This book has been DIGITIZED
and is available ONLINE.

THE UNIVERSITY

OF ILLINOIS

LIBRARY

328.43
G31
v.42

Digitized by the Internet Archive
in 2014

https://archive.org/details/verhandlungendes42germ

Stenographische Berichte

über

die Verhandlungen

des

Deutschen Reichstags.

2. Legislatur-Periode. IV. Session 1876.

42

Zweiter Band.

Von der Fünfundzwanzigsten Sitzung am 6. Dezember bis zur Schluß-Sitzung am 22. Dezember 1876.

Von Seite 603 bis 1008.

Sprechregister und Uebersicht der Geschäftsthätigkeit befinden sich am Schlusse des Bandes; S. 1009 u. ff.)

Berlin, 1876.

Verlag der Buchdruckerei der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" (Pindter).
Berlin, Wilhelmstraße 32.

g 328.43
G31
v.42

Inhaltsverzeichniß.

Seite

Fünfundzwanzigste Sitzung

am 6. Dezember.

Geschäftliche Mittheilungen. — Verlesung, Begründung, Beantwortung und Besprechung der Interpellation der Abgeordneten Scipio, Heyl und Dr. Buhl, betreffend die Beaufsichtigung der mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen (Nr. 83 der Anlagen) 603
Fortsetzung der zweiten Berathung des Reichshaushaltsetats für das erste Vierteljahr 1877, auf Grund mündlichen Berichts der Budgetkommission (Nr. 61 der Anlagen):
Marine, Besoldung der Aerzte 608
Reichsheer, Kasernement in Dresden 610
(wird an die Budgetkommission zurückverwiesen)
Zölle und Verbrauchssteuern 618
Ueberschüsse aus früheren Jahren 621
Münzwesen, Einnahme 622
Zinsen aus belegten Reichsgeldern 632
Eine Anzahl Petitionen werden zur Erörterung im Plenum nicht für geeignet erklärt (Nr. 79 der Anlagen) 632

Sechsundzwanzigste Sitzung

am 7. Dezember.

Geschäftliche Mittheilungen. — Berathung des neunten Berichts der Reichsschuldenkommission über die Verwaltung des Schuldenwesens des norddeutschen Bundes, beziehungsweise des deutschen Reichs, des dritten Berichts derselben über den Reichskriegsschatz, und des ersten Berichts über die An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung der von der Reichsbank auszugebenden Banknoten (Nr. 68 der Anlagen) 633
Dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des § 44 des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 (Nr. 31 und 89 der Anlagen) . . . 633
Dritte Berathung des Gesetzentwurfs für Elsaß-Lothringen, betreffend die Festsetzung von Fischereischonstrecken (Nr. 53 der Anlagen) 634
Dritte Berathung des Niederlassungsvertrags zwischen dem deutschen Reich und der schweizerischen Eidgenossenschaft (Nr. 55 der Anlagen) 634
Berathung des dritten Berichts der Reichsschuldenkommission über ihre Thätigkeit, sowie über die Ergebnisse der unter ihrer Aufsicht stehenden Verwaltung des Reichsinvalidenfonds, des Festungsbaufonds und des Fonds für Errichtung des Reichstagsgebäudes (Nr. 54 der Anlagen) 634
Zweite Berathung des Landeshaushaltsetats von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1877 (Nr. 30 und 84 der Anlagen):
A. Betriebsverwaltungen:
1. Forstverwaltung 635
2. Verwaltung der direkten Steuern 635
3. Verwaltung der Zölle, indirekten Steuern und des Enregistrements 638
4. Tabakmanufaktur in Straßburg 649
B. Staatsverwaltungen:
1. Oberpräsidium 650
2. Justizverwaltung 659

Siebenundzwanzigste Sitzung

am 9. Dezember.

Beurlaubungen. — Fortsetzung der zweiten Berathung des Landeshaushaltsetats von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1877 (Nr. 30 und 84 der Anlagen):
1. Verwaltung des Innern 663
2. Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten 678

Seite

3. Verwaltung des öffentlichen Unterrichts, Förderung der Wissenschaften und Künste 678
(Die Berathung wird unterbrochen.)
Fortsetzung der zweiten Berathung des Reichshaushaltsetats für das erste Vierteljahr 1877, auf Grund mündlichen Berichts der Budgetkommission (Nr. 98 resp. 61 der Anlagen):
Reichsheer, Kasernement in Dresden 686
Matrikularbeiträge 692
Etatsgesetz 692
Fortsetzung der zweiten Berathung des Landeshaushaltsetats von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1877 (Nr. 30 und 84 der Anlagen):
3. Verwaltung des öffentlichen Unterrichts, Förderung der Wissenschaften und Künste (Fortsetzung) . . . 692
4. Verwaltung für Handel, Gewerbe und Landwirthschaft 698

Achtundzwanzigste Sitzung

am 11. Dezember.

Geschäftliche Mittheilungen. — Erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Telegraphenverwaltung (Nr. 91 der Anlagen) . . . 701
Fortsetzung der zweiten Berathung des Landeshaushaltsetats von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1877 (Nr. 30 und 84 der Anlagen):
1. Wasserbauverwaltung 707
2. Wegebauverwaltung 708
3. allgemeine Finanzverwaltung 708
4. mit dem deutschen Reiche gemeinsame Behörden . . 714
5. Etatsgesetz 714
Berathung des ersten Berichts der Petitionskommission (Nr. 69 der Anlagen) 714
Berathung des zweiten Berichts der Petitionskommission (Nr. 74 der Anlagen) 719
Berathung des dritten Berichts der Petitionskommission (Nr. 77 der Anlagen) 726
Berathung des Antrags des Abgeordneten Dr. Oncken, betreffend die Aufnahme einer Position von 6000 Mark für das Körnermuseum in Dresden in den Reichshaushaltsetat pro 1877/78 (Nr. 57 der Anlagen) 726
Erste und zweite Berathung des von dem Abgeordneten Dr. Schulze-Delitzsch vorgelegten Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Art. 32 der Reichsverfassung (Nr. 42 der Anlagen) 728

Neunundzwanzigste Sitzung

am 12. Dezember.

Geschäftliche Mittheilungen. — Erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung mehrerer Reichstagswahlkreise (Nr. 78 und 103 der Anlagen) . . 731
Erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Erhebung von Ausgleichungsabgaben (Nr. 95 der Anlagen) . . . 737

Dreißigste Sitzung

am 13. Dezember.

Geschäftliche Mittheilungen 771
Die dritte Berathung der Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Zivilprozeßordnung und einer Strafprozeßordnung wird mit Rücksicht auf ein eingegangenes Schreiben des Reichskanzlers von der Tagesordnung abgesetzt . 772
Erste und zweite Berathung des von dem Abgeordneten Windthorst und Genossen vorgelegten Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juli 1873 (Nr. 101 der Anlagen) 772

239463

Seite

Zweite Berathung der summarischen Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1875, sowie der Nachweisung der bei dieser Verwaltung im Jahre 1875 vorgekommenen Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben (Nr. 76 und 100 der Anlagen) 793
Zweite Berathung der allgemeinen Rechnung über den Haushalt des deutschen Reichs für das Jahr 1872 (Nr. 13 und 92 der Anlagen) 795
Dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung mehrerer Reichstagswahlkreise (Nr. 78 und 112 der Anlagen): Generaldebatte; die Spezialdiskussion wird von der Tagesordnung abgesetzt 795
Dritte Berathung des von dem Abgeordneten Dr. Schulze-Delitzsch und Genossen vorgelegten Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Art. 32 der Reichsverfassung (Nr. 42 der Anlagen) 795

Einunddreißigste Sitzung

am 15. Dezember.

Geschäftliche Mittheilungen. — Beurlaubungen. — Begründung und Beantwortung der Interpellation der Abgeordneten Dr. Schulze-Delitzsch, Dr. Buhl, Dr. Zinn, Dr. Schröder (Friedberg), betreffend die Bearbeitung eines allgemeinen deutschen Zivilgesetzbuchs, beziehungsweise eines Gesetzes über das Hypothekenwesen (Nr. 94 der Anlagen) 797
Zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Telegraphenverwaltung (Nr. 91 und 118 der Anlagen) 801
Fortsetzung der dritten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung mehrerer Reichstagswahlkreise (Nr. 78, 103 und 112 der Anlagen) 803
Dritte Berathung des Landeshaushaltsetats von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1877 (Nr. 30 und 104 der Anlagen) . 806
Dritte Berathung des Reichshaushaltsetats pro 1. Vierteljahr 1877 (Nr. 14 und 99 der Anlagen) 808

Zweiunddreißigste Sitzung

am 16. Dezember.

Geschäftliche Mittheilungen. — Gesammtabstimmung über den Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung mehrerer Reichstagswahlkreise (Nr. 126 der Anlagen) 835
Dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Post- und Telegraphenverwaltung (Nr. 78, 103 und 125 der Anlagen) 835
Dritte Berathung der summarischen Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1875, sowie der Nachweisung der bei dieser Verwaltung im Jahre 1875 vorgekommenen Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben (Nr. 76 und 100 der Anlagen) 835
Dritte Berathung der allgemeinen Rechnung über den Haushalt des deutschen Reichs für das Jahr 1872 (Nr. 13 und 92 der Anlagen) 839
Berathung des Antrags des Abgeordneten Dr. Oncken, betreffend die Aufnahme einer Position von 6000 Mark für das Körnermuseum in Dresden in den Reichshaushaltsetat pro 1877/78 (Nr. 57 und 117 der Anlagen) 839
Berathung der Resolution des Abgeordneten Mosle und Genossen, betreffend die Seeschifffahrtszeichen (Nr. 28 und 121 der Anlagen) 840
Berathung des vierten Berichts der Petitionskommission (Nr. 106 der Anlagen) 844
Eine Anzahl Petitionen werden zur Erörterung im Plenum für nicht geeignet erklärt (Nr. 124 der Anlagen) 844
Mündlicher Bericht der 7. Abtheilung über Unregelmäßigkeiten bei der früheren Reichstagswahl im 3. Oppelner Wahlkreis (Nr. 72 der Anlagen) 844

Seite

Mündlicher Bericht der 1. Abtheilung in Betreff der Ausführung des vom Reichstag über die Wahl im 6. Gumbinner Wahlkreis am 9. Dezember 1874 gefaßten Beschlusses . 845
Berathung des Berichts der Wahlprüfungskommission über die Reichstagsersatzwahl im 4. Königsberger Wahlkreis (Nr. 86 der Anlagen) 846

Dreiunddreißigste Sitzung

am 18. Dezember.

Geschäftliche Mittheilungen. — Dritte Berathung des Entwurfs eines Gerichtsverfassungsgesetzes und eines Einführungsgesetzes zu demselben (Nr. 81 der Anlagen): Generaldebatte 849

Vierunddreißigste Sitzung

am 19. Dezember.

Fortsetzung der dritten Berathung des Entwurfs eines Gerichtsverfassungsgesetzes und eines Einführungsgesetzes zu demselben:
Gerichtsverfassungsgesetz, §§ 1 bis 226 887
Einführungsgesetz, §§ 1 bis 9 921

Fünfunddreißigste Sitzung

am 20. Dezember.

Geschäftliche Mittheilungen 925
Fortsetzung und Schluß der dritten Berathung des Entwurfs eines Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (Nr. 81 der Anlagen) 925
Dritte Berathung des Entwurfs einer Strafprozeßordnung und eines Einführungsgesetzes zu derselben (Nr. 82 der Anlagen) (Die Diskussion über § 171 wird abgebrochen und vertagt.) 936

Sechsunddreißigste Sitzung

am 21. Dezember.

Mittheilung des Präsidenten, betreffend den Tod eines Reichstagsmitglieds 981
Fortsetzung und Schluß der dritten Berathung des Entwurfs einer Strafprozeßordnung und eines Einführungsgesetzes zu derselben (Nr. 82 der Anlagen) 981
Mandatsniederlegung 998
Dritte Berathung des Entwurfs einer Zivilprozeßordnung und eines Einführungsgesetzes zu derselben (Nr. 60 und zu Nr. 60 der Anlagen) 999
Dritte Berathung des Entwurfs einer Konkursordnung und eines Einführungsgesetzes zu derselben (Nr. 96 der Anlagen) 1000
Petitionen, betreffend die Justizgesetze (Nr. 135 der Anlagen) 1000
Gesammtabstimmungen über das Gerichtsverfassungsgesetz, die Strafprozeßordnung, die Zivilprozeßordnung und die Konkursordnung nebst Einführungsgesetzen (Nr. 148, 149, 60 mit 150, 96 der Anlagen) 1001
Eine Anzahl Petitionen werden zur Erörterung im Plenum nicht für geeignet erklärt (Nr. 147 der Anlagen) 1004
Allerhöchste Botschaft, betreffend den Schluß der Session; Schlußworte des Präsidenten 1004

Schlußsitzung

im Weißen Saale des königlichen Schlosses zu Berlin am 22. Dezember:
Thronrede 1007
Schlußerklärung 1008

Sprechregister 1009
Uebersicht der Geschäftsthätigkeit 1023

25. Sitzung

am Mittwoch, den 6. Dezember 1876.

Seite
Geschäftliche Mittheilungen. — Verlesung, Begründung, Beantwortung und Besprechung der Interpellation der Abgeordneten Scipio, Heyl und Dr. Buhl, betreffend die Beaufsichtigung der mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen (Nr. 83 der Anlagen) 603
Fortsetzung der zweiten Berathung des Reichshaushaltsetats für das erste Vierteljahr 1877, auf Grund mündlichen Berichts der Budgetkommission (Nr. 61 der Anlagen):
Marine, Besoldung der Aerzte 608
Reichsheer, Kasernement in Dresden 610
(wird an die Budgetkommission zurückverwiesen)
Zölle und Verbrauchssteuern 618
Ueberschüsse aus früheren Jahren 621
Münzwesen, Einnahme 622
Zinsen aus belegten Reichsgeldern 632
Eine Anzahl Petitionen werden zur Erörterung im Plenum nicht für geeignet erklärt (Nr. 79 der Anlagen) 632

Die Sitzung wird um 12 Uhr 25 Minuten durch den Präsidenten von Forckenbeck eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung liegt zur Einsicht auf dem Büreau offen.

Kraft meiner Befugniß habe ich Urlaub ertheilt: dem Herrn Abgeordneten Hauck bis zum 10. dieses Monats wegen dringender Geschäfte, — dem Herrn Abgeordneten von Saint-Paul für acht Tage wegen dringender Geschäfte, — dem Herrn Abgeordneten Freiherrn von und zu Brenken für fünf Tage wegen Familienangelegenheiten, — dem Herrn Abgeordneten Schmidt (Zweibrücken) für acht Tage wegen Unwohlseins, — dem Herrn Abgeordneten Dr. Heine für acht Tage wegen eines schweren Unfalls in der Familie, — dem Herrn Abgeordneten Dr. von Borries bis zum 12. dieses Monats wegen dringender Geschäfte, — dem Herrn Abgeordneten Thilo für drei Tage wegen eines Trauerfalls in der Familie.

Entschuldigt sind: der Herr Abgeordnete Fürst Hohenlohe-Langenburg für zwei Tage, und der Herr Abgeordnete Römer (Hildesheim) bis zum 7. dieses Monats wegen dringender Geschäfte.

Als Kommissarien des Bundesraths werden der heutigen Plenarsitzung beiwohnen:

bei der Berathung des ersten Berichts der Kommission für Petitionen (Nr. 69 der Drucksachen):
der Herr Regierungsrath Lieber;

bei der Berathung des zweiten Berichts der Kommission für Petitionen (Nr. 74 der Drucksachen):
der Wirkliche Legationsrath Herr Hellwig und
der Geheime Regierungsrath Herr Nieberding;

bei der Berathung des dritten Berichts der Kommission für Petitionen (Nr. 77 der Drucksachen):
der Herr Regierungsrath Weymann.

Wir treten in die Tagesordnung ein.

Meine Herren, ich würde vorschlagen, Nr. 2 der Tagesordnung zuerst zu erledigen und dann auf Nr. 1 zurückzugehen, — vermöge eines mir ausgedrückten Wunsches des Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts.

(Zustimmung.)

Das Haus ist damit einverstanden. Wir werden also zuvörderst die

Interpellation der Abgeordneten Scipio, Heyl und Dr. Buhl (Nr. 83 der Drucksachen)

erledigen.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, die Interpellation zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Wölfel**:

Nach Art. 4 Nr. 9 der Reichsverfassung unterliegt der Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reichs.

Zunächst veranlaßt durch die höchst nachtheiligen Störungen, deren Schauplatz in neuester Zeit der Rheinstrom in bayerisch-hessischem Gebiet gewesen ist, richten die Unterzeichneten an den Herrn Reichskanzler die Anfrage:

1. in welcher Weise hat die Reichsregierung den die wirthschaftlichen und speziell Schifffahrtsinteressen der angrenzenden Ländergebiete schwer schädigenden Mißständen gegenüber das ihr zustehende Beaufsichtigungsrecht bethätigt?
2. wird die Reichsregierung in Bälde eine wirksame Abhilfe der bezeichneten Uebelstände durch geeignete Maßnahmen veranlassen?

Präsident: Ich richte an den Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts die Frage, ob, eventualiter wann die Interpellation beantwortet werden soll.

Präsident des Reichskanzleramts, Staatsminister **Hofmann**: Ich bin bereit, die Interpellation heute zu beantworten.

Präsident: Dann ertheile ich zur Begründung der Interpellation dem Herrn Interpellanten das Wort.

Abgeordneter **Scipio**: Meine Herren, die Thatsachen, welche mich und meine Freunde zunächst zur vorliegenden Interpellation veranlaßt haben, sind folgende: im Oktober dieses Jahres zeigte sich bei sehr niederem Wasserstand im Rhein zwischen Frankenthal und Worms am sogenannten Rotheimer Loch eine Sandbank, welche für größere, beladene Schiffe das Fahrwasser vollständig sperrte. Am 28. Oktober wurde von der Mannheimer Schleppschifffahrtgesellschaft der Rheinschifffahrtskommission Anzeige gemacht und sie gebeten, für Abhilfe zu sorgen. Die Rheinschifffahrtsamtskommission beauftragte in Folge dessen sofort ihren Aufseher in dem betreffenden Distrikt, den betheiligten Regierungen die nothwendigen Mittheilungen zukommen zu lassen, und am 5. November dieses Jahres wurde von der hessischen Regierung mit einem Dampfbagger zur Beseitigung des Hindernisses zu arbeiten begonnen. Nach Mittheilung der bayerischen Regierung liegt das Fahrwasser auf hessischem Gebiet. Die Direktion der Mannheimer Dampfschleppschifffahrtsgesellschaft und die Kapitäne der bayerischen Schleppschifffahrtsgesellschaft in Ludwigshafen behaupten dagegen, das Fahrwasser auf bayerischer Seite immer benutzt zu haben und auch heute noch zu benutzen. Thatsache ist, daß die Sandbank sich breit in das Fahrwasser auf hessischer Seite gelegt hatte, während in dem von der Schifffahrt benutzten Fahrwasser auf bayerischer Seite nur ein verhältnißmäßig schmaler Arm sich befindet. Es ist demnach, meine Herren, ersichtlich,

daß durch Baggerung auf bayerischer Seite in wenigen Tagen das Fahrwasser für die angesammelten Schiffe frei gemacht worden wäre. Am 6. November lagen, nach einer offiziellen Mittheilung der bayerischen Regierung, zehn Schiffe unmittelbar unter dem Roxheimer Loch, nachdem inzwischen 32 Schiffe festgefahren waren. Die Zahl der Schiffe betrug einige Tage später, nach Mittheilung von Betheiligten, über hundert, die theils unter dem Roxheimer Loch, theils in Mainz auf das Freiwerden des Wassers warteten. Ich sage also, es ist ersichtlich, daß durch ein paar Tage baggern auf bayerischer Seite momentan Abhilfe geschaffen worden wäre. Meine Herren, im Augenblicke ist, glaube ich, auf mehr wie auf eine momentane Abhilfe nicht zu hoffen. Bereits im Jahre 1849 hat die Rheinschifffahrtskommission anerkannt, daß die Stelle am Roxheimer Loch, um die es sich hier handelt, zu den schlecht korrigirten des Rheins gehört. In den sechziger Jahren wurde ebenfalls über diesen Gegenstand verhandelt und im Jahre 1874 oder 1875 endlich bei wiederholten Verhandlungen erklärte sich, wie ich gehört habe, die hessische Regierung bereit, die nothwendigen Korrektionsarbeiten, welche in Parallelbauten und in einem Durchstich des sogenannten oberen Busches, einer Landzunge, die an dieser Stelle weit in den Rheinstrom hineinragt, bestehen, ausführen zu wollen. Diese Arbeiten, meine Herren, welche bisher also vernachlässigt worden waren, werden einige Jahre erfordern, und da gerade an dieser Stelle das Gefälle des Rheins sich ändert, so werden in der Zwischenzeit an dieser Stelle immer wieder Ablagerungen von Schutt, Gerölle und Sand stattfinden. Es wird also bei besonders niederem Wasserstande, der unmittelbar vor Schluß der Rheinschifffahrt bei Beginn des Winters in der Regel eintritt, eine Anzahl Schiffe in ihrer Fahrt behindert sein, und zwar eine größere Zahl, da der Verkehr mit Mannheim und Ludwigshafen außerordentlich lebhaft ist. Es ist dort der beste Winterhafen, den wir am ganzen Rhein besitzen. Es wäre deshalb wünschenswerth, einmal die hessische Regierung zu veranlassen, daß sie wirklich mit den nothwendigen Arbeiten vorgehe, zweitens zu veranlassen, daß eine Baggerung, so lange diese Bauten nicht ausgeführt sind, also momentan eine Abhilfe, jeweils bei niedrigem Wasser eintritt, und zwar an derjenigen Stelle, wo am raschesten Hilfe geschaffen werden kann. Denn dieses Jahr war die Rheinschifffahrt trotz der Baggerung auf hessischer Seite auf zirka einen Monat unterbrochen, und erst als der Rhein um zwei Schuh stieg, konnten die Schiffe wieder über die Bank herüber und zwar an allen Stellen, ganz abgesehen von der Baggerung. Ich will nun nicht behaupten, daß das Baggern nicht doch von einigem Nutzen für die Zukunft wäre, denn es ist immer gut, wenn eine Quantität Schutt aus dem Rhein an solchen Ablagerungsstellen herausgeschafft wird. Ich glaube, meine Herren, Ihnen hiermit die Anfrage begründet zu haben, welche meine Freunde und ich uns erlaubten, an die Regierung zu stellen.

Ich möchte mir nur noch erlauben, hieran eine kurze Erwägung von einem anderen Gesichtspunkte aus zu knüpfen. Sie wissen, meine Herren, daß seit dem Jahre 1831 auf Grund der Wiener Kongreßakte eine Rheinschifffahrtskommission besteht, welche durchaus internationaler Natur ist. Diese Rheinschifffahrtskommission hat die verschiedenen Rheinuferstaaten in siegreicher Weise veranlaßt, eine Reihe Korrektionsarbeiten im Rheinfahrwasser vorzunehmen, und diese Korrektionsarbeiten sind auch an vielen Stellen von siegreichem Einfluß auf den Schifffahrtsverkehr gewesen. Aber, meine Herren, eine vollständige, zusammenhängende, systematische Korrektion in der Weise, daß die verschiedenen Staaten vollständig sich nicht nur Rechenschaft gegeben hätten, sondern auch vollständig berücksichtigt hätten, in welcher Weise die eine Korrektion im Zeitpunkte ihrer Ausführung auf die andere wirken wird, und auch auf andere Theile des Fahrwassers wirkt, ist nicht in vollem Umfange eingetreten und zwar deshalb nicht, weil nur die Rheinschifffahrtskommission absolut internationaler Institution ist. Aber nicht nur die Schifffahrtsinteressen, sondern auch die Interessen der anliegenden Geländebesitzer sind immer bedeutend durch Hochfluthwasser beschädigt worden. Ich behaupte nun nicht, daß, wenn in ganz zusammenhängender Weise diese Korrektion ausgeführt worden wäre, dieses Gelände nicht auch der Ueberschwemmung mindestens theilweise ausgesetzt gewesen wäre, aber ich glaube, daß hier eine Besserung hätte geschafft werden können, und wenn Sie berücksichtigen, wie im Laufe dieses Jahres noch Millionen von Nationaleigenthum durch diese Ueberschwemmungen zu Grunde gegangen sind, wie Städte, ich nenne Ihnen Worms, durch die Nichtausführung oder theilweise in unrichtigem Zusammenhange geschehene Ausführung der Korrektionsarbeiten durch die Ueberschwemmung in ihrem Gesundheitszustande und in ihrem Eigenthum schwer gelitten haben, so glaube ich, meine Herren, daß auch von diesem Standpunkte aus das Bedürfniß der Ausübung des Ueberwachungsrechts und der Ueberwachungspflicht des Reichs auf Grund des Art. 4 Nr. 9 vollständig erwiesen ist. Ich möchte zum Schlusse nur noch aufmerksam machen, wie außerordentlich wichtig die Rheinschifffahrt für den gesammten Verkehr in den Rheinlanden ist. Trotzdem, daß rechts und links am Rheinufer entlang Eisenbahnen hinziehen, macht die Rheinschifffahrt nicht nur was die Zuverlässigkeit, sondern auch was die Schnelligkeit der Beförderung der Güter betrifft, den Schienenwegen erfolgreiche Konkurrenz. Wir haben Schleppboote, der bayerischen = ludwigshafener Gesellschaft angehörend, die in vier bis fünf Tagen die Güter von Rotterdam bis Mannheim befördern. Natürlich kann man diese Beförderung nur insoweit eine zuverlässige nennen, als wirklich die Hindernisse, welche hie und da noch bestehen und speziell an der oben erwähnten Stelle seit langer Zeit sich immer wieder gezeigt haben, sofort beseitigt werden, so daß eine erfolgreiche Konkurrenz stattfinden kann; und, meine Herren, es ist nicht nur der Handel, es ist ebenso die Industrie, welche dabei betheiligt ist. Ich erinnere nur daran, daß jüngst auf dem volkswirthschaftlichen Kongresse in Bremen der Satz ausgesprochen wurde, daß unsere Eisenindustrie der Zölle wohl entbehren könnte, wenn die Kanal- und Schifffahrtsinteressen energisch gewahrt würden, respektive wenn für gute Wasserstraßen und Kanalstraßen durch das deutsche Reich gesorgt würde.

Ich möchte Sie deshalb bitten, meine Herren, Ihre Beachtung dieser Interpellation zuzuwenden.

(Sehr gut!)

Präsident: Zur Beantwortung der Interpellation ertheile ich das Wort dem Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts.

Präsident des Reichskanzleramts, Staatsminister **Hofmann**: In der Interpellation sind zwei Fragen gestellt. Die erste ist darauf gerichtet, in welcher Weise die Reichsregierung das ihr zustehende Beaufsichtigungsrecht gegenüber den von dem Herrn Interpellanten bezeichneten Mißständen bethätigt hat. Ich habe darauf zu antworten, daß der Reichsregierung von den durch den Herrn Interpellanten bezeichneten Mißständen bisher nichts bekannt geworden war, und daß die Reichsregierung deshalb auch nicht in der Lage war, das ihr nach der Verfassung zustehende Beaufsichtigungsrecht in Bezug auf die von dem Herrn Interpellanten bezeichnete Strecke des Rheinstroms auszuüben.

Die zweite Frage geht dahin, ob die Reichsregierung in irgend einer Weise wirksame Abhilfe gegen die Uebelstände durch geeignete Maßnahmen veranlassen werde. Eine Entschließung bezüglich dieser Anfrage setzt voraus, daß die Reichsregierung über die thatsächlichen Verhältnisse sich zunächst informirt. Ich werde nicht unterlassen, eine solche Information einzuziehen und es wird sich daraus ergeben, ob wirklich Ver-

anlassung zu einem Einschreiten der Reichsregierung vorhanden ist oder nicht.

Ich erlaube mir nur noch hinzuzufügen, daß, wie auch der Herr Vorredner selbst erwähnt hat, der Zustand des Rheinstroms im ganzen bis jetzt zu wenig Klagen Veranlassung gegeben hat. Dem Reichskanzleramt sind in Beziehung auf die Zustände des Rheins bis jetzt überhaupt nur zwei Beschwerden zugegangen. Die eine bezog sich auf das Fahrwasser bei St. Goar, die andere auf die Zustände des Kölner Hafens. Die beiden Eingaben, die von verschiedenen Dampfschleppschifffahrtsgesellschaften an den Bundesrath gerichtet waren, mußten nach Lage der Sache dahin beschieden werden, daß die Petenten sich zunächst an die vor allem zuständige königlich preußische Regierung zu wenden hätten. In einer dieser Eingaben, die auch von der Mannheimer Dampfschleppschifffahrtsgesellschaft mitunterzeichnet war, ist anerkannt, daß der Zustand des Rheinstroms im allgemeinen der Schifffahrt keinen Anlaß zu Beschwerden bisher gegeben hat, und zwar, wie es in der Petition heißt, Dank der segensreichen Thätigkeit der Rheinschifffahrtszentralkommission. Indessen ist nicht zu verkennen, daß immerhin auch bei aller Sorgfalt der genannten Kommission dennoch für das Reich Veranlassung vorliegen kann, vermöge seines Aufsichtsrechts thätig zu werden. Ob eine solche Veranlassung beim Roxheimer Loche, zwischen Frankenthal und Worms, in der That gegeben ist, das werden eben die Ermittelungen lehren, von denen ich mir schon zu sagen erlaubt habe, daß das Reichskanzleramt sie einziehen wird.

Präsident: Zur Geschäftsordnung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Bamberger.

Abgeordneter Dr. **Bamberger**: Ich bitte um die Erlaubniß, die Interpellation besprechen zu dürfen.

Präsident: Das ist also ein Antrag auf eine Besprechung der Interpellation. — Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag, welcher die Unterstützung von 50 Mitgliedern bedarf, unterstützen wollen, aufzustehen.

(Geschieht).

Die Unterstützung reicht aus, und ich ertheile nunmehr das Wort, indem ich die Besprechung eröffne, dem Herrn Abgeordneten Dr. Bamberger.

Abgeordneter Dr. **Bamberger**: Meine Herren, ich hätte nicht gewünscht, das Haus heute noch weiter mit dieser Angelegenheit zu befassen; aber der erste Theil der Antwort, welche uns der Herr Präsident des Reichskanzleramts soeben hat zu Theil werden lassen, scheint mir doch dringend nöthig zu machen, daß wir nicht stillschweigend über diesen Gegenstand hinweggehen. Ich habe zu meinem Erstaunen gehört, daß sehr wesentliche Störungen auf dem Rheinstrome stattgefunden haben, ohne daß die Reichsbehörde auf irgend eine Weise Kenntniß von diesen Thatsachen erlangt hat. Wenn nun in den Grundartikeln unserer Verfassung die Stromschifffahrt unter diejenigen Gegenstände gerechnet ist, welche speziell der Aufsicht des Reichs unterstellt sind; wenn es einer besonderen Begründung gewiß nicht bedarf, daß hiermit ein wesentlicher Bestandtheil der Kompetenzen des Reichs ins Auge gefaßt ist, wenn der Rheinstrom, der wichtigste Strom Deutschlands, beinahe der schönste und wichtigste Strom Europas ist, und wir heute erfahren, daß solche Störungen Platz greifen können, ohne daß die Reichsregierung auch nur eine Ahnung davon hat, und daß es hier erst durch eine Interpellation geschehen muß, sie darauf aufmerksam zu machen, so muß ich sagen, es wirft das doch, wie manches andere, leider ein höchst bedenkliches Licht auf die ganze Organisation unserer Exekutive, die wahrlich nicht unwichtiger ist, als die Gesetzgebung des Reichs.

Es geht mir aus der Antwort des Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts hervor, daß bestimmte Dezernenten, bestimmte höhere Beamte im Reichskanzleramt gar nicht dazu bezeichnet sind, sich um diese Dinge zu kümmern, denn wenn sie dazu angestellt wären, müßte sie der Vorwurf treffen, daß sie ihr Auge nicht auf diese höchst hervorragenden und wichtigen Gegenstände lenken. Es liegt also hier ein ganz bestimmter Mangel in der Organisation der Thätigkeit des Reichskanzleramts vor. Ich vermisse, daß eine spezielle Abtheilung in demselben den Beruf hat, auch im Wege der Exekutive der Aufgabe zu entsprechen, die ihr in der Reichsverfassung gestellt ist, und deren Wichtigkeit wahrhaft eine derartige ist, daß die Wahrnehmung der betreffenden Pflichten nicht nebenbei vom Zufall abhängig gemacht werden kann.

Ich bin heute nicht in der Lage, formulirte Anträge nach dieser Richtung hin zu stellen. Vielleicht werden sie in dieser, vielleicht auch erst in der nächsten Session durch eine besondere Resolution zum Ausdruck kommen, wenn uns nicht inzwischen vom Reichskanzleramt die Zusicherung wird, daß eine Remedur eintreten soll gegenüber diesen himmelschreienden Mißständen. Für heute begnüge ich mich, auf diese Uebelstände, auf diese Lücke in der Organisation unseres Reiches aufmerksam gemacht zu haben.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzleramts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzleramts, Staatsminister **Hofmann**: Meine Herren, ich möchte nur das Reichskanzleramt gegen den Vorwurf in Schutz nehmen, der ihm von Seiten des Herrn Vorredners gemacht worden ist. Die Mißstände, die an der betreffenden Stelle stattgefunden haben, waren nicht in dem Maße Gegenstand der öffentlichen Besprechung, daß etwa der Dezernent im Reichskanzleramte, der allerdings für solche Schifffahrtsangelegenheiten die Aufgabe hat, auch ohne amtliche Veranlassung unter Umständen eine Initiative zu ergreifen, — ich sage, diese Mißstände waren nicht in dem Maße Gegenstand der öffentlichen Besprechung, daß man eine Nachlässigkeit etwa des betreffenden Dezernenten daraus herleiten könnte, daß er nicht davon Notiz genommen hat.

Ich gehe nur ungern näher auf die thatsächlichen Verhältnisse ein, weil ich das hohe Haus nicht gerne damit belästigen möchte; allein ich muß doch jetzt anführen, daß, wie ich die Interpellation zuerst las, mir selbst, der ich doch aus meiner früheren amtlichen Wirksamkeit in Hessen einigermaßen die Verhältnisse des Rheinstroms auf dem hessischen Gebiete kenne, vollkommen unklar war, was eigentlich die Herren Interpellanten im Auge hatten. Sie sprechen von schweren Mißständen auf der bayerisch-hessischen Rheinstrecke. Nun ist diese Strecke, d. h. die Strecke, auf der das eine Ufer bayerisch, das andere hessisch ist, zwei Kilometer lang.

(Heiterkeit.)

Ich weiß wohl, daß oberhalb Worms der Rhein ein schlechtes Fahrwasser hat, ich weiß, daß Korrektionsarbeiten im Werke sind, und es ist ja immer bei Korrektionsarbeiten die nothwendige Folge, daß sich zeitweise Schifffahrtshindernisse durch die Anschwemmung von Sandbänken bilden. Das läßt sich überhaupt nicht verhindern. Es kann in dem einzelnen Falle durch die betreffende Landesregierung durch Baggerung einigermaßen geholfen werden. Das ist hier in der That auch schon durch die hessische Regierung geschehen, wie die Herren Interpellanten selbst gesagt haben.

Der Fall, wie er hier vorliegt, hat dem Reichskanzleramte keine Veranlassung zum Einschreiten bis jetzt geben können und wenn das Reichskanzleramt sich bereit erklärt, sich darüber zu informiren, ob etwa dieser Fall für die Zukunft Veranlassung geben kann, irgend etwas zu thun, so,

glaube ich, könnte der Herr Vorredner sich vollkommen dabei beruhigen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, ich glaube, daß man sich mit den Erklärungen des Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts in dem vorliegenden Falle doch vollständig einverstanden erklären muß. Der Herr Interpellant hat selbst gesagt, daß die Landesregierungen die betreffenden Uebelstände zu beseitigen bemüht gewesen sind, daß es also an ihrem Willen nicht gelegen habe, und daß also technische Hindernisse vielleicht entgegengestanden haben. Wäre aber der Wille oder die Einsicht der Landesregierungen bezweifelt worden, so weiß ich nicht, warum die Betheiligten sich nicht an das Bundeskanzleramt gewendet haben. So lange das nicht geschehen und so lange nicht klar gelegt ist, daß, wenn solche Beschwerden erhoben werden, das Bundeskanzleramt —

(Rufe: Reichskanzleramt!)

— oder das Reichskanzleramt —

(Heiterkeit)

— Ich will den Herren ein für alle mal erklären, daß ich das Reich noch heute für einen Bund ansehe und daß der Titel im wesentlichen nichts bedeutet.

(Heiterkeit.)

— Also so lange sich in diesen und anderen Fällen nicht zeigt, daß die Organisation des Reichskanzleramts solchen Beschwerden nicht gewachsen ist, erscheint es nach meinem Dafürhalten doch sehr mißlich, gleich aus dem Hause heraus wieder neue Bildungen für ein „Reichsamt" in Aussicht zu nehmen. Das kostet Geld und greift in viele Verhältnisse ein, auf die ich heute nicht eingehe.

Ich meinestheils bin der Ansicht, daß wirklich derartige Aeußerungen wieder nur darauf schließen lassen, daß man meint, überall die Landesregierungen effaziren zu müssen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Dohrn hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Dohrn**: Ich möchte nur zur Unterstützung dessen, was der Herr Abgeordnete Bamberger bezüglich der mangelhaften Instruktion des Reichskanzleramts gesagt hat, ein einziges Faktum anführen, was dem Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts nach seinen Aeußerungen nicht bekannt geworden zu sein scheint.

Es sind das zahlreiche Beschwerden, welche über den schlechten Zustand des Fahrwassers auf dem Rhein im preußischen Abgeordnetenhause zu verschiedenen Malen Gegenstand der Debatte gewesen sind. Es ist das mithin an einer Stelle geschehen, welche ausreichend öffentlich ist, um auch die Aufmerksamkeit des Reichskanzleramts auf sich zu lenken. Ich glaube also in der That, es kann nur an der mangelhaften Organisation des Reichskanzleramts liegen, wenn von dergleichen Beschwerden, welche dort laut geworden sind, eine Kenntniß an diese Stelle nicht gelangt ist, und ich kann mich nur dem Wunsche des Herrn Abgeordneten Bamberger vollständig anschließen, daß eine verbesserte Organisation auf diesem Gebiete nothwendig ist. Ein bezüglicher Antrag oder vielmehr eine diesen Gegenstand betreffende Resolution wird dem hohen Hause vielleicht noch in dieser Session aus der Kommission zur Berathung der Seeunfälle unterbreitet werden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. von Bunsen hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **von Bunsen**: Die Warnung, welche der Herr Abgeordnete für Meppen vorhin aussprach, war durchaus nicht unangebracht. Denn allerdings deutet die Aeußerung meines Freundes, des Herrn Bamberger darauf hin, daß in dem Hause wie im Lande ein sehr entschiedener Wunsch vorherrscht, daß den Uebelständen, wie sie heute wieder hier vorgebracht worden sind, wie sie schon mehrmals früher im preußischen Abgeordnetenhause Gegenstande der Debatte waren, nur auf eine Weise abgeholfen werden kann, und das ist allerdings, muß ich dem Herrn Abgeordneten für Meppen ausdrücklich sagen, nach unserer Anschauung nur möglich durch Bildung eines Reichsschifffahrtsamts,

(Bewegung im Zentrum)

wenn der Name Ihnen auch erschrecklich erscheint.

Ich glaube, daß die Aeußerung des Präsidenten des Reichskanzleramts den Beweis vollständig führt, daß ein Dezernent im Reichskanzleramt wohl entschuldigt werden kann, wenn er auf bestimmte Thatsachen, wie sie in den Zeitungen zur Besprechung kommen, nicht aufmerksam wird. Es ist das für einen einzelnen oder selbst für zwei Herren etwas viel verlangt. Wenn aber der Herr Präsident des Reichskanzleramts bemerkt, daß die Besprechung nicht eine dermaßen eingehende und umfangreiche war, um nothwendig das Augenmerk des Herrn Dezernenten auf sich zu lenken, so muß ich mir doch erlauben, ihm hier zu bemerken, daß sich in diesem Augenblicke in meinen Händen befinden drei Nummern des, so viel ich weiß, amtlichen „Mannheimer Journals" vom 29. Oktober, vom 4. und 7. November, worin in der ausführlichsten und aus amtlichen Quellen begründetsten Weise die Uebelstände, von denen der Herr Interpellant ausführlich gehandelt hat, dargestellt sind, so daß also, wenn der § 9 in der Handhabung seitens des Reichskanzleramts schon die praktische Form gefunden hätte, die wir ihm alle wünschen, da ein Eingreifen an der Stelle gewesen wäre.

Ich schließe mich der Aeußerung des Herrn Abgeordneten Dr. Bamberger an, daß allerdings in dieser kurzen Schlußsession nicht die Zeit geboten ist, auf die Bildung eines solchen neuen Amtes hinzuwirken, daß aber, wie ich hoffe, schon im Anfang der Session des neuen Reichstags diese hochwichtige Frage, auf welche die allergrößten und bisher vielleicht die leidendsten Verhältnisse im deutschen Reiche lebhaft hinweisen, ihre Erledigung finden dürfte.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Gerwig hat das Wort.

Abgeordneter **Gerwig**: Ich schließe mich ebenfalls den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Bamberger und des geehrten Herrn Vorredners an.

Der Artikel der Reichsverfassung spricht sich dahin aus, daß die mehreren Staaten gemeinschaftlichen Wasserstraßen unter der Aufsicht des Reichs stehen sollen, und wir können diese Aufsicht absolut nicht entbehren. Gerade der Rheinstrom hat sich seither ausgezeichnet dadurch, daß ihm speziell eine Aufsichtsbehörde gegeben war. Diese Rheinschifffahrtskommission tritt schon seit mehr als 30 Jahren jedes Jahr zusammen. Der Rhein wird befahren; die Hindernisse, welche sich bei der Befahrung ergeben haben, werden aufgezeichnet, und es wird sodann den betreffenden Regierungen anheimgegeben, diejenigen Mißstände, welche als dringende erkannt worden sind, möglichst rasch zu entfernen.

Einer dieser Punkte ist nun allerdings, und darin erlaube ich mir dem Herrn Vertreter des Reichskanzleramts zu widersprechen, die Stelle am Roxheimerloch. Im Jahre 1841, wie der Herr Interpellant auseinandersetzte, hat man schon gefühlt, daß das eine der schlimmsten Stellen am Rhein sei. Im Jahre 1861 wurde speziell dieser Punkt von der Rheinschifffahrtskommission berührt. Es waren damals noch andere Hindernisse vorhanden; diese sind im Verlaufe von 1860—

1870 alle beseitigt worden, und man kann, ohne Lügen gestraft zu werden, behaupten, daß zwischen Holland und Mannheim oder Straßburg kein anderer so schreiender Uebelstand vorhanden ist, wie am Roxheimerloch. Dort kann absolut nur durch einen Durchstich geholfen werden. Dieser Durchstich, eine Durchschneidung der Landzunge beim sogenannten oberen Busch, ist im Jahre 1874 als ganz dringend der hessischen Regierung empfohlen worden. Im Jahre 1875 wurde der hessische Kommissar gefragt, was geschehen sei und was man thun wolle. Er war damals ohne Instruktion und im Jahre 1876 hat er erklärt, es habe die großherzoglich hessische Regierung in Anerkennung dieser Mißstände und auf Andringen der Majorität der Rheinschifffahrtskommission sich bereit erklärt, in den Etat der nächsten Finanzperiode, also wahrscheinlich 1877/78 eine Summe von, wenn ich nicht irre, 240,000 Mark aufzunehmen.

Nun, meine Herren, wenn an einem Strom, der eine besondere Schifffahrtskommission hat, wie sie kein anderer Strom meines Wissens besitzt, eine Kommission besteht, die sich speziell mit den Schifffahrtsinteressen beschäftigt, wenn sie jährlich die Mißstände aufführt, jährlich den betreffenden Landesregierungen empfiehlt, sie möchten die Mißstände beseitigen und es währt die Abwickelung dieser Mißstände, die Beseitigung derselben so lange, wie im vorliegenden Falle, so daß es möglich ist, daß monatelang Hunderte von Schiffen den Strom zwischen Mainz und Mannheim nicht passiren können, so glaube ich, ist doch deutlich angezeigt, daß eine Behörde geschaffen werden muß, deren Erklärungen, deren Beschlüsse besser befolgt werden, als die der Rheinschifffahrtskommission, welche keine Exekutive hat. Ich weiß nicht, ob die Reichsbehörde eine Exekutive in dem Sinne haben kann, daß ihr die Mittel zu Gebote stehen, um alle unsere schiffbaren Ströme in Ordnung zu bringen. Aber ich glaube, daß das Wort, welches vom Reiche ausgesprochen wird, bei den Einzelregierungen mehr Wirkung haben wird, als das einer Kommission, die ohne alle weitere Gewalt ist.

Darnach empfiehlt sich doch ganz gewiß, eine Reichsaufsicht zu führen, und diese Aufsicht nicht etwa abzuleiten aus Zeitungsartikeln, oder daraus, daß man irgendwo hört, es bestehe eine Klage, und daß sich dann der betreffende Dezernent des Reichskanzleramts für die Sache interessirt. Ich glaube, beim Reichskanzleramt muß man im voraus die Verhältnisse kennen. Denn wenn ein Abgeordneter des Reichskanzleramts den Strom mitbefahren hätte, so würde er den Mißstand bei jeder Befahrung eklatant bemerkt haben und es würde eine weitere Anregung der Sache nicht nothwendig gewesen sein. Ich meinestheils habe die Interpellation nur in dem Sinne unterschrieben, — da man ja weiß, daß jetzt im Augenblicke von der Schaffung neuer Reichsbehörden nicht die Rede sein kann, — ich habe sie nur unterschrieben, weil ich wußte und annahm, daß, wenn hier diese Sache zur Sprache kommt, dann die Laxheit der einzelnen Staaten ein Ende nehmen werde, und daß man dann eher Abhilfe erwarten kann, als durch die Rheinschifffahrtskommission.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Bamberger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Bamberger**: Meine Herren, ich habe absichtlich vermieden, in der ersten Anregung des Gegenstandes darauf hinzudeuten, daß es wünschenswerth sei, ein besonderes Reichsschifffahrtsamt einzusetzen. Ich wollte diese Frage offen halten, denn, wenn auch aus ganz entgegengesetzten Gründen wie der verehrte Abgeordnete Dr. Windthorst, bin ich gar kein Freund davon, die Anzahl der Reichsämter ins unendliche zu vermehren, und zwar deswegen, weil ich nicht der Ansicht bin, daß man nur Leute anzustellen und ihnen einen Titel und ein Gehalt zu geben braucht, damit auch sehr viel nützliches geschehe. Wie gesagt, ich will die Frage offen halten; die Zukunft mag sie lösen!

Aber in der andern Frage, die der Herr Abgeordnete Windthorst angeregt hat, daß das Reichskanzleramt sich um diese Dinge nicht eher zu bekümmern hätte, als bis es von einzelnen Staaten angerufen werde, — in der muß ich allerdings auf das allerentschiedenste seiner Ansicht widersprechen. Meine Herren, der geehrte Herr Abgeordnete irrt sich nicht umsonst jedesmal, wenn er „Bundeskanzleramt" statt „Reichskanzleramt" sagt;

(Heiterkeit)

das hängt innig zusammen mit dem Grunde seiner ganzen Gedankenrichtung, und wenn er hier sofort wieder dafür eingesprungen ist, um das Reichskanzleramt in seinen zärtlichen Schutz zu nehmen, so geschah es wohl deshalb, weil er noch zärtlicher an dem Gedanken hängt, daß man möglichst die Souveränetät der Einzelstaaten in allen kleinlichsten Gegenständen, wo sie nur irgendwie in Pflege genommen werden kann, wieder großziehen möge. Meine Herren, ich weiß nicht, ob es wirklich der Herr Abgeordnete Windthorst für einen frevelhaften neuerungssüchtigen Gedanken ansieht, daß der Rheinstrom endlich einmal in den Schutz einer einzigen Gesammtaufsicht für das deutsche Reich gestellt werden soll, daß die Skandale endlich einmal Abstellung finden, die wir zur Zeit des seligen Bundestags erlebt haben. Aber das kann ich ihm sagen, daß, wenn er sich vielleicht nach der schönen Zeit zurücksehnt, wo mein engeres Vaterland Hessen-Darmstadt Steine nach Biebrich schickte, um sie dem nassauischen Rhein in den Magen zu stecken, gewiß niemand im Hause mit ihm sympathisirt.

(Heiterkeit.)

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Die Abstimmung ist zweifelhaft; der Schlußantrag ist abgelehnt.

Der Herr Abgeordnete Wiggers hat das Wort.

Abgeordneter **Wiggers**: Meine Herren, ich habe nur zwei Worte in dieser Angelegenheit zu sagen, weil auch ich sehr wohl weiß, daß augenblicklich nicht die Zeit ist, diese wichtige Frage der Verbesserung und Erweiterung unserer Wasserstraßen eingehend zu erörtern. Ich muß mich aber doch für den Herrn Abgeordneten Bamberger aussprechen, welcher ganz richtig hervorgehoben hat, daß es nicht möglich ist, diese wichtige Frage durch die Einzelstaaten zu lösen, und ich habe deswegen auch schon in der vorigen Session, wie meine Herren Kollegen sich erinnern werden, eine Interpellation gestellt und auf eine bessere Organisation mit Bezug auf das Binnenschifffahrtswesen beim Reichskanzleramt gedrungen. Diese Nothwendigkeit, meine Herren, tritt immer mehr hervor. Der heutige Fall beweist auch wieder, wie wenig es möglich ist, die Wasserstraßen richtig zu beaufsichtigen, wenn nicht eine besondere Organisation in betreff des Schifffahrtswesens innerhalb des Reichskanzleramts geschaffen wird. Und, meine Herren, die Nothwendigkeit der Verbesserung und Erweiterung unserer Wasserstraßen hat sich noch ganz kürzlich gezeigt, und zwar mit Rücksicht auf das, was in Frankreich vorgekommen ist, wo der Minister der öffentlichen Arbeiten, Herr Christophle, eine Rede gehalten und darin auseinandergesetzt hat, wie nothwendig es wäre, daß Frankreich seine Wasserstraßen, die an sich schon

ungefähr zehnmal soviel an Ausdehnung haben, wie die in Preußen, verbessern, wie nothwendig es sei, auch die Vermehrung der Wasserstraßen zu erzielen und das Kanalnetz in Frankreich zu erweitere. Er hat speziell hervorgehoben, daß von ihm ein Gesetzentwurf der Kammer vorgelegt sei, wonach eine ununterbrochene Wasserstraße von Rouen nach Paris, von Paris nach Lyon und von Lyon nach Marseille gebaut werden soll. Andere ähnliche Projekte würden vorbereitet. Meine Herren, wenn Frankreich in dieser Weise mit seinen Wasserstraßen und dem Ausbau derselben vorgeht, um die Industrie durch Verminderung der Transportpreise zu fördern, dann ist es in der That der deutschen Industrie nicht möglich, mit der französischen zu konkurriren. Das, meine Herren, müssen Sie immer beachten. Man hat hier kleinliche Maßregeln mit ein bischen Zollerhöhung u. s. w. zum Besten der Industrie im Auge — was aber der deutschen Industrie noth thut, ist eine Verbesserung und Erweiterung unserer Wasserstraßen und Kanäle, und darauf, meine Herren, möchte ich Sie bitten, Ihr Augenmerk zu richten. Ich möchte auch das Reichskanzleramt ersuchen, in dieser Richtung zur nächsten Session Vorschläge zu machen. Sollte das aber nicht geschehen, so halte ich den Gegenstand von solcher Wichtigkeit, daß die Initiative von der Mitte des Hauses ausgehen und daß hier erwogen werden muß, wie unser Wasserstraßennetz zu erweitern und zu verbessern ist, damit die deutsche Industrie mit der französischen die Konkurrenz aufrecht erhalten kann.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, dem Gedanken, den der Herr Abgeordnete Wiggers wieder angeregt hat, trete ich in keiner Weise entgegen, ich glaube aber auch, daß es sich um diesen Gedanken heute gar nicht handelt. Es handelt sich heute lediglich um die Frage, ob das in der Verfassung des Bundes, genannt „Reich", enthaltene Aufsichtsrecht nothwendig das verlangt, daß alles, was in den einschlägigen Dingen zu geschehen hat, direkt durch eigene Behörden des Reichs geschehe, oder aber ob das Reich die Oberaufsicht zu führen und nur die Veranlassung zu geben hat, daß die einzelnen Landesregierungen das nothwendige thun. Ich bin der letzteren Ansicht, denn sonst würde die Aufsicht zur Selbstregierung, und damit würde durch die Aufsicht jede Thätigkeit der Landesregierungen lahm gelegt; man wüßte dann nicht, aus welchem Grunde überhaupt noch Landesregierungen bestehen sollen. Daß eine gewisse Einheitlichkeit in diesen Dingen nothwendig ist, das habe ich niemals bestritten, und sie ist in den Bestimmungen der Verfassung gegeben und hinlänglich sicher. Uebrigens glaube ich, daß, wenn die hessische Regierung in der That Steine in den Rhein hat fahren lassen, die Sache ihre Erklärung nicht nothwendig findet in der Selbstständigkeit der Staaten. Das können nur höchst fehlsame und verwunderliche Anschauungen der dortigen technischen Behörden gewesen sein.

(Heiterkeit.)

Jedenfalls aber kann ich dem verehrten Herrn sagen, daß ich nicht den geringsten Stein meinestheils in den Rhein werfen würde.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Besprechung.

Wir kommen zum ersten Gegenstand der Tagesordnung:

> **Fortsetzung der zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats des deutschen Reichs für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877**, auf Grund des mündlichen Berichts der Budgetkommission über die derselben zur Vorberathung überwiesenen Etatspositionen:
>
> Kap. 57 Tit. 1 der fortdauernden Ausgaben;
> Kap. 5 Tit. 40 der einmaligen Ausgaben;
> Kap. 1, 16, 17, 18, 19 und 20 der Einnahme
> und
> das Etatsgesetz.
> (Nr 61 der Drucksachen).

Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort, um Bericht zu erstatten, zunächst über Position 1 des Antrages der Budgetkommission.

Berichterstatter Abgeordneter **Rickert**: Meine Herren, aus der zweiten Berathung des Budgets ist Ihnen bekannt, daß die Position Kap. 57 Tit. 1 beanstandet wurde. Es ist diejenige Position, welche das Gehalt des Generalarztes der Marine betrifft. In dem Etat pro 1876 hieß die Position: „Generalarzt der Marine, Gehalt 8400 Mark." In dem Quartalsetat, der uns vorliegt, erscheint die Position in folgender Form: „1 Generalarzt der Marine, Gehalt 8400 bis 6000 Mark." Nun ist seiner Zeit in der Budgetkommission und auch hier im Hause festgestellt worden, daß im Jahre 1876 und schon zu der Zeit, als der Reichstag den Etat pro 1876 feststellte, der gegenwärtige Inhaber der Stelle schon im Amt war. Auf eine in der Sitzung vom 6. November gestellte Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Wehrenpfennig bei Gelegenheit der zweiten Berathung, „ob dieser Beamte eingestellt wurde für den Posten auf Grund des Etats, welcher nichts vom Maximalgehalt, sondern rund und nett sagte: etatsmäßige Position mit 8400 Mark Gehalt, und ob man ihn erst nachträglich am Gehalte gekürzt habe," antwortete der Herr Regierungskommissar:

> Eine derartige Erklärung, daß das auf dem Etat stehende Gehalt als Maximalgehalt anzusehen sei und daß es nur unter gewissen Voraussetzungen dem betreffenden Arzt der Marine gezahlt werden könne, ist dem jetzigen Inhaber der Stelle vor seiner Anstellung nicht gemacht worden.

Meine Herren, auf Grund dieser Vorgänge bei der Berathung im Hause wurde in der Budgetkommission von einem Mitglied der Antrag gestellt, die Position so wiederherzustellen, wie sie sich in dem Etat pro 1876 befunden hat, d. h. das Gehalt festzusetzen auf 8400 Mark. Dieser Antrag wurde damit begründet, daß es sich hier um einen wichtigen Etatsgrundsatz handle; die Regierung sei in keiner Weise berechtigt, von dem Gehaltsatz, wie ihn der Reichstag im Etat festgestellt habe, weder nach oben noch nach unten hin abzuweichen; sie müsse sich genau an die Ziffer des Etats halten. Meine Herren, dieser Grundsatz wird regelmäßig bei allen Bemerkungen, welche der deutsche Rechnungshof in Bezug auf die Rechnungen macht, beobachtet. Es ist noch neuerdings bei der letzten Rechnung bei Gelegenheit eines speziellen Falles ein Monitum des Rechnungshofs, welches ganz nach dieser Richtung hin ging, erörtert und demselben von der Rechnungskommission beigetreten worden. Meine Herren, dieser Grundsatz findet auch seinen Ausdruck in dem leider immer noch nicht Gesetz gewordenen Entwurf über die Einnahmen und Ausgaben des Reichs, indem dort in dem § 18 desselben festgesetzt ist, daß die Regierung weder mehr noch weniger an Gehalt einem Beamten zu zahlen berechtigt ist, als der Etat dafür festsetzt.

Meine Herren, mit Rücksicht hierauf und mit Rücksicht auf die Verhandlungen des Reichstags im vorigen Jahre, aus welchen hervorgeht, daß der Beamte, um den es sich hier handelt, bereits bei der Berathung des Etats pro 1876 angestellt war, wurde die Wiederherstellung der Position aus dem Etat pro 1876 — Gehalt 8400 Mark — beantragt. Der Herr Regierungskommissar gab hierauf in der Budgetkommission eine Erklärung ab, die ich verpflichtet bin, Ihnen vorzulesen in Gemäßheit des Beschlusses der Budgetkommission,

weil durch diese Erklärung auf das unzweideutigste festgestellt wird, daß die Bundesregierungen nicht beabsichtigt haben, durch ihr Vorgehen den vorher von mir erwähnten, wichtigen Etatsgrundsatz in Frage zu stellen. Diese Erklärung lautet folgendermaßen:

> Bei der Aufstellung des Marineetats für 1876 war der Verwaltung nicht bekannt, daß der Generalarzt 1. Klasse mit dem Range eines Obersten, welcher früher die Stelle eines Generalarztes der Marine bekleidete, noch im Laufe des Jahres 1875 auf sein Ansuchen verabschiedet werden würde, und wurde deshalb in den Etat für 1876 in Uebereinstimmung mit dem Etat für 1875 für den Generalarzt der Marine ein Gehalt von 8400 Mark angesetzt, welches das Gehaltsmaximum für einen Generalarzt darstellt und ausweislich der Erläuterungen in den Etats für 1868, 1870, 1872 im Wege der allmählichen Verbesserung dem früheren Inhaber dieser Stelle nach seiner Anciennetät im Verhältniß zu den Generalärzten der Landarmee zu Theil geworden ist. Es beruht auf einem Versehen der Verwaltung, daß nicht schon früher und namentlich bei den erwähnten Gehaltsverbesserungen bei dem Gehaltsansatz für den Generalarzt der Marine die Angabe des für die Gehälter der Generalärzte festgestellten Maximum und Minimum erfolgt ist, und daß auf die Aenderung dieses Ansatzes auch nicht Bedacht genommen ist, nachdem bereits während der Berathung des Etats für 1876 der bezeichnete Inhaber jener Stelle verabschiedet und deren Besetzung mit dem gegenwärtigen durch Allerhöchste Ordre vom 25. Januar 1876 zum Generalarzt 2. Klasse der Marine ernannten, vorher in der Charge als Oberstabsarzt kommissarisch mit der Verwaltung der Stelle beauftragten Inhaber in Aussicht genommen war, für welchen entsprechend seiner Anciennetät im Verhältniß zu den Generalärzten der Landarmee, nur das Gehalt für einen Generalarzt 2. Klasse (mit Oberstlieutenantsrang) mit dem Gehaltsminimum von 6000 Mark hätte zum Ansatz kommen dürfen. Wenn unter diesen Verhältnissen dem letztbezeichneten Generalarzte 2. Klasse auch für 1876 nur das ihm nach seiner Charge und Anciennetät gebührende Gehalt von 6000 Mark gewährt ist und in dem Etat auf das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877 auch nur letzteres Gehalt angesetzt ist, so hat hierdurch unter Mitwirkung der gesetzgebenden Faktoren nur das vorgekommene Verfahren berichtigt, *von der Verwaltung aber nicht in Frage gestellt werden sollen, daß bei der Disposition über die Besoldungsfonds die in dem Etat ausgeworfenen Gehaltssätze für sie maßgebend sind.*

Es geht hieraus unzweifelhaft hervor, daß die Bundesregierungen sich an den Reichstag wenden, um ein Versehen mit seiner Mithilfe zu korrigiren, und daß sie nicht gemeint sind, das Etatsrecht des Reichstags anzutasten. Gleichwohl hatte ein Mitglied in der Budgetkommission mit Rücksicht auf den in Rede stehenden Beamten, der in dem guten Glauben die Stelle angenommen habe, daß ihm ein Gehalt von 8400 Mark bewilligt sei, den Antrag gestellt, die Position wiederherzustellen. Dieser Antrag fand aber in der Budgetkommission keinen Anklang, und der Antragsteller sah sich in Folge dessen genöthigt, ihn zurückzuziehen.

Die Budgetkommission schlägt Ihnen vor, die Position so anzunehmen, wie die Regierungen sie im Etatsentwurf Ihnen vorgelegt haben.

Es wurde beiläufig auch die Frage in der Budgetkommission erörtert, ob der Beamte ein Recht aus jenem Etat herleiten könne, auf Zahlung des Gehalts von 8400 Mark zu bestehen. Von allen Rednern, die zur Sache gesprochen haben, wurde indeß bestritten, daß dem Beamten ein solches Recht zur Seite stehe. Es sei bereits in wiederholten Fällen festgestellt, daß der Etat nur ein Rechtsverhältniß begründe zwischen Reichstag und Bundesregierungen, daß also die Bundesregierungen Verpflichtungen hätten dem Reichstag gegenüber, niemals aber einem Beamten gegenüber, und daß die Kompetenzen des Beamten lediglich festzustellen seien durch die Anstellungsurkunde oder sonstige Vereinbarungen, die die den Beamten anstellende Behörde mit demselben trifft.

Aus den von mir angegebenen Gründen empfehle ich namens der Budgetkommission die Annahme der Position, wie sie in dem Etatsentwurf enthalten ist.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Löwe hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Löwe**: Meine Herren, ich hatte nicht die Absicht, in die konstitutionellen Feinheiten dieser Frage und in die Rechtsverhandlung einzutreten, sondern wünsche, Ihre Aufmerksamkeit einen Augenblick auf die Sache selbst zu richten. Die Sache selbst ist die, daß ein Beamter in angesehener Stellung ein Gehalt zugewiesen erhält, und daß man ihm nachher sagt, du hast aus Versehen mehr bekommen und wir nehmen dir das von jetzt ab wieder zurück. Und aus welchem Grunde nimmt man es wieder zurück? Weil das Gehalt, das er bekommen hat, über die Charge hinausgeht, die er einnimmt, und deshalb das Gehalt auf die Charge zurückführen will. Meine Herren, zu einer anderen Zeit hat man von derselben Stelle aus, von der diese Erklärungen gefallen sind, ganz anders gesprochen. Als ich damals fragte, warum man den Generalärzten und den Oberstabsärzten u. s. w. nicht das Gehalt ihrer Charge in der Armee zukommen läßt, sagte man, „auf die Charge kommt es nicht an, die Aerzte haben so genug, sie haben noch eine Privatpraxis und vorläufig kann von einer Gehaltserhöhung gar nicht die Rede sein!!“ Man fühlt sich im Ministerium also verpflichtet, das Gehalt herabzusetzen, wenn es über die Charge hinausgeht, fühlt sich aber durchaus nicht verpflichtet, auf der anderen Seite der gesetzlichen Bestimmung nachzukommen, wenn es sich darum handelt, das Gehalt soweit hinaufzusetzen, als die Charge es verlangt. Daß bei den Militärärzten noch eine ganze Reihe anderer Beschwerden sind, daß auch nicht so viel Stellen geschaffen sind, als eigentlich nach dem Etat vorausgesetzt werden müssen, will ich hier nicht berühren.

Ich kann überhaupt jetzt in die Sache der Militärärzte nicht eingehen, ich will nur sagen, daß diese im Etat des Sanitätskorps zur Geltung gebrachte Logik doch sehr an die Logik des Junker Alexander erinnert, der immer, wenn es an ihn kommt, sagt: ja Bauer, das ist ganz was anderes! Dieser Bauer ist diesmal ein sehr ehrenwerther Stand, ohne den Armee und Marine, wenn er schlecht besetzt ist, wenn die Individuen, die etwas verstehen, sich nicht mehr dazu drängen, sehr schlecht fortkommen. Ich habe schon vor einem Jahre dieses System hier angeklagt, daß gerade das Sanitätswesen bei jeder Gelegenheit soweit als möglich in den Hintergrund gedrängt wird. Sehr spät erst ist es soweit zur Anerkennung gekommen, daß es wenigstens die ihm zukommende Charge bekommen hat. Jetzt aber hält man den Personen des Sanitätskorps das Gehalt vor, das der Charge zukommt, ja, man ist sehr sorgfältig konstitutionell, wenn es sich darum handelt, ihm das bessere Gehalt wieder abzuziehen.

(Sehr richtig!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Wehrenpfennig hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig**: Meine Herren, ich will dem Herrn Vorredner und den Betrachtungen, die er

über die Lage der Militär- und Marineärzte machte, nicht entgegentreten; nur ist das nicht die Frage, die in der Budgetkommission, an der Theil zu nehmen ich leider verhindert war, zur Verhandlung kam, sondern hier handelte es sich wesentlich um die Einhaltung des Etatsrechts. Da ich selber den Antrag stellte, diese Position in die Budgetkommission zu verweisen, so erlauben Sie mir kurz zu bemerken, daß ich durch die Erklärungen der Verwaltung den Etatsgrundsatz, auf dessen Wahrung es mir bei der Ueberweisung lediglich ankam, für gewahrt halte. Denn wenn die Verwaltung erklärt, es ist von uns ein Versehen begangen, wir sind nicht berechtigt, mehr oder weniger zu geben als die Position des Etats beträgt, und wir wünschen mit Eurer Zustimmung dieses Versehen zu korrigiren, so kann von einer Verletzung des Etatsgrundsatzes nicht mehr die Rede sein. Die weitere Frage, ob der Beamte das Recht hat, das Entzogene zu reklamiren, hat meiner Meinung nach für uns kein Interesse, denn er hat den Rechtsweg und kann diesen betreten, es ist hier eine rechtliche Entscheidung offen. Endlich die dritte Frage, wie sich die Marineverwaltung mit dem Rechnungshof abfinden wird, hat zunächst für uns auch kein Interesse. Ich glaube aber, der Rechnungshof wird ihr Verfahren nicht so hingehen lassen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion und frage, ob der Herr Berichterstatter nochmals das Wort wünscht.

(Wird verneint.)

Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Wort.

Der Antrag lautet:

> die Position im Marineetat, Kap. 57, Tit. 1 der fortdauernden Ausgaben, „Besoldung der Aerzte", mit der geforderten Summe und unter der gebrauchten Bezeichnung zu bewilligen.

Widerspruch gegen den Antrag habe ich nicht vernommen, eine besondere Abstimmung ist auch nicht verlangt worden; ich kann daher wohl, ohne eine solche vorzunehmen, den Antrag der Budgetkommission für angenommen erklären. — Der Antrag ist angenommen.

Wir gehen über zu Punkt 2 des Berichts der Kommission, zu dem Antrag 2 sub a und b.

Ich ertheile das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter **Rickert**: Meine Herren, es handelt sich hier wieder um eine Position, welche den Reichstag bereits früher beschäftigt hat. Sie werden sich erinnern, daß bei der Berathung des Etats pro 1876 150,000 Mark, die zu demselben Zwecke, wie die jetzige Position in Titel 40 Kapitel 5 der einmaligen Ausgaben eingesetzt waren, abgelehnt wurden und weitere Aufklärung, Vorlegung von Denkschriften und Plänen verlangt wurde. Es handelt sich um die erste Rate zum Neubau eines Kasernements für die von Pirna nach Dresden zu verlegenden zwei Eskadrons des Gardereiterregiments im Anschlusse an den Bau eines Kasernements für die in Dresden stehenden drei Eskadrons dieses Regiments. Die Denkschrift, welche die verbündeten Regierungen über diese Angelegenheit vorgelegt haben, ist Ihnen bekannt und ich verzichte daher darauf, näher auf die Sache einzugehen. Die Budgetkommission erkannte an, wie ich glaube, einmüthig — wenigstens hat eine andere Auffassung keinen Ausdruck gefunden, — daß materiell und finanziell nunmehr die Sache geordnet sei, man hat anerkannt, daß durch die Ausführung des vorliegenden Projekts das Reich in keiner Weise geschädigt wird. Indeß gehe aus der Denkschrift hervor, daß es sich hier um ein Tauschgeschäft von erheblichem Umfange zwischen der Militärverwaltung und dem sächsischen Fiskus handele und daß es die Pflicht sei, prinzipiell zu diesem Tauschgeschäft Stellung zu nehmen.

Es wurde aus der Mitte der Budgetkommission zunächst an die Vertreter der Bundesregierungen die Frage gerichtet, ob durch die Vorlegung dieser Denkschrift in Verbindung mit der betreffenden Etatsposition die ausdrückliche Genehmigung zu diesem Tauschgeschäfte extrahirt werden solle. Der Herr sächsische Vertreter gab folgende Erklärung in Bezug auf diese Frage ab:

> Da anfänglich allein der Ersatz der in Dresden bereits vorhandenen Militäretablissements durch Neubauten in Frage stand, und der hierdurch entstehende Aufwand ausschließlich aus Landesmitteln bestritten werden sollte, so ging das königlich sächsische Kriegsministerium von der Ansicht aus, daß die Bestimmungen in §§ 6 und 8 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauch einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände vom 25. Mai 1873 auf den vorliegenden Fall Anwendung zu finden hätten, und daß die Angelegenheit nur durch Vorlegung des in § 12 dieses Gesetzes erwähnten Verzeichnisses über die im Grundbesitz des Reichs stattgehabten Veränderungen zur Kenntniß des Reichstags zu bringen sei. Nachdem jedoch später die Nothwendigkeit hervortrat, die Garnison von Redeberg zu verlegen, und es zu diesem Behuf am zweckmäßigsten sich erwies, das Kasernement für die drei in Dresden bereits garnisonirenden Schwadronen des Gardereiterregiments dergestalt zu vergrößern, daß sämmtliche fünf Schwadronen dieses Regiments nach Dresden verlegt werden konnten, hierzu aber die Hilfe des Reichs in Anspruch genommen werden mußte, so hat das königlich sächsische Kriegsministerium die Berechtigung des Reichstags, von Bewilligung des beantragten Zuschusses aus Reichsmitteln den Bauplan seiner Prüfung zu unterziehen, zu keiner Zeit „bestritten".
>
> Im übrigen hat die königlich sächsische Regierung in Folge der Verhandlungen beim letzten Reichstag die Frage, ob der § 8 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 auf den vorliegenden Fall anwendbar sei, in erneute Erwägung gezogen, und sind hierbei Zweifel entstanden, ob die Bestimmungen des gedachten Gesetzesparagraphen auf denselben überhaupt Anwendung finden könnten, vielmehr ist anzuerkennen gewesen, daß eine Veräußerung der an das Reich ohne Einschränkung der Verfügungsbefugnisse desselben gelangten Grundstücke nach § 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 nur dem Reiche unter gewissen Voraussetzungen zusteht und daß es der Zustimmung des Reichskanzlers in Vertretung des Reichs bedarf, um den von der königlich sächsischen Militärverwaltung beabsichtigten Austausche verbindliche Kraft zu ertheilen.
>
> Es ist daher bereits in diesem Frühjahre die ganze Angelegenheit dem Reichskanzler vorgelegt worden.

Meine Herren, mit dieser Erklärung des Vertreters der sächsischen Regierung konnte sich die Budgetkommission nicht begnügen. Es war hiermit das von der Budgetkommission in Anspruch genommene Recht des Reichstags, daß er bei Tauschgeschäften, wie das hier in Rede stehende, mitzuwirken und seine Zustimmung zu ertheilen habe, seitens des Bundesraths nicht anerkannt. Es wurde daher die weitere Frage an die Vertreter der Bundesregierungen gerichtet, ob der Bundesrath schon zu dieser Angelegenheit Stellung genommen habe. Von einem der Herren Vertreter der Bundesregierungen wurde die Erklärung abgegeben, daß der Bundesrath zu dieser Frage noch keine Stellung genommen habe. Er habe bei der Berathung des Militäretats die Beschlußfassung über dieselbe auf spätere Zeit vertagt, um die Vorlegung des Etats nicht zu verzögern. Von einem anderen Bundeskommissarius wurde indeß aber ausdrücklich unter Hin-

weisung auf die Verhandlungen des Reichstags über das Gesetz vom Mai 1873, betreffend die Eigenthumsverhältnisse des Reichs, das Recht des Reichstags, bei Tauschgeschäften mitzuwirken, bestritten. Es handle sich um die Bestimmungen der §§ 10 und 11 des betreffenden Gesetzes. Ich will dieselben zunächst verlesen. Im § 10 heißt es:

> Alle Einnahmen aus Veräußerungen von Grundstücken, Materialien, Utensilien oder sonstigen Gegenständen, welche sich im Besitze der Reichsverwaltung befinden, müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushaltsetat gebracht werden. (Art. 69 der Verfassung.)

§ 11:

> Die Einnahmen aus Veräußerungen der im Besitze der Reichsverwaltung befindlichen Grundstücke dürfen nur unter Genehmigung des Bundesraths und des Reichstags verausgabt werden und sind, sofern diese Genehmigung nicht anderweitig erfolgt ist, im nächsten Reichshaushaltsetat in die zur Deckung der gemeinschaftlichen Ausgaben bestimmten Einnahmen einzustellen.

Der genannte Herr Vertreter der Bundesregierungen erklärte nun, daß diese Bestimmungen des § 10 und 11 auf Tauschgeschäfte nicht anwendbar seien, weil bei einem Tausche von einer Einnahme nicht die Rede sein könne. Man erhalte allerdings bei einem Tausche ein Objekt als Gegenleistung, es könne dieses Objekt aber nicht als in den Etat aufzunehmende Einnahme betrachtet werden. Der Herr Vertreter der Bundesregierungen verwies insbesondere auf den Bericht der betreffenden Kommission des Reichstags vom 21. April 1873, worin es bei Gelegenheit der Berathung des § 12 heißt:

> Bestritten wurde nur, daß ihre Aufnahme nach Annahme der §§ 10 und 11 der Zustimmung noch erforderlich sei, nämlich das Verzeichniß. Das Erforderniß wird bejaht, weil der § 12 auch Tauschverträge und unentgeltliche Rückgaben in sich schließt, welche auf andere Weise nicht zur Kenntniß des Reichstags gelangen würden.

Der Vertreter der Bundesregierungen schließt aus diesem letzten Passus, daß hiermit ausdrücklich habe gesagt werden sollen, daß die §§ 10 und 11 auf Tauschgeschäfte keine Anwendung finden sollen.

Dieser Auffassung wurde jedoch in der Budgetkommission von verschiedenen Seiten auf das bestimmteste entgegengetreten. Es wurde zunächst darauf hingewiesen, daß eine solche beiläufige Aeußerung eines Einzelnen im Bericht niemals als der Ausdruck des Reichstags betrachtet werden könne. Die anderen bezüglichen Verhandlungen des Reichstags und das ganze Gesetz im Zusammenhang lassen es als unzweifelhaft erscheinen, daß für Tauschgeschäfte von größerem Umfange genau dasselbe gelten solle, wie für Veräußerungen durch Verkauf. Es sei ja der Tausch in der That nur eine andere Form der Veräußerung. Die Majorität ging von dieser ihrer Ansicht nicht ab. Von einer Seite wurde sogar hervorgehoben, daß dem Reichstage, falls die Regierungen dies Recht bestreiten sollten, nichts anders würde übrig bleiben, als die nochmalige Ablehnung der betreffenden Position.

Es wurde jedoch seitens des Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts, der im weiteren Verlaufe der Diskussion derselben beiwohnte, eine etwas mildere Auffassung geltend gemacht. Es wurde von demselben zugegeben, daß diese Frage mindestens als zweifelhaft hingestellt werden könne.

Meine Herren, von einer Seite wurde noch in der Budgetkommission, — und das glaube ich der Vollständigkeit wegen noch hervorheben zu müssen — ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Staatsminister Fabrice in der sächsischen Kammer ausdrücklich eine Erklärung abgegeben habe, in welcher anerkannt wurde, daß der Reichstag die Zustimmung zu Tauschgeschäften wie die in Rede stehenden zu geben habe — und zwar in der Sitzung vom 7. April 1876. Ich will die betreffende Rede hier nicht verlesen, es genügt vorläufig, sie angeführt zu haben.

Auf Grund dieser Ausführungen hat die Budgetkommission beschlossen, Ihnen die Bewilligung der Summe zwar zu empfehlen, indessen ausdrücklich mit der in den Etat aufzunehmenden Bemerkung: „es wird dabei vorausgesetzt u. s. w.", ihre Auffassung von der Sache kundzugeben, und dann ferner in einer Resolution die Erwartung auszusprechen, daß bei Tauschgeschäften der Militärverwaltung über Baulichkeiten und Grundstücke der Werth der Tauschgegenstände in Einnahme und Ausgabe gestellt werde u. s. w.

Ich bitte Sie namens der Budgetkommission, die Bemerkung und die Resolution mit der betreffenden Etatsposition anzunehmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Benda hat das Wort.

Präsident des Reichskanzleramts, Staatsminister **Hofmann**: Ich bitte sehr um Entschuldigung, Herr Präsident! Eine Erklärung des Herrn Referenten veranlaßt mich, sofort das Wort zu ergreifen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Benda verzichtet vorläufig auf das Wort, und ich ertheile das Wort dem Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts.

Präsident des Reichskanzleramts, Staatsminister **Hofmann**: Der Herr Referent hat auf eine Aeußerung Bezug genommen, die ich in der Budgetkommission gemacht habe und die dahin ging, daß die Frage zweifelhaft sei. Ich erlaube mir, diese meine Aeußerung in folgender Weise etwas näher zu erläutern und zu motiviren. Zweifelhaft ist mir nicht, daß nach dem Wortlaut der Bestimmungen des Gesetzes vom Mai 1873 eine direkte Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmungen auf Tauschgeschäfte nicht stattfindet. Ich muß vielmehr die bisher von der Reichsverwaltung befolgte Ansicht, wonach Tauschgeschäfte nicht unter den § 11 des Gesetzes vom Mai 1873 fallen, für richtig halten. Dagegen ist es allerdings fraglich, ob eine analoge Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmung auf Tauschgeschäfte nothwendig und zulässig sei. Nur in dieser Beziehung habe ich die Frage für zweifelhaft erklärt, weil man bei analoger Anwendung eines Gesetzes fast nie mit voller Sicherheit eine zweifellose Entschließung, eine zweifellose Meinung fassen kann. Es handelt sich bei analoger Anwendung eines Gesetzes immer um die Absicht des Gesetzgebers, um die Frage, ob er mit einer gesetzlichen Bestimmung, die einen beschränkten Wortlaut hat, auch einen andern Fall hat treffen wollen oder getroffen haben würde, wenn ihm dieser Fall vorgeschwebt hätte. Nun kann ich allerdings die Meinung nicht unterdrücken, daß gewisse Gründe dafür sprechen, die Tauschgeschäfte analog mit Kaufgeschäften zu behandeln. Aber ich wiederhole, zweifelhaft ist mir nicht, daß, wie der Wortlaut des Gesetzes vorliegt, eine direkte Anwendung auf die Tauschgeschäfte nicht stattfindet.

Dazu kommt dann noch als Interpellationsmaterial die vom Herrn Referenten schon erwähnte Stelle des Ausschußberichts, die ich keineswegs für so wenig bedeutsam halten kann, wie der Herr Referent sie hingestellt hat; denn es wurde damals bei der Berathung des § 12 des mehrgedachten Gesetzes in der Kommission bestritten, daß ein solcher Paragraph, welcher den jährlichen Nachweis über die im Grundbesitz des Reiches stattgehabten Veränderungen forderte, noch ein Bedürfniß sei, weil ja alle solche Veränderungen ohnehin zur Kenntniß des Reichstags kommen müßten, um die Genehmigung zur Verwendung des Erlöses zu erhalten. Darauf wurde dann in der Kommission, und zwar, wie ich annehmen muß, von der Mehrheit, die Nothwendigkeit einer

solchen gesetzlichen Bestimmung, d. h. eines solchen jährlichen Nachweises dadurch motivirt, daß ja auch Tauschverträge vorkommen können, die nach dem § 11 nicht nothwendig zur Kenntniß des Reichstags zu kommen hätten. Es lautet die betreffende Stelle: — ich weiß nicht, ob der Referent sie vorhin verlesen hat und daher erlaube ich mir, es zu thun.

(Berichterstatter Abgeordneter Rickert: Ich habe sie verlesen!)

— Dann bitte ich um Entschuldigung, aber es ist vielleicht nicht ohne Nutzen, wenn ich es noch einmal thue — sie lautet also wörtlich folgendermaßen:

> Bestritten wurde nur, daß die Aufnahme der Bestimmung nach Annahme des § 11 noch erforderlich sei. Das Erforderniß wird bejaht, weil der § 12 auch die Tauschverträge und die unentgeltlichen Rückgaben in sich schließt, welche auf andere Weise nicht zur Kenntniß des Reichstags gelangen würden.

Nun, meine Herren, da die Frage, ob der § 11 des Gesetzes von 1873 auf die Tauschverträge analog angewendet werden könne, meiner Ansicht nach zweifelhaft ist, und da die ganze Frage eine solche ist, die bei der Regelung des Etatsrechts gesetzlich zum Austrag kommen muß, so scheint es mir, daß bei der jetzigen Gelegenheit, bei der Berathung des Quartaletats die Veranlassung nicht gegeben wäre, diese Frage hier ausführlicher zu erörtern, als es bereits geschehen ist. Es wird, wie gesagt, diese Frage ex professo und in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise zur Erledigung kommen müssen, wenn demnächst das hohe Haus mit den verbündeten Regierungen wiederum über das Gesetz wegen der Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs in Verhandlung treten wird.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Benda hat das Wort.

Abgeordneter **von Benda**: Meine Herren, ich muß Sie trotz der Erklärungen, die wir eben vernommen haben, doch bitten, auf der Resolution zu beharren und sie anzunehmen. In ihrem Grundsatze stellt sie einen ganz unzweifelhaft richtigen Satz auf, obgleich ich in gewisser Beziehung zugestehen will, daß sie vielleicht in der Form nicht ganz korrekt sein mag. In der Kommission war man vollkommen darüber einverstanden, daß in dem vorliegenden Falle Tauschgeschäfte genau so zu behandeln sind, wie Veräußerungen und Erwerbungen. Man war ebenso damit einverstanden, daß sich die betreffende Nothwendigkeit der Vorlegung derartiger Tauschgeschäfte an den Reichstag und an den Bundesrath nur beziehen kann auf erheblichere Gegenstände, daß Tauschgegenstände von geringerer Bedeutung einer solchen Vorlegung, der Hervorhebung in einem besonderen Etattitel nicht bedürfe. Meine Herren, in der Beziehung war in der Kommission auch nicht der mindeste Zweifel. Wenn heute der Herr Präsident des Reichskanzleramts uns anerkennt, daß, wenn auch der Wortlaut nicht für diese Auffassung spricht, er doch an dem Sinne der betreffenden Stelle selbst keinen Zweifel habe, daß die Auffassung der Kommission richtig sei, nun, meine Herren, dann glaube ich, können wir uns mit dieser Erklärung vollkommen begnügen, sie steht in der That der Annahme der Resolution nicht entgegen.

Meine Herren, der einzige Zweifel, der erhoben werden kann, ist die Frage: was ist denn erheblich, wo fängt denn die Grenze der Erheblichkeit an? In der Beziehung muß ich allerdings anerkennen, daß die so bestimmte Grenze weder durch das Gesetz, noch durch die konstante Praxis bisher festgestellt worden ist. Wir haben in dem Gesetzentwurfe über die Einnahmen und Ausgaben geglaubt, die Grenze finden zu müssen bei der Summe von 100,000 Mark. Leider ist dieser Gesetzentwurf, wie Sie alle wissen, noch nicht zustande gekommen, und wir werden uns heute begnügen müssen, den allgemeinen und unzweifelhaften Grundsatz auszusprechen, und wir können ja wohl erwarten, daß die Reichsregierung der Annahme dieser Resolution nicht weiter Widerspruch entgegensetzen werde. Aber, meine Herren, ich kann bei dieser Gelegenheit und im Hinblick auf die Verhandlungen, die wir auch bei der ersten Etatsposition, mit der wir uns gerade beschäftigt haben, nicht umhin, abermals mein lebhaftes Bedauern auszusprechen, daß wieder zwei Jahre vorübergegangen sind, ohne daß wir dazu gekommen sind, das Gesetz über die Einnahmen und Ausgaben des Reichs zustande zu bringen. Die Sache ist vollkommen vorbereitet, sie hat in der That keine erheblichen Schwierigkeiten, es handelt sich um zwei oder drei oder vielleicht um vier Differenzpunkte, die, meiner Ansicht nach, sehr leicht einer Lösung entgegengeführt werden konnten. Meine Herren, wir haben in der That in unserem Reichstag in den letzten Jahren doch schwere Arbeit genug, wir hätten alle Veranlassung, einmal einen Gesetzentwurf zum Abschluß zu bringen, der eine nicht unwesentliche Erleichterung unserer Arbeit herbeiführen würde.

Meine Herren, ich kann aus allen diesen Gründen nur dringend wünschen, daß der Herr Präsident des Reichskanzleramts, der ja dieser Frage gegenwärtig mit voller Freiheit gegenübersteht, der in Bezug auf diesen Gesetzentwurf durch keine Erklärung, durch kein Engagement gebunden ist, sich der Sache ernstlich beim Zusammentritt des neuen Reichstags annehme, daß er ihn thunlichst als ersten Gegenstand der Berathungen vorlege und daß er an seinem Theile herbeiführe, daß er womöglich noch zustande kommt, ehe der künftige Reichstag an die voraussichtlich schwierigsten Verhandlungen herantritt, zu welchen, wie ich voraussetze, der künftigjährige Etat Veranlassung geben wird.

Ich habe geglaubt, dies dem Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts gegenüber heute schon hervorheben zu müssen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Krause hat das Wort.

Abgeordneter **Krause**: Meine Herren, ich glaube, es geschieht mit Unrecht, daß man auf den Ausdruck „Tauschgeschäft" irgend welches Gewicht legt. Genau genommen ist es kein Tauschgeschäft gewesen, wenigstens nicht nach juristischem Sprachgebrauch als solches zu bezeichnen, vielmehr hat . . . .

Präsident: Ich möchte den Herrn Redner bitten, wenigstens von einer der Stufen zu sprechen.

Abgeordneter **Krause**: . . . vielmehr hat der sächsische Staat Geldsummen versprochen für Ueberlassung von Grundeigenthum. Diese Geldsummen, deren Höhe allerdings beim Abschluß des Geschäfts noch nicht vollständig feststand, sondern die blos insoweit bemessen waren, als sie genügen mußten, um die Neubauten herzustellen, sind vom sächsischen Fiskus bezahlt worden an die Kriegsverwaltung. Es ist also wirklich Geld für die Grundstücke gegeben worden. Dieser Thatbestand hat auch Bezug auf den Grundbesitz, der nothwendig gewesen ist, um darauf die neuen Gebäude herzustellen. Denn der Grundbesitz ist vom sächsischen Fiskus oder vielmehr von der Kriegsverwaltung, nicht vom sächsischen Fiskus, dem sächsischen Domänenfonds abgekauft worden, und die sächsische Kriegsverwaltung hat die vom sächsischen Fiskus bezogenen Summen als Kaufpreis an den Domänenfonds erstattet. Wenn also die Reichsverwaltung darauf Gewicht legt, daß hier ein Tauschgeschäft vorliege und daß auf Tauschgeschäfte sich die Verpflichtung, die Stimme des Reichstags zu hören, nicht erstrecke, so glaube ich, dürfen wir uns dem nicht unterwerfen, sondern wir müssen darauf be-

harren, daß das Geschäft, welches mehr einem Kaufe als einem Tausche gleichzustellen ist, ich sage, welches man wohl ganz ruhig als Kauf bezeichnen kann, da der Preis, wenn er auch nicht der Summe nach festgestellt war, doch seiner Kaufkraft nach, seiner Wirkung nach jedenfalls bestimmt war, daß also auch hier ein Kauf vorliegt und daß der Reichstag die Sache so zu behandeln hat, als ob wirklich ein Kaufgeschäft abgeschlossen worden wäre, wie es ja der Thatsache nach auch abgeschlossen worden ist. Diesem Thatbestande gegenüber ist es gewiß das richtigste, wenn der Reichstag mindestens durch Annahme der Resolution sein Recht für diesen Fall wahrt.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Minister von Nostiz-Wallwitz, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Sachsen, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister **von Nostitz-Wallwitz**: Ich habe mir nur das Wort erbeten, um hier auszusprechen, daß die Darstellung des Thatbestandes, wie sie soeben von dem Herrn Vorredner gegeben worden ist, der Auffassung der königlich sächsischen Regierung nicht entspricht.

Es ist richtig, daß aus sächsischen Mitteln dem sächsischen Kriegsministerio Gelder zur Ausführung der Bauten bewilligt worden sind. Diese Bauausführung ist aber dem sächsischen Kriegsminister als besonderer Auftrag übertragen worden, und er führt diese Bauten aus nicht als sächsischer Kriegsminister, sondern als der Theil der Landesverwaltung, welchem dieser Auftrag ertheilt worden ist. Die sächsische Regierung ist der Ansicht, daß die mit den sächsischen Mitteln ausgeführten Bauten so lange im sächsischen Staatseigenthum verbleiben, bis die dagegen valitirenden Bestandtheile der bisherigen Militäretablissements geräumt und dem sächsischen Fiskus als Gegenwerth übergeben worden sind. Die sächsische Regierung ist hiernach der Ansicht, daß es sich wirklich um einen Tausch handelt.

Dieser Tausch ist bis jetzt noch nicht effektuirt worden, und das Reich hat bis jetzt an den Grundstücken, die nach der Ansicht des Herrn Vorredners gekauft sein sollen, noch kein Eigenthum erlangt. Das Reich wird das Eigenthum erst dann erlangen, wenn wirklich die neuen Grundstücke bezogen und die alten geräumt worden sind.

Im übrigen möchte ich nur zur Erläuterung der Erklärung, die von dem Herrn Referenten vorgelesen und meinerseits in der Budgetkommission abgegeben worden ist, bemerken, daß die sächsische Regierung anzuerkennen gehabt hat, daß es, um dem Tauschgeschäfte oder der Veräußerung des im Reichseigenthum befindlichen alten Militäretablissements verbindliche Kraft zu verleihen, der Zustimmung des Reichs und des Reichskanzlers als desjenigen, der dafür die Verantwortung im Reiche zu übernehmen hat, bedarf. Ich habe aber, als ich diese Erklärung abgab, der Frage nicht präjudiziren wollen, ob es außer der Zustimmung des Reichskanzlers noch der Zustimmung der gesetzgebenden Faktoren bedarf. Diese Frage sollte meinerseits der weiteren Erwägung vorbehalten bleiben.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Wehrenpfennig hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig**: Meine Herren, ich kann dem, was der sächsische Herr Bevollmächtigte bemerkt hat, wohl noch hinzufügen, daß, wenn mein verehrter Freund, unser Herr Berichterstatter, sagte: mit dieser sächsischen Erklärung war die Kommission nicht zufrieden, nicht damit gemeint sein soll, daß das, was die sächsische Regierung zu erklären hatte, an sich unbefriedigend war, sondern damit nur gemeint sein sollte, daß man sich nicht begnügen konnte, daß blos die sächsische Regierung korrekte Grundsätze ausspreche. Ich muß nämlich vollständig anerkennen, daß, während wir früher ja lebhaft gekämpft haben gegen den Standpunkt der sächsischen Regierung, als könne § 8 des Reichseigenthumsgesetzes dahin interpretirt werden, daß so großartige Tauschgeschäfte zwischen den Ressorts der Einzelstaaten gemacht werden, ohne daß wir nur einmal etwas davon erführen, daß dieser Standpunkt klar und korrekt von der sächsischen Regierung aufgegeben ist in ihrer jetzigen Erklärung. Was Sachsen betrifft, sind wir also vollständig in Bezug auf die konstitutionellen Prinzipien befriedigt. Wir wünschten, dasselbe sagen zu können von den Vertretern des Bundesraths überhaupt in unserer Budgetkommission. Leider war das nicht der Fall. Wenn ich von den heutigen Erklärungen des Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts annehmen könnte, daß sie in sich schlössen Verwerfung oder Widerstand gegen unsere Resolution, so würde ich mich zu meinem großen Bedauern genöthigt sehen, gegen die Etatsposition zu stimmen.

Die Annahme dieser Resolution von seiten der Bundesregierungen ist meiner Meinung nach für einen Reichstag, der seine konstitutionellen Rechte wahren will, Voraussetzung für die Bewilligung der Etatsposition. Obwohl dabei die königlich sächsische Regierung leiden würde, trotz ihrer in diesem Falle so korrekten Haltung, so müßte sie sich doch damit trösten, daß mitunter die Tugend es ist, die leiden muß.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, ich kann nicht annehmen, daß die Zweifel, welche der Herr Präsident des Reichskanzleramts auch heute geäußert hat, daß diese Zweifel ernsthafte und dauernde Zweifel sind. Ich kann das um so weniger annehmen, da nicht der General von Fabrice, wie offenbar nur infolge eines Versehens mein verehrter Freund Rickert sagte, sondern das Reichskanzleramt selbst am 7. April 1876 nach Dresden geschrieben hat, daß es nöthig sein werde, dem Reichstag eine Erläuterung über den historischen Hergang der Angelegenheit zu geben, und zwar zu dem Zwecke, „um um die Zustimmung des Reichstages einzukommen." Meine Herren, wenn das Reichskanzleramt im April d. J. schreibt, die sächsische Regierung möge ihre Denkschrift vorbereiten, weil der Reichstag seine Zustimmung zu geben habe, — nicht etwa zu der Summe von 250,000 Mark, das brauchte es nicht zu sagen, das versteht sich von selbst — sondern zu dem ganzen Hergange, will sagen zu dem ganzen Tauschgeschäfte, so ist es mir unverständlich, wie man heute daran zweifeln kann, diesen konstitutionellen Grundsatz anzuerkennen. Ich gebe dem Herrn Präsidenten ja bereitwillig zu, in dem Gesetz vom März 73 stehe, abgesehen von dem § 12, nichts von Tauschgeschäften. Der § 12 bezieht sich auf kleinere Veränderungen, welche ohne das Verzeichniß, das wir jährlich bekommen, nicht zur Kenntniß des Reichstags kommen würden, und deshalb hat man das Verzeichniß gewünscht. Niemand hat vor drei Jahren an die große Kasernopolis in Dresden denken können; niemand hat daran denken können, daß ein Einzelstaat ein Objekt von etwa 18 Millionen Mark Werth, welches sich im Reichseigenthum befindet, zurückweisen, und daß er große Neubauten von etwa demselben Werth der Reichsregierung dafür offeriren würde. Ich frage aber die Herren am Bundesrathstisch, wenn der Fall uns vorgelegen hätte, als über das Gesetz, betreffend das Reichseigenthum, vor drei Jahren hier verhandelt wurde, ob es einen Menschen hier im Hause gegeben habe, der daran gezweifelt hätte, daß ein solches Tauschgeschäft nicht geschehen könne ohne Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags? Was ist denn der Zweck des Reichseigenthumsgesetzes, soweit es den Reichstag betrifft? Es soll nur eine Kontrole über den Besitzstand des Reichs geben, wir haben die Einnahmen aus Veräußerungen wie die Verwendung derselben zu genehmigen. Wenn die Substanz des Reichseigenthums wesentlich verändert wird, soll der Reichstag zustimmen. Nun, meine Herren, wenn wir darüber gar nichts zu sagen hätten, wenn also das Reich ein

Objekt im Werthe von 20 Millionen Mark verlieren und dafür ein anderes Objekt im Werthe von nur 10 Millionen eintauschen könnte, — ich nehme nicht an, daß der Bundesrath so etwas thun würde —, meine Herren, dann zerreißen Sie das Reichseigenthumsgesetz; es wäre dann gar nichts mehr werth. Ich setze also jedenfalls bis zur dritten Lesung voraus und hoffe keinen Widerspruch zu finden, daß es unmöglich ist, daß uns das Recht bestritten wird, Tauschgeschäften von diesem Werthe zuzustimmen.

Meine Herren, das einzige, was uns bedenklich machen könnte, ist, ob wir eine so außerordentliche Großmuth von Sachsen annehmen können, wie sie uns hier offerirt ist. Es wird uns hier nämlich offerirt, gegen Werthobjekte, die etwa 12 Millionen geschätzt werden, Gebäude anzunehmen, die 18 Millionen Mark werth sein sollen? Es ist die Frage: können wir das akzeptiren? Indeß, meine Herren, ich beruhige mich in meiner Empfindung darüber, weil ich doch weiß, daß solche Werthschätzungen, wie sie hier gemacht sind, relativer Art sind. In der Zeit des Aufschwungs, wie es in diesem Falle in Dresden vor 3 Jahren geschehen ist, taxirte man anders als in der Zeit des Krachs und Niedergangs. Ich hoffe aber, daß die sächsische Regierung nicht thatsächlich uns gibt ein Objekt von 18 Millionen Mark für ein Objekt von 12 Millionen Mark, sondern daß die Grundstückswerthe auch in Dresden bald weiter so steigen werden, daß die alten Grundstücke mehr werth sind als 12 Millionen Mark.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Geheimrath Dr. Michaelis, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Geheimer Oberregierungsrath Dr. **Michaelis**: Der Herr Vorredner hat auf ein älteres Schreiben des Reichskanzleramts Bezug genommen, in welchem nach seiner Auffassung das Reichskanzleramt dieselbe Stellung zu dieser Frage eingenommen habe, wie gegenwärtig die Budgetkommission dieses hohen Hauses. Diese Voraussetzung beruht auf einem Irrthum, der vielleicht veranlaßt worden ist durch die Art der Wiedergabe dessen, was vom Reichskanzleramt seiner Zeit nach Sachsen geschrieben worden ist. Das Reichskanzleramt hat unter dem 2. Februar d. J. an die königlich sächsische Regierung ein Schreiben gerichtet, in welchem es über die Frage der Genehmigung des Tauschgeschäfts folgendermaßen lautet:

> Kann hiernach eine Veräußerung der erwähnten, an das Reich ohne alle Einschränkung der Verfügungsbefugniß desselben gelangten Grundstücke nur unter Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes erfolgen, so ist nach § 5 a. a. O. ausschließlich das Reich dasjenige Rechtssubjekt, welches unter gewissen Voraussetzungen zur Veräußerung eines aus dem Besitze eines Bundesstaats in sein Eigenthum übergegangenen Grundstücks berechtigt ist. Zur Vertretung des Reichs in dieser Beziehung ist verfassungsmäßig nur der Reichskanzler befugt, und es bedarf daher der Zustimmung des letzteren, bevor die von der königlich sächsischen Militärverwaltung im Wege des Tausches selbstständig vollzogene Veräußerung von Reichsgrundstücken verbindliche Kraft erlangen kann. Um nun die zur Ertheilung dieser Zustimmung erforderliche, eingehende Prüfung des Sachverhalts zu ermöglichen, reichen die mit den gefälligen Schreiben vom 10. v. Mts. hierher gelangten Vorlagen nicht aus, —

und es würden nun die weiteren Vorlagen erwartet.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Rickert**: Meine Herren, ich möchte nur die Erklärung, von der ich gesprochen habe, und die mein verehrter Freund Wehrenpfennig zitirt hat, wörtlich verlesen. Es war natürlich von mir nur ein Lapsus, daß ich sagte, der sächsische Staatsminister von Fabrice hätte die Erklärung in seinem Namen abgegeben, er hat sie nur verlesen. Es handelte sich um eine Erklärung des Reichskanzleramts, die Erklärung, welche der Herr Vertreter des Bundesraths verlesen hat, ist aus dem Februar, wenn ich recht gehört habe, hier ist eine andere in Frage und zwar vom 21. März. Laut stenographischen Berichts über die Sitzung der sächsischen Kammer vom 7. Februar 1865 sagte der Staatsminister von Fabrice:

> Mittlerweile ist das Resultat erreicht, daß unter dem 21. März das Reichskanzleramt für das Kriegsministerium folgende Verordnung erlassen hat.
>
> (Dieselbe wird verlesen.)
>
> Am Schlusse des Schreibens wird noch darauf hingewiesen, daß es nöthig sein wird, dem Reichstage eine Erläuterung über den historischen Hergang der ganzen Angelegenheit zu geben und auch um dessen Zustimmung einzukommen. Soweit die Verhältnisse jetzt liegen, ist also das Einverständniß des Reichskanzlers erlangt und ist dessen Zustimmung und Unterstützung dem Kriegsministerium dem Reichstage gegenüber gesichert.

Das ist die Erklärung, von der ich sprach, und die, wie ich glaube, auch der Herr Abgeordnete Wehrenpfennig gemeint hat.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Geheimrath Dr. Michaelis, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Geheimer Oberregierungsrath Dr. **Michaelis**: Dieser Passus des Schreibens vom 21. März lautet:

> Was die weitere Behandlung dieser Angelegenheit gegenüber dem Reichstag betrifft, so dürfte es sich empfehlen, dem letzteren mit dem nächstjährigen Etat den mit dem gefälligen Schreiben vom 10. Januar d. Js. übersandten Plan nebst Beschreibung und Erläuterung zur Erledigung der zu Kap. 5 Tit. 21 der einmaligen Ausgaben für 1876 beschlossenen Resolution (stenogr. Bericht des Reichstags S. 720) vorzulegen und in dem Etat des königlich sächsischen Kontingents mit dem Antrage auf Bewilligung von ersten Raten zur Erbauung von Kasernen für zwei Eskadrons des Gardereiterregiments und des Jägerbataillons Nr. 13 in Dresden eine Darlegung der Entstehung des Plans zu geben, aus welcher namentlich auch der Werth der zu erwerbenden und der zu veräußernden Grundstücke und Gebäude, sowie die Belegungsfähigkeit der Unterkunftsräume ersichtlich ist. Die alleinige Angabe der Brandversicherungssummen der zu veräußernden Gebäude dürfte für diesen Zweck nicht genügen, vielmehr wird auch eine Werthangabe in Bezug auf den Grund und Boden erforderlich sein.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Minckwitz hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Minckwitz**: Meine Herren, die konstitutionelle Frage ist keine sächsische Frage mehr, denn von Sachsen ist die Genehmigung zu dem Tauschgeschäft nachgesucht worden, und die Genehmigung hat kein Bedenken gefunden, weder bei der Reichsregierung, noch bei der Budgetkommission, und ich hoffe, daß auch der Reichstag dem einstimmigen Antrage der Budgetkommission die Zustimmung ertheilen wird.

Meine Herren, was die von dem Herrn Abgeordneten Wehrenpfennig erwähnte sächsische Großmuth gegen das Reich anlangt, so muß ich darauf hinweisen, daß zur Zeit, als die

Vereinbarung mit der sächsischen Kriegsverwaltung getroffen wurde, die in Dresden befindlichen Militärgebäude zu verlegen, das Reichseigenthumsgesetz noch nicht existirte. Hätte dieses Gesetz existirt, so wäre wahrscheinlicherweise diese Großmuth nicht ausgeübt worden, und man würde die Verlegung ohne vorherige Vereinbarung mit dem Reich nicht unternommen haben. Den Anlaß zur Verlegung gab der Umstand, daß die bisherigen Etablissements in Dresden zerstreut liegen und in vieler Hinsicht den Zwecken nicht entsprachen, welche für die Kriegsverwaltung in neuerer Zeit als nothwendig erachtet werden. Es war eine Offerte an den Minister des Königs in Betreff Verkaufs des Terrains erfolgt; es wurde aber dem sächsischen Kriegsminister eingehalten, daß der Verkauf nur mit Genehmigung der sächsischen Landesvertretung vollführt werden könne, weil diese sämmtlichen Grundstücke damals noch im Eigenthum des sächsischen Staats waren. Man hielt einen solchen Verkauf nicht für wünschenswerth, weil diese Grundstücke zum Theil sehr zweckmäßig für die sächsische Staatsverwaltung Verwendung finden konnten, wenn sie nicht mehr für die Zwecke des Militärs gebraucht werden sollten. Man kam deshalb dahin überein, daß von Sachsen die Mittel zu Neubauten für militärische Zwecke gewährt werden sollten, welche an Stelle der bisherigen ungenügenden Etablissements in die Benutzung des Reichs übergehen sollten. Das Eigenthum auch dieser neuerbauten Militärgebäude wäre aber ohne das Reichseigenthumsgesetz bei Sachsen geblieben. Man ist deshalb gar nicht auf die Idee gekommen, einen Kauf über Reichseigenthum abzuschließen, sondern es handelte sich lediglich um die Verlegung der dem Reiche zur Benutzung überlassenen sächsischen Militäretablissements. Deshalb ist von einem wirklichen Kaufgeschäft gar nicht die Rede gewesen; es ist auch die Summe nicht von vornherein genau bestimmt worden, ja sie steht auch jetzt noch nicht ganz fest, sondern man hat in dem Anschlage eine Summe von 5 bis 6 Millionen Thaler (15 bis 18 Millionen Mark) für erforderlich erachtet und die maßgebenden Faktoren in Sachsen haben sich bereit erklärt, diese Summe zu diesem Zweck zu bewilligen, sie ist auch zum größeren Theile schon verwendet. Es wird auch von seiten der sächsischen Regierung in keiner Weise gegen die Anmerkung, welche der Bewilligung hinzugefügt werden soll, ein Widerspruch erhoben. Sachsen mußte wohl die Großmuth üben, nachdem das Geschäft bereits so weit eingeleitet war, daß eine Rückgängigmachung nicht mehr thunlich erschien; es konnte, nachdem das Gesetz über das Eigenthum zu Gunsten des Reichs verfügt hatte, nicht verlangen, daß das Reich die Mittel zu dieser Verlegung bewillige, deren Ausführung nunmehr im Interesse Sachsens gelegen war.

Ich glaube und wünsche, daß der Reichstag die Anträge, die von der Kommission einstimmig gefaßt sind, mit Einschluß der Resolution, welche sich nicht mehr auf den sächsischen Tausch bezieht, sondern auf künftige Fälle von Tauschgeschäften, auch einstimmig annehmen werde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Wehrenpfennig hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig**: Meine Herren, ich muß allerdings konstatiren, daß der Wortlaut des Schreibens des Reichskanzleramts an die sächsische Regierung vom 21. März dieses Jahres, welches Herr Geheimrath Michaelis vorgetragen hat, anders lautet, als der Bericht, welchen der Kriegsminister von Fabrice über dieses Schreiben an den sächsischen Landtag erstattet hat. Ich habe aber zu unserer Rechtfertigung zu erklären, daß wir unsere Auffassung entnahmen aus dem stenographischen Bericht des sächsischen Landtags über die Sitzung vom 7. April dieses Jahres. Der Kriegsminister von Fabrice — das ist jetzt zu konstatiren — hat also nur im Allgemeinen ein Resumé über dieses Schreiben des Reichskanzleramts gegeben und da es ihm unzweifelhaft war, daß zu einem so großartigen Tauschgeschäft die Zustimmung des Reichstags eine selbstverständliche Sache sei, so hat er diese seine Ansicht in das Schreiben des Reichskanzleramts hineingetragen.

Nachdem sich dies herausgestellt hat, möchte ich den Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts um so dringender aufmerksam machen, daß für viele von uns, glaube ich, die Bewilligung dieser Position durchaus von der Voraussetzung abhängt, daß die Reichsregierung dieser Resolution keinen Widerspruch entgegensetzt. Es ist uns in der Kommission mitgetheilt, daß die beiden Ausschüsse für das Landheer und die Festungen und für das Rechnungswesen Position genommen haben würden zu der ganzen Frage, wenn sie nicht hätten durch rasche Vorlage der Denkschrift den Etat beschleunigen wollen. Ich glaube, wir dürfen wohl erwarten, daß, ehe wir in dritter Lesung über die Position abzustimmen haben, wir es erfahren, wenn die Majorität des Bundesraths nicht mit unserer Resolution übereinstimmt.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Meine Herren, ich gehe ganz von derselben Voraussetzung aus, denn ich glaube, daß diejenigen Mittheilungen, welche uns hier gemacht sind über Aeußerungen des Reichskanzleramts und von seiten der sächsischen Minister, auf die Frage sehr wenig Einfluß haben. Ich halte auch den Streit über die Bedeutung des Gesetzes für gar nicht so wichtig, und kann nicht anerkennen, daß man nur auf dem Wege einer analogen Anwendung des Gesetzes über das Reichseigenthum zu dem Satze kommen könne, den wir in unserer zweiten Resolution aussprechen. Die Befugniß der Reichsregierung, über Reichseigenthum zu disponiren, ist nicht nur beschränkt durch das Gesetz; das Gesetz hat nur besondere Bestimmungen getroffen, sie ist schon beschränkt durch die allgemeinen konstitutionellen Prinzipien, und wie keine Regierung der Welt, die eine Volksvertretung neben sich hat, befugt ist, über größere Eigenthumsobjekte frei zu verfügen, so ist auch die Reichsregierung nicht ermächtigt, große Gegenstände des Reichseigenthums zu verkaufen oder zu vertauschen. Es ist einerlei, ob Kauf oder Tausch vorliegt, es handelt sich nur in Bezug auf die vorgängige Genehmigung des Reichstags darum, ob ein großes oder geringes Objekt vorliegt; liegen kleine Objekte vor, so ist es genügend, daß der betreffenden Vertretung nur eine Mittheilung gemacht und daß erwartet wird, ob man annimmt, daß die Maßregel über ein geringeres Objekt als eine Maßregel der Verwaltung, oder als eine wirkliche Veräußerung von Eigenthum anzusehen ist. Wenn es sich um großartige Veräußerungen handelt, möge die Veräußerung vorgenommen sein, wie sie wolle, — so kann, wenn zwei Faktoren vorhanden sind, die in Bezug auf die Frage gemeinsam zusammenzuwirken haben, nie eine solche Veräußerung vorgenommen werden ohne die Genehmigung beider Faktoren, und daher glaube ich, daß das Erforderniß der vorgängigen Genehmigung des Reichstags zu diesem großartigen Geschäfte, sowie zu allen übrigen großartigen Tauschgeschäften ganz zweifellos ist, mag dies aus dem Gesetze folgen oder nicht. Es ergibt sich schon aus den allgemeinen Prinzipien, die überall in konstitutionellen Staaten zur Anwendung kommen.

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzleramts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzleramts, Staatsminister **Hofmann**: Ich möchte mir gegenüber dem Herrn Vorredner nur die Bemerkung gestatten, daß, wie ich schon vorhin erwähnte, diese ganze, von ihm hier erörterte Frage erst zum Austrag kommen wird und kommen kann, wenn es sich darum handelt, das Etatsrecht gesetzlich festzustellen. Ich habe bereits darauf

hingewiesen, daß es aus diesem Grunde nicht wohl angezeigt sein würde, heute die Frage weiter und tiefer zu erörtern. Aus diesem Grunde verzichte ich darauf, verschiedene Ansichten, auch die des Herrn Vorredners, die heute geäußert worden sind, weiter zu besprechen, und ich möchte mich nur dagegen verwahren, als ob aus dem Stillschweigen meinerseits oder seitens meiner Kollegen die Zustimmung zu allem gefolgert werden könnte, was von seiten verschiedener Mitglieder des Hauses geäußert worden ist.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Richter (Hagen) hat das Wort.

Abgeordneter **Richter** (Hagen): Meine Herren, es ist garnicht zu leugnen, daß derartige Verhältnisse auch durch ein Etatsgesetz geregelt werden können. Wann und ob aber ein Gesetz über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben zu Stande kommt, erscheint doch überhaupt zweifelhaft. Bekanntlich ist das Gesetz zuletzt vorgelegt worden im Jahre 1874. Die Kommission, die vom Hause mit der Vorprüfung beauftragt war, hatte ihren Bericht zeitig erstattet. Der damalige Präsident des Reichskanzleramts aber veranlaßte, daß wir diesen Bericht nicht vor das Plenum brachten, weil sich der Bundesrath erst darüber schlüssig werden wolle und dazu noch keine Zeit gefunden habe. Unter dem Andrang anderer Geschäfte war es dann nicht mehr möglich, den Gegenstand zu erledigen. In der vorigen Session ist meiner Erinnerung nach das Gesetz nicht vorgelegt worden und in dieser Session hat man auch das Gesetz nicht vorgelegt, überhaupt aber auch nicht eine Absicht kundgegeben, ein solches Gesetz demnächst vorzulegen. Meine Herren, es kommt dies daher, weil in der That bei verschiedenartigen Fragen des Etatsrechts Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Reichskanzleramt und der großen Majorität dieses Hauses bestehen. Es wird nun dadurch, daß das Reichskanzleramt sich gegen die Anschauung des Hauses so wenig nachgiebig zeigt, zweifelhaft, ob überhaupt die generelle Regelung aller dieser Fragen durch ein einziges Gesetz ein zweckmäßiger Weg ist. Mir scheint es, daß es der Erwägung des Reichstags nahe gelegt ist, ob es nicht zweckmäßiger ist, auf dem bisherigen Wege fortzuschreiten, nämlich von Fall zu Fall solche Etatsfragen zu erörtern und im Etat selbst diese Frage zur Entscheidung zu bringen. Wir sind auf diesem Wege schon ein ganz gutes Stück vorwärts gekommen und wir haben viel weniger Interesse daran wie die Reichsregierung selbst, alle diese Fragen durch ein Gesetz festzulegen, anstatt durch den Etat, der alljährlich unserer Bewilligung aufs neue unterliegt.

Ich bin daher der Meinung, daß auch diese Sache einfach im Wege des Etats geregelt werden muß, und da die Erklärungen des Herrn Präsidenten Hofmann heute viel weniger entgegenkommend gelautet haben, wie in der Kommission selbst, so ist es mir überaus fraglich, ob nicht überhaupt die ganze Grundlage in der heutigen Diskussion entschwunden ist, auf der die Budgetkommission sich veranlaßt sah, die Bewilligung vorzuschlagen.

Ich würde daher der Meinung sein, daß wir heute kaum anders können, als die bewilligte Summe abzulehnen, und wir werden dann bis zur dritten Lesung erwägen, ob die Eintragung mit einigen anderen Klauseln, mit denen wir die Position noch zu umgeben hätten, im Etat ausreichen würde, uns gegen solche Zweifel eines an und für sich unzweifelhaften Etatsrechtes dieses Hauses sicherzustellen. Meine Herren, ich weiß gar nicht, wo das Etatsrecht dieses Hauses bleiben soll, wenn man in Bezug auf den Tausch, der doch, wenn auch nicht rechtlich, so doch wirthschaftlich

(Zuruf)

— darüber, ob auch rechtlich, war ich in der Kommission zweifelhaft und in der Hinsicht will ich eine Meinung nicht beanspruchen — aber sicherlich wirthschaftlich auf der einen Seite einen Kauf und auf der anderen einen Verkauf in sich schließt. Wenn das Kaufs- und Verkaufsobjekt nicht bis auf den letzten Thaler in ihrem Werthe übereinstimmen, so würde das Tauschgeschäft sich gar nicht anders realisiren lassen, als durch Kauf und Verkauf. Aus dem zufälligen Umstande, daß sich die beiden Werthe decken, kann doch kein Grund gefunden werden, das Etatsrecht dieses Hauses illusorisch zu machen.

Ich bleibe also dabei stehen: wie die Sache in diesem Augenblicke liegt, scheint mir die Ablehnung der Position das einzige Mittel, um das Etatsrecht dieses Hauses vollständig zu wahren.

(Sehr richtig! links.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Wehrenpfennig hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig**: Meine Herren, die Position, welche hier von uns gefordert wird, ist eine Ausnahmeposition, insofern, als es eine extraordinäre Bewilligung und eine erste Rate in einem Quartalsetat ist. Es war an sich schon bedenklich, ob wir darauf eingehen sollten, eine solche erste Rate, die sonst in diesem Etat nicht vorkommt, in diesem einen Falle zu gewähren.

Wir haben uns sofort bereit erklärt, sobald wir die entgegenkommenden Erklärungen hörten, die die sächsische Regierung gab. Es handelt sich für uns nicht darum, gegen einen Einzelstaat irgendwie unbillig zu sein, es handelt sich nur darum, die Rechte des Reichstags zu wahren und im übrigen gern zu gewähren, was in diesem Falle zu gewähren wirklich billig war. Mit der Bestreitung unseres Zustimmungsrechts wird uns der Boden unter den Füßen weggezogen, auf dem allein wir stehen können.

(Sehr richtig!)

Ich muß meinerseits zu meinem Bedauern erklären, daß ich ebenso, wie der Herr Vorredner unter diesen Umständen nicht in der Lage bin, für die Position zu stimmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abg. Dr. **Lasker**: In Preußen haben wir diesen Streit bereits ausgekämpft. Auch dort war man uns mit der Theorie gekommen, daß Tausch keine Veräußerung sei; das Gesetze spricht nämlich nicht von Kaufgeschäften, sondern von Veräußerungen. Es gibt aber eine ganze Anzahl von Veräußerungen, wie Verpfändung, Tausch und andere Geschäfte, die unter den Begriff fallen; ich hätte gewünscht, daß das Reichskanzleramt sich bei einem Rechtsanwalte erkundigt hätte, welchen rechtlichen Charakter der Tausch hat.

(Hört! hört!)

Die Regierung in Preußen hat anerkannt, daß Tauschgeschäfte dem Etatrechte unterworfen sind. Ich würde Ihnen vorschlagen, die Position nochmals an die Budgetkommission zurückzuverweisen, denn die Grundlage, welche die Budgetkommission für die Bewilligung uns gegeben hatte, ist durch die Verhandlung im Hause erschüttert worden. Dann wird die Regierung sich vorbereiten können, um bessere und bündigere Erklärungen abzugeben, wenn es sich darum handelt, daß eine Post bewilligt werden soll oder nicht. Wird die Budgetkommission zu keiner Verständigung mit der Regierung gelangen, so werden wir erwägen, ob nicht die Post für diesmal abzulehnen und abzuwarten, daß wir, bis der nächste Etat zu Stande kommt, uns über das Gesetz, betreffend die Einnahmen und Ausgaben oder über diese einzelne Post uns verständigt haben werden. Der Herr Abgeordnete von Benda hat mit vollständigem Rechte die Betrachtung

an diesen Posten geknüpft, daß das Nichtzustandebringen des Gesetzes über Einnahmen und Ausgaben uns viel Zeit kostet und die Einzelverhandlungen bei dem Etat schwierig machen. Wir werden in jedem Augenblicke bei sonst gleichgiltigen Gelegenheiten aufgerufen, die schwierigsten Fragen des Staatsrechts abzuhandeln. Es ist deshalb nicht richtig, was der Herr Abgeordnete Richter gesagt hat, daß es nicht in unserem lebhaftesten Interesse liege, diesen wichtigen Theil des Staatsrechts nicht auf gelegentliche Diskussionen anzuweisen, sondern durch ein Gesetz feststellen zu lassen. Mein Vorschlag geht dahin, daß Sie diese Post an die Budgetkommission zurückweisen, damit diese sehe, ob eine Verständigung mit der Regierung zu gewinnen ist, auf Grund deren die Bewilligung ausgesprochen werden kann. Kommt eine Verständigung nicht zu Stande, dann behalten wir uns vor, diese Post abzulehnen und ruhig abzuwarten, ob es der Regierung gelingen wird, vor der nächsten Etatberathung das Gesetz über Einnahmen und Ausgaben zu Stande zu bringen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Hänel hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hänel**: Meine Herren, ich kann mich dem Antrage des Herrn Kollegen Lasker nicht anschließen. Wenn es sich darum handelt, einen technischen Ausgleich zu finden, oder einen verwickelten Thatbestand aufzulösen, oder zwischen zwei Standpunkten eine Vermittelung zu treffen, so wäre ich durchaus bereit, die Sache an die Budgetkommission zu verweisen. Aber so liegt jetzt die Sache nicht, es handelt sich einfach um Extrahirung eines Beschlusses des Bundesraths und um nichts anderes, um einen Beschluß des Bunraths, der dahin geht, daß er seinerseits anerkennt, daß Tauschgeschäfte von wichtigen Objekten, wie sie der Herr Abgeordnete Grumbrecht näher bezeichnet hat, der Zustimmung des Hauses bedürfen. Meine Herren, so liegt einfach die Sache. Wird uns diese Erklärung abgegeben, so sind wir sammt und sonders bereit, die Posten in dritter Lesung anzunehmen. Wird uns diese Erklärung einfach korrekt und klar nicht abgegeben, so sehen wir uns zu unserem Bedauern genöthigt, wenn auch auf Kosten der sächsischen Regierung, unseren konstitutionellen Standpunkt durch Aufrechterhaltung der Ablehnung des Postens zu wahren.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, ich habe mich erst zum Worte gemeldet, als von seiten der Bundesregierungen keine Erklärung erfolgte. Da sie nicht erfolgt, glaube ich, daß doch der Herr Kollege Dr. Lasker das richtige vorgeschlagen hat, nämlich diese Position an die Budgetkommission zurückzuverweisen; denn das wird der Weg sein, auf welchem am ersten und richtigsten eine entsprechende Aeußerung des Bundesraths erreicht wird; und ich bitte deshalb meinestheils, dem Antrage des Herrn Kollegen Lasker beizutreten.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Ackermann hat das Wort.

Abgeordneter **Ackermann**: Meine Herren, wenn Sie nach der Ansicht des Herrn Abgeordneten Dr. Hänel sich in der Sache sofort schlüssig machen wollten, wenn Sie die Position ohne weiteres darum ablehnen wollten, weil die Erklärung des Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts, die wir heute gehört haben, Ihnen ungenügend erscheint, so würde dies eine große Härte und Unbilligkeit gegen den Staat Sachsen involviren, der ja alles gethan hat, was von ihm verlangt und von ihm erwartet werden kann. Er offerirt im Wege des Tausches mehr, als ihm gegeben wird. Er ist den konstitutionellen Anschauungen des Reichstags im vollsten Maße entgegengekommen. Wir hören nun heute zum ersten Mal eine — man möge mir den Ausdruck verstatten — etwas verklausulirte Erklärung von einer anderen Seite, vom Reichskanzleramte. Bei dieser Sachlage kann man sich unmöglich, wenn man nicht hart sein will gegen den sächsischen Staat, der, ich wiederhole es, alles gethan hat, was von ihm erwartet werden durfte, ohne weiteres schlüssig machen. Man muß noch einmal versuchen, ob nicht eine Verständigung herbeizuführen ist, man muß ferner prüfen, ob wirklich die heute von dem Herrn Reichskanzleramtspräsidenten abgegebene Erklärung so gefährlich ist, und vom konstitutionellen Standpunkte aus unbedingt zurückgewiesen werden muß. Ich würde ohne alles Bedenken für die Resolution gestimmt haben; wie die Dinge aber jetzt liegen, meine ich auch, daß dasjenige, was der Herr Kollege Lasker vorgeschlagen hat, das allein richtige und annehmbare ist, und darum empfehle ich den von ihm gestellten Antrag.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Der Herr Abgeordnete Hänel ist im Irrthum, wenn er glaubt, daß die Sache so einfach liegt, daß wir nur zwischen Annahme und Ablehnung stehen, oder auch nur zur Frage der Anerkennung des konstitutionellen Grundsatzes. Es ist sehr gut möglich, daß wir für diesen einzelnen Fall eine Bemerkung im Etat finden, welche unsere Rechte vollständig wahrt.

(Ruf: Nein!)

Ich übersehe diesen Punkt nicht augenblicklich und ich gestehe, daß ich kein Freund davon bin, wenn eine zufällige Debatte eine so große Tragweite übernimmt, sofort einen Beschluß zu fassen, der ganz anders wohin trifft, als wohin er treffen will.

(Sehr richtig!)

Einen solchen Entschluß überlege ich mir gern. Der ganz korrekten Haltung der sächsischen Regierung gegenüber sind wir es schuldig, nicht aus der zufälligen Diskussion einen Grund der Ablehnung zu entnehmen, sondern alles zu thun, was in unseren Händen liegt, um einen guten und zusagenden Entschluß vorzubereiten.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Rickert**: Nachdem die Grundlage der Diskussion in der Budgetkommission durch die heutige Erklärung des Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts, die allerdings in wesentlichen Punkten nicht so milde war wie in der Budgetkommission, erschüttert ist, bin ich nicht mehr in der Lage, den Antrag der Budgetkommission Ihnen noch weiter zu empfehlen.

Es wird indeß gut sein, noch eine Thatsache hervorzuheben. Der Antrag, der Ihnen heute vorgelegt ist und der das Prinzip in Betreff der Tauschgeschäfte entscheidet, ist in der Budgetkommission in seinem ersten Theile einstimmig angenommen. Auch ein Mitglied von dieser (rechts) Seite des Hauses hat ausdrücklich seine Zustimmung erklärt zu dem Antrag, vorbehaltlich weiterer Prüfung.

Präsident: Meine Herren, wir kommen zur Abstimmung.

Ich schlage vor, abzustimmen, zuvörderst über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Lasker, die Position im Militäretat, Kap. 5 Tit. 40 der einmaligen Ausgaben, zur nochmaligen Vorberathung an die Budgetkommission zurückzuverweisen. Wird der Antrag angenommen, so fällt jede

weitere Abstimmung; wird er abgelehnt, so schlage ich vor, abzustimmen zuerst über den Antrag b der Budgetkommission. Mag er angenommen oder abgelehnt werden, so gehe ich dann zurück auf die Bewilligungsfrage, und ich würde dann zuerst die Forderung der Regierung, nämlich die Bewilligung des Kap. 5 Tit. 40 der einmaligen Ausgaben sine clausula — und, wenn diese Bewilligung abgelehnt wird, dann die Bewilligung cum clausula, wie sie von der Budgetkommission vorgeschlagen wird, zur Abstimmung stellen.

Das Haus ist mit der Fragestellung einverstanden; wir stimmen so ab.

Ich ersuche also diejenigen Herren, welche, dem Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Lasker gemäß, die Position Kap. 5 Tit. 40 der einmaligen Ausgaben des Militäretats zur nochmaligen Vorberathung an die Budgetkommission zurückverweisen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist eine sehr große Mehrheit; die Position ist nochmals an die Budgetkommission verwiesen, und die übrigen Fragen sind dadurch vorläufig erledigt.

Wir gehen über zu Kap. 1 der Einnahmen, Zölle und Verbrauchssteuern.

Tit. 1. — Ich eröffne die Diskussion und ertheile das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter **Rickert**: Meine Herren, ich glaube der Zustimmung der Budgetkommission sicher zu sein, wenn ich hier einen Ergänzungsantrag einbringe.

Bei der Berathung des Etats pro 1876 hat die Budgetkommission beim Reichstag den Antrag eingebracht, die mit diesem Titel und Kapitel in Verbindung befindlichen Etats für die kaiserlichen Hauptzollämter ausdrücklich zu genehmigen, und ich glaube, es wird sich empfehlen, an diesem Verfahren des Vorjahrs festzuhalten. Ich erlaube mir daher handschriftlich den Antrag einzubringen:

> Der Reichstag wolle beschließen,
> den Ausgabeetat für die kaiserlichen Hauptzollämter in den Handelsstaaten auf das erste Vierteljahr 1877, Seite 8 und 9, Anlage XI zum Reichshaushaltsetat, in seinen einzelnen Titeln mit den dabei angeführten Summen zu bewilligen.

Präsident: Ich stelle diesen Antrag hier bei Tit. 1 mit zur Diskussion und werde den betreffenden Etat zuvor erledigen, dann den Tit. 1.

Der Herr Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Meine Herren, ich muß Sie in Bezug auf einige Bemerkungen um Gehör bitten, wenngleich diese Bemerkungen so interessante Gegenstände, wie wir sie so eben verhandelt haben, nicht betreffen.

Zunächst will ich freilich, ehe ich diese Bemerkungen ausspreche, mir einen Wunsch erlauben gegen die Reichsregierung und namentlich gegen das Reichskanzleramt, der schon mehrfach geäußert ist und dahin geht, daß bei den Mittheilungen über die vierteljährlichen Erträge und Einnahmen aus den Zöllen und Verbrauchssteuern jedesmal unter den Einnahmen von Zöllen besonders bemerkt werden möchte, wieviel davon an Zoll für Salz und für Zucker aufgekommen sei. Namentlich das letztere ist sehr wichtig, weil mit dem Zolle von Zucker auf der anderen Seite die Rübenzuckersteuer in Verbindung steht und man, wenn man nicht immer Zeit hat, alle genaueren Mittheilungen nachzulesen, nicht im Stande ist, das Resultat der Einnahmen von den Eingangszöllen zu beurtheilen, wenn man nicht zuvor von diesen Einnahmen den Eingangszoll für Salz und Zucker abzieht. Es wird das, glaube ich, keine große Mühe machen und darf ich vielleicht auf die Erfüllung dieses Wunsches hoffen.

Sodann, meine Herren, gibt mir aber ein Verfahren des Bundesraths zu einigen allgemeinen Bemerkungen und Fragen Veranlassung, die in der That, obgleich sie hier nur einen speziellen Fall betreffen, doch eine größere Tragweite haben, wenn man sie allgemeiner auffaßt. Meine Herren, der Bundesrath hat ja nach der Verfassung und auch nach dem Tarifgesetz die Befugniß zur Ausführung des Gesetzes, er hat zu diesem Zweck Anordnungen und Einrichtungen zu treffen. Die Art und Weise, wie nun der Bundesrath diese Befugniß in Bezug auf den Tarif in der letzten Zeit geltend gemacht hat, gibt mir eben zu einigen Bemerkungen Anlaß. Es gibt ja verschiedene Gesetze über die Tarife. Sie finden daneben in der Gesetzessammlung auch Ausführungsverordnungen von Seiten des Bundesraths über den betreffenden Tarif, unterzeichnet vom Reichskanzler. Aber, meine Herren, das ist gar nicht das wichtigste. Das wichtigste, worauf Bezug genommen wird in der Zollerhebung, ist ein sogenanntes amtliches Waarenverzeichniß, deren ich hier zwei in der Hand habe, eins vom 1. Oktober 1870, und ein anderes als Nachtrag dazu von 1873. Von diesen amtlichen Waarenverzeichnissen ist aber ein Laie gar nicht im Stande, zu ermitteln, wodurch sie diesen amtlichen Charakter haben, sie sind lediglich im Buchhandel zu erhalten. Sie sind allerdings natürlich in der Deckerschen Hofbuchdruckerei gedruckt, aber wer sie erlassen hat, das ersieht man aus den Büchern nicht, und ich bin auch nicht im Stande gewesen, in den betreffenden sonstigen Organen irgend eine Mittheilung zu finden, wonach solche amtliche Waarenverzeichnisse offiziell bekannt gegeben werden. Man kann also in der That nicht wissen, wer der Verfasser, wer verantwortlich dafür ist. Ich glaube freilich, daß es der Bundesrath wahrscheinlich sein wird, aber genannt hat er sich nicht, und das ist ein formales Mißverhältniß, das durchaus nicht bestehen bleiben kann.

Meine Herren, zu einer besonderen Bemerkung hierüber gibt mir nun ein Vorfall Anlaß, der mir sehr genau bekannt geworden ist, nachdem ich schon vor längerer Zeit in den Zeitungen mit Verwunderung gelesen, daß eine Position für Buchbinderinnen mit einem Male abgeändert wurde durch eine andere Deklaration und daß die Buchbinder sich beschwerten, daß sie den englischen Artikel zu ihren Zwecken nicht mehr bekommen können, weil er durch eine andere Deklaration oder Definition in eine viel höhere Position gekommen sei, so daß er gar nicht mehr eingeführt werden könne. Es kann der Fall auch anders gelegen haben; jedenfalls handelte es sich aber um die Aenderung einer Waarenbezeichnung. Nachdem ich schon vor längerer Zeit das gelesen, so hat mich nun in dieses Verfahren ein Vorfall näher eingeführt, bei dem ein Geschäftshaus betheiligt war, dessen Inhaber mir sehr nahe steht und von dem ich die genaueste Kenntniß erhalten habe. Dieses Geschäftshaus, meine Herren, ist in Hamburg, und hat bis zum Jahre 1868 oder 1869 einen Juteartikel von Dundee aus, wo dasselbe auch ein Comtoir hat, ein Jutelinnen, welches unter „Leinewand" in dem Tarife aufgeführt ist, — denn in demselben ist Leinen der Ausdruck für alles Gewebe aus vegetabilischen Spinnstoffen mit Ausnahme von Baumwolle, so daß unter Leinewand auch ein Jutegewebe verstanden wird, — in den Zollverein eingeführt. Der Tarif betrug für den Stoff, wenn er karrirt oder gestreift war, 12 Mark, damals also 4 Thaler pro Zentner. Das Geschäft ist eine Zeit lang ganz gut gegangen, als auf einmal in Mannheim, oder wo es sonst gewesen ist, von der Zollbehörde hierfür nicht 12, sondern 30 Mark gefordert wurden, indem es hieß, das sei keine ungefärbte Waare, sondern eine gefärbte. Das Geschäftshaus in Hamburg mußte sich dabei beruhigen, weil allerdings diese andere Auffassung möglich war. Es gab das Geschäft mit Schaden auf, war aber außerordentlich verwundert, als es in diesem Waarenverzeichniß vom Jahre 1870 nun die ausdrückliche

Bemerkung zu diesem Artikel fand, daß Jutestoffe, überhaupt solche Gewebe, karrirt und mit Streifen, als ungefärbte verzollt werden sollten mit 12 Mark. Sehr erfreut darüber, beginnt das Geschäftshaus das Geschäft von neuem und dehnt es noch viel weiter aus und treibt es auch in bedeutendem Umfange bis zum Anfange dieses Jahres 1876. Als das Geschäftshaus im Frühjahr dieses Jahres einen bedeutenden Posten dieser Waare, vielleicht zwei- bis dreihundert Zentner, für den gewöhnlichen Zoll von 12 Mark importiren will, wird ihm auf einmal von der Zollbehörde gesagt: das geht nicht mehr, die Waare kostet wieder 30 Mark. Der Importeur bezieht sich auf das amtliche Waarenverzeichniß, in welchem ausdrücklich die Bemerkung stehe, daß dieser Stoff karrirt und gestreift, nicht als gefärbt angesehen werden, und daß der Zoll hierfür 12 Mark betragen solle. Darauf wird ihm aber erwidert, das sei einerlei, es sei der Behörde von oben der Befehl zugekommen, jetzt wieder 30 Mark zu erheben. Man sehe selbst ein, daß das nicht recht sei, aber es sei so beschlossen; der Inhaber des Geschäfts hegte Zweifel und fragte mich um Rath, was er thun solle, er glaubte schon einen Prozeß anfangen zu sollen; ich rieth ihm aber, eine Beschwerde bei dem Bundesrathe einzubringen, und dieselbe hat denn auch den Erfolg gehabt, daß ihm und den anderen Geschäften gestattet ist, diese Waare noch für ein paar Monate, ich weiß nicht wie lange, für den alten Zoll zu importiren, jedoch mit der Beschränkung, daß der Nachweis geliefert werden mußte, daß die betreffende Bestellung vor dem Bekanntwerden der Bestimmung gemacht sei. Meine Herren, Sie werden mir nun die Frage nicht verdenken, die ich mir wenigstens bei der dritten Berathung, — bei der heutigen wird es vielleicht nicht möglich sein — zu beantworten bitte. Erstens: welche Bedeutung hat das amtliche Waarenverzeichniß? von wem rührt es her? wer übernimmt die Verantwortlichkeit und Garantie dafür? und dann: wie werden die Aenderungen darin publizirt und in welcher Weise werden sie bekannt gemacht? Denn in dem vorliegenden Falle war nichts publizirt, es wurde mit einem Male, als der Import bei der Zollbehörde deklarirt war, der erhöhte Zoll abgefordert, ohne daß irgend eine vorherige Bekanntmachung erlassen war, ohne daß irgend ein anderer Mensch als die Zollbehörde gewußt hatte, daß das geschehen solle. Meine Herren, die Sache liegt nun außerdem noch sehr unangenehm dadurch, daß man in Folge dieser verschiedenen Aenderungen jetzt auch noch weiter geht, und wirklich in erstaunlicher Weise von Seiten der Betheiligten operirt wird. So ist mir — nicht durch Zufall, sondern auf ziemlich genaue Weise — bekannt geworden, daß einige Jutefabrikanten in den letzten Wochen es gewagt haben, bei dem Bundesrathe zu beantragen, daß die Position „graue Packleinwand", die doch im Gesetze steht mit 2 Mark, dadurch erläutert werden möge, daß künftig nur grobe und schwere Packleinwand mit 2 Mark eingelassen werde, daß weniger grobe und weniger schwere aber, welche am meisten gebraucht wird, mit 12 Mark zu versteuern sei, was so gut ist wie ein Ausschluß. Diese Bestimmungen sind beantragt, und man sieht daraus, wohin es führt, wenn in diesen der Dauer und der Beständigkeit bedürfenden Verhältnissen alle Augenblicke Aenderungen getroffen werden.

Ich möchte nun auch gern wissen, bei der dritten Berathung oder sonst, welche Gründe und welche Veranlassungen den Bundesrath bewegen, in diesen wichtigen Bestimmungen, die wenigstens für die Zollerhebung sehr wichtig sind, beliebige Aenderungen zu treffen, ob man da jeden Antrag zu berücksichtigen sich für verpflichtet hält, der von irgend einem Betheiligten gestellt wird. Jedenfalls scheint mir wenigstens die Gefahr sehr groß, daß man auf diese Anträge Rücksicht nimmt, und ich meines Theils glaube daher, daß wir Ursache haben, der Frage näher zu treten.

Ich will mich mit diesen Bemerkungen für heute begnügen, muß mir aber vorbehalten, einen desfallsigen Antrag überhaupt zu stellen, weil die ganze Frage ihre große Bedeutung insofern hat, als man nach der Verfassungsbestimmung und nach sonstigen Bestimmungen nicht recht genau sich vergegenwärtigen kann, wer nun eigentlich die Verantwortung für solche Maßregeln übernimmt; wenigstens in den öffentlichen Akten ist darüber nichts enthalten.

Ich meinestheils, wie gesagt, behalte mir einen desfallsigen Antrag vor, wenn heute keine genügende Anwort gegeben werden sollte. Sollte mir eine ungenügende gegeben werden, so werde ich den Antrag weiter vorbereiten oder irgend eine andere Maßregel ergreifen, um dieser Unsicherheit in Bezug auf die Waarenbezeichnungen ein Ende zu machen. Ich bemerke dabei ausdrücklich, daß es mir nicht zweifellos scheint, ob überhaupt der Bundesrath befugt ist, durch neue Definitionen der Begriffe die Zölle für Waarengattungen, die im Tarife stehen, zu ändern. Jedenfalls darf er nie hinausgehen über die eigentlichen Hauptmerkmale des Begriffs und kann meines Erachtens nie daran denken, einen Artikel, der klassifizirt wird als „graue Packleinwand", mit einem Male nicht nach dem Gebrauchszwecke, sondern nach der Schwere zu klassifiziren, zumal heutzutage gerade leichtere Stoffe zu Packzwecken benutzt und verbraucht werden. Der Zweck des Gebrauchs bestimmt hier die Sache, und jedes Linnen, was zu Packzwecken dient, muß unter der Tarifbestimmung von 2 Mark eingelassen werden, wenn der Hauptzweck die Verpackung ist. Man darf natürlich keine Täuschungen vornehmen lassen, aber die Begriffe darf man nicht ändern, und es ist mir nicht unwichtig nach diesen Erfahrungen, daß man überhaupt eine Gewißheit darüber erhält, wie von seiten des Bundesraths verfahren wird, und wie weit derselbe seine Befugniß auszudehnen sich ermächtigt hält.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Geheimrath von Huber, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Geheimer Oberregierungsrath **Huber**: Meine Herren, ich bin in der Lage, dem Herrn Vorredner auf seine Anfrage sofort ganz präzise antworten zu können. Die Rechtslage ist vollkommen unzweifelhaft und klar. Das Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 bestimmt im § 12 folgendes:

> Zur richtigen Anwendung des Vereinszolltarifs dient das amtliche Waarenverzeichniß, welches die einzelnen Waarenartikel nach ihren im Handel und sonst üblichen Bezeichnungen in alphabetischer Ordnung aufzählt und die auf jeden derselben anzuwendende Tarifnummer bezeichnet. — Beschwerden über Anwendung des Tarifs in jedem einzelnen Falle werden im Verwaltungswege entschieden. —

Nächst diesen Bestimmungen ist entscheidend der dem Herrn Vorredner wohl bekannte Artikel 7 der Reichsverfassung Ziffer 2 und 3:

> Der Bundesrath beschließt über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, sofern nicht durch Reichsgesetz etwas anderes bestimmt ist;
>
> ferner über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze oder der vorstehend erwähnten Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten.

Nun hat der Zolltarif den Charakter eines Reichsgesetzes und das amtliche Waarenverzeichniß denjenigen einer Vollzugsverordnung zum Reichsgesetz. Ich glaube, daß deshalb nach dem Stande der Reichsverfassung auch nicht der mindeste Zweifel darüber bestehen kann, daß der Bundesrath kompetent und eventuell verpflichtet ist, Aenderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses vorzunehmen. Diese Rechtslage war früher unter der Verfassung des Zollvereins genau ebenso. Damals ist in den Generalzollkonferenzen das amt-

liche Waarenverzeichniß festgestellt, respektive modifizirt worden. In dem Zollvereinsvertrage vom 8. Juli 1867, welcher nach Art. 40 der Reichsverfassung als ein integrirender Bestandtheil der Reichsverfassung anzusehen, ist bestimmt: „Die Funktionen der Generalzollkonferenzen gehen auf den Bundesrath des Zollvereins über". An Stelle des Bundesraths des Zollvereins ist jetzt der Bundesrath des deutschen Reichs getreten. Also auch von dieser historischen Seite betrachtet kann kein Zweifel bestehen, daß der Bundesrath die kompetente Behörde ist, über Aenderungen oder Ergänzungen des amtlichen Waarenverzeichnisses Entscheidung zu treffen. Er ist aber auch verpflichtet, eine etwa bestehende Disharmonie zwischen der Praxis der Zollabfertigungsbeamten und dem Tarifgesetze zu beseitigen. In den Fällen, welche der Herr Vorredner angeführt, hat es sich in Wirklichkeit um eine solche Disharmonie gehandelt.

Als „graue Packleinwand" hat man früher auch solche Gewebe behandelt, welche einen oder zwei farbige Streifen enthielten, und zwar deshalb, weil hierdurch der Werth der Waare nicht wesentlich erhöht wurde; allmählich ist aber die Praxis so weit gegangen, Gewebe, bei welchen mehr „farbiges" als „graues" Garn verwendet war, auch noch als „graue Packleinewand" zu behandeln. Sobald dem Bundesrath dies Verfahren bekannt geworden, hat er es, als unvereinbar mit dem Tarifgesetz, beseitigt und eine bestimmte Grenze gezogen, welche eine Garantie dafür bietet, daß Gewebe mit einem erheblichen Zusatz gefärbten Garns nicht mehr als „grau" behandelt werden.

Was den anderen Punkt betrifft, daß gegenwärtig deutsche Jutefabrikanten im Begriffe seien, für eine Abänderung des amtlichen Waarenverzeichnisses zu agitiren, so ist dies richtig; das Reichskanzleramt und der Bundesrath haben solche Eingabe erhalten; sie haben aber auch bereits Eingaben von denjenigen Interessenten erhalten, welche eine Beibehaltung der seitherigen Praxis wünschten. Der Bundesrath hat über diese Sache noch keinen Beschluß gefaßt. Ich bin deshalb nicht in der Lage, Ihnen irgend etwas über die Stellung desselben zu diesen Anträgen mittheilen zu können.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Kardorff hat das Wort.

Abgeordneter **von Kardorff**: Ich möchte den Herr Kommissarius der Reichsregierung nur noch um einen Punkt befragen, den er meiner Auffassung nach auf die Anfrage des Herrn Abgeordneten Grumbrecht nicht beantwortet hat. Der Herr Abgeordnete Grumbrecht hat darnach gefragt, wie diese Aenderungen in dem amtlichen Waarenverzeichnisse bekannt gemacht werden.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Geheimrath von Huber, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Geheimer Oberregierungsrath **Huber**: Die Aenderungen und Ergänzungen, welche der Bundesrath an dem amtlichen Waarenverzeichniß vornimmt, werden im Zentralblatt des deutschen Reichs alsbald publizirt.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Ja, meine Herren, das ist ja eben die Beschwerde, daß eine neue Bestimmung sofort in Anwendung gebracht wird. Das ist eben bei allen solchen Bestimmungen sehr bedenklich.

Sodann hat der Herr Bevollmächtigte des Bundesraths sich darüber nicht erklärt, wodurch die Schwankungen veranlaßt sind, die ich besonders angefochten habe. Ich bestreite garnicht die Befugniß des Bundesraths zur Ausführung der Gesetze; ich habe im Gegentheil ausdrücklich erklärt, daß er verfassungsmäßig und kraft der Gesetze dazu berechtigt sei. Denn in dem Tarifgesetz steht mit klaren Worten, daß der Bundesrath zur Ausführung des Gesetzes ermächtigt sei. Aber, meine Herren, es ist eine ganz bekannte Sache, daß es oft sehr zweifelhaft ist, ob überhaupt eine Verfügung, die sich als Ausführungsvorschrift ankündigt, wirklich innerhalb dieser Grenze sich hält, oder ob sie in der That in die Gesetzgebung eingreift. Ich brauche namentlich den Abgeordneten aus Preußen nicht zu sagen, wie oft schon darüber geklagt ist, daß eine Ausführungsverordnung in die Gesetzgebung hinübergegriffen habe. Bei diesem vorliegenden Falle behaupte ich, daß der Bundesrath eine gesetzgebende Gewalt sich vindizirt hat, wenn er zur Ausführung eine Definition gegeben und dann solche ganz willkürlich wieder verändert hat. Hat er einmal den Begriff der Waare deklarirt, so ist er meines Erachtens nicht in der Lage, wieder eine andere Deklaration zu geben, und mein Zweck bei der ganzen Bemerkung ist nur der gewesen, dabei etwas mehr Vorsicht zu empfehlen, und zu veranlassen, daß derartige Bekanntmachungen nicht schon mit der Publikation in den Verwaltungsorganen zur Geltung kommen, sondern daß man in diesen Sachen eine bestimmte Zeit übrig läßt, um sich darauf einrichten zu können. Der von mir mitgetheilte Fall hat bewiesen, daß die Beschwerde begründet gewesen, denn man hat das spätere Importiren zum geringeren Zolle zugelassen, weil man gefühlt hat, daß man nicht unmittelbar nach der Bekanntmachung im Zentralorgan die Erhöhung zur Anwendung bringen könne. Im übrigen räume ich ein, daß im wesentlichen die Beantwortung erfolgt ist; aber ich räume nicht ein, daß so verfahren wird, wie es von seiten der Gewerbtreibenden gewünscht werden darf. Ich hoffe, daß dies in Zukunft geschehen wird, und denke, wenn ich die Aussicht habe, diese Hoffnung gewährt zu sehen, daß dann die Sache ihre Erledigung findet. Auf dem Wege aber, wie in letzter Zeit verfahren ist, darf nicht fortgefahren werden; damit kann Handel und Gewerbe nicht bestehen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, es liegt hinter diesen Erörterungen das Interesse eines sehr wichtigen Gewerbszweiges unseres Vaterlandes, der Leinenindustrie, die vorzugsweise in Westfalen und am Rhein geübt wird, und zum guten Theil von kleineren Leuten. Und darum habe ich mir das Wort erbeten, um zunächst zu erklären, daß ich die Auslassungen des Herrn Regierungskommissärs für durchaus begründet und zutreffend erachte. Das hat auch der verehrte Vorredner kaum noch beanstanden können. Die einzige Frage, in der ich dem Herrn Vorredner beitreten könnte, wäre die, ob auf gehörige Art für die Publikation der getroffenen Entscheidungen gesorgt wird. Mir ist aber soeben im Hause versichert worden, daß eine solche Entscheidung niemals sofort zur Anwendung komme, sondern in der Regel erst nach einer gewissen Frist. Wenn das nicht wäre, so würde ich allerdings auch glauben, daß es richtig sei, solche Entscheidungen mit der nothwendigen Oeffentlichkeit zu behandeln. Was nun die Sache betrifft, die ja vielleicht besonders den verehrten Herrn Abgeordneten zum Sprechen veranlaßt hat, so ist dies der Gegenstand, welcher nach den Mittheilungen des Regierungskommissarius jetzt noch zur Prüfung vorliegt, und ich meinestheils hoffe, daß nach den Erhebungen, die von technischer Seite gemacht werden, die Entscheidung so ausfällt, daß die inländische Industrie, namentlich auch die Leinenindustrie in Westfalen und am Rhein, geschützt werde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Ich bitte, nur noch eine Bemerkung machen zu dürfen. Der Herr Abgeordnete Windthorst irrt sich vollkommen, er hat hier einmal über etwas gesprochen, wovon er nicht so unterrichtet gewesen, wie man wohl wünschen darf, denn er spricht von der Leinenindustrie, die mit dieser Sache nichts zu thun hat. Es handelt sich hier um Jutestoffe, die in dieser Beziehung der Leinenindustrie gar keine Konkurrenz machen. Es handelt sich nur um den Schutz der Jute, Fabrikate, die einen höheren Schutzzoll beanspruchen. Unsere Leinenindustrie hat sich um diese Stoffe nie bekümmert, wenn auch der Ausdruck „Packleinen" lautet. Hätte der Herr Abgeordnete meine Ausführungen recht gehört, so würde er sich überzeugt haben, daß der Ausdruck „Leinewand" nicht entscheidet, sondern daß damit nur bezeichnet wird alles Gewebe von vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme von Baumwolle.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Es waltet hier bei mir durchaus kein Irrthum vor. Es ist einfach die Sache so belegen, daß die hier fraglichen neuen Fabrikate eintreten für die Zwecke, für welche sonst die Leinenindustrie ihre Produkte verwendet, und damit ist die Konkurrenz beider von selbst gegeben. Uebrigens ist es nicht nöthig, daß wir uns weiter darüber unterhalten. Ich habe nur den Wunsch ausdrücken wollen, daß der Bundesrath sich durch die Kritik des Abgeordneten Grumbrecht nicht abhalten lassen solle, das zu entscheiden, was in dieser Sache zweckmäßig ist.

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß eingereicht; es ist aber auch Niemand weiter zum Worte gemeldet. Ich schließe die Diskussion.

Zuvörderst konstatire ich, daß gegen den Ausgabeetat für die kaiserlichen Hauptzollämter in den Hansestädten, Tit. 1, Besoldungen, — Tit. 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8, — 9 — Widerspruch nicht erhoben, eine Abstimmung nicht verlangt wird, daß also diese Titel bewilligt sind.

Auch gegen den Tit. 1 des Kap. 1 der Einnahme, Zölle und Verbrauchssteuern, dessen Bewilligung die Budgetkommission beantragt, ist Widerspruch nicht erhoben; ich konstatire die Bewilligung.

Wir gehen über zum Tit. 2, Rübenzuckersteuer.

Ich eröffne die Diskussion und ertheile das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter **Rickert**: Ich möchte den Herrn Präsidenten zur Geschäftsordnung bitten, mit der Diskussion über Titel 2 zu verbinden die Diskussion über Kapitel 16, Ueberschüsse aus früheren Jahren.

Präsident: Wenn nicht widersprochen wird, ist dem Antrage des Herrn Berichterstatters stattgegeben. — Das Kap. 16, Ueberschüsse aus früheren Jahren, steht mit zur Diskussion.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Rickert**: Meine Herren, nach dem Gange der Generaldebatte über das Budget kann ich bei der Motivirung der Anträge der Budgetkommission, die Ihnen gedruckt vorliegen, sehr kurz sein. Es wurde bereits bei der Generaldebatte hier im Hause monirt, daß das Etatsprojekt den Ueberschuß aus dem Jahre 1875 fast ganz verbrauche. Es wäre, wie damals ausgeführt wurde, korrekter gewesen, nur den vierten Theil dieses Ueberschusses in den Quartalsetat zu stellen, und die Einnahmeposition bei Titel 2, bei der mit Sicherheit auf einen erheblich höheren Betrag als er hier in Ansatz gekommen ist, erwarten lassen, zu erhöhen. Nachdem auch der Herr Präsident des Reichskanzleramts bei der Generaldebatte des Budgets zugegeben hat, daß die Einnahmen der Rübenzuckersteuer im Jahre 1876 um den Betrag von 8½ Millionen Mark etwa höher sein würden, als der Etatsansatz, und da das Jahr 1876 mit dem ersten Quartal 1877 eine Rechnungsperiode bildet, so lag für die Budgetkommission kein Bedenken vor, Ihnen vorzuschlagen, den Titel 2 um 8,593,558 Mark zu erhöhen und den entsprechenden Betrag bei Titel 16 — Ueberschüsse aus früheren Jahren — abzusetzen.

Meine Herren, dieses Verfahren empfiehlt sich deshalb, weil es bei der Etatsberathung für 1877/78 schwierig sein würde, auf einen noch nicht ziffermäßig feststehenden Ueberschuß aus dem Jahre 1876 anzuweisen.

Wenn das Haus den Antrag der Budgetkommission annimmt, so wird damit die Etatsberathung pro 1877/78 wesentlich erleichtert.

Die Vertreter der verbündeten Regierungen gaben in der Budgetkommission die Erklärung ab, daß gegen den Vorschlag der Budgetkommission ein erheblicher Einwand sich nicht erheben lasse. Er sei allerdings formell zu rechtfertigen; im übrigen existire materiell kein Unterschied, ob man bei der Balanzirung des Etats verweise auf die Ueberschüsse des Jahres 1875, die feststehen, oder auf die noch nicht feststehenden Ueberschüsse des Jahres 1876, wie es die Budgetkommission thun will.

Meine Herren, ich kann mich auf diese wenigen Bemerkungen beschränken und empfehle Ihnen die Annahme der Anträge der Budgetkommission.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Geheimrath Dr. Michaelis, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Geheimer Oberregierungsrath Dr. **Michaelis**: Meine Herren, ich kann mich auf die einfache Bemerkung beschränken, daß dem Antrage der Budgetkommission, in dem Quartalsetat eine Einnahme hinzuzusetzen, die nach den bisher vorliegenden Ausweisen bereits als im Jahre 1876 aufgekommen zu erachten ist — daß, sage ich, diesem Antrage ein formales Bedenken nicht entgegensteht, da der Quartalsetat mit dem Jahresetat ja zu einem einheitlichen Etat verbunden werden soll, und daß ich nicht glaube, daß von seiten der verbündeten Regierungen gegen den Vorschlag der Kommission irgend ein Bedenken erhoben werden wird.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion.

Nach der eben gehörten Erklärung, und da Widerspruch aus dem Hause nicht erhoben ist, kann ich wohl ohne weitere Abstimmung konstatiren, daß das Haus den Antrag der Budgetkommission sub Nr. 3:

> Tit. 2, Rübenzuckersteuer, statt der in Ansatz gebrachten Summe von 2,273,760 Mark die Summe von 2,273,760 Mark + 8,593,558 Mark = 10,867,318 Mark anzusetzen,

und sub Nr. 4:

> Kap. 16 der Einnahme Tit. 3, aus dem Ueberschusse des Haushalts des Jahres 1875, statt der in Ansatz gebrachten Summe von 11,593,558 Mark nur 3,000,000 Mark — also 8,593,558 Mark weniger — zu bewilligen,

angenommen hat. — Das Haus hat diesen Anträgen zugestimmt, respektive diese Bewilligungen und Absetzungen ausgesprochen.

Wir gehen jetzt über zu Titel 3 bis 9.

Ich eröffne die Diskussion. Der Herr Berichterstatter — verzichtet auf das Wort.

Der Herr Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Meine Herren, nur eine Bemerkung. Nachdem wir den Titel 2 um 8,593,558 Mark erhöht haben, ist es die nothwendige Folge, daß Sie auch die Aversen für das nächste Vierteljahr von Seiten derjenigen Landestheile, die nicht im Zollverein sind, erhöhen. Es muß der Betrag neu berechnet werden und wird dies bei der dritten Berathung zur Sprache kommen, die Reichsregierung wird sich wohl bereit finden, die neue Berechnung zu machen. Eines besonderen Vorbehalts wird es nicht bedürfen; diese Bemerkung wird genügen.

Präsident: Der Herr Kommissaris des Bundesraths, Geheimrath Dr. Michaelis, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Geheimer Oberregierungsrath Dr. **Michaelis**: Ich habe zu bemerken, daß, wenn gegen den Antrag der Kommission, bei der Rübenzuckersteuer einen höheren Betrag einzusetzen, kein Bedenken obwaltete, dies auf der Voraussetzung beruhte, daß diese Mehreinnahme sich ergeben werde bei der Rübenzuckersteuer und durch die entsprechende Erhöhung der Aversen zusammen, und daß es keinem Bedenken unterliege, diese Mehreinnahme in einer Summe anzusetzen, da die Berechnung der Mehreinnahmen, wie sie durch den Bundesrath geordnet ist, zur selbstverständlichen Folge hat, daß bei den Aversen das entsprechende Mehr zur Berechnung gelangt.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Wort. — Ich konstatire, daß die Positionen Titel 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, wie sie im Etat enthalten sind, nach dem Antrage der Budgetkommission bewilligt sind.

Wir gehen über zu Kap. 17 der Einnahme, Münzwesen.

Ich eröffne die Diskussion.

Der Herr Berichterstatter — verzichtet auf das Wort.

Der Herr Abgeordnete Bamberger hat das Wort.

Abgeordneter **Bamberger**: Meine Herren, ich hatte bereits die Ehre, bei Gelegenheit der Berathung über die Ausgaben zum Münzwesen in ganz kurzen Andeutungen diejenigen Punkte der Aufmerksamkeit des Hauses und der verbündeten Regierungen zu empfehlen, welche einer eingehenden Besprechung heute bedürfen. Inzwischen haben wir die fünfte Denkschrift, betreffend die Durchführung unserer Münzreform, empfangen, und ich hoffe der Zustimmung des Hauses sicher zu sein, wenn ich den Augenblick gekommen meine, diese wichtige Angelegenheit in etwas eingehender Weise zu behandeln.

Meine Herren, wir machen hier jahraus jahrein große und kleine Gesetze, dann stoßen wir sie ins Leben hinein, das heißt wir übergeben sie dem Bundesrath und dem Reichskanzleramt zur Ausführung, und bei der mangelhaften Organisation unserer Exekutive, an der wir so oft uns stoßen, bei dem losen Zusammenhange zwischen dem ganzen Parlamentarismus und der ausführenden Regierung, wie er die Zustände des deutschen Reichs charakterisirt, ist es doppelt wichtig, daß eine Gelegenheit, wie sie heute gegeben ist, benutzt werde, um im Meinungsaustausch mit den verbündeten Regierungen die Ausführung der Gesetze zu prüfen, namentlich aber eines Gesetzes, das zwar an sich schon von eminenter Wichtigkeit ist, das aber in seiner Durchführung noch eine delikatere und schwierigere Aufgabe bietet, als es sie in seiner ursprünglichen Konstruktion geboten hat. Ich habe das letzte Mal ganz kurz mich nur auf ein paar Punkte beschränkt, welche in der Oeffentlichkeit Gegenstand von Bemerkungen und Ausstellungen gewesen sind. Gestatten Sie mir, daß ich zunächst an diese Gesichtspunkte von geringerer Wichtigkeit anknüpfend meinen Weg in aufsteigender Richtung bis zu den größten hier in Frage kommenden praktischen Problemen verfolge.

Vorab hat sich der Verkehr des Landes mit der Frage befaßt, ob nicht zu viel Scheidemünzen niedrigster Gattung — ich meine solche aus Kupfer und Nickel, denn wir haben jetzt eine zweistufige Scheidemünze — ob nicht zu viel Scheidemünzen aus Nickel und Kupfer theils ausgeprägt, namentlich aber durch unser Münzgesetz von vornherein vorgesehen seien. Unser Münzgesetz bestimmt in seinem Art. 5, daß auf den Kopf jedes Einwohners im deutschen Reich $2\frac{1}{2}$ Mark Scheidemünzen an Kupfer und Nickel ausgeprägt werde; nachträglich erst ist vielleicht dieser Gegenstand mit der Aufmerksamkeit bedacht worden, die ihm von vornherein gebührt hätte. Ich gebe selbst zu als einer der Haupttheilnehmer an der Anfertigung des Münzgesetzes, daß damals unter der Menge von Fragen höchster Wichtigkeit, die uns präokkupirten, dieses Detail nicht so erwogen worden ist, wie es vielleicht hätte erwogen werden sollen, denn offenbar ist das Maß zu hoch gegriffen. Die Frage, wie wir dazu gekommen sind, $2\frac{1}{2}$ Mark Scheidemünze festzusetzen — was, in einzelne Münzen umgesetzt, um es kurz anzudeuten, auf den Haushalt ungefähr einen Vorrath von 125 Stück Münzen an Scheidemünzen ausmachen würde — die Frage, wie wir dazu gekommen sind, diesen Maßstab zu Grunde zu legen, führt auf die Motivirung zurück, die uns seiner Zeit bei Vorlegung des Münzgesetzes von seiten des Bundesraths zu Theil ward; und diese wiederum stützte sich auf den Separatartikel 8 der Wiener Münzkonvention von 1857. Ich habe bis jetzt nicht weiter in der Ergründung dieses Zusammenhangs vordringen können, um zu ermitteln, was die damaligen verbündeten Regierungen bestimmte, gerade diese Ziffern zu greifen; ich vermuthe aber, daß jedenfalls eine höhere Spezies von Scheidemünzen hier inbegriffen war, also namentlich das Sechskreuzerstück, welches heute bei uns durch das Zwanzigpfennigstück, eine Silbermünze, vertreten ist und welches meiner Ansicht nach ganz gewiß in der Münzkonvention von 1857 mit ins Auge gefaßt war, als man ein so hohes Maß von kleiner Scheidemünze festsetzte. Wie dem auch sei, es hat sich bereits, wie mir aus vielen Lokalitäten bemerklich geworden ist — es kommen einem ja, wenn man mit diesen Dingen sich notorisch befaßt, die Klagen und Belehrungen von allen Seiten zu — es hat sich ein großer Ueberfluß an Kupfer- und auch an Nickelmünzen an verschiedenen Stellen des Reichs bemerklich gemacht, und wenn ich nicht irre, empfindet das Reich selbst auch schon diesen etwas zu großen Vorrath darin, daß die Summen, die ausgeprägt sind, wenn ich nach den offiziellen Ziffern urtheilen darf, zu einem namhaften Betrage noch nicht zur Vertheilung gelangen konnten.

Nach einem Beschluß, der uns in der Denkschrift mitgetheilt ist, sind bereits an 10 Millionen Kupfermünzen und an 35 Millionen Nickelmünzen ausgeprägt. Die Vertheilung selbst aber bleibt, wenn ich nicht irre, bei den Kupfermünzen um 2 bis 3 Millionen hinter dem Vorrath zurück und bei den Nickelmünzen um 5 bis 6 Millionen, es müßten denn in allerneuester Zeit noch weitere Vertheilungen stattgefunden haben. Ich glaube, die verbündeten Regierungen werden mir nicht bestreiten, daß jedenfalls mit dem Maß von Ausprägung, wie sie es bis jetzt vorgenommen haben, reichlich so weit gesorgt ist, daß wir Klagen über Mangelabwarten können, ehe zu weiterer Ausprägung geschritten wird. Es stimmt das auch ganz genau mit den Beobachtungen, die wir bei der Einziehung der umlaufenden Münzen gemacht haben. Es sind nämlich, während wir zum Beispiel 10 Millionen Kupfermünzen ausgeprägt haben, im ganzen nur 3 Millionen — ich nehme immer nur runde Zahlen — zur Einziehung gekommen; und wenn Sie bedenken, daß unter diesen 3 Millionen auch Drei- und Vierpfennigstücke waren, während wir nur Ein- und Zweipfennigstücke in Kupfer machen, so werden Sie auch daraus sehen, daß mit dem jetzt ausgeprägten Quantum reichlich ausgesorgt ist.

Ich könnte dasselbe in Beziehung auf die Nickelmünzen ausführen, indem ich die alten Dreikreuzerstücke, und was sich

ihnen im Nominalwerth anschließt, zum Maßstab nähme, und die Ziffer ihrer Einziehung und ihrer ehemaligen Ausprägung mit der Ziffer der neu ausgeprägten, gleichwerthigen Münzen vergliche, um Ihnen zu zeigen, daß weit über das Quantum des früher vorhanden gewesenen die bereits vorliegende Ausprägung, im Belauf von 35 Millionen uns vor jedem Mangel deckt, und ich hoffe von Seiten des Herrn Vertreters der Bundesregierungen im Laufe der Debatte die Zusicherung zu erhalten, daß vorerst mit solchen Ausprägungen nicht weiter vorgegangen wird.

Meine Herren, ich komme jetzt zu der Scheidemünze zweiten Grades, nämlich zu der Silbermünze, die ja auch nur als Theilungsmünze bei uns umzulaufen bestimmt ist. Ich verweile nicht bei der Frage, die vor einiger Zeit zu sehr eingehenden und heftigen Debatten außerhalb dieses Hauses Gelegenheit gegeben hat, nämlich bei der Frage, inwieweit eine Vermehrung des vorgesehenen Maßes von 420 Millionen Mark Silbermünze angezeigt wäre; denn der Gesetzentwurf, wenn er je projektirt war, ist bekanntlich nicht an den Bundesrath gekommen und noch viel weniger in das Haus, und ich darf wohl stillschweigend annehmen, daß aus der öffentlichen Diskussion dieses Gegenstandes auch für die verbündeten Regierungen die Ueberzeugung sich festgestellt hat, daß wir durchaus nicht in der Lage sind, namentlich dermal so lange die Thaler noch als Vollmünze zirkuliren, über das vorgesehene Quantum von zehn Mark pro Kopf silberner Scheidemünze hinauszugehen. Aber einem Punkt aus diesem Element der Scheidemünze muß ich doch eine besondere Aufmerksamkeit zuwenden, das ist nämlich das silberne Fünfmarkstück. Ich habe bereits bei der ersten kurzen Besprechung dieses Gegenstandes erwähnt, daß ich es nicht angezeigt hielte, mit der Ausprägung dieser Münze noch weiter vorzuschreiten. Ich glaubte damals, wenn auch nur aus einigen Indizien schließen zu dürfen, daß die Ausprägung sistirt worden sei; ich habe eine solche Sistirung bei den kleinen Scheidemünzen nach den veröffentlichten Ziffern anzunehmen Grund gehabt. Allein im Punkt der Fünfmarkstücke führten die Publikationen der letzten Zeit, wenn ich keinen Irrthum gemacht habe, mich doch zu der Annahme, daß mit der Ausprägung auch in den letzten Wochen fortgefahren worden ist. Es beläuft sich nämlich am 25. November — das ist das Datum, das mir zuletzt zur Verfügung steht — der Betrag an ausgeprägten Fünfmarkstücken auf 70,854,000 Mark. Vor etwa vier Wochen, zur Zeit, als die Sache hier besprochen wurde, betrug sie 70,200,000 Mark, und da nach der bisherigen Praxis etwa 200,000 Stück Mark wöchentlich ausgeprägt wurden — so bin ich in der Lage, zu schließen, daß immerhin noch mit der Ausprägung solcher Fünfmarkstücke fortgefahren wird. Nun will ich sofort bemerken, weil die von mir ausgesprochene Ziffer Sensation erregt hat, daß meine damalige Angabe, es werthe das Fünfmarkstück nur $3^3/_4$ Mark an wirklichen Silbergehalt, inzwischen durch die merkwürdig rasche Bewegung auf dem Silbermarkte wieder eine Alteration erlitten hat, indem damals auf dem Londoner Markt der Silberpreis auf $52^1/_2$ Pence stand, er heute aber ungefähr 55 steht, was die Wirkung hat, daß heute das Fünfmarkstück, das wir ja bekanntlich 10 Prozent unter dem vollen Gewicht ausprägen, 4 Mark 10 Pfennige werth ist. Meine Herren, das ändert aber an meiner Ansicht über die Frage der Weiterprägung dieser Münze durchaus nichts. Ich bin nicht deswegen allein, wiewohl auch das mit ein Bestimmungsgrund ist, ein Gegner der Weiterprägung des Fünfmarkstücks, weil es sonst minderwerthig ist (denn dies Schicksal theilt es mit den kleineren Silbermünzen), sondern weil es durch sein Volumen und durch seinen Betrag sich der Natur einer wirklichen Kurrentmünze nähert, eine solche Münze aber nicht massenhaft aus einem Metalle geprägt werden sollte, von welchem wir prinzipiell erklärt haben, es ist nur noch geeignet Scheidemünze zu liefern; aus einem Metall, das, wie ich Ihnen sogleich des näheren noch ausführen werde, solchen Sprüngen und Variationen ausgesetzt ist, daß es den Grundcharakter, auf dem sein Beruf eines Münzmetalls beruht, mehr und mehr zu verlieren droht. Für mich ist noch eine sehr entscheidende Rücksicht die, daß wir ja bei der Einsetzung dieser silbernen Scheidemünze das Prinzip aufgestellt haben: das Reich ist verpflichtet, dieselbe jeder Zeit gegen Gold einzulösen, sobald sie nur im Betrage von 200 Mark präsentirt wird, und es ist auch betreffs der neuen Reichsmünzen diese Bestimmung bereits durch Anordnungen des Bundesraths in Vollzug gesetzt worden, es sind die amtlichen Stellen bezeichnet, an denen jeder, der 200 Mark in Silbermünze bringt, solche gegen Gold austauschen kann.

Nun möchte ich nicht, daß wir mit dieser Befugniß, die wir dem Publikum gegeben, beziehungsweise mit der Pflicht, die wir übernommen haben, leichtsinnig umgehen. Es kann ja Zeiten geben, wie die gegenwärtige, in der das Reich absolut von dieser Verpflichtung nichts fühlt und sich gar nicht um sie kümmert; es kann aber auch Zeiten geben, in denen Veranlassung ist, daß der Handel, namentlich der Metallhandel, sich dieser Bestimmungen sehr gut erinnert, daß er von ihnen Gebrauch zu machen sucht. Ich werde aber wohl nicht auf Widerspruch seitens der verbündeten Regierungen stoßen, wenn ich annehme, jene Bestimmung ist wesentlich in der Voraussetzung gegeben, daß nicht von ihr Gebrauch gemacht werde, oder daß wenigstens nicht in beträchtlichem Umfange von ihr Gebrauch gemacht werde. Aber, meine Herren, je höher der Betrag einer solchen angeblichen Scheidemünze steigt, desto mehr steigt auch die Versuchung für das Publikum, welches ein Gewerbe aus diesen Transaktionen macht, sich ihrer zu bedienen, wenn es einmal gilt, ein Agio des Goldes gegen Silber auszunützen, und ich möchte deshalb nicht, daß bei den obwaltenden Umständen die Anzahl der Fünfmarkstücke zu einem Betrag erweitert würde, welcher uns einmal Verlegenheit bei der Auswechselung bereiten könnte. Hätten wir nur allein die silbernen Fünfmarkstücke mit dieser Verpflichtung, so würde sich das Ganze innerhalb engerer Grenzen bewegen, und das große deutsche Reich brauchte sich darüber keine Sorge zu machen. Wir haben aber nicht blos die Fünfmarkstücke mit dieser Ermächtigung, sie in Gold umtauschen zu lassen, versehen, sondern auch noch die Reichskassenscheine (beiläufig gesagt gegen meine Ansicht, aber das hohe Haus war in großer Majorität übereinstimmend mit den Bundesregierungen damals der Meinung, wir müssen auch hier feierlich diese Verpflichtung übernehmen) — nun haben wir also 170 Millionen Mark an Reichskassenscheinen mit der Einlösungsverpflichtung ausgegeben; wir haben dazu 70 Millionen in Fünkmarkstücken ausgeprägt: das macht zusammen den schon sehr ansehnlichen Betrag von 240 Millionen, der bis auf eine Schwebung demjenigen gleichkommt, den wir der Reichsbank an ungedeckten Noten kontingentirt haben. Sie sehen also, daß es sich nicht um Kleinigkeiten oder um gleichgiltige Ziffern hier handelt. Meine Herren, wir haben namentlich, als wir das Gesetz der Reichsbank machten, uns aufs emsigste bemüht, die Grundsätze der allerstrengsten Solidität einzuführen. Wir haben uns besonders bestrebt, die Zirkulation nicht den Gefahren einer Verlegenheit auszusetzen. Wir haben deswegen auf das schärfste darauf geachtet, daß weder die Reichsbank noch Privatbanken in ihren Emissionen ungedeckter Noten so weit gehen können, daß sie je einen Mangel an Baarmitteln bei ihren Kassen empfänden, wenn ihr Noten zur Auswechslung präsentirt würden. Wir haben die Rechte der Privatbankgesellschaften damals mit einer gewissen Härte, wie sie die Umstände geboten, im Interesse des allgemeinen Wohls zurückgedrängt und haben sie den Grundsätzen der Solidität für die künftige Gestaltung des Bank- und Geldwesens im Reiche geopfert. Nun verlange ich aber auch, meine Herren, daß wir davon nicht Gebrauch machen, um den Fiskus auf andere Weise zu bereichern und eine Zirkulation herzustellen, welche zu ähn-

lichen Verlegenheiten führen könnte, wie eine zu große Zirkulation an Banknoten.

Ich glaube deshalb, daß es in hohem Maße geboten ist, die Ausprägung der Fünfmarkstücke von jetzt an vollständig zu sistiren, und ich würde sehr erfreut sein, wenn ich auch nach diesem Sinne hin eine Erklärung von seiten des Bundestisches erhielte; ich glaube um so mehr berechtigt zu sein, diese Erwartung auszusprechen, als wir ja außer diesen 70 Millionen Fünfmarkstücken auch, um demselben Bedürfniß zu entsprechen, die papiernen Fünfmarkscheine haben im Belauf von wenigstens 60 oder 70 Millionen. (Momentan ist mir entfallen, welche von beiden Ziffern die richtige ist.) Das macht zusammen schon einen Betrag von 130 oder 140 Millionen lauter Fünfmarkstücke, und ich sollte denken, für das dringendste Bedürfniß wäre doch in dieser Beziehung gesorgt.

Ich muß aber schließlich noch daran erinnern, wie ich schon neulich gethan habe, daß der Reichstag, als er das Münzgesetz im Jahre 1873 berieth, mit großer Majorität auch beschlossen hat, das goldene Fünfmarkstück zu prägen, daß damals für diese Münze eine ganz entschiedene Neigung im Reichstag bestand. Nun weiß ich ja und lebe genug in diesen Dingen, um es nicht zu ignoriren, was der Ausführung der damaligen Beschlüsse seitdem und neuerdings wieder entgegengestellt worden ist. Ich muß aber vorbehaltlich, daß ich durch ganz neue Bemerkungen überrascht werde, dem Herrn Vertreter der Bundesregierungen schon jetzt bemerken, daß ich kaum erwarte, es wird gegen das goldene Fünfmarkstück heute etwas gesagt werden, was nicht damals, ehe der Reichstag seinen Beschluß faßte, schon des ausführlichsten vorgebracht worden ist. Alles, was man wegen der geringen Dimension des goldenen Fünfmarkstücks gesagt hat, haben wir bereits nach allen Seiten erwogen, und ich glaube auch nicht, daß die Erfahrungen, die wir seitdem gemacht haben, geeignet sind, uns eines besseren zu belehren. Meine Herren, ich muß Sie daran erinnern, daß das goldene Fünfmarkstück nach den Beschlüssen, welche der Bundesrath, wenn ich nicht irre, im Februar 1874 bezüglich der Ausprägung der einzelnen Münzen gefaßt hat, geprägt werden soll in einem Durchmesser von 17 Millimetern. Nun haben wir aber inzwischen geprägt das silberne Zwanzigpfennigstück in einem Durchmesser von nur 15 Millimetern, und zwar haben wir von den Zwanzigpfennigstücken bereits geprägt eine Summe, wenn ich nicht irre, von 34 Millionen. Wir haben also, dies mit 5 multiplizirt, etwa 170 Millionen Stück Zwanzigpfennigstücke von der Dimension von 15 Millimetern. Wenn ich gegenüber diesen 170 Millionen Stück von 15 Millimetern Durchmesser und einem verhältnißmäßig geringfügigen Werth, auf den man nicht besonders Acht gibt, annehme, daß auch etwa 70 Millionen Mark goldene Fünfmarkstücke geprägt werden, das heißt nur 14 Millionen Stück gegenüber 170 Millionen, so glaube ich doch, daß ich in den Grenzen der Bescheidenheit bleibe angesichts der Zweifel, die laut geworden sind, ob die Ausführung des betreffenden Gesetzesparagraphen an sich praktisch sei. Meine Herren, die 17 Millimeter sind gar kein so außerordentlich geringer Umfang, wie Sie sich sofort vergegenwärtigen können, wenn Sie das Zehnmarkstück nehmen; dasselbe ist mit 18 Millimetern Dimension geprägt. Es handelt sich also nur um 1 Millimeter, und wenn Sie das gewöhnliche französische Fünfzigcentimesstück nehmen, das in ungeheuern Massen in Frankreich, Italien, Belgien und der Schweiz zirkulirt, so hat das auch nur 17 Millimeter im größten Theil seiner Exemplare. Es ist also ein so halsbrechendes Experiment nicht, wie man annehmen könnte.

Ich will damit gar nicht behaupten, daß das goldene Fünfmarkstück nicht für manche Bedürfnisse des Verkehrs seine Unbequemlichkeit haben könnte, daß Leute, die auf der Straße mit kalten Händen in schwerer Beschäftigung hantiren, es nicht unbequem finden könnten. Aber um deswillen machen wir ja Münzen für verschiedene Bedürfnisse. Das papierne Fünfmarkstück ist für solche Leute am Ende auch nicht empfehlenswerth, und ich bin fest überzeugt, es werden mehr papierne Fünfmarkstücke verloren gehen als goldene Fünfmarkstücke. Man hat uns auch erzählt — ich glaube, es ist auch nur die Erneuerung eines alten Vorfalls —, daß man zur Probe ein bayerisches silbernes Dreikreuzerstück in Gold habe ausprägen lassen, um die geringfügige Dimension ad oculos zu zeigen. Nun, meine Herren, ich akzeptire das Experiment vollständig; ich möchte nämlich darauf hinweisen, daß wir jetzt bei Vergleichung der ehemaligen Ausprägung dieses Dreikreuzerstücks mit der heutigen Wiedereinziehung die Erfahrung feststellen, daß wir beträchtlich mehr Dreikreuzerstücke zurückbekommen haben, als nach amtlichem Ausweis je ausgeprägt worden waren. Es wäre gar nicht unangenehm, wenn uns mit den goldenen Fünfmarkstücken dasselbe passirte.

(Heiterkeit.)

Ich hoffe — und ich will mich damit gar nicht auf das hohe Pferd der konstitutionellen Bedenken setzen, aber ich hoffe doch, daß die verbündeten Regierungen sich des Wortes des Präsidenten des Reichskanzleramts erinnern werden, der gesagt hat: zwischen den silbernen Fünfmarkstücken und den goldenen Fünfmarkstücken soll „fair play“ sein; der Versuch, ob beide sich oder nur eines von beiden eignen, soll unbefangen und unparteiisch gemacht werden. Nun, meine Herren, befremdet es mich, daß gegenüber dieser feierlichen Erklärung und gegenüber dem Beschlusse, der mit großer Majorität gefaßt ist, uns nicht wenigstens in den Annalen des Bundesraths, so weit sie mir zu Augen gekommen sind, auch nur eine leise Anregung dieser Frage verzeichnet ist. Hätte man wenigstens beschlossen, dermalen aus etwelchen Gründen von der Ausführung dieses Beschlusses abzustehen! Aber, daß man sich gar nicht erinnert, daß ein solches Gesetz besteht, daß eine solche Erklärung abgegeben sei, — eine sehr ehrenhafte Behandlung des Reichstags finde ich darin nicht. Ich hoffe also, daß endlich ernst mit der Sache gemacht wird und wir den Versuch des „fair play“ erleben; daß wir nicht nöthig haben, die Regierungen daran zu erinnern, daß der Reichstag nicht Gesetze macht, um sie schweigend ad acta legen zu lassen.

Hieran möchte ich eine Exkursion über einen zweiten Punkt schließen, bei dessen Besprechung ich glaube, einem allgemein gefühlten Bedürfniß im Publikum zum Ausdruck zu verhelfen. Wir haben uns schon öfters über die Methode der Ausprägung unserer Münzen, sowohl der ästhetischen wie praktischen Seite nach hier im Reichstage unterhalten und ich will die theils heiteren, theils ernsten Ergehungen über das Thema heute, wo wir so viel wichtige Dinge zu besprechen haben, nicht noch einmal aufwärmen; aber ich möchte doch da, wo eine praktische Folge an die Besprechung noch heute geknüpft werden kann, auch nicht stillschweigend darüber hinausgehen gegenüber den eingehenden Erörterungen, die hier stattgefunden haben und welche, so viel man ohne Abstimmung urtheilen kann, mit lebhafter Sympathie von einem großen Theil des Reichstags aufgenommen worden sind. Auch hier ist es mir einigermaßen befremdend, daß ich gar keine Spur von Thätigkeit der Reichsregierung finden kann, daß man sich irgendwie mit dieser Frage befaßt habe. Es ist ja bekannt, daß in jedem größeren Lande, das seine eigenen Münzen hat, der Prägestock eigentlich nie ganz stille steht, und die Reiche, die längst feststehende Münzen haben, ändern je nachdem das Bedürfniß, sei es des Geschmackes, sei es des Gebrauchs, sich geltend macht, ändern daran, indem sie bei weiterer Prägung irgend ein anderes Modell nehmen, das weiter nicht störend in den Verkehr eingreift. Um so mehr war dies angezeigt, da wir noch mitten in der Münzreform stehen und so lebhafte Klagen über die Ausführung unserer Münzen von allen Seiten erhoben wurden.

Ich will die ethische Seite dieser Frage nicht weiter be-

rühren, obwohl ich den Gedanken nicht unterdrücken kann, daß in einer Zeit, in der man so lebhaft über die deutsche Industrie und namentlich über die deutsche Kunstindustrie klagt, und Zeichenschulen und Gott weiß alles was für Schulen haben will, um die Menschheit ausschließlich durch den Weg der Schule zur Seligkeit zu führen, — daß da der einfache Weg versäumt wird, einmal von der Regierung des deutschen Reichs einen Beweis von gutem Geschmack und guter Kunstindustrie geben zu lassen.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, wenn wir eine Münzausstellung mit unseren Münzen beschicken würden, so würden wir gewiß den letzten Platz darin bekommen.

(Sehr richtig!)

Also, meine Herren, ich will diese ästhetischen Bemerkungen nicht weiter fortführen, aber ich muß doch einen praktischen Schluß daran knüpfen.

Die vorwiegendste Klage, die im Publikum — und wie mir scheint, mit gutem Rechte — über diese Gegenstände umgeht, ist die, daß man zwischen dem Nickelzehnpfennigstück und dem silbernen Fünfzigpfennigstück kaum unterscheiden kann.

(Lebhafte Zustimmung.)

— Meine Herren, ich nehme Akt von dieser Zustimmung und hoffe, daß auch die Reichsregierung, welche ja hier zwar nicht stark, aber desto besser vertreten ist,

(Heiterkeit)

von unserer Aeußerung Akt nehmen wird.

Meine Herren, diesem Uebelstande ist abzuhelfen. Es ist zwar in dem Gesetze auch nur gesagt, daß die Nichtschriftseite, die Kopfseite des Fünfzigpfennigstücks blos den Reichsadler tragen soll, und insofern wäre vielleicht eine Veränderung des Gesetzes zur Noth erforderlich, wenn in irgend einer Arabeske eine Veränderung auf dieser Seite angebracht werden soll. Das wäre aber eine Kleinigkeit. Jedenfalls ist es im hohen Grade wünschenswerth, daß ein stärkerer Unterschied herbeigeführt würde zwischen diesen Münzsorten, und daß bei der Gelegenheit auch der Versuch gemacht würde, ob das deutsche Kunst- und Geschmacksingenium nicht einmal etwas besseres von einer Münze hervorbringen könnte, als es bis jetzt zu Tage gefördert hat. Es sind, wenn ich recht sehe, 45 Millionen Mark erst von diesen Fünfzigpfennigstücken ausgeprägt; es war vorgesehen seiner Zeit, sogar 100 Millionen Mark von diesen Stücken auszuprägen. Es ist also Zeit und Masse des Materials reichlich gegeben, um noch hier die Verbesserung eintreten zu lassen, welche dem allgemeinen Gefühle und Bedürfnisse des Landes entspricht.

Ich muß endlich im Vorübergehen ein Desiderium erwähnen, das ich auch schon ein anderes Mal vorgebracht habe. Ebenso wenig wie behufs der erwähnten Ausprägung, ebenso wenig will ich behufs meines weiteren Desiderums irgend etwas wie eine Resolution einbringen. Meine Herren, ich bin kein Freund davon, die Zahl der Leichensteine von Resolutionen, die im Bundesrathe stehen,

(Heiterkeit)

noch zu vermehren, und begnüge mich in solchen Fällen lieber damit, das Desiderium auszusprechen und mich darauf zu verlassen, daß der Bundesrath, wenn er dem consensus omnium Rechnung tragen will, auch ohne Resolution etwas gutes thun kann. Ich denke hier an die Benennung unserer Goldstücke. Ich habe schon einmal erwähnt, daß kein Mensch für Zwanzigmarkstück „Doppelkrone" sagt, außer das Zentralblatt des deutschen Reichs, und ich wünsche doch, daß die offiziellen Benennungen derart würden, daß sie platzgreifen im gemeinen Leben. Es ist in der ganzen Welt Sitte, daß das Hauptgoldstück, welches überall zwischen 6 und 8 Gramm an Gold variirt, den Namen für die Münze gibt, und daß die weiter abwärts gehenden danach halbe oder viertel genannt werden, und es ist bis jetzt noch so wenig Gebrauch gemacht worden von dem Namen, den der hohe Bundesrath erfunden hat, daß er ganz gut riskiren kann, eine neue Benennung einzuführen, er wird Niemanden dadurch stören. Ich schlage also nochmals vor, daß das Zwanzigmarkstück „Krone" und das Zehnmarkstück „halbe Krone" genannt würde.

Meine Herren, ich verlasse nun diesen Gegenstand und komme zu der ungleich wichtigeren Frage der Silberausprägung, der wirklichen Durchführung unserer Münzreform, des Stadiums, an das sie bis jetzt gelangt ist, der Genugthuung oder Unzufriedenheit, mit der wir auf den durchlaufenen Zeitraum und auf das Gesetz selbst zurückschauen können.

Meine Herren, wenn ich heute mehr als je die Ueberzeugung ausspreche, daß Deutschland einen glücklichen Wurf gethan hat, als es sein Silber zu demonetisiren beschloß, so geschieht es nicht, weil ich mich etwa auf den Rückgang der Silberpreise berufe, wie er ja jetzt männiglich bekannt geworden ist, sondern einzig deshalb, weil die enormen Schwankungen, welche dieses Metall seit zwei bis drei Jahren, namentlich im letzten Jahre, erlebt hat, ganz deutlich zeigen, daß es für den Beruf, ein möglichst unveränderlicher Tauschwerth zu sein, absolut nicht mehr paßt. Den Leuten gegenüber, die behaupten, das Silber werde wieder zu seinem alten Preise zurückkehren, paßt das Argument gerade so gut, wie jenen, welche der Ansicht sind, es sei das gegenwärtige Emporschnellen des Silberpreises nur ein augenblickliches Phänomen, dem ein späterer Rückgang folgen werde.

Das erste Erforderniß einer Münzsubstanz ist, daß sie möglichst gleich an Werth im Laufe der Zeit bleibt; die Fähigkeit, diesem Erforderniß zu entsprechen, hat das Silbermetall in einem Grade verloren, von dem die Weltgeschichte bisher keine Ahnung hatte. Wir haben im letzten Jahre den merkwürdigen Kreislauf durchgemacht, daß das Silber auf dem englischen Markt auf den Preis von 47 Pence per Troy-Unze von 925,000 fein zurückgegangen ist, daß es dann wieder hinaufging bis zu 52 und im Augenblicke wieder bis zu 55 hinaufgegangen ist.

(Hört! hört! links.)

Das macht Schwankungen gegenüber dem Verhältniß von $1 : 15\frac{1}{2}$, wie es sich ausdrückt im Marktpreis von ungefähr 61, die gehen bis zu dem Verhältniß von 1 : 20, und die heute wieder zu dem Verhältniß von 1 : 17 zurückgekehrt sind.

Gegenüber diesen Erscheinungen, glaube ich, wird niemand, der jemals über das Grundwesen einer guten Münzordnung sich hat unterrichten wollen, noch behaupten, daß dieses Material geeignet sei, eine gute Münze zu sein. Wir können uns nur freuen darüber, daß wir es bis zu einem gewissen Grade aus unserer Zirkulation ausgestoßen haben. Ich werde heute natürlich die Frage, wie weit die entgegengesetzte Ansicht noch vertheidigt wird, nicht diskutiren; denn das gehört nicht zu meiner Aufgabe, und würde eine solche Betrachtung das hohe Haus viel zu lange aufhalten.

Ich will nur Eines, weil höchst interessant für den Rückblick auf unsere Münzreform, erwähnen. Es ist uns von vielen Seiten vorgeworfen worden und es wird noch hauptsächlich das Argument benutzt in diesen Erörterungen, daß wir, daß Deutschland hauptsächlich die Schuld trage an der Entwerthung des Silbers und ebendarum auch an den Sprüngen, die der Silberpreis macht. Nun haben wir inzwischen aber die große englische Untersuchung, welche vom Parlament vermittelst einer Kommission betrieben worden ist, gehabt, welche sich eingehend, und gewiß nicht mit günstiger Voreingenommenheit nach der Seite Deutschlands, mit der Sache beschäftigt hat, und diese hat festgestellt, daß als Gründe,

die mitgewirkt, das Silber so außerordentlich in seinem Preise auf dem Weltmarkt zu erschüttern, nicht eine, sondern sechs Hauptursachen anzuführen seien, und unter diesen sechs Hauptursachen kommt die deutsche Demonetisirung des Silbers erst unter den letzten und schwächsten. In erster Linie kommt die große Entdeckung neuer Silberminen in Amerika und die Veränderungen des indischen Budgets, welche bewirkt, daß ein Bedarf von mehreren hundert Millionen Mark, die ehedem jährlich von England nach Indien geschickt werden mußten, aufgehört hat, weil er durch Gegenforderungen kompensirt wird.

Meine Herren, diesen Erscheinungen gegenüber haben wir nicht einmal die leichte Gewissenspein, uns zu fragen, ob wir nicht selbst schuld daran wären, daß das Silber dieses merkwürdig tragische Schicksal in der Welt erfahren hat.

Wir haben als weiteren Beleg noch den höchst bemerkenswerthen, daß unsere eigenen Operationen auf dem Silbermarkt nicht im geringsten stimmen mit dem Phänomen der Preisschwankungen. Im Gegentheil, es ist durch sorgsam aufgestellte Tabellen konstatirt, daß gerade in den Zeiten, in denen das Reich am meisten Silber verkaufte, das Silber am festesten auf dem Markte war, wie namentlich in den letzten Zeiten, und daß in den Zeiten, wo Deutschland am enthaltsamsten war, das Silber am niedrigsten im Preise stand.

Es ist also auch in dieser Beziehung vollständig erwiesen, daß wir nicht etwa schuld sind an dem großen Phänomen, sondern umgekehrt, daß wir nur in der glücklichen Lage waren, dieses Phänomen vorauszusehen und uns noch glücklich vor seinen schädlichen Folgen zu bewahren.

Nun, meine Herren, komme ich zu der Frage, wie sich denn bis jetzt die Operation unserer Münzreform bilanzmäßig gestaltet hat. Ich werde Ihnen natürlich nicht die Details aus der Denkschrift wiedergeben, die wir vor uns haben; aber es wird Ihnen doch, um in der Diskussion die wichtigsten Punkte für den Ueberblick im Auge behalten zu können, vielleicht nicht unangenehm sein, wenn ich Ihnen alle die hervorragenden Ziffern wiederhole.

Es ist in der Denkschrift festgesetzt, daß wir im ganzen einen Gewinn aus der Münzreform gemacht haben von 37 Millionen Mark Brutto, wovon etwa 10 Millionen für Unkosten abgehen, so daß der Nettogewinn sich auf 27 Millionen beziffert. Dagegen haben wir auf der anderen Seite bei dem verkauften Silber einen Bruttoverlust erlitten von 20 Millionen Mark, der beim Verkauf des Silbers weniger gelöst worden ist, als die Einziehung uns Kosten verursacht hat. Nun, meine Herren, muß ich aber bitten, alle diese Ziffern als etwas nebensächliches zu betrachten, und wenn ich dies thue, so habe ich damit keinen theoretischen, sondern einen höchst praktischen Zweck im Auge. Ich behaupte nämlich, daß alles, was hier als Verlust gerechnet ist, keinen Verlust bedeutet, daß dagegen aber auch alles, was hier als Gewinn gerechnet ist, keinen Gewinn bedeutet. Meine Herren, was wir beim Verkauf des Silbers verloren haben, das hätten wir gerade so verloren, wenn wir das Silber behalten hätten; denn letzterenfalls wäre das Silber um so viel weniger werth gewesen. Damit Ihnen das recht deutlich werde, wie dieser Verlust so ohne alle Handhabung ganz von selbst sich vollzieht, so muß ich Ihnen aus der Denkschrift in Erinnerung rufen, daß die verbündeten Regierungen selbst darauf aufmerksam machen, daß unter den 20 Millionen Verlust, die hier figuriren, eigentlich nur 12 Millionen Verlust sich befinden, welcher durch das Niedergehen des Silberpreises entstanden ist, 8 Millionen Verlust aber darin bestehen, daß das nominelle Quantum an Silber nicht wieder aufgebracht werden konnte, als man die Silbermünzen einzog, weil sie entweder von vornherein zu niedrig ausgeprägt, oder durch den Umlauf in ihrem Gehalte verringert waren. Nun kann doch niemand sagen, daß, wenn wir nicht nachgesehen hätten, ob 8 Millionen Metallwerth weniger vorhanden seien, als bisher angenommen worden, wir um so viel reicher gewesen wären, als wir jetzt sind, nachdem wir die Münzen eingezogen haben. Es handelt sich also weniger um positive Verluste, als um eingebildete. Es kommt mir aber weniger darauf an, als wie auf die Erreichung des Zwecks, Ihnen darzulegen, daß auch die sogenannten Gewinnste in der That keine Gewinnste sind. Es sind allerdings Budgetgewinnste, d. h. sie kommen im Budget vor und erlauben uns, im Augenblick Ausgaben zu bestreiten mittelst Ziffern, die wir hier vorräthig haben; aber sie bedeuten in Wirklichkeit nichts anderes, als wenn wir verfügen wollten: das Reich hätte die Erlaubniß, 27 Millionen mehr Papier auszugeben, und das sei Gewinn. Denn, meine Herren, das Silber, das wir als Scheidemünze ausprägen, warum gibt uns das Gewinn? Weil wir es für einen höheren Nominalwerth ausprägen, als es wirklich besitzt. Ich würde gar keinen Grund haben, das hervorzuheben, wenn ich nicht wüßte, daß alle Regierungen — ich will nicht speziell von den deutschen Regierungen sprechen — einen gewissen Hang zur Falschmünzerei hätten; weshalb auch zu allen Zeiten von ihnen wohl so streng die Falschmünzerei, als eine nicht zu duldende Konkurrenz, bestraft worden ist.

(Heiterkeit.)

Alle Regierungen haben einen Hang zur Falschmünzerei insofern, als sie Münzen, die weniger Werth haben, durch die Ausprägung einen höheren Werth beilegen und dann im Budget sagen: „so viel haben wir gewonnen bei der Ausmünzung.“ Meine Herren, so viel die Regierungen bei der Ausmünzung gewinnen, eben so viel verliert das Publikum, und diese Ziffern können wohl der Kuriosität wegen zitirt werden; aber wirklich ökonomischen Werth haben sie für die Nation nicht. Was wirklich gewonnen ist gelegentlich der Münzreform, das sind diejenigen 7 Millionen, die wir am Golde dadurch verdient haben, daß wir es billiger angekauft haben, als es heute steht, und die eine Million, die wir dadurch aufgebracht haben, daß in den eingezogenen alten Silbermünzen so viel Gold enthalten war. Wenn wir diese acht Millionen ausnehmen, so haben wir in den Augen der Volkswirthschaft weder etwas verloren noch gewonnen durch die Einschmelzungen und Ausprägungen.

Nun, meine Herren, komme ich zu dem weiteren wichtigen Punkt: was haben wir zu thun, um möglichst bald und möglichst vollkommen unsere Münzreform zu vollziehen? — Daß sie möglichst bald zu vollenden sei, dafür, glaube ich, werde ich nicht noch einmal eine Lanze brechen müssen. Wenn wirklich irgendwo nach dem alten deutschen Sprichwort das Interim den Teufel hinter ihm hat, so ist es in dieser Frage. Jedes Land, das eine Münze von zweierlei Werth hat, ist bekannter Weise immer in Gefahr, daß die gute Münze weggeht und die schlechte bleibt, und so lange die schlechtere Münze in einem Verhältniß vorhanden ist, welches über die Dimensionen des Bedarfs an Scheidemünze hinausgeht, so lange steht diese Gefahr offen. Wir sind bis jetzt, kleine Momente der übertriebenen Angst abgerechnet, über diese Zwischenzeit, die gefährliche Klippe der gefährlichen Zwischenperiode recht glücklich hinübergekommen, wie wir überhaupt in diesen Dingen viel Glück, ich möchte sagen mehr Glück wie Recht gehabt haben.

(Heiterkeit.)

Aber ist es nicht doch Zeit, daß wir uns danach umsehen, wie wir endlich in den Hafen kommen und den Leuten den Mund stopfen können, die behaupten, die deutsche Münzreform werde noch im letzten Augenblick im Hafen Schiffbruch leiden, ja wir würden wieder zu einem anderen System zurückkehren? Meine Herren, wie hoch immer der Werth des Silbermetalls dermalen wieder sein möge, — eine Sache steht fest: wie Europa im Augenblick steht, ist für die Verwerthung

des Silbers zu Münzen in unserem Welttheile beinahe jede Aussicht abgeschnitten. Wenn ich das einzige Land Spanien ausnehme, so ist kein Land mehr vorhanden, das Silber noch zu Kurantmünzen ausprägt.

Wir haben, seitdem wir uns im vorigen Jahre zum letzten Male mit dieser Sache beschäftigt haben, erlebt, daß Frankreich, der Führer der lateinischen Münzkonvention, welches mit einer gewissen Verzweiflung sich bisher bemüht hatte, bei der Doppelwährung die Silberprägung offen zu erhalten, sich in neuerer Zeit entschlossen hat, kein Silber mehr in Kurant auszugrägen. Wir haben dieser Tage in Holland gesehen, daß es, trotzdem es aus gewissen Gründen sich dagegen sträubt, zur reinen Goldwährung überzugehen, nicht blos neuerdings die Silberprägung sistirt, sondern auch noch die Goldmünze in seinen Kolonien eingeführt hat, in denen ehedem von diesem Metall nicht die Rede sein kann, und daß es ferner seine Minister beauftragt hat, Silber zu verkaufen, bis neue Maßnahmen getroffen werden können. Wir können uns ja nicht verhehlen, daß, — wie immer auch die Silberpreise stehen mögen, und sie stehen im Augenblick vergleichsweise gut, Dank sei es verschiedenen Umständen, — wir sind nicht sicher, daß sie wieder den umgekehrten Gang nehmen und uns in neue Schwierigkeiten und Verzögerungen in Betreff der endlichen Abschließung der Münzreform bringen können.

Der Moment ist um so besser geeignet auf die Reichsregierung zu drücken, daß sie Ernst macht mit der Veräußerung der Silbervorräthe (natürlich mit der gebotenen vorsichtigen Behandlung des Marktes, die sich von selbst aufdrängt, weil sich dies gar nicht anders ausführen läßt) weil, wie ich zu bemerken bereits die Ehre hatte, wieder eine bedeutende Besserung auf dem Silbermarkt eingetreten ist, und zwar aus drei wesentlichen Gründen. Zunächst haben die Silberminen von Nevada, welche die Hauptrolle in der meisten Silberproduktion spielen, seit einiger Zeit aufgehört, soviel Metall zu produziren, als bisher, oder doch soviel Silber auf den Markt zu bringen, wie früher. Die 42 Silberbergwerke Nevadas werden betrieben von ebenso vielen amerikanischen und englischen Aktiengesellschaften, und Sie können sich denken, daß diese auch auf allerlei Spekulationen und Umtriebe gerathen, um auf die Silberpreise Europas einzuwirken. Es ist aus allen mir zugänglich gewesenen Berichten mir nicht gelungen, genau festzustellen, womit es zusammenhängt, daß die Erzeugnisse dieser Minenbetriebe im Augenblicke weniger Ertrag liefern, als in den letzten Jahren. Ein zweiter Umstand, der noch eingewirkt hat zur Verbesserung des Silberpreises, ist der, daß in Amerika die Aussicht gewachsen zu sein scheint, eine große Anzahl von Silberdollars kraft erwarteter gesetzlicher Neuerungen auszuprägen. Wie weit sich das erfüllen wird, gehört in das Gebiet der Konjektur. Dieser Umstand hat aber entschieden mitgewirkt zur Verbesserung der Silberpreise. Inzwischen ist die Handelsbilanz der ostindischen Kolonien mit Europa auch für letztere besser geworden; es sind namentlich die Preise für Indigo, Thee und Seide, welche die Hauptexportartikel von Indien bilden, bedeutend gestiegen und es ist ein größerer Bedarf an Rimessen nach Indien eingetreten. Unter allen Umständen hat sich, wie gesagt, momentan der Preis so gebessert, daß heute nur ein Verlust von 8 bis 9 Prozent im Verhältniß zum früheren Normalpreise erlitten wird.

Was ich nun von der Reichsregierung erbitten möchte, ist: daß sie ohne Rücksicht auf Spekulation stetig weiter verkauft, sie wird dann von selbst den richtigen Mittelertrag erzielen, wenn sie, so viel ohne Schädigung möglich, in jeder Woche auf den Markt bringt. Ich muß hinzufügen, daß ich vermuthe, an dem gegenwärtigen Stande des Silberpreises ist mit eine Pause schuld, die von der Reichsregierung beim Verkauf gemacht ist. Ich will an diese bloße Vermuthung weder Tadel noch Billigung knüpfen, aber die Durchführung unserer Münzreform, wie sie definirt ist im Münzgesetz selbst, wünsche ich auf alle Fälle sobald wie möglich beendigt zu sehen. Das Münzgesetz sagt selbst in den ihm von den verbündeten Regierungen mit auf den Weg gegebenen Motiven, daß die Reichsgoldwährung dann ins Leben gerufen sei, wenn der Verkehr in genügendem Maße mit Geld gesättigt sein werde. Ich habe damals mit Vorbedacht darauf bestanden, daß im Gesetz zwischen Reichswährung und Reichsgoldwährung unterschieden werde, weil ich voraussah, es wird eine geraume Zeit verlaufen zwischen dem Momente, da die Thaler noch als ebenbürtiges Geld neben dem Golde umlaufen werden, und dem Schlußtermin dieser Zwischenperiode. Nun, meine Herren, wann ist diese Sättigung als abgeschlossen zu betrachten? Doch sicherlich nicht in einer Zeit, wo wir noch so viel Silberthaler in Umlauf haben, daß von dem Gesetz, welches wir am 6. Januar dieses Jahres erlassen haben, noch kein Gebrauch gemacht werden kann, und ich gebe zu, daß die Reichsregierung recht hat, sich in diesem Augenblick noch nicht auf dieses Gebiet zu wagen. Wir haben unter obigem Datum die verbündeten Regierungen ermächtigt, die Silberthaler zu demonetisiren. In dem Augenblick, wo jeder, der für 200 Mark Thaler bringt, dafür Gold bekommen kann, von dem Augenblick an können wir erklären: die Thaler sind nur noch Scheidemünze und brauchen nur noch im Betrage bis zu 20 Mark genommen zu werden. Meine Herren, bis jetzt ist von diesem Gesetz noch kein Gebrauch gemacht und ich glaube nicht zu irren, wenn ich annehme, es wird auch in nächster Zeit kein Gebrauch davon gemacht werden. Ich habe damals sehr mit dazu getrieben, dieses Gesetz zu erlassen, weil es gewissermaßen als Austrag einer Wette dienen konnte, wie viel Silber in Deutschland noch in Zirkulation sei. Wir sagten damals: ist wirklich so wenig Silber im Umlauf, wie gesagt wird, dann steht nichts im Wege, daß jeder, der sein Silber gegen Gold umtauschen will, kommt und Gold verlangt. Nun bin ich der festen Ueberzeugung, daß die Herren, welche nicht unserer Ansicht waren, doch inzwischen gefunden haben werden, daß es mit dem Vorrath der noch vorhandenen Thaler nicht so dünn bestellt war, wie sie meinten. Es ist das in diesem Augenblick doppelt interessant für uns, zu konstatiren, daß doch die Reichsregierung in großen ökonomischen Fragen irren kann und zwar in Dingen, die sich leichter beurtheilen lassen, als die, wegen derer sie uns nächstens Vorschläge machen wird.

Ich will heute die Summe, die wir noch besitzen, und die Zeit nicht veranschlagen, die meines Erachtens gegeben werden muß, um zu einer Abstoßung der überflüssigen Silberthaler zu gelangen, es könnte das unseren Manipulationen nur schädlich sein; ich wünsche auch nicht, daß es zum Gegenstande von Erörterungen gemacht werde, die Eingeweihten werden schon wissen, woran sie sind. Ich will nur konstatiren, daß die Reichsregierung sich geirrt hat in ihrer Voraussetzung, und ich sage das nicht etwa, um ihr einen vereinzelten Irrthum vorzuhalten, sondern ich sage es deshalb, weil ich zu bedauern habe, daß im großen und ganzen von vornherein die Reichsregierung in diesen Dingen bis vor kurzer Zeit nicht von den richtigen Gesichtspunkten und Ueberzeugungen bei Durchführung der Münzreform durchdrungen gewesen ist. Der Gedanke, daß wir so wenig Silber auszutauschen hätten, entstand nur aus dem Wunsch, daß wir wenig Silber weggeben möchten; ich erinnere daran, das ist ein Wunsch und eine Anschauung, die ich von dem ersten Tage, wo wir unsere Münzreform in die Hand nahmen, gegenüber den Personen, welche einen wesentlichen Einfluß bei der Sache ausübten, zu bekämpfen hatte. Die Herren mögen sich erinnern — es ist oft dienlich, wenn man ein geflügeltes Wort ausspricht, weil es besser im Gedächtniß bleibt — daß ich zu dem preußischen Herrn Finanzminister sagte, ich fürchte, er würde an dem Tage, wo wir nur Thaler haben, sagen: „Verweile doch, du bist so schön." Das hat sich bewährt; wir sind in die Gefahr gekommen, mitten in der Münzreform stecken zu bleiben, weil wir nicht rasch und energisch genug vom Silber uns zu befreien suchten.

Ich weiß allerdings, es hat dies seine Grenze, die Reichsregierung kann die eingezogenen Thaler nicht nach Belieben scheffelweise verkaufen, sie muß sie, um sie auf den Markt zu bringen, von dem niedrigeren Stande der Feinheit, der im allgemeinen 900 Tausendtheile beträgt, auf 990 fein auf tausend Theile erhöhen, und dieser Affinirungsprozeß geht eben nicht rasch von statten. Wir haben leider auch hier versäumt, im Reiche solche Anstalten zu gründen, gleichfalls gegen meinen Wunsch; ich habe immer gewünscht, daß wir von reichswegen einen uns gehörigen Münzstand besäßen; wir haben nur die Affinirungsanstalten von Frankfurt und Hamburg, welche allerdings gut arbeiten, aber wir sind nicht in der Lage, eine gute Konjunktur sehr ausgiebig zu benutzen, um zu verkaufen. Allerdings, wenn der Herr Vertreter des Bundesraths, den ich das Vergnügen habe, mir gegenüber zu sehen, s. Z. Münzscheine auszugeben und dagegen Silbermünzen einzuziehen, nicht von der Hand gewiesen hätte, wie ich ihm vorschlug, so würde ich heut über die Münzreform kein Wort zu verlieren haben, wir würden mit vollen Segeln dem nahen Abschluß zusteuern.

Ich werfe einen Rückblick auf das, was versäumt worden ist, heute nur deshalb, weil ich wünsche, daß in Zukunft mit größerem Eifer verfahren werden möge. Wie viel versäumt worden ist, können Sie daraus entnehmen, daß wir in den ersten vier Jahren, seitdem wir beschlossen haben, Goldmünzen einzuführen — und damit war die Goldwährung sofort angenommen — gerade so viel Silber verkauft haben, wie in dem letzten Jahre, in vier Jahren haben wir gerade so viel Silber verkauft, wie im einzigen letzten Jahre, ein Beweis, daß die Sache viel rascher und energischer hätte betrieben werden können. Das Maß dessen, was wir an Goldmünzen gebrauchen, zu bestimmen, das ist keinem Einzelnen gegeben. Wir haben einen Paragraphen in das Bankgesetz eingefügt, der, wenn einmal die Münzregulirung vollendet ist, die ganze Thätigkeit der Reichsregierung bei dieser Sache außer Spiel setzt, indem die Bank verpflichtet ist, Barrengold zu dem bestimmten Satze von 1392 pro Pfund zu nehmen, und dadurch dafür gesorgt ist, daß, sowie das Bedürfniß nach Gold im Reiche vorhanden ist, der niedrige Stand des Wechsels demnach zum Import auffordert, das Gold bei der Bank sich einstellt. Aber mit diesem Paragraphen allein, der sich bereits außerordentlich nützlich erwiesen hat, weil auf diesem Wege über 90 Millionen Mark durch die Bank in das Land gekommen sind, mit diesem Paraphen allein reichen wir nicht aus, so lange die Münzreform nicht durchgeführt ist; wir müssen erst das nöthige Goldquantum herstellen, um die Silberzirkulation durch Gold zu ersetzen, und wenn wir beispielsweise noch 4—500 Millionen in Silber hätten, die jetzt als Kurantmünze zirkuliren, so dürfen wir nicht rasten, bis wir dieselben in Gold umgesetzt haben; wir werden dann erst annähernd in die Verhältnisse der soliden Umlaufsverhältnisse gekommen sein, welche andere Nachbarländer besitzen. England, welches 32 Millionen Einwohner zählt, hat eine Goldzirkulation von 2 Milliarden Mark, also wenn ich noch ein Drittel daraufsetze, so würde das bei uns einem Vorrath von drei Milliarden entsprechen. Wir aber haben ausgeprägt 1430 Millionen Gold, und wenn ich dann die 120 Millionen abziehe, die im Juliusthurm liegen, und ich will ganz gering nehmen, nur 100 Millionen, die abgeflossen sind, so haben wir eine Zirkulation von 1200 Millionen gegenüber einer von 3 Milliarden, die wir nach dem Maßstab Englands haben sollten, wobei ich nicht einmal in Betracht ziehe, daß in England die Zahlungsweise viel weniger auf baares Metall geht als bei uns. In Frankreich, wo noch Doppelwährung ist, liegt in der Bank ein Baarschatz von 2200 Millionen Franken, wovon 16 bis 17 Millionen Gold, in einem Lande, wo das Gold im Augenblicke nicht die erste Rolle spielt.

Sie sehen also, daß es für die Reichsregierung angezeigt ist, auch heute noch wie in früheren Zeiten, dafür zu sorgen, daß Silber nicht blos verkauft, sondern auch in Gold umgewandelt werde. Ich würde das nicht besonders hervorheben, wenn ich nicht bemerkt hätte, daß während der jüngsten Zeit diese Operation zu meinem Erstaunen vollständig sistirt war. Ich weiß nicht, ob der Bundesrath es beschlossen hat, oder ob es stillschweigend geschieht, genug während mehrerer Monate ist kein Gold mehr geprägt. Nun bin ich zwar mit der Reichsregierung darüber einverstanden, daß wenn der Goldpreis, respektive der Wechselkurs auf London so steigt, daß, wenn wir Gold ausprägen, es wieder hinausginge, daß die Ausprägung dann sistirt wird; aber ihre Aufgabe ist gerade die, zwischen der Grenze, wo die Privatrechnung nicht Gewinn findet, Gold in die Bank zu bringen, und der Grenze, wo sie Gewinn findet, es herauszuführen, mit ihrer Thätigkeit fortzufahren und diese Grenze ist auch deutlich bezeichnet in den Ziffern, die uns in der Denkschrift angegeben sind, welche zeigen, daß bei einem Kurs auf London, der heute noch existirt, die Reichsregierung beziehungsweise die Bank geprägt hat, es also auch noch thun kann.

Meine Herren, ich habe Sie sehr lange aufgehalten und danke Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie mir in dieser wichtigen Sache zu schenken die Güte hatten. Ich will zum Schluß nur aussprechen: Ich bin, wie ich es in jedem Stadium dieses Unternehmens war, noch fest davon durchdrungen, daß wir in der Lage sind, es durchaus siegreich zum Ziele zu führen. Wir haben bereits das eine, vor zehn Jahren noch kaum geahnte erreicht, daß wir eine einzige deutsche Münze durch ganz Deutschland haben, und daß in Süddeutschland, wo man glaubte, den Gulden nicht ausrotten zu können, bereits der ungebildetste Mann des Volks nicht mehr anders in Werthvorstellungen verkehrt als in Mark. Meine Herren, das ist schon eine glorreiche, wirthschaftliche und nationale That. Wir haben aber auch unseren Münzumlauf und unser ganzes Geldwesen in einer höchst erbaulichen Weise solider, redlicher und ernsthafter gemacht als es bisher war. Wir haben zwei- bis dreihundert Millionen weniger ungedeckte Banknoten in Umlauf als ehedem; wir haben statt siebenzehn- bis achtzehnhundert Millionen Mark in Silber, welches den größten Schwankungen und Unsicherheiten preisgegeben ist, eine Zirkulation, welche jetzt aus vierzehn Millionen Gold und einem Rest Silber besteht und nur noch höchstens zwei Jahre zu warten hat, um bis auf den letzten Bestandtheil in solidestes Metall umgewandelt zu werden.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Geheimrath Dr. Michaelis, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Geheimer Oberregierungsrath Dr. **Michaelis**: Meine Herren, ehe ich auf die lange Reihe von höchst beachtenswerthen und interessanten Gesichtspunkten, welche der Herr Vorredner angeführt hat, näher eingehe, gestatten Sie mir, einen Punkt näher hervorzuheben, den ich nicht gern vergessen haben möchte, wie es doch leicht möglich ist, bei einer so langen Reihe von Punkten. Das waren die Bemerkungen, welche der Herr Redner machte, über die Neigung der Regierungen zu dem, was er „Falschmünzerei" nannte. Ich glaube, meine Herren, daß der Herr Redner nicht gut thut, diesen Ausdruck hier in die Debatte zu werfen. Die Ausprägung der Silbermünzen über den Werth ihres Silbergehalts hinaus ist nicht eine Feststellung der Reichsregierung, sondern ist eine Anordnung der deutschen Gesetzgebung, an welcher dieses hohe Haus genau ebenso betheiligt ist, wie der Bundesrath, und wenn in dem Ausdruck, den der Herr Redner wählte, ein Vorwurf liegt, so trifft dieser Vorwurf nicht die Reichsregierung, sondern die Reichsgesetzgebung. Ich sage noch mehr: wenn wir die reine Goldwährung haben wollen, wie der Reichstag

dem Gedanken selbst durch eigene Initiative in den Gesetzen klaren Ausdruck gegeben hat, so bleibt uns gar nichts anderes übrig, als einen großen Betrag von Silbermünzen als Scheidemünzen, das heißt über ihrem wahren Werth auszugrägen. Wenn der Herr Redner das nicht für gut hielt, so mußte er von vornherein für die Doppelwährung eintreten. Das hat er nicht gethan, deshalb muß er diese gesetzlich geordnete Ausprägung von Reichssilbermünzen, wie sie angeordnet ist, mit in den Kauf nehmen.

Wenn ich nun die einzelnen Punkte der Reihe nach verfolge, soweit ich überhaupt Veranlassung haben kann, mit einigen Bemerkungen darauf einzugehen, so fragt der Herr Redner zunächst, woher das Maximum von 2½ Mark für die Scheidemünzen, das heißt für die Kupfer- und Nickelmünzen gekommen sei, da doch offenbar, wenn man die Rechnung mache, dieser Betrag viel zu hoch sei. Die 2½ Mark waren, wie bereits der Herr Redner angeführt hat, hergenommen aus einer früheren Bestimmung, nämlich aus dem Separatartikel 8 des Münzvertrags. Der ursprüngliche Entwurf des Münzgesetzes enthielt das Zwanzigpfennigstück nicht, und man nahm daher für die Nickel- und Kupfermünzen, von denen die ersteren die Rolle auch des Zwanzigpfennigstücks oder des Sechskreuzer- und des Zweieinhalbgroschenstücks mit zu spielen hatten, das Maximum herüber aus dem bisherigen Münzvertrage. Im Laufe der Berathung des Gesetzes kam das Zwanzigpfennigstück hinein. Und nun hätte in das Gesetz die Bestimmung aufgenommen werden müssen, die Nickel- und Kupfermünzen und die Zwanzigpfennigstücke zusammen dürfen nicht über den Betrag von 2½ Mark pro Kopf hinaus ausgeprägt werden. Diese Konsequenz der Einführung des Zwanzigpfennigstücks zu ziehen, haben die gesetzgebenden Faktoren, sowohl der Bundesrath wie der Reichstag, damals versäumt. Es ist indessen, als die Frage des Betrags, in welchem die Reichsnickel- und Kupferstücke ausgeprägt werden sollten, verhandelt wurde, im Bundesrathe darüber kein Zweifel gewesen, daß man aus diesem Unterlassen der Konsequenz, aus der Einführung des Zwanzigpfennigstücks eine weitere Konsequenz nicht ziehen wolle. — Man ist immer davon ausgegangen, daß das Zwanzigpfennigstück bei allen Bezugnahmen auf das Maximum von 2½ Mark pro Kopf eingerechnet werden müßte, und wenn Sie die Beschlüsse des Bundesraths, welche Ihnen über die Ausprägung von Kupfer- und Nickelmünzen mitgetheilt sind, durchsehen, so werden Sie finden, daß für Kupfer- und Nickelmünzen zusammen, von den 2½ Mark nur 1 Mark per Kopf in Anspruch genommen ist, und daß für die Zwanzigpfennigstücke noch 1½ Mark übrig bleiben würden. Es ist auch nicht beabsichtigt, die Ausprägung des Zwanzigpfennigstücks bis zu diesem Betrage auszudehnen. Im Gegentheil, die Bundesregierungen, welche Münzstätten haben, sind ersucht worden, die Ausprägung von Zwanzigpfennigstücken, nachdem dieselbe auf den preußischen Münzstätten seit längerer Zeit sistirt ist, ihrerseits auch zu sistiren. Was den Wunsch des Herrn Vorredners anlangt, daß die Ausprägung von Nickel- und Kupfermünzen, welche das Bedürfniß bereits überschreitet, eingestellt werden möge, so ist die Einstellung der Ausprägung von Nickelmünzen bereits vor einigen Wochen angeordnet worden und in der neuesten Uebersicht der wöchentlichen Ausprägungen wird der Herr Vorredner die Spalten für Nickelmünzen nicht ausgefüllt finden. Bei der Bestimmung der Beträge, welche von diesen Münzen ausgeprägt werden sollten, war man in sehr großer Verlegenheit; man beabsichtigte, eine Reihe von Scheidemünzensorten einzuziehen, von denen sehr bedeutende Beträge ausgeprägt waren, man beabsichtigte, dieselben außer Kurs zu setzen und mußte sich nun mit den nöthigen Beständen von neuen Münzen zum Ersatz versehen, die ausreichten, das Bedürfniß vollständig zu befriedigen, welches entstand, sobald die bestehenden Münzen außer Kurs gesetzt waren. Wieviel von den ausgeprägten Scheidemünzen noch vorhanden, wieviel im Laufe der Zeit verloren gegangen war, konnte kein Mensch wissen. Es ist daher zuzugestehen, daß sowohl an Nickel- wie auch an Kupfermünzen der Bedarf des Verkehrs bereits erreicht war, noch bevor sämmtliche ausgeprägte Münzen ausgegeben waren.

Es ist auch bereits die Anordnung getroffen, daß das, was an ausgeprägten Münzen dieser Gattungen über den Bedarf vorhanden ist, reservirt wird, bis im Laufe der Jahre in Folge des massenhaften Verlustgehens solcher Münzen es vom Verkehr allmählich absorbirt werden wird. Darüber geben Sie sich keinen Täuschungen hin, meine Herren; der Verkehr weiß sich gegen jedes Uebermaß von nicht vollwerthigen Münzen ausgezeichnet zu wehren, und wir dürfen in Deutschland namentlich jetzt, wo infolge Einführung des einheitlichen Münzsystems die Macht der Bevölkerung gegen alle Ueberlastung mit ungeeigneten Zahlungsmitteln sehr bedeutend gewachsen ist, gar nicht die Besorgniß hegen, daß die Bevölkerung mehr wird in den Verkehr bringen lassen, als der Verkehr bedarf.

Was nun die Ausprägung des silbernen Fünfmarkstücks angeht, so hat der Herr Abgeordnete für Bingen gewünscht, daß dieselbe eingestellt werde. Wenn Sie die Beschlüsse des Bundesraths verfolgen, so werden Sie finden, daß zu einem Zeitpunkte der Bundesrath beschlossen hat, über die bereits vom Bundesrath genehmigte Ausprägung von silbernen Fünfmarkstücken hinaus werde der Reichskanzler ermächtigt nach Bedarf noch mehr prägen zu lassen. Infolge dessen ist von Zeit zu Zeit den Münzstätten mitgetheilt worden, zu welchen Ausprägungen sie noch ermächtigt werden und eine solche Ermächtigung wurde bereits seit Monaten nicht mehr ertheilt. Wenn einzelne Münzstätten noch heute silberne Fünfmarkstücke prägen, so hat das seinen Grund darin, daß sie die damals ertheilte Ermächtigung noch nicht vollständig ausgenützt haben; jedenfalls ging die Absicht dahin, die Ausprägung von Fünfmarkstücken nicht wesentlich über 70 Millionen Mark hinausgehen zu lassen; Sie werden in den Nachweisungen der Ausprägung während der letzten Wochen finden, daß nur noch zwei Münzstätten Fünfmarkstücke ausgeprägt haben, eine Ausprägung, die aber immer noch innerhalb des Maximums, welches ihnen auferlegt ist, sich bewegt.

Was ferner die Frage des goldenen Fünfmarkstücks betrifft, so habe ich die Absicht mit dem Herrn Vorredner, darüber, daß dasselbe zu klein, oder nicht weiter, zu rechten. Diese Frage wird ja durch den Faktor entschieden werden, der allein berechtigt ist die Frage zu entscheiden, durch die Praxis. Ich kann Ihnen mittheilen, daß dem Bundesrath in dieser Frage eine Vorlage zugehen wird, worin er um Genehmigung der Ausprägung von goldenen Fünfmarkstücken ersucht wird. Ich kann Ihnen ferner mittheilen, daß das Gold, welches zu dieser Ausprägung nöthig ist, bereits von der Reichsregierung beschafft ist und zur Ueberweisung an die Münzstätten bereit liegt, und wenn ich mich nicht sehr irre, so ist bereits der Prägestock für diese Fünfmarkstücke in Arbeit.

Meine Herren, was die ästhetische Frage angeht, so erlassen Sie mir, darauf näher einzugehen. Ich nehme für mich nicht die Fähigkeit in Anspruch, über diese Frage ein entscheidendes Urtheil zu sprechen.

Ich glaube, daß ich die Fragen, welche der Herr Vorredner angeregt hat, soweit sie die Ausprägung der Münzen betreffen, hiermit der Reihe nach besprochen habe, und ich darf nunmehr auf die zweite Seite eingehen, auf die Einziehung, die Einschmelzung und den Verkauf des Silbers. Der Herr Abgeordnete für Bingen hat über den Preis des Silbers und seine Schwankungen einige Vermuthungen aufgestellt, denen ich nicht in allen Beziehungen beizutreten vermag. Ich glaube, daß es vollkommen richtig ist, daß das Silber nicht die geeignete Grundlage einer Währung für das deutsche Reich bildet, und, wenn es nöthig wäre, würde ich vielleicht noch eine Reihe von Staaten nennen können, in Rücksicht, auf welche ich dieselbe Ansicht hege. Dagegen, daß die Schwankungen, welche das Silber in den letzten Jahren auf

dem Londoner Markt erfahren hat, mit der Natur dieses Materials für die Zukunft verbunden sein werden, und daß dasselbe daher als Währungsmaterial überhaupt nicht tauge, das kann ich nicht zugeben. Der Weltherrscher Silber hat noch eine sehr, sehr große Menge Unterthanen, — eine Menge Unterthanen, mit denen der Zahl nach sich der Weltherrscher Gold nicht messen kann — er hat nach der Feststellung des Herrn Seyd noch etwas über 700 Millionen Unterthanen. Diese bilden mit ihrem Bedarf für ihr Zahlungsmaterial eine Basis für eine künftig zu erwartende, regelmäßigere Gestaltung des Silberpreises, die, glaube ich, nicht zu verachten ist. Wo liegen denn die Gründe der jetzigen großen Schwankungen? Sie liegen darin, daß die Möglichkeit der Unterbringung des Silbers, welches auf den Markt kommt, auf eine sehr enge Basis gestellt ist. Die Staaten des lateinischen Münzsystems nehmen das Silber nicht mehr aus dem Markt. Die europäischen Staaten, welche Herr Seyd unter den Staaten der Silberwährung aufführt, haben zum größten Theil weder Silber-, noch Gold-, noch Doppelwährung, sondern Papierwährung. Es bleibt also für den Absatz des Silbers wesentlich der Markt in dem Osten Asiens, in Indien und China. Wie viel Silber nach Indien und China ausgeführt und dort verkauft werden kann, das hängt davon ab, wie viel Tratten auf Europa, Indien und China abzugeben haben, und die Summe der Tratten, welche sie abzugeben haben, hängt ab von den Exporten jener Länder, welche Europa zu absorbiren im Stande ist. Nun werden Tratten auf Indien, mit welchen man indische Exporte bezahlen kann, von der anglo-indischen Regierung in einem festen Betrage, der neuerdings sehr gestiegen ist, und jetzt jährlich so und so viele Millionen mehr, als früher, wenn ich nicht irre, 15 Millionen Pfund Sterling ausmacht, abgegeben, so daß also vom ganzen durch Waareneinfuhren nicht gedeckten Export Ostindiens, der auch Schwankungen unterworfen ist, ein großer Theil bereits gedeckt ist durch die von der englischen Regierung abgegebenen Tratten. Auf der schmalen Grundlage des Rechts ruht nun der Silberpreis Londons, und wenn Sie nach London doppelt so viel Silber hinführen, als auf diese Weise zu absorbiren ist, dann werden Sie nicht, auch wenn Sie im Preise noch so sehr herabgehen, das Doppelte verkaufen, es sei denn, daß Sie soweit herabgehen, daß auf lange Zeit der Zinsgenuß dem Besitzer gegeben würde. Und auch in diesem Fall bleibt schließlich der Umfang des auf die Dauer möglichen Verkaufs doch wesentlich abhängig von dem Bedarf des Imports Europas aus Ostindien und China. Nun besteht zwischen dem Silberpreis des Londoner Markts und dem Preis des Silbers im großen volkreichen Ostasien zwar ein gegenseitiger Zusammenhang. Der Londoner Preis bildet aber nicht den Maßstab für das Steigen und Sinken des Preises des silbernen Zirkulationsmediums in Indien und China. Der Preis des Silbers als Zirkulationsmittel in jenen Ländern ermäßigt sich sehr langsam, und wir stehen jetzt in der Zeit des Uebergangs bis dahin, daß die Preisverhältnisse der ostasiatischen Silberwährungsgebiete sich den veränderten Bedingungen, unter welchen das Silber verkauft wird, akkomodirt haben. Bis dahin wird eine Reihe von Auf- und Abschwankungen des Silberpreises in Europa vor sich gehen; aber, wenn sich die Verhältnisse jener großen Gebiete akkomodirt haben, werden wir einen festen Preis des Silbers selbst in Europa zu beobachten Gelegenheit haben.

Wenn der Herr Redner die Reichsregierung ermuthigt und anspornt, so viel Silber zu verkaufen, so rasch die Durchführung der Umwandlung unseres noch vorhandenen Silberumlaufs in den Goldumlauf durchzuführen, wie es nur möglich ist, so kann diese Aufforderung nur durchaus willkommen geheißen werden. Ich muß nur leugnen, daß bisher damit nicht Ernst gemacht worden sei. Wie der Herr Abgeordnete für Bingen selbst bemerkt hat, bestand früher allerdings eine Meinungsverschiedenheit über das wegzuräumende Silber, es bestand aber auch ein Zustand des Marktes, der es außerordentlich schwer erscheinen ließ, überhaupt Silber aus dem Verkehr heranzuziehen. Das war nicht blos ein Zustand der Meinungen, sondern ein thatsächlicher Zustand, der jetzt allerdings einem anderen Zustande Platz gemacht hat.

Die Einziehung von Silbermünzen betrug bis Ende September 1874 110 Millionen, vom 1. Oktober 1874 bis 1. Oktober 1875 184 Millionen, vom 1. Oktober 1875 bis 1. Oktober 1876 303 Millionen. Ich meine, das ist eine Steigerung, die in ihrer Bedeutung nicht zu unterschätzen ist. Jetzt sind die Zweithalerstücke und die Eindrittelthalerstücke, außer Kurs gesetzt, es werden die Einsechstelthaler massenhaft eingezogen und es werden Thalerstücke in großer Menge eingezogen, soweit als sie zu Barren verarbeitet werden können. Es wird endlich Bedacht genommen auf die Erweiterung der Möglichkeit für die Affinirung von Silbermünzen. Kurz, die Ausführung dieses Theils der Gesetzgebung ist eine meiner Ansicht nach durchaus in energischem Vorgang begriffene und zwar nicht erst jetzt, wie der Herr Abgeordnete für Bingen bemerkt, sondern bereits seit Ende vorigen Jahres, seit dem Augenblicke, wo das Gesetz eingebracht worden ist, welches dem Bundesrath die Ermächtigung ertheilte, die Thaler zur Scheidemünze herabzusetzen. Insbesondere ist es seit jener Zeit den energischen Bemühungen gelungen, die Leistungsfähigkeit in Bezug auf die Affinirung von Silbermünzen erheblich zu erweitern. Es ist richtig, wenn der Herr Abgeordnete sagt, daß im laufenden Jahre bereits eben so viel an Silber verkauft worden sei, als in den vorausgegangenen Jahren. Es ist sogar von dem Augenblicke an, für welchen der Herr Redner die Zahlen hat, bis zu dem gegenwärtigen Augenblicke dahin gekommen, daß sogar mehr als in der ganzen vorausgegangenen Periode veräußert wurde. Der Gesammtbetrag des verkauften Silbers beträgt im Augenblicke 2,229,000 Pfund fein, davon entfallen auf das laufende Jahr 1,205,000 Pfund fein — ein Beweis, daß das letzte Steigen des Silberpreises das Reich nicht außer Stande gefunden hat, davon Vortheil zu ziehen.

Ich glaube, meine Herren, Ihnen hiermit die Fragen, welche der Herr Vorredner angeregt hat, der Reihe nach beantwortet zu haben, so eingehend, wie es in dieser späten Stunde der Verhandlung möglich ist, und ich glaube auch so eingehend, daß Sie ein Bild der Lage der Ausführung der Münzreform gewonnen haben, welches Ihnen die Beruhigung gibt, daß sie so rasch, wie es nur möglich ist, gefördert wird.

Nur auf das Eine muß ich Sie immer wieder aufmerksam machen: dem Verkaufe des Silbers sind durch den Bedarf feste Grenzen gesteckt, und es war ein großes Lob der Verfügungen in betreff des Silberverkaufs, welches der Herr Redner aussprach, wenn er die Thatsache konstatirte, daß bei steigendem Preise das Reich viel verkauft habe und daß bei sinkendem Preise es sich der Verkäufe enthalten habe.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht — Der Herr Abgeordnete Dr. Reichensperger (Krefeld) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Krefeld): Besorgen Sie nicht, meine Herren, daß ich Sie auf das ästhetische Gebiet führe.

(Heiterkeit.)

— Ohne Zweifel erwarteten Sie das alle, als ich so frei war, mir noch für einige Augenblicke das Wort zu erbitten. Ich bin im Gegentheil weit entfernt davon, nach dieser Richtung hin abermals meine Meinung auszusprechen, indem ich von der Ansicht ausgehe, daß das eher schaden als nutzen würde. Nach den seither gemachten Erfahrungen muß ich leider sagen, daß man auf dem Wege, welcher das vorige Mal hier als der irrige bezeichnet wurde, nicht blos weiter gegangen ist,

sondern daß man sogar noch Rückschritte zum schlimmeren hin gemacht hat. Man will nun einmal von den knieenden Engelchen oder Geniussen nicht lassen, und so mögen dieselben denn in Gottes Namen auch fernerhin auf unseren Werthpapieren figuriren!

Meine Absicht ging eben nur dahin, an den geehrten Herrn Abgeordneten Bamberger noch eine kurze Frage zu richten. Er hat uns in einer so eingehenden und so fesselnden Weise — darf ich wohl sagen, obgleich ich von der Sache nicht viel verstehe —

(Heiterkeit)

einen Ueberblick über das Münzwesen, wie es bei uns im Gange ist, gegeben, daß ich ihm zunächst, auch von meinem Standpunkt aus, dafür danke. In einer Beziehung wünschte ich indeß, daß er auch noch das Bestehende so schön ausmalen könnte, wie er es in Bezug auf fast alles, was er berührte, zu thun verstanden hat.

Ich kann ihm berichten, daß der Umstand, daß nicht ein Goldstück von 20 Franken, sondern eines von 20 Mark als unsere Kardinalgoldmünze gewählt worden ist, vielfach die entschiedenste Mißbilligung findet. Ich kann meinerseits bemerken, daß ich auf verschiedenen Reisen im Auslande in wirklich recht fatale Ungelegenheiten mit diesem doch wohl auf Kosmopolitismus spekulirenden Zwanzigmarkstück gekommen bin. So ist es. — Herr Lasker winkt nein — ich spreche aus meiner Erfahrung, er hat vielleicht andere Erfahrungen gemacht. Ich kann ihm z. B. versichern, daß man in Holland, in Belgien, in der Schweiz, wo ich Gelegenheit hatte, Zwanzigmarkstücke auszugeben, alle Noth hatte, sie an den Mann zu bringen und daß, wo man sie an den Mann brachte, durchweg erst akkordirt werden mußte, wie viel an den Zwanzigmarkstücken zu verlieren sei.

Ich will nun schon im voraus zugeben, daß Herr Bamberger und wahrscheinlich auch Herr Lasker jenem Vorwurfe nicht zustimmen, daß sie Gründe genug haben, um darzulegen, daß alle die Tadler, auf welche ich hier hingewiesen habe, sich in der Irre befinden, — ich vor allen Dingen natürlich. Aber es wäre mir sehr lieb, zu meinem und zum Troste derjenigen Leute, die mit mir dieselbe Ansicht hegen, daß es ein Fehltritt war, statt Zwanzigfrankstücke Zwanzigmarkstücke zu prägen, daß diesen Leuten, sage ich, aus dem Munde des Herrn Bamberger der Trost gewährt würde, sie verständen die Sache nicht, —

(Heiterkeit)

oder es werde doch jedenfalls über kurz oder lang alles in die rechte Bahn gerathen und ein Zwanzigmarkstück allerwärts willkommen geheißen werde. Ich würde dem Herrn Bamberger dankbar sein, wenn er mir vor der Hand solchen Trost gewähren wollte.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Bamberger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Bamberger**: Meine Herren, so angenehm es mir sonst ist, wenn mein Freund und Nachbar Lasker ganz in meiner Nähe sich befindet, so bedauere ich doch, daß durch seine energischen Gestikulationen dem Herrn Abgeordneten Reichensperger der Verdacht gekommen ist, als hätte auch ich in Undankbarkeit gegen die mir eben gesagten Annehmlichkeiten, ihn in seiner Rede durch unangenehme Zeichen unterbrochen. Ich habe mich ganz andächtig und still verhalten, schon deshalb, weil ich so sehr an diese Vorwürfe gewöhnt bin, daß ich bereits weiß, hier hilft gar keine Ungeduld.

Ich will ihm nur eine einzige Anekdote aus meinem Leben erzählen zur Illustrirung dessen, wie diese Dinge im Publikum behandelt werden. Vor zwei Jahren, glaube ich, traf ich einmal in der Schweiz in einem Wirthshaus mit einem ehemaligen Kollegen zusammen, der ganz entrüstet auf mich, als, wie man sagt, einen Pathen der Münzreform, zukam und mich anschnauzte

(Heiterkeit)

— entschuldigen Sie den Ausdruck — mit den Worten:

(Heiterkeit)

„Aber sagen Sie einmal, das ist doch ein Skandal; eben wollte ich mit unserem Zwanzigmarkstück bezahlen, und man nimmt es nicht für voll an." — „„Aber,"" sagte ich, „„verehrter Freund! was nennen Sie denn eigentlich voll?"" — „Ja," sagte er, „voll — das ist doch 25 Franken." — „„Nein!"" sagte ich, „„das ist gar nicht voll; wer hat Ihnen denn gesagt, daß 20 Mark gleich 25 Franken ist? Wissen Sie was voll ist?"" — Der gute Mann, der entrüstet über mich und alle Urheber des Gesetzes war, wußte gar nicht, was „voll" in unserm Fall bedeutete. Da habe ich ihm denn gesagt, daß „voll" wirklich 24 Franken und 69 Zentimen wäre; und da der Wirth es ihm für 24 Franken und 60 Zentimen abnehmen wollte, so mußte er zugeben, daß er überhaupt nicht schlechter behandelt würde, als jemand, der auf seiner Rechnung Kerze und Bedienung und noch mehr dergleichen bezahlen müsse.

(Heiterkeit.)

Im übrigen habe ich die ganze Frage, die der Herr Abgeordnete aufgeworfen hat, zum Gegenstand einer ausführlichen Auseinandersetzung gemacht, die ich dem Reichstage nicht mehr vortragen kann. Es wird mir aber zu großem Vergnügen gereichen, dem Herrn Abgeordneten Reichensperger in Anerkennung für die schmeichelhaften Dinge, die er mir gesagt hat, ein Exemplar meiner Schrift zu Füßen zu legen.

(Heiterkeit.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Reichensperger (Krefeld) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Krefeld): Da mir die Gabe öffentlich dargebracht ist, so halte ich es für angemessen, sofort auch öffentlich meinen Dank im voraus dafür abzustatten.

Was die erste Auseinandersetzung des Herrn Abgeordneten Bamberger betrifft, so ist sie mir um so einleuchtender, als sie mir schon mehrfach, auch von Sachkennern zu Theil geworden war, deshalb habe ich denn auch das Wort „voll" absichtlich nicht gebraucht und von Verlust nur insofern gesprochen, als gerade, wie auch Herr Bamberger uns soeben gesagt hat, eine Menge von Leuten, namentlich die Wirthe und die Leute, an die man auf der Reise zu bezahlen hat, die Differenz nicht genau kennen. Man muß also mit denselben akkordiren und wird leicht dadurch hinters Licht geführt. Mein Bedauern geht denn auch allein dahin, daß unsere Goldmünzen nicht einen allgemein anerkannten Kurs haben, daß sie nicht, wie das Zwanzigfrankenstück, überall zu 20 Franken berechnet werden, allerwärts denselben Werth repräsentiren, mit Einem Worte, daß nicht auch wir Zwanzigfrankenstücke geprägt haben, so daß niemand Anlaß fände, weitere Auseinandersetzungen über deren Werth zu machen.

Ich erwarte übrigens mit Ungeduld die mir gütigst in Aussicht gestellte Schrift.

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren aufzustehen, welche den Schluß der Diskussion unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, aufzustehen respektive stehen zu bleiben, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen.

Gegen die Position Kap. 17, Münzwesen: zur Einführung 2,550,000 Mark, ist nichts eingewendet; dieselbe ist bewilligt, und wir gehen über zu Kap. 18 der Einnahmen, Zinsen aus belegten Reichsgeldern.

Tit. 1, — 2. — Widerspruch wird nicht erhoben; es ist nach dem Antrage der Budgetkommission bewilligt.

Bei Kap. 19, außerordentliche Zuschüsse, ist nichts ausgeworfen.

Meine Herren, über Kap. 20 und das Etatsgesetz können wir heute die Berathungen nicht fortsetzen, da noch eine Post an die Budgetkommission zurückgewiesen ist. Ich schlage daher vor, diese Nummern heute von der Tagesordnung abzusetzen und zu einem ferneren Gegenstande der Tagesordnung überzugehen, und zwar zu den

Petitionen, welche von der Petitionskommission zur Erörterung im Plenum nicht für geeignet erachtet worden sind (Nr. 79 der Drucksachen).

Ich eröffne die Diskussion. — Es meldet sich niemand zum Wort. Es wird keine der Petitionen zur Erörterung im Plenum wieder aufgenommen; ich werde daher veranlassen, daß die von der Petitionskommission beschlossenen Bescheide an die Petenten abgehen.

Wir gingen jetzt über zu dem vierten Gegenstande der Tagesordnung;

(Ruf von allen Seiten: Vertagung!)

ich höre aber aus dem Hause vielfach den Ruf nach Vertagung, und mit Rücksicht auf die weit vorgerückte Stunde kann ich wohl ohne besondere Abstimmung annehmen, daß das Haus die Vertagung beschließt.

(Zustimmung.)

Das ist der Fall, und ich schlage Ihnen vor, meine Herren, die nächste Plenarsitzung morgen früh um 11 Uhr abzuhalten und auf die Tagesordnung zu setzen:

1. neunter Bericht der Reichsschuldenkommission über die Verwaltung des Schuldenwesens des norddeutschen Bundes beziehungsweise des deutschen Reichs, dritter Bericht derselben über den Reichskriegsschatz, und erster Bericht über die An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung der von der Reichsbank auszugebenden Banknoten (Nr. 68 der Drucksachen).

— Der Gegenstand bedarf nur einer einmaligen Berathung, sofern vom Bundesrath eine mehrmalige Berathung nicht gewünscht ist; eventuell kann letztere noch morgen beantragt werden.

Ferner:

2. dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des § 44 des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872, auf Grund der Zusammenstellung der in zweiter Berathung gefaßten Beschlüsse (Nr. 89 der Drucksachen).

— Die Drucksache wird heute vertheilt; aber ich glaube, es unterliegt wohl keinem Bedenken, sie morgen auf die Tagesordnung zu setzen, zumal es schwer sein würde, sie auf eine spätere Tagesordnung zu bringen.

Als dritten Gegenstand der Tagesordnung schlage ich vor:

dritte Berathung des Entwurfs eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen, betreffend die Festsetzung von Fischereischonstrecken, auf Grund der in zweiter Berathung unverändert angenommenen Vorlage Nr. 53 der Drucksachen;

als vierten Gegenstand der Tagesordnung:

dritte Berathung des Niederlassungsvertrages zwischen dem deutschen Reiche und der schweizerischen Eidgenossenschaft nebst Zusatzprotokoll (Nr. 55 der Drucksachen);

als fünften Gegenstand der Tagesordnung:

dritter Bericht der Reichsschuldenkommission über ihre Thätigkeit sowie über die Ergebnisse der unter ihrer Aufsicht stehenden Verwaltung des Reichsinvalidenfonds, des Festungsbaufonds und des Fonds zur Errichtung des Reichstagsgebäudes (Nr. 54 der Drucksachen).

— Auch hier wird eine dreimalige Berathung vom Bundesrath nicht verlangt, eventuell kann sie morgen noch beschlossen werden; auf die Tagesordnung setze ich nur eine einmalige Berathung.

Endlich als letzten Gegenstand:

zweite Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Landeshaushaltsetats von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1877, auf Grund des Berichts der 8. Kommission Nr. 83 der Drucksachen.

Ich nehme an, daß die Gegenstände, welche zuerst auf die Tagesordnung gesetzt sind, nicht viel Zeit in Anspruch nehmen werden, der letzte Gegenstand dann aber die Sitzung ausfüllen wird.

Widerspruch gegen die Tagesordnung wird nicht erhoben; mit derselben findet also die nächste Plenarsitzung morgen Vormittag 11 Uhr statt.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 45 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der Nordd. Allgem. Zeitung. Pindter.
Berlin, Wilhelmstraße 32.

26. Sitzung

am Donnerstag, den 7. Dezember 1876.

Seite

Geschäftliche Mittheilungen. — Berathung des neunten Berichts der Reichsschuldenkommission über die Verwaltung des Schuldenwesens des norddeutschen Bundes, beziehungsweise des deutschen Reichs, des dritten Berichts derselben über den Reichskriegsschatz, und des ersten Berichts über die An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung der von der Reichsbank auszugebenden Banknoten (Nr. 68 der Anlagen) 633

Dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des § 44 des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 (Nr. 31 und 89 der Anlagen) . . . 633

Dritte Berathung des Gesetzentwurfs für Elsaß-Lothringen, betreffend die Festsetzung von Fischereischonstrecken (Nr. 53 der Anlagen) 634

Dritte Berathung des Niederlassungsvertrags zwischen dem deutschen Reich und der schweizerischen Eidgenossenschaft (Nr. 55 der Anlagen) 634

Berathung des dritten Berichts der Reichsschuldenkommission über ihre Thätigkeit, sowie über die Ergebnisse der unter ihrer Aufsicht stehenden Verwaltung des Reichsinvalidenfonds, des Festungsbaufonds und des Fonds für Errichtung des Reichstagsgebäudes (Nr. 54 der Anlagen) 634

Zweite Berathung des Landeshaushaltsetats von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1877 (Nr. 30 und 84 der Anlagen):

A. Betriebsverwaltungen:
1. Forstverwaltung 635
2. Verwaltung der direkten Steuern 635
3. Verwaltung der Zölle, indirekten Steuern und des Enregistrements 638
4. Tabakmanufaktur in Straßburg 649

B. Staatsverwaltungen:
1. Oberpräsidium 650
2. Justizverwaltung 659

Die Sitzung wird um 11 Uhr 25 Minuten durch den Präsidenten von Forckenbeck eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der letzten Plenarsitzung liegt zur Einsicht auf dem Büreau offen.

Seit der letzten Plenarsitzung ist in das Haus eingetreten und zugelooſt worden der 5. Abtheilung der Herr Abgeordnete Motteler.

Ich habe Urlaub ertheilt kraft meiner Befugniß: dem Herrn Abgeordneten Jäger auf drei Tage, dem Herrn Abgeordneten Heyl auf drei Tage, dem Herrn Abgeordneten Hillmann vom 9. bis 12. d. Mts. wegen dringender Geschäfte, — dem Herrn Abgeordneten Dr. Lucius (Erfurt) auf drei Tage zur Erledigung dringender Privatgeschäfte, — dem Herrn Abgeordneten Hausmann (Lippe) vom 9. d. Mts. ab auf acht Tage zur Beiwohnung der Sitzungen seines heimatlichen Landtags.

Entschuldigt sind für die heutige Sitzung: der Herr Abgeordnete Späth wegen dringender Geschäfte; — der Herr Abgeordnete Graf von Kleist ebenfalls wegen dringender Geschäfte; — der Herr Abgeordnete Ausfeld, zugleich auch für die nächsten Tage, wegen Erkrankung.

Wir treten in die Tagesordnung ein.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist:

Berathung des neunten Berichts der Reichsschuldenkommission über die Verwaltung des Schuldenwesens des norddeutschen Bundes, beziehungsweise des deutschen Reichs,
des dritten Berichts derselben über den Reichskriegsschatz, und
des ersten Berichts über die An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung der von der Reichsbank auszugebenden Banknoten
(Nr. 68 der Drucksachen).

Ich eröffne die Diskussion und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Rickert.

Abgeordneter **Rickert**: Meine Herren, ich beschränke mich darauf, den Antrag zu stellen, dem Antrag der Reichsschuldenkommission gemäß, der Verwaltung der Staatsschulden für die Rechnungen, die auf Seite 3 besonders bezeichnet sind, und welche ich wohl nicht alle zu verlesen nöthig habe — es sind im ganzen 5 Rechnungen —, die Decharge zu ertheilen. Die Rechnungen haben der Reichsschuldenkommission vorgelegen, sie hat sie mit den Bemerkungen der Oberrechnungskammer durchgesehen, geprüft und keine Erinnerungen dagegen erhoben. Ich erlaube mir, dem Herrn Präsidenten den handschriftlichen Antrag zu überreichen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion. Der Antrag des Herrn Abgeordneten Rickert geht dahin:

Der Reichstag wolle beschließen:
der Reichsschuldenkommission für folgende Rechnungen Decharge zu ertheilen:
a. der Kontrole der Staatspapiere
1. das Dokumententableau für das Jahr 1875,
2. die zweite Rechnung über die Darlehnskassenscheine von 1870 für die Jahre 1874 und 1875;
b. der Staatsschuldentilgungskasse
1. über die Verzinsung der norddeutschen Bundesschulden und
2. über die Tilgung der Anleihe von 1870,
3. über die Einlösung der fünfjährigen Schatzanweisungen für das Jahr 1875.

Wenn nicht widersprochen wird, eine besondere Abstimmung nicht verlangt wird, — beides ist nicht der Fall, — so erkläre ich den Antrag für angenommen.

Damit ist der erste Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Wir gehen über zum zweiten Gegenstand:

dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des § 44 des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872,
auf Grund der Zusammenstellung der in zweiter Berathung gefaßten Beschlüsse (Nr. 89 der Drucksachen).

Ich eröffne die dritte Berathung, sonach zuvörderst die Generaldiskussion.

Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Generaldiskussion.

Wir kommen zur Spezialdiskussion, und ich eröffne die Diskussion über § 1 (ich lege dabei immer die Beschlüsse der zweiten Berathung zu Grunde), — § 2, — Einleitung und Ueberschrift. — Ueberall wird das Wort nicht gewünscht; ich schließe die Spezialdiskussion, und da eine besondere Abstimmung nicht verlangt, auch Widerspruch nicht erhoben worden ist, so konstatire ich, daß die Beschlüsse zu § 1, § 2, zu Einleitung und Ueberschrift, wie sie in zweiter Berathung gefaßt sind, auch jetzt in dritter Berathung im einzelnen genehmigt sind.

Wir kommen zur Abstimmung über das Ganze des Gesetzes.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche das Gesetz, betreffend die Abänderung des § 44 des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872, wie es im einzelnen angenommen ist, nunmehr im ganzen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; das Gesetz ist angenommen.

Ich kann auch wohl annehmen, daß der in der früheren Sitzung bereits motivirte Antrag, die Petitionen II 302, 519, 526, 527, 528, 582, 629, 701 durch den eben gefaßten Beschluß für erledigt zu erachten, angenommen ist. — Das ist der Fall; die Petitionen sind durch die gefaßten Beschlüsse erledigt.

Wir gehen über zum dritten Gegenstand der Tagesordnung:

> **dritte Berathung des Gesetzentwurfs für Elsaß-Lothringen, betreffend die Festsetzung von Fischereischonstrecken**, auf Grund der in zweiter Berathung unverändert angenommenen Vorlage (Nr. 53 der Drucksachen).

Ich eröffne die dritte Berathung, zuvörderst die Generaldiskussion. — Da zu dieser niemand das Wort wünscht, schließe ich die Generaldiskussion und eröffne die Spezialdiskussion über den Text des Gesetzes, — Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes. — Ich schließe alle diese Spezialdiskussionen. Da eine Abstimmung nicht verlangt wird, Widerspruch nicht erhoben ist, so konstatire ich, daß auch in dritter Berathung nach den Beschlüssen der zweiten Berathung die Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes und der Text des Gesetzes im einzelnen genehmigt worden sind.

Ich bringe nunmehr das Gesetz, betreffend die Festsetzung von Fischereischonstrecken, wie es in der Drucksache Nr. 53 vorliegt, zur Abstimmung.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche das Gesetz annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; das Gesetz ist angenommen.

Wir gehen über zum vierten Gegenstand der Tagesordnung:

> **dritte Berathung des Niederlassungsvertrages zwischen dem deutschen Reich und der schweizerischen Eidgenossenschaft nebst Zusatzprotokoll**, auf Grund der in zweiter Berathung unverändert angenommenen Vorlage (Nr. 55 der Drucksachen).

Ich eröffne die Generaldiskussion. — In derselben wird das Wort nicht genommen; ich schließe die Generaldiskussion.

Ich eröffne die Spezialdiskussion über Art. 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8, — 9, — 10, — 11, — über das Zusatzprotokoll, — über die Einleitung und Ueberschrift. — Zu allem wird das Wort nicht gewünscht; ich schließe alle diese Diskussionen und stelle fest, daß die aufgerufenen Artikel, das Zusatzprotokoll, die Einleitung und Ueberschrift ebenso wie in zweiter Berathung auch in dritter Berathung im einzelnen genehmigt sind.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche dem Niederlassungsvertrag zwischen dem deutschen Reich und der schweizerischen Eidgenossenschaft nebst Zusatzprotokoll vom 25. April 1876 — im ganzen die Genehmigung ertheilen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Auch das ist die Mehrheit; die Genehmigung ist ertheilt.

Wir gehen über zum fünften Gegenstand der Tagesordnung:

> **Berathung des dritten Berichts der Reichsschuldenkommission über ihre Thätigkeit, sowie über die Ergebnisse der unter ihrer Aufsicht stehenden Verwaltung des Reichsinvalidenfonds, des Festungsbaufonds und des Fonds für Errichtung des Reichstagsgebäudes** (Nr. 54 der Drucksachen).

Ich eröffne die Diskussion und ertheile dem Herrn Abgeordneten Rickert das Wort.

Abgeordneter **Rickert**: Meine Herren, die Reichsschuldenkommission überreicht mit diesem Berichte die Rechnungen über den Festungsbaufonds, den Reichstagsbaufonds und den Reichsinvalidenfonds. Im vorigen Jahre ist dieser Bericht der Budgetkommission zur näheren Prüfung und Berichterstattung überwiesen worden. Die Herren werden sich aber wohl erinnern, daß das lediglich aus dem Grunde geschah, weil die Frage über die Effekten des Invalidenfonds einer genauen und gründlichen Prüfung und Erörterung im Reichstag unterzogen werden sollte. Ich sollte meinen, daß in diesem Jahr eine einmalige Berathung dieses Gegenstandes im Hause genügen möchte. Der Herr Präsident hat die Güte gehabt, einigen von uns die Rechnungen brevi manu vorlegen zu lassen. Wir haben sie durchgesehen, insbesondere auch die Atteste der Oberrechnungskammer, und da es sich wesentlich um einfache Dinge handelt und Bemerkungen der Oberrechnungskammer, die eine weitere Prüfung nöthig machten, nicht gemacht sind, so möchte ich bitten, daß das Haus schon heute, ohne die Rechnungen an eine Kommission zu überweisen, die Decharge, welche zu ertheilen die Reichsschuldenkommission anheimstellt, ausspreche.

Ich erlaube mir daher den Antrag einzubringen:

> Der Reichstag wolle beschließen,
>
> für die vom Rechnungshofe revidirten und festgestellten Rechnungen des Reichsfestungsbaufonds und des Fonds für Errichtung eines Reichstagsgebäudes für 1875, sowie des Reichsinvalidenfonds für 1874 die Decharge zu ertheilen.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich mir erlauben, noch eine Anfrage und einen Wunsch an die Herren Vertreter der Bundesregierungen zu richten.

Der Reichstag hat am 23. Februar beschlossen, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, die Bilanz für den Reichsinvalidenfonds aufstellen zu lassen und dem Reichstage in der nächsten Session vorzulegen. In dieser Bilanz sollte auch angegeben werden der zeitige Kapitalwerth der dem Reichsinvalidenfonds obliegenden Verbindlichkeiten. Meine Herren, aus den früheren Verhandlungen wird Ihnen bekannt sein, daß der Reichstag ein sehr erhebliches Interesse daran hat, diese Bilanz baldmöglichst kennen zu lernen. Es geht aus dem Bericht hervor, daß bis jetzt die Materialien zur Aufstellung dieser Bilanz beim Reichskanzleramt noch nicht eingegangen sind. Ich möchte aber annehmen aus der Fassung der Notiz, die die Reichsschuldenkommission in dem Bericht gibt, daß es der Wille des Reichskanzleramts ist, und auch der Wille des Bundesraths, diese Bilanz dem Reichstag vorzulegen. Sollte das der Fall sein, so möchte ich daran die Bitte knüpfen, daß jedenfalls in der nächsten Session des Reichstags diese Bilanz vorgelegt wird.

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzleramts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzleramts, Staatsminister **Hofmann**: Auf die vom Herrn Vorredner gegebene Anregung erlaube ich mir zu erwidern, daß alsbald, nachdem der Reichstag die erwähnte Resolution gefaßt hatte, das Reichskanzleramt die nöthigen Schritte gethan hat, um die vom Reichstag gewünschte Bilanz herstellen zu lassen. Es war zu

diesem Zwecke nothwendig, sich zunächst an die Militärverwaltung zu wenden, um die thatsächliche Unterlage für die Aufstellung der Bilanz zu bekommen. Die Beschaffung dieses Materials war kein ganz leichtes Werk und es mußten verschiedene Korrespondenzen geführt werden, um eine gleichmäßige Behandlung der Sache bei den Verwaltungen der verschiedenen Kontingente des Reichsheeres herbeizuführen. Es ist nun in den letzten Tagen, wenn ich nicht irre, das vollständige Material eingegangen und der Verwaltung des Reichsinvalidenfonds zur weiteren Bearbeitung übermittelt worden.

Ich kann bestätigen, was der Herr Vorredner vorausgesetzt hat, daß es der Wille des Reichskanzleramts und, wie ich annehme, auch des Bundesraths ist, dem Reichstag in der nächsten Session bereits die Vorlage zu machen, auf welche sich die Resolution bezieht.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion.

Ich kann wohl auch hier annehmen, daß dem Antrage des Herrn Abgeordneten Rickert:

> Der Reichstag wolle beschließen,
> für die vom Rechnungshofe revidirten und festgestellten Rechnungen des Reichsfestungsbaufonds und des Fonds für Errichtung eines Reichstagsgebäudes für 1875, sowie des Reichsinvalidenfonds für 1874 die Decharge zu ertheilen, —

nicht widersprochen wird, daß eine besondere Abstimmung nicht verlangt wird. — Das ist nicht der Fall; der Antrag des Herrn Abgeordneten Rickert, den ich soeben verlesen habe, ist angenommen und damit auch der fünfte Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Wir gehen jetzt über zum sechsten Gegenstand der Tagesordnung:

> **zweite Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Landeshaushaltsetats von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1877**, auf Grund des mündlichen Berichts der VIII. Kommission (Nr. 84 und zu Nr. 84 der Drucksachen).

Ich eröffne die zweite Berathung und zunächst, indem ich die Anlagen der Berathung zum Grunde lege und dem mündlichen Bericht der Kommission folge, die Diskussion über Anlage I, **Etat der Forstverwaltung**.

Fortdauernde Ausgaben. Kap. 1, für die Forstdirektionen. — Ich frage, ob der Herr Berichterstatter das Wort wünscht.

(Wird verneint.)

Kap. 1 Tit. 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8, — 9, — 10, — 11. — Kap. 2 Titel 1 bis 3. — Kap. 3 Titel 1 bis 3. — Kap. 4 Titel 1 und 2. — Kap. 5 Titel 1 bis 3. —

Einmalige und außerordentliche Ausgaben. Kap. 1 Tit. 1 bis 5. —

Es ist überall bei den verlesenen Titeln und Kapiteln der Ausgaben Widerspruch nicht erhoben, eine Abstimmung nicht verlangt worden; ich konstatire deren Bewilligung in zweiter Berathung und gehe jetzt über zu den Einnahmen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Buhl**: Meine Herren, der Herr Abgeordnete Winterer hat es bei der ersten Lesung auffallend gefunden, daß von den Einnahmen für den Verkauf eines großen Theiles des Hagenauer Forstes in dem Etat nicht die Rede sei. Die Erklärung für diese Thatsache finden Sie in dem Bericht des Landesausschusses, in dem der Herr Oberpräsident bemerkt, daß der Erlös aus dem Hagenauer Forst im Jahre 1876 fällig geworden sei, daß er infolge dessen in den Ueberschüssen des Jahres 1876 zu buchen sei, und daß er auf den Etat des Jahres 1877 nicht übernommen werden könnte.

Sie finden weiter in dem Bericht des Landesausschusses, daß der ganze Erlös aus diesem Forst 2,300,000 Mark betrug, daß daneben für geschlagenes Holz ein Erlös von 600,000 Mark herläuft. Von diesem Betrage hat der Staat die Hälfte und die Stadt Hagenau die Hälfte zu beziehen, abgesehen von kleinen Beträgen, die für berechtigte Gemeinden in Abzug zu bringen sind.

Es ist im Landesausschuß anerkannt, daß die Verbuchung des ganzen Postens eine ordnungsmäßige war.

Präsident: Also Einnahmen Tit. 1, — 2. — Widerspruch wird nicht erhoben; die Einnahmen Titel 1 und 2 sind bewilligt.

Tit. 3. — Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Buhl**: Zu Tit. 3 wurde in der ersten Lesung behauptet, daß in den Forsten mit administrirter Jagd das Schwarzwild ganz besonders überhand nähme. Es ist deshalb interessant, aus einer offiziellen Schußliste mitzutheilen, daß in den Jahren 1873, 1874, 1875 in den administrirten Forsten der Forstdirektion Straßburg auf 10,000 Hektare administrirter Forsten 104 Wildschweine gefangen und geschossen wurden, während in den der Privatjagd preisgegebenen blos 74 Stück Wildschweine getödtet wurden.

Präsident: Tit. 3. — Widerspruch wird nicht erhoben; die Einnahme ist bewilligt.

Tit. 4, — 5, — 6. — Auch hier wird Widerspruch nicht erhoben; die Einnahmen sind bewilligt.

Damit ist der Etat der Forstverwaltung genehmigt.

Wir gehen über zur Anlage II, **Etat der Verwaltung der direkten Steuern.**

Fortdauernde Ausgaben Kap. 6 Tit. 1, — 2, — 3, — 4. — Widerspruch wird nicht erhoben; die Ausgaben sind bewilligt.

Tit. 5. — Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Nieper**: Herr Präsident, ich bitte, daß dieser Tit. 5 und der Tit. 14 der sächlichen Ausgaben, „Dienstaufwandsentschädigung der Steuerempfänger", kombinirt, zugleich bei dieser Gelegenheit die ganze Basis dieser neuen Regulirung der Verhältnisse der Steuerempfänger, die in den §§ 4, 5, 6, 7, 8, 9 des Etatsgesetzes enthalten ist, zusammen zur Diskussion gestellt werde.

Präsident: Es wird dem nicht widersprochen; wir verfahren also so. Die von dem Herrn Berichterstatter angegebenen Titel der Ausgabe und Paragraphen des Etatsgesetzes stehen mit zur Diskussion.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Nieper**: Meine Herren, bis jetzt ist in Elsaß-Lothringen das Verhältniß der Steuerempfänger nicht vollständig geregelt gewesen; sie waren eigentlich weniger Staatsbeamte, als Agenten, welche die Steuern und Gebühren theils für den Staat, theils für die Gemeinde und gewisse Anstalten erhoben. Im vorigen Jahr ist nun von seiten des Reichstags in einer Resolution der Regierung der Wunsch ausgesprochen, daß die Verhältnisse der Steuerempfänger vollständig neu geregelt werden möchten und daß bei dem Etat für 1877 die weiteren Vorschläge gemacht würden. Die Regierung ist diesem Antrage des Reichstags in vollem Maße entgegengekommen, und hat nun in diesem Gesetz durch die eben erwähnten §§ 4 bis 9, sowie in den Titeln 5 und 14 des Etats eine vollständige Neuregu-

lirung dieses Verhältnisses vorgeschlagen, die dahin führt, daß die Steuerempfänger für die Zukunft durchaus in das Verhältniß von Landesbeamten in Elsaß-Lothringen eintreten werden. Die Angelegenheit ist ausführlich von der Regierung dem Landesausschusse gegenüber begründet; auch der Landesausschuß hat nach einem ausführlichen Kommissionsbericht die Sache erwogen und ist in allen irgend wesentlichen Punkten mit der Regierung einverstanden gewesen. Nur kleine Abänderungen hat er vorgeschlagen; diese Vorschläge hat aber die Regierung auch ihrerseits wieder akzeptirt, so daß das, was uns jetzt vorliegt in dieser Beziehung, auf vollständiger Uebereinstimmung zwischen der Regierung und dem Landesausschusse beruht.

Was nun die zukünftige Stellung der Steuerempfänger betrifft, so bestimmt der § 4 des vorgelegten Gesetzes, daß alle die Gebühren, die bisher für den Empfang theils von Staatsgeldern, theils von Gemeinde- und Anstaltsgeldern haben gezahlt werden müssen und den Steuerempfängern zufielen, ganz der Staatskasse oder Landeskasse berechnet werden, und daß die Steuerempfänger festen Gehalt erhalten sollen. Alle Gebühren, welche hier in Frage kommen, sind im § 4 unter Nr. 1 bis 6 genau zusammengestellt, und es ergibt sich aus dem Paragraphen, daß die Steuerempfänger neben diesem Gehalt eine Vergütung für Dienstaufwand, die in dem Budget näher normirt ist, erhalten sollen.

Wie der Landesausschuß, hat auch Ihre Kommission sich mit dieser Neufeststellung für die Zukunft vollständig einverstanden erklärt. Sie schlägt deshalb dem Reichstage vor, den § 4 unverändert anzunehmen, wesentlich aus dem Grunde, weil es nur so möglich ist, eine Gleichmäßigkeit des Besoldungsverhältnisses unter den Steuerempfängern herzustellen. Gerade die bisherige Ungleichmäßigkeit ist es gewesen, die vor allem die Veranlassung gegeben hat, die Neuregelung eintreten zu lassen.

Die Maßregel ist aber auch in finanzieller Hinsicht von Bedeutung, indem durch diese Regelung eine nicht unerhebliche Ersparniß in dem Landeshaushalt gemacht wird.

Was das Einzelne der Gehaltspositionen für die Steuerempfänger betrifft, so ergibt sich aus dem Titel 5, daß 162 Steuerempfängern Gehälter von 1800—3600 Mark, durchschnittlich 2700 Mark, und Ortszulagen im Betrage von 900 bezüglich 600 Mark gewährt werden sollen.

Die höheren Ortszulagen erhalten die Steuerempfänger in den Städten Metz, Straßburg und Mülhausen. Es sollen 7 Gehaltsklassen gebildet werden, und zwar die erste Stufe mit 1800 Mark; das Gehalt steigt dann mit je 300 Mark bis zur siebenten Stufe heran. Nur die bisherige Vergütung an Benachrichtigungsgebühren für das Austragen von Steuerzetteln soll den Steuerempfängern belassen werden. Die Vergütung ist unbedeutend und wird kaum den Aufwand, der dafür gemacht wird, ersetzen.

Meine Herren, Sie werden außerdem in diesem Titel finden, daß einzelnen Steuerempfängern die nebenamtliche Verwaltung anderer Kassen übertragen werden soll. Auch dies hat in der Kommission keine Bedenken erregt, da ausdrücklich bestimmt ist, daß die Einnahme, die die Steuerempfänger dadurch haben werden, nicht pensionsberechtigt sein soll.

Namens der Kommission habe ich also zu empfehlen, diesen § 4 und den Titel 5, sowie auch ferner die Bestimmung über die Dienstaufwandsentschädigung, wie sie für die normalisirten Steuerempfänger im Tit. 14 vorgeschlagen ist, zu genehmigen.

Es ist im Anschluß an diesen § 4 im § 5 des Etatsgesetzes eine Bestimmung getroffen, die eigentlich als Zusatz zu dem vorjährigen Gesetze wegen der Ueberweisung der Gebühren für die Verwaltung der Gemeinde- und Anstaltskassen an die Landeskasse bezeichnet werden muß. Es hat nämlich bisher die Befugniß der Gemeinden bestanden, für die Verwaltung ihrer Kassen entweder $^1/_{10}$ über die bestehenden Normalsätze hinaus oder $^1/_{10}$ weniger zu bewilligen. Es ist jetzt von der Regierung vorgeschlagen, diese Befugniß gänzlich aufzuheben und es durchaus bei den Normalsätzen zu belassen, wie sie durch die in dem Paragraphen selbst angeführten französischen Ordonnance festgesetzt ist. Die Kommission ist vollständig einverstanden gewesen, daß es richtig ist, eine solche Erhöhungs- bez. Abänderungsbefugniß der Regierung nicht zu geben. Es handelt sich dabei allerdings, wie die Sache jetzt liegt, um einen Verlust für die Landeskasse. Es ist in den Verhandlungen des Landesausschusses ermittelt, daß 406 Gemeinden in Elsaß-Lothringen die Gebühren ihrer Erheber um $^1/_{10}$ erhöht haben und nur in einer einzelnen Gemeinde um $^1/_{10}$ haben erniedrigt werden sollen, in dieser Beziehung aber auch noch die Genehmigung der Regierung, die nothwendig war, fehlt.

Meine Herren, ich schlage namens der Kommission die unveränderte Annahme des § 5 vor. — Es ist nun die Absicht der Regierung, möglichst bald die sämmtlichen Steuerempfänger in den Normaletat, wie er vorgeschlagen ist, einzureihen. Es wurde auch ausdrücklich in der Verhandlung festgestellt, es würde kein wohlerworbenes Recht entgegenstehen, sie sofort in diesen Etat einzureihen. Inzwischen ist von dem Standpunkt einer für die Beamten wohlwollenden Regierung für die in den Normaletat ohne Verlust nicht einzureihenden Beamten ein günstiger Uebergangszustand zugestanden, und es sind deshalb in den §§ 6, 7 und 8 Bestimmungen vorgeschlagen, wonach die definitiv angestellten bisherigen Einnehmer, die mehr Einnahmen hatten, als sie demnächst erhalten können, auch dieses Mehr behalten sollen, wenigstens zum größeren Theil. Es heißt hier nämlich in § 6:

> Steuerempfängern, welche zur Zeit des Erlasses dieses Gesetzes definitiv angestellt sind, wird ihr Diensteinkommen mit der Maßgabe gewährt, daß von den Vergütungen, welche die Gemeinden und sonstigen Anstalten für die Verwaltung ihrer Kassen zu zahlen haben, ein Zehntel der Normalsätze abgesetzt werden soll.

Es ist das allerdings eine für die Landeskasse günstige Bestimmung, und hat dieselbe auch anfangs Zweifel in der Kommission erregt. Nach der bestimmten Versicherung von seiten der Regierungsvertreter, daß kein Recht verletzt werde, hat die Kommission indessen den ersten Satz des § 6 angenommen, desgleichen den zweiten Satz, welcher sagt, daß die Steuerempfänger, welche Gebühren erhalten, wenn sie es verlangen, auf feste Besoldung gesetzt werden können, und daß ihnen für Dienstaufwand ein Betrag von $33^1/_3$ Prozent der bisherigen Gebühren von den Staatssteuern und von 30 Prozent von den bisherigen Vergütungen für Verwaltung der Gemeinde- und Anstaltskassen gewährt werden soll.

Der dritte Absatz des § 6 sagt, daß die Steuerempfänger, die beim Gebührenbezug belassen werden, sich Minderungen ihrer Einnahmen gefallen lassen müssen, die durch Aenderung der Gesetzgebung oder durch Verkleinerung der Empfangsbezirke entstehen. Es ist das bestehendes Recht.

Desgleichen entspricht es dem bestehenden Recht, daß, wie im § 7 Absatz 1 vorgeschlagen, die den Steuerempfängern obliegende persönliche Haftbarkeit für die Erfüllung der Steuerkontingente durch die Umgestaltung des Einkommens nicht berührt werden soll. Es beruht diese Bestimmung auf Art. 28 der französischen Verordnung vom 31. Mai 1831.

Nicht minder können die beiden übrigen Absätze des Paragraphen als den bestehenden Verhältnissen entsprechend bezeichnet werden nach den besonderen Erläuterungen, die regierungsseitig darüber gegeben sind.

Desgleichen ist die Bestimmung im ersten Absatz des § 8, wonach für die Pensionirung der im Ausnahmeverhältniß verbleibenden Steuerempfänger der Betrag von zwei Drittheilen ihrer Gebühreneinnahme für den Empfang der unter 1, 2, 3 im Paragraphen genannten Staatssteuern in

Anrechnung gebracht werden sollen, als bestehendes Recht bezeichnet.

Neu ist der zweite Absatz des § 8, wonach bei der Pensionirung der Steuerempfänger, die von der Befugniß im § 6 Absatz 2 Gebrauch gemacht haben, die feste Besoldung nur dann zu Grunde gelegt werden soll, wenn sie entweder binnen drei Monaten nach der Neuregulirung dem Steuerdirektor des Bezirks diesen Antrag stellen oder wenn, sofern der Antrag später gestellt ist, zwischen dem Tage des Eingangs desselben und dem Tage, an welchem die Pension festgesetzt ist, ein Zeitraum von wenigstens fünf Jahren liegt. Es läßt sich vielleicht darüber streiten, ob der Zeitraum nicht anders gewählt werden könne. Der Sinn dieser Bestimmung ist: zu verhüten, daß die Steuerempfänger, die sich der Pensionirung nahen, nicht die günstige Gelegenheit benutzen, um eine höhere Pension in Anspruch zu nehmen, während sie bisher die günstigeren Bestimmungen des Gebührenbezugs für sich benutzt haben.

Der § 9 sagt weiter, daß den Steuerempfängern, die im Uebergangszustande geblieben sind, eine persönliche Zulage gewährt werden kann, wenn es zweckmäßig ist, daß sie in den Kontroldienst übernommen werden. Wenn es dabei heißt, daß die persönliche Zulage nicht pensionsberechtigt sein soll, so ist dagegen nichts zu erinnern; es stimmt das durchaus mit dem elsaß-lothringischen Beamtengesetz überein, — dem Reichsbeamtengesetz, welches mit einzelnen Modifikationen für die Landesbeamten in Elsaß-Lothringen eingeführt ist.

Meine Herren, ich resümire mich dahin, daß ich Ihnen namens der Kommission anheimgebe, nicht allein die §§ 4 bis 9 des Etatsgesetzes zu genehmigen, sondern zugleich den Tit. 5, Besoldungen der Steuerempfänger, und Tit. 14, Dienstaufwandsentschädigung für die Steuerempfänger.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion. Wir kommen zur Abstimmung.

Meine Herren, zuvörderst erledigen wir die Paragraphen des Etatsgesetzes, die §§ 4, 5, 6, 7, 8, 9. Sie sind nicht angefochten worden, eine besondere Abstimmung ist nirgends verlangt; ich konstatire daher die Annahme der §§ 4, 5, 6, 7, 8, 9 nach den Beschlüssen der Kommission. — Dieselben sind in zweiter Berathung angenommen.

Wir kommen dann zum Kap. 6 Tit. 5 der Ausgaben, Besoldung der Steuerempfänger. Auch hier ist Widerspruch gegen die Position nicht erhoben worden; ich konstatire deren Bewilligung.

Endlich ist gegen Tit. 14, Dienstaufwandsentschädigung der Steuerempfänger, Widerspruch nicht erhoben worden; auch diese Ausgabe ist bewilligt.

Wir gehen dann weiter im Kap. 6 der Ausgaben zu Tit. 6, — 7, — 8, — 9, — 10. — Sie sind, da Widerspruch nicht erhoben worden, bewilligt, wie ich hiermit konstatire.

Tit. 11. — Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Nieper**: In der vorigen Session ist eine Resolution im Reichstage angenommen worden, die dahin geht:

1. der Erwägung des Reichskanzlers zu unterstellen, ob das Verfahren wegen Beitreibung der direkten Steuern nicht im Wege der Gesetzgebung neu zu regeln sei;
2. den Reichskanzler zu ersuchen, beim nächsten Budget die weiteren Vorschläge zur definitiven Regelung der Stellen und des Diensteinkommens der Steuer-Exekutoren zu machen.

Darauf ist erwidert: der Bundesrath habe die Resolution angenommen, und es würde der Erlaß weiterer Bestimmungen vorbereitet.

In der Kommission ist nun weiter erläutert, daß diese Vorbereitung freilich nicht vor diesem Budget habe abgeschlossen werden können, der Abschluß aber nahe bevorstehe, und es hat mit Rücksicht darauf die Kommission keinen Anlaß gefunden, auf diesen Gegenstand zurückzukommen. Ich gebe anheim, diese Position, die übrigens ermäßigt ist, zu genehmigen.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Unterstaatssekretär Herzog, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Unterstaatssekretär **Herzog**: Ich kann nur bestätigen, meine Herren, daß die Vorlage so weit gediehen ist, daß gegründete Hoffnung besteht, sie werde bis zur nächsten Reichstagssession zur Ausführung gelangen. Ich möchte aber dem Herrn Abgeordneten Winterer erwidern, der die jetzige Art der Steuerbeitreibung kurzweg eine drakonische nannte: es ist das ein Urtheil, welches vollkommen unbegründet ist. Der Herr Oberpräsident bezeichnet das Verfahren der Steuerbeitreibung, wie es durch die Verordnung des Generalgouverneurs vom Jahre 1871 eingerichtet ist, gegen das französische Verfahren als einen Fortschritt in jeder Beziehung; er nennt es zweckmäßiger, gerechter und billiger. Was die Gerechtigkeit anlangt, so werden Sie ihm ohne weiteres Recht geben, wenn Sie bedenken, daß in der französischen Zeit die Kosten der Steuerbeitreibung ohne Rücksicht auf das Objekt gleichmäßig hoch waren, während bei der deutschen Steuerbeitreibung eine Abstufung der Kosten nach der Höhe des Gegenstandes eintritt. Die sogenannten Spezialeinlagen allein waren mit so beträchtlichen Ausgaben verbunden, daß dadurch schon ein Kostenbetrag von 6 Franken sich ergab; der Gesammtbetrag der Kosten stieg bis auf 22 Mark bei dem geringsten Objekt; er steigt bei der deutschen Steuerbeitreibung nur auf etwas über 10 Mark auch bei dem höchsten Objekt.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion.

Gegen den Titel wird Widerspruch nicht erhoben, eine Abstimmung wird nicht verlangt; er ist bewilligt.

Tit. 12, — 13, — 15, — 16, — 17, — 18, — 19. — Auch hier wird Widerspruch nicht erhoben; die verlesenen Titel sind bewilligt.

Kap. 7, aus Spezialfonds. Tit. 1, — 2, — 3, — 4, — 5. — Widerspruch wird nicht erhoben; Kap. 7 Titel 1 bis 5 sind bewilligt.

Wir gehen jetzt über zu den einmaligen und außerordentlichen Ausgaben. Kap. 2, zur Herstellung neuer Mutterrollen für die drei Repartitionssteuern. — Widerspruch wird nicht erhoben; die Ausgabe ist bewilligt.

Wir gehen zurück zu den Einnahmen. Kap. 2. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Nieper**: Herr Präsident, ich stelle anheim, die Posten 1, 2, 3, 4 und 5 sammt dem Etatsgesetz in §§ 2 und 3 gleichzeitig zur Diskussion zu stellen.

Präsident: Widerspruch wird nicht erhoben; die von dem Herrn Berichterstatter genannten Paragraphen und die Titel 1 bis 5 stehen mit zur Diskussion.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Nieper**: Meine Herren, es handelt sich hier um die Grundsteuer, die Personal- und Mobiliarsteuer, die Thür- und Fenstersteuer, die Patentsteuer und die Benachrichtigungsgebühren. Alle diese Steuern sind nach den bisherigen Gesetzen veranlagt. Bei allen diesen Steuern ist ein höherer Betrag veranschlagt in Folge des natürlichen Zuwachses. Die Kommission schlägt Ihnen vor, diese Steuern, wie sie hier angesetzt sind, sammt dem § 2 des Gesetzes und den dazu gehörigen Anlagen, von denen die eine eine nähere Nachweisung über die Steuern gibt, die

andere aber die Vertheilung unter die drei Bezirke von Elsaß-Lothringen hier nachweist, desgleichen den § 3 des Etatsgesetzes, welcher die Erhebung der Zuschläge für Bezirke und Gemeinden gestattet, zu bewilligen. Es muß diese positive Bewilligung ausgesprochen werden, weil das Recht der jährlichen Steuerbewilligung in Elsaß-Lothringen besteht.

In der Kommission ist wohl die Frage aufgeworfen, ob nicht vielleicht jetzt schon Anlaß wäre, auf eine Minderung der Steuern Bedacht zu nehmen. Inzwischen Anträge sind nicht gestellt, weil vom Landesausschuß nicht darauf angetragen ist und, wenn noch eine Steuerminderung außer den früher vorgekommenen Steuerminderungen eintreten sollte, zunächst einige in Elsaß-Lothringen sehr unbeliebte indirekte Steuern zur Frage kommen würden. Die Kommission hat aber um so weniger geglaubt, hier irgend einen Antrag stellen zu dürfen, als, wie ich schon jetzt hervorheben kann, so günstig auch das elsaß-lothringische Budget steht, es doch, wie das Erforderniß der Schatzanweisungen ergibt, noch immer mit einem Defizit kämpft und von einem wirklichen Ueberschuß nicht die Rede sein kann. Es liegt also in der That das Bedürfniß dieser Steuerbewilligung in dem vorgeschlagenen Maße vor.

Ich stelle also anheim, diese ersten fünf Posten sammt den §§ 2 und 3 des Etatgesetzes und dessen Anlagen zu bewilligen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion, und da eine Abstimmung nicht verlangt ist, so konstatire ich zuvörderst die Bewilligung der Steuern Titel 1 bis 5 und ferner die Genehmigung der §§ 2 und 3 des Etatsgesetzes in zweiter Berathung.

Ich gehe über zu Tit. 6.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Nieper**: Hier wird dieselbe Bewilligung ausgesprochen werden müssen, und ich habe nur zu erläutern, daß die Abgabe von den Gütern der todten Hand auf dem Gesetze vom 20. Februar 1849 beruht. Die Abgabe beträgt 62½ Prozent des Prinzipale der Grundsteuer und wird erhoben von allen der Grundsteuer unterworfenen Gemeinden, Kirchenfabriken u. s. w. Namens der Kommission stelle ich die Bewilligung der Position anheim.

Präsident: Es ergreift niemand das Wort; ich schließe die Diskussion, und da eine Abstimmung nicht verlangt ist, so konstatire ich die Bewilligung des Tit. 6.

Tit. 7, — 8, — 9, — 10, — 11. — Widerspruch wird nicht erhoben; die Titel 7 bis 11 sind bewilligt.

Kap. 3 Tit. 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8, — 9. — Auch hier ist Widerspruch nicht erhoben; ich konstatire die Bewilligung.

Wir gehen über zum **Etat der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern**, Anlage III, und zwar zunächst zu den fortdauernden Ausgaben, Seite 64.

Kap. 8 Tit. 1. — Ich ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Simonis.

Abgeordneter Dr. **Simonis**: Meine Herren, ich benutze den Anlaß, welchen mir Kapitel 8 Titel 1 bietet, um wieder auf die Ortszulagen zurückzukommen, welche in unserem Budget eine so erhebliche Rolle spielen. Das letzte Jahr hatte ich schon ziemlich weitläufig über diesen Posten gesprochen. Nach den Antworten, welche uns von seiten der Kommission gegeben wurden, hoffte ich, einigermaßen Aussicht zu haben, diese große Ausgabe aus unserem Budget verschwinden zu sehen. Allein, da diese Ortszulagen in derselben Höhe beibehalten sind, glaube ich eingehender auf diesen Punkt zurückkommen zu müssen.

Welches sind nun die Gründe, auf welche man sich stützen kann, um diese Ortszulagen beizubehalten? Ich hatte das letzte Jahr dargelegt, daß die gewöhnlich angeführten Gründe bei uns wirklich nicht existiren. Es ist nicht der Fall, daß die Angestellten bei uns sich irgendwie in einer mißlichen Lage befinden; ich habe selbst hervorgehoben, daß sie viel weniger Unannehmlichkeiten in Elsaß-Lothringen begegnen, als es der Herr Fürst Reichskanzler für Berlin selbst geschildert hatte. Ich hatte hervorgehoben, daß die Lebensmittel bei uns nicht im mindesten theurer sind, als sie anderswo zu finden sind, ja vielmehr, daß namentlich in Bezug auf die Weine, dieser Artikel bei uns ungemein billiger zu haben ist, als irgendwo in anderen Ländern. Es konnte zur Rechtfertigung dieses Postens eine Berufung auf die große Reise, welche die Angestellten zurückzulegen hatten, um zu uns zu kommen, nicht stattfinden; denn es wird ja nie eine Reise von einem Angestellten unternommen, ohne daß wir dieselbe bezahlen müssen. Nun füge ich bei, man kann sich ebenso wenig auf den allzu schweren Dienst berufen, welchen die Angestellten bei uns zu erfüllen haben, denn sie haben so oft Funktionszulagen, es kommen so viel außerordentliche Hilfsarbeiten vor, daß selbst sehr erhebliche Ueberschreitungen des Budgets bei der letzt dargelegten Rechnung stattgefunden haben. Die einzige Antwort, welche einigermaßen begründet zu sein schien, war diese: Es sollen die Ortszulagen als Ersatz für die gesetzmäßigen Dienstwohnungen dienen. Allein auch dieser einzige Grund, welcher uns noch entgegengehalten wurde, ist doch nicht im mindesten stichhaltig, namentlich hier bei Kap. 8 Tit. 1 begegnet mir für die indirekten Steuern ein Generaldirektor mit einem Gehalt von nicht weniger als 10,500 Mark. Bei diesem Gehalt hat er aber eine Ortszulage von 3000 Mark, welche sich nicht im mindesten auf eine Miethsentschädigung bezieht. Denn im Tit. 13 desselben Kapitels steht für denselben Generaldirektor eine Miethsentschädigung mit 2400 Mark.

Ich glaube die Stimme um so mehr in diesem Punkte erheben zu dürfen, weil mit jedem Jahr das Wegschaffen solcher Ortszulagen schwieriger wird. Ich glaube, es ist schwieriger jetzt als das letzte Jahr, und das letzte Jahr war es schwieriger als das vorletzte; denn je länger die Angestellten diese große Ortszulage genießen, desto mehr werden sie auf erworbene Rechte Anspruch machen. Gegen diese Erwerbung von Rechten durch längeren Genuß von diesen Ortszulagen möchte ich hier entschieden Einspruch erheben.

Es gibt ja nicht ein einziges Lebensbedürfniß für diese Herren, wofür nicht in unserem Budget gesorgt wird. Sie haben die Funktionszulage, sie haben die Arbeitshilfe; wenn sie eine Reise zu machen haben, zahlen wir ihnen die Eisenbahn; haben sie auswärts zu arbeiten, so zahlen wir ihnen Diäten für die Zeit, wo sie auswärts sind, und nebenbei beziehen sie ihren Gehalt für die Arbeit, welche sie nicht machen. Es geht den Herren Angestellten in Elsaß-Lothringen gewiß so gut, als den Angestellten irgend wo auf dem ganzen Erdboden es gehen kann, und dann meine ich, wenn irgend wo die Ortszulage fortzuschaffen wäre, so wäre es geradewegs bei uns.

Ja, meine Herren, diese Ortszulagen waren früher bei uns nie gekannt worden. Die französisch Angestellten haben deren nie bezogen. Nun begrüßt man uns als deutsche Brüder, und wenn man uns dann als deutsche Brüder begrüßt hat, und Angestellte in unsere Lande hinsendet, so werden diese Angestellten geradewegs so außerordentlich besoldet, wie wenn sie sich in einem feindlichen Lager befänden. Es scheint mir dies ein solcher Widerspruch zu sein, daß er nicht länger fortbestehen kann.

Ein anderer Grund, aus welchem ich sehr auf Abschaffung dieser Ortszulage dringen muß, ist folgender. Ich werde sogleich um das Wort bitten, um wiederum von der Abschaffung der Weinsteuer zu sprechen, wie ich es schon das letzte Jahr gethan habe. Diese Weinsteuer beträgt nicht eine sehr große Summe, und wenn die Ortszulagen weggeschafft wären, so wäre die Weinsteuer rein unnöthig. Ich bitte daher nicht für diesmal, weil ich nicht eine unnütze Bitte an

das Haus richten möchte, aber ich bitte doch, daß diese Ortszulage im nächsten Budget nicht mehr vorkommen möchte.

Präsident: Der Herr Unterstaatssekretär Herzog hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Unterstaatssekretär **Herzog**: Der Herr Vorredner würde nicht überrascht gewesen sein, die Ortszulagen von neuem im Etat zu finden, wenn er erwogen hätte, daß wir die Beamten nicht auf ein Jahr engagiren können, um sie dann wieder beliebig zu entlassen. Seine Auffassung der Beamtenstellung scheint in der That eine solche zu sein, wie ich aus seiner Rede schließe. Den Beamten sind die Ortszulagen bei der Anstellung garantirt und es ist nothwendig, sie in den Etat einzustellen, so lange die Beamten fungiren. Im übrigen ist seine ganze Rede eine Wiederholung derjenigen, die wir im vorigen Jahre gehört haben; ich verzichte darauf, sie im einzelnen zu widerlegen. Ich erwähne nur kursorisch, daß die Ortszulagen ein Aequivalent der Wohnungsgeldzuschüsse sind, wie sie in Preußen und auch in anderen Staaten des deutschen Reichs gewährt sind, und die eben nicht entbehrt werden können, wenn die Beamten ausreichend gestellt sein sollen. Der Herr Abgeordnete wird also zu gewärtigen haben, daß auch im nächsten Budget diese Ortszulagen wiederkehren. Wir sind genöthigt, sie zu bewilligen, weil auf einem andern Wege wir geeignete und tüchtige Beamte nicht erhalten können, und wir werden sie so lange gewähren müssen, als das Land selbst uns nicht die erforderlichen Beamten stellen kann oder stellen will.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, ich will, was die Sache betrifft, nur bemerken, wie es mir doch scheinen will — ich habe wenigstens die Sache so verstanden, — daß es nicht ganz richtig ist, Ortszulagen und Miethsentschädigung zu geben.

(Ruf: Nur beim Generaldirektor!)

— Es ist jedenfalls zugestanden, daß es irgendwo geschieht; und wenn es geschieht, und wo es geschieht, halte ich es für absolut irrig und im Widerspruch mit der Begründung, die der Herr Unterstaatssekretär soeben für die Ortszulagen gegeben hat. Wenn dann der geehrte Herr in etwas gereizter Stimmung dem Abgeordneten aus Elsaß sagt, er habe seine Klagen auch im vorigen Jahre vorgebracht, so muß ich den verehrten Herrn doch darauf aufmerksam machen, daß ein Volksvertreter pflichtmäßig die Beschwerden so lange wiederholt, bis sie Abhilfe gefunden, und daß eine Antwort, wie sie soeben gegeben ist, nach meinem Dafürhalten der Stellung nicht entspricht, welche der Regierung gegenüber der Volksvertretung zukommt.

(Sehr richtig!)

Präsident: Der Herr Unterstaatssekretär Herzog hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Unterstaatssekretär **Herzog**: Die letzte Aeußerung des Herrn Abgeordneten für Meppen trifft absolut nicht zu. Im Interesse der Zeitersparniß des Hauses habe ich es abgelehnt, auf die Einzelheiten der Ausführung wieder einzugehen, weil ich den Antrag beziehungsweise den Vorschlag des Herrn Abgeordneten durch den Beschluß des Reichstags in der letzten Session für erledigt erachte.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Simonis hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Simonis**: Ich werde nur mit kurzen Worten dem Herrn Unterstaatssekretär einiges erwidern. Er hat erstens geantwortet, es müsse den Angestellten in Elsaß-Lothringen ihre Anstellung garantirt werden. Ich möchte mich in eine Erörterung nicht im mindesten einlassen, allein diese Auffassungskraft geht mir gänzlich ab, daß ich irgend Verbindung zwischen Ortszulagen und einer Garantie für die zukünftige Zeit erkennen mag.

Er hat mir ferner geantwortet, er wolle meine Ausführungen nicht widerlegen, weil ich sie das letzte Mal schon vorgebracht habe. Es war mir dies nicht neu, daß ich sie das letzte Jahr vorgebracht habe, ich habe ja selbst daran erinnert; allein, wie der verehrte Herr Abgeordnete Windthorst eben sagte, es ist Sache eines Abgeordneten, so lange auf dieselben Beschwerden zurückzukommen, bis diese Beschwerden erledigt worden sind.

Ferner hat der Herr Unterstaatssekretär Herzog gesagt, er wolle meine Ausführungen nicht widerlegen, weil ich sie schon dargebracht habe, allein ich habe konstatirt, daß, als ich sie das letzte Jahr vorlegte, mir nur ein einziger Grund zur Rechtfertigung der Ortszulagen angegeben wurde, nämlich daß sie als Miethsentschädigungen dienen sollen. Jetzt aber will man von Miethsentschädigungen nichts mehr wissen, und will sie nur als Garantien für die Zukunft geltend machen. Das ist aber ein ganz anderer Standpunkt, und deshalb erwarte ich, wie ich es das letzte Jahr erwartet habe, daß auf meine Erörterungen etwas passenderes geantwortet werde.

Ferner wurde mir entgegengehalten, diese Ortszulagen seien äquivalent mit den Wohnungszuschüssen, welche hier in Preußen gegeben werden, hiermit kommt man denn wiederum auf die Wohnungszuschüsse zurück, so aber, daß wir dieselben jetzt doppelt zahlen müssen, einmal unter dem Namen Miethsentschädigung und das zweite Mal unter dem Namen Ortszulage.

Der Herr Unterstaatssekretär hat ferner gesagt, die Angestellten könnten diese Vergütung nicht entbehren. Auch das kann mir nicht einleuchten. Oder wären etwa die Bedürfnisse eines Angestellten größer, wenn er nach Elsaß-Lothringen kommt, als wenn er sich in einem anderen Theile des Deutschen Reichs befindet? Das glaube ich doch nicht im mindesten; und wenn diese Bedürfnisse bei uns eben so billig und auch noch billiger befriedigt werden können, als in einem andern Lande, dann möchte ich doch einmal auf den Grund kommen, warum nur wir Ortszulagen zahlen müssen und die andern nicht auch!

Präsident: Das Wort wird nicht weiter genommen; ich schließe die Diskussion über Kap. 8 Tit. 1.

Wenn ich den Herrn Abgeordneten Dr. Simonis recht verstanden habe, so beantragt er die Absetzung der 3000 Mark Ortszulage?

(Wird verneint.)

Es wird kein Antrag auf Absetzung erhoben. Ich konstatire also, da eine Abstimmung nicht verlangt wird, der Antrag auf Absetzung nicht erhoben ist, die Bewilligung der 13,500 Mark des Tit. 1.

Tit. 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8, — 9, — 10, — 11, — 12, — 13, — 14, — 15, — 16, — 17, — 18, — 19. — Kap. 9 Titel 1 bis 21. — Kap. 10 Tit. 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8, — 9, — 10, — 11, — 12, — 13, — 14, — 15, — 16, — 17, — 18. — Ich konstatire, da überall das Wort nicht ergriffen und eine Abstimmung nicht verlangt ist, die Bewilligung der Kap. 8 Titel 2 bis 19, Kap. 9 Titel 1 bis 21, Kap. 10 Titel 1 bis 18.

Ich eröffne die Diskussion über Tit. 19 und ertheile das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Buhl**: Meine Herren,

der Herr Abgeordnete Winterer hat sich gewundert, daß er in einem Winkel dieses Etats die Kriminalkosten aufgeführt findet. Der Landesausschuß hat die Regierung beglückwünscht, daß sie durch Verlegung dieses Postens von dem Justizetat auf diesen Etat eine Vereinfachung des Kassenwesens und dadurch eine Ersparniß herbeigeführt hat.

Was die Sache selbst betrifft, so habe ich mich bei den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Winterer weiter darüber gewundert, daß er die Vermehrung als eine viel größere darstellt, als sie es wirklich ist. Er sagt nämlich, die betreffenden Posten seien von einem Jahr zum andern um 100,000 Mark in der Ausgabe in die Höhe geschnellt; das ist nicht richtig. Die betreffenden Zahlen, die er anführt, sind Etatspositionen, das heißt Voranschläge; diese Voranschläge waren nach der Erfahrung zu niedrig gegriffen und mußten daher erhöht werden. Die Erhöhung der wirklich ausgegebenen Kosten finden Sie auf der rechten Seite des Etats, wo nachgewiesen ist, daß im Jahre 1873 die Kosten 215,000 Mark, im Jahre 1874 245,000 Mark, im Jahre 1875 287,000 Mark betrugen. Es ist also allerdings eine Erhöhung zu konstatiren, aber die kolossale Erhöhung von 100,000 Mark von einem zum andern Jahre und weiteren 20,000 Mark in diesem Jahre ist nicht nachgewiesen. Ihre Kommission hat sich für verpflichtet gehalten, der Frage selbst näher zu treten und sich deshalb Zahlen angeben zu lassen über die stattgehabten zuchtpolizeilichen und schwurgerichtlichen Verurtheilungen. Nach diesen Mittheilungen sind von 1872 auf 1873 4200, im Jahre 1873 auf 1874 4825, von 1874 auf 1875 4619 von 1875 bis 1876 5234 zuchtpolizeiliche Verurtheilungen vorgekommen. Es ist also allerdings vom Jahre 1873 auf 1874 und von 1875 auf 1876 eine wesentliche Erhöhung zu konstatiren; die betreffende Steigerung ist aber eine kleine von 1874 auf 1876. Die Regierung führt nun als Erklärung für diese Steigerung an, daß sehr viele Verbrecher aus den französischen Gefängnissen zurückkehren, die wieder rückfällig werden, ferner daß eine Reihe zweifelhafter Subjekte sich aus Frankreich in das Land wieder zurückfinden, die auch zur Vermehrung der zuchtpolizeilich und kriminell zu Verurtheilenden beitragen, und endlich wurden wir besonders darauf hingewiesen, und dieser Grund schien sehr viel für sich zu haben, daß mit dem Bekanntwerden der Regierung im Lande selber das Auffinden der Vergehen und besonders der Verbrechen ein leichteres werde, und daß aus diesem Umstande sich die Mehrung der Fälle wesentlich erkläre.

Ihre Kommission gewann daraus die Ansicht, daß man von einem Zurückgehen der sittlichen Zustände des Landes gegenüber diesen Erklärungen der Vermehrung der strafrichterlichen Verurtheilungen nicht sprechen könne.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Simonis hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Simonis**: Meine Herren, es fällt mir sehr auf, daß ich meinerseits im Landesausschuß von allerhöchster Stelle in Elsaß-Lothringen betheuern höre, daß die Kriminalität im Reichslande zunehme, hier aber dieselbe Thatsache von seiten der Kommission bestritten werde. Es ist dieser Punkt mehr als wichtig, denn es ist bei einer Budgetberathung nicht möglich, daß man blos die Zahlen ansehe. Es gilt nicht blos darum, die Ziffern aneinander zu reihen; es muß ins Auge gefaßt werden, in wie weit die Verwaltuug des Landes zur Besserung der sittlichen Zustände beiträgt oder nicht. Mein Kollege, Abgeordneter Winterer, hat diesen Punkt den schwarzen Punkt des Budgets genannt. Ein anderer Kollege, der Herr Bezirkspräsident von Metz, schien denselben gleichsam den schönen Punkt des Budgets zu nennen,

(Heiterkeit.)

denn er konstatirte daraus, wie es ungefähr ein Polizeiagent thun kann — hätte thun können, (bei welchem Ausdruck ich keinen beleidigenden Ausdruck gebraucht haben möchte) er konstatirte nur einfach, daß die Polizei jetzt besser gehandhabt werde wie früher. Wo liegt eigentlich der Grund dieser Zunahme der Verbrechen und der Vergehen? Der Herr Berichterstatter hat soeben folgende Punkte angeführt. Erstens sagt er: französische Gefangene, die zurückkommen. Den zweiten Punkt — habe ich ihn richtig verstanden?

(Berichterstatter Abgeordneter Dr. Buhl: Zweifelhafte Subjekte, die aus Frankreich zurückkommen.)

..... zweifelhafte Subjekte, die aus Frankreich zurückkommen; und drittens, daß das Auffinden der Verbrechen leichter gemacht worden ist. Gestern Abend, meine Herren, suchte ich in der neuen Mülhauser Zeitung nach den verschiedenen Nachrichten der Heimath. Ich erstaunte, als ich da bei jeder Nummer fand, wie zahllose Vergehen und Verbrechen Tag für Tag aufgezeichnet werden. Ich erstaunte, namentlich über die so oft vorkommenden Selbstmorde. Ich suchte auch nach, wo diese armen Menschen eigentlich herkommen, welche da als Verbrecher angeführt werden In diesen Nummern, welche wirklich im Lesezimmer liegen, fand ich nicht ein einziges aus Frankreich zurückgekehrtes zweifelhaftes Subjekt; ich fand aber eine Unglückliche, welche aus dem Württembergischen gekommen war, ich fand mehrere Italiener in der Zahl — von Franzosen war keine Spur.

Ja, meine Herren, die Regierung ist so scharf bei uns mit den Optanten: alle diejenigen, welche aus Frankreich zurückkommen, werden auf das Allerstrengste geprüft; wie?! es sollten doch nur die zweifelhaften Subjekte frei im Lande herumstreichen können und die Zahl der Verbrechen und Vergehen dadurch vermehren; die anderen aber, welche keine zweifelhaften Subjekte sind, diese werden entweder ausgewiesen, oder es wird ihnen die Rückkehr nicht gestattet. —

Allein es liegen doch eigenthümliche Zahlen vor. Hat doch das Landgericht von Zabern in 4 Jahren nach einander einmal 410 Urtheile zu sprechen gehabt, das zweite Jahr 505, das dritte Jahr 618, das vierte Jahr 1000. Das ist doch eine Zunahme, meine Herren, welche allerdings auf eine Verschlimmerung der Zustände hinweist, und bei welche die Verwaltung da unmöglich außer Betracht gezogen werden kann. Denn wenn es einer jeden Regierung und einer jeden Verwaltung eine heilige Pflicht gibt, so ist es unbedingt diese, daß die sittlichen Zustände so hoch wie möglich gehalten werden. Gehen nun die Wege unserer Verwaltung dahin? das glaube ich unbedingt mit Nein beantworten zu müssen. Namentlich in großen Städten habe ich mich vielfach erkundigt, wie steht es hier mit der Sittenpolizei, und in jeder großen Stadt habe ich dieses erfahren: leider ist die Polizei so nachgiebig für die großen Aergernisse, für die eigentliche Sittenpolizei, daß man es früher sich nicht hätte denken können. Ein Brief, den ich erst gestern aus Straßburg erhalten habe, betheuert mir, daß man bei der Nachtstunde nach 8 Uhr kaum noch anständiger Weise über eine Gasse gehen kann. Von solchen Zuständen haben wir früher nie was gewußt. Aehnliches ist mir auch wieder namentlich aus Metz berichtet worden. Es wird vielfach, namentlich in den großen Städten, eine Zersplitterung der Familien, ich will nicht sagen, hervorgerufen, aber doch begünstigt, so daß, wenn ein armes Mädchen sich vergißt, die Heimat zu verlassen, die Eltern bei der Polizei keinen Rekurs finden, um dieselbe wieder zu sich zurückzubringen.

Herr Kollege von Puttkamer (Sensburg) hat dieser Tage hervorgehoben, es sei nicht im mindesten eine Schlepperei von seiten der Verwaltung, wenn die Bürgermeister noch nicht genannt worden sind, wie sie jetzt schon längst hätten sein sollen. Ja, meine Herren, es liegt auch hierin eine große Frage. Allgemeine Ansicht im Lande ist dieses: daß ein Bürgermeister, welcher scharf daran hält, daß die Sitten in der Gemeinde ordentlich beibehalten werden, daß

dieser bei der Regierung weniger angenehm ist, als ein anderer; und die allgemeine Ansicht des Landes geht wiederum dahin, daß manche Bürgermeister gerade deshalb von ihrer Stelle entlassen worden sind, weil sie die Polizei in ihrer Gemeinde sorgfältig ausübten. Was sehr oft dazu beiträgt, daß solche Vergehen und Verbrechen vorkommen, das sind gewisse öffentliche Belustigungen, welche deshalb von den ordentlichen Bürgermeistern vielfach untersagt werden. Wo aber ein Bürgermeister dieselben in Rücksicht auf allgemeine Ordnung und gute Sitten nicht gestattet, wie es eigentlich sein gesetzliches Recht ist, dort wird vielfach der Beschluß des Bürgermeisters durch den Kreisdirektor kassirt. Es werden diese Belustigungen amtlich verordnet, und wo es nicht allgemein geschieht, so werden sie in den Wirthshäusern so vielfach hervorgerufen und bis auf das Aeußerste tolerirt, daß nicht im mindesten zu staunen ist, wenn sich die Verbrechen und die Vergehen dann vermehren.

Ja, meine Herren, wenn da von nichts anderem die Rede wäre, als von den bei Berathung des Budgets von der Kommission konstatirten, so hätte ich meine Stimme über diesen Punkt nicht erhoben. Da nun aber die allgemeine Herabsinkung des moralischen Zustandes einzuschleichen droht, sehe ich es als eine heilige Pflicht an, in diesem Augenblicke eine warnende Stimme zu erheben. Wir sind nur am Anfange, meine Herren, man hätte erwarten dürfen, daß bei dieser Berathung des Budgets eine Verminderung der Verbrechen und Vergehen hätte konstatirt werden können; denn es wurde uns vor zwei Jahren hervorgehoben, daß die mildere deutsche Strafgesetzgebung die Gefängnisse theilweise geleert habe.

So ist denn die Gesetzgebung viel milder. Gar manche Dinge, welche vorher als Verbrechen oder Vergehen angesehen wurden, werden jetzt auf das allermildeste beurtheilt, oder vielmehr gar nicht beurtheilt, und dennoch nimmt die Zahl zu. Das ist bedenklich, meine Herren, und ich bitte dringend, daß diese warnenden Worte von unserer Verwaltung nicht mißkannt werden. Es geht dieser Mahnruf über alle Parteiinteressen hinaus, und ich lasse ihn mit gleichem Vertrauen an alle Parteien des Hauses ergehen. Sie mögen alle einstimmig mit mir die Regierung ersuchen, das Mögliche aufzubieten, damit diese Verbrechen und Vergehen nicht weiter zunehmen.

Doch ist allerdings eines wahr in der Antwort, welche der Herr Bezirkspräsident von Metz hier gegeben hat, nämlich daß die Polizei in manchen Stücken strenger gehandhabt wird, als sie es früher wurde. Man geht in manchen Stücken sehr unangenehm auf eine Art von Trakasserien ein, welche den Leuten ganz staunenswerth vorkommt. Aber von diesem sehe ich augenblicklich absolut ab; ich richte meine Augen blos auf die wahren Vergehen und wahren Verbrechen und bitte die Verwaltung, so einzuschreiten, daß die Sittlichkeit gehandhabt werde und im nächsten Jahre nicht wieder eine Vermehrung der Kriminalkosten einzutreten habe.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Puttkamer (Sensburg) hat das Wort.

Abgeordneter **von Puttkamer** (Sensburg): Meine Herren, wenn der Herr Vorredner in längerer Ausführung darzulegen versucht hat, daß eine Verschlechterung der Sitten seit Eintritt der deutschen Regierung in Elsaß-Lothringen stattgefunden habe, und wenn er, wofür ich das ganze Haus als Zeugen aufrufe, nicht den Schatten eines thatsächlichen Beweises hier vorgebracht hat, so muß ich doch sagen, daß, wie mir scheint, seine Gewährsmänner seinen guten Glauben mißbräuchlich dazu benutzt haben, um ihn zu irrigen Annahmen zu führen. Es ist wirklich hart, meine Herren, wenn man hier Aeußerungen vernehmen muß, die schließlich nicht auf die Regierung, sondern auf die Bevölkerung, auf die gute und moralisch tüchtige Bevölkerung, in ihrem Endresultat zurückfallen müssen.

(Sehr wahr!)

Der Herr Abgeordnete sagte — so habe ich wenigstens ihn verstanden —, daß unter der französischen Herrschaft, unter französischen Zuständen die Sittlichkeit stärker entwickelt gewesen sei. Nun, meine Herren, ich glaube, das ist das erste Mal, daß es der deutschen Nation geboten wird, von Frankreich aus gute Sitten lernen zu sollen.

(Sehr richtig!)

Wenn nun speziell auf Verhältnisse Bezug genommen ist, die mir persönlich und amtlich nahe stehen — aus der Stadt Metz — so kann ich nur sagen, von alledem bis auf das letzte Jota, was der Herr — Beschwerdeführer kann ich in diesem Falle sagen, anführte, ist mir nicht das mindeste bekannt. Es herrschte weder auf der einen Seite kleinliche Trakasserie gegen eine friedliche, ruheliebende Bevölkerung, noch auf der anderen Seite laxe Behandlung schlechter Sitten. Von alledem ist kein Wort richtig. Nun würde ich keine Veranlassung haben, auf die Ausführungen des Herrn Vorredners näher einzugehen, wenn er nicht einen Punkt berührt hätte, den ich politisch von gewisser Wichtigkeit halte, nämlich auf das Verhältniß der Verwaltung zu den Bürgermeistern. Er hat hier mit der größten Bestimmtheit behauptet, daß der Maßstab für die Ernennung der Bürgermeister von der Verwaltung nicht hergenommen werde aus ihrer inneren und subjektiven Tüchtigkeit, sondern aus dem Grade der Konnivenz, welche sie übten gegen die Verwilderung des Volks. Meine Herren, das ist denn doch wirklich eine zu kolossale Behauptung. Deshalb will ich hier nicht unerwähnt lassen, was die Verwaltung in Bezug auf die Ernennung der Bürgermeister für ihre Pflicht hält. Die französische Verwaltung, meine Herren, hatte allerdings einen ganz anderen Standpunkt; sie wählte ihre Bürgermeister nach der politischen Konvenienz. Bürgermeister wurde nach Ablauf der Wahlperiode derjenige, der dem Herrn Präfekten als eine gefügige Wahlmaschine erschien. Es wurden damals von seiten des Präfekten bei Ablauf der Wahlperiode und Erneuerung der Gemeinderathswahlen gewisse Vertrauenspersonen aus dem Departement zu Rathe gezogen, ob der und der dévoué, zuverlässig u. s. w. sei. Die deutsche Regierung hat sich auf einen absolut neutralen Standpunkt in dieser Frage gestellt,

(Zuruf aus dem Zentrum)

— auf einen absolut neutralen Standpunkt.

Es ist Regel, daß diejenigen Personen zu Bürgermeistern ernannt werden, die bei den Gemeinderathswahlen die meisten oder annähernd meisten Stimmen erhalten; aus dem einfachen Grunde, weil die Regierung aus der Stimmenzahl den Maßstab hernimmt über das Vertrauen, welches die Bevölkerung diesen Personen entgegenträgt; in den seltensten Fällen wird hiervon eine Ausnahme gemacht. Was für die Bürgermeister gilt, das findet seine Anwendung auch auf die sogenannten Adjoints oder Beigeordneten.

Wenn dem nun aber so ist, meine Herren, so muß ich gestehen, ist mir die Behauptung des Herrn Vorredners unbegreiflich, und ich möchte ihn bitten, in Zukunft, wenn er sich auf dieses Gebiet begibt, sich seine Gewährsmänner doch etwas genauer ansehen zu wollen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. von Schulte hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **von Schulte**: Meine Herren, der Herr Abgeordnete Simonis hat zunächst den positiven Irrthum begangen, zu behaupten, daß sich die Zahl der Verbrechen in Elsaß-Lothringen vermehrt habe. Unser Strafgesetzbuch unterscheidet Verbrechen, Vergehen und Uebertre-

tungen. Nun ist die Ziffer der Verbrechen thatsächlich so ziemlich die gleiche geblieben, ich will nur die drei letzten Jahre anführen. In dem Justizjahre 1873 zu 1874 betrug die Zahl der Verbrechen 172, in dem folgenden Jahre 178 und in dem letzten 177; es ist also damit der Beweis geliefert, daß sich die Zahl derselben immer in diesen Ziffern in den letzten Jahren bewegt hat. Ich will nun darauf nicht näher eingehen, weshalb die Zahl der Zuchtpolizeivergehen größer geworden ist, es hängt dies bekanntlich doch auch zusammen mit der Verschiedenheit des Standpunktes, den unser Strafgesetzbuch einnimmt gegenüber dem früheren.

Der Herr Abgeordnete Simonis hat nun eine ganze Masse von Angaben thatsächlicher Natur gemacht, ohne, wie ihm der Herr Vorredner bereits gesagt hat, Gewährsmänner zu nennen. Diese Angaben, wenn sie richtig wären, würden zum Theil ganz ohne Zweifel einer ganz genauen Untersuchung würdig sein. Der Herr Abgeordnete Simonis scheint nun, ohne jemals in der Kommission, auch nur als Zuhörer anwesend gewesen zu sein,

(hört!)

etwas über das, was in der Kommission gesprochen und verhandelt ist, unterrichtet zu sein.

(Abgeordneter Dr. Simonis: Nein!)

Ich glaube, er würde sehr gut gethan haben, wenn er in der Kommission als Mitglied thätig gewesen wäre, wozu er, falls er den Willen gehabt hätte, sehr leicht gelangt wäre. Hätte er in der Kommission diese Angaben gemacht, die wir eben hier gehört haben, so könnte er versichert sein, daß die Kommission mit dem vollsten Ernste darauf eingegangen wäre, daß die Kommission gewiß verlangt hätte, die Herren Regierungsvertreter sollten sich ganz genau darüber informiren und uns dann Auskunft geben, ob man Tanzvergnügen oder ähnliche Dinge, von amtswegen befohlen oder unterstützt habe, und dergleichen, und auch die übrigen Sachen, die er angegeben hat. Der Herr Abgeordnete würde gesehen haben, daß in einer Anzahl von Punkten, über welche die Kommission Auskunft verlangt hat, von der Regierung solche bereitwillig gegeben worden ist, daß die Regierung auch mehrere Male die Auskunft sistirt hat, bis sie durch genaue Information in der Lage war, dieselbe zu geben. Hier im Hause, im Plenum, ist es doch unmöglich, derartige thatsächliche Behauptungen, die ohne irgend ein Beweismittel vorgebracht worden, zu untersuchen; eine derartige Untersuchung kann nur in der Kommission geschehen, und wenn die Kommission für die jetzige Berathung des Budgets, mir scheint zwölf, zum Theil sehr lange Sitzungen gebraucht hat, so würde sie gewiß im Interesse des Landes noch mehr Sitzungen darauf verwendet haben. Es ist gewiß im Hause und auch in der Kommission jedem gerade so nur um die Sache zu thun, wie dem Herrn Abgeordneten Simonis, und wenn er Punkte hervorgehoben hat, die sich auf das sittliche Leben u. s. w. beziehen, so wird er gewiß jedem von uns zutrauen, daß er nicht irgend einen Parteistandpunkt in Frage ziehen wird, daß jeder wünschen wird, daß die Sache auch aufs genauste untersucht werde. Aber, meine Herren, hier im Plenum Inkriminationen zu machen, und immer wieder darauf zurückzukommen, ohne daß der Kommission, die doch zunächst den Beruf hat, diese Fragen genau zu untersuchen, das Material vorgelegt und selbst Mithilfe geleistet wird, um den Gegenständen eine wesentliche Abhilfe zu schaffen, vorausgesetzt, daß die Beschwerden begründet sind — ich glaube nicht, daß das der richtige Weg ist, im Interesse des Landes zu wirken.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Reichensperger (Krefeld) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Krefeld): Meine Herren, wir sind gewohnt, bei jeder Elsaßdebatte Inkriminationen gegen die Herren Abgeordneten aus Elsaß um deswillen zu hören, weil sie den Kommissionssitzungen nicht beiwohnen

(Zuruf: Sich nicht wählen lassen!)

— oder sich in die Kommission nicht wählen lassen. So haben bei der vorigen Verhandlung der gegenwärtigen Vorlage sowohl der Herr Abgeordnete von Puttkamer (Sensburg) als der Herr Abgeordnete Duncker die Herren sehr scharf um deswillen angelassen.

Ich meinerseits bedaure es auch, daß die Herren nicht dabei sind, daß sie nicht in der Kommission mitwirken, um dort der Wahrheit und dem Rechte Dienste zu leisten. Dagegen kann ich sie nicht so hart beurtheilen, wie es gewöhnlich hier geschieht. Meine Herren, Sie haben aus dem Munde dieser Herren sehr oft gehört, daß es sich vor allem um Kardinalpunkte handelt, deren Abstellung von unseren Kommissionen oder von diesem Hause nun einmal nicht erhofft werden kann, wie das Aeußerungen der Redner der Majorität vielfach bekundet haben. Noch in der vorigen Debatte haben uns die Herren von Puttkamer und Duncker gesagt, das dermalige Verhalten der Regierung in Bezug auf die Schulen, wie auch auf dem religiösen Gebiete, könne und werde niemals abgestellt werden. Herr von Puttkamer hat damals gesagt, daß in den Schulen nicht der geistliche Einfluß herrscht, daß dort Laien dominiren, daß diese maßgebend seien, den Unterricht ertheilen und überwachen, das sei ein eingewurzelter deutscher Grundsatz und dabei müsse es bleiben. Wenn ich mich recht erinnere, waren dies seine eigenen Worte.

Meine Herren, zunächst scheint mir das Deutschthum des Herrn von Puttkamer von sehr jungem Datum zu sein. Früher war es nicht so. Ich selbst erinnere mich noch, daß keineswegs in den Volksschulen ein solcher Einfluß von Laien exklusive geübt wurde; die Wendung in dieser Beziehung ist sehr neuen Datums, wahrscheinlich also auch das Deutschthum des Herrn von Puttkamer.

Ich führe das nur an, um mildernde Umstände zu plaidiren für das Verhalten der Herren aus dem Elsaß. So lange sie sehen, wie nur in Nebendingen — in ihren und zum Theil auch in meinen Augen sind es Nebendinge — hier allenfalls Abhilfe erwartet werden kann, so lange fühlen sie sich nicht gedrungen, einer Kommission beizuwohnen. Ob da für Wegebauten, Anlagen der verschiedensten Art etwas mehr oder weniger ausgegeben wird, ob ein Beamter oder ein Polizeidiener mehr oder weniger angestellt und besoldet wird, ob so oder so viel wilde Schweine geschossen werden, wie wir heute noch deren gehört haben — über derartige Dinge können die Vertreter von Elsaß-Lothringen die Mitglieder der Majorität und der anderen Fraktionen dieses Hauses allein walten lassen; ich denke, sie hegen das Vertrauen, daß nach deren Richtungen hin geschieht, was man billiger Weise von einer Kommission erwarten kann.

Meine Herren, zuvor oder vielmehr soeben hat man noch von seiten zweier Redner den Herrn Abgeordneten Simonis vorgeworfen, daß er keine Gewährsmänner zitirt habe, keine Autoritäten. Nun, meine Herren, wir sind hier selbst Autoritäten, es wundert mich, daß ich das Ihnen erst sagen muß. Ich bin sehr lange in gesetzgebenden Versammlungen zugegen gewesen; da sind wir immer davon ausgegangen, daß wir die Delegirten des Volks sind, daß, wenn wir reden, die Stimme unserer Wähler aus uns spricht. Es ist das eine Fiktion, die mitunter eine irrige sein mag, aber es ist eine allgemein geltende Fiktion. Wenn die Herren aus Elsaß als Abgeordnete ihres Landes sagen: das ist unser Wissen, unsere Erfahrung, das sind unsere Wahrnehmungen, so sind sie für uns Gewährsmänner; man mag sie hier widerlegen, wenn man kann; wir haben ja Organe genug hier, die stets bereit sind, ent-

gegengesetzte Meinungen aufzustellen, ohne daß wir von ihnen wieder eine Gewährschaft fordern. Wo sollte das auch aufhören? Wenn Herr Simonis Bürgermeister oder Lehrer oder gar Pfarrer zitirte — im letzteren Falle würde man hier vielleicht lachen — so bedürften diese wieder weiterer Gewährsmänner; wohin führen solche Argumente, meine Herren? Ich glaube, wir sollten doch wenigstens in unserem eignen Interesse dasjenige, was wir von unseren Wahlbezirken behaupten, etwas höher anschlagen und achten, als es zuvor hier geschehen ist.

Was nun den Punkt betrifft, den Herr Simonis betont hat, und in Bezug auf welchen er von zwei Seiten her angegriffen worden ist, daß nämlich die allgemeine Sittlichkeit im Abnehmen begriffen ist, daß die Polizei, daß die Beamten nach dieser Richtung hin nicht thätig genug seien, daß sie in dieser Beziehung mehr Sorgfalt verwenden müßten, so sind das allgemeine Wahrnehmungen, für die man nicht gleich 100 Zeugen zitiren kann. Ich kann meinerseits den Herren aus dem Elsaß den Trost gewähren, daß, wenn es bei ihnen sich so verhält, es bei uns nicht viel anders steht, daß auch bei uns die Sittlichkeit im Abnehmen begriffen ist. Zu folgern, wie der Herr Abgeordnete von Puttkamer (Sensburg) es eben gethan hat, daß Herr Simonis durch das von ihm Gesagte seine eignen Landsleute hier prostituire oder anklage, das, muß ich sagen, scheint mir doch etwas sehr Exorbitantes zu sein. Jeder von uns anderen hat gewiß den Herrn Simonis recht gut dahin verstanden, daß er die Verwaltung dafür verantwortlich machte. Meine Herren, lesen Sie die Brutalitätsstatistik z. B., wie eine solche in Westfalen periodisch erscheint, dann werden Sie ganz ähnlichen Dingen begegnen; obgleich der Herausgeber nicht als Abgeordneter sich vernehmen läßt und nicht für jedes Faktum ein bestimmter Gewährsmann zitirt wird, verdient er doch leider viel Glauben. Meine Herren, ich bin — ich brauche das kaum hier zu sagen — ich bin der Ansicht, daß die Abnahme der Sittlichkeit und die Zunahme der Verbrechen und Vergehen wesentlich daher kommt, weil die religiösen Bande immer mehr gelockert werden. Das ist meine Ueberzeugung; die Majorität wird sie nicht theilen; ich fühle mich aber berufen, es hier auszusprechen, und ich spreche es nicht so obenhin aus. Ich kann wenigstens versichern, daß in dem Gesichtskreise, in welchen ich mich umthue, nicht blos ich, sondern viele andere die Erfahrung machen, daß die Kirchen, die Kapellen und Klöster weit sorgfältiger von Gensdarmen und Polizeidienern überwacht werden als die Cafés-chantants und die Tingeltangel. Ich glaube, ich habe damit auf den Punkt hingewiesen, von welchem Herr Simonis, vielleicht nur etwas zu schonend, gesprochen hat. Da liegt meiner Ansicht nach die Ursache der fortwährenden Verwilderung und Entsittlichung. Das sind keine ultramontanen Marotten, was ich hier ausspreche; es haben Männer von allen christlichen Konfessionen nicht blos, sondern Philosophen, die keiner Konfession angehören, von jeher gesagt, daß, wenn die Religion in einem Volke in Abnahme kommt, wenn die Religion gar von oben herab bekämpft, statt gefördert wird, daß dann die Entsittlichung, ja die Auflösung des Staatswesens die natürliche, wenn auch vielleicht nur allmähliche und spät eintretende Folge ist. Eine bleibende, gesunde Moral, nicht eine philosophische Moral, die ein Philosoph sich so, der andere so konstruirt, kann nur basirt werden auf die Religion; wenn die Religion nicht geschützt wird, wenn nach dieser Richtung hin die Ueberzeugung überhand nimmt, daß sie preisgegeben wird, dann wird auch die Sittlichkeit sinken, und dann treten Erscheinungen ein, von welchen wir jetzt nur die Anfänge sehen.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Simonis hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Simonis**: Meine Herren, als ich soeben über diesen Posten gesprochen habe, erwartete ich nicht im entferntesten, daß die Debatte sich so großartig entwickeln würde. Ich habe mich sehr schonend ausgesprochen; ich habe keine andere Absicht gehabt, als eine warnende Stimme zu erheben, um der wirklich konstatirten Zunahme von Verbrechen und Vergehen für die Zukunft zu steuern. Daß diese Stimme so mißgedeutet werden konnte, wie sie soeben vom Herrn Kollegen von Sensburg wurde, ist für mich unbegreiflich. Wie! Ich stehe da vor einer etatsmäßigen Zunahme von 100,000 Mark, und der Herr Berichterstatter sagt, diese Zahl sei nicht in Voraussicht einer Zunahme von Vergehen da, sondern weil schon jetzt im laufenden Jahre so viel Mehrkosten vorgekommen sind! Sodann erhebe ich meine Stimme und rufe der Verwaltung zu: „gib Acht und sorge dafür, daß diese Zunahme sich nicht weiter ausdehne.“ Und dann erhalte ich von dem Herrn Bezirkspräsidenten von Metz — denn er hat hier blos in dieser Eigenschaft gesprochen — die Antwort . . . .

Präsident: Ich muß den Herrn Redner unterbrechen. Hier spricht ein Abgeordneter niemals als Bezirkspräsident, sondern immer nur als Abgeordneter, und ich bitte daher, die Bezeichnung „Abgeordneter“ beizubehalten.

Abgeordneter Dr. **Simonis**: Ich werde dem folgen und bitte nur um die Erlaubniß, zu sagen, warum ich dazu verleitet wurde. Der Herr Abgeordnete hat das letzte Mal betont, Metz sei seine Heimathstadt geworden. Nun fragt er mich: wo sind Ihre Gewährsmänner? Meine Gewährsmänner nennen sich 100,000 Mark im Budget; sie nennen sich die Zunahme von 410 bis zu tausend Urtheilen beim Landgericht von Zabern. Mein Gewährsmann ist der Obergerichtsprokurator Schneegans in Kolmar; Gewährsmann ist mir auch die „Neue Mülhauser Zeitung“, welche ich als sehr interessant in diesem Stücke dem Hause anempfehle.

Es wurde mir vorgeworfen, daß ich von meinen Landsleuten hier unangenehme Dinge aussage. Meine Herren, was mich am meisten dazu bewogen hat, hierüber das Wort zu ergreifen, war gerade der Umstand, daß der Herr Kollege von Sensburg über diesen schwarzen Punkt des Budgets so leichten Herzens hinausgegangen ist und einfach sagt: die Sache ist ganz einfach, die Polizei wird besser gehandhabt. Gerade diese Erklärung hat in mir das Gefühl hervorgerufen, welchem ich in meiner Rede Ausdruck gab. Ich habe nicht gesagt, daß diese Verwilderung überall stattfinde, habe aber hervorgehoben, daß die öffentliche Sittlichkeit, insoweit sie auch auf den Straßen, in der Nacht in den Städten wahrgenommen werden kann, furchtbar im Sinken ist. Daß diese Leute nicht alle Elsässer sind, ist ja jedermann bekannt im Lande, und es wird bei uns niemand den mindesten Zweifel darüber erheben. Daß aber dies ein großes Aergerniß ist, daß ferner die Art und Weise, wie die Verwaltung sich auch in den Dörfern benimmt, geeignet ist, Verwilderung herbeizuführen, konstatire ich noch einmal.

Als kolossal wurde hervorgehoben, daß sich unsere sittlichen Zustände zur französischen Zeit vor der Annexion besser dargestellt haben, als jetzt. Wenn nun dies dem Herrn Kollega kolossal vorkommt, so muß ich mir eine Retorsion erlauben, welche vielleicht für manche Ohren im Hause anstößig sein könnte. Denn ich muß ihm sagen, wir hätten nicht darauf erwartet, in Berlin eine Belehrung über Gottesfurcht und gute Sitte zu erhalten.

(Sehr richtig!)

Dies scheint uns etwas veraltet.

Was ich soeben von der Wahl der Bürgermeister sagte, — so habe ich keine Thatsachen angeführt; ich könnte aber deren mehrere bestimmte anführen. Allein als Vertreter für Elsaß-Lothringen habe ich das Faktum einer allgemeinen Ansicht konstatirt, daß der Bürgermeister, welcher an seiner Würde,

seinem Gewissen und der Religion festhält, von der Verwaltung weniger gut angesehen wird, und wenn der verehrte Herr Kollega einen Gewährsmann für diese allgemeine Ansicht fordert, so stelle ich mich als solchen. Ich fürchte nicht, in meinem Lande hierüber dementirt zu werden.

Daß nun die Verwaltung in der Ernennung der Bürgermeister sich ganz neutral verhalte, daß sie gerade diejenigen Männer ernennt, welche oben an den Wahllisten stehen, welche bei ihren Landsleuten am meisten angesehen sind, das mag wohl in manchen Fällen vorkommen, daß es allgemein geschehe, das wird bei uns Staunen erregen. Ich bin weit entfernt, hierin auch nur einem einzigen Bürgermeister ein schlechtes Zeugniß ausstellen zu wollen. Ich weiß sehr wohl, daß sehr viele von ihnen sich trotz der weit verbreiteten Ansicht treu an ihre Pflicht anschließen werden, aber daß diese Männer ihrer Pflicht treu bleiben werden, hindert nicht im mindesten, daß die von mir ausgesprochene allgemeine Ansicht im Lande obherrschend sei, und das wirkt schlecht auf die allgemeine Moralität.

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung genügt.

Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Schlußantrag ist abgelehnt.

Der Herr Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Meine Herren, es läßt sich nicht verkennen, daß eine große Milde und Schonung hier im Reichstag immer geübt ist, wenn wir die Abgeordneten aus Elsaß-Lothringen gehört haben. Aber, meine Herren, auch die deutsche Geduld kann zuletzt erschöpft werden, wenn fortwährend in derselben Weise Beschwerden vorgebracht werden, die viel besser an anderen Orten ausgesprochen würden, und deren wirkliche Geltendmachung dadurch verhindert wird, daß die Herren nicht an der Budgetkommissionsberathung Theil nehmen, trotzdem aber jede Gelegenheit benutzen, hier im Plenum Sachen vorzubringen, die, wie ich gestehen muß, allerdings Wichtigkeit haben, die aber in Bezug auf dasjenige, was uns speziell angeht, von geringer Bedeutung sind, denn, meine Herren, ich frage, was hilft uns eine Diskussion über den Zustand der Sittlichkeit, über die Frage, ob die Sittlichkeit im Lande gestiegen oder gefallen ist. Ob die Sittlichkeit in Berlin oder in Paris höher oder niedriger steht, darauf kommt hier wenig und namentlich insofern wenig an, als man doch mit mathematischer Sicherheit behaupten darf, daß hierbei die Verwaltung nicht die Schuld, jedenfalls aber nicht die Hauptschuld trägt. Das ist rein unmöglich. Hätten die Herren Recht, so müßte ich vielmehr behaupten, daß der Herr Abgeordnete als Geistlicher und seine nächsten Berufsgenossen die Schuld daran trügen, wenn die Sittlichkeit gesunken ist.

(Rufe: So! Oho!)

Ja, meine Herren, aus der bloßen Erscheinung, daß in Elsaß-Lothringen die Polizeivergehen in geringem Grade gestiegen sind, folgt auch noch gar nicht, daß die Sittlichkeit gesunken ist. Bedenken Sie doch, meine Herren, daß wir es mit einer neuen deutschen Provinz zu thun haben, von der wir zuerst erwarteten, sie werde viel früher, als es jetzt der Fall zu sein scheint, mit Freuden in das Vaterhaus zurückkehren, daß aber diese Provinz sich jetzt auf das äußerste widersetzt, daß sie in sehr vielen Beziehungen nach Frankreich gravitirt und daß daher in der Bevölkerung sich ein gewisser und von mancher Seite beförderter Widerstand zeigt, der immer sehr geeignet ist, derartige Vergehen gegen die Gesetze hervorzurufen. Darin scheint mir die nächste Erklärung zu liegen, wenn die Thatsache wirklich richtig ist. Aber was hilft es zu sagen, daß die Verwaltung daran Schuld sei, und wie darf man, namentlich wie der Herr Abgeordnete Simonis es ausdrücklich aussprach, die Behauptung aufstellen, daß unsere Regierung es sich angelegen sein lasse, diejenigen als Bürgermeister zu ernennen, die sehr geneigt wären, die Sittlichkeit weniger zu fördern und diejenigen nicht zu ernennen, die in dieser Beziehung ihre volle Schuldigkeit thun. Das ist ein Vorwurf, der mit Recht von dem Herrn Abgeordneten für Sensburg aufs entschiedenste zurückgewiesen worden ist, und ich meine, daß kaum je ein schlimmerer Vorwurf gemacht werden kann als dieser, und daß er eben die Gesinnung zeigt, mit der man in dieser Beziehung hier auftritt. Meine Herren, ich glaube kaum, daß man bei einem anderen Parlamente eine solche Geduld geübt hätte im Anhören solcher Reden, wie sie vor uns gehalten worden. Wir haben, meine ich, darin geleistet, was man billigerweise fordern kann, aber glauben die Herren ja nicht, daß sie dadurch dasjenige erreichen, was sie wünschen. Es läge vielmehr in ihrem Interesse, wenn sie die Unabänderlichkeit des jetzigen Zustandes anerkennten und demgemäß vorführen. Wenn sie das thäten, so würden wir sie, wenn sie wirklich Beschwerden vorbrächten, deren Abstellung in der Hand der Regierung liegt, nach wie vor gern hören. Dieses ewige Nörgeln mit den Kleinigkeiten, dieses ewige Wiederholen von Klagen, die nach unserer Meinung durchaus nicht begründet sind, können wir aber unmöglich angenehm empfinden, und ich bitte die Herren dringend, davon abzustehen, wenn sie nicht eine große Zahl derjenigen, die sonst auf allen Seiten des Hauses geneigt sind, Wohlwollen zu üben, davon zurückbringen und geradezu die Meinung in ihnen erwecken wollen, daß doch nichts mehr helfe als Strenge, und daß man schließlich sagen müsse: und folgst du nicht willig, so brauch' ich Gewalt.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. von Schulte hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **von Schulte**: Meine Herren, ich hätte das, was ich sagen wollte, auch in einer persönlichen Bemerkung sagen können. Der Herr Abgeordnete Reichensperger (Krefeld) hat mit Rücksicht auf die Vorredner, die unmittelbar nach dem Herrn Abgeordneten Simonis gesprochen hatten, gesagt, dieser sei von denselben angegriffen worden hinsichtlich der Bemerkungen, die er gemacht hätte. Ich muß in Hinsicht auf die parlamentarisch-taktische und sehr schlaue Rede des Herrn Abgeordneten Reichensperger dagegen protestiren. Ich habe den Herrn Abgeordneten *nicht* angegriffen. Ich habe ihm nicht einmal einen Vorwurf daraus gemacht, daß er nicht in die Kommission gegangen sei; ich habe blos gesagt, ich bedauerte im Interesse der Sache, daß er diese Sache in der Kommission nicht angegeben habe. Ich habe ihm auch nicht im entferntesten das Recht bestritten, daß er derartige thatsächliche Angaben machen könnte. Ich habe durchaus nicht gesagt, er sei keine Autorität, ich weiß gerade so gut wie der Herr Abgeordnete Reichensperger, daß jeder Abgeordnete hier alles vorbringen kann. Ich habe auch nur gesagt, ich bedauerte, daß er diese Thatsachen, die, wenn sie sich so verhielten, nothwendigerweise einer genauen Untersuchung würdig seien, nicht in der Kommission unter der Angabe von Belägen, — z. B. in dem Orte so und so, man braucht ja nicht immer Zeugen zu nennen, man kann die Thatsachen auch anderweitig stützen — mitgetheilt habe. Es sind also die moralischen Reflexionen, die über Religion und andere Dinge gehalten worden sind, jedenfalls nicht durch das, was ich gesagt habe, veranlaßt.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lingens hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lingens**: Meine Herren, ich vertraue, alle Mitglieder der Kommission werden bestätigen, daß wir gründlich, eingehend, so sorgfältig wie möglich, zugleich aber auch, wie ich meine, mit der Rücksicht, die wir der Sache und die wir den Verhältnissen schuldeten, die vorbereitenden Berathungen des Landeshaushaltsetats vorgenommen haben.

Wenn nun heute bei der Diskussion aufregende, ich darf hinzufügen, nach meiner Auffassung nothwendig verletzende Aeußerungen einer Minorität gegenüber fielen, dann halte ich das, meine Herren, nicht für ritterlich; ich halte es aber auch durchaus nicht für förderlich; ich muß also da dem geehrten Herrn Abgeordneten Grumbrecht widersprechen. Das sind nicht die Wege, mit denen man gewinnt und noch viel weniger, mit denen man versöhnt. Das, glaube ich, sind wir uns, das sind wir dem hohen Hause, das sind wir der Nation schuldig, nicht auf solche Wogen wichtige, ja hochwichtige Angelegenheiten für uns alle zu drängen, wie es so eben den Anschein genommen hat. Der Herr Abgeordnete von Schulte, meine Herren, hat Ihnen nur theilweise dasjenige mitgetheilt, was der Kommission in Bezug auf die Statistik der Verbrechen und der Vergehen vorgelegen hat. Er hat nämlich erst angefangen mit dem Jahre 1873/74. Die Statistik aber, die uns vorgelegt worden ist, hat angefangen mit dem Jahre 1872/73, und dort war die Angabe der Verbrechen bei den Schwurgerichten 167; im letzten Jahr war sie 177, immerhin also eine Steigerung um 10. Er hat aber gar nicht angeführt das Verhältniß bei den Zuchtpolizeigerichten, bei den Zuchtpolizeigerichten war im Jahre 1872/73 die Anzahl der Vergehen 4211, im Jahre 1873/74 schon 4825, im Jahre 1874/75 4619, eine kleine Minderung, aber im Jahre 1875/76 die kolossale Zahl von 5234, also eine Zunahme von 1000.

(Hört! hört!)

Was dann die Uebertretungen, die Fälle der Polizeigerichte, angeht, so ergibt die Statistik für 1872/73 22,735, im Jahre 1873/74 aber schon 31,284, eine Steigerung beinahe um 9000 im folgenden Jahr, 1874/75, dann 32,838, also gegen das Jahr 1872/73 wirklich mehr wie eine Zunahme von 10,000 Fällen, 11,001. Das sind allerdings doch, meine Herren, Thatsachen, die wir nicht wegstreiten können, Thatsachen, die jeden veranlassen müssen, nachdenklich zu werden. Wenn uns nun versichert wird von Männern des Landes, die für ihre Versicherung einstehen, es gibt sittliche Mißstände, Dinge die sich bemerkbar machen, und wenn man sie dann auch nur zart andeutet, dann glaube ich, sind wir alle den Vertretern des Landes Dank schuldig, daß sie uns auf solche Mißstände aufmerksam machen. So hat es mir geschienen, daß die Herren Regierungskommissarien bei der Kommission das Sachverhältniß auffaßten, ich kann ihnen gegenüber, — ich fühle mich gedrungen, heute das hier auszusprechen — nur anerkennen, daß sie sich entgegenkommend und sehr eingehend gezeigt haben, wie es der hohen Stellung und der wichtigen Pflicht entspricht, die sie dort zu erfüllen haben. Ich meine also, meine Herren, wir sollten in der Berathung fortfahren, indem wir uns bestreben, uns gegenseitig nach dem Grundsatz zu behandeln, daß wir dem andern das gewähren, was wir wünschen, daß auch uns gewährt werde; dann, glaube ich, wird die Debatte eine förderliche sein.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Winterer hat das Wort.

Abgeordneter **Winterer**: Meine Herren, ich will nur einen Ausdruck des Herrn Berichterstatters, der sich auf meine Person bezog, berichtigen. Ich glaube, daß er meine Worte in der Generaldebatte irrig aufgefaßt und auch irrig dargestellt hat. Ich habe einfach konstatirt, daß im Etat von einem Jahr auf das andere die Kriminalkosten um 100,000 Mark sich vermehrt haben, und daß dies schon im vergangenen Jahre auffällig gefunden worden ist, und beides, meine ich, ist vollkommen wahr.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Unterstaatssekretär Herzog, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Unterstaatssekretär **Herzog**: Meine Herren, der Herr Abgeordnete Dr. Lingens hat Ihnen bestätigt, daß in der Kommission nicht blos solche Fragen, wie die Einstellung einzelner Beamtenstellen, oder das Mehr oder Minder gewisser Einnahmen und Ausgaben behandelt worden sind, sondern daß auch allgemeine Fragen eingehend und der Wichtigkeit der Sache entsprechend diskutirt worden sind. Ich darf mich auf dies Zeugniß berufen, wenn ich dem Wunsche Ausdruck gebe, daß es den Abgeordneten von Elsaß gefallen haben möchte, an diesen Besprechungen theilzunehmen. Sie würden dort für die Fragen, die sie jetzt hier erörtern, und bezüglich des Eingehens auf Mißstände, die sie beklagen, dasselbe bereite Entgegenkommen der Regierung gefunden haben. Hier aber aufzutreten und über das ganze Land, insbesondere über die deutsche Verwaltung, den Vorwurf auszusprechen, daß sie daran Schuld sei, daß die Sittlichkeit sinke, das hätte in der That einer näheren Begründung bedurft, als sie uns hier gegeben worden ist, und als ich durch die persönliche Autorität des Herrn Abgeordneten für gegeben erachten kann. Meine Herren, er beruft sich als Autorität für seine Behauptung auf die Zunahme der Kriminalkosten um 100,000 Mark und auf die oft wiederholten Ziffern, aus denen er nachweist, daß die Menge der Verbrechen, der Vergehen und der Polizeiübertretungen zugenommen habe. Ich habe in der Kommission darauf aufmerksam gemacht, daß wir beim ersten Ansatz der Kriminalkosten jeglicher Erfahrung entbehrten und in Folge dessen eine Position einsetzen mußten, die ohne sichere Grundlage gegriffen wurde. Es liegt auf der Hand, daß erst mit Hilfe der Erfahrung ein genaues Maß hierfür gefunden werden kann, und daß man nur mit Hilfe der Durchschnitte aus den Vorjahren für die Folge Voranschläge machen kann. Aus der Erhöhung der Kosten also darf ohne weiteres der Rückschluß auf das Sinken der Sittlichkeit nicht gemacht werden. Der Schluß ist aber auch aus einem anderen Grunde durchaus verfehlt. Daß mehr Verbrechen und Vergehen verfolgt worden sind, daß mehr Urtheile der Gerichte gesprochen worden sind, das beweist doch zunächst nur die größere Aufmerksamkeit und Sorgfalt der mit der Strafrechtspflege und mit der Verfolgung von Vergehen beauftragten Behörden; denn das Anwachsen der Kosten hat doch eben darin seinen Grund, daß die Arbeit im Bereiche dieser Behörden umfangreicher geworden ist. Wie man uns nun daraus einen Vorwurf machen kann, daß wir mit Strenge und möglichster Umsicht einschreiten, um die Verbrechen und Vergehen zur Bestrafung zu bringen, das vermag ich nicht abzusehen. Ob früher weniger Verbrechen thatsächlich vorgekommen sind, das ist eine ganz andere Frage. Auf diese Beweisführung läßt sich der Herr Abgeordnete nicht ein, er beweist nur, daß mehr verfolgt wird, und ich glaube, daß dies gerade ein Zeugniß ist für die Thätigkeit und den Eifer der Regierung in Erfüllung ihrer Aufgabe. Daß die Zahl der Gesetzesübertretungen fluktuirt in den einzelnen Jahren, meine Herren, das ist eine Erfahrung, die wir überall machen. Wir haben sie auch aus Westfalen bestätigen gehört ohne, daß man dort die Steigerung der Verwaltung hat zur Last legen wollen. Gerade die letzten Jahre, wo eine reiche Weinernte über das Land gekommen ist, gaben zu gleicher Zeit erhöhte Veranlassung zu Vergehen und Uebertretungen, die vor Gericht zu ziehen waren. Daß da eine Steigerung eintritt, dafür kann man doch die

Verwaltung nicht verantwortlich machen. So gern ich meinerseits gewiß bereit bin, Alles zu thun, was einer Schädigung der Sittlichkeit vorbeugen kann, so muß ich doch auf der anderen Seite bitten, das Maß der Möglichkeit nicht zu überschätzen und uns für Dinge verantwortlich zu machen, für die wir absolut nichts können.

Präsident: Es hat sich niemand weiter zum Worte gemeldet; ich schließe die Diskussion.

Zu einer persönlichen Bemerkung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten von Puttkamer (Sensburg).

Abgeordneter **von Puttkamer** (Sensburg): Meine Herren, wenn mir der Herr Abgeordnete Reichensperger vorhält, daß mein Deutschthum jungen Datums sei, so bin ich weit entfernt, ihm diesen Vorwurf zurückzugeben; dagegen muß ich ihm doch auch sagen, daß vielleicht sein Gedächtniß etwas zu kurz ist. Ich habe nicht in der ersten Diskussion die Herren von Elsaß-Lothringen hart darüber angelassen, daß sie nicht an den Kommissionssitzungen theilnehmen, sondern ich habe, wie der stenographische Bericht ausweisen wird, ausdrücklich meine Freude darüber zu erkennen gegeben, daß die Herren hier anfangen, sachlich zu diskutiren und ich habe die Hoffnung ausgesprochen, daß sie an den Kommissionsberathungen theilnehmen. Wenn der Herr Abgeordnete das „hart anlassen" nennt, so überlasse ich das seinem Urtheile.

Wenn ich ferner gesagt haben soll, daß wir exklusive das Laienelement in die Schule eingeführt hätten, so ist das ebenfalls vollkommen unrichtig. Ich habe gesagt, wir hätten die exklusive Herrschaft der römisch-katholischen Hierarchie über die Schule aufgehoben und weiter nichts. Wenn der Herr Abgeordnete beides für identisch hält, so überlasse ich das ihm.

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Reichensperger (Krefeld).

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Krefeld): Wenn dasjenige, was der Herr Abgeordnete von Puttkamer (Sensburg) das vorige Mal über die Nichtbetheiligung der Herren aus Elsaß an den Kommissionsberathungen geäußert hat, nicht unter den Begriff des „Hartanlassens" fallen sollte, so bitte ich um Entschuldigung dafür, daß ich diesen Ausdruck gebraucht habe; ich nehme ihn also hiermit förmlich aus von denjenigen, welche es wirklich gethan haben.

Was den zweiten Absatz seiner persönlichen Bemerkung betrifft, so ist es natürlich sehr schwer, aus dem Gedächtniß ganz genau zu zitiren. Ich kann aber nur dabei beiben, daß seine damalige Aeußerung auf mich den von mir bezeichneten Eindruck gemacht hat. Ich glaube ferner, noch behaupten zu sollen, daß von Hierarchie damals nicht die Rede war. Das ist ein Effektwort, was der Herr Abgeordnete heute zum ersten Male, glaube ich, zur Anwendung gebracht hat.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Buhl**: Meine Herren, zu meiner Rechtfertigung als Berichterstatter wollte ich dem Herrn Abgeordneten Lingens gegenüber bemerken, daß ich die von ihm angegebene Statistik der zuchtpolizeilichen Fälle in meinen einleitenden Worten schon mitgetheilt habe, so weit ich sie in den Kommissionsprotokollen gefunden habe.

Dem Herrn Abgeordneten Winterer gegenüber muß ich thatsächlich konstatiren, daß er in dem stenographischen Bericht gesagt hat, daß es im vergangenen Jahre schon aufgefallen sei, daß die Kriminalkosten sich auf einmal um 100,000 Mark vermehrt haben, daß sie von 160,000 auf 260,000 Mark emporgeschnellt seien. Diese Aussage muß dahin verstanden werden, daß in den betreffenden Jahren so viel mehr *ausgegeben* worden ist, und dies bestreite ich an der Hand der Nachweisungen auf der rechten und linken Seite des Etats. Wenn man nach diesem gehen wollte, so ist im Etat für das Jahr 1877 sogar um 7000 Mark weniger eingesetzt, als im Jahre 1875 ausgegeben war.

Präsident: Tit. 19, Kriminalkosten 280,000 Mark. Gegen die Bewilligung ist an und für sich nichts erinnert worden, ich glaube daher auch eine Abstimmung nicht vornehmen zu dürfen; wenn sie nicht noch verlangt wird, — und das geschieht nicht, — so konstatire ich die Bewilligung. Tit. 19, Kriminalkosten 280,000 Mark — sie sind bewilligt.

Kap. 11 Tit. 1, — 2, — 3. — Widerspruch wird nicht erhoben; sind bewilligt.

Einmalige und außerordentliche Ausgaben. Kap. 3 Tit. 1. — Widerspruch wird nicht erhoben; die Ausgabe ist bewilligt.

Wir gehen zurück zu den *Einnahmen*, Seite 62. Einnahme. Kap. 4 Tit. 1. Ich eröffne die Diskussion. Der Herr Abgeordnete Dr. Simonis hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Simonis**: Meine Herren, der vorliegende Posten trägt den Titel „Vergütung für die Verwaltung der Zölle und anderen gemeinschaftlichen Steuern." Diese Frage ist wohl die verwickeltste, welche sich in unserem ganzen Etat befindet. Wir müssen nämlich die Kosten für Erhebung und Verwaltung der Zölle und verschiedenen Steuern zu Gunsten des Reichs tragen. Das letzte Jahr wollte ich hierüber sprechen, allein der Herr Berichterstatter hatte in seinem Berichte weitläufig dargelegt, daß die Summe, welche uns hierfür vergütet wird, zu hoch angestellt ist, und es ist uns seither verheißen worden, daß die Summe um 300,000 Mark herabgesetzt werden soll. Allein die ganze Geschichte kommt mir so dunkel vor, daß ich nicht sehe, aus welchem Grunde sich diese Ausgabe nur in unserem Budget befindet.

Als nun bei der vorletzten Generaldebatte mein Kollege Herr Guerber hierüber Einsprache erhoben, wurde ihm von dem verehrten Abgeordneten Duncker, welcher immer mit einer so großen Sorgfalt die elsässischen Interessen bespricht, geantwortet, es beruhe dies auf dem Art. 36 der Verfassung. Nun dieser Art. 36 der Verfassung wurde gerade vom Herrn Berichterstatter auf eine günstig scheinende Weise erörtert. Es wurde darauf Art. 38 in die Diskussion gezogen, und endlich hat man uns geantwortet mit dem Art. 40 der Verfassung.

Erlauben Sie mir, meine Herren, kurz diese drei Artikel näher zu betrachten, und ich glaube kaum, daß man irgendwie in einem derselben einen Grund finden könne, um diesen Posten in unser Budget einzuführen.

Art. 36 lautet:

> Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern bleibt jedem Bundesstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebiets überlassen.

Allein, meine Herren, diese Erhebung wird erstens nicht *uns* überlassen. Diese Verwaltung nennt sich selbst nicht eine elsässische, sondern eine *kaiserliche* Verwaltung. Wir haben nicht das mindeste dabei zu sagen. Die Angestellten werden von Berlin aus ernannt, von Berlin aus werden sie uns auf unsere Kosten ins Land geschickt. Sie erheben sodann die Zölle im Namen des Kaisers und nicht im Namen unseres Landes; folglich ist auf uns dieser Artikel nicht im mindesten anzuwenden.

Zweitens sind wir auch kein *Bundesstaat*. Die Bundesstaaten, ja, die haben Hoheitsrechte zu wahren; sie haben ihre eigene Verwaltung, sie haben mitzureden, wenn die Vergütungen vertheilt werden. Wir sind nicht in derselben Lage.

Ferner steht in diesem Artikel: „so weit derselbe Bundesstaat diese Erhebung bisher ausgeübt hat." Allein, wir

haben sie bisher nie ausgeübt, und folglich sehe ich nicht ein, wie man uns dieselben jetzt auferlegt. Ja, meine Herren, wenn mit dieser Auferlegung ein Recht dem Lande gewährt würde, so würde ich mich nicht leicht auch gegen eine hohe Ausgabe erheben; allein ein Recht wird uns nicht im mindesten zugestanden. Es hat das letzte Jahr die Regierung in der Kommission sich dahin ausgesprochen, Elsaß-Lothringen habe dieses eine gewisse Zeit, allerdings wohl eine sehr kurze Zeit vor Einführung der Verfassung ausgeübt. Allein ich kann mich zu solcher Höhe nicht versteigen, daß ich diese Rechfertigung korrekt finde. Wäre es auch wahr, daß wir dieses Recht einst ausgeübt hätten, so bleibt immer dieses: ein Bundesstaat sind wir nicht. Bevor man uns die Pflichten des Bundesstaates auferlegt, so denke man an das Sprichwort: Pour faire un civet de lièvre, prenez un lièvre. Nimm, so du hast, einen Bundesstaat, so du aber keinen hast, so lege ihm die Verpflichtungen eines Bundesstaates nicht auf.

Sodann wurde der Artikel 38 in die Diskussion gebracht. Dieser Artikel lautet:

> Der Ertrag der Zölle und der anderen, in Artikel 35 bezeichneten Abgaben, letzterer soweit sie der Reichsgesetzgebung unterliegen, fließt in die Reichskasse nach Abzug der Erhebungs- und Verwaltungskosten, und zwar: bei den Zöllen der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind.

Zwei Dinge sind in diesem Artikel ausgesprochen, das eine, daß der Ertrag der Zölle in die Reichskasse fließt. Dieser Theil des Artikels wird bei uns unbedingt angewendet; der andere Theil aber, daß von all den Ausgaben, die gemacht wurden, ein voller Abzug gemacht werden soll, von diesen weiß man bei uns nichts. Es wird uns blos eine Pauschsumme gegeben, welche allerdings weit entfernt ist, der gänzlichen Ausgabe zu entsprechen.

Vor einiger Zeit suchte ich im preußischen Budget nach, wie denn in diesem Bundesstaate die Sache geordnet wird. Ich fand da als Einnahmen für diese Posten ungefähr 70 Millionen Mark. — Von diesen 70 Millionen Mark standen als Erhebungs- und Verwaltungskosten 5 Millionen und einige Hunderttausend, und diese wurden unbedingt zurückerstattet; die anderen 64 Millionen und einige hunderttausend Mark flossen dann einfach in die Reichskasse. Wenn wir nun einem Bundesstaate in Vertheilung der Summe gleichgestellt werden sollen, so begehren wir, dem Bundesstaate Preußen gleichgestellt zu werden, daß man uns nämlich alles vergütet.

Es wurde im letzten Jahre vom Herrn Berichterstatter hervorgehoben, daß die Kommission bei Art. 38 gegen diesen Posten unseres Etats einen Angriff nicht hätte finden können. Mir ist es unbegreiflich, wie dies der Kommission nicht einleuchtete. Denn es kann unmöglich eine einfachere und ausdrücklichere Bestimmung geben, als die des Art. 38.

Jetzt kommt man mit dem Art. 40, der lautet: „Die Bestimmungen in dem Zollvereinigungsvertrage vom 8. Juli 1867 bleiben in Kraft u. s. w." Ja, meine Herren, für uns können doch unmöglich die Bestimmungen des Zollvereinigungsvertrags vom 8. Juli 1867 aufrecht erhalten werden. Um durch diese Bestimmungen einigermaßen verpflichtet zu werden, hätten wir damals schon da sein müssen. Es erinnert das an eine sehr bekannte Fabel, wo das arme Schaf dem Wolf antwortete: ja, wie habe ich mich da verschulden können, indem ich noch nicht geboren war? Ich bezweifle, daß die Herren Juristen, welche dieser Tage in der Berathung der Justizgesetze so großen Scharfsinn an den Tag legten, mit der Anwendung dieses Gesetzes von 1867 auf Elsaß-Lothringen einverstanden sein können. Dazu kommt, daß die Ausgaben bei dieser Verwaltung außerordentlich hoch gegriffen sind. Die Vergütungen an die Beamten werden nicht nach kontradiktorischer Erörterung zwischen dem Lande und der Verwaltung bestimmt. Wir haben dabei kein Wort mitzureden. Und wie einst der Herr Reichskanzler dem Reichstage aussprach, er könne sich nur auf das beziehen, was ihm seine Angestellten mittheilen, so sind es die Angestellten selbst, welche da ihre Bezahlung normiren. Dieses scheint aber ganz unzulässig.

Was aber hierbei ganz außerordentlich auffällt, das ist der Umstand, daß auch hier bei der Zollverwaltung die Ortszulagen wieder vorkommen. Warum soll denn bei Zollbeamten eine Ortszulage stattfinden? Etwa weil sie an der Grenze fungiren? Deshalb sind sie ja Zollbeamte, damit sie an der Grenze angestellt werden.

Auch ist die vom Reich angebotene Entschädigung weit entfernt, der von uns verausgabten Summe zu entsprechen. Die in Aussicht gestellte höhere Normirung von 300,000 Mark ist allerdings beträchtlich, allein gerade der Umstand, daß diese Entschädigung noch nicht einem vollen Rechte entspreche, zeigt, wie sehr die Zahlen zu hoch gegriffen werden.

Meine Herren, ich glaube, es ist ganz an der Sache, daß ich da, auf den Artikel 38 mich stützend, einfach an die Regierung die Bitte stelle, nächstens eine Abrechnung mit dem Reichslande zu veranstalten, um uns dasjenige, was von unserer Kasse im Widerspruch mit dem Artikel 38 gefordert worden ist, wiederum zurückzuerstatten.

Was hierbei am meisten Schwierigkeit hervorruft, das ist das Vermengen von zwei verschiedenen Verwaltungen. Es sind da die Zölle und indirekten Steuern mit einander verbunden; namentlich wird die Erhebung der Weinsteuer damit gemeint. Meine Herren, wenn der Herr Präsident erlaubt, werde ich hier gleich einige Bemerkungen über die Weinsteuer anknüpfen, um das Wort nicht nochmals ergreifen zu müssen.

Präsident: Ich eröffne zugleich die Diskussion über den Tit. 8, Weinsteuer.

Abgeordneter Dr. **Simonis**: Die Erhebung dieser Weinsteuer gehört auch mit zur Verwaltung der indirekten Steuern. Es ist nicht möglich, zu ermitteln, was uns dieselbe einträgt. Unbestreitbar ist es aber, daß sich die Kosten derselben ungemein hoch belaufen. Der Herr Berichterstatter hat im letzten Jahre, wenn ich nicht irre, die Bemerkung gemacht, daß da ein ganzes Netz von Angestellten erfordert wird, um eine Summe von 1½ Millionen Mark einzubringen. Doch, meine Herren, ist diese Summe von 1½ Millionen Mark zu hoch veranschlagt, weil sie der durchschnittlichen Jahreseinnahme der letzten drei Jahre entspricht, den Jahren 1873, 1874 und 1875, allein, meine Herren, das Jahr 1873 war ein passables Weinjahr, 1874 war ein gutes und 1875 ein ganz ausgezeichnetes. Daß dann die durchschnittliche Jahreseinnahme sich ziemlich hoch beläuft, das begreift sich, und dennoch glaube ich sagen zu dürfen, daß die Erhebung dieser Steuer wohl mehr als die Hälfte der gänzlichen hohen Einnahme in Anspruch nehmen wird. Es ist aber sehr leicht möglich, daß auf die fetten Jahre auch die mageren Jahre kommen und namentlich ist das jetzige Jahr 1876 ein sehr mageres gewesen. Wenn wir mehrere Jahre nacheinander so armselige Weinernten hätten, so wäre sehr zu bezweifeln, ob der ganze Betrag der Weinsteuer so hoch stehen würde, als die Erhebungskosten.

Der Herr Berichterstatter hat im vorigen Jahre hervorgehoben, es sei durch die neue Vertheilung der Weinsteuer der ärmeren Klasse, namentlich der arbeitenden Klasse eine Wohlthat erwiesen worden. Diese Ansicht tritt leicht heran, wenn man die Sache nur von vornherein ansieht. Das ist aber nur ein Scheingrund, und ich bitte die Regierung, gerade im Interesse der ärmeren, der arbeitenden Klasse, eine Gesetzesvorlage vorzubereiten, damit diese Weinsteuer total wegfalle. Denn sobald derjenige, welcher den Wein für seinen Haushalt in größeren Provisionen ankauft, für diesen dann

den sehr unlieben Thaler bezahlen muß, so weicht er vor dem Ankauf seines Vorraths gegenüber dem Thaler sehr oft zurück. Er wird dadurch mehr verlockt, das Wirthshaus zu besuchen; das Familienleben wir dadurch gelockert, und wenn der Herr Berichterstatter glaubt, daß dadurch dem Arbeiter eine Wohlthat erwiesen wird, weil er einen billigeren Wein im Wirthshause findet, so würde die logische Konsequenz sein: seine ganze Familie, seine Frau, seine Töchter und Söhne mit ins Wirthshaus zu führen, um sie mit dem billigen Wein zu laben. Das wäre doch gewiß sehr schlimm und nicht mehr im Interesse der ärmeren Klasse.

Es liegt in dieser neuen Anlage der Weinsteuer etwas sehr Peinliches für die armen Familien. Man muß in einem Lande gelebt haben, um sich die Sitten dieses Landes zu vergegenwärtigen. Nun kann ich Ihnen zur Ehre der Arbeiterklasse in Elsaß-Lothringen bestätigen, daß seit langen Jahren her die ärmsten Arbeiterfamilien immer danach trachteten, sich ihren Vorrath an Wein zu machen, um denselben zu Hause mit der Familie zu verzehren. Dieser Gebrauch, welcher allerdings für die Sittlichkeit und das Familienleben sehr förderlich ist, würde sehr leicht verloren gehen, wenn die jetzige Weinsteuer fortdauern würde, und deshalb habe ich die Hoffnung, daß diese Weinsteuer eigentlich ganz aufgehoben werden wird.

Ich möchte nicht Anlaß geben, daß mir wiederum geantwortet würde, wie mir das letzte Jahr — ich weiß nicht mehr von welchem Herrn Kollegen — geantwortet wurde: es sei dies eine sehr wohlfeile Rede, bloß die Abschaffung von Steuern zu beantragen. Meine Herren, wenn ich nicht die Möglichkeit sehen würde, diese Steuer zu entbehren, so würde ich es allerdings als für mich und für das hohe Haus höchst ungeziemend ansehen, das Wegfallen der Weinsteuer zu beantragen. Da dieselbe aber sehr leicht entbehrt werden kann, ohne durch eine neue ersetzt zu werden, deshalb stelle ich meine Bitte an die Regierung.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Buhl**: Meine Herren, die beiden Theile der eben von dem Herrn Vorredner angeregten Frage haben die Kommission des Reichstags und den Reichstag selber schon in den zwei oder drei vorangegangenen Sessionen beschäftigt. Ich erlaube mir, Sie daran zu erinnern, daß der Reichstag in der Session von 1874 wegen einer richtigeren Regelung der Vergütung für Zollerhebungskosten eine Resolution gefaßt hat des Inhalts:

> den Reichskanzler zu ersuchen, in der geeigneten Weise, nöthigenfalls unter Abänderung des Art. 38 Nr. 3 a der Verfassung, eine anderweitige Regelung der Bestimmungen in Betreff der den Einzelstaaten zu vergütenden Zollerhebungs- und Verwaltungskosten herbeizuführen.

Auf diese Resolution hat der Bundesrath geantwortet:

> Die Verhandlungen über die Frage konnten noch nicht zum Abschluß gebracht werden. Inzwischen hat der Bundesrath beschlossen, daß Elsaß-Lothringen für die Jahre 1876 und 1877 oder bis zu einer etwa früher eintretenden anderweiten Regelung der Zollverwaltungskostenvergütung neben den Normalsätzen die an die Beamten der Grenzzoll- und Salzsteuerverwaltung wirklich bezahlten, nicht pensionsfähigen Ortszulagen wie bisher mit zwei Dritteln ihres Betrags bis zur Maximalsumme von 300,000 Mark jährlich dem Reiche aufzurechnen ermächtigt ist.

Wir haben in der Kommission die Frage wieder angeregt und bekamen hier von dem Herrn Regierungskommissär die Auskunft, daß der Bundesrath in diesem Monat beschlossen hat, eine Statistik über den wirklichen Aufwand der einzelnen Staaten für Zollerhebungskosten aufstellen zu lassen. Wir haben also von der Regierung die Auskunft bekommen, daß man einen wichtigen Schritt vorwärts thun wolle, um in dieser, wie wir alle anerkennen mußten, äußerst schwierigen Frage, die große Vorbereitungen erfordert, endlich diejenige Lösung zu finden, für die der Reichstag sich schon bei früherer Gelegenheit ausgesprochen hat, und für die er sich vielleicht wieder aussprechen würde, wenn er nicht anerkennen müßte, daß die technischen Schwierigkeiten zur Regelung dieser Frage so bedeutend sind, daß man dem Bundesrath nicht zu sehr drängen kann.

Was nun die materielle Seite des Rechts betrifft, so wurde diese Frage im vorigen Jahre von Ihrer Kommission ausführlich behandelt; es konnte aber in der Kommission die Ansicht nicht durchdringen, daß die Bestimmungen der Verfassung das jetzige Vorgehen der Reichsregierung in Elsaß-Lothringen als ungesetzlich erscheinen lassen. Diese Ansicht konnte sich auch im Reichstag nicht Geltung verschaffen; es wurde vielmehr anerkannt, daß die Bestimmung der Verfassung dem Prozedere, wie es vorliegt, nicht widerspreche.

Wir haben in der Kommission weitere Auskunft bekommen über die Kosten, die in Elsaß-Lothringen wirklich für die Erhebung der Grenzzölle bezahlt werden, und da hat sich herausgestellt, daß die effektiven Kosten der Grenzzollerhebung in Elsaß-Lothringen im Jahre 1873 1,900,000 Mark, im Jahre 1874 1,765,000 Mark, im Jahre 1875 1,700,000 Mark, im Jahre 1876 zirka 1,600,000 Mark waren. Das Reich hat hiervon bezahlt von 1,358,000 bis 1,210,000 Mark herunter; es verblieben also zu Lasten des Landes für die Grenzzollerhebung im Jahre 1873 529,000 Mark, im Jahre 1874 453,000 Mark, im Jahre 1875 434,000 Mark, im Jahre 1876 nur noch 386,000 Mark. Die Mehrbelastung des Landes für die Grenzzollerhebungskosten hat sich also von 1873 bis 1876 um den erheblichen Betrag von 529,000 auf 386,000 Mark herabgemindert. Der Herr Kollege Winterer hat bei der ersten Lesung angefragt, wo die vom Reich bis zur Höhe von 300,000 Mark vergüteten Zuschüsse zu finden seien. Sie stehen in dem Kap. 1 der Einnahmen, sie stecken in den 1,171,000 Mark. Nach den bestehenden Zollverträgen wird nämlich für die Grenzzollbeamten ein bestimmtes Pauschquantum bewilligt, und es wird dem Elsaß-Lothringer in Anbetracht der bestehenden Verhältnisse ein Zuschuß zu diesem Pauschquantum gewährt, und dies findet sich in den 1,171,000 Mark. Das Reich hat auf dieses Pauschquantum im Jahre 1873 273,000 Mark, im Jahre 1874 267,000 Mark, im Jahre 1875 262,000 Mark, im Jahre 1876 249,000 Mark gezahlt. Meine Herren, wir konnten also in Ihrer Kommission zuerst konstatiren, daß man im Bundesrath wirklich beschäftigt ist, diese ganze Zollerhebungsfrage in einer gerechteren Weise, als es bis jetzt der Fall ist, zu lösen.

Hier möchte ich darauf aufmerksam machen, daß neben Elsaß-Lothringen auch noch eine Reihe von anderen Staaten bei diesen Zollerhebungskosten erheblich prägravirt sind. Wir wurden darauf aufmerksam gemacht, daß das namentlich bei denjenigen Staaten zutrifft, die überhaupt keine Grenze nach dem Auslande haben, bei denen für Zollerhebungskosten nichts vergütet wird, während im Innern doch Zollabfertigungsstellen zu finden sind. Wir können also, wie gesagt, die Erwartung hegen, daß der Bundesrath sich mit der von dem Reichstag angeregten Frage ernsthaft beschäftigt; wir haben außerdem die ziffermäßige Nachweisung bekommen, daß die Elsaß-Lothringen zugemutheten Kosten sich in den letzten Jahren wesentlich verringert haben, und aus diesem Grunde hat Ihre Kommission es nicht für angezeigt gehalten, unter den gegenwärtigen Umständen wiederholte Anträge zu stellen.

Was nun den zweiten von dem Herrn Vorredner berührten Punkt, die Weinsteuer, betrifft, so muß ich darauf aufmerksam machen, daß man sich in dem Landesausschuß über die weitere Behandlung dieser Steuer absolut nicht einigen konnte. Man hatte wohl im Landesausschuß das

allgemeine Gefühl, daß die Steuer eine sehr unpopuläre, eine sehr verrufene ist; in welcher Weise dies aber geändert werden kann, darüber konnte man sich im Landesausschuß nicht einigen.

Die Kommission des Landesausschusses schlägt vor:

die Regierung zu ersuchen:

1. das Gesetz vom 20. März 1873 aufzuheben, so bald es die finanzielle Lage des Landes gestattet;
2. einen Gesetzentwurf ausarbeiten zu lassen, der dahin geht, den Kleinverkauf des Weines zu besteuern.
3. die Revision des Katasters so bald als möglich vornehmen zu lassen.

Das Plenum des Landesausschusses hat sich dahin geeinigt, die Regierung zu ersuchen, die Frage fortwährend im Auge zu behalten und gesetzliche Maßregeln vorzubereiten, die diesen Mißständen vorbeugen. Wir haben nun auch hier von den Vertretern der Bundesregierungen die Erklärung bekommen, daß man im Bundesrath gegenwärtig damit beschäftigt sei, eine solche Aenderung der Weinsteuergesetzgebung herbeizuführen, und daß damit den im Landesausschuß zur Sprache gekommenen gerechtfertigten Bedenken abgeholfen werden soll. Nun, meine Herren, wenn Sie den Etat von Elsaß-Lothringen ansehen, und wenn wirklich die Steuer eine so unzweckmäßige und drückende ist, wie von vielen Seiten behauptet wird, so glaube ich und gebe mich der frohen Hoffnung hin, daß der Landesausschuß von Elsaß-Lothringen in der Lage sein wird, entweder auf einen Theil der Steuer oder auf die ganze Steuer in einer nicht zu fernen Zukunft verzichten zu können. Aber, meine Herren, Sie werden mit mir der Ansicht sein, daß ein derartiger Vorschlag nicht von dem Reichstag ausgehen kann, sondern daß er, in richtiger Würdigung der Finanzlage von Elsaß-Lothringen, von dem Landesausschuß für Elsaß-Lothringen gemacht werden muß. Aus diesem Grunde haben wir auch in dieser Frage Ihnen keinen Vorschlag zu machen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Simonis hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Simonis**: Ich möchte meinen Dank aussprechen für die Aeußerungen, welche von dem Herrn Berichterstatter gemacht worden sind, daß man uns nämlich in Bezug auf die Erhebung und Verwaltung der Zölle zukünftig gerechter sein wird. Er hat gesagt, andere Länder haben in Bezug auf diesen Punkt auch sehr unliebe Zustände. Allein er hat mir nicht auf diesen Punkt geantwortet, und diese Antwort wäre mir doch sehr lieb, ob sich der Bundesrath auf irgend einen Rechtsgrund stützen konnte, um uns diese Bürde aufzulegen. Für die anderen Länder, wo Mißstände bestehen, mag der Grund in den Artikeln 36, 38 und 40 der Reichsverfassung liegen. Da aber der Art. 36 uns von vorneherein ausschließt, so können wir unmöglich mit denselben auf dieselbe Linie gestellt werden, und folglich bleibt meine Forderung aufrecht, daß das Reich uns alles dasjenige zu vergüten habe, was unserem Budget ohne Rechtsgrund auferlegt worden ist. Diese Summe ist nicht unbedeutend; denn in vier Jahren beträgt sie 529,000 Mark, 453,000 Mark, 434,000 Mark, 386,000 Mark, — etwas mehr als 1,800,000 Mark. Für diese 1,800,000 Mark möchte ich doch wissen, ob wir irgend wie Hoffnung auf Vergütung haben können.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Unterstaatssekretär Herzog, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Unterstaatssekretär **Herzog**: Der Herr Abgeordnete verkennt nun einmal die Lage, in welcher sich Elsaß-Lothringen den übrigen Staaten des Reichs gegenüber befindet. Er kann nicht verlangen, daß Elsaß-Lothringen eine Ausnahmestellung einnehme; es muß in allen finanziellen Beziehungen als ein Glied des Reichs behandelt werden, es muß sich denselben Bedingungen unterwerfen, die auch für die übrigen Staaten gelten. Das gilt auch für die Art, in welcher die Erhebungskosten den einzelnen Staaten vergütet werden. Diese Vergütung beruht auf Abmachungen, die nicht ohne weiteres zu Gunsten Elsaß-Lothringens durchgestrichen werden können. — Er hat dann Bedenken erhoben, daß in Preußen eine weit günstigere Behandlung stattfinde. Preußen wird um nichts günstiger behandelt als Elsaß-Lothringen; im Gegentheil, Elsaß-Lothringen wird günstiger behandelt, denn es hat ein Präzipuum bis 300,000 Mark, das höchste, was innerhalb des Reichs überhaupt den einzelnen Staaten gewährt wird. Es ist also den Ansprüchen der Billigkeit in Rücksicht der stärkeren Kosten, die auf Elsaß-Lothringen lasten, und die ihren Grund in der Länge des Grenzzugs gegen Frankreich haben, vollständig genügt.

Es ist ferner schon hervorgehoben, daß eine Aenderung des Gesammtverhältnisses, die eintreten muß, wenn die bestehende Ungleichheit beseitigt werden soll, in der Vorbereitung begriffen ist, und daß alle Schritte, die zur Vorbereitung einer solchen Aenderung dienlich sind, geschehen. Bis dahin wird auch für Elsaß-Lothringen die Sache in dem Stande bleiben müssen, in dem sie sich gegenwärtig befindet.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Buhl**: Ich möchte dem Herrn Abgeordneten Simonis gegenüber bemerken, daß das Herauszahlen von den 1,800,000 Mark auch noch aus einem andern Grunde nicht wohl anginge. Ich habe vorhin schon bemerkt, daß neben Elsaß-Lothringen noch eine Reihe von anderen deutschen Staaten bei diesen Zollerhebungskosten mehr ausgeben, als ihnen vergütet wird. Es müßte natürlich die Vertheilung eine gleichmäßige sein und dann durch höhere Matrikularbeiträge gedeckt werden, und da wurde uns von einem der Herren Regierungskommissare die Vermuthung ausgesprochen, daß bei dem gegenwärtig so hohen Präzipuum für Elsaß-Lothringen voraussichtlich bei einer gleichheitlichen Regelung der Sache für das ganze Reich das Mehr von Matrikularbeiträgen, was Elsaß-Lothringen zu zahlen hätte, über das, was es für Zollerhebungskosten mehr bekäme, noch hinausginge, so daß finanziell Elsaß-Lothringen bei dieser Regelung kein gutes Geschäft machen würde.

Präsident: Gegen Tit. 1, Eingangsabgaben, ist Widerspruch nicht erhoben, ebenso wenig gegen Tit. 8, Weinsteuer; ich konstatire daher die Bewilligung beider Titel.

Tit. 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 9, — 10, — 11, — 12, — 13, — 14, — 15, — 16, — 17, — 18, — 19, — 20, — 21, — 22, — 23, — 24, — 25. — Gegen alle diese Titel ist nichts eingewendet; ich konstatire die Bewilligung.

Wir gehen über zum **Etat der kaiserlichen Tabakmanufaktur zu Straßburg**, Anlage IV.

(Vizepräsident Freiherr Schenk von Stauffenberg übernimmt den Vorsitz.)

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ich eröffne die Diskussion über die Ausgabe, Seite 76, Kap. 12 Titel 1 bis 6. — Das Wort wird nicht begehrt, eine besondere Abstimmung nicht verlangt; die Positionen gelten als genehmigt.

Ich eröffne die Diskussion über die Einnahmepositionen Kap. 5 Titel 1 bis 4. — Auch hier wird das Wort nicht begehrt, eine besondere Abstimmung nicht gewünscht; ich nehme die Bewilligung dieses Etats an.

Wir gehen über zur Anlage V, **Etat des Oberpräsidiums Straßburg**, und zwar zunächst zu den fortdauernden Ausgaben.

Kap. 14 Tit. 1. Ich eröffne hierüber die Diskussion. — Das Wort wird nicht gewünscht, eine Erinnerung nicht erhoben; Tit. 1 gilt als genehmigt.

Zu Tit. 2 hat das Wort der Herr Abgeordnete Winterer.

Abgeordneter **Winterer**: Meine Herren, gestatten Sie mir einige wenige und, ich hoffe, auch ruhige Bemerkungen in Bezug auf den sogenannten kaiserlichen Rath, welcher gebildet wird durch die Oberregierungsräthe und Regierungsräthe beim Oberpräsidium. Dieser kaiserliche Rath soll den conseil d'état oder den Staatsrath ersetzen, und in der jüngsten Debatte über die gerichtliche Verfolgung der Beamten hat man sich eben auf diesen conseil d'état berufen. Es wurde der Ausnahmezustand in Elsaß-Lothringen betont, und man hat behauptet, daß die Bestimmungen, welche die gerichtliche Verfolgung in Elsaß-Lothringen an die vorherige Genehmigung des conseil d'état oder der stellvertretenden Behörde bindet, aufrecht erhalten werden müssen.

Meine Herren, ich erlaube mir, nun an einen anderen Schutz zu erinnern, den der conseil d'état gewährt. Der conseil d'état oder Staatsrath schützt wohl einerseits die Beamten gegen die unbefugten Beschwerden der Unterthanen, aber er schützt auch andererseits die Unterthanen gegen die Uebergriffe der Beamten. Man kann beim conseil d'état Berufung ergreifen gegen die Verfügungen der Beamten bis zum Minister hinauf, ja sogar bis zu den Verordnungen des Staatsoberhaupts. Nun, meine Herren, was hat das bekannte Organisationsgesetz für Elsaß-Lothringen vom 30. Dezember 1871 gethan? Es hat einerseits den Schutz, der den Beamten gewährt ist, beibehalten, andererseits aber hat es den Schutz, der den Unterthanen gewährt ist, fallen lassen; die Befugnisse des conseil d'état sind in dieser Hinsicht total aufgehoben worden. Meine Herren, der Herr Abgeordnete von Puttkamer (Sensburg) wenn ich nicht irre, hat begehrt, daß in Elsaß-Lothringen ausnahmsweise die Beamten mögen gesetzlich geschützt werden. Nun, dagegen habe ich gar nichts zu erinnern, allein es wird uns doch auch gestattet sein, unsererseits zu begehren, daß die Unterthanen gegenüber den Uebergriffen der Beamten geschützt werden. Denn warum sollte der Schutz für die Beamten aufrecht erhalten werden und der Schutz der Unterthanen in Wegfall kommen? Ich glaube, jedermann in Elsaß-Lothringen wird den Worten des Berichterstatters, des Herrn Abgeordneten Miquel beistimmen, der gesagt hat, er wisse aus eigener Erfahrung, daß in neu eroberten Ländern die Beamten häufig die Neigung zu Uebergriffen haben. Meine Herren, man sagt uns wohl, daß wir gegenüber den Uebergriffen der Beamten den Beschwerdeweg haben, von den untergeordneten Beamten bis zu den höchsten, durch alle Instanzen hindurch; ich muß aber bemerken, daß dieser Beschwerdeweg überhaupt kein sicherer ist, und ganz besonders in Elsaß-Lotbringen ist er kein sicherer, denn da hat er nicht einmal die wenigen Garantien, die er anderswo hat; er hat speziell nicht die Garantien einer freien Presse. Es geschieht uns in Elsaß-Lothringen sehr oft, daß wir bei den höheren Beamten wegen Verfügungen Beschwerde führen, die schließlich von ihnen selbst herrühren.

Uebrigens, meine Herren, bin ich der Meinung, daß der kaiserliche Staatsrath in Elsaß-Lothringen, wie er bereits besteht und durch das Organisationsgesetz geschaffen ist, nicht die geeignete Behörde ist, um über die Berufungen gegen die Verfügungen der Beamten zu entscheiden. Dieser kaiserliche Rath hat noch gewisse Befugnisse des conseil d'état, er muß noch entscheiden gegenwärtig in gewissen Streitigkeiten zwischen der Verwaltung und der betreffenden Partei; und in dieser Hinsicht, meine Herren, muß ich vollkommen der Ansicht des Straßburger Landgerichtsraths Mitscheler beistimmen, der gesagt hat, es wäre besser gewesen, daß diese Befugnisse an die Gerichte übergegangen wären. Meine Herren, es kann ja nicht in Abrede gestellt werden, der Oberregierungsrath, welcher den kaiserlichen Rath bildet, und die Regierungsräthe sind von der Verwaltung ja nicht unabhängig, wie der conseil d'état davon unabhängig ist; sie nehmen ja Antheil an der Verwaltung, sie verwalten mit, sie führen die Geschäfte unter den Anweisungen desjenigen, der ihnen zum Vorsitzenden dient. Meine Herren, sie haben wahrhaftig nicht diejenige Unabhängigkeit, die nothwendig ist, um Recht zu sprechen. Eines Tags verwalten sie, des anderen Tags sollen sie Recht sprechen, vielleicht gegenüber den Verfügungen desjenigen, unter dessen Vorsitz sie versammelt sind.

Meine Herren, ich glaube, daß diese Lage, die ich nur anzeigen wollte, eine bedenkliche ist. Wie die Sache jetzt liegt, so kann ich in wenigen Worten die Lage bezeichnen: wir sind wehrlos der Verwaltung preisgegeben. Und obendrein haben wir noch den Ausweisungsparagraphen, oder den § 10, der wie eine fortwährende Drohung über uns allen schwebt.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Der Herr Unterstaatssekretär Herzog hat das Wort:

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Unterstaatssekretär **Herzog**: Ich bemerke zur Aufklärung der eben gehörten Rede, daß der kaiserliche Rath in Elsaß-Lothringen ein Verwaltungsgerichtshof ist, der sich auf das sogenannte contentieux beschränkt, was nach der französischen Verfassung von einer Abtheilung des Staatsraths judizirt wurde. Bezüglich der Beschwerden über Beamte ist an die Stelle des Staatsraths der Behördeninstanzenzug getreten, wie er überall in den deutschen Staaten besteht; es wird, wie ich glaube, mit Grund nicht behauptet werden können, daß berechtigte Beschwerden über Uebergriffe von Beamten auch auf diesem Wege ihre Erledigung nicht finden können. Bei Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes wird es allerdings in Frage kommen müssen, ob in der Vertheilung der Thätigkeit, namentlich in der Ueberweisung einer gewissen Gattung von Gegenständen an die eigentlichen Gerichte, nicht ein Wandel einzutreten haben wird. Die bezüglichen Erwägungen wird die Regierung pflichtmäßig vornehmen.

(Hört!)

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es ergreift niemand weiter das Wort; ich kann die Diskussion schließen. Eine Abstimmung über die Position wird von keiner Seite gefordert; ich nehme an, daß dieselbe vom hohen Hause genehmigt ist.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über Titel 3 bis 10 dieses Kapitels, — über die anderen persönlichen Ausgaben, Titel 11 bis 13, — über die sächlichen Ausgaben, Titel 14 bis 20. — Auch bezüglich dieser sämmtlichen Titel wird eine Diskussion und gesonderte Abstimmung nicht verlangt; sie gelten als angenommen.

Wir kommen nunmehr zu Tit. 21 dieses Etats und zu der hierzu beantragten Resolution der Herren Abgeordneten Hartmann und Genossen (Nr. 88 I):

> Der Reichstag wolle beschließen:
> den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, einen Gesetzentwurf wegen Einführung des Reichspreßgesetzes in Elsaß-Lothringen dem Reichstag in der nächsten Session vorlegen zu wollen.

Ich eröffne die Diskussion über Tit. 21 und die zu demselben gestellte Resolution.

Das Wort zur Einleitung hat der Herr Referent.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Buhl**: Meine Herren, dieser Titel bezieht sich auf den sogenannten Dispositionsfonds des Herrn Oberpräsidenten.

Ich habe Ihnen zuerst über die formale Lage dieses Fonds mitzutheilen, daß, wie Sie wissen, der Reichstag mit Zustimmung der Regierung im vorigen Jahre sich dahin ausgesprochen hat, daß dieser Fonds als kein geheimer zu betrachten sei, sondern daß er ein wirklicher Dispositionsfonds für unvorhergesehene Ausgaben sei, über den Rechnung gelegt werden müsse. Es wurde außerdem von der Regierung die Bereitwilligkeit ausgesprochen, über den Fonds Mittheilungen zu machen. Diesem Versprechen ist die Regierung auch nachgekommen und hat die Ausgabe pro 1875 Ihrer Kommission zur Kenntniß mitgetheilt.

Es wurde in der Kommission dann weiter der Wunsch ausgesprochen, man möge den ganzen Etat auch dem Reichstag zur Kenntniß bringen. Die Regierung hielt es aber nicht für zweckmäßig, hier diesem Wunsche nachzukommen. Sie ist zwar bereit gewesen, das Hauptextraordinarium Ihnen bekannt zu geben, und es ist deshalb dies Hauptextraordinarium den Anlagen auch beigedruckt. Den vorliegenden Fonds aber hielt die Regierung für derartig, daß es ihr nicht zweckmäßig erschien, ihn dem Reichstag und damit vollständig der Oeffentlichkeit zu übergeben. Ueber die interessantesten Punkte hat die Regierung allerdings Ihren Referenten ermächtigt, Mittheilungen zu machen; ich werde auf dieselben später zurückkommen.

Was nun die Ausgabe selbst betrifft, so muß ich konstatiren, daß die Ausgabe als solche von keiner Seite der Kommission beanstandet wurde. Es wurden blos in der Kommission Stimmen laut, die wünschten, daß verschiedene Ausgabepositionen aus dem Dispositionsfonds entfernt und auf den eigentlichen Etat gebracht werden; aber gegen die Bewilligung der Position selbst fand sich in der Kommission absolut kein Widerspruch.

Nachdem ich Ihnen dies mitgetheilt habe, erlaube ich mir Ihnen über den Gesammtbetrag des Fonds und über die Positionen, die wir Ihnen Mittheilung zu bringen ermächtigt sind, folgendes zu bemerken.

Der ganze Ausgabeposten für 1875 betrug 117,198 Mark 46 Pfennig, außerdem noch 46 Mark 40 Pfennig Rest, zusammen 117,254 Mark 86 Pfennig. Bewilligt waren 180,000 Mark. Die Kosten für die Presse und für besondere polizeiliche Zwecke sind folgende: für besondere polizeiliche Zwecke wurden ausgegeben 752 Mark 12 Pfennig, für das literarische Büreau einschließlich des Zeitungsabonnements 23,234 Mark 71 Pfennig,

(hört! hört! im Zentrum)

Insertions- und Druckkosten für öffentliche Bekanntmachungen durch Kreis- und sonstige Lokalblätter, für Lieferung von Druckexemplaren dieser Blätter und für sonstige Ausgaben im Interesse der Presse 22,883 Mark 25 Pfennig. Meine Herren, nachdem ich Ihnen diese Zahlen mitgetheilt habe, konstatire ich ausdrücklich, daß die anderen Kosten des Fonds in der Kommission eine Beanstandung irgend welcher Art nicht gefunden haben. Meine Herren, da im hohen Hause Anträge auf Herabsetzung des Fonds nicht gestellt sind, so glaube ich an dieser Stelle wenigstens als Referent nicht verpflichtet zu sein, Ihnen die Gründe ausführlich darzustellen, die die Majorität der Kommission bewogen haben, Ihnen die volle Bewilligung des beantragten Betrags von 110,000 Mark vorzuschlagen.

Ich habe Ihnen nur noch zu bemerken, daß der Ihnen vorliegende Antrag,

> den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, einen Gesetzentwurf wegen Einführung des Reichspreßgesetzes in Elsaß-Lothringen dem Reichstag in der nächsten Session vorlegen zu wollen,

auch in unserer Kommission angeregt wurde, daß aber die Majorität der Kommission der Ansicht war, daß ein Antrag von so großer politischer Bedeutung, wie der vorliegende, nicht wohl nebenbei von einer Etatskommission berathen und akzeptirt werden dürfe,

(sehr richtig!)

daß vielmehr ein Antrag von solcher Bedeutung im Hause selbst als direkter Antrag eingebracht werden möge, und daß aus diesem formellen Grunde die in der Kommission gegebene Anregung nicht weiter verfolgt würde.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Guerber.

Abgeordneter **Guerber**: Meine Herren, ich beabsichtige den Dispositionsfonds von 120,000 Mark des Oberpräsidenten anzugreifen, und weil ich die Ueberzeugung habe, wie auch von dem Herrn Berichterstatter eingestanden worden ist, daß dieser Fonds zum Theil zu Preßzwecken, zu geheimen Preßzwecken verwendet wird, so werde ich diesen Anlaß ergreifen, um über unsere Preßzustände, die ich geradehin als unhaltbar bezeichnen muß, mich auszulassen.

Bevor ich aber darauf eingehe, muß ich bestätigen, daß jedesmal, wenn der Geduldfaden des hohen Hauses bei der Berathung unseres Budgets reißen will und ich zugleich wie heute eine große Anzahl von leeren Bänken von mir sehe, ich mich von Herzen freue. Dies ist für mich jedesmal ein neuer Beweis, daß unser Budget und unsere Angelegenheiten hier nicht berathen werden sollen, wie sie auch nicht berathen werden können. Ich glaube, Sie haben im Reiche und hier in Berlin schwarze Wäsche genug zu reinigen in den dunklen Wassern der Spree, wir wollen unsere schwarze Wäsche dort reinigen, in den blauen Fluthen des Rheins.

(Sehr richtig! Heiterkeit.)

Wir glauben, wir werden das dort mit mehr Erfolg thun als es hier geschehen kann. Dies wäre eine Aufforderung dazu, daß man unseren Landesausschuß nicht länger mehr ein schmachtendes und schwankendes Leben in einem schwächlichen Körper fortleben lasse, sondern daß man ihm das Mark und das Blut einflöße, wodurch er eine lebensfähige Körperschaft werde, welche, wie es sich gebührt, ein entscheidendes Rathen und Thaten beginne. Wenn das einmal geschehen ist, dann, meine Heren, werden wir mit großem Vergnügen von dannen ziehen, um dort unser Budget zu berathen, wo es berathen werden kann und soll; nicht mehr werden wir hier Ihre deutsche Geduld auf eine allzu große Probe stellen.

Wenn dann jedesmal bei diesem Anlaß unser Mitwirken bei der Kommission aufgespielt wird, als Hilfe aus aller Noth, so muß ich doch die Erwiderung vorhalten, daß die Kommission allen unseren Ansprüchen vermuthlich nicht gerecht werden kann oder will.

(Oh! oh!)

In der Kommission würden wir finden, was uns auch im Plenum begegnet, d. h. eine Majorität, welche sehr vom Reichsinteresse durchdrungen ist und vielleicht sich nicht so nahe, wenigstens in tiefgreifenden Fragen, auf das Reichslandsinteresse einlassen will.

Der Dispositionsfonds meine Herren, der gilt als die Milchkuh der offiziösen oder subventionirten Presse, und deshalb verwerfen wir diesen Dispositionsfonds, weil er uns erscheint als das Mittel, einen Preßzustand im Elsaß aufrecht zu erhalten, den ich erstens als unerträglich und zweitens als unverantwortlich betrachte. Da wird es wohl nothwendig sein, daß wir einen Blick werfen — so kurz wie möglich, damit Ihre Geduld nicht allzu sehr auf die Probe gesetzt wird — daß wir einen Blick werfen auf die Zustände unserer Presse und zwar in Bezug auf die Presse des Auslandes und dann in Bezug auf die Presse des Inlandes. In Bezug auf die Presse des Auslandes ist zwischen Frankreich und Elsaß-Lothringen eine

chinesische Mauer aufgebaut worden mit einer schwachen Oeffnung, an welcher ich weiß nicht welcher Polizeisekretär sitzt, den wir, ich denke, recht gut bezahlen müssen, und der da als unser geistiger Vormund, als Zensor über die uns nützliche und schädliche Lektüre aufgestellt ist. Was der Herr in seiner Weisheit als unschädlich für uns findet, das erhält den Stempel ad usum delphini,

(Heiterkeit)

und so wird unser unschuldiges Gemüth dann nicht mit gefährlicher Speise genährt. Es ist seit drei Jahren Regel, daß fast keine französische Zeitung regelmäßig über die Grenze darf, daß die meisten 2, 3, 4, 5 und 6mal in der Woche angehalten werden.

(Hört! hört!)

Ich weiß nicht, ob der Mann, der dort an der chinesischen Mauer wacht, gerade außerordentliche Sympathien von uns verlangt. Die fehlen ihm ganz. Ich weiß nicht, ob er denn glaubt, daß unser geistiges Temperament so schwächlich und so kindlich ist, daß es viel Speise, besonders aus französischer Küche, nicht vertragen kann. Was er aber thut, ist unwürdig.

Dann kommt die Reihe an die Presse aus Deutschland — ich mag das nicht Ausland nennen, indeß bietet es uns doch eine außerreichsländische Presse. Hier ist es nicht der Zensor, sondern das Oberpräsidium, welches gewacht hat und wacht, damit wir des Guten nicht zu viel erhalten. Auf der Liste der verbotenen Blätter stehen immer noch stereotyp die sechs Blätter: die „Germania", die größte Sünderin von allen,

(Heiterkeit)

dann die „Reichszeitung", das „Vaterland", die „Rheinpfalz", der „Pilger", ein katholisches Blatt aus Basel — und was weiß ich noch. Nur ein einziges Blatt, das nicht die Makel des Ultramontanismus trägt, ist ausgeschlossen worden; ich glaube, es kam aus der Schweiz und trug den Namen „Helvétie". Es wurde damals redigirt, wie man sagt, durch einen Elsässer, welcher seither aus jener Redaktion austrat, in das Reichsland zurückkehrte und jetzt ein offiziell wohlgelittenes Blatt schreibt. Um das thun zu können, wurde der Herr natürlicherweise genöthigt, an seinem Fleische eine gründliche Häutung vorzunehmen;

(Heiterkeit)

nur so konnte er in das Reichsland als ein schreibfähiger und ein kurfähiger Mensch zurücktreten. Ich mache nicht Männern, die sich dazu bequemen, politische Chamäleons werden, einen Vorwurf; aber dem Regime mache ich einen Vorwurf, welches dazu nöthigt, daß die Charaktere in solcher Weise sich beugen und — das muß ich sagen — sich herabwürdigen. Nicht über den Mann deshalb, sondern über das Regime muß das Urtheil der Verwerfung ausgesprochen werden.

Gegen die Preßerzeugnisse, die uns von Deutschland herüberkommen, wird dann noch etwas anderes geübt, das freilich nicht von so großem Belange ist, aber man kann es doch eine Nergelei nennen. Es gibt nämlich eine Anzahl Schriften, die den Stempel der Kolportage nachsuchen. Nun aber hat man konstatirt, daß Schriften, welche die katholischen Gefühle speziell sehr schwer verletzen in Bild und in Schrift, z. B. der „Lahrer hinkende Bote", der sich dieses Jahr unter das Patrozinium des Generalpostmeisters Stephan gestellt hat, diesen Kolportagestempel ohne Anstand empfangen, indeß viele andere Schriften, die viel unschuldiger sind, blos weil sie katholische Färbung tragen, ausgeschlossen werden. So z. B. genügt es, wenn ein Kalender den Namen „Maria-Kalender" trägt, damit man demselben ein Kreuz auf den Rücken zeichne und ihm den Kolportagestempel nicht gewähre. Ich habe hier ein Verzeichniß solcher Schriften. Da ist: die „alte und neue Welt" von Einsiedeln, der „Sternhimmel" von Alban Stolz, „Kalender für Zeit und Ewigkeit", das „Leben Christi" und ähnliches. Alle diese Schriften, meine Herren, werden als schädlich, als gefährlich erachtet, dürfen nicht im Reichsland frei kursiren, indessen andere sehr schädliche frei aufgenommen werden. Darin möchte ich erblicken eine ungleichmäßige Ausübung des Zensurrechts, welches — und nicht mit Recht nach meiner Ansicht — in den Händen des Oberpräsidiums liegt und in einer ungleichmäßigen, ich behaupte es, in einer ungerechten Weise ausgeübt wird und zwar zu Ungunsten des Sünders der Zeit: des Ultramontanismus oder besser des Katholizismus.

So verhält es sich mit der Presse des Auslandes. Nun werfen wir einen Blick auf die Presse nach innen.

Die Presse nach innen besteht aus etwa 30 oder 40 regelmäßig erscheinenden Zeitungen. Ich brauche die Titel derselben nicht anzuführen; ich habe mich nur vertraut gemacht mit der einen oder mit der andern derselben und will Ihnen da in dieselben einen kurzen Einblick geben. Unter andern besitzen wir nicht blos die „Straßburger Zeitung", sondern wir sind auch im Besitz eines für das Volk bestimmten „Straßburger Boten." Dieser „Straßburger Bote" kann ganz gewiß nicht von dem leben, was er auf seinen Gängen durch das Land sich erwirbt,

(Heiterkeit im Zentrum)

es müssen ihm die Sohlen durch den Dispositionsfonds geschmiert werden, und wenn die Fama in unserem Lande nicht lügt, so empfängt derselbe 16 bis 20,000 Mark. Soeben hat der Herr Berichterstatter bekannt, daß da 45,000 Mark ausgegeben sind für literarische Bettler. Ich denke, dieser Bote wird wohl einer der Bettler sein, welcher ans Fenster des Dispositionsfonds geklopft hat und zwar mit großem, gesegnetem Erfolg.

(Heiterkeit im Zentrum.)

Es ist deshalb dieser „Bote" der Pensionär und das Organ der Verwaltung. — Nun, wenn man eine solche Stellung hat, so, meine ich, müßte man doch immer recht schonend auftreten; wenn man im Namen der Verwaltung dasteht, mit dem Gelde der Steuerkassen reichlich gefüttert wird, da müßte man doch trachten, daß man den Steuerpflichtigen, daß man für das Geld, das man ihnen auspreßt, nicht auch noch mit Schmach heimzahlt. Nun aber findet das statt bei diesem „Boten" und besonders sind wir, die Abgeordneten des Reichslandes, die wir keine Presse haben dürfen, die Zielscheibe seiner schönen, feinen Komplimente.

Ein ganz kurzer Einblick wird Ihnen das klar legen. Da sagt er von uns:

> Die elsässischen Schüler gingen heulend aus dem Saale

(Heiterkeit)

— von hier —;

> sie können nichts, als lamentiren und schwadroniren. Ein paar derselben gingen nach Berlin, aber sie schrieen blos in den Versammlungssaal hinein; die anderen blieben und so ginge das Gejammere und Flennen fort von Morgens bis Abends.

Das ist das Aergste noch nicht. Ich habe da eine Kraftstelle, die Sie gewiß interessiren wird. Da sagt er im 6. Jahre seines Bestehens Samstag den 2. Dezember, also als Vorbereitung auf die Reichstagswahlen:

> Unter diesem Regime, welches man das französische Kaiserreich nannte, habt ihr allerdings nicht gezittert, aber ihr machtet Andere zittern

— wir —

> denn mitunter fiel es euch ein, ehrbare Leute zu denunziren.

Ich muß persönlich hier offenbar machen, daß während jener Zeit mein Name zu Paris auf der Polizei mit rothem Stift angestrichen war. —

Und in dieser glücklichen Zeit bereitet ihr durch den „Volksfreund" die Dummen im Elsaß, die ihr heute in so würdiger Weise vertretet, auf eine zweite Bartholomäusnacht vor.

(Hört! hört! im Zentrum.)

Meine Herren, das soll uns nun dienen als Vorbereitung zu den Wahlen. Für diese Literatur müssen wir 20,000 Mark jährlich bezahlen aus dem Dispositionsfonds.

(Hört! hört! im Zentrum.)

Und wenn wir eine Antwort darauf geben wollten in einer Schrift, die im Elsaß erschiene, dürften wir es nicht.

(Sehr wahr! im Zentrum.)

Ich könnte etwa den Herrn erlauben, daß sie solches drucken, und das wäre gewiß schon stark; denn eine radikalere und eine infamere Lüge, als wie die da ist, kann man doch kaum finden. Aber dieselbe zahlen?

Und sie ist nicht neu. Zufälligerweise hat man konstatirt, daß dieselbe Stelle und dieselbe Anklage vor drei Jahren vor den Wahlen im „Boten" gebraucht wurde wiederum gegen uns. Und das, meine Herren, thut ein Blatt, das wir bezahlen, und dem wir nicht antworten dürfen, weil man uns kein Blatt konzedirt!

(Hört! hört! im Zentrum.)

Ich glaube, es wird deshalb der Ausdruck nicht zu schwer sein, wenn ich sage: das ist unverträglich, das ist unverantwortlich.

(Sehr wahr! im Zentrum.)

Denn, meine Herren, wenn Buschklepper im Hinterhalt sich verbergen und mit giftigen Pfeilen auf das Volk schießen, und das Volk wird gebunden an den Armen, damit diesen Pfeilen seine Brust wehrlos preisgegeben sei, und es muß noch obendrein Gift und Pfeil aus seinem Steuersäckel bezahlen, so ist das, meine Herren, ein Zustand, den ich nicht anders bezeichnen kann. Sie werden selbst den rechten Ausdruck dazu finden!

Indessen, meine Herren, wenn diese Blätter — und zu diesen gehörte auch die Zeitung für Lothringen — uns so sehr auf das Korn genommen haben und uns als die dummen Führer der Dummen bezeichnet, so geben sie doch hinwiederum der Wahrheit die Ehre; denn sie ertheilen das beste Zeugniß der Verwaltung.

(Heiterkeit.)

Da habe ich z. B. in der „Zeitung für Lothringen" vom Sonntag, den 19. November c., eine Korrespondenz aus Berlin — es muß wohl ein Waschzettel gewesen sein, denn dasselbe kam auch in der „Mülhauser Zeitung" vor. Es wird da berichtet über die Verhandlung über unsern Etat, in welcher auch der Herr Präsident von Lothringen vortrat, und nun wird gesagt:

> Die Herren Vertreter von Elsaß-Lothringen im Reichstag haben ihre Abgeordnetenqualifikation gestern wiederum recht drastisch erwiesen. Aus der ganzen Rede der Herren Winterer und Guerber leuchtet kein einziger gesunder Gedanke, ja kein eigener Gedanke hervor; die Reden klangen genau so, als ob Herr Windthorst (Meppen) bei der Komödie, welche die genannten Herren aufführten, den Souffleur gemacht habe ....

Getröstet fährt der Korrespondent fort:

> Herrn von Puttkamer, ihrem Präsidenten, wurde es leicht, diese Absurdität zu widerlegen.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, ich glaube, dieser Zustand ist unerträglich und unverantwortlich, und wenn wir denselben unerträglich und unverantwortlich finden, so stehen wir in dieser Beziehung nicht allein da. Ich habe hier die Aeußerung des Mitgliedes vom Landesausschuß Fulter, welcher sich so gediegen und gründlich darüber ausspricht, als ich es nur thun kann, und ich thue es deshalb, damit es nicht heiße, nur die bösen Ultramontanen verlangten Preßfreiheit für sich. Folgendes sagte er im Landesausschuß:

> Bei uns besteht die Preßfreiheit nicht. Die Leute, welche von offiziösen Blättern geschmäht werden, sind jedes Mittels baar, ihre Stimme öffentlich hören zu lassen, indem sie entweder keine Organe für ihre Partei besitzen, oder, wenn solche bestehen, diese, mit Recht die Schläge der strengen Strafgesetze fürchtend, gezwungen sind, sich ruhig zu verhalten. Es wäre dem anders, wenn man endlich in Elsaß-Lothringen schreiben und drucken dürfte, was man in anderen Ländern schreiben und drucken darf.

Wir stehen mit unserem Verlangen nach Preßfreiheit nicht allein da, und deshalb berühre ich nur einen der Gründe, welche für den Antrag sprechen, den wir gestellt haben, nämlich daß uns bald ein Preßgesetz respektive Preßfreiheit gegeben werde.

Als vor zwei Jahren das Preßgesetz fertig wurde, wurde ein Schlußparagraph hinzugethan, den ich damals sehr gerügt habe. Ich bin überzeugt, daß, wenn jener Paragraph nicht hinzugefügt worden wäre, dann manches in unserem Lande besser stände, als es jetzt steht, und daß nicht der allgemeine Marasmus, der so viele Glieder und Insassen des Landes erfaßt hat, so bleiern auf Allen läge, wie er heute liegt.

Aber, meine Herren, wenn man nichts sprechen darf und nichts thun darf, dann verliert man am Ende den Muth und sagt: es nutzt doch alles nichts! und das ist die Stimmung, die nach und nach, mehr und mehr eine große Anzahl von Menschen in Elsaß-Lothringen ergriffen hat; und als neulich bekannt wurde, daß die Kompetenzerweiterung des Landesausschusses auch wieder zurückgezogen wäre, und, wie man fürchtet, ad calendas graecas, da nahm die Muthlosigkeit nur noch zu, und selbst diejenigen, die manchmal mit Ueberwindung großen Widerwillens ihre Thätigkeit dem Lande gewidmet hatten, selbst diese ließen sich niederschlagen und haben zum guten Theil den Muth verloren. Wenn es eben immer Schläge regnet und Fesseln zu tragen gibt, dann mag der Vogel sich auch nicht erheben, er läßt sich ruhig zusammenschlagen und stirbt eines schönen Todes.

Nun verlangen wir also, daß es dem Reichskanzler gefallen möge, baldigst, nämlich für die nächste Session, ein Preßgesetz für Elsaß-Lothringen vorzuschlagen. Wenn ich einen Vorschlag zu machen hätte, so würde ich einfach sagen: gebet ihnen doch das deutsche Preßgesetz, damit sie nicht immer über Ausnahmezustände zu klagen haben. Das deutsche Preßgesetz, meine Herren, hat sich als eine sehr wirksame Waffe bewährt in den Händen derjenigen, welche auf gewisse Parteien im Lande schlagen wollen, und der große Erfolg, den so viele Preßprozesse seit zwei Jahren gehabt haben und die schweren Drangsalirungen gegen Redaktionen mit Zeugenzwang u. s. w. gehabt haben, geben den vollen Beweis, daß dieses Preßgesetz nicht ein Gesetz der Preßfreiheit ist, sondern ein schweres Gesetz „über die freie Presse", wie dies Herr von Hoverbeck in jener Debatte sehr schön und richtig ausgesprochen hat. Nun aber bringt man die Einwände. Man sagt: wenn wir euch Preßfreiheit geben, so wird der Art. 10, welcher den Belagerungszustand verhängt oder die Diktatur, durchbrochen. — Ja, den wünschen wir zu durchbrechen; wir möchten nicht blos, daß er durchbrochen werde, sondern daß er ganz umgeworfen werde. Man hat die Bemerkung gemacht, daß in den letzten Jahren dieser Art. 10 in seinem verschärften Inhalt fast gar nicht in Anwendung kam. Warum nicht? Weil er eben durchaus unnöthig ist! Denn was soll dieser Artikel?

Er soll materiellen Aufruhr, Empörungen und Rebellionen u. s. w., die eintreten könnten, mit bewaffneter Macht, mit außerordentlicher Aufbietung von Gewalt niederschlagen. Aber während dieser sechs Jahre ist ja kein einziges Mal irgend ein Akt der Revolution und des Aufruhrs vorgekommen, man hat niemals einen Soldaten zur Anwendung dieser Gewalt gebraucht! Warum denn nun immer mit gezücktem Damoklesschwert drohen, wenn man es nicht braucht? Es gleicht das ziemlich, meine Herren, einer Vogelscheuche, welche fort und fort den Leuten bange machen will, um Dingen zuvorzukommen, die in Wahrheit gar nicht existiren, die gar nicht bestehen in dieser Bevölkerung, die weder in ihrem Geiste liegen, noch in ihren Gesinnungen, noch in ihren Sitten. — Indeß diejenigen Herren, welche gern über juristische Zwirnfäden stolpern, die machen doch dagegen einen Einwand und sagen, man dürfe dieses Gesetz nicht durchbrechen. Ich entgegne: der Belagerungszustand, wie er im französischen Gesetze besteht und bei uns gilt, dieses französische Gesetz, dieser Belagerungszustand legt nicht eine, sondern verschiedene Gewalten in die Hände des Regenten. Nun, wenn man auch eine oder die andere dieser Gewalten, nämlich diejenige, welche darin besteht, daß man die Zeitungen konzedirt und unterdrückt, in Elsaß-Lothringen dem Oberpräsidenten aus den Händen windet, so bleibt er in allem andern im Vollgenuß seiner Gewalt und wird nur beschränkt in dem einen Punkte der Preßfreiheit. — Hier muß ich etwas anknüpfen, was Ihnen auffallen dürfte. Ich habe die Motive gelesen zu dem Schlußparagraphen des deutschen Preßgesetzes, und da heißt es:

> Da es in naher Aussicht steht, daß der Art. 10 aufgehoben werden werde, so scheint es nicht thunlich, daß nach der Schilderung, welche der neue Verwaltungsbericht von den Zuständen in Elsaß-Lothringen gibt, man dort mit der größten Beruhigung die durch dieses Gesetz gewährte Preßfreiheit einführen könne. Dagegen wurde eingewendet, daß die so lebhaft befürwortete Aufhebung des § 10 in den Augen der Regierung um so größere Schwierigkeiten haben werde, wenn mit der Aufhebung des § 10 alsbald die volle Preßfreiheit zur Herrschaft gelange. Unter diesem Gesichtspunkte empfehle sich, noch etwas zu warten.

Also, weil jener Art. 10 aufgehoben werden sollte, deshalb sollte uns keine Preßfreiheit gewährt werden, und heute, weil er nicht abgesetzt worden ist, sollen wir wiederum keine Preßfreiheit erhalten, — so daß, wie es auch gehen wird, mit dem Artikel oder ohne denselben, wir niemals zur Preßfreiheit gelangen. Es erweist sich deshalb dieses Palladium des § 10 als ein außerordentlich gutes Schutzmittel für Gegenwart und Zukunft.

Nun meine ich, meine Herren, man müßte uns diese Preßfreiheit gewähren. Ich will Sie nur erinnern an das Wort, welches hier im Hause der verstorbene und von allen Seiten geachtete Herr von Hoverbeck vor zwei Jahren anläßlich dieser Debatte ausgesprochen hat. Er sagte:

> So gefährlich ist das Gesetz doch in keiner Weise, daß wir meinen müßten, daß Elsaß-Lothringen dem schlimmsten Zustande überliefert würde; wenn Sie aber, wie die Kommission gethan, um so schnell den § 10 beseitigen zu können, gegenwärtig dieses Gesetz ausschließen, so nenne ich das: die Elsaß-Lothringer mit doppelten Ruthen züchtigen.

Diesem gewichtigen Wort entgegen äußerte sich dann der Abgeordnete Lasker: „ohne Aufhebung dieses Art. 10 würde dieses Gesetz nur ein Schein sein."

Nun wünsche ich umgekehrt, daß dieses Preßgesetz eine Wahrheit werde und daß der § 10 ein Schein werde. Bisher war er ein Schreckgespenst. Man hat von der Ministerbank aus manchmal behauptet, daß derselbe sehr selten in Anwendung komme. Nun, meine Herren, wenn derselbe wie ein Gespenst im Nebel zerrinnt, so wird es nicht schaden, und wir werden dann das andere haben, das Palladium des freien Denkens und Sprechens, vielleicht auch die Anregung zum Mitwirken mit der Verwaltung, wenn uns eine freie Presse gegeben wird. Wir haben uns gar wohl das Wort gemerkt, welches Herr von Treitschke hat fallen lassen: „Die Preßfreiheit ist uns so nöthig, wie das tägliche Brod!" Sie ist aber nicht bloß hier Unter den Linden nöthig, sondern auch in Elsaß am Fuße der Vogesen, und deshalb empfehle ich Ihnen meinen Antrag.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Duncker.

Abgeordneter **Duncker**: Meine Herren, ich werde den Klagen des Herrn Vorredners über den Preßzustand in Elsaß-Lothringen meinerseits nicht entgegentreten, denn einmal fehlt es mir, weil auch hier wieder der Uebelstand eintritt, daß besondere Thatsachen nicht in der Kommission, sondern erst hier im Plenum vorgebracht werden, an Mitteln, um die Wahrheit der vorgetragenen Thatsachen zu prüfen, auf der anderen Seite würde es mir, wenn sie wahr sind, durchaus an Beruf und Neigung fehlen, die Regierung in diesem Falle zu vertheidigen.

Meine Herren, die Debatte ist angeknüpft worden an den Dispositionsfonds des Oberpräsidenten, und Sie haben ja aus dem Munde des Herrn Referenten gehört, daß dort allerdings ein Posten im Gesammtbetrage von zirka 46,000 Mark für Subvention an die Presse in Elsaß-Lothringen vertheilt wird. Ich bedaure, daß, da dieser Posten mitgetheilt worden ist, nicht dem Reichstage der ganze Etat des Dispositionsfonds vorgelegt worden ist, — ich glaube, es wäre das recht eigentlich im Interesse der Regierung gewesen; denn jetzt kann diese nur theilweise Mittheilung den Argwohn erwecken, es steckten in den übrigen Posten noch wunderwelche merkwürdige politische Dinge. Das, kann ich nun versichern, ist nach meiner Kenntniß, die uns in der Kommission geworden ist, nicht der Fall. Der einzige wirklich politische Posten in diesem Dispositionsfonds sind eben diese 46,000 Mark, die zur Subventionirung der offiziellen und offiziösen Presse dem Oberpräsidenten zur Verfügung gestellt sind. Meine Herren, ich habe nun in der Kommission den Standpunkt vertreten, den ich auch schon im vorigen Jahre hier im Plenum vertrat: unter den besonderen Umständen, in welchen sich die deutsche Regierung in Elsaß-Lothringen befindet, hielte ich die Existenz einer offiziellen, ja selbst einer offiziösen Presse für berechtigt; aber ich setzte dabei voraus, daß in diesen Dingen mit vollständiger Offenheit verfahren würde, daß man also wisse, dies sei ein amtliches Organ, und das sei ein offiziöses Organ, daß aber nicht unter dem Anschein vollständig unabhängiger Korrespondenzen oder Blätter man subventionirte Blätter stütze oder Personen korrumpire. Dieser Auffassung gemäß meine ich daher, daß es viel besser sein würde, wenn die Regierung diesen Posten aus dem Dispositionsfonds des Oberpräsidenten entfernte und ganz offen in den Etat, welcher uns und dem Landesausschuß zur Beschlußfassung vorgelegt wird, aufnähme unter dem Titel: Kosten für Subventionirung dieser und dieser Blätter und Personen, welche mit der offiziellen Preßleitung betraut sind. Das würde die Folge haben, daß jedermann im Lande wüßte, dies ist ein offizielles Blatt und das ist ein offiziöses Blatt. Und die Korrespondenz des Preßbüreaus selbst sollte, wie etwa die preußische Provinzialkorrespondenz, allen Blättern zugehen; sie wäre dann dazu da, um ein Sprachorgan des Oberpräsidenten oder der deutschen Regierung zu sein, um der Presse den Standpunkt der Regierung darzulegen und es der unabhängigen Presse zu überlassen, was sie daraus für sich entnehmen und weiter verbreiten will.

Meine Herren, wenn ich also behaupten kann, ich komme der Regierung in dieser Richtung vollständig entgegen, so muß

ich aber auf der anderen Seite sagen, daß ich mir eine derartige subventionirte offizielle und offiziöse Presse nicht denken kann, wenn man nicht der unabhängigen Presse freien Spielraum gewährt; und, meine Herren, aus diesem Grunde werde ich hier durch meine Worte und nachher durch mein Votum den Antrag der Herren auf Einführung des deutschen Preßgesetzes in Elsaß-Lothringen unterstützen; ich hoffe, wir werden diesen Antrag alljährlich wiederholen, und die Zeit wird nicht fern sein, wo er von der Regierung als Gesetz publizirt wird. Ich glaube, es wird dazu nur nöthig sein, daß wirklich die Regierung ihr eigenstes und das deutsche Interesse richtig erkennt. Meine Herren, was ist denn die Folge des gegenwärtigen Zustandes? Einmal, daß die Herren, die hier die Vertretung von Elsaß-Lothringen darstellen, öffentlich behaupten, sie hätten kein Organ, in welchem sie ihre Meinung veröffentlichen können. Nach dem, was ich vielfach gehört habe, ist das in Elsaß-Lothringen gar nicht so schlimm; die Herren haben doch auch mannigfache Gelegenheit, selbst in der dortigen Presse ihre Ansichten darzulegen. Aber, meine Herren, die nicht widersprochene Thatsache, daß so und so viele deutsche ultramontane Blätter und so und so viele französische Blätter nicht zur Zirkulation zugelassen werden, gibt doch wieder den Herren das Recht, zu sagen: ihr verschließt unserer Meinung die freie Aeußerung. Und welche weitere Folge hat das? Daß, wie Sie eben gehört haben, diejenigen Männer, welche allerdings vielleicht mit einer Umwandlung ihrer frühern Gesinnung jetzt in der Presse eine Verständigung mit der deutschen Regierung, eine festere Anlehnung an das deutsche Reich in Aussicht stellen, von jener Seite aus verdächtigt werden, daß sie gegen ihr besseres Wissen ihre Gesinnung verleugnen oder mindestens eine uns mehr freundliche Gesinnung erheucheln, nur um die Freiheit zu erlangen, dort ungehindert schreiben zu können. Also gerade die unabhängige Presse, welche eine Verständigung mit uns sucht, wird durch die Aufrechterhaltung des Preßzwanges im großen und ganzen ebenfalls verdächtigt und daher unwirksam gemacht. Sie ist nicht im Stande, die Meinung, welche eine Annäherung an uns darstellt, im Lande mit der Wirksamkeit zu vertreten, die ihr vergönnt sein würde, wenn sie auch äußerlich vollständig frei und unabhängig dastände.

Meine Herren, aus diesen Gründen also, glaube ich, rechtfertigt es sich, daß der Antrag gestellt worden ist, und ich hoffe, daß ein großer Theil des Hauses ihm zustimmt. Meine Herren, gestatten Sie mir aber, bei dieser Gelegenheit das Bedauern auszusprechen, daß sich unsere Debatte über Elsaß-Lothringen in lauter Kleinigkeiten zu verlieren scheint. Einen Theil der Schuld muß ich allerdings auch meinerseits auf die Herren werfen, wie das ja schon so vielfach hervorgehoben ist, daß sie dadurch die Verhandlungen erschweren und verwirren, daß sie an den vorbereitenden Stadien nicht theilnehmen. Der letzte Herr Redner hat uns in dieser Beziehung gesagt, er wäre nicht in die Kommission gegangen, weil er wohl vorausgesetzt hätte, daß dieselbe doch nicht auf seine Beschwerde eingehen würde, — die Kommission würde, wenn das Landesinteresse von Elsaß-Lothringen mit den Reichsinteressen in Konflikt kommen würde, sich immer auf den Standpunkt des Reichsinteresses stellen und das Landesinteresse von Elsaß-Lothringen hintansetzen. Aus den Verhandlungen der Kommission kann ich dem Herrn versichern, daß wir immer eifrigst bemüht gewesen sind, wenigstens die thatsächlichen Grundlagen von Beschwerden und Zuständen in Elsaß-Lothringen zu erkennen, und daß wir ferner eifrig bemüht gewesen sind, das Reichsinteresse und das Interesse von Elsaß-Lothringen in Einklang zu bringen. Aber, meine Herren, sollten wirklich an einem bestimmten Punkte beide in Konflikt mit einander gerathen, dann ist es natürlich, daß wir dem Reichsinteresse den Vorzug geben müssen. Aber das ist wieder einer von den Standpunkten und den Anschauungen, woran sich die Herren werden gewöhnen müssen, indem sie ja selbst thatsächlich durch die Annahme eines Mandats, wodurch sie nicht blos Vertreter von Elsaß-Lothringen, sondern Vertreter des deutschen Volks sind, gezeigt haben, daß sie bereits einen Boden betreten haben, auf welchem, wenn das Interesse ihres besonderen Landes mit den allgemeinen Reichsinteressen in Konflikt kommt, sie dem Reichsinteresse den Vorzug geben werden und geben müssen.

Aber, meine Herren, das ist nicht der alleinige Grund, weshalb diesmal unsere Verhandlungen ein wenig an Interesse verloren haben und auseinander zu laufen drohen. Ich muß in dieser Beziehung noch einen anderen Faktor anklagen. Ich muß es tief bedauern, daß bei einer derartigen Berathung, die von dem höchsten politischen Interesse für das deutsche Reich ist, der Mann, welcher uns für die Politik, die gegenüber diesen Landestheilen eingeschlagen wird, der allein verantwortliche Beamte ist, nicht an der Berathung theilnimmt,

(sehr richtig! links)

daß überhaupt über die Zielpunkte, welche die deutsche Regierung gegenüber Elsaß-Lothringen im Auge hat, uns diesmal außer bei der Berathung des Reichsetats keine bestimmten und neuen Andeutungen gegeben sind. Das wäre um so angezeigter gewesen, als sich doch eine gewisse Beunruhigung in den Reichslanden kundgegeben hat über die neue Einrichtung des Reichskanzleramts, über den Unterstaatssekretair für Elsaß-Lothringen, und ferner dadurch, daß das schon angekündigte Gesetz über die Kompetenz des Landesausschusses nicht zur Vorlage gekommen ist. Dem gegenüber wäre es doch wohl angezeigt — und das allein konnte der Berathung dieses Etats, von der wir ja auch gern entlastet sein möchten, eine höhere Bedeutung geben —, wenn diese Gelegenheit von seiten der Regierung ergriffen würde, sich in unzweideutiger und klarer Weise über die Zielpunkte auszusprechen, welche sie im Auge hat. Namentlich müßte sie sich darüber aussprechen, ob sie nach wie vor das Programm des Reichskanzlers, wie er es 1871 entwickelt hat, aufrechterhält. Und, wenn so vielfach von den Herren aus Elsaß-Lothringen geklagt worden, daß sie hier und da zu ihren Lasten behandelt würden, wie wir das erst in der Zollfrage erlebt haben, wie jeder andere Bundesstaat, daß die Paragraphen der Verfassung und selbst die Zollverträge ohne weiteres auf sie angewendet würden, müßte demgegenüber die Regierung nicht sagen: gewiß, meine Herren, Sie wollen ja als ein selbstständiger Körper in unserer Gemeinschaft sich betrachten, Sie verlangen eine gewisse innere Selbstständigkeit, folglich müssen Sie, die Elsaß-Lothringer, die Konsequenzen davon tragen, wir können Sie nicht begünstigen vor anderen Bundesstaaten!? Ich wünsche aber, daß die Regierung hinzusetzte, sie habe ebenso wenig das Ziel aus den Augen verloren, Elsaß-Lothringen in allen maßgebenden Punkten gleichberechtigt wie ein anderes deutsches Bundesland zu behandeln, die Elsaß-Lothringer nicht darum als Deutsche zweiter Klasse zu betrachten, weil die Souveränetät im Lande nicht auf einen einzelnen Landes- oder Bundesfürsten übertragen, sondern beim Reiche geblieben sei. Meine Herren, wenn in dieser Weise die Regierung Zusicherungen gibt, wenn andererseits der Reichstag zeigt, daß er durch die Annahme dieses Antrags für Einführung des deutschen Preßgesetzes stimmt, so bin ich überzeugt, daß wir auf diesem Wege wenigstens ein gut Theil der Schwierigkeiten hinwegräumen, welche den Männern entgegenstehen, die jetzt schon in Elsaß-Lothringen bemüht sind, ein besseres Verständniß der deutschen Verhältnisse und eine innigere Anlehnuug an das Reich herbeizuführen.

(Beifall links.)

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Windthorst.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, ich hätte ge-

wünscht, daß die Vertreter der Regierungen zunächst sich geäußert hätten. Ich hoffe, daß sie nicht glauben, gegenüber einer so ernsten Frage ein bloßes Schweigen beobachten zu können. Wenn sie sprechen, werde ich mir die weitere Antwort vorbehalten. Für jetzt handelt es sich hier um die Behandlung der Presse und zwar in Veranlassung des Postens, welcher auf dem Dispositionsfonds für die Presse steht. Wie ist es mit der Presse in Elsaß? Sie ist geradezu der Diskretion der Regierung überlassen; es erscheinen dort nur Blätter, die wesentlich von der Regierung inspizirt werden; das eine oder andere Blatt ausgenommen. Die Majorität des Landes, wie sie sich bisher wenigstens ausgesprochen, hat gar kein Organ. Die Organe, welche aus Deutschland hineinkommen, ebenso wie die aus Frankreich, sind einer Zensur unterworfen. Die katholischen Blätter sind zum größten Theil geradezu untersagt

(Stimme: die ultramontanen!)

— oder ultramontanen, ich weiß nicht, was der Herr für einen Unterschied macht —; daneben besteht eine offiziöse Presse; sodann die Auslassungen der sogenannten Sauhirten.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Dieses Wort scheint mir parlamentarisch durchaus nicht angemessen.

Abgeordneter **Windthorst**: Sogenannte! — Ich selbst habe sie nicht so bezeichnet.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ich glaube, es geht in diesem Hause auch nicht an, das Wort mit „sogenannt" zu gebrauchen.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, nun frage ich: mundtodt, zensurirt und außerdem noch unter die Bestimmung des bekannten § 10 des unbedingten Belagerungszustandes, — was bleibt da übrig, als eben die Ruthen, welche nach den uns vorgelegten Beispielen von Seite der offiziösen Presse geführt werden? Das ist ein Zustand, der, das ist meine Ansicht, mit zivilisirten Zuständen gar nicht vereinbar ist. Und in diesem Zustande sollen am 10. Januar die Wahlen stattfinden? Ist das wirklich denkbar? Wenn die Regierung wirklich immer noch Anstand nimmt, das Reichsgesetz einzuführen, da, meine ich, müßte doch mindestens jetzt schon Vorsorge getroffen werden, daß für die Vorbereitung und während der Dauer der Wahlen dort alle Parteien frei und unbedingt zu Worte kommen können; und wenn das nicht geschieht, so behaupte ich, sind die Wahlen nicht frei. Ich bin gespannt, was der Vertreter der Regierung namentlich über diesen letzten Punkt sagen wird; denn darüber, ich wiederhole es, kann doch kein Zweifel sein, daß unter einem solchen Zustande die Wahlen unmöglich stattfinden können. — Was die übrigen Betrachtungen betrifft, die der verehrte Herr Kollege Duncker gemacht hat, so kann ich einem großen Theile derselben beistimmen; ich gehe aber jetzt darauf nicht ein, weil ich glaube, es wird noch eine andere Gelegenheit bei der Berathung dieses Budgets geben, wo man im übrigen die Zustände in Elsaß-Lothringen im allgemeinen besprechen kann. Für jetzt möchte ich die Aufmerksamkeit nur darauf lenken und allein darauf fixiren, daß ein absoluter Preßzwang dort existirt, und daß der gehoben werden muß, mindestens für die Wahlen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. von Schulte.

Abgeordneter Dr. **von Schulte**: Meine Herren, was die Mittheilungen des Herrn Abgeordneten Guerber betrifft über die Angriffe in verschiedenen Preßorganen, so, glaube ich, wird wohl niemand da sein, der das billigen oder vertheidigen will. Es ließe sich vielleicht noch viel stärkeres anführen. Ich weiß nicht, ob die Blätter, die die Mittheilungen gehabt haben, offiziöse sind — wenn es offiziöse Blätter gewesen wären, so wäre das doppelt zu bedauern —; indessen hat ja, wie die Verhandlungen des Landesausschusses zeigen, der Herr Oberpräsident ausdrücklich erklärt, nur der amtliche Theil der amtlichen Blätter sei amtlich, der übrige Theil weder amtlich noch auch nur offiziös. Es ist, wie gesagt, gar nicht zu beurtheilen, ob jene Blätter offiziös sind oder nicht. Ich hoffe auch, daß dem Herrn Abgeordneten keine optische Täuschung in manchen Dingen auch hier passirt, wie sie ihm in der That mit den „blauen" Fluthen des Rheins passirt ist, die bekanntlich auch dort nicht blau sind.

Der Dispositionsfonds selbst, wie er hier im Etat eingestellt ist, kann meines Erachtens kaum bestritten werden. Ich bedaure auch, daß nicht die Uebersicht über alle Posten, die der Kommission aus demselben mitgetheilt ist, veröffentlicht wurde. Es wäre absolut gar nichts zu scheuen. Es ist nicht ein einziger anderer Posten darunter, der irgendwie eine politische Bedeutung hat, als die 726 Mark, die vom Herrn Referenten angeführt wurden und dann dieser Fonds für die Presse. Ich gehöre nicht zu denjenigen, die auch nur die allergeringste Knebelung der Presse jemals vertheidigen werden, und ich gestehe, daß meine persönliche Ansicht dahin geht, daß ich nichts für überflüssiger und für bedenklicher halte, als Preßprozesse oder ähnliche Dinge. Ich würde für meine Person nie einen anstellen. Aber mir scheint die Resolution, die hier beantragt worden ist, am unrichtigen Ort beantragt; einmal: in Elsaß-Lothringen gilt ja das französische Preßgesetz vom Jahre 1868 noch

(Widerspruch)

— ja wohl gilt es noch —, und danach ist jeder der Herren und auch die Partei, welcher die Herren Abgeordneten angehören, in der Lage, Blätter zu gründen. Nun scheint mir aber, wäre es erst im Interesse der Sache einer Partei nothwendig, daß man Organe gründet und dann einmal zusähe, wie diese Organe von dem Oberpräsidenten, von der Regierung behandelt würden; und das wäre ja namentlich gerade jetzt an der Zeit gewesen, damit, wie der Herr Abgeordnete Windthorst meint, man bei den Wahlen sich offen aussprechen kann. Man kann meines Erachtens auch unter andern Zuständen bei den Wahlen sich offen aussprechen, und ich glaube, die Wahlen, wie sie das letzte Mal in Elsaß-Lothringen ausgefallen sind, entsprechen gerade den Anschauungen des Herrn Abgeordneten Windthorst. In Frankreich hat man sogar bis auf die neuere Zeit immerwährend unter dem Belagerungszustand gewählt.

Solche Argumente sind also offenbar nicht passend, wenn es sich um diese Resolution handelt. Aber, meine Herren, es wäre ja mit der Einführung des Reichspreßgesetzes auch gar nicht gedient; es gilt der § 10 des Verwaltungsgesetzes, das ist ja die Hauptsache. Wenn das Reichspreßgesetz auch eingeführt würde, so wäre ja der § 10 außer für die Presse absolut nicht alterirt. Nun aber doch zu sagen: wir wollen das Reichspreßgesetz haben, dann mag man allerdings, wenn der Oberpräsident das für nothwendig hält, mit dem Belagerungszustand und mit diesem und jenem Mittel kommen, — das ist doch eine eigenthümliche Sache. Wenn man also überhaupt das Resultat will, auf das man hinauszugehen scheint, dann muß man das Verwaltungsgesetz angreifen und insbesondere dessen § 10, aber nicht durch die Hinterthür des Preßgesetzes den § 10 für die Presse entfernen wollen. Nun scheint mir aber, daß doch unmöglich dieser Posten hier des Budgets die Veranlassung bieten kann, die ganze Verwaltungsorganisation anzugreifen, beziehungsweise gerade hier darauf auszugehen, die Verwaltungsorganisation überhaupt total zu ändern. Das ist doch ein Gegenstand, der nicht nebenbei bei der Berathung dieses Budgetpostens und auch nicht in einer derartigen

Resolution sich abmachen läßt. Es ist die Möglichkeit vollständig geboten, nach dem bestehenden Gesetz den Versuch zu machen, ob es nicht gelingt, eine wirkliche Preßfreiheit herbeizuführen. Daß fremde Blätter verboten worden — d. h. diese und jene Blätter, die nicht in Elsaß erscheinen —, das ist doch zunächst nicht eine unmittelbare Sache der Beschwerde, als die Frage, ob man selbst Blätter dort herausgeben kann. Nun erscheinen ja Blätter, z. B. das Journal d'Alsace vollständig ungehindert, und ich möchte daher glauben, daß die Herren zunächst am besten thäten, wenn sie einmal Parteiorgane in Elsaß-Lothringen gründeten, um zu sehen, ob man diese unterdrückt, dann hätte man mehr Anhaltepunkte. Für die Resolution kann ich aber aus den angeführten formalen Gründen nicht stimmen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Unterstaatssekretär Herzog.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Unterstaatssekretär **Herzog**: Meine Herren, ich knüpfe zunächst einige Bemerkungen an den Fonds, der den Anlaß zum vorliegenden Antrag gegeben hat, den Fonds für unvorhergesehene Ausgaben und außerordentliche polizeiliche Zwecke. Der Betrag von 752 Mark für außerordentliche politische Zwecke redet für sich. Man braucht kein Wort weiter zu sagen, um alle Verdächtigungen, die früher an dieser Stelle nach dieser Richtung hin zum Ausdruck gebracht worden sind, zu widerlegen. Ich habe ferner in der Kommission meine Bereitwilligkeit ausgesprochen, diejenigen Bestandtheile des Fonds, beziehungsweise der Ausgaben, zu denen er dient, und die eine politische Seite haben, unverkürzt mitzutheilen. Dies ist geschehen. Ich glaube, daß sowohl der Zweck, zu dem sie verwendet sind, als die Beiträge, auf welche sie sich belaufen, derartig sind, daß die Angriffe auf diesen Fonds verfehlt erscheinen. Die Nothwendigkeit, daß auch die Regierungen mit der Presse sich in Verbindung halten, daß sie ihren Ansichten, ihren Auffassungen einen Ausdruck geben, daß sie entgegentretende Irrthümer berichtigen müssen, ist überall anerkannt, sie ist insbesondere für Elsaß-Lothringen wegen der eigenthümlichen dortigen Verhältnisse nicht in Zweifel zu ziehen. Nun wohl, meine Herren, wir haben für ein literarisches Bureau, in welchem die bezeichnete Thätigkeit geübt wird, den bescheidenen Betrag von einigen 20,000 Mark eingestellt, beziehungsweise verwendet, einen Betrag, der außer der Besoldung der Personen, die dort thätig sein müssen, zugleich die Ausgaben enthält für Zeitungsabonnements und das gesammte Handwerkszeug, was in solchem Bureau nothwendig ist. Bleiben übrig 22,000 Mark, die zum Theil durch Baarauslagen für Insertion und Druckkosten, zum andern Theil für anderweite Preßzwecke, wie ich ausdrücklich anerkenne, verwendet worden sind. Glauben Sie in der That, meine Herren, daß man mit diesem Betrag eine Presse korrumpiren kann? Was müßten das für Redakteure oder Schriftsteller sein, die sich für eine solche Summe hergeben könnten, um die Meinung des ganzen Landes zu verderben! Ich glaube, daß ich kaum etwas anderes nöthig habe, als Sie auf diesen Betrag hinzuweisen, um den Ungrund der Anklagen darzuthun, die gegen den Fonds und seine Verwendung erhoben worden sind.

Was nun den Antrag betrifft, der daran geknüpft worden ist, so verliert er schon durch meine bisherigen Darlegungen seinen Boden. Ich verkenne nicht, daß der Zustand, der gegenwärtig in Elsaß-Lothringen besteht, ein unerwünschter ist; ich erkenne ferner an, daß die Lage der französischen Preßgesetzgebung, die gegenwärtig noch besteht, eine solche ist, daß ich sie weder als normale noch als eine dauernd zu erhaltende bezeichnen möchte.

Ich erkenne weiter an, daß, wenn einzelne Aeußerungen in Organen, die auch nur öffiziös wären, derart gefallen wären, wie sie der Herr Abgeordnete Guerber verlesen, die ich allerdings nur nothdürftig verstanden habe, ich dem Verfasser dieser Schriftstücke das Zeugniß besonderen Taktes oder billiger Rücksichtnahme nicht ertheilen könnte und daß ich die leitende Behörde für verpflichtet halten würde, derartige Taktlosigkeiten und Angriffe zu vermeiden.

(Hört, hört!)

Stelle ich mich aber nun dem Antrage selbst gegenüber, so muß ich Sie bitten, ihn so, wie er gestellt ist, nicht anzunehmen. Meine Herren, es ist etwas schönes um die Preßfreiheit, und ich trete mit meiner Ueberzeugung für sie ein; ich muß aber bekennen, wenn sie von der Seite vertheidigt wird, die im Zentrum dieses Hauses sitzt, daß ich doch von einigem Mißtrauen nicht immer ganz frei bleibe.

(Oho! im Zentrum.)

Ich muß fragen, ob einer der Herren mit eben solcher Entschiedenheit und Beredsamkeit sich einmal gegen die Kongregation des Index erhoben hat

(oho! Unruhe im Zentrum)

oder gegen das Zirkular, das von ihr im Jahre 1864 an die Bischöfe des Erdkreises gerichtet wurde und welches ihnen gebietet und sie ermächtigt, die vielen verbotenen Bücher, die den Geist verderben, eigenmächtig zu unterdrücken, weil ihre Zahl so groß sei, daß das von Rom aus nicht mehr geschehen könne.

(Unruhe und Widerspruch im Zentrum.)

Meine Herren, ich glaube, daß Sie mit derselben Unerschrockenheit und derselben Unparteilichkeit sich nach dieser Seite wenden, und in dieser Voraussetzung will ich Ihren Beruf, die Preßfreiheit zu vertheidigen, nicht in Zweifel stellen. Aber so wie die Dinge in Elsaß-Lothringen liegen, halte ich es in der That für unmöglich, dem Eindringen der französischen Blätter, wie sie heutzutage redigirt werden, volle Freiheit zu lassen. Wer mit der Presse vertraut ist, wer sie täglich liest oder auch nur kursorisch und sporadisch, der weiß, daß sie erfüllt sind von Anreizungen, Elsaß-Lothringen für Frankreich wiederzugewinnen, von der Darstellung der Noth und des Elends, das dort herrschen soll, daß sie fortdauernd der Ansicht Ausdruck geben, das Land sei für Frankreich nicht dauernd verloren. Meine Herren, halten Sie es wirklich für zulässig, daß man derartige Blätter mit vollster Freiheit im Lande kursiren läßt, daß man nicht eine Prüfung ihres, wie ich glaube, dem deutschen Reiche gefährlichen Inhalts, eintreten läßt, von dem ja doch nicht zu verkennen ist, wie die Dinge heute liegen, daß er einen bereiten Boden in Elsaß-Lothringen findet? Ich würde es mit der Sicherheit des Landes in der That nicht vereinbar halten, wenn man ohne alle Unterscheidung derartige Blätter eingehen lassen wollte.

Es liegt nicht anders mit einer anderen Art der Verbreitung von Blättern in Elsaß-Lothringen, die durch die Kolportage geschieht. Auch diese ist nach dem französischen Gesetze abhängig gestellt von der Erlaubniß der Regierung, und ich halte es für die Verhältnisse, wie sie gegenwärtig sind, unbedingt für nothwendig, daß die Aufsicht über die Kolportage noch fortgeführt werde, denn sie ist gerade der geeignetste Weg, um in die Menge der Bevölkerung hinein kleine Schriften voll Gift zu bringen, die in der empfindlichsten und gefährlichsten Weise die Gemüther erregen und sie der bestehenden Lage abwendig machen. In beiden Richtungen gibt uns das deutsche Preßgesetz keinen zulänglichen Schutz. Wenn wir abwarten sollen, ob ein französisches Blatt zweimal von dem Richter verurtheilt wurde, ehe wir zu einem Verbote auf Zeit schreiten können, so ist das ungenügend. Wir können ebenso wenig Beamte genug finden, die alle den Irrwegen und Schleichwegen der Kolportage nachzugehen vermöchten. Es ist schon

mit Grund hervorgehoben worden, daß die Beseitigung des bestehenden Zustandes, die eine Folge der Einführung des deutschen Preßgesetzes sein würde, nothwendig die Bestimmung des § 10 des Verwaltungsgesetzes in einem ihrer wesentlichsten Theile beseitigen würde. Meine Herren, es würde das größere Uebel sein, wenn sie durch Einführung des deutschen Preßgesetzes die Regierung nöthigten, von der Befugniß des § 10 einen stärkeren Gebrauch zu machen, als es bisher geschehen ist.

Der Herr Abgeordnete Guerber selbst hat diesen ganzen Paragraphen als eine Vogelscheuche bezeichnet. Er hat damit in einer vielleicht nicht ganz zutreffenden Weise ausdrücken wollen, daß die Nothwendigkeit, von diesem Paragraphen Gebrauch zu machen, nur vereinzelt, in den letzten Jahren überhaupt gar nicht eingetreten sei. Meine Herren, sie würde eintreten, wenn Sie dem Antrage der Herren Antragsteller nachgeben, denn ich sehe nicht ab, wie es ausführbar sein sollte, bei Exzessen der Presse, die zu befürchten sind, von den Gewalten des § 10 nicht Gebrauch zu machen, und ich würde es für weit verhängnißvoller und für weit nachtheiliger halten, wenn dies in dem außerordentlichen Wege geschehen müßte, den § 10 eröffnet, als wenn Sie, was ich für richtiger halte, mit der Einführung des Preßgesetzes noch warten.

Ich empfehle Ihnen daher, daß Sie den Antrag ablehnen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Guerber.

Abgeordneter **Guerber**: Meine Herren, ich habe mich ganz kurz gegen den Vorredner, den Herrn Abgeordneten von Schulte zu wenden, welcher eine recht scharfe Unterscheidung gefunden hat einmal zwischen dem blauen und dem grünen Rhein und dann zwischen offiziellen und offiziösen Blättern. Ich meines Theils habe schon manchmal den Rhein blau gesehen, andere mögen ihn grün sehen, es wird wohl von der Brille abhängen, durch welche man sich die Dinge ansieht, Dann handelt es sich nicht um offizielle oder offiziöse Blätter, sondern um subventionirte Blätter, und ich behaupte, daß die Blätter, die ich zitirt habe, subventionirt sind, und so lange mir von seiten der Regierung nicht perfracte das Gegentheil behauptet wird, so werde ich darauf bestehen, daß ich eben aus subventionirten Blättern Stellen vorgelesen habe. Weitere Auseinandersetzungen sind da überflüssig.

Dann sagte auch der Herr Abgeordnete, daß die Presse ja doch frei sei, wir besäßen ja das Journal d'Alsace. Ja, aber man sehe, wie dieses Journal sich winden und drehen muß, wie es nicht fast bei jedem Artikel verklausuliren muß, mit den Worten: wenn es uns erlaubt wäre; ja, um nicht mit der Polizei in Konflikt zu kommen, ja, wenn wir es zu sagen wagen dürfen u. s. w., wie es sich immer, wenn es noch so bescheiden eine leise Rüge aussprechen will, drückt, das muß man im täglichen Lesen des Blattes selber verfolgen. Dieses Blatt vertritt allerdings eine Partei im Elsaß, aber unsere Partei jedenfalls nicht, und die Majorität der Elsaß-Lothringer durchaus nicht. Ich beanspruchte eben für diese Majorität das Recht, ein Blatt zu haben. Nun sagt man allerdings: ja, Ihr habt ja das französische Gesetz, also mit dem könnt Ihr herausgeben, was Ihr wollt. Es heißt aber im ersten Artikel dieses Gesetzes:

> Tout Français jouissant de ses droits civiques peut fonder un journal sans autorisation.

Als wir das Recht beanspruchten, ohne Konzession ein Blatt zu gründen und diesen Paragraph hier im Hause anführten, antwortete sogleich der damalige Ministerialdirektor Herzog, daß gemäß des Art. 10 man eine Autorisation brauche. Nun man verlangt, entgegen dem französischen Gesetz, diese vorläufige Konzessionirung oder Autorisation. Diese Autorisation ist von verschiedener Seite mehrmal ganz entschieden verlangt worden. Man war so weit schon gelangt, daß auf Verlangen das Oberpräsidium ein cautionement der Regierung zur Verfügung stellte. Was that die Regierung? Sie trat zurück und verweigerte jede Konzessionirung.

Soeben hat sich der Herr Unterstaatssekretär dahin ausgesprochen, daß wir vorläufig ein Gesetz über die Presse nicht zu erwarten hätten, also: „lasciate ogni speranza".

(Zuruf: In dieser Richtung!)

— in dieser Richtung und in vielen anderen. Er fand, es sei nothwendig, daß die französischen Zeitungen in solcher Frequenz angehalten würden. Das glaube ich nicht. Außer, man müßte uns betrachten nicht als ein gebildetes und zivilisirtes Volk, welches in der Industrie und dem Unterricht und dem Ackerbau, wie in manchen anderen Dingen sich mit jedem anderen in Europa messen kann, sondern als eine Sammlung von Dummen, wie das öffiziöse oder das subventionirte Deutsch im „Straßburger Boten" lautet. Nur, wenn wir diese Dummen sind, nur dann darf man uns die geistige Speise stückweise reichen, nachdem man sie bereitet hat nach dem Küchenzettel des index journaliorum prohibitorum.

(Große Heiterkeit.)

— Wenn das Latein schlecht ist, meine Herren, so ist es eben Küchenlatein.

(Heiterkeit.)

Dann wurde gesagt, daß die Kolportage gewisser Schriften verboten werden müsse, und damit bin ich allerdings einverstanden. Es gibt eine Waare politisch schlechter, geheimer Schriften und sittenverderbender Schriften, die man niemals mit dem Kolportagestempel bescheinigen sollte. Ich habe ungern gesehen, daß man jahrelang in all unseren Eisenbahnhöfen, wohl mit dem Kolportagestempel versehen, die Laterne des Rochefort sah;

(Hört! hört! im Zentrum.)

die durfte überall durch. Was aber nicht durch darf, das waren die katholischen Schriften verschiedener Firmen von Einsiedel, Regensburg, Freiburg. Ich weiß nicht, was die Produkte dieser Firmen schlimmes an sich haben, als daß sie das Leben Jesu und katholische Erbauungsbücher, einige Marienkalender herausgeben, die aber als sehr gefährliche, volksvergiftende Waare von dem Stempel der Kolportage ausgeschlossen werden.

(Hört, hört! im Zentrum.)

Die Regierung, meine Herren, hat sich nicht zu vertheidigen gegen das, was in einem Marienkalender stehen kann, nicht gegen das, was an Erbauung in einem katholischen Buch, das man neu auflegt, stehen kann. Sie hat ganz andere Gründe, und sie möge nur ihre Argusaugen dorthin wenden, damit nicht diese, indeß sie jene Scheinfeinde bekämpft, insgeheim unter ihr Panzer sich stecken und sie da tödtlich verwunden. Indessen bemühe ich mich doch, zu hoffen, daß das hohe Haus sich nicht anschließen wird der Erklärung, welche der Herr Unterstaatssekretär namens der Regierung gegeben hat, sondern daß uns, — zum zweiten Male halten wir darum an — endlich der Anstoß zu dem nöthigen Schritte gegeben werde, damit der Antrag eines Preßgesetzes für Elsaß-Lothringen uns in der nächsten Session vorgelegt werde.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt durch den Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, die den Antrag auf Schluß der Diskussion unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist hinreichend.

Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag auf Schluß annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das Büreau ist einig, daß die Mehrheit steht; der Antrag ist angenommen.

Ich weiß nicht, ob der Herr Referent noch eine Bemerkung zu machen hat?

(Derselbe verzichtet.)

Wir kommen also zur Abstimmung.

Ich werde zuerst abstimmen lassen über die Position Tit. 21 selbst, und dann über den hierzu gestellten Antrag der Herren Abgeordneten Hartmann und Genossen.

Ich bitte den Tit. 21 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Bernards**:

Unvorhergesehene Ausgaben bei dem Oberpräsidium, den Bezirkspräsidien, einschließlich der Steuerdirektionen, bei den Forst-, Kreis- und Polizeidirektionen, den Hauptkassen, den Schulinspektoren und den Polizeikommissarien, sowie Ausgaben für außerordentliche polizeiliche Zwecke. Zur Verfügung des Oberpräsidenten 110,000 Mark.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Tit. 21 in dieser Form und mit dieser Summe bewilligen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit des Hauses; Tit. 21 ist bewilligt.

Ich bitte nunmehr die Resolution zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Bernards**:

Der Reichstag wolle beschließen:
den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, einen Gesetzentwurf wegen Einführung des Reichspreßgesetzes in Elsaß-Lothringen dem Reichstage in der nächsten Session vorlegen zu wollen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ich bitte diejenigen Herren, welche die eben verlesene Resolution annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; die Resolution ist abgelehnt.

Wir gehen über zum Kap. 4, einmalige und außerordentliche Ausgaben. Zur Vervollständigung der Bibliothek des Oberpräsidiums 4000 Mark. — Eine gesonderte Abstimmung wird nicht verlangt; ich konstatire die Bewilligung.

Wir gehen über zu den Einnahmen. Kap. 6 Titel 1 und 2. — Auch hier wird eine gesonderte Abstimmung nicht verlangt; die Einnahme ist genehmigt.

Wir gehen über zu Anlage VI des Etats, **Etat der Justizverwaltung**, und zwar zunächst zu den Ausgaben.

Fortdauernde Ausgaben. A. Ordentliche Gerichte. Kap. 15 Appellationsgericht und Landgerichte im Bezirk desselben.

Besoldungen. Titel 1 bis 8. — Der Herr Berichterstatter hat dazu nichts zu bemerken; eine Diskussion wird nicht beliebt, eine gesonderte Abstimmung nicht verlangt; sämmtliche genannte Positionen sind vom Hause angenommen.

Wir gehen über zu den anderen persönlichen Ausgaben, Titel 9 bis 16. — Auch hier wird eine Diskussion und gesonderte Abstimmung nicht verlangt; die Ausgaben sind genehmigt.

Zu den sächlichen Ausgaben, Titel 17 und 18. — Eine Diskussion und gesonderte Abstimmung wird nicht verlangt; sie gelten als genehmigt.

Wir kommen zum Kapitel 16, Friedensgerichte, Titel 1 bis 5. Hierüber und über § 10 des Etatsgesetzes, Gebühren der Friedensrichter beim Zwangsverkauf von Liegenschaften, eröffne ich die Diskussion. Das Wort hat der Herr Referent.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Rieper**: Meine Herren, es war beim vorigen Budget zum Etat der Justizverwaltung die Resolution beschlossen:

den Reichskanzler zu ersuchen, die gesetzlichen Bestimmungen, in deren Gemäßheit die Friedensrichter neben ihren Gehältern Gebühren beziehen, nach der Richtung einer weiteren Erwägung unterwerfen zu wollen, ob es nicht thunlich sei, den eigenen Gebührenbezug der Friedensrichter aufzuheben und die fraglichen Gebühren definitiv zur Landeskasse zu vereinnahmen, auch darüber dem nächsten Reichstage Mittheilung zu machen.

Auch diese Resolution ist von der Regierung angenommen. Meine Herren, Sie sehen in dem § 10 des Etatsgesetzes, daß eine Bestimmung jetzt vorgeschlagen wird, wonach die Gebühren der Friedensrichter beim Zwangsverkauf der Liegenschaften zu Gunsten der Landeskasse zu vereinnahmen sind. Mit Rücksicht auf den Wegfall dieses Gebührenbezugs ist das Durchschnittsgehalt der Friedensricher um 100 Mark erhöht, wie im Etat bei Tit. 1 angegeben ist. Meine Herren, die Kommission empfiehlt sowohl die Erhöhung bei Tit. 1, wie auch den § 10 des Gesetzes, weil dieser § 1 der im vorigen Jahre vom Hause gestellten Resolution entspricht, und danach eine Erhöhung des Durchschnittsgehalts der Friedensrichter nothwendig ist, der Betrag der Erhöhung auch durchaus angemessen erscheint.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es nimmt niemand das Wort; ich kann die Diskussion schließen. Eine gesonderte Abstimmung wird nicht verlangt; Kap. 16 der Ausgaben Titel 1 bis 5 und § 10 des Etatsgesetzes, ebenso die Ueberschrift des Titel III. des Gesetzes, sind genehmigt.

Wir gehen über zu Kap. 17, Handelsgerichte, Titel 1 und 2. — Erinnerungen hiergegen werden nicht gemacht, eine gesonderte Abstimmung wird nicht verlangt; ich erkläre daher Kap. 17 Tit. 1 und 2 für genehmigt.

Zu den allgemeinen Ausgaben, Kap. 18, hat das Wort der Herr Referent.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Rieper**: Der Tit. 3, zur Unterstützung an Landesangehörige, welche sich dem Justizdienste widmen, gibt mir nur zu einer Bemerkung Anlaß, weil im Landesausschuß zu dieser Position von der Regierung erklärt worden ist, es wäre bisher von dieser Unterstützung ein Gebrauch nicht gemacht worden. In der Budgetkommission, wo die Sache wieder zur Sprache kam, ist jetzt mitgetheilt von seiten der Vertretung der Regierung, daß seit der Zeit fünf Gesuche von Landesangehörigen wegen Unterstützung zu diesem Zwecke eingegangen seien.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es ergreift niemand weiter das Wort; ich schließe die Diskussion. Eine gesonderte Abstimmung wird von keiner Seite verlangt, ich nehme an, daß die sämmtlichen Nummern des Kapitel 18 bewilligt sind.

Wir gehen über zu den Einnahmen des Etats, Seite 86: Einnahmen der Justizverwaltung, Kap. 7, Titel 1 bis 5. Ich eröffne hierüber die Diskussion, — schließe sie, da nie-

mand das Wort verlangt, und da auch eine gesonderte Abstimmung nicht verlangt wird, erkläre ich die Einnahmen Kap. 7 Titel 1 bis 5 für genehmigt.

Es ist nunmehr ein Antrag auf Vertagung der Sitzung von dem Herrn Abgeordneten Dr. Dohrn überreicht. Ich bitte diejenigen, welche den Vertagungsantrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist hinreichend unterstützt.

Ich bitte diejenigen Herren, welche die Sitzung vertagen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Vertagung der Sitzung ist stattgegeben.

(Präsident von Forckenbeck übernimmt den Vorsitz.)

Präsident: Meine Herren, an dem morgigen Tage hat der Reichstag wegen des katholischen Feiertages niemals eine Sitzung gehalten; ich enthalte mich daher des Vorschlags, morgen eine Sitzung abzuhalten, — glaube aber bemerken zu müssen, daß dann bis zu Weihnachten nur noch zehn Sitzungstage frei bleiben. Aus diesem Grunde proponire ich, die nächste Plenarsitzung abzuhalten Sonnabend 11 Uhr, und proponire als Tagesordnung:

1. Fortsetzung der zweiten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Festsetzung des Landeshaushaltsetats von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1877

— das ist die Berathung, die wir jetzt vertagt haben —;

2. Fortsetzung der zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Festsetzung des Haushaltsetats des deutschen Reichs für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877, auf Grund des mündlichen Berichts der Budgetkommission über die Position Kap. 5 Tit. 40 der einmaligen Ausgaben

— es ist das die Position, die wieder in die Budgetkommission verwiesen worden ist —,

ferner über Kap. 20 der Einnahmen und über das Etatsgesetz.

— Ich setze dabei voraus, meine Herren, daß der Antrag für den mündlichen Bericht der Butgetkommission am Sonnabend vor der Sitzung vertheilt werden kann. Ich mache darauf aufmerksam, daß das darum nothwendig ist, weil sich in der Woche darauf schon viele dritte Berathungen zusammendrängen werden, und zu diesen dritten Berathungen ja die Zusammenstellungen erst angefertigt werden müssen.

Sodann proponire ich als Rest der Tagesordnung den Rest der Tagesordnung des gestrigen Tages, also:

3. erster Bericht der Kommission für Petitionen (Nr. 69 der Drucksachen);
4. zweiter Bericht der Kommission für Petitionen (Nr. 74 der Drucksachen);
5. dritter Bericht der Kommission für Petitionen (Nr. 77 der Drucksachen);
6. Berathung des Antrags des Abgeordneten Dr. Oncken, betreffend die Aufnahme einer Position von 6000 Mk. für das Körnermuseum in Dresden in den Haushaltsetat des deutschen Reichs für das Jahr 1877 (Nr. 57 der Drucksachen);
7. erste und zweite Berathung des von dem Abgeordneten Dr. Schultze-Delitzsch und Genossen vorgelegten Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Art. 32 der Verfassung des deutschen Reichs (Nr. 42 der Drucksachen);
8. mündlicher Bericht der 7. Abtheilung über Unregelmäßigkeiten bei der früheren Wahl im 3. Wahlkreis des Regierungsbezirks Oppeln (Nr. 72 der Drucksachen);
9. mündlicher Bericht der 1. Abtheilung, in Betreff der Ausführung des vom Reichstage über die Wahl im 6. Gumbinner Wahlkreise am 9. Dezember 1874 gefaßten Beschlusses;
10. mündlicher Bericht der Kommission für die Geschäftsordnung über die Frage, ob das Mandat des Abgeordneten für den 1. Breslauer Wahlkreis, Kreisrichters Schulze (Guhrau), in Folge seiner Ernennung zum Kreisgerichtsrath für erloschen zu erklären (Nr. 63 der Drucksachen).

Schließlich noch

vier verschiedene Berichte der Geschäftsordnungskommission, jeder betreffend ein Schreiben des Reichskanzlers wegen Ertheilung der Ermächtigung zu einer strafrechtlichen Verfolgung.

Zur Geschäftsordnung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Schulze-Delitzsch.

Abgeordneter Dr. **Schulze-Delitzsch**: Ich erlaube mir eine Bitte an den Herrn Präsidenten, und zwar aus den von ihn selbst angeführten Gründen. Da in der nächsten Woche sich so wichtige dritte Lesungen bedeutender Gesetzvorlagen zusammendrängen, so möchte ich den Herrn Präsidenten bitten, daß er die Güte haben möchte, den von mir schon lange eingebrachten und doch entschieden wichtigen Gesetzesvorschlag, betreffend die Diäten der Reichstagsabgeordneten, an einer etwas früheren Stelle auf die nächste Tagesordnung zu bringen, damit der Antrag in den ersten Lesungen womöglich noch in dieser Woche erledigt werden kann.

Präsident: Ich habe auf die Tagesordnung zunächst gesetzt die Fortsetzung der zweiten Berathung der Etatsgesetze; diese Stelle kommt ihnen nach der Geschäftslage zu. Dann kommen die Kommissionsberichte über Petitionen; — meine Herren, über 1200 Petitionen liegen vor, und noch keine einzige ist erledigt.

(Sehr richtig!)

Ich glaube daher, daß, wenn wir den Petenten gerecht werden wollen, wir die Petitionsberichte zuerst erledigen müssen.

(Zustimmung.)

Dann kommen die Anträge nach der Reihenfolge, wie sie eingebracht sind. Also ich glaube, es ist nicht möglich, dem Antrage eine andere Stelle zu geben, als ich ihm auf der sehr weitläufigen Tagesordnung angewiesen habe. Vielleicht wird es möglich sein, wenn wir die Sitzung am Sonnabend etwas weiter ausdehnen, den Antrag am Sonnabend noch zu erledigen.

Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Windthorst**: Der Herr Präsident hat die Güte gehabt, zu bemerken, daß wir bis Weihnachten nur noch zehn Sitzungen haben. Nun ist bekannt, daß eigentlich unsere Aufgabe ist, die Justizgesetze zu erledigen, und ich erlaube mir deshalb den Herrn Präsidenten zu fragen, was für Absichten er in Bezug auf die Berathung der Justizgesetze hat, und an welchem Tage muthmaßlich die dritte Berathung beginnt.

Präsident: Ich habe die Absicht, am Sonnabend am

Schluß der Sitzung die dritte Berathung der Justizgesetze als einen der Gegenstände der Tagesordnung für Montag in Vorschlag zu bringen. Ob das Haus diesen meinen Vorschlag annehmen wird, das bleibt dahingestellt. Für Montag nehme ich allerdings als ersten Gegenstand der Berathung in Aussicht ein inzwischen eingebrachtes Gesetz über eine Anleihe für die Telegraphenverwaltung und vielleicht die erste und zweite Berathung eines anderen Gesetzes, das, wie ja schon bekannt ist, wahrscheinlich von Seiten des Bundesraths noch eingebracht werden wird.

Gegen die Tagesordnung wird Widerspruch nicht erhoben; mit dieser Tagesordnung findet die nächste Plenarsitzung am Sonnabend Vormittag 11 Uhr statt.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der Nordd. Allgem. Zeitung. Pindter.
Berlin, Wilhelmstraße 32.

27. Sitzung

am Sonnabend, den 9. Dezember 1876.

Seite

Beurlaubungen. — Fortsetzung der zweiten Berathung des Landeshaushaltsetats von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1877 (Nr. 30 und 84 der Anlagen):
1. Verwaltung des Innern 663
2. Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten . . . 678
3. Verwaltung des öffentlichen Unterrichts, Förderung der Wissenschaften und Künste 678
(Die Berathung wird unterbrochen.)
Fortsetzung der zweiten Berathung des Reichshaushaltsetats für das erste Vierteljahr 1877, auf Grund mündlichen Berichts der Budgetkommission (Nr. 98 resp. 61 der Anlagen):
Reichsheer, Kasernement in Dresden 686
Matrikularbeiträge 692
Etatsgesetz 692
Fortsetzung der zweiten Berathung des Landeshaushaltsetats von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1877 (Nr. 30 und 84 der Anlagen):
3. Verwaltung des öffentlichen Unterrichts, Förderung der Wissenschaften und Künste (Fortsetzung) . . . 692
4. Verwaltung für Handel, Gewerbe und Landwirthschaft 698

Die Sitzung wird um 11 Uhr 30 Minuten durch den Präsidenten von Forckenbeck eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung liegt zur Einsicht auf dem Büreau offen.

Ich habe Urlaub ertheilt: dem Herrn Abgeordneten Gleim bis zum 10. dieses Monats wegen dringlicher Dienstgeschäfte, — dem Herrn Abgeordneten Flügge bis zum 13. dieses Monats wegen dringender Geschäfte.

Der Herr Abgeordnete Kiepert sucht Urlaub nach für vierzehn Tage wegen Krankheit. — Widerspruch gegen dieses Urlaubsgesuch wird nicht erhoben; es ist bewilligt.

Wir treten in die Tagesordnung ein.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist:

Fortsetzung der zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Landeshaushaltsetats von Elsaß-Lothringen.

Die Berathung beginnt mit dem **Etat der Verwaltung des Innern**, Anlage VII, die ich der Berathung zugrunde lege.

Ich fange an mit den fortdauernden Ausgaben. Kap. 9 Tit. 1. — Widerspruch wird nicht erhoben; Kap. 9 Tit. 1 ist bewilligt.

Tit. 2. — Der Herr Abgeordnete Winterer hat das Wort.

Abgeordneter **Winterer**: Meine Herren, die Oberregierungsräthe und die Regierungsräthe bei den Bezirkspräsidien sollen den ehemaligen Präfekturrath ersetzen, sowie die Regierungsräthe bei dem Oberpräsidium den conseil d'Etat ersetzen sollen. Meine Herren, es bezieht sich auf den kaiserlichen Bezirksrath, gebildet durch die Oberregierungsräthe, eben das, was ich in der letzten Sitzung von dem kaiserlichen Rathe bei dem Oberpräsidium gesagt habe. Der kaiserliche Bezirksrath soll entscheiden über die Streitigkeiten zwischen der Verwaltung und den betreffenden Parteien. Ich glaube, daß er nicht die nöthige Unabhängigkeit hat, um Recht zu sprechen in diesen Sachen, eben weil er selbst mitverwaltet. Ich will aber das Gesagte nicht wiederholen; beim Anblick der vielen Gegenstände der heutigen Tagesordnung habe ich mir vorgenommen, so kurz als möglich zu sein in allem, was ich glaube bemerken zu müssen.

Meine Herren, der kaiserliche Bezirksrath bei den Bezirkspräsidien soll auch entscheiden über die Streitigkeiten in den Sachen der Gemeindewahlen, und da muß ich eine Behauptung des Herrn Abgeordneten von Puttkamer (Sensburg) berichtigen — ich bedaure sehr, daß er nicht gegenwärtig ist. Auf meine Beschwerde wegen allzugroßer Verzögerung der Ernennung der Gemeindevorsteher oder Bürgermeister in vielen Gemeinden hat der Herr Abgeordnete mir entgegnet, daß diese Verzögerung daher komme, weil in Elsaß-Lothringen ein zu weitläufiger Weg zur Entscheidung der Wahlstreitigkeiten bestehe nach dem französischen Gesetze. Nun, das muß ich vollkommen in Abrede stellen; es besteht kein weitläufiger Weg zur Entscheidung dieser Streitigkeiten. Spätestens fünf Tage nach vollzogener Wahl sollen die Wahlreklamationen schon an den Bezirkstag kommen, und binnen der Frist von einem Monat soll die Entscheidung über die Wahlstreitigkeiten schon gegeben sein. Die nöthigen Erkundigungen zu erholen, das auch ist sehr leicht. Es war früher sehr leicht in jedem Departement mit Hilfe von zwei Unterpräfekten. Es soll jetzt noch viel leichter sein in jedem Bezirk mit der Hilfe von sechs oder acht Kreisdirektoren und ebenso viel Kreisassessoren.

Was dann das Verfahren im Schoße des Bezirksraths betrifft, so ist meines Wissens dieses Verfahren nicht mehr geregelt durch die Verordnungen des französischen Gesetzes, sondern durch einen Erlaß des Reichskanzlers, und dieses Verfahren ist sehr schleunig. Ich glaube zu wissen, daß 14 Streitigkeiten in Wahlsachen im Oberelsaß — ich glaube die wichtigsten — von dem Bezirkstag in etwa vier Stunden sind abgefertigt worden. Die wichtigste Wahlangelegenheit ist allerdings verschleppt worden, nicht, weil der gesetzliche Weg ein weitläufiger war, sondern weil man diese Wahlangelegenheit verschleppen wollte. Es handelt sich nämlich um eine wahre Enormität in Wahlsachen.

In einer der bedeutendsten Städte im Oberelsaß hatte man die Hälfte der Wähler nicht auf die Wählerliste eingetragen, mehrere tausend Wähler, meine Herren. Ich will die Stadt nicht nennen, denn ich will in die Sache selbst nicht eingehen, sie gehört nicht hierher. Allein, als die Sache verhandelt wurde vor dem Bezirkstag, war nur noch ein einziger Umstand festzustellen, nämlich, ob die Bürgermeisterei die Wahlmänner durch öffentliche Bekanntmachungen mittelst Affichen oder Anschlagzettel eingeladen hätten, die Wählerliste zu besichtigen. Das konnte in kurzer Zeit geschehen. Es konnte sogar umgehend geschehen; denn, nach den gesetzlichen Bestimmungen sollen ja ein oder zwei Exemplare eben dieser Bekanntmachungen in den Bureaus der Kreisdirektionen ausliegen. Es sollten auch solche sich vorfinden in den Bureaus der Bürgermeistereien. Nun, meine Herren, es vergingen drei Wochen, nachdem schon die gesetzliche Frist eines Monats vorüber war, dann wurde der Unterzeichner des Wahlprotestes eingeladen, in dem Bureau der Kreisdirektion zu erscheinen. Es war nicht, um über eine Entscheidung des Bezirksraths berichtet zu werden, meine Herren; man legte ihm einfach eine geschriebene Erklärung vor, und er wurde ganz ergebenst gebeten, die Erklärung zu unterschreiben. In der Erklärung hieß es, daß er die Wahlreklamation zurücknehme. Natürlich, der Unterzeichner hat es nicht gethan, er hätte ja selbst diese Erklärung schreiben können. Er hat seinen Wahlprotest aufrecht erhalten, und dabei ist es geblieben. Seither habe ich von der Sache nichts mehr erfahren können.

Was der kaiserliche Bezirksrath von Oberelsaß in petto beschlossen, das weiß ich natürlich nicht.

Meine Herren, wir glauben also, daß die Verzögerung, die unerhörte Verzögerung in der Ernennung einer großen Zahl von Bürgermeistern im Elsaß nicht kann gerechtfertigt werden durch den sogenannten weitläufigen Weg zur Entscheidung von Wahlstreitigkeiten. Er kann dadurch nicht gerechtfertigt werden, erstens, weil in den meisten Gemeinden, wo die Ernennung der Bürgermeister verzögert wurde, gar keine Wahlstreitigkeiten bestanden; und zweitens, weil die Wahlstreitigkeiten, wo dieselben bestanden, binnen der Frist eines Monats sollten entschieden werden.

Der Herr Abgeordnete von Puttkamer (Sensburg) hat sehr richtig gesagt, daß dieser Wahlkampf in den Gemeindewahlen von Elsaß-Lothringen ohne jeden Beigeschmack von Politik vorübergegangen sei — von seiten der Wähler. Es hat auch in die Gemeindewahlen die Politik sich nicht hineinzumischen. Leider ist die Politik später hinzugekommen; sie ist hinzugekommen durch die — Verwaltung, vielleicht nicht in Lothringen, aber doch ganz gewiß im Elsaß. Sie ist gekommen dadurch, daß die Verwaltung die Ernennung der Bürgermeister in gar vielen Gemeinden aus offenbar politischen Gründen verzögert hat, und zweitens dadurch auch, daß sie nicht selten eine seltsame Auswahl von Bürgermeistern getroffen hat, die — ich bin davon fest überzeugt — die bedauerlichsten Folgen hervorbringen wird.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Unterstaatssekretär Herzog, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Unterstaatssekretär **Herzog**: Was die Detailfrage anbetrifft, welche der Herr Abgeordnete vorgetragen hat, so entzieht sich dieselbe meiner Beurtheilung. Es wäre ihm leicht gewesen, sie in der Kommission zur Sprache zu bringen und die Erläuterungen zu erhalten, die ihm wünschenswerth erscheinen.

In der Sache selbst muß ich dagegen protestiren, daß die Verwaltung die Ernennung der Bürgermeister absichtlich verzögert habe; ich wüßte in der That nicht, welche Absicht sie dabei im Auge gehabt haben könnte. Die Verzögerung ist eine natürliche Folge der Schwierigkeiten, die sich der Auswahl entgegenstellen, sowie der früher schon erwähnten Umstände, insbesondere der Langwierigkeit des Reklamationsverfahrens.

Der Stein, den der Herr Abgeordnete auf die Bezirksräthe geworfen hat, weil sie Mitglieder des Bezirkspräsidiums seien, verfehlt ebenfalls sein Ziel. Auch in früherer Zeit haben die Bezirksräthe immer unter Vorsitz des Präfekten beschlossen, und die Mitglieder des Bezirksraths waren, wenn nicht aktive Beamte, so doch jedenfalls der Mehrzahl nach Pensionäre, sei es aus dem Notariat, sei es aus der Zahl der Präfekturbeamten. Die aus der Zusammensetzung der Bezirksräthe abgeleitete Behauptung, daß eine Parteilichkeit bei ihren Entscheidungen stattfinde, weise ich als eine ganz unbegründete zurück.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion. Der Herr Referent nimmt ebenfalls nicht das Wort.

Gegen die Position Kap. 19 Tit. 2 ist nichts eingewendet.

Titel 3 bis 8. — Das Wort wird nicht gewünscht; die Titel 2 bis 8 sind bewilligt.

Tit. 9, — 10, — 11, — 12, — 13, — 14, — 15. — Das Wort wird nicht ergriffen; die Titel 9 bis 15 sind bewilligt.

Kap. 20 Titel 1 bis inklusive 7. — Niemand ergreift das Wort; Kap. 20 Titel 1 bis 7 sind bewilligt.

Kap. 21; Kreisdirektionen. Tit. 1. — Ich eröffne die Diskussion.

Der Herr Abgeordnete Winterer hat das Wort.

Abgeordneter **Winterer**: Meine Herren, wie es aus der Position selbst hervorgeht, sehen Sie, daß der Kreisdirektor in Mülhausen zugleich der Polizeidirektor im Kreise Mülhausen ist. Ich glaube, es ist schon von verschiedenen Seiten hier im Hause, in der Kommission und auch im Landesausschusse von Elsaß-Lothringen auf diese seltene und seltsame Kumulation von Fundationen aufmerksam gemacht worden. Es widerspricht den allgemeinen Anschauungen, auf diese Weise die Verwaltung und die Exekutivpolizei in der nämlichen Hand zu sehen. Meine Herren, je nachdem natürliche Anlagen da sind, wird die Sache noch viel schlimmer; der Mann der Polizei überflügelt den Mann der Verwaltung; und nicht der Kreisdirektor ist Polizeidirektor, sondern der Polizeidirektor ist Kreisdirektor. Meine Herren, es entsteht alsdann ein wahrhaft unerträgliches Polizeiregiment. Die deutsche Presse hat früher viel gesprochen über das napoleonische Polizeiregiment; ich kann versichern, daß ein Polizeiregiment wie dasjenige, in welchem wir leben müssen, besonders in dem Kreis, den ich im Auge habe, nie im Elsaß bestanden hat.

Meine Herren, es ist jüngst in Straßburg eine bekannte Broschüre erschienen: „Elsaß, seine Vergangenheit und seine Zukunft." Der Verfasser ist kein Elsässer, ich bin auch nicht bereit, für alle seine Ansichten einzustehen, denn er geht ja mit uns so um, wie die offiziöse Presse, vielleicht ist der Verfasser offiziös; jedoch muß ich gestehen, daß er vielfach sehr aufrichtig unsere Lage beurtheilt. Unter anderm sagt er wörtlich, „daß die großartige Energie des Reichskanzlers im verkleinerten Maßstabe in Elsaß-Lothringen vielfach unglücklich kopirt werde." Diese unglückliche Kopie findet in allen Bezirken des Elsaß statt, mitunter selbst auch in Lothringen, aber doch ganz gewiß in keinem Bezirk wie bei uns, im Kreise Mülhausen.

Meine Herren, ich will Sie nicht belästigen durch die Aufzählung einer Reihe von unberechtigten Ausweisungen, von Fällen eines unbefugten Einschreitens der Polizei und von unaufhörlichen Plackereien. Wenn man spezielle Fälle wünscht, wie es in der letzten Sitzung geschehen ist, so stehe ich vollkommen zu Diensten. Alles dieses, meine Herren, wird der Verwaltung zur Last gelegt, weil die Verwaltung und die Polizei eins sind. Wenn man gegen die Uebergriffe der Polizei sich an die Verwaltung wenden will, so findet man an der Stelle eines Verwalters einfach einen Polizeidirektor. Meine Herren, das ist ein Zustand, gegen welchen ich im Namen der gesammten Bevölkerung mich erhebe. Diesen Zustand verdanken wir, wie vieles andere, dem unseligen Organisationsgesetz. Der § 14 dieses Gesetzes, welches uns mit dem § 10 beschenkt hat, sagt, daß in Mülhausen der Kreisdirektor auch Polizeidirektor sein könne, er sagt aber nur, daß er es sein **könne**, und nicht, daß er es sein **müsse**. Es ist also hier leicht Abhilfe zu schaffen und zwar um so leichter, als das Polizeipersonal in Mülhausen ohnehin mehr als ein zahlreiches ist, und ich kann im voraus die vollkommene Zusicherung geben, daß eine Abänderung auf diesem Gebiet nicht diejenigen Befürchtungen in Elsaß-Lothringen hervorrufen wird, welche die Neugestaltung im Reichskanzleramt jüngst hervorgerufen hat.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Unterstaatssekretär Herzog, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Unterstaatssekretär **Herzog**: Meine Herren, in Elsaß-Lothringen versieht ein jeder Kreisdirektor die Polizei, ist also zugleich verwaltender und Polizeibeamter; insofern unterscheidet sich die Lage in Mülhausen absolut nicht von der-

jenigen der übrigen Kreisverwaltungen. Daß man in Mülhausen einen besonderen Polizeidirektor nicht ernannt, sondern die Funktionen desselben dem Kreisdirektor mit übertragen hat, hat seinen Grund lediglich darin, das Beamtenpersonal nicht zu vermehren und den Etat nicht zu belasten, geschieht also gerade zur Erfüllung der Wünsche, die von den Herren Abgeordneten aus Elsaß-Lothringen so oft und so lebhaft hier vertreten werden. Was das Regiment der Polizei in Mülhausen anlangt, so hätte ich allerdings gewünscht, daß der Herr Abgeordnete, ehe er den Vorwurf aussprach, den er auszusprechen sich gestattet hat, uns die Fälle genannt hätte, auf die er Rücksicht nahm, und noch lieber, daß er sie in der Kommission zur Sprache gebracht hätte. Ich werde nicht müde werden, ihn daran zu erinnern, daß es seine Pflicht gewesen wäre, einzelne Beschwerden dort vorzubringen. Ich fordere ihn jetzt auf, wenn er derartige Beschwerden hat, sie im geordneten Instanzenwege vorzulegen und abzuwarten, ob nicht die von dem Gesetze gebotene Erledigung diesen Beschwerden zu Theil wird. Erst wenn das nicht geschieht, hat er das Recht, solche Vorwürfe auszusprechen, wie er dies ohne Grund und ohne alles Recht gethan hat.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Winterer hat das Wort.

Abgeordneter **Winterer**: Den Beschwerdeweg, auf welchen mich der Herr Vertreter der Regierung hinweist, haben wir hier und da betreten ohne allen Erfolg, und wir sind müde geworden, ihn zu betreten, das gestehe ich ganz offen. Was die speziellen Fälle selbst anlangt, so habe ich über einige schon im vorigen Jahre berichtet. Der Herr Vertreter der Reichsregierung könnte in dieser Hinsicht auch vielleicht Aufschluß erhalten im auswärtigen Amt; und wie ich gesagt habe, ich stehe zu Diensten, wenn das Haus wünscht, daß ich weitere Fälle vorführe. Ich bin gern bereit, alle Worte, die ich ausgesprochen habe, mit angeführten Thatsachen zu bekräftigen, und glaube, daß mir in Mülhausen kein einziger Elsässer widersprechen wird in Bezug auf alles, was ich gesagt habe. Uebrigens wird es ja dort gelesen werden. Im vorigen Jahre ist mir in ähnlichem Falle widersprochen worden von der offiziösen Presse, und ich habe mich nicht gefürchtet, die Immunität, die ich hier besitze, preiszugeben; und habe um Aufnahme meiner Behauptungen in öffentlichen Journalen gebeten. Ich bin dafür vor das Gericht gerufen worden, und das Gericht hat mir Recht gegeben.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen.
Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Nieper**: Meine Herren, ich habe mir das Wort nur erbeten, nicht um mich über die Fälle auszusprechen, von denen der Herr Abgeordnete Winterer hier geredet hat, sondern nur um zu konstatiren, daß in der Kommission die Sache nicht zur Sprache gekommen ist in diesem Jahre in den noch eben wieder von mir durchgesehenen Verhandlungen des Landesausschusses. Wäre das der Fall gewesen, so würden auch ohne die Anwesenheit der Herren Vertreter von Elsaß-Lothringen die Beschlüsse des Landesausschusses umfassend erwogen sein, wie es hinsichtlich aller dort vorgekommenen Beschwerden der Fall gewesen ist.

Präsident: Gegen Tit. 1 wird Widerspruch nicht erhoben; Kap. 21 Tit. 1 ist bewilligt.

Titel 2 bis 7. — Widerspruch wird nicht erhoben; die Ausgaben sind bewilligt.

Kap. 22 Titel 1 bis inklusive 14. — Widerspruch wird nicht erhoben; Kap. 22 Titel 1 bis 14 sind bewilligt.

Kap. 23, Remunerationen und sächliche Ausgaben für 52 Kantonalpolizeikommissare. — Der Herr Abgeordnete Winterer hat das Wort.

Abgeordneter **Winterer**: Meine Herren, die Kommission hat das bedeutende Pauschquantum für die Kantonal-Polizeikommissare einstweilen beibehalten, und ich erachte es im voraus als eine sehr undankbare Aufgabe, dagegen anzukämpfen. Ich glaube aber, daß ich hier zu einer Antwort genöthigt bin, erstens schon, weil mir in der Generaldebatte der Herr Abgeordnete von Puttkamer (Sensburg) ein Dementi gegeben hat, welches ich nicht ganz auf sich beruhen lassen kann, und zweitens, weil eine besondere Anlage zum Berichte der Kommission in Betreff dessen, was ich behauptet habe, vorhanden ist.

Meine Herren, ich habe gesagt in der Generaldebatte, die Polizeikosten seien enorm. Darauf hat mir der Herr Abgeordnete von Puttkamer (Sensburg) erwidert, daß gegenwärtig weniger Gendarmen in Elsaß-Lothringen seien als früher. Die Antwort war nicht sehr logisch. Ich habe nicht von den Gendarmen geredet, weil nach unseren Begriffen Polizei und Gendarmerie zwei verschiedene Sachen sind. Ich glaube, daß im Interesse der Behauptung des Herrn Abgeordneten von Puttkamer (Sensburg) selber die Gendarmen besser ausgeblieben wären und ebenso die Anlage A zum Bericht der Kommission wäre besser nicht gebracht worden, im Interesse der Sache, für welche sie dasteht.

Meine Herren, ich habe sehr wohl gewußt, daß die Zahl der Gendarmen jetzt niedriger ist, als sie früher gewesen; ich habe gewußt, daß wir jetzt nur 353 Gendarmen haben und früher 626, ich habe aber auch gewußt, daß die 353 viel mehr kosten als früher die 626. Meine Herren, die 626 haben früher 607,500 Mark gekostet, die 353 kosten jetzt 794,000 Mark, also 353 Gendarmen kosten jetzt 186,000 Mark mehr als früher 626. Das hat der Herr Abgeordnete von Puttkamer (Sensburg) nicht gesagt, das steht auch nicht in der Anlage. Ich meine, daß das bestätigt, was ich gesagt habe, daß die Polizeikosten enorm sind.

Allein, ich wollte gar nicht von der Gendamerie reden, sondern nur von der eigentlichen Polizei, und da hat sich die Mannschaft sowohl wie die Kosten vermehrt, die Kosten natürlich viel mehr als die Mannschaft. In Straßburg z. B. waren früher nur 52 Polizeiangestellte und jetzt 94, in Mülhausen hatten wir früher einen Commissaire-central mit einem Sekretär und zwei Kommissären, jetzt haben wir einen Polizeidirektor, einen Polizeiassessor, einen Polizeisekretär, zwei Polizeisekretärassistenten, einen Polizeiinspektor und dazu noch drei oder vier Polizeikommissäre. In diesem letzten Punkt bin ich nicht ganz sicher, aber drei sind es wenigstens. Ich meine, diese Zahlen sprechen deutlich genug und bedürfen keines Kommentars. Was ich gesagt habe, behaupte ich wieder, die Polizeikosten sind enorm geworden in Elsaß-Lothringen.

Unsere Hauptbeschwerde aber geht dahin, daß das Polizeiwesen jetzt viel zu viel in der Hand des Staates ist, viel mehr als früher; in größeren Städten fast ausschließlich, so daß, z. B. in Mülhausen in Polizeisachen die Gemeinde beinahe nichts zu sagen hat. Dadurch sind erstens die Polizeikosten ungemein vermehrt, denn die Hand des Staates kennt ja die Sparsamkeit überhaupt nicht, und wo sie sich hinlegt, muß viel Geld da sein. Zweitens ist dadurch die Polizei ihrem eigentlichen Berufe, den ich ja achte und den Jedermann achten muß, mehr oder weniger entfremdet, sie ist vorwiegend eine politische Polizei geworden.

Der Herr Abgeordnete von Puttkamer (Sensburg) hat gesagt, nach seiner Erfahrung könnte die Verwaltung nahezu die Kantonatpolizeikommissäre entbehren. Nun, das wäre dem Lande ganz erwünscht. Wenn die Gerichte die Hilfe der Kantonatpolizeikommissäre noch brauchen, haben wir nichts dagegen zu erinnern. Sie werden nicht so viel Kommissäre brauchen, und sie werden die Kommissäre nicht zu politischen Zwecken brauchen. Das kann ja, meine Herren, nicht in Abrede gestellt werden, daß die Verwaltung, speziell die Kreisdirektionen, wie es die Broschüre, die ich eben angeführt habe,

auch zugesteht, daß sie kraft der Situation mehr politische Beamte geworden sind, als administrative; und unter der Leitung dieser politischen Beamten, möchte ich sagen, sind die Polizeikommissäre ein politisches Werkzeug geworden; sie sind die Vermittler eines Denunziationswesens, wie es kaum häßlicher und verderblicher gedacht werden kann.

Meine Herren, ich habe jetzt nur noch einen Wunsch an die Regierung zu richten. Das Gehalt der Polizeikommissäre ist ein sehr beträchtliches. Ich möchte die Regierung ersuchen, das Personal der Polizei besser zu kontroliren. Es kann ja der Regierung nicht unbekannt sein, in welchen Verhältnissen und unter welchen Umständen einige dieser Beamten versetzt oder entlassen werden mußten. Es kann der Regierung besonders nicht unbekannt sein das mehr als traurige, ich möchte sagen, das schauerliche Ende eines Polizeiinspektors in Mülhausen in diesem Jahre, eines Polizeiinspektors, der in unserer polizeilichen Verfolgungsgeschichte eine nicht unbedeutende Rolle gespielt hat. Meine Herren, ich will übrigens den Satz: de mortuis nihil nisi bene nicht vergessen, aber dieses lautsprechende Beispiel sollte der Regierung zum Beweise dienen, daß die Beschwerden, welche mein Kollege und Freund Simonis in der vorigen Sitzung vorgetragen, nicht unbegründet waren.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Puttkamer (Sensburg) hat das Wort.

Abgeordneter **von Puttkamer** (Sensburg): Meine Herren, ich bitte um die Erlaubniß, nur mit einigen Worten auf zwei Bemerkungen des Herrn Vorredners zurückzukommen. Er hielt mir vor, daß es doch wohl besser gewesen wäre, wenn ich die finanzielle Seite der Gendarmerie in meinen Aeußerungen bei der ersten Lesung dieses Etats in den Vordergrund geschoben hätte. Meine Herren, das war durchaus nicht meine Absicht, und ich hatte dazu auch gar keine Veranlassung. Unsere Meinungsverschiedenheit drehte sich damals wesentlich mit um die Frage, ob in Elsaß-Lothringen zuviel Polizeiapparat sei, und darauf habe ich, glaube ich, mit Recht erwidert, daß wir ungefähr die Hälfte der Gendarmerie besäßen, wie zur französischen Zeit, und ich glaube, die elsässische Budgetkommission hat mit vollem Recht die Aufmerksamkeit dieses hohen Hauses auf eine besondere Anlage zu ihrem mündlichen Bericht hingelenkt.

Sodann kann ich nicht stillschweigend vorübergehen an einer Aeußerung, die der Herr Vorredner über die Kantonalpolizeikommissare gemacht hat. Es ist bereits wiederholt ausgesprochen worden, daß diese Organe nicht sowohl im Interesse der Verwaltung bestehen, als daß sie unentbehrlich sind einstweilen noch — vorbehalten die künftige Organisation — für die Funktionen der gerichtlichen Polizei. Ich glaube also, daß alle die Kritiken, welche der Herr Vorredner an das Institut geknüpft hat, für die Verwaltung von keiner Bedeutung sein können.

Wenn er nun behauptet, die Polizeikommissare würden wesentlich verwendet zu politischen Zwecken, meine Herren, so ist dies wieder eine von den Anführungen, die ich als durchaus irrthümlich bezeichnen muß. Daß wir in Elsaß auch innere Politik treiben müssen, versteht sich von selbst. Die politische Leitung der Geschäfte liegt aber in den Händen des Kreisdirektors, in höherer Instanz des Bezirkspräsidenten. Diese sind die Träger der inneren Politik des Landes, und an diese wird sich der Herr Beschwerdeführer zu halten haben, wenn er für politische Dinge irgend welche Verantwortung in Anspruch nehmen will. Die kantonalen Polizeikommissare sind lediglich untergeordnete Exekutivorgane der administrativen Polizei und weiter nichts. Die Stellung dieser Leute im Lande ist eine ungemein schwierige, das läßt sich gar nicht verkennen und sie müssen deshalb auch finanziell so gestellt sein, daß sie diejenige soziale Stellung, die sie auszufüllen haben, ausfüllen können, und sie schlecht zu besolden, scheint mir unmöglich zu sein; deshalb scheint das Pauschquantum wohl das richtige zu sein. Wenn unter der großen Anzahl der Polizeikommissare hier und da ein räudiges Schaf sich befindet, so wird das niemand lebhafter bedauern als die Verwaltung. Aber ich hätte doch vor allen Dingen gewünscht, daß der Herr Beschwerdeführer uns bewiesen hätte, daß, wenn begründete Klagen über eine derartige Persönlichkeit an die höheren Behörden gelangt sind, die Beschwerde nicht Berücksichtigung gefunden hat, — das muß ich entschieden bestreiten. In dem Kreise meiner Amtsführung sind dergleichen Fälle vorgekommen und da haben sie auch immer die nöthige Remedur gefunden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Winterer hat das Wort.

Abgeordneter **Winterer**: Meine Herren, ich werde natürlich nicht in die Ausführungen des Herrn Vorredners in allem eingehen; es steht da Behauptung gegen Behauptung, Behauptung des Verwalters im Namen der Verwaltung und Behauptung des Volksvertreters, der im Namen der Bevölkerung spricht. Ich glaube, daß ich nicht von meinen Committenten ein Dementi werde erhalten für das, was ich gesagt habe. Aber daß der Herr Abgeordnete von Puttkamer (Sensburg) mir in der Generaldebatte geantwortet habe, nicht in Bezug auf die enormen Kosten, sondern auf die vermehrte Mannschaft, das kann ich nicht begreifen; denn von einer Vermehrung der Mannschaft habe ich in der Generaldebatte nicht gesprochen. Ich habe nur — da ist der stenographische Bericht — von den großen Kosten, von den enormen Kosten geredet — das ist der wörtliche Ausdruck, den ich gebraucht habe.

Wenn man übrigens sagt, es seien keine Klagen ergangen, so mag das für Lothringen richtig sein, das bestreite ich ganz und gar nicht; ich rede von Elsaß, das ich näher kenne, ich rede besonders von meinem Kreise. Ich will, wie gesagt, den Satz de mortuis nihil nisi bene nicht vergessen, sonst würde ich sagen, wie viel Klagen gegen denjenigen, welchen ich vorhin bezeichnet habe, ergangen, und eine Remedur ist nicht geschaffen worden, anders als durch den schauerlichen Tod, den ich soeben erwähnt habe.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Puttkamer (Fraustadt).

Abgeordneter **von Puttkamer** (Fraustadt). Meine Herren, ich will zur Unterstützung dessen, was der Abgeordnete für Sensburg gesagt, und gegenüber den Aeußerungen des Herrn Abgeordneten Winterer noch auf die Verhandlungen des Landesausschusses hinweisen. Wenn der Herr Abgeordnete Winterer bemerkte, daß er als Volksvertreter im Namen der Bevölkerung spreche und von diesem Standpunkte aus den Ausführungen entgegentrete, die der Herr Abgeordnete von Puttkamer gemacht hat, so verweise ich darauf, daß diejenige Landesvertretung, die im Elsaß selbst im Landesausschusse besteht, durchaus nicht allgemein der gleichen Meinung ist, wie der Herr Abgeordnete Winterer. Die Kommission des Landesausschusses nämlich hatte sich über eine Resolution schlüssig gemacht, deren Wortlaut dahin ging, daß man die Beseitigung des Instituts der Kantonalpolizeikommissare anstrebe. Diese Resolution fand in der Plenarverhandlung des Landesausschusses entschiedenen Widerspruch und zwar wurde ihr nicht blos aus dem Gesichtspunkte der Interessen der Gerichtsverwaltung widersprochen, sondern von verschiedenen sehr angesehenen Mitgliedern — ich nenne beispielsweise die Mitglieder Köchlin, Zorn, von Bulach und Kiener — wurde betont, daß insbesondere für diejenigen Distrikte, wo eine starke Fabrikbevölkerung wohnt, auch im allgemeinen polizeilichen Interesse das Institut der Polizeikommissare gar nicht zu entbehren sei, und

der Referent der Kommission fand sich infolge dieser Bemerkungen veranlaßt, abschwächend gegenüber dem Antrag, der gestellt war, zu bemerken, der Antrag der Kommission gehe nicht dahin, eine gänzliche Beseitigung des Instituts anzustreben. Der Referent fühlte sich also infolge der stattgehabten Debatte veranlaßt, zu erläutern, daß man nur eine Verminderung in dem Personal herbeizuführen suche.

Was die Frage betrifft, inwiefern die Polizeikommissare für die Gerichtsverwaltung unentbehrlich seien, so muß ich diese mit der allergrößten Entschiedenheit bejahen. Es befindet sich der Herr Abgeordnete Winterer, wenn er dem widerspricht, in dem nämlichen Irrthum, der auch stellenweise durch die Verhandlungen des Landesausschusses sich hindurchzieht, als ob nämlich die Vorschriften des französischen Gesetzes, wonach die Friedensrichter als Beamte der gerichtlichen Polizei und in dieser Eigenschaft als Organe der Staatsanwaltschaft zu fungiren haben, noch in ihrem vollen Umfang aufrecht zu erhalten seien, nachdem doch durch das Beamtengesetz den Friedensrichtern die volle richterliche Qualität mit ihren Garantien der Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit gegeben worden ist. Man braucht die Kommission einerseits zur Vertretung des öffentlichen Ministeriums bei den öffentlichen Verhandlungen der Polizeigerichte. Man hat nicht überall Organe, die geeignet sind, die Vertretung der Staatsanwaltschaft dort wahrzunehmen. Man braucht sie aber auch als Organe der gerichtlichen Polizei für die Vorermittelungen und Vorerhebungen, welche die Staatsanwaltschaft anzustellen hat, um sich über Verfolgung von Personen und die Erhebung der Anklage schlüssig zu machen. In Frankreich verwendet man zu diesem Zweck größtentheils die Friedensrichter, und stellenweise müssen auch wir das heute noch thun, aber im Prinzip glaube ich, daß in diesem Hause und in einem Augenblicke, wo wir eine Strafprozeßordnung berathen haben, die schlechterdings von dem Gedanken nichts wissen will, daß der Amtsrichter ein Organ der gerichtlichen Polizei in den Händen der Staatsanwaltschaft sein solle, niemand einer Anschauung über die Stellung der Friedensrichter wird zustimmen wollen, die zwar auf französischem Boden wurzelt, aber keinen Boden in denjenigen Anschauungen findet, die Deutschland über das ständige Einzelrichterthum hat. Kann man also des Friedensrichters sich nicht mehr allgemein bedienen, um Vorermittelungshandlungen, die die Staatsanwaltschaft für erforderlich hält, durchzuführen, und braucht man also zu diesem Zwecke ein besonderes Organ in der gerichtlichen Polizei, so sind die Beamten der gerichtlichen Polizei, welche der Staatsanwaltschaft zur Verfügung stehen und ganz allein zur Verfügung stehen, eben die Kantonalpolizeikommissare, und es würde eine höchst bedenkliche Folge für die Rechtssicherheit im Lande haben, wenn man dieses Institut beseitigen wollte. Es ist wahrscheinlich, daß bei der Neuordnung der Gerichtsverhältnisse eine Modifikation des Instituts wird eintreten müssen; deshalb ist es vollkommen richtig, daß diese Beamten nicht etatmäßig eingestellt werden, sondern daß einstweilen die Regierung ein Pauschquantum erhält, um diese Beamtenklasse in Funktion zu erhalten.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Nieper**: Ich kann mich kurz fassen, da dasjenige, was ich sagen wollte, der Herr Abgeordnete von Puttkamer (Fraustadt) im wesentlichen bereits bemerkt hat. Ich kann nur in allem Maße zunächst bestätigen, daß im Landesausschusse sehr verschiedene Meinungen über die Sache gewesen sind, und verschiedene Mitglieder die unbedingte Nothwendigkeit ausgesprochen haben, daß dieses Institut der Kantonalpolizeikommissäre bliebe. Ich kann ferner bestätigen, daß es sich hier nicht handelt um besoldete Personen, sondern um Personen, die nur remunerirt sind, jederzeit also eine Aenderung wird eintreten können. Ich kann ferner bestätigen, daß in der Kommission auch in ausführlicher Weise die Frage erwogen ist, ob es gegenwärtig möglich wäre, die Kantonalpolizeikommissäre in deren Funktion als Beamte der gerichtlichen Polizei zu ersetzen, und daß in der Kommission einstimmig anerkannt wurde, es sei nicht möglich. Dasjenige Auskunftsmittel, worauf von einzelnen Seiten in den Landesausschußverhandlungen hingewiesen wird, daß von den Friedensrichtern die Funktion wahrgenommen werden könnte, wurde in der Kommission verworfen, weil es nicht zu der Stellung eines Einzelrichters paßt, und wenn von anderer Seite im Landesausschusse bemerkt wurde, daß die Bürgermeister geeignet wären, diese Funktionen wahrzunehmen, so ist uns in der Kommission positiv bezeugt worden, daß, wenn auch in einzelnen Gemeinden die Bürgermeister geeignet sein würden, doch eine große Zahl von Gemeinden vorhanden sei, in denen durch die Bürgermeister diese Geschäfte nicht wahrgenommen werden können. Die Kommission kam daher nach sehr eingehenden Verhandlungen darüber, ob neue Anträge wegen Aufhebung des Instituts der Kantonalpolizeikommissäre zu stellen seien, zu der Ueberzeugung, daß jetzt um so weniger irgend welche Anträge in dieser Beziehung gemacht werden könnten, als die bevorstehende Organisation der Gerichtsverfassung dahin führen würde, daß dieses Institut in anderer Weise geordnet würde. Ich glaube also mit Rücksicht darauf anheimgeben zu dürfen, diesen Titel zu bewilligen.

Präsident: Widerspruch gegen Kap. 23, Remunerationen und sächliche Ausgaben für 52 Kantonalpolizeikommissare 224,000 Mark, ist eigentlich nicht erhoben worden. Wenn eine besondere Abstimmung nicht verlangt wird — und sie wird nicht verlangt —, so konstatire ich, daß Kap. 23 bewilligt ist.

Kap. 24 Tit. 1. — Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Nieper**: Meine Herren, ich würde das Wort nicht ergriffen haben, wenn nicht, wie schon erwähnt, eine Anlage zum mündlichen Bericht gegeben wäre, worin eine Vergleichung der Kopfstärke der Gendarmerie in Elsaß-Lothringen zur französischen Zeit und nach dem Landeshaushaltsetat für 1877 gegeben ist. Es war, wie auch schon der Herr Abgeordnete von Puttkamer (Sensburg) vorhin bemerkte, in der Kommission nicht die Frage gestellt, wie vergleichen sich die Kosten der jetzigen Zustände zu den Kosten der früheren Zustände? sondern man fragte in Anlaß der mannigfachen Beschwerden über die Polizei, die vorgekommen sind, ob wirklich die Beamten der Exekutivpolizei in dem Maße vermehrt wären, wie nach den Klagen über die Polizeiverwaltung hätte angenommen werden müssen. In Folge dessen ist der offizielle Nachweis gegeben, von dem auch der Herr Abgeordnete Winterer anerkannt hat, daß er vollkommen zutreffend sei. Ueber die Kosten haben wir keine Nachweisung verlangt, und ich bin also durchaus außer Stande, als Berichterstatter der Kommission mich über die Zahlen, die der Herr Abgeordnete Winterer genannt hat, auszusprechen. Ich glaube übrigens, daß das auch in so fern keinen Werth hatte, als ja die Theuerungsverhältnisse in neuerer Zeit in der Art zugenommen haben, daß die Mittel, die in früherer Zeit genügten, gegenwärtig als nicht mehr genügend angesehen werden können.

Präsident: Kap. 24 Tit. 1, — 2, — 3, — 5 — bis inklusive 13. — Widerspruch wird nicht erhoben; Kap. 24 Titel 1 bis 13 sind bewilligt.

Kap. 25, Strafanstalten, Besserungsanstalten und Gefängnisse. Tit. 1.

Hierzu liegt vor der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Lingens; er steht mit zur Diskussion.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Lingens.

Abgeordneter Dr. **Lingens**: Meine Herren, ich habe mich zu diesem Antrag veranlaßt gesehen durch die Erörterungen, die in der letzten Sitzung angeregt worden sind von dem Herrn Abgeordneten Dr. Simonis, dann aber auch durch Vergleichung der verschiedenen Behandlung, die in mehreren Titeln im Etat vorkommt. So ist z. B. für den Steuerdirektor in Straßburg aufgeführt, daß er Dienstwohnung erhalte gegen regulativmäßigen Miethszins. Wiederum an anderer Stelle, pag. 96, wo es sich handelt um drei Polizeibeamte. Dort steht auch Dienstwohnung, es ist aber auch vermerkt gegen regulativmäßigen Miethszins, vergleichen Sie pag. 105. Dagegen findet sich pag. 64 der Generaldirektor der Steuern bei hohem Gehalt bedacht mit sehr bedeutender Ortszulage und außerdem dennoch mit dem Recht auf freie Dienstwohnung. Dann finden Sie hier im Kap. 25 Titel 1 für die zwei Direktoren der Strafanstalten eingestellt 4,500 Mark Gehalt, daneben 600 Mark Ortszulage, überdies aber freie Dienstwohnung.

An die neuliche Anregung, meine Herren, hatte sich hier die Frage geknüpft, was ist unter Ortszulage zu verstehen, ist es Wohnungsgeldzuschuß oder gilt eine Theuerungszulage etwa auch als einbegriffen? In der Kommission selber ist die Frage nicht zur Besprechung gebracht worden. Die neuliche Erörterung hier im Hause hat es mir aber nahe gelegt, zu wünschen, daß die Sache nochmals aufgenommen werde, damit sie bei Aufstellung des nächsten Budgets klargestellt werde. Die Klagen der Herren Abgeordneten aus Elsaß-Lothringen sind theilweise bereits vom hohen Hause in früheren Sessionen wenigstens in dem Maße anerkannt worden, daß eine Resolution beschlossen wurde, im Jahre 1874, wenn ich nicht irre, dem Herrn Reichskanzler zu empfehlen, auf eine Vereinfachung der Verwaltungsorganisation Bedacht zu nehmen, sowie auf eine Herabminderung der inneren Verwaltungskosten. Wir sind nun gerade, meine Herren, in dem Departement der inneren Verwaltungskosten. Es wäre daher gewiß von Bedeutung, wenn wir Posten bezeichnen könnten, die sich eigneten, damit bei ihnen die Zusage, die in der Mittheilung der Bundesregierungen uns geworden ist, es sei das Reichskanzleramt darauf bedacht, eine Herabminderung vorzunehmen, damit sie nachhaltig und wirksam im Budget zum Ausdruck gelangt. Sowie ich nun die neuliche Verhandlung habe auffassen müssen, meine Herren, gingen die nicht widerlegten Behauptungen dahin, daß wesentlich die Ortszulage zu gelten habe als Miethsentschädigung. Vom Regierungstische ist uns etwas anderes nicht mitgetheilt worden. Ist das aber richtig, meine Herren, ist die Ortszulage zu betrachten als Ersatz für die Miethe, als eine Miethsentschädigung, dann ist es offenbar, daß die beiden Posten nicht zu gleicher Zeit können in Ansatz gebracht werden. Das ist gerade der Grund der Beschwerde gewesen, wozu noch die Thatsache kommt, daß eine ungleichartige Behandlung dieser Sache im Budget selber hervortritt.

Ich will nun wohl annehmen, meine Herren, daß vielleicht nach den gemachten Erfahrungen die Verwaltung in Elsaß-Lothringen sich genöthigt gesehen hat, besonders hohe Gehälter ihren Beamten anzuweisen, um dadurch tüchtige, um solche Beamte zu erlangen, wie sie deren bedarf und sie wünscht. Alles hat aber, sollte ich meinen, ein gewisses Maß, sunt certi denique fines. Es muß am Ende doch eine Grenze geben, wo bei aller Rücksicht einzugestehen ist, hier ist ein Uebermaß, hier ist der Ort, wo für die Zukunft man einsetzen kann, um die in Aussicht gestellte Ersparniß nicht länger zu verzögern. Ich habe mir die Mühe genommen, das preußische Budget zu vergleichen. In diesem habe ich gefunden, daß für die 37 Direktoren der Strafanstaltsverwaltungen in dem Bundesstaate Preußen ein Gehalt ausgeworfen ist von 3600 bis 4800 Mark, im Durchschnitt 4200 Mark, während die Gefängnißdirektoren in Elsaß-Lothringen von vornherein 4500 Mark erhalten, außerdem aber die Ortszulage von 600 Mark, macht zusammen also 5100 Mark — freie Wohnungen haben beide Kategorien. — Diesem nach mußte ich mir eingestehen, wenn ich die Lebensverhältnisse erwäge, die Preise, wie sie bestehen in einzelnen Städten Preußens, wie ich sie selbst aus meiner Geburtsstadt, wie ich sie von Elberfeld kenne, auch von Düsseldorf anführen kann, daß zuverlässig diese Preissätze bei weitem höher sind, als in sämmtlichen elsässischen Städten. Darum scheint es mir, meine Herren, die neulich erhobene Beschwerde des Herrn Abgeordneten Simonis verdient Berücksichtigung, sie verdient, daß wir der Sache näher treten, und dem Herrn Reichskanzler die Angelegenheit empfehlen in der Weise, wie es in dem Antrage geschehen ist.

Könnte aber von seiten der Herren Vertreter der Regierung etwa ausgeführt werden, es sei alle Ortszulage gemischter Natur, sie solle eigentlich den Charakter haben, nach den Verhältnissen abgestuft zu werden, dann, meine Herren, glaube ich, hätten wir zu bedauern, daß überhaupt gar keine feste Grundlage bleibt, daß wir die Sätze in ein Schwanken gebracht sehen. Dann würde unmöglich gemacht, der Resolution zu entsprechen, die das hohe Haus gefaßt hat, daß eine Herabminderung der inneren Verwaltungskosten stattfinden soll.

Aus diesen Gründen empfehle ich Ihnen meinen Antrag.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Geheimrath von Pommer Esche, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Geheimer Oberregierungsrath **von Pommer Esche**: Meine Herren, zunächst ist es mir auffallend gewesen, daß der Herr Abgeordnete seinen Antrag gerade bei dem Etat der Gefängnißverwaltung angebracht hat, bezüglich dessen der Landesausschuß sowohl in diesem Jahre, wie im vergangenen Jahre seine ganz besondere Zufriedenheit ausgedrückt hat. Der Berichterstatter im Landesausschuß hat im Jahre 1875 gesagt: „die Kommission bittet Sie, gemeinschaftlich mit ihr der Regierung die vollständigste Befriedigung über die Verwaltung der Strafanstalten auszudrücken." Auch in diesem Jahre ist gerade bei diesem Etat eine besondere Befriedigung ausgesprochen worden. Ich will inzwischen hierauf nicht näher eingehen. Da die Motivirung des Antrags eine allgemeine ist, so will ich auch allgemein die Verhältnisse darlegen, wie sie bezüglich der Gewährung von Dienstwohnungen bestehen.

Die Regel ist, daß jeder Beamte, dem eine Dienstwohnung überwiesen ist, dafür einen Miethszins zu zahlen hat; es ist das festgestellt worden durch ein Regulativ vom 25. Mai 1874. Abweichungen von diesem Grundsatze finden nur da statt, wo entweder im Etat die Gewährung freier Dienstwohnungen vorgesehen, oder wo durch die französischen Gesetze die Gewährung freier Dienstwohnungen den Bezirken oder Gemeinden auferlegt ist. Die Bezirke haben freie Dienstwohnungen an die Bezirkspräsidenten und die Kreisdirektoren zu gewähren; die Kommunen gewähren freie Dienstwohnungen an die Direktoren der städtischen höheren Schulen.

Daß die Regierung Bedacht nimmt auf eine Minderung der freien Dienstwohnungen, das ersehen Sie auch aus dem Etat, denn an mehreren Stellen finden Sie die freien Dienstwohnungen als „künftig wegfallend" bezeichnet. Vollständig können die freien Dienstwohnungen aber nicht wegfallen, nämlich insoweit nicht, als ihre Gewährung sachlich gerechtfertigt ist. Wegen der vom Herrn Antragsteller gerügten gleichzeitigen Gewährung von freier Dienstwohnung und Ortszulage, gestatte ich mir auf die historische Entstehung der Sache etwas näher einzugehen.

Als die Verwaltung von Elsaß-Lothringen eingerichtet wurde, meldeten sich aus dem Lande selbst nur sehr wenige Beamte, und es war nothwendig, die größere Anzahl von

Beamten aus dem übrigen Deutschland nach Elsaß-Lothringen hinzuziehen. Um die Beamten zu bewegen, ihre Heimath und ihre gesicherte Stellung zu verlassen, war es nothwendig, ihnen Ersatz zu geben in erhöhten Dienstkompetenzen. Man hat nun nicht das pensionsfähige Gehalt erhöhen wollen, sondern man hat die Gehälter bemessen in der Höhe, wie sie in benachbarten deutschen Staaten bemessen waren und hat den Mehrbetrag, welcher nothwendig war für die elsaß-lothringischen Beamten, in sogenannten nichtpensionsfähigen Zulagen gewährt. Es war dabei in Aussicht genommen, daß künftig einmal, wenn die Verhältnisse sich konsolidirt haben würden, die nichtpensionsfähigen Zulagen fortfallen würden. Neben diesem Gehalt und den nichtpensionsfähigen Zulagen wurden freie Dienstwohnungen in gewissem Umfange gewährt, nämlich solchen Beamten, die entweder zu repräsentiren hatten, wie z. B. der Oberpräsident, der Generaldirektor der Zölle, die Bezirkspräsidenten, die Kreisdirektoren und die Polizeidirektoren, oder solchen Beamten, die darauf angewiesen waren, in Anstaltsgebäuden zu wohnen, wie es bei den Strafanstaltsdirektoren und Strafanstaltsbeamten, den Direktoren der Seminare und Präparandenschulen der Fall ist. Außerdem erhielten noch einige andere Beamten freie Wohnung.

Dieser Zustand bestand bis zum Jahr 1873. Im Jahre 1873 trat eine Aenderung des Verhältnisses dadurch ein, daß im Reiche und in einzelnen deutschen Staaten den Beamten Wohnungsgeldzuschüsse neben ihrem Gehalt neu gewährt wurden, und es trat nun für die elsaß-lothringsche Verwaltung die Frage hervor: soll man den elsaß-lothringschen Beamten nun auch noch neben ihrem bisherigen Einkommen Wohnungsgeldzuschüsse geben oder nicht? Viele Beamte machten sich Hoffnung, sie würden neben ihrem Gehalte und den nichtpensionsfähigen Zulagen auch noch Wohnungsgeldzuschüsse erhalten. Darauf ist aber die Regierung nicht eingegangen, sondern sie hat in den nichtpensionsfähigen Zulagen ein Aequivalent für die Wohnungsgeldzuschüsse, die anderwärts gewährt wurden, gefunden und hat demgemäß durch das Etatsgesetz vom 26. Dezember 1873 die Bestimmung getroffen, „den Beamten, welche nach dem Landeshaushaltetat Ortszulage erhalten, wird vom 1. Januar 1874 an bei der Pensionirung ein Theil dieser Zulagen als pensionsfähig in Ansatz gebracht derart, daß derselbe dem pensionsfähigen Gehalt zugerechnet werde."

Es läßt sich also nun die Frage, ob die Ortszulagen als Wohnungsgeldzuschuß, oder, wie der Herr Abgeordnete sich ausdrückte, als Miethsentschädigung anzusehen, oder aber ob sie Theuerungszulagen seien, nicht mit Ja oder Nein beantworten. Sondern es läßt sich nur sagen: in den Ortszulagen im allgemeinen ist das mit enthalten, was anderwärts in Gestalt von Wohnungsgeldzuschüssen gewährt wird. Durch die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen außerhalb Elsaß-Lothringen waren die elsaß-lothringischen Beamten relativ ungünstiger gestellt, im Vergleich zu den Beamten im Reich und den benachbarten Staaten, als sie früher gestanden hatten. Sie noch weiter ungünstig zu stellen und ihnen auch die freie Dienstwohnung, wo sie gewährt wurde, wegzunehmen, dazu lag keine Veranlassung vor. Die freie Dienstwohnung, wo sie gewährt wird, hat ihren guten Grund. Ich habe die Gründe im wesentlichen bereits angeführt. Zunächst, daß einige Beamte als Ersatz für Repräsentationsaufwand freie Wohnung haben. Abgesehen von diesen erhalten die Oberförster und Förster neben Ortszulagen freie Dienstwohnung. Bei diesen ist die Ortszulage erst nachträglich im Jahre 1874 gewährt worden als eine Theuerungszulage, weil die bis dahin gewährten Besoldungssätze nicht ausreichten.

Ortszulagen und daneben freie Dienstwohnungen erhalten ferner die Beamten der Strafanstalten. Dies rechtfertigt sich durch die Nothwendigkeit, in den Strafanstalten zu wohnen. Das Gesammteinkommen dieser Beamten ist nicht zu hoch bemessen. Wenn Sie erwägen wollen, welchen schwierigen Dienst die Beamten haben, und was sie aufgeben, wenn sie nach Elsaß-Lothringen gehen und dort bleiben bei einer widerwilligen Bevölkerung, dann werden Sie nicht sagen können, daß ihre Besoldungen zu hoch sind. Es kommt aber doch immer darauf an: ist das Gesammteinkommen der Beamten zu hoch bemessen oder nicht? Ist es zu hoch, dann kann man etwas von dem Einkommen wegstreichen; so lange das nicht der Fall ist, so lange können Sie nicht die freie Dienstwohnung streichen, oder Sie müssen auf andere Weise den Werth des Abgestrichenen den Beamten wieder ersetzen.

Bei den Seminar- und Präparandenlehrern liegt die Sache ganz ähnlich. Das Gehalt ist bemessen, wie es auskömmlich erachtet wird und ist nicht zu hoch. Streichen Sie die freie Wohnung, so müssen Sie das Gehalt oder die Ortszulage erhöhen. So lange nicht aus dem Lande selbst das Beamtenpersonal sich rekrutirt, und es ist der dringende Wunsch der Regierung, daß das bald geschehen möge, so lange es aber nicht geschieht, sondern die Regierung das Personal aus dem übrigen Deutschland sich heranholen muß, so lange müssen auch höhere Besoldungssätze gewährt merden, als sie in den benachbarten Staaten gewährt werden. Denn ein Beamter, der seine Heimat und seine sichere Stellung verlassen soll, muß einen Ersatz in anderer Weise, und zwar in höherem Einkommen erhalten.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Meine Herren, wenn man auch im allgemeinen den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Lingens insofern beistimmen wollte, als in dem Etat eine gewisse Ungleichmäßigkeit herrscht, bald von Amtszulage, bald von Miethsentschädigung, bald von sonstigen Zulagen die Rede ist, so kann ich doch den Antrag in seiner Allgemeinheit in keinem Falle gutheißen. Hätte der Herr Abgeordnete bei einzelnen Beamten gezeigt, daß die Ortszulagen neben der freien Dienstwohnung oder Miethsentschädigung unangemessen seien, so würde sich darüber sprechen lassen. Man hätte ja dann möglicherweise auf seinen Antrag hinzufügen können: „künftig wegfallend", aber allgemein bei den vorliegenden Verhältnissen zu sagen: es solle überall dort, wo Miethsentschädigung oder freie Wohnung gewährt würde, gar keine Ortszulage stattfinden, das geht jedenfalls über das Maß dessen hinaus, was man in Beziehung auf das Reichsland Elsaß-Lothringen thun muß. Meine Herren, es ist auch die Behauptung des Herrn Abgeordneten Dr. Lingens, daß es in Elsaß-Lothringen billiger sei, wie an vielen deutschen Orten, nach der Mittheilung aller Beamten, die dort sind, nicht richtig. Es könnte ja im einzelnen der Fall sein — ich will es zugeben, daß einzelne wenige Orte im ganzen Reiche, vielleicht auch einzelne größere Orte, billigere Preise nicht haben, als in Elsaß-Lothringen bestehen. Im großen und ganzen aber ist die Klage der Beamten in Elsaß-Lothringen — und das werden mir viele Reichstagsmitglieder bezeugen können, die dergleichen Mittheilungen erhalten haben, — sehr groß darüber, daß sie dort viel theurer leben als hier, und, meine Herren, das hat einen ganz eigenthümlichen Grund, den ich hier anführen will, neben anderen Gründen, die ich nicht genau anzugeben vermag. Es ist eine ganz allgemeine Erscheinung, daß die Gewerbtreibenden geneigt sind, sowohl von Kommunalbehörden, wie überhaupt von Behörden als auch von Beamten sich ihre Arbeiten und Waaren theurer bezahlen zu lassen, als von anderen. Wollten die Herren es mir erlauben und wäre die Zeit dazu da, so könnte ich Ihnen in dieser Beziehung die drastischsten Beispiele mittheilen. Nun behaupten die in Elsaß-Lothringen befindlichen deutschen Beamten — und ich glaube nicht mit Unrecht —, daß ihnen von den Elsaß-Lothringern höhere Preise abgefordert würden, als den Einheimischen. Ich halte diese Klage für durchaus begründet

nach den Erfahrungen, die man sonst macht, und ich meine, daß auch aus diesem Grunde eine bessere Stellung der Elsaß-Lothringenschen Beamten geboten ist. Das, meine Herren, läßt sich nicht rechtfertigen, daß man ganz allgemein alle Ortszulagen wegfallen lassen will neben freier Wohnung oder Miethsentschädigung. Man müßte bei der Erwägung immer nur über den einzelnen Fall entscheiden. Ich glaube, wir werden den allgemeinen Antrag unter allen Umständen abzulehnen haben und demnächst, wenn der Landesausschuß auch sich ausgesprochen hat, was noch nicht geschehen zu sein scheint, über den einzelnen Fall Beschluß zu fassen haben. Es wäre ja möglich, daß einer oder der andere Beamte eine zu hohe Ortszulage erhielte; allein dies entzieht sich der Beurtheilung des Reichstags, und es ist nicht seine Aufgabe, solche allgemeine Beschwerden zu berücksichtigen, und so bitte ich Sie, den Antrag abzulehnen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Reichensperger (Krefeld) hat das Wort.

Abgeordneter **Reichensperger** (Krefeld): Meine Herren, wenn man einmal einen Antrag nicht annehmen will, dann findet sich sehr leicht ein Grund, um ihn zu beseitigen. Der vorliegende Antrag ist dem Herrn Abgeordneten Grumbrecht zu allgemein, in der vorigen Sitzung war dem Herrn Abgeordneten Schulte der Antrag in Bezug auf Preßfreiheit aus formalen Gründen nicht genehm, und so wird dann ein Antrag nach dem anderen abgeworfen: es kommt demnächst auf die Gründe nicht so viel an; die Anträge sind ja beseitigt. — Ich habe aus dem Vortrage des geehrten Herrn Vertreters der Bundesregierungen nicht entnehmen können, daß er die Grundanschauung widerlegt habe, in Elsaß-Lothringen würden die Beamten im allgemeinen durchweg besser bezahlt, als anderwärts, z. B. in der preußischen Monarchie; ebenso wenig hat er sachlich widerlegt, was der Herr Abgeordnete Lingens zur Begründung seines Antrags vorgebracht hat. Es ist hier wieder passirt, was in Bezug auf Elsaß-Lothringen so ziemlich an der Tagesordnung ist, wenn man den Anträgen der Elsaß-Lothringer nicht beistimmen will. Entweder man bezieht sich auf den Landesausschuß, wohlgemerkt jedoch aber blos, wenn er etwas sagt, was den Bundesregierungen angenehm ist; wenn aber der Landesausschuß etwas anderes haben will, — da hat die Bundesregierung immer die schönsten Gründe, um auf den Landesausschuß keine Rücksicht zu nehmen. Ebenso bezieht man sich auf die französische Gesetzgebung, wenn die gerade in den Kram paßt. Haben wir doch neulich sogar hier gehört, daß die organischen Artikel, dieser Ausfluß treubrüchigen napoleonischen Absolutismus, als etwas ganz Vortreffliches und für Elsaß überaus Geeignetes gerühmt worden sind! Meine Herren, in solcher Art kann man doch wirklich am Ende alles beseitigen, es mag so gerecht und so billig sein, als es will; es findet sich immer ein Arsenal, wo eine Waffe gegen unliebsame Anträge zur Hand ist; auf diese Weise kann man sie leicht zu Fall bringen.

Der Kardinalgrund, den man aber im großen und ganzen bei Beschwerden der vorliegenden Art entgegenstellt, und welchen wir dann auch soeben wieder aus dem Munde des Herrn Grumbrecht gehört haben, ist, daß man, um für Elsaß-Lothringen geeignete Beamte zu finden, ihnen mehr bezahlen müsse; es sei dies nämlich ein Aufenthalt, der einestheils sehr unangenehm, anderentheils viel theuerer sei, als sonst ein Aufenthalt — meinetwegen in der preußischen Monarchie, um bei ihr zu bleiben. Nun, meine Herren, was beides betrifft, so muß ich gestehen, daß ich es nicht recht begreifen kann. So weit ich Elsaß-Lothringen kenne, — ich habe es theils durchflogen, theils Wochen lang im Elsaß zugebracht, — ist es durchweg ein wunderschönes Land, ein Land, worin man fast allen Bodenerzeugnissen begegnet, wo man auch eben so billig lebt, wie bei uns in der preußischen Rheinprovinz zum Beispiel. — Das kann ich einigermaßen beurtheilen; ich habe selbst dort Erfahrungen gemacht und lasse mir dieselben nicht abstreiten. Wenn man die elsaß-lothringer Beamten hört, — ich kenne selbst nicht ganz wenige; mit manchem habe ich im Elsaß gesprochen; es kommen auch manche an den Rhein, die aus der preußischen Rheinprovinz nach Elsaß gezogen sind, — es sagen nun diese durchweg: wir stehen vortrefflich, wir gewinnen immer mehr an Popularität, wir befinden uns da in einem sehr angenehmen, stellenweise sogar romantischen Lande u. s. w. Ich kann versichern, daß ich das zumeist gehört habe und ich wüßte auch gar nicht, warum Elsaß in jenen Beziehungen so weit hinter dem Osten und Westen Preußens zurückstehen sollte. Aber ich will einmal annehmen — ja, ich muß es zugeben, um bei der Wahrheit zu bleiben —, gewisse Antipathieen der Bevölkerung sind allerdings vorhanden und zwar im großen und ganzen, wenngleich Beamte, die man spricht, das Gegentheil sagen; ich meinestheils glaube wenigstens, daß sie vorhanden sind. Aber, meine Herren, sind solche denn nicht auch z. B. im Großherzogthum Posen vorhanden? und man bekommt doch immerfort Beamte für das Großherzogthum Posen. Die Polen sind im großen Ganzen uns antipathisch, sonst würden sie nicht 16, 17 Abgeordnete hierherschicken, von welchen Sie, meine Herren, wissen, daß dieselben keineswegs mit der Majorität oder der Regierung sympathisiren. Das können Sie mir doch wohl nicht bestreiten. Nichtsdestoweniger werden die Beamten in Posen nicht besser gestellt als anderswo in der Monarchie; und da sollte ich denn doch glauben, daß diejenigen, welche nach Elsaß oder nach Lothringen geschickt werden, ein unendlich günstigeres Loos ziehen und nicht noch etwas extra bezahlt bekommen müssen, um dorthin zu gehen. Meine Herren, man sorgt sogar, was anderswo nicht geschieht, für besondere Annehmlichkeiten und Vergnügungen der Beamten, welche nach Elsaß-Lothringen kommen. Wenn ich nicht sehr irre, hat man sogar in Metz, einer französisch redenden Stadt, für die Beamten ein deutsches Theater, auf Kosten natürlich der Lothringer, eingerichtet — ich weiß nicht, ob es noch immer so ist. Wenn man so zarte Rücksichten nimmt, dann sollte man, meine ich, was die Budgetansätze betrifft, nicht noch weitergehen, man sollte dort wenigstens mit gleichem Maß messen und derartige Irregularitäten, wie diejenigen sind, von denen hier die Rede ist, ferner nicht bestehen lassen.

Es kommt im allgemeinen nicht darauf an, wie man die Position qualifizirt, ob als Theuerungszulage, ob als Orts- oder Wohnungszulage, sondern darauf kommt es an: wie viel bekommen diese Beamten und wieviel bekommen die Beamten in anderen Landestheilen, die unter viel unangenehmeren Verhältnissen und Bedingungen dort leben? Man sagt uns, die elsasser Beamten verlassen ihre Heimat. Ein anderes Mal hört man, Elsaß sei ein deutsches Land, auf einmal soll es wieder keine deutsche Heimat sein. Ich glaube, diese Terminologie sollten wir nicht einführen, wir kommen sonst in Widerspruch mit uns selbst. Mindestens aber sollte man möglichst hier darauf Bedacht nehmen, wenigstens, was die relative Normirung der Gehälter betrifft, nicht allerhand Sprünge zu machen. Ich kann unter anderem versichern, daß ich aus Lothringen weiß, daß wie von dortigen Beamten, von Gerichtsbeamten, um sie näher zu bezeichnen, geklagt wird, daß dort eine Ungleichheit zwischen den gerichtlichen und Regierungsbeamten in Betreff der Besoldung besteht. Ich kann Briefe vorlegen, die ich im vorigen und in diesem Jahre von dorther bekommen habe; es wäre mir sehr erwünscht, wenn der geehrte Herr Abgeordnete von Puttkamer (Sensburg), der es gewiß besser weiß als ich, mich in dieser Beziehung belehren könnte und wollte; vielleicht hat mein Berichterstatter mich in die Irre geführt, vielleicht ist auch in der Zwischenzeit eine Remedur eingetreten, vielleicht hat man die gerichtlichen Beamten mit den Regierungsbeamten auf gleiche Linie gestellt; es ist darüber wenigstens mir gegenüber

Klage geführt worden, und ich benutze die Gelegenheit, um auch diesen Punkt zur Sprache zu bringen. Ich glaube, meine Herren, man sollte sich jedenfalls nicht so gar sehr sträuben gegen den wirklich recht unschuldigen Antrag, welcher hier vorliegt; ich lege ihm keinen sonderlichen Werth bei, außer in der Beziehung, daß dadurch die Absicht kund gegeben wird, in Zukunft normalere Verhältnisse in Bezug auf die Beamtenbesoldungen eintreten zu lassen, ich hoffe also, daß das hohe Haus nicht mit dem Herrn Abgeordneten Grumbrecht weder aus allgemeinen, noch aus besonderen Gründen den Antrag verwirft.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Unterstaatssekretär Herzog, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Unterstaatssekretär **Herzog**: Es hat mich sehr gefreut, von dem Herrn Abgeordneten Reichensperger bezeugen zu hören, daß die deutschen Beamten in Elsaß-Lothringen sich wohl fühlen und daß sie anfangen, populär zu werden. Ich freue mich auch über die Versicherung, daß sie das Leben dort billig finden; ich weiß allerdings nicht, ob der Herr Abgeordnete auch mit den Hausfrauen gesprochen und ob er von ihnen die Bestätigung seines günstigen Zeugnisses ebenfalls vernommen hat; es wäre mir das sehr lieb. Leider spricht die Erfahrung gegenwärtig noch gegen die vollkommene Richtigkeit seiner Darlegung, und der Herr Abgeordnete hat vielleicht die Güte, mir darin einigen Glauben zu schenken. Die Verwaltung hat ja die Beamten zu berufen, und sie macht leider noch jetzt die Erfahrung, daß die Beamten aus anderen deutschen Staaten sehr ungern nach Elsaß-Lothringen gehen, so daß es nothwendig ist, ihnen eine gewisse Ausgleichung für das, was sie in ihrer bisherigen Heimat aufgeben, zu gewähren. Ich werde sehr gern bereit sein, falls die Nothwendigkeit zu Neuberufungen herantritt, mich des Rathes des des Herrn Abgeordneten zu bedienen. Ich hoffe, er wird mir Beamte nachweisen, die nicht abgeschreckt werden von den Unannehmlichkeiten des dortigen Aufenthaltes und die auch so gut haushalten können, daß sie mit dem, was wir ihnen zu gewähren vermögen, bequem auskommen. Ich möchte aber doch bitten, den Antrag, wie er vorliegt, nach dem Vorschlage des Herrn Abgeordneten Grumbrecht nicht annehmen zu wollen. Der Herr Kommissar von Pommer Esche hat Ihnen dargelegt, wie die Sache sich historisch entwickelt hat, und daß es unmöglich ist, den Beamten die freie Dienstwohnung, welche sie haben, zu nehmen. Es ist auch im allgemeinen nicht abzusehen, ob wir bei Neubesetzung der Stellen, mit denen freie Wohnung und Ortszulage verbunden ist, im Stande sein werden, die freie Dienstwohnung oder die Ortszulage wegzunehmen, denn die letztere ist nicht blos ein ziffernmäßiges Aequivalent für Miethe, sondern die Zulage mit der Dienstwohnung zusammen bilden, wie auch der Herr Abgeordnete hervorgehoben hat, den Betrag der Kompetenz, die wir dem Beamten geben müssen, wenn er bestehen soll. Es wird also im einzelnen Falle erwogen werden müssen, ob neben der freien Dienstwohnung noch Ortszulage gegeben werden kann, oder nicht; ich werde sehr gern bereit sein, wo eine Ungleichheit sich ergibt, aus den vorgetragenen Gründen auf ihre Abstellung Bedacht zu nehmen. Ich kann aber gleichwohl nicht empfehlen, dem Antrage, wie er hier gestellt ist, beizutreten.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Puttkamer (Fraustadt) hat das Wort.

Abgeordneter **von Puttkamer** (Fraustadt): Meine Herren, als ein elsaß-lothringischer Landesbeamter, der aber weder Miethsentschädigung bezieht, noch freie Wohnung, noch Ortszulage hat, also dieser Frage gegenüber gänzlich unterinteressirt dasteht, möchte ich doch bitten, den Antrag abzulehnen. Ich rufe zunächst Herrn Reichensperger zwei Thatsachen ins Gedächtniß zurück, die er seit der Zeit der Verhandlungen von 1874 über den ersten Landeshaushaltsetat von Elsaß-Lothringen vergessen zu haben scheint. Damals war in der Kommission für dessen Vorberathung die Frage zur Erörterung gekommen, ob eine Ungleichheit in den Bezügen zwischen einzelnen Beamtenklassen bestehe, und die Kommission, indem sie dieses annahm, hatte Veranlassung genommen, daraufhin eine Resolution zu beantragen, deren Intention war, die Ungleichheit, insbesondere zwischen einzelnen richterlichen Beamtenkategorien und den entsprechenden Verwaltungsbeamten, zu beseitigen. Bei der Verhandlung des Hauses war es ein Mitglied aus der Partei des Herrn Abgeordneten Reichensperger, das dieser Resolution entgegentrat, und sie wurde im Hause abgelehnt, indem die gesammte Partei des Herrn Reichensperger und er persönlich, so viel ich mich erinnere, dagegen gestimmt hat. Es hat also jedenfalls an einer Anregung der Frage, die Herr Reichensperger heute aufwarf, ob nämlich eine Ungleichheit zwischen den richterlichen und den Verwaltungsbeamten bestehe, im Sinne des Herrn Reichensperger nicht gefehlt. Aber diese Frage hat nicht zum Austrage gebracht werden können, weil, wie gesagt, insbesondere die Freunde des Herrn Abgeordneten für Krefeld sich dagegen erklärten. Ich kann aus meinem Gedächtniß sogar den Redner nennen, den die Partei damals stellte; es war der Herr Abgeordnete Lender, der damals das Wort nahm.

Was die fernere Bemerkung des Herrn Abgeordneten Reichensperger angeht, die angebliche Subventionirung von Vergnügungsanstalten für die Beamten des Landes, wobei er sich speziell auf das deutsche Theater in Metz bezog, so ist auf diese Frage aus dem Reichstage heraus entschieden worden; dieselbe Kommission, deren ich eben Erwähnung gethan, hatte damals beschlossen, die von der Regierung geforderte Summe zur Subventionirung eines deutschen Theaters in Metz zu streichen, der Reichstag aber auf die sehr beredte Befürwortung der Bewilligung seitens der Herren Abgeordneten von Bennigsen und Dr. Bamberger entschied entgegengesetzt, und es beruht mithin die Subventionirung eines deutschen Theaters in Metz aus Landesmitteln auf einem dieses verlangenden Votum des Reichstags. Man kann also wohl nicht, wie Herr Reichensperger dies zu thun schien, der Regierung vorwerfen, daß sie Gelder des Landes zum Vergnügen der Beamten verwende. Beide von Herrn Reichensperger speziell hervorgehobenen Punkte sind mithin hier im Hause entschieden und erledigt worden unter Mitwirkung des Herrn Reichensperger in einer Richtung, die ihm freilich heute nicht mehr angemessen zu sein scheint.

Beiläufig mache ich darauf aufmerksam, daß die Stadt Metz keineswegs eine exklusiv französische Bevölkerung besitzt. Es ist nicht blos eine außerordentlich starke Zahl von Beamten, insbesondere von Militärs, dort anwesend, es hat auch eine nicht unbedeutende deutsche Einwanderung stattgefunden. Und wenn Metz heute ein deutsches und französisches Theater besitzt, wie das auch in Mülhausen und Colmar der Fall ist, so entspricht das vollkommen dem Verhältnisse der Bevölkerung. Wenn Herr Reichensperger sich ferner auf die preußische Provinz Posen bezog, so schien er auch da vergessen zu haben, daß Posen keineswegs ausschließlich von einer polnischen Bevölkerung bewohnt ist. Posen hat wohl zur Hälfte deutsche Bevölkerung. Es befindet sich nun eine nicht unerhebliche Zahl von Beamtenstellen in der Provinz Posen im Besitz von Eingeborenen der Provinz. Die Beamten dort rekrutiren sich zum großen Theil aus der dortigen Bevölkerung, bleiben also in der Heimat, und die empfinden die Unannehmlichkeiten eines Aufenthalts in der Provinz Posen — den ich nicht rühmen will, er ist mir ja bekannt aus langjähriger Thätigkeit in der Provinz — sie empfinden die Unannehmlichkeiten weniger, weil sie unter den Verhältnissen aufgewachsen sind und sich dann auch als Beamte leicht hineinfinden.

Für Elsaß-Lothringen liegt es ganz anders. Schon wenn

man rein wirthschaftlich vom Standpunkt der Nachfrage und des Angebots die Sache betrachten wollte, würde sich ergeben, daß das Angebot von deutschen Beamten, die hingehen wollen, nur gering ist. Meiner Meinung nach sind Regierung und Reichstag verpflichtet, wenn wir geordnete Zustände und eine regelrechte Verwaltung in Elsaß-Lothringen aufrecht erhalten wollen, diejenigen Mittel zu bewilligen, die nothwendig sind, um deutsche Beamte zu bewegen, dort hinzugehen. Die Neigung zur Rückwanderung aus Elsaß-Lothringen nach Deutschland ist stärker in den Beamtenkreisen als die zur Einwanderung, namentlich in der Justizbranche, und ich kann versichern, daß es oft genug schwerfällt, die nöthigen Kräfte zu finden. Meines Wissens sind auch die neubewilligten Friedensrichterstellen noch nicht alle besetzt wegen Mangels an Personal.

Ich kann mir nicht versagen, nebenher auf eine Verhandlung aufmerksam zu machen, die im Landesausschuß stattgefunden und einen gewissen Zusammenhang mit dieser Frage hat. Dort wurde beklagt, daß so wenig junge Studenten aus Elsaß-Lothringen selbst sich den Studien an der Universität widmeten und also der Nachwuchs an Beamten aus dem Lande sehr klein sei. Man glaubte, daß der Grund dafür in der Konkurrenz der deutschen Beamten liege. Ich nehme ausdrücklich Veranlassung, hier zu konstatiren, daß, wenn auch in Elsaß-Lothringen jeder, in einem anderen deutschen Staate geprüfte Beamte anstellungsberechtigt ist, die Zahl derer, die hinkommen, doch so gering ist, daß eine Konkurrenz gegenüber den einheimischen Beamten, wenn solche überhaupt nur da wären, gar nicht möglich ist. Noch weniger wird das Auskunftsmittel, was man vorschlug, um dem Uebelstande abzuhelfen, in diesem Hause Beifall finden, indem es dahin ging, man solle, um die deutsche Konkurrenz auszuschließen, gewissermaßen eine chinesische Mauer um Elsaß-Lothringen ziehen, indem man von jedem Beamten, der angestellt werden wolle, verlange die Ablegung des speziellen Examens in der Justiz für Elsaß-Lothringen. Und das hat man beansprucht, nachdem vor einem Jahre bereits die Reichsjustizkommission und die Regierungen einstimmig darin waren, daß volle Berechtigung für jeden bestehen solle, der ein Examen in einem Bundesstaate gemacht habe, auch in einem anderen Bundesstaate angestellt werden zu können.

Ich will über die Theurungsverhältnisse in Elsaß-Lothringen nicht sprechen. Es ist zweifellos in den großen Städten dort theurer als in Berlin.

(Widerspruch.)

— Gewiß! Ganz genaue Berechnungen ergeben das, und Städte, wie Straßburg, Mülhausen und Metz stehen auch in der Servisklasse von Berlin. Diese Berechnungen der Militärverwaltung werden wohl mehr Werth haben, als die allgemeinen Behauptungen des Herrn Abgeordneten Simonis. Auf die Annehmlichkeiten des Aufenthalts in Elsaß will ich mich auch nicht weiter einlassen. Die Schönheit des Landes wird niemand bestreiten wollen, aber wenn man nur meinte, daß auch die Bevölkerung von Elsaß-Lothringen sich Mühe gäbe, den dorthin gekommenen deutschen Beamten das Leben angenehm zu machen oder zu erleichtern, so müßte ich eine derartige Annahme doch für recht irrthümlich erklären. Wir dürfen bei der elsaß-lothringischen Beamtenfrage, die mit aller Vorsicht behandelt werden will, nicht vergessen, daß einstweilen noch die deutschen Beamten die einzigen oder doch die wesentlichsten Verbindungsglieder sind zwischen Deutschland und den Reichslanden; und daß, wenn sie als die eigentlichsten Repräsentanten der neuen Ordnung der Dinge, welche die Hoheitsrechte des Reiches dort auszuüben haben, zu betrachten sind, sie ganz natürlich in der Bevölkerung keine Sympathieen zu erwarten haben, und auch keine entgegenkommende Haltung finden. Dies macht sich namentlich geltend gegenüber denjenigen Beamten, die einzeln in kleineren Städten angestellt sind, wo eine größere Zahl von Beamten oder eine Kollegialbehörde nicht existirt. Es fehlt diesen Beamten an allem sozialen Umgang, sie sind vollständig auf sich allein, auf den Verkehr ihres Hauses angewiesen, sie wissen vielfach nicht, wie sie ihre Erholungszeit zubringen sollen. Diese Zustände werden derart fühlbar, daß, wenn nicht durch erhöhte Besoldungssätze gegenüber anderen deutschen Staaten ein Reizmittel ausgeübt wird, wir Gefahr laufen, daß die tüchtigen Beamtenkräfte des Landes mehr und mehr in die Heimat gehen, wo sie viel angenehmer leben, und daß infolgedessen die Verwaltung selbst Schaden leidet. Wir haben das allerhöchste Interesse als Reichsinteresse, daß in Elsaß-Lothringen ein tüchtiger Kern deutschen Beamtenthums bestehe, und ich meine, daß wir alles vermeiden sollten, was geeignet wäre, diesen festen Kern, auf dem einstweilen unsere Stellung im Lande allein beruht, zu erschüttern. Ich bitte daher, den Antrag des Herrn Abgeordneten Lingens, der ja an sich ziemlich unschuldig ist, abzulehnen, weil zweifellos aus der Annahme dieses Antrags bedenkliche Konsequenzen hergeleitet werden würden von den Beamten im Reichslande, und weil ich wünsche, daß im Interesse des Reiches dies vermieden werde.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Lingens.

Abgeordneter Dr. **Lingens**: Meine Herren, ich muß mich auf das allerentschiedenste dagegen verwahren, daß man meinen Antrag so auslege, wie es von dem Herrn Vorredner geschehen ist. In der Kommission ist über eine solche Auffassung kein Wort verloren worden, ich meine auch nicht in meiner Begründung; das ist selbstverständlich, daß durchaus nichts unterlassen werden soll, gewiß auch nicht unterlassen werden wird, um diejenigen Mittel zu sichern, welche nothwendig sind, um tüchtige Beamte zu erlangen. Das hindert aber durchaus nicht, daß, wenn das hohe Haus, wie es geschehen ist — ich habe darauf hingewiesen im Jahre 1874 — seinerseits es angemessen erachtet, es als eine Pflicht anerkennt, dafür einzutreten, daß Ungleichheiten, daß sehr bedeutende Mehrkosten, wie sie sich wirklich herausgestellt hatten, in Elsaß-Lothringen herabgemindert und allmählich entfernt werden. Das ist gewiß, daß ein solches Vorgehen dann die vollste Berechtigung in Anspruch zu nehmen hat gerade bei der Prüfung des Etats, mit dem wir gegenwärtig beschäftigt sind. Sehen Sie, meine Herren, sich das Budget von Elsaß-Lothringen aus dem Jahre 1872 an. Sie finden dort als Gesammtsumme der Ausgaben ausgeworfen 37 Millionen, sehen Sie sich dagegen das für das Jahr 1877 an, so finden Sie 41 Millionen und noch nahe ½ Million Mark. — 1872 waren es Franks, was also 30 Millionen Mark machen würde, dagegen ist der für 1877 geforderte Betrag in Mark, in Franken würde es mehr als 51 Millionen sein. Sie sehen also, daß ein sehr bedeutendes Anschwellen stattgefunden hat und noch immer fortdauert. Die Frage ist also nur die: wenn das Budget darthut, daß eine ungleichmäßige Behandlung stattfindet, daß ein Schwanken der Auffassung bei den Verwaltungsorganen selber besteht, die bei der Aufstellung des Etats hervorgetreten ist, muß es dann nicht im Interesse aller, auch der Beamten, liegen, daß darauf Bedacht genommen werde, ihre Stellung so zu normiren, daß die Normirung keinen Anlaß mehr zu Beschwerden biete den Vertretern des Landes? Ich bin mit dem sehr verehrten Herrn Abgeordneten von Puttkamer durchaus darin einverstanden: es ist unsere Aufgabe, es muß unser Wunsch sein, dafür zu sorgen, daß den Beamten die vollste Geltung sowie die erforderte Wirksamkeit im Lande gesichert werde. Ich frage Sie aber, meine Herrrn, thun Sie das, wenn Sie Verhältnisse fortdauern lassen, die immer wieder Vorwürfe gegen das Beamtenthum provoziren. Ist es nicht vielmehr im Interesse der Beamten selber viel angemessener, die Gehaltsstellung derselben fest so zu normiren, daß sie durchaus

zureichend ist, damit alle, die nach Elsaß-Lothringen gehen, angemessen mehr beziehen, wie irgend anderswo auf dem entsprechenden Posten im Reiche. So steht aber auch in der That das Sachverhältniß. An solcher Thatsache ist mir indeß nicht eingefallen, etwas ändern zu wollen, weil ich zugeben will, daß die Verhältnisse immer noch ein derartiges Bedürfniß zu begründen scheinen. Aber, meine Herren, wenn das Bedürfniß anerkannt und vollaus befriedigt ist, und dennoch erhebliche Ungleichheiten fortdauern, dann glaube ich, ist es unsere Pflicht als Vertreter des Reiches, in sorgfältigste Erwägung zu ziehen, ob und wie wir den von Jahr zu Jahr an uns gebrachten Beschwerden Abhilfe gewähren, ob und wie wir denselben gerecht werden können. Das, meine ich, können wir gerade hier thun, ohne die mindeste Gefährdung, geschweige denn Schädigung der allgemeinen Interessen des Beamtenthums. Es ist dann von dem Herrn Regierungsvertreter die Bemerkung gemacht worden, daß dieser Antrag gerade hier bei der Position eingesetzt worden, bei der Position für Besserungsanstalten und für Gefängnisse, bei welcher der Landesausschuß sich lobend ausgesprochen habe über die Tüchtigkeit und gute Leitung. Das veranlaßt mich zu betonen, daß in meinem Antrag durchaus keine Kritik, noch viel weniger ein Tadel gefunden werden soll gegen irgend welche Beamtenkategorie. Der Antrag ist nur deshalb hier angereiht worden, weil die neuliche Verhandlung dazu Anlaß geboten hat, also durchaus ganz unabhängig von den Anstalten, um die es sich hier in concreto handelt. Wenn noch von dem Herrn Abgeordneten von Puttkamer meinem Freunde, dem Abgeordneten Herrn Reichensperger, entgegengesetzt worden ist, es seien die von diesem hervorgehobenen Thatsachen nicht zutreffend, eine Ungleichheit der Behandlung der juristischen Beamten hätte man gewissermaßen von seiten seiner Freunde selbst anerkannt, so muß ich in dieser Beziehung auf die betreffenden früheren Verhandlungen zurückverweisen; bei einer sorgfältigen Durchlesung derselben wird er sich überzeugen, daß dieser Einwand nicht aufrecht erhalten werden kann. Was dann die zweite Thatsache betrifft, ein deutsches Theater sei in Metz wesentlich zur Versüßung des Aufenthalts der deutschen Beamten eingerichtet worden, so hat sich die Richtigkeit dieser Behauptung damals ganz klar hier herausgestellt. Erinnern Sie sich nur, wie erst durch einen Hammelsprung die Frage hat entschieden werden können. Ich gehe indeß von diesen Punkten ab, meine Herren, und bitte Sie im Interesse der Sache, aber auch im Interesse der ganzen Stellung, die wir der Verwaltung von Elsaß-Lothringen gegenüber einnehmen, meinen Antrag anzunehmen.

Präsident: Meine Herren, es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, aufzustehen respektive stehen zu bleiben, welche die Diskussion schließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen.

Zur persönlichen Bemerkung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Reichensperger (Krefeld).

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Krefeld): Der Herr Abgeordnete von Puttkamer hat mich in Widerspruch mit mir selbst zu setzen versucht; dagegen darf ich wohl eine persönliche Bemerkung richten. Er hat gesagt, daß meine Freunde und ich mitschuldig daran gewesen wären, daß die gerichtlichen Beamten nicht den Regierungsbeamten gleichgestellt worden seien; er irrt in der Grundlage seiner Annahme. Ich bin damals, so weit ich mich erinnere, nicht dafür eingetreten, daß die gerichtlichen Beamten den Regierungsbeamten, sondern dafür, daß vorläufig die Regierungsbeamten den gerichtlichen Beamten gleichgestellt werden sollten — das aber ist ein sehr großer Unterschied, den Herr von Puttkamer gewiß begreifen wird. — Ich darf wohl in einer persönlichen Bemerkung — ich frage den Herrn Präsidenten — noch darauf kommen, wie Herr von Puttkamer unseren Beamten ein schlechtes Kompliment macht, wenn er meint, daß sie nur gegen besondere Geldprämien zu haben seien.

Präsident: Ich muß den Herrn Redner unterbrechen; das ist keine persönliche Bemerkung mehr.

Zur persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete von Puttkamer (Fraustadt).

Abgeordneter **von Puttkamer** (Fraustadt): Meine Herren, ich habe nur die Thatsache konstatirt, daß die Partei des Herrn Abgeordneten Reichensperger gegen die von der Budgetkommission beantragte Resolution gestimmt und gesprochen hat, die den Zweck hatte, die gerichtlichen Beamten in gewissen Kategorien den Regierungsbeamten gleich zu stellen. Die Sache verhielt sich also ganz anders, als der Herr Abgeordnete Reichensperger soeben gesagt hat. Was das schlechte Kompliment betrifft, so glaube ich, daß das aus meiner Rede in keiner Weise hervorgegangen ist, daß ich meine, der Beamte lege allein Werth auf seine Geldeinnahme. Ich habe die Pflicht des Staates betont, den Beamten, die in *schwierige* Verhältnisse dort gestellt sind, ein *angemessenes* Gehalt auszusetzen, und ich denke, daß hierin in keiner Weise ein schlechtes Kompliment für die Beamten zu finden war.

Präsident: Zur persönlichen Bemerkung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. von Schulte.

Abgeordneter Dr. **von Schulte**: Der Herr Abgeordnete Reichensperger hat gesagt, indem er meinen Namen nannte, wenn man gegen etwas stimme, so suche man

(Abgeordneter Reichensperger: finde man!)

immer Gründe; so habe ich vorgestern einen Grund gefunden, einen formalen. Ich räume ihm nun die volle Freiheit ein, und habe nichts dagegen, daß er *ohne Gründe* stimmt.

(Heiterkeit.)

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Rieper**: Meine Herren, ich kann namens der Kommission über diesen Antrag nicht sprechen, weil er oder ein ähnlicher in der Kommission nicht vorgelegen hat. Ich will nur konstatiren, daß ein ähnlicher Antrag in der ersten Berathung dieses Etats in der Kommission angekündigt war, inzwischen, nachdem die erste Berathung in zahlreichen Sitzungen erledigt war, die zweite Berathung des Etats in der Kommission nach der Geschäftslage im hohen Hause beschleunigt werden mußte, ein Antrag deshalb nicht gestellt ist. Ich möchte nun aber dem Herrn Abgeordneten Grumbrecht gegenüber erwidern, daß allerdings in den diesjährigen Verhandlungen von seiten des Landesausschusses nicht speziell wieder auf die Ortszulagen zurückgekommen ist, daß inzwischen ganz generell in den Verhandlungen hinsichtlich der Verwaltung des Innern im Landesausschuß die früheren Klagen über die Höhe der Besoldungen und über die Höhe der sonstigen Verwaltungsausgaben eingebracht sind, mithin implicite auch über die Ortszulagen in diesem Jahre vom Landesausschuß Klage geführt ist.

Präsident: Zur persönlichen Bemerkung ertheile ich dem Herrn Abgeordneten Grumbrecht das Wort mit Rücksicht auf die eben gehaltene Rede des Herrn Berichterstatters.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Ich habe durchaus nicht behauptet, daß der Landesausschuß sich über die hohen Besoldungen nicht ausgelassen habe. Darüber haben wir gar nicht gesprochen, wir haben hier nur über Ortszulagen verhandelt.

Präsident: Meine Herren, ich schlage vor, abzustimmen über die Resolution des Herrn Abgeordneten Dr. Lingens, und sodann habe ich nur zu konstatiren, daß gegen die Position Kap. 25 Tit. 1 Einspruch nicht erhoben, eine Abstimmung nicht verlangt ist und daß daher Tit. 1 des Kap. 25 bewilligt ist.

Ich ersuche nunmehr die Resolution des Herrn Abgeordneten Dr. Lingens zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **von Bahl**:

Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, darauf Bedacht zu nehmen, neben freier Dienstwohnung oder Miethsentschädigung Ortszulagen in Zukunft nicht zu gewähren.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Tit. 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8 — bis inklusive 19. — Widerspruch wird nicht erhoben; die Ausgaben respektive die verlesenen Titel sind bewilligt.

Kap. 26. — Widerspruch wird nicht erhoben; die Bewilligung ist erfolgt.

Kap. 27. — Widerspruch wird nicht erhoben; die Bewilligung ist erfolgt.

Kap. 28. — Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, ich habe das vorige Mal, als wir über die Presse verhandelten, an die Mitglieder der Regierung insbesondere mich gewandt mit der Frage, ob denn die damals geschilderten Preßzustände auch während der Wahlen Platz greifen sollten. Von seiten der Herren aus der Regierung des Reichslandes ist über alles recht viel geantwortet: auf diese Frage aber hat man nichts geantwortet; und ich bin nun auf die Tribüne gegangen, damit nicht etwa der Platz dort die Schuld sei, wenn sie mich auch diesmal nicht hörten.

(Große Heiterkeit.)

Ich frage jetzt die verehrten Herren noch einmal, ob auch während der Wahlen die Bewegung der Presse in derselben Weise beschränkt sein soll, wie das jetzt noch der Fall ist. In der Natur der Sache liegt es, daß eine freie Wahlbewegung nicht stattfinden kann ohne die freie Bewegung der Presse. Darum haben denn auch in allen Ländern in dieser Hinsicht Bestimmungen bestanden, und auch in dem französischen Preßgesetz ist eine freiere Bewegung der Presse während 20 Tagen vor den Wahlen gewährt. Ich hoffe, daß der Herr Vertreter der Regierung erklären wird, daß während der Wahl der freien Bewegung der Presse kein Hinderniß entgegengesetzt werden wird und daß alle Parteien gleicherweise in ihr zum Worte zu kommen Gelegenheit haben sollen.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Unterstaatssekretär Herzog, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Unterstaatssekretär **Herzog**: Der vorliegende Titel betrifft die Subvention an die Straßburger Zeitung. Ich nehme gleichwohl keinen Anstand, die von dem Herrn Abgeordneten Windthorst von der Tribüne gestellte Frage zu beantworten und zwar dahin, daß bei Einführung der Verfassung und bei Einführung des deutschen Wahlgesetzes — des Wahlgesetzes zum Reichstage — gleichzeitig alle die Garantien, die das Wahlgesetz vorschreibt, die Freiheit der Vereinigung sowie der Besprechung der Wahlen in den Wahlversammlungen, ebenfalls mit garantirt sind, und daß diese Garantien gewährt werden in Elsaß-Lothringen wie im übrigen deutschen Reiche. Eine ausnahmsweise Behandlung der Presse für diese Zeit ist nicht in Aussicht zu stellen. Es wird auf die Presse ankommen, wie sie während der Vorbereitung der Wahlen sich verhalten wird; ich muß der Regierung das Recht wahren, pflichtmäßig und nach den ihr ertheilten Befugnissen auch in dieser Richtung zu verfahren.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, ich kann und will es der Beurtheilung des hohen Hauses und der öffentlichen Meinung überlassen, ob die Erklärung, welche rücksichtlich der Stellung der Presse während der Wahlen gegeben ist, eine solche war, daß mit deren Ausführung irgend eine gesunde Wahlbewegung in Elsaß-Lothringen gesichert ist. Nach meinem Dafürhalten ist das nicht der Fall. Ich habe ausdrücklich gefragt, ob man nicht mindestens dasjenige Maß von Freiheit der Presse gewähren werde, welches das französische Preßgesetz gestattet. Auch das ist nicht bejaht worden. Die Herren könnten vielleicht glauben, das verstehe sich von selbst; das versteht sich aber gar nicht von selbst, denn mit dem bekannten § 10, welcher die Diktatur enthält, ist die absolute Möglichkeit gegeben, jeder Preßthätigkeit in Wahlangelegenheiten das Handwerk zu legen. Ich würde meinestheils, nachdem ich diese Auslassung gehört habe, veranlaßt sein, Anträge zu stellen; da ich aber bei der Haltung des Hauses gegenüber den elsaß-lothringischen Verhältnissen fürchten muß, daß ein von mir gestellter Antrag nicht durchdringe, so hoffe ich, daß die „national"-„liberale" Partei Veranlassung nehmen wird, diese Anträge zu stellen.

(Heiterkeit.)

Präsident: Es hat sich niemand weiter zum Wort gemeldet, — das Wort wird auch nicht weiter genommen; ich schließe die Diskussion.

In Kap. 28 sind zur Herausgabe amtlicher Zeitschriften 9000 Mark eingestellt worden. — Eine Abstimmung wird nicht verlangt; ich konstatire die Bewilligung.

Kap. 29 Tit. 1, — 2, — 3, — 4, — 5. — Widerspruch wird nicht erhoben; Kap. 29 Titel 1 bis 5 sind bewilligt.

Kap. 30 Tit. 1, — 2. — Widerspruch wird nicht erhoben, Titel 1 und 2 des Kap. 29 sind bewilligt.

Tit. 3. — Der Herr Abgeordnete Winterer hat das Wort.

Abgeordneter **Winterer**: Meine Herren, es sind im Landesausschusse Beschwerden der elsaß-lothringischen Apotheker laut geworden, und der Landesausschuß hat einstimmig diese Beschwerden als berechtigt erklärt. Es ist mir vielleicht erlaubt, vorauszusetzen, daß nicht alle Mitglieder dieses Hauses vollständig die Verhandlungen des Landesausschusses durchlesen, und ich will deshalb in wenigen Worten die Beschwerden der elsaß-lothringischen Apotheker zusammenfassen.

In Frankreich ist das Apothekerwesen bekanntlich frei. Ein Apotheker, der nach den gesetzlichen Bestimmungen befugt ist, sein Amt auszuüben, kann sich frei niederlassen, er kann eine Apotheke gründen oder errichten, wo er es immer will; die Zahl der Apotheken ist nicht festgestellt. Dieser gesetzliche Zustand besteht auch noch in Elsaß-Lothringen seit der Annexion. Das Apothekerwesen ist dort frei. Seit der Annexion ist nur eine Aenderung vorgenommen worden, nämlich in den gesetzlichen Bestimmungen, nach welchen

ein Apotheker befugt ist, sein Amt auszuüben. Es ist das geschehen durch ein Gesetz vom 15. Juli 1872, welches den § 29 der deutschen Gewerbeordnung in Elsaß-Lothringen eingeführt hat. Ich glaube, das ist geschehen, meine Herren, um den deutschen Apothekern in Elsaß-Lothringen Eingang zu verschaffen.

Nun ist aber dadurch ein nicht zu verkennender Mißstand eingetreten. In den verbündeten deutschen Staaten besteht, so viel ich weiß, noch ein Konzessionsrecht. Es sind da in großer Anzahl Apotheker, die eine Apotheke nicht gründen und errichten können, weil sie keine Konzession haben. Nun, diesen Apothekern steht der Eingang in Elsaß-Lothringen frei, sie sind gleichsam angewiesen, sich dort zu etabliren; die Immigration hat bereits angefangen und hat sich besonders in Straßburg und Metz, wenn ich nicht irre, fühlbar gemacht; sie wird wahrscheinlich noch größere Proportionen annehmen. Meine Herren, es ist nicht zu verkennen, daß dadurch die elsaß-lothringischen Apotheker in ihren Interessen sehr geschädigt sind. Es ist ihnen damit eine Konkurrenz aufgedrungen, die nach meiner Ansicht keine berechtigte ist, weil sie nicht auf Reziprozität beruht. Meine Herren, die elsaß-lothringischen Apotheker können nicht nach Deutschland, weil da das Konzessionsrecht besteht; hingegen können die deutschen Apotheker ganz frei in Elsaß-Lothringen sich niederlassen. Es steht so der wenig zahlreiche Apothekerstand von Elsaß-Lothringen dem sehr zahlreichen Apothekerstand vom deutschen Reiche gegenüber.

Nach meiner Ansicht wird es keines längeren Beweises bedürfen, um zu erkennen, daß da ein Uebelstand besteht, der Abhilfe erheischt; und ich glaube, daß die Regierung desto mehr zu einer Abhilfe verpflichtet ist, da sie durch das übereilte Gesetz vom 15. Juli 1872 den Uebelstand herbeigeführt hat.

Ich erlaube mir deshalb im Namen des Apothekerstandes an den Vertreter der Regierung die Anfrage zu richten, ob die Regierung gedenkt, baldmöglichst die erforderlichen Maßregeln zu ergreifen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Rieper**: Meine Herren, die Beschwerde, von der eben der Herr Abgeordnete Winterer gesprochen hat, und die ausführlich in den Verhandlungen des Landesausschusses erörtert, ist eine begründete auch nach der Ansicht der Kommission. Es ist, ohne wiederholen zu wollen, was in dieser Beziehung ganz richtig vom Herrn Abgeordneten Winterer gesagt ist, von der Kommission anerkannt, daß eine Abhilfe geschaffen werden müsse, wenn auch allerdings die Klagen nicht in dem Maße begründet sein möchten, wie sie im Landesausschuß vorgekommen sind.

Wenn die Kommission nichtsdestoweniger bei Anerkennung, wenigstens theilweiser Anerkennung, der Begründetheit der Beschwerden zu diesem Titel keine Anträge gestellt hat, so beruht dies darauf, daß von der Regierung die Erklärung abgegeben ist, daß, wenn nicht in kürzester Zeit die allgemeine Apothekergesetzgebung für Deutschland erlassen würde, wodurch der Beschwerdepunkt seine Erledigung finden würde, es in der Absicht liege, ein besonderes Gesetz in dieser Beziehung für Elsaß-Lothringen vorzubereiten. Mit Rücksicht darauf hat die Kommission keinen Anlaß weiter gefunden, hier die Sache zur Sprache zu bringen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion. Gegen die Bewilligung der Position Kap. 30 Tit. 3, Kosten der Apothekerrevisionen 5000 Mark, — wird Widerspruch nicht erhoben; der Titel ist bewilligt.

Tit. 4. — Widerspruch wird nicht erhoben; der Titel ist bewilligt.

Kap. 31 Titel 1 bis inklusive 5. — Widerspruch wird nicht erhoben; Kap. 31 Titel 1 bis inklusive 5 sind bewilligt.

Kap. 32 und die Resolution, welche von der Kommission auf Seite 3 der Nr. 84 der Drucksachen beantragt ist.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Rieper**: Ich bitte zunächst den Herrn Präsidenten, daß das Kap. 32 mit dem Kap. 5 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben zum Ankauf und zum Schutz von Kriegergrabstätten verbunden werde. Es liegt überdies zu diesen Kapiteln eine Resolution vor. Ich stelle also anheim, auch diese Resolution in der Berathung mit den genannten Kapiteln zu verbinden.

Präsident: Nach dem Antrage des Herrn Berichterstatters, dem nicht widersprochen wird, stelle ich zur Diskussion dieses Kap. 32 der fortdauernden Ausgaben, Kap. 5 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben und die Resolution zu Kap. 5.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Rieper**: Meine Herren, wir haben hier und im Kap. 32 eine Forderung zur Unterhaltung der Kriegergrabstätten und unter den einmaligen und außerordentlichen Ausgaben den Ansatz zum Ankauf und zum Schutze von Kriegergrabstätten. Beide Positionen, wie sie angesetzt sind, werden bewilligt werden müssen, denn sie beruhen auf der bestehenden Gesetzgebung für Elsaß-Lothringen, dem Gesetz vom 2. Februar 1872. Der Bericht ergibt aber, daß eine Resolution von der Kommission vorgeschlagen ist, wodurch anheimgegeben wird, die Gesetzgebung in einer Richtung zu ändern.

Zur Einleitung habe ich in dieser Beziehung zu bemerken, daß in der vorigen Session vom Reichstag eine Resolution beschlossen wurde, die dahin ging, daß das ganze für Elsaß-Lothringen bestehende Gesetz wegen der Kriegergrabstätten dahin abgeändert werde, daß sämmtliche Kosten, also sowohl für die Erwerbung der Kriegergrabstätten, als auch für den Schutz und für die Unterhaltung derselben, vom Reiche übernommen würde. Auf die Resolution des Reichstags hat die Reichsregierung in der allgemeinen Uebersicht der Entschließungen auf die Beschlüsse des Reichstags die folgende Erwiderung gegeben:

> Die Uebernahme der Kosten für die Erwerbung und Unterhaltung der Kriegergrabstätten in Elsaß-Lothringen auf die Reichskasse würde nur dann erfolgen können, wenn die entsprechenden Ausgaben in den übrigen Theilen des Bundesgebiets ebenfalls vom Reich zu tragen wären. Letzteres ist nicht der Fall. Nach einer im Jahre 1875 von den Regierungen der Bundesstaaten getroffenen Vereinbarung haben diese die fraglichen Kosten für ihre Gebiete insoweit übernommen, als es sich nicht um Grabstätten auf reichsfiskalischem Terrain handelt. Es liegt nicht in der Absicht, diese Vereinbarung wieder aufzuheben; von einer Aenderung des elsaß-lothringischen Gesetzes vom 2. Februar 1872 ist daher gleichfalls Abstand genommen worden.

Meine Herren, in der Kommission war entschieden der Wunsch, daß man diese Frage der Kriegergrabstätten nicht weiter aufrühren möchte. Indessen die Kommission durfte diese Sache nicht unerörtert lassen, weil von Seiten des Landesausschusses auch in den diesjährigen Verhandlungen der lebhafteste Wunsch ausgesprochen war, daß eine Aenderung in der Gesetzgebung eintrete, und namentlich Befürchtungen darüber ausgesprochen sind, daß die Erwerbung von Kriegergrabstätten außerhalb der Kirchhöfe zu großen Lasten des Landes führen würde.

Nun hat bei der weiteren Erwägung seitens Ihrer Kommission allerdings anerkannt werden müssen, daß die Antwort der Regierung richtig sei, so weit es sich um die Grabstätten

auf den Kirchhöfen handelt. Derartige Kriegergrabstätten kommen in allen Bundesstaaten in großer Zahl vor, und es liegt auch nicht der entfernteste Grund dafür vor, hinsichtlich dieser Kriegergrabstätten auf den Kirchhöfen irgend eine andere Bestimmung für Elsaß-Lothringen zu treffen. Die Sache liegt aber anders hinsichtlich der Kriegergrabstätten außerhalb der gewöhnlichen Kirchhöfe. Davon kommen in den übrigen Bundesstaaten, wenn überhaupt, nur sehr wenige vor, während gerade in Elsaß-Lothringen, und vor allem in Lothringen, diese Kriegergrabstätten in großem Umfange vorhanden sind. Hinsichtlich dieser Kriegergrabstätten außerhalb der gewöhnlichen Kirchhöfe bestimmt der § 4 des Gesetzes vom 2. Februar 1872 im ersten Absatze:

> Der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen wird die Befugniß verliehen, das Eigenthum der außerhalb der Kirchhöfe belegenen Kriegergrabstätten, sowie des zur Errichtung von Grabzierden oder Denkmälern und zur Herstellung von Zugangs- oder Zufahrtswegen erforderlichen Grund und Bodens im Wege der Expropriation zu erwerben.

Es bestimmt dann ferner der § 6 jenes Gesetzes, daß diese Entschädigungen vom Lande zu leisten seien. Diese Last ist nach der Ansicht der Kommission eine Sonderbelastung des Landes, und es schien der Kommission billig und gerecht, daß diese Sonderbelastung des Landes Elsaß-Lothringen vermieden würde. Das ist der Sinn der Resolution, die Ihnen hier von der Kommission vorgeschlagen worden ist, nämlich:

> den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, eine Aenderung des Gesetzes vom 2. Februar 1872, betreffend die Kriegergrabstätten in Elsaß-Lothringen, in dem Sinne herbeizuführen, daß die nach § 4 des Gesetzes den Grundeigenthümern zu zahlenden Entschädigungen vom Reiche übernommen werden.

Es ist also insofern eine sehr wesentliche Abweichung von dem Antrage, wie er im vorigen Jahre gestellt ist, daß der Schutz und die Unterhaltung der Gräber dem Lande verbleibt, daß dagegen die den Grundeigenthümern nach Maßgabe des § 4 im Gesetze vom 2. Februar 1872 zu zahlenden Entschädigungen für die Kriegergrabstätten außerhalb der Kirchhöfe vom Reiche übernommen werden sollen. Namens der Kommission habe ich nicht nur die Annahme der beiden hier zur Diskussion stehenden Positionen, sondern zugleich die Annahme dieser Resolution dringend zu empfehlen, mit dem Ausspruch des Wunsches, der von allen Mitgliedern der Kommission getheilt wird, daß damit dieser Gegenstand für die Zukunft einer weiteren Diskussion ganz entzogen werden möge.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Guerber hat das Wort.

Abgeordneter **Guerber**: Meine Herren, es ist mir ein Gegenstand großer Genugthuung, der Resolution beizutreten, welche die Kommission Ihnen unterbreitet. In dieser Resolution sehen wir gewiß ein recht erfreuliches Einwirken der Kommission und einen Beweis, daß sie beflissen war, demjenigen zu entsprechen, was das hohe Haus von ihrer Berathung des Etats von Elsaß-Lothringen erwartete.

Es sind da, betreffs der Kriegergrabstätten, zwei Positionen, die der ordentlichen und die außerordentlichen Ausgaben: die der ordentlichen oder gewöhnlichen Ausgaben, welche betrifft den Unterhalt der Kriegergrabstätten, in einer Höhe von 9000 Mark, und die außerordentliche, welche dieses Jahr 40,000 Mark beträgt und in späteren Jahren noch mehr betragen wird. Wenn das richtig ist, was soeben in der Debatte behauptet worden ist, so können wir gegen die erste Ausgabe von 9000 Mark für Unterhalt der Gräber jetzt nicht einkommen. Aber gegen die außerordentlichen von 40,000 Mark für Ankauf von Gräbern können wir einkommen, und betreffs dieser soll eben die vorgeschlagene Resolution gefaßt werden. Der Gegenstand, der uns da beschäftigt, ist ein trauriger, und ich bedauere es außerordentlich, daß wir uns hier um die Todten und um die Gräber herumzanken müssen, um die Frage ins Reine zu bringen, wer die Kosten für den Unterhalt dieser Gräber tragen soll. Es ist für eine jede Familie nicht blos eine Pflicht, sondern auch Sache des Gefühls und berechtigten Stolzes, daß sie selbst ihre Todten begräbt und ihre Gräber in Ehren bewahrt. Um diese Frage herum sollte nicht gezankt werden. Uns hat es aber gewundert, daß die Gräber deutscher Krieger, die für die Erweiterung des deutschen Reichs gefallen sind, und die siegreich und ruhmreich gefallen sind, nicht durch das Reich selber, sondern durch Jene besorgt werden soll, welche, infolge der Siege jener Gefallenen, losgetrennt worden sind von ihrem bisherigen Vaterlande. Diese Todten sind nicht unsere Todten, es sind die Todten der Familien des Reichs, und deshalb, meine ich, hätte auch das Reich darin seinen Stolz setzen sollen, diese Ehrenkosten selber zu tragen.

Nun hat der Bundesrath eine Bemerkung gemacht, wonach die Unterhaltung dieser Gräber und der Ankauf neuer Gräberstellen uns zufallen soll. Er sagte: alle übrigen Bundesstaaten unterhalten ihre Kriegergräber, Elsaß-Lothringen muß deshalb auch die seinigen unterhalten. Darauf ist zweierlei zu antworten. Erstens ist der Unterschied ein bedeutenderer zwischen den übrigen Bundesstaaten und uns in den Auslagen. Die meisten Schlachten sind in Elsaß-Lothringen geschlagen worden, die Todten sind dort gefallen, nicht in den übrigen deutschen Bundesstaaten, die deshalb vermuthlich ganz unbedeutende Auslagen haben. Wir haben schon über 100,000 Mark für diesen Gegenstand ausgegeben, dieses Jahr kommen wieder 40,000 Mark, und was später kommen wird, wissen wir noch nicht, denn wir wissen nicht, wie weit die Verwaltung für gut befinden wird, noch neue Gräberstellen anzukaufen. Es besteht also ein bedeutender Unterschied in den Summen, die ausgegeben werden. Der andere, viel wichtigere Unterschied besteht darin, daß wir zur Zeit des Krieges kein Bundesstaat waren. Wir freuen uns allerdings, hier wieder einmal als Bundesstaat aufzutreten, obschon, wie es scheint, es regelmäßig dann geschieht, weil wieder Kosten und Lasten zu tragen sind. Allein als jene Krieger fielen, da waren wir noch kein Bundesstaat, und wenn wir es jetzt sein sollten, so lassen wir es uns gefallen, wollen aber nur von da an die damit verbundenen Lasten tragen, wo wir es wurden. Wir aber glauben, daß uns das hohe Haus dies nicht mehr zumuthen kann und auch nicht zumuthen wird, und daß durch Annahme der Resolution unserer Beschwerde hierüber abgeholfen werden wird.

Diese Ausgabe ist eine derjenigen, welche am meisten das Gefühl des Landes und Volkes verletzt hat, — ob mit Recht oder Unrecht, haben wir nicht zu untersuchen; aber es hat sehr schwer verletzt und schwerzlich getroffen, daß gerade diese Ausgabe, welche ja veranlaßt ist durch den mit Frankreich — welches ja unser Vaterland war und ein theures, geliebtes Vaterland war — geführten Krieg, daß wir gerade die Kosten der Beerdigung unserer Besieger tragen sollen. Ich kann deshalb auch nur, wie der Herr Berichterstatter, die Annahme dieser Resolution anempfehlen.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Unterstaatssekretär Herzog, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Unterstaatssekretär **Herzog**: Meine Herren, die verbündeten Regierungen sind bei der Erklärung, die sie über die vorjährige Resolution des Reichstags abgegeben haben, davon ausgegangen, daß es sich um die Aenderung eines Zustandes handelt, der seit fünf Jahren in Elsaß-Lothringen gesetzlich geregelt ist, und der in den übrigen Staaten des

Reichs im Wege der Vereinbarung auf gleicher Grundlage geordnet ist. Die Annahme der Resolution würde dazu geführt haben, alle diese Vereinbarungen wieder aufzulösen und die ganze Frage von neuem in die Hand zu nehmen. Dazu, meinten die verbündeten Regierungen, bedürfe es zwingenderer Gründe als die, welche der Landesausschuß geltend gemacht hat; dort ist mit besonderer Entschiedenheit die finanzielle Seite der Frage in den Vordergrund gestellt worden. Es ergibt sich nun, daß im Laufe der letzten 5 Jahre, einschließlich des gegenwärtigen Jahres, ein Betrag von im ganzen etwa 100,000 Mark zu dem Zwecke verausgabt ist, d. h. in jedem Jahre etwa 20,000 Mark; eine Ueberlastung der Finanzen des Landes war darin nicht zu erkennen. Ich hätte allerdings gewünscht, meine Herren, daß es uns erspart worden wäre, diese Frage hier noch einmal zu verhandeln. Ich fürchte nicht, daß wir uns um den Gegenstand zanken werden, wie es der Herr Abgeordnete Guerber bezeichnet hat; aber ich bin der Meinung, daß die Diskussion nicht zu führen ist ohne eine empfindliche Verletzung des nationalen und patriotischen Gefühls. Das hat die Rede des Herrn Guerber entschieden bewiesen. Ich hätte auch geglaubt, daß der Landesausschuß besser berathen gewesen wäre, wenn er es unterlassen hätte, die Frage in seinem Schoße wiederum zu erörtern, und wenn er der Andeutung Folge geleistet hätte, die eines seiner Mitglieder bei der Diskussion über die Motive gemacht hat, die dem Beschlusse des Reichstags im vorigen Jahre zum Grunde gelegen haben. Eines dieser Mitglieder hat hervorgehoben, er habe insbesondere aus der, die Resolution motivirenden Rede des Herrn Abgeordneten Duncker entnommen, der Reichstag habe dem Landesausschuß eine Schicklichkeitslektion ertheilen wollen, und er hielte es für richtig, der Landesausschuß beherzige das und bringe die Sache nicht wieder zur Sprache. Ihre Kommission hat die Sache gleichwohl wieder aufgenommen, wenn auch in einer Beschränkung im Verhältnisse zur vorjährigen Resolution. Es war thatsächlich anzuerkennen, so weit ich die Verhältnisse übersehen kann, daß eine Verschiedenheit in der Sachlage insofern besteht zwischen Elsaß-Lothringen und dem übrigen Reich, als nur in dem ersteren große Massengräber vorhanden sind, die Flächen einnehmen, deren Erwerb mehr Kosten macht, als die Beschaffung des Ruherechts auf den Kirchhöfen. Um das letztere handelte es sich im großen und ganzen bei den übrigen deutschen Staaten; auch dort haben viele Kriegsgefangene und deutsche Soldaten, von den Strapazen des Kriegs und den erhaltenen Wunden dem Tode zugeführt, ihre letzte Ruhestätte gefunden, und es ist dort weder nach ihrer Nationalität noch nach der Ursache des Krieges, den wir, weiß Gott, unerwartet über uns haben hereinziehen sehen, gefragt worden; von allen Seiten hat man mit äußerster Bereitwilligkeit in gütlicher Weise festgestellt, daß über den Gräbern der Todten Friede sein soll und daß man nach den Kosten nicht frage. Gleichwohl ist anzuerkennen, wenn man eben das finanzielle Interesse in den Vordergrund stellt und wenn man trotz der Versicherung aller Rücksichtnahme auf die Forderung der Pietät die Kosten als das Entscheidende betrachtet, daß Elsaß-Lothringen anders steht als die übrigen Staaten des Reichs. Ueber den Betrag der Kosten jetzt ein Bild zu geben, ist nicht möglich. Ich war in der Zeit, seitdem Ihre Kommission den Beschluß gefaßt hat, nicht im Stande, eine erschöpfende Auskunft darüber zu erhalten; ich war ebenso wenig im Stande, über die Haltung der verbündeten Regierungen gegenüber diesem neuen Antrage mich zu vergewissern, weil er erst in den letzten Tagen gestellt ist. Ich habe aber meine Bereitwilligkeit erklärt und zwar aus dem Wunsche heraus, um die Diskussion ein für alle Mal abzuschneiden, die Entschließung der verbündeten Regierungen zu erwirken. An sich wäre es richtig, die Resolution bis zur nächsten Session zu vertagen, da die ziffermäßigen Unterlagen zur Feststellung ihrer Tragweite noch fehlen; wenn Sie sie aber annehmen, so erkläre ich wiederholt meine Bereitwilligkeit, im Sinne der Resolution die Entschließung der verbündeten Regierungen herbeizuführen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Wenn die Gefühle mit in Frage gezogen werden, so darf es nicht blos bei einer kalkulatorisch finanziellen Berechnung bleiben, sondern es ist auch nothwendig, daß diejenigen, welche die Kosten aufbringen sollen, mit ihrem Herzen dabei sind. Als eine bloße Rechtsfrage dürfen wir diese Angelegenheit nicht behandeln. Wir können aber Elsaß-Lothringen oder diejenigen, die die Kosten für die Gräber tragen sollen, nicht zur Herzlichkeit zwingen; wir können nicht von ihnen fordern, daß sie uns Gefühle entgegenbringen, welche, wie ihre Vertreter sagen und wir zu glauben Grund haben, dort nicht allgemein vorhanden sind. So meine ich, der Takt gebietet uns, daß wir es nicht beim bloßen Ausdruck der Gefühle bewenden lassen, sondern vor allem unser Gefühl darin bewähren, indem wir die Kosten auf uns nehmen; so beweisen wir durch die That, daß wir um die Gräber unserer Todten nicht gestritten wissen wollen. Ich muß dem Herrn Redner aus Elsaß-Lothringen, der über diese Angelegenheit gesprochen hat, das Zeugniß geben, daß er die Sache zwar kalt und nicht unseren Gefühlen entsprechend, vom geschäftsmäßigen Standpunkt aber nicht verletzend behandelt hat. Uns freilich ist eine Debatte anstößig, in welcher die Gräber unserer Todten als eine Geschäftssache behandelt werden. Deswegen wünschen wir, daß der Reichstag nicht mehr in die Lage komme, über die im Verhältniß kleine Summe einen unsere Gefühle verletzenden Streit zu führen; das deutsche Volk will diese Art von Sparsamkeit nicht.

Ich bitte also die Resolution anzunehmen und die Regierung zu versichern, daß der Reichstag unter allen Ausgaben gewiß am frühesten bereit sein wird, die Kosten für die Gräber unserer gefallenen Krieger zu übernehmen, damit die unser Gefühl nahe berührende Frage nicht ferner als eine geschäftsmäßige behandelt werde.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich schlage vor, abzustimmen über die Resolution, und bemerke, daß die Abstimmung eine definitive ist, wenn sie auch nur in zweiter Berathung vorgenommen wird.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, die Resolution zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **von Bahl**:

Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, eine Aenderung des Gesetzes vom 2. Februar 1872, betreffend die Kriegergrabstätten in Elsaß-Lothringen, in dem Sinne herbeizuführen, daß die nach § 4 des Gesetzes den Grundeigenthümern zu zahlenden Entschädigungen vom Reiche übernommen werden.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche die eben verlesene Resolution annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die überwiegende Majorität, fast Einstimmigkeit; die Annahme der Resolution ist erfolgt.

Meine Herren, ich kann wohl konstatiren, daß über die Summen selbst, nämlich Kap. 32 der fortdauernden Ausgaben 9650 Mark, und Kap. 5 der einmaligen Ausgaben 40,000 Mark, eine Abstimmung nicht verlangt ist und Widerspruch gegen ihre Bewilligung nicht erhoben ist. — Sie sind bewilligt.

Kap. 33. — Widerspruch wird nicht erhoben; die Bewilligung ist erfolgt.

Wir gehen über zu den einmaligen und außerordentlichen Ausgaben.

Kap. 5 ist bereits bewilligt.

Kap. 6 Titel 1 und 2. — Widerspruch wird nicht erhobrn; die Bewilligung ist erfolgt.

Wir gehen über zu den Einnahmen, Seite 96.

Kap. 8 Tit. 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7. — Widerspruch wird nicht erhoben; die Einnahmen sind bewilligt respektive festgestellt.

Wir gehen über zu dem **Etat der Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten**, Anlage VIII, Seite 122.

Fortdauernde Ausgaben. Kap. 34 Tit. 1. — Widerspruch wird nicht erhoben; die Bewilligung ist erfolgt.

Tit. 2. — Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Buhl**: Meine Herren, bei dem Titel 2 wurde in Ihrer Kommission die Lage der Geistlichen der verschiedenen Kulten eingehend besprochen und wurde eine Resolution angeregt mit dem Inhalt, die Regierung möge die Lage der Geistlichen der drei Kulten verbessern. Es wurde dabei ausdrücklich bemerkt und zugestanden, daß die Gehälter der Geistlichen in den letzten Jahren schon um zirka 50 Prozent erhöht sind, trotzdem aber wurde von der Kommission anerkannt, daß die Besoldung der Geistlichen noch keine ausreichende sei. Da aber die Regierung erklärte, daß sie selber sich für die Sache lebhaft interessire und gegenwärtig mit dem Gedanken umgehe, in welcher Weise und in welchem Umfange man der Frage näher treten könne, so glaubte Ihre Kommission keine Veranlassung zu haben, bestimmte Anträge nach dieser Richtung hin zu stellen.

Präsident: Widerspruch gegen Tit. 2 ist nicht erhoben; er ist bewilligt.

Tit. 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8, — 9. — Widerspruch wird nicht erhoben; die verlesenen Titel sind bewilligt.

Kap. 35 Titel 1 bis 4. — Widerspruch wird nicht erhoben; Titel 1 bis 4 sind bewilligt.

Titel 5 bis 12. — Auch hier wird Widerspruch nicht erhoben; Titel 5 bis 12 sind bewilligt.

Kap. 36 Titel 1 bis 6. — Widerspruch wird nicht erhoben; die Bewilligung ist erfolgt.

Einmalige und außerordentliche Ausgaben. Kap. 7. — Widerspruch wird nicht erhoben; die Bewilligung ist erfolgt.

Wir gehen über zu dem **Etat der Verwaltung des öffentlichen Unterrichts, Förderung der Wissenschaften und Künste**, Anlage IX.

Fortdauernde Ausgaben, Seite 134 bis 148.

Kap. 37. — Widerspruch wird nicht erhoben; die Bewilligung ist erfolgt.

Kap. 38 Titel 1 bis inklusive 12. — Widerspruch wird nicht erhoben; die Bewilligung ist erfolgt.

Kap. 39. — Kap. 40. — Auch hier wird Widerspruch nicht erhoben; die Bewilligung ist erfolgt.

Kap. 41 Tit. 1. — Der Herr Abgeordnete Guerber hat das Wort.

Abgeordneter **Guerber**: Meine Herren, ich wollte blos eine Bemerkung an die Ausgaben knüpfen, welche uns aus dem Unterhalt der Lyzeen in Straßburg, Metz und Kolmar erwachsen. Diese Ausgaben betragen ½ Million Mark. Freilich wird dieselbe um 200,000 und etliche Mark durch die Einnahme dieser Anstalten vermindert, es bleibt aber für die Landeskasse noch ein außerordentlich schwerer Beitrag von über 200,000 Mark. Ein Beitrag für die Lyzeen war früher in so geringem Maße nothwendig, daß wir staunen müssen, nun einen so großen liefern zu sollen. Nicht über 30,000 Franken trug früher die Zentralregierung zum Unterhalte dieser Anstalten bei und jetzt verlangt man dritthalbhundert-tausend Mark. Wir finden das auffallend und fragen uns, woher es rühre, daß die Ausgaben in dieser Weise gestiegen sind. Daß der Unterricht jetzt größere Summen verschlinge, das haben wir sattsam an dem protestantischen Gymnasium von Straßburg erfahren, welches unter der ausschließlichen Leitung der Protestanten Augsburger Konfession stand und nun zum guten Theile der Leitung des Staats unterworfen worden ist, und in welches durch die Regierung eine ziemlich große Anzahl von neu eingewanderten Professoren eingeführt worden ist. Aus der Rechnungsablage dieser Anstalt geht hervor, daß die Ausgaben um die Hälfte gestiegen sind. Die jährlichen Auslagen betrugen früher 56,000 Franken und nun betragen sie 103,000 Franken, also das doppelte. Die Frage, welche wir auch bei anderen Positionen zu stellen haben, ist dann die: woher es komme, das auf einmal diese Ausgaben auf das doppelte gestiegen sind.

Hier anschließend fahre ich dann weiter fort und bemerke, daß aber auch in Bezug auf die städtischen Schulen die Ausgaben bedeutend gestiegen, ja daß dieselben innerhalb zweier Jahre um 100,000 Mark gestiegen sind. Da entsteht dann wieder die Frage, woher das rühre. Aus zwei Gründen. Einmal daher, daß man solcher Anstalten zu viele gegründet hat und zweitens, weil die Auslagen, welche sie veranlassen, sehr erhöhet sind und nicht auf die Gemeinde fallen, auf welche sie fallen sollten, sondern auf die Landeskasse. Unter der französischen Regierung genügten sich diese höheren städtischen Schulen selber. Die betreffende Gemeinde mußte um alles, was das Schulgeld nicht einbrachte, aufkommen. Nun wird aber da eine bedeutende Summe von 480,000 Mark der Landeskasse aufgelegt, welche eigentlich den Gemeinden zugewälzt werden sollte. Es wäre deshalb in Betracht zu ziehen oder die Frage aufzuwerfen, ob es sich empfehlen würde, daß alle Gemeinden, welche solche Anstalten besitzen wollen oder besitzen, selber für die Totalausgabe aufzukommen haben und, wenn sie es nicht vermögen, die Anstalten fallen zu lassen, da man nach meiner Ansicht allzu schnell mit Gründung derselben vorgegangen ist. Da ist z. B. die Stadt Saarburg, ein kleines Städtchen, welches man mit einer solchen Anstalt versehen hat, und wo die Landeskasse für jeden Schüler 300 Mark zahlen muß. Das, meine Herren, scheint mir doch eine allzu große Ausgabe und, ich möchte beifügen, eine unnöthige Ausgabe, weil, wenn hier und da in solch einem Städtchen ein talentvoller Jüngling sich bemerklich macht, man denselben viel wohlfeiler und besser in eine der vielen Nachbaranstalten schicken und dort ausbilden lassen könnte.

Die dritte Bemerkung, die ich hier anzubringen habe, ist diese: in allen Positionen des Unterrichts zeigt sich ein Steigen der Ausgaben. Die Ausgaben der Seminarien sind gestiegen, die der Präparandenschulen sind gestiegen, die der Töchterschulen sind gestiegen, und dann steigen ganz besonders die außerordentlichen Ausgaben der höheren städtischen Schulen, z. B. in Gebweiler, was ich vertrete, und in Markirch. In diesen Orten bestanden sehr gute, vortrefflich geleitete und mit vielem Erfolg gekrönte Anstalten, welche weder diese Gemeinden, noch das Land auch nur einen Pfennig kosteten. Diejenigen aber, welche diese Anstalten gegründet halten und mit Vollbringung großer Opfer unterhielten, sind aus dem Lande hinausgewiesen worden. Wenn nun das Land und die Gemeinden mit schweren, schweren Lasten bedrückt werden, so ist das einfach die Folge dieser Ausweisung. Hier tritt wiederum eine Wahrnehmung ein, die wir früher schon gemacht haben, daß es außerordentlich viel kostet, alle ultramontanen oder alle entschieden katholischen Lehrer aus dem Lande hinauszuschaffen und sie durch andere zu ersetzen.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Unterstaatssekretär Herzog, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Unterstaatssekretär **Herzog**: Meine Herren, das protestantische Gymnasium zu Straßburg, von welchem der Herr Vorredner eben erzählt hat, steht gar nicht auf dem Etat; es ist eine selbstständige Anstalt, mit deren Finanzverwaltung die Landesverwaltung nichts zu thun hat. Die Klagen über die Steigerung der Kosten, die erhoben worden sind, fallen mithin außerhalb des Rahmens unserer Betrachtung. Daß im übrigen die Kosten erwachsen, erklärt sich aus der erfreulichen Zunahme des Schulbesuchs. Wir hatten im Anfange dieses Jahres auf den höheren Lehranstalten bereits einen Schülerbestand von 5400 Schülern, noch nicht den vollen Bestand, den das Land nach der Zahl seiner Bevölkerung und nach dem Stande ihrer Bildung und Wohlhabenheit bieten könnte, immerhin aber besteht eine fortwährende Steigerung. Noch erfreulicher ist die Wahrnehmung, daß unter diesen Schülern 3550 durch Geburt dem Lande angehören. Die Schulen sind zum großen Theil neu gegründet, sie wachsen von unten auf; es wird nothwendig, neue Klassen anzureihen; es erklärt sich daraus vollkommen zulänglich das Anwachsen der Kosten, die wie in keinem anderen Bereich dem Lande selbst wieder zu gute kommen.

Was die städtischen Schulen anlangt, so wäre es allerdings erwünscht, wenn eine stärkere finanzielle Betheiligung der Gemeinden erreicht werden könnte. Die Regierung würde sehr gern bezügliche Versuche von Erfolg begleitet sehen. Eine gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden besteht aber nicht, und dem Rathe des Herrn Antragstellers, die Schulen zu schließen, wo die Gemeinden sich nicht bereit finden, dafür zu zahlen, wird die Regierung zu folgen natürlicherweise Anstand nehmen. Ich kann ihm ebenso wenig eine Aussicht darauf eröffnen, daß wir die früheren geistlichen Freischulen, die nach seiner Meinung billiger und wohl auch besser waren, an Stelle unserer Schulen setzen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion.

Kap. 41 Tit. 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8, — 9, — 10, — 11, — 12, — 13, — 14. — Widerspruch wird nicht erhoben; die Bewilligung dieser Titel ist erfolgt.

Titel 15 bis inklusive 20. — Widerspruch wird nicht erhoben; die Bewilligung ist erfolgt.

Tit. 21. — Das Wort wird nicht gewünscht.

Tit. 22, — 23, — 24, — 25. — Ueberall wird Widerspruch nicht erhoben; Titel 21 bis inklusive 25 sind bewilligt.

Kap. 42, niederes Unterrichtswesen, Kreisschulinspektoren. Es ist dazu der Antrag des Herrn Abgeordneten Guerber und Genossen, Nr. 88 II der Drucksachen, gestellt worden; er steht mit zur Diskussion, die ich hiermit eröffne.

Ich ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Guerber.

Abgeordneter **Guerber**: Meine Herren, wir beantragen, daß in Elsaß-Lothringen, unter Vorangehen des Herrn Reichskanzlers, Sorge getragen werde, daß in der Aufsicht der Volksschulen auch den Gemeinden und überhaupt der elsaß-lothringischen Familie eine Mitwirkung gestattet werde. Schon vor drei Jahren haben wir einen Antrag in diesem Sinne gestellt, nicht so sehr beschränkt, wie dieser, viel schärfer akzentuirt. Er ging dahin, daß man das bisher bestehende Unterrichtsgesetz, das in Frankreich bestand und ganz besonders unter thätiger Mitwirkung der Vertreter der elsässer Departements zurecht gemacht worden war, wieder einführen möchte. Der Antrag ist aber durchgefallen, wie überhaupt dieses Schicksal allen unseren Anträgen bereitet wird. Nun stellen wir einen Antrag von viel geringerer Tragweite, der aber immerhin einem allgemeinen Bedürfniß entspricht. Dieses Bedürfniß hat sich vielfach im Lande fühlbar gemacht, hat sehr beredte Vertreter im Landesausschusse gefunden und wird, glaube ich, auch bei manchen Mitgliedern der Verwaltung im Lande Anklang finden. Es soll und muß den Gemeinden respektive der Familie eine bedeutendere Einwirkung auf das Unterrichtswesen gestattet werden. Ich muß gestehen, meine Herren, daß ich diesen Antrag nicht als etwas genügendes betrachte; denn es gibt nicht blos ein Recht der Gemeinde und ein Recht der Familie, was sich in der Schule geltend zu machen hat, damit die Schule so geleitet werde, wie sie es sein soll. Es muß auch, nach meinem Dafürhalten, das ich freilich nicht jedermann aufbürden kann, die Kirche mit zu Rathe gezogen werden. Sie hat die Schule gegründet, unter ihren Flügeln ist die Schule groß und stark geworden, —

(Widerspruch, links)

— ja wohl, meine Herren, in den höheren wie in den niederen Sphären des Unterrichts; denn das ganze Schulwesen des Mittelalters ist hervorgegangen aus der Kirche, das heißt aus den unermeßlichen Opfern an Geist, Geld, Zeit und Personen, welche die Kirche gebraucht hat für den Unterricht der Völker. Und es will uns deshalb nicht recht scheinen, wenn man diese alte opferwillige Mutter nun auf einmal zur Schule hinausweist und sagt: du hast deine Dienste geleistet, jetzt ist es am Staat allein, da zu sprechen und zu regieren.

Indessen es handelt sich darum nicht, sondern blos um die Frage: welches Recht überhaupt der Familie, die ja ein entscheidendes Wort mitzusprechen hat, in der Leitung der Schule eingeräumt werden soll. Wir verlangen, daß seitens der Regierung Schritte gethan werden, damit die elsässisch-lothringische Familie, welche ganz und gar und radikal aus der Schule hinausgeworfen worden ist, wieder in dieselbe, mit ihrem guten Rechte, eingeführt werde. Es hat in Straßburg gar sonderbar die Leute berührt, daß von nun an keinerlei Recht mehr durch die Eltern ausgeübt werden dürfe über ihre Schulen. Die Familie saß früher im conseil supérieur de l'instruction publique, die Familie saß in dem conseil académique, in der délegation cantonale und in den Gemeinden. Aus allen diesen Positionen ist sie hinausgeworfen worden.

Nun aber vindizire nicht ich blos, sondern auch Goguel, der Berichterstatter des Landesausschusses, den Familien, welche ja auch „einen Theil des Staates bilden", das Recht, Aufsicht zu führen über die Art und Weise, wie die Schule geführt wird und wie ihre Kinder unterrichtet und erzogen werden. Er führte ferner Beschwerde darüber, daß man, ohne einen protestantischen Vater zu fragen, ohne einen Prediger der Augsburger Konfession darüber zu Rathe zu ziehen, Schulbücher für den protestantischen Religionsunterricht in den Schulen einführte. Also der Staat übernahm es da ganz und gar, die religiöse Leitung, wie auch die geistige der Schule zu Händen zu nehmen. Das erscheint uns als ein schwerer Eingriff in das wohlbegründete Recht der Familie, die Erziehung ihrer Kinder zu leiten.

Was hat man nun an Stelle aller jener verschiedenen Instanzen, aus der Familie und der Gemeinde hervorgehend, welche über den Unterricht wachten, was hat man nun an deren Stelle gesetzt? Vor allem wäre es jener abstrakte Begriff des Staates, als dessen Verkörperung der Oberpräsident dasteht. Aber der Oberpräsident — der hat gar vielfältige Sorgen, und dessen Auge kann nicht allgegenwärtig sein auf allen Gebieten. Nun muß er nothwendiger Weise eines Theiles seiner Verantwortlichkeit und besonders auf diesem Gebiete sich entledigen zu Gunsten eines Oberschulraths. Wenn wir nun fragen, wer ist da der oberste Leiter des sämmtlichen Unterrichts, d. h. wem ist es überlassen, diese Tausende von Kinderseelen, des Landes Zukunft und Hoffnung, zu modeln und zu bilden, so finden wir niemanden als den Oberschulrath Baumeister. Der steht da als allmächtige und allgegenwärtige Vorsehung, die alle diese Geister zu bilden hat. Man sagt freilich: er ist der Staat

aber es ist nur allzu bequem, hinter den Staat sich zu verschanzen, um dann nach Wohlbedünken zu schalten und zu walten. Vor allem erblicke ich Personen, denn der Staat existirt nur in den Personen, und diese Personen müßten, wenn sie als allgemeine und alleinige Lehrer auftreten wollen und als Lehrer, deren Lehre angehört werden muß vermöge des Schulzwanges, und deren alleinige Lehre angehört werden muß vermöge des Schulmonopols, — sie müßten haben, was ihnen mangelt, eine fertige soziale, philosophische und religiöse Doktrin. Sie aber besitzen diese Lehre nicht, und sie können dieselbe nicht besitzen. Sie sind deshalb blind, und die Kinder sind auch blind, und da stellt sich heraus, daß es Blinde sind, welche die Blinden führen.

Hierzu kommt noch, daß die Schullehrer von Staatswegen die Lehrer der Religion sind. Diese Lehrer, die werden auch wiederum vom Staate gebildet, ohne Uebereinkommen mit der Kirche, ohne Einfluß seitens der Familien. Also der Staat, der doch wohl gewiß als ein Träger und Lehrer der Religion nicht auftreten kann, er wird Religionslehrer, er wird Bildner von Religionslehrern. Da darf es freilich nicht Wunder nehmen, wenn er keine sehr glückliche Hand hat in der Wahl derjenigen, welche in seinem Namen als Lehrer und Erzieher von Präparanden zum Lehramte wirken. Nun ist Folgendes vorgekommen. In einem Schullehrerseminar Lothringens ist ein Mann als Direktor angestellt worden, welcher in derselben Eigenschaft in einem gemischten Schullehrerseminar der Schweiz wirkte und sich entfernen mußte, weil er offenbar als Darwinianer bekannt war und als Darwinianer wirkte. Es wurde dann von allen Seiten, von katholischer wie von protestantischer, Einsprache dagegen erhoben. Der Mann gestand, daß er allerdings nicht direkt seine Schüler im Darwinianismus herangezüchtet habe, sondern daß er denselben „blos in Schutz genommen und die Hoffnung habe, daß diese Lehre am Ende doch durchdringen werde". Nun wurde dieser Mann zum Direktor einer Anstalt erhoben in Lothringen, die aus katholischen Schülern besteht, welche einstens Religionslehrer mit staatlicher Investitur werden sollen. Er ist nun der geistige Bildner dieser jungen Leute für diesen Beruf. Ich denke freilich, der Mann wird gemäß des Gesetzes der Wahlzucht und im Kampfe um das Dasein sich vor den Spiegel gestellt und sich beflissen haben, die Aehnlichkeiten mit seinem Urahn, dem Gorilla, aus seinem Antlitz hinwegzuthun und dann erst als Prediger, Direktor einer katholischen Anstalt oder auch nur einer staatlichen Anstalt aufzutreten. Ich glaube, ich würde nicht einem solchen Manne die Leitung solch einer Anstalt anvertrauen. Man kann Darwinianer sein oder nicht, das ist jeder frei zu thun und auch so tief kann hinabsteigen wer will; aber daß man, wenn man das ist, Direktor und Bildner von Schullehrern wird, welche die katholische Lehre vortragen sollen in katholischen Schulen, das begreife ich nicht,

(Stimme im Zentrum: Sehr gut!)

und es kommt mir vor — ich muß wohl den Ausdrnck gebrauchen —, wie wenn man den Bock zum Gärtner machen würde.

Nun aber hat die Familie — und ihr Ausdruck, die Gemeinde, — ein Recht, die Erziehung und den Unterricht ihrer Kinder in den Schulen zu überwachen. Die Familie ist älter als der Staat und sie besteht, wenn der Staat auch aufhört zu bestehen und sich auflöst. Das Recht der Familie ist deshalb ein höheres Recht, als das des Staates. Dieses Recht konfisziren, ist ein Eingriff in ein Urrecht der Menschen. So lange die Welt steht, ist dieses Recht des Vaters und der Mutter auf ihre Kinder, für die sie ja so viel Liebe hegen, so viele Lasten tragen und so viele Opfer bringen, anerkannt worden, und man wird nun und nimmer, weder in alter Zeit noch in neuerer, annehmbare Beispiele anführen können dafür, daß es billig und recht ist, dieses Urrecht der Familie abzuleugnen oder auch nur zu verletzen. Man hat aber dies in Elsaß-Lothringen rücksichtslos gethan und beharrlich durchgeführt. Man wollte sogar, entgegen dem Willen der Eltern, die konfessionslose Schule eingeführt wissen. Ich erinnere mich gar gut, daß der Herr Abgeordnete von Treitschke bei Anlaß unserer Schuldebatte hier einen Brief verlas, in welchem ihn ein Anonymer aus Elsaß bat: „Oktroyiren Sie uns die konfessionslose Schule, aber schnell!" Was will das heißen? Das heißt: die konfessionslose Schule, niemand im Lande will dieselbe, niemand verlangt dieselbe, sie widerstrebt dem Gewissen und Willen der Eltern, aber oktroyiren Sie uns dieselbe gegen den Willen, gegen das Recht der Eltern! zwingen Sie uns auf ein System, welches die Familien im tiefsten Grunde ihrer Seele perhorresziren! Nun aber ist uns die konfessionslose Schule nicht oktroyirt worden, und das war recht; aber es hat sich doch immer die Regierung das ausschließliche Recht vorbehalten und hat darnach gehandelt, die Leitung des sämmtlichen Unterrichts zu übernehmen und deshalb jedes Mitwirken sowohl der Gemeinde als der Eltern von der Hand zu weisen.

Es ist so weit gekommen, daß manche Bürgermeister und manche Gemeinderäthe ihre Entlassung eben deshalb einreichten, weil man ihnen eben jedes Recht der Kontrole über die Schule ableugnete. Meine Herren, diese Lage erscheint uns nicht als zu Recht bestehend, als normal. Wenn man auch im Anfang der Okkupation sich zu solch einem gewaltsamen Zustande herbeigelassen hat, so wäre es meines Erachtens jetzt an der Zeit, nach 6 Jahren, diesem ein Ende zu machen.

Wenn das geschieht, wissen Sie, wem vor allem ein Gefallen gethan sein wird? Eben den Beamten, welche mit Leitung des Unterrichts in Elsaß-Lothringen betraut sind. Ich habe eben von solchen Beamten diese Ansicht aussprechen hören. Sie lautete so: so kann es nicht fortgehen, es muß eine Hilfe eintreten. Ich würde mich sehr irren, wenn nicht auch das Oberpräsidium in Straßburg zu dieser Ueberzeugung gelangt wäre; und wenn es diese Ueberzeugung hat, wie ich glaube, so können wir ja demselben dadurch am besten entgegenkommen, wenn wir das Reichskanzleramt veranlassen, gesetzlich eine Mitwirkung der Gemeinde bei der Schulleitung einzuführen, um großen und schweren Uebelständen abzuhelfen. Denn wenn die Gemeinde ausgeschlossen wird von der Kontrole der Schule, wenn die Familie ausgeschlossen wird von der Kontrole der Schule, wenn auch die Kirche ausgeschlossen wird von der Kontrole der Schule, so bleibt niemand da, als der Schulinspektor, und der kann keine allgegenwärtige Vorsehung sein, um Kontrole im allgemeinen und in jedem speziellen Falle erfolgreich zu führen. Er kann wohl hie und da eine Kreisreise machen, um die Schulen zu inspiziren, aber einen stetigen, nachhaltigen Einfluß üben kann er nicht. Und in der That übt er ihn auch nicht. Manche Schulinspektoren müssen selber eingestehen: „ja, wir können diese Aufgabe nicht bewältigen!"

Wie nun ist diese Lage geschaffen worden? Woher kommt das? Es entsteht aus dem unberechtigten Vorgehen der Regierung, welche alle Mitwirkung des Landes, der Familie weggestoßen hat und als Alleinherrscher aufgetreten ist.

Es ist, meine ich, nicht vom guten, wenn man diesen Weg der Alleinherrschaft betritt, gerade auf dem Gebiete, auf welchem so leise und so zart aufgetreten werden sollte. Es ist nicht wohl gethan, wenn man den Grundsatz aufstellt, jedenfalls die Praxis übet, die Praxis, nach welcher die Schule ganz und gar und allein dem Staate gehört. Daraus folgt nothwendigerweise, daß die Kinder vor allem dem Staate gehören. Das nenne ich eine revolutionäre Ketzerei. Sie wurde zuerst von Danton ausgesprochen. Sie wurde während der französischen Revolution in der abscheulichsten Weise ausgeübt und läßt sich als Ausgeburt des Rausches, des Taumels damaliger Leidenschaftlichkeit erklären — nicht entschuldigen,

denn es ist purer Despotismus und Verneinung der heiligsten Gerechtsame der Familie. In solch einer Zeit leben wir aber nicht.

Wenn ein Grundsatz und die damit verbundene Praxis in einem Falle gut und zulässig ist, so muß derselbe auch gut und zulässig sein in jedem anderen. Jetzt, wo der Staat oder die Gewalt die Ansichten, die philosophischen, die sozialen und die religiösen, repräsentirt, sei es der Majorität dieses Hauses, sei es sonst einer großen Anzahl von Mitbürgern, — jetzt freilich kann sich diese Majorität es gefallen lassen, wenn dieser Staat in seinen Organen die Jugend heranzieht in den Dingen, welche sie als richtig und wahr hält. Aber man muß auch den Fall voraussehen, wo die Regierung sich nennt Philipp II. von Spanien oder Ludwig XIV. Nun aber finde ich in der Geschichte dieser beiden Staatsoberhäupter, die man sonst als Despoten anführt, nichts ähnliches wie dieses, nämlich daß man damals ganz und gar das Schulwesen der Nichtkatholiken übernommen und daß der Staat beansprucht hätte, die religiöse und geistige Bildung ihrer Kinder zu übernehmen. Hätte er das gethan, so würden Sie es gewiß für sehr schlecht halten. Aber was verwerflich gewesen wäre unter Philipp II. und Ludwig XIV., kann heute nicht gut sein, und mögen auch diejenigen, die jetzt regieren, ganz entgegengesetzte Ansichten hegen.

Ueberhaupt ist es eine Anmaßung, wenn man so schwankende Dinge, wie die vorübergehenden Anschauungen der Regierung, als maßgebend für die Schule aufstellen will, und wenn man die philosophischen Ansichten und anderes, was in höheren Regionen der Verwaltung schwebt, hinunterfenden will in die Schule und in die Kinderherzen. Ich glaube, in der Schule sollte es viel ruhiger und stiller zugehen. Ich glaube, man sollte nicht so sehr sich ereifern, um nationalliberal geschulte Kinder zu erziehen, sondern vor allem gute, fromme, rechtschaffene und so viel als möglich wohlunterrichtete Menschen zu bilden. Sind sie das einmal, so werden sie auch gute Bürger werden, und an Liebe zu ihrem Vaterlande wird es ihnen dann ganz gewiß nicht fehlen. Denn eben da finden Sie die wahre Liebe zum Vaterlande und da einen opferwilligen nationalen Geist, wo die Unterlage einer religiösen Schulbildung im Herzen des Jünglings besteht.

Was nun speziell das Reichsland betrifft, so ist da die Kontrole der Gemeinde oder der Familie viel nothwendiger als sonst wo, weil da diejenigen, welche die Leitung seitens der Regierung übernehmen, weniger vertraut sind sowohl mit dem Geiste als mit den Bedürfnissen des Landes. Man erwartete allerseits in Elsaß-Lothringen, daß man hierin, auf diesem Gebiete der Familie, den Einwohnern einen großen Spielraum lassen würde. Dieser Spielraum wurde ihnen aber nicht gelassen. Daher die Klage, die durch den protestantischen Schulmann Gaguel erhoben wurde:

> Im früheren Gesetze hatte die Familie eine Kontrole über den Unterricht. Der kaiserliche Rath neben dem Minister, der akademische Rath neben dem Präfekten, der Kantonaldelegirte neben dem Schulinspektor. Nun besteht lediglich der Oberpräsident. Dem Staat soll sein Recht der Leitung bleiben; aber der Staat ist nicht die Verwaltung; auch die Familienväter bilden einen Theil des Staats. —

Es wurde ihm darauf erwidert durch den Herrn Oberpräsidenten, daß vor allem davon abgesehen werden müsse, weil die Bevölkerung noch nicht durchdrungen sei von den Anschauungen der Regierung. Was sind denn das für Anschauungen? Meine Herren, ich glaube, von den Anschauungen der Regierung sollte in der Schule gar nicht die Rede sein. Was sind diese Anschauungen? Es können nur die schwankenden, offen sich widersprechenden Ideen sein, die einmal in den Kreisen der Regierung Platz gegriffen haben und leider auch bei Besetzung öffentlicher Aemter maßgebend waren. So habe ich mir erzählen lassen, daß im früheren Preußen man lange Zeit mußte Kantianer sein, um zu einem bedeutenden Amte im Staate zu kommen oder zu einer Bedeutung im öffentlichen Unterricht; später wurde Kant abgesetzt und kam Fichte an seine Stelle; dann wiederum mußte der dem Schelling weichen und diesen, und dessen Schüler im Amt und auf Lehrkanzeln verdrängten die Hegelianer. So bildet sich ein fortwährendes Schwanken, Verdrängen und Verfolgen für Verhältnisse und Personen, welche dadurch gar nicht berührt werden sollten. Und mit solchen Anschauungen will man in die Volksschule hinunter steigen und solches den Kinderseelen eintrichtern!

Ich bitte Sie deshalb, meine Herren, dem einstimmigen Verlangen des Volks Genüge zu leisten und auch den Wünschen, die hier und da von der Verwaltung laut geworden sind, indem Sie das Verlangen aussprechen, daß die nöthigen Schritte gethan werden, damit bei der Kontrole der Schulen die Gemeinden respektive die Familien ihr Recht wieder erlangen möchten.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Puttkamer (Sensburg) hat das Wort.

Abgeordneter **von Puttkamer** (Sensburg): Meine Herren, bevor ich auf den Gegenstand selbst eingehe, sehe ich mich genöthigt, einen Landesbeamten von Elsaß-Lothringen gegen eine schwere Verunglimpfung in Schutz zu nehmen, die ihm eben von dem Herrn Abgeordneten Guerber von der Tribüne aus zutheil geworden ist. Er erwähnte einen Seminardirektor, welchen der Oberpräsident in Pfalzburg angestellt habe, und behauptete dann, dieser Beamter sei ein notorischer Anhänger der Darwinschen Theorie. Meine Herren, richtig ist, daß ein schweizer Lehrer von dem Oberpräsidenten nach Pfalzburg berufen ist; richtig ist ferner, daß ein ultramontanes schweizer Blatt die von dem Herrn Abgeordneten Guerber angeführte Behauptung aufgestellt hat, und richtig ist endlich, daß dieses Blatt wegen Verleumdung gerichtlich verurtheilt ist.

(Hört! hört!)

Es liegt mir zufällig ein offizieller Bericht vor, in welchem diese Thatsache besprochen wird, eine Botschaft des Regierungsraths des Kantons St. Gallen an den großen Rath dieses Kantons. In diesem Bericht ist auch mit Bedauern der beregten Thatsache Erwähnung gethan mit folgenden Worten:

> Wie bereits angeführt . . . . . Dasselbe versucht, die bereits von uns zurückgewiesenen Anschuldigungen wenigstens theilweise zu rechtfertigen, fügt aber auch neue, ebenso grundlose hinzu. So behauptet es mit nackten Worten: „Im St. Gallischen Lehrerseminar hat der frühere Vorstand den Zöglingen speziell die Abstammung des Menschen vom Affengeschlechte vorgetragen u. s. w." Es ist dies durchaus wahrheitswidrig und eine tendenziöse Entstellung der Thatsache, daß der Anstaltsvorstand, veranlaßt durch einen Aufsatz eines Schülers, in einer Abendunterhaltung mit den Zöglingen der III. Klasse in ganz objektiver Weise die wissenschaftliche Tagesfrage der Descendenztheorie mit ihrem pro und contra besprach, und es erregt billig Verwunderung, daß der Herr Bischof eine so irrthümliche, aus der leidenschaftlich erregten Tagespresse aufgegriffene und eine schwere Kränkung unseres ehemaligen Seminardirektors involvirende Behauptung in einem amtlichen Aktenstücke glaubt niederlegen zu sollen.

Ich füge kein Wort hinzu, sondern überlasse dem hohen Hause die Würdigung solcher Beschuldigungen, die gegen die Landesbeamten erhoben werden.

Glaubt denn der Herr Vorredner wirklich — ich will ja von dem wissenschaftlichen Werth dieser Theorie ganz ab-

sehen —, daß die Landesverwaltung so thöricht sein würde, einem Manne, von dem sie weiß, daß er dieser Theorie anhängt, die Leitung einer Lehrerbildungsanstalt anzuvertrauen?

(Hört! hört!)

Meine Herren, das ist ein Standpunkt, den ich gänzlich perhorresziren muß, und ich kann hinzufügen, daß diese Anstalt, die unter meiner speziellen Aufsicht steht, gerade in Bezug auf diesen Punkt auf das sorgfältigste von mir inspizirt worden ist. Der betreffende Lehrer ist einer der tüchtigsten Beamten des Landes und wirkt mit dem besten Erfolge. Uebrigens ist das Lehrerseminar zu Pfalzburg nicht ausschließlich von katholischen Schülern besucht, sondern auch zu einem Drittel von protestantischen; die katholischen Schüler werden von einem katholischen Priester in den Lehren ihrer Kirche regelmäßig unterrichtet.

So viel über diesen Zwischenfall.

Wenn ich Sie nun bitte, den Antrag der Herren Guerber und Genossen nicht anzunehmen, so möchte ich mich vor allen Dingen gegen ein Mißverständniß verwahren, nämlich dagegen, als ob ich prinzipiell ein Gegner der thätigen Betheiligung der Gemeinden bei der Leitung der Elementarschule sei. Das ist so wenig der Fall, daß ich keinen Anstand nehme zu erklären, daß ich mir in normaler politischer Lage eine befriedigende Leitung der Volksschule ohne diese thätige Betheiligung der Gemeindeorgane nicht zu denken vermag. Aber, meine Herren, vor allen Dingen muß doch die nothwendige Voraussetzung für die Gewährung dieser Rechte darin bestehen, daß wir auf gemeinsamem Boden sind. Ich will nun nicht bestreiten, im Gegentheil, ich konstatire mit großer Genugthuung, daß in Elsaß-Lothringen eine nicht unerhebliche Anzahl von Gemeinden sich vorfindet, welche sich von den Vorzügen des deutschen Unterrichtswesens überzeugt haben und welche von dem Bewußtsein durchdrungen sind, die Schule sei eine bürgerliche Anstalt, die Schule könne allerdings der Hilfe der Kirche und der Religion nicht entbehren, aber sie sei immerhin eine vom Staat verwaltete und geleitete Institution. Mit der Anerkennung unserer neuen Einrichtung macht sich bei vielen Gemeinden die thätigste Mitwirkung an der Entwicklung des Schulwesens Tag für Tag mehr bemerkbar. Es werden aus den ordentlichen Ueberschüssen der Gemeinden mit Bereitwilligkeit Fonds zur Erweiterung und Errichtung von Schulhäusern, zur Verbesserung von Lehrergehältern u. s. w. gewährt. Es findet eine lebhafte Betheiligung der Bürgermeister und der Gemeinderäthe auch an den Fortschritten statt, welche die Jugend macht, u. dgl. m. Wäre das, meine Herren, die Stimmung, welche in der Gesammtheit des Landes herrscht, so gestehe ich ganz offen, ich wäre der erste, der dafür votirte, den Antrag zur Annahme zu bringen; aber so steht es nicht. Notorisch ist eine sehr große Anzahl von Gemeinden und Gemeindevorständen in dieser Beziehung auf dem Standpunkte des Herrn Vorredners, und wenn ich mir denke, daß die Herren Guerber, Simonis und Winterer ein elsässischer Gemeinderath wären mit den Ueberzeugungen, die sie uns täglich vortragen, und wenn ich mir ferner denke, daß ihnen diejenigen Rechte eingeräumt wären, welche von ihnen in diesem Antrage verlangt werden, wie würde sich die Sache abspielen? Ich glaube, in der ersten Sitzung würden folgende Forderungen aufgestellt werden: Aufhebung des obligatorischen Schulunterrichts, Wiedereinführung der Trennung beider Geschlechter bis zu dem kleinsten Knaben und Mädchen herab, Wiedereinführung der Schulbrüder, Wiedereinführung des obligatorischen Sprachunterrichts des Französischen in der deutschen Volksschule; und wenn, wie ich vermuthe, die Verwaltung auf solche Zumuthungen nicht eingehen würde, dann würden die Herren sagen: wir bewilligen nichts, auch nicht einmal die gesetzlichen Zentimen, die wir für die Volksschule zu bewilligen haben. Dann müßte die Verwaltung ihrerseits sagen: wir werden euch zwingen, diese Zentimen zu gewähren. Dann würden die Herren die Einsetzung in das Budget verweigern, und der Zwang würde eintreten. Was würde das für ein Zustand werden für den gehofften Fortschritt? Es würde im Gegentheil eine Zerrüttung der Schule und des Gemeindewesens eintreten! Wollen Sie das mit solchen Anträgen erreichen? Davon kann doch nicht die Rede sein. Ich dächte, wir begnügen uns zunächst mit dem, was erreichbar ist, d. h. wir folgen der bisherigen Praxis der Verwaltung, die darin besteht, daß man in allen zulässigen Dingen sich des Raths der Gemeindebehörde bedient. In Elsaß-Lothringen wird kein Schulhaus gebaut, kein Lehrer versetzt oder pensionirt ohne Anhörung des Gemeinderaths. Aber über die Methode des Unterrichts, da müssen wir zuerst so weit gelangen, daß wir einen gemeinschaftlichen Boden haben; so lange das nicht der Fall und nicht möglich ist, glaube ich, würden wir keinen Fortschritt, sondern Rückschritte machen, wenn wir uns auf den Standpunkt stellten, der hier als der allein richtige gekennzeichnet wird. Ich kann nur bitten, Geduld zu haben und Vertrauen zu der Verwaltung, die sich des Raths der Gemeinde, wo er wirklich ersprießlich ertheilt werden kann, stets bedienen wird. Die Entwicklung, meine Herren, geht in dem Lande nicht so rasch, wie manche unter uns denken. Dazu gehört eine Generation, und wenn diese Generation in einer fruchtbaren Weise von der Verwaltung und der Volksvertretung benutzt wird, um dieses schöne Land seiner Endbestimmung, ein tüchtiges Glied des deutschen Reichs zu werden, entgegenzuführen, dann würden wir mit vollem Vertrauen den Antrag annehmen können; aber jetzt nicht!

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, was den besonderen Fall betrifft, über den man Klage geführt hat, so ist mir derselbe nicht bekannt, und ich werde also darauf nicht eingehen. Was aber die allgemeine Frage, die durch den Antrag angeregt worden, betrifft, so werde ich bei dem Antrag ganz entschieden stehen bleiben und bin in der That erstaunt, daß — ich darf das diesmal wohl sagen, denn der Herr Abgeordnete von Puttkamer hat in seinem amtlichen Charakter gesprochen und aus seinem amtlichen Charakter heraus — daß der Herr Präsident von Metz ihn mit solcher Lebhaftigkeit bekämpft hat. Was will der Antrag? Nichts anderes, als der Regierung zur Erwägung stellen, inwiefern Gemeindeorgane bei den Schulverhältnissen mitwirken können und uns darüber ein Gesetz vorzulegen sei. Wenn die Anschauung des verehrten Herrn richtig und nach sorgfältiger Prüfung von der Regierung getheilt wäre, so würde sie demnächst auf eine solche Resolution antworten können: die angestellten Erwägungen haben ergeben, daß es noch nicht an der Zeit ist, auf den Antrag einzugehen. Aber einen Antrag, der die Mitwirkung der zunächst Betheiligten in den Schulfragen verlangt, a limine zurückweisen zu wollen, das scheint mir bei dem Streben, welches durch die ganze Nation geht, und welches darauf gerichtet ist, überall die Bevölkerung mitwirken zu lassen, in der That absolut unmöglich zu sein. Das Maß der Berechtigung, welches diesen Schulvorständen einzuräumen, würde ja ebenfalls Gegenstand der Erwägung sein; es würde in Frage gezogen werden können, ob, wenn die Schulvorstände nicht das Richtige träfen, der Regierung einseitige Befugnisse einzuräumen wären, und eventuell welche! Alles dies würde Gegenstand der Erörterung bei einem solchen Gesetze sein. Der Wunsch aber, daß die Eltern Gelegenheit haben, ihre Stimme zu erheben wegen der Erziehung ihrer Kinder, ist ein berechtigter und kann nicht über eine Generation hinaus weggewiesen werden. Mir scheint in der That in Beziehung auf Elsaß-Lothringen eine ganz sonderbare Idee zu existiren. Die Regierung stellt sich hier, als wenn sie die berufene Erzieherin der kleinen Kinder in Elsaß-Lothringen

wäre, und als ob zu diesen kleinen Kindern nicht allein die wirklich kleinen Kinder, sondern auch die Erwachsenen gehörten. So behandelt man gebildete Völker nicht. Ich bin der Meinung, daß, wenn man seitens der Bevölkerung von Elsaß-Lothringen etwas gegen die bestehenden öffentlichen Zustände unternimmt, das unzulässig ist, man dies zurücknehmen soll; und ich bin überzeugt, daß wir stark genug sind, das im Kriege Erworbene im Frieden zu wahren und die Ruhe im Reichsland aufrecht zu erhalten. Indessen sehe ich von Eventualitäten dieser Art ab; außerdem hat ja auch der geehrte Herr Präsident solche nicht ins Auge gefaßt. Im übrigen aber soll man die Männer und die Gemeinden dort behandeln, wie es freien Männern und deutschen Gemeinden zukommt. Man soll dem Lande Selbstständigkeit und seiner Bevölkerung die Mitwirkung in ihren eigensten Angelegenheiten, mindestens in allen denjenigen Verhältnissen geben, in denen man sie diesseits gewährt. Das ist die einzige Methode, die Herzen dort, wenn auch nur allmählich, zu gewinnen. Das System des Korporalstocks aber kann nun und nimmer diese Leute mit uns versöhnen; und anders kann ich die ganze Methode, die bis jetzt dort geherrscht hat, nicht nennen. Das Zurückweisen dieses Antrags ist signifikant nach aller und jeder Richtung hin. Der Antrag tritt so bescheiden auf, daß ich Bedenken getragen habe, ob ich ihn so, wie er da liegt, unterstützen könnte; aber auch nicht einmal in dieser Form soll ausgesprochen werden dürfen: die Eltern Elsaß-Lothringens wollen bei den Schulangelegenheiten gehört werden. Das geht zu weit, meine Herren, und ich hoffe, Sie werden, da jede weitere Erwägung — uns und der Regierung — offen bleibt, dem Ausdrucke dieses Gedankens einen Widerstand nicht entgegensetzen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Duncker hat das Wort.

Abgeordneter **Duncker**: Zu meinem großen Bedauern muß ich trotz der Erwartung des Herrn Vorredners, und so sehr ich anerkenne, daß sich der Antrag in ganz bescheidenen Grenzen hält, demselben doch entgegentreten und auch das Haus bitten, ihn zur Zeit nicht anzunehmen.

Meine Herren, Sie werden nicht erwarten, daß ich versichern soll, wie ich mit der Tendenz des Antrags, die Gemeinden und Eltern bei der Schulaufsicht zu betheiligen, in einem normalen Zustande einverstanden bin; ich muß aber insofern dem Vorredner von jener Seite des Hauses (nach rechts) beipflichten, als ich sage, daß, so lange die Anschauungen, nicht der Regierung, sondern die deutschen Anschauungen über das Schulwesen in Elsaß-Lothringen nicht allgemein Boden gefaßt haben, man einseitig mit einer solchen Einrichtung nicht vorgehen kann. Es ist meine Ueberzeugung, daß das ganze Schulwesen von Elsaß-Lothringen durch die Gesetzgebung neu geregelt werden muß, sowohl in Bezug auf die Aufsicht als die Beitragspflicht der Gemeinden, Normalbesoldung der Lehrer und viele andere einschlägige Verhältnisse.

Man wird das aber nur dann einheitlich regeln können, wenn über die Grundanschauungen ein Einverständniß innerhalb des Landes einmal, und zweitens mit Deutschland eingetreten sein wird. Nun glaube ich aber, daß, wenn irgendwo mit Unrecht die Stimmen, die wir hier als elsaß-lothringische hören, sich als die alleinigen Vertreter des Landes betrachten, dies hier der Fall ist.

Gerade über das Schulwesen herrscht in Elsaß-Lothringen, wenigstens in der gesetzlichen Vertretung desselben, keine volle Uebereinstimmung. Das ist einer der wenigen Punkte, wo sich eine Versöhnung, möchte ich sagen, mit der deutschen Regierung schon jetzt konstatiren läßt, und über die Art und Tragweite — das habe ich schon in der ersten Lesung hervorgehoben — gerade dieser sogenannten Lokalkomitees herrschte im Landesausschuß, auf den sich doch die Herren von drüben berufen, die größte Meinungsverschiedenheit.

Ich muß noch einmal auf die betreffenden Stellen hinweisen. Der Herr Baron Zorn von Bulach befürwortete einen ähnlichen Antrag, wie ihn die Herren hier gestellt haben, und er definirte ihn wie folgt:

> Mein Wunsch geht dahin, es möge in jeder Gemeinde ein Lokalkomitee errichtet werden, das in erster Linie berufen wäre, in Schulfragen zu entscheiden, das feststellen könnte, welche Fortschritte die Schüler gemacht, das ferner die Prüfungen der Kinder beim Austritt aus der Schule abhalten und endlich eine Kontrole über die in der Schule gebrauchten Bücher ausüben würde, damit nicht, wie es schon vorgekommen ist, Schulbücher eingeführt werden, welche für unsere Bevölkerung nichts weniger als passen.
>
> In diesem Komitee soll der Seelsorger in seiner Gemeinde den ersten Platz einnehmen.
>
> Ich lege besonderes Gewicht auf diesen Umstand, meine Herren; denn wenn man verschiedenen Gerüchten glauben schenkt, so liegt es in der Absicht gewisser Personen, die Seelsorger vollständig aus diesen Komitees zu verdrängen.

Dem gegenüber bemerkte das Mitglied Reus, daß zur französischen Zeit keine Lokal-, also keine Gemeindeschulkommissionen bestanden haben, sondern nur kantonale; aber was die Zusammensetzung der Kommission betrifft, so sagte das Mitglied Klein:

> Bezüglich der Zusammensetzung der Schulkommission bin ich durchaus anderer Meinung als Mitglied Baron Zorn von Bulach.
>
> Die erste und hauptsächlichste Bedingung für das Gedeihen eines gesunden Schulunterrichts ist die, daß der Einfluß der Geistlichkeit nicht überwiegend sei, und der Vortheil des gegenwärtigen Schulwesens liegt gerade darin, daß dasselbe den Religionsdienern gegenüber unabhängig dasteht und lediglich einen Laiencharakter trägt.
>
> (Hört! hört! im Zentrum.)

Und das Mitglied Kiener bemerkte ausdrücklich:

> Ich theile vollkommen die Anschauungsweise des Mitglieds Klein; es ist absolut erforderlich, daß die soziale Stellung der Lehrer besonders in den Dörfern, wo dieselben unter der Herrschaft der Religionsdiener die Funktionen der Küster, Organisten und Kirchendiener ausüben, gehoben werde u. s. w.
>
> (Hört! hört!)

Sie sehen also, und dasselbe geht aus den Verhandlungen über den obligatorischen Schulunterricht hervor, daß gerade vom Landesausschuß das Vorgehen der Regierung in Sachen des Volksunterrichts nicht nur nicht angegriffen, sondern geradezu als Fortschritt bezeichnet worden ist. Meine Herren, wenn die Sache also liegt, wenn in dem Kardinalpunkt, über welchen diese Herren hier klagen, der Landesausschuß mit der Regierung im Einverständniß ist, wenn ferner in dem besonderen Punkt, wie die Lokalkomitees zu konstituiren seien, innerhalb des Landesausschusses eine verschiedene Auffassung besteht, dann, glaube ich, liegt hier keineswegs eine so klare und unzweideutige Aeußerung der Meinung von Elsaß-Lothringen selbst vor, daß sie uns dazu veranlassen könnte, die Frage in ernste Erwägung zu ziehen, ob nicht unsere anderen Bedenken einer solchen Meinungskundgebung gegenüber schwinden müßten. Ich sage also, es liegt eine solche Meinungsäußerung nicht vor, und wir können daher unseren Gegengründen, die wir gegen eine solche Emanzipation der Gemeinden, d. h. Unterordnung der Schulen unter diese Gemeindevorstände oder Gemeindekommissionen, freien Raum gewähren. Nun, meine

Herren, hat der Herr Vorredner von drüben Ihnen schon zum Theile gezeigt, welches die Folgen einer solchen Emanzipation sein würden; der Herr Baron Zorn von Bulach würde dann sicherlich dem Pfarrer die erste Stelle in diesem Lokalausschuße einräumen.

Nun, meine Herren, meine ich, der erste Herr Redner, Herr Guerber, hätte an eine Stelle seiner Rede — die ja allerdings sehr weitgreifend war und fast an allen Stellen Anlaß zu einer Polemik geboten hätte —, davon gesprochen: bei dem gegenwärtigen Zustande führe der Blinde die Blinden. Ja, meine Herren, ich weiß doch nicht, wo es besser mit dem Augenlicht steht: da, wo die Schule wie jetzt geleitet und beaufsichtigt wird von Sachverständigen, pädagogisch und wissenschaftlich gebildeten Männern, oder da, wo man die Entscheidung in den wichtigsten Fragen, nicht etwa bloß über die äußeren Fragen des Schulwesens, sondern in den Fragen des Lehrplanes, der Schulbücher u. s. w., entscheiden lassen will von einem Gemeindekomitee, das in den meisten Gemeinden doch nur aus Halbgebildeten bestehen kann, mit einem Pfarrer an der Spitze, von welchem wir von unserem Standpunkte aus behaupten, daß er in Fragen des Unterrichts eben nicht ein Sehender ist,

(sehr richtig! links)

ja einer, der nicht sehen darf, weil ihm das Dogma und seine Oberen das verbieten.

(Sehr wahr! links.)

Meine Herren, bei dieser Gelegenheit muß ich auf den einen Punkt kommen, in welchem ich bedauere, daß Herr von Puttkamer (Sensburg) dem Herrn Guerber eine viel zu weitgehende Konzession meiner Meinung nach gemacht hat. Meine Herren, Herr Abgeordneter Guerber hat den Vorwurf erhoben, die Regierung hätte einen Seminardirektor angestellt, der im Geruche oder Verdacht stände, ein Anhänger der Darwinschen Lehre zu sein. Der Herr von Puttkamer hat nun nachgewiesen, inwiefern es sich hierbei um eine Verleumdung handelt, indem der Seminardirektor in keinem Falle seinen Schülern oder gar den Elementarschülern diese Lehre gelehrt habe; — in der Schule wäre das allerdings auch nach meiner Anschauung eine pädagogische Taktlosigkeit gewesen. Aber das bloße Anhängen an eine wissenschaftliche Theorie,

(oho! rechts)

wie es der Darwinismus ist, das würde in meinen Augen niemals jemanden unfähig machen, Seminardirektor zu sein;

(hört! hört!)

und ich würde es sehr beklagen, wenn sich die deutsche Regierung auf einen solchen Standpunkt stellen wollte. — Meine Herren, Sie rufen: es wäre etwas entsetzliches, wenn ein solcher Mann katholischen Kindern Unterricht geben würde.

(Ja! im Zentrum.)

Es ist nicht das erste Mal, daß die katholische Kirche gesagt hat, diese Lehre der Wissenschaft ist mit mir unvereinbar. Was ist mit Galilei geschehen? Die Kirche hat ihn zum Widerruf gezwungen, weil er eine wissenschaftliche Theorie aufstellte, die nach den damaligen Anschauungen mit dem Dogma der Kirche unverträglich war. Meine Herren, heute hat sich Ihre Kirche ganz ruhig mit dieser wissenschaftlichen Theorie ausgesöhnt; ja einer der hervorragendsten modernen Astronomen, welcher den Lehren des Galilei und Kopernikus anhängt, Pater Secchi, ist eine wissenschaftliche Autorität und zugleich ein Diener Ihrer Kirche.

(Ruf: Und ein Jesuit!)

Ich bin fest überzeugt, daß, wenn der Darwinismus sich wissenschaftlich behaupten kann, nicht viel Zeit darüber hingeht und die katholische Kirche sich auch mit ihm aussöhnen wird.

(Oho! Heiterkeit im Zentrum.)

Endlich hat Herr Guerber auch noch auf das Beispiel eines Philipp II. und anderer abscheulicher Tyrannen hingewiesen, die sich aber niemals zu einem so entsetzlichen Absolutismus verstanden haben würden, wie der, der angeblich jetzt der Regierung und, ich darf sagen, dem Reichstag und dem ganzen deutschen Volke zugeschrieben wird, — denn, wie gesagt, in diesem Punkte, das deutsche Unterrichtswesen rückhaltlos in Elsaß-Lothringen einzuführen, besteht kein Zwiespalt zwischen der Regierung und dem Reichstag und, ich darf hinzufügen, dem deutschen Volke. Wir werden daher, wenn die Regierung in der bisherigen Weise konsequent vorgeht, wenn sie sich nicht einschüchten läßt, dieselbe unterstützen, sie nöthigenfalls vertheidigen. Nun meint Herr Guerber: zu einem solchen Absolutismus, zu dem sich die Regierung, der Reichstag und das deutsche Volk jetzt in Bezug auf die Unterrichtsfrage in Elsaß-Lothringen bekennen, hätte selbst ein Philipp II. sich nicht bekannt. Ja, meine Herren, der hat sich vielleicht um die Schulen recht wenig oder gar nicht bekümmert; aber ich möchte doch fragen, was aus den Kindern der Leute geworden, welche als Ketzer in den Autodafes verbrannt worden sind.

(Hört! hört!)

Ich glaube, daß man alle diese Kinder nicht gefragt hat, wie ihre Eltern dachten über Religion und wie ihre Vormünder denken über Religion, und in welcher Lehre daher die Kinder zu erziehen seien; da hat man keinen Augenblick Bedenken getragen, sondern hat sie einfach in dem Schoße der allein selig machenden Kirche erziehen lassen und auf diese Weise jede anders denkende Meinung ausgerottet! —

Meine Herren, Sie beklagen sich darüber, daß wir die Schule fest in die Hand des Staates geben; Sie berufen sich darauf, die Kirche, die habe doch eigentlich die Schule groß gezogen, sie sei doch die Mutter der Schule. Ja, meine Herren, es ist überall das Schicksal der Mutter, daß, wenn ihre Kinder selbstständig werden, wenn die Söhne heranwachsen, daß dann der Gehorsam und die Unterthänigkeit gegen die Mutter allerdings aufhört und dann die Söhne nur dem Staate und dem Vaterlande verpflichtet bleiben: so, glaube ich, muß es auch mit der Schule sein, nachdem sie von der Kirche emanzipirt ist. Sie ist eine Institution des Staates, und als solche werden wir sie fest in der Hand behalten. Wir werden aber dafür sorgen, daß die Freiheit der Gewissen, die Freiheit der Religion, die Freiheit der Ausübung der Religion, die Freiheit des konfessionellen Unterrichts, aber außerhalb der Schule, Ihnen gewahrt bleibe, und insofern werden wir der Zukunft des Landes einen wichtigen und großen Dienst leisten; ja ich hoffe, die Wirkungen derselben werden so mächtig sein, daß die Generationen, von denen der Herr Vorredner von drüben gesprochen hat, nicht abgewartet zu werden brauchen, sondern daß die allgemeinste Zustimmung sich weit früher im Lande erheben wird, und daß wir dann allerdings auch der Gemeinde und den Eltern den berechtigten Einfluß auf die Schule werden einräumen können. Aber im Interesse des Fortschritts und der Kultur glaube ich, daß es nöthig ist, daß wir jetzt unbeirrt hierin die Regierung unterstützen, weil wir überzeugt sind, wir verfahren im echt deutschen Geiste, wir leisten den neuen Brüdern einen Dienst, und in keinem Falle beschränken wir irgendwie die Freiheit der Gewissen und die Freiheit der Religion!

(Bravo! links. — Widerspruch im Zentrum und auf der äußersten Rechten.)

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Unterstaatssekretär Herzog, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Unterstaatssekretär **Herzog**: Meine Herren, ich wünsche mit wenig Worten die Stellung der Regierung zum vorliegenden Antrag darzulegen; ich werde mich dabei nur an diesen Antrag halten. Nur um der thatsächlichen Richtigkeit willen habe ich eine der Angaben des ersten Herrn Redners, des Abgeordneten Guerber, näher zu betrachten.

Er begann damit, daß die deutsche Verwaltung die Familie aus der Schule hinausgeworfen habe. Dies setzt voraus, daß die deutsche Verwaltung eine Einrichtung getroffen habe im Gegensatz zu dem früheren Zustand und zwar in so diametralem Gegensatz, daß das scharfe Wort, das er gebraucht, dadurch gerechtfertigt sein würde. Nun hat, meine Herren, die deutsche Verwaltung in der Schulaufsicht nichts geändert. Wenn der Herr Abgeordnete sich die Mühe nehmen wollte, das Gesetz, welches er verurtheilt, zu lesen, so würde er die ausdrückliche Bestimmung darin finden, daß es bezüglich der lokalen Schulaufsicht bis auf weiteres bei den bestehenden Bestimmungen bewendet. Welches waren nun diese Bestimmungen? So weit es sich um die Betheiligung der Gemeinde handelt, war der Maire neben dem Geistlichen der Konfession berechtigt, die Schule zu beaufsichtigen. Eine Theilnahme von Gemeindemitgliedern fand nur in solchen Gemeinden statt, die mehr als 2000 Seelen zählen. Ich wiederhole, in dieser Beziehung ist eine gesetzliche Aenderung oder eine Aenderung im Verwaltungswege nicht eingetreten. Die ganze Einrichtung ist aber schon zur französischen Zeit eine todte gewesen, wie aus den Verhandlungen des Landesausschusses, die der Herr Abgeordnete Duncker Ihnen zum Theil vorgelesen hat, sich ergibt.

Ebenso unzutreffend ist die Behauptung des Herrn Abgeordneten Guerber, als sei die deutsche Verwaltung bemüht gewesen oder habe sie auch nur den Anlauf genommen, die konfessionslose Schule einzuführen. Dies ist absolut unrichtig.

Nach dieser Reinigung seiner Rede erlaube ich mir zu dem Antrage überzugehen, der allerdings, wie der Herr Abgeordnete Windthorst bemerkt hat, sehr bescheiden gefaßt ist, dessen eigentliche Bedeutung und Tragweite aber aus der Rede des Herrn Abgeordneten Guerber ausreichend klar geworden sein wird. Ich nehme nun meinerseits keinen Anstand anzuerkennen, daß ich es für wünschenswerth und sogar für nothwendig halte, daß die Gemeinde an der Haltung der Schule und an ihrer Entwickelung Antheil nehme,

(hört! hört! im Zentrum)

weil ich ebenso unbefangen anerkenne, daß das zu einer kräftigen und gesunden Entwicklung der Schule dienlich ist, aber, wie schon ganz zutreffend hervorgehoben ist, nur unter normalen Verhältnissen und unter der Voraussetzung, daß die Gemeindevertretung, die an der Schulleitung oder Schulbeaufsichtigung theilnehmen soll, in Ziel und Richtung mit der leitenden Behörde einig ist. Daß dieser Zustand in Elsaß-Lothringen noch nicht bestehe, hat, wie ich glaube, der Herr Abgeordnete von Puttkamer überzeugend dargethan.

Ich möchte aber auch noch auf einen anderen Gesichtspunkt hinweisen, der nicht minder wichtig ist. Es ist die Stellung der Lehrer. Die Lehrer haben unter der früheren Einrichtung, insbesondere unter den sogenannten Kantonaldelegationen, schwer gelitten; sie fanden sich in ihrer Selbstständigkeit und der Freiheit der Bewegung durch die Art der Kontrole und Behandlung empfindlich beeinträchtigt, so daß ihre Lage eine üble war. Ich möchte nicht, daß das wiederkehrt. Die Lehrer haben im ganzen und großen im Elsaß mit Freudigkeit und Hingebung sich der deutschen Weise des Unterrichts zugewendet. Wenn Sie die Tabellen ansehen, welche mit dem Berichte der Kommission Ihnen vorgelegt worden sind, so gibt eine davon, wie ich glaube, einen überzeugenden Beweis. Es ist das Verhältniß der Schüler in den Seminarien. Sie haben unter annähernd 700 Seminaristen beinahe 600, die Elsaß-Lothringen angehören; der Zudrang aus dem Lande ist so groß, daß es noth thut, in den Präparandenschulen allen Aufnahme zu gewähren, die Aufnahme wünschen. Ich glaube, daß diese Theilnahme aus dem Volke heraus, daß das Drängen der jungen Leute, in dem Lehrerberufe thätig zu werden, den sie jetzt in ganz neuer Weise und in ganz neuer Entwickelung vor sich sehen, einen überzeugenden Beweis dafür gibt, daß der Lehrerstand jetzt mit Erfolg und mit Freudigkeit in seinem Berufe arbeiten kann; ich wünsche nicht, daß in dem freien Aufstreben und diesem freudigen Zusammenarbeiten frischer Kräfte eine Störung eintreten möchte durch vorzeitiges Eingreifen von kommunaler Beaufsichtigung. Ich bitte daher, die Regierung in dieser Beziehung nicht zu drängen; sie wird von dem Standpunkt, den ich bezeichnete, den Weg und das richtige Maß suchen, auf und in welchem der Gemeinde ihr Recht der Theilnahme gewährt werden kann; ich hoffe abweichend von dem Herrn Abgeordneten von Puttkamer, daß wir dazu nicht Generationen bedürfen, sondern daß der Segen der Schule sich so rasch entwickeln und so früh Verständniß und Anerkennung finden werde, daß wir mit Vertrauen in nicht zu langer Zeit auch die Gemeinden an ihrer Leitung und Beaufsichtigung theilnehmen lassen können.

Prädent: Der Herr Abgeordnete Dr. Moufang hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Moufang**: Meine Herren, fürchten Sie nicht, daß ich auf den Beweis eingehe, mit welchem der Herr Abgeordnete Duncker seine eigenthümliche Theorie von der Unterrichtsfreiheit aus der Geschichte zu begründen versucht hat. Ich werde weder von Galilei noch von der Inquisition, weder von Scheiterhaufen noch von der alleinseligmachenden Kirche und dergleichen jetzt reden, sondern ich überlasse den Eindruck dieser Rede ganz den Elsässern. Der verehrte Herr hat der Sache, die er vertheidigte, wahrhaftig mit seinen Ausführungen, dorten wenigstens, einen sehr schlechten Dienst bereitet;

(sehr richtig!)

denn nichts kann die Herzen der elsässischen Eltern so sehr abschrecken, als eine Theorie, wie wir sie haben hören müssen.

(Hört! hört!)

Die Absicht, warum ich mich zum Worte gemeldet habe, war, etwas zu berichtigen, was der Herr Abgeordnete von Puttkamer (Sensburg) vorgetragen hat. Mir will scheinen, es ist ihm nicht gelungen, nachzuweisen, daß der Herr Abgeordnete Guerber sich habe einer verleumderischen Verunglimpfung schuldig gemacht —

Präsident: Ich erlaube mir den Herrn Redner zu unterbrechen. Von einer verleumderischen Verunglimpfung hat der Herr Abgeordnete von Puttkamer (Sensburg) nicht gesprochen,

(Rufe: Doch! doch!)

sondern er hat nur das Wort „Verunglimpfung" gebraucht ohne den Zusatz „verleumderisch".

Abgeordneter Dr. **Moufang**: Mir war es im Gedächtniß, als sei dieses Wort gebraucht worden; der stenographische Bericht wird es ausweisen. Für meine Rede ist übrigens diese Bezeichnung, die ich gemacht habe, gar nicht von wesentlicher Bedeutung. Mir will aber scheinen, als habe der Herr Abgeordnete sich wenigstens eines ähnlichen Fehlers schuldig gemacht, wie er dem Abgeordneten Guerber vorgeworfen hat. Er wollte nachweisen, daß jener Lehrer, der im Elsaß aufgenommen worden ist, durchaus in inkompetenter Weise wäre verdächtigt worden; aber, meine Herren, von der bischöflichen Behörde von St. Gallen, von Herrn Dr. Greith, einem durch

seine Wissenschaft und Tugend weit und breit hochgeachteten Manne, ist amtlich an die Staatsbehörde von St. Gallen eben solch ein Vorwurf gemacht worden,

(hört! hört!)

und die Behörde dort hat darauf versucht, mit einer Art Ausrede den Lehrer in Schutz zu nehmen und zu sagen, derselbe habe die anstößige Lehre nicht eigentlich ex cathedra vorgetragen, er habe nur diese Theorie mit den Schülern privatim besprochen, —

(hört! hört!)

womit hier also wirklich zugestanden ist, daß dieser Lehrer diese pädagogische Ungeschicklichkeit gehabt und diesen unerträglichen Angriff auf den christlichen Glauben unternommen hat, indem er seine Schüler darüber unterrichtete, daß man auch der Meinung sein könne, die Menschen hätten, gemäß der Darwinschen Meinung, ihre Abstammung vom Affen. Eine solche Autorität aber, wie die des Herrn Dr. Greith, mit welcher ich auch persönlich befreundet zu sein die Ehre habe, kann ich nicht antasten lassen, ohne Protest einzulegen zu Gunsten eines Mannes, der sich jetzt nicht vertheidigen kann, und dessen Integrität vor dem ganzen Reichstag zu wahren ich mich gedrungen fühle. Uebrigens halte ich, nach dem Gesammteindruck, dasjenige, was der Herr Abgeordnete Guerber über den in Elsaß-Lothringen aufgenommenen Herrn sagte, durchaus für richtig.

(Bravo! im Zentrum.)

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen.

Der Herr Abgeordnete Guerber hat das Wort verlangt als Antragsteller. Als solchem kann ich es ihm nicht geben; es ist nicht ein Antrag, sondern blos ein Amendement, welches eingebracht ist. Aber ich ertheile ihm das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **Guerber**: Der Herr Abgeordnete von Puttkamer hat meine Glaubwürdigkeit sehr in Verdacht gebracht, indem er den beregten Seminardirektor als nicht dem Darwinismus huldigend erklärte. Daß aber diese Inzicht an ihm haften bleibt, dazu habe ich sein eigenes Zeugniß, habemus confidentem reum. Denn dieser Herr erklärte im „Tageblatt" von St. Gallen, daß er den Darwinismus — das ist wörtlich — „zwar nicht gelehrt habe, aber in einer Lehrerkonferenz in Schutz genommen und sich freue auf den Zeitpunkt, wo der Grundgedanke Darwins durchdringen werde". Das sprach er vor Lehrern, und brauchen wir darüber nichts zu bemerken. Gegen sein eigenes Zeugniß kann nichts aufkommen.

Dann scheint der Herr Abgeordnete Duncker mir oder uns herrschsüchtige Pläne über die Schule in Elsaß-Lothringen zu unterschieben, und er stützt sich hierin auf einen Ausspruch, der im Landesausschuß vorgekommen ist. Es paßt dies zu dem, was ein anderer Abgeordneter sagte: „wir haben die römisch-katholischen Priester aus der Schule herausgedrängt." Meine Herren, wir haben noch zur französischen Zeit nie eine Herrschaft über die Schule ausgeübt.

(Lebhafter Widerspruch links.)

Wer das französische Gesetz kennt, wie ich es Ihnen vorgelesen habe, und dessen Wiederaufnahme selbst die protestantischen Mitglieder des Landesausschusses mit ihren Wünschen herbeirufen, wird nicht mehr träumen können von einer Herrschaft der römisch-katholischen Priester. Man muß doch ja nicht vergessen, wie jenes Gesetz gemacht wurde. Zu der Zeit der Rouland und Düruy . . . .

(Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Ich muß dem Herrn Redner doch bemerken und ihn daran erinnern, daß er nur eine persönliche Bemerkung machen darf.

Der Herr Berichterstatter verzichtet.

Wir kommen zur Abstimmung. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Antrag Guerber und Genossen zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **von Bahl**:

Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, in Erwägung zu ziehen, inwiefern, unbeschadet der den Kreisschulinspektoren zuständigen Befugnisse, den Gemeinden eine Mitwirkung bei der Aufsicht über das Volksschulwesen und dessen Leitung gewährt werden kann, und eine Gesetzesvorlage darüber dem Reichstage in der nächsten Session machen zu wollen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Kap. 42 Tit. 1, — 2, — 3. — Widerspruch wird nicht erhoben; ich konstatire die Bewilligung des Kap. 42 Titel 1 bis 3.

Zu Tit. 4 sind bereits mehrere Redner angemeldet. Ich möchte Ihnen vorschlagen, mit Rücksicht auf unsere Geschäftslage vielleicht jetzt die Berathung des Etats für Elsaß-Lothringen zu unterbrechen und auf den zweiten Gegenstand der Tagesordnung überzugehen. Es ist für die ganze Geschäftslage von Wichtigkeit, daß wir heute die zweite Berathung des Reichshaushaltsetats für das erste Vierteljahr 1877 wenigstens abschließen, damit die Zusammenstellung gemacht und vertheilt werden kann. Ist dieser Gegenstand, die Nr. 2 der Tagesordnung, erledigt, so würde ich dann wieder zurückkehren auf die Fortsetzung der Berathung des Etats von Elsaß-Lothringen.

Ich denke, das Haus ist mit diesem Vorschlage einverstanden.

(Zustimmung.)

Ich unterbreche also die Berathung des Etats für Elsaß-Lothringen und gehe zu dem zweiten Gegenstand der Tagesordnung über:

Fortsetzung der zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats des deutschen Reichs für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877, auf Grund des mündlichen Berichts der Budgetkommission über die derselben zur Vorberathung überwiesenen Etatspositionen.

Zunächst Kap 5 Tit. 40 der einmaligen Ausgaben.

Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter der Budgetkommission, dem Herrn Abgeordneten Rickert, das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Rickert**: Meine Herren, wie Sie aus dem gedruckten Antrage ersehen, ist die Budgetkommission nach den Erklärungen, die ihr heute geworden sind seitens der Vertreter der Bundesregierungen, nicht mehr in der Lage, Ihnen die Bewilligung der 250,000 Mark für den Neubau des Kasernements in Dresden, zu empfehlen.

Meine Herren, wie ich bei der letzten Berathung auseinanderzusetzen mir erlaubte, war die Budgetkommission, als sie Ihnen die Bewilligung der Summe empfahl, zugleich mit einer Bemerkung und mit einer Resolution, von der Voraussetzung ausgegangen, daß die Bundesregierungen, wenn auch stillschweigend und ohne ausdrückliche Erklärung, den Antrag auf Bewilligung dieser Summe in Verbindung mit der Denkschrift so stellten, daß darin zu gleicher Zeit die Genehmigung des Reichstags ausgesprochen werden sollte zu dem erheblichen Tauschgeschäfte, welches in Verbindung mit dieser Etatsposition hier vorliegt.

Diese Voraussetzung der Majorität der Budgetkommission ist nun in der letzten Debatte erschüttert, wie Sie sich erinnern, und infolgedessen hat die Majorität des Hauses beschlossen, die Sache nochmals zurückzuweisen an die Budgetkommission.

Das erste, was die Budgetkommission hiernach zu thun verpflichtet war, bestand darin: eine Erklärung der Bundesregierungen zu extrahiren über ihre Stellung zu der prinzipiellen Frage, die zur Diskussion steht.

Der Herr Präsident des Reichskanzleramts hat heute folgende Erklärung namens des Bundesraths abgegeben:

> Der Bundesrath ist über die Frage, welche Stellung die verbündeten Regierungen zu der beantragten Resolution einzunehmen haben, in Berathung getreten. Hierbei ergaben sich folgende Bedenken dagegen, daß man sich mit der Resolution einverstanden erkläre. Soweit das bestehende Recht in Betracht kommt, konnte der Bundesrath sich nicht überzeugen, daß bei der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung positive gesetzliche Bestimmungen der in der Resolution ausgedrückten Erwartung zur Seite stehen. Die zukünftige Regelung der Frage aber, die auch der Bundesrath als dringend wünschenswerth anerkennt, bedarf einer vorherigen eingehenden Prüfung, sowohl in grundsätzlicher Hinsicht, als mit Rücksicht auf die praktischen Interessen der Verwaltung. Zu einer solchen Prüfung ist in der gegenwärtigen Session die Zeit nicht mehr gegeben. Die verbündeten Regierungen sind der Meinung, daß die vorliegende Frage am geeignetsten im Zusammenhange mit dem Etatsrecht überhaupt, d. h. durch das bereits früher vorgelegte und demnächst wieder vorzulegende Gesetz über die Einnahmen und Ausgaben des Reichs zur Erledigung zu bringen sei. Hierzu die Hand zu bieten sind die verbündeten Regierungen bereit. Auch werden dieselben in Erwägung ziehen, ob eine Verständigung über die in der Resolution erwähnten Punkte nicht schon bei der Feststellung des Etats für 1877/1878 herbeizuführen ist.

Meine Herren, Sie ersehen aus dieser Erklärung — und es ist das noch anderweitig in der Budgetkommission konstatirt, — daß die Bundesregierungen es vermeiden wollen, selbst in dieser speziellen Frage, wo es sich um ein Tauschgeschäft von so erheblichem Umfange handelt, anzuerkennen, daß sie verpflichtet sind, die Genehmigung des Reichstags dazu einzuholen.

Meine Herren, einer solchen Stellung den verbündeten Regierungen gegenüber glaubt die Budgetkommission, Ihnen die Ablehnung der betreffenden Summe empfehlen zu müssen. Die Budgetkommission hält es nicht für angezeigt, daß in einem Falle, in welchem gerade das Prinzip entschieden werden soll, durch Bewilligung der geforderten Mittel der Reichstag die ganze Sache aus der Hand gibt. Die Budgetkommission ist der Meinung, daß, sowie die Bundesregierungen es für zweckmäßig halten, ihre Stellungen noch nicht zu nehmen, es auch die Pflicht des Reichstags sei, ebenfalls die Bewilligung der Mittel zu der Kaserne zu vertagen bis zur nächsten Session. Die Budgetkommission glaubt das Ihnen umsomehr empfehlen zu können, als schwerlich durch eine Verzögerung von wenigen Monaten in Bezug auf den Bau des in Rede stehenden Kasernements irgendwie ein Schaden entstehen wird.

Meine Herren, ich möchte nur noch ein paar Bemerkungen hier anknüpfen, wenn der Herr Präsident es mir gestattet, erstens, daß für den Fall der Ablehnung der 250,000 Mark, also der Annahme des Antrags der Budgetkommission, die Frage entstehen muß, wo nun diese Summe im Einnahmeetat abzusetzen sei. Ich erwähne schon jetzt, daß man in der Budgetkommission bei einer beiläufigen Besprechung der Ansicht war, daß Kap. 16 Ueberschüsse aus dem vorigen Jahre, die nach Ihren früheren Beschlüssen mit 3 Millionen festgesetzt sind, nunmehr anzusetzen sind mit 2,750,000 Mark. Ich glaube, da es formell kaum angänglich sein möchte, in der zweiten Berathung einen bereits gefaßten Beschluß abzuändern, daß es in der dritten Lesung vielleicht nur einer Erklärung des Herrn Präsidenten bedürfen wird, um die in der zweiten Lesung bei Kap. 16 festgestellte Summe um den Betrag von 250,000 Mark herabzusetzen.

Ich möchte mir ferner die Bemerkung erlauben, daß auch eine andere Position des Etats tangirt ist durch den Antrag der Budgetkommission, nämlich Kap. 44 der Ausgabe, — der Betrag, den Bayern an die Militärverwaltung zahlt. Aus der Bemerkung auf Seite 19 ersehen Sie, daß die Summe von 10,390,652 Mark bemessen wird nach den für die übrigen Theile des Bundesheers durch den Militäretat angesetzten Ausgaben. Es ist zwar eine Rechnung darüber angestellt, um wieviel sich dieser Betrag durch den Antrag der Budgetkommission ändern würde; ich möchte aber doch die Verantwortung für die Richtigkeit heute nicht übernehmen und einen Antrag auf Abänderung des Kap. 44 nicht stellen. Ich glaube, auch dieser Punkt wird vorzubehalten sein der dritten Lesung.

Präsident: Es ist ein schriftlicher Antrag eingereicht; ich ersuche den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **von Bahl**:

> Der Reichstag wolle beschließen:
>
> die Position im Militäretat Kap. 5 Tit. 40 der einmaligen Ausgaben, „zum Neubau des Kasernements für die von Pirna nach Dresden zu verlegenden zwei Eskadrons des Gardereiterregiments (1. Rate) 250,000 Mark", unter Einfügung nachstehender Bemerkung in den Etat zu bewilligen:
>
> a) Es wird dabei vorausgesetzt, daß gegen Rückgabe der Seite 14 der Drucksache Nr. 19 (der IV. Session 2. Legislaturperiode des deutschen Reichstags) aufgeführten Militärgrundstücke an den königlich sächsischen Staatsfiskus die auf Seite 16 ebendaselbst aufgeführten Militäretablissements ausschließlich aus sächsischen Staatsmitteln, den bestehenden Voranschlägen entsprechend, zur Ausführung gelangen;
>
> b) die Erwartung auszusprechen, daß künftig Tauschgeschäfte der Reichsverwaltungen über Grundstücke und Baulichkeiten, sofern es sich um Grundstücke von erheblichem Werth handelt, der besonderen Zustimmung des Bundesraths und Reichstags unterbreitet werden.

Ackermann. Günther. Richter (Meißen). Dr. von Schwarze.

Präsident: Die früheren Anträge der Budgetkommission sind also zurückgezogen zu Gunsten des von dem Herrn Berichterstatter vorgetragenen letzten Antrags der Budgetkommission.

Ich ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Ackermann.

Abgeordneter **Ackermann**: Meine Herren, wenn Ihnen die Budgetkommission heute vorschlägt, die Forderung einfach zu streichen, so erscheint das zunächst, wie ja wohl auch bei der früheren Debatte vielseitig anerkannt worden ist, als eine Unbilligkeit gegen den Staat Sachsen, der alles gethan hat, was von ihm in dieser Sache erwartet werden durfte, der auch den konstitutionellen Grundsätzen, welche hier verfolgt werden, sich nicht widersetzt, seines Orts vielmehr, soviel mir bekannt, durch seine Regierung denselben zugestimmt hat. Das Reich macht im vorliegenden Falle kein schlechtes, sondern ein sehr gutes, ein glänzendes Geschäft, ein Objekt von 18 Millionen Mark tauscht das Reich von Sachsen gegen ein Objekt von 12 Millionen Mark nach der vorhergegangenen Schätzung ein. Wenn Sie nun aber die Position ohne weiteres streichen, so wird Sachsen verhindert in den weiteren Dispositionen über diejenigen Grundstücke, welche dem Staate Sachsen zufallen sollen. Es gehen dadurch mit jeder Woche wesentliche Zinsen verloren. Die Verhältnisse liegen jetzt bereits so, daß theilweise wenigstens die neuen Militäretablissements der Benutzung übergeben und die alten Kasernen geräumt werden können. Sofort nach der Räumung ist die Möglichkeit geboten, über dieses kostbare Areal zu verfügen. Der Reichstag verweigert aber seine Genehmigung, macht die Frage über den Tausch zu einer wichtigen Prinzipienfrage, und Sachsen wird auf diese Weise in empfindlicher Weise geschädigt. Aber auch in rein militärischer Rücksicht wird dem Staate Sachsen durch die Ablehnung des Postulats Schaden zugefügt in so fern, als, wenn Sie die postulirten Mittel verweigern, die Eskadrons des Gardereiterregiments von Pirna nicht nach Dresden verlegt werden können. Diese Verlegung ist dringend nöthig, zumal von ihr die Ueberführung der Garnison von Radeberg nach Pirna abhängt und die Verhältnisse in Radeberg für die Militärverwaltung schon mißlich und einer schnellen Abhilfe bedürftig sind. Daß nun Sachsen den Schaden darum tragen soll, weil von dem Reichstag eine Prinzipienfrage aufgeworfen wird, die in der Lösung schwer sein mag, aber allein von Sachsen nicht gelöst werden kann, — daß wegen dieser Prinzipienfrage Sachsen die an sich gerechtfertigte Position verweigert werden müßte, das wird, davon bin ich aufs innerste überzeugt, die sächsische Bevölkerung schwer begreifen.

Ist denn nun aber, wenn Sie den früher von der Kommission vorgeschlagenen Weg heute weiter verfolgen, die Sache auch im Prinzip so gefährdet, wie sie uns jetzt von dem Herrn Berichterstatter dargestellt wird? Ich kann das nicht zugeben. Es liegt zunächst eine Differenz in der Auslegung des jetzt bestehenden Reichseigenthumgesetzes zwischen den Regierungen und dem Reichstage vor. Die Regierungen, oder vielmehr der Herr Präsident des Reichskanzleramts, wie aus seiner früheren Erklärung hervorgeht, sind der Meinung, daß nach den jetzt bestehenden Bestimmungen zu den Veräußerungsgeschäften nicht ohne weiteres die Tauschgeschäfte hinzuzunehmen sind, und der Reichstag nicht verlangen dürfe, um seine Zustimmung im Falle des Tauschgeschäfts besonders angegangen zu werden. Wenn nun aber der Reichstag die Bewilligung ausspricht, und die frühere Resolution der Budgetkommission in ihrem ersten Theile wörtlich wieder aufnimmt, wie ich beantrage, so gibt ja der Reichstag durch Annahme dieser Resolution seine ausdrückliche Genehmigung zu dem Tauschgeschäfte. Er also schafft sich ein Präjudiz und zwar ein äußerst günstiges, aber nicht ein gefährliches Präjudiz; er genehmigt ausdrücklich das Tauschgeschäft, und ich weiß nicht, wie man daraus später argumentiren könnte, der Reichstag habe sich ein Recht vergeben; im Gegentheil, der Reichstag erwirbt durch Annahme dieser Resolution ein Recht, das ihm von den Regierungen streitig gemacht wird.

Die zweite Resolution der Kommission habe ich nicht wörtlich wiederholt, weil ich allerdings meine, man kann die definitive Regulirung der Sache der künftigen Gesetzgebung überlassen; man soll nur den Gedanken aussprechen in der Form der Erwartung, daß bei der Feststellung des Etatsgesetzes dem Bundesrath und dem Reichstage das Recht zugesprochen werden möge, die ausdrückliche Zustimmung auch bei Tauschgeschäften zu geben. Einen solchen Antrag in Form der Erwartung jetzt schon einzubringen, sind wir ja in keiner Weise behindert, und nach der Erklärung, die vom Bundesrath abgegeben worden ist, dürfen wir erwarten, daß der Antrag eine weitere ernste und wohlwollende Prüfung finden wird. Ob er schließlich Annahme findet, das können wir freilich heute mit Gewißheit nicht sagen, darauf kommt es aber just auch nicht an,

(Heiterkeit)

denn es ist für beide Theile bis zum definitiven Austrag der Sache das Recht gewahrt . . . . .

Ja, meine Herren, lassen Sie mich doch erst aussprechen, wenn Ihnen dann die Sache noch lächerlich erscheint, so lachen Sie in Gottes Namen; ich betrachte die Sache als eine höchst ernste und begreife nicht, was Ihnen Veranlassung gibt, zu lachen.

Wenn also beiden Theilen das Recht gewahrt wird und salvo jure nach beiden Seiten hin heute die Bewilligung ausgesprochen wird, so erspart sich der Reichstag eine Unbilligkeit gegen Sachsen und vergibt sich an seinem Rechte nichts, und die Regierung weiß heute schon durch die Resolution, wie sie unter b beantragt ist, daß der Reichstag die Sache weiter verfolgen wird und unter allen Umständen das Zustimmungsrecht des Bundesraths und des Reichstags bei Tauschgeschäften fordert. Ich glaube daher, daß nach keiner Seite hin Bedenken vorliegen können, die Resolution in ihren beiden Theilen anzunehmen und empfehle Ihnen deshalb den Antrag.

Präsident: Ehe ich weiter das Wort gebe, möchte ich eine Sache aufklären. Nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Ackermann, wie er vorliegt, soll als Bemerkung in den Etat eingerückt werden: a) die frühere Bemerkung der Budgetkommission, und dann b) die Resolution, welche er beantragt; denn es heißt: „unter Aufnahme nachstehender Bemerkungen in den Etat zu bewilligen" — dann kommt unter a die frühere Bemerkung — und unter b: „die Erwartung auszusprechen." Nach der Motivirung des Antrages muß ich aber annehmen, daß nur die Bemerkung sub a in den Etat kommen soll, daß aber der Text sub b eine besondere Resolution bildet, die nicht in den Etat kommt.

Abgeordneter **Ackermann**: Die Voraussetzung des Herrn Präsidenten ist eine richtige.

Präsident: Dann ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Wehrenpfennig.

Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig**: Meine Herren, wenn die Voraussetzung, die der Herr Abgeordnete Ackermann macht, richtig wäre, dann würden wir in der Budgetkommission wahrscheinlich zu einem anderen Beschluß gekommen sein; ich bemerke aber dem Herrn Kollegen Ackermann, daß, obwohl in der Budgetkommission lebhaft bedauert wurde, daß durch diese prinzipiell gewordene Angelegenheit die speziell sächsischen Interessen in gewissem Maße eine Schädigung erführen, wir doch nicht anders konnten als den Antrag vorlegen, den wir vorgelegt haben. Wenn es sich so verhielte, wie Herr Abgeordneter Ackermann meint, daß gar keine Gefahr da sei, und daß sich beide Theile ihr Recht nicht vergeben, wenn es sich so verhielte, daß wir zu dem jetzt vorliegenden Tauschgeschäft ja unsere Genehmigung thatsächlich gäben und zwar mit Zustimmung der Reichsregierung, so würde dieser Frage jede prinzipielle Bedeutung genommen sein. Aber das ist ja gerade der Streit zwischen uns und dem Bundesrath. Der Bundes-

rath erkennt ja zur Zeit noch nicht an, daß ein Tauschgeschäft von solcher Bedeutung unserer Genehmigung zu unterbreiten sei; er hat uns die Denkschrift zur Kenntnißnahme vorgelegt, aber er leugnet ja, daß nach Analogie des Reichsgesetzes auch auf Tauschgeschäfte das Recht unserer Zustimmung ausgedehnt werde.

Nun sagt Herr Abgeordneter Ackermann, das liege schon in der Notiz zum Etat, die er unter a wiedergegeben hat, nämlich: es wird dabei „vorausgesetzt, daß". Ja, meine Herren, in dieser Notiz liegt gar keine Zustimmung zum Tauschgeschäft, in dieser Notiz liegt nur: wir bezahlen 250,000 Mark als erste Rate für eine Kaserne nur dann, wenn der Rest aus sächsischen Staatsmitteln bezahlt wird. Es ist nur angegeben die Bedingung, unter der wir die Summe bezahlen, aber es ist in keiner Weise eine Genehmigung ausgesprochen. Nun hat der Bundesrath uns nicht für legitimirt erklärt, eine solche Genehmigung auszusprechen. Wir befinden uns heute in einer viel übleren Lage, als damals, wo wir die ersten Budgetbeschlüsse faßten. Es ist ausdrücklich, wenn wir die Summe bewilligen, von seiten des Bundesraths erklärt, daß dies keine Genehmigung des Tauschgeschäfts sei, und daß es streitig sei, ob ein Tauschgeschäft von solcher Bedeutung unserer Genehmigung unterliegen müsse.

Was zweitens die Ackermannsche Resolution betrifft, so hilft sie jetzt gar nichts mehr, denn die „Erwartung" mögen wir noch so sehr aussprechen, der Bundesrath hat vorläufig uns durchaus keinen Anhaltspunkt gegeben, daß die Erwartung erfüllt wird. Er hat zwar gesagt, es soll in irgend einer Weise die Frage regulirt werden, sei es durch Gesetz über Einnahmen und Ausgaben oder sei es vielleicht durch das nächste Etatsgesetz; wie aber die Angelegenheit regulirt werden soll, ob so, daß unser Zustimmungsrecht bei wenigstens erheblicheren Tauschgeschäften anerkannt wird, in dieser Beziehung hat der Bundesrath uns durchaus keine Erklärung gegeben, vielmehr diese Erklärung verweigert und gesagt, daß er noch nicht in der Lage sei, dies anzugeben. Wenn wir also jetzt diese spezielle Summe bewilligen, so geben wir für uns das schlimmste Präjudiz, wir lassen ein Tauschgeschäft der erheblichsten Art an uns vorübergehen, ohne daß wir Einspruch dagegen erheben, daß dies Tauschgeschäft stattfinden soll ohne unsere Zustimmung; und indem wir die 250,000 Mark gewähren, geben wir das Präjudiz unter Umständen, wie wir sie günstiger niemals wieder bekommen werden. Ich wiederhole, daß niemand in der Kommission war, der nicht bedauerte, daß der Bau der Militäretablissements eine gewisse Verzögerung dadurch erleide. Immerhin wird diese Verzögerung nur einige Monate währen, denn man kann im Winter keine Fundamente bauen, und man sagt ja, daß die Fundamente zur Reiterkaserne noch nicht gebaut seien.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Richter (Hagen) hat das Wort.

Abgeordneter **Richter** (Hagen): Meine Herren, ich möchte auch betonen, daß in der Kommission über den Antrag des Herrn Referenten Einstimmigkeit geherrscht hat, das heißt, daß sowohl die Vertreter des Zentrums wie der konservativen Partei diesem Antrage zugestimmt haben. Nachdem die Frage nun glücklich aufgehört hat, eine sächsische Frage zu sein, ist der Antrag des Herrn Kollegen, der jetzt gegen den Kommissionsantrag gestellt worden ist, geeignet, sie wieder zu einer sächsischen zu machen. Mir scheint doch, daß die spezifisch sächsisch-konservative Richtung die konstitutionellen Interessen gemüthlicher auffaßt, als es selbst die konservative Partei sonst zu thun pflegt. Der Herr Kollege Ackermann meint, hier würde jedoch ein Präjudiz für das konstitutionelle Recht geschaffen durch Eintragung der ersten Bemerkung. Nun eignet sich aber der Fall, streng genommen, garnicht so sehr zu einem Präjudiz für die generelle Frage. Es handelt sich hier ja nicht um Tauschgeschäfte schlechthin, sondern mit dem Tauschgeschäft verbunden ist eine Bewilligung des Reichstags, welche an und für sich mit dem Tauschgeschäft nichts gemein hat. Es kann also nicht einmal unter allen Umständen aus der Genehmigung dieses speziellen Geschäfts ein Präjudiz hergeleitet werden zur Wahrung des konstitutionellen Standpunkts bei Tauschgeschäften überhaupt. Abgesehen davon, liegt, nachdem einmal die Resolution vom Reichstag beantragt war, die Sache ganz anders, als wenn eine solche allgemeine Resolution nicht beantwortet worden wäre. Die Regierung hat den Standpunkt der Budgetkommission absolut negirt; der Herr Präsident Hofmann hat wörtlich in der Kommission erklärt, daß der Bundesrath der Ansicht ist, daß die bestehenden, positiv gesetzlichen Vorschriften dem Inhalte der Resolution nicht zur Seite stehen. Nachdem eine solche Erklärung abgegeben ist, ist in der That die Resolution nur ein Monolog und hat nicht die Bedeutung, die sie gehabt hätte, wenn die Resolution unter Stillschweigen des Bundesraths angenommen worden wäre. Ja, meine Herren, auch die Eintragung der Bemerkung in den Etat verliert ihre rechtliche Bedeutung dadurch, denn es kann in dem Augenblicke kein Präjudiz geschaffen werden, wenn von der Gegenseite generell das Recht ausdrücklich geleugnet wird. Meine Herren, der sachliche Schaden aus einer Ablehnung ist nicht groß, es handelt sich, wenn wirklich der Bundesrath die Absicht hat, über die konstitutionellen Fragen in eine grundsätzliche Regelung einzutreten, nur um eine Vertagung des Kasernenbaues um zwei oder drei Monate. So ganz ohne Schuld ist die sächsische Regierung doch nicht in der Sache. Die sächsische Regierung hat dieses Tauschgeschäft thatsächlich vorbereitet und ins Werk geführt, ganz unbekümmert darum, welche Stellung das Reich und der Reichstag dazu einnimmt. Ich erinnere Sie daran, daß nur durch Zufall der Reichstag aufmerksam geworden ist auf das, was hier vorgeht. Schon mehrmals haben wir Bewilligungen, die im Zusammenhang standen mit dem Tauschgeschäft, eintreten lassen, weil wir nicht wußten, daß die Bewilligungen sich auf die Bauten bezogen, auf welche auch das Tauschgeschäft sich bezogen hatte. Wenn wir nun nochmals eine solche Bewilligung eintreten lassen, ohne unser Recht dabei zu wahren, so würden allerdings die konstitutionellen Rechte des Reichstags erheblich gefährdet sein. Wir wollen es mit dem konstitutionellen Rechte nicht schneidiger nehmen, weil die Kaserne in Sachsen liegt, aber es ist auch nicht zu verlangen, daß wir mit der Wahrung der konstitutionellen Rechte weniger streng sind, weil die Kaserne in Sachsen liegt, und darum bitte ich Sie, den Antrag der Budgetkommission anzunehmen.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Minister von Nostitz-Wallwitz, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Sachsen, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister **von Nostitz-Wallwitz**: Der geehrte Herr Vorredner hat der sächsischen Regierung den Vorwurf gemacht, daß sie die Sache nicht früher an den Reichstag gebracht habe. Die Gründe, welche die sächsische Regierung dazu veranlaßt haben, glaube ich dargelegt zu haben in der Erklärung, welche in der letzten Sitzung verlesen worden ist. Die sächsische Regierung ist davon ausgegangen, daß dazu eine Verpflichtung ihr nicht obliege. Sie hat sich gestützt auf eine Auslegung des sogenannten Reichseigenthumsgesetzes vom 25. Juli 1873, welche sie später allerdings als irrig erkannt hat, und sobald sie dies erkannt hat, ist sie dem Verlangen des Reichstags, den Plan zur Verlegung der Dresdener Militäretablissements vorzulegen, nachgekommen, so früh als es ihr möglich war. Sie hat bereits in einer Budgetkommissionssitzung des vorigen Frühjahrs die Aufklärungen gegeben, die ohne ausführliche Unterlagen zu ertheilen möglich waren. Sie hat aber unmittelbar nach Schluß des Reichstags sich beeilt, diese aus-

führlichen Unterlagen zu bearbeiten, und hat sie dem Reichskanzler überreicht, damit derselbe sie seiner Zeit dem Reichstage vorlege. Dies ist geschehen, und ich habe in der vorigen Sitzung mit einer gewissen Genugthuung die Anerkennung aus Ihrer Mitte vernommen, daß die sächsische Regierung in offenster und loyalster Weise der Zusage nachgekommen sei, welche der sächsische Kriegsminister in der Budgetkommission mündlich gegeben hat. Ich glaube daher, daß die Vorwürfe, die ihr jetzt gemacht worden sind, doch nicht ganz verdient sind.

Im übrigen freue ich mich, konstatiren zu können, daß materiell vollständige Einigkeit unter sämmtlichen Faktoren über die vorliegende Angelegenheit vorhanden ist. Es ist von allen Seiten anerkannt, daß die geplante Verlegung der Militäretablissements in Dresden und der zwischen der sächsischen Staatsregierung und der sächsischen Militärverwaltung abgeschlossene Tauschvertrag nicht allein zweckmäßig, sondern auch vortheilhaft für das Reich sei. Ich gebe mich nicht der Hoffnung hin, daß nach dem einstimmig beschlossenen Antrage der Budgetkommission die Entschließung des Hauses anders ausfallen werde, als von der Budgetkommission vorgeschlagen ist. Indessen, meine Herren, ich bedaure lebhaft, daß, wenn materielle Bedenken nicht vorhanden sind, aus mehr formalen Gründen der nächste Reichstag nochmals mit einer Angelegenheit befaßt werden muß, die Ihre Zeit schon mehr in Anspruch genommen hat, als der sächsischen Regierung erwünscht ist.

Nun möchte ich mich noch dagegen verwahren, als ob aus der Darstellung des Herrn Berichterstatters die Ansicht gefolgert werden könnte, daß die sächsische Regierung nicht auch jetzt noch den dringenden Wunsch hegt, die Angelegenheit baldigst und noch auf diesem Reichstage der Erledigung zugeführt zu sehen. Es werden wichtige Interessen dadurch verletzt, daß die Angelegenheit noch länger in der Schwebe bleibt und ich befürchte ebenso wie Herr Abgeordneter Ackermann, daß eine Verschiebung der Angelegenheit in Sachsen einen üblen Eindruck machen wird.

Präsident: Von dem Herrn Abgeordneten Valentin ist der Schluß der Diskussion beantragt.

(Es melden sich mehrere Abgeordnete zum Wort.)

Abgeordneter **Valentin**: Ich ziehe den Schlußantrag zurück.

Präsident: Der Schlußantrag ist zurückgezogen.
Der Herr Abgeordnete Günther hat das Wort.

Abgeordneter **Günther**: Meine Herren, der Herr Abgeordnete Richter hat uns mitgetheilt, der Antrag der Kommission sei ein einstimmiger, und daraus dessen Berechtigung zu deduziren gesucht.

Ich kann aus dieser Einstimmigkeit nicht herleiten, daß der Antrag ein vollständig richtiger wäre. Er hat uns ferner mitgetheilt, daß die Frage durch den heutigen Antrag des Herrn Ackermann wiederum eine sächsische geworden wäre, nachdem sie eine Zeitlang aufgehört hätte, eine solche zu sein. Ich kann ihm auch darin nicht Recht geben. Die Frage ist immer eine sächsische geblieben, obwohl sie nebenbei auch eine prinzipiell wichtige, deutsche geworden ist.

Meine Herren, ich habe in einer früheren Session Ihnen den Hergang der ganzen Angelegenheit mitgetheilt und ich kann daraus heute nur wiederholen, daß der Beschluß, die Militäretablissements so herzustellen, wie jetzt geschehen ist und die seitherigen Etablissements an den sächsischen Fiskus zurückzugeben, zu einer Zeit gefaßt wurde, wo an das Reichseigenthumsgesetz noch nicht zu denken war. Später, als dies Gesetz erschien, ist dem Reiche die nöthige Mittheilung geworden, und es hat sich sowohl die Kommission wie das Haus überzeugt, daß die sächsische Regierung vollständig korrekt verfahren ist. Wie wollen Sie jetzt plötzlich der sächsischen Regierung und dem sächsischen Staate, weil ein prinzipieller Streit darüber entstanden ist, wie weit die Kompetenz des Reichstags bei Bewilligung von militärischen Tauschgeschäften geht, einen solchen Schaden zufügen, wie er durch Ihre Verweigerung nothgedrungen entstehen müßte.

Man hat gesagt, die Schäden seien nicht sehr groß, man werde in 2—3 Monaten im Stande sein, für zwei Eskadrons noch Kasernen zu bauen. So liegt aber die Frage gar nicht. Wenn Sie die Position nicht bewilligen, so entsteht die Frage, wer nun Eigenthümer der alten und der neuen großartigen Etablissements ist; wenigstens entsteht, wie schon der Herr Abgeordnete Ackermann ausgeführt hat, für die sächsische Regierung eine große Schwierigkeit bei Beantwortung der Frage, ob sie nun im Stande ist, über die freiwerdenden Etablissements zu verfügen. Wenn man von allen Seiten anerkennt, daß die sächsische Regierung ganz korrekt verfahren ist, wenn außerdem konstatirt ist, daß das Reich bei diesem Tausch ein geradezu glänzendes Geschäft macht, wie soll Sachsen nun dazu verurtheilt werden, bedeutenden Schaden zu erleiden, weil die Kompetenzfrage zwischen Reichstag und Bundesregierungen entstanden ist. Ich hatte deshalb geglaubt, daß es das allein richtige wäre, wenn unsere Budgetkommission vorgeschlagen hätte, die Position zu bewilligen, dabei aber die ausdrückliche Verwahrung auszusprechen, daß durch diese Bewilligung das Recht des Reichstags, bei Tauschgeschäften künftighin gefragt zu werden, in keiner Weise alterirt werden soll. Ich glaube, meine Herren, auf diese Weise würden Sie beiden Theilen gerecht geworden sein, Sie hätten das Recht des Reichstags gewahrt und hätten nicht im vorliegenden Falle, wo ein Grund zur Opposition durchaus nicht vorliegt, Schwierigkeiten erhoben. Für diesen Zweck genügt aber auch der Antrag meines Kollegen Ackermann. Ich will zugeben, daß es vielleicht noch richtiger gewesen wäre und vielleicht den Fall noch schärfer getroffen hätte wenn man statt „Erwartung aussprechen" gesagt hätte „unter ausdrücklicher Verwahrung".

(Heiterkeit.)

Aber schon in dem Ausdruck „Erwartung" liegt die Anerkennung des Rechtes des Reichstags, denn eine Erwartung kann man nicht aussprechen, wenn man nicht ein Recht dazu hat. Wenn dem Herrn Abgeordneten Richter diese Fassung nicht scharf genug erscheint, und wenn derselbe vielleicht die Güte gehabt hätte, statt des Wortes „Erwartung auszusprechen" zu beantragen, zu sagen „ausdrückliche Verwahrung", so würde ich ihm sehr dankbar dafür gewesen sein und gern beistimmen. Ich glaube aber, daß auch schon durch den Antrag, den Herr Kollege Ackermann gestellt hat, das Recht des Reichstags gewahrt ist und auch der sächsischen Regierung, die in keiner Weise irgend welchen Fehler begangen hat, weitere Verlegenheiten erspart werden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Bennigsen hat das Wort.

Abgeordneter **von Bennigsen**: Meine Herren, bei dieser Gelegenheit haben wir es im Grunde gar nicht mit der sächsischen Regierung, sondern mit der Reichsregierung zu thun; es handelt sich hier gar nicht um eine sächsische, sondern um eine Reichsangelegenheit; nur in zweiter Linie kann die Frage stehn, ob die sächsische Regierung von Anfang an, oder, wie ich annehme, in einem späteren Stadium die Verhältnisse korrekt und verfassungsmäßig aufgefaßt hat mit der Mehrheit des Hauses. Die Schwierigkeit liegt darin, daß die Reichsregierung und der Bundesrath nach den Eindrücken, welche wir heute und in der vorigen Sitzung bekommen haben aus den Erklärungen des Präsidenten des Reichskanzleramts, den Standpunkt der Mehrheit des Reichstags zurückweist —

den Grundsatz nämlich, daß zu Tauschgeschäften von erheblicher Bedeutung die Zustimmung des Reichstags erforderlich sei.

Meine Herren, wenn es sich um so bedeutende Objekte handelt, wie die hier es sind von 12 bis 18 Millionen Werth, so ist es ganz klar, daß nicht eine rein doktrinelle, konstitutionelle Frage vorliegt, sondern eine Frage von größtem materiellen Interesse. Dieser Tauschvertrag wird von der Kommission und, wie ich annehme, von der Mehrheit des Reichstags für einen durchaus zweckmäßigen gehalten; ebensowohl kann aber einmal ein Tauschvertrag von ähnlichen Dimensionen projektirt werden, der hinterher vom Reichstage für unzweckmäßig erklärt wird. Wie können wir also von vorn herein sagen, das ist eine bloße Formfrage, sie hat keine materielle Bedeutung?

Aber selbst wenn die materielle Bedeutung viel untergeordneter wäre, als sie in diesem Falle hervortritt, dann ist es wieder konstitutionell so werthvoll, daß wir die formelle Seite durchaus nicht geringschätzen können. Meine Herren, ich bin überzeugt, die verbündeten Regierungen hätten sehr wohl gethan, die Sache zu applaniren; denn wie es ursprünglich bei den Verhandlungen der Budgetkommission schien, wollten sie ja nicht bestreiten, daß Veräußerungen, Tauschgeschäfte von so bedeutendem Umfang selbstverständlich der Kognition des Reichstags unterliegen. Wenn sie dies im vorliegenden Fall anerkannt hätten, so würden wir namentlich die Summen bewilligt haben und hätten die allgemeine Regelung entweder dem nächsten Etat oder aber dem Gesetz über Ausgaben und Einnahmen, dem Gesetz über das sogenannte Etatrecht überlassen können. Nachdem aber der Herr Präsident des Reichskanzleramts ausdrücklich gesagt hat, dem Anspruch des Reichstags, bei so wichtigen Tauschgeschäften, bei den darin liegenden Veräußerungen seine Genehmigung zu ertheilen, stehe keine gesetzliche Bestimmung zur Seite, mußte dagegen ausdrücklich Widerspruch erhoben werden. Meiner Meinung nach kann die Reichsregierung sich nicht wundern, wenn eine Geldbewilligung nicht erfolgt, die mit dieser Sache in Verbindung steht.

Das war der Grund, warum der Ausschuß geglaubt hat, die Sache jetzt formaler zu behandeln, als er in seinem ersten Antrag für nöthig gehalten hat. Die Schuld daran trägt die schroffe Behandlung, welche der Sache seitens der Vertreter des Bundesraths zu Theil geworden ist; nicht aber ist der Vorwurf berechtigt, der darin für die Mehrheit des Reichstags gefunden wurde.

Wie liegt übrigens die Sache praktisch? Wir hören von den Herren Vertretern aus Sachsen, die Ablehnung würde einen schlechten Eindruck bei der sächsischen Bevölkerung machen, es würde ein großer Schaden Sachsen zugefügt. Ja, meine Herren, das ist eine ganz außerordentliche Uebertreibung. In diesem Winter wird doch die Kaserne nicht gebaut, es wird bis dahin Frühjahr werden, und da werden wir uns von neuem in der Etatsberathung befinden, und im März kann die ganze Angelegenheit geregelt werden. In dieser Hinsicht akzeptire ich dankbar die Erklärung, welche der Herr Präsident Hofmann abgegeben hat, daß die Regelung der Frage erfolgen kann sowohl durch das Gesetz über das Etatrecht als beim nächsten Etat selbst. Allerdings kann die Regelung auch in der Form erfolgen, daß in dem nächsten Etat, der allerdings nur auf ein Jahr gilt, dann aber wiederholt in den folgenden Etats die allgemeine Bemerkung eingeschrieben wird, daß Tauschgeschäfte von erheblicher Bedeutung der Zustimmung des Reichstags unterliegen. Nachdem diese Form der Regelung seitens der Vertreter des Bundesraths für zulässig erklärt ist, steht nichts im Wege, sie in den nächsten Monaten bereits eintreten zu lassen. Wenn wir uns in diesem Hause über das Gesetz und den entweder in dem Gesetz über das Etatsrecht oder in dem Etat selbst verständigt haben werden, so werden wir die geforderte Bewilligung aussprechen. Denn darüber selbst wird durchaus kein Zweifel erhoben, daß dieser Tauschvertrag an und für sich zweckmäßig ist.

Unter diesen Umständen möchte ich glauben, daß nichts weiter übrig bleibt, als dasjenige, was von der Kommission vorgeschlagen ist, und ich bitte, von diesem Gesichtspunkte aus die Position von 250,000 Mark in dem Etat für das erste Vierteljahr des nächsten Jahres abzulehnen.

Präsident: Es ist ein Schlußantrag eingereicht; es wird auch das Wort nicht weiter gewünscht: der Schluß ist daher von selbst herbeigeführt. Ich spreche ihn hiermit aus und frage den Herrn Berichterstatter, ob er das Wort wünscht.

(Wird verneint.)

Der Herr Berichterstatter nimmt das Wort nicht.

Wir kommen zur Abstimmung.

Meine Herren, ich würde Ihnen vorschlagen, zuvörderst abzustimmen über die Bewilligung der Position Kap. 5 Tit. 40, wie sie von der Regierung beantragt ist; wird die abgelehnt, über die Bewilligung, wie sie der Herr Abgeordnete Ackermann beantragt, daß die Bewilligung unter einer Bedingung im Etat ausgesetzt werden soll, und zuletzt würde ich vorschlagen, abzustimmen über die Resolution, welche der Herr Abgeordnete Ackermann sub b beantragt, — ohne Rücksicht darauf, wie die Vorabstimmungen ausfallen, denn die Resolution besteht für sich selbstständig.

Gegen die Fragestellung wird Widerspruch nicht erhoben.

Ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche nach dem Antrag des Bundesraths in Kap. 5 Tit. 40 der einmaligen Ausgaben

> zum Neubau des Kasernements für die von Pirna nach Dresden zu verlegenden zwei Eskadrons des Gardereiterregiments, im Anschluß an den Bau eines Kasernements für die in Dresden stehenden drei Eskadrons dieses Regiments, erste Rate, 250,000 Mark

bewilligen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; die Bewilligung ist abgelehnt.

Meine Herren, wir kommen jetzt zu dem Antrag der Herren Abgeordneten Ackermann und Genossen sub a:

> Der Reichstag wolle beschließen:
>
> die Position im Militäretat Kap. 5 Tit. 40 der einmaligen Ausgaben, „zum Neubau des Kasernements für die von Pirna nach Dresden zu verlegenden zwei Eskadrons des Gardereiterregiments (1. Rate) 250,000 Mark", unter Einfügung nachstehender Bemerkung in den Etat zu bewilligen:
>
> > Es wird dabei vorausgesetzt, daß gegen Rückgabe der Seite 14 der Drucksache Nr. 19 (der IV. Session 2. Legislaturperiode des deutschen Reichstags) aufgeführten Militärgrundstücke an den königlich sächsischen Staatsfiskus die auf Seite 16 ebendaselbst aufgeführten Militäretablissements ausschließlich aus sächsischen Staatsmitteln, den bestehenden Voranschlägen entsprechend, zur Ausführung gelangen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Auch das ist die Minderheit: der Antrag ist abgelehnt.

Ich ersuche nunmehr den Herrn Schriftführer, die Resolution sub b zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **von Bahl**:

> Der Reichstag wolle beschließen:

die Erwartung auszusprechen, daß künftig Tauschgeschäfte der Reichsverwaltungen über Grundstücke und Baulichkeiten, sofern es sich um Grundstücke von erheblichem Werth handelt, der besonderen Zustimmung des Bundesraths und Reichstags unterbreitet werden.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche die eben verlesene Resolution annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; auch diese Resolution ist abgelehnt. Es ist daher auch Kap. 5 Tit. 40 gestrichen; ich konstatire das.

Die Frage, wo diese Summe von 250,000 Mark schließlich abgesetzt werden soll, kann ich, glaube ich, nur der dritten Berathung vorbehalten; ebenso die Frage der Reduzirung der der bayerischen Summe, die von dem Herrn Berichterstatter zuvor angeregt worden ist.

Wir gehen jetzt über zum Kap 20 der Einnahmen, Matrikularbeiträge.

Das Wort wird nicht ergriffen, der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Wort; vorbehaltlich der ziffermäßigen Berechnung konstatire ich, daß Kap. 20 der Einnahmen bewilligt ist.

Wir gehen über zu dem Entwurf eines Etatsgesetzes. Ich frage, ob der Herr Berichterstatter das Wort nimmt?

(Wird verneint.)

§ 1, — 2, — 3, — 4, — Einleitung und Ueberschrift des Etatsgesetzes. — Ueberall wird das Wort nicht ergriffen; ich konstatire die Annahme der einzelnen Paragraphen, der Einleitung und Ueberschrift des Etatsgesetzes in zweiter Berathung, vorbehaltlich der Ziffern, die in dritter Berathung ergänzt werden werden.

Damit wäre die zweite Berathung des Reichshaushaltsetats für das erste Vierteljahr 1877 erledigt.

Es wird mir jetzt ein Vertagungsantrag von dem Herrn Abgeordneten Dr. Dohrn überreicht. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Vertagungsantrag unterstützen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, aufzustehen, welche die Vertagung beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Vertagungsantrag ist abgelehnt.

(Vizepräsident Freiherr Schenk von Stauffenberg übernimmt den Vorsitz.)

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Meine Herren, wir fahren in der

zweiten Berathung des Landeshaushaltsetats für Elsaß-Lothringen

fort. —

Ich eröffne zunächst die Diskussion über die Elementar- und Mittelschulen, Kap. 42 Titel 4, 5 und 6; zugleich eröffne ich auch die Diskussion über Tit. IV des Etatgesetzes, § 11 und § 12.

Das Wort hat der Herr Referent.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Nieper**: Nach § 11 des Etatsgesetzes sollen die Lehrerinnen, welche bisher nur eine Einnahme von 500 bez. 600 Mark hatten, bei einer Dienstzeit von weniger als 10 Jahren 720 Mark erhalten, und bei einer Dienstzeit von 10 oder mehr Jahren 800 Mark, die Hülfslehrer und Hülfslehrerinnen, die bisher nur 400 Mark hatten, 600 Mark. Im Landesausschuß ist dieser Betrag ohne weiteres Bedenken bewilligt, und auch Ihre Kommission schlägt vor, diesen Paragraphen des Gesetzes zu genehmigen. Es wird wohl kaum einer weiteren Erörterung darüber bedürfen, da es sich um eine sehr geringe Erhöhung des bisherigen Minimalgehalts handelt.

§ 12 steht in genauer Verbindung mit diesem § 11; er ist nur redaktionell durch die Kommission abgeändert Die Kommission schlägt mithin vor, den Gedanken des Getzentwurfs in anderer Fassung zu genehmigen. Es ist nämlich nur ausgedrückt, was den bisherigen Verhältnissen entspricht, daß die Mitglieder geistlicher Kongregationen, welche Lehrerstellen innehaben, die nicht Lehrer im gesetzlichen Sinne des Wortes sind, nur eine Vergütung nach besonderer Vereinbarung erhalten sollen. Ich gebe anheim, diese beiden Paragraphen zu genehmigen und auch den Titel 4, der ursprünglich allerdings von der Kommission des Landesausschusses abgelehnt, später aber nach längeren Verhandlungen im Landesausschusse genehmigt worden ist.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Lingens.

Abgeordneter Dr. **Lingens**: Meine Herren, bei dieser Position, Zuschüsse zu den Gehältern der Elementarlehrer und Lehrerinnen, möchte ich zugleich zur Sprache bringen die Nr. 6, Unterstützungen an Gemeinden, welche kein Schulgeld erheben, zur Bestreitung der Kosten des Elementarunterrichts, wenn der Herr Präsident es erlaubt.

Diese sehr erheblichen Kosten sind, wie es schon früher angedeutet worden ist, in den letzten Jahren stetig angeschwollen und stärker geworden. Es beruht das allerdings auf dem System, das heute vollständig verschieden geworden ist von dem früheren. Ich will nicht zurückgreifen, meine Herren, auf die eben stattgehabte Diskussion, aber das Eine möchte ich doch konstatiren, daß heute sich klar herausgestellt hat, wie die Herren, die von jener Seite gesprochen haben, namentlich der Herr Abgeordnete Duncker, nur so habe sprechen können, weil er den betreffenden Berathungen in der Kommission, wenn ich mich recht entsinne, nicht angewohnt hat. In der Kommission war meiner Auffassung nach die Ansicht eine allgemeine, daß das Elementarunterrichtswesen in der jetzigen Weise in Elsaß-Lothringen so sei, wie man nicht wünschen dürfe und wünschen könne, daß es unverändert bleibe. Es hatte sich bei den Erläuterungen, die darüber im Schoße der Kommission stattgefunden haben, eine Geneigtheit gezeigt, das Unterrichtswesen in Elsaß-Lothringen so zu behandeln, meine Herren, wie es in allen übrigen Bundesstaaten behandelt wird. Begünstigungen wurden von keiner Seite in Anspruch genommen. Merkwürdig ist mir indeß die Thatsache, und ich möchte diese dem Herrn Abgeordneten von Puttkamer (Sensburg) zur Beachtung und zur Erwägung geben, daß ganz genau das Verfahren, welches in Elsaß-Lothringen eingeschlagen worden ist, den Forderungen entspricht, welche wir aus dem im Oktober dieses Jahres in Paris abgehaltenen Sozialistenkongresse haben in die Offentlichkeit dringen hören. — Dort ist nämlich gefordert worden: erstens eine Staatszwangsschule. — Die Zwangsschule ist durch eine Generalgouvernementsverordnung in Elsaß eingeführt worden. — Zweitens ist gefordert worden von einem Lehrer Desmoulins, der der Hauptleiter des Kongresses in Paris gewesen ist, der Laienunterricht ausschließlich. — Nun, meine Herren, Sie sind auf dem besten Wege, dies Programm auch in Elsaß-Lothringen verwirklicht zu erhalten. Ich konstatire bei diesem Anlasse, daß durch Anordnungen der Regierung in Elsaß-Lothringen genau derselbe Standpunkt eingenommen zu werden scheint, den wir als denjenigen des äußersten Radikalismus, ja als den der rothen Republik haben in Frankreich kennen gelernt. Meine Herren, es ist das, meine ich, wohl zu beherzigen. Ich war derjenige, der den Antrag in der Kommission gestellt hatte, um es Ihnen allen nahe zu legen,

wie dringend wünschenswerth es wäre, eine Organisation zustande zu bringen, die den wahren vorhandenen Interessen dient. Es ist nun einmal eine Thatsache, mit der wir rechnen müssen, das Land ist zu 80 Prozent katholisch. Wäre es israelitisch, oder wären die Landesangehörigen blos augsburgischen oder auch blos reformirten Bekenntnisses, ich bin versichert, die ganze Angelegenheit würde uns wenig Kopfbrechens machen, sie wäre gar nicht aufgetaucht. Aber, meine Herren, um die Gefühle der Elsässer zu begreifen, um die Lage der beiden Landestheile sachgemäß zu würdigen, können wir nicht davon Umgang nehmen, einzutreten in das vielfach auch von den Herren Kommissarien der Regierung hervorgehobene Material — die Anordnungen der französischen Gesetzgebung.

Da erinnere ich Sie daran, meine Herren, der erste Vorgänger der Grundsätze, die uns der Herr Abgeordnete Duncker soeben vorgetragen hat, das war der Konvent. Der schaffte das ganze Unterrichtswesen ab, zog alle betreffende Besitzungen und alles Eigenthum ein und erklärte, wir dekretiren Unterrichtsfreiheit. Die Unterrichtsfreiheit war aber ein leeres Wort, so lange sie blos auf dem Papiere stand, meine Herren. Nichtsdestoweniger, als in Frankreich sich wiederum die Zustände etwas konsolidirten unter der Direktorialregierung, da versuchte man die Unterrichtsfreiheit praktisch zu verwirklichen und es entstand rasch eine ganze Reihe von Kollegien und anderen Anstalten. Das dauerte, bis der Mann von Blut und Eisen an die Spitze kam, Kaiser Napoleon, er änderte 1808, hob alles wieder von neuem auf, er dekretirte eine Staatsschule, eine Staatsuniversität als Monopol und Gesammtorgan des ganzen Unterrichtswesens. Von da an hat allerdings, meine Herren, in Frankreich eine Staatsschule bestanden, sie hat einen unerträglichen, einen überaus gehässigen Druck ausgeübt über das ganze Land. Es ist wohl mit ein Hauptgrund gewesen, weil die Restauration energische Maßregeln dagegen nicht ergriffen hatte, daß die Julirevolution ausbrach. Was finden wir aber in der Charte der Juliregierung abermals ausgesprochen? Unterrichtsfreiheit, Lehrfreiheit als unveräußerliche Rechte der Franzosen. Mit dem Aussprechen aber, meine Herren, war noch wenig erlangt. — Es bedurfte eines großen Staatsmannes. Mit Ehre, mit der vollsten Anerkennung nenne ich den Namen eines ausgezeichneten Protestanten, des Herrn Guizot, er war es, der zuerst Maßregeln durchführte für den niederen Unterricht durch die Einrichtung der Primärschule. Meine Herren, das von ihm gegebene Gesetz ist maßgebend geblieben in seinen Prinzipien bis in die letzte Zeit. In diesem Gesetze vom Jahre 1833 wird an drei Stellen betont, daß die Grundlage der Schule müsse die Religion sein, es werden darin in der zartesten Weise gewahrt die Rechte der Gewissen, die Rechte der Familien und die Interessen aller Konfessionen. Es wird festgesetzt, wie die Vertreter der Religion, verschiedener Kulte in angemessener Weise an den leitenden Verhandlungen theilzunehmen haben, wie der gebührende Einfluß gewahrt werden soll, sowohl den Repräsentanten, sowohl den Konsistorien der augsburgischen wie der reformirten Konfession, als nicht minder des Konsistoriums der Israeliten. Diese Verhältnisse haben fortgedauert, bis das ganze Unterrichtswesen geordnet worden ist durch ein neues, großes Gesetz vom 15. März des Jahres 1850; meine Herren — ich bin der Sache näher getreten während der Zeit, als ich an der Kommission theilzunehmen hatte, — ich habe das Gesetz studirt und muß Ihnen eingestehen, ich kenne kein besseres Gesetz wie jenes, was das Datum trägt vom 15. März 1850. Ich sage, kein besseres Gesetz, insofern es verstanden hat, die Interessen der Schulbildung mit der Freiheit der persönlichen Stellung, mit der Wahrung der Rechte der Familie zu vereinigen, unbeschadet aller Rechte der Konfessionen. Wenn mehrfach dagegen im hohen Hause betont worden ist, jenes Gesetz, für das De Fallour thätig gewesen ist, sei ein solches gewesen, das hierarchisches Uebergewicht, das einen zu großen Einfluß des Klerus zu Stande gebracht habe, so ist das eine arge Täuschung, die vollständig den Thatsachen widerspricht. Das Gesetz hat eine solche Ponderirung bei der Einsetzung des obersten Raths und der übrigen Verwaltungsorgane des Unterrichts angeordnet, daß von einem Uebergewicht des Einflusses des Klerus gar keine Rede sein konnte. In dem leitenden Rath waren 28 Personen, und von den 28 Personen höchstens sieben, die man als Vertreter des Klerus hätte in Anschlag bringen können. Darunter war indeß der Oberrabbiner, sowie zwei Vorstände der protestantischen Konsistorien. Daraus mögen Sie ermessen, meine Herren, daß der Zustand des Unterrichtswesens, wie er im Elsaß bestand, vor der neuesten Einführung der Staatszwangschule ein Zustand war der durchaus nicht das abfällige Urtheil verdient, das mehrfach im Hause über die dortigen Schuleinrichtungen ausgesprochen worden ist. Es war im Gegentheil ein blühender Zustand, ein Zustand, der auch das Ansehen der Provinz so gehoben hatte, daß sie unter den übrigen Provinzen und Departements Frankreichs, ich glaube nicht zu viel zu behaupten, eine der ersten Stellen eingenommen hat.

Nun, meine Herren, sind wir aber jetzt in die Lage gekommen, Verhältnisse vor uns zu sehen, die grundsätzlich verschieden sind. Also statt der Freiheit Staatsschulen, Schulzwang, statt des Rechtes der Eltern und der Familienväter gar kein Recht, statt der Einwirkung der Gemeinden, die früher auch gewährt war, Ausschluß der Thätigkeit der Gemeinden und darum fortgesetzt Klagen und Beschwerden, von denen ich glauben muß, daß sie hier im Hause eine ernste Würdigung verdienen.

Meine Herren, durch nichts anderes bin ich fest überzeugt, auch nicht durch die Einführung des Reichspreßgesetzes werden Sie so leicht die Elsässer und die deutsche Bevölkerung dort wiederum gewinnen und sie mit ihrer Lage — ich gebrauche dieses Wort — aussöhnen können, als indem Sie diese ersten Rechte anerkennen, die, nach meiner Ueberzeugung, heilige und unveräußerliche Rechte sind. Wird dagegen gehandelt, so treten Gewaltakte ein, harte und beklagenswerthe Gewaltakte mit Folgen, die von niemandem, davon bin ich fest überzeugt, auf keiner Seite dieses hohen Hauses, auch nicht von den entschiedenen Vertretern der Zwangsschule, würden gebilligt, geschweige denn empfohlen werden. Aber, meine Herren, diese Gewaltakte geschehen. Alles was geschieht, wird dabei auf Rechnung der Staatsregierung und der Verwaltung des Landes geschoben. Alle Ungeschicklichkeiten und alle Fehler, die irgend ein Schulinspektor begeht, die sind nicht zu saniren, das fällt dann immer wieder auf die Organe der Verwaltung, und Menschen sind gebrechlich, Gebrechlich sind wir gewiß alle ohne Ausnahme; ich wenigstens behaupte das von meinen Freunden sowie von mir; ich bin nicht so kühn, von dem verehrten Herrn zu meiner Rechten es auch zu behaupten, aber von meinen engeren Freunden behaupte ich es ganz unverholen. Meine Herren, wir sind sehr vielen Armseligkeiten ausgesetzt, auch sehr vielen Irrthümern; das trifft erst recht zu, wenn Sie einen Beamtenstand berufen müssen und berufen haben aus allen Territorien Deutschlands — von dem hier und da einer sich nun in einer gewissen Selbstherrlichkeit und Souveränetät glaubt recht gründlich aufspielen zu können der Landesbevölkerung gegenüber. Das geschieht aber, meine Herren. So kommt dann nur zu oft zur Schwierigkeit der Lage und zur Verschlimmerung einer an sich peinlichen Situation noch hinzu ein Verhalten einzelner, was mindestens nicht zu loben, zuweilen aber ganz entschieden zu tadeln ist.

Inzwischen steigen fortwährend die Ausgaben des betreffenden Etats und genügen doch nicht. Es wird Ihnen am Schluß dieser Verhandlung eine Petition vorgelegt werden, aus welcher hervorgeht, daß die Lehrer in Elsaß-Lothringen, welche in Städten wohnen, in energischer Weise Beschwerde führen und behaupten, es sei kein befriedigender Zustand — der Zustand, in wel-

chem sie sich befinden. Trotzdem, meine Herren, die Landesregierung ganz erheblich die Gehälter erhöht hat über das Maß weit hinaus, was diese Personen früher unter der französischen Verwaltung bezogen, zum Theil um das doppelte, kommen sie dennoch neuerdings. Sie haben uns eine Zusammenstellung verschiedener anderer Berufsstellungen gegeben bis zu den Sekretären herunter, und führen aus, daß die Beamten in allen übrigen Verwaltungen, daß sogar in den Fabriken die Fabrikmeister viel höhere Einkünfte hätten wie sie. Sie sehen also, meine Herren, wohin sie kommen. Sie kommen dahin, wohin auch Frankreich gekommen war, bevor es eine so weise und ganz entschieden freisinnige Gesetzgebung erhalten hatte. Ich erinnere mich noch gut, meine Herren, der Ereignisse des Jahres 1848. Ich weiß noch, wie der Kommunismus am Ruder war, wie man Nationalwerkstätten eingerichtet hat; ich erinnere mich auch, daß ein großer Redner Frankreichs — wenn ich nicht irre, war es der Graf Montalembert — auf die betrübende Thatsache hingewiesen und die Frage aufgeworfen hat, woher es denn komme, daß unter den schlimmsten Anstiftern der ärgsten Unordnungen eine so große Masse von Lehrern sich befinde. Die Antwort ist, wie sowohl in Frankreich als auch anderwärts nachgewiesen ist, daß die Betreffenden sich nicht in der Lage befanden, die sie befriedigte, damals aber auch nicht mehr eine höhere Grundlage anerkannten. Diese Grundlage ist die Religion. Meines Erachtens können wir sie für das Schulwesen nicht entbehren. Eine solche war aber in dem Gesetze von 1850 und in dem Gesetze von 1833 gleichmäßig vorhanden, heute besteht sie nicht mehr. Von dem Herrn Abgeordneten von Puttkamer (Sensburg) ist die Thatsache abgeschwächt worden, daß die konfessionslosen Schulen begünstigt würden. Wenn Sie aber das Verzeichniß ansehen, meine Herren, welches Ihnen vorliegt, so werden Sie eine ganze Reihe von konfessionslosen Schulen finden. Ganz konfessionslose Schulen bei einer Bevölkerung, die gar nichts davon wissen will, die sie als gottlos verabscheut mit dem vollsten Recht, meine Herren, das ist abermals eine Thatsache, von der ich meine, daß sie zu denken gäbe!

Es hatten früher zwei Systeme von Schulen in Elsaß-Lothringen bestanden: öffentliche Schulen, welche die Gemeinde und der Staat unterhalten, und freie Schulen, deren Kosten theils von Korporations-, theils auch von Gemeindemitteln bestritten wurden. Beide Schulen arbeiteten in edlem Wetteifer in fruchtbarster Weise. Es ist unlängst erwähnt worden, man hätte wohl die Schulbrüder im Auge, man suche diese Genossenschaft zu halten. Ja, meine Herren, wer kann über die Schulbrüder urtheilen? Ich glaube, doch nur diejenigen, die sie kennen; ich frage den Herrn Abgeordneten Duncker, was er gegen ihre Leistungen aufzubringen weiß. Sollte er an seiner früheren Auffassung festhalten, dann würde ich ihm entgegnen: lesen Sie doch, was Guizot selber in einer Rede, die er im Jahre 1852 gehalten hat, — er hatte die Schulbrüder unter seinen Augen arbeiten sehen, — was dieser Staatsmann über ihre Wirksamkeit sagt, dann wird er mir zugestehen müssen, Guizot, obwohl Protestant, fließt über von Anerkennung und wärmster Würdigung ihrer Leistungen. Wenn nun solche ausgezeichnete, in dem Lande eingeborene Männer, die sich zu Lehrern ausgebildet, die ihre Examina gemacht haben, nur deshalb sollen ausgewiesen oder für ungeeignet erachtet werden, als Lehrer fortzuarbeiten, weil sie statt des kurzen Rockes, den wir tragen, einen etwas längeren Rock tragen, dann frage ich Sie: ist das vernünftig? ist das wirthschaftlich? kann das wirklich eine intellektuelle Erziehungsweise fördern? Meine Herren, wir haben Schulbrüder auch bei uns in der Rheinprovinz, sicherlich sind wir am Besten in der Lage, über das zu urtheilen, was bei uns geschieht, — sie sind noch in Koblenz. Die Schulbrüder waren im Stande, uns das zu ersetzen, was in den großen Städten die Armen- und Fabrikschulen zu leisten haben. Diese Kräfte sind zu benutzen — warum? Weil es absolut unmöglich ist, so behaupte ich, ihre Leistungen in vollem Maße durch irgend eine andere bezahlte Kraft zu ersetzen. Wollen Sie wissen warum? Weil das Kind der Aermeren, das manchen Arbeiters, das Kind, das vielfach in Verlassenheit, ich möchte beinahe sagen, in Blöße und häufig noch überdies in einer gewissen Verwahrlosung aufgewachsen ist, in die Schule kommt mit mehr Bedarf, als daß man ihm einige Kenntnisse eintrichtere, die fast immer das mindeste Maß dessen sein wird, was man von ihm zu verlangen hat. Es bedarf einer liebevollen Aufnahme, einer körperlichen Pflege sogar. Das alles konnten die Brüder ermöglichen und beschaffen; sie wußten sich die Herzen geneigt zu machen und verfügten über Gelder und Hilfsmittel, über die keine andere Schule verfügen kann. Wir haben solche Verhältnisse in meiner Vaterstadt Aachen bei den Schwestern gehabt. Mit tiefem Schmerz und fast mit Einmüthigkeit des ganzen Gemeinderaths haben wir alles aufgeboten, was wir vermochten, wir sind noch damit beschäftigt, um diese Anstalten zu erhalten zum Besten der Stadt und zum Wohl unserer armen Kinder. Das, meine Herren, meine ich, sollte ein Hauptgesichtspunkt sein und dahin führen, daß man nicht fragt: wer ist der, der unterrichtet, sondern: unterrichtet er nach der Aufgabe und Methode, die wir ihm auferlegen? Thut er das aber, meine Herren, und halte ich Examina und Revisionen vor ausgezeichneten Autoritäten ab, und diese bestätigen mir, daß die Resultate ausgezeichnet sind, besser, über die aller anderen Schulen hinaus, dann, meine Herren, meine ich, wäre es eine wahre Grausamkeit, die Kinder des Volks und gerade diejenigen, die es am meisten bedürfen, einer Hilfe und Wohlthat sowie einer Unterstützung zu berauben, die ich ihnen nicht ersetzen kann. Bewilligen Sie das doppelte Budget, vermehren Sie es, wie Sie wollen, Sie werden das Bedürfniß nicht befriedigen trotz der großen Zahl der Lehrer, die Sie anstellen. Aber noch viel weniger werden Sie irgend genügen können den großen erziehlichen Bedürfnissen der Arbeiterbevölkerungen, sowie den besonderen Verhältnissen der Kinder der Armen und Verwahrlosten.

Ich möchte bei diesem Anlaß insbesondere noch auf einen anderen Beschwerdepunkt des Landesausschusses aufmerksam machen, nämlich den, daß auch Beträge eingestellt sind für Gemeinden, die garnichts zahlen, so daß man dort zu dem zwangsweisen unentgeltlichen Unterricht übergeht. Es ist das dritte Postulat der rothen Internationale: Zwangsschule des Staats und Staatsmonopol, damit man die verderblichen Grundsätze, die man aufstellt, durch den Trichter der Volksschule in die Köpfe und Herzen der Kinder hineinbringen kann. Weiter Laienschule und dann als Drittes, was ich soeben angeführt habe, Unentgeltlichkeit, die Unentgeltlichkeit, meine Herren, wie wir sie in dieser Position bereits vor uns haben. Der Landesausschuß hat mit Recht auf die großen Bedenken hingewiesen, die dadurch entstehen.

Ich habe eben einen Ausruf gehört in meiner Nähe, besser die rothe Internationale als die schwarze. Nun, wohl, meine Herren, es wird Ihnen vielleicht dieser Wunsch erfüllt werden; meine Freunde und ich, wir werden wahrlich es nicht sein, die irgend dazu beitragen. Wenn aber die rothe Internationale Sie beglücken soll, meine Herren, dann wird das der Zukunft vorbehalten sein. Ich möchte im Gegensatze dazu an ein ernstes Wort erinnern an eine denkwürdige Thatsache aus der römischen Geschichte. Einst im versammelten Senat hatte sich der junge Caesar erlaubt, Zweifel zu äußern über das Dasein der Götter, da erhoben sich Cato und Cicero von ihren Sitzen und erklärten feierlich, es sei ein der Republik verderbliches Wort ausgesprochen worden. —

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin; da aber ohnehin niemand weiter zum Worte gemeldet ist, so schließe ich die Diskussion.

Der Herr Referent verzichtet auf das Wort.

Gegen die Ziffern selbst ist eine Erinnerung nicht erhoben, auch eine Abstimmung darüber nicht verlangt worden; ich konstatire, daß das hohe Haus die Ziffern in Titel 4, 5 und 6 genehmigt. Ebenso nehme ich an, daß, wenn eine gesonderte Abstimmung nicht verlangt wird, das Haus den Tit. IV des Etatsgesetzes mit Ueberschrift, §§ 11 und 12, und zwar letzteren Paragraphen in der Fassung der Kommissionsbeschlüsse, annimmt. — Dies ist der Fall.

Ich eröffne die Diskussion über Tit. 7, — 8, — 9, — 10, — 11, — 12, — 13, — 14, — 15, — 16. — Diese Titel sind genehmigt.

Seminare, Tit. 17, — 18 — bis 22. — Diese Titel sind, da eine besondere Abstimmung nicht verlangt wird, genehmigt.

Titel 23 bis 31. — Auch hier wird eine gesonderte Abstimmung nicht verlangt; dieselben sind genehmigt.

Präparandenschulen, Titel 32 bis 44. — Tit. 45, — 46, — 47. — Bezüglich aller dieser Titel wird eine gesonderte Abstimmung nicht verlangt; ich konstatire deren Annahme.

Allgemeine Ausgaben, Titel 48 und 49 — werden ohne Abstimmung angenommen.

Kap. 43 Titel 1 und 2. — Das Wort hat der Herr Referent.

Berichterstatter Abgeordeeter Dr. **Rieper**: Meine Herren, Sie werden aus dem Bericht ersehen, daß zu diesem Titel beantragt wird, die Summe, wie sie in den Etat eingestellt ist, zu bewilligen, dagegen die Summe in zwei Theile zu trennen: nämlich in eine Summe von 128,000 Mark zur Unterstützung von Theaterunternehmungen in größeren Städten und eine andere zu 48,000 Mark zur schließlichen Ausgleichung der aus der früheren Theaterleitung in Straßburg verbliebenen Schulden. Die Kommission schlägt ferner vor, diese 48,000 Mark als künftig wegfallend in die betreffende Kolumne einzustellen. — Diese Theaterangelegenheit hat zu sehr unerquicklichen Debatten im Landesausschuß Veranlassung gegeben. Was gegenwärtig von der Kommission vorgeschlagen ist, entspricht durchaus den endlichen Beschlüssen des Landesausschusses. Ich verzichte darauf, bei der vorgerückten Zeit in eine weitere Erörterung der Sache einzugehen, und beschränke mich darauf, die Annahme des Kommissionsvorschlags zu empfehlen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Guerber.

Abgeordneter **Guerber**: Meine Herren, ich habe mich da wiederum dem anzuschließen, was die Kommission Ihnen vorschlägt. Es besteht in dem Beschluß, daß man in Zukunft nicht mehr die Schulden der Komödianten zu Straßburg und Metz aus der Landeskasse bezahlen wird. Wir sollen da nämlich eine doppelte Summe einlegen für diese Theater von Metz und Straßburg; einmal eine, die zu leisten ist in Folge des Kontrakts, den die Regierung mit einer Schauspielerbande geschlossen hat in der Höhe von 128,000 Mark, und ferner eine Summe von 48,000 Mark für die Schulden, welche diese Herren zu machen beliebt haben. Ich habe über das Theater überhaupt meine eigenen, etwas veralteten Ansichten. Ich meine, das Theater ist ein Vergnügen für reiche Leute, und schließe daraus, daß, wenn diese reichen Leute sich amüsiren wollen, sie selber die Kosten dafür tragen müssen. Wenn man den Reichen ihr Vergnügen bezahlt, so müßte man auch die Armen mit Schauspielen versehen, und wir kämen in die Lage, in unserm Etat noch mehr als 176,000 Mark auszuwerfen, wir müßten das Doppelte und Dreifache einlegen, um all die hausirenden Ritter der Kunst mit defektem Schuhwerk und schlechten Finanzen zu zahlen, welche das Volk amüsiren. Wenn sie dann insalutato hospite von dem Orte, an dem sie sich produzirt haben, weichen, könnten wir nachträglich noch die hinterlassenen Schulden bezahlen. Wenn der Grundsatz angenommen wird, daß man nicht nur Theatersubventionen geben, sondern auch noch die Schulden bezahlen soll, welche das leichtfüßige Volk der Komödianten so gern hinter sich läßt, so wird das Reich eine bedeutende Summe zu diesem edlen Zweck auszusetzen haben. Aber es wird dadurch offenbar der fahrenden Kunst eine Prämie ausgesetzt, und es steht zu erwarten, daß diese interessante Klasse von Künstlern sich dann bedeutend vermehren wird zu Nutz und Frommen der Reichsbürger.

Es hat diese Subvention für die Theater zu Metz und Straßburg viel böses Blut abgesetzt im Landesausschuß und auch im Lande. Weil die Einheimischen des Landes diese Theater nicht besuchen, mithin auch kein Geld für dieselben haben, in Folge dessen war der Besuch derselben sehr gering, gering auch die Einnahme; die Kosten wurden nicht gedeckt. Jetzt soll die Landeskasse für diesen Ausfall aufkommen. Vor drei Jahren, als dieser Posten zur Sprache kam hier im Reichstage, wurde mit großem Applaus, ich möchte fast sagen, mit triumphirender Miene bestimmt, daß diese Theatersubvention aufrecht erhalten werden müsse, weil dadurch ein nationales Institut in Metz gegründet und unterstützt würde. Meine Herren, dieses nationale Institut hat sich produzirt vor leeren Bänken. Das Resultat sind Schulden, und für diese Schulden sollen wir nun einstehen mit 48,000 Mark. Diese 48,000 Mark waren durchaus nicht in der vorausgesehenen Subvention begriffen und erscheinen so als eine Prämie für Schuldenmacherei einer Komödiantenbande, die wir nicht berufen, nicht beklatscht haben, aber mit unserem guten Gelde bezahlen sollen. Erfahrungen dieser Art hat man in Straßburg seit vierzig Jahren viele gemacht. Eine Schauspielerbande nach der anderen wurde bankerott und war, wenn sie wegging, außer Stand, sich mit ihren Lieferanten und Kreditoren abzufinden, und fiel es niemandem bei, die Staatskasse dafür haftbar zu machen. Wenn man ihnen nun jedesmal nachträglich diese Schulden bezahlt, so leistet man freilich dieser Kunst bedeutenden Vorschub und ertheilt ihr das Privilegium des Schuldenmachens; dieses Privilegium will mir aber nicht gefallen, denn dasjenige, was so leichtfertig hergegeben wird für dieses leichtfertige Völkchen wird herausgepreßt durch die Steuerschraube aus dem Schweiß und Blut des Volkes, welches keinen Antheil daran hat an den Freuden des Theaters.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Unterstaatssekretär Herzog.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Unterstaatssekretär **Herzog**: Meine Herren, die Unterscheidung, die Ihre Kommission gemacht hat, hat ihren Grund darin, daß die Theaterleitung, die bisher von der Regierung geführt wurde, an die Stadt Straßburg übergegangen ist, und daß es nothwendig wurde, das Unternehmen zu liquidiren. Der Landesausschuß hat die Frage auf das allereingehendste erörtert und sich schließlich für die Bewilligung des Kredits ausgesprochen. Im übrigen will ich mit den mittelalterlichen Anschauungen des Herrn Abgeordneten Guerber über Kunst und Komödianten nicht rechten. Es handelt sich nicht um Komödiantenschulden und um Begünstigung ihres Leichtsinns, sondern es handelt sich um die Deckung von Rückständen aus dem Gesammtunternehmen der Theaterleitung, also nicht um Befriedigung persönlicher Schulden, sondern um die Deckung der Rückstände des Unternehmens. Das ist ein Unterschied, der klar auf der Hand liegt, und der, wenn der Herr Abgeordnete Guerber ihn hätte berücksichtigen wollen, ihm alle Invektiven gegen die Kunst und ihre Jünger erspart hätten.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es nimmt niemand weiter das Wort; ich kann die Diskussion schließen.

Das Wort hat der Herr Referent.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Rieper**: Ich hätte gewünscht, daß über die Sache nicht weiter gesprochen wäre, und habe mich meinerseits in meiner ersten Ausführung beschränkt, weil die Sache nicht erheblich ist. Nachdem aber von dem Herrn Abgeordneten Guerber die Sache näher erörtert ist, so will ich mich nochmals auf die Verhandlungen des Landesausschusses beziehen, anerkennend, daß eine Gereiztheit bei der Verhandlung stattgefunden hat, namentlich darüber, daß, nachdem das Theater in Straßburg an die Stadt übergegangen ist, nachträglich für dasselbe Mittel gefordert werden. Es ist einzuräumen, daß eine solche nachträgliche Forderung etwas unerwünschtes ist. Indessen Ihre Kommission konnte sich damit begnügen, daß der Landesausschuß sich einverstanden erklärt hat, und war der Ansicht, daß es für den Reichstag kein Interesse habe, in diese Sache näher einzugehen. Meine Herren, ich kann Sie nur nochmals bitten, die Bewilligung auszusprechen, wie sie von der Kommission beantragt ist.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Wir kommen zur Abstimmung.

Bezüglich der Position Kap. 43 Tit. 1 nehme ich an, daß, da ein Widerspruch nicht erhoben und eine gesonderte Abstimmung nicht gewünscht ist, das hohe Haus dieselbe genehmigt. Bezüglich des Tit. 2 werde ich zuerst abstimmen lassen über die Fassung der Kommission; wird diese angenommen, so ist die Sache erledigt; wird sie abgelehnt, so werde ich über die Fassung der Regierungsvorlage abstimmen lassen. — Widerspruch erhebt sich nicht.

Die Fassung der Kommission Kap. 43 Tit. 2 ist folgende:

Tit. 2.	Theatersubventionen:	
a.	zur Subvention von Theaterunternehmungen in den größeren Städten	128,000 Mark
b.	zur schließlichen Ausgleichung der aus der früheren Theaterleitung in Straßburg verbliebenen Schulden	48,000 "
		176,000 Mark
	darunter künftig wegfallend:	48,000 Mark

Ich bitte diejenigen Herren, welche den Tit. 2 in dieser Form annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; Tit. 2 ist in dieser Form angenommen.

Wir gehen über zu den einmaligen und außerordentlichen Ausgaben.

Kap. 8 Titel 1, 2, 3, 4. Auf diese Position bezieht sich die Resolution, welche sich auf Seite 4 der Zusammenstellung der Vorschläge der Kommission findet.

Ich eröffne die Diskussion über Kap. 8 und die dazu gestellte Resolution.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. von Schulte.

Abgeordneter Dr. **von Schulte**: Meine Herren, ich empfehle Ihnen dringend, die Resolution zu Kap. 8 anzunehmen. Vor einigen Jahren, als es sich um die erste Feststellung des Etats handelte, wurde in Beziehung auf die Universität gewünscht, man möge einen Gesammtplan für die Universitätsinstitute vorlegen. In der Motivirung der Regierung zum Budget wurde erklärt, daß die wissenschaftlichen Anstalten der Universität zur Zeit meist nur provisorisch in ungenügender Weise untergebracht seien, und daß ohne schwere Schädigung der Universität dieser Zustand nicht andauern könne. Spezielle Kostenanschläge, hieß es damals, für die Gebäude der Universitätsanstalten haben noch nicht angefertigt werden können, weil die mit der Erweiterung der Stadtbefestigung in Verbindung stehende Bestimmung über den Bauplatz sich noch nicht hat treffen lassen.

Dieser Grund ist mittlerweile fortgefallen. Die Hinausschiebung der Festungswerke ist erfolgt; geeignete Plätze sind bei dem dadurch gewonnenen Terrain vorhanden.

Es ist nun von seiten der Regierung, wie der Etat ausweist, bereits mit dem Bau von einzelnen Anstalten begonnen worden; es sind zunächst in Angriff genommen worden Anstalten für die Naturwissenschaften und für die medizinische Fakultät. Die Nothwendigkeit und Dringlichkeit des Baues dieser Anstalten verkennt niemand. Aber ich glaube, ebenso dringlich als der Bau dieser Anstalten ist auch der Bau des Auditoriengebäudes. Die Naturwissenschaft und auch die medizinische Wissenschaft sind ja im großen und ganzen, darf man sagen, diejenigen, die schon ohnehin genug gepflegt werden, und es läßt sich nicht leugnen, daß bei den meisten Universitäten in der heutigen Zeit in allen Ländern auf diese Anstalten nicht blos mit Recht ein großes Gewicht gelegt wird, sondern daß ihnen gegenüber beinahe alle Institute geradezu stiefmütterlich behandelt werden; man hatte und hat für diese naturwissenschaftlichen Anstalten überall Geld in Hülle und Fülle. Man braucht nur bei den Universitäten in der neueren Zeit z. B. in Bonn und anderwärts, das anzusehen. Man darf unbedingt sagen, daß man für sie manchmal geradezu das Geld wegwirft. Ich tadele das nun nicht im entferntesten; man hat ja heidenmäßig viel Geld gehabt,

(Heiterkeit)

warum soll man es nicht hingeben! Ich glaube aber, daß man auf der anderen Seite die übrigen Wissenschaften darüber nicht vernachlässigen sollte. Es hält sehr schwer, wenn für historische Zwecke, für philologische oder gar für juristische Seminarien man 50 Thaler oder dergleichen mehr erreichen will.

(Widerspruch.)

— In Sachsen mag das anders sein, da ist man in Bezug auf die Universität unendlich splendider, was jedermann anerkennen wird. — In Straßburg nun sind alle Institute der Universität, und namentlich die Auditorien, so zerstreut, daß, wenn dieser Zustand noch sehr lange dauert, dadurch auch in der That der Unterricht schwer geschädigt werden muß. Bis jetzt werden die Vorlesungen in fünf verschiedenen Lokalen gehalten; die Entfernung im einzelnen beträgt bis zu 15 und 20 Minuten. Es läßt sich doch nicht leugnen, daß der Schwerpunkt einer Universität, so viel überhaupt ihre Bedeutung und ihr Beruf für das allgemeine Geistesleben und für die Kultur in Betracht kommt, nicht nur auf den Naturwissenschaften liegt, sondern daß er insbesondere auch auf denjenigen Wissenschaften liegt, die in der philosophischen Fakultät gelehrt werden, und es ist nicht bloß kein wünschenswerther Zustand in unserer heutigen Zeit, daß man gegenüber den philosophischen Studien eine sehr große Nachlässigkeit zeigt. Der Materialismus ist jedenfalls dasjenige, was man gegenüber der Philosophie nicht zu hoch und nothwendig zu kultiviren braucht. Die historischen Studien, die philologischen und die philosophischen aber bilden nothwendig die Grundlage auch für die übrigen; es leidet das juristische Studium darunter, und es leiden auch die übrigen darunter, wenn eine solche Zerreißung stattfindet. Es ist bei der Zerreißung, in der sich in Straßburg die Vorlesungen befinden, und bei der Verschiedenheit der Lokale nur dem fleißigsten Studenten überhaupt möglich, daß er außer seinen speziellen Fachwissenschaften noch diese allgemeinen Wissenschaften betreibe, und es wird mir wohl jedermann zugeben, es ist nichts weniger wünschenswerth, als die absolute Einseitigkeit,

der bloße Betrieb eines Fachstudiums, die Verknöcherung in den einzelnen Fachstudien.

Es liegt daher, glaube ich, im Interesse der Universität Straßburg, daß so bald als möglich mit dem Bau eines Auditoriengebäudes begonnen werde, in welchem eben die verschiedenen Vorlesungen gehalten werden können; daß diese Auditoriengebäude auch in möglichst großer Nähe mit den übrigen Universitätsanstalten sich befinden. Ich glaube, durch einen derartigen Bau und durch die rasche Beförderung dieses Zieles wird der Zweck, den gewiß der Reichstag bei Gründung der Universität Straßburg im Auge gehabt hat, am allerbesten gefördert. Die Gelder sind noch nicht ganz vorhanden, aber 500,000 Mark sind ja für das Universitätsgebäude da, dazu kommen noch die Zinsen u. s. w., und ich gestehe allerdings schon hier offen, daß ich es für eine Pflicht des Reichstags halte, dasjenige, was etwa noch in Bezug auf diese Anstalten fehlt, auch seinerzeit noch zuzuschießen. Die Resolution selbst bezweckt nun, es möge ein Gesammtplan vorgelegt werden. Ich glaube auch, das ist unbedingt auch im Interesse der Sache selbst nothwendig, man muß den vollen Ueberblick haben, daß kein einzelnes Institut auf Kosten und zur Schädigung des Ganzen bevorzugt wird. Ich hege eine derartige Befürchtung nicht, aber ich glaube, es liegt doch im Interesse der Sache, daß dafür Sicherheit geboten wird, und ich bitte Sie daher, meine Herren, die Resolution anzunehmen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Unterstaatssekretär Herzog.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Unterstaatssekretär **Herzog**: Meine Herren, die Regierung hat sich in der Kommission bereit erklärt, dem ersten Theile des Antrags zu entsprechen; sie hält es nicht blos für zweckmäßig, sondern sie erachtet sich für verpflichtet, dem Reichstag über ihre Absichten bezüglich der Fundirung der Universität und der Erweiterung ihrer Anstalten vollen Aufschluß zu geben.

Was den zweiten Theil des Antrags anlangt, so ist es keineswegs eine Vernachlässigung der philosophischen und der humanistischen Wissenschaften gegenüber den medizinischen und den Naturwissenschaften, daß man für eine Heimstätte für die ersteren nicht ebenso früh sorgt, wie für die letzteren. Die Regierung erkennt es mit dem Herrn Antragsteller als in hohem Maße erwünscht an, daß auch für die übrigen Fakultäten ein Auditoriengebäude in zweckmäßiger Lage und in zweckmäßiger Einrichtung hergestellt werde. Sie hat auch auf die Errichtung eines solchen Gebäudes bei der Disposition über die Grundstücke, die sie für die Universitätsgebäude in Aussicht genommen hat, bereits Rücksicht genommen. Inzwischen muß sie sich nach den vorhandenen Mitteln richten und aus der Schwierigkeit der Lage, in der sich die einzelnen Institute befinden, den Maßstab für die Priorität bei der Herstellung entnehmen. Ich betrachte, wenn der Reichstag die Resolution annimmt, damit seine Bereitwilligkeit angedeutet, auch für ein Auditoriengebäude die jetzt noch fehlenden Mittel zu gewähren. Ueber die Höhe des Aufwandes, der dadurch nothwendig werden wird, wird demnächst die Denkschrift, mit welcher auch Kostenvorschläge vorzulegen sein werden, den erforderlichen Aufschluß geben.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es nimmt niemand weiter das Wort; ich kann die Diskussion schließen.

Das Wort hat der Herr Referent.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Rieper**: Ich wollte nur einige Worte in Bezug auf dasjenige hinzufügen, was der Herr Abgeordnete Dr. von Schulte bemerkt hat. Es ist allerdings diese Resolution, wie sie hier vorgelegt ist, mit großer Majorität in der Kommission angenommen, es hat aber auch nicht an der Aeußerung verschiedener Bedenken gefehlt, namentlich mit Rücksicht auf die finanziellen Verhältnisse, weil man in der That noch gar nicht übersehen kann, wie hoch die Mittel sein werden, welche die Errichtung der Universität schließlich in Anspruch nimmt. Wenn ich dessenungeachtet als Referent der Kommission Ihnen die Gesammtresolution, wie sie vorliegt, zu empfehlen habe, so kann ich aber doch nicht umhin, dabei zu bemerken, daß, wenn diese Resolution so angenommen wird, damit dem Reichstag in keiner Weise präjudizirt werden soll, die Bewilligungsfrage vielmehr eine völlig offene bleibt. Es ist in der Kommissionsverhandlung durchaus unentschieden geblieben, wer die Mittel eventuell zahlen soll, ob das Reich oder das Land. Sehr bestimmt ist aber allerdings in der Kommission hervorgehoben, daß es wünschenswerth wäre, wenn der Reichstag seine sympathische Stellung zu der Universität ausdrücklich betone, weil aus den Verhandlungen des Landesausschusses hervorgeht, daß man im Lande dieser ganzen Institution nicht sehr sympathisch gegenübersteht, vielmehr annimmt, daß dem Lande ohne dessen Zustimmung eine kostspielige Einrichtung sozusagen oktroyirt sei, von der schließlich das Land keinen großen Vortheil hat. Nichtsdestoweniger empfehle ich Ihnen die Annahme der Resolution, die ja auch, was das Auditoriumsgebäude betrifft, so lax gefaßt ist,

(große Heiterkeit)

daß in keiner Weise der Bewilligungsfrage hier präjudizirt wird.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ich möchte zunächst konstatiren, ob von irgend einer Seite eine gesonderte Abstimmung über die Ziffern gewünscht wird. — Von keiner Seite ist es der Fall; ich nehme an, daß in Kap. 8 Tit. 4 die einzelnen Ziffern genehmigt sind.

Ich bitte nun die Resolution zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **von Bahl**:

Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, einen Gesammtplan der für die Universität nothwendigen Bauten nebst Kostenübersichten dem Reichstag in der nächsten Session vorlegen lassen und hierbei auf die möglichst baldige Herstellung eines Auditoriengebäudes, außer den naturwissenschaftlichen und medizinischen Anstalten, Bedacht nehmen zu wollen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ich bitte diejenigen Herren, welche die eben verlesene Resolution annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; die Resolution ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über Kap. 9, Universitäts- und Landesbibliothek, Titel 1 und 2. — Es meldet sich niemand zum Wort, eine gesonderte Abstimmung wird nicht verlangt; diese beiden Titel sind angenommen.

Kap. 10, höheres Unterrichtswesen, Titel 1 und 2. — Kap. 11, niederes Unterrichtswesen, Tit. 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8, — 9. — Auch hierbei meldet sich niemand zum Wort, eine gesonderte Abstimmung wird nicht gewünscht; diese sämmtlichen Positionen sind genehmigt.

Wir gehen nun über, meine Herren, zu den Einnahmen dieses Etats auf Seite 132, und ich eröffne die Diskussion über sämmtliche Einnahmetitel des Kap. 9, Titel 1 bis 9, und über die von der Kommission vorgeschlagene Resolution.

Das Wort hat der Herr Referent.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Rieper**: Meine Herren, es ist auch in diesem Budget wieder, wie früher, die Anordnung durchgeführt, daß nämlich die Kosten für die Universität nur als Anlage zum Budget aufgeführt sind und in einer runden Summe dasjenige, was das Land dazu steuert. Aus der Uebersicht ergibt sich, was dem hohen Hause bekannt ist, daß ein Zuschuß von jährlich 400,000 Mark vom Reich geleistet wird. Dieser Zuschuß erscheint nicht in dem Budget selbst, und das ist bei der diesmaligen Berathung des Budgets für nicht korrekt erachtet. Wenn man auch ferner dabei stehen bleiben wollte, daß das ganze Budget der Universität nur als eine Anlage des Hauptbudgets aufgeführt wurde, weil die Universität eine selbstständige, unter Oberaufsicht des Landes stehende Korporation ist, so mußte doch erwogen werden, daß dieser Zuschuß, der vom Reich mit 40,000 Mark bezahlt wird, nicht der Korporation, sondern dem Lande gewährt wird, und es schien deshalb richtig, daß diese 400,000 Mark auch im Budget besonders angeführt wurden.

Es kam noch zur Frage, ob das bei diesem Budget schon durchzuführen sei. Die Erwägung, daß dann eine erhebliche Umrechnung im Budget stattfinden müßte, führte indessen zu dem Antrage, lediglich eine Resolution zu empfehlen, daß in Zukunft der Beitrag des Reichs zu den Kosten der Erhaltung der Universität ins Budget aufgenommen werde. Ich empfehle die Annahme dieser Resolution.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Unterstaatssekretär Herzog.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Unterstaatssekretär **Herzog**: Von Seite der Regierung ist gegen die Annahme dieser Resolution nichts zu erinnern.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Gegen Kap. 9 Titel 1 bis 9 wird eine Erinnerung nicht erhoben; dasselbe gilt also in seinen einzelnen Titeln für genehmigt.

Ich bitte die Resolution zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **von Bahl**:

Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, im nächsten Etat den Beitrag des Reichs zu den Kosten der Unterhaltung der Universität aufzunehmen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ich bitte diejenigen Herren, welche die eben verlesene Resolution annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Resolution ist angenommen.

(Rufe: Vertagen! — Große Unruhe.)

Ich bitte um Ruhe, meine Herren; es ist mir kein Antrag auf Vertagung übergeben.

Wir gehen über zu dem **Etat der Verwaltung für Handel, Gewerbe und Landwirthschaft**, Anlage X, und zwar zunächst zu den Ausgaben dieses Etats.

Ich eröffne die Diskussion über Kap. 44 der fortdauernden Ausgaben. Aus allgemeinen Staatsfonds. Bergverwaltung, Tit. 1, — 2; — sächliche Ausgaben, Tit. 3, — 4, — 5. —

Kap. 45, Geologie und Vermessungswesen, Tit. 1, — 2, — 3, — 4. —

Kap. 46, Eichungsämter, Titel 1 bis 4. —

Kap. 47, Veterinärwesen, Titel 1 bis 5. —

Kap. 48, Gestütsverwaltung, Titel 1 bis 8, persönliche Ausgaben; — Titel 9 bis 16, sächliche Ausgaben. —

Kap. 49, zur Förderung der Landwirthschaft, und zwar zunächst: technische Winterschule: Tit. 1, persönliche Ausgaben, — Tit. 2, sächliche Ausgaben; — Tit. 3, landwirthschaftliche Versuchsstation zu Rufach, persönliche Ausgaben, — Tit. 4, sächliche Ausgaben; — Titel 5, 6 und 7, Obstbaumschule zu Brumath; — Titel 8 und 9, Landesmeliorationswesen. —

Bezüglich dieser sämmtlichen Positionen ist eine gesonderte Abstimmung nicht gewünscht worden; ich nehme daher an, daß das Haus sie genehmigt.

Es ist mir nunmehr ein Vertagungsantrag von den Herren Abgeordneten Dr. von Schulte und Dr. Wehrenpfennig überreicht worden. Ich bitte diejenigen Herren, welche den Vertagungsantrag unterstützen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich bitte nun diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Vertagungsantrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Meine Herren, es steht die Minderheit; die Vertagung ist abgelehnt.

Ich eröffne die Diskussion über die Subventionen, Titel 10 und 11.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Winterer.

Abgeordneter **Winterer**: Ich möchte nur eine Anfrage an die Regierung richten und zwar die folgende: in welcher Beziehung zur Landeskasse steht der Seidenzuchtversuch von Ottmarsheim, im Kreise Mülhausen? Die Ausgabe für dieses Geschäft ist eine sehr beträchtliche, und weder im Etat noch in den Verhandlungen des Landesausschusses ist dieselbe näher angegeben. Es wird allgemein angenommen bei uns, daß die Regierung aus der Landeskasse bedeutende Summen zu diesem Unternehmen verwendet hat. Man weiß ganz bestimmt, daß die Angestellten aus der Landeskasse bezahlt werden.

Eine Erklärung der Regierung in dieser Hinsicht wäre um so mehr erwünscht, als dieser Versuch sich jetzt nach drei Jahren als wenig glücklich erweist. Solche Versuche sind bis jetzt im Elsaß, besonders im Oberelsaß, erfolglos geblieben. Gerade in den Gegenden, wo gegenwärtig der Versuch auf Kosten der Landeskasse gemacht wird, hat ein intelligenter und bemittelter Fabrikant von Mülhausen schon einen ähnlichen Versuch gemacht ohne Erfolg; seither hat die Industrie von Mülhausen den Versuch nicht wieder aufgenommen. Glaubt die Verwaltung mehr Mittel und Gewandtheit an der Hand zu haben, als die so bemittelte und unternehmende Industrie von Mülhausen? und wenn sie das glaubt, warum hat sie für die bezüglichen nicht unerheblichen Subventionen aus den Landeskassen nicht den Rath und das Gutachten wenigstens des Landesausschusses eingeholt?

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Unterstaatssekretär Herzog.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Unterstaatssekretär **Herzog**: Die näheren Verhältnisse in dieser Hinsicht sind mir unbekannt. Hätte der Herr Fragesteller in der Kommission die Frage gestellt, so würde ich in der Lage gewesen sein, die nöthige Auskunft einzuholen, so weit sie in den diesseitigen Akten sich nicht gefunden hätte, und ihm den Aufschluß zu geben, den er hier wünscht. Er hat es nicht gethan, und er wird sich demnach bescheiden müssen, daß er die Aufklärung nicht erhält.

(Beifall links.)

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Winterer.

Abgeordneter **Winterer**: Ich konstatire, daß der Vertreter der Regierung wiederum keine Auskunft gegeben hat. Zum dritten oder vierten Male hat man nun das Kommissionspferdchen vorgespannt; heute sollte man es eigentlich ruhen lassen.

(Unruhe.)

Wir haben unseren Standpunkt bezeichnet, und ich bin berechtigt, im Namen der Interessen, die ich hier zu vertreten habe, diese Frage zu stellen; es gilt um Gelder, die aus der Landeskasse fließen; ich glaube, daß man dem Lande Rechenschaft schuldig ist.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es nimmt niemand weiter das Wort; ich schließe die Diskussion.

Gegen die beiden Positionen ist eine Erinnerung nicht erhoben worden, eine gesonderte Abstimmung wird auch von keiner Seite verlangt; ich nehme an, daß das hohe Haus die Titel 10 und 11 bewilligt.

Kap. 50, Fischzuchtanstalt bei Hüningen: Besoldungen, Titel 1 bis 4, — sächliche Ausgaben, Titel 5 bis 10. —

Sonstige Ausgaben, Kap. 51. —

Zu sämmtlichen Ausgaben wird eine gesonderte Abstimmung nicht verlangt; ich konstatire ihre Annahme.

Kap. 52, landwirthschaftlicher Hilfsfonds zur Gewährung von Unterstützungen bei Unglücksfällen. — Es ist genehmigt.

Wir kommen zu den einmaligen und außerordentlichen Ausgaben, Kapitel 13 und 14. — Auch hier wird eine Abstimmung nicht gewünscht; sie gelten als genehmigt.

Ich eröffne die Diskussion über die Einnahmen des Etats, Seite 168. Kap 10, — 11, — 12, — 13, — 14, — 15, — 16. — Auch bezüglich dieser sämmtlichen Einnahmepositionen ist eine Erinnerung nicht gezogen, eine Abstimmung nicht gewünscht; sie gelten als genehmigt.

Meine Herren, es ist mir wiederum ein Vertagungsantrag überreicht von dem Herrn Abgeordneten Möring. Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag auf Vertagung unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich bitte diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Vertagungsantrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag auf Vertagung ist abgelehnt.

Wir gehen über zu Anlage XI, **Etat der Wasserbauverwaltung.**

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Windthorst.

Abgeordneter **Windthorst**: Ich mache das Präsidium aufmerksam darauf, daß ich nicht glaube, daß die nöthige Zahl von Abgeordneten im Hause ist.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Meine Herren, nach der von dem Herrn Abgeordneten Windthorst gegebenen Anregung, der nur dadurch entsprochen werden könnte, daß wir den Namensaufruf vornehmen, würde ich selbst jetzt dem hohen Hause den Vorschlag machen, die Sitzung zu vertagen.

(Zustimmung.)

Es erhebt sich hiergegen kein Widerspruch.

Ich werde, meine Herren, vorschlagen, die nächste Sitzung auf Montag, den 11., anzuberaumen, sie um 12 Uhr beginnen zu lassen und auf die Tagesordnung zu setzen:

1. Interpellation der Abgeordneten Dr. Schulze-Delitzsch, Dr. Buhl, Dr. Zinn, Dr. Schröder (Friedberg) (Nr. 94 der Drucksachen);
2. erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Telegraphenverwaltung (Nr. 91 der Drucksachen);
3. Fortsetzung der zweiten Berathung über den Landeshaushaltsetat von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1877;

und als weitere Nummern der Tagesordnung:

den Rest der heutigen Tagesordnung.

Ich möchte zunächst konstatiren, ob gegen diese Tagesordnung eine Erinnerung erhoben wird. — Das ist nicht der Fall; sie gilt als genehmigt.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 5 Uhr 10 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der Nordd. Allgem. Zeitung. Pindter.
Berlin, Wilhelmstraße 32.

28. Sitzung

am Montag, den 11. Dezember 1876.

Seite

Geschäftliche Mittheilungen. — Erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Telepraphenverwaltung (Nr. 91 der Anlagen) . . . 701

Fortsetzung der zweiten Berathung des Landeshaushaltsetats von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1877 (Nr. 30 und 84 der Anlagen):

1. Wasserbauverwaltung 707
2. Wegebauverwaltung 708
3. allgemeine Finanzverwaltung 708
4. mit dem deutschen Reiche gemeinsame Behörden . . 714
5. Etatsgesetz 714

Berathung des ersten Berichts der Petitionskommission (Nr. 69 der Anlagen) 714

Berathung des zweiten Berichts der Petitionskommission (Nr. 74 der Anlagen) 719

Berathung des dritten Berichts der Petitionskommission (Nr. 77 der Anlagen) 726

Berathung des Antrags des Abgeordneten Dr. Oncken, betreffend die Aufnahme einer Position von 6000 Mark für das Körnermuseum in Dresden in den Reichshaushaltsetat pro 1877/78 (Nr. 57 der Anlagen) 726

Erste und zweite Berathung des von dem Abgeordneten Dr. Schulze-Delitzsch vorgelegten Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Art. 32 der Reichsverfassung (Nr. 42 der Anlagen) 728

Die Sitzung wird um 12 Uhr 30 Minuten durch den Präsidenten von Forckenbeck eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der letzten Plenarsitzung liegt zur Einsicht auf dem Büreau offen.

Seit der letzten Plenarsitzung sind in das Haus eingetreten und zugelooſt worden:

der 1. Abtheilung der Herr Abgeordnete Lang;
der 2. Abtheilung der Herr Abgeordnete Kegel;
der 7. Abtheilung der Herr Abgeordnete von Miller (Weilheim).

Entschuldigt ist für heute der Abgeordnete von Kirchmann wegen Unwohlseins.

Ich habe Urlaub ertheilt: dem Herrn Abgeordneten Rickert für drei Tage wegen unaufschiebbarer Amtsgeschäfte, — dem Herrn Abgeordneten Brüning für zwei Tage wegen dringender Geschäfte, — dem Herrn Abgeordneten Heyl für fernere zwei Tage wegen Familienangelegenheiten.

Als Kommissarien des Bundesraths werden der heutigen Plenarsitzung beiwohnen:

bei der Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Telegraphenverwaltung:

der Direktor des kaiserlichen Generaltelegraphenamts, Herr Budde, und
der kaiserliche Geheime Postrath Herr Ludwig.

Es ist ein Schreiben des Herrn Reichskanzlers eingegangen; ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Dr. **Weigel**:

Berlin, den 9. Dezember 1876.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich im Verfolg meines Schreibens vom 30. v. M., betreffend den Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung mehrerer Reichstagswahlkreise, ganz ergebenst mitzutheilen, daß die Regierungen von Königreich Sachsen und Großherzogthum Hessen die Erklärung abgegeben haben, es werde von ihnen mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit kein Werth mehr darauf gelegt, die in ihren Gebieten in Aussicht genommenen Aenderungen von Wahlkreisen schon für die nächste Reichstagswahl ins Leben treten zu sehen. Unter diesen Umständen sind die verbündeten Regierungen damit einverstanden, wenn die auf die Wahlkreise in Sachsen und Hessen bezüglichen Bestimmungen aus dem Gesetzentwurfe gestrichen werden. Was dagegen die in Aussicht genommenen Abänderungen des 2. Wahlkreises der Provinz Hannover und des 1. Wahlkreises des Regierungsbezirks Minden im Königreich Preußen, sowie die Abänderung des 13. Wahlkreises der Provinz Hannover und des 3. Wahlkreises des Herzogthums Braunschweig betrifft, so wird deren schleunige Durchführung für dringend wünschenswerth erachtet, um die hier in Rede stehenden Wahlkreise den Bestimmungen in §§ 1 und 6 (Absatz 3 und 4) des Reichswahlgesetzes gemäß schon für die nächste Wahl umzugestalten.

Die in § 2 des Entwurfs enthaltene Bestimmung über den Wahlkreis Lauenburg ist lediglich formaler Natur und wird keinerlei Bedenken unterliegen.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ganz ergebenst, das Vorstehende gefälligst zur Kenntniß des Reichstags bringen zu wollen.

Der Reichskanzler.
von Bismarck.

Präsident: Meine Herren, ich habe den Druck des Schreibens angeordnet; der Druck wird heute Abend vertheilt werden. Bei der jetzigen Lage der Sache werde ich die Vorlage inklusive dieses Schreibens zur Berathung für eine der nächsten Tagesordnungen vorschlagen.

Wir treten in die Tagesordnung ein.

Erster Gegenstand derselben ist:

Interpellation der Abgeordneten Dr. Zinn, Dr. Schröder (Friedberg) (Nr. 94 der Drucksachen).

Die Verlesung der Interpellation, da sie gedruckt vorliegt, wird uns wohl erlassen.

(Zustimmung.)

Ich nehme das Einverständniß des Hauses hiermit an und richte an den Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts die Frage, ob und wann die Interpellation beantwortet werden soll.

Der Herr Präsident des Reichskanzleramts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzleramts, Staatsminister **Hofmann**: Die Interpellation wird an einem der nächsten Tage beantwortet werden. Genauere Bestimmung über den Tag behalte ich mir noch vor.

Präsident: Ich werde demgemäß für eine der nächsten Tagesordnungen die Verhandlung der Interpellation vorzuschlagen mir erlauben.

Wir gehen, indem auf diese Weise der erste Gegenstand der Tagesordnung erledigt ist, zu dem zweiten Gegenstande der Tagesordnung über:

erste und zweite Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Aufnahme einer Anleihe

für Zwecke der Telegraphenverwaltung (Nr. 91 der Drucksachen).

Ich eröffne die erste Berathung und ertheile dem Herrn Generalpostmeister das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Generalpostmeister Dr. **Stephan**: Meine Herren, das hohe Haus ist mit dem Stofflichen der Vorlage, mit ihren Beweggründen und ihren Zielen, wie ich annehmen darf, vollkommen vertraut, indem im vorigen Jahre aus Anlaß einer ähnlichen Vorlage eine eingehende Berathung des Gegenstandes stattgefunden hat. Ich glaube deshalb dem Einverständnisse zu begegnen, wenn ich mich auf die kurze Bemerkung beschränke, daß die eigentliche Bedeutung der Vorlage darin besteht, das schnellste Verkehrsmittel, über welches unsere Zeit verfügt, zu vervollkommnen und weiter auszudehnen zur Förderung der Sicherheit des Vaterlandes, wie zur Ermöglichung einer beschleunigten Abwickelung der Staatsverwaltungsgeschäfte, zur Förderung des Handels- und Gewerbefleißes der deutschen Nation, wie zum Vortheile von wichtigen Lebens- und Familieninteressen des Einzelnen. Ich darf annehmen, daß im Hinblick hierauf das Haus der Vorlage der verbündeten Regierungen die Zustimmung ertheilen werde, — am Schlusse einer Legislaturperiode, die für die Entwickelung der Reichsanstalten und für die Förderung der nationalen Kräfte so viel Hervorragendes geleistet hat.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Meine Herren, während ich früher, — jedoch schon nicht mehr in der letzten Session — diese Erweiterung des Telegraphennetzes mit Hilfe von Anleihen zu bekämpfen Veranlassung gehabt habe, so kann ich mich jetzt einem Fortsetzen dieses Verfahrens nicht entgegenstellen, nachdem in weiteren Kreisen durch Anleihen einmal neue Telegraphenanstalten errichtet sind. Ich kann das auch aus einem anderen Grunde nicht, den ich vernehme aus der neueren Gebührentaxe und aus der Verbindung der Telegraphenanstalten mit den Postanstalten. Nachdem diese Vereinigung stattgefunden, läßt sich nicht leugnen, daß an vielen kleineren Orten ohne erhebliche Kosten Telegraphenanstalten neu errichtet werden können, und ich glaube, daß dazu die Post- und Telegraphenverwaltung verpflichtet ist. Daher handelt sie durchaus in unserem und im öffentlichen Interesse, wenn sie eine weitere Anleihe von zwei Millionen von uns fordert, um die Telegraphenanstalten in der Weise, wie die Anlage ergibt, zu erweitern.

Was sodann die fernere Verwendung der Anleihe anbetrifft, des bedeutenderen Theils derselben von sechs Millionen und, wenn man die anderen Einrichtungen dazu nimmt, oder mehr als acht Millionen, so muß ich anerkennen, daß auch diese Absicht der Postverwaltung Billigung verdient, denn die oberirdischen Leitungen haben allerdings in neuerer Zeit sehr viele Mängel gezeigt; sie sind in Bezug auf die Unterhaltung sehr kostspielig geworden und leisten doch nicht so sicher das, was die unterirdischen Leitungen, wenigstens in unserem Norden, leisten. Ob da, wo man Erderschütterungen zu befürchten hat, die unterirdischen Leitungen unbedingt zweckmäßig und zuverlässig sind, lasse ich dahingestellt; aber so viel ich übersehe, handelt es sich in diesem Augenblick nicht um Gegenden, in denen Erderschütterungen vorkommen.

Unter diesen Umständen kann ich mich dem Antrage der Bundesregierung, diese Anleihe zu genehmigen, nicht widersetzen. Ich muß mir aber erlauben, eine andere Frage zur Sprache zu bringen, die schon vielfach den Reichstag beschäftigt hat, ohne zu einem Abschluß gekommen zu sein, nämlich die Frage wegen der Befreiungen von den Telegraphengebühren.

Meine Herren, sofort als die Portofreiheiten aufgehoben wurden, machte sich im Reichstag der Wunsch geltend, in ähnlicher Weise mit den Befreiungen von den Telegraphengebühren zu verfahren. Es wurde vom Reichstag damals im Jahre 1869 neben dem Postfreiheitsgesetz — unterm 5. Juni 1869, wenn ich nicht irre, erlassen — zu gleicher Zeit ein Antrag angenommen, (wenn ich nicht irre von dem Abgeordneten Becker (Dortmund) gestellt), daß man von seiten der Reichsregierung darauf Bedacht nehmen müsse, diese Befreiungen im Wege des Gesetzes zu beseitigen. Ich glaube, die Fassung war nicht ganz richtig, denn die Telegraphengebühren beruhen bei uns — mag das zweckmäßig oder unzweckmäßig sein, darüber läßt sich streiten — sie beruhen bei uns auf Anordnungen der Verwaltung. Die gesammten Befreiungen von Telegraphengebühren beruhen auch nur darauf, daß von seiten des Herrn Reichskanzlers bestimmte Personen, physische oder juristische von den fraglichen Gebühren befreit sind; es kommt also überall auf ein eigentliches Gesetz in dieser Beziehung nicht an, es genügt, daß der Herr Reichskanzler und überhaupt die Verwaltung — wie weit der Bundesrath dabei mit zu wirken hat, lasse ich dahin gestellt sein — die früheren Befreiungen beschränkt oder aufhebt. Ich habe diese Angelegenheit wieder zur Sprache gebracht, einmal im Jahre 1870 mit Hilfe des Herrn Abgeordneten Forkel und darauf im Jahre 1872. Der Erfolg scheiterte aber damals an dem Widerspruche des Präsidenten des Reichskanzleramts, der namentlich hervorhob, daß das finanzielle Interesse von keiner großen Bedeutung sei. Das mußte man damals einräumen, es handelte sich ungefähr um eine Einnahme von jährlich 100,000 Mark. Ich gebe zu, das ist verhältnißmäßig gegen die Einnahme der ganzen Telegraphenanstalten nicht sehr viel; aber das Verhältniß wird sich jetzt auch geändert haben. Nach den jetzigen Gebührensätzen wird wahrscheinlich das finanzielle Interesse viel größer werden, denn diejenigen, die befreit sind von den Gebühren der Telegramme, die haben nicht das Streben, die Telegramme kürzer zu machen, und das ist, abgesehen von den Kosten, auch der Verwaltung sehr unbequem, die gerade dadurch so Außerordentliches zu leisten im Stande ist, daß durch den neuen Gebührentarif die Telegramme auf einen möglichst geringen Umfang zurückgeführt werden.

Meine Herren, wenn die Sache so liegt, so haben wir, glaube ich, alle Ursache, auf einen Uebelstand zurückzukommen, der einmal besteht. Es werden die Herren sich erinnern, daß in dem Gesetz über die Portofreiheit im Jahre 1869 nur den Fürsten des damaligen norddeutschen Bundes, jetzt des Reichs, die Portofreiheit gewährt ist, außerdem den Reichsbehörden u. s. w., und ich glaube, daß es sich empfiehlt, die Befreiung für die Telegramme in gleicher Weise zu beschränken. Meine Herren, es könnte ja scheinen, als wenn die Forderung weniger Bedeutung habe, wenn man sich nicht erinnerte, daß dieses Privilegium wesentlich gebraucht wird von Personen, denen es eigentlich gar nicht zukommt. Ich habe mir zufällig die Bestimmungen verschafft, die von dem Herrn Reichskanzler bereits erlassen worden sind unter dem 8. November 1872, und da mache ich nun aufmerksam auf den § 2, wo es unter Nr. 1 heißt:

> die Gebührenfreiheit genießen:
>
> die von den Mitgliedern der Regentenhäuser sämmtlicher zum ehemaligen norddeutschen Bunde gehörigen Bundesstaaten, ferner die von den Mitgliedern des großherzoglichen Hauses von Baden und die von den Mitgliedern des fürstlichen Hauses von Hohenzollern, sowie die im Auftrage der genannten allerhöchsten und höchsten Herrschaften von den Angehörigen, den Beamten, der Umgebung, dem Gefolge oder den Hofstaaten aufgegebenen Depeschen.

Ich frage Sie, meine Herren, auf welche Personen wird damit diese Freiheit der Telegramme ausgedehnt? Jeder Koch eines Mitglieds eines Regentenhauses ist berechtigt, Telegramme aufzugeben und nichts zu bezahlen. Es wird auch in dieser

Weise, wie ich glaube annehmen zu dürfen, weniger von den hohen Herrschaften von dieser Telegraphenfreiheit Gebrauch gemacht, als von ihren Beamten, und ich möchte sehr wünschen, daß diesem Uebelstande abgeholfen würde. Und dann sind am Ende ein paarmal hunderttausend Mark, auf die sich die Kosten jetzt belaufen mögen, doch auch nicht so ganz wenig; aber, meine Herren, es ist auch außerdem im höchsten Grade wünschenswerth, daß in dieser Weise Einschränkungen getroffen werden, denn es wird nachgerade auch schwierig zu ermitteln, ob ein herrschaftliches Haus, welches irgendwie mit einer Regentenfamilie in Verbindung gestanden hat, noch zu dem Hause gehört. Es läßt sich nicht verkennen, daß bei den kleinen Fürstenhäusern, ihren Nebenlinien und Verwandten die Frage, wer wirklich zu den Mitgliedern des regierenden Hauses gehört, mit jedem Jahre schwieriger wird. Ich bitte daher, einem Antrage Ihre Zustimmung zu ertheilen, den ich in der zweiten Berathung stellen werde, d. h. eine Resolution zu fassen, wonach der Herr Reichskanzler ersucht wird, diese Freiheit von Gebühren für Telegramme aufzuheben oder zu beschränken in gleicher Weise, wie es hinsichtlich der Portofreiheiten geschehen ist.

Meine Herren, ich würde eigentlich beantragen müssen, diese Anleihe, — und das ist das gewöhnliche Verfahren — der Budgetkommission zu überweisen, wenn ich mich nicht aus Nachfragen überzeugt hätte, daß im ganzen Hause kaum ein Widerspruch gegen die Anleihe erhoben wird. Ich glaube daher, daß bei der Einfachheit der Sache, bei der Nützlichkeit des Zweckes, den die Anleihe verfolgt, eine Verhandlung in der Kommission nicht erforderlich sein wird. Ich schlage daher vor, die zweite Berathung im Plenum vorzunehmen, um die Angelegenheit möglichst bald zu erledigen, für die wir ja außerdem nicht viel Zeit mehr übrig haben.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Richter (Hagen) hat das Wort.

Abgeordneter **Richter** (Hagen): Meine Herren, ich habe einige formelle Punkte zur Sprache zu bringen. Es muß zunächst befremden, daß diese Vorlage so spät an uns gelangt. Wenn in den Motiven hervorgehoben wird, daß bereits im Dezember Kontrakte abgeschlossen werden müßten zur Realisirung des Programms der Vorlage, so hätte das umsomehr Veranlassung geben müssen, diese Vorlage bereits vor einigen Wochen mit den übrigen Finanzvorlagen in dieser Session vor uns zu bringen. Wir haben ein lebhaftes Interesse daran, daß alle finanziellen Vorlagen einer Session zusammen zur Kenntniß des Hauses kommen, damit wir die Geldbedürfnisse vollständig übersehen und über die Beschaffung der Mittel einheitliche Beschlüsse fassen können. Die Vorlage will nicht blos Bewilligungen eintreten lassen für das erste Quartal 1877, sondern bereits erhebliche Bewilligungen für das nächste Etatsjahr, welches vom 1. April 1877 bis 1. April 1878 reicht. Wenn diese Praxis sich einbürgert, so würde das ein Präzedenz werden für die Zukunft, derartige Bewilligungen für die Telegraphie nicht an das Etatjahr anzuknüpfen, sondern an das Kalenderjahr. Es wird allerdings in den Motiven hervorgehoben, daß die besondere Eigenschaft der Guttapercha es nothwendig mache, die Arbeiten für Kabellegung besonders im Frühjahr zu konzentriren. Meines Erachtens aber würde diesem sachlichen Interesse auch genügt werden können, wenn die Bewilligung für das Etatsjahr 1877/78 erst zugleich mit dem übrigen Etat erfolgt. Wenn jetzt die erste Rate bewilligt wird für den betreffenden Zweck, so liegt in dieser Bewilligung der ersten Rate die Möglichkeit, die Vorbereitungen rechtzeitig zu treffen, so daß der Fortgang der Arbeiten im Frühjahr in keiner Weise unterbrochen wird. Die Telegraphenverwaltung scheint hier fast von der Meinung auszugehen, als ob der Abschluß von Kontrakten an die Geldbewilligung geknüpft sei. Dies ist allerdings so weit der Fall, als, wenn die erste Rate nicht bewilligt wird, auch keine Verbindlichkeiten eingegangen werden können. Aber in allen andern Verwaltungen und namentlich in der Marineverwaltung — ich erinnere nur an den Bau der großen Kriegsschiffe — sind wir ja zu der Praxis gekommen, daß die Bewilligung einer ersten Rate die Befugniß involvire, Kontrakte abzuschließen, vorausgesetzt, daß diese Kontrakte sich innerhalb des Gesammtanschlags halten. Ein anderes ist es, Kontrakte abzuschließen, ein anderes, die Geldmittel parat zu stellen. Aufgabe der Etatsbewilligung kann es nur sein, diejenigen Geldmittel zu bewilligen, die in der Etatsperiode wirklich zur Zahlung gelangen. Wir geben uns große Mühe, und die Marineverwaltung kommt uns jetzt in der Richtung entgegen, eine hier entgegenstehende Praxis zu beseitigen, also die Bewilligung für die Marine nicht mehr auszudehnen, als wirklich im entsprechenden Jahre realisirt wird. Die entgegengesetzte Praxis hat zu den größten Mißständen Veranlassung gegeben. Wir können nun unmöglich in dem Augenblick, wo wir bei der Marineverwaltung eine bessere Praxis einführen, bei der Telegraphenverwaltung der entgegengesetzten Praxis einen solchen Spielraum gewähren.

Meine Herren, die Telegraphenverwaltung hat für 1876 einen Kredit von drei Millionen durch besonderes Gesetz erlangt; die Nachweisungen der Einnahmen und Ausgaben pro 1874 zeigen aber, daß die Telegraphenverwaltung auch nicht einen Pfennig davon im Jahre 1874 gebrauchte.

Dann haben wir pro 1875 wieder drei Millionen für die Telegraphenverwaltung bewilligt. Die Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben zeigt, daß auch diese drei Millionen im Jahre 1875 ganz unverbraucht geblieben sind, daß eine größere Summe als drei Millionen als Restausgabe in das Jahr 1876 hinübergegangen ist.

Nun, meine Herren, handelt es sich bei dieser Vorlage nicht blos um eine letzte Rate auf Grund des Plans der Telegraphenverwaltung, der im Jahre 1873 die Zustimmung dieses Hauses erlangte, sondern es wird eine ganz neue Reihe von Bewilligungen eröffnet, nachdem die vier Millionen Thaler, die damals zur Vervollständigung der Telegraphie ausgesetzt waren, aufgebraucht sind. Dazu übersteigt die Summe, die neuerdings für die Telegraphie pro 1876 verlangt wird, das, was man zu gleichem Zwecke bisher jährlich verwandte, um das Dreifache. Es handelt sich also um finanziell erheblich ins Gewicht fallende Summen.

Abgesehen davon also, daß es auf eine nähere Prüfung ankommt, ob es wirklich nöthig ist, schon jetzt pro 1877/78 Bewilligungen eintreten zu lassen, ob sodann diese Summen wirklich in der Zeit verbraucht werden, kommt noch das dritte formelle Bedenken der mangelnden Spezialisirung. Wir haben allerdings schon bisher eine solche Pauschalbewilligung der Telegraphenverwaltung gegenüber eintreten lassen, hier aber handelt es sich um sehr erhebliche Summen. Ich bin daher der Meinung, daß die Spezialisirung, die in den Motiven der Regierung enthalten ist, auch in der Bewilligung selbst eintreten muß. Es würden also Gegenstand besonderer Bewilligung sein die Ausgaben für die Einrichtung neuer Stationen; denn wenn wir zu dem Zwecke Gelder bewilligen, so können wir nicht wünschen, daß die Verwaltung Vollmacht erhalte, etwa um die unterirdischen Kabeln auf eine neue Strecke zu legen, die Einrichtung neuer Stationen nachher vollständig zu unterlassen. Dann handelt es sich darum, die Erwerbung von Telegraphengebäuden zum Gegenstande besonderer Positionen zu machen. Es hat gar keinen Sinn, wenn wir im Extraordinarium der Telegraphenverwaltung für einzelne Telegraphengebäude Summen bewilligen und hier noch die Pauschalbewilligung hinzufügen, auf Grund deren die Telegraphenverwaltung auch jeden anderen beliebigen Bau unternehmen kann.

Es hat eine ähnliche Praxis bisher in dem Etat der Militärverwaltung stattgefunden. Wir haben hier das Ordinarium und Extraordinarium nicht scharf gegen ein-

ander abgrenzen können. Wir sind auch hier jetzt zu einer besseren Praxis in Uebereinstimmung mit der Militärverwaltung gekommen und können unmöglich eine entgegenstehende Praxis für die Telegraphenverwaltung in diesem Punkte wieder einführen. Meine Herren, ich sympathisire mit den Bestrebungen der unterirdischen Verbindungen, ja ich habe unter dem Amtsvorgänger des Herrn Stephan selbst hier wiederholt den Gedanken angeregt zu einer Zeit, als uns die Geldmittel noch in größerem Maße zur Verfügung standen als jetzt.

Ich meine aber, man muß in Bezug auf die Ausdehnung der unterirdischen Leitungen sehr vorsichtig sein, denn wir sehen doch schon jetzt, daß das überaus kostspielige Anlagen sind. Ich meine, meine Herren, es muß deshalb auch in der Bewilligung die Bezeichnung der einzelnen Linien genau ausgesprochen werden, wie es in den Motiven der Regierung der Fall ist. Man muß sich über die Ausdehnung des Systems der unterirdischen Leitungen um so mehr klar werden, als es gar keinem Zweifel unterliegen kann, daß das neue Gebührensystem mit der Verwohlfeilerung der Depeschen auf großen Strecken auf die Vermehrung der unterirdischen Leitungen viel stärker wirken muß, als das frühere System. Meine Herren, dann hat der Herr Vorredner einen Punkt berührt, der es ihm selbst zweifelhaft machte, ob nicht die Vorlage an die Budgetkommission zu verweisen sei, nämlich, daß überhaupt die ganze Telegraphie jeder gesetzlichen Grundlage entbehre. Alles in der Telegraphie wird durch Verwaltungsreskripte geregelt, auch Gegenstände, die sonst der Bewilligung des Reichstags bedürfen. Grell ist uns das in die Augen getreten bei der selbstständigen Regelung des Gebührenwesens.

Ich meine nun, daß die Punkte, die der Herr Vorredner berührt hat in Bezug auf die Befreiung von Gebühren, allerdings der gesetzlichen Regelung bedürfen. Diese Vorlage führt dann aber auch noch auf einen anderen Punkt, das sind die Rechtsverhältnisse der Verwaltung bei unterirdischen Leitungen zwischen den Eigenthümern von Grund und Boden. In den Motiven heißt es, daß diese allerdings sehr schwierigen Verhältnisse bisher durch den Bundesrath und durch Verträge geregelt worden sind. Mir scheint das aber auch Gegenstand der Gesetzgebung zu sein. Die Telegraphenverwaltung wird gewiß das Interesse der Telegraphie stets wahrnehmen, aber es kommt doch auch immer darauf an, das Interesse der Eigenthümer von Grund und Boden nach dieser Richtung hin mit Rechtsgarantien zu umgeben. Nun bin ich keineswegs der Meinung, daß man die Ausführung der vorgelegten Pläne abhängig von dem Zustandekommen eines solchen Gesetzes macht, aber ich bin doch der Meinung, daß es zweckmäßig ist, gerade bei dieser Gelegenheit von seiten des Reichstags einen gewissen Standpunkt zu dieser Frage einzunehmen, und aus allen diesen Gründen empfehle ich Ihnen, diese Vorlage der Budgetkommission zur Vorberathung zu übergeben. Meine Herren, ich glaube, daß dies möglich ist trotz der späten Vorlage der Regierung, ohne die Sache selbst übermäßig aufzuhalten; ich glaube, daß die Frage an und für sich so einfach liegt, daß, wenn sie auch im Plenum sehr weitläufige Erörterungen nöthig machen sollte, sie in einer Kommission, wie die Budgetkommission, der diese Fragen überaus geläufig geworden sind, doch in sehr kurzer Zeit erledigt werden wird.

Präsident: Der Herr Generalpostmeister hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrathe, Generalpostmeister Dr. **Stephan**: Meine Herren, der Herr Abgeordnete Richter hat das Bedauern darüber ausgedrückt, daß die gegenwärtige Vorlage nicht früher in das hohe Haus gelangt ist. Dieses Bedauern theilen die verbündeten Regierungen vollständig. Der Herr Abgeordnete für Hagen hat einen Vorwurf gegen die Verwaltung aus diesem Anlasse nicht hergeleitet und nicht ausgesprochen. Ich bin ihm dafür dankbar; er hat sich offenbar selbst gesagt, daß es keine Kleinigkeit ist, die Voranschläge für mindestens 500 telegraphische Stationen anzufertigen, was eine Bereisung von etwa 400 einzelnen Linien, zum Theil zu Fuße, eine Auskundung der zweckmäßigsten Flußübergänge, des Grund und Bodens, und verschiedenes andere nöthig macht; ich kann die Telegraphenstationen nicht aus der Erde stampfen, und ein Kiefernwald wächst mir nicht auf der flachen Hand. Es sind für jenen Zweck sehr ausführliche Vorbereitungen nöthig, und ich kann Sie versichern, daß die Verwaltung von dem Augenblicke an, wo sie hat übersehen können, daß sie die für dieses Jahr bewilligten Mittel — das ist ein Punkt, auf den ich gleich kommen werde — vollständig zu verbrauchen in der Lage war, daß sie von diesem Augenblicke an, wo sie erst den Entschluß fassen konnte, mit einer Neuforderung vor das Haus zu treten, keine Zeit versäumt und keine Anstrengung gescheut hat, um diese Vorlage noch in der gegenwärtigen Session an das hohe Haus zu bringen. Dazu kommen nun noch die ziemlich verwickelten Wege, die eine solche Vorlage durchzumachen hat, ehe sie an den Reichstag gelangt. Es bedarf da mitunter vieler Geduld, sorgenvolle Wochen und Monate sind durchzumachen, und recht viele, dem außerhalb stehenden Beobachter oft gar nicht wahrnehmbare Klippen zu umschiffen, ehe es gelingt, eine Vorlage von immerhin erheblicher Tragweite durch alle Vorstufen hindurch, und auf einer jeden korrekt, vor die Schranken dieses hohen Hauses zu bringen.

Was dann die Erledigung durch den jetzigen Reichstag betrifft, die der Herr Abgeordnete ebenfalls bemängelt hat, so möchte ich mir erlauben, darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn die Anleihe bis zum nächsten Reichstag verschoben werden soll, wir ein ganzes Jahr verlieren und um diese unwiederbringliche Zeit in der Erweiterung unseres Telegraphennetzes zurückkommen. Wie der Herr Abgeordnete bereits hervorgehoben hat, muß die Fabrikation der Kabel wegen der bekannten Eigenschaft des Guttapercha im Winter vorgenommen werden, und es muß mit der Legung der Kabel bereits im Monat März begonnen werden, damit sie wo möglich im Juli, wenn die heißen Tage eintreten, vollendet ist. Hieraus ergibt sich die Unmöglichkeit, diese Vorlage, wenn wir nicht ein ganzes Jahr verlieren sollen, was ich namentlich in den jetzigen Zeitläuften für sehr bedenklich halten würde, an den künftigen Reichstag zu bringen. Es kommt aber noch hinzu, daß die Stangen, deren wir für die oberirdischen Leitungen nicht entrathen können, um die jetzige Jahreszeit in den Wäldern geschlagen werden müssen. Wenn der Reichstag im März wieder zusammenkommt und die Bewilligung im April oder im Mai erfolgt, so ist es zu spät, da ja das Material für den Bau der Linien erst noch an die einzelnen Orte geschafft werden muß. Nun meint der Herr Abgeordnete, man könnte auch Raten bewilligen; ich weiß nicht, wie das gemacht werden soll. Sie können die Mittel für die Kabellegung von hier bis Hamburg doch nicht für einzelne Enden genehmigen, die Legung muß auf einmal fertig gemacht werden, eine Unterbrechung ist unthunlich. Der Herr Vorredner scheint das auch vorausgefühlt zu haben, indem er gesagt hat, es wird schwierig sein, mit irgend einem Unternehmer einen Vertrag abzuschließen, der ihn in eine ungewisse Zukunft versetzt.

Dann hat der Herr Abgeordnete für Hagen zur Sprache gebracht, daß mir genaue Uebersicht ermangle in Bezug auf die bisher verbrauchten Gelder. Wenn mich mein Gedächtniß nicht trügt, so hat er bereits bei den Berathungen in der vorjährigen Budgetkommission Zweifel darüber geäußert, ob die Telegraphenverwaltung auch fähig sein werde, die Summe von 3,300,000 Mark, um die es sich damals handelte, in in einem Jahre zu verbrauchen. Nun, meine Herren, ich glaube, sie hat den Beweis geliefert, daß ihre Verbrauchsfähigkeit in dieser Beziehung von dem Herrn Abgeordneten unterschätzt worden ist, und ich zweifle gar nicht, daß, wenn Sie recht freigebig im Bewilligen sein werden, wir an der Freigebigkeit des Verbrauchs es keineswegs fehlen lassen werden.

Ich möchte mir erlauben, dem hohen Hause eine kurze Uebersicht zu geben über das, was bis jetzt in diesem Punkte geleistet worden ist. Es ist eine direkte Leitung zum internationalen Verkehr hergestellt worden zwischen Wien und London über Deutschland, ferner zwischen Wien und Paris über München und Straßburg, zwischen Berlin und Mailand, zwischen Berlin und Budapest, zwischen der berliner Börse und der londoner Börse, zwischen der berliner Börse und der pariser Börse, zwischen der berliner Börse und der brüsseler Börse, eine zweite Verbindung zwischen Hamburg und London, eine zweite direkte Verbindung zwischen Berlin und Petersburg, eine direkte Verbindung zwischen Berlin und Stockholm, desgleichen zwischen Hamburg und Stockholm; ferner zwischen Stettin und Stockholm, eine direkte Verbindung zwischen München und Paris über Straßburg und Metz, endlich eine direkte Verbindung zwischen Berlin und Prag. In diesen Tagen werden wir eine neue Leitung vollenden zwischen Frankfurt a/M. und Paris und zwar zum Zwecke, die Börse von Frankfurt a/M. mit der pariser Börse in direkte Verbindung zu bringen, insbesondere aber auch den direkten Verkehr zwischen Paris und Petersburg, der bereits zum Theil besteht, zu vervollkommnen. Durch entsprechende Schaltung der Leitungen ist es gelungen, auf diese Entfernung — es werden zirka 360 geographische Meilen sein — über Berlin zwischen Petersburg und Paris sich direkt zu verständigen, und wir haben alle unsere Anstrengung darauf gerichtet, diese direkte Verständigung zu erleichtern.

Es sind dann für den inneren Verkehr folgende Neuanlagen hergestellt worden. Im ursprünglichen Plane, der dem hohen Hause im Jahre 1872 vorgelegen hat, war in Aussicht genommen, für das Jahr 1874 zu errichten 205 Telegraphenämter; es sind errichtet 223, also 18 mehr. Für das Jahr 1875 waren in Aussicht genommen 247 Aemter; es sind errichtet 266, also 19 mehr. Für das Jahr 1876, wo die Vereinigung der Telegraphenverwaltung mit der Postverwaltung erfolgt war, waren in Aussicht genommen 195 Aemter; es sind errichtet worden in diesem Jahre 572 Aemter, mithin mehr: 377. Der ursprüngliche Plan für diese drei Jahre, für welche die Mittel bewilligt worden sind, umfaßte im Ganzen 647 Aemter; es sind in dieser Zeit aber errichtet worden 1061 Aemter, mithin 414 mehr.

An Linien sind gebaut 7764 Kilometer und an Leitungen 36,429 Kilometer. Außerdem sind hergestellt die Rohrpost in Berlin mit allen dazu gehörigen Maschinengebäuden und Betriebsämtern, endlich die unterirdische Leitung von Berlin nach Halle.

Die für diese Anlagen aufgewendeten Mittel vertheilen sich in folgender Weise:

Es standen zur Verfügung für die Jahre 1874, 75, 76 einschließlich eines Rückstandes, der vom Jahre 1873 übertragen worden ist, im ganzen 12,323,332 Mark. Von dieser Summe sind verwendet worden für neue Telegraphenämter, neue Linien und neue oberirdische Leitungen 7,088,742 Mark; zur Erwerbung von Dienstgebäuden 2,232,554 Mark; für die unterirdische Telegraphenanlage nach Halle 1,047,944 Mark und für die Rohrpostanlage in Berlin 1,250,443 Mark. Das macht zusammen 11,619,685 Mark. Bewilligt waren 12,323,332 Mark. Es ergibt sich also ein kleiner Rest von 703,647 Mark oder rund 230,000 Thaler, der nach dem Schlusse des Jahres vollständig verbraucht sein wird, wenn die Anlagen, welche gegenwärtig noch in Arbeit sich befinden, vollendet sein werden.

Sie sehen daraus, meine Herren, daß die Telegraphenverwaltung die bewilligten Mittel nicht nur in gewissenhafter Weise, was sich von selbst versteht, sondern auch in spekulativer Art zur Ausführung brachte, indem sie mit den bewilligten Mitteln zum Wohle des Landes und, Dank den Anstrengungen aller betheiligten Organe in den Provinzen, weit mehr erreichte, als der ursprünglich vorgelegte Plan in Aussicht nahm, und ich glaube in dieser Hinsicht das Vertrauen in Anspruch nehmen zu dürfen, daß eine gleich kräftige und schnelle Entwickelung auch für die Folge durchgeführt werden wird.

Ich möchte mir die Bitte erlauben, ohne in die Bestimmungen des hohen Hauses über die geschäftsordnungsmäßige Erledigung der Vorlage irgendwie eingreifen zu wollen, daß Sie die Vorlage im Plenum machen möchten und von der Verweisung an die Kommission für diesmal Abstand zu nehmen, nur weil ich besorge, daß daraus ein Zeitverlust entstehen kann, der allerdings für die Leitung und Ausführung des immerhin umfangreichen Planes bedenklich werden könnte, auch wenn es sich nur um wenige Tage handelt.

Ich habe noch einige Worte dem Herrn Abgeordneten Grumbrecht zu erwidern. Ich pflichte ihm vollkommen darin bei, daß Mißverhältnisse in Bezug auf die Telegraphengebührenfreiheiten bestehen, und, wenn ich nicht irre, habe ich das auch in der zweiten Lesung des Etats aus Anlaß einer von dem Herrn Abgeordneten für Stettin ausgegangenen Anregung bereits anerkannt. Aber ich möchte mir doch auch die Bemerkung erlauben, und das Gerechtigkeitsgefühl legt mir sie auf, daß die Telegraphenverwaltung hierbei Partei ist und ihre Ansicht über den Gegenstand doch nicht allein maßgebend sein kann. Allerdings wird dieser durch die Natur der Sache gegebene Parteistandpunkt wesentlich dadurch abgeschwächt, daß das finanzielle Objekt, wie der Herr Abgeordnete richtig bemerkt hat, nur unbedeutend ist: es handelt sich vielleicht um 90,000 bis 100,000 Mark jährlich; wohl aber hat die Telegraphenverwaltung aus einem den allgemeinen Verkehr berührenden Grunde ein wesentliches Interesse an der Beseitigung der Telegraphengebührenfreiheit, weil, so lange diese Freiheiten bestehen, ja das Bestreben vorhanden ist, den Telegraphen möglichst auszunutzen und die Depeschen lang zu machen, wodurch die Drähte belastet werden zum Schaden des übrigen Verkehrs.

Aus diesem Grunde glaube ich auch, daß wohl Aussicht vorhanden ist, mit den Schritten, die zur Beseitigung jenes Mißstandes unternommen werden sollen, zu einem Ziele zu gelangen, obwohl ich eine Bürgschaft dafür zur Zeit nicht übernehme. Doch möchte ich das konstatiren, daß die Regierung die Resolution des hohen Hauses vom Jahr 1869 keineswegs als erledigt erachtet. Es haben seit jener Zeit genaue Beobachtungen des betreffenden Verkehrs stattgefunden, um sich vollständige Rechenschaft über die Beschaffenheit desselben und über die Tragweite der Beseitigung der Gebührenfreiheit geben zu können. Auch hat es eingehender Studien der staatsrechtlichen Seite der Frage bedurft, die nach meiner Ansicht nicht so einfach liegt, wie der Herr Vorredner anzunehmen scheint. Diese Ermittelungen und Erwägungen sind jetzt abgeschlossen und die Verwaltung wird nunmehr zu handeln in der Lage sein. Sollte es gelingen, einen wirksamen Schritt in dieser Angelegenheit bis zum Zusammentritt des nächsten Reichstags zu thun, so wird demselben darüber mit Bezug auf die oben erwähnte Resolution die erforderliche Mittheilung gemacht werden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Schmidt (Stettin) hat das Wort.

Abgeordneter **Schmidt** (Stettin): Meine Herren, ich schließe mich dem Herrn Vorredner insoweit an, daß die Vorlage zwar spät an das hohe Haus zur Berathung kommt, aber nicht zu spät. Ich setze voraus, daß unsere Verhandlung die Vorlage zu einem günstigen Abschluß führen wird. Wenn man mit Recht hervorheben kann, daß in anderen europäischen Staaten, ich meine England, Belgien, Frankreich, Italien, jährlich in den Etats außerordentliche Mittel für die Verbesserung des Telegraphennetzes gefordert werden, — in England hat das Parlament allein 195 Millionen Mark be-

willigen müssen, um die Privattelegraphen anzukaufen, — so geht daraus hervor, daß schon in dem Wesen der Telegraphenverwaltung ein Grund liegen muß, für einen Zeitraum mit außerordentlichen Forderungen sich jährlich an die Landesvertretungen zu wenden. Der Grund ist der: die Post findet ihre Wege vor, sie hat Landwege, Steinstraßen, Eisenbahnen, Wasserstraßen mit Dampfschiffen zur Benutzung, während die Telegraphenverwaltung mit kostspieligen Mitteln erst ihre Verbindung herstellen muß. Wollte man nun an dem Grundsatze festhalten, den früher die preußische Staatsregierung adoptirt hatte, aus Ueberschüssen die Verdichtung des Telegraphennetzes auszuführen, so würde, wenn die Telegraphenverwaltung ein Minus, ein Defizit hat, sie sich also als Zuschußverwaltung während einer Reihe von Jahren herausstellt, eine Verbesserung des Telegraphennetzes ausgeschlossen sein. Deshalb haben wir es anzuerkennen, meine Herren, daß das deutsche Reich von seiner Bildung an diesen preußischen Grundsatz nicht adoptirt hat, sondern es forderte theils im Extraordinarium, theils durch Anleihen die Mittel, die es zur Erweiterung des Telegraphennetzes bedurfte.

Es soll die neue Kabelleitung von Halle nach Leipzig, Frankfurt a. M., Mainz und in einer neuen Linie nach Hamburg und Bremen, erweitert werden, also Städte berühren, die jetzt schon der Post- und Telegraphenkasse bedeutende Einnahmen zuführen. Wenn nun die beiden Kriegshäfen, Kiel und Wilhelmshaven, ebenfalls aufgenommen sind in das unterirdische System, so dürfen wir annehmen, daß auch die beiden Bollwerke in Elsaß-Lothringen, Straßburg und Metz, durch unterirdische Telegraphen mit der Hauptstadt Deutschlands in nicht langer Zeit verbunden werden müssen.

Von den europäischen Staaten ist es bis jetzt nur Rußland, welches, wie es scheint, dem deutschen Reich zuerst folgen will, um seine telegraphischen Leitungen ebenfalls nach dem unterirdischen System anzulegen. Das Eis und die Schneestürme Rußlands haben jährlich den Betrieb gestört, und wir können uns freuen, daß das deutsche Reich für wichtige Verbesserungen die Initiative ergreift und andere Staaten in der Durchführung des unterirdischen Systems sowie anderer Reformen im Gebührentarife ihm folgen werden.

In den Jahren 1848 und 1849, meine Herren, wo die erste unterirdische Leitung von dem bekannten Akademiker Siemens angelegt wurde, machte man die Erfahrung, daß die damalige Kabelleitung technisch nicht durchführbar war. Seit der Zeit aber haben die Wissenschaft und die Technik solche Fortschritte gemacht, daß wir annehmen dürfen, daß Bedenken gegen die Benutzung des Kabels jetzt als beseitigt angesehen werden können.

Es handelt sich in der Vorlage auch darum, 500 neue Stationen anzulegen, allerdings nach dem oberirdischen System. Wir haben früher unter anderen in England erlebt, daß die Privatverwaltungen die Telegraphenverbindung nur solchen Orten zuführten, die eine sichere höhere Einnahme, ein Plus in Aussicht stellten. Dagegen haben wir im deutschen Reich den Grundsatz befolgt, daß auch kleinere Orte die Wohlthat der Telegraphenverbindung genießen sollen, und es vertheilt sich nach dem Entwurfe wie ein Landregen die Zahl der Stationen über ganz Deutschland, mit Ausnahme von Württemberg und Bayern, welche durch ihre Reservatrechte selbstständig ihr Telegraphennetz ausführen und verbessern müssen. Meine Herren, diese kleinen Stationen gleichen den Nebenflüssen eines großen Stromes. Die Nebenflüsse führen dem großen Strom Nahrung zu, und die kleinen Stationen werden allmählich den Hauptlinien nicht blos Arbeit, sondern ebenfalls Einnahmen zuführen, so daß sich die letzteren mit der Zeit heben werden.

Ich bin nicht der Ansicht, daß wir die Vorlage an die Budgetkommission verweisen. Ich glaube, daß die finanziellen Bedenken, die der Herr Abgeordnete Richter angeregt hat, auch in pleno sich beseitigen lassen. Sollte irgend ein Sicherheitsantrag nothwendig werden seinen finanziellen Bedenken gegenüber, so läßt sich der ja in einer späteren Verhandlung stellen. Ich hoffe endlich, meine Herren, daß die Vorlage im Interesse des Landeswohls angenommen werden wird.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Kardorff hat das Wort.

Abgeordneter **von Kardorff**: Meine Herren, ich bin der Meinung, daß die Bedenken des Herrn Abgeordneten Richter, welche er dahin ausgesprochen hat, daß die Vorlage ihrer ganzen Natur nach an die Budgetkommission verwiesen werden müsse, an sich berechtigte sind, aber ich möchte nur zu bedenken geben, ob wir nicht doch mit unserer Zeit so knapp nachgerade zugeschnitten sind, daß eine solche Verweisung an die Budgetkommission eine Verzögerung des Zustandekommens der Vorlage mit sich führen könnte, die verhängnißvoll sein möchte, und ich glaube auch nicht, daß, wenn wir ausnahmsweise einmal eine Vorlage, die diesen Charakter an sich trägt, nicht an die Budgetkommission verweisen, wir dadurch ein gefahrvolles Präjudiz schaffen, nachdem wir das entgegenstehende Prinzip bei der Militär- und Marineverwaltung stets aufrecht erhalten haben und auch der Telegraphenverwaltung gegenüber in allen künftigen Jahren im Stande sind, dasselbe Prinzip wieder zur Geltung zu bringen.

Ich möchte daher dem Hause dringend anempfehlen, die Vorlage nicht an die Budgetkommission zu verweisen, sondern im Plenum weiter zu berathen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Benda hat das Wort.

Abgeordneter **von Benda**: Meine Herren, ich theile vielleicht die Bedenken, die hier von den Vorrednern geäußert sind, nicht alle, aber ich glaube, wenn in einer sehr wichtigen finanziellen Maßregel, und die ist doch immer bedeutsam genug, aus der Mitte einer parlamentarischen Gruppe heraus der Wunsch auf kommissarische Berathung geäußert wird, so muß man doch sehr dringende Gründe haben, um einem solchen Wunsche entgegenzutreten, und namentlich in einem Falle, wo man alle Aussicht hat, daß die kommissarische Berathung diese Zweifel, die hier erhoben sind, beseitigen wird.

Ich kann dem Herrn von Kardorff versichern, daß, wenn die Sache heute an die Budgetkommission verwiesen wird, da die Budgetkommission keine weitere Arbeit hat, sie in der allerkürzesten Zeit dort erledigt werden wird, und vielleicht wird der Bericht, der aus der Budgetkommission hervorgehen wird, nur dazu beitragen, die Diskussion in der zweiten Berathung abzukürzen und dadurch das Haus zu entlasten. Ich kann nur dringend rathen, daß wir die Sache an die Budgetkommission überweisen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Richter (Hagen) hat das Wort.

Abgeordneter **Richter** (Hagen): Meine Herren, ich bitte Sie, meinen Antrag auf Verweisung an die Budgetkommission anzunehmen.

Ich halte einen gewissen Telegraphenenthusiasmus, an den der Herr Generalpostmeister appellirt hat, an und für sich für berechtigt, ich bin aber nicht der Meinung, daß dieser Enthusiasmus so weit gehen kann, um konstitutionellen Formen gegenüber sich gleichgiltig zu zeigen, auf welche der Reichstag anderen Verwaltungen gegenüber bisher immer einen großen Werth gelegt hat. Wenn die Vorlage wirklich so viel Bedenken in sich schließt, daß die Budgetkommission, die gar keine andere Arbeit zu erledigen hat, damit nicht

mehr in dieser Woche oder in den nächsten Tagen fertig werden könnte, ja, meine Herren, dann kann es zweifelhaft werden, ob es überhaupt richtig ist, daß der Reichstag sich jetzt mit der Bewilligung einläßt. Der Meinung bin ich indessen nicht. Aber eine genauere Prüfung, als sie im Plenum in dieser Sache möglich ist, halte ich für angezeigt.

Wir haben bei der Marine gesehen, wie schließlich solche Pauschalbewilligungen, die auch von einem gewissen Enthusiasmus getragen waren und von einem Enthusiasmus, den heute fast dieselben Personen für die Telegraphie anfachen, die damals diesen Marineenthusiasmus trugen,

(Heiterkeit)

— zu welchen Mißständen das schließlich führen kann in der Verwaltung, Mißstände, die die Entwickelung der Marine selbst zuletzt zu schädigen geeignet sind. Gerade weil jetzt in der Telegraphie viel größere Summen in Frage kommen als bisher, darum scheint es mir angezeigt, von vornherein den richtigen Weg einzuschlagen.

(Abgeordneter Windthorst bittet ums Wort.)

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß eingereicht von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schluß der ersten Berathung beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen.

Meine Herren, ich habe jetzt die Frage zu stellen, ob das Gesetz zur ferneren Vorberathung an eine Kommission verwiesen werden soll. Wenn eine Kommission beschlossen werden sollte, so kann ich wohl voraussetzen, daß es die Budgetkommission sein soll, da nur die Budgetkommission als Kommission eventualiter für die fernere Vorberathung im Laufe der Verhandlung bezeichnet worden ist. — Gegen die letztere Annahme wird Widerspruch nicht erhoben; wird also eine Kommission beschlossen, so geht die Vorlage an die Budgetkommission.

Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, welche die Verweisung der Vorlage an eine Kommission beschließen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Vorlage ist zur ferneren Vorberathung an die Budgetkommission verwiesen.

Damit ist der zweite Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Wir gehen über zum dritten Gegenstand der Tagesordnung:

Fortsetzung der zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Landeshaushaltsetats von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1877, auf Grund des mündlichen Berichts der VIII. Kommission (Nr. 84 und zu Nr. 84 der Drucksachen).

Die Berathung beginnt mit dem **Etat der Wasserbauverwaltung**, Anlage XI.

(Vizepräsident Freiherr Schenk von Stauffenberg übernimmt den Vorsitz.)

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ich eröffne die Diskussion zunächst über die Ausgabe der Wasserbauverwaltung in Elsaß-Lothringen, und zwar über die fortdauernden Ausgaben, Kap. 53. Besoldungen, Titel 1 bis 9; — andere persönliche Ausgaben, Titel 10 bis 12; — sachliche Ausgaben, Titel 13, — 14, — 15 und 16. —

Es wird weder diskutirt noch eine gesonderte Abstimmung verlangt; die sämmtlichen genannten Titel gelten als genehmigt.

Zur gewöhnlichen Unterhaltung der Wasserbauten: Titel 17, Rhein; — Titel 18, Mosel; — Titel 19, Ill; — Titel 20, Schifffahrtskanäle; — Titel 21, Subventionen für Fähranstalten. —

Zu sämmtlichen genannten Titeln wird das Wort nicht ergriffen und eine gesonderte Abstimmung nicht verlangt; sie gelten als genehmigt.

Kosten der Rheinschifffahrtszentralkommission: Tit. 22, — Tit. 23, — Tit. 24, — Tit. 25. —

Tit. 26, sonstige Ausgaben. —

Auch hier wird gesonderte Diskussion und Abstimmung nicht verlangt; die genannten Titel gelten als genehmigt.

Wir kommen zu den einmaligen und außerordentlichen Ausgaben, Kap. 15, und zwar Titel 1, 2 und 3.

Ich eröffne darüber die Diskussion. Das Wort hat der Herr Referent.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Nieper**: Meine Herren, die Budgetkommission hat es für nothwendig erachtet, von der Regierung sich eine nähere Nachweisung über die Ausgaben zu erbitten, welche die Hochwasserschäden in Elsaß-Lothringen im vorigen Sommer veranlaßt haben. Es war nämlich einigermaßen in der Kommission aufgefallen, daß gar keine Forderung in dieser Beziehung von der Regierung gestellt war, obwohl aus den Landesausschußverhandlungen entnommen werden mußte — Verhandlungen, die gerade stattfanden, wie das Unglück eintrat — daß ein sehr erhebliches Unglück durch Ueberschwemmungen in Elsaß-Lothringen eingetreten sei. Die Regierung ist nun dem Wunsche nachgekommen, hat die Nachweisung gegeben, die Sie, meine Herren, in den Anlagen zum mündlichen Bericht unter E finden. Es ergibt diese Nachweisung, daß der Schaden — Gott Lob! — doch nicht so groß gewesen ist, wie damals, als zuerst diese Ueberschwemmung eingetreten, befürchtet werden mußte. Aus den Bemerkungen, die Sie in der Nachweisung finden, erhellt, daß von dem ersten Posten, der jetzt zur Diskussion steht, im Betrage von 300,000 Mark, der hauptsächlich sonst bestimmt ist zur Herstellung der Rheinkorrektion nach Maßgabe des zwischen Frankreich und Baden am 5. April 1840 abgeschlossenen Vertrags, — daß von diesen 300,000 Mark der allergrößte Theil, nämlich 250,000 Mark, mit verwendet werden sollen zur Deckung der Ausgaben für die Hochwasserschäden. In der Kommission ist kein Bedenken dagegen gewesen, nachdem regierungsseitig auf Anfragen versichert wurde, daß selbstverständlich, wenn vertragsmäßig Ausgaben auf diesen Posten zu leisten wären, diese geleistet werden müßten. Die Kommission ist nach dieser vorgelegten Nachweisung und deren näheren Prüfung zu der Ueberzeugung gekommen, daß mit Recht besondere Mittel zur Deckung der diesjährigen Wasserschäden in diesem Budget von der Regierung nicht verlangt werden. Was die in der Nachweisung gegebene Erörterung über die Ueberschreitung des Extraordinariums für 1876 betrifft, so wird darüber demnächst noch bei der Vorlage der Etatsüberschreitungen von 1876 die erforderliche nähere Nachweisung gegeben werden. Die Vorlegung der Anlage E zum mündlichen Bericht hat also nur die Bedeutung, daß dem hohen Hause zur Kenntniß gebracht werden soll, welche Schäden entstanden sind und welche Mittel dafür in Anspruch genommen werden; irgend eine weitere Bewilligung oder Genehmigung wird damit nicht beantragt.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es ergreift niemand weiter das Wort; ich kann die Diskussion schließen.

Gegen die Bewilligung selbst ist ein Bedenken nicht erhoben worden, und wenn kein Widerspruch erfolgt, nehme ich an, daß Kap. 15 Titel 1 bis 3 bewilligt sind. — Sie sind bewilligt.

Wir gehen über zu den außerordentlichen Moselwasserbauten, Kap. 16 Tit. 1; — Kap. 17, Schifffahrtskanäle, Titel 1 bis 7. — Auch gegen diese Ziffern finden Erinnerungen nicht statt; sie gelten als vom hohen Hause genehmigt.

Wir gehen über zu den Einnahmen der Wasserbauverwaltung, Kap. 17 Titel 1, 2, 3, Seite 80 des Etats. — Auch hier wird eine gesonderte Erörterung nicht verlangt; die Einnahmen gelten als genehmigt.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über Tit. V § 13 des Etatsgesetzes.

Das Wort hat der Herr Referent.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Rieper**: Meine Herren, es ergibt dieser § 13 in Titel V des Etatsgesetzes, daß der Wasserbauverwaltung für die Zukunft eine kleine Einnahme zugeführt werden soll, die bisher in dem Forstetat stand. Es heißt hier nämlich, daß das Holz abgängiger Bäume an Flüssen, Kanälen und Dämmen, welche dem Lande gehören, der Wasserbauverwaltung unmittelbar überwiesen werden kann, auch der Erlös von Verkäufen solcher Bäume, und es ist in dem letzten Absatz bestimmt, wie die Verwendungen in den Rechnungen nachgewiesen werden sollen. Dieser Paragraph ist im Landesausschuß angenommen, freilich nicht ohne die Bemerkung, daß es für die Zukunft wünschenswerth wäre, solche heterogene Gegenstände nicht mit dem Etatsgesetze zu verbinden. In der Budgetkommission ist dieselbe Bemerkung gemacht, daß es für die Zukunft wünschenswerth wäre, solche Punkte zur besonderen Gesetzgebung zu verweisen; indessen die Kommission empfiehlt dem hohen Hause doch die Annahme dieses Paragraphen. Es handelt sich um einen unerheblichen Gegenstand und es ist nicht zu leugnen, daß der Gesetzesvorschlag einer Vereinfachung des Geschäftsganges, sowie zu einer Kostenverminderung führen wird, Die Wasserbauverwaltung hat überdies den dringenden Wunsch ausgesprochen, daß die vorgeschlagene kleine Einnahme ihr gewährt werden möge. Ich gebe deshalb anheim, den § 13 anzunehmen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es meldet sich niemand zum Wort; ich kann die Diskussion schließen.

Ich darf zunächst konstatiren, daß gegen die Ueberschrift des Tit. V von keiner Seite etwas erinnert wird.

Die Verlesung des § 13 wird uns wohl erlassen.

(Zustimmung).

Ich bitte diejenigen Herren, welche den § 13 des Etatsgesetzes in der Fassung der Regierungsvorlage annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht).

Das ist die Majorität des Hauses; der § 13 ist angenommen.

Wir gehen über zu Anlage XII, **Etat der Wegebauverwaltung**, und zwar zunächst zu den Ausgaben dieser Verwaltung, Seite 192.

Fortdauernde Ausgaben, Kap. 54.

A. Verwaltungskosten: Besoldungen, Titel 1 bis 3; — andere persönliche Ausgaben, Titel 4 und 5; — sächliche Ausgaben, Titel 6 bis 8. — Auch hier wird eine Diskussion und gesonderte Abstimmung nicht verlangt; ich nehme an, daß das hohe Haus diese Titel bewilligt.

B. Bauausgaben, Titel 9 bis 11. — Auch bezüglich dieser Titel kann ich unter gleicher Voraussetzung die Annahme aussprechen.

Kap. 18 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben, Titel 1 und 2. —

Einnahmen des Etats, Seite 192. Kap. 18 Titel 1 und 2. —

Auch hier wird eine Erinnerung nicht erhoben, eine gesonderte Abstimmung nicht verlangt; die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben und die Einnahmen gelten als genehmigt.

Wir kommen zu Anlage XIII, **Etat der allgemeinen Finanzverwaltung**.

Auch hier beginnen wir mit den Ausgaben auf Seite 198, und zwar mit den fortdauernden Ausgaben, Kap. 55, Tit. 1.

Das Wort hat der Herr Referent.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Buhl**: Meine Herren, ich erlaube mir an dieser Stelle darauf aufmerksam zu machen, daß der vorliegende Etat in den Berathungen des Landesausschusses beinahe zu gar keinen Bemerkungen Veranlassung gegeben hat. Die ordentlichen Ausgabepositionen sind sammt und sonders auf Antrag der Kommission ohne weitere Diskussion angenommen worden; eine Diskussion hat sich erst erhoben bei den außerordentlichen Ausgaben, wo in Folge der Beschlüsse des Landesausschusses ein Vorschlag der Regierung zurückgezogen wurde.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es nimmt niemand weiter das Wort; ich kann die Diskussion über diesen Titel schließen. Eine Abstimmung über die Summe wird von keiner Seite verlangt; sie gilt als genehmigt.

Tit. 2, Entschädigung der Inhaber verkäuflicher Stellen im Justizdienst. —

Tit. 3, — 4, — 5. —

Wenn von keiner Seite eine Abstimmung verlangt wird, so nehme ich an, daß diese Titel bis inklusive Titel 5 genehmigt sind.

Tit. 6, für den Landesausschuß.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Simonis.

Abgeordneter Dr. **Simonis**: Meine Herren, die Summe, welche bei diesem Posten ausgeworfen wird, beträgt 45,000 Mark. Sie ist klein in Betracht des ganzen Budgets von Elsaß-Lothringen; allein die Frage, welche sich daran knüpft, ist von der äußersten Wichtigkeit, Es stellt sich nämlich hier die Frage: soll Elsaß-Lothringen eine Vertretung haben oder nicht? und wenn Elsaß-Lothringen eine Vertretung haben soll, wie soll diese eingerichtet und organisirt werden? Es gilt hier darum, auf welche Art und Weise über Elsaß regiert werden soll. Denn es gibt eine Herrschaft zum Leben und es gibt eine Herrschaft zum Tode; es gibt eine Herrschaft, die alles aufblühen läßt und es gibt eine, die alles niederdrückt, und daher muß die Frage hier erörtert werden: Wie stehen wir wirklich in Elsaß-Lothringen und was haben wir für Aussichten?

Ich will nicht die Rechtsfrage hier erörtern, es wird sich hoffentlich nächstens eine passendere Gelegenheit dazu darbieten.

(Heiterkeit.)

Ich werde blos vom Landesausschuß reden, wie er jetzt vor das hohe Haus tritt. Es ist nun das dritte Mal, daß er hier zur Sprache kommt. Zum ersten Mal war es nach dem kaiserlichen Erlaß vom 29. Oktober 1874; damals war blos die Verordnung, das Gesetz gegeben, daß ein Landesausschuß gebildet werden sollte. Es war hiermit einem sehr gesunden und gerechten Gedanken Ausdruck gegeben; es war dadurch anerkannt, daß die Angelegenheiten von Elsaß-Lothringen thatsächlich nicht ohne die Mitwirkung des Landes geregelt werden könnten; es wurde anerkannt, daß auch rechtlich Elsaß-Lothringen dazu mitwirken sollte, und es wurde einigermaßen ein erster Schritt gethan, um der Stimmung im Lande gerechter zu werden. Allein die Mängel dieser damals getroffenen Einrichtung lagen auf der Hand. Ich erlaubte

mir damals schon, dieselben dem hohen Hause dazulegen, und zeigte auf eine Art, die bis zur jetzigen Stunde nicht widerlegt worden ist, daß das Gute im Lande durch diese Einrichtung nicht geschaffen werden konnte.

Ein Jahr später trat der Landesausschuß wieder vor das hohe Haus. Er war gebildet worden und hatte sich versammelt. Seine Berathungen lagen in sehr schönen, grünen, hoffnungsvollen Heften vor uns; es waren die Wünsche geäußert worden; Mittheilungen der Regierung waren entgegengenommen worden; jede reizende Debatte war auf das allersorgfältigste gemieden worden; es schien alles vortrefflich auszusehen, und die Regierung äußerte ihre vollste Befriedigung, indem sie durch den jetzigen Herrn Unterstaatssekretär Herzog dem hohen Hause verkünden ließ, daß die Kompetenz dieses Landesausschusses nächstens erweitert werden sollte. Diese Erweiterung der Kompetenz des Landesausschusses ist bis jetzt dem hohen Hause noch nicht zur Berathung vorgelegt worden.

Der Landesausschuß tritt jetzt zum dritten Male vor das hohe Haus, diesmal mit zwei grauen Heften, gleichsam als wären die Hoffnungen nicht mehr so schön und blühend, wie vor einem Jahre und als wäre statt des grünen Frühlings der nebelige Herbst herangetreten. In diesen Heften finden wir nun die versprochene Vorlage über Kompetenzerweiterung, aber als bloße Mittheilung. Es ist dies eines der erläuternden Aktenstücke, in dessen Lichte wir diesen Posten, welchen wir jetzt votiren sollen, zu betrachten haben.

Ueber diese Vorlage der Regierung haben sich geäußert Herr von Puttkamer (Sensburg) und Herr Kollege Duncker. Herr von Puttkamer (Sensburg) hat gefunden, daß dieser Gedanke, einen Landesausschuß ins Leben zu rufen, zwar ein kühner aber doch ein sehr gelungener Gedanke gewesen sei. Ich bin ihm für diese Aeußerung seiner Ansicht sehr dankbar. Er hat dadurch gezeigt, daß, wenn die Regierung ihn damals um Rath gefragt hätte, er diesen Versuch unbedingt viel zu gewagt gefunden hätte. In seiner ganz eigenthümlichen Stelle hätte er es als viel zu kühn erachtet, wenn die Regierung einige Personen im Lande hier und da befragt, und zwar wann sie will, über was sie will, und dann doch thut, was sie thun will. Dies ist nach der Anschauung des verehrten Herrn Kollega ein sehr kühner Gedanke. Allein im gleichen Augenblicke hat der Herr Kollega auch an den Tag gelegt, daß sich die Anschauungen, welche ihm eigenthümlich sind, nicht immer als Wahrheit darstellen, denn der kühne Gedanke, muß er anerkennen, ist ein gelungener Gedanke gewesen, was doch leicht vorauszusehen war. Diese erste Aeußerung dient mir aber auch als Maßstab, um seine Aeußerung über die Kompetenzerweiterung, die hier vorliegt, zu beurtheilen. Er findet, es sei diese ein gewagter Schritt. Was davon zu halten sei, werde ich bald erläutern.

Sodann hat sich hierüber ausgesprochen der Kollega Duncker. Er weiß nicht, ob wir es beklagt haben, oder auf welche Weise wir die Sache ansehen, daß die Vorlage dem Beschlusse des hohen Hauses nicht unterbreitet worden. Ich kann ihm antworten, wir haben die Sache weniger beklagt als nur einfach konstatirt, und ich bin bereit, ihm volle Auskunft hierüber zu geben. Er hat erklärt, er verhalte sich ganz kühl in Anbetracht dieser Vorlage. Es ist zweifelhaft, wie seine Partei hierüber abgestimmt hätte. Er „wünscht uns die größte Selbstständigkeit". Hierfür bin ich ihm sehr dankbar. Doch von hier aus gehen unsere Wege gänzlich auseinander, denn die von ihm gewünschte Selbstständigkeit für Elsaß-Lothringen ist eine Selbstständigkeit, „um Wege zu bauen, Wasserbauten herzustellen" u. s. w. Die Selbstständigkeit aber, daß wir die Wege unseres Geistes, unserer Seele wandeln können, will er uns nicht oktroyiren, und das hat er förmlich ausgedungen.

(Zuruf: Alle Wege führen nach Rom!)

Der Herr Kollega Baer (Offenburg) unterbricht mich und sagt, alle Wege führen nach Rom. Allein Herr Duncker hat sich die Mühe gegeben, zu zeigen, daß die Wege, welche er uns mit seiner Partei aufdringen will, anderswohin, als nach Rom, nämlich zum Affen hinführen können, indem er hier ausgesprochen hat, der Darwinianismus sei eine Erwerbung der Wissenschaft ....

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ich muß den Herrn Redner unterbrechen; den Darwinianismus können wir doch bei Gelegenheit des Landesausschusses nicht erörtern.

Abgeordneter Dr. **Simonis**: Ich füge mich allerdings der Bemerkung des verehrten Herrn Präsidenten, daß der Darwinianismus bei der Gelegenheit des Landesausschusses nicht zur Sache gehört; allein hier kann und muß zur Sprache gebracht werden, inwieweit wir etwas von dieser Kompetenzerweiterung des Landesausschusses, die uns von der Regierung in Aussicht gestellt wird, zu erwarten haben. Der verehrte Herr Duncker hat ja gerade über den Landesausschuß sich dahin ausgesprochen, er behalte sich unbedingt vor, daß wir nicht die Wege des Geistes in den Schulen gehen dürfen, welche die Leute in Elsaß-Lothringen gehen wollen, daß hier ein eigenthümlicher Lehrzwang auferlegt werden soll. Demnach, glaube ich, daß diese meine Bemerkung über den Darwinianismus des Herrn Duncker nicht ganz ohne Anlaß gemacht wurde. Denn wenn wir im Reichstag die Forderung stellen, daß Elsaß-Lothringen selbst über seine Verhältnisse urtheilen und entscheiden könne, so sprechen wir nicht blos von Wegebauten. Lieber weniger unabhängig in Wege- und Wasserbauten und mehr Freiheit, um dem Gewissen treu nachzukommen und den Glauben zu bewahren.

Herr Kollege Duncker hat weiter gesagt, „um diesem Ziele näher zu treten, nämlich daß wir selbstständiger in unserem Lande werden, das liege in unserer Hand." Ich sehe das nicht ein. Ich zweifle sogar sehr, ob es in der Hand des Reichstags liegt, denn die Regierung hat sich bisher so entschieden gegen die Selbstständigkeit von Elsaß-Lothringen in ihrem ganzen Benehmen ausgesprochen, daß es höchst zweifelhaft ist, ob sie hierin auch dem Reichstag nachgeben würde.

Nun komme ich daran, diese Vorlage, welche uns als Erläuterung des jetzt besprochenen Postens vorgelegt wird, etwas näher zu betrachten. Zuerst frage ich, warum ist diese Vorlage dem Landesausschuß mitgetheilt? warum liegt sie hier zur Kenntnißnahme? und warum wird sie doch nicht dem Reichstag zur öffentlichen Deliberation vorgelegt? Geschah es etwa aus Mangel an Zeit? Ich glaube nicht, daß dies der wahre Grund ist, denn wir hatten ja im letzten Monat eine ganze Woche, wo die Sache leicht hätte besprochen werden können. Oder war diese Mittheilung nicht dem Reichsland vorgelegt worden, als eines jener Spiegelbilder, wovon Herr Kollege Guerber letzthin sprach?

Was nun die Vorlage an sich betrifft, wenn wahrhaftig von einer Kompetenzerweiterung des Landesausschusses die Rede wäre, und wenn diese Kompetenz auf das allerweiteste sollte ausgedehnt werden, dann würde ich mir die Frage stellen, ob wir Elsaß-Lothringer dafür stimmen könnten, und ich glaube, unbedingt sagen zu dürfen, auch dann könnten, auch dann dürften wir nicht dafür stimmen. Denn die Art und Weise, wie der Landesausschuß jetzt gebildet wird, ist nicht im mindesten geeignet, eine wahre Vertretung des Volks ins Dasein zu rufen. Der Landesausschuß rekrutirt sich unter den Bezirksräthen; wenn aber die Wahl eines Bezirksraths vorgenommen wird, dann wissen die Wähler ganz wohl, daß sich dieselbe auf die Wegebauten, auf die Wasserbauten und anderes mehr bezieht; daß aber dabei für die allgemeinen großen Interessen des Landes gewählt werde, von dem hat man keine Ahnung, und so lange nicht eine Presse da sein wird in Elsaß-Lothringen, wodurch man

klar machen kann, um welche Interessen es sich handelt, daß die jetzige Wahl eines conseiller général nicht mehr dieselbe Bedeutung hat wie früher, sondern eine viel weitergehende, so lange kann auch der beste Landesausschuß nicht als Ausdruck der öffentlichen Meinung gelten. Jetzt aber können diese Begriffe nicht klar gemacht werden. Deshalb würden wir uns auch noch dagegen aussprechen, wenn eine wahre Kompetenzerweiterung hier vorliegen würde.

Allein diese Erweiterung der Kompetenz liegt da wirklich nicht vor. Nach wie vor Annahme dieses Gesetzentwurfs würde der Landesausschuß bleiben, was er ist. Er würde bleiben eine berathende Kommission und blos eine berathende, eine Kommission, welche man um Rath angehen würde, wenn und wo man glaubte, es thun zu sollen oder zu dürfen, wenn und wo man es gern thun würde; aber in den Hauptdingen könnte man ihn unbedingt nach wie vor umgehen. Nach wie vor der Annahme dieses Gesetzentwurfs würde der Landesausschuß in seinem Dasein von einem kaiserlichen Erlaß abhängig bleiben. Dasselbe Wort der Macht, welche ihn ins Leben gerufen, könnte ihn auch wieder aufheben.

Nun ist aber diese Vorlage, welche uns als Erläuterung mitgetheilt worden ist, nicht sowohl die Vorlage eines Gesetzes über Kompetenzerweiterung des Landesausschusses, als die Vorlage eines Gesetzes über Kompetenzverminderung des Reichstags. Nämlich es wird in den Motiven mitgetheilt, daß hierdurch der Reichstag soll entlastet werden, daß man den Reichstag nur angehen werde, erstens wenn eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Landesausschuß und der Regierung vorkäme, zweitens auch noch in anderen Fällen, wo es der Regierung so belieben würde; in den meisten Fällen aber solle der Reichstag einfach umgangen werden.

Meine Herren, ich glaube es nicht weiter aussprechen zu dürfen, daß wir entschieden dagegen sind, daß der Reichstag unsere Geschäfte ordne und unser Budget mache. Wir haben es genug ausgesprochen, allein daß die Kompetenz dem Reichstag, welchem sie jetzt rechtlich zukommt, weggenommen werde, um einfach an die Regierung zurückzugehen, das scheint uns ein Schritt, welcher nicht im mindesten ein Fortschritt ist, sondern es ist ein großer, bedeutender Schritt rückwärts zu den Zuständen, welche wir vor dem 1. Januar 1874 hatten. Hier im Reichstage können unsere Angelegenheiten doch wenigstens diskutirt werden, hier können alle Fraktionen des Reichstags sich daran betheiligen. Es kommt Licht über unsere Verhältnisse. Dort aber wäre es blos eine geheime, oder doch möglich geheime Kommission, welche die Regierung um Rath angehen würde, und dann würde die Regierung handeln, nicht, wie es der Landesausschuß wünschte, sondern wie sie wollte. Dieser Zustand scheint mir unmöglich noch des Reichslandes, noch des Reichstags, noch der Regierung würdig.

Da ich davon gesprochen habe, wie der Reichstag jetzt unsere Angelegenheiten ordnet, glaube ich hier eine Antwort auf die zahlreichen Angriffe beifügen zu sollen, welche gegen uns Vertreter von Elsaß-Lothringen ergangen sind aus dem Grunde, weil wir nicht in die Kommission des Budgets für Elsaß-Lothringen eingetreten sind. Meine Herren, daß uns dieser Vorwurf gemacht wurde, darüber habe ich niemanden um Rechenschaft anzugehen; es war so Geschmacksache dieser Herren. Doch sollte gewiß unsere Art und Weise, uns hier im Hause zu benehmen, ebenfalls unserem Ermessen anheim gestellt bleiben. Wir wollen den anderen Herren gar nicht übel dafür, daß sie nicht dieselben Anschauungen haben wie wir; so sollen sie uns doch auch die Freiheit lassen, andere Anschauungen zu haben, wie sie. Wenn ich aber einem jeden das Recht zugestehe, unsere Anschauungen nicht zu theilen, so finde ich es doch unverantwortlich, wenn uns von Seite der Regierung auf die verschiedenen Anfragen, die wir im Hause gestellt haben, immerwährend nur diese Antwort entgegengestellt wurde: „Ja, wären Sie in die Kommission getreten, dann hätten wir Ihnen Aufschluß auf diese Ihre Fragen gegeben". Ich möchte keinen zu harten Ausdruck anwenden, allein diese Antwort ist mir jedesmal vorgekommen, als eine so wohlfeile Antwort, daß ich sie nie begreifen konnte. Wären wir auch in die Kommission hineingetreten, so wären wir nicht hineingetreten, um da unsere Beschwerden darin zu begraben; wir hätten auch, nachdem wir in derselben gewesen wären, uns das Recht vorbehalten, alle die Fragen, die wir an die Regierung gestellt haben, hier vorzutragen. Nicht aus Neugier, sondern im Interesse unserer Wähler haben wir diese Fragen gestellt, und ich weiß wahrhaftig nicht, mit welchem Recht man uns dann erwidert: ja, wir hätten euch geantwortet, wenn ihr in die Kommission getreten wäret. Ich weiß nicht, wo dieses Recht der Regierung in der Verfassung steht, auch nicht in der Geschäftsordnung des Hauses. Ich bin wahrhaftig begierig zu erfahren, was uns der verehrte Herr Unterstaatssekretär über diesen Punkt antworten wird.

Wenn nun dieser Landesausschuß so eingerichtet werden sollte, wie es uns in diesem Gesetzentwurf in Aussicht gestellt wird, dann würde ich die Frage stellen, ob dadurch etwas in unseren Verhältnissen geändert würde. Der Landesausschuß würde berufen werden. Der Oberpräsident von Straßburg würde im Namen des Reichskanzlers mitten unter die Herren treten und sagen: wohlan, meine Herren, deliberirt, examiniret, untersuchet, besprechet die Sache, stimmet ab — und so ihr abstimmet, wie es mir gefällt, so wird dieses ein Gesetz sein; gefällt es mir aber nicht, so können sie wieder ganz ruhig nach Hause gehen, es wird geradewegs sein, als wenn sie nichts gethan hätten. Seht nun, es liegt jetzt in eurer Hand, die große gewaltige Macht auszuüben, welche sich die gesetzgeberische Gewalt nennt. Ihr seid Gesetzgeber wenn ihr wollt. Erfüllet nun die Bedingung, daß ihr „ja" stimmt für dasjenige, was ich euch vorlege; stimmt ihr aber „nein", dann habt ihr keine Gewalt. Es scheint mir dies, die Essenz, die eigentliche bindende Kraft des Gesetzes, vollkommen mißkennen; denn ein Gesetz soll bindende Gewalt haben, hat aber nur dadurch bindende Gewalt, daß diejenigen, welche dies Gesetz machen, die Gewalt, die Macht und die Kraft haben, die Untergebenen zu binden. Wenn aber die bindende Macht dieses Gesetzes erst von der Willkür eines andern noch abhängig ist, dann wird eigentlich dem Landesausschuß jede gesetzgeberische Gewalt völlig abgesprochen. Ich weiß nicht, wie da noch von der Majestät des Gesetzes gesprochen werden kann, und wie man der Gefahr oder wenigstens dem Verdacht entgehen könnte, daß man dadurch beabsichtigt, die berathenden Mitglieder einer solchen Versammlung zu einfachen Jasagern herabzuwürdigen. Ich sage nicht, daß man sie herabwürdigen könnte oder würde; der Verdacht aber würde so nahe liegen, daß man demselben unmöglich entgehen könnte.

Ich muß mir weiter noch die Frage stellen, ob denn, wenn so eine Kompetenz dem Landesausschusse gestellt würde, wir mehr Recht hätten, ob uns mehr Rechnung getragen würde, als jetzt, und ich glaube hier sagen zu dürfen: nein! Meine Herren, es ist ganz eigenthümlich und befremdend, daß der Herr Oberpräsident in Straßburg bei Eröffnung der zweiten Sitzung des Landesausschusses ausgesprochen hat, „beinahe sämmtliche Wünsche des Landesausschusses seien von der Regierung berücksichtigt worden." Nun war der Landesausschuß in verschiedenen sehr wesentlichen Dingen in unsere Fußtapfen eingetreten. Allerdings hatte er es sehr sacht, sehr milde, sehr zurückhaltend gethan. Er konnte aber nicht anders; er mußte in vielen Stücken die Sprache führen, welche wir geführt hatten, und so hatte er am Schlusse seiner ersten Sitzung, was in den grünen Heften nachzulesen ist, als Definitivum des Landesausschusses ausgedrückt, was wir mit allem Nachdruck hier hervorgehoben hatten, die Verwaltung

möchte vereinfacht werden — manche Angestellte haben eine zu hohe Besoldung —; es stehen im Budget zuviel außerordentliche Ausgaben für Arbeitshilfe — man möge doch ein für alle Mal eine Abrechnung mit dem Reich zwischen der Landeskasse und der Reichskasse vornehmen. Nun, was ist geschehen? Es ist die Verwaltung nicht vereinfacht worden — es ist die Besoldung keines Angestellten vermindert worden — es haben die außerordentlichen Ausgaben für Arbeitshilfe nicht nur nicht abgenommen, sondern noch zugenommen — die Abrechnung mit dem Reich steht heute in fernerer Aussicht denn je, und nachdem so wenig Rücksicht auf die gemeinschaftlichen Beschwerden der Abgeordneten im Reichstag und des Landesausschusses in Straßburg wahrgenommen, haben wir dann lesen können, die Regierung sei auf die Wünsche und Beschwerden des Landesausschusses eingegangen.

Nun dieses Jahr haben Sie hier im Hause wiederholt gehört, was wir für Beschwerden einzubringen hatten über die Schule, über die Presse. Nun, über die Schule, über die Presse hatte der Landesausschuß nicht anders gekonnt, als dieselbe Sprache zu führen, welche wir geführt hatten und es ist uns wiederum nicht im mindesten Rechnung getragen worden.

Der einzige Punkt, wo eigentlich da Rechnung getragen worden ist, ist der der Kriegergrabstätten, wo wir Jahr für Jahr diese Klage hier einbrachten. Nicht aber die Regierung ist darauf eingegangen. Der Herr Unterstaatssekretär hat erklärt, der Landesausschuß wäre besser berathen gewesen, wenn er von dieser Frage Abstand genommen hätte. Das hohe Haus aber ist nur aus dem Grunde darauf eingegangen, weil nämlich der Herr Kollege Lasker aussprach, es müssen diese Grabstätten blos mit Liebe unterhalten werden. Deshalb nahm man die fernere Ausgabe des Ankaufs den Elsaß-Lothringern ab.

Meine Herren, ich hätte gern mit meinem Kollegen einen Antrag gestellt, damit dem Lande eine gehörige Landesvertretung oktroyirt werde. Ein solcher Antrag hätte Ihnen höchst willkommen sein sollen. Sie haben da eine Gelegenheit, wie sie sich selten in der Geschichte eines Volks vorfindet, die Gelegenheit zu zeigen, was da Wahres, Gründliches, Durchdringendes liegt in all den schönen Reden, in all den schönen Schriften, welche so oft an den Tag treten und wo von den Rechten eines Volks so Großartiges und manchmal mit so hohem Schwung ausgesprochen wird. Elsaß-Lothringen haben Sie annektirt.

(Ruf: Ja!)

Sie haben da in diesem Lande die volle, unbedingteste Befugniß gehabt, eine Regierung einzuführen, eine Verwaltung des Landes, eine Vertretung des Volks, wo allen möglichen Wünschen Rechnung getragen werden könnte. Nichts hinderte Sie, ein Meisterstück der Staatswissenschaft ins Leben zu rufen.

Allein wir stellen den Antrag nicht. Der unglückliche Erfolg, welcher unseren letzten Anträgen geworden ist, hält uns davon zurück. Es würde uns allerdings dasselbe geantwortet werden, was in Bezug auf die Presse und in Bezug auf die Schulen. Man hat uns da geantwortet, wir müßten zuerst deutsche Anschauungen uns aneignen, es müßten zuerst Generationen vorübergehen, — es müßten zuerst normale Verhältnisse im Lande sich vorfinden.

Nun, meine Herren, über diese deutschen Anschauungen wäre es uns doch rein unmöglich, uns zu orientiren nach all den Reden, welche hier im Reichstage vorgekommen sind. Sind diese deutsche Anschauungen die des Herrn Kollegen Grumbrecht z. B., welcher uns hier als Erlkönig zugerufen: und wenn du nicht willst, so brauch ich Gewalt?

(Heiterkeit.)

Sind es die des Herrn Abgeordneten von Puttkamer (Sensberg) als er da aussprach: man könne als Darwinist aus einer gemischten Lehranstalt der Schweiz entfernt worden sein und doch einer der vortrefflichsten Beamten sein, um die Lehrer für Elsaß-Lothringen heranzubilden? Ist das vielleicht deutsche Anschauung, wenn Herr Kollege Duncker uns sagt, daß man allerdings darwinisch glauben und doch katholisch lehren kann? Ist das deutsche Anschauung, wenn man uns zuruft, wie es vor zwei Jahren Herr Kollege Lasker gethan hat: es müsse der Belagerungszustand beibehalten werden, so lange es nicht erwiesen sei, daß man ihn aufheben könne.

(Anhaltende stürmische Heiterkeit.)

— Meine Herren, diese Heiterkeit veranlaßt mich, die Frage, welche ich damals an den Herrn Kollegen Lasker gestellt habe, zu wiederholen. Seit wann soll es denn gelten, daß man als Schelm angesehen werde, so lange man nicht erwiesen hat, daß man ein ehrlicher Mensch sei?

(Sehr wahr! im Zentrum.)

Ist, meine Herren, dies nicht auch deutsche Anschauung, was hier vom Zentrum vertreten wird?

(Widerspruch links.)

— ist das nicht auch deutsche Anschauung, daß man auftrete für Recht, für Freiheit .....

(Heiterkeit links)

für Recht, für Freiheit und für Wahrheit? Sie sagen uns: wir müssen zuerst normale Verhältnisse haben. Meine Herren, an wem wäre es, zu klagen, daß die Verhältnisse bei uns nicht normal sind? Ist es nicht eher an uns, als an denjenigen Herren, welche die Verhältnisse bei uns schaffen, und zwar ganz anormale Verhältnisse schaffen? Niemand wünscht mehr wie wir normale Verhältnisse für Elsaß-Lothringen, und darum sprechen wir im Hause. Ich fordere die Regierung auf, nur diese normalen Verhältnisse bei uns zu schaffen. Diese werden aber geschaffen werden, wenn sich einmal die Regierung dazu bequemt, einem jeden zu geben, was sein ist: dem Lande, was des Landes ist, der Gemeinde, was der Gemeinde ist, der Familie, was der Familie ist, dem Bürger, was des Bürgers ist, der Kirche, was .....

(große Heiterkeit links; Stimme: Das ist die Hauptsache!)

was der Kirche ist, meine Herren, — und Gott, was Gottes ist.

(Unruhe. — Bravo! im Zentrum.)

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Referent.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Buhl**: Meine Herren, ich fühle mich als Referent Ihrer Kommission verpflichtet, auf einige Punkte der Rede des Herrn Vorredners wenigstens zurückzukommen.

Der Herr Vorredner hat sich in seiner heutigen Rede, besonders darüber beschwert, daß ihnen von der Regierung und auch aus dem Hause so oft der Vorwurf gemacht worden sei, daß sie nicht in die Kommission eingetreten seien. Meine Herren, ich fühle mich als Referent verpflichtet, besonders der Bemerkung gegenüber, man habe ihren Eintritt vielleicht deshalb gewünscht, weil man dadurch gehofft habe, ihre Beschwerden in der Kommission todt zu machen und sie dadurch zu veranlassen, die Beschwerden nicht im Hause vorzubringen. Meine Herren, ich fühle mich, wie gesagt, als Referent verpflichtet, hier ganz ausdrücklich zu konstatiren, daß wir Mitglieder der Kommission nur den Wunsch gehabt haben, die Herren bei uns zu sehen um uns durch sie besser informiren zu lassen, blos im Interesse von Elsaß-Lothringen selber, um die Angelegenheiten des Landes gründlicher vorberathen zu

können; aus diesem Grunde haben wir bei jeder Gelegenheit den Wunsch ausgesprochen, die Herren bei uns und in der Kommission zu sehen. Meine Herren, bei der Berathung eines so schwierigen und uns so fern liegenden Etats, wie der von Elsaß-Lothringen es ist, da sind wir auf ein verhältnißmäßig beschränktes Material angewiesen. Wir sind angewiesen auf die Berathungen des Landesausschusses, wir sind angewiesen auf das, was wir bei der ersten Lesung hören, und wir sind angewiesen auf gewisse Stimmen aus der Presse. Ich glaube, daß wir das, was wir an Material uns vorliegend hatten, in der Kommission so gründlich und so wohlwollend für das Land, als es uns möglich war, verarbeitet haben; ich muß aber ganz ausdrücklich konstatiren, daß, wenn die Herren auch noch in der Kommission gewesen wären, wenn sie uns ihre Beschwerden vorgetragen hätten, und wenn wir die Beschwerden hätten berechtigt finden können, wir sie sicher nicht abgehalten hätten, diese Beschwerden im Hause vorzubringen, sondern sie mit den Beschwerden im Hause unterstützt hätten.

Meine Herren, einen Punkt muß ich noch aus dem Schooße der Kommission zur Sprache bringen. Der Herr Vorredner hat nämlich die Stellung und die bisherige Wirksamkeit des Landesausschusses in einer Weise gekennzeichnet, die mir nicht gerechtfertigt scheint. Ich muß hier ganz ausdrücklich konstatiren, daß die sämmtlichen von dem Landesausschuß gefaßten Beschlüsse, die Abänderungen von Budgetposten betreffen, und es sind deren verschiedene gefaßt worden, von der Regierung akzeptirt worden sind. Es ist nicht, wie der Herr Vorredner gesagt hat, der Landesausschuß nur dann gehört worden, wenn er der Regierung zugestimmt hat; er ist bei einer Reihe von Punkten auch da gehört worden, wo er der Regierung nicht zugestimmt hat.

In diesen beiden Punkten wenigstens wollte ich mich als Referent gegen den Herrn Vorredner wenden. Ich bin natürlich nicht in der Lage, ihm auf seinen weiteren politischen Exkursionen folgen zu können.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von den Herrn Abgeordneten Valentin. Da aber ohnehin sich niemand weiter zum Worte gemeldet hat, so kann ich den Schluß der Diskussion aussprechen.

Gegen diese Position selbst und gegen ihre Ziffer ist eine Erinnerung nicht erhoben werden, und wird auch von keiner Seite eine gesonderte Abstimmung verlangt; wenn kein Widerspruch erfolgt, nehme ich an, daß dieselbe von dem hohen Hause angenommen ist. — Sie ist bewilligt.

Tit. 7, für die Disziplinarkammern; — Tit. 8, Zivilpensionen und Wartegelder; — Tit. 9, Pensionen und Wartegelder für Beamte und Lehrer ꝛc.; — Tit. 10, Gnadenpensionen; — Tit. 11, Zu Unterstützungen ꝛc.; — Tit. 12, Porto und Frachtkosten für dienstliche Sendungen; — Titel 13, Depositenverwaltung; — Tit. 14, zu Diäten und Reisekosten der Rechnungsabnahmekommission. —

Gegen alle diese Titel erhebt sich eine Erinnerung nicht; sie sind bewilligt.

Wir kommen nunmehr zu Tit. 15, zu unvorhergesehenen Ausgaben (Hauptextraordinarium), zur Verfügung des Reichskanzlers.

Hierzu liegt vor der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Lingens:

> Der Reichstag wolle beschließen:
> die Summe von 200,000 Mark des Hauptextraordinariums auf 140,000 Mark herabzusetzen.

Ich eröffne über diesen Titel und den dazu gestellten Antrag die Diskussion.

Zur Einleitung hat das Wort der Herr Referent.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Buhl**: Meine Herren, ich erlaube mir Ihnen zur Aufklärung der Stellung Ihrer Kommission aus den Berathungen derselben einige Mittheilungen zu machen.

Ich habe in erster Linie zu konstatiren, daß gegen die Positionen selber, die Ihnen in der Nachweisung der Verwendungen auf diesen Fonds pro 1875 mitgetheilt worden sind, irgend welche Erinnerungen von Seiten der Kommission nicht erhoben worden sind.

Man hat sich in der Kommission nur mit der Frage beschäftigt, ob die betreffenden Titel mit Recht aus diesem Dispositionsfonds bestritten wurden, oder ob sie nicht vielmehr auf den Etat zu übernehmen gewesen wären, und ob als Konsequenz einer solchen Uebernahme der größere Ausgabeposten auf dem gewöhnlichen Etat, sich nicht als Möglichkeit herausgestellt hätte, den Dispositionsfonds für die Zukunft geringer zu bemessen. Es wurden nach diesen Richtungen hin hauptsächlich die Posten 1 und 3 für Herstellung und Einrichtung der für Seine Majestät den Kaiser einzurichtenden Wohngemächer und die für die Reorganisation des Eichwesens von dem Gesichtspunkte aus betrachtet, ob es nicht möglich gewesen wäre, sie auf das Ordinarium zu übernehmen. Dagegen wurde von seiten der Herren Regierungsvertreter hervorgehoben, daß die Bewilligungen für die Herrichtung der Wohngemächer für Seine Majestät den Kaiser im Jahre 1874 erfolgt sei zu einer Zeit, da der Bundesrath allein noch die Disposition über die Etatsaufstellung gehabt habe. Das Bedürfniß sei im Laufe des Jahres aufgetreten als ein ziemlich dringendes, und man habe deshalb sofort die ganze Bewilligung auf dieses Extraordinarium eingestellt. Es sei bei Bauausgaben unvermeidlich, daß Restausgaben vorkämen, und nachdem einmal die Bewilligung dagewesen sei, sei es nicht mehr nothwendig erschienen, bei einem späteren Budget die betreffenden Posten auf das Ordinarium zu übernehmen.

Bezüglich des zweiten Postens: Ausgaben für das Eichungswesen, wurde darauf hingewiesen, daß man für eine Etatisirung dieses Postens nicht habe sorgen können, da die betreffende Verordnung erst im Mai 1876 erschienen sei und das Bedürfniß ein dringendes gewesen sei. Es sei ein Etattitel nicht vorhanden gewesen; man habe deshalb den ganzen Posten auf diesen Fonds für unvorhergesehene Ausgaben übernehmen müssen.

Bezüglich 4, Büreaukosten von Enregistrementseinnehmern aus dem Jahre 1874, wurde darauf hingewiesen, daß es nachträglich sich herausstellende Restforderungen der Betreffenden gewesen seien. Eine Etatisirung dieses Postens sei jetzt nicht mehr nöthig, da durch die neue Gebührenordnung Ausgaben für diesen Titel nicht mehr bestehen. Man war in der Kommission zwischen Regierungs- und Kommissionsmitgliedern darüber einig, daß das ganze Extraordinarium für unvorhergesehene Ausgaben sich nur auf solche Ausgaben beziehen könne, für welche Etatstitel überhaupt bisher nicht vorhanden wären. Nun wurde von seiten derjenigen Herren, die den ganzen Fonds zu hoch fanden, darauf hingewiesen, daß es sehr wünschenswerth sei, im Interesse des Etatsrechts überhaupt möglichst alles auf Etatstitel zu bringen.

Ich betone hier nochmals, daß gegen die Post selbst Einwendungen nicht gemacht worden sind. Von denjenigen Herren, welche sich für Beibehaltung des Dispositionsfonds in der bisherigen Höhe ausgesprochen haben, wurde hauptsächlich auf die ordnungsmäßige irreprochable Verwendung dieses Fonds und außerdem darauf hingewiesen, daß ja bei der Größe des ganzen Etats und der ganzen Lage der elsassischen Verhältnisse ein Dispositionsfonds in solcher Höhe nicht zu hoch gegriffen sei. Man hat dabei vorausgegriffen auf die Erfahrungen, die man in diesem Jahre mit den Dispositionsfonds gemacht hat, und es wurde da von seiten der Regierung darauf hingewiesen, daß man mit Hilfe dieses Dispositionsfonds in der Lage gewesen sei, für die durch die großartigen Wasserschäden des letzten Jahres Betroffenen sofort eine Summe von 50,000 Mark zur Verfügung zu

stellen und außerdem den ganzen Rest des Fonds zu demselben Zwecke zu reserviren, soweit eine Bewilligung noch nothwendig erschien. Ein Etatstitel zu diesem Zweck besteht nicht.

Aus diesen Gründen, und auch dann noch, weil uns von dem Herrn Regierungsvertreter mitgetheilt wurde, daß aus diesem Fonds im Jahre 1872 193,000 Mark, im Jahre 1873 205,000 Mark und 1874 198,000 Mark ausgegeben worden seien, also Beträge, welche der jetzigen Höhe des Fonds sich annähern, konnte die Majorität der Kommission sich nicht überzeugen, daß die Erfahrungen des Jahres 1875 allein ausreichend seien, um den Fonds auf irgend eine Weise zu reduziren und schlägt sie Ihnen vor, den Fonds in seiner ganzen Höhe zu bewilligen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Lingens.

Abgeordneter Dr. **Lingens**: Meine Herren, die Minorität der Kommission ist verharrt bei einer Auffassung abweichend von derjenigen, die eben der Herr Berichterstatter Ihnen dargelegt hat. Die Frage des Abstreichens oder der Abminderung dieses Fonds bleibt eine reine Finanzfrage; so auch hat die Kommission sie aufgefaßt; sie hat mit Vertrauen oder Mißtrauen gar nichts zu thun. Ebensowenig mit irgend einer politischen Tendenz, sie ist vielmehr, wie ganz zutreffend hervorgehoben worden ist, lediglich eine Etats- oder Budgetfrage. Als solche, meine Herren, hoffe ich, daß Sie ihr die unbefangenste Beurtheilung zuwenden, ungeachtet wir wiederholt die Erfahrung gemacht haben, daß Anträge, die nicht von der Majorität der Kommission empfohlen wurden, hier im Hause nicht leicht Beifall finden.

Meine Herren, die Kommission war darin ganz einverstanden, daß der Fonds für unvorhergesehene Ausgaben überhaupt nur solche Posten umfassen soll, für welche im Budget nicht Etatstitel bestehen. Nicht minder, meine Herren, war die Kommission darüber auch einverstanden, daß die Prüfung dieser Eigenschaft sowie der einzelnen Posten, die wir im einzelnen weder kritisiren konnten, noch auch, wie richtig berichtet worden ist, kritisirt haben, — daß überhaupt die Beurtheilung der Beschaffenheit dieser Posten nicht unsere Sache sei, sondern Sache des Rechnungshofes, der seine sachgemäße Beurtheilung eintreten lassen wird nicht blos bei diesem Dispositionsfonds, sondern, wie wir fest überzeugt sind, — gewiß mit vollstem Rechte — auch bei dem anderen Dispositionsfonds des Herrn Oberpräsidenten, den wir einer Erörterung hier nicht unterwerfen können aus Gründen, die anzuführen wohl nicht nothwendig ist. Meine Herren, bei solcher Sachlage kommt es unseres Erachtens darauf an, ob nicht zureichendes Material vorliegt, aus den Mittheilungen, aus der Uebersicht vorhanden ist, um uns in die Lage zu setzen, daß wir selbstständig in der vorliegenden Frage zu einem maßgebenden Urtheil gelangen können. Die Minorität war dieser Ansicht, sie glaubte, daß man nur der Reihe nach die verschiedenen Positionen, die von dem Herrn Berichterstatter erwähnt worden sind, sich genauer anzusehen brauchte, um sich zu überzeugen, daß es mit Ausnahme einer Position nicht wiederkehrende Posten sind, sodann zweitens, daß eine Mehrzahl von diesen Positionen solche sind, von denen man behaupten kann, dafür bestehen unzweifelhaft Etatstitel. Wir haben daraus den Schluß hergeleitet, daß das uns vorgelegte Material selber darthue, es bestehe durchaus nicht ein Bedürfniß für eine so hohe Summe, wie die ist, welche hier eingesetzt wurde. Wir sind sodann noch auf ein anderes Argument gekommen, auch dies verdient Ihre vollste Berücksichtigung. Das andere Argument, meine Herren, gibt die Aufstellung, die uns vorliegt. Da heißt es:

a. für Ausgabereste des Vorjahres . . .	98,459 Mark,
b. nach dem Etat	216,940 Mark,
macht im Ganzen . .	315,399 Mark.

In Ausgabe sind dann nebenstehend nachgewiesen 149,157 Mark, es bleibt also ein Ueberschuß und dieser ist vorgetragen „Als erspart, sind in Abgang gestellt, 166,241 Mark."

Wir haben nun geltend gemacht, daß, wenn die Abschlüsse von zwei Jahren nachweisen, daß die vorgesehene Summe nicht nöthig war, es dann nicht weiter gerechtfertigt werden kann, eine solch hohe Summe in den Etat dennoch einzusetzen. Wir glauben auch, daß, je sorgfältiger überhaupt die Aufstellung des Etats stattfindet, je weniger wird der Fall eintreten, daß für besondere Ausgaben noch Vorsorge zu treffen wäre. Das leiten wir her aus der Erfahrung der letzten Jahre. Meine Herren, wenn Sie sich die Etats der früheren Jahre ansehen wollen, dann finden Sie, daß im Jahre 1872 nicht weniger als 750,866 Franken eingesetzt waren als Dispositionsfonds für diesen Zweck; man hat diese Summe aber schon im Jahre 1873 herabgemindert auf 72,000 Thaler, das sind etwa 270,000 Franken, also auf weit mehr als die Hälfte; diese Summe ist im Jahre 1874 geblieben, ebenso im Jahre 1875. Darauf ist man schon aus eigener Veranlassung zu einer weiteren Herabminderung gekommen. Die Erfahrung ergibt indeß, daß auch so immer noch die Summe zu hoch ist.

Nun hat der Herr Berichterstatter ganz richtig angeführt, es sei bei der großen Wasserkatastrophe, bei der traurigen Ueberschwemmung in diesem Jahre rasche Hilfe nothwendig gewesen, da habe man aus diesem vorhandenen Fonds zunächst eine ansehnliche Summe entnehmen können. Meine Herren, ich glaube, das ist im Ernst gewiß nicht als stichhaltiger Einwand anzuerkennen. Für elementare Katastrophen, für große Ueberschwemmungen wird aus diesem Fonds überhaupt nicht zureichend geschöpft werden können. Man kann doch gewiß uns nicht zumuthen, in das Budget für solche Kalamitäten einen so riesigen Fonds einzusetzen, wie es nothwendig wäre. Kann und darf das nicht geschehen, so zerfällt, glaube ich, dieser ganze Einwand und es bleibt allein das System aufrecht, welches ich die Ehre gehabt habe, Ihnen vorzutragen.

Ich habe endlich geglaubt, am einfachsten und sachgemäßigsten zu verfahren, dabei auch allen Rücksichten im weitesten Maße zu entsprechen, wenn ich abermals das preußische Budget des Jahres 1875 zu Rathe zöge. In dem preußischen Budget habe ich nun als Haupterxtraordinarium eine Summe von 1,200,000 Mark ausgeworfen gefunden. Nun nehmen Sie die Bevölkerungsziffer des Bundesstaats Preußens mit 24 Millionen und stellen dieser Ziffer gegenüber die Ziffer der Länder Elsaß-Lothringen mit 1½ Millionen, dann ergibt sich, daß Sie nicht zu einer Summe von 200,000 Mark, sondern höchstens zu einer Summe von 70—72,000 Mark kommen würden. Ich habe mir nun gedacht, es ist vielleicht angemessener, die Gesammtsumme des Haushaltsetats des preußischen Staats der Gesammtsumme des Etats von Elsaß-Lothringen gegeneinander zu stellen und dann ebenfalls die Verhältnißzahl zu suchen. Bei dieser Berechnung ergab sich, daß zu der Zahl des Gesammtbudgets des Staats Preußen von 626 Millionen die Summe von 1,200,000 Mark 1/5 % darstellt, während das, was ausgesetzt ist im Budget von Elsaß-Lothringen, 200,000 zur Gesammtzahl von 41 Millionen sich beläuft auf ein volles halbes Prozent. Sie sehen also auch bei diesem Verfahren, wie ein ganz bedeutender Unterschied stattfindet, so daß eine Herabminderung von 60,000 Mark, wie sie vorgeschlagen ist, das Verhältniß bei weitem überschreitet, was im preußischen Budget festgehalten wird. Aus diesen rein sachlichen Gründen und finanziellen Erwägungen, die wir nicht zurückdrängen können bei Beurtheilung des elsässischen Budgets, glaube ich, den Antrag der Minorität Ihnen empfehlen zu sollen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Unterstaatssekretär Herzog.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Unterstaatssekretär **Herzog**: Meine Herren, ich ersuche Sie im Namen der Regierung, diesen Fonds nach dem Antrage der Kommission zu bewilligen, den von dem Herrn Abgeordneten Lingens gestellten Antrag aber abzulehnen. Anerkannt ist, daß das Hauptextraordinarium nicht ein geheimer Fonds ist, sondern daß es ein Fonds ist, um unvorhergesehene Ausgaben zu decken, für welche im Etat sich eine Position nicht findet. Auch der Herr Abgeordnete Lingens hat den Fonds grundsätzlich nicht angefochten; er würde sonst dessen gänzliche Streichung haben beantragen müssen. Die Meinungsverschiedenheit besteht nur bezüglich der Höhe des Fonds; der Herr Antragsteller leitet die Möglichkeit einer Herabminderung daraus her, daß nach dem vorgelegten Nachweise pro 1875 ein erheblicher Theil des Fonds nicht zur Verausgabung gelangt ist. Die von dem Herrn Berichterstatter bereits mitgetheilten Zahlen ergeben, daß in den drei vorangegangenen Jahren der Fonds nahezu erschöpft worden ist. Der Herr Berichterstatter hat Ihnen ferner mitgetheilt, daß auch in dem laufenden Jahre daraus die erforderlichen Ausgaben gemacht sind, um den Ueberschwemmten die erste dringliche Hilfe zu gewähren; ich kann hinzufügen, daß durch diese Aufwendungen der Fonds in diesem Jahre nahezu erschöpft werden wird. Danach kann ich nicht zugeben, daß die Erfahrungen des Jahres 1875 allein ausreichen, um eine Minderung des Fonds zu rechtfertigen. Ich glaube auch, daß eine Bezugnahme auf den preußischen Etat nicht durchschlagend ist. Es kommt nicht auf das Verhältniß der beiderseitigen Bevölkerungsziffer und nicht auf die Höhe der Gesammtsumme der Etats an, sondern es kommt darauf an, wie liegt in dem einen und in dem anderen Lande die Verwaltung. Eine langbefestigte, im regelmäßigen Geleise sich bewegende Verwaltung, wie die preußische, kommt nicht so oft in die Lage, außerordentliche Ausgaben machen zu müssen, wie dies bei den Verhältnissen in Elsaß-Lothringen naturgemäß der Fall ist. Der Fonds steht zur Verrechnung; was davon nicht ausgegeben wird, wird als Ersparniß behandelt und der Einnahme wieder zugeführt. Ich glaube, daß Sie keinen Grund haben, die Höhe des Fonds zu bemängeln, und ich bitte Sie, ihn in der Höhe zu genehmigen, welche die Regierungsvorlage vorgeschlagen hat.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es nimmt niemand weiter das Wort; ich kann die Diskussion schließen.

Der Herr Referent verzichtet auf das Wort.

Wir stimmen ab und zwar zuerst über die Ziffer, wie sie sich in der Regierungsvorlage findet, eventuell über die von dem Herrn Abgeordneten Lingens vorgeschlagene kleinere Ziffer.

Ich bitte diejenigen Herren, welche, entgegen dem Antrag Lingens, unter Tit. 15 als Hauptextraordinarium zur Verfügung des Reichskanzlers die in dem Entwurf stehende Summe von 200,000 Mark bewilligen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das Büreau ist einig, daß die Mehrheit steht; die Summe ist bewilligt.

Die Ausgabeposition Tit. 16 stellen wir einstweilen zurück, bis wir zu der damit im Zusammenhang stehenden Einnahmeposition kommen.

Ich eröffne die Diskussion über die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben, Kap. 19 Tit. 1. — Auch hier wird eine Erinnerung nicht gemacht, eine gesonderte Abstimmung nicht gewünscht; der Titel ist bewilligt.

Wir kommen nunmehr zu den Einnahmen, und zwar zunächst Kap. 19, Seite 198, Tit. 1, — 2, — 3. — Bezüglich dieser sämmtlichen Titel wird eine gesonderte Abstimmung nicht gewünscht; sie sind bewilligt.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über Kap. 19 Tit. 5, Einnahme aus den auszugebenden Schatzanweisungen, — und hiermit in Verbindung über den vorhin zurückgestellten Tit. 16 des Kap. 55 der fortdauernden Ausgaben, Seite 202 und über Titel VI des Etatsgesetzes, §§ 14, 15, 16, 17 und 18.

Es nimmt niemand das Wort; ich schließe die Diskussion. Wenn eine gesonderte Abstimmung nicht gewünscht wird, — was nicht der Fall ist, — so nehme ich an, daß das hohe Haus die Positionen Kap. 19 Tit. 5 der Einnahmen und Kap. 55 Tit. 16 der Ausgaben bewilligt hat.

Ich werde nun abstimmen lassen über Titel VI des Etatsgesetzes, und konstatire zuerst, daß gegen die Ueberschrift dieses Tit. VI eine Erinnerung nicht besteht. Wenn auch hier bezüglich der §§ 14, 15, 16, 17 und 18 eine gesonderte Abstimmung nicht gewünscht wird, — was von keiner Seite der Fall ist, — dann nehme ich auch hier an, daß das hohe Haus diese Paragrahen genehmigt.

Wir kommen nunmehr zu den Ausgaben für die **mit dem deutschen Reich gemeinsamen Behörden**, fortdauernde Ausgaben, Seite 8 des Hauptetats, Kap. 13 Titel 1 bis 4.

Ich eröffne hierüber die Diskussion. — Es meldet sich niemand zum Wort; ich schließe die Diskussion. Eine gesonderte Abstimmung über diese Titel wird nicht verlangt; ich konstatire, daß das hohe Haus diese Ausgaben im Kap. 13 Titel 1 bis 4 in zweiter Lesung angenommen hat.

Ich eröffne jetzt die Diskussion über den Titel I des Etatsgesetzes, § 1. — Auch hier wird von keiner Seite das Wort begehrt, eine gesonderte Abstimmung nicht verlangt; ich konstatire, daß § 1 angenommen ist. Auch gegen die Ueberschrift dieses Titels sind Erinnerungen nicht vorgebracht worden.

Nachträglich möchte ich noch konstatiren, daß gegen die Ueberschrift zu dem Etatsgesetz selbst Erinnerungen im Hause nicht erhoben worden sind.

Hiermit, meine Herren, ist die zweite Lesung dieses Etats beendet.

(Präsident von Forkenbeck übernimmt den Vorsitz.)

Präsident: Wir gehen über zu dem vierten Gegenstand der Tagesordnung:

erster Bericht der Kommissionen für Petitionen (Nr. 69 der Drucksachen.)

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Klügmann; ich bitte ihn, auf dem Referentenstuhl Platz zu nehmen.

(Geschieht.)

Ich ertheile, indem ich die Diskussion über die Petition II Nr. 354 eröffne, den Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Klügmann**: Meine Herren, nach der Beschlußfassung der Petitionskommission über den Antrag, welcher Ihnen vorliegt, ist noch eine Petition dem Reichstag überreicht worden von 80 Schiffsführern, Schiffsrhedern und Kaufleuten aus Apenrade. Diese Petition enthält das Gesuch, daß die bestehenden Vorschriften über zweimalige Prüfung der Schiffer und Steuerleute auf großer Fahrt durch zweckentsprechende Vorschriften über eine einmalige Prüfung ersetzt werden mögen.

Die Petenten treten im allgemeinen den Ausführungen bei, welche in der Petition aus Sylt enthalten sind. Sie führen aber noch einige weitere Momente an. Es sei wiederholt vorgekommen, daß beim Todesfall oder bei der Erkrankung eines Schiffsführers im Auslande der Konsul die Führung des Schiffs nicht dem an Bord befindlichen Steuermann übertragen habe, weil derselbe das zweite Examen noch nicht bestanden habe. Es sei in solchem Falle die

Schiffsführung vielmehr einem fremden Obersteuermann übertragen, der weder das Vertrauen der Rhederei besessen habe, noch derselben überhaupt bekannt gewesen sei. Hieraus hätten sich vielfache Mißstände ergeben.

Ferner habe die Bekanntmachung über die Prüfung der Seesteuerleute und Seeschiffer Veranlassung gegeben, daß aus Apenrade und Umgegend viele tüchtige und praktisch ausgebildete Seesteuerleute nach England und Amerika ausgewandert seien; auch seien aus Nordschleswig junge Seeleute in die dänische Navigationsschule nach Kolding gegangen, um nach dortigen Vorschriften ihr Examen zu bestehen. Auch die zahlreichen Anklagen, welche von der Staatsanwaltschaft in Schleswig-Holstein gegen junge Seeleute erhoben sind, weil sie ohne Erlaubniß das Bundesgebiet verlassen haben, werden mit den Prüfungsvorschriften in näheren Zusammenhang gebracht.

Es wird Ihnen nicht entgangen sein, daß der Antrag dieser Position sich hauptsächlich auf den Punkt richtet, der bei den Berathungen der Petitionskommission über die aus Sylt eingegangene Petition hervorgehoben und berücksichtigt ist, nämlich die Vereinigung der beiden jetzt bestehenden Prüfungen in eine.

Im Namen der Petitionskommission habe ich Sie zu ersuchen, den gedruckt vorliegenden Antrag auch in Bezug auf die neu eingegangene Petition annehmen zu wollen.

Demgemäß würden in den Antrag in Nr. 69 hineinzufügen sein hinter „II. Nr. 354" die Worte:

sowie die Petition aus Apenrade, II. Nr. 962.

Ich bitte Sie, dem Antrage der Petitionskommission mit diesem Zusatze Ihre Zustimmung zu ertheilen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Schmidt (Stettin) hat das Wort.

Abgeordneter **Schmidt** (Stettin): Meine Herren, man kann dem Antrage der Kommission zustimmen, aber aus anderen Motiven, als sie sich in dem Petitionsbericht vorfinden. Man hat seit einiger Zeit auf der kaiserlichen Marine die Erfahrung gemacht, daß diejenigen jungen Leute, welche mit dem Zeugniß als Steuermann eintreten und die Rechte Einjährigfreiwilliger haben, nur zu einem kleinen Prozentsatze den Anforderungen genügen, die man ihrem Zeugniß nach an sie stellen muß. Dementsprechend glaube ich keinen Widerspruch zu finden, wenn ich ferner sage, daß die Schiffsprüfungsinspektoren des Reichs, welche den Prüfungen überwachend als Reichskommissare beiwohnen, die Erfahrung außerdem gemacht haben, daß das Wissen der Examinanden sowohl in der Steuermanns-, wie in der Schiffsprüfung oft lückenhaft und ungenügend ist. Der jetzige nautische Lehrstoff, meine Herren, vertheilt sich in zwei Kurse und zwar getrennt durch eine Fahrzeit, und diese Einrichtung ist das Verdienst der preußischen Regierung, welche die Navigationsschulen schon vor Jahrzehnten an der Ostsee in einer für die Zeit nachahmungswerthen Weise einrichtete, so daß die erste seefahrende Nation, die englische, die Bestimmungen einer doppelten Prüfung mit besonderer Fahrzeit adoptirte. Wenn man nun sagt, daß die doppelte Prüfung, von welcher in dem Berichte die Rede ist, nur von einigen alten, hinter der Zeit zurückgebliebenen Navigationslehrern vertheidigt werde, so kann ich mich, wie eben gesagt, berufen auf die erste seefahrende Nation der Welt, die englische, welche die preußische Einrichtung deshalb annahm, weil sie zur Einsicht gekommen war, daß dadurch praktisch und theoretisch der Schifferstand in seinem Wissen und Können gehoben werde. Es gibt ja einen scheinbar idealen Standpunkt, den heute noch die amerikanische Regierung vertritt, daß ein junger Seemann sowohl als Steuermann wie als Schiffer sich keiner Prüfung zu unterwerfen habe, man überläßt es dem Rheder, sich entsprechend tüchtige Seeoffiziere zu suchen. Die englische Regierung dagegen kam schon zur Zeit der Navigationsakte, als auch von ihr dieser unpraktisch ideale Standpunkt der amerikanischen Regierung festgehalten wurde, zu der Ueberzeugung, daß ihre eigenen Seeoffiziere, namentlich im Ausland, wenn es sich um Befrachtung handelte, bei gleichen Verhältnissen den deutschen nachgesetzt wurden. Die deutschen Schiffskapitäne standen dadurch höher, daß sie eine bessere theoretische und praktische Ausbildung erlangt haben. Nun ist allerdings gesagt worden, daß die jetzigen Schiffsprüfungen unsere Navigationsschulen entleert hätten; gerade das Gegentheil ist der Fall, die Schifffahrtsstatistik ist zwar im ganzen unvollständig und nicht international eingerichtet, trotzdem kann ich nachweisen aus den Protokollen der Prüfungskommissionen, daß im Jahre 1871 in Preußen 252 junge Männer die Steuermannsschule besucht und die Prüfung bestanden haben, in diesem Jahre schon 301; es ist also ein bedeutendes Plus. Die Schifferschule haben im Königreich Preußen 1870, allerdings im Kriegsjahre, nur 74, in diesem Jahre dagegen 138 Personen besucht und die Prüfung für die große Fahrt bestanden; die Schifferschulen würden noch mehr besucht werden, wenn man nicht seit dem Jahre 1870 für die europäische Fahrt, die man damals neu einführte, den Steuerleuten verstattet hätte, bis zum Asowischen und Schwarzen Meere Dampfschiffe in jeder Größe und Segelschiffe in einer bestimmten Größe bis 250 Tons als Schiffer zu führen. Dadurch wurde es eben möglich, daß schon ein Steuermann statt des Schiffers als Führer eines großen Schiffes für die sogenannte Fahrt als ausreichend qualifizirt erachtet wurde. Meine Herren, haben wir denn nun etwa einen Mangel an Schiffsoffizieren in Folge der Anforderungen in den Prüfungen? Es läßt sich nachweisen, daß viele Schiffer unbeschäftigt sich am Lande befinden, weil sie kein Schiff erhalten. Außerdem fahren nicht wenig Steuerleute als Matrosen, weil es ihnen ebenfalls nicht gelingt, eine Stellung nach ihrem Zeugnisse zu bekommen, es ist daher ein Ueberfluß an Seeoffizieren nachweisbar und, wenn die Bemerkung unrichtig war, daß unsere Schifferschulen sich entvölkert hätten, so kann man zur Stütze des angeblichen Ueberflusses an Seeoffizieren sich auf die Herren berufen, die die Rhedereiverhältnisse kennen. Auch an der Ostsee wird man nachzuweisen vermögen, daß wir einen Ueberfluß an Schiffern und Steuerleuten haben. Nun hat man auf Grund der Petitionen gesagt, es gäbe doch bestimmte Bezirke an der Nordsee, wo ein Widerwille gegen die doppelte Prüfung besteht. Das will ich zugeben, aber ich behaupte, daß die junge Seemannsbevölkerung dort für die größeren Anforderungen erst herangebildet werden muß. Wir haben zwei Inseln an der Ostsee, Usedom und Wollin; diese beiden Inseln haben der Handelsmarine eine große Anzahl von tüchtigen Seeoffizieren geliefert. Es fällt aber auf beiden den jungen Seeleuten nicht ein, zu sagen, weil wir die Anforderungen für die Schulen und für die Prüfungen nicht erfüllen können, so müssen wir auswandern. Das wäre ein Armuthszeugniß für diese Personen, sie machen vielmehr gar nicht alle Anspruch darauf, Seeoffiziere zu werden, sondern sie sagen, wenn wir die nöthigen theoretischen und praktischen Kenntnisse uns nicht erworben haben, so müssen wir eben Matrosen bleiben, und müssen das Ziel unserer Wünsche beschränken. Wenn das die jungen Leute an der Nordsee ebenfalls thäten, ebenso dächten, so würden die Beschwerden sich von selbst erledigen.

Nun ist behauptet worden, daß unsere Rhederei zurückgegangen sei, und es ist dies Sinken eines wichtigen Transportgewerbes mit den Schifferprüfungen in Verbindung gesetzt worden. Meine Herren, man kann nachweisen, daß unsere Rhederei noch stetig zugenommen hat, wenigstens nach der amtlichen Statistik, die ich einsah. Durch die größere Vermehrung der Dampfschiffe wird freilich eine entsprechende Anzahl von Segelschiffen ersetzt, und man berechnet, daß ein Dampfschiff in entsprechender Größe vier Segelschiffe ersetzen kann. Man fügte ferner hinzu, die deutsche Marine sei von der dritten Stufe auf eine tiefere, die fünfte, herabgesunken,

weil die norwegische und italienische Handelsflagge in die dritte und vierte Stelle getreten seien. Ich habe mich nun zur Klarstellung dieser Behauptung bei Männern, die mit der Schiffsstatistik des Auslandes bekannt sind, erkundigt, die haben mir versichert, daß in Norwegen und Italien auch kleinere Schiffe, die wir gar nicht in unsere Statistik aufnehmen, in der norwegischen und italienischen Statistik verzeichnet stehen. Wenn man solche kleinen Schiffe mitzählt, so ist allerdings die Folge, daß unsere Rhederei unbedeutender erscheinen muß, als die norwegische und die italienische. Wenn nun dieses streitig sein kann, so muß man zugeben, daß bei der nur mäßigen Zunahme unserer deutschen Rhederei zur ferneren Erklärung dient, daß die Neigung, seine Kapitalien in der Rhederei anzulegen, seit einer Reihe von Jahren abgeschwächt ist, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil die Seeschifffahrt weniger verdient und weil der Mitrheder, der auch nur einen kleinen Schiffspart besitzt, nicht blos nach dem deutschen Handelsgesetzbuche für den bestimmten Antheil, sondern noch persönlich haftet. Und da man glaubt, auf eine andere sicherere Weise sein Geld nutzbarer anlegen zu können, so hat man auch weniger Stimmung, eben Rhedereigeschäfte zu betreiben. Man findet öfter, daß deshalb Schiffer und deren Verwandte thätig sind, die Gelder zusammenzubringen, um ein neues Schiff zu bauen. Zum Schluß meine ich nun, meine Herren, daß die Annahme des Antrags durchaus ungefährlich ist. Ich glaube nämlich, wenn der Beschluß der Petitionskommission näher geprüft wird, dann wird man eben finden, daß die Steuermanns- und Schifferprüfung eher in ihren Anforderungen gesteigert als ermäßigt werden müssen. Was namentlich den Hauptpunkt betrifft, beide Prüfungen in eine zu verwandeln, so hat kürzlich ein gewiegter Navigationsdirektor an der Ostsee — ich gebe zu, daß die Herren an der Nordsee einen anderen Standpunkt eingenommen haben als die Kollegen an der Ostsee — behauptet, es müsse der junge Steuermann eine Zeit fahren, um diejenigen Kenntnisse, die er sich theoretisch in der Steuermannsschule angeeignet hat, praktisch zu verwerthen unter der Aufsicht des Kapitäns — auch unter den Gefahren des Meeres, um dann nach einer längern Fahrzeit noch einen zweiten Kursus durchzumachen. Wenn ich nichts dagegen habe, den Antrag der Petitionskommission anzunehmen, so meine ich, daß viele Mitglieder dieses hohen Hauses andere Motive haben als diejenigen, welche in dem Berichte für die Annahme geltend gemacht sind. Der Widerspruch, wie ich ihn hier erhoben habe von einem anderen Standpunkte aus, mußte trotz einseitiger Petitionen in dem hohen Reichstag geltend gemacht werden, und deshalb nahm ich in der Sache das Wort. Petitionen vom entgegengesetzen Standpunkte ließen sich leicht hervorrufen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Freeden hat das Wort.

Abgeordneter **von Freeden**: Meine Herren, ich muß zunächst darüber meine Freude ausdrücken, daß der Herr Vorredner sich mit uns auf denselben Boden stellen will, nämlich die Petitionen, die von Sylt und mehreren anderen Orten eingegangen sind, dem Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen. Wenn er freilich vor den Motiven, die uns zu diesem Beschlusse geführt haben, und von denen die Petitionskommission abweicht, und wenn er, meiner Ansicht nach, ein völlig schiefes Bild der Verhältnisse uns vorgeführt hat, so darf ich mir wohl erlauben, aus meiner praktischen Erfahrung heraus darüber einige Bemerkungen hier zu machen.

Der Herr Abgeordnete für Stettin stellte die Sache so dar, als ob die ganze Reform des Navigationsschulwesens, welches seit einigen Jahren eingeleitet ist, ursprünglich von Preußen ausgegangen sei, und daß namentlich die zweite Prüfung eine Erfindung preußischer Behörden sei, welche an der Nordsee nur mit großem Widerwillen angenommen wäre. Meine Herren, der Herr Abgeordnete für Stettin vergißt dabei, daß, als die neue Ordnung der Dinge für ganz Deutschland eintrat, wir bereits an der Nordsee seit 17 Jahren die zweite Prüfung ebenfalls gehabt hatten, an der Weser in Bremen seit 17, und in Elsfleth seit 13 Jahren. Das war uns also nichts neues, und ich muß gleich hinzufügen, da ich selber die Ehre hatte, Mitglied der Kommission zu sein, welche das Prüfungsgesetz zu entwerfen hatte, daß wir nicht eine Viertelstunde Zeit gebraucht haben, um uns darüber zu verständigen, daß wir ferner an den zwei Prüfungen festhalten wollen. Darüber waren gar keine Zweifel. Als wir aber nun anfingen, die Lehrgegenstände für beide Prüfungen nach Recht und Billigkeit zu vertheilen, da stellte es sich heraus, daß allerdings recht lebenskräftige und zu berücksichtigende Interessen seitens der Ostseefahrer und der Nordseefahrer gegeneinander ins Gefecht geführt werden mußten, daß es also eines Kompromisses bedurfte, um diese beiden gegenstehenden Interessen einigermaßen zu vereinbaren. Dieses Kompromiß konnte lange Zeit nicht gefunden werden und ist erst durch Zufall in letzter Stunde zustande gekommen, weil die Interessen sich eben diametral gegenüberstanden. Nun ist die Sache so beordnet, daß die Nordsee sich in ihren Interessen geschädigt fühlt gegenüber der Ostsee. Wir haben der Ostsee nachgegeben bis zum letzten Punkt, aber einen Punkt konnten wir nicht überschreiten, nämlich den, daß wir für die Schifferprüfung und den Schifferkursus einen namhaften Theil der Unterrichtsgegenstände zurückbehalten wollten, um ihn genügend auszufüllen und daß wir den Standpunkt nicht annehmen wollen, den allerdings die Ostsee als den für sie besonders zu berücksichtigenden anerkannte, daß in dem Steuermannskurs fast alle Unterrichtsgegenstände überhaupt zusammengeworfen werden. Ich gebe zu, daß die Ostseefahrer ein vollständig berechtigtes Interesse haben, den Steuermannskurs möglichst vollständig zu machen. Die Ostseeschiffe sind weit mehr und dauernd in Zwischenfahrten beschäftigt als die Nordseeschiffe, welche vielfach direkt aus- und zurückgehen nach ihrem Heimatshafen. So kommt es, daß, wenn Malheur eintritt an Bord, der Steuermann den Kapitän vollständig und oft auf längere Zeit vertreten soll, und wir geben zu, daß das vollständig berechtigt ist von seiten der Ostsee, daß der Steuermann genügende Kenntniß dazu sich erwerben muß. Aber, meine Herren, wir ziehen jetzt eine andere Konsequenz daraus. Wir meinen, nachdem jetzt sechs Jahre lang dieses System in den Schulen verfolgt ist, nachdem, wie ich ausdrücklich bemerken muß, eine gewisse freie Lizenz und eine gewisse mildere Praxis den Herren von der Ostsee möglich gemacht hat, das Gesetz ein wenig zu mildern; (denn das ist ausdrücklich anzuerkennen, daß an der Ostsee das Gesetz viel gelinder angewandt wird als an der Nordsee;) — die neuen Besen kehren dort fürchterlich scharf —, daß wir an der Nordsee geradezu in eine Nothlage gekommen sind. Der äußere Beweis liegt darin, daß gegen dieses Prüfungsgesetz niemals Petitionen seitens der Ostsee, dagegen fortwährend von der Nordsee eingelaufen sind, von Anfang an bis auf den heutigen Tag.

In den letzten Tagen ist noch eine Petition von Apenrade an den Reichstag eingelaufen, versehen mit 80 Unterschriften von aktiven und gewesenen Kapitänen. Daraus sehen Sie, daß ein Nothstand vorliegt, dem der Reichstag allerdings Abhilfe bringen muß.

Der Herr Abgeordnete für Stettin hat ferner darauf aufmerksam gemacht, es sei nicht richtig, daß gerade dieser Nothstand zu einer Entvölkerung der dortigen Schulen in den obern Klassen und zu einer Verminderung der Rhederei geführt habe. Meine Herren, was hat er für Data angeführt? Das sind Data aus der Ostsee, von der Nordsee hat er wohlweislich nichts gesagt, wenigstens spezielle Data von der Nordsee nicht angeführt. Ich will Ihnen hier aber nur eine Notiz zum besten geben, welche ich entnommen habe aus

dem Berichte der Bremer Handelskammer, also doch gewiß einer Behörde, die volle Zuständigkeit und ein Urtheil über die Verhältnisse hat. Die sagt: seit den letzten vier Jahren hat der Besuch der Bremer Schule abgenommen von 104 auf 86 und zwar in continuo. Das ist doch ein offenbarer Beweis, daß die jungen Leute nicht mehr so zum Seedienste sich drängen, weil sie eben die Chikane des zweiten Examens sich nicht gefallen lassen wollen. Ich habe junge Leute, nicht einzelne, sondern Dutzende gefragt, was treibt ihr denn in der oberen Klasse vor der zweiten Prüfung? Und da hieß es: repetiren, nichts als repetiren, und, meine Herren, wohin hat das geführt? Zu einem so großen Mißbrauche in Betreff der schriftlichen Prüfung, wie er nicht erhört ist in der ganzen Welt.

Wenn der Herr Abgeordnete für Stettin sagt, daß unsere Prüfungsvorschriften maßgebend geworden seien für England und sogar für Amerika, so kennt er wahrscheinlich die Praxis bei diesen Prüfungsvorschriften so ganz genau nicht. Ich behaupte, daß das Examen, wie es jetzt abgelegt wird, eine reine Farce ist und warum? weil in der Klasse selber keine andern Aufgaben gerechnet zu werden pflegen, als die später im Examen zum zweitenmale bearbeitet werden. Meine Herren, ist das ein Examen? Ist das ferner ein Examen, wenn ein Mensch, der vielleicht 14 Monate auf der Schule zugebracht hat, der die schwierigsten nautischen Rechnungen ausführen muß, ausrechnen soll, was $2^3/_4$ mal $4^5/_6$ ist, und in derlei Kleinigkeiten mehr sich ergehen muß. Das alles wird im Examen gefordert, ein Ballast, der dazu geführt hat, daß das schriftliche Examen jetzt acht Tage dauert, während wir es früher in sechs Stunden bequem abmachten und doch auch ein genaues Urtheil über die Leistungsfähigkeit der jungen Leute hatten, was jetzt nach den neuen Vorschriften ganz gewiß nicht besser der Fall ist.

Wenn der Herr Abgeordnete für Stettin ferner sagt, daß eine Abnahme der deutschen Rhederei nicht bemerkbar sei, so möchte ich doch fragen, auf welche Quellen er sich dabei stützt. Wahrscheinlich sind es die amtlichen Listen des Reichskanzleramts und das alphabetische Register, welches über die deutsche Kauffartheiflotte ebenfalls vom Reichskanzleramte herausgegeben wird.

Nun, meine Herren, will ich nicht viel darüber sagen, aber das will ich doch bemerken, diese Quellen sind recht jung, und Sie alle wissen, daß junge Quellen anfangs trübes Wasser geben, welches man einem Patienten nur mit Vorsicht zum Gebrauch zu empfehlen pflegt. Ich habe mir seit mehreren Jahren die Mühe gegeben, dieses trübe Wasser zu klären, aber ich muß leider bekennen, daß ich keinen großen Erfolg damit gehabt habe. Ich will Ihnen jedoch einige Probestücke vorführen, um Ihnen zu zeigen, wie widerspruchsvoll und wie lückenhaft und mangelhaft diese Quellen sind. Meine Herren, ich bin als Rheder in der Lage, ein ziemlich genaues Auge darauf zu halten, wie die Entwickelung der Handelsflotte, sowohl der Segelflotte als der Dampfflotte vor sich geht. Ich bin aber weit entfernt, wie der Herr Abgeordnete für Stettin, blos mit der Zahl der Schiffe zu rechnen. Meine Herren, wenn man mir sagt, die deutsche Flotte zähle 4500 Schiffe, so ist das eine Aussage, mit der ich gar keinen Begriff zu verbinden vermag. Wir haben 50 Schiffsgattungen von 3 Tonnen Größe bis zu 2500 Tonnen Größe. Wenn man also sagt, wir haben 4500 Schiffe, und darunter sind 50 Gattungen von Schiffen begriffen, so ist das ein Rechnen mit Durchschnitten, mit Mitteln, wie es längst durch die Wissenschaft überwunden ist; denn ein Durchschnitt, ein Mittel ist gewöhnlich etwas, was gar nicht existirt. Man sollte Gruppen bilden. Der Herr Abgeordnete hätte sagen können: wir haben in der Gruppe von 3 bis 100 Tonnen Größe so viel Schiffe; bis zu 250 Tonnen so viel Schiffe; bis zu 500 Tonnen so viel Schiffe, dann würde er einen klaren Begriff gegeben haben von der deutschen Handelsflotte. Nun, meine Herren, ich habe mir also einen anderen Maßstab zu bilden gesucht und gehe dabei von einer ganz bestimmten Einheit aus, die ich zugrunde lege; das ist die Tonnenzahl und bei den Dampfern die Pferdekräfte zugleich. Das sind Maßstäbe, die eine gewisse Leistung repräsentiren, und nach diesen Leistungen kann man sich eine Vorstellung machen von der Größe und dem Umfange einer Flotte.

Ja, meine Herren, wenn ich mich nun an der Hand dieses Verzeichnisses, welches vom Reichskanzleramt herausgegeben wird und seinen amtlichen Charakter an der Spitze trägt, bemühe, mir eine Vorstellung zu machen von der Leistungsfähigkeit bestimmter Schiffe, so finde ich z. B., daß der „Adler" von Memel laut der amtlichen Liste 50 Pferdekräfte, laut dem alphabetischen Verzeichniß 40 Pferdekräfte hat, die Hamburger „Afrika" laut der Liste 40, laut dem Verzeichniß 160 Pferdekräfte hat, daß die „Alert" von Hamburg laut der Liste 120, laut dem Verzeichniß, das im selbigen Büreau herausgegeben wird, 420 Pferdekräfte hat,

(Heiterkeit)

daß die „Allemania" von Hamburg, ein bekanntes Passagierschiff laut der Liste 400, laut dem Verzeichniß 1500 Pferdekräfte hat. Wenn man diese beiden Listen weiter verfolgt, so wird man versucht, zu glauben, daß eine gewisse Parteilichkeit für die Ostseeschifffahrt existirt und namentlich für die Schifffahrt der Stadt, deren Vertreter der Herr Abgeordnete Schmidt ist. Da steht z. B. der „Rhein" von Bremen, ein gewöhnlicher großer Passagierdampfer, der nach New-York fährt, mit 600 Pferdekraft, dagegen der „Washington" von Stettin mit 2100, der „Ernst Moritz Arndt", das bekannte Schiff des Kapitän Felberg, ebenfalls 2100 Pferdekraft; daneben steht die „Leipzig" von Bremen mit 465 und die „Ohio" mit 360 Pferdekraft. Meine Herren, diese beiden Schiffe — ich weiß es zufällig genau — sind Schwesterschiffe, und doch sind sie hier das eine mit 465, das andere mit 360 Pferdekräften veranlagt. Ich möchte dem Herrn Abgeordneten von Stettin gern noch ein Beispiel vorhalten, welches sich auf zwei Stettiner Schiffe bezieht ....

(Zuruf von seiten des Abgeordneten Schmidt [Stettin])

— Sie haben mich verleitet zu untersuchen, ob Ihre Quellen gut sind oder nicht, aus denen Sie die Größe der Handelsflotte deduziren. Da sind zum Beispiel zwei Stettiner Schiffe, es sind ebenfalls Schwesterschiffe — ich weiß es zufällig, ob es der Herr Abgeordnete weiß, weiß ich nicht — das eine „Reval" steht hier mit 175, das andere „Moskau" steht hier mit 85 Pferdekraft, und doch haben sie durchaus gleiche Maschinen. Meine Herren, ich will Sie nicht weiter ermüden mit den Widersprüchen, welche in beiden amtlichen Listen vorliegen, noch diese hier weiter diskutiren. Ich will nur noch auf einen Umstand aufmerksam machen, daß nämlich die Angaben so sehr verspätet zu kommen pflegen. Sie erinnern sich alle des Unglücksfalls mit dem „Schiller", nachdem das schöne Schiff auf den Scilly-Inseln zu Grunde ging. Volle fünf Monate nachher, in einem Listennachtrag des Verzeichnisses jenes Jahres, fand ich das Schiff „Schiller" in der „amtlichen Liste" noch immer als zur See fahrend aufgeführt. Das sollte doch billigerweise nicht vorkommen. Nun, meine Herren, ich will nur anführen, worauf ich meine statistischen Erhebungen und Aussagen gestützt habe, daß unsere deutsche Handelsflotte im relativen Rückgang begriffen sei. Meine Quellen umfassen nur und ausdrücklich nur die Tonnenzahl der Schiffe und nichts weiter. Sie umfassen theils die Tonnenzahl sämmtlicher seefahrender Schiffe und theils die Tonnenzahl aller derjenigen Schiffe, welche über 100 Tonnen groß sind. Ich glaube, das sind sehr feste Grenzen und Begriffe. Die erste ist herausgegeben von Board of Trade in England. Wenn Sie vielleicht fragen möchten, was es mit dessen Verzeichnissen für eine Bewandtniß hat, so wissen Sie alle, meine Herren, daß

man in England es liebt, wenn irgend eine wichtige Frage, welche für die Interessen der Nation von großer Bedeutung ist, in das Parlament gebracht wird, daß man dort es liebt, eine parlamentarische Untersuchungskommission einzusetzen. Es ist das ein System, was wir bekanntlich bis jetzt nicht kennen, was allerdings gelegentlich vor mehreren Jahren hier zur Sprache gebracht worden ist, aber aus konstitutionellen Bedenken vorläufig von der Tagesordnung abgesetzt wurde. Ich will nicht weiter darauf eingehen, ich will nur bemerken, daß, wenn eine solche parlamentarische Untersuchungskommission in England eingesetzt wird, sie sich ganz gewöhnlich in Handels- und Schifffahrtsangelegenheiten an das Board of Trade wendet und von dorther in einer wirklich überraschend kurzen Zeit eine solche Fülle von Daten erhält, daß man wirklich erstaunt über die Summe der dort angehäuften Materialien; es sind dieses Daten, die jedem von uns zugänglich, man braucht sich nur an einen londoner parlamentarischen Buchhändler zu wenden und erhält von dort zu einem erstaunlich billigen Preise von einigen Pfennigen bis zu einigen Schillingen alles, was man zu wissen wünscht.

Da findet sich z. B., was die Größe der Handelsflotte angeht, daß Großbritannien sechs Millionen Tonnen zur See hat, die britischen Kolonien reichlich 1½, die Vereinigten Staaten beinahe fünf Millionen Tonnen, dann kommt Norwegen, meine Herren, als drittes Land mit 1,245,000 Tonnen, und Deutschland in vierter Reihe mit 1,068,383 Tonnen. Vor zehn Jahren war das anders, da waren wir Nr. 3 und jetzt sind wir nach dieser Liste Nr. 4. Wollen Sie andere Belege? da kommen wir allerdings noch schlechter weg. Das sind die Listen der „Veritas", einer Klassifikationsgesellschaft, welche, wie der Herr Abgeordnete von Stettin namentlich wohl wissen wird, sich in der Lage befindet, wie sie vor dem Kriege von 1870 bewiesen, sich sehr genaue Informationen zu verschaffen, namentlich auch über deutsche Verhältnisse, theils den Krieg, theils Friedensangelegenheiten betreffend. Nach dieser Liste erkennen wir, was die Zahl der Schiffe anlangt, daß wir an sechster Stelle kommen.

(Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Ich erlaube mir den Herrn Redner zu unterbrechen. Ich glaube nicht, daß die Debatte über das Wachsen oder die Ausdehnung unserer Handelsflotte in diesem Maße zur Sache gehört, und ich bitte ihn daher, seine Ausführungen in dieser Beziehung etwas abzukürzen.

Abgeordneter **von Freeden**: Ich wollte nur bemerken, daß wir nach dieser Liste in die sechste Klasse gehören und in Bezug auf die Größe der Tonnenzahl in die fünfte Reihe kommen, und ebenso mit der Dampferflotte. Ich gebe zu, daß es an der Zeit sein dürfte, diese Mittheilungen nicht weiter auszudehnen.

Sie sehen aus alledem, daß jedenfalls die Zustände unserer Handelsflotte nicht so befriedigend sind, daß wir nicht ein wachsames Auge darauf halten dürften und namentlich den Beschwerden, welche aus Schifferkreisen einlaufen, Rechnung tragen.

Wie genau die Schiffer diese Verhältnisse zu verfolgen wissen, das mögen Sie aus einem, gestern Abend mir behändigten Telegramme einsehen, wo das versammelte Seemannskollegium in Emden mir bestens dankt für die hier gehaltene Rede über die Schifferprüfung, — das bezieht sich auf die Rede in der Petitionskommission — und schließlich sich den von mir ausgesprochenen Ansichten vollkommen anschließt, d. h., daß wir die Konsequenz ziehen, jetzt, wo in dem ersten Kursus so immens viel Gegenstände eingelegt sind, daß für den zweiten Kursus nur ein paar Gegenstände übrig bleiben, — daß wir jetzt die Konsequenz ziehen zu sagen: die erste Prüfung genüge überhaupt, und die zweite Prüfung möge immerhin — darin stimme ich dem Herrn Abgeordneten für Stettin vollständig zu — fakultativ beibehalten werden. Wenn jemand sich zum zweiten Male mit dem nöthigen Rüstzeug zur See versehen will, so möge er es thun, im allgemeinen aber bemerke ich dem Herrn Abgeordneten noch einmal, er möge wohl bedenken, daß, wenn Oxenstiernas Wort richtig ist: es werde die Welt mit wenig Verstand regiert, aber noch viel dazu gehört, ein Schiff über die See zu bringen.

Darüber habe ich eben zu häufig Erfahrungen sammeln können. Ich will aber dennoch nicht schließen, ohne das größte Gewicht auf eine wirkliche tüchtige Ausbildung unserer Seeleute gelegt zu haben, wenn ich auch jetzt gezwungen worden bin, mit einer Prüfung mich zufrieden geben zu müssen.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, kaiserlicher Regierungsrath Lieber, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, kaiserlicher Regierungsrath **Lieber**: Meine Herren, bereits bei der Berathung in der Kommission habe ich die Ehre gehabt, mitzutheilen, daß von einem Theile der Unterzeichner der vorliegenden Petition eine, mit den Anträgen der letzteren wesentlich übereinstimmende Eingabe im Monat September dieses Jahres an das Reichskanzleramt gelangt ist. Es ist hieraus Veranlassung genommen worden, die Reichsprüfungsinspektoren zur Berichterstattung über die von ihnen mit den Vorschriften über die Prüfungen der Seeschiffer und Seesteuerleute seit dem Jahre 1870 gemachten Erfahrungen aufzufordern; hieran wird sich demnächst eine Prüfung der Frage knüpfen, ob und inwieweit eine Revision und Aenderung der Vorschriften über das Schifferprüfungswesen einzutreten habe. Die Reichsverwaltung hatte schon anderweit Veranlassung, sich mit dieser Frage zu beschäftigen. Einestheils ist in Anregung gekommen, die Prüfung der Schiffsführer und Steuerleute unter gewissen Voraussetzungen auf die Maschinenkunde auszudehnen. Andererseits hat sich bei denjenigen Ersatzmannschaften der Kriegsmarine, welche auf Grund des abgelegten Steuermannsexamen die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienste erlangten, nicht selten ein ziemlich geringer Bildungsgrad gezeigt. Auch in diesen Richtungen wird eine nähere Prüfung der bestehenden Vorschriften einzutreten haben. So viel läßt sich aber schon jetzt übersehen, daß der von den Unterzeichnern der Petition eingenommene Standpunkt hierbei nicht überall zur Geltung gelangen dürfte. Im übrigen darf ich mich enthalten, auf das Für und Wider der entgegenstehenden Ansichten näher einzugehen.

Eine Bemerkung bitte ich aber mir noch zu gestatten auf die Ausführungen des Herrn Vorredners über den Stand der deutschen Kauffahrteimarine, indem er gesagt hat, daß die deutsche Kauffahrteimarine in Folge der mangelhaften Vorschriften über die Prüfung der Seesteuerleute oder Seeschiffer im Verfall begriffen sei. Es läßt sich dies Ergebniß mit der behaupteten Ursache nur in zwei Richtungen in Zusammenhang bringen. Entweder müßte die Zahl der Aspiranten für den Schiffsdienst, oder die Zahl der Handelsschiffe abgenommen haben. Die eingeforderten statistischen Nachweisungen über die Frequenz der Seemannsschulen liegen noch nicht vollständig vor. Die erste Nachweisung, welche eingegangen, ist die des Reichsprüfungsinspektors über die Navigationsschulen von Schleswig-Holstein, Hamburg und Lübeck. Nach dieser ist ein Rückgang in der Frequenz dieser Schulen seit dem Jahre 1870 nicht eingetreten. Ich will das hohe Haus mit dem Detail des Materials nicht weiter aufhalten, ich behaupte nur auf Grund des vorliegenden amtlichen Berichts die Thatsache, daß bei den genannten Schulen ein Rückgang nicht stattgehabt hat. Im Gegentheil ist eine Vermehrung sowohl im Bestande der Schulen, als in der Zahl der geprüften Seeleute namentlich auch in Hamburg eingetreten. Ferner liegen dem Reichskanzleramte zuverlässige Nachrichten darüber vor, daß es der

deutschen Kauffahrteischifffahrt an einer genügenden Zahl wohlgeprüfter Schiffsführer und Steuerleute nicht gefehlt hat. Die Thatsache ist ja richtig, daß viele deutsche Schiffsführer und Steuerleute in ausländische Dienste gehen. Es geschieht dies aus dem einfachen Grunde, weil Deutschland an solchen Gewerbtreibenden mehr produzirt, als die deutsche Handelsmarine zu beschäftigen im Stande ist. Wenn man die Anforderungen an die Qualifikation der Schiffsführer und Steuerleute herunterseßen wollte, so würde die Folge davon sein, daß die Anzahl derjenigen, welche ins Ausland gehen, um Beschäftigung dort zu suchen, sich noch vergrößerte.

Der Herr Vorredner ist nun weiter darauf eingegangen, die Leistungen der deutschen Schifffahrtsstatistik zu bemängeln, und zwar hauptsächlich deshalb, weil sie noch zu jung sei. Diese Statistik geht zurück bis zum Jahre 1870, und liefert den Beweis, daß nicht ein Rückgang in Ansehung der Tonnenzahl der deutschen Kauffahrteimarine, wie der Herr Vorredner behauptete, stattgefunden hat, sondern daß gerade das Umgekehrte der Fall ist; seit 1871 hat die Tonnenzahl der deutschen Handelsmarine stetig zugenommen und ebenso mit einer geringen Stockung im Jahre 1873 die Zahl der Schiffe. Es geht hieraus hervor, daß es an Leuten, um diese zunehmende Schiffszahl zu führen, nicht gefehlt hat.

Der Herr Vorredner hat sich auf zwei auswärtige Statistiken berufen, um nachzuweisen, daß die deutsche Schiffsstatistik zu falschen Resultaten führe.

Ich erlaube mir, zunächst darauf aufmerksam zu machen, daß nach den von dem Herrn Vorredner angeführten Publikationen des Bureaus „Veritas" die Tonnenzahl der deutschen Kauffahrteimarine schon im Jahre 1872 hinter der von Norwegen zurückgestanden haben soll. Hiermit fällt die Angabe des Herrn Vorredners, daß die deutsche Kauffahrteimarine in Folge des fehlerhaften Prüfungswesens auf die fünfte Rangstufe jetzt gesunken sei, meines Erachtens dahin.

Im übrigen erlaube ich mir, zu bemerken, daß zuverlässige Nachweise über dieses Rangverhältniß überhaupt nicht zu erbringen sind, weil es an einer einheitlichen internationalen Statistik für die Schifffahrt fehlt. Das Bureau „Veritas" nimmt in seine Listen alle Seeschiffe auf; die deutsche Statistik beschäftigt sich nur mit den Schiffen, welche einen Nettoraumgehalt von mindestens 50 Kubikmeter haben. Es fallen also alle Schiffe mit geringerer Tragfähigkeit aus unserer Statistik heraus. Die anderen Seestaaten verfahren nach anderen Prinzipien, und die nothwendige Folge ist, daß die Ergebnisse der einzelnen Landesstatistiken sich überhaupt in solcher Weise nicht vergleichen lassen, weil in den einzelnen Ländern mit verschiedenen Faktoren gerechnet wird.

(Unruhe.)

Die amtliche Liste der deutschen Kauffahrteischiffe konstatirt im Jahre 1871 eine Zahl von 4519 Schiffen mit 982,355 Tonnen, am 1. Januar 1876 eine Zahl von 4745 Schiffen mit 1,084,882 Tonnen, also eine Zunahme der Tonnenzahl von etwa 10 Prozent.

(Fortdauernde Unruhe.)

Präsident: Ich erlaube mir, den Herrn Kommissarius des Bundesraths zu unterbrechen und ihn nur daran zu erinnern, daß ich den Redner aus dem Hause unterbrochen habe, als er die Debatte über die Vermehrung, resp. den Zustand der Handelsflotte zu sehr ausdehnte.

Kommissar des Bundesraths, Regierungsrath **Lieber**: Herr Präsident, ich bin mit meinen Ausführungen zu Ende; ich glaubte der Statistik des deutschen Reiches schuldig zu sein, sie gegen die erhobenen Vorwürfe zu rechtfertigen.

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, welche die Diskussion schließen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Wort.

Wir kommen zur Abstimmung über den erweiterten Antrag der Petitionskommission, welcher dahin geht:

> Der Reichstag wolle beschließen:
> die Petition von A. Andersen und Genossen II Nr. 354 sowie die Petition aus Apenrade II Nr. 962 dem Bundesrath zu überweisen mit der Aufforderung, die Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen, vom 25. September 1869, einer wiederholten Prüfung zu unterziehen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Wir gehen über zum fünften Gegenstand der Tagesordnung:

Zweiter Bericht der Kommission für Petitionen (Nr. 74 der Drucksachen).

Petition A. Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Krause. Derselbe verzichtet auf das Wort.

Ich eröffne die Diskussion. — Es meldet sich niemand zum Wort; ich schließe die Diskussion, und da dem Antrag der Petitionskommission nicht widersprochen worden ist, konstatire ich, daß derselbe ohne weitere Abstimmung akzeptirt wird. — Der Antrag ist angenommen.

Petition B., zu welcher die Anträge Nr. 87 und Nr. 90 der Drucksachen vorliegen.

Ich eröffne die Diskussion über die Petition B und die dazu gehörigen Anträge und gebe zunächst dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Krause**: Es sind seit der Abfassung und Genehmigung des Berichts in der Kommission noch zwei Petitionen über denselben Gegenstand eingegangen, eine, welche mit den übrigen Petitionen denselben gedruckten Text theilt, und eine zweite, ausgehend von den städtischen Kollegien von Hameln und Hannover, welche mit anderen Worten, aber nicht mit einer anderen Begründung dasselbe Petitum stellen, welches die gedruckten Petitionen haben. Ich habe den Auftrag, Ihnen seitens der Petitionskommission vorzuschlagen, diese beiden Petitionen in gleicher Weise zu behandeln wie diejenigen, welche in dem gedruckten Bericht mit Ziffern bezeichnet sind. Ich will nun den gedruckten Bericht noch nach der Richtung hin vervollständigen, daß ich Bezug nehme in Betreff der Besteuerung, welche von den Einzelstaaten bezüglich der Wanderlager in Angriff genommen ist, daß im Großherzogthum Hessen-Darmstadt unter dem 1. Oktober dieses Jahres der Entwurf einer Besteuerung der Wanderlager den Kammern zugegangen ist, der aber noch nicht der Verhandlung in den hessischen Kammern unterlegen hat. Ebenso will ich zur Vervollständigung der bezüglichen Angaben des Berichts hinzufügen, daß das königliche württembergische Gesetz vom 28. April 1873 in Art. 99 dieselbe Form der Besteuerung der Wanderlager enthält, welche im Bericht erwähnt worden ist als in der badischen Gesetzgebung begründet. Als die Kommission für Petitionen in der vorigen Session eine

große Anzahl von Petitionen über denselben Gegenstand behandelt hat, wurde in der Kommission ein Gegenantrag gestellt, welcher im wesentlichen auf diejenigen Anträge hinausläuft, welche heute dem hohen Hause als Abänderungsanträge der Herren Günther und Ackermann vorliegen. Damals blieb die betreffende Ansicht in der Minorität, und ich will hier nur feststellen, daß in der Kommission, welche in dieser Session die Petitionen behandelt hat, ein solcher Antrag überhaupt nicht gestellt worden ist, sondern daß der Antrag, wie er im Bericht Ihnen zur Annahme vorgelegt ist, einstimmig von der Kommission gefaßt ist.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Ackermann hat das Wort.

Abgeordneter **Ackermann**: Meine Herren, die Petitionskommission schlägt, wie sie dies in Betreff der sogenannten Handwerkerpetitionen seit mehreren Jahren mit einer einzigen Ausnahme konstant gethan hat, nun auch in Betreff der Petitionen, welche sich mit den Wanderlagern und Waarenauktionen befassen, einfache Tagesordnung vor. Wie dort, so hier halte ich mich für verpflichtet, solchem Votum entgegenzutreten, unbekümmert darum, ob ich damit die herrschende Meinung des hohen Hauses treffe oder mich nur der Unterstützung meiner politischen Freunde zu erfreuen habe. Wenn Klagen derselben Art von Session zu Session sich wiederholen, wenn Beschwerden laut werden in denjenigen Schichten der Bevölkerung, auf deren Unterstützung und Sympathie der Reichstag Werth zu legen alle Veranlassung hat, wenn die aufgeworfenen Fragen in den betheiligten Kreisen schon eine größere Bewegung und Mißstimmung erzeugt haben, so scheint es mir die gefährlichste Form zu sein, welche der Reichstag für die von ihm zu gebende Bescheidung anwenden kann, wenn er einfache Tagesordnung beschließt. Mit dem bloßen formalen Einwand, daß den Petitionen die umfassende sachliche Darstellung fehlt, daß die Petenten unterlassen hätten, bestimmt formulirte Anträge zu stellen, ist nichts geholfen, damit wird die Entscheidung nicht gegeben, sondern nur vertagt, damit werden etwaige Irrthümer nicht aufgeklärt, wohl aber Unbehagen, Mißstimmung und Unzufriedenheit verstärkt.

Die Petenten hatten in denjenigen Petitionen, welche dem hohen Reichstag in der vorigen Session vorlagen, ihre Beschwerden auch gegen den Hausirhandel im allgemeinen, insbesondere insoweit er von Ausländern ausgeübt wird, gerichtet. Ich erkenne nun dankbar an, daß der hohe Bundesrath nach dieser Richtung hin bereits faktisch anerkannt hat, daß die Beschwerden begründet waren, indem er, wie wir gelesen haben, feste Normen, nach welchen der Hausirhandel der Ausländer künftig zu behandeln ist, aufgestellt hat. In der jetzigen Session haben wir es also mit Petitionen zu thun, die nur noch das spezielle Gebiet der Wanderlager und der Waarenauktionen berühren. Da behaupte ich, daß auch diese Petitionen nicht ohne weiteres als unbegründet zurückgewiesen werden können, daß einige Wahrheit in denselben enthalten ist, daß sie wenigstens der weiteren Prüfung werth sind, daß Erörterungen anzustellen sind, zu welchen die Petitionskommission weder Zeit noch die nöthigen Organe besitzt.

Die Inhaber der Wanderlager oder, wie sie im Volke kurzweg genannt werden, die Wanderlagerer, führen leichte, wenig haltbare Waare. Mit der Fabrikation solcher Waaren werden aber die Arbeiter demoralisirt. Deutschland hat alle Veranlassung, die Neigung, billig und weniger gut und weniger haltbar zu arbeiten, aufzugeben und sich mehr dem Bestreben zuzuwenden, wenn auch theure, aber doch gediegene Waare zu produziren.

(Sehr wahr!)

Allein das ist noch nicht das schlimmste bei der Sache. Mit den Wanderlagern wird den größten Täuschungen Raum gegeben. Ich erinnere an den bekannten Vorgang der schwarzen Bande in Halle, ich erinnere an die Vorfälle, wo Fabrikanten, die dem Konkurse nahe waren, in Form der Wanderlager sich schnell ihrer letzten Habe entäußerten und den Gläubigern die wenigen Mittel entzogen, die zur theilweisen Befriedigung derselben noch vorhanden waren. Der seßhafte Gewerbtreibende und Kaufmann muß auf guten Ruf und Kredit halten und ist, wenn er seinen kontraktlichen Verpflichtungen nicht nachkommt, von dem Gericht seines Wohnorts sofort zu verfolgen. Der Inhaber des Wanderlagers aber führt eine Firma, die in den seltensten Fällen den Namen des Besitzers trägt. Es sind da Aushängeschilder zu lesen, die sehr großartig klingen, pomphafte Reklame enthalten, als z. B. „deutsches Garderobenmagazin" oder „berliner Kleiderhalle", „europäischer Bazar" und dergleichen mehr. Wenn nun ein solcher Wanderlagerer sich Täuschungen erlaubt hat gegenüber dem Publikum, so kann er in der Regel gar nicht von dem Gericht verfolgt werden, denn die Käufer wissen nicht, mit wem sie es zu thun hatten, der Name des Inhabers ist am Aushängeschild, beziehungsweise in der Firma nicht genannt; es wird gegen sofortige Baarzahlung verkauft, und wenn die Täuschung zu Tage tritt, so ist der Wanderlagerer längst aus dem Orte weg und auf und davon.

Allein, selbst wenn man sich nicht entschließen wollte, erst noch weitere Erörterungen in der Sache anzustellen, so läßt sich behaupten, daß auch ohne weiteres erkennbar ist, daß die Gesetzgebung nach verschiedenen Richtungen hin einschreiten muß, daß sie Lücken ausfüllen muß, die sie gelassen hat. Die Gewerbeordnung erwähnt die Wanderlager nicht mit einem Worte. Man wußte, als man die Gemeindeordnung feststellte, überhaupt von der Erscheinung der Wanderlager noch gar nicht das, was wir jetzt erfahren haben. Es bleibt infolgedessen völlig unklar, ob der Wanderlager zu den stehenden Gewerben oder zum Gewerbe im Umherziehen zu zählen sind. Der Herr Berichterstatter hat in dem Bericht, welcher in der vorigen Session vorlag, die Ansicht vertheidigt, daß die Wanderlager dem stehenden Gewerbe zugehören. Ich hatte in jener Session die Funktion des Korreferenten auf mir, vertheidigte als solcher die gegentheilige Ansicht und führte aus, daß das Wanderlager ein Gewerbe im Umherziehen sei. Der Herr Vertreter des Reichskanzleramts gab auf die desfalls gestellte Frage die Erklärung ab, man könne nur von Fall zu Fall entscheiden, es lasse sich nicht eine für alle Fälle genügende Antwort geben. Derselbe Herr Berichterstatter führt aber in dem jetzt vorliegenden Berichte an, daß das Königlich preußische Obertribunal für Steuersachen ausgesprochen habe, daß die Wanderlager zu dem Gewerbe im Umherziehen zu zählen seien. Das sind doch Widersprüche und Unklarheiten, die durch die Reichsgesetzgebung umsomehr gelöst werden müssen, als von der aufgeworfenen Frage die Entscheidung darüber abhängt, ob der Inhaber des Wanderlagers zu der Hausirsteuer herangezogen werden, oder ob er in der Form der Anmeldung der Niederlassung von Ort zu Ort sich der Hausirsteuer entziehen kann.

Ferner ist eine große Unsicherheit darin zu erblicken, daß die Inhaber der Wanderlager, wenn sie Hausirer sind, nach Art. 10 des Handelsgesetzbuchs ihre Firmen anzumelden nicht gehalten sind. Das Handelsgesetzbuch bestimmt, daß die Hausirer diese Verpflichtung nicht auf sich haben, überläßt aber der Landesgesetzgebung, auch andere Verfügung zu treffen. Aber gerade in diesem Falle ist es nothwendig, daß die Reichsgesetzgebung den Inhabern der Wanderlager unbedingt vorschreibt, ihre Firmen anzumelden, denn nur auf diese Weise erfährt das Publikum, mit wem es zu thun hat, und gegen wen der Getäuschte eintretenden Falles klagen kann.

Ebenso berührt die Frage der Besteuerung auch die Reichsgesetzgebung. Ich weiß sehr wohl, daß die Hausirsteuer als Gewerbesteuer der Landesgesetzgebung vorbehalten ist, und ich bin der letzte, der sie der Reichsgesetzgebung zuführen will.

Allein, warum sollen die Inhaber der Wanderlager nicht auch mit einer kommunalen Abgabe belastet werden? § 8 des Freizügigkeitsgesetzes schreibt jedoch vor, daß die Anziehenden innerhalb der ersten drei Monate ihres Aufenthalts am Orte nicht zur Kommunalsteuer heranzuziehen sind. Ich habe früher in der Petitionskommission nachzuweisen versucht, daß die Inhaber der Wanderlager unter diese Bestimmung des Freizügigkeitsgesetzes nicht fallen, weil sie nicht anziehende, sondern durchziehende Personen sind. Der Herr Vertreter des Reichskanzleramts hat mir aber entgegengehalten, daß dieser subtile Unterschied doch wohl nicht zu statuiren sei und daß das Freizügigkeitsgesetz auch auf die Inhaber der Wanderlager Anwendung leide, d. h., daß diese Inhaber, da sie ja nirgends länger als 3 Monate sich aufhalten werden, Gemeindeabgaben nicht zu zahlen haben. Diejenigen also, welche die Mitglieder der Gemeinde in der gröbsten Art schädigen, dürfen ihre Waaren in der Gemeinde ohne jede kommunale Abgabe feilhalten. Hier, glaube ich, ist es angezeigt, im Wege der Reichsgesetzgebung eine Aenderung eintreten zu lassen.

Was die Waarenauktionen anlangt, so ist diese Form des Geschäftsbetriebs noch viel gefährlicher, als die der Wanderlager. In der Auktion entzieht sich dem Publikum die genaue Prüfung der Waaren; Bieter von Profession treiben die Preise in die Höhe, und die Waare bleibt häufig ganz steuerfrei, denn die Behörde von X kann nicht wissen, daß der Auktionator Y die Waare des X an dem Orte Z versteigert. Der Auktionator selbst aber gibt, wenn er sich die Legitimationskarte löst, meist nur eine geringe Abgabe. Es liegt nicht die geringste wirthschaftliche Nothwendigkeit vor, daß sich Auktionsbureaus da und dort etabliren und dann von Ort zu Ort herumziehen, um Waaren im Wege der Auktion an den Mann zu bringen. Es kommt bei solchen Gelegenheiten vor, daß die Auktionatoren, wenn sie eine Menge Waaren ein und derselben Gattung versteigern, den ersten Gegenstand als echt anpreisen und damit auch der Wahrheit die Ehre geben; die folgenden Stücke derselben Gattung sind aber nicht echt, sie unterlassen natürlich die Wiederholung der Anpreisung, das Publikum aber befindet sich in dem Wahne, daß, weil z. B. die erste als echt angepriesene Uhr eine goldene war, nun auch die folgenden goldene sein müssen, während sie von Tomback oder von Messing sind. Der Herr Vertreter des Reichskanzleramts hat in der vorigen Session auf die Frage, ob nicht wenigstens das Auktionsgewerbe im Umherziehen, denn in dieser Gestalt ist es am gefährlichsten, verboten werden könne, der Petitionskommission geantwortet, daß die einschlagenden Bestimmungen der Gewerbeordnung allerdings in dieser Beziehung sehr weit gehen, daß sie den Wünschen der Regierungen nicht entsprochen hätten, daß sie durch den Reichstag in die Gewerbeordnung gekommen seien, und daß Anträge auf Abänderung einer ernsten Prüfung der Regierungen unterstellt werden würden. Nach dieser Erklärung, sollte ich meinen, können auch die verbündeten Regierungen nicht Anstand nehmen, die Erörterungen, die ich in Gemeinschaft mit meinem verehrten Freund und Landsmann Günther beantrage, anzustellen und unserm Antrag zu deferiren. Man kann bei voller Wahrung der Grundsätze der Freizügigkeit und der Gewerbeordnung doch immer Erörterungen nach den angedeuteten Richtungen hin für angezeigt halten, denn erst nach dem Ergebniß der Erörterung wird sich bestimmen lassen, ob und inwieweit Abänderungen am Gesetze vorgenommen werden müssen. Ganz sicher aber können unserm Antrag alle diejenigen zustimmen, welche, wie überall, so auch hier anerkennen, daß die Rücksicht für die allgemeine Wohlfahrt das Maß der Freiheit für den Einzelnen bestimmen muß.

Die Herren Abgeordneten Dr. Lingens und Dr. Nieper haben einen ähnlichen Antrag eingebracht; mein Freund Günther und ich legen nicht allzugroßen Werth darauf, ob dieser, oder ob unser Antrag angenommen wird. Die Verträge unterscheiden sich nach der Seite hin, daß wir in der Hauptsache erst Erörterungen angestellt wissen wollen, während die Herren Dr. Lingens und Dr. Nieper die Anstellung von Erörterungen, wie es scheint, nicht weiter für nöthig halten, und daß wir nicht unter allen Umständen bestimmt ausgesprochen wissen wollen, es sei eine totale Revision der Gewerbeordnung geboten, vielmehr auch die Möglichkeit offen halten, den Uebelständen auf andere Weise im Wege der Gesetzgebung zu begegnen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lingens hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lingens**: Meine Herren, nach der eingehenden Begründung des Herrn Abgeordneten Ackermann kann ich mich um so kürzer fassen. Ich hoffe, daß dadurch auch Ihren Wünschen mehr entsprochen wird. Der Unterschied zwischen beiden Anträgen ist kein bedeutender. Beide Anträge gehen davon aus, daß wirklich Mißstände bestehen, die sich im Gemeinwesen in weiten Kreisen fühlbar machen. Daß diese Mißstände zu Klagen geführt haben, zu zahlreichen Beschwerden, meine Herren, das beweisen die uns vorgelegten Berichte. Ich gehe indeß auf die Gründe, überhaupt auf den Inhalt der Berichte nicht näher ein. Ich hege die etwas kühne, vielleicht zu kühne Unterstellung, daß recht viele Herren im Hause die Berichte werden gelesen haben. Deshalb beschränke ich mich darauf, meine Herren, Ihre Aufmerksamkeit, sowie Ihr Wohlwollen dafür in Anspruch zu nehmen, daß Sie, wenn Thatsachen herausstellen, daß unser großes Vaterland leidet in denjenigen Gewerbekreisen, welche die Kraft des Gemeinwesens, überhaupt den Kern aller Gemeinden bilden, wenn aus dem Mittelstande Klagen laut werden, daß Sie dann mit besonderer Theilnahme es für unsere gemeinsame Pflicht anerkennen, solche Klagen sorgfältig zu prüfen, und denselben ein geneigtes Gehör zu schenken. Diese Klagen, meine Herren, bestehen in der That, sie sind im vorigen Jahr in mehr wie funfzig Petitionen, in diesem Jahre in 20 Petitionen zum Abdrucke gelangt. Ich habe mich davon überzeugt, sie haben ihr Echo gefunden und gleichmäßige Auffassung am Rhein, an der Mosel wie an der Elbe, vom Süden ganz unten herauf bis nach dem Norden hin. Die Frage ist also, glaube ich, für uns eine dringende, aber zugleich eine durchaus berechtigte; es ist wohl zu erwägen, ob und wie Abhilfe verschafft werden kann. Ich verkenne durchaus nicht die Schwierigkeiten. Ich gehöre wahrlich nicht zu denjenigen, meine Herren, die dazu drängen, man solle überhaupt rasch neue Gesetze oder gesetzliche Aenderungen unternehmen. Nein, im Gegentheil ich glaube, man muß bei der Gesetzgebung außerordentlich vorsichtig sein, man muß sich sehr vorsehen, angeblichen Bedürfnissen gegenüber, ehe man Hand anlegt an Aenderungen. Nun bestehen aber thätsächlich Beweggründe, meine Herren, auch nach anderen Seiten hin. Ich erwähne beispielsweise das allgemein anerkannte Bedürfniß, daß Arbeitsbücher für die Arbeiter eingeführt werden; ich erwähne das andere Bedürfniß, was Sie nicht bestreiten werden, daß auch das Lehrlingswesen einer Aenderung bedarf, um dann auf diese Gründe hin die Auffassung zu stützen, daß es angezeigt ist, Erwägungen zu veranstalten, nach welcher Richtung hin das ganze System, das ich durchaus nicht zurückweisen will, das System der Gewerbeordnung einer Revision zu unterwerfen ist. Ich freue mich bei diesem Anlasse, mit meinen verehrten Nachbarn, den Herren Abgeordneten aus Sachsen, auch einmal übereinstimmen zu können und sie hier zu unterstützen. Ich möchte nun sehr bitten, das hohe Haus wolle nach dieser kurzen Darlegung sich unserer Auffassung anschließen, sei es nun, indem der Antrag des Herrn Abgeordneten aus Sachsen, sei es, indem mein etwas energischerer Antrag angenommen wird. Ich empfehle Ihnen meinen Antrag.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Jacobi hat das Wort:

Abgeordneter **Jacobi**: Meine Herren, durch die Reden der beiden geehrten Herren Vorredner scheint mir wie ein schwarzer Faden der Gedanke hindurch zu gehen, daß es sich hier um Uebelstände handle, welche wesentlich durch die Gewerbeordnung herbeigeführt seien. Ich glaube mit einigen Worten darauf hinweisen zu müssen, daß diese Voraussetzung wohl keine richtige sein dürfte. Es mag sein, daß in einzelnen Staaten von Deutschland gerade durch die Freigebung des Hausirhandels und durch die sonstigen in der Gewerbeordnung gegebenen Erleichterungen des Gewerbebetriebes dieser angebliche Uebelstand der Wanderlager und der Wanderauktionen sich vorzugsweise bemerklich gemacht hat. Dagegen in anderen Theilen Deutschlands, und zwar in den allergrößten, kennt man diese Klagen über Wanderlager und Wanderauktionen schon seit vielen Jahrzehnten. In Preußen ist diese Klage bis in die dreißiger Jahre hinein zu verfolgen, und bereits in den vierziger Jahren wurde seitens der Ministerien durch maßgebende Vorschriften anerkannt, daß dieser Gewerbebetrieb mit unseren damaligen Gewerbegesetzen bereits vollkommen vereinbar sei. Ich habe hier einen kleinen Auszug mir notirt aus einer Zirkularverfügung aus dem Jahre 1844. Darin heißt es:

> „Wer von seinem Wohnorte Waaren irgend einer Art nach einem anderen Orte sendet und solche in letzterem durch eine, daselbst zum stehenden Handel bez. zu Versteigerungen berechtigte Person, im Wege des gewöhnlichen stehenden Handels oder der Versteigerung verkaufen läßt, bedarf hierzu keines Gewerbescheins und ist nicht zu denjenigen Personen zu rechnen, welche ein Gewerbe im Umherziehen ausüben."

Damals war also die Möglichkeit, Wanderlager und Wanderauktionen abzuhalten, einfach daran gebunden, daß am dritten Orte irgend ein Gewerbtreibender gewählt wurde, der seine Gewerbesteuer zahlte, und auf dessen Namen dann die Wanderlager und die Wanderauktion ebenso gut besorgt wurden, wie gegenwärtig, wo der Lagerbesitzer den Gewerbeschein lösen, einen Legitimationsschein verlangen kann und selbst mit dem Wanderlager umherzieht. Also, wie gesagt, meine Herren, die Klagen sind bei uns durchaus nicht neu, und in den Landestheilen, die ich näher kenne, ist auch thatsächlich das Wesen dieser Wanderlager und Wanderauktionen in den letzten Jahren gar nicht so außerordentlich angeschwollen. Eine gewisse Erleichterung dieser Art des Betriebes ist ja von selbst gegeben durch die Erleichterung aller unserer Verkehrsmittel. Seitdem die Eisenbahnen in vielen Gegenden fast in die äußersten Winkel des Landes hineindringen, wird natürlich dieser Betrieb den Händlern weit bequemer und leichter gemacht. Meine Herren, ebenso gut kennt Süddeutschland diese Wanderlager und Wanderauktionen seit vielen Jahren, und längst haben sie dort gerade einen bestimmten technischen Ausdruck in der Gesetzgebung gefunden; namentlich in den Gewerbesteuergesetzen von Baden (ich glaube auch von Württemberg) hat man längst die besondere Bedeutung dieser Art des Betriebes ins Auge gefaßt.

Meine Herren, wer beschwert sich denn nun gegenwärtig darüber, daß Wanderlager und Wanderauktionen stattfinden? Klagen des Publikums liegen wenigstens gegenwärtig nicht vor. Es sind Klagen von Gewerbetreibenden, von Kaufleuten, und diese Herren sollten doch die Güte haben, sich auch die Kehrseite der Medaille anzusehen. Auf der Vorderseite steht für sie „Schutz gegen Hausirhandel", auf der Kehrseite steht „Schutz des Handwerks" auch gegen den stehenden Handel, Magazine und dergleichen. Wir bewegen uns, wenn wir die Frage in dieser Richtung beschreiten, auf einer sehr abschüssigen Ebene. — Wenn das Publikum Nachtheil davon hat, nun so reagire es dagegen, es kaufe nicht in Wanderlagern, kaufe nicht in Wanderauktionen. Es hat sich auch, wie ich gehört, in Hannover an einem Orte bereits ein Verein dagegen gebildet, dessen Mitglieder sich gegenseitig verpflichten, in diesen Wanderlagern und Wanderauktionen nicht zu kaufen. Gut, man thue das. Im übrigen, meine Herren, wie geht es denn sonst bei uns zu Lande? Sind blos diese Wanderlager und Wanderauktionen als Träger eines leichtsinnigen Verkehrs zu bezeichnen? Dasjenige, was uns geschildert wurde von schwindelhaften, lächerlichen, unklaren Firmen, finden wir ebensogut beim stehenden Handel. Ich bin dieser Tage einmal durch einige entfernte Straßen Berlins gegangen und wunderte mich, wie ich an zwei Orten ein auffallendes Drängen des Publikums wahrnahm, als ob man mit oft wiederholten Wehen durch die Gnadenpforte hindurchwollte; ich war überzeugt, es sei ein Wanderlager, eine Wanderauktion. Ja, was fand ich? Da war mit großen Buchstaben auf das Schild geschrieben: „beschädigte und herabgesetzte Waaren werden hier zu billigen Preisen verkauft" und das Publikum stand massenhaft da, und obwohl es am Abend war, wo man die Waaren gar nicht recht besehen und beurtheilen konnte, wurde reißend gekauft, Einer nach dem Andern ging mit seiner beschädigten und herabgesetzten Waare zum Tempel hinaus!

(Heiterkeit.)

Was nun gerade die hier vorliegenden Petitionen anbetrifft, so kann man sich nicht leicht eine Petition denken, die inhaltloser ist, als diese. Es sind gedruckte Formulare, welche besagen, daß den Petenten die Konkurrenz der Wanderlager und der Wanderauktionen unangenehm ist. „Nun helft", wie sie sich ausdrücken, „mit allen gesetzlichen Mitteln dagegen!" Es wäre allerdings seltsam, wenn wir diese ganz leeren Petitionen dem Reichskanzleramte überweisen sollten, und zwar was beantragen dabei die Herren Ackermann und Günther? Sie verlangen: es soll eine Anstellung von Erörterungen erfolgen darüber, ob und in wie weit den behaupteten Mißständen bei Revision der Gewerbeordnung oder *sonst wie* im Wege der Gesetzgebung zu begegnen sei. So sollen wir eigentlich der Reichsregierung sagen: ob überhaupt Mißstände vorhanden sind, wissen wir nicht; wie denselben zu begegnen wäre, wissen wir ebenso wenig. So setzt eigentlich dieser Antrag, wie er hier liegt, nur die Rathlosigkeit jener gedruckten Petitionen fort. Und wenn der Herr Kollege Dr. Lingens in seinem Antrage dazu sich versteigt, einfach zu sagen: *bei der bevorstehenden Revision der Gewerbeordnung* faßt auch diesen Punkt ins Auge, so muß ich wenigstens für mich erwidern: ich will die Gewerbeordnung als solche nicht revidirt haben. Es mögen einzelne Schäden vorhanden sein; gut, greifen wir dieselben auf und bezeichnen wir der Reichsregierung *wie* wir uns die Abhilfe derselben denken; denn das ist doch wirklich zu bequem, blos zu sagen, sehet nach, ob und wie da zu helfen sein mag. In der Lehrlingsfrage und in der Frage der Arbeitszeugnisse haben wir nicht unterlassen, eine gewisse Direktive der Reichsregierung zu geben, und in dieser Richtung wird sich auch die Reichsregierung wohl bewegen können.

Herr Kollege Ackermann sagt, es seien auch so viele Zweifel darüber entstanden, was eigentlich die Wanderlager seien, ob sie in den Titel 3 oder 2 der Gewerbeordnung hineinfallen. Das sind aber gerade Fragen, die de casu in casum beantwortet werden müssen und auch von den Gerichten beantwortet werden.

(Sehr richtig!)

Namentlich glaube ich darin nichts absonderliches finden zu dürfen, daß diese Frage in den verschiedenen Ländern verschieden beantwortet wird. Sie muß aber beantwortet werden auch in Bezug auf die Steuerfrage und deshalb vorzugs-

weise nach dem Landesgesetze, dem es unverwehrt bleibt, die gewerbesteuerliche Seite verschieden zu regeln. Bei uns ist inmittelst dafür gesorgt worden, daß, während früher die höchste Steuer für solche Wandergeschäfte nur 16 Thaler jährlich betrug, jetzt das Dreifache bezahlt werden kann, und neben diesem Satze von 144 Mark, den die Wanderlager als solche jetzt zu zahlen haben, erlegt der Besitzer gemeinhin noch eine besondere Gewerbesteuer an dem Orte, wo er wohnt, da diese Leute doch immer auch einen stehenden Handel zu haben pflegen, also die Steuerbelastung derselben ist jedenfalls keine geringe.

Meine Herren, ich bin des Dafürhaltens, daß diejenigen Herren, welche jetzt das Reichskanzleramt zu gewissen Erörterungen veranlassen wollen, am besten thäten, die Zeit bis zur nächsten Sitzung dazu zu benutzen, um selbst einmal solche Erwägungen anzustellen,

(Heiterkeit)

daß sie die Gefälligkeit hätten, in die nächste Sitzung mit präzisen Anträgen zu treten; dann werde ich, falls ich auch dabei mitzuwirken haben sollte, der sorgfältigen Prüfung mich nicht entziehen. Aber, meine Herren, lassen Sie diese unbestimmten Anklagen gegen die „abscheuliche" Gewerbeordnung bei Seite, das wirkt wahrlich im Lande nicht vortheilhaft, sich in diesen allgemeinen Klagen zu bewegen.

(Sehr richtig!)

Verleugnen Sie auch nicht die Geschichte. Ich habe Ihnen nachgewiesen, daß es irrthümlich ist, zu sagen, das angebliche Uebel hat uns die Gewerbeordnung zugefügt. Meine Herren, das ist ein alter Zustand, ein alter Schaden, und wenn der Schaden größer geworden sein sollte, so ist vielleicht weniger die Gesetzgebung daran Schuld, als wir selbst, die wir nur zu große Neigung haben, „billige und schlechte" Waaren zu kaufen.

(Bravo!)

Präsident: Es ist ein Schlußantrag eingereicht von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Schlußantrag unterstützen wollen, aufzustehen.

(Geschieht).

Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen — da die Unterstützung ausreicht —, welche den Schluß beschließen wollen.

(Geschieht).

Die Abstimmung ist zweifelhaft; der Schlußantrag ist abgelehnt.

Zur Geschäftsordnung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Hasselmann.

Abgeordneter **Hasselmann**: Ich verzichte.

Präsident: Ich ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Günther.

Abgeordneter **Günther**: Meine Herren, der gegenwärtige Reichstag hat sich, worin wir alle einig sind, mit Fragen von der größten Wichtigkeit beschäftigt, mit den Justizgesetzen und mit den Eisenzöllen. — Die Entscheidung über beide Fragen steht bis jetzt noch aus. Ich bin nun weit entfernt, meinerseits behaupten zu wollen, daß die Angelegenheit, die uns im Augenblicke beschäftigt, gleiche Bedeutung hat, wie diese Angelegenheiten; aber, meine Herren, ich wage zu behaupten, daß die vorliegende Angelegenheit in den Augen von hunderttausenden von Gewerbtreibenden in Deutschland von gleicher Bedeutung erscheint, wie die wichtigen Fragen, die uns hier beschäftigt haben.

(Sehr wahr! rechts.)

Denn, meine Herren, es handelt sich bei den Wanderlagern ganz einfach um eine Existenzfrage für eine ganze Anzahl von kleineren Gewerbtreibenden in mittleren und kleineren Städten und um die Inhaber der kleineren Läden, deren berechtigte Existenz durch diese Waarenlager untergraben wird, und die sich einer Konkurrenz fügen müssen, die im höchsten Grade unsolid ist und auch in sittlicher Bedeutung ihre großen Bedenken hat.

Wenn nun, meine Herren, diese Gewerbtreibenden und Ladeninhaber nach und nach aus allen Theilen von Deutschland, aus Süd und Nord, aus dem Westen wie aus dem Osten sich immer und immer wieder hierher wenden und dringend klagen: helft uns, die Art von Gewerbebetrieb, die Art von Konkurrenz, wie sie die Wanderlager bieten, erschüttert unsere Existenz, wie kann der Herr Abgeordnete Jacobi behaupten, derartige Eingaben wären inhaltslos. Ich weiß nicht, was mehr Inhalt haben könnte, als die Beschwerden, die uns vorliegen. Freilich ich gebe ihm darin Recht, daß nicht der einzelne Gewerbtreibende im Stande ist, die Mittel genau anzugeben, auf welche Weise ihm geholfen werden könnte. Das aber, meine Herren, ist unsere Aufgabe, ist die Aufgabe der Reichsregierung.

Nun hat der Herr Vorredner ferner gesagt, es sei ein großer Irrthum, anzunehmen, daß die jetzigen Zustände durch die Gewerbeordnung herbeigeführt werden, sie hätten auch vorher bestanden. Ja, meine Herren, gleichviel, ob das wahr ist oder nicht, der Herr Vorredner hat doch nicht zu leugnen vermocht, daß diese Uebelstände existiren, mögen sie nun alt oder neu sein, jedenfalls ist so viel gewiß, daß sie in neuerer Zeit unter dem Regiment der neuen Gewerbeordnung sehr bedeutend überhand genommen haben. Es handelt sich auch nicht allein darum, daß lediglich unsolide Waaren verkauft würden; denn, wenn das der Fall wäre, so würde die Korrektur nahe liegen, daß das Publikum welches verschiedene Male schlecht bedient worden wäre, sich allmählich wieder von den Geschäften abwenden würde. Aber, meine Herren, das ist gar nicht der Fall; es gehen nämlich neben den Wanderlagern und ihren Inhabern eine Anzahl von Agenten, welche dafür Sorge tragen, auch solide Waaren von bedrängten Inhabern von Läden einzukaufen und sie den Wanderlagern zuzuführen, und das Publikum kann zuweilen auch solide Waaren preiswürdig kaufen.

(Hört, hört! links.)

Der große Fabrikant aber, der neue Abnehmer suchen und auch bei kleineren Händlern etwas los zu werden versuchen muß, verliert in zahlreichen Fällen sein Geld, ebenso werden die kleineren Händler nach und nach mit bankerott. Meine Herren, das ist eine Art von Geschäftsbetrieb, von dem ich frage, ob Sie ihn für einen einigermaßen erträglich soliden halten. Ich möchte glauben, daß Veranlassung vorliege, diesem Treiben ein Ende zu machen.

Nun hat der Herr Vorredner ferner gesagt, die Antragsteller möchten doch die Zeit bis zur nächsten Sitzung benutzen, um selbst zu erörtern, auf welche Weise es möglich wäre, die vorhandenen Uebelstände zu beseitigen. Meine Herren, wir brauchen dazu nicht die Zeit bis zur nächsten Sitzung; wir haben uns bereits genügend mit der Frage beschäftigt, und bereits der frühere Petitionsbericht gibt Ihnen in seinem Referat über die eingegangenen Petitionen eine ganze Anzahl von Mitteln an, auf welche Weise wohl beizukommen sein möge. Es wäre auch sehr leicht hinzuzufügen, daß die Beschränkung des Betriebes der Wanderlager durch Konzessionirung sehr bedeutend wirksam sein werde. Aber, meine Herren, ich frage Sie doch, wenn Sie schon heute Bedenken tragen, überhaupt das Uebel anzuerkennen, würden Sie dann nicht noch viel bedenklicher sein, wenn wir Ihnen heute einzelne Mittel zu dessen Beseitigung vorschlagen würden? würden Sie nicht einfach erklären, es würde wohl auch noch andere Mittel geben, als die von uns vorgeschlagenen, und aus diesem

Grunde könnten Sie für unsere Vorschläge nicht stimmen? Aber, meine Herren, ich wiederhole Ihnen, daß die Klagen vollkommen berechtigt sind; und was ist denn eigentlich der Grund, aus welchem seither der Reichstag immer so wenig geneigt ist, den Klagen der Handwerker über die Uebelstände, von denen sie betroffen werden, anzuerkennen?

Meine Herren, Sie finden diesen Grund in dem Berichte angegeben auf Seite 9, wo der Inhalt der leipziger Gegenpetition angeführt ist, indem es heißt: man möge unbekümmert um kleinliche Nebenrücksichten das einzig richtige Prinzip der Gewerbefreiheit nach allen Seiten hin aufrechterhalten und die Gewerbeordnung gegen alle Gelüste der Zunftfreunde in Schutz nehmen. Meine Herren, von Zunftfreunden kann nun zunächst bei der vorliegenden Angelegenheit gar nicht die Rede sein. Aber ich glaube allerdings, daß es an der Zeit ist, dem Prinzipe der unbegrenzten Gewerbefreiheit im Interesse der Gewerbefreiheit selbst ein gewisses Ziel zu setzen.

(Sehr wahr! — hört! links.)

Ja wohl, meine Herren! Denn ich glaube, gerade die Freunde der Gewerbefreiheit können nichts besseres thun im Interesse derselben, als deren Auswüchsen entgegenzutreten. Denn wenn sie es nicht thun, so werden Sie Feinde der Gewerbefreiheit selbst erwecken. — Meine Herren, wenn Sie auch heute wieder dem deutschen Handwerker und dem deutschen Handeltreibenden zurufen: „deutsches Handwerk dulde weiter, wir machen in Prinzipien", so kann es sehr leicht sein, daß der deutsche Handwerker Ihnen zuruft: „machen Sie in Prinzipien, wir sehen uns nach irgend welchen anderen Freunden um."

Ich glaube, meine Herren, Sie können nichts besseres thun, als dem deutschen mittleren und kleinen Gewerbestande ein Weihnachtsgeschenk in der Form nach Hause zu bringen, daß Sie heute erklären: wir erkennen die Uebelstände an, die vorhanden sind, wir sind im Prinzip dafür, daß ihnen abgeholfen werde.

Ich bitte Sie, meine Herren, nehmen Sie unseren Antrag an oder den des Herrn Abgeordneten Lingens, welchen von beiden, wird ziemlich gleichgültig sein. Ich gebe aber dem unsrigen deshalb den Vorzug, weil er nicht die Revision der ganzen Gewerbeordnung, die doch noch in weiter Aussicht steht, zur Bedingung macht, sondern gleichzeitig die Möglichkeit in Aussicht stellt, auf andere Weise den kleinen Gewerbetreibenden gerecht zu werden.

(Vielseitiges Bravo.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Puttkamer (Schlawe) und der Herr Abgeordnete Valentin beantragen den Schluß der Diskussion. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, aufzustehen, respektive stehen zu bleiben, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Schlußantrag ist angenommen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Krause**: Meine Herren, ich glaube zunächst den Vorwurf des Herrn Abgeordneten Ackermann zurückweisen zu müssen, daß die Petitionskommission den gefährlichsten Weg eingeschlagen habe, indem sie Ihnen hier anräth, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen. Es ist auch nicht wahr, daß die Petitionskommission damit jeglicher Prüfung der Petitionen sich entzogen und nicht die Mittel gewährt habe, die Irrthümer nach der Richtung hin, wie sie es für nothwendig hält, aufzuklären, die, wie sie glaubt, über diese Angelegenheiten verbreitet sind.

Die Petitionskommission hat in den beiden Berichten, die diesmal zur Behandlung vorliegen, nach einer eingehenden Debatte, sowohl die verschiedenen Klagen, die überhaupt erhoben worden sind über die Wanderlager und Waarenauktionen, geprüft und dabei befunden, daß sie in der Schwere, wie sie behauptet werden, nicht anzuerkennen sind. Sie hat aber auch die verschiedenen Mittel, welche man angerathen hat, als Abhilfe gegen die behaupteten Uebelstände zu gebrauchen, durchgegangen und hat, wenigstens nicht alle die vorgeschlagenen Mittel für geeignet befunden, um dem Reichstage zu rathen, diese Mittel der Regierung zu empfehlen und den behaupteten Uebelständen auf dem Wege der Reichsgesetzgebung Abhilfe zu verschaffen.

Man kann den Herren Abgeordneten Ackermann und Günther vor allen Dingen nicht zugeben, daß so große, so schwere Uebelstände vorhanden sind, die geeignet wären, den kleinen Gewerbestand und den Handwerkerstand zu ruiniren und ihn zur Verzweiflung zu bringen. Wenn wirklich, meine Herren, die Uebelstände, von denen die Herren Antragsteller im allgemeinen gesprochen haben, so greifbarer und sicherer Natur wären, wie man nach ihren Reden annehmen sollte, so würden doch die Petenten, die nicht etwa zufällig und planlos und einzeln, sondern in Folge einer systematischen Agitation in gedruckten Petitionen sich an den Reichstag gewendet haben, das Material gefunden haben, um mit genauen Thatsachen und mit einer Reihe von Ziffern uns darzulegen, welchen Gefahren und welchen Uebelständen sie durch die Wanderlager ausgesetzt sind. Ich bin weit entfernt, gegen die Petenten behaupten zu wollen, daß sie nicht ihrerseits in der Ueberzeugung ständen, daß ihnen durch die Wanderlager Unrecht und Schaden zugefügt werde. Sie fühlen ganz allgemein die schärfere Konkurrenz, die ihnen aber entgegengetragen wird nicht blos durch die Wanderlager, sondern ganz wesentlich durch das System der Gewerbefreiheit, jenes System der Gewerbefreiheit und der Gewerbeordnung, welches ja auch der Herr Abgeordnete Lingens zum Gegenstand der Revision machen will, indem er offen ausspricht, daß es sich nicht blos um einzelne Bestimmungen der Gewerbeordnung bei seinem Antrage handle, sondern daß im Hintergrunde desselben das Bestreben liege, das System der Gewerbeordnung selbst zu revidiren, d. h. die Gewerbefreiheit zu beschränken. Es gibt übrigens auch ganz bestimmte, zulässige und auch bereits mehrfach von Regierung und Gesetzgebung ergriffene Mittel, um denjenigen Uebelständen, die nicht geleugnet werden sollen, entgegenzutreten, die bei den Wanderlagern und Waarenauktionen zum Vorschein gekommen sind. Es ist in der Kommission in keiner Weise verschwiegen geblieben, daß in den meisten deutschen Staaten das Gewerbe der Wanderlager in einem geringen Maße, wie es scheint, besteuert wird oder bis vor kurzem besteuert worden ist, wie in demselben Verhältniß das gewöhnliche stehende Gewerbe, und man hat entgegen den Meinungen, welche aus diesem Thatbestande den Schluß zogen, daß nunmehr das Reich von reichswegen eine allgemeine Gewerbesteuer umlegen müßte und in dieser Weise seine Kompetenz erweitern sollte, darauf hingewiesen, daß neuerdings in dem größten Staate Deutschlands, in Preußen, außerdem aber auch in verschiedenen süddeutschen Staaten, der Weg eingeschlagen worden ist, der dieser berechtigten Klage der Gewerbtreibenden ein Ende zu machen wohl geeignet ist, nämlich eine solche Besteuerung der Wanderlager, welche diese Wanderlager und ihre Unternehmer in einem gerechten Verhältniß zu der Steuer trifft, welche dem stehenden Gewerbtreibenden zur Last fällt. Ich habe in dem Bericht mir erlaubt, einzelne der betreffenden Gesetzgebungen anzuführen. Ich habe vorhin darauf aufmerksam gemacht, daß in Württemberg eine gleiche Art der Besteuerung der Wanderlager besteht und daß Hessen in neuester Zeit ebenfalls sich angeschickt hat, seine Gewerbesteuergesetzgebung dahin

zu erweitern, daß die Wanderlager zu einer angemesseneren und höheren Steuer herangezogen werden.

So weit die Herren Antragsteller ihre Anträge begründet haben, nicht sowohl mit der Nothwendigkeit, die Wanderlager einer gerechten Besteuerung zu unterziehen, sondern von dem Standpunkte aus, daß sie in dem Wanderlagergeschäft ein speziell unsolides, verderbliches und unsittliches erblicken, so gestatte ich mir doch, den, wie ich glaube, zu weit gehenden Anführungen der Herren Antragsteller entgegenzutreten. Es mag ja sein, daß die Wanderlager von Zeit zu Zeit benutzt werden, um wirklich schlechte und wissentlich schlecht fabrizirte Waaren zu vertreiben. Es mag auch vorkommen, daß Fälle des strafbaren Betrugs bei dem Betriebe des Wanderlagers unterlaufen, aber, wie schon vorhin von einem der Herren Vorredner erwähnt worden ist, so kommt der Vertrieb von Schundfabrikaten und der gemeine Betrug auch bei dem stehenden Handel vor, ist also nicht gerade eine Spezialität der Wanderlager. Es ist offenbar unrichtig, wenn man voraussetzt, daß die Wanderlager nur betrügerisch bei Seite gebrachtes Gut verschleudern oder bloßes Schundfabrikat in ihrem Betriebe haben; die Wahrheit ist vielmehr, daß die Wanderlager die großen Waarenmassen vertreiben, die im regulären Geschäft wegen der Abneigung der Mode nicht unmittelbar an den Mann gebracht werden können, und die der Fabrikant froh ist, auch zu einem minderen Preise verkaufen zu können. So führen die meisten Wanderlager das, was man auf den Messen Ramsch nennt, eine Waare, die nicht schlechter ist als die Waare, die von der Mode aufgegriffen ist und rasch Absatz gefunden hat, sondern die in Farbe und Muster dem Geschmack des Publikums zufällig nicht entsprochen hat und, für einen geringeren Preis gekauft, den Käufer durchaus nicht in Schaden bringt. Es ist auch — und das möchte ich dem Herrn Abgeordneten Günther noch vorhalten — das Bedürfniß, das zeitweilig immer wieder bei einzelnen auftreten wird und auftreten muß, nämlich Waarenbestände rasch zu Geld zu machen, doch nicht eine verwerfliche und strafbare Handlungsweise, sondern es läßt sich nicht verkennen, daß diese Fälle, mögen die Wanderlager gestattet sein oder nicht, immer wieder auftreten werden, und daß diejenigen, die ihre Waare zu Geld machen müssen, auf die eine oder andere Weise Abnehmer finden werden.

Ich würde endlich, meine Herren, die Klagen nicht für begründet erachten, daß die Wanderlagerunternehmer nach der jetzigen Gesetzgebung nicht so ohne weiteres zur Kommunalsteuer herangezogen werden können, denn das eine dürfen Sie nicht vergessen, daß der Mann, der mit einem Wanderlager durch das Land zieht, irgend wo ganz gewiß auch Kommunalanlagen zahlt und daß er, wo er zur Kommunalanlage veranlagt ist, je nach dem Steuerfuß des Ortes entweder von seinem Gewerbebetriebe oder von seinem Einkommen oder nach einem andern Steuerfuß besteuert wird. Wenn also die Herren Günther und Ackermann verlangen, daß der Unternehmer eines Wanderlagers außerdem auch noch an jedem Ort, wo er sein Geschäft betreibt, einer Kommunalanlage unterliegen soll, so verlangen sie in der Hauptsache eine doppelte Steuer. Es möchte diese Doppelbesteuerung vielleicht dann als zulässig erscheinen, wenn alle Gemeinden ihre Gemeindeanlagen als Gewerbesteuer erhöben; aber die Hauptsache ist die, daß sehr viele — ich will nicht sagen die meisten, aber doch wohl die Hälfte aller Gemeinden Deutschlands ihre Anlagen nicht als Gewerbesteuer erheben, sondern nach sehr verschiedenen Anlagefüßen, um ein Beispiel anzuführen, was dem Herrn Abgeordneten Ackermann sehr geläufig sein wird, nach dem Miethszins und nach dem Grundwerth. Nun, meine Herren, wenn es sich nicht um so tief gehende Uebelstände handelt, daß sie wirklich unser Volksleben gefährden, wenn es sich nicht darum handelt, einer falschen Gesetzgebung entgegenzutreten, sondern wenn vorderhand nur allgemeine und durchaus nicht durch Thatsachen klargelegte Klagen, die mehr aus einer allgemeinen Mißstimmung als aus wirklich erlittenen Schäden hervorgehen, vorliegen, dann, glaube ich, haben wir keinen Anlaß, unsere Gesetzgebung aus solchen Gründen einer Revision zu unterwerfen. Ich bitte deshalb, dem Antrage der Kommission Ihre Zustimmung zu ertheilen.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Ich schlage vor, abzustimmen über die Tagesordnung der Kommission. Wird die Tagesordnung angenommen, so fallen alle übrigen Abstimmungen; wird die Tagesordnung der Kommission abgelehnt, so schlage ich vor, abzustimmen über den Antrag des Abgeordneten Dr. Lingens, weil ich ihn für denjenigen erachte, der am weitesten von der Tagesordnung der Kommission absteht. Wenn der Antrag des Abgeordneten Dr. Lingens angenommen wird, so fällt damit die Abstimmung über den Antrag Ackermann; wird dagegen der Antrag Lingens abgelehnt, so stimmen wir schließlich ab über den Antrag Ackermann.

Widerspruch gegen die Fragestellung wird nicht erhoben; wir stimmen so ab.

Ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche den Antrag der Kommission:

> Der Reichstag wolle beschließen:
> über die Petitionen II 336 bis 341, 384, 385, 422, 466, 487, 489, 490, 513, 574, 575, 658, 964, 966, 1347, 1451 zur Tagesordnung überzugehen

annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Meine Herren, das Büreau ist zweifelhaft; wir bitten um die Gegenprobe. Diejenigen Herren, welche den Antrag nicht annehmen wollen, ersuche ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das Büreau kann sich nicht einigen; es muß daher gezählt werden.

Ich ersuche die Herren, den Saal zu verlassen, und diejenigen Herren, welche den Antrag der Kommission auf Tagesordnung annehmen wollen, durch die Thüre „Ja", rechts von mir, wieder in den Saal zu treten, — und diejenigen Herren, welche den Antrag nicht annehmen wollen, durch die Thüre „Nein", links von mir, wieder in den Saal zu treten.

Ich ersuche die Herren Schriftführer Graf von Kleist und Bernards, an der Thüre „Ja", — und die Herren Schriftführer von Vahl und Wölfel, an der Thüre „Nein" die Zählung zu übernehmen.

(Die Abgeordneten verlassen den Saal.)

Die Saaldiener werden angewiesen, sämmtliche Thüren mit Ausnahme der beiden Abstimmungsthüren zu schließen.

(Geschieht. Auf das Zeichen der Glocke des Präsidenten treten die Abgeordneten durch die Abstimmungsthüren wieder in den Saal ein. Die Zählung erfolgt.)

Die Abstimmung ist geschlossen. Die Diener werden angewiesen, die Thüren wieder zu öffnen.

(Geschieht.)

Ich ersuche nunmehr das Büreau, abzustimmen.

Schriftführer Abgeordneter **Wölfel**: Nein!

Schriftführer Abgeordneter **von Vahl**: Ja!

Schriftführer Abgeordneter Graf **von Kleist**: Nein!

Schriftführer Abgeordneter **Bernards**: Nein!

Präsident: Ja!

(Pause.)

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes. Bei der Abstimmung haben sich betheiligt 225 Mitglieder; davon haben mit Ja gestimmt 108, mit Nein 117 Mitglieder. Die Tagesordnung ist also verworfen.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Lingens. Ich bitte um Ruhe und bitte zugleich die Herren, Platz zu nehmen, damit wir die Abstimmung kontroliren können.

Nunmehr ersuche ich den Herrn Schriftführer, den Antrag Lingens zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **von Bahl**:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petitionen ad Journal II Nr. 336 bis 341, 384, 385, 422, 466, 487, 489, 490, 513, 574, 575, 658, 964, 966, 1347, 1451, dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung bei Revision der Gewerbeordnung zu überweisen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist zweifelhaft; wir bitten um die Gegenprobe. Diejenigen Herren, welche den Antrag nicht annehmen wollen, ersuche ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist einig in der Ueberzeugung, daß jetzt die Majorität steht; der Antrag ist abgelehnt.

Wir kommen jetzt zu dem Antrag des Herrn Ackermann. Ich ersuche, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **von Bahl**:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petitionen II 336 bis 341, 384, 385, 422, 466, 487, 489, 490, 513, 574, 575, 658, 964, 966, 1347, 1451 dem Herrn Reichskanzler mit dem Ersuchen um Anstellung von Erörterungen darüber, ob und inwieweit den behaupteten Mißständen bei Revision der Gewerbeordnung oder sonst wie im Wege der Gesetzgebung zu begegnen sei, zu überweisen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren aufzustehen, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist wiederum zweifelhaft; wir bitten um die Gegenprobe. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Antrag nicht annehmen wollen.

(Geschieht.)

Meine Herren, es ist keine Einigkeit im Büreau vorhanden; wir kommen daher wieder zur Zählung.

Ich ersuche die Herren, den Saal zu verlassen, und ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag annehmen wollen, durch die Thüre „Ja" wieder in den Saal einzutreten, — und diejenigen Herren, welche den Antrag nicht annehmen wollen, durch die Thüre „Nein" in den Saal wieder einzutreten.

Ich ersuche die Herren Schriftführer Graf von Kleist und Bernards, an der Thüre „Ja", — und die Herren Schriftführer Wölfel und von Bahl, an der Thüre „Nein" die Zählung zu übernehmen.

(Die Abgeordneten verlassen den Saal.)

Ich weise die Diener des Saales an, sämmtliche Thüren des Saales mit Ausnahme der beiden Abstimmungsthüren zu schließen.

(Geschieht. Auf das Zeichen der Glocke des Präsidenten treten die Mitglieder durch die Abstimmungsthüren wieder in den Saal ein. Die Zählung erfolgt.)

Die Abstimmung ist geschlossen. Die Thüren des Saales sind wieder zu öffnen.

(Geschieht.)

Ich ersuche das Büreau, zu stimmen.

Schriftführer Abgeordneter **Wölfel**: Ja!

Schriftführer Abgeordneter **von Bahl**: Nein!

Präsident: Nein!

Schriftführer Abgeordneter Graf **von Kleist**: Ja!

Schriftführer Abgeordneter **Bernards**: Ja!

(Pause.)

Präsident: Das Resultat der Abstimmung ist folgendes. Bei der Abstimmung haben sich betheiligt 229 Mitglieder; von denselben haben mit Ja gestimmt 120, mit Nein 109. Der Antrag ist also angenommen.

(Bravo! rechts. Heiterkeit. Unruhe.)

Ich bitte um Ruhe, meine Herren!

Es ist demnach der zweite Bericht der Petitionskommission erledigt.

Wir gehen über zu dem

dritten Bericht der Kommission für Petitionen (Nr. 77 der Drucksachen).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete von Kardorff. Derselbe verzichtet auf das Wort.

Ich eröffne die Diskussion. — Es nimmt niemand das Wort; ich schließe die Diskussion. Da ein Widerspruch nicht erhoben ist, kann ich wohl ohne weitere Abstimmung annehmen, daß der Antrag der Kommission, Seite 4 des Berichts:

Der Reichstag wolle beschließen:

über die Petition II Nr. 308 zur Tagesordnung überzugehen,

angenommen ist. — Der Antrag ist angenommen.

Es ist mir ein Antrag auf Vertagung überreicht von dem Herrn Abgeordneten Dr. Dohrn. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Vertagungsantrag unterstützen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, aufzustehen respektive stehen zu bleiben, welche die Vertagung der Sitzung beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Vertagungsantrag ist abgelehnt.

Wir gehen über zu Nr. 7 der Tagesordnung:

Berathung des Antrags des Abgeordneten Dr. Oncken, betreffend die Aufnahme einer Position von 6000 Mark für das Körnermuseum in Dresden in den Haushaltsetat des deutschen Reichs für das Jahr 1877/78 (Nr. 57 der Drucksachen).

Ich ertheile zuvörderst dem Herrn Antragsteller das Wort.

Abgeordneter Dr. **Oncken**: Meine Herren, gestatten Sie mir einige Worte zur Begründung meines Antrags und nehmen Sie mir nicht übel, wenn ich mich mit so wenig Worten nicht begnügen kann, als dem Herrn Abgeordneten von Behr (Schmaldow) gestattet war, da er uns neulich mit so beneidenswerthem Erfolge von der Unterstützungsbedürftigkeit der künstlichen Fischzucht überzeugte.

Meine Herren, ein Wort lassen Sie mich vorausschicken über die Entstehung meines Antrags. Ich sehe nicht ein, weshalb ich es nicht aussprechen sollte zur Erklärung meines Antrags, daß ich zu jenen Süddeutschen gehöre, denen der Glaube an den preußischen Staat aufgegangen ist in jenem Hörsaale der Universität Heidelberg, in welchem einst Ludwig Häuser die Geschichte der Erhebung des preußischen Volks in Waffen zu erzählen pflegte.

(Oho! im Zentrum.)

— Jawohl, meine Herren, einen tief ergreifenden Eindruck hat es deshalb auf mich gemacht, als ich im Herbst dieses Jahres durch einen Zufall in das Körnermuseum zu Dresden geführt, die Welt jener Erinnerungen in einer Weise leibhaft und körperlich vor mich hintreten sah, wie mir das noch nie im Leben begegnet war. Ich zog Erkundigungen über dies Unternehmen ein und der Entschluß war gefaßt, den ich jetzt ausführe, ein Entschluß, hervorgegangen aus einer einfachen Empfindung, von der ich annehmen zu dürfen glaubte, daß sie in jedem einzelnen von Ihnen ebenso lebendig sein werde, wie in mir selber.

Meine Herren, zur Sache selbst eine ganz kurze Ausführung.

Präsident: Meine Herren, ich bitte dringend um etwas Ruhe. Es ist mir nicht möglich, den Redner zu verstehen, wenn dieses Geräusch im Hause herrscht.

Abgeordneter Dr. **Oncken**: Jedem von Ihnen ist bekannt, daß um die Wende dieses Jahrhunderts im Hause der hochgebildeten Familie Körner sich die zwei Epochen der deutschen Geschichte unmittelbar berührt haben, auf denen unsere heutige nationale Entwickelung beruht, das ist das goldene Zeitalter unserer Poesie und das eiserne Zeitalter unseres Befreiungskrieges. Dem Andenken dieser beiden Epochen, meine Herren, der Sammlung und Aufbewahrung all ihrer irgend charakteristischen Reliquien und Denkmäler ist das Körnermuseum in Dresden gewidmet. Mit eisernem Sammelfleiß, mit einer Hingebung, der kein Opfer zu groß war, hat Dr. Peschel dieser seiner Aufgabe gelebt und im Laufe vieljähriger Arbeit ein Werk zu Stande gebracht, wie es einem Privatmann mit gleich beschränkten Mitteln wohl noch niemals gelungen sein wird. Den Kern des Werthes dieser Sammlung finde ich in der Sammlung historischer Porträts, die sie enthält, die in einer Weise reichhaltig ist für den angegebenen Zeitraum, die oft selbst den Spezialforscher im höchsten Grade überrascht. In einer sehr reichhaltigen Sammlung, die das Verhältniß Friedrich Schillers zur Familie Körner betrifft, beträgt allein die Zahl der Porträts von Schiller, worunter das berühmte Originalölgemälde von Graff sich befindet, 200. Dazu kommt die Sammlung, die ich als die Perle des Museums betrachten möchte, die sich beschäftigt mit dem Zeitraum der Fremdherrschaft und des Befreiungskrieges. In 65 verschiedenen Porträts steht die Königin Louise vor uns in allen Stadien ihres prüfungsreichen Lebens. Mit liebevoller Pietät ist alles gesammelt, was sich an Porträts, an Reliquien aller Art auf das Leben und Ende Theodor Körners bezieht. Die Monarchen der großen Allianz mit ihren Generälen und Staatsmännern sind in einer reichen Auswahl von gleichzeitigen Abbildungen und charakteristischen Autographen vertreten. Ein paar Ziffern lassen Sie mich anführen. Von Friedrich Wilhelm III. sind 75, von Kaiser Franz 35, von Kaiser Alexander 37, von Erzherzog Karl 20, von Blücher 41, von Gneisenau 14, von Scharnhorst 13, von Bülow 11, von Hardenberg 15, von Stein 18, von York 15, von Wellington 17 u. s. w. verschiedene Bildnisse vorhanden, von allen irgend nennenswerthen historischen Persönlichkeiten der Epoche eine so reichhaltige Auswahl gleichzeitiger charakteristischer Portraits, wie sie sich nirgendwo auf dem deutschen Boden zusammen findet! Die Literatur und zwar die poetische, wie die prosaische, namentlich aber die der illustrirten, die den Geist und die Geschichte Deutschlands in der Epoche von 1805 bis 15 veranschaulicht, ist mit einer Vollständigkeit zusammengebracht und zwar methodisch in den ersten Drucken, die selbst dem Spezialforscher überraschende Ausbeute gewährt. Zum Beispiel eins der besten Denkmäler des Jahres 1813 und des Geistes, der darin lebte, ist die wundervolle Rede, mit der der Pastor Peters die Waffen der Lützower eingesegnet hat. Außer dem Exemplar, das sich von dieser Rede im Körnermuseum zu Dresden befindet, ist mir kein zweites bekannt. — Nur dies eine Beispiel, weil ich mit mehr Sie ermüden würde.

Nun, meine Herren, ist in Folge kostspieliger baulicher Veränderungen, die unternommen worden waren, um nur einigermaßen die Gegenstände aufzustellen — die eigentlichen Schätze müssen bis zur Stunde in Schränken aufbewahrt werden und können nicht aufgestellt werden — in Folge baulicher Erweiterungen ist das Körnermuseum in eine Lage gekommen, der Art, daß es, wenn wir nicht helfen, geschlossen und im einzelnen verkauft werden muß, ein Ereigniß, dem der Direktor ziemlich getrost entgegen sehen könnte, wenn es ihm auf nichts ankäme, als darauf, das Geld wieder herauszuschlagen, das auf die Sammlung verwendet wurde. Aber er ist mit Herz und Seele bei dem Zusammenbleiben der Sammlung und zwar im nationalen Interesse betheiligt und wir, meine Herren, scheint mir, sind es erst recht. Ich weiß nun sehr wohl, das beste würde sein, das deutsche Reich entschlösse sich, diese Sammlung als Ganzes anzukaufen, um sie seiner Zeit zu verwenden bei der Anlage eines Nationalmuseums, das den Helden des neuen Deutschlands ebenso gewidmet würde, wie das germanische Museum zu Nürnberg dem mittelalterlichen Deutschland gewidmet ist. Früher oder später werden wir auch an so etwas zu denken haben; es wird aber nicht viel hineinzustellen sein in ein solches Nationalmuseum des neuen Reichs, wenn wir die kostbarsten Vorarbeiten dazu in der Zwischenzeit untergehen und sich in alle Winde zerstreuen lassen. Ich weiß nun nicht, *wann* etwas derartiges geschehen wird, *das* aber weiß ich, daß das Körnermuseum in seinem gegenwärtigen Bestande nicht warten kann, bis dieser Traum in Erfüllung geht, daß es nicht einmal so lange warten kann, bis der nächste sächsische Landtag die kleine Geldhilfe vielleicht erhöht, die der letzte sächsische Landtag in Anerkennung der Gemeinnützigkeit dieser Unternehmung gewährt hat, während ich mit Bestimmtheit weiß, daß wir mit 6000 Mark jährlich diese Sammlung halten können, so lange bis ihre Zukunft sich endgiltig entscheidet. Es würde Sache der Reichsregierung sein, und es würde dieser nicht schwer fallen, durch ein Abkommen mit dem Direktor des Körnermuseums den Rechtsanspruch sicher zu stellen, welches dem Reiche selbstverständlich aus einer solchen Bewilligung erwachsen würde.

Ich bitte Sie, meine Herren, meinen Antrag anzunehmen und sich dabei durch zwei Bedenken nicht stören zu lassen, denen ich gleich von vornherein begegnen will.

Zunächst einmal nicht durch das Bedenken, daß wir es zu thun haben mit einer Privatsammlung, denn, meine Herren, alle großen öffentlichen Museen sind entweder geradezu hervorgegangen aus Privatsammlungen, oder sind durch den Erwerb von Privatsammlungen erst zu dem geworden, was sie heute sind. Ich will da nur Namen nennen wie Boisserée, Auffeß und Wagner. Der Staat, welcher kostbare Privatsammlungen von allgemeinem Werthe dem Zufalle überläßt, sich zerstreuen läßt in alle Winde, dem Einzelverkauf überantwortet, der wird niemals erhebliche Sammelschätze in seinem Eigenthum besitzen. Im Uebrigen, meine Herren, leistet diese Privatsammlung bereits alle Dienste einer wirklichen öffentlichen Sammlung. Sie ist gegen sehr geringes Eintrittsgeld jedem zugänglich und der gesammten Schuljugend völlig unentgeltlich geöffnet. An dem Gebrauche aber, den die Schuljugend von diesem Recht macht, muß jeder

Patriot seine herzliche Freude haben. Der Schöpfer des Körnermuseums ist auch der geistige Urheber der Körnerstatue, die, ein Meisterwerk des Bildhauers Hänel, den Platz vor der Kreuzschule in Dresden ziert. Ich denke, meine Herren, wir schätzen es nicht allzu geringe, daß das Bild Theodor Körners mit allen Idealen der sächsischen Jugend so lebendig zusammenwächst.

Endlich, meine Herren, stoßen Sie sich nicht daran, daß in dieser Sammlung so manche Reliquie aufbewahrt wird, die dem kühlen Betrachter als unbedeutend, ja vielleicht kleinlich erscheint. Das kann gar nicht anders sein bei einer Sammlung, die ursprünglich nur der Familie und der Person Theodor Körners gewidmet war. Es kann auch aus dem Grunde nicht anders sein, weil es nun einmal zu dem Wesen des Sammlers gehört, daß er für bedeutend, für aufhebenswürdig, für werthvoll hält, was dem gewöhnlichen Sterblichen nicht dafür gilt, und wenn er darüber nicht seine eigenen Ansichten hätte, so würde er gar nicht sammeln. Darüber, meine Herren, wer in solchen Fällen Recht hat, der Sammler, der das scheinbar Geringfügige aufhebt, oder der Laie, der darüber lacht, darüber entscheidet eine unbefangenere Zeit in der Regel zu Gunsten des Sammlers.

Meine Herren, ich bin am Ende; ich bitte Sie, nehmen Sie meinen Antrag an. Noch ist der deutsche Reichstag für ein gemeinnütziges nationales Interesse nicht umsonst angerufen worden; — ich möchte Sie bitten, meine Herren, bei diesem Antrag nicht den Anfang mit der Politik der Verweigerungen zu machen.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten von Benda.

Abgeordneter **von Benda**: Meine Herren, da es sich um eine Geldbewilligung handelt und da dieser Antrag doch nach verschiedenen Beziehungen der weiteren Prüfung bedarf, so beantrage ich, denselben der Budgetkommission zur Vorberathung zu überweisen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion. — Ich nehme an, daß der Herr Antragsteller auf das Wort verzichtet. — Wir kommen zur Abstimmung.

Ich werde zunächst den Antrag von Benda zur Abstimmung bringen; fällt der, den Antrag selbst.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche nach dem Antrag des Herrn Abgeordneten von Benda den Antrag zur weiteren Vorberathung an die Budgetkommission verweisen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Verweisung an die Budgetkommission ist beschlossen, und es fällt damit vorläufig die Abstimmung über den Antrag selbst.

Meine Herren, es ist jetzt wieder ein Antrag auf Vertagung eingereicht, von dem Herrn Abgeordneten Dr. Lucius (Erfurt). Ich ersuche diejenige Herren, aufzustehen, welche diesen Antrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen respektive stehen zu bleiben, welche die Vertagung beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Vertagungsantrag ist abgelehnt.

Wir gehen über zu Nr. 8 der Tagesordnung.

erste und zweite Berathung des von dem Abgeordneten Dr. Schulze-Delitzsch und Genossen vorgelegten Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Art. 32 der Verfassung des deutschen Reichs (Nr. 42 der Drucksachen).

Ich ertheile zuvörderst dem Herrn Antragsteller das Wort.

Abgeordneter **Schulze-Delitzsch**: Ich halte es für höchst überflüssig, pro und contra über den Antrag noch ein Wort zu sagen, den wir so oft in unserer Mitte diskutirt haben. Meine Herren, es kommt nur darauf an, daß Sie durch Ihre Abstimmung kund geben, ob Sie bei diesem Antrage bleiben oder ob Sie sich durch die Nichtgenehmigung seitens des Bundesraths davon abwendig machen wollen.

Weiter weiß ich nichts; ich denke, die Sache ist zur Abstimmung reif.

(Allseitiges Bravo.)

Präsident: Meine Herren, ich eröffne die erste Berathung.

Der Herr Abgeordnete Dr. Lucius (Erfurt) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lucius**: (Erfurt): Meine Herren, auf die materielle Seite der Frage einzugehen, wird auch mir nicht einfallen und ich werde mich ebenso einer Begründung meiner Abstimmung gegen den Antrag enthalten, wie es der Herr Antragsteller bei der Motivirung gethan hat. Allein ich glaube, in Rücksicht darauf, daß dieser Antrag bereits drei Mal in dieser selben Legislaturperiode vorgelegen hat und da es unzweifelhaft ist, welche Stellung sowohl dieses hohe Haus als wie der Bundesrath dazu eingenommen haben, empfehlen zu sollen, daß wir über den Antrag zur Tagesordnung übergehen.

Meine Herren, ich glaube, daß damit denjenigen, die prinzipielle Freunde der Gewährung von Diäten sind, durchaus keine Konzession zugemuthet wird. Wenn sie diesem Antrage zustimmen, so bewahren sie ihren prinzipiellen Standpunkt vollständig, sie erklären nur einfach, daß sie es nicht für opportun halten, in derselben Legislaturperiode vier Mal über dieselbe Sache abzustimmen, nachdem wir wissen, daß ein Resultat davon jedenfalls nicht zu erwarten ist.

(Oho!)

Ich empfehle daher Ihnen den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung und erlaube mir, denselben dem Herrn Präsidenten zu überreichen.

Präsident: Ist das der Antrag auf einfache Tagesordnung?

(Wird bejaht.)

Meine Herren, dann muß ein Redner für und einer gegen den Antrag auf einfache Tagesordnung das Wort nehmen.

(Abgeordneter Windthorst: Ich bitte ums Wort gegen die Tagesordnung.)

Gegen den Antrag auf einfache Tagesordnung — indem ich annehme, daß der Herr Abgeordnete Dr. Lucius (Erfurt) für die einfache Tagesordnung gesprochen hat — ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Windthorst.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, ich wollte nur erklären, daß ich glaube, daß, nachdem einmal der Antrag gestellt ist, wir nothwendig das Votum wiederholen müssen, das wir immer abgegeben haben. Würden wir jetzt die Tagesordnung beschließen, so würde das heißen: wir geben den Beschluß, den wir früher gefaßt haben, auf, und darum bitte ich Sie, gegen den Antrag auf einfache Tagesordnung zu stimmen.

Präsident: Wir kommen jetzt zur Abstimmung über den Antrag Dr. Lucius (Erfurt) auf einfache Tagesordnung.

Der Antrag lautet:

Der Reichstag wolle beschließen:

über den Antrag Dr. Schulze-Delitzsch zur einfachen Tagesordnung überzugehen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Wir fahren in der Diskussion fort, und ich ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Most.

Abgeordneter **Most**: Meine Herren, dieser Antrag kehrt nachgerade schon so oft wieder, daß die Sache anfängt, langweilig zu werden.

(Anhaltende stürmische Heiterkeit.)

Meine Herren, die Sache fängt nämlich deshalb an langweilig zu werden, weil die Antragsteller und die Beschließer sich die Behandlung ihrer Beschlüsse, wie sie seitens des Bundesraths bisher beliebt worden, ganz ruhig gefallen ließen

(Heiterkeit)

und sich beständig damit begnügen, neue Anträge gleicher Art zu stellen. Jedes andere Parlament und auch jede andere Regierung würde es für selbstverständlich halten, daß den Abgeordneten des Volks Diäten zu gewähren sind.

Die Diätenlosigkeit, wie sie jetzt aber zur deutschen Reichseigenthümlichkeit gehört, richtet sich vornehmlich gegen die Armen. Indessen haben diese, hat die Partei des Proletariats, hat die sozialdemokratische Partei bewiesen, daß sie sich durch die Diätenlosigkeit nicht irre machen läßt; sie hat Abgeordnete ins Parlament geschickt, und sie wird trotz der Diätenlosigkeit auch fernerhin solche dahin senden.

Aber, meine Herren, es herrscht andererseits ein großer Uebelstand, der eine Folge der Diätenlosigkeit ist, und das ist der, daß in der Regel Beamte ins Parlament geschickt werden. Meine Herren, ich will hier niemand beleidigen, ich will mich auch nicht gegen die Beamten, die hier im Hause sitzen, kehren, aber, meine Herren, ich spreche die Ansicht aus, ich sage, es ist meine Ueberzeugung, daß in einem Parlament, wo die Mehrheit der Mitglieder aus Beamten besteht, daß in einem Parlament, wo fast lauter Juristen sitzen, immer Gesetze gemacht werden, die mehr für Juristen, als für das Volk passen, und ich bin überzeugt, daß in einem Parlamente, wo Diäten eingeführt sind, weniger Beamte und weniger Juristen platzgreifen können.

(Heiterkeit, Unruhe und Widerspruch.)

Nun, meine Herren, im übrigen, wenn Sie so fortmachen und beständig diesen Antrag auf Diätenbewilligung wiederholen, dann werden Sie es ja noch erleben, daß der Bundesrath Ihnen einige Abschlagszahlungen macht. Er hat ja bereits die Eisenbahnfahrkarten bewilligt,

(hört! hört! links)

und da hat der Bundesrath eine ganz sozialistische Anwandlung gehabt. Er hat nicht die Reisekosten bewilligt für den einzelnen Mann, sondern er hat die Karten zum beliebigen Benützen jedem gegeben, je nach den individuellen Bedürfnissen. Vielleicht erleben Sie, daß zwar der Bundesrath nach wie vor keine Diäten bewilligt, daß er aber am Ende eine Parlamentarierkaserne bauen läßt. Das wäre auch so eine Anwandlung, wie man sie dem Bundesrath zutrauen darf, da er doch mit dem Kasernenwesen sehr befreundet ist. Im übrigen, meine Herren, werden die Sozialdemokraten diesmal gegen diesen Antrag stimmen, weil sie wissen, daß der Reichstag bisher nie im stande war, die Diäten durchzusetzen, und weil sie im vorhinein schon überzeugt sind, daß der Bundesrath den Antrag und den Beschluß, den Sie fassen werden, zu den übrigen derartigen Beschlüssen in den Papierkorb wirft; und ähnliches lassen wir Sozialdemokraten uns nicht gefallen.

(Gelächter.)

Ob Sie nun darüber lachen mögen oder nicht, darauf kommt es nicht an. Die sozialdemokratischen Abgeordneten, die in der nächsten Legislaturperiode wieder dies Haus betreten, werden, wenn der Diätenantrag in der ersten Session wiederkehrt, zwar dafür stimmen, —

(Heiterkeit)

um zu sehen, nicht wie der Bundesrath demgegenüber sich verhält — denn der wird sich dazu ganz genau so verhalten, wie bisher, — sondern um zu sehen, was der Reichstag dazu sagt. Meine Herren, ein Reichstag, der sich nicht so behandeln lassen will, wie sich dieser Reichstag bisher vom Bundesrath hat behandeln lassen, ein solcher Reichstag — —

Präsident: Ich rufe den Redner wegen dieser letzten Aeußerung hiermit zur Ordnung!

Abgeordneter **Most**: Nun das kann ich nicht ändern. Ich bin aber überzeugt, meine Herren, daß sich Reichstage denken lassen, die ganz einfach mit dem Bundesrath in ähnlicher Weise sprechen wie derselbe mit dem Reichstage zu sprechen beliebt, — daß sie vielleicht sagen, wenn der Bundesrath unsere Beschlüsse nicht akzeptirt, nun gut: so weisen wir seine Vorlagen auch zurück und bewilligen ihm vor allen Dingen keinen Heller für die Ausgaben, die er zu machen gedenkt. Meine Herren, wir stimmen also diesmal gegen den Diätenantrag und wir machen es wie Schmerling: wir können warten, so sehr auch die Diätenlosigkeit sich gerade gegen uns kehrt. Wir sind nämlich überzeugt, daß früher oder später denn doch einmal ein gesetzgebender Körper zu stande kommen dürfte, der jene Leute, die sich das Sprechen von Volksrechten verbitten, beseitigt.

Präsident: Es ist niemand weiter zum Wort gemeldet, — das Wort wird auch jetzt nicht gewünscht; ich schließe die erste Berathung und richte nunmehr an den Reichstag die Frage, ob er den Gesetzentwurf zur ferneren Vorbereitung an eine Kommission verweisen will.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche so beschließen wollen, sich zu erheben.

(Es erhebt sich niemand.)

Die Verweisung an eine Kommission ist abgelehnt.

Wir gehen über zur zweiten Berathung.

Ich eröffne die Diskussion über die §§ 1 und 2. — Es nimmt niemand das Wort; ich schließe die Diskussion. Wir kommen zur Abstimmung. Ich ersuche, die beiden §§ 1 und 2 zu verlesen.

(Widerspruch von allen Seiten.)

Die Verlesung wird uns erlassen.

Ich ersuche daher diejenigen Herren, welche die §§ 1 und 2 des Gesetzvorschlages des Herrn Abgeordneten Dr. Schulze-Delitzsch annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die §§ 1 und 2 des Gesetzentwurfs sind angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 3, — über Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion. Ich konstatire die Annahme des § 3, der Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes in zweiter Berathung.

Damit wäre auch die Nr. 8 der Tagesordnung erledigt.

Es wird mir jetzt ein Vertagungsantrag überreicht von dem Herrn Abgeordneten Fürsten von Carolath-Beuthen. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche diesen Antrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, aufzustehen, welche die Vertagung beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Vertagung ist beschlossen.

Ich schlage vor, die nächste Plenarsitzung morgen Vormittag 11 Uhr abzuhalten, und proponire als Tagesordnung:

1. erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung mehrerer Reichstagswahlkreise (Nr. 78 der Drucksachen), in Verbindung mit dem Schreiben des Herrn Reichskanzlers vom 9. Dezember 1876 (Nr. 103 der Drucksachen);
2. erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Erhebung von Ausgleichungsausgaben (Nr. 95 der Drucksachen);
3. dritte Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Landeshaushaltsetats von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1877, auf Grund der Zusammenstellung der in zweiter Berathung gefaßten Beschlüsse (Nr. 104 der Drucksachen),

und hierzu:

mündlicher Bericht der VIII. Kommission über die Petition II Nr. 26 (Nr. 102 der Drucksachen);

endlich:

4. dritte Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats des deutschen Reichs für das Vierteljahr vom 1. Januar bis zum 31. März 1877, auf Grund der Zusammenstellung der in zweiter Berathung gefaßten Beschlüsse (Nr. 99 der Drucksachen),

und hierzu:

mündlicher Bericht der Budgetkommission über Petitionen (Nr 97 der Drucksachen).

Zur Geschäftsordnung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Windthorst.

Abgeordneter **Windthorst**: Bei dem raschen Vorlesen habe ich nicht verstanden, ob auch das Gesetz in Frage ist, welches die Retorsionszölle zum Gegenstande hat.

(Rufe: Ja!)

Wenn das der Fall ist, dann erlaube ich mir den Herrn Präsidenten zu bitten, auch den Antrag auf die Tagesordnung zu setzen, den meine Frunde und ich eingebracht haben und der heute vertheilt worden ist.

Präsident: Meine Herren, es ist als zweiter Gegenstand der Tagesordnung vorgeschlagen die erste Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Erhebung von Ausgleichungsabgaben (Nr. 95 der Drucksachen). Der Antrag des Herrn Abgeordneten Windthorst ist ja überreicht worden, er ist auch gedruckt worden; die Vertheilung ist aber noch nicht vollständig erfolgt, sie wird erst heute Abend erfolgen. Ich habe deshalb und mit Rücksicht auf die Bestimmung im § 22 der Geschäftsordnung davon abstehen müssen, auch diesen Antrag auf die Tagesordnung zu setzen. Der § 22 lautet:

> Alle von Mitgliedern des Reichstags ausgehenden Anträge müssen von mindestens 15 Mitgliedern unterzeichnet und mit der Eingangsformel
>
> „Der Reichstag wolle beschließen"
>
> versehen sein.
>
> In einer folgenden Sitzung, jedoch frühestens am dritten Tage, nachdem der Antrag gedruckt und in die Hände der Mitglieder gekommen ist, erhält der Antragsteller das Wort zur Begründung. Hieran schließt sich, wenn der Antrag einen Gesetzentwurf umfaßt, sofort die erste Berathung.
>
> Eine Abkürzung der Frist ist mit Zustimmung des Antragstellers unter den im § 21 vorgeschriebenen Bedingungen zulässig.

Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Ich meine, daß nach der Geschäftsordnung der Antrag gar nicht auf die Tagesordnung gebracht werden kann, weil derselbe noch nicht in unsere Hände gekommen ist; nicht einmal die in der Geschäftsordnung vorgesehene Abkürzung der Frist könnte statthaben in betreff eines Antrags, welchen das Haus noch nicht vor sich hat. Ich füge übrigens hinzu, daß der Einspruch, den ich aus der Geschäftsordnung erhebe, weit entfernt ist von der Absicht, die Verhandlung über den Antrag zu verhindern. Ich halte eine Vereinigung der beiden Gegenstände nicht für zulässig, weil nach dem Gebrauch des Hauses zwei selbstständigen Gesetzentwürfe durch selbstständige Generaldebatten erledigt werden müssen. So viel ich weiß — ich glaube, dem Herrn Antragsteller meine Gründe offen mittheilen zu sollen, damit er nicht glaube, daß formelle Hindernisse seinem Antrag entgegengestellt werden sollen — will ein großer Theil dieses hohen Hauses, den Gesetzentwurf der Regierung, der morgen in Verhandlung kommt, an eine Kommission verweisen; wenn in gleicher Weise mit dem Antrage Windthorst verfahren werden sollte, würde vielleicht der Zweck desselben ganz verfehlt sein, weil dieses Gesetz noch in diesem Jahre zu stande kommen müßte, um in Wirksamkeit zu treten. Dies sind meine Gründe, weshalb ich den Herrn Antragsteller bitte, davon abzusehen, daß sein Antrag für morgen schon auf die Tagesordnung gesetzt werde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Windthorst**: Ich habe, da mir ein Exemplar vorliegt, geglaubt, daß der Antrag dem ganzen Hause mitgetheilt wurde. Wenn das nicht der Fall ist, so kann man allerdings nach Lage der Geschäftsordnung nicht verlangen, daß der Antrag mit auf die Tagesordnung gesetzt wird, wiewohl ich das für sehr zweckmäßig gehalten hätte, da beide Berathungsgegenstände so sehr kohäriren und die Zeit drängt. Ich abstrahire von meinem Antrage in der Ueberzeugung, daß es gar nicht möglich ist, die Gesetzesvorlage zu diskutiren, ohne gleichzeitig den Antrag mit zu erörtern, und weil ich voraussetze, daß materiell mein Wunsch doch erfüllt wird und der Herr Präsident dieser Weise der Diskussion Hindernisse nicht bereiten wird.

Präsident: Ich muß anerkennen, daß eine gewisse Verbindung zwischen dem Antrag und dem zweiten Gegenstand der Tagesordnung existirt. Wie weit der Gegenstand besprochen werden kann, wird davon abhängen, wie weit die Herren Redner diese Verbindung aufrecht erhalten.

Widerspruch gegen die Tagesordnung existirt also nicht mehr; es findet mit dieser Tagesordnung die nächste Sitzung morgen Vormittag um 11 Uhr statt.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 5 Uhr 15 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der Nordd. Allgem. Zeitung. Pindter.
Berlin, Wilhelmstraße 32.

29. Sitzung

am Dienstag, den 12. Dezember 1876.

Seite
Geschäftliche Mittheilungen. — Erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung mehrerer Reichstagswahlkreise (Nr. 78 und 103 der Anlagen) . . 731
Erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Erhebung von Ausgleichungsabgaben (Nr. 95 der Anlagen) . . . 737

Die Sitzung wird um 11 Uhr 35 Minuten durch den Präsidenten von Forckenbeck eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung liegt zur Einsicht auf dem Büreau offen.

Seit der letzten Sitzung sind in das Haus eingetreten und zugelooſt worden:

der 3. Abtheilung der Herr Abgeordnete Dr. Schüttinger,

der 4. Abtheilung der Herr Abgeordnete Brückl.

Als Kommissarius des Bundesraths wird der heutigen Sitzung beiwohnen:

bei der Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Erhebung von Ausgleichungsabgaben,

der Geheime Oberregierungsrath Herr Huber.

Wir treten in die Tagesordnung ein.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist:

erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung mehrerer Reichstagswahlkreise (Nr. 78 der Drucksachen), in Verbindung mit dem Schreiben des Herrn Reichskanzlers vom 9. Dezember 1876 (Nr. 103 der Drucksachen).

Ich eröffne die erste Berathung.

Der Herr Abgeordnete von Lenthe hat das Wort.

Abgeordneter **von Lenthe**: Meine Herren, die wichtigsten Bestimmungen in dem uns vorgelegten Gesetzentwurf beziehen sich auf die Abänderung von Wahlkreisen im Königreich Sachsen und im Großherzogthum Hessen. Es ist uns nun durch das spätere Schreiben des Herrn Reichskanzlers vom 9. Dezember angezeigt, daß die Regierungen von Sachsen und Hessen mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit keinen Werth mehr darauf legen, daß diese Bestimmungen hier angenommen werden. Die verbündeten Regierungen haben sich hiernach damit einverstanden erklärt, daß diese Bestimmungen gestrichen werden. Wenn diese Bestimmungen ausfallen, so bleiben nur diejenigen Bestimmungen übrig, welche sich auf das vormalige Königreich Hannover und das Herzogthum Lauenburg beziehen. In Bezug auf die Abänderung für das Herzogthum Lauenburg wird in dem Schreiben vom 9. Dezember ausdrücklich anerkannt, daß es sich dabei lediglich um Bestimmungen formaler Natur handelt.

Was aber die Abänderung der Wahldistrikte in Hannover betrifft, so handelt es sich bei der Abänderung für den 13. Wahlkreis lediglich darum, daß nach Theilung des Kommunionharzes künftig der hannöversche Wahlkreis 600 Einwohner verlieren soll, die dem 3. Wahlkreise des Herzogthums Braunschweig zugelegt werden sollen. Etwas anderes ist es mit der Bestimmung, daß das Jadegebiet dem ostfriesischen Wahlkreise angeschlossen und von dem Mindener Wahlkreise getrennt werden soll. Meine Herren, nachdem die Bestimmungen über die sächsischen und hessischen Wahlkreise aus dem Gesetz ausgefallen sind, und zwar aus dem Grunde, weil bei der vorgerückten Zeit, wo die Wahlen so nahe bevorstehen, es nicht mehr angemessen erscheinen könne, solche Abänderungen der Wahlbezirke eintreten zu lassen, bin ich der Ansicht, daß auch für diese Abänderungen der Wahlbezirke in der Provinz Hannover jetzt keine genügende Veranlassung vorliegt, daß sie im Gegentheil störend eingreifen würden in die schon im Gange befindliche Wahlbewegung. Ich glaube, daß diese Abänderungen ohne irgend welchen Nachtheil für die bevorstehenden Wahlen unterbleiben können.

Ich darf noch hinzufügen, daß ich glaube, daß allerdings diese Zulegung des Jadegebiets zu dem betreffenden Wahlkreise der Provinz Hannover von einem großen Theil der Bevölkerung der Provinz Hannover nicht gern gesehen wird, weil es eine Verbindung ist mit einem Bestandtheil, der nicht zu Hannover gehört hat von alter Zeit her, sondern zu Preußen. Indessen will ich allerdings ein erhebliches Gewicht auf diesen Umstand nicht legen, nachdem einmal durch ein preußisches Gesetz vom Jahre 1873 das Jadegebiet in administrativer und gerichtlicher Beziehung an Hannover angeschlossen worden ist. Ich habe eben nur auch konstatiren wollen, daß in Hannover auch diese Verbindung mit Preußen nicht gern gesehen wird. Wenn wir gleich in Hannover jetzt leider seit 10 Jahren an Preußen angeschlossen sind, so hoffen wir doch noch immer, daß unsere frühere Selbstständigkeit wieder hergestellt werden wird, und wir glauben, daß gerade die Festigung des Deutschen Reichs, die seit dem Jahre 1870 eingetreten ist, durchaus die Veranlassung hat wegfallen lassen, die früher vielleicht hat bestehen können, Hannover an Preußen zu annektiren.

Präsident: Ich muß doch den Herrn Redner unterbrechen. Ich kann nicht begreifen, wie dieser Gegenstand hier bei diesem Gesetz erörtert wird. Ich bitte den Herrn Redner, zur Sache zu sprechen.

Abgeordneter **von Lenthe**: Ich habe nur hervorheben wollen, daß diese Abänderung der bisherigen Wahlkreise von einem großen Theile der Bevölkerung von Hannover deshalb nicht gern gesehen werden würde, weil wir dadurch mit einem Theile von Altpreußen verbunden würden.

Ich komme also zurück auf das, was ich in der Hauptsache sagen wollte, daß ich es durchaus nicht für angemessen finde, in so später Zeit noch eine Abänderung der Wahlbezirke vorzunehmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Richter (Hagen) hat das Wort.

Abgeordneter **Richter** (Hagen): Meine Herren, nach dem Anschreiben des Herrn Präsidenten Hofmann, glaube ich, können wir den Gesetzentwurf, soweit er Hessen und Sachsen betrifft, als zurückgezogen betrachten. Wir bitten aber, den Gesetzentwurf ganz abzulehnen. Dieselben Gründe, die gegen eine Abänderung der hessischen und sächsischen Wahlbezirke in diesem Augenblicke sprechen, sprechen auch gegen die Veränderung anderer Wahlbezirke. Die Wahlbewegung hat bereits begonnen; Kandidaten sind fast überall aufgestellt; eine Veränderung der Bezirke würde dieser Wahlbewegung die sichere Grundlage entziehen und auf die Betheiligung an der Wahl überaus störend einwirken. Insbesondere muß ich mich dagegen erklären, daß jetzt in diesem Augenblick eine Veränderung vorgenommen wird durch Zutheilung des Jadegebiets an den

hannöverschen Kreis statt wie bisher an den westfälischen Kreis. Das Jadegebiet hat über 10,000 Seelen, darunter eine erheblich starke Arbeiterbevölkerung, es kann sich also bis um 2000 Stimmen handeln, die vom Jadegebiet abgegeben werden. Ich kann mir nach der Wahlstatistik den Fall wohl denken, daß diese 2000 Stimmen entscheidend auf die Wahl dort einwirken. Aber auch in Braunschweig scheint mir zu einer Anpassung der Wahlbezirke an die veränderte Grenze von Preußen und Braunschweig jetzt keine Veranlassung vorzuliegen. Ueberhaupt glaube ich, daß wir dem Prinzip entgegentreten müssen, irgend welche Veränderung in Wahlbezirken zuzulassen.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, wenn man auf Grund wenig zutreffender Wahlbezirke zweimal gewählt hat, so kann man jetzt auch noch einmal wählen. Ich gebe ja zu, daß es ein formeller Verstoß gegen das Wahlgesetz ist, daß Wahlbezirke sich nicht vollständig mit den Landesgrenzen decken und daß Wahlbezirke nicht vollständig räumlich zusammenhängen. Aber dieser formelle Verstoß ist nahezu verschwindend gegen das viel größere materielle Unrecht, das dadurch entstanden ist, daß die Wahlkreise nicht mehr in dem entsprechenden Verhältniß stehen mit der wachsenden Bevölkerungszahl. Erwägen Sie doch nur gefälligst, daß Berlin nur sechs Abgeordnete jetzt zu wählen hat, während nach der Bevölkerungszahl ihm neun oder zehn zukommen, daß die Regierungsbezirke Düsseldorf und Arnsberg infolge der Zunahme der industriellen Bevölkerung auf drei Abgeordnete mehr Anspruch haben, als ihnen jetzt zukommen. Dasselbe findet auch im Königreich Sachsen statt. Die großen Städte Altona, Elberfeld-Barmen, Frankfurt am Main, Dresden kommen jetzt auch zu kurz, sie haben ein Anrecht, schon für sich allein einen oder zwei Abgeordnete zu wählen, während ihnen jetzt erhebliche Landbezirke zugelegt sind. Meine Herren, aus einer offiziellen Mittheilung der sächsischen Regierung im Dresdener Journal entnehme ich, daß der Bundesrath diese Mißstände, das ungerechte Verhältniß der Wahlbezirkseintheilung nicht verkennt, daß er selbst die Absicht hat, in dieser Richtung eine Aenderung vorzunehmen, und wenn diese Absicht nicht weiter gefördert ist, so scheint es aus dem Grunde geschehen zu sein, wie ich aus jener Mittheilung entnehme, daß die Bevölkerungsziffer noch nicht definitiv seit der letzten Zählung festgestellt ist. Ich muß also annehmen, daß der Bundesrath demnächst noch weitere und gründliche Abhilfe in Bezug auf Wahlbezirkseintheilung vornehmen wird. Umsomehr sollen wir doch uns hüten, jetzt mit einer Aenderung der Bezirke vorzugreifen, denn es kann kommen, daß ein Wahlkreis, der in seinen Grenzen jetzt eine Aenderung erleidet, demnächst wieder nach einer anderen Richtung geändert werden muß; das halte ich auch für keinen erwünschten Zustand. Wir bitten Sie daher, den Gesetzentwurf vollständig abzulehnen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Meine Herren, ich theile im ganzen die Ansichten des Herrn Abgeordneten Richter. Ich glaube auch, daß der eine Theil des noch aufrecht erhaltenen Gesetzentwurfs abgelehnt werden muß, nämlich der, welcher das Jadegebiet betrifft. Es wird dadurch eine Veränderung hervorgerufen, die nicht absolut nothwendig ist, die aber jedenfalls in die jetzige Wahlbewegung eingreift.

Was dagegen den ersten Theil anlangt, so glaube ich, daß derselbe angenommen werden kann und muß, weil sonst einem Theil der Wähler ihr Wahlrecht entzogen wird. Es hat bekanntlich eine Veränderung der staatlichen Grenzen zwischen Preußen und Braunschweig in der Nähe von Goslar, an dem sogenannten Kommunionharze stattgefunden und sind dabei eine Anzahl von Bewohnern einestheils an Braunschweig, anderntheils an Preußen übergegangen. Hierdurch ist ihr bundesstaatliches Verhältniß geändert und da nach § 1 des Wahlgesetzes jeder Wähler nur wählen kann in einem bestimmten Bundesstaat, woselbst er seinen Wohnsitz hat, so ist es sehr zweifelhaft, ob diejenigen Wähler, die jetzt ihren Wohnsitz in Preußen haben und trotzdem zu dem braunschweigischen Wahlbezirk gehört haben, respektive diejenigen Wähler, die jetzt in Braunschweig ihren Wohnsitz haben und früher zu dem hannöverschen Wahlbezirk gehörten, ihr Wahlrecht ausüben können. Jedenfalls lassen sich sehr viele Zweifel erheben, und da man in solchen juristischen Fragen immer von der einen und andern Seite Gründe anführen kann, so will ich nicht sagen, daß man darüber streiten kann, aber jedenfalls dürfte, wenn bei den Wahlen nur unerhebliche Majoritäten sich finden, über das demnächstige Resultat Streit entstehen.

Wie nun der Herr Abgeordnete von Lenthe hieraus hat Veranlassung nehmen können, dasjenige auszusprechen, was er, von dem Herrn Präsidenten als nicht zur Sache gehörig gerügt, gesagt hat, kann ich nicht begreifen, nachdem die Mehrzahl seiner Standesgenossen bei der Verhandlung des letzten Provinziallandtags sich so gerirt haben, daß alle Wünsche und Hoffnungen, die der verehrte Herr ausgesprochen hat, ausgeschlossen werden. Daß diese natürlich in nur kleinen Theilen von Hannover und nur von sehr wenigen getheilt werden, die, ich gestehe es, vielleicht mit ehrenhafter Ueberzeugung, doch aber, ohne alle Verhältnisse zu berücksichtigen, einer einmal bestimmten Ansicht folgen, — daß sie nur, sage ich, von sehr wenigen getheilt werden, ist überhaupt und nach dem Ausfalle aller Wahlen nicht zweifelhaft. Ich will daher nichts weiteres thun, als nur gegen die Aeußerungen im allgemeinen Protest erheben.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatsminister von Liebe, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Herzogthum Braunschweig-Lüneburg, Wirklicher Geheimer Rath **von Liebe**: Meine Herren, die vorgeschlagene Abänderung des 13. Wahlkreises der Provinz Hannover, bei Goslar, ist nicht allein vollkommen harmlos, sondern nach den jetzigen Verhältnissen auch nothwendig, da der Kommunionharz bekanntlich getheilt ist. Es scheint sich zunächst darum zu handeln, klar zu machen, was man unter Kommunionharz zu verstehen hat.

Ein eigentliches Kommuniongebiet hat als solches nie existirt, Sie werden es auf keiner Landkarte finden. Es wurde im Jahre 1635 bei Gelegenheit einer Erbtheilung bestimmt, daß die unterharzischen Bergwerke gemeinschaftlich bleiben sollten. Nach Ansicht der damaligen Zeit blieb nicht nur das Domanium gemeinschaftlich, sondern auch die Landeshoheit. Die Parzellen, um die es sich handelt, sind kein Gebiet, sondern nur einzelne Bergwerke in und bei Goslar und außerdem drei bis vier verschiedene Berg- und Hüttenwerke, die innerhalb des braunschweigischen Gebiets liegen. Diese Kommunion ist nun, was die Landeshoheit betrifft, getheilt. Die Unterthanen waren früher weder Hannoveraner, noch Braunschweiger; sondern sie standen unter doppelter Landeshoheit. Diese Unklarheit ist jetzt beseitigt. Seit dem 1. Januar 1875 gehören in Folge eines Vertrags vom 9. März 1874 vier Parzellen, die im Braunschweigischen liegen, zu Braunschweig und die Stücke bei Goslar gehören zur Provinz Hannover. Man hat allerdings früher, als die Kommunion noch vorhanden war und unter einer gemeinsamen Verwaltung stand, die Leute aus der Kommunion bei den früheren Wahlen mit Goslar wählen lassen; indessen die Leute waren dabei gezwungen, von ihrem Wohnsitze weit über die Grenze zu gehen. Jetzt steht die Sache so, daß z. B. von den einzelnen Parzellen, die Braunschweig beigelegt sind, der Theil der Ortschaft Oker jetzt dem Orte Oker beigefügt ist, und es würde ein seltsames Verhältniß

sein, wenn die eine Hälfte der Bewohner dieses Orts diesseits, die andere jenseits der Grenze zu wählen hätte. Bei den übrigen Parzellen ist es noch auffälliger, sie liegen mitten im Kreise Gandersheim und die Einwohner würden genöthigt sein, weit aus ihren Gemeinden fortzugehen, um zu wählen. Selbstständige Gemeinden haben diese Kommunionparzellen nie gebildet, sondern es sind einzelne Hüttenwerke gewesen. Nun kommt hinzu, daß das Wahlreglement über die Wahlkreise nichts bestimmt, sondern es liegt nur ein Verzeichniß vor, welches dem Wahlreglement beigefügt ist. Dieses Wahlreglement beruht auf § 6 des Wahlgesetzes. Nach § 6 des Wahlgesetzes soll, bis ein Bundesgesetz erscheint, die bisherige Eintheilung der Wahlkreise beibehalten werden. Es sollen indessen diejenigen Wahlkreise, die nicht örtlich abgegrenzt sind, abgerundet werden und es soll die Vorschrift des dritten Absatzes beobachtet werden.

Der dritte Absatz sagt, daß mit Ausschluß der Exklaven die Wahlkreise und die Wahlbezirke thunlichst abgerundet sein müssen. Diese kleinen braunschweigischen Parzellen, um die es sich hier handelt, waren früher Exklaven; jetzt sind sie keine Exklaven mehr; es ist daher nach § 6 des Wahlgesetzes nöthig, die Abrundung vorzunehmen und diese kleinen Flecke demjenigen Wahlkreise beizulegen, in dem sie sich räumlich befinden. In der That kann man auch sagen, daß bereits die Sache insofern geordnet sei, als der Kommunionharz verschwunden, also die darauf bezügliche Stelle des Verzeichnisses der Wahlkreise gegenstandslos geworden ist. Dagegen haben die Bestimmungen über den 3. braunschweigischen Wahlkreis sich von selbst erweitert, indem die Parzellen der früheren Kommunion in dem Amtsgerichtsbezirke Harzburg und in dem Kreise Gandersheim liegen und diesen zugewachsen sind. Hier werden die Bewohner der früheren Kommuniontheile zu wählen haben. Man würde gegen den § 6 verstoßen, wenn man die bisherige Eintheilung noch beibehalten wollte. Das Reglement und das Verzeichniß können dem Gesetze und insbesondere dem § 6 desselben in keiner Weise derogiren. Auch möchte ich noch anführen, daß § 1 im Wege zu stehen scheint, wonach jeder Norddeutsche da, wo sich sein Wohnsitz befindet, zu wählen hat. Jeder Bewohner der früheren Kommuniontheile hat da zu wählen, wo er seinen Wohnsitz hat. Beispielsweise haben die Leute aus der Hütte bei Guttsede mit der Teichhütte zu wählen, der sie seit dem Jahre 1875 beigelegt sind. So hat freilich eine Aenderung der Wahlkreise stattgefunden ohne die Mitwirkung des Reichstags und des Bundesraths, und zwar durch den Theilungsvertrag vom 9. März 1874. Niemand würde aber wohl behaupten wollen, daß man die Theilung hätte unterlassen sollen um die Wahlbezirke nicht zu alteriren. Der Reichstag wird es vielmehr für wohlgethan anerkennen, daß durch diesen Theilungsvertrag immerhin ein anomales Verhältniß aus der Welt geschafft worden ist, welches sich aus dem Mittelalter bis in die heutige Zeit fortgepflanzt hat. Ich bitte Sie dringend, nehmen Sie das Gesetz an. Kommt das Gesetz nicht zu Stande, dann wird man sich im administrativen Wege doch helfen müssen, denn man kann den Leuten ihr Wahlrecht nicht entziehen, und es ist nicht abzusehen, wie es anders kommen sollte, als daß sie in der Gemeinde wählen, wo sie wohnen. Daß dabei irgend ein Hintergedanke sein sollte, ist von selbst ausgeschlossen, und die ganze Sache ist vollständig harmlos.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Wehrenpfennig hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig**: Meine Herren, den Grundsatz, den der Herr Abgeordnete Grumbrecht aufstellt, daß nämlich die Grenzen des Wahlbezirks sich mit den Grenzen des Bundesstaats decken müßten, so daß z. B. Braunschweiger nicht in einem preußischen Wahlbezirk wählen könnten, kann ich nicht ohne weiteres anerkennen, und ich möchte auch nicht behaupten, daß aus § 1 des Wahlgesetzes dies folge. In § 1 des Wahlgesetzes ist zunächst gesagt, daß jeder da wählen solle, wo er seinen Wohnsitz hat. Meine Herren, diese Frage kommt aber bei dem Punkte, den soeben der Herr Vertreter des Bundesraths von Liebe erwähnte, auch nicht in Betracht, sondern die braunschweigischen Verhältnisse liegen so, daß wir meiner Meinung nach auf Grund des § 6 des Wahlgesetzes verpflichtet sind, den Wunsch der braunschweigischen Regierung zu erfüllen; denn diese Hüttenwerke, um die es sich handelt, waren früher Kommuniongebiet, nicht braunschweigisches, daher Exklaven innerhalb dieses braunschweigischen Kreises. Heute sind sie zu Braunschweig hinzugeschlagen, sie sind nicht mehr Exklaven; folglich sind wir nach § 6 des Wahlgesetzes verpflichtet, sie auch dem Wahlkreise zuzulegen, innerhalb dessen sie liegen.

Meine Herren, zweitens bin ich der Meinung, daß, wenn im Wahlgesetze ausdrücklich steht, daß Preußen 235 Abgeordnete stellt und das souveräne Herzogthum Lauenburg einen, und wenn dieses thatsächlich sich dahin geändert hat, daß Preußen fortan 236 Abgeordnete haben wird und Lauenburg als souveränes Herzogthum keinen mehr; ich sage, daß wir dieser Thatsache entsprechend die Form auch abändern, und das ist geschehen im § 2. Dagegen möchte ich im Einklang mit dem Herrn Abgeordneten Richter bitten, daß wir den dritten Punkt nicht akzeptiren, nämlich den Jadebusen. Ich sehe nicht ein, warum wir drei Wochen vor den Wahlen eine so erhebliche materielle Verschiebung hervorrufen sollen, wie die ist, wenn 10,000 Seelen statt mit dem bisherigen Wahlkreise Minden, mit den Ostfriesen wählen. Freilich bin ich überzeugt, daß die Friesen in Aurich, denen diese Parzellen zugetheilt werden sollen, genau die entgegengesetzten Wünsche und Hoffnungen haben, wie der Herr von Lenthe, der gegen die Aenderung dieses Wahlkreises gesprochen hat. Ich habe mir erlaubt, einen Antrag einzureichen, wonach die Vorlage der Regierung, soweit sie noch aufrecht erhalten wird, dahin vereinfacht wird, daß nur die Korrektur in den braunschweigischen Orten und in Bezug auf Lauenburg vorgenommen wird, daß wir dagegen die bedeutende Verschiebung in Betreff des Jadegebietes abweisen.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Geheimrath Starke, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Geheimer Oberegierungsrath **Starke**: Meine Herren, nach den Ausführungen der Herren Vorredner bleibt mir nur übrig, kurz hervorzuheben, aus welchen Gründen von dieser Stelle Werth darauf gelegt wird, die für das Jadegebiet projektirte Abänderung ausgeführt zu sehen. Das Jadegebiet gehört jetzt einem Wahlkreise eines räumlich weit entfernten Theiles Preußens, eines Regierungsbezirks der Provinz Westfalen an; es ist neuerdings in allen Verwaltungsbeziehungen zu Ostfriesland, dem es räumlich nahe liegt, zugelegt worden. Es wird deshalb eine Konsequenz des im § 6 des Wahlgesetzes ausgesprochenen Prinzips sein, jenes Gebiet nunmehr auch demjenigen Wahlkreise anzuschließen, mit dessen Bestandtheilen es in allen Verwaltungsbeziehungen verbunden ist. Im Absatz 3 des § 6 ist gesagt: mit Ausschluß des Exklaven müssen die Wahlkreise, sowie die Wahlbezirke räumlich abgegrenzt und thunlichst abgerundet sein. Der Begriff der thunlichsten Abrundung ist hier nur dadurch zu verwirklichen, daß man das Jadegebiet auch demjenigen Verwaltungsbezirke zulegt, dem es räumlich am nächsten gelegen ist. Ich bitte Sie daher, auch diesem Theile der Vorlage Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Ich wollte nur berichtigen, daß mich der Herr Abgeordnete Wehrenpfennig nicht voll-

ständig verstanden hat. Ich habe nie und nimmermehr behauptet, daß es überhaupt darauf ankomme, daß man dem Bundesstaate angehört, in dem man wählt. Ich habe nur gesagt, was er selbst gesagt hat, daß der Wähler in dem Bundesstaate, wo er seinen Wohnsitz hat, wählen soll; welchem Staate er angehört, ist einerlei. Das fällt nun weg in diesem Falle, wie der Herr selbst anerkannt hat, wenn der Wähler nicht mehr in dem Bundesstaate seinen Wohnsitz hat, sondern in einem anderen.

(Widerspruch.)

Er wohnt in einem Bundesstaate, aber nicht in dem, wo er seinen Wohnsitz hat, und wo er allein wählen kann.

Es ist deshalb nach den Ausführungen des Herrn Bundesbevollmächtigten vollständig nothwendig, wie auch der Herr Abgeordnete Dr. Wehrenpfennig anerkannt hat, daß die betreffenden beiden Wahlbezirke geändert werden. Daß das Jadegebiet nicht zu einem anderen Wahlkreise gelegt werde, damit bin ich auch einverstanden. Es existirt also keine Meinungsverschiedenheit zwischen uns, und ich kann noch bezeugen, daß derselbe Antrag, den der Herr Abgeordnete Dr. Wehrenpfennig gestellt hat, auch von mir gestellt ist. Wir stehen also auf demselben Boden und sind vollkommen d'accord.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr Nordeck zur Rabenau hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **Nordeck zur Rabenau**: Meine Herren, ich bin der Anschauung, daß es unmittelbar vor den Wahlen nicht angezeigt ist, sich in diese Materie überhaupt einzulassen. Wir müssen meiner Ansicht nach den Gesetzentwurf schon aus formellen Gründen ablehnen.

Der Art. 8 des Wahlgesetzes verordnet:

> In jedem Bezirke sind zum Zwecke der Wahl Listen anzulegen, in welche die zu Wählenden nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden.
>
> Die Listen sind spätestens vier Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tage zu jedermanns Einsicht auszulegen u. s. w.

Nun, meine Herren, heute ist der 12. Dezember, — gewählt soll werden am 10. Januar, das ist ein Tag mehr als vier Wochen. Ich bin also der Anschauung, daß wir schon aus diesem einen formellen Grunde auf diesen Gesetzentwurf jetzt nicht mehr weiter einzugehen haben.

Erlauben will ich mir noch, ein Wort zu sagen über den Entwurf, so weit er zurückgezogen ist, in Bezug auf die Eintheilung der hessischen Wahlbezirke. Ich bin der Anschauung und ich glaube, darin in Uebereinstimmung mit der Mehrheit der hessischen Wähler zu sprechen, wenn ich behaupte, daß die Wähler wünschen, daß eine Abänderung der dortigen Wahlbezirke überhaupt nicht stattfindet, und daß ein darauf zielender Gesetzentwurf nicht wieder hier eingebracht werde, weil er unzweckmäßigerweise Landestheile zusammenlegt, die keine näheren Beziehungen zusammen haben. Sodann bin ich weiter der Anschauung, daß es wünschenswerth ist, die Wahlbezirke so wenig als möglich in ihrem Bestande zu ändern, und dieselben soweit als möglich historisch werden zu lassen; ein paar tausend Einwohner mehr hier oder dort kann hieran nichts ändern.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Geheimer Oberregierungsrath **Starke**: Ich möchte mir erlauben, dem Herrn Vorredner in einer Beziehung zu widersprechen. Er geht davon aus, daß der § 8 des Wahlgesetzes dem hindernd entgegenstände, daß jetzt überhaupt noch mit einer Abänderung von Wahlkreisen vorgegangen werden könne. Der § 8 handelt von der Auslegung der Listen und bestimmt, daß die Listen spätestens vier Wochen vor dem Wahltage ausgelegt werden müssen. Es ist in der That hieraus nicht das mindeste Bedenken herzuleiten. Die Listen werden ausgestellt und ausgelegt in den einzelnen Wahlbezirken, in welchen die Wahlen vorgenommen werden. Die praktische Bedeutung des Wahlkreises tritt für das formale Wahlgeschäft erst mit dem Momente ein, wo die Einsendung der Listen an den Wahlkommissarius erfolgt. Eine Kollision zwischen dem Gesetze und der beabsichtigten Abänderung mehrerer Wahlkreise ist entschieden nicht vorhanden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Brüel hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Brüel**: Meine Herren, ich werde gegen das Gesetz stimmen, theils weil ich dasselbe für verspätet eingebracht erachte, dann aber auch aus dem Grunde, weil ich meinestheils freiwillig keinerlei neues Band zwischen hannoverschen Landestheilen und altpreußischen Landestheilen knüpfen will, indem ich vielmehr — und ich bin überzeugt, in Uebereinstimmung mit vielen Hunderttausenden meiner Landsleute — fortwährend den Wunsch und die Hoffnung hege, daß das jetzt zwischen Preußen und Hannover bestehende Band in nicht zu langer Zeit wieder beseitigt werden wird.

(Unruhe, Rufe: Aha!)

Ich halte diesen Standpunkt fest ohne Rücksicht . . . .

Präsident: Ich muß den Herrn Redner doch unterbrechen; ich habe schon einen früheren Herrn Redner darauf aufmerksam gemacht, daß ich eine Besprechung dieses Gegenstandes als nicht zur Sache gehörig betrachte. Das ist der gelindeste Ausdruck, den ich in dieser Beziehung gebrauchen kann.

Abgeordneter **Brüel**: Ich habe nur noch eine Bemerkung zu machen gegenüber dem Herrn Abgeordeten Grumbrecht, der nämlich die Ehrenhaftigkeit der Gesinnung derer, die meinen Standpunkt theilen, bezweifelt hat, indem er gesagt hat, daß sie „vielleicht" eine ehrenhafte Gesinnung hätten.

(Widerspruch. Rufe: Nein!)

Es können solche Zweifel des Herrn Abgeordneten Grumbrecht mich in meinen Ueberzeugungen auch nicht im geringsten irre machen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Der politische Inzidenzpunkt, der von den beiden Herren Rednern des Zentrums aus Hannover mit in diese Debatte hineingezogen worden ist, bezeugt mir nur, daß die von ihnen vertretene Sache schon so tief herabgesunken ist, daß bei solcher Kleinigkeit sie einen staatsrechtlichen Protest anbringen zu müssen glauben. Dieser bleibt für mich außer Betracht. Staatsrechtlich werden wir zu dem Gesetz nicht gezwungen; höchstens handelt es sich um Lauenburg, für welches eine formelle Aenderung in der Bezeichnung des Wahlkreises angemessen ist. Staatsrechtlich ist die Sachlage nur so: die zum deutschen Reiche gehörigen Bundesstaaten müssen, jeder nach seiner Portion, eine bestimmte Anzahl Abgeordneter erhalten. Das ist die eine Bestimmung, welche die Verfassung vorschreibt. Die zweite Bestimmung, welche das Wahlgesetz in § 1 vorschreibt, hat die Bedeutung, daß jeder sein aktives Wahlrecht da auszuüben hat, wo er persönlich wohnt. Gleichviel, ob er zu dem einen oder andern Bundesstaate gehört, er wohnt immer im Bundesstaat, in welchem er wählt. Ueber das passive Wahlrecht

handelt § 1 des Wahlgesetzes nicht, und es ist deswegen eine willkürliche Hineinlegung, daß nicht aus dem einen Staate passiv in den Wahlkreis eines anderen Staats hineingewählt werden könnte, eine Auslegung, die wir heut nicht anerkennen wollen. Wenn uns aber das Gesetz nicht zwingt, so kommen lediglich praktische Rücksichten in Frage, und diese hat der Herr Abgeordnete Dr. Wehrenpfennig richtig entwickelt. Wir wollen dies Gesetz nicht zum Gegenstande eines Prinzipienstreites machen, sondern nur untersuchen, ob es rathsam sei, noch in der jetzigen Session eine Veränderung vorzunehmen.

Die braunschweigischen Ortschaften liegen so eingeschlossen in dem neuen Wahlkreise, daß gewiß jeder Wähler zufrieden sein wird, zu dem Wahlkreis zu wählen, zu dessen Bezirk er sich zugehörig fühlt. Auch wird in Bezug auf die Wahl ein erheblicher Unterschied nicht hervorgebracht, weil es sich nur um einige Hundert Einwohner handelt. Anders liegt es mit dem Wahlkreise Minden-Lübbeke. Erstens findet kein Eingeschlossensein in dem zukünftigen Wahlbezirk statt, und zweitens handelt es sich um 10,000 Einwohner, die also ein großes Kontingent für eine Wahl stellen, die nach unseren Nachrichten nach mehreren Richtungen schon jetzt bestritten ist, und es würde deshalb eine Verschiebung und wesentliche Beeinflussung der nächsten Wahlen sein, wenn wir in den letzten drei Wochen eine Veränderung bewirkten.

Diese praktischen Gesichtspunkte werden auch mich bestimmen, nach den Anträgen, welche der Herr Abgeordnete Grumbrecht und der Herr Abgeordnete Dr. Wehrenpfennig eingebracht haben, mein Votum abzugeben.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Richter (Hagen) hat das Wort.

Abgeordneter **Richter** (Hagen): Meine Herren, es ist sehr schwer zu bestimmen, von wo an eine Aenderung des Wahlbezirks Einfluß hat auf das Wahlresultat, und gefährlich ist es, auf diesem Boden sich zu bewegen. Mein Herr Vorredner hat für Braunschweig nur praktische Gründe angeführt; er ist aber entschlossen, eine Aenderung in Bezug auf Minden-Lübbeke und das Jadegebiet nicht zuzugeben. Nun spricht aber gerade für die letzte Aenderung der klare Widerspruch gegen die gesetzlichen Vorschriften; denn der Wahlkreis hängt nicht, wie es im Gesetz vorgeschrieben ist, räumlich zusammen, und es widerspricht die jetzige Abgrenzung dem Gesetz ebenso wie früher die meklenburgische Eintheilung. Wenn wir aber dies Mißverhältniß bestehen lassen, wozu die Majorität des Hauses doch entschlossen zu sein scheint, so halte ich es nicht für konsequent, nun in Braunschweig schon jetzt eine Aenderung vorzunehmen. Meine Herren, ich könnte Ihnen noch Beispiele vorführen, die noch vielmehr nach Abhilfe rufen, wie der braunschweiger Fall. Ich kenne einen Bezirk, dessen Bewohner überhaupt gar keinem Wahlkreis in Deutschland zugetheilt sind, nämlich das hiesige königliche Schloß. Ich hatte darüber Gelegenheit, vor kurzem Erörterungen in einer anderen Versammlung zu pflegen. Es gehört das Schloß nicht zur Stadt Berlin; denn es sind den sechs Berliner Wahlkreisen nur Stadtbezirke, also nur Bezirke der Kommune Berlin zugetheilt. Im königlichen Schlosse wohnen nach dem Adreßbuch etwa 80 Familien, also eine Bevölkerung, die derjenigen gleich kommt, die im braunschweigischen Gebiete hier in Frage steht. Ja, meine Herren, wenn wir einmal Abhilfe schaffen, so scheint es mir hier noch viel nothwendiger zu sein, wo noch gar kein Wahlkreis für diese Wähler feststeht.

(Heiterkeit.)

Ich glaube aber, wir sollten uns augenblicklich nicht mit solchen Kleinigkeiten befassen und alle solche Flickarbeiten unterlassen, es muß demnächst doch gründlich all den Ungerechtigkeiten und Ungleichheiten in der Eintheilung der Wahlbezirke abgeholfen werden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr Nordeck zur Rabenau hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **Nordeck zur Rabenau**: Wenn der Herr Bundeskommissar dasjenige, was ich zu Artikel 8 angeführt habe, in der Weise, wie ich es ausgeführt habe, für unrichtig erklärt hat, so muß ich die Behauptung aufrecht erhalten, daß das durchaus richtig ist. Denn es muß für jeden Wahlkreis von der zuständigen Behörde ein Wahlkommissar ernannt werden und dieser Wahlkommissar ordnet die Auslegung der Wählerlisten an. Wenn nun die Wählerlisten vier Wochen vor den Wahlen ausgelegt werden sollen, so müssen die Wahlkommissare jetzt ernannt sein, und wenn die Wahlkommissare ernannt sind, so kann die Regierung die Ernennung nicht ohne zwingende Gründe zurücknehmen, und solche liegen nicht vor.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Wehrenpfennig hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig**: Meine Herren, wir sind darüber, glaube ich, einig, oder die Mehrheit des Hauses ist dafür, daß die einzige materielle Frage, die Frage des Jadegebiets ausgeschieden werde. Was aber die kleinen braunschweigischen Enklaven betrifft, befindet sich der Herr Abgeordnete Richter im Irrthum. Ich behaupte sogar, wenn heute dieses Gesetz abgelehnt würde, so würde doch die braunschweigische Regierung nicht anders können, als es so machen, wie hier der Gesetzentwurf vorschlägt. Sie können freilich daraus folgern: dann brauchen wir ihn nicht,

(Sehr wahr! links)

aber Sie würden doch dies thun im Widerspruch mit den Reglements und Anhängen zum bisherigen Wahlgesetze und deshalb würde sie im Zweifel sein, ob sie dazu das Recht hätte.

Meine Herren, diese vier Hüttenwerke — so viel sind es etwa — sind nicht Gemeinden; sie können ja gar nicht in sich selbst wählen, wenigstens die Mehrzahl davon sind keine Gemeinden. Das Hüttenwerk in Oker muß nach Goslar pilgern, statt in dem Ort Oker mitzuwählen. Der Herr Abgeordnete Richter will diesen Zustand aufrecht erhalten. Nun ist das frühere Kommuniongebiet heute braunschweigisches Gebiet und ist hinzugeschlagen zu der nächstliegenden braunschweigischen Gemeinde. Wie lautet nun § 1 des Wahlgesetzes? „Man wählt da, wo man seinen Wohnsitz hat.“ Das wird wohl auch heißen: man wählt da, zu welcher Gemeinde man gehört. Dem widerspricht nun gänzlich das jetzige Reglement, wonach diese kleinen bisherigen Kommuniongebiete dem preußischen Wahlbezirke zugeschlagen wurden.

Unter diesen Umständen meine ich, meine Herren, wir thun wohl daran, dem ein Ende zu machen, um die thatsächlichen Zustände wieder in Einklang zu setzen mit der gesunden Vernunft und mit den inzwischen stattgehabten Aenderungen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Ich will nur noch hinzufügen, daß in der That schon jetzt nach der vorgeschlagenen Eintheilung im 13. Wahlkreise gewählt ist. Graf Stolberg ist schon in der Weise gewählt, und es kann bei Neuwahlen sehr zweifelhaft sein, ob diese Wahl nicht angefochten wird.

Ich habe nur, um eine persönliche Bemerkung zu vermeiden, ums Wort gebeten, um zu erklären, daß ich das gerade Gegentheil von dem gesagt habe, was der Herr Abgeordnete Brüel behauptet hat. Ich habe gerade die Ehrenhaftigkeit des betreffenden Herrn anerkannt und seine Ueberzeugungstreue

und nur seine Einseitigkeit hervorgehoben. Sein Vorwurf ist also ganz unbegründet.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Geheimrath Starke, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Geheimer Oberregierungsrath **Starke**: Ich muß dem Herrn Abgeordneten Freiherrn Nordeck zur Rabenau gegenüber bei meiner Behauptung stehen bleiben. Der Irrthum, in dem er sich befindet, beruht darin, daß er annimmt, der Wahlkommissar habe die Auslegung der Listen anzuordnen. Dies ist nicht der Fall. Die Behörden, welche die Listenauslegung anzuordnen haben, sind im Reglement, welches zur Ausführung des Wahlgesetzes ergangen ist, bezeichnet, und da finden sich nur Verwaltungsbehörden der einzelnen Länder aufgeführt. Der Wahlkommissar tritt erst mit dem Momente in Funktion, wo die Zusendung der Wahlliste an ihn erfolgt.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die erste Berathung und richte nunmehr an das Haus die Frage, ob die Vorlage zur weiteren Vorberathung an eine Kommission verwiesen werden soll.

Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Die Verweisung an eine Kommission ist abgelehnt. Wir treten sofort in die zweite Berathung ein.

Ich eröffne die Diskussion über den § 1 und zeige zuvörderst an, daß ein Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Wehrenpfennig eingereicht worden ist. Ich ersuche den Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden**:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. dem § 1 folgende Fassung zu geben:

   Der 13. Wahlkreis der Provinz Hannover, ferner der 3. Wahlkreis des Herzogthums Braunschweig (Anlage C des Reglements vom 28. Mai 1870 zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869 — Bundesgesetzblatt Seite 275 —) bestehen fortan aus den in der Anlage aufgeführten Bestandtheilen.

2. demgemäß in der Anlage die Abschnitte Königreich Sachsen, Großherzogthum Hessen, Provinz Westfalen und Nr. 2 der Provinz Hannover zu streichen.

Präsident: Nach dem Schreiben des Herrn Reichskanzlers besteht die Vorlage des Bundesraths jetzt aus folgendem § 1:

Der 2. und 13. Wahlkreis der Provinz Hannover und der 1. Wahlkreis des Regierungsbezirks Minden im Königreiche Preußen, ferner der 3. Wahlkreis des Herzogthums Braunschweig (Anlage C des Reglements vom 28. Mai 1870 zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869 — Bundesgesetzblatt Seite 275 —) bestehen fortan aus den in der Anlage aufgeführten Bestandtheilen.

Die Anlage würde natürlich auch nach den Auslassungen, die sich aus dem Schreiben des Herrn Reichskanzlers ergeben, korrigirt werden müssen.

Diese beiden Vorlagen, das Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Wehrenpfennig und der § 1, wie ich ihn eben verlesen habe, stehen also bei der Diskussion sich einander gegenüber.

Ich ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Wehrenpfennig.

Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig**: Mein Antrag unterscheidet sich von der jetzigen Regierungsvorlage dadurch, daß er das Jadegebiet nicht enthält, sondern nur die kleine Korrektur in Braunschweig und die formelle Korrektur, betreffend Lauenburg.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich schlage vor, abzustimmen über das Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Wehrenpfennig, welches soeben verlesen ist. Wird es angenommen, so wird dadurch § 1 der Vorlage ersetzt; wird es abgelehnt, so stimmen wir ab über § 1 der Vorlage, wie er nach dem Schreiben des Herrn Reichskanzlers jetzt noch lautet.

Einwendungen gegen die Fragestellung werden nicht erhoben; sie ist also festgestellt, und es wird so, wie ich vorgeschlagen habe, abgestimmt.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Wehrenpfennig zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden**:

Der Reichstag wolle beschließen:

1) dem § 1 folgende Fassung zu geben:

   Der 13. Wahlkreis der Provinz Hannover, ferner der 3. Wahlkreis des Herzogthums Braunschweig (Anlage C des Reglements vom 28. Mai 1870 zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869 — Bundesgesetzblatt Seite 275 —) bestehen fortan aus den in der Anlage aufgeführten Bestandtheilen.

2. demgemäß in der Anlage die Abschnitte Königreich Sachsen, Großherzogthum Hessen, Provinz Westfalen unter Nr. 2 der Provinz Hannover zu streichen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Wehrenpfennig annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist nicht einig, meine Herren, wir bitten um die Gegenprobe. Wir ersuchen diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Antrag ablehnen wollen.

(Geschieht.)

Meine Herren, das Büreau kann sich nicht einigen; wir müssen daher zählen.

Ich ersuche die Herren, den Saal zu verlassen, und bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Wehrenpfennig annehmen wollen, durch die Thüre „Ja“, rechts von mir, — diejenigen Herren aber, welche den Antrag ablehnen wollen, durch die Thüre „Nein“, zu meiner Linken, wiederum in den Saal einzutreten.

Ich ersuche die Herren Schriftführer Dr. Weigel und Graf von Kleist, an der Thüre „Ja“, — und die Herren Schriftführer von Vahl und Freiherr von Soden, an der Thüre „Nein“ zu zählen.

(Die Abgeordneten verlassen den Saal.)

Die Diener des Saales werden angewiesen, sämmtliche Thüren mit Ausnahme der beiden Abstimmungsthüren zu schließen.

(Geschieht. Auf das Zeichen der Glocke des Präsidenten treten die Abgeordneten durch die Abstimmungsthüren wieder in den Saal ein. Die Zählung erfolgt.)

Die Abstimmung ist geschlossen. Die Thüren des Saales sind wieder zu öffnen.

(Geschieht.)

Ich ersuche das Büreau, abzustimmen.

Schriftführer Abgeordneter **von Bahl**: Ja!

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden**: Nein!

Schriftführer Abgeordneter Dr. **Weigel**: Ja!

Schriftführer Abgeordneter Graf **von Kleist**: Nein!

Präsident: Ja!

(Pause.)

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes. An der Abstimmung betheiligt haben sich 250 Mitglieder; davon haben mit Nein gestimmt 145, mit Ja 105.

(Hört! hört!)

Es ist daher das Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Wehrenpfennig verworfen.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über den § 1, wie er nach dem Schreiben des Herrn Reichskanzlers lautet. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden**:

§ 1.

Der 2. und 13. Wahlkreis der Provinz Hannover und der 1. Wahlkreis des Regierungsbezirks Minden im Königreich Preußen, ferner der 3. Wahlkreis des Herzogthums Braunschweig (Anlage C des Reglements vom 28. Mai 1870 zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869 — Bundesgesetzblatt Seite 275 —) bestehen fortan aus den in der Anlage aufgeführten Bestandtheilen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen Paragraphen annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Paragraph ist abgelehnt.

Ich eröffne jetzt die Diskussion über § 2, der durch die Entscheidung über § 1 meiner Ueberzeugung nach nicht berührt ist. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion.

Wir kommen zur Abstimmung über § 2.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden**:

§ 2.

Der Wahlkreis Herzogthum Lauenburg (XX. Anlage C des Reglements vom 28. Mai 1870) bildet fortan den 10. Wahlkreis der Provinz Schleswig-Holstein im Königreich Preußen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen Paragraphen annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist zweifelhaft; wir bitten um die Gegenprobe. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den § 2 nicht annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist einig in der Ueberzeugung, daß die jetzt Stehenden die Minderheit bilden; der § 2 ist also angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 3, — über Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes. — Das Wort wird nicht ergriffen; ich schließe die Diskussion, — und da eine Abstimmung nicht verlangt wird, so konstatire ich die Annahme des § 3 sowie der Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes in zweiter Berathung.

Damit wäre der erste Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Wir gehen über zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung:

erste Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Erhebung von Ausgleichungsabgaben (Nr. 95 der Drucksachen).

Ich eröffne die erste Berathung hiermit nnd ertheile das Wort dem Herrn Bevollmächtigten zum Bundesrath, Staatsminister Dr. Achenbach.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Handelsminister Dr. **Achenbach**: Meine Herren, gestatten Sie, daß ich mit einigen wenigen Worten den vorliegenden Entwurf meinestheils einleite. Als Sie im Juli 1873 das Gesetz über die Aufhebung der Abgaben und Zölle beim Eisen beschlossen, war die Regierung von vornherein der Meinung, daß an dieser Entschließung festzuhalten sei. Die Regierung hat diese ihre Auffassung, welche sie bei den damaligen Berathungen darlegte, nicht verändert; auch heute, wo so mannigfache Strömungen eingetreten sind, auch heute, wo ganz naturgemäß die gewaltigen Interessen, welche sich geschädigt fühlen, außerordentliche Anstrengungen machen, um eine Veränderung jenes Gesetzes herbeizuführen, glaubt die Regierung an ihrem früheren Standpunkte festhalten zu müssen, weil sie nicht annimmt, daß bisher Thatsachen eingetreten sind, die den Beweis liefern, daß mit jener Maßregel eine solche getroffen sei, welche die vaterländische Industrie schädige.

Meine Herren, wenn ich in der Lage bin, dies hier vor Ihnen auszusprechen, glaube ich doch mit derselben Entschiedenheit betonen zu müssen, daß dieser Standpunkt der Regierung ein nothwendiges Korrelat darin findet, daß dieselbe ihrerseits sich verpflichtet fühlt, überall da, wo die deutsche Industrie mit Recht Beschwerden über die Zolleinrichtungen anderer Länder geltend zu machen hat, innerhalb ihres — der Regierung — Machtkreises energisch dahin zu wirken, daß diese Beschwerden beseitigt werden. Meine Herren, würde die Regierung diesen Standpunkt nicht einnehmen, so würden in der That jene industriellen Kreise im Lande zu der berechtigten Meinung gelangen, daß ihre Interessen verletzt werden, daß sie keinen Schutz bei der Regierung und bei der Landesvertretung finden. Eine solche Meinung im Lande aufkommen zu lassen, verbietet die Pflicht sowohl dieses hohen Hauses wie die der verbündeten Regierungen.

Es ist bekannt, daß unter denjenigen Beschwerdepunkten, welche von jeher eine hervorragende Rolle gespielt haben, die Ausfuhrvergütungen zählen, welche gewiß fremde Nationen gewähren. Es ist ferner nicht zweifelhaft, daß hier zugleich Fälle vorliegen, bei denen die Regierung in der That in der Lage ist, mit denjenigen Machtmitteln, welche ihr bei Zustimmung des Reichstags zu Gebote stehen, der Industrie eine Erleichterung, wenn nicht gänzliche Abhilfe, zu verschaffen. Unter jenen Bonifikationen spielt aber eine ganz bedeutende Rolle die Ausfuhrvergütung, welche die Franzosen bei dem Eisen gewähren. Bekanntlich ist dieser Gegenstand wiederholt in diesem hohen Hause ausführlich und eingehend erörtert worden. Ich kann darauf hinweisen, wie im Jahre 1868 bereits das damalige Zollparlament mit großer Majorität beschloß, daß die verbündeten Regierungen verpflichtet seien, auf Abhilfe der hier vorliegenden Uebelstände zu dringen. Seitdem ist kaum irgend eine erheblichere Zollangelegenheit, sei es im Zollparlament, sei es in diesem hohen Hause, berathen worden, wo nicht dieser Gegenstand gleichzeitig, ich möchte sagen eine Art von Mittelpunkt der Diskussion gebildet hat nnd zwar in der Art, daß diejenigen Bestrebungen, welche auf Beseitigung jener Mißstände gerichtet waren, eine sympathische Aufnahme innerhalb dieses hohen Hauses gefunden haben.

Ich kann, meine Herren, da der Gegenstand so oft hier erörtert worden ist, mich deshalb auf wenige Worte über das System selbst beschränken. Ich darf nur daran erinnern, daß diese Ausfuhrvergütungen, oder wie die betreffenden Bescheinigungen genannt worden sind, die titres d'acquits-à-caution in letzter Linie auf dem richtigen Gedanken beruhen, wonach man gewisse Rohprodukte oder Halbfabrikate in das Inland einführen will, damit sie dort verarbeitet und dann wieder ausgeführt werden. Würde dieses System streng festgehalten sein, so würde etwas ähnliches vorliegen, wie das, was wir den Veredlungsverkehr nennen, den wir unsererseits pflegen und hochhalten und von dem wir wünschen, daß er auch bei künftigen Handelsverträgen wiederum zur Geltung komme.

Bekanntlich aber handelt es sich hier um etwas ganz anderes. Es wird etwas anderes eingeführt und etwas anderes ausgeführt, die Identität des Gegenstandes steht in keiner Weise fest. Derjenige, welcher gewisse Eisensorten exportiren will, erhält hierüber eine Bescheinigung; diese Bescheinigung bildet ein börsenmäßiges Papier, hat einen bestimmten Cours und kann beliebig verkauft werden. Um das an einem die Angelegenheit auf den ersten Blick klarmachenden Beispiel zu illustriren, führe ich an, daß die Franzosen beim Roheisen per Tonne, 20 Zentner, einen Zoll von 20 Franken erheben. Der Cours der titres d'acquits-à-caution beträgt aber augenblicklich 18 oder 19 Franken. Derjenige also, der beispielsweise heute Gußwaaren ausführt, ist in der Lage, den titre d'aquit-à-caution zum Preise von 19 Franken zu veräußern. Mit anderen Worten, er erhält damit auf den Zentner eine Ausfuhrvergütung von 76 Pfennigen. Er erhält sie, meine Herren, während er selbst dieses Fabrikat, die Gußwaaren aus inländischem Rohprodukt hergestellt hat, und seine Fabrikate in gar keinem Zusammenhange mit dem demnächst einzuführenden Roheisen stehen. Es wird also vergütet für einen Gegenstand, der von den betreffenden Industriellen nicht eingeführt ist.

Meine Herren, nun hat bekanntlich dieses System, welches gegenwärtig auf einem Dekret von 1862, einem Reglement von 1868 und einem weiteren Dekret von 1870 beruht, durch das Dekret von 1870 insoweit eine Einschränkung erfahren, als nur bei Gußeisen die Nichtidentität des ein- und ausgeführten Gegenstandes ausdrücklich zugelassen ist. Im übrigen soll die Substitution eines Gegenstandes für den anderen nicht stattfinden. Indessen, wie lauten bezüglich der anderen Eisensorten die betreffenden Bestimmungen? Sie gehen dahin, daß das eingeführte Eisen bis zur Hütte kontrolirt werden soll, dagegen besteht keine Ueberwachung darüber, ob dasselbe wirklich daselbst verarbeitet werde, es besteht keine Bestimmung, welche hinderte, es weiter zu transportiren und auch bei diesen Eisenarten jenen Mißbrauch noch heute anzuwenden. Daß derselbe thatsächlich stattfindet, beweisen die Kurse der acquits, die z. B. bezüglich des Puddlingroheisens in Frankreich augenblicklich bestehen, welche noch vor kurzer Zeit sich auf 17 Franken belaufen haben, auf 15 Franken aber nach neueren Mittheilungen zurückgegangen sind.

Wenn nun dieses eigenthümliche System vielleicht vorher noch als nicht besonders schädlich von diesem oder jenem angesehen werden mochte, so kann diese Meinung nicht mehr aufkommen, nachdem mit dem ersten Januar des nächsten Jahres unsere Zölle auf dem hier fraglichen Gebiet in Wegfall kommen. Es ist daher die Stellung, welche wir diesem System gegenüber einzunehmen haben, eine völlig veränderte, und es ist auch bei allen früheren Verhandlungen bereits darauf hingewiesen, wie, wenn eine solche Sachlage einträte, eine dringende Pflicht der Landesvertretung wie der verbündeten Regierungen vorhanden sei, derartigen Mißständen energisch Abhilfe zu verschaffen. Nun weiß ich sehr wohl, es gibt einzelne in diesem hohen Hause und außerhalb desselben, welche sagen, daß die vorliegende Frage von den Interessenten sowohl, wie auch von den verbündeten Regierungen außerordentlich aufgebauscht werde. Es handele sich um verhältnißmäßig ganz geringe Interessen und aus diesen Interessen werde ein Berg gemacht, während der Gegenstand in Wirklichkeit nur eine untergeordnete Bedeutung in Anspruch nehme.

Meine Herren, an sich kann ja nicht geleugnet werden, daß, wenn man die großen Zahlen der inländischen Produktion in Betracht zieht, dasjenige, was auf Grund der acquits aus Frankreich speziell nach Deutschland eingeführt wird, eine verhältnißmäßig unbedeutende Ziffer zu sein scheint. Wenn z. B. im Jahre 1873 361,469 Zentner und im Jahre 1874 342,727 Zentner, gegenüber einer Gesammtausfuhr im Jahre 1873 von 2,159,474 Zentner und im Jahre 1874 von 2,202,590 Zentner als Ausfuhr anzunehmen sind, so erscheinen diese Zahlen an sich nicht sehr beträchtlich. Aber, meine Herren, Sie haben dabei zu berücksichtigen, daß dieselben absolut keinen Maßstab geben können für dasjenige, was demnächst eintreten wird, nachdem die Zölle völlig gefallen sind. Es wird dann eine ganze veränderte Situation vorhanden sein. Es ist jedenfalls die Erwartung berechtigt, daß eine wesentliche Steigerung der Ausfuhr eintreten muß, daß dem so sein werde, geht auch daraus hervor, daß z. B. die Ausfuhr mit acquits im Jahre 1876, d. h. in den ersten zehn Monaten, worüber wir statistische Mittheilungen haben, bereits die Zahl von zwei Millionen Zentnern überschreitet. Es ist sonach nicht ausgeschlossen, daß wir schon in diesem Jahre nahezu eine Summe von 3 Millionen Zentnern französische Ausfuhr erlangen. Die Zahlen, wie sie sich bereits jetzt ergeben, beweisen daher, daß die Sache nach jeder Richtung hin der Berücksichtigung werth ist. Aber, meine Herren, es muß außerdem dabei noch in Betracht gezogen werden, daß wenn selbst viel geringere Ausfuhrziffern von mir zu konstatiren wären, das ganze System eine weithingehende Beeinflussung auf die Preissätze im Lande hat. Nun weiß ich sehr wohl, daß von vielen Seiten gesagt wird: „ei, das ist ja eine höchst erwünschte Sache, wenn durch das französische System eine noch weitere Herabminderung der Eisenpreise erzielt wird. Man kann ja seitens der Konsumenten nichts besseres wünschen", und noch heute Morgen habe ich in einer angesehenen Zeitung derartige Aeußerungen gelesen.

Ich bin zwar der Meinung, daß wenn man auch allen natürlichen Regulatoren der Preise freien Lauf lassen mag, Sie es hier mit einem rein künstlichen Mittel zu thun haben, welches auf die Preise einwirkt; Sie haben ein Mittel vor sich, welches meiner Ansicht nach schlimmer ist als der ärgste Schutzzoll. Auf der anderen Seite sodann kommt in Betracht, daß die Lage unserer deutschen Industrie, die großartige Konkurrenz, welche zwischen den einzelnen Werken im Inlande stattfindet, bereits uns Preise zugeführt hat, die als die niedrigsten angesehen werden müssen, die wir verhältnißmäßig jemals gehabt haben. Wir haben Preise, von denen ich sagen muß, sie können, wenn unsere vaterländische Industrie existenzfähig bleiben soll, nicht mehr wesentlich unterschritten werden, und es verbietet sich daher gewiß, noch einen ganz unberechtigten Einfluß des Auslandes zuzulassen, dessen letztes Ziel und dessen letzter Zweck dahin geht, dasjenige, was mit Fug bei uns besteht und mit Erfolg bestehen kann, in seiner Existenz zu gefährden und zu schädigen. Wenn das bezweifelt werden sollte, so will ich aus einer Aufstellung, die mir eben vorliegt, dem hohen Hause wenigstens einige Zahlen mittheilen. Ich wähle zunächst die Stahlschienen, weil sie ein sehr deutliches Bild der Verhältnisse geben. Im Jahre 1873 hat bei den Stahlschienen im Bezirke des Oberbergamtsbezirks Dortmund ein Preis pro Zentner von $18_{,94}$ Mark bestanden, im Jahre 1874 ist derselbe auf $14_{,40}$ Mark, im Jahre 1875 auf $10_{,79}$ heruntergegangen, und für das Jahr 1876 ist hier die Zahl $7_{,63}$ notirt, also von 18,94 auf $7_{,63}$!

(Hört! hört!)

Ich will ferner beispielsweise für Schlesien die Eisen-

schienen nach den Durchschnittspreisen vorführen. In Schlesien stand im Jahre 1873 der Durchschnittspreis für eiserne Schienen auf $14_{,865}$, im Jahre 1874 auf $12_{,26}$, im Jahre 1875 auf $8_{,12}$ und im Jahre 1876 $6_{,48}$. Aehnliche Zahlen könnte ich aus anderen wichtigen Industriebezirken Ihnen mittheilen. Beispielsweise aus dem Lande, das mich ganz besonders interessirt, indem es mein eigenes Heimatsland ist, kann ich anführen, daß im Jahre 1872 Spiegeleisen $9_{,60}$, im Jahre 1873 $10_{,80}$, im Jahre 1874 $6_{,45}$, 1875 $4_{,85}$ und jetzt 1876 $4_{,12}$. Das Spiegeleisen ist also auch unter die Hälfte des Preises, welcher vor wenigen Jahren noch in Geltung war, herabgesunken. Der Preis des Stabeisens in dem Oberbergamtsbezirk Dortmund war 1873 $15_{,32}$, 1874 $11_{,00}$, 1875 $8_{,96}$, 1876 $7_{,12}$.

Sie sehen, meine Herren, in welcher ungeheuerlichen Weise die Preise sich in den letzten Jahren geändert haben. Soweit diese Gestaltung der Preise auf natürliche Faktoren und natürliche Ursachen zurückzuführen ist, erscheint sie berechtigt. Wir alle müssen ja anerkennen, daß namentlich im Jahre 1873 die Preise eine Höhe erreicht hatten, die geradezu eine Landeskalamität genannt werden konnten.

(Sehr richtig!)

Es war daher vollkommen angezeigt, daß ein wesentlicher und bedeutender Rückgang eintrat; wir sind aber, wie ich bestimmt annehme, am entgegengesetzten Ende angekommen. Deshalb, glaube ich, liegt der Regierung ebenso wie der Landesvertretung die Pflicht ob, diese Sache nicht sich selbst zu überlassen. Weil wir eine solche künstliche Einwirkung auf die Preisgestaltung nicht wollen, deshalb proponiren wir Ihnen unter anderm die gegenwärtige Vorlage.

Bei den acquits ist sodann ferner nicht zu unterschätzen die Bedeutung, welche sie auf die Preisregulirung im Auslande haben. Wir sind mit Nothwendigkeit darauf angewiesen, bei der Produktionsfähigkeit unserer Industrie unseren Blick auf das Ausland zu werfen. Wir müssen exportiren, wenn wir einigermaßen unsere Industrie im Stande halten wollen. Meine Herren, wenn es also eine Hauptaufgabe für uns sein muß, nach außen uns neue Eingangspforten zu eröffnen, so ist das zwar ein Ziel, das sehr schwer zu erreichen ist, indem dabei auch andere wesentlich mitzusprechen haben. Jedenfalls aber fällt bei der Exportfrage die hier in Rede stehende Ausfuhrbonifikation wesentlich mit ins Gewicht. Ich darf daran erinnnern, daß bei früheren Diskussionen, welche in Frankreich in parlamentarischen Versammlungen oder bei Gelegenheit von Enqueten stattgefunden haben, man sich offen dahin geäußert hat, daß mit Hilfe der acquits es möglich geworden sei, im Auslande bedeutende Lieferungen für Schienen u. s. w. zu erlangen. Nun wird uns von anderer Seite zwar erwidert, dies sei nicht mit Hilfe der acquits geschehen, sondern nur deshalb, weil die großen Eisenlieferanten in Frankreich gleichzeitig die Konzessionäre der betreffenden Eisenbahn gewesen seien. Ich will zugeben, daß das hier und da der Fall gewesen sein mag, Thatsache ist aber, daß große Industrielle selbst ausgesprochen haben, daß sie mit Hilfe der acquits nach dem Auslande konkurriren konnten. Man wird also zu bestreiten nicht im Stande sein, das mit den acquits ein wesentlicher Druck auf die Preise im Auslande ausgeübt werden kann, der nach allen Seiten hin für unsere Industrie schädlich ist. Endlich weise ich darauf hin, daß manche unserer Werke, und zwar sehr bedeutende Werke, dicht an der Grenze unseres Landes liegen. Mit der Aufhebung der Zölle tritt für sie, wenn sie den Ort des Werks nach Frankreich verlegen, der Vortheil ein, daß jenseits der Grenze sie vollständige Zollfreiheit nach unserem Lande behalten und außerdem noch eine Bonifikation genießen dafür, daß sie uns mit dem Ueberschusse ihres Eisens beglücken. Wie richtig auch dieser Gesichtspunkt ist, geht beispielsweise daraus hervor, daß ein sehr bedeutendes Werk früher mit Hilfe der acquits eine außerordentlich beträchtliche Summe von Zentnern nach Oesterreich exportirt hat. Seitdem die Annexion erfolgte, ist in den Jahren 1872, 1873 und 1874 zusammen nicht soviel mehr nach Oesterreich exportirt worden, wie früher in einem einzigen Jahre. Im Jahre 1875 und 1876 hat der Export völlig aufgehört. Sie sehen daher, daß die erörterte Frage in der That unsere vitalsten Interessen auch bei dem Export berührt, und ich meine sonach, daß gerade, wenn man auf dem Standpunkt steht, allen natürlichen Elementen freie Bewegung zu lassen, man mit um so größerer Energie diesen künstlichen Einwirkungen, so weit es in unseren Kräften steht, entgegentreten müsse.

Meine Herren, nun wird der Maßregel, welche wir Ihnen proponirt haben, von mancher Seite — ich entnehme dies aus der Presse — entgegengehalten, daß wir insoweit bei dem System der acquits auch zu unserem Vortheil interessirt seien, als der Ausfuhr Frankreichs auch eine Ausfuhr Deutschlands gegenüberstehe. Es ist ganz richtig, der Ausfuhr Frankreichs steht eine deutsche Einfuhr gegenüber und zwar eine Einfuhr, welche ebenfalls mittelst des Systems der acquits stattfindet. Meine Herren, ich bin indeß zunächst der Ansicht, daß dieser Punkt nicht rein vom finanziellen Standpunkte zu beurtheilen ist. Selbst, wenn es wahr wäre, daß Ein- und Ausfuhr als ziemlich gleiche Faktoren anzusehen seien, so würde ich doch glauben, daß das ganze System gleichwohl mit aller Entschiedenheit zu bekämpfen sei, weil es nach jenen anderen Richtungen, wie ich angedeutet habe, unsere Industrie schädigt und weil es das Nationalbewußtsein geradezu auf das tiefste verletzt.

Nun ist aber, meine Herren, die Einfuhr Deutschlands, die nach meinen Notizen im Jahre 1873 295,235 Zentner und im Jahre 1874 sogar 501,907 Zentner betragen hat, doch auch im übrigen nicht vollständig demjenigen, was von Frankreich ausgeführt wird, gleichzustellen. Denn wenn man blos die Zentnerzahlen gegenüberstellte, würde man zu sehr irrthümlichen Resultaten kommen. Daß das nicht geschehen kann, geht aus den französischen Listen selbst hervor. Die Franzosen taxiren beispielsweise für 1874 den Werth der gesammten Einfuhr mit acquits auf 14 Millionen Franken, dagegen den Werth der ausgeführten Fabrikate auf 55 Millionen Franken,

(hört, hört!)

und gerade unter denjenigen Posten, welche diese bedeutende Werthdifferenz darstellen, befinden sich insbesondere auch das Roheisen einer- und die Gießereiwaaren andererseits. Es sind da nur Unterschiede von 9 Millionen und 30 Millionen Franken verzeichnet. Es kann also, selbst wenn man die Sache auf die nächste Interessenfrage beschränkt, keineswegs behauptet werden, daß es sich um einigermaßen gleiche Faktoren handelt.

Meine Herren, diese Gesichtspunkte haben die verbündeten Regierungen bestimmen müssen, die Mithülfe des hohen Reichtags in Anspruch zu nehmen, damit wir uns, so weit es geht, schützen. Meine Herren, haben wir damit etwas so absolut neues vor Sie gebracht? Sind wir mit ganz neuen Gedanken vor Sie gekommen, die abwichen von allen demjenigen, was man in der Vergangenheit gethan oder gedacht hat? Es ist nicht ohne Interesse, sich einmal vorzuführen, wie man denn nach dieser Seite hin diese Frage bei den früheren Verhandlungen zu beurtheilen pflegte. Meine Herren, im Jahre 1868 war Referent über die acquits der jetzige Herr Oberbürgermeister von Köln Dr. Becker, soviel ich weiß ein Mann, welcher auf freihändlerischem Standpunkt noch heute steht. Herr Dr. Becker hat damals in seiner Rede darauf hingewiesen, daß die Aufrechterhaltung des französischen Verfahrens Deutschland gegenüber die Reihe unserer Schutzzöllner mit Nothwendigkeit verstärken müsse und sodann hervorgehoben:

Fallen die acquits aber nicht, dann wird die

Opposition in Deutschland gegen weitere Zollermäßigung für Eisenfabrikate wachsen, es werden nicht blos die Schutzzöllner widersprechen, sondern es werden auch alle die, welche die Gleichberechtigung unserer Industrie mit der ausländischen als eine Bedingung der freihändlerischen Entwickelung ansehen, an dieser Opposition mehr oder weniger Theil nehmen.

Der Abgeordnete Twesten hatte in seinen durchaus freihändlerisch gehaltenen Ausführungen nur deshalb dem auf Beseitigung der acquits gerichteten Antrage widersprochen, weil er der Ansicht war, bei dem damaligen Zoll von 25 Silbergroschen mache es nicht viel aus, wenn eine Ausfuhrvergütung von 7 Silbergroschen gewährt werde, es bleibe alsdann immer noch ein ausreichender Schutz für die inländischen Interessenten zurück. Andererseits aber bemerkte er folgendes:

> Nun gehe ich keineswegs nach den unbedingten Theorien des Freihandels so weit, zu behaupten, daß wir das Ausland ruhig gewähren lassen müßten, wenn es wirkliche Kriegsmaschinen gegen uns in Bewegung setzte. Ich glaube, wir sind vollkommen berechtigt, uns dagegen zu wahren; wir brauchen nicht zu warten, bis der natürliche Lauf der Dinge und das eigene Interesse des anderen Landes es von solchen Manipulationen zurückführen möchte; sondern wenn ein System von Ausfuhrvergütungen als Kriegsmaschine gebraucht wird, um unsere Industrie todt zu machen, so halte ich uns für vollkommen berechtigt, dem entgegenzutreten und uns nicht auf die reine Theorie und auf künftige Zeiten zu vertrösten, daß die Natur der Dinge die Sache allmählich ins Gleichgewicht bringen werde. Ich glaube, wir haben nicht ruhig zuzusehen, wenn durch solche Manipulationen ein wichtiger Erwerbszweig bei uns wenigstens für die Gegenwart geschädigt würde und in Gefahr käme, nicht mehr existiren zu können. Dagegen einzutreten, wären wir vollkommen berechtigt.

So ist also damals die Sache selbst von denjenigen aufgefaßt worden, welche sich als Gegner jenes Antrags bekannten.

Meine Herren, nun sagt man weiter, die Regierung introduzire, indem sie solche Maßregeln vorschlage, den Zollkrieg. Ich weiß nicht, wie man zu einer solchen Behauptung kommen kann. Sind denn wir es, welche unnatürliche Maßregeln ergreifen? Sind denn wir es, welche Ihnen proponiren, mit künstlichen Mitteln andere Länder zu schädigen? Meine Herren, keineswegs! Aber wo würde denn, wenn überhaupt von einem Kriege die Rede sein könnte, wo würde denn dieser Krieg begonnen sein? Doch da, wo man in einzelnen Ländern künstliche Mittel gebraucht, um einen Abzug für die inländische Ueberproduktion zu gewinnen und damit das Ausland zu überschwemmen. Wenn die natürlichen Verhältnisse zu fremder Einfuhr führen, so werden wir das zu akzeptiren haben und die Sache der ruhigen Entwickelung überlassen müssen. Hier aber, wo künstliche Mittel gebraucht werden und seit langem gebraucht worden sind, ruhig zuzusehen und abzuwarten, bis es Gott gefällt, das, glaube ich, ist eine Rolle, die sich eine große Nation nicht bieten lassen darf. Sie muß ihrerseits diejenigen Wege einschlagen, welche die Schäden eines solchen Systems abzuwehren im Stande sind. Wir beseitigen mit dem 1. Januar die Eisenzölle. Wir wollen dagegen solchen Bonifikationen und Gratifikationen gegenüber unsererseits eine Abgabe aufrecht erhalten, die die natürlichen Verhältnisse über die Konkurrenz entscheiden läßt, so daß man beiderseits mit gleichen Kräften zu streiten vermag. Also, meine Herren, von unserer Seite ist kein Krieg eröffnet. Der andere Standpunkt würde in meinen Augen, ich muß das offen gestehen, geradezu das Bild des etwas verschollenen deutschen Michels wieder aufleben lassen, der im Auslande alles über sich ergehen läßt, ohne seinerseits die erforderliche Gegenwehr zu ergreifen.

(Ruf links: Rußland!)

Man sagt, meine Herren, die Maßregeln, welche wir Ihnen proponiren, seien unkonstitutionell. Ich weiß nicht zu beurtheilen, in wieweit ein derartiger Vorwurf einen Boden in diesem hohen Hause findet. Ich kann aber seitens der verbündeten Regierungen die Absicht erklären, daß wir von der Maßregel, die wir Ihnen vorschlagen, nur da Gebrauch machen wollen, wo ein wirkliches Bedürfniß vorliegt, und daß wir uns in den engsten Schranken zu halten gedenken. Wenn uns hier und da zugemuthet wird, daß wir mit Zollerhöhungen für Europa vorgehen würden, wenn irgend eine halb unbekannte südamerikanische Republik eine hierher gehörige Zollmanipulation vornehme, so glaube ich, kann man eine derartige Behauptung vielleicht wohl theoretisch aufstellen, aber hier im Parlament kaum ernstlich wiederholen. Ich sage nochmals, wir werden diese Maßregel in loyalem Sinne ausführen, und ich glaube, daß, wenn unsere Ausführung erfolgt sein wird, so darf sie der Zustimmung dieses Hauses gewiß sein.

Zum Schluß kann ich meinestheils noch einmal wiederholen, daß wir uns nach unserer Auffassung, indem wir Ihnen diese Maßregel vorgeschlagen haben, vollständig in Konsequenz mit dem Standpunkte befinden, den wir im übrigen einnehmen. Es ist keine Aenderung in unserer Zollpolitik eingetreten. Die Auffassung von der Nothwendigkeit der Beseitigung der acquits erfreute sich auch — mein Gedächtniß müßte sich sehr täuschen — der Zustimmung desjenigen Mannes, dessen Name so häufig bei Gelegenheit der Besprechung des hier vorliegenden Entwurfs angerufen worden ist. Ich glaube aussprechen zu können, daß auch er von der Auffassung ausging, daß bei fruchtlosen weiteren Verhandlungen kein anderer Weg übrig bleibe, als eine Abgabe zur Ausgleichung der acquits in Aussicht zu nehmen. Wollen Sie, meine Herren, wollen Sie, daß dieser Weg mit Energie und mit Freudigkeit weiter gegangen werden kann, so glaube ich, können Sie sich nicht weigern, diese Maßregeln anzunehmen. Es läßt ein herbes und wundes Gefühl im Lande zurück, wenn wir für wirkliche und notorische Mißstände kein Herz und kein Gefühl haben, wenn wir unsererseits die Hände in den Schoß legen sollten, während gleichzeitig eine große Krisis auf diesem und anderen Gebieten im Lande herrscht und schon ein kleiner Stoß genügen kann, großes Unheil anzurichten.

Aus diesen Gesichtspunkten, meine Herren, empfehle ich Ihnen dringend, wohlwollend auf die Vorlage der verbündeten Regierungen eingehen zu wollen.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Bamberger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Bamberger**: Meine Herren, es ist ein eigenthümliches, aber unter den bewandten Umständen sehr angenehmes Gefühl . . .

(Unruhe; Rufe: Tribüne! Lauter!)

Präsident: Meine Herren, ich bitte um Ruhe und bemerke, daß der Redner das Recht hat, vom Sitze aus zu sprechen, und ich ihn in diesem Rechte schützen muß.

Abgeordneter Dr. **Bamberger**: Ich muß um gütige Nachsicht bitten; meine Stimmorgane sind durch eine Erkältung angegriffen. Ich werde mich bemühen, vernehmlich zu sprechen. Ich glaube, wenn die Herren mich ihrerseits durch einige Ruhe unterstützen wollen, so wird es mir auch wie gewöhnlich gelingen, mir Gehör zu

verschaffen. Ich habe auch bemerkt, daß ich von dieser Stelle gerade so vernommen werde, wie von der Tribüne aus.

Ich sage: es ist ein eigenthümliches und für mich sehr angenehmes Gefühl, in dem Momente, da ich eine von der Regierung ausgehende Vorlage zu bekämpfen unternehme, gar nichts von dem Befürworter der Regierungsvorlage vernommen zu haben, was ich nicht beinahe ausnahmslos unterschreiben könnte,

(sehr richtig!)

aus dem einfachen Grunde, weil er zwar alles berührt hat, was für seine Auffassung spricht, weil ich mit der Tendenz seines Antrags auch vollkommen einverstanden bin, weil er aber nur die Kleinigkeit, die uns in der Sache stört, mit Stillschweigen übergangen hat. Die Art, wie er von uns eine Vollmacht verlangt in nur zwei Worten, während er andere Dinge ausführlich motivirt hat, erinnert mich an eine Erzählung, die in meiner Knabenzeit noch vielfach gelesen wurde, die von dem guten alten Engel, die Geschichte des Lorenz Stark, zu dem auch einmal ein Mann in Geldnoth kommt und bittet ihn um hundert Thaler mit den Worten: „lieber Herr Stark, ich brauche ein ganz kleines Sümmchen, nur hundert Thälerchen," worauf ihm Herr Stark sagte: „so verschafft man sich keinen Kredit, mein Herr! wenn Sie bei einem anderen borgen wollen, — ich werde Ihnen nichts geben; aber wenn Sie zu meinem Nachbar gehen, so sagen Sie lieber so: ach! mein lieber Herr! ich brauche viel Geld, ganze hundert Thaler; dann wird man Ihnen vielleicht etwas anvertrauen."

(Heiterkeit.)

Nun, meine Herren, wenn die Regierung eine Vollmacht, wie sie heute von uns verlangt, kommt und sagt: es sind nur lumpige hundert Thälerchen; dann, meine Herren, dann bin ich sehr zweifelhaft, noch zweifelhafter als vorher, ob ich sie ihr geben soll.

Aber ich bin jedenfalls dankbar, außerordentlich dankbar für die Einleitung, mit der der Herr Handelsminister für Preußen die Stellung der verbündeten Regierungen zu der ganzen Sachlage geschildert hat. Denn bei dem ungeheuren Druck von außen, bei der Stimmenverwirrung, bei der Agitation, in der wir seit zwei Jahren in diesen Dingen leben, waren die Standpunkte der verschiedenen Meinungsgruppen und Interessen in diesen Dingen so verrückt, daß wir die größte Gefahr liefen, nicht mehr zu wissen, was ein jeder Theil eigentlich wolle, wo Recht, wo Unrecht, wo Licht, wo Unklarheit sei. Wer heute in die Diskussion, sei es in den Vereinen, sei es in der Presse, zum ersten Male einen Einblick würfe, der würde etwa den Eindruck haben, daß er sich sagte, die deutsche Eisenindustrie verkehrt in den größten Nöthen. Nun haben wir eine deutsche Reichsregierung und eine preußische Regierung, die aus praktischen Leuten besteht, gerne bereit wäre, ihr zu helfen auf dem Wege eines mächtigen Schutzzolles; allein unglücklicherweise haben wir eine Masse von blassen Theoretikern in den Reichstag gewählt, die auf dem Steckenpferd des Freihandels reiten und rücksichtslos um die Leiden der arbeitenden Menschheit mit ihren Theorien vorgehen, ohne sich irgendwie darum zu kümmern. So liegt das Thema heute, wenn Sie es herausschöpfen aus den Diskussionen, die in der Oeffentlichkeit auf und nieder wogen.

Demgegenüber hat der preußische Herr Handelsminister nun verdienstlicher Weise von neuem betont, daß die Dinge sich ganz entgegengesetzt verhalten, und er möge mir gestatten, weil dieser Standpunkt von der äußersten Wichtigkeit ist, daß ich nochmals daran erinnere, daß die Herabsetzung respektive die Beseitigung der Eisenzölle, die heute ja doch im Vordergrunde der Diskussion steht, seiner Zeit im Jahre 1873 hervorgegangen ist aus einer Initiative der verbündeten Regierungen,

(Stimme rechts: sehr richtig!)

daß sie uns einen Gesetzentwurf einbrachten, dem gemäß schon damals im Jahre 1873 sämmtliche Eisenzölle, welche jetzt erst, im Jahre 1877, fallen sollen, sofort beseitigt werden sollten.

(Stimme rechts: sehr richtig!)

Damals geschah es, daß im Sinne der Versöhnung auf Fürbitte der die Eisenindustrie besonders schützenden Mitglieder des Hauses eine Hinausrückung des Termins um drei Jahre beschlossen wurde. Was im Geiste der Versöhnung dadurch bewirkt worden ist, meine Herren, das zu beurtheilen, kann ich Ihnen überlassen;

(sehr wahr! links)

es möge Ihnen für die Zukunft ein Fingerzeig sein, ob man durch solche scheinbaren Kompromisse wirklich eine Lage bessert oder nicht.

Ich muß aber auch weiter daran erinnern, daß noch vor einem Jahre, als hier bei Gelegenheit des Petitionssturmes der Eisenindustriellen die Frage von neuem ventilirt wurde, ob die Eisenzölle nicht zu verlängern seien, abermals der Standpunkt der verbündeten Regierungen ein ganz korrekter war und sie auf seiten derjenigen standen, die man jetzt indifferent und frivole, überspannte Theoretiker nennt, daß sie erklärte, es sei kein Grund die Eisenzölle zu verlängern. Ja, meine Herren, noch vor acht oder vierzehn Tagen, als dieser Gegenstand im Schoße der Petitionskommission verhandelt wurde, habe ich zu meiner Freude aus dem Munde des Herrn Vertreters der verbündeten Regierungen eine ganz identische Erklärung vernommen.

Ich frage nun, meine Herren: wohin richten sich die Anklagen, die von allen Seiten auf die Vertreter der Gesetze von 1873 einstürmen? Richten sie sich gegen einen Theil des Reichstags, oder richten sie sich nicht vielmehr gegen die verbündeten Regierungen überhaupt? und muß dabei nicht der allergrößte Theil der maßlosen Anklagen in Nichtigkeit verfallen, mit denen wir seit Jahresfrist nach allen Richtungen in einer Weise verfolgt werden, die in der That sonst nur in Glaubensfehden ihr Analogon findet? Nun, meine Herren, haben wir heute ein Novum vor uns, indem die Regierung, wie sie behauptet, obwohl treu ihren früheren Standpunkten, doch glaubt etwas thun zu müssen nach der Richtung hin, die mit Unrecht, namentlich von Seiten der französischen Regierung, gewährten Ausfuhrprämien zu reprimiren? Ich frage: ist hier auch ein alter Standpunkt gewahrt, oder ist hier ein Novum? Ich polemisire im Augenblick gar nicht gegen den Wunsch der Regierung, werde vielmehr später die Freude haben, ihr vollends zuzustimmen; aber das muß ich nun sagen: eine Wendung ist doch hier eingetreten in der Auffassung der Regierung, und ich bedarf dieser Feststellung, um vollständige Klarheit in die heutige Diskussion zu bringen.

Wir haben im Jahre 1868, zur Zeit, da ich die Ehre hatte, dem deutschen Zollparlament anzugehören, allerdings diese Frage eifrig diskutirt. Der Reichstag war damals der Ansicht, die Regierung möge Schritte thun, um jene schädlichen Maßregeln zu beseitigen. Wir haben die Frage aber auch im Jahre 1873 diskutirt, zur Zeit als die Beseitigung der Eisenzölle beschlossen wurde. Und was war damals die Stellung der verbündeten Regierungen? Ich sehe zu meinem Vergnügen heute wieder, wenn ich nicht irre, auf der Regierungsbank denjenigen Herrn Vertreter, der damals das Wort nahm, um den Gegenstand der titres d'acquits-à-caution zu beleuchten, und der gegenüber dem Andringen derer, welche behaupteten, diese müßten uns zu einer besonderen Maßregel und zu einer besonderen Stellungnahme in dieser Sache veranlassen, — welcher diesen gegenüber behauptete, die Sache sei von so geringem Betrage, sie spiele eine so geringe Rolle in unserer ganzen Industrie, in

unserem Import, Export und in unserer Fabrikation, daß, deshalb sich aufzuhalten, der Mühe absolut nicht werth sei.

(Hört! links.)

Ich habe nicht nöthig, meine Herren, Ihnen diese Erklärung heute ausführlich wieder vorzulesen; ich glaube, sie ist lebhaft in der Erinnerung aller derer, die der Sache ihre Aufmerksamkeit geschenkt haben; denn sie ist dankenswertherweise auch eine Hauptquelle der Belehrung für diejenigen geworden, welche Zahlen zur Erläuterung dieses Gegenstandes seit damals gebraucht haben. Die Ziffer, welche der Herr Geheime Regierungsrath Huber angab, daß der französische Import nach Deutschland, welcher durch die acquits-à-caution begünstigt werde, die Ziffer, die er damals angab, von im Mittel nicht ganz ein Prozent der ganzen deutschen Eisenproduktion, d. h. in der Hauptsache nur $^7/_{10}$ Prozent, die Ziffer ist noch in aller Gedächtniß; und, meine Herren, sie gilt auch noch heute. Ich sage also, wenn wir nun plötzlich von dem preußischen Herrn Handelsminister die Erklärung erhalten, daß hier ein sehr wichtiger Gegenstand in Betracht komme, welcher geeignet sei, auf unsere Stellung zur Eisenindustrie und zur Zollpolitik die allergrößte Pression auszuüben, so kann ich doch bei der allergünstigsten Disposition, in welche die Rede des geehrten Herrn mich versetzt hat, mir nicht verhehlen: es hat hier etwas wie eine innere Wendung stattgefunden, was ich ihm nicht zum Vorwurf mache, und was ich auch nicht den verbündeten Regierungen zum Vorwurf machen werde. Es liegt mir nur ob, zu konstatiren: es ist hier ein Novum.

Gegenüber denjenigen Herren, welche sich auf die Lage der Eisenindustrie überhaupt stützen, um eine Verlängerung der Eisenzölle zu begehren, bin ich mit gleichem Recht zu sagen berechtigt: diese titres d'acquits-à-caution spielen nach euren uns ja so gut bekannten Klagen keine Rolle in eurer Verlegenheit, wir kennen sie ja zur Genüge, die hervorstechenden Punkte dieser Beschwerden, deren Ernst ich durchaus nicht verkenne. Es ist namentlich die englische Konkurrenz, welche in den Vordergrund geschoben wird, die englische Konkurrenz, welche dermalen nicht die volle Entfaltung der deutschen Eisenproduktion und namentlich nicht den Absatz von deutschem Eisen nach dem Ausland erlaube. Nun frage ich, meine Herren, was haben diese titres d'acquits-à-caution mit der englischen Konkurrenz zu thun?

Es ist zweitens als Hauptargument angeführt worden die neue Erfindung der Produktion des Bessemerstahls, welche die ganze Eisenindustrie auf einen neuen Boden stelle, sie in eine Uebergangsperiode geworfen habe, während dessen sie nothwendig durch eine gewisse Schutzmauer nach außen hin gepflegt werden müsse. Was haben die acquits-à-caution mit dem Bessemerstahl zu thun? Ich glaube nicht, daß Bessemerstahl sich unter den Dingen befindet, die mittelst der acquits-à-caution ausgeführt werden. Sollte ich mich darin irren, so, glaube ich, wird der geehrte Herr in unserer Mitte, der diese Dinge ganz genau aus nächster Nähe kennt, mich zu berichtigen die Güte haben. In Bezug auf diese Frage wie in Bezug auf die ganze große Krisis, unter der die Eisenindustrie jetzt leidet, haben die titres d'acquits-à-caution nichts zu thun mit allen Schwierigkeiten, die wir bis jetzt erlebt haben.

Nun haben wir aber doch erfahren, daß, veranlaßt durch die gegenwärtige Vorlage, eine Anzahl Mitglieder dieses Hauses sich bewogen gefühlt haben, einen Antrag einzubringen auf Verlängerung der Eisenzölle auf zwei Jahre. Ich bin heute froh, aus der Erklärung des Herrn Vorredners zu ersehen, daß sie nicht einmal unfreiwillige Verbündete der Regierungen mit diesem Antrage sind, daß es eine ganz zufällige Begegnung ist; ich kann aber doch nicht umhin, anzunehmen, daß eine innere Wahlverwandtschaft zwischen der Vorlage der Regierungen und dem Antrag auf Verlängerung der Eisenzölle besteht. Denn, meine Herren, das Rechenexempel macht sich für mich sehr einfach: nicht jeder, der für die Verlängerung der Eisenzölle ist, wird für die Vorlage der Regierungen stimmen, weil sie noch eine Menge ganz anderer Bedenken bietet; aber, meine Herren, das bin ich überzeugt, es wird niemand für die Vorlage stimmen, der nicht auch für die Verlängerung der Eisenzölle wäre. Es sind dieselben Motive, die hier bestimmend eingreifen.

Nun wäre ich am liebsten davon dispensirt gewesen, heute die so vielfach erhobene Frage, ob wirklich eine Verlängerung der Eisenzölle angezeigt sei, zu diskutiren. Wenn ich recht berichtet bin über den Schluß der gestrigen Sitzung, der beizuwohnen ich leider wegen Unwohlseins verhindert war, so wurde ausgemacht, daß, wenn auch über den Antrag des Herrn Kollegen Windthorst und Genossen heute nicht berathen und beschlossen werden könne, doch der Gegenstand mit in die Diskussion hineingezogen werden solle. Ich muß also auch dies von meiner Seite thun und ich thue es namentlich deshalb ungerne, weil ich keinen Gewinn an Ansehen für die Autorität dieses hohen Hauses darin sehen kann, daß aus dem Schoße desselben nach zwei im Laufe von zwei Jahren mit großer Majorität gefaßten Beschlüssen von neuem am Schluß einer Session ein Sturm sich erhebt, damit dieses zweimal gefällte Urtheil wieder vom Hause annullirt werde. Es sind, wenn ich nicht irre, gerade dieselben Herren — ich finde auch unter anderen Antragstellern z. B. mitunterzeichnet den Namen des verehrten Herrn Abgeordneten von Schorlemer-Alst —, die doch vor kurzem sich darüber beschwert haben, daß die Beschlüsse dieses Hauses, die Resolutionen und dergleichen, mehr nicht Berücksichtigung genug bei der Regierung fänden. Was soll aber eine Regierung von der Autorität eines Hauses halten, dem aus dem Schoße seiner eigenen Mitgliedschaft mit dem allerschärfsten Andrängen zugemuthet wird, nachdem es in reiflichsten dreimaligen Lesungen im Laufe von zwei Jahren mit Aufbietung aller Erwägungsgründe einen feierlichen Beschluß gefaßt hat, daß es sich nun dejugirt und einen entgegengesetzten Beschluß faßt? Ich finde, daß dergleichen Beschlüsse nicht geeignet sind, die gesetzgeberische Kraft des Hauses zu stärken. — Wenn ich aber dies erwähne, so kann ich nicht umhin, auch einen anderen Vorfall zu erwähnen, damit ich nicht einseitig meine Vorwürfe adressire, der mir zu nicht geringerem Befremden Anlaß gegeben hat. Im Sommer dieses Jahres las ich in deutschen Zeitungen, während ich im Auslande reiste, daß eine preußische Regierungsbehörde, nämlich die des Bezirks Wiesbaden, eine Aufforderung an ihre Eingesessenen erließ zu Petitionen, damit dies Gesetz wieder aufgehoben werde.

(Hört! hört!)

Ich habe mich damals gefragt, meine Herren, — und erst heute bin ich durch die Erklärung des Herrn Ministers darüber beruhigt worden — ich muß gestehen, damals sagte ich mir, das scheint mir eine entscheidende Wendung im Sinne der preußischen Regierung zu bedeuten. Wäre das möglich, wäre selbst die Voraussetzung zugetroffen, daß in der Zwischenzeit, seit dem Schlusse des letzten Reichstags, die preußische Regierung anderen Sinnes geworden wäre, so hätte ich es auch nicht als den höchsten Ausdruck der Schicklichkeit gehalten, wenn eine preußische Regierungsbehörde zu Sturmpetitionen gegen die Beschlüsse des Reichstags und die bestehenden Gesetze aufgefordert hätte. Aber, meine Herren, noch viel bedenklicher war mir die Sache, daß mindestens die preußische Regierung anderen Sinnes geworden wäre; denn, sagte ich mir, ich wollte einmal annehmen, es handle sich um ein Gesetz, das der preußischen Regierung sehr am Herzen läge, — würde sie wirklich erlauben, daß einer ihrer Provinzialvorstände, der direkt von dem Minister des Innern abhängt, seine Eingesessenen auffordert, Petitionen zu organisiren zur Beseitigung eines Gesetzes? — Denken Sie, meine Herren, zu welchen Zuständen das führen würde, wenn die Einzelregierungen der deutschen Staa-

ten — und Sie müssen sich auch ganz Süddeutschland hinzudenken — den bestehenden Gesetzen gegenüber die Petitionsmaschinen in Bewegung setzen würden und sich dazu ihrer Provinzialbeamten bedienten, damit die Sache sicher zutreffe! Die Sache war mit solcher Naivetät ins Werk gesetzt, daß ich in der That nicht wußte, was ich mehr bewundern sollte, die Art, wie ein einzelner Beamter sich gegen die bestehende Gesetzgebung auflehnt, oder die merkwürdige Einfachheit, mit der er Stellung nahm. Der Herr war so wenig sicher seiner Sache, daß er sich nicht einmal an sämmtliche Eingesessenen wandte, sondern, um seinen Zweck nicht zu verfehlen, wandte er sich an die Eisenindustriellen seines Bezirks, weil er nur da sicher war, eine günstige Antwort zu erhalten, und als hätte er da noch zweifeln können, wie die Antwort ausfallen werde, kam in der Aufforderung noch die Phrase vor: „Sie werden doch hoffentlich mit mir einverstanden sein, daß die Aufhebung der Eisenzölle unsere schon so stark geschädigte Eisenindustrie unfehlbar ruiniren würde." Nun, meine Herren, wir haben ja hier im Reichstag die schöne Gewohnheit, daß, wenn uns Pamphlete oder Zeitungen mitgetheilt werden, die unserer Ehre zu nahe treten, wir sie von vorneherein von der Schwelle zurückweisen und nicht auf Verfolgung bestehen. Ich erhebe auch deswegen hier durchaus keine Beschwerde und überlasse es meinen geehrten Kollegen, die zugleich im preußischen Landtage sitzen, sich in Betreff der hierarchischen Unterordnung, die bei den Provinzialbeamten besteht, beim Ministerium zu gelegener Zeit des näheren zu erkundigen.

Nun, meine Herren, lassen Sie mich aber auf die Substanz der Frage zurückkommen. Ich fühle das Bedürfniß, trotzdem daß der preußische Handelsminister mich soeben bereits darin unterstützt hat, daß er erklärte, auch jetzt sei er noch der Meinung, die Beseitigung der Zölle stehe nicht der Erhaltung unserer Eisenindustrie unter den möglichst leidlichen Bedingungen entgegen, doch dieses Thema noch mit ein paar Worten zu berühren. Es ist uns ja vorgeworfen — das gehört auch zur Charakteristik der Angriffe, die wir zu erleiden haben, daß alle Argumente, die wir den Gegnern gegenüberstellen, verdreht werden; deswegen lege ich Werth darauf, hier alles ins klare Licht zu stellen — es wird uns vorgeworfen, daß wir die Nothlage der Eisenindustrie verkennen. Ich protestire gegen diese Verdrehung unserer Auffassung und erkläre, daß niemand, so weit ich die Meinung hier im Hause kenne, bezweifelt, daß die Eisenproduzenten im Augenblick in einer kritischen Lage sind. Wir bestreiten nur ganz entschieden, daß die Beseitigung des Eisenzolls irgend welchen Antheil daran hat, und daß die Erhaltung des Eisenzolls geeignet wäre, sie aus dieser Lage zu befreien. Ich berufe mich deshalb zunächst auf das, was der geehrte Herr Handelsminister vorhin gesagt hat. Es haben solche Verschiebungen der Preise stattgefunden, daß die Zölle, die jetzt noch bestehen, wirklich verschwinden. Wie können Sie bei Preisen, die auf das Drittel, auf das Viertel — auch ich habe mir die Preise notirt, wie sie der Herr Handelsminister verlesen hat, ich könnte Ihnen noch viel größere Details gegen, gerade z. B. bei den Stahlschienen, die von dem Preise für 1000 Tonnen von 405 Mark auf 156 Mark seit dem Jahre 1873 zurückgegangen sind, — wie können Sie da behaupten, daß der Eisenzoll ein wesentliches Moment ist für das Wohl oder Wehe dieser Industrie? Ein Punkt, den der Herr Handelsminister nicht erwähnt hat, und mit dem ich ihn ergänzen will, ist derjenige, daß gegenüber diesen Verschiebungen der Preise, die sich ja aus verschiedenen Elementen zusammensetzen, nämlich einestheils aus den Uebertreibungen, die die Preise in den Jahren 1872 und 1873 durch den enormen Mehrverbrauch und die geringe Zufuhr erfahren haben, anderentheils aus dem allgemeinen Rückschlag, der jetzt eingetreten ist — ich sage, diesen Verschiebungen der Preise steht doch auch ein Moment gegenüber, welches wir ins Auge fassen müssen. Nämlich die Selbstkosten der Produktion sind wesentlich herabgegangen. Lassen Sie mich hier vorausschicken: wenn ich Ziffern zitire, so nehme ich die nicht aus freihändlerischen Streitschriften, sondern ich habe sie ausschließlich aus den Denkschriften der Eisenindustrie selbst und der „sogenannten" Schutzzöllner — niemand ist ja, wie man jetzt sagt, wirklich Schutzzöllner — ich habe sie aus den sogenannten schutzzöllnerischen Schriften genommen, damit die Ziffern nicht bestritten werden können. Nun gibt z. B. der Hörder Bergwerksverein, eine Gesellschaft für Gußstahlfabrikation, selbst die Verminderung der Selbstkosten an bei Bessemereisen für 1000 Kilo um 14 Mark, bei Stahleisen um $8\frac{1}{4}$ Mark, bei Schienenеisen um $12{,}_{60}$ Mark, bei Gießereieisen $6{,}_{68}$ Mark. Das ist doch auch ein Punkt, der, wenn man auf der einen Seite die Verlegenheiten erwähnt, auf der anderen Seite Berücksichtigung verdient.

Abgesehen von dem, was in Beziehung auf die allgemeine Lage schon voriges Jahr hervorgehoben ist, ist noch etwas hinzugekommen, was wahrlich auch nicht als Kleinigkeit angesehen werden darf. Ich denke, die orientalische Frage, die uns schon zweimal in diesem Reichstag beschäftigt hat, ist doch auch ein Moment, welches auf die gesammte Lage von Handel und Gewerbe den höchsten Einfluß übt. Man sagt zwar, daß die Metallproduktion von kriegerischen Rüstungen im ganzen Vortheil habe; das ist aber ein Irrthum. Mit Ausnahme etwa der Bleiproduktion gibt es keine Produktion, die nicht unendlich mehr Vortheil hätte von friedlichen als von kriegerischen Zuständen, und am Ende werden wir doch auch nicht unter den Betrachtungen, die zur Realisirung des Schutzzolles führen sollen, die finden, daß wir den Eisenzoll erhalten sollten, bis die orientalische Frage gelöst ist.

Meine Herren, die Klagen über die schlechte Lage der deutschen Eisenindustrie sind nicht blos die Klagen der gesammten deutschen Industrie, sondern sämmtlicher Länder. Während wir gerade in Deutschland zu konstatiren haben, daß in diesem Jahre verhältnißmäßig unsere Ausfuhr nicht zurückgegangen ist, haben wir aus den Ländern, die sonst viel glücklicher als wir situirt sind, dieses Jahr ganz bedeutende Rückgänge nach dieser Seite hin. Wir haben die Statistik für die zehn Monate dieses Jahres von England und Frankreich; und während uns Frankreich früher immer als das beneidenswerthe Land vorgeführt wurde, dessen Statistik viel mehr Ausfuhr, als Einfuhr nachweise, erfahren wir aus dem Resultat der ersten zehn Monate dieses Jahres, daß die Ausfuhr bedeutend abgenommen, die Einfuhr bedeutend zugenommen hat, daß auch die Einfuhr ganz ansehnlich hinter der Ausfuhr zurückgeblieben sei; und wenn Sie darin den speziellen Artikel der Metalle und Maschinen konsultiren, so finden Sie abermals, daß die Ausfuhr zurückgegangen ist und die Einfuhr zugenommen hat. Dasselbe konstatirt sich bei England. Wir haben also auch darin bei uns zu Hause keinen Zustand, der ein ungünstiges Licht auf die speziellen Verhältnisse gerade von Deutschland wirft.

Beiläufig gesagt, sind wir jetzt dahin gekommen, daß unsere deutsche Ausfuhrstatistik, die wir uns früher so oft mußten entgegenhalten lassen, in ihren Ziffern gar nichts mehr bedeutet. Nachdem unser offizielles statistisches Amt erklärt hat: ich gebe keine Ziffern mehr über Ausfuhrstatistik, weil alles ungenau ist, — müssen wir erklären, daß uns jede Handhabe fehlt, und ich erlaube mir, hier einzuflechten, daß, da ich vernehme, daß die verbündeten Regierungen damit umgehen, neue Anstalten zu treffen, damit wir in Zukunft in die Lage versetzt werden, eine solche Ausfuhrstatistik zu besitzen, sie ihre Aufmerksamkeit dahin richten mögen, richtige Ausfuhrdeklarationen zum statistischen Behufe von den Exportanten zu erzielen. Denn es ist Thatsache, wenn Sie bei den einzelnen Interessenten fragen, alle unsere Ausfuhrdeklarationen sind bis jetzt aus Furcht vor den Werthtaxationen der ausländischen Zollbehörde um zirka 50 Prozent zu niedrig angegeben. Im übrigen bedeutet

nach dem heutigen Stande der Statistik und Nationalökonomie die ganze Ausfuhrstatistik, insofern sie für den Flor eines Landes Werth haben soll, gegenüber der Einfuhr absolut null. Denn, meine Herren, die drei einzigen Länder Europas, die in der, wie man früher annahm, beneidenswerthen Lage sind, mehr aus- als einzuführen, sind die Türkei, Rumänien, Serbien.

(Heiterkeit.)

Ich lasse Ihnen die Wahl, mit welchem dieser drei Länder Sie tauschen wollen.

Außerdem, meine Herren, wird uns aber auch angegeben, daß die Produktion bestimmter Eisengattungen in einer solchen Lage ist, daß wir mit Zollmaßregeln aus der bestehenden Verlegenheit absolut nicht entrinnen können. Ganz einverstanden bin ich nämlich mit den Herren, welche eine wesentliche Schwierigkeit in der enormen Höhe der Produktion sehen, auf welche sich die Bessemerstahlproduktion geschwungen hat. Meine Herren, wie sollen wir aber bei dieser hauptsächlich auf den Export angewiesenen Produktion mit Zollmaßregeln uns helfen? Ich will Ihnen beispielsweise aus einem Fachblatt, das ganz unverdächtig ist, aus dem „Glück auf" — berg- und hüttenmännische Zeitschrift für Rheinland und Westfalen —, zitiren, daß Deutschland allein im Augenblick beinahe schon soviel Bessemerstahl produzirt, als für die Konsumtion Europas nöthig ist, und daß die jetzige Produktion von Bessemerstahl in Europa etwa dreimal den wirklichen Bedarf übersteigt. Meine Herren, diesen Thatsachen gegenüber sind wir nur in der Lage, Export zu suchen, aber nicht uns damit zu quälen, wie wir etwa die Konkurrenz des Auslandes im Inlande beseitigen können. Meine Herren, die gefährliche Konkurrenz im Inlande macht nicht das Ausland, sondern die macht eingestandener Weise das Inland; das Inland selbst ist es, das gegenseitig die Preisherabsetzung herbeiführt; es sind die Stärkern, welche die Schwächeren umbringen, — ein Prozeß, der, so wie die Welt organisirt ist, sich beständig auch auf diesem Gebiete vollzieht, und dem wir jedenfalls doch wehrlos gegenüber stehen bleiben, wenn wir nur mit Zollmaßregeln unsere Industrie schützen wollen. Ich zitire auch hier wieder eine Denkschrift der Hörder Bergwerks- und Eisenverwaltung; dieselbe sagt auf Seite 8:

> Im gegenwärtigen Momente, wo der ganze Organismus des Austausches der einzelnen Arbeiten in einem apathischen Zustande der Stockung sich befindet, würde bei der heftigen inneren Konkurrenz

— heftigen inneren Konkurrenz, heißt es —

> die Aufrechthaltung der Eisenzölle allein die deutschen Eisenwaaren vor Verlust nicht ganz bewahren.

Das, dächte ich, ist ein klassisches Zeugniß, und wir können uns damit genüge sein lassen und die Ankläger als beseitigt ansehen, welche da meinen, daß die Aufhebung der Eisenzölle im Jahre 1877 irgend etwas mit der Verlegenheit zu thun habe, in welcher sich die Eisenindustrie befindet.

Ich glaube hiernach auch, daß ich die Vorwürfe, daß hier auf Seite der sogenannten Freihandelspartei die einseitige Theorie vertreten sei, als abfällig und abseitig ansehen kann. Es ist überhaupt eigenthümlich, wie je nach Lage der Dinge einzelnen Leuten in der politischen Arena bald der Vorwurf gemacht wird, sie seien heimlich betheiligte Interessenten, bald sie seien, wie einer der Angreifer sagt, solche Leute, die in stiller Abgeschiedenheit von aller praktischen Erfahrung sich um das Wohl und Wehe der arbeitenden Bevölkerung nicht kümmern. Meine Herren, das wäre eine glückliche und beneidenswerthe Lage, wenn beispielsweise bei der Bank- und Münzgesetzgebung ein, wie man behauptet, mit allen Künsten der geriebenen Agiotage ausgestatteter kundiger Geschäftsmann, dann wieder in der Lage sein sollte, in stiller Abgeschiedenheit von allen praktischen Erfahrungen seinen Gedanken sich zu ergeben. Ich glaube, daß wir diese beiden Anklagen ruhig mit einander kompensiren können und uns ein für alle Mal befreien von der Sorte von Tugendrichtern, die seit einigen Jahren als Schützer der Moralität des deutschen Volks in gewissen Zeitungen auferstanden, denen hoffentlich in Zukunft die Ehre einer Erwähnung in diesem Hause nicht mehr wird. Meine Herren, nicht die Befürworter der Handelsfreiheit sind die Theoretiker, sie vielmehr sind die praktischen Leute, denn sie haben erprobt, daß keine Theorie ausreicht, um ein ideales Uhrwerk von Gewicht und Gegengewicht auszuklügeln, mittelst dessen man alles ausgleichen könne, was den einen in der Produktion begünstigen, den anderen darin schädigen möchte. Wir sind nicht die Ideologen, die behaupten, wenn wir alles gehen lassen, würde es schon vortrefflich und harmonisch in der Welt gehen. Nein, meine Herren, unsere Ansprüche gehen gar nicht so hoch, wir verzichten nur darauf, mittelst eines künstlich zusammengefügten Systems, von ewig schwankenden und fein ausgespitzten Berechnungen Symmetrie und hohe Gerechtigkeit in Produktion und Konsumtion durch Staatsdekret herbeizuführen. Und die einfachen Widersprüche, in welche sich die Vertheidiger des entgegengesetzten Systems selbst verwickeln, sie zeigen uns schon, wie vergeblich solche Bemühungen sind. Haben wir nicht gehört, meine Herren: auf der einen Seite verlangt man Schutz für die Eisenindustrie, weil das Bessemersystem augenblicklich auf dem Punkte steht, sich dahin zu vervollkommnen, daß es in Zukunft keines Schutzes mehr bedarf; auf der anderen Seite wird gesagt, die Eisenproduktion ist so zurückgegangen unter der Entwickelung des Bessemersystems, daß sie wegen dieses Rückganges Schutz verlangt; und ein drittes Plaidoyer geht dahin, daß auch das Roheisen durch Zoll geschützt werden müsse. Denn, sagt man uns, im Augenblick operirt das Bessemersystem noch mit fremden Erzen; würdet ihr die Roheisenfabrikanten mit dem Schutzzolle so stellen, daß sie in der Zwischenzeit mit Muße nach anderen Erzen suchen könnten, so daß sie der Bessemerstahlproduktion damit dienen könnten, so würde auch die das Richtige finden können. So haben wir die Wahl zwischen drei verschiedenen Widersprüchen, und so könnte ich der Reihe nach eine Kette von Widersprüchen auf der einen Seite, eine Kette von Konsequenzen auf der anderen Seite zeigen, die jede Schutzzolltheorie auch praktisch ad absurdum führen. Meine Herren, mit denselben Argumenten, mit denen man heute den Eisenzoll wieder einführen will, werden Sie dahin kommen müssen, jeden anderen Industriezweig auf diesem Wege zu schützen: Sie werden dahin kommen, die Baumwollenindustrie zu schützen, Sie werden dahin kommen, die Leinenindustrie zu schützen, Sie werden dahin kommen, die Wollenindustrie und die Lederindustrie zu schützen. Meine Herren, die französischen Industriellen — denn Frankreich ist das klassische Musterland des Schutzzollsystems, weil das der dem Volke eigenthümlichen Vorstellungsweise von der künstlichen Leitung des Staats und des Gemeinwesens entspricht, — die Befürworter des Schutzzolls in Frankreich haben auch immer den Ackerbauer aufgefordert, er solle doch nur auch mit ihnen Schutz für sich verlangen, auch er gehe zu Grunde, wenn er nicht geschützt werde; und in Vieler Erinnerung, die mit den Sachen vertraut sind, steht noch das berühmte Wort eines Abgeordneten und Berichterstatters, Namens Bourienne, aus dem Jahre 1822, wo er durchsetzte, daß der Zoll auf Rindvieh von 3 Franken auf 50 Franken per Stück erhöht wurde. Er warnte vor dem „verderblichen Ueberfluß an Fleisch", abondance funeste de la viande;

(Heiterkeit)

das ist ein Wort, das stehen geblieben ist, über das Sie heute lachen, aber ich sage Ihnen, man wird in fünfzig Jahren ebenso lachen über diejenigen Warnungen, die uns heute von Seite unserer Gegner zu Theil werden. Meine Herren, es ist auch bekannt und ist auch in der Erklärung des Regierungskommissars vom vorigen Jahre anerkannt, daß jede Industrie, so oft um

das Geringste nur der Zollschutz gemindert werden sollte, erklärte, sie müsse unfehlbar zu Grunde gehen; und so alt ist diese Praxis, daß schon vor zwanzig Jahren derjenige Staatsmann, welcher eigentlich das Schutzzollsystem in Europa inaugurirt hat, Colbert, seinem Intendanten schrieb: wenn Sie die Situation der Industrie kennen wollen, so verlangen Sie nur von keinem Industriellen Auskunft, er wird Ihnen immer sagen: „meine Industrie geht zu Grunde, wenn der Zoll beseitigt wird". Und so glaube ich wirklich, daß wir ruhigen Gewissens demnächst, wenn wir an die Frage der Verlängerung der Eisenzölle treten, diesen Antrag ad acta legen können.

Ich will mich viel lieber von nun an mit dem Novum beschäftigen, das uns die Regierung heute eingebracht hat.

Der preußische Herr Handelsminister hat uns namentlich darauf aufmerksam gemacht, daß wir nicht verkennen mögen die Wichtigkeit, welche die gegenwärtige Einfuhr nach Deutschland mit den acquits-à-caution hat. Ich vermisse aber doch in seiner Angabe die Erklärung, worauf diese große Wichtigkeit beruht. Denn, meine Herren, die Einfuhr in Deutschland mittelst der acquits-à-caution, welche bekanntlich nur die geringe Zahl von 260,000 Zentner beträgt, dreht sich um einen einzigen Artikel: das sind die groben Gußwaaren. Es wurden im ganzen 1875 nach Deutschland eingeführt 260,460 Zentner Eisenwaaren mit acquits-à-caution, von welchen 259,380 Zentner aus solchen groben Gußwaaren bestanden. Wenn uns also der preußische Herr Handelsminister aufmerksam machen wollte auf die Gefahr und die Schäden, welche der deutschen Eisenindustrie durch diesen Import bereitet werden, so hätte er sich meines Erachtens auf diesen Gegenstand allein beschränken sollen, der doch nur praktisch in Rede steht, und demgemäß würde auch der Gesetzentwurf, wenn er überhaupt behauptet werden sollte, nur auf diesen einzigen Posten zu beschränken sein. Die Natur der acquits-à-caution hat Ihnen der geehrte Herr Vorredner bereits auseinandergesetzt; er hat vergessen, Ihnen dabei zu erwähnen, daß der Export mittelst dieser Vergütungen wesentlich nach dem Süden Frankreichs geht, daß aus dem Hafen von Marseille und nach der Schweiz zu fünf Sechstel der mit dieser Vergütung bedachten Waaren exportirt werden —

(hört! hört!)

und nur ein Sechstel nach Norden geht.

Ich mache ungern eine Bemerkung zu dem, was er überhaupt über die Ungerechtigkeit, über die Illoyalität dieses Verfahrens gesagt hat; denn, meine Herren, ich möchte nicht in den Anschein kommen, als nehme ich irgend eine fremde Regierung in Schutz gegenüber meiner eigenen, wenn es sich darum handelt, irgend einen Mißbrauch, der gegen unser Land geübt wird, zu decken. Aber dies eine muß ich doch zum richtigen Verständniß der thatsächlichen Verhältnisse hervorheben, daß diese acquits-à-caution nicht, wie der Herr Handelsminister sagte, eine Ausfuhrprämie sind, wenn sie auch als solche benutzt werden, sondern zu dem ganzen System des französischen Zollwesens gehören. Sie datiren aus dem Jahre 1836, sie werden angewendet auf eine ganze Reihe von Artikeln, auf Getreide, Hülsenfrüchte, Webestoffe, Oel, Säuren und noch auf eine ganze Reihe anderer Dinge. Und wenn Sie in dem Tableau général du commerce de la France, welches ich hier vor mir liegen habe, nachschlagen, um sich Aufschluß zu verschaffen über die betreffenden Beträge, so finden Sie, daß hier der ganze Verkehr mit acquits-à-caution aufgeführt ist unter der Rubrik des Veredelungsverkehrs, des Veredelungsverkehrs ganz genau, wie wir ihn in Deutschland besitzen und pflegen wollen. Ein Mißbrauch hat sich in die Sache eingeschlichen, das leugne ich nicht; ich leugne ebenso wenig, daß Sie der Sache entgegenzutreten haben. Ich will nur nicht, daß wir die Dinge so ansehen, als seien sie von besonderer böswilliger Absicht diktirt und namentlich von böswilliger Absicht gegen Deutschland. Es ist auch bekannt und schon früher erwähnt worden, daß die Vergütung durch titres d'acquits-à-caution in Frankreich selbst eine große Gegnerschaft erfährt und zwar in allen Revieren des öffentlichen Lebens. Wir haben im Jahre 1868 reklamirt infolge der Beschlüsse des Zollparlaments, und theils infolge unserer Reklamation theils infolge der Reklamationen, die aus dem Innern Frankreichs kamen und sehr stark waren, ist auch die Veränderung eingeführt worden, die der preußische Herr Handelsminister erwähnt hat. Durch einen merkwürdigen Zufall erfahren wir gerade heute aus den Zeitungen, daß der französische Finanzminister ganz in einem Sinne sich ausgesprochen hat, der mit unserer Auffassung übereinstimmt. Meine Herren, es ist dies schwerlich eine künstliche, blos zum Schein gegebene Erklärung, sondern der Name des Mannes selbst ermuthigt zum Glauben an die Aufrichtigkeit seiner desfallsigen Ueberzeugung. Der Finanzminister, der die betreffende Erklärung abgegeben hat, Herr Léon Say, ist der Enkel des großen Nationalökonomen Jean Baptiste Say, der Abkömmling einer Familie von hervorragenden Gelehrten der Volkswirthschaft, der zuerst die Theorie des Freihandels in Frankreich eingebürgert, der die Theorie des Adam Smith dort popularisirt hat; er ist von je her mit der Theorie des Freihandels befreundet und ihr warmer Vertreter gewesen. Also alles spricht für die Uebereinstimmung der Ueberzeugung dieses Herrn mit seinen Worten, wenn er — sofern die Zeitung richtig informirt ist — sagt, ich bin ein Gegner der Ausfuhrprämien, ich möchte sie beseitigt wissen, weil sie das Land und dessen Finanzen schädigen, und er sagt ferner, ich bin ein vollständiger Anhänger des Freihandelssystems und wünsche, daß unsere künftigen Konventionen nicht einen Rückgang gegen dieses System bekunden mögen. Wir sehen also daraus, meine Herren, daß wir es mit feindlichen Tendenzen von vornherein nicht zu thun haben. Will ich damit gesagt haben, daß ich der Tendenz, die uns aus der Vorlage entgegentritt, meinerseits feindlich gegenüberstehe? Ich erkläre auf das allerfeierlichste, daß wir, so weit ich die Stimmung im Hause kenne, und ich glaube, daß ich doch in dieser Richtung zu den weitestgehenden gehöre, daß wir alle gern bereit sind, der Regierung zu helfen, damit der Schade, der dem Lande und der Industrie durch künstliche Ausfuhrprämien bereitet wird, in Zukunft beseitigt werde. Wir bieten gern die Hand zu Maßregeln, welche diesen Zweck herbeiführen sollen; aber was wir wollen, meine Herren, das ist: mit Kenntniß der Sache handeln; wir wollen, wie es in so wichtigen Dingen und sogar bei unwichtigen Dingen bei uns zu geschehen pflegt, wir wollen genau wissen, von welchem Gesichtspunkte man geleitet wird, was man zu thun beabsichtigt, an welchem Ziele man anzulangen wünscht; wir wollen sicher sein, daß das, was unternommen wird, auch zu einem guten und segensreichen Ende führt; und weil wir dieses wollen, meine Herren, deswegen können wir mit der Regierungsvorlage nicht übereinstimmen, die uns nur eine ganz unbestimmte, nach jeder Seite hin unbegrenzte und schwankende Vollmacht abverlangt. — Als vorhin der preußische Herr Handelsminister in einer Wendung seiner Rede damit begann zu sagen: was heute verlangt wird, sei gar nicht etwas so unerhört neues, wie man anzunehmen scheine, er könne Präzedenzfälle aus der Vergangenheit zitiren, da habe ich sehr die Ohren gespitzt, meine Herren, denn ich glaubte, er würde uns einen Fall aus unserer Gesetzgebung zitiren, aus dem hervorginge, daß schon einmal der Reichstag, oder vielleicht die preußischen Abgeordneten einer Regierung eine solche Vollmacht gegeben hätten, wie sie hier von uns verlangt wird. Statt eines solchen staatsrechtlichen Präzedens habe ich zu meinem Bedauern nichts vernommen, als eine Rede des Herrn Abgeordneten Becker aus dem Jahre 1868, der erklärte, daß die acquits-à-caution, wie sie jetzt praktizirt werden, eine Schädigung seien und deswegen beseitigt werden sollten. Ich bin damit vollkommen einverstanden: aber ein Präzedens

dafür, daß eine Regierung unter solchen Umständen, wie die obschwebenden, eine solche Vollmacht von uns verlangt habe, das fehlt und wird auch nicht aufzubringen sein.

Ich habe nun leider der Regierung den Vorwurf zu machen, daß sie, indem sie diese Vollmacht von uns verlangt, einen schweren taktischen Fehler begangen hat; denn, meine Herren, sie setzt uns in die Lage, ihr gar nicht unsere Meinung sagen zu können über die Art, wie die Dinge gehandhabt werden müßten. Wenn uns ein Gesetz vorgelegt wird, so können wir es frei diskutiren, und es wird entweder beseitigt, dann ist es aus der Welt, oder es wird angenommen, dann ist es vollzogene Thatsache, und was wir immer zur Vertheidigung des entgegengesetzten Standpunktes gesagt haben mögen, verliert an praktischem Einfluß. Wie aber, meine Herren, wenn die Regierung heute vor uns tritt und sagt: gebt mir die Vollmacht zu künftigen Verhandlungen? Wenn wir dann irgendwie unserer Pflicht gerecht werden sollen, so müßten wir doch der Regierung eine Direktive geben, wie sie in diesen Verhandlungen mit unserer Vollmacht in der Hand zu verfahren habe. Wir müßten also hier das pro und contra erwägen und müßten beispielsweise ins Licht setzen, welche Fehler begangen werden könnten, welche Schädigung der inländischen Industrie und unserer gesammten Nationalinteressen herbeigeführt werden könnte, wenn die Regierung das eine thäte und das andere nicht ließe. Meine Herren, das kann ich heute nicht. Wie kann ich da für künftige Verhandlungen dem Auslande Waffen leihen gegen meine eigene Regierung? wie kann ich heute ein Arsenal liefern für künftige Verhandlungen mit Frankreich, bei denen der französische Handelsminister sich nur auf das, was ich hier gesagt habe, zu berufen hätte, um meine eigene Regierung zu widerlegen? Sie sehen, daß Sie uns in eine unmögliche Lage und sich in eine Gefahr gesetzt haben, die unberechenbar ist. Ich habe mich gefragt, ob ich eine geheime Verhandlung verlangen soll; aber aus Gründen, die sich eher errathen als sagen lassen, habe ich natürlich darauf verzichtet. Ein weniges von dem, was ich zu sagen hatte, habe ich im engeren Kreise meiner politischen Freunde auseinandergesetzt, weil ich weiß, daß es hier vertraulich behandelt werden wird, auch nur einen Theil habe ich da vorgebracht, und ich sage das deshalb, damit Sie nicht glauben, daß ich mich blos einer dialektischen Redeform bediene, um auf Dinge hinzuweisen, die in Wirklichkeit nicht existiren.

Es hat also, meine Herren, die Regierung ganz unnöthig sich in eine schwierige und uns in eine peinliche Lage versetzt und ohne jede Noth; denn der wichtige Theil der Verhandlungen liegt ja gar nicht in den Maßregeln, sondern in den künftig abzuschließenden Verträgen. Daß überhaupt Maßregeln in Form von Gesetzen und Verordnungen ergriffen werden sollen, ist auch heute zum ersten Mal gesagt worden. Wir haben bis jetzt nur immer sagen hören — und die Worte des verehrten ehemaligen Präsidenten des Reichskanzleramts, die heute zitirt worden sind, gingen auch darauf hinaus — er sagte damals: wir wollen nicht wehrlos bei künftigen Vertragsverhandlungen dastehen. Nun, meine Herren, wenn es sich von künftigen Verträgen handelt, wo ist die Nothwendigkeit, von uns voraus Vollmachten zu verlangen? wo hat man je von einer Volksvertretung Vollmachten verlangt, um künftige Verträge mit einer Regierung abzuschließen? Ja, meine Herren, ich bin kein Diplomat, aber es scheint mir wunderlich von seiten einer Regierung, daß sie sich in diese schwache Position stellt, voraus Vollmachten zu verlangen, wenn sie die unendlich stärkere Position des fait accompli für sich haben kann. Wo ist denn der Fall erlebt worden, daß die Regierung vor uns getreten sei mit einem fertigen Vertrage, der nur einer Ratifikation bedurfte, und daß wir die Ratifikation verweigert hätten? Meine Herren, nicht ein Jota ändern wir daran, weil wir wissen, daß mit einem einzigen Jota die Sache wieder zu Boden fallen würde. Diese starke Position, meine Herren, die die Regierung nehmen konnte, indem sie einen Vertrag abschloß, in dem sie die oft erwähnten Mißstände bekämpfte, — die gibt sie preis und schwächt sich, indem sie vor uns hintritt und im voraus Vollmachten von uns verlangt. Ich muß gestehen, ich habe gar keine Erklärung dafür, als daß man das Bedürfniß fühlte, etwas zu thun, und — wie es in solchen Fällen geschieht — etwas recht verkehrtes gethan hat.

(Sehr gut! links.)

Nun, meine Herren, was ist aber der Inhalt der von uns erbetenen Vollmacht? Ist sie denn nicht auch der ganzen Substanz nach bedenklich? Ich werfe ihr vor vor allen Dingen, daß sie ein Element in die Handelspolitik einführt, welches von jeher als das allerschlimmste perhorreszirt worden ist in diesen Dingen, nämlich das der Ungewißheit nach allen Seiten. Zunächst nach der Höhe des Zolls. So kursorisch war die ganze Vorlage improvisirt, daß man nicht dazu kommen konnte, auch nur etwas zu formuliren, was uns die Grenze, in der sich die Vollmacht bewegen sollte, festsetzt, sondern ganz allgemein ließ man dem künftigen Gutachten der Regierungen, die Höhe der Vergütungsprämien zu taxiren, welche in einer Ausfuhrerstattung von Einfuhrzoll liegen soll. Nun, meine Herren, etwas dunkleres und ungewisseres kann es in der Finanzpolitik nicht geben. Sie wissen selbst aus den oft geschilderten Verhältnissen, daß die wirkliche Exportprämie, welche in dem acquit-à-caution liegt, wechselt, daß sie einen Marktpreis hat; sie schwankt von Tag zu Tag und von Ort zu Ort, — und nun wollen Sie dieselbe einer Taxation unterwerfen. Sie schwankt auch nach dem Gegenstande. Aber nicht genug: es ist ja, wie Sie selbst zugeben, der titre d'acquit-à-caution nicht eine reine Ausfuhrprämie; Sie müssen ja einräumen, er ist zum Theil wenigstens die Vergütung des Eingangszolls, deren Legitimität Sie anerkennen. Folglich haben Sie zu allem anderen noch die alchymistische Aufgabe, zu untersuchen, wie viel wirkliche Ausfuhrprämie in diesem titre d'acquit-à-caution steckt und wie viel Zollerstattung, und dieses allerungewisseste aller Elemente sollen Sie in eine Zollgesetzgebung bringen, damit das summum malum aller Zollpolitik, das ewige Schwanken der Bedingungen, unter denen der Handel verkehren kann, verewigt werde in unserem Zolltarif.

Abgesehen davon, meine Herren, wollen Sie auch diese Möglichkeit der Regierung geben auf unbestimmte Zeit. Mögen nun Amendements dagegen kommen oder nicht, sie würden in der Hauptsache wenig bessern. Die Vollmacht, wie sie heute verlangt wird, daß die Regierung zu jeder Zeit eine solche Ausfuhrprämie nach ihrem Ermessen als Gegenstand einer Repressalie soll erklären können oder nicht, die verewigt jene schlimmste Ungewißheit in allen Berechnungen des Handels, der mit den betreffenden Artikeln verkehrt.

Dann bringen Sie aber noch ein Moment hinein, nämlich die Differentialzölle, und Sie begnügen sich nicht, mit dem Uebel der Differentialzölle allein zu kommen, sondern Sie verschlimmern es noch durch eine neue Spezies von Differentialzöllen. Sie ordnen sie nicht allein dem Ursprunge nach ein, sondern auch der Grenze nach ein, — und, meine Herren, Sie holen damit wieder ein altes Rüstzeug aus längst zurückgelegtem Material, veralteten Anschauungen, die nach allen Seiten hin von allen Interessenten verurtheilt worden sind.

Die Handelskammer von Breslau, die im Interesse der Eisenzölle aufgetreten ist, wie das ihrer Lage inmitten einer solchen Industrie entspricht, sie selbst erklärt: die Rückkehr zu den Differentialzöllen verträgt sich absolut nicht mit der Handelspolitik, in die Deutschland durch die Handelsverträge und sein gegenwärtiges System eingetreten ist.

Und unter welchen Umständen soll man diese Vollmacht geben? Sind wir irgendwie darüber in Klarheit gesetzt, wie sie verwendet werden soll? Das erste, was man verlangen

kann von jemand, der eine Generalvollmacht begehrt in so wichtigen Dingen, ist doch, daß er irgendwie uns selbst zu erkennen gibt, wie er sie gebrauchen wolle. Ich schlage nicht gerne offene Thüren ein und will die Waffen, welche mir die außerordentlich dünnen Motive dieses Gesetzes geben, nicht gebrauchen, um darauf hinzuweisen, wie wenig greifbare Gedanken noch in dieser ganzen Vorlage sind. Ich sage, meine Herren, ohne den verbündeten Regierungen zu nahe treten zu wollen: ich kann nicht anders, als meine Ansicht dahin aussprechen, es besteht bis jetzt noch Unklarheit, wie man diese Vollmacht gebrauchen kann und gebrauchen will. Denn bestände diese Unklarheit nicht, so würde man sich wahrlich in einer anderen Weise ausgesprochen haben und mit anderen Erwägungen vor uns getreten sein, als es geschehen ist. Ich halte es aber für den allerschlimmsten Fehler, jemandem Vollmacht zu geben, der selbst nicht klar weiß, wie er die Vollmacht brauchen will.

(Sehr wahr! links.)

Meine Herren, die konstitutionelle Seite dieser Sache werde ich nicht berühren, ich überlasse das anderen Freunden, die das besser verstehen mögen. Ich will nur dem Herrn Handelsminister das erklären, wenn er sagt: Sie können sich doch bei unseren Anschauungen darauf verlassen, daß wir diese Vollmacht mäßig und in Ihrem Sinne brauchen werden — er möge mir das verzeihen, das macht einen außerordentlich schwachen Eindruck auf mich, und er möge darin durchaus nichts erblicken, was unverbindlich gegen ihn oder gegen ein Mitglied der verbündeten Regierungen sein könnte. Meine Herren, die Regierungen wechseln; der Bundesrath überhaupt ist etwas ungreifbares, von dem wir gar nicht wissen, woher seine Gedanken kommen, und wohin sie gehen.

(Heiterkeit.)

Beiläufig gesagt, habe ich nur die Ansicht, daß die ganze Vorlage durch den Bundesrath durchgegangen ist, ohne irgendwie mit ihm in eine chemische Berührung gekommen zu sein; sie ist gewissermaßen nur physikalisch durchgegangen.

(Heiterkeit.)

Wenn ich die Motive der vor das Haus gekommenen Vorlage ansehe, sie vergleiche mit den Motiven der Vorlage, wie sie zuerst an den Bundesrath gekommen ist, so spreche ich hier die feste Ueberzeugung aus, das Ganze ist blos im preußischen Ministerium ausgearbeitet worden, und der Bundesrath, der lieber seine Hände in Unschuld waschen wollte, hat die Sache an uns gegeben, wie sie an ihn gekommen war, nur nachdem er sie von ihren stärksten Auswüchsen im dispositiven Theil befreit hatte; aber die Motive — das wollte ich wetten — sind im preußischen Ministerium gemacht worden! Und nun, meine Herren, sollen wir einer wechselnden Regierung bei unseren parlamentarischen Zuständen die Vollmacht geben, die wichtigsten Attributionen unserer parlamentarischen Machtvollkommenheit in allen Zeiten zu gebrauchen nach ihrer Ansicht? Ich finde das wirklich eine Zumuthung, wie sie schwerlich noch jemals an eine Versammlung dieser Art herangetreten ist. Man wird uns vielleicht im Laufe der heutigen Verhandlungen das Beispiel von Belgien zitiren, in dem in betreff der Zuckergesetzgebung auch das Parlament der Regierung eine ganz kurzlebige Vollmacht mit ganz bestimmten Grenzen gegeben hat. Meine Herren, wenn wir einmal ein Parlament haben, wie in Belgien, das mit der Präzision eines konstitutionellen Chronometers arbeitet, so daß wir sicher sind, daß kein Minister existirt, der nicht der adäquate Ausdruck der Majorität des Hauses ist, dann wollen wir uns über diesen Vergleich näher unterhalten. Für heute aber, glaube ich, ist die deutsche Gesetzgebung nicht in der Lage, nothwendige Attributionen, die sie zu wahren hat, um die Volksrechte auszuüben, in die Hände des Bundesraths niederzulegen.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatsminister Camphausen, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Finanzminister **Camphausen**: Meine Herren, man hat demjenigen Theile der Freihändler, die man als Manchestermänner zu bezeichnen pflegt, häufig vorgeworfen, daß sie stark in der Negation und schwach im Schaffen seien. Mir scheint, daß der geehrte Herr Vorredner heute das Amt des Negirens, ohne auf den vorgelegten Gedanken entfernt einzugehen, allerdings im weitesten Umfange geübt hat.

Was die Vollmacht betrifft, die der geehrte Herr Vorredner so ungeheuerlich findet, so will ich ihm offen bekennen, daß ich vom ersten Augenblicke an in der Erwartung gelebt habe, der Reichstag werde auf die Begrenzung dieser Vollmacht dringen, und wenn er auf diese Begrenzung dringt, so werden wir mit ihm verhandeln über Punkte, wo eine Begrenzung nöthig erscheint und wo nicht. Wenn die Vorlage dahin aufgefaßt worden ist, daß die Regierung eine Vollmacht für künftige Verhandlungen haben wolle, so ist das vollständig irrig. Wir denken bei dieser Vorlage gar nicht an die Verhandlungen, die in Zukunft über Handelsverträge stattfinden werden, sondern wir denken bei dieser Vorlage nur an ein mehr oder weniger nahes positives Einschreiten vor allen Verhandlungen. Schon im vorigen Jahre ist an dieser Stelle das Verhältniß mit den acquits-à-caution zur Sprache gekommen; schon im vorigen Jahre ist von diesem Tische aus die Verpflichtung übernommen worden, die Verhandlungen mit der französischen Regierung wegen Abstellung des Verfahrens, das wir für einen Mißbrauch halten, zu dem man sich dort für berechtigt erachtet, fortzusetzen. Nun, meine Herren, das ist geschehen, diese Verhandlungen sind selbst in diesem Augenblick, soweit ich unterrichtet bin, noch nicht als beendigt zu betrachten, und wenn die französische Regierung den berechtigten Anforderungen Deutschlands nachgibt, so würde dieser Gesetzentwurf, soweit er die Eisenzölle betrifft, gegenstandslos geworden sein. Vielleicht finden Sie hier schon eine Andeutung, weshalb wir die mildere Form, uns eine Vollmacht geben zu lassen, vorgezogen haben der strengeren Form, sogleich mit einem Gesetz vorzugehen.

Was nun das Verhältniß selbst betrifft, so sind wir allerdings unsererseits der Meinung, daß ein uns vertragsmäßig zustehendes Recht nicht gehörig gewahrt wird. Die Auffassung, daß es den unter einander paziszirenden Staaten nicht gestattet sei, durch künstliche Manipulationen die Industrie des mit ihnen paktirenden Staats lahm zu legen, ist nicht etwa eine neue, sie ist ein Recht, was wir durch die neuesten Verträge begründet haben. Bekanntlich haben wir gegenwärtig mit Frankreich das Verhältniß, daß sowohl Frankreich als auch wir nur die Rechte der meistbegünstigten Nationen in Anspruch nehmen können. Meine Herren, wenn man diese Rechte in Anspruch nimmt, dann muß man auch die Pflichten erfüllen. In dem letzten Traktat, den wir am 9. März 1868 mit dem Kaiserreich Oesterreich-Ungarn abgeschlossen haben, ist im Art. 4 sub 2 stipulirt, was folgt:

> In jedem der vertragenden Staaten sollen die bei der Ausfuhr gewisser Gegenstände bewilligten Ausfuhrvergütungen nur die Zölle oder inneren Steuern ersetzen, welche von den gedachten Erzeugnissen oder von den Stoffen, aus welchen sie verfertigt sind, erhoben sind. Eine darüber hinausgehende Ausfuhrprämie sollen sie nicht enthalten.

Das ist die Basis unserer völkerrechtlichen Beziehungen, das ist die Basis, auf die gestützt wir nun schon Jahre lang vergeblich eine Aenderung des in Frankreich befolgten Ver-

fahrens erstrebt haben. Meine Herren, früher konnte man auf dieses Verfahren mit großem Gleichmuthe hinblicken, früher und auch jetzt bis zum 1. Januar 1877 erhoben wir von den eingehenden Eisenwaaren Zölle, die diese Ausfuhrprämie überstiegen. Am 1. Januar 1877 ändert sich dieses Verhältniß.

Was ist nun die Aenderung, die beabsichtigt wird, gegenüber dem bisherigen Verfahren? Meine Herren, die Aenderung ist die: wir wollen uns nicht gefallen lassen, daß vertragsmäßige Bestimmungen uns gegenüber unerfüllt bleiben und wir dann völlig wehrlos das Uebel sollen über uns ergehen lassen. Wir glaubten, daß Deutschland seiner Macht, seiner Würde, seiner Bedeutung in der Welt es schuldig ist, da, wo ihm Unrecht geschieht, zu denjenigen Waffen zu greifen, die ihm auf wirthschaftlichem Gebiet zu Gebote stehen, um dieses Unrecht zurückzuweisen.

(Sehr gut!)

Theilen Sie diese Auffassung oder nicht, und wenn Sie sie theilen, dann geben Sie uns die Mittel, dieser Auffassung entsprechend verfahren zu können. Meine Herren, in solchen Punkten darf man sich nicht darauf beschränken, der sogenannten unbedingten Freihandelstheorie zu folgen, dann darf man sich nicht darauf beschränken, für jedes Loth Kaffee, oder für jedes Pfund Zucker, oder für jede Stange Eisen auszurechnen, um wie viel durch dies Verfahren der anderen Regierung für den einzelnen im Handel der Gegenstand vielleicht im Preise ermäßigt werden kann, in solchen Fällen haben wir vor allem darauf zu sehen, ob die Bedingungen der gegenseitigen Existenz, wie wir sie vertragsmäßig festgestellt haben, auch uns gegenüber erfüllt werden. Wenn man uns vorrechnet, die Einfuhr, die auf Grund der acquits-à-caution in Deutschland erfolgt, die macht 0,7 Prozent von der Gesammteinfuhr aus, dann ist eine solche Berechnung völlig zutreffend, wenn es nur darauf ankommt, die Wichtigkeit des Gegenstandes überhaupt darzustellen, sie ist aber nicht mehr zutreffend und verschiebt den richtigen Gesichtspunkt, wenn wir durch unsere eigenen Maßnahmen Etablissements in einzelnen Landestheilen völlig schutzlos und wehrlos hinstellen. Meine Herren, wenn Sie unser Verhältniß zu Elsaß-Lothringen ins Auge fassen, wenn Sie sich sagen, unmittelbar an der französischen Grenze liegt ein großes Etablissement — ich spreche jetzt beispielsweise von einem, was in voller Blüthe war unter dem früheren Regime — die Eigenthümer dieses Etablissements sind willig oder widerwillig unsere deutschen Mitbürger geworden, und nachdem dieses Verhältniß eingetreten ist, nachdem wir im Interesse unserer Staatsangehörigen dazu übergehen, die Eisenzölle fallen zu lassen, nachdem dann von jener Seite uns gesagt wird: ja, ihr laßt ja nicht blos die Eisenzölle für uns fallen, sondern ihr duldet ja, daß in dem Nachbarlande derselbe Gegenstand, den ich hier fabrizire, uns mit einer Ausfuhrprämie zugeschickt wird, was zur Folge hat, daß ich mein Etablissement schließen, daß ich meine Arbeiter entlassen muß, — sollen wir denn einer solchen Situation mit untergeschlagenen Armen zusehen? Nein, meine Herren, ich würde das nicht gut heißen können. Und was nun die Regierung in ihrer Vorlage gewünscht hat, das ist also nicht eine Waffe für künftig abzuschließende Handelsverträge, da haben wir ja selbstverständlich freie Hand zu paktiren, und da würde alles, was der Herr Vorredner gesagt hat über die Nutzlosigkeit und Bedeutungslosigkeit und selbst Verderblichkeit einer Vollmacht, das würde ja zutreffen; hier fassen wir die Fälle ins Auge, wo unmittelbar zu handeln sei, und da bemerke ich nun, wenn in dem ersten Entwurf der preußischen Regierung diese Fälle nicht namentlich aufgeführt waren, so mochte das wohl darin seinen Grund haben, daß wir nicht einmal für die Fälle, wie sie jetzt durch den Bundesrath aufgezählt sind, ein sofortiges unmittelbares Bedürfniß des Einschreitens anerkennen und daß wir auch in den Positionen, wie sie aufgezählt sind, fortwährend bei dem Standpunkt stehen bleiben, daß wir aussprechen, es kann so verfahren werden, daß aber noch nicht ausgesprochen wird, es muß so verfahren werden. Das hängt eben von der weiteren Entwickelung der Dinge ab. Will der Reichstag den verbündeten Regierungen in dieser Hinsicht jedes Vertrauen versagen, will er nicht aussprechen, unter welchen Modalitäten er uns Beistand leisten will, nun, meine Herren, das werden die Regierungen nicht ändern können, sie werden aber dann das Bewußtsein haben, daß sie an ihrem Theil einem solchen Nothstand haben entgegentreten wollen.

Meine Herren, was die Zukunft unserer Handelspolitik betrifft, so bin ich und ist keiner der Bevollmächtigten eines Partikularstaates in der Lage, sich darüber zu äußern; es würde dies vermessen sein. Wenn ich mich aber nicht sehr täusche, so wird nicht im Widerstreit mit der Vergangenheit, denn auch früher sind diese Fälle bereits ins Auge gefaßt worden, in der Zukunft die nationale Seite unserer Stellung stärker betont werden als bisher, und ich hoffe, daß Sie uns dazu Ihren Beistand nicht versagen werden.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Berger hat das Wort.

Abgeordneter **Berger**: Meine Herren, wer den heutigen sehr ruhigen, sachlichen und gemäßigten Vortrag unseres verehrten Kollegen Bamberger angehört hat und sich dann die scharfe und aggressive Rede vergegenwärtigt, die er am 7. Dezember des vorigen Jahres gegen verschiedene Petitionen richtete, welche die Sistirung des Gesetzes vom 7. Juli 1873 bezweckten, der wird mit mir den Eindruck empfangen haben, daß der genannte Kollege heute, im Gegensatz zu jenem Tage, sich gewissermaßen in einer elegischen Stimmung befindet. Nach meinem Dafürhalten hat er auch zu dieser Stimmung von seinem Standpunkte aus einigen Anlaß, denn die gegenwärtige Regierungsvorlage ist, man mag sie beurtheilen wie man will, sie noch so scharf kritisiren, und für noch so unzureichend halten, immerhin als ein kleiner, wenn auch sehr schwacher Wendepunkt in der seither eingeschlagenen radikalen Richtung unserer Handelspolitik anzusehen, und daß das einem so radikalen Freihändler, wie Herrn Bamberger, nicht behagt, ihn in eine elegische Stimmung versetzen muß, will ich ihm gerne konzediren. Sie werden nicht von mir verlangen, daß ich im einzelnen dem ausführlichen Vortrage des Herrn Abgeordneten folge, dazu bin ich auch nicht in der Lage, bezüglich Zahlenmaterials, dessen Beurtheilung der zweiten Lesung vorbehalten bleiben muß. Ich habe mich jedoch verpflichtet, in einem wichtigen Punkte von vornherein ihm zu entgegneu und zwar in Bezug auf diejenige Anklage, welche Herr Bamberger gegen die königliche Regierung zu Wiesbaden erhob. Wenn ich ihn recht verstanden, so äußerte er, daß von Seiten dieser Behörde im verflossenen Sommer an Eisenindustrielle ihres Bezirks, also wohl verstanden, an interessirte Privatpersonen, die Aufforderung ergangen sei, Petitionen an den Reichstag oder die Reichsregierung gegen das Gesetz vom 7. Juli 1873 ins Leben zu rufen. Wenn das wirklich geschehen wäre, was Herr Bamberger behauptete, so würde ich ein solches Verfahren mit ihm entschieden tadeln, denn eine derartige Aufforderung zu Agitationen gegen bestehende Gesetze ist für Behörden durchaus ungeziemend. Aber so weit ich den in Rede stehenden Fall kenne, ist die Anschuldigung des Kollegen Bamberger ganz ungerechtfertigt. Man hat einfach an die 3 Handelskammern des Regierungsbezirks — und das ist doch ein großer Unterschied mit den behaupteten Eisenindustriellen! — die Aufforderung erlassen, unter Angabe thatsächlicher Momente sich darüber gutachtlich zu äußern, wie das Gesetz von 1873 voraussichtlich auf die Eisenindustrie, namentlich auf den so wichtigen Eisensteinberg-

bau des Bezirks Nassau wirken werde. Meine Herren, wenn die königliche Regierung in Wiesbaden nichts weiter gethan hat, und meines Wissens ist das der Fall, dann halte ich sie für vollkommen exkulpirt, denn es ist Pflicht der Regierung, sich in einer so wichtigen Materie die erforderliche Information zu schaffen. Wenn aber der Herr Abgeordnete Bamberger nach dieser ihm unbequemen Richtung seine Anklagen erhebt, dann möchte ich ihn doch auch auf die Thatsache aufmerksam machen, daß gegenwärtig in den Räumen dieses hohen Hauses eine ganze Anzahl von Petitionen von anderen Behörden, nämlich von Kreisausschüssen aus den östlichen preußischen Provinzen liegen, welche das Gesetz vom 3. Juli 1873 betreffen und dessen unbedingte rücksichtslose Ausführung fordern. Wenn er gegen die Wiesbadener Regierung Anklage erhebt, dann ist es gerecht und billig, dieselbe auch auf die von mir bezeichneten Kommunalbehörden auszudehnen. Ich meinerseits halte die Anklage übrigens, wie gesagt, für ganz hinfällig.

Meine Herren, der Herr Kollege Bamberger hat sodann, und zwar mit einer gewissen Rührung, das hohe Haus aufgefordert, doch nicht seine eigene Autorität dadurch zu schädigen, daß jetzt Entscheidungen gefaßt würden, welche sich mit den früheren zweimal wiederholten Beschlüssen in Ansehung des Zolltarifs nicht in Uebereinstimmung befänden. Er erinnerte Sie daran, daß im Juni 1873 die Zolltarifreform in seinem Sinne siegreich durchgegangen sei und das Haus im Dezember 1875 mit großer Majorität die Petitionen zurückgewiesen habe, welche um die vorläufige Nichtausführung des Gesetzes von 1873 baten. Er meinte, wenn jetzt ein anderer Beschluß gefaßt werde, oder man der Regierungsvorlage zustimme, so werde die Autorität des Reichstags auf das äußerste geschwächt werden. Meine Herren, ich bin ganz anderer Ansicht. Ich huldigte stets der Meinung, die Autorität eines gesetzgebenden Körpers kann nicht dadurch geschwächt werden, wenn er einen Irrthum, den er einmal begangen hat, einsieht und diesen vor dem Lande, aber zum Nutzen des Landes, wieder gutmacht. Anstatt seine Autorität dadurch zu schädigen, wird dieselbe meines Erachtens gestärkt, denn daß wir uns einer legislatorischen Unfehlbarkeit nicht erfreuen, wissen Sie so gut, wie ich und wie unsre Wähler.

Meine Herren, ich muß nunmehr um die Erlaubniß bitten, auf die Genesis des Gesetzes von 1873 zurückzugehen und zu untersuchen, ob die Voraussetzungen, welche bei Emanation dieses Gesetzes für die Bundesregierungen und den Reichstag maßgebend waren, zugetroffen sind, ob sich die Erwartungen, welche man damals hegte, bewahrheitet haben. Nach genauem Studium des Aktenmaterials muß ich erklären, daß weder die damaligen Voraussetzungen sich verwirklichten, noch auch die Erwartungen sich realisirten.

Der erste Antrag, die Eisenzölle ganz aufzuheben, ging von den Herren Abgeordneten von Behr, von Below-Saleske, Dr. Birnbaum und Krieger aus und wurde am 5. Mai 1873, also zur Zeit der höchsten Blüthe des Eisengewerbes in unserm Lande, also noch vor dem Wiener Krach, der sich kurz darauf nach Berlin fortpflanzte, dem Reichstag vorgelegt. Er wollte die Zölle zum 1. Januar 1874 aufheben, und die ihm beigegebenen Motive beschränken sich auf zwei Zeilen, wörtlich lautend:

> das dringende Bedürfniß des Verkehrs und die zeitige Lage der deutschen Eisenindustrie.

Die **zeitige Lage** also ist es gewesen, welche die Herren von Behr, Below und Genossen bewog, den Antrag auf Beseitigung der Eisenzölle zu stellen.

Ich muß mir nun gestatten, aus den Reden der genannten Antragsteller und ihrer Freunde die wichtigsten Momente wörtlich vorzuführen, durch welche sich dieselben damals leiten ließen und welche für die Majorität bestimmend waren. Ich werde das in durchaus objektiver Weise thun, weil ich nur beabsichtige, Ihnen nachzuweisen, daß die eigenen Voraussetzungen der Herren Antragsteller, der Reichstagsmajorität und der Bundesregierungen in keiner Beziehung zugetroffen sind. Die erste Lesung des von Behrschen Antrags fand statt am 26. Mai 1873, und der erste Herr Antragsteller bemerkte damals zur Unterstützung seines Antrags wörtlich:

> Ich finde ein Motiv hierfür vor allem in der **glänzenden Lage** unserer Eisenproduktion.

Er bemerkte ferner:

> Wir hier wissen es und Hunderttausende im Reiche wissen es, daß die uns zugeflossenen Milliarden wohl verwendet sind; aber gerade die unteren breitesten Schichten der Pyramide unseres Volkes wissen es nicht, sie meinen, sie könnten von dem großen goldenen Strom auch etwas recht Greifbares in ihr Haus bekommen. Das Naturgemäße wäre in diesem Falle gewesen, die Salzsteuer aufzuheben.

Für die zahlreichen Mitglieder, welche der früheren Legislaturperiode des Reichstags nicht angehörten, — ich zähle ja selbst zu ihnen — muß ich zur Orientirung die Thatsache hervorheben, daß in der Session vom Jahre 1872 die Absicht der Majorität dieses hohen Hauses dahin ging, die **Salzsteuer aufzuheben**, um, wie Herr von Behr sagt, „dem Volke von der goldenen Milliardenkrone doch etwas nach Hause zu bringen."

In der folgenden Sitzung kam der zweite Antragsteller, Herr von Below-Saleske — ich bedaure, daß er nicht mehr im Hause anwesend ist, er gehörte der alten konservativen Partei an — zum Wort, und sagte folgendes:

> Was nun die Lage der deutschen Eisenindustrie betrifft, die gleichfalls in den Motiven Erwähnung gefunden hat, so glaube ich, daß dieselbe allerdings so eminent günstig ist, daß der Augenblick gekommen zu sein scheint, mit Kraft daran zu schreiten, die betreffenden Zölle aus der Welt zu schaffen.

Ferner:

> Ich glaube, daß die Konjunktur konstant günstig für die Eisenindustrie bleiben werde und zwar verweise ich Sie hierbei auf die riesenhaften Bewilligungen von Geldmitteln, die in den nächsten Jahren neue Kommunikationsmittel schaffen sollen. Es sind von uns 37 Millionen Thaler für den Ausbau der elsaß-lothringenschen Bahnen verlangt worden, im preußischen Abgeordnetenhause sind 120 Millionen Thaler zum Eisenbahnbau bereits bewilligt worden. Ich glaube, daß alle diese Geldbewilligungen einen sehr bedeutenden Aufschwung der Eisenindustrie zur Folge haben werden.

Sodann setzte der Redner noch hinzu:

> Frankreichs Zollpolitik wird, wenn nicht alle Anzeichen trügen, in nächster Nähe eine Aenderung erfahren. Die Partei, die jetzt durch die Majorität zur Regierung gelangt ist, ist für den Freihandel, während die Minorität und die abgegangene Regierung für den Schutzzoll war.

Es war nämlich, wie ich aufklärend bemerken muß, wenige Tage vor der Verhandlung des von Behrschen Antrags im Reichstag des Gouvernement des Herrn Thiers gestürzt, Mac Mahon zum Präsidenten der französischen Regierung gewählt und ein angeblich freihändlerisches Kabinet unter dem Herzog von Broglie gebildet worden. Wenn ich nicht irre, der Herr Abgeordnete Bamberger wird das vielleicht richtig stellen können, so gehört bereits dem damals gestürzten Kabinet der vorhin als Freihändler bezeichnete Herr Leon Say an, der in demselben das Finanzportefeuille bekleidete.

(Zuruf: Nein!)

Ich glaube, Herr Kollege Braun, ich werde doch mit meiner Behauptung Recht haben, wenn Sie einmal nachsehen

wollen, aber sicher ist, daß die Herren Antragsteller von Behr und Genossen damals erwarteten, das neue französische Gouvernement werde sich dem Freihandel zuneigen und in Zukunft der französische Boden nicht mehr durch Zölle so hermetisch für Deutschland verschlossen bleiben, wie das bis dahin geschehen war.

Herr von Below verlas sodann noch einige Kurse und Dividenden von verschiedenen Eisenwerken, Kurse von 360, 326, 149, 233, Dividenden von 25, 23 und 19½ Prozent. Eine Gesellschaft, die sich zur Zeit in Liquidation befindet, hatte sogar 35 Prozent vertheilt.

Nach dem Abgeordneten von Below kam der Vertreter der Seestadt Bremen, Herr Mosle, zum Wort, der indessen nur ganz beiläufig auf den Gegenstand einging, indem er sagte:

> Was die Eisenzollfrage betrifft, so bin ich vollständig damit einverstanden, daß wir je eher je lieber die Eisenzölle abschaffen. Die Industrie hat sich auch so entwickelt, daß alle Eisenindustriellen, wenn sie nicht ganz verritten sind in ihre althergebrachten Anschauungen, der Aufhebung zustimmen werden. Ein großer Theil derselben braucht fremdes Eisen, weil er deutsches Eisen nicht bekommen kann.

Meine Herren, daß der Vertreter der Seestadt Bremen so redete, finde ich ganz natürlich, weil sämmtliche Hafenplätze ein entschiedenes Interesse daran haben, alle Zölle zu beseitigen, damit sich der Import möglichst vermehre und die Seestädte lukriren. Sie werden indeß nicht verlangen, daß auf derartige Anschauungen ein besonderes Gewicht gelegt werde.

Um so schwerer wiegen die Worte, welche der folgende Redner, Herr Lasker, zur Sache sprach. Derselbe bemerkte gleich zum Eingang seiner Rede:

> die Art, in welcher hier die Reformfragen in Bezug auf Tarif und indirekte Steuer betrieben werden, ist nicht ermunternd und wird zu keinem gedeihlichen Ziele führen.

Dieses Wort des Herrn Lasker ist buchstäblich eingetreten! Die Art wie damals, in den letzten Wochen der Existenz des früheren Reichstags, die Tarifreformfrage betrieben wurde, konnte zu keinem gedeihlichen Ziele führen. Dafür sind heute klassische Zeugen in unserem Lande zu finden!

Herr Lasker bemerkte sodann, daß die Konservativen früher gegen die Aufhebung der Salzsteuer gewesen seien; jetzt aber, nachdem sie gehört hätten, daß im Bundesrathe einige Neigung für die Aufhebung der Eisenzölle vorhanden sei, träten sie sofort mit dem zur Verhandlung stehenden Antrage hervor. Der Herr Abgeordnete Minnigerode hätte, als er mit spöttischem Lächeln über die Frage der Salzsteuer und den vorjährigen Beschluß des Reichstags hinwegging, aufgefordert, Licht und Luft gleichmäßig zu vertheilen durch die Aufhebung der Eisenzölle. Dementgegen erklärte der Redner Herr von Minnigerode:

> Ich habe freilich nicht recht verstanden, in welchem Sinne eine Gegenleistung eintreten soll für das, was zu Gunsten eines geachteten Standes, der Landbebauer gefordert wird; während diesem Stande eine Erleichterung verschafft wird, ist doch nicht Licht und Luft gleich vertheilt, wenn dem übrigen Theile der Bevölkerung diese in Aussicht gestellte Erleichterung versagt wird.

Herr Lasker hatte vollkommen Recht, für die Aufhebung der Salzsteuer zu plaidiren und im Vergleich mit dieser die Beseitigung der der Eisenzölle als unbedeutend zu erklären. Die Salzsteuer, meine Herren, die dem ganzen Volke, und namentlich in hervorragender Weise der ärmeren, viel Salz konsumirenden Bevölkerung zugute gekommen wäre, beträgt für den Kopf neun Silbergroschen, während nach den früheren Zollsätzen der Eisenzoll nur zwei Silbergroschen pro Kopf beträgt, und dabei ist zu berücksichtigen, daß durch den Wegfall des Eisenzolls eine Bevölkerung von zwei Millionen auf das erheblichste geschädigt wird, ja ruinirt werden kann.

Herr Lasker fährt fort:

> Im vergangenen Jahre und heute haben wir ja wohl gehört, da es sich um Aufhebung der Salzsteuer handelte, das Volk würde keinen Vortheil davon haben, der Vortheil würde ganz dem Salzhändler zufallen und den Zwischenhändler rechnen Sie nicht zum Volk. Das verzehrende Volk, welches auf dieses unentbehrliche Lebensmittel einige hundert Prozent der Gewinnungskosten als Steuer bezahlen muß, werde von der Aufhebung dieses enormen Steuerzuschlags doch nichts haben. Bei den Eisenzöllen dagegen, wo die Steuer nicht entfernt in demselben Verhältnisse steht zu den Produktionskosten, finden Sie plötzlich, daß das ganze Volk eine Erleichterung durch den Erlaß dieser Steuer erhält. Einer der Herren hat die Rechnung aufgemacht, daß es gewisse Maschinen des Landbaues gibt, die 15,000 Thaler Steuer bezahlen und es liege im Interesse des gesammten Volks, diese Maschinen billig zu machen, da mit denselben Weizen und Roggen gebaut werde. Ob dadurch — schließt der Herr Abgeordnete Lasker — Roggen und Weizen billiger werden, möchte ich füglich mit Ihnen bezweifeln.
>
> (Heiterkeit.)

Herr Lasker erklärt indeß leider auch, daß er für die Aufhebung der Eisenzölle stimmen werde, wenn die Regierung in der Lage sich befinden würde, auf den Zoll zu verzichten und einen derartigen Gesetzentwurf einzubringen.

Die zweite Berathung fand am 10. Juni 1873 statt; am 25. Juni wurde die Session geschlossen. Diesmal machte mein verehrter Gönner von Behr (Schmoldow) sich die Debatte noch etwas leichter, als er es schon bei der ersten Lesung gethan hatte. Er erklärte nämlich, es sei absolut überflüssig, die Nothwendigkeit der Eisenzölle zu beweisen. „Axiome, meine Herren," sagte er wörtlich, „beweist man nicht." Ich meine aber, daß der Satz „Eisen muß zollfrei sein" mir und auch den weitesten Kreisen des Vaterlandes ein Axiom geworden ist. Das „Wann" und „Wie" der Aufhebung der Eisenzölle schien der verehrte Kollege von Behr als einen so nebensächlichen Gegenstand zu betrachten, daß er sich darauf gar nicht einzulassen für erforderlich erachtete. Meine Herren, wenn wir uns, wie es ja häufig geschieht, über die lange Dauer unserer Debatten beschweren, dann würde es höchst zweckmäßig sein, so zu diskutiren, wie der Abgeordnete von Behr es damals that, nämlich einfach die eigene unmaßgebliche Meinung für ein „Axiom" zu erklären und es als überflüssig zu bezeichnen, dasselbe zu begründen. „Ich meine aber," setzte Herr von Behr hinzu —

> nachdem recht zum Glück für unsere Eisenzollanträge der Präsident Thiers sein Amt niedergelegt hat in Hände, die auf die frühere freihändlerische Zollpolitik Frankreichs höchst wahrscheinlich zurückkommen werden, haben wir in dieser Beziehung auch Aussicht, daß dieses abnorme Verhältniß — nämlich die titres d'acquits-à-caution, von denen war damals die Rede gewesen — dort abgestellt wird.

Herr Stumm, der dann zum Worte kam — er war der einzige Gegner der Aufhebung der Eisenzölle, welcher damals zum Worte gelangte — erklärte, daß im Jahre 1870 bei der Zollparlamentsdebatte über den Tarif in gewisser Beziehung ein Kompromiß zu Stande gekommen sei, dem freilich Herr von Hennig sich widersetzt hätte, indem er erklärte, den Roheisenzoll fortwährend bekämpfen zu wollen, und sagte dann wörtlich:

Aber soweit ist damals niemand gegangen, auch ohne unseren Kompromiß sich für die Aufhebung der Zölle auf Stabeisen und Eisenwaaren auszusprechen, nachdem das Zollparlament sich wiederholt gegen die titres d'acquits-à-caution erklärt hatte. Aber, — so schließt Herr Stumm — wir bestreiten, daß es überhaupt möglich sei, für die Eisenindustrie, wie für jede andere Industrie, insbesondere mitten im Herzen Europas gleichsam an den Binnengrenzen ein isolirtes Steuersystem einzuführen, während sämmtliche andere Staaten von irgend einer Bedeutung einen Schutzzoll und zwar sehr viel erheblicher, als ihn der Zollverein hat, aufrecht erhalten.

Meine Herren, das sind die richtigen Worte, welche Herr Stumm damals aussprach, und ich glaube, gerade die jetzige Vorlage beweist, daß heute auch der Bundesrath einsieht, daß man gezwungen ist, in der Handelspolitik darauf Rücksicht zu nehmen, was in unseren Nebenländern geschieht und man sich nicht ohne weiteres alles gefallen lassen darf, was fremden Regierungen gegenüber unserer Industrie beliebt.

Im übrigen, meine Herren, und damit kann ich diesen Theil meines Vortrags schließen, wurde bezüglich des von Behrschen Antrags die motivirte Tagesordnung angenommen, nachdem der Bundesrath erklärt hatte, daß er sich mit der Tarifreform bereits beschäftige. Die betreffende Bundesrathsvorlage gelangte dann mittelst Anschreibens des Reichskanzlers vom 16. Juni 1873 an den Reichstag; also 9 Tage vor dem Schluß der Session wurde ein Gesetzentwurf von solch eminenter Wichtigkeit vom Bundesrath beschlossen und in der letzten Minute der Existenz des damaligen Hauses in dasselbe hineingeschleudert. Meine Herren, ich konstatire dies heute besonders deshalb, weil es uns in diesem Jahre ganz ähnlich ergangen ist. Am 30. Oktober ist uns in der Thronrede eröffnet, daß eine Gesetzesvorlage handelspolitischen Inhalts an uns gelangen werde, und dennoch hat es noch fünf Wochen gedauert, bis dieselbe hier eingereicht wurde.

(Sehr richtig! rechts.)

In acht Tagen hoffen wir zu unseren Penaten zurückzukehren und innerhalb dieser so kurzen Frist soll eine Gesetzesvorlage durchberathen werden, nicht nur im Reichstag, sondern im Bundesrath, deren materielle und prinzipielle Wichtigkeit uns der königlich preußische Herr Finanzminister soeben klar auseinandergesetzt hat.

Die Motive zur damaligen Regierungsvorlage sagen in genauer Uebereinstimmung mit dem früheren Antrag des Herrn Abgeordneten von Behr folgendes:

> Alinea 1: Der gewaltige wirthschaftliche Aufschwung auf allen Gebieten des Gewerbefleißes erfordert, und die finanzielle Lage des Reichs gestattet einen weiteren Schritt auf dem Wege der begonnenen Zolltarifreform.
>
> Alinea 3: Die inländische Eisenindustrie, insbesondere die Roheisenproduktion, ist nicht im Stande, der außerordentlich gesteigerten Nachfrage ohne Zufluß vom Auslande zu genügen.

Ferner:

> Auch das mehrfach befürchtete Zurückgehen der Preise der inländischen Eisenindustrie ist nicht eingetreten; es sind im Gegentheil die Preise für das inländische, wie für das schottische und englische Roheisen erheblich gestiegen. Der Preis des schlesischen Koakseisens ist im Laufe des Jahres 1872 von 51 auf 71 Sgr. für den Zentner gestiegen. In Glasgow hat sich der Durchschnittspreis von 53 sh. 3 p. im Jahre 1869 auf 101 sh. 10 p. per ton im Jahre 1872 gehoben.
>
> Ungeachtet dieser Höhe der Preise ist die einheimische Produktion zur Zeit nicht im Stande, der Nachfrage zu genügen und es wird allseitig bestätigt, daß die Werkstätten mit Aufträgen überhäuft sind.

Die beigedruckten Tabellen ergeben allerdings vom Jahre 1862 bis 1872 eine starke Zunahme des Verbrauchs bei steigenden Preisen. Die Bundesregierungen waren also damals, ganz wie der Herr von Behr und Genossen, der festen Ueberzeugung, daß die günstige Lage der Eisenindustrie andauernd bleibe, daß die Preise, auch wenn sie vorübergehend einmal fallen möchten, doch im allgemeinen eine günstige Tendenz behalten würden, daß mit einem Worte die Situation der Eisenindustrie eine vergleichsweise günstige bleiben werde.

Die erste Lesung der Regierungsvorlage fand statt am 20. Juni 1873, fünf Tage vor Schluß der Session, und in dieser erklärte Herr Delbrück folgendes:

> So ist denn auch die gegenwärtige Vorlage nicht aufzufassen als der Ausdruck irgend einer zur Herrschaft gelangten oder herrschenden handelspolitischen Theorie, sondern als das Ergebniß der Wahrnehmungen, welche die verbündeten Regierungen auf wirthschaftlichem Gebiet praktisch gemacht haben.

Durch diesen Satz erklärt also Herr Delbrück positiv, daß die Bundesregierungen zur Vorlage des damaligen Gesetzentwurfs nur deshalb kamen, weil sie „praktisch" wahrgenommen hätten, daß die Eisenindustrie den Wegfall des Zolles sehr wohl ertragen könne. Der damalige Präsident des Reichskanzleramtes bemerkte in weiterer Erörterung der Gründe, welche den Bundesrath geleitet hatten, sodann, daß Arbeitslöhne, namentlich die landwirthschaftlichen, enorm gestiegen seien. Nur Maschinen könnten Ersatz schaffen, sie würden aber zu wenig gebraucht, Ursache davon sei der hohe Eingangszoll. Die deutsche Landwirthschaft bedürfe wirthschaftlich einer Umwandlung, und die Bundesregierung sei es ihr schuldig, sie von der „Fessel" zu befreien, welche der Zolltarif dieser Umwandlung entgegenstelle. — „Diese Erwägung ist bei der vorliegenden Frage für die verbündeten Regierungen der Ausgangspunkt gewesen" — also nicht die theoretische Ueberzeugung vom absoluten Nutzen des Freihandels, sondern einfach das praktische Bestreben, der Landwirthschaft dadurch entgegenzukommen, daß die landwirthschaftlichen Maschinen zollfrei importirt und mehr und mehr zum Ersatze der menschlichen Arbeitskräfte gebraucht werden. Die Vorlage — bemerkt dann Herr Delbrück später noch — sei in gewissem Sinne allerdings eine „radikale".

Auf die Preiskonjunkturen legte der damalige Präsident des Reichskanzleramts keinen entscheidenden Werth, indem er bemerkte, daß augenblicklich die Preise freilich schon schlechter seien als vor einigen Monaten, doch verschlage das nicht viel, weil die Eisenindustrie sich immer stärker und kräftiger entwickeln werde, da überall große Summen für Bahnbauten bewilligt worden seien.

Auf die Bewilligungen für Bahnbauten war auch bereits bei Berathung des Antrags des Herrn von Behr wiederholt hingewiesen worden. Dazu erklärte Herr Delbrück wörtlich:

> Eine dritte Rücksicht ist endlich die, daß bei der gegenwärtigen Entwickelung des deutschen Eisenbahnwesens in der That die deutschen Maschinenfabriken auch für den deutschen Eisenbahnbau nicht mehr ausreichen.

Gegenüber dem Abgeordneten Stumm bemerkte der Minister alsdann, daß im Jahre 1870 kein Kompromiß geschlossen sei, und ein solches eventuell auch nicht binde, wenn das Abkommen als schädlich für das Land erkannt werde. Mit dieser Ausführung des Herrn Delbrück kann ich nur vollkommen harmoniren.

Meine Herren, wir sind nicht verpflichtet, uns an private Verabredungen zu binden, namentlich wenn sie aus früheren

Legislaturperioden herrühren, sondern wir haben uns als Gesetzgeber einfach zu fragen, was der Nutzen des Landes in jedem Augenblicke erfordert.

(Sehr richtig!)

Sind neue Gesetze erforderlich, so erlassen wir sie, sind alte schädlich, so schaffen wir diese ab, und wenn des Landes Wohl erfordert, daß ein früher beschlossenes Gesetz nicht zur Ausführung gelange oder daß wir dessen Ausführung vertagen, so gebietet unsere Pflicht, so zu verfahren.

Ueber die acquits-à-caution sagt der Vertreter der Bundesregierungen:

> Ich erkenne an, daß die Thatsache
> — nämlich das Vorhandensein der titres —
> im Jahre 1870 dazu geführt hat, in Beziehung auf die groben Gußwaaren in der Zollermäßigung nicht so weit zu gehen, als man sonst gegangen sein würde; ich erkenne ferner an, daß wir, als zuerst von der gegenwärtigen Vorlage die Rede war, uns zu der Voraussetzung berechtigt hielten, es seien diese acquits in der Form, in welcher sie bestanden hatten, nicht mehr im Gange.

(Hört! hört!)

Meine Herren, diese Erklärung des Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts beweist also, daß derselbe, der doch nationalökonomisch das bei weitem unterrichteste Mitglied des Bundesraths war, von der Existenz einzelner derartiger, die Eisenindustrie unseres Landes schwer schädigenden Maßnahmen eines Nachbarstaats gar nicht oder nur sehr oberflächlich unterrichtet war!

> Der Abgeordnete von Rottweiler
> — so fährt Herr Delbrück fort —
> hat vollkommen Recht und es ist durch amtliche Erkundigungen vollkommen bestätigt, daß dieses System (nämlich das der titres-à-caution) noch fortdauert, und ich muß hinzufügen, ich kann nach den stattgefundenen Besprechungen in Paris nicht sagen, daß man ein demnächstiges Verlassen des Systems in Aussicht stellen kann. Dessenungeachtet haben wir die Vorlage gemacht.

Der Führer der Freihandelspartei, Herr Braun (Wiesbaden), erklärte kurz, daß nicht blos die landwirthschaftliche, sondern die ganze wirthschaftliche Situation des Landes die Abschaffung der Eisenzölle erfordere.

> Wir leiden — sagt er — Mangel an Eisen, wir haben Eisen nöthig für unsere Bauten, für unsere Transportmittel, für tausend andere Dinge, zu denen wir uns noch des Holzes bedienen, während andere Nationen bereits zum Gebrauche des Eisens übergegangen sind. Wir stehen in dieser Beziehung ungefähr in der Mitte zwischen Rußland und England.

Herr von Kardorff, der letzte Redner, hat großes Vertrauen zur Bundesregierung und gibt demselben in folgenden Worten Ausdruck:

> Ich habe die feste Zuversicht, daß die Regierung mit allen Kräften dahin wirken wird, uns von den Schutzzöllen, die in fremden Staaten gegen deutsche Produkte aufgerichtet sind, möglichst zu befreien.

Meine Herren, ich frage Sie jetzt: was ist aus allen den Voraussetzungen, von denen sich die Antragsteller, die Bundesregierung und die Majorität dieses hohen Hauses damals leiten ließ, geworden? wie haben sich die Erwartungen, die man glaubte hegen zu dürfen, bewahrheitet? wo ist die „glänzende Lage" der Eisenindustrie und wo ist der in Frankreich in „nächster Nähe" beginnende Freihandel, den Herr von Behr uns in Aussicht stellte? wo ist die „konstant günstige Konjunktur der Eisenindustrie" und wo die enormen Dividenden, von denen Herr von Below redete? Ist Herr Mosle vielleicht in der Lage, auch nur einige Industrielle zu stellen, welche für die radikale Aufhebung der Eisenzölle sind, während er damals glaubte, daß sie in größter Mehrheit für dieselbe sich aussprechen würden? Der Kollege Lasker allein, meine Herren, er hat Recht behalten. Die Reformfrage, wie sie damals angegriffen wurde, hat zu „keinem gedeihlichen Ziele" geführt. Die Salzsteuer haben wir ungeschmälert behalten und die Eisenzollaufhebung, weit entfernt der Landwirthschaft den davon gehofften großen Nutzen zu verschaffen, wird 2 Millionen Menschen schwer schädigen oder ganz ruiniren. Herr Delbrück ist allerdings nicht mehr auf seinem Platze anwesend, aber er wird vertreten durch Herrn Hofmann. Ihn möchte ich fragen, wo der „gewaltige wirthschaftliche Aufschwung", von dem die Motive der damaligen Regierungsvorlage redeten, geblieben ist? Er wird uns auch vielleicht sagen können, ob „die inländische Eisenindustrie nicht mehr der Nachfrage zu genügen im Stande ist", ob das „mehrfach befürchtete Zurückgehen der Preise" auch heute noch nicht eingetreten ist und wie die „praktischen Wahrnehmungen", durch die sich sowohl der Reichstag als der Bundesrath damals leiten ließ, im Jahre 1876 aussehen. Der Herr Abgeordnete Braun wird uns vielleicht sagen können, ob wir noch immer „Mangel an Eisen" leiden und Herr von Kardorff endlich kann uns wohl mittheilen, ob seine Zuversicht, die Regierung werde die Schutzzölle in anderen Ländern beseitigen, eingetroffen ist!

Nein, meine Herren, von **allem**, was damals hier erwartet wurde, ist **nichts** eingetroffen. Die Volksvertretung und die Bundesregierungen waren damals genau von der nämlichen Vertrauensseligkeit erfüllt wie das Publikum, welches in jener Zeit sein Geld ungezählt hinbrachte, um es in eisenindustriellen Unternehmungen anzulegen. Mich erinnert das Verfahren, welches damals hier beliebt wurde, unwillkürlich an die bekannte Erklärung des französischen Marschalls Leboeuf im Jahre 1870. Als diesen sein Souverain fragte: sind wir bereit zum Kriege? soll er die Antwort gegeben haben: nous sommes archiprêts! und was die Folge davon gewesen ist, das ist in der Geschichte unseres Landes und in jener Frankreichs mit Frakturschrift eingeschrieben. Genau wie Marschall Leboeuf haben wir damals in der Siegeszuversicht der Jahre 1870—71 uns für die Beseitigung aller Zölle, für freie Konkurrenz unserer Eisenindustrie mit England und aller Welt vollkommen bereit gehalten, und unsere heutigen Erfahrungen belehren uns, wie grausam wir uns täuschten!

Und was ist aus den damals gehegten Erwartungen bezüglich unserer Nachbarländer geworden? Daß Frankreich seine Schutzzollpolitik unter dem Präsidenten Mac Mahon ebensowenig verändert hat, als unter Herrn Thiers, darauf habe ich schon vorhin hingewiesen; aber auch von unseren anderen Grenzländern ist gar nichts geschehen, um unserer Industrie die Konkurrenz einigermaßen zu erleichtern. In Oesterreich sind die Zölle unverändert, sie sind in Frankreich ebenso unverändert, wie in Rußland.

Ich will Sie nicht zu viel mit Zahlenmaterial belästigen, aber ich muß doch einige Zahlen vorführen, durch welche Sie sich ein Bild von dem machen können, was am 1. Januar 1877 und nach diesem Tage unsere Industrie zu erwarten hat.

Roheisen ist schon jetzt in Deutschland frei und wird freibleiben; in Frankreich dagegen bezahlt dasselbe 80 Pfennige Zoll, in Oesterreich 50 Pfennige, in Rußland bis 49 Pfennige.

Stabeisen ist in Deutschland frei, zahlt in Frankreich 2 Mark 40 Pfennige, in Orsterreich 2 Mark 50 Pfennige, in Rußland 3 Mark 50 bis 52 Pfennige.

Ordinäre Gußwaaren: in Deutschland ganz frei, in Frankreich $1_{,50}$, in Oesterreich $1_{,20}$, in Rußland 5 bis 24 Mark.

Eiserne Schienen: in Deutschland ganz frei, in Frankreich $2_{,40}$, in Oesterreich $2_{,50}$, in Rußland 2 Mark.

Stahlschienen: in Deutschland ganz frei, in Frankreich 3,60, in Oesterreich $2_{,50}$, in Rußland $4_{,04}$ bis 15 Mark.

Dampfmaschinen: in Deutschland ganz frei, in Frankreich $2_{,40}$, in Oesterreich $2_{,66}$, in Rußland $2_{,94}$ Mark.

Und, meine Herren, zu diesen hohen Zöllen in Rußland, die wahrscheinlich für Stahlschienen demnächst noch erhöht werden, ist, wie wir aus der interessanten Interpellationsdebatte vom 6. dieses Monats erfahren haben, noch die Erhöhung des Zolles um fast 30 Prozent gekommen, insofern man anstatt des Papiers die Bezahlung in Gold verlangt.

Meine Herren, ich behaupte hiernach: wenn man im Stande gewesen wäre, im Juni 1873 die Zukunft der deutschen Eisenindustrie, unseres gewerblichen Zustandes überhaupt, auch nur oberflächlich vorauszusehen, es würde weder der Bundesregierung, noch dem Reichstage eingefallen sein, das Gesetz vom 3. Juli zu erlassen. Ich frage aber, wenn alle Erwartungen so wenig sich bewahrheiteten, alle Voraussetzungen, von denen man damals ausging, in keiner Weise sich erfüllten, ist es dann nicht Pflicht der gesetzgebenden Faktoren, von der Ausführung eines derartigen Gesetzes Abstand zu nehmen?

Ich gebe indessen zu und komme hier Herrn Bamberger etwas näher, ich gebe zu, daß unsere Industrie, namentlich unsere Eisenindustrie, an dem heutigen Zustande der Dinge viele Schuld selbst trägt. — Wenn im Laufe der letzten zwanzig Jahre die frühere Zollvereinsregierung berechtigte Anträge auf allmälige Herabsetzung der Zölle stellte, dann hat man von seiten der Eisenindustriellen geglaubt, eine richtige Taktik zu üben, wenn man sich dieser gerechtfertigten Reduktion widersetzte und erklärte, die Eisenindustrie könne diese zur Zeit unter keinen Umständen ertragen. Dazu fügte man denn eine zweite, erst recht verderblich gewordene Erklärung hinzu, nämlich, daß man nach 10 oder 15 Jahren, wenn unser Eisenbahnnetz sich weiter entwickelt haben werde und die Eisenindustrie kräftiger geworden wäre, wir ohne alle Zölle arbeiten könnten; man würde dann in der Lage sein, die Eisenzölle ganz zu beseitigen und die Konkurrenz mit England ohne Schwierigkeit ertragen können. Was haben diese verderblichen Erklärungen für Folgen gehabt? Man hat den Eisenindustriellen damals erwidert: Eure Erklärung, daß Ihr jetzt eine mäßige Reduktion nicht ertragen könnt, glauben wir nicht, und werden also diese mäßige Reduktion einführen. Dagegen glauben wir sehr gern, daß Ihr nach einer kurzen Reihe von Jahren im Stande sein werdet, ganz ohne alle Zölle auszukommen

(Heiterkeit)

und mit England siegreich zu konkurriren.

Meine Herren, ich habe damals vor dieser ganz verkehrten Taktik, die sich in ihrer Verderblichkeit jetzt so recht herausgestellt hat, gewarnt, und die Verhältnisse haben mir Recht gegeben. Ich war stets der Ueberzeugung, daß Deutschland einen Minimalzoll für Eisen behalten müsse und halte dieses Minimum richtig repräsentirt durch die eine Mark Zoll, welche wir in diesem Augenblicke noch haben, aber nach dem Gesetz von 1873 am 1. Januar 1877 zum Verderben unserer nationalen Industrie verlieren sollen.

Ich weiß nicht, ob die Herren von der Freihandelspartei die Eisenindustrie in England, ich meine speziell die Eisendistrikte jenes Landes, genau kennen, ob Sie dieselben bereist haben, so daß Sie sich die natürlichen Bedingungen, unter denen in England die Eisenindustrie betrieben wird, vollständig vergegenwärtigen können. Ich glaube das nicht; denn sonst würde vielleicht einer der verehrten Herren mir eine Interjektion zugerufen haben. Gestatten Sie also, daß ich Sie darüber in etwas informire.

Meine Herren, England ist allein in Bezug auf die Transportverhältnisse Deutschland unendlich überlegen, und das gibt ihm einen Vorzug, in dem wir ihm niemals nachzukommen vermögen. Nicht allein, daß England vom Meere umgeben ist, sondern namentlich der Umstand, daß man von seinen Häfen in einer Entfernung von 20 Meilen die Industriebezirke im Innern des Landes erreichen kann, gibt ihm eine unbesiegliche Ueberlegenheit. England hat, verglichen mit Deutschland, neunmal mehr Kanäle und weit mehr Eisenbahnen wie wir. Dabei liegen die Eisen- und Stahldistrikte — irrthümlich wird Sheffield als Mittelpunkt der Massenstahlindustrie in England angenommen — in England wie in Schottland ungemein günstig, sowohl nach der Westküste wie nach der Ostküste hin, so daß sie mit einem Minimum von Fracht Waaren durch Seeschiffe nach allen Theilen der Welt spediren können.

Der schottische Eisenbezirk liegt nur zwei bis drei Meilen von Glasgow, unmittelbar an der Westküste von Cumberland das kolossale Werk Barrow-in-Furneß, an der Südwestküste, Cleveland, der Wales-Eisendistrikt, der bedeutendste Bezirk für billiges Eisen an der Ostküste bei Middlesbro.

Meine Herren, wie sieht es aber in Deutschland aus? Wir sind ein großes Binnenland; unsere Werke liegen im Innern, und zwar unglücklicherweise noch meistens an denjenigen Grenzen, welche uns durch hohe Schutzzölle versperrt sind; ich brauche blos auf Westfalen, Saarbrücken und Oberschlesien hinzuweisen. Von Kanälen ist bei uns gar keine Rede. Als in der letzten Session der Herr Abgeordnete Wiggers die Interpellation an die Reichsregierung richtete, wie sie es mit der Ausführung des Reichsverfassungsparagraphen halten wolle, der ihr die Oberaufsicht über Flüsse und Kanäle verleiht, da hielt mein verehrter Freund es für angemessen, von der „Lappalie" von Eisenzöllen zu sprechen, um die sich die Eisenindustriellen doch nicht so viele Mühe geben sollten, und forderte diese auf, statt dessen lieber energisch auf die Ausführung unserer Kanäle hinzuwirken. Ja, meine Herren, ich bin zum Theil mit der Anschauung meines verehrten Freundes einverstanden; ich frage aber doch, ob es, wenn Sie die Eisenzölle aufheben wollten, nicht ein berechtigtes Verlangen ist, daß zuerst die Kanäle, wenigstens die nothwendigsten, hergestellt werden, und daß man dann erst an die Aufhebung der Eisenzölle gehe, nicht aber, daß man zuerst die Eisenzölle aufhebt, und dann versucht, Kanäle zu bauen. Erst muß die Möglichkeit einer billigeren Produktion gegeben sein, und diese kann rücksichtlich des Transports nur durch Kanäle gewährt werden.

Wie es bei uns mit den Eisenbahnen aussieht, wissen Sie; wir haben allerdings eine erhebliche Anzahl Eisenbahnen, doch lange nicht so viel als England. Als man im Juni 1873 das Gesetz beschloß, welches 1877 unsere Eisenzölle beseitigte, da wurde im November des nämlichen Jahres durch das königlich preußische Staatsministerium an die Reichsregierung der Antrag gerichtet, ihre Zustimmung zu einer Erhöhung der Tarife um 20 Prozent zu geben. Anstatt also die Eisenindustrie möglichst zu stärken, ihr den beginnenden schweren Kampf mit England möglich zu machen, hat man im Gegentheil 1874 die Tarife erhöht. Wenn das zwei Jahre früher geschehen wäre, zur Zeit der vorhin erwähnten glänzenden Konjunktur, so wäre die Maßregel wenig empfunden worden; nun aber fiel sie in die allerunglücklichste Zeit hinein, und ist bis heute noch nicht einmal beseitigt worden.

Aber, meine Herren, nicht allein die Transportverhältnisse sind in England besser, sondern auch die Arbeiterverhältnisse. England hat einen festen, gut genährten Arbeiterstand; es hat für seine Arbeiter keinen Militärdienst, während unserer Industrie, wie auch der Landwirthschaft die kräftigsten jungen Leute drei Jahre hindurch ganz genommen werden. Meine Herren, man hat vielleicht 1873 erwartet, — später ist das direkt ausgesprochen worden — daß die Arbeitslöhne im Vergleich zur Schwindelperiode von 1872/73 wesentlich zurückgehen würden. Herr Camphausen sagte bei der Bankdebatte am 26. Januar des vorigen Jahres:

Es wird sich, ich spreche das unverhohlen aus,

für Deutschland die Nothwendigkeit ergeben, mit einer anderen Regulirung der Arbeitslöhne vorzugehen, die Anforderungen an die Arbeiter zu steigern und den Lohn nicht zu erhöhen, sondern in manchen Fällen herabzusetzen. Ich sehe das als eine unerwünschte Folge ein, aber, meine Herren, ich glaube, wir thun in allen Kreisen wohl, wenn wir diese Konsequenz einer besseren Gestaltung unserer Zukunft nicht übersehen.

Nun sind allerdings die Arbeitslöhne heruntergegangen, in einzelnen Fällen bis zu 25 Prozent im Vergleich mit dem Jahre 1873, aber was die Eisenindustriebezirke betrifft, so kann ich sagen, daß damit die äußerste Grenze der Lohnreduktion erreicht worden ist. Die Löhne noch weiter herabzusetzen, ist unmöglich, denn unsere Industrie, namentlich die Eisenwerke, muß gut genährte, kräftige Leute haben. Außerdem frage ich, um wieviel sind denn die nothwendigsten Lebensmittel seit 1873 im Preise heruntergegangen? Außer Fleisch, und auch dieses nicht erheblich, haben alle übrigen Lebensmittel nur eine unwesentliche Reduktion erfahren, und es ist deshalb unmöglich, gerade mit Rücksicht auf die Preise der Lebensmittel den Lohn für die Arbeiter noch weiter herabzusetzen, als es schon geschehen ist.

Meine Herren, ich könnte jetzt noch einiges über den Nothstand sagen, in welchem sich die Eisenindustrie heute wie schon seit längerer Zeit befindet, aber ich werde nur wenige Worte darüber verlieren, denn ich weiß ja doch, daß, ich mag sagen was ich will, Herr Bamberger mit dem Patriarchen in Lessings Nathan erklären wird: „Thut nichts, der Jude wird verbrannt!“

(Heiterkeit.)

Mag der Nothstand noch so groß sein, Herr Bamberger wird ihn einfach in Abrede stellen, wenn er auch freilich die bittere Lauge seines Spottes nicht in dem Maße über diese Klagen gießen wird, wie es im vorigen Jahre zum großen Leidwesen der nothleidenden Arbeiter in unseren Bezirken geschehen ist.

(Ruf: der Arbeiter!?)

Freilich der Arbeiter; ich rede nicht von den Aktionären, für die interessiren ich mich eben so wenig, wie Sie. Wenn Herr von Below-Salleske heute noch unter uns wäre, so würde ich ihm einen Kurszettel übergeben mit der Bitte, im Vergleich mit dem Jahre 1873 uns die Dividenden und Kurse mitzutheilen, welche heute die Eisenwerke haben, nicht neugegründete, sondern die ältesten und solidesten. Aber, meine Herren, das ist etwas, was nicht unmittelbar hierzugehört und ich unterlasse es daher. Wie groß aber der Nothstand in den Kommunen bereits geworden, will ich an einem Beispiel erläutern.

Herr Bamberger erwähnte vorhin den jüngsten Geschäftsbericht der Direktion des Hörder Eisenwerks und da wird ihm, — falls er dasjenige, was ihm nicht in dem Kram paßt oder ihm unangenehm ist, ungelesen bei Seite legt, — ein Passus aufgefallen sein, der von den Verhältnissen der Stadt Hörde spricht. Es wird dort nämlich konstatirt, daß aus der Sparkasse die Einlagen in früher nie dagewesener Weise zurückgezogen werden und eine Verminderung der gesammten Steuererträgnisse seit dem Jahre 1873 in Höhe von 18 Prozent eingetreten ist. Also, meine Herren, ein Fünftel sämmtlicher Steuern wird jetzt weniger eingenommen als im Jahre 1873! Werfen Sie dagegen einen Blick auf die Kommunalsteuer in dieser Stadt, welche in dieser Beziehung durchaus nicht allein dasteht; in den übrigen Städten und Gemeinden unserer Industriebezirke sind die Verhältnisse ganz ähnlich. Im Jahre 1873 wurden in Hörde 261 Prozent der Staatssteuern an Kommunalumlage erhoben, im Jahre 1874 281 Prozent, im Jahre 1875 310 Prozent, im Jahre 1876 350 Prozent und 1877 wird die Kommunallast voraussichtlich auf über 420 Prozent der Staatssteuern steigen. Meine Herren, ich habe das übrige reichhaltige Material, welches in meinem Besitze ist, nicht bei mir, sonst würde ich Ihnen in authentischen Ziffern aus fast sämmtlichen Gerichtsbezirken unseres Industriezentrums mittheilen können, daß Klagen, Prozesse, Exekutionen, Wechselproteste im Vergleich zur Periode von 1873—74 um das doppelte, ja dreifache zugenommen haben.

Nun erklären freilich die Vertheidiger des Gesetzes vom 7. Juli, daß an diesem Nothstande lediglich die Ueberproduktion schuld sei! In diesem und auch schon im vorigen Jahre heißt es, an allem Elend ist die Ueberproduktion schuld, während im Jahre 1873 der Vertreter der Bundesregierung uns erklärte, es sei nicht möglich, in Deutschland das erforderliche Eisen und die nöthigen Maschinen für unsere Eisenbahnen zu bekommen. Es trägt an dieser behaupteten Ueberproduktion — ich darf das in Anwesenheit des preußischen Herrn Handelsministers nicht mit Stillschweigen übergehen — die preußische Staatseisenbahnverwaltung ein gutes Theil der Schuld. Das preußische Staatseisenbahnnetz repräsentirt von sämmtlichen preußischen Eisenbahnen etwa ein Drittel. Anstatt für diese Eisenbahnen während schlechter Konjunkturen, wo die Eisenwerke wenig Arbeit haben und die Preise die billigsten sind, die Bestellungen für die Staatsbahnen zu machen, hat man dies nicht gethan und damit gewartet bis zur Zeit der glänzendsten Konjunktur, wo alle Welt, Staatsbahnen und Privatbahnen, mit Bestellungen auf die Fabriken einstürmten, und letztere allerdings nicht rechtzeitig die Aufträge zu effektuiren vermochten. Wäre man dem Rath gefolgt, zur Zeit der schlechten Konjunkturen zu bestellen, so würde die Staatsregierung, respektive die preußische Staatsbahnverwaltung als ein Moderator für die Eisenindustrie im Wechsel der Zeiten gewirkt, und sie würde zur Zeit des Bedürfnisses, also zur Zeit der großen Anforderungen an die Eisenbahnen, nach dem Kriege, mit allem Betriebsmaterial reichlich versehen sein. Aber wenn man den Vorwurf wirklicher Ueberproduktion, also einer größeren Produktion, als uns im Vergleich zu anderen Ländern zusteht, erhebt, dann frage ich, in welcher Weise ist das irgendwie mit Zahlen nachzuweisen? Herr Kollege Bamberger hat vorsichtiger Weise vorhin allerdings gesagt, daß man auf die Zahlen, auf die er sich bei früheren Verhandlungen stets mit so großer Vorliebe bezog, nicht viel geben dürfe, weil das statistische Amt erklärt habe, daß die Ausfuhrziffern nicht als zuverlässig bezeichnet werden dürften; ich muß aber auf die Frage der Ueberproduktion mit einigen Ziffern antworten. Unser Nachbarstaat Belgien mit 5 Millionen Einwohnern produzirt 11 Millionen Zentner, Deutschland inklusive Luxemburg mit 41 Millionen Einwohnern dagegen nur 38 Millionen Zentner Eisen, England aber mit 33 Millionen Einwohnern produzirt 134 Millionen Zentner Eisen. Nun frage ich, meine Herren, wenn die Produktion bei uns über Gebühr eingeschränkt wird — es haben ja bereits große Einschränkungen stattgefunden — wird da nicht das weit mehr erzeugende Ausland ohne weiteres den Ausfall, der bei uns in Folge der verminderten Produktion entsteht, mit Vergnügen decken? Und wo bleibt dann, wenn wir so fortfahren wollten, die Beschäftigung für unsere Arbeiter? Meine Herren, die sogenannte Ueberproduktion bei uns ist lediglich deshalb entstanden, daß alle Werke, die vermöge ihrer finanziellen Lage dazu überhaupt im Stande waren, sich bemühten, ihre Arbeiter zu beschäftigen, und auf bessere Zeiten hofften. Ob diese Zeiten eintreffen werden, wird lediglich von dem Beschlusse abhängen, welchen Sie heute zu fassen haben. Es sind allerdings — ich muß es dem Herrn Kollegen Bamberger zugestehen — auch die Selbstkosten einigermaßen heruntergegangen, aber doch bei weitem nicht im Vergleich zur Reduktion der Eisenpreise. Das Hörder Werk, welches vorhin meinerseits erwähnt wurde, hat die Preise seiner Bessemerschienen nach Angabe des Handelsministers von 405 Mark in 1873 auf 154 Mark im laufenden Jahre heruntersetzen müssen, das ist also eine

Preisdifferenz von 251 Mark per Ton. Herr Bamberger sagt, man müsse doch auch die Kehrseite der Medaille betrachten, wo man finde, daß auch die Selbstkosten sich vermindert hätten. Und was hat der geehrte Herr dann angegeben? Daß nach den eigenen Erklärungen der Direktion der Hörder Werke die Produktionsersparniß 12 Mark 60 Pfennig beträgt. Sie haben also 251 Mark Preisdifferenz auf der einen und 12 Mark 60 Pfennig auf der anderen Seite! Ich will aber weiter gehen als Herr Bamberger und sagen, daß die Kohlen, die früher eine enorme Preishöhe erreicht hatten, auf die Hälfte, ja auf ein Drittel des früheren Preises heruntergegangen und auch die Arbeitslöhne billiger geworden sind, wenn auch letztere in den meisten Fällen höchstens bis zu 25 Prozent. Auch der Eisenstein ist billiger geworden; aber alles das hält nicht den Vergleich aus mit der konstatirten kolossalen Reduktion der Verkaufspreise.

Nun wird uns noch entgegnet, heute wie im vorigen Jahre: Wenn wirklich Euer Nothstand so groß ist, wenn Ihr euch so in der Misère befindet, dann kann Euch das bischen Zoll — so äußerte sich wohl Herr Bamberger — auch nicht viel helfen; denn das ist doch gar zu unbedeutend. Freilich die Fortdauer des Zolls beseitigt den Nothstand nicht, aber sie verhindert, daß derselbe noch intensiver werde als er bereits ist. Nicht 156 Mark kosten jetzt die Bessemerschienen, sondern nur 140 Mark; der Zoll aber, der in diesem Augenblicke noch darauf ruht, beträgt 20 Mark. Wenn dieser am ersten Januar 1877 fortfällt und das Ausland dann mit einem um 20 Mark gleich 14 Prozent billigeren Preise ins Land hinein kommt, so ist es für unsere Werke unmöglich, mit ihnen zu konkurriren. Herr Kollege Bamberger nennt den Zoll unbedeutend. Ja, der Zoll ist freilich nicht bedeutend, aber er beträgt gerade so viel, um die Fortexistenz unserer Werke zu ermöglichen. Seine Logik erinnert unwillkürlich an jenen bekannten Mann, der glaubte, daß das Fressen nur eine schlechte Angewohnheit seines Pferdes sei, die er ihm abgewöhnen müsse. Sechs Tage hielt der Gaul ruhig aus, am siebenten Tage lag er todt im Stall, und da war die bekannte Erklärung des Betreffenden: nachdem das Thier nun bald gelernt hatte, ohne Futter auszukommen, legt es sich hin und stirbt aus reiner Bosheit. Genau so wird es mit unserer Industrie gehen. Sie werden so lange daran herumexperimentiren, bis sie ruinirt ist, Sie haben so lange geglaubt, daß die Eisenindustrie jeder anderen, nicht nur der belgischen und französischen, sondern sogar der unüberwindlichen englischen gleich wäre, und Sie werden im nächsten Jahre, wenn die Petitionen wiederkommen — denn die heutige ist wahrhaftig nicht die letzte Debatte über diesen Gegenstand! — sehen, welche unheilvollen Resultate Ihre Beschlüsse und Ihre Siegeszuversicht erzielt haben.

Meine Herren, wenn ich jetzt zum Schluß über die Regierungsvorlage noch ein Wort sagen soll, so muß ich von meinem Standpunkt aus erklären, daß, obgleich ich mich für dieselbe zum Wort gemeldet habe, ich sie durchaus ungenügend und unzureichend erachte und daß die Regierung nach allem, was ich ausführte, nach allem, was sie selbst erklärt hat, und namentlich nach ihren eigenen Auslassungen im Jahre 1873 zu ganz anderen Beschlüssen und Vorlagen hätte kommen müssen. Sie mußte einfach vorschlagen, die Wirksamkeit des Gesetzes vom 3. Juli 1873 so lange zu suspendiren, bis unsere Nachbarn ihre Eisenzölle entsprechend ermäßigt haben werden. Dabei bin ich weit entfernt, zu verlangen, daß Oesterreich, Frankreich oder gar Rußland ihre Zölle ganz beseitigen sollen, aber es wäre ein sehr richtiges Kompromiß gewesen, und wird es für die Zukunft noch mehr sein, von ihnen zu verlangen, daß sie um den nämlichen Betrag ihre Eisenzölle ermäßigen, um den Deutschland die seinigen herabsetzt. Dann würde annähernd diejenige Differenz bleiben, welche in den natürlichen Fabrikationsbedingungen dieser Länder enthalten ist. Man durfte aber auch nach der Erklärung des früheren Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts viel eher ein derartiges Vorgehen erwarten, als die schwächliche Vorlage,

(hört! hört!)

die wir heute vor uns haben. Herr Delbrück erklärte bekanntlich am 7. Dezember 1875 gegenüber dem Herrn Abgeordneten Löwe wörtlich folgendes:

> Der Abgeordnete für Bochum meint, wenn wir nun bei dem Gesetze bleiben, wie es beschlossen ist, so überlieferten wir uns mit gebundenen Händen dem Auslande. Nein, meine Herren, das thun wir ganz und gar nicht. Indem wir es dabei lassen, daß mit dem 1. Januar 1877 die Eisenzölle aufhören sollen, sagen wir keineswegs, daß wir diesem oder jenem unsrer Nachbarn gegenüber, der zu einem billigen Abkommen nicht geneigt ist — und dazu haben wir vollkommen Zeit genug im nächsten Jahre — die Eisenzölle nicht weiter beibehalten wollten. Wir haben bis dahin für Negotiationen vollkommen freie Hand und das wird man uns glauben, daß bei einer unbilligen Behandlung unserer Interessen wir schließlich uns auch nicht geniren werden, von diesem Mittel Gebrauch zu machen.

Da Herr Delbrück nicht mehr im Amte ist, wird uns vielleicht sein Nachfolger sagen können, welcher Art Verhandlungen gepflogen sind, die Herr Delbrück vor einem Jahre in bestimmte Aussicht stellte. Meines Wissens sind gar keine gepflogen, weder zu der Zeit, als Herr Delbrück noch im Amte war, noch nachher von dem jetzigen Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts. Daß unsere Nachbarländer in ihrer Zollpolitik ganz dieselben geblieben sind, daß ihre Zölle noch genau so hoch sind, wie 1873 und 75, habe ich vorhin ziffermäßig nachgewiesen.

Ging nun angesichts dieser durchschlagenden Thatsache nicht die Konsequenz nothwendig dahin, den Zoll noch so lange beizubehalten, bis unsere Nachbarregierungen sich zu einem billigeren und gerechteren Verfahren entschlossen hatten? Hätte die Regierung einen derartigen Vorschlag gemacht, würde sie ihn noch heute machen, ich bin fest überzeugt, er würde mit einer Majorität von zwei Drittel in diesem Hause durchgehen. Geradeso wie 1873 die damalige Zollvorlage nur auf die Autorität der Bundesregierungen angenommen ist, so würde auch heute eine Sistirung des Gesetzes von 1873 sicherlich die Zustimmung dieser Versammlung finden, wenn die Regierung nur den Muth hätte, die Initiative dazu zu ergreifen.

Meine Herren, welches ist — und damit schließe ich — jetzt unsere Lage? Die Salzsteuer hat man in der glänzendsten finanziellen Situation unseres Landes nicht abgeschafft, sie ruht jetzt noch schwer auf jedem einzelnen Bewohner und auf dem ärmsten am schwersten. Die Eisenzölle will man beseitigen in einer Periode für die Industrie, wie sie schlimmer zu keiner Zeit dagewesen ist. Meine Herren, ich kann nur sagen: dixi et salvavi animam meam. Die Verantwortlichkeit für dies Verfahren wird auf der Regierung und dem Reichstag ruhen.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Wiggers hat das Wort.

Abgeordneter **Wiggers**: Meine Herren, ich bin von der Fraktion, zu der ich gehöre, beauftragt, die ablehnende Haltung, welche wir gegenüber diesem Gesetzentwurf einnehmen, näher zu motiviren. Ich werde mich nicht auf den Antrag Windthorst wegen Verlängerung der Eisenzölle einlassen,

Ich meine, die Diskussion über die Prinzipien der Handelsfreiheit und des Schutzzolls haben wir in der vorigen Session mit Bezug auf die Eisenzölle so hinlänglich erörtert, daß ich nicht nöthig habe, darauf heute näher einzugehen. Es kommt hinzu, daß wir von den beiden Vertretern der Bundesregierung gehört haben, daß sie eine Verlängerung der Eisenzölle nicht wollen, was außerdem auch aus den Motiven zum vorliegenden Gesetzentwurf hervorgeht. Ich glaube auch, auf Ihren Dank rechnen zu können, wenn ich nach der erschöpfenden Diskussion diese Frage, die überdies nicht auf der Tagesordnung steht, nicht noch weiter erörtere. Ich will nur meinem hochverehrten Freunde Berger auf eine Bemerkung desselben erwidern. Er hob nämlich hervor, daß ich bei Gelegenheit einer früheren Interpellation über die Kanäle gesagt hätte, daß den Schutzzöllnern das bischen Schutz, was sie durch die Eisenzölle hätten, nicht genügen könnte, sondern daß es viel wichtiger wäre, wenn wir ein deutsches Kanalnetz herstellten. Daraus hat nun Herr Berger gefolgert, ja wir müßten erst die Kanäle haben, und dann könnte man die Eisenzölle aufheben. Meine Herren, ich urtheile umgekehrt. Ich will die Schutzzölle dafür gewinnen, daß sie sich thatsächlich für das Zustandekommen des Kanalnetzes interessiren. Das erreiche ich aber nicht, wenn das Monopol beibehalten wird, sondern im Gegentheil, ich erreiche es dadurch, daß der Stachel der Konkurrenz sie treibt, für alle möglichen Verbesserungen in ihren Industriebranchen thätig zu werden, und namentlich, was das wichtigste ist, daß sie ihr Geld, ihre Mittel und alles daran setzen, damit ein solches Kanalnetz zu Stande kommt. Denn, meine Herren, gerade die Herabsetzung oder Aufhebung der Zölle bewirkt die Hebung der Industrie. Das könnte ich durch viele Beispiele nachweisen. Ich erinnere an einen im Jahre 1853 in Brüssel stattgehabten Freihandelskongreß, wo ein Fabrikant aus Verviers auftrat, ein Baumwollenfabrikant, der im Interesse seiner eigenen Industrie verlangte, daß der Zoll auf Baumwollenwaaren herabgesetzt werde, und dafür folgendes geltend machte. Der Zoll auf Leinen wäre in Belgien erhöht worden, und die Leinenindustrie hätte sich davon die größten Vortheile versprochen; auf der anderen Seite seien die Zölle auf Baumwollenwaaren herabgesetzt worden und die Baumwollenfabrikanten seien der Ansicht gewesen, daß es ihnen ihrerseits sehr schlimm gehen würde. Aber gerade das Gegentheil sei eingetreten: die Leinenindustrie sei zurückgegangen und die Baumwollenindustrie vorwärts gekommen. Weil die Baumwollenindustrie sich die möglichste Mühe geben mußte, für wohlfeile Fabrikation zu sorgen, habe sie zu dem Zweck alle Hebel in Bewegung gesetzt, sich die besten Maschinen angeschafft u. s. w., und so sei sie zu hoher Blüthe gelangt; die Leinenindustrie aber sei gerade wegen ihres Schutzes lässig geworden und zurückgegangen.

Damit, meine Herren, will ich dieses Thema verlassen und auf die Verlängerung des Eisenzolles nicht weiter eingehen. Ich will erwarten, daß ein solcher Antrag, der ja vorliegt, zur Verhandlung kommt, und dann kann man näher darauf eingehen.

Ich komme nun auf den Gesetzentwurf der Regierung.

Meine Herren, ich finde es in hohem Grade auffallend, daß wir diesen Gesetzentwurf in so später Stunde bekommen haben. Nur eine kurze Spanne Zeit trennt uns von dem Momente, wo der gegenwärtige Reichstag vom Leben zum Tode befördert wird. Und bis zu diesem Zeitpunkte liegen uns die wichtigsten und aufregendsten Angelegenheiten ob. Auch die Reichstagsmitglieder haben nur gewisse Durchschnittsnerven, und wenn man sie wirklich mit Geschäften überladet, so fehlt die Zeit und die Ruhe, eine so wichtige Angelegenheit, wie die vorliegende, eingehend zu prüfen. Ich möchte daher bitten, schon aus diesem Grunde allein die Vorlage abzulehnen. Wir schaffen uns dadurch überdies eine Präjudiz für die Zukunft, daß der Reichstag es duldet, daß Sachen von der größten politischen und wirthschaftlichen Tragweite demselben zum Schluß einer Session vorgelegt werden, und es möchte dies allein ein Grund sein, eine solche Vorlage von vornherein a limine abzuweisen.

Was nun die Motive der Vorlage anbetrifft, so muß ich sagen, daß sie mir doch in hohem Grade mangelhaft und lückenhaft erscheinen, und daß darin viele Sachen gar nicht, wie man hätte erwarten dürfen, berührt und gerechtfertigt sind. In dem ersten Entwurf, der von der preußischen Regierung ausgegangen ist, hat gestanden, daß alle Objekte, welche auswärts durch Ausfuhrprämien begünstigt sind, dem Gesetze unterworfen werden sollen. Wir haben nun gar nicht erfahren, warum die Ausgleichsabgabe später auf Eisen und Zucker beschränkt ist. Dann, meine Herren, hat man zwar über die titres d'acquits-a-caution einen Exkurs gemacht, der in dem früheren Entwurf fehlt. Ich vermisse aber, daß man gar keine statistischen Nachweise gegeben hat, um die Wirkungen der acquits-à-caution beurtheilen zu können. Ich erkenne es allerdings dankbar an, daß der preußische Herr Staats- und Handelsminister heute einige statistische Mittheilungen gemacht hat, aber ich konstatire hier, daß in den Motiven auch nicht die Spur von statistischen Mittheilungen zu finden ist. Die „Freihandelskorrespondenz" hat sich das Verdienst erworben, daß sie aus den documents statistiques sur le commerce de la France und aus dem amtlichen tableau général du commerce de la France statistische Mittheilungen über die Aus- und Einfuhr Frankreichs mittelst acquits gemacht hat. Wir verdanken dies aber nur einer Privatkorrespondenz. Ich meine, in allen solchen wichtigen Fragen müßte es doch das erste sein, daß uns das betreffende statistische Material an die Hand gegeben wird. Es ist doch von dem einzelnen Reichstagsabgeordneten nicht zu verlangen, daß er sich das erforderliche statistische Material zusammensuchen soll. Es ist nach meiner Ansicht recht eigentlich Sache der Bundesregierung, uns solches vorzulegen. Denn, wenn auch jene Privatmittheilung erfolgt ist, so ist es doch immer nicht das, als wenn wir sagen können: dies sind offizielle, unangreifbare Zahlen und daraus können wir unsere Schlüsse ziehen. Dann, meine Herren, wäre doch in einer so wichtigen Angelegenheit, wie diese, es angezeigt gewesen, daß man vorher eine Enquête veranstaltet hätte, die uns in den Stand gesetzt hätte, ein Urtheil über die öffentliche Meinung, die Ansichten der Interessenten u. s. w. zu gewinnen. Bei allen wichtigen Fragen müßte dies geschehen, und wenn eine solche Enquête nicht voraufgeht, so verlangt man vom Reichstage, daß er ohne gehörige Instruktion urtheilen solle.

Meine Herren, ich habe mich nun noch über das Wesen und die Wirkung der acquits-à-caution zu äußern. Ich kann mit sämmtlichen Rednern, die über diese Frage ein Urtheil abgegeben haben, nicht übereinstimmen. Es ist nämlich von sämmtlichen Rednern zugegeben, daß diese acquits-à-cautions wirkliche Ausfuhrprämien wären, während ich der Ueberzeugung bin, daß das nicht der Fall ist. Auch der Herr Abgeordnete Bamberger machte die Konzession, daß diese acquits bis zu einem gewissen Betrage als Ausfuhrprämien anzusehen wären. Ich bin aber der Ansicht, daß diese acquits überhaupt keine Ausfuhrprämien sind, und daß damit, wenn meine Ansicht richtig ist, dem Gesetzentwurf die Grundlage vollkommen entzogen wird. Wegen der Wichtigkeit dieser Angelegenheit gestatten Sie mir, meine Ansicht näher zu begründen.

Meine Herren, wenn man nach der Wirkung fragt, welche die titres d'acquits-à-caution auf die Gesammteisenindustrie Frankreichs und der übrigen Staaten haben, so ergibt sich, daß für Frankreich die acquits eine theilweise Ausgleichung sind für den Zoll, der in Frankreich auf Roheisen gelegt ist, und der, wie hier ausgesprochen ist, 20 Francs für 1000 Kilo oder 8 Silbergroschen für einen Zollzentner beträgt. Höher als der Betrag des französischen Zolls auf Roheisen kann natürlich der Werth der acquits nicht sein, weil ja

sonst der Importeur gegen den Zoll einführen und sein Roheisen auf diese Weise billiger nach Frankreich schaffen würde, als wenn er sich acquits kauft, die über den Betrag des Rohzolls hinausgehen. Nun, meine Herren, werden die Exporteurs in Frankreich natürlich nicht den ganzen Betrag des Zolls auf Roheisen erhalten, sondern nur einen Theil davon, gegenwärtig, wie gesagt ist, 17 Franken, zu Zeiten 9 bis 12 Franken für 1000 Kilo. Genug, die Erfahrung lehrt, und es ist auch nothwendig, daß der Preis der acquits unter der Grenze des französischen Eingangszolls auf Roheisen bleibt. Es kommt ferner in Betracht, daß die acquits Gegenstand der Spekulation sind, und daß der Verkehr mit denselben Kosten verursacht, da dieser Verkehr an der Börse geschieht. Wenn ich nun von den Kosten absehe, welche der Handel mit denselben verursacht, so bekommen die deutschen Importeurs von Roheisen nach Frankreich den Rest von dem, was der Exporteur in Frankreich auf die acquits von dem Eingangszoll ersetzt erhalten hat. Daß hiernach auch diejenigen, welche von hier aus nach Frankreich Roheisen importiren, eine theilweise Vergütung auf den französischen Roheiseneingangszoll erhalten, ist in den Motiven vollständig außer Acht gelassen. Nun, meine Herren, könnte man allerdings vom Standpunkt der deutschen Interessen sagen, daß, wenn der Werth der Einfuhr von hier nach Frankreich mittelst acquits nicht entsprechend ist dem Betrage desjenigen, was aus Frankreich an Eisen mittelst acquits hier eingeführt wird, für Deutschland ein Schaden daraus entstehen würde. Ich habe aber aus den von mir zitirten Dokumenten ersehen, daß im Jahre 1875 nicht mehr als etwa ¼ Millionen Zentner von dem in Frankreich fabrizirten Eisen hierher importirt ist, während umgekehrt 1,300,000 Zentner Roheisen von hier nach Frankreich gegangen sind. Schließlich, meine Herren, betrachte ich die Frage der acquits vom Standpunkte des einzelnen französischen Exporteurs von Eisenfabrikaten. In den Motiven wird behauptet, daß, wenn der exportirende französische Fabrikant sein Fabrikat aus einheimischem Roheisen herstellt, der Werth der acquits offenbar eine Ausfuhrprämie für ihn ist.

Meine Herren, bei dieser Schlußfolgerung übersieht man den in Frankreich bestehenden Roheisenzoll. Man vergißt, daß die acquits in der That nur eine Ausgleichung dieses Zolles sind, und zwar nicht bis zu dem vollen Betrage, sondern nur bis zu einem Theile desselben, daß im großen ganzen in Folge des Roheisenzolls die Preise des Roheisens in Frankreich um den Betrag des Roheisenzolls höher stehen, und daß folglich unsere Fabrikanten noch immer günstiger gestellt sind, als die französischen Fabrikanten, weil erstere gar keinen Zoll für Roheisen bezahlen, während die französischen Fabrikanten einen Zoll von 20 Franken per 1000 Kilo bezahlen und nur einen Theil desselben durch die Veräußerung der acquits wieder bekommen. Meine Herren, es kann sein, daß der französische Eisenfabrikant auch das Roheisen produzirt. Dann aber liegt die Sache ganz ebenso, denn der Werth des Roheisens — und das glaube ich, müssen auch die Schutzzöllner zugeben, — wird sich im allgemeinen um den Betrag des darauf ruhenden Eingangszolls heben; also wird der Eisenfabrikant in Frankreich dasjenige Roheisen, was er selbst produzirt, sich zu dem Preise berechnen müssen, zu welchem er es in Frankreich verkaufen kann.

Meine Herren, ich glaube aus dieser Deduktion geht hervor, daß bei dem System der acquits von einer Ausfuhrprämie gar nicht die Rede sein kann. Ich glaube, Ihnen dies noch plausibler machen zu können. Wenn Frankreich seinen Zoll auf Roheisen vollständig aufhebt, so würde man doch nicht sagen können, daß das eine Ausfuhrprämie für den französischen Fabrikanten ist; Frankreich ist dazu vollkommen berechtigt, und man würde nichts dagegen sagen können. Es würde auch der Vertrag, den wir mit Frankreich abgeschlossen haben, dem nicht entgegenstehen. Nun, meine Herren, wenn also die vollständige Aufhebung des französischen Roheisenzolls nicht als eine Exportprämie für die französischen Eisenfabrikanten angesehen werden kann, so kann es doch um so weniger als solche angesehen werden, wenn ein Theil des Zolls auf Roheisen mittelst acquits ausgeglichen wird. Das, meine Herren, scheint mir eine konkludente Deduktion zu sein, und es wäre mir lieb, wenn auf diese Frage von anderer Seite noch näher eingegangen würde.

Meine Herren, ich habe endlich an den Motiven noch zu rügen, daß nicht klar daraus hervorgeht, wann denn eigentlich diese Ausgleichsabgaben eingeführt werden können. Es ist nämlich in dem ursprünglichen Entwurfe der preußischen Regierung eine Frist von vier Wochen gesetzt, die der Regel nach verstrichen sein muß, ehe die Ausgleichungsabgabe ins Leben treten kann. In der jetzigen Vorlage steht davon nichts. Nun, meine Herren, scheint mir daraus zu folgen, und ich glaube auch den Worten des Herrn Staatsministers Camphausen entnehmen zu müssen, daß man in der That beabsichtigt, schon am 1. Januar 1877, wenn Frankreich keine Konzessionen macht, dieses Gesetz anzuwenden. Auf der anderen Seite könnte man aber sagen, daß, da es im § 4 heißt, die gesetzlichen Bestimmungen über die Eingangszölle finden auch auf die Ausgleichungsabgaben Anwendung, die Bestimmung im Vereinszollgesetz § 11 zutrifft, wonach die Erhöhung der Zölle oder überhaupt die Veränderung derselben regelmäßig acht Wochen zuvor publizirt werden soll. Meine Herren, ist das letztere der Fall und ist diese Auslegung richtig, — ich möchte darüber vom Bundesrathstische Auskunft haben, — dann, meine Herren, sehe ich nicht ein, warum wir hier in letzter Stunde noch mit der ganzen Angelegenheit uns abquälen sollen, während doch die Zeit bis zur nächsten Reichstagssession voraussichtlich nur zwei Monate beträgt, und der nächste Reichstag ganz gut mit der Sache befaßt werden könnte.

Im übrigen, meine Herren, sieht der ganze Gesetzentwurf sehr unschuldig aus; ich betrachte ihn aber als in hohem Grade gefährlich. Einmal nämlich wird es in die Macht der Regierung gelegt, nach ihrem Belieben eine Ausgleichungsabgabe festzustellen und sie hat die Wahl, entweder gegen ein bestimmtes Land diese Ausgleichungsabgabe in Anwendung zu bringen oder dieselbe an allen Grenzen zu erheben. Was nun den ersten Punkt betrifft, so halte ich es nicht für wahrscheinlich, meine Herren, daß man diesen Weg wieder betreten will. Die Differentialzölle sind bei allen Parteien verhaßt, selbst bei den Schutzzöllnern; sie veranlassen Betrug und Täuschung und dergleichen mehr, sie verlangen, daß Ursprungsatteste eingereicht werden. Und deshalb glaube ich auch nicht, daß die Regierung es darauf abgesehen hat, blos gegen Frankreich diese Abgabe in Anwendung zu bringen. Ich glaube vielmehr, daß sie vorzüglich auf England berechnet ist, und daß man die französischen acquits allerdings vorschiebt, daß man aber eigentlich England meint. Und damit, meine Herren, führt man wiederum zur Hinterthür herein, was wir zur Vorderthür bereits hinausgeworfen haben: die Eisenzölle.

Schließlich, meine Herren, habe ich nur noch den konstitutionellen Standpunkt zu besprechen, nachdem ich mich noch gegen die beiden Herren preußischen Vertreter im Bundesrath gewandt haben werde, und zwar wegen ihrer échauffements in Betreff unserer nationalen Würde. Die Würde von Deutschland erforderte es, daß wir Frankreich gegenüber träten, damit dieses seine titres d'acquits-à-caution abschaffe. Meine Herren, ich glaube, ein solches Pathos ist dieser Maßregel gegenüber gar nicht gerechtfertigt, und würde um so weniger gerechtfertigt sein, wenn man diese titres ganz und gar nicht für Ausfuhrbonifikationen ansehen darf. Aber, meine Herren, wenn doch die nationale Würde ins Spiel kommt, dann möchte ich bitten, daß man auch nach Osten hin die Würde aufrecht erhält, denn ich glaube,

daß die **Goldzölle** in **Rußland** viel verderblicher wirken,

(sehr richtig! links; — hört! hört!)

als die titres d'acquits-à-caution in Frankreich, und daß man lieber darauf Bedacht nehmen sollte, wenn man von nationaler Würde in solchen Sachen sprechen will, sich gegen Rußland zu wenden.

Dann, meine Herren, möchte ich noch hervorheben, daß der Herr Handelsminister gesagt hat, daß wir den Handel nach außen befördern müßten und daß auch dadurch dieser Gesetzentwurf sich rechtfertige. Aber ich sehe doch gar nicht ein, wie wir unsern auswärtigen Markt durch diesen Gesetzentwurf schützen können. Denn wir haben es doch nicht in der Macht, z. B. den englischen Markt gegen die französischen acquits zu schützen. — Soweit es sich also um äußeren Verkehr auf den Märkten auswärtiger Staaten handelt, wird es gerade so bleiben, wie es gewesen ist.

Und nun zum Schluß zur konstitutionellen Beurtheilung dieser Gesetzesvorlage. Ich habe bis jetzt eben nur vom wirthschaftlichen Standpunkt aus die Frage betrachtet; viel wichtiger sind aber die Gründe politischer Natur, welche dafür sprechen, daß wir den Gesetzentwurf ablehnen.

Meine Herren, das wichtigste Recht, welches der Reichstag hat, ist, daß ohne seine Genehmigung kein Pfennig Steuer der Bevölkerung auferlegt werden kann. Würden wir nun aber den Gesetzentwurf annehmen, so würde dies doch einer Erhöhung der Steuern gleichkommen. Man würde also die Bevölkerung höher besteuern können, und wir würden damit auf einen Theil unseres Steuerbewilligungsrechts zu Gunsten der Exekutive verzichten.

(Sehr richtig! links.)

Meine Herren, es handelt sich aber dabei gar nicht einmal um die gegenwärtige Höhe der sogenannten Ausfuhrprämien auf Eisen und Zucker, sondern die Folge der vorgeschlagenen Maßregel kann sein, entweder daß jene Staaten, welche schon Ausfuhrprämien auf Eisen und Zucker haben, ihre Ausfuhrprämien noch erhöhen, oder daß auch andere Staaten Ausfuhrprämien mit Bezug auf Eisen und Zucker einführen. Ja, meine Herren, da können wir also auf diese Weise in ein wirkliches Bombardement mit Zöllen und Ausgleichungsabgaben gerathen.

(Sehr wahr! links.)

Aber, meine Herren, wenn es sich auch um noch weniger handelte, als um die jetzige Ausgleichungsabgabe, in Bezug auf unser kostbarstes Recht, auf unser Steuerbewilligungsrecht, da müssen wir kein Titelchen vom „i" aufgeben, das müssen wir fest in der Hand behalten. Und wir haben umsomehr Ursache dazu, darüber eifersüchtig zu wachen, als in einer der vielen Druckschriften, die uns von schutzzöllnerischer Seite zugegangen sind, eine Drohung gegen uns ausgesprochen ist, und zwar eine Drohung dahin, daß man unsere Bundesregierung zum Verfassungsbruch aufgefordert hat. Es wird nämlich in einer Schrift, betitelt „Deutschlands Handelspolitik", unterzeichnet von einem sehr geachteten und auch mir persönlich befreundeten Mann, Mulvany, welcher sich unterzeichnet hat als Präsident des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirthschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen, ganz deutlich, dem Sinne und den Worten nach gesagt, daß, wenn wir uns nicht dazu verständen, die Verlängerung der Eisenzölle zu bewilligen, das Land dann von der **Weisheit** und **Machtvollkommenheit** der Staatsregierung erwarte, ja **fordert**, daß sie das Inkrafttreten dieser Gesetze einstweilen suspendire. Meine Herren, ich will nur annehmen, daß dies eine vereinzelte Stimme aus dem Lager der Schutzzöllner ist, und ich habe die Hoffnung, daß diejenigen, welche auch im übrigen mit dem Inhalte dieses Gesetzes einverstanden sind, aus konstitutionellen Rücksichten dagegen stimmen werden.

Ich hätte auf Grund meines Vortrages Neigung gehabt, und auch die Ansicht der Fraktion ging dahin, daß wir versuchten, den Gesetzentwurf, ohne ihn der Kommission zu übergeben, hier zur Ablehnung zu bringen. Da aber von mehreren Seiten der Wunsch ausgesprochen ist, daß eine Kommission ernannt werde, so werden wir uns auch dem nicht widersetzen. Wenn Herr Bamberger einen Antrag auf eine Kommission gestellt hat, oder wenn er ihn stellen wird, so wird meine Partei keine Opposition dagegen erheben.

(Bravo! sehr gut! links.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Schorlemer-Alst hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Schorlemer-Alst**: Meine Herren, ich werde mich in dieser späten Stunde möglichst kurz fassen; ich werde auch z. B. deshalb von dem Zucker gar nichts sagen, obgleich schöne Proben auf dem Tische des Hauses ausgestellt sind. Die anderen Herren haben ja auch vom Zucker nicht gesprochen.

(Heiterkeit.)

Ich möchte mit einem Satze beginnen, den ich einmal gelesen habe, und den ich mir aneigne, dahin lautend: die schwerste Noth unserer Zeit sei, daß die besten Dinge mit Schlagwörtern todtgeschlagen würden. Zu solchen Schlagwörtern rechne ich auch Schutzzoll und Freihandel. Ich habe eigentlich noch keinen echten Schutzzöllner und noch keinen rechten Freihändler gesehen. Ich muß auch sagen, daß Herr Kollege Bamberger nicht den Eindruck eines Schutzzöllners de pur sang macht, er hat doch etwas protektionistische Anwandlungen auch verrathen.

Ein ähnliches Schlagwort ist, daß das Wohl der Landwirthschaft den Wegfall der Eisenzölle bedinge, daß die Landwirthschaft die Eisenzölle in den Geräthen, die sie gebraucht, durch einen höheren Preis bezahle. Ich leugne nicht, daß ich selber aus der landwirthschaftlichen Literatur, die dieses Thema immer plaidirte, früher auch diese Ansicht geschöpft und ausgesprochen habe. Aber von der Pflicht gedrängt, mich ernsthaft mit der Frage zu beschäftigen, nachdem ich die beiderseitige Literatur gelesen — und Sie werden mir einräumen, daß sie uns so reichhaltig zugeflossen ist in letzter Zeit, daß man kaum dagegen ankämpfen konnte, —

(sehr richtig!)

nachdem ich mir die Verhältnisse auch an Ort und Stelle angesehen, habe ich eine andere Ansicht gewonnen und scheue mich nicht, dieselbe nun offen auszusprechen, obgleich ich in den Kreisen meiner Berufsgenossen deshalb vielfach werde verketzert werden. Meine Stellung zu der Frage ist unbefangen, da der Kreis, den ich vertrete, ein vorwiegend landwirthschaftlicher ist, ich würde nur nach meinem Vorurtheil als Landwirth eher ein sogenannter Freihändler sein müssen. Dabei will ich bemerken: das, was ich sage, kann vielleicht unrichtig sein; es ist aber jedenfalls der Ausdruck einer ehrlichen Ueberzeugung. Nun hat mir der Herr Abgeordnete Bamberger den Vorwurf gemacht, daß ich inkonsequent sei, denn ich klagte einmal darüber, daß die Beschlüsse des Reichstags nicht genug respektirt würden und unterzeichnete dann wieder selbst Anträge, die gegen wiederholte Beschlüsse des Reichstags angehen. Indeß, meine Herren, ich habe zunächst doch nichts Schlimmeres gethan, als die Bundesregierungen und der Herr Minister Camphausen selbst. Der Herr Abgeordnete Dr. Bamberger stellt sich aber mit dieser Ausführung ganz genau auf den Standpunkt, den der Herr Abgeordnete Most gestern betreffs der Diätenfrage eingenommen hat; ich sehe, die beiden Herren nähern sich allmählich.

(Heiterkeit.)

Das möchte ich aber doch dem Herrn Abgeordneten Bamberger zu bedenken geben, daß er nicht so leicht hier den Vorwurf der Inkonsequenz mir machen sollte; denn ich darf doch bemerken, daß der Unterschied zwischen dem Herrn Bamberger vom Jahre 1848 und von heute in Deutschland ja notorisch ist.

(Sehr richtig! im Zentrum.)

Mein Standpunkt zu der vorliegenden Frage ist der: ich will nicht jede Industrie künstlich großgezogen und geschützt haben; ich meine aber, die gesunde, lebensfähige Industrie muß, wenn sie zu ihrer Entwickelung und zu ihrem Fortbestande dessen bedarf, auch den nothwendigen Schutz genießen, und ich sage zweitens: ich bin der Meinung, daß eine gesunde Industrie gewissermaßen das Korrelat einer blühenden Landwirthschaft ist, daß Landwirthschaft und Industrie in der Kulturentwickelung, in der wir uns befinden, Hand in Hand miteinander gehen müssen.

(Sehr richtig!)

Nun halte ich unsere Eisenindustrie für lebensfähig nach den Grundlagen, die sie im Lande hat; ich glaube aber auch, daß sie zur Zeit noch einiges Schutzes bedarf. Was ich von meinem Standpunkt vor allem wünschen muß, ist, daß mindestens Reziprozität gelte; daß nicht durch unsere Gesetze die eigene inländische Industrie schlechter gestellt sei, wie die ausländische. Deshalb muß ich verlangen, daß, wo es nothwendig ist, der entsprechende Schutz ihr gewährt werde! Nun muß ich sagen, daß vor allem die Frage mir sich aufdrängt, wie steht die Landwirthschaft zu den Eisenzöllen? Sie wissen, daß eine große Zahl von Petitionen aus landwirthschaftlichen Kreisen und von landwirthschaftlichen Vereinen eingegangen sind, welche auf den Fortfall der Eisenzölle dringen. Sie werden vielleicht auch bemerkt haben, daß diese Bewegung ganz besonders stark ist in den östlichen Provinzen Preußens, daß sie nach Westen zu immer mehr abnimmt, in Westfalen erlischt, und, so viel ich weiß, sind aus Süddeutschland gar keine Petitionen eingegangen —

(Widerspruch)

dann sind es jedenfalls nur sehr wenige — wie mir von Herren aus Süddeutschland mitgetheilt worden ist. In diesen Petitionen wird nun vorzugsweise geltend gemacht, daß einmal die Landwirthschaft den Eisenzoll in dem höheren Preise bezahlt, und zweitens wird hervorgehoben und ist auch schon früher betont worden, daß, wenn die Eisenzölle fortfielen, in den östlichen Provinzen sich eine eigene Eisenindustrie entwickeln werde. Ich halte beides für gleich unrichtig; selbst wenn ich die hohen Sätze zu Grunde lege, welche in einer Eingabe der Königsberger Kaufmannschaft, ich glaube nach einer Statistik vom Jahre 1860, berechnet werden, die also 2 Mark pro Zentner, 1 Mark pro Kopf und 3 Pfennige pro Morgen annimmt, so würde doch ein Landgut von mehreren tausend Morgen an Eisenzöllen nur etwa 20 Thaler bezahlen. Es hat mir aber ein Landwirth aus dem Osten treffend gesagt, ein fetter Ochse mehr oder besser verkauft, wiege das sehr reichlich wieder auf.

(Sehr gut!)

Thätsächlich ist es auch so nicht richtig. Denn als im Jahre 1870 der Zoll heruntergesetzt wurde, ich glaube bei Stabeisen um 25 Prozent, hätten nach diesem Grundsatz unbedingt die Preise für landwirthschaftliche Geräthe fallen müssen; aber das Umgekehrte trat ein, sie stiegen bis 50 Prozent, ich habe selbst diese Erfahrung gemacht, — ein Beweis, daß der Preis nicht bedingt wird durch die Höhe der Zölle.

(Sehr richtig!)

Nun macht man uns Landwirthen auch Gegenberechnungen. Ich habe eine solche vor mir liegen, da heißt es: Wäre es aber wirklich der Fall, daß der Zollschutz den Preis der Waare um den Betrag des Zolls erhöht, wie können dann die über die Eisenzölle sittlich entrüsteten Landwirthe die Schutzzölle behalten, die in ihrem eigenen Interesse auf Bier, Wein, Branntwein, Zucker, Käse, Fleisch u. s. w. lasten, oder gar den sündhaften Rückzoll annehmen, der ihnen bei der Ausfuhr auf Sprit u. s. w. vergütet wird?

Und wenn man einerseits die Rechnung aufgestellt hat, daß eine Familie von vier Köpfen durch den Zollschutz für Eisen vier Mark mehr bezahlt, dann ist die Gegenrechnung ebenfalls gemacht worden, — ich will sie nicht einzeln vorlesen, — wonach eine Familie von vier Köpfen in dem Schutzzoll für landwirthschaftliche Produkte 23 Mark mehr bezahlt und, während die ganze Summe auf der einen Seite der Eisenzölle, nämlich mit 36,000,000 Mark angesetzt ist, wird auf der anderen Seite das Mehr durch landwirthschaftliche Schutzzölle auf 213,000,000 Mark berechnet. Es ist also daraus den Landwirthen eine erhebliche Gegenrechnung gemacht und ich meine, dieselben haben keine Veranlassung, so ohne weiteres in die Posaune des Freihandels zu stoßen, namentlich dann nicht, wenn wir bedenken, daß die Ausfuhr der landwirthschaftlichen Produkte durch die Einfuhr um 300 Millionen Mark Werth überstiegen wird, wenn wir ferner bedenken, daß wir sogar unseren Fleischbedarf in Deutschland nicht decken können. Denn nach der Statistik ist, abgesehen von dem enormen Import an Fleisch und Fleischwaaren, der Viehimport größer, als der Export. Im Jahre 1875 sind eingeführt 375,000 Stück Rindvieh, ausgeführt nur 318,000 Stück; ähnlich ist das Verhältniß bei den Schafen und noch stärker bei den Schweinen. Sie sehen also, daß auch in dieser Beziehung unsere Lage nicht gerade die günstigste ist nach dem System der Freihändler.

(Sehr richtig! im Zentrum.)

Was nun die Entwickelung einer eigenen Eisenindustrie im Osten betrifft, so ist ja bekannt, daß schon früher davon die Rede gewesen ist; es hat Herr Dr. Michaelis — ich glaube, der jetzige Herr Bundesrath —

(Heiterkeit)

im Jahre 1863 sich dahin geäußert, daß, wenn die Schutzzölle fielen, eine blühende Eisenindustrie im Osten Tausende von Arbeitern beschäftigen könnte. Nun, meine Herren, es sind ja Versuche gemacht worden, aber wie kläglich sie gescheitert sind, ist ja hinlänglich bekannt. Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß es sich mit einem solchen Versuch ähnlich verhält, wie folgt — wenn ich einen landwirthschaftlichen Vergleich machen darf. Es will jemand mit Fettvieh auf dem Viehmarkt konkurriren. Er sagt: Jungvieh habe ich nicht, ich kaufe es in England und transportire es nach den östlichen Provinzen; Futter habe ich auch nicht, das kaufe ich auch in England oder vielleicht in Schlesien und Westfalen; nun mäste ich meine Ochsen und der Engländer soll sehen, wie ich mit ihm konkurrire.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, das ist das Geschäft, welches man mit einer solchen künstlichen Eisenindustrie in den östlichen Provinzen machen würde.

Woher kommt nun aber vorzugsweise diese Bewegung gerade in den östlichen Provinzen? Sie ist angeregt von den Seehafenstädten; denn die dortigen Spediteure haben das größte Interesse daran, daß die Eisenzölle fallen, und ich bezweifle nicht, und die Landwirthe mögen es sich wohl merken, daß diese Spediteure ihnen, wenn der Freihandel erst im Schwunge ist, an Spesen mehr abnehmen werden, als sie jetzt an Zöllen bezahlen. Und das sind

dieselben Herren, welche jetzt die Landwirthschaft anregen, vor allem sich gegen die Zölle zu wehren, es sind dieselben Herren, welche im Jahre 1873 sich wohl gefallen ließen, daß die Maschinen zur Verwendung beim Schiffbau vom Eingangszoll freigestellt wurden, aber auch nichts zu erinnern hatten, daß die landwirthschaftlichen Maschinen auch ferner dem Zoll unterlagen; es sind dieselben, die jetzt behaupten, sie treten für die Interessen der Landwirthschaft ein, und da sage ich nach dem alten Satz: timeo Danaos et dona ferentes.

(Sehr gut!)

Wenn nun erst einmal wirklich — und unsere Eisenindustriellen behaupten, daß es geschehen würde — mit dem gänzlichen Fortfall der Zölle unsere Eisenindustrie in der Art geschädigt und vernichtet ist, daß sie gar nicht mehr mit dem Auslande konkurriren kann; wenn England, Belgien und Frankreich unsere Märkte beherrschen, was glauben denn die Landwirthe, daß sie für Preise stellen würden? In deren Hand liegt es dann, die Preise zu bestimmen.

(Sehr wahr!)

Ich möchte bei dieser Gelegenheit die Landwirthschaft der östlichen Provinzen noch darauf aufmerksam machen: wenn gerade von ihrer Seite immerwährend geklagt wird über Mangel an Arbeitern, wenn gerade von dorther immer die Anträge kommen auf strengere Bestrafung des Kontraktbruchs, auf Beschränkung der Auswanderung, glauben denn die Herren, wenn sich eine blühende Eisenindustrie bei Ihnen entwickle, was ich nicht annehme, daß dann der Mangel an Arbeitern sich bessere? In einem großen Theil der östlichen Provinzen rührt das eigentliche Elend namentlich her von den Schädigungen, die sie an der russischen Grenze durch die russische Zoll- und Handelspolitik erleiden, und daß sie da keine Abhilfe bekommen werden, ist ihnen noch vor kurzem gesagt worden. Nun will ich aber gleich bemerken, daß die Landwirthschaft allerdings sehr viele und auch gerechte Klagen hat. Sollte ich sie alle aufzählen, ich würde die mir vergönnte Zeit allein damit ausfüllen können; ich will nur kurz hier bemerken, daß es eine immense Ungerechtigkeit gewesen, die landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthe noch dem Eingangszoll zu unterwerfen, und zwar Maschinen, die in Deutschland nicht fabrizirt wurden, während man die Schiffsbaumaschinen freistellte. Es liegt ferner eine ungeheure Härte in den Differentialtarifen der Eisenbahnen,

(sehr wahr!)

ebenso eine Benachtheiligung der Landwirthschaft von seiten der Industrie darin, wie das Berggesetz gehandhabt wird bei den Schäden, die durch Bodensenkungen entstehen. Ich will das nicht weiter ausführen, und nur sagen, ich bin jederzeit gern bereit, gegen alles das zu kämpfen, was die Landwirthschaft wirklich schädigt, aber ich kann mich nicht entschließen gegen Interessen zu kämpfen, die nach meiner Meinung mit den Interessen der Landwithschaft zusammenfallen.

Die Frage der Eisenzölle ist nun nach meiner Meinung auch eine wichtige Frage für die Landwirthschaft, bezüglich der Konsumtion. Ich habe schon gesagt, eine blühende Landwirthschaft und eine blühende Industrie reichen sich gegenseitig die Hand, sie sind nicht feindliche Brüder, sondern sie müssen zusammengehen. Die Industrie ist der Konsument für die Produkte des Ackerbaues und der Viehzucht, aber ich will auch darauf aufmerksam machen, daß mit ihr und namentlich mit der Eisenindustrie zusammenhängend, gerade die Montanindustrie der Konsument ist für das Holz. Es ist allgemein bekannt, wie seit dem Rückgang der Eisenindustrie die Holzpreise gefallen sind, ein Punkt, der von den Waldbesitzern besonders zu beachten ist. Ich möchte noch mehr sagen: glauben denn die Grundbesitzer, daß die kleine Preisermäßigung, die ihnen durch den Fortfall der Eisenzölle wurde, ein Aequivalent wäre für das Mehr an Steuern, welches auf ihre Schultern abgewälzt wird, wenn die Industrie noch mehr zurückgeht, und zwar dasjenige Mehr an Steuern, welches bisher von den Industriellen und deren Arbeitern bezahlt worden ist? Nun sagen die Freihändler: „wenn die Eisenzölle fortfallen, dann werden nur die schwindelhaften Unternehmungen zu Grunde gehen und allenfalls die kleinen Werke, die nicht genug eigenes Kapital haben; wir wollen aber eine Industrie nicht, die ohne Schutz nicht bestehen kann, und rekurriren im übrigen auf den Grundsatz der internationalen Theilung der Arbeit." Gegen den Untergang der schwindelhaften Unternehmungen habe ich natürlich gar nichts einzuwenden; wenn aber die kleineren Werke eingehen, dann bedauere ich das sehr, namentlich auch im Interesse meiner heimatlichen Provinz. Wir nähern uns dann immer mehr dem Zustande, der der allerbedenklichste ist im Leben eines Volkes, im wirthschaftlichen, wie im politischen Leben, nämlich der stärkeren Konzentration der industriellen Kräfte wie des Kapitals in nur ganz wenigen Händen. Das ist wirthschaftlich wie politisch bedenklich. Das wäre wie zur Zeit des alten Rom mit den Publikanengesellschaften, bei denen zuletzt die Konsularkandidaten, also diejenigen, welche das Land regieren mußten, betteln gingen, ob sie die Würde übernehmen dürften.

(Sehr richtig! im Zentrum.)

Was den Grundsatz der internationalen Theilung der Arbeit betrifft, der ja bei den Freihändlern sehr beliebt ist, was bedeutet der? Ganz einfach, diejenige Industrie aufgeben, die vorzugsweise bemüht ist, die unterirdischen Schätze, die wir haben, in Gold zu verwandeln und dadurch den Mangel an Kapital, an dem wir leiden, möglichst zu heben. Und dann frage ich, wie verträgt es sich mit dem Grundsatz der internationalen Theilung der Arbeit, daß gerade von derselben Seite der freihändlerischen immer wieder verlangt wird, es möge die Regierung, der Fiskus, insbesondere der Militär- und Marinefiskus, doch die großen Arbeiten, die sie zu vergeben haben, den inländischen Produzenten zuwenden. Ja, meine Herren, das entspricht dem Grundsatze der internationalen Theilung der Arbeit aber sehr schlecht; denn dann müssen ja wir, die Steuerzahler der inländischen Industrie, einen Schutzzoll zahlen, der viel höher ist als der, den wir jetzt in dem Eisenzoll haben. Ich führe das nur an, um zu zeigen, wie inkonsequent man in der Beziehung ist.

Nun ist aber die Frage der Eisenzölle für mich auch ein wesentlicher Theil der sozialen Frage. Ich will hier vorab gleich bemerken, daß vor kurzem — ich glaube, es war am 5. Dezember — eine Arbeiterdeputation aus dem Kreise Bochum-Essen bei dem Herrn Reichskanzler gewesen ist und ihren Wünschen auf Erhaltung der Eisenzölle Ausdruck gegeben hat. Diese Deputation ist, wie die Mitglieder berichtet haben, von dem Herrn Reichskanzler sehr freundlich empfangen worden und sie wurden darauf aufmerksam gemacht, ihren Wünschen durch Petitioniren Nachdruck zu geben. Sie haben dann bemerkt, daß sie Petitionen mit 50 bis 60,000 Unterschriften an den Herrn Reichskanzler gerichtet hätten, die aber, wie er bemerkt hat, nicht in seine Hände gekommen sind. Ich führe das nur an, um zu sagen, daß es in den Arbeiterkreisen einen schmerzlichen Eindruck gemacht hat, daß ihre Petitionen dem Herrn Reichskanzler nicht zur Kenntniß gebracht sind. Ich glaube, sie sind in seiner Abwesenheit an den Herrn Reichskanzleramtspräsidenten übergeben, und der wird sie wohl bei sich hinterlegt haben.

(Heiterkeit.)

Ich sage, die Frage der Eisenzölle ist insofern für mich auch eine soziale Frage, weil neben dem Ruin der kleineren Werke, der wohl kaum bezweifelt wird, auch noch die Noth der Arbeiter steht. Meine Herren, wenn die Eisenindustrie so zurückgeht, wie das in den letzten Jahren bei uns in West-

fallen und am Rhein der Fall war, so ist mit einiger Sicherheit berechnet worden, daß in nur wenigen Kreisen 25 bis 30,000 Arbeiter demnächst brodlos und dem Hunger preisgegeben sein werden, — da muß ich nun offen gestehen, die Verantwortung für den Hunger der Leute zu übernehmen ist mir zu groß um den Preis einer Phrase, nämlich der Phrase des Freihandels.

(Sehr richtig! im Zentrum.)

Ich muß offen gestehen, daß ich doch lieber den Leuten ihr Brod erhalten will, als daß ich mich entschließen könnte, darum die Zölle preiszugeben.

Dann ist auch zu bedenken, daß gerade, Dank unserer modernen Gesetzgebung, es wieder der Grundbesitz sein wird, der den Schaden zu tragen hat. Denn geht die Eisenindustrie weiter zurück, werden die Arbeiter brodlos, wer muß sie dann erhalten? Es fällt das auf den Grundbesitz zurück, der in die angenehme Lage kommt, diejenigen Leute auf seine Kosten ernähren zu müssen, die bisher als Arbeiter mit einem guten Verdienst ihm für gutes Geld seine Produkte theuer abgekauft haben.

Man kann nun fragen, ob der Zoll, wie er jetzt noch ist, die Eisenindustrie retten wird. Meine Herren, wenn man auf die Statistik zurückgehen wollte, so wissen Sie, damit ist nicht viel zu entscheiden, die wird von beiden Seiten angerufen. Ich kann mich nur an die Thatsachen halten, und da ich die Ueberzeugung einerseits gewonnen habe, daß der Eisenzoll der Landwirthschaft gar nichts schadet, und andererseits von allen betheiligten Kreisen hervorgehoben wird, daß dieser letzte Rest des Eisenzolles ein nothwendiges Bedürfniß für den Fortbestand unserer einheimischen Industrie sei, so will ich nicht die Verantwortung übernehmen, wenn sie in Verfall gerathen sollte.

Wenn ich nun zu der Vorlage der verbündeten Regierungen komme, so ist schon eingehend darauf hingewiesen, daß die Vorlage wesentliche konstitutionelle Bedenken habe. Ich kann auch nur derselben Ansicht sein. Ich finde namentlich auch, daß es an einer Bestimmung über die Zeit fehlt, für welche sie gelten soll, und daß in den §§ 1 und 3 immer nur gesagt ist: es kann geschehen, so daß alles in die Willkür gegeben ist.

Meine konstitutionellen Bedenken gegen diese Vorlage sind aber wesentlich durch die Rede des Herrn Reichskanzlers am 5. dieses Monats gesteigert. Es handelte sich bekanntlich damals um die schweren Schädigungen, die wir durch Rußlands Zoll- und Handelspolitik erleiden. Es wurde nur auf das Erheben der Zölle in Gold hingewiesen, es ist aber bekannt, wie uns auch sonst von dorther Schäden erwachsen, und wie selbst mit den Personen der Reichsbürger seitens Rußlands in recht unglimpflicher Weise umgegangen wird, ohne daß Remedur erfolgt. Wenn nun der Herr Reichskanzler erklärte, — das war doch der Sinn seiner Rede, und zwar, indem gerade er die politische und wirthschaftliche Seite in Verbindung brachte — es könne da nicht abgeholfen werden, und wenn also von daher keine Abhilfe erfolgt und seinerseits auch nicht mit der von uns gewünschten Energie darauf gedrungen wird, so trage ich um so mehr Bedenken, ihm eine Vollmacht in die Hände zu geben, wie sie die Vorlage der verbündeten Regierungen ertheilt, mit welcher er willkürlich an den anderen Grenzen des Landes verfahren kann, wie er will. Er kann bestimmen, da und dort sollen Retorsionen eintreten, und da nicht; er wird vielleicht gegen Frankreich und Belgien von der Vorlage Gebrauch machen, während, wenn ich recht unterrichtet bin, für den 1. Januar nächsten Jahres bevorsteht, daß Rußland den Zoll auf Schienen von 45 auf 80 Kopeken erhöhen wird, und dagegen würde natürlich nichts geschehen, wenigstens ist es nach seiner Erklärung nicht zu erwarten. Ich bin nun weit entfernt von der Anmaßung, daß das, was ich eben bemerkt habe, irgend welche Verlegenheiten bereiten könnte. Ich muß aber auch offen gestehen: selbst wenn das der Fall wäre, würde mich das nicht abhalten, meine Ansicht auszusprechen. Ich kann ja wohl sagen, daß es eine berechtigte Eigenthümlichkeit ist, die ich habe, daß ich, ohne Rücksicht auf die entstehenden Verlegenheiten, meine Meinung so ausspreche, wie die Ueberzeugung sie mir aufdrängt.

(Heiterkeit. Sehr gut!)

Ich fühle mich aber um so mehr veranlaßt, meine Ansicht, wie geschehen, auszusprechen, weil ich für meine Person der Ansicht bin, daß die Politik des Herrn Reichskanzlers, namentlich auch seine wirthschaftliche Politik, eine so sehr schädliche und verkehrte ist, daß ich überzeugt bin, sie wird an ihrer eigenen Unnatur eben so sicher zu Grunde gehen, wie er dies der russischen Zoll- und Handelspolitik prognostizirt hat, und ich habe nur einen einzigen Wunsch auszusprechen, — und Sie dürfen überzeugt sein, er kommt mir ganz vom Herzen, — daß der Reichskanzler das Ende dieser Politik erleben möge.

(Heiterkeit.)

Wenn ich nun meinerseits der Vorlage der Bundesregierungen nicht zustimmen kann, so meine ich, es wäre das beste gewesen, wenn man einfach den Schritt gethan hätte, der angezeigt ist, nämlich das Gesetz vom Jahre 1873 einfach zu verlängern. Wenn das natürlich geschähe, mit Ausnahme der landwirthschaftlichen Maschinen 2c., so würden allerdings die konstitutionellen Bedenken, die geäußert worden sind, fallen. Es wäre durchaus die Möglichkeit einer Willkür beseitigt, und ich meine, auch die verbündeten Regierungen könnten keine Bedenken haben, einem solchen Antrage, wie er ja auch schon vorliegt, zuzustimmen. Denn, meine Herren, es ist doch nicht zu verkennen, daß die Vorlage der verbündeten Regierungen, ich will nicht sagen, eine Umkehr, aber doch ein Stillstand auf dem bisher eingeschlagenen und betretenen Wege ist. Es ist das ein Finger, den sie reichen, und nun sehe ich eigentlich nicht ein, warum sie nicht die ganze Hand geben wollen. Früher oder später muß es doch einmal geschehen, selbst wenn wirklich ein Minister darüber fällt.

Was aber die Frage betrifft — und damit will ich schließen, — die Vorlage der verbündeten Regierungen an eine Kommission zu verweisen, so kann ich mich nicht dafür aussprechen. Ich möchte doch alle diejenigen Herren, die davon durchdrungen sind, daß eine Abhilfe in der einen oder anderen Form geschaffen werden muß, und die bereit sind, eine solche Abhilfe zu treffen, darauf aufmerksam machen, daß die Vorlage an eine Kommission zu verweisen, ganz einfach nur bedeutet: sie begraben, das heißt, sie todt machen. Sie wird dann nicht wieder vor uns kommen, und es wird nichts geschehen, und das würde ich aufrichtig bedauern.

(Bravo! im Zentrum.)

Präsident: Der Herr Reichskanzler hat das Wort.

Reichskanzler Fürst **von Bismarck**: Ich ergreife das Wort, nicht um mich weiter in eine Debatte einzumischen, der ich wegen einer parallelen Sitzung des Bundesraths nicht von Anfang an habe beiwohnen können, sondern nur um einen Irrthum oder einen Gedächtnißfehler des Herrn Vorredners in Bezug auf meine letzten Aeußerungen von dieser Stelle her — ich glaube, es war am 5. Dezember — zu berichtigen. Ich weiß nicht, was der Herr Vorredner vor meinem Eintritt gesagt hat, aber nachher äußerte er, ich hätte gesagt, Rußland gegenüber auf dem wirthschaftlichen Gebiete gebe es keine Hilfe. Das ist wohl nicht ganz richtig. Ich habe das doch nur in bedingter Weise gesagt; ich habe gesagt, und das schlägt in die heutige Debatte mit ein: wenn der Herr Interpellant von damals von Haus

aus und, wie ich glaube, mit der Zustimmung der Mehrheit dieses Hauses, über jede Retorsionspolitik den Stab bricht, dann gibt es allerdings keine mir bekannten wirksamen Gegenmittel, es sei denn, daß man an das Wohlwollen, und von dem schlecht unterrichteten Rußland an das besser zu unterrichtende in der wirthschaftlichen Wissenschaft weiter appelliren will, was ein sehr langwieriges und seit vielen Jahren betriebenes Verfahren ist. Aber ich habe ausdrücklich die großen Quanta von Getreide, Holz, Vieh von Rußland hier genannt, um daran die Bemerkung zu knüpfen: wollen Sie dem Uebel wirksam abhelfen, dann legen Sie Retorsionszölle auf, die nicht auf Dauer berechnet, sondern nur eine vorübergehende wirthschaftliche Kampfesmaßregel sind. So ungefähr war mein Ideengang. Wenn nur der Herr Vorredner hierzu bereit ist, so genügt mir das noch nicht, weil ich von der Unterstützung der Partei, der er angehört, allein nicht leben kann.

(Große Heiterkeit.)

Wenn aber diese Auffassung, daß das nützlich sei, die Majorität in der Bevölkerung und im Reichstage erhält, so habe ich in dieser Beziehung und auf diesem Gebiete, auf dem ich ja als Dilettant bekannt bin, keine so vorgefaßte Meinung, daß ich nicht das Organ einer Majorität des Reichstags darin werden könnte. Wir werden einer ganz ähnlichen Frage gegenüber stehen zunächst bei den Verhandlungen über die Erneuerung verschiedener Handelsverträge, namentlich dessen mit Oesterreich. Wenn wir da Konzessionen von Oesterreich erlangen wollen, so haben wir gar keine Gegenmittel, sie zu erzwingen, wenn wir nicht auf diejenigen der russischen analogen Importmassen, die Oesterreich uns liefert, und die zollfrei bei uns eingehen, während die deutschen Einfuhren nach Oesterreich dort verzollt eingehen — wenn wir nicht auf die österreichische Einfuhr, die eben auch wesentlich in einfachen Produkten der Landwirthschaft besteht, auch einen Retorsionszoll – Kampfzoll möchte ich ihn nennen — vorübergehend legen können. Wenn man mir, wie neulich bei der Interpellation, selbst als Negoziationsmittel die Möglichkeit, dies auch nur entfernt in Aussicht zu stellen, als ob es je geschehen könnte, von Haus aus abstreitet, dann allerdings muß ich heute so gut als am 5. Dezember erklären, dann kann ich dem Treiben unserer Nachbarn und derer, die mit uns Handel treiben, bezüglich der Zollpolitik nicht abhelfen, weil mir jede Waffe zur Gegenwirkung, zur Retorsion vorenthalten wird, wie sie ja in einem sehr mäßigen Grade in der Vorlage, die Sie heute beschäftigt, gesucht wird, — eine Vorlage, die für meine Zwecke nach dieser Richtung hin nur eine Abschlagszahlung sein kann.

(Sehr gut! Hört!)

Indessen ich wiederhole, daß ich auf diesem Gebiete mir die Leitung unserer Politik nicht anmaße; und wenn der Herr Vorredner nachher darauf überging, daß meine wirthschaftliche Politik — ich glaube, er fügte das Wort „wirthschaftlich“ hinzu, er meinte aber wahrscheinlich meine Politik im allgemeinen — uns überhaupt ins Verderben führt, so muß ich die Verantwortung dafür, so weit es die politische Politik ist, ja übernehmen und tragen; ich bin auch vollkommen bereit, sie zu übernehmen, und danke dem Herrn Vorredner dafür, daß er mir ein langes Leben wünscht, wenigstens so lange, daß ich das Ende meiner Politik erlebe: dann, bin ich der Ueberzeugung, wird der Herr Vorredner bei der Ehrlichkeit und Offenheit, die er an sich rühmt, auch noch zu mir kommen und sagen: Sie haben doch Recht gehabt,

(Heiterkeit)

auch in der allgemeinen Politik. Aber im übrigen muß ich doch den Herrn Vorredner auf die staatsrechtliche Seite meiner Stellung aufmerksam machen, daß ich nicht für den Gesammtumfang der Reichspolitik verantwortlich bin. Das liegt nicht in der Stellung eines Kanzlers. Der Kanzler ist nach der Verfassung der verantwortliche Beamte der Exekutivgewalt, aber dem Kanzler die Verantwortung für jede genommene oder nicht genommene Initiative auf dem Gebiete der Gesetzgebung zuzuschieben, meine Herren, das ist eine Ungerechtigkeit. Die Initiative auf dem Gebiete der Gesetzgebung ist einmal bei dem Reichstag, er hat sie nur zu nehmen, er hat nur die Gesetze auszuarbeiten; dann aber ist sie wesentlich bei den einzelnen Regierungen, und darauf war die Verfassung ursprünglich, wie ich mich sehr wohl erinnere, zugeschnitten. Daß dieses Recht und diese Aufgabe von seiten der einzelnen Regierungen so wenig benutzt worden ist, wie es geschehen ist, das bedaure ich wesentlich; daß auf diese Weise den Exekutivbeamten des Kaisers, an deren Spitze der Kanzler steht, der für die ganze Sphäre der Exekutivgewalt verantwortlich ist, gesetzgeberische Aufgaben im größeren Maße zugeschoben sind, als dies die beschränkte und über eine geringe Personenzahl verfügende büreaukratische Maschine, die wir das Reichskanzleramt nennen, überhaupt zu leisten im Stande ist,—das ist mir oft sehr unbequem gewesen, und ich bin über meine Kompetenz darüber oft sehr zweifelhaft geworden, ob ich überhaupt reichskanzlerische Vorlagen hier einzubringen habe. Es ist ja sehr fraglich, ob ich, wenn ich blos Reichskanzler wäre, ohne Mitglied des Bundesraths zu sein — wenn das denkbar ist nach dem Paragraphen über den Vorsitz im Bundesrath —, überhaupt das Recht hätte, hier in anderer Eigenschaft, wie in der eines Kommissars des Bundesraths

(Heiterkeit)

das Wort zu ergreifen. Ich spreche zu Ihnen in der Regel nicht als Reichskanzler; meine Legitimation besteht in meiner Eigenschaft als preußisches Bundesrathsmitglied; und wenn die Gesetzgebung auf dem wirthschaftlichen Gebiet Ihren Wünschen nicht entspricht, so halten Sie sich darüber an alle diejenigen, die eigene, spontane Initiative zu der Gesetzgebung nach der Verfassung haben. Ich halte mich als Reichskanzler — als preußischer Ministerpräsident ist es ja etwas anderes; da bin ich aber nicht gerade Ressortminister für diese Sachen und habe auch nicht zu befehlen, sondern nur zu bitten — aber in meiner Eigenschaft als Reichskanzler muß mir nach meiner Ueberzeugung von der Bedeutung unserer Verfassung doch die Initiative einigermaßen entgegengebracht werden. Ich halte mich berechtigt und gehe mit bereitwilligem Gehorsam darauf ein,

(Heiterkeit)

wenn der Reichstag mir als Reichskanzler eine Aufforderung zugehen läßt, mag sie freundlich gehalten sein oder nicht: den Reichskanzler aufzufordern, ein Gesetz auszuarbeiten; dann nehme ich an, daß — und ich erbitte auch natürlich den Befehl des Kaisers, wenn ich nicht annehmen kann, daß ich von Hause aus die Ermächtigung dazu habe, diesem Ansinnen des Reichstags nachkommen zu dürfen — ich sage, dann habe ich von einem der gesetzgebenden Körper die Aufforderung, als Exekutivbeamter ihm bei seinen gesetzgeberischen Aufgaben behilflich zu sein. Noch mehr betrachte ich es als meine Pflicht, wenn der Bundesrath beschließt, den Reichskanzler aufzufordern; auch dann aber bedarf ich immer noch der Ermächtigung des Kaisers, dessen eigentlicher Exekutivbeamter ich bin. — Ich bin zu dieser Auseinandersetzung, mag sie Ihnen spitzfindig erscheinen oder nicht — ich halte sie staatsrechtlich zutreffend — genöthigt durch die Neigung, die dem Herrn Vorredner natürlich ist, aber auch bei Leuten, die mehr persönliches Wohlwollen für mich haben, ziemlich allgemein ist, für alles Uebel, was in der Welt ist, mich als Kanzler verantwortlich zu machen und von mir zu erwarten, daß ich irgend einen Beruf oder eine Verpflichtung hätte, dem abzuhelfen. Für

diese Sachen halte ich in erster Linie verantwortlich die dem betreffenden Ressort angehörigen Mitglieder des Bundesraths aller verbündeten Staaten und namentlich des größten Staates, des preußischen, und meiner beiden neben mir stehenden Kollegen, deren größerer Sachkunde ich in dieser Beziehung bereitwillig folge. Aber mich dem Publikum gewissermaßen als schuldig dafür zu denunziren in öffentlicher Rede, daß es eine Menge Unheil in der Welt gibt und nicht alles, was möglich ist, zur Abhilfe geschieht, ist ungerecht; und wenn der Herr Vorredner darüber nachdenkt, wird er, glaube ich, auch gewissenhaft genug sein, sich und anderen einzugestehen, daß er von mir zu viel verlangt und vor dem Publikum und vor den Wählern und unmittelbar vor den Wahlen mir eine größere Verantwortlichkeit für die bestehenden Uebel in dieser Welt zuschreibt, als ich zu tragen verpflichtet bin.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Braun hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Braun**: Meine Herren, ich bin der Meinung, — (im Gegensatz zu dem Herrn Abgeordneten von Schorlemer) —, daß wir dem Gesetzentwurft, den er in Gemeinschaft mit seinen politischen Freunden hier eingebracht hat, unsere Zustimmung nicht ertheilen können, und ich bin weiter darin abweichender Meinung, daß wir den Gesetzentwurf der Regierung nicht im Plenum, sondern zunächst in einer Kommission berathen wollen. Ich beantrage ausdrücklich und förmlich die Verweisung an eine Kommission von 21 Mitgliedern.

Leider muß ich es mir in Anbetracht der vorgerückten Stunde versagen, auf die einzelnen Argumente des Herrn von Schorlemer einzugehen, hoffentlich findet sich dazu noch eine anderweitige Gelegenheit. Verläufig will ich nur das sagen: er hat uns ein sehr abschreckendes Bild von einem seiner Meinung nach herrschenden Krankheitszustande gemacht und dann hat er uns eine Arznei empfohlen; aber daß diese Arznei das Mittel ist, diese Krankheit zu beseitigen, das hat er uns nicht bewiesen, und das ist nach meiner Meinung gerade das „quod erat demonstrandum“. Wenn er aber so sehr schwärmt für die Solidarität der Landwirthschaft und Industrie, so möchte ich ihn bitten, an seinem Antrage eine Abänderung vorzunehmen, nämlich im § 1 zu sagen:

> mit Ausnahme jedoch der landwirthschaftlichen und industriellen Maschinen u. s. w. u. s. w.

und ebenso im § 2:

> Welche Maschinen zu den landwirthschaftlichen und welche zu den industriellen gehören, wird durch kaiserliche Verordnung bekundet.

Dann hat er diesem seinem Herzensdrange, die Solidarität zwischen beiden Produktionszweigen zu fördern, Genüge geleistet. Er macht freilich damit auch ein sehr großes Loch in seinen Antrag, aber es ist doch eine Konsequenz derjenigen Auseinandersetzungen, die er uns hier gemacht hat.

Was nun die Frage der Verweisung an eine Kommission anlangt, so kann ich das Gefühl nicht unterdrücken, daß es ein etwas epinöses Wagstück sei, diese Sache öffentlich nach allen Seiten hin zu debattiren. Ich wenigstens habe mich über einzelne Aeußerungen der preußischen Herren Minister etwas gewundert; dieselben waren nicht dazu angethan, im Auslande gutes Wetter zu machen. Ich möchte gern mancher Aeußerung widersprechen, aber ich fürchte dann etwas zu sagen, was wieder das Ausland gegen uns ausbeuten könnte.

Ich habe eine Menge Bedenken bezüglich dieses Gesetzentwurfs, aber ich werde sie nicht alle in ihrem vollen Umfange hier aussprechen, weil ich glaube, daß das uns bei unseren Operationen schaden könnte, und deswegen wünsche ich gerade eine Kommission, in der man frei und ungenirt fragen kann, und wo auch die Regierung nicht gebunden und nicht durch Rücksichten auf das Ausland gehindert ist, Auskunft zu ertheilen. Ich glaube, wir befinden uns in einer eigenthümlichen Lage. Es schweben ja handelspolitische Verhandlungen mit dem Auslande, es werden andere eingeleitet werden und stattfinden müssen, und nun am Beginn dieser diplomatisch-politischen Kampagne sollen wir hier den Feldzugsplan debattiren? Ja, meine Herren, was würden Sie dazu sagen, wenn unser großer Generalstab beim Beginn eines Krieges in den Reichstag käme und legte uns einen Feldzugsplan zur Diskussion vor? Das ist ein Bild, das mir immer wieder aufsteigt und mich veranlaßt zu der Meinung, daß schon die Einbringung dieses Gesetzes ein großer Fehler gewesen ist, und daß es nur Nachtheil bringen kann, wenn wir hier noch weiter diskutiren werden. Deshalb ziehe ich die Verweisung an eine Kommission vor.

Wir haben gesehen, wie der Gesetzentwurf am Anfang kolossale Dimensionen hatte, wie er sich erstreckte auf alle möglichen Artikel, dann ist er auf drei zusammengeschrumpft, dann ist im Bundesrath auch noch der Sprit verduftet,

(stürmische Heiterkeit)

und dann, meine Herren, sind nur noch zwei Artikel übrig geblieben, nämlich Zucker und Eisen, und auch von dem Zucker hat hier bis jetzt kein Mensch gesprochen, und namentlich kein Minister.

(Heiterkeit. Sehr gut!)

Ich habe dem Herrn Handelsminister am Schlusse seiner Rede, oder vielmehr als man merken konnte, daß er bald schließen werde, wiederholt das Wort „Zucker“ zugerufen, er hat aber diesen Zuruf nicht beachtet, er hat sich mit absoluter Schweigsamkeit in Betreff dieses Artikels verhalten, von dem ich daher nicht recht weiß, was er soll. Ist er blos eine Lockspeise seiner Süßigkeit halber, oder ist es ein Feigenblatt, welches das Uebrige bedecken und durchschleifen soll? Ich weiß es nicht; jedenfalls weiß ich, daß die Zuckerfrage im Augenblick nicht dringlich ist. Wir wissen ja alle, wie die Zustände der Zuckerindustrie in Frankreich sind. Da sind schlechte Ernten, die Fabrikanten hatten eine Koalition gemacht gegen die Bauern und hatten die Preise gedrückt; die Bauern wollen jetzt keine Rüben mehr bauen, sie haben sich auf andere landwirthschaftliche Artikel geworfen; kurz, ich sehe in der Richtung nichts dringliches. Sie wissen aber auch, daß ein sogenannter Zuckerbund existirt zwischen England, Frankreich, Holland und Belgien, der, glaube ich, auch diese Frage im Augenblick behandelt; und wenn er sie richtig entscheidet, so werden wir natürlich nachträglich daran partizipiren, während im Augenblick mir die richtige Politik die zu sein scheint, daß wir die Verhandlungen einfach ad referendum nehmen und sehen, was wir nützliches daraus ziehen können. In Wirklichkeit ist es ja eine Streitfrage zwischen Frankreich und England. Mögen die sich denn einmal streiten, und mögen wir zusehen, was wir dabei gewinnen können.

Das ist mein Standpunkt in betreff des Zuckers, über den etwas zu sagen ich doch für nützlich hielt,

(Heiterkeit)

damit er sich nicht gar zu sehr beschweren kann. Also all das ist fort, übrig geblieben ist nichts, als das Eisen, und vom Eisen sind wir auch schließlich heruntergesunken auf den einen einzigen Punkt der titres d'acquit. Gegen diese titres d'acquit sollen wir dieses furchtbare Rüstzeug hier aufführen! Ja, meine Herren, wenn die deutsche Industrie keine anderen Beschwerden, keine anderen Klagen, keine anderen Leiden hätte, als das bischen titres d'acquit, da könnten wir uns beruhigen,

(Heiterkeit)

da brauchten wir wirklich nicht die Gesetzgebungsmaschine in

Bewegung zu setzen, dieser Apparat aber kommt mir wirklich vor, als wenn man eine Kruppsche Kanone auffahre, um einem Sperling sein linkes Auge auszuschießen.

(Große Heiterkeit.)

Nun frage ich, was sollen wir nun machen? Wir haben einen Gesetzentwurf, der uns zumuthet, in Zoll- und Steuerfragen, die doch das Vorrecht des Unterhauses sind, abzudanken zu Gunsten des Oberhauses. Hat das jemals irgendwo in der Welt ein Parlament gethan? Mir ist ein Beispiel der Art nicht bekannt. Ich wünschte, daß die Herren Minister sich darüber aussprechen möchten, ob sie uns irgend ein Präjudiz anführen könnten; denn daß das belgische keines ist, ist ja bereits zur Genüge erörtert. Wir sollen nicht etwa einem verantwortlichen Reichsminister eine Vollmacht ertheilen, deren Vollziehung wir zu kontroliren und schließlich mit dem vollen Gewicht der verantwortlichen Stellung zu entscheiden haben. Der Herr Reichskanzler hat uns ja selber gesagt, daß er in Gesetzgebungsfragen ein solches Maß der Verantwortlichkeit als vorhanden nicht betrachte. Wem sollen wir also nun die Vollmachten geben? Dem Bundesrath? Ich bin gewohnt, von dem Bundesrath immer mit der aufrichtigsten Hochachtung zu sprechen,

(Heiterkeit)

und werde das auch heute nicht außer Augen setzen; aber wenn uns, wenn den Vertretern der deutschen Nation, wenn uns, von denen ein jeder einzelne nicht etwa seinen Wahlbezirk, sondern das gesammte deutsche Volk und die Gesammtinteressen des deutschen Volks vertritt, — wenn uns, sage ich, zugemuthet wird, abzudanken zu Gunsten eines dritten, so muß ich mich doch unwillkürlich fragen: wer ist denn dieser dritte? Ist der dritte Vertreter der deutschen Nation? Nein, der Bundesrath besteht nicht aus Vertretern der deutschen Nation, sondern aus Vertretern der einzelnen Partikularregierungen, aus Vertretern der einzelnen Territorien, deren Aufgabe es ist, die speziellen Interessen, die Sonderinteressen eines jeden Territoriums zu vertreten. Nun frage ich: wo soll das in volkswirthschaftlichen Dingen hinaus? Wenn man auf dieser Basis baut, hängt alles davon ab, wie die Industrie in die einzelnen Staaten distribuirt ist, und wie viele in dem betreffenden Industriezweige betheiligt sind; wie viel Stimmen also im Bundesrath ein Interesse an Eisen haben, und wie viel Stimmen ein Interesse an Zucker oder was sonst haben. Meine Herren, da kommen wir zurück auf die alten Zollkonferenzen, wie sie zu den Zollvereinszeiten waren. Da war es so; aber da war es dadurch wieder gemäßigt, daß dann die Landtage wenigstens mitzusprechen hatten. Jetzt haben die Landtage nichts mehr mitzusprechen, und wenn der Entwurf angenommen wird, so hat der Reichstag auch nichts mitzusprechen.

(Sehr wahr! links.)

Das ist der erste Schritt, und was dann noch nachkommt, das wissen wir nicht. Ich glaube, daß aber noch allerlei nachkommt, weil man von „Abschlagszahlung" sprechen hört.

Nun, meine Herren, wie soll das gehen? Die Zollkonferenz — und das war wirklich, wenn man das mit dem Vorschlage vergleicht, vielleicht ein relativer Vorzug — hatte das liberum veto, womit man verkehrte Dinge hindern konnte; aber diese neue Konferenz hat kein liberum veto, bedarf nur einfache Majorität, damit kann sie machen, was sie will, und wir können wir nachher daran etwas ändern, wenn sich vollendete Thatsachen entwickeln. Wir sind abhängig von der Politik des Auslandes; jede Dummheit, die das Ausland macht, kann über uns einen Wind aufwirbeln, und dieser Wind kann einen Schneeball loslösen, der sich dann zu einer Lawine ausdehnt und uns erdrückt. Sind das Zustände, unter denen man sich ruhig und befriedigt fühlen kann, und ist nicht gerade in handelspolitischen Sachen die Unsicherheit das Schlimmste, was es geben kann?

(Sehr wahr! links.)

Ist es nicht besser, die Uhr geht ein bischen falsch, vor oder nach, als alle paar Stunden den Zeiger wieder eine halbe Stunde vor- und dann wieder nachzurücken, oder Bewegungen zu machen, wie sie bei der Echternacher Springprozession vorkommen, aber in die Handelspolitik nicht passen? Das sind einige der Bedenken, die ich habe.

Ueber den Stand der Verhandlungen wissen wir nichts. Es ist uns gesagt: sie schweben. Das ist uns aber nicht gesagt worden, daß die Verhandlungen so aussichtslos sind, daß man so'che außerordentliche Maßregeln nöthig hat; darüber wünschte ich in der Kommission, wenn sie niedergesetzt wird, nähere Auskunft zu haben. Ich glaube nicht, daß die Dinge so verzweifelt stehen. Wenn ich die Erklärung sehe, die soeben der französische Finanzminister in der Deputirtenkammer abgegeben hat, so muß ich sagen: ich erwarte von ihm das Beste und glaube nicht, daß man ihn mit einem Dreschflegel zwingen muß, das Gute zu thun. Er sagt: „Das Leben ist in Frankreich theurer geworden; dafür gibt es nur ein Gegenmittel; man muß auch mehr erwerben. Der Staat muß daher eher die Produktion entlasten, als die Verbrauchssteuern; die Steuern auf Gewerbe, die Steuern, welche unsere Kundschaft im Auslande treffen, sind diejenigen, welche dem öffentlichen Interesse am empfindlichsten schaden. Die Förderung des Exports muß eines unserer wichtigsten Ziele sein, und darum bin ich ein Gegner der Ausfuhrprämien. Wenn die Ausfuhren in der letzten Zeit zurückgegangen und die Einfuhren in demselben Verhältniß gewachsen sind, so mag dies auf allgemeinen Gründen beruhen" — gerade so wie bei uns, tout comme chez nous, — „als leitend müssen wir aber den Grundsatz festhalten", sagt Herr Léon Say, „eine freihändlerische und keine in die Bahn des Schutzes zurücklenkende Handelspolitik zu verfolgen. Die neuen Entwürfe, welche mein Kollege vom Handelsministerium und ich ausgearbeitet haben, werden Ihnen demnächst vorgelegt werden, sie bedeuten keine Umkehr, sondern Fortschritt der Handelsfreiheit, in dem durch die Verhältnisse gebotenen Maße."

Ich hätte gewünscht, daß bei uns eine ähnliche Erklärung seitens des Herrn Handelsministers und des Herrn Finanzministers erfolgt wäre,

(hört! hört! sehr richtig links)

wie sie in Frankreich erfolgt ist. Auf dem Wege kommt man einander näher, aber auf dem jetzt vorgeschlagenen Wege entfernt man sich immer mehr von einander.

Und was nun die Beschwerde gegen Oesterreich angelangt, so es ist ja bekannt, wie die Dinge in Oesterreich stehen, da ist ein neuer Ausgleich abgeschlossen worden zwischen „Cis" und „Trans", und der hat eine wesentliche Veränderung herbeigeführt in Betreff der Zollrevenüen. Früher wurden nämlich die Ausfuhrprämien vom Gesammtertrage abgezogen, und der Rest zwischen „Cis" und „Trans" getheilt. Da nun die Herren Ungarn von den Ausfuhrprämien wenig oder gar nichts bekommen, aber den Ausfall mittragen mußten, so haben sie sich mit Recht darüber beschwert, und es ist nun dahin paktirt worden, daß zuerst getheilt wird, und dann werden die Ausfuhrprämien dem Cis angerechnet, der sie bezieht, und der bekommt dann um so viel weniger Geld in seine Staatskasse. Da nun die österreichischen Finanzzustände nicht so glänzend sind, so wird man diesen Ausfall nicht ertragen können und wird sehr geneigt sein — und, wenn nicht geneigt, dann durch die harte Nothwendigkeit gezwungen —, die Ausfuhrprämien zu beschränken, damit man die Mittel habe, den Staatshaushalt zu führen und seine Schulden zu verzinsen und zu amortisiren. Das ist der Stand der Sache gegenüber dem Aus-

lande, so weit ich sie in Ermangelung weiterer Auskunft heute beurtheilen kann. Kann man mich eines besseren belehren, so bitte ich, das zu thun — in der Kommission oder auch hier!

Was die titres d'acquits-à-caution anbelangt, so werden sie so dargestellt, als ob das gleichsam das Zentrum sei, um das sich unsere ganze Handelspolitik bewege. Ich kann nicht genug sagen, wie das mich erstaunt. Es sind jedoch ganz andere Fragen, die viel wesentlicheren Einfluß auf unsere Industrie und deren Export haben. Und dann ist an den titres d'acquits-à-caution ja nicht blos Deutschland betheiligt. Das meiste, was in Frankreich exportirt wird in Verbindung mit diesen titres d'acquits-à-caution, das geht nach der Schweiz und nach Italien und anderen Ländern. Ich habe niemals gehört, daß diese Staaten den Umstand als maßgebend für ihre ganze Handelspolitik betrachten. Nach Deutschland geht, wenn meine Ziffern richtig sind — und ich kann Ihnen ja sagen, woher ich meine Ziffern habe: ich habe sie aus dem Berichte der französischen Handels- und Finanzministerien und habe sie namentlich aus dem Buche von Amé (das ist des französischen Generalzolldirektors): „Etudes sur les tarifs de douane et sur les traités de commerce" — nach Deutschland geht wirklich nur ein verhältnißmäßig kleiner Theil des Exports. Derselbe beträgt der Quantität nach 1/6 und der Qualität nach 1/12, wenn man die Preise zu Grunde legt. Ich meine also vorläufig, daß man diese Maschine nicht nöthig hat, um Frankreich zu bewegen, auf der Bahn des Freihandels zu beharren und fortzuschreiten und das Institut der titres d'acquits-à-caution abzuschaffen. Denn es ist meiner Meinung nach ein grundverkehrtes Institut; es begünstigt auf Kosten des Fiskus einen Produzenten gegen den andern, und zwar in nämlicher Branche.

Aber ob man die Sache nun trifft mit diesem Entwurf, das weiß ich nicht; denn der Entwurf spricht im § 1 nur davon, wenn in einem anderen Lande thatsächlich durch **Ausfuhrprämien** eine Begünstigung stattfindet. Ja, meine Herren, die Franzosen leugnen aber standhaft, daß das eine Ausfuhrprämie sei; darum dreht sich ja der ganze Streit. Der Herr Abgeordnete Wiggers hat das schon auseinandergesetzt: es ist ein partieller Verzicht auf den Eingangszoll seiner Natur nach. Daß es um die Ecke herum, wie ein australischer Bumerang, auch wirkt im Sinne der Ausfuhrprämie, kann zwar nicht bestritten werden, aber man kann es nicht korrekt und nicht direkt mit dem Worte „Ausfuhrprämie" bezeichnen. Ich glaube also vorerst noch nicht, daß der Gegenstand dazu geeignet ist, den Gesetzentwurf zu rechtfertigen, und ich wiederhole ausdrücklich, ich habe gar nichts mehr von anderen Artikeln gehört, insbesondere auch nicht von Zucker, sondern die Ausführungen derjenigen Herren Minister, welche die technische Seite des Gesetzentwurfs vertraten, bewegten sich lediglich um die titres d'acquits-à-caution. Ich glaube, daß die Mitglieder des hohen Hauses davon denselben Eindruck haben wie ich. Nun stehen wir bekanntlich mit Frankreich auf dem Rechte der meistbegünstigten Nation; und daß dieses Recht einigen Werth für uns hat, und daß der Handelsvertrag, der im Jahre 1864 mit Frankreich geschlossen wurde, für uns vortheilhaft war, das beweisen folgende Ziffern, die ich entnehme aus dem bereits erwähnten Berichte des französischen Handelsministers, Léon Say und aus den „annales du commerce intérieur, avril 1876. Danach ist die Einfuhr deutscher Fabrikate in Frankreich gestiegen von 9 Millionen, wie wir sie im Jahre 1863 hatten, bis auf 131 Millionen im Jahre 1874, und zwar sehen Sie eine fortwährende Steigerung von 9 auf 11, dann auf 24, dann 34, 43, 44, 49, 60, 110 und dann auf 131 Millionen Franken. Nur im Jahre 1875 ist ein kleiner Rückgang eingetreten. Allerdings kann ich nicht verschweigen, daß auch die Einfuhr von französischen Fabrikaten nach Deutschland gestiegen ist, aber bei weitem nicht in dem Maße, sie ist während des Zeitraums von 1863 bis 1875 gestiegen von 127 auf 173 Millionen Franken. Nun muß man aber bedenken, daß darin auch alles das steckt, was durch Deutschland nach Oesterreich, und ein Theil von dem, was nach Rußland gegangen ist; also stellt sich diese Bilanz, die in Frankreich bekanntlich mit großer Sorgfalt gemacht wird, sehr zu unserem Gunsten, und ich würde es für einen bedeutenden Rückschritt der europäischen Kulturentwickelung halten, wenn wir die Differenz ohne Noth so weit treiben sollten, daß dieses Verhältniß der meistbegünstigten Nation aufhört; ich denke, das wollen wir uns reserviren.

Nun hat uns der Herr Finanzminister von Preußen angedeutet: wenn wir den Gesetzentwurf nicht votirten, dann entwaffneten wir die Regierung. Ich habe darüber schon das nöthige bemerkt; hinzufügen muß ich, daß der Herr Finanzminister und der Herr Handelsminister nicht ganz miteinander d'accord zu sein schienen: der Herr Handelsminister sprach von einer Vollmacht, die gegeben und verwerthet werden soll je nach dem Gange, welchen die Verhandlungen mit dem anderen Staate gehen; der Herr Finanzminister sagte, es soll sofort geschehen, wir wollen eine Maßregel. Ja, wenn man eine Maßregel will, dann muß man auch eine Maßregel vorschlagen, d. h. dann muß die Volksvertretung prüfen, ob sie dieser Maßregel die sofortige Exekution geben will. Wenn der Herr Finanzminister als Retorsion gegen ausländisches Vorrecht irgend einen Zollartikel erhöhen will, so hätte er ein Gesetz vorlegen müssen, worin mit deutlichen Worten steht, der und der Zollsatz soll erhöht werden; dann wüßten wir, woran wir wären. Ich kann außerdem noch bemerken, ich bestreite gar nicht, daß es Umstände gibt, unter denen man zu dem letzten Mittel der Retorsion greifen muß, wenn man kein anderes mehr hat und wenn der Weg der Vernunft geschlossen ist; aber dann muß man nicht ein Artikelchen gegen ein anderes setzen, nicht ein bischen titre d'acquit gegen ein bischen was der Art oder ein bischen Zucker gegen ein bischen anderen Zucker, — dann muß man einen Artikel wählen, der alle diejenigen trifft, die der Stimme der Billigkeit das Gehör versagen. Wenn wir also eine Beschwerde haben gegen Oesterreich, Italien oder Frankreich, dann muß man z. B. etwa den Wein treffen, denn daran haben alle ein gleiches Interesse, und die Weinberge sind dort, in Ungarn namentlich, in den Händen der hohen Geistlichkeit und des hohen Adels, und das wird die Herren sehr schnell zum Freihandel bekehren; die haben ja auch eine genaue Kenntniß der vier Spezies und werden das viel besser einsehen, als wenn wir diesen kleinen Krieg mit den titres d'acquits-à-caution führen. Ich bin sehr geneigt, unter Umständen auf diesen Weg einzugehen, aber ich muß meinen Weg sehen, und hier sehe ich ihn noch nicht; die Mittel müssen solche sein, daß sie unfehlbar wirken, und das glaube ich von diesem Mittel vorläufig auch nicht. Ich votire Gesetze, aber ich danke nicht ab und gebe keine Vollmachten an den Bundesrath, von dem ich nicht weiß, was er damit anfängt.

(Beifall links.)

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatsminister Camphausen, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Finanzminister **Camphausen**: Meine Herren, ich bedauere sehr, daß ich Sie in so später Stunde noch belästigen muß; es scheint mir aber, daß die Aeußerungen des Herrn Vorredners füglich nicht ohne Erwiderung bis morgen bleiben dürfen. — Wenn der geehrte Herr Redner zuletzt von der Besteuerung des Weins sprach, so liegt ja dieser Gedanke sehr nahe, und er würde diesen Gedanken in unseren schriftlichen Verhandlungen bereits ausgedrückt finden. Aber, meine Herren, in der Besteuerung des Weins ist der preußische Staat bis zum 31. Dezember 1877 an den mit Oesterreich im März 1868 abgeschlossenen Vertrag gebunden. Wenn

wir wegen Besteuerung des Weins eine Aenderung vornehmen wollten, dann würden wir uns heute für impotent erklären müssen. Was geschehen mag, wenn die neuen Handelsverträge abgeschlossen werden, wird sich finden. Ich möchte überhaupt auf das dringendste mahnen, die Thätigkeit der Regierung nicht auf diese Gesetzesvorlage beschränkt zu erachten, sondern davon auszugehen, daß die Verhandlungen wegen der Handelsverträge davon unabhängig sind, und daß dabei größere Ziele ins Auge gefaßt werden können, als hier.

Dann hat der geehrte Herr Redner gemeint: ja, wenn er von diesem Tisch so freisinnige Aeußerungen vernähme, wie sie der französische Finanzminister vor kurzem gemacht hat, dann wäre das Verhältniß ganz anders. Nun, meine Herren, ist das wirklich ein billiges Verlangen? Wenn ich mir vergegenwärtige, wie ich seit eineinhalb Jahren Tag für Tag angegriffen worden bin von mächtigen, einflußreichen Kreisen, blos deshalb, weil ich nicht dazu zu bringen war, von der bisherigen Bahn abzuweichen, die wir eingeschlagen haben, dann, meine ich, ist es etwas stark, wenn von uns die freisinnige Erklärung vermißt wird! Die haben wir natürlich als selbstverständlich betrachtet. Ist denn nicht heute im Beginn der Verhandlungen von meinem Herrn Kollegen ausgesprochen worden, daß wir bei dem System stehen bleiben, welches wir eingeschlagen haben?

(Ruf: Abschlagszahlung!)

— Abschlagszahlung kann ja in Frage kommen, das wird sich finden. Verzeihen Sie, meine Herren, der Ausdruck „Abschlagszahlung" ist meines Erinnerns in einem ganz anderen Sinne gebraucht worden, als wie er hier anscheinend aufgefaßt wird. Weder ich noch Herr Achenbach haben sich des Ausdrucks bedient, und ich meine, daß der Herr Reichskanzler den Ausdruck nur in dem Sinne fallen ließ, daß wir uns bei der Ihnen gemachten Vorlage auf ein enges Gebiet beschränken. Nun, meine Herren, das thun wir auch in der Wirklichkeit, und wenn das gehörig bedacht worden wäre, dann würden vielleicht die lebhaften Klagen von Abdankung des Reichstags hinsichtlich der Feststellung der Zölle mit verminderter Energie sich gezeigt haben.

Denn was schlagen wir Ihnen in der Vorlage vor? Daß in Fällen, wo vertragswidrig Ausfuhrprämien bewilligt werden, oder in welchen thatsächlich Ausfuhrprämien bewilligt werden, und in welchen wir weder gesetz- noch vertragsmäßig behindert sind dem entgegenzutreten, wir den Betrag der Ausfuhrprämie als Ausgleichsabgabe erheben wollen. Dieser ganze Vorschlag kann sich nur auf ein enges Gebiet von Gegenständen beziehen.

Wer in die Diskussion dieser Frage eintritt, der wird sehr bald darauf geführt werden, daß gerechter Grund zu Beschwerden uns gegeben wird einmal hinsichtlich der titres d'acquits-à-caution bei den Eisenzöllen, zweitens bei der Art und Weise der Feststellung der Ausfuhrprämien oder der Rückerstattung bei den Zuckerzöllen. Das allgemeine Gefühl mag dann den, wie der Herr Vorredner sich ausdrückte, im Bundesrath verflüchtigten Sprit auch mit zu der Reihe dieser Gegenstände zählen; aber einige Ueberlegung der Sache muß sehr bald herausstellen, wie eine Zuschlagsabgabe zu unseren Einfuhrabgaben von Sprit etwas völlig überflüssiges sein würde, indem ohnedies die Einfuhr des ausländischen Sprits ausgeschlossen ist. Meine Herren, der Kreis der Gegenstände ließe sich dann noch ausdehnen. Es könnte in Frage kommen beispielsweise das Mehl, indem auch bei der Ausfuhr von Mehl in einem Staate Rückzölle bewilligt werden, die über den Ersatz der für das Rohmaterial zu zahlenden Steuer hinausgehen. In Bezug auf Mehl wird aber ferner eine etwas näher eingehende Betrachtung auch alsbald zu der Erkenntniß führen, daß wir vermöge der bestehenden Handelsverträge in dieser Hinsicht nicht frei verfügen können. Ich bitte überhaupt, meine Herren, uns, die wir diese Vorlage mit vertreten, doch nicht verantwortlich zu machen für jedes Hemmniß, was die bestehenden Verträge uns in den Weg legen.

Was die Erneuerung der Handelsverträge betrifft, so wissen Sie, daß uns der Vertrag mit Oesterreich gekündigt ist, daß wir über den Abschluß eines neuen Vertrages verhandeln werden, und daß wir da unsere Bemühungen zu Gunsten der deutschen Industrie so weit eintreten lassen werden, als es uns thunlich erscheint. Es ist ferner der Vertrag mit Italien ebenfalls gekündigt, und in Bezug auf andere Staaten kann bei uns die Frage entstehen: wollen wir jetzt zur Kündigung übergehen, um uns völlig freie Hand für die anderweite Gestaltung unserer Zollverhältnisse zu machen?

Nun ist uns noch versichert worden, daß das eine sehr schwerfällige Maschine sei, die wir in der Gesetzesvorlage hergerichtet hätten, und daß wir dieser Maschine auch gegen Frankreich, dessen Minister ja kürzlich so freisinnige Erklärungen gegeben habe, nicht bedürfen. Mir schien, daß der geehrte Herr Redner, indem er Zweifel daran erhob, ob unsere Regierung dem Auslande gegenüber im Rechte sei oder nicht, doch an seinem Theile dazu beigetragen hat, die ganze Frage zu verdunkeln. Ob wir im Rechte sind, das ist ja natürlich eine Vorfrage. Wir unserestheils sind der Ansicht, — sie ist hier schon oft erörtert — daß die vertragmäßigen Verpflichtungen, die Frankreich gegen uns in Bezug auf Ausfuhrprämien zu erfüllen hat, nicht vollständig erfüllt werden. Die französische Regierung glaubt natürlich das Gegentheil; das versteht sich, — sonst würde sie sich ja dem nicht entziehen können, unsere Reklamationen zu berücksichtigen. Nun haben wir infolge der Verhandlung, die im vorigen Jahre im Reichstag stattgefunden hat, bei der französischen Regierung darauf angetragen, für den Bezug und die Ausfuhr von Eisen das Identitätsprinzip einzuführen, wie wir es in Deutschland befolgen, so daß das über die Grenze eingeführte Eisen weiter verfolgt werde, und daß die Rückvergütung des bei der Einfuhr ausgelegten Zolles dann und nur dann eintritt, wenn es sich bei der Ausfuhr um das aus dem Auslande eingeführte Eisen wirklich handelt. Das geschieht aber in Frankreich nicht. An der lothringischen Grenze wandern Eisenerze in den Hochofen und kommen als grobes Gußeisen heraus und werden bei der Ausfuhr mit dieser Bonifikation bedacht; dies ist doch nichts als eine wirkliche Ausfuhrprämie. Sollen wir nun den Zustand ewig dauern lassen, und können wir unsere Landsleute an der elsaß-lothringischen Grenze wirklich damit trösten, daß wir sagen: die in solcher Weise nach Deutschland eingeführten Eisenquantitäten machen von der Gesammteinfuhr nur einen kleinen Bruchtheil aus? Ich glaube, der geehrte Herr Vorredner wird mir zugeben, daß das für die Betheiligten ein sehr schlechter Trost sein würde, und daß, da wir nicht kurze, sondern lange Zeit hindurch mit den häufig wiederholten Vorstellungen nicht durchgedrungen sind, wir doch ein Mittel dagegen müssen ergreifen dürfen, so weit es in unserer rechtlichen Befugniß liegt.

Wie steht nun in dieser Beziehung das Verhältniß? Wir sind, was die Normirung der Eisenzölle betrifft, nur auf die Sätze beschränkt, die der Vertrag mit Oesterreich vom 9. März 1868 enthält. Unsere Herabsetzung der Eisenzölle vom Jahre 1873 war ein autonomer Akt, und wir sind heute, so lange wir innerhalb der ebenerwähnten Grenzen bleiben, vollständig berechtigt, in dieser Beziehung einen weiteren autonomen Akt vorzunehmen. Wir sind darüber auch keiner anderen Regierung eine Rechenschaft schuldig, wir sind nicht in der Lage, daß nachher uns Frankreich sagen könnte: die Ausfuhrprämie, die ihr so nennt, ist keine, oder sie beträgt nur so und so viel. Das Motiv der Ausfuhrprämie kommt nur für den deutschen Reichstag, für unsere Landesangehörigen, für Deutschland in Betracht, nur als Motiv für unsere Maßregeln, gibt aber der auswärtigen Regierung durchaus kein Reklamationsrecht.

Meine Herren, ich glaube die Punkte, die besonders hervorgetreten sind, beantwortet zu haben.

Was den Antrag betrifft, den Gegenstand an eine Kommission zu verweisen, so kann ich diesem Antrage, wenn er der beschleunigten Berathung keinen Eintrag thut, und wenn wir die Hoffnung auch bei diesem Wege festhalten dürfen, wie bei dem Wege der sofortigen Berathung im Plenum, nicht widersprechen. Ich kann selbst nur wünschen, daß eine möglichst eingehende Auskunft, die nicht in derselben Weise sich im Plenum so vollständig ertheilen läßt, in der Kommission stattfinden möge, und Sie werden sich überzeugen, wenn wir auf den Gegenstand näher eingehen, daß nichts den verbündeten Regierungen ferner gelegen hat, als sich von dem Reichstage eine Abdankung seines Besteuerungsrechts zu erbitten. Wenn das der Sinn der Vorlage gewesen wäre, so würde ich mich an ihrer Einbringung nicht betheiligt haben.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatsminister Dr. Achenbach, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Handelsminister Dr. **Achenbach**: Meine Herren, gestatten Sie mir nur wenige Worte. Ich habe jetzt selbstverständlich auf die Diskussion der Frage nicht zurückzukommen, ob die Schutzzölle bezüglich des Eisens beizubehalten oder aufzugeben seien. Von verschiedenen Herren Rednern ist gerade dieser Gegenstand sehr ausführlich behandelt und eine Reihe angeblicher Thatsachen angeführt, die, wenn sie nicht besonders bestritten werden, vielleicht deshalb im Lande Glauben finden könnten.

Ohne hierauf speziell einzugehen, muß ich namentlich den Ausführungen des Herrn von Schorlemer gegenüber konstatiren, daß, wenn es richtig sein sollte, daß im Laufe dieses oder des nächsten Jahres in einzelnen Kreisen oder Bezirken 20,000 Arbeiter, oder wie hoch er sonst die Zahl bemaß, brodlos werden sollten, ich ganz ausdrücklich und mit aller Entschiedenheit Verwahrung dagegen einlegen müßte, daß eine derartige Brodlosigkeit der Arbeiter auf die Beschlüsse dieses hohen Hauses oder die Maßregeln der Regierungen zurückgeführt werden könnte. Der Herr Redner hat nicht einen Schatten von Beweis dafür beigebracht, daß eine derartige Thatsache, wenn sie eintritt, oder eingetreten ist, mit der Zollfrage in Verbindung zu bringen ist. Allerdings verkennen die verbündeten Regierungen nicht im geringsten, daß speziell die Eisenindustrie sich in einer sehr schweren Krisis befindet und die Regierungen sind am wenigsten davon entfernt, nicht dieser üblen Lage jenes wichtigen Industriezweiges ihre volle Aufmerksamkeit und, wenn ich so sagen darf, ihr vollständiges Mitgefühl zu leihen. Aber diese Situation kann bisher noch nach keiner Richtung hin mit den Zollmaßregeln in Verbindung gebracht werden, welche Sie beschlossen haben. Wir werden erst im kommenden Jahre in der Lage sein, festzustellen, in welcher Verbindung die Zollmaßregeln mit dem etwaigen weiteren Zurückgehen der Eisenindustrie stehen, wobei dann immer festzuhalten sein wird, daß die Einstellung des einen oder anderen Werks, was ja bei keiner großartig entwickelten Industrie fern zu halten ist, noch nicht als ein Beweis dafür gelten kann, daß die Ermäßigung oder die Beseitigung der Zölle diesen Zustand herbeigeführt habe. Wenn ich dies hervorhebe, wenn ich mich auf den vorhin bezeichneten Standpunkt stelle, so muß ich aber auf der anderen Seite auch noch die Zustimmung des hohen Hauses dazu in Anspruch nehmen, daß nunmehr solche Maßregeln in der That getroffen werden, welche wirklich verletzte Interessen des Landes schützen sollen.

Es hat nun der Herr Abgeordnete, der zuletzt sprach, ausgeführt, daß die Bemerkungen des Herrn Finanzministers und meiner selbst in einem gewissen Widerspruch gestanden hätten, indem der Herr Finanzminister sofortige Maßregeln befürwortet, während ich selbst von Vollmachten zu Verhandlungen bei den Handelsverträgen geredet habe. Es muß diese Ausführung wohl auf einem Mißverständnisse beruhen, denn mir selbst ist nicht bewußt, nach irgend einer Richtung hin eine Aeußerung der letzteren Art gethan zu haben. Ich habe ganz, wie der Herr Finanzminister, von Maßregeln gesprochen, die sofort getroffen werden sollen, nicht aber von Vollmachten, die etwa bei Abschließung der Verträge ausgenutzt werden könnten. Der Herr Vorredner hielt uns sodann vor, daß wir ja ganz besonders empfindlich gegenüber den fraglichen Einrichtungen Frankreichs seien, während beispielsweise die südlich gelegenen Länder, wie Italien, die Sache ziemlich gleichgiltig auffaßten. Das mag sein, ich habe keine Erfahrungen darüber, wie man in Italien die Sache beurtheilt, aber, meine Herren, der große qualitative Unterschied liegt doch vor, daß jene Länder mit bedeutenden Zöllen versehen sind, die die etwaigen Nachtheile dieser Ausfuhrbegünstigungen wieder ausgleichen, während bei uns gerade mit dem 1. Januar nächsten Jahres der Zustand eintritt, daß alle Zölle aufhören. Ich muß auch wiederholen, die Ausfuhrartikel, um welche es sich handelt, sind keineswegs so unbedeutend, wie der Herr Abgeordnete zu meinen scheint.

Wenn wir nun jetzt mit energischen Maßregeln hervortreten, so kann, wie dies schon von Seiten meines Herrn Kollegen ausgeführt worden ist, darin wahrlich nicht eine Repressivmaßregel gegen Frankreich erkannt werden, sondern es wird nur jenen Bonifikationen durch das, was wir beantragen, eine Schranke gesetzt. Ich begreife auch nicht recht, wie man das hohe Haus von der beabsichtigten Maßnahme abhalten will durch den Hinweis auf eine schöne Rede, die an irgend einem anderen Ort gehalten ist. Ich erinnere mich sehr wohl, daß im Jahre 1873 der Herr Abgeordnete Bamberger es war, welcher die Mitglieder des damals an die Spitze der französischen Angelegenheiten gelangten Kabinets charakterisirte und diese Herren nur als zufällige Schutzzöllner kennzeichnete. Ich habe aber bisher kaum von einer französischen Regierung Kenntniß erhalten, die nicht gerade mit großer Energie und sehr bewußt, nicht zufällig die Politik des Schutzes der inländischen Industrie vertreten hätte. Warum wollen wir uns nun immer mit Reden, die aus besonderer Veranlassung gehalten sein mögen, abspeisen lassen; handeln wir doch, dann wird sich finden, ob gemäß jenen Reden verfahren wird. Sollte dies der Fall sein, so wird unsere Maßregel, nach dem Entwurfe welchen wir vorgeschlagen haben, rückgängig gemacht werden. Nach den Erfahrungen, die wir aus den letzten Jahren besitzen, dürfte man aber keineswegs anzunehmen haben, daß die Frage eine so leicht lösbare ist. Mit Recht hat der Herr Abgeordnete Bamberger darauf verwiesen, daß ja diese Bonifikationen gewissermaßen einen Theil eines Systems bilden. Meine Herren, ich glaube deshalb, solche Aeußerungen dürfen Sie von demjenigen, was die Regierung Ihnen vorschlägt, nicht abwendig machen. Daß wir Rußland mit einer ähnlichen Maßregel, d. h. mit eigentlichen Ausgleichungsabgaben in der Hauptsache nicht beikommen können, liegt auf der Hand. Rußland gegenüber würden eigentliche Retorsionsmaßregeln nur am Platze sein, zu welchen ich die Ausgleichungsabgaben, die wir Ihnen proponirt haben, nicht gerechnet habe.

Meine Herren, wenn der Abgeordnete, der zuletzt sprach, hervorgehoben hat, daß von dem Zucker so wenig bei dieser Debatte die Rede gewesen sei, so ist dies allerdings, wie ich anerkennen muß, vollständig zutreffend und richtig. Indessen diejenigen Gesichtspunkte allgemeinerer Art, welche vom Regierungstisch für das Eisen geltend gemacht wurden, treffen auch bei dem Zucker zu, bei welchem eine Steuervergütung stattfindet, die höher ist als die bezahlte Steuer, und bei dem es daher, wenn diese Maßregel bezüglich des Eisens getroffen wird, durchaus sachgemäß erscheint, eine gleiche Bestimmung zu erlassen. Meine Herren, allerdings ist in dem gegenwärtigen Augenblicke, wie allmänniglich bekannt ist, diese Frage bei dem Zucker keine brennende zu nennen. Indessen werden die Verhältnisse sich auch wieder ändern. Die Re-

gierungen werden daher bei den großen Beschwerden, die die Zuckerindustrie erhoben hat, hinlänglich gewappnet sein müssen.

Es ist nun der Vorschlag gemacht, diese Angelegenheit an eine Kommission zu verweisen. Der Herr Abgeordnete Wiggers hat diesen Vorschlag unter anderem auch damit begründet, daß eigentlich die Regierung es unterlassen habe, über diese wichtigen Fragen eine Enquete zuvor anzustellen. Meine Herren, zu einer solchen Untersuchung lag wohl ebensowenig wie zu einer ausführlichen Statistik eine Veranlassung vor, da es sich in der That um eine Frage handelt, die sehr häufig in diesem hohen Hause diskutirt worden ist, und wenn man das Gegenbild einmal entrollen will, so hat man früher, als es sich um die Aufhebung der Eisenzölle, also um eine sehr viel bedeutendere Frage handelte, weder von seiten dieses hohen Hauses noch auch von anderer Stelle es für erforderlich erachtet, den Weg der Enquete zunächst zu beschreiten. Ich glaube zwar nicht, daß letztere in der That erforderlich war; ebensowenig werden aber auch hier weitere Aufschlüsse nothwendig sein, um die Sache richtig zu beurtheilen. Wenn nun die Verweisung an eine Kommission den Sinn haben sollte, die Sache todt zu legen, sie aus der Kommission bei der vorgeschrittenen Zeit nicht wieder herauskommen zu lassen, so müßte seitens der Regierungen einem derartigen Antrage auf das allerentschiedenste widersprochen werden. Die Regierungen legen einen ganz entschiedenen Werth darauf, daß das Haus eine definitive Stellung zu der Vorlage nehme, ja oder nein sagt und für das Votum, das ausgesprochen wird, dann selbstverständlich auch die Verantwortung zu übernehmen gewillt ist. Wird in dem vorangedeuteten Sinne die Sache an die Kommission verwiesen, dann können wir nicht zustimmen. Ist es aber die Absicht, auf dem Wege kommissarischer Verhandlungen noch nähere Ermittelungen anzustellen, um alsdann schleunigst wieder in die Verhandlungen dieses hohen Hauses einzutreten, so ist selbstverständlich auch seitens der Regierungen gegen einen solchen Vorschlag nichts zu erinnern, sie wünschen nur, daß die Mitglieder dieses hohen Hauses Berlin nicht verlassen, ohne Stellung zu der Vorlage genommen zu haben.

Präsident: Es liegen zwei Anträge vor: ein Antrag von dem Herrn Abgeordneten Puttkamer (Schlawe) auf Vertagung und ein Antrag von dem Herrn Abgeordneten Valentin auf Schluß der Diskussion. Ich folge dem Herkommen im Hause, wenn ich zuvörderst den Vertagungsantrag erledige. Sollte die Vertagung verworfen werden, so würde ich dann auf den Schlußantrag zurückkommen.

Ich ersuche demnäch zuvörderst diejenigen Herren, welche den Vertagungsantrag unterstützen wollen, aufzustehen.

(Geschieht).

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche die Vertagung der Diskussion beschließen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Vertagungsantrag ist abgelehnt.

Wir kommen jetzt auf den Schlußantrag zurück. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag des Abgeordneten Valentin unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schluß der ersten Berathung beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der Schluß der ersten Berathung ist eingetreten.

Zur persönlichen Bemerkung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Braun.

Abgeordneter Dr. **Braun**: Ich habe ein kleines Mißverständniß zu berücksichtigen. Der Herr Finanzminister hat mich so verstanden, als wenn ich ihm zumuthen wollte, den Weinzoll zu erhöhen gegenüber Oesterreich, während der Vertrag noch läuft. Das will ich nicht. Ich will, daß man den Vertrag hält. Da derselbe aber sehr bald abläuft, so kann man das über den Wein jetzt schon denjenigen sagen, die es angeht und — ich glaube,

(Glocke des Präsidenten)

es wird nicht seine Wirkung verfehlen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Schorlemer-Alst hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Freiherr **von Schorlemer-Alst**: Der Herr Reichskanzler hat mir vorgeworfen, ich habe ihm in unbilliger und ungerechter Weise eine Verantwortlichkeit zugeschoben, die ihm nicht obliege und zwar eine allgemeine. Ich habe in meiner heutigen Rede von der Verantwortlichkeit des Herrn Reichskanzlers überhaupt gar nicht gesprochen,

(Oho! rechts; sehr wahr! im Zentrum.)

sondern ich habe nur gesagt: ich will nicht eine Vollmacht, wie die Vorlage der Bundesregierungen sie enthalte, in seine Hand legen, weil er willkürlich damit verfahren könne, wie er wolle. Wenn ich in früherer Zeit von Verantwortlichkeit des Herrn Reichskanzlers gesprochen habe, so habe ich sie stets als eine Scheinverantwortlichkeit bezeichnet.

(Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Es muß jetzt die Frage erledigt werden, ob die Vorlage an eine Kommission gehen soll, — deren Zahl eventuell auf 21 festzusetzen ist, da nur ein Antrag auf eine Kommission von 21 Mitgliedern erhoben worden ist.

Ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche die Vorlage an eine Kommission zur Vorberathung verweisen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Meine Herren, das Büreau ist zweifelhaft; wir bitten um die Gegenprobe. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche die Vorlage nicht an eine Kommission verweisen wollen.

(Geschieht.)

Meine Herren, das Büreau ist einig, daß jetzt die Minderheit steht; es ist also die Verweisung an eine Kommission beschlossen worden.

Meine Herren, ich darf wohl mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit annehmen, daß jetzt auch die Sitzung vertagt wird.

(Zustimmung.)

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Löwe.

Abgeordneter Dr. **Löwe**: Nachdem das hohe Haus beschlossen hat, diese Angelegenheit an eine Kommission zu verweisen, bitte ich den Herrn Präsidenten, die Wahl der Kommission gleich auf morgen anzusetzen. Der Herr Präsident ist nicht in der Lage, Ihnen Eile zu empfehlen. Aber bei der kurzen Dauer unsrer Session ist die Eile aufs höchste geboten, wenn nicht ein Verdacht, der schon ausgesprochen ist, sich bewahrheiten sollte.

Präsident: Wenn der Herr Redner nur gewartet hätte, bis ich die Tagesordnung und die übrigen Maßregeln vor-

geschlagen, so würde er sich überzeugt haben, daß ich im Begriff war, seinem Antrag nachzukommen.

Ich würde also vorschlagen, die nächste Plenarsitzung morgen Mittag 12 Uhr abzuhalteu und proponire als Tagesordnung:

erste und zweite Berathung des von dem Abgeordneten Windthorst und Genossen vorgelegten Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juli 1873 (Nr. 101 der Drucksachen),

und in Verbindung damit:

mündlicher Bericht der Petitionskommission über die zu diesem Gesetzentwurf beziehungsweise über diesen Gegenstand eingegangenen Petitionen,

— nur objektiv die Uebersicht der Petitionen und die Zahl der Petitionen.

Als zweiten Gegenstand der Tagesordnung schlage ich vor:

zweite Berathung der summarischen Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1875 und des Nachweises der bei dieser Verwaltung im Jahre 1875 vorgekommenen Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben, auf Grund des mündlichen Berichts der VIII. Kommission (Nr. 100 der Drucksachen);

als dritten Gegenstand:

zweite Berathung der allgemeinen Rechnung über den Haushalt des deutschen Reichs für das Jahr 1872, auf Grund des Berichts der Rechnungskommission (Nr. 92 der Drucksachen);

als vierten Gegenstand der Tagesordnung:

dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung mehrerer Reichstagswahlkreise, auf Grund der Zusammenstellung der in zweiter Berathung gefaßten Beschlüsse (Nr. 112 der Drucksachen).

— Es ist das das kleine Gesetz, von welchem heute nur die §§ 2 und 3 angenommen worden sind.

Dann als fünften Gegenstand:

dritte Berathung des von dem Abgeordneten Dr. Schulze-Delitzsch und Genossen vorgelegten Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Art. 32 der Verfassung des deutschen Reichs, auf Grund des in zweiter Berathung unverändert angenommenen Entwurfs;

und endlich

dritte Berathung des Etats für Elsaß-Lothringen

und

dritte Berathung des Reichshaushaltsetats für das erste Quartal 1877.

Außerdem würde ich die Abtheilungen bitten, morgen nach der Sitzung zur Wahl der heute beschlossenen Kommission von 21 Mitgliedern zusammenzutreten.

Der Herr Abgeordnete Miquel hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Miquel**: Herr Präsident, wenn ich recht verstanden habe, ist mit vorgeschlagen, die dritte Berathung der Justizgesetze auf die Tagesordnung zu setzen;

(wird verneint)

— würde das nicht der Fall sein, so würde ich mir gestatten, dahin einen Antrag zu stellen. Es ist dem Vernehmen nach ein Bundesrathsbeschluß in Bezug auf die Justizgesetze vorhanden. Wir werden bei der Eile und bei der vorgerückten Zeit der Session doch wohl erwarten können, daß der Bundesrath in der Lage ist, seine Beschlüsse zu den Justizgesetzen dem Hause schon jetzt mitzutheilen. Dann würde es nicht nothwendig sein, auch kaum von irgend einer Seite des Hauses gewünscht werden, unmittelbar in die dritte Berathung einzutreten, sondern wir würden vielleicht nach dieser Mittheilung die Sache auf ein bis zwei Tage verlegen. Daß aber der Bundesrath Gelegenheit habe, uns eine solche Mittheilung hier im Hause zu machen, wenn uns nicht etwa eine gedruckte Mittheilung des Bundesraths zukommen sollte, scheint mir doch dringend wünschenswerth zu sein, und ich würde daher den Herrn Präsidenten bitten, diesen Gegenstand mit auf die Tagesordnung zu setzen.

Präsident: Ich hatte die Absicht, die dritte Berathung der Justizgesetze gerade aus dem Grunde, welchen der Herr Abgeordnete Miquel angeführt hatte, mit auf die Tagesordnung zu setzen. Ich glaube aber in der Lage zu sein — ohne daß ich in dieser Beziehung gerade eine Verantwortung übernehme — mitzutheilen, daß wir wahrscheinlich eine schriftliche Mittheilung der Beschlüsse des Bundesraths zu erwarten haben, und nur in dieser Voraussetzung und in dieser Annahme habe ich den Vorschlag unterlassen. Das höchste, was in dieser Beziehung auf dem Spiele steht, meine Herren, das wäre ein Tag; denn ich würde mir jedenfalls erlauben, wenn solche schriftliche Mittheilung nicht eingeht, für Donnerstag die Berathung der Justizgesetze auf die Tagesordnung zu setzen.

Der Herr Abgeordnete Miquel hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Miquel**: Vielleicht würde das Haus den Herrn Präsidenten ermächtigen, falls er sich vor dem Druck der Tagesordnung überzeugt, daß eine solche Mitheilung nicht zu erwarten ist, noch nachträglich die Justizgesetze als ersten Gegenstand auf die Tagesordnung zu setzen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Windthorst**: Was die Frage der Justizgesetze betrifft, so möchte ich glauben, daß unter allen Umständen es gar nichts schaden kann, wenn dieselben auf der Tagesordnung stehen. Kommen die schriftlichen Mittheilungen, so ist die Tagesordnung für morgen erledigt; kommen sie nicht, so gibt dies uns Veranlassung zu weiterer Besprechung. Und so möchte ich meinestheils dem Herrn Präsidenten anheimgeben, die Justizgesetze nach dem Antrage von meinen Freunden und mir auf die Tagesordnung zu stellen.

Präsident: Meine Herren, in der Voraussetzung, die der Herr Abgeordnete Miquel angedeutet hat, und um der Diskussion bei der schon vorgerückten Zeit ein Ende zu machen, würde ich Ihnen jetzt selbst vorschlagen, daß mir gestattet werde, als die ersten drei Nummern auf die Tagesordnung zu setzen:

dritte Berathung des Entwurfs eines Gerichtsverfassungsgesetzes,

dritte Berathung des Entwurfs einer Zivilprozeßordnung, und

dritte Berathung des Entwurfs einer Strafprozeßordnung.

Wenn die schriftlichen Mittheilungen bis dahin erfolgen — wie ich glaube, annehmen zu können —, so können diese Nummern morgen immer noch von der Tagesordnung abgesetzt werden.

(Zustimmung.)

Ich nehme das Einverständniß mit dieser Abänderung der Tagesordnung an. Im übrigen ist die Tagesordnung, die sonst unverändert bleibt, nicht angegriffen; es findet also mit der von mir vorgeschlagenen und zuletzt abgeänderten Tagesordnung die nächste Sitzung morgen Mittag 12 Uhr statt.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 5 Uhr 45 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der Nordd. Allgem. Zeitung. Pindter.
Berlin, Wilhelmstraße 32.

30. Sitzung

am Montag, den 13. Dezember 1876.

Seite

Geschäftliche Mittheilungen. — Die dritte Berathung der Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Zivilprozeßordnung und einer Strafprozeßordnung wird mit Rücksicht auf ein eingegangenes Schreiben des Reichskanzlers von der Tagesordnung abgesetzt 771

Erste und zweite Berathung des von dem Abgeordneten Windthorst und Genossen vorgelegten Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juli 1873 (Nr. 101 der Anlagen) 772

Zweite Berathung der summarischen Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1875, sowie der Nachweisung der bei dieser Verwaltung im Jahre 1875 vorgekommenen Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben (Nr. 76 und 100 der Anlagen) 793

Zweite Berathung der allgemeinen Rechnung über den Haushalt des deutschen Reichs für das Jahr 1872 (Nr. 13 und 92 der Anlagen) 795

Dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung mehrerer Reichstagswahlkreise (Nr. 78 und 112 der Anlagen): Generaldebatte; die Spezialdiskussion wird von der Tagesordnung abgesetzt 795

Dritte Berathung des von dem Abgeordneten Dr. Schulze-Delitzsch und Genossen vorgelegten Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Art. 32 der Reichsverfassung (Nr. 42 der Anlagen) 795

Die Sitzung wird um 11 Uhr 25 Minuten durch den Präsidenten von Forckenbeck eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung liegt auf dem Büreau zur Einsicht offen.

Seit der letzten Plenarsitzung ist in das Haus eingetreten und zugeloost worden:

der 7. Abtheilung der Herr Abgeordnete Ulrich.

Ich habe Urlaub ertheilt: dem Herrn Abgeordneten Sonnemann für zwei Tage zur Erledigung dringender Geschäfte, — dem Herrn Abgeordneten Beughem für acht Tage wegen Unwohlseins, — dem Herrn Abgeordneten Schröder (Königsberg) bis zum 15. d. Mts. wegen unaufschiebbarer Geschäfte.

Entschuldigt sind: der Herr Abgeordnete Krieger (Lauenburg) für einige Tage wegen Unwohlseins; — der Herr Abgeordnete Foeckerer für heute wegen dringender Geschäfte; — der Herr Abgeordnete Dr. Brüning für heute, gleichfalls wegen dringender Geschäfte.

Als Kommissarien des Bundesraths werden der heutigen Sitzung beiwohnen:

bei der Berathung des von dem Abgeordneten Windthorst und Genossen vorgelegten Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juli 1873:

der Herr Geheime Oberregierungsrath Huber;

bei der Berathung der allgemeinen Rechnung über den Haushalt des deutschen Reichs für das Jahr 1872 die Herren:

Geheimer Oberregierungsrath Dr. Michaelis,
Geheimer Regierungsrath Schultz,
Geheimer Legationsrath von Bülow,
Geheimer Legationsrath Göring,
Geheimer Admiralitätsrath Richter,
Geheimer Kriegsrath Horion,
königlicher Intendanturrath Franz,
Geheimer Oberpostrath Kramm,
Geheimer Oberregierungsrath Blindow,
Geheimer Postrath Mießner und
Geheimer Regierungsrath Fleck.

Wir treten in die Tagesordnung ein.

In Bezug auf die drei ersten Gegenstände der Tagesordnung ist mir heute um ½10 Uhr ein Schreiben des Herrn Reichskanzlers zugegangen. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Herz**:

Berlin, den 12. Dezember 1876.

Bei dem hohen Werthe, welcher auf das Zustandekommen der dem Reichstag vorliegenden Justizgesetze von den verbündeten Regierungen gelegt wird, und da bei der Kürze der Zeit, welche zu dem gemeinsamen Wirken in dieser Legislaturperiode nur noch übrig ist, zu besorgen steht, ob es gelingen wird, diese Gesetze in dem sonst hergebrachten Geschäftsgange zu vereinbaren, hat der Bundesrath es für geboten erachtet, die Ergebnisse seiner Berathung über die von dem Reichstag in zweiter Lesung gefaßten Beschüsse — Nr. 60, 81, 82, 96 der Drucksachen des Reichstags — ungesäumt und insgesammt schon vor dem Beginn der dritten Lesung zur Kenntniß des Reichstags zu bringen.

Demgemäß beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler, Euer Hochwohlgeboren die beiliegende Zusammenstellung der Beschlüsse des Bundesraths mit dem ganz ergebensten Ersuchen zu übersenden, dieselbe dem Reichstag gefälligst mittheilen zu wollen.

Der Bundesrath hat sich bereits, als er zu den Anträgen der Kommission Stellung zu nehmen hatte, von dem Bestreben leiten lassen, sich diesen Anträgen thunlichst anzuschließen. Auch bei der erneuerten Berathung ist er bestrebt gewesen, den Beschlüssen des Reichstags in zweiter Lesung gegenüber, die Differenzpunkte auf das möglichst geringe Maß zurückzuführen. Er hat daher bei einer großen Reihe von Punkten, obgleich sie ihm zu begründeten Bedenken Veranlassung geben, dennoch darauf verzichtet, diese Bedenken weiter zu verfolgen. So sehr aber auch die verbündeten Regierungen hiernach bereit waren, den Beschlüssen des Reichstags entgegenzukommen, so sehr fühlten sie sich doch andererseits verpflichtet, in diesem Entgegenkommen diejenigen Grenzen einzuhalten, deren Ueberschreitung als eine Gefährdung der ihrer Obhut vorzugsweise anvertrauten öffentlichen Interessen erscheinen müßte.

(Unruhe.)

Der unterzeichnete Reichskanzler hegt die Hoffnung, daß es auf Grund der Beschlüsse des Bundesraths gelingen wird, das große nationale Werk der deutschen Justizreform zu einem gedeihlichen Abschluß zu bringen.

Der Reichskanzer.
von Bismarck.

Präsident: Meine Herren, ich habe das Schreiben und die Zusammenstellung sofort zum Druck geschrieben, und ich hoffe, daß der Druck des Schreibens und der Zusammenstellung in Zeit von einer Viertelstunde hier im Hause ver-

theilt werden kann. Die Zusammenstellung enthält die Differenzpunke, ist aber nur verständlich, wenn man die einzelnen Paragraphen mit unserer Zusammenstellung vergleicht. Mit Rücksicht hierauf, glaube ich, empfiehlt es sich nicht, auch die Zusammenstellung hier verlesen zu lassen, da sie ja in Zeit von einer Viertelstunde den Mitgliedern in die Hände gegeben sein wird. Ich möchte aber bei der Wichtigkeit der Lage jetzt vorschlagen, mit Rücksicht auf das eingegangene Schreiben und mit Rücksicht auf die Zusammenstellung der Beschlüsse des Bundesraths, die drei ersten Gegenstände von der heutigen Tagesordnung abzusetzen. Ich werde mir dann den Vorschlag erlauben, nach wenigen Tagen die dritte Berathung wiederum auf die Tagesordnung zu setzen. Ich bemerke, meine Herren, daß wir von heute ab vor Weihnachten nur noch höchstens sieben Sitzungstage frei haben,

(hört!)

und daß daher die Beschlüsse hinsichtlich der dritten Berathung von allen Seiten möglichst schleunig vorbereitet werden müssen.

Gegen meinen Vorschlag, die drei ersten Gegenstände von der heutigen Tagesordnung abzusetzen, ist Widerspruch nicht erhoben; ich nehme das als Beschluß des Hauses an.

Wir gehen daher über zu dem vierten Gegenstand der Tagesordnung:

> **erste und zweite Berathung des von dem Abgeordneten Windthorst und Genossen vorgelegten Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juli 1873** (Nr. 101 der Drucksachen)
>
> in Verbindung mit dem
>
> mündlichen Bericht der Petitionskommission über die denselben Gegenstand betreffenden Petitionen (Nr. 114 der Drucksachen).

Meine Herren, ich schlage Ihnen vor, zuvörderst nach der Geschäftsordnung den Herrn Antragsteller zu hören; wenn der Herr Antragsteller gesprochen hat, das Referat der Petitionskommission, welches nur ein objektives sein wird über den Inhalt der eingegangenen Petitionen, in Empfang zu nehmen und dann in die erste Berathung einzutreten. — Auch dieser Art der Geschäftsbehandlung wird nicht widersprochen, und ich ertheile demnach zuvörderst das Wort dem Herrn Antragsteller.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, der Antrag, welchen meine Freunde und ich gestellt haben, ist, wie das auch gar nicht anders sein konnte, bereits gestern Gegenstand der eingehendsten Erörterung gewesen. Diese Erörterung hat uns mitten in den Kampf geführt, den die Schutzzöllner und die Anhänger des Freihandels miteinander führen. Es läßt sich nicht leugnen, daß bei solchen Diskussionen diejenigen, welche dem Freihandel zugethan sind, in der Regel eine große Leichtigkeit der Diskussion haben, indem sich ja nicht verkennen läßt, daß in der abstrakten Theorie wohl nur der Freihandel begründet werden kann. Ich sage ausdrücklich in der abstrakten Theorie. Naturgemäß wäre es ja, daß auch auf dem wirthschaftlichen Gebiete unter den Völkern eine vollkommen freie, durch keinen Zoll gehemmte Bewegung stattfände, und was so der Natur der Dinge zu entsprechen scheint, ist an sich wünschenswerth und die Herren, welche den absoluten Freihandel vertheidigen, nehmen daher die Argumente. Die beiden Redner, deren Ausführungen gestern in dieser Hinsicht vorzugsweise ins Gewicht fielen, waren die Herren Abgeordneten Braun und Bamberger. Ich leugne nicht, daß ich ihnen mit dem größten Interesse gefolgt bin; sie haben gewiß alles vorgetragen, was für ihre Sache vorgetragen werden kann.

Indessen, meine Herren, was uns nach der abstrakten Theorie richtig erscheint, ist es nicht immer, wenn man die Dinge konkret auffaßt. Geschichtlich haben sich die wirthschaftlichen Beziehungen unter den Völkern nun einmal nicht aus diesem Prinzip der absolut freien Bewegung entwickelt, vielmehr eher aus dem Prinzip einer gewissen beschränkenden Abschließung gegeneinander. Unter allen Umständen haben alle Völker und alle Staaten Geld nöthig, und so lange sie dies nöthig haben, werden wir Zölle nicht entbehren können. Denn das Prinzip, wohin der absoluteste Freihandel führte, nur direkte Steuern zu haben und die indirekten ganz abzuschaffen, wird wohl immer eine Utopie bleiben.

(Ruf: Das wollen wir auch nicht!)

Ich bin ganz einverstanden, Herr Kollege Braun, daß Sie das nicht wollen, und darum sind Sie inkonsequent.

(Heiterkeit.)

Ich weiß sehr wohl, daß Sie sagen, diese Geldeinnahme solle aus den sogenannten Finanzzöllen kommen. Inzwischen sind die Finanzzölle Zölle wie alle anderen; denn alle Zölle bringen Geld in die Finanzen, und es ist zwischen ihnen nur der Unterschied, daß die sogenannten Finanzzölle auf Gegenstände gelegt werden, die mehr als andere zulassen, daß sie besteuert werden. Wo aber da die Grenze ist, wird mir auch der Kollege Braun, den ich sonst auf diesem Gebiete ganz gewiß als eine große Autorität anerkenne, nicht nachweisen können.

Sind wir nun aber allerdings auch bisher in unserer Zollgesetzgebung auf dem Wege des Freihandelssystems gewesen — was ja niemand leugnen kann und wird —, hat dieses System auch in der Basis und in dem Umfange, wie es in den Zollverträgen liegt, Segen über Deutschland gebracht — wer wollte dies in Abrede stellen? —; und hat deshalb der Mann, der vorzugsweise diese Zollpolitik trug, der Minister Delbrück, sich unzweifelhaft ein unsterbliches Verdienst um Deutschland erworben — wer dürfte ihm diesen Lorbeer bestreiten? —: so bleibt doch immer die Frage bestehen, in welcher Raschheit wir weiter gehen wollen auf der Bahn der allmählichen Abwickelung des Schutzsystems, und in welcher Raschheit wir ein möglichst vollständiges System des Freihandels herstellen wollen? Daß wir jetzt bereits auf diesem Gebiete zur vollständigen Reinheit des Prinzips gelangt seien, wird niemand behaupten, und es handelt sich eben darum, eine allmäliche Entwickelung herbeizuführen. Nun hat der Herr Kollege Bamberger gestern gesagt, es ist in Konsequenz des (ja von mir anerkannten) Prinzips, welches in unserer Zollgesetzgebung liegt, hier vom Reichstag mit den Regierungen festgesetzt worden, daß am 1. Januar nächsten Jahres die Zölle auf Eisen aufhören sollen, und das hat der Reichstag wiederholt als richtig anerkannt gegenüber den Petitionen, die an ihn gelangt waren. Es wäre eine Verletzung der Autorität des Reichstags durch ihn selbst, wenn man jetzt von diesem Gesichtspunkt absehen wollte. Wenn hier ein absolutes Prinzip in Frage wäre, dann würde der Herr Kollege Bamberger nach gewisser Richtung Recht haben. Allein die Frage enthält gar nicht ein absolutes Prinzip, sondern es ist ein sich nach der Lage der Dinge gestaltendes und nach der Lage der Dinge bestimmendes Prinzip; und wenn zu der Zeit, als man diese Bestimmung traf, es scheinen mochte, als ob die Eisenindustrie den Wegfall der Zölle am 1. Januar nächsten Jahres würde ertragen können, so war sehr wohl möglich, daß die inzwischen eingetretenen Erfahrungen zeigten, daß man sich geirrt habe. Muß man aber heute nach diesen Erfahrungen wirklich sich überzeugen, daß man sich 1873 geirrt; dann thut man wohl, die Sache noch einmal zu erwägen und nach eingesehenem Irrthum zu verbessern. Nun bin ich der Meinung, daß in dem gegenwärtigen Augenblicke die Lage der Industrie überhaupt und insbesondere die Lage der Eisen-

industrie nicht eine solche ist, daß es wohlgethan wäre, innerhalb einer solchen Krisis den Schritt zu thun, der nach den früheren Beschlüssen am 1. Januar gethan werden müßte.

Als ich früher auf die Kalamitäten auf wirthschaftlichem Gebiet aufmerksam machte, wurde in der Regel sehr stark widersprochen, und auch die Regierungen, namentlich durch das Organ des preußischen Herrn Finanzministers, wollten damals diese Kalamität wenigstens in dem Umfange, wie ich sie behauptete, nicht zugestehen. Jetzt ist die Regierung, und ich glaube der ganze Reichstag vollständig überzeugt, daß eine große und schwere Krisis in den gewerblichen und wirthschaftlichen Verhältnissen überhaupt vorhanden ist, und daß namentlich die Eisenindustrie vollständig daniederliegt. Daß die Regierungen diese Anschauung gewonnen, beweist die Vorlage, die sie uns gemacht haben, und die Begründung, welche die Herren Minister für dieselbe vorzutragen haben. Die Herren aus dem Reichstage, welche gestern gesprochen, haben die Kalamität nicht geleugnet. Nun sage ich: bei einer so unbezweifelt bestehenden, so intensiv auftretenden Kalamität, welche viele Werke bereits stillgelegt, welche Tausende von Arbeitern außer Brod gesetzt hat, welche täglich noch im Wachsen ist, welche in den Petitionen, die hierher gekommen, sich ausspricht, welche in den Deputationen, die bei der Regierung erschienen, einen gleichmäßigen Ausdruck gefunden hat, — inmitten einer solchen Kalamität ist es nicht rathsam, den letzten Schritt zur Beseitigung der Eisenzölle zu machen. Wir werden wohl thun, mit diesem Schritt zum weiteren Freihandel zu warten, bis die Verhältnisse sich gebessert haben. Herr Kollege Bamberger hat versucht zu beweisen, daß die Fortdauer der Eisenzölle zur Beseitigung der Kalamität nicht mitwirken werde. Der Versuch ist gemacht, aber der Beweis dafür nach meinem Dafürhalten mißlungen. Es ist für den Laien, und als solcher spreche ich hier, an sich klar, daß der Wegfall eines solchen Zolles nothwendig irgend eine Rückwirkung haben muß, und die Petitionen und die Darlegungen, welche uns hier geworden, haben das ziffermäßig nachgewiesen; eine Widerlegung dieser Thatsachen ist entschieden nicht zu bringen. Unter allen Umständen aber hat der Herr Kollege Bamberger auch nicht nachgewiesen, daß die Fortdauer dieser Zölle auf zwei Jahre hinaus schade. Sie schadet nur den puritanischen Anschauungen der theoretischen Freihändler; aber sie schadet gewiß nicht dem Betrieb der Eisenindustrie und dem großen Publikum. Denn so bedeutend ist der jetzt bestehende Zoll in keiner Weise. Daneben will mir scheinen, daß wir wohlthäten, in diese einfache Frage nicht den Prinzipienkampf der Freihändler und der Schutzzöllner zu bringen, sondern die generelle und theoretische Frage, wer Recht hat auf diesem Gebiete, einstweilen auf sich beruhen zu lassen und nur diese vorliegende praktische, spezielle Frage allein, die der endlichen Entscheidung des Kampfes zwischen diesen beiden Parteien nach keiner Richtung präjudizirt, hier zu lösen. Was will der Antrag? Er will in dem gegenwärtig dringenden Nothstande noch einen kurzen Raum gewähren; er will namentlich im gegenwärtigen Augenblick, wo die Erneuerung der Handelsverträge bevorsteht, den Regierungen in der Fortexistenz dieses Zolles ein Mittel geben zu geeigneten Kompensationen, zur zweckmäßigsten Neuordnung der ganzen Verhältnisse; und ich glaube, daß auch schon deshalb der Zeitpunkt, die Zölle ganz zu beseitigen, nicht glücklich gewählt war. Die Freihändler, wenn sie dem Antrage zustimmen, behalten ihre Prinzipien und gewähren nur eine gewisse Frist für die Realisirung derselben, und die Schutzzöllner können sich begnügen, daß sie diese Frist behalten; beiden wird denn noch Zeit genug bleiben, über ihre Grundsätze auch ferner mit einander zu streiten. Aber ich möchte nicht über diesen Streit das Interesse von Millionen in Frage gestellt sehen. Und wenn selbst wahr wäre, was Kollege Bamberger sagt, daß die Fortexistenz dieses Zolles die Verhältnisse nicht bessern werde — was die Regierung übrigens nicht annimmt; denn sie hätte sonst ihre Vorlage nicht gemacht — selbst dann sage ich Ihnen: wäre es auch blos ein Vorwand, wenn diese Fabrikanten und — was für mich entscheidend ist — diese große Zahl von Arbeitern betheuern, daß in der Aufhebung der Zölle für sie und ihren Erwerbszweig eine Kalamität liege; dann will ich auch diesen Vorwand ihnen nicht lassen, und ich will ihnen nicht gestatten, später zu sagen: hättet ihr uns die zwei Jahre noch bewilligt, dann wären wir in diese furchtbare Noth nicht gekommen! Sollte sich hinterher zeigen, daß sie sich geirrt, daß auch bei dem Fortbestande des Zolls die Verhältnisse sich nicht gebessert, dann werden sie ja eben widerlegt sein durch die Thatsachen, und es wird bei Abschluß der neuen Handelsverträge, der in den nächsten zwei Jahren erfolgen muß, Gelegenheit sein, die Sache zweckmäßig zu ordnen. Ich glaube darum, daß man, ohne irgend eine Präjudizirung, ohne irgend ein Prinzip zu verletzen, den von mir beantragten Gesetzentwurf annehmen kann, und daß man damit auch nach Lage der Sache zweckmäßig handeln wird. Die Regierung hat ein anderes Mittel vorgeschlagen. Ich will mein letztes Wort über diese Regierungsvorlage heute noch nicht aussprechen, aber welche Bedenken sie in sich trägt, das hat in pikantester Weise der Herr Abgeordnete Braun gestern uns dargethan, und es wird recht schwer werden, diese Argumente zu widerlegen. Für mich sind die größten Bedenken in dieser Vorlage des Bundesraths einmal, daß sie einen so ausgiebigen Schutz, wie ich ihn der am meisten bedrängten Industrie gewähren möchte, nicht gibt; dann, daß sie die Dinge rein in die Willkür kaiserlicher Verordnuug und der Zustimmung des Bundesraths legt; weiter, daß sie nur auf einen bestimmten Punkt, auf die acquits-à-caution, gerichtet zu sein scheint und endlich, daß die Einwirkung des Reichstags vollständig und schrankenlos beseitigt wird. Der Herr Minister hat uns gesagt, wir könnten ja Schranken aufrichten; auf dem Punkt werde er mit sich handeln lassen. Ich muß sagen, daß die Aeußerung mich frappirt hat; denn wenn eine Regierung das Gefühl hat, daß eine so unbeschränkte Vollmacht doch wohl nicht gewährt werden könne, dann glaube ich, war es ihre Sache, die Beschränkung sofort selbst zu ziehen. Ich wiederhole aber, daß ich mein letztes Wort über diese Vorlage nicht gesprochen haben möchte, daß ich vielmehr der weiteren Entwicklung Raum gebe; daß ich aber dafür halte, daß die Ziele der Regierung durch den Antrag, den meine Freunde und ich gestellt haben, vollkommener, sicherer und ausgiebiger erreicht werden, und daß alle politischen Bedenken, alle konstitutionellen Bedenken dabei wegfallen. Ich habe eine Ausnahme vorgeschlagen rücksichtlich der landwirthschaftlichen Maschinen, theils, weil die Landwirthschaft beim Fortbestande der Zölle, auch wenn ihre Maschinen frei sind, doch noch ein genügend starkes Theil der Zölle zu tragen hat, und dann, weil ich glaube, daß bei dem vorwiegend ackerbautreibenden Charakter vieler Distrikte gerade von Deutschland diese Rücksicht auf die Landwirthschaft um so mehr genommen werden muß, als mir glaubhaft versichert ist, daß nicht alle landwirthschaftlichen Maschinen in Deutschland bereits fabrizirt würden, und als selbst solche, die diese Maschinen fabriziren, mir gesagt haben, diese Ausnahme würde ihnen ganz angenehm sein, ganz zweckmäßig erscheinen.

Das ist es, was ich zur Erläuterung meines Antrages den Herren vortragen wollte. Ich bitte Sie, den Antrag mit Wohlwollen aufzunehmen. Er ist gestellt im Interesse einer schwer bedrängten, große Noth leidenden Bevölkerung, und ich bin erfreut gewesen, aus den Aeußerungen des Herrn Reichskanzlers gestern herauslesen zu können oder zu dürfen, daß, wenn der Reichstag diese Anträge annehme, er nicht widersprechen werde. Uebrigens hat der verehrte Herr die Verantwortlichkeit für die Zollsachen

abgelehnt und sie auf die Minister der einzelnen Staaten, welche diese Gegenstände behandeln, abgewälzt. Es war das in der langen Geschichte unseres Reichstags eine höchst merkwürdige Umkehr von früheren Erklärungen. Die früheren Erklärungen hatten uns den Reichskanzler immer gezeigt als den allein dastehenden Vertreter der Gesammtheit der Regierungen, ihn als den allein verantwortlichen! Man kann nach der Verfassung über diese Frage recht viel streiten; ich halte aber den Streit für mißlich, da es faktisch keinen Zweifel hat, daß alle Verhältnisse Deutschlands, die politischen im engeren Sinne wie die wirthschaftlichen und alle sonstigen Interessen, allein und ganz allein in der Hand des Reichskanzlers sich befinden, und ich muß hier meinestheils erklären, daß, soweit überhaupt von Verantwortlichkeit der Regierung die Rede sein kann, die volle Verantwortlichkeit den Herrn Reichskanzler als den Vertreter der gesammten Interessen Deutschlands trifft.

(Sehr wahr!)

Und warum habe ich diese Bemerkung gemacht? Lediglich um zu sagen: wenn der Herr Reichskanzler, wie ich annehme, den Antrag, den meine Freunde und ich gestellt, für richtig hält, so hätte ich gehofft, daß er sich nicht allein auf diese Aeußerung beschränkt, sondern nunmehr die ganze Kraft seiner Autorität angewendet hätte, ihn durchzusetzen; denn wenn er das thäte, würde der Antrag unzweifelhaft durchgehen und wenn er abgelehnt wird, so fällt die Verantwortung dafür auf die passive Haltung des Reichskanzlers.

(Sehr richtig! Sehr gut!)

Präsident: Ich ertheile nunmehr das Wort zur Erstattung seines Berichtes dem Berichterstatter der Petitionskommission, dem Herrn Abgeordneten Richter (Meißen).

Berichterstatter Abgeordneter **Richter** (Meißen): Meine Herren, es sind der Petitionskommission in der uns zur Berathung vorliegenden Frage 639 Petitionen überreicht worden. Es tragen diese 639 Petitionen wörtliche Unterschriften zirka 5500. Zähle ich aber die Unterschriften zusammen, wo im Namen von so und so viel Mitgliedern unterzeichnet ist, so kommen ungefähr einige dreißigtausend Unterschriften heraus. Die Petitionen sind nun in zwei Gruppen zu bringen: in diejenigen Petitionen, welche für die Beibehaltung der Eisenzölle, mithin für die Suspendirung des Gesetzes vom 7. Juli 1873 eintreten, und in die Petitionen, welche für Beseitigung der Eisenzölle am 1. Januar 1877, mithin für Durchführung des Gesetzes vom 7. Juli 1873 eintreten.

Wende ich mich den zuerst genannten Petitionen zu, so sind von Eisenindustriellen aus den Rheinlanden, aus Süddeutschland, aus Oberschlesien und aus einem kleinen Theil des nördlichen Deutschlands sechsundfunfzig Petitionen eingegangen. Ferner haben zwei Magistrate und zwei Stadtverordnetenkollegien zweier Städte Oberschlesiens sich im Sinne der Beibehaltung der Eisenzölle ausgesprochen. Ebenso vier Handelskammern, und zwar die Handelskammer zu Duisburg, Mülheim a. R., zu Bochum und zu Breslau. Dann sechs verschiedene Vereine: der Verein deutscher Stahl- und Eisenindustrieller, der Gewerbeverein zu Kattowitz, der Handelsverein zu Neu-Münster, der Verein zur Wahrung gemeinsamer, wirthschaftlicher Interessen, der Zentralverband deutscher Industrieller zu Aachen und der Hüttenmännische Verein zu Aachen. Und endlich sind in gleichem Sinne eine Anzahl Massenpetitionen eingegangen und darunter Arbeiterpetitionen mit bis zu 462 gezeichneten Unterschriften, Petitionen aus 117 oberschlesischen Städten mit 9567 Unterschriften und endlich noch eine Petition der Stärkefabrik zu Salzuflen, die nur insoweit hierher gehört, als die Eisenzölle hiervon berührt werden. Ich behalte mir vor, auf diese Petition während meines Referats noch ganz besonders zurückzukommen.

Diejenigen Petitionen nun, welche für die Durchführung des Gesetzes vom 7. Juli 1873, mithin für die Aufhebung der Eisenzölle plädiren, sind eingegangen von den landwirthschaftlichen Vereinen, und zwar aus dem Königreich Preußen von 133 Vereinen und von dem übrigen Deutschland von 221 Vereinen, so daß im ganzen 354 landwirthschaftliche Vereine für die Beseitigung der Eisenzölle plädirt haben. Dann haben zwanzig städtische Kollegien von Städten aus West- und Ostpreußen sich dafür verwendet, zwölf Kreisausschüsse aus Ost- und Westpreußen, die Handelskammern an der ganzen Küste der Ost- und Nordsee, ein Theil der Kaufmannschaft in den Ostseestädten, verschiedene Korporationen, Handelsvereine, Handwerkervereine aus Norddeutschland und endlich noch einunddreißig Städte von Ost- und Westpreußen mit ungefähr 1700 Unterschriften.

Es vertheilen sich demnach, meine Herren, wenn Sie diese kurzen Notizen zusammenhalten, die Petitionen, die für die Beibehaltung der Eisenzölle eingegangen sind, in der Hauptsache auf die Rheinlande und auf Oberschlesien. Während die Petitionen, welche für Aufhebung der Eisenzölle eingangen sind, aus ganz Deutschland, namentlich auch aus den mitteldeutschen Staaten und einem Theil der süddeutschen Staaten eingereicht wurden.

Ich komme nun nach dieser geographischen Darstellung der Vertheilung der Petitionen zum Inhalt derselben und werde zunächst wieder mit denjenigen Petitionen beginnen, die für die Aufhebung des Gesetzes, mithin für die Beibehaltung der Eisenzölle eintreten.

Diese Petitionen selbst, meine Herren, lassen sich nun rücksichtlich des gestellten Petitums in drei Gruppen theilen, und zwar in diejenigen Petitionen, welche ohne bestimmte Angabe des Zeitpunkts, bis wann der Zoll erhoben werden soll, denselben bis auf weiteres fortbestehen lassen wollen — dies, meine Herren, sind die Petitionen der gesammten Eisenindustriellen, — dann in diejenigen Petitionen, welche die Zölle bis zur Erneuerung der eine größere Gegenseitigkeit berücksichtigenden Handelsverträge erhalten wissen wollen; das sind die Petitionen, die in der Hauptsache von den Vereinen und Korporationen ausgegangen sind, und endlich ist noch der Petition des Zentralverbandes deutscher Industriellen zu gedenken, welche weiter als die übrigen Petitionen gehend, ihre Forderungen dahin präzisirt, daß neben der Erhaltung der Eisenzölle gefordert werden müsse, daß man auch ferner ein billigeres gegenseitiges Verhältniß zwischen den Zöllen der konkurrirenden Nachbarstaaten, namentlich Frankreichs und Oesterreichs anstrebe, daß die Zölle nur ermäßigt werden können, sofern das Ausland ein Gleiches thue, und daß man eine bessere Klassifikation unseres Zolltarifs einführen möge, daß man die Rechte der meist begünstigten Nationen nicht in die neuen Handelsverträge nehme, und daß man den Zoll auf Roheisen wieder einführe.

Die Gründe, mit denen diese so verschieden gestellten Petita unterstützt werden, sind nun in der Hauptsache folgende: zum Theil werden alle die Gründe wiederholt, die schon in dem dritten Bericht der Petitionskommission im vorigen Jahre niedergelegt worden sind. Ich will daher, weil damals über diese Gründe ein schriftlicher Bericht erstattet ist, etwas weiteres nicht hinzufügen. Dagegen sind eine Anzahl neuer Gründe, die im vorigen Jahre nicht miterwähnt sind, geltend gemacht worden, und da hat man namentlich in der Petition der deutschen Eisen- und Stahlindustriellen Bezug genommen auf die Rede, die seiner Zeit der Herr Staatsminister Delbrück hier in diesem Hause gehalten hat, und auf die in dieser Rede angeblich gemachten Versprechungen.

Ferner hat man ausgeführt, daß in England und in Belgien die dortigen Industriellen große Massen von Eisen- und Stahlwaaren aufspeicherten, daß sie sich neuerdings bei allen Submissionen, die auf dem europäischen Markte vorge-

kommen seien, nicht betheiligt haben, sondern daß sie ihre Waaren zurückhalten, damit die gesetzgebenden Faktoren des deutschen Reichs nicht aufmerksam, sondern durch diese Zurückhaltung der Waaren eingeschläfert werden sollen, um nun mit dem Fallen der Zölle am 1. Januar 1877 mit diesen Waaren in großen Massen den deutschen Markt zu überschwemmen. Es sei daher dringend geboten, daß man hiergegen einen Damm aufrichte, welcher nur darin bestehen könne, daß man das Gesetz suspendire, die Eisenzölle über den 1. Januar hinaus beibehalte.

Ferner führen die Petenten an, daß der zunehmende Export des deutschen Eisens durchaus nichts für die Prosperität der deutschen Industrie beweise, daß dieser zunehmende Export im Gegentheil daher komme, daß man mit großen Opfern, ja mit Verlust an auswärtige Märkte die Waaren abgegeben habe, und nur auf diese Weise hoffen könne, die Masse von Eisen, die selbst vom Inlande nicht aufgenommen werde, an die Ausländer abzusetzen. Es müsse dieser Absatz aber, führen die Pententen endlich aus, um deswillen gefördert werden, weil sie sonst ihre Einrichtungen, Baulichkeiten, Maschinen stehen lassen müßten und den Stamm der eingerichteten Arbeiter verlieren würden.

Die Petition der Stärkefabrikanten zu Salzuflen endlich, meine Herren, die sich noch in gleichem Sinne ausspricht, wünscht nicht allein die Erhaltung der Eisenzölle, sondern petitionirt auch für die Aufrechterhaltung der Stärkezölle und führt schließlich noch an, daß, wenn ihre Bitten nicht erhört würden, der Reichstag wenigstens sofort beschließen möge, daß der Zoll auf Aetznatron in Wegfall käme, weil nur dann die Stärkefabrikanten zu prosperiren hoffen könnten.

Was nun die Petitionen anlangt, die sich für die Durchführung der gesetzlichen Maßregel vom 7. Juli 1873, also für die Beseitigung der Eisenzölle aussprachen, so werden in diesen Petitionen ebenfalls die Gründe angeführt, welche in dem im vorigen Jahre erstatteten Berichte enthalten sind. Ich übergehe dieselben auch hier, weil sie in jenen Berichten gedruckt vorliegen. Diese Petenten fügen aber auch noch neue Gründe hinzu, und ich habe denselben noch einige Worte zu widmen.

Sie sagen, daß die Eisenindustrie vor allem an der großen Kalamität, in der sie sich befinde, selbst schuld sei, und zwar deshalb, weil sie nicht wie jedes andere Gewerbe, welches an Ueberproduktion leide, zu der Maßregel der Einschränkung der Produktion rechtzeitig gegriffen habe. Es sei im Gegentheil bemerkbar, daß man immer noch dahin strebe, die Eisenwerke mehr und mehr zu erweitern und auf diese Weise die Ueberproduktion sich steigere, das Uebel sich vermehre. Es könne daher die Erhaltung der Zölle dieser Ueberproduktion, die von den Industriellen selbst verschuldet werde, nicht vorbeugen.

Weiter betonen diese Petitionen noch ganz besonders, daß die Konsumenten sehr geschädigt würden. Denn unter dem Drucke der Aeußerung, die von den Eisenindustriellen selbst ausgehe, und die dahin laute, daß die englische Konkurrenz nur darauf warte, mit ihren Waaren nach Deutschland hereinzubrechen, — unter diesem Drucke habe der deutsche Handel alle Spekulationslust verlieren müssen. Denn es werde natürlich jeder abwarten, wie die Verhältnisse sich gestalten werden, nachdem der Zoll am 1. Januar 1877 gefallen sei. Es müsse also unter diesen Umständen jedem geboten erscheinen, bezüglich der Konsumtion von Eisenartikeln, aus der Hand in den Mund zu leben, und es müsse abgewartet werden, was für Preisbewegungen der 1. Januar 1877 bringen werde. Wolle man nun dieses Gesetz nicht zur Ausführung bringen, wolle man die Eisenzölle beibehalten, so würden dadurch die Konsumenten wesentlich geschädigt, weil alle die Voraussetzungen und Voraussichten, unter denen er sich jetzt eingeschränkt, nicht zutreffen würden.

Ferner ist ausdrücklich noch zu bemerken, im Anschluß an einen im vorigen Jahre im Petitionsbericht geltend gemachten Grund, daß die Bewegung, diese Zölle aufzuheben, in den westeuropäischen Ländern das Signal zu einer großen Schutzzollbewegung geben müsse, — daß namentlich die Ostseeländer ganz besonders darauf ein Gewicht legen, weil sie glauben, daß, jemehr von den westeuropäischen Ländern der Schutzzoll befürwortet wird, Rußland seine Grenzen immer mehr und mehr absperren werde, so daß das natürliche Hinterland unserer ostdeutschen Provinzen dem Verkehr ganz verschlossen werde.

Weiter betonen die Petenten noch als neuen Grund für ihre Meinung, daß der so vielfach gepredigte Grundsatz der Reziprozität nicht durchführbar sei, daß man, ohne zu differenzialen Zöllen zu gelangen, einen solchen Grundsatz überhaupt nicht durchführen könne, und daß die differenzialen Zölle für uns ein Unglück seien.

Endlich heben noch eine Anzahl landwirthschaftlicher Petitionen, und zwar Petitionen aus Mitteldeutschland, noch besonders hervor, daß sie nicht der Meinung seien, daß durch die Vertheurung des Eisens und durch die Zölle die Landwirthschaft zwar geschädigt werde, aber nicht so, wie man es mehrfach behauptet, sondern daß sie das Uebel darin suchen, daß für die Landwirthschaft nicht gleiches Licht und gleiche Luft geschaffen wird, wenn man einzelne Industriezweige begünstigen wolle, während man andere Industriezweige schutzlos der ausländischen Einfuhr preisgebe, und während man noch durch die Differenzialfrachtzölle eine Einfuhrprämie auf Produkte der deutschen Landwirthschaft aus anderen Ländern zahle.

Unter diesen Umständen glauben daher die Petenten zum mindesten erlangen zu können, daß das Gesetz durchgeführt und die Zölle auf Eisen am 1. Januar 1877 aufgehoben werden.

Meine Herren, das sind die Gründe, welche die Petenten für und wider ihre Ansichten geltend machen. Die Kommission für Petitionen hat nun, wie Sie aus dem mündlichen Bericht sub Nr. 114 der Drucksachen ersehen, beschlossen, diese Petitionen, weil sie mit dem Inhalt des Antrags des Herrn Abgeordneten Windthorst vollständig im Einklang stehen, gleichzeitig mit behandeln und von dem Schicksal, welches der Antrag Windthorst haben wird, es abhängen zu lassen, welche Erledigung die Petitionen finden werden.

Ich habe nur noch zu bemerken, daß in dem Verzeichniß, welches Ihnen vorliegt, drei Nummern, die Nr. 1470, 1502 und 1526 fehlen.

Präsident: Ich eröffne die erste Berathung und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Freiherrn von Maltzahn-Gültz.

Abgeordneter Freiherr **von Maltzahn-Gültz**: Meine Herren, der Herr Antragsteller hat im Eingange seines Vortrags sehr mit Recht darauf hingewiesen, daß die heutige Debatte eigentlich eine Fortsetzung der gestern hier geführten Verhandlung ist. Wenn man freilich die Vorlage, die uns gestern beschäftigt hat, abgelöst von der augenblicklichen Lage der Dinge in Deutschland betrachtete, so könnte es scheinen, als ob es sich gestern um eine wesentlich andere Frage handelte; es könnte scheinen, als ob es sich gestern um die Frage handelte; ob der Reichstag bereit sei, der Reichsregierung Waffen in die Hand zu geben, um vertragswidrige Angriffe des Auslands auf einheimische Industrien zurückzuweisen. Ich glaube aber, der Gang, welchen die Debatte gestern genommen hat, hat deutlich gezeigt, daß es sich gestern in Wirklichkeit um denselben Gegenstand handelte, der uns heute beschäftigt, nämlich um die Frage: sollen die Eisenzölle weiter bestehen oder nicht? Heute stellt Sie der Antrag des Herrn Abgeordneten Windthorst und seiner Freunde direkt vor die Beantwortung dieser Frage, und ich glaube, die Herren haben sich ein Verdienst damit erworben, daß sie diese Frage klar und präzis gestellt haben.

Diese Frage nun hat uns, wie Ihnen allen bekannt ist, vor drei Jahren lange und tief beschäftigt, diese Frage ist damals nach schweren Kämpfen entschieden worden und es handelt sich heute nur darum, ob wir von der Entscheidung, die wir damals im Wege eines Kompromisses getroffen haben, abtreten sollen oder nicht.

Wenn uns nun vorgeschlagen wird, daß wir von unserem damaligen Kompromiß abgehen sollen, so muß ich fragen: welches sind die Gründe, die uns dafür vorgeführt werden? Ich habe nur einen einzigen derartigen Grund aus den Ausführungen der Herren, welche die mir entgegengesetzte Ansicht vertreten, entnehmen können: die Hinweisung darauf, daß die Lage der Eisenindustrie heute erheblich schlechter ist, als vor drei Jahren. Dies zu bestreiten kommt mir natürlich in keiner Weise in den Sinn; es sind uns ja gestern vom Bundesrathstisch Zahlen vorgeführt worden, welche in dieser Beziehung schlagend waren. Freilich kann ich nicht leugnen, daß es mir aufgefallen ist, daß man als Anfangspunkt der aufgestellten Rechnung gerade das Jahr 1873 nahm, in welchem, wie allgemein bekannt, eine durch ungewöhnliche Umstände herbeigeführte exorbitante Höhe der Eisenpreise im Lande bestand. Ich glaube, das Bild wäre ein anderes gewesen, wenn man außer den vorgelesenen Zahlen auch die Zahlen etwa von 1867 bis 1872 gebracht hätte. Indessen ich will das nicht bemängeln und, wie gesagt, ich bestreite keineswegs, daß die Lage der Eisenindustrie heute schlechter ist, als vor drei Jahren; ich bestreite auch nicht die Konsequenz, daß für die völlige Aufhebung der Eisenzölle der gegenwärtige Moment nicht so günstig ist, wie vor drei Jahren. Aber, meine Herren, zu welchem Schluß führt dies? Das führt mich zu dem Schluß, daß die Herren Unrecht gehabt haben, welche vor drei Jahren den günstigen Moment nicht benutzten, um eine Maßregel durchzuführen, die nach meiner festen Ueberzeugung im Interesse des gesammten Vaterlandes lag und heute noch im Interesse des gesammten Vaterlandes liegt. Meine Herren, ich erinnere daran, daß der erste Antrag der Abgeordneten von Behr, von Below, Krieger (Lauenburg), um ich entsinne mich im Augenblick nicht, wer der vierte Antragsteller war, ich glaube, es war der Abgeordnete Birnbaum — daß dieser Antrag sofort die Eisenzölle aufheben wollte und das gegen den Wunsch derjenigen Abgeordneten, welche die Aufhebung der Eisenzölle anstrebten, die Frist bis auf den gegenwärtigen Moment hinausgeschoben wurde.

Wenn ich die Frage, ob die Eisenzölle fortbestehen sollen oder nicht, an und für sich betrachte, so finde ich, daß der Gegensatz, der darin liegt, der Gegensatz ist: erstens zwischen den Vertretern der Produktion und zwischen den Vertretern der Konsumtion, andererseits das Gegeneinanderstehen der Interessen derjenigen Gegenden, welche den Sitzen unserer Eisenindustrie nahe gelegen sind, und derjenigen Gegenden, welche den Sitzen unserer Eisenindustrie entfernt liegen. Es ist völlig unmöglich, meine Herren, daß irgend jemand von uns in einer solchen eminenten Interessenfrage beiden Seiten gleich gerecht werden kann, es ist ganz natürlich, daß die Gruppirung der Urtheile über die spezielle Frage sich ungefähr deckt mit der geographischen Lage der Heimatsorte der einzelnen Abgeordneten des Reichstags.

Was nun den Gegensatz zwischen Produktion und Konsumtion betrifft, so hat der Herr Abgeordnete von Schorlemer-Alst uns gestern ein Beispiel vorgeführt, um zu beweisen, daß die Aufhebung der Eisenzölle auf den einzelnen Konsumenten einen verhältnißmäßig kleinen Einfluß haben werde. Er hat uns gesagt, der einzelne Landwirth werde den Schaden, den ihm die Eisenzölle verursachen, durch den Verkauf eines Stückes Fettvieh reichlich einbringen. Ja, meine Herren, das kann ich ja zugeben, diese Rechnung aber, das werden die Herren sämmtlich mir zugeben, kann man überall da aufstellen, wo es sich darum handelt, ob ein Produktionszweig, welcher im Inlande betrieben wird, geschützt werden soll auf Kosten der inländischen Konsumtion. Wenn Sie dann berechnen, wieviel der einzelne Konsument beiträgt, so wird immer ein verschwindend kleiner Bruchtheil erscheinen. Ich glaube daher, daß diesem Argument mehr die Bedeutung eines gewandten Streiches im Laufe der Debatte beizumessen ist, als die eines wirklich durchschlagenden Grundes.

Was aber den Gegensatz der verschiedenen Landestheile gegeneinander betrifft, so muß ich eine Aeußerung, welche der Herr Abgeordnete Berger gestern gethan hat und aus welcher er für seine Ansicht Gründe hernahm, ganz entschieden bestreiten. Der Herr Abgeordnete Berger hat den Satz aufgestellt, daß Deutschland ein großes Binnenland sei. Ja, meine Herren, ich glaube allerdings, wenn man inmitten von Westfalen oder am Rhein wohnt, oder in Oberschlesien, so mag sich die Sache so ansehen, für uns in den Küstenprovinzen sieht sich die Sache wesentlich anders an. Wir haben zunächst vor Augen, daß wir eine Küstenstrecke haben von Memel bis an die Grenze von Holland, und es liegt daher für uns immer in diesen Fragen die Erwägung nahe, daß die Küstenländer den Schutz, welcher der im Inlande betriebenen Eisenindustrie gewährt wird, bezahlen sollen dadurch, daß uns die Gewinnung unserer Bedürfnisse aus unseren natürlichen Bezugsquellen, die über See liegen, gehemmt wird. Ich glaube aber auch, daß nur so der Gegensatz richtig gestellt ist, wenn man sagt: es steht hier das Interesse der der Küste näher liegenden Provinzen, in welchen zufällig in Deutschland Eisenindustrie nicht vorhanden ist, gegen das Interesse derjenigen Landestheile, welche entfernt von der Küste gelegen, dem Sitz unserer Eisenproduktion nahe sind. Ich bestreite, daß der Gegensatz der ist, den Herr von Schorlemer gestern hervorhob, nämlich der Gegensatz von Landwirthschaft gegen Industrie, und aus diesem Grunde genügt mir auch die Einschaltung, welche zu Gunsten der landwirthschaftlichen Bedürfnisse in dem Antrage Windthorst und Genossen gemacht worden ist, keineswegs.

Ich habe vorhin anerkannt, daß die Lage der Eisenindustrie wesentlich ungünstiger ist als vor drei Jahren, also der Zeitpunkt für die Ausführung unserer damaligen Beschlüsse jetzt ungünstiger als damals. Aber, meine Herren, diese Verschlechterung der Lage ist eingetreten, trotzdem daß die Zölle bis jetzt fortbestanden haben; sie ist eingetreten aus Gründen, welche mit den Zöllen gar nichts zu thun haben, und ich bin der festen Ueberzeugung, daß eine Besserung dieser Lage eintreten wird, ganz abgesehen von der Frage, ob die Eisenzölle fortbestehen oder nicht. Ich würde mich nicht so entschieden dagegen erklären, daß man den Uebergangszustand noch etwas verlängert, wenn mich nicht die Debatte des gestrigen Tages aufs neue überzeugt hätte, wie ungemein stark die Gegner sind, welche meine Anschauung bekämpfen. In diesem so schweren Kampfe, meine Herren, gebe ich eine einmal genommene Schanze nicht leicht wieder preis und ich freue mich, daß ich heute zugleich im Namen meiner Freunde hier sprechen kann, indem ich erkläre, daß wir dem Antrag Windthorst nicht zustimmen werden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Kardorff hat das Wort.

Abgeordneter **von Kardorff**: Meine Herren, der Herr Vorredner hat den Wunsch ausgesprochen, daß wir das Kompromiß, welches vor drei Jahren abgeschlossen wurde, lieber nicht geschlossen, sondern uns damals zur vollen Aufhebung der Eisenzölle entschlossen hätten. Meine Herren, diesen Wunsch habe ich von vornherein getheilt; ich behaupte, wenn wir damals so vorgegangen wären, so hätten wir schon heute die Zölle wieder, und zwar höhere Zölle, als wir damals aufgehoben haben.

Meine Herren, der Herr Vorredner hat weiter wieder die alte Frage des Gegensatzes zwischen Konsumenten und Produzenten vorgetragen. Meine Herren, das ist wirklich

ein überwundener wissenschaftlicher Standpunkt. Jeder Mensch ist Produzent und Konsument zugleich. Die Produktion und Konsumtion ist eine ununterbrochene Kette von Ringen, die aneinander hängen und die man nicht willkürlich durchschneiden kann. Ich möchte dem Herrn Abgeordneten auch gegen seine Ansicht, daß die sogenannten Konsumenten allein die Zölle bezahlen, ein Beispiel anführen, was ihm vielleicht ad oculos demonstriren wird, wie unrecht er mit dieser Behauptung hat. Meine Herren, wir haben vor Jahren die Mahl- und Schlachtsteuer in Preußen aufgehoben, und der Herr Abgeordnete Lasker, glaube ich, war es, der hier im Reichstag einmal ausgeführt hat, es wären infolge der Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer wirklich die Semmeln etwas größer, das Fleisch etwas billiger geworden. Ich glaube in der That, daß das eine sehr große Täuschung ist; die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer ist nur im minimalsten Theile den Städten zugute gekommen, sondern überwiegend dem platten Lande, den Produzenten. Was folgt daraus? Es folgt, daß die Produzenten es zum größten Theile sind, welche die Zölle bezahlen, und nicht die Konsumenten.

Ich gehe weiter. Wenn Sie glauben, daß, falls wir einen kleinen Getreidezoll an der russischen Grenze etablirten, dieser Zoll im Inlande von der inländischen Konsumtion getragen werden müsse, würde das richtig sein? Nein, meine Herren, so sehr, wie dasjenige Gut, welches zweimal Chausseegeld zu zahlen hat, seine Waare um so viel billiger auf den Markt liefern muß, als dasjenige Gut, welches dem Markt zunächst liegt, so gut werden die Russen den Zoll bezahlen und nicht wir.

Meine Herren, der Herr Vorredner hat außerdem die Frage aus einem Gesichtspunkt betrachtet, den ich für vollständig unberechtigt halte. Er hat gemeint, es handle sich hier lediglich um eine Interessenfrage, die nur vom Standpunkt der verschiedenen Interessen der Bewohner der Küsten und des Binnenlandes entschieden werden dürfe. Nein, meine Herren, diese Frage soll entschieden werden nach dem Interesse des gesammten deutschen Vaterlandes, nicht nach den Meinungen einzelner Interessengruppen, und wir müssen uns fragen: ist die Aufhebung der Zölle im gegenwärtigen Augenblick für unsere wirthschaftliche und politische Situation nützlich oder schädlich? So liegt die Frage.

Meine Herren, ich gestehe, daß es viel leichter ist, für den Antrag Windthorst zu plaidiren, als für die gestrige Vorlage, denn alle Bedenken, die an die Gesetzesvorlage in der lebendigen gestrigen Diskussion geknüpft wurden, können dem Antrag Windthorst nicht entgegengestellt werden. Diese Bedenken waren etwa folgende.

Zunächst konnte man mit Recht sagen, die Beschwerung der deutschen Industrie liegt unmöglich allein darin, daß einzelne fremde Länder Ausfuhrprämien geben, sondern vorwiegend darin, daß diese Länder sich durch höhe Zölle von unserer Produktion absperren, es ihr unmöglich machen, dorthin zu importiren.

Ich möchte hierbei — es berührt dies ja in gewissem Sinne die Interpellation des Abgeordneten Richter — erwähnen, daß es mir auffallend gewesen ist, daß der Herr Abgeordnete Richter blos auf die kleine Maßregel der Erhöhung der russischen Zölle durch die Etablirung der Goldzölle gekommen ist. Meine Herren, die Sache liegt für die deutsche Eisenindustrie noch viel gefahrvoller. Wir wissen aus offiziellen Kundgebungen der russischen Regierung, daß dieselbe fest entschlossen ist, vom künftigen 1. Januar ab die Zölle auf Walzeisen, Schienen u. s. w. zu verdoppeln. Bei dieser Erklärung ist, als den Herren entgegengehalten wurde, die Verdoppelung der Zölle wird nichts helfen, die deutsche Industrie wird doch hineinkommen, mündlich hinzugefügt worden, dann werden wir die Zölle verdreifachen und vervierfachen, wir wollen in Rußland eine Eisenindustrie haben, die die Bedürfnisse des Landes deckt. Meine Herren, das sind Erschwerungen, über welche die deutsche Industrie mit weit größerem Rechte zu klagen hat, als über die Ausfuhrprämien, die die Grundlage der gestrigen Gesetzesvorlage bildeten.

Der konstitutionellen Bedenken gegen die gestrige Vorlage hat der Herr Abgeordnete Windthorst schon Erwähnung gethan. Sie werden zugeben, daß dieselben dieser Vorlage nicht entgegengetragen werden können. Gestern ließ sich gewiß mit Recht anführen, daß es immerhin etwas Bedenkliches habe, gegen einen Staat, mit dem wir in so innigen Handelsbeziehungen stehen, wie mit Frankreich, eine Maßregel zu ergreifen, die ja dort ganz anders aufgefaßt wird, als wir beabsichtigt haben. Meine Herren, wenn wir mit Recht annehmen zu können glauben, daß die Franzosen unrecht thun, wenn sie den Handelsverträgen gegenüber von den acquits Gebrauch machen, die sie bei sich eingeführt haben, so werden doch die Franzosen sich in dieser Beziehung im vollsten Rechte glauben. Wenn nun eine einzelne gesetzgeberische Maßregel des deutschen Reichs unmittelbar gegen ein solches Verfahren der französischen Regierung vorgeschlagen wird, so werden wir uns doch sagen müssen, daß dies schwerlich dazu dienen kann, die wohlwollenden und freundschaftlichen Beziehungen wiederherzustellen, welche wir mit einem Lande, mit dem wir so eng durch Handelsbeziehungen verknüpft sind, doch im Interesse beider Nationen wünschen müssen; die Franzosen werden ihrerseits davon ausgehen, daß diese Maßregel nichts wäre, als die Fortsetzung jener Feindseligkeiten, welche durch den Frankfurter Frieden ihr Ende erlangt haben sollen.

Meine Herren, außerdem hat der Herr Abgeordnete gestern in der Diskussion mit Recht gegen die Vorlage hervorgehoben, daß sie auf das Feld der Differenzialtarife und damit in ein Meer von Schwierigkeiten hineinsteuere. Auch dieser Vorwurf kann dem Antrag des Herrn Abgeordneten Windthorst gegenüber gewiß nicht gemacht werden, und endlich, meine Herren, ich glaube, alle, die die französischen Verhältnisse kennen, und es ist das auch schon bei der gestrigen Diskussion hervorgetreten, die werden davon überzeugt sein, daß Frankreich gar nicht daran denkt, die acquits aufzuheben. Ich muß in dieser Beziehung auf etwas zurückkommen, was die Herren Abgeordneten Bamberger und Braun uns gestern über die französischen Handelszustände erzählt haben. Die Herren meinen, daß wir von Frankreich — und namentlich Herr Braun meinte das — doch gewiß Entgegenkommen zu erwarten hätten. Ja, meine Herren, ich beneide die Herren um die anmuthige und fesselnde Art, in welcher sie ihre Erzählungen hier im Reichstag vorzubringen vermögen, ich wünschte, ich hätte das gleiche Talent, ich gestehe, daß mich ihre Erzählung immer an Scheheresade und Märchen aus „Tausend und eine Nacht" erinnert, sie befinden sich eben so wenig auf dem Boden der Wirklichkeit wie jene Märchen. In Frankreich wird jemand, der auf dem gemäßigten Schutzzollstandpunkt, auf den gemäßigten Protektionistenstandpunkt, den ich einnehme, steht, mit demselben Horror angesehen werden, mit den bei uns der Herr Abgeordnete Bamberger etwa von den industriellen Protektionisten angesehen wird. So liegt die Sache, kein Franzose denkt daran, keine französische Partei denkt daran, jemals das Schutzzollsystem aufzugeben, welches Frankreich seit dem Jahre 1789 besitzt, und wenn von Freihandel dort die Rede ist, so handelt es sich nur darum, ob einzelne Zollsätze möglicher Weise deswegen heruntergesetzt werden müssen, weil vielleicht die Herstellungskosten der betreffenden Fabrikate inzwischen weit niedriger geworden sind und dadurch die Zollsätze ganz unverhältnißmäßig hoch erscheinen. Meine Herren, wenn wir das nun gar nicht annehmen können, daß durch die Gesetzesvorlage, welche Sie gestern an eine Kommission gewiesen haben, Frankreich wirklich dazu gebracht werde, die acquits abzuschaffen, dann bleibt allerdings keine andere Auffassung übrig, als daß die Gesetzesvorlage beabsichtigt, die Zölle bis zu einer Höhe auf 7½ Groschen wieder einzuführen.

Meine Herren, ich könnte mich ja auch allenfalls damit einverstanden erklären, es würde vielleicht auch dadurch der

augenblicklichen Noth gesteuert werden, aber ich frage Sie, ist der Weg nicht einfacher und offener, den der Herr Abgeordnete Windthorst und seine Freunde Ihnen vorschlagen, ist es nicht einfacher für den Reichstag zu sagen, wir halten prinzipiell an unserem Standpunkt, den wir eingenommen haben, fest, wir halten dafür, daß die deutsche Eisenindustrie der Zölle vollständig entbehren kann, aber wir halten den gegenwärtigen Standpunkt nicht für geeignet, die Aufhebung ins Werk zu setzen und wir wollen, daß dem nächsten Reichstag sein Votum über diese hochwichtige Frage noch vorbehalten bleibe. Meine Herren, das ist der Standpunkt, den meiner Meinung nach der Reichstag einnehmen würde, wenn er sich geneigt zeigen wollte, den Antrag des Herrn Abgeordneten Windthorst zu akzeptiren. Ich glaube nun nicht, daß er durch Annahme eines solchen Antrags seiner Würde auch im mindesten etwas vergibt. Ich glaube, Sie werden doch das annehmen können, daß, wie die Entscheidung auch über den Antrag und über die ganze Frage, ob Verlängerung der Eisenzölle oder nicht, ausfallen möge, wenn der nächste Reichstag in demselben freihändlerischen Sinne gewählt wird, wie er heute besteht, daß dann die Frage der Aufhebung der Zölle doch von vornherein entschieden wird. Umgekehrt aber, sollte sich eine Majorität im Reichstag finden, welche einer gemäßigten schutzzöllnerischen Richtung angehört, nun, meine Herren, dann werden Sie doch annehmen müssen, daß auch der künftige Reichstag seine Einwirkung auf die Handelspolitik des Landes wahrzunehmen versteht. Wollen Sie das nicht annehmen, meine Herren, dann würden Sie die Bedeutung des Reichstags auf ein Maß herabdrücken, auf das Sie sie gewiß nicht herabgedrückt zu sehen wünschen werden.

Nun, meine Herren, konnte man noch, ehe die gestrige Gesetzesvorlage in die Kommission verwiesen war, vielleicht zweifelhaft darüber sein, welcher Weg den Vorzug verdient, ob der Weg, den der Herr Abgeordnete Windthorst vorschlägt, oder der Weg, den die Regierungsvorlage vorschlägt. Aber, meine Herren, nachdem gestern von verschiedenen Rednern ausdrücklich erklärt worden ist, wir verweisen die Vorlage in die Kommission, um sie dort zu begraben, wir verweisen sie in die Kommission (der Herr Abgeordnete Wiggers hat die Erklärung ausdrücklich abgegeben), weil wir die Ablehnung der Vorlage wollen: meine Herren, glaube ich, werden sich auch diejenigen, die mit dem guten Willen in die Kommission gehen, die Vorlage wieder herauszubringen, sich sagen müssen, daß wenn von dem großen handelspolitischen Gesichtspunkt in der Kommission überhaupt die Rede sein soll, die gestern durch die Herren Abgeordneten Braun und Bamberger angeregt worden sind, meine Herren, daß dann gar keine Aussicht dazu vorhanden ist, sie aus der Kommission herauszubringen. Zu solchen Erwägungen ist erstens doch erforderlich eine sehr genaue Statistik des Imports und Exports der verschiedenen Länder, eine genaue Statistik unserer Produktionsverhältnisse u. s. w. Es sind die sorgfältigsten Erwägungen nöthig, die die Produktion eines Artikels eines Landes sich gegen die Produktion und den Import eines anderen Landes in einem anderen Artikel kompensiren läßt und zu solchen Erwägungen, dies werden Sie mir zugeben, wird doch heute schwerlich Zeit sein, wo nach Mittheilung des Herrn Präsidenten uns noch sieben Sitzungen überhaupt nur noch in Aussicht stehen und wir die Zeit, die noch übrig bleibt, anzuwenden haben, um mit Ernst die Frage zu prüfen, ob die Justizgesetze noch in dieser Session zur Vollendung kommen sollen, wie ich hoffe, oder nicht.

Meine Herren, bei der großen Bedeutung für die ganze Geschichte und die Entwicklung unserer Handelspolitik, die sowohl die gestrige Vorlage hat, als auch möglicherweise der Antrag des Herrn Abgeordneten Windthorst haben könnte, wenn er angenommen würde, möchte ich mir erlauben, einen Blick auf die Geschichte unseres Zollvereins zurückzuwerfen. Meine Herren, unser Zollverein, wie er im Jahre 1818 durch Maaßen und die anderen bedeutenden Männer gegründet wurde und die ihm die Seele einhauchten, ging von den Grundsätzen aus: die deutsche Produktion soll geschützt werden, aber nicht höher als durchschnittlich mit einem Zollsatze zu zehn Prozent des Werths; die Rohprodukte sollen frei eingehen, Ausfuhrprämien sollen nicht gewährt werden und bei den Handelsverträgen soll durchschnittlich festgehalten werden, daß die mit uns kontrahirende Nation sich verpflichten muß, ihre Zölle auf derselben Höhe zu erhalten, wie die Zölle sind, die wir von den betreffenden Waaren erheben. Meine Herren, von diesem letzten Grundsatze wurde zuerst in dem französischen Handelsvertrage abgegangen, es wurde dort zuerst Frankreich eine Konzession gemacht, die man bis dahin nie gemacht hatte. Man erlaubte Frankreich damals höhere Zölle von Waaren zu erheben, als wir sie erhoben. Es wurde dabei noch die Fiktion festgehalten, daß die Zollsätze gleiche wären, eine Fiktion deshalb, weil man Frankreich nur gestattete, die Zölle ad valorem zu erheben, während man bei uns an dem Gewichtszollsystem festhielt. Die Thatsache aber blieb und sie hat zu jenem Schutzzollsystem geführt, welches Frankreich noch heute besitzt. Meine Herren, ich will gar nicht verkennen, daß bei Abschluß dieses Handelsvertrags hochwichtige politische Motive mitgewirkt haben, Motive, die ich heute nicht berühren will, aber die als weitere Konsequenz die Gestaltung des norddeutschen Bundes und die Ereignisse von 1866 zur Folge gehabt haben. Aber immerhin war jener Schritt des französischen Handelsvertrags der erste Schritt aus dem Systeme des Zollvereins heraus, aus dem Systeme, welches er bis dahin immer aufrecht erhalten hatte, wenngleich ich nicht leugnen will, daß auch nach anderen Seiten hin im Zollverein manche Regungen gewesen sind. Es sind im Zollverein die Eisenzölle, wie mir scheint, in unberechtigtem Maße zu gewissen Zeiten erhöht worden.

Meine Herren, dann haben wir das Zollparlament erlebt, und Sie wissen, daß das Zollparlament im ganzen und großen gemäßigt schutzzöllnerisch war. Dann kam der jetzige Reichstag, der, verzeihen Sie mir, etwas weiter freihändlerisch war, aber im ganzen und großen auch noch gemäßigt schutzzöllnerisch, so wie nur die Regierung wollte. Es war die Regierung, welche den Schritt zum radikalen Freihandel inaugurirt hat; sie wollte damals sofort die Eisenzölle aufheben und ganz natürlich wird es ihr jetzt schwer, die Geister zu bannen, die sie selbst heraufbeschworen hat.

Aber, meine Herren, ich behaupte, die Voraussetzungen, auf denen auch die letzten Beschlüsse über die Eisenzollfrage beruhten, haben sich vollständig als nicht stichhaltig erwiesen, und ich möchte Sie bei dieser Gelegenheit nur auf einen Punkt aufmerksam machen. Gelegentlich der Frage der Bedeutung der französischen acquits für unsere Export- und Importverhältnisse wurde damals dem deutschen Reichstag eine Tabelle überreicht des Imports in die Schweiz, eine gedruckte Tabelle. In dieser Tabelle war gegenübergestellt der französische Eisenimport in die Schweiz und der deutsche Eisenimport in die Schweiz, und es sollte durch die Tabelle der Nachweis geführt werden, daß trotz der französischen acquits Deutschland sehr wohl im Stande gewesen sei, in der Schweiz zu konkurriren. Meine Herren, die Ermittlungen, die wir angestellt haben, haben auf das schlagendste nachgewiesen, daß damals in dieser Tabelle das, was unter deutschem Import aufgeführt war, nicht deutscher Import war, sondern daß es belgisches und englisches Eisen war, welches über die deutschen Grenzen nach der Schweiz gegangen war, daß von dem gesammten als deutsch angeführten Import in die Schweiz siebzig Prozent auf Belgien fallen, zwanzig auf England und nur zehn auf Deutschland. Meine Herren, und das waren die Grundlagen, auf die hin der Reichstag seine damaligen Beschlüsse gefaßt und aufrecht erhalten hat.

Es ist ein eigen Ding mit der Behandlung handelspolitischer Fragen hier im Reichstage. Es ist ja natürlich, daß durchschnittlich in einer solchen Versammlung verhältniß-

mäßig wenig Mitglieder sind, welche die Folgen, die Tragweite der Beschlüsse gerade in handelspolitischer Beziehung vollständig zu übersehen verstehen, und ich möchte mir erlauben, Ihnen ein schlagendes Beispiel dafür anzuführen. Wir haben unter großer Heiterkeit des Reichstags den einzigen Ausfuhrzoll seinerzeit aufgehoben, der noch in Deutschland bestand, den Zoll auf Lumpen. Meine Herren, der Erfolg dieser Maßregel ist der gewesen, daß ein Drittel unserer Papierfabrikation zu Grunde gegangen ist, daß nur ein Drittel unserer Papierfabrikation ein nothdürftiges Dasein fristet —

(lebhafter Widerspruch links)

— daß das letzte Drittel noch die Aussicht hat, noch zu Grunde zu gehen. Ja, meine Herren, es sind nicht fünf Leute im Reichstag gewesen, die gewußt haben, was sie damals thaten.

(Oho!)

Die Sache hängt nämlich sehr einfach zusammen. Deutschland ist dasjenige Land, welches von allen Ländern allein wirklich werthvolle Lumpen besitzt —

(große Heiterkeit)

ich meine nicht zweibeinige —; dies liegt nämlich daran, daß Deutschland dasjenige Land in der Welt ist, in welchem die meiste und die beste Leinwand getragen wird. So lange nun die deutsche Papierfabrikation ein gewisses Monopol hatte, die Lumpen aus dieser Leinwand zu verarbeiten, so lange war und blieb sie ein gewaltig blühendes Exportgeschäft. Wir haben gewaltige Massen von Papier exportiren können zu dieser Zeit. Jetzt ist die Sache anders geworden. Jetzt konkurrirt England, Frankreich und andere auf dem Markt und machen durch ihr großes Absatzgebiet in den Kolonien es den deutschen Papierfabrikanten unmöglich, deutsche Lumpen überhaupt zu kaufen, zwingen unsere deutschen Papierfabrikanten, die Lumpen aus Oesterreich, Rußland und anderen Gegenden zu holen, wo die Leinwand eine größere Seltenheit ist, als bei uns.

Meine Herren, ich behaupte noch einmal, daß nicht zehn Leute im Reichstag gewesen sind, welche die Tragweite ihrer damaligen Beschlüsse übersehen haben.

(Unruhe. Rufe: Oho!)

Und nun, meine Herren, gestatten Sie mir, noch einen Gesichtspunkt beizubringen für die Aufrechthaltung der Eisenzölle. Für diese können Sie, das werden Sie nicht leugnen können, eine ganze Reihe guter Gründe beibringen, das werden auch die radikalen Freihändler anerkennen müssen, da können Sie anführen den politischen Grund, daß der Staat sein eigenes Eisen selbst machen solle, weil es zum Kriegsbedarfe gehört, da können Sie anführen, daß die Eisenfabrikation vielleicht doch von allen diejenige ist, in welcher die größten Kapitalien angelegt sind, die man nicht unnütz gefährden soll, da können Sie anführen, daß die Eisenfabrikation auf geschulten Arbeitskräften beruht, und wenn sie einmal zum Erliegen gekommen ist, nicht sofort wieder ins Leben gerufen werden kann; da können Sie anführen, daß die Eisenindustrie nur auf Bestellung zu arbeiten pflegt, eine Sache, wodurch sie in eine schwierigere Lage gesetzt ist anderen Industrien gegenüber, und ähnliche Dinge; aber, meine Herren, ich glaube, das werden Sie sich klar machen müssen, sind die Eisenzölle weggefallen, dauernd fortgefallen, dann, meine Herren, werden Sie keinen Zoll in der Welt überhaupt mehr vertheidigen können. Was wollen Sie für die Garnzölle anführen, wenn Sie die Eisenzölle fallen lassen, wollen Sie vielleicht den Eisenarbeitern, denen Sie jetzt durch Ihren Beschluß ihren Lohn um 25 % herunter drücken, deduziren, daß die Garnzölle aufrecht erhalten werden müssen. Ich glaube, es wird Ihnen recht schwer werden, wenn Sie sich die Argumente vorführen, welche für die Aufhebung der Eisenzölle vorgebracht, nämlich die Vertheuerung der Konsumtion.

Meine Herren, als Frankreich im Kriege zu Boden geschlagen war, da hat es sich nicht gescheut, einen Schritt zu thun, den wir uns doch einmal vergegenwärtigen möchten. Kein Land in der Welt war vielleicht so stolz, so eitel auf seine militärischen Einrichtungen, auf seine Armee wie Frankreich. Und, meine Herren, trotz dieses Stolzes, trotz dieser Eitelkeit haben die Franzosen keinen Augenblick gezaudert, die von ihnen bis dahin verachteten deutschen Institutionen nachzumachen, nachdem ihnen der praktische Nachweis geführt worden war, daß diese Institutionen sich besser bewährten. Sie haben die allgemeine Wehrpflicht eingeführt, sie haben eine strengere Disziplin, einen strengeren Vorpostendienst, Verbesserung der Artillerie, bessere Ausbildung des Generalstabes, alles uns lediglich nachgemacht, trotz der Verachtung die sie in vorigen Zeiten für alle deutschen militärischen Institutionen hatten.

Meine Herren, wirthschaftlich hatte Frankreich eine Umkehr nicht nöthig, denn das System Colbert bestand ruhig fort und ist im Stande gewesen, die schweren Schäden des Krieges mit einer Elastizität zu überwinden, die uns in Erstaunen setzen muß, und ich darf hier wohl daran erinnern, daß, nachdem dieses System kurze Zeit in Frankreich verlassen war, zum Unheil und zum Unsegen Frankreichs, es mitten im wüsten Revolutionstrubel, in der wilden Assignatenwirthschaft die Männer des Berges, die Männer der Guillotine und des Blutes waren, welche doch diesen richtigen Gedanken hatten, die nationale Arbeit zu schützen. Seitdem hat Frankreich diesen Gedanken nicht mehr aufgegeben und ich begrüße es mit Freuden, daß der Herr Finanzminister gestern, wenn auch in vorsichtiger Weise, diesem Gedanken Ausdruck gegeben hat. Meine Herren, es mag der Gedanke ausgeführt werden, in welcher Weise Sie wollen, er mag ausgeführt werden dadurch, daß wir das Ausland zwingen, unserer Industrie seine Grenzen zu öffnen, oder dadurch, daß wir der nationalen Arbeit einen gewissen Zollschutz gewähren: die Verwirklichung dieses Gedankens wird Deutschland groß und mächtig machen und wird diejenige Krisis, die trotz der vorjährigen Versicherung des Herrn Finanzministers noch nicht vergangen ist, sondern heute schlimmer fortbesteht wie je, mit einem Zauberschlag aus der Welt bringen.

Meine Herren, aus allen diesen Gründen bitte ich Sie, thun Sie den ersten Schritt dazu, die nationale Arbeit schützen zu können und nehmen Sie den Antrag des Herrn Abgeordneten Windthorst an.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Geheimrath Huber, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Geheimer Oberregierungsrath **Huber**: Meine Herren, gestatten Sie mir eine kurze Entgegnung auf die Ausstellungen des Vorredners über die statistischen Tabellen, welche ich im vorigen Jahre in Ihrer Petitionskommission die Ehre hatte vorzulegen. Ich bin in der glücklichen Lage, die in diesen Uebersichten aufgeführten Ziffern vollständig aufrecht erhalten zu können und sofort den Beweis für ihre Richtigkeit zu liefern.

Die Tabellen, welche ich damals mitgetheilt habe und welche in der Drucksache Nr. 59 vom vorigen Jahre zu Ihrer Kenntniß gekommen, sind seinerzeit vom Reichskanzleramt aufgestellt und vom kaiserlichen statistischen Amt geprüft worden. In Folge der Angriffe, welche sie im vorigen Jahre erlitten haben, sind sie nochmals revidirt und als vollkommen richtig gefunden worden. Die im Texte meines Vortrags vom vorigen Jahre enthaltenen Ziffern über unsere Konkurrenzfähigkeit mit dem französischen Eisen in Belgien und in der Schweiz sind der offiziellen belgischen beziehungsweise schweizerischen Statistik entnommen. Die aus der belgischen Statistik mitgetheilten Ziffern betreffen ausschließlich die Ein-

fuhr nach Belgien, „en consommation“, d. h. die Einfuhr in den freien Verkehr Belgiens. Von der Durchfuhr durch Deutschland nach Belgien und der Durchfuhr durch Belgien ist in diesen Tabellen nichts enthalten.

Was nun die schweizerische Statistik betrifft, so haben wir Ihnen mit der fraglichen Uebersicht den Beweis liefern wollen, daß trotz der titres d'acquits-à-caution in der Schweiz unser Eisen mit demjenigen Frankreichs konkurriren kann. Wir waren in dieser Hinsicht ausschließlich auf die schweizerische Statistik angewiesen, welche die Durchfuhr und Einfuhr nicht kennt. Wir waren daher nicht im Stande, die Durchfuhr in Abzug zu bringen. Allein sowohl bei der Ausfuhr über die deutsche Grenze wie bei derjenigen über die französische Grenze nach der Schweiz ist die Durchfuhr gleichmäßig berücksichtigt und da die Durchfuhr durch Frankreich nach der Schweiz größer ist als die Durchfuhr durch Deutschland nach der Schweiz,

(hört! hört!)

so sind jene Ziffern lediglich zu Ungunsten derjenigen Ansicht, welche die Reichsregierung vertreten hat, zu hoch gegriffen. Wäre es möglich, die Durchfuhr nach der Schweiz von der Einfuhr zu trennen, so würde die Differenz zwischen der Einfuhr aus Deutschland und derjenigen aus Frankreich noch mehr als die mitgetheilten Ziffern zu unseren Gunsten gesprochen haben.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Richter (Meißen) hat das Wort.

Abgeordneter **Richter** (Meißen): Meine Herren, zwei Aeußerungen, die sowohl von dem Herrn Abgeordneten von Kardorff, als vom Herrn Abgeordneten Schorlemer-Alst während der Sitzung gemacht worden sind, veranlassen mich zu einigen Bemerkungen.

Der Herr Abgeordnete von Kardorff hat seine Rede vorhin damit begonnen, daß er uns angerathen hat, künftighin Produzenten und Konsumenten nicht mehr so scharf von einander zu trennen, wie dies in der Rede des Herrn Abgeordneten von Maltzahn-Gültz geschehen sei.

Nun, meine Herren, eine solche Anempfehlung ist sehr schön und sehr richtig, wenn man den allgemeinen wirthschaftlichen Gesichtspunkt der ganzen Nation ins Auge faßt. Wenn man aber die Konsumenten und Produzenten in den Fällen nicht trennt, wo ungefähr eine Million Produzenten von Eisenwaaren und 39 Millionen Konsumenten dieser Waaren gegenüberstehen, so ist der Vergleich nicht ganz richtig. Ich weiß recht gut, daß jeder Konsumtion eine Produktion vorhergehen muß, daß die Kreise der Konsumtion und Produktion so durcheinanderlaufen, daß es oft schwer ist, die Verbindungen zu erkennen. Aber ich bezweifle, ob man einen, nur allgemein angewendet, richtigen wirthschaftlichen Grundsatz auf eine einzelne Frage anwenden kann, wo es sich nur um die Produktion eines einzelnen Artikels handelt.

Wenn dann Herr von Kardorff weiter deduzirt, daß die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer den Produzenten zugute gekommen sei und nicht den Konsumenten, weil das Fleisch nicht billiger in Berlin, die Semmeln nicht größer geworden seien, so ist das ein Argument, was ich aus seinem Munde zu hören am allerwenigsten erwartet hätte. Wenn er uns sagt, daß die Beseitigung der Zölle den Produzenten zugute kommt, so will er wohl damit ausdrücken, daß wir bei der Beseitigung der Zölle eigentlich im Interesse der Eisenindustriellen handeln.

(Ruf rechts: Im Auslande!)

Ja, meine Herren, ich glaube doch kaum, daß die Debatte, wie sie seit einer Reihe von Jahren hier im Hause geführt worden ist, uns den Beweis hat liefern können, daß die Herren, die in der Eisenindustrie näher bekannt sind, von der Meinung ausgehen, es sei ein Profit, wenn wir die Eisenzölle aufheben.

Mit dem Herrn von Schorlemer, meine Herren, möchte ich mich auf das Gebiet begeben, auf dem wir beide am meisten heimisch in dieser Frage sind, auf das Gebiet der Landwirthschaft, und es ist mir sehr angenehm, daß ich den Ansichten, die Herr von Schorlemer in der gestrigen Sitzung entwickelt hat, widersprechen kann, die ich doch nicht als die in landwirthschaftlichen Kreisen herrschende hingestellt sehen möchte; sondern ich muß Anschauungen entgegentreten und stütze dabei mich auf die zahlreichen Petitionen, die hierüber eingegangen sind.

Meine Herren, es ist für jemanden, der, wie ich, aus einem hochindustriellen Lande hierher kommt, ganz gewiß nicht zweifelhaft, daß ein inniger Zusammenhang zwischen der Industrie und der Landwirthschaft besteht, denn ein Darniederliegen in der Industrie ist der Landwirthschaft schädlich. Aber mir ist auch im Gegentheil nicht zweifelhaft, daß ein Darniederliegen der Landwirthschaft der Industrie außerordentlich schädlich ist; denn, meine Herren, dreiunddreißig Prozent der deutschen Bevölkerung sind Landwirthe, und wenn die in ihrer Produktion geschädigt werden und nicht konsumtionsfähig sind, so wird das die Industrie ungleich schwerer empfinden, wie im umgekehrten Falle.

(Sehr richtig! rechts.)

Ich gebe wohl zu, meine Herren, daß, wenn man in einer Gegend wohnt, wie Herr von Schorlemer, welche so nahe den Industriebezirken des Rheins liegt, und wenn in diesen Industriebezirken eine Industrie vorherrschend ist, es sehr lebhaft empfunden wird, wenn dieser Zweig darniederliegt, weil die Kalamität auf viele Meilen zurück in das Land auf die Prosperität der Landwirthschaft wirkt, aber ich kann nicht zugeben, daß wir dadurch, daß wir den Schutzzoll einführen, nun auch unter allen Umständen dieses Uebel für ewige Zeiten von der Landwirthschaft weggenommen haben. Denn, meine Herren, die Ueberzeugung habe ich aus allen diesen Argumenten, die uns hier entgegengebracht sind, noch nicht gewonnen, daß der Schutzzoll ein Palladium für jede Krisis ist. Jede Krisis aber wird den Zustand wieder hervorrufen, den Herr von Schorlemer im Interesse der Landwirthschaft gestern beklagt hat.

Wenn aber gewisse Klassen oder einzelne Erwerbszweige im Lande mit Hilfe eines Schutzzolles gepflegt, wenn sie auf diese Weise ausgerüstet werden, auf dem Kapital- und auf dem Arbeitsmarkte bessere Bedingungen zu stellen, als die nicht geschützten Erwerbszweige, so wird man die nicht geschützten Erwerbszweige wesentlich beeinträchtigen und das ist der hauptsächlichste Grund, weshalb die Landwirthschaft gegen die Schutzzölle eintritt. Seit einer langen Reihe von Jahren, meine Herren, sind alle die Zölle in Wegfall gekommen, die die Landwirthschaft schützen. Man hat den Freihandel auf landwirthschaftlichem Gebiete eingeführt. Die Landwirthe verlangen nun, daß ihnen gleiches Licht und gleiche Luft gewährt werde in dem Kampfe um ihre Existenz, und wenn einzelne Zweige der Industrie künstlich mit einem Schutzzoll umgeben, und sie so in den Stand gesetzt werden, auf Kosten der übrigen Erwerbszweige Kapital und Arbeit zu höheren Zinsen und zu höheren Löhnen, als die Landwirthschaft gewähren kann, an sich zu ziehen, so werden Sie diese Erwerbszweige um so mehr benachtheiligen, je weniger sie im Stande sind, den Bewegungen des Kapital- und Arbeitsmarktes zu folgen. Das trifft namentlich die Landwirthschaft, welche niemals in der Lage sein wird, rasch steigende Zinsen, rasch steigende Arbeitslöhne so schnell bezahlen zu können, wie die Industrie, weil die Steigerung ihrer Produktion nur in einer langen Reihe von Jahren durch außerordentlich mühsame Arbeit sich bewirken läßt.

Ich habe nun, meine Herren, gesagt, daß die Landwirthschaft nicht durch Zölle geschützt sei. Herr von Schor-

lemer-Alst hat gestern das Gegentheil behauptet und hat uns gestern sogar gesagt, daß eine Familie von vier Köpfen, irre ich nicht, 23 Mark als Schutzzölle bezahle. Er hat uns nämlich auf den Zoll hingewiesen, der auf Butter, auf Käse und auf Fleisch liegt. Meine Herren, glauben Sie denn wirklich, daß dadurch, daß von ausländischen Käsesorten ein Zoll erhoben wird, eine ganz andere Kategorie von Produkten unseres mageren Käse, der so von Hand zu Hand in den kleinen Kreisen gekauft wird, auch nur um einen Pfennig dadurch vertheuert wird, weil auf dem Schweizerkäse ein Zoll liegt? Ich bezweifle es. Glauben Sie, daß dadurch, weil auf der Butter ein Zoll liegt, bei uns in dem kleinen Kreise der Produzenten und Konsumenten auch der Preis der Butter vertheuert werde? Ich glaube es nicht; im Gegentheil, — und ich möchte hier auf ein wirthschaftliches Gesetz aufmerksam machen, welches nach meiner Auffassung hier nicht genug betont worden ist —, je kleiner und enger die Kreise sind zwischen Konsumenten und Produzenten, je dichter beide neben einander wohnen, und je kleiner die Portionen sind, in denen die Produkte umlaufen, um so weniger kann ein Schutzzoll auf die Preise einwirken. Und, meine Herren, das ist der Grund, weshalb unsere deutschen Handwerker z. B. von dem Schutzzoll, von dem die große Industrie Nutzen zieht, so außerordentlich wenig Vortheil hat. Es wird niemals gelingen, nachzuweisen, daß dadurch, daß man Schutzzölle auf die Produkte legt, die in großen Etablissements hergestellt werden, die Arbeit des kleinen Handwerkers, der in seiner kleinen Werkstatt schwer mit der Konkurrenz der großen Etablissements kämpft, durch den Schutzzoll geschützt werde. Im Gegentheil, ihm wird ebenso Luft und Licht geraubt in seinem Existenzkampfe, wie der Landwirthschaft. Wenn Herr von Schorlemer uns gesagt hat, daß man auf Spiritus, Bier und Zucker einen Zoll habe, meine Herren, so begreife ich nicht recht, wie man dazu kommt. Denn das sind Artikel, die man mit einer inneren Steuer belegt hat, und die Steuer, die hier erhoben wird z. B. bei dem Zucker, wie Sie sich sehr leicht ausrechnen können, wenn Sie 12½ Zentner Rüben auf einen Zentner Rohzucker annehmen, ist genau so hoch wie der Zuckerzoll, der vom ausländischen Zucker bei dessen Einfuhr erhoben wird. Ich glaube daher, meine Herren, daß diese Zölle hier in keinem Falle in Betracht kommen können. Ich will Ihnen, meine Herren, den einzigen Schutzzoll nennen, den die deutsche Landwirthschaft noch genießt; der einzige Schutzzoll, den sie noch genießt, sind die zwei Mark, die für Schweine pro Stück erhoben werden. Das ist der einzige Schutzzoll. Alles andere Fleisch ist zollfrei, und der Zoll, der auf zubereitetem Fleisch liegt, trifft nicht den Landwirth, sondern den Fleischer und alle anderen, die frisches Fleisch in zubereitetes verarbeiten.

Meine Herren, ich kann wohl annehmen, daß ich hiermit den Nachweis geliefert habe, daß das Verhältniß der Landwirthschaft zum Zoll ein anderes ist, als von dem Herrn von Schorlemer dargestellt wurde.

Wende ich mich nun, meine Herren, nach diesen Auseinandersetzungen, die ich für nothwendig hielt im Interesse der deutschen Landwirthschaft, mit einigen Bemerkungen noch zu dem vorliegenden Gesetz, so will ich nicht tief in die Materie eingehen; ich glaube, das Für und Wider ist schon so oft erwogen worden, daß es nicht rathsam ist, dieselben Gründe wieder vorzubringen. Aber ich will einige Punkte herausgreifen, die mir von Wichtigkeit zu sein scheinen.

Der Gesetzentwurf, den die Herren Windthorst und Genossen eingebracht haben, schlägt in § 1 vor, daß das bestehende Gesetz bis zum 1. Januar 1879 verlängert werde. Ja, meine Herren, ist das nicht ein Vorgang, wie er vor drei Jahren stattgefunden hat? Wird nicht vielleicht auch diesmal, um diese Gesetzgebung zu Stande zu bringen, ein Kompromiß geschlossen werden, dahin gehend, daß am 1. Januar 1879 niemand daran denken solle, diesen Termin zu verlängern? Und, meine Herren, wer gibt uns die Garantie dafür, daß angesichts der Neuwahlen zum Reichstag dieser Termin nicht abermals verlängert wird? Verbürgt die Einfügung dieses Termins in das Gesetz die Wahrscheinlichkeit, daß er gehalten werden wird? Haben wir es in der Hand, definitiv zu erklären, an dem und dem Tage wird das Gesetz aufhören? Ich dächte, die Erfahrungen seit zwei Jahren müßten den Reichstag gelehrt haben, daß man auf diesem Gebiete mit solchen Prolongationen außerordentlich vorsichtig sein muß. Der zweite und letzte Grund, den ich gegen dieses Gesetz anführen will — da ich von den landwirthschaftlichen Maschinen nicht sprechen werde, obgleich das ein ausgiebiges Thema wäre — ist in dem Umstand zu suchen, daß, wenn Sie den Gesetzentwurf annehmen, Sie damit das Signal zu einem vollständigen Schutzzollsystem in den westeuropäischen Staaten geben. Es wird ein Wettlauf entstehen nach diesem Ziel. Sie werden mit diesem Gesetz den ganzen westeuropäischen Schutzzöllnern, die in den Parlamenten Oesterreichs, Frankreichs und Italiens sitzen, eine mächtige Waffe in die Hand geben, um für die Einführung des Schutzzolls zu kämpfen und es wird die Frage nicht mehr von der Tagesordnung verschwinden, bis das Ziel erreicht ist! Nun ist es aber sehr leicht, in handelspolitischen Dingen einen Schutzzoll einzuführen; es ist aber, wie Sie an diesen Verhandlungen sehen, ganz außerordentlich schwer, vorhandene Schutzzölle zu ermäßigen. Darum, meine Herren, möchte ich dringend bitten, gehen Sie auf diesen Gesetzentwurf nicht ein und lassen Sie sich nicht durch den Schluß bestimmen, den Herr von Kardorff seiner Rede gab, als er Sie auf den Wohlstand hinwies, der durch den Schutz der nationalen Arbeit hervorgerufen wird. Meine Herren, vom Ministertisch ist gestern das richtige Rezept gegeben für den Wohlstand und den Schutz der nationalen Arbeit dadurch, daß der Herr Handelsminister darauf hinwies, daß ein Volk sich nur wohl befinden kann, wenn man alle die Hemmnisse aus dem Wege räumt, die der Produktion im Wege stehen, wenn man jeden seinen redlichen Erwerb sichert. Schaffen Sie hier Gleichheit der Waffen, räumen Sie alle Auswüchse und Hindernisse weg, die die Bewegung der deutschen Arbeit auf diesem Gebiete hindern, und Sie werden für den deutschen Wohlstand und die deutsche Wohlfahrt jedenfalls mehr schaffen, als durch eine Verlängerung der Eisenzölle auf zwei Jahre.

(Bravo!)

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Schlußantrag unterstützen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, aufzustehen respektive stehen zu bleiben, welche die erste Berathung schließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die erste Berathung ist geschlossen.

Ich frage, ob einer der Herren Antragsteller noch das Wort nimmt. —

Der Herr Abgeordnete Freiherr von Schorlemer-Alst hat das Wort als Antragsteller.

Abgeordneter Freiherr **von Schorlemer-Alst**: Meine Herren, ich werde mich darauf beschränken, einige Bemerkungen des Herrn Abgeordneten Richter zu widerlegen, die er im Anschluß an meine Aeußerungen am gestrigen Tage gemacht hat. Der Herr Abgeordnete Richter (Meißen) bemerkte, ich hätte gestern gesagt, der Schutzzoll sei das Palladium der Landwirthschaft. Diese Aeußerung habe ich gestern durchaus nicht gemacht; ich habe vielmehr nur bestritten, daß das Wohl

der Landwirthschaft von dem Falle der Eisenzölle abhänge, während der Herr Abgeordnete Richter uns heute noch den Beweis erbringen wollte, daß das Wohl der Landwirtschaft von dem Falle dieser Zölle bedingt sei. Ich behaupte, er hat diesen Beweis uns nicht erbracht.

Dann hat der Herr Abgeordnete Richter ausgeführt, alle Schutzzölle für die Landwirthschaft seien seit Jahren gefallen. Er hat Ihnen aber selber nachher sagen müssen, daß deren noch bestehen, wenn er auch bestritten hat, daß sie von Wirkung wären. Wenn er aber behauptet, daß der Schutzzoll für Käse zum Beispiel nicht verhindere, daß unsere geringen Käsesorten gleichwohl gemacht und verzehrt würden, so fabriziren wir doch auch bessere Käse, nicht blos die gewöhnlichen Handkäse, die von der Hand in den Mund gehen.

Dann hat der Herr Abgeordnete Richter gesagt, ich hätte ein Exempel ausgerechnet, wonach eine Familie von 4 Köpfen für den Schutzzoll der landwirthschaftlichen Produkte 23 Mark bezahle. Ich habe nur gesagt, es würden Exempel von beiden Seiten gemacht, von der einen Seite das Exempel, wonach für den Eisenzoll 4 Mark bezahlt würden, von der anderen Seite ein Exempel, wonach für den Zoll auf landwirthschaftliche Produkte 23 Mark bezahlt würden; es ist also unrichtig, wenn er mir das Exempel zugeschrieben hat.

Nun will ich zum Schluß nur noch sagen: der Herr Abgeordnete Richter hat hier mit allen seinen Ausführungen den Standpunkt des Freihandels vertreten; wie wenig aber auch er ein reiner Freihändler ist, werden Sie aus den wenigen Worten entnehmen, die ich Ihnen verlesen kann, mit denen er seine Anträge als Referent für den deutschen Landwirthschaftsrath stellt. Dort sagte er ausdrücklich und stellte es als prinzipielle Forderung der landwirthschaftlichen Interessen auf:

> Die bisherige freihändlerische Richtung wird weiter verfolgt, die Eisen- und Maschinenzölle werden am 1. Januar 1877 wirklich aufgehoben, die Handelsverträge werden unter der Bedingung, daß man sich gegenseitig die Rechte der meist begünstigten Nation garantirt, erneuert und vermehrt, die Reform des Zolltarifs selbst, soweit es bei Abschluß dieser Handelsverträge angängig ist, aber auf besser dazu geeignete Zeiten bis nach Beseitigung der gegenwärtig ganz Europa treffenden industriellen Krisis verschoben, dann der Tarif vereinfacht und so eingerichtet, daß er nur wenige aber einträgliche, im Inlande selbst nicht erzeugte oder hier mit einer Produktionssteuer belegte Artikel umfaßt, wobei die zu erhebenden Zollsätze nach dem Werthe abgestuft werden.

Sie sehen daran, daß der Herr Abgeordnete Richter vollständig die bestehende Krisis anerkennt und verlangt, daß ihr Rechnung getragen werden soll. Dem entspricht eben der Antrag, den wir stellen. Unser Antrag bezweckt weiter nichts, als: es soll der bestehenden Krisis Rechnung getragen werden und zwar in einer klaren Weise, in einer klareren Weise, als in der Regierungsvorlage geschehen ist, und ich schließe daher, ohne den Antrag nochmals näher zu begründen, mit der Bitte: nehmen Sie den Antrag an, wie wir ihn gestellt haben.

Präsident: Zur persönlichen Bemerkung, und zwar — mit Rücksicht darauf, daß der Herr Abgeordnete sich bereits vor Schluß der ersten Berathung zur persönlichen Bemerkung gemeldet hat — mit Bezug auf die erste Berathung, ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Bamberger.

Abgeordneter Dr. **Bamberger**: Meine Herren, mein sehr werther Gegner, der Herr Abgeordnete von Kardorff, hat mir heute, wie auch mehrere Herren gestern gethan haben, Aeußerungen in den Mund gelegt des Sinnes, als habe ich vorausgesagt, die französische Regierung werde in unseren bevorstehenden Bemühungen in Sachen der titres d'acquits-à-caution nachgeben. Ich lege den größten Werth darauf, zu konstatiren, daß meine Aeußerungen diesen Sinn nicht haben, ich habe blos die Aeußerung eines Ministers zitirt, wie sie in den Zeitungen stand, um zu zeigen, daß unsere Ansichten auch jenseits vertreten seien. Prophezeiungen habe ich nicht machen wollen, und es liegt auch nicht in meinem Sinne, die erwähnte Wendung der Dinge in Frankreich mit Bestimmtheit zu erwarten.

Präsident: Zur persönlichen Bemerkung, jedoch nur in Bezug auf die Rede des Herrn Antragstellers, ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Richter (Meißen).

Abgeordneter **Richter** (Meißen): Der Herr Abgeordnete von Schorlemer-Alst hat eine Resolution zitirt, die ich im deutschen Landwirthschaftsrath vorgeschlagen habe. Es ist ihm wahrscheinlich das Referat seit nicht zu langer Zeit in Händen, oder er hat sich nicht die Mühe genommen, es genau zu lesen, denn er hat nur die Thesen zitirt, die ich aufgestellt habe, um in denselben die verschiedenen Gruppen der gemäßigten Freihändler, der Schutzzöllner und der enragirten Schutzzöllner zu charakterisiren. Ich bitte ihn, auf Seite 91 und nicht, wie er gethan hat, auf Seite 47 die Resolution zu suchen, und er wird dann finden, daß ich im deutschen Landwirthschaftsrath beantragt habe, den Reichskanzler, den Bundesrath und den Reichstag zu ersuchen, an der Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juli 1873 festhalten zu wollen.

Präsident: Zur persönlichen Bemerkung in Bezug auf die eben gehörte persönliche Bemerkung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Freiherrn von Schorlemer-Alst.

Abgeordneter Freiher **von Schorlemer-Alst**: Ich will zunächst dem Herrn Abgeordneten Richter bemerken, und das Aussehen dieses Exemplars beweist es auch, daß es sehr lange in meinen Händen gewesen und auch gehörig gebraucht worden ist. In diesem Referat, — Referent ist der Herr Abgeordnete Richter, — steht auf Seite 47 der Satz, den ich gelesen habe, und es folgt auf Seite 48 folgende Bemerkung des Referenten: „Seit vielen Jahren hat die Landwirthschaft Deutschlands das Einschlagen des erstgenannten Weges, des Antrags, den ich vorgelesen, gefordert." Das ist also dasjenige, was Herr Richter im Interesse der deutschen Landwirthschaft empfiehlt.

Präsident: Wir kommen jetzt zur Erledigung der Frage, ob die Vorlage an eine Kommission verwiesen werden soll.

Ich ersuche die Herren, ihre Plätze einzunehmen, damit wir die Abstimmung kontroliren können.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den von dem Herrn Abgeordneten Windthorst beantragten Gesetzentwurf zur weiteren Vorberathung an eine Kommission verweisen wollen, aufzustehen.

(Pause.)

Es erhebt sich, so viel ich übersehen kann, niemand; die Verweisung an eine Kommission ist abgelehnt. Wir treten daher sofort in die zweite Berathung ein.

Zur zweiten Berathung ist eingereicht worden und wird im Augenblick vertheilt ein Unterantrag des Herrn Abgeordneten Dr. von Schulte. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Herz**:

Der Reichstag wolle beschließen:
die §§ 1 und 2 durch folgende zu ersetzen:

§ 1.

Der Art. V § 1 des Gesetzes vom 7. Juli 1873 wird aufgehoben.

§ 2.

Die im Gesetz vom 7. Juli 1873 sub III Nr. 3 bis 8 inklusive aufgeführten Gegenstände unterliegen bis zum 31. Dezember 1878 den dort aufgestellten Eingangszöllen.

§ 3.

Vom 1. Januar 1877 ab sind folgende Gegenstände vom Eingangszolle befreit: Lokomobilen, Pflugschaaren, Sensen, Sicheln, Futterklingen (Strohmesser), Sähmaschinen, Mähmaschinen, Dreschmaschinen, sowie die einzelnen Theile solcher Maschinen, welche aus Eisen, Stahl oder Eisenblech bestehen. Durch kaiserliche Verordnung können noch andere zum Landwirthschaftsgebrauch bestimmte Geräthe und Maschinen vom Eingangszoll befreit werden.

Präsident: Ich eröffne die zweite Berathung und zwar, da die §§ 1 und 2 zusammenhängen, und da der Unterantrag von Schulte den §§ 1 und 2 gegenübersteht, die Specialdiskussion über die §§ 1 und 2 des von dem Herrn Abgeordneten Windthorst vorgelegten Gesetzentwurfs und über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. von Schulte.

Meine Herren, ich bemerke sodann, daß mir bereits jetzt ein Antrag auf namentliche Abstimmung über §§ 1 und 2 des Antrags Windthorst von dem Herrn Abgeordneten Dr. Löwe überreicht worden ist. Es sind mehr als 50 Unterschriften zu dem Antrage vorhanden; es muß also dem Antrage stattgegeben werden.

Nunmehr ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Löwe.

Abgeordneter Dr. **Löwe**: Meine Herren, als ich die Regierungsvorlage über die Ausgleichszölle zu Gesicht bekam, hatte ich zwar gerade kein sehr beglücktes Gefühl, aber ich hatte doch die Hoffnung, daß der Kelch ganz allgemeiner politischer und wirthschaftlicher Diskussion, wie wir ihn gestern und heute zu trinken bekommen haben, an uns vorübergehen könnte. Ich hatte in der That die Hoffnung, daß sich die Diskussion auf die wesentlichen Punkte beschränken würde, welche in der Regierungsvorlage enthalten waren, und da ich glaubte, daß mit einigen Abänderungen der Regierungsvorlage das jetzt gerade dringend nothwendig zu thuende zu machen wäre, so rechnete ich auf eine Verständigung und hoffte, daß mit der amendirten Regierungsvorlage die Streitfrage bis zu dem Handelsvertrag vertagt werden könnte. Die gestrige Diskussion hat mich aber bald überzeugt, daß das ein Irrthum war. Es sind gerade aus den Parteien, von denen wir gewohnt sind, daß sie den Regierungsvorlagen besonders freundlich entgegenkommen und die guten Seiten derselben ins Auge fassen, Einwendungen gemacht, die weit über den Inhalt der Vorlage selbst hinausgehen. Ja man hat, so zu sagen, eine Vertrauensfrage gestellt, nur um diese dann ablehnen zu können.

Meine Herren, wenn wir sehen, daß die Regierungsvorlage so wenig — ich will nicht sagen gar keine — Aussicht hat, noch zur Verhandlung zu kommen, geschweige angenommen zu werden, so muß ich es jetzt als einen Vortheil begrüßen, was ich gestern fast als eine Störung betrachtet hatte, daß der Antrag Windthorst gekommen ist. Denn nun sind wir doch wenigstens im Stande, diese Frage, die nun doch einmal eine brennende ist, ernstlich zu behandeln, und die Meinung des Hauses über dieselbe noch einmal festzustellen. Denn daß die Sache in die Kommission genommen wird und aus ihr vielleicht etwas gutes Material zur späteren Verarbeitung kommt, das kann den Anforderungen, die in dieser Sache jetzt an den gesetzgebenden Faktoren gemacht werden, in keiner Weise, am wenigsten den brennenden Fragen des Augenblicks genügen.

In der Regierungsvorlage war eine Vollmacht verlangt, welche die Mehrheit, wie es scheint, nicht geben will, aus Budget- und aus handelspolitischen Gründen. Was die Budgetgründe betrifft, so ist die Frage außerordentlich aufgebauscht. Es handelt sich bei dieser Vorlage wirklich doch nur um eine solche Kleinigkeit an Geld, daß sie bei den immer vorkommenden Schwankungen des Ertrags der indirekten Steuern garnicht in Betracht kommen kann. Ob die Zolleingänge 2 oder 3 Millionen Mark mehr oder weniger im Jahre betragen, das alterirt doch das Budgetrecht nicht. Um mehr handelt es sich aber nicht. Die Vorlage ist doch nur auf 2 Artikel beschränkt, und von dem Herrn Minister haben Sie gehört, daß der eine Artikel, der Zucker, vorläufig garnicht in Betracht gezogen werden wird, daß er nur mit aufgenommen ist, um für weitere Unterhandlungen ein Druckmittel bei der Hand zu haben. Es handelt sich also nur um das Eisen und zwar nur um den Zollertrag, der eingehen kann bei einem Ausgleichszoll; der den Betrag der titres d'acquits-à-caution nicht überschreiten darf, und der nach den Eingängen der letzten Jahre 1 Million Mark schwerlich überschreiten würde. Das ist die ganze Budgetfrage.

Ich führe das nur an, weil gesagt wurde, daß derjenige, der für die Regierungsvorlage stimmen wolle — und das zu thun war ich bei einigen Abänderungen der Vorlage bereit — gleichgiltig gegen das Budgetrecht dieses Hauses sei. Ich habe, wie gesagt, das nicht darin finden können, muß also von meinem Standpunkte aus annehmen, daß hinter diesem vorangestellten angeblich gefährdeten Budgetrecht andere Motive wirksam sind, um diese Vorlage zu beseitigen. In der That hat sich im weiteren Verlauf der Diskussion ergeben, daß man diese Vorlage deshalb nicht will, weil man der Einfuhr des Eisens auch dann keine Beschränkung entgegenstellen will, wenn sie auch faktisch durch Prämien des Auslandes gefördert wird. Es waren also handelspolitische und nicht Budgetgründe, die zu der ungünstigen Behandlung führten.

Heute stehen wir nun vor dem Antrag des Herrn Abgeordneten Windthorst, und die Eisenzollfrage ist dabei bestimmter in den Vordergrund getreten, wenn es auch an allgemeiner Handelspolitik nicht gefehlt hat. Da muß ich denn doch sagen, daß die Herren, welche gegen den Antrag Windthorst gesprochen haben, doch eben nur wieder die allgemeinen Gründe, die in den Freihandelskreisen gegen den Eisenzoll aufgeführt werden, vorgebracht haben, dabei aber doch einen Punkt, der früher immer als Hauptargument in die erste Linie gebracht wurde, mit Stillschweigen übergangen haben. Das ist die Preisfrage. Wird durch den jetzt noch bestehenden Zoll Eisen und Stahl in den Hauptartikeln nennenswerth vertheuert? Ist denn Gefahr im Verzuge für die Landwirthschaft und für die Konsumtion im allgemeinen, daß sie durch die Zollbelastung zu großen Schaden leidet, von dem sie nicht schnell genug befreit werden kann? Ist das Material, um welches es sich handelt, jetzt bei uns wesentlich theurer in seiner Masse als in den Ländern, deren Einfuhr man bei uns frei lassen oder gar begünstigen will? Nein, meine Herren, das ist nicht der Fall und das wird auch eigentlich allseitig zugestanden. Wenn sich seit dem vorigen Jahre in der öffentlichen Diskussion eine Uebereinstimmung über irgend einen Punkt außer dem, daß ein Nothstand vorhanden ist, noch herausgestellt hat, so ist es der: das Material ist im großen und ganzen jetzt bei uns nicht theurer oder, um genauer zu sprechen, der deutsche Konsument kauft die Hauptartikel in Eisen und Stahl heute nicht theurer als der englische in England, der belgische Konsument in Belgien, von dem französischen gar nicht zu reden, denn der muß sein Eisen und Stahl weit theurer in Frankreich bezahlen, als der Deutsche bei uns, wenngleich der französische Fabrikant uns auf dem eignen Markt und im Ausland durch seine billigen Effekten starke Konkurrenz macht. Einzelne Artikel mögen darunter

sein, bei denen das etwas anders liegt, im großen und ganzen findet aber keine Vertheuerung statt. Das wird auch, wie gesagt, zugestanden und zwar in der Form, daß die Ueberproduktion und die in Folge davon eingetretene übermäßige Konkurrenz im Innern die Preise so gedrückt hat, wie es die von dem preußischen Herrn Handelsminister mitgetheilte Preisliste nachweist. Wenn die Herren aber auf die Spezialitäten eingehen und von den einzelnen Artikeln sprechen, so muß ich sie doch aus einer gewissen Illusion reißen, in der sich augenscheinlich viele von ihnen befinden, wenn sie glauben, mit der Durchführung des Gesetzes vom Juli 1873 werde ein solch gewaltiger Sieg für die Freihandelsbewegung stattfinden, indem Eisen und Stahl dann auf die Freiliste gekommen sei. Mit dem Worte „Eisen, Stahl ist frei" suchen Sie die öffentliche Meinung zu bewegen, einen Druck auszuüben, um das Gesetz aufrecht zu erhalten und am 1. Januar 1877 zur Ausführung zu bringen. Nein, meine Herren, so liegt die Sache denn doch nicht. Es bleiben noch eine ganze Reihe von Positionen Eisen und Stahl, für die der Zoll auch nachher bezahlt werden muß. Ja, wir haben sogar das sonderbare Schauspiel gehabt, daß Fabrikanten von Stahlwaaren für die Durchführung des Gesetzes petitioniren, sehr dringend die Aufhebung des Zolles von einer Mark auf Stahl verlangen, aber ganz zufrieden damit sind, daß ein Schutzzoll von 12 Mark pro Zentner für ihre Artikel beibehalten werde, auch wenn dieses Gesetz durchgeführt wird.

Meine Herren, es ist also weder die freihändlerische Theorie, die absolut den Sieg erringt, noch ist es ein Bedürfniß der Praxis in der Weise, daß wir die Belastung der Konsumenten aufheben müssen, was jetzt die Beseitigung des Restes des Zolles verlangt, sondern der Wunsch allein, mehr importiren zu können, worauf ich nachher noch zurückkommen werde. Jetzt will ich nur erst feststellen, daß, was auch in der Vergangenheit stattgefunden haben mag, in diesem Augenblick und voraussichtlich in der nächsten Zukunft keine Belastung des Konsumenten durch den Zoll stattfindet.

Nun komme ich zu dem Punkte, daß man den Herrn Abgeordneten Windthorst vorwirft: „wieder nur eine Verlängerung auf kurze Zeit, wieder eine ganz ungewisse Zukunft, und nach zwei Jahren, geht der Sturm von neuem los um weitere Verlängerung." Ja, meine Herren, darüber, daß die Industrie sich Ihren Diktaten nicht so schnell fügt, dürfen Sie sich nicht wundern, schon um deshalb nicht, weil Sie die sogenannte Reform in einer so sehr ungünstigen Zeit vorgenommen haben. Sie müssen deshalb darauf wieder von neuem gefaßt sein, daß diese Frage immer Ihnen vorgelegt wird. Der Moment ist eben schlecht gewählt für diese Maßregeln, und ich gestehe Ihnen zu, daß, wenn der Moment besser gewählt wäre, der erste unmittelbare Widerstand der Industrie vielleicht weniger stark gewesen sein würde. Ich werde darauf noch zurückkommen und wende mich jetzt nur an die Zeitfrage. Als Sie 1873 darauf eingingen, meine Herren, 1877 als Termin der Ausführung anzunehmen, thaten Sie es in der Voraussetzung, im Jahre 1877 werden die neuen Handelsverträge geschlossen sein, und Sie nahmen ganz natürlich an, mit den neuen Handelsverträgen würde die Frage geordnet sein. Ich verstehe nun den Zeitraum in dem Antrag Windthorst aber auch nur dahin, und habe ihn auch in seiner Rede so erklärt gefunden, daß mit den neuen Zollverträgen dieses Gesetz erledigt sein soll. Finden Sie den Termin bestimmter ausgesprochen, wenn gesagt wird: „nach Abschluß der Zollverträge", so habe ich nichts dagegen, aber ich finde es doch viel einfacher und natürlicher, einen ausdrücklichen Termin zu wählen, der, wenn die Voraussetzung, von der man dabei ausgeht, im Jahre 1879 eben so wenig eingetreten sein sollte, als die von 1873 im Jahre 1877 eingetreten ist, dann wieder verlängert oder auch, wenn das Haus will, aufgehoben werden kann.

Ich habe Ihnen gesagt, Sie beklagen sich mit Unrecht, selbst von Ihrem eigenen Standpunkt aus betrachtet, daß die Industrie einen so heftigen Widerspruch erhebe, daß man Ihnen immer wieder und wieder mit dieser Frage komme, denn Sie haben diese Maßregel zu einem unrichtigen Zeitpunkt angefangen.

Meine Herren, aus den Motiven des Gesetzes im Jahre 1873 und den Reden der Vertheidiger, die mein Freund Berger Ihnen gestern schon zitirt hat, ging hervor, daß Sie annehmen, die Industrie habe eine sehr glückliche Geschäftszeit vor sich, und als ich von dieser Stelle Ihnen zurief: „es sei nicht alles Gold, was glänzt", der wiener Krach werde auch seine Folgen auf uns erstrecken, da begegnete ich heiterem Lachen. Man fühlte sich damals noch in voller Sicherheit. Der Minister klagte damals nicht über Ueberproduktion, sondern seine Motive erklärten, die Industrie sei den Anforderungen des eigenen Landes nicht gewachsen. Ja, es ist Thatsache, daß die Ermittelungen, die die Regierungen wie das Reichskanzleramt damals in dieser Beziehung angestellt haben, um zu erfahren, wie weit denn die Industrie den an sie gemachten und noch zu machenden Anforderungen gewachsen sei, wesentlich dazu mitgewirkt haben, daß dieselbe sich noch nach Kräften erweitert hat. Diese Untersuchung mit dem Resultat, daß die bestehenden Anlagen nicht ausreichten, wurde von Seite der Industrie ganz natürlich als eine indirekte Aufforderung betrachtet, um sich anzustrengen und den Geschäftsbetrieb so zu erweitern, um dem von den Regierungen nachgewiesenen Bedürfniß entsprechen zu können. Meine Herren, das ist alles nicht eingetreten. Die Industrie hat sich getäuscht, die Regierungen haben sich getäuscht, und Sie selbst haben sich getäuscht in diesen Voraussetzungen. Es wird heute die große Kalamität der Industrie von keiner Seite mehr bestritten. Es ist ja möglich, daß, wenn im Jahre 1868 oder 69 derselbe Antrag angenommen wäre und dann im Jahre 72/73 das Gesetz zum Vollzuge gekommen wäre, daß dann in einer so glücklichen Zeit die Klagen, welche diese Maßregel mit sich führte, weniger lebhaft über die große Gefahr gewesen wären. Später freilich würden die Klagen doch gekommen sein, weil die Industrie nicht im Stande ist, diesen Zustand der allgemeinen Konkurrenz zu ertragen, wenn sie den Produzenten der ganzen Welt mit ihrer Ueberproduktion ein Rendezvous geben auf dem deutschen Markte. Ich komme nun zu einem eigenthümlichen sophistischen Satze, der immer angeführt wird, wenn im freihändlerischen Kreise die Frage erörtert wird, wie die Industrie aus dieser Krisis herauskommen soll, und ob nicht schwere Schädigungen der Landeswohlfahrt durch massenhaften Untergang der Industrie eintreten würde. Dieser Satz ist der, daß man sagt: die Industrie hat gesündigt, es ist zu viel produzirt, sie muß die Produktion beschränken; dazu entschließt sich aber niemand freiwillig, oder nur sehr wenige Leute haben so viel Verstand, sich rechtzeitig dazu zu entschließen, und weil das so ist, deshalb muß der Staat mit seinen Einrichtungen dafür sorgen, daß dieser Verstand mit Gewalt in die Leute hineingebracht wird, d. h. er muß Einrichtungen treffen, daß der Schwache nicht mehr weiter existiren kann, daß das Ungesunde absterbt. Dann wird sich nach Ablauf dieser Krisis eine gesunde, lebensfähige Industrie finden. Ja, überall kann man in diesen Kreisen hören: wenn nur erst dieser Krankheitsprozeß durchgemacht ist, dann wird die Industrie stärker und größer sein, als jetzt. Meine Herren, darüber ließe sich ja streiten, und die Meinung möchte sich vielleicht als ganz richtig darstellen lassen, wenn die Herren nur dabei nicht übersähen, daß sie ganz unbewußterweise immer ihre Argumente aus der Lage entnehmen, in der wir uns bis jetzt befunden haben, nämlich aus der, daß ein Zoll an der Grenze besteht, der die Einfuhr bis auf einen gewissen Grad beschränkt. Ja, meine Herren, wenn Sie Adam Müllers geschlossenen Handelsstaat hätten, dann würde ich Ihnen zugestehen, daß wir einen solchen Prozeß ohne Sorge für die Allgemeinheit innerhalb der besondern Industrie vor sich

gehen lassen können, welche Schicksale der einzelne Industrielle auch dabei erleiden möge. Wir würden dann erfahren, wer Lebenskraft genug besitzt, um diese durch die Ueberproduktion im eigenen Lande hervorgerufene Krisis durchleben zu können. Aber so liegt doch die Sache nicht. Sie wissen ja, daß durch die neueste Entwicklung in der Eisen- und Stahlindustrie, durch das Bessemersystem die Ueberproduktion in jedem einzelnen Werke, wenn Sie diesen Ausdruck „Ueberproduktion" dafür gestatten wollen, d. h. die Massenproduktion in jedem einzelnen Werke prämiirt ist, prämiirt dadurch, daß das Werk, das in Massen seine Produktion betreibt, seine Produkte um so viel billiger liefern kann. Sie wissen ferner, daß die Bessemerproduktion nach und nach in alle Länder übergegangen ist, und zwar überall unter denselben Bedingungen, daß die Massenproduktion jedes Werkes durch die sich dabei billiger stellenden Produktionskosten prämiirt ist. Unsere Industrie hat den Vortheil, sich früh dieser Fabrikationsmethode zuzuwenden, gehabt, aber jetzt findet sie die Konkurrenz aller Länder. Wenn Sie dazu nehmen, daß die Konsumtion zurückgegangen und durch Mangel an Verbrauch die Ueberproduktion noch stärker hervorgetreten ist, so ist doch klar, daß, wenn wir den Markt bei uns ganz frei geben, wir es bei uns nicht blos mit der Ueberproduktion des eigenen Landes, sondern mit der aller produzirenden Länder zu thun haben. Die Krisis dauert also bei uns, bis sich die Ueberproduktion auch bei unseren Nachbarn erschöpft hat. Wie mangelhaft in der Masse die Produktion in Frankreich z. B. auch heute noch sein mag, der englischen, belgischen, deutschen Produktion gegenüber, das einzelne französische Werk wird durch die großen Vortheile, die ihm die Massenproduktion gewährt, doch mehr produziren, als der Bedarf des eigenen Landes beträgt. Es wird also den Ueberschuß immer zu billigeren Preisen auf den fremden Markt schleudern, nachdem es in seinem eigenen Lande den Vortheil, den ihm dort der Zollschutz gewährt, in einem guten Preise für sein Fabrikat bezahlt bekommen hat. Sie sehen ja, daß, während in Frankreich selbst die Preise jetzt immer noch sehr hoch sind durch das Schutzzollsystem, die französische Stahlindustrie doch auf den fremden Märkten im Stande ist, nicht blos als Konkurrent überhaupt aufzutreten, sondern sogar bei uns und in Rußland, Italien, Spanien, Portugal künftig am billigsten zu sein. Neulich ist eine Handelsnachricht gegen die Forderungen der deutschen Industrie ausgebeutet, die nämlich, daß ein großes deutsches Werk, das Bochumer, in Italien einen Zuschlag bekommen hat für Eisenbahnschienen gegen Engländer und gegen Franzosen. Meine Herren, das bedeutet in Bezug auf die Billigkeit nichts, sondern in Bezug auf Qualität, die es liefert und das Renommee, das es genießt. Denn die französische Submission ist 11 Franks für 1000 Kilo billiger gewesen als die deutsche — ich habe mich genau danach erkundigt. — Nur weil das deutsche Werk durch frühere Lieferungen sich einen ansehnlichen Namen in den Kreisen gemacht hat, hat man in Italien mit Rücksicht darauf ihm die Lieferung überlassen, und da die englischen Werke, die konkurrirten, nicht im Stande waren, den besonderen Anforderungen zu genügen, wie gerade das deutsche Werk. Das ist also kein Beweis dafür, daß die Deutschen alles durch die Billigkeit schlagen können, sondern nur ein Beweis für die deutsche Industrie, was sie auch in der Qualität zu leisten vermag. Wenn also davon die Rede ist, daß die deutsche Eisen- und Stahlindustrie an Ueberproduktion leide, so darf man nicht vergessen, daß alle produzirenden Länder an derselben Ueberproduktion leiden und daß die Ueberproduktion der ganzen Welt, wenn der Zoll ganz fällt, sich nach Deutschland wendet und daß, so lange die fremden Länder durch ihre Zolleinrichtung die Ueberproduktion in ihrem eigenen Lande schützen, wir aber diese Ueberproduktion überzuführen gestatten in unser Land, wir dann in die Lage kommen, die ganze Ueberproduktion der Welt erst ihren Prozeß durchmachen, also hier wahrscheinlich vieles, wenn nicht alles, zu Grunde gehen zu lassen, bevor die Gesundheit hergestellt wird, welche aus der gegenwärtigen Krisis hervorgehen soll.

Meine Herren, Sie können sich ja unmöglich noch über den schweren Ernst der ganzen Situation täuschen. Die Dinge sind doch auf den Punkt gekommen, wie auch von Seiten der Regierung zugestanden wird, daß in der That sehr viele Existenzen in diesem wichtigsten Zweige unserer Industrie schwer gefährdet, daß die Lage dieser Industrie in Folge davon derart ist, daß man, um das mindeste zu sagen, die größte Besorgniß haben muß, daß die Gesammtleistung der übrigbleibenden den Bedürfnissen unseres eigenen Marktes nicht mehr zu entsprechen vermag.

Ich will Ihnen hier nicht die Schaaren der hungernden Arbeiter vorführen, das ist die Form noch nicht, in welcher die Noth sich bemerkbar macht. In der That haben unsere Arbeiter gerade in dieser Krisis gezeigt, daß die Vorwürfe, die man über hohen Lohn u. s. w. gegen sie gerichtet hat, bei weitem nicht so begründet gewesen sind, als man allgemein geneigt war, es anzunehmen. Sehr viele unserer Arbeiter haben doch gespart und zehren freilich das mühsam Ersparte jetzt auf. Daß es auch Leute unter ihnen gegeben hat, die alles verjubilirt haben, was sie verdient haben, das bestreite ich gar nicht. Aber ich sage, die Tumultuanten und Jubilanten haben viel Lärm gemacht, während die ordentlichen Arbeiter still mit ihrem Gelde nach Hause gegangen sind, für Frau und Kind etwas gekauft und sich in der Familie gefreut haben. Von diesen hat man natürlich auf den Straßen und in den Schänken, während die Andern alles mit ihrem Lärm erfüllt haben, nichts gesehen, und so ist die Meinung verbreitet, als ob sie Alle so wären wie die, die man sah. Also hungernde Arbeiter führe ich Ihnen auch jetzt nicht vor, aber ich führe Ihnen vor eine lange Reihe von Städten der industriellen Bezirke, die auf das schwerste schon jetzt geschädigt sind, weil sie in ihren Budgets nicht mehr bestehen können, obgleich die Auflagen, die auf das Grundeigenthum und Gewerbtreiben wie auf die ganze vermögende Klasse fallen, in einer geradezu erschreckenden Weise gestiegen sind, weil eine große Zahl von Steuerzahlern der unteren Klassen aus den Listen verschwinden, entweder weil sie aufhören, ein solches Einkommen zu haben, oder gar weil sie Almosenempfänger werden, oder weil sie wieder fortgegangen sind und weil alle Klassen in ihrem Vermögen zurückgegangen sind. Das ist doch ein Zustand so ernster und in seinen nächsten Folgen so erschreckender Art, daß man doch über ihn mit einem solchen Votum nicht fortgehen sollte.

Die Gegner auch des mäßigsten Eisenzolles haben nun, und das wundert mich bei meinem verehrten Freunde Bamberger ganz besonders, ein Moment, welches in unserer Entwickelung der letzten Jahre gelegen hat, ganz außer Augen gelassen, und zwar das, daß wir durch unsere Bank- und Münzgesetzgebung respektive in der Uebergangszeit eine große Beschränkung des Kredits für die Industrie herbeigeführt haben. Ich glaube nicht, daß der Herr Abgeordnete Bamberger das bestreiten wird.

Meine Herren, wenn Sie von der Kontingentirung der Banknotenausgabe sprechen, wenn Sie die Mittel, über die die Banken disponiren, zu Hunderten von Millionen beschränken, wenn der einzelne Bankier, das einzelne Institut der Neuerung gegenüber natürlich in der Ungewißheit bleibt, wie diese Beschränkung ihm fühlbar werden wird, so habe ich die Ueberzeugung, daß mit der Kontingentirung der Noten nothwendig vorläufig auch eine noch größere Kontingentirung des Kredits ausgesprochen ist. Wenn das aber auch nicht der Fall ist — ich will das dem Herrn Abgeordneten Bamberger, da er es bestreitet, um des Arguments willen für einen Augenblick zugestehen —, ich will annehmen, die Banken und Bankiers wären ebenso flüssig in ihrer Kreditgebung geblieben, für ihre alten Geschäftsfreunde wäre der Kredit, was ihre Mittel betraf, ebenso leicht zu haben gewesen,

wie früher, so werden Sie begreifen, daß, wenn ein Damoklesschwert, wie die Abschaffung der Zölle, über einem Zweige der Industrie hängt, der Bankier dann sagt: „niemand kann wissen, was dann mit der Industrie wird, es ist doch sicherer, damit so wenig als möglich zu thun zu haben; ich sehe zu, wie ich mich aus der ganzen Sache herausziehe und mögen sie dann sehen, wie sie fertig werden". Das ist ein Vorgang, wie er sich mit Zirkularen von Banken und Bankiers aus jener Zeit an die industriellen Kreise nicht mit einem Beispiele, sondern mit Dutzenden belegen ließ.

Wenn nun in einem Staat ein solcher Zustand sich einstellt, so steht er damit der Frage gegenüber, was er bei dieser wirklich existirenden, jetzt von keiner Seite mehr bestrittenen Noth thun kann, und wenn er sich dabei sagen muß, daß seine Gesetzgebung in diesem Falle die Münz- und Bankgesetzgebung, die ich selbst an sich für eine ganz vortreffliche halte, doch die Nebenwirkung gehabt hat, die Krise, in der die Industrie sich befindet, wesentlich zu verschärfen und zu verschlimmern, so meine ich doch, ist es die Pflicht des Staats, den Schaden so weit abzuwenden als möglich. Das kann er, wenn er das Gesetz, das eine Gefahr für die betreffende Industrie in den Augen derselben selbst, wie ihrer Geschäftsfreunde, der Bankiers, ist, nicht so zur Ausführung bringt, und dadurch ihre Kreditfähigkeit bessert. Der Staat kann das um so eher, als er mit seinen Mitteln dabei kein direktes Opfer bringt und auch, wie die Dinge jetzt liegen, den anderen Staatsbürgern als Konsumenten ein solches nicht auferlegt. Der Staat hat übrigens für sich selbst keinen Anstand genommen, von seiner eigenen Kasse einen Schaden abzuwenden, indem er ein erlassenes Gesetz nicht zur Ausführung brachte, denn wir haben im Prinzip die Sache doch schon ein Mal gehabt, als wir vor der Frage standen, ob das Gesetz zur Ausführung gebracht werden soll, nach welchem die Papiere, die im Invalidenfonds und in anderen Reichsfonds angehäuft sind, zu der im Gesetz vorgesehenen Zeit verkauft werden sollten. Da sagte man: „Nein. Wir haben uns bei Feststellung des Verkaufstermins über die allgemeine Geschäftslage gewaltig getäuscht und wenn wir das Gesetz mit seinem Termin zur Ausführung brächten, so werde der Staatsschatz einen schweren Schaden erleiden, und weil wir den Staat nicht in Schaden bringen wollen, so scheuen wir uns gar nicht zu erklären, daß wir die Verhältnisse und ihre Entwickelung damals zu übersehen nicht im Stande gewesen sind, und daß wir deshalb ein Gesetz, das unter irrigen Voraussetzungen gegeben war, abändern." Meine Herren, gilt das nicht wörtlich alles von dem Zollgesetz von 1873? Nach dem englischen Sprichworte heißt es: was die Sauce ist für den Gantert, das ist auch die Sauce für die Gans. Meine Herren, wenn es sich um die Staatskasse handelt, so ändern wir, wenn wir ein irriges Gesetz gemacht haben, dasselbe je nach den Bedürfnissen ab. Mit welchem Grunde weigern Sie sich, ebenso viel Rücksicht auf die leidende Industrie zu nehmen, als Sie auf den Invalidenfonds genommen haben, da eine weitere Belastung der anderen Klassen jetzt gewiß nicht dadurch herbeigeführt wird?

Ich muß mir noch eine Bemerkung über die eigenthümliche Entwickelung erlauben, welche die Freihandelsbewegung in Deutschland seit den französischen Handelsverträgen genommen hat, weil daraus sich die Heftigkeit erklärt, mit der man jetzt auf der Ausführung des Gesetzes in einem so sehr ungünstigen Moment besteht. Früher war sie eine sehr einfache und zwar in der inneren Politik und in der Handelspolitik eine ganz gleiche. In der inneren wie in der Handelspolitik handelte es sich dabei darum, den Gebrauch der menschlichen Kräfte so frei als möglich zu machen den Individuen die Möglichkeit zu verschaffen, ihre Kräfte, so gut und so vollständig verwerthen zu können als möglich, das Leben so billig als möglich zu machen, so die Kapitalbildung in den untersten Kreisen zu fördern und die Steuerkraft des Volks zu heben. In Bezug auf die internationale Handelspolitik, d. h. Zollgesetzgebung, hieß es: da wir nun einmal Zölle nicht entbehren können, so nehmen wir Finanzzölle, damit von diesen Finanzzöllen ein Theil unseres Budgets gedeckt werde. Unter Finanzzöllen verstand man nun in der guten alten Zeit, daß man ohne große Belastung so viel als möglich davon einnahm, indem man die Zölle nicht höher nahm, als daß noch eine wirkliche Konkurrenz des Auslandes stattfinden konnte, denn die Konkurrenz sollte nicht ausgeschlossen werden, und ferner auch nicht so hoch genommen werden, daß eine wesentliche Vertheuerung der Gegenstände dadurch herbeigeführt werden konnte. Ferner, daß sie womöglich nicht auf ganz unmittelbare Lebensnothwendigkeiten gelegt wurden, so daß es dem Aermsten möglich wurde, sich von der Steuer frei zu halten. Nun, meine Herren, bin ich der Letzte, zu verkennen, welche wirthschaftliche Bedeutung das Eisen hat. Ich bin mir des mächtigen „eisernen Hebels der Volkswohlfahrt," wie ihn mein verstorbener Freund Prince-Smith genannt hat, wohl bewußt, aber das muß ich doch sagen, so hoch ich das Eisen achte, so hoch ich seinen Werth schätze, menschliche Knochen und menschliche Muskeln, menschliche Nerven und menschliches Gehirn steht mir doch noch immer höher. Wenn Sie nun sagen: dieser eiserne Hebel des Volkswohlstands soll ganz und ungebrochen in der Hand unseres Volks wirksam sein, so verlange ich doch noch vorher im Geiste unserer alten Politik, daß Sie jede Belastung der Nahrungsmittel, jede Vertheuerung des Lebens in den niedrigsten Kreisen erst abstellen, ehe Sie an das Eisen kommen, damit die Hand die rechte Kraft und das Hirn den rechten Verstand hat, diesen eisernen Hebel zu gebrauchen.

Ich höre jetzt von allen Seiten eine große Gleichgiltigkeit gegen diese Prinzipien bekennen. Radikale Freihändler, die alle Zölle abschaffen, sagen jetzt: ach, so eine Steuer auf Lebensmittel, die bringt tüchtig etwas ein, und die Leute merken es gar nicht so sehr, die ist doch die beste. Nun begreife ich vollständig, wenn der humane Mann sagt: ich sehe keinen rechten Vortheil davon, denn ich sehe nicht, daß diese Produkte billiger werden. Meine Herren, ich glaube, daß sie billiger werden, ich bin davon überzeugt und habe mich aus vielen Beobachtungen davon überzeugt. Aber zugestanden, sie würden nicht billiger, ist darum die wirthschaftliche Maßregel falsch, diese Dinge der ersten Konsumtion durch die Befreiung von jeder Steuer so billig als möglich zu machen? Wissen Sie, wie sie mit dieser Steuer vielleicht doch noch viel theurer geworden wären? Meine Herren, und wenn dann wirklich der unmittelbar Genießende keinen Vortheil davon hat, wenn nur der Zwischenhändler diesen Vortheil hätte, würde man damit doch nicht das wirthschaftliche Ziel erreichen, daß die Ansammlung des Kapitals in den untersten Kreisen begünstigt und damit auch die Entwicklung des Wohlstandes in der Nation gefördert wird. Denn das wird mir doch jeder zugestehen: es ist die Bildung des Kapitals in den untersten Kreisen, welche allein den Wohlstand eines Volks dauernd bedingt, und nicht der zufällige Gewinn der Börse, der Aktien und der Fabrikanten. Meine Herren, ich muß daran erinnern, daß also die freihändlerische Partei gleichgiltig geworden ist gegen die Konsumtionszölle, daß sie, als ihr das Geschäft angeboten wurde, Salz oder Eisen, das Salz fallen ließ und das Eisen genommen hat.

Wir haben bei einer Abstimmung vor kurzem gefunden, daß sehr lebhafte Freunde des freien Eisens sich doch für eine wesentliche Beschränkung des freien Verkehrs der Menschen ausgesprochen haben. In dieser Weise finde ich auf allen Gebieten, selbst für die Konsumtionszölle bei ganz enragirten Freihändlern mindestens einen gewissen Latitudinarismus, der sehr gut mit sich sprechen läßt, während bei den Einfuhrzöllen die radikalsten Prinzipien bekannt werden und zur

Geltung gebracht werden sollen. Meine Herren, daraus sehe ich, daß jetzt in dieser Bewegung die englische Freihändlerpartei die Oberhand gewonnen hat und damit die Führung der Partei an die Seestädte übergegangen ist. Es handelt sich jetzt nicht mehr in erster Linie um die ersten Bedingungen des billigen Lebens, um Förderung der Kapitalbildung und der Steuerkraft, sondern um die ersten Bedingungen eines guten Geschäfts für den auswärtigen Handel.

Darum warne ich Sie, sich nicht im alten Vertrauen auf eine ausgegebene Parole auf den Weg führen zu lassen, der jetzt nur den auswärtigen Handel zu schützen sucht, und sonst überall die Dinge gehen zu lassen, wie es Gott gefällt.

Ich bitte Sie also, den Punkt zu beachten: im Augenblick werden für die Hauptartikel, die in Frage stehen, die Preise nicht höher bei uns, wenn Sie den Zoll bestehen lassen. Da es nur ein kurzer Zeitraum ist, für den dieses Gesetz verlangt wird, können Sie also ohne Beängstigungen, den Konsumenten dauernd eine Last weiter aufzubürden, dafür stimmen. Wenn die neuen Handelsverträge geschlossen sind, so liegt alles in der Hand des folgenden Parlaments wie der Regierung, die werden dann darüber befinden.

Ich bitte Sie also, für den Antrag Windthorst zu stimmen.

(Bravo! links.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Unruh (Magdeburg) hat das Wort.

Abgeordneter **von Unruh** (Magdeburg): Nachdem dieser Gegenstand nicht blos im vorigen Jahre, sondern gestern und heute so gründlich und von allen Seiten beleuchtet worden ist, will ich mich nicht auf allgemeine und am wenigsten auf wissenschaftliche Auseinandersetzungen einlassen. Ich will nur voranschicken, daß ich selbst eine lange Reihe von Jahren Industrieller gewesen bin, daß es mir daher sehr fern liegt, die Industrie schädigen zu wollen, daß ich im Gegentheil das lebhafteste Interesse an ihrem Gedeihen habe. Allerdings weichen meine Ansichten über das, was zum Gedeihen der Industrie nöthig ist und was dazu dient, sie zu fördern, von denen der Schutzzöllner, und also auch von denen des Herrn von Kardorff bedeutend ab. Aber meine Ansichten gründen sich keineswegs auf eine unerwiesene und mit der Erfahrung nicht übereinstimmende Theorie, sondern ich habe bereits erwähnt, daß ich eine ganze Reihe von Jahren Industrieller gewesen bin, und ich glaube, daß ich die Augen nicht verschlossen habe gegen die Erscheinungen, die sich mir darboten. Ich meine übrigens, daß eine wichtige Theorie von der Erfahrung bestätigt werden muß; denn sonst ist sie eben nicht richtig, sondern nur Hypothese, die von der Erfahrung widerlegt wird.

Danach, meine Herren, nach meinen Erfahrungen, muß ich zuvörderst anführen, daß ich es für durchaus falsch halte, wenn man glaubt, daß der jetzige Zustand der deutschen Industrie lediglich eine Folge unserer Handelspolitik sei. Das ist er sicherlich nicht, meine Herren; unter derselben Handelspolitik, wie sie seit einer langen Reihe von Jahren erst im Zollverein, und dann im Reiche geführt ist, unter derselben ist unsere Industrie gestiegen, sie hat zugenommen, sie hat sich in einer bis dahin kaum erhörten Weise entwickelt; schon vor der Schwindelperiode in den Jahren 1868, 1869, 1870 war die deutsche Industrie auf einer Höhe angekommen, von der wir wenige Jahre vorher keine Ahnung gehabt haben. Wenn nun unter einer solchen Zollpolitik die Industrie einen solchen Aufschwung nimmt, so sollte man doch von vornherein vermuthen, daß diese Handelspolitik nicht an dem Niedergange der Industrie, an den Schäden schuld ist, die sich jetzt herausstellen.

Die Schäden liegen in der That ganz wo anders nach meiner Ueberzeugung, nicht blos in Deutschland allein. Sie finden sie auch in anderen Ländern, Sie finden sie in Belgien, Sie haben sie in England gehabt und in Amerika im allerhöchsten Maße, also in Ländern, die mit unserer deutschen Handelspolitik gar nichts zu thun haben. Daraus folgt, daß unsere Handelspolitik nicht die einzige Ursache sein kann.

Nach meiner Ueberzeugung ist die wesentlichste Ursache die Art und Weise des Betriebes unserer Industrie im Inlande. Es ist allerdings die Massenproduktion und daher die ganz übertriebene innere Konkurrenz, die im Inlande stattfindet. Meine Herren, ich will Ihnen nicht theoretisch, sondern aus meiner persönlichen Erfahrung ein Beispiel anführen. Ich habe 18 Jahre lang an der Spitze eines größeren Etablissements gestanden, in welchem Eisenbahnwagen gemacht wurden. Wir haben längere Zeit mit nur 3 Prozent Nutzen auf Güterwagen, und mit nur 5 Prozent Nutzen auf Personenwagen gearbeitet; der Nutzen war also auf ein Minimum bereits gesunken. Nichtsdestoweniger entstanden immer neue Fabriken, und alte Fabriken wurden in einer kolossalen Weise vergrößert. Wir mußten Absatz im Auslande suchen; aber durch dieselbe Konkurrenz und noch durch einen anderen Umstand, den ich später erwähnen werde, wurde uns der Absatz im Auslande so erschwert, daß wir einsahen, wir könnten nicht weiter arbeiten. Das Geschäft hat deshalb, obgleich es an sich in einer guten Lage sich befand und sehr solide betrieben worden war, vorgezogen, lieber zu liquidiren, als in solchem Zustande ohne Nutzen weiter zu arbeiten. Ein Umstand wirkte auch noch mit; das ist das allerdings ganz unglückselige Prinzip der öffentlichen Submissionen, d. h. der Ermuthigung der schlechten Arbeit, mit der natürlicherweise eine solide geleitete Fabrik nicht konkurriren kann. Es wurden fast auf jeder Submission Preise geboten, die nach meiner sorgfältigen Kalkulation sehr bedeutend unter den Selbstkosten standen, ja sogar unter denjenigen Selbstkosten, welche sich herausstellen, wenn man schlechte Arbeiten und mangelhaftes Material in Rechnung stellt.

Wenn Sie nun fragen, meine Herren, wie ist das möglich, sind die Leute thöricht, was fällt ihnen ein? — ja, da weise ich Sie hin auf den Schwindel, der sich lange vorbereitet hat, der aber erst in den Jahren 1873/74 zum Klappen kam. Meine Herren, wenn eine Fabrik, sei es durch den Eigenthümer, was selten vorkommt, sei es durch eine Gesellschaft, mit Gründung auf das doppelte und dreifache vergrößert wurde, wenn die Aktien sich noch in großen Massen in der ersten und zweiten Hand befanden, dann kam es vor allem darauf an, unter keinen Umständen den Betrieb einzuschränken; es wurde Reklame in den Zeitungen gemacht und à tout prix Arbeiten übernommen. Daher rühren diese Angebote unter den Selbstkosten. Das ist nicht auf einem Felde der Fall gewesen, das hat Jahre hindurch bei verschiedenen Branchen geherrscht.

In der That muß unsere Industrie umkehren; sie muß, wenn sie auch weiß, wie der Herr Abgeordnete Dr. Löwe behauptet, daß die Massenproduktion am billigsten produzire, sich doch sagen, daß auch die billige Produktion nur dann Werth habe, wenn sie sicheren Absatz hat. Wenn sie das nicht thut, wenn sie nur drauf los arbeitet und ihre Waaren dann verschleudern muß, dann findet in der That das statt, was sonst nur von kleinen Händlern versprochen wird: ich gebe die Waare unter dem Selbstkostenpreise, nehmen Sie dieselbe nur ab!

So viel, meine Herren, im allgemeinen; ich will mich darauf beschränken.

Ich will jetzt nur noch auf ein paar einzelne Aeußerungen des Herrn Abgeordneten Windthorst antworten. Er sagte: die Zölle bringen Geld ein, die Finanzzölle sowohl als die Schutzzölle. Ja, meine Herren, darin liegt ein großer Unterschied. Die Schutzzölle bringen desto weniger Geld ein, je höher sie sind. Denn der Zweck der Schutzzölle, wenn er auch von einzelnen Schutzzöllnern geleugnet wird, ist die Ver-

theuerung; der Zweck und Erfolg ist der, die Einfuhr vom Auslande zu verhindern. Haben die Schutzzölle diesen Zweck und Erfolg, dann können sie nichts einbringen oder nur außerordentlich wenig.

(Sehr richtig!)

Das liegt doch auf der Hand. Ich meine, daß die Anführung des Herrn Abgeordneten Windthorst doch wohl nicht ganz begründet ist.

Ferner hat der Herr Abgeordnete Windthorst gesagt, die Beibehaltung des Eisenzolls wäre ein vortreffliches Mittel bei den Unterhandlungen über die neuen Zollverträge. Meine Herren, der frühere Präsident des Reichskanzleramts, der hochverehrte Minister Delbrück, hat vor etwas über einem Jahre genau das umgekehrte gesagt und nach meiner Ueberzeugung mit viel mehr Recht, als der Herr Abgeordnete Windthorst. Er hat gesagt, daß. wenn wir die Aufhebung des Zolls sistiren wollten, wir den ersten Schritt machen, der uns den Abschluß günstiger Handelsverträge namentlich mit Oesterreich, außerordentlich erschweren wird; wir wären es, welche die Umkehr begönnen, wir könnten nicht mehr auf unserem bisherigen Prinzipe fußen, wir könnten nicht mehr sagen: wir können und wollen nicht rückwärts; diese Aeußerung wird bestätigt durch das merkwürdig naive Bekenntniß der Agitatoren in dieser Frage. Sie werden in verschiedenen Blättern und Flugschriften gelesen haben, daß die Herren sagen: bemüht euch jetzt um nichts anderes, nur um die Beibehaltung der Eisenzölle, das ist die Abschlagszahlung; haben wir das erreicht, dann wird das andere folgen, dann sind wir wieder auf dem Wege zum Schutzzoll. Ich bedauere, daß der stenographische Bericht vom vorigen Jahre nicht in meiner Hand ist, ich würde aus demselben noch etwas anderes haben nachweisen können. Der stenographische Bericht der gestrigen Sitzung ist natürlich auch noch nicht in meiner Hand, aber wenn ich die gestrige Aeußerung des Herrn Handelsministers nicht falsch verstanden habe, so klang sie so, als ob der Minister Delbrück mit dem gestrigen Gesetz jedenfalls einverstanden gewesen sein würde. Meine Herren, dem muß ich auf das entschiedenste widersprechen: ich bin positiv überzeugt, daß der Minister Delbrück nun und nimmermehr ein Gesetz wie das gestrige eingebracht haben würde, und deswegen, wenn ich richtig verstanden habe, glaube ich, daß die Aeußerung des Herrn Handelsministers auf einem Mißverständniß beruht.

Ferner hat der Herr Abgeordnete Windthorst gesagt: daß durch die Beibehaltung der Eisenzölle die Verhältnisse sich nicht bessern würden, nehme die Regierung selber nicht an. Nun, meine Herren, wenn ich wiederum die Herren Vertreter des Bundesraths, die beiden Herren Minister richtig verstanden habe, haben sie mit keiner Silbe gesagt, daß eine Verbesserung der jetzigen Zustände durch Beibehaltung des Eisenzolls erreicht werden würde; sie haben nur Retorsionsmaßregeln in die Hand bekommen wollen, um die künstliche Begünstigung der Ausfuhr nach Deutschland durch Ausfuhrprämien beseitigen zu können. Ich bezweifle die Wirkung.

Meine Herren, wenn uns die Vertheidiger des heutigen Gesetzesvorschlags noch so sehr zureden, das Gesetz anzunehmen, so glaube ich darauf aufmerksam machen zu müssen, daß das Gesetz nur vom Eisen spricht. Wollen Sie nun neben diesem Gesetz, wenn Sie es heute annehmen, auch noch das sehr bedenkliche gestrige Gesetz lediglich wegen des Zuckers beibehalten, oder wollen Sie es ganz fallen lassen? Wenn Sie das heutige Gesetz annehmen, so kann lediglich des Zuckers wegen ein Gesetz von so großen Folgen wie das gestrige unmöglich zur Annahme gelangen. Es würde mir leid thun; der arme Zucker! —

Ich will Herrn von Kardorff nicht folgen in seinen allgemeinen Ausführungen über Schutzzoll und Freihandel, Mahl- und Schlachtsteuer u. s. w. Er behauptet aber, daß kein Franzose den Schutzzoll aufheben oder auch nur vermindern wolle. Herr von Kardorff muß selten oder nie in Frankreich gewesen sein, er muß auch keine französischen Zeitungen gelesen haben, denn es existirt in Frankreich schon seit einer Reihe von Jahren eine starke Partei, die sich von der Schädlichkeit der Schutzzölle überzeugt hat und für deren Herabsetzung thätig ist. Ist Ihnen doch gestern erst aus einer Rede des französischen Finanzministers Léon Say eine Stelle vorgelesen worden, wo er ausdrücklich erklärt: ich wünsche mich dem Freihandel zu nähern.

Ich habe es immer für die größte Ungeschicklichkeit Thiers gehalten, daß er Napoleon an seiner stärksten Seite angriff, nämlich von der Seite des Durchbruchs durch das französische Prohibitivsystem. Dazu war Napoleon veranlaßt, weil ihm klar wurde, daß das Land bei den Anstrengungen, die er ihm zumuthete, nicht mehr bestehen konnte, wenn ihm nicht freiere Bewegung gewährt würde.

Dann hat der Herr Abgeordnete von Kardorff gesprochen von dem Schutz der nationalen Arbeit. Ich glaube und bin überzeugt, Herr von Kardorff nimmt mir es nicht übel, wenn ich sage, in meinen Augen ist das mehr oder weniger eine Phrase, man weiß nicht, was man sich darunter denken soll. Ich will ihm hier einen konkreten Fall erzählen, was es für einen Sinn hat, vom „Schutz der nationalen Arbeit" zu reden. Ich habe gesagt, daß die Fabrik, an deren Spitze ich stand, Beschäftigung im Auslande suchen mußte; wir lieferten nach Oesterreich, Rußland und Holland und hatten dort zu konkurriren mit Frankreich und England, und was erschwerte uns diese Konkurrenz in ganz kolossalem Maße? Der Zoll auf Eisen, auf Tuch, auf Bronzewaaren, auf Glas, auf Borten und auf Baumwollstoffe. Wenn wir die Vertheuerung dieser Gegenstände durch den Zoll zusammenrechneten für einen Wagen, dann betrug derselbe bei weitem mehr als der Nutzen, den wir überhaupt an dem Wagen hatten; also über die Hälfte des ganzen Nutzens, den wir im Auslande erzielten, mußten wir abgeben wegen des Zolls an die Produzenten im Inlande, wir *wurden besteuert zu Gunsten der Produzenten im Inlande*. So gestaltet sich der Schutz der vaterländischen Arbeit beim Export.

Sie haben ja jetzt auch Petitionen, die freilich unter den Schutzzöllnern furchtbar verrufen sind, von Fabrikanten der sogenannten kurzen Waaren, die vor allen Dingen billiges Eisen zu haben wünschen; die denken nicht daran zu petitioniren, daß die Eisenzölle beibehalten werden sollen, sondern umgekehrt, sie sagen, wir können nicht bestehen, wenn sie beibehalten werden.

(Ruf: Sie erhalten aber vier Thaler Zoll!)

— Auf ihre Produkte ja! Ich habe auch nichts dagegen, wenn Sie auch diesen Schutzzoll ermäßigen.

Nun hat der Herr Abgeordnete von Kardorff ferner gesagt, wenn wir den Zoll einführen wollten auf Getreide, welches aus Rußland kommt, so bezahlte diesen Zoll Rußland. Ja, meine Herren, vielen von Ihnen ist wohl die Theorie der Abwälzung bekannt, aber auch das Resultat, daß man niemals genau bestimmen kann, aus welchen Taschen eine solche Abgabe bezahlt wird, und zwar kann man es aus dem Grunde nicht, weil es von den Konjunkturen abhängt. Wenn wir hier Ueberfluß an Getreide haben, wenn wir selbst schon Getreide exportiren, und Rußland will nun noch Getreide einführen, dann wird der russische Produzent den Zoll bezahlen, d. h., sein Getreide wird um so viel billiger sein, und umgekehrt, ist sein Getreide gesucht, dann wird der Preis so hoch sein, und er den Zoll bezahlen. Es ist also eine falsche Darstellung, zu sagen, daß wir den Zoll nicht bezahlen, wenn der Zoll auf Getreide gelegt wird.

Meine Herren, der Herr Abgeordnete Löwe hat, wie auch bei anderen Gelegenheiten, darauf von neuem hingewiesen, daß wir im Jahre 1873 von ganz anderen Voraussetzungen ausgegangen sind; er sagt, wir hätten angenommen,

daß jener günstige Zustand der Industrie fortdauern würde, daß die Eisenindustrie auch ferner emporkommen werde, und daß also am 1. Januar 1877 der Zoll unbedingt aufgehoben werden könne. Ja, meine Herren, man kann allerdings darauf zurückweisen, daß im Jahre 1873 die Ansichten über die Lage der Industrie andere gewesen sind als heute, obgleich, wer Augen im Kopfe hatte und selbst in der Industrie steckte, der fühlte die Vorboten des herannahenden Sturmes ganz deutlich schon damals; ich glaube, ich kann mich dessen rühmen, denn ich habe darauf in der Fabrikverwaltung Rücksicht genommen. Nun aber, meine Herren, stand die Sache doch ganz anders im vorigen Jahr. Der Beschluß, die Aufhebung des Zolles nicht zu sistiren, sondern den Zoll wirklich aufzuheben, ist nicht im Jahre 1873, sondern vor einem Jahre gefaßt, und da kannten wir die Lage der Industrie gerade so, wie wir sie heute kennen. Wir begehen also, wenn wir heute etwas annehmen, was wir vor einem Jahre abgelehnt haben, allerdings eine ganz außerordentliche Inkonsequenz.

Ferner sagt Herr Löwe: ja, meine Herren, wenn wir im Jahre 1868 hätten das Gesetz erlassen können, was nachher im Jahre 1873 erlassen wurde, dann wären wir mit der Aufhebung gerade in die gute Konjunktür 1871 und 1872 gefallen, dann wäre nichts dagegen zu sagen gewesen. Wer ist aber schuld, daß wir das Gesetz erst nach 1868 angenommen haben? Die Herren Schutzzöllner sind schuld. Schon vor 1868, aber namentlich von 1866 ab ist im Zollparlament fortwährend gedrungen worden auf Aufhebung der Eisenzölle, und wer hat dagegen gearbeitet mit Händen und Füßen? Die Schutzzöllner, wie sie natürlich immer dagegen arbeiten. Deswegen können Sie sich nicht wundern, wenn die Regierung die Initiative zur Zollaufhebung ergriff und die Majorität zustimmte. Uns kann kein Vorwurf gemacht werden, daß wir nicht früher den Zoll haben aufheben wollen.

Ich erlaubte mir vorhin, meinem verehrten Freund Löwe zuzurufen, als er sagte, es würde niemand bestreiten wollen, daß das Zusammentreffen der Regulirung des Bank- und Münzwesens die Angelegenheit noch erschwert habe, in dem es den Kredit beschränkte, — ich würde ihm allerdings sehr widersprechen. Meine Herren, wenn diese Regulirung nicht erfolgt wäre, dann will ich zugeben, daß wegen der Masse von ungedecktem Papier der ungesunde Kredit noch ein Weilchen länger gedauert hätte, und das hätte der Industrie nicht zum Nutzen, sondern zum allerentschiedensten Schaden gereicht.

(Sehr wahr!)

Uebrigens ist die Verminderung des Papiergelds bisher von keinem so erheblichen Umfange. Nach den letzten offiziellen Mittheilungen, ich habe die Zahl nicht genau im Kopf, aber es waren ungefähr früher 1 Milliarde 100 Millionen Mark in Umlauf, und jetzt noch 900 Millionen, so daß die Verminderung nur wenig über 200 Millionen beträgt. Nun vergessen Sie nicht, welche Massen von Zirkulationsmitteln zugeführt sind, so daß wir in diesem Augenblick an Zirkulationsmitteln überhaupt mehr haben als früher.

Nun, meine Herren, ich glaube übrigens, wir zanken uns hier insofern um des Kaisers Bart, als gestern die beiden preußischen Minister als Mitglieder des Bundesraths die allerpositivsten Erklärungen abgegeben haben, daß unter allen Umständen die Handelspolitik beibehalten werden solle, die seit einer Reihe von Jahren eingeschlagen worden ist. Die Erklärungen waren so klar und so bestimmt, daß jeder, der für dieses Gesetz stimmt, sich unmöglich einbilden kann, das Gesetz würde die Sanktion von seiten des Bundesraths und des Kaisers bekommen. Ich halte daher unsere Arbeit heute für eine absolut vergebliche.

(Lebhaftes Bravo.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. von Schulte hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **von Schulte**: Meine Herren, glauben Sie nicht, daß ich bei dieser Situation des Hauses Ihnen heute noch eine lange Rede halten und zur Generaldiskussion zurückkommen wollte. Ich beschränke mich, da es mir nicht möglich war, eher zu reden, auf wenige Worte. Mein Amendement hat einen sehr einfachen Zweck. Ich stimme dem Antrage des Herrn Abgeordneten Windthorst in jedweder Beziehung bei, ich glaube aber, es sei am besten, wenn diejenigen landwirthschaftlichen Geräthe, die bereits in dem Vereinszolltarif aufgeführt sind, auch unmittelbar in dem Gesetzentwurf ständen, und wenn man außerdem hinzusetzte diejenigen Maschinen, die in der Landwirthschaft gebraucht werden. Das finden Sie in dem von mir proponirten § 5. Da ich nun aber kein Landwirth bin und daher nicht weiß, ob nicht noch andere Geräthe zur Landwirthschaft fallen können als die im Vereinszolltarif aufgeführten und die von mir aufgezählten, und da ich mit mehreren Landwirthen gesprochen habe, diese mir aber solche Gegenstände nicht anzugeben vermochten, so habe ich dieselbe Klausel wieder aufgenommen, welche in § 2 des Windthorstschen Antrags steht.

Meine Herren, die Petitionen, über die uns referirt ist, stützen sich für das Petitum, das Gesetz unbedingt durchzuführen, darauf, daß die Landwirthschaft durch die Eisenzölle in Bezug auf Geräthe, Maschinen u. s. w. beschwert würde. Wenn man heute nun vorschlägt, die landwirthschaftlichen Maschinen möchten ausgenommen werden, so ist gesagt, das sei ein Köder für die Landwirthschaft. Meine Herren, ich glaube nicht, daß damit die Landwirthschaft hat geködert werden sollen, sondern ich bin überzeugt, daß es ein Unrecht wäre, der Landwirthschaft dies ihr so nothwendige und nützliche nicht auch zuzuwenden. Ich glaube auch nicht, daß der Herr Antragsteller, Herr Abgeordneter Windthorst, die Absicht gehabt hat, durch seinen Antrag die Landwirthe im Hause veranlassen zu wollen, für den Antrag zu stimmen.

Meine Herren, ich bitte Sie, den Gesetzentwurf anzunehmen und zwar hauptsächlich deshalb, weil Sie einer wirklichen Nothlage damit entgegenkommen. Ich will Ihnen die Nothlage nicht weiter schildern, halte aber die vorgebrachten Gründe nicht für hinreichend, um den Beweis zu entkräften, daß die Aufhebung der Zölle eine schwere Schädigung derjenigen Gegenden ist, in denen die Eisenindustrie, wie, ich sage das ganz offen, auch in meinem Wahlkreise, am ganzen Niederrhein und in Westfalen, eine Lebensfrage ist, nicht bloß für die Havannazigarren rauchenden Arbeitgeber und Fabrikherren, sondern auch für die Arbeiter. Den Beweis haben Sie darin, daß aus meinem Wahlbezirk an den Herrn Reichskanzler eine Petition mit 20,000 Unterschriften eingegangen ist, worunter Tausende von Arbeitern sind. Den weiteren Beweis haben Sie in der Arbeiterdeputation aus Bochum, die bei dem Herrn Reichskanzler gewesen ist, da der Herr Reichskanzler gestern die ihm vorgetragene Erzählung nicht im entferntesten desavouirt hat.

Die Gründe, aus denen gerade jetzt eine Aufhebung der Eisenzölle die Industrie schwer schädigen würde, lassen sich doch noch durch andere ergänzen, als die gestern vorgetragenen. Wir haben im Eisenbahnbau jetzt einen absoluten Stillstand. Das schädigt viele Werke in allen industriellen Gegenden. Nun, meine Herren, woher kommt denn der? Doch offenbar aus der Unsicherheit, ob Reichseisenbahnen, ob Privateisenbahnen oder die einzelnen Staatseisenbahnen bleiben sollen. Meine Herren, die Privatindustrie hütet sich jetzt, irgend etwas in Eisenbahnbauten zu stecken. Man sorge also, daß diese Ungewißheit gehoben werde, dadurch nützt man dem Geschäft. Meine Herren, die Eisenbahntariferhöhungen haben gerade in der ungünstigsten Zeit von der Welt stattgefunden. Noch heute hat die bergisch-märkische Bahn, die wenigstens unter der Zentralverwaltung des preußischen

Herren Handelsministers steht, diese Zuschläge noch nicht ganz aufgehoben. Dadurch wird die Industrie auf das tiefste geschädigt. Meine Herren, wenn Sie all die Ziffern des Exports und dergleichen nehmen, so wollen Sie doch auch bedenken, daß für die Eisenindustrie die unglückseligen Eisenbahntarife gerade so in Betracht kommen, wie für die Landwirthschaft und daß man billiger exportirt aus Belgien u. s. w. in den Osten, als vom Rhein her und aus Westfalen.

Der gestrige Entwurf hat, wie aus den Erklärungen hervorgeht, gewiß einen sehr guten Zweck. Wenn in dem Antrage des Herrn Abgeordneten Windthorst, wie heute von mehreren Rednern hervorgehoben wurde, der Zucker nicht besonders benannt ist, so war das auch gar nicht nothwendig. Meine Herren, der Gesetzentwurf handelt nicht blos vom Eisen, und der Gesetzentwurf bezweckt ja, einem solchen Vorschlag entgegen zu kommen. Nun ist gerade von kompetentester Seite versichert worden, daß augenblicklich eine derartige Nothlage für den Zucker nicht vorhanden sei, und daß daher die Nothwendigkeit für diese Kampagne nicht gekommen und noch Zeit genug ist, dem abzuhelfen. Aber, meine Herren, der 1. Januar steht vor der Thür. Wollen Sie überhaupt der Eisenindustrie helfen, so müssen Sie es jetzt thun, wenn Sie es jetzt nicht thun, können Sie es nicht mehr thun, können Sie ihr nicht mehr in dem Stadium helfen. Die zwei Jahre, die hier verlangt werden, sind, das läßt sich voraussetzen, gewiß geeignet, einen Termin zu bieten, der die Möglichkeit gibt, die Aenderung der jetzigen Verhältnisse in gewisser Weise vorzusehen. Denn der jetzige Zustand kann nicht so lange dauern. Wenn uns eben von dem Herrn Abgeordneten von Unruh gesagt worden ist, wir stritten uns um des Kaisers Bart, so finde ich das doch in der That ganz sonderbar. Die Aeußerung, welche der Herr Reichskanzler gestern gemacht hat, läßt sogar mit Sicherheit annehmen,

(hört! hört!)

daß wenn der Reichstag diesen Entwurf annimmt, der Reichskanzler ihn auch annimmt.

(Hört! hört!)

Und wenn uns gesagt worden ist, wir stritten uns um des Kaisers Bart, so, glaube ich, ist es auch ein ziemlich öffentliches Geheimniß, daß Seine Majestät ebenfalls — —

(Lebhafte Unruhe.)

Präsident: Ich muß den Herrn Redner darauf aufmerksam machen, daß es nicht Sitte dieses Hauses ist, die Person Seiner Majestät des Kaisers in die Diskussion einzumischen.

Abgeordneter Dr. **von Schulte**: Herr Präsident, ich hätte das auch nicht gethan, wenn ich nicht —

Präsident: Ich bedaure, daß es der Herr Redner gethan hat und zwar auf eine Art und Weise, die mich zu einer stärkeren Rüge veranlassen könnte.

(Sehr richtig!)

Abgeordneter Dr. **von Schulte**: Meine Herren, sind die Verhältnisse andere geworden, als sie jetzt sind, dann wird niemand nach zwei Jahren verlangen, daß etwa der Zoll weiter forterhalten werde, und ich glaube, dieses Verlangen wird überhaupt niemand stellen. Sollte aber nach der Stimmung bei der Regierung und sollte die Stimmung in den Reichstag nach zwei Jahren eine andere sein, ja, meine Herren, dann hilft es ja überhaupt nichts, dann können Sie ja offenbar heute beschließen, was Sie wollen, dann steht es nach zwei Jahren dem Reichstag und steht es der Regierung frei, eine Aenderung eintreten zu lassen. Der Gesetzentwurf, den Ihnen der Herr Abgeordnete Windthorst proponirt, der präjudizirt ja in der That nicht, Sie sollen gar kein System ändern. Eine Systemsänderung kann man in der Vorlage von gestern finden, aber dieser Entwurf ist keine. Sie erhalten einfach einen Zustand fort, und wenn man uns sagt, es ist leichter Zölle einzuführen, als die eingeführten nachher zu ermäßigen: meine Herren, wir führen ja gar keine ein. Noch ist das Gesetz vom 7. Juli 1873 nicht absolut ausgeführt, noch bestehen die Eisenzölle, sie sollen in diesem Zustande forterhalten werden und so, meine Herren, bitte ich Sie im Interesse von Millionen und im Interesse jener schwerbedrängten Gegenden, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatsminister Camphausen, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Finanzminister **Camphausen**: Meine Herren, bei der heutigen Diskussion hätte man sich an diesem Tische mehrfach veranlaßt fühlen können, in die Diskussion sich einzumischen, um einzelne Argumente, die bald von dieser bald von jener Seite vorgebracht worden sind, ohne daß die Regierung ihnen zustimmen konnte, zu bekämpfen. Wir haben uns dessen, wie Sie wahrgenommen haben, vollständig enthalten. Ich habe sogar Verzicht darauf geleistet, dem Herrn von Kardorff nachzuweisen, daß er meine Versicherung im vorigen Jahre nicht richtig aufgefaßt hat. Wir haben die Stellung einzunehmen gewünscht, daß wir einen hohen Werth auf die völlig freie Entschließung des Reichstags legen. Wir haben nimmermehr ausgesprochen, daß wir den Beschluß, möge er ausfallen, wie er wolle, nicht in sorgfältige Erwägung nehmen werden. Wir wünschen keine Stimme, weder nach der einen, noch nach der anderen Seite hinüberzuziehen, wir wünschen, daß jedes Mitglied des hohen Reichstags nach seiner vollen freien Ueberzeugung stimmen und dadurch der Regierung eine Richtschnur für ihr künftiges Verhalten ertheilen möge.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatsminister Dr. Achenbach, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Handelsminister Dr. **Achenbach**: Meine Herren, indem ich mich dieser Erklärung meines Herrn Kollegen vollständig auch von meiner Seite anschließe, mache ich darauf aufmerksam, wie ich bereits in meiner gestrigen Rede ausdrücklich hervorgehoben habe, daß die Regierung die Pflicht anerkenne und anerkennen müsse, gerade bei Gelegenheit der Aufhebung der Zölle alle diejenigen Beschwerden auf dem Zollgebiete nach Möglichkeit zu beseitigen, die von ihr und von der Landesvertretuug als gerechtfertigt anerkannt werden. Gestern haben wir zu diesem Behufe die bekannte Vorlage vor Ihnen vertreten. Bei dieser Gelegenheit drängt es mich, eine Bemerkung richtig zu stellen, welche der Herr Abgeordnete von Unruh hier gemacht hat. Er hob hervor, daß, wenn gestern unter Hinweis auf einen Mann, den wir alle hochschätzen, von mir ausgesprochen worden sei, daß sich derselbe mit demjenigen, was die Regierung beabsichtige, einverstanden erklärt habe, so könne dies unter keinem Umstande richtig sein. Wenn meine Bemerkung so verstanden würde, daß jener hochverehrte Mann sich mit der Vorlage, welche wir dem hohen Reichstag unterbreitet haben, einverstanden erklärt habe, so müßte ich zugeben, daß erstere eine falsche gewesen sein würde.

(Hört, hört!)

Meine Bemerkung geht aber dahin, daß von jener Seite anerkannt worden ist, daß, falls unsere Bemühungen zur Beseitigung der acquits keinen Erfolg haben würden, wir ge-

nöthigt seien, durch Abgaben, welche der Höhe jener acquits entsprechen, sie unschädlich zu machen.

(Hört!)

Das ist die Aufgabe desjenigen Gesetzentwurfs, welchen wir Ihnen vorgelegt haben. Auf dieser Behauptung bleibe ich positiv stehen.

Präsident: Es liegt ein Schlußantrag vor von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Schlußantrag unterstützen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, aufzustehen respektive stehen zu bleiben, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen.

Zur persönlichen Bemerkung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten von Unruh (Magdeburg).

Abgeordneter **von Unruh** (Magdeburg): Meine Herren, ich glaube nicht, daß ich gesagt habe, ich hätte den Herrn Minister gestern so verstanden, daß er geäußert habe, der Minister Delbrück habe sich mit dem vorgelegten Gesetze einverstanden erklärt. Ich habe gestern so verstanden, daß diese oder ähnliche Maßregeln, Minister Delbrück habe die Aeußerung gethan, wonach er einverstanden sein würde mit dem Gesetzvorschlage, und das habe ich bestritten. Ich behaupte, daß diese Vorlage den früher zur Sprache gekommenen Grundsätzen des Herrn Delbrück nicht entspricht.

Präsident: Meine Herren, wir kommen zur Abstimmung.

Ich schlage Ihnen vor, abzustimmen zuvörderst über den Unterantrag des Herrn Abgeordneten Dr. von Schulte. Wird er angenommen, so ersetzt er nach seiner Fassung und nach seinem Inhalt die beiden §§ 1 und 2 des Antrags des Herrn Abgeordneten Windthorst, und der Antrag Windthorst ist mit der Annahme des Unterantrags gefallen. Wird der Antrag von Schulte abgelehnt, so stimmen wir ab über §§ 1 und 2 des Antrags des Herrn Abgeordneten Windthorst, ungetrennt, und zwar ist diese letztere Abstimmung eine namentliche, wie ich bereits angekündigt habe.

Gegen die Fragestellung wird Widerspruch nicht erhoben; wir stimmen also so, wie ich vorgeschlagen habe, ab.

Meine Herren, wir kommen jetzt zuerst zur Abstimmung über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. von Schulte. Die Verlesung des Antrags wird uns wohl erlassen.

(Zustimmung.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. von Schulte annehmen wollen, aufzustehen.

(Es erhebt sich anscheinend niemand. Große Heiterkeit.)

Das ist jedenfalls die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Wir kommen jetzt zur namentlichen Abstimmung über die §§ 1 und 2 des Antrags des Herrn Abgeordneten Windthorst und Genossen. Diejenigen Herren, welche diese Paragraphen annehmen wollen, antworten beim Namensaufruf mit Ja; diejenigen Herren, welche sie nicht annehmen wollen, antworten beim Namensaufruf mit Nein.

Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben R.

Meine Herren, ich nehme auch hier an, daß Sie uns die Verlesung der Paragraphen erlassen.

(Zustimmung.)

Ich bitte um laute und deutliche Antwort beim Aufruf des Namens und um möglichste Ruhe im Hause während des Namensaufrufs.

Ich ersuche die Herren Schriftführer, den Namensaufruf zu beginnen.

(Geschieht.)

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Abeken.	Albrecht (Osterode).
Ackermann.	Albrecht (Danzig).
von Adelebsen.	Allnoch.
	Freiherr von Aretin (Ingolstadt).
	von Arnim-Kröchlendorf.
	Graf von Arnim-Boytzenburg.
	Ausfeld.
Bebel.	Dr. Bähr (Kassel).
Berger.	Baer (Offenburg).
Bernards.	Dr. Bamberger.
Graf Bethusy-Huc.	Dr. Banks.
von Biegeleben.	Dr. Baumgarten.
Dr. Graf von Bissingen-Nippenburg.	Becker.
	von Behr-Schmoldow.
Dr. Bock.	von Bennigsen.
von Bockum-Dolffs.	Bernhardi.
Dr. von Borries.	von Bernuth.
Dr. Brüel.	Dr. Beseler.
Dr. Buhl.	von Bethmann-Hollweg.
	Bieler.
	Dr. Blum.
	von Bojanowski.
	von Bonin.
	von Brauchitsch.
	Dr. Braun.
	Freiherr von und zu Brenken.
	Dr. Brockhaus.
	Brückl.
	Büsing.
	Dr. von Bunsen.
	von Busse.
Carl Fürst zu Carolath.	Chevalier.
Graf von Chamaré.	Dr. von Choslowski.
	Dr. von Cuny.
	Prinz von Czartorysky.
Dieden.	Dann.
	Datzl.
	Dernburg.
	Dickert.
	von Diederichs.
	Dietze.
	Graf zu Dohna-Finckenstein.
	Dr. Dohrn.
	Donath.
	Freiherr von Dücker.
	Duncker.
Edler.	Dr. Eberty.
Dr. Elben.	Dr. Erhard.
Dr. Ernst.	von Etzel.
	Graf zu Eulenburg.
	Eysoldt.
von Forcade de Biaix.	Dr. Falk.
Graf von Frankenberg.	Faller.
Franssen.	Fenner.
Dr. Franz.	Fernow.
Frühauf.	Flügge.

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
	von Forckenbeck.
	Francke.
	Frankenburger.
	Freiherr zu Frankenstein.
	von Freeden.
	Dr. Friedenthal.
	Friderich.
	Dr. von Frisch.
Graf von Galen.	Dr. Georgi.
Gaupp.	Dr. Gerhard.
Geib.	von Gerlach.
Grosman (Stadt Köln).	Gerwig.
Grütering.	Gleim.
Guerber.	Dr. Goldschmidt.
	Baron von der Goltz.
	Dr. Grimm.
	Grobe.
	Dr. Groß.
	Freiherr von Grote.
	Grumbrecht.
	Guenther.
Haanen.	Graf von Hacke.
Haarmann.	Dr. Hänel.
Freiherr von Habermann.	Hagen.
Freiherr von Hafenbrädl.	Dr. Harnier.
Hamm.	Hauck.
Hartmann.	Haupt.
Hasenclever.	Hausmann (Westhavelland).
Hasselmann.	Hausmann (Lippe).
Freiherr von Heereman.	Herz.
Herrlein.	Heyl.
Dr. Freiherr von Hertling.	Hilf.
Fürst von Hohenlohe-Langenburg.	Hillmann.
	Dr. Hinschius.
Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen.	Hoffmann.
Graf von Hompesch (Daun).	Hullmann.
Graf von Hompesch (Düren).	
von Huber (Heilbronn).	
Jacobi.	Jacobs.
Jordan.	Jäger.
	von Jagow.
	Dr. Jörg.
von Kardorff.	Dr. Kapp.
von Kehler.	Kegel.
Kisker.	Dr. Kircher (Meiningen).
von Kleinsorgen.	Kirchner (Kronach).
Koch (Braunschweig).	Graf von Kleist.
Kochann.	von Klitzing.
Kreutz.	Klotz.
	Dr. Klügmann.
	Koch (Annaberg).
	Kolbe.
	Dr. von Komierowski.
	von Kozlowski.
	Dr. Kraetzer.
	Krause.
Dr. Freiherr von Landsberg-Gemen.	Lang.
	Laporte.
Freiherr von Landsberg-Steinfurt.	Dr. Lasker.
	Lehr.
Dr. Lieber.	Fürst von Lichnowsky.
Liebknecht.	Lobach.
Dr. Lingens.	Dr. Lorentzen.
Dr. Löwe.	

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Lucius (Geilenkirchen).	
Dr. Lucius (Erfurt).	
Dr. Majunke.	Freiherr von Maltzahn-Gültz.
Graf von Maltzan-Militsch.	Dr. Marquardsen.
Dr. Mayer (Donauwörth).	Martin.
von Miller (Weilheim).	Dr. Merkle.
Morstadt.	Michaelis.
Most.	Dr. Minckwitz.
Motteler.	Baron von Minnigerode.
Dr. Mousang.	Möring.
Müller (Pleß).	Mosle.
	Dr. Müller (Görlitz).
Graf von Nayhauß-Cormons.	Neumann.
von Nostiz-Wallwitz.	Dr. Nieper.
	Oehmichen.
	Dr. Oetker.
	Dr. Oncken.
	Dr. Oppenheim.
Pfähler.	Pabst.
Pfafferott.	von Parczewski.
Dr. Pfeiffer.	Parisius.
Graf von Praschma.	von Saint-Paul-Illaire.
Graf von Pückler.	Dr. Petersen.
	Pflüger.
	Pogge (Schwerin).
	Pogge (Strelitz).
	Dr. Pohlmann.
	Precht.
	von Puttkamer (Fraustadt).
	von Puttkamer (Schlawe).
	von Puttkamer (Sensburg).
Prinz Radziwill (Beuthen).	Freiherr Nordeck zur Rabenau.
Herzog von Ratibor.	Rasche.
von Reden.	Richter (Hagen).
Dr. Reichensperger (Krefeld).	Richter (Meißen).
Reichensperger (Olpe).	Roder.
Reimer.	Römer (Hildesheim).
Dr. Rudolphi.	Dr. von Rönne.
Rußwurm.	Rohland.
	von Rybinski.
Dr. von Sarwey.	von Saucken-Julienfelde.
Dr. Schacht.	von Saucken-Tarputschen.
Baron von Schauenburg.	Dr. Schmid (Aichach).
Dr. von Schauß.	Schmidt (Hamburg).
Freiherr von Schorlemer-Alst.	Dr. Schmidt (Jena).
Schröder (Lippstadt).	von Schöning.
Dr. Schröder (Friedberg).	Schöttler.
Dr. von Schulte.	Dr. Schüttinger.
Schwarz.	Schulz-Boosen.
Dr. von Schwarze.	Dr. Schulze-Delitzsch.
Senestrey.	Schulze (Guhrau).
Dr. Siemens.	Scipio.
Sombart.	Dr. Simson.
Spielberg.	Freiherr von Soden.
Graf zu Stolberg-Stolberg (Neustadt).	Späth.
	Freiherr Schenk von Stauffenberg.
Graf zu Stolberg-Stolberg (Neuwied).	Strecker.
	Struckmann (Diepholz).
	Struckmann (Osnabrück).
Dr. Thilenius.	Dr. Techow.
Freiherr von Thimus.	Thilo.

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
	Traeger.
	Triller.
	Tritscheller.
Ulrich.	von Unruh (Magdeburg).
	Freiherr von Unruhe-Bomst.
Vahlteich.	von Vahl.
Freiherr von Varnbüler.	Valentin.
Dr. Völk.	
Graf von Waldburg-Zeil.	Dr. Wachs.
Dr. Websky.	Dr. Wagner.
Freiherr von Wendt.	Dr. Wallichs.
Windthorst.	Dr. Weber.
	Wehr.
	Dr. Wehrenpfennig.
	Dr. Weigel.
	Welcker.
	Dr. Westermayer.
	Wiggers.
	von Winter.
	von Woedtke.
	Woelfel.
	Dr. Wolffson.
	Wulfshein.
Dr. Zinn.	Zietkiewicz.
Freiherr von Zu-Rhein.	Dr. Zimmermann.
	Dr. von Zóltowski.

Der Abstimmung enthält sich: Stumm.

Krank sind: Dr. von Buß. Grosman (Kreis Köln). Kiepert. von Kirchmann. Dr. Kraaz. Krieger (Lauenburg). Philippi. Dr. Prosch. Schmidt (Zweibrücken). Dr. Sommer.

Beurlaubt sind: Wilhelm Prinz von Baden. Dr. von Beughem. Dr. von Donimirski. Dr. Heine. Hölder. Jüngken. Miquel. von der Osten. Graf von Preysing. Rickert. Schröder (Königsberg N. M.). Sonnemann. Stenglein. Graf zu Stolberg-Wernigerode. von Waldaw-Reitzenstein. Weiß. Winkelhofer.

Entschuldigt sind: Freiherr von Aretin (Illertissen). von Benda. Dr. Brüning. Föckerer. Dr. Gneist. Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst. Schmidt (Stettin). von Seydewitz.

Ohne Entschuldigung fehlen: Dr. Abel. Graf Balleſtrem. Bauch. Bayrhammer. Borowski. Dupont des Loges. Germain. von Grand-Ry. Haeffely. Hintrager. Horn. Huber (Neustadt). von Kalkstein. von Kesseler. Klöppel. Köllerer. Krüger (Hadersleben). Lauth. Lender. von Lenthe. Dr. Lenz. von Ludwig. Graf von Moltke. Dr. von Niegolewski. Freiherr von Ow. Fürst von Pleß. Pougnet. von Puttkamer (Sorau). Graf von Quadt-Wykradt-Isny. Fürst Radziwill (Adelnau). Dr. Raeß. Dr. Römer (Württemberg). Schmid (Württemberg). Graf von Schönborn-Wiesentheid. Dr. Simonis. Söhnlin. von Taczanowski. Teutsch. Dr. Thiel. Dr. von Treitschke. Uhden. Winterer.

Präsident: Das Resultat der Abstimmung ist folgendes. An der Abstimmung haben sich 318 Mitglieder betheiligt; von denselben hat sich Ein Mitglied ausdrücklich der Abstimmung enthalten; mit Ja haben gestimmt 116 Mitglieder, mit Nein 201 Mitglieder. Es sind daher die beiden Paragraphen des Windthorstschen Antrags abgelehnt.

Es sind das die beiden einzigen materiellen Paragraphen des vorgelegten Gesetzentwurfs, und findet daher die Bestimmung des § 19 unserer Geschäftsordnung Anwendung:

> Wird der Entwurf in allen seinen Theilen abgelehnt, so findet eine weitere Berathung nicht statt.

Die Sache ist mit diesem Beschluß definitiv erledigt; — und, meine Herren, ich kann auch wohl annehmen, daß der Antrag der Petitionskommission in Nr. 114 der Drucksachen:

> durch den gefaßten Beschluß die eingereichten Petitionen für erledigt zu erklären,

ebenfalls vom Reichstag angenommen, also Beschluß des Hauses geworden ist. — Der Antrag ist angenommen.

Wir gehen jetzt über zum fünften Gegenstand der Tagesordnung — —

(Rufe: Vertagen!)

Meine Herren, es wird vielleicht möglich sein, mit Rücksicht auf die Lage unserer Geschäfte überhaupt, noch die Nummern der Tagesordnung bis 9 in kurzer Zeit zu erledigen, und ich denke daher, daß wir in der Erledigung der Geschäfte wenigstens bis zu Nr. 9 fortfahren.

(Zustimmung.)

Also wir gehen über zu Nr. 5 der Tagesordnung:

> **zweite Berathung der summarischen Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1875 und der Nachweisung der bei dieser Verwaltung im Jahre 1875 vorgekommenen Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben**, auf Grund des mündlichen Berichts der VIII. Kommission (Nr. 100 der Drucksachen).

Ich ertheile zuvörderst das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Nieper**: Meine Herren, der Bericht, den ich namens der VIII. Kommission zu erstatten habe, betrifft zwei Gegenstände, zunächst die summarische Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1875, und zweitens die Nachweisung der bei dieser Verwaltung im Jahre 1875 vorgekommenen Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben.

Die summarische Uebersicht, — um zunächst auf den ersten Gegenstand zu kommen, — die uns in diesem Jahre über die Ausgaben und Einnahmen der Landesverwaltung in Elsaß-Lothringen vorgelegt, ist eine summarische. Die Kommission hat sich mit einer Prüfung dieser summarischen Uebersicht nicht näher befassen können, weil sie eben nur eine summarische ist. Die Debatte betraf in der Kommission nur einen Antrag, der von einem Mitgliede dahingestellt wurde, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, jährlich in gleicher Weise wie für den Reichshaushalt eine spezialisirte Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des Vorjahrs mit dem Nachweise der Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben dem Reichstage vorzulegen und der Uebersicht eine Nachweisung über die Verwendung der Dispositionsfonds des Reichskanzlers und des Oberpräsidenten während des letzten Jahres beifügen zu wollen. Es wurde von dem Mitgliede, welches diesen Antrag stellte, besonders hervorgehoben, daß in dieser Beziehung auch das Reich noch auf etwas schwankendem Boden stehe, indem eine positive Vorschrift nicht besteht, wonach diese jährliche Uebersicht verlangt werden könne. Es wurde ferner bemerkt, es scheine durchaus nothwendig, bei dieser Gelegenheit genau zu fixiren, was für die Zukunft zu verlangen sei.

Von seiten der Regierungsvertreter wurde in Bezug auf diesen Antrag erklärt, daß derselbe in Hinsicht des ersten Theils unnöthig, indem die Regierung bereit sei, künftig eine Uebersicht über den Haushalt des Vorjahrs vollständig zu geben, wie solche von der Reichsregierung jährlich gegeben werde, die Reichsregierung erklärte aber in Beziehung auf

den zweiten Theil des Antrags, wonach nämlich auch gefordert wird, daß eine Nachweisung über die Verwendung der Dispositionsfonds des Reichskanzlers, des sogenannten Hauptextraordinariums, und des Dispositionsfonds des Oberpräsidenten gegeben werden soll, daß, wie auch schon die diesjährigen Mittheilungen ergeben, in Beziehung auf das sogenannte Haupttextraordinarium Bedenken nicht geltend zu machen wären, indessen was den Dispositionsfonds des Oberpräsidenten beträfe, der nicht allein ein Dispositionsfonds für unvorhergesehene Ausgaben sei, sondern auch ein Fonds für außerordentliche polizeiliche Ausgaben, zur Zeit eine bestimmte Erklärung unthunlich sei. Es würde erst einer weiteren Erwägung der Regierung bedürfen, ob der Dispositionsfonds nicht hinsichtlich der unvorhergesehenen Ausgaben und derjenigen für außerordentliche polizeiliche Zwecke zu trennen sei. Die Frage würde bei der nächsten Budgetaufstellung zur Erledigung kommen; erst dann würde die Regierung zu dem Antrage in dieser Beziehung Stellung nehmen. Die Kommission hat darauf in ihrer Majorität den gestellten Antrag abgelehnt, als hinsichtlich des ersten Theils unnöthig und hinsichtlich des andern Theils nicht völlig reif. Mein Referat in dieser Beziehung hat also nur die Bedeutung, zur Kenntniß des hohen Hauses zu bringen, welche Erklärungen von der Regierung in dieser Beziehung abgegeben worden sind.

Was sodann den zweiten Gegenstand meiner Berichterstattung betrifft, nämlich die nachgewiesenen Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben im Jahre 1875, so stehen wir in dieser Beziehung bekanntlich auf positivem Rechtsboden, indem ebenso für Elsaß-Lothringen wie für das Reich die Bestimmungen des § 19 im preußischen Oberrechnungskammergesetze geltend sind. Ich glaube nun, daß es nicht der Absicht des Hauses entspricht, daß ich in alle Spezialitäten der Etatsüberschreitungen pro 1875 eingehe, daß es vielmehr vollständig genügen wird, wenn ich in großen Zügen rechtfertige, weshalb der Antrag so gestellt ist, wie er aus dem mündlichen Bericht sich ergibt. Die Zahl der Etatsüberschreitungen zum Gesammtbetrage von 661,261 Mark ist allerdings eine ziemlich erhebliche, ein großer Theil davon fällt aber auf die Betriebsverwaltung, nämlich im Betrage von 320,542 Mark 94 Pfennig, bei dem der Mehrausgabe eine erhebliche Mehreinnahme gegenübersteht, und haben alle diese Etatsüberschreitungen in der Kommission kein Bedenken erregt.

Was aber die Ueberschreitungen bei den sogenannten Staatsverwaltungen betrifft, so sind die meisten nicht bedeutend; es kommen aber allerdings auch einige sehr erhebliche Posten vor, ich verweise namentlich auf die Summe von 127,212 Mark an Ueberschreitungen hinsichtlich der Kriminalkosten. In der Kommission ist diese Ueberschreitung nicht weiter erörtert, weil leider schon aus den Verhandlungen über das Budget für 1877 sich ergeben hatte, daß gerade diese Etatsüberschreitung durchaus gerechtfertigt sei.

Was die übrigen Posten betrifft, so sind zwar über einzelne derselben noch Diskussionen vorgekommen, indem sich daraus ergab, daß in Elsaß-Lothringen eine Restverwaltung in einem sehr großen Umfange stattfindet. Es wurde in Beziehung darauf von einem Mitgliede beantragt, diese lästige und die Uebersichtlichkeit des Rechnungswesens störende Restverwaltung möglichst einzuschränken.

Es wurde indessen von seiten der Regierung erwidert, daß die Restverwaltung in Elsaß-Lothringen nicht entbehrt werden könne, und es hat die Majorität der Kommission von weiteren Anträgen umsomehr abgesehen, als anerkannt werden mußte, daß der Gegenstand erst gründlich erwogen werden kann bei der Berathung des Gesetzes über das Etatrecht, oder wie es bisher genannt ist, über die Einnahmen und Ausgaben, welches ja für Elsaß-Lothringen ebenso vorbereitet wird, wie es hinsichtlich des Reichs der Fall ist.

Die Kommission schlägt also vor, sämmtliche Etatsüberschreitungen mit der Form zu genehmigen, wie sie für den Reichshaushalt festgestellt und in Uebung ist, nämlich dahin, daß sie vorbehaltlich der aus der Prüfung der Rechnungen sich ergebenden Erinnerungen vorläufig genehmigt werden möchten. Es weicht diese Formel etwas ab von dem Antrag der Regierung in deren Schreiben vom 29. November dieses Jahres, indem unter Weglassung des Worts „vorläufige" die Genehmigung beantragt ist. Die Kommission war aber einstimmig der Meinung, daß streng die Formel beachtet werden müsse, welche beim Reichshaushalt üblich ist, wenn auch zwischen der Genehmigung, vorbehaltlich der Erinnerungen bei der Rechnungsprüfung und einer vorläufigen Genehmigung, vorbehaltlich der Rechnungsprüfung kein großer Unterschied ist.

Denselben Antrag habe ich hinsichtlich der außeretatsmäßigen Ausgaben zu stellen, die nachgewiesen sind, vorbehaltlich der besonderen Punkte, die unter B im Bericht als sogenannte Rechnungsvergütungen ausgeschieden sind. Wenn diese Vergütungen, über die ich bei B sprechen werde, ausgeschieden werden, sind die außeretatsmäßigen Ausgaben von keiner Bedeutung. Sie kommen dann nur vor im Betrage von 23,383 Mark. In dieser Summe steckt allerdings ein Posten, der bedenklich ist und schwerlich von der Kommission zur Genehmigung vorgeschlagen sein würde, wenn res integra wäre. Das ist nämlich der Posten auf pag. 20 der Vorlage: ein Betrag an Ersparnissen vom Dispositionsfonds des Oberpräsidenten zum Ankauf und zur Einrichtung eines Gebäudes behufs Erweiterung der Diensträume des Oberpräsidiums. Es wird beantragt, den Restbetrag für den Ankauf der Diensträume des Oberpräsidiums, soweit nämlich die Ausgabe nicht in den Jahren 1873 und 74 aus den Ersparnissen des Dispositionsfonds bestritten ist, aus den Ersparnissen des Dispositionsfonds im Jahre 1875 zu bezahlen.

Meine Herren, es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Dispositionsfonds nicht bestimmt sind, um Gebäude zu bauen; indessen das Gebäude ist bereits zur Zeit der Diktaturverwaltung angekauft, beziehungsweise ausgebaut und zum großen Theil bezahlt. Es blieb danach kaum etwas anderes übrig, als nachträglich den Rest des Kaufpreises in beantragter Weise zu bewilligen. Ich gebe anheim, dem Kommissionsantrage zuzustimmen.

Unter den außeretatsmäßigen Ausgaben steht auch eine Zahl von Posten im Betrage von 34,468 Mark, welcher der Kommission am meisten Kopfbrechen veranlaßt hat. Es handelt sich da um Rechnungsvergütungen, nämlich Ausgaben in Folge der Erinnerungen des Rechnungshofes zu Rechnungen der Vorjahre. Die Posten konnten von den Regierungsvertretern nicht in allen Beträgen erläutert werden. Die Hauptbeträge, der eine zu 12,423, der andere zu 15,715 Mark, sind aber allerdings in der Nachweisung genügend erläutert. Einnahmen, die bei der Landeskasse vereinnahmt sind, sollen in Gemäßheit der Monitur an andere Kassen zurückgegeben werden, und Ausgaben, die aus Bezirksfonds bezahlt sind, diesen erstattet werden. Die Kommission glaubte, daß der Regierungsantrag nicht völlig korrekt sei, und wurde zunächst zur Frage gestellt, ob diese überdies nicht vollständig erläuterte Forderung nicht zur besonderen Verhandlung ausgesetzt werden müsse. Inzwischen wurde von den Regierungsvertretern sofort anerkannt, daß das Verfahren kein vollständig korrektes sei, übrigens der vorliegende Antrag auf einer Verständigung zwischen der Landesverwaltung und dem Rechnungshofe beruhe. Die Kommission erkannte in Folge dieser Aeußerungen der Regierungsvertreter an, daß für das Mal die Genehmigung der Posten unbedenklich werde erfolgen können, und zwar definitiv, da die Nothwendigkeit der Ausgaben während der Diktaturverwaltung in Elsaß-Lothringen entstanden ist.

Ich gebe hiernach anheim, die Anträge, wie sie in der gedruckten Vorlage Nr. 100 sich finden, anzunehmen.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion und bemerke, daß ein Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Lingens unter Nr. 110 der Drucksachen vorliegt. Vielleicht aber wird der Antrag zur dritten Berathung vorbehalten.

Der Herr Abgeordnete Dr. Lingens hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dr. **Lingens**: Ich wollte nur erklären, daß ich den Antrag hier zurückziehe und zur dritten Lesung vorbehalte.

Präsident: Der Antrag ist also zurückgezogen mit dem Vorbehalt, ihn bei der dritten Lesung wieder einzubringen.

Es hat niemand weiter das Wort ergriffen, — es wünscht auch niemand weiter das Wort; ich schließe die Diskussion, und da eine besondere Abstimmung nicht verlangt ist und Widerspruch nicht erhoben ist, so kann ich wohl die Anträge der VIII. Kommission (Nr. 100 der Drucksachen) und zwar den Antrag sub A I und II und den Antrag sub B für genehmigt erklären. — Die Anträge sind genehmigt.

Wir gehen über zum sechsten Gegenstand der Tagesordnung:

> **zweite Berathung der allgemeinen Rechnung über den Haushaltsetat des deutschen Reichs für das Jahr 1872**, auf Grund des Berichts der Rechnungskommission (Nr. 92 der Drucksachen).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Welcker. — Derselbe verzichtet auf das Wort.

Ich eröffne die Diskussion. — Zur Diskussion wünscht niemand das Wort; ich schließe die Diskussion. Da Widerspruch nicht erhoben ist, kann ich wohl die Anträge der Rechnungskommission auf Seite 10 sub I, II, III, IV für angenommen erklären und zwar ohne besondere Abstimmung. — Dieselbe wird nicht verlangt; die Anträge I, II, III, IV des Berichts Nr. 92 der Drucksachen sind angenommen.

Wir gehen über zu Nr. 7 der Tagesordnung:

> **dritte Berathung des Gesetzentwurfs betreffend die Abänderung mehrerer Reichstagswahlkreise**, auf Grund der Zusammenstellung der in zweiter Berathung gefaßten Beschlüsse (Nr. 112 der Drucksachen).

Ich eröffne die dritte Berathung und somit die Generaldiskussion. — Zur Generaldiskussion nimmt niemand das Wort; ich schließe die Generaldiskussion.

Wir treten in die Spezialdiskussion ein.

Es ist ein handschriftlicher Antrag des Herrn Abgeordneten Struckmann (Diepholz) eingegangen, von mehr als dreißig Mitgliedern unterstützt; ich ersuche den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Herz**:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. als § 1 aufzunehmen:

§ 1.

Der 13. Wahlkreis der Provinz Hannover und der 3. Wahlkreis des Herzogthums Braunschweig (Anlage C des Reglements vom 28. Mai 1870 zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869 — Bundesgesetzblatt Seite 275 —) bestehen fortan aus den in der Anlage aufgeführten Bestandtheilen.

2. als Anlage aus der Regierungsvorlage aufzunehmen:

Königreich Preußen, Provinz Hannover, in Ansehung des Wahlkreises 13 wie in der Regierungsvorlage,

Herzogthum Braunschweig wie in der Regierungsvorlage.

Struckmann (Diepholz).

Der Antrag liegt noch nicht gedruckt vor; wird er angenommen, so wäre ich in der Lage, ihn in der nächsten Sitzung nochmals zur Abstimmung zu stellen. Mit Rücksicht hierauf, und da inzwischen der Druck angeordnet ist — und ich hoffe, daß der Druck bis Abend fertig wird —, möchte ich vorschlagen, die Fortsetzung der dritten Berathung von der heutigen Tagesordnung abzusetzen, damit wir das Amendement gedruckt bei der weiteren Berathung vor uns haben. — Widerspruch gegen diesen Vorschlag wird nicht erhoben; wir setzen also die Fortsetzung der dritten Berathung von der heutigen Tagesordnung ab, und ich behalte mir vor, dieselbe für eine der nächsten Sitzungen auf die Tagesordnung zu bringen.

Wir kommen zum achten Gegenstand der Tagesordnung:

> **dritte Berathung des von dem Abgeordneten** Dr. **Schulze-Delitzsch und Genossen vorgelegten Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Art. 32 der Verfassung des deutschen Reichs** (Nr. 42 der Drucksachen).

Ich eröffne die dritte Berathung und sonach zuerst die Generaldiskussion. — Das Wort nimmt niemand; ich schließe die Generaldiskussion.

Ich eröffne die Spezialdiskussion über §§ 1 und 2. — Es nimmt niemand das Wort; ich schließe die Spezialdiskussion über §§ 1 und 2. Die Verlesung dieser Paragraphen wird mir wohl erlassen.

(Zustimmung.)

Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche die §§ 1 und 2 des Antrags, konform den Beschlüssen zweiter Berathung, annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist eine erhebliche Majorität: die §§ 1 und 2 sind auch in dritter Berathung angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 3, — über Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes. Das Wort wird nicht genommen; ich schließe die Diskussion, und da eine Abstimmung nicht verlangt wird, so konstatire ich die Annahme des § 3, der Einleitung und der Ueberschrift des Gesetzes in dritter Berathung.

Meine Herren, die Vorlage ist unverändert in allen drei Berathungen angenommen, und wir können sofort über das Ganze des Gesetzes abstimmen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche das Gesetz, betreffend die Abänderung des Art. 32 der Verfassung des deutschen Reichs (Nr. 42 der Drucksachen), nunmehr definitiv und im ganzen annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Auch das ist die Mehrheit; das Gesetz ist angenommen.

Damit ist auch der achte Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Der neunte Gegenstand der Tagesordnung wäre:

> dritte Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Landhaushaltsetats von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1877, auf Grund der Zusammenstellung der in zweiter Berathung gefaßten Beschlüsse (Nr. 104 der Drucksachen).

Mit Rücksicht auf die vorgerückte Stunde und mit Rücksicht auf die Zeit, welche möglicherweise der Gegenstand noch in Anspruch nimmt, will ich mir jetzt erlauben vorzuschlagen, die Sitzung zu vertagen. — Das Haus ist damit einverstanden. Es bleibt mir daher nur noch übrig, Tag und Stunde der nächsten Sitzung zu publiziren.

Meine Herren, ich würde Ihnen vorschlagen, morgen keine Sitzung abzuhalten, dagegen Freitag Vormittag um 11 Uhr eine Sitzung abzuhalten, und als Tagesordnung für die Sitzung proponire ich:

1. Verhandlung der Interpellation der Abgeordneten

Dr. Schulze-Delitzsch, Dr. Buhl, Dr. Zinn, Dr. Schröder (Friedberg) (Nr. 94 der Drucksachen).

— Es ist mir von Seiten des Herrn Reichskanzlers angezeigt, daß die Beantwortung der Interpellation an diesem Tage stattfinden kann.

Als zweiten Gegenstand würde ich vorschlagen:

zweite Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Telegraphenverwaltung, auf Grund des mündlichen Berichts der Budgetkommission (Nr. 118 der Drucksachen).

— Nr. 118 der Drucksachen wird heute Abend vertheilt.

Sodann würde ich vorschlagen, als dritten Gegenstand der Tagesordnung:

Fortsetzung der dritten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung mehrerer Reichstagswahlkreise auf Grund der Zusammenstellung der in zweiter Berathung gefaßten Beschlüsse (Nr. 112 der Drucksachen).

— Das hierzu gestellte Amendement wird, wie gesagt, heute Abend auch vertheilt werden.

Als vierten Gegenstand der Tagesordnung:

dritte Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Landeshaushaltsetats von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1877,

und als fünften Gegenstand der Tagesordnung:

dritte Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats des deutschen Reichs für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Windthorst.

Abgeordneter **Windthorst**: Ich möchte den Herrn Präsidenten fragen, wann die Justizgesetze auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Präsident: Ich beabsichtige, je nach der Erledigung dieser Tagesordnung, welche ich für Freitag proponirt habe, entweder für Sonnabend dieser Woche oder für Montag der nächsten Woche die dritte Berathung der Justizgesetze vorzuschlagen.

Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Windthorst**: Ich bitte den Herrn Präsidenten dringend, am Sonnabend spätestens die Justizgesetze auf die Tagesordnung zu bringen. Sie werden uns noch mehrere Tage beschäftigen, und der Gedanke, nach Weihnachten etwa noch wiederkommen zu können, scheint mir vollkommen unausführbar zu sein.

(Sehr richtig!)

Präsident: Meine Herren, die Sache kann jetzt nicht definitiv erledigt werden; sie wird jedenfalls am Freitag am Schluß der Sitzung wieder zur Sprache und dann zum Austrag kommen. Ich habe meinerseits erklärt, daß ich für den Sonnabend oder für den Montag — ich kann im Augenblicke die Sache noch nicht übersehen, sie hängt von der Erledigung der Tagesordnung, die ich für Freitag vorgeschlagen habe, ab — die dritte Berathung der Justizgesetze vorschlagne werde.

Gegen die Tagesordnung selbst für Freitag ist ein Widerspruch nicht erhoben; es findet also mit der vorgeschlagenen Tagesordnung die nächste Plenarsitzung am Freitag Vormittag 11 Uhr statt.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 35 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der Nordd. Allgem. Zeitung. Pindter.
Berlin, Wilhelmstraße 32.

31. Sitzung

am Freitag, den 15. Dezember 1876.

Seite

Geschäftliche Mittheilungen. — Beurlaubungen. — Begründung und Beantwortung der Interpellation der Abgeordneten Dr. Schulze Delitzsch, Dr. Buhl, Dr. Zinn, Dr. Schröder (Friedberg), betreffend die Bearbeitung eines allgemeinen deutschen Zivilgesetzbuchs, beziehungsweise eines Gesetzes über das Hypothekenwesen (Nr. 94 der Anlagen) 797

Zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Telegraphenverwaltung (Nr. 91 und 118 der Anlagen) 801

Fortsetzung der dritten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung mehrerer Reichstagswahlkreise (Nr. 78, 103 und 112 der Anlagen) 803

Dritte Berathung des Landeshaushaltsetats von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1877 (Nr. 30 und 104 der Anlagen) . 806

Dritte Berathung des Reichshaushaltsetats pro 1. Vierteljahr 1877 (Nr. 14 und 99 der Anlagen) 808

Die Sitzung wird um 11 Uhr 35 Minuten durch den Präsidenten von Forckenbeck eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der vorgestrigen Sitzung liegt zur Einsicht auf dem Büreau offen.

Seit der letzten Plenarsitzung ist in das Haus eingetreten und zugelooft worden:

der 6. Abtheilung der Herr Abgeordnete Grobe.

Kraft meiner Präsidialbefugniß habe ich Urlaub ertheilt: dem Herrn Abgeordneten Dr. Simson für acht Tage wegen eines Todesfalls in seiner Familie, — dem Herrn Abgeordneten von Seydewitz wegen dringender Geschäfte auf fünf Tage.

Der Herr Abgeordnete Jüngken sucht Urlaub nach für fernere acht Tage wegen Krankheit in der Familie; — der Herr Abgeordnete Dr. Sommer für fernere vierzehn Tage wegen Krankheit. — Ein Widerspruch gegen die Urlaubsgesuche wird im Reichstag nicht erhoben; sie sind demnach bewilligt.

Entschuldigt sind für die heutige Sitzung: die Herren Abgeordneten Dr. Müller (Görlitz) und Eysoldt wegen Berufsgeschäfte, — ferner der Herr Abgeordnete Schöttler wegen Unwohlseins.

Von der 6. Abtheilung ist die Wahl des Herrn Abgeordneten Grafen Otto zu Stolberg-Wernigerode für den 3. Hannoverschen Wahlkreis geprüft und für giltig erklärt worden.

Die Kommission zur Vorberathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Erhebung von Ausgleichungsabgaben, ist von den Abtheilungen gewählt worden und hat sich konstituirt. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Resultat der Wahl und der Konstituirung zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Bernards**: In die Kommission zur Vorberathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Erhebung von Ausgleichungsabgaben, sind gewählt:

von der 1. Abtheilung die Herren Dr. Bamberger, Dr. Braun, Dr. Buhl;

von der 2. Abtheilung die Herren Büsing, Gerwig, Sombart;

von der 3. Abtheilung die Herren Dr. Thilenius, von Unruh (Magdeburg), Dr. Weigel;

von der 4. Abtheilung die Herren von Kardorff, von Puttkamer (Sensburg), Flügge;

von der 5. Abtheilung die Herren Dickert, Richter (Hagen), Wiggers;

von der 6. Abtheilung die Herren Freiherr von Schorlemer-Alst, Haanen, von Miller (Weilheim);

von der 7. Abtheilung die Herren Freiherr von Wendt, Dr. Freiherr von Landsberg-Gemen, Stumm.

Die Kommission hat sich konstituirt und gewählt:

zum Vorsitzenden den Herrn von Unruh (Magdeburg),

zum Stellvertreter desselben den Herrn Stumm,

zum Schriftführer den Herrn Dr. Freiherr von Landsberg-Gemen,

zum Stellvertreter desselben den Herrn Dr. Thilenius.

Präsident: Wir treten nunmehr in die Tagesordnung ein.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist:

Beantwortung der Interpellation der Abgeordneten Dr. **Schulze-Delitzsch**, Dr. **Buhl**, Dr. **Zinn**, Dr. **Schröder (Friedberg)** (Nr. 94 der Drucksachen).

Die Verlesung der Interpellation wird uns wohl erlassen.

(Zustimmung.)

Die Beantwortung ist für heute seitens des Herrn Reichskanzlers zugesagt worden.

Mit Rücksicht darauf ertheile ich das Wort zur Begründung der Interpellation dem Herrn Abgeordneten Dr. Schulze-Delitzsch.

Abgeordneter Dr. **Schulze-Delitzsch**: Meine verehrten Herren, wir haben es jetzt mit einer Frage zu thun, die wenigstens nach meiner Auffassung einen erquicklichen Abschnitt bildet gegen die Kämpfe widerstreitender Interessen, die uns vielfach beschäftigen mußten. Hier handelt es sich um ein Interesse, was in keinem Kreise der Bevölkerung ein getheiltes und widersprechendes sein kann. Es ist das Interesse einer gesunden Begründung des Grundkredits, meine verehrten Herren, und da hat jedes Land, und unser deutsches Vaterland insbesondere, das größte Interesse, daß dieser gesunden Begründung des so ungeheuer wichtigen Grundkredits die nöthigen Bahnen durch die Gesetzgebung eröffnet werden. Sie wissen, daß die Materie ja natürlich unter die allgemeine Zivilgesetzgebung gehört, die seitens des Bundesraths, in Folge der Beschlüsse dieses Hauses, einer Kommission übertragen werden mußte, wie dies ja gar nicht anders sein konnte. Die Aufgabe ist eine so schwierige, eine so weit umfassende, als nur irgend eine sein kann. Nun meine ich, schon das allgemeinste Interesse, welches an die Art der Lösung und an den Stand der Vorarbeiten zu dieser Lösung sich knüpft, müßte doch dem hohen Bundesrath und der Kommission die entschiedenste Veranlassung geben, von Zeit zu Zeit über den Stand der Arbeiten Veröffentlichungen zu erlassen. Das greift ja so tief ein in die ganze Rechtsgestaltung der einzelnen Staaten, wie wir sie bis jetzt haben, daß schon deshalb ohne weiteres solche Bekanntgebungen entschieden geboten erscheinen.

Aber, meine Herren, noch bei weitem mehr als dies

allgemeine Interesse greift ein anderes Moment hier ein, welches diese Bekanntgebungen erfordert. Das ist die Durchführung der Aufgabe einer allgemeinen deutschen Zivilgesetzgebung selbst. Sie wissen so gut wie ich, wie man in den Einzelstaaten bereits mit der Ordnung einer ganzen Reihe von Materien, die in die allgemeine Zivilgesetzgebung gehören, befaßt ist; und da meine ich doch: wenn die Einzelstaaten, gedrängt von ihren Partikularbedürfnissen, mit ihren Gesetzgebungen nicht anstehen, vorzugehen in dieser und jener Materie, sei es von höchster Wichtigkeit, daß man wisse, welche Richtung denn die Kommission bei der allgemeinen Aufgabe der Zivilgesetzgebung in dieser Beziehung innehalte, wie weit sie mit dieser und jener Materie gekommen sei. Ich gebe zwar zu, meine verehrten Herren, daß eine solche partikulare Gesetzgebung in Bezug auf einzelne Materien, welche der allgemeinen Zivilgesetzgebung gehören, nur ein Interimistikum ist; sie muß zurücktreten, wenn das Reich sich der Sache bemächtigt und unter der Allgemeingesetzgebung die Materie anderweit ordnet. Aber, meine Herren, wir werden uns doch kaum verhehlen können, daß ein solches Vorgehen der Partikulargesetzgebungen für die Allgemeingesetzgebung sowohl hemmend als fördernd sein kann. Sie kann, wenn sie die Richtungen inne hält, die von der Kommission ungefähr als maßgebende schon jetzt nach dem Stande der Arbeiten bezeichnet sind, sehr fördern und vorarbeiten; und sie kann, wenn sie entgegengesetzte Richtungen innehält, im höchsten Grade hemmend und zurückhaltend für die Allgemeingesetzgebung sein. Ganz besonders verlautet nun noch, außer diesen wichtigen Gesichtspunkten, daß die Kommission bei ihren Arbeiten gefunden hat, daß vielleicht gewisse Materien des Zivilrechts auszuscheiden und der Partikulargesetzgebung vollständig zu überweisen sein dürften. Ja, meine Herren, darüber müssen wir doch etwas erfahren. Da kann es sich ja um so dringende Interessen handeln, wenn diese Ausscheidung eintritt, daß, wenn man dieselbe kennt, die Partikulargesetzgebung dann die größte Eile hat, die ausgeschiedenen Materien selbst und eigenthümlich zu ordnen. Alle diese Dinge fordern eine Bekanntgebung des Standes der Gesetzgebungsarbeiten.

Indessen wenn Sie selbst diesen Standpunkt, der die Interpellanten geleitet hat bei ihrer Interpellation, nicht theilen sollen, so müssen Sie uns doch Eines zugeben, meine verehrten Herren! Die Reichsgesetzgebung selbst hat einzelne Materien aus der allgemeinen Gesetzgebung herausgegriffen und in Spezialgesetzen bereits geordnet, weil es sich um große Interessen handelte, deren Ordnung sich nicht aufschieben ließ bis zur Erledigung der weit aussehenden Gesammtarbeit. Dringende Bedürfnisse nöthigten die Reichsgesetzgebung selbst dazu, ganze große Rechtsgebiete aus der allgemeinen Arbeit auszuscheiden und vorläufig in Spezialgesetzen zur Erledigung zu bringen.

Gestatten Sie mir nur einige wenige Beispiele, die speziell in den Zweck der Interpellation eingreifen, hier anzuführen. So haben wir das Handels- und Wechselrecht bereits in einer Zeit, wonach der so unendlich lose Verband des alten deutschen Bundes überhaupt nur zum gemeinen deutschen Recht existirte, gemacht und den einzelnen Gesetzgebungen der deutschen Staaten entrückt, und das junge deutsche Reich hat diese Spezialgesetzgebung zur Reichsgesetzgebung durch besondere Erlasse proklamirt. Neuerlich aber haben wir wieder das Genossenschaftsrecht und das Bankwesen in Spezialgesetzen für Deutschland festgestellt, und ich greife diese gerade von mir angezeigten Materien heraus, weil sie ein Gemeinsames haben, welches mir für die Interpellation von Wichtigkeit ist. Durch diese Gesetze, welche ich mir erlaubte speziell anzuführen, ist nämlich die Lebensfrage, die Lebensader des ganzen Verkehrs, der Kredit wesentlich seiner Organisation entgegen geführt worden. Alle diese Materien, nehmen Sie das Wechselrecht, die Bankgesetzgebung, die Genossenschaftsgesetzgebung, sie haben, wie ich sagte, das Gemeinsame, daß sie auf Ordnung des Kredits hinauslaufen. Aber, meine Herren, da ist im ganzen doch mehr die eine Seite des Kredits, der Personalkredit in gewissem Sinne und mit gewissen Beschränkungen, die ich gerne zugestehen will, zu einer Art von Abschluß gebracht. Ich will nun durchaus nicht behaupten, daß nicht auch dem Grund-, dem Realkredit wesentlich Förderndes durch diese Gesetzgebung geschaffen sei. O nein, meine Herren, wir sehen eine Menge von Hypothekenbanken durch die Gesetzgebung hervorgerufen oder doch gefördert, wir haben namentlich in diesen Hypothekenbanken das gesundeste Prinzip in der Befristung des Realkredits, die Amortisation, in sehr bedeutender Weise vor Augen. Insbesondere ist der Note unserer Zettelbanken gegenüber, die ja wesentlich dem Personalkredit dient, in den Pfandbriefen die Mobilisirung der festen Kapitalanlage mehr und mehr hervorgetreten, die so bedeutendes dem Realkredit leistet. Aber, meine Herren, hier sind doch noch große Mängel. Gestatten Sie mir, damit Sie sehen, daß ich das, was bereits für den Realkredit geleistet ist, durchaus nicht unterschätze, aus einem bedeutenden Fachblatte ein paar statistische Zahlen darüber, was von den Hypothekenbanken in der Beziehung, die ich angedeutet habe, geleistet worden ist, vorzuführen.

Wir haben eigentliche Hypothekenbanken in Deutschland seit der Regulirung 20, wir haben 6 andere Banken, die auch mit dem Realkredit befaßt sind und die bedeutende preußische Hypothekenversicherungsbank. Diese 27 Banken haben nach den Abschlüssen des Jahres 1875 bereits, außer sonstigen Hypothekendarlehen, 860 Millionen Mark an Pfandbriefen emittirt. Ja, meine Herren, das ist gewiß etwas bedeutendes, und wenn Sie nun dazu noch rechnen, was die eigentlichen Pfandbriefinstitute, in denen ich die eigentlichen Realkreditgenossenschaften erblicke, weil hier die Kreditnehmer, die Kreditbedürftigen selbst die Geschäftsinhaber sind, welche die Institute gründen, welche ihren eigenen Kreditbedürfnissen genügen, — wenn Sie dies noch hinzurechnen, worüber mir in diesem Augenblicke die statistischen Zahlen fehlen, so kommen wir allseitig dahin, daß bereits sehr bedeutendes auch für den Realkredit in dieser Beziehung geschehen ist.

Aber zwei wesentliche Mängel sind es, die uns hier durchaus darauf hindrängen, die Dinge etwas weiter in die Hand zu nehmen. Erstens ist von diesen Hypothekenbanken und auch im ganzen und großen mit wenigen Ausnahmen von den Realkreditgenossenschaften, wie sie unsere Pfandbriefsysteme enthalten, der kleine Grundbesitz entschieden dem großen Grundbesitz gegenüber benachtheiligt. Auf seine Bedürfnisse ist unendlich weniger Rücksicht genommen, unendlich weniger sind seinen Bedürfnissen die Institutionen angepaßt, als denen des großen Grundbesitzes.

Das ist das Eine, aber ein noch wesentlicherer Mangel, welcher speziell zu dieser Interpellation meine verehrten Genossen und mich veranlaßt hat, ist: es fehlt noch in einer ganzen Anzahl von deutschen Ländern, ganz besonders in denen, wo das französische Recht gilt, an den nothwendigen Voraussetzungen, die allem gesunden Grundkredit zugrunde liegen müssen: an einem geordneten Hypothekenwesen! Hier sind es zwei Momente, woran es noch so sehr gebricht: einmal die unbedingte Sicherheit der Grundbucheintragungen, auf die allein ein gesunder Kredit basirt werden kann; sodann die großen Schwierigkeiten, die kostspieligen Weiterungen in den Uebertragungen, welche die Bewegung des Kapitals, welches seine Anlage im Grundkredit sucht, bedingen. Diese beiden Momente verursachen noch die größten Unzuträglichkeiten und machen es uns im Interesse des Grundkredits entschieden zur Pflicht, daß durch einen Akt der allgemeinen Zivilgesetzgebung diesen Mängeln mit Emanation eines tüchtigen deutschen Hypotheken- und Grundbuchgesetzes abgeholfen werde. Ehe wir dieses haben, wird von einer allgemeinen

Regelung der großen Frage, um die es sich handelt, nicht die Rede sein können. Eine Anzahl deutscher Länder mögen durch ihre Gesetzgebung in dieser Hinsicht ja die nöthigen Voraussetzungen haben; aber in vielen deutschen Ländern fehlen sie noch, meine verehrten Herren, und auch in den großen Ländern, die wie Preußen und Bayern sich seit längerer Zeit einer tüchtigen Hypothekengesetzgebung erfreuen, sind es ganze große Provinzen, die ihrer nicht theilhaftig geworden sind. Viele Petitionen, meine Herren, — ich kann Ihnen einzelnes vorführen aus der preußischen Rheinprovinz und aus der bayerischen Rheinpfalz —, sind das beste Zeugniß dafür, wie sehr die mit der Sachlage vertrauten und erfahrenen Männer, die mitten drin stehen in den Dingen, eine Regulirung des Hypothekenwesens verlangen, weil auf andere Weise nicht dem Wuchersystem, unter dem namentlich der kleine Grundbesitzer so schwer leidet, nicht dauernd und anhaltend abgeholfen werden kann.

Gestatten Sie mir nun, ein paar kurze Notizen vorzuführen. Da hat der Ausschuß des großen höchst bedeutenden und vortrefflich organisirten landwirthschaftlichen Vereins der preußischen Rheinprovinz in seiner in diesem Herbste abgehaltenen Sitzung, nachdem der Referent der Kommission berichtet hatte: „daß nach vielseitigen Umfragen bei den bewährtesten Sachkennern, die Ueberzeugung beigebracht worden, daß ein Pfandbriefinstitut auf Solidarhaft der Landwirthe für die Rheinprovinz nicht einführbar sei, so lange nicht, statt der in derselben bestehenden französischen Hypothekengesetzgebung, die durch mannigfache Petitionen bereits früher erbetene Grundbuchordnung eingeführt sei", — den Beschluß gefaßt, von allen Versuchen der Organisation eines Pfandbriefinstituts abzustehen. — Weiter, meine verehrten Herren — und unter meinen Genossen in der Interpellation befinden sich Männer, die an der Spitze der landwirthschaftlichen Vereine für Rheinbayern stehen — weiter, meine Herren, als ich die Ehre hatte, mit den rheinpfälzischen Genossenschaften zu tagen in diesem Frühjahre — jede Stadt der Pfalz hat ihre Genossenschaft und sie haben meist das Tagen beschickt, wo uns auch die Freude zu Theil wurde, einen meiner Herren Mitinterpellanten, der an der Spitze der landwirthschaftlichen Bewegung dort steht, zu sehen — da, meine Herren, war der einstimmige Beschluß, der sogar bis zu einem Auftrag an uns führte; wir sollten vor allem bei dem deutschen Reichstag dahin wirken, daß mit der Aufhebung der französischen Hypothekengesetzgebung ein echtes deutsches Grundbuchwesen in der Rheinpfalz eingeführt werden möge. Und die Herren haben dem auch noch weiter Ausdruck gegeben: hier liegt mir die Abschrift eines von einem großen Theil der Pfalz an den Regierungspräsidenten Herrn Braun gerichteten — soll ich es Petition nennen? — sage ich eines Antrags, vor, daß auch er seinerseits bei dem Bundesrath für diese Richtung der Gesetzgebung auf das entschiedenste eintreten möge.

Man könnte gewiß hier noch unendliches Material herbeiführen, ich verschone Sie damit und erwähne nur einen Akt, der früher allerdings nur bei dem norddeutschen Reichstag, dessen Erbe ja in vieler Hinsicht aber auch der deutsche Reichstag geworden ist, stattgefunden hat.

Im Jahre 1867 lag ein Antrag vor auf Errichtung einer Grundkreditbank aus Staatsmitteln. Da haben der damalige Abgeordnete Dr. Fühling und ich eine vollständig ausgearbeitete Gesetzesvorlage eingereicht, um die Hypothekenbanken und Realkreditgenossenschaften in Form von Pfandbriefinstituten mit ihren Grundbedingungen in die Gesetzgebung einzuführen. Meine Herren, ich bin weit entfernt von der Anmaßung, daß in dieser Gesetzesvorlage etwa die Sache erschöpft sei; aber sie wird doch immer als ein erster legislatorischer Versuch, die Dinge auf einen gesunden Stand zu bringen, einige Beachtung von Ihrer Seite verdienen.

(Stimme links: Sehr richtig!)

Sie befindet sich in den Anlagen der stenographischen Verhandlung zu der damaligen Sitzung Band 2 Nr. 94, Seite 355 und ist eben von 1867 aus dem ersten deutschen Reichstag datirt eingebracht, kam aber nicht zur Verhandlung, da sie nur Amendement zu der Vorlage der Grundkreditbank waren, welches überhaupt blos in der Kommission, aber nicht im Plenum berathen wurde.

Nun, meine Herren, wenn die Dinge so stehen, so glaube ich doch, daß es nicht blos ein berechtigter Wunsch von unserer Seite ist, Näheres hier zu hören.

(Sehr richtig! rechts.)

Vielmehr wird es eine ganz absolute Verpflichtung des Bundesraths, uns zu sagen, in welcher Lage sich die Sache befindet. Seit Jahren arbeitet man; wir sind weit entfernt, nicht etwa zu begreifen, welch große schwierige Aufgabe eine solche Kommission hat, wir haben auch wahrhaftig nicht etwa erwartet, daß in wenigen Jahren die Arbeit erledigt werden sollte. Aber wir wollen wissen, wie es steht mit den Arbeiten, meine Herren, damit wir uns danach richten können, damit im Nothfall die Partikulargesetzgebung eintrete, was ich speziell zwar nicht will, indem ich vielmehr dafür bin, daß dieser wichtige Punkt gemeinsam für ganz Deutschland geordnet werde nach gleichen Prinzipien. Ich bleibe demnach dabei, daß wir das vollständigste Recht haben, zu erwarten und darauf zu bestehen, daß uns Auskunft ertheilt werde über die in der Interpellation aufgestellten Fragen.

Lassen Sie mich nun zum Schluß noch auf einen Punkt kommen. Wer wie ich, als alter preußischer Richter, welcher an der Durchführung des Hypothekenwesens in den neuen Provinzen mitgearbeitet hat, namentlich in der vielberufenen Ausdehnung des Hypothekenwesens über Wandeläcker in der Provinz Sachsen, der weiß sehr wohl, daß sich die Dinge nicht rasch abmachen, daß, wenn es auf anderen Gebieten der Gesetzgebung vielleicht recht leicht geht, Gesetze einzuführen und Publikationstermine festzusetzen, für eine Hypothekengesetzgebung gewaltige Vorarbeiten nothwendig sind, wie Flurbücher u. dergl. Alles dies muß geordnet, die Besitzverhältnisse in dieser Hinsicht festgestellt werden; das weiß aber niemand besser wie ich. Wenn man aber etwa daraus seitens des Bundesraths uns einen Einwurf macht gegen die Forderung eines baldigen Hervortretens mit der Hypothekengesetzgebung, so leite ich, meine Herren, gerade aus diesen Schwierigkeiten die Forderung ab: man muß mit der Hypothekengesetzgebung früher anfangen als mit der übrigen Gesetzgebung, wenn dieselbe gleichzeitig mit dem allgemeinen Zivilrecht in Wirksamkeit treten soll, eben weil sie viel größere Vorarbeiten erfordert, meine verehrten Herren. Thut man das nicht, wartet man mit der Emanation des Hypothekengesetzes bis zur Emanation der allgemeinen Zivilgesetzgebung, da wird man eine geraume Frist noch verstreichen lassen müssen, ehe diese Gesetzgebung überhaupt zur Geltung kommen kann. Ich glaube aber, nicht zu viel zu behaupten und mich Ihrer Zustimmung versichert zu halten, daß es sich hier um einen Nothstand handelt. Die Regulirung des Realkredits, meine hochverehrten Herren, ist gerade so nothwendig, wie die Regulirung des Personalkredits in unserer Reichsgesetzgebung und was damit zusammenhängend ist; sie ist gerade besonders nothwendig in unserm jungen Staatswesen, welches in so fundamentalen Beziehungen auf den Grundbesitz angewiesen ist, daß kaum irgendwo anders in einem Kulturstaat die Regelung des Grundkredits so zur Lebensfrage wird, wie hier. Und hier, meine Herren, liegt denn doch ein Beispiel vor, was dem im Bundesrath mit vollem Recht, namentlich der in ihm in der Zahl der Vertreter so bedeutend hervortretenden Preußen zum guten Beispiel dienen könnte. Der große Friedrich hat, ehe er noch sein Landrecht publizirte — das am Ende seiner Regierung zwar nicht zur Geltung kommen konnte, in der Hauptsache aber doch bei seinen Lebzeiten fertig war — die Ein-

sicht gehabt, um den schweren Schädigungen, die in den großen Kriegen dem Grundbesitz erwachsen waren, zu begegnen, mit seiner Hypothekenordnung der allgemeinen Landesgesetzgebung vorgegriffen, und hat dies mit vielem Glück gethan!

(Sehr wahr!)

Nun, meine verehrten Herren, auch uns haben Kriege, ich will ja nicht sagen, in solcher Weise, mannigfach im Grundbesitz geschädigt; jedenfalls aber sind wir durch Kriege hingewiesen, die wir geführt haben, den Kreditpunkt und die Hebung des Verkehrs durch gesunden Kredit nach allen Seiten zu fördern. Denn wenn wir jetzt in schweren Verkehrskrisen stehen, so ist der ungesunde Kredit ein gutes Stück daran schuld! Deshalb, meine ich, möge das Beispiel des Großen Friedrich, der sich auch gemüßigt hielt, mit einer Hypothekenordnung zu beginnen, — möge das dem Bundesrath überhaupt zu einem recht ermunternden Beispiel dienen!

Damit schließe ich: es thut noth, man möge seitens der Bundesregierungen den Nothstand erkennen, um den es sich handelt, und demgemäß vorgehen!

(Bravo!)

Präsident: Zur Beantwortung der Interpellation ertheile ich das Wort dem Herrn Kommissarius des Bundesraths, Reichskanzleramtsdirektor von Amsberg.

Kommissarius des Bundesraths, Direktor im Reichskanzleramt **von Amsberg**: Meine Herren, was den ersten Theil der Interpellation anlangt, so bin ich den Herren Interpellanten sehr dankbar, mir die Gelegenheit eröffnet zu haben, dem hohen Hause Mittheilung machen zu können über den Gang und über den Stand der Vorarbeiten für ein gemeinsames deutsches Zivilgesetzbuch.

Meine Herren, Sie werden sich erinnern, daß der Bundesrath, nachdem die Kompetenz des Reichs auf das Zivilrecht ausgedehnt worden war, eine Kommission zusammenberief, um Plan und Methode für die Ausarbeitung des gemeinsamen Zivilgesetzbuchs festzustellen. In Gemäßheit der von dieser Kommission gemachten Vorschläge setzte der Bundesrath demnächst eine aus 11 hervorragenden Juristen bestehende Kommission ein und beauftragte dieselbe, ein gemeinsames Zivilgesetzbuch für Deutschland auszuarbeiten. Die Kommission trat zum ersten Mal im September 1874 zusammen und traf für die geschäftliche Behandlung der ihr gestellten großen Aufgabe die erforderlichen Bestimmungen. Sie zerlegte das ihr überwiesene Arbeitsgebiet in fünf Haupttheile — in das Sachenrecht, das Obligationenrecht, das Familienrecht einschließlich des ehelichen Güterrechts, das Erbrecht, und in den sogenannten allgemeinen Theil für jeden dieser Haupttheile wählte sie eines ihrer Mitglieder und beauftragte dasselbe für das ihm zugewiesene Redaktionsgebiet mit der Aufstellung eines Entwurfs (Theilentwurfs) nebst Materie. Die Redaktoren wurden zugleich verpflichtet, in Berlin ihr Domizil zu nehmen und sich in regelmäßigen Sitzungen über Form und Gehalt ihrer Arbeiten zu verständigen. Außerdem wurde beschlossen, daß, soweit es sich um prinzipielle Gesichtspunkte handle, um Gesichtspunkte, welche die Basis für die Ausarbeitung der Theilentwürfe bilden, die Redaktoren die Entscheidung der Gesammtkommission einzuholen haben. Die Redaktoren begannen Herbst 1874 mit voller Energie und Hingebung sich an die Lösung ihrer schwierigen Aufgabe zu machen, unter Mitwirkung mehrerer ihnen als Hilfsarbeiter zugeordneter praktischer Juristen. Bis zum Herbst 1875 hatten sie bereits eine erhebliche Zahl von Vorlagen ausgearbeitet und dieselben der Gesammtkommission unterbreitet. Zur Berathung und Beschlußfassung über diese Vorlagen wurde im Oktober 1875 die Gesammtkommission von ihrem Vorsitzenden zusammenberufen; dieselbe erledigte durch Beschlußfassung in 15 Sitzungen das ihr vorliegende gesammte Berathungsmaterial. Nach dem Schluß der Sitzungen lag die Förderung der Arbeiten von neuem in den Händen der Redaktoren. Die Vorarbeiten waren so weit gediehen, daß unter Verwerthung der von der Gesammtkommission gefaßten Beschlüsse und des in mehrfacher Beziehung von seiten der verbündeten Regierungen auf Wunsch den Redaktoren beschafften sehr umfassenden Materials mit der Ausarbeitung der Theilentwürfe erfolgreich begonnen, beziehungsweise erfolgreich fortgefahren werden konnte. Im September dieses Jahres war es möglich, daß die Kommission in ihrer Gesammtheit zum dritten Male zusammentreten konnte. Es war wieder eine sehr große Anzahl von Thesen, welche alle Gebiete des Arbeitsfeldes, den allgemeinen Theil, das Familienrecht, das Sachenrecht, das Obligationenrecht, das Erbrecht betrafen, zur Berathung gestellt. Die Kommission hat das ihr neuerdings unterbreitete Material in 23 Sitzungen durch sachliche Entscheidungen erledigt.

Das ist im großen und ganzen der Gang der Vorarbeiten gewesen.

Im Anschluß hieran gestatten Sie mir, den gegenwärtigen Stand der Arbeiten zu skizziren, und zwar auf Grund eines von dem Vorsitzenden der Kommission dem Reichskanzleramt überreichten Berichts, eines Berichts, dessen Veröffentlichung seinem ganzen Umfange nach bei dem regen Interesse, welches sich für den Fortgang der Kommissionsarbeiten ausspricht, von seiten des Reichskanzleramts beabsichtigt wird. In diesem Bericht heißt es folgendermaßen:

> Nach den Mittheilungen der Redaktoren und im Hinblick auf die Erleichterung und Förderung ihrer Arbeiten durch die jüngsten Beschlüsse und Berathungen der Kommission darf die Vollendung der Entwürfe in nicht zu ferner Zeit erwartet werden. Freilich läßt sich bei dem bedeutenden Umfange und der großen Schwierigkeit des Werks die Zeit dieser Vollendung mit einiger Sicherheit gegenwärtig noch nicht bestimmen. Allein bei Würdigung des Ergebnisses der neuerlichen Berathungen der Kommission wird die Hoffnung eine gerechtfertigte sein, daß nach Verlauf eines Jahres die Entwürfe, wenn auch nicht vollendet, doch der Vollendung nahe gebracht sein werden, daß auch nicht unwahrscheinlich vor oder bei Ablauf des zweiten Jahres mit der Durchberathung der Theilentwürfe von seiten der Kommission begonnen werden kann.

Es ist in Aussicht genommen, daß, sobald die Theilentwürfe fertig gestellt sind, ein Hauptreferent bestellt werden soll, um die Theilentwürfe zusammenzufügen und einer Schlußredaktion zu unterziehen; der von dem Hauptreferenten vorzulegende Gesammtentwurf soll in einer ersten Berathung von seiten der Kommission einer weiteren Prüfung unterzogen werden müssen. Nachdem dieser Entwurf in erster Lesung festgestellt ist, soll derselbe mit Motiven den Bundesregierungen mitgetheilt und veröffentlicht werden. Ueber die eingehenden Monita soll die Gesammtkommission in einer zweiten Lesung entscheiden. Nach Beendigung der zweiten Lesung soll der Entwurf mit Motiven dem Bundesrath zur weiteren Behandlung überreicht werden. Aus dem gegenwärtigen Stand der Vorarbeiten werden Sie ersehen, daß es mir zur Zeit unmöglich ist, eine bestimmte Antwort auf die Frage zu geben, wann der Entwurf des Zivilgesetzbuchs dem hohen Hause wird vorgelegt werden können.

Was den zweiten Theil der Interpellation anlangt, so bedaure ich lebhaft, nicht in Aussicht stellen zu können, daß die Wünsche der Herren Interpellanten erfüllt werden werden. Meine Herren, ich verkenne keineswegs die gewichtigen Gründe, welche von seiten des Herrn Vorredners für eine baldige Kodifikation des Hypothekenrechts angeführt worden sind; allein ich glaube andererseits, daß der Erfüllung des Wunsches der Herren Interpellanten durchschlagende Bedenken und große Schwierigkeiten entgegenstehen. Meines Erachtens würde es

nicht angemessen sein, das Immobiliarsachenrecht aus dem Kreise der Gesammtkodifikation heraus zu nehmen und getrennt von den übrigen Theilen des Zivilgesetzbuchs vorweg zu kodifiziren. Gesetzt aber auch, daß ein Nothstand vorläge, der dahin drängte, diesen Weg zu gehen, so ist es mir doch im höchsten Grade bedenklich, ob eine derartige stückweise Kodifikation ausführbar ist. Denn darüber kann kein Zweifel bestehen, daß man, wenn das Hypothekenrecht auf der Basis des Grundbuchsystems einheitlich geregelt werden soll, genöthigt ist, auch das Eigenthumsrecht die Servituten, die Reallasten in den Bereich der Kodifikation hineinzuziehen, ja man wird noch weiter gehen und auch den Besitz mitergreifen müssen. Indessen auch eine so umfassende Theilkodifikation würde den Zweck, Rechtseinheit zu schaffen, nicht erreichen können. Es berühren nämlich die Grundsätze über das Ablegationsrecht, die Grundsätze über das Familienrecht und das Erbrecht, und die Grundsätze über das sogenannte Allgemeintheil das Immobiliarsachenrecht und greifen auf das tiefste in die für dasselbe zu treffenden Bestimmungen ein. Je nachdem diese Grundsätze gestellt werden, muß auch das Immobiliarsachenrecht eine verschiedenartige Gestalt gewinnen. Wollte man nun das Sachenrecht vorweg kodifiziren, so würde man zwar zu einer formalen Einheit gelangen können, allein materiell könnte von einer Rechtseinheit nicht die Rede sein, weil das Komplement für das Immobiliarsachenrecht das übrige in den einzelnen Bundesstaaten bestehende Zivilrecht sein würde. Je nach der Verschiedenheit des übrigen Zivilrechts würde das Sachenrecht ungeachtet der erfolgten einheitlichen Regelung eine ganz verschiedene Gestalt annehmen.

Ich wende mich nunmehr zu der Frage: liegt im deutschen Reich ein solcher Nothstand vor, der dazu zwänge, die Reichsgesetzgebung in Bewegung zu setzen? Wie der Herr Vorredner selbst hervorgehoben, ist das Grundbuchsystem in dem weitaus größten Theile Deutschlands eingeführt und sanktionirt daselbst, soweit meine Kenntniß reicht, allen Anforderungen entsprechend. Andererseits muß ich dem Herrn Vorredner Recht geben, daß in denjenigen Gebieten, in denen das französische Transkriptions- und Inskriptionssystem besteht, sich die größten Mängel geltend gemacht haben, und daß für diese Gebiete eine Reform nothwendig ist. Allein wie schwierig es ist, das Grundbuchsystem auf ein Zivilrecht aufzupfropfen, auf welches es nicht paßt, dafür bieten die Vorgänge in der rheinischen Gesetzgebung einen durchschlagenden Beleg. In der Rheinprovinz ist schon im Jahre 1850 durch den landwirthschaftlichen Verein die Reform des Immobilarsachenrechts angeregt und, auf Veranlassung des Vereins, von einer Kommission ein Entwurf ausgearbeitet worden; dieser Entwurf ist demnächst von dem Herrn Abgeordneten Reichensperger (Olpe) im Auftrage des Justizministeriums revidirt. Der Provinziallandtag in den Rheinlanden hat sich für den Entwurf ausgesprochen, sämmtliche Gerichte der Rheinprovinz aber haben sich dagegen erklärt und zwar deswegen, weil sie mit den Reformvorschlägen nicht einverstanden waren. Es sind 1860 noch weitere Anläufe genommen, allein ohne Resultat, und ich glaube, ein weiterer Versuch der Reform würde unbedingt gemacht sein, nachdem in Preußen in dem landrechtlichen Gebiete das Gesetz über Erwerb von Grundeigenthum und das Hypothekenrecht, sowie die Grundordnung eingeführt worden sind. Diese Gesetze sind sukzessive auf die übrigen Provinzen des preußischen Monarchie mit Ausnahme der Rheinlande ausgedehnt. Welche Gründe obgewaltet haben mögen, daß man von der Ausdehnung jener Gesetze auf die Rheinlande bisher Umgang genommen hat, muß im übrigen dahin gestellt sein lassen. Soweit meine Kenntniß reicht, hat die Struktur des rheinischen Zivilrechts in seiner Gesammtheit einer Uebertragung des Grundbuchsystems auf die Rheinlande Schwierigkeiten entgegengesetzt, welche ohne eine vollständige Reform des gesammten Zivilrechts sich als unüberwindlich erwiesen haben.

Meine Herren, ein weiteres Beispiel bieten die Vorgänge in Rheinhessen. Für diese Provinz wurde den hessischen Kammern im Jahre 1869 ein Entwurf vorgelegt, der mit der größten Sorgfalt und unter eingehender Berücksichtigung der eigenthümlichen Verhältnisse des französischen Rechts ausgearbeitet worden war. Dieser Entwurf ist von einer Kommission der hessischen zweiten Kammer berathen und darüber ein ausgezeichnet gearbeiteter Bericht erstattet worden; allein es haben sich auch dort dem Versuche, das in den übrigen Theilen von Hessen bestehende Grundbuchsystem auf Rheinhessen zu übertragen, so große Schwierigkeiten entgegengestellt, daß man auch hier die Reform nicht weiter verfolgt hat. Soweit ich mich der mir gewordenen Mittheilungen erinnere, ist auch hier einer der Hauptgründe für das Scheitern der Reform gewesen, daß die Bestimmungen des Grundbuchsystems sich nicht auf das rheinische Recht übertragen ließen, ohne gleichzeitig das gesammte rheinische Zivilrecht umzuarbeiten.

Wenn man nun aber den Weg ginge, welcher von den Herren Interpellanten in Vorschlag gebracht wird, wenn man also vorweg das Immobiliarsachenrecht kodifizirte, wohin würde dies führen? Wir würden für den ganzen Umfang des Reichs ein Provisorium schaffen. Denn das Immobiliensachrecht müßte, wenn vorweg ausgearbeitet, revidirt werden, sobald das gesammte Zivilrecht hergestellt wäre. Ich möchte glauben, daß es im höchsten Grade bedenklich wäre, aus Rücksicht darauf, daß in einzelnen Theilen Deutschlands das Grundbuchsystem noch nicht besteht, für die übrigen Theile, wo es geordnet ist und, soweit ich weiß, vortrefflich funktionirt, ein Provisorium herbeizuführen. Jede Einrichtung, die den Kredit und insbesondere den landwirthschaftlichen berührt, kann Gefahren für den bestehenden Kredit heraufbeschwören, welche nur unter der Voraussetzung unberücksichtigt bleiben können, daß man zu der definitiven Lösung der großen Aufgabe, die Rechtseinheit herbeizuführen, gelangt. Ganz abgesehen davon, würden wir sofort zu weiteren Provisorien, zu der Ausarbeitung einer großen Anzahl anderer provisorischer Gesetze schreiten müssen, Gesetze, die auch wieder in Wegfall kommen müßten, sobald das gemeinsame Zivilrecht in Kraft tritt, es würde ein Immobiliarsachenrecht, ohne eine Reihe gemeinsamer erbrechtlicher Bestimmungen und ohne eine gemeinsame Subhastationsordnung, praktisch nicht brauchbar sein; kurzum, es wird, wie ich glaube, eine wirkliche Einheitlichkeit des Immobilarsachenrechts vor der Gesammtkodifikation des Zivilrechts nicht erzielt werden können und es wird daher unthunlich sein, darauf zu dringen, daß mit der beantragten stückweisen Kodifikation des Zivilrechts vorgegangen werde.

Präsident: Wir gehen über zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung:

> **zweite Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Telegraphenverwaltnng,** auf Grund des mündlichen Berichts der Budgetkommission (Nr. 118 der Drucksachen).

Ich ersuche zunächst den Herrn Berichterstatter, auf dem Referentensitz Platz zu nehmen und sodann seinen mündlichen Bericht zu erstatten.

Ich ertheile ihm zu diesem Zweck das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Richter** (Hagen): Meine Herren, zunächst habe ich einen Druckfehler zu berichtigen. In § 1 des Gesetzentwurfs der Kommission muß es, statt „bis zum 31. März 1878" heißen: „bis zum 31. März 1877".

Mein Referat kann bei der knappen Zeit des Hauses um so kürzer sein, als die Vorschläge der Kommission im wesentlichen die Gedanken formuliren, die bereits hier in der ersten Berathung ausgesprochen worden sind. Der Gesetzentwurf nach dem Vorschlage der Kommission unterscheidet

sich in zwei Richtungen von dem Gesetzentwurf der Regierung, einmal in so fern, als die Bewilligungen nur ausgesprochen werden für das erste Quartal 1877, nicht auch für das Etatjahr 1. April 1877 bis 1. April 1878, zweitens durch eine Spezialisirung der Bewilligung für das erste Quartal 1877 durch Scheidung der Summe von 2 Millionen Mark in 6 Titeln. Die Bewilligung auf das erste Quartal 1877 zu beschränken, fand auch bei der Regierung keinen Anstand in so fern als die Bezeichnung der Summen für das erste Quartal 1877 als erste Raten, die auf Grund eines Gesammtkostenanschlages ausgeworfen werden, der Regierung nach unserer Ansicht die Ermächtigung gibt, Kontrakte bereits jetzt über den Rahmen dieser ersten Rate hinaus in den Grenzen des Gesammtkostenanschlages abzuschließen, wie dies auch bei anderen Unternehmungen, die sich durch mehrere Etatperioden hinziehen, der Fall ist. Die Bewilligung weiterer Geldmittel über das erste Quartal 1877 hinaus und die Realisirung von Deckungsmitteln für diese Zwecke ist allerdings von den Festsetzungen in den folgenden Etats bedingt. Die Spezialisirung in sechs Titeln motivirt sich von selbst, sie hat den Zweck, die weiteren Bewilligungen für diese Zwecke an die Form des Etats der Post- und Telegraphenverwaltung im übrigen demnächst anzuschließen. Die Kommission ist der Meinung, daß die weiteren Raten für die hier in Rede stehenden Zwecke demnächst in den Haushaltsetat 1. April 1877 bis 1878 auszubringen sind und daß in eben diesem Haushaltsetat in dem Etatsgesetzentwurf selbst durch einen Paragraphen auf die weitere Bewilligung von Mitteln, die im Wege des Kredits zu beschaffen sind, zu erfolgen hat. Es wird also durch die Vorschläge der Kommission die Verwaltung selbst nicht behindert, den Plan zur Vervollständigung des Telegraphenwesens in der Weise auszuführen, wie sie es selbst beabsichtigt hat. Auf der anderen Seite werden die konstitutionellen Formen und Rechte gewahrt und es wird nicht mehr Geld bewilligt, als in der nächsten vor uns liegenden Periode realisirt zu werden braucht, und es wird überhaupt dieser ganze Theil unserer Finanzverwaltung im engen Anschluß an die allgemeine Regelung des Haushalts in den künftigen Etats gebracht.

Auch die Resolution in Bezug auf die Befreiung von Telegraphengebühren bedarf wohl kaum in diesem Hause, nachdem bereits viele Jahre hindurch die Anregung gegeben worden ist, in dieser Materie die Befreiung nach dem Muster des Postgesetzes einzuschränken, eine nähere Begründung. Man hielt eine derartige Resolution im Anschluß an dieses Gesetz umsomehr gerechtfertigt, als in einem Augenblicke, wo in Folge der Aufnahme einer solchen Anleihe der Ausgabeetat für Zwecke der Telegraphie erhöht werden muß, es nahe liegt, Mittel in Erwägung zu ziehen, in wie weit auf der anderen Seite die Einnahmen der Telegraphenverwaltung erhöht werden können.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion über § 1 des Gesetzes und zwar über § 1 nach den Beschlüssen der Kommission und § 1 nach der Vorlage und ertheile zuvörderst das Wort dem Herrn Generalpostmeister.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Generalpostmeister Dr. **Stephan**: Im Hinblick auf die Erläuterungen des Herrn Referenten zu den Anträgen der Budgetkommission des hohen Hauses, namentlich in Rücksicht darauf, daß in der Bewilligung der Summen als *erste Rate* ein Einverständniß mit den Zielen und Zwecken der ursprünglichen Gesetzesvorlage und mit den dort vorgesehenen Gesammtherstellungen, im Interesse der Entwickelung unseres Telegraphennetzes ausgedrückt ist, sowie ferner mit Rücksicht darauf, daß die Verwaltung nicht gehindert ist, Kontrakte auch über die nächsten drei Monate hinaus zu schließen, soweit sie nöthig sind, um die Zwecke überhaupt zu sichern, erkläre ich mich von meinem Standpunkte aus mit dem Antrage der Budgetkommission einverstanden und habe dasselbe in Bezug auf die Ihnen vorgeschlagene Resolution zu äußern.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Schröder (Friedberg) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schröder** (Friedberg): Meine Herren, nach der so eben gehörten Erklärung des Herrn Generalpostmeisters sehe ich davon ab, mein Befremden darüber auszudrücken, daß die Budgetkommission, wie es scheint, doch nur aus rein formellen Gründen diese Vorlage nicht pure angenommen hat, sondern in Raten die Gesammtsumme zu bewilligen vorschlägt. Bei dieser Sachlage möchte ich dann nur noch — da eine der Raten 400,000 Mark zur Vervollständigung des Telegraphennetzes beträgt — eine Bitte an den Herrn Generalpostmeister richten. Es ist für meine engere Heimath, was ich mit Dank anerkenne, eine Reihe weiterer Telegraphenstationen dabei in Aussicht genommen, jedoch zur Hälfte an solchen Orten, wo bereits Eisenbahnstationen bestehen, also ein, wenn auch beschränkter und nur eventueller Privatverkehr mit Telegrammen möglich ist. Ich möchte den Herrn Generalpostmeister deshalb ersuchen, wo immer thunlich, dafür zu sorgen, daß auch dort, wo derartige Verbindungen bis jetzt nicht hergestellt sind und ein regerer Verkehr also zuerst hingeleitet werden soll, Telegraphenstationen errichtet werden, und vorzugsweise solche Bezirke dabei in Rücksicht gezogen werden.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion und bringe den § 1 zur Abstimmung nach den Beschlüssen der Kommission, also mit der Anlage; wird § 1 nach den Beschlüssen der Kommission abgelehnt, § 1 der ursprünglichen Vorlage.

Die Verlesung wird uns wohl erlassen.

(Zustimmung.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den § 1 nach den Beschlüssen der Kommission mit der Anlage annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; ich bemerke, daß die Annahme erfolgt ist mit der Korrektur des von dem Herrn Referenten erwähnten Druckfehlers.

Ich eröffne die Diskussion über § 2, Einleitung und Ueberschrift. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion. Da eine Abstimmung nicht verlangt wird und Widerspruch nicht erhoben worden ist, so kann ich wohl die Annahme des § 2 nach den Beschlüssen der Kommission, konform mit dem § 2 der Vorlage, sowie auch der Einleitung und Ueberschrift konstatiren. — Die Annahme ist erfolgt.

Ich eröffne die Diskussion über die von der Budgetkommission vorgeschlagene Resolution und bemerke, daß die Abstimmung über diese Resolution eine *definitive* ist, da Resolutionen nur einer einmaligen Abstimmung unterworfen werden.

Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Wort.

Der Herr Abgeordnete Freiherr von Maltzahn-Gültz hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Maltzahn-Gültz**: Meine Herren, meine Freunde und ich können uns der von Ihrer Kommission vorgeschlagenen Resolution nicht anschließen. Die Portofreiheiten, von denen hier die Rede ist, stehen zum großen Theil den Mitgliedern der einzelnen deutschen Fürstenhäuser zu, und wir halten es nicht angezeigt, diesen Gegenstand in den letzten Tagen unseres Beisammenseins so beiläufig bei einem Gesetz zu verhandeln, mit welchem er doch nur in sehr losem Zusammenhang steht.

Ohne deshalb irgendwie unserer materiellen Entscheidung

über diese Frage vorzugreifen, werden wir heute gegen die Resolution stimmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Ja, meine Herren, der Herr Redner ist allerdings der einzige gewesen, der meines Wissens in der Budgetkommission gegen diese Resolution gesprochen hat. Ich will auch zur Begründung der Resolution nach dem, was schon bei der ersten Berathung vorgekommen ist, nichts weiter hinzufügen, als nur bemerken, daß der Herr Generalpostmeister diese Resolution als ihm nicht gerade antipathisch akzeptirt hat, und daß gewiß kein Grund vorliegt, sie hier abzulehnen, nachdem schon in demselben Sinne von früheren Reichstagen beschlossen ist. Daß der gegenwärtige noch darüber nicht Beschluß gefaßt, hat in den Verhältnissen gelegen. Es sind auch große Schwierigkeiten, die bisher der Ausführung dieser Resolution entgegengestanden, beseitigt, und namentlich ist man wohl von dem Einwand zurückgekommen, daß die mit Preußen abgeschlossenen Verträge so unbedingt für das Reich bindend seien.

Das wird genügen, um die Gründe darzulegen, welche die große Majorität Ihrer Kommission bewogen haben, für die von mir bei der ersten Berathung angeregte und auch in der Budgetkommission von mir beantragte Resolution zu stimmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Maltzahn-Gültz hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Maltzahn-Gültz**: Ich möchte dem Herrn Vorredner nur erwidern, daß in der Kommission ich nicht der einzige gewesen bin, der gegen die Resolution gestimmt hat, sondern daß zu meiner Freude sechs Mitglieder der Kommission gegen dieselbe stimmten.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, aus den von dem Herrn Abgeordneten von Maltzahn-Gültz entwickelten Gründen stimme ich meinestheils auch gegen die Resolution.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion und frage, ob der Herr Berichterstatter das Wort wünscht.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Richter** (Hagen): Meine Herren, wenn es sich darum handelte, im Text dieses Gesetzes die Gebührenfreiheiten zu regeln, so könnte man ja erwidern, daß dazu keine Veranlassung sei, aus der Initiative des Reichstags vorzugehen. Wenn es sich darum handelt, die Regierung aufzufordern, demnächst in einem Gesetzentwurf diese Sache zu regeln, so scheint keine Gelegenheit passender als diese, wo wir erhebliche Summen, erheblicher, wie jemals für Telegraphenzwecke in so kurzer Zeit verlangt sind, bewilligen sollen. Da liegt doch die Frage nahe, zuzusehen, ob nicht mit der bestehenden Gebührenfreiheit Mißbrauch getrieben wird. Die Stellung der Fürsten in dieser Frage näher zu erörtern, Verträge in ihren Rechten zu prüfen, dazu wird ja die Vorlage eines Gesetzentwurfs und die Ausarbeitung von selbst Veranlassung bieten. Ich meine also, nach der Richtung hin wird durch die Annahme der Resolution nicht präjudizirt.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Die Verlesung der Resolution wird uns wohl erlassen.

(Zustimmung.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche die von der Budgetkommission vorgeschlagene Resolution annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; die Resolution ist angenommen.

Damit ist der zweite Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Wir kommen zum dritten Gegenstand der Tagesordnung:

Fortsetzung der dritten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung mehrerer Reichstagswahlkreise, auf Grund der Zusammenstellung der in zweiter Berathung gefaßten Beschlüsse (Nr. 112 der Drucksachen.)

Meine Herren, in der dritten Berathung war die Generaldiskussion bereits beendigt; es war die Spezialdiskussion über den § 1 respektive den Antrag der Herren Abgeordneten Struckmann (Diepholz), Grumbrecht, von Reden eröffnet worden, und während dieser Spezialdiskussion wurde die Sache von der Tagesordnung abgesetzt und der heutigen Tagesordnung vorbehalten.

Ich eröffne daher wiederum die Diskussion über den Antrag der Herren Abgeordneten Struckmann (Diepholz), Grumbrecht, von Reden, Nr. 119 der Drucksachen, und ertheile zuvörderst das Wort zur Geschäftsordnung dem Herrn Abgeordneten Dr. Wehrenpfennig.

Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig**: Meine Herren, ich bedaure, daß ich Sie bei einem verhältnißmäßig so unbedeutenden Gesetzentwurf nochmals behelligen muß. Es ist aber ein seltsamer Inzidenzpunkt eingetreten, auf Grund dessen ich Sie bitten möchte, heute diesen Entwurf von der Tagesordnung abzusetzen. Wir haben uns nämlich in der Hauptsache geirrt, meine Herren,

(hört, hört!)

wir haben uns in den Thatsachen geirrt. Die Regierungsvorlage, wie sie zuletzt aufrecht erhalten war, hatte die Zuschlagung des Jadebusens zu Aurich beantragt; wir wollten keine Aenderung in den Wahlbezirken vor den Wahlen vornehmen, und haben deshalb abgelehnt. Wir waren also der Meinung, der Jadebusen solle mit Minden wählen. Nun, meine Herren, stellt sich heraus, daß höchst wahrscheinlich der Jadebusen schon im Jahre 1874 mit Aurich gewählt hat.

(Heiterkeit.)

Einer unserer Freunde nämlich, dem dieses nicht ganz sicher war, der aber doch glaubte, daß thatsächlich die Verhältnisse so seien, hat an den Landdrosten in Aurich sich telegraphisch gewandt mit der Frage: „hat Wilhelmshaven im Jahre 1874 den Reichstagsabgeordneten in Aurich mitgewählt?“ und darauf ist die Antwort des Landdrosten gekommen: „Wilhelmshaven *hat* im Jahre 1874 mit Aurich gewählt.“

(Heiterkeit.)

Meine Herren, die Sache wird sich wahrscheinlich so erklären. Im Jahre 1873 ist Wilhelmshaven zugeschlagen worden zu dem Verwaltungsbezirk Aurich; die betreffende Ortsbehörde wird im Jahr 1874 gemeint haben, dieses Hinzuschlagen zu dem Verwaltungsbezirk habe die selbstverständliche Folge, daß nun auch Wilhelmshaven wählen müsse mit Aurich. Nun, meine Herren, obwohl dies so gut wie gewiß ist, so liegt doch offiziell nichts vor und der Herr Präsident des Reichskanzleramts, den ich privatim deshalb fragte, weiß offiziell nicht, ob diese Verhältnisse richtig sind.

(Hört! hört!)

Ich möchte daher beantragen, da die Basis, ob wir den Jadebusen von Aurich ausschließen wollen oder nicht, ob wir

den Antrag Struckmann annehmen oder verwerfen wollen, zur Zeit fehlt, diesen kleinen Gesetzentwurf für heut von der Tagesordnung abzusetzen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Lenthe hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **von Lenthe**: Ich möchte diesem Antrage widersprechen. Ich glaube, daß es darauf gar nicht ankommen kann, wie bei der letzten Wahl dieser Bezirk gewählt hat. Für uns ist das allein erheblich, wie es gesetzlich mit dieser Frage liegt, und da ist es ganz klar, daß in der Anlage C zum Wahlreglement, welche nur auf gesetzliche Weise abgeändert werden kann, das Jadegebiet zum Wahlkreise Minden gehört. Gesetzlich ist hier nun bisher eine Abänderung nicht eingetreten und ein Versehen der Verwaltungsbehörde, das vielleicht vorgekommen ist, kann für uns keinen Unterschied machen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Wehrenpfennig hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig**: Meine Herren, das mag für den Standpunkt des Herrn von Lenthe genügend sein, da er eine so große Abneigung hat, irgend einen aus dem Jadebusen mit den Friesen wählen zu lassen. Allein wir gingen von einem ganz anderen Standpunkte aus, wir lehnten diesen Gesetzentwurf deshalb ab, weil dadurch vor den Wahlen eine große Verschiebung der Bevölkerung eintreten würde. Wenn nun aber thatsächlich die Ablehnung die Folge hat, daß eine Verschiebung eintritt, so stehen wir doch jetzt ganz anders zu dem Gesetzentwurf. Wir müssen aber die Thatsache erst offiziell wissen. Aus diesem Grunde bleibe ich dabei stehen, daß es wohl am gerathensten ist, diesen Gegenstand von der Tagesordnung heute abzusetzen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Lenthe hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **von Lenthe**: Mein Standpunkt über das Wünschenswerthe der Zutheilung des Jadegebietes zu Ostfriesland oder Minden hat mit meiner vorigen Aeußerung nichts zu thun. Ich habe lediglich konstatirt, wie es jetzt gesetzlich und nach dem bestehenden Rechte mit dem Jadebusen sich verhält.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Struckmann (Diepholz) hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Struckmann** (Diepholz): Ich gebe dem Herrn Vorredner Recht, daß gesetzlich der Jadebusen gegenwärtig noch mit Minden zu wählen hat, und daß das vorige Mal wahrscheinlich ein Irrthum vorgekommen ist. Wir haben ja aber jetzt die Frage zu verhandeln, ob es sich nicht empfiehlt, hier dasjenige, was das vorige Mal thatsächlich stattgefunden hat, zum Gesetze zu erheben, und für diesen Fall ist doch der thatsächlich bestehende Zustand mit maßgebend, und deshalb möchte ich mich für den Antrag Wehrenpfennig entscheiden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, zunächst muß ich mein Erstaunen darüber ausdrücken, daß uns Vorlagen gemacht werden, ohne daß die thatsächlichen Verhältnisse genügend aufgeklärt sind. Dann aber bin ich der Meinung, daß wir uns einfach an den gesetzlich bestehenden Zustand halten, und der ist dahin zu bestimmen, daß Wilhelmshaven nach Minden gehört. Es würden, wenn wir das thun, auch gar keine Schwierigkeiten entstehen, denn es ist mir glaubhaft mitgetheilt, daß die Wahllisten à deux mains geordnet sind. Es kann also ganz einfach bei dem gesetzlichen Zustande bleiben, und ich bitte, daß wir einfach den Gesetzesvorschlag so annehmen, wie er das vorige Mal von uns gefaßt worden ist.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Richter (Hagen) hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Richter** (Hagen): Meine Herren, ich bitte, den Gegenstand heute nicht abzusetzen, die Leute müssen doch endlich einmal wissen, woran sie sind, für welchen Kandidaten sie sich entscheiden sollen.

(Stimme im Zentrum: Wir haben ja das Gesetz!)

— Nein! Jeder Tag fällt ins Gewicht und ich halte die Störung der Wahlbezirke so unmittelbar vor den Wahlen für durchaus unzulässig. Ich wünsche in der That nicht, daß das Haus bei der knappen Zeit, die es hat, nun noch einmal mit dieser Sache durch eine dritte Diskussion beschäftigt wird.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Meine Herren, eine Störung der Wahlbezirke nehmen wir eben vor, wenn wir den Gesetzentwurf, wie er von der Regierung vorgelegt ist, nach den uns jetzt gewordenen Mittheilungen nicht annehmen. Denn in der That ist so verfahren bei der letzten Neuwahl, daß das Jadegebiet, was wir bis jetzt nicht gewußt haben, schon mit Ostfriesland zusammen gewählt hat, und ich glaube, wir thun im Interesse der Wahlagitation gut, wenn wir diesen jetzt faktischen bestehenden Zustand legalisiren.

Was aber die andere Frage anlangt, die unbedeutendere, die mit den hannöverschen und braunschweigischen Wahldistrikten, so liegt eine gewisse Nothwendigkeit vor, die Sache zu ordnen. Denn was der Herr Abgeordnete Windthorst mir früher mitgetheilt hat, ist nicht richtig. Es ist dort bisher so gewählt, daß man bei der Wahl des Grafen Stolberg die Wähler, die jetzt im braunschweigischen Bundesstaat wohnen, in dem hannoverschen Wahlkreis hat mitwählen lassen. Man mag nun das Gesetz auslegen, wie man will, so kann man nicht bezweifeln, daß darüber Streit entstehen kann, ob diese Wähler jetzt in dem hannöverschen Wahlkreise, weil im braunschweigischen Staate wohnend, nicht mit Unrecht wählen. In diesem Augenblicke liegt, wie ich aus den genausten Erkundigungen mittheilen kann, die Sache so, daß sowohl die Beamten des hannöverschen Wahlkreises 13, als die Beamten des braunschweigischen sich geeinigt und die betreffenden Wähler in beide Wahllisten aufgenommen haben. Sie haben sich gesagt, daß, wenn nun das Gesetz erschiene, — was sie natürlich sehr wünschen, weil diese jetzige Konstitution des Wahlkreises sehr unangenehm ist, — daß sie dann in ihren Listen diejenigen streichen werden, die nach der neuen Eintheilung in den Wahlkreis nicht fallen, und außerdem nach dem Wahlgesetz § 1 nur da die Berechtigung, zu wählen, haben, wo sie in dem betreffenden Bundesstaate wohnen, und zwar in diesem Bundesstaate.

Ich glaube also, wir brauchen über diese unbedeutende Angelegenheit nicht mehr zu streiten. Wir können uns damit begnügen, die Angelegenheit um einen Tag auszusetzen, um von der Regierung eine bestimmte Erklärung zu erlangen. Damit wird nichts versäumt, und ich hoffe, daß, wenn die Erklärung demgemäß ausfällt, die Sache sich sofort erledigt.

Präsident: Ich schließe die Diskussion über die Frage, ob diese Vorlage nochmals von der Tagesordnung abgesetzt werden soll. Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag

des Herrn Abgeordneten Dr. Wehrenpfennig: die Fortsetzung der dritten Berathung nochmals von der heutigen Tagesordnung abzusetzen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche nach dem Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Wehrenpfennig die Fortsetzung der dritten Berathung jetzt von der heutigen Tagesordnung absetzen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Wir fahren daher in der Diskussion über § 1, wie er nach dem Antrage der Herren Abgeordneten Struckmann (Diepholz), Grumbrecht, von Reden sich gestalten soll, fort.

Der Herr Abgeordnete Struckmann (Diepholz) hat das Wort.

Abgeordneter **Struckmann** (Diepholz): Meine Herren, mein Antrag ist allerdings von anderen Suppositionen ausgegangen, als wir heute erfahren haben. Er beruht eben darauf, daß wir nicht eine Aenderung des bestehenden Zustandes in Bezug auf das Wahlrecht in dem Kreise Minden und in dem zweiten hannöverschen Wahlkreise vornehmen wollten, daß wir es aber für durchaus nothwendig hielten, die von der Regierung vorgeschlagene Aenderung eintreten zu lassen in Bezug auf den 13ten hannöverschen Wahlkreis und den dritten Wahlkreis des Herzogthums Braunschweig. Die Nothwendigkeit ist bereits bei der zweiten Lesung hinreichend erörtert worden. Ich kann mich in der Beziehung berufen auf dasjenige, was der herzogliche Herr Bundesbevollmächtigte und die Abgeordneten Grumbrecht und Dr. Wehrenpfennig gesagt haben.

Ich möchte nur das Eine hervorheben, daß es sich hierbei nicht um eine Neuerung und um eine bloße Zweckmäßigkeitsmaßregel handelt, sondern um eine nothwendige Konsequenz desjenigen Zustandes, welcher geschaffen worden ist durch die Theilung des Kommunionharzes zwischen Preußen und Braunschweig. Meine Herren, es handelt sich nur um eine Deklaration dessen, was jetzt dort Rechtens ist. Wenn Sie meinen Antrag oder die Regierungsvorlage in dieser Beziehung nicht annehmen, so ist das Wahlrecht dort in der unzweckmäßigsten Weise geordnet und es können die erheblichsten Zweifel entstehen, wo die betreffenden Leute aus dem Bezirk des Kommunionharzes, welcher Braunschweig zugetheilt ist, zu wählen haben. Diese Absplisse, welche an Braunschweig gefallen sind, bilden keine besonderen Gemeinden, sie können daher nicht als besondere Gemeinden wählen, sie müssen, wenn sie nicht in der braunschweigischen Gemeinde, der sie jetzt zuertheilt sind, wählen, mit der preußischen Stadt Goslar wählen. Der § 1 des Wahlgesetzes sagt aber, daß Jeder in seinem Wohnsitze wählen soll. Die gedachten Bewohner des früheren Kommunionharzes haben ihren Wohnsitz nicht in der betreffenden Gemeinde Goslar, es ist also zuwidergehandelt dem § 1 des Wahlgesetzes. Diese Inkongruenzen, welche hervorgerufen sind, zu beseitigen, ist Zweck meines Antrags.

Nachdem übrigens heute in Bezug auf den Jadebusen sich die Sache anders gestellt hat, so würde ich auch ganz damit einverstanden sein, sogar für wünschenswerlh halten, daß die Regierungsvorlage auch in Bezug auf den Jadebusen angenommen werde, und mein Freund Grumbrecht hat, glaube ich, in der Beziehung die nothwendigen Aenderungen zu unserem Antrag bereits beantragt.

Ich empfehle daher meinen Antrag in Verbindung mit dem, was Kollege Grumbrecht sofort beantragen wird.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Richter (Hagen) hat das Wort.

Abgeordneter **Richter** (Hagen): Meine Herren, ich habe alle Achtung vor der Beharrlichkeit, mit der man eine gute Sache vertheidigt. Ich halte auch dies Wahlsystem, wie es jetzt ist, für unzweckmäßig, bin aber der Meinung, daß die Unzweckmäßigkeit und Unbequemlichkeit, die für 400 Wähler in dem jetzigen Zustande liegt, verschwindend ist gegen die Unbequemlichkeit und Unzweckmäßigkeit für 400 Reichstagsabgeordnete, in dieser gegenwärtigen Session zum zweiten Mal hier eine derartige Sache zu verhandeln, nachdem in der ersten Lesung mit einer Majorität von 45 Stimmen der Antrag abgelehnt ist, und ich enthalte mich deshalb jedes weiteren Worts.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Meine Herren, ich beantrage ganz einfach die Wiederherstellung der Regierungsvorlage, die wahrscheinlich jetzt die Majorität finden wird, deren der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Wehrenpfennig doch nur entbehrt hat, weil damals das majus erst nach dem minus zur Entscheidung kam. Ich habe hier die Zusammenstellung der betreffenden Beschlüsse und habe darin dasjenige gestrichen, was irrthümlich in den Regierungsentwurf aufgenommen ist. Denn nach der Mittheilung des Herrn Reichskanzlers kann der Regierungsentwurf künftig doch nur so lauten, wie ich mir jetzt erlauben will ihn zu verlesen:

§ 1.

Der 2. und 13. Wahlkreis der Provinz Hannover und der 1. Wahlkreis des Regierungsbezirks Minden im Königreiche Preußen, ferner der 3. Wahlkreis des Herzogthums Braunschweig (Anlage C. des Reglements vom 28. Mai 1870 zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869 — Bundesgesetzblatt Seite 275 —) bestehen fortan aus den in der Anlage aufgeführten Bestandtheilen.

So lautet die Regierungsvorlage nach der Mittheilung des Herrn Reichskanzlers, und ich glaube, daß ich durchaus berechtigt bin, die Wiederherstellung der jetzt noch übrig gebliebenen Regierungsvorlage zu beantragen. Sollte mein Antrag noch der Unterstützung bedürfen, so bitte ich um diese Unterstützung.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche das eben verlesene Amendement des Herrn Abgeordneten Grumbrecht unterstützen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Der Herr Abgeordnete von Etzel hat das Wort.

Abgeordneter **von Etzel**: Meine Herren, ich bin betheiligt bei dieser Frage und habe mich daher des Worts enthalten. Ich halte es aber doch für meine Schuldigkeit, von diesem meinem Wahlbezirk das zu sagen, daß allerdings eine Agitation für die Wahl mit dem Mindener Bezirk jetzt im Gange ist.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windhorst das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Ich bin wirklich nach dieser Erklärung um so mehr der entschiedenen Ansicht, daß wir im gegenwärtigen Augenblick nichts machen können, und daß wir es bei den bestehenden gesetzlichen Zuständen belassen müssen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Struckmann (Diepholz) hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Struckmann** (Diepholz): Ich ziehe meinen Antrag zu Gunsten des Antrags Grumbrecht zurück.

Präsident: Es wünscht niemand weiter das Wort; ich schließe die Diskussion.

Meine Herren, wir kommen zur Abstimmung.

Jetzt, nachdem der Antrag Struckmann (Diepholz) zurückgezogen ist, existirt nur noch die Regierungsvorlage, und zwar in der durch das Schreiben des Herrn Reichskanzlers vereinfachten Form. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, diese Fassung zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Bernards**:

§ 1.

Der 2. und 13. Wahlkreis der Provinz Hannover und der 1. Wahlkreis des Regierungsbezirks Minden im Königreich Preußen, ferner der 3. Wahlkreis des Herzogthums Braunschweig (Anlage C des Reglements vom 28. Mai 1870 zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869 — Bundesgesetzblatt S. 275 —) bestehen fortan aus den in der Anlage aufgeführten Bestandtheilen.

Präsident: Meine Herren, es versteht sich von selbst, daß die ursprünglich dem Gesetzentwurf beigefügte Anlage nach dem Inhalt dieses § 1 dann modifizirt werden muß.

Ich bitte diejenigen Herren, welche den eben verlesenen § 1 annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Meine Herren, das Büreau ist zweifelhaft; wir bitten um die Gegenprobe. Diejenigen Herren, welche den § 1 nicht annehmen wollen, ersuche ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist einig in der Ueberzeugung, daß jetzt die Minderheit steht; der § 1 ist daher angenommen.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über § 2, — § 3, — Ueberschrift und Einleitung des Gesetzes. — Ueberall wird das Wort nicht genommen, eine besondere Abstimmung nicht verlangt; ich konstatire die Annahme der §§ 2 und 3, Einleitung und Ueberschrift in dritter Berathung.

Es ist nothwendig, da die Anlage noch korrigirt werden muß, für die Schlußabstimmung eine besondere Zusammenstellung zu machen. Ich werde diesen Abdruck veranlassen und die Gesammtabstimmung über das Gesetz für eine der nächsten Tagesordnungen vorschlagen. — Das Haus ist mit diesen Anordnungen einverstanden.

Wir gehen jetzt über zum vierten Gegenstand der Tagesnung:

dritte Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Landeshaushaltsetats von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1877, auf Grund der Zusammenstellung der in zweiter Berathung gefaßten Beschlüsse (Nr. 104 der Drucksachen)

und

mündlicher Bericht der VIII. Kommission über die Petition II Nr. 26 (Nr. 102 der Drucksachen).

(Vizepräsident Freiherr Schenk von Stauffenberg übernimmt den Vorsitz.)

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ich eröffne zunächst über diesen Gesetzentwurf die Generaldiskussion. — Es ergreift niemand das Wort; ich schließe die Generaldiskussion.

Wir gehen über zur Spezialdiskussion und zwar nach Anleitung der Zusammenstellung Nr. 104 der Drucksachen.

Fortdauernde Ausgaben.

A. Betriebsverwaltungen.

I. Forstverwaltung. Kap. 1 Titel 1 bis 11. — Kap. 2 Titel 1 bis 3. — Kap. 3 Titel 1 bis 3. — Kap. 4 Titel 1 und 2. — Kap. 5 Titel 1 bis 13. —

Es meldet sich niemand zum Wort, — eine gesonderte Abstimmung wird bei diesem Etat von keiner Seite verlangt; er gilt als in dritter Lesung angenommen.

II. Verwaltung der direkten Steuern. Kap. 6 Titel 1 bis 19. — Kap. 7 Titel 1 bis 5. —

Auch hier ist unter der gleichen Voraussetzung die Annahme dieses Etats durch das hohe Haus in dritter Lesung beschlossen.

III. Verwaltung der Zölle, indirekten Steuern und des Enregistrements. Kap. 8 Titel 1 bis 19. — Kap. 9 Titel 1 bis 21. — Kap. 10 Titel 1 bis 19. — Kap. 11 Titel 1 bis 3. —

Unter der gleichen Voraussetzung erkläre ich auch diese Ziffern für genehmigt.

IV. Tabakmanufaktur in Straßburg. Kap. 12 Titel 1 bis 6. —

Auch hier nimmt niemand das Wort, — eine gesonderte Abstimmung wird nicht gewünscht; auch dieses Kapitel ist angenommen.

B. Staatsverwaltungen.

I. Mit dem deutschen Reiche gemeinsame Behörden. Kap. 13 Titel 1 bis 4. —

II. Oberpräsidium. Kap. 14 Titel 1 bis 21. —

III. Justizverwaltung. Kap. 15 Titel 1 bis 18. — Kap. 16 Titel 1 bis 5. — Kap. 17 Titel 1 und 2. — Kap. 18 Titel 1 bis 8. —

Auch hier nimmt niemand das Wort, — eine gesonderte Abstimmung wird nicht gewünscht; sämmtliche Positionen sind in dritter Berathung vom hohen Hause angenommen.

IV. Verwaltung des Innern. Kap. 19 Titel 1 bis 15. — Kap. 20 Titel 1 bis 7. — Kap. 21 Titel 1 bis 7. — Kap. 22 Titel 1 bis 14. — Kap. 23. — Kap. 24 Titel 1 bis 13. — Kap. 25 Titel 1 bis 19. — Kap. 26. — Kap. 27. — Kap. 28. — Kap. 29 Titel 1 bis 5. — Kap. 30 Titel 1 bis 4. — Kap. 31 Titel 1 bis 5. — Kap. 32. — Kap. 33. —

Auch bezüglich dieser Positionen wird eine Erinnerung vom hohen Hause nicht gemacht; ich erkläre sie für vom hohen Hause angenommen.

V. Kultus. Kap. 34 Titel 1 bis 9. — Kap. 35 Titel 1 bis 12. — Kap. 36 Titel 1 bis 6.

Auch hier nimmt Niemand das Wort —, eine gesonderte Abstimmung wird nicht verlangt; auch diese Kapitel und Titel sind in dritter Berathung vom hohen Hause genehmigt.

VI. Oeffentlicher Unterricht, Förderung der Wissenschaften und Künste. Kap. 37. — Kap. 38 Titel 1 bis 12. — Kap. 39. — Kap. 40. — Kap. 41 Titel 1 bis 25. — Kap. 42 Titel 1 bis 49. — Kap. 43 Tit. 1. —

Auch bezüglich dieses Etats wird das Wort nicht genommen, eine gesonderte Abstimmung nicht verlangt; die sämmtlichen Ziffern sind vom hohen Hause in dritter Lesung angenommen, ebenso Kap. 43 Tit. 2. —

VII. Handel, Gewerbe und Landwirthschaft. Kap. 44 Titel 1 bis 5. — Kap. 45 Titel 1 bis 4. — Kap. 46 Titel 1 bis 4. — Kap. 47 Titel 1 bis 5. — Kap. 48 Titel 1 bis 16. — Kap. 49 Titel 1 bis 11. — Kap. 50 Titel 1 bis 10. — Kap. 51. — Kap. 52. —

Auch hier wird von keiner Seite das Wort genommen, eine gesonderte Abstimmung über keine der einzelnen Positionen verlangt; ich nehme daher an, daß diese Positionen in dritter Lesung genehmigt sind.

VIII. Wasserbauverwaltung. Kap. 53 Titel 1 bis 26. —

IX. Wegebauverwaltung. Kap. 54 Titel 1 bis 11. —

X. Allgemeine Finanzverwaltung. Kap. 55 Titel 1 bis 16. —

Von keiner Seite wird eine gesonderte Abstimmung be-

züglich der eben aufgerufenen Etatstitel verlangt; ich nehme an, daß das Haus sie in dritter Lesung genehmigt.

Wir gehen über zu den **einmaligen und außerordentlichen Ausgaben.**

Forstverwaltung. Kap. 1 Titel 1 bis 5. —

Verwaltung der direkten Steuern. Kap. 2. —

Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern. Kap. 3. —

Oberpräsidium. Kap. 4. —

Verwaltung des Innern. Kap. 5. — Kap. 6 Tit. 1 und 2. —

Kultus. Kap. 7. —

Unterricht ꝛc. Kap. 8 Titel 1 bis 4. — Kap. 9 Titel 1 und 2. — Kap. 10 Titel 1 und 2. — Kap. 11 Titel 1 bis 9. — Kap. 12. —

Handel, Gewerbe und Landwirthschaft. Kap. 13. — Kap. 14. —

Wasserbauverwaltung. Kap. 15 Titel 1 bis 3. — Kap. 16. — Kap. 17 Titel 1 bis 7. —

Wegebauverwaltung. Kap. 18 Titel 1 und 2. —

Allgemeine Finanzverwaltung. Kap. 19. —

Auch bezüglich dieser sämmlichen einmaligen und außerordentlichen Ausgaben wird eine gesonderte Abstimmung nicht verlangt; ich nehme an, daß sie in dritter Lesung vom Hause genehmigt sind.

Wir gehen über zu den **Einnahmen.**

A. Betriebsverwaltungen.

Forstverwaltung. Kap. 1 Titel 1 bis 6. —

Verwaltung der direkten Steuern. Kap. 2 Titel 1 bis 11. — Kap. 3 Titel 1 bis 9. —

Verwaltung der Zölle, indirekten Steuern und des Enregistrements. Kap. 4 Titel 1 bis 25. —

Tabakmanufaktur in Straßburg. Kap. 5 Titel 1 bis 4. —

Auch bezüglich dieser sämmtlichen Einnahmen der Betriebsverwaltungen wird von keiner Seite das Wort genommen und eine gesonderte Abstimmung nicht verlangt; sie sind angenommen.

Wir gehen über zu den Einnahmen der Staatsverwaltungen.

Oberpräsidium. Kap. 6 Titel 1 und 2. —

Justizverwaltung. Kap. 7 Titel 1 bis 5. —

Verwaltung des Innern. Kap. 8 Titel 1 bis 7. —

Oeffentlicher Unterricht ꝛc. Kap. 9 Titel 1 bis 9. —

Handel, Gewerbe und Landwirthschaft. Kap. 10. — Kap. 11. — Kap. 12. — Kap. 13. — Kap. 14. — Kap. 15 Titel 1 und 2. — Kap. 16. —

Wasserbauverwaltung. Kap. 17 Titel 1 bis 3. —

Wegebauverwaltung. Kap. 18 Titel 1 und 2. —

Allgemeine Finanzverwaltung. Kap. 19 Titel 1 bis 5. —

Auch bezüglich dieser Einnahmen der Staatsverwaltungen wird von keiner Seite das Wort begehrt, eine gesonderte Abstimmung nicht verlangt; sie sind in dritter Lesung genehmigt.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über Anlage B zum Etatsgesetz für Elsaß-Lothringen auf das Jahr 1877:

Uebersicht der für das Jahr 1877 auszuschreibenden direkten Steuern in Prinzipale und Zuschlägen.

Auch hier wird von keiner Seite das Wort begehrt; die Anlage B ist genehmigt.

Die gleiche Annahme werde ich unter gleicher Voraussetzung aussprechen bezüglich der Anlage C zum Etatsgesetz für Elsaß-Lothringen auf das Jahr 1877:

Prinzipalkontingente der drei Repartitionssteuern für die drei Bezirke von Elsaß-Lothringen auf das Jahr 1877.

Wir gehen nun über, meine Herren, zu dem **Etatsgesetz.**

Ich möchte zunächst konstatiren, daß gegen die Ueberschrift und Einleitung des Gesetzes von keiner Seite Widerspruch erhoben wird.

Ich werde die einzelnen Paragraphen des Etatsgesetzes aufrufen und bitte, sich bei den einzelnen Paragraphen zum Worte zu melden und gesonderte Abstimmung zu verlangen.

Tit. I. Ausgaben und Einnahmen des Jahres 1877. — Gegen diese Ueberschrift wird Widerspruch nicht erhoben; sie ist in dritter Lesung genehmigt.

§ 1, — § 2, — § 3. — Eine gesonderte Abstimmung wird nicht verlangt; die drei Paragraphen sind in dritter Lesung genehmigt.

Tit. II. Regelung des Diensteinkommens der Steuerempfänger. — Gegen die Ueberschrift wird eine Erinnerung nicht gemacht.

§ 4, — § 5, — § 6, — § 7, — § 8, — § 9. — Auch dieser Titel ist, da eine gesonderte Abstimmung nicht verlangt wird, in dritter Lesung angenommen.

Tit. III. Gebühren der Friedensrichter beim Zwangsverkauf von Liegenschaften. — Gegen die Ueberschrift wird eine Erinnerung nicht erhoben.

§ 10. — Auch hier nimmt niemand das Wort, — eine gesonderte Abstimmung wird nicht verlangt; § 10 ist in dritter Lesung genehmigt.

Tit. IV. Erhöhung der Besoldungen der Lehrerinnen, Hilfslehrer und Hilfslehrerinnen. § 11, — § 12. — Gegen die Ueberschrift des Titels wie gegen die einzelnen Paragraphen wird Widerspruch nicht erhoben; der Titel ist in dritter Lesung genehmigt.

Tit. V. Verwendung des Holzes von Bäumen der Wasserbauverwaltung und des Erlöses aus dem Verkauf solcher Bäume. § 13. — Ich konstatire, daß auch hier gegen die Ueberschrift und gegen den Paragraphen eine Erinnerung nicht erhoben wird; sie sind in dritter Lesung genehmigt.

Tit. VI. Ausgabe von Schatzanweisungen zur Deckung des außerordentlichen Bedarfs des Haushalts pro 1877. §§ 14, — 15, — 16, — 17, — 18. — Auch hier wird gegen die Ueberschrift des Titels und gegen die einzelnen Paragraphen eine Erinnerung nicht erhoben; sie gelten in dritter Lesung als genehmigt.

Nachdem nun, meine Herren, in den einzelnen Abstimmungen der Entwurf des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Landeshaushaltsetats von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1877 unverändert nach den Beschlüssen der zweiten Lesung angenommen worden ist, können wir sogleich über das Ganze des Gesetzes abstimmen, und ich bitte diejenigen Herren, welche nunmehr in dritter Lesung den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Landeshaushaltsetats von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1877, mit den Anlagen nach den in dritter Lesung gefaßten Detailbeschlüssen im ganzen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Gesetzentwurf mit sämmtlichen Anlagen ist in dritter Lesung definitiv angenommen.

(Präsident von Forckenbeck übernimmt den Vorsitz.)

Präsident: Meine Herren, es ist noch der mündliche Bericht über eine Petition zu dem Etat von Elsaß-Lothringen zu erstatten.

Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter dazu das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Rieper**: Meine Herren, ich habe namens der VIII. Kommission noch Bericht zu erstatten über eine Petition, die von 120 Volksschullehrern in den elsaß-lothringischen Städten an den Reichstag gelangt ist,

deren Petitum darauf hingeht, daß die gleiche Behandlung, die bisher in Elsaß-Lothringen hinsichtlich der Volksschullehrer in den Städten und auf dem Lande stattfindet, aufgehoben und die Volksschullehrer in den Städten anders, d. h. besser gestellt werden mögen. Im Jahre 1874 ist in der Petitionskommission eine gleiche Petition derselben Bittsteller berathen und ist von dieser der Antrag gestellt, zur Tagesordnung überzugehen; inzwischen im hohen Hause ist der Bericht der Petitionskommission nicht mehr zum Vortrag gelangt und ist deshalb das Gesuch damals den Bittstellern zurückgegeben. Wenn sie die Anfrage jetzt erneuern, so haben sie sich beschieden, daß sie sich auf ein einfaches Gesuch um Gehaltsverbesserung nicht beschränken könnten, sie beantragen zugleich, daß die ihren Anträgen entgegenstehende französische Gesetzgebung beseitigt werden möge. Es ist nun auch richtig, daß es zunächst einer Gesetzesänderung bedürfen würde, denn die französische Gesetzgebung, namentlich die Gesetze vom 15. März 1850 und vom 10. April 1867 kennen keinen Unterschied zwischen Stadt und Land, behandeln vielmehr Stadt und Land gleich, kennen überhaupt nur Gemeinden. Diese altbestandene Nichtunterscheidung zwischen Stadt und Land hat auch die deutsche Gesetzgebung beibehalten, indem sie in dem Gesetz vom 4. Juni 1872, wodurch die Gehälter der Lehrer verbessert sind, Stadt- und Landvolksschullehrer gleichmäßig behandelt hat, und in derselben Weise verfahren ist bei dem neuesten Etatsgesetze, wo es sich um eine Verbesserung des Einkommens der Lehrerinnen und Hilfslehrer handelte.

Die Bittsteller sind damit vollkommen einverstanden, daß von der deutschen Regierung für die Verbesserung des Volksschulwesens und namentlich auch der Lage der Volksschullehrer bedeutendes geschehen sei; sie behaupten aber, daß diese Verbesserung vorzugsweise den Volksschullehrern auf dem Lande zugute komme. Sie führen in einer eingehenden Denkschrift aus, daß gerade das Leben in den elsaß-lothringischen Städten ein sehr theures sei. Sie stellen Vergleiche an mit den Angestellten in anderen Branchen, die ihnen in sozialer Beziehung gleichstehen möchten, ferner mit den bedeutenden Löhnen, die in verschiedenen Geschäftsbranchen jungen Leuten gegeben werden, führen aus, daß ihr Einkommen geringer sei, als dasjenige der ihnen in bürgerlicher Beziehung gleichstehenden Beamten und sprechen die Besorgniß aus, daß, wenn nicht für eine bessere Besoldung der Stadtvolksschullehrer gesorgt werde, leicht ein Lehrermangel entstehen könnte.

Die Vertreter der Regierung haben sich in der Kommission im wesentlichen dahin ausgesprochen, die Regierung denke nicht an eine Aenderung des altbestandenen Systems der Gesetzgebung, namentlich nicht an eine Aufhebung des Grundsatzes, wonach zwischen Stadt und Land kein Unterschied gemacht wird. Ein Eingehen auf dies Gesuch würde eine Aenderung der ganzen Gemeindegesetzgebung und der Gesetzgebung über Gemeindebesteuerung herbeiführen. Uebrigens fehle es auch an Motiven, Stadt und Land im allgemeinen verschieden zu behandeln. Es möge allerdings einzelne Städte geben, in denen ein größeres Theuerungsverhältniß stattfinde; hier habe aber die Gemeinde, wie auch thatsächlich der Fall sei, ein mehreres zu geben. Die Regierung halte zunächst daran fest, daß die Ausgaben für die Volksschullehrer von der Gemeinde bezahlt werden müßten. Inzwischen habe sich auch die Regierung bereit erklärt, in einzelnen Fällen Zuschüsse zu den Besoldungen zu bewilligen und zu dem Zwecke seit 1874 eine Summe von 20,000 Mark in den Etat eingestellt. Ueberhaupt habe die Regierung bisher den berechtigten Wünschen der Volksschullehrer Rechnung getragen. Wenn sie dem Wunsche der Bittsteller, eine Aenderung eines altbestandenen Systems der Gesetzgebung vorzunehmen, entgegentrete, so werde sie doch die wichtige Frage einer auskömmlichen Dotirung der Volksschullehrerstellen im Auge behalten.

In der Kommission ist zunächst ein Zweifel darüber gewesen, ob es nicht doch richtig wäre, einen Unterschied zwischen den Volksschullehrern in den Städten und auf dem Lande hinsichtlich der Gehaltsverhältnisse eintreten zu lassen. Schließlich ist man jedoch allseitig der Ansicht gewesen, daß es bedenklich sei, einen solchen altbestandenen Grundsatz aufzuheben. Nicht minder wurde anerkannt, daß von der Regierung für die Gehaltsverbesserung der Volksschullehrer im allgemeinen sehr viel geschehen sei, und das bisherige Verfahren die vollständige Bürgschaft dafür biete, daß in derselben Weise auch künftig verfahren werde. Einstimmig ist deshalb von der Kommission beschlossen, dem Reichstag vorzuschlagen:

> Der Reichstag wolle beschließen:
> über die Petition II 26 des Kommitees der Volksschullehrer in den elsaß-lothringenschen Städten — M. Zaun zu Mülhausen und Genossen — um Einkommenverbesserung unter Abänderung der noch geltenden französischen Gesetzgebung mit Rücksicht auf die seit 1874 von der Regierung bereits getroffenen Maßregeln und die Erklärungen der Regierungskommissäre, daß der Gegenstand fortwährend ins Auge gefaßt werde, zur Tagesordnung überzugehen.

Ich empfehle namens der Kommission die Annahme dieses Antrags.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion. — Es nimmt niemand das Wort; ich schließe die Diskussion. Wir kommen zur Abstimmung.

Der Antrag bedarf wohl nicht einer nochmaligen Verlesung.

(Nein!)

Das Haus ist in dieser Beziehung mit mir einverstanden.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag Nr. 102 der Drucksachen annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Wir gehen jetzt über zum letzten Gegenstand der Tagesordnung:

> **dritte Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats des deutschen Reichs für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877**, auf Grund der Zusammenstellung der in zweiter Berathung gefaßten Beschlüsse (Nr. 99 der Drucksachen),
> und
> mündlicher Bericht der Budgetkommission über Petitionen (Nr. 97 der Drucksachen).

Ich eröffne zuvörderst die Generaldiskussion über die Vorlage.

Der Herr Abgeordnete Vahlteich hat das Wort.

Abgeordneter **Vahlteich**: Ich will mir erlauben, mit sehr wenig Worten den Standpunkt zu kennzeichnen, welchen wir gegenüber den Forderungen der Regierungen einnehmen. Wir werden denselben nichts bewilligen und zwar nicht etwa weil wir mit unserer Abstimmung in der Minorität sind und weil dieselbe nichts bedeutet, sondern weil wir planmäßig im Volke die Meinung verbreiten und ihr Eingang verschaffen wollen, daß mit dieser Regierung und mit ihren Vertretern unter allen Umständen gebrochen werden muß. Das Volk muß endlich einsehen, daß man Männern gegenüber, die da erklären, wir verbitten uns das Reden von Volksrechten und dergleichen, Männern gegenüber, die solche Strafgesetznovellen einbringen, wie wir sie erlebt haben, die da meinen, es sei zulässig, man könne es dem Volke bieten, daß Anträge, welche wiederholt von der Volksvertretung eingebracht werden, wie

zum Beispiel der Diätenantrag, fort und fort abgelehnt werden, solchen Männern gegenüber muß das Volk eine ganz andere Haltung beobachten, als es bisher der Fall war. Das ist in Bezug auf die innere Politik.

Ich will nicht eingehen des weitern auf die äußere, aber jedenfalls hat das Volk gar keine Veranlassung, seine Zufriedenheit zu erkennen zu geben mit unserer äußern Politik, durch die wir seit Jahren von Krieg zu Krieg gehetzt werden. Wir stehen vor einem neuen Kriege, das Volk will den Krieg nicht und wenn es bis jetzt der Presse gelungen ist, die öffentliche Meinung zu fälschen, so glaube ich, ist es doch gut, heute von dieser Stelle aus es auszusprechen, daß wenigstens einige Leute da sind, die mit dieser Art Regierung nichts weiter zu thun haben wollen und daran arbeiten, dieselbe zu beseitigen.

Präsident: Zur allgemeinen Diskussion hat ferner das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Reichensperger (Krefeld).

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Krefeld): Meine Herren, der Wunsch, welchen ich bei dieser Veranlassung aussprechen möchte, bezieht sich auf das auswärtige Amt und ich glaube, daß ich in dieser Generaldiskussion diesem Wunsche werde Ausdruck geben können, weil er eben ganz allgemeiner Art ist oder sich doch wenigstens nicht an einen speziellen Titel anlehnt. Der Wunsch ist, meines Erachtens, sehr harmloser Natur. Indessen bedaure ich doch sehr, daß der Reichskanzler nicht gegenwärtig, es mir demnach nicht möglich ist, diesen Wunsch direkt an ihn zu richten und vielleicht von ihm sofort eine Zusage zu erhalten. Bekanntlich, meine Herren, ist es ein ziemlich allgemeiner Gebrauch, den Volksvertretungen Berichte, Denkschriften über die Thätigkeit des auswärtigen Amts zu geben; es werden diese Denkschriften in der Regel nach den Farben ihrer Umschläge bezeichnet. Man kann wohl sagen, daß schon so ziemlich alle Regenbogenfarben erschöpft sind. Noch jüngst habe ich in der Zeitung gelesen, daß sogar der rumänische Landtag ein solches Buch bekommen hat, welches einen grünen Umschlag trug, also ein Grünbuch — die Farbe der Hoffnung.

Nun befremdet es doch einigermaßen, daß dieser hohe Reichstag, der ein so großes Volk, wie das deutsche ist, repräsentirt, mit einem solchen Farbenbuche noch niemals bedacht worden ist. Ich bin natürlich so naiv nicht, um zu glauben oder zu erwarten, daß in einem solchen Buche irgend wie über schwebende Fragen oder gar über diplomatische Geheimnisse Auskunft ertheilt würde; nichtsdestoweniger aber halte ich es doch von Bedeutung, daß auch wir eine derartige Denkschrift bekommen. Die Gegenstände, um welche es sich handelt, sind doch jedenfalls viel bedeutender, als beispielsweise die Ausgrabungen in Olympia, über welche uns eine Denkschrift der Art zu theil geworden ist. Unerheblich ist es gewiß nicht, derartige Mittheilungen zu bekommen. Ich meine, es habe für uns Reichstagsmitglieder fast etwas anstößiges, daß wir aus fremden Farbenbüchern, aus Zeitungen, aus Berichten der Interviewers, aus Dialogen und Gott weiß, was sonst, uns zusammensuchen müssen, was auf die auswärtigen Angelegenheiten Deutschlands in der jüngsten Vergangenheit Bezug hat. Ich glaube, es liegt auch nicht im Interesse des auswärtigen Amts, derartige Mittheilungen uns nicht zu machen, denn wenn wir das betreffende aus einer fremden Quelle beziehen müssen, so sind da natürlich die Lichter so vertheilt, die Gruppirungen so gestaltet, daß es nicht zum Vortheil Deutschlands, sondern zum Vortheil derjenigen Nationen oder derjenigen Regierungen gereicht, die ihren Vertretern die fraglichen Mittheilungen machten. Wenn wir sie dahingegen von unserer Regierung bekommen, gestalten sie sich natürlich so, wie sie nach innen und nach außen hin sich am vortheilhaftesten für unsere Regierung ausnehmen. Es scheint mir also im Interesse der Bundesregierung selbst zu liegen, uns derartige Aufschlüsse in der von ihrem Vertreter beliebten Anordnung mitzutheilen. Dann, meine Herren, hat es auch, wie mir scheint, ein bedeutendes historisches Interesse, eine solche Denkschrift zu erhalten, denn danach wird ja die Zeitgeschichte geschrieben und wir Deutsche, respektive die Bundesregierung würde jedenfalls zu kurz kommen, wenn sie nicht mit den anderen konkurrirt, denn eine solche Entente cordiale besteht doch in der Regel nicht unter den verschiedenen Regierungen, daß man eben annehmen könnte, die anderen Regierungen dürften darauf auch in unserem Sinne ihre Staatsakten zusammenstellen und veröffentlichen.

Es kommt aber auch noch ein anderes für einen Wunsch sprechendes Moment hinzu. Mehr als einmal haben wir von jener Stelle aus gehört, daß wir in der Politik Dilettanten seien, nämlich was die auswärtige Politik betrifft; und ich für meine Person gestehe zu, daß dies vollkommen richtig ist. Ich glaube nun, es gäbe doch kein besseres Mittel, uns auf besagtem Gebiete allmählich, wenigstens einigermaßen zu orientiren, in das Wesen und den Gang der großen Politik, in die auswärtigen Verhältnisse uns einen gewissen Einblick zu gewähren, als wenn wir uns an solchen Denkschriften heranbilden könnten, wenn wir sähen, wie die großen Geschäfte der Nationen in Bezug auf ihre Wechselbeziehungen von seiten der Bundesregierungen, namentlich von seiten ihres so hervorragenden Chefs geführt werden. Ich gebe bereitwilligst zu, daß man dadurch nicht zum Diplomaten sich heranbilden kann, am wenigsten zu einem Botschafter; dazu gehören ganz besondere Fertigkeiten und Naturanlagen, die nur sehr wenigen Sterblichen hiernieden gegeben sind; unterrichtend ist es aber jedenfalls für uns und wir werden jedenfalls die gegenwärtige Politik viel besser verstehen, wenn uns ein Einblick in die Vorkommnisse der jüngst vergangenen Zeit gewährt wird, soweit es abgeschlossene Thatsachen, nicht mehr schwebende Verhandlungen anbelangt. Ich könnte noch mehrere Gründe für meinen Wunsch anführen; ich denke aber, er ist so natürlich, so sehr innerlich begründet, daß es mir fast befremdlich erscheint, daß ich der erste bin, der in formeller Weise den gedachten Wunsch an die hohe Bundesregierung, namentlich an das auswärtige Amt, richtet. Ich gebe mich danach der Hoffnung hin, daß dem nächsten Reichstag derartige Denkschriften mitgetheilt werden. Die hohen Bundesregierungen können sich überzeugt halten, daran zweifle ich nicht, daß wir solches allesammt dankbar anerkennen werden.

(Bravo! im Zentrum.)

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht: ich schließe die Generaldiskussion.

Wir gehen über zur Spezialdiskussion. Ich lege dabei die Zusammenstellung Nr. 99 der Drucksachen zu Grunde.

A. **Fortdauende Ausgaben.**

I. Reichskanzleramt. Kap. 1 Titel 1 bis 14. — Kap. 2 Titel 1 bis 11. —

Die Beschlüsse der zweiten Berathung werden nicht angefochten und sind daher in dritter Berathung angenommen.

Kap. 3 Tit. 1. —

Der Herr Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Es wäre mir erwünscht, meine Herren, vom Bundesrathstische Auskunft darüber zu erhalten, ob die Stellung der Kontrolbeamten, der kaiserlichen Beamten, die aber nicht wissen, ob sie Bundesstaats- oder Reichsbeamte sind, jetzt geordnet oder Aussicht vorhanden ist, daß diese Ordnung bald erfolgt. Es liegt in derem höchsten Interesse wie auch im Interesse derjenigen Beamten, die bei den kaiserlichen Zollämtern in Bremen und Hamburg angestellt sind, ob sie Bundesstaats- oder Reichsbeamte sind.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Geheimrath Dr. Michaelis, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Geheimer Oberregierungsrath Dr. **Michaelis**: Ueber die Frage wegen Umwandlung der Stellung der Reichskontrolbeamten dahin, daß sie wirkliche Reichsbeamte werden, sind im Reichskanzleramt Erwägungen eingetreten, die indessen, wie ja überhaupt die Vorbereitungen für den Etat des nächsten Etatsjahres, noch nicht zum Abschluß gekommen sind.

Präsident: Kap. 3 Titel 1 bis 14. — Kap. 4 Titel 1 und 2. — Kap. 5. — Kap. 6 Titel 1 bis 7. — Kap. 7 Titel 1 bis 6. —

Ueberall wird Widerspruch nicht erhoben; die Beschlüsse der zweiten Berathung sind auch in der dritten Berathung genehmigt.

Kap. 8 Tit. 1. —

Der Herr Abgeordnete Frühauf hat das Wort.

Abgeordneter **Frühauf**: Meine Herren, nur auf wenige Minuten möchte ich die Aufmerksamkeit des hohen Hauses lenken auf eine geheimnißvolle Gestalt im Reichskanzleramt. Wir haben bereits vor Monaten ein Reichsgesundheitsamt geschaffen; wir haben diese Tochter des hohen Hauses ausgestattet mit einer ziemlichen Mitgift, wir haben ihr eine Jahresrente ausgesetzt, und doch will sie aus ihrem geheimen Bureau nicht hinaus ins praktische Leben, nicht hinaus zu den allerdings schweren Zwecken, wozu sie bestimmt ist. Ich gestatte mir deshalb an das hohe Präsidium des Reichskanzleramts die Anfrage, ob vielleicht dem nächsten Reichstag eine Vorlage gegeben werden wird über die Veterinärpolizei, ob ihm eine Vorlage gegeben wird über die Mortalitäts- und Morbilitätsstatistik, über die obligatorische Leichenschau und vor allem über die obligatorische Fleischschau. Denn das waren die eigentlichen Ziele, wozu damals das Reichsgesundheitsamt bestimmt worden ist. Worin eigentlich die Hindernisse liegen, daß wir endlich einmal von der Thätigkeit des Reichsgesundheitsamts etwas erfahren, darüber scheint ein ziemliches Dunkel verbreitet zu sein, und doch drängen die Verhältnisse und Vorkommnisse im Leben dahin, daß wir endlich danach fragen.

Meine Herren, die Wanderseuchen haben in den letzten Zeiten sehr bedeutende Verwüstungen an Gesundheit und Leben der Menschen angerichtet; es sind allein in den letzten Jahren in der Provinz Sachsen in 13 Orten 1356 Fälle, Erkrankungsfälle der Trichinose vorgekommen. Es sind über 300 Menschen an der Seuche in dieser einzigen Provinz gestorben, namentlich schlimm aber heimgesucht wurde die Provinz Hannover. Dort sind in 6 Orten über 800 Menschen erkrankt. Neuerdings ist speziell in den Ortschaften meines Wahlkreises die Seuche ausgebrochen und allein in 3 Dörfern ist die Zahl der Erkrankungsfälle über 300 gewesen; die der Todesfälle habe ich nicht feststellen können. Außerdem ist die Seuche noch gewesen in Forbach und in anderen zahlreichen Orten.

Meine Herren, die Gemeinden allein können sich nicht helfen ohne obligatorische Fleischschau. Sie wissen, wie die Sache staatsrechtlich liegt. Ein Zwang ist nicht möglich, so lange wir nicht eine Reichsgesetzgebung haben. Partikulargesetze bestehen darüber nicht. Außerdem ist eine außerordentlich schwierige Frage die der Entschädigung. Von der Presse ist über diese Frage sehr leicht hinweg gegangen worden, sie ist aber in der That sehr schwierig und entscheidend für den praktischen Erfolg.

Der Gang, den die ganze Sache genommen hat, erinnert eigentlich — ich will damit durchaus keinen Angriff aussprechen — er erinnert an die früheren Zeiten der deutschen Angelegenheiten. Der Bundesrathsbeschluß ist vom 30. Juni 1873 und erst am 1. Oktober 1874 trat die Kommission zusammen. Meine Herren, in der Reichsstatistik liegt im vierten Jahrgange im ersten Hefte ein ganz ausgezeichneter Bericht dieser Kommission vor. An den hiesigen Büreaus, sowohl dem Reichsbüreau als dem preußischen Büreau, liegt die Schuld nicht, diese Büreaus befinden sich dermalen unter ganz ausgezeichneter Direktion. Die obengenannte Kommission schlägt nun vor: erstens das Heilpersonal, die Apotheken und die Heilanstalten statistisch zu erheben für die speziellen Zwecke des Reichsgesundheitsamts, vor allem aber anzulegen eine Statistik der Morbilität mit Aufstellung von ungefähr 140 Krankheitskategorien. Sie schlägt besonders vor, diese Statistik anzufertigen mit Hilfe der Heilanstalten, in denen bisher bereits privatim eine solche Statistik bestanden hat. Der wichtigste Punkt ist die Statistik der Wanderseuchen. Die Kommission hat darüber eine ausgezeichnete Direktive für die Behörden ausgearbeitet. In der Mortalitätsstatistik ist uns der Weg schon leichter gemacht und geebnet. Es handelt sich hauptsächlich darum, daß die obligatorische Leichenschau verbunden werde mit der statistischen Angabe und tabellarischen Aufstellung der Todesursachen. Wir haben es deshalb so leicht, weil wir sowohl in der Marine als in der Armee, als in der Postverwaltung, in der Berg- und Hüttenverwaltung, in den Hilfskassen, in den Lebens- und Unfallsversicherungsanstalten bereits ein ganz ausgezeichnetes Material dafür aufgespeichert vorfinden. Ich frage nun, wo liegen die Hindernisse? Mir ist von einer Autorität in den Mittelstaaten gesagt worden, daß wir es hier nicht mit mittel- und kleinstaatlichem Partikularismus zu thun haben, sondern einmal mit dem preußischen Partikularismus, es liegt an dem preußischen Partikularismus, der das Fortschreiten der Wirksamkeit des Reichsgesundheitsamts nicht fördern will; Württemberg, Bayern, Sachsen haben bereits ganz ausgezeichnete Vorarbeiten. Es scheint sich also hier um preußischen Widerstand zu handeln — ich weiß nichts sicheres, man beschuldigt aber wenigstens in den Mittelstaaten lediglich den Großstaat, und ich erinnere hierbei an ein Wort des Fürsten Reichskanzlers, der einst hier im hohen Hause aussprach: „meine Herren, wir haben es vielfach nicht blos mit klein- und mittelstaatlichem, sondern in nicht wenigen Fällen mit dem preußischen Partikularismus zu thun!“

Meine Herren, ich richte diese Anfrage lediglich zu dem Zwecke der Auskunftserlangung an das allerdings neue Präsidium des Reichskanzleramts, dem ich damit keinen Vorwurf machen will, eben wegen der Neuheit der Amtirung des neuen Herrn Präsidenten, vielleicht bekomme ich auch heut nicht die genügende Auskunft — ich erlaube mir, wie gesagt, die Anfrage, wann wir über die hier angegebenen Kategorien der Gesundheitsstatistik Vorlagen erhalten und beziehungsweise, ob wir vielleicht in der neuen Reichstagssession diese Vorlagen zu erwarten haben? Meine Herren, die geistige und sittliche, die wirthschaftliche und politische Kraft eines Volks hängt ab von dem Maß und der Ausdauer der physischen und psychischen Gesundheit der einzelnen. Die physische Gesundheit aber ist ein hochbedeutsamer Theil der Macht einer Nation. Wir können nun nicht eher diese Macht vollständig messen, abschätzen, schützen und bewahren, ehe wir nicht eine Statistik der Gesundheit des Volks haben, ehe wir nicht aus den statistischen Beobachtungen Mittel und Wege an die Hand bekommen, um diese in der Gesundheit der Nation beruhende Macht des Staats zu sichern vor den verheerenden Wanderseuchen. Helfen Sie mir, meine Herren, das Amt, welches wir geschaffen, aus seiner Unthätigkeit herauszuführen, um es endlich zu einem wirksamen, segensreich ins Leben eingreifenden zu machen!

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Geheimrath Michaelis, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Geheimer Oberregierungsrath Dr. **Michaelis**: Meine Herren, ich bedaure, nicht in der Lage zu sein, auf diese erst in der dritten Lesung erfolgende Anfrage eine ganz eingehende Auskunft zu ertheilen, da mir die Thätigkeit des Reichsgesundheitsamts nicht so in allen

Einzelnheiten gegenwärtig sein kann, wie sie es sein müßte, wenn ich eine eingehende Antwort ertheilen wollte.

Ich will nur den hohen Reichstag darauf aufmerksam machen, daß im Reichsgesundheitsamt vor nicht sehr langer Zeit eine Behörde geschaffen ist, welche sich die Grundlagen ihrer Thätigkeit bis zu den Anfängen herab erst selbst zu schaffen hat. Ich glaube daher nicht, daß Sie erwarten können, daß schon in dieser Session mit fertigen Resultaten über die Thätigkeit des Reichsgesundheitsamts vor Sie hingetreten werden könne. Ich glaube vielmehr, daß, wenn es versucht würde, schon jetzt fertige Resultate über die Mortalitätsstatistik und was damit zusammenhängt, zu bringen, das, was vorgelegt würde, nur etwas sehr mangelhaftes sein könnte. Eine maßgebende Mortalitätsstatistik ist, wie der Herr Abgeordnete mit vollem Rechte selbst hervorgehoben hat, abhängig von einem Gesetze über die obligatorische Leichenschau. Ein Gesetzentwurf über obligatorische Leichenschau ist im Reichskanzleramt ausgearbeitet und es liegt in der Absicht, diesen Entwurf in seinen weiteren Stadien so fördern, daß er in nächster Session dem Reichstag vorgelegt werden kann. In betreff der Mortalitätsstatistik selbst ist die Einleitung so getroffen, daß sie erst auf Grund dieses zu erlassenden Gesetzes in Ausführung gebracht wird, wie das ja überhaupt nur auf Grund eines solchen Gesetzes mit einiger Aussicht auf ein zuverlässiges Ergebniß möglich ist.

Was endlich die von dem Herrn Abgeordneten hervorgehobenen zahlreichen Fälle der Trichinose angeht, so sind dieselben allerdings der Aufmerksamkeit des Reichsgesundheitsamts nicht entgangen. Es hat über die letzten Vorkommnisse dieser Art Erhebungen angeordnet, auf Grund deren sich dann weitere Anknüpfungspunkte finden werden, um auch in dieser Beziehung eine Thätigkeit des Reichsgesundheitsamts herbeizuführen.

Ich muß Sie nur bitten, einer solchen neuen Behörde gegenüber mit den Ansprüchen auf fertige Resultate ihrer Thätigkeit zurückhaltend zu sein, weil, je höher sich die Ansprüche so früh schon steigern, um so mehr die Behörde in Gefahr kommt, dadurch, daß sie irgend etwas leisten möchte, etwas mangelhaftes zu leisten.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Reichensperger (Krefeld) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Krefeld): Meine Herren, wie gern ich mir auch dasjenige zu Herzen nehme, was der Herr Vertreter der Bundesregierungen am Schlusse gesagt hat, daß man nämlich seine Erwartungen nicht zu hoch spannen möge, so glaube ich doch noch einer Erwartung Ausdruck geben zu dürfen, welche sich an dasjenige anreiht, was der geehrte Herr Vorredner Frühauf zuvor vorgetragen hat. Ich bezweifle die Bedeutung und die Wichtigkeit der von ihm berührten Punkte nicht; ich will dieselben auf sich beruhen lassen.

Einen Punkt aber, wenn ich recht gehört habe, hat er nicht erwähnt, den ich von eminentester Wichtigkeit halte, nämlich die Ueberwachung der Nahrungsmittel, der soliden sowohl wie der flüssigen, insbesondere der letzteren.

(Heiterkeit.)

Es ist nämlich eine allgemeine Erfahrung und eine ebenso allgemeine Klage, daß das Verfälschen der Nahrungsmittel einen wahrhaft erschreckenden Umfang gewinnt.

(Sehr richtig!)

Ich bin nun der Ansicht, daß nach dieser Richtung hin möglichst rasch und möglichst energisch vorgegangen werden muß; ich bin zugleich überzeugt, daß in diesem hohen Hause die Bundesregierungen alle Unterstützung finden werden, wenn sie mit energischen Vorlagen vor dasselbe treten.

Es ist dieser Punkt schon einige Male früher im Vorbeigehen hier angeregt worden, bis jetzt ist aber weder eine Maßregel erfolgt, noch eine solche in Aussicht gestellt, und es wäre mir sehr erwünscht, wenn eine solche ebenso, wie die Vorlage über die Leichenschau für den nächsten Reichstag in Aussicht gestellt werden könnte. Das Uebel greift so sehr um sich, daß einzelne, die ich für Kenner halte, sogar der Ansicht sind, daß das Bier, was wir hier im Reichstagsbüffet genießen, nicht ganz frei von Verfälschungen sei; das ist doch gewiß ein Moment, welches unsere Aufmerksamkeit in Anspruch zu nehmen berechtigt ist;

(Heiterkeit)

ich führe es hauptsächlich aber nur an, weil es ein wahrhaft erschreckendes Symptom in Bezug auf dasjenige ist, was außerhalb des Reichstags getrunken werden muß.

(Heiterkeit.)

Nach der in Rede stehenden Richtung hin hat das Surrogatenunwesen außerordentlich um sich gegriffen. Zuverlässige Mittheilungen, die ich vom Rhein erhalten habe, gehen dahin, daß solche Waaren, welche als Surrogate zur Verfälschung von Getränken dienen, in immer zunehmenden Quantitäten eingeführt, also gewiß auch benutzt werden.

Wie gesagt, meine Herren, es bedarf einer näheren Begründung dieses meines Wunsches nicht. Er wird nicht blos, davon bin ich überzeugt, in diesem hohen Hause, sondern von dem ganzen deutschen Volke sekundirt; ich schließe demnach, wie ich angefangen habe, mit der Bitte, daß der Gegenstand derselben von dem Reichsgesundheitsamt möglichst schnell und möglichst energisch angefaßt werde.

(Lebhaftes Bravo.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Richter (Hagen) hat das Wort.

Abgeordneter **Richter** (Hagen): Meine Herren, daß die Gesundheit ein hohes Gut der Nation ist, darüber kann nicht der mindeste Zweifel sein. Der Herr Regierungskommissar hat uns gewarnt, einem neu begründeten Amte gleich von vorn herein erweiterte Aufgaben zu stellen. Meine Herren, ich finde die Warnung um so gerechtfertigter, als die Persönlichkeit, welche an die Spitze des Amts berufen ist, in weit höherem Maße der persönliche Vertrauensmann des Herrn Reichskanzlers sein mag, als sie in ärztlichen Kreisen Vertrauen in ihre Befähigung begegnet. Warten wir doch ab, ob diese Persönlichkeit auch nur das nothwendigste von dem zu leisten vermag, was dem Reichsgesundheitsamt bei seiner Schaffung als Aufgabe gestellt wurde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Zinn hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Zinn**: Meine Herren, ich hatte nicht die Absicht, bei der dritten Lesung zu diesem Kapitel zu sprechen. Da aber einmal die Frage angeregt ist, so halte ich es für meine Pflicht, wenigstens auf einige Punkte aufmerksam zu machen.

Es ist gewiß richtig, wenn man diesem vor kurzem erst errichteten Amte nicht schon jetzt gelegentlich der Etatsberathung neue Aufgaben stellen will, wenn man nicht jetzt schon bis ins Detail Auskunft über einzelne bereits in Angriff genommene Arbeiten verlangen will. Aber, meine Herren, über einzelne Punkte, glaube ich, kann man von dem Reichskanzleramt Auskunft verlangen! Als der letzte Etat hier berathen wurde, war ich es, der erklärte, man werde doch hoffentlich nicht einen Verwaltungsbeamten an die Spitze dieses Amtes stellen, das absolut nichts zu verwalten habe. Ich ging weiter und erklärte, man werde hoffentlich gar keinen Verwaltungsbeamten in das Amt bringen, sondern statt dessen einen Vete

rinärbeamten. Ich anerkenne dankbar, daß von seiten des Reichskanzleramts im Sinne dieses Vorschlags vorgegangen worden ist. Aber, meine Herren, ich bedaure lebhaft, daß nicht auch ein Mitglied dieses Reichsgesundheitsamts heute am Bundesrathstische sitzt, um den Etat dieses Amts mit zu vertreten und um uns Auskunft über die Fragen zu geben, welche Kollege Frühauf soeben aufgeworfen hat. Meine Herren, es ist vorgekommen — und zwar in den Kommissionen, wie im Plenum des hohen Hauses —, daß medizinisch-technische im engsten Zusammenhange mit dem Gegenstande der Tagesordnung stehende Fragen von seiten des Bundesrathstisches aus nicht beantwortet werden konnten, und daß Mitglieder des hohen Hauses genöthigt waren, statt des Vertreters des Bundesraths die erbetene Antwort zu ertheilen. Meine Herren, wir haben es bei manchen Gesetzesentwürfen und in den Kommissionen erlebt, wohin es führt, wenn nicht Sachverständige, — ich meine im technischen Sinne, — die Vorlagen der Regierung zu vertreten haben. Vor Errichtung des Reichsgesundheitsamts, als das Reichskanzleramt seine medizinischen Sachverständigen leihweise von Preußen noch beziehen und unbesehen nehmen mußte, da war das begreiflich. Jetzt liegt aber die Sache anders. Ich erblicke darin, daß sich das Reichskanzleramt auch in dieser Session in den Kommissionen und hier im Haus in medizinischen Fragen durch Juristen und Verwaltungsbeamte vertreten läßt, einen großen Uebelstand, der mir um so bedenklicher erscheint, als ich darnach vermuthen muß, daß die Mitglieder des Reichsgesundheitsamts mit dem Direktor an der Spitze nicht direkten Vortrag bei dem Präsidenten des Reichskanzleramts haben, daß sie nicht direkt in den Ausschüssen die doch zunächst von ihnen ausgearbeiteten Vorlagen über öffentliche Gesundheitspflege vertreten können. Meine Herren, nimmermehr war der Reichstag der Meinung, daß er das Reichsgesundheitsamt in der Art organisirt, dessen Mitgliedern der Charakter vortragender verweigert werden könnte. Ich meine, die Herren aus Preußen sollten vor allen Dingen wissen, wohin dieser büreaukratische Weg führt. Ich schätze die Juristen sehr hoch; aber, meine Herren, Mädchen für alles sind sie doch gewiß nicht! Nur in den Staaten hat man wirklich Fortschritte gemacht in der öffentlichen Gesundheitspflege, wo man die technischen Beamten gleichgestellt hat mit den Verwaltungsbeamten, und die ersteren unmittelbar mit berathen und verhandeln läßt. Wollen Sie das in dem Reichskanzleramt mit dem Reichsgesundheitsamt nicht eben so machen, nun, meine Herren, dann heben wir besser diese Schöpfung wieder auf! Ich würde vielleicht heute auch gern einige Fragen stellen, wenn ein technischer Sachverständiger am Bundesrathstische anwesend wäre, würde vielleicht fragen: wie steht es denn mit dem Programm des Reichsgesundheitsamts, welches kürzlich die Zeitungen veröffentlicht haben, und wie steht es mit seiner Geschäftsordnung? wie steht das Reichsgesundheitsamt zur Cholerakommission? Was ist denn geschehen auf die Petition des deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege um Vornahme systematischer Untersuchung der Verunreinigung der Flüsse? ist etwas geschehen und wie denkt das Reichsgesundheitsamt diese Arbeit in die Hand zu nehmen? Ich möchte gern fragen: wie steht es denn mit einer Untersuchung der Desinfektionsmittel? ist es wirklich wahr, daß das Reichsgesundheitsamt sich veranlaßt gesehen hat, nur die Petrischen Fäkalsteine, also ein Geheimmittel, auf Kosten des Besitzers untersuchen zu lassen? Meine Herren, das ist eine ganze Reihe von Fragen, wie sie mir gerade einfallen, von denen jede von den zunächst betheiligten wissenschaftlichen Kreisen mit Interesse verfolgt wird; ich stelle die Fragen nicht aus dem einfachen Grunde, weil ein sachverständiger Vertreter des Reichsgesundheitsamts am Bundesrathstische nicht anwesend ist. Meine Herren, wenn dieser Weg fortan eingeschlagen wird, dann wird nicht nur das Reichsgesundheitsamt in seiner ganzen Arbeit und seiner Bedeutung lahm gelegt, nein, meine Herren, dadurch schädigt man auch das Ansehen der deutschen Wissenschaft im Auslande, das ohnehin mit einem gewissen geringschätzigen Achselzucken diese schwächlich dotirte Schöpfung des deutschen Reichs bis jetzt ansieht. Gehen wir doch im Reich nicht ganz in dem gleichen büreaukratischen Sinne vor, wie er namentlich die Behandlung der Medizinalangelegenheiten in Preußen leider so lange beherrscht hat und noch beherrscht. Meine Herren, hat man im Reichskanzleramt die Frage in Erwägung genommen, ob eine Versuchsstation für öffentliche Gesundheitspflege hier, ähnlich der in München unter Pettenkofer bestehenden, zu errichten sei? Ist man am Bundesrathstisch vielleicht darüber in Zweifel, daß eine solche Versuchsstation eine nothwendige Lebensbedingung für das Amt und seine ersprießliche Thätigkeit ist? Meine Herren, das sind Dinge, die bei der Berathung des Etats das hohe Haus interessiren, und ich glaube sagen zu können, daß die medizinisch-wissenschaftliche Welt mit mir darin einig ist, daß die dem Reichsgesundheitsamt angewiesene Stellung ganz unhaltbar ist, und sollte sie wirklich aufrecht erhalten werden wollen, so müßten die Männer, die in dem Reichsgesundheitsamt sitzen, nothwendig die Freudigkeit an ihrem Amt verlieren. Jetzt haben dieselben nach außen die Verantwortung für alle unpassenden, unzweckmäßigen hygienischen Maßregeln, die etwa getroffen werden, zu tragen und sind doch nicht im Stande, sie zu verhüten. Ich glaube, daß, wenn eine Abhilfe nicht geschafft wird, die jetzigen Mitglieder des Reichsgesundheitsamts kaum dem Amt treu bleiben können. Da sie bei der jetzigen Organisation niemals werden den gerechten Forderungen, welche das Reich an das Reichsgesundheitsamt stellt, genügen können.

Zum Schluß komme ich noch auf eine Bemerkung, die der Herr Abgeordnete für Hagen gemacht hat. Meine Herren, ich lasse mich nicht darauf ein, eine Kritik zu üben über Personalfragen, aber das möchte ich doch konstatiren, daß der Mann, der an der Spitze dieses Amts steht, Vertrauen in ärztlichen Kreisen sich bereits erworben hat und daß ein Mißtrauen mir nicht gerechtfertigt erscheint. Warten wir doch die Leistungen ab und findet sich dann ein Grund zum Tadel, dann wollen wir gewiß unverhohlen davon Gebrauch machen. Aber heute scheint es mir doch, gelinde gesagt, äußerst verfrüht, nach dieser Richtung hin ein Mißtrauen auszusprechen und dadurch ohne genügenden Grund eine äußerst schwierige Stellung noch mehr zu erschweren.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Geheimrath Dr. Michaelis, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Geheimer Oberregierungsrath Dr. **Michaelis**: Ich bin dem letzten Herrn Redner sehr dankbar für seine Schlußworte und kann versichern, daß sie deshalb von mir mit besonderem Dank aufgenommen werden, weil die Aeußerungen, wie sie der Herr Abgeordnete für Hagen that, dem Vorsteher des Reichsgesundheitsamts in der Erfüllung der schwierigen Aufgaben, die ihm gestellt sind, eine Erleichterung nicht zu gewähren vermögen.

Was eine weitere übereinstimmende Bemerkung der beiden Herren Redner betrifft, so beruht sie auf einem Mißverständniß meiner Worte. Ich habe nicht gesagt, daß Sie nicht dem Reichsgesundheitsamt neue Aufgaben stellen möchten, sondern ich habe nur gesagt, daß Sie nicht verlangen möchten, so rasch fertige Resultate zu sehen.

Was nun die über die Organisation und Stellung des Gesundheitsamts von dem letzten Herrn Redner gemachten Bemerkungen angeht, so ist in der Denkschrift, mit welcher der Etat des Reichsgesundheitsamts vorgelegt wurde, die Stellung und Organisation dieser Behörde genau bezeichnet worden, und auf Grund dieser dem Reichstag gemachten Mittheilung ist die Genehmigung des Etats erfolgt, und bei

Ausführung des Etats ist der Behörde genau die Stellung gegeben worden, welche ihr nach der Denkschrift gegeben werden sollte. Die Bemerkungen, welche gegen die Stellung dieser Behörde gemacht worden sind, richten sich also nicht gegen die Ausführung des Etats, sondern gegen den Etat selbst und gegen den Reichstag, welcher denselben genehmigt hat.

Was die fernere Frage anlangt, wonach der Herr Redner wünschte, daß die Geschäftsordnung des Reichsgesundheitsamts und das Programm seiner Thätigkeit vorgelegt werden möge, so muß ich dem gegenüber auf einen Punkt aufmerksam machen. Es hat schwer gehalten, die genügenden Kräfte für diese Behörde zu gewinnen, ihre Zusammensetzung ist erst am 1. Oktober dieses Jahres vollendet worden. Das Programm und die Geschäftsordnung sind Verfügungen, welche von der Behörde entworfen und demnächst von dem Reichskanzleramt genehmigt werden. Wenn also die Behörde, welche mit diesen Vorarbeiten und außerdem noch mit neuen Aufgaben befaßt ist, erst vor so kurzer Zeit in ihrer Organisation abgeschlossen wurde, so ist es unmöglich, daß bereits fertige Resultate in dieser Beziehung vorgelegt werden können. Ich kann daher nur die Bitte wiederholen, meine Herren, nicht so rasch fertige Resultate von einer ganz neuen Behörde zu verlangen, welche alle Einrichtungen erst von Anfang an treffen muß.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Zinn hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Zinn**: Meine Herren, ich will nur mit zwei Worten mich dagegen verwahren, als sei durch Bewilligung des Etats auf Grund der Denkschrift, das von dem Reichskanzleramt eingehaltene Verfahren vom Reichstag sanktionirt worden. In der Denkschrift steht auch, daß ein Verwaltungsbeamter im Reichsgesundheitsamt sitzen soll. Das Reichskanzleramt hat sich indeß von der Unzweckmäßigkeit der beabsichtigten Maßregel überzeugt und hat auf den Verwaltungsbeamten verzichtet und hätte das nicht thun können, wenn die Denkschrift die vom Herrn Vorredner ihr beigelegte Bedeutung hätte. Wenn aus der Denkschrift herausgelesen werden könnte — und ich behaupte, daß es nicht herausgelesen werden kann — daß die Mitglieder des Reichsgesundheitsamts nicht vortragende Räthe sein, sondern durch das Organ irgend eines Verwaltungsbeamten, irgend eines Regierungsraths, — sei er noch so tüchtig — der aber nicht Sachverständiger ist und es nicht sein kann, mit dem Reichskanzleramt verkehren sollten, die Meinung des Reichstags war das entschieden nicht. Ich sage, wenn das anzunehmen gewesen wäre, würde die Besetzung des Reichsgesundheitsamts wohl auf noch größere Schwierigkeiten gestoßen sein, als es ohnehin schon der Fall war. Ich wiederhole, das hat niemand in der Denkschrift gefunden, am allerwenigsten aber, wie die Verhandlungen beweisen, hat das der Reichstag gethan, der gerade von der entgegengesetzten Ansicht ausgegangen ist.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt. Die Positionen Kap. 8 Titel 1 bis 6 sind nicht angefochten; sie sind genehmigt.

Wir gehen über zu Ia, Reichsjustizamt. Kap. 8a Titel 1 bis 9. —

Widerspruch wird nicht erhoben; die Beschlüsse zweiter Berathung sind in dritter Berathung genehmigt.

Ib. Für die Verwaltung der Reichslande. Kap. 8b Titel 1 bis 8. —

II. Bundesrath und Ausschüsse des Bundesraths. Kap. 9. —

III. Reichstag. Kap. 10 Titel 1 bis 12. — Kap. 10a, Titel 1 und 2. —

IV. Auswärtiges Amt. Kap. 11 Titel 1 bis 10. —

Ueberall werden bei den verlesenen Kapiteln respektive Titeln die Beschlüsse zweiter Berathung nicht angefochten; sie sind daher in dritter Berathung genehmigt.

Kap. 12. —

Der Herr Abgeordnete Dr. Kapp hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kapp**: Meine Herren, ich wollte mir die Anfrage an den Herrn Vertreter der Reichsregierung erlauben, ob er in der jüngsten Zeit vielleicht Nachrichten über das Schicksal der jetzt in Antwerpen befindlichen und nach Venezuela verkauften deutschen Auswanderer erhalten hat, und wie diese Nachrichten lauten? Der Fall, meine Herren, wird Ihnen aus den Zeitungen bekannt sein; es hat im vorigen Monat ein dem Namen nach polnisch-preußischer Priester, Namens Gurowski, in der Nähe von Danzig, zwischen 600 und 700 Einwohner zur Auswanderung nach Venezuela verleitet unter dem Vorgeben, daß ihre Religion in Preußen vernichtet würde, und daß, wenn sie hier blieben, alle protestantisch werden müßten. Als die Unglücklichen in Antwerpen ankamen, hatte dieser Priester, der sich für jeden Auswanderer 4 Thaler baar hatte zahlen lassen, kein Schiff in Bereitschaft gestellt. Das Haus, mit dem er angeblich einen Vertrag gemacht hatte, ist eins der berüchtigtsten, welches von Antwerpen nach Südamerika expedirt, und so fielen unsere unglücklichen mittellosen Landsleute der Antwerpener Behörde zur Last. Einige sollen inzwischen nach Amerika geschafft, andere sollen in die Heimat zurückgekehrt sein. Ich rege diese Frage vor dem hohen Hause aus einem dreifachen Gesichtspunkte an. Erstens glaube ich, daß, so dumm die Auswanderer auch gehandelt haben mögen, wir ihnen wegen unseres guten Namens und der Ehre des Reichs doch die Rücksicht schuldig sind, daß wir sie, wenn sie nach Preußen zurückkehren wollen, dahin zurückschaffen lassen. Zweitens rege ich diese Frage aus dem Grunde an, daß endlich einmal die Stellung, die Antwerpen in Auswanderungsangelegenheiten einnimmt, von unserer Regierung zur Sprache gebracht wird. Alle Länder, die für die Auswanderung nicht taugen, haben ihre Agenten in Antwerpen. Menschen, die nach Tropen geschafft werden, wie Venezuela, können nicht ein halbes Jahr bei der Arbeit im Freien aushalten; das Land ist nicht einmal für einen Kuli geeignet, am wenigsten für einen Norddeutschen. Ich möchte deshalb die Bitte aussprechen, daß die Regierung sich mit der belgischen Regierung wegen dieses Auswanderungsunfugs ins Einvernehmen setze. Es gibt keinen anderen Hafen in Europa, wo ein solcher Unfug so schamlos getrieben wird, wie dort. Drittens möchte ich bitten, daß, wenn dieser Priester ein Preuße oder deutscher Staatsangehöriger ist, dessen Auslieferung von der belgischen Regierung verlangt wird. Nach unserem Vertrage mit Belgien vom Februar 1870 ist sogar der Betrug mit Auslieferung bestraft, der Betrug ist hier nachweisbar, es ist sogar gelungen, jenem Menschen einen Theil seines Sündenlohns wieder abzupressen. Zudem fanden die Leute, wie sie in Antwerpen ankamen, kein Schiff vor. Kurz, die Thatsachen sind so evident, daß ich überzeugt bin, daß wir, wenn es sich um einen deutschen Staatsbürger handelt, seine Auslieferung verlangen könnten.

Endlich möchte ich wünschen, daß gerade dem Unwesen, welches von katholischen Priestern in jenen Gegenden von Preußen getrieben wird,

(oh! oh! im Zentrum)

endlich ein Ende gemacht werde und daß man diesen Menschen, die unter dem Vorwande von Seelenheil den gemeinsten Menschenfleischhandel treiben, das Handwerk legt.

(Große Unruhe.)

Aus diesen Gründen unterbreite ich meinen Antrag der Regierung zur Berücksichtigung.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Ministerialdirektor von Philipsborn, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Direktor im auswärtigen Amt **von Philipsborn**: Meine Herren, zwar vermag ich in diesem Augenblick den nahen und innigen Zusammenhang, in welchem die von dem geehrten Herrn Vorredner gestellte Anfrage mit der hier zur Erörterung stehenden Diskussion des Etats steht, nicht zu erkennen, indessen bin ich mit Vergnügen bereit, auf die Frage zu antworten und mitzutheilen, was im auswärtigen Amt über die Sache bekannt ist. Vorweg kann ich bemerken, daß diese 500 oder 600 Auswanderer, von denen die Rede ist, inzwischen eingeschifft worden und daß sie in diesem Augenblick auf dem Wege nach der Bestimmung sind, die sie sich selbst gewünscht haben. Damit wäre also die Frage an sich erledigt.

Ich glaube aber, es wird nicht ganz unnütz sein und vielleicht zu der richtigen Beurtheilung der Sachlage beitragen, wenn ich einiges nähere über den Hergang sage. Dem auswärtigen Amt kam vor kurzem unerwartet die Nachricht zu, — vorher hatten wir nichts davon gewußt, noch geahnt — daß in Antwerpen 500 bis 600 Auswanderer, insbesondere aus Westpreußen, hilflos auf der Straße lägen und daß man nicht wüßte, was mit ihnen anzufangen. Natürlich wurde sofort der Gesandte in Brüssel und der Generalkonsul in Antwerpen mit den geeigneten Weisungen versehen. Die Leute wurden vernommen und es ergab sich, daß sie allerdings anerkannten, sie seien durch Umtriebe aller Art veranlaßt worden, auszuwandern und sich nach Antwerpen zu begeben; man habe ihnen versprochen, sie würden dort gutes Unterkommen finden und von da freie Fahrt erhalten. Beides war, wie sich ergeben hat, nicht der Fall. Es ist alles geschehen, was möglich war, um das Loos der Leute für die Tage, wo sie ohne Hilfe waren, zu mildern, und ich muß mit der größten Anerkennung auch von den belgischen Behörden sprechen, die sich in jeder Weise bemüht haben, das Loos der Leute bis zu der Einschiffung, die seitdem erfolgt ist, zu erleichtern. Es ist in Belgien eine Untersuchung über die ganze Sache eingeleitet worden, und der vorhin genannte Name, der auch in der Untersuchung vorgekommen, ist uns nicht unbekannt. Wie sich der Betreffende dabei verhalten hat, und was ihm zur Last fällt, das bin ich außer Stande im Augenblick zu sagen. Ich glaube, man muß die Untersuchung abwarten, die binnen kurzem ihr Ende erreicht haben wird und schon ihr Ende erreicht haben würde, wenn nicht gewisse Ermittelungen damit in Zusammenhang ständen, die in einzelnen Städten Frankreichs sowie in Bremen und Hamburg angestellt werden. Diese Ermittelungen werden sich übrigens hoffentlich nur kurze Zeit hinziehen.

Was nun der Herr Vorredner, anknüpfend daran, in Bezug auf das zukünftige Schicksal der Leute erwähnt, und insbesondere wenn er die Frage stellt, ob wir uns darum bekümmert hätten, was aus den Leuten würde, — meine Herren, da bitte ich doch um die Erlaubniß, in einigen Zügen die Standpunkte darzulegen, von denen die deutsche Regierung bis jetzt ausgegangen ist. Wenn diese Leute auswandern, wenn sie ihre heimatlichen Bande zerreißen, wenn sie ihr Vaterland verlassen, um in weiter Ferne eine andere Heimat sich zu gründen, meine Herren, diese Leute sind nicht zu halten. Wir sind bemüht gewesen, durch Warnungen aller Art zu wirken, sie waren fruchtlos, die Warnungen sind verhallt. Wir haben uns bemüht, in einzelnen Distrikten, wo besondere Neigung zur Auswanderung sichtbar wurde, dagegen einzuschreiten, — auch das ohne Erfolg. Wer eben diese Wanderlust in sich trägt und diesen Wandertrieb, der geht, der frägt nicht, der hört nicht, und ich sehe kein Mittel, wie wir den Leuten das Wegziehen versperren sollen. Die deutsche Regierung läßt ihren Schutz allen Deutschen im Ausland angedeihen, wenn sie Deutsche sind, wenn sie es geblieben sind und es bleiben wollen. Ich könnte zahllose Beispiele dafür anführen, von denen die wenigsten in die Oeffentlichkeit dringen, in welchen die deutsche Regierung im vollen Bewußtsein ihrer Verpflichtung Schutz gewährt hat, und es ist dabei oft zu erkennen gewesen, wie das Ansehen des deutschen Namens sich von großer nachhaltiger Wirkung gezeigt hat. Aber, meine Herren, diesen Schutz weiter auszudehnen, ihn allen denen zu Theil werden zu lassen, die über das Meer ziehen und sich nicht haben halten lassen wollen, das tritt an eine Grenze, wo einerseits die Pflicht, ja sogar das Recht der deutschen Regierung aufhört. Wenn einzelne Fälle vorkommen, wo die Leute, eines besseren belehrt, zurückkommen, und die gesetzlich vorgeschriebene Zeit noch nicht um ist, sie also noch Deutsche sind, und ihnen auch sonst günstige Umstände zur Seite stehen, in solchen Fällen wird man sich nicht entziehen, zu sorgen, aber massenhaft derartige Auswanderer zurückkommen zu lassen und darin, wie es angedeutet ist, sogar einen Nutzen zu erblicken, indem diese Zurückgekommenen am besten die Heimatlichen würden belehren können, meine Herren, auf dies Exempel haben wir die Probe gemacht; es ist nutzlos gewesen. Es kommen Zeiten, in denen eine Lust zum Auswandern in dem einen oder anderen Distrikt vorwiegend wird, dann geht es fort und dann läßt sich nichts von oben herab kommandiren. Man muß sehen, wie weit man im einzelnen Falle kommt, und das geschieht.

Meine Herren, es ist dies ein weitschichtiges Kapitel. Ich muß mir versagen, hier näher darauf einzugehen, ich glaube aber, daß diese Andeutungen wenigstens dazu beitragen werden, Sie in die Lage zu setzen, zu beurtheilen, ob im vorliegenden Falle richtig oder unrichtig gehandelt ist, ob irgend eine unserer im Auslande befindlichen Behörden auch nur ein Schatten des Vorwurfs trifft. Ich glaube, nein!

Präsident: Der Herr Abgeordnete Prinz Radziwill (Beuthen) hat das Wort.

Abgeordneter Prinz **Radziwill** (Beuthen): Meine Herren, ich bin leider nicht in der Lage, eine Aufklärung über die Persönlichkeit des betreffenden Geistlichen zu geben, welchen der Herr Abgeordnete Kapp mit Namen genannt hat, und dessen Name auch durch alle Zeitungen, vielleicht Europas, gegangen ist. Er trägt einen polnischen Namen. Ich kann nur so viel sagen, daß eine polnische Zeitung — es ist mir nicht bekannt, ob es der Kuryer Poznański oder Dziennik Poznański gewesen ist — die Mittheilung gebracht hat, die, wie mir soeben gesagt wurde, von einem polnischen Geistlichen aus Antwerpen unterschrieben ist und welche angibt, daß der betreffende Geistliche ein früherer Reformatenmönch aus dem Königreich Polen sein soll, über dessen Persönlichkeit sehr ungünstige Angaben gemacht werden. Ich glaube also, daß er nicht ein Angehöriger des preußischen Staats ist. Sei er aber auch dieses und sind die Thatsachen, die von ihm berichtet werden, richtig, so versteht es sich von selbst, daß ich Ihnen diesen Mann vollständig preisgebe. Ich habe keinen Ausdruck für die Gemeinheit eines solchen Verfahrens, falls die Thatsachen richtig sind. Ich kann Ihnen auch mittheilen, daß ich bereits Schritte gethan habe, um von der Geistlichkeit zu Antwerpen Erkundigungen einzuziehen, ob die betreffende Persönlichkeit dort bekannt ist und in welchem Leumund sie gestanden hat. Ich erlaube mir aber darauf zu verweisen, daß die Aeußerungen, welche der Herr Abgeordnete Kapp für gut befunden hat, an seine Interpellation anzuknüpfen, denn doch in einer solchen Form erfolgt sind, die es mir unmöglich macht, hier im Reichstag zu schweigen. Ich glaube, es ist vollständig bekannt, welche Bemühungen die katholische Geistlichkeit in Deutschland und anderwärts gemacht hat, um dem Bedürfniß der Auswanderer entgegenzukommen, der Auswanderer, welche, wie der Vertreter des Reichskanzleramts gesagt hat, sich nicht haben wollen halten lassen. Es besteht zu diesem

Zweck ein Komitee in Hamburg, über welches Ihnen vielleicht von anderen Herren nähere Mittheilung gemacht werden kann, welches sich des Schutzes dieser Auswanderer annimmt, sie aber durchaus nicht zum Auswandern verleitet, sondern nur denen, welche bereits in Hamburg angekommen sind, diejenigen Empfehlungen verschafft, welche sie für die Ankunft in der neuen Welt brauchen, um nicht in schlechte Hände zu fallen. Wenn der Herr Abgeordnete Kapp außerdem noch im allgemeinen die Behauptung aufstellt, daß im Großherzogthum Posen oder sonst irgendwo in Preußen unter der katholischen Geistlichkeit Bestrebungen vorhanden seien, die Auswanderung zu begünstigen, wenn er sich sogar erlaubt hat zu sagen, daß einem solchen Menschenhandel endlich ein Ende gemacht werden müsse, so halte ich es unter der Würde meines Standes, hierauf auch nur ein Wort zu erwidern.

(Bravo! im Zentrum.)

Diese Aeußerung ist für den Reichstag völlig unqualifizirbar und ich frage den Herrn Abgeordneten Kapp, woher er sich das Recht nimmt, solche Anschuldigungen hier öffentlich vor Deutschland und Europa auszusprechen, Anschuldigungen, welche völlig unbegründet sind. Es ist mir auch nicht ein einziger Fall bekannt, daß im Großherzogthum Posen oder in ganz Preußen ein Geistlicher sich herausgenommen hätte, Deutsche oder Angehörige des preußischen Staats zur Auswanderung zu veranlassen. Ich frage den Herrn Abgeordneten Kapp, ob er mir ein einziges Beispiel dafür bringen kann, und wenn er einen Geistlichen nennt, der sich das erlaubt hätte, so würde es noch darauf ankommen, ob hier eine Verschuldung vorliegt oder nicht. Für jetzt habe ich nur zu wiederholen, die Aeußerungen sind vollständig unqualifizirbar hier im Hause.

(Bravo! im Zentrum).

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Kapp hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kapp**: Meine Herren, ich danke dem Herrn Vertreter der Regierung für die klare Darlegung der Grundsätze, welche er der Auswanderungsfrage gegenüber verfolgt. Ich bin damit vollständig einverstanden, nur möchte ich hinzufügen, daß es sich im vorliegenden Fall um Deutsche handelt, welche unsere Nationalität noch nicht verloren hatten. Wenn ich mir erlaubt habe, bei dem Titel „Brüssel" die Sache zur Sprache zu bringen, so geschah es deswegen, weil die Frage an sich nicht so bedeutend war, daß sie den Gegenstand einer Interpellation hätte bilden können, während bedeutend genug ist, daß sie überhaupt hier verhandelt wird.

Dem Herrn Vorredner erwidere ich, daß mir nicht ein Fall, sondern mehrere Fälle bekannt sind, daß Geistliche in Westpreußen — von der Provinz Posen habe ich, soviel ich weiß, nicht gesprochen — in verschiedenen Theilen des Landes die Einwohner unter der Firma, daß sie protestantisch gemacht werden sollen, und daß man ihre Religion unterdrücke, zur Auswanderung veranlaßt haben.

(Große Unruhe im Zentrum. Widerspruch. Rufe: Namen!)

Ich lasse mich für jetzt . . . .

(Erneute Unruhe im Zentrum.)

Präsident: Ich bitte um Ruhe, meine Herren! Der Herr Redner hat das Recht, zu sprechen, und darf nicht unterbrochen werden.

Abgeordneter Dr. **Kapp**: Ich habe ja bereits die Thatsache erwähnt und bemerkt, daß sämmtliche Auswanderer, welche in Antwerpen ankommen, erklären, daß sie deshalb nicht nach Deutschland zurückkehren wollen, weil man sie protestantisch machen wolle. Ich habe wiederholt in deutschen sowohl als in amerikanischen Zeitungen gelesen, daß die Leute, die nach Amerika und in die vereinigten Staaten einwandern, vielfach diese Furcht geäußert haben, einzelne Fälle habe ich allerdings nicht gegenwärtig.

(Unruhe im Zentrum. Ruf: Hört, hört!)

— Erlauben Sie mir, es ist hier überhaupt nicht möglich, einen juristischen Beweis gegen die Leute zu erbringen. Ich würde aber auf Grund meines Mandats selbst dahin gegangen sein, um Beweise gegen diese Seelenverkäufer beizubringen, wenn ich sie rechtzeitig erfahren hätte. Es sind meines Erinnerns in den letzten Jahren drei, vier und mehr Fälle vorgekommen, ich kann selbstredend jetzt keine Namen mehr nennen, da ich sie nicht notirt habe.

(Ruf im Zentrum: Namen und Beweise!)

— Den Beweis gebe ich hiermit durch den Priester Gurowski.

(Heiterkeit.)

Wir wollen die Akten kommen lassen und wir werden das weitere dann sehen. Sie werden mir nicht widersprechen wollen, daß die nach Antwerpen verkauften Westpreußen gesagt haben, daß man ihnen ihre Religion nehmen, daß man sie protestantisch machen wolle; ich glaube, für den vorliegenden Fall wird das Beweis genug sein.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Reichensperger (Krefeld) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Krefeld): Meine Herren, der geehrte Herr Vorredner hat selbst zugegeben, daß er einen juristischen Beweis für die allgemeine Verdächtigung, die er hier ausgesprochen hat, nicht erbringen könne; ich glaube, man kann das Wort „juristisch" streichen; er kann überhaupt keinen Beweis dafür bringen. Wenn er einen solchen erbringen könnte, wenn er eine Person oder eine Thatsache bezeichnen könnte, welche ihn zu seiner Verdächtigung berechtigte, so wäre es seine Pflicht, zunächst der Behörde es anzuzeigen und die Verfolgung zu beantragen, und falls er bei der Behörde kein Gehör fände, dann bleibt ihm der Reichstag offen. Wenn er aber im Reichstage in solcher Art auftritt, dann glaube ich, muß er Beweise in der Tasche haben; denn das sind Verdächtigungen schwerster Art; wahrlich dieses Haus sollte von derartigem rein gehalten werden! Denken Sie sich, wenn man z. B. eine Kategorie von Beamten als Fälscher, Betrüger hier qualifiziren wollte, was würden wir sagen? Ich hoffe, Herr Kapp wird das bei näherer, ruhiger Erwägung selbst fühlen. Er hat einen Namen genannt. In dieser Beziehung scheint es mir, daß der Herr Vertreter der Bundesregierungen ihm schon das genügende erwidert hat. Er hat ihm gesagt, Herr Kapp möge das gerichtliche Urtheil abwarten, er möge demselben nicht vorgreifen, die Sache sei in Untersuchung. Der Herr Abgeordnete muß gewußt haben, daß eine Untersuchung über den Fall schwebe, und dann, meine ich, ist es doch Pflicht eines jeden, aber doppelt die Pflicht eines Abgeordneten, den Ausgang der Untersuchung abzuwarten, nicht aber zuvor sein Verdammungsurtheil zu sprechen, der Justiz nicht vorzugreifen. Wenn es sich mit dem angeblichen Priester so verhält, wie Herr Kapp es gesagt hat, bewiesen hat er es ja nicht — es steht vielleicht in amerikanischen Zeitungen — wenn es ein Priester ist, dann kann ich nur dem beipflichten, was der Herr Abgeordnete Prinz Radziwill gesagt hat, dann gebe ich ihn vollkommen preis; ich wünsche sogar, daß er die härteste Strafe bekommt, gerade wegen seines priesterlichen Standes. Wenn dieser seinen Stand vergißt, sich in solcher Weise vergeht, dann verdient er doppelte Strafe; aber noch einmal: ich

bedaure es tief, daß in solcher Weise dieser Fall von dem Herrn Abgeordneten hier zur Sprache gebracht worden ist.

(Bravo! im Zentrum.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Valentin beantragt den Schluß der Diskussion. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist einig in der Ueberzeugung, daß die Mehrheit steht; die Diskussion ist geschlossen.

Auswärtiges Amt. Kap. 12 Titel 1 bis 76. — Kap. 13 Titel 1 bis 6. —

Abgeordneter Dr. **Kapp**: Ich bitte ums Wort zu Kap. 12!

Präsident: Ich habe Kap. 12 Tit. 1 bis 76 schon aufgerufen, und eine Meldung zum Wort ist nicht erfolgt; ich bedaure daher, daß ich jetzt nicht mehr darauf zurückkommen kann.

V. Verwaltung des Reichsheeres. Kap. 14 Titel 1 bis 12. — Kap. 15 Titel 1 bis 4. — Kap. 16 Titel 1 bis 9. — Kap. 17 Titel 1 bis 5. — Kap. 18 Titel 1 bis 6. — Kap. 19. — Kap. 20 Titel 1 bis 3. — Kap. 21 Titel 1 bis 3. — Kap. 22 Titel 1 bis 12. — Kap. 23 Titel 1 bis 4. — Kap. 24 Titel 1 bis 21. — Kap. 25 Titel 1 bis 6. — Kap. 26 Titel 1 bis 8. — Kap. 27 Titel 1 bis 17. — Kap. 28. — Kap. 29 Titel 1 bis 17. — Kap. 30 Titel 1 bis 4. — Kap. 31 Titel 1 und 2. — Kap. 32 Titel 1 bis 5. — Kap. 33 Titel 1 bis 7. — Kap. 34 Titel 1 und 2. — Kap. 35 Titel 1 bis 59. — Kap. 36 Titel 1 bis 7. — Kap. 37 Titel 1 bis 23. — Kap. 38 Titel 1 bis 9. — Kap. 39 Titel 1 bis 11. — Kap. 40 Titel 1 und 2. — Kap. 41 Titel 1 bis 12. — Kap. 42. — Kap. 43 Titel 1 bis 3. — Kap. 44. —

Zu allen eben verlesenen Kapiteln und Titeln wird das Wort nicht ergriffen, eine Abstimmung nicht verlangt; ich konstatire, daß die Beschlüsse der zweiten Berathung auch in der dritten Berathung genehmigt sind.

Ich bemerke, daß infolge Absetzung der einmaligen Ausgaben Kap. 5 Tit. 40 sich der Betrag für die Militärverwaltung von Bayern (Kap. 44 der fortdauernden Ausgaben) auf 10,005,525 Mark ermäßigt. So wird die Summe in den Etat kommen, wenn der Absetzungsbeschluß hinsichtlich der einmaligen Ausgaben Kap. 5 Tit. 40 in dritter Berathung aufrechterhalten wird. — Das Haus ist auch mit dieser Bemerkung einverstanden.

VI. Marineverwaltung. Kap. 45 Titel 1 bis 9. — Kap. 46 Titel 1 bis 6. —

Die Beschlüsse der zweiten Berathung werden nicht angegriffen; sie sind in der dritten Berathung genehmigt.

Kap. 47. —

Der Herr Abgeordnete Dr. Zinn hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Zinn**: Meine Herren, ich möchte mir erlauben, an den Bundesrathstisch die Frage zu richten, ob die Erhöhung des Preises der Telegramme, die die Wetterberichte der deutschen Seewarte bringen, von 12 Mark, wenn ich nicht irre, auf 60 Mark monatlich in diesem Maße wirklich nothwendig ist. Es ist ja unzweifelhaft, daß der Hauptwerth dieser Wetterberichte dadurch vollständig aufgehoben wird. In Berlin und anderen großen Städten können die Eigenthümer der Zeitungen gemeinschaftlich ein Abonnement nehmen, aber draußen in der Provinz ist das nicht möglich und für diese verlieren die Berichte dann ziemlich allen Werth.

Dann möchte ich mir erlauben, eine zweite Frage an die erste anzuschließen. Das preußische landwirthschaftliche Ministerium hat in sehr dankenswerther Weise angeregt, daß die Wetterberichte auch für die Landwirthschaft nutzbar gemacht werden sollten und daß zu dem Zwecke eine eigene Abtheilung der Seewarte errichtet und mit den einschlägigen Arbeiten betraut werden sollte. Ich wünschte zu wissen, welche Aufnahme diese Anregung im Schoße des Bundesraths gefunden hat und ob deren baldige Realisirung zu hoffen ist. Ich bemerke, daß namentlich, wenn eine solche Abtheilung noch geschaffen wird und unsere Telegraphenverwaltung den sehr hohen Satz für die telegraphischen Wetterberichte beibehalten sollte, diese Abtheilung ihrem Zwecke nicht entsprechen könnte. In Amerika und anderen Ländern gewährt man ja der Verbreitung derartiger Berichte eine viel weitergehende Erleichterung. Ich glaube, bei dem weiten Blick unseres Herrn Generalpostmeisters bedarf es nur dieser Anregung, um der Seewarte, dieser jungen und vorzüglich geleiteten Schöpfung und namentlich auch der Abtheilung für die landwirthschaftlichen Wetterberichte, wieder die Gunst und Unterstützung der Telegraphenverwaltung zuzuführen.

Präsident: Der Herr Generalpostmeister hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Generalpostmeister Dr. **Stephan**: Meine Herren, der jetzt erhöhte Betrag für den Bezug der Wetterberichte deckt noch nicht den fünften Theil der Selbstkosten, welche der Telegraphenverwaltung aus der umständlichen und weitläufigen Beförderung dieser Berichte entsteht.

(Hört! hört! rechts.)

Was den zweiten Punkt betrifft, die Wetterberichte an die Landwirthe vertheilen zu lassen, so schwebt darüber gegenwärtig eine Korrespondenz zwischen dem königlich preußischen Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten und dem Generalpostmeister, eine Korrespondenz, die noch nicht zu Ende geführt ist. Ich kann also über die Resultate der Erwägungen, die angestellt werden, leider noch nichts mittheilen.

Präsident: Kap. 47 Titel 1 bis 7. — Kap. 48 Titel 1 bis 6. — Kap. 49 Titel 1 bis 5. — Kap. 50 Titel 1 bis 4. — Kap. 51 Titel 1 bis 33. — Kap. 52 Titel 1 bis 4. — Kap. 53 Titel 1 bis 4. — Kap. 54 Titel 1 bis 3. — Kap. 55 Titel 1 bis 8. — Kap. 56. — Kap. 57 Titel 1 bis 11. — Kap. 58 Titel 1 bis 3. — Kap. 59 Titel 1 bis 9. — Kap. 60 Titel 1 bis 15. — Kap. 61 Titel 1 bis 8. — Kap. 62 Titel 1 und 2. — Kap. 63 Titel 1 bis 6. — Kap. 64 Titel 1 bis 5. —

Ueberall wird ein Widerspruch nicht erhoben; die Beschlüsse der zweiten Berathung sind daher auch in drittter Berathung genehmigt.

VII. Reichseisenbahnamt. Kap. 65 Titel 1 bis 11. —

VIII. Reichsschuld. Kap. 66 Titel 1 bis 3. —

IX. Rechnunghof. Kap. 67 Titel 1 bis 11. —

X. Reichsoberhandelsgericht. Kap. 68 Titel 1 bis 10. —

XI. Allgemeiner Pensionsfonds. Kap. 69 Titel 1 bis 6. — Kap. 70 Titel 1 bis 6. — Kap. 71 Titel 1 bis 3. — Kap. 72 Titel 1 und 2.

XII. Reichsinvalidenfonds. — Kap. 73 Titel 1 bis 9. — Kap. 74 Titel 1 bis 4. — Kap. 75 Titel 1 bis 8. —

Ueberall wird das Wort nicht ergriffen; es sind also auch bei den zuletzt verlesenen Kapiteln respektive Titeln die Beschlüsse der zweiten Berathung auch in dritter Berathung genehmigt.

B. **Einmalige Ausgaben.**

I. Reichskanzleramt. Kap. 1 Titel 7 und 10. —

(II. Reichstag.)

III. Auswärtiges Amt. Kap. 3 Titel 3 und 6. —

IV. Post- und Telegraphenverwaltung. Kap. 4 Titel 3, 5, 7 und 8. —

V. Verwaltung des Reichsheeres. Kap. 5 Tit. 1. —

Widerspruch wird überall nicht erhoben; es sind also auch bei den zuletzt verlesen Kapiteln respektive Titeln die Beschlüsse der zweiten Berathung auch in dritter Berathung genehmigt.

Tit. 40, zum Neubau des Kasernements für die von Pirna nach Dresden zu verlegenden zwei Eskadrons des Gardereiterregiments (1. Rate) 250,000 Mark, — zu streichen. —

Der Beschluß der zweiten Berathung wird in der dritten Berathung nicht angefochten; er ist daher auch in dritter Berathung genehmigt.

VI. Marineverwaltung. Kap. 7. Titel 9, 33 bis 37 und 45. —

VII. Rechnungshof. Kap. 8. —

VIII. Eisenbahnverwaltung. Kap. 9 Tit. 2. —

IX. Münzwesen. Kap. 11. —

(X. Reichsschuld.)

Ueberall werden auch hier die Beschlüsse der zweiten Berathung in dritter Berathung nicht angefochen; sie sind daher auch in dritter Berathung genehmigt.

Wir gehen über zu C. **Einnahme.**

I. Zölle und Verbrauchssteuern. Kap. 1 Tit. 1. —

Ich stelle hier den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Wehrenpfennig, Nr. 105 der Drucksachen, zur Diskussion.

Der Herr Abgeordnete Dr. Wehrenpfennig hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig**: Meine Herren, ich möchte Sie recht dringend bitten, in diesen Antrag, den einige Freunde und ich gestellt haben, nicht mehr hineinlegen zu wollen, als darin steht. Es würde nach unserer Ansicht in hohem Maße unzweckmäßig sein, wenn wir heute, in den letzten Tagen dieser Sitzung, zu einer Zeit, wo unsere Aufmerksamkeit auf ganz andere Dinge gerichtet ist, Veranlassung geben wollten zu einer materiellen Steuerdiskussion, zu einer allgemeinen Debatte über mögliche Steuerreformen u. s. w. Das ist nicht im entferntesten unsere Absicht, sondern wir wünschen nur von seiten der Reichsregierung eine Information zu bekommen über das sehr verwickelte und sehr schwierige Gebiet der Stempelgesetzgebung.

Präsident: Ich erlaube mir, den Herrn Redner eben zu unterbrechen. Ich habe übersehen, daß der Antrag noch nicht unterstützt worden ist, und ich habe Veranlassung, darauf zu halten, daß in dritter Berathung nur solche Anträge diskutirt werden, die hinreichend unterstützt sind.

Ich bitte daher das hohe Haus um Entschuldigung und stelle jetzt zunächst die Unterstützungsfrage hinsichtlich dieses Antrags.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag unterützen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus, und nunmehr ersuche ich den Herrn Abgeordneten Dr. Wehrenpfennig, fortzufahren.

Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig**: Indem ich an die letzten Worte des Herrn Präsidenten anknüpfe, bemerke ich, daß wir eben aus dem Grunde den Antrag nicht zur zweiten Berathung gestellt haben, weil wir durchaus vermeiden wollten, ihm einen größeren Umfang und Bedeutung zu geben, als er thatsächlich hat.

Meine Herren, wenn es in der Möglichkeit des Einelnen läge, der sich für diese Steuerverhältnisse interessirt und ins klare darüber kommen will, einigermaßen festzustellen, wie die verschiedenen Stempelsteuern in den Einzelstaaten Deutschlands sich zu einander verhalten, so würden wir diesen Antrag auch nicht gestellt haben. Allein, wenn man sich in unsere Reichstagsbibliothek begibt und in dieser Beziehung Material sucht, wird sich dort nichts finden, als einige ganz dürftige Zusammenstellungen. Wenn er weiter in unserer Literatur forscht, so wird er auch schwerlich irgend etwas finden, wodurch er Aufklärung sich verschaffen kann. Ich wenigstens habe vergeblich darnach gesucht. Es scheint mir also der einzig mögliche Weg, um überhaupt ein Gesammtbild dieses Steuergebiets zu bekommen, wenn wir die Reichsregierung ersuchen, ein solches Bild zu entwerfen und zwar mit Hinzuziehung der Hilfe der Einzelregierungen.

Meine Herren, ich weiß nun sehr wohl, daß auch für das Reichskanzleramt diese Aufgabe sehr schwierig sein wird. Wir haben uns deshalb begnügt, den Ausdruck zu gebrauchen, sie möchte uns baldthunlichst eine solche Zusammenstellung vorlegen. Ich bin zweifelhaft darüber, ob auch beim besten Willen dem Reichskanzleramt es möglich sein wird, eine irgend ausreichende Statistik schon bis zum Beginn der nächsten Session uns zu verschaffen. Meine Herren, ich verkenne zweitens nicht, daß auch für das Reichskanzleramt es sehr schwierig sein wird, auch nur den Begriff dessen festzustellen und danach die nöthige Sichtung vorzunehmen, um was es sich hier handelt. Wir haben deshalb gebeten, eine Statistik der Stempelsteuern und der gleich stehenden Steuern aufzustellen, weil es ja vorkommt, daß Steuern z. B. in Preußen in der Form des Stempels erhoben werden, die in anderen deutschen Staaten gar nicht in dieser Form erhoben werden: beispielsweise die Erbschaftssteuer wird bei uns in der Form des Stempels erhoben; dagegen in Hessen-Darmstadt ist es ganz anders, da hat die Erbschaftssteuer mit der Form des Stempels gar nichts gemein. Ferner, meine Herren, verkenne ich gar nicht, daß es eine große Schwierigkeit haben wird, den Begriff der Staatssteuern überall loszulösen von dem, was man Gebühren, was man Sporteln für gerichtliche oder andere behördliche Funktionen nennen kann. Ich verkenne endlich nicht, daß, wenn man auch im übrigen abgrenzen kann zwischen Staatssteuern und gerichtlichen Gebühren, es besonders schwierig sein wird, die Erträge von beiden zu sondern Wenn in einzelnen Ländern sowohl die Gebühren an das Gericht als auch die Staatssteuern bezahlt werden dadurch, daß beispielsweise der Rechtsanwalt die früher gekauften Stempelmarken auf die eine oder andere Urkunde klebt, ohne daß man das kontroliren kann, so wird bei dem Jahresertrage, der in einem solchen Staate einkommt, es recht schwer sein, zu unterscheiden, was eigentlich Steuer und was gerichtliche Gebühr ist. Ich gebe also von vornherein zu, daß, wenn wir den Wunsch haben, eine Statistik der Jahreserträge zu bekommen, vielleicht auf einem Theile dieses Gebiets das Reichskanzleramt nur in der Lage sein wird, approximativ diese verschiedenen Beträge anzugeben.

Meine Herren, wir haben uns im ganz allgemeinen Ausdrucke eine Sonderung nach den einzelnen Kategorien gewünscht, weil wir heute die Beziehungen „Immobil-" oder „Mobil"stempel möglichst vermeiden wollten. Ob eine Sonderung der Steuern nach Kategorien überhaupt wird gemacht werden können anders, als indem man die einzelnen Gegenstände scheidet und darnach die Steuern gruppirt, das wird sich eben später erst bei dem praktischen Versuch herausstellen. Es scheint mir beinahe, als ob dieses die einzige zuverlässige Gruppirung sein würde.

Meine Herren, ich schließe damit, indem ich Sie bitte, bei diesem Antrage doch nicht nach der Parteistellung sich zu richten, die Sie für oder gegen die Erweiterung der Reichssteuern, für oder gegen das Hineinziehen der Stempelsteuer in das Reich haben mögen. Denn, meine Herren, auf welchem von diesen beiden Standpunkten man auch steht, für beide Theile ist es gleich vortheilhaft, wenn wir endlich einmal das

so sehr dunkle und so sehr schwer zu erforschende Gebiet einigermaßen klar vor uns haben. Diejenigen von uns, die den Wunsch hegen, einen größeren Theil dieses Gebiets an das Reich zu ziehen, werden erst mit der Kenntniß aller Schwierigkeiten auch nur die richtigen Wege finden können; die Anderen werden in der Statistik, welche das Reichskanzleramt ihnen vorlegt, vielleicht Material finden für ihre eigene Ansicht, ein Material für die Schwierigkeiten, diese ganze Sache an das Reich zu ziehen, und werden dadurch vielleicht Freunde für den Weg gewinnen in den Landtagen der Einzelstaaten, da, wo, wie z. B. in Preußen, die Immobilstempelsteuern zu hart und zu unbillig sind, lieber auf eine Ermäßigung dringen, als hier im Reichstage darüber zu verhandeln

Ich wiederhole die Bitte, mögen Sie diesen rein informatorischen Antrag annehmen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Bernards**:

Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, über die in den einzelnen Bundesstaaten zur Erhebung kommenden Stempelsteuern oder den Stempelsteuern gleich zu erachtenden Steuern, respektive die daraus fließenden Jahreserträge, dem Reichstag baldthunlichst eine nach den einzelnen Kategorien geordnete statistische Uebersicht vorlegen zu wollen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Meine Herren, das Büreau ist zweifelhaft; wir bitten um die Gegenprobe. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, die den Antrag nicht annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist einig in der Ueberzeugung, daß die Minderheit steht; der Antrag ist angenommen.

Tit. 1. — Das Wort wird nicht genommen; der Beschluß zweiter Berathung ist auch in dritter Berathung genehmigt.

Tit. 2. — Auch hier wird das Wort nicht genommen; ich konstatire die Genehmigung des Beschlusses zweiter Berathung auch in dritter Berathung.

Titel 3 bis 9. — Darunter befindet sich der Tit. 7, auf welchen sich der Antrag der Herren Abgeordneten Gumbrecht, Richter (Hagen) bezieht, der auch Kap. 16 Tit. 3, Ueberschüsse aus früheren Jahren, berührt. Ich stelle daher Kap. 1 Titel 3 bis 9 und Kap. 16 Tit. 3 zur Diskussion und zugleich den Antrag Grumbrecht, Richter (Hagen), wenn er unterstützt werden sollte.

Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Antrag Grumbrecht, Richter (Hagen), Nr. 113 der Drucksachen, unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Der Herr Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Meine Herren, der Antrag, der von dem Herrn Richter (Hagen) und mir gestellt worden ist, betrifft nur eine rechnungsmäßige Rektifikation des Etats. Es ist damit nichts besonderes gewonnen, sondern nur dem Titel die richtige Höhe gegeben. Denn, nachdem unter Titel 2 Rübenzuckersteuer, eine Erhöhung von 8,593,558 Mark stattgefunden hat, so muß in Konsequenz davon auch das vierteljährliche Aversum, was von den Landestheilen, die nicht innerhalb der Zollgrenze liegen, gezahlt wird, entsprechend erhöht werden. Es ist dieses Aversum auf der Anlage XI. zum Budget, pag. 20, berechnet und ist unter Zugrundelegung einer Rübenzuckersteuer von 2,273,760 Mark zu $0{,}_{9923}$ Mark, also etwa zu 1 Mark pro Kopf ermittelt. Wenn man nun annimmt, daß es sich hier etwa um 40 Millionen Mark Einnahme handelt, und daß diese rund von 40 Millionen Einwohnern aufgebracht werden, so muß eine Erhöhung der Rübenzuckersteuer um 8,593,558 eine Erhöhung der Aversen von mindestens 100,000 Mark zur Folge haben. Es handelt sich hier um einen Anschlag; eine genaue Berechnung ist im Augenblicke nicht erforderlich; es wird aber, um den Etat klar und richtig zu stellen, diese Erhöhung nothwendig sein.

Ich habe dies schon in der zweiten Berathung angeregt und mir vorbehalten, in dieser Beziehung einen Antrag zu stellen. Es schien mir damals, als wenn der Herr Vertreter der Bundesregierungen meinte, es sei dieser Betrag in der Rübenzuckersteuer selbst enthalten, und zwar in dem Betrage, um den sie erhöht sei. Es ist das aber nach den Verhandlungen im Budgetausschusse keineswegs der Fall, und handelt es sich daher um Nachholung eines Versehens und um die Berichtigung des Etats. Als wesentliches Resultat ergibt sich daraus nur, daß von den Ueberschüssen von 1875 in Konsequenz davon 100,000 Mark abgesetzt werden müssen, weil es zur Balanzirung des Budgets dieser 100,000 Mark nicht mehr bedarf.

Präsident: Es ist zu Kap. 16 ein Antrag des Herrn Abgeordneten Rickert eingegangen; ich ersuche den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Bernards**;

Der Reichstag wolle beschließen:

bei Kap. 16 Tit. 3 der Einnahmen, aus dem Ueberschuß des Haushalts des Jahres 1875 3,000,000 Mark, 1,284,127 Mark abzusetzen, den Tit. 3 also festzustellen auf 2,715,873 Mark.

Präsident: Es ist der Antrag eigentlich nur eine Konsequenz früherer Beschlüsse; ich muß ihn aber doch zur Unterstützung stellen. Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, welche ihn unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Geheimrath Dr. Michaelis, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Geheimer Oberregierungsrath Dr. **Michaelis**: Der Herr Antragsteller hat für seinen Antrag lediglich kalkulatorische Momente geltend gemacht, ohne ihn kalkulatorisch wirklich zu begründen. Wenn die Konsequenz der Berichtigung der Summe der Aversa nach Maßgabe der Erhöhung der Rübenzuckersteuer so unbedingt nöthig wäre, wie er es anzunehmen scheint, so würde er nunmehr die Berechnung auch ganz genau machen müssen. Ob eine Differenz von 100,000 oder von 10,000 Mark bei dieser lediglich nominell eingerückten Zahl vorhanden ist, das ist kalkulatorisch gleichgiltig; ebenso gut wie Sie nach seinem Antrag sich eine Differenz von einigen Tausend Mark gefallen lassen wollen, ebenso gut können Sie sich ohne Annahme seines Antrags eine Differenz von 100,000 Mark gefallen lassen. In Wirklichkeit werden die Aversa gleichzeitig mit den Erträgen der Zölle und Steuern quartaliter festgestellt nach Maßgabe des wirklichen Eingangs der letzteren. Die bei der Rübenzuckersteuer eingestellte Erhöhung ist schon im Kalenderjahr 1876 bei der Rübensteuer mehr einge-

kommen, es wird also schon zum Schluß des Kalenderjahres 1876 auch das entsprechend erhöhte Aversum erhoben, einerlei ob Sie hier den Etatansatz höher stellen, als er im Entwurfe steht, oder nicht. Die Beschlußnahme der Budgetkommission und des hohen Hauses in zweiter Lesung habe ich dahin verstanden, daß der von dieser Stelle aus als wahrscheinlich bezeichnete Ueberschuß des Kalenderjahrs 1876 bei der Rübenzuckersteuer, bei welcher eine Mehreinnahme stattgefunden hat, zugesetzt werden soll, um die Mittel, welche für die Bestreitung der Ausgaben des ersten Quartals des künftigen Kalenderjahrs mangeln, statt aus dem Ueberschuß des Jahres 1875 aus dem faktisch im Jahr 1876 erwachsenen Ueberschuß zu entnehmen. Es ist dabei davon ausgegangen, daß dieser Ueberschuß, einerlei, ob er bei der Rübensteuer oder bei den Aversen aufkommt, dadurch herangezogen wird, daß bei der Rübensteuer der Betrag von zirka acht und eine halbe Million zugesetzt worden ist. Wenn also der Herr Abgeordnete seinen Antrag im Sinn der Kommissionsbeschlüsse, wie ich sie aufgefaßt habe, aufstellen wollte, so müßte er die 100,000 Mark bei der Rübensteuer absetzen und bei den Aversen zusetzen. Wenn Sie übrigens den Antrag annehmen, so ist das Resultat das, daß Sie auf einem um 100,000 Mark höheren Ueberschuß des Jahrs 1876 rechnen, als Sie nach den Beschlüssen zweiter Lesung gerechnet haben. Ob dieser Ueberschuß aufkommen wird oder nicht, weiß ich nicht. Im übrigen glaube ich, daß 100,000 Mark mehr oder weniger bei der Bilanzirung dieser Etatsperiode keine großen Schwierigkeiten machen werden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Rickert hat das Wort.

Abgeordneter **Rickert**: Meine Herren, der Antrag, den ich gestellt habe, ist, wie der Herr Präsident schon hervorgehoben hat, nur eine Konsequenz der Beschlüsse zweiter Lesung, wie ich die Ehre hatte, sie namens der Budgetkommission hier zu motiviren. Es muß ein besonderer Antrag gestellt werden, weil das Haus die betreffenden Summen eventuell z. B. bei Kapitel 20, Matrikularbeiträge, absetzen könnte. Ich glaube aber, das wird auf keiner Seite des Hauses gewünscht werden. Die in dem Antrag erwähnte Summe von 284,127 Mark setzt sich zusammen aus den abgesetzten 250,000 Mark für die dresdener Kaserne und aus 34,127 Mark, die an dem Militärpauschquantum für Bayern abgesetzt werden mußten in Folge jener Ablehnung der 250,000 Mark.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Richter (Hagen) hat das Wort.

Abgeordneter **Richter** (Hagen): Meine Herren, ich bitte Sie, den Antrag des Herrn Kollegen Grumbrecht anzunehmen. Es ist doch nicht so ganz gleichgültig, ob 100,000 Mark mehr oder weniger eingestellt werden. Werden sie nach dem Antrag Grumbrecht eingestellt, so haben wir im nächsten Jahr 100,000 Mark mehr an Ueberschüssen aus dem Jahr 1875 zur Verfügung. Der Antrag stellt sich lediglich als eine ziffermäßige Konsequenz der Beschlüsse zweiter Lesung dar; es ist mehr Zufall, daß es unterlassen ist, in der zweiten Lesung bereits diese Konsequenz zu ziehen. Der Herr Regierungskommissar bestreitet seinerseits ja gar nicht, daß ebenso wie 8,500,000 Mark Rübensteuer, auch das entsprechende Aversum einkommen wird, das sich kalkulatorisch nach dem Ergebniß der Rübensteuer richten muß.

Am wenigsten finde ich die Bemerkung des Herrn Regierungskommissars gerechtfertigt in Betreff der Ziffer 100,000. Ist das nicht die richtige Ziffer, so mag der Herr Regierungskommissar, dem ja der Antrag nicht unerwartet kommt, diese Ziffer angeben, dann sind wir bereit, sie einzustellen; geschieht das nicht, so müssen wir eine Ziffer nehmen, die ungefähr der Sachlage entspricht, und das scheint mir der Betrag von 100,000 Mark zu sein.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion.

Zunächst konstatire ich, daß die Titel 3 bis 6, sowie 8 und 9 im Kap. 1, wie sie in zweiter Berathung beschlossen sind, auch in dritter Berathung bewilligt sind.

Ich komme jetzt zur Abstimmung über den Antrag des Herrn Abgeordneten Grumbrecht. Ich muß den zuerst zur Abstimmung bringen, weil, wenn er angenommen wird, sich die Ziffern in dem Antrag Rickert ändern — ich glaube, der Herr Abgeordnete Rickert ist in dieser Beziehung mit mir einverstanden.

(Zustimmung desselben.)

Je nachdem die Abstimmung über den Antag Grumbrecht ausgefallen ist, bringe ich dann den Antrag Rickert zur Abstimmung.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Antrag des Herrn Abgeordneten Grumbrecht zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Bernards**:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Position Tit. 7 von 679,300 Mark um 100,000 Mark auf 779,300 Mark zu erhöhen,

und

folgeweise Kap. 16 Tit. 3, Ueberschüsse aus früheren Jahren, von den 3,000,000 Mark (abgesehen von der Herabsetzung der Summe in Folge Ablehnung von 250,000 Mark unter Kap. 5 Tit. 40 der einmaligen Ausgaben) 100,000 Mark zu streichen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Meine Herren, der Antrag Rickert lautet jetzt — ich habe in dieser Beziehung schon den Antrag Grumbrecht, der eben angenommen ist, in Betracht gezogen —:

Der Reichstag wolle beschließen:

bei Kap. 16 Tit. 3 der Einnahme, aus dem Ueberschuß des Haushalts des Jahres 1875, 3,000,000 Mark, — 384,127 Mark abzusetzen, den Tit. 3 also festzustellen auf 2,615,873 Mark.

Der Antrag ist so selbstverständlich, daß eine Abstimmung über denselben nicht erforderlich ist. Wird sie nicht verlangt — und sie wird nicht verlangt —, so konstatire ich ihn für angenommen.

Es kommt nun der Ausgabeetat für die kaiserlichen Hauptzollämter in den Hansestädten auf das erste Vierteljahr 1877 (Seite 8/9 der Anlage XI zum Reichshaushaltsetat). Der Beschluß der zweiten Lesung geht dahin, diesen Etat in seinen einzelnen Titeln mit den dabei angeführten Summen zu bewilligen.

Widerspruch wird nicht erhoben; auch in dieser Beziehung sind die Beschlüsse der zweiten Berathung in dritter Berathung genehmigt.

II. Wechselstempelsteuer. Kap. 2. —

Der Herr Abgeordnete Sombart hat das Wort.

Abgeordneter **Sombart**: In der letzten Sitzungsperiode hatte ich mir gestattet, einen Antrag in Form eines Gesetzes einzubringen, dahin gehend, daß die bis jetzt auf dem Thalerfuß basirenden Wechselstempelmarken dem Marksystem entsprechend umgeändert werden möchten. In der ersten Lesung gab der damalige Herr Präsident des Reichskanzleramts eine Erklärung dahin ab, daß man von seiten des Reichskanzleramts und möglicherweise auch von seiten des Bundesraths

die Nützlichkeit und Nothwendigkeit anerkenne, daß diese Materie gesetzlich geregelt würde. In Folge dessen unterblieb die zweite Lesung. Ich möchte an den jetzigen Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts die Frage richten, ob er oder dessen Vertreter auch heute noch den Standpunkt einnehmen, daß über diesen Gegenstand dem nächsten Reichstag ein Gesetz vorgelegt wird.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht;

(Heiterkeit)

ich schließe die Diskussion und konstatire die Bewilligung des Kap. 2 auch in dritter Berathung.

Wir gehen über zu III. Post- und Telegraphenverwaltung. Kap. 3.

a) Einnahme, Titel 1 bis 11. —

Der Herr Abgeordnete Dr. Brockhaus hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Brockhaus**: Meine Herren, ich möchte bei diesem Kapitel einen Uebelstand zur Sprache bringen, der an sich unbedeutend erscheint, für die betreffenden Kreise und für das Publikum im ganzen aber nicht unbedeutend ist. Ich meine die Taxbestimmungen für die unter Kreuzband versandten Drucksachen. Die erste Gewichtsstufe, die bis zu 50 Gramm geht, wird mit drei Pfennig normirt, und das ist ein durchaus mäßiges Porto. Wie aber jeder von Ihnen weiß, steigt dann die Taxe sofort von drei auf zehn Pfennige und zwar für Sendungen von 51 Gramm bis auf 250 Gramm. Erfahrungsmäßig ist nun die Mehrzahl der Drucksachen, die unter Kreuzband versendet werden, schwerer als die erste Gewichtsstufe und meist mit der höheren Taxe belastet worden. Dieser Uebelstand hat schon Veranlassung gegeben zu Petitionen an den Herrn Generalpostmeister; diese Petitionen sind aber abfällig beschieden worden, weil, wie es in einer dieser Antworten heißt, nicht angezeigt erscheine, schon jetzt mit weiteren, die Einnahme der Postverwaltung schmälernden Veränderungen vorzugehen. Ich glaube aber, es gibt einen Weg, auf dem sich doch eine Aenderung erreichen ließe, ohne daß die Einnahmen der Post dadurch wesentlich geschmälert würden, wenn nämlich nicht, wie in früheren Petitionen ausgesprochen worden ist, die erste Gewichtsstufe erweitert würde, sondern wenn nur eine Zwischenstufe eingeführt würde nach der jetzigen ersten Stufe. Ich glaube, auch der Herr Generalpostmeister kann nicht sagen, daß das seine Kreise zu sehr stören würde, wie es bei den Briefen der Fall wäre, wenn man ihm da vorschlagen wollte, mehrere Skalen einzuführen. Bei den Drucksachen unter Kreuzband gibt es bekanntlich schon mehrere Gewichtsstufen, es gibt innerhalb Deutschlands Stufen zu 3, 10, 20 und 30 Pfennigen. Meine Herren, ich glaube, es gibt einen Mittelweg, wenn man vielleicht für Sendungen von 50 bis 150 Gramm einen Satz von sechs Pfennig, oder was noch richtiger wäre und in das Dezimalsystem hineinpaßt, von fünf Pfennig festsetzt. Ich möchte freilich mit dem Satze von fünf Pfennigen nicht etwa den Anlaß dazu geben, daß nun umgekehrt die erste Gewichtsstufe künftig auf fünf Pfennig, statt auf drei Pfennig normirt würde, sondern ich möchte nur den Gedanken, eine Mittelstufe zum Satze von fünf Pfennig einzurichten, hier anregen. Einen Antrag kann und mag ich in dieser Beziehung nicht stellen, die Festsetzung des Tarifs ist ja Sache der Postverwaltung, auch glaube ich, daß sie durch ihre Verabredung mit den übrigen Regierungen, die den allgemeinen Weltpostverein bilden, in gewisser Weise gebunden werde. Ich habe nur den Wunsch, daß der Herr Generalpostmeister, der ja neben dem Großen auch das Kleine nicht übersieht, diese Angelegenheit weiter in Erwägung zieht und womöglich diesem Wunsche Rechnung trägt, der, wie ich wohl nicht weiter auszuführen brauche, durchaus nicht die zunächst betheiligten Kreise der Buchhändler allein betrifft, sondern viele andere Gewerbtreibende, und schließlich doch das ganze Publikum, denn Sie werden doch diese Gewerbtreibenden für zu gute Geschäftsleute halten, als daß sie nicht diese ihnen zunächst zufallende Vermehrung von Ausgaben schließlich doch auf das Publikum abwälzen werden. Ich hoffe, wie gesagt, daß diese Angelegenheit bei passender Gelegenheit von dem Herrn Generalpostmeister in weitere Erwägung gezogen werden wird.

Präsident: Also Post- und Telegraphenverwaltung, Kap. 3. a) Einnahme, Titel 1 bis 11. —

Die Beschlüsse zweiter Berathung werden nicht angefochten; sie sind daher auch in dritter Berathung genehmigt.

b) Fortdauernde Ausgabe. Tit. 1. —

Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, ich habe diesen für mich nicht gewöhnlichen Platz (Tribüne) gewählt, um nach allen Seiten verstanden zu werden.

Bei der zweiten Berathung ist weitläufig der Vorgang erörtert, welcher in Beziehung auf die Beschlagnahme der Briefe des Kardinals Ledochowski vorgekommen ist. Der Herr Generalpostmeister hat damals gesagt, daß diese Maßregel auf einer Requisition der Staatsanwälte zu Posen und zu Bromberg beruhe und die Post nichts anderes gethan habe, als dieser Requisition Folge zu leisten. Der Herr Generalpostmeister war damals nicht in der Lage, uns die betreffenden Requisitionsschreiben dem Wortlaute nach mitzutheilen, und mit Bezug hierauf wurde die Diskussion nicht fortgesetzt, aber der Vorbehalt ausgesprochen, daß bei der dritten Berathung des Etats die Sache wieder aufgenommen werden sollte. Diese Aufnahme mache ich hiermit.

Ich bemerke von vornherein, daß ich es nach dem, was bei der Berathung der Justizgesetze vorgekommen ist, für sehr wahrscheinlich halte, daß ich am Schlusse der Verhandlung zu meiner Befriedigung werde sagen können, daß die Post und ihre Beamten in diesem Falle ohne alle und jede Schuld seien, indem ich als beinahe gewiß voraussetze, daß die Requisitionen solche waren, wie sie nach dem bisher üblichen Gange in Preußen in ähnlichen Fällen gemacht sind. Es ist für die Postverwaltung von der äußersten Wichtigkeit, daß diese meine Vermuthung und Hoffnung zu voller Realisirung gelange. Bei den Justizgesetzen hat uns ein Beauftragter des Bundesraths die auffallende Erklärung gegeben, daß es sich hier nicht sowohl um eine Beschlagnahme als vielmehr um eine „vorbereitende Handlung“ in der Richtung handle, durch die Post zu erfahren, ob Briefe, rücksichtlich deren dann die Beschlagnahme beantragt werden könne, überhaupt zirkuliren; und der verehrte Herr schien das als absolut zulässig zu halten. Wenn ein solches Verfahren zulässig wäre, so würde es in der Hand der Staatsanwaltschaft liegen, in jedem Augenblick, wo sie dazu einen Grund zu haben glaubt oder dazu die Lust verspürt, die sämmtlichen Postbeamten des deutschen Reiches zu Gehilfen der Staatsanwaltschaft in „vorbereitender Handlung“ zu machen.

(Sehr wahr!)

Es würde damit von selbst das ganze Postinstitut zur geheimen Polizei im Interesse der Staatsanwaltschaft gemacht. Das kann und darf unter keinen Umständen geschehen und geduldet werden, und ich bin überzeugt, daß der verehrte Herr Generalpostmeister gegen ein derartiges Auffassen der Verhältnisse und dahin gerichtetes Vorgehen ebenso energisch sich wehren würde, wie wir, glaube ich, es thun müssen. In der bestehenden Gesetzgebung findet nach meinem Dafürhalten eine Anschauung, wie sie der Herr Regierungskommissar entwickelt, ihre Rechtfertigung nicht. Zwar ist richtig, daß im Reichspostgesetz gesagt wurde, es sei die Garantie des Briefgeheimnisses beschränkt, soweit die Kriminalgesetze eine Ausnahme davon machen. Aber die Kriminalgesetze machen

eine Ausnahme, wie sie hier behauptet worden, nicht, sondern setzen immer — ich wenigstens kann sie nicht anders auffassen — eine bereits vorhandene Untersuchung, einen sehr dringenden Verdacht und den Antrag auf Beschlagnahme einzelner vorher genau bestimmter Briefe als nothwendig voraus. Wenn der Herr Regierungskommissär damals sagte: dann würde aber die Staatsanwaltschaft schwer in den Fall kommen, solche Briefe zu entdecken, so mag das ja sein; allein die Gesetze wollen eben der Staatsanwaltschaft und auch den Gerichten selbst nicht carte blanche geben, in jedem Augenblick in die Korrespondenzverhältnisse eines einzelnen oder einer größeren Mehrzahl von Menschen einzufallen. Damals war die Meinung unseres Kollegen Miquel, daß nach der neuen Gesetzgebung dieser Fall nicht mehr vorkommen könne. Wir haben uns bei den Justizgesetzen darüber unterhalten, ob das nach Erlaß derselben noch thunlich sei oder nicht. Ich war und bin der Meinung, daß die neuen Justizgesetze allerdings bei richtiger Auffassung ein solches Verfahren unter keinen Umständen zulassen würden. Denn nach den betreffenden Paragraphen muß immer ein nach eröffneter Untersuchung bestimmt bezeichneter Brief zur Beschlagnahme beantragt werden, und daß eine solche „vorbereitende Handlung" hiernach nicht mehr möglich, geht eben daraus hervor, daß das Reichspostgesetz sagt, „das Briefgeheimniß ist heilig", und nur so weit eine Ausnahme macht, als die Strafprozeßordnung es gestattet; die Strafprozeßordnung aber gestattet es nicht anders, als nach eingeleiteter Untersuchung und unter Bezeichnung des einzelnen Briefes. Ich hoffe nicht, daß ich in dieser Auffassung der Bestimmungen mich täusche. Sollte das aber nach den Erklärungen, die wir von der Regierungsseite hören werden, oder nach dem Gange der Diskussion zweifelhaft werden, dann würde allerdings bei der dritten Berathung der Justizgesetze noch einmal auf die Sache eingegangen werden müssen. Ich denke aber, daß das, was nach meiner Ansicht in den projektirten Justizgesetzen steht, so sehr der Natur der Sache entspricht — wenn man überhaupt von Briefgeheimniß noch reden will —, daß ich nur bei ganz klaren entgegenstehenden Bestimmungen auch des bestehenden Rechtes glauben würde, das bestehende Gesetz erlaube ein anderes und mehreres, als das projektirte Gesetz erlauben würde, nicht. Ich bin hiernach der Meinung, daß auch nach den zur Zeit bestehenden Gesetzen eine andere Beschlagnahme als die, welche ich Ihnen bezeichnet habe, unzulässig ist, und daß der Herr Generalpostmeister in der Lage sein wird, dann, wenn für die Folge ähnliche Zumuthungen ihm gemacht werden sollten, von Seite der Post eine entschiedene Einsprache zu erheben.

Das ist es, was ich vorläufig sage; ich bitte jetzt den Herrn Generalpostmeister um seine gefälligen Mittheilungen, den Herrn Präsidenten aber, dann mir das Wort wieder zu gestatten; ich werde glücklich sein, wenn ich demnächst schließen kann mit dem Ausspruch: die Post hat gethan, was sie mußte, aber die Staatsanwaltschaft hat ihre Befugnisse überschritten.

Präsident: Der Herr Generalpostmeister hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Generalpostmeister Dr. **Stephan**: Meine Herren, in Folge der Besprechung dieser Angelegenheit bei der zweiten Lesung des Etats habe ich es mir natürlich angelegen sein lassen, die Requisitionen der Oberstaatsanwaltschaften genau einzusehen: in beiden ist ausdrücklich hervorgehoben, daß die Beschlagnahme von Briefen in der gegen den Kardinal Ledochowski eingeleiteten strafgerichtlichen Untersuchung verfügt worden, und das entspricht der Praxis, welche bisher stets befolgt worden ist. Ja, man ist von Seite der beiden Oberstaatsanwälte in beiden Fällen sogar so fürsorglich gewesen, in der Requisition auszuführen, weshalb das Strafverfahren eingeleitet worden sei, eine Ausführung, welcher es nach der bisherigen Gesetzgebung sowie der Praxis der Justiz- und der Postverwaltung gegenüber gar nicht einmal bedurfte.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Ich weiß nicht, was den Herrn Generalpostmeister abhält, den Wortlaut der Requisitionen uns mitzutheilen. So lange das nicht geschieht, bin ich der Meinung, daß etwas faul ist in der Sache.

(Heiterkeit.)

Ich wiederhole meine Bitte, diesen Wortlaut uns vorzulegen. Wenn der Herr Generalpostmeister sagt, daß ausdrücklich darin gestanden habe, daß die Beschlagnahme zu Zwecken einer Untersuchung wider den Kardinal Ledochowski beantragt werde, so ist damit der Gegenstand der Untersuchung und die Lage der Untersuchung noch nicht bezeichnet. Jedenfalls aber bleibt das zweite beschwerende Moment vollständig bestehen, das nämlich, daß man generell alle Briefe, welche nach einem Faksimile einer Handschrift beurtheilt werden sollten, mit Beschlag belegt hat. Daß das den preußischen Einrichtungen entspricht, wird, glaube ich, der Herr Generalpostmeister nicht behaupten wollen. In dieser Richtung liegt also das Ueberschreiten ihrer Befugnisse seitens der Staatsanwaltschaften klar und bestimmt vor. Sollte aber wider Erwarten der Herr Generalpostmeister meinen, daß das gerügte Verfahren dem bisherigen Gange entspreche, so würde eben dieser bisherige Gang ein fehlsamer sein, und ich möchte, daß der Herr Generalpostmeister sich doch auch darüber äußerte, ob er nach den Berathungen, die er unzweifelhaft jetzt mit der Regierung hierüber gepflogen hat, glaubt, daß ein solches Verfahren richtig ist. Ich muß überhaupt bemerken, daß wir in diesem Falle in der That nicht allein mit dem Herrn Generalpostmeister als technischen Beamten des Postfaches, es zu thun haben, sondern mit der Reichsregierung selbst. Wenn hier Beschwerden solcher Art vorkommen, so können wir nicht mit dem einfachen Satz uns abspeisen lassen: es war bisher so bei der Post und deshalb soll es so bleiben; wir haben vielmehr zu erwarten, daß die Reichsregierung nach sorgfältiger Erwägung des hier zur Sprache gekommenen Falles uns ihre Anschauungen und Gründe fest und deutlich vorlege, und wenn sie das nicht thut, so sage ich: das ist ein rücksichtsloses Verfahren.

Präsident: Der Herr Generalpostmeister hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Generalpostmeister Dr. **Stephan**: Wenn der Herr Abgeordnete für Meppen aus dem Umstande, daß ich nicht in der Lage bin, die Requisitionen hier vorzulegen oder vorzulesen, die Folgerung zieht, daß etwas an der Sache, wie er sich ausgedrückt hat, faul sei, so wäre das ein vollständiger Fehlschluß, der mit seiner sonstigen Logik nicht übereinstimmt. Ich habe vorhin ausdrücklich erwähnt, meine Herren, daß in der Requisition beider Oberstaatsanwälte noch weitere Angaben enthalten sind, um die Beschlagnahme der Briefe in der schwebenden strafrechtlichen Untersuchung zu motiviren, Angaben, deren es gar nicht bedurfte. Diese Angaben erstrecken sich auf Namen und Thatsachen, und einzig und allein aus diesem Grunde kann ich die Requisitionen nicht vorlegen, da sie Aktenstücke darstellen, die sich auf eine schwebende Kriminaluntersuchung beziehen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Liebknecht hat das Wort.

Abgeordneter **Liebknecht**: Meine Herren, ich habe Ihre

Aufmerksamkeit heute auf längere Zeit in Anspruch zu nehmen;

(oh! oh!)

die Wichtigkeit des Gegenstandes macht es mir zur Pflicht. Es handelt sich hier um die Frage der Bewahrung des Briefgeheimnisses. Ich werde Ihnen keine Rede halten, keine Wahlrede, wie Sie deren hier in den letzten Tagen so viele gehört haben,

(oho!)

sondern ich werde eine Anklageakte vorbringen, Thatsachen und Beweismaterial.

Meine Herren, ich knüpfe an den Fall an, der soeben verhandelt worden ist, den Fall Ledochowski. Einer Beurtheilung desselben enthalte ich mich, es wäre überflüssig; ich will blos bemerken, daß infolge der Veröffentlichung des Aktenstücks, welches in dieser Sache den Postbehörden zugegangen ist, der Redakteur des „Kurier Posnanski" ein Opfer des Zeugnißzwanges geworden und ins Gefängniß gewandert ist. Ich kann nun hier von der Rednertribüne des Reichstags erklären, daß dieses Aktenstück, soweit mir wenigstens bekannt, zuerst in dem von mir redigirten Blatt „Vorwärts" in Leipzig veröffentlicht wurde, und daß der Redakteur des genannten polnischen Blattes nicht im Stande ist, auch wenn man ihn jahrelang im Gefängniß hält, den Mann zu nennen, durch den das Aktenstück in die Oeffentlichkeit gelangt ist. Ich selbst, der ich, wie gesagt, es zuerst veröffentlichte, kenne den Mann nicht. Das einzige, was ich weiß, ist, daß es ein Postbeamter gewesen. Aber der Herr Postmeister Dr. Stephan wird den Namen des Mannes nie und nimmermehr erfahren, dafür ist gesorgt. Will man aber den Zeugnißzwang anwenden, wohlan dann wende man ihn gegen mich an, der Mann dort ist vollkommen unschuldig.

(Sehr gut!)

Nun, meine Herren, knüpfe ich an das an, was ich vor etwas länger als einem Jahre an dieser Stelle vorgebracht habe. Es wurde mir damals von verschiedenen Zeitungen der Vorwurf gemacht, ich habe das Institut der Post beschimpft, ich habe die Postbeamten verleumdet. Eine ungerechtfertigtere Behauptung kann nicht gedacht werden. Ich persönlich, wie überhaupt meine Parteigenossen, haben wohl vor keinem Reichsinstitut solche Achtung, wie gerade vor der Post. Ich erkläre hier meine Ueberzeugung, daß, abgesehen von den politischen und sonstigen ungehörigen Einflüssen, die sich geltend machen, die Post ein mustergiltiges Institut ist, so mustergiltig, daß wir Sozialdemokraten, mit Verlaub des Herrn Generalpostmeisters, in verschiedenen unserer Parteischriften die Post für den sozialistisch geordneten Staat als Muster einer Verwaltungsorganisation wiederholt angeführt haben. Und was speziell die Postbeamten anbetrifft, so hat jeder von uns, und insbesondere auch ich, die höchste Meinung von der Pflichttreue, von dem opferwilligen Fleiß und der Thätigkeit dieser Beamten; und ich wünsche blos, daß der Herr Generalpostmeister den Postbeamten nur halb so wohl gesinnt sei, wie wir Sozialdemokraten, die wir bei jeder Gelegenheit für dieselben eingetreten sind, für die Gehaltserhöhung, geringere Arbeitsbelastung u. s. w.

(Ah!)

Also diese Beschuldigung weise ich zurück. Ich habe das, was ich voriges Jahr hier vorgebracht habe, natürlich nicht zu wiederholen, ich konstatire blos, daß nicht eine der Thatsachen, die ich damals vorbrachte, widerlegt worden ist. Auch nicht einmal der Versuch einer Widerlegung ist gemacht worden. Trotzdem hat man von seiten des Herrn Generalpostmeisters in dem „Deutschen Postarchiv, Amtsblatt der deutschen Reichspostverwaltung", einen angeblichen Bericht über jene Sitzung gegeben, der den Sachverhalt anders darstellt. Es heißt da, nachdem über andere in der nämlichen Sitzung vorgekommene, die Post betreffende Gegenstände gesprochen worden, in Bezug auf die von mir vorgebrachten Beschwerden:

> Im weiteren Gange der Diskussion hatte der Abgeordnete Liebknecht sich darüber beschwert, daß Briefe im Verkehr seiner Parteigenossen den Adressaten mehrfach mit verletztem Verschluß zugestellt worden seien. Die von dem genannten Abgeordneten hieran geknüpften Beschuldigungen der Verletzung des Briefgeheimnisses durch Organe der Postverwaltung wies der Generalpostdirektor Dr. Stephan

— dieser Name gesperrt, der meinige war, beiläufig gesagt, nicht gesperrt —

(große Heiterkeit)

— in folgender Weise zurück: — dann folgt, ohne daß etwas von dem Inhalt meiner Rede, ohne daß auch nur eine der Thatsachen, die ich anführte, erwähnt ist, die vollständige Rede des Herrn Generalpostmeisters, so daß jeder, der diesen amtlichen Bericht allein liest, glauben muß, ich hätte nur nichtige Dinge, nur leere Behauptungen, nicht unterstützt von irgend welchen Beweisstücken, vorgebracht, während umgekehrt ein Blick in die stenographischen Berichte zeigt, daß ich nur Thatsachen vorgebracht habe, und daß seitens des Herrn Generalpostmeisters auch nicht einmal der Versuch einer Widerlegung gemacht worden ist.

Nachdem ich dies festgestellt, habe ich Ihnen einfach das Beweismaterial vorzulegen, welches meine damalige Anklage weiter unterstützt. Ich muß hier allerdings insofern an Ihre Geduld appelliren, als ich, um objektiv zu sein, um das Material ungefärbt mitzutheilen, Ihnen verschiedenes vorlesen muß. Ich würde es gern anders machen wollen, aber es ist im Interesse der Sache und bei deren Wichtigkeit unvermeidlich.

Im „Volksstaat" vom 24. August 1872 steht folgende Notiz, der Berliner Gerichtszeitung entnommen:

> Wenn die Anzeichen nicht trügen, hat man im Auslande auf unsere Führer der sozial-demokratischen Partei ein wachsames Auge. An den wegen Majestätsbeleidigung verurtheilt gewesenen, erst kürzlich aus der Haft entlassenen, bekannten Carl Hirsch sind hintereinander drei Briefe, einer in London und zwei in der Schweiz abgesandt, hierher gelangt, welche sämmtlich hier amtlich verschlossen worden waren und den Vermerk auf der Rückseite trugen: Erbrochen hier angekommen. Da es sich nicht um einen, sondern um drei Briefe handelt, so scheint das „Erbrochen angekommen" nicht blos auf einem Zufall zu beruhen.

Dies die Notiz. Unmittelbar nach den Verhandlungen im Reichstage über Verletzung des Briefgeheimnisses wandte ich mich an meinen Freund Carl Hirsch in Paris und bat ihn um nähere Details. Ich erhielt von ihm folgenden Brief:

> Paris, den 5. Dezember 1875.
>
> Ich suche vergeblich unter meinem Wulst von Papieren nach den lädirten Kuverts. Ich habe aber deren eine Masse. Anbei habe ich einen vereinzelten aufgefunden, der an den Seiten aufgeschnitten und wieder verklebt wurde. Eine Anzahl befindet sich wahrscheinlich unter denjenigen meiner Briefe, die ich noch bei meinen Büchern in München liegen habe. Dabei befanden sich unter anderen ein Kuvert einer rekommandirten Sendung von Borkheim in London, sowie drei Briefe von Boruttau, der eine aus Genf nach Krimmitschau, der zweite von Belfort nach Leipzig, der dritte von Genf nach Berlin an mich adressirt. Auf diesen 4 Kuverts war als amtlicher Vermerk zu lesen, daß sie „unter-

wegs erbrochen vorgefunden wurden und amtlich verschlossen worden seien". Auf dem einen derselben hieß es: „zwischen Frankfurt und Eisenach", auf einem anderen: „zwischen Basel und Frankfurt erbrochen vorgefunden." Ich habe die Wahrheit des amtlichen Vermerks nie bezweifelt, aber weder Borkheim noch Boruttau hatte die Briefe erbrochen aufgegeben; eben so wenig hat der Absender des beiliegenden Kuverts die Laune gehabt, sich eines so mangelhaften Briefverschlusses zu bedienen. Die Eröffnung der Briefe kann mithin, da alle drei Briefschreiber ihre Sendungen selbst aufgegeben haben, nur auf der Post geschehen sein. Herr Stephan sucht die Sache ins lächerliche zu ziehen. Dasselbe, und mit natürlicherem Humor, hat auch sein Kollege Vandal während des französischen Kaiserreichs gethan, und alle Welt weiß heute, wie Vandal selbst das Briefgeheimniß geachtet hat. Das Kaiserreich selbst war gezwungen, ihm den Prozeß zu machen. Ich gehe nicht so weit, Herrn Stephan des bewußten „Vandalismus" anzuklagen. Allein das vorhandene Material läßt sich nicht wegscherzen. Der von ihm behaupteten Unmöglichkeit einer systematischen Verletzung des Briefgeheimnisses stehen so viele Fälle — und homogene Fälle — von Verletzung gegenüber, daß die Annahme eines trotz Herrn Stephan und ohne sein Wissen bestehenden Systems nur durch eine Enquete ausgeschlossen werden kann.

Ich schließe hier mein Zitat aus diesem Brief.

Eine Enquete zu beantragen, war auch meine Absicht. Ich gab mir schon in der vorigen Reichstagssession Mühe, für einen Antrag auf Niedersetzung einer Untersuchungskommission die nöthigen Unterschriften zu erlangen, aber in Folge der verunglückten Session gelang es mir nicht. In dieser Session machte ich zum zweiten Male den Versuch, aber auch diesmal habe ich die nöthigen Unterschriften nicht erlangt, und es bleibt mir darum nichts anderes übrig, als der jetzt von mir betretene Weg, die betreffenden Thatsachen in die Oeffentlichkeit zu bringen.

Ich habe hier ferner einen Brief von meinem Freund und Mitredakteur Geisler.

(Unruhe.)

Ich lese diesen Brief nicht vor. Der Schreiber desselben, Bruno Geisler, Redakteur des „Vorwärts" und der „Neuen Welt" in Leipzig, berichtet darin über verschiedene Fälle von Verletzung des Briefgeheimnisses, und erklärt sich bereit, alles von ihm Behauptete zu beweisen und eidlich zu erhärten; ich habe seine Adresse gegeben, eine etwaige Enquetekommission brauchte sich nur an ihn zu wenden, um die näheren Aufschlüsse zu erlangen.

Ich habe des weiteren von Herrn Johann Reitenbach-Plicken bei Gumbinnen einen Brief d. d. 3. Dezember 1875 vor mir mit folgenden Mittheilungen:

> In der Konfliktszeit verweigerte ich die Steuern und um zur Nacheiferung anzuspornen, wählte ich die Form, daß ich einen gedruckten Brief in hunderten von Exemplaren aussendete, in dem ich die Leute vom Geschäftsstandpunkte aus belehrte, daß ich die Steuerverweigerung aus prinzipiellen Gründen blos betreibe, damit mein Kredit nicht darunter leide. Ein solches dieser Schriftstücke ging unter Kreuzband ab, unter anderen eins an den Gutsbesitzer Bernhard Käswurm in Kintschen bei Ragnit. Adressat war verreist und blieb Streifband einige Tage in Kintschen liegen. Dort nahm der Postdirektor Kornelius vom Inhalte Notiz und reichte das Schriftstück als inkriminirend der Staatsanwaltschaft ein. Wie ich dahinter kam, weiß ich nicht mehr, aber bestimmt weiß ich, daß der Staatsanwaltsgehilfe Stellmacher einen Beamten dem Kornelius als Denunzianten angab. Einsehen, ob wirklich alles in einem Kreuzbande gedruckt ist, soll der Beamte, aber lesen soll er es nicht. Hier hat der Oberpostdirektor nicht allein gelesen, sondern behufs der Denunziation einen Brief unterschlagen. Beschwert habe ich mich von Pontius zu Pilatus, ich glaube sogar bei dem Abgeordnetenhause, alles ohne Erfolg.

Ein Kommentar ist überflüssig.

Ich habe hier ferner einen Brief,

(Unruhe)

er ist von einer Dame, einer Tochter des Dr. Karl Marx in London, worin mir mitgetheilt wird — der Brief ist vom 30. Dezember 1875 — daß genannte Dame im Sommer des vorigen Jahres zwei Briefe an mich richtete und vollkommen richtig adressirt in London auf die Post gab. Wohlan, diese beiden Briefe sind bei mir nicht angekommen.

In Nr. 36 vom Jahre 1875 der „Deutschen Reichsspinnstube", redigirt von Johann Reitenbach, befinden sich folgende drei Briefkastennotizen:

> Herrn E. W. in N. bei Zürich. Ihre Karte an . . . zu . . ., abgestempelt an demselben Tage 25. 2. 75 8, kam am 28. November hier an. Also 4 Monate Gefängniß treten Sie in der lieben Heimat an; wohl bekomm's. Sonst Ihre Karte uns unverständlich, kommt daher, weil der Brief, auf den er sich bezieht, niemals in unsere Hände gelangt ist.

Die Notiz gilt Herrn Erwin Westerbach in Neu-Münster bei Zürich.

Zweite Notiz:

> Herrn E. K. in G. Ihr Brief an uns kam in Königsberg offen an, wird Ihnen nicht lieb sein, und wurde von unserem Verleger uns neu verklebt übersendet. Ueber den Inhalt erst in einigen Tagen briefliche Antwort.

Diese Notiz richtet sich an Herrn Emil König in Gelnhausen.

Eine dritte Notiz ist gerichtet an

> Herrn C. L. in F. bei Zürich. Haben Sie unseren am 17. November unter Nr. 4850 abgegangenen Brief wieder einmal nicht erhalten? Wir vermuthen es fast, da bis heute die Antwort fehlt.

Diese Notiz gilt Herrn Carl Lübeck in Flundern; von Herrn Lübeck ist seither der Bescheid gekommen, daß der betreffende Brief nicht eingegangen ist.

Ein Brief an mich, am 13. Dezember 1875 in Folge einer Beschwerde hier in der vorigen Session besagt:

> Ad vocem Verletzung des Briefgeheimnisses will ich Ihnen auch einen kleinen Beitrag liefern. Ende Juli dieses Jahres erhielt ich von einem Freunde einen Brief folgenden Inhalts: „Beifolgend das Kuvert Ihres Briefes, das aufgemacht und wieder zugeklebt worden ist. Lassen Sie doch nächstens Ihr Fräulein Schwester die Adresse schreiben und geben Sie Ihren Brief nicht mehr in T., sondern in Y. oder Z. auf die Post." Soweit der Brief. „Meine amtliche Stellung und Weiterungen, die ich befürchten muß, hindern mich, meinen Namen und den meines Freundes zu nennen, auch das corpus delicti, das verletzte Kuvert, beizulegen."

Bemerken will ich noch, daß zur Zeit, als das Kuvert verletzt wurde, eine amtliche Untersuchung gegen mich eingeleitet war.

Ich habe diesen Brief, der mir anonym zugegangen und den ich aus diesem Grunde unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht beachtet haben würde, deshalb hier verlesen, weil mir

selbst etwas ganz ähnliches passirt ist, und zwar hier in Berlin.

Als ich im Jahre 1864 in Berlin mit der Polizei in Konflikt zu gerathen begann, wurde ich von einem Mann, der damals eine sehr einflußreiche Stellung einnahm, einem Mann, der hinter den Kulissen stand, mit dem ich früher Partei- und Geschäftsbeziehungen gehabt hatte, bedeutet, keinen Brief, keine Korrespondenz in das meiner Wohnung nächstliegende Postbureau, oder in den meiner Wohnung nächsten Briefkasten zu bringen, da meine Korrespondenz überwacht werde; ich solle lieber mit meinen Briefen nach einem weiter abliegenden Postbüreau oder Briefkasten gehen. Der Mann, der mir das gesagt hat, ist leider nicht mehr am Leben;

(aha!)

— es war Herr Braß, Redakteur der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung". Ich glaube, daß mein Wort vollständig genügt, ich bekräftige mit meinem Ehrenwort, was ich eben erzählt habe; daß aber Herr Braß in die Verhältnisse eingeweiht war, werden mir alle zugeben.

Ich habe hier ein Buch vor mir, welches den meisten von Ihnen wohl bekannt ist; die Schrift „pro nihilo", in der Seite 5 f. sich folgender Fall mitgetheilt findet. . . .

(Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Ich glaube nicht, daß es gestattet ist, aus dieser Schrift „pro nihilo" hier im Reichstage etwas zu verlesen, da es den Gesetzen des Landes und der richterlichen Entscheidung widersprechen würde. Ich ersuche den Herrn Redner, das zu unterlassen.

Abgeordneter **Liebknecht** (fortfahrend): Ich verlese die betreffende Stelle nicht, sondern theile blos den Inhalt mit, nämlich daß auf dem Postamt in Grambor auf Weisung des Herrn von Philipsborn zu einer Zeit, als gegen den Grafen Arnim noch keine Untersuchung eingeleitet war, auf einen Brief an den Grafen Arnim gefahndet worden ist.

Weiter! In dem „Botschafter", Organ für die Tabaksarbeiter in Deutschland, Berlin, 11. November 1876 — befindet sich im Vereinstheil folgende Notiz:

„Zur Beachtung!

Alle diejenigen, welche Briefe an mich senden, werden gebeten, dieselben gut zu schließen, da mir schon mehrere offen zugestellt worden, jedenfalls wegen festen Verschlusses des Briefes. F. Isebeck."

Dazu macht der Präsident des Tabakarbeitervereins, dessen Organ der „Botschafter" ist, Herr Fritzsche, eine längere Bemerkung, und fordert ebenfalls zu großer Vorsicht auf; es seien ihm neuerdings wiederholt Briefe in einem Zustand zugegangen, der es jedem Unberufenen möglich gemacht, seine Nase hineinzustecken. Für mehrere Fälle von Verletzungen des Briefgeheimnisses tritt als Zeuge auf unser Parteigenosse Oehme, lange Zeit in München anwesend. Oehme hat im „Zeitgeist" eine Reihe von Erklärungen abgegeben, worin diese Fälle spezialisirt sind. Es wurde von seiten der Postdirektion in München eine Untersuchung eingeleitet, und Oehme hat darauf hin die Anklage absichtlicher Erbrechung zurückgezogen. Er hat aber schriftlich mir gegenüber erklärt, daß er dies blos deshalb gethan habe, weil er einen Prozeß gescheut habe und weil er Beweismaterial, welches juristisch vollwichtig sei, nicht beizubringen vermocht habe; er halte aber alles aufrecht, was er behauptet, und er wird vor einer Enquetekommission in diesem Sinne seine Aussage abgeben.

Es liegen mir weiter zwei Briefe der Parteigenossen Heinrich Hoffmann in Halle und G. Koschmieder in Nordhausen vor — der erstere datirt vom 16., letzterer vom 6. April 1876. — Darin wird mitgetheilt, daß Hoffmann auf Information, welche die Polizei von der Post erhalten, in Untersuchung gezogen worden ist und daß, was Koschmieder betrifft, nicht blos Briefe, die für ihn bestimmt waren, sondern auch eine Sendung von Zeitungen aus Leipzig von der Postbehörde der Polizei und den Gerichten überliefert worden ist. Da Koschmieder in Untersuchung war, so läßt sich die Aushändigung der Briefe vielleicht juristisch rechtfertigen; aber es handelt sich auch um Zeitungen, deren Titel und Adressen von der Post mitgetheilt wurden, und das ist nicht zu rechtfertigen.

Ich habe hier nun verschiedene Schriftstücke, betreffend erbrochene oder verloren gegangene Briefe von mir an den bereits heute von mir erwähnten Herrn Lübeck und von Herrn Lübeck an mich. Ich will Sie nicht damit aufhalten, diese Schriftstücke hier vorzulesen; genug, es ist eine ganze Anzahl von Fällen, für die ich die aktenmäßigen Beweise habe. Die Akten über die Untersuchungen, die von der Post in Deutschland und der Schweiz gepflogen worden sind, — alles Material liegt hier. Daß die Korrespondenz zwischen Herrn Lübeck und mir einer so lebhaften Aufmerksamkeit von seiten gewisser Leute gewürdigt worden ist, das wird Sie vielleicht nicht Wunder nehmen, wenn ich Ihnen mittheile, daß Herr Lübeck in einem Roman, den er für das von mir redigirte, illustrirte Blatt „Die neue Welt" schrieb, die schlesischen Weberunruhen in den vierziger Jahren behandelt und daß er die damalige Thätigkeit des Herrn Stieber in diesem Roman zu verherrlichen beabsichtigte, zu welchem Behuf ihm Material zur Verfügung gestellt war. Es war darum für gewisse Herren, die jetzt sehr einflußreich sind und von denen, meiner Ueberzeugung nach, diese Verletzungen des Briefgeheimnisses ausgehen, von besonderer Wichtigkeit, die Korrespondenz, welche in Bezug auf diesen heiklen Punkt zwischen uns gepflogen wurde, zu kennen.

Ferner habe ich hier von Herrn G. Vollmar in Miesbach in Oberbayern einen längeren Brief, d. d. 18. Juli 1876, in dem mir verschiedentliche flagrante Fälle von Brieferbrechung aufgezählt sind. Den ziemlich umfänglichen Brief lese ich nicht vor, aber etwas, was von Interesse und Wichtigkeit ist, muß ich erwähnen; nämlich den spezifizirten Fall, daß ein durchaus richtig an diesen Herrn adressirter Brief, der allerdings das Kainszeichen eines Poststempels aus der Schweiz an sich trug, dadurch geöffnet worden ist, daß man unter der sehr deutlich geschriebenen Adresse mit einem harten Rothstift so lange gestrichen hat, bis fast der ganzen Länge des Briefkuverts nach das Kuvert zerrissen war, so daß man mit größter Leichtigkeit den Inhalt herausnehmen konnte. Dieses Briefkuvert liegt hier bei den Akten.

Ich komme hier zu einem weiteren Fall, der allerdings nicht einen Parteigenossen von mir betrifft, aber doch einen Mann, der unter die Rubrik der „Reichsfeinde" fällt. Das betreffende Aktenstück muß ich vollständig vorlesen;

(oh! oh! Unruhe)

— Sie werden sehen, die Sache ist sehr interessant.

Ratingen, den 4. Januar 1876.

Zu der Ihrerseits vertretenen Angelegenheit betreffs Verletzung des Briefgeheimnisses auf der Post erlaube ich mir Ihnen Nachstehendes mitzutheilen. Am 12. August 1874 meldete man mir, daß in meiner Wohnung mehrere Herren beschäftigt seien, Haussuchung zu halten. Ich ging hin und fand allda die Herren Landgerichtsrath Schlinck, Staatsprokurator Rieth und einen Gerichtsschreiber aus Düsseldorf, wovon Erstgenannter mir eröffnete, man vermuthe Gegenstände des Mainzer Katholikenvereins. Ich war nämlich Buchhalter des Herrn Gustav Linden hier, der zeitweise die Geschäfte des Mainzer Katholikenvereins hier besorgte. Es wurde nun auch wirklich ein Packet mit Broschüren und sonstigen nebensächlichen Gegenständen bei mir vorgefunden und mitgenommen. Ein anderes Packet,

enthaltend Korrespondenzen und Geschäftsbücher, hatte ich kurz vordem mit nach Düsseldorf genommen und daselbst im Hause meiner Mutter, der Wittwe O. Custodis, niedergelegt. Auf die Sicherheit der Post vertrauend, bat ich sofort in einem Expreßbriefe meinen Freund Wilhelm Zengerly zu Düsseldorf, das Packet von meiner Mutter wegzuholen. Ich warf den Brief in den Eisenbahnbriefkasten der bergisch-märkischen Eisenbahn hier, damit er um 6 Uhr Abends abgehen solle, jedoch erreichte derselbe seine Adresse nicht. Die vorgenannten Herren erfuhren nämlich durch eine Denunziation des damaligen hiesigen Stationsvorstehers Steinjann, daß ich einen Brief abgegeben hatte. In Folge dessen stiegen sie ins Postkupee des Zuges und ließen sich daselbst den Brief aushändigen. Noch an demselben Abend wurde das genannte Paket durch einen Polizeikommissar bei meiner Mutter geholt und entnahm man demselben Stoff zu einer Klage gegen den Freiherrn E. von Bouverot zu Düsseldorf und den Kaufmann G. Linden hier. Bei der Verhandlung vertrat Herr Staatsprokurator Rieth das öffentliche Ministerium, derselbe hatte meinen Brief bei den Akten und erzählte den ganzen Hergang, wie ich Ihnen denselben heute auseinandersetze. Ich bemerke noch, daß der Brief in keiner Weise äußerlich als von mir gekennzeichnet war, sondern vielmehr den Geschäftsstempel des Herrn Gust. Linden führte. Ich theile Ihnen dieses mit, damit Sie ganz nach Ihrem Befinden Gebrauch davon machen, und bin selbstredend bereit, jede einzelne der angeführten Thatsachen zu verbürgen. — — Alphons Custodis.

Meine Herren, ich glaube, ein Kommentar ist nicht nothwendig.

Weiter! Im Jahre 1873 wurde in Frankfurt ein Mann, nicht ein Parteigenosse von uns, ein Privatmann, dessen Parteistellung ich überhaupt nicht kenne, ein Kaufmann Hörnig plötzlich verhaftet, weil bei ihm eine Schrift strafbaren Inhalts gefunden wurde, die man aus der Schweiz verschlossen an ihn geschickt hatte. Der Mann hatte diese Schrift nicht bestellt, und sofort tauchte die Frage auf: wie haben die Behörden es erfahren können, daß Hörnig diese Broschüre, die in einem verschlossenen Kuvert befindlich gewesen war, in seinem Besitz hatte? Die Schrift war kaum bei ihm eingetroffen, so kam schon die Polizei. Wie sich später herausgestellt hat, war diese Broschüre von einem gewissen Herrn Loewenthal geschickt worden. Dieser Herr Loewenthal, ein alter Stipendiat des Reptilienfonds und des Preßbureaus, fand, als er in Deutschland abgewirthschaftet hatte, es für gut, nach der Schweiz zu gehen und dort den Radikalen zu spielen; schrieb eine Schmähschrift, von Hochverrath, Majestäts- und Bismarcksbeleidigungen strotzend, und schickte sie verschiedenen Leuten in Deutschland unter Verschluß zu, unter anderen auch dem Kaufmann Hörnig in Frankfurt, der das Opfer dieser Sendung wurde. Am 28. Februar vorigen Jahres fand in Frankfurt eine Gerichtsverhandlung statt, in welcher dieser Fall mit zur Sprache kam. Nämlich Loewenthal war von der „Frankfurter Zeitung" als agent provocateur bezeichnet worden und hatte darauf die Beleidigungsklage erhoben. In der Gerichtsverhandlung wurde nun von der Redaktion der „Frankfurter Zeitung" dieser Fall Hörnig erwähnt und bei dieser Gelegenheit sagte der Zeuge Herr Polizeirath Dr. Rumpf in Frankfurt aus:

> Des Vorgangs mit Hörnig erinnere er sich noch. Damals habe er auf der Post ermittelt, wer der Empfänger des Packets aus Zürich gewesen. Er selbst habe sich in die Wohnung des Hörnig begeben, dieselbe visitirt und Hörnig verhaftet. Von wem er die Mittheilung über die Existenz der Broschüre erhalten, wisse er schlechterdings nicht mehr.

Meine Herren, bei der Ledochowski-Affaire konnte man sagen, es war eine Untersuchung eingeleitet, und von seiten der Staatsanwaltschaft ist die Postbehörde aufgefordert worden, sie in die Briefe hineinblicken zu lassen, aber Hörnig war nicht in Untersuchung, die Polizei, welche wahrscheinlich durch den Absender selbst unterrichtet war, ging einfach auf die Post, und vergewisserte sich, daß die Schrift richtig angekommen war, und besorgte dann das weitere. Wo bleibt da aber das Briefgeheimniß? Die Polizei hatte in diesem Fall so wenig das Recht, die Post um Auskunft anzugehen, wie die Post das Recht hatte, die verlangte Auskunft zu geben.

In der „Westfälischen freien Presse" vom 5. Januar d. J. steht folgende Notiz, die mir zur Mittheilung hier übergeben worden ist. Der „Liborius-Bote" vom 4. Januar d. J. veröffentlichte ein Schreiben eines uns persönlich als durchaus zuverlässig bekannten Mannes, des Adam Müller aus Werl, welches am Schluß folgendermaßen lautet:

> Schließlich will ich noch bemerken, daß einige per Post an mich abgeschickte Schreiben des hochwürdigen Pater Eugenius nicht übergekommen sind. Diesem Umstande ist auch die Verspätung dieser Danksagung zuzuschreiben. Das oben erwähnte letzte Schreiben des hochwürdigen Pater Eugenius kam mit völlig aufgelöstem, von der hiesigen Postverwaltung zugebundenen und versiegelten Kuvert in meine Hände u. s. w.

— ich werde in dem weiteren Verlauf des Artikels aufgefordert, den Fall im Reichstage vorzubringen, was ich hiermit gethan habe.

Der „Nürnberg-Fürther Sozialdemokrat" vom 15. Januar dieses Jahres theilt nach einem Privatbriefe aus Berlin mit, daß seine Nr. 2 in Berlin direkt von der Post wegkonfiszirt sei, die Redaktion schreibt dazu:

> Hier in Nürnberg hatte man keine Veranlassung zu konfisziren. Es ist uns vollständig unbegreiflich, wie die Berliner Polizei dazu gekommen sein soll, früher als die übrigen Abonnenten den Inhalt des Blattes kennen zu lernen; entweder erhält sie das Blatt früher als diese Leute, oder es muß ein Polizeibüreau auf der Post etablirt sein. Da wir mit den Einrichtungen nicht vertraut sind, so sind wir in der That begierig auf Aufklärung!

Die Antwort auf diese Anfrage ist bis jetzt ausgeblieben.

Aus Lauterburg — das steht im „Volksstaat" vom 11. Februar 1876 — wird den „Neuen Westpreußischen Mittheilungen" geschrieben, daß in letzter Zeit eine Reihe von Verletzungen des Briefgeheimnisses vorgekommen seien.

> Leider

— heißt es in diesem Schreiben —

> haben alle Klagen und Beschwerden über diese unerhörten Vorkommnisse wenig Erfolg, weil ja die Postämter über gewöhnliche Briefe keine Kontrole zu führen brauchen. Jedenfalls —

— bemerkt das genannte Blatt —

> sind derartige Dinge wenig geeignet, dem korrespondirenden Publikum Achtung vor dem deutschen Reichspostinstitut einzuflößen. Wir rathen jedoch den hiesigen Bewohnern, namentlich einer gewissen Klasse derselben, in ihrem Interesse, ihre Briefe stets einschreiben zu lassen. Sind sie auch nicht vor dem Aufbrechen oder Lesen gesichert, so hat man doch wenigstens die Gewißheit, daß sie den Adressaten erreichen.

Ich habe nun noch eines Falles — —

(Unruhe.)

Präsident: Ich habe den Herrn Redner zu unterbrechen. Der Herr Redner hat gewiß in seiner heutigen Rede bisher mehr gelesen, als in der gegenwärtigen Session irgend ein Redner in diesem Saale.

(Sehr wahr!)

Bisher ist von dem Verlesen von Schriftstücken von den Rednern hier im Reichstage nur in höchst mäßigem Umfange Gebrauch gemacht worden; es ist bisher auch Sitte gewesen, daß man vor der Verlesung immer die Erlaubniß des Präsidenten eingeholt hat.

(Sehr wahr!)

Ich erkenne an, daß in dieser Beziehung eine besondere Vorschrift in der Geschäftsordnung nicht existirt; aber ich mache doch den Herrn Redner darauf aufmerksam, daß, wenn fortwährend verlesen wird, zuletzt die Bestimmung Anwendung finden kann, wonach Reden im Reichstage nicht verlesen werden dürfen.

Abgeordneter **Liebknecht**: Meine Herren, wie schon gesagt, habe ich aus dem einzigen Grunde hier einen Theil der in meinen Händen befindlichen Schriftstücke verlesen, weil ich der Ansicht war, daß auf diese Weise eine größere Objektivität gesichert würde. Blos mit Rücksicht auf die außerordentliche Wichtigkeit des Gegenstandes habe ich mir erlaubt, Ihre Aufmerksamkeit so lange in Anspruch zu nehmen.

Ich habe noch eines bedeutsamen Falles, der unsere Partei betrifft, zu erwähnen, nämlich, daß in neuester Zeit Kreuzbandsendungen, die von seiten des sozialistischen Zentralwahlkomites nach Kirchhain adressirt wurden, in der Stadt Finsterwalde, von der dortigen Postbehörde direkt der Polizei überliefert worden sind. Aehnliche, wie die bis jetzt aufgeführten Fälle, könnte ich noch in großer Zahl vorbringen.

Ich habe nun auf ein anderes Aktenstück hinzuweisen, das in der Gestalt, wie es mir hier vorliegt, so viel ich weiß, nicht verboten ist, ich meine, die Anklageschrift des preußischen Oberstaatsanwalts gegen den Grafen Harry von Arnim. In diesem Schriftstück wird auf Seite 6 erwähnt, daß — —

Präsident: Ich erlaube mir auch hier, den Herrn Redner zu unterbrechen. So viel ich weiß, ist hinsichtlich der Verhandlungen über dieses Schriftstück ausdrücklich vom Gericht die Oeffentlichkeit ausgeschlossen, und ich kann nicht gestatten, daß diese Maßregel hier im Reichstag durchbrochen werde.

(Sehr richtig!)

Abgeordneter **Liebknecht**: Ich kann also blos mittheilen, daß ein Agent der preußischen oder deutschen Regierung laut dieses amtlichen Aktenstücks durch Einsicht des Postbuchs von Luzern Postgeheimnisse ausspionirt hat. Es ist dies allerdings nicht in dem deutschen Postgebiet vorgekommen, —

(Heiterkeit)

— Lachen Sie nicht! — aber diejenigen, welche diese Maßnahme angeordnet haben, leben in Deutschland und haben in Deutschland und bei deutschen Postämtern jedenfalls einen viel größeren Einfluß und können hier jedenfalls auf größere Willfährigkeit rechnen, als in der Schweiz und bei Schweizer Postämtern.

Da ich gerade eines auf den Prozeß Arnim bezüglichen Aktenstücks erwähnt habe, so sei hier angeführt, daß mir authentisch mitgetheilt worden ist, daß, nachdem die Untersuchung gegen den Grafen Arnim eingeleitet worden war, Briefsachen und Kreuzbandsendungen, die nicht an den in Anklagestand versetzten Grafen Arnim gerichtet waren, sondern an vollständig unbetheiligte Glieder der Familie, häufig auf lange Zeit zurückgehalten und theilweise gar nicht, theilweise in einem Zustande an die Adressaten angekommen sind, der mit Nothwendigkeit darauf schließen ließ, daß sie vor der Ablieferung erbrochen worden waren. Dem Sohn des angeklagten und ja auch verurtheilten Grafen von Arnim, dem Grafen von Arnim-Schlagentin ging u. a. — wenn ich nicht irre, war das in neuerer Zeit — ein Aktenstück zu, neben welchem sich im Kuvert ein Blaustift fand, der offenbar benutzt worden war, um das Briefkuvert durch Umrillen zu öffnen Dem Beamten, der dies gethan hatte (und zwar sehr ungeschickt, wie der Zustand des Kuverts andeutete), war etwas menschliches passirt. Wie dann und wann einmal ein Hauseinbrecher seine Diebswerkzeuge liegen läßt und dadurch entdeckt wird, so war es dem Briefeinbrecher und -erbrecher in seinem Amtseifer begegnet, daß er das Werkzeug seines Verbrechens hatte liegen lassen.

Noch ein Fall, den ich mittheilen muß: Im Anfang vorigen Monats wurde in Paris ein neues Blatt gegründet mit dem etwas verfänglichen Titel „Révolution“. Von den Redakteuren und Eigenthümern wurde mir brieflich mitgetheilt, ich werde die Probenummer bekommen und man wünsche, daß ich in deutschen Zeitungen, speziell in unsern Parteiorganen einiges über das neue Blatt veröffentliche. Nun, die Probenummer und die zehn ersten Nummern der Révolution sind mir nicht zugegangen. Ich habe wiederholt reklamirt und noch zweimal sind die Probenummer und zehn ersten Nummern an mich abgesandt worden mit vollkommenen Adressen, einmal sogar kuvertirt — keine dieser Nummern ist mir zugegangen. Wo sie verloren gegangen sind, weiß ich nicht.

Meine Herren, die Thatsachen, die ich Ihnen vorgelegt und die ich sämmtlich sorgfältig geprüft habe, schließen die Annahme aus, daß hier blos der Zufall sein Spiel gehabt habe. Der Herr Generalpostmeister erklärte voriges Jahr, Briefe würden auf den langen Wegen, die sie zurückzulegen haben, und bei den — legitimen — Manipulationen; denen sie unterworfen sind, unvermeidlicherweise häufig verletzt. Aber, meine Herren, was in dieser Beziehung von Deutschland gilt, gilt wahrhaftig auch von England. Ich bin zwölf Jahre in England gewesen. Das englische Postinstitut ist in viel größerem Maßstabe eingerichtet als das deutsche. Ich habe während meines Aufenthalts in England tausende von Briefen aus allen Welttheilen empfangen; ich habe aber dort nicht gefunden, daß die Briefe mir oder anderen massenhaft in einem Zustande zugingen, der andeutete, daß die Kuverts entweder absichtlich erbrochen oder zufällig so zerrissen waren, daß jeder Unberufene, der Lust hatte, sich mit dem Inhalte bekannt zu machen, dies nach Belieben konnte.

Weiter wurde damals von dem Herrn Generalpostmeister erklärt, man solle, um sich gegen derartige Vorkommnisse zu schützen, dicke Kuverts nehmen. Aber, meine Herren, da helfen weder dicke Kuverts noch dünne. Sind die Kuverts dick, dann kann man mit Leichtigkeit, ohne daß der Adressat, falls er nicht sehr mißtrauisch ist, es bemerkt, die Kuverts an der Seite aufschneiden und hernach mit einem klein bischen Gummi wieder verkleben. Das ist mir wiederholt passirt.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, das ist mir nicht blos passirt, sondern auch durch gerichtliches Erkenntniß festgestellt. Allerdings ist es nicht in allen Fällen nothwendig, das zu thun. Wenn der Verschluß nicht sehr gut ist, giebt es verschiedene andre Mittel; ist das Gummi gut, erweicht man es durch Wasserdämpfe; ist es schlecht, braucht man nur einen Blei- oder Blaustift, — wie jener Ertappte — einzuschieben und denselben herumzudrehen. Ist das Kuvert dünn, dann verschließt es sich „von selbst“, „durch Zufall“; es entsteht irgendwo eine kleine Oeffnung, und durch diese kann man — wie mir von einem Kundigen mitgetheilt wird — mit einem

Zirkel hineinfassen, den Brief inwendig packen, herumwickeln, herausbringen und wieder hineinbringen — dazu genügt die kleinste Oeffnung.

Ich glaube, daß die Beweisstücke und Thatsachen, die ich heut vorgebracht habe, ausreichendes Material liefern, um einen Antrag auf Untersuchung zu begründen. Ehe ich jedoch schließe, noch Eins. Man wird sagen, daß die Post unter Umständen verpflichtet ist, der Polizei Briefe auszuhändigen, und daß gesetzliche Bestimmungen vorhanden sind, die dies regeln. Das will ich ja zugeben, obgleich die gesetzlichen Bestimmungen, welche wir jetzt haben, äußerst zweifelhafter Natur sind, wie ja durch viele Beispiele bewiesen wird. Daß nun von Seite der Postbehörden mit großer Nachlässigkeit — um den gelindesten Ausdruck zu gebrauchen — mit einer übergroßen Willfährigkeit gegenüber den Polizeibehörden verfahren wird, das erhellt aus einem Fall, der im Herbst vorigen Jahres sich in Leipzig ereignet hat. Dort wurde ein Polizeibeamter wegen eines hier nicht näher zu bezeichnenden Vergehens in Untersuchungshaft genommen, und bei Durchsuchung seiner Effekten fand man, daß er im ganzen 19 fremde Briefe theils eröffnet theils uneröffnet da liegen hatte, Briefe, von denen sich bei der Untersuchung später herausstellte, daß die Post sie ihm ausgehändigt hatte, um die Adressaten zu ermitteln. Meine Herren, daß in diesem Fall politische Tendenzen zu Grunde gelegen haben, behaupte ich nicht, ich glaube es sogar nicht. Jedenfalls aber haben wir es mit einer sehr laxen Praxis zu thun, der von Seite des gesetzgebenden Körpers gesteuert werden muß. Die Post und die Polizei sind einander heut viel zu nahe; wenn das Briefgeheimniß gewahrt werden soll, darf die Post nichts mit der Polizei zu thun haben.

Und wenn von unserer Seite der Verdacht ausgesprochen wird, daß das Briefgeheimniß nicht gewahrt sei, und wenn wir das Wort des obersten Leiters der Reichspost: „die Briefe sind heilig wie die Bibel auf dem Altare", bezweifeln, so haben wir dazu vortreffliche Gründe, wie das von mir vorgelegte Material beweist, wie aber auch sehr hochgestellte Autoritäten für die Richtigkeit unserer Auffassung. Am 18. Mai des Jahres 1851 schrieb eine sehr hochgestellte Person in einem Privatbriefe,

(große Unruhe)

— hören Sie nur weiter: „Ich kann Dir nicht viel schreiben, weil die meisten Briefe erbrochen werden." Der Brief, meine Herren, ist geschrieben von dem jetzigen Fürsten Reichskanzler und ist adressirt an dessen Gemahlin. Sie können mir allerdings entgegenhalten: seitdem sind 25 Jahre verstrichen, der deutsche Bund hat aufgehört, der damalige preußische Bundesgesandte ist heute deutscher Reichskanzler. Ich bin überzeugt, daß seine Briefe nicht mehr erbrochen werden wie damals. Aber, meine Herren, dieselben Persönlichkeiten, welche damals die Brieferbrechung betrieben, leben heute nicht blos, sie sind auch heute noch in Amt und Würden. Man hat von dem Fürsten Bismarck gesagt: er ist das Reich; meiner Ansicht nach gibt es einen anderen Mann, von dem man mit viel größerem Recht diesen Ausdruck gebrauchen kann: Herr Stieber ist das deutsche Reich;

(Heiterkeit)

Herr Stieber regiert heut in Deutschland. Also diejenigen, welche 1851 die Briefe des preußischen Bundesgesandten erbrochen, sind jetzt in der Lage, sich an den Briefen seiner Gegner zu vergreifen.

Aus jüngerer Zeit haben wir das Zeugniß eines Mannes, der gewiß ein Sachverständiger war, ein Zeugniß aus der Zeit der „neuen Aera": einen Brief des Fürsten Pückler-Muskau aus dem Jahre 1862, worin positiv erklärt wird, Briefe wurden erbrochen: „ich kenne mein schwarzes Kabinet". Wenn das schwarze Kabinet damals bestanden hat, dann spricht alles dafür, daß es auch heute noch besteht. Denn in unserem politischen und polizeilichen System hat sich absolut nichts geändert,

(oho!)

— sonst wären Sie Herrn Stieber losgeworden. Sie (zur Fortschrittspartei gewandt) haben den Versuch gemacht, aber der Stieber lebt noch heute.

(Stimme: Er ist todt!)

— Er ist nicht todt, er ist sehr lebendig.

(Große Heiterkeit.)

Meine Herren, als bei der zweiten Lesung des Etats der Fall Ledochowski hier zur Sprache kam und bemerkt wurde, daß möglicherweise ja die geheime Polizei

(Rufe: Schluß, Schluß!)

ihre Hand im Spiele habe, wurde von dem Herrn Generalpostmeister erklärt, eine solche Wirksamkeit der geheimen Polizei sei nicht anzunehmen, andernfalls müßten ja Beschwerden des Publikums häufig sein. Nun, meine Herren, Beschwerden sind sehr häufig, und Beschwerden sind nicht blos in der Presse sehr häufig erhoben worden, sie sind auch häufig an die Postbehörde selbst in dem regelrechten, amtlichen Ressortwege gekommen, aber Abhilfe ist nicht getroffen worden. Die einzige Antwort, die der Redaktion unseres Parteiorgans, „Volksstaat", geworden ist, war eine Klage auf Beleidigung, wohlgemerkt auf Beleidigung, nicht auf Verläumdung. Statt die Sache zu untersuchen, statt alles daran zu setzen, um durch Ermittelung der Wahrheit die Ehre der Post wiederherzustellen, klagt man einfach auf formelle Beleidigung. —

Ich glaube nun, meine Herren, daß ich die Nothwendigkeit, diese Sache weiter zu untersuchen, nachgewiesen habe. Ich bitte den Herrn Präsidenten, mich den Antrag, welchen ich einzubringen beabsichtigt habe, verlesen zu lassen, vielleicht findet er die nöthige Unterstützung. — Der Antrag lautet:

> Der Reichstag wolle beschließen:
>
> eine Kommission niederzusetzen, welche die immermehr sich häufenden Beschwerden über Verletzung des Briefgeheimnisses zu untersuchen und, falls sich dieselben als begründet erweisen, Maßregeln zur Abhilfe vorzuschlagen hat.

Ich bitte das Haus, diesen Antrag anzunehmen, und bin überzeugt, daß es im Interesse der Postverwaltung selbst ist, daß mein Antrag zur Annahme komme. Von der heiligen Pflicht, das Briefgeheimniß zu schützen, brauche ich hier nicht zu reden. Nur möchte ich, ehe ich schließe, noch erwähnen, daß, als im Jahre 1867 bei Berathung des Postgesetzes im norddeutschen Reichstag der Antrag gestellt wurde, die Fälle, in denen auf Antrag der Behörden die Briefe von der Post ausgehändigt werden müßten, durch ein Gesetz festzustellen, — daß damals von seiten eines Regierungskommissars, des Geheimen Postraths Dambach, erklärt wurde, daß die Annahme eines solchen Antrags „das Zustandekommen des Gesetzes in hohem Grade gefährden werde." Daraus erhellt, daß man an maßgebender Seite einer genauen Präzisirung der Fälle, in denen gesetzlich das Briefgeheimniß verletzt werden kann, also einer gesetzlichen Sicherung des Briefgeheimnisses, abhold ist. Noch einmal, meine Herren, empfehle ich Ihnen meinen Antrag zur Annahme, indem ich Sie daran erinnere, daß ein Mann, den Sie alle hochschätzen, von den Individuen, welche das Briefgeheimniß nicht achten und Briefe erbrechen, gesagt hat: „es sind dumme Esel und boshafte Schufte." Der Mann, meine Herren, war der ehemalige preußische Minister Herr von Schön. Diese Bezeichnung halte ich aufrecht, und ich glaube, vor diesen dummen Eseln und boshaften Schuften müssen wir das Publikum bewahren.

Präsident: Meine Herren, Sie haben den Antrag vernommen; ich stelle die Unterstützungsfrage. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag unterstützen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht nicht aus; die Diskussion des Antrags ist daher auch nicht zulässig.

Der Herr Generalpostmeister hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Generalpostmeister Dr. **Stephan**: Meine Herren, ich würde dem Herrn Vorredner nicht antworten,

(Ruf: Oho! und Unruhe im Zentrum)

wenn es sich nicht um einen Gegenstand handelte, der diese Wichtigkeit namentlich auch für die Postverwaltung selbst besitzt. Wenn Sie die Güte haben, mich ausreden zu lassen, so werden Sie finden, daß ich meine Sätze vollständig motivire. Der Herr Vorredner hat damit begonnen, daß er gesagt hat, er werde einen Anklageakt erheben, er werde nicht eine Wahlrede halten. Nun, meine Herren, wenn ich die Art und Weise bedenke, wie er seine angebliche Anklage ausgeführt hat, die vielen unrichtigen Folgerungen, die er gezogen hat, die Trugschlüsse, die er fertig gebracht hat, dann muß ich doch sagen: für eine so verkündigte Anklage war das ein äußerst mäßiges Plädoyer und es fehlt ihm zur Befähigung zum Staatsanwalt doch noch viel. Ich erinnere Sie nur an den einen Schluß, den er am Ende seiner Rede gemacht hat: weil nach seiner Meinung einmal und irgendwo ein schwarzes Kabinet bestanden hat, darum muß es auch heute noch bestehen. Man könnte ebenso schließen, weil einmal eine Sündfluth gewesen ist, darum muß sie auch heute kommen.

(Ah!)

Er hat dann ferner dasselbe, was er heute vorgebracht, zum großen Theil nach dem stenographischen Bericht in der 16. Sitzung vom 25. November 1875 bereits vorgetragen.

(Abgeordneter Liebknecht: Nicht ein Wort!)

Präsident: Ich bitte, den Herrn Redner nicht zu unterbrechen.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Generalpostmeister Dr. **Stephan**: Nicht eines, aber viele. Der stenographische Bericht ist da, um es zu beweisen, wieviel im Vorjahr bereits von dem heute Vorgebrachten erwähnt ist; das werden diejenigen Herren, die das Vergnügen genießen wollen, die eben gehörte Rede in ihrer wesentlichen Substanz nochmals zu vernehmen, sofort bemerken, wenn sie den Bericht nachlesen. Er hat sogar das Wortspiel mit dem Namen des französischen Generalpostdirektors Vandal im vorjährigen Bericht genau ebenso angebracht wie heute;

(große Heiterkeit)

denn es heißt dort: wie in Frankreich unter dem vorigen Regiment manipulirt wurde, „wo diese saubere Praxis unter dem Namen Vandalismus, sobenannt nach dem obersten Leiter, Herrn Oberpostdirektor Vandal, florirte."

Nun hat der Herr Redner seine Beweisführung, wenn sie eine sein soll, auf angebliche Thatsachen gestützt, die er im Laufe der Jahre gesammelt hat, beziehungsweise die ihm von anderen mitgetheilt worden sind. Da, meine Herren, wäre ich in der Lage gewesen, dem Herrn Vorredner dies Geschäft sehr wesentlich zu erleichtern; denn ich kann ihm aus den Akten der Postverwaltung solche Thatsachen, wie er hier angeführt hat, daß Briefe offen oder im verletzten Zustande, defekt angekommen sind, tagtäglich zur Verfügung stellen. Was folgt aber daraus? Folgt daraus, daß, wenn ein Brief offen oder mit beschädigtem Siegel zugeht, daß es auf der Post geschehen ist? und vollends in der Absicht und zu den Zwecken, die der Vorredner meint? Das sind ja eben die schiefen Folgerungen, die durch die ganze Ausführung des Herrn Vorredners gehen. Mit solchen Angaben ist nicht im geringsten bewiesen, daß die Brieferöffnungen auf der Post geschehen und vor allem nicht, daß sie aus den Motiven geschehen sind, wie der Herr Vorredner sie der Postverwaltung beziehungsweise der Polizeiverwaltung unterstellt. Ich erinnere an den Fall, den der Herr Abgeordnete Freiherr von Schorlemer-Alst im preußischen Abgeordnetenhause zur Sprache brachte, wo die Untersuchung ergeben hatte, daß rein aus Zufall durch ein Versehen eines Postbeamten in der Schnelligkeit des Betriebs ein eingeschriebener Brief an den Herrn Abgeordneten anstatt eines solchen, der ein Postmandat enthielt, in Münster geöffnet worden war. Der Beamte hat in demselben Augenblick in Gegenwart von Zeugen den Brief wieder verschlossen, und die Untersuchung, deren Akten Herrn von Schorlemer-Alst von mir vollständig mitgetheilt worden sind, hat ergeben, daß kein Vorwurf gegen die Postverwaltung in dieser Beziehung zu erheben sei. Ich erinnere ferner an den Vorfall, der mir im vorigen Jahre von einem Mitgliede des hohen Hauses aus Süddeutschland mitgetheilt wurde, an welches ein Brief aus der Pfalz eingegangen war, der eine Bemerkung enthielt, die offenbar von anderer Hand hinzugefügt war. Ich weiß nicht, ob das geehrte Mitglied jetzt im Hause ist. Die Untersuchung hat ergeben, daß die Vermuthung, es wäre dieser Brief auf der Post erbrochen und auf der Post jener Zusatz gemacht, in keiner Weise zutreffend war; es hatte sich vielmehr mit höchster Wahrscheinlichkeit herausgestellt, daß in der Umgebung des Absenders dieses Briefes jener Zusatz gemacht und die Zeit, bevor er auf die Post geschickt war, vermuthlich auf dem Wege von der Wohnung des Absenders nach dem Briefkasten dazu benutzt worden war. Mir selbst ist es vor einiger Zeit passirt, daß ein Brief aus Belgien — ich werde mir erlauben ihn auf den Tisch des Hauses niederzulegen — dessen Aufschrift den Vermerk trug: „Direction générale des postes," mir geöffnet von der Redaktion der Schuhmacherzeitung hierselbst zuging mit der Bemerkung, daß man es auf der Briefpost für „direction des bottes" gelesen

(große Heiterkeit)

und daß die Redaktion der Schuhmacherzeitung den Brief geöffnet habe, weil die Redaktionen der Zeitungen im Französischen öfter als Direktion bezeichnet werden. Sie werden doch nicht glauben, daß ich meine eigenen Briefe auf der Post öffnen lasse. Das sind aber Dinge, wie sie alle Tage vorkommen.

Wenn der Herr Abgeordnete Liebknecht sagt, daß er ähnliches in England nicht bemerkt habe, so möchte ich zweierlei dagegen bemerken: einmal, ob er in England so lange gewesen ist, wie in Deutschland, und ob er mit derselben Beflissenheit, die er hier angewendet hat, unter Aufbietung aller seiner Hilfstruppen auch dort das Material gesammelt hat; und dann — abgesehen davon, daß die Engländer, wie bekannt, überhaupt ein viel festeres Papier verwenden als wir — daß auch die Entfernungen in England viel kürzer sind, als bei uns auf dem Kontinent. Die Briefe, die von weit herkommen, gehen meistens mit den Schiffen ein, wo die Reibung lange nicht so stark ist.

Was dann den Fall Arnim betrifft, so möchte ich nur erwähnen, daß ich seiner Zeit Anlaß genommen habe, in Folge der bereits in der vorigen Session ebenfalls von dem Herrn Abgeordneten gemachten Aeußerungen — und nur daher ist mir die Sache in Erinnerung — nachzuforschen, was es mit diesem Briefe für eine Bewandtniß habe: es hat sich herausgestellt, daß eine vollkommen regelrechte Beschlagnahme durch die Staatsanwaltschaft stattgefunden hat, und soweit

der Postverwaltung einfach die Aufgabe zufiel, die betreffende Requisition pflichtgemäß auszuführen.

Nun, meine Herren, haben wir in jedem Falle, wo gegen die Postverwaltung — und es ist das namentlich von den Organen der Partei geschehen, welcher der Herr Vorredner angehört — Beschuldigungen erhoben worden sind auf vorsätzliche Verletzung des Briefgeheimnisses, die gerichtliche Untersuchung veranlaßt; und es sind in den meisten Fällen, insbesondere wenn eine Verläumdung oder Beleidigung der Post damit verbunden war, die Verurtheilungen der Schuldigen erfolgt. Wenn der Herr Abgeordnete nicht zufrieden damit zu sein scheint, daß er blos wegen Beleidigung verurtheilt worden ist, so verspreche ich ihm, diesen Mangel bei nächster Gelegenheit, wo er die Post in ähnlicher Weise in der Presse angreifen sollte, zu verbessern. Es wird das lediglich davon abhängen, wie der Artikel eingerichtet ist, den er verfaßt.

Die Einsetzung einer Kommission könnte ich von dem Standpunkt der Postverwaltung nur sehr gern sehen, und deshalb kann ich auch dem Herrn Abgeordneten mit der allergrößten Ruhe antworten: die Postverwaltung hat in dieser ganzen Sache ein so gutes Gewissen, daß sie aus einer solchen näheren Untersuchung nur vollständig rein und intakt hervorgehen kann, und ich lege den größten Werth darauf, das hier zu konstatiren, damit nicht irgend ein Makel auf dem guten Rufe und auf der reinen Ehre der Postbeamten sitzen bleibt, damit man nicht — etwa auf der nächsten allgemeinen Versammlung aller Postverwaltungen, dem Postkongresse — mit Fingern auf die deutsche Postverwaltung zeige und sage: sie verletze das Briefgeheimniß, und damit durch diese fortgesetzten Angriffe und unbegründeten Beschuldigungen die französischen Journale, deren Frohlocken ich schon zu vernehmen glaube, nicht in die Lage kommen, auch auf diesem Gebiete die deutschen Einrichtungen zu schmähen.

Ich bin dem Herrn Abgeordneten schließlich dankbar für die gute Meinung, die er von den Leistungen der Post ausgesprochen hat, aber ich kann doch nicht umhin, mich dabei an das alte deutsche Sprüchwort zu erinnern: „Auf Einen, der dich lobt, kommen Zehn, die dich tadeln." Was das Loos der Beamten betrifft, so glaube ich, daß niemandem in dem hohen Hause in der Brust ein wärmeres Herz für das Wohl der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung schlägt, als mir.

Es bleibt mir von sämmtlichen Bemerkungen, die der Herr Abgeordnete gemacht hat, keine zu erledigen übrig. Wenn er eine spezielle Beschwerde vorzubringen hat, so, glaube ich, ist der richtige Weg der, daß er diese an die betreffende Instanz richtet, d. h. an die ihm zunächst gelegene Oberpostdirektion, und daß er da die Untersuchung auf ordnungsmäßigem Wege beantrage. Daß diese Untersuchung in jedem einzelnen Falle mit der größten Gründlichkeit geführt werde, dafür kann ich ihm Gewähr leisten und ich glaube, in dieser Richtung hat er auch eine Klage nicht erhoben. Von hieraus ist es ganz unmöglich, auf alles, was er vorgebracht hat, näher einzugehen und es im einzelnen zu widerlegen, eben weil ich die einzelnen Angaben und angeblichen Thatsachen nicht kenne und nicht zu prüfen in der Lage bin.

Das ist es, was ich anzuführen habe. Ich finde schließlich, daß von den hierher gehörigen Beschwerden des Herrn Abgeordneten eigentlich, wenn man sie näher zerlegt, keine andere übrig bleibt als die, daß in einer von der Verwaltung herausgegebenen Zeitschrift sein Name nicht mit gesperrten Lettern gedruckt worden sei, während der meinige in dieser Weise hervorgehoben wäre, — ein Umstand, der mir bisher völlig unbekannt geblieben ist; ich verspreche ihm gern, dieser Beschwerde bei nächster Gelegenheit zu seiner vollständigen Zufriedenheit abzuhelfen.

(Heiterkeit.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Schorlemer-Alst hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Schorlemer-Alst**: Meine Herren, es war uns einigermaßen bei der zweiten Berathung in Aussicht gestellt, daß wir Mittheilungen bekommen würden von der Requisition, die an die Postbehörde ergangen war, betreffs der Ledochowskischen Briefe. Heute hat der Herr Generalpostmeister uns nur gesagt: ungefähr so stände es in der Requisition, wie er uns mitgetheilt hätte. Ich bemerke ausdrücklich, das Wort „ungefähr" ist gebraucht worden. Aber uns die Requisition vorlesen, uns auch nur den Theil der Requisition wörtlich mittheilen, der sich auf den Fall bezieht, davon ist keine Rede, und ich kann deshab nur der Ansicht meines Kollegen Windthorst mich anschließen: wenn so wenig Aufklärung in der Sache gegeben werden kann, dann ist sie, nach meiner Ueberzeugung, nicht blos faul, sondern **oberfaul**. Ich will aber dabei noch das Eine bemerken: wenn so von seiten der, doch nach der Reichsverfassung verantwortlichen Behörden gegenüber der Reichsvertretung verfahren werden kann, dann muß man überhaupt darauf verzichten, daß die Behörden auch nur in etwa verantwortlich gemacht werden für die Maßregeln, die sie treffen.

(Sehr wahr! im Zentrum.)

Nun hat der Herr Generalpostmeister auch noch darauf hingewiesen, daß bei einer Angelegenheit, die ich früher zur Sprache gebracht, die Untersuchung ergeben hätte, daß es sich nur um einen reinen Zufall gehandelt. Das ist aber doch ein Irrthum seinerseits. Ich habe die Untersuchungsakten, die er so gütig war mir mitzutheilen, genau durchgesehen, und da ergibt sich allerdings aus diesen Untersuchungsakten, daß die betheiligten Postbeamten, die allein vernommen wurden, erklärten, es ist die Eröffnung des Briefes reiner Zufall gewesen, und damit erklärte der Herr Generalpostmeister die Untersuchung für geschlossen. Wenn er daraus nun folgert, das Resultat der Untersuchung hat ergeben, daß nur ein Zufall vorliege, dann mag das seine Auffassung sein; aber ich glaube, andere Leute dürfen auch eine andere Meinung darüber haben. Ich bin aber weit davon entfernt, zu behaupten, daß der Brief absichtlich eröffnet sei; denn das kann ich nicht; aber der Beweis, den der Herr Generalpostmeister erbracht haben will, ist durchaus nichtig.

Die Untersuchung, welche bei dieser Gelegenheit stattfand, ergab aber auch noch etwas anderes. Nämlich sie ergab durch die Zeugenaussage eines Beamten, daß 2 Postbeamte sich darüber unterhalten hatten, sie seien angewiesen worden, auf Briefe von mir, bezüglich mit meiner Handschrift zu achten,

(hört! hört! im Zentrum)

und das Resultat dieser Untersuchung ist gewesen, daß der Postbeamte, der das als Zeuge gehört zu haben erklärte, entlassen worden ist.

(Aha! im Zentrum.)

Meine Herren, das ist das, was ich hier zu bemerken habe.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, ich bedaure aufrichtig, daß ich Ihre Aufmerksamkeit noch einmal in Anspruch nehmen muß. Aber gerade um die Post vollständig intakt zu erhalten, finde ich es nothwendig, daß die Dinge ganz klargestellt werden, daß namentlich Klarheit darüber gegeben wird, in welchen Fällen den Requisitionen, wie sie nun so oft vorkommen, stattgegeben werden kann, und in welchen nicht.

Der Herr Generalpostmeister hat abgelehnt, die Requisitionen vollständig vorzulegen. Er hat gesagt, er sei nicht

ermächtigt, gewisse Thatsachen, die dort angeführt seien, hier mitzutheilen. Ich will über diesen Punkt mit ihm nicht streiten. Ich glaube, daß nichts entgegenstehen konnte, namentlich nach dem, was der Regierungskommissär bei der Berathung der Justizgesetze bereits gesagt hat, die Requisition ganz vorzulesen. Mir wird genügen, wenn der Herr Generalpostmeister die Güte hat, uns den Tenor der eigentlichen Requisitionen unter Weglassung jeder Thatsachen und Namen vorzulesen. Es muß doch am Schluß der desfallsigen Schreiben etwa heißen: „demnach ersuchen wir oder ersuche ich das kaiserliche Postamt, die und die Briefe zu beschlagnahmen oder zu bezeichnen, und zwar die Briefe, welche eine Aufschrift tragen wie diejenige, die hier beiliegt". Die Mittheilung dieses Tenors kann auf keine Untersuchung irgend welchen nachtheiligen Einfluß üben. Und diesen Tenor erbitte ich mir, und wenn der Tenor mir nicht mitgetheilt wird, dann, sage ich zu meinem Bedauern, kann ich die Freisprechung der Post nicht aussprechen, die ich gern aussprechen möchte. Ich weiß übrigens wohl, daß die Sache nicht vollständig auf diese Weise zur Erledigung kommt, und man Anträge zu stellen haben wird, und die muß ich um so mehr stellen, als zu meinem aufrichtigen Staunen und Leidwesen bei diesem krianten Falle von keinem Mitgliede der anderen Parteien irgend welche Unterstützung mir und meinen Freunden gewährt worden ist.

(Sehr richtig! im Zentrum.)

Ich hatte in meinem ersten Vortrag besonders hervorgehoben, wie ich die neue Gesetzgebung verstehe, und hatte ausgeführt, daß und warum ich glaubte, dieselbe bestimme nichts neues, sondern wiederhole das richtige Verständniß der jetzt bestehenden Gesetzgebung. Und auf alles das wird von dem Herrn Generalpostmeister einfach erwidert: es ist geschehen wie bisher, und was bisher geschehen ist, ist richtig. Auf diese Weise können wir zu gar nichts kommen.

Ich bemerke ausdrücklich, daß ich weniger dem Herrn Generalpostmeister einen Vorwurf mache, aber ich mache der deutschen Regierung den Vorwurf, daß sie in einem solchen Falle nicht in einer festeren und entschiedeneren Weise uns Auskunft gibt und ihren Standpunkt feststellt, daß sie nicht sagt, was sie von der rechtlichen Auffassung der Sache hält.

Den Antrag zur Strafprozeßordnung selbst will ich jetzt dem Herrn Präsidenten überreichen und komme dann, zumal wenn der Herr Generalpostmeister nicht die Güte hat, uns vollständig reinen Wein einzuschenken, bei der Berathung der Justizgesetze darauf zurück.

Präsident: Der Antrag berührt die Strafprozeßordnung Ich werde ihn also, da er hinreichend unterstützt ist, zum Druck befördern.

Der Herr Generalpostmeister hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Generalpostmeister Dr. **Stephan**: Meine Herren, ich muß zunächst einige Worte dem Herrn Abgeordneten von Schorlemer-Alst erwidern.

Die Erklärung, die er vorhin abgegeben hat, betreffend die Untersuchung, über die ich, ohne dazu irgendwie genöthigt gewesen zu sein, ihm die vollständigen Akten mitgetheilt hatte, — diese Erklärung könnte in der Weise, wie er sie hier abgegeben hat, die Meinung aufkommen lassen, daß zwei Postbeamte angewiesen worden seien, auf die Korrespondenz des Herrn Abgeordneten zu achten, daß sie sich darüber unterhalten hätten, daß ein dritter sie belauscht hätte, und daß dieser dritte infolge dessen entlassen worden sei. Ich habe den Fall, der mir äußerst unbedeutend zu sein schien, weil er sich vollständig durch die näheren Umstände und durch die Untersuchung aufgeklärt hatte, nicht mehr so genau im Gedächtniß; das aber weiß ich ganz bestimmt, daß dem Postbeamten keine Ordre gegeben ist, die Korrespondenz des Herrn Abgeordneten zu beobachten, so wie daß die Entlassung jenes dritten Beamten, eines Hilfsboten, mit diesem Vorgange in gar keinem Zusammenhange steht.

Dann bin ich noch eine Erklärung schuldig auf die Anfrage des geehrten Herrn Abgeordneten für Meppen. Der Wortlaut, den der Herr Abgeordnete Windthorst vermißt, den hat der Herr Abgeordnete von Schorlemer-Alst bei der zweiten Lesung mitgetheilt, nämlich die Verfügung der Oberpostdirektion, in welcher auszüglich aus dem Requisitorium der Staatsanwaltschaft steht, daß eben die Briefe, welche eine Handschrift tragen, die der des Faksimile entspricht, mit Beschlag belegt werden sollen. Diese Verfügung im Zusammenhange mit der Erklärung, die ich heute abgegeben habe, daß nach meiner persönlichen Einsichtnahme der Requisitionen die Oberstaatsanwaltschaft in beiden Requisitorien es klar zum Ausdruck gelangt ist, wie auf Grund der gegen den Grafen Kardinal von Ledochowski eingeleiteten strafgerichtlichen Untersuchung diese Beschlagnahme verfügt werde, das, glaube ich, muß in jeder Weise genügen, und, meine Herren, so sehr viel Mühe Sie sich auch geben, der Postverwaltung bei dieser Gelegenheit irgend etwas anzuhaben, es gelingt Ihnen nicht, und ich darf und werde nicht eher ruhen, als bis das hohe Haus sich davon überzeugt, daß die Post in dieser Angelegenheit auch nicht der leiseste Vorwurf oder Tadel trifft. Man könnte nach allem, was wir heute hier gehört haben, glauben, daß wir in den Zeiten der Inquisitionen oder der lettres de cachet lebten, während doch wahrlich ganz andere Zustände bei uns obwalten!

(Stimme aus dem Zentrum: Nein!)

— Der Herr Abgeordnete Windthorst sagt Nein; — ich überlasse ihm den Beweis dafür.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat auf eine Aeußerung von Abgeordneten aus anderen Parteistellungen förmlich provozirt. Der Herr Abgeordnete Windthorst ist gewiß davon überzeugt, — kann es übrigens, wie jedes andere Mitglied, aus einer einfachen logischen Folgerung schließen, — daß man auf allen Seiten des Hauses in Bezug auf Briefgeheimnisse genau dieselben Anschauungen hat, daß aber auch auf allen Seiten des Hauses gewiß derselbe Fleiß darauf gewendet wird, die Postverwaltung von unbegründeten Anschuldigungen zu befreien und nicht die Meinung im Lande herrschen zu lassen, als ob das Briefgeheimniß nicht gewahrt würde. Ich habe nur das Eine zu bemerken, daß die vorige Verhandlung und die heutige zusammen für mich den Fall völlig klargestellt haben. Der Herr Abgeordnete Windthorst selbst erkennt an, daß die Postverwaltung nicht gezwungen sein kann, und, wie ich annehme, auch nicht in der Lage ist, eine Requisition, welche in einem amtlichen Untersuchungsverfahren, das gegenwärtig noch schwebt, an sie ergeht, hier mitzutheilen. Dazu ist die Postverwaltung weder ermächtigt noch verpflichtet; dies wird wohl nicht bestritten, weil der Reichstag nicht das Privilegium haben kann, eine nicht öffentliche Untersuchung in der Weise vor sein Forum zu ziehen, daß öffentliche Mittheilungen amtlicher Aktenstücke hier gemacht werden. So viele Privilegien der Reichstag hat, — meine Herren, das haben wir wohl alle im Sinne: er wird niemals das Privilegium beanspruchen, eine Stätte der Gesetzesverletzung zu sein.

Meine Herren, im übrigen hat der Generalpostdirektor eine amtliche Erklärung abgegeben, daß die Requisition mit dem von ihm genau bezeichneten Inhalt an die Post ergangen sei, und wir haben das vorige Mal über Umfang und Art, wie die Beschlagnahme ausgeführt werden sollte, vollständig Mittheilung erhalten durch die Verlesung seitens des Herrn

Abgeordneten von Schorlemer. Für mich war die heutige Verhandlung in einer Beziehung sowohl interessant wie beruhigend: daß die Aufklärung, die uns neulich ein Regierungskommissar gegeben hat, es habe sich in diesem Falle nicht um eine förmliche Beschlagnahme, sondern um eine vorbereitende Handlung zu einer Beschlagnahme gehandelt, eine völlig irrige und thatsächlich unrichtige war. Es hat sich um eine wirkliche Beschlagnahme gehandelt, und die juristisch ganz unhaltbare Theorie, daß es vorbereitende Handlungen zu einer Beschlagnahme gebe, welche den Briefverkehr hemmen können, ohne den Vorschriften über die Beschlagnahme unterworfen zu sein, hat sich in der Praxis nicht bestätigt. Im übrigen wiederhole ich dieselbe Ansicht, welche ich das vorige Mal ausgesprochen habe, damals als wahrscheinlich, heute als mir erwiesen, daß für die Requisition des Staatsanwalts zur Beschlagnahme ein gesetzlicher Grund vorhanden war, daß aber die Art, in der diese Beschlagnahme vollzogen worden ist, nach meiner Auffassung weder dem Geiste des Gesetzes entspricht, noch vereinbar ist mit dem wirklichen Sinne des Briefgeheimnisses. Wenn die Praxis überhand nehmen sollte, oder wenn es überhaupt vorkommen kann, daß Briefe aller Art mit Beschlag belegt werden, nach dem Faksimile einer Handschrift, welches den Postbeamten mitgetheilt wird, so ist höchste Gefahr vorhanden, daß selbst wider den Willen der Postbeamten das Briefgeheimniß nicht genügend gewahrt werde. Demgemäß wiederhole ich nochmals, daß ich in der an die Post gerichteten Requisition formal eine auf dem Gesetze beruhende Prozedur erkennen muß, in der Art der Beschlagnahme aber eine Praxis der Verfolgungsbehörde finde, die auch von meiner Seite keinerlei Billigung findet.

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Schlußantrag unterstützen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, welche den Schluß der Diskussion herbeiführen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Schluß der Diskussion ist angenommen.

Zu einer persönlichen Bemerkung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Liebknecht.

Abgeordneter **Liebknecht**: Der Herr Generalpostmeister Stephan hat gesagt, ich habe zum großen Theil nur dasselbe Material vorgebracht, welches ich bereits in der vorjährigen Session hier vorgebracht habe. Ich rief ihm zu: nicht ein Wort! Darauf hin wurde von ihm gesagt, daß in einem der von mir verlesenen Briefe das Wort „Vandalismus" vorkommt. Das ist freilich wahr. Aber auch nicht mehr ist wahr. Der Schreiber jenes Briefs bezog sich einfach auf meine Aeußerungen im Reichstag; die Thatsachen aber, welche damals von mir erwähnt wurden, habe ich heute nicht wieder berührt; von den erbrochenen Briefen des Herrn Hirsch habe ich im vorigen Jahr nicht geredet, und wenn der Generalpostmeister in das Stenogramm hineinsieht, wird er finden, daß er sich geirrt hat. Ich konstatire, daß, ganz wie im vorigen Jahre, der Herr Generalpostmeister . . . .

Präsident: Ich muß jetzt den Herrn Redner unterbrechen; das ist keine persönliche Bemerkung mehr.

Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete von Schorlemer-Alst.

Abgeordneter Freiherr **von Schorlemer-Alst**: Meine Herren, der Herr Generalpostmeister will meine Aeußerung dahin verstanden haben — oder befürchtet die Deutung dahin, als hätte ich gesagt, die beiden Postbeamten hätten die Anweisung, auf meine Briefe zu achten, von der Post erhalten. Ich habe kein Wort hiervon gesagt und will ausdrücklich bemerken, daß es mir nicht in den Sinn gekommen ist, dieses auszusprechen. Ich glaube vielmehr selbst, daß, wenn die Postbeamten derartige Anweisungen erhalten, sie ihnen von anderer Seite, aber nicht von der Post zugehen.

Er meinte ferner, der Beamte, welcher diese Aeußerung gehört und als Zeuge bekundet hätte, wäre darum nicht entlassen worden. Er ist aber doch darum entlassen worden. Es war ein Subalternbeamter . . . . .

(Glocke des Präsidenten.)

— Herr Präsident, ich muß das zur Begründung — es sind nur wenige Worte — bemerken, weil ich nur dadurch den Nachweis liefern kann, daß ich die Wahrheit gesagt habe und von dem Herrn Generalpostmeister mit Unrecht der Unwahrheit beschuldigt wurde.

Also dieser Subalternbeamte, schon mehrere Jahre kommissarisch im Postdienst beschäftigt, erhielt einige Zeit vor dem Verhör die Weisung, eine andere Stelle zu kündigen, weil er bei der Post nunmehr definitiv angestellt werden solle; acht Tage nachher etwa wurde er über den Fall mit den zwei Postbeamten vernommen; er sagte aus, daß er die Aeußerung: auf meine Briefe zu achten, von den Postbeamten gehört, und einige Tage nachher wurde er entlassen und nicht angestellt.

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Windthorst.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, ich hätte dem Kollegen Dr. Lasker persönlich zu erwidern, ich schiebe das auf bis zur Berathung der Justizgesetze.

Dann aber muß ich dem Herrn Generalpostmeister noch sagen, daß er ein Nein, welches ich dazwischenrief, sehr mißverstanden hat. Mein Nein bezog sich nur auf seinen Widerspruch gegen die Behauptung, die ich aufgestellt habe, daß hinsichtlich der Requisitionen, Briefe zu beschlagnahmen, Zustände existiren, die allerdings sehr beklagenswerth und geradezu unerträglich sind.

Präsident: Gegen die Bewilligung des Titel 1 ist Widerspruch nicht erhoben; ich konstatire die Bewilligung.

Titel 2 bis 8. —

Widerspruch wird nicht erhoben, die Beschlüsse zweiter Berathung sind auch in dritter Berathung genehmigt.

Tit. 9. —

Der Herr Abgeordnete Dr. Reichensperger (Krefeld) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Krefeld): Meine Herren, ich wollte mir nur mit ein paar Worten eine Aufklärung von seiten des Herrn Generalpostmeisters erbitten. Bei der vorigen Lesung ist meinerseits von den Postkarten geredet worden, welche, wenn nicht frankirt oder unzureichend frankirt, nicht befördert werden könnten, und der Herr Generalpostmeister hat damals nach dem stenographischen Bericht erwidert:

> Der von dem Herrn Abgeordneten Reichensperger angeregte Punkt der Nichtbestellung unfrankirter oder unzureichend frankirter Postkarten ist im Inlande bereits geregelt. Der betreffende Passus der Postordnung sagt, daß solche Karten, die unzureichend frankirt sind, den Adressaten ausgeliefert werden sollen unter Einzahlung des Ergänzungsportos.

Ich bin von außen her auf diese Aeußerung aufmerksam gemacht worden, und es wird dem Herrn Generalpostmeister erwünscht sein, daß in dieser Beziehung keine Irrungen ent-

stehen. Die Postordnung vom Jahre 1874 sagt nun aber § 13 ausdrücklich am Schluß:

> Für Postkarten mit Rückantwort ist auch für die Rückantwort das Porto vorauszubezahlen;
> unfrankirte oder unzureichend frankirte Postkarten werden nicht befördert.

So steht es in der Postordnung. Nun ist es ja möglich, daß seit 1874 eine neue Maßregel getroffen worden ist, und es wäre gewiß sehr wünschenswerth, wenn solches allgemein bekannt würde.

Dann möchte ich zum Schluß noch dem Wunsche Ausdruck geben, daß diejenigen Maßnahmen, welche der Herr Generalpostmeister selbst, wie das mehrfach geschehen ist, für wünschenswerth erachtet, wenn sie bei den auswärtigen Regierungen auf Widerstand stoßen, im Bereich des deutschen Postgebiets zunächst in Ausführung gebracht werden möchten. Damit würde um so mehr dem Auslande Anlaß gegeben, ein gleiches zu thun. Der Hauptgrund, weshalb ich das Wort genommen habe, ist indeß, Aufklärung über das Zuerstgesagte zu erhalten.

Präsident: Der Herr Generalpostmeister hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Generalpostmeister Dr. **Stephan**: Die Sache ist allerdings umgekehrt. In der ursprünglichen Postordnung, die ein Ausfluß des Postgesetzes von 1872 ist, da ist das Prinzip, was wir im Inlande stets gewahrt haben, ausgesprochen, nämlich daß unzureichend frankirte Postkarten zwar befördert werden, aber einem Ergänzungsporto unterliegen. Nun ist allerdings nach dieser grundlegenden Postordnung eine zweite gewissermaßen interimistische gekommen in Folge der Beschlüsse, welche auf dem Postkongresse in Bern gefaßt sind, und diese Beschlüsse von europäischem Charakter haben es uns rathsam erscheinen lassen, jene Bestimmung einstweilen dahin zu treffen, daß die fraglichen Karten überhaupt nicht befördert werden, auch nicht im Inlande. Nichtsdestoweniger bleiben wir aber bei unserem Prinzip stehen und werden jedenfalls die nächste Gelegenheit, die sich uns darbietet, d. i. auf dem Postkongreß von 1878, dazu benutzen, unser früheres Prinzip, welches wir nach wie vor für das richtige halten, zur Geltung zu bringen. Das vorige Mal ist es uns nicht gelungen und wir haben im Interesse der Einheit davon abstehen müssen.

Präsident: Titel 9 bis 50. — Widerspruch wird nicht erhoben; die Beschlüsse in zweiter Berathung sind auch in dritter Berathung genehmigt.

IV. Eisenbahnverwaltung. Kap. 4. a) Einnahme Titel 1 bis 4. — b) Fortdauernde Ausgabe Titel 1 bis 10. —

(V. Bankwesen.)

VI. Verschiedene Verwaltungseinnahmen. Kap. 6 Titel 1 bis 4. — Kap. 7. — Kap. 8 Titel 1 bis 5. — Kap. 9 Titel 1 bis 4. — Kap. 10 Titel 1 bis 7. — Kap. 11 Tit. 1. — Kap. 12 Titel 1 und 2. — Kap. 13. — Kap. 14. —

VII. Aus dem Reichsinvalidenfonds. Kap. 15 Titel 1 und 2. —

Widerspruch wird überall nicht erhoben, die Beschlüsse in zweiter Berathung zu den eben verlesenen Kapiteln und Titeln sind auch in dritter Berathung genehmigt.

VIII. Ueberschüsse aus früheren Jahren, Kap. 16 Tit. 3, sind bereits erledigt bei Kap. 1; sie sind dort auf 2,615,873 Mark festgestellt.

IX. Münzwesen. Kap. 17. —

X. Zinsen aus belegten Reichsgeldern. Kap. 18 Titel 1 und 2. —

(XI. Außerordentliche Zuschüsse.)

XII. Matrikularbeiträge. Kap. 20 Titel 1 bis 27. — Auch hier wird Widerspruch nicht erhoben; es sind daher auch hier die einzelnen verlesenen Kapitel respektive Titel in dritter Berathung festgestellt, respektive bewilligt.

Wir gehen jetzt über zu dem **Etatsgesetz**.

Ich eröffne die Berathung über § 1 und bemerke, daß die Ziffern jetzt folgendermaßen lauten:

§ 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Haushaltsetat des deutschen Reichs für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877 wird

in Ausgabe
auf 102,126,711 Mark, nämlich
auf 98,611,062 Mark an fortdauernden, und
auf 3,515,649 Mark an einmaligen Ausgaben, und
in Einnahme
auf 102,126,711 Mark

festgestellt.

Zu § 1 nimmt niemand das Wort; der § 1 ist auch in dritter Lesung angenommen.

§ 2, — § 3, — § 4, — Einleitung und Ueberschrift. — Ueberall wird das Wort nicht begehrt; ich konstatire die Genehmigung der §§ 2, 3, 4, der Einleitung und Ueberschrift auch in dritter Berathung.

Meine Herren, wir können jetzt über das Ganze des Gesetzes sofort abstimmen, da die Ziffern, die nicht gedruckt vorliegen, lediglich eine Kalkulaturarbeit sind.

Gegen die Vornahme der Abstimmung über das Ganze des Gesetzes wird Widerspruch nicht erhoben.

Ich ersuche demnach diejenigen Herren, die das Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts des deutschen Reichs für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877, nunmehr definitiv und im ganzen annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist eine sehr große Majorität; das Gesetz ist angenommen.

Die Resolutionen sind bereits definitiv in zweiter Berathung angenommen, wie sie auf Seite 7 der Zusammenstellung abgedruckt sind.

Es liegt jetzt noch vor der mündliche Bericht der Budgetkommission unter Nr. 97 der Drucksachen sub A und B.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Lucius** (Erfurt): Die Budgetkommission hat den gedruckt vorliegenden Beschluß in einer späteren Sitzung zurückgenommen und beantragt, auch die Petition des Postverwalters Lemcke als ungeeignet zur weiteren Berathung im Plenum zu bezeichnen.

Präsident: Es fragt sich demnach nur, ob die Petition wieder aufgenommen wird.

(Pause.)

Das ist nicht der Fall; es ist daher der Antrag der Budgetcommission angenommen mit der Maßgabe, daß der Antrag sub B jetzt auch auf II 470 sich bezieht.

Meine Herren, damit wäre die Tagesordnung erledigt.

Es ist mir von vielen Seiten des Hauses der Wunsch ausgesprochen worden, morgen die Berathung der Prozeßgesetze noch nicht auf die Tagesordnung zu setzen. Ich behalte also die Berathung der Prozeßgesetze für Montag nächster Woche vor. Dagegen wird es nothwendig sein, morgen eine wenn auch nur kurze Sitzung zu halten.

Ich schlage vor, die nächste Plenarsitzung morgen Nachmittag 1 Uhr abzuhalten, und proponire als Tagesordnung für dieselbe:

1. Gesammtabstimmung über den Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung mehrerer Reichstagswahlkreise, auf Grund der Zusammenstellung, die Ihnen heute Abend noch zugehen wird;

2. dritte Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Telegraphenverwaltung, auf Grund der Zusammenstellung der Beschlüsse zweiter Berathung;
3. dritte Berathung der summarischen Uebersicht den Ausgaben und Einnahmen der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1875 und der Nachweisung der bei dieser Verwaltung im Jahre 1875 vorgekommenen Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben, auf Grund des mündlichen Berichts der VIII. Kommission (Nr. 100 der Drucksachen);
4. dritte Berathung der allgemeinen Rechnung über den Haushalt des deutschen Reichs für das Jahr 1872, auf Grund der in zweiter Berathung angenommenen Anträge der Rechnungskommission (Nr. 92 der Drucksachen);
5. Berathung des Antrags des Abgeordneten Dr. Oncken, auf Grund des mündlichen Berichts der Budgetkommission (Nr. 117 der Drucksachen);
6. Berathung der Resolution des Abgeordneten Mosle und Genossen, auf Grund des mündlichen Berichts der VII. Kommission (Nr. 121 der Drucksachen);
7. vierter Bericht der Kommission für Petitionen (Nr. 106 der Drucksachen);
8. Petitionen, welche von der Petitionskommission zur Erörterung im Plenum nicht für geeignet erachtet sind (Nr. 124 der Drucksachen);
9. mündlicher Bericht der 7. Abtheilung über Unregelmäßigkeiten bei der früheren Wahl im 3. Wahlkreis des Regierungsbezirks Oppeln (Nr. 72 der Drucksachen);
10. mündlicher Bericht der 1. Abtheilung in Betreff der Ausführung des vom Reichstag über die Wahl im 6. Gumbinner Wahlkreise am 9. Dezember 1874 gefaßten Beschlusses;
11. Bericht der Wahlprüfungskommission über die Reichstagsersatzwahl im 4. Wahlkreis des Regierungsbezirks Königsberg (Nr. 86 der Drucksachen).

Gegen die Tagesordnung wird Widerspruch nicht erhoben; es findet also mit der angegebenen Tagesordnung die nächste Plenarsitzung morgen Nachmittag 1 Uhr statt.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Windthorst.

Abgeordneter **Windthorst**: Man hat mir mitgetheilt, daß in der Kommission, welche die Wahlen prüft, bereits verschiedene Berichte festgesetzt seien. Ich weiß nicht, wie es kommt, daß dieselben noch nicht gedruckt sind.

Präsident: Es ist ein Bericht im Druck, und ich habe selbst heute Morgen schon nachgefragt, warum der Druck noch nicht vollendet sei. Es ist mir versichert worden, daß derselbe in ganz kurzer Zeit vertheilt werde. Ich bemerke, daß der Bericht sechs Bogen stark ist und daß bei der Inanspruchnahme der Druckerei mit den übrigen Arbeiten es wohl erklärlich ist, daß er einige Zeit gelegen hat.

Widerspruch gegen die Tagesordnung hat nicht stattgefunden; ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 5 Uhr.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der Nordd. Allgem. Zeitung. Pindter.
Berlin, Wilhelmstraße 32.

32. Sitzung

am Sonnabend, den 16. Dezember 1876.

Seite

Geschäftliche Mittheilungen. — Gesammtabstimmung über den Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung mehrerer Reichstagswahlkreise (Nr. 126 der Anlagen) 835

Dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Post- und Telegraphenverwaltung (Nr. 78, 103 und 125 der Anlagen) 835

Dritte Berathung der summarischen Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1875, sowie der Nachweisung der bei dieser Verwaltung im Jahre 1875 vorgekommenen Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben (Nr. 76 und 100 der Anlagen) 835

Dritte Berathung der allgemeinen Rechnung über den Haushalt des deutschen Reichs für das Jahr 1872 (Nr. 13 und 92 der Anlagen) 839

Berathung des Antrags des Abgeordneten Dr. Oncken, betreffend die Aufnahme einer Position von 6000 Mark für das Körnermuseum in Dresden in den Reichshaushaltsetat pro 1877/78 (Nr. 57 und 117 der Anlagen) 839

Berathung der Resolution des Abgeordneten Mosle und Genossen, betreffend die Seeschifffahrtszeichen (Nr. 28 und 121 der Anlagen) 840

Berathung des vierten Berichts der Petitionskommission (Nr. 106 der Anlagen) 844

Eine Anzahl Petitionen werden zur Erörterung im Plenum für nicht geeignet erklärt (Nr. 124 der Anlagen) 844

Mündlicher Bericht der 7. Abtheilung über Unregelmäßigkeiten bei der früheren Reichstagswahl im 3. Oppelner Wahlkreis (Nr. 72 der Anlagen) 844

Mündlicher Bericht der 1. Abtheilung in Betreff der Ausführung des vom Reichstag über die Wahl im 6. Gumbinner Wahlkreis am 9. Dezember 1874 gefaßten Beschlusses . 845

Berathung des Berichts der Wahlprüfungskommission über die Reichstagsersatzwahl im 4. Königsberger Wahlkreis (Nr. 86 der Anlagen) 846

Die Sitzung wird um 1 Uhr 30 Minuten durch den Präsidenten von Forckenbeck eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der letzten Plenarsitzung liegt zur Einsicht auf dem Büreau offen.

Kraft meiner Befugniß habe ich Urlaub ertheilt: dem Herrn Abgeordneten von Klitzing bis zum 18. dieses Monats wegen dringender Geschäfte, — dem Herrn Abgeordneten Freiherrn von Maltzahn für acht Tage wegen wichtiger vormundschaftlicher und privater Geschäfte.

Entschuldigt sind für heute: der Herr Abgeordnete Dr. Wagner wegen Theilnahme an den heimatlichen Landtagsverhandlungen, und der Herr Abgeordnete Dr. Schulze-Delitzsch wegen dringender Geschäfte.

Als Kommissarius des Bundesraths wird der heutigen Sitzung beiwohnen:

bei der Berathung des 4. Petitionsberichts
der Herr Geheime Regierungsrath Nieberding.

Wir treten in die Tagesordnung ein.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist:

Gesammtabstimmung über den Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung mehrerer Reichstagswahlkreise (Nr. 126 der Drucksachen).

Ich ersuche die Herren, Platz zu nehmen, damit wir die Abstimmung kontroliren können.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche das Gesetz, betreffend die Abänderung mehrerer Reichstagswahlkreise, wie es gedruckt nach den Beschlüssen der dritten Berathung in Nr. 126 der Drucksachen vorliegt, nunmehr annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist einig in der Ueberzeugung, daß das die Mehrheit ist; das Gesetz ist angenommen.

Wir gehen über zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung:

dritte Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Telegraphenverwaltung, auf Grund der Zusammenstellung der Beschlüsse in zweiter Berathung (Nr. 125 der Drucksachen).

Ich eröffne die dritte Berathung, zunächst also die Generaldiskussion. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Generaldiskussion.

Ich eröffne die Spezialdiskussion über § 1 mit Anlage, — § 2, — Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes. — Das Wort wird nicht ergriffen; ich schließe alle diese Spezialdiskussionen und konstatire, daß § 1 nebst Anlage, § 2, Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes in dritter Berathung im einzelnen angenommen worden sind.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über das Ganze des Gesetzes. Ich ersuche diejenigen Herren, welche das Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Post- und Telegraphenverwaltung, wie es soeben im einzelnen in dritter Berathung angenommen ist und in Nr. 125 der Drucksachen gedruckt vorliegt, nunmehr definitiv und im ganzen annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist eine sehr große Majorität; das Gesetz ist angenommen und damit auch der zweite Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Wir gehen über zum dritten Gegenstand:

dritte Berathung der summarischen Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1875 und der Nachweisung der bei dieser Verwaltung im Jahre 1875 vorgekommenen Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben (Nr. 100 der Drucksachen).

Ich eröffne zunächst die Diskussion über die Anträge in Nr. 100 der Drucksachen, die in zweiter Berathung angenommen worden sind.

Zu den Anträgen der Kommission, wie sie in zweiter Berathung vorgenommen worden sind, wird in dritter Berathung das Wort nicht genommen; ich schließe die Diskussion über diese Anträge, und da eine Abstimmung nicht verlangt und Widerspruch nicht erhoben ist, so konstatire ich, daß die Beschlüsse der zweiten Berathung in dieser Beziehung auch in dritter Berathung genehmigt worden sind.

Es liegt nun der hinreichend unterstützte Antrag der Herren Abgeordneten Dr. Lingens und Dr. Nieper, Nr. 123 der Drucksachen vor. Ich eröffne über diesen Antrag die Diskussion.

Der Herr Abgeordnete Dr. Nieper hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Nieper**: Meine Herren, fürchten Sie keine lange Rede. Ich habe mich nur hierher begeben, weil ich etwas heiser bin, und ich hoffe, daß das, was ich zu sagen

habe, von dieser Stelle aus besser verständlich wird. Der Antrag, der von Herrn Dr. Lingens und mir gestellt ist und sich auf Nr. 123 der Drucksachen befindet, geht dahin:

Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, die allgemeine Rechnung über den Haushalt von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1874 demnächst dem Reichstage zur Entlastung vorzulegen.

Es ist das ein Antrag, der von mir in der achten Kommission zur Berathung des Budgets von Elsaß-Lothringen gestellt, damals aber von der Mehrheit abgelehnt worden ist.

Mir war von Anfang an die Frage, die der Antrag anregt, ziemlich zweifellos. Ich glaubte sie bejahen zu müssen. Inzwischen stellte ich den Antrag, weil mir aus einer Bemerkung zu einem Posten der außeretatsmäßigen Ausgaben für 1875 hervorzugehen schien, daß die Regierung anderer Ansicht sei. Das hat sich auch herausgestellt, indem die Regierung der Kommission erklärte, daß sie für alle Vorjahre, bis zum Jahre 1874 inklusive, keine Rechnung dem Reichstage zu legen habe. Nun, meine Herren, das Gesetz wegen Vereinigung von Elsaß-Lothringen mit dem Reiche vom 9. Juni 1871 bestimmt, daß von dem Momente an, mit welchem die Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen eingeführt wird, dem Reichstage die volle Zuständigkeit bei der Gesetzgebung in allen Landesangelegenheiten zukommen soll. Bekanntlich ist ferner durch das Gesetz vom 25. Juni 1873 bestimmt, daß vom 1. Januar 1874 an die Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen in Kraft treten soll und von dem Momente an ist also der Reichstag einer der gesetzgebenden Faktoren für Elsaß-Lothringen. Zur Gesetzgebung gehört nun auch die Feststellung des Etats und ich folgere daraus, daß streng genommen bereits im Jahre 1874 uns der Etat für 1874 hätte zur Beschlußfassung vorgelegt werden müssen. Das ist indessen nicht geschehen; es ist vielmehr der Etat für das Jahr 1874 unterm 26. Dezember 1873 einseitig, lediglich unter Mitwirkung des Bundesraths, regierungsseitig festgestellt. Es haben nun sowohl im Jahre 1874 als im Jahre 1875 Budgetberathungen im Reichstage stattgefunden und es ist damals von keiner Seite darauf angetragen, daß nachträglich noch das Budget von 1874 beziehungsweise eine Nachweisung über die Etatsüberschreitungen bei diesem Budget vorgelegt werden möchte. Es liegt darin ein Uebersehen von seiten des Reichstags. Die von mir sorgfältig durchgesehenen Kommissionsakten ergeben, daß nicht einmal in der Kommission die Frage angeregt ist, geschweige denn im Reichstage. Aus diesem Uebersehen der Nachforderung des Budgets für 1874 folgt nicht sowohl rechtlich als thatsächlich, daß das Budget von 1874 nicht mehr gefordert werden kann. Es würde ohne alle praktische Bedeutung sein, jetzt noch nachträglich ein Budget für 1874 zu berathen. Der Rechnungskontrole ist aber dadurch nicht präjudizirt, außer etwa in dem nicht relevanten Punkte, daß die Rechnungskontrole geführt werden muß nach einem nicht vom Reichstag festgestellten Budget. Nun ist allerdings anzuerkennen, daß wir bisher für Elsaß-Lothringen nicht eine so klare positive Vorschrift haben hinsichtlich der Rechnungsentlastung, wie solche im Art. 72 der Reichsverfassung hinsichtlich des Reichs enthalten ist. Inzwischen ist es wohl zweifellos allgemeinen Rechtens, daß diejenige Körperschaft, welche das Budget festzustellen hat, auch berechtigt ist, eine Kontrole über das Budget zu führen. Der allgemeine Grundsatz ist auch jetzt in den Kommissionsverhandlungen von der Regierung durchaus anerkannt, indem zugestanden ist, daß vom Jahre 1875 an die Rechnung gelegt werden würde.

Die zu entscheidende Frage ist hiernach die, ob dadurch, daß der Reichstag das Budget für 1874 nicht rechtzeitig verlangt und festgestellt hat, er auf seine Rechnungskontrole über dieses Budget verzichtet habe. Ich verneine diese Frage entschieden, weil weder ein ausdrücklicher noch ein stillschweigender Verzicht des Reichstags in dieser Beziehung vorliegt.

Meine Herren, ich bin in der Lage, Sie aufmerksam machen zu können auf einen ziemlich analogen Fall, der in der preußischen Gesetzgebung vorgekommen ist. Es ist ja bekannt, daß vom 1. Oktober 1866 bis zum 1. Oktober 1867 in den mit Preußen damals neu vereinigten Landestheilen eine Diktaturverwaltung stattfand. Damals stellte die Regierung einseitig das Budget für das Jahr 1867 fest und die verfassungsmäßige Kontrole des preußischen Landstags trat erst ein mit dem 1. Oktober 1867. Als nun von seiten der Regierung dem Landtag ein Gesetz vorgelegt wurde wegen des Etatswesens und Rechnungswesens in den neuen Landestheilen für 1867, nahm der preußische Landtag sofort das Recht der Kontrole für das Quartal vom 1. Oktober bis Ende Dezember 1867 in Anspruch. In den Verhandlungen hat die königlich preußische Regierung sich sofort damit einverstanden erklärt und das Gesetz vom 4. Januar 1868 gesteht im § 2 ausdrücklich diese Mitwirkung bei der Rechnungskontrole für das Jahr 1867 hinsichtlich des Zeitraums vom 1. Oktober bis Ende Dezember 1867 zu. Der stenographische Bericht über die Verhandlungen, die damals im preußischen Abgeordnetenhause stattgefunden haben, liegt mir vor. Ich könnte das Nähere daraus hier mittheilen, es wird aber wohl genügen, wenn ich bezeuge auf Grund dieses Berichts, daß von keiner Seite irgend ein Zweifel an dem Rechte, so wie es später gesetzlich festgestellt ist, erhoben wurde. Die ganze Diskussion betraf ein Amendement des Kollegen Miquel, der damals verlangte, es sollte die Rechnungskontrole über das ganze Jahr, also auch über die Zeit der Diktatur sich erstrecken. Das Amendement wurde abgelehnt, obwohl es den sehr praktischen Gesichtspunkt vertrat, daß eine Quartalkontrole einer einheitlichen Jahresrechnung unthunlich sei. Wie man schließlich mit solcher Kontrole zurecht gekommen ist, kann ich allerdings nicht sagen, mir genügt es, hier hervorzuheben, daß der preußische Landtag sein Recht, wenn auch nur für einen so kurzen Zeitraum, sehr energisch wahrgenommen hat, und ich meine, daß das ein gutes Beispiel auch für den Reichstag sein möchte, ebenfalls sein Recht nicht aufzugeben.

Ich will schließlich bemerken, daß ich allerdings nicht weiß, ob der Antrag, wie er gestellt ist, ein großes praktisches Interesse hat. Das läßt sich auch von vornherein nicht übersehen, das wird erst die Zukunft lehren, wenn die Rechnungen eingesehen sind. Es genügt, das Recht dargelegt zu haben und daran die Bitte zu knüpfen, meine Herren, daß Sie den Antrag, wie er von uns gestellt ist, genehmigen mögen.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Geheimrath von Pommer-Esche, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Geheimer Oberregierungsrath **von Pommer-Esche**: Meine Herren, der Antrag, der von den Herren Abgeordneten Dr. Lingens und Dr. Rieper Ihnen vorgelegt ist, hat auch, wie bereits erwähnt, der Kommission für Berathung des elsaß-lothringischen Budgets vorgelegen; er ist in dieser Kommission abgelehnt worden.

Der Herr Antragsteller, der soeben die Tribüne verlassen hat, hat selbst hervorgehoben, daß keine Gesetzesbestimmung existirt, welche die elsaß-lothringische Regierung verpflichtet, die Rechnung dem Reichstage zur Dechargirung vorzulegen. Die Regierung hat dessenungeachtet keinen Anstand genommen, sich bereit zu erklären, die Rechnungen insoweit vorzulegen, als der Reichstag die Etats mitberathen und festgestellt hat. Die Regierung hält dafür, daß die Rechnungslegung mit der Etatsfeststellung insofern zusammenhängt, daß derjenige, welcher den Etat feststellt, die Kontrole über die Ausführung des Etats zu üben hat. Die Regierung wird daher dem Reichstage die Haushaltsrechnungen insoweit vor-

legen, als er den Etat festgestellt hat. Bezüglich des Jahres 1874 hat eine Etatsfeststellung durch den Reichstag nicht stattgefunden und konnte eine solche nicht stattfinden. Der Etat für 1874 mußte vor dem Beginn des Jahres 1874 bereits festgestellt sein. Es ist allgemein als konstitutioneller Grundsatz anzusehen, daß der Etat vor Beginn des Jahres festgestellt sein soll, und für Elsaß-Lothringen ist dieses um so mehr nothwendig, als die Steuererhebung vollständig davon abhängt, daß zuvor die Steuerkontingente durch das Etatsgesetz festgestellt sind. Die Regierung war also in der Nothwendigkeit, vor dem Beginn des Jahres den Etat feststellen zu lassen. Nun sagt das Gesetz, betreffend die Vereinigung von Elsaß-Lothringen mit dem deutschen Reiche vom 9. Juni 1871 im § 3:

> die Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen übt der Kaiser aus. Bis zum Eintritt der Wirksamkeit der Reichsverfassung ist der Kaiser bei Ausübung der Gesetzgebung an die Zustimmung des Bundesraths, bei der Aufnahme von Anleihen u. s. w. auch des Reichstags gebunden.

Das Etatsgesetz, welches im Jahre 1873 verabschiedet werden mußte, war also festzustellen im Wege der Gesetzgebung von Seiner Majestät dem Kaiser unter Zustimmung des Bundesraths.

Wenn hier Bezug genommen ist auf das preußische Verfahren, so trifft diese Exemplifikation nicht vollständig zu. Einmal übte in Preußen während der kritischen Zeit Seine Majestät der König allein die gesetzgebende Gewalt aus, während Seine Majestät der Kaiser bezüglich Elsaß-Lothringens bei Ausübung der gesetzgebenden Gewalt an die Zustimmung des Bundesraths gebunden war; es besteht also nicht vollständige Gleichheit in beiden Verhältnissen.

Außerdem aber mache ich den Herrn Abgeordneten Dr. Nieper darauf aufmerksam, daß für das letzte Quartal 1867 in Preußen der Etat festgestellt war unter Mitwirkung des Landtags, und daraus folgt, daß in Preußen auch die Rechnung über dieses Quartal unter Mitwirkung des Landtags zu dechargiren war.

Die speziellen Bestimmungen liegen mir vor. Es wurde durch Verordnung vom 10. Januar 1867 der Etat für die Provinz Hannover festgestellt mit folgender Bestimmung:

> Der Etat auf das Jahr 1867 wird ꝛc. vorbehaltlich der nachträglichen Zustimmung der beiden Häuser des Landtags für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1867 hierdurch festgestellt.

Die hier vorbehaltene Zustimmung für das letzte Quartal 1867 ist ertheilt worden durch dasselbe Gesetz vom 4. Januar 1868, welches der Herr Abgeordnete zitirt hat, indem dort im § 1 gesagt ist:

> Der Rechnungslegung für den Haushalt sind auch für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1867 die Finanzetats zu Grunde zu legen, welche durch die Verordnung
>
> — die ich eben erwähnt habe —
>
> festgestellt sind.

Und dann ist im § 2 gesagt, daß die Prüfung und Decharge der Rechnungen bezüglich der so festgestellten Etats für die drei ersten Vierteljahre 1867 von der durch frühere Verordnung bestimmten Kommission und in der dort gedachten Form geschehen solle. Für das letzte Vierteljahr hat der Landtag sich das Recht der Mitwirkung vorbehalten.

Also dieses Gesetz spricht für die Behauptung der Regierung, daß die Rechnungsabnahme demjenigen zusteht, der den Etat festgestellt hat. Ich weiß nicht, ob der Herr Abgeordnete es einem bei ihm persönlich oder in weiteren Kreisen vorgekommenen Versehen zuschreiben will, daß der elsaß-lothringische Etat für 1874 ohne Mitwirkung des Reichstags festgestellt ist. Ich habe in der Kommission von anderer Seite aussprechen gehört, daß es nicht auf einem Versehen beruhe. Es hat speziell der Herr Abgeordnete von Puttkamer (Frauſtadt) hervorgehoben, es beruhe nicht auf einem Versehen, wenigstens seinerseits nicht, sondern es sei mit Bewußtsein geschehen, daß es nicht gerügt sei, daß der Etat für 1874 ohne Mitwirkung des Reichstags festgestellt ist. Wenn der Reichstag die Feststellung des Etats in dieser Weise hat geschehen lassen, so glaube ich, daß er auch geschehen lassen muß, daß die Haushaltskontrole von demjenigen ausgeübt werde, der den Etat festgestellt hat, nämlich von dem Bundesrath und von Seiner Majestät dem Kaiser.

Ich bitte Sie, meine Herren, diesen Antrag, wie es Ihre Kommission ebenfalls gethan hat, abzulehnen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Rickert hat das Wort.

Abgeordneter **Rickert**: Meine Herren, es handelt sich hier um eine ziemlich wichtige Frage und ich würde die Herren daher bitten, mir einige Augenblicke Gehör zu schenken. Ich bin verwundert, daß von den Gründen der Kommission, welche zur Ablehnung des Antrags des Herrn Abgeordneten Dr. Nieper geführt haben, uns gar nichts bekannt geworden ist. Ich kann nicht annehmen, daß die Kommission sich diejenigen Ausführungen zu eigen gemacht hat, die eben der Herr Vertreter der Bundesregierungen vorgetragen hat. Meine Herren, es steht klar in dem Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1873: die Verfassung des deutschen Reichs tritt in Elsaß-Lothringen vom 1. Januar 1874 ab in Wirksamkeit. Wenn die Ausführung des Herrn Regierungskommissars richtig wäre, so müßte dieser Paragraph so heißen: die Verfassung des deutschen Reiches wird vom 1. Januar 1874 ab eingeführt mit Ausnahme des Artikel 72, welcher von der Rechnungslegung handelt. Meine Herren, man kann doch die Verfassung nur insgesammt einführen und nicht mit solchen Ausnahmen. Die Frage, ob der Reichstag bei der Feststellung des Etats mitgewirkt hat, entscheidet hier ganz und gar nicht. — Was bedeutet die Rechnungslegung, was bedeutet die Genehmigung der Etatsüberschreitungen? Sie hat lediglich den Sinn, zu kontroliren, ob derjenige, der die Rechnung legt, sich an den Etat gehalten, ob er innerhalb desselben gewirthschaftet oder seine Befugniß überschritten hat oder nicht. Wenn nun Se. Majestät der Kaiser mit Zustimmung des Bundesraths den Etat für Elsaß-Lothringen vor dem Inkrafttreten der Verfassung festgestellt hat, so ist doch damit die Frage der Rechnungslegung noch gar nicht entschieden. Da die Verwaltung zur Zeit der Geltung der Verfassung geführt ist, so hat der Reichstag auch dabei mitzuwirken und zu kontroliren, ob der von Seiner Majestät dem Kaiser mit Zustimmung des Bundesraths eingeführte Etat für Elsaß-Lothringen nun auch wirklich von der Verwaltung richtig gehandhabt worden ist; der Reichstag hat das Recht ferner mitzuwirken bei der Genehmigung der Ueberschreitungen dieses Etats. Meine Herren, das ist so zweifellos, daß in der That, bevor ich die Gründe, die ich in der Kommission gehört habe, nicht verstehe, wie die Kommission eigentlich zu ihrem Votum hat kommen können. Die gesetzliche Bestimmung, auf Grund deren die Regierung verpflichtet ist, die Rechnung vorzulegen, — das antworte ich dem Herrn Regierungskommissar — ist der Artikel 72 der deutschen Verfassung.

Meine Herren, der Vorfall in Preußen ist hier allerdings von Bedeutung. Ich habe damals der preußischen Budgetkommission angehört, als es sich um diesen Fall handelte. Der Herr Kollege von Benda, mein verehrter Freund, der vor mir sitzt, war Berichterstatter über die Rechnung von 1867. Nun, meine Herren, die preußische Regierung hat auch nicht im mindesten Bedenken getragen, die Etatsüberschreitungen in Betreff der neuen Provinzen für das ganze Jahr 1867 sofort vorzulegen. Sie sind enthalten in der Rechnung für das Jahr 1867 Nr. 3, 5 u. s. w. der Anlage. Es hat auch das preußische Abgeordnetenhaus und das preu-

ßische Herrenhaus ausdrücklich beschlossen: die in den neuerworbenen Provinzen im Jahre 1867 stattgehabten Etatüberschreitungen, wie sie in der Anlage Nr. 3, 5, 6 u. s. w. der Rechnung nachgewiesen sind, nachträglich zu genehmigen. Die Entlastung in Bezug auf die Rechnung ist allerdings nur für das letzte Quartal 1867 ausgesprochen worden. Das war auch naturgemäß.

Die Sache ist prinzipiell doch zu wichtig, als daß man darüber hier hinweggehen könnte. Ich bitte Sie, den Antrag Lingens anzunehmen. Ich halte die Regierungen für verpflichtet, die Etatüberschreitungen und die Rechnung pro 1874 dem Reichstage vorzulegen.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Geheimrath von Pommer Esche, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Geheimer Oberregierungsrath **von Pommer-Esche**: Wenn der Herr Abgeordnete Rickert den Artikel 72 der Reichsverfassung dafür anführt, daß die Rechnung von dem Moment an habe vorgelegt werden müssen, von welchem ab die Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen Geltung hat, so möchte ich doch dagegen erwidern, daß der Artikel 72 der Reichsverfassung nur auf den Reichshaushalt sich bezieht. Die Reichsverfassung ist nicht als Landesstaatsrecht in Elsaß-Lothringen eingeführt, sondern als Reichsverfassung. Wollte man das als richtig annehmen, was der Herr Abgeordnete Rickert sagt, so würde man dazu kommen, daß auch in Preußen der Artikel 72 der Reichsverfassung entscheidend sei und nicht die preußische Verfassung. Die Reichsverfassung bildet in Elsaß-Lothringen nicht Landesstaatsrecht, sondern Reichsrecht.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lingens hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lingens**: Nur noch zwei Bemerkungen, meine Herren. Auf diese letzten Ausführungen des Herrn Kommissars der Regierung scheint es ganz überflüssig, noch irgend etwas zu erwidern. Ich überlasse die Würdigung dieses Arguments lediglich der Auffassung des hohen Hauses. Nur deshalb habe ich mir erlaubt, das Wort zu ergreifen, weil ich hinzufügen wollte, daß meines Erinnerns Gründe überhaupt in der Kommission nicht hervorgetreten sind. Man hat im Gegentheil einfach sich dahinter verschanzt, es habe ein Versehen stattgehabt, die Angelegenheit wäre früher gar nicht zur Erörterung gelangt, man müsse deshalb sie als nicht mehr zulässig erachten, darum ist man darüber hinweggegangen. Wir haben einer solchen Auffassung nicht zugestimmt, im Gegentheil betont, es bleibe unsere Pflicht, die Angelegenheit in diesem hohen Hause anzuregen, weil allerdings ein wichtiges Prinzip in Frage stehe. Darum habe ich dies Prinzip hier zum Austrag bringen wollen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Benda hat das Wort.

Abgeordneter **von Benda**: Meine Herren, da wir jetzt zur Abstimmung schreiten, so glaube ich doch, zur Motivirung meiner Abstimmung und vielleicht der Abstimmung einiger Herren, die keine Gelegenheit gehabt haben, diese Angelegenheit zu studiren, konstatiren zu müssen, daß aus der Kommission hier im Reichstag sich kein einziges Mitglied gemeldet habe, welches die Sache gerechtfertigt hat. Ich glaube daher annehmen zu können, daß aus der Mitte der Kommission die Annahme des Antrags nunmehr befürwortet wird. Wäre die Kommission in der Majorität anderer Meinung, so würde sich doch wenigstens ein Mitglied finden, welches uns über die Sache belehrt und für die Verwerfung stimmt.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Unterstaatssekretär Herzog, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Unterstaatssekretär **Herzog**: Meine Herren, die letzte thatsächliche Bemerkung des Herrn Abgeordneten von Benda ist dahin zu berichtigen, daß bei der Abstimmung in der Kommission sich für den Antrag meines Erinnerns nur vier Stimmen erhoben haben. Ich bedaure lebhaft, daß der Herr Abgeordnete von Puttkamer (Fraustadt), der damals die Opposition in der Kommission vertrat, nicht anwesend ist; ich bedaure ferner, daß ich durch anderweitige Geschäfte abgehalten war, der bisherigen Diskussion zu folgen; aber ich vermag meinerseits weder aus dem Art. 72 der Verfassung, der verlesen ist, noch aus dem Gesetz über die Kontrole des Haushalts für Elsaß-Lothringen und aus dem damit verbundenen Gesetz für die Oberrechnungskammer Motive zu entnehmen, um die Uebersichten über den Haushalt beziehungsweise die Rechnungen über diese Etats dem Reichstage vorzulegen, an deren Beschlußfassung er nicht theilgenommen hat. Das letzterwähnte Gesetz verpflichtet die Regierung, die außeretatsmäßigen Ausgaben und Etatsüberschreitungen im nächsten Jahre nach ihrer Entstehung den beiden Häusern des Landtags, wie es im Gesetz heißt, vorzulegen, analog also an die gesetzgebenden Faktoren für das Reich, beziehungsweise für Elsaß-Lothringen. Wir werden dieser Verpflichtung nachkommen von dem Zeitpunkt ab, wo der Reichstag sich bei der Feststellung des Landeshaushalts betheiligt hat. Es liegt aber im Begriff der außeretatsmäßigen Ausgaben und Etatsüberschreitungen, daß sie nur von denjenigen genehmigt werden können, die den Etat festgestellt haben. Damit in engster Verbindung steht aber die ganze Frage der Rechnungslegung und ich glaube daraus folgern zu sollen, daß die Rechnungslegung nur an denjenigen geschehen kann, von dem der Etat festgestellt wird.

Präsident: Es ist ein schriftlicher Antrag eingereicht von dem Abgeordneten Dr. von Schulte. Ich bitte den Herrn Schriftführer, den Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Graf **von Kleist**:

Der Reichstag wolle beschließen:

den Antrag Nr. 123 der Drucksachen der VIII. Kommission zur schriftlichen Berichterstattung zu überweisen.

(Oh! oh!)

Präsident: Ich ersuche diejenigen, welche den Antrag unterstützen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht nicht aus.

Der Herr Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Meine Herren, ich will nicht leugnen, daß die Anziehung des Art. 72 der Reichsverfassung etwas zweifelhaft gefunden werden kann, denn in der That handelt es sich hier nicht um eine Verfassungsbestimmung für das Reich, sondern es handelt sich um eine Verfassungsbestimmung für einen einzelnen Bundesstaat. Nachdem wir aber durch Gesetz die Einführung der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen beschlossen haben, also den Bundesstaat — wie ich ihn nennen möchte — das Reichsland Elsaß-Lothringen als konstitutionellen Bundesstaat in unseren Verband aufgenommen und dem Reichstage diejenigen Befugnisse zugestanden haben, die in konstitutionellen Staaten den speziellen Landesvertretungen zustehen, so sind wir, glaube ich, vollkommen berechtigt, dieselben Rechte in Anspruch zu nehmen, welche die Vertretungen der einzelnen Staaten haben. Ich lasse dahingestellt sein, ob die Decharge, die man ausspricht, ein wirklicher Gesetzgebungsakt ist, aber es dürfte aus § 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 9. Juni 1871 doch folgen, daß dem Reichstag implicite alle diejenigen Rechte

zugestanden sind, die den Volksvertretungen zustehen. Es liegt nun auf der Hand, daß auf die Revision der Rechnungen und der Dechargeertheilung der Volksvertretung ein Anspruch zusteht, und ich glaube, daß man doch nicht mit Unrecht hier bei den sehr allgemein gehaltenen Bestimmungen — Elsaß-Lothringen hat ja keine besondere Verfassung, es ist darüber nichts besonderes festgesetzt, es sind nur allgemeine Grundsätze aufgestellt — ich sage, daß wir nach diesen allgemeinen Bestimmungen das nach allen konstitutionellen Verfassungen den Volksvertretungen zustehende Recht auch dem Reichstage nicht versagen können. Ich kann mich der Ueberzeugung nicht verschließen, daß, wenn auch für 1874 der Etat noch unter der Diktatur festgestellt ist, derselbe doch dem Reichstag zur Decharge vorgelegt werden muß, und ich werde für den Antrag Lingens stimmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Reden hat das Wort.

Abgeordneter **von Reden**: Meine Herren, ich habe nur um das Wort gebeten, um Antwort zu geben auf die Anfrage, aus welchem Grunde die Kommission den gestellten Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Lingens abgelehnt hat. Nach meiner Erinnerung waren für die Kommission maßgebend diejenigen Gründe, welche heute von seiten der Herren Regierungsvertreter für die Ablehnung des Antrags geäußert worden sind; insbesondere ist von dem Herrn Abgeordneten von Puttkamer (Fraustadt) die Ansicht vertreten, daß die Mitwirkung bei der Rechnungskontrole von denjenigen Faktoren zu erfolgen habe, welche das Budget des betreffenden Jahres festgestellt haben, daß also für das Jahr 1874, da das betreffende Budget ohne Mitwirkung des Reichstags festgestellt ist, auch der Reichstag bei der Rechnungslegung nicht mitzuwirken habe.

Wenn hier Bezug genommen ist auf Art. 72 der Verfassung des Reichs, so erlaube ich mir zu bemerken, daß bei Art. 72 offenbar vorausgesetzt wird, daß nach Maßgabe des Art. 69 Einnahmen und Ausgaben des betreffenden Jahres in dem Reichshaushaltsetat gesetzlich unter Mitwirkung des Reichstags festgestellt worden sind. Daher meine ich, daß der Art. 72 gar nicht zur Anwendung kommt, wo das betreffende Budget gesetzlich ohne Mitwirkung des Reichstags festgestellt worden ist, und ich empfehle Ihnen daher die Ablehnung des vorliegenden Antrags.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Schröder (Königsberg) hat das Wort.

Abgeordneter **Schröder** (Königsberg): Meine Herren, ich bedaure, der thatsächlichen Auskunft, die der Herr Vorredner eben gegeben hat, meinerseits als Mitglied der Kommission widersprechen zu müssen. Ich war es, der im Schoße der Kommission, als der Herr Abgeordnete Lingens den Antrag stellte, darauf aufmerksam machte, daß innerhalb Preußens die Frage ganz analog entschieden sei. Ich hatte dabei die Vorgänge im Gedächtniß, deren vorher der Herr Abgeordnete Rickert erwähnt hat. Mich darauf berufend, war ich allerdings nicht im Stande, aus dem Gedächtniß heraus einen ganz klaren Beweis für meine Behauptung liefern zu können; es erübrigte die Heranschaffung der betreffenden preußischen Gesetze und der Schluß der Bibliothek verhinderte, das bezügliche Material herbeizuschaffen.

In dieser Lage der Kommission lehnte die Majorität derselben, wovon allerdings 4 Stimmen die Auffassung des Herrn Regierungskommissars in der Sache theilten, die Annahme des Antrags Lingens ab, aber nicht weil sie gegentheils vorgebrachten Gründen als der verfassungsmäßigen Lage der Dinge entsprechend ihre Zustimmung zollten, sondern — ich müßte mich sehr irren, wenn die Sache anders wäre, und ich möchte da auf das Zeugniß des Präsidenten unserer Kommission, des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Stauffenberg, darüber provoziren — sie lehnte den Antrag ab, weil sie hiermit in dieser Angelenheit ein non liquet meinte aussprechen zu sollen, und beim Schluß der Arbeiten und um die Sache vor den Reichstag zu bringen, nicht meinte, die vollständige Erledigung der Sache verzögern zu sollen. Die Ablehnung des Antrags in der Kommission war also nicht eigentlich eine sachliche Entscheidung gegen den Antrag, der heute vorliegt.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Rickert hat das Wort.

Abgeordneter **Rickert**: Meine Herren, nur noch ein paar Worte. Ich kann nach den eben gehörten Ausführungen der Herren Mitglieder der Kommission Sie nur nochmals bitten, dem Antrage des Herrn Abgeordneten Lingens beizustimmen. In dem Gesetz vom 9. Juni 1871 § 3, betreffend die Vereinigung von Elsaß-Lothringen mit dem Reiche, heißt es:

> Die Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen übt der Kaiser aus. Bis zum Eintritt der Wirksamkeit der Reichsverfassung ist der Kaiser bei Ausübung der Gesetzgebung an die Zustimmung des Bundesraths 2c. 2c. gebunden. Dem Reichstage wird für diese Zeit über die erlassenen Gesetze und allgemeinen Anordnungen . . . . . jährlich Mittheilung gemacht.

Nun, meine Herren, auch hieraus geht doch hervor, daß die Rechnungslegung und die Etatsüberschreitung für die Zeit vom 1. Januar 1874 ab nicht durch Seine Majestät und den Bundesrath allein erledigt werden könne, sondern daß der Reichstag nach § 72 der deutschen Verfassung, die mit dem 1. Januar eingeführt ist, mitzuwirken hat. Ich glaube in der That, daß es weiterer Ausführungen nicht bedarf.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Graf **von Kleist**:

> Der Reichstag wolle beschließen:
> den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, die allgemeine Rechnung über den Haushalt von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1874 demnächst dem Reichstage zur Entlastung vorzulegen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist eine erhebliche Majorität; der Antrag ist angenommen.

Wir gehen über zum vierten Gegenstand der Tagesordnung:

> **dritte Berathung der allgemeinen Rechnung über den Haushalt des deutschen Reichs für das Jahr 1872** (Nr. 92 der Drucksachen).

Der Antrag befindet sich auf Seite 10.

Ich eröffne die Diskussion. — Es wünscht niemand das Wort; ich schließe die Diskussion. Da eine besondere Abstimmung nicht verlangt wird und Widerspruch nicht erhoben ist, so kann ich wohl annehmen, daß der Beschluß der zweiten Berathung auch in dritter Berathung genehmigt ist. — Er ist in dritter Berathung definitiv genehmigt.

Wir gehen über zum fünften Gegenstand:

Berathung des Antrags des Abgeordneten

Dr. **Oncken, betreffend die Aufnahme einer Position von 6000 Mark für das Körnermuseum in Dresden in den Haushaltsetat des deutschen Reichs für das Jahr 1877/78** auf Grund des mündlichen Berichts der Budgetkommission (Nr. 117 der Drucksachen).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Grumbrecht. Ich ertheile ihm das Wort zur Erstattung seines Berichts.

Berichterstatter Abgeordneter **Grumbrecht**: Meine Herren, in der Rede des Herrn Antragstellers, die er bei Begründung seines Antrags gehalten, ist uns mitgetheilt, daß ein Herr Dr. Peschel in Dresden eine Sammlung von Gegenständen angelegt hat, die zur Erinnerung an unseren Dichter Körner und seine Zeit dienen. In dem Antrage wird nun von uns gefordert, daß wir diesem Privatmann als Eigenthümer einer mit großem Eifer und vielen Opfern zusammengebrachten Sammlung und als deren Vorsteher eine Unterstützung gewähren sollen. Das schien nun Ihrem Ausschuß nicht allein bedenklich, sondern ganz unthunlich, weil in der That doch schwer einem Privatmann, der eine solche Sammlung eingerichtet hat, trotz ihres nationalen und gemeinnützigen Zwecks in dieser Weise aus Reichsmitteln eine Unterstützung gewährt werden kann. Ob nicht andere dem Unternehmen näher stehende Verbände, ob nicht vielleicht die Kommune Dresden oder der Staat Sachsen diese Unterstützung zu gewähren sich veranlaßt sehen könnten, unterlag nicht unserer Beurtheilung. Wir hatten nur zu fragen, liegt das Verhältniß so, daß in der That von dem Reiche eine jährliche Unterstützung dem Privatmann Herrn Dr. Peschel gewährt werden kann? — Und das, meine Herren, schien der Kommission auch bedenklich, weil man eine solche Bewilligung doch an Bedingungen knüpfen mußte, welche die Erhaltung der Sammlung sicherten. Es ließ sich aber in der That kaum ein Modus finden, durch welchen man es erreicht hätte, daß die Sicherheit gegeben wäre; wenigstens würden die Sicherheitsmaßregeln so weitläufig werden, daß das Mittel mit dem Zwecke nicht mehr im Einklange stände. Trotz der Anerkennung, die dem Wirken des Herrn Dr. Peschel gewährt werden muß, hat daher Ihre Budgetkommission einstimmig beschlossen, Ihnen die Ablehnung des Antrags zu empfehlen, trotzdem, wie gesagt, sie die Verdienstlichkeit des Unternehmens nicht unterschätzte und auch dem Gefühle, durch das der Herr Antragsteller Dr. Oncken bewogen war, den Antrag zu stellen, eine gewisse Rechnung trug. Es war aber aus formellen Gesichtspunkten unmöglich, namentlich auch wegen der Folgerungen, die sich aus dieser Bewilligung hätten ziehen lassen, dem Antrag stattzugeben, und so wiederhole ich denn, daß der Ausschuß einstimmig beschlossen hat, Ihnen die Ablehnung des Antrags zu empfehlen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Oncken hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Oncken**: Meine Herren, ich habe meinen früheren Ausführungen sachlich nichts hinzuzusetzen und ich verzichte, wenn auch mit lebhaftem Bedauern, auf den aussichtslosen Versuch, gegen den Beschluß der Budgetkommission im Hause anzukämpfen. Nach Ablehnung meines Antrags bleibt mir nichts als die eine Hoffnung, der ich denn auch an dieser Stelle Ausdruck geben will, daß die Regierung des Königreichs Sachsen, die Behörden der Stadt Dresden das Körnermuseum nicht werden untergehen lassen.

Präsident: Kann ich nach dieser Erklärung annehmen, daß der Antrag zurückgezogen ist? dann bedarf es einer Abstimmung nicht mehr.

Abgeordneter Dr. **Oncken**: Ja, ich will ihn dann zurückziehen.

Präsident: Der Antrag ist also zurückgezogen. Es hat sich auch niemand weiter zum Wort gemeldet; ich schließe die Diskussion. Die Sache ist durch die Zurückziehung des Antrags erledigt.

Wir gehen über zum folgenden Gegenstand der Tagesordnung:

Berathung der Resolution des Abgeordneten Mosle und Genossen auf Grund des mündlichen Berichts der VIII. Kommission (Nr. 121 der Drucksachen).

Zuvörderst ertheile ich dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **von St. Paul-Illaire**: Meine Herren, in der 9. Sitzung ist von dem Herrn Abgeordneten Mosle eine Resolution vorgeschlagen, welche ihrer Tendenz nach dahin ging, dem Reiche die Regelung sämmtlicher Seezeichen an unserer Küste zu übergeben. Zunächst war nur betont, daß die Oberaufsicht des Reichs in diesen Sachen gewünscht würde. Nachdem die Herren Abgeordneten Mosle und Grumbrecht für und Herr von Freeden gegen die Resolution plädirt und der Herr Präsident des Reichskanzleramts ausgeführt hatte, daß seit dem Jahre 1873 schon sehr viel in dieser Angelegenheit geschehen sei, wurde die Resolution der Kommission überwiesen, welche vorher niedergesetzt war zur Vorberathung des Gesetzes über die Untersuchung der Seeunfälle.

Die Kommission hat in einer längeren Reihe von Sitzungen Gelegenheit gehabt, die Materie eingehend zu prüfen. Der Erfolg davon ist, daß seiner Zeit dem Hause ein Gesetzentwurf zur Annahme empfohlen werden wird, welcher die Untersuchung von Seeunfällen den Reichsbehörden übergeben will.

Ich will den heutigen Gegenstand der Tagesordnung nicht kompliziren durch Aufführung irgend welcher Gründe, welche für diese Angelegenheit sprechen, obgleich die Sachen sehr parallel miteinandergehen, denn es wird ja seiner Zeit ausreichend zur Sprache kommen.

Es kommen an unseren Küsten leider sehr viele Unglücksfälle noch vor. Im Jahre 1875 z. B. scheiterten 98 Schiffe, wodurch 960 Menschenleben in Gefahr kamen und 53 Menschen das Leben faktisch verloren haben. Dies soll uns natürlich auffordern, auf das ernstlichste bestrebt zu sein, unsere Küsten nach Möglichkeit so einzurichten, daß sie von fremden Schiffen ohne Gefahr befahren werden können. Alle Nationen, die mit uns Handel treiben, können fordern, daß wir die größte Sorgfalt gerade hierauf verwenden. England und Frankreich haben ein vorzügliches System von Leuchtthürmen, Landmarken und Betonnung, Deutschland steht dagegen noch sehr zurück und ich glaube, es ist eine ganz gerechte Forderung aller fremden Nationen, daß auch wir das unsere in dieser Hinsicht thun. Die Forderungen des Auslandes gehen natürlich an das deutsche Reich; denn für das Ausland ist, Gott sei Dank, heutzutage nur das Reich vorhanden und nicht die Einzelstaaten. Wir müssen uns daher bestreben, diesen durchaus berechtigten Forderungen nach besten Kräften nachzukommen.

Meine Herren, Sie könnten mich nun fragen, ob denn wirklich unsere Seezeichen und alle unsere Anstalten, die wir für die Schifffahrt haben, so schlecht sind, ob nicht alles vielleicht in der besten Ordnung und unsere Einrichtungen gut seien. Meine Herren, Ihre Kommission ist zu der Ansicht gekommen, diese Frage mit einem einfachen klaren „Nein" zu beantworten. Die Verhältnisse an unseren Küsten sind nicht so, wie wir sie wünschen müßten; allerdings müssen wir zugestehen, daß, seit die Oberaufsicht vom Reich geführt wird, wesentliches in der Sache geschehen ist; manche Uebelstände sind abgestellt worden. Es sind ein paar Leuchtthürme gebaut, ein paar Feuerschiffe ausgelegt

worden, und die Reichsregierung hat sich angelegen sein lassen, mit den Einzelregierungen zu verhandeln, damit auch diese das ihre thun möchten. Es ist aber bei weitem noch nicht das geschehen, was man erwarten kann.

Erlauben Sie mir, meine Herren, Ihre Aufmerksamkeit auf einige Eigenthümlichkeiten in unseren Systemen zu lenken, die wohl geeignet wären, dem hohen Hause die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Klagen, welche von der Küste herkommen, wirklich begründet sind. Ich möchte Ihnen eine kleine Blumenlese vorführen von einzelnen Dingen, die nicht so sind, wie sie sein sollen. Für diejenigen Herren, welche der Küste fern leben, will ich bemerken, daß unsere Fahrwasser zwischen den Sandbänken der Nordsee und an den flachen Küsten der Ostsee sehr genau bezeichnet sein müssen, und zwar geschieht dies durch Tonnen, die an den Seiten der Fahrwasser ausgelegt werden. Diese Tonnen haben verschiedene Farben, damit man weiß, auf welcher Seite man bei ihnen vorbeisteuern soll, es gibt da schwarze, rothe, weiße oder sonst irgend wie bezeichnete Tonnen. Sie haben auch noch einzelne ganz besondere Bezeichnungen, So liegt vor der Jade z. B. eine Tonne, auf der ein Adler ist; vor der Weser die sogenannte Schlüsseltonne, mit einem großen Schlüsselzeichen drauf, um sie kenntlich zu machen. Nun liegt der Gedanke gewiß sehr nahe, meine Herren, daß man diese Tonnen alle nach einem bestimmten System bezeichnete, so daß, wenn ein fremdes Schiff ankommt und eine Tonne trifft, es gleich von vornherein weiß, muß es Steuerbord oder Backbord vorbeisegeln, d. h. rechts oder links. Das ist aber keineswegs der Fall, denn wir haben auf der rechten (Steuerbord-) Seite des Fahrwassers:

schwarze und rothe Tonnen an der Ems,
rothe stumpfe an der Jade,
schwarze und rothe an der Weser,
schwarze an der Elbe und Eider,
rothe vor Lübeck, Kolberg, Rügenwalde,
weiße vor Wismar, Swinemünde, Danzig,
wiederum schwarze vor Pillau und Memel.

Auf der linken (Backbord-) Seite des Fahrwassers haben wir:

weiße Tonnen an der Ems,
schwarze spitze an der Jade,
weiße an der Weser und Elbe,
schwarze vor Lübeck,
rothe vor Wismar.

Sie sehen also, meine Herren, daß alle drei Farben — schwarz, weiß und roth — auf beiden Seiten des Fahrwassers vertreten sind; es ist ein Durcheinander, daß sich der geschickteste Seemann nicht durchfinden kann, ohne unter allen Umständen einen lokalen Lootsen zur Hand zu haben. Das sind sehr schwierige Verhältnisse und wir sollten ernstlich danach streben, die Sache in ein einheitliches System zu bringen.

Die Forderung der einheitlichen Regelung wird nicht nur von unseren Seeleuten gestellt, sondern es ist auch eine energische Agitation im Auslande dafür vorhanden. Ich habe mir erlaubt, auf den Tisch des Hauses ein Blatt niederzulegen, worin ein internationales System der Betonnung von England aus proponirt wird. An der Jade ist der einzige Ort an der Küste, wo ein rationelles System bisher durchgeführt wurde. Es wird sich zeigen, ob dieses System weiter ausgedehnt werden kann, ob es für alle Verhältnisse paßt oder ob Modifikationen nothwendig sind. Jedenfalls erhellt aus allen diesen Verhältnissen, daß wir nach einer Einheit in dieser Sache streben müssen. Auch sind lange nicht so viele Leuchtfeuer an unserer Küste vorhanden, wie das wünschenswerth wäre. Auf dem Tisch des hohen Hauses liegen ebenfalls ein paar Karten aus, die Ihnen veranschaulichen mögen, wie es mit den Leuchtfeuern an der englischen und französischen Küste und wie es damit an unseren Küsten aussieht. Sie werden finden, daß die englische und französische Küste reich mit Leuchtfeuern besetzt ist, ein Feuerkreis schneidet hier in den andern. An unserer Küste ist das noch lange nicht der Fall, obgleich wie gesagt in den letzten Jahren viel hierin verbessert worden ist. Aber ich muß Ihnen da doch auch einige schlecht beleuchtete Punkte nennen, z. B. das Gjedser Riff, die Adlergründe, die Prerower Bank, das Darser Riff. An der Nordsee ist der Vangeroger Leuchtthurm noch immer das Schmerzenskind, es wird noch immer darüber hin und her gestritten, die einen meinen, er ist nicht so schlecht, die anderen sagen, es ist entsetzlich. Der Leuchtthurm bei Buck, welcher endlich gebaut werden sollte, ist wieder in nebelhafte Ferne gerückt, denn die mecklenburgischen Stände haben die Mittel dafür abgelehnt. Kurz, es bleibt noch sehr viel zu thun, wenn wir einigermaßen thun wollen, was das Ausland und unsere Schifffahrt von dem deutschen Reiche mit Fug und Recht verlangen können. Die Kommission hat die Ueberzeugung gewonnen, meine Herren, daß es nicht ausreichend sein würde, wenn die Reichsbehörden nur die Oberaufsicht in dieser so überaus wichtigen Sache ausüben, sondern es schien uns besser, Ihnen den Vorschlag zu machen, eine Resolution anzunehmen, welche die direkte Regelung der Sache von seiten der Reichsregierung verlangt. Es war zu diesem Zwecke unter anderem von einem Mitgliede der Kommission eine Resolution eingebracht, durch welche der Reichstag den Reichskanzler auffordern sollte, baldmöglichst zur Errichtung eines Reichsschifffahrtsamts zu schreiten. Die Kommission hat sich aber nicht entschließen können, diesem Antrage in der vorliegenden Form beizutreten, weil es nicht für zweckmäßig gehalten wurde, dem Herrn Reichskanzler direkt die Wege zu weisen, welche wohl zum Ziele führen könnten, sondern die Kommission glaubte, es würde besser sein, den Reichsbehörden die Initiative in dieser Sache zu überlassen, und aus diesem Grunde wird Ihnen von der Kommission die Resolution unter Nr. 121 vorgeschlagen.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion und ertheile das Wort dem Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts.

Präsident des Reichskanzleramts, Staatsminister **Hofmann**: Meine Herren, ich habe bereits bei der ersten Berathung der von dem Herrn Abgeordneten Mosle beantragten Resolution erklärt, daß das Reichskanzleramt mit der Frage der Herbeiführung eines einheitlichen Betonnungssystems womöglich auf dem Wege einer internationalen Vereinbarung oder doch mindestens auf dem Wege einer gleichmäßigen Regulirung der deutschen Schifffahrtswege beschäftigt sei. Sollte es nöthig sein, nach Maßgabe der bereits eingeleiteten Verhandlungen in dieser Richtung ein Gesetz vorzulegen, so wird das von Seite des Reichskanzleramts bereitwilligst geschehen.

Was den weiteren von dem Herrn Berichterstatter angeführten Punkt betrifft, der nach Ansicht der Kommission Gegenstand der gesetzlichen Regulirung sein soll, nämlich die Zahl der Leuchtfeuer, so ist von dem Herrn Berichterstatter selbst anerkannt worden, daß bisher schon lediglich durch die Ausübung des Oberaufsichtsrechts des Reichs eine wesentliche Verbesserung und Vermehrung der Leuchtfeuer erzielt worden ist. Es liegt bis jetzt kein Grund vor, daran zu zweifeln, daß es auch in Zukunft durch die Einwirkung des Reichs auf die Regierungen der einzelnen deutschen Seestaaten möglich sein werde, diejenigen Lücken, die allerdings noch vorhanden sind, auszufüllen und unser Leuchtthurmsystem in ähnlicher Weise zu vervollständigen, wie es an den englischen und französischen Küsten der Fall ist. Sollte es nicht möglich sein, auf diesem Wege weiter zu kommen, dann allerdings wird es nothwendig sein, ein Gesetz vorzulegen, welches der Reichsregierung die Macht gibt, auch gegen den Willen der Landesregierungen und dann auch, wie sich von selbst versteht, auf Kosten des Reichs Leuchtthürme zu erbauen und Leuchtschiffe auszulegen.

Ob eine solche Nothwendigkeit vorliege, das, meine Herren, muß einer weiteren Prüfung noch vorbehalten bleiben.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Haupt hat das Wort.

Abgeordneter **Haupt**: Meine Herren, ich verstehe nicht, wie der Standpunkt des Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts sich aufrecht erhalten läßt, den Vorgängen gegenüber, die sich in Mecklenburg zugetragen haben. Es ist bereits bei der ersten Berathung der Resolution gesagt worden, daß die mecklenburgische Küste ungenügend beleuchtet sei und daß es an derselben an der Herstellung eines großen Feuers ersten Ranges fehle. Dieses Projekt, ein großes Feuer an der mecklenburgischen Küste anzulegen, hat schon eine fünfzigjährige Vergangenheit.

Schon vor fünfzig Jahren ist aus nautischen Kreisen bei der mecklenburgischen Regierung angeregt worden, diesen Bau in die Hand zu nehmen und auszuführen. Die mecklenburgische Regierung hat diesem Projekt anfänglich ein gewisses Wohlwollen entgegengebracht, sie hat sich aber nicht dazu entschließen können, den Bau thatkräftig in die Hände zu nehmen und zur Ausführung zu bringen. Nun hat neuerdings in diesem Jahre auf ein Schreiben des Reichskanzleramts die mecklenburgische Regierung die Sache endlich in die Hand genommen, sie hat das Bauprojekt ausarbeiten und einen Voranschlag aufstellen lassen. Der Voranschlag hat ergeben, daß sich die Baukosten auf 130,000 Mark belaufen und daß die jährlichen Unterhaltungskosten 4770 Mark betragen. Die mecklenburgische Regierung hat dieses Projekt der Reichsregierung vorgelegt und die Reichsregierung hat mit geringen Modifikationen dasselbe genehmigt. Nun hat die mecklenburgische Regierung den Ständen eine Vorlage gemacht und vorgeschlagen, das Projekt zur Ausführung zu bringen nnd die Mittel zu demselben aus der sogenannten Rezepturkasse, der für Fürst und Stände gemeinsamen Kasse zu bewilligen. Sie hat dabei hervorgehoben, daß der Leuchtthurm dringend nothwendig sei, daß mannichfache Schiffbrüche und Strandungen vorgekommen, weil der Leuchtthurm fehlte, und sie hat weiter darauf hingewiesen, daß nicht die Seestädte, die ihrerseits ihre Pflicht vollständig dadurch gethan hätten, daß sie für ihre Häfen Einseglungsfeuer hergestellt haben, diesen Bau unternehmen könnten; sie hat auch ferner hervorgehoben, daß nicht das Reich, sondern das Land Mecklenburg diesen Bau ausführen müsse. Die Stände haben die Nothwendigkeit des Leuchtfeuers vollständig anerkannt, sie haben weiter auch zugegeben, daß nicht das Reich, nicht die Seestädte, sondern das Land Mecklenburg den Bau aufführen müßte. Die Mittel für den Bau sind in der Rezepturkasse vorhanden; denn die Rezepturkasse, aus welcher die Baukosten entnommen werden sollen, wird im nächsten Etatsjahr einer Theilzahlung für die Ablösung des Sundzolls entledigt, und mit zwei Raten dieser Theilzahlungen kann der Bau ausgeführt werden. Jeder müßte nun glauben, der nicht die mecklenburger Verhältnisse kennt, daß nun die Sache vollständig applanirt wäre. Dennoch ist die Sache gescheitert; die Stände haben die Vorlage abgelehnt und zwar aus dem Grunde, weil sie sagen, daß in diesem Falle nicht die Stände und der Großherzog, sondern der Großherzog das Land Mecklenburg allein vertrete.

(Hört! hört! Heiterkeit.)

Meine Herren, ich will nun nicht in die Tiefen des mecklenburgischen Staatsrechts hinabsteigen

(Heiterkeit)

und untersuchen, ob diese Ansicht richtig ist, aber das kann ich versichern, daß, wenn der Streit einmal auf dieses Gebiet hinüberspielt, er endlos werden kann,

(hört! hört!)

und daß der ersehnte Leuchtthurm aus dem ersten 50jährigen Wunschstadium in ein zweites hinübergehen wird. Ich bitte daher dringend, meine Herren, durch Annahme der Resolution den gordischen Knoten des mecklenburgischen Staatsrechts zu zerhauen und die Reichsregierung in den Stand zu setzen, nicht blos im Wege eines verbindlichen Schreibens, sondern mittelst des kategorischen Imperatifs eines Gesetzes die mecklenburgische Regierung zum Bau des Leuchtthurms aufzufordern.

(Lebhafter Beifall.)

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Geheimrath von Prollius, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister, Geheimer Legationsrath **von Prollius**: Ich wollte dem hohen Hause nur bemerken, daß die Darstellung, die der Herr Vorredner gegeben hat, meiner Meinung nach doch allzu ungünstig lautet. Ich habe hier in der offiziellen Zeitung den Bericht vor mir, der auf dem Landtage bei Gelegenheit dieser Sache erstattet ist. In dem Bericht ist ausgeführt:

> Die Erbauung und Instandhaltung eines Leuchtfeuers an dem genannten Orte ist, wenn sie nicht Reichssache, nur als Landespolizeisache anzusehen und daher nicht den Seestädten aufzubürden. Kosten aber, welche die Landespolizei erfordert, gehören zu den Kosten des Landesregiments, und zu diesen beizutragen, sind Stände nur insoweit verpflichtet, als Vereinbarungen zwischen den Landesherren und Ständen bestehen.
>
> (Heiterkeit.)
>
> Solche Beiträge seien bisher stets in der Form eines Aversi gefordert, beziehungsweise bewilligt. Nach dem vorliegenden Reskripte solle aber lediglich die Rezepturkasse die Gesammtkosten bezahlen, welcher Modus der bisherigen Ueblichkeit und dem ständischen Wesen widerspräche.

Aus diesem Grunde ist von dem Landtage allerdings die Bewilligung der ganzen geforderten Summe von 130,000 Mark für Erbauung des Leuchtthurms und die Kosten der jährlichen Unterhaltung mit beinahe 5000 Mark in dieser Form abgelehnt. Ich zweifle aber nicht, daß, wenn die Regierung ihre Proposition nur irgend etwas anders formuliren würde, die Stände sich nicht entziehen würden, einen großen Theil der Kosten auf ihre gemeinsamen Kassen zu übernehmen, so daß die Sache dann ins Geleis kommen wird. Nach der Fassung haben sie sich nur dagegen verwahrt, daß die ganze Last den ständischen Kassen aufgebürdet werden dürfte, sie werden sich aber nicht entziehen können, einen gewissen Beitrag zu geben. Es ist also nur Sache der Verhandlung, und man kann nicht sagen, daß die Erbauung im Prinzipe abgelehnt ist.

Aus diesem Grunde, glaube ich, hätte dieser Fall nicht angeführt zu werden brauchen, um ein unbedingtes Einschreiten des Reichs in dieser Materie zu veranlassen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Dohrn hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Dohrn**: Meine Herren, die Erklärung des Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts, daß, wenn einzelne Landesregierungen nicht das ausführen würden, was zum Schutze der Küste nothwendig wäre, alsdann das Reich einschreiten würde und auch die Kosten für derartige Ausführungen tragen, wodurch also die Landesregierungen entlastet würden von dieser ihnen obliegenden Verpflichtung, das hat mich eigentlich gerade dem vorliegenden mecklenburgischen Falle

gegenüber mit einem gewissen Bedauern erfüllt; denn da die Widerhaarigkeit der Versammlung in Malchin, welche, ich darf es wohl sagen, über Deutschland hinaus sprichwörtlich ist, so bin ich überzeugt, daß ein derartiges Argument an jener Stelle auf fruchtbaren Boden fallen wird. Die Streitigkeiten, die uns der Abgeordnete Haupt und andere landeskundige Abgeordnete auf zirka 50 Jahre veranschlagen, werden, fürchte ich, auf diese Weise niemals ein Ende bekommen. Ich glaube, das Reichskanzeramt oder der Herr Reichskanzler könnte in der That einmal an dieser Stelle etwas schärfer zufassen. Es handelt sich nicht um einen Leuchtthurm allein in Mecklenburg; es handelt sich um alles, was da zum Küstenschutz gehört und leider noch fehlt. Seitens der mecklenburgischen Regierung ist nichts geschehen und das, was augenblicklich unter dem Drucke von Berlin aus aufgeführt wird, verduftet uns vor den Augen wieder in neues Nichts Wenn nicht mit aller Energie auf Mecklenburg gedrückt wird, so bin ich überzeugt, kommen wir diesem Lande gegenüber auch nicht um ein haarbreit vorwärts. Ich kann nur wiederholen, was ich in der Kommission bereits erklärt habe, daß wir aus der Nachbarschaft Mecklenburgs die Klagen über die dortigen Zustände nachgerade aufgegeben haben, einfach aus dem Grunde, weil wir überzeugt sind, sie helfen der Mecklenburgischen Regierung gegenüber doch gar nichts, wenn wir nicht von einer anderen Stelle unterstützt werden.

Sie haben aus den Ausführungen des Herrn Kollegen Haupt gehört, wie die Sache im Argen liegt. Es wird jetzt ein endloser Streit geführt über die Aufbringung der Kosten, ob die von der einen oder anderen Seite geschehen soll, bis das Reich endlich die Geduld verlieren wird, und dann, fürchte ich, tritt der Fall ein, von dem uns der Herr Präsident des Reichskanzleramts ausgeführt hat, daß dann das Reich die Kosten bezahlen und die Mecklenburger zusehen werden. Ich weiß nicht, ob wir Veranlassung zu einem derartigen Vorgehen haben, ob wir dann gezwungen sein sollen, eine einzelne Landesregierung, die nach dieser Seite ihre Pflicht nicht erfüllt, in solcher Weise noch obendrein zu entschädigen, und ich möchte Sie gerade darum bitten, die Resolution, wie sie Ihnen vorgelegt ist, anzunehmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Wiggers hat das Wort.

Abgordneter **Wiggers**: Meine Herren, ich wollte nur darauf aufmerksam machen, daß eigentlich der mecklenburgische Herr Bevollmächtigte fast vollständig bestätigt hat, was der Herr Kollege Haupt hier vorgebracht hat.

(Sehr richtig!)

Dieser hat behauptet, daß die mecklenburgischen Stände sich nicht dazu verstehen wollten, irgend eine Bewilligung für die Seeschifffahrtszeichen zu machen, und der Herr Bevollmächtigte hat sogar den Bericht vorgelesen, woraus das hervorgeht. Und um das richtig zu verstehen, meine Herren, — denn es hält oft sehr schwer, mecklenburgische Zustände zu verstehen — müssen Sie bedenken, daß eine Steuerbewilligungspflicht der Stände in Mecklenburg überhaupt gar nicht existirt, sondern daß es vollständig freier Wille der Stände ist, wenn sie sich nicht anders vertragsmäßig vereinbart haben, ob sie die Mittel, welche die Bedürfnisse der Bevölkerung und des Landes erfordern, bewilligen wollen oder nicht. Es hängt also von ihnen ab. gar nichts zu bewilligen, und niemand kann sie dazu zwingen. Ich möchte Ihnen also aus dem Grunde rathen, wenn Sie mit der Sache fertig werden, wenn Sie im Interesse von Deutschland die Seeschifffahrtszeichen an den Küsten eingerichtet haben wollen, daß von hier aus, meine Herren, die Sache in die Hand genommen wird; denn sonst können Sie noch lange warten. Und ich möchte daher auch den Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts bitten, daß er nicht erst noch eine Frist stellt, sondern daß die Sache möglichst rasch durch ein Gesetz zu Ende geführt wird, eine Angelegenheit, die nicht blos für die mecklenburgische Bevölkerung, sondern überhaupt für die deutsche Bevölkerung von der allergrößten Wichtigkeit ist. Denn, meine Herren, wenn Lübecker Schiffe oder Bremer Schiffe oder Schiffe von Ostpreußen ꝛc. an unsere Küste kommen und scheitern, so ist das doch eine Angelegenheit, die ganz Deutschland und wenigstens die übrigen deutschen Küstenländer auch interessirt. Ja, meine Herren, das ist eben das Gemeinschädliche unserer Zustände, daß sie nicht blos für uns nachtheilig sind, sondern daß sie auch eingreifen in die übrigen Interessen Deutschlands, und so haben wir auch hier einen Fall, der jene Zustände aufs glänzendste illustrirt.

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzleramts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzleramts, Staatsminister **Hofmann**: Wenn ich vorher davon gesprochen habe, daß das Reich unter Umständen auch die Kosten der Erbauung von Leuchtthürmen übernehmen werde, so geschah es nur unter der Voraussetzung, daß durch die gesetzliche Regelung dieser Sache auch die gesammte Verwaltung des Leuchtfeuerwesens auf das Reich übergehen werde. In diesem Sinne habe ich mich schon bei der ersten Berathung über diesen Gegenstand ausgesprochen. Es wird vielleicht dem hohen Hause erinnerlich sein, daß ich damals dem Herrn Abgeordneten Mosle gegenüber betont habe, wie von einer Uebernahme der Kosten auf das Reich nur dann die Rede sein könne, wenn auch die gesammte Verwaltung des Leuchtfeuerwesens auf das Reich übergehen würde. Es ist mir also nicht in den Sinn gekommen, in Aussicht zu stellen, daß etwa die Kosten für eine von Mecklenburg zu errichtende Anlage auf das Reich übernommen werden sollten. Das Interesse der Reichsfinanzen liegt mir viel zu sehr am Herzen, als daß ich eine solche Aussicht eröffnen möchte. Ich habe nur das gesagt, daß, wenn wir gezwungen werden sollten, das Eigenthum und die Verwaltung der Leuchtthürme auf das Reich zu übernehmen, wir dann selbstverständlich auch die Kosten tragen müssen.

Präsident: Zur Geschäftsordnung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Mosle.

Abgeordneter **Mosle**: Zur Geschäftsordnung will ich erklären, daß ich meinen früher gestellten Antrag zu Gunsten des von der Kommission gestellten Antrags, zu Gunsten der uns jetzt vorliegenden Resolution zurückziehe.

Ich möchte indeß auch gern ein paar Worte zur Sache sagen.

Präsident: Zur Sache hat das Wort der Herr Abgeordnete Mosle.

Abgeordneter **Mosle**: Indem ich darauf aufmerksam mache, daß der Herr Präsident des Reichskanzleramts bei der ersten Berathung der Resolution hervorgehoben hat: wenn das Reich die Verwaltung übernehmen soll, so müsse es auch die Kosten übernehmen, und heute: wenn es die Kosten übernehmen solle, müsse es auch die Verwaltung übernehmen, glaube ich konstatiren zu können, daß im Reichskanzleramte eine wohlwollende Gesinnung für diese Seezeichenangelegenheit vorherrscht, daß aber der Herr Präsident des Reichskanzleramts seinerseits, der Ansicht der Antragsteller entgegen, der Meinung ist, mit den jetzigen Bestimmungen, nämlich mit der Bestimmung der Reichsverfassung Artikel 4 Nr. 9 ꝛc. lasse sich diese Angelegenheit schon so regeln, wie es aus internationalen und nationalen Rücksichten wünschenswerth sei. Ich habe aber meinerseits die Ueberzeugung und hebe das wiederholt hervor, daß das nicht hinreicht, daß es vielmehr nothwendig ist, in Ausführung der Bestimmungen der Reichsverfassung ein Gesetz zu machen, welches die Leuchtfeuer, Tonnen-

und Baakenangelegenheiten regelt, es ist das nicht allein in Mecklenburg, sondern auch dem anderen Uferstaaten gegenüber durchaus nothwendig. Sobald das Reichskanzleramt bei seiner jetzigen Machtbefugniß einmal etwas verlangen wird, was jene Staaten nicht wollen, wird sich das zeigen. Die Uferstaaten können meiner Ansicht nach mit Recht und Erfolg Einspruch gegen die Machtvollkommenheit des Reichs erheben und werden das eventuell thun. Das ist der einzige Grund, weshalb ich diese Resolution eingebracht habe und weshalb ich wünsche, daß die Sache gesetzlich geregelt werde.

Nun möchte ich aber doch noch eines hinzufügen: es hat der Herr Präsident des Reichskanzleramts im Eingange seiner Rede hervorgehoben, das Reichskanzleramt strebe dahin, für das Tonnenwesen ein einheitliches System herbeizuführen und zwar nicht allein auf nationalem, sondern sogar auf internationalem Wege. Ich möchte doch empfehlen, das Internationale wegzulassen und zunächst die Angelegenheit national zu regeln, das bessere ist der Feind des guten, die internationale Regelung wird sehr schwer und schwerlich ohne Retorsionsmaßregeln und dergleichen durchzuführen sein. Ich bitte das Haus, die Resolution anzunehmen.

Präsident: Es ist ein Schlußantrag eingebracht von dem Herrn Abgeordneten Valentin, — es wünscht aber auch niemand mehr das Wort; es ist daher der Schluß der Diskussion, den ich hiermit ausspreche, von selbst herbeigeführt. Die Diskussion ist geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung, indem ich annehme, daß der Herr Berichterstatter auf das Wort verzichtet. —

Es liegt zur Abstimmung nur noch der Kommissionsantrag vor, da der Antrag Mosle zurückgezogen ist zu Gunsten des Kommissionsantrags.

Die Verlesung wird uns wohl erlassen.

(Zustimmung.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Kommissionsantrag, wie er gedruckt unter Nr. 121 der Drucksachen vorliegt — Antrag der Kommission hinsichtlich der Resolution Mosle — annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist eine erhebliche Majorität; der Antrag ist angenommen.

Damit ist dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Wir gehen über zum siebenten Gegenstand der Tagesordnung:

vierter Bericht der Kommission für Petitionen (Nr. 106 der Drucksachen).

Der Antrag der Kommission befindet sich auf Seite 4; er geht auf Tagesordnung.

Ich eröffne die Diskussion. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion. Widerspruch gegen den Antrag der Kommission ist nicht erhoben, — eine Abstimmung wird nicht verlangt; ich erkläre daher den Antrag ohne besondere Abstimmung für angenommen. — Der Kommissionsantrag ist angenommen.

Wir gehen über zum achten Gegenstand der Tagesordnung:

Petitionen, welche von der Petitionskommission zur Erörterung im Plenum nicht für geeignet erachtet worden sind (Nr. 124 der Drucksachen).

Ich konstatire, daß keine der bezeichneten Petitionen zur Verhandlung im Plenum bis jetzt aufgenommen ist und aufgenommen wird; es werden daher die von der Kommission bereits beschlossenen Bescheide an die Petenten abgehen.

Damit wäre auch diese Nummer der Tagesordnung erledigt.

Wir gehen jetzt über zum neunten Gegenstand der Tagesordnung:

mündlicher Bericht der 7. Abtheilung über Unregelmäßigkeiten bei der früheren Wahl im 3. Wahlkreis des Regierungsbezirks Oppeln (Nr. 72 der Drucksachen).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete von Cuny. Derselbe hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **von Cuny**: Meine Herren, der Antrag der siebenten Abtheilung ist dem Inhalt nach übereinstimmend mit einem Antrage, welchen bereits in der vorigen Session die zweite Abtheilung gestellt hat. Dieser Antrag aus der vorigen Session ist damals wegen Schlusses der Session nicht mehr zur Berathung im Plenum gelangt. Die siebente Abtheilung, die nunmehr von neuem mit der Prüfung der Sache befaßt gewesen ist, hat beschlossen, keinen anderen als denselben Antrag zu stellen, welcher dahin geht:

> Der Reichstag wolle beschließen,
> den Reichstagsbeschluß vom 21. Januar vorigen Jahres durch die vom Herrn Reichskanzler unter dem 29. Oktober und 2. November vorigen Jahres gemachten Mittheilungen für erledigt zu erklären.

Es handelt sich in der Sache um die Wahl des Herzogs von Ujest in dem Wahlbezirk des Regierungsbezirks Oppeln. Diese Wahl ist bekanntlich vor zwei Sessionen vom Reichstag für ungiltig erklärt worden, und es ist im Hinblick auf die Vorfälle, welche bei der Wahl stattgefunden haben, ein Beschluß doppelten Inhalts vom Reichstage gefaßt worden. Dieser Beschluß ging dahin:

> den Herrn Reichskanzler aufzufordern,
> 1) zu veranlassen, daß eine gerichtliche Prüfung der in den Akten, sowie im Nachtrage des Berichts — nämlich des schriftlichen Berichts der 2. Abtheilung — erörterten, insbesondere der von der Abtheilung für erheblich erachteten Fälle von Drohung und Bestechung, eventuell strafrechtliche Verfolgung herbeigeführt werde,
> 2) zu veranlassen, daß dem Landrath Himmel zu Kosel eine Rüge ertheilt werde wegen seines Verhaltens bei Aufstellung des Wahlergebnisses.

Was diesen letzteren Theil des Beschlusses betrifft, so hat der königlich preußische Herr Minister des Innern dem Landrath Himmel zu Kosel eröffnen lassen, daß sein Verfahren bei der Ermittelung des Wahlergebnisses nicht vorschriftsmäßig gewesen sei, indem dasselbe den Bestimmungen des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 und des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 in Betreff der Zusammenstellung des Wahlergebnisses nicht entsprochen habe. Ich darf das Haus daran erinnern, daß das Wahlkommissariat bei der Zusammenstellung des Wahlergebnisses die Stimmzettel aus zwei Wahlbezirken als ungiltig nicht berücksichtigt hatte. In der Abtheilung kam man zu dem Entschluß, diesen Beschluß als erledigt anzusehen durch die fragliche, seitens des Herrn Ministers des Innern dem Landrath Himmel zugekommene Eröffnung. Es wurde zwar von einer Seite das Bedenken hervorgehoben, ob die Form dieser amtlichen Eröffnung nicht eine zu milde sei, eine weitere Folge wurde diesem Bedenken aber nicht gegeben, und die Abtheilung einigte sich zu dem Ihnen vorliegenden Antrage.

Was den anderen Theil des Beschlusses betrifft, wegen der strafrechtlichen Verfolgung der verschiedenen Fälle von Drohungen und Bestechungen, so hat dieser Beschluß zu einer Verurtheilung eines Gemeindevorstehers zu vier Wochen Festungshaft geführt, weil er, wie das Gericht als erwiesen angenommen hat, versucht hat, durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt Deutsche zu verhindern, in Ausübung ihrer staatsbürgerlichen Rechte zu wählen. Dieser Gemeindevorsteher hat

gestanden, daß er vor der fraglichen Reichstagswahl aus eignem Antrieb durch die Dorfordonnanzen eine Gemeindeversammlung zusammenberufen und in derselben erklärt habe, der Landrath habe gesagt, man solle den Herzog von Ujest wählen, und sollte er nicht gewählt werden, so sei der Landrath im Stande, doppelte Grundsteuern aufzuerlegen. In dieser amtlichen Erklärung hat das Kreisgericht zu Kosel den Versuch des eben bezeichneten Vergehens erblickt und den betreffenden Gemeindevorsteher zu vier Wochen Festungshaft verurtheilt.

Was dagegen die verschiedenen Fälle der vermeintlichen Bestechung und den Stimmenkauf betrifft, die in dem Bericht bezeichnet worden waren, so haben die beiden betreffenden Staatsanwälte die Ansicht aufgestellt, daß dieselben sich nicht zur strafrechtlichen Verfolgung eignen, und daher diesen Antrag abgelehnt.

Im übrigen ist das Verfahren der beiden Staatsanwälte nicht übereinstimmend gewesen; es hat der eine mittelst gerichtlichen Skrutinialverfahrens den Thatbestand feststellen lassen, während der andere von vornherein die Erhebung der Anklage abgelehnt hat.

Die Abtheilung hat gemeint, daß hiermit die Sache erledigt sei, gegenüber dem in Preußen bestehenden Anklagemonopol der Staatsanwaltschaft; sie konnte indessen sich nicht verhehlen, daß an und für sich eine solche Weise der Erledigung gegenüber wichtigen Fragen des öffentlichen Rechts, wie sie bei diesen Wahlhandlungen zur Sprache gekommen sind, keineswegs als wünschenswerth betrachtet werden könnte, daß man vielmehr gerade in dieser Sache einen Beleg für die Nothwendigkeit der Durchbrechung des Anklagemonopols der Staatsanwaltschaft erblicken müsse. Es waren verschiedene Fälle theils im Wege des Skrutinialverfahrens konstatirt, theils wenigstens durch Wahlproteste zur Kenntniß der Abtheilung gebracht worden, in welchen eine Einwirkung bedenklicher Art auf die Wähler geübt worden war, in der Art, daß diejenigen, die für den einen Kandidaten gestimmt hatten, nachher im Wirthshause freie Zeche erhielten, und es waren ferner Aussagen gemacht, dahin gehend, daß vor der betreffenden Wahlhandlung bekannt gewesen und Gegenstand des Gesprächs gewesen sei, daß eine solche Bewirthung der Wähler des einen Kandidaten stattfinden würde.

Wie gesagt, von seiten beider Staatsanwälte wurde hier der Thatbestand einer Strafhandlung nicht erblickt und die Strafverfolgung abgelehnt, womit die Abtheilung auch diesen Beschluß des Reichstags für formell erledigt erachtet hat. Sie stellt an das Plenum den Antrag, welcher Ihnen gedruckt unter Nr. 72 der Drucksachen vorliegt.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Schröder (Lippstadt).

Abgeordneter **Schröder** (Lippstadt): Meine Herren, das eben vorgetragene Referat wird Sie von neuem daran erinnert haben, welch böser Wahlkreis diese Nr. 3 des Regierungsbezirks Oppeln ist. Ich muß nur noch hinzufügen, um die Charakteristik dieses Wahlkreises zu vervollständigen, daß auch die durch die neue Kreisordnung geschaffenen sogenannten Selbstverwaltungsbehörden sich bereits angelegen sein lassen, in gänzlich unzulässiger Weise in den Wahlkampf einzugreifen. Es haben mir Strafurtheile des Kreisausschusses von Groß-Strelitz vorgelegen, wonach Gemeindeschöffen, kleine Bauern und Gärtner als „mittelbare Staatsbeamte" hingestellt und im Disziplinarwege mit 15 Mark pro Kopf in Geldstrafe genommen sind, da ja doch die Sache mit der vom Landrath zu verfügenden doppelten Grundsteuer sich nicht wohl ausführen läßt.

(Heiterkeit.)

In der Begründung dieses Strafurtheils ist gesagt: der Gemeindeschöffe habe Wahlzettel für den Pfarrer Gratza, der damals dem Herzog von Ujest gegenüberstand, herumtragen lassen, und das sei in seiner Stellung als mittelbarer Staatsbeamter unzulässig, weil vorauszusehen, daß Gratza dem Zentrum beitreten würde und weil man für den Kandidaten einer solchen „sattsam bekannten" reichs- und staatsfeindlichen Partei Zettel nicht kolportiren dürfe. Wohl bemerkt, der Mann ist nicht bestraft, weil er Wahlzettel kolportirt hat, sondern weil er sie für diesen Kandidaten kolportirt hat, während andererseits die Polizeibehörden, wie Sie noch eben durch das Referat bestätigt gehört haben, sich vielfach angelegen sein ließen, in jeder Weise für die Wahl des Herzogs von Ujest zu wirken. Meine Herren, die Sache hat ja nichts geholfen, Herzog von Ujest ist nachher mit noch 1800 Stimmen mehr gegen den jetzigen Abgeordneten Herrn Dr. Franz unterlegen, als damals gegen den Pfarrer Gratza. Aber bei der gerade in dieser Gegend konstatirten Anhäufung ganz ungeheuerlicher Mißbräuche, bei dem Umstande, daß die Herren von der „liberalen" Partei sich überzeugen müssen, daß selbst ihre besten Einrichtungen, ihre neuen „Reformgesetze" in der Selbstverwaltung der Kreise und Provinzen in dieser Weise vergiftet werden durch die Herren „Kulturkämpfer", möchte ich doch die Herren bitten, diesem Sachverhältniß ihre Beachtung zu schenken. Namentlich die Herren von „freikonservativer" oder vielmehr von der Reichspartei, die ja, wie ich höre, auch diesmal wieder in dem Wahlkreise mit dem Herzog von Ujest kandidiren wollen, möchte ich dringend darauf aufmerksam machen, ob es nicht vorwiegend auch ihre Sache wäre, dafür zu sorgen, daß dergleichen Dinge in den oberschlesischen Wahlkreisen in Zukunft nicht mehr vorkommen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion, und da eine Abstimmung nicht verlangt wird, auch ein Widerspruch gegen den Antrag der Abtheilung nicht erhoben ist, so kann ich denselben ohne weitere Abstimmung für angenommen erklären. — Der Antrag ist angenommen.

Wir gehen über zum zehnten Gegenstand der Tagesordnung:

mündlicher Bericht der 1. Abtheilung in Betreff der Ausführung des vom Reichstag über die Wahl im 6. Gumbinner Wahlkreise am 9. Dezember 1874 gefaßten Beschlusses.

Der Herr Berichterstatter, Abgeordneter Hullmann, hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Hullmann**: Meine Herren, ich habe namens der ersten Abtheilung Ihnen noch einen kurzen Bericht zu erstatten über die Wahl im 6. Gumbinner Wahlkreise, Lyk-Johannisburg, und zwar über die erste Wahl dieses Kreises. Es fielen damals die meisten Stimmen auf den Herrn Regierungspräsidenten von Puttkamer. Der Reichstag beschloß am 9. Dezember 1874 auf den Bericht der Abtheilung, erstens die Wahl zu beanstanden, zweitens den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, über gewisse bei der Wahl angeblich, nach den Behauptungen in den Protesten, vorgekommene Ungehörigkeiten und Gesetzwidrigkeiten gerichtliche Untersuchung zu veranlassen und dem Reichstage über deren Ergebniß Mittheilung zu machen.

Diese Untersuchung hat stattgefunden. Inzwischen war aber der Beschluß seiner Hauptsache nach dadurch erledigt worden, daß der Herr Abgeordnete Regierungspräsident von Puttkamer aus anderweitigen Gründen sein Mandat niedergelegt hatte. Er gehört jetzt bekanntlich als Vertreter des Kreises Sensburg dem Hause wieder an. Hiernach würde die Sache nur dann vom Reichstage weiter verfolgt werden können, wenn solche Ungehörigkeiten oder Gesetzwidrigkeiten vorgekommen wären, die entweder eine strafrechtliche

Verfolgung oder doch eine sonstige Rektifikation erforderlich machten. Es hat sich aber in dieser Beziehung genügendes Material nicht ergeben. Es waren zunächst in den Protesten drei Fälle behauptet, in denen der Wahlvorstand eines Wahlbezirks eine Wahlfälschung begangen haben soll. Diese Behauptungen sind durch den aufgenommenen Beweis vollständig widerlegt worden.

Dann handelte es sich um mehrere Fälle von amtlichen Wahlbeeinflussungen in den einzelnen Bezirken. Auch hiervon hat der Beweis das meiste widerlegt oder doch nicht bestätigen können. Was übrig geblieben ist, sind vereinzelte unbedeutende Fälle, die einigen ganz subalternen Personen zur Last fallen. Endlich handelte es sich um zwei nach den Behauptungen der Proteste in umfassendem Maße von höher gestellten Personen geübten amtlichen Wahlbeeinflussungen, nämlich seitens eines Landrathsamtsverwesers und eines Oberförsters. In dieser Beziehung hat die Untersuchung keinerlei Bestätigung ergeben.

Sonach war die Abtheilung nicht in der Lage, weitere sachliche Anträge dem Hause unterbreiten zu können. Sie hat beschlossen, in Erwägung, daß Grund zur Beantragung einer strafrechtlichen Verfolgung nicht vorliege, die Sache für erledigt zu erklären und dem hohen Hause von diesem Sachverhalt lediglich Anzeige zu erstatten.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion — und schließe dieselbe, da niemand das Wort verlangt. Ich nehme an, da eine besondere Abstimmung nicht verlangt ist, daß das Haus dem Beschluß der Abtheilung beitritt. — Das ist der Fall.

Wir gehen über zu Nr. 11 der Tagesordnung:

> **Bericht der Wahlprüfungskommission über die Reichstagsersatzwahl im 4. Wahlkreis des Regierungsbezirks Königsberg — Landkreis Königsberg, Kreis Fischhausen** (Nr. 86 der Drucksachen).

Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Wort.

Ich eröffne die Diskussion und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten von Puttkamer (Sensburg).

Abgeordneter **von Puttkamer** (Sensburg): Meine Herren, wir, auf dieser Seite des Hauses (rechts) werden uns dem Vorschlage der Kommission, die Wahl im Landkreis Königsberg und Kreis Fischhausen zu beanstanden, nicht widersetzen, um so weniger, als wir der Ueberzeugung sind, daß die Ermittlung ergeben wird, daß alles vollkommen korrekt zugegangen ist.

Ich habe mir das Wort nur erbeten, um auf einen besonderen Punkt aufmerksam zu machen. Die Wahlprüfungskommission hat dem Hause unter 2f vorgeschlagen:

> den Wahlkommissarius Landrath Freiherrn von Hüllessem wegen des nicht vollständig gebildeten Wahlbüreaus rektifiziren zu lassen.

Ich muß mir erlauben, den Wahlkommissar gegen diesen Vorwurf in Schutz zu nehmen, weil er der thatsächlichen Begründung entbehrt. Der Landrath von Hüllessem hat, entsprechend dem § 26 des Wahlreglements neun Wähler, einberufen, um in Gemeinschaft mit ihnen das Wahlresultat festzustellen. Von diesen neun Wählern sind nur fünf erschienen und vier ausgeblieben und trotzdem hat sich der Wahlkommissar berufen und verpflichtet gefühlt, die Ermittelung des Resultats vorzunehmen, was nach meiner Ansicht vollständig korrekt gehandelt war.

Die Kommission hat nun in dem Bericht eine Rüge dahin ausgesprochen, Königsberg sei doch eine so große Stadt und es sei dem Wahlkommissarius sehr leicht gewesen, aus der Stadt einige Wähler brevi manu zu dem bezeichneten Zwecke herbeizurufen. Ich erlaube mir, darauf aufmerksam zu machen, daß die Stadt Königsberg gar nicht zu dem betreffenden Wahlkreis gehört.

(Hört! hört!)

Hätte der Wahlkommissar so verfahren, so würde er einen groben Verstoß gegen § 26 des Wahlreglements begangen haben, welcher ausdrücklich vorschreibt, daß die zugezogenen Wähler innerhalb des Wahlkreises wohnen müssen.

Sollte die verehrliche Wahlprüfungskommission trotz dieser Aufklärung an ihrem Antrage ad 2f festhalten, so müßte ich meinestheils den Herrn Präsidenten bitten, diese Nummer getrennt zur Abstimmung zu bringen, weil wir jedenfalls dagegen stimmen werden.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion und ertheile das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Oppenheim**: Ja, meine Herren, wenn der geehrte Herr Vorredner der Ansicht ist, daß die Gesetze und die den Gesetzen gleichstehenden Reglements gegeben sind, um gehalten zu werden, so meine ich, kann er seinen Widerspruch gegen den Antrag der Kommission nicht aufrechterhalten, denn der Wortlaut des Wahlreglements, daß mindestens 6 Beisitzer dem Akt der Wahlermittlung beisitzen müssen, ist ganz peremptorisch und läßt keinen Zweifel zu. Nun ist doch nicht gesagt, daß der Herr Wahlkommissär damit genug gethan habe, wenn er 9 oder 7 oder 15 Wähler aufgefordert hat, sondern er mußte sich vorher versichern, daß die Beisitzer, die er auffordert, wirklich funktioniren wollen, und das ist meiner Ansicht nach keine große Schwierigkeit. Wenn wir darauf hingewiesen haben, daß der Akt der Wahlermittlung in einer großen Stadt vor sich ging, so haben wir nicht übersehen, daß es sich dabei um Landkreise handelt, die vor den Thoren dieser großen Stadt liegen. Immerhin ist hier eine große Stadt der Mittelpunkt dieser Landkreise, und es ist klar, daß die Herren Gutsbesitzer aus der Nachbarschaft, die hier zu den Wählern gehörten, in einer großen Stadt leicht aufzufinden sind.

(Oho! rechts.)

Es ist jedenfalls nicht zu dulden, daß diese Formen gelegentlich übertreten werden. Wenn es auf dem flachen Lande geschieht, so ist es schlimm, noch schlimmer aber, wenn es in einem Mittelpunkt, wie in der Umgegend von Königsberg, geschieht. Wir haben ja davon nicht die Giltigkeit der Wahl abhängig gemacht, aber geglaubt, über einen Punkt offenbarer Gesetzwidrigkeit nicht schweigend hingehen zu dürfen.

Ich bitte Sie, dem Antrag der Kommission Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident: Meine Herren, wir kommen zur Abstimmung.

Es ist Theilung der Frage von dem Herrn Abgeordneten von Puttkamer (Sensburg) in der Art beantragt worden, daß in dem Antrage der Kommission der Antrag 2f gestrichen werden soll. — Der Theilung der Frage ist nicht widersprochen worden; ich werde ihr daher stattgeben und werde zuvörderst fragen: sollen für den Fall der Annahme des Kommissionsantrags, entgegen dem Antrage des Herrn Abgeordneten von Puttkamer (Sensburg) auf Streichung, die Worte:

> f) den Wahlkommissarius Landrath Freiherrn von Hüllessem wegen des nicht vollständig gebildeten Wahlbüreaus rektifiziren zu lassen

beibehalten worden? Dann folgt die Abstimmung über den Antrag der Kommission, wie er sich nach dieser Vorabstimmung gestaltet haben wird.

Widerspruch gegen die Fragestellung wird nicht erhoben,

es wird also in der von mir vorgeschlagenen Art und Weise abgestimmt.

Ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche in dem Antrag der Wahlprüfungskommission, entgegen dem Antrage des Herrn Abgeordneten von Puttkamer (Sensburg) auf Streichung, die Worte:

f) den Wahlkommissarius Landrath Freiherrn von Hülleſſem wegen des nicht vollständig gebildeten Wahlbüreaus rektifiziren zu lassen,

für den Fall der Annahme des Kommissionsantrags beibehalten wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist einig in der Ueberzeugung, daß dies die Mehrheit ist; die Worte sind also eventualiter beibehalten.

Nunmehr kommt der ganze Antrag der Wahlprüfungskommission zur Abstimmung, dessen Verlesung mir wohl erlassen wird.

(Zustimmung.)

Das Haus ist damit einverstanden, daß vor der Abstimmung der Antrag nicht verlesen wird.

Ich ersuche demnach diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Antrag der Wahlprüfungskommission in Nr. 86 der Drucksachen, Seite 6, annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist eine große Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Damit wäre die Tagesordnung erledigt.

Ich schlage Ihnen vor, meine Herren, die nächste Plenarsitzung am Montag um 11 Uhr abzuhalten, und proponire als Tagesordnung für diese Plenarsitzung:

1. dritte Berathung des Entwurfs eines Gerichtsverfassungsgesetzes und eines Einführungsgesetzes zu demselben, auf Grund der Zusammenstellung der in zweiter Berathung gefaßten Beschlüsse (Nr. 81 der Drucksachen);
2. dritte Berathung des Entwurfs einer Strafprozeßordnung und eines Einführungsgesetzes zu derselben, auf Grund der Zusammenstellung der in zweiter Berathung gefaßten Beschlüsse (Nr. 82 der Drucksachen);
3. dritte Berathung der Zivilprozeßordnung und des Einführungsgesetzes zu derselben, auf Grund der Zusammenstellung der in zweiter Berathung gefaßten Beschlüsse (Nr. 60 und zu Nr. 60 der Drucksachen);
4. Dritte Berathung des Entwurfs einer Konkursordnung und eines Einführungsgesetzes zu derselben, auf Grund der Zusammenstellung der in zweiter Berathung gefaßten Beschlüsse (Nr. 96 der Drucksachen) nebst Resolution (Drucksache Nr. 4 Seite 89);

und endlich:

5. mündlicher Bericht der Justizkommission über die Petitionen, welche zu diesen Gesetzen eingegangen sind.

Zur Tagesordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Lucius (Erfurt).

Abgeordneter Dr. **Lucius** (Erfurt): Meine Herren, es ist nicht meine Absicht, der von dem Herrn Präsidenten vorgeschlagenen Tagesordnung für den nächsten Montag zu widersprechen, sondern ich möchte blos jetzt schon einen Antrag anmelden, den meine Freunde und ich am Schluß der Montagssitzung zu stellen beabsichtigen. Nach dem, was über den Gang der Verhandlungen in der mit der Retorsionsbill gefaßten Kommission bekannt wird,

(hört! hört! rechts)

scheint wenig Aussicht zu sein, daß darüber noch Bericht im Plenum erstattet wird; da aber der ausgesprochene Wille auch der Majorität, die sich für die Verweisung dieser Bill an die Kommission entschied, war, jedenfalls diese Vorlage nicht in der Kommission zu begraben, und da es in jedem Falle nöthig ist, daß dem Plenum des Hauses Gelegenheit gegeben werde, über diese Bill zu berathen und zu beschließen, so beabsichtige ich, am Montag zu beantragen, daß, abgesehen von den Arbeiten der Kommission, die Bill aus der Kommission zurückgezogen und daß die zweite Berathung im Plenum des Hauses vorgenommen werde.

(Abgeordneter Dr. Lasker bittet ums Wort.)

Präsident: Meine Herren, ich konstatire zuvörderst, daß gegen die Tagesordnung für Montag ein Widerspruch nicht erhoben worden ist, daß die Tagesordnung also für Montag — wenn nicht vielleicht der Herr Abgeordnete Dr. Lasker einen Widerspruch erheben will —

(wird verneint, Heiterkeit)

— das will er nicht — festgestellt ist; und zur Geschäftsordnung — denn es ist nicht mehr eine Frage zur Tagesordnung, sondern eine Geschäftsordnungsfrage —

Ich werde eben unterbrochen, es wird mir nämlich die Bemerkung gemacht, daß ich die Resolutionen, welche bei den Justizgesetzen noch rückständig wären, nicht auf die Tagesordnung gesetzt habe. Meine Herren, ich glaube, ich habe dieselben ausdrücklich auf die Tagesordnung gesetzt, — und wenn ich das übersehen haben sollte, hole ich es noch nach.

Also, indem ich diese Unterbrechung erledigt habe, ertheile ich das Wort zur Geschäftsordnung dem Herrn Abgeordneten Dr. Lasker.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Mir ist vollkommen unbekannt, was in der Kommission zur Berathung des Gesetzes, betreffend die Ausgleichungszölle, vorgegangen ist. Es scheint mir aber nach der so schweren Zensur, welche der Herr Abgeordnete Dr. Lucius für gut befunden, heute gegen diese Kommission auszusprechen, daß ein Streit unter den Mitgliedern stattgefunden haben muß. Ich lasse dies auf sich beruhen, da ich nur eine Anklage gehört habe, aber nicht den Grund, weshalb die Kommission angeklagt wird. Dagegen erkläre ich heute schon, daß meiner Meinung nach es der Lage der Geschäfte und den Wünschen des Landes unter allen Umständen entspreche, die begonnenen Justizgesetze bis an das Ende zu verhandeln und daß ich keinen Gegenstand kenne, der wichtig genug wäre, um denjenigen Gegenstand, für den überhaupt diese Session im großen und ganzen bestimmt war, zu unterbrechen.

(Sehr gut! Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Unruh (Magdeburg) hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **von Unruh** (Magdeburg). Meine Herren, als Vorsitzender der beschuldigten Kommission habe ich Ihnen mitzutheilen, daß die Kommission an demselben Tage, an dem sie gewählt wurde, d. h. wo sie eben beschlossen worden war, eine vorläufige Sitzung gehalten hat, daß sie ferner an jedem folgenden Tage eine längere Sitzung gehalten hat, daß sie gestern eine Abendsitzung gehalten hat, heute Morgen und heute Abend ist wieder Sitzung.

(Hört! hört!)

Ich glaube, meine Herren, mehr können Sie von einer Kommission nicht verlangen. Wenn die Kommission in ihrer Mehrheit vielleicht nicht die Ansichten des Herrn Dr. Lucius theilt, so kann ich nicht dafür;

(hört! hört!)

und dafür kann die Kommission selber wohl auch nicht.

Präsident: Meine Herren, die Frage kann ja doch nur bei dem Vorschlage der Tagesordnung am Montag erledigt werden. Der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Lucius würde meiner Ansicht nach in der Form am Schluß der Montagssitzung gestellt werden müssen, daß er sagen würde, nachdem ich die Tagesordnung für Dienstag vorgeschlagen habe: „ich bitte auf die Tagesordnung zu setzen die zweite Berathung des Gesetzes über die Ausgleichungsabgaben." Sollte es sich nicht empfehlen, da der Streit im Augenblicke doch nicht entschieden werden kann, denselben zu vertagen bis zum Schluß der Montagssitzung?

(Zustimmung.)

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Richter (Hagen).

Abgeordneter **Richter** (Hagen): Ich bin mit dem Herrn Präsidenten vollkommen einverstanden und begreife eigentlich nicht, wie nur der Herr Dr. Lucius etwas ankündigt, was uns heute noch gar nicht interessirt. Ich könnte ihm eben so ankündigen, daß ich am Montag seinem Antrage widersprechen werde. Ich möchte nur eins bemerken. Wenn der Antrag gestellt werden soll, einen Beschluß des Hauses rückgängig zu machen — Verweisung des Gesetzes an die Kommission —, so muß dieser Antrag erst als solcher auf die Tagesordnung kommen und der Antrag erst angenommen sein und dann kann es überhaupt sich darum handeln, ob das Gesetz wieder auf die Tagesordnung kommt. Ich möchte diese Ansicht schon aussprechen, damit nicht etwa eine gegentheilige Auslegung aus dem Schweigen entnommen wird.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lucius (Erfurt) hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dr. **Lucius** (Erfurt): Ich habe keine Anschuldigung ausgesprochen,

(oho!)

— sondern nur lediglich eine persönliche Befürchtung, und diese Befürchtung schöpfe ich gerade aus dem Gange der Verhandlungen in der Kommission. Ich habe der Kommission nicht einmal einen Vorwurf an Fleiß oder Gründlichkeit gemacht, sondern im Gegentheil die Art und Weise der Gründlichkeit der Ausdehnung, mit der die Verhandlung aufgenommen worden ist, bringt mich gerade zu der Befürchtung. Also aus diesen Motiven heraus habe ich meinen Antrag angemeldet.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Bamberger hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dr. **Bamberger**: Meine Herren, in der Zeit, daß ich die Ehre habe, dem Reichstage anzugehören, habe ich es noch nicht erlebt, daß ein einziges Mitglied der Versammlung sich herausgenommen hat, eine Kommission, der es nicht angehört, vor dem Reichstage zu denunziren, daß sie das Gesetz begraben wolle. Ich will die Diskussion heute nicht fortführen; wir werden noch Gelegenheit haben, uns davon zu unterhalten. Ich erkläre es aber für eine Ueberhebung des Herrn Abgeordneten ....

(Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Das Wort „Ueberhebung" enthält einen persönlichen Tadel, den meiner Ueberzeugung nach der Herr Abgeordnete auszusprechen nicht berechtigt war.

(Sehr richtig!)

Zur persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Lucius (Erfurt).

Abgeordneter Dr. **Lucius** (Erfurt): Meine Herren, ich weiß nicht, für mich ist die Geschäftsordnung durchaus nicht der einzig giltige Ehrenkodex, und wenn auch der Herr Präsident den Herrn Abgeordneten Dr. Bamberger rektifizirt hat, so behalte ich mir vor, an einem anderen Orte Satisfaktion zu ....

(Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Ich muß den Herrn Redner unterbrechen. Nachdem ich rektifizirt habe, ist, glaube ich, die Sache hier im Hause erledigt.

(Zustimmung.)

Meine Herren, ich konstatire also, daß gegen die Tagesordnung kein Widerspruch erhoben worden ist, daß mit dieser Tagesordnung die nächste Plenarsitzung Montag Vormittag um 11 Uhr stattfindet, und ich bemerke nur noch, daß ich der Frage, wie der Antrag eingebracht werden soll, den der Herr Abgeordnete Dr. Lucius angemeldet hat, nicht habe präjudiziren wollen.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 25 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der Nordd. Allgem. Zeitung. Pindter.
Berlin, Wilhelmstraße 32.

33. Sitzung

am Montag, den 18. Dezember 1876.

Seite
Geschäftliche Mittheilungen. — Dritte Berathung des Entwurfs eines Gerichtsverfassungsgesetzes und eines Einführungsgesetzes zu demselben (Nr. 81 der Anlagen): Generaldebatte 849

Die Sitzung wird um 11 Uhr 30 Minuten durch den Präsidenten von Forckenbeck eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der letzten Plenarsitzung liegt zur Einsicht auf dem Büreau offen.

Seit der letzten Plenarsitzung sind eingetreten und zugelooſt worden:

der 1. Abtheilung der Herr Abgeordnete Weiß,

der 7. Abtheilung der Herr Abgeordnete Dr. Kraaz.

Ich habe Urlaub ertheilt: dem Herrn Abgeordneten Huber für fünf Tage, — dem Herrn Abgeordneten Grafen zu Stolberg-Stolberg für fünf Tage, — den Herrn Abgeordneten Schmid (Württemberg) für acht Tage, — und zwar sämmtlichen wegen Unwohlseins; — ferner dem Herrn Abgeordneten Freiherrn von Soden wegen Krankheit in der Familie für vier Tage.

Entschuldigt sind für die heutige Sitzung der Herr Abgeordnete Dr. Müller (Görlitz) und der Herr Abgeordnete Dr. Römer (Württemberg) wegen Unwohlseins.

Wir treten in die Tagesordnung ein.

Erster Gegenstand ist:

> **dritte Berathung des Entwurfs eines Gerichtsverfassungsgesetzes und eines Einführungsgesetzes zu demselben**, auf Grund der Zusammenstellung der in zweiter Berathung gefaßten Beschlüsse (Nr. 81 der Drucksachen).

Wir treten in diese dritte Berathung ein, und ich eröffne hiermit die Generaldiskussion über das Gerichtsverfassungsgesetz und über das Einführungsgesetz zu demselben.

Meine Herren, vielleicht dürfte es sich empfehlen, mit der Generaldiskussion über den Entwurf eines Gerichtsverfassungsgesetzes und eines Einführungsgesetzes zu demselben die Generaldiskussion über Nr. 2 der Tagesordnung, den Entwurf einer Strafprozeßordnung und eines Einführungsgesetzes zu derselben, zu vereinigen. Die Maßregel, die ich mir erlaube vorzuschlagen, ist aber nur dann zulässig, wenn niemand aus dem Hause widerspricht.

Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Windthorst**: Ich bin der Ansicht, Herr Präsident, daß wir es recht füglich bei den Bestimmungen der Geschäftsordnung lassen können, wonach über jede Gesetzesvorlage eine Generaldiskussion stattfindet. Ich gebe zu, daß ein materieller Zusammenhang zwischen den drei Justizgesetzen und den zugehörigen Einführungsgesetzen ist, und daß bei dem Gerichtsverfassungsgesetz man bereits in die Kriminalprozeßordnung und schließlich bei der Kriminalprozeßordnung wieder in die Gerichtsverfassung hineinkommt; aber das ist auch bei den früheren Diskussionen geschehen und ist unzweifelhaft deshalb zulässig, weil diese Dinge innerlich sich berühren. Nun begreife ich ja, daß der geehrte Herr Präsident den Wunsch hat, die Sache abzukürzen. Den Wunsch hege ich meinestheils ebenfalls. Aber wenn man bei der Gerichtsverfassungsvorlage von allen Parteien in genügendem Maße zum Wort gekommen ist, so wird von selbst niemand Lust haben, bei den folgenden Gesetzen die Generaldiskussion zu erneuern. Ist man aber dort ausgeschlossen, dann könnte man allerdings hier eine Veranlassung haben, und man kann ja auch nicht wissen, welche Inzidenzpunkte die Diskussion bringt. Deshalb bin ich meinestheils für eine getrennte Generaldiskussion der drei Gesetze.

Präsident: Es ist bei meinem Vorschlag nicht die Absicht gewesen, irgendwie die Zahl der Redner und überhaupt den Umfang der Diskussion zu beschränken; indessen da Bedenken gegen meinen Vorschlag erhoben sind, so abstrahire ich selbst von meinem Vorschlag und eröffne demnach die Generaldiskussion lediglich über den Entwurf eines Gerichtsverfassungsgesetzes und als Theil dieses Gesetzes über das Einführungsgesetz zu demselben. Indem ich die Generaldiskussion in dieser Art eröffne, werde ich natürlich die Diskussion nicht beschränken in dem Sinne, wie der Herr Abgeordnete Windthorst es hier ausgesprochen hat, da ich allerdings anerkennen muß, daß das Gerichtsverfassungsgesetz mit der Strafprozeßordnung und mit den übrigen Gesetzen in einem innigen Zusammenhang steht.

Ich ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Miquel.

Abgeordneter **Miquel**: Meine Herren, ich werde allerdings von der Erlaubniß des Herrn Präsidenten, das Ganze zu überblicken, Gebrauch machen müssen, weil ich der Meinung bin . . .

(Ruf: Lauter! Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Dürfte ich den Herrn Redner bitten, vielleicht von der ersten oder zweiten Stufe der Treppe aus zu sprechen.

(Rufe: Tribüne! — Redner begibt sich auf die Tribüne.)

Abgeordneter **Miquel**: Meine Herren, ich werde also, wie gesagt, von der Erlaubniß des Herrn Präsidenten, einen Blick auf das Ganze der Justizgesetze zu werfen, Gebrauch machen müssen, weil auch nach meiner Ueberzeugung die Fragen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung von einander nicht zu trennen sind, ineinander übergreifen, und daher gemeinsam wenigstens in der Diskussion zu behandeln sein werden.

Meine Herren, wir stehen jetzt an einem entscheidenden Wendepunkte eines Werkes, welches den Reichstag zwei Jahre hindurch beschäftigt hat. Die Beschlüsse, welche in der dritten Lesung gefaßt werden, darüber kann wohl kein Zweifel sein, sind maßgebend für das Scheitern oder für den Abschluß des großen Werks. Nachdem der Bundesrath seine Stellung zu den Beschlüssen zweiter Lesung genommen hatte, haben meine politischen Freunde und ich es für unsere Pflicht gehalten, klar zu stellen, ob der Bundesrath mit diesen Beschlüssen sein allerletztes Wort gesprochen habe, oder ob es möglich sei, noch wenigstens in wichtigen Beziehungen und in solchen, auf welche der Reichstag ein entscheidendes Gewicht legt, die Beschlüsse zweiter Lesung, wenn auch in einigen Punkten modifizirt, aufrecht zu erhalten. Das Ergebniß dieser Bemühungen liegt Ihnen in dem Antrage vor, der meinen Namen zufällig an der Spitze trägt. Wir glauben

überzeugt sein zu können, daß, wenn dieser Antrag im ganzen und in allen einzelnen Punkten vom Reichstag angenommen wird, das Werk zustandekommt. Wir glauben, die wohlbegründete Befürchtung hegen zu müssen, daß, wenn das nicht der Fall, das Werk für die Session gescheitert ist. Die Frage steht also nach unserer Ueberzeugung einfach und klar: glaubt der Reichstag der Nation einen Dienst zu leisten, wenn er unter den vorliegenden Bedingungen das Werk abschließt, oder glaubt der Reichstag im Gegentheil, dies zu thun, wenn er unter diesen Bedingungen das Werk von sich weist, und das Schiff auf das unbekannte Meer hinausstößt?

Meine Herren, unser Antrag, das glaube ich behaupten zu können, läßt bezüglich der entscheidenden Fragen und insbesondere der Fragen, auf welche der Reichstag das meiste Gewicht gelegt hat, keinen Rückschritt zu in Deutschland. Auch nicht in einem einzelnen Punkte werden wir zurückgedrängt von Errungenschaften, die im ganzen oder in einzelnen Theilen in Deutschland bereits erreicht sind. Es handelt sich nur um nicht erreichte Fortschritte, und es wird sich fragen, ob man verantworten kann, weil nicht in allen Punkten diejenigen Fortschritte, welche die Mehrheit des Reichstags allerdings wünscht, erreicht sind, ein so großes Werk vorerst scheitern zu lassen. Eine Gesetzgebung dieser Art ist naturgemäß eine Kompromißgesetzgebung. Jede einzelne Regierung wird im Bundesrath, und gegenüber dem Reichstag, fast jedes einzelne Mitglied des Reichstags, in wichtigen Punkten überstimmt werden müssen und überstimmt worden sein. Auf eine andere Art ist eine solche Gesetzgebung undenkbar. Dies Gefühl haben wir in der Kommission durch eine jahrelange Arbeit sehr lebhaft bekommen. Ich glaube aber auch im Reichstag wird es von keiner Seite beschnitten werden, daß niemand mit Erfolg an einer solchen Gesetzgebung theilnehmen kann, wenn er verlangt, daß sie seinen individuellen Ueberzeugungen in allen Beziehungen entspreche. Darüber kann gar kein Zweifel aufkommen unter denjenigen, welche die Einheit des Rechts auf diesem Gebiet wollen. Zwischen uns kann nur eine Meinungsverschiedenheit existiren über das Mehr oder Weniger. Ich gebe zu, daß die Zahl und die Wichtigkeit der Frage, die gegen die Ueberzeugung eines Mitgliedes des Reichstags entschieden werden, so bedeutend sein könne, daß er daran das Gesetz scheitern lassen muß. Aber ich konstatire doch gern, daß Stimmen nirgends laut geworden sind, welche der Gesetzgebung selbst, ihren Zielen, sich entgegenstellten, welche tendenziös das Werk bekämpfen wollten. Ich habe nur Freunde der Rechtseinheit im Reichstag und in der Kommission gefunden; es kann sich daher, wie gesagt, für uns nur um die Frage des Mehr oder Weniger, und vor allem um die Schätzung der Gefahren und der Nachtheile handeln, wenn das Werk in dieser Session nicht zu stande kommt.

Wir haben es bei dieser Gesetzgebung keineswegs zu thun mit den alten politischen Gegensätzen in Deutschland, namentlich nicht mit den Gegensätzen in Betreff der Verfassung des deutschen Reichs, der Ausdehnung der Einheitsprinzipien; wir haben es hier zu thun mit einem Werk, welches auch unter der Herrschaft des alten Bundestags von den damaligen Regierungen ebenso für nothwendig gehalten wurde, welches damals nur auf Grund der bestehenden mangelhaften Verfassung des deutschen Landes nicht zum Abschluß kommen konnte, für welches man aber auch damals schon Anläufe nahm, die wir heute noch haben benutzen können. Die Rechtseinheit der deutschen Nation ist in diesem Sinne keine politische Frage, keine Verfassungsfrage, sie ist eine Lebensbedingung und eine Lebensfrage der deutschen Nation, die als solche von allen Parteien gleichmäßig anerkannt wird und anerkannt werden muß.

Meine Herren, lag nun die Sache so, so hat man sich doch nie darüber nicht täuschen können, daß im letzten Augenblick, wo das Werk zum Abschluß gelangen sollte, Differenzpunkte übrig bleiben würden, im Reichstage selber und zwischen der Mehrheit des Reichstags und der Bundesregierungen, bezüglich welchen, um das Werk zu Stande zu bringen, eine Verständigung unerläßlich sein würde, und ebensowenig, daß eine solche Verständigung ohne schwere Opfer im einzelnen auf beiden Seiten kaum gedacht werden könnte. Der Antrag, wie er Ihnen vorliegt, enthält — ich sage es offen — solche Opfer, und diese Opfer sind Denjenigen, welche den Antrag gestellt haben, gewiß nicht leicht geworden, sie sind erst gebracht, nachdem wir uns überzeugt hatten, daß nur um diesen Preis das Werk durchzuführen sei, daß wir sonst auf das Zustandekommen der Gesetze verzichten müßten. Ich habe zwar hier und da die Ansicht laut werden hören, daß das leere Befürchtungen seien, daß unter allen Umständen, möge der Reichstag beschließen, was ihm gut scheine, jedenfalls, wenn er die jetzt gefaßten Beschlüsse festhalte, das Werk doch zu stande kommen werde und der Bundesrath sich nicht werde entschließen können, Nein zu sagen. Ich und meine politischen Freunde theilen gegenüber der politischen Lage, den Anschauungen und Auffassungen auf seiten des Bundesraths diese Ueberzeugung nicht, wir haben uns von dem Gegentheil überzeugen müssen und mußten danach natürlich unser politisches Handeln einrichten.

Meine Herren, der Antrag läßt zuerst die drei Beschlüsse des Reichstags in Beziehung auf die Presse fallen. Dies Opfer ist gewiß kein leichtes, aber es mußte nach unserer Ueberzeugung gebracht werden. Wir wollen die Schwere dieses Opfers keineswegs verkleinern, wir wünschen aber auch nicht, daß es überschätzt werde.

Was das Forum betrifft, so sind alle Juristen im Reichstag darin einverstanden, daß die Bestimmung des Absatzes 2 des § 7 nichts weiter enthält, als die Deklaration eines Rechtssatzes, der aus allgemeinen Grundsätzen sich von selbst als richtig ergibt und der durch die höchste Judikatur des preußischen Obertribunals bereits anerkannt ist. Wir haben das volle Vertrauen, daß das höchste Reichsgericht in demselben Sinne entscheiden wird und auf Grund der vorliegenden Gesetze und im ganzen Geiste derselben nothwendig entscheiden muß. Wenn wir daher darein willigen, wenn auch ungern, diese Deklaration fallen zu lassen, so mußten wir auf der einen Seite anerkennen, daß Deklarationen einzelner strittiger Fragen an sich nicht in ein Gesetz gehören, und sodann, daß der Strich des Paragraphen keineswegs ein Aufgeben des in demselben niedergelegten Rechtsgrundsatzes bedeutet. Ich würde entschieden dagegen protestiren, daß man einen Beschluß des Reichstags, der diesen Absatz fallen läßt, so auslegen könnte, als wenn man damit den Rechtsgrundsatz selbst aufgegeben hätte. Wir können vielmehr die Vorschrift deswegen fallen lassen ohne große Gefährde, weil wir überzeugt sind, daß die Rechtssprüche der Gerichte und namentlich des höchsten Reichsgerichts sie doch zur Anerkennung in der Praxis bringen werden.

Was die Kompetenz betrifft zur Aburtheilung der durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen, so ist wenigstens der Rechtszustand, wie er heute in Deutschland besteht, erhalten worden in den Ländern, in welchen die Geschwornengerichte die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen aburtheilen, und soweit dies der Fall ist, bleibt der bisherige Rechtszustand bestehen; in den Ländern, in denen solches bis dahin nicht der Fall ist, werden zwar über einen Theil der durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen rechtsgelehrte Richter urtheilen, aber nicht mehr Kollegien von drei Richtern, sondern Kollegien von fünf Richtern, deren Schuldspruch gefaßt werden muß mit vier gegen eine Stimme. Von einer Verschlechterung also des gegenwärtigen Zustandes kann nicht die Rede sein, vielmehr wird in Zukunft auch in den Ländern, wo die Geschwornen nicht zu urtheilen haben, der Rechtszustand verbessert; es werden beide Systeme in Deutschland konkurriren, und es muß der Zukunft vorbehalten bleiben, auch auf diesem Rechtsgebiete

Einheit herzustellen; zur Zeit hat dies nicht erreicht werden können.

Ich bemerke übrigens, daß über die Frage der Aburtheilung der Preßvergehen durch die Geschwornen auch innerhalb der liberalen Parteien selbst große Meinungsverschiedenheiten zur Zeit noch vorhanden sind.

Am schwersten, meine Herren, war wohl für die Mehrheit des Reichstags das Fallenlassen des Beschlusses in Beziehung auf den Zeugnißzwang,

(hört, hört!)

oder vielleicht richtiger gesagt: in Beziehung auf die Befreiung gewisser Personen von der Zeugnißpflicht. Ich glaube, der Spezialdiskussion wird es vorbehalten bleiben müssen, die Bedeutung dieses Beschlusses nach allen Richtungen klar zu stellen, und namentlich Ueberschätzungen des Werthes des gefaßten Beschlusses entgegenzutreten. Zur Zeit gehe ich darüber hinweg, es ist dies eine Spezialfrage.

Wir waren außer Zweifel, auf Grund der uns gewordenen Nachrichten über die Stellung der Regierungen, daß hier uns ein ganz entschiedener entgegengesetzter Wille gegenüberstand, daß die Aufrechthaltung dieses Paragraphen mit dem Zustandekommen der ganzen Justizgesetzgebung unvereinbar sei.

Nun bitte ich, sich zu vergegenwärtigen, wie die Lage sich dann gestaltet haben würde. Wir standen nicht einmal — das möchte ich bestimmt betonen — vor der Frage: haben die deutschen Justizgesetze einen größeren Werth für die Nation als die Durchsetzung dieser Bestimmung gerade im gegenwärtigen Augenblick? wiegt die deutsche Rechtseinheit schwerer, als diese einzelne Reform auf dem Gebiete der Presse? Meine Herren, ich sage: wir standen nicht einmal vor dieser Frage; die Frage, klar und bestimmt gestellt, war offenbar diese: sollen wir den bis jetzt bestehenden, so vielfach angegriffenen und beklagten Rechtszustand bestehen lassen mit den Justizgesetzen, oder sollen wir ihn bestehen lassen, aber auch bestehen lassen ohne die Justizgesetze? So allein war die Lage. Wenn die Justizgesetze scheitern, meine Herren, so bleibt der gegenwärtige Rechtszustand bestehen, wenn sie zu Stande kamen, blieb der gegenwärtige Rechtszustand auch bestehen. Wie man also selbst der Presse hätte dienen wollen dadurch, daß man die Justizgesetze opferte, verstehe ich nicht. Jetzt entscheiden diese Fragen die verschiedenen obersten Gerichtshöfe in allen deutschen Landen, in Zukunft wird hier maßgebend sein die Judikatur des höchsten Reichsgerichts, und ich glaube, es wird sich in der Praxis zeigen, daß diese Judikatur auf Grund dieser Gesetze der Presse günstiger ist, als der heutige Rechtszustand. Jedenfalls aber wird sich zeigen gerade an diesem Punkt, daß, wenn einheitliches Gesetz in Deutschland gilt, daß, wenn diese Fragen einheitlich zusammengefaßt, im höchsten Reichsgericht zur Entscheidung kommen, der konstante Wille der Nation in dieser Beziehung eher unwiderstehlich sein wird, als wenn die heutige Zersplitterung des Rechts auch auf diesem Gebiete fortdauert. So war die Lage und ich glaube, man konnte daher in dieser Situation nicht anders handeln. Wir sind überzeugt, daß die deutsche Presse, die nächst betheiligte, diese Lage mit voller Einsicht erkennen und jedenfalls, daß sie eine patriotische Resignation üben wird

(Heiterkeit)

zu Gunsten der deutschen Rechtseinheit gegenüber einer sie vorzugsweise betreffenden Spezialfrage.

Meine Herren, im übrigen zeigt unser Antrag, daß in sehr wichtigen Beziehungen die Beschlüsse des Reichstags sowohl bezüglich des Gerichtsverfassungsgesetzes als der Strafprozeßordnung gegegenüber der entschiedenen Stellung, welche der Bundesrath eingenommen hatte, aufrecht erhalten worden sind. Ich rechne dahin vor allem die Aufrechterhaltung der Beschlüsse des Reichstags in Beziehung auf die Inkompatibilität der Verweisungsrichter, die Aufrechterhaltung des Verbots der Durchsicht in Beschlag genommener Papiere seitens der Staatsanwaltschaft. Die Bestimmungen über den Ersatz nothwendiger Auslagen an den Freigesprochnen sind zwar modifizirt, aber dem Wesen nach aufrecht erhalten. Wenn es in dem Ermessen des Gerichts liegt, einem Freigesprochnen den Ersatz der Kosten zuzusprechen, so wird unzweifelhaft von diesem Ermessen in allen Fällen, wo Billigkeit und Gerechtigkeit es erfordert, Gebrauch gemacht werden und nur in einzelnen Fällen — und gerade darauf bezogen sich auch die gemachten Einwendungen, in welchen sich etwa im Laufe der Verhandlungen erst herausgestellt hat, daß zwar der Angeklagte schuldig, aber das Vergehen verjährt sei — in solchen einzelnen Fällen wird das Gericht vielleicht die nothwendigen Auslagen dem Freigesprochnen nicht zuerkennen. Man wird also wohl behaupten können, daß auch hier das Wesen der Sache aufrecht erhalten worden ist. In Betreff der Beschlagnahme von Briefen und Telegrammen auf der Post glaube ich ein gleiches behaupten zu können.

(Widerspruch.)

Die Spezialdiskussion wird dies ja näher klar legen. Ich habe hier nur eine allgemeine Skizze zu geben. Ich glaube, die Spezialdiskussion wird zeigen, daß das, was der Antrag Hänel wollte, vielleicht klarer und präziser durch unsere Fassung erreicht wird, als durch die, nach meiner Meinung wenigstens, zu Mißdeutung Anlaß gebende Fassung eines im Augenblick der Berathung konzipirten Amendements.

Meine Herren, ich komme nun auf die großen staatsrechtlichen Fragen. Hier war die erste große Frage: soll das Monopol der ausschließlichen Anklage für den Staatsanwalt intakt aufrecht erhalten werden, oder sollen die Beschlüsse des Reichstags hier zur Annahme gelangen. Meine Herren, die Beschlüsse des Reichstags — ich glaube das behaupten zu können — sind hier in der That und Wahrheit bestehen geblieben, wenn auch eine nicht sehr wesentliche Modifikation, die in einem einzelnen Falle allerdings, aber nicht im großen und ganzen wichtig werden kann, hier eingeräumt worden ist. Die Beschwerde, welche nach den Beschlüssen des Reichstags gegen die verweigerte Erhebung einer Anklage an das Oberlandsgericht gegeben war, bleibt bestehen; nur kann sie in Zukunft geltend gemacht werden allein von dem Verletzten, während sie früher dem „Antragsteller" zustand.

Nun, meine Herren, eine weitergehende Bestimmung besteht in keinem Theile Deutschlands. In großen Landestheilen und in Preußen ist zur Zeit überhaupt keine Beschwerde gegeben. Jetzt soll in ganz Deutschland der Verletzte diese Beschwerde haben und der Begriff des Verletzten ist allein der Judikatur der Gerichte unterstellt; irgend eine beschränkende Definition greift hier nicht Platz. Wir verstehen unter dem Verklagten einen jeden, der durch das betreffende Delikt in seinen Rechten, ob privaten oder öffentlichen Rechten, gekränkt ist. Es wird sich finden, daß in allen Fragen, wo sich ein solcher Verletzter nicht findet, die Beschwerde auch keine Bedeutung hat; daß in allen Fragen aber, wo eine schwere Gefährdung des Rechts vorhanden ist, ein Verletzter vorhanden sein wird, der diese Beschwerde geltend zu machen in der Lage ist.

Ich glaube also wiederholen zu können, das Wesen der Sache ist hier intakt geblieben.

Unmittelbar in Verbindung hiermit steht die Frage wegen der zivilrechtlichen und strafrechtlichen Verfolgung der Beamten. Meine Herren, Sie wissen aus den früheren Diskussionen, daß hier vor allem Preußen in Frage kommt, daß in Gemäßheit eines preußischen Gesetzes vom Jahre 1854 auf Grund des Einspruchs der vorgesetzten Behörde vor der Erhebung einer Zivilklage aus Amtshandlungen oder vor der Erhebung einer Strafklage aus gleichen Handlungen, die Ent-

scheidung des Kompetenzgerichtshofs eingeholt werden muß, welcher letztere darüber verfügt, ob der Fall sich zu einer Verfolgung eigne. Es ist also dem Ermessen, dem Arbitrium dieses Kompetenzgerichtshofs alles in die Hand gelegt, irgend ein objektives Merkmal, wann die Verfolgung unterbleiben und wann sie eintreten muß, ist nicht gegeben. Nun soll an die Stelle desselben treten die Entscheidung des obersten Verwaltungsgerichtshofs in allen Ländern, wo ein solcher besteht, wo derselbe aber fehlt, die Entscheidung des Reichsgerichts. In den meisten Ländern Deutschlands ist die ganze Frage überhaupt nicht praktisch, weil, wo solche besondern Voraussetzungen des Einschreitens gegen Beamte nicht bestehen, sie auch in Zukunft nicht eingeführt werden dürfen; in Preußen und Baden aber (wo ein solcher Oberverwaltungsgerichtshof besteht), die neben der Pfalz und Elsaß-Lothringen vor allem in Frage kommen, sind dies völlig unabhängige Gerichtshöfe, versehen mit allen Garantien der obersten Gerichtshöfe. Wir konnten also ohne jedes Bedenken dem obersten Verwaltungsgerichtshof diese Entscheidung in die Hand geben, zumal man sogar behaupten kann, daß da, wo es sich um die Kompetenz eines Verwaltungsressorts handelt, solche aus Verwaltungsbeamten und Richtern bestehenden wahren Gerichtshöfe geeigneter sind, die Entscheidung zu treffen, als die allein mit Richtern besetzten Gerichtshöfe. Nun sollen aber — und das ist das wichtigere — diese oberverwaltungsgerichtlichen oder reichsgerichtlichen Entscheidungen nicht mehr dahin gehen, ob es geeignet sei, daß eine Verfolgung eintrete, es soll allein die objektive Rechtsfrage verhandelt werden, ob eine Ueberschreitung der Amtsbefugnisse oder eine Unterlassung der Ausübung von Amtspflichten vorliege. Die Klage selbst wird nur hierdurch berührt, nicht durch ein willkürliches Eingreifen irgend einer Behörde oder irgend eines Gerichtshofs. Daß daher auch hier der Grundgedanke der Beschlüsse durchgesetzt ist, glaube ich, wird kaum im Reichstag bestritten werden können.

(Stimme im Zentrum: Ja wohl!)

In dieser großen Frage hat der Reichstag im wesentlichen seinen Willen durchgesetzt.

(Dieselbe Stimme; Nein!)

— Und doch!

Der § 69 (es ist der erste Antrag, den wir gestellt haben) betrifft die Hilfsrichter. Wenn Sie die jetzige Formulirung ansehen, so werden Sie finden, daß das, was der Reichstag mit diesem Paragraphen wollte, die willkürliche Einwirkung der Landesjustizverwaltung auf die Besetzung der Richterkollegien ausschließen, erreicht ist. Es ist zwar hier eine andere Formulirung gewählt, aber die Sache selbst ist dieselbe geblieben. Ein willkürliches Zurückziehen eines angestellten Hilfsrichters ist ebenso wenig zulässig als ein willkürliches Einsetzen desselben. Es muß die Entschädigung im voraus für die ganze Dauer der Zeit, wofür der Hilfsrichter bestellt ist, normirt werden. Es mag ein Uebel sein, meine Herren, daß man Hilfsrichter überhaupt noch beibehalten muß, und es muß gewiß das Streben der Landesjustizverwaltung sein, dieses Mißstandes überhoben zu werden. Nachdem aber der Reichstag selber anerkannt hatte, daß zur Zeit in unseren deutschen Ländern die Hilfsrichter nicht entbehrt werden können, konnte hier ein anderer praktischer Ausweg nach unserer Ueberzeugung nicht gefunden werden.

Meine Herren, ich komme nun endlich auf die vielleicht wichtigste Frage, welche hier zur Entscheidung gelangt, auf die Frage wegen des Einführungstermins. Bekanntlich hatte hier der Bundesrath verlangt, daß der Einführungstermin lediglich in seine Hand gegeben werden solle, und durch eine kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths zu bestimmen sei. Der Antrag, welcher Ihnen vorliegt, lehnt diese Lösung ab. Er hält daran fest, daß im Interesse der Justizgesetze und im Interesse selbst der Konsolidation des Reichs und des deutschen Rechtslebens ein fester Termin unerläßlich ist. Der 1. Oktober 1879 ist als äußerster Termin für die Einführung der Justizgesetze beibehalten, mit dem Rechte des Kaisers, auch früher die Gesetze zur Durchführung zu bringen. Daneben allerdings ist zugleich die Einführung abhängig gemacht von dem Zustandekommen eines Gesetzes über die Gebührenordnung. Wir unsererseits hätten auch diese Modifikation sachlich in keiner Weise für nöthig gehalten, aber wir fanden auch kein entscheidendes Bedenken darin, sie anzunehmen, weil wir nicht zweifeln konnten, daß, nachdem einmal ein fester Termin für die Durchführung der Justizgesetze in das Gesetz aufgenommen ist, es gewiß nicht schwer fallen wird, eine Gebührenordnung zwischen dem Reichstag und dem Bundesrath zu vereinbaren; wir halten es aber auch für werthvoll, daß durch die Aufnahme dieser Bestimmung eine moralische Verpflichtung beider Theile, ein solches Gesetz zu Stande zu bringen, kontrahirt werde.

Wenn Sie nun erwägen, daß der Bundesrath schon in seiner Erklärung zu den Beschlüssen zweiter Lesung eine ganze Reihe und darunter durchaus nicht unwichtiger Zugeständnisse gemacht hat, wenn Sie überblicken, welche Zugeständnisse nun jetzt im letzten Augenblicke noch erreicht worden sind, so, glaube ich, kann der Reichstag mit dem Resultate wohl zufrieden sein.

(Hört!)

Es kann die Würde des Reichstags keinen Abbruch erleiden, wenn nach solchen Zugeständnissen des Bundesraths er auch seinerseits, um das große Werk zum Abschluß zu bringen, einiges Entgegenkommen, wenn auch in solchen Punkten, die ihm werth sind, beweist.

Werfen Sie, meine Herren, einen Rückblick auf die Ergebnisse der Gesammtberathung dieser Gesetzentwürfe durch den Reichstag und durch die Justizkommission, so werden Sie mir einräumen müssen — ich erwarte wenigstens die Bestreitung dieser Behauptung —, daß die Entwürfe in ihrer jetzigen Gestalt ganz bedeutende und höchst zahlreiche Verbesserungen gegenüber den ursprünglichen Entwürfen aufzeigen. Sie werden mir ferner einräumen müssen, daß diese Entwürfe Rückschritte überall wenigstens für den weitaus größten Theil Deutschlands abwehren, und was die Garantien für unabhängige und unbeeinflußte Rechtspflege, was die Garantien für die bürgerliche Freiheit, für den Beschuldigten betrifft, weit mehr leisten, als die jetzt bestehenden Gesetze. Ich glaube nicht, meine Herren, daß jemand, der objektiv und ruhig die bestehenden Gesetze, namentlich in Preußen, aber auch in allen anderen Ländern vergleicht,

(Ruf: Berufung!)

daß der, abgesehen von der bestrittenen Berufungsfrage und abgesehen von einzelnen technischen Fragen, die aber größtentheils auch in ihrem Werthe bestritten sind, und das allgemeine Urtheil, welches ich abgegeben habe, nicht beeinträchtigen können — ich sage, ich glaube nicht, daß jemand, der objektiv und mit Ruhe und in voller Sachkenntniß die Dinge vergleicht, mir diese Behauptung bestreiten kann. Ist dies nun aber richtig, dann wird die Entscheidung bei jedem Einzelnen wesentlich von der Frage abhängen, wie hoch er die Nachtheile und die Gefahren schätzt, wenn in dieser Session die Reichsjustizgesetze zu Falle kommen, und ich bitte Sie, mir darüber noch einige Worte zu gestatten.

Meine Herren, man hat wohl gesagt, die Justizgesetze werden zu einer sehr schwierigen Zeit berathen, politische und andere Gegensätze sind noch nicht ausgetragen, die Parteien stehen heftig gegen einander, die Bundesregierungen sind mißtrauisch gegen Konzessionen an die Freiheit eben wegen dieser Kämpfe; wenn die Gesetze jetzt scheitern, nun so werden sie zu einer günstigeren Zeit in den Hafen gelangen. Ja, meine Herren, ich habe es schon gesagt, so heftig auch die politi-

schen und konfessionellen Gegensätze zur Zeit in Deutschland sein mögen, grundsätzliche Gegner der deutschen Rechtseinheit habe ich nicht gefunden. Aber, meine Herren, was den Reichstag betrifft, was die Stärke der Forderungen nach der freiheitlichen Seite betrifft, — das möchte ich namentlich den Herren von der Fortschrittspartei zurufen — da haben diese Kämpfe uns nicht geschwächt. Wenn sie einmal aufhörten, möchte nach dieser Richtung hin die Stellung des Reichstags jedenfalls stärker nicht werden. Es ist vollkommen zutreffend, daß, was heute nicht zu stande kommt, morgen zu stande kommen kann. Man muß aber doch fragen, wenn es heute nicht gelingt, ist irgend eine Garantie oder nur Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß es morgen besser gelingen wird? Man darf doch solche Gesetze, solche Lebensfragen der Nation nicht vom bloßen Zufall abhängig machen! Nun denken Sie sich einmal, unter welchen Bedingungen wir an dies Werk herangetreten sind: mit dem besten, freudigsten Willen von allen Seiten, mit der guten Hoffnung, daß schließlich eine Verständigung zwischen uns und dem Bundesrathe zu stande kommen werde, mit dem frischen lebendigen Willen, der die Kommission und den Reichstag beseelte. Nun denken Sie sich, an dem Widerstreit zwischen uns und den Bundesregierungen scheitern diese Gesetze, mit welcher Stimmung werden wir, wird der Reichstag, wird selbst der Bundesrath, wenn er auch sich aufs neue entschließt, diese Gesetze wieder vorzulegen, was wir zur Zeit noch nicht einmal wissen, an diese Gesetze herantreten? Wird nicht an die Stelle des freudigen gemeinsamen Wirkens Verstimmung und selbst Verbitterung treten?

(Ruf: Nein!)

Meine Herren, ein großes, mächtiges Haus kann immer doch noch ein Prachtbau bleiben,

(Oho! links)

wenn auch nicht alle Erker und Fassaden schön konstruirt sind. So sehe ich diese Justizgesetze an; und selbst, wenn das Haus nicht schön wäre, wenn nur die ganze Familie darin eine gute Unterkunft findet, so wohnt sich in demselben wohnlich. Selbst Fehler einer großen Gesetzgebung, wenn sie Alle gleich treffen, werden leichter ertragen, und wenn Alle gleich unter denselben Fehlern leiden, werden die Fehler leichter beseitigt und geheilt. Haben wir erst einmal ein gemeinsames Recht, so bin ich sicher, die Revision wird bald diejenigen Punkte treffen, die heut am meisten bestritten sind.

(Heiterkeit links.)

Und wir werden weit eher zur Heilung kommen, als wenn wir den zersplitterten Rechtszustand, wie er heute besteht, für eine unabsehbare Zeit weiter bestehen lassen. Wie würden aber in der Zwischenzeit von heute auf das unbestimmte Morgen die Zustände in Deutschland sich gestalten?! Schon heute klagt man über die Unsicherheit der bestehenden Verhältnisse im Rechtsleben; schon heute studiren die jungen Juristen die alten Gesetze nicht mehr; schon heute bereiten sich die Richter auf das Wandern vor; schon heute wissen nicht die Rechtsanwälte, ob sie ihre Heimat morgen noch haben werden, oder eine andere suchen müssen; schon heute ist die Unsicherheit in die Gemeinden und Städte geworfen; schon heute streitet man sich über die Konstruktion der Gerichtssitze und der Gerichtsbezirke. Wollen Sie einen solchen Zustand perpetuiren in Deutschland?! Würde nicht, wenn heute die Justizgesetze scheiterten, doch in der Brust jedes Deutschen, der ganzen Nation das Gefühl bleiben, zustandekommen müssen diese Gesetze doch einmal, und bis dahin wäre alles unsicher und alles schwankend! Muß man nicht solche Schäden und Nachtheile sehr schwer anschlagen? Muß man solchen Zuständen gegenüber nicht, wenn man es mit seinem Vaterland gut meint, auch auf liebgewordene einzelne Reformen verzichten?

Meine Herren, welche Hoffnungen sollten wohl die Männer, welche heute am deutschen Zivilrecht arbeiten, auf ihr Werk noch setzen können, wenn der erste große Anlauf an solchen einzelnen Fragen gescheitert wäre?! Muß nicht die Mißstimmung und die Hoffnungslosigkeit auch in ihre Gemüther einziehen? Wenn der Fels der deutschen Rechtseinheit, nachdem er mit so viel Mühe und Anstrengung bis an die höchste Spitze des Berges hinaufgewälzt, hinunterstürzt, so zertrümmert er vielleicht nicht allein selbst auf lange Zeit, er zerknickt und zerdrückt auch viele andere Keime organischer Fortentwickelung. Auch das mögen diejenigen beherzigen, welche die Verantwortlichkeit auf sich nehmen, heute die Gesetze zum scheitern zu bringen. Es mag sein, daß man noch nicht überall im Volke die Bedeutung dieser Fragen voll erkennt, es ist das auch gegenüber derartigen Gesetzen ganz natürlich. Ja, es mag sein, daß liebgewonnene Gewohnheiten, die namentlich im Rechtsleben so stark sind, hie und da eine gewisse Furcht und Abneigung vor so tief einschneidenden Reformen und Neuerungen hervorrufen. Die Erfahrung aller Länder aber hat gelehrt, daß Gesetze, welche auf die freie Anregung der einzelnen, auf volle Oeffentlichkeit und Mündlichkeit basirt sind, sich bald die Herzen erobern, daß sehr bald an Stelle der Besorgnisse der ersten Tage die volle Harmonie und Zufriedenheit folgt. Ich fürchte mich daher vor solchen Stimmungen nicht. Den Landesvertretungen wird es obliegen, bei Einführung der Gesetze ihre Stellung voll zu wahren. Was die Abtheilung der Gerichtsbezirke und die Feststellung der Gerichtssitze betrifft so werden sie ihrerseits ein entscheidendes Wort mitreden und verhüten, daß da Willkür und Einseitigkeit platzgreifen, wenn eine Gefahr nach dieser Richtung hin überhaupt vorhanden wäre.

Meine Herren, ich selbst (und gewiß viele meiner Freunde, als sie sich entschlossen, dieses Kompromiß anzunehmen), habe mir die Frage gewissenhaft vorgelegt: läßt du dich auch nicht zu diesem Kompromiß gewiß machen durch die Liebe für deine eigene Arbeit, durch die lange Mitwirkung in der Kommission? Läßt du dich allein leiten durch die Rücksicht auf das Gesammtinteresse des Landes? Ich wenigstens habe mir diese Frage mehr als einmal vorgelegt und ich bin immer wieder zu der Ueberzeugung gekommen: es ist nicht zu verantworten, daß an solchen Spezialfragen ein solches Werk untergehen soll.

(Hört, hört!)

Hier handelt es sich nicht um gewöhnliche Gesetze, es handelt sich um die Grundlagen des deutschen Staats, nicht des heutigen, so und so verfassungsmäßig konstruirten Reichs, des nationalen Staates und des deutschen Volkslebens. Hier stehen wir vor einer Lebensfrage der ganzen Nation. Ich weiß, meine Herren, ich traue es Ihnen Allen zu, und ich verlange nur, daß Sie auch von uns nichts anderes glauben, jeder wird seinen Spruch abgeben nach bester Einsicht und nach bestem Gewissen. Wie Ihr Spruch auch laute, möge er dem Vaterland frommen!

(Lebhaftes Bravo. — Zischen.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Saucken-Tarputschen hat das Wort.

Abgeordneter **von Saucken-Tarputschen**: Meine Herren, der Herr Abgeordnete Miquel hat damit angefangen, daß er sagte, wir stehen hier vor einem entscheidenden Wendepunkte. Von diesem Gedanken gehe ich auch aus. Für mich aber ist dieser Wendepunkt besonders ein Wendepunkt für unser politisches Leben. Es wird meine Aufgabe nicht sein können, dem Herrn Abgeordneten Miquel auf die juristischen Spezialitäten

zu folgen und zu versuchen, ihn zu widerlegen, es wird das bei Gelegenheit der Spezialdiskussion von seiten meiner politischen Freunde, wie ich hoffe, ausreichend geschehen. Ich habe mir vorgenommen, heute die politische Situation, in der wir uns diesen Augenblick befinden, vor Ihnen etwas zu beleuchten.

In den Ausführungen des Abgeordneten Miquel ist das entschieden richtig und von allen Seiten zuzugestehen, daß, glaube ich, niemand im Hause ist, der nicht ein großes inneres Interesse an dem Zustandekommen der Justizgesetze hat. Aber der wesentliche Unterschied zwischen meiner Partei und dem Abgeordneten Miquel besteht darin, daß der Abgeordnete Miquel das Zustandekommen in dieser Session für eine Lebensfrage des deutschen Volks hält. Er hat in seinen Ausführungen nach meiner Ueberzeugung keine Beweise für diese Behauptung aufgestellt, und wir stehen auf dem Boden, den der Abgeordnete Lasker im Jahre 1874 eingenommen hat. Der Abgeordnete Lasker sagte im Jahre 1874 am 24. November:

> Würden wir in der Rechtsgesetzgebung des Reichs eine einheitliche Ordnung unternehmen und dennoch in der Mitte stehen bleiben, Institutionen halb nur andeuten, Garantien vernachlässigen, die jedes Kulturvolk für nothwendig hält,
>
> (hört, hört! links — Heiterkeit im Zentrum)
>
> wenn wir so verfahren wollten, dann würde ich die einheitliche Gesetzgebung des Reichs eher für ein nationales Unglück
>
> (hört, hört! im Zentrum — sehr wahr! links)
>
> halten.
>
> (Ruf: Sehr richtig!)

Der Herr Abgeordnete Miquel ist jedenfalls für seine Person davon überzeugt, daß wesentliche Grundlagen für die Freiheit durch das Kompromiß nicht gefährdet sind. Ich glaube, daß jedermann außerhalb dieses Saales und in dem Saale sicher davon durchdrungen sein wird, daß das die ehrliche Ueberzeugung des Abgeordneten Miquel ist, aber, meine Herren, ich glaube nicht, daß man in diesem Saale allgemein und außerhalb dieses Saales davon überzeugt sein wird, daß die Anschauung des Abgeordneten Miquel, daß solche Rechte nicht vergeben sind, die richtige ist.

Es handelt sich hier für mich nicht vorzugsweise um die formale Gesetzgebung, sondern um die politischen Punkte. Wenn nun ein Mann, wie der Herr Reichskanzler, der sehr genau weiß, was er will, namentlich was er auf politischem Gebiete will, uns offiziell erklärt, diese und diese Punkte — es sind, glaube ich, 17 oder 18 — sind unannehmbar, aus politischen Gründen unannehmbar, dann muß man doch entschieden annehmen, daß, wenn in Folge der Verhandlungen diese Punkte verändert sind, der Herr Reichskanzler nunmehr das wesentliche dieser Punkte als verändert erkennt, wenn er sagt, sie sind jetzt annehmbar.

(Sehr richtig! im Zentrum.)

Meine Herren, Sie können deduziren, was Sie wollen, mit den feinsten juristischen Auseinandersetzungen, das Volk wird sehr genau wissen: wenn der Fürst Bismarck, nachdem er die Punkte für unannehmbar erklärt hat, sie jetzt annimmt, dann sind sie der wesentlichsten Grundlagen entkleidet.

(Sehr wahr! im Zentrum. Unruhe.)

Meine Herren, ich muß auch sagen, daß schon der Abgeordnete Miquel bedeutende Eingeständnisse auf diesem Gebiete gemacht hat. Er hat gesagt, es wäre kein Rückschritt. Er hat selbst eingestanden, daß wesentliche Fortschritte nicht erreicht sind,

(Ruf: Das Gegentheil!)

wie man aber die aufgegebenen Punkte für so unwesentlich halten kann und namentlich voraussetzen, daß das deutsche Volk sie auch nun plötzlich für sehr unwesentlich halten wird, das ist mir doch im höchsten Grade verwunderlich.

Ich will nicht auf die näheren Details eingehen, ich will nur einige Punkte hier hervorheben. Also der Punkt des Zeugnißzwanges, der ist dem deutschen Volke erst recht klar geworden durch die Verhandlung dieses Reichstags. Der Abgeordnete Wehrenpfennig, der jedenfalls nicht im deutschen Volke in dem Geruche, will ich mal sagen, eines großen Radikalismus steht,

(Heiterkeit)

der auch nicht immer die Neigung verspürt, mit einem gewissen Pathos, einer gewissen Energie vorzugehen, dieser Herr Abgeordnete hat in der Sitzung vom 28. November 1876 gesagt:

> Meine Herren, und nun noch ein Wort! Ist es recht, Gesetze zu geben, gesetzliche Forderungen auszusprechen, deren Erfüllung nach der allgemeinen Meinung allen anständigen Menschen zur Unehre gereicht? (Beifall.)
>
> (Hört! hört!)
>
> Oder ist es nicht richtiger, die Gesetze so zu machen, daß die Erfüllung dieser Verpflichtung mit dem Charakter eines ehrenhaften Menschen verträglich ist?
>
> (Allseitiger, lebhafter Beifall. Hört! hört! Heiterkeit.)

Meine Herren, Sie entsinnen sich, daß diese Rede nicht nur hier im Hause, sondern außerhalb des Hauses mit Jubel begrüßt ist, man hat sich gefreut, daß ein solches Grundrecht, will ich mal sagen, ohne gerade den Ausdruck staatsrechtlich zu nehmen, hier gerade von einem Mitgliede der nationalliberalen Partei mit solcher Energie vertheidigt ist.

Meine Herren, der Herr Abgeordnete Miquel hat einen wesentlichen Punkt, worin die Regierung nachgegeben hat, darin gefunden, daß der Einführungstermin festgehalten ist. Nun, ich hatte mir schon früher vorgenommen, hierüber meine Bedenken auszusprechen. Er hat mir diese Arbeit sehr erleichtert, indem er selbst gesagt hat: von dem Zustandekommen der in § 1a des Einführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung vorgesehenen Gebührenordnung wird es abhängen, ob der Termin eingehalten werden wird. Leider pflegen die Kompromisse, wenn sie uns durch die Vermittelung der geehrten Herren aus Hannover hier vorgelegt werden, vollständig bindend zu sein, so daß alles Reden hier nichts hilft. Aber ich möchte Sie doch darauf aufmerksam machen, ob Sie hier nicht einen staatsrechtlich absolut unhaltbaren Standpunkt eingenommen haben. Wie können Sie, wenn Sie ein solches Gesetz emaniren lassen wollen, mit einem Publikationstermin nunmehr nebenher durch einen Zusatz von dem späteren Einverständniß zwischen ganz anderen Personen, vielleicht zwischen anderen Mitgliedern des Bundesraths und einem anderen Reichstage es abhängig machen, ob dieser Paragraph überhaupt zur Geltung kommen soll oder nicht!

(Hört! hört! links. Ruf links: Ist schon einmal dagewesen!)

— Das ist, so viel ich weiß, noch nicht dagewesen. Ich weiß, daß der Herr Abgeordnete Miquel auf diesem Gebiete mehrmals seine Anschauung nach dieser Richtung hin versucht hat durchzusetzen im preußischen Abgeordnetenhause; jedesmal aber, wenn er den Versuch gemacht, ist man ihm damit entgegengetreten, daß das eine legislatorische Unmöglichkeit wäre. Damit, meine Herren, legen Sie es in die Hand einer späteren Versammlung und machen es abhängig von der Uebereinstimmung zweier späterer Faktoren der Gesetzgebung, ob ein heute von Ihnen beschlossenes Gesetz überhaupt publizirt werden soll oder nicht.

Meine Herren, ich muß sagen, daß ich mit tiefstem

Schmerz diese neuste Wendung in unserer legislatorischen Arbeit gesehen habe.

Ich habe den Eindruck, daß allerdings ein Wendepunkt eingetreten ist von der größten Bedeutung. Die nationalliberale Partei ist nach meiner Ueberzeugung durch Abschluß dieses Kompromisses heruntergetreten oder herübergetreten von einer **selbstständigen** politischen Partei,

(Gelächter)

meine Herren, zu einer vollständigen Regierungspartei.

(Zustimmung im Zentrum.)

Ich bedaure, diese innere Ueberzeugung gewonnen zu haben, welche ich mit tiefer Betrübniß ausspreche; — denn, meine Herren, wenn man so lange Jahre gemeinsam gearbeitet hat, dann kann man nicht umhin, mit tiefer Betrübniß es auszusprechen, daß man nun die Befürchtung hat, daß man getrennt hinfort arbeiten werde. Ich wünschte, daß ich Unrecht hätte. Aber ein Wort will ich doch noch über die Art der Kompromißmacherei hier sprechen. Es ist ja richtig, daß kein Gesetz ohne Kompromisse zu Stande kommt; aber, wie jetzt Kompromisse gearbeitet werden, das ist doch nach meiner Ueberzeugung eine wesentliche Schädigung des Parlamentarismus.

(Sehr wahr! links.)

Früher wurden ja auch Verabredungen getroffen mit der Staatsregierung; ja es wurden, wo zwei Kammern sind, Verhandlungen auch mit dem anderen Hause versucht; aber es wurden nur Grundlagen geschaffen durch solche Verabredungen für die Debatte und für die Beschlüsse in der parlamentarischen Versammlung. Meine Herren, seit einiger Zeit — ich möchte, wenn ich es historisch nehmen soll, sagen, seit der Annektion von Hannover

(Heiterkeit)

— werden die Kompromisse anders geschlossen. Es wird nicht offen vor dem Volke debattirt über die Konzessionen, die man zu machen hat, sondern in verschlossenen Häusern verhandeln stets einzelne Führer über die Kompromisse. Es wird festgestellt, was für die Regierung und die Volksvertretung akzeptabel ist, und, meine Herren, dagegen will ich noch nichts sagen. Das gefährliche ist, daß diese Kompromisse sofort unterschrieben werden, daß diese Kompromisse als Anträge an das Haus kommen, und daß jedes Mitglied der Staatsregierung gegenüber verpflichtet ist, nunmehr **so zu stimmen**, wie in den Kompromissen ausgesprochen ist. Meine Herren, die Staatsregierung ist immer so praktisch gewesen, seitdem wir den praktischen Staatsmann an der Spitze haben, daß sie auf solche Mittheilungen, die Partei könnte wohl so oder so stimmen, nicht mit allen Konzessionen heraustritt; sie bindet die Herren fest. Aber was soll aus dem Parlamentarismus werden, wenn hier vor dem Volk in zweiter Lesung die wichtigsten Dinge mit Gründen für und gegen verhandelt werden, wenn dann zwischen der zweiten und dritten Lesung ein festes Kompromiß abgeschlossen wird, und nun die ganze Debatte der dritten Lesung und die Beschlüsse des Hauses stattfinden, nachdem diese Kompromißvorschläge mit der Majorität der Unterschriften bereits versehen sind, was hier noch nicht der Fall zu sein scheint

(Ruf: Doch!)

— ich habe bis jetzt nur 150 bis 159 Namen darunter gelesen —, aber wenn sie bereits von einer Mehrheit der Unterschriften vollzogen sind, was bedeuten denn diese Debatten hier? Man weiß von vornherein: die Gründe können vom Himmel genommen werden, die Herren haben ihre Namen darunter geschrieben, die Herren sind verpflichtet, entsprechend zu stimmen!

(Lebhafter Beifall im Zentrum und links.)

Meine Herren, ich glaube, Sie werden selbst empfinden, daß, wenn Sie nach Ihrer Ueberzeugung zum Wohl des Landes diesen Weg glauben einschlagen zu müssen, er zur Förderung unseres Parlamentarismus unter keinen Umständen gereichen wird. Meine Herren, was soll denn das Volk zuletzt für ein Interesse an unseren Verhandlungen haben? Die zweite Lesung ist eine rein juristische Auseinandersetzung, eine Disputation von Gelehrten; die dritte Lesung ist ein Theaterschauspiel. Es wird geredet, beschlossen; man weiß im voraus ganz genau, wie es sein wird.

Präsident: Ich muß den Herrn Redner unterbrechen. Ich glaube, er wird sich selbst überzeugen, daß das Wort „Theaterschauspiel" zu weit geht.

Abgeordneter **von Saucken-Tarputschen**: Ja wohl; ich nehme das Wort zurück.

Präsident: Da der Herr Redner in dieser Beziehung mit mir übereinstimmt, so kann ich mich einer weiteren Bemerkung enthalten.

Abgeordneter **von Saucken-Tarputschen**: Meine Herren, was soll das Volk noch für ein Interesse an der dritten Lesung künftig nehmen? Man ist gespannt, alle Zeitungen haben debattirt, wie wird die große Frage sich entwickeln? Ja, meine Herren, wie entwickelt sie sich? Die Herren sind fest, andere halten Reden, da sagt zuletzt das Volk ganz einfach: ja, der Reichstag gewährt uns kein besonderes Interesse mehr, viel interessanter ist es zu hören, wie die Führer in den Konventikeln ihre Besprechung haben; darüber Nachrichten zu erlangen und sie in die Zeitungen zu setzen, dafür interessiren sich die Leute, davon reden die Leute. Meine Herren, ich glaube, Sie werden zugeben, daß das nicht die richtige Form ist im Interesse der parlamentarischen Verhandlungen.

Meine Herren, ich hatte mir besonders vorgenommen, bei Gelegenheit der Besprechung der Justizgesetze, wie Herr Kollege Miquel auch gethan hat, einen Rückblick auf die Verhandlungen über die Justizgesetze zu werfen und so ein Bild zu schaffen, wie wir augenblicklich legislatorisch organisirt sind.

Meine Herren, oft ist von dem Mangel eines Reichsministeriums gesprochen, aber niemals ist es klarer hervorgetreten als jetzt, daß der Reichskanzler und der Bundesrath in keiner Weise ein Reichsministerium ersetzen können. Der Herr Reichskanzler ist dem Namen nach der einzige verantwortliche Mann dem Parlament gegenüber; den größten Theil des Jahres ist er nicht in Berlin anwesend, sein Verkehr mit denjenigen Organen, die ihm die Vorarbeit machen, ist entweder ein brieflicher oder erfolgt auf dem Wege der Telegramme, oder es kommen Abgesandte zu ihm, die ihm Vorträge halten. Nun, meine Herren, allen Respekt und alle Anerkennung vor dem Genie des Herrn Reichskanzlers, aber es gehört ein übernatürliches, ein übermenschliches Genie dazu, bei dieser Art der Geschäftsführung jedesmal das Richtige zu treffen, — denn wie trifft der Mensch das Richtige anders, als indem er Gründe und Gegengründe gegen einander abwägt! Dieser Arbeit ist der einzige Mann, der uns verantwortlich ist, entzogen. Die Folgen davon sind entweder, daß für bestimmte Gegenstände der Herr Reichskanzler seine Theilnahme schwächer sein läßt und anderen Leuten die Ausarbeitung allein überläßt — wir haben ja gesehen, daß er in Bezug auf volkswirthschaftliche Fragen von sogenannten Sachverständigen, die er als solche erklärt hat, sich Rath geben läßt —, oder aber es tritt ein anderer Falle ein: er bestimmt kategorisch, wie die Sache

sein soll, wenn er sich dafür interessirt. Bei den Justizgesetzen haben wir bis jetzt die Theilnahme des Herrn Reichskanzlers noch zu entbehren gehabt. Ich glaube nicht, daß er den Dingen wirklich keine Theilnahme schenkt, persönlich haben wir aber davon keine Beweise.

Wir haben es vorzugsweise mit dem Bundesrath zu thun gehabt. In der Kommission hat der Bundesrath lebhaft debattirt für und gegen die einzelnen Punkte, wenn es aber dazu kam, sich klar zu machen, worin der Bundesrath nachgeben könnte, wie man eine Verschmelzung der Ansichten zum allgemeinen Besten erzielen könnte, hieß es, dazu sind die Vertreter des Bundesraths nicht autorisirt, sie debattiren nur, aber Zugeständnisse dürfen sie keine machen. Der Herr Reichskanzler hat selbst erklärt, daß er für die Vorlagen gar nicht verantwortlich ist, er sagt, die Initiative — ich weiß nicht, ob das nur eine Wendung der Rede war —, aber er hat gesagt, daß die Initiative im Reichstag liege, und wenn der Reichstag die Initiative ergriffe, so würde er die Gesetze vorlegen, wie sie der Reichstag wünscht, natürlich wenn er damit einverstanden ist.

Meine Herren, der Bundesrath befindet sich wirklich ebenfalls wieder in Folge seiner Organisation, wie wir bei den Justizgesetzen gesehen haben, in einer höchst traurigen Lage, die Herren sind hier im Bundesrath versammelt, sie bekommen Aufträge von ihren Regierungen, der Sitz dieser Regierungen ist vertheilt in Deutschland, sie können hier viel weniger günstig, als z. B. ein Staatsrath, ernstlich debattiren; ich habe nie einen Einblick gehabt in die Verhandlungen, ich spreche vielleicht wie ein Blinder von der Farbe, aber ich kann mir eine Debatte im Bundesrath kaum denken. Die Herren müssen hier auftreten und sagen: unsere Regierungen haben die und die Ansicht; dann führen sie die Ansicht ihrer Regierung aus, dann wird die Ausführung der Vertretung der anderen Regierung dagegen gehalten und nun muß nach meiner Ueberzeugung zurückgegangen und gefragt werden, ob die Regierungen sich verständigen oder nicht.

Ich bin wirklich kein Freund von dem Zweikammersystem und von einem Oberhause, wofür der Herr Abgeordnete für Meppen immer so entschieden eintritt, aber das muß ich sagen: legislatorisch muß ich einem Oberhause den Vorzug geben gegenüber dieser Einrichtung. Ich will nicht einen politischen Wunsch oder eine Idee aufstellen, ich würde meiner politischen Stellung nach gegen ein solches Institut sein und sein müssen, aber es ist jetzt gar nicht möglich z. B. für diejenigen Organe, die doch auf den Bundesrath zu wirken haben, das sind die einzelnen Landtage, auf ihre Vertreter im Bundesrath einzuwirken, weil niemand weiß, wie die Herren hier aufgetreten sind, es fehlt jede öffentliche Diskutirung, und man ist außer Stande, die Arbeiten des Bundesraths zu kontrolliren.

Meine Herren, nach meiner Ueberzeugung ist es vielleicht möglich, daß der Bundesrath in irgend einer Weise ein Beirath für die Exekutive sein kann, aber legislatorisch halte ich ihn für eines der unglücklichsten Institute, die man sich denken kann. Wie wäre es denkbar, wenn man ein verantwortliches Reichsministerium hätte, daß dieser Gang, wie bei den Justizgesetzen, überhaupt hätte stattfinden können? Wenn die Minister einzustehen haben für ihre Vorlagen, wenn sie wissen, daß mit der Verwerfung der Vorlage sie eine persönliche Niederlage erleiden, ja, meine Herren, dann läßt sich ganz anders debattiren; wir debattiren jetzt in der Regel im Reichstag, ohne irgend einen Widersacher, einen wirklichen Vertreter des anderen Faktors der Gesetzgebung vor uns zu haben, wir wissen nicht, wie die Sachen sich entwickeln werden; wir erleben es, daß von seiten des Bundesraths eine ganze Reihe von Gesetzen vorgelegt wird, die fallen mit der kolossalsten Majorität, die Herren des Bundesraths sind anwesend und sehen das ruhig mit an, als ob sie das gar nicht berührt.

(Heiterkeit.)

Ja, meine Herren, man fragt sich wirklich schließlich mitunter: wen geht denn die Sache etwas an? Bedenken Sie die Berathungen vom vorigen Jahre, bedenken Sie das kolossale legislatorische Fiasko, welches der Bundesrath und der Reichskanzler mit ihren Vorlagen gemacht haben, mit der Steuervorlage und der Strafgesetznovelle; ich erinnere ferner an den Etat, wo einige 40 Millionen Mark abgestrichen wurden, — kein konstitutionelles Ministerium der Welt wäre im Amt geblieben nach solchen Niederlagen, aber die Herren haben gar nicht den Eindruck zur Schau getragen, als ob sie das berührte. Der Herr Minister Graf Eulenburg, Bevollmächtigter zum Bundesrath für Preußen, hat hier ganz familiär in unserer Mitte gestanden und für einen Paragraphen seine Meinung ausgeführt, und als die Abstimmung erfolgte, sagte das ganze Haus nein; er sah sich ganz vergnügt um, als ob gar nichts vorgefallen wäre, und dachte: sie haben nein! gesagt.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, es ist uns oft gesagt worden: wenn wir für die Verantwortlichkeit der Minister eingetreten sind, — z. B. der Herr Abgeordnete Gneist hat das gesagt — machen Sie sich keine zu große Hoffnung davon, Sie werden keinen großen Erfolg davon haben! Diese Frage der prozessualischen Verantwortlichkeit lasse ich ganz bei Seite, aber eine legislatorische Verantwortlichkeit ist ganz absolut nothwendig, wenn wir Gesetze so geben wollen, wie es eigentlich die Lage der Sache verlangt. Meine Herren, ich spreche bei dieser Gelegenheit über die parlamentarische Regierung überhaupt.

Es hat Zeiten gegeben, in denen galt das Eintreten für eine parlamentarische Regierung für radikal; man war der Ansicht, daß ein jeder einigermaßen konservative Mann mit Händen und Füßen sich dagegen zu sträuben hatte, wenn man nur das Wort „parlamentarische Regierung" aussprach. Ich habe die feste Ueberzeugung, daß nicht viele Jahre, jedenfalls nicht Menschenalter mehr ins Land gehen werden, bis man sich überzeugt, daß die parlamentarische Regierung für eine konservative Entwickelung der Verhältnisse die alleinige Grundlage ist. Denn, meine Herren, wenn erst die Parteien in die Lage kommen, in dem Augenblick, wo sie einen Minister stürzen, aus ihrer Mitte einen vorschlagen zu müssen, wenn die Parteien in die Lage kommen, dadurch, daß ihre Mitglieder in der Regierung sitzen, vor dem ganzen Volke den Beweis zu führen, ob sie praktische Politiker oder nur Gelehrte und Idealisten sind, — dann, meine Herren, werden die politischen Parteien das Gefühl einer ganz anderen Verantwortung haben, als jetzt!

(Sehr richtig!)

Der Herr Reichskanzler hat das einmal sehr richtig ausgesprochen, man mache ihn für alles verantwortlich und der Reichstag versäume selbst, das Gefühl der Verantwortlichkeit in sich rege zu halten. Ja, meine Herren, dann hat der Reichstag die Verantwortlichkeit für die Gesetze, wenn die Minister aus seinen Reihen genommen werden und in Gemeinschaft mit ihm die Gesetze machen, dann hat der Reichstag die wirkliche Verantwortlichkeit. Wenn wir erst dahin gekommen sein werden, dann wird sich zeigen, daß auch die Parteiunterschiede nicht so groß sind, wie man jetzt glaubt; dann wird ein gewisser konstanter Gedanke durch alle Parteien hindurchgehen und die übrigen Schwankungen werden, wie in England, untergeordneter Natur sein. Meine Herren, ich hoffe, daß die jetzt wenigstens legislatorisch unhaltbaren Zustände uns mehr und mehr auf diesen Weg führen werden.

Wenn wir von den juristischen Formalien absehen, über die man sich ja bei diesen Gesetzen sehr schnell hat verständigen können, so sind einige politisch wichtige Gegensätze hervorgetreten. Von seiten der Vertreter der Regierung und des Herrn Reichskanzlers, der ja nie aufgehört hat, der kon-

servativen Partei anzugehören, hat man als Hauptgedanken bei dem politischen Theil der Justizgesetze den hervorgekehrt, daß ein schnelles rücksichtsloses Arbeiten der Regierungsmaschine erleichtert werden muß, daß es erstrebt werden muß, daß keine Verantwortlichkeit oder eine geringe Verantwortlichkeit der Beamten gegenüber den Gerichten stattzuhaben hat und daß die Regierungsorgane vor Tadel durch Wort oder Schrift geschützt sein sollen. Das sind die in kurzen Worten ausgedrückten Gesichtspunkte der Regierung.

Die liberalen Parteien haben dagegen die volle Bestrafung jeder Gesetzesüberschreitung gewünscht, sie haben aber die Bürger schützen wollen vor den Uebergriffen der Beamten, und wenn solche Uebergriffe stattfinden, diese durch den Richter entscheiden lassen wollen. Dann haben sie den Tadel durch Wort und Schrift frei haben wollen, mit einem Worte eine wirkliche Preßfreiheit. Es ist für einen konstitutionellen Staat gar nicht zu denken, daß, während die Majorität dieses Reichstags von den, wie ich sage, der liberalen Partei zugehörigen Gesichtspunkten ausgeht, uns Gesetzesvorlagen gemacht werden, die in dieser Beziehung das Gegentheil von dem enthalten, was die Majorität vertritt. Meine Herren, der Bundesrath hat seine Vorlagen gemacht im Gegensatz zu den Anschauungen der Majorität dieses Reichstags. In der Kommission hat man Gründe und Gegengründe ausgeführt und darauf sind wir zusammengekommen, man hat keinen Beschluß des Bundesraths gehabt, man hat Ferien machen müssen und darauf sind uns siebenzig Punkte angeführt, die uns von dem Bundesrath zur ernsten Erwägung anheimgegeben sind. Wir haben auch diese siebenzig Punkte an die Kommission verwiesen, um recht vorsichtig alles zu erwägen. Die Kommission hat uns Bericht erstattet und einen großen Theil dieser Punkte abgelehnt. Die Vorschläge der Kommission sind an das Haus gegangen und dieses hat mit großer Majorität in feierlichen Abstimmungen erklärt, daß es den sachlichen Gründen der Regierung — denn was anderes wie Gründe hatten wir ja in der Debatte nicht, wir hatten ja noch keine politische Stellung — nicht beitreten könne. Meine Herren, das Haus hat durch die Abstimmungen in zweiter Lesung bekundet, daß der Reichstag für die Interessen des deutschen Volks sachlich es für nothwendig hält, die von ihm aufgestellten Punkte in die Justizgesetze hineinzunehmen. Dies war das Ultimatum des Reichstags, geläutert durch zweijährige Arbeiten der Kommission.

Meine Herren, der Herr Abgeordnete Lasker schüttelt mit dem Kopfe. Wir haben ja schon aus den Reden der Herren von der nationalliberalen oder von der Regierungspartei während der zweiten Lesung bisweilen Andeutungen gehört, daß ihre Ausführungen und Abstimmungen eigentlich nur einen vorbereitenden Charakter hätten. Ich habe das eigentlich nicht geglaubt, das kann ich ehrlich sagen; ich konnte mir nicht denken, daß diese Vorarbeiten und dieser Ernst an eine Sache gewendet werden kann, und man schon, während man dies thut, sich sagt: wir behalten uns vor, das, was wir heute für das deutsche Volk als absolut nothwendig erkannt haben, morgen als nicht mehr nothwendig zu erkennen.

(Bravo!)

Meine Herren, der Bundesrath hat nun, nachdem alle diese Beschlüsse gefaßt sind, unter der Firma, daß die, der Obhut des Bundesraths vorzugsweise anvertrauten, öffentlichen Interessen gefährdet erscheinen, 18 Punkte für unannehmbar erklärt. Der Herr Abgeordnete Miquel hat uns erklärt, er wäre der Meinung gewesen, daß nunmehr die Frage für uns so läge, daß diese Kompromißvorschläge das letzte wären: entweder sie annehmen — dann bekommen wir die Gesetze, — oder sie ablehnen — dann bekommen wir sie nicht. Meine Herren, entweder hat der Herr Reichskanzler und Bundesrath die wirkliche Bedeutung des Wortes „unannehmbar" aufrecht erhalten und alle diese Kompromißvorschläge sind für ihn von untergeordneter Bedeutung, so daß er sie gar nicht unter den Gesichtspunkt nimmt, den er vorhin gemeint hat, oder das Wort „unannehmbar" hat im Munde des Bundesraths nicht die Bedeutung, die man ihm im gewöhnlichen Leben beilegt.

(Hört!)

Wie kommt nun der Herr Abgeordnete Miquel dazu, anzunehmen, daß dies wirklich das letzte ist, was der Bundesrath ausgesprochen hat, daß, wenn der Reichstag fest auf dem Punkte stehen bleibt, der Bundesrath wirklich das Gesetz ablehnt?

Der Herr Abgeordnete Miquel hat auch gesagt, er glaube, der Reichstag könne es nicht verantworten, die Gesetze nicht zu stande kommen zu lassen, die Verantwortung würde schwer auf der Volksvertretung ruhen, wenn sie die so schön und richtig in ihrer Bedeutung hingestellten Gesetze scheitern ließe. Ja, warum sagt der Herr Abgeordnete Miquel nicht: ich glaube, der Bundesrath wird die Verantwortung nicht übernehmen können, wenn nach solcher Arbeit in der größten Uebereinstimmung, bei in einigen Punkten beinahe mit Einstimmigkeit gefaßten Beschlüssen,

(Widerspruch)

— ja wohl, einige Beschlüsse sind gegen 18 Stimmen nur gegen diese Herren (rechts) gefaßt worden —, warum sagt der Herr Abgeordnete Miquel nicht: gegen solche Einmüthigkeit glauben wir dem Herrn Reichskanzler und dem Bundesrath die Verantwortung zuschieben zu müssen, wenn das Gesetz nicht zu Stande kommt?

(Sehr richtig!)

Meine Herren, der Herr Abgeordnete Miquel hat einen Satz ausgesprochen, der für mich die Grundlage meiner ganzen Position ist. Er hat gesagt: dem konstanten Willen der Nation ist nicht zu widerstehen. Ja, meine Herren, warum versuchen wir nicht einmal, einen konstanten Willen zum Ausdruck zu bringen?

(Sehr gut!)

Halten wir nur immer daran fest, daß dem konstanten Willen der Nation nicht zu widerstehen sei. Nachdem wir das für diesen gegenwärtigen Moment aufgegeben haben, geben wir für immer unsere Position auf. Nachdem wir sie aufgegeben haben, wird uns auseinandergesetzt, das schadet nichts, die Punkte bringen wir bei einer anderen Gelegenheit vor, denn dem konstanten Willen der Nation wird niemand widerstehen. Meine Herren, nehmen Sie doch den Augenblick, wie er vorliegt, entwickeln Sie Ihren konstanten Willen und Ihre Wirksamkeit hier, wo wir dazu berufen worden. Wer weiß, ob wir noch im Reichstag sitzen werden, wenn die Frage herankommt, diese Amendirungen vorzunehmen. Nehmen wir den Augenblick wahr und schieben wir die Verantwortung nicht auf unsere Nachfolger. Nein, meine Herren, wir sind in diesem Augenblick da, wir haben einzustehen und wir haben die Rechte des Volks wahrzunehmen. Meine Herren, dann hat der Herr Abgeordnete Miquel davon gesprochen, daß nach der augenblicklichen Situation wir jetzt die Gesetze annehmen müßten, denn jetzt wäre der rechte Moment, sie würden sonst nicht mehr zu stande kommen. Ich habe Ihnen schon vorhin gesagt, daß er meiner Ueberzeugung nach gar keinen Gegenbeweis dafür beigebracht hat, daß in irgend einer späteren Legislatur die Gesetze leichter zu stande kommen als jetzt. Meine Herren, wir müssen uns das überhaupt abgewöhnen oder nicht angewöhnen, von uns anzunehmen, daß wir nur ganz allein den Beruf der Gesetzgebung haben, wir, die wir jetzt hier versammelt sind. Daß, wenn wir nicht etwas zu stande bringen, die wir überhaupt nur noch vierzehn Tage zu leben haben, dann überhaupt dieses große Werk nicht

zu stande kommen wird, meine Herren, das halte ich für eine Ueberhebung unsererseits gegenüber dem künftigen Reichstag. Wie kommen wir dazu, anzunehmen, daß der künftige Reichstag schlechter sein werde, als wir sind? Meine Herren, nach dieser meiner Auffassung und trotz des Widerspruchs des Herrn Abgeordneten Lasker, war die Sache bei der zweiten Lesung so, daß Ultimatum gegen Ultimatum stand. — Wir hatten ein Ultimatum gestellt, der Herr Reichskanzler und der Bundesrath stellten ein Ultimatum dagegen. Nun war die Frage nicht mehr eine legislatorische, jetzt war sie eine Machtfrage, da muß ich zu meinem Bedauern sagen, daß der Herr Reichskanzler auch in diesem Punkte sich unendlich praktisch gezeigt hat, er hat die Situation, er hat die Menschen richtig beurtheilt, und aus dieser Machtfrage

(Heiterkeit — sehr gut! rechts)

ist er allein wieder siegreich hervorgegangen, und das, meine Herren, ist um so bedenklicher, da in diesem Punkte, wenn wir nur gewollt hätten, wir gerade die größere Macht gehabt hätten. Das ist ja das schöne und von der Volksvertretung nie außer Acht zu lassende, daß die Volksvertretung das Recht hat, ein schlechtes Gesetz zu verhindern. Da kann keine andere Macht die Volksvertretung zu einem positiven Gesetze zwingen. Wenn wir also, wie der Herr Abgeordnete Miquel uns ermahnt hat, dieses Bewußtsein unserer Macht gehabt hätten, dann wäre der Sieg auf unserer Seite gewesen. Wir hätten auf das nationale Bedürfniß, das der Herr Abgeordnete Miquel als vorhanden mit Recht voraussetzt, wir hätten auf das nationale Bedürfniß des Einigungswerkes fußen können, und da sage ich mit dem Herrn Abgeordneten Miquel: wenn wirklich die Nation in diesen Justizgesetzen ein höchst wichtiges Mittel zur Einheit sieht, dann hätte ich doch einmal sehen wollen, ob zu wiederholten Malen der Bundesrath wegen solcher Punkte, wie wir sie aufgestellt haben, das Gesetz nicht hätte zu stande kommen lassen! Meine Herren, das Volk wird, fürchte ich, annehmen, daß der Grund dieser Meinungsänderung in bezug auf diese wichtigen Punkte einen Mangel an Widerstandskraft seitens des Reichstags und seitens der Majorität des Reichstags zur Schau gebracht hat.

Ich glaube, daß das Volk in dieser Beziehung nicht einmal vollständig Recht hat. Ich will die Widerstandskraft auch nicht überschätzen, meine Herren, aber so vollständig Recht würde das Volk nicht haben. Der Fehler sitzt ganz wo anders. Ich habe ihn schon angedeutet. Der Fehler sitzt darin, daß wir und namentlich ein Theil der Majorität eine Leidenschaft für Produktion von Gesetzen haben, meine Herren, und ferner, daß ein politischer Irrthum allgemein verbreitet ist, daß die Einheit der Nation durch festes formales Zusammenschweißen gefördert werden kann und gefördert werden muß. Meine Herren, dies ist nach meiner Ueberzeugung die Schwäche eines großen Theils dieser Versammlung. Sie setzt in demselben Augenblicke, wo sie dieses Zusammenschweißen für gefährdet hält, mit Patriotismus, sage ich, ihre politischen Grundsätze hintan,

(sehr richtig!)

meine Herren, und diese Schwäche kennt der Herr Reichskanzler sehr genau; sowie wir an einem Punkt angekommen sind, wo er auf diese Schwäche fußen kann, das werden Sie mit mir verfolgt haben, wird jedesmal an den Patriotismus appellirt, der dahin wirken müßte, die Einheit zu fördern, und das übrige werde sich ja alles finden. Meine Herren, wir gehen diesen Weg nicht mehr mit Ihnen. Wir sind der Ansicht, daß nicht formales Zusammenschweißen allein der Weg und der sichere Weg ist, um unser nationales Bewußtsein zu fördern und das nationale Band fester zu schließen; wir sind der Ansicht, daß die Ueberzeugung des Volks, daß durch die Einheit und durch die Zusammengehörigkeit zum deutschen Reiche dem Volk und den Bedürfnissen des Volks, den berechtigten Bedürfnissen des Volks ein wesentliches Förderungsmittel erwachse, die Liebe zur deutschen Einheit und zu unserem deutschen Vaterland und also die Einigkeit viel mehr fördert, als ein formales Zusammenschweißen. Meine Herren, schaffen Sie dem deutschen Volk Liebe für die Institutionen, die wir ihm geben. Der Herr Abgeordnete Miquel hat ja nicht anders können, als nur die Einheit als das wichtigste hervorkehren. Ich bin auch Verehrer dieser Einheit und er wird mich nicht falsch verstehen, aber das darf ich doch nicht verhehlen, daß wir in Deutschland und in Preußen mit einer solchen Fluth von neuen Organisationsgesetzen versorgt sind, daß zunächst einmal, bis der ideale Gedanke durchgedrungen ist, die Leute es sehr übel empfinden werden, wenn sie nun auch hier wieder eine vollständig neue Organisation bekommen.

(Sehr richtig!)

Und, meine Herren, dann ihnen zu sagen: freut euch doch, das ist in dem ganzen deutschen Vaterland ebenso, das wird sie nicht erfrischen, wenn wir ihnen nicht sagen können: ihr habt durch diese Einheit und für diese Schwierigkeiten, die ihr bekommt, nun aber folgendes eingetauscht, was ihr immer verlangt habt, — natürlich gilt dies nur von denjenigen, die dies verlangen, — die anderen, die dies nicht verlangt haben, werden diese Wendungen nicht brauchen, eine große Anzahl von Parteigenossen würde sich damit trösten und zufrieden sein, und nicht murren, wenn sie von neuem alles verändert sehen, wenn sie wenigstens irgend etwas dagegen eintauscht, von dem sie sagen können, das sind ideale Güter, nach denen haben wir uns gesehnt, die bekommen wir auf diese Weise.

Wir werden zu diesen Justizgesetzen in der dritten Lesung die Stellung einnehmen, daß wir zunächst selbst zur dritten Lesung keine neuen Anträge bringen werden; natürlicherweise wenn von anderer Seite diejenigen Vorschläge gemacht werden, denen wir bei der zweiten Lesung zugestimmt haben, werden wir selbstverständlich denen auch zustimmen. Wir haben aber geglaubt, einen weiten Schritt in der Selbstüberwindung, in der Zurücksetzung der Parteiinteressen schon gethan zu haben. Meine Herren, ich erinnere Sie daran, daß in der Kommission eine große Reihe von für uns höchst wichtigen Punkten gefallen war, daß wir diese Punkte zum Theil nicht einmal in der zweiten Lesung wieder vorgebracht haben, daß in der zweiten Lesung ein großer Theil oder wenigstens ein Theil unserer Spezialanträge nicht Annahme gefunden hat. Trotzdem werden wir für alle Anträge und Beschlüsse in der zweiten Lesung stimmen und werden mit Hintenansetzung eines großen Theils, wie ich glaube, berechtigter Wünsche, freudig unsere Zustimmung diesem Werk geben. Das können wir aber nicht zu dem Vorschlag, der uns gemacht ist.

Meine Herren, mich bewegen nicht blos die Gründe, die in der Sache selbst liegen, ich wünsche auch entschieden Stellung zu nehmen gegen diese ganze Operation, wie sie uns vorgeschlagen wird. Meine Herren, diese Art der Gesetzgebung leidet nach meiner Ansicht an einer objektiven Unwahrheit. Es werden Gesetze dem Volk gegeben, von denen die Majorität dieser selben Versammlung erklärt hat, daß eine andere Fassung die richtigere und bessere wäre; also eingestandenermaßen wird schon, während die Gesetze gegeben werden, gesagt, daß die Gesetze nicht entsprechen den Anforderungen, die wir zu stellen haben, und während wir also mit großer Feierlichkeit hier die Grundsätze festgestellt haben, wird entgegen diesen Grundsätzen das Gesetz erlassen. Meine Herren, wer soll denn mit solchem Gesetz zufrieden sein? Niemand will die Verantwortung haben. Die Herren auf der Seite des Hauses (links) werden sagen, wir können nichts dafür, daß etwas besseres nicht durchgegangen. Die Herren vom Bundesrath sagen, wenn ihnen Vorwürfe gemacht werden sollten, daß doch noch etwas liberales dran wäre: ja wir haben keine Verantwortung. Meine Herren, das sind nicht Ideen, die mir durch den Kopf gehen, die ich

jetzt ausführe. In Preußen haben wir bereits die Erfahrung, daß durch diese Kompromißgesetzgebung wir in die wunderbarsten Situationen gekommen sind;

(sehr richtig! im Zentrum)

kein Mensch will Vater der Gesetze sein. Meine Herren, wir haben erlebt, daß die Regierungspresse der liberalen Partei Vorwürfe für die Gesetze des Grafen Eulenburg gemacht hat, ernsthafte Vorwürfe, und gesagt: das sind Gesetze, die ihr gemacht, die sind miserabel, — ich stehe nicht für die Worte ein — es ist aber gesagt, ihr habt zu danken der liberalen Partei für diese Gesetze; und es wird politisches Kapital gegen die liberale Partei gemacht. Daß schließlich auch durch die freundliche Vermittlung der Herren aus Hannover

(große Heiterkeit)

dem Herrn Grafen zu Eulenburg seine Gesetze zu Stande gebracht sind, dafür machen uns Organe des Herrn Grafen zu Eulenburg jetzt Vorwürfe!

Meine Herren, ich habe die feste Ueberzeugung, daß das deutsche Volk sehr zufrieden sein würde, wenn wir ihm zu Weihnachten einen Machtzuwachs an parlamentarischen Rechten brächten. Aber, meine Herren, dafür ist, so lange ich Mitglied dieses Hauses gewesen bin, die Majorität niemals ernsthaft aufgetreten. Wir haben uns immer mit anderen Gesetzen befaßt. Diese Dinge sind zunächst zurückgestellt. Meine Herren, es ist gesagt worden, diese Justizgesetze sollen jetzt den würdigen Schlußstein der Arbeiten dieses Reichstags bilden. Ja, meine Herren, ich hoffte es auch. Jetzt fürchte ich aber, wird dieser Schlußstein sehr nach einem Leichenstein für unsere parlamentarischen Arbeiten aussehen.

(Lebhaftes Bravo links und im Zentrum.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, königlich preußischer Justizminister Dr. Leonhardt.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Justizminister Dr. **Leonhardt**: Meine Herren, ich gehe davon aus, daß die Anträge, welche die Namen Miquel und Genossen tragen, im Sinne eines Gesammtantrags zu betrachten sind.

(Rufe im Zentrum: Aha! Hört, hört!)

Die Anträge haben die Erklärungen, welche die verbündeten Regierungen Ihnen unterm 12. Dezember haben zugehen lassen, zum Gegenstande. Sie richten sich gegen die Gesammtheit dieser Erklärungen. Die Anträge akzeptiren theilweise die Erklärungen der verbündeten Regierungen, theilweise akzeptiren sie die Erklärungen mit Modifikationen. Einzelne Wünsche der verbündeten Regierungen bleiben unberücksichtigt.

Nach Lage der Verhältnisse werde ich die Anträge, welche die Namen Miquel und Genossen tragen, nicht anfechten, und werde die Wünsche der verbündeten Regierungen, welche nicht berücksichtigt worden sind, nicht weiter verfolgen.

Wenn Sie, meine Herren, die Anträge annehmen, so ist gegründete Hoffnung vorhanden, daß die verbündeten Regierungen sich ihnen anschließen werden und damit die Justizgesetze in Wirksamkeit treten. Falls Sie dagegen die Anträge nicht annehmen, so ist die große Aufgabe, die Einheit der Rechtspflege für Deutschland herbeizuführen, unzweifelhaft als gescheitert anzusehen.

(Ruf im Zentrum: Für heute!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Kardorff hat das Wort.

Abgeordneter **von Kardorff**: Meine Herren, die Stellung meiner politischen Freunde den großen Organisationsgesetzen gegenüber, die wir jetzt zu behandeln haben, ist schon bezeichnet dadurch, daß wir diejenigen Amendements mit unterzeichnet haben, welche den Namen Abgeordneter Miquel an der Spitze tragen. Es wird mir obliegen, unsere Stellung zu den Gesetzen in wenigen Worten zu präzisiren, und dabei gleichzeitig denjenigen Ausführungen entgegenzutreten, welche wir eben von seiten des Herrn Abgeordneten von Saucken für die deutsche Fortschrittspartei gehört haben.

Meine Herren, es liegt ja in der Natur der Sache, daß eine so großartige, gewaltige Organisation, wie wir sie in diesen Gesetzen beschließen sollen, geeignet ist, nach allen Seiten hin die schwerwiegendsten und nachhaltigsten Bedenken hervorzurufen, und diese Bedenken haben wahrlich auch im Kreise meiner politischen Freunde nicht gefehlt. Ob die Amtsgerichte in ihrer gegenwärtigen Konstruktion sich bewähren werden, ob die großen Landesgerichte sich als nützlich zeigen werden, ob unser Richterpersonal ausreichen wird, um dem erhöhten Personalbedürfniß zu genügen, ob die Stellung der Anwälte, wie sie durch das neue Verfahren ja in einem hohen Maße verändert wird, sich künftig als glücklich und nützlich erweisen wird, ob wir, wenn wir im Strafprozesse zum Theil auf die Berufung verzichten müssen, mit allen diesen Schritten praktisch nützliche Schritte gethan haben, das, meine Herren, sind die Erwägungen gewesen, die bei uns auch in sehr ernster Weise diskutirt worden sind. Meine Herren, wir haben auch bedauern müssen, daß in manchen Punkten der Landesgesetzgebung ein größerer Spielraum übrig geblieben ist, als es in unseren Wünschen gelegen hätte. Wir haben bedauern müssen, daß Bayern, namentlich im Strafrechte, eine etwas abgesonderte Stellung durch die Verweisung der Preßvergehen an die Geschwornen eingenommen hat. Wir können uns daher sehr gut in diejenige Stimmung versetzen, welcher der Herr Abgeordnete Saucken eben Ausdruck gegeben hat. Wir können uns sehr gut in die Stimmung derjenigen versetzen, welche unbefriedigt den Gesetzen gegenüberstehen, weil sie bestimmten Postulaten nicht Rechnung tragen, welche sie nach ihrer juridischen Ueberzeugung oder nach ihrer politischen Parteifarbe an dieselben stellen zu müssen glauben.

Aber, meine Herren, wenn der Abgeordnete von Saucken so weit geht, daß er die ganze Art, in welcher jetzt das Zustandekommen der Gesetze erledigt wird, derjenigen Kritik unterzieht, die wir eben von ihm gehört haben, nun, meine Herren, so möchte ich doch an eine Zeit erinnern, wo es keine Kompromisse gegeben hat. Das war die Konfliktszeit in Preußen. Meine Herren, die Fortschrittspartei hat sich auf diesen Standpunkt, den sie damals eingenommen hat und der meiner Ueberzeugung nach der unfruchtbarste ist, den eine politische Partei überhaupt einnehmen kann, immer erhalten. Sie hat diesen Standpunkt eingenommen, als es sich darum handelte, nach dem Jahre 1866 dem Ministerium Indemnität zu ertheilen, sie hat denselben Standpunkt festgehalten, als es sich um die Verfassung des norddeutschen Bundes handelte, denselben Standpunkt, als es sich hier um das Zustandekommen des Strafgesetzbuchs handelte. Nun, meine Herren, ich frage: was wäre aus allen unseren gesammten Institutionen geworden, deren wir uns heute erfreuen, wenn es nach dem Willen der Fortschrittspartei gegangen wäre?

(Sehr richtig!)

Und es sind die Herren von der Fortschrittspartei nachträglich immer sehr damit zufrieden gewesen, daß doch etwas zustande gekommen war, und haben anerkannt, daß alle jene Institutionen ein hohes nationales Interesse vertreten haben.

(Bravo! Sehr richtig! links.)

Meine Herren, ich will nun einmal ganz absehen von dem Gesichtspunkte, den ja auch die Herren von der Fort-

schrittspartei willig zugeben werden, von dem Gesichtspunkte nämlich, daß es doch an und für sich eine große Errungenschaft ist, wenn wir den bunten Wirrwar von Gerichtsorganisationen und Prozeßverfahren durch eine einheitliche ersetzen. Ich will von diesem Gesichtspunkte einmal vorläufig ganz absehen. Aber, meine Herren, übersieht denn der Herr von Saucken ganz und gar die eminenten Fortschritte, die in dieser Gesetzgebung überhaupt liegen? übersieht er es denn ganz und gar, daß in dieser Gesetzgebung eine Verallgemeinerung des Prinzips der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit liegt, desjenigen Prinzips also, welches doch das Hauptprinzip der heutigen modernen Rechtsentwickelung ist? übersieht er es vollständig, daß wir durch die Heranziehung des Laienelements, wie wir es im Rechtsprozeß durch diese Gesetze bekommen, auch wiederum einen eminenten Fortschritt machen? übersieht er es ganz, daß, wenn er erklärt hat, daß die zivilrechtliche Verfolgung der Beamten nicht vollständig hergestellt wird, daß gegen den bisherigen Zustand namentlich in Preußen doch ein sehr bedeutender Fortschritt gemacht wird dadurch, daß jetzt eine unabhängige richterliche Behörde zu entscheiden hat, der oberste Verwaltungsgerichtshof, ob ein Beamter seine Amtsbefugnisse überschritt oder nicht? und übersieht er denn ganz, daß wir einen gleichen Fortschritt machen in der nothwendigen durch dieses Gesetz herbeigeführten Aufhebung unserer unglücklichen Kompetenzkonfliksgesetzgebung? übersieht er endlich, daß das Anklagemonopol der Staatsanwaltschaft, wenngleich es nicht durch die reine Privatklage ersetzt wird, wie Herr von Saucken es vielleicht wünscht, doch durchbrochen ist? Meine Herren, das sind doch alles unleugbare Fortschritte, und wenn man diesen Fortschritten gegenüber dieses Gesetz, wie es auch Herr von Saucken gethan, schlechtweg als *schlecht* bezeichnet, so muß ich gestehen, daß ich das von Herrn von Saucken selbst kaum erwartet hätte.

Meine Herren, und diesen Gesichtspunkten stehen doch nun die politischen Erwägungen zur Seite.

Zum ersten Mal soll in Deutschland der Versuch gemacht werden, durch eine gemeinsame Gerichtsverfassung und durch ein gemeinsames Prozeßverfahren den Boden zu schaffen für eine nationale deutsche Rechtsentwickelung. Meine Herren, anfänglich waren diesem Gedanken, als er zuerst durch den Herrn Abgeordneten Miquel und andere in den Reichstag getragen wurde, ein erheblicher Widerstand entgegengesetzt, ein Widerstand von seiten einzelner Landesregierungen und ein Widerstand von seiten einzelner oppositioneller Parteien. Meine Herren, müssen wir nicht dankbar anerkennen, wie sich dies bis zum heutigen Tage schon geändert hat, daß heute die Bundesregierungen ihre wohlwollende Beihilfe geleistet haben zu dem Werke, welches wir jetzt in die Schlußberathung ziehen, daß selbst die oppositionellsten Parteien in der Kommission die treueste Arbeit mitgeleistet haben zum Zustandekommen des Werkes?

Meine Herren, ich behaupte, wenn die Vorzüge dieser Gesetze minder große wären, als sie es unserer Ueberzeugung nach thatsächlich sind, so würden wir uns doch sehr besinnen müssen, wenn wir vor der Frage stehen, ob wir es verantworten wollten, diese Gesetzgebung zum Scheitern zu bringen. Wir müssen uns doch meiner Meinung nach sagen, daß eine Vertagung einer solchen Gesetzgebung bei dem lebendigen Flusse, in welchem die Rechtsentwickelung in allen Kulturländern sich befindet, doch *das* bedeutet, daß diese Rechtsentwickelung in den verschiedenen Territorien nach ganz verschiedenen Richtungen hin gravitiren kann und damit die Schwierigkeiten sich unendlich vergrößern, welche sich dann vielleicht finden werden, wenn man in 6 Jahren versuchen würde, einen gemeinsamen Boden noch zu finden.

Und, meine Herren, weiter müssen wir uns doch heute auch sagen, daß dieses doch nicht ein starres, unabänderliches Schema ist, das wir schaffen, daß diese Gesetze, wie wir sie heute schaffen, doch auch wieder denjenigen Aenderungen unterliegen werden, wie sie durch ihre praktische Bewährung mit Nothwendigkeit nach sich gezogen werden, nur mit dem Unterschiede, daß diese Aenderungen dann nicht mehr erwachsen auf dem verkümmerten Boden einer Territorialgesetzgebung, sondern auf dem fruchtbaren Boden allgemeiner deutscher Rechtsüberzeugung.

(Sehr richtig, sehr gut!)

Meine Herren, aber ich meine, wir müssen uns in diesen Gesetzen auch den weiteren Gesichtspunkt vergegenwärtigen, *den Gesichtspunkt, daß diese Gesetze in vieler Beziehung ein Werk des Friedens und der Versöhnung* sind. Meine Herren, eine große Menge von Streitfragen, von Streitfragen, welche bisher auch die nationalen Parteien, auch diejenigen Parteien, welche sich in ihren nationalen Bestrebungen eins wissen, getrennt und gespaltet haben, werden hier in einer versöhnenden Weise zum Austrag gebracht. Und, meine Herren, es ist das ja natürlich, daß bei einem solchen Werke, welches auf einem Nachgeben aller Parteien beruht, jede Partei von sich annimmt, daß sie das größere Opfer bringt. Meine Herren, glauben Sie nur, daß die konservative Seite des Hauses auch ihre Opfer bringt, und unterschätzen Sie Ihrerseits diese Opfer nicht.

Wir bringen diese Opfer, wir werden trotz mancher schweren Bedenken unser Votum für die Gesetze abgeben in dem festen Vertrauen, daß Sie, meine Herren, in demselben versöhnenden Geiste ihr Votum für dieselben aussprechen.

(Lebhafter Beifall.)

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Reichensperger (Olpe).

Abgeordneter **Reichensperger** (Olpe): Meine Herren, ich werde auch meinerseits mit der Konstatirung der Thatsache beginnen müssen, die Herr Miquel hier zuerst vorgetragen hat, nämlich mit der Thatsache, daß wir vor einem entscheidenden *Wendepunkt* stehen. Das ist sehr wahr, und wie mir scheint, noch wahrer, als es Ihnen Herr von Saucken hier bereits vorgetragen hat.

Wir stehen vor einem Wendepunkt, der aber sachlich nur das Umwenden der Majoritätspartei dieses Reichstags bedeutet. Seit 14 Tagen ist ja bei ihr eine Wendung der Anschauungen und Ueberzeugungen eingetreten, die früher nicht blos aus allgemeinen rationellen Gründen, sondern aus praktischen Gründen mit größter Emphase vorgetragen worden sind; sie sind jetzt preisgegeben worden von einer sehr großen Anzahl von Mitgliedern.

Der Aktus, der diese Vorgänge und Wendungen inszenirt, ist denn auch diesmal mit gewohnter Bravour durch den verehrten Herrn Abgeordneten Miquel in Szene gesetzt worden. Er hat gesprochen und der preußische Herr Justizminister hat zustimmend geantwortet. Letzterer hat zwar, vielleicht auch zur Ueberraschung der Herren Unterzeichner des Antrags, sogar noch einen Vorbehalt gemacht, aber trotzdem scheint es doch ziemlich festzustehen, daß mit diesem Abkommen der Friede zwischen der Majorität und dem hohen Bundesrath herbeigeführt worden ist.

Ich, meine Herren, erkenne an, daß diese Inszenirung der Operation recht gut exekutirt worden ist. Die Herren haben ja auch bereits einigermaßen Uebung darin, und man wird durch Uebung Meister. Wir erinnern uns ja noch eines ähnlichen Vorgangs, der zu ähnlichen Konsequenzen geführt hat, und zwar, glaube ich, zu solchen, von denen Herr von Kardorff nicht gerade wird behaupten wollen, daß sie schließlich auch zur Befriedigung des Fortschritts geführt haben. Ich bemerke dabei, daß ich in dem uns vorgetragenen Kompromiß nichts anderes sehen kann, als ein Ergeben auf Gnade und Ungnade,

(Heiterkeit)

— ja alle Hauptprinzipien, um die es sich überhaupt handeln

kann, und die bisher von der Majorität des Reichstags mit den entschiedensten Gründen, beinahe bis zur Einstimmigkeit, festgestellt worden, sind eben aufgegeben worden,

(Widerspruch)

und diese Thatsache steht fest. Aber ein formelles Bedenken erlaube ich mir doch hieran anzuschließen. Ich hätte wirklich geglaubt, die Inszenirung dieses sogenannten Kompromißakts würde doch wünschenswerther herbeigeführt worden sein durch ein Mitglied, welches nicht der Justizkommission angehört hat, welches insbesondere nicht die hervorragende Stellung des Vorsitzenden der Justizkommission eingenommen hat — jedenfalls nicht durch ein Mitglied, welches durch seine Abstimmung in zweijährigen Kommissionsarbeiten einen Standpunkt eingenommen hat, der nicht in Einklang gebracht werden kann mit demjenigen, was uns heut empfohlen wird. Doch, meine Herren, das ist ja eine Personenfrage; ich will dabei nicht stehen bleiben. Ich wende mich also zum sachlichen Inhalt der Rede des Herrn Miquel, — und da kann ich nur sagen, daß ich bei dem ganzen Verlauf derselben sehr lebhaft erinnert worden bin an ein Wort des alten Herodot. Der sagte einmal ganz naiv, die Völker Asiens seien darum nicht zur Freiheit gelangt, weil sie ihr Wort „Nein" nicht gut aussprechen konnten. Dies Wort Nein ist in der That das entscheidende Merkmal für die Befähigung zur Freiheit oder Unfreiheit der Völker, — beziehungsweise ob gar ein Reichstag das Wort „Nein" mit Unverfrorenheit auszusprechen gesonnen und gewillt ist.

(Beifall im Zentrum.)

Ich, meine Herren, und meine politischen Freunde sind eben so wie die Freunde des Herrn Abgeordneten von Saucken im Stande, das Wort „Nein" ganz unbedingt auszusprechen. Wir glauben, unseren Patriotismus und unser ernstes Interesse am Zustandekommen der Rechts- und Gerichtseinheit in Deutschland nicht konstatiren zu dürfen durch Preisgebung von Grundsätzen, welche die Kommission und der Reichstag in seiner großen Majorität als unerläßliche Bedingung des wahren Schutzes des Rechts und der Freiheit der Staatsangehörigen bezeichnet hat. Der Herr Vorredner hat auch seinerseits alle diejenigen Beschlüsse, die jetzt preisgegeben werden sollen, keineswegs als eben so viel Verirrungen des Reichstags qualifiziren wollen; er hat kein Wort der materiellen Mißbilligung unserer früheren Beschlüsse ausgesprochen. Er hat keinen anderen Grund für das Preisgeben der Beschlüsse vorgetragen, als den, daß nun einmal der hohe Bundesrath sie reprobire und von der gleichen Reprobirung seitens des Reichstags das Schicksal der drei großen Justizgesetze abhängig macht; er hat dann schließlich gemeint, es sei doch immer besser, etwas nach Hause zu bringen, als nichts.

Ich, meine Herren, habe nun mit einem Wort darauf zurückzukommen, Ihnen die Gründe anzugeben, aus denen ich an den Ernst jenes bundesräthlichen Veto überhaupt nicht glaube. Ich bemerke dabei zunächst, daß ja schon der Beweis dafür vorliegt, daß es mit diesem Veto seine eigene Bewandtniß hat; denn einige als unannehmbar bezeichnete Punkte sind ja bereits im Kompromiß beseitigt worden. Wo soll nun hiernach ein Grund für den Reichstag liegen, anzunehmen, daß auch die anderen Differenzpunkte, relativ wenigstens, nicht gleich annehmbar seien. Daß man das nicht seitens des Bundesraths sagt, daß man vielmehr das Schicksal dieser Gesetze von der Annahme oder Beseitigung dieser Punkte abhängig mache, das ist doch sehr begreiflich, um Konzessionen zu erhalten.

Meine Herren, gegenüber dem, daß es doch besser sei, etwas, als nichts nach Hause zu bringen, erinnere ich Sie, meine Herren, daran, daß Sie auch nach Annahme alles dessen, was Sie selbst vorschlagen, überhaupt nichts Gesichertes nach Hause bringen werden. Sie haben selbst ja den Vorbehalt gemacht, daß erst das Gebührengesetz zu Stande kommen müsse, — und zu diesem Gebührengesetz ist ja wiederum die Zustimmung des Bundesraths nothwendig. Müssen Sie sich nun diesen Thatsachen gegenüber nicht sagen, daß Sie durch diesen einen Satz dem hohen Bundesrath eine Schraube ohne Ende in die Hand geben, um durch neue Novellen neue Konzessionen herbeizuführen? Kann und wird der Bundesrath nicht später möglicherweise sagen: zu dem Gebührengesetz ist auch unsere Zustimmung nothwendig, und di se geben wir nicht, wenn nicht auch die 70 anderen Gravamina, die bei der zweiten Lesung vorgetragen worden sind, ebenfalls zur Geltung kommen? Wie wollen Sie dieser Schraube begegnen? Dann aber ist die Sache noch viel schlimmer, denn alsdann ist bereits das Justizgesetz im allgemeinen formell Rechtens im Lande, sein Inslebentreten ist aber bedingt — und die künftige Majorität wird dann immer wieder in der Lage sein, sich zu fragen, ob sie wohl den Anforderungen des Bundesraths gegenüber, welche die anderen 70 Gravamina zum Gegenstand haben, im Stande sein werde, das wirkliche Inslebentreten des Gesetzes im Jahre 1879 zu erzielen!

Ich, meine Herren, bin hiernach der Meinung, daß dem Reichstag heute noch weniger als in zweiter Lesung etwas anderes übrig bleibt, als nach rein sachlicher Würdigung der materiellen Bestimmungen der zweiten Lesung seinen Entschluß zu fassen. Ja, meine Herren, diese Entschließung muß für die Mehrheit des Reichstags in hohem Grade dadurch bestärkt werden, wenn Sie nur die Güte haben wollen, mit recht scharfen Augen sich die Lage zu vergegenwärtigen, die der Bundesrath für gut befunden hat, diesem Parlament entgegenzubringen.

Ich bin der Meinung, daß zwei Schlußfolgerungen aus einer solchen Erwägung hervorgehen müssen, — zunächst die, daß der Bundesrath selbst sich schon gesagt hat, nur auf dem Wege der Ueberrumpelung die Zustimmung des Reichstags in der letzten Stunde erreichen zu können; zweitens aber die Ueberzeugung, daß der Reichstag heute viel weniger als vor 14 Tagen diejenigen Prinzipien aufgeben kann, die er damals selbst proklamirt hat.

Meine Herren, ich gehe davon aus, daß nach der mir bekannten Praxis aller Parlamente und nach der Natur der Sache die zweite Lesung der eigentliche Kern- und Mittelpunkt jeder Gesetzesberathung und Beschlußfassung sein muß, und daß die dritte Lesung wesentlich nur die Bedeutung haben kann, eingetretene Irrthümer zu berichtigen und Lücken auszufüllen. Meine Herren, bei einer so kolossalen Aufgabe, wie die uns heute beschäftigende, die eine zweijährige Kommissionsberathung erfordert hat, in welcher noch eine dritte abnorme Vorberathung derselben Frage durch die Justizkommission nachgefolgt ist, — einer solchen Lage gegenüber war es meiner Meinung nach ganz unbedingt geboten, daß in der zweiten Lesung die entscheidende Stellung von beiden Seiten genommen wurde, damit namentlich der Reichstag nicht seinerseits zuerst unbefangen seine Autorität interponirte und nachher seine eigene Autorität vernichten solle. Endlich meine Herren, war diese Art der Verhandlungen auch dadurch geboten, daß wir am Ende einer Legislaturperiode stehen, der gegenüber alle die Arbeiten, die mit so großem Enthusiasmus in Angriff genommen worden sind — und zwar mit großer Hingebung und viel gutem Willen für alle Interessen, nicht bloß für die privaten, sondern auch für die staatlichen Interessen — daß diese Arbeiten, sage ich, in ihr Nichts zerfallen, wenn nicht eine Annahme nach Maßgabe der Beschlüsse des Reichstags seitens des Bundesraths erfolgt. Andernfalls wird ja der künftige Reichstag vor einer ganz neuen Arbeit stehen, das Personal wird möglicherweise wechseln, — es sei denn, daß der Bundesrath dazu übergehen sollte, unsere Arbeiten als sogenanntes schätzbares Material zu behandeln, was ich, wie gesagt, nicht glaube.

Nun, meine Herren, vergegenwärtigen Sie sich, ob es wahr ist oder ob es nicht wahr ist, daß durch die jetzige Forderung des Bundesraths und durch die Konzessionen des sogenannten Kompromißaktes nicht dem Reichstage die Zumuthung gestellt ist, das Werk des ernsten Gesetzgebers aufzugeben und die Rolle der Penelope anzunehmen, beziehungsweise dasjenige, was der Reichstag in relativer Freiheit gegenüber den 70 Gravaminas des Bundesraths beschlossen hat, für unreifes, unannehmbares, staatsgefährliches, gemeinschädliches Schülerwerk anzuerkennen.

(Sehr richtig!)

Ich weiß nicht, ob man bestreiten kann, daß der Reichstag zwischen diese beiden Eventualitäten sich unbedingt gestellt sehen muß. Welche Stellung in dieser Beziehung nun die wirkliche Majorität des Reichstags, die ja noch nicht durch die 150 Unterschriften des Antrags festgestellt ist, wirklich einnehmen wird, werden ja die nächsten Tage zeigen. Aber ich glaube doch auch als ein Zeuge der Stimmung und Gesinnung des deutschen Volkes mich fühlen zu dürfen, um meine Ueberzeugung dahin auszusprechen, daß das deutsche Volk es als eine tiefe Demüthigung ansehen wird, wenn solche Rechtsgrundsätze, die von einer ungeheuren Majorität des Reichtags als berechtigt und geboten anerkannt sind, nunmehr hinweggegeben werden sollen, damit etwas nach Hause gebracht werde, — aber etwas, von dem ich Sie abermals daran erinnern muß, daß es nicht gesichert ist, sondern daß es durch neue Zumuthungen gefährdet werden kann, da der Bundesrath es in der Hand hat und in der Hand behält, ob die Gebührenordnung, diese Vorbedingung des Inslebentretens der großen Justizgesetze, als gesichert zu betrachten ist.

Ich gestehe nun aber offen, daß für mich die Peinlichkeit dieser Lage noch in eminentem Sinne dadurch gestiegen ist, daß ich die Ueberzeugung hege, daß die Einwendungen des Bundesraths nicht diktirt sind durch die jetzt vielleicht erst zusammenzubringenden Vota vieler kleiner Bundesregierungen, sondern daß sie wesentlich diktirt sind durch das Votum der preußischen Staatsregierung, — derselben Regierung, meine Herren, die seit zwei Jahren in der Lage war, ihre Stellung klar und fest zum Ausdruck zu bringen und sie dem Reichstage in zweiter Lesung vorzulegen.

Das ist, wie gesagt, nicht geschehen. Man hat den Reichstag in relativer Freiheit nach sachlichen Gründen berathen und beschließen lassen, und jetzt in letzter Stunde wird die bezeichnete Zumuthung gestellt. Es handelt sich dabei auch im wesentlichen um preußische Anschauungen, die hier zur Geltung kommen sollen. Das, glaube ich, wird, wenn es bestritten werden sollte, schon jetzt für uns zur Gewißheit, da wir uns doch wohl erinnern, daß die Hauptpunkte, um die es sich hier handelt, von vornherein wesentlich von den preußischen Herren Regierungskommissarien bekämpft worden sind, indem es sich bei den Hauptpunkten gerade um preußische Eigenthümlichkeiten, die vielleicht noch in Hessen und Baden in dem einen oder anderen Punkte vorliegen, gehandelt hat.

Meine Herren, daß das nun aber keine berechtigte preußische Eigenthümlichkeiten sind, das hat ein liberales preußisches Ministerium bereits im Jahre 1861 in einem wesentlichen Punkte erklärt, — und das hat das preußische Abgeordnetenhaus in vielen Beziehungen bereits zur Geltung gebracht. Ich habe auch keinen Zweifel, daß die Hauptpunkte, um die es sich hier handelt, vom preußischen Abgeordnetenhause, wenn es seine freie Entschließung zur Geltung zu bringen hätte, nicht als berechtigte Eigenthümlichkeiten angesehen werden.

Nun, meine Herren, vergegenwärtigen wir uns einige der Hauptpunkte, die uns als Unannehmbarkeitseinreden entgegengestellt werden. Ich bin der Meinung, daß desfalls der Moment gekommen ist, wo das Parlament sagt: sunt certi denique fines! Es handelt sich angeblich bei der Entscheidung über die drei großen Justizgesetze namentlich um die Frage der Kompetenzgerichtshöfe, des Konflikts und sonderbarer und charakteristischer Weise um drei Punkte, welche die Presse betreffen. Was nun das erste anlangt, das Verhältniß der neuen Gesetzgebung zu den Kompetenzkonflikten und zu dem einfachen Konflikt bei gerichtlicher Verfolgung von Beamten, so will ich meinestheils die Materie mit keinem Worte mehr sachlich erörtern. Es ist ja, wie mir scheint, so überzeugend und klar in der zweiten Lesung dargelegt worden, daß es desfalls keines Wortes mehr bedarf. Aber daran muß ich Sie von neuem erinnern, daß der hohe Bundesrath, der heute die betreffenden Punkte als Unannehmbarkeitseinreden gegen das Zustandekommen der großen Justizgesetze bezeichnet, sich selbst der flagranten Pflichtverletzung für schuldig erklärt gegenüber den, wie mir scheint, noch geheiligteren Rechten und Interessen des Reichs, wenn heute behauptet wird, den einzelnen Staaten könnte nicht zugemuthet werden, solche Beschlüsse zweiter Lesung anzunehmen. Oder ist es etwa nicht wahr, daß der Bundesrath seit dem Jahre 1866 bis heute auch noch nicht einen Schritt gethan hat, um für das Reich, für die Reichshoheitsrechte und Interessen, die doch in jedem einzelnen Staate vertreten werden müssen, auch nur das Recht der Kompetenzkonfliktserhebung zu erlangen? Es besteht ein solches Recht für die Reichshoheitsrechte nicht. Alle diese wichtigen Rechte und Interessen des Reichs werden von den Gerichten nach Maßgabe ihrer Beurtheilung der Zuständigkeit der Gerichte entschieden. Und, meine Herren, in Elsaß-Lothringen bestand der umgekehrte Rechtszustand. Der Bundesrath hatte ein Jahr lang das Recht der Gesetzesoktroyirung; er hat es nicht einmal für erforderlich gehalten, von seinem Oktroyirungsrecht Gebrauch zu machen, um einen Kompetenzgerichtshof in dieser neuen Reichsprovinz zu etabliren. Ja, meine Herren, mit der Konfliktserhebung gegen gerichtliche Verfolgung von Reichsbeamten hat ja allerdings der Bundesrath sich recht viel Mühe gegeben, um diesen einfachen Konflikt zur Geltung zu bringen. Der Bundesrath hat aber im § 13 des Reichsbeamtengesetzes schließlich darauf verzichtet, und die Thatsache steht also heute so, daß die Reichsbeamten, die in den einzelnen Bundesstaaten ihre Residenz haben, ohne jede derartige Beschränkung gegenüber den Gerichten Rede stehen müssen. Und doch soll es staatsgefährlich und unannehmbar sein, wenn wir in unseren Beschlüssen den einzelnen Regierungen die Zumuthung stellen, daß sie ihre eigenen Beamten vor ihren eigenen Gerichten ebenso Recht nehmen lassen, wie die Reichsbeamten es vor den Landesgerichten, die ja nicht Reichsgerichte sind, thun müssen?

Ich weiß mir einen logischen Reim auf diese zwiespältige Stellung des Bundesraths nicht zu machen. Ich meine, die Natur der Sache tritt dem entgegen.

Und nun noch eins. Der Herr Abgeordnete Miquel hat Werth darauf gelegt, daß der Kompromißakt es erfordert, es solle da, wo Verwaltungsgerichte bestehen, die Entscheidung in deren Hände gelegt werden. Nun frage ich Sie, meine Herren, ob Sie denn glauben, damit ein gutes Moment für unsere publizistische Fortentwickelung hergestellt zu haben, daß Sie den einzelnen Bundesregierungen, die ja recht renitent sind gegenüber der gerichtlichen Beamtenverfolgung, sagen, ihr habt so lange eure bisherigen Einrichtungen fortzuführen, als ihr nicht dazu übergeht, Verwaltungsgerichte zu etabliren. Werden wir damit eine Prämie, oder nicht vielmehr das Gegentheil darauf stellen, daß überhaupt in den einzelnen Staaten, wo das Verwaltungsgerichtswesen noch nicht etablirt ist, es jemals zustande kommt? Ich weiß nicht, wie man wirksamer das Zustandekommen jener Verwaltungsgerichte verhindere, welche jene Herren, und namentlich der Herr Abgeordnete Miquel, mit so großer Virtuosität und auch mit Erfolg für Preußen durchgesetzt haben.

Nun, meine Herren, noch einige Worte über die Preßbestimmungen. Es ist ein altes Wort, daß es ein bedenkliches Zeichen sei, wenn die Staatsregierung, beziehungsweise

die Gesetzgebung dahin tendire, die Presse möglichst am Zaum zu halten. Es ist das immer ein bedenkliches Symptom. Wie steht es nun sachlich mit unseren Beschlüssen? Kann dabei die Rede davon sein, daß dieser periodischen Presse die Zügel zu sehr schießen gelassen werden? Es handelt sich zunächst um den Zeugnißzwang, — und da habe ich Sie nur daran zu erinnern, daß das Hauptorgan des Bundesraths, der Direktor des Reichsjustizamts Herrr von Amsberg, unbedingt anerkannt hat, daß nach den überzeugendsten Gründen der Redakteur nach Maßgabe des § 20 Absatz 2 des Reichspreßgesetzes des Zeugnißzwangs enthoben sei. Auf das Wort „et cetera" will ich kein Gewicht mehr legen. Es handelt sich also heute nur noch um das Hilfspersonal, und da frage ich Sie, meine Herren, ob Sie wirklich anerkennen können, daß die Befragung des Hilfspersonals, welches ja unentbehrlich ist, zulässig sein kann, wenn von einer rechtlich gesicherten periodischen Presse noch die Rede sein soll, deren Existenzbedingung bei uns die Anonymität ist. Es sind ja sehr emphatische Reden dafür abgehalten worden, daß dieser Satz aufrecht erhalten werden müßte, — und dieselben Namen stehen jetzt auf der Liste derjenigen, die sie heute preisgeben! Also wegen des Hilfspersonals, nachdem die Redakteure als ausgeschieden betrachtet werden müssen, soll das Zustandekommen der drei Justizgesetze scheitern! Ich sage: glaube das, wer kann! ich gehöre nicht in diese Zahl.

Und nun noch eins, das Forum. Wir haben beschlossen, daß der Gerichtsstand für Preßdelikte nur an dem Orte sein soll, wo die Druckschrift erschienen ist. Das ist ein Satz, den bis zu den jüngsten Zeiten hin das preußische Obertribunal als einen ganz zweifellosen, felsenfesten erklärt und festgehalten hat, aber in den letzten Jahren ist es anders geworden. Glauben Sie nun, auch ohne geschriebenes Gesetz das Vertrauen haben zu können, daß künftig einmal wieder das Reichsgericht in andere Bahnen eintritt, — nun, das ist ja ein recht erfreuliches Vertrauen — dann möchte ich es aber doch für räthlicher erachten, es in dem Gesetz niederzuschreiben, da Sie ja erfahren haben, daß es im Staate Preußen vielfach verkannt ist. Der eine Name Wehlau ist ja sehr beredt! Hieran muß ich dann noch eine Bemerkung anschließen, die vielleicht auch auf die Unterzeichner des Antrags noch einigen Eindruck machen kann. Vergegenwärtigen Sie sich, daß nach Wegfall unserer Bestimmung, daß das Forum für Preßdelikte nur an dem Ort des Erscheinens sein soll, der Justizminister jedes einzelnen Staates es in der Hand hat, seiner Staatsanwaltschaft die Weisung zu geben, daß sie die betreffenden Preßanklagen nur vor einem bestimmten Gerichte anstellt, vorausgesetzt, daß man überhaupt nur ein Exemplar dort vorfindet, und allen anderen Staatsanwälten kann der Minister sagen: ihr habt zuerst abzuwarten, bis ihr hört, daß an jenem Orte kein solches Exemplar aufzufinden ist. Das kann geschehen. Ob es geschehen wird, darüber mich zu äußern, habe ich keine Veranlassung; wenn es aber geschieht, wie es wird geschehen können nach Streichung des § 7, dann haben Sie, meine Herren, durch den Wegfall des § 7 die Möglichkeit eröffnet, ein forum speciale für Preßsachen zu etabliren, und zwar bei demjenigen Gerichte, welches der betreffende Herr Justizminister als besonders gut und vortrefflich besetzt erachten wird.

(Sehr wahr! im Zentrum.)

Auf den anderen Punkt, meine Herren, glaube ich heute nicht eingehen zu sollen. Die Spezialberathung wird ja vielleicht noch Veranlassung dazu geben. Ich glaube mich dahin resumiren zu können, daß uns in den Anträgen und Unannehmbarkeitseinreden des Bundesraths ein wirklich reaktionärer Luftzug entgegenweht. Und, meine Herren, diese einfache Thatsache sollte denn doch auch für den Reichstag ins Gewicht fallen, — die Thatsache nämlich, die Windrichtung anerkannt zu haben, in welcher der hohe Bundesrath künftig zu steuern gesonnen ist. Ich, meine Herren, glaube, wie gesagt, nicht an die Drohung des Bundesraths, das Zustandekommen dieser drei Justizgesetze von der Annahme der betreffenden Unannehmbarkeitseinrede, die ja jetzt schon theilweise wieder aufgegeben worden sind, abhängig zu machen. Ich glaube nicht daran, meine Herren, und glaube es namentlich auch nicht einmal seitens der preußischen Staatsregiernng, die sich ihrerseits doch zweierlei sagen muß: zunächst das, daß die preußische Staatsregierung es ist, die thatsächlich an der Spitze des deutschen Reichs steht, in deren Hand die Vertretung der Ehre, der Macht, der Hegemonie im deutschen Reiche liegt. Noblesse oblige! Aber, meine Herren, zweitens, meine ich, diese preußische Staatsregierung wird sich ebenso sagen müssen, daß kaum ein anderer größerer Staat in Deutschland so sehr justizreformbedürftig ist, als gerade der preußische Staat in seinen sechs älteren Provinzen. Nun kann ich ja vollständig begreifen, daß ein Justizminister, sei es des preußischen oder eines anderen Staats, oder auch ein Minister des Innern an der süßen freundlichen Gewohnheit büreaukratischer Omnipotenz, wie sie bisher ja vielfach geübt ist, festhält, ich kann es begreifen, daß ein Justizminister solche verhältnißmäßig untergeordnete Punkte als Bedingung für das Zustandekommen der drei großen Kodifikationen aufstellt und zur Bedeutung einer Staatsfrage aufbauscht. Allein, meine Herren, ich glaube dies absolut nicht von demjenigen preußischen Minister, der zugleich die Ehre hat, deutscher Reichskanzler zu sein. Der Reichskanzler hat ganz andere Rücksichten zu nehmen, er wird sich zunächst sagen, es handele sich bei dem Zustandekommen dieser Gesetze darum, die mechanische Einheit des Reichs zu einer sicheren rechtlichen Einheit zu erheben.

(Hört! hört!)

Der Herr Reichskanzler hat einmal freilich in einer anderen, etwas bedenklichen Ideenverbindung das Wort ausgesprochen, er werde über juristische Zwirnsfäden nicht stolpern. Nun, meine Herren, bin ich der Ueberzeugung, daß heut und hier der Moment gekommen ist, daß der Reichskanzler dieses Wort in seinem besten Sinne zu seiner Ehre und zum Heil des Reichs wahrmachen wird. Wenn er aber das will, und ich glaube, daß er es will, dann wird der Bundesrath auch schon ein Einsehen nehmen. Das preußische Staatsministerium wenigstens muß ein Einsehen nehmen; denn der Herr Reichskanzler hat uns ja bei Begründung des deutschen Reichs gesagt: das verstehe sich von selbst, daß einestheils der deutsche Reichskanzler immer zugleich preußischer Ministerpräsident sein müsse, und daß andererseits die Uebereinstimmung der Anschauungen und der Politik der preußischen Staatsregierung und des Reichs dadurch gesichert sei, daß entweder er, der Reichskanzler, oder die renitenten Departementsminister im Staate Preußen weichen müßten. Wenn das nun der richtige Standpunkt ist, dann vertraue ich gerade zu der Persönlichkeit des Herrn Reichskanzlers, daß er über juristische Zwirnsfäden nicht stolpert und daß er es jedem einzelnen Justizminister überlassen wird, seinerseits nach Belieben über solche juristische Zwirnsfäden zu stolpern, — daß der Reichskanzler sich sagen wird, das Zustandekommen der Gesetze habe für ihn eine noch ganz andere, höhere Bedeutuug, als selbst für diesen Reichstag. Wenn diese Gesetze zu Stande kommen, dann wird der deutsche Reichskanzler sich allen Eventualitäten der Zukunft gegenüber sagen können: exegi monumentum aere perennius. Das, meine Herren, fällt für mich gegenüber dem Bundesrathe entscheidend in die Wagschaale. Ich zweifle nicht daran, daß der ernste Wille des Reichstags zur Geltung kommen wird, und ich fordere also den Reichstag auf, diesen Standpunkt zu dem seinigen zu machen.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Schöning hat das Wort.

Abgeordneter **von Schöning**: Die konservative Partei hat bei der ersten Lesung der Justizgesetze erklärt, daß sie zu dem Zustandekommen derselben mitwirken wolle. Wir haben in der ersten Lesung und haben in der zweiten Lesung unsere Stellung zu wesentlichen Punkten präzisirt, theils ausdrücklich, theils durch unsere Abstimmung.

Es werden uns nun in der dritten Lesung Vorschläge unterbreitet, von denen wir hören, daß sie bei den Herren Antragstellern nach schweren Bedenken zu Stande gekommen sind, und es ist auch von der uns benachbarten Fraktion ausgesprochen worden, daß dort schwere Bedenken gegen die gemachten Vorschläge bestanden haben. Die Vorschläge, welche uns in dem Kompromißantrag gemacht werden, bewegen sich in allen wesentlichen Punkten auf dem Boden derjenigen Stellung, welche die konservative Fraktion zu den Justizgesetzen eingenommen hat.

(Hört, hört!)

Wir werden bei dieser Thatsache wenig Veranlassung haben, uns in die materielle Diskussion der einzelnen Punkte einzulassen.

(Hört!)

Ich konstatire vielmehr nur mit Befriedigung die Thatsache, daß das Kompromiß im wesentlichen auf dem Boden der Stellung geschlossen worden ist, die wir eingenommen haben

(hört, hört! Bewegung)

und erkläre im ausdrücklichen Auftrage meiner Freunde, daß wir das Kompromiß annehmen können. Durch das Hinzutreten unserer wenigen Stimmen rechnen wir auf das Zustandekommen der Gesetze.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Bis jetzt ist die Ausbeute der Einwände . . . .

(Rufe: Tribüne!)

Präsident: Meine Herren, der Redner hat das Recht, vom Platze zu sprechen, und ich muß ihn in diesem Rechte schützen.

(Ruf: Aber wir bitten darum! — Der Redner begibt sich auf die Tribüne.)

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Ich sage, meine Herren, bis jetzt ist die Ausbeute der materiellen Einwendungen gegen die Gesetze, auf die ich widerlegend eingehen müßte, außerordentlich gering gewesen, die Einwendungen sind zum Theil mehr aufgebauscht worden, als über den materiellen Inhalt gesprochen und dessen Nachtheiligkeit nachgewiesen worden wäre. Namentlich bei einem Redner hat sich der ganze Gesichtskreis in ein politisches Gefechtsfeld verwandelt; uns wurde eine gewisse Gemeinschaft aufgesagt und die nationalliberale Partei wurde dem Lande denunzirt, daß sie wieder einmal an der Schwelle stehe, das Land in Ungemach zu bringen, die liberalen Prinzipien zu verrathen!

(Hört, hört! im Zentrum.)

Meine Herren, auf einen Neuling in parlamentarischen Debatten machen solche Angriffe Eindruck ungefähr wie auf einen Rekruten, der zum ersten Mal in das Gefecht gehen soll, der die Kugeln, die um ihn herumpfeifen, für lebensgefährlich hält.

(Große Heiterkeit.)

Für einen Veteranen von unserem Schlage —

(stürmische, anhaltende Heiterkeit)

sind alle solche falschen und vollen Schüsse nichts, lediglich Gewehrgeknatter. Wir habe alle diese Reden schon gehört;

(große Heiterkeit im Zentrum)

wir waren schon im Jahr 1867 Regierungspartei, wurden im Jahr 1870, als wir die Reichsverfassung annahmen, wiederum als Regierungspartei gebrandmarkt —

(oho!)

im Sinne der Redner, meine ich, meine Herren, denn dies ist die Absicht, weshalb die Bezeichnung gebraucht wird,

(Heiterkeit)

nicht um damit eine politische Lage zu charakterisiren. Wir haben dasselbe beim Militärgesetz gehört, als das Haus genau in derselben Situation war, wie heute, vermuthlich auch in demselben Mehrheitsverhältniß. Meine Herren, alle jene Worte sind verweht wie Luft!

(Oho! im Zentrum.)

Sie haben keinen Eindruck hervorgebracht und keine Wirkung hinterlassen.

(Sehr richtig! Oho!)

Meine Herren, nicht bei unseren Freunden. Daß unsern Gegnern solche Worte wohl gefallen, das liegt ja in der menschlichen Natur, —

(Heiterkeit)

ist eine Art Gemeingefühl; ich rede von unseren Freunden. Niemals werden wir uns von derartigen Angriffen bestimmen lassen, sobald ein Entscheidungspunkt eintritt, an welchem wir aufgerufen werden, dem Lande unsere Dienste zu leisten. Meine Herren, glauben Sie denn, daß wir nicht gewußt haben, als wir an die Verständigung herantraten, daß, wie die Dinge auch ausfallen mochten, sie einigermaßen agitatorisch geschickt benutzt uns schaden können, namentlich bei den nächsten Wahlen?

(Ruf: Natürlich!)

Meine Herren, das haben wir sehr wohl gewußt, und wenn wir den kleinen, ganz untergeordneten Fraktionsstandpunkt festgehalten hätten, wie glänzend wäre unsere Stellung gewesen, wenn wir die Gesetze hätten fallen lassen und nun die Rede des Herrn Abgeordneten von Saucken heute gehalten hätten!

(Große Heiterkeit.)

Aber, meine Herren, auf uns ruht die Verantwortlichkeit. Der Herr Abgeordnete von Saucken spricht mit völligem Unrecht, daß niemand im Hause sei, der die Verantwortlichkeit übernehmen wolle für Gesetze, die zu Stande gekommen sind. Alles, was wir seit 1866 mitgefördert haben, haben wir ausdrücklich und mit Berühmung auf unsere Verantwortlichkeit genommen.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, die letzten Wahlbewegungen werden Ihnen dies bezeugen, daß, als von allen Seiten her die Angriffe gegen uns gerichtet wurden, von den äußersten Konservativen und Reaktionären mit denselben Waffen, deren heute der Herr Abgeordnete von Saucken sich gegen uns bedient hat, als wir mit Vorwürfen überhäuft wurden, daß wir das Land mit Gesetzen überfluteten und das Land von diesen Gesetzen nichts wissen wollte, genau mit diesen selben Worten man sich desselben Angriffs gegen uns bediente — wir haben die Verantwortlichkeit dafür auf uns genommen. So thun wir es auch heute.

Anders ist die Stellung derjenigen, die das Bewußtsein haben, von ihrem Ja und Nein hängt ab, was sie in gewissenhafter Weise für die Fortentwicklung der nationalen Exi-

stenz halten. Denn auch über den Inhalt der Gesetze denke ich nicht entfernt wie der Herr Abgeordnete von Saucken. Wenn mir die Justizgesetze, wenn mir, wie er es nannte, ein formales Zusammenschweißen des Reichs so gleichgiltig wäre, wie ihm, so würde ich mich wahrlich gehütet haben, jahrelang den größten Mühen mich zu unterziehen, daß endlich einmal die Zeit komme, da wir diese Einsicht erhalten.

(Bravo!)

Von völlig verschiedenen Standpunkten gehen wir aus. Der Herr Abgeordnete von Saucken spricht zu uns, als ob er auf der Erde und wir auf dem Monde, oder er auf dem Monde und wir auf der Erde wären.

(Heiterkeit.)

Wir sind nicht in demselben Welttheil idealer Anschauung. Für mich bedeutet das Zustandebringen dieser Gesetze, daß das deutsche Reich die Kraft hat, seine Rechtseinheit zu erobern; und die Rechtseinheit bedeutet für mich so viel, wie die idealste Provinz der Nation. Wie füllen sich diese Hallen mit lärmendem Toben, wie leidenschaftlich wird die Theilnahme, sobald im Interesse des Verkehrs verhandelt wird, oder von der Wehrhaftigkeit der Nation! Und wie groß ist das Publikum draußen! Für die Rechtsgesetze haben wir ein so großes Publikum nicht. Es sind eben nur die idealsten der Nation, welche genau wissen, was das Rechtsleben für die Nation bedeutet, daß es gleich hinter der Sprache kommt in Einigung der nationalen Gefühle und Gedanken.

(Sehr wahr!)

An dieses Publikum wende ich mich, nicht an diejenigen, welche die Auffassungen in der Rede des Herrn von Saucken theilen, der über die uns so hochwichtige Angelegenheit wahrhaft kavaliermäßig hinweggeht.

(Sehr gut! Oho!)

Wie sollten wir dadurch, daß uns sehr unschöne Dinge von benachbarter Seite gesagt werden, wie sollten wir uns dadurch bestimmen lassen, an dem letzten Ende dieses Werk scheitern zu lassen? Solche Pfeile verwunden uns nicht. Weisen Sie uns nach, daß die Gesetze schlecht seien, weisen Sie nach, daß wir der Freiheit ihren Inhalt vergeben, dann, trotz unserer Unterschriften, werden Sie uns bereit finden, soferne wir es einsehen.

(Aha! Heiterkeit.)

Meine Herren, sind Sie der Meinung, daß wir nach Ihrer Einsicht handeln sollen?

(Heiterkeit)

— sofern wir es selbst einsehen, werden Sie uns bereit finden, jetzt noch gegen das zu stimmen, was wir unterschrieben haben. Denn auch dies haben Sie, gegen den häufigen parlamentarischen Gebrauch, furchtbar übertrieben, wenn Sie es für eine Vernichtung aller Diskussion erklären, wenn ein Antrag mit vielen Unterschriften in das Parlament eingebracht wird. — Auch Sie, meine Herren, haben oft genug dies gethan und haben sich sehr gefreut, wenn unter einem von Ihnen begünstigten Antrag sogar die Mehrheit aller Mitglieder des Reichstags standen. In solchen Fällen war es recht, ging der Parlamentarismus nicht darüber zu Grunde.

(Heiterkeit.)

Heute, da lange noch nicht die Mehrheit unter unserem Antrag steht, wird plötzlich ein ganz sophistisches System aufgebaut, daß diejenigen, welche den Antrag eingebracht haben, damit erklären, daß sie allen Gründen der Diskussion unzugänglich seien. Freilich, so leichten Gründen, wie sie bis jetzt vorgebracht worden sind, waren wir unzugänglich, auch wenn keine Unterstützer unter dem Antrag ständen.

(Heiterkeit.)

Was haben die beiden gegnerischen Redner eingewendet, warum ihnen die Gesetze nicht gefallen? Es entspreche der Würde des Reichstags nicht, wenn er in feierlicher Form in zweiter Lesung Beschlüsse gefaßt hat, sie in dritter Lesung zurückzunehmen. „In feierlicher Form" bedeutet, daß bei einigen Punkten von 50 Mitgliedern namentliche Abstimmung beantragt war,

(Heiterkeit)

und deshalb namentlich abgestimmt werden mußte. Gleich bei der zweiten Lesung haben viele meiner engeren Freunde den Verdacht ausgesprochen, man lasse bei den einzelnen Punkten namentlich abstimmen, um diese Abstimmung für besonders feierlich und darauf hin die Würde des Reichstags für engagirt zu erklären.

(Widerspruch. Sehr richtig!)

Ich habe darauf geantwortet, mit solchen kleinen Mittelchen wird man in großen Staatsangelegenheiten nicht agitiren wollen. Eine namentliche Abstimmung hat nur für Abgeordnete, welche nach außen hin ihren Blick richten, eine höhere Weihe, für mich ist sie gleichbedeutend mit jeder gewöhnlichen Abstimmung. Ich kenne nur Abstimmungen des Reichstags, und diese hinzugefügte Feierlichkeit kann unter Umständen zum Kinderspiel werden.

(Oho! sehr richtig!)

Insofern damit babsichtigt wird, daß dadurch eine stärkere Bindung herbeigeführt werde, als durch eine gewöhnliche Abstimmung, erscheint mir das Mittel so geringfügig, daß wohl schwerlich an den Charakter eines Mannes gedacht wird, der dadurch bestimmt würde, wenn es sich um die letzte materielle Entscheidung handelt. Eine zweite parlamentarische Regel wurde plötzlich aufgestellt. Die Abstimmung in zweiter Lesung habe die Bedeutung gehabt, daß der Reichstag erklären wollte, alle in derselben gefaßten Beschlüsse wären nothwendig, und keiner dürfte aufgegeben oder abgeändert werden, sonst wären die Gesetze nicht annehmbar. Als diese Anzapfungen in zweiter Lesung vorkamen, habe ich rechtzeitig für mich selbst und meine politischen Freunde erwidert, daß wir nicht so die zweite Lesung verstehen, sondern daß wir erst in dritter Lesung an dem Gesammtresultat des Erreichbaren prüfen werden, ob die Gesetze uns annehmbar erscheinen oder nicht. Und ein hochverehrtes Mitglied dieses Hauses, der Herr Abgeordnete Hänel, hat uns wiederholt eingeladen, in zweiter Lesung doch für gewisse Punkte zu stimmen und es der dritten Lesung zu überlassen, ob sie aufrecht erhalten werden können oder nicht.

(Sehr richtig!)

Ich schätze dieses Mitglied eben auch als ein staatsmännisch befähigtes und diesem Grunde schreibe ich es zu, weshalb er die Möglichkeit einzelner Veränderungen ins Auge faßte und die Methode empfahl. Wenn wir als Grundsatz einführten, das die Beschlüsse zweiter Lesung entscheidend seien, so vergeuden wir Zeit, wenn wir noch eine dritte Lesung vornehmen. Ich, als ursprünglicher Abfasser der Geschäftsordnung, welche die zweite und dritte Lesung überhaupt im deutschen Parlamente eingeführt, habe die neue Art der Verhandlungen ausdrücklich damit begründet, daß es zu gefährlich sei, von einem einmaligen Beschluß das Zustandekommen eines Gesetzes abhängig zu machen und jede Vermittelung auszuschließen, daß ein Zwischenraum geschaffen werden müsse, während dessen die Verständigung vorbereitet werde, wie in dritter Lesung endgiltig entschieden werden soll.

Also auch die Abänderung der Beschlüsse zweiter Lesung ist ein rein willkürlicher und ungerechtfertigter Vorwurf, tauglich allenfalls, solche zu bestechen, welche von vornherein an die Wankelmüthigkeit unserer Charaktere glauben und von Herrn von Saucken darüber nicht mehr belehrt zu werden brauchen. Wer zu unseren Charakteren Zutrauen hat, wird durch Vorwürfe, welche in ihrem Kern eigentlich nur Fragen der Geschäftsordnung berühren, gewiß nicht von seiner Ueberzeugung abgeführt werden. Lassen Sie nicht außer Acht, daß viele von uns eine vieljährige öffentliche Thätigkeit hinter sich haben und nicht mehr danach fragen, ob ihnen ein schlechtes Zeugniß von einzelnen Mitgliedern 14 Tage oder 3 Wochen vor den Wahlen ausgestellt wird, um sie als beanstandet in die Wahlbewegung hineinzubringen.

(Sehr gut! — Heiterkeit im Zentrum.)

Meine Herren, ich gehe noch weiter. Da Redlichkeit zwischen uns herrschen soll, so behaupte ich, daß die allergrößte Mehrzahl dieses Hauses bei der zweiten Lesung in sich den Vorbehalt hatten, daß nicht unbedingt alle Beschlüsse der zweiten Lesung angenommen werden müssen, sondern daß, wenn die Zurückweisung der Regierung selbst auf den einen oder den anderen bedeutenden Punkt sich konzentrirte, dennoch die Gesetze angenommen werden sollen. Ich bin persönlich hiervon überzeugt — ich nenne keine Namen, weil Privatbesprechungen nicht in die öffentliche Diskussion gehören, aber ich bezweifle nicht, daß jeder von sich das Zeugniß abgeben wird, die zweite Lesung hatte nicht für ihn die Meinung, dies ist ein Dogma und nun darf nichts mehr daran geändert werden. Wie Sie die Sachlage kennen, sind Sie wirklich so sehr erstaunt, daß die Bestimmungen, betreffend die Presse, bei den leitenden Staatsmännern des Reichs- oder sagen wir schlechtweg bei der Spitze der Reichsregierung auf einen solchen Widerstand stoßen würden? Hat jeder von Ihnen die Gesetze für verloren gehalten, wenn sie nur um den Preis des Nachgebens bei dieser oder jener Preßbestimmung zu erlangen waren, und war jeder von Ihnen bereit, die Gesetze aufzugeben für den Fall, daß die drei Preßbestimmungen sich nicht aufrecht erhalten ließen? Frei und ohne Rückhalt die Ueberzeugung ausgesprochen, glaube ich, daß die Schätzung des Schicksals aller oder einiger Beschlüsse über die Presse von der allergrößten Mehrzahl dieses Hauses mit meiner Schätzung übereingestimmt hat. Ich habe mir hierüber Illusionen nicht gemacht, obschon ich mich wohl gehütet habe, meine Meinung vor irgend jemandem auszusprechen, bei dem ich geglaubt hätte, daß die Mittheilung schädlich werden könnte für die letzte Verhandlung.

Nun sagt Herr v. Saucken, es sei insbesondere unerhört im parlamentarischen Leben, daß wir das Zustandekommen der Gesetze abhängig machen von einem Gesetze, das in Zukunft noch vereinbart werden soll. Hieran wurde eine sehr lange Diatribe gegen uns geknüpft und auch Herr Reichensperger stimmte später in die Betrachtung ein, daß wir also gar nichts in der Hand hätten. Nun, meine Herren, dieses Haus hat einstimmig die Gesetze abhängig gemacht von der zukünftigen Vereinbarung eines Gesetzes über den Sitz des Reichsgerichts. So vergeßlich sind die Redner,

(Heiterkeit)

sobald es ihnen paßt, einen Punkt ganz besonders anzugreifen, daß sie demselben Reichstag, der durch einstimmigen Beschluß in der zweiten Lesung die Gesetze bereits abhängig gemacht hat von dem Zustandekommen eines zukünftigen Gesetzes, ein solches Vorgehen als ganz maßlos und unerhört entgegenhalten, und uns Antragstellern persönlich diese ungeheure Schuld zur Last legen.

Freilich liegt die Betrachtung sehr nahe, daß es ein Unterschied ist, was man vorbehält. Wenn die Regierung uns vorgeschlagen hat, die im Text jetzt festgestellten Gesetze erst in Kraft treten zu lassen durch ein in Zukunft neu zu vereinbarendes Gesetz, so haben wir selbst die Antwort gegeben: das heißt, keine Vereinbarung nach Hause bringen, denn dann bekennen ja beide gesetzgebende Faktoren, daß sie dem Gesetze nicht schon jetzt die Gesetzeskraft beilegen, sondern diese erst in einem zukünftigen Gesetze aussprechen wollen. Wenn aber die Regierung und der Reichstag ausdrücklich erklären: allein dieser eine Punkt ist noch zu vereinbaren, dann, meine Herren, ...

(Stimme im Zentrum: Zwei!)

— jetzt sind es ja zwei, zusammen mit jenem Beschluß zweiter Lesung, welchen Sie in Ihrer Rede vergessen hatten, als die Antragsteller angegriffen wurden, angeblich weil sie zuerst durch den Vorbehalt eines zukünftigen Gesetzes den Zeitpunkt der Gesetzeskraft unsicher gemacht hätten — also ein solcher Vorbehalt stand bereits in den von uns einstimmig gefaßten Beschlüssen und jetzt ist von zwei bestimmt bezeichneten Punkten die zukünftige Gesetzeskraft abhängig gemacht. Aber, meine Herren, öffentlicher Glaube und öffentliche Treue müßten aufhören, wenn die Regierung oder der Reichstag die Gesetzeskraft durch etwas anderes aufhalten würde, als durch die Sache, über welche die Vereinbarung getroffen ist. Wenn wir dieses nicht voraussetzen, so können wir in die Gesetze hineinschreiben, was wir wollen, und wir sind doch nicht gesichert; denn sie bedürfen ja der Mitwirkung der Regierungen in den einzelnen Bundesstaaten für die Ausführungsgesetze und Verordnungen, oder wenn die einzelnen Landtage sich störrig erweisen, bedarf es eines neuen Reichsgesetzes, um die Bundesgesetze zu ersetzen, welche nothwendig sind, um die jetzt beschlossenen Reichsgesetze, besonders die Organisation in Wirksamkeit zu bringen. Dagegen können wir uns nicht sichern, daß diese Gesetze nicht ins Leben treten können, wenn nicht die Regierungen, die Landesvertretungen und der Reichstag loyal zusammenwirken, gleichviel ob wir diese Bedingung aufnehmen oder nicht; von dieser unabweislichen Wahrheit sind wir gewiß Alle überzeugt. Wie können Sie nun daraus, daß wir ganz genau bezeichnet haben, in den nächsten 2½ Jahren soll ein Kostengesetz zu Stande kommen, den Vorwurf herleiten, daß wir erst durch diesen Vorbehalt die Gesetzeskraft in Frage gestellt und den Termin unsicher gemacht hätten? Der Vorbehalt war sogar selbstverständlich. Denn es ist gewiß nicht Ihre Meinung, daß diese Gesetze in Kraft treten können ohne ein Kostengesetz, nachdem die Regierungen ausdrücklich erklärt haben, daß sie dann in dem größten Theile Deutschlands nicht in der Lage sein würden, für die zukünftigen Prozesse Kosten zu erheben. Sie werden mir zugeben, daß hier der thatsächliche Zwang genau dasselbe bewirkt, wie der ausdrückliche Vorbehalt im Gesetz. Wir lehnen ab den Vorschlag der Regierung, daß eine zukünftige Vereinbarung stattfinde über den Zeitpunkt der Gesetzeskraft; wir nehmen an, unter der Voraussetzung, welche unter redlichen Männern stillschweigend besteht und zwischen Regierung und Reichstag als unumstößlich gilt, daß der Kostenpunkt isolirt zur Vereinbarung komme. Dadurch wird ein Druck auf uns ausgeübt, ein Druck auf die Regierung, und wir erhalten gleiche Parteirollen. Dasselbe haben wir, ohne Anstand von irgend einer Seite, bereits gethan in Beziehung auf den Sitz des Reichsgerichts; statt einer waren jetzt zwei gesetzgeberische Fragen isolirt, welche vor dem 1. Oktober 1879 zu erledigen sind.

Nur noch einen zweiten sachlichen Einwand habe ich von Herrn von Saucken gehört, so aufmerksam ich auf jedes seiner Worte geachtet habe: das Aufrechterhalten der Zeugnißpflicht für das Redaktionspersonal. Der Redakteur scheidet aus, er unterliegt der Zeugnißpflicht nicht; darüber sind wir Alle einig. Diesen Punkt erkenne ich in der That als eine wirkliche und schwere Konzession an. Aber ich theile mit dem Herrn Abgeordneten Miquel zu der Presse das Zutrauen, daß, wenn an die besten Vertreter der Presse die Frage gerichtet wird, vorausgesetzt, daß die Justizgesetze über-

haupt gut sind, ob sie die Rechtseinheit und die Justizgesetze Deutschland vergönne oder bestreiten wolle, so lange die der Presse günstigen Bestimmungen nicht zu erreichen sind, sie selbst nicht diese Bedingung stellen werden. Dieses Zutrauen habe ich zu einer Presse, die ich für würdig genug halte, daß die für sie bedeutenden Fragen mit solchem Ernste behandelt werden. Und was läßt sich gegen die Betrachtung erwidern, daß der Rechtszustand in Deutschland selbst durch Aufgaben des beschlossenen Paragraphen nicht verschlechtert, die Möglichkeit einer Abhilfe aber durch die Praxis eröffnet wird? Wir nennen mit Vorliebe den Zeugnißzwang gegen das Redaktionspersonal eine preußische Erfindung. Und in der That, in anderen deutschen Staaten war man erstaunt, wie rücksichtslos die allgemeine Regel über Zeugnißpflicht gegen das Redaktionspersonal ausgebeutet wird. Andere Bundesstaaten gibt es, in denen nach der dortigen, jetzt bestehenden Praxis auf Grund ziemlich gleicher Gesetze der Zeugnißzwang nicht in gleichem Maße gegen das Redaktionspersonal ausgeübt wird. Beispielsweise in Baden. In Bayern ist zwar die Frage noch nicht konstatirt worden, aber jedes einzelne Mitglied der Justizkommission aus Bayern hat erklärt, daß man eine derartige Ausdehnung der allgemeinen Zeugnißpflicht in Bayern gar nicht verstanden haben würde, wenn sie nicht in Preußen stattgehabt hätte. Während in Preußen, wenn die Justizgesetze nicht zu Stande kommen, die preußische Praxis gegen die Presse bestehen bleibt, wird durch Annahme der Gesetze das deutsche Reich ein einheitliches Rechtsgebiet, die Praxis über den bestrittenen Punkt wird alsdann durch die verschiedenen Ansichten der Richter in den einzelnen Bundesstaaten getheilt, und die letzte Entscheidung wird vom Reichsgericht gegeben, — wie ich hoffe zu Gunsten einer angemessenen Grenze und unter Rücksichtnahme darauf, daß dem Zeugen nicht mehr zugemuthet werde, als er anständiger Weise leisten kann.

Meine Herren, Sie haben auf eine Rede unseres Mitgliedes, des verehrten Herrn Abgeordneten Dr. Wehrenpfennig, Bezug genommen. Wie ich glaube, bleibt in vielen Beziehungen das noch heute geltend, was er in zweiter Lesung gesagt hat. Das Gesetz, sagte er, soll nicht dem einzelnen zumuthen — vom Reichstag war nicht die Rede; das schien die Verwechselung gewesen zu sein, als ob er die Lösung dieser Frage wie eine Anstandsfrage für den Reichstag betrachtet hätte; der Herr Abgeordnete Sonnemann hat, glaube ich, einer solchen Bezeichnung sich bedient, aber der Herr Abgeordnete Wehrenpfennig hat solche Gesetze getadelt, welche dem einzelnen zumuthen, was er vermöge seines Berufs contra bonos mores zu halten veranlaßt ist. Dies bleibt fortbestehen, und die Entscheidung der Frage, ob und unter welchem Umstand der Zwang zum Zeugniß gegen die guten Sitten verstößt, wird das Reichsgericht fällen, sobald der erste praktische Fall an dasselbe herantritt. In keinem Fall aber, und nirgend in Deutschland wird durch die Annahme der Gesetze, ohne den Ausschluß der Zeugnißpflicht für das Redaktionspersonal der bestehende Zustand verschlechtert. Sollen nun die bedeutungsvollen Fortschritte, welche selbst mit Rücksicht auf die Einzelbestimmungen angehäuft in diesen Gesetzen liegen und auch nicht von Gegnern in Abrede gestellt werden, Deutschland jetzt vergönnt werden, obschon gegenwärtig die die Presse berührenden Bestimmungen nicht in unserem Sinn gelöst oder nicht gesetzlich klar gestellt werden können, oder soll, dieses Umstands wegen, auf alle übrigen Fortschritte verzichtet werden? Vor die Entscheidung dieser Frage sind wir gestellt.

Gestatten Sie mir einen ganz kurzen Ueberblick, wie die einzelnen Staaten bei der Gesammtheit dieser Gesetze fortkommen, und ich bitte die Sachkundigen, namentlich auch den verehrten Herrn Abgeordneten von Schwarze, mich zu kontroliren, ob ich das richtige sage, damit an Stelle allgemeiner Anklagen ein objektives Fundament für das Urtheil gefunden werde. Ich spreche unbedenklich aus, daß das einzige Land, welches an gewissen, bisher errungenen Fortschritten im Strafprozeß Einbuße erleidet, Sachsen ist und kein anderes Land in Deutschland

(Zuruf aus der Mitte)

— Sachsen allein, meine Herren!

(Wiederholter Zuruf.)

— Oldenburg scheint sich mit einem vereinzelten Punkt zu melden.

(Heiterkeit.)

In Sachsen hat eine überaus scharfsinnige und gutmüthige Bevölkerung diese ihre Eigenschaften gerade verwerthet im Strafprozeß und im Strafrecht, und ich erkenne heute wiederholt wie beim materiellen Strafrecht dankbar an, daß Sachsen äußerst werthvolle reformatorische Gedanken auf dem Gebiet des Strafrechts als Ausstattung für die Gesetzgebung Deutschlands eingebracht hat. Es verdient das werthgeschätzte Schöffengericht in der Mittelinstanz, obschon Sie, meine Herren, welche jetzt den Gesetzen Widerstand leisten, gerade hierin keinen Verlust sehen; denn von Ihrer Seite, besonders von allen Mitgliedern der Fortschrittspartei und des Zentrums in der Justizkommission, ist gegen die Theilnahme der Laien an der Rechtsprechung in anderer Form als in der der Geschwornen, die heftigste Opposition geleistet worden. Wir dagegen, die wir jetzt für die Gesetze eintreten, erkennen an, daß Sachsen im Wegfall seiner Schöffengerichte in der Mittelinstanz einen sehr schweren Verlust erleidet.

(Mehrere Mitglieder: Sehr wahr!)

Aber Sachsen erhält reichliche Kompensation auf dem Gebiet des Zivilprozesses und der Konkursordnung, und beides gegen einander gehalten, so überwiegt bei weitem der Gewinn, wie Sie, Regierung und Abgeordnete aus Sachsen, übereinstimmend zugestehen. Denn in diesen beiden Gesetzen erhält Sachsen lichtvoll geordnet, was dort jetzt unter allen Bundesstaaten in größter Verwirrung liegt. Im Strafprozeß dagegen büßt Sachsen nur vereinzelte und sogar bestrittene Punkte ein, für die ich übrigens volle Sympathie habe. In Süddeutschland — ich bitte ganz genau die von mir bezeichneten Gebiete zu beachten — in keinem süddeutschen Staat wird Schade gelitten an den freiheitlichen Rechten. In Bayern wird die Untersuchungsmaxime im Strafprozeß mit dem staatsanwaltschaftlichen Anklagesystem vertauscht; ich glaube aber nicht, daß irgend wer hierin einen Rückschritt erblickt. Die Mitglieder aus Bayern in der Justizkommission haben in der ganzen Ordnung des Strafprozesses, obwohl sie gegen einzelne Punkte Widerspruch erhoben, dennoch einen Fortschritt erblickt und keine Schädigung des jetzigen Zustandes von derselben besorgt. Die Kompetenz der Geschwornen in Preßsachen haben alle Bundesstaaten gerettet, welche sie jetzt besitzen; also der ganze Süden. Alle übrigen Fragen, die heute politisch in die Diskussion gezogen werden, berühren nur in einem Punkte Baden, sonst aber den ganzen Süden nicht, wie ich konstatire. Ich bitte, daß mir widersprochen werde, wenn von irgend einer Seite Widerspruch erhoben werden kann. Sie werden bald sehen, zu welchem Zweck ich in Form einer Abrechnung verfahre. Die Frage der Berufung dürfen Sie nicht einwerfen,

(Stimme im Zentrum: Warum nicht?)

— weil zwei Drittel dieses Hauses anderer Ansicht ist, als der Herr Abgeordnete Windthorst. Der Reichstag hat die Beseitigung der Berufung unter Eintausch der Sicherheiten, welche den jetzigen Strafprozeß auch zu Gunsten des Verfolgten umgeben, mit großer Mehrheit beschlossen, und viele von uns erblicken in diesem System den werthvollsten Fortschritt. Unter der großen Mehrzahl des Hauses waren verhältnißmäßig nur wenige Mitglieder, welche lediglich für das

Zustandekommen der Gesetze und nur ungern sich dafür entschieden haben. Es thut mir nur leid, daß die Zustimmung des Herrn Abgeordneten Windthorst und anderer Mitglieder für die Reform nicht gewonnen ist, aber der Ersatz der Berufung durch einen besseren Prozeß erster Instanz ist ein Beschluß zweiter Lesung und wird durch unsere Anträge nicht berührt. Alle Punkte, welche die politische Diskussion veranlassen, betreffen das preußische Gebiet entweder ausschließlich oder hier und da noch ein kleines Land daneben. Dies aber muß redlich bezeugt werden auch von denen, die als Gegner auftreten, daß für Preußen und besonders für den Theil Preußens, der mit der größten Eifersucht sich gegen diese Gesetze erhebt, nämlich für Altpreußen, die allergrößten Fortschritte im ganzen deutschen Reich gemacht werden durch diese Gesetze. Ich bitte dies im Sinn zu behalten, denn schließlich aus den einzelnen Elementen setzt sich die Summe zusammen, welche die Endentscheidung bestimmt.

Zu meinem größten Leidwesen habe ich heute dreimal die hannoverschen Mitglieder gewissermaßen als das Unglück für die Entwickelung in Deutschland und Preußen nennen gehört. In einer früheren Periode pflegten die Herren auf der äußersten Rechten dies zu besorgen, daß die Eifersucht gegen Hannover wachgerufen würde. Heute sind es besonders zwei hannoversche Mitglieder, gegen welche der Redner der Fortschrittspartei schwere Anklage erhebt. Und doch, meine Herren, haben Sie den Trost, daß ein hannoversches Mitglied auf Ihrer Seite ist: der Herr Abgeordnete Windthorst wird Hand in Hand mit Ihnen durch die Verhandlungen gehen. Aber, meine Herren, es drängt auch ein altpreußisches Mitglied, an der Ehre und dem Tadel theilnehmen zu lassen, welcher durch das Zustandekommen dieses Gesetzes hervorgerufen wird, und dies ist der Redner, der vor Ihnen steht. Wenn irgend ein Nachtheil dem Lande zugefügt wird, ich will die volle Verantwortlichkeit dafür tragen.

(Lachen im Zentrum.)

— Meine Herren, meine Verantwortlichkeit ist für mich von gleichem Inhalt, wie die des letzten Mitglieds im Zentrum, welches jetzt zu lachen beliebt; mehr kann keiner, als *seiner* Verantwortlichkeit sich bewußt sein. Ich will aber auch an der Ehre theilnehmen, wenn in der That für Deutschland durch diese Gesetze eine neue Aera des nationalen Lebens in der Rechtseinheit eröffnet wird. Ich darf nicht zugeben, daß die Schuld auf zwei Mitglieder allein geworfen und bei ihnen die Eigenschaft als Hannoveraner hervorgehoben und gewissermaßen als Ursache des Ausgleichs bezeichnet werde. Alles, was sie vorhin von der Kompromißmacherei erzählt haben, trifft gerade so sämmtliche politische Freunde, die uns den Auftrag und die Instruktion gegeben haben.

(Sehr richtig! von den Bänken der Nationalliberalen.)

Suchen Sie nicht die Mitglieder zu vereinzeln, auf welche Sie mit Fingern hingewiesen haben.

Auch über die „Kompromißmacherei" ist sehr viel mehr mit Emphase gesprochen worden, als der objektiven Wahrheit entspricht und nach den Vorgängen die wir oft schon erlebt haben, sich rechtfertigen läßt. Nicht zum ersten Male wird dies befolgt, daß zwischen der zweiten und der entscheidenden Lesung bei bedeutenden und namentlich sehr verwickelten Gesetzen die materielle Basis der Verständigung gesucht und gefunden wird zwischen Regierung und Volksvertretung; ich habe bereits die Ehre gehabt, mit einem sehr hervorragenden staatsmännisch begabten Mitgliede jener Partei diese Arbeit gemeinschaftlich zu vollziehen, und es haben sich damals die Verhandlungen zum Segen des Landes gerade so abgesponnen wie heute. Ich darf mit vollster Aufrichtigkeit versichern, daß es mir zur größten Befriedigung gereicht haben würde, auch jetzt mit damaligen Freunden — sie haben ja angekündigt, daß sie nichts mehr mit uns gemeinschaftlich haben wollen — mit den ehemaligen und zukünftigen Freunden zusammen diese Gesetze zu Stande bringen zu können. Aber wir sind gewissenhaft verpflichtet, wie schon öfter im deutschen Reich und in Preußen vorgekommen ist, da, wo wir Großartiges mit Ihnen gemeinschaftlich zu lösen nicht im Stande sind, auf eigene Verantwortlichkeit einen gedeihlichen Abschluß zu bewirken. Nicht der Augenblick, nicht die leidenschaftliche Erregung des Tags belehrt über das, was recht und gut ist, sondern ein wenig in die Vergangenheit zurückschauen und da fragen: wie hat sich nach solchen leidenschaftlichen Debatten später die Anschauung im Lande und bei denselben Mitgliedern der parlamentarischen Vertretung gestaltet? Wenn heute jemand behaupten wollte, man hätte die norddeutsche Bundesverfassung nicht annehmen sollen, so würde niemand mehr ihm Gehör geben, obschon vor den Wahlen zum ersten norddeutschen Reichstage die Hetze so gegen uns losgelassen wurde, wie sie jetzt losgelassen wird. Und wenn jemand heute frägt, ob es recht gewesen wäre, den bayerischen Verfassungsvertrag anzunehmen oder wegen einzelner nicht zusagender Bestimmungen in demselben das deutsche Reich ungeeinigt zu lassen, so ist gewiß die einstimmige Antwort: kein Mensch habe daran gedacht, die Verfassungsverträge nicht anzunehmen.

Allerdings wird uns entgegengehalten, wir hätten viel mehr erreichen können. Der Herr Reichskanzler, der einmal das Wort hat fallen lassen, daß er bei der Stiftung des norddeutschen Bundes noch mehr nachgegeben hätte, als wir erlangt haben, ist plötzlich kanonisch und heilig geworden, und auf den oppositionellen Bänken schwört man auf dieses Wort des Herrn Reichskanzlers; obwohl er bei anderen Gelegenheiten wiederholt versichert hat, er würde nie und nimmermehr bestimmte Punkte, wie beispielsweise die Diäten, nachgegeben haben, bleibt man dennoch bei der Behauptung, es hätte viel mehr, es hätten besonders auch die Diäten erreicht werden können, und nur durch uns sei verschuldet worden, daß nicht mehr erreicht ist. Das ist aber nicht ein Grademesser für das politische Gewissen und die Charakterstärke, sondern Sie nehmen größere politische Intelligenz für sich in Anspruch, als wir besitzen. Greifen Sie doch unsere politische Intelligenz an, weil Sie den Herrn Reichskanzler besser zu beurtheilen verstehen, als wir; wie ja der Herr Abgeordnete Reichensperger noch heute ein Portrait des Reichskanzlers entworfen hat, welches ihn mit Gewißheit erfüllt, daß der Reichskanzler die Justizgesetze unter allen Voraussetzungen und mit jedem von uns beschlossenen Inhalt annehmen würde! Wir haben die Intelligenz nicht, wir sind vielleicht in Täuschungen befangen, aber wir glauben aufrichtig, daß wir jetzt bis zur äußersten Grenze des Erreichbaren gekommen sind. Wir ertragen lieber den Vorwurf, daß unser Verstand nicht so weit reicht wie der Ihrige, als daß Sie fortwährend unsern Charakter angreifen. Wenn Sie selbst zugestehen, daß Sie in der Ueberzeugung, daß nichts mehr zu erreichen sei, die deutsche Bundesverfassung, daß Sie den Verfassungsvertrag mit Bayern angenommen hätten, dann werden wir vielleicht nach Jahren Ihr Bekenntniß empfangen, Sie würden die Justizgesetze angenommen haben, wenn Sie überzeugt gewesen wären, daß nichts mehr zu erreichen sei. Denn damals, als die Verhandlungen über jene beiden Fundamentalgesetze schwebten, wurde uns auch nicht Ihr jetzt zugestandener Beweggrund verrathen. Wir sind der Ueberzeugung, und Sie werden dieser unserer Versicherung glauben, daß wir nach der größten Mühe, die wir aufgewendet haben, die äußerste Grenze des Erreichbaren vor uns sehen. Und unter denen, welche diese Ueberzeugung sich verschafft, sind einige, welche dem Herrn Reichskanzler viel näher stehen als gerade die Mitglieder derjenigen Parteien, die ihn um so viel richtiger zu würdigen glauben. Möglich, je ferner man ihm steht, um so besser kennt man den Reichskanzler und die Endabsichten seiner Politik. Ich gebe alles dies als möglich zu, ich bitte aber, in allen Ihren Reden die Frage auf unser

politisches Verständniß zu stellen und so die Frage zum Austrag zu bringen.

Und sind denn die Justizgesetze wie eine gelegentliche Arbeit der Gesetzgebung zu betrachten? Allerdings für die Männer, die sehr geringfügig über „das formale Zusammenschweißen Deutschlands" denken, ist es gleichgiltig, ob die Prozeßgesetze angenommen werden oder nicht. Herr von Saucken erklärte, wenn er überhaupt das Uebel über sich ergehen ließe, so müßte er Kompensationen erhalten, denn an sich sei das Zustandekommen solcher Gesetze wegen der ungemeinen Ueberfluthung mit Gesetzen ein Unglück.

(Widerspruch.)

— Allerdings hat Herr von Saucken das gesagt. Nur die Kompensationen an Freiheit, sagte er, können mich damit aussöhnen, daß ich für das Zustandekommen dieser Gesetze wirke. Herr von Saucken wird dies beim Durchlesen seiner Rede selbst finden. Uns aber liegt sehr viel daran, daß diese Gesetze zu Stande kommen, weil ich ja schon unser Verhältniß zu der Rechtseinheit in ganz anderem Maße dargestellt habe, als dies die Beziehung von Herrn von Saucken und seinen politischen Freunden sein mag; doch hoffe ich, daß er nur den Sinn einiger seiner Freunde vertritt, denn von mehreren weiß ich das Gegentheil.

Nun hat man gesagt: was ist denn dabei, wenn die Gesetze nicht in dieser Session zu Stande kommen, dann in der nächsten, nach einem oder nach mehreren Jahren. Um hierüber ein Urtheil zu fällen, muß man in der Mitte der Arbeit gestanden haben. Ich habe die Ueberzeugung gewonnen, wenn diese Gesetze nicht in dieser Session zu Stande kommen, dann ist ein allgemeiner Ansturm auf dieselben zu befürchten, gegen welchen Sie in der jetzigen Gruppirung sich zu halten nicht im Stande sein würden. Lassen wir uns nicht täuschen, es sind nicht überall die freiheitlichen Einwendungen, welche gegen die Gesetze wirken. Aus derselben Gegend, aus welcher wir das Glück haben, so viele Männer der entschiedensten liberalen Fraktionen in unserer Mitte zu sehen, wird die heftigste Opposition aus lokalen Interessen gegen die Gesetze geleistet, und die heftigsten Angriffe richten sich gegen den Kernpunkt der Organisation, gegen die Ordnung der Landgerichte, und gegen die neue Einrichtung der Amtsgerichte.

(Sehr richtig!)

Und sind denn nicht Ihre Vertreter

(Hinweis auf das Zentrum und die Fortschrittspartei)

selbst bereit gewesen, in der Kommission das zu Falle zu bringen, was uns am liebsten und werthesten erscheint, nämlich die Theilnahme der Laien an den Schöffengerichten? Die Mitglieder Ihrer Fraktionen haben darauf den heftigsten Ansturm geleistet; für sie wäre, wenn die Gesetze dieses Mal nicht zustande kämen, einer der tröstenden Momente darin, daß in Zukunft vielleicht die Laien aus der ersten Instanz entfernt würden. Für uns aber ist dasselbe eine Gefahr, wenn die Gesetze nicht zustande kommen. Ist es denn nicht ganz klar, daß bei dem Stande der Frage über die Berufung, und da namentlich das Laienpublikum leicht zu gewinnen ist für das doppelte Loosen um die Freisprechung, und die Berufung ihnen deswegen zusagt, — daß eine heftige Opposition in das Land geworfen werden kann, welche uns die Grundbasis des vereinbarten Strafprozesses mit allen Reformen erschüttert? Denn mit der Wiederaufnahme der Berufung sind wir wieder bei dem ersten Paragraphen des ganzen Strafprozesses angekommen. Werden die Entwürfe in dieser Session zu Gesetzen, so hat die Gesammtheit der Beschlüsse eine ungemeine Kraft, weil sie als Gesetze eine Macht sind. Aber das dürfen Sie glauben, wer immer getäuscht wird, indem er keine Kommentare über die zustande gebrachten Gesetze schreiben kann, wird Kritiker der Beschlüsse, wird eifrig sein, alle ihre Schwächen aufzudecken. Und wir haben doch nicht verschwiegen, daß durch Verständigung und Vergleich zustande gekommene Gesetze von solchem Umfang, von solcher Weite des Inhalts viele Angriffspunkte darbieten. Als in der Kommission insbesondere von seiten der Regierung so oft der Einwand gemacht wurde, diese oder jene von uns geforderte Bestimmung verstoße gegen das System, waren es nicht Ihre Mitglieder, welche an die Spitze gestellt haben, man mache einen Strafprozeß nicht wegen seiner Schönheit und seines systematischen Werthes, sondern man prüfe bei jeder Bestimmung, ob sie zweckmäßig und nützlich sei? Glauben Sie denn, daß Werke, die so mühevoll, unter so vieler allseitiger Entsagung zustande kommen, einem großen Ansturm, der sich aus politischen, wirthschaftlichen, lokalen und antinationalen Interessen gegen sie erhebt, mit Sicherheit Widerstand leisten können? Haben wir gegründete Hoffnung, in der nächsten Legislaturperiode werde alles so rosig gefärbt sein, daß die Regierung einsehen wird, jetzt müsse sie alles nachgeben, wie der Reichstag das vorige Mal in zweiter Lesung die Gesetze beschlossen hat? Nein, meine Herren, der Reichstag selbst würde vielleicht nicht zufrieden sein mit den Beschlüssen zweiter Lesung. Auch ich habe erklärt, daß ich nur deswegen bei der in der Kommission gewonnenen Basis stehen bleibe, weil ich die Entwürfe zu Gesetzen machen will; auch Sie haben sich von dieser Rücksicht leiten lassen. Vieles war in der Kommission abgelehnt, was Ihnen durchaus erwünscht war, aber so lange Sie noch die Gesetze zustande bringen wollten, ließen Sie sich das Resultat der letzten Kommissionsbeschlüsse gefallen. Uns aber wird jetzt der Einwand gemacht, es sei gänzlich verboten und verpönt, da wir die Beschlüsse zweiter Lesung für richtig und nothwendig erklärt hätten, ein anderes unter einem „schwächlichen Kompromiß" anzunehmen. Wäre die eine oder andere Bestimmung in der Kommission gefallen, dann wäre es mit Charakterstärke vereinbar gewesen, es sich gefallen zu lassen; wenn aber die Nothwendigkeit, in dem einen oder anderen Punkte nachzugeben, zwischen zweiter und dritter Lesung sich herausstellt, dann wird es plötzlich Charakterschwäche.

Einen anderen generellen Einwand gegen den Kompromißantrag hat der Abgeordnete von Saucken in folgender Weise formulirt. Der Reichskanzler an der Spitze des Bundesraths hat bestimmte 18 Punkte für unannehmbar erklärt. Wenn er nun die im Kompromißantrag veränderten Punkte jetzt für annehmbar erkläre, so müssen sie für uns unannehmbar sein, denn in der Annahme durch den Reichskanzler liege der Beweis, daß den jetzigen Anträgen die Kraft genommen sei.

(Widerspruch links.)

— Das hat der Herr Abgeordnete von Saucken zweimal gesagt.

(Erneuter Widerspruch.)

— Es ist mir lieb, wenn Sie es verleugnen, aber der Herr von Saucken hat es gesagt,

(Heiterkeit)

wie wir nach unserem Verständniß den Sinn seiner Worte begriffen haben.

Es trifft sich aber zufällig, daß eine Anzahl Ablehnungen vom Reichskanzler ganz zurückgezogen sind. Derselbe Mann also, der früher geglaubt hat, daß er mit bestimmten Anordnungen nicht durchkommen könne, hat sie später ohne jede direkte oder indirekte Modifikation dennoch angenommen. Das beweist doch mindestens so viel, daß unter den als unannehmbar bezeichneten Punkten wichtigere und minder wichtige waren und daß das „annehmbar" bedeutet hat, in dieser Form sind sie nicht anzunehmen. — Es wird mir das eben vom Herrn Justizminister bestätigt.

(Heiterkeit.)

— Meine Herren, ich verstehe Ihr Lachen nicht; Sie lachen

gegen die Thatsache. Es ist die Wahrheit, daß wir einzelne und nicht unwichtige Beschlüsse zweiter Lesung, welche als „unannehmbar" bezeichnet waren, ohne jede Veränderung, andere unter minimaler Abänderung aufrecht erhalten.

Nun komme ich zu den zwei Hauptpunkten, die auch mir als Haupt- und entscheidende Punkte gelten, auf die Beamtenverfolgung und die Beschwerde, die erhoben werden kann, wenn der Staatsanwalt die Anklage nicht erheben will. Von diesen beiden Punkten behaupten die Gegner, sie seien nicht so geordnet, daß man für die Gesetze stimmen könne, Rechte des Volkes werden aufgegeben. Bei der Beamtenverfolgung bitte ich zu beachten, daß es allein Preußen und Baden, nicht aber das übrige Deutschland angeht. Wenn nach dem Wunsch der Regierung unsere Beschlüsse zweiter Lesung ganz abgelehnt worden wären, dann würde in diesen Ländern eine Veränderung zum Nachtheil nicht vorgekommen sein. Unser Antrag aber bewirkt gerade hierin einen hochwichtigen Fortschritt. Dazu muß man sich klar machen, wie der Rechtszustand jetzt in Preußen ist und wie er sich nach den Anträgen gestaltet, die wir Ihnen vorschlagen. Bis jetzt darf die Regierung in Preußen bei jedem Kriminal- und jedem Zivilprozesse die Frage aufwerfen lassen und diese Frage zur Entscheidung bringen, vor einer, jährlich verschieden zusammengesetzten Behörde, ob die Sache sich zur Rechtsverfolgung eigne oder nicht, und wenn erklärt wird „nicht geeignet", so kann der Rechtsverfolgung nicht mehr stattgegeben werden. Jetzt wird nun der Rechtszustand wie folgt präzisirt: erstens soll nur die eine Frage, welche ohnehin im Rechtsverfahren zur Entscheidung kommen muß, ob der Beamte seine Kompetenz überschritten oder seine Amtspflicht vernachlässigt hat, zur Vorentscheidung gestellt werden dürfen. Und zweitens, über diesen Streitpunkt entscheiden soll der höchste Gerichtshof des Landes, dem wir andere Entscheidungen dieser Art in letzter Instanz bereits zugewiesen haben. Man kann gegen diese Ordnung Einwand erheben, aber unwahr wäre, zu behaupten, daß nicht in diesem Punkte eine grundsätzliche Reform für Preußen durch unseren Antrag erreicht wird. Sie besteht darin, daß über die Zulässigkeit des Rechtswegs nicht willkürlich entschieden wird, sondern die Vorentscheidung an ein sachlich prozessuales Moment geknüpft, und daß die Entscheidung nicht einer willkürlich zusammenzusetzenden Behörde, sondern einem höchsten Gerichtshof des Landes anvertraut ist. Es kann mit gutem Grund eingewendet werden, man wolle den Rechtsstreit auch nicht unter verschiedene Gerichte theilen, man wolle die Justizpflege vor den gewöhnlichen Gerichten des Landes sich abspielen lassen. Aber man kann gegen unsern Antrag nicht mit gutem Grund einwenden, daß der Rechtsweg ausgeschlossen oder eingeschränkt werde. Denn was nach der von uns beantragten Ordnung geschehen soll, ist durchweg Justizpflege, ist die Entscheidung eines erkennenden unabhängigen Gerichts und ist die Festsetzung der objektiven Merkmale, welche das Gesetz als vorhanden voraussetzt, ehe eine Rechtsverfolgung stattfinden kann. Wird nun die Sachentscheidung über ein Klagefundament von den Gerichten letzter Instanz auf ein Gericht höchster Instanz verlegt, so mögen Sie immerhin sagen, dies sei eine Ihnen nicht zusagende Rechtsordnung, aber nimmermehr kann gesagt werden, daß wir die Fahne, die wir immer hochgehalten, verlassen hätten, daß die Verfolgung der Beamten wegen Ueberschreitung oder Vernachlässigung ihrer Amtspflicht nach den formellen und materiellen Grundsätzen der Rechtspflege sich abwickeln müsse.

Bei der Beschwerde alsdann, die gegen den Staatsanwalt wegen versagter Verfolgung gestattet werden soll, wo an Stelle des in zweiter Lesung beschlossenen Wortes „der Antragsteller" nach unserem Antrage gesetzt werden soll: „der Verletzte". Es ist völlig irrig, anzunehmen, und hat sich in den Verhandlungen, die wir hierüber in der Kommission geführt haben, als völlig klar herausgestellt, daß unter diesem Verletzten nicht etwa der formalistisch definirte Antragsberechtigte des Strafgesetzbuchs gemeint ist, — es ist in der Kommission über diesen Punkt bereits verhandelt worden — sondern unter dem „Verletzten" versteht man denjenigen, welcher durch die Maßregel eines Beamten in irgend einer Weise in seiner privatrechtlichen oder öffentlichrechtlichen Rechtssphäre verletzt oder berührt worden ist. Ausgeschlossen ist nur, daß eine Person, die gar keinen anderen Titel für die Verfolgung hat, als sie wolle, daß die Gesetze des Landes geachtet werden, das Recht der Beschwerde an den Richter nicht erhält. Das ist ein ungeheurer Fortschritt gegen das, was in Preußen jetzt giltiges Recht ist, und auch außerdem ist in keinem Staat Deutschlands jetzt dieser Beschwerde eine größere Ausdehnung gegeben.

(Abgeordneter Reichensperger (Olpe): Außer im Reiche!)

Außer wo?

(Abgeordneter Reichensperger (Olpe): Außer im deutschen Reiche!)

— Das Reichsbeamtengesetz meinen Sie, aber dieses Gesetz hat auf den Punkt, welchen ich jetzt bespreche, gar keinen Bezug. Das Recht der Beschwerde richtet sich nach den Strafprozessen in den einzelnen Territorien.

Nach alledem komme ich zu folgendem Schluß. Wir haben mit der größten Mühe nach, wenn ich nicht irre, ungefähr achtjährigem Arbeiten seit dem ersten Anfange im norddeutschen Bunde Gesetze vereinbart, die in tausenden von Paragraphen vollständige Uebereinstimmung zwischen der Regierung und dem Reichstage zeigen. Wir haben an keinem Punkte, wenn ich nicht bei bestrittenen Fragen für Sachsen dies ausnehme, irgend wo einen Rückschritt gethan gegen das, was jetzt bestehendes Recht ist. Wir haben für das Land, in dessen Namen man sich am allermeisten beklagt, für Preußen in beiden Prozessen und in der Organisation Fortschritte erreicht, von denen ich sagen muß, daß ich am Anfang unserer Verhandlungen sehr zweifelhaft war, ob einzelne derselben sich würden erreichen lassen. Erwähne ich auch nur das Eine für Preußen, daß fortan die Zusammensetzung der Gerichtsabtheilungen der Kommissionen und Senate nicht mehr von der Regierung abhängt, sondern von den Gerichten selbst vollzogen wird, so bezeichne ich damit im innersten Kern der Rechtspflege einen ungemeinen Fortschritt. Aber ich rufe in den Reihen der jetzigen Gegner die Redner zu Zeugen auf, ob nicht im Kriminalprozeß fast in jedem Stadium ein bedeutender Fortschritt enthalten ist gegen das, was in Preußen jetzt gilt! So ist die Sachlage. Nach meiner Einsicht besteht die größte Konzession in den Beschlüssen bezüglich der Presse, die wir mit der größten Energie festgehalten, aber nicht haben erlangen können. Außerdem ist eine mir am Herzen liegende Reform, betreffend die Rechtsbelehrung, zurückgewiesen worden; dieselbe war auf legistischem Standpunkt bestritten, von mir persönlich aber als werthvolle Reform anerkannt. So steht es in Bezug auf die Freiheitsrechte. Dazu aber, meine Herren, kommt nun, daß alles dies gleichzeitig statt der viel zersplitterten Rechte die Rechtseinheit für Deutschland bewirkt. Für mich haben diese drei Gesetze die Bedeutung einer sehr wesentlichen Fortbildung der deutschen Verfassung. Diese Anschauung war für uns zwingend, als wir glaubten bis an die äußerste Grenze des Erreichbaren gekommen zu sein, dieses anzunehmen, um es Ihnen als Antrag zu proponiren. Werden diese Punkte vor der Diskussion nicht bestehen können und wird die Ueberzeugung sich auf das Gegentheil hinneigen, daß wir mit diesen Gesetzen einen Reformfortschritt nicht machen, daß wir die deutsche Einheit damit nicht erlangen, oder sind Sie der Meinung, daß diese Einheit nicht erkauft werden soll mit dem Nachgeben in dem Mehr der Eroberungen, die wir hier in einzelnen Punkten machen wollen, dann mag sich eine Mehrheit finden, welche diese Anträge ablehnt. Aber ich bitte Sie, tadeln Sie nicht diejenigen, welche von der

Ueberzeugung getragen, die ich in meinen vorhergehenden Worten entwickelt habe, dem Reiche glauben einen großen Dienst zu leisten, wenn sie das Zustandekommen der Gesetze fördern und es auch auf sich nehmen, wenn dies Ihnen in der nächsten Gegenwart schaden sollte.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, der Herr Kollege Lasker hat wiederholt darauf hingewiesen, daß er und seine Freunde hier nur nach bester Ueberzeugung und nach den Geboten ihres Gewissens gehandelt haben. Ich zweifle meinestheils daran nicht. Es hätte aber der desfallsigen Versicherung nicht erst bedurft, aber ich denke, daß der verehrte Herr auch nicht zweifeln wird, daß alle, die etwa eine andere Ansicht haben, ebenso gewissenhaft handeln.

(Sehr richtig!)

Dann ist immer und immer von neuem, denn das war der Kernpunkt, auf die Rechtseinheit hingewiesen, und es ist hier und da unterlaufen eine Anspielung, als ob dieser oder jener hier im Hause ein gleiches Interesse für die Rechtseinheit nicht habe. Der Herr Kollege Miquel hat zu meiner Befriedigung die Sache anders gefaßt; er hat anerkannt, daß er glaube, daß Alle die Rechtseinheit wollen. Was mich betrifft, so habe ich mich mit dieser Rechtseinheit an einflußreicher Stelle praktisch bereits beschäftigt, als der Herr Kollege Lasker juristische Gedanken zu haben noch nicht angefangen hatte,

(Heiterkeit)

und die Vorbereitungen dazu, um zu dieser Einheit zu gelangen, habe ich redlich mitgemacht, und wir wären zur Rechtseinheit längst gelangt, wenn Preußen zu der Zeit, als man sie haben konnte, nicht widerstrebt hätte.

(Hört! hört!)

Ich habe derzeit wiederholt an den preußischen Justizminister geschrieben, bin aber sehr kühl abgewiesen.

(Hört! hört!)

Das über die Frage, ob man Rechtseinheit will oder nicht; — denn bei solchen Dingen kommt es darauf an, daß man Thatsachen für sich hat. Dann kann man die Worte sparen. Ich bin im Interesse der Rechtseinheit auch heute vollständig bereit, die Zivilprozeßordnung und die Konkursordnung ohne weiteres anzunehmen. Ich bin in Beziehung auf die Gerichtsorganisation in ihren wesentlichen Grundlagen und bis auf einzelne Punkte einverstanden. Auch könnte ich mich mit vielem, was in der Kriminalprozeßordnung steht, einverstanden erklären, aber mit der Kriminalprozeßordnung im Ganzen, wie sie jetzt vorliegt, nicht; und darum sage ich meinestheils: wenn ich in der dritten Berathung diese einzelnen Punkte der Gerichtsorganisation und verschiedene wichtige Punkte und Partien der Kriminalordnung nicht ändern kann, so muß ich zu meinem Bedauern nein sagen. Ich meine damit aber keineswegs, daß das Werk der Rechtseinheit dadurch gefährdet werde; es wird dann freilich nicht vor Weihnachten 1876 fertig; fertig gemacht wird es aber bestimmt, denn ein Werk, was so in sich selbst die Berechtigung seiner Forderung trägt, wird Geltung bekommen unter allen Umständen.

(Sehr richtig! links.)

Ich lasse mir aber niemals, wenn ich Dinge vor mir habe, die ich für absolut unrichtig halte, diese oktroyiren, blos um sagen zu können: „ich habe etwas fertig gebracht und habe nun die Rechtseinheit; wenn wir etwas verfehlt haben, wollen wir in einigen Jahren revidiren.“ Nein, meine Herren, so exerzire ich nicht mit. Die Rechtseinheit ist eine so peremptorische Forderung des deutschen Volks, daß die Bundesregierungen nicht werden umhin können, ihr nachzugeben. Es liegt in ihr eine solche Kraft, daß nun und nimmer den berechtigten Forderungen auf diesem Gebiete ein dauernder Widerstand geleistet werden kann.

(Sehr gut! links.)

Ich habe gar keine Zweifel, daß, wenn das Volk, wie es der Kollege von Saucken sehr richtig gesagt hat, einen richtigen Gedanken gefaßt hat, wenn wir einen solchen gefaßt haben, und ihn in Gemeinsamkeit mit dem Volke konstant verfolgen, wir ihn dann auch durchsetzen werden.

(Sehr wahr!)

Niemals aber wird das deutsche Volk in die Schwäche verfallen, in die man verfällt, wenn man alle Tage Halbheiten macht. Und glauben Sie, daß der Mann, auf den Sie sich berufen, und der an der Spitze der deutschen Verhältnisse steht, daß der, wenn wir beschließen, was wir für Recht halten, diese Gesetze nicht annehme, weil ihm dieser oder jener Punkt nicht gefällt? Da müssen Sie den Mann schlecht kennen.

(Heiterkeit.)

Ich stehe ihm nicht so nahe, als Herr Lasker gesagt hat, daß er es thut, aber ich bin gewohnt zu rechnen nach den Thatsachen, die ich von dem Manne kenne, und da weiß ich, daß er für den Erfolg, die Hoheit der einzelnen deutschen Staaten nunmehr definitiv an das Reich zu bringen, ganz gewiß noch einen höheren Preis bezahlt.

(Oho! Sehr richtig! von der Rechten.)

— Meine Herren, Sie auch.

(Widerspruch.)

— Also bange machen gilt nicht. Wir beschließen das, was recht ist, wir machen diejenigen Forderungen, die wir für die Freiheit und für ein ordentliches prozessualisches Verfahren nothwendig halten, und erwarten, was dann die Herren vom Bundesrath thun.

(Sehr richtig!)

Nun, meine Herren, muß ich zunächst mich, ehe wir an die Spezialdiskussion kommen, etwas orientiren. Ich habe zu dem geheimen Konklave nicht gehört, welches diesen Kompromiß gemacht hat. Der Herr Berichterstatter Miquel hat durchblicken lassen, daß die Anträge, die gestellt seien, ein Ganzes bilden. Der Herr Justizminister von Preußen hat das sehr klar ausgesprochen; was aber von beiden Herren nicht klar ausgesprochen ist, ist die Frage, ob, wenn außerhalb der in den 18 Punkten und hier in den Anträgen enthaltenen Gegenstände in der dritten Berathung noch andere Gegenstände zur Sprache kommen, auch diese ohne weiteres in diesen Kompromiß fallen und ob also die Möglichkeit, auf anderen Gebieten, als denen, welche diese Punkte betreffen, eine Reform herbeizuführen, noch besteht. Es kommt mir vor, als ob auch das ausgeschlossen sei und als ob wir von vornherein zu erwarten haben, daß jeder Antrag, der noch gestellt werden möchte und der nicht zu den Kompromißanträgen gehört, ohne weiteres a limine abgewiesen werden soll.

(Sehr richtig! rechts.)

— Dort (nach der Rechten weisend) wird gesagt: sehr richtig, hier (nach den Nationalliberalen zeigend) schweigt man. Der Herr Justizminister wird sich nachher erklären.

(Heiterkeit.)

Jedenfalls würde ich es bedauern, wenn der Herr Justiz-

minister es nicht thäte. Denn, wenn das einmal feststände, so würde man sich nach konstatirter Majorität in der Diskussion ja außerordentlich beschränken können.

(Sehr richtig!)

Also nehme ich vorerst an, die Anträge Miquel und Genossen bilden den Kanon, auf welchen man sich stellen muß, wenn man diese Gesetze haben will. Neben demselben und außerhalb desselben kein Heil! — Und dann entsteht mit Recht zunächst die Frage: ist der Weg, auf welchem dieser Kanon gefunden, wirklich ein solcher, der die Billigung verdient, oder ist er nicht vielmehr ein Weg, der, wie auch der Herr Abgeordnete von Saucken bereits gesagt hat, nothwendig zur vollen Zerstörung aller parlamentarischen Thätigkeit führen muß, ist es nicht ein Weg, welcher die wichtigsten legislatorischen Entscheidungen in die Hand einer Partei mit Ausschluß aller anderen legt? Drängt dieser Weg nicht die Regierung unaufhaltsam blos zu einer Partei hin und wird somit die Gesammtthätigkeit des Reichstags im ganzen auf diese Weise nicht völlig lahm gelegt? Meine Herren, wie ist der Hergang gewesen? Die Gesetze sind uns vorgelegt und wir haben nach der ersten Berathung dieselben an eine Kommission gewiesen, welche zwei Jahre gearbeitet hat. Die erste Lesung dieser Kommission hatte mich mit großen Hoffnungen erfüllt.

(Sehr richtig! im Zentrum.)

Die zweite Lesung hatte diese Hoffnungen schon sehr herabgedrückt;

(sehr wahr! sehr richtig! links und im Zentrum)

inzwischen läßt sich nicht leugnen, daß auch nach den Resultaten der zweiten Lesung im großen ganzen noch eine Möglichkeit der Annahme bestand. — Die Berufung ist für mich eine besondere Frage. Da kam die dritte, die Unglückslesung, wie ich sie genannt habe.

(Heiterkeit.)

Diese schon gab sehr wesentliche Prinzipien auf. Das Zurückweichen in der zweiten Lesung geschah nach den Erklärungen der Regierungen. Das Zurückweichen in der dritten Lesung geschah wieder nach den Eröffnungen des Bundesraths, und ich muß doch annehmen, daß die erleuchteten Mitglieder der Kommission, welche so lange mit der Sache sich beschäftigt hatten, bei dieser dritten Lesung sich mindestens gesagt haben müssen: dies ist nun der Punkt, wo wir den Rest dessen, was wir noch haben oder geben können, hingeben, und über dies hinaus gibts keine Konzessionen mehr. Ich setze voraus, daß die Herren die Beschlüsse, welche sie in diesen drei Lesungen gegenüber den Erklärungen und den Bedingungen der Regierungen faßten, gefaßt haben mit der vollen inneren Ueberzeugung, so ist es richtig, so ist es allein richtig. Jetzt kommt die zweite Plenarberathung. Kein Mann im Hause wird den verbündeten Regierungen das Zeugniß versagen, daß sie in der bestimmtesten Weise die Punkte bezeichnet haben, welche sie für unannehmbar erklären. Ich muß sogar meinestheils sagen, daß ich die Beharrlichkeit und die Geduld der Vertreter der Bundesregierungen bewundert habe, mit der sie fort und fort diese Punkte bezeichneten, obwohl sie wußten, alle ihre Bezeichnungen helfen nichts. Voran war hierin der Justizminister für Preußen und die, welche ihm zur Hilfe gegeben waren, sind ebenso beharrlich gewesen. Das ganze Haus hat aber auf das entschiedenste die den Eröffnungen der Regierungen entgegenstehenden Beschlüsse gefaßt, zum Theil in feierlicher, namentlicher Abstimmung gefaßt.

(Heiterkeit. — Rufe: In feierlicher?)

Beim Zeugnißzwang hat der sonst in diesen Dingen schweigsame Kollege Wehrenpfennig eine Rede gehalten, deren Inhalt für immer über jedem Preßlokal angeschrieben zu werden verdient.

(Heiterkeit.)

Der Kollege Gneist, in dieser Sache im Plenum auch sehr schweigsam, hat uns bei der Kompetenzfrage mit großer Sachkenntniß und mit großer Wärme dargelegt, daß das, was jetzt in Preußen bestehe, anstoße gegen die Anschauungen deutschen und preußischen Rechts, daß es ein Ausfluß sei französischer willkürlicher Anschauung.

(Sehr richtig! links.)

Man müsse diesen beseitigen, man müsse zu dem deutschen Grundsatz zurückkehren.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, ich glaube, das ganze Haus ist diesem rechtsgelehrten Herrn beigetreten.

(Stimmen rechts: Nein!)

Einige Herren sagen dort Nein! — Möglich! Wegen der Stellung, die sie einnehmen, und auf die ich nachher komme,

(Heiterkeit)

jedenfalls die überwiegendste Majorität. Und heute sehen wir, daß dieselben Herren mit ihren Freunden solche wichtigen nach den reiflichsten Erwägungen gefaßten Beschlüsse aufgeben!

(Stimmen links: Nein!)

— Der Kollege Lasker sagt: nicht richtig! — der Kollege Miquel sagt dasselbe; ein Herr im Baßton — ich weiß nicht, wie er heißt —

(Heiterkeit)

bestätigt die Behauptungen beider; nichtsdestoweniger bleibt es wahr, — ich werde das nachher darlegen.

Ich frage, meine Herren, was wird das deutsche Volk, nachdem so untersucht, erwogen, nach reiflicher Ueberlegung beschlossen, nachdem soweit wie es in der zweiten Lesung geschehen, den Regierungen entgegengekommen war, sagen, wenn jetzt so weit wieder hinter diese Beschlüsse zurückgegangen wird, wie das in den Kompromißanträgen geschehen ist?! — Meines Wissens sodann ist nur verhandelt zwischen Delegirten der nationalliberalen Partei, dem preußischen Herrn Justizminister und dem Herrn Reichskanzler. Sehr interessant würde es sein, — wenn die Herren sprechen dürften, —

(Heiterkeit)

von den Herren Bundesrathsmitgliedern zu hören, wie weit sie bei diesen Kompromißverhandlungen betheiligt waren,

(große Heiterkeit; sehr gut!)

ich glaube, ganz viel sind sie dabei nicht gehört worden,

(oho!)

und es wird den meisten dieser Herren gegangen sein, wie mir, daß sie das Resultat erst am Sonnabend Abend bekommen haben, oder vielleicht auch erst bei der gedruckten Vertheilung, die erst gestern stattfand, und worüber wir schon heute beschließen müssen. Meine Herren, ich setze dieses deshalb ein bischen weitläufig auseinander, weil es eine Illustration ist zu der Art und Weise, wie unsere gesetzgebende Maschine arbeitet,

(sehr gut! im Zentrum)

und um den Herren in den einzelnen Ländern klar zu machen, daß die Gesetze, die auch für sie gelten, doch in der letzten Instanz nur bei dem Reichskanzler gemacht werden

und daß man in München, Dresden, Stuttgart u. s. w. ganz blutwenig oder nichts dazu zu sagen hat.

(Heiterkeit.)

Ob, wenn es noch länger in dieser Art fortgeht, man überhaupt noch von dem Reiche als einem Bundesstaate wird sprechen können, ob man noch von einer parlamentarischen Arbeit wird sprechen können, ist mir im höchsten Grade zweifelhaft.

Ich weiß sehr genau, daß im parlamentarischen Leben, wenn mehrere Köpfe unter einen Hut zu bringen sind, man paktiren muß, aber der Ort zu solchem Paktum wäre hier in der Justizkommission gewesen, wo alle Parteien vertreten sind, oder wenn man die Herren der Justizkommission für zu abgearbeitet gehalten hat,

(Heiterkeit im Zentrum)

in einer neuen Kommission, an der alle Parteien theilnehmen. Diese intime, interne Verhandlung zwischen Reichskanzler und Nationalliberalen allein, das ist ein Auswuchs, den man nicht genug tadeln kann.

(Sehr richtig!)

Der Herr Kollege von Saucken hat zu meiner großen Befriedigung

(Unruhe)

heute erkannt, daß jetzt die nationalliberale Partei eine Regierungspartei sei.

(Große Heiterkeit.)

Meine Herren, Recht hat er; aber ich wundere mich, daß er diese Entdeckung erst jetzt macht,

(wiederholte Heiterkeit)

und der Herr Kollege Lasker hat ganz recht, wenn er ihm sagt: das sind wir nicht jetzt erst, das waren wir schon bei allen den früheren Kompromissen.

(Erneute Heiterkeit.)

Sehr richtig war diese Bemerkung des Herrn Kollegen Lasker, und ich bin deshalb immer erstaunt gewesen und frage mich jetzt noch immer: wie kommt es, daß die Offiziösen immer so viel sprechen von einer Bismarckpartei sans phrase, die nothwendig gebildet werden müßte? Meine Herren, haben wir denn diese Partei nicht?

(Heiterkeit.)

Es ist das, wie der Herr Kollege Lasker korrigirend bemerkte, auch gar kein Vorwurf; es ist ja ganz in der Ordnung, daß eine Regierung eine Regierungspartei hat, und es ist in meinen Augen durchaus nicht unehrenhaft, zu einer solchen Partei zu gehören.

(Stimme von den Plätzen der Nationalliberalen: Ah! sehr dankbar!)

Aber, meine Herren, was ich nicht für gut finde, das ist, wenn man das nicht bekennen will, was man ist. Wenn ich zu der nationalliberalen und zu der Regierungspartei gehörte — ich kann leider nicht dazu gelangen — dann würde ich ganz unzweifelhaft sagen: ja, ich bin Partei der Regierung und will offen und klar die Regierung in allen ihren Forderungen unterstützen gegen diejenigen, die anderer Ansicht sind. Dann hätten wir einen klaren Zustand; dann bekämen die Herren ihre Ministerstellen, von denen die Presse ja gesagt hat, daß sie sie jetzt haben müsse, wir bekämen ein parlamentarisches Regiment, und alles wäre in bester Ordnung. Aber daß man die Angehörigkeit zur Regierungspartei immer bemänteln will, das finde ich kurios, und ich denke, daß die heutige Diskussion in Folge der Aeußerung des Herrn Abgeordneten von Saucken nun den Erfolg haben werde, daß man für die Folge ganz genau weiß, die Herren von der nationalliberalen Partei sind zu den sogenannten Konservativen übergegangen. Diese Herren haben gesagt, es freue sie, daß jene Herren zu ihnen gekommen seien. Wer von diesen Herren aber konservativ ist, weiß ich nicht; der Herr von Kardorff hat es für sich in Anspruch genommen, und der Herr von Schöning ebenfalls, und bei diesem Zwiespalt erlaube ich mir den Zweifel, ob sie beide konservativ sind.

(Heiterkeit.)

Man muß nämlich konservativ nicht verwechseln mit gouvernemental.

(Zuruf von rechts.)

— Ich behaupte nichts, ich sage nur, daß man das nicht verwechseln muß.

(Stimme rechts: Das thun wir auch nicht!)

— Machen Sie es sich recht klar, meine Herren (nach rechts!) —

Es wird übrigens durch die heutigen Erörterungen in Bezug auf die Wahlen, wie der Herr Kollege Lasker anzudeuten schien, gar nichts geändert. Meine Herren, ich halte die heutige Diskussion, überhaupt diese Diskussion, gar nicht für eine Wahlsache, denn dazu kommt sie viel zu spät; mit den Wahlen ist das so ziemlich schon in Ordnung. Aber bei den Wahlen, die nach drei Jahren kommen,

(ah! — Bewegung)

— meine Herren, ich habe lange genug im politischen Leben gearbeitet, um zu wissen, daß drei Jahre im öffentlichen parlamentarischen Leben ein Augenblick sind. — Nach drei Jahren aber, meine Herren, wird die Sache anders lauten, weil dann das deutsche Volk begriffen haben wird und begreifen kann, wie denn eigentlich die Dinge stehen. Heute scheint die ganze Diskussion nur mehr noch eine akademische Unterhaltung zu sein. Unmittelbar ins Leben eintreten werden die Dinge erst nach drei Jahren. Eine ganze Masse Menschen, die es gar nicht liebt, beunruhigt zu werden, sagt heute noch, was kann in drei Jahren passiren? — Für die jetzt bevorstehenden Wahlen hat deshalb die heutige Diskussion gar keine Bedeutung, besonders da die Presse gewiß die Resignation üben wird, welche ihr die Herren Kollegen Miquel und Lasker anempfohlen haben; nicht weil die Herren, die in der Presse schreiben, freiwillig diese Resignation üben, — denn die wissen genau, was es heißt, wenn alle für die Presse gewonnenen Punkte aufgegeben werden, — wohl aber, weil die Inhaber der Blätter es nicht leiden, daß die Herren das schreiben, was sie eigentlich denken, und die Inhaber dieser Blätter sind im großen ganzen in Deutschland entweder gouvernemental-absolut, oder sie sind nationalliberal, was nach den heutigen Vorkommnissen identisch geworden ist. Deshalb wird also die Presse — das konnten die Herren recht gut sagen — die gewünschte Resignation üben. Die zwei, drei unabhängigen Blätter in Deutschland, außer der Presse, die uns angehört, werden allerdings anders sprechen, aber es sind nicht mehr. Die Reptilien dagegen sind überall und allenthalben! Die Herren werden also Recht behalten: die Presse wird diese patriotische Resignation üben, sie wird sich nicht beklagen, daß, obwohl man bei jeder Gelegenheit und insbesondere bei dem Preßgesetz, wo man die Frage des Zeugnißzwanges schon ins Auge gefaßt hatte, sie auf die Kriminalordnung verwies, sie jetzt in der Kriminalordnung abgewiesen wird. Das deutsche Volk aber wird es mehr und mehr begreifen und wird es denen anrechnen, die nach meiner Ueberzeugung so leichten Kaufs und so leichten Herzens die Privilegien, die wir für die Presse

haben müssen und die in jedem freien Lande existiren, aufgegeben haben.

(Zuruf.)

— Ich verstehe es nicht, wollen Sie es nachher sagen!

(Erneuter Ruf: Sie gibts nichts auf, was sie nicht hat!)

Nun aber, meine Herren, sind alle diese Konzessionen nach Kollege Lasker gemacht für die Rechtseinheit. Aber, wie sieht sie denn aus, diese Rechtseinheit?! In Bayern und anderswo Schwurgerichte für die Presse, in dem übrigen Deutschland nicht! Ist das Einheit des Rechts? Zweitens, meine Herren, ein sehr wichtiges Kapitel. Bei der Verfolgung der Beamten entscheidet in den Ländern, wo kein Verwaltungsgerichtshof ist, das Reichsgericht, in den Ländern, wo ein Verwaltungsgericht ist, das Verwaltungsgericht. Ist das Rechtseinheit? Meine Herren, das ist ein schneidender Riß in die Einheit des Rechts, ein sehr schneidender Riß, denn Sie werden nun sehen, wenn das zustande kommt, was hier steht, was in diesen höchst wichtigen Fragen die Herren im Reichsgericht und was die Herren im Verwaltungsgericht zu Berlin sagen und wie oft die Entscheidungen verschieden sein werden.

Wenn irgendwo, so wäre es doch bei dieser unendlich tiefgreifenden Frage von der äußersten Wichtigkeit gewesen, die Rechtseinheit und einheitliche Rechtsentwickelung zu sichern. Aber nein, man hat nicht einmal den Muth gehabt, zu verlangen, daß überall das Reichsgericht entscheidet! War das der Widerstand der preußischen Regierung? war das die Liebhaberei der Herren Nationalliberalen für den Verwaltungsgerichtshof? Ich weiß es nicht; unter allen Umständen aber ist es keine Rechtseinheit und wir haben also, um die Rechtseinheit zu erreichen, zwei wichtige Punkte der Rechtsuneinheit festgesetzt und erhalten. Ich betone das ausdrücklich, weil die Herren Nationalliberalen ja immer sagen, sie seien die Repräsentanten der Einheit, und nun doch, um nur ja vor Weihnachten etwas zu Stande zu bringen, die Rechtseinheit auf diesem wichtigen Gebiete opfern.

Ich dachte mir das erste Mal, als über die Verweisung der Preßvergehen an die Schwurgerichte verhandelt wurde, daß auf den heutigen Vorschlag der Kompromiß gehen würde; ich theilte das einem meiner Herren Kollegen von der Fortschrittspartei mit, dem Herrn Dr. Hänel, er wollte es nicht glauben, aber er hat in seiner beredten Weise eine solche Eventualität in einer Art gegeißelt, daß ich geglaubt hätte, sie sei unmöglich geworden. Im ganzen Hause äußerte sich derselbe Gedanke; ich müßte sehr irren, wenn nicht vom Bundesrathstische ähnliches geschah, und doch ist diese Eventualität jetzt eingetreten. Glaube es, deutsches Volk, und wundere dich nicht!

Nun hat der Kollege Lasker gemeint, er könne dadurch außerordentliches für sein Nachgeben beibringen, daß er vergleicht, was in den einzelnen Ländern durch die vorliegenden Gesetze für Fortschritte gemacht wären. Da muß ich ihm zu meinem Bedauern sagen, daß ich in Beziehung auf die nichtpreußischen Länder nirgends einen Fortschritt von ihm habe konstatiren gehört, oder wo es so schien, wurde mir sofort von Mitgliedern dieser Länder das Gegentheil bezeugt; im günstigsten Falle hätte er rücksichtlich dieser nichtpreußischen Länder nachgewiesen, daß sie durch diese Gesetze keinen Rückschritt machten. Nun, meine Herren, eine lange Arbeit, um stehen zu bleiben, scheint mir nicht außerordentlich empfehlenswerth zu sein.

Seine ganze Kraft aber hat er verwendet, um zu zeigen, welch enormer Fortschritt rücksichtlich Preußens vorliegt. Nun, meine Herren, es hat einmal der Herr Reichskanzler gesagt: wir sind den Süddeutschen zu liberal. Ich denke, die Diskussionen über die Justizgesetze haben so recht klar gemacht, daß doch in der That die Süddeutschen den Preußen viel zu liberal sind.

Ist denn aber in der That nun der Fortschritt in Preußen so enorm, daß man darum die wichtigsten freiheitlichen und rechtlichen Prinzipien opfern soll? Ich gebe zu, daß in einzelnen Punkten allerdings eine Verbesserung da ist, ich kann aber bei meiner Anschauung von der Frage der Berufung durchaus nicht sagen, daß ich einen Fortschritt im ganzen anerkenne, wenn die Berufung gestrichen bleibt.

Der Herr Kollege Lasker hat einen Scherz gemacht und hat gesagt: die große Majorität hätte die Berufung verworfen. Nun, meine Herren, warum? Weil man sagte: man wird vor Weihnachten nicht fertig. Das hat der Kollege Miquel ganz bestimmt betont, er hat ganz klar und bestimmt gesagt: meine innerste Ueberzeugung ist für die Nothwendigkeit der Berufung. Er hat die Nothwendigkeit dargelegt in einer Art, wie kein anderer von uns, und obwohl ich selbst wiederholt für die Berufung gesprochen, mache ich ihm noch heute mein Kompliment und sage: er hat auf diesem Gebiete die Palme. Aber er sagt: ich will Rechtseinheit, ich kann ohne Aufgeben der Berufung diese Einheit vor Weihnachten nicht bekommen, und deswegen gebe ich die Berufung auf.

Nun aber beherrscht die Frage der Berufung jede Prozeßordnung, und ich sage: weil die fällt, ist für mich der Fortschritt, der in Preußen in einzelnen Punkten, im ganzen gemacht ist, nicht vorhanden und jedenfalls nicht entscheidend. Ich bin deshalb der Meinung, daß auch diese Beweisführung dem Herrn Kollegen Lasker nicht gelungen ist.

Er hat sodann ein großes Gewicht darauf gelegt, daß die Frage der Kompetenz und die Frage der Beschwerde gegen den Staatsanwalt, wenn er die Einleitung der Untersuchung weigert, gerettet worden sei. Nun, meine Herren, wie ist denn diese Rettung? Nach der Lehre des Professor Dr. Gneist ist es altdeutscher Grundsatz, daß über die Frage, inwiefern Beamte ziviliter und kriminaliter zu belangen, die Gerichte selbst entscheiden im ordentlichen Wege. Das ist auch nach seiner Anführung vorzugsweise altpreußisches Recht. Bleibts denn dabei? Mit nichten, es wird die ganze Frage zunächst in zwei Theile zerrissen. Die eine Frage in Beziehung auf den Satz, ob der betreffende Beamte seine Befugniß überschritten, legt man auf das Reichsgericht respektive auf das Verwaltungsgericht, und wenn das gesprochen hat, dann können die eigentlichen Gerichte hinterhinken. Die Mißlichkeit, daß hierin eine Zerreißung der Rechtseinheit liegt, habe ich bereits hervorgehoben.

Dann aber, meine Herren, muß ich doch sagen, daß aus der Zerreißung der Frage selbst ein sehr großer Mißstand, eine große Schwierigkeit entsteht und daß dadurch ein Mißtrauen gegen den ordentlichen Rechtsweg, gegen die ordentlichen Gerichte konstatirt wird, welches sehr absticht gegen die Worte des Herrn Kollegen Lasker, daß die verschiedensten Dinge zulässig seien, weil sie in die Hand des Richters gelegt seien. Nein, meine Herren, wollen Sie den deutschen und den altpreußischen Standpunkt herstellen, so geben Sie die Entscheidung der ganzen Frage an die ordentlichen Gerichte und wenn Sie das absolut nicht wollen, so geben Sie es wenigstens ausschließlich an das Reichsgericht. Denn das ist nicht richtig, daß das Verwaltungsgericht ein eigentliches Gericht sei.

(Ruf: doch!)

— Wenn es das wäre, warum haben wir es dann? wir hatten ja die ordentlichen Gerichte. — Man hat es mit einigen Attributen ausgestattet, die auch ein Gericht hat, dadurch wird es noch kein Gericht; es ist außerdem bei demselben kein geregelter fester Prozeßgang; es ist durchaus nicht die feste Komposition von Richtern da, denn der Präsident und die Majorität besteht aus Verwaltungsbeamten. Ich

weiß wohl, daß man gegen die Institution heute noch nicht sprechen darf, es ist ja eine Schöpfung der Herren von der nationalliberalen Partei und deshalb nach deren Versicherung ganz vortrefflich.

Ich sage nur, es ist in diesem Punkte nichts gerettet, denn wenn diese beiden Höfe ausgesprochen haben werden, die Befugnisse sind nicht überschritten, dann hats eben ein Ende, man hat keine Appellation, man hat die gewöhnlichen Rechtsmittel, und es ist eine reine Illusion, die man sich macht, wenn man glaubt, hier etwas wesentliches erreicht zu haben.

Dann hat der verehrte Herr gemeint, es wäre auch die Beschwerde gegen den Staatsanwalt, der die Einleitung einer Untersuchung weigere, gerettet worden. Mit nichten ist sie gerettet, sie ist nur gerettet für den Verletzten.

(Zuruf.)

— Wer ist der Verletzte, Herr Justizminister?

(Heiterkeit.)

Der Kollege Lasker hat gesagt, es sei in der Kommission darüber gestritten, —

(Ruf: nicht gestritten!)

— es sei erörtert, klar gestellt; er hat mir aber nicht gesagt, was klar gestellt ist, und wie eng der Begriff des „Verletzten" interpretirt werden kann, brauche ich nicht zu sagen. Und seien Sie versichert, die Regierung hätte nicht nachgegeben, wenn sie nicht sicher gewesen wäre, daß der Begriff des „Verletzten" so eng gezogen werden würde, daß eigentlich nichts übrig bleibt. Ich frage den Kollegen Lasker, wenn in der Presse oder sonst eine Religionsgesellschaft auf das entschiedenste oder gröblichste angegriffen wird, der Staatsanwalt weigert die Einleitung der Untersuchung, kann dann jedes Mitglied der Religionsgesellschaft als Verletzter auftreten, oder wird man sagen, es können das nur die geordneten Organe dieser Religionsgesellschaft. Ich bin neugierig, was der Kollege sagt, wenn er überhaupt etwas sagt. Es ist das eines der vielen Beispiele, die man anführen kann, um zu zeigen, was das bedeutet. Das Wort „Verletzter" wird schließlich dahin zusammenschrumpfen, daß, wenn einem die Beine zerschlagen sind und der Staatsanwalt die Verfolgung nicht einleiten wollte, man allerdings berechtigt sein würde, Beschwerde zu erheben. Viel weiter wird es nicht gehen. Ich behaupte nicht, daß das die richtige Interpretation ist, aber es wird die sein, auf die es schließlich zusammenschrumpft — das sage ich den Herren — und deshalb ist auch diese Errungenschaft ohne Bedeutung.

Was nun rücksichtlich der anderen einzelnen Punkte, welche als Errungenschaften gerühmt werden, noch in Frage ist, das werde ich bei den einzelnen Punkten klarzustellen mich bemühen. Denn es muß jetzt offen und klar vor der deutschen Nation hingestellt werden, um welchen Preis wir die Möglichkeit, ein gutes Gesetz zu bekommen, aufgegeben haben. Denn der Trost, der mir so häufig entgegengehalten wird: „es ist ja nur ein Versuch, man muß die Dinge erst zusammenbringen, sind sie zusammengebracht, so wird es sehr leicht sein, demnächst eine Revision herbeizuführen", — ist für mich gar nicht vorhanden. Meine Herren, wenn diese Sachen fertig sind, haben wir kein Kompelle gegen die Regierung mehr.

(Sehr richtig!)

Heute haben wir es, heute sollen wir es brauchen, und eines hat uns der Herr Reichskanzler gesagt: „der verlorene Augenblick im politischen Leben kommt nicht wieder".

(Sehr gut!)

Die Herren sagen, wir wollen diesen Versuch machen, um die Rechtseinheit zu erlangen. Diese angebliche Rechtseinheit, — wo in dem einen Lande die Geschwornen, in dem anderen die rechtsgelehrten Richter urtheilen, wo in dem einen das Reichsgericht, in dem andern das Oberverwaltungsgericht urtheilt, — wir wollen diese schöne Rechtseinheit erkaufen, um nur erst das Band zu schlingen, dann wird sich die Sache schon machen. Meine Herren, ist es denn wirklich zulässig, daß man eine anerkannt unrichtige Prozeßordnung — denn nach all den Lesungen muß ich doch annehmen, daß wir die Unrichtigkeit der vorliegenden Prozeßordnung erkannt haben — versuchsweise einführt? Ist es zulässig, daß ich Versuche anstelle mit der Freiheit und dem Leben meiner Mitbürger?

(Zustimmung und Widerspruch.)

Was ist es denn anders, wenn wir sagen: wir sehen ein, es ist nicht richtig, wir haben nicht das erreicht, was nothwendig wäre, aber versucht muß es doch werden! Ich behaupte, das Gebiet, auf dem wir hier sind, leidet keine Versuche und wir müssen bei dem bewährten Alten ausharren, bis wir das erreichen, was wir für absolut besser halten, und was hier vorliegt, ist nicht besser als das, was in den meisten Ländern existirt.

(Zuruf.)

— Jawohl, Herr Kollege Bär, nicht besser; Ihr badenscher Gerichtszustand ist unendlich viel besser als der hier gebotene. — Das, meine Herren, glaube ich, sollten wir beherzigen.

Und dann möchte ich die Herren, welche mir in der Berufung entgegengetreten sind und gesagt haben: „es sind ja die besten Garantien gegeben worden, daß alles gesammelt ist vor dem ersten Verfahren, daß der betreffende Angeschuldigte dort alles ganz klar und bestimmt vor sich hat, daß er in der Hauptverhandlung also nicht überrascht werden könne," doch fragen: wie haben Sie denn das aufgeben können, daß der Vertheidiger mit dem Angeschuldigten ohne Beisein des Richters sprechen darf? Sie haben gesagt: er kann es dann, wenn der Beschuldigte blos aus Verdacht der Flucht verhaftet ist, dann aber, wenn er aus anderen Gründen verhaftet ist, kann er es nicht. Haben Sie wohl auch überlegt, meine Herren, daß Sie dadurch und wie stark dazu hindrängen, die Verhaftung aus anderen Gründen eintreten zu lassen. Meine Herren, wir werden jetzt sehr bald in der Praxis erleben, daß die Verhaftungen wesentlich sich auf die Kollusionshaft reduziren, um gerade diese Möglichkeit für den Verhafteten, ohne Beisein des Richters frei mit seinem Vertheidiger zu sprechen, auszuschließen. Und was bleibt denn einem Menschen, der kein Rechtsvertheidiger ist, übrig, wenn er keinen Vertheidiger hat. Alle Garantien, die man schuf, um die Berufung unnöthig zu machen, liegen in dem Verfahren vor dem Hauptverfahren, so daß ich überzeugt bin, es wird die ganze Bataille eines Kriminalprozesses nächstens vor dem Hauptverfahren geführt werden und es wird das Hauptverfahren mehr und mehr zu einer bloßen Schaustellung zusammenschrumpfen. Das ist die nothwendige Folge der Ausschließung der Berufung. Wenn aber bei dem ungeheuren Gewichte dieser Vorverhandlungen der Angeschuldigte ohne Vertheidiger ist oder mit diesem nicht frei kommuniziren darf, wo alle die Garantien nur geltend gemacht werden können von einem Vertheidiger, der sein Handwerk gründlich versteht, was sollen die angeblichen Garantien dann ihm nützen? wie können Sie wagen, demselben die Berufung auszuschließen? Wie können Sie es verantworten, daß, nachdem der Angeschuldigte so vom Vertheidiger getrennt war, er im Hauptverfahren überrascht und dort verurtheilt wird, ohne daß er die Möglichkeit hat, irgend ein Rechtsmittel einzulegen? Meine Herren, ich begreife es nicht, wie es möglich gewesen ist, so etwas anzunehmen, wir haben in der zweiten Berathung gehört, daß selbst Lasker zitterte bei der Frage, daß die Verweisungsrichter an der Hauptverhandlung theilnehmen sollten. Wir haben gesehen, wie er die Bedenken

fühlte, welche es hat, die Aburtheilung vor detachirte Kammern zu bringen, und heute ist dieses alles und auch von ihm akzeptirt. Meine Herren, ich verstehe es nicht, und ich schließe mit dem Bemerken, ich wünsche die Rechtseinheit, aber nicht auf Kosten der Rechtssicherheit, und ich experimentire mit dem Leben und der Freiheit und mit der Ehre meiner Mitbürger nicht.

(Bravo! im Zentrum und in der Fortschrittspartei.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Gneist hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Gneist**: Meine Herren, der Herr Vorredner weiß am besten aus seiner vielseitigen Vergangenheit, daß der größere Theil der Streitfragen, die uns hier bewegen, daraus entstehen, daß wir gewohnt sind, die Einrichtungen der Justiz ganz anders anzusehen, je nach dem wir in täglicher Arbeit nur Justiz verwalten, oder nur als Richter, oder nur als Anwälte, Staatsanwälte die Dinge gehen sehen. Dieser unendliche Stoff von Streitfragen ist schwer in sich auszugleichen. Hunderte von Fragen, wie sie der Herr Vorredner und andere Vorredner anregten, sind bereits zum Austrag in der Kommission gelangt durch Annahme eines innerlich Zusammenhängenden, in dem die verschiedenen Standpunkte ihr relatives Recht finden konnten. In einer sehr großen Reihe von Fragen hat bereits, vertreten durch die Regierungskommissarien, der Justizverwaltungsstandpunkt dem richterlichen Standpunkt nachgegeben.

Was heute vorliegt für das hohe Haus, ist der Restbestand eines unendlichen status causae et controversiae, über den verhandelt ist mit einem Zurückgehen bald von dieser, bald von jener Seite.

Meine Herren, bei dieser Situation begehen wir einen evidenten Rechenfehler, den der Herr Vorredner sehr glücklich ausnutzt. Die Verhandlung von Gesetzen zwischen zwei gleichberechtigten Staatskörpern bedingt eine Berathung in festen Schichten. In der ersten Schichtung und Berathung eines umfangreichen Werkes lassen wir uns es wohl gefallen, wenn es heißt, in der Reihe unserer Streitfragen haben wir unter zehn Fällen acht oder neunmal unsererseits Recht behalten, ein- oder zweimal ist der anderen Seite nachgegeben worden. Wir sind nicht unbescheiden, aber dieses Maß pflegt man für eine Volksvertretung ungefähr zu beanspruchen. In die zweite Serie der Berathung treten in der Regel nur die in der ersten Reihe übrig gebliebenen Streitpunkte über, und wir kehren hier nur mit parlamentarischem Blick zu demselben Maßstab zurück; wir verlangen, von diesen zehn Punkten werden unter zehn sieben oder acht nach unserer Anschauung durchgehen müssen, während wir zwei bis drei der anderen Seite zugeben. In der dritten Sichtung der Streitpunkte, die meistens wieder nur die übrig gebliebenen Positionen erhält, legen wir noch einmal denselben Maßstab an und ohne Gefahr des Scheines einer plus petitio; denn den Parlamentsmitgliedern selbst ist die Rechnung nicht klar, da das ungeheure Material der erledigten Streitfragen inzwischen halbvergessen in ihren Papieren liegt. Die Presse folgt immer nur der Frage, um die heute gestritten wird. Wenn dann am Schluß unter den letzten zehn Fragen fünf im Sinne der Regierung, fünf im Sinne des Parlaments entschieden werden, so wird uns gesagt: das Parlament hat eine ungeheure Niederlage erlitten.

Diese Redeweise beruht auf der Verkennung der verfassungsmäßigen Stellung des anderen Faktors der Gesetzgebung, der in allen früheren Sichtungen der Streitfragen — lassen Sie mich aufrichtig sprechen — in der Regel schon den kürzeren gezogen hat, und der nun zuletzt auf eine engste Reihe von Positionen zurückkommt, in denen die Regierungen nach gewissenhafter Erwägung nicht nachgeben können oder wollen. Wenn wir nun nach drei- oder vierfacher Sichtung der Kontroversen, die vielleicht 3—5 Prozent der ganzen ursprünglichen Reihe der Streitfragen bilden, endlich dahin kommen zu sagen, wir werden in der Hälfte dieser Fragen nachgeben und in den anderen die Staatsregierung zur Nachgiebigkeit bewegen, so ist das die Erfüllung der ernstesten Pflicht, welche jede Partei übernehmen muß, die ein Gefühl der Mitverantwortlichkeit für die Führung der Staatsgeschäfte hat. Wenn die Mehrheit dieses Hauses diesen Weg nicht einschlagen wollte, so würde solche Unterlassung die verfassungsmäßige Stellung des Hauses zerstören, überhaupt eine parlamentarische Gesetzgebung unmöglich machen. Meine Herren, jene Verhandlung ist unser Beruf, unsere Pflicht, wobei ich im Augenblick dahingestellt sein lassen will, ob die eine oder die andere Form dieser Verhandlungen wünschenswerther wäre. Jedenfalls weiß ich von dem Herrn Abgeordneten für Meppen nicht, daß er und seine Freunde uns das Muster einer besseren Verhandlungsform bis jetzt gegeben hätte. Wenn man aber diese einfache Erfüllung der Pflicht, die jede Nation begreift, welche Parlamentsverhandlungen und die Pflichten parlamentarischer Parteien kennt, — wenn man das das Aufgeben jeder selbstständigen Stellung nennt oder die Preisgebung jeder Ueberzeugung, das Ergeben auf Gnade und Ungnade, das Herabsinken zu einer grundsatzlosen Partei oder gar das Herabsinken zu einer „Regierungspartei", nun, meine Herren, dann sind das parteimäßige Redewendungen, an die wir allmählich durch die Presse gewöhnt werden, aber es sind keine schönen Redewendungen,

(Heiterkeit)

— auch für mich ganz eindruckslos; denn ich versichere Jedem, der sie gebraucht, daß ich sein Zeugniß über die Festigkeit und die Rechtschaffenheit meiner Ueberzeugungen nicht verlange.

Man braucht, meine Herren, nicht zwei Jahre in der Justizkommission gesessen zu haben, sondern man muß sich, glaube ich, schon ohne das überzeugen, daß der Maßstab, den der Herr Abgeordnete für Meppen, Herr von Saucken und andere Vorredner anlegen, auf eigener Verwechselung zweier Dinge beruht. Alles, was die Herren sagen, würde ich ihnen formell als berechtigt zugeben, wenn wir vor uns hätten die Berathung über eine Novelle, über ein Spezialgesetz, welches die ein, zwei bis zwölf Punkte, die hier vorliegen, nun ordnen sollte. Aber, meine Herren, die deutsche Neigung zur absoluten Kritik, die jeden Reststatus von Streitfragen über ein großes zusammenhängendes Gesetzeswerk so behandeln will, als ob ein Gesetz über diese Sonderfragen zu machen wäre — meine Herren, die deutsche Neigung zur absoluten Kritik macht überhaupt parlamentarische Beschließungen über Gesetzesbücher unmöglich. Die bisher aufrechterhaltene Behauptung, daß Parlamente überhaupt nie Gesetzesbücher beschließen können, wäre vollkommen berechtigt, wenn wir ein Gesetzbuch so behandeln wollten, wie es heute geschehen ist.

(Sehr richtig! rechts.)

Der allein berechtigte Standpunkt für große organische Gesetze dieser Art ist nur der:

> Sind die einzelnen Bestimmungen, um die wir streiten, von solcher Bedeutung, daß, wenn die uns widerstrebende Klausel durchgeht, der Gesammtcharakter, der Gesammtwerth des Gesetzwerkes um so viel vermindert und herabgezogen wird, daß bei der Bilanz des Großen und Guten mit diesen Schattenseiten nach unserem Begriff die Wohlthat des Gesetzes aufgehoben oder wesentlich alterirt wird?

Das ist der einzig zulässige Maßstab und jedes Parlament kann an Gesetze dieser Art, im Unterschiede von anderen Gesetzen, nie anders gehen als mit diesem relativen Maßstab. Jeder Mitarbeiter einer Kodifikation wird sich diesem logischen Zwang nie entziehen können; und wenn Sie den ersten rechtsverständigen Mann unter die Dezemvirn nehmen, die unser Zivilgesetzbuch machen sollen, werden Sie nie zu einem anderen Resultat kommen, als daß der Mann die ernstesten

und tiefsten Rechtsüberzeugungen auch in wichtigen Punkten unterordnen muß den im Gesetz zur Geltung kommenden Grundgedanken. Eine andere Beschließung über ein Gesetzwerk ist nicht zu denken, und kein Parlamentsmitglied kann dafür eine andere Stellung beanspruchen, wie der Sachverständige höchsten Ranges in jeder Gesetzkommission.

Nun, meine Herren, wenn wir den relativen Maßstab annehmen, so sind in diesem Gerichtsverfassungsgesetzentwurf die großen, die bedeutungsvollen, die die politische Freiheit der Nation entgiltig bestimmenden Grundsätze unseres Gerichtswesens mit einer Klarheit, Vollständigkeit, inneren Geschlossenheit zur Geltung gekommen, die uns bisher in Deutschland noch in keinem Gesetzeswerk auch nur annähernd gelungen ist, und diesen großen Grundzügen des Gerichtsverfassungsgesetzes gegenüber erscheinen hundert andere Artikel als sekundär. Nehmen Sie hinzu, daß die mit der Gerichtsverfassung konnexesten Grundsätze, namentlich das Recht der Vertheidigung im Strafverfahren in einer erweiterten und wesentlich erst hier neu geschaffenen Weise den Schutz der bürgerlichen Freiheit in einer Weise fördern, die bisher in keinem Theile Deutschlands auch nur annähernd erreicht war,

(oho! hört!)

so sind das Gesichtspunkte, denen sich sehr vieles wird unterordnen müssen. Die Herren von dieser Seite und der Herr Abgeordnete Windthorst provoziren uns durch ihre abfälligen Urtheile zu einem Zeugnißzwang. Meine Herren, diesem Zwange unterwerfe ich mich gern. So gut wie der Herr Vorredner kann ich aus einer nicht leichten Arbeit eines Menschenlebens, und zwar der vielseitigsten, die man haben kann, als Richter, auch als inquirirender und instruirender Richter, als Defensor in schweren Aufgaben, als Lehrer, und zwar gezwungen zu einer jährlich fortgesetzten Vergleichung unserer Rechtszustände mit den Mustergesetzgebungen Europas — ja, meine Herren, ich kann das Zeugniß ablegen:

> wir werden bestehen mit diesen Gesetzen, so wie sie jetzt lauten, wir werden mit Ehren bestehen vor Deutschland und vor ganz Europa, mag in einem Dutzend Artikel dieser Gesetze noch die Fassung angenommen werden, welche die verbündeten Regierungen — oder diejenige, welche die zweite Lesung gegeschaffen hat.

(Gelächter links.)

Meine Herren, obgleich Spezialist im speziellsten Sinne, das heißt 37 Jahre im Zusammenhange mit dem ganzen Inhalt dieser Gesetze beschäftigt und mit dem einem Juristen unentbehrlichen Quantum von Eigensinn ausgestattet,

(Heiterkeit,)

halte ich mich doch verpflichtet, meine persönliche Ueberzeugung über eine Reihe von Punkten unterzuordnen der Nothwendigkeit eines großen und ganzen, bedeutungsvollen, den Rechtszustand unserer Nation um Menschenalter vorrückenden Gesetzeswerks.

(Bravo!)

Kein bestehender Prozeß in Europa, auch nicht der englische und französische, bietet ähnliche Garantien zum Schutze der persönlichen Freiheit dar, wie die jetzt von den Regierungen bereits angenommenen Beschlüsse,

(hört! hört!)

und das beruht auf dem Umstande, daß wir zum erstenmale in diesem Gesetze systematisch erwogen haben, was mit Hilfe des deutschen Gerichtswesens zur Förderung dieses Schutzes möglich ist, und daß wir mit der peinlichsten Gewissenhaftigkeit bestrebt gewesen sind, diese Garantien auch für die kleinsten Fälle zu sichern, auch für das Interesse des kleinen Manns zu sichern und damit schützende Formen zu finden, an die man in England, in Amerika, in keinem Lande bisher in diesem Maße gedacht hat.

Nun, meine Herren, wenn dennoch eine Reihe von Sätzen bleibt, die ich sachlich nicht für wichtig halte, so werde ich diese Sätze bekämpfen Jahrzehnte, wie ich sie Jahrzehnte bekämpft habe; ich werde mich aber nicht weigern, dessenungeachtet ein großes Ganzes zu unterschreiben. Ich werde aus Vorliebe oder in der Meinung der eigenen Unfehlbarkeit niemals ein großes Ganzes hindern, was ich zu Stande bringen kann. Wenn dies nicht die Meinung aller meiner Berufsgenossen ist, wie ich wünsche, so kann ich doch sagen, daß es die vorherrschende Meinung der deutschen Juristen ist. Dafür bürgt die patriotische Haltung der ganzen deutschen Rechtsanwaltschaft, die alle Veranlassung hätte, ernstere Bedenken gegen diese Gesetze zu erheben, als sie bisher von der Fortschrittspartei vorgebracht sind.

Technisch juristische Bedenken überhaupt können und werden — davon bin ich überzeugt — diese Gesetze in diesem Stadium nicht hindern, sondern — wie der Herr Abgeordnete für Meppen richtig in den Vordergrund stellt — es sind zunächst die staatsrechtlichen Fragen, die in letzter Stunde in den Vordergrund getreten sind, — die staatsrechtlichen Fragen, die sich zuletzt auch für unsere Juristen als die praktischsten unter den praktischen Fragen herausstellen. Und ich werde dem Herrn Vorredner gern auf die Punkte folgen, auf die er das Hauptgewicht legt — ich leg es auch darauf.

Es ist wahr, meine Herren, daß die Gerichte in unabänderlicher Wechselbeziehung zu der höchsten Regierung unseres Landes und zu den höchsten Regierungsmaximen stehen. Als Wächter des Gesetzes haben sie seit dem Bestehen unserer Gerichtsverfassung positive Funktionen ausgeübt, deren Wirksamkeit stillschweigend als Legalität der Verwaltung sich geltend machte. In Preußen dagegen — nur in Preußen — sind die Gerichte unter König Friedrich Wilhelm IV. ihrer Funktionen als Wächter des Gesetzes gegenüber der Verwaltung enthoben worden, — eine Aenderung, die anfangs kaum bemerkt ist, da unsere Gesetze von juristischen Technikern gemacht werden. Es hat ziemlich lange gedauert, ehe man die negativen Folgen dieser Neuerung übersah. Deshalb, meine Herren, entsteht heute die Frage:

> will Preußen, wo es sich um die dauernde Regelung der Dinge handelt, zurückkehren zur alten Ordnung der deutschen Gerichte, oder, da wir Einheit haben müssen, sollen die übrigen deutschen Staaten in den entscheidenden Fragen den Wegen der neuen preußischen Reform folgen?

Diese Frage ist der wirkliche Mittelpunkt der ernsten Hindernisse, die im letzten Augenblick entstanden sind. Wir haben die Hoffnung gehabt, daß Preußen ein altes Wort, es werde in Deutschland aufgehen, an diesem entscheidenden Punkte erfüllen werde, und wir dürfen nach den heutigen Erklärungen annehmen, diesem Erfolge sehr nahe zu stehen.

Ich bin nun mit dem Herrn Abgeordneten für Meppen vollkommen einverstanden: der Schwerpunkt dieses Richteramts als Gesetzeswächteramt liegt darin, daß die Gerichte ex officio einzuschreiten haben gegen jede Gesetzesübertretung ohne Ansehen der Person, auch gegen die Diener der Landesherren, auch gegen die höchsten Diener der Landesherren. Es ist der bekannte deutsche Grundsatz: kein Hofreskript des Monarchen oder seines Ministers darf diesen stracken Lauf der Justiz hemmen. Das war die feierliche Versicherung unserer Reichsverfassung, das war die Praxis unserer Reichsgerichte, das waren die feierlich proklamirten Grundsätze Friedrichs des Großen und seiner Nachfolger, das sind feststehende Grundsätze bis heute. Es ist im Grunde genommen nie ein Streit darüber gewesen. Aber es ist eine Verwirrung entstanden durch Verschiebung der Form. Die Sache, über die nie ein Streit gewesen ist, hat eine neue Form erhalten, seitdem wir den Anklageprozeß gesetzt haben an Stelle des alten. Das nun nothwendige Organ der

anklagenden Staatsanwaltschaft konnte zweckmäßig, und wurde fast ausnahmslos, nur als ministerielles Organ eingerichtet und zur unmittelbaren Verfügung der Minister gestellt. Nun, meine Herren, so wie das geschehen, bedarf es, wenn nicht ein Vakuum entstehen soll, eines konkurrirenden Organs zur Strafverfolgung. Denn ohne das entsteht eine Veränderung der Grundverfassung des Landes, die auch der Laie begreift, wenn man ihm sagt: bisher wurde es als Lebensprinzip der gesetzmäßigen Ordnung angesehen, daß ein Minister in keinem Falle den Gang der Strafjustiz hemmen kann. Jetzt kann es doch nicht umgekehrt heißen: die Minister können in jedem Falle den Gang der Strafjustiz hemmen, — und das ist der neueste Fortschritt unserer Gerichtsverfassung. Es ist einleuchtend, wenn es auch etwas lange gedauert hat, ehe es in unseren juristischen Kreisen zur Anerkennung kam, daß wir damit die Staatsregierung mit einer ganz neuen diktatorischen Gewalt ausstatten, daß wir die ganze Strafjustiz unterordnen dem Gesichtspunkt der Verwaltung, daß wir die Strafgesetze nur für die Unterthanen bestehen lassen, während die Regierung nicht gebunden ist, die Anklage gegen sich erheben zu lassen.

Dies, meine Herren, war so einleuchtend für Jemanden, der sonst als Autorität gilt, für Kaiser Napoleon I., der der Meinung war, eine solche Einrichtung in Frankreich durchzuführen, sei denn doch zu stark; ein Rest von Gerichtskontrole für die Ministerverwaltung sei auch in Frankreich absolut nothwendig, und darauf beruht nun das napoleonische Gesetz.

(Unruhe.)

Ich bitte, mir zu erlauben, zur Sache zu sprechen in puncto unserer Gesetze.

Napoleons Gesetze sagen: neben der Staatsanwaltschaft bleibt ebenso der Anklagekammer wie den vereinigten Kammern des Appellgerichts die Berechtigung, Anklagen zu erheben auch gegen den Willen der Staatsanwaltschaft und der Minister. Diese Einrichtung ist bekanntlich in den Ländern rheinisch-französischen Rechts übertragen und stehen geblieben. Die übrigen deutschen Staaten in einer Zeit, in der die politischen Begriffe etwas geklärt waren, haben dieselben Wege eingeschlagen, nur wie immer mit den deutschen Varianten; — ein wenig anders muß es überall sein. Zwei der Staaten haben dem höchsten Gerichtshofe die konkurrirende Anklage eingeräumt. In drei Staaten behielt man das Recht des Untersuchungsrichters bei, ex officio einzuschreiten: in Oesterreich, Bayern, Hessen. In Sachsen hat man dem Staatsanwalte zu diesen Zwecken die richterliche Stellung eingerämt. In fünf Territorien endlich, meine Herren, lautet das Gesetz dahin, daß bei Zurückweisung der Anklage durch den Staatsanwalt, entweder, wie es in dem einen Gesetze heißt, dem „Antragsteller", oder, wie es in dem anderen heißt, dem „Verletzten", dem „Beschädigten" das Recht der Beschwerde bei dem Obergerichte gegeben wird. Diesem letzten Muster sind nun die Vorschläge Ihrer Kommission gefolgt, auf die ich zurückkomme.

Nun, meine Herren, einzig in Preußen vom Standpunkt der juristischen Technologie aus, — man hat zunächst nichts besonderes dabei gedacht, — hat man einfach gesagt: da wir jetzt den Anklageprozeß haben, so soll künftig der Staatsanwalt kurzweg alle Anklagen erheben. Kaum war der Satz in dieser Nacktheit eingeführt, so sind auch die Erfolge dieses Satzes sichtbar geworden in den Zeiten Hinkeldeys, sie sind sichtbar geworden als völlige Schutzlosigkeit ebenso der Verfassung, wie des Einzelnen gegen die Ministerverwaltung.

Nun, meine Herren, muß jetzt die Einheit hergestellt werden, und die verbündeten Regierungen selbst erklären es: wir müssen einen einheitlichen Grundsatz haben, so kann nach unserer Ueberzeugung die Einheit unmöglich dadurch erreicht werden, daß die übrigen Staaten dem Vorgange Preußens folgen. Nachdem wir begriffen haben, es ist das ein destruktiver Grundsatz für jede innere Ordnung des Staats, so haben wir geantwortet mit einem non possumus; denn wir muthen sonst den Mittelstaaten geradezu eine Aenderung der Verfassung zu und wir verzichten für Preußen auf die Garantien unserer Verfassung, die wir nur in der Stellung der Gerichte haben, so lange wir keine Ministerverantwortlichkeit haben. Deshalb waren wir an dem non possumus, und auch unsere verehrten Freunde auf der Linken werden sich überzeugen, daß unsere constantia auf diesem Gebiet nichts zu wünschen übrig läßt. Wir haben verständlich genug von Anfang an ausgesprochen: mit dieser Bestimmung sind die Gesetze für uns unannehmbar.

Ich komme nun auf die zweite Frage, die auch der Herr Abgeordnete Windthorst — und mit Recht — in den Vordergrund stellte: die zweite, für das bürgerliche Leben noch wichtigere, wenigstens noch häufiger wiederkehrende Frage ist, daß der in seinem Privatrecht durch Eingriffe verletzte Privatmann, der durch strafbaren Amtsmißbrauch Verletzte, unmittelbar durch Angehung der Gerichte seinen Schutz zu finden hat, — die Maxime rechtlicher Verantwortlichkeit der Beamten, — die vielleicht am meisten spezifisch deutsche Maxime der Gerichtsverfassung. Auch hier hat nie ein Hofreskript eines Monarchen oder Ministers eingreifen sollen — dazu war die Reichsverfassung und das Reichsgericht da; das ist ebenso feierlich proklamirt worden von Friedrich dem Großen. — Die Verantwortlichkeit des einzelnen Beamten, die bei uns in Deutschland gilt, hat uns von Alters her für wichtiger gegolten als die Ministerverantwortlichkeit. Daher der Grundsatz, daß man sich in Verfolgung derselben nicht hemmen lassen solle durch eine Behörde oder Beamtenkommission oder andere Einschiebung, um zu entscheiden, ob aus „höheren Gründen" der Rechtsweg nicht zulässig sein solle. Preußen gerade hat seit Friedrich dem Großen in dem Respekt vor diesem Grundsatze seinen Ruhm gesucht, und unter Friedrich Wilhelm III. haben die Verhältnisse auch des Militärs, wenn es in irgend einen Konflikt mit dem Privatrecht kam, genau so bestanden, wie die Kommission sie herstellen will, ohne daß daraus irgend ein nennenswerther Mißstand hervorgegangen wäre.

Trotz dieser Erfahrung hat Preußen in tiefbewegter Zeit (nachdem schon einige leisere Versuche vorangegangen waren) im Jahre 1854 in der schroffsten Weise den Grundsatz der französischen Verfassung in seine Gesetzgebung übertragen, den obersten Grundsatz der französischen Verwaltung, welche den Unterthanen gegenüber den Beamten die Justiz verweigert, den Rechtsweg vielmehr abhängig macht von der Vorentscheidung eines höheren Verwaltungskörpers; auch damals wurde die Aenderung als Fortschritt eingeführt; es wurde gesagt, das seien die Folgen des konstitutionellen Systems, was wir nun endlich kennen lernen sollten. Das übrige Deutschland dagegen ist in dieser Frage beim alten Recht geblieben, und Preußen selbst ist davor zurückgeschreckt, in diesem Punkte die Einheit zu verlangen. Es soll der status quo reservirt bleiben; das heißt, es soll die Verweigerung des Rechtswegs für Preußen reservirt bleiben als eine besondere Einrichtung, die uns hier in der Gerichtsverfassung nichts anginge, für das übrige Deutschland dagegen bliebe der gesetzesmäßige deutsche Zustand ausgenommen, soweit der Einfluß der französischen Gesetzgebung reicht.

Meine Herren, wir mußten uns sagen: dieser Dualismus, wenn wir ein einheitliches deutsches Gesetzeswerk errichten, ist rechtlich und moralisch eine Unmöglichkeit. Dieser Dualismus würde ausdrücken: der Deutsche, so weit die geordnete deutsche Gerichtsverfassung reicht und besteht, ist seiner Obrigkeit verpflichtet zu verfassungsmäßigem Gehorsam in allen rechten und gesetzlichen Dingen. Der Preuße dagegen hat den Vorzug, verpflichtet zu sein auch zu ungesetzlichen Dingen, und wenn ihm das flagrant Ungesetzliche geschieht, so darf er nicht die Gerichte angehen wie ein anderer Deutscher, sondern muß abwarten, ob eine von dem Minister designirte Kommission der Meinung ist, daß der Fall

sich vor die Gerichte eignet. Ein solcher Zwiespalt, eine solche capitis deminutio des Preußen in einer einheitlichen Gerichtsverfassung halten wir für unmöglich. Wir sind der Meinung, daß, wenn dieser Gegensatz ausgesprochen wird als solcher, er auch schon die Nothwendigkeit der Beseitigung in sich trägt. Wir haben von diesem Standpunkte aus nie ein Hehl gemacht, daß die Fortdauer dieses Verhältnisses für uns ein non possumus ist.

Wenn wir nun aber fragen: warum die Regierungen noch in letzter Stunde unmögliche Bedingungen stellen und aufrecht erhalten, während doch die so gut wie einstimmig gefaßten Beschlüsse der Justizkommission ihnen sagen mußten, daß man in Bezug auf diese Punkte nicht nachgeben werde — hatte doch der Reichstag in allen Präzedenzbeschlüssen den Regierungen gezeigt, daß man über diese Dinge nicht wegkommen werde —, so mußten wir uns sagen: nach dem Gange dieser Ultimata und nach deren Inhalt weist alles auf Preußen hin. Es ist unverkennbar die preußische Regierung gewesen, die erklärte, sie trage Bedenken, ob ihre Verwaltung fortzuführen sei mit Beseitigung einer Reihe von Gewalten, die nun doch seit Jahrzehnten mit unserem Staatsleben verwachsen seien. Möglich auch, daß man die Zentralisation, die straffe Gestalt unserer Zivil- und Militärverwaltung als etwas an sich nothwendiges angesehen hat, als einen Halt der kleineren schwächer konstruirten Staaten, daß man vielleicht auch gedacht hat an Gefahren in der Zukunft. Ich will alle diese Standpunkte nicht prinzipiell erörtern, ich will die Möglichkeit zugeben, daß jeder deutsche Staat in Lagen kommen kann, in denen man zeitweise solche Gesichtspunkte voranstellen darf, — der Reichstag selbst hat das Gesetz über den Kriegs- und Belagerungszustand gebilligt.

Aber meine Herren, die einzige hier vorliegende Frage war:

läßt sich diese Stellung der preußischen Gerichte zur Verwaltung in ihrer abgeschlossenen Gestalt aufrecht erhalten, wenn wir zu dem großen Schritt einer einheitlichen, dauernden Organisation der Gerichte im deutschen Bundesstaat kommen?

Daß diese Aufrechterhaltung unmöglich ist, das kann ich dem Herrn Abgeordneten Windthorst heute nur wiederholen wie neulich, — und zwar aus Gründen, von denen jeder einzelne durchschlägt.

Sie ist nicht aufrecht zu erhalten, weil sie das Gegentheil der deutschen Gerichtsverfassung ist, so lange eine solche besteht. So weit ich die Verhältnisse übersehe, hat niemals ein deutscher Reichstag oder Landtag anders votirt als in diesem Sinne, und von dem Augenblicke an, wo dieser Reichstag in Existenz getreten, ist nie anders entschieden worden. Nicht blos in dem Strafgesetzbuch haben wir diese Ueberzeugung ausgesprochen, nicht blos im Reichsbeamtengesetz, sondern in jeder konnexen Frage. Diese Rechtsanschauungen sind feststehend sowohl für die Selbstständigkeit der Kriminaljustiz, wie für das unentziehbare Recht der Unterthanen, sein Recht zu finden bei Gericht gegenüber dem schuldigen Beamten.

Der zweite Grund ist die Existenzfrage für den Bundesstaat. Kein Bundesstaat, am wenigsten der deutsche, wird bestehen können ohne festgeordnete Gewalten unter dieser Garantie der Gerichte. Sollten kleinere deutsche Regierungen wirklich auf den Gedanken kommen, in neupreußischer Weise mit unverantwortlichen Beamten zu verwalten, dann würde die Prophezeiung von drüben rasch in Erfüllung gehen, es würde Deutschland alsbald in einen formlos büreaukratischen Einheitsstaat aufgelöst. Die deutsche Stellung der Gerichte ist die absolute Lebensbedingung für die Gliederstaaten Deutschlands jeder Zeit gewesen und ist es noch heute, und ich begreife, daß den verbündeten Regierungen nicht wohl zu Muthe werden könnte bei einer Zumuthung, den preußischen Wegen zu folgen.

Und endlich, meine Herren, behaupte ich: es gibt wenig Rechtsgedanken, die so tief in der deutschen Volksüberzeugung liegen, als das Bewußtsein, sein Recht haben zu müssen gegenüber den Beamten. Sie sehen das auch, wenn Sie den Deutschen verpflanzen auf einen anderen Boden; es ist ihm unmöglich ein anderes Verhältniß zur Obrigkeit als dieses, welches unsere innere Staatsbildung seit Jahrhunderten bestimmt hat; in jeder Hemisphäre finden Sie den Charakter des Deutschen wieder: als guter loyaler Unterthan, — aber nur in allen gesetzlichen Dingen, — wenn nicht, nicht. Und schlimmsten Falls schlage ich dem deutschen Minister, der mir sagt, es sei das eine „Theorie", vor, die Probe an sich selber zu machen. Denken Sie sich, der Minister, der gewaltige Mann fiele in Ungnade, und seine Feinde, die ihn nun als Privatmann verfolgen können, besorgen es ihm, daß ein Polizeikommissar einbricht, seine Papiere durchwühlt, Kisten und Kästen aufbricht, Verhaftungen vornimmt, ihn wochenlang sitzen läßt, mit flagranter Verletzung aller Gesetze, — und wenn man dann dem Herrn sagte: bei uns in Preußen gibt es dafür keine Klage, sondern es muß erst eine von den jetzigen Ministern designirte Kommission bestimmen, ob ein Privatmann eine gerichtliche Klage gegen flagrante Verletzung seines Eigenthums und seiner Person erheben darf, — ich möchte nicht die Rede hören, die der geehrte Herr über die neupreußische Justiz halten würde. Diese Gesetze sind stets so angesehen worden wie die Ausnahmsgesetze des alten deutschen Bundestags.

Darum, meine Herren, sind wir allerdings „konstant" gewesen, vielleicht konstanter als jede andere Partei, diese Forderung aufrecht zu erhalten.

Nun aber konnten wir doch nicht annehmen, daß die preußische Regierung sich dem Gewicht solcher Gründe entziehen würde, nach allen Erfahrungen, die wir in der Verhandlung großer Gesetze gemacht haben. Es zeigte sich bei der weiteren Verhandlung, daß es sich hauptsächlich um die scheinbar unerträglichen Inkonvenienzen handelt, die aus dem Rechtsweg für die Stellung der preußischen Beamten hervorgehen.

Deshalb, meine Herren, hat die Justizkommission bereits die Fragen, welche der Herr Abgeordnete für Meppen heute als Nova, als Erfindungen des Kompromisses darstellt, auf das gründlichste erwogen. Die Justizkommission hat sich ohne jeden prinzipiellen Widerspruch gesagt: wir müssen einen richtigen Grundsatz durchführen, aber zugleich alles thun, um die Justiz nicht zum Deckmantel aller frivolen Chikanen gegen Beamte zu machen; und dazu bedurfte es zweier Vorschläge.

Der erste Punkt, meine Herren, ist der: wir müssen im Zivilprozeß den Beamten schützen gegen die frivole Klage; denn bei der heutigen Lage kann sich jeder, der nach der Sporteltaxe 3 bis 6 Mark daran wenden will, jeden Tag das Vergnügen der Klage beim Amtsrichter machen, und wenn er einen Anwalt bezahlen will, das noch größere Vergnügen, jeden Beamten, jeden deutschen Minister und den Reichskanzler selbst vor das Landgericht zu laden und zu verklagen. Das kann er heute in Folge einer Neuerung, die erst eintritt, wenn das Gesetz publizirt wird. Bisher wußten wir von solchen Mißständen nichts, weil die deutschen Gerichte den ganzen Ballast der frivolen Klagen vorweg abschnitten; solche Versuche wurden per decretum abgewiesen. Jetzt haben wir keine solche Abweisung mehr und jeder, der ein paar Mark Kosten riskirt oder einen Anwalt bezahlen will, könnte sich den Scherz erlauben, jede Woche einmal den Reichskanzler zu verklagen. Freilich sind Mißbräuche in dem Maße nicht zu besorgen, aber sie sind auch in England zuweilen epidemisch vorgekommen. Dem gegenüber haben wir gesagt: wir müssen im Interesse des öffentlichen Rechts hier wiederherstellen die alte deutsche Maxime der Abweisung der Klage per decretum. Ob diese Abweisung erfolgt mit Rekurs an das Oberlandesgericht oder das Reichsgericht, ob es überhaupt gerade ein höchstes Gericht ist, ist uns gleichgiltig. Es muß aber ein Gericht sein, welches seiner Stellung nach die volle Unabhängigkeit und Garantie der Entscheidung darbietet, und wir müssen die Garantie haben, daß nur entschieden wird, nicht ob der Fall „geeignet" sei, sondern nur, ob aus Rechts-

gründen die Klage a limine abzuweisen ist. Diese Vorschläge sind nicht erst Erfindungen des Kompromisses. In der Kommission sind wir sogar noch weiter gegangen, wir haben den Regierungen offerirt, analoge Bestimmungen anzunehmen, die in dem preußischen Gesetzentwurf von 1861 mit Genehmigung des Königs bereits eingebracht waren. Es wurde das damals abgelehnt.

Was das zweite betrifft, so können wir nicht verhehlen, daß auch im Kriminalverfahren jedes Konkurriren des Klagerechts zur Chikane der Beamten gemißbraucht werden kann. Der Kommission lag es am nächsten, sich anzuschließen an die Verhältnisse der fünf Länder, wo das Beschwerderecht bei Gericht bereits besteht, mit Beifügung weiterer Garantien. In dem einen Lande ist gesagt, auf Antrag des „Antragstellers", in dem anderen, auf Beschwerde des „Verletzten". Verschiedene Nachfragen ergaben, daß sich kein erkennbarer Unterschied der Praxis aus beiden Ausdrücken gebildet hat. Ich werde aber, wenn die Spezialitäten interessiren, mich am gehörigen Ort darüber aussprechen.

Nun, meine Herren, mit der Annahme dieser Vorschläge waren für uns wie für die Regierung die praktischen Differenzpunkte gehoben. Wenn nun Herr Windthorst sagt, wir hätten nun doch nachgegeben, so kann ich darauf persönlich antworten. Vor drei Jahren schon, ehe die Berathungen begannen, habe ich vorher gesagt, in der letzten Stunde werden wir als Klippe auf diesen staatsrechtlichen Punkt kommen, und habe verschiedene Vorschläge in dem Sinne gemacht, wie der Kompromiß sie annimmt. Wenn nun Herr Windthorst sagt, unsere Forderungen wären im Kompromiß aufgegeben, dann muß ich sagen, ich bin entweder gänzlich verständnißlos über die Frage, um die es sich handelt, oder Herr Windthorst ist niemals den Fragen gefolgt, um die es sich handelt. Es ist eben das zugestanden, was wir als nothwendig ansehen.

Bei dieser Sachlage bin ich tief überzeugt, daß neben diesen großen Fragen die Reihe juristischer Konstruktionen, die als streitig übrig bleiben, untergeordnet sind, und daß daran diese Gesetzgebung nicht scheitern soll.

Ich erinnere daran: als die großen Gesetzeswerke Friedrich II. beendet waren, da erhoben sich am Schluß ebenso die staatsrechtlichen Schlußbedenken. Der Großkanzler mußte Vortrag halten, der Berichterstatter mußte im Kabinet berichten. Damals handelte es sich um ernstere Bedenken, als wie sie heute zwischen Regierungen und Parlament obwalten. Aber der Friderizianische Geist hat schließlich über den damaligen Staat gewaltet, und ich hoffe, er wird auch heute darüber walten. Damals handelte es sich um sehr ernste Bedenken gegen staatsrechtliche Grundsätze, als man durch die beginnenden Gräuel der französischen Revolution sehr bedenklich geworden.

Aber, meine Herren, wie unendlich viel leichter und lichter liegen die Dinge heute. Der wiedererwachte Drang nach Rechtseinheit ist doch unbestreitbar erwacht und von niemandem bestritten, sondern er soll von einer Seite nur als Kalkül für das Nachgeben der Regierung geltend gemacht werden. Sie ist allerdings vorhanden, jene Sehnsucht nach der Einheit des Rechts, die unser Volk als wesentliches Zubehör seiner Sprache, seiner Sitte heute ansieht, und die allen Reformbestrebungen des letzten Menschenalters zu Grunde liegt! Wir wissen, daß zu unserer Sprache und Sitte das Recht gehört, um uns als Nation wieder vollbürtig zu verjüngen. Wir wissen dies um so lebhafter, da ja, offen gesagt, wenn ich auf unsere Gegner sehe, alles andere uns zur Einheit fehlt. Gerade eine Nation, die in allem anderen gespalten ist, getrennt in den heiligsten Ueberzeugungen, welche die Menschen von einander sondern, von einander geschieden durch den Partikularismus in allen Gestalten, gelähmt in jeder gemeinsamen Aktion durch den nationalen Drang, immer das Gemeinsame zu hindern, weil darin nicht alles besondere zur Geltung kommen kann. Eine solche Nation fühlt lebendiger, als jede andere, daß diese Gesetze Lebensfragen sind für unsere nationale Existenz. Wir wissen aus den Umgebungen Deutschlands: alle benachbarten Nationen haben ihre Konsistenz erst gewonnen in der Einheit des Rechts, in der zeitgemäßen Gestalt der Kodifikation. Was dort Konsistenz-, ist für uns Existenzfrage. Wir können ohne diese Einheit einen Bundesstaat formiren, aber niemals fundiren.

Nun frage ich, wenn wir dicht am Ziel sind, nach Beseitigung unendlicher Hindernisse, die der deutsche Partikularismus uns entgegenstellt, — mit der trüben Voraussicht in die unzähligen Partikular-, Landes-, Lokal-, Anwalts- und anderen Berufsinteressen, die unzähligen sonstigen zentrifugalen Kräfte Deutschlands, die alsbald wieder in Aktion treten, — wenn das Werk in diesem Augenblicke zu vollführen ist, welches nach deutschen Erfahrungen in der Regel im Lauf von 100 Jahren nur einmal gelingt, — ist es politisch weise und recht, um zwei oder drei Kontroversen willen ein solches Gesetzeswerk zu hemmen?

Meine Herren, — ich sage dies für mich und meine Freunde, — wir würden stolz sein, den Namen unsers Kaisers und die Gegenzeichnung seines Kanzlers noch auf den Staatsurkunden zu sehen, die unser deutsches Reich dauernd fundiren. Aber wenn es uns in diesem Stadium gelingt, so dürfen wir noch etwas hinzufügen, was uns nicht zur Unehre gereicht. Wir dürfen sagen: weniger, als alles bisherige, ist dies das Werk eines Mannes. Es ist heute doch anders als vor hundert Jahren, wo das Verdienst eines Gesetzes einem erleuchteten Monarchen und seinem Großkanzler gebührte. Heute ist es ein Verdienst, an dem sich viele betheiligen, eine Urkunde, die als ihr geistiges Miteigenthum viele unterschreiben können. Sie ist ein Produkt zunächst einer zwölfjährigen ernsten Arbeit, bei der wir auch die Unterschrift unseres Dr. Leonhardt niemals vergessen würden. Es ist die ernste Arbeit der deutschen Rechtskundigen seit einem Menschenalter, und darauf dürfen wir ebenso stolz sein, wie wir darin eine Garantie für die Fortbildung dieser Gesetze erblicken.

Meine Herren, eine Ehrensache ist es endlich auch für das Parlament, das dauerndste Monument, was dies Parlament sich setzen wird, wobei wir sagen dürfen, daß die mangelhafte Art der Leitung dieser Vorlagen durch die verbündeten Regierungen auch uns den Raum gelassen hat, originäre Verdienste in der Gestaltung dieser Gesetze zu erwerben durch die Gewissenhaftigkeit und den Fleiß Ihrer Kommission und des Hauses.

Meine Herren, dieser großen Staatsaufgabe gegenüber treten juristische Konstruktionsbedenken mehr als einen Schritt zurück und am allerwenigsten sollte man von Gewissensbedenken reden, wo es sich lediglich darum handelt, den bisherigen status quo aufrecht zu erhalten, in all den Fragen, wo niemand etwas verliert, was jetzt irgendwo in Deutschland bestanden hat, sondern wo uns nur in dunklem Drange gegen das Gemeinsame gesagt wird: das Ganze muß gehindert werden, weil nicht alles Gewünschte in diesem großen und guten Werk auf einmal erzwungen werden kann. Nun, meine Herren, diesen Gewissensbedenken und Anschuldigungen gegenüber sind wir Unterzeichner des Antrags bereit in solidum die Verantwortung zu übernehmen. Gegenüber der Anklage des Volkstribunals haben wir Rechtsverständige die doppelte Verantwortlichkeit zu übernehmen, zu der ich mich hiermit ausdrücklich bekenne, und ich darf hinzufügen, auch im Namen vieler rechtsverständiger Freunde mit unterschreibe. Wir übernehmen die Verantwortung dafür, einer für alle und alle für einen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Bebel hat das Wort.

Abgeordneter **Bebel**: Meine Herren, der Herr Abgeordnete Lasker hat vorhin in seiner Rede der sächsischen Bevölkerung ein großes Lob gespendet, indem er dieselbe als sehr scharfsinnig, aber auch zugleich als gutmüthig bezeichnete. Den

ersten Theil dieses Lobes bin ich bereit, ohne weiteres zu akzeptiren, den zweiten jedenfalls nur unter der Bedingung, daß diese Bezeichnung eine etwas nähere Ausführung erfährt. Wenn er glaubt, damit die Auffassung verbinden zu müssen, daß die sächsischen Volksvertreter hier in diesem Hause etwa geneigt wären, die Anträge, die er und seine Freunde gestellt haben, ohne weiteres zu akzeptiren, so kann ich, so weit dieses meine politischen Freunde aus Sachsen und mich betrifft, erklären, daß er nicht erwarten darf, daß wir uns auf nationalliberale Weise einseifen lassen.

(Unruhe.)

Ich hoffe vielmehr, daß die nächsten allgemeinen Wahlen insbesondere in Sachsen beweisen werden, daß die Ansichten, die wir heute gegenüber diesen Gesetzen vertreten, in einem sehr großen Theile der sächsischen Bevölkerung Wurzel und Boden gefunden haben und auf Zustimmung rechnen können. Ich gehe nun zur Sache selbst über. Meines Erachtens wäre ein großer Theil der Debatten, die wir hier gepflogen haben, vollständig überflüssig gewesen, wenn die Stellung des Reichstags eine solche wäre, wie sie sein sollte, d. h., meine Herren, wenn der Reichstag wirklich die Volksvertretung wäre, welche die Volksinteressen unter allen Umständen nicht blos zu vertreten hätte, sondern auch vertreten und zur Geltung bringen wollte. Aber, meine Herren, es scheint mir in dieser Beziehung der gute Wille sehr zu mangeln. Die Stellung, die der Reichstag einnimmt, die er insbesondere den Regierungen gegenüber einnimmt, scheint mir in einer sehr bezeichnenden Weise aus dem Satze hervorzugehen, womit ziemlich am Schlusse des Schreibens des Reichskanzlers vom 12. Dezember, das er Namens des Bundesraths an den Reichstag richtete, schließt, und wo es heißt, daß der Bundesrath in diesem Entgegenkommen diejenigen Grenzen einhalten müsse, deren Ueberschreitung als eine Gefährdung der ihrer Obhut vorzugsweise anvertrauten öffentlichen Interessen erscheinen müßte. Meine Herren, woher nimmt der Bundesrath das Mandat, sich als den vorzüglichsten Vertreter der ihm anvertrauten öffentlichen Interessen zu betrachten?

(Unruhe.)

Ja, meine Herren, die Frage ist allerdings nothwendig zu erörtern, denn, wenn wir in diesem Sinne reden, so haben wir ein vollständiges Recht dazu, weil wir ein Mandat des Volkes besitzen, vom Volke in unsere Stellungen gewählt sind, ein Volksmandat in Händen haben. Die Regierungen können ein solches Mandat nicht nachweisen, die Regierungen bestehen auf Grund der Gewalt, die sie haben, und auf Grund keines anderen Rechtstitels.

(Unruhe. Widerspruch.)

Ich halte mich für verpflichtet, hier dem Volke das volle Recht zu wahren,

(oh!)

indem ich dem Volke das Recht zuschreibe, in dem Augenblicke, wo es erkennt, daß die Gewalt, welche die Regierungen ausüben, seinem Wohle und seinen Interessen schädlich sind, diese Regierungen zu beseitigen, so wie das Volk das Recht hat, diesen Reichstag zu beseitigen.

(Unruhe. Widerspruch.)

Es ist vor zirka zwei Jahrhunderten von Seite eines anmaßenden Monarchen der bekannte und berüchtigte Ausspruch gethan worden: Der Staat bin ich. Heute zu Tage kann natürlich kein Monarch mehr wagen, einen ähnlichen Ausspruch zu thun, aber, meine Herren, eine ganz ähnliche Lesart nur in einer etwas anderen Variation lautet heute von seiten der Regierungen: der Staat sind wir, d. h. daß die Regierungen das Recht in Anspruch nehmen und besitzen, wenn Gesetze von den Volksvertretungen beschlossen werden, die diese im Interesse des Volks gut zu heißen für nöthig halten, diese ihnen, den Regierungen, aber nicht passen, zu verweigern, daß dieselben Gesetzeskraft erlangen.

(Sehr richtig!)

— Sehr richtig, von Ihrem Compromißstandpunkt aus, von unserem Standpunkte entschieden nicht. Es kommt eben auf den Standpunkt an, den man einnimmt, und ich denke, das Volk wird doch in der letzten Instanz zu entscheiden haben, welchen Standpunkt es für richtig erkennt. Tritt ein volles Bewußtsein der wahren Sachlage bei dem Volke auch vielleicht noch nicht bei der nächsten Wahl ein, so wird die Erkenntniß doch stetig steigend bei den folgenden Wahlen sich bemerkbar machen. So wenig wie ein einzelner Monarch sagen kann: der Staat bin ich, eben so wenig haben die Regierungen das Recht zu sagen: der Staat sind wir. Der Staat ist das Volk. Die Gesammtheit der Bevölkerung bildet den Staat und der Zweck des Staats soll sein, die Wohlfahrt und die Interessen aller Staatsangehörigen in einer für alle gleichen und gerechten Weise zu fördern. Der Staat als Träger und Repräsentant der öffentlichen Moral und des Rechts hat insbesondere die Pflicht, durch seine Institutionen darauf hinzuarbeiten, daß keinem seiner Staatsangehörigen auch nur das geringste Unrecht geschieht, sei es von seiten dritter, sei es von seiten des Staats selber. Das ist der ideale Zweck des Staats. Und wenn die Regierungen und die Volksvertretungen diesem idealen Zweck des Staats wirklich gerecht werden sollen und wollen, dann müssen die Regierungen und die Volksvertretungen es als heiligste Pflicht betrachten, alle ihre Anstrengungen darauf zu richten, ein Rechtssystem zu begründen, das jedes Unrecht auf dem Rechtsgebiete gegen einen einzelnen oder eine größere Zahl möglichst ausschließt. Meine Herren, was erleben wir aber statt dessen? Wir erleben statt dessen, daß Rechtsgrundsätze, die Sie alle als durchaus nothwendig für die Rechtssicherheit anerkannt haben, von seiten der Regierungen auf das entschiedenste bekämpft werden und zwar bekämpft werden nicht im Interesse des Staats, d. h. im Interesse des Volks, das auf Recht und Gerechtigkeit wartet und diese verlangt, sondern vom Machtstandpunkte der Regierungen aus, der ein Parteistandpunkt ist. Die Regierungen sagen oder denken: „nein!" wir dürfen Anträge nicht zulassen, durch welche möglicherweise unser Standpunkt als Partei dem Volke gegenüber geschädigt wird. Das gilt insbesondere von den Forderungen, die sich auf die Rechtssicherheit in politischen Prozessen beziehen.

Nun sind schon infolge dieses Widerspruchs von seiten der Regierungen bei der zweiten Lesung eine große Reihe von Anträgen von Ihnen abgelehnt worden, die unserer Auffassung nach unbedingt für ein wahres und gerechtes Rechtssystem nothwendig gewesen wären. Ich bedauere, daß die Herren, sowohl im Zentrum wie links, von der Fortschrittspartei, die damals diese abgelehnten Anträge gestellt haben, diese Anträge nicht wieder aufs neue eingebracht haben. Wir, meine Freunde und ich, haben uns nicht abhalten lassen, wenigstens in einigen wichtigen Bestimmungen neue Anträge zu formuliren, ohne daß wir uns im entferntesten der Hoffnung hingeben, daß diese Anträge auf Ihre Zustimmung irgend wie rechnen können. Diese Anträge zu motiviren, wird Sache sein, wenn es sich um die Berathung der betreffenden Paragraphen handelt. Aber auf einen dieser Anträge möchte ich hier mit wenigen Worten hinweisen, weil hierbei meines Erachtens in der allereklatantesten Weise der Widerspruch zu Tage tritt, der zwischen der öffentlichen Rechtsanschauung des Volkes und der Anschauung der Majorität des Reichstags zu Tage tritt. Ich verweise auf den Antrag, den wir gestellt haben in Bezug auf die Entschädigung solcher, die unschuldig in Strafhaft oder Untersuchungshaft gewesen sind. Sie selbst haben in Folge des letzten allgemein bekannt gewordenen und geradezu grauenhaften Falles sich veranlaßt gesehen, zwar

nicht auf dem gesetzlichen Wege, weil dieser zu beschreiten nicht möglich war, sondern aus innerem Drange das schwere Unrecht, das einem einzelnen durch den Staat zugefügt wurde, einigermaßen auszugleichen. Unser Präsidium selbst hat sich unter Ihrer Zustimmung an die Spitze eines humanen Unternehmens gestellt, um dadurch dem hart Betroffenen eine Entschädigung, die er von seiten des Staates nicht fordern konnte, zuweisen zu können. Sie haben also damit die Nothwendigkeit anerkannt, daß Bestimmungen und Einrichtungen künftig in unserem Staatswesen getroffen werden müssen, die eine Entschädigungspflicht aussprechen und regeln. Gleichwohl, meine Herren, täusche ich mich nicht, wenn ich annehme, daß sie bei der Abstimmung über diesen unseren Antrag mit großer Majorität diese Forderung ablehnen werden, und zwar in Rücksicht auf die Regierungen, welche davon nichts wissen wollen. Ich habe aber die Ueberzeugung, daß, wenn diese von uns gestellten Anträge vor das Volk gebracht würden und das Volk das Recht hätte, über dieselben abstimmen zu dürfen, dieses mit immenser Majorität unsere Anträge gut heißen würde, während sie umgekehrt hier im Reichstage nicht die geringste Aussicht auf Verwirklichung haben. Nun, meine Herren, nicht allein also, daß Sie solche Anträge von vornherein zurückweisen, deren Nothwendigkeit Sie anerkennen, Sie sind sogar bereit, auch Bestimmungen, die Sie in der zweiten Lesung für durchaus nothwendig erachtet und gutgeheißen haben für ein gesichertes Rechtssystem, fallen zu lassen. Ich muß hier aussprechen, daß ich im höchsten Grade verwundert war, unter den Beschlüssen, die Sie fallen lassen wollen, auch den Beschluß auf Befreiung der Presse vom Zeugnißzwang zu finden Meine Herren, ich habe lange genug den Berathungen dieses Hauses beigewohnt, um zu wissen, was auf Beschlüsse der zweiten Lesung bei der Majorität zu geben ist. Wir haben in dieser Beziehung ja bereits im Laufe der Jahre sehr traurige Erfahrungen gemacht, aber ich gestehe Ihnen, ich habe es nicht für möglich gehalten, daß dieser Paragraph, der mit so immenser Majorität im Hause angenommen wurde, jetzt von vielen derjenigen, die ihn gut geheißen haben, vollständig aufgegeben und preisgegeben wird. Es ist mir das nach der gewaltigen Majorität, die er in zweiter Lesung gefunden, fast undenkbar, und Sie mögen dem Volk gegenüber in noch so schönen Worten Ihren Standpunkt darzulegen versuchen, das Volk wird Ihren Standpunkt nicht begreifen.

Es wird sich sagen: wie kann man einen Antrag, den man in zweiter Lesung für durchaus nothmendig betrachtete, weil das Uebel, das damit beseitigt werden sollte, geradezu eine öffentliche Kalamität geworden war, in dritter Lesung beseitigen, das Uebel also fortbestehen lassen?! Da kommt man und sucht uns damit zu trösten, daß man sagt, es bestünde kein Rückschritt in der Gesetzgebung. Ja, meine Herren, wenn Sie glauben, nicht gerade einen Rückschritt zu machen, so ist es schon ein Rückschritt, wenn Sie keinen Fortschritt machen.

(Gelächter.)

Wenn in einem so wichtigen Momente, wie der gegenwärtige hier, wo es sich um die Schaffung der Rechtseinheit für ganz Deutschland handelt, ein Zustand, der zur öffentlichen Kalamität geworden ist, der von allen Seiten als solcher anerkannt und empfunden wird, vom Reichstag sein Fortbestehen geduldet wird, so werden die Regierungen aus einem solchen Akt eine Billigung ihres bisherigen Verfahrens schließen;

(sehr richtig! links)

sie werden sagen, daß sie damit voll in ihrem Rechte gewesen sind. Und, meine Herren, was wird die Folge sein, wenn diese Ihre Anträge Beschlüsse werden? Wir werden erleben, daß, während wir bisher nur in Preußen derartige Zustände hatten, sie sich künftig auf das gesammte deutsche Reich ausdehnen werden.

(Hört! hört! links.)

Wir unsererseits sind nicht gewillt, meine Herren, Ihnen auf derartigen Wegen zu folgen. Wir hoffen, daß gerade die bevorstehenden Beschlüsse in ganz besonderem Grade dazu dienen werden, dem Volke die Augen über seine Volksvertretung zu öffnen und, meine Herren, wenn der Herr Abgeordnete Miquel auf den konstanten Willen der Nation hingewiesen hat, der wohl allmählich so stark werden würde, um auch alle die jetzt noch in Frage gestellten Errungenschaften erreichen zu können, so rechne ich allerdings, meine Herren, auch auf diesen konstanten Willen der Nation, nur in einem andern Sinne wie er. Ich hoffe nämlich, daß dieser konstante Wille der Nation sich darin äußern wird, daß die Nation für nothwendig hält, Männer wie den Abgeordneten Miquel und seine kompromißsüchtigen Genossen, die bereit sind, die Rechte des Volkes preiszugeben, nicht mehr zu wählen!

(Oho! Große Unruhe. Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Diese letzte Aeußerung des Herrn Redners: „die bereit sind, die Rechte der Nation preiszugeben," ist eine persönliche Beleidigung, und ich rufe ihn deshalb zur Ordnung.

(Beifall.)

Abgeordneter **Bebel**: Es thut mir leid, es ist aber meine persönliche Auffassung von der Sache.

(Oho!)

Präsident: Ich muß meine Bemerkung wiederholen und glaube, daß eine derartige Wiederholung, nachdem ich eine Beleidigung hier im Hause mit einem Ordnungsrufe kritisirt habe, nicht zulässig ist.

Abgeordneter **Bebel**: Meine Herren, ich habe auf Grund meiner bisherigen Erfahrungen nicht die allermindeste Hoffnung, daß die vorhandenen Mängel und Lücken der vor uns liegenden Justizgesetzgebung in voraussichtlich kurzer Zeit, oder in überhaupt übersehbarer und heute zu bestimmender Zeit nach dem Gang der Dinge hier im Reichstag eine Aenderung zum Besseren erwarten lassen. Ich erinnere daran, daß alle unsere wichtigsten Gesetze mit mehr oder weniger großen und allgemein anerkannten Mängeln ins Leben getreten sind, und daß man bei allen diesen Gesetzen stets die Zustimmung der Majorität dadurch zu erlangen wußte, respektive die Abstimmung vor dem Volke dadurch zu rechtfertigen versuchte, daß man stets sagte, es wird mit der Zeit möglich sein, die Lücken auszufüllen, die Mängel zu verbessern. Nun, wir haben derartige Mängel im Gewerbegesetz, im Freizügigkeitsgesetz, im Haftpflichtgesetz, im Strafgesetz, im Militärgesetz und im Preßgesetz gefunden und wo bis dato Versuche gemacht worden sind, diesen Mängeln abzuhelfen, da ist es nicht im freiheitlichen Sinne, sondern im reaktionären Sinne geschehen. So z. B. bei dem Gewerbegesetze mit dem Versuche des Kontraktbruchgesetzes, dann bei dem Strafgesetzbuch mit einer ganzen Menge reaktionärer Bestimmungen, die auch zum Theil Annahme gefunden haben. Mir scheint, meine Herren, daß sich die Thätigkeit des dermaligen Reichstags in ganz besonderer Weise charakterisirt. Vor drei Jahren war es die erste That, daß Sie ein Militärgesetz annahmen, welches das Budgetrecht des Reichstags so gut wie aufhob und sogar für seinen Nachfolger diese Beschränkung des Budgetrechts aussprach. Heute, meine Herren, sind Sie bereit, einem Gesetze zuzustimmen, das meiner Ueberzeugung nach auf lange Jahre hinaus die Rechtsentwickelung der Nation hemmt,

(oho!)

— hemmt insofern, als es nach meiner festen Ueberzeugung

nicht möglich sein wird, wie dermalen die Majorität des Reichstags gesinnt ist, und wie dieselbe zu den Regierungen steht, selbst nur diejenigen Verbesserungen in die Gesetze aufzunehmen, die Sie selbst in zweiter Lesung für nothwendig erkannt haben.

Präsident: Es ist Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

(Abgeordneter Dr. Hänel bittet ums Wort zur Geschäftsordnung.)

Ich habe nicht gewußt, daß ein Vertagungsantrag vom Herrn Abgeordneten Dr. Hänel eingereicht war, er wird mir erst im Augenblicke überreicht.

Es liegt mir also jetzt vor ein Antrag auf Vertagung von dem Herrn Abgeordneten Dr. Hänel und ein Antrag auf Schluß von dem Herrn Abgeordneten Valentin.

Der Antrag auf Schluß ist bereits unterstützt.

Ich ersuche jetzt diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Antrag auf Vertagung unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Nach dem Herkommen im Reichstage, meine Herren, bringe ich jetzt zuvörderst den Vertagungsantrag zur Abstimmung, und erst, wenn der Vertagungsantrag abgelehnt wird, den Schlußantrag des Herrn Abgeordneten Valentin.

Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche die Vertagung nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Hänel beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist der Ueberzeugung, daß die Minderheit steht; der Vertagungsantrag ist also abgelehnt.

Ich bringe nunmehr den Schlußantrag des Herrn Abgeordneten Valentin zur Abstimmung. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schluß beschließen wollen.

(Geschieht.)

Die Abstimmung ist zweifelhaft; der Schlußantrag ist abgelehnt.

Ich ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. von Komierowski.

Abgeordneter Dr. **Komierowski**: Meine Herren, auch meine Landsleute und ich glauben in dem Stadium der Berathung, in dem wir sind, den Standpunkt bezeichnen zu müssen, den wir bei der Abstimmung dem uns vorliegenden Gesetzgebungswerke gegenüber einnehmen werden.

Zunächst werde ich mir daher erlauben, bevor ich die Tragweite der Gesichtspunkte, die uns das Gesetzgebungswerk eröffnet, erörtere, den Gesammteindruck hervorzuheben, den das Gesetzgebungswerk bei uns hervorruft.

Ich sage Ihnen, meine Herren, frei und offen, in das Gesetzgebungswerk haben Sie viele von den Ergebnissen der emsigen Thätigkeit des deutschen Geistes auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft niedergelegt, und insofern haben Sie unsere volle Anerkennung. Aber nur so weit reicht unser Antheil. Denn unsere politische Stellung, die wir Ihnen gegenüber eingenommen und einnehmen, hat nichts gemeinsames mit dem Gefühle deutscher Einheit, das Sie beseelt und das Sie durch dieses Gesetzgebungswerk in rechtlicher Beziehung fördern wollen.

Bei dieser Gelegenheit kann ich jedoch auch den Eindruck Ihnen nicht verhehlen, den Ihr Anstreben, auf der Basis der wiederhergestellten Vereinigung und Verbindung deutscher Stämme auch ein deutschnationales Recht zu schaffen, hervorrufen muß, nämlich daß dieses Anstreben ein nachahmenswerthes Beispiel bleiben wird auch für Stämme anderer Abstammung, die noch ihrer ferneren politischen Entwickelung harren.

Ehe ich jedoch, meine Herren, die politischen Momente, die uns Ihre Gesetzesvorlage bietet, erörtern werde, erlaube ich mir auch die rein rechtliche, juristische Natur derselben, wie sie uns sich vorstellt, darzulegen. In dieser Beziehung entsteht bei uns bei der Beurtheilung der vorliegenden Vorlage, deren Wichtigkeit Sie ja in den Motiven ausgesprochen haben — denn es heißt ja:

> Die drei großen Gesetzgebungswerke: Zivilprozeßordnung, Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz sind ein organisches Ganze, sie hängen so eng mit einander zusammen und bedingen sich gegenseitig in so eingreifender Weise, daß keins ohne das andere bestehen kann. Das Gesetz über die Einrichtung der Gerichte ist insbesondere die gemeinsame Grundlage und die wesentliche Voraussetzung der beiden Gesetze über das Verfahren —

— die Frage, welche wir uns, indem wir diese Wichtigkeit der ganzen Gesetzesvorlage betrachten, in folgender Art stellen: wie gestalten sich die Rechtsverhältnisse, der Rechtsschutz, die Rechtssicherheit uns Polen? Das heißt mit anderen Worten: haben Sie, die deutsche Nation, uns einen Antheil an dem Ergebnisse Ihrer Thätigkeit in rechtlicher Beziehung in dem Maß gewährt, wie Sie moralisch und politisch verpflichtet waren, sobald Sie uns gegen unseren Willen einverleibten?

Meine Herren, die Frage haben Sie selber verneinend beantwortet. Sie haben die einzelnen bei der zweiten Lesung gestellten Anträge unberücksichtigt gelassen; theilweise erklärten Sie sich dem gegenüber zurückhaltend, theilweise verneinten Sie dieselben, hauptsächlich aber sind Sie über die von dem Reichstagsabgeordneten von Taczanowski und Genossen in der Justizkommission eingereichte Eingabe, welche die Berücksichtigung der polnischen Landessprache nach Maßgabe internationaler Traktate in den ehemaligen polnischen Landestheilen verlangte, die Anerkennung als Landessprache neben die deutsche Sprache beanspruchte, — in der Justizkommission zur Tagesordnung übergegangen. Mit vollem Rechte glaubten wir, meine Herren, daß in Zeiten, wo die Anerkennung der Landessprache als in so hohem Maße die Rechtssicherheit bedingend angenommen wird, daß sie zu den hauptsächlichsten Forderungen gehört, welche Rußland für die von der Türkei unterdrückten slavischen Stämme beansprucht, meine Herren, daß in dieser Zeit die Justizkommission in ihrer hohen Aufgabe, Jedermanns Recht zu schützen, für uns durch entsprechende Bestimmungen die nöthigen Garantien, die wir verlangen, gestatten würde. Meine Herren, Sie haben diese wichtige Frage verneint, Sie haben das Bedürfniß nicht weiter gefühlt, dieselbe zur Besprechung weiter zu bringen. Infolge dessen ist auch der Werth des ganzen Gesetzgebungswerkes, das, wie es in den Motiven heißt, eine ganze organische Einheit bildet, ein verschwindend kleiner, ja im Gegentheil, er schädigt unsere Interessen, wie bereits von meinem politischen Freunde hervorgehoben wurde, in großartigem Maßstabe. Ich will nicht zurückgehen auf die sachlich eingehenden, klaren Deduktionen, die meine politischen Freunde Ihnen auseinandergesetzt haben. Ich sage aber, meine Herren, daß Sie uns nicht nur die Rechtssicherheit, — nein! Sie verweigern uns jeden Rechtsschutz. Ich protestire daher gegen den Gewaltakt, den Sie anthun einem Theile der polnischen Nation, der wider seinen Willen an Sie gekettet ist, und ich protestire gegen die Kompetenz und das Recht der spezifisch deutschen Reichsgesetzgebung, völkerrechtlich uns gebotene Garantien eigenmächtig zu durchbrechen. Wenn Sie, meine Herren, uns

politischen Rücksichten die Wahrung unserer rechtlichen Interessen zu verneinen glaubten, so kann ich, meine Herren, Sie nur versichern, daß die betreffende Regierung in den heiligsten Interessen unserer vaterländischen Sitte und Religion uns hinlänglich hemmt und schädigt, so daß es nicht der Schärfe bedurfte, die jeder freiheitlichen Entwickelung widerspricht, und die Sie in die politischen Paragraphen des Strafprozesses aufnehmen wollen. Da wir nun, meine Herren, wie gesagt, ein Gefühl politischer Einheit mit Ihnen nie gehabt, dafür auch ein Verlangen nie bekunden, können wir keinen weiteren Antheil nehmen an einem Werke, welches nur die Förderung Ihres nationalen Bewußtseins verlangt, — und wir werden überdauern das politische Unglück, daß Sie abermals über uns erlassen, mit der festen Zuversicht, daß vielleicht in nicht allzuferner Zukunft die Vorsehung uns gestatten würde, unsere nationale Entwickelung durch entsprechende Satzungen selbstständig zu fördern;

(oho!)

wir stimmen gegen das ganze Gesetzgebungswerk.

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Schlußantrag unterstützen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, aufzustehen, respektive stehen zu bleiben, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist einig in der Ueberzeugung, daß die Mehrheit steht; die Generaldiskussion ist also geschlossen.

Wir gehen jetzt über zu der Spezialdiskussion.

(Vielfache Rufe: Vertagung!)

Ich höre von allen Seiten den Ruf nach Vertagung. Darf ich annehmen, daß das der allgemeine Wunsch ist?

(Vielfache Rufe: Ja! Rufe: Nein!)

— Ja, meine Herren, da muß ich anheimstellen, einen schriftlichen Vertagungsantrag zu überreichen; sonst fahre ich in der Verhandlung fort.

(Pause.)

Meine Herren, es wird mir jetzt ein Vertagungsantrag überreicht von dem Herrn Abgeordneten Uhden.

Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Antrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, aufzustehen respektive stehen zu bleiben, welche die Vertagung beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Vertagung ist beschlossen.

Meine Herren, ich würde Ihnen vorschlagen, die nächste Plenarsitzung morgen Vormittag 11 Uhr abzuhalten. Ich proponire als Tagesordnung für dieselbe den Rest der heutigen Tagesordnung.

Zur Tagesordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Lucius (Erfurt).

Abgeordneter Dr. **Lucius** (Erfurt): Meine Herren, ich erlaubte mir am Schlusse der letzten Sitzung die Absicht anzumelden, heute einen die Retorsionsbill betreffenden Antrag einzubringen. Ich habe mich seitdem durch Studium der Geschäftsordnung sowohl als durch eine Unterredung mit dem Herrn Präsidenten davon überzeugt, daß es zum mindesten zweifelhaft ist, ob bei Feststellung der Tagesordnung dieser mein Antrag zur Erledigung kommen könnte. Ich befinde mich deshalb nicht in der Lage, diesen Antrag jetzt einzubringen, sondern ich habe ihn schriftlich formulirt und derselbe wird, unterstützt von Mitgliedern verschiedener Fraktionen, heute noch zur Vertheilung gelangen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Ludwig hat das Wort zur Tagesordnung.

Abgeordneter **von Ludwig**: Ich möchte den Herrn Präsidenten bitten, als ersten Gegenstand auf die morgige Tagesordnung den Bericht über die Prüfung der Wahl des Kreises Lublinitz setzen zu wollen. Ich glaube, es ist keine sträfliche Neugierde der Lublinitzer Wähler, wenn sie am Ende des dritten Jahres endlich wissen wollen, ob sie hier vertreten sind oder nicht. Außerdem scheint es mir für die Abstimmung nicht unwichtig zu sein, jetzt, wo die Kommission über die Wahl bereits ihre Sentenz ausgesprochen hat, daß die Sache auch im Plenum berathen und daß festgestellt werde, ob der betreffende Herr noch mitstimmen kann oder nicht.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort zur Tagesordnung.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Meine Herren, ich bitte Sie, festzuhalten an der Regel, die Berathung der Justizgesetze nicht unterbrechen zu lassen. Ich bin vollständig bereit, dem Herrn Abgeordneten von Ludwig darin zuzustimmen, daß unmittelbar nach den Justizgesetzen die Wahlprüfung auf die Tagesordnung gesetzt werde, und wir werden bereit sein, besonders hier zu bleiben zu diesem Zwecke, weil wir in der That in der Sache keinen Grund haben, dem Herrn Abgeordneten von Ludwig zu widersprechen. Ich bitte aber, allen verlockenden und anziehenden Anträgen nicht stattgeben zu wollen, weder was der Herr Abgeordnete Dr. Lucius angekündigt, noch der Herr Abgeordnete von Ludwig gewünscht hat. Die Justizgesetze verdienen meiner Meinung nach den ersten Platz, bis sie erledigt sind.

Präsident: Zur Tagesordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Richter (Hagen).

Abgeordneter **Richter** (Hagen): Ich weiß nicht, warum der Herr Abgeordnete Dr. Lucius jetzt schon zum zweiten Male die Zeit vor Feststellung der Tagesordnung dazu benutzt, dem Hause anzukündigen, was er demnächst für Anträge zu stellen oder andere große Thaten zu verrichten gedenke. Ich möchte den Herrn Abgeordneten Dr. Lucius ersuchen, künftig solche interessante Ankündigungen erst dann in diesem Saale vornehmen zu wollen, wenn der Herr Präsident die Sitzung bereits geschlossen hat.

(Heiterkeit.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lucius hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lucius** (Erfurt): Ich erwidere dem Herrn Abgeordneten Richter, daß ich seines Rathes in dieser Beziehung ebensowenig wie in irgend einer anderen bedarf.

Präsident: Meine Herren, ich bitte Platz zu nehmen; der von dem Herrn Abgeordneten von Ludwig gegen die Tagesordnung erhobene Widerspruch muß durch Abstimmung beseitigt werden.

Zur Tagesordnung hat der Herr Abgeordnete von Ludwig nochmals das Wort.

Abgeordneter **von Ludwig**: Ich wollte mir nur noch die Bemerkung erlauben, daß es doch, glaube ich, keinem Mitgliede des hohen Reichstags angenehm sein kann, wenn jemand gerade auch bei den Justizgesetzen noch mitstimmt, dessen Berechtigung dazu mindestens eine zweifelhafte, ja nach dem Ausspruche der Kommission, die mit 6 gegen 1 Stimme die Ungiltigkeit der Wahl festgestellt hat, eine sehr unwahrscheinliche ist. Ich kann also nur meinen Antrag wiederholen.

Präsident: Meine Herren, Sie haben den Antrag des Herrn Abgeordneten von Ludwig vernommen; er geht dahin, auf die morgige Tagesordnung als ersten Gegenstand der Tagesordnung zu setzen:

den Bericht der Wahlprüfungskommission über die Wahl im Lublinitzer Wahlkreis.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Antrage beistimmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt. Es bleibt also bei der von mir proponirten Tagesordnung, und findet mit dieser Tagesordnung die nächste Sitzung morgen Vormittag um 11 Uhr statt.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 5 Uhr 15 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der Nordd. Allgem. Zeitung. Pindter.
Berlin, Wilhelmstraße 32.

34. Sitzung

am Dienstag, den 19. Dezember 1876.

Seite

Fortsetzung der dritten Berathung des Entwurfs eines Gerichtsverfassungsgesetzes und eines Einführungsgesetzes zu demselben:
Gerichtsverfassungsgesetz, §§ 1 bis 226 887
Einführungsgesetz, §§ 1 bis 9 921

Die Sitzung wird um 11 Uhr 35 Minuten durch den Präsidenten von Forckenbeck eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung liegt zur Einsicht auf dem Büreau offen.

Seit gestern sind in das Haus eingetreten und zugelooſt worden:

der 2. Abtheilung der Herr Abgeordnete Dr. von Niegolewski;

der 3. Abtheilung der Herr Abgeordnete Bayrhammer.

Entschuldigt sind für heute: der Herr Abgeordnete von Kirchmann wegen Unwohlseins; — der Herr Abgeordnete Dr. Minckwitz ebenfalls wegen Unwohlseins.

Wir treten in die Tagesordnung ein.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist die

> **Fortsetzung der dritten Berathung des Entwurfs eines Gerichtsverfassungsgesetzes und eines Einführungsgesetzes zu demselben**, auf Grund der Zusammenstellung der in zweiter Berathung gefaßten Beschlüsse (Nr. 81 der Drucksachen).

Es war gestern in der dritten Berathung die Generaldiskussion über das Gerichtsverfassungsgesetz und das Einführungsgesetz zu demselben geschlossen; wir treten daher jetzt in die Spezialdiskussion ein.

Erster Titel, Richteramt. —

Die Ueberschrift ist nicht angegriffen; sie ist festgestellt. § 1, — § 2, — § 3, — § 4, — § 5, — § 6, — § 7, — § 8. — Ueberall wird das Wort nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion über §§ 1 bis inklusive 8, und da eine besondere Abstimmung nicht verlangt ist, — auch im Augenblick nicht beantragt wird, so erkläre ich die §§ 1 bis inklusive 8 nach den in zweiter Berathung gefaßten Beschlüssen auch in dritter Berathung genehmigt. — Sie sind genehmigt.

§ 9. — Zu demselben liegt das gehörig unterstützte Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Reichensperger (Krefeld) in Nr. 130 vor.

Ich eröffne über den § 9 und dieses Amendement die Diskussion und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Reichensperger (Krefeld).

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Krefeld): Meine Herren, der gegenwärtige Verbesserungsantrag ward gestellt, bevor das Kompromiß zu unserer Kenntniß gekommen war, welches gestern in so beredter Weise beschönigt worden ist. Diese Beschönigung dürfte einigermaßen an das italienische Sprichwort erinnern: „Belle parole non pulchrano“ — schöne Worte machen ein Ding nicht schöner! Indessen das Kompromiß ist geschlossen und wird natürlich seine Früchte tragen.

Ich liebe nun meinerseits nicht, Wasser in den Rhein oder auch nur in die Spree zu tragen, und wäre darum wohl geneigt gewesen, meinen Antrag, für welchen ja kein Erfolg zu erwarten ist, zurückzuziehen, wenn ich nicht glaubte, daß dieser Antrag auch noch über das gegenwärtige Thema hinausgeht und anderweitig gute Früchte tragen könnte.

In der zweiten Lesung war ein ähnlicher Antrag gestellt und ist dem Anscheine nach derselbe nur mit einer sehr schwachen Majorität abgelehnt worden. Ich vernahm nun aus den damaligen Reden sowohl wie aus späteren Aeußerungen, daß die Ablehnung um deswillen erfolgt ist, weil das Wort „Gratifikationen“, welches damals allein in dem Verbesserungsantrag gebraucht war, zu weit greifend sei und weil man namentlich besorgte, daß, wenn Gratifikationsertheilungen an die Richter untersagt würden, damit auch beschlossen sei, daß in Nothfällen, in Krankheitsfällen, ebensowenig Unterstützungen ertheilt werden könnten, was natürlich nicht in der Absicht der Antragsteller gelegen hat.

Der Herr Justizminister hat sich gegen den Antrag in der damaligen Form ausgesprochen, zum Theil aus dem eben schon von mir beregten Grunde, dann aber auch um deswillen, weil der Herr Minister glaubte, daß solche Gratifikationen, auch wenn sie nicht in Krankheits- oder Nothfällen ertheilt würden, doch ihr Gutes hätten. Seine Aeußerung ging dahin:

> Ich habe gefunden, daß sämmtliche Präsidenten der Appellationsgerichte nicht das mindeste Bedenken tragen, dem Justizminister zu empfehlen, aus vakanten Besoldungstheilen Remunerationen an diejenigen Mitglieder zu ertheilen, welche in außerordentlicher Weise im Dienste angestrengt worden sind.

Nun, meine Herren, ich glaube, daß es schon an und für sich nicht recht passend ist, wenn Richter, namentlich Mitglieder höherer Gerichtshöfe, wegen besonderen Fleißes besondere Prämien erhalten. Es ist das doch etwas schulmäßig und entspricht meines Erachtens der Würde des Richteramts wenig. Sodann aber, meine Herren, halte ich es auch für bedenklich, daß die Präsidenten der Gerichte auf diese Weise einen Einfluß auf ihre Mitglieder üben können, daß es bis zu einem gewissen Grade von ihren Berichten abhängt, ob den Richtern Extrabelohnungen ertheilt werden oder nicht. Ich weise z. B. darauf hin, welche Sorgfalt der Gesetzgeber, wenigstens der rheinisch-französische Gesetzgeber — ich glaube, es ist aber auch hier in den alten Provinzen ein gleiches der Fall — welche Sorgfalt, sage ich, der Gesetzgeber genommen hat, damit der Präsident auf die jüngeren Mitglieder nicht influenziren kann. Ich erinnere z. B. an die Verfügung, daß beim votiren nicht der Präsident zuerst votiren soll, sondern das jüngste Mitglied, damit eben durchaus kein Einfluß von oben stattfinden kann, oder dies doch wenigstens nach Möglichkeit vermieden wird.

Wenn es nun aber, meine Herren, in der Hand eines Präsidenten liegt, nach seinem Ermessen am Schlusse des Jahres diesem oder jenem Mitgliede ein paar hundert Thaler zugehen zu lassen, so kann das unter Umständen etwas sehr bedenkliches sein, und meine ich, wir sollten den Satz: „Führe uns nicht in Versuchung“ da wohl im Auge behalten.

Aber, meine Herren, die Sache hat noch eine andere Seite, die mir fast noch bedenklicher vorkommt. Der Herr Minister hat gesagt, und so war es denn auch die Praxis: aus Ersparnissen, aus Gehaltsersparnissen sollen die Remunerationen gegeben werden. Meine Herren, dieses Kapitel der Gehaltsersparnisse ist ein solches, welches dieser hohe Reichstag bereits in Betracht gezogen hat, und in einem Berichte, der leider im Hause nicht zur Verhandlung gekommen ist,

hat die Kommission des Reichstags beschlossen — der Beschluß der Kommission datirt vom 11. Dezember 1874 — daß solche Ersparnisse nicht ad libitum eines Präsidenten oder eines Chefs vertheilt werden sollten, sondern daß dieselben in die Reichskasse zurückfließen sollen, und ich sollte doch glauben, daß das auch sehr in der Ordnung ist. Was diese Ersparnisse zum Beispiel im Königreich Preußen anbelangt, so besteht dort eine königliche Kabinetsordre vom 18. März 1824. Dieselbe ist gerichtet an die Oberrechnungskammer und es ist darin ausdrücklich gesagt, daß im großen und ganzen solche Ersparnisse nicht gemacht werden sollen, wenigstens nicht vertheilt in der jetzt üblichen Weise, sondern daß nur höchst ausnahmsweise durch Seine Majestät selbst Remunerationen an Beamte ertheilt werden können. Es ist aber, wie gesagt, anders gekommen, und hat das später eingetretene Ersparungssystem mitunter recht bedenkliche Früchte getragen. Ich glaube, ich habe schon bei der vorigen Debatte daran erinnert, daß beispielsweise beim Apellhofe in Köln die Stelle eines ersten Präsidenten mehrere Jahre hindurch unbesetzt blieb, wodurch sich denn eine „Ersparniß" von 6- bis 7000 Thalern ergeben hat, ein Fonds, aus welchem man sehr anständige Remunerationen auf den Bericht der betreffenden Präsidenten den Mitgliedern zu theil werden lassen konnte. Meine Herren, dieses Ersparungssystem hat noch die weitere üble Folge, daß die Anwärter zu den höheren Stellen solange zurückgehalten werden, als man die vakanten Stellen unbesetzt läßt, sodaß man also nicht ganz mit Unrecht sagen kann, daß diese Remunerationen aus den Taschen derjenigen bezahlt werden, welche im Avancement zurückgehalten werden durch das Unbesetztbleiben jener Stellen. Ich glaube, meine Herren, daß diese Momente wichtig genug sind, um, wenn auch vielleicht jetzt nicht, da nun einmal die Majorität sich fixirt hat, so doch jedenfalls später, vielleicht im Abgeordnetenhause oder auch hier in näheren Betracht gezogen zu werden.

Was nun den Antrag selbst betrifft, so kann er, wie er jetzt gefaßt ist, wenigstens keiner Mißdeutung mehr unterliegen. Die beiden Worte „Gratifikation" und „Remuneration" sind in den früheren gesetzlichen oder königlichen Verordnungen allein gebraucht und schließen alles ein, was außerhalb des Gehalts gegeben werden kann, und das soll, meines Erachtens, Richtern nicht ertheilt werden. Der Antrag nimmt aber diejenigen Fälle aus, in welchen bei Nothständen, ungewöhnlichen Unglücksfällen u. s. w. den betreffenden Personen Unterstützungen gewährt werden, wogegen ich nichts einzuwenden habe und gewiß auch niemand hier im Hause.

Nach diesen Worten, meine Herren, glaube ich, wenn auch nicht dieser Majorität, doch einer zukünftigen Majorität meinen Antrag empfehlen zu dürfen.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Justizminister Dr. Leonhardt, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Justizminister Dr. **Leonhardt**: Meine Herren, ich habe bei dem Antrage sachliche und formelle Bedenken und bin nicht in der Lage, mich mit demselben einverstanden erklären zu können. Ich erlaube mir noch eine allgemeine Bemerkung. Ich werde mich bei meinen Erklärungen der äußersten Kürze befleißen und kann das um so mehr, als alle Fragen in der zweiten Lesung vollständig erörtert worden sind. Ich werde insonderheit mich enthalten jeder doktrinären Diskussion über Worte und Begriffe, deren Feststellung lediglich Sache der Gerichte ist. Ich werde mich in meinem Verhalten auch nicht beirren lassen durch den von dem Herrn Abgeordneten Windthorst in das parlamentarische Leben neu eingeführten modus procedendi: „ich fordere den Minister auf, sich über das und das zu erklären, und wenn er das nicht thut, so nehme ich das und das als festgestellt an." Ich überlasse dem Herrn Abgeordneten Windthorst, bei der Auswahl derartiger Präjudizien mit voller Freiheit sich zu bewegen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich schlage Ihnen vor, abzustimmen über das Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Reichensperger (Krefeld) Nr. 130 der Drucksachen, und dann über den § 9, wie er sich nach der Vorabstimmung über dieses Amendement gestaltet haben wird. — Widerspruch gegen die Fragestellung wird nicht erhoben; es wird so abgestimmt.

Ich ersuche das Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Reichensperger (Krefeld) zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Thilo**:

Der Reichstag wolle beschließen:

zu § 9 hinzuzufügen:

Remunerationen oder Gratifikationen können denselben nur als Unterstützung in Krankheits- und sonstigen Nothfällen gewährt werden.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist einig in der Ueberzeugung, daß das die Minderheit ist; das Amendement ist abgelehnt.

Wir kommen zur Abstimmung über § 9; ich ersuche denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Thilo**:

§ 9.

Wegen vermögensrechtlicher Ansprüche der Richter aus ihrem Dienstverhältnisse, insbesondere auf Gehalt, Wartegeld oder Ruhegehalt darf der Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen welche den eben verlesenen Paragraphen annehmen wollen.

(Geschieht).

Das ist die Mehrheit; der Paragraph ist angenommen.

§ 10, — § 11. — Widerspruch wird nicht erhoben; die §§ 10 und 11 sind auch in dritter Berathung angenommen.

Wir gehen über zum zweiten Titel, Gerichtsbarkeit.

Die Ueberschrift wird nicht angefochten; sie ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 12, — über § 13, — über § 14. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion, und da eine besondere Abstimmung nicht verlangt wird, so konstatire ich, daß ich in dritter Berathung die §§ 12, 13, 14 angenommen sind. — Sie sind angenommen.

§ 15. — Ich eröffne die Diskussion.

Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, ich habe das vorige Mal dargelegt, nach welchen Richtungen hin dieser Paragraph eine tief einschneidende Rechtsverletzung enthält. Ich halte die damaligen Ausführungen nach allen Seiten hin aufrecht, will aber weiterer Anträge mich enthalten, obwohl ich dazu dringende Veranlassung hätte, weil ich weiß, daß der Kompromiß alle Anträge, und wären es die begründetsten, zurückweist.

Ich mache nur noch besonders darauf aufmerksam, daß durch diesen Paragraphen die sämmtlichen standesherrlichen Gerechtsame beseitigt werden, welche durch völkerrechtliche Verträge gesichert sind. Ich mache aufmerksam, daß das

geschieht unter der Zustimmung der jetzt noch bestehenden Regierungen, ja auf deren Initiative, und wollte die Herren, die dazu mitwirken, schon heute darauf verweisen, daß sie sich nicht werden beklagen können, wenn man etwa über 10 oder 20 Jahre sie behandelt, wie jetzt die Standesherren behandelt werden.

(Zuruf links.)

Die Herren hier zu meiner Linken sagen, das wäre kein Unglück. Ich meinestheils halte es mindestens für ein Unrecht und schon deshalb allein für ein Unglück. Inzwischen erachte ich für geboten, hervorzuheben, daß nach der Stellung, die der § 15 einnimmt, nach der Natur der Gegenstände, über welche überhaupt hier verhandelt wird, wo es sich lediglich um die streitige, ich sage streitige Gerichtsbarkeit in Zivil- und Kriminalsachen handelt, selbstverständlich dadurch nicht getroffen werden diejenigen Rechte, welche in Beziehung auf die freiwillige Gerichtsbarkeit und die Justizverwaltung überhaupt existiren. Eine weitergehende Interpretation würde weit über den Rahmen hinausgehen, den diese Gesetze haben. Dieses wünschte ich zu konstatiren, damit die Standesherren und andere Berechtigte demnächst dasjenige daraus herleiten können, was in ihrem Interesse daraus hergeleitet werden kann.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion. Wir kommen zur Abstimmung. Ich ersuche, den § 15 zu verlesen.

(Schriftführer Abgeordneter Thilo beginnt mit der Verlesung. — Lebhafter Widerspruch.)

Die Verlesung wird uns wohl erlassen.

(Zustimmung.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den § 15 annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der § 15 ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 16, — 17, — 18, — 19, — 20, — 21. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion. Da ein Widerspruch nicht erhoben ist, konstatire ich ohne weitere Abstimmung — welche im Augenblick auch nicht verlangt wird — die Annahme der §§ 16, 17, 18, 19, 20, 21 auch in dritter Lesung. — Sie sind angenommen.

Dritter Titel, Amtsgerichte.

Widerspruch wird nicht erhoben; die Ueberschrift ist angenommen.

§ 22, — 23, — 24. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion. Da eine Abstimmung nicht verlangt wird, Widerspruch nicht erhoben ist, konstatire ich, daß auch in dritter Berathung die §§ 22, 23, 24 angenommen worden sind.

Vierter Titel, Schöffengerichte.

Die Ueberschrift wird nicht angefochten; sie ist genehmigt.

§ 25, — 26, — 27, — 28, — 29, — 30. — Ueberall wird das Wort nicht gewünscht; ich konstatire die Annahme der §§ 25, 26, 27, 28, 29, 30 in dritter Berathung. — Die Paragraphen sind angenommen.

§ 31. — Zu demselben liegt das Amendement der Herren Abgeordneten Liebknecht und Hasenclever vor, welches noch nicht unterstützt ist. Ich müßte die Unterstützungsfrage stellen, — ertheile aber, da sich der Herr Abgeordnete Hasenclever zur Geschäftsordnung zum Worte gemeldet hat, zur Geschäftsordnung das Wort dem Herrn Abgeordneten Hasenclever.

Abgeordneter **Hasenclever**: Meine Herren, namens und im Auftrage meiner Parteigenossen ziehe ich die von uns gestellten Amendements zu den Justizgesetzen zurück, nicht deshalb, weil wir die Ueberzeugung haben, daß dieselben bei der Stellung, die die Majorität dieses Hauses den Justizgesetzen gegenüber einnimmt, aussichtslos sind; das wußten wir schon, als wir die Amendements stellten. Wir hätten sie also immerhin noch motiviren können. Wir ziehen vielmehr die Anträge deshalb zurück, weil uns das Spiel hinter den Kulissen, welches den gestrigen Kompromiß zustande gebracht hat, durchaus mißfällt, und weil wir die Ansicht haben, daß es nicht im Interesse des Volks ist, wenn man angesichts der vollendeten Thatsache noch weiter debattirt und abstimmt über diese Angelegenheiten. Wir werden also eine erste entscheidende Abstimmung noch abwarten — wir wissen ungefähr, wie sie ausfällt — und werden uns dann nicht mehr weiter an den Berathungen betheiligen, sondern den Saal verlassen.

(Unruhe und Heiterkeit.)

Präsident: Meine Herren, der Antrag ist also zurückgenommen; ich konstatire noch einmal, daß alle Anträge der Herren zurückgenommen worden sind, ich werde sie daher jetzt nicht mehr aufrufen.

§ 31. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion und konstatire, da nunmehr ein Widerspruch nicht mehr existirt und eine besondere Abstimmung nicht verlangt wird, die Annahme des § 31 auch in dritter Berathung.

§ 32, — § 33, — § 34, — § 35, — § 36, — § 37, — 38, — 39, — 40, — 41, — 42, — 43, — 44, — 45, — 46, — 47, — 48, — 49, — 50. — Ueberall wird das Wort nicht gewünscht; ich schließe alle diese Diskussionen und konstatire, da ein Widerspruch nicht erhoben ist und eine Abstimmung nicht verlangt wird, die Annahme der §§ 32 bis inklusive 50 auch in dritter Berathung. — Diese Paragraphen sind angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 51.

Zu demselben liegt vor das Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Baumgarten Nr. 133 der Drucksachen; dasselbe ist nachträglich durch Unterschriften, die mir überreicht worden sind, hinreichend unterstützt worden. Ich stelle also das Amendement Nr. 133 mit zur Diskussion. § 51 und das Amendement Nr. 133 stehen zur Diskussion.

Der Herr Abgeordnete Dr. Baumgarten hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Baumgarten**: Meine Herren, ich würde nicht wagen, unsere kostbare Zeit für mein Amendement in Anspruch zu nehmen, wenn nicht dasselbe denjenigen Punkt in der ganzen Justizreform berührte, der am unmittelbarsten das Volksgewissen trifft. Es ist nicht meine Schuld, daß ich in so spätem Stadium zu Wort komme über diese Angelegenheit. Mehrere Herren wissen, daß ich von Anfang an mich bemüht habe, über diese wichtige Sache meine Anschauung dem Reichstag mitzutheilen. Es war sogar Aussicht vorhanden, daß eine gemeinsame Vorlage zu Stande käme, auf deren Grund wir weiter verhandeln könnten. Das inzwischen eingetretene Kompromiß hat diese Aussicht verhindert. Jetzt sagt man mir, es ist ein unnützes und aussichtsloses Bemühen. Ich bin nicht willens, vor diesem Spruch mich zu beugen. Nach meiner Meinung ist, so lange wir hier verhandeln über einen Gegenstand, in dem Gegenstand absolut abgemacht noch nichts, deshalb halte ich mich verpflichtet, auch in diesem letzten Stadium diese wichtige ernste Angelegenheit Ihrer gewissenhaften Erwägung zu unterstellen. Lassen Sie mich kurz den Sinn meines Antrags entwickeln.

Ich bin damit einverstanden, daß die Vorlage für die Eidesformel als Regel bestehen bleibt. Der theistische Inhalt dieser Formel entspricht der großen Mehrheit der deutschen Nation. Nun aber gibts eine Minderheit, und für diese Minderheit will ich sorgen, nicht in der Weise, wie es vor-

geschlagen ist von andern, daß man dieser Minderheit den Eid erlasse. Dieses halte ich für schlechthin unthunlich. Man kann unmöglich, wenn jemand vor Gericht erklärt, ich gehöre keiner anerkannten Konfession an, diesem die Erlaubniß ertheilen, anstatt des Eides eine bloße Versicherung abzugeben. Die Mennoniten haben durch ihre ehrwürdige Vergangenheit dies Privilegium erworben. Aber wollte man den Konfessionslosen dieselbe Erlaubniß ertheilen, so würde man ja auf die Ehrlichkeit der Konfessionslosen eine Prämie setzen zum Nachtheil der Millionen, die den Konfessionen angehören. Das ist schlechthin unstatthaft, das will ich nicht; ich will das Wesen des Eides festhalten, aber für diejenigen, deren religiöser Standpunkt jener theistischen Formel nicht entspricht, will ich die Fakultas, den Eid zu leisten mit der einfachsten Formel, und zwar will ich das so, daß jedes Gewissensbedenken gehoben ist, daß kein Gewissenszwang ausgeübt wird, wenn jemand erklärt, daß er gewissenshalber die Formel sich nicht aneignen könne.

Zur Begründung meines Antrags will ich Ihnen zwei Dinge beweisen, einmal, daß mein Antrag einem wirklich konstatirten Bedürfniß, einem wirklichen Nothstande Abhilfe gewährt, ohne das Wesen des Eides zu beeinträchtigen, und zweitens, daß die Versagung dieser Hilfe zwar einen religiösen Schein hat, in der That aber das Heiligthum der Religion in der empfindlichsten Weise schädigt.

Zunächst also handelt es sich um die Konstatirung eines wirklichen Nothstandes. Ich werde Ihnen diesen Nothstand darlegen nach Anleitung einer kleinen Schrift, die uns mitgetheilt ist und die sehr genau auf diese Dinge eingeht.

In dieser Schrift ist also konstatirt mit Namen und bestimmten Umständen, daß im Königreich Preußen zwölf Fälle vorgekommen sind, wo dieser Konflikt eines Gewissensstandes mit der bestehenden Eidesformel vorliegt. Ferner sind zwei Fälle aus Bayern gleichfalls mitgetheilt, außerdem Beschwerden aus dem Königreich Sachsen und aus Baden. Nun gibt es aber natürlich viele Fälle, die unbekannt geblieben sind, ja es gibt auch Fälle, wo jemand sich innerlich Gewalt angethan hat, er will eben nicht den Eklat hervorrufen. Außerdem, meine Herren, muß ich Sie darauf aufmerksam machen, daß es sich nicht blos handelt um diese sogenannten konfessionslosen Gemeinden, sondern, da meistens der Gegensatz gegen die Formel in einer pantheistischen Anschauung beruht, so brauche ich Sie nur daran zu erinnern, daß eine große Strömung der philosophischen Spekulation auf diesem Wege geht während des gegenwärtigen Jahrhunderts und daß es innerhalb der Konfessionen, in der Mitte derer, die nominell einer Konfession angehören, viele gibt, die diese Anschauung theilen, und es wird in diesem hohen Hause bei vielen derselbe Fall sein. Außerdem müssen Sie bedenken, daß bei den anarchischen Zuständen der evangelischen Kirche das Wachsthum dieser Konfessionslosigkeit in vollem Anzuge ist, also Sie haben eine große Menge Menschen, die betroffen wird von diesem Gewissenszwang. Nun sagt man: die Leute sind zu bedauern. Wir haben das gehört bei der ersten Verhandlung über diesen Gegenstand, daß die beiden geehrten Herren, welche für die Vorlage auftraten, diesen Standpunkt aussprachen. Der eine nannte die Leute Unglückliche, der andere nannte sie Thoren. Das ist aber rein subjektiv. Der Reichstag hat keine kirchliche Zensur, wir haben nur zu thun mit der staatsbürgerlichen Qualität,

(sehr richtig!)

und da müssen wir festhalten: es sind unsere Mitbürger, es sind deutsche Reichsgenossen, sie sind rechtsfähig und sind rechtsbedürftig, und wir müssen dieses Bedürfniß anerkennen.

Wie gestaltet sich nun der Nothstand? Das ist sehr verschieden. Es hat sich gezeigt, daß diese Personen, welche ihren Gegensatz zu dem theistischen Inhalte der Eidesformel aussprachen, ihren Prozeß verloren haben, sie haben Geldbußen zahlen müssen, ja der letzte Fall ist ja ein sehr eklatanter geworden. Der Mann hat im Gefängniß büßen müssen, er hat schließlich landesflüchtig werden müssen. Vor diesem Ernste haben nun zuweilen die Richter, namentlich in Hannover, erkennen müssen, daß mit einem solchen Zustande nichts zu machen wäre. Sie haben auf eigene Hand solchen Personen den Eid erlassen und sich begnügt mit einer einfachen Versicherung. Nun, meine Herren, das ist aber ja rein willkürlich.

Andere Richter sind aber in die allergrößte Verlegenheit gerathen, sie haben den betreffenden Personen gesagt: denkt euch doch was ihr wollt bei dieser Formel. Nun, meine Herren, da meine ich, wird die Sache doch sehr ernst. Mit sittlicher Entrüstung haben die Schwurpflichtigen diese Zumuthung abgewiesen. Sie haben gesagt: Jetzt sollen wir hier in die letzte Instanz der Wahrheitsforschung treten, und der Richter muthet uns zu, diese ernsteste Wahrheitsforschung damit zu beginnen, daß wir eine Unwahrheit aussprechen sollen. Dann ist die Sachlage diese: diese Personen stehen da mit dem Nimbus einer hohen sittlichen Würde, dagegen die Justiz sitzt auf der Anklagebank,

(sehr wahr!)

und es gibt keinen Anwalt, der sie vertheidigen kann.

Diese Dinge sind öffentlich geworden, es ist ein öffentliches Aergerniß, ein Aergerniß, welches die Moral angreift und die Justiz kompromittirt. Hier ist ein sittlicher Nothstand der schlimmsten Art.

Nun sind im September dieses Jahres 19 Gemeinden, deren Mitglieder eben betroffen sind von diesem Nothstande, zusammengetreten in Mainz, haben eine Synode gehalten und sind dahin schlüssig geworden, daß sie den Eid leisten wollen. Sie wollen nicht befreit werden, sie wollen das Privilegium der Mennoniten sich nicht zueignen, aber sie verlangen, daß der Eid geleistet wird mit der einfachen Formel: „Ich schwöre". die Richter, die oft in der größten Verlegenheit gewesen sind, haben diesen Personen gesagt: wenn ihr uns das zumuthet, daß wir die theistische Formel erlassen sollen, so kommt ihr an die verkehrte Adresse, ihr müßt euch wenden an die gesetzgebenden Gewalten. Nun, meine Herren, diese Adresse, diese rechte Adresse — das sind wir. Jetzt handelt es sich de lege ferenda und wir haben zu untersuchen diesen Nothstand, haben dem Abhilfe zu gewähren. Ich sage, das Verlangen, das jene 19 Gemeinden stellen, daß sie den Eid leisten wollen mit der einfachen Formel: „Ich schwöre", das ist ganz unbedenklich. Dabei bleibt die Substanz des Eides unangetastet. Das ehrwürdige Institut des Eides beruht auf der Voraussetzung, daß jeder Mensch ein Gewissen hat und in jedem Gewissen sich eine Stätte findet, welche sehr bestimmt hinweist auf eine höhere sittliche Ordnung. Diese Potenz der Religion ist mit dem menschlichen Wesen eins, dieser Funke, dieser heilige Funke liegt in jeder menschlichen Seele; er kann freilich sehr verdeckt sein, er kann sehr unterdrückt sein, aber wenn Einer vor Gericht erklärt: gewissenshalber kann ich die dogmatische Form mir nicht aneignen, so meine ich, ist das ein ganz würdiger, ein ganz sittlicher Anfang des feierlichen Aktes der Eidesleistung. Wir haben dann zu thun mit einem Manne, der sich auf sein Gewissen beruft. Wenn nun dieser dazu schreitet die Worte: „Ich schwöre" zu sprechen, dann sage ich, wird die Potenz der Religion, die in jeder Menschenseele liegt, aktuell, er begeht einen religiösen Akt, denn die Formel „Ich schwöre" ist religiös. Nun sagt man, es könne jemand wohl glauben an den persönlichen Gott, er brauche aber, weil er eben Hintergedanken hat, er brauche eine Formel, die ihn weniger bindet, und so könne er vorgeben, gewissenshalber könne er diese Formel nicht sprechen und würde dann durch die Vereinfachung der Formel eines Gewissensbedenkens erledigt. Ich gebe zu, es kann eine solch korrupte Gesinnung geben, aber,

meine Herren, diese Schlange der reservatio mentalis können Sie mit keiner Zauberformel beschwören.

(Sehr wahr! links.)

Einer solchen Gewissenlosigkeit gegenüber ist jede menschliche Kunst und jede menschliche Gewalt bankerott. Das ist eine „taube Otter", die man nicht beschwören kann. Also dieser Einwand trifft nicht meinen Antrag, der trifft überhaupt das Institut des Eides selbst. Also die Sache liegt so, daß, wenn wir überhaupt den Gewissensbedürfnissen genügen wollen, müssen wir in dieser Weise vorgehen.

Nun, weshalb will man das nicht? Da gibt es nun Argumente, die einen sehr frommen, einen sehr religiösen Schein haben, in der That aber religionsfeindlich und religionsgefährlich sind im allerhöchsten Grade. Ich muß mich dabei beziehen auf die Argumente, die hier bereits im Hause vorgebracht worden sind, namentlich auf das, was der Herr Abgeordnete Windthorst vorgebracht hat. Er hat sich berufen auf eine Bibelstelle und zwar dreimal, er hat gesagt: nach der Bibel sind diese Männer Thoren, und für Thoren mache ich keine Gesetze. Ich habe sehr häufig die ungewöhnliche, die außerordentliche Geschicklichkeit und Vielseitigkeit unseres Kollegen bewundert. Ich befinde ihn aber in der Exegese schwach, sehr schwach. Er hat die Bibelstelle, auf die er sich bezieht, verstümmelt, er hat sie ferner aus dem Zusammenhange herausgerissen. Ich will diesen Beweis hier nicht führen, aus Respekt vor dem geehrten Herrn Kollegen von Puttkamer, der sich sehr fürchtet vor einer akademischen Disputation, aber ich bin bereit, jeden Augenblick mit dem geehrten Kollegen Windthorst in eine Separatkonferenz einzutreten, und da mag er die Theologen seiner Konfession hinzunehmen, ich will dann ihnen überlassen, ob wir auf den hebräischen Text zurückgehen wollen, oder auf die Septuaginta, oder auf die Vulgata; den Luther wollen wir außenvor lassen. Dann will ich den Herren beweisen, daß jene Bibelstelle unverstümmelt und in ihrem Zusammenhange ein gewaltiger Text ist zur Erbauung einer Gemeinde, aber absolut, absolut untauglich, um darauf Gesetze zu gründen für das deutsche Reich.

Ferner hat der geehrte Kollege Windthorst gesagt, ich stehe auf dem Boden des christlichen Staats. Was ist der christliche Staat? Ich will es Ihnen genau sagen, meine Herren, der christliche Staat ist eine contradictio in adjecto.

(Heiterkeit.)

Es kann viele Berührungen geben zwischen dem Christenthum und dem Staat, aber die beiden sind dem Grund und Wesen nach total verschieden und Gegensätze. Der Staat ist eine Naturordnung, die auf dem Zwange beruht; das Christenthum ist eine Ordnung, die auf der persönlichen Freiheit und Ueberzeugung beruht. Das ist der wesentliche Unterschied des Christenthums von allen anderen Religionen.

Nun hat man zwar diese beiden Ordnungen nicht blos zusammengebracht, sondern man hat sie in einander gemengt seit Constantin, aber zum Unheil für beide. Der Ausdruck „christlicher Staat" ist eigentlich erst in der allerneuesten Zeit geläufig geworden, und zwar eben dann, als das, was man den christlichen Staat nannte und genannt hat, im Abbruch begriffen war. Der Dr. Stahl hat diesen Ausdruck geläufig gemacht eben vor dem Untergang jenes gemischten Zustands, den man christlicher Staat genannt, und es ist damit gewesen wie mit dem Vogel der Minerva, der kommt, wenn der Tag zu Ende geht; so ist es mit dem Ausdruck „christlicher Staat". Jetzt aber, meine Herren, sind wir nicht mehr in dem, was man christlichen Staat nennen kann. Ich bin genöthigt, der Provokation auf den christlichen Staat gegenüber eine demonstratio ad oculos zu vollziehen; ich fordere den geehrten Herrn auf, hier im Hause Umschau zu halten, und er wird finden, daß wir sieben Mitglieder haben, die sich offenkundig als Nichtchristen bezeichnen. Ist nun das deutsche Reich ein christlicher Staat, dann muß der geehrte Kollege einen Antrag stellen, daß diese sieben Mitglieder sofort ausgewiesen werden. Da er dazu nicht den Muth hat, so muß er aufhören, vom christlichen Staat zu sprechen und darauf Argumente zu bauen für unsere Gesetze. Außerdem haben wir das Gesetz vom Juni 1869, ein Reichsgesetz, in welchem die Gleichberechtigung der Konfessionen ausgesprochen ist. Der Ausdruck „Gleichberechtigung der Konfessionen" ist nicht einmal genügend; der Wortlaut greift noch weit über die Konfessionen hinaus. Damit hat das Reich entschieden erklärt, daß diese Fiktion, diese Tendenz, die bisher gegolten hat, für das Reich nicht mehr gilt. Ferner haben wir das Zivilstandsgesetz. Nun, dieses Gesetz ist von der alleräußersten Bedeutung in dieser Beziehung. Das Zivilstandsgesetz hat gebrochen mit dem staatskirchlichen Zwange. Dafür will ich Ihnen eine hohe Autorität aufführen, das Kirchenregiment in Mecklenburg. Dieses Kirchenregiment steht dem päpstlichen am allernächsten in der protestantischen Kirche. Dieses Kirchenregiment hat nach starkem Widersträuben erklären müssen: von nun an sind die kirchlichen Handlungen frei. Damit ist der Zwang gebrochen. Hier nun, meine Herren, wird durch die vorgelegte Formel der Zwang wieder eingeführt. Denn zwar ist die Formel nicht konfessionell im strengeren Sinne; aber der theistische Gehalt dieser Formel steht im Zusammenhange mtt dem Bekenntniß, Glauben und Lehre der Kirchen, die Synagoge mit eingeschlossen. Wenn nun verlangt wird, daß dies die einzige Formel sein soll, die im ganzen deutschen Reich gilt, dann führen Sie einen Zwang ein, dann zwingen Sie diejenigen Hunderte und Tausende, die offenkundig dieses Bekenntniß nicht haben, eine unwahre Formel in ihren Mund zu nehmen. Damit ist also ein Rückgang gemacht, und es handelt sich in der That darum; es handelt sich darum, ob wir diesen Rückgang vollziehen sollen. Der kirchliche Zwang hat eine sehr üble Geschichte. Er hat den Namen Byzantinismus. In Byzanz geboren hat derselbe das wahre Christenthum seiner ursprünglichen Kraft, seiner Naturfarbe, seines himmlischen Adels entkleidet, sodaß das Christenthum nicht mehr steht auf eigenen Füßen, sondern das brachium saeculare gebraucht als eine gebrechliche Krücke und Stütze. Von der Zeit an hat das Christenthum nicht mehr seinen mannhaften, seinen heldenmäßigen Charakter, durch den es die Welt erobert hat; es ist schwächlich geworden, es ist kränklich geworden, es ist weibisch geworden und vielfach kindisch. Nur dadurch, daß der Zwang aufgehoben wird, daß der Zwang aus dem Heiligthum verbannt wird, nur dadurch gewinnen wir wiederum eine mannhafte Frömmigkeit. Solange wir in dieser Kränklichkeit bleiben, hat die Religion, hat die Kirche keinen unmittelbaren Einfluß auf die Volksseele, und das brauchen wir im allerhöchsten Grade. Wir brauchen eine Kräftigung der Sittlichkeit.

(Ruf aus dem Zentrum: Zur Sache!)

— Ich denke, ich bin bei der Sache, meine Herren.

(Rufe: Nein! Schluß!)

Sie stehen vor einer Entscheidung, meine Herren, die von der allergrößten Bedeutung ist. Sie haben sich zu entscheiden nach Ihrem Gewissen, ob Sie fortfahren wollen auf dem Wege der Freiheit, oder ob Sie zurück wollen zum Byzantinismus. Um das Kleinod der Freiheit handelt es sich hier. Meine Herren, es ist davon die Rede gewesen, ob der Kompromiß uns die nöthige Freiheit gewähre in dieser Justizreform. Es ist von der einen Seite bejaht, von der anderen Seite ist es verneint worden; davon aber hat noch niemand ein Wort gesagt, daß hier in dieser Vorlage in der obligatorischen Schwurformel die Wurzel aller Freiheit angegriffen wird. Die Gewissensfreiheit ist die Initiative aller Freiheit, sie ist die einzige schöpferische Kraft aller Freiheit, greifen Sie diese an, dann werden alle Freiheiten angegriffen. Ich halte

mich berechtigt, meine Herren, an das Gewissen jedes Einzelnen in diesem großen Gewissensfrage zu appelliren. Ich kann mir nicht denken, daß in einer so ernsten Gewissensfrage irgend etwas Abgemachtes die letzte Entscheidung sein soll. In anderen Fällen mag eine Verabredung einige Geltung haben, in diesem Falle einer Gewissensfrage absolut keine. Ich wiederhole, ich halte mich berechtigt, an das Gewissen jedes einzelnen Mitgliedes zu appelliren, namentlich wende ich mich an die geehrten Herren von der Mitte, Sie beklagen sich so oft und bitter über Gewissensbeschwerungen in religiösen Dingen; jetzt haben Sie Gelegenheit, zu zeigen, daß Sie nicht blos Freiheit für sich wollen, sondern daß Sie sie auch Anderen gewähren wollen und ich fordere Sie auf, folgen Sie in diesem Falle nicht Ihrem gewohnten Führer, der sichtbar vor Ihnen sitzt, folgen Sie einem höheren Führer, der sich unsichtbar in Ihrem Gewissen bezeugt.

Und nun lassen Sie mich noch ein kurzes Wort sagen von dem Manne, der durch seine Standhaftigkeit diesen Gewissenskonflikt in den weitesten Kreisen zum Bewußtsein gebracht hat. Ich stehe mit diesem Manne in religiöser Beziehung auf dem vollständig entgegengesetzten Standpunkt. Der Polarstern für meine Weltanschauung und für mein Handeln ist die Bibel, und zwar die ganze, jener hält die geschichtliche Offenbarung Gottes für einen Mythus, aber es ist ein Mann von dem besten Leumund, es ist ein Mann, der ein Gewissen hat, welches Gewissen ihm nicht gestattet, bei der Eidesleistung eine Formel in den Mund zu nehmen, die für ihn nicht wahr ist. Er hat für diese Gewissenhaftigkeit leiden müssen, er hat seine bürgerliche Existenz zum Opfer gebracht, ich bezeuge diesem Manne hier vor dem deutschen Reichstag meine Hochachtung. Das deutsche Reich hat keinen Ueberfluß an Charakterstärke.

(Heiterkeit.)

— Meine Herren, ich begreife nicht, wie Sie darüber lachen können. Das deutsche Reich hat in der That keinen Ueberfluß an Charakterstärke und nur die Mannhaftigkeit und die Charakterstärke kann das Reich erhalten und gedeihen machen.

(Rufe: Schluß!)

Nun, ich werde folgen, ich bin an den Schluß gekommen. Ich will weiter nichts sagen, als daß diese That, die allgemein bekannt geworden ist, die das öffentliche Gewissen beleidigt und die öffentliche Moral verletzt, daß diese That eine solche ist, die der ernstesten Beachtung würdig ist und daß eben deshalb wir nicht umhin können, die Angelegenheit uns in der ernstesten Weise zu Gemüth zu führen, und ich bitte noch einmal, daß Sie in der Sache nichts mögen als absolut abgemacht ansehen, sondern noch einmal Ihr Gewissen prüfen und den Antrag annehmen, der der Gewissensnoth Abhilfe schafft.

(Bravo! links.)

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Justizminister Dr. Leonhardt, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Justizminister Dr. **Leonhardt**: Nach Lage der Verhältnisse kann ich Ihnen, meine Herren, nicht dringend genug empfehlen, den Antrag abzulehnen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Prinz Radziwill (Beuthen) hat das Wort.

Abgeordneter Prinz **Radziwill** (Beuthen): Meine Herren, fürchten Sie nicht, daß ich Sie lange aufhalten werde. Ich erwähne zuerst, daß die Fraktion, welcher ich angehöre, sehr bedauert hat, daß der Antrag, der bereits in zweiter Lesung vorgebracht wurde, hier noch einmal zur Diskussion gestellt ist. Ich werde auf den Inhalt desselben nicht weiter eingehen, sondern nur bemerken, daß es sich doch um einen sehr großen Irrthum handelt, wenn von verschiedenen Abgeordneten und ebenso in Petitionen, welche an die Justizkommission gegangen sind, gesagt wird, daß die dogmatisch-konfessionelle Formel des Eides abgeschafft werden soll, da von einer dogmatisch-konfessionellen Formel der Eideserklärung in der Form, in der sie in den Justizgesetzen festgestellt ist, nicht die Rede sein kann. Es berühren sich hier die beiden großen Gegensätze, nämlich die Anschauung von der individuellen Freiheit und die Anschauung von der Autorität der Kirche, wie sie innerhalb des Staats anerkannt ist, und es scheint mir, daß die Herren eben nur den Standpunkt der individuellen Freiheit befürworten wollen, einen Standpunkt, der ganz im Gegensatz steht zu den Ansichten aller christlichen Konfessionen. Ich behaupte, daß alle diejenigen, welche auf dem Standpunkt des Antrags stehen und die Eidesformel, wie sie in die Justizgesetze aufgenommen ist, nicht leisten können, nicht auf dem Boden stehen, welchen der Staat zur Wahrung seiner eigenen wahren Autorität einnehmen muß. Sollten Sie diese Formel annehmen aus Gewissensbedenken, so müssen Sie auch die Forderung stellen, daß die Todesstrafe abgeschafft wird, denn die Todesstrafe zu verhängen hat der Staat nur insofern ein Recht, als seine Autorität auf der Autorität Gottes beruht. Ich glaube daher, daß die Bestrebungen, die Todesstrafe abzuschaffen, auf denselben Grundsätzen beruhen, welche den heutigen Antrag hervorgerufen haben.

Ich möchte mir nun noch erlauben, mit einigen Worten auf die Berathungen der freien Kommission zurückzukommen. Ich habe dieser freien Kommission angehört, sie bestand aus Vertretern aller Parteien im Hause, und die Herren, welche der Kommission angehört haben, werden mir zugestehen, daß in derselben auch alle verschiedenen Konfessionen und religiösen Anschauungen, wie sie in Deutschland nur immer möglich sind, fast vollständig vertreten waren. Es fiel mir bei den Berathungen eine merkwürdige Thatsache auf. Alle Mitglieder der freien Kommission beriethen über die Form, wie dem beregten Uebelstande abzuhelfen sei; sie erkannten aber alle die Unmöglichkeit an, eine genügende Basis hierfür zu finden, dennoch wurde von allen religiösen Parteien das Bedürfniß, zu einem Resultat zu gelangen, zugegeben.

Es fand sich aber, daß zwei dissentirende Mitglieder der Kommission sich in einer merkwürdigen Uebereinstimmung befanden, das war der Herr Abgeordnete Dr. Wehrenpfennig und meine Wenigkeit. Der Herr Abgeordnete Dr. Wehrenpfennig ging von der Ansicht aus, daß der Staat als eine sittliche Gemeinschaft berechtigt und verpflichtet sei, den Zwang auszuüben in der Form, wie er durch die Eidesformel thatsächlich hervorgetreten ist. Ich mußte mich nun, da ich mich mit dem Herrn Abgeordneten Dr. Wehrenpfennig in Uebereinstimmung befand, fragen: wie kommt Saul unter die Propheten?

(Heiterkeit.)

Ich überlasse Ihnen zu bestimmen, wer Saul und wer der Prophet sein soll, da wir nur einen Dualismus bilden. Ich darf anerkennen, daß den Herrn Abgeordneten Dr. Wehrenpfennig gewiß auch ein religiöses Motiv für seine Anschauungen geleitet hat; es kam mir aber auch der Gedanke, daß Herr Wehrenpfennig im Grunde das einzige Mitglied der freien Kommission ist, welches sich in seinen Anschauungen vollständig konsequent geblieben ist. Wir kennen alle die große Mitwirkung, welche Herr Wehrenpfennig in der Berathung der Maigesetze gehabt hat.

(Unruhe.)

— Fürchten Sie nicht, meine Herren, daß ich mich hier auf ein Gebiet begeben werde, von welchem ich überzeugt bin, daß wohl kein Mitglied des Hauses es für erwünscht oder gerathen oder auch für angemessen halten würde, es in die

Debatte zu ziehen. Ich bin weit davon entfernt; ich konstatire vielmehr nur, daß Herr Wehrenpfennig sich in Uebereinstimmung befindet mit seinen früheren Anschauungen, welche dahin gingen, daß der Staat als eine sittliche Gemeinschaft und als ein autoritatives Prinzip berechtigt ist, allen religiösen Konfessionen gegenüber bestimmte Grundsätze auch ohne deren Mitwirkung festzustellen und die Durchführung mit Gewaltmitteln zu erzwingen, — daß also Herr Wehrenpfennig diesen Zwang anwendet in vollständig konsequenter Weise auch auf diese kleine Zahl von Menschen, welche behaupten, nicht an Gott zu glauben. Und, meine Herren, wenn Sie von der Anschauung ausgehen, daß der Staat berechtigt ist, auf die Vertreter aller Konfessionen, welche im preußischen Staat anerkannt sind, auf die Mitglieder der katholischen Kirche, welche universell über die ganze Erde verbreitet ist, einen Zwang auszuüben, wie er in der Ausführung der Maigesetze hervortritt, dann sehe ich nicht ein, wie es möglich ist, von seiten der liberalen Partei zu verlangen, oder ich will sagen, von seiten der Herren zu verlangen, welche früher den Standpunkt des Herrn Wehrenpfennig getheilt haben, daß man noch eine Ausnahme macht zu Gunsten der kleinen Zahl von Menschen, welche vorgeben, an Gott nicht zu glauben.

Diesen Standpunkt hielt ich für nothwendig, im Reichstag hervorzuheben, und ich glaube mich nicht zu irren, wenn der Mangel der Unterschriften zur Unterstützung des Antrags aus der Ansicht hervorging, daß hier wirklich im Grunde genommen von seiten der liberalen Partei eine Inkonsequenz vorliegt, die hier hervortreten zu lassen nicht ganz im Interesse der liberalen Partei liegen dürfte. Innerhalb der freien Kommission ist aber auch eine sehr charakteristische Aeußerung gemacht worden, deren Berechtigung gar nicht zu verkennen ist. Ein Mitglied sagte: bei allen diesen religiösen Fragen, die in die Debatte kommen, bringt jeder die Ansicht mit, welche er von Kindheit an aufgesogen hat, und man käme deshalb nicht zu einem Ausgleich; jeder wollte seine individuelle Meinung dem andern gleichsam als Dogma auferlegen. Das hat manche Berechtigung. Ich frage aber: sind denn von dieser Eigenthümlichkeit gerade die Menschen ausgenommen, welche sagen, wir können den Schwur, wie er hier vorgeschrieben ist, nicht leisten, — sind es nicht gerade diese Personen, welche den anderen ein großes Joch auferlegen wollen? Meine Herren, ich glaube, es gibt keinen anmaßenderen Standpunkt, als wenn ein einzelner Mann dem ganzen christlichen Volke, dem ganzen Staat gegenüber äußert: ich brauche nicht die Autorität, auf die ihr euch beruft, ich brauche keinen Glauben an einen lebendigen Gott, ich bin mir selbst Autorität genug. Gibt es eine größere Anmaßung, als wenn ein Mann allen Angehörigen der christlichen Religion und allen Gottesgläubigen überhaupt sagt: ihr, die ihr einem geordneten Staatswesen angehört, verlangt, um eure menschliche Autorität zu begründen, um ihr eine höhere Weihe zu geben, die Berufung auf Gott als auf das höchste Wesen; ich in meiner individuellen Anschauung bedarf dieses höchsten Wesens nicht; ich glaube überhaupt nicht, daß ein solches persönliches Wesen existirt, ich bin mir selbst Autorität genug. Meine Herren, es ist doch klar, daß in dieser Anschauung im Grunde genommen weiter nichts liegt, als die Absetzung Gottes vom Thron und die Erhebung des Menschen zum höchsten Richter über die Wahrheit und Unwahrheit. Wenn Sie dies zugeben müssen, so sehe ich nicht ein, wie Sie dazu kommen können, einen solchen Menschen Gewissens halber von einer Art Zwang befreien zu wollen, und zugleich den Mitgliedern solcher Konfessionen, welche nach Millionen zählen, deshalb, weil sie auf ihrem Bekenntniß stehen, den Vorwurf zu machen, daß sie sich persönlich überheben.

Meine Herren, das ist ein Standpunkt, den ich nicht verstehe, und ich bedaure, daß gerade Herr Dr. Baumgarten diesen Antrag von neuem in das Haus gebracht hat. Es ist allerdings bekannt, daß er es möglich gemacht hat, den orthodox-protestantischen Standpunkt, den er, wie ich glaube, auch heut noch annimmt, mit den öffentlich genugsam bekannten Prinzipien des Protestantenvereins zu vereinigen. Wenn er aber so weit gehen will, Menschen mit christlicher Anschauung und Menschen, welche behaupten, Atheisten zu sein, unter eine „christliche" oder „Gewissensgemeinschaft" zu bringen, so ist das ein Bestreben, welches dem Dichterwort entspricht: seid umschlungen, Millionen! welches aber auf dem Standpunkt der realen Praxis ganz undurchführbar ist. Ich bitte Sie daher, den vorliegenden Antrag einfach abzulehnen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Hoffmann hat das Wort.

Abgeordneter **Hoffmann**: Meine Herren, aus Privatgesprächen mit verschiedenen Mitgliedern des hohen Hauses habe ich vernommen, daß die Rede meines Freundes Herz, die er neulich zur Begründung seines Antrags auf Einführung der einfachen Schwurformel gehalten hat, vielfach dahin mißverstanden worden ist, daß darin eine gewisse Nichtachtung der positiven Religion überhaupt und der einzelnen Konfessionen speziell sich ausspreche. Ich habe mir die Rede im stenographischen Bericht sorgfältig durchgelesen und absolut nichts gefunden, was zu dieser Mißdeutung hätte Veranlassung geben können. Ich kann aber auch versichern, daß eine solche Negation uns bei Einbringung des Antrags absolut fern gelegen hat, und kann hinzufügen, daß, wenn dies nicht der Fall gewesen wäre, ich selbst nicht in der Lage gewesen sein würde, für den Antrag zu stimmen.

Meine Herren, der Antrag war hervorgegangen aus aufrichtiger Achtung für die Gewissensfreiheit, also ganz im Gegensatz zu jener Auffassung aus der Achtung für jeden religiösen Standpunkt, soweit er nur in wirklicher Ueberzeugung wurzelt. Wir respektiren jeden religiösen Standpunkt und halten uns nicht für berechtigt, gegen irgend welche religiöse Ueberzeugung, namentlich von dieser Stelle aus, eine so abfällige Kritik zu üben, wie das neulich z. B. der Herr Abgeordnete Windthorst that, als er den Atheismus als eine Thorheit bezeichnete.

Meine Herren, wir kommen auf den Antrag Herz nicht mehr zurück, bitten Sie aber recht dringend, den Antrag Baumgarten anzunehmen. Derselbe hilft einem dringenden Nothstande ab, wie er geschaffen oder befestigt wird, wenn die Gesetzentwürfe in der Fassung der zweiten Lesung zu Gesetzen werden. Ein solcher Nothstand wird geschaffen für alle Dissidenten, mögen sie nun zu den sogenannten freien Gemeinden zählen oder gar keiner Gemeinde angehören. Wie groß die Zahl derselben gegenwärtig in Deutschland ist, kann ich natürlich nicht angeben, aber sicherlich ist sie nicht geringer, als die der Altkatholiken, für welche, und zwar mit vollem Recht, die Gesetzgebungen der einzelnen Staaten Fürsorge getroffen haben, um sie vor Vergewaltigung zu schützen. Meine Herren, alle diese Personen zwingen Sie, entweder einen Eid zu leisten, dessen Inhalt sie sich nicht aneignen können, oder sich den schwersten Beschädigungen an Gesundheit und Vermögen auszusetzen. Sie stellen sie vor die Alternative, entweder äußerlich etwas zu bekennen, was sie innerlich nicht glauben, sich also vor sich selbst zu entwürdigen, oder vielleicht die schwersten Gefahren für sich und ihre Familie heraufzubeschwören. Meine Herren, ist denn das überhaupt noch ein Eid, wenn die Betheuerungsformel, auf die Sie selbst so hohen Werth legen, in den Augen des Schwörenden entweder gar keinen Sinn oder einen anderen Sinn hat, als der Gesetzgeber ihr beilegt? Ich sollte meinen, gerade vom Standpunkt derjenigen, die die sakramentale Formel für durchaus nothwendig halten, müßte diese Frage entschieden verneint werden. Meine Herren, aber fast ebenso schlimm wie die Lage dessen, von welchem ein Eid, den er nach seinem Gewissen nicht leisten kann, verlangt wird, ist in solchen Fällen die Lage der

Richter, welche einen solchen Eid verlangen sollen. Der Richter ist, wenn er den positiven Gesetzen folgen soll — und er muß ihnen folgen — gezwungen, entweder mit Gewaltmaßregeln gegen denjenigen, der sich der Eidesleistung weigert — die eigentlich seinem Gerechtigkeitssinn widersprechen — vorzugehen oder auf den Eid, der vielleicht das einzige oder wesentliche Beweismittel bildet, zu verzichten und dadurch entweder die öffentlichen Interessen, wenn es sich um einen Kriminalprozeß handelt, oder ein Privatinteresse in einem Zivilprozesse zu schädigen und vielleicht den Betreffenden in unersetzlichen Verlust zu versetzen. Meine Herren, ich weiß aus meiner eigenen Erfahrung als Richter, daß wir stets mit einer gewissen Bangigkeit in solchen Fällen, wo es sich um die Vereidigung eines Dissidenten handelte, dem Momente entgegensahen, wo er sich zu erklären hatte, ob er den konfessionellen Eid, denn einen anderen Eid gibt es ja nicht in Preußen, leisten könne, und daß uns ein Stein vom Herzen fiel, wenn er diese Frage bejahte. Solche Zustände schaffen Sie, meine Herren, wenn Sie den Antrag Baumgarten ablehnen. Und, meine Herren, wie soll es werden mit der Beeidigung der Schöffen und der Geschwornen, wenn sie erklären, einen solchen Eid nicht leisten zu können? Entweder man geht auch gegen diese mit Gewaltmaßregeln vor oder man entbindet sie von der Uebernahme des betreffenden Amts. Meine Herren, einem solchen Nothstand können Sie nicht mit dem an sich vielleicht ganz richtigen Satze begegnen, daß in einem geordneten Staate die Minorität sich der Majorität zu fügen hat, denn, meine Herren, der geordnete Staat darf keinen seiner Angehörigen, am wenigsten ganze Kategorien derselben rechtlos stellen, er hat vielmehr Licht und Schatten gleichmäßig zu vertheilen. Ebenso wie man, womit ich natürlich vollständig einverstanden bin, den Ansprüchen der Mennoniten, die doch nur einen kleinen Bruchtheil der Bevölkerung bilden, gerecht geworden ist, ebenso müssen Sie auch meines Erachtens den Verhältnissen der Dissidenten, deren Ehrenhaftigkeit doch von keiner Seite bestritten wird, Rechnung tragen und das können Sie meines Erachtens nur, wenn Sie den Antrag Baumgarten annehmen. Meine Herren, die freie Kommission, die zwischen der zweiten und dritten Lesung zusammengetreten ist, hatte sich, nachdem anfangs die Meinungen sehr auseinandergegangen waren, schließlich im wesentlichen über einen Antrag, wie er von dem Herrn Abgeordneten von Schulte vorgelegt worden ist, geeinigt. Leider ist diesem Beschluß eine weitere Folge nicht gegeben worden, und ich vermuthe, daß auch hieran das Kompromiß schuldig ist. Meine Herren, wir halten die vorliegende Sache nach unserer aufrichtigen Ueberzeugung für eine gute, bei welcher die Parteiverschiedenheiten ganz zurücktreten sollen, und für die alle diejenigen stimmen können und stimmen sollten, die es aufrichtig meinen mit der Gewissensfreiheit.

Präsident: Es ist ein Schlußantrag eingebracht von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, aufzustehen, welche d n Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen.

Zur persönlichen Bemerkung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Wehrenpfennig.

Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig**: Meine Herren, ich habe in Erwiderung auf die Aeußerungen des Herrn Abgeordneten Prinzen Radziwill bei der Lage unserer Geschäfte die materielle Diskussion nicht verlängern wollen. Ich darf aber wohl persönlich bemerken, daß er zwar im Prinzip meine Anschauung richtig dargestellt hat, daß aber diese meine Anschauung doch bei ihm, bei aller seiner bona fides, hier und da eine subjektive Färbung gewonnen hat, gegen die ich mich verwahren möchte.

Präsident: Zur persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. von Schulte.

Abgeordneter Dr. **von Schulte**: Meine Herren, ich habe allerdings, wie der Herr Abgeordnete Hoffmann gesagt hat, auf den Wunsch der damaligen sogenannten freien Kommission einen Antrag formulirt, ich habe den Antrag aber nicht in das Haus gebracht aus zwei Gründen; einmal, weil der andere Antrag, den ich in der freien Kommission auch gestellt hatte, der dahin ging, dem betreffenden Paragraphen zwei Zusätze zu machen, den ersten Zusatz, daß jeder, der einer anerkannten Religionsgenossenschaft angehöre, in der bisherigen konfessionellen Formel seinen Eid leisten könne . . .

Präsident: Ich glaube, daß diese Bemerkungen, diese sachlichen Auseinandersetzungen, die Grenzen einer persönlichen Bemerkung, die überhaupt nur eine kurze sein kann, überschreiten. Ich bitte den Herrn Redner, sich kurz zu fassen.

Abgeordneter Dr. **von Schulte**: Herr Präsident, ich muß motiviren. Es ist gesagt worden, man vermuthe, daß ich den Antrag nicht eingebracht hätte wegen des Kompromisses. Ich kann nicht anders motiviren, weshalb ich ihn nicht eingebracht habe, als wenn ich offen beide Thatsachen, um die es sich handelt, darstelle. Ich sage also, der eine Zusatz wurde von der Majorität abgelehnt, und es bleibt nur der zweite Punkt übrig. Nun sage ich allerdings offen: ich habe den Antrag nicht gestellt, weil ich nach Lage der Verhandlungen voraussetzen mußte, daß der Antrag ohne Erfolg sein werde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort zur persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **Windthorst**: Es ist in diesen Verhandlungen wiederholt mein Name genannt und ich hätte dringende Veranlassung, auf mehrere Bemerkungen zu antworten, ich unterlasse das und konstatire, daß ich es unterlasse, weil ich eben ausgeschlossen bin. Dem Herrn Kollegen Baumgarten aber möchte ich sagen, daß ich bereit bin, mit ihm jede Disputation privatim zu halten; sie würde aber anfangen von dem Begriffe und dem Wesen „des Gewissens".

Präsident: Zur persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Prinz Radziwill (Beuthen).

Abgeordneter Prinz **Radziwill** (Beuthen): Meine Herren, es sollte mir leid thun, wenn ich die Meinung des Herrn Abgeordneten Wehrenpfennig nicht ganz richtig sollte wiedergegeben haben. Es hat mir ganz fern gelegen, ihm einen Vorwurf zu machen. Auch hat er für seine Auffassung eine Autorität zur Seite, die er gewiß nicht zurückweisen wird, — ich meine Calvin, der den Trinitätsleugner Servet verbrannte und die Katholiken aus dem Lande jagte.

Präsident: Ich muß den Herrn Redner unterbrechen; das war nicht mehr in den Grenzen einer persönlichen Bemerkung gesprochen.

Wir kommen zur Abstimmung.

Ich schlage vor, meine Herren, abzustimmen über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Baumgarten und dann

über den § 51, wie er sich nach dieser Vorabstimmung gestaltet haben wird. — Die Fragestellung wird genehmigt.

Ich ersuche, den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Baumgarten zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Thilo**:

Der Reichstag wolle beschließen:

zu § 51 nach den Worten: „Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben" — folgenden Zusatz hinzuzufügen:

Wenn ein Schöffe vor dem Richter erklärt, daß er die Worte „so wahr mir Gott helfe" gewissenshalber nicht als seine eigenen sprechen könne, so ist derselbe befugt, den Eid zu leisten mit den Worten:

„ich schwöre es."

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Ich ersuche nunmehr den § 51 zu verlesen — wenn uns die Verlesung nicht erlassen wird.

(Zustimmung.)

Die Verlesung wird uns erlassen.

Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den § 51 annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist eine erhebliche Majorität; der § 51 ist angenommen.

§ 52, — 53, — 54, — 55, — 56, — 57. — Ueberall wird Widerspruch nicht erhoben; ich konstatire, daß die §§ 52 bis inklusive 57 auch in dritter Berathung angenommen worden sind.

Fünfter Titel, Landgerichte.

Die Ueberschrift wird nicht angefochten; sie ist angenommen.

§ 58, — 59, — 60, — 61, — 62, — 63, — 64, 65, — 66, — 67, — 68. — Widerspruch wird überall nicht erhoben, eine Abstimmung nicht verlangt; ich konstatire die Annahme der §§ 58 bis inklusive 68 auch in dritter Berathung. — Sie sind angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 69.

Zu § 69 liegt vor das Amendement des Herrn Abgeordneten Miquel und Genossen. Dasselbe ist hinreichend unterstützt und steht mit zur Diskussion.

Ich ertheile zuvörderst das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Lasker.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Meine Herren, Sie erinnern sich, daß dieser Paragraph in der zweiten Lesung zu einer umfangreichen Auseinandersetzung des Herrn Justizministers für Preußen Veranlassung gegeben hat. Die Tendenz des Paragraphen wurde angegriffen, außerdem wurden gegen Einzelheiten Einwendungen gemacht. Sowohl in der Kommission wie hier im Reichstag habe ich die Erklärung abgegeben, daß ich bemüht sein würde, sofern Einzelheiten mir nachgewiesen werden, welche möglicherweise der Geschäftsverwaltung große Hindernisse bereiten, auf die Besserung dieser Einzelheiten einzugehen, daß ich aber nicht im Stande wäre, auf die Sache selbst zu verzichten. So in der That ist die Angelegenheit in dem Sinne der ersten Alternative geordnet worden. Die Veränderung, welche unser Antrag gegen den beschlossenen § 69 enthält, bezieht sich auf folgende Punkte. Erstens ist klargestellt worden, daß dieser Paragraph sich nicht bezieht auf die Vertretung ständiger Richter. Der Herr Justizminister hat in der zweiten Lesung bereits darauf hingewiesen, daß wir bei einer Vertretung am Oberlandesgericht, wo wir sie nur durch ständige Richter stattfinden lassen, keinerlei andere Sicherungsklauseln angebracht haben, und wir haben zugestehen müssen, daß für die erste Instanz noch viel weniger Grund vorliegt, Sicherungen für diesen Fall anzubringen. Was im Beschlusse der zweiten Lesung stillschweigend vorausgesetzt war, wird im jetzigen Antrag ausdrücklich festgestellt.

Alsdann habe ich einen Punkt, den ich in der Kommission sowohl wie hier im Hause als bereits in dem von mir ausgegangenen Antrag der Kommissionsbeschlüsse liegend dargestellt hatte, nämlich, daß auf eine bestimmte Zeit Assessoren geschickt werden können, sofern dieses ihr Absenden nicht durch im voraus zu bestimmendes Bedürfniß sich klarstellen läßt, — diesen gleichfalls früher schon von mir anerkannten Punkt habe ich in den jetzigen Antrag ebenfalls ausdrücklich aufgenommen. Die Sitzungsprotokolle der Kommission weisen nach, daß ich diese Interpretation schon in der Kommission anerkannt hatte.

Die einzige materielle Veränderung besteht demgemäß darin, daß nicht mehr der Antrag des gesammten Gerichts für die Zuordnung eines solchen Assessors in Zukunft nothwendig sein soll, sondern der Antrag des Präsidenten. Gegen das Erforderniß, daß das gesammte Gerichtskollegium den Antrag stellen müsse, sind meiner Meinung nach so zutreffende technische Gründe angeführt worden, daß ich kein Bedenken gehabt habe, den Antrag des Gerichts durch den Antrag des Präsidenten zu ersetzen.

Ich bitte Sie deshalb um Annahme des Antrags, der, wie ich wiederhole, im wesentlichen den Beschluß der zweiten Lesung wiedergibt.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Hänel hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hänel**: Meine Herren, wir stehen hier vor einer entscheidenden Abstimmung. Bereits bei verschiedenen Gelegenheiten haben wir ja gesehen, daß ein einfaches Wort einen auch an und für sich diskutirbaren Antrag eigentlich außerhalb der Diskussion, wenigstens außerhalb einer ernsthaften Diskussion stellt, weil eben das Kompromiß abgeschlossen ist.

(Widerspruch.)

Es ist uns vorhin von seiten des Herrn Justizministers auf einen sehr ernsten Antrag einfach erwidert worden, daß er nach Lage der Sache sich jeder Diskussion zu enthalten habe. Meine Herren, Sie werden mir doch nicht das Faktum ableugnen wollen, daß Sie hier gegenüber einem in sich geschlossenen Kompromisse stehen, dergestalt daß Sie sich der Freiheit begeben haben, irgend welchen Antrag anzunehmen, der irgendwie über dieses Kompromiß hinausgeht.

(Sehr richtig!)

Ja, meine Herren, sonst wäre ja die ganze Sache nicht zu verstehen. Sie haben sich eben gegenseitig gebunden, die eine Seite, sich zu beschränken auf das, was im Kompromiß vorliegt, die andere Seite hat sich dahin gebunden, daß sie das Kompromiß annimmt, wenn dasselbe nicht durch irgend welche andere Abstimmung alterirt wird.

(Sehr richtig! — Widerspruch.)

— Ja, meine Herren, das ist das, was ich behaupte. Also jede andere Diskussion ist in der That dem Ziele nach gegenstandslos. Sie sind eben gebunden, Sie können sich nichts mehr, selbst wenn es mit den besten Gründen vertheidigt ist, von uns aufzwingen lassen in diesem Sinne.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, wenn das so ist, und wenn feststeht, daß das Kompromiß nicht etwa aus einer Reihe von einzelnen

Anträgen zur Auswahl besteht, sondern wenn es eine in sich zusammenhängende Kette ist, dergestalt, daß Sie und die Regierung kein einzelnes Glied in dieser Kette entbehren können, so ist die Abstimmung, vor der wir hier stehen, in der That die Abstimmung über das Kompromiß selbst.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, wenn Sie zehnmal überzeugt wären, daß dieser Paragraph nicht richtig ist, so würden Sie diesen Paragraphen, wie er jetzt von dem Herrn Abgeordneten Miquel vorgeschlagen ist, annehmen mit Rücksicht auf alle übrigen Vorschläge,

(sehr richtig!)

und wenn irgend jemand hier in diesem Punkte sagt, es ist das richtige getroffen, dagegen in den folgenden Punkten ist das unrichtige getroffen, so würde er zwar hier für das richtige stimmen, aber immer unter der Voraussetzung, daß er bei seiner nächsten Abstimmung demjenigen zustimmen würde, was gegen seine Ueberzeugung geht, eben weil es eine Gesammtheit ist. — Meine Herren, ich weiß nicht, ob Sie diese Thatsache leugnen wollen oder nicht.

(Nein!)

— Dann verstehe ich nicht, warum Sie hier fortwährend Einwürfe machen.

(Widerspruch.)

— Verzeihen Sie, Sie machen hier fortwährend Einwürfe, als ob die Thatsachen nicht so lägen, als ob Sie noch irgend welche Freiheit der Bewegung hätten, diesen Schein suchen Sie zu retten.

(Heftiger Widerspruch.)

Das ist die einfache Situation, in der wir uns gegenwärtig befinden.

Nun, meine Herren, der Herr Abgeordnete Lasker hat nun eben gesagt, daß hier dieser Paragraph in der That vollständig das wiedergebe, was er früher vertheidigt hat. Das ist einfach nicht richtig. Es ist geradezu eine grundsätzliche Umwandlung dessen, was wir in zweiter Lesung beschlossen haben.

(Sehr richtig!)

Es ist vollständig richtig, der Paragraph, wie er in zweiter Lesung vorliegt, der bedurfte vielleicht hin und wieder der Interpretation, der Verbesserung. Der Herr Abgeordnete hat allerdings mit Recht gesagt, daß es nicht nöthig sei, klar zu stellen, daß er sich nicht auf die Stellvertreter der ständigen Richter bezöge. Das muß ich vollkommen zugestehen und insoweit ist diese Sachlage klargestellt. Allein, meine Herren, was uns die Hauptsache, was uns zur Formulirung dieses Paragraphen bewog, das war der Hauptgesichtspunkt. Die Anordnung von zeitweiligen Stellvertretungen ist nicht eine Sache der Justizverwaltung, sondern ist ein Ding, welches in die Organisation des Gerichts selbst und in das Prinzip des ständigen Richterthums eingreift.

(Sehr wahr! im Zentrum.)

Deshalb, weil wir von diesem Gesichtspunkte aus die Sache auffassen, sagten wir, die Justizverwaltung soll nicht einseitig in diesen Fällen vorgehen, einseitig in diese Zusammensetzung des Gerichts eingreifen, sondern wir verlangen bei allen denjenigen Anordnungen, welche auf die Zusammensetzung und Geschäftsvertheilung einen so wesentlichen Einfluß haben, das Gericht als die Vorinstanz, welche das Bedürfniß zu der betreffenden Maßregel feststellt; niemals soll es blos eine einfache Verwaltungsmaßregel der Justiz sein, das ist die Grundanschauung, von der wir ausgingen.

Hier, meine Herren, was machen Sie? Sie berufen den Präsidenten als denjenigen, der einen Antrag zu stellen hat, und ist einseitig vom Präsidenten dieser Antrag gestellt, so geben Sie der Justizverwaltung alle und jede Freiheit. Ich frage Sie: warum ist denn nicht das Präsidium zum mindesten hier genommen? Bei der einfachen Vertheilung der Geschäfte, bei der Vertheilung der Personen in die einzelnen Senate, da haben wir überall und ausdrücklich gerade um die Ständigkeit zu erhalten, um die Unbeeinflußheit des Gerichts im Personalbestande aufrecht zu erhalten, da haben wir die Form des Präsidiums gewählt. Es ist uns ja gesagt worden, daß das ein wesentlicher Fortschritt sei, d. h. in Preußen und daß wir dadurch den deutschen Grundanschauungen in Bezug auf die Ständigkeit des Richteramts gerecht würden. Wie kommt es, daß Sie hier diesen Grundsatz wieder verleugnen? Warum hier dem einzelnen Präsidenten die Sache an die Hand geben und dadurch in der That die ganze Sache herabdrücken auf eine einfache Maßregel der bloßen Verwaltung? Meine Herren, Sie durchbrechen damit die Grundsätze, die Sie in der zweiten Lesung aufgestellt haben.

Ich habe sodann gesagt, Sie geben aber auch damit dem Justizminister eine Freiheit, die Sie in der zweiten Lesung laut zurückgewiesen haben.

(Widerspruch links.)

— Ja wohl. Denn, meine Herren, die Sache ist die: in dem Augenblick, wo der Präsident den Antrag gestellt hat, wo also das Bedürfniß von dieser Seite anerkannt ist, besteht eine doppelte Möglichkeit für den Justizminister: die Möglichkeit entweder zu bestellen auf die Dauer des Bedürfnisses — oder auch auf Zeit zu bestellen; also ohne Rücksicht auf die Dauer des Bedürfnisses, auf Tage, Wochen, Monate die Bestellung eines Stellvertreters vorzunehmen. Der Justizminister kann also auch während der Dauer ein und des nämlichen Bedürfnisses so und so oft, weil er den betreffenden Auskultator oder Assessor auf Zeit nur bestellt hat, auf 4 Wochen, 8 Wochen, 6 Wochen, mit den Personen wechseln; es ist dies ganz in sein Belieben gegeben. So viel, meine Herren, folgt aus der Fassung des Antrags, wie er uns vorliegt. Deshalb sage ich: die Garantien, die wir gesucht haben, sind hier durch den Antrag preisgegeben. Das ist die Sachlage. Meine Herren, ich wäre wohl berechtigt, bei einer solchen Sachlage zu fragen, ob wir denn genöthigt sind, in dem gegenwärtigen Augenblick derartige Opfer und Aenderungen vorzunehmen. Ich könnte insbesondere gerade an diesem Punkte nachweisen, daß das Kompromiß beruht lediglich auf einer Konzession an den preußischen Partikularismus, daß es gar keinen Staat gibt, der ein wahrhaftes Bedürfniß für diejenige Abschwächung des Paragraphen, wie er uns vorliegt, hat,

(Stimme aus dem Zentrum: hört! — Heiterkeit.)

daß es lediglich darauf ankommt, Traditionen der preußischen Justizverwaltung, die aus der schlimmsten Zeit

(sehr richtig!)

der Reaktion stammen, wenigstens noch in ihren letzten Aeußerungen aufrecht zu erhalten.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, alles das, dem Sie hier bis zu einem gewissen Grade die Hand reichen, alles das beruht auf jenem System, welches uns der Herr Abgeordnete Gneist in so trefflicher, überzeugender und beredter Weise geschildert

(große Heiterkeit)

— jenes System, welches der preußische Justizminister Simons einführte, wonach er ein Anklagemonopol schuf, wie es in keinem zivilisirten Staate der Welt bestand, wonach er Konflikte gegen Beamte erfand, die bis dahin in Preußen nicht vorhanden gewesen waren, das System, welches die Rechtsanwaltschaft zu einem gewöhnlichen Beamtenthum versuchte herabzudrücken. Der Rest dieses Systems ist es, der sich

gegen die Vorschläge der Kommission und gegen die Beschlüsse zweiter Lesung aufbäumt. Meine Herren, einem solchen System machen wir in der That keinerlei Konzessionen, sondern wir bekämpfen es bis zum letzten Endpunkt seiner Konsequenz. Und das, meine Herren, ist es, weshalb wir in diesem Punkte auch Widerstand leisten und behaupten, Sie würden, wenn Sie sich anstrengten, um derartige Auswüchse eines längst in der Nation verurtheilten Systems ganz und ohne Phrase zu beseitigen, vollkommen die Kraft haben, um auf ganz anderen Grundlagen diese Justizgesetze zu stande zu bringen, als Sie sie jetzt zu stande bringen werden.

(Lebhafter Beifall links und im Zentrum. Zischen.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Meine Herren, der Herr Abgeordnete Hänel hat mit Recht ja heute die Rede nachgeholt, die er in der Generaldiskussion nicht hat halten können.

(Großer Tumult. Zurufe von den Bänken der Fortschrittspartei. Glocke des Präsidenten.)

Ich bitte, mich mit einiger Ruhe anzuhören . . . .

Präsident: Meine Herren, ich bitte um Ruhe. Der Herr Redner hat das Wort und darf nicht unterbrochen werden.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Ich habe mir keinen Tadel erlaubt, sondern die Thatsachen festgestellt, nach dem Ideengang, welchen der Herr Abgeordnete Hänel selbst in seiner Rede entwickelt hat. Er selbst hat diesen Punkt als ersten bezeichnet, bei welchem er sich über seine Stellung zu dem gesammten Antrag erklärte. Was der Herr Abgeordnete Hänel als seine Absicht bezeichnet hat, darf ich wohl als richtig annehmen.

(Ruf: Ganz recht!)

Der Herr Abgeordnete Hänel hat sich bemüht, in etwas anderer Weise, als gestern einer seiner Parteigenossen es gethan hat, wie er sich ausdrückte, uns den Schein der Freiheit wegzunehmen, nicht den Schein zu gestatten, als ob wir noch unabhängig beschließen könnten. „Den Schein der Freiheit", hat der Herr Abgeordnete Hänel wiederholt gesagt. Darauf erwidere ich, der Herr Abgeordnete Hänel spricht nicht das richtige. Keiner von uns hat sich verpflichtet, daß er für jeden der eingebrachten Anträge stimmen muß. Niemand hat sich diese Gewissenspflicht auferlegt. Die Verständigung hat die Bedeutung, daß wir bei jedem einzelnen Punkte uns überlegen, ob wir

(Gelächter im Zentrum)

— ob wir die gesammten Gesetze annehmen, oder ob wir mit der Verwerfung der einen Bestimmung die Gesetze ablehnen wollen. Meine Herren, wenn Sie den Unterschied zwischen dieser freien Wahl der Entscheidung und der auf Freiheit des Handelns nicht verstehen,

(Nein! rechts)

— meine Herren, wenn Sie ihn nicht verstehen, dann bemühe ich mich über diesen Punkt mit Ihnen nicht mehr zu diskutiren.

(Heiterkeit.)

Ich sage also, dies ist die Bedeutung der Verständigung, aber niemand hat sein Wort gegeben, daß er für jeden einzelnen Antrag stimmen müsse. Auch ist dies inhaltlich nicht wahr, was eben gesagt wird, daß, wenn die Diskussion irgend eine Differenz herausstellt, die das wesentliche nicht berührt, nicht Abhilfe möglich wäre. Ich sehe jetzt schon die Tendenz, die kleinen Dinge aufzubauschen zu großen Systemen, um darin die Gründe zu finden, weshalb man gegen den Antrag Widerstand habe leisten müssen.

(Widerspruch.)

Ich werde es beweisen; ich sage nichts, was ich nicht nachweisen will, und behaupte keine Thatsache, die ich nicht beweisen kann.

Von den drei Punkten, die ich entwickelt habe, hat der Herr Abgeordnete Hänel einen als berechtigt zugestanden, die beiden anderen dagegen als fundamentale Verschlechterungen bezeichnet, als ob wir durch diese beiden Abänderungen gegen den Beschluß zweiter Lesung von unserer Absicht, die reaktionären Tendenzen der früheren Jahre zu bekämpfen, gänzlich abgegangen wären. Ich berühre nur kurz, daß gerade dieser § 69 allein durch meine Bemühungen in der Kommission gehalten worden ist, weil die Bedeutung von den allermeisten Mitgliedern sehr gering veranschlagt wurde. Die Mitglieder der Kommission werden mir dies bezeugen: nicht einmal habe ich den sehr lebhaften Beistand gehabt auf den Seiten, die jetzt die Angelegenheit mit für die fundamentalste erklären.

(Hört!)

Meinen Bemühungen allein ist es gelungen, gegen vielfaches Bekämpfen diesen Paragraphen aufrecht zu erhalten. Und da sollte man sich doch scheuen, mir im letzten Augenblick vorzuwerfen, daß ich mein eigenstes Werk habe zerreißen wollen, und der Vorwurf entspringt doch nur, wie ich glaube, aus Unkenntniß der Sache. Was beanstandet denn der Herr Abgeordnete Hänel mit so großem Nachdruck? Es sei zugelassen, sagt er, daß auf Antrag des Präsidenten ein Assessor berufen werden dürfe; mindestens hätte es heißen müssen „auf Antrag des Präsidiums." Wenn der Herr Abgeordnete Hänel die Verschiedenheit der großen Prinzipien in der Verschiedenheit dieses Wortes sucht, dann, meine Herren, ist dem noch in der dritten Lesung abzuhelfen. Denn ich glaube in der That, auf der andern Seite findet man diesen Unterschied so verschwindend, daß hierüber ein Auseinandergehen nicht stattfinden wird. Mögen die Herren nur einen Antrag versuchen! Meine Herren, ich halte den Unterschied wirklich für so geringtügig, daß darüber auch nur länger zu sprechen, die Minuten des Hauses allein für den Inhalt dieses Unterschiedes in Anspruch zu nehmen, wirklich nicht lohnend wäre; Bedeutung erhält der Streitpunkt nur durch die Arabesken, die darumgeschlungen worden sind. Diese Verschärfung des Streits aber entspringt aus nicht gehöriger Kenntniß dessen, um was es sich hier handelt. Der Abgeordnete Hänel sagt, wir selbst hätten erklärt, die innere Eintheilung der Gerichte und die Geschäftsvertheilung müßte vom Gericht selbst vollzogen werden, und nicht von der Justizadministration. Nun, meine Herren, handelt es sich denn hier um die innere Vertheilung der Geschäfte? Es handelt sich hier nur darum, ob überhaupt dem Gericht, nachdem das Bedürfniß der Stellvertretung erwiesen ist, eine Hilfsperson zugewiesen werden soll. Die Abtheilungen sind geschlossen; solange nicht ein Bedürfniß festgestellt ist, hier Vertretung zu schaffen, kann kein Mensch hineinkommen, weder ein ständiger Richter, noch ein anderes Mitglied desselben Gerichts, noch irgend eine andere Person, die zeitweilig beigeordnet wird. Es handelt sich hier um eine Frage der Administration.

(Rufe: Nein!)

Mit Ja- und Nein-Rufen ist nichts gemacht —

(Heiterkeit)

hören Sie lieber die Gründe für meine Behauptung; Sie können ja Ihre Ansichten später dagegen stellen.

Es handelt sich um einen einfachen Akt der Verwaltung. Meine Herren, das stärkere ist ja die Anstellung eines

Richters, die allein von der Justizverwaltung vorgenommen wird.

(Zuruf aus dem Zentrum: Die ist ja lebenslänglich.)

Und das mindere ist doch die Beiordnung eines zeitweiligen Richters. Es muß Vorsorge getroffen werden, daß dieser zeitweilige Richter nicht hineinkommen kann in ein Justizkollegium ohne den Willen des Gerichts, und dies bleibt völlig unverändert.

(Widerspruch aus dem Zentrum.)

Die allgemeinen Vorschriften über die Vertheilung der Geschäfte und Vorbestimmung der Mitglieder für die einzelnen Kammern wird nicht modifizirt durch diesen Paragraphen; sofern nicht ein Bedürfniß der Stellvertretung vorliegt, ist es unmöglich, daß irgend ein Anderer, als das vorher bezeichnete Mitglied hineinkommen kann in eine Abtheilung, die vor dem Anfang des Geschäftsjahres fest organisirt und seitdem geschlossen ist. So lange nicht durch das Präsidium das Vertretungsbedürfniß festgestellt ist, kann ein Assessor ebenso wenig wie ein ständiges Gerichtsmitglied in die Kammer hineingezwängt werden. — Also dieser Paragraph behandelt wesentlich anderes, als die Vorschriften, welche die Vertheilung der Geschäfte und die Zusammensetzung der einzelnen Kammern regeln. Erinnern Sie sich doch nur, meine Herren, daß der preußische Justizminister in der zweiten Lesung ausgeführt hat, er habe ja gar keine Macht darüber, ein Mitglied in eine Abtheilung hineinzubringen und deshalb sei dieser Paragraph gleichgiltig. Und ich habe dagegen Erklärung gegeben: Nicht dies soll der § 69 verhüten, daß ein Richter nicht in die Abtheilung hineinkommt, sondern der Assessor soll während der Dauer der ihm aufgetragenen Vertretung in seiner Stellung und in seinem Einkommen gesichert werden, damit nicht derjenige, der zu zeitweiliger Beschäftigung an ein Gericht berufen ist, nicht soll nach Belieben zurückberufen werden können; der mit zeitweiliger Aushilfe betraute Assessor soll nicht dem ausgesetzt sein, daß er heute oder morgen dieser seiner Stellung und des damit verbundenen Einkommens verlustig werde; denn hierin könnte ein Moment der Beeinflussung gefunden werden.

Meine Herren, der zweite Vorwurf gegen die jetzige Regulirung ist der: die Prinzipien werden gänzlich verlassen, indem wir jetzt zugeben, daß im Falle nothwendiger Vertretung die Justizverwaltung auch auf Zeit einen Assessor dem Gericht zur Aushilfe überweisen dürfe. Hätte der Herr Abgeordnete Hänel sich nur die Mühe gegeben, die Protokolle der Justizkommission zu lesen oder bei seinen Kollegen aus der Justizkommission sich zu erkundigen, — wenn man so schwere Vorwürfe häuft gegen einen großen Theil des Hauses, verlange ich diese Vorsicht zum mindesten, — so würde er erfahren haben, daß ich in der Justizkommission diese Befugniß der Justizverwaltung als bereits in meinem Antrage und demgemäß im Beschluß der Kommission zugegeben erklärt habe. Möglich, daß ich mich geirrt habe, die Herren sind ja immer einsichtiger, als wir, aber ich meine nur, es soll uns nicht vorgeworfen werden, daß wir die früher von uns vertheidigten Grundsätze aufgegeben hätten. Wäre der Herr Abgeordnete Hänel nur ein aufmerksamer Zuhörer in den Plenarverhandlungen gewesen, so würde er diese Vorwürfe nicht gemacht haben, denn als ich in der Plenarverhandlung dasselbe Zugeständniß machte, da erklärte der Herr Justizminister, es sei mit der Sache sehr wenig geholfen, denn hier könne er gegen die Absicht des Antrags sich so verhalten, daß er immer nur einen Assessor von Zeit zu Zeit an das Gericht überweise.

(Hört, hört!)

— Ja, aber hört, hört auch die Antwort, die ich hierauf gegeben habe.

(Heiterkeit.)

Darauf habe ich dem Herrn Justizminister erwidert, daß ich eine so kleinliche Chikane von der Justizverwaltung nicht erwarte.

(Unruhe. Rufe: Chikane?)

Meine Herren, in der zweiten Berathung habe ich das gethan, als Sie noch nicht zu solchem Lärmen und Lachen geneigt waren wie heute; damals haben Sie nicht gelärmt und nicht gelacht.

(Unruhe.)

Ich habe erwidert, daß ich nur den Rechtsgrundsatz festsetzen will und daß ich dann sicher bin, daß jeder Justizminister im Geiste der allgemeinen Anweisung handeln und nicht eine aus Geschäftsrücksichten beigelegte Befugniß benutzen werde, um das Gesetz zu umgehen — meine Herren, gedruckt auch in den Protokollen der Justizkommission. Alles das hätten die Herren wissen können, ehe sie mit der schweren Anklage auftraten, wir hätten die von uns selbst und von mir mit größter Mühe erkämpfte Konzession preisgegeben. Ich kann doch nur nach meinem eigenen Verständniß handeln und wenn ich einen Punkt, den ich als selbstverständlich in meinem Antrage schon in der Justizkommission bezeichnet habe, nicht zugegeben und die Weigerung damit begründet hätte, weil der Herr Abgeordnete Hänel anderer Ansicht sei, es dürfe die Zuweisung auf vorbestimmte Zeit nicht gestattet werden, das Prinzip werde damit preisgegeben, so würde ich persönlich wie ein Thor gehandelt haben.

Also, meine Herren, es reduzirt sich diese große schwere Denunziation, die jetzt gegen uns gerichtet worden ist, darauf, daß ich einen Punkt klar gestellt habe, den ich als in der Sache liegend schon in der Kommission und hier im Plenum bezeichnet hatte, und zweitens, daß bei einer Angelegenheit, mit der das Plenum nicht unmittelbar befaßt ist, eben weil es eine Administrativangelegenheit ist, wie die Besetzung von Stellen überhaupt eine Administrativangelegenheit ist, die mit der Bildung der Kammern und der Geschäftsvertheilung nicht das mindeste zu thun hat, — ich sage: daß ich den Antrag auf zeitweilige Zuweisung einer richterlichen Hilfskraft als Justizangelegenheit dem Präsidenten eingeräumt habe und nicht dem Präsidium. Ich versichere Ihnen, meine Herren, es beruht nahezu auf einem Zufall, daß ich nicht Gewicht darauf gelegt habe, von dem Präsidium diesen Antrag ausgehen zu lassen. Ich habe keinen Zweifel, daß auch von seiten der Justizverwaltung ein erhebliches Gewicht auf diesen Unterschied nicht gelegt werden wird, und wenn dies einen großen Theil des Hauses beruhigt, würde ich gern bereit sein, dafür zu stimmen, freilich nicht deswegen die Justizgesetze zu gefährden.

(Aha!)

Allerdings ist dies unser fester Wille. Sie wissen doch und können dadurch nicht überrascht sein, daß unsere Verständigung die Bedeutung hat: ein Theil des Hauses hat den energischsten Wunsch, und wir hoffen, daß dieser Theil die Majorität bildet, gegen alle Hindernisse und alle provokatorischen Reden doch noch die Justizgesetze in dieser Session zu Stande zu bringen, und Sie werden uns doch nicht zumuthen, sie wegen so geringfügiger Differenzen fallen zu lassen. Ich bin gern bereit entgegenzukommen, ich habe in der That die Hoffnung, daß die Justizverwaltung kein Interesse daran hat, ob der Antrag vom Präsidenten oder vom Präsidium ausgeht. Aber alle weittragenden Betrachtungen, die an die Abänderungen dieses Paragraphen geknüpft sind, sind Uebertreibungen ohne Maßen — ich weise sie alle zurück!

(Bravo!)

Präsident: Meine Herren, es ist ein Unterantrag eingereicht vom Herrn Abgeordneten Dr. Hänel. Derselbe lautet:

Der Reichstag wolle beschließen,
im Antrage Miquel ad 1 im ersten Absatz dritte Zeile zu setzen anstatt
„auf den Antrag des Präsidenten“:
„auf den Antrag des Präsidiums“.
Dr. Hänel.

Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen — da das Amendement noch nicht unterstützt ist —, die dasselbe unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatsminister Dr. Leonhardt, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Justizminister Dr. **Leonhardt**: Meine Herren, bei dem Gange, den die Diskussion genommen hat, gestatten Sie mir ausnahmsweise einige Worte.

(Stimme im Zentrum: Ausnahmsweise!)

— Ausnahmsweise, ja — denn ich habe mich über alle Anträge, die hier in Frage kommen, in zweiter Lesung sehr ausführlich geäußert und weiß nicht, wozu es nothwendig sein sollte, bei der knappen Zeit, die wir noch haben, jetzt weitläufig die Sachen zu wiederholen.

(Sehr richtig!)

Ich habe zu dem ersten Satze das Bedenken angeregt, daß es doch eine wirkliche Geschäftsverschleppung wäre, wenn der Antrag gestellt werden sollte von dem Plenum des Gerichts. Es würde doch unthunlich sein, vielleicht halbe Stunden weither sämmtliche Richter herbeizurufen, daß diese erschienen, stillschweigend anhörten, was der Präsident sagt und sich dann wieder empföhlen. Denken Sie sich, wenn das hiesige Stadtgericht in dieser Weise zusammenberufen werden sollte! Welche Bedeutung hätte dann im Sinne der Kommission die Vorschrift, daß auf Antrag des Gerichts die Beiordnung erfolgen sollte? Darüber hat sich ein Mitglied der Reichsjustizkommission sehr bestimmt ausgesprochen; es sagte, erforderlich sei dieses procedere, um zu vermeiden, daß der Justizminister einen bestimmten Gerichtsassessor einem bestimmten Senat für einen bestimmten Fall beiordne. Eine ganz falsche Auffassung der Sache, wie ich in der zweiten Lesung bereits hervorgehoben habe, denn es ist vollständig übersehen, daß der Justizminister es nicht in der Hand hat, einen Assessor einem bestimmten Senat beizuordnen, daß dies vielmehr Sache des Präsidiums ist.

Ich halte also die ganze Bestimmung, daß nur auf Antrag die Beiordnung erfolgen soll, für ganz überflüssig. Aber ich bin auch unbedenklich, Ihnen zuzugeben, wenn Sie darauf Gewicht legen, daß an die Stelle des Präsidenten das Präsidium tritt.

(Heiterkeit.)

Denn, meine Herren, ich bin nur dabei betheiligt, daß nicht das Plenum des Gerichts zusammengerufen wird, immer zur Beschädigung der Arbeiten und der Rechtspflege.

Was nun den zweiten Punkt anbetrifft, der in Frage kommt, so ist vollständig richtig, was Herr Lasker sagt, daß es immer seine Meinung gewesen wäre, die Sache sei so zu ordnen, wie sie jetzt geordnet ist; denn Herr Lasker hat allerdings in der Reichsjustizkommission erklärt, — ob es im Protokoll steht oder nicht, weiß ich nicht — aber er hat jedenfalls meinem vortragenden Rath erklärt, daß er als selbstverständlich ansehe, daß der Justizminister abordnen könne für bestimmte Zeit. Das habe ich in der zweiten Lesung dem Herrn Abgeordneten Lasker gegenüber erklärt und habe ihm gesagt, dann wäre die Sache ja nicht schlimm; Herr Lasker hat ausdrücklich erklärt, daß seine Meinung sei, daß auf bestimmte Zeit abgeordnet werden könne. Also ich sehe gar nicht ein, welche große Gefahr bei diesem Paragraphen auf Seite des Reichstags ist. Die Justizverwaltung ist gehemmt, sie könnte sich darüber beklagen, aber auf seiten des Reichstags ist nichts geändert, was ihm zum Druck gereichen könnte.

(Beifall und Widerspruch.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

(Derselbe begibt sich auf die zur Rednertribüne führende Treppe. Ruf rechts: Tribüne!)

Der Herr Abgeordnete hat das Recht, von dem Platze (auf die Treppe deutend) zu sprechen. Es wird aber der Wunsch ausgesprochen, daß er auf die Tribüne treten möge, — und er erfüllt den Wunsch schon.

Abgeordneter **Windthorst**: Ich thue alles, was der Reichstag verlangt.

(Große Heiterkeit.)

Meine Herren, ich bin der Meinung, daß es sich hier um einen ganz besonderen Kardinalpunkt handelt —

(Widerspruch)

— (zu den Nationalliberalen gewandt) Sie kennen ja gar keine Kardinalpunkte mehr —

(Heiterkeit)

— nämlich darum, ob in Preußen — denn in anderen deutschen Ländern besteht diese Methode der Komposition der Gerichte nicht —

(Ruf: Hannover!)

— darauf werde ich gleich zurückkommen —

Präsident: Ich bitte, den Redner nicht zu unterbrechen. Je lebhafter die Diskussion wird, desto mehr muß ich darauf halten, daß der Redner nicht durch Zurufe, zu denen ich nicht das Wort ertheilt habe, unterbrochen werde.

Abgeordneter **Windthorst**: — ob also dies Verfahren in Preußen fortdauern soll oder nicht.

Darauf, was Herr Lasker in der Kommission oder sonst wo gesagt hat, kommt es gar nicht an, und es war deshalb auch für mich gar nichts besonderes, daß der Herr Justizminister es für nöthig gefunden hat, seinen Kompaziszenten so in Schutz zu nehmen.

(Heiterkeit.)

Es kommt darauf an, was wir das vorige Mal beschlossen haben und was wir heute beschießen sollen. Das vorige Mal haben wir beschlossen, daß nur auf Antrag des Gerichts eine Hilfe gewährt werden darf. Darin liegt eine ungeheure Garantie, die nicht gegeben ist, wenn dasselbe geschehen kann auf Antrag des Präsidenten oder des Präsidii. Wenn wir das Wort Präsidii setzen, so wird allerdings eine Art von Garantie gewährt, aber die wirkliche Garantie nicht. Es handelt sich darum: wer soll sagen, es ist ein Bedürfniß für die Vertretung vorhanden? Und wenn das unter die Kontrole des gesammten Gerichts gestellt wird, so hat man die Sicherheit, welche überhaupt ein Richterspruch gewährt; wird es blos unter die Kontrole des Präsidii oder des Präsidenten gestellt, so hat man die Garantie eines Richterspruches nicht; und wer weiß, wie der Einfluß der Justizverwaltung auf die Präsidenten und das Präsidium sich geltend machen kann, — in einer Methode und Ausdehnung, die bei den Gerichten nicht möglich ist —, der wird begreifen, was für eine enorme Sicherung in unserm Beschluß zweiter Lesung liegt. Meine Herren, wenn die hier

vorliegende Frage nicht von der ungeheuren Bedeutung wäre, warum hätte der preußische Justizminister in der zweiten Berathung das ganz außerordentlich schwere Gewicht darauf gelegt, warum hätte er sie zu den Punkten gerechnet, in denen kein Nachgeben für ihn möglich ist?

Der Kollege Lasker sagt, man wolle kleine Dinge zu großen aufbauschen. Nun, er hat in der zweiten Berathung diese Sache zu einer sehr großen aufgebauscht; er hat in der Kommission mit großer Beredsamkeit nachgewiesen, welche Mißbräuche in Berlin beim Stadtgericht durch diese Dinge vorgekommen sind. Heute ist das alles vergessen; und nun allerdings geht der Wagen umgekehrt, nun muß das große zum kleinen ausgeblasen werden.

Meine Herren, es ist gesagt worden, daß man bei Annahme dieses Antrags ja noch gar nicht festsetze, daß der herangerufene Hilfsrichter, der Assessor, wirklich in die betreffende Abtheilung komme. Es steht ja aber ausdrücklich da, daß er stellvertretend eintreten soll für den Verhinderten; er tritt also in die Abtheilung, in welcher der Verhinderte saß, und es ist sehr wohl möglich und sehr leicht thunlich, daß ein solcher Hilfsbeamter in solcher Weise in die betreffende Abtheilung gesetzt wird in Voraussicht bestimmter Prozesse. Es ist auf diese Weise klar gestellt, daß die Justizverwaltung auf die Komposition der Gerichte einen entscheidenden Einfluß üben kann.

Der Herr Kollege Lasker sagt: der Justizminister wirds nicht thun. Wenn wir dessen sicher sind, daß nichts geschieht, was nicht in der Ordnung ist, dann können wir uns die Gesetze sparen.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, wenn die Strafkammer in erster und letzter Instanz entscheidet und der betreffende Senat durch die Justizverwaltung für bestimmte Fälle zugerichtet werden kann,

(Zuruf: Ist ja nicht möglich!)

— allerdings möglich, wie das hier sich gerade zeigt —, dann meine ich, ist es Zeit, aufzupassen. Es ist schon an sich hinlänglich traurig, wenn wir nicht Richter genug haben, die ständig angestellt sind, daß man überhaupt Assessoren, die ihre Zukunft machen müssen, die zum guten Theile Streber sind, in solche Senate hineinbringen kann.

(Sehr gut! Widerspruch.)

Und nun soll man legalisiren, daß dies geschehe lediglich auf Antrag des Präsidii oder des Präsidenten! Meine Herren, ich verstehe in der That nicht, wie man solche Dinge als klein hinstellen und sagen kann: es ist im wesentlichen dasselbe, was man früher beschlossen hat. Nein, es ist, wie der Abgeordnete Hänel mit Recht gesagt hat, eine Umkehr des früher beschlossenen in sein Gegentheil; und wenn der Kollege Lasker gestern mit großer Emphase ausgerufen hat: meine Herren, was haben wir erreicht in Beziehung auf die Komposition der Gerichte! so sage ich: alles, was Sie erreicht hatten, haben Sie selbst wieder weggeworfen durch den neuen Paragraphen.

(Oho! links. Sehr richtig! im Zentrum.)

Ich weiß wohl, daß es mir infolge des Kompromisses nicht gelingen wird, Sie zur Ablehnung des § 69 zu bewegen. Es ist die Sache ja so regulirt, daß jeglicher irgend erheblicher Antrag a limine zurückgewiesen wird. Er ist so stark, dieser Kompromiß, daß der Herr Justizminister für Preußen kein Bedenken hat, in dritter Berathung bei festen, klaren und großen Anträgen nur einfach zu sagen: den lehne ich ab, ohne sich auf eine Begründung einzulassen. Er hat freilich eben gesagt, es wäre das alles vorher erörtert. Es ist dies im allgemeinen nicht richtig, aber wir wollen einmal sehen, wenn wir an Anträge kommen, die noch gar nicht da waren, ob und was der Herr Minister dann sagen wird. Ich habe vorhin bei dem § 15 eine Deklaration über das Verständniß desselben gegeben. Ich freue mich, daß nicht widersprochen worden ist.

(Widerspruch links.)

Die Herren waren da, sie haben nicht widersprochen; und das bedeutet auch für die Richter etwas. Oder meinen Sie etwa, daß die Richter demnächst nur auf das sehen werden, was die Herren von der Regierungspartei gesagt haben? Nein, die Richter werden auch die anderen Aeußerungen hören und werden demnach die Interpretation machen.

(Widerspruch links.)

Wohin aber haben Sie uns gebracht mit der dritten Berathung? Ist das eine Berathung, wenn man bei den wichtigsten Sachen die Diskussion ablehnt? Ist das eine Berathung —

(Heiterkeit)

ist das eine Berathung, wenn die Herren Minister nicht einmal antworten wollen über den Sinn, welcher in den betreffenden Bestimmungen liegt? — Ich behaupte, durch diese Methode geschieht dem Reichstag Gewalt, mindestens geschieht der Minorität Gewalt,

(hört! hört!)

und wir werden ernsthaft zu erwägen haben, ob und wie wir solcher Gewalt Gewalt gegenübersetzen.

(Bewegung. Ruf links: Revolution!)

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Justizminister Dr. Leonhardt, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Justizminister Dr. **Leonhardt**: Meine Herren, dasjenige, was der Herr Abgeordnete Windthorst aus dem § 69 herausgelesen hat, setzt mich wirklich in Erstaunen. Der Herr Abgeordnete Windthorst scheint vollständig zu übersehen, daß in Betreff desjenigen, was er dem Paragraphen vorgeworfen hat, die §§ 61 und 62 entscheidend sind, die er selbst angenommen hat,

(Heiterkeit — Abgeordneter Windthorst: Nicht angenommen!)

— ja angenommen hat. Sie sind jedenfalls angenommen.

(Abgeordneter Windthorst: Andere Leute, nicht ich!)

Der § 69 gibt dem Minister nicht das Recht, auf die Komposition oder Dekomposition der Senate einzuwirken. Ueber die Komposition der Senate entscheidet das Präsidium nach der klaren Vorschrift des § 62 in dem zweiten Alinea. Es handelt sich hier nur um die Beiordnung eines Hilfsrichters, die erbeten wird. Ich habe eingeräumt, daß der Antrag auch vom Präsidium ausgehen kann, also von derjenigen Behörde, welcher das Gesetz in den §§ 61 und 62 viel weitergehende Rechte einräumt. Wenn man den Argumentationen des Herrn Abgeordneten Windthorst folgen wollte, so würde man alles auf das Plenum des Gerichts stellen müssen: dann wären die Vorschriften des § 61 und § 62 ganz inkorrekt. Der § 69 ist an und für sich ein sehr unschuldiger. Interessant würde es für mich gewesen sein, wenn der Herr Abgeordnete Windthorst, was er ja in Aussicht stellte, auf die Verhältnisse der Provinz Hannover eingegangen wäre. Er hat es aber vergessen.

(Abgeordneter Windthorst: Das kann nachgeholt werden!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Gneist hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Gneist**: Meine Herren, die Frage, um die es sich handelt, heißt an erster Stelle: wir wollen, daß die sieben Richter des höchsten Gerichtshofes, welche endgiltig über das Recht des Landes entscheiden, kollegialisch formirt sind, und nicht von dem Justizminister jedes Jahr zusammengesetzt werden. Diese Hauptsache ist zugestanden, und hätte dies Zugeständniß zur rechten Zeit bestanden, so würde uns der größte Theil des Kummers erspart worden sein, der sich an die letzte Vergangenheit unserer preußischen Justiz hängt.

Die nächstfolgende wichtige Maxime war: die fünf Richter des Oberlandesgerichts, die in manchen Dingen endgiltig entscheiden, sollen kollegialisch formirt sein, nicht vom Justizminister für das Jahr ernannt werden. Dies Zweitwichtigste ist ebenfalls zugestanden.

Das drittwichtige ist: wir wünschen auch die drei Richter des Landgerichts kollegialisch fest formirt. Auch dies ist zugestanden.

Wenn nur die Hälfte dieser Dinge in Preußen bestanden hätte, so würde kein Geschichtsschreiber etwas zu melden haben von einer Anomalie der preußischen Justiz.

Die viertwichtigste Maxime ist: wir wünschen, daß auch die Stellvertretung innerhalb der Kollegien nicht zu einer Zusammenwürfelung von Spruchbehörden führe. Auch dies ist zugestanden. Die Stellvertretung unter den Kollegen wird kollegialisch vorher bestimmt durch das richterliche Präsidium und zwar von oben herunter in allen Stufen der Gerichte.

Die fünfte Frage endlich ist: wo es sich darum handelt, ex tempore eine Lücke auszufüllen, die durch das Kollegium nicht ausgefüllt werden kann, sondern für die man eine Kraft von außerhalb heranzieht. Wir wünschen auch im letzten Nothfall nicht extemporirte unetatmäßige Richter. — Zugestanden für das Reichsgericht, zugestanden für die Oberlandesgerichte. Nun kommen wir aber an die Stufe von Gerichten, bei denen es sich um tausende von Richtern handelt, bei denen der preußische Justizminister in der Lage ist, jede Woche Lücken ausfüllen zu sollen durch ein Personal, das zur Zeit nicht ausreicht. In dieser letzten Ergänzung für nicht vorher zu sehende Lücken soll dem Präsidenten das Recht gegeben werden, beim Justizminister eine bestimmte Vertretung behufs Ausfüllung der Lücke zu beantragen und zwar auch dann in ständiger Stellung.

Nun, meine Herren, keine Justizverfassung in Deutschland, keine Gerichtsordnung in England, in Frankreich oder in Amerika ist bis in die kleinsten Verhältnisse mißtrauisch soweit hineingegangen, wie die bereits gefaßten Beschlüsse. Und wenn nun dagegen die Herren uns die Sache so darzustellen versuchen, den Sachverhalt dem Hause direkt so auf den Kopf gestellt darzustellen, wie der Herr Abgeordnete Windthorst es thut — Glied für Glied die Bedeutung der Dinge umzukehren — so habe ich dafür kein parlamentarisch auszudrückendes Urtheil.

(Sehr richtig! oho!)

Ja, meine Herren, ich bin, wie vorher berührt ist, in gewissem Sinne Urheber dieser Kette von Maßregeln. Wollen Sie aber einen wichtigen Gedanken, der unserer Justizverwaltung für lange Zeit einen Halt geben wird, wollen Sie den beschädigen, so verfallen Sie in den deutschen Fehler, einen entscheidenden Grundsatz, der in jeder sachlichen Konsequenz schon durchgeführt ist, nun noch weiter in die kleinen und kleinsten Winkel zu treiben. Nachdem hier ein solcher Satz anerkannt ist — ich habe Jahre lang streiten müssen, ehe er überhaupt Beachtung fand — wollen Sie den Grundsatz beschädigen, dann treiben Sie ihn durch abstrakte Konklusionen in die kleinste Ecke bis zur Karrikatur. Und noch mehr als das, nicht blos bis zur Karrikatur wird er, sondern Sie beschädigen den Grundsatz als unpraktisch durch unangemessene Folgen; denn innerhalb der ganzen Komposition der Kollegien, meine Herren, bleibt immer noch übrig eine gewisse Seite der Verwaltung, der Zweckmäßigkeitsrücksichten, die wir anerkennen müssen, der Fürsorge, die wir treffen müssen, — daß die Möglichkeit bleibe für hundert unvorhergesehen eintretende Fälle, allenfalls binnen 24 Stunden ein Stellvertreter zu beschaffen ist, — was z. B. beim Einzelrichter oft ganz unentbehrlich ist. Um binnen 24 Stunden Hilfe schaffen zu können, meine Herren, behaupte ich noch über den Herrn Justizminister hinaus: ich halte kaum für zulässig, in diesem Falle zu sagen, das „Präsidium"; sondern für diesen Fall, der nicht die geringste politische Bedeutung hat, der mit dem bedeutenden Grundsatze so wenig zusammenhängt, daß ich mich schämen würde, wenn mir jemand das als einen wesentlichen Theil meines Grundsatzes supponiren wollte, halte ich es für rathsam, der Verwaltung die nothwendige Ergänzung offen zu halten. Ich werde also meinestheils aus sachlichen Bedenken gegen das Amendement und für den Antrag Miquel stimmen.

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin.

Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, aufzustehen respektive stehen zu bleiben, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist einig in der Ueberzeugung, daß die Mehrheit steht; die Diskussion ist geschlossen.

Zur persönlichen Bemerkung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Windthorst.

Abgeordneter **Windthorst**: Der Schluß verhindert mich zu meinem Bedauern, dem Herrn Justizminister wegen Hannover zu antworten. Es wird sich wohl noch eine Gelegenheit dazu finden.

(Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Meine Herren, wir kommen zur Abstimmung.

(Abgeordneter Dr. Hänel: Zu einer persönlichen Bemerkung!)

Zur persönlichen Bemerkung —

Abgeordneter Dr. **Hänel**: Ich wollte auch nur konstatiren —

Präsident: Ich habe noch nicht das Wort ertheilt.

Zur persönlichen Bemerkung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Hänel.

Abgeordneter Dr. **Hänel**: Zur persönlichen Bemerkung wollte ich nur konstatiren, daß der Herr Abgeordnete Lasker mir eine Reihe Suppositionen gemacht, insbesondere mir eine Denunziationslust angedichtet hat, die ich nicht gemacht habe, beziehentlich die ich nicht besitze. Da aber eine sachliche Entgegnung mir wiederum in recht auffälliger Weise abgeschnitten ist —

(Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Ich muß den Herrn Redner unterbrechen. Eine Kritik eines beschlossenen Schlusses darf er sich nicht erlauben.

Wir kommen zur Abstimmung, meine Herren.

Ich schlage Ihnen vor, zuvörderst abzustimmen über das Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Hänel; dasselbe liegt nur schriftlich vor, ich muß daher konstatiren, daß, wenn

es angenommen wird, eine nochmalige Abstimmung über dasselbe erforderlich sein wird; — sodann über den Antrag des Herrn Abgeordneten Miquel, wie er sich nach der Abstimmung über das Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Hänel gestaltet haben wird. Wird der Antrag des Herrn Abgeordneten Miquel angenommen, so ist damit § 69 der zweiten Berathung beseitigt; wird er abgelehnt, so stimmen wir ab über § 69 der Beschlüsse zweiter Berathung.

Widerspruch gegen die Fragestellung wird nicht erhoben; sie ist also festgestellt, und es wird in der vorgeschlagenen Art und Weise abgestimmt.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Hänel zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Thilo**:

Der Reichstag wolle beschließen,

im Antrag Miquel ad 1 im ersten Absatz dritte Zeile zu setzen anstatt

„auf den Antrag des Präsidenten“:

„auf den Antrag des Präsidiums“.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche das Amendement annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; das Amendement ist angenommen.

Nunmehr ersuche ich den Herrn Schriftführer, den Antrag Miquel mit dem Amendement Dr. Hänel zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Thilo**:

Der Reichstag wolle beschließen,

den § 69 dahin zu fassen:

So weit die Vertretung eines Mitgliedes nicht durch ein Mitglied desselben Gerichts möglich ist, erfolgt die Anordnung derselben auf den Antrag des Präsidiums durch die Landesjustizverwaltung.

Die Beiordnung eines nicht ständigen Richters darf, wenn sie auf eine bestimmte Zeit erfolgte, vor Ablauf dieser Zeit, wenn sie auf unbestimmte Zeit erfolgte, so lange das Bedürfniß, durch welches sie veranlaßt wurde, fortdauert, nicht widerrufen werden. Ist mit der Vertretung eine Entschädigung verbunden, so ist diese für die ganze Dauer im voraus festzustellen.

Unberührt bleiben diejenigen landesgesetzlichen Bestimmungen, nach welchen richterliche Geschäfte nur von ständig angestellten Richtern wahrgenommen werden können, sowie diejenigen, welche die Vertretung durch ständig angestellte Richter regeln.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist einig in der Ueberzeugung, daß die Mehrheit steht; das Amendement ist angenommen und dadurch die Abstimmung über den § 69 nach den Beschlüssen der zweiten Lesung beseitigt.

§ 70, — 71, — 72, — 73, — 74, — 75, — 76, — 77, — 78 —

Abgeordneter **Windthorst**: Zu § 78!

Präsident: Ich konstatire zuvörderst, meine Herren, daß gegen die §§ 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77 in dritter Berathung ein Widerspruch nicht erhoben ist und eine besondere Abstimmung über dieselben nicht verlangt wird; ich konstatire daher, daß dieselben in dritter Berathung angenommen sind.

Ich eröffne die Diskussion über § 78 und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Windthorst.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, zunächst möchte ich bemerken . . . .

(Rufe: Tribüne! Redner begibt sich nach der Tribüne.)

Zunächst möchte ich, um verschiedenen Argumentationen gegen mich ein für allemal entgegenzutreten, erklären, daß daraus, daß ich zu diesem oder jenem Paragraphen keine Bemerkung mache, nicht gefolgert werden darf, daß ich keine Bemerkungen dazu hätte; ich beschränke mich vielmehr auf das nothwendigste, und es wird also in der Folge aus meinem Schweigen zu einem Paragraphen nichts gegen mich gefolgert werden können.

Was diesen Paragraphen betrifft, so habe ich das vorige Mal ausführlich dargelegt, aus welchen Gründen ich für diese detachirten Strafkammern mich nicht erklären kann. Es ist auch nicht gelungen, meine Bedenken zu beseitigen; vielmehr hat der Vertheidiger dieser detachirten Kammern, der Herr Abgeordnete Dr. Lasker, selbst anerkannt, daß die Sache ihm mißlich sei. Ich hatte Ursache, anzunehmen, daß man bis zur dritten Berathung mindestens den Versuch machen würde, diese detachirten Kammern minder bedenklich zu machen; aber natürlich ist das in der Kompromißeile vergessen worden. Nach meinem Dafürhalten ist es, nachdem nunmehr die Strafkammer in erster und letzter Instanz über die wichtigsten Dinge urtheilt; nachdem laut Kompromiß dieses Urtheil erfolgt, ohne daß es sicher ist, daß der betreffende Angeschuldigte einen Vertheidiger im vollsten Maße habe instruiren können; nachdem endlich bei dem § 69 das ministerielle Hinschicken von Assessoren auf Antrag des Präsidii sanktionirt worden: es ist, sage ich, nach dem allen absolut unmöglich, solche detachirte Kammern zu billigen. Ich denke doch, daß es nicht darauf ankommt, daß man die Justizsachen beseitigt, überhaupt erledigt, sondern darauf, daß sie richtig und ordentlich erledigt werden, und ich behaupte, das ist bei den detachirten Kammern, namentlich so wie sie hier konstruirt werden, unmöglich, ich beziehe mich auf den Abgeordneten Dr. Lasker selbst, der sicher nicht behaupten wird, daß die Einrichtung gut ist.

Ich muß mich deshalb gegen den Paragraphen erklären, weil ich inmitten der Lage, die man uns geschaffen hat, nicht im Stande bin, Anträge zu formuliren und durchzusetzen, welche dem Uebel, wofür hier der Grund gelegt wird, irgend welche Abhilfe leisten könnten.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion. Wir kommen zur Abstimmung.

Die Verlesung des § 78 wird uns wohl erlassen.

(Zustimmung.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche § 78 nach den Beschlüssen zweiter Berathung auch in dritter Berathung annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; § 78 ist angenommen.

Wir gehen über zum sechsten Titel, Schwurgerichte.

Die Ueberschrift wird nicht angefochten; sie ist festgestellt.

§ 79. — Das Wort wird nicht ergriffen; ich konstatire, daß § 79 auch in dritter Lesung angenommen ist.

§ 80. — Auch hier wird das Wort nicht gewünscht; § 80 ist auch in dritter Berathung angenommen.

§ 81. — Zu § 81 liegt vor der Antrag des Herrn Abgeordneten Miquel und Genossen, Nr. 138 I 2; ferner

der heute vertheilte Antrag des Herrn Abgeordneten Windthorst. Diese Anträge stehen mit zur Diskussion.

Ich ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Herz.

Abgeordneter **Herz**: Meine Herren, der Umstand, daß die Mehrheit des Hauses so eben in einem Punkte von dem abgeschlossenen Kompromisse abgewichen ist, berechtigt mich leider nicht zu der Hoffnung, daß in der Kardinalfrage, die uns jetzt beschäftigt, die Majorität sich auch auf meine Seite wenden und für die Beschlüsse der Kommission stimmen werde. Ich werde Ihnen keine lange Rede halten, Sie nicht lange belästigen; alles Reden nützt nichts mehr, die Sache ist fix und fertig.

Ich beneide den verehrten Kollegen Lasker um die freudige und gehobene Stimmung, mit der er uns die Vortheile des abgeschlossenen Kompromisses anpreist. Auch ich lege einen außerordentlich großen Werth auf die Rechtseinheit im Reiche, und der Kollege Lasker wird meinen politischen Freunden und mir das Zeugniß nicht versagen können, daß wir ihn während der Berathungen der Kommission redlich nachhaltig in seinen Bestrebungen unterstützt haben, auch da, wo er von seinen Freunden verlassen war, wie wir auch unsererseits einräumen müssen, daß er uns bei der Stellung mancher Anträge dieselbe Rücksicht seinerseits zu Theil werden ließ. Meine Herren, wir stehen hier vor einer Grenze, die nicht überschritten werden darf. Ich bin mit dem Herrn von Kardorff einverstanden, daß ohne Kompromisse auf dem Gebiete der Gesetzgebung nichts auszurichten sei. Aber ist denn noch nicht genügend kompromittirt? war nicht jede folgende Lesung der Justizkommission eigentlich eine Verschlechterung derjenigen Beschlüsse, welche in der früheren gefaßt worden sind? Ist nicht die zweite Lesung um so und so viel Prozent geringhaltiger gewesen als die erste, und hat die Kommission und der Reichstag nicht schließlich auf die siebzig oder achtig von der Regierung angeführten Bedenken auch wieder sich nachgiebig gezeigt bis zur äußersten Grenze des Zulässigen? Ich glaube also, das Maß des Nachgebens ist erschöpft und muß es sein, wenn der Reichstag wird am Ende nicht ein bloßes Rednerturnier sein sollen.

Man sagt, gerade die Schwurgerichte in Preßsachen, um die es sich hier handelt, seien für die verbündeten Regierungen etwas absolut unannehmbares. Ich habe nicht gefunden, daß in dem Schreiben des Herrn Reichskanzlers vom 12. Dezember bezüglich der Unannehmbarkeit der einzelnen Punkte ein Unterschied gemacht sei. Neunzehn Punkte wurden für unannehmbar erklärt und hintennach hat die Regierung gefunden, daß viele davon aber doch annehmbar seien, und sie hat nachgegeben.

Ueberhaupt, meine Herren, bin ich der Ansicht — und auf diesen Punkt ist von Seiten der Redner der nationalliberalen Partei zu wenig Gewicht gelegt worden — daß auch die Regierung die Größe und Schwere der Verantwortlichkeit fühlt und fühlen muß, welche sie trifft, wenn dieses Werk infolge ihres Verschuldens scheitert, daß auch die Regierung besonders jetzt und in der gegenwärtigen politischen Lage sich hüten wird, sich den begründeten Vorwurf machen lassen zu müssen, es sei durch *ihren* unberechtigten hartnäckigen Widerstand das große nationale Werk der Gesetzreform vereitelt worden. Man darf das nicht nur uns vorhalten, sondern man muß es auch immer wieder der Regierung entgegenhalten: wenn die Herren am Bundesrathstische nicht nachgeben, wenn sie uns zum äußersten treiben, wenn die Grenze, innerhalb deren eine Verständigung möglich ist, seitens der Regierung nicht eingehalten wird, dann trifft beim Scheitern der Gesetze nicht *uns* der Vorwurf, nein den hohen Bundesrath.

Und, meine Herren, welche Aussichten hat man denn auf Seite der Regierung, daß, wenn wirklich der Reichstag festhalten würde an diesen Kardinalpunkten, etwa in nächster Zeit in Folge einer anderen Gestaltung und Färbung dieser Körperschaft mehr durchzusetzen sei, als jetzt. Aller Wahrscheinlichkeit nach wird der am 10. Januar zu wählende Reichstag so ziemlich dieselbe Physiognomie haben, wie sein Vorgänger, die Regierung würde also auch bei diesem Reichstag nichts mehr erreichen und im Falle einer Auflösung des Hauses jedenfalls noch weniger.

Wie gestaltet sich die Sache jetzt? Diejenigen Länder, welche die Schwurgerichte in Preßsachen schon haben, behalten sie. Die Bayern und die Badenser machen also keinen Rückschritt, sie behalten dies theuere Gut, an dem sie so beharrlich festhalten. Der Norden aber bekommt diese Institutionen, die er bisher nicht besaß, auch durch die neue Gesetzgebung nicht. Es werden also, wie ich früher einmal an einem anderen Orte gesagt habe, *in Bezug auf die Preßfreiheit Deutsche erster und zweiter Klasse geschaffen und die Preußen werden der zweiten Klasse zugetheilt.*

(Hört, hört!)

Nun versteht sich von selbst, daß meine Landsleute und auch die Badenser an dieser Errungenschaft zäh festhalten; aber auf der anderen Seite sollten doch die Abgeordneten aus Baden und Bayern sich die Frage vorlegen, ob sie denn lediglich in dieser Versammlung als Vertreter ihrer heimatlichen Kreise erscheinen, *ob sie nicht vielmehr als Vertreter der Gesammtinteressen der Nation sich hier befinden.* Wenn man freilich den Herrn Abgeordneten Gneist hört, der in den einzelnen Lesungen so lange sichten und filtriren will, bis von den von der Kommission und dem Hause gefaßten Beschlüssen zuletzt fast gar nichts übrig bleibt, dann kann man sich am Ende Glück münschen, daß wir nicht noch ein paar Dutzend unserer Beschlüsse dem Heißhunger des Bundesraths opfern mußten. Ich habe gestern und auch heute wieder die eminente geistige Gymnastik des Herrn Kollegen Gneist bewundert, der in der That alles beweisen kann.

Ich behaupte, *es gibt keine wirkliche und wahre* Preßfreiheit ohne Geschwornengerichte; in allen den Ländern, in welchen das Volk die Preßfreiheit nicht nur auf dem Papiere besitzt, sondern in Wirklichkeit dieses hohe Gut genießt, bestehen Schwurgerichte für Aburtheilung der Preßdelikte. Wir Bayern wissen sehr wohl, was wir den Geschwornengerichten zu verdanken haben; wir wissen sehr wohl, daß zur Zeit der Reaktionsperiode im Anfange der fünfziger Jahre nur dieser Institution es zu verdanken war, daß nicht die ganze Preßfreiheit zu Grabe getragen und vernichtet wurde, wie es die damalige Regierung beabsichtigte und mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln in Szene zu setzen suchte.

Meine Herren, ich habe Ihnen versprochen, keine Rede zu halten; aber ich kann es mir doch nicht versagen, aus einer vor sechs Jahren gehaltenen Rede einige Sätze — mit Erlaubniß des Herrn Präsidenten — hier vorzutragen. Meine Herren, vor sechs Jahren wurde eine Rede gehalten, in der sich folgende Sätze finden:

> „Die Regierungen haben den Beweis gegeben, daß sie die eigene Ueberzeugung, die eigene Rechtsansicht dem höheren nationalen Zwecke zu opfern sich entschließen können. Nur *ein* Opfer können sie diesem Zwecke nicht bringen: das ist das Prinzip dieser nationalen Einheit selbst.
>
> (Lebhafter Beifall.)
>
> Es ist für mich eine absolute Unmöglichkeit, es wäre ein volles Verleugnen meiner Vergangenheit, wollte ich einem Gesetze hier zustimmen, welches das Prinzip sanktionirt, daß durch den Bund *zweierlei Recht* für die Norddeutschen geschaffen werden soll."

Nun, meine Herren, damals waren im Bunde nur Norddeutsche; jetzt würde *Fürst Bismarck, welcher die verlesenen Worte gesprochen hat*, wohl sagen müssen: Ich

will nicht zweierlei Recht für Norddeutsche und Süddeutsche, nachdem das Band der nationalen Einigung auch Süddeutschland mit umschlungen hat. Weiter heißt es in jener Rede des Fürsten Bismarck:

> Das Verlassen unserer Grundprinzipien in Bezug auf die Einheit, die wir in Deutschland zu schaffen haben, das läßt sich niemals wieder gut machen. Ich kann von diesem Standpunkte aus hier kein Oldenburg und kein Preußen kennen; ich kenne nur Norddeutsche.

Jetzt müßte er also nur Deutsche kennen. Weiter heißt es:

> Unsere Aufgabe ist die Gleichheit vor dem Gesetze für alle norddeutschen Bürger zu schaffen, nicht die Ungleichheit da, wo sie ist, gut zu heißen, oder gar sie innerhalb eines Bundesgebiets neu zu schaffen. Meine Herren, das ist eine politische Unmöglichkeit. Wir sind gegen Sonderrechte, gegen Sondereinrichtungen, gegen die Vorurtheile einzelner Regierungen und einzelner Stämme, ja selbst gegen die Rechte einzelner Regierungen und einzelner Volksstämme, mitunter, weil wir uns der Größe unserer Zeit bewußt waren, mit Härte verfahren; ich darf wohl sagen, mit Härte, wenigstens mit Strenge; wir haben unverrückt unser nationales Ziel im Auge behalten; wir haben nicht links, nicht rechts gesehen, ob wir jemanden wehe thäten in seiner theuersten Ueberzeugung.

So Fürst Bismarck vor sechs Jahren! Damals, meine Herren, hielt es der Reichskanzler wenigstens für nöthig, wenn es sich um wichtige Punkte, die im Hause zur Berathung gelangten, handelte, selbst zu erscheinen und seine Stimme in die Wageschale der Entscheidung zu legen. Der Reichskanzler hält das, scheint es, jetzt nicht mehr für nothwendig; der Reichstag ist außerordentlich sanft geworden, so daß angesichts dieser Erziehungsresultate das Erscheinen des Fürsten nicht mehr noth thut. Er erreicht seinen Zweck, auch wenn er nur einen Minister oder Regierungskommissar oder eine Partei aus dem Reichstag mit Vertretung seiner Ansichten in dem Hause betraut. Meine Herren, die Nation wird es den Männern nicht danken, die in Bezug auf ein so hochwichtiges, politisches Recht einen solchen unwürdigen Unterschied machen, welche der Mehrzahl der Staatsbürger und unter diesen gerade Preußen, vorenthalten, was andere seit einem halben Menschenalter besitzen. Ich stelle an Sie nicht die Bitte, den § 81 anzunehmen, weil ich weiß, daß Sie einer solchen Bitte nicht folgen werden, nicht folgen können. Sie sind gebunden. Thun Sie, was Sie nicht lassen dürfen!

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Völk hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Völk**: Meine Herren, ich glaube Sie werden es wohl begreiflich finden, wenn ich bei der Frage der Schwurgerichte ebenfalls an Sie nicht „eine Rede halte", sondern einige kurzgefaßte Erklärungen abgebe.

Als Freund der Schwurgerichte kennen mich die verehrten Herren Kollegen wohl seit vielen Jahren. Ich glaube, ich habe einiges dazu beigetragen, daß das Wort „Schwurgericht" überhaupt noch in unserem Prozeß steht, Sie werden also finden, daß, wenn ich mich hier für das Amendement Miquel ausspreche, ich das gewiß nicht gern und nicht „mit gehobener Stimmung" thun kann. Aber, meine Herren, in solchen Lagen, wie diejenige ist, in welcher wir uns jetzt befinden, kann man nicht immer allen Herzensneigungen nachgeben, sondern man hat eine gewisse Bilanz zu ziehen und sich zu fragen: welcher Weg ist der bessere und auf welchem Wege erringen wir für die Zukunft mehr oder verlieren wir weniger? Auf diesem Wege, wenn man ihn geht, kommt man freilich nicht zu der Wärme der Temperatur, wie sie in diesem Hause heute schon statthatte. Ich kann Sie also mit meiner Rede nicht erwärmen, sondern möchte Sie eher ernüchtern.

Ich stand vor der Frage, ob ich die Schwurgerichte für Preßsachen in ganz Deutschland haben könne, oder ob ich sie nicht haben könne. Nun zweifelt aber nachgerade niemand wohl daran, daß das Gesetz nicht zustande kommt, wenn wir darauf bestehen, daß die Judikatur der Schwurgerichte für Preßsachen in ganz Deutschland eingeführt werde. Was ist dann die Lage der Sache? Dann sind die Schwurgerichte in Preßsachen in Süddeutschland und in Oldenburg: dagegen in dem übrigen Deutschland sind sie dann nicht. Das, meine Herren, ist gerade der jetzige Zustand, aber ohne das ganze große Gesetzgebungswerk, an dem wir jetzt arbeiten. Wenn wir dagegen mit selbstverleugnender Resignation auf den Antrag eingehen, wie ist dann der Zustand bezüglich der Jurisdiktion in Preßsachen in der Richtung auf Geschworne? In Norddeutschland ungefähr derselbe, und wir in Süddeutschland haben dann die Schwurgerichte in Preßsachen und es ist für uns eine Verschlechterung nicht eingetreten.

Sonach, meine Herren, ist die Bilanz einfach nur die, ob, abgesehen von der Frage, um die es sich hier handelt, im übrigen die große Gesetzgebung noch etwas wünschenswertheres ist oder nicht. Daß das noch immer ein anzustrebendes Werk sei, das haben die Herren auf dieser Seite (links) ebenfalls nicht zu leugnen vermocht.

Nun spricht man von der „Rechtseinheit". Meine Herren, ich habe auch mein Leben lang für die Rechtseinheit gethan, was ich für dieselbe habe thun können, aber, es gibt doch auch hier eine gewisse Grenze, welche einzuhalten ist, wenn es eben als nothwendig sich darstellt. Wer hat denn den separaten bayerischen obersten Gerichtshof in die Gesetze hineinvotirt?

(Hört, hört!)

Wenn wir genöthigt waren — wahrhaftig nicht aus besonderer Liebe zu einem solchen Gerichtshof — wenn wir genöthigt waren im Interesse der jetzigen Lage der Sache in Deutschland, diesem partikularistischen Gerichtshof hineinzuvotiren, so haben wir es aus Zweckmäßigkeitsgründen gethan,

(sehr richtig!)

um einen großen Schritt in der Rechtseinheit in Deutschland thun zu können. Sie haben uns darin unterstützt, meine Herren, und wir danken dafür.

Wir haben, meine Herren, auch hier in dieser Richtung noch etwas weiteres gethan, wir haben zwar unter einer allgemeinen Firma für Baden und Württemberg die Gemeindegerichte in unser Gesetz aufgenommen. Und, meine Herren, die Kompetenzen, welche den Gemeindegerichten zugewiesen werden können, sind tausend- und hunderttausendfach zahlreicher als alle die Fälle, welche in Preßsachen bezüglich der Geschwornen vorkommen wie man beispielsweise bemerkt hat, daß in Oldenburg seit dem Bestehen der Schwurgerichte 1½ Preßfälle vorgekommen seien.

(Heiterkeit.)

Nun würde ich aber, meine Herren, noch immerhin mich bedacht haben, ob ich nicht das Wagniß eingehen wollte und wollte für die Schwurgerichte für ganz Deutschland stimmen, und wollte es darauf ankommen lassen, ob die Regiernngen sodann das ganze Gesetz scheitern lassen. Das hätte ich thun können, meine Herren, wenn ich mich hätte überzeugen müssen, daß die Norddeutschen die Schwurgerichte in Preßsachen als ein erstrebenswerthes Gut ansehen, und daß sie diese Schwurgerichte wollen, nicht blos, daß vereinzelte Abgeordnete hier im Hause sie wollen, sondern daß es, wie bei uns, ein Ver-

langen des Volkes wäre, daß die Geschwornen in ganz Norddeutschland eingeführt werden.

(Ruf: Petition!)

— Nun, meine Herren, wir haben Petitionen, ja wohl, sie kommen aus Bayern; Eine Petition aus dem Norden ist gekommen, meine Herren, und diese Petition aus Preußen spricht aus: „Verwerfen Sie lieber die Geschwornen in Preßsachen, als daß Sie das Gesetz gefährden!" Das ist die einzige Petition aus dem ganzen Norden, und nun sprechen Sie mir von der Stimmung im Norden! hat die Stadt Berlin sich vielleicht gerührt!? Nein, sie hat es nicht gethan! Bei dieser Lage der Sache, meine Herren, glaube ich es vertreten zu können, daß ich für den Antrag Miquel stimme. Ich glaube, meine Herren, meinem Lande dadurch einen Dienst zu leisten dadurch, daß ich ihm das liebgewordene Gut nicht nehme, ich glaube aber dem übrigen Deutschland auch einen Dienst damit zu leisten, daß wir den Baum, der bei uns so schön gewachsen und gediehen ist, fortpflanzen und forterhalten. Schlagen wir diesen Baum auch in Bayern und in Baden nieder, so wissen wir nicht, wann er wieder gepflanzt werden kann: bringen wir ihn in unserem Süden, meine Herren, — und ich hoffe das zu Gott unter Zustimmung und unter dem Beifall unserer Mitbürger — bringen wir ihn dort weiter in die Höhe, so haben wir die Hoffnung, daß in nicht zu ferner Zeit das ganze übrige Deutschland auch unter dem Schatten dieses Baumes ruhen kann, und in diesem Sinne glaube ich, daß wir dem ganzen Vaterland einen Dienst thun, wenn wir, wie ich gestehen muß mit Selbstüberwindung und Resignation das thun, was wir hier aus Gewissenspflicht nicht lassen können. Wir theilen dadurch die Deutschen auch nicht in Deutsche „erster" und „zweiter" Klasse; diejenigen und darunter die Regierungen, welche glauben, daß der rechtsgelehrte Richter besser über die Preßvergehen aburtheile, als Schwurgerichte, können sich ja Deutsche erster Klasse heißen, wir übrigen, welche diese Schwurgerichte behalten, wollen dann in Gottes Namen Deutsche zweiter Klasse heißen.

(Oh! oh! Unruhe.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, ich habe geglaubt, daß die Frage, ob die Preßvergehen durch Schwurgerichte abzuurtheilen seien, materiell längst entschieden sei, und daß es nicht mehr nothwendig werden könne, für diesen Satz aufzutreten. Ich beabsichtige auch gar nicht, tief in das Materielle dieser Frage einzugehen; ich weiß ja, daß wir uns gegenüber finden denen, welche mit gebundener Marschroute marschiren. Warum sollten wir grausam an den Fesseln der Herren rütteln? Ich bewundere, daß die größten und ältesten Vertheidiger und Lobredner der Schwurgerichte für den größten Theil Deutschlands darauf verzichten. Ich bewundere, daß die Männer der Einheit, um sich vollständig der Rolle einer Regierungspartei würdig zu machen, eben das Prinzip der Einheit aufgeben, wofür sie kämpfen und wofür sie derartige Konzessionen gemacht haben, wie sie uns vorliegen.

Wenn aber der Kollege Völk meint, daß, wenn in Bayern die Schwurgerichte für die Preßvergehen fortdauern, dadurch irgend etwas für das übrige Deutschland gerettet werde, so irrt er. Dieser nach seiner Meinung in Süddeutschland grünende Baum wird ganz unzweifelhaft Blätter, Blüthen und sich selbst unter dem rauhen Nordwind untergehen sehen.

(Sehr gut!)

Er würde schon heute gefällt sein, wenn man ohne diese Konzession die Stimmen des Herrn Abgeordneten Völk und seiner Freunde hätte gewinnen können. Wenn man dereinst diese Stimmen nicht mehr nöthig hat, dann, seien Sie versichert, wird unablässig und mit großer Anstrengung dahin gearbeitet werden, den Baum zu beseitigen, denn allerdings erinnert er immer an eine außerordentlich schwache Stunde. Es ist eben der „Baum des Paradieses".

(Heiterkeit.)

Meine Herren, man mag die Sache nehmen, wie man will, die einzig würdige und die einzig mögliche Vertheidigung des Antrags hat der Herr Abgeordnete Miquel gebracht. Er sagte: ich hätte es anders gewünscht und habe es erstrebt; es ist unmöglich; und nun gebe ich nach. Es ist das eine Vertheidigung; und es ist die einzige, welche die Herren bringen können; daß sie sachlich begründet ist, wird freilich niemand glauben, und das deutsche Volk am wenigsten wird es glauben. Die Würfel sind gefallen und es fragt sich nur: wie konstatiren wir das Ergebniß? Die Herren haben ihren Antrag in sehr schlauer Weise gefaßt; sie haben ihn also gefaßt, um damit ihre bayerischen Kollegen zu vinkuliren und über ihre Fraktionsgenossen hinaus, die ja den Fraktionsbeschlüssen sich fügen mußten, auch andere zu kaptiviren. Darum haben sie verlangt, daß abgestimmt werden sollte über die zwei Gedanken zugleich; erstens: sollen für Deutschland überhaupt der Presse die Schwurgerichte gegeben werden, und zweitens: sollen sie für Bayern bleiben? Ich bin nun der Meinung, daß eine loyale Abstimmung nur gegeben ist, wenn dem Reichstage Gelegenheit geboten wird, zunächst und abgesondert von allen anderen die Frage zu beantworten: sollen für ganz Deutschland der Presse die Schwurgerichte gegeben werden? und erst dann, wenn dies verneint sein sollte: soll man es in Bayern und Baden bei den Schwurgerichten belassen?

Das sind zwei durchaus getrennte, gegen einander abgeschlossene Gedanken; man muß über jeden derselben ungehindert abstimmen können, und wenn man dies verhindert, so vinkulirt man in nicht loyaler Weise die Abstimmung.

(Oho!)

Darum habe ich einen Antrag gebracht, der die Möglichkeit einer solchen loyalen Abstimmung gewährt. Darnach würde zunächst abgestimmt werden über die Frage: sollen in ganz Deutschland die Preßvergehen vor die Schwurgerichte kommen? Das ist der weitest gehende Gedanke; er muß zuerst zur Abstimmung kommen. Sollte er verneint werden, wie man bei dem Kompromiß ja anzunehmen hat, dann würde der zweite Gedanke zum Ausdruck gebracht werden, ob in den südlichen Staaten es bei dem bleiben soll, was existirt, und ich bitte die Herren, daß sie diese Abstimmung konzediren und der Minorität nicht von neuem einen nach meiner Ansicht unzulässigen Zwang auferlegen. Die Süddeutschen, welche in den mir befreundeten Fraktionen sind, werden am liebsten sehen und mit Energie immer dafür eintreten, daß die Schwurgerichte für ganz Deutschland in Preßsachen gelten; werden aber, wenn das nicht erreicht wird, für die Beibehaltung in den südlichen Staaten mit Entschiedenheit stimmen können. Sie thun das nicht gern, weil sie überhaupt nur für die Gesetze eintreten mit Rücksicht auf die Rechtseinheit; aber sie werden es eventuell thun, weil sie ein in ihrem Lande beliebtes und bewährtes Institut nicht aufgeben wollen. Wenn Sie diese hindern, ihre Gesinnung und Gedanken zum Ausdruck zu bringen, ich wiederhole es, so haben Sie ihnen Zwang angethan, und das ist nach meinem Dafürhalten unzulässig.

Ich habe dies jetzt schon dargelegt; es wird wahrscheinlich bei der Fragestellung die Diskussion darüber einen weiteren Verlauf nehmen, wenn die Herren nicht von selbst (worum ich Sie bitte) das gewähren, was ich beantragt habe.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatsminister von Mittnacht, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Württemberg, Staatsminister der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten **von Mittnacht**: Meine Herren, es ist wohl nur Zufall, daß bei der Erörterung dieser Frage überall, sowohl in diesem Hause und auch von seiten süddeutscher Redner, als auch in der Presse, nur von Bayern und Baden und nie mit einem Worte von Württemberg die Rede war. Ich halte hiernach für nicht ganz überflüssig, hier zu konstatiren, daß auch Württemberg betheiligt ist, daß nach der württembergischen Gesetzgebung von 1849, von 1868 und von 1871 an die Schwurgerichte gewiesen ist die Aburtheilung derjenigen Preßvergehen, welche von amtswegen, d. h. nicht blos auf Antrag zu verfolgen sind und daß im Fall der Annahme des vorliegenden Antrags auch das württembergische Landesrecht erhalten bleibt.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Eberty hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Eberty**: Meine Herren, Bayern, Baden, Württemberg, Oldenburg haben also in Preßprozessen die Geschwornen als kompetente Richter. Ich muß aber das preußische Volk vor der Verleumdung in Schutz nehmen,

(oho!)

als hätte es nicht auch das lebhafte Bewußtsein davon, daß die Preßprozesse von den Geschwornen entschieden werden müssen.

Präsident: Ich glaube, der Herr Redner will doch nicht einem Mitgliede dieses Hauses Verleumdung vorwerfen.

Abgeordneter Dr. **Eberty**: Nein, das ist nicht meine Absicht.

Präsident: Dann kann ich nicht begreifen, was diese Worte überhaupt bedeuten.

Abgeordneter Dr. **Eberty**: Welche Bedeutung die Rede hat, gebe ich Ihrer Erwägung anheim. Sie hat eben die Bedeutung, zu konstatiren, daß das preußische Volk gerade mit derselben Wärme und demselben Eifer wie die Süddeutschen von der Ueberzeugung durchdrungen ist, daß die Preßvergehen vor die Geschwornen gehören.

(Widerspruch.)

Das preußische Abgeordnetenhaus hat vor sieben Jahren mit Zustimmung der Herren Abgeordneten Lasker, Bennigsen und unseres verehrten Herrn Präsidenten einem Gesetzesentwurf beigestimmt, wonach die politischen Preßprozesse an die Geschwornen übertragen werden sollen.

(Hört! hört!)

Ist es denn blos ein Phantom, dem wir nachjagen? Nein, es handelt sich bei der Uebertragung der Preßvergehen an die Geschwornen um die Gedankenfreiheit. Denn in der That richten die Beamtenrichter wesentlich nur nach dem, was die Vergangenheit sie lehrt; aber in dem Volke pulsirt das lebhafte Bewußtsein von dem, was die Zukunft will, was man in der Zukunft zu verwirklichen trachten muß, was die Gegenwart als Keim für die Zukunft zu schützen verpflichtet ist. Verbrechen und Vergehen widerstreiten zuweilen nur demjenigen, was die Legalität allein erfordert. Aber über die Legalität hinaus gibt es ein lebendiges politisches Bewußtsein, das macht sich in der Presse vorzugsweise geltend. Wer die Presse knebelt, der gräbt die Wurzeln der Weiterentwickelung der Politik und der Freiheit ab. Das große deutsche Volk von Nord bis Süd, von Ost bis West durchdringt die Ueberzeugung, daß die Gedankenfreiheit es fordert, daß die Preßvergehen nicht blos von Beamten, sondern vom Volke und aus dem Volksbewußtsein heraus entschieden werden. Wer die Gedankenfreiheit liebt, wer will, daß sie geschützt werde, der kann nicht wollen, daß von Beamten allein über den Ausdruck der Gedanken entschieden werde. Darum gehört vor das Volksgericht die Entscheidung über Preßprozesse. Das ist die Ueberzeugung des ganzen deutschen Volks, nicht blos der Bayern und nicht blos der Oldenburger, der Württemberger und Badener, sondern ebenso sehr der Preußen; das haben angesehene Mitglieder dieses Hauses durch ihre Zustimmung zu den von mir entworfenen Gesetzesvorschlägen vom Jahre 1869 bestätigt. Ich halte Sie beim Wort.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Miquel hat das Wort.

Abgeordneter **Miquel**: Meine Herren, der Herr Kollege Windthorst hat gemeint, wir hätten unseren Antrag in dieser Fassung lediglich aus schlauer Erwägung einer günstigen Abstimmung so gestellt. Das ist aber gänzlich irrthümlich. Unser Antrag drückt gerade das aus, was wir wollen, nicht mehr und nicht weniger, auf die Art der Abstimmung ist bei der Fassung keinerlei Rücksicht genommen. Wir wollen den § 81 nicht einfach streichen, sondern wir wollen an die Stelle des § 81 die beantragte Einführungsbestimmung setzen, welche die bestehende Kompetenz der Schwurgerichte in den süddeutschen Staaten in Bezug auf die Preßvergehen erhält. Wir erklären heute noch diesen Antrag für einen einheitlichen. Wir heben den § 81 auf unter der Bedingung, daß die Geschwornen da erhalten werden, wo sie bestehen. Dieser Antrag ist ein Amendement zu dem Beschlusse zweiter Lesung und muß also naturgemäß zuerst zur Abstimmung kommen, er ist untheilbar, er ist als ein Ganzes zu verstehen.

Gestatten Sie mir noch, zwei Bemerkungen zu dem hinzuzufügen, was der Herr Abgeordnete Dr. Völk über die Lage Ihnen gesagt hat. Er stellt sie sogar noch zu ungünstig dar für seine eigene Ansicht. Meine Herren, die Lage ist nicht so, ob Norddeutschland die Geschwornen nicht haben soll mit den Justizgesetzen oder ohne die Justizgesetze. Die Lage ist so, daß, wenn die Justizgesetze an diesem Paragraphen scheitern, der jetzige Zustand der Kompetenz der Gerichte in politischen und Preßsachen in Norddeutschland bestehen bleibt, daß, wenn aber die Justizgesetze zu Stande kommen ohne die Ausdehnung der Kompetenz auf Norddeutschland, diejenigen Reformen eintreten, die hier durch die Justizgesetze in dieser Kompetenz schon gegeben sind, und diese sind gar nicht unbedeutend. Ist es denn gleichgiltig, ob der preußische Staatsgerichtshof für politische Vergehen beseitigt wird?

(Hört!)

Ist es gleichgiltig, ob für alle schweren politischen und Preßvergehen auch in Norddeutschland die Schwurgerichte kompetent bleiben, ist es gleichgiltig, ob alle Ausnahmsgerichte in politischer Beziehung beseitigt werden und beseitigt werden durch die Justizgesetze? Meine Herren, diejenigen, die hier die Justizgesetze zum Scheitern bringen, müssen sich auch sagen, daß sie diesen Fortschritt, den die Justizgesetze bieten, preisgeben.

(Ruf: Zur Sache!)

— Ist dies nicht zur Sache? Meine Herren, man hat so viel von politischem Muth und Charakter gesprochen und da möchte ich doch einmal aus einem anderen Lande ein Beispiel anführen, wie ein Mann, dem gewiß Muthlosigkeit und Charakterschwäche von keinem vorgeworfen werden kann, wie der französische Politiker Gambetta, derselbe Mann, der im Jahre

1870 den Volkskrieg gegen Deutschland führte, in einer noch viel weniger schwierigen Lage handelte, in einer Lage, wo viel weniger auf dem Spiele stand, ganz in derselben Frage. Im Jahre 1871 hatte man in Frankreich die Kompetenz der Geschwornen für Preßvergehen wiederhergestellt und im Jahre 1875 erklärte das Ministerium Buffet, man wollte den Belagerungszustand in einigen Departements aufheben, wenn dagegen die Kompetenz der Geschwornen für Preßvergehen aufgegeben werde. Dort stand auf dem Spiele die Beibehaltung des Belagerungszustands in einzelnen Departements von Frankreich. Hier steht die Justizeinheit auf dem Spiele. Und was that Gambetta? er votirte so: ich gehöre nicht zu der Sorte von Politikern, die alles oder nichts wollen, und so schmerzlich dieser Entschluß für mich auch ist, ich werde für das Gesetz stimmen.

(Hört!)

Ich habe weiter nichts zu sagen; das Fortdauern des Belagerungszustands in einzelnen Departements halten Sie gegen die Errungenschaft der deutschen Rechtseinheit,

(Ruf: Ist keine!)

— gegen die Rechtseinheit, die wir heute bekommen können, von der wir nicht wissen, ob wir sie morgen noch bekommen können, und nach der wir Jahrzehnte vergeblich gerungen haben.

(Bravo!)

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen respektive stehen zu bleiben, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist einig in der Ueberzeugung, daß die Majorität steht; die Diskussion ist geschlossen.

(Große Unruhe. Glocke des Präsidenten.)

Meine Herren, wir kommen zur Fragestellung.

Es liegt vor der Antrag des Herrn Abgeordneten Miquel und Genossen, welcher lautet:

> unter Streichung des § 81 einen besonderen § 5a zum Einführungsgesetz des Gerichtsverfassungsgesetzes zu beschließen:
>
> § 5a.
>
> Unberührt bleiben die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften über die Zuständigkeit der Schwurgerichte für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen.

Es liegt ferner vor der Antrag des Herrn Abgeordneten Windthorst, welcher die Annahme desselben § 5a des Einführungsgesetzes beantragt, aber nur für den Fall der Ablehnung des § 81 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Es liegt endlich vor der § 81 der Beschlüsse der zweiten Lesung.

Ich erachte nun den Antrag des Herrn Abgeordneten Windthorst lediglich für einen Antrag zur Fragestellung. Der § 51 unserer Geschäftsordnung bestimmt:

> Der Präsident stellt die Fragen; über die Stellung derselben kann das Wort begehrt werden. Der Reichstag beschließt darüber.

Sowohl in dem Antrage des Herrn Abgeordneten Miquel, als in dem Antrage des Herrn Abgeordneten Windthorst ist derselbe § 5a beantragt, bei dem einen unter Streichung des § 81, also anstatt des § 81 als Amendement zu dem § 81, im Antrage des Herrn Abgeordneten Windthorst für den eventuellen Fall, wenn der § 81 abgelehnt sein sollte.

Ich glaube nun, meine Herren, nach der bisherigen steten Praxis und nach der Geschäftsordnung des Hauses Ihnen vorschlagen zu müssen, zuerst abzustimmen über den Antrag des Herrn Abgeordneten Miquel. Wird derselbe angenommen, so fällt jede weitere Abstimmung; wird er dagegen abgelehnt, so muß abgestimmt werden über den § 81 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

(Zustimmung.)

Der Herr Abgeordnete Windthorst will allerdings, daß zuerst abgestimmt werde über den § 81 des Gerichtsverfassungsgesetzes und nur für den Fall der Ablehnung über den Antrag, den § 5a in das Einführungsgesetz aufzunehmen.

Ich schlage Ihnen also vor, nur zwei Fragen zu stellen und durch den Beschluß über die Annahme dieser Fragestellung zugleich den Antrag des Herrn Abgeordneten Windthorst zu erledigen: also abzustimmen prinzipaliter über das Amendement des Herrn Abgeordneten Miquel; wird es angenommen, so fallen alle übrigen Abstimmungen; wird es abgelehnt, so wird abgestimmt über den § 81.

Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort zur Fragestellung.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, ich hatte gehofft, daß mein Appell an die Logik der verehrten Herren genügen würde, um die Abstimmung herbeizuführen, welche ich für die allein logische halte. Die Herren ziehen es vor, die Logik hintanzusetzen.

(Lebhafter Widerspruch links. Stimme links: Es hat noch niemand gesprochen!)

Der Herr Abgeordnete Miquel hat erklärt, daß er die Theilung seines Antrags nicht bewillige. Ich meine aber, daß es klar und selbstverständlich sein muß, daß wir uns zunächst die Frage beantworten: sollen die Schwurgerichte in ganz Deutschland sein? und erst dann, wenn diese verneint sein sollte, die andere: sollen sie in einem Theile sein? Was sich so naturgemäß, so logisch ankündigt, kann unmöglich in einem positiven Gesetz, in der Geschäftsordnung, geändert sein, da ich doch annehmen muß, daß dieses Gesetz mit der Logik vereinbar ist; jedenfalls würde ich eine Abweichung von der Logik darin nur dann annehmen, wenn eine absolute Hinderung logischer Auslegung in dem klaren Worte läge. Diese Hinderung finde ich in dem Paragraphen, den der Herr Präsident vorgelesen hat, in keiner Art, und in der That enthält der Antrag Miquel nichts anderes, als erstens Ablehnen des Beschlusses der zweiten Lesung —

(Widerspruch links)

lassen Sie mich aussprechen! — erstens also Ablehnung des Beschlusses zweiter Lesung und zweitens die Konstruirung eines neuen davon ganz verschiedenen Paragraphen. Ich weiß, daß ich die Sache nicht ändern kann, besonders nachdem der Herr Präsident seine Ansicht gegen mich ausgesprochen hat. Allein ich denke, daß der Herr Präsident es nicht übel nimmt, wenn ich sage, ich muß mindestens eine Abstimmung über diese Geschäftsordnungsfrage verlangen, indem ich wiederhole: meiner Meinung nach können wir nur so abstimmen: soll in ganz Deutschland die Presse vor die Geschwornen gehören? und eventuell, wenn das etwa verneint werden sollte: soll sie in Süddeutschland vor denselben bleiben?

Präsident: Ja, meine Herren, ich habe schon vorhin gesagt, daß mich die Geschäftsordnung und die stete Praxis des Hauses zwingt, ein Amendement vor dem Antrage oder dem Vorschlage selbst, der die Grundlage der Diskussion bildet, zur Abstimmung zu bringen, und dieser Geschäftsord-

nung folgte ich, indem ich meinen Vorschlag aufgestellt habe. Natürlich versteht sich, daß der Herr Abgeordnete Windthorst das Recht hat, gegen meine Fragestellung Widerspruch zu erheben. Er hat durch die Stellung seines Antrags von vornherein eine bestimmte Fragestellung meiner Ueberzeugung nach vorgeschlagen; sie widerspricht der von mir vorgeschlagenen, und es versteht sich daher von selbst, daß ich dem Hause die Frage vorlege, ob nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Windthorst abgestimmt werden soll, oder nach dem meinigen.

Der Herr Abgeordnete von Bennigsen hat das Wort zur Fragestellung.

Abgeordneter **von Bennigsen**: Meiner Auffassung nach ist die Behandlung der Sache in dem Vorschlage des Herrn Präsidenten durchaus korrekt, indem sie entspricht dem Inhalt der Geschäftsordnung, der bisherigen Praxis und auch der Natur der Sache in diesem Falle. Die gegenüberstehenden Ansichten und Beschlüsse sind allerdings von dem Herrn Abgeordneten Windthorst durchaus richtig bezeichnet. Auf der einen Seite steht der Standpunkt, daß die Geschwornen in Preßsachen für ganz Deutschland gelten sollten, auf der anderen Seite der Standpunkt, daß sie nur in denjenigen Theilen, wo diese Gesetzgebung bis jetzt besteht, aufrecht erhalten werden sollen. Der erste Standpunkt ist niedergelegt in den Beschlüssen der zweiten Lesung, der zweite ist niedergelegt in dem Antrage des Herrn Abgeordneten Miquel und Genossen. Dieser zweite ist eingebracht als ein Amendement zu den Beschlüssen der zweiten Lesung. Wie man unter diesen Umständen anders verfahren soll, wenn man sich in Uebereinstimmung mit der Geschäftsordnung und der bisherigen Praxis befinden will, das verstehe ich in der That nicht. Wir haben bislang nicht so abgestimmt, daß, wenn ein Beschluß vorliegt, eine Regierungsvorlage, ein Beschluß zweiter Lesung, daß derselbe zuerst zur Abstimmung kommt, wenn ein Amendement dazu eingebracht ist, sondern das Amendement wird zuerst zur Abstimmung gebracht, und erst wenn es abgelehnt wird, wird zurückgegangen auf den Beschluß zweiter Lesung, wie in diesem Falle, oder auf die Regierungsvorlage, wenn wir uns in zweiter Lesung befinden.

Ich schließe mich also vollständig der Behandlungsweise an, wie sie von dem Herrn Präsidenten vorgeschlagen ist.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Beseler hat das Wort zur Fragestellung.

Abgeordneter Dr. **Beseler**: Meine Herren, mir scheint, daß zunächst alles ankommt auf die Auslegung der Worte in dem Antrage des Herrn Miquel: „unter Streichung des § 81". Wenn statt dessen gesetzt wäre „anstatt des § 81", dann glaube ich, würde es auch dem Herrn Windthorst nicht eingefallen sein, seinen Gegenantrag einzubringen. Es handelt sich also um die Auslegung zweifelhafter Ausdrücke, und, meine Herren, wenn solche bei parlamentarischen Verhandlungen vorkommen, dann ist es durchaus nothwendig, daß man die allgemeinen Regeln über die Auslegung der Rechtsgeschäfte dabei zur Anwendung bringt.

(Unruhe.)

Nun weiß jeder: wenn es sich um die Auslegung der Rechtsgeschäfte handelt, so kommt vor allem es darauf an, welches die Absicht der Betheiligten gewesen. Es fragt sich also, welchen Sinn hat Herr Miquel und haben seine Freunde mit den Worten: „unter Streichung des § 81" verstanden? Das kann kein anderer gewesen sein, als: „anstatt des § 81" zu sagen. Denn anderntheils würde man ihnen die Absicht unterschieben, daß sie erstens abstimmen lassen wollen über das, was sie bekämpfen, und zweitens über das, was sie an die Stelle setzen wollen.

Dem Herrn Abgeordneten Windthorst gegenüber behaupte ich nun, es widerspreche dem logischen Gesetze des Gegensatzes, wenn man auf diese Weise die Abstimmung formulirte. Der Herr Präsident hat bezeugt, es widerspricht der Praxis, der festen Praxis des Hauses. Meine Herren, dann noch eine Abstimmung zu fordern in der von Herrn Windthorst gewünschten Reihenfolge, das wäre nichts anderes, als zu fordern, daß die Gesetze der Logik und die Geschäftspraxis des Hauses verletzt würden, — im Interesse einer Fragestellung, welche der Herr Abgeordnete Windthorst wahrscheinlich für eine sich günstige hält, die jedenfalls aber nicht durch ihn den angeführten Gründen gegenüber geltend gemacht werden sollte.

Präsident: Zur Fragestellung hat das Wort der Herr Abgeordnete Windthorst.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, ich werde mir niemals vorsagen lassen, daß man ein Gesetz hat, welches der Logik widerspricht, und es kann kein ruhig denkender, an diese Kompromißvinkulirungen nicht gebundener Mann leugnen, daß es richtig ist, immer zunächst über das Mehr und erst eventuell über das Minder abzustimmen. Es ist nun klar, daß das Mehr liegt in dem Satze: für ganz Deutschland soll das Gesetz gelten; und das Weniger in dem: es soll nur für Süddeutschland gelten. Daneben weiß ich nicht, wie man einen Antrag ein Amendement nennen kann zu einem Beschlusse, wo der Beschluß lediglich gestrichen werden soll. Ich weiß, daß auch hier parti pris ist; alle Diskussionen können nicht helfen. Sie sehen, welches Gewicht die Herren darauf legen. Es hat der Herr Abgeordnete Miquel die Trennung abgelehnt; der Abgeordnete von Bennigsen, selten redend und nur in entscheidenden Momenten, hat seine Autorität interponirt — lassen Sie uns abstimmen!

Präsident: Der Herr Abgeordnete Miquel hat das Wort zur Fragestellung.

Abgeordneter **Miquel**: Ich freue mich aber doch, daß der Herr Abgeordnete Windthorst, wenn er auch glaubt, seine Reden nützen nichts, sie uns nicht erspart, denn wir hören seine Logik immer gern, namentlich, wie ich offen sage, wenn wir sicher sind, sie widerlegen zu können.

Nun, meine Herren, der Kollege Windthorst stützt sich einfach auf den logischen Satz: es ist hier das Verhältniß des Ganzen zum Theil, es ist also doch ganz natürlich, zuerst zu fragen: „wollt ihr das Ganze?", wenn sie bejaht, fällt der Theil weg, wenn verneint, kommt die zweite Frage: „wollt ihr wenigstens einen Theil?" Meine Herren, so liegt die Sache aber gar nicht. Es ist gar kein Verhältniß, das man mit Zahlen vergleichen kann. Etwas anderes ist, durch die Bestimmung des § 81 in Bezug auf die Kompetenz der Geschwornen auf ganz Deutschland ausdehnen in dem Umfang, wie ihn der § 81 gibt, oder die ganz verschiedenartigen Bestimmungen über die Kompetenz der Geschwornen in den einzelnen Theilen Deutschlands aufrechterhalten; das können Sie nicht mit einem Theil und einem Ganzen vergleichen, das sind zwei ganz verschiedene Dinge.

Ich will mich aber nicht allein auf diese Logik stützen, sondern weil namentlich hier und da die Meinung laut geworden zu sein scheint, daß wir die Abstimmung kaptiviren wollten, kurz zeigen, daß gerade der Vorschlag des Herrn Abgeordneten Windthorst Kaptivirungen hervorruft und allein hervorruft.

Meine Herren, es gibt nur drei Möglichkeiten in dem vorliegenden Falle: entweder man will weder unseren Antrag, noch den § 81. Wer so votiren will, wird nicht kaptivirt, er stimmt in beiden Fällen mit „Nein". Oder aber, es will jemand unseren Antrag nicht, er will aber den § 81, stimmt einfach gegen unseren Antrag, und wenn er abgelehnt ist, für den § 81. Kaptivirung existirt nicht. Nun will ich

Ihnen zeigen, wie kaptivirt wird, wenn so abgestimmt wird, wie Kollege Windthorst will.

(Sehr gut! links.)

Denn es gib nun eine große Anzahl, welche den § 81 nicht pure streichen und nicht unter allen Umständen aufrechterhalten will, sondern welche ihn nur streichen wollen unter der Bedingung, daß unser Amendement auch angenommen wird. Wie sollen diese Männer abstimmen, wenn so abgestimmt wird, wie der Kollege Windthorst will?

So liegt die Sache, meine Herren, die Logik und die Billigkeit und die Geschäftsordnung und Praxis des Hauses ist auf unserer Seite, wie kann man uns dann noch vorwerfen, daß wir lediglich hier votiren, weil wir in Kompromißbanden befangen seien!

(Lebhafter vielseitiger Beifall.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort zur Frageſtellung.

(Unruhe.)

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Meine Herren, ich will nur thatsächlich ein paar Worte sagen. Die Abstimmung ist nach dem Mehr oder Minder, wie sie der Herr Abgeordnete Windthorst fordert, eine Abstimmung zum Budget, wo sie festgestellt ist für das Haus. Wir haben aber nicht einmal, sondern vielmals darüber Debatten gehabt, und das Haus hat stets gleichmäßig entschieden, daß diese Budgetregel auf materielle Gesetzesbestimmungen keine Anwendung leidet.

Präsident: Zur persönlichen Bemerkung in Bezug auf die über die Frageſtellung stattgefundene, jetzt geschlossene Diskussion ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Beseler.

Abgeordneter **Beseler**: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat gesagt, nur der könne seine Logik nicht anerkennen, der durch das Kompromiß vinkulirt sei. Nun, meine Herren, ich kann seine Logik nicht anerkennen und bin nicht durch das Kompromiß vinkulirt.

(Heiterkeit.)

Präsident: Wir kommen also zur Abstimmung über die Frageſtellung.

Gegenüber dem Vorschlag, welchen ich gemacht habe, hat der Herr Abgeordnete Windthorst den Vorschlag gemacht, abzustimmen zunächst über den § 81 des Beschlusses der zweiten Berathung, und nur für den Fall, daß dieser § 81 verworfen werden sollte, über die Aufnahme eines § 5a in das Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz. Diese Frageſtellung steht der von mir proponirten gegenüber. Ich habe vorgeschlagen: erste Frage, Antrag des Herrn Abgeordneten Miquel, und wird er angenommen, gar keine Frage weiter; wird der Antrag des Herrn Abgeordneten Miquel abgelehnt, Abstimmung über den § 81 der Beschlüsse zweiter Berathung, und keine weitere Frage.

Nachdem ich auf diese Weise die beiden Systeme, die eines das andere ausschließen, gegenübergestellt habe, erlaube ich mir für die Frage, welche Frageſtellung wir annehmen sollen, die Frage so zu stellen: ob die von dem Herrn Abgeordneten Windthorst vorgeschlagene Frageſtellung angenommen werden soll. Wird diese Frage verneint, so bleibt es bei der von mir vorgeschlagenen Frageſtellung.

(Zustimmung.)

Die in Bezug auf die von dem Herrn Abgeordneten Windthorst vorgeschlagene Frageſtellung gestellte Frage erledigt zugleich auch seinen Antrag, der gedruckt Ihnen vorliegt.

Mit dieser Frageſtellung für die Frageſtellung ist das Haus einverstanden,

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche — und nun erlassen Sie mir wohl die nochmalige weitere Auseinandersetzung; ich nenne blos den Namen des Herrn Antragstellers — nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Windthorst abstimmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; es wird also so abgestimmt, wie ich Ihnen vorgeschlagen habe.

Meine Herren, jetzt habe ich Ihnen anzukündigen, daß ein Antrag auf namentliche Abstimmung schon vor dem Schluß der Diskussion mir überreicht worden ist. Der Antrag lautet:

> Namentliche Abstimmung wird beantragt zu dem Antrag Miquel und Genossen zu dem Gerichtsverfassungsgesetz I 2, eventuell über den § 81 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Der Antrag ist von mehr als 50 Mitgliedern unterstützt, gestellt durch den Herrn Abgeordneten Eysoldt.

Wir kommen also jetzt zuerst zur Abstimmung über den Antrag Miquel und Genossen. Ich ersuche, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Thilo**:

> Der Reichstag wolle beschließen:
>
> unter Streichung des § 81 einen besonderen § 5a zum Einführungsgesetz des Gerichtsverfassungsgesetzes zu beschließen:
>
> § 5a.
>
> Unberührt bleiben die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften über die Zuständigkeit der Schwurgerichte für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen.

Präsident: Diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen, antworten beim Namensaufruf mit Ja; diejenigen Herren, welche ihn nicht annehmen wollen, antworten beim Namensaufruf mit Nein.

Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben S.

Ich ersuche die Herren Schriftführer, denselben vorzunehmen, bitte die Mitglieder um laute und deutliche Antworten und um möglichste Ruhe im Hause während des Namensaufrufs.

(Der Namensaufruf wird vollzogen.)

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Abeken.	Allnoch.
Ackermann.	Freiherr von Aretin (Ingolstadt).
Albrecht (Osterode).	Freiherr von Aretin (Illertissen).
Albrecht (Danzig).	Ausfeld.
von Arnim-Kröchlendorf.	
Graf von Arnim-Boytzenburg.	
Dr. Bähr (Kassel).	Graf Balleſtrem.
Baer (Offenburg).	Dr. Banks.
Dr. Bamberger.	Bauch.
Becker.	Dr. Baumgarten.
von Behr-Schmoldow.	Bayrhammer.
von Benda.	Bebel.
von Bennigsen.	Bernards.
Berger.	Bernhardi.
von Bernuth.	von Biegeleben.
Dr. Beseler.	Dr. Graf von Bissingen-Nippenburg.
von Bethmann-Hollweg.	Dr. Bock.
Graf Bethusy-Huc.	Borowski.
Bieler.	Freiherr von und zu Brenken.
Dr. Blum.	Brückl.
von Bockum-Dolffs.	

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
von Bojanowski.	Dr. Brüel.
von Bonin.	
Dr. von Borries.	
von Brauchitsch.	
Dr. Braun.	
Dr. Brockhaus.	
Dr. Brüning.	
Büsing.	
Dr. Buhl.	
Dr. von Bunsen.	
von Busse.	
Carl Fürst zu Carolath.	Graf von Chamaré.
Chevalier.	Prinz von Czartoryski.
Dr. von Cuny.	
Dann.	Datzl.
Dernburg.	Dickert.
von Diederichs.	Dieden.
Dietze.	Dr. von Donimirski.
Graf zu Dohna-Finckenstein.	Duncker.
Dr. Dohrn.	
Freiherr von Dücker.	
Dr. Elben.	Dr. Eberty.
Dr. Ernst.	Edler.
von Etzel.	Dr. Erhard.
Graf zu Eulenburg.	Eysoldt.
Dr. Falk.	Föckerer.
Faller.	von Forcade de Biair.
Fenner.	Francke.
Fernow.	Frankenburger.
Flügge.	Freiherr zu Frankenstein.
von Forckenbeck.	Franssen.
Graf von Frankenberg.	Dr. Franz.
von Freeden.	
Dr. Friedenthal.	
Friderich.	
Dr. von Frisch.	
Frühauf.	
Gaupp.	Graf von Galen.
Dr. Georgi.	Dr. Gerhard.
von Gerlach.	von Grand-Ry.
Gerwig.	Grosman (Stadt Köln).
Gleim.	Freiherr von Grote.
Dr. Gneist.	Grütering.
Dr. Goldschmidt.	
Baron von der Goltz.	
Dr. Grimm.	
Grobe.	
Dr. Groß.	
Grumbrecht.	
Guenther.	
Haarmann.	Haanen.
Graf von Hacke.	Freiherr von Habermann.
Dr. Harnier.	Dr. Hänel.
Haupt.	Freiherr von Hafenbrädl.
Heyl.	Hagen.
Dr. Hinschius.	Hamm.
Hintrager.	Hasenclever.
Hölder.	Hasselmann.
Fürst von Hohenlohe-Langenburg.	Hauck.
	Hausmann (Westhavelland).
Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen.	Hausmann (Lippe).
von Huber (Heilbronn).	Freiherr von Heereman.
Hullmann.	Herrlein.

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
	Dr. Freiherr von Hertling.
	Herz.
	Hilf.
	Hillmann.
	Hoffmann.
	Graf von Hompesch (Daun).
	Graf von Hompesch (Düren).
	Horn.
Jacobi.	Dr. Jörg.
Jacobs.	
Jäger.	
von Jagow.	
Jordan.	
Dr. Kapp.	von Kalkstein.
von Kardorff.	Kegel.
Dr. Kircher (Meiningen).	von Kehler.
Graf von Kleist.	von Kesseler.
von Klitzing.	Kirchner (Kronach).
Klöppel.	Kisker.
Dr. Klügmann.	von Kleinsorgen.
Koch (Annaberg).	Klotz.
Koch (Braunschweig).	Kochann.
Kolbe.	Dr. von Komierowski.
Dr. Kraaz.	von Kozlowski.
Krause.	Dr. Kraetzer.
Kreutz.	
Krieger (Lauenburg).	
Laporte.	Dr. Freiherr von Landsberg-Gemen.
Dr. Lasker.	
Lehr.	Freiherr von Landsberg-Steinfurt.
Dr. Lenz.	
Fürst von Lichnowsky.	Lang.
Lobach.	Lender.
Dr. Löwe.	von Lenthe.
Dr. Lorentzen.	Dr. Lieber.
Dr. Lucius (Erfurt).	Liebknecht.
	Lucius (Geilenkirchen).
	von Ludwig.
Graf von Maltzan-Militsch.	Dr. Majunke.
Dr. Marquardsen.	Dr. Mayer (Donauwörth).
Martin.	Dr. Merkle.
Baron von Minnigerode.	Michaelis.
Miquel.	von Miller (Weilheim).
Möring.	Dr. Minckwitz.
Graf von Moltke.	Most.
Morstadt.	Motteler.
Mosle.	Dr. Moufang.
	Müller (Pleß).
Neumann.	Graf von Nayhauß-Cormons.
von Nostiz-Wallwitz.	Dr. von Niegolewski.
	Dr. Nieper.
Dr. Oncken.	Oehmichen.
Dr. Oppenheim.	
Pabst.	von Parczewski.
von Saint-Paul-Illaire.	Parisius.
Dr. Petersen.	Pfafferott.
Pfähler.	Dr. Pohlmann.
Dr. Pfeiffer.	Graf von Praschma.
Pflüger.	Graf von Preysing.
Fürst von Pleß.	
Pogge (Schwerin).	

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Pogge (Strelitz).	
Precht.	
Graf von Pückler.	
von Puttkamer (Frauſtadt).	
von Puttkamer (Schlawe).	
von Puttkamer (Sensburg).	
von Puttkamer (Sorau).	
Freiherr Nordeck zur Rabenau.	Fürſt Radziwill (Adelnau).
Raſche.	Prinz Radziwill (Beuthen).
Herzog von Ratibor.	Dr. Reichensperger (Krefeld).
von Reden.	Reichensperger (Olpe).
Richter (Meißen).	Reimer.
Rickert.	Richter (Hagen).
Roder.	Rohland.
Römer (Hildesheim).	Dr. Rudolphi.
Dr. von Rönne.	Rußwurm.
Dr. von Sarwey.	von Saucken-Julienfelde.
Dr. Schacht.	von Saucken-Tarputſchen.
Dr. von Schauß.	Baron von Schauenburg.
Schmidt (Hamburg).	Dr. Schmid (Aichach).
Dr. Schmidt (Jena).	Schmidt (Stettin).
Schmidt (Zweibrücken).	Graf von Schönborn-Wieſentheid.
von Schöning.	
Schöttler.	Freiherr von Schorlemer-Alſt.
Schröder (Königsberg N. M.).	Schröder (Lippſtadt).
Dr. von Schulte.	Dr. Schüttinger.
Schulz-Booßen.	Dr. Schulze-Delitzſch.
Schulze (Guhrau).	Schwarz.
Dr. von Schwarze.	Seneſtrey.
Scipio.	Sonnemann.
Dr. Siemens.	Graf zu Stolberg-Stolberg (Neuſtadt).
Sombart.	
Späth.	Strecker.
Spielberg.	
Freiherr Schenk von Stauffenberg.	
Stenglein.	
Struckmann (Diepholz).	
Struckmann (Osnabrück).	
Stumm.	
Dr. Techow.	von Taczanowski.
Dr. Thiel.	Freiherr von Thimus.
Thilo.	Traeger.
Dr. von Treitſchke.	Triller.
Tritſcheller.	
Uhden.	Ulrich.
von Unruh (Magdeburg).	
Freiherr von Unruhe-Bomſt.	
von Vahl.	Vahlteich.
Valentin.	
Freiherr von Varnbüler.	
Dr. Völk.	
Dr. Wachs.	Graf von Waldburg-Zeil.
Dr. Wagner.	Weiß.
von Waldaw-Reitzenſtein.	Freiherr von Wendt.
Dr. Wallichs.	Dr. Weſtermayer.
Dr. Weber.	Wiggers.
Dr. Webſky.	Windthorſt.
Wehr.	Wulfshein.
Dr. Wehrenpfennig.	
Dr. Weigel.	
Welcker.	
von Winter.	
von Woedtke.	
Woelfel.	
Dr. Wolffſon.	
Dr. Zinn.	Dr. Zimmermann.
	Dr. von Zoltowski.
	Freiherr von Zu-Rhein.

Der Abſtimmung enthalten ſich: Dr. Schröder (Friedberg). Dr. Thilenius.

Krank ſind: Grosman (Kreis Köln). Huber (Neuſtadt). Kiepert. von Kirchmann. Dr. Müller (Görlitz). Philippi. Dr. Proſch. Dr. Römer (Württemberg). Schmid (Württemberg). Dr. Sommer. Graf zu Stolberg-Stolberg (Neuwied).

Beurlaubt ſind: Wilhelm Prinz von Baden. Dr. von Beughem. Dr. Heine. Jüngken. Freiherr von Maltzahn-Gültz. von Seydewitz. Dr. Simſon. Freiherr von Soden. Winkelhofer.

Entſchuldigt ſind: Fürſt von Hohenlohe-Schillingsfürſt. Dr. Lingens. Dr. Oetker.

Ohne Entſchuldigung fehlen: Dr. Abel. von Adelebſen. Dr. von Buß. Dr. von Choslowski. Donath. Dupont des Loges. Geib. Germain. Guerber. Haeffely. Hartmann. Köllerer. Krüger (Hadersleben). Lauth. von der Oſten. Freiherr von Ow. Pougnet. Graf von Quadt-Wykradt-Iſny. Dr. Raeß. von Rybinski. Dr. Simonis. Söhnlin. Graf zu Stolberg-Wernigerode. Teutſch. Winterer. Zietkiewicz.

Präſident: Das Reſultat der Abſtimmung iſt folgendes. Bei der Abſtimmung haben ſich überhaupt 346 Mitglieder betheiligt; 2 Mitglieder haben ſich ausdrücklich der Abſtimmung enthalten; mit Ja haben geſtimmt 198 Mitglieder, mit Nein 146 Mitglieder. Es iſt demnach der Antrag des Herrn Abgeordneten Miquel angenommen, und damit die Abſtimmung über § 81 der Vorlage beſeitigt.

§ 82, — 83, — 84, — 85, — 86, — 87, — 88, — 89, — 90, — 91, — 92, — 93, — 94, — 95, — 96, — 97, — 98, — 99, — 100. — Widerſpruch wird nicht erhoben, Abſtimmung nicht verlangt; ich konſtatire die Annahme der §§ 82 bis inkluſive 100 in dritter Berathung. — Die Paragraphen ſind angenommen.

Siebenter Titel, Kammern für Handelsſachen. Die Ueberſchrift wird nicht angefochten; ſie iſt feſtgeſtellt.

§ 101, — 102, — 103, — 104, — 105, — 106, — 107, — 108, — 109, — 110, — 111, — 112, — 113, — 114, — 115, — 116, — 117, — 118, — 119. — Zu den aufgerufenen Paragraphen wird das Wort nicht gewünſcht, Widerſpruch nicht verlautbart, Abſtimmung nicht verlangt; ich konſtatire die Annahme der §§ 101 bis inkluſive 119.

Achter Titel, Oberlandesgerichte.

Widerſpruch wird nicht erhoben; die Ueberſchrift iſt feſtgeſtellt.

§ 120, — 121, — 122, — 123, — 124, — 125. — Auch hier wird das Wort nicht gewünſcht, die Paragraphen werden nicht angefochten; wie in zweiter Berathung ſind ſie auch in dritter Berathung angenommen.

Neunter Titel, Reichsgericht.

Die Ueberſchrift wird nicht angefochten; ſie iſt genehmigt.

§ 126, — 127, — 128, — 129, — 130, — 131, — 132, — 133, — 134, — 135, — 136, — 137, — 138, — 139, — 140, — 141, — 142. — Zu den aufgerufenen Paragraphen wird das Wort nicht genommen, die Paragraphen werden nicht angefochten, eine Abſtimmung nicht

verlangt; ich konstatire, daß die §§ 126 bis inklusive 142 in dritter Berathung angenommen sind.

Zehnter Titel, Staatsanwaltschaft.

Ich konstatire die Annahme der Ueberschrift, gegen welche ein Widerspruch nicht erhoben wird.

§ 143, — 144, — 145, — 146, — 147, — 148, — 149, — 150, — 151, — 152, — 153, — 154. — Auch hier wird das Wort nicht gewünscht, eine Abstimmung nicht verlangt; ich konstatire die Annahme der §§ 143 bis inklusive 154 in dritter Berathung.

Elfter Titel, Rechtsanwaltschaft.

(Vizepräsident Freiherr Schenk von Stauffenberg übernimmt den Vorsitz.)

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Meine Herren, zum elften Titel liegt ein Antrag des Herrn Abgeordneten Miquel und Genossen vor, den gesammten Titel zu streichen.

Ich eröffne jetzt die Diskussion über den ganzen Titel, §§ 155 bis 175.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schröder (Lippstadt).

(Derselbe ist nicht anwesend.)

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Miquel.

Abgeordneter **Miquel**: Meine Herren, schon in der zweiten Lesung war unter meinen politischen Freunden die Ansicht über die Aufrechterhaltung dieses Titels bei Lage der Sache verschieden. Ich selbst war schon damals persönlich der Meinung, daß dieser Titel zur Zeit nicht aufrecht erhalten werden könne, andere hingegen meinten, es wäre doch möglich, ihn fest zu halten. Die Regierungen haben sowohl in der Kommission als hier im Plenum die Stellung eingenommen, daß sie erklärten, wir wollen eine deutsche Anwaltsordnung, wir wollen eine solche deutsche Anwaltsordnung in einer der nächsten Sessionen dem Reichstag vorlegen. Wir erkennen an, daß die Justizgesetze ohne eine gleichmäßige Regelung der Anwaltschaft in Deutschland undurchführbar sind, wir wollen aber ein volles, erschöpfendes Gesetz; wir können nicht anerkennen, daß, so verdienstvoll die Einfügung dieses Titels an sich sein mag, derselbe ein vollständiges Gesetz über die Rechtsanwaltschaft liefert, und wir können daher uns an der Detailberathung nicht betheiligen. Auch jetzt in den letzten Verhandlungen haben die Regierungen diesen Standpunkt festgehalten, und wir sind daher in der Lage, den Titel jetzt fallen zu lassen, können das auch, glaube ich, ungefährdet thun, weil der Zwang in der Sache liegt, daß nämlich eine deutsche Rechtsanwaltordnung eine unbedingte Nothwendigkeit für die Durchführung der Justizgesetze ist, während doch andererseits von dem Zustandekommen dieser Anwaltsordnung das Inslebentreten der Justizgesetze nicht formell abhängig gemacht ist, eben weil auch die Regierungen davon ausgehen, daß das selbstverständliche Voraussetzung sei, — ich sage, wir können also um so mehr auf diesen Titel verzichten, zumal ich nicht zweifle, daß die Regierungen auch noch heute uns bestimmte Erklärungen über die Vorlegung einer deutschen Anwaltsordnung in einem nächsten Reichstag geben werden.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatsminister Dr. Leonhardt.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Justizminister Dr. **Leonhardt**: Meine Herren, eine Reichsanwaltsordnung wird dem nächsten Reichstag vorgelegt werden in der ersten, spätestens aber in der zweiten Session. Die Verhältnisse der Anwaltschaft werden geregelt werden nach Maßgabe der Interessen der Rechtspflege und der Rechtsanwaltschaft selbst. Bei der Bearbeitung der Rechtsanwaltschaftsordnung werden wesentlich in Betracht gezogen werden diejenigen Grundzüge, welche Ihre Kommission festgesetzt hat in dem vorliegenden Entwurfe des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schröder (Lippstadt).

Abgeordneter **Schröder** (Lippstadt): Meine Herren, ich werde mich nicht des Längern darüber äußern, daß die freie Advokatur um so mehr eine Nothwendigkeit wird, wenn diese neuen Justizgesetze, namentlich der neue Zivilprozeß eingeführt sein werden, das liegt auf der Hand. Wir haben unter der nichtfreien Advokatur gerade in Preußen am meisten gelitten, in Preußen, wo das volle Konzessionswesen, die volle Anstellungsbefugniß des Justizministers heute gilt, und wo in Folge dessen die Advokaten zu förmlichen „glebae adscripti“ des Herrn Justizministers herabgesunken sind. Meine Herren, es ist nicht möglich wieder wegzukommen von irgend einem Ort, auch wenn man ein viertel Jahrhundert dagesessen hat, falls der Herr Justizminister nicht will. Ob auch die Theilung der Arbeit es erfordert, ob höhere Rücksichten es erfordern, sie bekommen einen Umzug als Rechtsanwalt nicht fertig in Preußen, wenn der Herr Justizminister nicht will. Es hat ja auch darunter die Advokatur in Preußen ganz außerordentlich gelitten. Ich spreche nicht von meinem Wohnort, weder von dem früheren noch dem jetzigen, aus leicht begreiflichen Gründen. Aber ich habe als Jurist und als Verwaltungsbeamter ein Leben geführt, das mich vielfach in Preußen herumgebracht hat und ich kann Sie versichern, Sie finden da an kleineren Gerichten, auch an mittleren Gerichten Abgruppirungen von alten Justizräthen als Rechtsanwälten, die es absolut unmöglich machen, irgend einen bedeutenden Prozeß dort ohne weitere Assistenz führen zu lassen. Es tritt da eine Versteinerung in der Anwaltschaft ein, von der die Herren in Süddeutschland, namentlich in Württemberg und in Sachsen, überhaupt da, wo die freie Advokatur wenigstens zum Theil und innerhalb gewisser Grenzen besteht, gar keine Ahnung haben.

Nun, meine Herren, aber die politischen Gründe für diesen Titel sind so ungeheuer wichtig und so durchgreifend, daß es mich in der That Wunder genommen hat, wie selbst die Anhänger der freien Advokatur im Prinzip so leichten Herzens über das Weglassen dieses Titels hinweggehen konnten. Meine Herren, zuvörderst handelt es sich darum, das Studium der Rechtswissenschaft und die praktische Ausübung der juristischen Wissenschaft, ihre Verwerthung in der Stellung als Advokat freizumachen in dem größten Theile Deutschlands, vor allem in Preußen, von der „Staatsuniform“, die jetzt jeder Mensch anziehen muß, der überhaupt Jura studirt hat. Man kann sich doch in der That ziemlich leicht den Fall denken, daß ein anständiger, tüchtiger und unabhängiger Mensch sich ganz besonders für die Rechtswissenschaft als Ziel und Zweck seines Lebens interessirt, daß er aber andererseits eine unüberwindliche Abneigung hat, in den Staatsdienst zu treten. Ich glaube, meine Herren, das zu begreifen, ist kaum ein Moment geeigneter für jeden, der mit den preußischen Zuständen vertraut ist, als der heutige.

(Sehr wahr!)

Sie haben eine ganze Menge Leute im Lande, die wegen ihrer politischen Parteistellung vorweg desavouirt werden, als unmöglich für irgend welche erhebliche Beamtenstelle. Der Herr Reichskanzler hat das früher einmal hier ausdrücklich gesagt; — die Praxis lehrt es uns in Preußen jede Woche. Also, meine Herren, die freie Advokatur wird es möglich machen, daß in Zukunft auch in diesem Theile Deutschlands sich Leute von Unabhängigkeit, von wissenschaftlicher Bildung mit dem Studium der Rechtswissenschaft beschäftigen unter Aus-

sicht auf praktische Ausübung, selbst wenn sie politisch zur Opposition gehören und wenn es ihnen dadurch unsympathisch ist, in den Staatsdienst zu treten.

Ein zweiter politischer Grund, meine Herren, ist noch viel erheblicher. Alle Garantien für die Unabhängigkeit des Richterstandes, wie sie sich in so reichem Maße in der ersten Lesung Ihrer Kommission finden, die Sie dann so sehr abgeschwächt haben durch die zweite und dritte Lesung und schließlich durch den Kompromiß, — alle diese Garantien für die Unabhängigkeit des Richterstandes, sage ich, sind nicht so wichtig als die Institution der freien Advokatur. Das Bewußtsein, welches ein Richter hat, dem es nicht mehr gefallen kann im Staatsdienst, daß er einen anderen, ähnlichen Wirkungskreis als Advokat einnehmen kann, ist die sicherste Garantie für seine Unabhängigkeit. Meine Herren, in Preußen fehlte uns bisher dieser Rückhalt. Da in der Fortschrittspartei sitzen noch die Herren, die es bezeugen können, die Herren Parisius und Schulze-Delitzsch; der eine ist direkt disziplinariter aus der Richterschaft herausgebracht und der andere hat es vorgezogen, zu quittiren, weil er es wegen allerhand Plänkeleien nicht länger hat aushalten können. Der Herr Twesten, der berühmte Führer der nationalliberalen Partei — ist er nicht auch herausgebracht aus dem Richterstande auf eine Weise, die ich gar nicht mich scheue als eine unwürdige zu bezeichnen? Erinnern Sie sich, meine Herren, etwas dieses Ihres großen Führers und schaffen Sie die Garantien endlich, die ihm noch fehlten!

Meine Herren, dumme Menschen und ungeschickte Menschen, Leute mit kleinem Gehirn — die werden fast nie von der Regierung verfolgt, wenigstens nicht von der preußischen.

(Allgemeine Heiterkeit.)

Sie können sich darauf verlassen, meine Herren, daß, wenn in Preußen jemand tendenziös verfolgt wird — die Beispiele sind ja zahlreich, ich habe Ihnen einige hervorragende genannt und bitte Sie, diese Exempel nicht zu vergessen — also wenn in Preußen jemand tendenziös verfolgt wird, er fast immer ein gescheuter, tüchtiger und anständiger Mensch ist.

(Große Heiterkeit.)

Meine Herren, niemand wird wagen, das zu bestreiten angesichts der drei Beispiele, die ich Ihnen vorgeführt habe. Meine Herren, wenn nun die Regierung weiß, daß dergleichen Leute einen solchen Rückhalt haben, daß sie fähig sind, auch ohne hohe obrigkeitliche Bewilligung große bedeutende Advokaten zu werden, die an Stellung mindestens egalisirt, an Einkommen leicht drei bis viermal gebessert sind, wenn die Regierung das weiß, meine Herren, dann ist das ein Mittel, welches die Regierung moralischer und objektiver machen wird in solchen Dingen. Die Regierung wird dann nicht mehr solche Leute verfolgen, weil sie weiß, daß es denselben nichts schadet, ja, daß es ihnen sogar besser gehen wird. Meine Herren, das bitte ich zu erwägen, das ist meiner Ansicht nach der allerwichtigste Gesichtspunkt, den es zu Gunsten der vollen Freiheit der Advokatur gibt. Gegen diesen Gesichtspunkt verschwinden alle übrigen. Nun hat einigermaßen zu meiner Freude, aber doch nicht zu meiner vollständigen Befriedigung der Herr Justizminister gesagt — und es war das erste, was er überhaupt in diesem wichtigen Punkt gesagt hat — er hat gesagt: im wesentlichen wird nach den Grundzügen, wie sie die Kommission festgestellt hat, eine Anwaltsordnung ausgearbeitet werden und entweder in der nächsten oder doch in der nächstfolgenden, also in der zweiten Session, dem Hause vorgelegt werden. Meine Herren, daran gefällt mir zuvörderst nicht die außerordentliche Elastizität der Zeitbestimmung. Wir sprechen von diesen Dingen in der Kommission und hier seit länger als einem Jahre, und es ist in der That nicht abzusehen, warum diese Anwaltsordnung nicht positiv schon dem nächsten Reichstag vorgelegt werden soll. Niemand weiß, ob der Herr Justizminister für eine noch spätere Session überhaupt noch in der Lage sein wird, das zu vertreten, was er heute gesagt hat.

(Heiterkeit im Zentrum.)

Aber es gefällt mir auch nicht die Elastizität, die in der sachlichen Erklärung liegt: „Im wesentlichen“ — ja, meine Herren, was ist wesentlich? Wir haben vor wenigen Tagen noch geglaubt, daß das für den Bundesrath „wesentlich“ wäre, was er in einer schriftlichen Erklärung an den Reichstag für „unannehmbar“ erklärt. Wir haben uns überzeugt: es war nachher doch nicht wesentlich. Wir haben erlebt, meine Herren, daß unsern süddeutschen Brüdern, die für das Schwurgericht als beste Einrichtung in Preßvergehen schwärmen, davon überzeugt sind, es doch nicht wesentlich war, uns im Norden diese Wohlthat vorzuenthalten, nachdem ihnen selbst nur an ihrem stillen Wahlorte das Schwurgericht gelassen wurde. Es weiß kein Mensch mehr, meine Herren, was heute wesentlich und was morgen unwesentlich ist.

(Heiterkeit.)

Ich möchte den Herrn Justizminister deshalb bitten, sich doch über diesen höchst wichtigen Punkt etwas klarer auszudrücken.

Meine Herren, wird die Staatsregierung, so frage ich den Herrn Justizminister, wird sie den § 171 in ihre Ordnung bringen, der da lautet:

> Die Anwälte haben weder die besonderen Rechte, noch die besonderen Pflichten der Staatsdiener.

Ich frage weiter: wird sie die freie Niederlassung, die Freizügigkeit bewilligen, welche allein eine richtige Theilung der Arbeit ermöglicht? Heut zu Tage ist es in der That, selbst für den tüchtigen Advokaten in Preußen, gar nicht möglich anders zu arbeiten, wie ein oberflächlicher Mensch, wenn er nicht Vermögen hatte und ihm der Erwerb absolut gleichgültig ist, so daß er beliebig seine Praxis einschränken kann. Denn Sie haben gar keine Ahnung davon, wie vielerlei an einem einzigen Vormittage einem Rechtsanwalte an Rechtsfragen vorgelegt wird, über die er sich äußern soll. Das fängt an des Morgens um 8. Da kommt ein Ehegatte, der geschieden sein will, und sodann einer, der eine Wechselklage anhängig machen will, dann jemand, der einen Servitutenprozeß hatte, dann einer, der hatte dies, und dann noch einer der hatte jenes. Ja, meine Herren, das ist nicht möglich zu verbauen, das führt mit Nothwendigkeit zur Oberflächlichkeit. — Ich bin auch der Meinung, daß in den Ländern, wo die freie Advokatur seit lange besteht, namentlich in Frankreich, die Rechtswissenschaft viel besser gepflegt ist, als in Deutschland.

(Widerspruch.)

Also würden diese beiden Punkte — und namentlich der erstere — in der neuen Anwaltordnung sich finden?

Meine Herren, der Herr Justizminister hat heute, vielleicht in Voraussehung einiger Fragen, die man an ihn richten würde, sich so im allgemeinen verwahrt gegen die Art und Weise, wie der Herr Kollege Windthorst Antworten von ihm gleichsam zu erpressen suche. Aber, meine Herren, der Herr Justizminister wird die Wahrheit des Satzes, des allgemein giltigen Satzes, nicht bestreiten können: qui tacet, consentire videtur, dum loqui debuit et potuit. Meine Herren, „potuit“ unzweifelhaft, wer sollte daran zweifeln! und „debuit“ mir scheint, es ist die höchste Zeit.

(Heiterkeit.)

Ich darf also in der That erwarten, daß über diese wichtigen Punkte der Herr Justizminister uns Auskunft geben wird.

Man hat früher gesagt, vor der heutigen Auskunft —: die Vorlage der Kommission wäre lückenhaft und nicht zu gebrauchen als Grundlage für eine vollständige Anwaltsordnung. Nun muß ich bemerken, daß ja einzelne Sachen, die mit der Ergänzung der Anwaltsordnung zusammenhängen, in der Vorlage selbst für besondere Gesetze vorbehalten sind, so das Disziplinar- und Anwaltskammerwesen. Andererseits habe ich mich in der That gewundert, daß diese Erklärung abgegeben ist, obgleich der Abgeordnete Dr. Lasker uns versichert hat, und, meiner Ansicht nach, mit Recht versichert hat, daß er in Deutschland gar keine Anwaltsordnung kenne, die so gut und so vollständig wäre, als die in den Kommissionsbeschlüssen niedergelegte. Das ist in der That richtig. Ueberall anderswo sind die Dinge viel zerrissener, nirgends so organisch zusammengestellt. Wenigstens als Normativbestimmungen für die Anwaltsordnung hätte die Regierung diesen Titel unbedingt anerkennen müssen. So leichthin der Kommission den Vorwurf zu machen, daß sie lückenhaft, unvollständig und unbrauchbar gearbeitet, das scheint mir in der That, ich weiß nicht, ob man den Ausdruck dem Bundesrathe gegenüber gebrauchen darf, der kein Individuum ist, — eine Art von Ueberhebung zu sein. Denn ich behaupte, es stehen dem Bundesrathe gar nicht so eminente Kräfte zu Gebote, wie wir sie vereinigt hatten in der Justizkommission, unter Hinzurechnung der Regierungskommissare. Aber, meine Herren, das ist es ja eben, in der Sache etwas besseres zu machen, machen zu können —, das glaubt, wie ich meine, auch wohl der Bundesrath nicht so recht. Aber es wird sich darum handeln — wir haben es ja so oft durchgemacht —, in irgend einem Punkte in jenem großen Prinzip der freien Advokatur Lücken zu schaffen oder Hinterthürchen zu öffnen u. s. w. Ich will z. B. den Herrn Justizminister fragen: wird die Anwaltsordnung so sein, daß ein Mann wie Twesten, der disziplinarisch seines Amts entsetzt war, aber ohne jede Ehrenrührigkeit, die Befugniß haben würde, sich als Advokat in Deutschland niederzulassen, wo er will? Oder — ich kann die Frage noch spezieller stellen — wird die Anwaltsordnung so sein, daß mir selbst, z. B. wenn ich wieder Lust hätte, Advokat zu werden, es freistünde, mich in Deutschland niederzulassen als Advokat, da ich zwar qualifizirt und unabhängig, aber in Opposition zu der Regierung bin? Also: würde Herr Twesten sich nach seiner Absetzung haben niederlassen können als Advokat, wenn die vorzulegende Anwaltsordnung schon Geltung gehabt hätte? Das zu erfahren, würde mir sehr interessant sein. Nun, meine Herren, weiß ich in der That nicht: woher nehmen Sie so viel Vertrauen, daß Sie von einem ganzen Gesetze, das man so und so fassen kann, das so ungeheuer wichtig ist, die Einführung der Justizgesetze abhängig machen? Denn das müssen Sie mir zugeben: wenn Sie heute die Justizgesetze beschließen, so müssen Sie nachher die Anwaltsordnung annehmen, wie sie die Regierung gibt, oder Sie machen dann die Ausführung der Justizgesetze, speziell der Zivilprozeßordnung, unmöglich, also gerade desjenigen Gesetzes, über das alle Welt einig ist. Sie müssen dann die Anwaltsordnung annehmen, wie sie die Regierung Ihnen gibt, während Sie heute es noch in der Hand haben, durch Normativbestimmungen die Regierung zu zwingen, eine den Interessen des deutschen Volkes und der Majorität seiner Vertreter entsprechende Anwaltsordnung zu machen.

Was hat der Herr Justizminister denn auch für einen Grund, aus der Annahme dieses Titels das Scheitern dieses Gesetzes zu deduziren, respektive dieses Scheiternlassen auch nur für einigermaßen gerechtfertigt zu erklären? Es ist mir in der That nicht klar. Ich muß offen sagen: ich habe so viel Vertrauen nicht; ich habe es absolut nicht, und auch deswegen nicht, weil man noch gar nicht wissen kann, welche Einflüsse, die noch über dem Justizministerium stehen, schließlich auch noch gegen die Anwaltsordnung sich einmischen und mit einem Male alles scheitern lassen könnten, was selbst heute noch uns zugesichert worden ist. Der Herr Abgeordnete Lasker muß dieses Vertrauen haben, denn er hat die Anwaltsordnung, diesen Titel meine ich, von dem er selbst ausdrücklich gerühmt hat, es sei das Vollständigste und Beste, was in Deutschland gemacht sei, auch fallen lassen. Nun möchte ich in der That wissen, woher er dieses Vertrauen begründet. Er hat es selbst erlebt, daß in dem Augenblicke, wo er einmal von „Volksrechten" sprach, es mit der Freundschaft plötzlich alle war, die nachher nur langsam und zögernd sich wiedergefunden hat. Wir sind aber, glaube ich, hauptsächlich dazu da, um die Volksrechte so auszubilden, wie wir es für angemessen halten. Meine Herren, wenn das Bild, was kürzlich angeführt wurde, von dem Wolf und Fisch in Feindschaft, sich umwandeln ließe in ein Bild von Wolf und Fisch in Freundschaft, dann wüßte ich genau, wer der Wolf und wer der Fisch ist. Aber der Fisch kann den Wolf doch nicht umarmen, obwohl er allerhand schlängelnde Bewegungen im Wasser macht; denn der Wolf steht ruhig auf dem festen Lande. Wenn aber einmal die Sonne scheint, dann fällt der Schatten des Wolfs ins Wasser und dann bildet sich der Fisch ein, er könne den Schatten umarmen, und er umarmt ihn wirklich.

(Heiterkeit.)

Sobald aber Unwetter eintritt und der Sonnenblick entschwindet, verschwindet auch der Schatten, und die zarte Vereinigung hat ein jähes Ende. —

Meine Herren, machen Sie sich die Situation endlich klar; es ist nicht zum ersten Male Grund dazu. Es handelt sich gar nicht um das Scheitern der Justizgesetze, das bestreite ich ganz entschieden; denn wenn der folgende Reichstag diesem Reichstag beitritt in seinem Votum und die Regierung würde dennoch die Gesetze ablehnen, so würde sie damit erklären, daß sie bankerott gemacht hat an ihrer Hauptaufgabe, nämlich an der Herbeiführung der nationalen Einigung. Die Regierung hat — und der Herr Abgeordnete Herz hat ein Beispiel dafür vorgelegt — bei jeder Gelegenheit ihre „nationalen" Ziele, ihre „nationale" Richtung hervorgehoben; ja, sogar als wir das Münzgesetz machten, sagte Herr Delbrück: der Bundesrath habe eine „nationale" Münze gewollt. Ich habe das bis heute nicht begreifen können. Wohl aber habe ich gelernt, darauf aufmerksam zu sein, ob nicht in solchen Momenten, wo es vor dem Widerhall des Wortes „national" kaum auszuhalten ist in diesem Saale, es sich handle um das Bestreben, von der vorhandenen bürgerlichen Freiheit etwas abzuzwacken, oder darum, dem Bestreben, das bescheidene Maß bürgerlicher Freiheit, das wir in Deutschland haben, zu erweitern, entgegenzutreten. Meine Herren, wenn Sie dieselbe Zähigkeit hätten, das Ziel der Förderung von Volksrechten und der Erweiterung der bürgerlichen Freiheit festzuhalten und durchzuführen, — dieselbe Zähigkeit, die der Herr Reichskanzler hat, wenn es sich darum handelt, den freiheitlichen Forderungen des Reichstags seinen potenten Widerstand entgegenzusetzen, dann hätten wir es viel weiter gebracht. — Denn auf einen momentanen Konflikt zwischen dem Hause und der Reichsregierung kommt es nicht an, sondern darauf, daß wir weiter kommen in der bürgerlichen Freiheit, in gemeinsamen die Freiheit schützenden Gesetzen, die die Zustände in Deutschland verbessern. Aber, meine Herren, so lange Sie nichts von der Zähigkeit des Herrn Reichskanzlers, von seiner Energie lernen werden, so lange kann es für das Volk niemals besser werden. Denn — verlassen Sie sich darauf — von Ihrer Nachgiebigkeit wird der Herr Reichskanzler sich niemals etwas aneignen, und das rühme ich an ihm.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Justizminister Dr. Leonhardt.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich

Preußen, Staats- und Justizminister Dr. **Leonhardt**: Meine Herren, die privatrechtliche Regel des Herrn Abgeordneten Schröder kann ich für mein Thun und Lassen nicht von Einfluß erachten. Dennoch will ich mir einige Worte erlauben, aber aus besonderen Gründen.

Der Herr Abgeordnete Schröder malt die Verhältnisse doch zu schwarz. Die Verhältnisse der Rechtsanwälte in den alten Provinzen sind durchaus günstige, die Lage der Rechtsanwälte in den alten Provinzen ist eine so glückliche und eine so ehrenvolle, daß ich nur wünschen kann, sie möchte die gleiche bleiben und ebenso angesehen werden in späterer Zeit, wenn Freiheit der Advokatur herrschen mag. Politische Verfolgungssucht kennt man in Preußen nicht,

(oho! links und im Zentrum)

und die politische Parteistellung macht kein Hinderniß für Erlangung von Aemtern und insonderheit der Rechtsanwaltschaft.

(Widerspruch.)

Nennen Sie mir eine Person, welche sich gemeldet hat zur Rechtsanwaltschaft, befähigt war zu derselben und nicht zu der Rechtsanwaltschaft zugelassen wäre? — ich sage, nennen Sie mir eine solche Person! Und wenn der Herr Abgeordnete Schröder sich selbst aufstellt und fragt, ob er denn wohl in die Lage versetzt würde, in Deutschland als Rechtsanwalt zugelassen zu werden, so kann ich das nicht beurtheilen in Betreff der übrigen Länder. Wenn aber Preußen in Frage käme, so könnte ja der Herr Abgeordnete Schröder den Versuch machen und sich melden; er würde eine Antwort bekommen und ich glaube, dieselbe würde seinen Wünschen entsprechend ausfallen.

(Heiterkeit.)

Der Herr Abgeordnete Schröder ist der Meinung, ich hätte mich nicht mit großer Bestimmtheit geäußert. Das ist sehr richtig, ich bin aber auch gar nicht in der Lage, mich ausführlich über die Sache zu äußern. Das liegt ganz einfach in dem Umstande, daß die Rechtsanwaltsordnung in den allerersten Stadien liegt. Ueber die Rechtsanwaltsordnung hat weder das preußische Staatsministerium noch der Bundesrath Beschluß fassen können. Das habe ich Ihnen ja früher auseinandergesetzt. Sie werden doch wohl nicht glauben, daß ich in dieser kurzen Zwischenzeit in der Lage gewesen wäre, eine solche Beschlußfassung herbeizuführen?

Aus diesen Gründen kann ich nicht weiter gehen, als ich gegangen bin; ich bitte Sie nur, meine Herren, haben Sie doch guten Glauben und Vertrauen!

Der Herr Abgeordnete hat noch verschiedenes berührt und insonderheit gefragt, ob wohl Hoffnung wäre, daß in die Rechtsanwaltsordnung der Satz aufgenommen würde:

> Die Anwälte haben weder die besonderen Rechte, noch die besonderen Pflichten der Staatsdiener.

Das weiß ich nicht, aber das ist vielleicht von Interesse für den Herrn Abgeordneten Schröder, daß dieser Paragraph auf meinen Antrag in das Gerichtsverfassungsgesetz hineingekommen ist.

(Hört! hört!)

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es nimmt niemand weiter das Wort; ich kann also die Diskussion schließen.

Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Schröder (Lippstadt).

Abgeordneter **Schröder** (Lippstadt): Meine Herren, ich will nichts wiederholen, ich habe deshalb die persönliche Bemerkung gewählt; nur einen Punkt, in dem der Herr Justizminister mich offenbar mißverstanden hat, möchte ich richtig stellen.

Daß es den Anwälten in Preußen jetzt schlecht ginge, habe ich eigentlich nicht behauptet, und der beste Gegenbeweis wäre ich vielleicht selbst. Ich habe nur gesagt, es ginge dem Publikum jetzt häufig schlecht.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Meine Herren, wir kommen nunmehr zur Abstimmung.

Der Antrag der Abgeordneten Miquel und Genossen geht dahin, den ganzen elften Titel zu streichen. Ich werde wie bei der zweiten Lesung abstimmen lassen über den ersten Paragraphen, nämlich über § 155, und werde, wenn der Paragraph angenommen ist, in der Berathung weiter fortfahren; wenn er abgelehnt wird, werde ich annehmen, daß damit der ganze elfte Titel als abgelehnt zu erachten ist.

Gegen diese Art und Weise, die Beschlußfassung einzurichten, findet ein Widerspruch nicht statt; wir stimmen also in dieser Weise ab.

Ich bitte diejenigen Herren, welche, entgegen dem Antrag des Herrn Abgeordneten Miquel und Genossen, den § 155 annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das Büreau ist einig, daß die Minderheit steht; der § 155 ist abgelehnt und somit auch die sämmtlichen Paragraphen dieses elften Titels bis § 175 inklusive.

Wir gehen jetzt über zum zwölften Titel, Gerichtsschreiber. § 176.

Ich möchte zunächst konstatiren, daß gegen die Ueberschrift dieses Titels eine Erinnerung nicht besteht.

Der § 176 wird weder diskutirt, noch wird eine gesonderte Abstimmung verlangt; ich erkläre den Paragraphen vom Hause für angenommen.

Dreizehnter Titel, Zustellungs- und Vollstreckungsbeamte. — § 177, — § 178. — Auch hier möchte ich, da niemand das Wort ergreift und eine gesonderte Abstimmung nicht verlangt ist, unter der gleichen Voraussetzung sowohl bezüglich der Ueberschrift als der beiden Paragraphen selbst die Annahme durch das hohe Haus in dritter Lesung konstatiren.

Vierzehnter Titel, Rechtshilfe. § 179, — 180, — 181, — 182, — 183, — 184, — 185, — 186, — 187, — 188, — 189, — 190, — 191. — Bezüglich dieser sämmtlichen Paragraphen wird das Wort nicht gewünscht, eine gesonderte Abstimmung nicht verlangt; ich kann konstatiren, daß sowohl die Ueberschrift des Titels als die §§ 179 bis 191 vom hohen Hause in dritter Lesung angenommen sind.

Fünfzehnter Titel, Oeffentlichkeit und Sitzungspolizei. § 192, — 193, — 194, — 195, — 196, — 197, — 198, — 199, — 200, — 201, — 202, — 203, — 204, — 205, — 206, — 207. — Auch bezüglich dieser Paragraphen wird eine Abstimmung nicht verlangt; ich konstatire, daß dieser Titel mit seinen sämmtlichen Paragraphen inklusive der Ueberschrift angenommen ist.

Wir gehen über zum sechszehnten Titel, Gerichtssprache, und zwar zunächst zu den §§ 208 und 209. Zum § 209 liegen zwei Amendements vor, eines des Abgeordneten Prinzen Radziwill (Beuthen) in Nr. 127 der Drucksachen, das andere des Abgeordneten Struckmann (Diepholz) in Nr. 143.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über die §§ 208 und 209 und die zu dem letzteren gestellten Amendements.

Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Justizminister Dr. Leonhardt.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Justizminister Dr. **Leonhardt**: Meine Herren, für den Antrag des Herrn Abgeordneten Prinz Radziwill kann ich mich nicht erklären. Der Antrag scheint mir materiell und formell bedenklich zu sein. Sie werden das insonderheit finden, wenn Sie mit dem Inhalt des Antrags die zitirten Paragraphen vergleichen. Dagegen will

ich mich mit dem Antrag Struckmann einverstanden erklären.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. von Niegolewski.

Abgeordneter Dr. **von Niegolewski**: Meine Herren, bereits bei der zweiten Lesung haben wir den Antrag gestellt, daß die polnische Sprache die ihr garantirte Berücksichtigung neben der deutschen als Gerichtssprache finde. Der Antrag ist nicht angenommen worden. Wir sind leider nicht in der glücklichen Lage, daß in Betreff unserer Anträge ein Kompromiß mit uns hätte geschlossen werden können. Wir sind also wiederum auf eigene Kräfte angewiesen. Es ist die Pflicht einer jeden Nation, wie Sie es auch selbst durch die bedeutungsvolle Inschrift, welche die Vorhalle ihres Parlaments ziert, anerkennen, daß sie sich bestrebe, als solche zu bestehen und anerkannt zu werden. Sie werden daher uns Polen nicht verargen können, daß wir wiederum einen entsprechenden Antrag bei diesem Paragraphen auch bei der dritten Lesung einreichen, wenn auch in etwas veränderter Form, dahin lautend:

Der Reichstag wolle beschließen:

hinter den Worten:

Die Gerichtssprache ist die deutsche, —

hinzuzufügen:

„In den ehemaligen polnischen Landestheilen ist die polnische Sprache neben der deutschen gleichberechtigt."

Der Antrag ist mit der gehörigen Zahl von Unterschriften unterstützt.

Ich will Sie indessen nicht ermüden, indem ich den Antrag ausführlich von dem Gesichtspunkt eruire, der ihm gebührt, von dem Gesichtspunkt der höheren Politik. Ich will Sie nicht zurückführen in die Zeiten des Jahres 1815, wo sämmtliche Mächte die Nothwendigkeit der Wiederherstellung Polens erkannt haben. Und daß diese Erkenntniß eine richtige war, hofften wir zu Gott, daß Sie sich jetzt bereits davon überzeugt haben, wo nicht, so werden Sie die jetzigen Umstände dazu drängen. Meine Herren, als aber die Mächte sich damals über die Herstellung Polens nicht haben verständigen können, weil Napoleon eben gelandet war, so waren die Mächte doch darüber einig, daß man die polnische Nation, wenn man ihr auch die Selbstständigkeit nicht wiedergäbe, wenigstens als ein ungetheiltes Volk ansehen und ihr in den Grenzen von 1772 die territoriale und nationale Einheit zuerkennen müsse. Daß dies eine in sich begründete Nothwendigkeit war, beweist am besten der Umstand, daß trotz all den Verfolgungen und trotz Märtyrerthum, dem die Polen ausgesetzt sind, keiner der Staaten vermocht hat, uns als Volk zu trennen und uns in unseren Hoffnungen wanken zu machen. Im Gegentheil, wir betrachten uns ungeachtet der drei Szepter als ein einheitliches Volk und jedes Wort, welches über die Zukunft Polens auf irgend einer Tribüne von einem Polen gesprochen wird, gilt dem ganzen Volk, wessen sich auch das ganze polnische Volk bewußt ist. Daher kommen auch dafür aus allen Ecken und Enden des ehemaligen polnischen Staats Adressen an uns, daß wir eben im Namen des ganzen polnischen Volks auftreten. Diese Anerkennung nehmen wir immer mit dem größten Danke an, dem ich hiermit den Ausdruck gebe.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, ich will ferner nicht weiter darauf zurückgehen, daß uns unsere Rechte verbrieft und durch königliche Verheißung verbürgt sind; ich will namentlich nicht darauf zurückgehen, daß sämmtliche Herrscher Preußens, sogar der Prinzregent, der jetzige Kaiser von Deutschland . . .

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ich muß den Herrn Abgeordneten darauf aufmerksam machen, daß es nicht zur parlamentarischen Sitte des Hauses gehört, die Person Seiner Majestät in die Debatte zu ziehen.

Abgeordneter Dr. **von Niegolewski**: Ich muß also davon schweigen und mich begnügen mit dem Ausspruch des Tacitus: cum tacent, clamant.

Wir haben übrigens ein jus quaesitum bereits in diesen parlamentarischen Räumen errungen, so daß uns durch Ihre Beschlüsse unsere Rechte nicht mehr verkümmert werden dürften. Der hochgeachtete, verewigte Abgeordnete von Mallinckrodt, dessen Andenken allen Parteien hoch steht, hat, als wir unseren Ausschluß aus dem deutschen Reich beantragten, die Worte ausgesprochen:

> Meinerseits stehe ich auf dem Boden des Rechts, wie er durch die europäischen Traktate gegeben ist, und ich bin nur in der Lage, die Erwartung und Hoffnung auszusprechen, daß die der polnischen Nationalität traktatmäßig zugesicherten Rechte auch stets mit peinlicher Gewissenhaftigkeit gewährt werden mögen. Diejenigen Herren aber, die so laut das nackte Prinzip der Nationalitäten proklamiren, die weise ich darauf hin, daß es ihnen anstehen würde, auch anderen dasjenige Recht zu gewähren, was sie für sich selbst in Anspruch nehmen; wo nicht, so sündigen sie gegen die ersten Grundsätze der Gerechtigkeit.

Das sind, meine Herren, die Worte des hochgeachteten Abgeordneten von Mallinckrodt. Gegen diese Worte hat kein Mitglied des damaligen Reichstags protestirt, auch von seiten der Regierung ist kein Wort dagegen erhoben worden. Also auch in diesen parlamentarischen Räumen haben wir mit unseren Rechten festen Fuß gefaßt. Denn im entgegengesetzten Falle wäre es die Aufgabe der Vertreter des deutschen Volkes gewesen, sofort gegen den Ausspruch des Herrn Abgeordneten von Mallinckrodt zu remonstriren.

Dieses ist aber nicht geschehen. Wir haben somit im vollen Bewußtsein der uns zustehenden Rechte, damit uns keine Schuld träfe, alles mögliche gethan und uns mit unseren Anträgen an die Justizkommission gewendet. Leider sind wir aber nicht vernommen worden, sondern wir haben schließlich erfahren müssen, daß man vornehm über unseren Antrag zur Tagesordnung übergegangen ist. Nun, ich glaube, es wäre doch einmal an der Zeit, daß gerade dieses Recht, welches nach der jetzt zur Schau getragenen öffentlichen Meinung einem jeden Volke Autonomie und Nationalität wahren will, auch uns gegenüber als heilig anerkannt werde. Sie haben ja selbst aus dem Munde des Herrn Reichskanzlers bei Gelegenheit der Interpellation Richter vernommen, daß er und insbesondere Deutschland dieselben Ziele wie Rußland zur Sicherstellung der christlichen Bewohner in der Türkei verfolge. Ferner sagte der Reichskanzler: „wir können nicht in dem Augenblick, wo Rußland für allgemeine Zwecke seine Kräfte in Bewegung setzt, uns da drohend gegenüberstellen". In demselben Augenblick, meine Herren, wo solche Erklärungen in die Welt geschickt werden, wonach Deutschland gleiche Politik mit Rußland treibt, um unterdrückte Südslaven von der Fremdherrschaft zu befreien, wäre es, glaube ich, an der Zeit zuzusehen, wie es im eigenen Hause zugehe. Vergleichen Sie nun die Zustände in der Türkei mit den Zuständen, wie sie in Rußland und auch bei Ihnen sind, und dann werden Sie in vielfacher Beziehung finden, daß bei Ihnen die Dinge nach mancher Seite hin schlechter stehen. Sie werden sogar den Türken zugestehen müssen, daß sie sich in vielen Rücksichten anständiger benehmen.

(Unruhe. Widerspruch.)

Ja, meine Herren, zum Beispiel in Rußland ist es dem Polen nicht erlaubt, Eigenthum zu erwerben und Güter anzukaufen, und die Religion wird noch schlimmer verfolgt, wie

in der Türkei. Bei uns werden ja auch die Kirchen mit Gewalt von Gendarmen aufgeschlossen, damit sie alsdann niemand besucht.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ich muß den Herrn Redner unterbrechen. Der Gegenstand, um den es sich handelt, sind die §§ 208 und 209 des Gerichtsverfassungsgesetzes, und ich glaube, der Herr Redner ist im Begriffe, sich ganz und gar von diesem Gegenstand zu entfernen.

Abgeordneter Dr. **von Niegolewski**: Ich muß also hier abbrechen; ich begreife es, daß es allerdings nicht sehr angenehm ist, fortwährend gravamina anzuhören. Aber ich bin leider der Ansicht, daß unsere Rechte eben deshalb nicht anerkannt werden, weil Sie nicht auf den Grund der Sache eingehen wollen, vielmehr es für möglich und sogar für leicht halten, eine Nation in eine andere umzustempeln, einer Nationalität ihr eigenes Wesen zu nehmen und ein anderes dafür einzuimpfen. Der deutsche Reichstag hätte sich endlich davon überzeugen müssen, daß auf Deutschland der Ausspruch von Savigny nicht paßt, wonach der vollkommene Staat die Form der Nationalität ist. In Deutschland sind eben verschiedene Ländergebiete inkorporirt worden, deren Bewohner nicht Deutsche sind, die aber ebenfalls für sich ihre Nationalität in Anspruch zu nehmen das Recht haben und nicht der Rechtlosigkeit und der Rechtsverweigerung preisgegeben sein wollen. Und wahrlich, wenn Sie die deutsche Sprache als die alleinige Gerichtssprache einführen, wie viel Leute werden alsdann der Rechtsverweigerung preisgegeben? Denn Leute, die den Richter nicht verstehen, mit ihm zu keinem Verständniß gelangen, ihre Ansicht nicht klarlegen können, dürfen nicht hoffen, ihr Recht zu finden, und auch dann nicht, wenn sie auf die Hilfe eines der Sprache unkundigen Dolmetschers angewiesen werden.

Meine Herren, staatsrechtliche Verträge können nicht durch zufällige Kammermajoritäten umgestoßen werden. Bedenken Sie aber auch, in welche Lage versetzen Sie gerade diejenigen meiner Landsleute, die die Mandate zum deutschen Reichstag annahmen, in der Hoffnung, daß durch die deutsche Kultur und die Entwickelung der Freiheit die Uebel, unter denen wir leiden, im Wege der parlamentarischen Gesetzgebung gelindert werden könnten. Wenn wir aber unserem Volk nichts entgegenbringen können als blos immer größere Leiden und immer größere Opfer, dann wahrlich können wir von demselben nicht verlangen, daß es in die Parlamente Hoffnung setzt. Und in der That, es gibt der Leiden kein Ende. Die Muttersprache aus der Schule verbannt, die Administrativsprache und Gerichtssprache soll ausschließlich die deutsche sein; kurz, wohin man sich auch nur wenden möge, können wir dem Volk nichts Gutes entgegenbringen. Es bleibt ihm also nichts anderes übrig, als nach anderen Richtungen seine Blicke zu wenden. Denn zuletzt muß das Volk bei fortgesetzter Verfolgung des polnischen Elements zu der Ueberzeugung gelangen, wie mein Freund, der Herr Abgeordnete Taczanowski mit Recht gesagt hat, daß, wenn das alles im Namen der Kultur und Freiheit geschieht, alsdann Kain der erste Kulturträger seiner Zeit war.

Wir wollen daher, daß Sie endlich einsehen, daß es unmöglich ist, fortgesetzt Gewaltmaßregeln gegen uns anzuwenden und insbesondere Maßregeln, die Sie da zum Schein auf die Zivilisation und auf die Freiheit stützen, die aber weiter nichts bezwecken als die Vernichtung des polnischen Volks. Wir wollen nicht dieser Gefahr entgegengehen und wollen nicht, daß es uns ebenso schlimm ergeht, wie es den Polen in Oberschlesien ergangen ist. Als es sich nämlich im Jahr 1851 im preußischen Abgeordnetenhause um die zurückgebliebenen Typhuswaisen Oberschlesiens handelte, für deren Unterhaltung Staatsmittel ausgesetzt worden sind, erklärte in der Kommission ein Abgeordneter folgendes wörtlich: „er vergleiche die oberschlesische Bevölkerung mit der Kartoffelraupe; aus der Kartoffel allein habe sie ihre Nahrung gezogen, in gleichem Schritte sich mit der Ausbreitung des Kartoffelbaues vermehrt; als endlich die Pflanze verdorben, sei auch das auf sie hingewiesene Geschöpf dem Untergange preisgegeben gewesen". Nun, meine Herren, so weit haben Sie also die oberschlesische Bevölkerung gebracht,

(oho!)

daß ein Abgeordneter sagen konnte,

(Widerspruch)

— es ist gedruckt, cfr. Stenographische Berichte für das Jahr 1851, also authentisch, —

(Heiterkeit)

daß die Bevölkerung Oberschlesiens dem Untergang preisgegeben. Ja, meine Herren, in demselben Bericht ist aber auch gesagt worden, daß es eben deshalb dahin gekommen, weil die nicht zu verkennenden, ursprünglichen Anlagen zur Indolenz ausgebildet worden sind. Es ist ferner anerkannt worden, daß dieser Zustand geschaffen worden ist, weil in den Schulen nicht in der Muttersprache unterrichtet wurde und daß die Schüler deshalb nichts lernen konnten. Daß solch einem Zustande unser Landmann, unser Bauer entgegengeführt werde, wollen wir nicht dulden und vindiziren für ihn das Recht, sein Hab und Gut vor Gerichten in seiner eigenen Muttersprache vertreten zu dürfen.

(Bravo!)

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Meine Herren, der Herr Vorredner hat ein Amendement eingereicht, welches bereits durch genügende Unterschriften unterstützt ist; ich bitte, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Graf **von Kleist**:

Der Reichstag wolle beschließen:

zu § 408 des Gerichtsverfassungsgesetzes hinter den Worten:

Die Gerichtssprache ist die deutsche, —

hinzuzufügen:

In den ehemaligen polnischen Landestheilen ist die polnische Sprache neben der deutschen gleichberechtigt.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Struckmann (Diepholz).

Abgeordneter **Struckmann** (Diepholz): Meine Herren, ich werde dem Herrn Vorredner nicht auf dem Gebiet der höheren Politik folgen, sondern mich an den Gegenstand halten, den die §§ 208 und 209 berühren. Zunächst muß ich mit einem Wort nur sagen, daß ich mich für den Antrag des Herrn Vorredners nicht erklären kann aus den Gründen, die bereits in der zweiten Lesung von anderen Seiten erörtert worden sind. Ebensowenig können meine politischen Freunde und ich uns zu Gunsten des Antrags des Prinzen Radziwill erklären, der allerdings schon mehr das praktische Gebiet berührt. Es ist bei der zweiten Lesung aus dem Schoße unserer Partei heraus bereits bemerkt worden, daß wir gerne geneigt seien, den Wünschen unserer polnischen Mitbürger in Bezug auf die Protokollirung insoweit entgegenzukommen, als ein praktisches Bedürfniß dafür vorliegt. Weiter über dieses Bedürfniß hinaus vermögen wir aber nicht zu gehen, weil dies Nebenprotokoll, wie nicht zu leugnen ist, leicht zu Mißbräuchen führen kann und namentlich eine Verschleppung der Prozesse zu verursachen geeignet erscheint. Der Antrag des Abgeordneten Prinzen Radziwill geht aber unseres Er-

achtens weit über das vorhandene Bedürfniß hinaus. Zunächst beschränkt er sich nicht auf gerichtliche Verhandlungen, sondern wie die §§ 682 und 739 beweisen, die in demselben angezogen sind, auch auf die Verhandlungen der Gerichtsvollzieher, und insofern vermögen wir in keinem Fall das Bedürfniß anzuerkennen, da diese Verhandlungen doch mehr untergeordneter Natur sind. Aber auch innerhalb der gerichtlichen Verhandlungen selbst wird die nöthige Grenze nicht eingehalten. Der Antrag beschränkt sich nicht auf gewisse Verhandlungen von besonderer Wichtigkeit, auf Geständnisse, Anerkenntnisse, Verzichtleistungen und ähnliches, sondern bezieht sich ganz allgemein auf alle die Anträge, Erklärungen und Aussagen, welche nach Maßgabe der Zivil- und Strafprozeßordnung in dem Protokolle enthalten sein müssen. Dieser Ausdruck „enthalten sein müssen" ist nun ganz außerordentlich vage. Nach den Bestimmungen der Zivil- und Strafprozeßordnung muß in den Protokollen nicht blos das enthalten sein, was auf Antrag einer Partei oder von amtswegen vorzulegen und zu genehmigen, also ganz besonders festzustellen ist, sondern es finden sich auch z. B. in § 274 der Strafprozeßordnung, der auch angezogen ist, speziell in den Absätzen 1, 2, Vorschriften, daß überhaupt der Gang der Verhandlungen, die Vernehmungen der Zeugen, im allgemeinen zu protokolliren sind in der mündlichen Verhandlung. Danach scheint es, als wenn nach dem Antrag des Prinzen Radziwill auch solche Aussagen von Zeugen auf Antrag in das Nebenprotokoll aufgenommen werden sollen, welche gar nicht einmal besonders festgestellt, sondern nur im allgemeinen von dem Gerichtsschreiber aufzunehmen sind. Außerdem geht es aber auch unseres Erachtens viel zu weit in das Belieben der Zeugenaussagen auch in der Voruntersuchung, die möglicherweise von gar keinem Gewicht sind, auf Verlangen der betreffenden Personen immer doppelt zu protokolliren. Deshalb vermögen wir uns, wie gesagt, nicht für den Antrag zu erklären.

Um aber dem berechtigten Wunsch unserer polnischen Mitbürger entgegen zu kommen, haben wir einen Antrag gestellt, welcher sich anschließt an das Gesetz von diesem Jahre über die Geschäftssprache im Königreich Preußen, und zwar haben wir die dort enthaltene Bestimmung zu Grunde gelegt, aber sie im Interesse der polnischen Bevölkerung verschärft. Dort ist das Nebenprotokolliren rein fakultativ hingestellt, hier wird aber die instruktionelle Vorschrift gegeben, der Richter soll protokolliren, wenn er es für besonders wichtig erachtet, also es wird dem Richter die Pflicht zur Nebenprotokollirung auferlegt, wenn er der Wichtigkeit der Sache wegen die Ueberzeugung gewinnt, daß die Aufnahme eines Nebenprotokolls zur Sicherung der Parteirechte erforderlich ist.

Mit dieser Beschränkung glaube ich, ist der Antrag einestheils ungefährlich, auf der anderen Seite aber wird er dazu führen, daß da, wo wirklich das Bedürfniß vorhanden ist, auch ein Nebenprotokoll aufgenommen wird.

Es wird nun von jener Seite vielleicht gesagt werden, es müsse den einzelnen Parteien oder den betreffenden Personen das Recht gegeben werden, eine Nebenprotokollirung zu verlangen. Indessen, meine Herren, wir haben in unseren beiden Prozeßordnungen dem Richter in viel wichtigeren Beziehungen ein freies Ermessen gegeben und insbesondere auch in Bezug auf die Protokollirung; wir können es daher meines Erachtens ohne Bedenken auch in dieser Beziehung thun, und zwar um so mehr, als gerade in § 470, der von der Protokollirung im amtsgerichtlichen Verfahren handelt, in welchem überhaupt diese ganze Bestimmung über das Nebenprotokoll vorzugsweise zur Anwendung gelangen wird, in das richterliche Ermessen gestellt wird, das zu protokolliren, was er für angemessen erachtet, mit Ausnahme gewisser ganz besonders wichtiger Punkte wie Anerkenntnisse und Geständnisse. Wenn wir also überhaupt dem Richter im amtsgerichtlichen Verfahren diese Befugniß ertheilen, nach pflichtmäßigem Ermessen zu protokolliren, so können wir ihm, glaube ich, auch unbedenklich die weitere Befugniß ertheilen, nach seinem Ermessen zu bestimmen, wann eine Protokollirung in zwiefacher Sprache erfolgen soll, mit der Vorschrift, er solle es thun, sobald er es für besonders wichtig hält.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Prinz Radziwill (Beuthen).

Abgeordneter Prinz **Radziwill** (Beuthen): Erlauben Sie mir, meine Herren, zunächst eine Verwahrung auszusprechen. Ich stehe prinzipiell auf dem Standpunkt der polnischen Fraktion, welche bereits ihre Anschauungen dem Hause kund gegeben hat. Ich halte es auch in der jetzigen Zeit noch für eine Forderung der Gerechtigkeit, daß der polnischen Sprache die gleiche Berechtigung im Interesse der Einwohner der polnischen Landestheile des Königreichs Preußen gegeben wird. Wenn ich nun diesen Antrag, der sich von jenem Standpunkt zu entfernen scheint, gestellt habe, so geschieht es hauptsächlich im praktischen Interesse der polnischen Einwohner des Großherzogthums Posen wie auch meines Wahlkreises Beuthen, dessen ländliche Bevölkerung polnisch ist, wenn sie auch nicht gerade jenen prinzipiellen Standpunkt einnimmt, welchen die Mitglieder der polnischen Fraktion zu wahren verpflichtet sind.

Bei der Kürze der Verhandlungen, die in dritter Lesung nothwendig ist, habe ich mir erlaubt privatim, mit Erlaubniß des Herrn Präsidenten dieses Hauses, Ihnen meine Beweggründe zu dem Antrage gedruckt vorzulegen. Die Herren, welche sich die Mühe genommen haben, diese Motive zu lesen, werden mir zugeben, daß ich in ihnen ein Beispiel angeführt habe, das von einigem Belang ist und den Herren vielleicht die Ueberzeugung verschaffen wird, daß es schwer ist, diese Verhältnisse zu beurtheilen, wenn man einerseits der polnischen Sprache nicht mächtig, und andererseits die Verhältnisse, wie sie in Posen herrschen, nicht vollständig zu übersehen im Stande ist. Ich gebe zu, daß es für diejenigen Herren, welche den Verhältnissen in Posen fern stehen, schwer ist, sich in unsere Lage zu versetzen; für diejenigen Deutschen aber, die ja auch in diesem hohen Hause vertreten sind, welche die Verhältnisse in Posen kennen, wird es nicht schwer sein, die Berechtigung meiner Beschwerde zu erkennen. Ich bedauere, den Herrn Justizminister in diesem Augenblick nicht auf seinem Platz zu sehen, denn ich habe auch eine Frage oder vielmehr einen Wunsch an ihn zu äußern, und ich ersuche deshalb den Herrn Präsidenten des Reichsjustizamts, später an den Herrn Minister die Bitte zu richten, er möge die Gewogenheit haben, sich den stenographischen Bericht meiner Rede vorlegen zu lassen, um von dem Inhalt meines Wunsches Kenntniß zu nehmen.

Es ist im preußischen Abgeordnetenhause festgestellt worden, daß die preußische Regierung den Uebelstand anerkennt, der in der nicht genügenden Vorbildung der Dolmetscher im Großherzogthum Posen begründet ist. Es ist mir auch die Mittheilung geworden, daß die preußische Regierung respektive der Herr Justizminister sich veranlaßt gesehen hat, an die Richter und Gerichtsbeamten polnischer Zunge eine Anfrage zu richten, wie weit sie hier eine Aenderung oder Verbesserung für wünschenswerth oder nothwendig erachten, und ich erlaube mir zu bemerken, daß der Brief, den ich in meinen Motiven habe abdrucken lassen, nicht an meine Adresse gerichtet ist, der vermuthlich gleichfalls um seine Meinungsäußerung ist angegangen worden, sondern an einen Richter im Großherzogthum Posen; der Brief wurde mir gütigst zur Verfügung gestellt. Es ist aber, glaube ich, für Alle, welche die Verhältnisse in Posen kennen, ein öffentliches Geheimniß, daß diejenigen Richter, welche nicht von unserer Nationalität sind, welche sich aber die Kenntniß der polnischen Sprache angeeignet haben, diese Sprache nicht in dem Maße besitzen, daß sie den Anforderungen auch nur zum Theil genügen, die an die Dolmetscher im Großherzogthum Posen gemacht werden. Es liegt mir durchaus fern, hier irgend eine Anschuldigung oder Verdächtigung gegen

den Richterstand in Posen auszusprechen, ich halte es aber doch für nothwendig, die Praxis, welche im Großherzogthum Posen bis jetzt herrschend ist, in diesem Hause zu konstatiren.

Es ist sehr häufig von Seiten der Polen beklagt worden, daß die preußische Regierung nicht genug Gewicht darauf lege, daß die im Großherzogthum Posen angestellten Beamten sich eine gewisse Fertigkeit im Gebrauche der polnischen Sprache aneignen. Dennoch ist das Bedürfniß, daß dies geschehe, auch seitens der Regierung vollständig anerkannt. In Bezug auf die Justizpflege verweise ich darauf, daß denjenigen Gerichtsbeamten, welche aus anderen Provinzen nach Posen versetzt werden, eine Gehaltszulage von 100 Thalern gewährt wird, die sogenannte „polnische Zulage", wenn sie sich durch ihre eigenen Bemühungen die polnische Sprache in der Weise angeeignet haben, daß sie selbst sich für befähigt halten, eine Verhandlung in polnischer Sprache zu führen. Ein jeder Richter, welcher sich nun selbst in anerkennenswerther Weise die Fähigkeit, in polnischer Sprache zu verhandeln, angeeignet hat, wird einfach nur gefragt, ob er die Erklärung abgeben könne, daß er genügend polnisch verstehe; ein Examen wird gar nicht von ihm verlangt. Daß nun die Gehaltserhöhung in einem gewissen Kausalnexus mit der Erklärung stehen kann: „ich kenne genügend die polnische Sprache", das, meine ich, liegt in der Schwäche der menschlichen Natur. Ich will damit nicht sagen, daß einzelne Richter in leichtfertiger Weise eine solche Erklärung abgeben, aber ich meine, es ist wohl zu verstehen, daß ein Richter annimmt, er kenne genügend die polnische Sprache; er kann sich vielleicht auch in der Sprache unterhalten, kennt sie aber nicht in dem Maße, daß er die einzelnen Unterschiede des Satzbaues und der doppelsinnigen Worte richtig zu würdigen versteht. Es gibt namentlich auf dem landwirthschaftlichen Gebiete eine so große Menge von verschiedenen Ausdrücken im Polnischen, die sich gar nicht oder nicht adäquat im Deutschen wiedergeben lassen, daß gerade in dieser Beziehung, wie mein Beispiel in den Motiven zeigt, die genaue Kenntniß der polnischen Sprache von der größten Bedeutung ist.

Es ist nun im Großherzogthum Posen eine allgemeine Klage, daß durch den Umstand, daß die Protokolle nur deutsch geführt werden, sehr oft Mißverständnisse der bedenklichsten Art entstehen. Dieser Uebelstand wird von allen Richtern, ich glaube auch von Richtern deutscher Zunge anerkannt werden. Handelt es sich aber darum, einen solchen Irrthum zu rektifiziren, was geschieht dann? Dann wird einfach das deutsche Protokoll vorgelesen, es wird aus dem Protokoll bescheinigt, daß ein vereidigter Dolmetscher ist zugezogen worden und es heißt einfach: die Verhandlung ist unter Zuziehung eines vereidigten Dolmetschers festgestellt worden, sie ist daher unter allen Umständen beweisend! Ein etwaiger Fehler kann gar nicht mehr eliminirt werden, und, meine Herren, wie aus den Motiven, welche ich Ihnen vorgelegt habe, hervorgeht, das Recht der polnischen Bevölkerung im Großherzogthum Posen ist und bleibt geschädigt.

Was nun das Amendement des Herrn Abgeordneten Struckmann (Diepholz) betrifft, so habe ich nichts dagegen, wenn Sie diesen Antrag annehmen, da ich doch weiß, daß Sie meinen Antrag nach der Erklärung des Herrn Justizministers nicht annehmen werden. Ich halte diesen Antrag selbst aber eigentlich für vollständig bedeutungslos; denn die Praxis, welche durch ihn befürwortet wird, ist einfach nur eine Uebertragung aus dem preußischen Gesetz, betreffend die Geschäftssprache der Beamten, Behörden u. s. w. in die Justizgesetze. Dafür können wir ja dankbar sein. Denn es wird dadurch wenigstens konstatirt, daß die Annahme des Herrn Berichterstatters Miquel: es sei auch durch den Wortlaut der betreffenden Paragraphen der Justizgesetze dem Richter jene Befugniß gegeben, richtig ist. Für uns Polen ist aber dadurch so gut wie nichts gewonnen. Diese Bestimmung besteht im preußischen Gesetz und sie würde die konstante Praxis in Posen geblieben sein, auch ohne daß diese Bestimmung in die Justizgesetze aufgenommen würde. Die Aenderung nun, daß der Richter verpflichtet sein soll, die Erklärungen in polnischer Sprache aufzunehmen, wenn die Wichtigkeit der Sache es erfordert, ist für mich auch völlig bedeutungslos. Denn ist die Sache wichtig genug, so braucht man dem Richter nicht das Impelle zu geben, dann wird ein gewissenhafter Richter das von selbst thun. Ich konstatire daher, daß die „Konzession", welche uns durch den Antrag Struckmann gemacht wird, eine für das Großherzogthum Posen vollständig ungenügende ist und daß sie durchaus nicht dem Bedürfniß entspricht, welches nach meiner Erfahrung, und ich glaube, nach der Erfahrung aller polnisch sprechenden Gerichtsbeamten im Großherzogthum Posen vorhanden ist. Ich verweise in dieser Beziehung noch ausdrücklich auf den § 148 der für die annektirten Landestheile nach 1866 eingeführten Strafprozeßordnung, welche bis jetzt noch, soviel ich weiß, in Hannover gilt. In dieser Strafprozeßordnung ist durchaus anerkannt worden, daß der Befugniß des Richters, wegen der „Wichtigkeit der Sache" die Protokollirung in der fremden Sprache zu verlangen, auch als Korrelat das Recht der Parteien vorhanden sein muß, die Protokollirung in der ihnen geläufigeren Sprache vornehmen lassen zu können, wenn sie die Sache für wichtig genug halten.

Auf die Bemerkung des Herrn Abgeordneten Struckmann, daß es schwer sei, in meinem Amendement die nothwendigen Garantien von den nicht nothwendigen zu unterscheiden, erlaube ich mir, nur ein kurzes Wort zu erwidern. Die ausführliche Aufzählung der Anerkenntnisse, Erklärungen, Geständnisse u. s. w. schließt sich nach meiner Absicht eben streng an die Bestimmungen der Zivil- und Strafprozeßordnung an, und ich meine, daß, so schwer wie es unter Umständen sein mag, eine „für die Sache" wichtige oder unwichtige Erklärung zu konstatiren, ebenso schwer ist es auch, zu bestimmen, inwieweit für die Interessenten eine Erklärung, eine Aussage, ein Geständniß, ja auch nur eine Zeugenaussage, wichtig oder unwichtig ist. Wenn der Herr Abgeordnete Struckmann allgemein sagt, daß eine Zeugenaussage ja ganz unwichtig sei, da bei ihr der betreffende Zeuge meist gar nicht interessirt sei, so glaube ich hier widersprechen zu müssen. Im Gegentheil, ich bin zwar nicht Jurist, aber ich kann mir den Fall sehr gut denken, daß eine Zeugenaussage für den Betreffenden, welcher ein Zeugniß ablegen soll, von den allergravirendsten Folgen sein kann, und daß ihm dann das Recht zustehen muß, auch die Protokollirung in seiner Sprache zu verlangen, damit, falls aus seiner Aussage ein Präjudiz für den Strafrichter geschaffen werden sollte, er sich auf den wirklichen Wortlaut seiner Aeußerung in seiner Sprache berufen kann.

Außerdem möchte ich noch den Bedenken entgegentreten, als wenn durch mein Amendement den Gerichtsbehörden eine große Mühe bereitet werde. Es ist ja ausdrücklich gesagt, daß eine Erklärung, eine Aussage, ein Geständniß nur dann soll polnisch protokollirt werden, wenn es der Betreffende verlangt. Ist die Aussage für ihn ganz bedeutungslos, nun so wird er es eben nicht verlangen.

Es ist außerdem in meinem Amendement noch die Beschränkung enthalten, daß die Protokollirung nur von demjenigen verlangt werden kann, welcher seine Erklärungen nur in polnischer Sprache abzugeben vermag. Es sind also eigentlich alle die Polen, welche der gebildeten Klasse angehören und auch deutsch sprechen, gleichsam ausgeschlossen. Das ist eine sehr große Beschränkung, und es handelt sich also nur um diejenigen Leute, welche kein Wort deutsch verstehen, also Landleute, die oft nicht einmal eine genügende Kenntniß davon haben, ob das Protokoll wichtig für sie ist oder nicht. Es liegt keineswegs die Befürchtung nahe, daß die Gerichte mit der Forderung, ein Nebenprotokoll in polnischer Sprache zu führen, überhäuft werden würden. Die Betreffenden werden eine solche Forderung nur dann stellen, wenn die Rechtsanwälte es in ihrem Interesse finden, und dann glaube ich, daß sie vollständig das gleiche Recht,

die Protokollirung in polnischer Sprache, zu verlangen haben müssen in ihrem Privatinteresse, welches ja oft ihre Ehre, ihr Vermögen und Besitzthum betreffen kann, gleichwie der Richter das Recht haben soll, dasselbe „im Interesse der Sache" zu beanspruchen.

Zum Schluß glaube ich meine Vermuthung dahin aussprechen zu müssen, daß ja mein Amendement nach der Erklärung des Herrn Justizministers keine Aussicht hat, angenommen zu werden; aber ich möchte doch die Gelegenheit benutzen, hier ausdrücklich an den Herrn Justizminister die Bitte zu richten, seine Fürsorge nicht nur der Bildung der Dolmetscher zuzuwenden, sondern auch der genügenden Bildung derjenigen Richter, welche die Erklärung abgegeben haben, daß sie im Stande sind, in polnischer Sprache eine gerichtliche Verhandlung zu leiten. Von diesen Richtern ist bis jetzt noch nie die Ablegung eines Examens verlangt worden; sie hatten bisher nur die Erklärung abgegeben, daß sie selbst sich für befähigt halten, in polnischer Sprache zu verhandeln, worauf sie zur Leitung solcher Verhandlungen ohne weiteres zugelassen wurden, ohne Zuziehung eines Dolmetschers. Ich glaube doch, daß es im Interesse der Sache liegen würde, bei den Richtern ebenso wie bei den Dolmetschern eine Garantie für ihre Befähigung durch vorherige Ablegung eines Examens zu erfordern.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es ist der Schluß der Debatte beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Schlußantrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag auf Schluß der Debatte annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität des Hauses; die Debatte ist geschlossen.

Wir stimmen ab, meine Herren, zunächst über § 208. Zu demselben liegt ein Antrag der Herren Abgeordneten Dr. von Niegolewski und Genossen vor. Zuerst werde ich abstimmen lassen über dieses Amendement, dann über den § 208 in der Fassung der Beschlüsse zweiter Lesung.

Zu § 209 liegen zwei Amendements vor von den Herren Abgeordneten Prinzen Radziwill (Beuthen) und Genossen und von den Herren Abgeordneten Struckmann (Diepholz) und Genossen. Ich werde zuerst abstimmen lassen über das Amendement des Herrn Abgeordneten Prinzen Radziwill (Beuthen); wird dasselbe angenommen, so ist damit der Antrag Struckmann (Diepholz) beseitigt, und wir stimmen ab über den § 209, wie er sich nach dieser Vorabstimmung gestaltet hat. Wird es abgelehnt, so werde ich abstimmen lassen über das Amendement des Herrn Abgeordneten Struckmann (Diepholz) und Genossen, und alsdann über den § 209 der Beschlüsse zweiter Lesung.

Gegen diese Anordnung der Abstimmung erhebt sich ein Widerspruch nicht; sie gilt als genehmigt.

Ich bitte nun, das Amendement zu § 208 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Thilo**:

Der Reichstag wolle beschließen:

zu § 208 des Gerichtsverfassungsgesetzes hinter den Worten:

Die Gerichtssprache ist die deutsche, —

hinzuzufügen:

In den ehemaligen polnischen Landestheilen ist die polnische Sprache neben der deutschen gleichberechtigt.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ich bitte diejenigen Herren, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; das Amendement ist abgelehnt.

Wir stimmen nun ab über den § 208 selbst, dessen Verlesung mir wohl erlassen wird. —

Ich bitte diejenigen Herren, welche den § 208 in der Fassung der Beschlüsse zweiter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die große Mehrheit des Hauses; der § 208 ist angenommen.

Wir stimmen nunmehr über die Amendements zu § 209 ab. Ich bitte, das Amendement des Herrn Abgeordneten Prinzen Radziwill zu verlesen.

(Widerspruch.)

Ich weiß nicht, ob das hohe Haus die Verlesung des Amendements wünscht.

(Nein!)

Ich bitte also diejenigen Herren, welche dem Amendement des Herrn Abgeordneten Prinzen Radziwill (Beuthen) (Nr. 127 der Drucksachen) beitreten wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das Büreau ist einig, daß die Minderheit steht; das Amendement ist abgelehnt.

Wir kommen nun zu dem Amendement des Herrn Abgeordneten Struckmann (Diepholz) und Genossen (Nr. 143 der Drucksachen). Auch hier wird uns die Verlesung erlassen.

Ich bitte diejenigen Herren, welche das Amendement der Herren Abgeordneten Struckmann (Diepholz) und Genossen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die große Mehrheit des Hauses; das Amendement des Herrn Abgeordneten Struckmann (Diepholz) und Genossen ist angenommen.

Ich bitte nunmehr, den § 209 mit dem Amendement des Herrn Abgeordneten Struckmann (Diepholz) zu verlesen.

(Rufe: Nicht lesen!)

Die Verlesung wird uns erlassen.

Ich bitte diejenigen Herren, welche den § 209 in seiner neuen Fassung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die große Mehrheit des Hauses; der § 209 ist angenommen.

(Präsident von Forckenbeck übernimmt den Vorsitz.)

Präsident: § 210, — 211, — 212, — 213, — 214, — 215. — Es wird eine Abstimmung nicht verlangt; ich konstatire die Annahme der §§ 210 bis inklusive 215.

Siebzehnter Titel, Berathung und Abstimmung. — § 216, — 217, — 218, — 219, — 220, — 221, — 222. — Widerspruch wird nicht erhoben, die Ueberschrift des siebzehnten Titels, sowie die §§ 216 bis inklusive 222 sind angenommen.

Achtzehnter Titel, Gerichtsferien. — Die Ueberschrift wird nicht angegriffen; sie ist festgestellt.

§ 223, — 224, — 225, — 226. — Widerspruch wird nicht erhoben, die §§ 223 bis 226 sind in dritter Berathung genehmigt.

Die Ueberschrift und Einleitung des Gerichtsverfassungsgesetzes werden nicht angefochten; sie sind in dritter Berathung ebenfalls genehmigt.

Es wird mir ein Antrag auf Vertagung überreicht von den Herren Abgeordneten Windthorst und Dr. Hinschius. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Vertagungsantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche nun diejenigen, aufzustehen respektive stehen zu bleiben, welche die Vertagung beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit: der Vertagungsantrag ist abgelehnt. Wir gehen daher über zu dem Einführungsgesetz.

§ 1. — Zu diesem Paragraphen liegt vor der Antrag Miquel und Genossen Nr. 138 II 1.

Ich eröffne über diesen Antrag und über den § 1 die Diskussion und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Bähr (Kassel).

Abgeordneter Dr. **Baehr** (Kassel): Meine Herren, im Anschluß an diesen Paragraph hat bei der zweiten Lesung des Gesetzes, als ich selbst hier im Hause nicht anwesend war — ich war im Obertribunal mit Referaten beschäftigt — der Herr Justizminister Dr. Leonhardt sich über die Wirksamkeit einer Umgestaltung der Organisation unter anderm in folgender Weise geäußert:

> Ich habe zweimal in meinem Dienstleben gefunden, wie nachtheilig ein solcher Zwischenraum wirkt. Das erste Mal in der Provinz Hannover beim Eintritt der Organisation im Jahre 1852. In ganz anderem Maße aber trat dieser Uebelstand hervor, als das Oberappellationsgericht für die neuen Provinzen hier in Berlin ins Leben trat. Ich konnte die Sache übersehen, weil ich damals erster Präsident des Gerichtshofes war. Da ergab sich denn, daß die früheren Oberappellationsgerichte Celle und Kiel reinen Tisch hatten, dagegen fand sich in den Registraturen der Oberappellationsgerichte Kassel und Wiesbaden ein unglaublicher Rest von Sachen. Es war kaum zu glauben, daß dieser Rest so groß gewesen wäre, wenn nicht eine Beeinflussung des Fleißes der Richter dieser beiden Gerichtshöfe stattgefunden hätte.

Meine Herren, als früheres Mitglied des einen der beiden Gerichtshöfe, gegen welchen in so offensichtlicher Weise der Vorwurf des Unfleißes erhoben ist, halte ich mich für berechtigt und für verpflichtet, die Thatsachen anzugeben, welche unbefangen werden beurtheilen lassen, ob und in welchem Maße dieser Vorwurf begründet ist. Ich bin dazu um so mehr im Stande, als ähnliche Vorwürfe bereits im Jahre 1867 in sehr tendenziöser Weise durch verschiedene Zeitungsblätter gegangen sind. Ein solcher Artikel fand damals bereits in einem hessischen Blatte Beantwortung, und ich glaube am besten zu thun, wenn ich diesen Artikel, soweit er in Betracht kommt, verlese, da ich die Richtigkeit von dessen Angaben vertreten zu können glaube. Er lautet:

> Mit dem Scheine eigener Kenntniß wird mitgetheilt, daß von dem hiesigen Oberappellationsgerichte wohl an 200 unerledigte Sachen für die dritte Instanz, von Hannover dagegen nur zwei neue, nicht alte unerledigte Sachen, nach Berlin gesandt worden seien. Diese Mittheilung, soweit sie unser vorhinniges Oberappellationsgericht betrifft, ist unwahr. Am 1. September dieses Jahres, dem Tage, an welchem die noch gesetzliche Vorschrift sämmtliche zur Zeit anhängige Sachen an die aufgelösten Gerichte auf das Oberappellationsgericht in Berlin übergehen sollten, lagen dem Oberappellationsgericht in Kassel in dritter Instanz vor: 38 Sachen mit schriftlichen Re- und beziehentlich Korrelationen, von den Mitgliedern abgegeben zur sofortigen Entscheidung oder Anberaumung eines Verhandlungstermins, (die im Monat September und weiter anberaumten Termine mußten zurückgezogen werden), ferner 4 Sachen, in welchen Vorbescheide ertheilt und die Verhandlungen im Gange waren, dann 18 Sachen, welche vertheilt gewesen und unbearbeitet geblieben, und endlich 31 Sachen aus der Zeit der unmittelbar vorhergehenden Ferien, den Monaten Juli und August d. J., die in Gemäßheit höherer Verfügung unvertheilt geblieben waren. Diese 91 Sachen, von welchen außer den 31 unvertheilt gebliebenen nur 18 als Rückstände betrachtet werden können, wurden als unerledigt an das Oberappellationsgericht nach Berlin eingesandt.

Um die Bedeutung dieser Zahlen zu würdigen, muß man folgendes wissen. Das Oberappellationsgericht in Kassel hatte durchschnittlich im Jahr 400 Zivilspruchsachen zu erledigen. Die durchschnittliche Zeitdauer, innerhalb welcher eine Sache zur Erledigung kam, betrug etwa drei Monate, wobei es allerdings vorkam, daß einzelne Sachen je nach der Schwierigkeit und dem Umfange der Bearbeitung einige Monate länger in Anspruch nahmen, andere auch noch in kürzerer Zeit erledigt wurden. Aus diesem Zahlenverhältnisse ergibt sich, daß durchschnittlich etwa 100 Sachen jeweilig beim Appellationsgericht anhängig waren. Die Zahl wird aber von den 91 Sachen, welche nach Berlin abgegeben wurden, noch nicht einmal erreicht. Ich glaube nicht, daß es einem Gerichtshof zum Vorwurf gereicht, wenn er durchschnittlich seine Sachen in drei Monaten erledigt, und daß man nicht berechtigt ist, eine Zahl von laufenden Sachen, welche einer solchen durchschnittlichen Erledigung entspricht, als einen „unglücklichen Rest", welcher nur durch Unfleiß der Richter entstanden sein könne, zu bezeichnen. Käme es darauf an, zur Rechtfertigung dieser Zahl auch auf äußere Momente hinzuweisen, so wäre vor allem darauf hinzuweisen, daß fast ein ganzes Jahr dem Gericht sein Präsident entzogen war, indem man den letzten Präsidenten zu Anfang September 1866 pensionirt und die Stelle dann unbesetzt gelassen hatte, ohne Zweifel, um sie einem altpreußischen Beamten aufzusparen. Es mußte daher der älteste Rath die Präsidialfunktionen übernehmen, wodurch dem Gericht ein ganzes Jahr hindurch der achte Theil seiner Arbeitskräfte entzogen wurde. Es wäre weiter darauf hinzuweisen, daß dem Zeitpunkt der Auflösung des Gerichts unmittelbar vorher die sechswochigen Ferien gingen, innerhalb deren die Gerichtsmitglieder darauf angewiesen waren, die ihnen gebührende jährliche Erholung zu suchen, und in welchen die zur Erledigung der Sachen erforderlichen Verhandlungstermine nicht gehalten werden konnten. Aber es bedarf nicht einmal dieser Thatsachen, um den vom Herrn Justizminister erhobenen Vorwurf für ungerechtfertigt zu erklären. Was das Obergericht zu Wiesbaden betrifft, so sind von dort meines Wissens 63 Sachen hierher geschickt, was im Verhältniß zu dem Umfang der Geschäftsthätigkeit dieses Gerichts kein Uebermaß enthält. — Wenn endlich noch auf die Thätigkeit der Obergerichte zu Kiel und Celle hingewiesen ist, so weiß der Herr Justizminister recht gut, daß dort durchaus andere Verhältnisse obwalteten, so daß sie sich gar nicht in Vergleichung ziehen lassen. Ich will das aber nicht weiter ausführen, um die Verhandlung nicht länger aufzuhalten.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Eysoldt hat das Wort.

Abgeordneter **Eysoldt**: Meine Herren, ich würde Sie in so später Stunde nicht noch mit einigen Worten belästigen, wenn wir gestern nach der Rede des Herrn Abgeordneten Lasker in der Generaldiskussion noch zum Worte gekommen

wären. Herr Lasker warf nach dem Einwande, den Herr von Saucken erhoben hatte, daß durch die Beifügung der Bedingung, nach welcher mit den Gesetzen zugleich eine Gebührenordnung eingeführt werden müßte, — ein, daß man der Regierung doch wohl zutrauen müsse, daß sie dies Gesetz zu stande bringen würde, und ferner, daß vergessen worden sei, daß auch der Sitz des Reichsgerichts noch durch ein Gesetz geregelt werden müsse. Bei diesem Gesetz sei ebenfalls Gelegenheit, die Publikation der Gesetze zu verzögern. Formell ist das richtig, aber materiell wird mir wohl jeder zugeben müssen, daß zwischen dem Gesetz, welches den Sitz des Reichsgerichts bestimmt, und dem Gesetz, welches die Gebührenordnung schafft, ein großer Unterschied ist. Bei dem ersteren Gesetz, möchte man sagen, handelt es sich lediglich um ein Wort: „Berlin" oder „Nicht-Berlin", und bei diesem Gesetz hat der Reichstag es ungemein leicht in der Hand, eine etwaige Verzögerung der Justizgesetze durch Initiative des Hauses zum Abschluß zu bringen. Aber selbst wenn ich davon absehe, so wird mir doch jedermann zugeben können, daß mit der Gebührenordnung ein neues Gewicht an die Publikation der Gesetze gehangen und diese dadurch erschwert wird.

Ich lege indessen meinerseits nicht so sehr den Ton darauf, daß die Einführung verzögert werden könne, denn ich habe in dieser Richtung kein so großes Mißtrauen gegen die Regierungen, wie die Herren, welche den Publikationstermin für so essentiell halten. Der Schwerpunkt, welcher mir den Vorschlag Miquels unannehmbar macht, ist der, daß der künftige Reichstag in diejenige Zwangslage bei der Gebührenordnung kommt, die die Regierung zu vermeiden wünscht. Der Herr Minister Leonhardt hat bei der zweiten Lesung ausdrücklich gesagt, daß man den Termin streichen sollte, weil, wenn dieser Termin hineingeschrieben wird und wenn man die Zivilprozeßordnung nicht ohne Gebührenordnung publiziren könnte, die Regierung alsdann in die Zwangslage käme, die Gebührenordnung entweder ganz fallen zu lassen oder aber die Gebührenordnung anzunehmen, wie sie der Reichstag einseitig wolle. Jetzt ist es umgekehrt; wenn der Termin feststeht, aber unter der Bedingung, daß gleichzeitig die Gebührenordnung ins Leben tritt, so kommt der Reichstag der Regierung gegenüber in die Zwangslage. Legt nämlich die Regierung dem Reichstag eine Gebührenordnung vor, die dem Reichstage nicht gefällt, so steht der Reichstag vor der Frage, entweder das Gesetz anzunehmen oder die Emanirung der Justizgesetze zu verzögern. — Dann aber trifft ihn die Schuld; wenigstens wird die Regierung sagen: der Reichstag hat uns außer Stande gesetzt, die Einführung zu bewirken. Wahrscheinlicher aber ist, daß der Reichstag sagen wird: nachdem wir einmal das eine Kompromiß über die Gesetze geschlossen haben, ist die Gebührenordnung ja so untergeordneter Natur, daß wir das große nationale Werk nicht stören wollen und die Gebührenordnung à tout prix annehmen.

Dies ist der Grund, weshalb ich und meine Freunde gegen diese Bestimmung stimmen werden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Gestern war der Vorwurf gemacht worden, daß wir die Justizgesetze von dem Zustandekommen eines künftigen Gesetzes formal abhängig machten und darin parlamentarisch unzulässig handelten. Dagegen habe ich hingewiesen auf den Beschluß über den Sitz des Reichsgerichts, in welchem wir selbst die parlamentarische Zulässigkeit eines solchen Vorgehens festgestellt haben. Unzweifelhaft richtig ist, daß jetzt zwei Bedingungen für den thatsächlichen Beginn der Gesetze gegeben sind, aber ich habe früher an die Zwangslage der Regierung nicht geglaubt und glaube jetzt nicht an die Zwangslage des Reichstags. Als die Regierung bei uns plädirte in der Kommission wie hier, es müsse nothwendigerweise über die Gebührenordnung eine Verständigung herbeigeführt werden, habe ich geantwortet: von jedem verständigen Reichstag und von jeder verständigen Regierung ist anzunehmen, daß sie über eine Gebührenordnung sich werden vereinigen können. Dasselbe nehme ich jetzt gleichmäßig in Anspruch für die Regierung und für den Reichstag, denn die Rollen beider sind vollständig gleich, Zwangslage hier, Zwangslage dort.

Ich habe aber gestern noch einen anderen Grund angeführt, welchen der Herr Vorredner nicht erwogen hat. Ob Sie diese Bedingung hineinsetzen oder nicht, es können die Justizgesetze nicht ohne Gebührenordnung wirksam werden. Ich werde Ihnen dafür eine gute Autorität bringen, nämlich die Justizkommission, die einstimmig in ihrem Beschluß ausgesprochen hat, daß es nothwendig und unentbehrlich sei, daß gleichzeitig mit den Justizgesetzen eine Gebührenordnung gesetzliche Kraft erhalte, weil ohne diese der Zivilprozeß nicht marschiren könne. Der Antrag war von dem Herrn Abgeordneten Klotz ausgegangen. Ob wir dies nun ausdrücklich im Gesetz aussprechen oder nicht, es ist faktisch unmöglich, daß der neue Prozeß gehandhabt werde, ehe das Kostengesetz vereinbart ist.

Gerade so steht es mit der Rechtsanwaltsordnung, ohne deren Vereinbarung, wie ich auch heute noch meine, die Justizgesetze nicht in Wirksamkeit zu setzen sind. Wir hätten auch diesen Vorbehalt in das Einführungsgesetz aufnehmen können; wir haben es nicht gethan, lediglich, weil die Regierung es nicht als Bedingung gefordert hat.

Meine Herren, wenn irgendwo der Satz gilt, der klügere gibt nach, so ist es in dem Falle, wo gleichviel, ob wir formell etwas beschließen oder nicht, dies thatsächlich dennoch geschehen muß, ehe ein anderes sich erfüllen kann, und ich glaube, in diesem Falle ist Nachgeben das klügere gewesen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Hänel hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hänel**: Meine Herren, ich will über die größere oder geringere Klugheit auf der einen oder anderen Seite dieses Hauses nicht diskutiren, aber ich wollte nur eins feststellen — und das scheint mir von höchster Wichtigkeit —, daß aus den Deduktionen des Herrn Abgeordneten Lasker hervorgeht, daß, mögen wir beschließen, wie wir wollen, diese gesammte Gesetzgebung noch abhängig ist von späteren legislatorischen Schritten, insbesondere auch von der Gebührenordnung, sodann von der Anwaltsordnung. Es ist also damit bewiesen, daß, wie wir auch in letzter Instanz uns entschließen werden, dieser Entschluß ein definitiver, welcher das Zustandekommen der Justizreform schon jetzt als gesichert erscheinen läßt, nicht ist.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Es thut mir leid, auch diese Einwendung nicht gelten lassen zu können. Ich habe schon früher wiederholt erklärt, und das ist mir nicht widerlegt worden, daß es ein wesentlicher Unterschied ist, ob der Termin für Einführung der Gesetze offen gehalten und hierüber eine neue Vereinbarung vorbehalten wird, oder ob vereinzelte Gegenstände ausdrücklich bezeichnet werden, welche noch vorher gesetzgeberisch erledigt werden müssen. Wir wissen alle, daß eine große Zahl von Gesetzen erforderlich ist, ehe die Justizgesetze eingeführt werden können, auch wenn wir kein Wort hierüber in diesen Gesetzen sagen. Alle Landesvertretungen in Deutschland müssen noch in Uebereinstimmung mit ihren Regierungen Gesetze vereinbaren. Will uns also der Herr Abgeordnete Hänel nur sagen, daß es überhaupt nicht möglich ist, einheitliche Justizgesetze für das Reich zu verabschieden

und in Kraft zu setzen, ohne daß andere Gesetze noch nachher und vor dem Beginn der Wirksamkeit der Justizgesetze vereinbart werden, so sagt er uns wahrlich nichts neues, das wußten wir vom ersten Tage der Verhandlung. Wogegen wir uns gesträubt haben, war nur, daß wir diese Gesetze alle in die Luft stellen, ihnen blos den Inhalt einer Resolution geben, wenn wir selbst aussprechen, daß die Gesetzeskraft gesetzlich noch nicht feststeht.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Hänel hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hänel**: Meine Herren, ich glaube doch wohl, daß der Herr Abgeordnete Dr. Lasker gefühlt hat, daß mein Einwurf, den ich machte, auf etwas ganz anderes zielte, als er mir erwidert hat. Er zielte darauf hin, zu sagen, daß Sie, die Sie fortwährend sagen: wenn heute die Justizgesetze nicht zu stande kommen, so sind sie ins unendliche verschoben, wir wissen nicht, wann und zu welcher Zeit wir uns später darüber einigen können, daß dieser Einwand, den Sie fortwährend gegen unsere Stellung erheben, abgeschwächt wird durch das Zugeständniß, daß diese Justizgesetze doch erst noch von einer Reihe legislatorischer Akte abhängig sind. Nur diesen Punkt habe ich konstatiren wollen, die Folgerung werde ich zu gelegener Zeit ziehen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Miquel hat das Wort.

Abgeordneter **Miquel**: Meine Herren, ich habe allerdings auch nicht verstanden, was der Herr Kollege Hänel sagen wollte. Aber das muß ich sagen, es ist mir heute noch unverständlich, wie man den Fall, wo Reichstag und Bundesrath sich über die Gesetze selbst nicht einigen können, wo die Vereinigung scheitert, nur entfernt in Vergleich bringen kann mit der Lage, wenn der deutsche Reichstag heute mit dem Bundesrath sich vereinbart, mit dem Bundesrathe die Justizgesetze verabschiedet und einen bestimmten Termin in das Gesetz aufgenommen hat.

Ich will aber dem Herrn Kollegen Hänel und seinen Freunden einen Trost geben, ich verstehe nicht, warum sie gegen diesen Paragraph stimmen. Meine Herren, wenn Sie das für ein Unglück halten, daß die Justizgesetze unter den heutigen Bedingungen abgeschlossen werden, so gibt dem nächsten Reichstage dieser Paragraph die Handhabe, die Justizgesetze noch nachträglich wieder abzulehnen. Wenn der nächste Reichstag, um die Justizgesetze zum Fall zu bringen, die Gebührenordnung ablehnt, so ist der Wunsch der Herren erreicht.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Diese Rede des Herrn Abgeordneten Miquel war sehr interessant, er hat uns gesagt, der nächste Reichstag kann die Justizgesetze scheitern lassen, indem er das Gebührengesetz ablehnt. Da die Regierung genau dasselbe Recht hat, was der Reichstag hat, so hat der Herr Abgeordnete Miquel bewiesen, daß die Regierung eben so wie der Reichstag an der Gebührenordnung die Justizgesetze scheitern lassen kann.

(Sehr richtig! Hört, hört!)

Die Richtigkeit dieser Deduktion werden Sie, wenn Sie erst morgen früh aufstehen, nicht mehr leugnen.

(Heiterkeit. Widerspruch.)

Heute leugnen Sie dieselbe freilich, das aber kommt nur von der schlechten Luft, in der wir uns hier befinden; es ist also der Satz des Herrn Abgeordneten Hänel von dem Herrn Kollegen Miquel bestätigt. Der Herr Kollege Miquel sagt, die Sachen sind nicht definitiv fertig, dasselbe sagt der Herr Kollege Hänel auch, dieser hat sich seine Deduktionen, die er darauf gründen will, für morgen reservirt, ich kann sie mir schon heute denken.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Lasker.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Ich freue mich in der That, daß diese Diskussion nach allen Aufregungen des Tages eine amüsante Wendung nimmt, denn die Unterhaltung, die wir jetzt führen, halte ich für einen gemüthlichen freundlichen Austausch dessen, was wir ungefähr einander entgegenhalten, welche Vorwürfe man sich wechselseitig machen wird, daß die Gesetze angenommen oder nicht angenommen worden sind. Ich habe nichts dagegen, daß der Standpunkt hier schon zurecht gelegt wird, und ich will ihn vollständig anerkennen. Ich habe gestern erwähnt und wiederhole dies, es ist ein wesentlicher Unterschied, ob die Regierung die Gesetze bereits sanktionirt und erklärt hat, wir geben zum Inhalt unsere Zustimmung, wir publiziren sie und übernehmen die Verpflichtung, ein anderes unentbehrliches Gesetz rechtzeitig vorzulegen, oder ob sie die Sanktionirung des Inhalts der Justizgesetze sich vorbehält, indem sie den Zeitpunkt ganz offen hält. Ich lasse mich auf den kleinlichen Standpunkt nicht ein, was die Regierung Entgegengesetztes thun könne, um die von ihr sanktionirten Gesetze noch nachträglich unwirksam zu machen, sondern ich setze Treue und Glauben bei der ganzen Gesetzgebung voraus.

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, aufzustehen respektive stehen zu bleiben, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen.

Meine Herren, ich schlage Ihnen vor, abzustimmen über den Antrag des Herrn Abgeordneten Miquel und Genossen; fällt er, über den § 1 der Beschlüsse zweiter Lesung. — Gegen die Fragestellung wird Widerspruch nicht erhoben.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Antrag des Herrn Abgeordneten Miquel und Genossen zu § 1 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Thilo**:

Der Reichstag wolle beschließen:

den § 1 so zu fassen:

Das Gerichtsverfassungsgesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs an einem durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths festzusetzenden Tage, spätestens am 1. Oktober 1879, gleichzeitig mit der im § 1 a des Einführungsgesetzes der Zivilprozeßordnung vorgesehenen Gebührenordnung in Kraft.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der § 1 ist in dieser Fassung angenommen und damit der § 1 der Vorlage beseitigt.

§ 2, — § 3, — § 4, — § 5, — § 6, — § 7, — § 8, — § 9. — Gegen die Paragraphen wird Widerspruch nicht erhoben; die §§ 2 bis 9 sind, da eine besondere Abstimmung nicht verlangt ist und nicht verlangt wird, auch in dritter Berathung angenommen. — Ich konstatire das hiermit.

Meine Herren, es wird mir jetzt wiederum ein Antrag auf Vertagung eingereicht von den Herren Abgeordneten von Etzel und Windhorst. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Vertagungsantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen respektive stehen zu bleiben, welche die Vertagung beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; die Vertagung ist beschlossen.

Meine Herren, ich erlaube mir, die nächste Sitzung für morgen Vormittag um 11 Uhr und als Tagesordnung für die Sitzung den Rest der heutigen Tagesordnung vorzuschlagen.

Widerspruch wird nicht erhoben; es findet also mit dieser Tagesordnung die nächste Plenarsitzung morgen Vormittag um 11 Uhr statt.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 5 Uhr 30 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der Nordd. Allgem. Zeitung. Pindter.
Berlin, Wilhelmstraße 32.

35. Sitzung

am Mittwoch, den 20. Dezember 1876.

Seite
Geschäftliche Mittheilungen 925
Fortsetzung und Schluß der dritten Berathung des Entwurfs eines Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (Nr. 81 der Anlagen) 925
Dritte Berathung des Entwurfs einer Strafprozeßordnung und eines Einführungsgesetzes zu derselben (Nr. 82 der Anlagen) 936
(Die Diskussion über § 171 wird abgebrochen und vertagt.)

Die Sitzung wird um 11 Uhr 30 Minuten durch den Präsidenten von Forckenbeck eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung liegt zur Einsicht auf dem Büreau offen.

Seit gestern ist in das Haus eingetreten und der 4. Abtheilung zugelooſt worden der Herr Abgeordnete Bauch.

Ich habe Urlaub ertheilt dem Herrn Abgeordneten Pflüger auf fünf Tage wegen unaufschiebbarer Amtsgeschäfte.

Entschuldigt sind für die heutige Sitzung der Herr Abgeordnete von Bockum-Dolffs wegen Beiwohnung eines gerichtlichen Termins in seiner Heimat, und der Herr Abgeordnete Graf von Arnim-Boytzenburg wegen eines Todesfalls in seiner Familie.

Wir treten in die Tagesordnung ein.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist:

> **Fortsetzung der dritten Berathung des Entwurfs eines Einführungsgesetzes zu dem Gerichtsverfassungsgesetze**, auf Grund der Zusammenstellung der in zweiter Berathung gefaßten Beschlüsse (Nr. 81 der Drucksachen).

Die Berathung beginnt mit dem § 10 des Einführungsgesetzes. Zu demselben liegt vor der Antrag des Herrn Abgeordne en Miquel in Nr. 138 II 2 der Drucksachen und der Unterantrag des Herrn Abgeordneten Windthorst in Nr. 144 der Drucksachen. Beide Anträge sind hinreichend unterstützt.

Ich eröffne die Diskussion; beide Anträge stehen mit zur Diskussion.

Ich ertheile zuvörderst das Wort dem Herrn Abgeordneten Miquel.

Abgeordneter **Miquel**: Meine Herren, ich habe zur Erläuterung des Antrags nur noch weniges zu sagen, nachdem ich bereits in der Generaldiskussion über das Wesen der Sache mich ausgesprochen habe. Wir glauben, daß gegenüber dem in verschiedenen deutschen Ländern, namentlich in Preußen bestehenden Rechtszustand ein bedeutender Fortschritt durch unsere Fassung des § 10 erreicht wird und daß sogar in unserer Fassung im wesentlichen das Richtige enthalten ist, daß man sich daher mit dem Inhalt dieses Paragraphen auch vom weitgehendsten Standpunkt aus einverstanden erklären kann. Ich habe schon hervorgehoben, daß hier ausgesprochen wird, es treten in Zukunft grundsätzlich alle besonderen Voraussetzungen, welche in der Gesetzgebung der einzelnen Länder an die strafrechtliche oder zivilrechtliche Verfolgung öffentlicher Beamten geknüpft sind, außer Kraft. Hiervon ist eine einzige Ausnahme gemacht, daß hiervon unberührt bleiben sollen die landesgesetzlichen Vorschriften, durch welche die Verfolgung der Beamten entweder im Falle des Verlangens einer vorgesetzten Behörde oder unbedingt an die Vorentscheidung einer besonderen Behörde geknüpft ist. Aber auch diese Ausnahme ist wieder gegenüber dem Rechtszustande, wie er in den verschiedenen Ländern besteht, dahin beschränkt, daß diese Vorentscheidung sich nur auf die Feststellung der objektiven Frage zu beschränken hat, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe. Ich bemerke dabei, daß, wenn hier gesagt worden ist, es solle die Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse seitens der Beamten, oder die Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung festgestellt werden, damit nicht gemeint ist die Frage allein, ob die generelle Kompetenz, die Kompetenz in abstracto, der ganze Umfang des Ressorts, welches dem Beamten zusteht, überschritten ist durch die fragliche Handlung, ob er also außerhalb seiner Kompetenz in abstracto gehandelt hat, sondern auch die Frage, ob der Beamte sich in concreto innerhalb der Grenzen seines Ressorts einer Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat; auch wenn nur diese Frage bejaht wird, würde der Rechtsweg nicht ausgeschlossen sein. Während früher nach den preußischen Gesetzen anscheinend nur dann, wenn eine Ueberschreitung der Befugnisse oder die Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung in abstracto und daneben noch die andere Frage bejaht wurde, ob eine solche Ueberschreitung der Amtsbefugnisse und Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung vorliege, welche sich zur Verfolgung eigne, ist jetzt nicht blos die letztere Frage vollständig gestrichen, außer Betracht zu ziehen, sondern es muß auch hiernach jede Verletzung der Amtspflichten in concreto zu einer Eröffnung des Rechtswegs führen.

Meine Herren, wenn wir in unserem Antrage weiter sagen:

> da, wo Oberverwaltungsgerichtshöfe bestehen, soll die Vorentscheidung diesen, in anderen Fällen dem Reichsgericht zustehen, —

so wird dabei vorausgesetzt, daß solche Oberverwaltungsgerichtshöfe bis zum Inkrafttreten des hier fraglichen Gesetzes bestehen müssen. In den Ländern, in welchen dies bis zum Inkrafttreten der Gesetze nicht der Fall ist, würde dann das Reichsgericht kompetent sein.

Was das Verfahren betrifft, welches hier Platz greift, sei es vor dem Oberverwaltungsgerichtshof, sei es vor dem Reichsgericht, so wird das Verfahren, welches überhaupt für diese Behörden vorgeschrieben ist, hier maßgebend sein. Es kann also auch nach dieser Richtung ein Zweifel nicht obwalten.

Meine Herren, die Fragen, die hier dem obersten Verwaltungsgerichtshof beziehungsweise dem Reichsgericht zur Entscheidung überwiesen sind, würden auch ohne diese separate Bestimmung in jedem einzelnen Fall der strafrechtlichen oder zivilrechtlichen Verfolgung der Beamten von dem an sich kompetenten Gericht zu entscheiden sein. Wenn eine Verletzung der Amtspflichten in concreto nicht vorliegt, so ist weder eine strafrechtliche noch eine zivilrechtliche Verfolgung möglich. Der einzige Unterschied, der hier gegen den ordentlichen Gang des Rechtswegs Platz greift, ist der, daß die Frage nicht von vornherein vor dem an sich kompetenten Gericht zur Entscheidung gelangt, sondern zur Entscheidung gelangt, sei es vor dem Verwaltungsgericht, sei es vor dem Reichsgericht. Wenn aber auch die Verwaltungsgerichtshöfe höchste Gerichtshöfe mit

voller Unabhängigkeit und aller Garantie der ausschließlich mit Richtern besetzten Gerichtshöfe sind, so glaube ich, kann hier eine Erschwerung des Rechtswegs nicht platzgreifen, höchstens kann ich zugeben, daß eine etwas größere Weitläufigkeit des Verfahrens durch unseren Antrag herbeigeführt wird.

Ich kann also dabei stehen bleiben, daß die Schäden der bestehenden Zustände durch unseren Antrag dem Wesen nach vollständig beseitigt worden sind.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Klotz hat das Wort.

Abgeordneter **Klotz**: Meine Herren, was wir hier verhandeln, ist wesentlich eine preußische Frage. Es handelt sich freilich nicht um ein Reservatrecht, wie wir es den Süddeutschen neulich eingeräumt haben, das ihnen die Schwurgerichte in Preßsachen erhält, sondern es soll uns Preußen ein privilegium odiosum des Beamtenthums auch in Zukunft erhalten werden. Nicht blos die Justizkommission, sondern auch der Reichstag selbst ist in zweiter Lesung mit einer überwiegenden, beinahe an Einstimmigkeit grenzenden Majorität dem Vorschlage der Kommission dahin beigetreten, daß diese Bestimmungen des preußischen Gesetzes vom Jahre 1854 ein für für alle Male beseitigt werden sollen. Diesem Beschlusse des Reichstags hat der Bundesrath ein Veto entgegengesetzt und zwar den sämmtlichen angefochtenen Beschlüssen in dem einen Satze, daß eine Gefährdung der öffentlichen Interessen, die ihnen anvertraut wären, zu besorgen sei. Meine Herren, ich bestreite auf das entschiedenste, daß eine Gefährdung der öffentlichen Interessen durch die Beseitigung dieser Bestimmungen wesentlich des preußischen Konfliktsgesetzes vom 13. Februar 1854 eintreten kann. Ich weise zuvörderst darauf hin, daß bei Berathung des Reichsbeamtengesetzes diese Bestimmungen, die ursprünglich für die Reichsbeamten aufrecht erhalten werden sollten, auf den einmüthigen Widerstand des Reichstags aus dem Reichsbeamtengesetz beseitigt wurden. Nun frage ich, sind die Interessen des Reichs geringer als die der Partikularstaaten? und wenn die Reichsbeamten von diesem Privilegium entbunden worden sind und in ihren Amtsüberschreitungen unter die ordentlichen Gerichte gestellt werden, — kann dann das Reich sagen, daß öffentliche Interessen gefährdet sind, wenn man den Partikularstaaten dieses Privilegium entzieht? Ich habe immer geglaubt, daß die Interessen des Reichs bei weitem höhere seien als die der Partikularstaaten; daß, wenn irgendwo ein Schutz der öffentlichen Interessen nothwendig wäre, es vor allem Sache des Reichs sei, die eigentlichen Interessen des Reichs zu schützen. Die Regierung hat von vornherein in dem Reichsbeamtengesetze den Satz aufgestellt: Jeder Reichsbeamte ist für seine Amtshandlungen verantwortlich. Nun, meine Herren, obschon keine Gefährdung der öffentlichen Interessen vorliegt, obschon dieses Konfliktsgesetz in Preußen seit langen Jahren von der öffentlichen Meinung verworfen ist, obschon wir immer vertröstet worden sind, es würde bei Einführung der Reichsjustizgesetze beseitigt werden, — meine Herren, diese Hoffnung, die wir bis jetzt gehegt haben, soll heute zu Grabe getragen werden. Wir können ja mit den Herren nicht eingehend diskutiren, aber ich meine, Ihre eigenen Aeußerungen bei der zweiten Berathung dieses Gesetzes müßten Sie doch zu der Ueberzeugung bringen, daß hier von einer Gefährdung öffentlicher Interessen nicht die Rede sein kann und daß Sie aus diesem Grunde bei dem Abschluß des Kompromisses darauf aufmerksam hätten machen müssen, daß hier eine Gefährdung der öffentlichen Interessen nicht vorliegt, und wenn sie nicht vorliegt, dann durften Sie in diesem Punkte nicht nachgeben. Der Herr Berichterstatter der Justizkommission hat in seinem einleitenden Referat gesagt:

> In anderen Ländern haben derartige Vorschriften niemals existirt; in meinem eigenen Vaterland Hannover haben wir niemals etwas davon gewußt; in den meisten deutschen Staaten, wo die deutsche Rechtsentwicklung unangetastet geblieben ist von den aus der napoleonischen Gesetzgebung herübergenommenen Tendenzen, haben solche niemals bestanden, und doch sind dort alle Befürchtungen, welche man aufgestellt hat wegen vexatorischer und chikanöser Verfolgung der Beamten, wegen einer dadurch herbeigeführten Unerträglichkeit ihrer Lage, wegen Einschüchterung in Beziehung auf die energische Durchführung der Amtspflichten, niemals eingetroffen. Ist die Lage der Dinge aber so, so kann der Reichstag mit Ruhe den Paragraphen selbst gegen den Widerspruch der Bundesregierungen votiren, das deutsche Volk wird in diesem Falle gewiß auf der Seite des Reichstags stehen.

Meine Herren, entschiedener kann doch wohl der Satz, daß öffentliche Interessen hier gefährdet sind, nicht widerlegt werden, als durch unsern Berichterstatter der Justizkommission.

Der Herr Abgeordnete Gneist, nachdem er in zweiter Berathung mit dem Satze begonnen: „Die Forderung, welche die Justizkommission stellt, ist einfach ausgedrückt: die normale Gerichtsverfassung für Zivil- und Strafsachen auch gegen Beamte; also keine Exemtion der Beamten vom Gesetz", fuhr er weiter fort:

> Nun, meine Herren, liegt die Sache für unsere Justizgesetze wirklich einfach. Wäre nichts weiter geschehen, so würden wir bei diesem wie bei anderen Punkten sagen: wir generalisiren das deutsche Gerichtssystem und heben mit allen eximirten Gerichtsständen die paar Anomalien auf, die noch am Rheine für die Beamten bestehen.

und dann sagte er weiter:

> In leidenschaftlich erregter Zeit hat sich nun aber in Preußen ein Justizminister gefunden, Herr Simons, der es auf seine Verantwortung unternommen hat, in unser entgegengesetztes deutsches Verwaltungs- und Gerichtswesen das französische Beamtenprivilegium einzufügen, welches darauf hinausläuft, überhaupt den Privaten den Rechtsweg zu verlegen in jeder Zivil- und Strafsache gegen die sämmtlichen damit gefeiten Beamten des Staats.

Meine Herren, entschiedener kann wohl niemand für die Beseitigung dieses Beamtenprivilegiums eintreten, als von dieser Seite geschehen ist.

In derselben Weise hat der Herr Abgeordnete Struckmann für die Aufhebung dieser Bestimmungen plaidirt.

Jetzt aber, meine Herren, wird uns gesagt, durch den Abänderungsantrag, der im Wege des Kompromisses festgestellt worden, würde alles gewährt, was irgend gefordert werden könne; der Rechtsweg würde zugelassen, und nur eine Vorentscheidung eingeholt von einem mit sämmtlichen Garantien der richterlichen Unabhängigkeit umgebenen Gerichtshof. Ich will gern anerkennen, daß in den Anträgen, wie sie uns vorliegen, ein erheblicher Fortschritt gegen die Bestimmungen des preußischen Konfliktsgesetzes enthalten ist. Er liegt in zwei Punkten, nämlich darin, daß der frühere Kompetenzgerichtshof, der ja auch ein Gerichtshof ist, befugt war, das richterliche Verfahren zu hemmen nicht blos dadurch, daß er in concreto feststellte, daß der Beamte seine Amtsbefugnisse nicht überschritten hätte, sondern daß er durch eine extensive Interpretation der Bestimmungen des Gesetzes auch dann das richterliche Verfahren sistiren konnte, wenn er trotz anerkannter Ueberschreitung der Amtsbefugnisse sich dahin äußerte, daß die Sache an sich zur gerichtlichen Verfolgung nicht geeignet wäre. Das erkenne ich an; hierin liegt ein Fortschritt gegen die Bestimmungen des preußischen Konfliktsgesetzes. Aber, meine Herren, die ganze Stellung des Bundesraths diesen Beschlüssen der Justizkommission in zweiter Lesung gegenüber dokumentirt nichts anderes als ein unberechtigtes Mißtrauen gegen die Richter.

(Sehr richtig!)

Ich kann es nicht anders auffassen und ich werde mir erlauben, Ihnen dies in einzelnen Punkten nachzuweisen. Meine Herren, der Herr Abgeordnete Struckmann hat, nachdem ich bereits bei den Berathungen in der Justizkommission darauf aufmerksam gemacht hatte, hier im Hause ganz richtig ausgeführt, daß unser Strafgesetzbuch in verschiedenen Strafbestimmungen den Satz enthält, daß eine Handlung dem Staatsbeamten gegenüber nur dann als Vergehen bestraft werden darf, wenn der Beamte sich in der rechtmäßigen Ausübung seines Amts befunden hat. Das Strafgesetzbuch unterstellt in diesem gegen den Beamten begangenen Vergehen die richterliche Feststellung, die Entscheidung der Frage, ob der Beamte sich in der rechtmäßigen Ausübung seines Amts befunden hat. Sobald die Sache sich aber umdreht, sobald es sich um die Verfolgung des Beamten handelt, die nur eintreten kann, wenn er seine amtlichen Befugnisse überschritten hat, in dem Augenblick heißt es: ja, diesen Punkt kann der Richter nicht entscheiden, hier muß eine Vorentscheidung von einem anders gearteten Gerichtshofe ausgehen, hier ist ein öffentliches Interesse vorhanden, dessen Wahrung uns anvertraut ist. Nun, meine Herren, daß der Richter die Fähigkeit hat, zu beurtheilen, ob der Beamte seine Amtsbefugnisse überschritten hat, wird ihm doch nicht bestritten werden, wenn das Strafgesetzbuch selbst die Entscheidung von ihm verlangt. Wenn das nicht wäre, so könnte man wohl dem beschränkten Unterthanenverstande des Richters die Entscheidung, wie weit die Befugnisse des einzelnen Beamten gehen, entziehen. Worin liegt denn also der Grund? Es ist einfach das Mißtrauen gegen die richterlichen Beamten. Und doch, meine Herren, möchte ich Sie auf eine Bestimmung des Strafgesetzbuchs, die wir durch die Strafgesetznovelle erst aufgenommen haben, aufmerksam machen. Gerade da, wo es sich um Beamte des auswärtigen Amts handelt, wo die schwersten Vergehen zum Vorwurf gemacht werden, diese Beamtenvergehen respektive Verbrechen sind nicht einmal als auf Antrag zu verfolgende hingestellt worden. Trotz der Warnungen, die mein Kollege Hänel damals hier ausgesprochen hat, daß eine derartige Strafbestimmung unter gewissen Umständen die Interessen des Reichs zu schädigen wohl im Stande sei, ist diese Beamtenverfolgung doch nicht an die Vorentscheidung eines anderen Gerichtshofs gebunden, sondern hier tritt, weil es sich um einen Reichsbeamten handelt, unbedingt die richterliche Kompetenz für die Entscheidung ein. Nun, meine Herren, lösen Sie mir doch diesen Widerspruch, der darin liegt, daß Sie an Stelle des ordentlichen Rechtswegs bei der Verfolgung der Beamten der Partikularstaaten eine Vorentscheidung bei uns durch das oberste Verwaltungsgericht respektive das Reichsgericht eintreten lassen wollen. Es hat ja viel Verführerisches, wenn gesagt wird: das oberste Verwaltungsgericht ist mit allen Garantien der richterlichen Unabhängigkeit bekleidet, es ist einer der höchsten Gerichtshöfe des Landes, warum ihm nicht ebenso viel vertrauen, wie dem ordentlichen Gericht? Und doch ist mir von vorn herein zugegeben, daß in diesem Verfahren eine Verzögerung in der Sache mit Nothwendigkeit eintreten muß, wenn der Konflikt erhoben wird.

Aber ich behaupte, das ist nicht das einzige, was in diesem Verfahren mangelhaft ist. Die Entscheidung, die das Oberverwaltungsgericht zu geben hat, wird und muß auf Grund einer mangelhaften Information gegeben werden. Weshalb verlangen wir denn den ordentlichen Rechtsweg? Das Verfahren vor den Gerichten basirt auf Mündlichkeit und Oeffentlichkeit. Das Strafverfahren im ordentlichen Rechtswege ist ein kontradiktorisches zwischen Ankläger und Angeschuldigten. Das Verfahren vor dem Zivilgericht muß naturgemäß ein kontradiktorisches sein, zwischen dem Kläger und dem Beklagten, aber das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgerichte in diesem Stadium der Entscheidung können Sie nicht kontradiktorisch ordnen! Auch bis jetzt ist es nicht kontraditorisch geordnet, die Bestimmungen des Konfliktgesetzes über das Verfahren sind durch Ihre Anträge nicht geändert, und dieses Verfahren regulirt sich also auch für das Oberverwaltungsgericht und muß sich reguliren nach dem Gesetze vom 13. Februar 1854. Ich bitte, sehen Sie sich die Bestimmungen des Gesetzes genau an, und Sie werden mir sagen müssen, daß meine Behauptungen richtig sind. Ihre Abänderungsanträge schließen die Mündlichkeit und die Oeffentlichkeit aus, weil Sie kein kontradiktorisches Verfahren haben können, und weil diese Entscheidungen nicht öffentliche sind. Der § 2 des Konfliktsgesetzes bestimmt:

> Erachtet der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vor Fällung seines Urtheils noch thatsächliche Ermittelungen für erforderlich, so ist er befugt, solche durch die Verwaltungs- oder durch die Gerichtsbehörden zu veranlassen, insbesondere die Fortsetzung der gerichtlichtlichen Instruktion oder der Untersuchung bis zu einer bestimmten Grenze anzuordnen.

Nun, meine Herren, was heißt denn das? Das ist die Dekretur vom grünen Tisch aus, die befugt ist, ihre Informationen einzuziehen, wo und wie sie will; sie ist nicht gebunden an die bestimmten Formen, die der öffentliche ordentliche Rechtsweg gibt, und mögen Sie mir sagen, was Sie wollen, das können Sie nicht wegleugnen, daß diese Bestimmung über des Verfahren unmittelbar auf das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht wieder übertragen werden, soweit es sich um Entscheidungen der in Rede stehenden Art handelt; Sie können garnicht anders verfahren; die ganze Konstruktion des Verfahrens ist unmöglich, wenn Sie in die Bestimmungen dieses Gesetzes, die ich Ihnen eben verlesen habe, statt des Kompetenzgerichtshofs das Oberverwaltungsgericht einschieben. Demgemäß — ich habe das gestern schon im Privatgespräch dem Herrn Abgeordneten Miquel gegenüber ausgesprochen — halte ich es für unmöglich, daß diese Bestimmung, wie sie jetzt vereinbart worden, überhaupt ohne eine Ergänzung lebensfähig ist. Meine Herren, ich fasse also zusammen: ich erkenne in Ihren Vorschlägen einen gewissen Fortschritt gegen das Konfliktsgesetz an. Ich habe Ihnen nachgewiesen, daß in Bezug auf das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht mit Nothwendigkeit die Bestimmungen des Konfliktsgesetzes maßgebend sein müssen; ich habe Ihnen gezeigt, daß eine ganz andere Art und Weise der Informationseinziehung hier möglich und wahrscheinlich ist, als wenn die Sache auf den ordentlichen Rechtsweg verwiesen wird. Ich habe Ihnen gezeigt, daß es ein Widerspruch in sich ist, wenn Sie auf der einen Seite, wo es sich um die Reichsbeamten handelt, dem Gericht das Recht geben zu entscheiden, ob der Beamte bei der Ausübung seines Amts innerhalb der amtlichen Schranken seiner Befugnisse geblieben, während Sie hier nach wie vor ein Beamtenprivilegium aufrecht erhalten und daß die Garantien, die Sie durch Uebertragung der Entscheidung auf das oberste Verwaltungsgericht jetzt schaffen wollen, nur auf Täuschung beruhen und in Wirklichkeit keine Garantien sind. Ich glaube Ihnen nachgewiesen zu haben aus Ihren eigenen Aeußerungen, daß von einer Gefährdung der öffentlichen Interessen, dem einzigen Grunde, weshalb die Bundesregierungen den Beschlüssen der zweiten Lesung Widerstand geleistet haben, nicht die Rede sein kann und deshalb bitte ich Sie noch in letzter Stunde, von Ihren Anträgen zurückzutreten und endlich das odiose Beamtenprivilegium aufzuheben.

(Bravo! links.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Meine Herren, ich fühle festen Boden unter mir, so weit die Einwendungen des Herrn Abgeordneten Klotz objektiver Natur gegen unsern Antrag gewesen sind. Ich will in einem Punkte sofort mich mit ihm

verständigen. Wenn in zweiter Lesung von den Rednern aus unserer Partei gerade so wie von andern Mitgliedern des Hauses gesagt worden ist, daß die Forderung der Regierung, wonach die jetzigen Bestimmungen in Preußen in Beziehung auf die Verfolgung der Beamten aufrecht erhalten werden sollen, nicht annehmbar sei, so tritt allerdings die Frage an die Spitze, ob nach dem Antrag, den wir jetzt einbringen, das Rechtsverfahren und der Rechtsweg gegen die Beamten eröffnet wird oder ob er verschlossen bleibt. Allein um die Beantwortung dieser Frage dreht sich die Entscheidung. Gelingt es uns nachzuweisen, daß unser Antrag den bisher verschlossenen Rechtsweg eröffnet, dann bleibt nur noch eine juristisch-legislative Kontroverse, ob wir das Rechtsverfahren gut oder nicht gut eingerichtet haben: eine rein prozessualische Frage. Denn der Rechtsstaat trennt sich vom Polizeistaat darin, daß der Polizeistaat nicht gestattet, einen Beamten vor den Richter zur Rede zu stellen, wenn nicht irgend eine Verwaltungsbehörde nach willkürlicher Entscheidung es erlaubt, während der Rechtsstaat solche Verbindungen nicht gestattet. Meine Herren, diese Ansichten spreche ich nicht heute aus, sondern seit 15 Jahren habe ich mich mit demselben Gegenstand beschäftigt und um das Haus nicht zu ermüden, werde ich mir erlauben, ein Exemplar meiner Abhandlungen den Einzelnen, die sich dafür interessiren, zu Gebote zu stellen, was ich darüber wörtlich vor Jahren bereits ausgesprochen habe.

Eine zweite hier einschlagende Frage habe ich gleichfalls in derselben Abhandlung mit vollständiger Deutlichkeit beantwortet, und hier wird das Haus vielleicht Nachsicht haben, daß ich einiges vorlese, nachdem ich das größere weggelassen habe, um darzuthun, daß meine Ansicht über das Wesen des zu erstrebenden Rechtswegs nicht von heute ist, sondern unter Billigung aller Liberalen, die mit mir gleiches Streben haben, schon vor vielen Jahren vertreten worden ist. Nämlich:

> Auch in der öffentlichen Verwaltung kann von jedem Beamten in Ausübung seines Berufs und im Namen des Staats das Recht eines Bürgers gekränkt, das Gesetz verletzt und mißachtet werden, und für derartige Fälle ohne Zulassung einer Ausnahme muß ein unparteiischer Richter bestellt sein, welcher unabhängig von dem Willen und dem Einfluß der Beamten, über welche die Klage geführt wird, die Beschwerde prüft, die Thatsachen untersucht und allein dem Gesetze folgt, wie dasselbe zu den ermittelten Umständen paßt, selbstverständlich auch unter der Wahrung des berechtigten Staatsinteresses.

An einer anderen Stelle derselben Abhandlung habe ich auch über die Frage mich ausgesprochen, ob der Begriff des Rechtsstaats es erfordert, daß jede Entscheidung vor dem gewöhnlichen Richter gefällt werde, und ich habe in dieser selben Abhandlung erklärt: es heißt die Ansichten derjenigen, die für den Rechtsstaat kämpfen, fälschen, wenn man ihnen zuschreibe, daß sie fordern, es müßten alle Fragen vor dem gewöhnlichen Richter entschieden werden, es komme blos darauf an, daß ein Gericht konstituirt sei mit allen Merkmalen und Bürgschaften eines Gerichtshofs und daß die Entscheidung nicht aus willkürlichem Belieben, sondern aus der gesetzlichen Vorschrift entnommen werde.

Auch dieses, meine Herren, können Sie wörtlich darin lesen in Vertheidigung derjenigen, welche die Bedingungen des Rechtsstaats fordern, gegen den Angriff, daß sie alles und jedes dem gewöhnlichen Kreisgericht zur Entscheidung zuweisen wollen. Nach diesem von mir vor 15 Jahren schon vertheidigten Programm haben wir gehandelt; sind im Wesen die Forderungen erfüllt in unseren Anträgen? Ich antworte darauf mit aller Entschiedenheit: Ja!

Durch die Annahme unserer Anträge wird der Willkür in Preußen und in allen denjenigen Staaten, in denen noch eine Beschränkung in der Rechtsverfolgung gegen Beamte existirt, endgiltig ein Ende gemacht und die Prinzipien des Rechtsstaats erlangen Geltung, freilich nicht schablonenhaft, nicht daß jeder Rechtsstreit unterscheidungslos und nach denselben Prozeßregeln vor den gewöhnlichen Richter erster Instanz gebracht werden müßte, aber, meine Herren, einen Satz hat sicher nur aus Vergessen der Herr Abgeordnete Klotz weggelassen, daß unsere Redner sowohl in der Kommission als in zweiter Lesung fortwährend der Regierung entgegengehalten haben, daß wir bereit seien, mit ihr uns zu verständigen über Kautelen, welche sie etwa erforderlich finden würde bei der Eröffnung des Rechtswegs gegen die Beamten. Wir haben angeknüpft an den preußischen Gesetzentwurf vom Jahre 1861, in welchem eine Abweichung von der gewöhnlichen Prozeßart vorgesehen war. Wir haben aber bei näherer Prüfung gefunden, daß es nicht allein mit den größten Schwierigkeiten verbunden sein würde, auf dieser Grundlage die Kautelen in den einzelnen Staaten aufzusuchen, — es sind nämlich drei Staaten betheiligt, Preußen, Bayern und Baden.

(Ruf: Elsaß-Lothringen!)

— Elsaß-Lothringen nenne ich nicht, für Elsaß-Lothringen ist der jetzige Rechtszustand streitig.

(Ruf: Von Bayern nur die Pfalz.)

— Nein, Bayern ist ganz betheiligt, die Pfalz und das übrige Bayern; ich werde das gleich näher anführen.

Ich sage also, meine Herren, auf Grundlage des allein für Preußen berechneten Gesetzentwurfs von 1861 wäre eine Verständigung nicht so leicht zu erzielen gewesen; außerdem litten die Grundlagen jenes Entwurfs an einem andern Fehler, sie paßten nicht zusammen mit dem neuen Zivilprozeß, sie waren auf den alten preußischen Zivilprozeß berechnet und wir hätten sofort zu einer Aenderung des Zivilprozesses schreiten müssen, wenn wir jene Kautelen zu Grunde gelegt hätten. Solchen Schwierigkeiten gegenüber wendeten wir unsere Aufmerksamkeit auf die in unserm Antrage enthaltenen Grundsätze und es entstand auch für uns die Frage, ob in dieser Art der Lösung annehmbare Rechtsgarantien enthalten seien. Der Herr Abgeordnete Klotz hat nicht in Abrede stellen können, daß in zwei Punkten sehr wesentliche Fortschritte gewonnen werden, er gesteht nur nicht zu, was ich beweisen will, daß diese beiden Punkte eben die entscheidenden Gravamina enthalten und daß durch ihre Umordnung mindestens die grundsätzlichen Beschwerden entfernt werden. Anstößig ist in dem Gesetz vom Jahre 1854, daß der Kompetenzgerichtshof, nicht wie der Herr Abgeordnete Klotz sagt, durch eine extensive Auslegung, sondern weil das Gesetz von 1854 dies gewollt hat, sich eine gutachtliche Aeußerung darüber beilegt, ob eine ermittelte Ueberschreitung der Amtsbefugniß zur Verfolgung sich eigne oder nicht. Das preußische Gesetz von 1854 sagt ausdrücklich, daß der Rechtsweg gehemmt werden soll nicht blos dann, wenn der Gerichtshof findet, daß eine Ueberschreitung der Amtsbefugniß nicht stattgefunden habe, sondern auch dann, wenn der Gerichtshof findet, daß die Ueberschreitung sich nicht zur Verfolgung eigne. So sind die Erkenntnisse in der That, von denen ich zahlreiche gelesen habe, auch immer so ausgefallen, daß zuerst eine Geschichtserzählung kommt, welche zuweilen eine stattgefundene Ueberschreitung feststellt, im Nachsatze aber heißt es, die Ueberschreitung der Amtsbefugnisse sei doch nicht von der Beschaffenheit, daß sie sich dazu eignete, von dem Gericht verfolgt zu werden. Hierin, meine Herren, liegt der Unterschied zwischen Verwaltungswillkür und Rechtsverfahren.

Die gewöhnliche Klage gegen den Beamten verlangt den Nachweis, daß der Beamte seine Befugnisse überschritten hat. Dies ist ja ein Theil des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Klagfundaments. Die Verwaltungswillkür in Preußen beginnt damit, daß, obschon das Klagfundament zugestanden oder erwiesen ist, dennoch gesagt wird: aus Verwaltungsrücksichten

soll hier ein gerichtliches Einschreiten ausgeschlossen bleiben. Diese Willkür beseitigt dieser Antrag.

Das zweite Moment der Rechtsgarantie besteht darin, daß unser Antrag eine richterliche Behörde dazu beruft, die Vorentscheidung zu fällen, ob das behauptete Klagfundament anzutreffen sei.

Zur Verkleinerung des höchsten Verwaltungsgerichtshofs hat, wie ich anerkennen muß, der Herr Abgeordnete Klotz nicht ein Wort gesagt. Die Wahl dieses höchsten Gerichtshofs trägt in sich dieselbe Bürgschaft, wie wenn wir die Entscheidung dem Obertribunal anvertrauten, darüber besteht unter uns allen keine Meinungsverschiedenheit.

Nun hat der Herr Abgeordnete Klotz zu meinem Bedauern eine einschränkende Interpretation unserem Antrag gegeben, ohne jede Noth,

(hört, hört!)

gegen den Willen der Antragsteller, daß nämlich das Verfahren des Kompetenzgerichtshofs auf dieses zukünftige Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht Anwendung finden soll.

(Hört, hört!)

Dasselbe Gericht kennt für gleichartige Sachen nur ein einheitliches Verfahren. Diese Angelegenheit ist aber dem Kompetenzgerichtshof gänzlich entzogen und sie gehört jetzt zu den vor dem Oberverwaltungsgericht zu verhandelnden Streitsachen und unterliegt dem hierfür giltigen Verfahren. Dies allein ist die Absicht der Antragsteller.

(Zuruf: Aber nicht der Sinn!)

— Auch der Sinn des Antrags. Die Gegner haben uns leider auch bei anderen von ihnen bestrittenen Anträgen den Nachtheil zugefügt, daß sie zur Bekämpfung der Bestimmungen einschränkende Auslegungen anbrachten und für allein zulässig erklärten. Es ist doch nicht unser Interesse, selbst zu bekämpfen, was wir gemeinschaftlich erstreben.

(Rufe: Natürlich nicht!)

Ich bitte Sie, daß Sie uns Antragstellern Gehör schenken, in welchem Sinne wir allein unseren Antrag aufgefaßt haben. Ich habe heute zum ersten Mal, wie ich aufrichtig versichere, die erste abweichende Meinung von dem Herrn Abgeordneten Klotz gehört; ich war auf den Gedanken nicht gekommen, daß das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht nicht das gewöhnliche für Streitsachen sein sollte. Es gibt keine zweierlei Verfahren in Streitsachen vor dem obersten Verwaltungsgericht.

(Zuruf: Das ist wahr! — Widerspruch.)

— Gestatten Sie mir, daß ich objektiv und juristisch meine Ansicht begründe. Es gibt bei dem obersten Verwaltungsgericht Gegenstände der Dekretur; daß die hier interessirende Vorentscheidung kein Gegenstand der Dekretur ist, liegt klar auf der Hand. Es handelt sich um ein kontradiktatorisches Verfahren, bei welchem die Parteien betheiligt sind und gehört werden müssen. Das eine Mal ist der Staatsanwalt, das andere Mal ist der Zivilkläger Partei gegen den Beamten. Sie behaupten, dies sei eine Art mündlichen Verfahrens, daß das Streitverfahren nach dem Gesetz von 1847 über den Kompetenzgerichtshof sich richte; das erkennen wir nicht an. Wir haben nichts anderes als das für Streitsachen giltige Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht beabsichtigt. Wenn Sie nur die Güte gehabt hätten, uns mit Ihrem Bedenken früher bekannt zu machen, ...

(Unterbrechung links)

Sie kennen ja den Antrag schon seit mehreren Tagen, und heute zum ersten Male kommt uns der Einwand überraschend, wie aus der Pistole heraus geschossen. Ich habe bisher nicht den geringsten Zweifel darüber gehabt und erkläre nochmals, daß wir Antragsteller nur das gewöhnliche prozessualische Verfahren vor dem obersten Verwaltungsgericht vor Augen haben. Welches denkbare Interesse hätte dann auch nur die Verwaltung dabei, ein anderes Verfahren zu verlangen?

Und nun gehe ich über zu der Frage, weshalb die Entscheidung einem obersten Landesgericht oder dem Reichsgericht übertragen werden soll. In der That kann der Staat zweierlei fordern: daß die Beurtheilung der Amtsbefugnisse seiner Beamten nicht verschieden gehandhabt werde in den verschiedenen Distrikten, daß einheitliche Grundsätze hierüber im allgemeinen herrschend seien. Und zweitens kann der Staat auch dieses Interesse betonen, das nicht der vielleicht schuldlose Beamte in den unteren Instanzen einstweilen als Verurtheilter gelte, bis der höchste Gerichtshof ihn von dieser Verurtheilung befreit, weil er in der Zwischenzeit, und nicht allein er, sondern überhaupt die ganze Beamtenschaft unter dem Drucke dieser Entscheidung möglicherweise stehen kann. Daher die Forderung des Staats, daß ein höchster Gerichtshof in allen hierzu geeigneten Fällen eine Vorentscheidung über einen Theil des Klagefundaments gebe und einheitliche Grundsätze gestalte. Dieser Ideengang liegt unserem Antrag zu Grunde. Damit würde aber nicht übereinstimmen, daß das Verfahren, welches der Vorentscheidung vorangeht, in irgend einer Weise eingeschränkt sein sollte. Auf dieses Bedenken sind wir nicht gekommen, weil wir keinen Grund dazu haben. Ueberdies mache ich aufmerksam, daß sogar die Verhandlung vor dem Kompetenzgerichtshof von dem Zeitpunkt ab, von welchem dieses Gesetz in Kraft treten wird, auch den gewöhnlichen Grundsätzen des Prozesses unterworfen sein soll.

(Hört! hört!)

Der Einwand des Herrn Abgeordneten Klotz verliert hierdurch jeden Boden; denn es ist bereits zugestanden, daß der Kompetenzgerichtshof in Zukunft ebenso verfahren soll, wie die gewöhnlichen Gerichte.

Unser Antrag bietet also eine Reihe von Garantien, die in ihrer Gesammtheit das Verwaltungsbelieben aufheben und das Wesen des Rechtsstaats einführen.

Die drei Staaten Preußen, Bayern und Baden kommen in Betracht. Ich will vorweg die beiden andern Staaten behandeln. Für Baden kann ich vollgütiges Zeugniß beibringen. Es sitzen beinahe sämmtliche Mitglieder aus diesem Lande in unserer Mitte, — mit Ausschluß eines oder zweier Mitglieder, welche dem Zentrum zugehören — und unsere Freunde erklären übereinstimmend, daß sie in dem von uns proponirten Antrage einen sehr wesentlichen Fortschritt und eine Verbesserung ihres dortigen Zustands erkennen.

(Stimme: Sehr wahr! — Heiterkeit.)

Meine Herren, dieses „Sehr wahr!" hat eine sehr erhebliche Bedeutung, denn Sie hören unter den Zustimmenden einen Richter aus Baden, der, wie irgend einer hier im Hause, sein ganzes Leben hindurch in den liberalen Prinzipien erprobt ist.

In Bayern entscheidet gegenwärtig in Zivilprozeßsachen für die Frage, ob der Beamte seine Befugniß überschritten hat, die Verwaltungsbehörde; wenn die vorgesetzte Verwaltungsbehörde erklärt hat, daß der Beamte seine Befugniß nicht überschritten hat, dann ist der Rechtsweg nicht zulässig.

In Preußen endlich ist der gegenwärtige Zustand folgender. In den sechs östlichen Provinzen haben wir neulich einige Abhilfe geschaffen. In den übrigen Theilen Preußens aber, und für eine große Reihe von Verwaltungsbeamten auch noch in den sechs östlichen Provinzen, ist der Zivilrechtsweg nur möglich, wenn die vorgesetzte Behörde die ergangene An-

ordnung als gesetzwidrig oder unzulässig aufgehoben hat; will die vorgesetzte Behörde die Verfügung nicht aufheben, so ist eine gerichtliche Verfolgung nicht zulässig. Hat sie aber die Verfügung als gesetzwidrig oder unzulässig aufgehoben, dann ist die Klage an den Zivilrichter gestattet, alsdann aber kann auf Betreiben der oberen Behörde die Klage abgerufen werden durch den Kompetenzgerichtshof, der kein Gerichtshof ist, wie der Herr Abgeordnete Klotz beschönigend gesagt hat, sondern der blos den Namen eines Gerichtshofs trägt, die Garantien eines Gerichtshofs aber nicht hat — diese Behörde hat dann zu entscheiden, ob der Fall geeignet sei, vor dem Richter verfolgt zu werden. So im Zivilprozeß. Im Kriminalprozeß kann überhaupt die Verfolgung, nach den allgemeinen Grundsätzen, nur durch den Staatsanwalt stattfinden; erst wenn die Staatsanwaltschaft die Verfolgung eingeleitet hat, kann die Behörde den Konflikt erheben und der Kompetenzgerichtshof entscheidet; es liegt eine Ueberschreitung vor, aber sie ist nicht geeignet, verfolgt zu werden. Das ist der gegenwärtige preußische Zustand. Unser Antrag aber will an dessen Stelle setzen, daß in jedem Falle die Klage zusteht, und die vorgesetzte Provinzialbehörde kann nur fordern, daß der oberste Gerichtshof für Verwaltungssachen in der Form und mit allen Garantien des Rechtsverfahrens entscheide, ob das behauptete Klagefundament vorliegt, daß eine Ueberschreitung der Amtsbefugniß oder Vernachlässigung einer Amtspflicht stattgefunden hat, oder ob dieses Klagefundament fehlt und die Klage deshalb ab instantia abzuweisen sei. Dies ist im Grunde genommen analog der gewöhnlichen Abweisungsverfügung, die im jetzigen Verfahren in jedem Falle dem Richter zusteht, nämlich ohne Rechtsverfahren den Kläger von vornherein durch Verfügung ab instantia zurückzuweisen, weil das behauptete Klagefundament nicht zutreffend sei. In Zukunft soll ein modifizirtes Verfahren dieser Art ausnahmsweise gestattet sein, wenn ein Beamter verfolgt wird.

Nun, meine Herren, mögen Sie immerhin angreifen, daß die Art, wie wir die Gerichtsprozedur für diesen einzelnen Fall regeln, Ihnen nicht zusage, weil sie Verzögerungen veranlasse, oder weil Sie überhaupt keine Vorentscheidungen eines Gerichts zulassen möchten, aber Sie dürfen nicht in Abrede stellen, daß wir den Rechtsweg unbedingt eröffnen. Wenn Sie darin die Beseitigung des Instanzenzugs erkennen, daß in gewissen Fällen der höchste Gerichtshof sofort darüber entscheidet, ob das behauptete Klagefundament vorliegt, so erwidere ich dagegen, daß wir in einem wichtigeren Falle bereits in noch strengerer Weise den Instanzenzug für alle politischen Verbrechen des Hochverraths und des Landesverraths gegen das Reich beseitigt und sogar die Endentscheidung dem Reichsgericht überwiesen haben.

(Unterbrechung.)

— Gestatten Sie mir nur, an einem Beispiel zu zeigen, daß der Reichstag in einem anderen wichtigen Falle schon gleiches beschlossen, und niemand gemeint hat, dadurch das Rechtsverfahren zu hemmen. Wir sind also der Ansicht, daß, wenn der höchste Gerichtshof in erster Instanz entscheidet, wir uns ohne Appellation vollständig befriedigen können. Und dann, meine Herren, im Kriminalprozeß würde ja ganz allgemein, wenn nicht ein Rechtssatz, sondern lediglich die Thatsache in Frage kommt, ob der Beamte seine Amtsbefugnisse überschritten oder eine Amtspflicht versäumt hat, ein Instanzenzug nicht zustehen, weil gegen das Erkenntniß des ersten Richters Appellation nicht gegeben ist. Endlich, meine Herren, wissen Sie ja, daß viele von uns auch im Zivilprozeß auf die Berufung einen großen Werth nicht legen. Und wenn wir im Stande wären, für jeden einzelnen Prozeß den höchsten Gerichtshof als erste Instanz zu gewähren, so würden sicher nur wenige die Berufung aufrecht erhalten wollen. Wenigstens werden Sie mir so viel zugeben, daß die in unserem Antrag vorgeschlagene Prozedur nicht aus dem Rahmen der Justizpflege fällt. Dafür übrigens, daß wir es mit dem Wesen des Rechtsverfahrens nicht für unvereinbar halten, zur Sicherung des Staates Abweichungen von der gewöhnlichen Regel zu gestatten, will ich auf ein anderes Beispiel hinweisen. Wir haben in der Justizkommission fast einstimmig, im Reichstag einstimmig in allen Schöffensachen, in denen ein Steuerinteresse des Reichs in Betracht kommt, dem Staatsanwalt allein die Revision gegeben und nicht auch dem Verurtheilten; denn wegen des überwiegenden Staatsinteresses haben wir keinen Anstand genommen, in der Anklage eine Instanz mehr zu haben, als der Angeschuldigte. Hieran sehen Sie, daß, ohne Verletzung der Prinzipien des Rechtsstaates, je nach der besonderen Beschaffenheit des Gegenstandes eine verschiedenartige prozessualische Ordnung stattfinden kann, nur soll im Rechtsstaat das Fundament des Rechtsverfahrens nicht erschüttert werden: keine ins bloße Belieben gestellte Entscheidung, und die Entscheidung nicht von einer Verwaltungsbehörde, sondern von einem wahrhaften Gericht. Alles dies haben wir in unserem Antrage gewahrt. Ich akzeptire deshalb, wie gewissenhafter Weise der Herr Abgeordnete Klotz nicht anders gekonnt, seine Anerkennung, daß wir durch die von uns vorgeschlagene Ordnung gegen den Zustand in Preußen einen sehr dankenswerthen Fortschritt bewirken, gehe aber hinaus über seine zurückhaltende Anerkennung, indem ich behaupte: die Prinzipien des Rechtsstaats sind für die Verfolgung der Beamten ganz und voll genommen, der Rechtsweg ist erschlossen und kann nicht mehr verhindert werden. Der Streit zwischen uns beschränkt sich nur darauf, ob unser Antrag innerhalb der gestatteten Rechtswege die richtige Prozedur treffe oder nicht. Diese prozessuale Unregelmäßigkeit aber gehört zu den Kautelen, über welche wir in zweiter Lesung ausdrücklich erklärt haben, mit der Regierung verhandeln zu wollen. Deshalb erscheint es mir billig, was durch den von uns vorgeschlagenen § 10 in Betreff der Beamtenverfolgung erreicht ist, unter allen Objekten der Verständigung nicht gering zu veranschlagen. Bei diesem Punkte brauchen wir uns gewiß nicht wegen der getroffenen Verständigung zu entschuldigen; immerhin mag unentschieden bleiben, ob nach der Ansicht des Herrn Abgeordneten Klotz über das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht noch besondere Vorschriften ergehen müssen; ich halte sie nicht für nothwendig. Eines aber haben wir engiltig erreicht: wir haben dem Rechtsweg auch in Beziehung auf die Verfolgung der Beamten vollen und freien Lauf verschafft, nur unter Hinzufügung von Kautelen, welche die Staatsrücksicht vielleicht in diesem Umfange nicht rechtfertigen mag, die aber im Prinzip nicht verwerflich erscheinen können.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, ich beginne mit der Anerkennung, daß etwas erreicht ist. Leider ist es nicht dasjenige, was erreicht werden muß. Nach den Ausführungen in der zweiten Berathung, insbesondere nach denjenigen des Herrn Abgeordneten Dr. Gneist, habe ich geglaubt, daß der Beschluß, die Verfolgbarkeit der Beamten in Zivil- und Kriminalsachen lediglich den ordentlichen Gerichten zu überlassen, unumstößlich sei. Der verehrte Herr hatte die Nothwendigkeit dieses Satzes deduzirt aus den preußischen Verhältnissen gegenüber den französischen, er hatte dargelegt — und das ist immer das höchste dessen, was er ausspricht —, dieses sei friderizianisches Recht. Nur kommen wir in diesem friderizianischen Staat doch zu einem Stoß gegen seine Ausführungen und unseren Beschluß. Man findet das, was in Altpreußen Rechtens gewesen, nicht mehr zulässig, will vielmehr neue Schutzwehren für die Beamten schaffen. Daß an diesem Punkte des Kompromisses die Staatsgewalt zum Schutz ihrer Beamten besondere Vortheile errungen, geht

schon allein aus der Thatsache hervor, daß die Regierungen sich einverstanden erklären; anders würden sie niemals ja gesagt haben.

Sodann, meine Herren, hat der verehrte Kollege Dr. Lasker gemeint, er und seine Freunde seien nicht inkonsequent geworden, sie hätten ja gleich in der zweiten Berathung erklärt, daß sie gewisse Kautelen für die öffentlichen Verhältnisse geben wollen, und er hat sich bezogen auf die Vorlage unseres Kollegen von Bernuth, als er noch Justizminister war. So weit ich unterrichtet bin, war aber in diesem Entwurf eine Kautel der Art, wie sie hier vereinbart ist, überhaupt nicht vorgesehen, sondern es hatte danach der Beamte, wenn er angegriffen war, Anzeige zu machen, und dann hatte die Regierung das Recht, durch einen Vertreter ihrerseits die öffentlichen Interessen zur Geltung zu bringen; aber die Entscheidung lag bei den ordentlichen Gerichten, nach dem ordentlichen Verfahren im ordentlichen Instanzengange. Das ist etwas ganz anderes, und solche Kautelen sind es gewesen, von welchen die Herren in zweiter Lesung sprachen; davon, daß sie das ordentliche Verfahren, den ordentlichen Instanzengang vor den ordentlichen Gerichten aufgeben würden, ist in jener Berathung nirgends die Rede gewesen,

Nun sagt der verehrte Herr: der Polizeistaat ist in Preußen gebrochen, der Rechtsstaat geschaffen. Ich behaupte, daß der Rechtsstaat nicht eher geschaffen ist, als bis den ordentlichen Gerichten ihr volles Gebiet und ihre freie Handhabung der Justiz eingeräumt wird; so lange dagegen derartige Schnörkel gemacht werden können, wie sie hier in Frage stehen, ist nach meinem Dafürhalten nicht zu behaupten, daß der Polizeistaat beseitigt wäre.

Der verehrte Herr sagt weiter, es sei diese Bestimmung, wie sie vorgelegt werde, nach seinem Dafürhalten ein bereits vollständig ausführbares perfektes Gesetz; es sei selbstverständlich, daß, nachdem die Entscheidung der Vorfrage an das Reichsgericht respektive an das Oberverwaltungsgericht verwiesen worden, dasjenige Verfahren eintrete, welches überhaupt für das Reichsgericht und für das Verwaltungsgericht festgesetzt worden sei, während der Kollege Klotz eine ganz andere Auslegung macht.

Als ich diese Bestimmungen gelesen, habe ich geglaubt, es sei ein Normativ, welches in den einzelnen Staaten, die in Betracht kommen, in seinem Detail näher festgesetzt werden müsse, und ich habe diese Meinung auch jetzt noch, erwarte aber, daß über diesen höchst wichtigen Punkt der preußische Herr Justizminister als zweiter Vertragschließender sich erklärt. Ich meine nämlich, daß, nachdem von einem so gewiegten Juristen, wie der Herr Abgeordnete Klotz es ist, eine der Anschauung des Herrn Abgeordneten Dr. Lasker diametral entgegengesetzte Aeußerung gemacht worden, es in der That nothwendig wäre, den Antrag mindestens dahin zu verbessern, daß klar hervorgehe, welches Verfahren in einem solchen Falle einzutreten habe. Dazu würde auch noch vollkommen die Zeit sein, und wenn es nicht unmittelbar in dieser Diskussion erreicht würde, so würde nichts entgegenstehen, die Sache auf eine halbe Stunde zurückzustellen, in den anderen Dingen fortzufahren und inzwischen die nöthige Formel zu suchen.

Der Gegenstand ist aber von so außerordentlicher Wichtigkeit, daß ich in der That glaube, mit bloßen Erklärungen von hüben und drüben kann es nicht gemacht werden; denn diese Erklärungen werden kein Gesetz, sie binden niemand, und es würde sich eine Lücke oder Unklarheit zeigen, welche demnächst erst durch die Gerichte ausgefüllt oder entschieden werden müßte.

Diese Erwägung ist auch im allgemeinen von großer Wichtigkeit, weil in der That es recht zweifelhaft wird, wie sich die Legislation der einzelnen Staaten zu derartigen Bestimmungen verhält. Soll durch dieses Reichsgesetz unmittelbar in Preußen hinein der dortige Verwaltungsgerichtshof mit Kompetenzen, die er kraft preußischen Gesetzes nicht hat, beauftragt werden können, soll man ohne weiteres das Verfahren vor demselben hier festsetzen: dann wird es doch in der That nothwendig sein, dem Reichstage über die Verhältnisse in Preußen eingehendere Mittheilungen als bisher zu machen und ihm das Material zu geben, auf Grund dessen er ein eigenes Urtheil zu fällen befähigt wäre. Ich halte dafür, daß so weit überhaupt die Reichsgesetzgebung nicht gehen könne, daß vielmehr, wenn ein generelles Prinzip in den Reichsgesetzen aufgestellt ist, nothwendig der einzelnen Legislation überlassen werden muß, dieses allgemeine Prinzip mit den Einrichtungen des besonderen Staats in Harmonie zu bringen. Und ich bin erstaunt gewesen, durch die Erklärungen des Herrn Kollegen Dr. Lasker mich zu der Annahme gedrängt zu sehen, daß die Antragsteller die Absicht gehabt haben müssen, hier definitive Festsetzungen für die Einzelstaaten zu machen, und daß sie geglaubt haben, es werde das durch die vorgeschlagene Formel auch geschehen.

Ich möchte außerdem doch gerne wissen, ob, nachdem die Herren gesagt haben, in denjenigen Bundesstaaten, in welchen ein Verwaltungsgerichtshof bestehe, solle dieser entscheiden, hiermit nur die Staaten gegriffen werden, die jetzt einen Verwaltungsgerichtshof haben, oder ob auch diejenigen Staaten, denen er zur Zeit fehlt, wenn sie nach Verkündigung des Gesetzes oder nach einigen Jahren seine Errichtung für zweckmäßig hielten, alsdann noch verlangen dürften, es sei von jetzt an nicht mehr das Reichsgericht in diesen Sachen bei ihnen kompetent, sondern ihr neues Verwaltungsgericht. Die Anschauungen derer, die ich gefragt habe, was hier verstanden worden sei, gehen sehr auseinander. Ich muß nach der Sprachweise, die überall sonst in den Justizgesetzen gebraucht ist von bestehenden Gesetzen, von bestehenden Einrichtungen, von dem Unberührtbleiben solcher Gesetze und Einrichtungen, annehmen, daß, wenn die Reichsjustizgesetze publizirt sind, nur diejenigen Landesgesetze und -Einrichtungen erhalten werden, welche dann existiren, daß aber die Legislation der Einzelstaaten danach parallele Sondereinrichtung und Anwendung jener konservatorischen Klausel auf dieselbe nicht mehr herbeiführen kann. Und ich bitte die Herren, und insbesondere auch den Herrn Justizminister aus Preußen — denn bei einem Vertrage müssen beide Parteien sich erklären — zu sagen, wie sie dies verstanden haben, denn das ist von der äußersten Wichtigkeit.

Nun sagt der Herr Kollege Lasker, unter allen Umständen ist ja jetzt erreicht, daß die Verfolgbarkeit der Beamten abhängt von einem richterlichen Erkenntniß. In Beziehung auf diejenigen Staaten, welche ihre Sachen dieser Art an das Reichsgericht bringen müssen, erkenne ich das an, es ist da eine wirkliche und wahre richterliche Entscheidung gefunden, obwohl ich nicht sehe, warum man so viel Mißtrauen gegen den ordentlichen Richter und den ordentlichen Gerichtsgang hat. Der Kollege meint, es wäre ja auch z. B. bei Hochverrathsprozessen gegen Kaiser und Reich das Reichsgericht kompetent und es sei da vom ordentlichen Wege abgewichen, es könne also auch hier geschehen. Die Gründe, weshalb der Reichstag die Hochverrathssachen an das Reichsgericht gewiesen, sind inzwischen wesentlich andere, als die hier in Frage kommenden: wesentlich sagte man sich, es sei dies Gericht das einzige, welches das Reich als solches habe, und es sei naturgemäß, daß diese Art von Verbrechen von dem Gerichte des Reichs abgeurtheilt würden. Dieser Grund trifft hier gar nicht zu, und es war daher keine Ursache, von dem gewöhnlichen Gange abzuweichen. Rücksichtlich der Staaten aber, wo der Verwaltungsgerichtshof als Forum für den Gegenstand eingeführt wird, insbesondere also hinsichtlich Preußens, behaupte ich, daß scharf polizeiliche Rücksichten stehen bleiben und hier in keiner Art der Rechtsstaat geschaffen wird. Der Oberverwaltungsgerichtshof hat seiner Grundlage nach ganz andere Gegenstände vor Augen als diese, und seine Komposition wird nach diesen Rücksichten gemacht. Die vorliegende Frage, namentlich bei Kriminalvergehen der

Beamten, ist bis dahin rücksichtlich der Komposition des Gerichts gar nicht in Betracht gezogen, und ich behaupte, daß selbst die juristischen Mitglieder dieses Gerichtshofs in keiner Art mit Rücksicht hierauf gewählt sind. Daneben aber, wenn wirklich der Oberverwaltungsgerichtshof eine blos richterliche Behörde wäre und blos richterliche Kognition zu üben hätte, wozu dann die Etablirung desselben! Dann wäre es ja ein Ueberfluß, dann hätte man ja die anderen Gerichte behalten können. Man wollte eben durch die Konstituirung desselben erreichen, daß, indem die Majorität des Gerichts Verwaltungsbeamte sind, wesentlich das verwaltende also das polizeiliche Element zur Geltung komme, und für die Sachen, für welche der Oberverwaltungsgerichtshof konstituirt wurde, war das ja auch zutreffend. Aber gerade darin liegt es auch, daß die preußische Regierung diese Konzession gemacht hat, indem sie voraussetzte, sie werde ihren Oberverwaltungsgerichtshof immer so konstituiren können, daß diese polizeilichen und verwaltenden Rücksichten genügend wahrgenommen würden. Darum sträubte sie sich gegen das Reichsgericht, weil sie polizeilichen, verwaltenden Schutz für ihre Beamten haben will. Das aber will ich nicht, und wenn ich nicht erreichen kann, daß der vorige Beschluß aufrechterhalten wird, wonach diese Sachen an die ordentlichen Gerichte im ordentlichen Zug und Verfahren verwiesen werden, dann will ich wenigstens, daß sie vor das höchste Gericht kommen und zwar aus ganz Deutschland in derselben Weise. Hat man denn in Preußen zu dem zu schaffenden Reichsgericht so wenig Vertrauen, daß man glaubt, es würde dasselbe nicht die Fragen nach allen Seiten hin ausreichend erwägen und beantworten? Gerade in diesem Mißtrauen sollte der Kollege Dr. Lasker doch entdecken, ein wie großer Theil von polizeilichen Einwirkungen noch aufrecht erhalten wird, und daß er die Aufgabe seines Lebens, den Rechtsstaat zu schaffen, mit dieser Vereinbarung nicht erreicht hat.

(Hört! Hört!)

Daneben, meine Herren, ist die Frage, in wie fern Beamte ziviliter und kriminaliter verfolgt werden können, für die ganze politische Stellung der Beamten und der Unterthanen zu den Beamten so wichtig, daß kaum eine Materie des Rechts so sehr verlangt, in gleichem Sinne und in gleicher Weise entschieden zu werden, wie diese. Und nun wollen Sie zur Ehre der Rechtseinheit für diese höchst wichtige Materie drei Verschiedenheiten konstituiren! In den Staaten, wo diese Fragen an keine Vorentscheidung geknüpft sind, gehen die ordentlichen Gerichte ihren Gang; in denjenigen Staaten, wo eine Vorentscheidung ist, gehen sie nach Ihrem Vorschlag an den Verwaltungsgerichtshof oder an das Reichsgericht, also eine dreifache Behandlung der einen Sache! Das kann unmöglich eine einheitliche Jurisprudenz geben, und es wird auf diesem höchst wichtigen Gebiet von den allernachtheiligsten Folgen für die einheitliche Rechtsentwickelung in Deutschland sein. In der That, meine Herren, wenn Sie ernsthaft und ganz in deutschem Sinn den Rechtsstaat wollen, dann müssen Sie das ordentliche Gericht beibehalten; und wenn Sie das nicht, aber wenigstens die Rechtseinheit wollen, müssen Sie mindestens für alle das Reichsgericht konstituiren, und ich bitte Sie im Interesse dieser Rechtseinheit, die Sie ja erstreben wollen, deshalb mindestens meinen Antrag anzunehmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Gneist hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Gneist**: Meine Herren, der Herr Abgeordnete Windthorst hat nicht hinzugefügt, daß seit den Zeiten Friedrich des Großen sich etwas geändert hat. Wir haben jetzt einen Prozeß, in dem das Gericht keine frivole Klage mehr zurückweisen kann, sondern durchführen lassen muß durch alle drei Instanzen. Wir sind ein Großstaat geworden und zwar ein konstitutioneller Großstaat mit großen politischen Parteien, die durchweg bereit sind, auch bedeutende Mittel zusammen zu bringen, wenn es sich darum handelt, vor den Gerichten gewisse Zwecke zu erkämpfen. Wir haben heute eine ganz andere Lage, als die einfachen Verhältnisse, in denen Kleinstaaten waren, wo die Gerichte muthwillige Klagen gegen die Beamten und die Minister per decretum zurückwiesen. Nun, meine Herren, wird doch niemand verkennen, jedenfalls behaupten wir es aufs bestimmteste, daß die Vorschrift „der Rechtsweg ist geöffnet", ohne weiteren Zusatz den gröbsten Mißbräuchen die Thür öffnet und daß diese Mißbräuche voraussichtlich so schreiend werden, daß wir den großen Grundsatz diskreditiren und gefährden. Meine Herren, von uns zweifelt niemand daran, daß, wenn ein Klagerecht in dieser nackten Gestalt in diese veränderten Verhältnisse eingeschoben wird, die Mittel heute sicherlich aufzubringen sind, um dem preußischen Minister Herrn Falk oder dem Herrn Reichskanzler jeden Tag einen Prozeß anzuhängen und durch drei Instanzen durchzutreiben, und die Art und Weise, wie die Sozialdemokratie sich an dieser Stelle bereits ausgesprochen hat, läßt uns nicht zweifeln, daß die patriotischen Beiträge den Herren auch genügen werden, den Minister des Innern und den Reichskanzler alle Tage zu verklagen und durch drei Instanzen zu treiben.

Meine Herren, diese Uebelstände sind neu und müssen durch rein bestimmte rechtliche Formen abgewehrt werden. Darüber, meine Herren, habe ich mich lange Jahre erkundigt an allen Stellen, an denen man in Deutschland Antwort bekommen kann, ohne Antwort zu erhalten.

Daß man bei den Justizministerien über staatsrechtliche Fragen keine Auskunft erhält, das wird dem Herrn Vorredner bekannt sein, der selbst Justizminister gewesen ist.

Bei unseren preußischen Juristen, bei meinen Kollegen aus der Praxis habe ich nie einen anderen Bescheid bekommen, als: solche Klagen gehören vor die Kreisgerichte oder, wenn sie Bagatellsachen sind, vor die Bagatellrichter. Das ist der Rechtsweg, einen anderen Rechtsweg gibt es nicht, denn einen anderen kennen wir nicht.

Habe ich mich bei den Politikern von Fach erkundigt, so ist mir gesagt worden, das schadet nichts; es kann alle Tage geklagt werden; das ist ja der Hauptwerth solcher Einrichtung, daß man jeden Tag die Beamten verklagen kann. Das ganze öffentliche Recht besteht darin, daß jeder Verletzte eine Klage hat gegen die Behörde, von welcher er sich verletzt glaubt — confer. Bär, Rechtsstaat.

Habe ich mich endlich bei den Gelehrten erkundigt, so ist mir gesagt worden: ja, wir haben eine ganze Literatur über den verfassungsmäßigen Gehorsam; aber die Gelehrten bewegen sich so sehr in den höheren Sphären, daß über diese spezielle Frage kein Rath zu erholen ist.

Da nun auch die rheinischen Juristen, die sonst immer das vollkommenste haben, uns keinen Rath geben können, da das französische Recht nur den conseil d'état hat, so war es naturgemäß, daß ich mich in England erkundigt habe: wie erledigt man diese scheinbar unlösbaren praktischen Uebelstände. Ich habe die Auskunft erhalten, schriftlich, mündlich: dieser Uebelstand erledigt sich dadurch, daß man diese Fragen, bei denen es sich um die Auslegung der Verwaltungsgesetze handelt, in derjenigen Abtheilung der Reichsgerichte konzentrirt, die gewohnheitsmäßig über das certiorari und mandamus, d. h. über die Verwaltungsrechtsfragen entscheiden, und daß man nach einem allgemeinen Grundsatz des englischen Rechts auch da, wo andere Gerichte an sich kompetent sind, der Kingsbench das Abberufungsrecht vorbehält, in allen Fragen, in denen ein öffentliches Interesse im Spiele ist; die Gründe, warum man diese Streitfragen in einem Gerichtshof zusammenzieht, sind folgende.

Erstens, es ist entschieden praktischer, denn alle diese

Klagen werden erfahrungsmäßig doch durch drei Instanzen durchgeführt; wer eine solche Klage einmal erhebt, treibt sie bis zur höchsten Stelle, und es ist nicht wünschenswerth, alle diese Streitpunkte durch zwei, drei Instanzen erst hindurchzuziehen, da sie gewöhnlich erhoben werden, um Aufsehen zu machen.

Zweitens ist es sachgemäß richtiger, weil es sich bei diesen Fragen lediglich um das jus in thesi handelt, um eine grundsätzliche Auslegung der Gesetze, welche die Kompetenz der Beamten in den einzelnen Zweigen der Verwaltung normiren und weil es dazu einer sehr sicheren Gerichtspraxis, erfahrener Richter bedarf; denn durch eine Formel läßt sich diese Frage nicht lösen. Die Gerichtsbehörde muß jeden einzelnen Verwaltungszweig und die Stellung des Beamten darin vollständig im Sinne der betreffenden Verwaltungsgesetze erwägen.

Sodann drittens aus dem Grunde, weil es zweckmäßig erscheint, die Hauptzwecke der Verwaltungsrechtsfragen, die in England durch die Writs erledigt werden, bei derjenigen Seite der Reichsgerichte zu entscheiden, die überhaupt die Verwaltungsjustiz übt, bei der Kingsbench. Dagegen läßt man diese Fragen in der Regel meist entscheiden durch die anderen Reichsgerichte, die nur Zivilprozesse entscheiden und auch nicht bei den Kreisgerichten; denn die Kompetenz der neueren Kreisgerichte ist so angelegt, um die staatsrechtliche Frage nicht an die Kreisgerichte zu bringen, — nicht aus Mißtrauen, sondern aus Gründen der Zweckmäßigkeit, die auf der Hand liegen.

Meine Herren, daß sind die „Schnörkel", um den Ausdruck des Herrn Abgeordneten Windthorst zu gebrauchen, mit denen man die größte konstitutionelle Frage dort erledigt. Was das Verfahren betrifft, so wird in diesen Writs die Verwaltungsjustiz sehr gewöhnlich durch Vorbescheid entschieden, während unser neues preußisches Verwaltungsgericht zwar auch durch Vorbescheid entscheidet, aber in allen Fällen den Parteien das Recht gibt, binnen bestimmter Frist Audienztermin und mündliches Verfahren zu beantragen. Wir sind in diesem Punkte etwas umständlicher.

Meine Herren, ich würde mir nie erlaubt haben, den Vorschlag zu machen, daß wir diese englische Maxime befolgen sollen; es würde auch vergeblich sein. Man erhält stets die Antwort darauf: das sind Besonderheiten des Klima, besondere historische Verhältnisse, unter denen sich so etwas bildet, das läßt sich nicht übertragen. Aber in dem Nothstand, in dem wir uns befinden, sind die Verhandlungen zwischen dem Reichstag und den Regierungen, ich möchte sagen, unwillkürlich auf dieselben in England von jeher bewährten Wege gekommen und meines Erachtens in verständlichster Weise. Wir können uns nicht mit den Schnörkeln englischer writs of certiorari abgeben und dergleichen, um die Kompetenzen der Beamten zu regeln. Wir haben die deutsche Weise der Zurückweisung per decretum. Da wir sie im Zivilprozeß neuerdings abgeschafft haben, so müssen wir sie hier im dringenden staatlichen Interesse wiederherstellen, und die Abweisung per decretum an die oberste Instanz aus den zwingenden Gründen, aus denen man auch in England und Amerika diese Fragen bei den obersten Instanzen konzentrirt hat. Es ist das praktisch, weil sie doch in die höchste Instanz getrieben werden. Es ist sachgemäß, weil sich eine einheitliche Jurisprudenz über diese Auslegungsfragen der Verwaltungsgerichte bilden muß. Es ist durchaus nicht wünschenswerth, hunderte von Kreisgerichten in solchen Fragen divergirend entscheiden zu lassen. Endlich bietet es nach der Natur der streitigen Verwaltungsfragen wesentlich die Garantien dar, die ein Prozeß durch drei Instanzen darbieten kann.

Uebrigens, meine Herren, ganz neu ist die Erfindung nicht, sondern der Reichstag hat ja bereits in Anerkennung derselben Idee den § 70 beschlossen, ohne daß einer der Herren — auch nicht der Herr Abgeordnete Windthorst — das geringste Bedenken gehabt, haben Sie nicht schon in § 70 ausgesprochen: mit Rücksicht auf die Natur der öffentlichen rechtlichen Verhältnisse ist es dringend wünschenswerth, daß alle Zivilprozesse, bei denen die öffentlichen rechtlichen Fragen zu Grunde liegen, nicht von dem Amtsrichter entschieden werden, sondern daß diese Prozesse sogleich an die Kollegialgerichte kommen und von da an das Reichsgericht. Das ist ohne allen Widerspruch entschieden angenommen worden in drei Lesungen; ebenso die Bestimmung, die der Herr Abgeordnete Lasker schon vorhin anführte. Ich bemerke noch, daß auch in unseren preußischen Verwaltungsgesetzen wir neuerdings unwillkürlich darauf gekommen, einfache Rechtsfragen, so weit sie namentlich die Kompetenz bestimmen, sogleich in die oberste Instanz zu legen, ohne diese jus-in-thesi-Frage durch drei Instanzen durchzutreiben.

Daß wir über alle und jede streitige Frage nicht gerade drei Instanzen haben müssen, — das ist ja im Zivilprozeß- und Strafverfahren unzählige Male verneint worden.

Die ganze Schlußpointe des Streits wird namentlich von dem Herrn Abgeordneten Windthorst recht geflissentlich auf den Punkt konzentrirt, ob Oberverwaltungsgericht oder Obertribunal. Nun, meine Herren, das ist keine persönliche Frage, sonst würde ich schweigen, sondern es ist eine sachliche Frage, und deshalb erlauben Sie mir zu sagen, daß man mit einiger Unbefangenheit anerkennen muß, daß sich für das Eine gerade so viel sagen läßt wie für das Andere.

Wenn Sie das Oberverwaltungsgericht vorziehen wollen, so kann man dafür sagen:

Erstens, dies Gericht sitzt Woche für Woche und entscheidet die schwierigsten Auslegungsfragen der bestehenden Verwaltungsgesetze, es ist im allgemeinen wünschenswerth, daß man den Gerichten konnexe Fragen überweist, man kann hier einige Einarbeitung und Sachkenntniß voraussetzen. Auch entscheiden die Gerichte am unbefangensten immer dann, wenn sie gewohnheitsmäßig eine einheitliche Gruppe solcher Fragen entscheiden.

Man kann zweitens sagen, die Qualifikation der Richter ist ganz dieselbe; es sitzt bei uns in Preußen kein Mitglied im Oberverwaltungsgerichtshof, welches nach dem von uns beschlossenen Paragraphen nicht jede Stunde zum Mitglied des Reichsgerichts ernannt werden könnte.

Drittens, meine Herren, die persönliche Unabhängigkeit der Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts ist nicht dieselbe, wie die der Obertribunalsräthe, sondern sie ist nach den heutigen Gesetzen eine noch besser garantirte.

Und endlich die stabile Kollegialität, auf die wir so großes Gewicht legen, ist bei dem obersten Verwaltungsgericht in höherem Maße vorhanden als bei einem Senat des Reichsgerichts; denn das ist ein ungetrennt einheitliches Kollegium, in dem kein Mitglied verschoben werden kann, in dem keine Justizverwaltung, kein Präsidium auch nur ein Mitglied verrücken kann nach links oder rechts.

Meine Herren, wenn man solche Garantien der Rechtsprechung hat, so kann man doch wahrhaftig nicht sagen, hier handelt es sich um Gefährdung einer Lebensfrage der Justiz, um eine Gleichgiltigkeit oder Preisgebung der wichtigsten Rechte des Volks. Nein, meine Herren, es handelt sich der Sache nach um eine Etikettenfrage, die sich aufbauscht, wenn man in berechneter Weise die Eifersucht der Zunft erregt. Es ist eine Etikettenfrage unter dem Personal. Wenn es der hohen Reichsregierung belieben sollte, daß bei Publikation des Gesetzes das jetzt bestehende Oberverwaltungsgericht den Titel Reichsgericht siebenter Senat erhält, so ist die ganze Frage erledigt. Es gibt dann keinen Streit mehr. Der von diesem Standpunkte aus erhobene Streit ist ein völlig inhaltsloser. Ich muß sagen, die Regierungen haben uns den äußersten Widerstand geleistet, um in dieser höchsten Frage den Rechtsstaat in Deutschland wieder herzustellen; ich muß aber leider die Klage noch hinzufügen, meine

Herren, noch saurer als die Regierungen machen uns die Ordnung des öffentlichen Rechts die deutschen Juristen!

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Hänel hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hänel**: Meine Herren, weder meine Partei noch ich persönlich haben die geringste Neigung, auch nur einen relativen Fortschritt zu verhindern. Sie wissen, daß wir für die ursprünglichen Beschlüsse des Hauses sind, daß wir dafür eintreten, daß wir infolge dessen gegen dieses Amendement stimmen. Aber niemals werden wir uns dazu verstehen, das Amendement in der Art zu interpretiren, daß dadurch ein Anhalt gegeben werden könnte, um denjenigen Schutz, den es gewährt, noch zu verringern. Meine Herren, eine derartige Stellung werden wir niemals einnehmen. Allein ich muß Ihnen doch sagen, daß das Amendement, wie es vorliegt, allerdings auch im Sinne der Antragsteller den allerschwerwiegendsten Bedenken unterliegt. Es ist vor allen Dingen darauf aufmerksam zu machen, daß, wie mir scheint, Sie sich einer bedenklichen Täuschung hingeben über die Einwirkung, welche einseitige Erklärungen, selbst einseitige Erklärungen von Antragstellern im Reichstage auf die Rechtsprechung haben.

(Sehr richtig!)

Die Rechtsprechung geht unangesehen solchen einseitigen Erklärungen vor. Sie hat nicht nur das Recht, sondern sie hat die Pflicht, aus dem einfachen Zusammenhange des Gesetzes und der betreffenden Bestimmungen ihre Entscheidungen zu treffen. Sehen wir uns jetzt diesen Zusammenhang an, so bitte ich wohl zu bemerken, daß der Hauptsatz dergestalt lautet:

> Unberührt bleiben diejenigen landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Verfolgung eines Beamten an eine Vorentscheidung binden.

Das ist der Hauptsatz, und nunmehr macht das Amendement nur eine Ausnahme — alle Ausnahmen werden strikte interpretirt —, eine Ausnahme dahin, erstens daß diese Vorentscheidung über die Frage der Kompetenzüberschreitung gefällt werden soll, und zweitens daß die Instanz die der dort angegebenen Gerichte sei.

Meine Herren, Sie haben nunmehr ohne weiteres gefolgert, daß, wenn man das Gericht nennt, man damit auch das vor demselben giltige Verfahren einführt.

(Zuruf: Natürlich!)

— Herr Lasker sagt wiederum „natürlich". Ich habe ja seine Deduktion vorhin aufmerksam gehört, dieses „natürlich" war also überflüssig. Aber ich will nun sagen, daß diese Behauptung durchaus willkürlich ist und zwar deshalb, weil wir gerade z. B. vor unseren Verwaltungsgerichten in Preußen ein verschiedenartiges Verfahren haben. Wir haben als regelmäßiges das Verfahren, welches durch das Gesetz von 1875 über Verwaltungsgerichte festgestellt worden ist. Daneben bestehen anderweitige Verfahren. Ich erinnere z. B. an dasjenige, welches durch das Gesetz über die Schutzwaldungen besonders eingeführt ist. Wir haben endlich ein Verfahren vor diesen Gerichten, welches aus älteren Gesetzen vorbehalten worden ist. Das ist nämlich bei der Bestimmung der Gewerbeordnung über das Verfahren. Da gilt nicht in Gewerbesachen das regelmäßige Verfahren, sondern dieses Verfahren ist bestimmt durch Reichsgesetz. Meine Herren, wenn Sie nun hier nicht ausdrücklich das Verfahren aufnehmen, so sage ich Ihnen: so sehr ich es nicht wünsche und so sehr ich hiermit konstatire, daß die Antragsteller eine entgegengesetzte Ansicht haben, Sie setzen sich doch immer der Gefahr aus, daß Ihre Fassung dahin interpretirt wird: dasjenige Verfahren habe fortzugelten, welches das Gesetz von 1847 angeordnet hat. Denn, meine Herren, das Gesetz von 1854, wie Sie wissen, rekurrirt auf das Verfahren vom Jahre 1847.

Nun, meine Herren, hierzu kommt noch ein Umstand, den ich die Herren Antragsteller auch dringend bitte, klar zu stellen

Nämlich, wenn Sie das Verfahren von 1847 ins Auge fassen, so bemerken Sie, daß diese Vorentscheidung nur die Natur eines Dekrets hat, einer Entscheidung, ob dem Rechtsweg vor den gewöhnlichen Gerichten in dem gewöhnlichen Verfahren Fortgang gegeben werden soll oder nicht. Wenn Sie das Verfahren als das verwaltungsgerichtliche Verfahren sich denken, dann wird diese Vorentscheidung zum Urtheil und nunmehr, wenn das Urtheil dahin lautet: die Kompetenz ist überschritten — im ersten Fall, wenn die Kompetenz nicht überschritten wäre, erledigt sich die Sache von selbst — wie, meine Herren, welche Wirkung hat dieses Urtheil? soll etwa das Urtheil keine Urtheilswirkung haben? Meine Herren, wenn es keine Urtheilswirkung ist, dann wenden Sie hier eine Bestimmung des Verfahrens von 1847 beziehentlich 1854 auf die Prozedur vor dem Verwaltungsgerichtshof an! Und doch glaube ich, daß diese letztere Interpretation die allein zutreffende und richtige ist. Ich würde es für ganz unverantwortlich halten, wenn man zu der Interpretation gelangt, daß die Vorentscheidung über die Kompetenzüberschreitung irgendwie bindenden Charakter hätte. Denn dann würde die ganze Gefahr der Entscheidung und zwar zu Ungunsten des Beamten dadurch herbeigeführt, daß, ohne den ganzen Zusammenhang der Sachlage zu übersehen, ein ganz schwerwiegendes Präjudiz geschaffen würde. Also das stellen Sie ja fest, daß, wenn Sie auch das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten wollen, Sie doch die Natur dieses Dekrets damit nicht ändern wollen!

Meine Herren, so werden Sie gesehen haben, daß in der That unsere Einwendungen nicht so ganz leichthin aufgeworfen sind, sondern daß sie zum mindesten eine gute Begründung haben. Jetzt, meine Herren, komme ich zur Hauptsache.

Wenn der Herr Abgeordnete Lasker, aber insbesondere der Herr Abgeordnete Gneist, ihre Reden vor dem preußischen Abgeordnetenhause gehalten hätten, dann muß ich sagen, würde ich ihnen Beifall gezollt haben. Ich würde anerkennen müssen, daß wir, insbesondere wenn ihre Interpretationen Giltigkeit haben, in Preußen einen entschiedenen Fortschritt machen und zwar einen Fortschritt im Sinne des Rechtsstaats. Es ist gewiß, daß wir hier versuchen loszureißen die Entscheidung von der administrativen Behörde; es liegt auf der flachen Hand, daß wir ferner nicht mehr eine beliebige Geeignetheit oder Ungeeignetheit der Verfolgung den Urtheilen der betreffenden Behörde unterstellen, sondern die Kompetenzüberschreitung selbst. Allein, meine Herren, ich habe mich doch zu fragen, warum wollen wir denn das gemeine Recht, welches wir auch in dieser Bestimmung als solches für Deutschland anerkennen, warum wollen wir das speziell für Preußen, denn das ist die Hauptsache, nicht anwenden? das ist die ganze Frage! —

(Widerspruch.)

— Ja wohl, meine Herren, das gemeine Recht in Deutschland heißt, daß es eine derartige Vorentscheidung für Beamte nicht gibt. Der Herr Abgeordnete Gneist hat gesagt, um Gottes willen, wenn eine solche Vorentscheidung nicht besteht, dann kann der Reichskanzler von jedem beliebigen Bürger heute oder morgen verklagt werden. Ja, das mag wohl so sein. Das ist aber bestehendes Recht und das bleibt bestehendes Recht, auch wenn Sie dieses Ihr Amendement annehmen; denn sämmtliche Reichsbeamten, gegen die gelten eben alle solche Vorentscheidungen nicht, die stehen ganz einfach unter dem Kreisrichter. Was sollen mir denn alle die Deduktionen, daß der große

Zusammenhang des Staats eine derartige Vorsichtsmaßregel fordere? Meine Herren, ist denn dieses deutsche Reich eine geringer anzuschlagende Potenz als der preußische Staat? Nun, meine Herren, das werden Sie doch wahrhaftig nicht sagen. Welche innere Rechtfertigung ist es denn, die nur irgend erbracht werden kann, um an diesem Punkt von dem guten Satz des gemeinen deutschen Rechts abzugehen? Meine Herren, ich habe keinen durchschlagenden Grund irgend einer Art gefunden. Ein solcher ist auch umsoweniger zu erwarten, als wir ja auch in anderen Beziehungen, wenn solche Gründe zuträfen, umändern müßten.

Es ist schon vorhin von einem Kollegen, Herrn Klotz, angeführt worden, daß überhaupt unsere gewöhnlichen Gerichte entscheiden über die Frage, ob ein Beamter innerhalb seiner Kompetenz gehandelt hat oder nicht; dann nämlich, wenn über die Voraussetzung der Kompetenz des Beamten zu befinden ist, um eine Strafverfolgung gegen einen Privaten einzuleiten.

Meine Herren, das öffentliche Interesse, welches darin liegt, daß über derartige Fragen sachgemäß entschieden wird, über die Frage der Kompetenz, dieses öffentliche Interesse ist in dem Falle, wo für den Beamten entschieden werden muß, weil ihm Widerstand geleistet ist zum Beispiel, eben so groß, als wenn gegen den Beamten entschieden werden soll, weil ein Privater ihn ziviliter oder kriminalrechtlich verklagt. Sie haben keinerlei sachliche Gründe, unser Recht in Deutschland so auseinanderzureißen. Hätten Sie einen durchschlagenden Grund, so müßten Sie Ihr Amendement als gemeines Recht in Deutschland proklamiren. Thun Sie dieses nicht, so ist das vorliegende Amendement auch nur eine Konzession, wie ich gestern sagte, an schlechte Traditionen der preußischen Justizverwaltung!

(Lebhafter Beifall links.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Minnigerode hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Minnigerode**: Meine Herren, es ist nicht meine Absicht, die große Debatte hier zu verlängern. Ich bin nur dadurch zum Wort gedrängt, daß ich mich gegen einzelne Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Lasker zu wenden habe.

Ich finde es sehr begreiflich, wenn die Herren die Anträge, die den Namen Miquel an ihrer Spitze tragen, nach Kräften sachlich hier vertheidigen, und wenn sie sich zugleich auch der Angriffe erwehren, die in sehr reichem Maße ihnen von ihren alten Freunden von links dabei entgegengetragen werden; das ist Selbsterhaltungstrieb.

Ich möchte aber bitten, die politischen Parteischlagwörter außer Spiel zu lassen.

Trotzdem hat der Herr Abgeordnete Lasker versucht, zu deduziren, daß die Anschauungen, die diesem Antrag zu Grunde liegen, alte liberale Anschauungen wären, und daß also in der Hauptsache wir nur eine Forderung, die seit langer Zeit in liberalem Munde gelegen hätte, in Erfüllung gehen und in's Leben treten finden. Wir wollen nicht im einzelnen darüber streiten: er hat mit Emphase diesen Gedanken hier ausgeführt — ich bin trotzdem als Konservativer in der angenehmen Lage, mit Vergnügen für den Antrag zu stimmen, der an seiner Spitze den Namen Miquel trägt.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Miquel hat das Wort.

Abgeordneter **Miquel**: Meine Herren, darüber ob der Antrag auf konservativen oder liberalen Prinzipien beruht, verliere ich kein Wort. Wenn der Antrag selbst gut ist, so ist es mir vollständig gleichgiltig, ob er auf diesen oder jenen Prinzipien beruht.

(Sehr richtig! rechts und links.)

Ich möchte nur auf die Frage des Herrn Dr. Hänel antworten, weil er sich von den Antragstellern darüber eine Erklärung ausgebeten hat. Er fragt: soll nach der Meinung des Antragstellers die Vorentscheidung, welche dahin geht, daß die Kompetenz überschritten sei, bindend sein für den demnächstigen definitiven Richter in der Sache? So, glaube ich, habe ich die Frage richtig aufgefaßt. Diese Frage würde ich, ich glaube im Namen aller Antragsteller, ganz entschieden verneinen können, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil die ganze Vorentscheidung weiter keine Bedeutung und keinen Zweck hat, als den Rechtsweg zu eröffnen. Ist der Rechtsweg einmal eröffnet, dann hat der Richter eine vollständig freie Judikatur in der Sache, und findet er, daß die Kompetenz dennoch nach seiner Ueberzeugung nicht überschritten sei, so hat er den betreffenden Beamten nach meiner Ueberzeugung freizusprechen.

Meine Herren, der Herr Kollege Hänel hat dann noch ausgeführt: wozu ist dieser ganze § 10? Warum bleibt man nicht einfach bei dem Rechtssystem, welches für die Reichsbeamten gilt, welches in einem großen Theile Deutschlands gilt, welches früher vor dem Jahre 1854 in Preußen gegolten hat und welches in einem großen Theile Deutschlands überhaupt stets gegolten hat? Ich stehe nicht an, zu erklären, daß ich in allen diesen Fragen mit ihm einverstanden bin. Meine Stellung, die ich als Referent eingenommen habe, habe ich in dieser Beziehung vollständig und in jeder Weise persönlich noch heute. Wenn ich das Gesetz allein zu machen hätte, meine Herren, wenn der Bundesrath nicht existirte, wenn eine gegenüberstehende Macht nicht vorhanden wäre, wenn das Parlament souverän wäre, so würde ich auch den § 10 nicht annehmen. So stehe ich noch heute. Der § 10 aber ist, das ist allein, was wir behaupten, das äußerste, welches wir haben durchsetzen können, und erreicht das wesentliche, was wir erreichen wollen. Das ist die Lage.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, königlich bayerischer Justizminister Dr. von Fäustle, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Bayern, Staatsminister der Justiz Dr. **von Fäustle**: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat die Anfrage gestellt, ob der vorliegende Paragraph, wie er in Drucksache 138 formulirt ist, blos auf diejenigen Staaten Bezug habe, welche zur Zeit schon Verwaltungsgerichtshöfe haben, oder ob er sich auch auf diejenigen bezieht, welche diese Einrichtung zur Zeit noch nicht besitzen. Ich möchte hierauf erklären, daß nach meiner Auffassung die fragliche Bestimmung nicht nur auf diejenigen Staaten Bezug hat, welche einen Verwaltungsgerichtshof bereits besitzen, sondern daß es auch denjenigen Staaten, in welchen ein solcher Gerichtshof noch nicht besteht, vollkommen unbenommen ist, diejenige Institution zu errichten, welche den Intentionen dieses Gesetzes entspricht.

Präsident: Es ist Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen respektive stehen zu bleiben, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Meine Herren, ich schlage Ihnen vor, abzustimmen zuvörderst über den Unterantrag des Herrn Abgeordneten Windt-

horst und Genossen, Nr. 144 der Drucksachen, sodann über den Antrag Miquel, wie er sich nach der Abstimmung über den Unterantrag herausgestellt hat. Wird der Antrag Miquel angenommen, so ist damit der § 10 der Beschlüsse zweiter Lesung beseitigt; wird der Antrag abgelehnt, so stimmen wir ab über § 10, wie er nach den Beschlüssen der zweiten Lesung lautet.

Gegen die Fragestellung wird Widerspruch nicht erhoben; sie ist festgestellt.

Ich ersuche zuvörderst den Antrag des Herrn Abgeordneten Windthorst und Genossen, Nr. 144 der Drucksachen, zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **von Bahl**:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Nr. 2 des gedachten Antrags dahin zu fassen:

2. daß diese Vorentscheidung dem Reichsgerichte zusteht.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Es kommt jetzt der Antrag des Herrn Abgeordneten Miquel unverändert, wie er in Nr. 138 II 2 enthalten ist, zur Abstimmung. Es wird uns wohl die Verlesung dieses Antrags erlassen. —

(Zustimmung.)

Das Haus ist damit einverstanden, daß derselbe nicht verlesen wird.

Ich ersuche demnach diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Antrag der Herren Abgeordneten Miquel und Genossen M. 138 II 2 annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen und damit die Abstimmung über § 10 der Beschlüssen zweiter Berathung erledigt.

§ 11, — 12, — 13, — 14, — 15. — Ueberall wird das Wort nicht verlangt; ich konstatire, daß die §§ 11, 12, 13, 14 und 15 nach den Beschlüssen zweiter Berathung angenommen sind.

Zu § 16 liegt der Antrag des Herrn Abgeordneten Miquel in Nr. 138 II 3 vor. Dieser Antrag steht — indem ich die Diskussion über § 16 eröffne — mit zur Diskussion.

Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion.

Wir stimmen ab über den Antrag des Herrn Abgeordneten Miquel und Genossen, Nr. 138 II 3, und dann über den § 16, wie er sich nach dieser Vorabstimmung herausstellt.

Gegen die Fragestellung wird Widerspruch nicht erhoben; wir kommen zur Abstimmung.

Ich ersuche, den Antrag Miquel zu verlesen.

(Widerspruch.)

Die Verlesung wird uns erlassen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag Miquel und Genossen Nr. 138 II 3 zu § 16 annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Nunmehr bringe ich den § 16 mit diesem Antrag zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, — indem ich annehme, daß uns auch hier die Verlesung erlassen wird, — welche den § 16 mit dem Amendement Miquel annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Auch das ist die Mehrheit; der § 16 mit dem Antrag Miquel ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 17, — 18, — 19, — 20, — 21. — Widerspruch wird nicht erhoben, eine Abstimmung nicht verlangt; die §§ 17, 18, 19, 20 und 21 sind auch in dritter Berathung nach den Beschlüssen zweiter Berathung angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 22, dessen Streichung der Abgeordnete Miquel verlangt.

Der Herr Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Die §§ 22 bis 25, welche nur transitorische Bestimmungen zum Rechtsanwaltstitel enthalten, müssen in Konsequenz der Ablehnung dieses Titels als fallen gelassen betrachtet werden.

Präsident: Da die Streichung der §§ 22 bis 25 eine Konsequenz bereits früher gefaßter Beschlüsse ist, so nehme ich an, daß dieselbe erfolgt ist, wenn nicht widersprochen wird. — Es wird nicht widersprochen; die §§ 22 bis 25 sind in dritter Berathung gestrichen.

Ich eröffne die Diskussion über Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes. — Das Wort wird nicht verlangt; Einleitung und Ueberschrift des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz sind in dritter Berathung genehmigt.

Ich werde sofort die Zusammenstellung der gefaßten Beschlüsse veranlassen, und wir werden dann in einer späteren Sitzung die Gesammtabstimmung über das Gesetz vornehmen können.

Wir gehen jetzt über zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung:

dritte Berathung des Entwurfs einer Strafprozeßordnung und eines Einführungsgesetzes zu derselben, auf Grund der Zusammenstellung der in zweiter Berathung gefaßten Beschlüsse (Nr. 82 der Drucksachen).

Ich eröffne diese dritte Berathung und zwar zunächst die Generaldiskussion über den Entwurf einer Strafprozeßordnung und eines Einführungsgesetzes und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Hänel.

Abgeordneter Dr. **Hänel**: Meine Herren, ich kann mich nicht gerade rühmen, daß ich ein alter Parlamentarier bin, aber soviel parlamentarische Erfahrung habe ich in der That, um zu wissen, daß, wenn ich jetzt noch in eine Generaldiskussion wesentlich über die Kompromißvorschläge eintrete, ich mich damit in eine höchst ungünstige Situation begebe. In der Hauptsache sind die Sachen ja bereits erledigt; die Kompromisse sind angenommen; weitläufige Debatten haben im ganzen und einzelnen stattgefunden; eine Summe von Gründen sind angeführt für und wider, die in der Hauptsache zu wiederholen wahrhaftig niemand die Lust hat. Meine Herren, trotzdem halte ich es für nothwendig, für meine Person und im Namen meiner Partei unsere Stellung, die wir jetzt gegen die Justizgesetze einzunehmen gezwungen sind, nochmals zu präzisiren. Ich würde das wie gesagt schon früher gethan haben, allein da mir in der ersten Generaldebatte das Wort abgeschnitten worden ist, so werden Sie mir jetzt einige Geduld schenken.

Sodann, meine Herren, halte ich mich aber auch darum verpflichtet, nochmals in die Generaldiskussion einzutreten, weil ich eine Reihe von Anschuldigungen und Suppositionen zurückweisen muß, die mittelbar oder unmittelbar meiner Partei gemacht worden sind.

Meine Herren, der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat es in seiner Rede zur Generaldebatte des Gerichtsorganisationsgesetzes als eine Brandmarkung empfunden, daß mein verehrter Freund, der Herr Abgeordnete von Saucken, seine Partei als eine Regierungspartei bezeichnet hat. Ich will

hier ganz gern zugestehen, daß ich den Herrn Abgeordneten von Saucken hier nicht vollständig in Schutz nehmen kann, und zwar deshalb, weil sich leider mit dem Worte „Regierungspartei" eine solche Zweideutigkeit verbunden hat, daß man ebenso gut sagen kann, eine Partei sei sie, als: eine Partei sei sie nicht.

Für gewöhnlich und im parlamentarischen, im konstitutionellen Sinne ist es doch wahrhaftig eine hohe Ehre, Regierungspartei zu sein. Denn in diesem Sinne verstehen wir dies darunter, daß die leitenden Staatsmänner entweder aus dieser Partei, von der die Bezeichnung gebraucht wird, hervorgegangen sind, oder aber doch, daß diese Partei die leitenden Gesichtspunkte der Politik den an der Spitze stehenden Staatsmännern aufdrückt. Nun, meine Herren, ich gestehe zu, die nationalliberale Partei versucht es, ihre Gesichtspunkte den leitenden Staatsmännern aufzudrücken, da sie es nicht für sich in Anspruch nehmen kann, daß die leitenden Staatsmänner ihrer Partei angehören. Aber wenn Sie, meine Herren, dies versuchen, was geschieht dann? Bisher habe ich dann regelmäßig gefunden, daß die Partei sich trennt in einen linken und einen rechten Flügel.

(Widerspruch.)

Gerade dann, wenn Sie die liberalen Grundsätze der Regierung aufdrängen wollen, dann spalten Sie sich, und dann sucht ein Theil von Ihnen die Stütze hier bei meinen Freunden,

(Widerspruch)

und verschmäht selbst nicht die Unterstützung der Herren vom Zentrum. Die andere Seite freilich sucht diese liberalen Gesichtspunkte, die man der Regierung aufnöthigen will, abzuschwächen und die Einwirkungen zu verhindern, und wir finden dann stets eine Verbindung des anderen Theils mit der anderen Seite des Hauses. Aber, meine Herren, wenn die Sache umgekehrt steht, wenn die leitenden Staatsmänner ihre Grundsätze und ihre Politik aufdrängen wollen, dann sind Sie stets eine geeinigte Partei. Wenn Sie „Regierungspartei" auffassen im Sinne der regierten Partei, dann allerdings ist es wahr, daß Sie Regierungspartei sind.

Meine Herren, der Herr Abgeordnete Lasker hat es gestern als eine Denunziation mir gegenüber bezeichnet, als ich behauptete, daß Sie Opfer Ihrer Ueberzeugung, Opfer solcher Bestimmungen brächten, welche früher von Ihnen als von prinzipieller Bedeutung hingestellt worden waren. Meine Herren, der Punkt war vielleicht im einzelnen streitig. Der Herr Abgeordnete Lasker hat mich sogar der Unaufmerksamkeit gegenüber seinen eigenen Reden beschuldigt. Das ist allerdings ein sehr schwerer Vorwurf,

(Heiterkeit)

aber in diesem Punkte und an dieser Stelle trifft es absolut nicht zu. Es handelte sich darum, ob nach den Bestimmungen unserer zweiten Lesung die Vertretung durch einen nicht ständigen Richter nicht nur auf die Dauer des Bedürfnisses, sondern von der Justizverwaltung auch auf eine nach diesem Bedürfniß nicht bemessene Zeit zulässig sei. Nach dem Wortlaut der Beschlüsse zweiter Lesung war die Bestellung auf Zeit, unangesehen des Bedürfnisses, unmöglich. Das, meine Herren, hat der Herr Justizminister selbst ausdrücklich anerkannt; er sagte in der betreffenden Rede: ich habe nicht geglaubt, daß man das für zulässig erachtet, ich habe jedoch gehört, daß der Antragsteller es als selbstverständlich ansieht, daß der Justizminister auf Zeit beiordnen könne, wenn er nur nicht in fraudem legis handle. Wenn dies der Fall ist, sagte der Herr Justizminister, so hat der Herr Justizminister es ganz in der Hand, die betreffenden Vorschläge bei seite zu lassen. — Meine Herren, gerade das, was der Herr Justizminister sagte, war meine Deduktion von gestern. Ich erwies Ihnen, daß die ganze Bestimmung des Lärmens nicht werth sei, wenn wirklich nach Maßgabe der zweiten Lesung eine Bestellung von Stellvertretern auf eine beliebige Zeit noch möglich gewesen wäre. Und, meine Herren, auf die Provokation des Herrn Justizministers hat Herr Lasker in der zweiten Lesung mit keinem Worte geantwortet; es ist auch nicht eine Silbe zu ersehen, als ob diese zeitweilige Besetzung neben den Bestimmungen unserer zweiten Lesung möglich gewesen wäre. Wenn also jemand unaufmerksam gewesen ist, so ist er es gewesen. Hätte er den Vorbehalt zur rechter Zeit gemacht, so würde ich gesagt haben, dieser Vorbehalt ist unthunlich, ist unmöglich. Nach unserer Auffassung und nach der Auffassung sämmtlicher Kommissionsmitglieder war das, was der Laskersche Vorbehalt sein sollte, eine Unmöglichkeit gegenüber der klaren Bestimmung des Gesetzes. — Wenn Sie jetzt in dritter Lesung diese Möglichkeit geschaffen haben, so hatten Sie meiner berechtigten Auffassung nach ein entschiedenes Opfer solcher Bestimmungen gebracht, welche Sie früher als grundsätzliche erklärt haben.

Allein, meine Herren, das ist ja eine persönliche Auseinandersetzung und so neben bei. Ich berufe mich in allen diesen Beziehungen auf die klare und einfache Sprache des Herrn Abgeordneten Miquel. Er hat nachdrücklich anerkannt, daß schwere Opfer gebracht würden, Opfer an eigenen Ueberzeugungen und er hat sich dies aus nationalen Gesichtspunkten zum Ruhme angerechnet. Nun, meine Herren, was heißt das, wenn ganz das nämliche Ding, je nach den Bedürfnissen der Dialektik aus der nämlichen Partei in dem einen Fall uns als ein höchstes Verdienst hingestellt wird und in dem andern als eine Denunziation? Meine Herren, eine derartige Behandlung der Dinge muß erbittern, Sie können sich darüber nicht wundern.

Stellen Sie sich die Verschiedenheiten vor in der ganzen Stimmung des Hauses, und ich darf sagen, in der gesammten politischen Situation, welche herrscht zwischen den mühsamen Vorarbeiten zu diesen Justizgesetzen, zwischen dem Ton und der Art und Weise, wie die zweite Berathung vor sich ging und zwischen der Art und Weise, wie jetzt zwischen den Parteien in der dritten Lesung verhandelt wird.

(Sehr richtig! Widerspruch.)

— Ja wohl, meine Herren, und ich werde Ihnen sagen, auf welcher Seite hierfür die Schuld und Verantwortlichkeit liegt.

(Zurufe.)

— Wollen Sie die Güte haben, es abzuwarten und dann Ihr Mißfallen auszudrücken, denn ich will Ihr Mißfallen.

(Zustimmung und Widerspruch. Große Unruhe.)

Meine Herren, es haben zwei Jahre lang die Vertreter aller Parteien an diesem Werke in schwer vorbereitenden Arbeiten sich abgemüht. Ich frage einen jeden von Ihnen, welche Partei beschuldigt werden kann, daß nicht aus ihrer gesammten Haltung hervorgeht, daß ihr das Zustandebringen der Justizgesetze im höchsten Grade am Herzen liegt. Meine Herren, selbst diejenigen, die man so gern als Reichsfeinde zu bezeichnen pflegt, haben, wie ich mich aus den Protokollen überzeugt habe, wie ihre Art und Weise der Diskussion in der zweiten Lesung erwies, wie meine Parteifreunde aus der Kommission mir bezeugen, mit vollem Herzen an diesem Werke gearbeitet und alles eingesetzt, um das Zustandebringen dieses Werkes mit zu vollführen. Wer von Ihnen will dagegen Widerspruch erheben, ich fordere ihn heraus.

(Zuruf von einem Mitgliede der nationalliberalen Partei.)

— Ja wohl, Herr Lasker! Sie sagen, es sei Schauspielerei; von wem? von mir oder von jenen?

(Unruhe.)

Erklären Sie sich!

Präsident: Ich muß den geehrten Herrn Redner unterbrechen. Der Ausdruck „Schauspielerei" ist hier auf dem Präsidium nicht gehört worden.

Abgeordneter Dr. **Hänel**: Er ist aber von mir gehört worden!

Präsident: Er existirt aber für das Haus nicht, wenn er nicht von dem Präsidenten gehört worden ist, wenn er nicht in geordneter Rede ausgesprochen ist, wenn er nicht korrigirt werden kann.

Abgeordneter **Windthorst**: Zur Geschäftsordnung!

Präsident: Der Herr Abgeordnete Hänel hat noch das Wort. Nur ich kann ihn unterbrechen, und der Herr Abgeordnete Dr. Hänel fährt im Worte fort.

Abgeordneter Dr. **Hänel**: Nun, meine Herren, ganz in dem nämlichen Stil war die Debatte der zweiten Lesung gehalten; keine Partei hier im Hause hat es verleugnet, daß sie bei dem Zustandekommen dieser Gesetze im nationalen Sinne das äußerste Interesse hat.

Wir selbst haben unsere Anträge auf ein Minimum reduzirt, um die Verhandlungen so leicht als möglich zu machen. Mehr als dies, meine Herren, jedermann weiß, daß wir unsere Anträge gerade mit unter den Gesichtspunkt gestellt haben, um wenigstens die Grundlagen zu sichern, welche durch die Kommissionsbeschlüsse schließlich erreicht worden waren. Meine Herren, die Kommission hatte bereits eine Summe von Kompromissen zwischen ihrer ersten und zweiten Lesung beschlossen. Die Kommission war dann beauftragt worden mit der Revidirung der Beschlüsse des Bundesraths, die uns am Anfang der Session zugestellt wurden. Es kam wieder eine Reihe von Vereinigungen und Kompromissen zu stande. Jetzt, nachdem dieses Ziel unter dem Zusammenarbeiten aller Parteien erreicht worden war, meine Herren, kommen wir vor das letzte Stadium, und wir finden eine neue Opposition von seiten des Bundesraths. Was geschah? Nachdem bisher ein einheitliches Zusammenwirken aller Parteien stattgefunden hat, ist es eine Partei, die nunmehr alle Verhandlungen in die Hand nimmt, welche nunmehr, nachdem das Gericht unter dem Zusammenwirken aller Parteien gebaut ist, sich auf dieses Gericht stellt, um sich zu preisen als die eigentlichen Vollender des Werks.

(Widerspruch.)

— Ja wohl, in allen Ihren Aeußerungen klingt jetzt der Ton durch: wir sind es, die allein aus nationalem Gesichtspunkt dieses Werk schließlich zu Stande bringen. Ueber die Arbeit, über den guten Willen und selbst über die Opfer, die alle Parteien mit ihnen zusammen gebracht haben, über die wird jetzt stillschweigend hinweggegangen.

(Sehr wahr! rechts.)

Meine Herren, das ist der Gegensatz, in den Sie durch einseitige Verhandlungen gerathen sind, bei einem Werke, welches mehr wie jedes andere dazu bestimmt war, von allen Parteien getragen zu werden, welches mehr wie jedes andere der Spiegel der einmüthigen Ueberzeugung dieses Hauses sein müßte. Meine Herren, dieses Werk machen Sie in der letzten Stunde zu einem Werke der Partei, Sie drücken es zu einem Werke der einzelnen Partei herab.

(Widerspruch. Ruf: Majorität des Hauses!)

— Ja, zu nichts anderm; so liegt die Sache. Meine Herren, gerade aus dieser Situation, in die Sie die besten Freunde und die tüchtigsten Mitglieder durch Ihr einseitiges Vorgehen hineinzwingen, gerade hieraus wiederum entsteht ein guter Theil jener Erregung, jener Erbitterung, die zwischen den Parteien Platz gegriffen hat.

Meine Herren, Sie sprechen von Kompromissen; ja, welcher politisch verständige Mensch weiß denn nicht, daß am Ende das ganze politische Leben nach dem Gesetz des Parallelogramms der Kräfte sich entwickelt. Das wissen wir so gut, wie jedermann, daß schließlich eine Kräfteberechnung der verschiedenen Strömungen und Gegenströmungen die Grundlage jeder Politik, jeder Partei bildet, sei es die extremste, sei es die reaktionärste. Meine Herren, das ist ganz gewiß also, daß überhaupt sich das politische Leben vielfach in Kompromissen bewegt; dafür werden wir keine Partei verantwortlich machen. Aber die Art des Kompromisses, die Grenzen, die man bei diesem Kompromisse einhält, das, meine Herren, ist der entscheidende Punkt, in dem wir uns gegenseitig trennen. Meine Herren, wir werden niemals Kompromisse schließen, wenn diese den Schein der Schwäche der Vertretung des deutschen Volks hervorbringen und wenn wir in die Besorgniß gerathen, daß dieser Schein der Schwäche hinführen werde zu dem Resultat einer minderen Achtung dieser Volksvertretung im Volke,

(hört, hört!)

dies werden wir unter allen Umständen zu verhindern suchen und kein einzelnes Gesetzgebungswerk steht uns hoch genug, um einen Kompromiß, der diese Befürchtung uns engegenstellt, einzugehen. Wir werden aber zweitens auch niemals Kompromisse schließen, wenn, um ein Werk der Einigkeit und der Einheit zu erreichen, wir in der That eine Summe von Konzessionen an unberechtigte Parteisplitterungen und an unberechtigte Partikularismen machen müssen. Und endlich, meine Herren, wir wollen in jedem Falle von der politischen Nothwendigkeit eines Zurückweichens von solchen Grundsätzen, zu denen wir uns in feierlicher Weise durch unser Reden, durch Abstimmungen, namentliche und nichtnamentliche, vor allem Volk bekannt haben, überzeugt sein. Der Nachweis dieser politischen Nothwendigkeit des eben beschlossenen Kompromisses ist für uns nach allen Seiten nicht erbracht.

Meine Herren, wie stand denn die Sache? Eine Reihe von Kompromissen, wie ich Ihnen schon sagte, lag vor; die Summe dieser Kompromisse hat in den Beschlüssen der beiden Lesungen einen Abschluß gefunden; jetzt trat nochmals die Opposition von Seiten des Bundesraths ein. Erinnern Sie sich denn noch der Punkte, die der Bundesrath uns entgegenführte? Wenn Sie sich ihrer noch nach den Aufregungen der letzten paar Tage klar erinnern und des Eindrucks, den Sie empfingen, nun dann werden Sie mir zugestehen, daß niemals die Regierung eine so schwache, eine so in sich unhaltbare Stellung einnahm, als sie es that in den in sich nichtigen und unhaltbaren Vorschlägen, die sie gemacht.

Wir haben es nur zu häufig beklagt, daß den Berathungen der Justizgesetze die Aufmerksamkeit des Volks so wenig zur Seite stand, ja, wir müssen es sogar beklagen, daß nicht einmal die Wissenschaft und die Praxis sich mit einer genügenden Kritik, mit einem fortlaufenden Interesse an diesen Arbeiten beschäftigt hat, Denn leider, meine Herren, die „vier Fragen" sind ja längst antiquirt.

(Hört!)

Allein, wenn wir auch dieses beklagen, es gab doch gewisse Punkte, wo man wohl sagen kann, das Rechtsbewußtsein der großen Majorität der Nation stand hinter denselben. Es gab einzelne Punkte, wo wir uns darauf verlassen konnten, daß sie von der gesammten, fast ausnahmslosen, öffentlichen Meinung getragen waren. Mit einer wahren Virtuosität hat der Bundesrath gerade alle diese Punkte, die ich eben charakterisirt habe, durch seine Gegenanträge getroffen. Meine Herren, wer will es denn leugnen, die wesentlichsten Bestimmungen, die der Bundesrath uns entgegenbringt, sie entsprangen einer politischen Richtung voller Voreingenommen-

heit, ja sogar voller Feindschaft gegen zwei Institute, gegen die Presse und gegen das Geschwornengericht! Meinen Sie etwa, daß das Suppositionen sind? Können wir das Ihnen nicht beweisen? Haben wir nicht die Strafgesetznovelle des vorigen Jahres, um zu wissen, von welcher Gesinnung die Majorität des Bundesraths gegen die Freiheit der Presse in Deutschland beseelt ist. Meine Herren, haben wir nicht die ersten Entwürfe der Justizgesetze, um zu wissen, in welcher Weise die leitenden Staatsmänner das populärste Institut unserer Rechtsverfassung in Deutschland, das Geschwornengericht behandeln wollen! Sehen wir nicht, daß die leitenden Staatsmänner lediglich um dieser ihrer Voreingenommenheit und Feindschaft gegen die Freiheit der Presse und Geschwornengerichte Luft zu verschaffen, ihre eigenen Gedanken, die sie an anderer Stelle zur Geltung gebracht haben, mit leichtem Herzen aufgeben. Mein Kollege Herz hat Ihnen die Aeußerungen vorgelesen, die der Herr Reichskanzler that, als es sich darum handelte, ob man die Abschaffung der Todesstrafe dürfe in einem einzelnen Partikularstaat beibehalten, während man sie von Rechtswegen beibehält. Damals sagte er: „ich kann niemals die Einheit des Rechts erkaufen, erkaufen damit, daß ich Konzessionen mache an den Partikularismus". Jetzt, meine Herren, in diesem Augenblick, wo es sich darum handelte, wenigstens für Norddeutschland oder für die meisten deutschen Staaten, für das deutsche Reich als solches das Institut der Geschwornen in seiner natürlichen Kompetenz einzuengen, sie zu verkürzen; als es sich jetzt darum handelte, die wohlberechtigten und fundirten Privilegien der Presse nicht zum Durchbruch gelangen zu lassen: da hat die clausula bajuvarica, wie wir sie jetzt nennen, nicht den mindesten Anstand gegeben!

(Sehr wahr! links.)

Sagen Sie ja nicht, daß überhaupt manche Punkte — der Einwand ist mir eben gemacht worden — in diesen unseren Gesetzen dem Partikularrecht vorbehalten seien, z. B. der oberste Gerichtshof in Zivilsachen für Bayern. Meine Herren, hier liegt ein guter materieller Grund vor, und zwar der, daß wir um der Zerrissenheit des materiellen bürgerlichen Rechts willen für jetzt Bayern von den obersten Reichsgerichten entbinden. Aber mit dem ausdrücklichen Vorbehalt und mit der gesetzlichen Anordnung — denn so ist sie ihrem Inhalte nach zu verstehen — daß hier in dem Augenblick, wo das deutsche bürgerliche Zivilgesetzbuch zu Stande kommt, der Reichsgerichtshof durch Reichsgesetz in seiner vollen Giltigkeit auch Bayern gegenüber eingesetzt wird.

(Sehr richtig! links.)

Hier aber, meine Herren, hier handelt es sich um gemeinsames Recht, um ein gemeinsames Kriminalrecht, um ein gemeinsames Preßgesetz, und trotz dieser Gemeinsamkeit verschließt man dem einen Theil von Deutschland das, was man dem anderen Theil gewährt. Es mag eine Uebertreibung sein, zu sagen, daß hieraus eine erste und zweite Klasse deutscher Staatsbürger hervorgeht; aber das ist gewiß, daß in dem einen Theile von Deutschland in dem Bewußtsein des Volks und, unserer Ueberzeugung nach, auch dem Erfolge nach, die Preßfreiheit eine größere, die Stellung des Geschworenengerichts eine würdigere sein wird als in den anderen Theilen von Deutschland. Dies halten wir für einen ungesunden Zustand, für einen Zustand, den man nicht zum Gegenstand von Kompromissen und von Konzessionen machen soll!

(Bravo! links und im Zentrum.)

Meine Herren, und worin bestand die andere Richtung der Hauptvorschläge des Bundesraths? darin, wie ich Ihnen schon bei der Spezialdebatte an einer Reihe von Fällen nachgewiesen habe; die schlechten Traditionen der preußischen partikularistischen Justizverwaltung wenigstens in ihren Resten aufrecht zu erhalten! Der Bundesrath wollte einen Kompetenzkonfliktshof beibehalten sehen; er wollte die Beamtenkonflikte in der alten Weise aufrecht erhalten; er wollte das unerhört ausgedehnte Monopol der Staatsanwaltschaft, welches, wie ich schon früher sagte, in diesem Umfange in keinem andern zivilisirten Staate besteht, —

(oho! links)

das wollte er konserviren. Nun, meine Herren, eine solche Stellung des Bundesraths, glauben Sie wirklich, daß die irgend wie haltbar war? glauben Sie wirklich, daß dies in sich eine Stärke hatte?! Nein, meine Herren, Sie haben die Position des Bundesraths nur dadurch zu einiger Bedeutung gebracht, Sie haben ihr nur dadurch Stärke verliehen, daß Sie diesem Standpunkt die Hand reichten.

(Sehr richtig! links.)

Durch Ihren Kompromiß ist die Stellung des Bundesraths gegenüber den Justizgesetzen zu der geworden, zu der sie jetzt freilich geworden ist.

Meine Herren, Sie haben keinen Grund zu sagen, daß um keinen Preis der Bundesrath in die Justizgesetze zweiter Lesung eingewilligt haben werde. Denn, meine Herren, gegenüber der unerhörten Schwäche der Vorlagen des Bundesraths, von denen ich behaupte, daß das ganze Bewußtsein aller politisch aufgeweckten Köpfe ihnen entgegenstand, hätten Sie sich doch erinnern sollen, daß wir bereits am 10. Januar die Wahlen haben. Ich glaube, es wäre doch wohl des Versuchs werth gewesen, zu versuchen, ob denn das deutsche Volk wirklich nicht jene Antwort zu würdigen verstanden, die den jahrelangen Arbeiten dieses Reichstags durch die Reichsregierung gegeben worden ist. Sie hätten einmal versuchen sollen, ob denn wirklich die Popularität des Geschwornengerichts, die Popularität der Freiheit der Presse nicht vorhanden ist. Sie hätten einmal versuchen sollen, ob das Rechtsbewußtsein der Nation sich nicht dagegen aufbäumt, wenn man Kompetenzgerichtshöfe. wenn man Beamtenkonflikte und das Monopol der Staatsanwaltschaft um jeden Preis beibehalten will. Meine Herren, die Antwort des deutschen Volks wäre mir nicht einen Augenblick zweifelhaft gewesen!

(Oh! Sehr richtig!)

Und wenn Sie die Antwort aus den Wahlen des deutschen Volks erhalten hätten, wie Sie sie erwarten können, nun dann frage ich Sie: wer glaubt, daß der Bundesrath und jede Regierung, sie heiße wie sie wolle, einem derartigen Votum gegenüber die Rechtseinheit dem deutschen Volke ferner würde vorenthalten haben.

(Sehr gut!)

Meine Herren, keine Regierung würde das gewagt haben.

(Widerspruch.)

Sie würde es nicht gewagt haben gegenüber den verfassungsmäßigen Verheißungen, die wir auf diese Rechtseinheit haben. Es liegt an Ihnen, daß Sie sich nicht zu der Kraft emporgeschwungen haben,

(Lärm. Sehr richtig!)

— ja, sich nicht zu der Kraft emporgeschwungen haben, um dies Resultat herbeizuführen. Meine Herren, Sie opponiren mir! ich weiß ja, daß Sie das Alles nicht zugestehen!

(Nein!)

Selbstverständlich! Es kommt nur darauf an, Ihnen die Sache so vorzulegen, wie sie sich auch in anderen Köpfen, die vielleicht nicht den Durchschnitt Ihrer politischen Intelligenz erreicht haben, darstellt.

(Heiterkeit. Sehr gut!)

Meine Herren, und was haben Sie erreicht? Was haben Sie gerade diesen Wahlen gegenüber erreicht?

(Ah! Lachen.)

— Sie hätten mich zuerst die Frage klar stellen lassen sollen, und dann würden Sie Ihr unnöthiges Lachen unterlassen haben. Ich frage, was haben Sie in Bezug auf die Justizgesetze gegenüber der Thatsache der bevorstehenden Wahlen zu erwarten?

Meine Herren, die Sache liegt folgendermaßen: Sie haben einen entschiedenen Rückschritt gemacht, Sie haben, unserer Ueberzeugung nach, ganz unnöthige Konzessionen gemacht,

(Widerspruch)

mögen die Wahlen ausfallen, wie sie wollen! Wenn sie ausfallen im liberalen Sinne, wie wir hoffen, — Sie kommen von diesen Rückschritten, von diesen Konzessionen nicht zurück; die haben Sie definitiv geopfert.

(Widerspruch. Sehr richtig!)

Allein wenn das Unglück wollte, daß hierher eine Majorität konservativer Art käme —

(oho! rechts)

— ja, wenn das Unglück es wollte . . . .

(oho, oho!)

— Meine Herren (nach rechts), mir müssen Sie doch wohl diese Supposition gestatten;

(ja, ja! Heiterkeit)

das Umgekehrte gestatte ich ja auch den anderen. — Wenn das Unglück es wollte, daß gegen meine Partei sich konservative Wahlen bildeten, wenn auch nur das Unglück — und das halte ich allerdings für das noch weit größere — wenn auch nur das Unglück wollte, daß immer mehr gefügigere Majoritäten in diesem Hause säßen,

(Widerspruch)

— nun, meine Herren, dann würde ganz sicher der Umstand zur Geltung kommen, den ich gestern betonte, daß Sie doch nicht im Stande wären, Ihre Justizgesetze zum vollen Abschluß zu bringen, daß Sie dieselben doch noch gebunden haben an eine Summe von einzelnen Gesetzen. Sie können sich darauf verlassen, daß eine derartige Situation ausgebeutet werden würde und Sie hätten keinerlei Schutz dagegen!

(Sehr wahr!)

Deshalb denn, meine Herren, sage ich: Sie haben mit diesem Kompromisse viel verspielt, aber Sie haben mit diesem Kompromisse noch nichts gewonnen, was dieser Opfer an guten, tüchtigen, im Rechtsbewußtsein der Nation wurzelnden Bestimmungen werth gewesen wäre.

(Anhaltender Beifall. Zischen.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Bennigsen hat das Wort.

Abgeordneter **von Bennigsen**: Meine Herren, daß das Verhalten derjenigen Personen, welche bei den Verhandlungen über das Kompromiß vorzugsweise thätig gewesen sind, daß die Stellung und Handlungsweise unserer nationalliberalen Partei . . . .

(Unterbrechung.)

Präsident: Würde vielleicht der Herr Redner von der ersten Stufe der Treppe sprechen.

(Rufe: Tribüne!)

Abgeordneter **von Bennigsen**: . . . . Meine Herren, ich sage also, daß die Verhandlungen von Personen über einen Ausgleich in dieser Angelegenheit, daß die Haltung meiner Freunde, der Mitglieder der nationalliberalen Partei bei dem Versuche in dieser Session die Justizgesetze zustande zu bringen, bei den nächsten Wahlen einen Gegenstand sehr lebhafter Erörterungen bilden wird, das habe ich gar nicht bezweifelt, es hätte dazu auch der Ankündigung in der letzten Rede des Abgeordneten Dr. Hänel nicht bedurft.

(Sehr richtig! links.)

Ich bezweifle auch gar nicht, worauf er hingewiesen hat, daß unser Verfahren ausgebeutet wird gegen uns, und ich nahm nicht an, daß gegen solche auch unberechtigte Ausbeutungen wir einen Schutz beim Abgeordneten Dr. Hänel und seinen Freunden finden werden. Darauf wollen wir auch in der That verzichten.

(Lebhaftes Bravo links.)

Ich hoffe, daß die Auseinandersetzungen, wie sie heute hier vorgekommen sind mit Personen, die sich doch so nahe standen bis dahin, wie der Abgeordnete Hänel und der Abgeordnete Lasker, zwischen Parteien, die doch eine gute Strecke Wegs in vielen Jahren miteinander gegangen sind, nicht so nachtheilig ausfallen werden für das Schicksal von Deutschland und der einzelnen Staaten, als wie ich in diesem Augenblicke fast besorgen möchte. Wenn sie aber von erheblichem Nachtheil sein werden für unsere Weiterentwickelung, so trägt dafür die Schuld und die Verantwortlichkeit die Partei, welche diesen Ton und diese Art der Auseinandersetzung in die Debatte hineingeführt hat, die Partei, welcher der Abgeordnete Dr. Hänel angehört.

(Beifall links und Widerspruch links und im Zentrum.)

Meine Herren, wie kann der Abgeordnete Dr. Hänel davon sprechen, daß hier auf einmal in der dritten Lesung ein Ton eingerissen wäre, den man bis dahin bei der Berathung der Justizgesetze und überhaupt im Reichstag nicht gekannt habe? wer trägt denn dafür die Schuld? Meine Herren, sind von unserer Seite die Angriffe und Provokationen ausgegangen oder von welcher Seite sind sie gekommen? Wir und meine Freunde haben uns die ganzen Tage zu vertheidigen gehabt gegen schwere Anschuldigungen, von denen der größte Theil absolut unsubstantiirt gewesen ist, wie sich aus den einzelnen gründlichen Verhandlungen in der Spezialdiskussion ergeben hat, namentlich noch bei dem letzten bedeutenden Punkte, dem § 10, wo die juristische Widerlegung, die der Abgeordnete Dr. Lasker Ihnen hat zu Theil werden lassen, über die Verfolgung von Beamten, von Ihnen gewiß noch nicht vergessen ist.

(Oho! im Zentrum.)

Meine Herren, Sie sprechen davon, daß die Antwort auf das Verhalten der Parteien und auf die Beschlüsse des Reichstags im Volke und von den Wählern gegeben werde. Ja, meine Herren, mit Ruhe wollen wir dieser Antwort entgegensehen, obwohl wir uns nicht verhehlt haben, wie schwer die Entschließungen sind in dieser Frage, wie schwer auch in ähnlichen großen Krisen in den letzten Jahren die Entschließung im Reichstage von seiner Mehrheit und von der Partei zu fassen war, welche die bedeutendste der Zahl nach und also auch die einflußreichste ist. Meine Herren, wenn wir uns auf das Zeugniß der Erfahrung und Geschichte berufen können, so sage ich: die Antwort auf unser Verhalten, auf die hier so viel angegriffene Art, Kompromisse zu schließen im Reichstag mit der Regierung, ist in den früheren Jahren von der Bevölkerung in Preußen und Deutschland bereits gegeben worden.

(Sehr wahr! links.)

Ihre unfruchtbare Politik im Jahre 1869 und in den

folgenden Jahren, als es sich um die norddeutsche Bundesverfassung, als es sich um die deutsche Reichsverfassung, als es sich um die Regulirung und Sicherung unserer Militärorganisation und Wehrhaftigkeit gegen das Ausland auf eine Reihe von Jahren handelte, auf die Ausscheidung dieser den größten Konflikt herausfordernden Fragen aus anderen schwierigen Geschäften. Diese Antwort ist bereits gegeben durch wiederholte Wahlen. Unser Volk hat darüber gar keinen Zweifel gelassen, daß es der Mehrheit des Reichstags beigetreten ist und Ihre Politik (links) nicht gebilligt hat.

(Sehr wahr!)

Und, meine Herren, dann begreife ich doch in der That nicht, wie Sie zu diesen leidenschaftlichen Angriffen kommen in einem Augenblick, wo Sie sich sagen müssen: mit so leidenschaftlichen und ungerechtfertigten Angriffen hier im Hause und in der Presse schneiden Sie sich in das eigene Fleisch hinein.

(Sehr wahr! rechts.)

Nicht unsere Partei allein treffen Sie mit solchen Verdächtigungen, nein! Sie verdächtigen Ihre eigene Partei.

(Stimme im Zentrum: Oho!)

Ich will Ihnen das so deutlich machen, daß Sie sich gar nicht mehr wundern werden, meine Herren!

(Heiterkeit im Zentrum.)

Nicht wir allein sind es, die diesem Kompromiß zugestimmt haben, sondern mit uns stimmen sehr angesehene einflußreiche Mitglieder des Hauses, welche zwar formell der Fortschrittsfraktion hier nicht angehören, aber niemals aufgehört haben, der Fortschrittspartei im Lande anzugehören, welche sogar in einer anderen parlamentarischen Körperschaft noch Mitglieder der dortigen Fortschrittsfraktion sind. Wohin soll es also führen, wenn diese Angriffe und Verdächtigungen nicht mehr blos uns treffen, sondern wenn sie in Ihre eigene Partei hineingreifen? Glauben Sie, daß das der Weg ist, den Einfluß der liberalen Grundsätze und den Einfluß, die angesehene Stellung, die wir bislang im Lande gewonnen haben, im Parlament und auf dem Gebiet der Gesetzgebung zu verstärken?

Sie sprechen davon, Herr Abgeordneter Dr. Hänel, daß das Volk, welches ja so dringend diese Justizgesetze verlange, in seinen Forderungen nicht nachlassen werde. Es werde sie wiederholen von neuem mit verstärkter Mehrheit; die Regierung werde gar nicht in der Lage sein, so gerechte Anforderungen zurückzuweisen; es werden die verbündeten Regierungen alles das, was in den 18 Punkten jetzt nicht hat angenommen werden sollen, gern dem nächsten Reichstage auf wiederholte Forderung zugestehen. Ja, Herr Abgeordneter, da setzen Sie sich doch zunächst auseinander mit dem ersten Generalredner Ihrer Partei. Was hat Herr von Saucken uns gesagt? Viel zu viel Organisationsgesetze haben wir schon!

(Hört!)

Das Volk ist dieser Gesetzgebung müde. Es muß endlich einmal Einhalt geschehen auf diesem Wege.

(Widerspruch links.)

— Ich habe die Sache so verstanden und aus den Zurufen glaube ich entnehmen zu können, daß die Mehrheit des Hauses sie ebenso aufgefaßt hat. Es ist auch von meinem Freunde Lasker, wenn ich nicht irre, sofort erwidert, daß Herr von Saucken sich mit seiner Schilderung der Unlust im Lande über die vielen Organisationsgesetze im Reich und den einzelnen Ländern, wo das Bedürfniß mit jedem Jahr mehr dränge, zu einem vollständigen Abschluß zu kommen, — daß er sich zum Ausdruck der Gesinnung gemacht habe der äußersten konservativen Partei, wonach wir das Land überschütten sollen mit unnöthigen Gesetzen und daß allmählich eine solche Ermüdung eingetreten sei, daß die Bevölkerung selbst dringend einen Stillstand wünsche. Meine Herren, jedenfalls nehme ich an, so viel ich beide Redner der Fortschrittspartei verstanden habe, daß hier ein innerer Widerspruch ist, daß also dieses Maß von Agitationsgewalt, welches dahin führen soll, daß wir demnächst von der Regierung eine viel größere Masse von Zugeständnissen erringen werden, nicht so bedeutend sein kann, als wie der Herr Abgeordnete Hänel es geschildert hat.

Meine Herren, nun komme ich auf die Situation, in der wir uns befinden. Als die verbündeten Regierungen uns eröffneten, daß 18 Punkte, darunter wichtige und minder wichtige, von ihnen zurückgewiesen werden müßten — Sie und wir alle haben diesen Moment als einen sehr schweren empfunden in den letzten Tagen eines Reichstags, der doch so reich gewesen ist in den drei Jahren seiner Dauer an fruchtbaren Ergebnissen durch das Zusammenwirken der verbündeten Regierungen und der Mehrheit dieses Hauses —, wir haben uns die Frage vorgelegt, ob es gegenüber dieser Zurückweisung bei den 18 Punkten noch möglich sei, in so kurzer Zeit, in den wenigen Tagen und Stunden unseres letzten Zusammenseins, einen Versuch zu machen, die Justizgesetze dem Vaterlande zu sichern. Wer mit der Prüfung einer solchen Frage sich beschäftigte, der konnte sie doch in gar keinem anderen Sinne beantworten, als daß es dem Reichstag ganz unmöglich sei nach dem Ergebniß der früheren Berathungen und Beschlüsse, diese 18 Punkte einfach so festzustellen und hinzunehmen, wie die Regierung sie bezeichnet hatte, dies war unmöglich, das konnte der Reichstag nicht nach der Art und Weise, wie er sich zu den Fragen in ihrem Zusammenhange gestellt hatte. Das entsprach auch nicht der Würde des Reichstags, wenn eine solche Zahl so bedeutender Fragen zur Bedingung gemacht wurde, einer einfachen Unterwerfung unter die Forderungen und Wünsche der verbündeten Regierungen, um das Zustandekommen der Gesetze zu sichern. Auf der anderen Seite — und darin, sollte ich glauben, werden auch Sie von seiten der Partei der Opposition mir Recht geben — auf der anderen Seite war es doch auch eine ganz unmögliche Forderung an die Regierungen, welche soeben 18 Punkte als unannehmbar bezeichnet hatten, daß sie am nächstfolgenden Tage uns sagen sollten: wir haben uns geirrt, wir geben diese sämmtlichen 18 Punkte nach. So konnte kein Verständiger die Sache behandeln. Wollte man das Verhältniß so auffassen, so müßte man sagen: wir verzichten auf das Zustandekommen der Justizgesetze in dieser Legislaturperiode. Meine Herren, in dieser schwierigen Lage haben wir uns die Frage vorgelegt, zunächst in dem engeren Vorstande unserer Partei, und von diesem ermächtigt, haben wir es versucht, zu verhandeln mit den verbündeten Regierungen, speziell mit den Vertretern der bedeutendsten Regierung, der preußischen; wir haben zu verhandeln gesucht auf der Grundlage, daß wir sagten: die eine oder andere Frage möge ausscheiden, wenn die Regierung es gar nicht über sich gewinnen kann, sie jetzt schon zu regeln; sie möge aber nur ausscheiden in dem Sinne, daß der Zustand der Rechtsordnung, die Garantien von Freiheit, die wir in ganz Deutschland gewonnen haben oder in irgend einem Lande, unangetastet bleibe. Wir wollen dann uns darin resigniren, wenn die Regierung nicht glaubt, sich jetzt schon schlüssig machen zu können, daß wir dieses Einzelne der weiteren Rechtsentwicklung in Deutschland überlassen.

Meine Herren, bei anderen Punkten haben wir gesagt: hier hoffen wir, die Regierung werde sich davon überzeugen bei näherer Ueberlegung, daß ohne eine Gefährdung der Rechtsordnung bei Aenderung anderer Bestimmungen diese einzelnen Punkte im Zusammenhange des Ganzen uns nachgegeben werden könnten, auch pure nachgegeben werden könnten. Und endlich bei sehr wichtigen Fragen, wo eine Regulirung derselben in dem Zusammenhange dieser Gesetze nothwendig war, haben wir den Versuch gemacht, mit der Regierung eine Verständigung zu suchen, die, wie gesagt, die

Grundlage der bisherigen Rechtsordnung in ganz Deutschland, im Reiche und in den einzelnen Ländern unangetastet ließ, mit Rücksicht darauf, daß die Freiheiten und Sicherheiten eines Rechtsstaates nicht aufgegeben würden. Wir haben versucht, dies so zu regeln, indem man der Regierung näher kam in Hinsicht der praktischen Bedenken, die sie in einzelnen Fällen hervorhob, durch Beseitigung dieser praktischen Bedenken, während zugleich die Grundlagen, welche von der Mehrheit des Reichstags anerkannt waren, die nothwendigen Erfordernisse der Regelung dieser Punkte akzeptirt wurden. Meine Herren, die Spezialdiskussion sowie die Erörterungen in der Generaldiskussion haben es doch ergeben für jeden, der sich überzeugen lassen will, daß bei diesen wichtigen Fragen ein mittlerer Ausdruck gewonnen ist, der nichts wesentliches aufgibt, der einen großen Fortschritt, namentlich in Preußen, enthält, mag er auch einzelnes auf diesen Gebieten noch der weiteren Entwickelung belassen. Das nähere in dieser Hinsicht wird ja bei dem Gesetze, mit welchem wir uns jetzt beschäftigen sollen, noch weiter zu erörtern sein. Meine Herren, ich könnte jetzt persönlich Veranlassung nehmen, mich zu vertheidigen gegen einzelnes, was aus den Angriffen Ihres ersten Redners in der Generaldiskussion, speziell gegen mich und einen mir nahe stehenden Freund, eingeflochten ist, in Bezug auf ganz besondere, mit dem Reichstag weniger als wie mit Preußen zusammenhängende Verhältnisse, Aeußerungen über einen angeblichen Gegensatz in der Behandlung von Geschäften, in der politischen Auffassung der Vertreter aus den neuerworbenen Provinzen und derer aus Altpreußen; — ich verschmähe es aber, das an dieser Stelle zu thun, und würde auch kaum geneigt sein, an einer anderen Stelle auf diese Frage einzugehen. Denn ich sage mir, nichts ist bedenklicher und gefährlicher, als einen schwierigen Heilungsprozeß, der nothwendig ist, wenn große Gebiete in Deutschland in Folge eines Krieges dem preußischen Staat zugewachsen sind, diesen Heilungsprozeß, der lange Jahre erfordert und den besten Willen auf allen Seiten, bei der Bevölkerung, bei der Regierung und bei den Parteien, dadurch zu stören, daß man unnöthiger- und unberechtigterweise angebliche Gegensätze in der politischen Auffassung und Behandlung in dem Charakter der Bevölkerung, in den alten und neuen Provinzen in diese schwere Frage auch noch hineinwirft.

(Sehr wahr!)

Die Verantwortlichkeit für solche Ausführungen werde ich meinem alten Studiengenossen aus Heidelberg, dem Herrn von Saucken, überlassen.

Meine Herren, gestatten Sie mir zum Schluß noch einige Bemerkungen über die Lage, wie ich sie auffasse hinsichtlich der Justizgesetze. Es mag ja sein, Sie können ja möglicherweise Recht haben, daß Sie in späteren Jahren auf diesem Gebiet einen für die liberale Auffassung günstigeren Abschluß erwirken. Den Glauben werden Sie aber niemandem beibringen, der mit Freudigkeit und Unbefangenheit, wenn wir hier ohne ein Resultat in Verbitterung und Verstimmung auseinander gehen, in wenigen Wochen diese Arbeit von Neuem beginnen wird. Jahr und Tag werden vergehen, ehe man die Sammlung, die Unbefangenheit, die Freudigkeit und die Hingebung wiederfinden kann, um ein so großes Werk noch einmal von vorn zu beginnen, nachdem es nach zweijähriger aufopfernder Anstrengung aller der Männer, die berufen worden sind, nach ihrer Vergangenheit, ihren wissenschaftlichen und praktischen Leistungen, durch Vertrauen ihrer politischen Freunde, diese Arbeit durchzuführen, gescheitert ist. In dieser Hinsicht möchte ich appelliren an die größere Unbefangenheit, an die bessere Einsicht derjenigen auch aus der Mitte der Oppositionsparteien, welche an den hingebenden und erfolgreichen Arbeiten der Justizkommission Theil genommen haben. Sie — und von ihnen habe ich auch einen anderen Ton in der Diskussion gehört — sie legen wirklich einen hohen Werth auf das Zustandekommen dieser Gesetze, abweichend von der Verstimmung ihrer Parteigenossen, über die angebliche Ueberfluthung mit Gesetzen, wie ich ihn in Herrn von Saucken schon bezeichnete, abweichend auch von einem hervorragenden Mitgliede der Zentrumsfraktion, welches an den Arbeiten der Justizkommission nicht Theil genommen hat, ich meine den Herrn Abgeordneten Windthorst. Der Herr Abgeordnete Windthorst hat uns kein Hehl darüber gelassen in der zweiten und dritten Lesung, daß er die schwerwiegendsten ernstesten Bedenken hat gegen das ganze Werk. In der so anheimelnden Weise, die wir an ihm kennen, hat er noch in den letzten Tagen auf die schweren Opfer hingewiesen, die der Justizhoheit der einzelnen Staaten zugemuthet werden. Bei der zweiten Lesung hat er mit der größten Offenheit gesagt, daß für ihn neben erheblichen anderen Bedenken, welche die Gesetze bieten, schon allein die Beseitigung der Berufung entscheidend sei für die Ablehnung. Auch anderen von uns als mir ist diese Frage wichtig genug erschienen, aber doch nicht von der Bedeutung, namentlich mit den Sicherungsmitteln in der Voruntersuchung, die eingeführt werde, um daran die Gesetze scheitern zu lassen. Der Herr Abgeordnete Windthorst hat ausdrücklich gesagt: „wird die Berufung nicht wiederhergestellt, so lehne ich allein wegen dieser Frage die Gesetze ab.“ Meine Herren, die Stellung des Herrn Abgeordneten Windthorst zu diesen 18 Punkten, zu deren völliger Annahme oder Ablehnung, zu dem Kompromiß, ist also eine wesentlich verschiedene von fast sämmtlichen Rednern, die sich in diesen Tagen über die Gesetze geäußert haben. Trotzdem war das Maß sittlicher Entrüstung, in der er sich über den Kompromiß äußerte, fast ebenso stark, wie das des letzten Redners. Der Herr Abgeordnete Windthorst ist über die 18 Punkte mit sich so weit im klaren, daß, wenn die 18 Punkte in diesem Augenblick durch eine Erklärung von seiten des Bundesrathstisches vollständig und pure aufgegeben werden, er die Justizgesetze doch nicht annehmen kann. Er kann doch nicht von seiner Ablehnung zurücktreten, da die Berufung gestrichen bleibt.

Meine Herren, wir stehen vor einer ernsten Entschließung. Ich weiß sehr wohl, wie schwer es manchem meiner Freunde geworden ist, in einzelnen wichtigen Punkten — ich bezeichne namentlich diejenigen wegen der Presse — nachzugeben. Wir haben es gethan, nachdem wir uns überzeugt haben, daß auch die verbündeten Regierungen eine große Strecke Weges uns entgegen gekommen sind von dem Standpunkte aus, den sie bei der Bezeichnung der 18 Punkte eingenommen haben. Ich habe mir gesagt, auch wir müssen uns entschließen zu einer erheblichen Nachgiebigkeit; denn nimmer können wir und kann auch dieses Haus verlangen, daß durch die Mehrheit des Reichstags allein die Gesetze in Deutschland gemacht werden;

(sehr wahr!)

das ist ja gerade der falsche Standpunkt, das ist die innere Unwahrheit, mit der Sie wirklich die öffentliche Meinung in Deutschland fortwährend nähren,

(sehr wahr!)

auf einen Irrweg bringen, ein freudiges Gefühl nicht aufkommen lassen an der Wirksamkeit unseres neuen deutschen Reichs, uns in der Freudigkeit an diesem Gefühl fortwährend stören.

Meine Herren! Die Art und Weise, wie die Berathungen von Ihnen geführt werden, wie die Beschlüsse nachher beurtheilt und verdächtigt werden, sie muß dahin führen, daß diejenige Freudigkeit des Schaffens, welche nothwendig ist für die verantwortliche Arbeit eines großen Parlaments, im Innersten geknickt erscheint.

(Sehr richtig!)

Das muß dazu führen, daß die Männer, welche Jahre lang unverdrossen und treu sich den Aufgaben der Parlamente widmen, ermüdet, verbittert werden durch die Art und Weise, wie sie öffentlich — ich will einen gewöhnlichen Ausdruck gebrauchen — heruntergerissen werden — persönlich, nicht etwa durch eine objektive Kritik desjenigen, was durch Sie geschehen ist.

Meine Herren, wie sollen denn so große Werke überhaupt gelingen, wie die Organisationen, die wir im deutschen Reich bereits geschaffen haben und von denen dieses Werk das schwierigste ist, wenn sich nicht die besten Kräfte der Nation zusammenthun in einem glücklichen Moment, wo das ganze Volk gewissermaßen mit einer schöpferischen Kraft an die Arbeit geht, die Gunst der Umstände benutzt und die jahrelangen Vorarbeiten der Wissenschaft und Praxis? Glauben Sie, daß es etwas so leichtes ist, ein Werk, wie die Justizgesetze zu Stande zu bringen? Glauben Sie, daß es ganz gleichgiltig ist, daß man den günstigen Moment vorübergehen läßt, wo man fast alles in Sicherheit bringen kann, nur weil einiges noch nicht zu erlangen ist? Wann ist es den Nationen in der Geschichte überhaupt gelungen, eine Justizeinheit zu stande zu bringen? wie vielen ist es überhaupt gelungen? Die schwierigste Aufgabe, die der Gesetzgebung der Welt gemacht wird, ist die vollkommene Sicherung der Rechtseinheit, so daß Gerichtsverfassung, Prozeß und das materielle Recht selbst einheitliche sind für die ganze Nation.

Uns Deutschen ist diese Wohlthat bislang nicht zu Theil geworden; viele dankenswerthe Versuche sind in einzelnen Ländern gemacht worden auf einzelnen Gebieten des Rechtslebens; auch hinsichtlich derjenigen Gesetze, mit denen wir uns hier beschäftigen. Sachsen hat vorzügliches geleistet hinsichtlich der Strafprozeßordnung, in Hannover ist tüchtiges geleistet bezüglich der Zivilprozeßordnung, andere deutsche Länder haben andere wichtige Arbeiten in der Gesetzgebung gefördert. Wissenschaft und Praxis beschäftigen sich seit 60 Jahren mit der Frage der Einheit des Zivilrechts, seit 30 Jahren mit der Frage der Gerichtsverfassung und des Prozesses, die wir jetzt zum Abschluß bringen sollen. — Alle diese Vorarbeiten waren wir in der glückliche Lage zubenutzen und zu verwerthen: Ihre Kommission hat der deutschen Wissenschaft und Praxis ein unvergängliches Denkmal gesetzt, daß sie so Großes in so weitem Maße zum Abschluß gebracht hat. Fragen von viel größerer Bedeutung als diejenigen sind, welche jetzt noch zur Verständigung übrig bleiben, sind in größter Zahl bereits in dieser Kommission zum Ausgleich gebracht unter unendlichen Schwierigkeiten.

Meine Herren, dieses große Werk, bei dem Minister und Vertreter der einzelnen deutschen Länder, bei dem die hervorragendsten Männer der Wissenschaft und der Praxis, bei dem wir und unsere politischen Freunde und die Männer auf der anderen Seite seit Jahren in der Kommission zusammengewirkt haben, — dies stellen Sie in Frage, weil Sie sagen: wir bestehen auf unserm Schein! Was ist Ihr Schein? Ihr Schein ist die politische Parteiauffassung, welche Sie haben von den einzelnen Fragen, die hier legislatorisch gelöst werden sollen.

Meine Herren, eine Gesetzgebung, mit welcher wir uns hier beschäftigen, geht weit hinaus über den engen Fraktionsstandpunkt, und wenn wir eine Unterscheidung zwischen Ihnen und uns statuiren wollen und Werth darauf legen, so sage ich, die Unterscheidung besteht nicht darin, daß Sie in den liberalen Grundsätzen weiter gehen — die Unterscheidung besteht darin, daß wir sagen, die Politik und die Gesetzgebung sind keine Lehre und keine Doktrin, sie sind eine Praxis und eine Kunst; wenn diese schwere Kunst sich wagt an das höchste auf diesem Gebiet, und das ist die Rechtseinheit, darf sie sich nur mit der vollsten Begeisterung und Anstrengung an die Arbeit geben, aber auch mit der höchsten Resignation, nicht freilich mit der Art von Resignation, daß die Künstler, wenn sie sich zusammenthun und ihre Arbeit fast vollendet haben, dann ihr Werk selbst durchaus vernichten und schlecht machen. Eine solche Kritik mag man den Außenstehenden überlassen und die Außenstehenden, unser Volk und unsere Wähler, werden, wie ich hoffe, der Mehrheit dieses Reichstags recht geben, wenn wir sagen, nachdem die Regierung uns so weit entgegengekommen ist, wollen wir den nothwendigen Schritt auch thun und wollen in diesem Augenblick gemeinsam mit den Regierungen ein Werk zu stande bringen, welches zum ersten Male in unserer Geschichte für Deutschland die sicheren und unerschütterlichen Grundlagen der Rechtseinheit legt. Und die Zukunft unseres Volks wird nicht so dunkel sein, daß auf diesen Grundlagen nicht das, was uns jetzt noch als mangelhaft und fehlend erscheint, verbessert und ergänzt werden kann.

(Lebhaftes wiederholtes Bravo und Zischen.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Reichensperger (Krefeld) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Krefeld): Meine Herren, die heftige Philippika gegen die Mitglieder dieser verehrten Partei zur Linken, mit welcher der geehrte Herr Vorredner seine Rede begonnen hat, läßt mich schon insofern unberührt, als ich im voraus die Ueberzeugung habe, daß auf dieser Seite sich demnächst Stimmen finden werden, welche dieser Philippika das ihr gebührende Recht angedeihen lassen. Ebensowenig glaube ich über dasjenige mich äußern zu sollen, was an die Adresse des Herrn Abgeordneten Dr. Windthorst seitens des Herrn von Bennigsen gerichtet worden ist. Ich setze voraus, daß Herr Windthorst auch noch das Wort erhalten wird, und wir kennen ihn zur Genüge dafür, daß er Rede zu stehen weiß.

Der Herr Abgeordnete Hänel hat vorhin seine Rede damit begonnen, daß er sich als einen jüngeren Parlamentarier uns vorstellte. Ich, meine Herren, darf wohl sagen, daß ich zu den älteren, vielleicht zu den ältesten Parlamentariern gehöre. Ich erwähne das aber nicht, um mir etwas darauf zu gute zu thun, sondern um eine anderweitige Bemerkung daran zu knüpfen. Ich gestehe nämlich, daß ich trotz meiner langen parlamentarischen Erfahrung, welche mich dazu führt, Ueberraschungen nicht sehr zugänglich zu sein, den Vorkommnissen gegenüber, welche uns hier beschäftigen, einer gewissen Ueberraschung nicht Herr werden kann. Zunächst überrascht mich die politische Kurzsichtigkeit der Majoritätspartei. Meine Herren von der Majorität, haben Sie denn wirklich früher keine Ahnung davon gehabt, daß auf seiten der Bundesregierungen so viele und so ernste Bedenken sich erheben würden, daß die Bundesregierungen eine absolute Unannehmbarkeitseinrede aufstellen würden, wenn wir mit den Resultaten der zweiten Lesung vor sie träten. Ich sollte doch glauben, das müßte den Männern von der Majorität, die doch sonst mit den hervorragenden Persönlichkeiten der Bundesregierung in ziemlich nahen Beziehungen gestanden haben, einigermaßen erkennbar geworden sein. Wenn es aber erkennbar war, dann darf ich wohl fragen, wie kommt es, daß man bei der zweiten Lesung auf die bekannte Weise mit uns anderen Hand in Hand gegangen ist, daß man in der eklatantesten Weise Grundsätze proklamirt hat, welchen man jetzt ohne weiteres den Abschied ertheilt. Darauf ist bis jetzt eine Antwort noch nicht gegeben worden. Man sagt auf der Gegenseite einfach: wir stehen einer unbeugsamen Regierung gegenüber, die Punkte, in Bezug auf welche wir nachgiebig erscheinen, konnten schlechterdings den Beifall der Regierung nicht erhalten, und so haben wir uns denn zum Nachgeben entschließen müssen. Aber woraus schließt man denn, daß diese Punkte seitens der Regierung niemals angenommen worden wären. Mit wem hat man darüber Rücksprache genommen? Welches sind denn die Autoritäten der Majorität gewesen? Ich habe bis jetzt noch keine

nennen hören. Wir wissen aus dem Laufe der Debatten, daß die Regierung keineswegs so sehr auf den Abschluß dieses Werkes gedrungen hat und jetzt soll es sich um ein paar Monate handeln, ob überhaupt etwas zu stande kommt oder nicht! Dem nächsten Reichstage wäre, wenn das Kompromiß nicht stattgefunden hätte, das ganze Werk wieder vorgelegt worden. Was uns so eben Herr von Bennigsen von den unendlichen Schwierigkeiten gesagt hat, die dann wieder ihren Anfang genommen hätten, kann niemand von uns, der die Dinge sich etwas klar ansieht, gelten lassen. Wie hätte die Sache in Wirklichkeit gelegen? Im nächsten Reichstage würde die Regierung also uns dasjenige Produkt unserer Berathungen wieder vorgelegt haben, welches sie jetzt für unannehmbar erklärt hat, und dann würde natürlich nur noch über diejenigen Punkte, die kontrovers geblieben sind zwischen Reichstag und Bundesregierung eine ernsthafte Verhandlung eingetreten sein. Ich bin sogar der Ueberzeugung, daß nicht einmal eine neue Justizkommission hätte gebildet werden müssen; wir hätten im Hause über die Punkte, welche jetzt preisgegeben sind, ganz füglich hier im Hause verhandeln können und wir hätten dann konstatirt, ob die Regierungen, nachdem sie gesehen, daß es der Ernst des Reichstags ist, auf seinen Beschlüssen zu beharren, ihrerseits beharren, wie sie es jetzt thun. Ich bezweifle das; jedenfalls aber glaube ich, daß die Streitpunkte, welche hauptsächlich in Frage stehen, so bedeutender Art sind, um einen Aufschub von drei, vier Monaten zu ertragen, daß sie so bedeutend sind, um wenigstens die Probe darauf zu machen, ob denn die Bundesregierungen schlechthin unerschütterlich in ihren Beschlüssen sind. Ich glaube behaupten zu dürfen, daß nach Lage der Verhältnisse eine eigentliche, ernste, eingehende Berathung über diese Punkte nicht hat stattfinden können. Immer und immer, und soeben jetzt wieder aus dem Munde des Herrn von Bennigsen haben wir den Refrain gehört: wir standen vor einem großen Wendepunkt, es handelte sich darum, die große Justizeinheit herzustellen, diese alles umfassenden Organisationsgesetze ins Leben treten zu lassen oder alles in das Nichts zurückfallen zu lassen. Meine Herren, diese Art von Argumentation entbehrt schlechterdings jeder sachlichen Begründung. So haben die Dinge nicht gestanden; aber wenn sie so gestanden hätten, was war dann zu thun? was lag am nächsten? Aus dem Munde des Herrn von Bennigsen haben wir soeben einmal über das andere Mal das Lob der Justizkommission, das Lob derjenigen Männer gehört, welche sich mit Hingebung, mit dem größten Eifer des Werkes angenommen haben, die in Eintracht, in seltener Ausdauer mit einander gewirkt haben, um das Werk so zu fördern, wie wir es bei unserem Zusammentreten hier gefunden haben. Nun, meine Herren, wie stimmt das seitens des Herrn von Bennigsen jenen Männern und bis zur zweiten Lesung von dem gesammten Reichstag, mit Ausnahme einiger Personen, ertheilte Lob zu dem Verhalten der Majorität? Als die dritte Lesung herrannahte und Schwierigkeiten sich ergaben, meinetwegen Schwierigkeiten der ernstesten Art, was war denn da zu thun, wenn man konsequent bleiben wollte, wenn man wahr halten wollte, was Herr von Bennigsen eben gesagt hat? Dann war doch einfach das fortzusetzen, was man bis dahin gewirkt hatte. Warum wandten sich die hervorragenden Führer der Majorität nicht an die übrigen Mitglieder des Hauses, mit welchen sie bis dahin einträchtig zusammengewirkt hatten, welchen sie keinerlei Vorwurf entgegen halten konnten, warum forderten sie nicht diese anderen Theilnehmer an der Kommission auf, worunter Sie, meine Herren von der Majorität selbst hervorragende Juristen und die bestgesinnten Patrioten erkannten, warum wandten Sie sich nicht an diese, um Hand in Hand mit ihnen den Regierungen gegenüber zu treten?

(Sehr richtig! im Zentrum)

Davon geschah nichts. Ganz im Geheimen setzten sich die Führer der Majorität zusammen, sie warfen sich auf als die alleinigen Schiedsrichter über das Schicksal der Gesetze, über die bisherigen Beschlüsse des Reichstags. Ist das Konsequenz? Stimmt denn das zu dem Lobe, welches Herr von Bennigsen der Justizkommission, ja allen Parteien des Reichstags soeben noch, mit alleiniger Ausnahme jener des Fortschritts, ertheilt hat. Ich möchte doch wirklich wissen, wie man dieses Verfahren, ich will nicht sagen, rechtfertigen, sondern auch nur beschönigen kann. Ich begreife darum auch nicht, wie man die Stimmung, die ein solches Verfahren bei uns, den anderen Parteien, hervorgerufen hat, als eine auffallende, als eine nicht motivirte bezeichnen kann. So also ist man vorgegangen. Einseitig und im Bewußtsein, daß man so und so viel Stimmen mehr als die anderen Parteien zusammengenommen hat, hat man die Diktatur übernommen und hat einseitig ein Abkommen mit der Regierung getroffen, welches nun den anderen Parteien und dem deutschen Volke oktroyirt werden soll. Ein solches Verhalten, meine Herren, mag man ein Kompromiß nennen; ich kenne gar viele Kompromisse, die während des Bestehens des deutschen Parlamentarismus geschlossen worden sind; ein auch nur ähnliches Kompromiß aber ist mir noch niemals vorgekommen. Dieses „Kompromiß" wird auch draußen von dem deutschen Volke gewürdigt werden. Einen tiefen Riß haben Sie in das Zusammenwirken aller derjenigen gemacht, welche gemeinsam die großen Justizorganisationsgesetze zu Stande bringen wollten. Meine Herren, wie gesagt, ich habe nicht daran geglaubt und glaube jetzt noch nicht daran, daß die Bundesregierungen ihrerseits auf ihrem Veto in Bezug auf alle streitigen Punkte bestanden haben würden. Jedenfalls war es unsere Sache, war es Sache des Reichstags, darauf noch eine fernere Probe zu machen und nicht nach zweijährigem Zusammenwirken auf ein einfaches Machtwort hin gleich alles das über Bord zu werfen, was die herrschende Partei selbst in ihrer großen Majorität als Lebenspunkte, als höchst wichtige Bestimmungen der neuen Gesetze erklärt hat.

Aber, meine Herren, noch in einer anderen Beziehung hat mich dasjenige überrascht, was nun die Führer der Majorität zunächst und dann ihre Anhänger zu Stande gebracht haben. Auch die Art, wie das Geschehene hier vertheidigt wird, überrascht mich in hohem Maße. Bis jetzt wurde seitens der Redner der Majorität immer auf das unbarmherzigste der Stab über jedwede Regung von Partikularismus gebrochen und jetzt — es ist dies schon mehrfach hervorgehoben worden, — wird uns das Beispiel des eklatantesten Partikularismus von der Majorität gegeben, ja, Herr Dr. Völk hat sich sogar seines nunmehrigen Partikularismus hier gerühmt; ich bin begierig, ob, wenn in einem anderen Falle, von anderer Seite partikularistisch geredet oder gestimmt wird, das dann auch so gnädig wird aufgenommen werden.

(Sehr richtig!)

Wir können schon im voraus sagen: ja, — es wird dann gesagt, oder doch gedacht — uns, von der Majorität, ist das alles erlaubt, ihr anderen aber seid dazu nicht berechtigt.

(Sehr wahr!)

Endlich, meine Herren, hat mich eins noch sehr überrascht, der Werth nämlich, welcher seitens der Herren von der Majorität jetzt auf die Petitionen gelegt wird. Wir haben von Herrn Dr. Völk das als Hauptmoment hier geltend machen gehört, daß für die Geschwornengerichte in Preßprozessen aus dem Norden von Deutschland keine Petitionen gekommen seien. Meine Herren, ich hoffe, Ihre Gedanken sind nicht so kurz, daß Sie sich noch erinnern können, mit welcher Geringschätzigkeit hier von derselben nationalliberalen Partei Hunderte von Petitionen bei Seite geschoben worden sind, als dieselben gegen die Wünsche, gegen die Ansichten dieser Partei angingen. So, meine Herren,

sind wir von Ueberraschung zu Ueberraschung geschritten. Möge man wie immer beschönigen, möge man als mildernden Umstand anführen, was man wolle, so viel steht fest: man hat in der größten Uebereilung gehandelt, man hat seitens der Majorität Prinzipien, man hat Bestimmungen preisgegeben, welche man selbst aufgestellt, auf welche man zuvor das größte Gewicht gelegt hatte, die man so zu sagen als unentbehrlich für die Begründung der politischen Freiheit Deutschlands erklärt hatte. Man hat sie ohne Noth preisgegeben; ich bin überzeugt, das deutsche Volk weiß, wenn es hernach in seiner Freiheit Schaden leidet, welchen Männern es die Schuld zu geben hat. Es weiß schon, daß blos dieses übereilte Vorgehen, daß dieses von der Majorität so hochgerühmte Kompromiß daran schuld war. Diese Verantwortung mögen Sie tragen; ich wenigstens an meinem Theil bin froh, daß ich keinen Theil daran habe.

(Bravo! im Zentrum.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Richter (Hagen) hat das Wort.

Abgeordneter **Richter** (Hagen): Meine Herren, ich beabsichtige nicht die Diskussion in vollem Umfange fortzuführen, sondern ich bitte nur, mir einige Bemerkungen zu gestatten.

Der Herr Abgeordnete von Bennigsen hat auf die Herren Abgeordneten Löwe und Berger provozirt und uns ersucht, uns mit diesen wegen ihres abweichenden Standpunktes auseinanderzusetzen. Es ist mir nicht bekannt, ob die beiden Herren Abgeordneten in allen Theilen dem Kompromiß ihre Zustimmung schenken; ich hätte aber gewünscht, daß, bevor der Herr Abgeordnete von Bennigsen diese Provokation gemacht hat, er sich seinerseits mit dem ihn verurtheilenden Votum seiner Fraktionsgenossen, der Herren Abgeordneten Wulfsheim und Michaelis, auseinandergesetzt hätte,

(Heiterkeit)

den beiden Herren, die nicht nur im Landtag, sondern auch Reichstag seiner Partei angehören. Meine Herren, es ist dann wieder Bezug genommen worden auf eine Aeußerung des Herrn Abgeordneten von Saucken, betreffend die Ueberfluthung mit neuen Gesetzen und dadurch wachsenden Beunruhigungen. Ja, meine Herren, das ist doch nicht zu leugnen, daß jedes neue Gesetz gewohnte und zum Theil liebgewordene Verhältnisse stört, mindestens unerquickliche Uebergangszeiten herbeiführt. Weil an und für sich jedes neue Gesetz solche Nachtheile zur Folge hat, sollte man um so mehr bestrebt sein, nur solche Gesetze zustande kommen zu lassen, die einen wahren Fortschritt darstellen, der jene Nachtheile hinreichend aufwiegt;

(sehr richtig! links)

sollte man nicht Gesetze machen, die nicht gehauen und nicht gestochen sind;

(sehr richtig! links. Oho! Widerspruch)

sollte man sich hüten vor Halbheiten in der Gesetzgebung; sollte man bestrebt sein, ganze Arbeit zu machen, und vor allem, meine Herren, man sollte nicht Gesetze proklamiren, die der Rechtsüberzeugung des Volks widersprechen, einer Rechtsüberzeugung, der der ganze Reichstag in der zweiten Lesung in seinen Voten so unzweideutigen Ausdruck gegeben hat. Der Herr Abgeordnete von Bennigsen bezeichnet das als politischen Fraktionsstandpunkt, die Aufrechterhaltung von Forderungen, denen der ganze Reichstag bis auf wenige Stimmen beigetreten ist, dergestalt, daß man sich fast ironisch wunderte über denjenigen, der bei der namentlichen Abstimmung über die Schranken der Beamtenverfolgung noch sein Nein hier in die Wagschale warf. Herr von Bennigsen vertröstet uns auf die spätere Verständigung. Den Trost, den kennen wir auch schon seit 1867. Es wurde uns auch damals gesagt bei der Reichsverfassung: ist erst das Dach errichtet, so werden wir um so mehr in der Lage sein, uns im einzelnen wohnlich einzurichten. Nun, meine Herren, die Fehler in der Verfassung, wegen deren wir damals der Verfassung unsere Zustimmung versagen zu müssen glaubten, sie treten mit jedem Jahre schlimmer in der Praxis hervor, und sind wir heute der Beseitigung jener Fehler etwas näher gerückt? sind wir nicht heute von der Erfüllung unserer Forderungen weiter als jemals? Woher kommt das? meine Herren, Sie sind von Kompromissen zu Kompromissen gesunken!

(Oho! Heiterkeit links.)

Ihre Kompromisse sind immer schlechter geworden!

(Sehr wahr! links und im Zentrum.)

Und damit haben Sie immer mehr an Kraft verloren, der Regierung gegenüber liberale Forderungen, die uns mit Ihnen gemeinsam sind, durchzusetzen.

(Sehr richtig! links.)

Es ist gesprochen worden von der unfruchtbaren Politik der Fortschrittspartei im Jahre 1867. Dieser Punkt veranlaßt mich wesentlich noch, das Wort zu ergreifen. Meine Herren, ich habe zu jenem konstituirenden Reichstag von 1867 gehört. Die Mitglieder wissen, wie knapp die liberale Majorität damals im Reichstag gewesen ist. Hätten ihm auch nur sechs Männer von unserer damaligen Partei gefehlt bei den Verbesserungen der Reichsverfassung in ihren einzelnen Theilen; hätten wir uns damals unmuthig zurückziehen wollen, meine Herren, so hätte die Reichsverfassung eine Gestalt angenommen, die, — die Ehre will ich Ihnen nicht streitig machen, — Sie selbst unannehmbar gefunden hätten; denn ich nehme auch an, daß es für Sie damals eine Grenze in Bezug auf Annehmbarkeit der Verfassung gegeben hat. Meine Herren, es wird so darzustellen versucht, als ob, wenn die Reichsverfassung in jener Zeit nicht die Zustimmung erlangt hätte, dann überhaupt es mit der deutschen Einheit, mit dem Zustandekommen einer Reichsverfassung nichts geworden wäre.

Ich habe zunächst die Ueberzeugung, wären damals nur die Mitglieder der bis 1866 vereinigten Fortschrittspartei auf liberaler Seite maßgebend gewesen, die Reichsverfassung würde von vornherein eine Gestalt angenommen haben, die auch uns möglich gemacht hätte, der Reichsverfassung zuzustimmen. Sodann erkläre ich: Wenn Sie damals nur bis zuletzt an dem wirklich liberalen Standpunkte der Verfassung gegenüber festgehalten hätten, so habe ich jetzt mehr wie je die feste Ueberzeugung, daß die Regierung auf einer Grundlage, die auch uns die Zustimmung zur Reichsverfassung möglich gemacht hätte, sofort mit uns in anderweitige Vereinbarung behufs Zustandebringen der Verfassung getreten wäre.

Meine Herren, wir sehen gar nicht dunkel in die Zukunft. Allerdings Sie sind kein Trost für uns,

(Heiterkeit)

Sie werden es mit jedem solchen politischen Akte weniger, weil Sie mit jedem solchen Kompromisse im Ansehen des Reichskanzlers und des Volks immer mehr die Kraft verlieren, wirklich liberale Forderungen unseres Programms durchzuführen.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, wenn wir darum doch nicht so dunkel in die Zukunft sehen, so geschieht es darum, weil wir um so mehr bemüht sein werden, in unseren Reihen den liberalen Gedanken treu und rein zu erhalten, weil wir um so ener-

gischer bestrebt sein werden, ihm in Zukunft zur Durchführung zu verhelfen und wir hoffen, daß, wie wir seit dem Jahre 1867 — dieses konstatire ich dem Herrn von Bennigsen gegenüber — an Zahl gewachsen sind, so auch ferner in der Anerkennung des deutschen Volks einen breiteren Boden finden werden und dadurch in die Lage kommen, thatkräftiger als bisher unseren Bestrebungen Geltung zu verschaffen.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Meine Herren, ich beginne zuerst mit einer persönlichen Bemerkung. Ich habe einem Freunde hier ein Wort zugerufen, das nur privatim für ihn bestimmt und nicht berechnet war für das Gehör des Reichstags, und von dem ich nicht wünsche, daß ihm eine Auslegung gegeben werde, wie der Herr Abgeordnete Hänel angedeutet hat, sei es gegen seine Person, sei es gegen die Mitglieder des Zentrums. Ferner, meine Herren, erkenne ich in vollem Maße an, daß sämmtliche Mitglieder der Kommission in ihrer mehrjährigen Thätigkeit eifrig und in ernster Arbeit zusammen gewirkt haben, um die Gesetze in annehmbarer Gestalt zu vereinbaren. Zu diesem praktischen Zweck sind in der Kommission schon Zugeständnisse gemacht, frühere Beschlüsse später aufgehoben oder abgeändert worden, und wenn nur ein kleiner Theil jener ursprünglichen Beschlüsse im Hause wieder aufgenommen worden wäre, hätte reichlich so vieler Stoff zu heftigen Reden gegen das Nachgeben sich finden lassen, als jetzt heftige Reden gehalten werden gegen das Nachgeben in betreff einiger der vom Bundesrath abgelehnten 18 Punkte. Das will ich jedem nachweisen, der in die Sache selbst eingeht. Leider verflüchtigt sich die Debatte über die Justizgesetze jetzt ganz in Allgemeinheiten. Es wird über Dinge gesprochen, die mit den Justizgesetzen gar nichts gemein haben.

(Sehr richtig!)

Ein verehrtes Mitglied, welches sehr wahrscheinlich wegen seiner sonst bedeutenden Geschäfte gar nicht in der Lage gewesen ist, in die schwierige Materie einzudringen, spricht von den Justizgesetzen, daß sie „nicht gehauen und nicht gestochen" seien. Das ist nicht mehr parlamentarisch verhandelt, wir sind in der Mitte der Wahlreden, meine Herren.

(Sehr richtig! Widerspruch.)

Das ist meine große Betrübniß, daß seit dem Beginn der dritten Lesung, während wir uns hier abmühen, dem deutschen Reiche die Justizeinheit zu geben, während wir von dieser großen Arbeit ganz erfüllt und für keine andere Sorge frei sind, gegen uns Wahlagitation getrieben wird.

(Sehr richtig! Widerspruch.)

Meine Herren, das Anathema ist ja bereits durch ganz Deutschland ausgegeben: „Auf die Wacht, ihr Wähler."

(Heiterkeit.)

Nicht einen Augenblick sind wir in Zweifel darüber gewesen, daß in den nächsten drei Wochen bis zu den Wahlen mit solchen Agitationen das Wahlinteresse unserer Partei und Einzelner unter uns sehr geschädigt werden kann. Jeder von uns war entschlossen, und mag die Fraktion selbst darüber auseinandergehen und mögen wir selbst die Hälfte unserer Mandate verlieren, unsere Aufgabe ist es, daß das deutsche Reich die Justizeinheit erhalte und nicht, daß eine Partei erhalten werde.

(Sehr gut! Widerspruch.)

In diesem Geiste haben wir gehandelt seit dem Jahr 1866 und so werden wir in alle Zukunft handeln. Ein Mandat nicht zu empfangen, mag für den Politiker empfindlich sein, doch berührt es die Ehre nicht. Aber wer ein Mandat empfangen und angenommen hat, der ist mit seiner Ehre verpflichtet, nach seinem eigenen Gewissen zu handeln, ganz erfüllt davon, wie er selbst es versteht, nicht wie es von einem anderen ihm interpretirt wird. Und am wenigsten kann wohl überzeugen oder auch nur Eindruck machen, der seine Rede damit erläutert, er wolle den Hörern —

(Unterbrechung)

— Wollen Sie mir nicht einige Ruhe gönnen?

(Eine Stimme links: Auch Sie unterbrechen!)

— An Unterbrechungen, meine Herren, leisten Sie in der That so genügendes, daß wir mindestens kompensiren können.

Ich sage, meine Herren, wir sind außer Sorge. Haben wir für das Volk die Arbeit gethan, dann immerhin die schwersten Anklagen auf uns gehäuft!

(Stimme im Zentrum: Als ob wir nicht mitgearbeitet hätten!)

— Ich habe nicht gesagt, daß Sie nicht gearbeitet hätten. Wer hat Sie denn angegriffen? Doch niemand von uns! War die erste Rede des Abgeordneten Miquel gegen irgend eine Seite des Hauses provokatorisch? Wars nicht der Abgeordnete von Saucken, der unmittelbar auf Herrn Miquel folgte und den Fortgang der Diskussion damit einleitete, daß er uns für verlorene Kinder erklärte?

(Heiterkeit links.)

Ist dies nicht die Fabel vom Lamm und Wolf? Nun sollen wir es sein, die Sie erbittert haben! Sie wissen sehr gut, daß es einzelne Mitglieder hier gibt — und ich zähle mich zu diesen —, die am empfindlichsten getroffen werden, wenn man gegen sie die Phrase braucht, sie hätten ihre eigenen Grundsätze verleugnet. Darum: Sie haben entweder die Absicht, diese einzelnen Mitglieder zu ärgern und ihr Temperament herauszufordern, oder Sie müßten zurückhalten mit solchen Vorwüfen, wenn die Gründe nicht zwingen. In einer objektiven Debatte würde uns allen möglich gewesen sein, wie die Mitglieder des Hauses gewohnt sind, die der Sache angemessene Ruhe zu bewahren. Heute hat der Herr Abgeordnete Klotz in der objektivsten Weise den von uns beantragten § 10 des Einführungsgesetzes zur Gerichtsverfassung angegriffen und ebenso objektiv war die Antwort von unserer Seite. Eine solche Diskussion nehmen wir mit Dank auf, wir wünschen ja nichts weiter, als daß die allgemeinen Redensarten wegfallen und die Prüfung sachlich herantrete an jeden einzelnen Punkt. Mit welchem Gewinn gehe ich nach Hause, wenn ich ein rhetorisches Meisterstück des Herrn Abgeordneten Hänel angehört habe? Dadurch ist niemand von uns über den Inhalt oder den Werth der Justizgesetze klüger geworden.

(Sehr richtig!)

Der Herr Abgeordnete Klotz hat zur Aufklärung des Reichstags beigetragen, und es hat danach die Mehrheit sich für oder gegen den Antrag entscheiden können, und zu meiner großen Freude war bei unserem Antrag zu § 10 die Mehrheit sehr viel größer als bei der gestrigen namentlichen Abstimmung; vermuthlich in Folge der sachlichen Diskussion, die hier stattgefunden hat.

Der Herr Abgeordnete Hänel hat mir gestern einen Vorwurf gemacht, daß ich in der Verhandlung über den § 69 des Gerichtsverfassungsgesetzes die von mir proklamirten Grundsätze verleugnet hätte . . . .

(Unterbrechung.)

. . . . — denjenigen, welche die Anträge vereinbart hatten, unter denen ich persönlich betheiligt war. Heute rechtfertigt

er diesen Vorwurf noch, während ich gerade die Kommissionsverhandlungen zur Stelle gebracht habe, um ihm seinen Irrthum zu beweisen. Auf Seite 8 der Kommissionsprotokolle in — dritter Berathung — über die Gerichtsverfassung finden Sie den von mir gestellten und als § 69 hier beschlossenen Antrag von mir folgendermaßen erläutert:

> eine revokatorische Berufung eines Hilfsrichters darf nicht getroffen werden, vielmehr ist die Anordnung so lange unwiderruflich, als die Justizverwaltung sie von Haus aus für nöthig gehalten hat. Die Vertretung muß also entweder auf eine bestimmte Zeit oder auf die relativ bezeichnete Dauer des Bedürfnisses angeordnet werden.

(Hört! hört! links.)

So, meine Herren, habe ich meinen eigenen Antrag in der Kommission erläutert. Kein Kommissionsmitglied hat widersprochen, auch nicht die politischen Freunde des Herrn Abgeordneten Hänel. Also dem Herrn Abgeordneten Hänel, der ja mit großem Fleiß die Protokolle studirt hat, wäre diese meine Erläuterung meines Antrags doch leicht zugänglich gewesen. In zweiter Lesung erklärt der Herr Justizminister hier im Plenum ausdrücklich, daß er ursprünglich anderer Meinung gewesen, aber davon unterrichtet worden sei, daß der Antragsteller dem Antrag die Interpretation gegeben habe, daß die Justizverwaltung einen Vertreter auf bestimmte Zeit zuweisen dürfe. Der Antragsteller war ich.

(Unterbrechung links.)

— Den Sinn dieser Unterbrechung weiß ich nicht zu deuten. Der Herr Justizminister legte diesen Sinn des § 69 den Verhandlungen zu Grunde und knüpfte hieran die fernere Bemerkung, daß auf seinen Einwand, daß unter jener Voraussetzung der Justizminister alles machen könne, ich dagegen angeführt hätte: diese Besorgniß theilte ich nicht, weil ich eine Handlung der Justizverwaltung in fraudem legis für ausgeschlossen hielt.

Als über den § 69 hier verhandelt wurde, betonte ich mit der größten Deutlichkeit und wiederholt, daß wir bereitwillig wären, den technischen Einwendungen, welche von dem Herrn Justizminister ausgegangen sind, Rechnung zu tragen, daß wir dazu uns bereits in der Kommission erboten hatten, und ich bat darum, daß der § 69 in die Kommission zurückgewiesen, damit dort die Verständigung herbeigeführt werde. Sie, die vereinigte Opposition, haben die Zurückweisung in die Kommission durch Mehrheitsbeschluß abgelehnt. Angesichts aller dieser Thatsachen mir den Vorwurf zu machen, ich hätte die von mir selbst vertheidigten Prinzipien richterlicher Unabhängigkeit hinuntergeschluckt und alles aufgegeben, was ich gethan habe zum Schutz der Rechtsprechung, gegen den Einfluß der Justizverwaltung erstrebt gehabt — ist dies angemessen, und war der Herr Abgeordnete Hänel heute noch berechtigt, sich gegen mich zu ereifern und mir vorzuwerfen, daß ich mit Unrecht hiergegen remonstrirt hätte? Ich vertraue getrost auf das Urtheil des Hauses.

Der Streitpunkt ist eben dieser. Wir sagen: diskutiren Sie bei den einzelnen Punkten, und Sie werden finden, daß wir in der Verständigung ungemein viel erreicht haben. Bei der Bestimmung über die Beamtenverfolgung behaupte ich, ist dies objektiv bewiesen. Bei dem § 5a der Kommissionsbeschlüsse, dem jetzigen § 17 der Gerichtsverfassung, betreffend die zukünftige Gestaltung des Kompetenzgerichtshofs und das zukünftige Verfahren vor demselben, ist der bedeutende Fortschritt durch eine objektive Bemerkung des Herrn Klotz selbst erwiesen, der auf die Formen des Verfahrens sogar einen viel größeren Werth legt, als auf die sonstige gerichtliche Natur der untersuchenden und entscheidenden Behörde. Und diese Formen sind nach dem von ihm selbst vorgetragenen Wunsche festgestellt und durch unseren Antrag gesichert.

Wenn wir die 18 Punkte durchgehen, wenn Sie in objektiver Diskussion bei den einzelnen Punkten sich aufhalten, so erkläre ich: es ist nicht richtig, was Sie behaupten, daß der Kompromiß schwächlich ausgefallen sei, sondern immer mit der einen von uns zugestandenen und sofort von uns selbst erwähnten Ausnahme der auf die Presse bezüglichen Vorschriften ist sowohl in den meisten einzelnen Punkten wie im Durchschnitt des ganzen Ergebnisses eine Verständigung erzielt worden, auf die bona fide eingegangen werden kann und die ein loyales Nachgeben von beiden Seiten darstellt.

Wenn wir beispielsweise die Bestimmung wegen Durchsicht der Papiere allein durch den Richter aufgegeben hätten, wenn wir die Befugniß auch dem Staatsanwalt zugestanden hätten, welche Reden wären über das Aufgeben des großen Prinzips hier gehalten worden! Jetzt denkt man nicht daran, daß diese Konzession irgend etwas zu bedeuten habe. Sehe ich von vereinbarten Veränderungen ab, unbedingt und der Zahl nach hat die Regierung genau so viele Punkte nachgegeben, wie wir ihr. Aber ich bin mir von vornherein bewußt gewesen: jede Konzession an uns wird nach der Darstellung der Gegner klein und wenig sein, und jeder mindeste Punkt, in dem wir nachgegeben, wird sehr ins große wachsen. Dies liegt in der Natur der Stellungen, welche Parteien einnehmen.

Meine Herren, ich wiederhole nochmals den Wunsch, welchen wir an Sie richten, Ihre Einwendungen objektiv bei den einzelnen Punkten anzubringen Wir werden uns vielleicht auch dann noch nicht verständigen, aber wir werden mehr in Wahrheit uns nähern, als durch die allgemeinen Betrachtungen, die mit gelungener Meisterschaft berechnet waren, in jedem einzelnen Worte sehr empfindlich den Gegner zu berühren, ihm etwas recht unangenehmes zu sagen.

Der Herr Abgeordnete Hänel hat seine Rede eingeleitet mit einer Betrachtung, auf die ich nur mit wenig Worten zurückkommen will, über das Wesen einer Regierungspartei und die Stellung unserer Fraktion. Meine Herren, Regierungspartei zu sein, ist auch in meinen Augen kein Vorwurf, sondern wie der Herr Abgeordnete Hänel auseinandergesetzt hat, in einem konstitutionell durchgebildeten Staate es regelmäßige Ordnung der Dinge, daß die Rolle der Regierungspartei zwischen den verschiedenen Parteien abwechselt. Aber die Worte muß man nehmen in dem Sinne derjenigen, die sie sprechen, und in dem Verständniß, welches sie zu der Zeit haben, da sie gesprochen werden, und gewiß wird der Herr Abgeordnete von Saucken und keiner unserer gegnerischen Redner in Abrede stellen, daß, wenn sie uns Regierungspartei nennen, sie damit den Sinn verbinden, welchen der Herr Abgeordnete Dr. Hänel interpretirt hat: eine Partei, die auf die Regierung keinen Einfluß habe, aber selbst von der Regierung gelenkt werde, und das ist nicht mehr der harmlose Sinn des Wortes, welcher mit der Bezeichnung „Regierungspartei" in einem durchgebildet konstitutionellen Staate verbunden ist. Der Konstitutionalismus ist bei uns noch nicht so weit fortgebildet, daß eine Mehrheit der Volksvertretung, die Mehrheit des Reichstags mit entscheidendem Willen über Gesetz und Verwaltung zu bestimmen vermöchte. Sie alle kennen die schwierigen und verwickelten Verhältnisse, unter denen wir in Preußen seit 1866 unsere äußerst schwierige politische Aufgabe übernommen und im norddeutschen Bund und im Reich fortgesetzt haben. Immer, wenn bedeutsame Werke an uns herantreten, das große und ganze vereinbart ist und zuletzt noch einige Punkte übrig bleiben, an welchen in der Erregtheit des Augenblicks die Werke selbst scheitern können, die aber angesichts des ganzen nicht verdienen, von solchem Gewichte zu sein, betrachten wir es als einen Theil unserer schwierigen Aufgabe, das Erreichbare zu erforschen und an der Grenze des Erreichbaren zu beurtheilen, nach dem Werth desselben uns zu entschließen. Dieses verantwortliche Amt haben wir auch in diesem Falle übernommen und ausgeübt. Meine Herren, ich habe Ihnen oft genug wohl den Beweis gegeben, daß ich unter Umständen die

Grenze des Ausgleichs für mich zu weit hinaus gelegt fand und bis dahin nicht folgen konnte. Beim Strafgesetzbuch, meine Herren, war ich auch in derselben schmerzlichen Lage, in der sich heute einige unserer Gegner befinden. Obgleich ich sehr angestrengt mitgearbeitet hatte, so daß sogar die Regierung neulich mir die Ehre angethan hat, das Strafgesetzbuch mein Werk zu nennen, habe ich doch im letzten Abschluß mich nicht im Stande gefunden, mein Ja zu dem Gesammtwerk zu sagen. Habe ich damals heftige Reden gehalten, habe ich damals die Mehrheit verdächtigt und angegriffen, weil sie die Ehre des Zustandebringens für sich in Anspruch nehme und die angestrengten Mitarbeiter von der Ehre ausschließe? Als ich die Auseinandersetzungen anhörte über den Antheil der einzelnen Parteien an dem jetzt zum Abschluß gelangenden Werke, konnte ich darin den Ton einer parlamentarischen Debatte nicht mehr finden. In einem Parlament, das weiß alle Welt, trägt die redlich bestrebte Minderheit ebenso wohl bei zur Tüchtigkeit der Werke, wie die Mehrheit. Das Zeugniß wird niemand unter uns versagen, daß die drei Mitglieder aus dieser Fraktion (auf die Fortschrittspartei hindeutend) redlich und angestrengt in der Kommission mitgearbeitet haben, und ich für meine Person darf noch besonders sagen, wie oft meine eigene mit ihrer Richtung zusammengetroffen ist und ich mit ihnen in der Kommission zusammen gekämpft habe. Dasselbe erkennen wir auch an von allen Mitgliedern der anderen jetzt gegnerischen Partei (auf das Zentrum hindeutend). Ich sage es mit Stolz: ich habe noch keine Kommission kennen gelernt, in welcher alle Mitglieder so übereinstimmend und in gleicher Tendenz miteinander sich bestrebt haben, wie die Justizkommission. Dennoch habe ich mir nicht verschwiegen: es wird ein letztes Ende kommen, in welchem die Mitglieder auseinander gehen werden, denn, meine Herren, mein politischer Blick mag ein unrichtiger gewesen sein, aber ich war mir darüber seit lange klar: die Opfer werden gebracht werden müssen, welche allein die Mittelpartei auf ihre Verantwortlichkeit zu nehmen entschlossen sein wird, und allenfalls würde die konservative Partei sich entschließen, mitzugehen, weil die voraussichtlichen Opfer für sie eher Konzessionen sind. Nach Kenntniß von in Betracht kommenden Personen und Anschauungen wußte ich, daß bei der Presse der entscheidende Punkt sein würde, und, meine Herren, in mir war ich entschlossen, den Patriotismus der Presse anzurufen, wie ich dies gethan habe, mich aber auch den Verdächtigungen derjenigen Presse auszusetzen, die nicht verwinden kann, daß, obschon ihr bestimmte Rechte für jetzt nicht verschafft werden können, dennoch die deutsche Rechtseinheit hieran nicht scheitert.

Das verschweigen wir uns nicht, meine Herren, das Verhältniß zu den Justizgesetzen ist unter den Mitgliedern verschieden. Einige stehen kühl bis ans Herz hinan den Justizgesetzen gegenüber, und dann ist es sehr leicht, sie zurückzuweisen wegen des geringfügigen Gewichts, welcher dem Erwerb beigelegt wird. Nicht entfernt alle Mitglieder der hier nachbarlichen Fraktionen (nach links) sind in diesem Falle; auch nicht auf jener Seite (nach rechts). Ich bin überzeugt, daß ein großer Theil der Männer, die dort sitzen (auf das Zentrum weisend), am letzten Ende doch nicht unzufrieden darüber sind, daß diese Gesetze vereinbart werden. Ebenso weiß ich es, daß auf dieser Seite (nach links) wirklich mit tiefem Schmerz einzelne von uns sich trennen, indem sie glauben, die Zustimmung zu den Gesetzen nicht geben zu können, und ich achte diese Gesinnungen und Ueberzeugungen. Aber in den gegnerischen Parteien sitzen auch solche, welche „das formale Zusammenschweißen des deutschen Reichs" für eine sehr kühle Angelegenheit halten, und den Ausdruck hierfür haben wir vernommen. Das Unglück hat es gewollt, daß der erste Redner der Opposition von diesem Standpunkt aus die Opposition gegen uns angefangen hat. Wäre der erste Redner aus der Mitte derer gekommen, welche die heute von dem Herrn Abgeordneten Klotz bekundete Stellung zu den Justizgesetzen theilen, dann würde die Debatte eine andere Färbung erhalten haben.

Aber, meine Herren, es galt Zeugniß abzulegen vor dem deutschen Volke, daß ein großer Theil dieses Hauses jene kühle Stellung nicht einnehmen kann und nicht für berechtigt hält. In der Begründung der Justizeinheit mit Erfolg zu wirken, ist für einen großen Theil des Hauses eine Lebensaufgabe, nicht damit die Mitglieder nochmals in den Reichstag gewählt werden, sondern damit das deutsche Reich ununterbrochen vorwärts und keiner ungewissen Zukunft entgegen gehe und auch nicht Jahre der Fortentwicklung verliere. Auch darin erblicke ich eine falsche Schätzung des politischen Lebens, wenn man für gleichgiltig hält, ob das deutsche Reich heute oder nach Jahren die Rechtseinheit erlangt. Und noch dazu haben wir nach der sorgfältigsten Prüfung die unumstößliche Ueberzeugung gewonnen, daß die großen Justizgesetze nichts und nirgend an Freiheiten aufgeben, daß sie in die Organisation der Gerichte und in die beiden Prozesse nicht allein System und Einheit, sondern sehr weittragende Verbesserungen bringen. Bei zahlreichen wichtigen Bestimmungen, die nach hunderten zählen, herrscht volle Uebereinstimmung in dieser Schätzung ihres Werths. Und selbst bei den zuletzt übriggebliebenen Streitpunkten haben wir, mit Ausnahme der Presse, die Anerkennung erhalten, daß auch in wichtigsten Beziehungen auf Grundlage unserer Verständigung Fortschritte gegen den jetzigen Zustand erzielt sind, verschieden gemessen von beiden Seiten, doch von keiner bestritten. Wir können nicht verlangen, daß Sie zustimmen, da für Ihre Entscheidung Ihre Auffassung maßgebend ist, aber wir dürfen fordern, daß Sie anerkennen: es ist nationaler Sinn verbunden mit unserer Meinung, daß auch freiheitlich auf dem Gebiet des Rechts durch die Justizgesetze viel gewonnen wird, was uns die schwere und verantwortliche Arbeit der Verständigung im kritischsten Moment hat übernehmen lassen.

Meine Herren, ich selbst habe wohl mich zu überzeugen gesucht, ob nicht auch außerhalb unserer Parteien der Wunsch wäre, an den Verhandlungen theilzunehmen,

(hört! hört!)

und es ist abgelehnt worden.

(Stimme im Zentrum: Von uns nicht!)

Für niemand in diesem Hause war es Geheimniß, daß Verhandlungen geführt wurden. Privatim wäre ich bereit, Auskunft zu geben, wenn die Thatsache bestritten werden sollte.

(Abgeordneter Windthorst: Ich bestreite alles! — Heiterkeit.)

Ich möchte mich nicht drängen lassen, diesen Gegenstand weiter zu verfolgen, aber ich war schuldig, dies anzudeuten. Meine Herren, Tage lang war es offenkundig hier im Hause, daß Verhandlungen geführt wurden, unsere Schritte wurden überwacht, die drei Männer waren genannt, ich habe mit vielen Mitgliedern der verschiedensten Parteien während der Zeit gesprochen und nicht entfernt die Indignation gefunden, die plötzlich ausbricht, nachdem die Verhandlungen geschlossen sind. Warum ist mir von keinem auch nur die entfernteste Andeutung gegeben worden, daß man schon die Methode für gänzlich unzulässig und den Weg für verderblich halte?

Heute ist noch die Frage in die Diskussion geworfen worden, warum denn die streitigen Punkte nicht an die Justizkommission zurückgegeben worden wären. Auch dies haben wir überlegt, ob wir einen solchen Antrag stellen sollten, aber wir unterließen es, weil die meisten und namentlich die entscheidenden Punkte bereits am Beginn der zweiten Lesung an die Justizkommission zurückgewiesen waren und die Kommission den Beschluß gefaßt hatte, daß diese Differenzpunkte als politische Angelegenheiten zu betrachten, deswegen vom Hause direkt zu entscheiden wären, und aus diesem

Grunde hatte die Kommission in ihrer dritten Lesung von jeder Beschlußfassung Abstand genommen. Die Kommission hatte also über die entscheidenden Punkte bereits eine nochmalige Diskussion geführt und sich geäußert.

Meine Herren, ich erkenne in vollem Maße an, daß über mehrere wichtige Punkte bereits in voller Objektivität verhandelt worden ist, und deshalb hoffe ich, indem wir zu dem Strafprozeß und zu den einzelnen von uns vorgeschlagenen Anträgen gelangen, daß wenigstens von jetzt ab die allgemeinen Parteiauseinandersetzungen ausscheiden und wir im Ernst uns der Arbeit zuwenden werden, welche uns bei der Berathung dieser Gesetze obliegt, nämlich die objektive Erörterung der Ihnen unterbreiteten Anträge. Wird die Aufgabe so erfaßt, dann werden Sie uns in Ruhe und vollem Willen bereit finden, die Diskussion mit Ihnen fortzuführen und aufzuklären. Von einer solchen Verhandlung erwarten wir als Resultat ein besseres Verständniß für unseren Antrag über das Werk, im ganzen die Ueberzeugung, daß wir dem deutschen Volke Segen bereiten und Nachtheil abwenden, wenn wir es noch in dieser Session zu stande bringen.

(Bravo!)

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Schlußantrag unterstützen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Nunmehr ersuche ich diejenigen, aufzustehen, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Die Abstimmung ist zweifelhaft; der Schlußantrag ist abgelehnt.

Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Ich danke Ihnen, meine Herren, daß Sie mich noch haben zum Wort kommen lassen; ich werde dafür auch recht kurz sein.

Zunächst muß ich mir eine Bemerkung erlauben gegenüber den ersten Worten des Herrn Kollegen Lasker. Er hat gesagt, daß er während der Rede des Herrn Abgeordneten Dr. Hänel ein privates Wort dazwischen gerufen, das auf die Fortschrittspartei oder das Zentrum Bezug haben könne. Er hat aber das Wort nicht weiter bezeichnet, hat auch gar nichts hinzugefügt, wodurch irgendwie eine Erklärung oder Entschuldigung deshalb uns gegenüber bethätigt wäre; und muß ich darum konstatiren, daß, wenn ein solches Wort dazwischen geworfen wird, man das Recht hat, mit aller zu Gebote stehenden Kraft dagegen zu reagiren.

Ich protestire gegen solche Ausdrücke, und ich weiß nicht, wo irgend von unserer Seite etwas gethan ist, das eine Bezeichnung gestattete, wie der Herr Kollege Lasker sie gebraucht hat.

Dann hat der Herr Kollege zu verstehen gegeben, als ob allen Parteien Gelegenheit geboten gewesen sei, an den Kompromißverhandlungen theilzunehmen; und darauf habe ich gesagt: ich bestreite alle diese Behauptungen! Den Mitgliedern der Zentrumsfraktion ist keinerlei Gelegenheit derart gegeben; als ich zum ersten Male von den Verhandlungen hörte, habe ich sofort meine Indignation darüber ausgesprochen, daß nur von einer Partei verhandelt wird; nnd nachdem ich das gethan, hat man den Inhalt dieser Verhandlungen aufs sorgfältigste vor mir verheimlicht, bis schließlich, nachdem sie völlig fertig waren, der Herr Kollege Miquel die Güte gehabt hat, mir privatim Mittheilung davon zu machen.

Es ist nothwendig, vor Deutschland zu konstatiren, daß mit Absicht von einer Partei allein die Verhandlungen geführt sind.

Wenn dann der Herr Kollege von Bennigsen geglaubt hat, ich nehme eine andere Stellung ein, als die übrigen Gegner des Kompromisses, so habe ich in zwei Richtungen ihn zu rektifiziren.

Wenn er andeutete, daß ich dem Werk der Einigung auf dem Gebiete des Rechts entgegen sei, so kann ich ihm nur wiederholen, daß ich geglaubt hätte, er müßte aus der Vergangenheit wissen, mit welcher Kraft ich für die Vereinbarung eines gemeinsamen Rechts in Deutschland gewirkt habe, und daß ich geglaubt hätte, gerade er würde in Erinnerung dessen selbst eine Andeutung unterlassen haben, welche mich in das Licht stellt, als ob ich Gegner einer solchen Einrichtung wäre! Dann aber bin ich der Meinung, daß ich, was die Gerichtsverfassung betrifft, hier klar gesagt habe, daß ich bis auf wenige Punkte damit einverstanden sein könne, nachdem die Regierungen einmal sie vorgelegt. Diese wenigen Punkte sind allerdings erhebliche, und ich bedaure, daß es nicht gelungen ist, sie zu beseitigen. Meine Erklärung in Bezug auf die „Berufung" heißt nichts anderes, als daß ich die Kriminalprozeßordnung so, wie sie da liegt, ohne Berufung, nicht annehmen kann. Aber daß ich nun bemüht bin, trotzdem das nach meinem Dafürhalten bisher dadurch allein unannehmbare Werk nicht aus noch einer Reihe von anderen Gründen absolut unannehmbar machen zu lassen, das, sollte ich meinen, ist volle Konsequenz. Wenn ich nicht erreichen kann, daß etwas vollständig gut wird, so kann ich gleichwohl und muß, gerade wenn ich Interesse dafür habe, vollkommen entrüstet sein, wenn es so schlecht gemacht werden soll, wie es jetzt durch Ihren Kompromiß gemacht wird. Die Tendenz des verehrten Herrn gegen mich habe ich sehr wohl begriffen und ich muß dagegen protestiren. Uebrigens komme ich auf die Frage weiter nicht zurück.

Der Herr Kollege von Bennigsen und nach ihm Herr Dr. Lasker haben sodann das Thema, welches hier von allen Seiten längst vorgetragen war, — allerdings zum Theil in sehr schönen beredten Worten — wiederholt, und das heißt: wir mußten etwas fertig haben, deshalb haben wir ein Kompromiß gemacht, und dieses Kompromiß ist vortrefflich. Das war der langen Rede kurzer Sinn. Daß das aber nicht so ist, habe ich bei meiner ersten Rede in der Generaldiskussion zur Gerichtsverfassung schon bewiesen und werde es nunmehr bei Diskussion der einzelnen Bestimmungen vollständig von neuem darlegen.

Es ist bis jetzt nicht gelungen, irgend eine erhebliche Errungenschaft nachzuweisen. Die Konzessionen aber, die gemacht sind, waren eine Senkung der Fahne auf allen Gebieten der Freiheit und des Rechts.

Präsident: Es ist ein Schlußantrag eingebracht von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen respektive stehen zu bleiben, welche den Schluß der ersten Berathung beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen.

Zur persönlichen Bemerkung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten von Saucken-Tarputschen.

Abgeordneter **von Saucken-Tarputschen**: Meine Herren, ich hatte mir vorgenommen, Sie mit einer persönlichen Bemerkung nicht zu behelligen, trotzdem daß der Herr Abgeord-

nete Lasker schon am Montag, wie ich glaube konstatiren zu können, alle wesentlichen Argumente gegen mich beruhen ließ auf falschen Voraussetzungen. Ich glaubte warten zu können, bis Herr Lasker den stenographischen Bericht gelesen haben würde, dann würde er, glaube ich, sich selbst, falls seine Zeit ihm erlaubt hätte, diese Mühe daran zu wenden, überzeugt haben, daß er mich mißverstanden habe. Jetzt brauche ich nicht auf dem künstlichen Wege der persönlichen Bemerkung das zu rektifiziren, was vorgestern gesagt ist, sondern ich kann auf das zurückkommen, was heute gesagt ist. Ich glaube mich also vollständig auf dem Boden der persönlichen Bemerkung zu bewegen, wiewohl ja, wenn ich noch das Wort erhalten hätte, ich die Sache anderweit gerechtfertigt hätte, was mir aber von dem Herrn Kollegen Valentin abgeschnitten ist.

Herr Lasker hat, wie ich glaube aus dem stenographischen Bericht nachweisen zu können, meine ganze Stimmung vollständig falsch dargestellt. Meine Herren, ich kann jetzt hier nicht sagen, warum die Betrübniß, die ich hier aussprach in meiner Rede, eine berechtigte und von der Seite hervorgerufene ist. Ich kann nur die paar Worte wiederholen, damit das Haus und Herr Lasker sieht, daß die Beschuldigungen, die sämmtliche Redner von der Seite gerade auf mich gehäuft haben, daß ich eine in der ganzen Justizdebatte nicht vorgekommene aggressive Haltung eingenommen habe, vollständig unbegründet sind. Meine Herren, ich habe gesagt:

> Ich muß sagen, daß ich mit tiefstem Schmerz diese neueste Wendung in unserer legislatorischen Arbeit gesehen habe.
>
> Ich habe den Eindruck, daß allerdings ein Wendepunkt eingetreten ist von der größten Bedeutung. Die nationalliberale Partei ist nach meiner Ueberzeugung durch Abschluß dieses Kompromisses heruntergetreten — —

Präsident: Ich glaube doch, daß der Herr Redner über die Grenze der persönlichen Bemerkung hinausgeht. Erstlich einmal gestattet die Geschäftsordnung nur „Bemerkungen" und dadurch deutet sie an, daß jede persönliche Bemerkung möglichst kurz zu fassen sei; und dann steht es allerdings dem Herrn Redner frei, eine einzelne Aeußerung, die in der Debatte gefallen ist, richtig zu stellen, — aber ich glaube nicht, daß das auf die Art und Weise geschehen kann, daß eine ganze frühere Verhandlung wieder reproduzirt wird.

Abgeordneter **von Saucken-Tarputschen**: Herr Präsident, es ist durchaus nicht meine Absicht gewesen, eine ganze frühere Verhandlung hier wieder vorzuführen . . .

Präsident: Oder doch zum erheblichen Theil.

Abgeordneter **von Saucken-Tarputschen**: Sie entschuldigen, daß ich überhaupt ein Wort Ihnen gegenüber sage, Herr Präsident! Nach meiner Erinnerung ist es ein gewöhnlicher Brauch, wenn eine Rede falsch zitirt ist, daß man versucht, sie auf Grund des stenographischen Berichts richtig zu stellen. Ich bedaure, daß ich die Geduld des Hauses in Anspruch genommen habe; es wird mir nicht möglich sein, es anders zu machen. Ich würde auf den stenographischen Bericht verweisen können; aber was Sie hier sprechen, geht in die Welt und ich kann es nur auf die Weise richtig stellen, daß ich es hier vorbringe. Ich kann also nur sagen, daß ich expreß gesagt habe, daß ich wünschte, ich hätte Unrecht, und daß ich mit tiefer Betrübniß dies ausgesprochen habe.

Der Herr Abgeordnete Lasker hat meinen Ausdruck „formelles Zusammenschweißen" so hingestellt, als ob ich jede Einigung ein formelles Zusammenschweißen nenne. Sie werden aus dem stenographischen Bericht sehen, daß ich expreß ausgeführt habe, daß ich in dieser Form, die gewählt ist, leider nur ein formelles Zusammenschweißen finde und deshalb dem kühl gegenüberstehe, was der Herr Abgeordnete Lasker gefunden hat. Ich kann auf die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Lasker nun leider nicht weiter eingehen.

Der Herr Abgeordnete von Bennigsen hat aber eine Bemerkung von mir — und das hat der Herr Abgeordnete Lasker auch in seiner ersten Rede schon gethan — so mißverstanden, daß ich den Herrn Präsidenten bitte, hier nur einen ganz kurzen Satz verlesen zu dürfen.

(Unruhe.)

Präsident: Ich möchte dem Herrn Redner anheimstellen, die Bemerkung, welche der Herr Abgeordnete von Bennigsen hervorgehoben hat, kurz zu bezeichnen und ebenso kurz dagegen festzustellen, was er gesagt hat.

Abgeordneter **von Saucken-Tarputschen**: Der Herr Abgeordnete von Bennigsen hat gesagt, ich hätte ebenso, wie frühere Redner der konservativen Partei gesagt, daß das Volk mit einer Masse von Gesetzen überfluthet würde. Meine Herren, ich habe diesen Satz ausgesprochen als eine Thatsache, die das Volk und Sie alle kennen. Nachdem aber die Bemerkung daran geknüpft ist — und das ist das, was ich hervorheben muß —, daß das Volk unzufrieden damit sein müsse, wenn in diesen Organisationen die berechtigten Wünsche des Volkes nicht zur Geltung kommen, so muß ich das festhalten und sagen: das ist etwas total anderes, als was der Herr Abgeordnete von Bennigsen gesagt hat.

Ich bedaure, meine Herren, daß der Herr Abgeordnete von Bennigsen meine Worte über Hannover so verstanden hat, als ob ich irgend wie gegen ihn etwas persönlich Verletzendes habe ausdrücken wollen. Wenn er die Worte liest, wird er sich vielleicht auch überzeugen, daß mir dieser Gedanke fern gelegen hat.

Ich kann leider zu meiner Rechtfertigung hier nichts weiter anführen, da der Rahmen der persönlichen Bemerkung nicht ausreicht.

Präsident: Zur persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Berger.

Abgeordneter **Berger**: Meine Herren, wie mir von verschiedenen Seiten mitgetheilt ist, soll der Herr Abgeordnete von Bennigsen in seiner vorhin gehörten Rede, unter deutlicher Hinweisung auf meinen Freund Löwe und mich, behauptet haben, daß wir von dem abgeschlossenen Kompromiß vorher unterrichtet gewesen seien.

(Ruf: Nein!)

Meine Herren, ich halte diese Auffassung der betreffenden Aeußerung des Abgeordneten von Bennigsen selbst für irrthümlich, daß sie aber so irrthümlich aufgefaßt ist, geht aus der Rede des Abgeordneten Richter hervor, der den Kollegen Löwe und mich ausdrücklich nannte. Es liegt mir daran, dem gegenüber ausdrücklich zu konstatiren, daß ich sowohl wie der Abgeordnete Löwe erst am letzten Sonntag Morgen von dem Tags vorher abgeschlossenen Kompromiß in Kenntniß gesetzt worden sind.

Präsident: Zur persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Richter (Hagen).

Abgeordneter **Richter** (Hagen): Der Herr Abgeordnete Lasker hat in dem Lehrmeisterton, der ihm immer geläufiger wird —

(Unruhe)

— der Herr Abgeordnete Lasker hat in dem Lehrmeisterton,

der ihm immer geläufiger wird, mir persönlich Vorhaltung darüber gemacht, daß ich mich an der Generaldebatte über die Justizgesetze nicht betheiligt hätte. Ich zedire diese Vorhaltung an die Adresse des Herrn von Bennigsen, der ebenso wenig an den Detailbehandlungen über die Justizgesetze sich betheiligt hat und durch dessen ganz allgemeine Redensarten über die Justizgesetze ich zu meiner Erwiderung provozirt worden bin.

(Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Zur persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete von Bennigsen.

Abgeordneter **von Bennigsen**: Gegenüber dieser Aeußerung will ich nur ausdrücklich bemerken, daß, weil ich nicht Mitglied der Justizkommission gewesen war, obgleich ich Jurist in meiner früheren Thätigkeit gewesen bin, ich mir die größte Resignation auferlegt hatte und nur durch die heftigen Angriffe des Herrn Abgeordneten Hänel gegen meine Freunde und mich zu meiner Ausführung veranlaßt worden bin.

Was die Aeußerung des Heren Abgeordneten Berger betrifft, so ist er falsch berichtet worden; ich habe nichts davon gesagt, daß die Herren mit bei den Kompromißverhandlungen thätig gewesen wären, ich habe nur gesagt, daß es bedenklich sei für die Herren vom Fortschritte, ihre eigenen Parteifreunde anzugreifen, von denen so Hervorragende für unsere Kompromißvorschläge gestimmt haben.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Es ist mir nicht im entferntesten eingefallen, dem Herrn Abgeordneten Richter einen Vorwurf daraus zu machen, daß er in der Generaldebatte gesprochen hat; ich habe nur gegen seine Behauptung, daß die Justizgesetze „nicht gehauen und nicht gestochen" seien, die bescheidene Meinung ausgedrückt, daß er sie nicht genügend kenne.

(Glocke des Präsidenten.)

Irre ich mich, so nehme ich diese Bemerkung zurück.

Präsident: Wir treten jetzt in die Spezialdiskussion ein.

Erstes Buch. Allgemeine Bestimmungen.

Erster Abschnitt, sachliche Zuständigkeit der Gerichte. § 1, — § 2, — § 3, — § 4, — § 5, — § 6. — Widerspruch wird nicht erhoben; ich konstatire, daß die Ueberschriften: „Erstes Buch, allgemeine Bestimmungen. Erster Abschnitt, sachliche Zuständigkeit der Gerichte," angenommen sind, ebenso daß §§ 1, 2, 3, 4, 5 und 6 in dritter Berathung angenommen sind.

Zweiter Abschnitt, Gerichtsstand. — Die Ueberschrift wird nicht angefochten; sie ist in dritter Berathung angenommen.

§ 7. — Das Amendement des Herrn Abgeordneten Miquel und Genossen Nr. 138 III 1 steht, indem ich die Diskussion über § 7 hiermit eröffne, mit zur Diskussion.

Der Herr Abgeordnete Frankenburger hat das Wort.

Abgeordneter **Frankenburger**: Meine Herren, ich werde der Stimmung des Hauses entsprechen, indem ich mich bei der jetzigen Zeit und der jetzigen Geschäftslage auf nur wenige Bemerkungen beschränke, wiewohl gerade zu diesem Antrag, des Kompromisses und zu diesem Paragraphen eingehende Bemerkungen veranlaßt wären.

Ich kann mich nicht enthalten, zunächst dem Herrn Abgeordneten Lasker auf eine von ihm gemachte allgemeine Bemerkung etwas zu erwidern. Ich kann dem Herrn Abgeordneten . . . .

Präsident: Ich muß doch den Herrn Redner jetzt unterbrechen und mache diese Bemerkung gleich am Anfang der Spezialdiskussion. Die gegenwärtige Lage der Geschäfte zwingt mich, jetzt nach zwei großen Generaldiskussionen den Charakter der Spezialdiskussion auf das strengste festzuhalten.

(Sehr wahr!)

Ich werde daher nur noch zu den einzelnen Paragraphen die Redner zulassen. Ich glaube in Bezug auf die Generaldiskussion die Freiheit der Rede und die Breite der Reden gestattet zu haben, welche vielleicht durch die Lage der Geschäfte hervorgerufen war. Aber, meine Herren, alles hat sein Ende und jetzt diskutiren wir spezialiter.

(Bravo!)

Ich werde also den Charakter der Spezialdiskussion jetzt festhalten, und ich proklamire dies von vornherein und gegen jedermann.

(Bravo!)

Abgeordneter **Frankenburger**: Meine Herren, die Bemerkung, die ich mir zu machen erlauben wollte, gehört meinem Dafürhalten nach in die Spezialdiskussion und es wird mir Gelegenheit gegeben sein, auf diese Bemerkung zurückzukommen. Ich war jetzt gerade im Begriffe, sie an die Spezialbestimmung des Absatz 2 des eben zur Diskussion stehenden Paragraphen anzuschließen, die Unterbrechung hinderte mich im Augenblicke daran, aber ich werde darauf zurückkommen und Sie werden dann finden, daß sie noch hier berechtigt ist. Nehmen Sie auch nicht an, daß ich in die Generaldiskussion zurückgreife, wenn ich auf ein Wort eingehe, welches der Abgeordnete Herr von Bennigsen gesprochen hat, es steht nämlich in ganz spezieller Beziehung zu dem Paragraphen, der jetzt eben diskutirt wird. Es handelt sich hier um eine der wichtigsten, die Presse betreffenden Bestimmungen, und bezüglich der Presse wurde von dem Herrn von Bennigsen insbesondere bemerkt, daß bei dem Kompromisse von seiten der verbündeten Regierungen eine Strecke des Wegs entgegengekommen sei,

(Ruf: nein!)

— ja, meine Herren, auch bezüglich dieser Bestimmung.

(Ruf: nein!)

Nun, meine Herren, hier trifft diese Bemerkung, wie ich sie aufgefaßt habe, am allerwenigsten zu, denn hier sind die verbündeten Regierungen in gar keiner Weise auch nicht um eine Linie entgegengekommen, und es ist auch bereits von mehreren Rednern zugestanden, daß in Bezug auf die Presse alle Errungenschaften der zweiten Lesung preisgegeben worden sind. Ich bedauere das gerade am allermeisten in Bezug auf die Konzession des Kompromisses zu dem Paragraphen, welcher zur Debatte steht, weil er meiner Ueberzeugung nach fast am wichtigsten für die Presse ist, namentlich im Zusammenhalt mit dem Beschlusse, durch welchen die Schwurgerichte für das Reich aufgegeben wurden, und im Zusammenhalt mit der Beschränkung der Schwurgerichte auf einige Staaten. Ich werde Gelegenheit haben, meine speziellen Landsleute daran zu erinnern, wie geringwerthig das Zugeständniß der Schwurgerichte in Bayern ist, wenn der Antrag der Herren Abgeordneten Miquel und Konsorten bezüglich dieses Paragraphen zum Beschlusse wird. Der Einwand der verbündeten Regierungen zu den hierher gehörigen Beschlüssen der Justizkommission in zweiter Lesung war von Seite der Kommission — ich bitte das im Auge zu behalten — durch einstimmige Ablehnung beseitigt. Die Justizkommission hat auf das desfallsige Monitum der verbündeten Regierungen die einstimmige Erklärung abgegeben, sie beharre bei ihren früheren Beschlüssen. Im Reichstage hat der Herr Berichterstatter und haben mehrere Redner ein-

gehend ausgeführt, aus welchen Gründen die Kommission bei ihren Beschlüssen beharren müsse und als von Seite der Regierungen verschiedene Gegenerklärungen abgegeben worden waren, hat der Herr Berichterstatter zum Schlusse den vollständig aufrecht erhaltenen früher vorgetragenen Gründen noch einen sehr wesentlichen von ihm erst jetzt entdeckten Grund beigefügt, welcher bestimmend sei, auch jetzt noch an diesen Beschlüssen um so mehr festzuhalten. Der Reichstag stimmte der Justizkommission bei. Was wurde Ihnen von Seite des Herrn Abgeordneten Miquel bei der allgemeinen Begründung der Anträge zur Rechtfertigung dieses Kompromißantrags bemerkt? Er hat erklärt, wir haben diesen Antrag akzeptirt und wir verzichten auf den Absatz 2 des § 7 einzig und allein aus dem Grunde, weil er bereits klares Recht enthält, weil alle Juristen hier im Hause und vielleicht auch außerhalb des Hauses zugeben werden, daß das, was in dem Absatze 2 des § 7 steht, ohnedies Rechtens ist. Ja, meine Herren, das war bereits der Fall, als wir die Beschlüsse zweiter Lesung faßten, das war auch nicht anders, als die Kommission in dritter Lesung ihre Beschlüsse faßte, und dessenungeachtet haben Sie damals uns hier auseinandergesetzt, der Herr Berichterstatter sehr beredt und andere Herren auch aus Ihrer Mitte sehr entschieden, daß dessenungeachtet diese Bestimmung, nämlich Absatz 2 des § 7 nothwendig eine unerläßliche Garantie sei. Ein Redner hat allerdings nur gesagt: sie sei wenigstens legislatorisch rathsam, aber dieser eine Redner ist dabei von einem Irrthum ausgegangen, den ich Ihnen nachzuweisen im Stande sein werde. Man hat damals darauf verwiesen, daß das Obertribunal selbst diesen Satz als Rechtssatz in seinen Urtheilen anerkannt, allein von Seite der verbündeten Regierungen war man sofort bei der Hand, Ihnen dieses Fundament unter den Füßen zu entziehen. Der eine Herr Regierungskommissar, Herr Geheimrath Hanauer, hat sogar dieses sofort bestritten und ausgeführt, daß das betreffende Urtheil des Obertribunals nicht einmal auf dem Boden des Gesetzes gewachsen sei, welches Sie bei ihren Deduktionen im Sinne haben und von welchem Sie ausgehen. Allerdings hat der Herr Berichterstatter ihm das widerlegt, allein der Widerspruch der verbündeten Regierungen ist nicht zurückgenommen worden. Es kam dann ein anderer Herr auf Seiten der verbündeten Regierungen an die Reihe, der Herr Geheimrath Oehlschläger, und auf dessen Deduktion hin hat ein Redner aus Ihrer Mitte gemeint, es sei jetzt die Frage mehr eingeschränkt und die Aufstellung des Satzes nur legislatorisch rathsam. Allein dieser Redner war im Irrthum über den Inhalt der Aeußerungen des Herrn Geheimrath Oehlschläger. Ich habe die Rede des Herrn Geheimrath Oehlschläger aufmerksam nachgelesen. Diese Rede enthält nicht mit einem Wort die Zurücknahme dessen, was sein Vorredner, der Herr Geheimrath Hanauer, gesagt hatte. Er hat nur gesagt, „meine Herren, selbst wenn ich mich auf Ihren Standpunkt stellen könnte", — er hat aber nicht gesagt, daß er das thut, — „würde ich es nicht für richtig halten, daß Sie solche deklaratorische Erklärungen ins Gesetz aufnehmen, weil sonst noch andere deklaratorische Erklärungen nothwendig wären.

Nun, meine Herren, wie liegt also die Sache? Haben Sie heute von seiten der verbündeten Regierungen eine Erklärung dahin erhalten, daß sie mit dem Beschluß des Obertribunals sich einverstanden erklären, daß sie den von Ihnen als allgemein geltenden Rechtssatz proklamirten Satz auch ihrerseits als solchen anerkennen?

Gestatten Sie mir hier eine kurze Einschaltung, vielmehr eine Verwahrung! Es ist beliebt worden, sobald man einem der Kompromißanträge oder deren Begründung entgegentritt oder daran Kritik übt, uns entgegen zu halten und vorzuwerfen, — das ist ja auch meinem sehr belobten Freunde Klotz geschehen — daß wir durch unsere Einwendungen den Boden für eine engere Interpretation dessen schaffen, was aufgestellt wird. Aber denken Sie doch nicht, daß man deshalb, weil Sie den Kopf in den Sand stecken, Sie nicht sieht! Glauben Sie, daß die Richter die Sache nicht genau untersuchen und mit verbundenen Augen blos unseren Worten nachgehen? Die Richter werden, wenn sie hier untersuchen zum Zweck der Interpretation, finden, daß der Herr Abgeordnete Lasker seiner Zeit deshalb für blos rathsam gehalten hat, die Bestimmung des Absatzes 2 aufzunehmen, weil er von der Meinung ausging, der Herr Geheimrath Oehlschläger habe etwas anderes gesagt als der Herr Geheimrath Hanauer. Der Richter wird aber zu der Wahrnehmung gelangen und sagen: das ist nicht richtig gewesen, der Geheimrath Oehlschläger hat nichts anderes gesagt als der Geheimrath Hanauer, folglich steht auch der als allgemein anerkannt bezeichnete Satz nicht als allseitig anerkannt fest. Nun kommt aber noch das Eine hinzu, daß dem Beschluß des Obertribunals, wie wir wissen, und das hat der Herr Berichterstatter damals in der zweiten Lesung besonders betont, bereits Urtheile der preußischen Gerichtshöfe entgegenstehen, und daß die preußischen Gerichtshöfe nicht absolut gebunden sind an das Urtheil des Obertribunals, daß demnach die Entscheidungen in Preußen und anderwärts, in entgegengesetztem Sinne eben so gut jetzt noch möglich sein werden als sie es bis jetzt gewesen sind. Sie haben um so weniger einen klaren Rechtssatz, als nicht blos die Regierung eine gleichmäßige Erklärung nicht abgegeben hat, sondern der Widerstand der Regierung gegen diese Bestimmung und Ihre Nachgiebigkeit, gegen die Regierung von keinem Menschen und deshalb auch von keinem Richter anders ausgelegt werden kann, als daß der Satz mindestens zweifelhaft und nicht klar rechtens ist.

(Sehr richtig! links. Stimme links: unnöthig ist!)

— Wenn derselbe blos unnöthig wäre — das möchte ich dem Herrn Abgeordneten Miquel erwidern —, dann würde man doch von seiten der verbündeten Regierungen sich nicht gerade hier bei diesem Punkt so hoch zu Roß gesetzt und erklärt haben, daß derselbe absolut unannehmbar ist,

(sehr richtig! links und im Zentrum)

denn etwas blos unnöthiges hätte man Ihnen gewiß konzedirt, aber etwas, was den Regierungen nicht paßt, können sie nicht konzediren, — was sie nicht geben wollen, müssen sie unannehmbar erklären und um deswillen müssen wir annehmen, daß hinter der Ablehnung etwas anderes gesucht werden muß,

(sehr richtig! im Zentrum)

und das kann nur die Ihrer Aufstellung und Ausführung entgegengesetzte Meinung und Erklärung sein. Es besteht demnach kein unbestrittener klarer Rechtssatz, und um deswillen wird es so wichtig und bedeutungsvoll, festzustellen, was denn eigentlich an der besprochenen Sache ist, was denn der Beschluß der zweiten Lesung Absatz 2 des § 7 bedeutet und welche Wirkung er hat. Meinen Freunden ist zu verschiedenen Malen, wenn sie solche Gegenstände besprochen und Ihre Anträge beleuchteten, der Vorwurf gemacht worden, daß sie sich Uebertreibungen zu Schulden kommen lassen. So unbegründet dieser Vorwurf ist, so will ich doch, um auch den Schein zu vermeiden, als machten wir mehr aus der Sache, als daran ist, hier die Worte eines Redners aus Ihrer Mitte anführen. — — Der Herr Präsident gestatte mir, diese eigenen Worte eines Redners aus Ihrer Mitte — es ist ein ganz kurzer Satz —

(Heiterkeit)

zu verlesen, welche in zweiter Lesung gefallen sind. Es wurde gesagt:

> Dagegen gestehen wir Alle zu, und vielleicht wird nicht einmal der letzte Herr Vertreter der Regie-

rungen den Satz bestreiten, daß es mit der Sicherheit der Presse ein Ende hat, wenn ein forum delicti commissi überall angenommen werden kann, wo die Verbreitung eines Preßerzeugnisses stattgefunden hat. An sich würde eine solche Auslegung des Gesetzes undenkbar sein; es liegen aber solche Entscheidungen vor und wir sind gewarnt. Ich gebe zu, daß für Preußen das preußische Obertribunal hilft in dem Sinne, wie der Satz 2 des § 1 es erfordert. Wir halten es aber für legislativ rathsam, daß diese nicht von allen Gerichten angewendete Rechtsauslegung legales Recht werde und nicht bestreitbares juristisches Recht bleibe, weil mit den Preßverfolgungen als Preßbeschlagnahmen verbunden sind und weil das Obertribunal den namentlich bei der Tagespresse unwiederbringlichen Schaden einer Beschlagnahme nicht verhüten kann, möchten wir dem Richter hiermit ein vademecum geben in diesem Satz, der überall als unstreitig gewahrt werden soll.

Meine Herren, das hat der Herr Abgeordnete Lasker damals gesagt und das wird er auch heute nicht in Abrede stellen. Wenn aber der Satz, wie es bei der Schweigsamkeit der Regierung nunmehr leider festzustehen scheint, wenn der Satz, welchen Absatz 2 des § 7 enthält, nicht selbstverständlich klares Recht ist, so haben wir dem Richter nicht nur, wie der Herr Abgeordnete Lasker damals gesagt hat, kein vademecum gegeben, sondern es ist — ich spreche auch hier mit den Worten des Dr. Lasker — die Presse wahrhaft der Vernichtung ausgesetzt, weil die Gefahr fortbesteht, daß man sie überall belangen kann. Sie haben keinen Schutz gegen eine andere als Ihre Rechtsauslegung. Ich weiß, Sie verweisen mich auf die Rechtsprechung. Ich bin gewiß der letzte, der behaupten möchte, daß wir kein Vertrauen auf die Rechtsprechung und die Gerichtshöfe haben sollten; aber haben wir denn nicht die Erfahrung gemacht, daß auch die Beschlüsse des preußischen Obertribunals wandelbar sind? Sollte es nicht möglich sein, daß auch das Reichsgericht einmal zu der Gesetzesauslegung kommt, die Sie nicht wollen und zwar gerade aus dem Grunde, weil Sie den Absatz 2 im § 7 gestrichen haben.

(Sehr richtig!)

Die Situation ist gerade dadurch, daß der Satz einmal im Gesetz aufgenommen war, und daß er nun auf Verlangen der Regierung gestrichen werden soll, eine schlechtere geworden, als sie vorher war. Wäre der Satz nie im Gesetz gestanden, so würde man Ihrem Antrag gegenüber sich jedenfalls viel leichter stellen, als dies jetzt der Fall ist. Können Sie bei solcher Sachlage den Abstrich des Absatzes 2 konzediren, können Sie es auf sich nehmen, die Folgen zu verantworten, welche nach der eigenen Rede des Herrn Dr. Lasker eintreten können, wenn der kritische Satz nicht als klarer Rechtssatz feststeht, und fest steht er nur, wenn Sie ihn in das Gesetz aufnehmen und zum Gesetz machen. Sie dürfen überhaupt dem Richter die uns zukommende legislatorische Aufgabe nicht zumuthen. Schließlich gestatten Sie mir noch eine Bemerkung bezüglich der reservirten Schwurgerichte. Wenn es möglich ist, eine Preßanklage vor ein anderes Forum zu bringen als das im Absatz 2 § 7 als allein zugelassene Forum delicti commissi, dann sind leider die Schwurgerichte in Bayern, Württemberg, Baden und Oldenburg eine reine Illussion.

(Sehr richtig!)

Dann kann man die Anklage gegen jedes bayerische, badische, württembergische Preßerzeugniß dahin dirigiren, wo keine Schwurgerichte bestehen und ich möchte doch meinen Herren Kollegen aus Bayern zu bedenken geben, ob sie, wenn sie wirklich die Schwurgerichte für Bayern in der jetzigen Integrität erhalten wollen, einem solchen Antrag, einem solchen die Schwurgerichte gefährdenden Paragraphen, zustimmmen können.

(Bravo!)

Dieser Antrag ist ein Korrelat für die wirkliche Erhaltung der Schwurgerichte für Preßsachen und Sie werden nicht sagen können, Sie hätten die Schwurgerichte für Bayern wirklich gerettet und erhalten, wenn Sie diesem Kompromißantrag zustimmen. Und meine Herren, welche Gründe haben Sie für diesen Antrag? Wenn es wahr ist, was behauptet wird und was der Herr Abgeordnete Miquel anzudeuten scheint, daß ein anderer Grund seitens der verbündeten Regierungen wirklich nicht besteht, als daß die Bestimmung des Absatz 2 zwar berechtigt, aber unnöthig sei, ja, meine Herren, wenn das wahr ist, dann bleibt Ihnen gar kein anderer Grund übrig, den Kompromißantrag anzunehmen, als der: **„der Herr Reichskanzler hat es so gewollt"**,

(Heiterkeit)

und dem Grunde, meine Herren, können Sie sich nicht fügen.

(Bravo! links und im Zentrum.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Meine Herren, in der Kommission schon habe ich die Erklärung abgegeben, daß ich nach meiner Rechtsüberzeugung die Aufnahme des Absatz 2 zu § 7 von Hause aus nicht für nothwendig gehalten hätte, da er jedoch in erster Lesung beschlossen war, so habe ich in zweiter Lesung ihm zugestimmt. Auch in der zweiten Lesung dieses Hauses habe ich ausdrücklich erklärt, daß nach meiner Rechtsüberzeugung ein Zweifel darüber nicht bestehen könne, daß es für Preßvergehen eben so wenig, wie für alle übrigen strafbaren Handlungen, mehrere fora delicti commissi gibt, sofern es sich um das Erscheinen der Druckschrift handelt und nicht um die Verbreitung. Dennoch wurde der Absatz 2 des § 7, der dies ausspricht, beanstandet. Wir haben die Praxis des Obertribunals für uns, aber auch die Regierungskommissarien, welche diesen zweiten Absatz beanstandet haben, erkennen den Grundsatz im allgemeinen an, aber Ausnahmefälle, sagen sie, wären möglich. Wir haben aus dem Munde des einen Regierungskommissars eine der feinsten Ausführungen gehört, daß ein Preßerzeugniß an dem einen Ort ausgegeben werden und seine erste Wirkung anderswo haben kann; ich habe jene Ausführung verglichen mit dem bekannten juristischen Beispiel, daß jemand in dem Sprengel des einen Gerichts die Flinte abschießt, aber in einem anderen Sprengel einen Menschen erschießt. Der Einwand gegen den Absatz 2 des § 7 fußte auf sehr feinen juristischen Untersuchungen, welche ich theoretisch für begründet, aber für praktisch bedeutungslos hielt. Mit Rücksicht hierauf habe ich in der zweiten Lesung schon erklärt: würde dieser Absatz 2 nicht die Presse betreffen, so würde ich nicht einen Augenblick auf Aufrechterhaltung desselben bestanden haben, da er aber die Presse betrifft, so theilte ich den Wunsch der Kommission, daß eine Deklaration aufgenommen werde, welche, ohne Rücksicht auf zufällige Abweichungen, das allgemeine Prinzip feststellt. Die Regierung hat dagegen gewollt, daß nichts ausdrücklich gesagt und auf diese Weise die allgemeine Regel bestätigt werde. Dadurch wird allerdings der Rechtsstandpunkt nicht verändert. Eine Erklärung der Regierung über den Sinn eines bestehenden Gesetzes kann die Rechtsprechung nicht umwerfen. Das Obertribunal hat auf Grund der gleichen

Lage, wie in Zukunft der Gesetzesstand sein wird, wenn nur § 7 Absatz 1 bestehen bleibt, sein Erkenntniß zu Gunsten des einheitlichen Preßforums gesprochen, und auf Grund gleichartiger Bestimmungen wird dasselbe in ganz Deutschland als bestehendes Recht gehandhabt. Um die Bedenken des Herrn Abgeordneten Frankenburger zu verscheuchen, als ob durch den Wegfall des zweiten Absatzes die Schwurgerichte in Süddeutschland ihren Werth verlören, setze ich seinen theoretisch konstruirten Befürchtungen die gegenwärtigen thatsächlichen Zustände entgegen. Der gegenwärtige Gesetzeszustand in Deutschland entspricht dem Absatz 1 des § 7, der Absatz 2 ist, so viel ich übersehe, nirgends ausdrückliches Gesetz und doch haben Sie bis jetzt niemals gehört, daß bayerische Preßgegenstände den Schwurgerichten entzogen worden wären. Darauf sagt der Abgeordnete Frankenburger, die Lage werde dadurch verschlechtert, weil der Absatz 2 einmal vom Reichstag beschlossen gewesen sei und nun gestrichen werden soll. Aber, meine Herren, wenn Sie die Diskussion durchlesen, so finden Sie von allen Vertretern der Regierung das Zugeständniß, daß sie in Beziehung auf die Presse, soweit es die durch das Erscheinen einer Druckschrift begründete strafbare Handlung betrifft, keine andere Lehre über den Gerichtsstand anerkennen als die allgemeine, wonach es eben als Regel nur ein forum delicti commissi gibt; die Ausnahmen, welche die Regierungskommissarien als möglich bezeichnet haben, sind einzelne jener seltenen juristisch konstruirten Fälle, bei denen möglicherweise streitig werden kann, ob das Erscheinen an dem einen oder an dem anderen Orte vollendet werde.

Nun, meine Herren, gestatten Sie mir auch die politische Stellung zu Absatz 2 des § 7 einzugehen. Als Jurist würde ich auf die Beibehaltung des Absatz 2 von § 7 gar keinen Werth gelegt haben, als Politiker habe ich es gethan, und ich war so lange bestrebt, ihn zu erhalten, bis ich die Ueberzeugung gewonnen hatte, daß an dieser an sich sehr untergeordneten Frage allerdings ein Grund des Scheiterns des Gesetzes gegeben sei.

(Hört, hört! links.)

Darauf habe ich mir gesagt: da ich das juristische Recht auf meiner Seite habe, da es sich nur um einzelne künstlich konstruirte Fälle handelt, bei denen der Regierungsvertreter ein anderes Forum unter Umständen für möglich hält, als dasjenige, was hier definirt werden soll, so ist die Differenz nicht bedeutend genug, um den Absatz 2 auf die Gefahr hin aufrechtzuerhalten, daß das ganze dadurch gefährdet werde.

(Ruf links: Warum gibt denn nicht die Regierung nach?)

— Meine Herren, Redner der Regierung bin ich nicht; warum die Regierung auf den Wegfall dieses § 7 Absatz 2 so großes Gewicht legt, weiß ich wirklich nicht. Aber ich befolge als eine nützliche und berechtigte politische Regel, daß ich mich ungemein freue, so oft Streitigkeiten zum letzten Austrag kommen, wenn meine Gegner auf einen Punkt sehr bedeutendes Gewicht legen, auf welchen ich verhältnißmäßig geringes Gewicht zu legen brauche. Diese Regel trifft auf den vorliegenden Fall zu, weil wir durch das Streichen des Absatzes 2 materiell nichts aufgeben, indem wir auch dann das theoretische und das praktische Recht für den Grundsatz behalten, welchen der Absatz 2 ausdrücken sollte. Dies ist der Grund, weshalb wir darein willigen, daß der Absatz 2 gestrichen werde; aber unsere Rechtsansicht bleibt bestehen, wie sie in Preußen durch das Obertribunal anerkannt und im übrigen Deutschland niemals bestritten worden ist.

Präsident: Meine Herren, ich zeige Ihnen hiermit zuvörderst an, daß mir ein Antrag auf namentliche Abstimmung über § 7 Absatz 2 von dem Herrn Abgeordneten Freiherrn zu Frankenstein eingereicht ist; er ist mit mehr als 50 Unterschriften unterstützt; es muß demselben also stattgegeben werden.

Zum Wort ist niemand weiter gemeldet; ich schließe die Diskussion über § 7.

Wir kommen zur Abstimmung.

Ich würde vorschlagen, um dem Amendement Miquel und Genossen gerecht zu werden, daß getrennt abgestimmt werde über § 7 Absatz 1 — diese Abstimmung ist keine namentliche —, dann über Absatz 2 — diese Abstimmung ist eine namentliche. Eine Abstimmung über das Ganze des § 7 halte ich dann nicht mehr für erforderlich.

Gegen diese Abstimmung wird Widerspruch nicht erhoben; sie steht also fest.

Meine Herren, ehe die namentliche Abstimmung stattfindet, kündige ich an, daß mir ein Antrag eingereicht ist: Vertagung der Sitzung bis 7 Uhr Abends zur Vornahme einer Abendsitzung. Ich selbst kann nach der Lage der Geschäfte den Antrag nur dringend empfehlen,

(Zustimmung)

und da die namentliche Abstimmung dreiviertel Stunden in Anspruch nimmt, so wird es vielleicht gut sein, daß wir die Frage, ob wir die Sitzung nach Vornahme der namentlichen Abstimmung vertagen, vor der Vornahme der namentlichen Abstimmung entscheiden.

(Lebhafte Zustimmung.)

Ich bitte daher zuvörderst, — indem ich die Abstimmungen zu § 7 dann vorbehalte, wenn diese Frage entschieden ist — diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Antrag auf Vertagung bis heute Abend 7 Uhr, nach der namentlichen Abstimmung, unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, aufzustehen respektive stehen zu bleiben, welche nach Vornahme der namentlichen Abstimmung die Sitzung bis heute Abend 7 Uhr vertagen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Vertagung nach Vornahme der namentlichen Abstimmung bis heute Abend 7 Uhr ist beschlossen, und nach Vornahme der namentlichen Abstimmung vertagen wir uns daher bis heute Abend 7 Uhr.

Jetzt komme ich auf die Abstimmung zu § 7 zurück.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den ersten Satz im § 7:

> der Gerichtsstand ist bei demjenigen Gerichte begründet, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen ist,

annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die große Mehrheit; dieser Satz ist angenommen.

Wir kommen jetzt zur namentlichen Abstimmung über den Absatz 2. Die Herren erlassen mir wohl die Verlesung des Absatz 2.

(Zustimmung.)

Diejenigen Herren, welche den Absatz 2, *entgegen* dem Antrag des Abgeordneten Miquel auf Streichung, *annehmen* wollen, antworten beim Namensaufruf mit Ja; diejenigen Herren, welche ihn nicht annehmen wollen, antworten beim Namensaufruf mit *Nein*.

Ich ersuche um laute und deutliche Antworten beim Namensaufruf und möglichste Ruhe im Hause während desselben.

Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben E. Ich ersuche die Herren Schriftführer, denselben vorzunehmen.

(Der Namensaufruf erfolgt.)

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Allnoch.	Abeken.
Freiherr von Aretin (Ingolstadt).	Ackermann.
	Albrecht (Osterode).
Freiherr von Aretin (Illertissen).	Albrecht (Danzig).
	von Arnim-Kröchlendorf.
Ausfeld.	
Graf Balleſtrem.	Dr. Bähr (Kaſſel).
Dr. Banks.	Baer (Offenburg).
Bauch.	Dr. Bamberger.
Dr. Baumgarten.	Becker.
Bayrhammer.	von Behr-Schmoldow.
Bernards.	von Benda.
Bernhardi.	von Bennigſen.
von Biegeleben.	Berger.
Dr. Graf von Biſſingen-Nippenburg.	von Bernuth.
	Dr. Beſeler.
Dr. Bock.	von Bethmann-Hollweg.
Borowski.	Graf Bethuſy-Huc.
Freiherr von und zu Brenken.	Dr. Blum.
Brückl.	von Bojanowski.
	von Bonin.
	Dr. von Borries.
	von Brauchitſch.
	Dr. Braun.
	Dr. Brockhaus.
	Dr. Brüning.
	Büſing.
	Dr. Buhl.
	Dr. von Bunſen.
	von Buſſe.
Graf von Chamaré.	Carl Fürſt zu Carolath.
	Chevalier.
	Dr. von Cuny.
Datzl.	Dann.
Dickert.	Dernburg.
Dieden.	von Diederichs.
Duncker.	Dietze.
	Graf zu Dohna-Finckenſtein.
	Dr. Dohrn.
	Freiherr von Dücker.
Dr. Eberty.	Dr. Elben.
Edler.	Dr. Ernſt.
Dr. Erhard.	von Etzel.
Eyſoldt.	Graf zu Eulenburg.
Föckerer.	Dr. Falk.
von Forcade de Biaix.	Faller.
Francke.	Fenner.
Frankenburger.	Fernow.
Freiherr zu Frankenſtein.	Flügge.
Franſſen.	von Forckenbeck.
Dr. Franz.	Graf von Frankenberg.
	von Freeden.
	Dr. Friedenthal.
	Friderich.
	Dr. von Friſch.
	Frühauf.
Graf von Galen.	Gaupp.
Dr. Gerhard.	Dr. Georgi.
von Grand-Ry.	von Gerlach.
Grosman (Stadt Köln).	Gerwig.
Freiherr von Grote.	Gleim.
Grütering.	Dr. Gneiſt.
	Dr. Goldſchmidt.

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
	Baron von der Goltz.
	Dr. Grimm.
	Grobe.
	Dr. Groß.
	Grumbrecht.
	Guenther.
Haanen.	Haarmann.
Freiherr von Habermann.	Graf von Hacke.
Dr. Hänel.	Dr. Harnier.
Freiherr von Hafenbrädl.	Haupt.
Hagen.	Heyl.
Hamm.	Dr. Hinſchius.
Hartmann.	Hintrager.
Hauck.	Hölder.
Hausmann (Weſthavelland).	Fürſt von Hohenlohe-Langenburg.
Hausmann (Lippe).	
Freiherr von Heereman.	Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen.
Herrlein.	von Huber (Heilbronn).
Dr. Freiherr von Hertling.	Hullmann.
Herz.	
Hilf.	
Hillmann.	
Hoffmann.	
Graf von Hompeſch (Daun).	
Graf von Hompeſch (Düren).	
Horn.	
Dr. Jörg.	Jacobi.
	Jacobs.
	Jäger.
	von Jagow.
	Jordan.
von Kehler.	Dr. Kapp.
von Keſſeler.	von Kardorff.
Kirchner (Kronach).	Dr. Kircher (Meiningen).
Kisker.	Graf von Kleiſt.
von Kleinſorgen.	von Klitzing.
Klotz.	Klöppel.
Kochann.	Dr. Klügmann.
Dr. Krätzer.	Koch (Annaberg).
Kreutz.	Koch (Braunſchweig).
	Kolbe.
	Dr. Kraaz.
	Krauſe.
	Krieger (Lauenburg).
Dr. Freiherr von Landsberg-Gemen.	Laporte.
	Dr. Lasker.
Freiherr von Landsberg-Steinfurt.	Lehr.
	Dr. Lenz.
Lang.	Fürſt von Lichnowsky.
Lender.	Lobach.
von Lenthe.	Dr. Löwe.
Dr. Lieber.	Dr. Lorentzen.
Lucius (Geilenkirchen).	Dr. Lucius (Erfurt).
von Ludwig.	
Dr. Majunke.	Graf von Maltzan-Militſch.
Dr. Mayer (Donauwörth).	Dr. Marquardſen.
Dr. Merkle.	Martin.
Michaelis.	Baron von Minnigerode.
von Miller (Weilheim).	Miquel.
Dr. Moufang.	Möring.
Müller (Pleß).	Morſtadt.
	Mosle.
Graf von Nayhauß-Cormons.	Neumann.

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Dr. Nieper.	von Nostiz-Wallwitz.
Oehmichen.	Dr. Oncken.
	Dr. Oppenheim.
Parisius.	Pabst.
Pfafferott.	von Saint-Paul-Illaire.
Dr. Pohlmann.	Dr. Petersen.
Graf von Praschma.	Pfähler.
Graf von Preysing.	Dr. Pfeiffer.
	Fürst von Pleß.
	Pogge (Schwerin).
	Pogge (Strelitz).
	Precht.
	Graf von Pückler.
	von Puttkamer (Fraustadt).
	von Puttkamer (Schlawe).
	von Puttkamer (Sensburg).
	von Puttkamer (Sorau).
Prinz Radziwill (Beuthen).	Freiherr Nordeck zur Rabenau.
Dr. Reichensperger (Krefeld).	Rasche.
Reichensperger (Olpe).	Herzog von Ratibor.
Richter (Hagen).	von Reden.
Rohland.	Richter (Meißen).
Dr. Rudolphi.	Rickert.
Rußwurm.	Roder.
	Römer (Hildesheim).
	Dr. von Rönne.
von Saucken-Julienfelde.	Dr. von Sarwey.
von Saucken-Tarputschen.	Dr. Schacht.
Dr. Schmid (Aichach).	Dr. von Schauß.
Schmidt (Stettin).	Schmidt (Hamburg).
Graf von Schönborn-Wiesentheid.	Dr. Schmidt (Jena).
	Schmidt (Zweibrücken).
Schröder (Lippstadt).	von Schöning.
Dr. Schüttinger.	Schöttler.
Dr. Schulze-Delitzsch.	Schröder (Königsberg N. M.).
Schwarz.	Dr. Schröder (Friedberg).
Seneftrey.	Dr. von Schulte.
Sonnemann.	Schulz-Vooßen.
Graf zu Stolberg-Stolberg (Neustadt).	Schulze (Guhrau).
	Dr. von Schwarze.
Strecker.	Scipio.
	Dr. Siemens.
	Sombart.
	Späth.
	Spielberg.
	Freiherr Schenk von Stauffenberg.
	Stenglein.
	Struckmann (Diepholz).
	Struckmann (Osnabrück).
	Stumm.
Freiherr von Thimus.	Dr. Techow.
Traeger.	Dr. Thiel.
Triller.	Dr. Thilenius.
	Thilo.
	Dr. von Treitschke.
	Tritscheller.
Ulrich.	Uhden.
	von Unruh (Magdeburg).
	Freiherr von Unruhe-Bomst.
	von Vahl.
	Valentin.
	Freiherr von Varnbüler.
	Dr. Völk.
Graf von Waldburg-Zeil.	Dr. Wachs.
Weiß.	Dr. Wagner.
Freiherr von Wendt.	von Waldaw-Reitzenstein.
Dr. Westermayer.	Dr. Wallichs.
Wiggers.	Dr. Weber.
Windthorst.	Dr. Wehsky.
	Wehr.
	Dr. Wehrenpfennig.
	Dr. Weigel.
	Welcker.
	von Winter.
	von Woedtke.
	Woelfel.
	Dr. Wolffson.
	Wulfshein.
Dr. Zimmermann.	Dr. Zinn.
Freiherr von Zu-Rhein.	

Krank sind: Grosman (Kreis Köln). Huber (Neustadt). Kiepert. von Kirchmann. Dr. Minckwitz. Dr. Müller (Görlitz). Philippi. Dr. Römer (Württemberg). Schmid (Württemberg). Dr. Sommer. Graf zu Stolberg-Stolberg (Neuwied).

Beurlaubt sind: Wilhelm Prinz von Baden. Dr. von Beughem. Dr. Heine. Jüngken. Freiherr von Maltzahn-Gültz. Pflüger. von Seydewitz. Dr. Simson. Freiherr von Soden. Winkelhofer.

Entschuldigt sind: Graf von Arnim-Boytzenburg. Bieler. von Bockum-Dolffs. Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst. Dr. Lingens. Graf von Moltke. Dr. Oetker. Freiherr von Schorlemer-Alst.

Ohne Entschuldigung fehlen: Dr. Abel. von Adelebsen. Bebel. Dr. Brüel. Dr. von Buß. Dr. von Choslowski. Prinz von Czartoryski. Donath. Dr. von Donimirski. Dupont des Loges. Geib. Germain. Guerber. Haeffely. Hasenclever. Hasselmann. von Kalkstein. Kegel. Köllerer. Dr. von Komierowski. von Kozlowski. Krüger (Hadersleben). Lauth. Liebknecht. Most. Motteler. Dr. von Niegolewski. von der Osten. Freiherr von Ow. von Parczewski. Pougnet. Graf von Quadt-Wykradt-Isny. Fürst Radziwill (Adelnau). Dr. Raeß. Reimer. von Rybinski. Baron von Schauenburg. Dr. Simonis. Söhnlin. Graf zu Stolberg-Wernigerode. von Taczanowski. Teutsch. Vahlteich. Winterer. Zietkiewicz. Dr. von Zoltowski.

Präsident: Das Resultat der Abstimmung ist folgendes. An der Abstimmung haben sich betheiligt 319 Mitglieder; von denselben haben gestimmt mit Nein 195, mit Ja 124. Es ist demnach der zweite Absatz des § 7 der Beschlüsse zweiter Berathung abgelehnt, und § 7 besteht nur aus dem ersten Absatz der Beschlüsse zweiter Berathung.

Ich vertage die Sitzung bis heute Abend um 7 Uhr.

(Vertagung der Sitzung um 4 Uhr 25 Minuten.)

Die Sitzung wird um 7 Uhr 20 Minuten durch den Präsidenten von Forckenbeck wieder eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist wiederum eröffnet; wir fahren in der dritten Berathung der Strafprozeßordnung fort.

Wir waren in der Spezialdiskussion gelangt bis § 8.

Ich eröffne die Spezialdiskussion über § 8, — 9, — 10, — 11, — 12, — 13, — 14, — 15, — 16, — 17, — 18, — 19, — 20, — 21. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Spezialdiskussion. Eine Abstimmung wird nicht verlangt; ich konstatire die Annahme der nicht angegriffenen §§ 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20 und 21 auch in dritter Berathung. — Sie sind angenommen.

Dritter Abschnitt, Ausschließung und Ablehnung der Gerichtsferien.

Die Ueberschrift wird nicht angefochten; sie ist festgestellt.

§ 22 — wird nicht angefochten, derselbe ist in dritter Berathung angenommen.

§ 23. — Zu demselben liegt vor das Amendement des Herrn Abgeordneten Reichensperger (Olpe) und Genossen, Nr. 129 1 bereits hinreichend unterstützt. Indem ich die Diskussion über § 23 eröffne, stelle ich auch dieses Amendement zur Diskussion.

Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion.

Wir kommen zur Abstimmung und zwar zuvörderst über das Amendement Reichensperger und Genossen, sodann über § 23, wie er sich nach dieser Vorabstimmung gestaltet haben wird.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Amendement Reichensperger und Genossen zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **von Bahl**:

Der Reichstag wolle beschließen:

den Absatz 3 des § 23 zu fassen:

An dem Hauptverfahren vor der Strafkammer dürfen diejenigen Richter, welche bei der Entscheidung über Eröffnung des Hauptverfahrens mitgewirkt haben, nicht theilnehmen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; das Amendement ist abgelehnt.

Ich bringe jetzt den § 23 unverändert nach den Beschlüssen zweiter Berathung zur Abstimmung. Ich nehme an, daß uns die Verlesung erlassen wird.

(Zustimmung.)

Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den § 23 annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; § 23 ist angenommen.

§ 24, — 25, — 26, — 27, — 28, — 29, — 30, — 31, — 32. — Widerspruch wird nicht erhoben, das Wort nicht gewünscht, eine Abstimmung nicht verlangt; ich konstatire, daß die §§ 24 bis inklusive 32 in dritter Berathung angenommen sind.

Vierter Abschnitt, Gerichtliche Entscheidungen und deren Bekanntmachung.

Die Ueberschrift wird nicht angefochten, sie ist festgestellt.

§ 33, — 34, — 35, — 36, — 37, — 38, — 39, — 40, — 41. — Nirgends wird das Wort ergriffen, ein Widerspruch nicht verlautbart, eine Abstimmung nicht verlangt; die §§ 33 bis inklusive 41 sind in dritter Berathung angenommen.

Fünfter Abschnitt, Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Die Ueberschrift wird nicht angefochten; sie ist festgestellt.

§ 42, — 43, — 44, — 45, — 46, — 47. — Das Wort wird nicht gewünscht, eine Abstimmung nicht verlangt; §§ 42 bis inklusive 47 sind in dritter Berathung angenommen.

Sechster Abschnitt, Zeugen.

Die Ueberschrift wird nicht bemängelt; sie ist festgestellt.

§ 48, — 49, — 50, — 51, — 52, — 53. — Das Wort wird nicht gewünscht, Widerspruch nicht verlautbart, Abstimmung nicht verlangt; §§ 48 bis inklusive 53 sind in dritter Berathung angenommen.

§ 54. — Das Amendement Miquel Nr. 138 III 2 — Streichung des Paragraphen, — wird durch die Abstimmung über den Paragraphen selbst erledigt worden.

Ich eröffne die Diskussion und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Erhard.

Abgeordneter Dr. **Erhard**: Meine Herren, ich muß schon gestehen, daß, wenn ich auch im allgemeinen Kompromißvorschläge von seiten der nationalliberalen Partei erwartete, ich doch nicht annehmen konnte, daß Sie hier bei dieser Bestimmung die Konzession machen werden, welche Sie nun nach dem Amendement des Herrn Abgeordneten Miquel zu machen beabsichtigen.

Meine Herren, erlauben Sie mir, daß ich Sie zurück erinnere an die Zeit der Berathung des Preßgesetzes im Frühjahr 1874. Ich habe die Ehre gehabt, der Kommission anzugehören, welche das hohe Haus damals niedersetzte zur Berathung des Preßgesetzes. Nun haben wir damals in der Kommission statuirt, daß der Redakteur einer Zeitung die regelmäßig verantwortliche Person sein soll, der normal verantwortliche Thäter, als solcher zu erscheinen habe. Wir haben statuirt gegenüber der früheren preußischen Gesetzgebung insbesondere, und als wir nun Ihnen vorschlugen, demgemäß zu beschließen im Hause und den Redakteur als die verantwortliche Person zu erklären, da waren alle in der Kommission zugleich von der Ueberzeugung erfüllt, daß bei dieser Sachlage der schon an sich zuvor schwer empfundene, tiefe Mißstand in Preußen beseitigt werden müsse, daß man den früher nur wegen Fahrlässigkeit strafbaren Redakteur zugleich als Zeuge vernimmt. Denn, meine Herren, nach aller Logik des Strafrechts war es ja schon früher klar, auch ehe das neue Preßgesetz geschaffen wurde, daß man denjenigen, welcher als Theilnehmer an der That beschuldigt ist, auch wenn er nur fahrlässig sein soll, nicht zugleich als Zeugen vernehmen kann. Nun, nachdem wir angenommen haben, daß der Redakteur im Durchschnitt, wenn er nicht seine Unschuld beweist, als Thäter präsumtiv zu behandeln ist, war es um so nothwendiger, Vorsorge zu treffen, daß der Redakteur und das Personal, was ihm zur Seite steht, und was mit ihm verflochten ist in jeder strafbaren That, die von der Presse begangen wird, und alle seien Gehilfen, — daß der Redakteur und diese Gehilfen nicht zugleich als Zeuge wieder vernommen werden können. Meine Herren, eine legislatorische Maßregel in dieser Beziehung ist, wie die verehrten Herren wissen, damals nicht getroffen worden. Man hat gesagt, daß soll bei der Strafprozeßordnung erledigt werden, und niemand, glaube ich, im ganzen deutschen Reich, mit Ausnahme der Herren im Bundesrath, hat angenommen, es werde nun die Erledigung im Sinne des Amendements Miquel eintreten. An sich, meine Herren, kann es ja keinen größeren Widersinn geben, als den Mann, der als Thäter oder Gehilfe zu bestrafen ist, hereinzuziehen als Zeugen, ihn zunächst als Beschuldigten bei Seite liegen zu lassen, damit der wirkliche Verfasser gefunden wird. Es haben auch in der zweiten Berathung des hohen Hauses die Kollegen Wehrenpfennig und Marquardsen in so überzeugender Weise dargethan, wie schlimm ein solches System ist, wie unzulässig es ist, daß ich mich auf die Reden der sehr geehrten Herren einfach beziehen kann. Ich werde auch nicht einmal den Herrn Präsidenten um die Erlaubniß bitten, die Reden der Herren vorzulesen, denn es ist so kurze Zeit her, daß sie die Reden gehalten haben,

daß sie noch in aller Gedächtniß frisch sind. Der Herr Abgeordnete Marquardsen insbesondere hat mit Recht betont, daß er gewissermaßen als Vater dieses Kindes zu betrachten sei, nämlich der noch nicht ganz zur Reife gediehenen und wie mir scheint, jetzt, ehe sie zur vollen Lebensfrische gediehen ist, zum Tode bestimmten Frucht, — daß er als Vater dieser Frucht zu betrachten sei, und hat dies in der zweiten Lesung mit einer ihm in solchen Fällen eigenthümlichen Wärme vertreten. Nachdem nun aber der sehr verehrte Kollege Marquardsen im Begriff steht, durch seine Unterschrift unter dem Antrag Miquel, dieses sein Kind mit zu tödten, gestatten Sie mir, daß ich mich mit einigen Worten dieses seines Kindes annehme.

(Zuruf: Das ist nett!)

— So ist es, meine Herren, mag es nett sein oder nicht. Es ist nicht nett, aber es ist unverantwortlich, es ist wunderbar, daß die Herren, welche früher diese Furcht erzeugt haben,

(Heiterkeit)

nun diese Frucht nicht ihr eigen nennen, daß sie sie verleugnen wollen, daß die Herren zurücktreten, daß sie verleugnen wollen, was sie früher als nothwendig anerkannt haben. Wenn die Herren das nett finden, ich kann es nicht nett finden, und wenn der Herr Kollege Elben das nett findet, so kann ich ihn nicht verstehen und nicht begreifen. Meine Herren, wollen Sie diese Institution dennoch zulassen, so heißt das, Sie wollen den § 54 streichen. Der Herr Kollege Wehrenpfennig hat in der zweiten Lesung im Hause gesagt, — wenn ich mich recht erinnere, war er es, — „es sei contra bonos mores, ein solches Gesetz anzunehmen."

(Widerspruch des Abgeordneten Dr. Wehrenpfennig.)

— Dann war es ein anderer der Herren.

(Widerspruch.)

— Gesagt ist es worden von irgend einer Seite. Ich kann mich in diesem Punkte irren. Es ist aber gesagt worden, es sei contra bonos mores, ein solches Gesetz anzunehmen.

(Erneuter Widerspruch.)

— Meine Herren, lassen Sie mich doch sprechen; Sie können mich ja nachher widerlegen.

Nun, wenn es nicht gesagt ist, so sage ich, es ist contra bonos mores, jemanden, der verantwortlich gemacht wird als Thäter, der jeden Augenblick zur Strafe gezogen werden kann, zugleich als Zeugen eidlich zu vernehmen. Aber daß es nicht anständig sei, meine Herren, haben Sie gesagt; das ist bestimmt gesagt worden. Nun, meine Herren, sollen wir ein Gesetz geben, sollen wir ein Gesetz beschließen, was nicht anständig ist? Ein Gesetz, was einem anständigen Manne etwas zumuthet, was man einem ehrbaren Manne niemals zumuthen kann? Das ist aber das, was uns jetzt zugemuthet wird, mag es Ihnen gefallen oder nicht. Der verehrte Herr Abgeordnete Lasker und die anderen Herren haben es als eine schwere Kalamität betrachtet, daß nun noch das Geheimniß des Verfassers an das Tageslicht gezogen werden soll, daß wir den Redakteur in die Lage setzen, gezwungen zu sein, Zeugniß zu geben in Fällen, in welchen er selbst nach dem Gesetz als Thäter erscheint. Es ist mit Recht betont worden, daß das heilige Gut der Anonymität der Presse aufs tiefste gefährdet wird. Ja, meine Herren, Sie erinnern sich wohl, daß seiner Zeit Napoleon III. in dem den Despoten eigenen Haß gegen die Presse angeordnet hat, daß jeder Autor eines Artikels seinen Namen darunter setzen müsse. Ich weiß nicht, meine Herren, ob ich diese Bestimmung, die nun in Folge Ihres Antrags eintreten wird, nicht vorziehen würde der Thatsache, daß, wenn jemand als Redakteur zeichnet, also nach dem Gesetz als Thäter erscheint, er nun noch zeugeneidlich aussagen soll, wer der Verfasser des Artikels ist, und daß er, wenn er es nicht thut, nach der Praxis der preußischen Gerichte mit Strafe bedroht wird.

Nun, meine Herren, haben Sie bei der Generaldiskussion dieser Gesetze geltend gemacht, daß dies keinen Rückschritt enthalte, daß dies geltendes Recht sei. Ich darf mich nicht in die Generaldiskussion verirren und näher untersuchen, welche Nachtheile es hat bei neuen Gesetzen, wenn man nur das geltende Recht wahrt in Dingen, die längst als große schwere Mißstände im ganzen Volke empfunden sind. Aber das scheint mir klar zu sein: diejenigen Herren, und namentlich Herr Kollege Lasker, irren sich, welche geglaubt haben, daß sie nur den Stillstand der Gesetze kennzeichnen, daß sie nur das beschließen, was bisher im Durchschnitt rechtens war in den einzelnen Staaten und daß sie in keinem Staat einen Rückschritt bereiten. Ja, meine Herren, Sie bereiten einen Rückschritt. Glauben Sie denn, es sei gleichgiltig, wenn die Bestimmungen über den Zeugnißzwang gestrichen werden? Meinen Sie, wenn nun der Reichstag durch seine Mehrheit votirt, diese Bestimmungen werden aus dem Gesetz beseitigt, daß dann nicht in den einzelnen Staaten, wo bisher diese Unsitte nicht geherrscht hat, es nun nicht auch Staatsanwälte und vielleicht auch einmal Justizminister geben wird, welche die Staatsanwälte anweisen, so zu verfahren, wie bisher in Preußen verfahren wurde? Meinen Sie, das sei ein Fortschritt? Ich glaube doch, meine Herren, das ist für diejenigen Staaten, in denen diese preußische Unsitte aus der Reaktionszeit bisher nicht bestanden hat, ein entschiedener und schwerer Rückschritt. Und meine Landsleute aus Bayern in der nationalliberalen Fraktion frage ich auch, ob sie erwogen haben, ob es gleichgiltig sei, daß bei uns ein Staatsanwalt kommen kann und handeln, wie es in Preußen geschehen ist. Mein Freund Frankenburger hat heute schon mit Recht geltend gemacht, daß wir für die Praxis der obersten Gerichtshöfe keine Garantien haben und daß die Herren, die sich berufen auf das oberste Reichsgericht, von diesem gar nicht wissen können, wie sich dasselbe gestalten wird. Auf ein Zukunftsphantom stützen sich diese Herren und wollen mit Rücksicht auf dieses Zukunftsphanton die wesentlichsten Garantien der Rechtspflege beseitigen!

Meine Herren, wenn Sie nun heute nach dem Antrage Miquel den § 54 streichen, nachdem Sie den Beschluß gefaßt haben bei § 7 Absatz 2, dann besteht nach meiner Ueberzeugung eine gesetzlich garantirte Preßfreiheit nicht mehr.

(Sehr wahr!)

Die Preßfreiheit haben Sie damit vernichtet. Wenn heute noch der Zeugnißzwang zugelassen wird in Folge Ihres Antrags zu allen Ihren anderen Beschlüssen, dann liegt es in der Hand jedes Gewalthabers — ich gebrauche den Ausdruck, meinetwegen auch in der Hand der verbündeten Regierungen, wenn Sie das vorziehen — dann liegt es in der Hand jeder Regierung, die Presse in einer Weise zu peinigen und zu züchtigen, daß sie nicht mehr existiren kann. Meine Herren, man kann wegen jedes Zeitungsartikels, der irgend wie anstößig ist, eine Untersuchung einleiten, man kann den Redakteur vernehmen und inquiriren, wer der Verfasser ist, man kann ein System daraus machen in der Weise, wie der Herr Abgeordnete Völk es jüngst mit so beredtem Munde geschildert hat in Rücksicht auf den selig entschlafenen Nürnberger Kourir. Der Herr Abgeordnete Völk hat die lebhafte Empfindung gehabt, wohin man kommen kann; man kommt dahin nicht blos mit Beschlagnahmen, wie sie damals in Bayern beliebt wurden, man kommt dahin auch mit der Praxis, wie sie sich gestalten wird, denn unsere süddeutschen Staatsanwälte werden begierig sein nach dem Ruhme der preußischen und in gleicher Weise vorgehen gegen die

Redakteure. Sie sagen, um der Rechtseinheit willen müssen Sie dieses Opfer bringen mit dem Zeugnißzwang. Meine Herren, wollen wir doch das Wort „Rechtseinheit" auf das richtige Maß zurückführen. Wir haben in vielen Stücken Rechtseinheit, im Strafrecht, im Handels- und Wechselrecht, die Gesetzgebung des Reichs war sehr thätig in diesen und vielen anderen Dingen; jetzt können Sie nicht sagen, um der Rechtseinheit willen bringen wir dieses Opfer, denn es handelt sich wieder nur um ein Stück Rechtseinheit, um dessen willen Sie die wesentlichsten Garantien der Preßfreiheit und damit das Geheimniß der Redaktionen beseitigen wollen. Es handelt sich um ein zivil- und strafrechtliches Verfahren, das allerdings auch einheitlich sein soll, und ein so hohes Gewicht ich darauf lege, so kann ich nicht die wesentlichsten Garantien der Preßfreiheit opfern. In Wahrheit ist die Sache so: Sie sagen, es ist Rechtseinheit, die Sie schaffen wollen, ich sage nein, Sie opfern die Garantien der Preßfreiheit und die Sicherheit der Rechtspflege um einer einheitlichen Prozeßform willen.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Wehrenpfennig hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig**: Meine Herren, ich gebe dem Herrn Vorredner vollständig Recht, wenn er sich beruft auf die Reden, welche bei der zweiten Berathung gehalten sind, wir sind verpflichtet, jedes der Worte zu vertreten, welches wir damals gesprochen haben; ich gebe ihm aber nicht Recht, wenn er behauptet, daß er unsere Reden noch frisch im Gedächtniß habe,

(Heiterkeit)

denn wenn er sie noch frisch im Gedächtniß hätte, ja, wenn er irgend etwas von dem im Gedächtniß hätte, was in dem Bericht des Herrn Abgeordneten Dr. von Schwarze über die Strafprozeßordnung, oder was in den Protokollen der Justizkommission steht, so würde er unmöglich die Schlüsse gezogen haben, die er heute gezogen hat.

(Widerspruch.)

Meine Herren, haben Sie die Güte zu hören! Ich glaube, an den drei Gründen, die der Herr Abgeordnete, der, wenn ich nicht irre, ein Jurist ist, vorgeführt hat, genau nachweisen zu können, daß jedes dieser drei Argumente vollständig bodenlos ist. Der Herr Abgeordnete hat es unerhört gefunden, daß jemand, der in derselben Angelegenheit wegen Fahrlässigkeit bestraft werde, zugleich als Zeuge vernommen werden könne. Meine Herren, ich fordere sämmtliche anwesende Mitglieder der Justizkommission, ohne Rücksicht auf die Partei, ich fordere sämmtliche anwesende Juristen des Hauses auf, ob, auch wenn wir den § 54 nach den Beschlüssen der Kommission annehmen, nicht jederzeit jedes Mitglied der Redaktion, welches nur wegen Fahrlässigkeit bei einer Sache betheiligt ist, herangezogen werden könnte als Zeuge, auch der Chefredakteur. Der zweite Punkt, meine Herren: der Herr Abgeordnete hat gesagt, es sei unerhört, daß der Chefredakteur, der angenommen werde als Thäter der betreffenden Handlung, gleichwohl zum Zeugen herangezogen werden könne. Ich fordere wieder sämmtliche Mitglieder der Justizkommission auf, ob nicht der Herr Abgeordnete Dr. von Schwarze in seinem Bericht mit vollkommener Klarheit dargethan hat, daß es sich um den Chefredakteur gar nicht handle, sondern nur um das Hilfspersonal, um seine Mitarbeiter. Der Herr Abgeordnete hat als dritten Grund angeführt, es sei unerhört, daß der Mitredakteur, wenn er Komplize sei, herangezogen werde zur Zeugnißschaft. Nun, meine Herren, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die auch nach Streichung dieses Paragraphen gelten, kann jemand, der Komplize in einer bestimmten Sache ist, nicht zur Zeugnißschaft herangezogen werden. Ich muß also leider hier wieder das unerhörte, das unglaubliche Maß von Leichtigkeit beklagen, mit der die schmählichsten sittlichen Vorwürfe gegen einen Theil dieses Hauses geschleudert werden, ich muß es beklagen, daß, was ich bisher nur außerhalb dieses Hauses in der Presse bemerkt habe, — ich will nicht sagen, die gleichen sittlichen Vorwürfe, aber doch die Leichtigkeit der Behandlung dieser Frage auch hier einzudringen beginnt.

Meine Herren, ich will nichts verhüllen, aber ich möchte Sie doch bitten, mir nicht meine Worte im Munde umzudrehen, und wenn außerhalb dieses Hauses gesagt wird, der Abgeordnete hat erklärt, es sei contra bonos mores, einen solchen Gesetzesparagraphen zu streichen, wenigstens hier dieses nicht zu wiederholen, da es eine vollkommene Unwahrheit ist. Ich habe bei der zweiten Berathung gesagt: was wollt ihr mit eurer Zeugnißquälerei? — ihr wollt damit die Anonymität der Presse durchbrechen, das wird euch nicht gelingen, denn jeder anständige Redakteur, — es handelt sich ja nicht um Bruch des Amtsgeheimnisses, sondern um den Inhalt des Artikels, — der mit dem Inhalt eines Artikels als einem nicht schlechten übereinstimmte und seine Zustimmung zu der Publikation gab unter der Bedingung, daß der Verfasser geheim bleiben solle, — jeder anständige Redakteur wird dieses Versprechen des Geheimnisses halten, auch wenn er dafür sitzen muß. Und ich habe dann daran die Frage geknüpft: Ist es richtig, daß man Gesetze macht, die einen ehrenhaften Mann in den Konflikt bringen, daß er das nicht erfüllen kann, was das Gesetz von ihm fordert, nämlich, daß er Zeugniß ablegen soll? Habe ich irgend etwas davon gesagt, es sei contra bonos mores, eine solche Bestimmung anzunehmen?

Nun lassen Sie mich auf einen anderen Punkt eingehen. Alle diese Ansichten halte ich natürlich fest; ich beklage sehr, daß Gründe der Art keinen Eindruck gemacht haben an der Stelle, die freilich hier entschieden hat. Herr Frankenburger hat darin ganz Recht. Allerdings hat, soweit meine Kenntniß reicht, auch im allgemeinen eine große Abneigung bei den Regierungen geherrscht. Ich habe bei dem größten Theil der Juristen außerhalb des Hauses und zwar bei den angesehendsten Juristen, mit denen ich sprach, sehr viel mehr Vorwürfe als Beifall bekommen, sie haben mir die allgemeinen Regeln über die Zeugnißpflicht entgegengehalten und gesagt: Ihr wollt immer etwas Appartes haben, ihr Menschen von der Presse. Das erzähle ich objektiv, ich habe mich keineswegs dadurch beirren lassen, aber so haben Sie doch klare Augen und sehen Sie sich die Welt an, wie sie wirklich denkt, dann können Sie wahrlich nicht sagen, dies sei eine Ansicht, wobei $^9/_{10}$ aller gebildeten Menschen auf unserer Seite stehe.

Meine Herren, woran sind wir gescheitert? Ich gebe zu, wir sind an dem Herrn Reichskanzler vorzugsweise gescheitert, soweit ich die Sache kenne, und ich beklage das tief, und ich habe weder privatim noch öffentlich verhehlt, daß ich die Stellung des Herrn Reichskanzlers zu der Presse für bedauerlich halte in seinem Interesse wie im Interesse der Presse.

(Zuruf: Was nützt das?)

— Was nützt denn das, was Sie sagen in dieser Beziehung?

(Heiterkeit.)

Aber ich muß noch eines hinzufügen. Warum sind wir denn gerade jetzt gescheitert? Warum ist es denn geschehen, daß alle diese Gründe keinen Eindruck machten? Meine Herren, die Schuld daran trägt der Theil der Presse, der nicht mehr die öffentliche Meinung und nicht die Ideen der Nation repräsentirt, sondern der das Geschäft der Verläumdung repräsentirt?

(Sehr richtig!)

Die Schuld trägt der Theil der Presse, der es dahin gebracht hat, daß wir bald keinen Unterschied mehr zu erkennen vermögen zwischen der nordamerikanischen Presse und zwischen den Zuständen in unserer Presse. Das sehen wir ja bei dieser Gelegenheit wieder, wo ein Theil der Presse die Männer, welche — und ich gestehe es offen, mir ist es bis durchs Mark gegangen, daß ich im Interesse meines Vaterlandes mich dem Gesammtkompromiß fügen solle — wie ein Theil der Presse Männer, welche nach ihrem besten Wissen und Gewissen so handelten, in der schmählichsten Weise mit Schimpf und Schmach überschüttet. Es ist das leider Gottes — die Herren werden ja wohl die Nummern der letzten Tage gelesen haben — nur zu reichlich geschehen, — ich will die Parteien nicht näher bezeichnen.

(Ruf: Magdeburger Zeitung!)

— Oh nein, meine Herren, die schimpft nicht.

(Unterbrechungen.)

Präsident: Meine Herren, ich bitte, doch nach Möglichkeit die Unterbrechungen in der schon ziemlich leidenschaftlich erregten Debatte zu unterlassen.

Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig**: Meine Herren, nun noch ein Beispiel für die Gründlichkeit, mit welcher dieses Schimpfgeschäft besorgt wird. Da sagt z. B. ein hervorragendes Blatt einer gewissen Partei hier in Berlin — ich will es nicht näher bezeichnen —, es wäre unerhört, daß wir der sogenannten Rechtseinheit das Opfer brächten, daß nunmehr der Beamte nicht mehr etwas mittheilen könnte unter Bruch seines Amtsgeheimnisses, daß die Presse das, was im Stillen gegen die Freiheit und Gesetze innerhalb der Regierung geplant würde, nun nicht mehr durch die Beamten erfahren könnte. Nun, meine Herren, Sie wissen alle, wie es damit steht, daß, wenn wir den Paragraphen auch hätten durchbringen können, der Bruch des Amtsgeheimnisses nach wie vor eine Handlung gewesen wäre, wobei der Zeugenzwang des gesammten Redaktionspersonals eintrat.

Meine Herren, ich leugne nicht, wir haben in den Preßangelegenheiten so gut wie nichts erreicht, bis auf jene Klausel zu Gunsten einzelner Staaten, — ich verhülle das nicht — gleichwohl dürfen Sie nicht verkennen, daß, wenn wir heute vor der Alternative stehen: wollen wir die neue Justizreform mit Zeugnißzwang in der Beschränkung, wie er hier eintreten würde, oder wollen wir die alten Zustände auch mit Zeugnißzwang — das ist nämlich dem Publikum auch nicht recht klar, das der ja bleibt — die erste Alternative selbst für die Presse immer noch relativ günstiger ist als die zweite. Meine Herren, ich bin selbst verantwortlicher Redakteur einer politischen Zeitschrift; ich kann morgen auch sitzen.

(Heiterkeit. Oho!)

Sie sagen oho! meine Herren; als Napoleon III. als einfacher Bürger in der Schweiz sich aufhielt und dort seine Hoffnungen in Bezug auf die Zukunft einigen Leuten vortrug, mit denen er zusammenfuhr, lachten die ihn aus; er sagte dazu nichts, sondern wies auf die Räder des Wagens und antwortete blos: la roue se tourne, das Rad dreht sich. Meine Herren, das Rad kann sich drehen. Glauben Sie denn, daß, wenn der Herr Abgeordnete Windthorst Reichskanzler wäre, die preußischen Jahrbücher vor dem Zeugnißzwang sicher wären?

(Abgeordneter Windthorst: Unbedingte Preßfreiheit! — Stürmische Heiterkeit.)

Meine Herren, ich will mir dies Versprechen merken,

(erneute Heiterkeit)

aber ich sage im voraus, ich würde mich nicht wundern, wenn der Herr Abgeordnete Windthorst es vergessen sollte.

Nun, meine Herren, wenn dem so ist, so habe ich als ein Mann, der auch praktisch betheiligt werden könnte, doch einige Empfindung dafür, daß ich nach den neuen Justizgesetzen höchstens sechs Wochen, oder in schwereren Fällen sechs Monate zu sitzen brauche. Sechs Monate sind zwar auch schon recht lange, aber lieber ist es mir doch, als wenn ich nach den bisherigen preußischen Bestimmungen und der preußischen Praxis auf unbestimmte Zeit gesetzt werden könnte, was bei einem langen Leben recht lange dauern kann.

Das ist die eine Besserung, die einfach dadurch eintritt, daß überhaupt unsere Rechtsverhältnisse besser werden. Ich will Ihnen eine zweite Besserung nennen. Der Herr Abgeordnete Sonnemann sagte in der vorigen Berathung: „Wenn Sie den Redakteuren den Zeugnißzwang auflegen, so kommt die Justiz aus den Händen des Gerichts in die Hände des Staatsanwalts, und dieser kann so lange inquiriren und auf Haft erkennen lassen, als ihm beliebt.“ Diese Aeußerung war nicht unrichtig insofern, als ohne unseren § 161 der neuen Strafprozeßordnung der Richter schwerlich das Recht hätte, die von dem Staatsanwalt behaupteten Thatsachen, welche zum Zeugniß führen sollen, zu prüfen, sondern er hätte auf diese Behauptungen hin den Zeugen zum Zeugniß zu veranlassen. In dem neuen Gesetz haben wir dagegen die Macht des Staatsanwalts beschränkt, der Richter hat zu prüfen, ob der Staatsanwalt mit Recht das Zeugniß des betreffenden Zeugen verlangt. Endlich, meine Herren, einer meiner verehrten Freunde hat schon darauf hingewiesen —, es ist doch ein Unterschied, ob die Rechtspraxis in letzter Instanz bestimmt wird durch das Reichsgericht oder ob sie bestimmt wird durch das preußische Obertribunal. Woher ist denn die Forderung der Befreiung vom Zeugnißzwang für das Preßpersonal entstanden? Sie ist entstanden durch eine mißbräuchliche, durch eine kleinliche und widerwärtige Praxis, welche seit zwei Jahrzehnten gehandhabt ist unter Zulassung dieses Obertribunals. Es gibt ja in anderen Ländern, es gibt ja in den meisten Staaten der Welt gar keine speziellen Bestimmungen, welche die Befreiung vom Zeugnißzwang für das Redaktionspersonal enthalte. Es gibt sie nicht, aber gleichwohl kommen solche chikanöse Quälereien dort nicht vor. Nun meint der Herr Kollege Erhard, wenn wir das Reichsgericht hätten, wenn das ganze zusammengeschmiedet würde, so würde der Schade in Preußen das ganze Deutschland anstecken. Meine Herren, ich habe eine bessere Meinung von allem, was deutsche Einheit heißt, ich hoffe, daß das Reichsgericht seinerseits die Schäden beseitigen wird, die unter Zulassung des preußischen Obertribunals entstanden sind.

(Bravo!)

Aber alles dieses, meine Herren, sind nur kleine Dinge, ich wiederhole das, gegenüber der Thatsache, daß wir hier haben zurückweichen müssen, und da will ich, obwohl ich es sonst verschmähe, in Dingen von so großer sachlicher Bedeutung irgend wie die Wahlfrage hineinzuziehen, doch hier auch einmal von meinen Wählern reden. Meine Herren, wenn ich vor meine Wähler träte und ihnen sagte: ich kann durch mein Votum in Preußen beseitigen helfen das heute unbeschränkte Anklagemonopol des Staatsanwalts, ich kann beseitigen helfen den Kompetenzgerichtshof, der mit Unrecht Gerichtshof hieß, da er nur eine Beamtenkommission war, ich kann beseitigen helfen die Schranken, welche heute gegenüber dem Beamten, der sträfliches begangen hat, den Rechtsweg verschließen, ich kann beseitigen helfen den Staatsgerichtshof, den Ausnahmegerichtshof für bestimmte Verbrechen, — aber das fünfte große Uebel, den Zeugnißzwang bei der Presse, kann ich nicht beseitigen, was wollt Ihr nun, wollt Ihr, daß ich die vier großen Uebel noch auf unbestimmte Zeit bestehen lasse, weil ich das fünfte

nicht wegschaffen kann, — wenn ich meinen Wählern diese Frage vorlegte, so weiß ich die Antwort schon heute. Sie würden sagen: du bist doch sonst ein praktischer Mensch gewesen,

(Heiterkeit)

du wirst doch heute nicht einem so doktrinären Idealismus nachjagen, daß, wenn du das fünfte nicht erreichen kannst, du auch die anderen vier Uebel stehen läßt! Meine Herren, ich bin der Ueberzeugung, — Sie sind der entgegengesetzten — daß, wenn wir alle die Fortschritte, die meine juristischen Freunde hier so unwiderleglich dargestellt haben, den besseren und beschleunigteren Prozeß, die größere Unabhängigkeit der Gerichte in der Bildung ihrer Senate und Vertheilung ihrer Geschäfte, das Reichsgericht, die Einheit des deutschen Rechtsverfahrens, — wenn wir alle diese Fortschritte hängen an den einen Punkt des Zeugnißzwangs und um dieses einen Punkts willen alles zu Boden fallen lassen, wir hätten nimmermehr die Mehrheit des deutschen Volks für uns. Sie mögen anderer Ansicht sein, meine Herren, wir richten wahrlich niemanden und haben es nicht gethan, aber wir stellen an Sie das bescheidene Verlangen, daß auch Sie uns nicht richten. Wir sind Richter unseres eigenen Gewissens, und Sie dürfen keine Aeußerung uns gegenüber wagen, die dieses Gebiet unseres Gewissens auch nur anrührt. Ich sage, mögen Sie anders denken, wir unsererseits können nicht auf dem Wege gehen, auf dem wir der Presse nicht helfen, wohl aber die Gesammtinteressen der deutschen Reichsentwicklung tief schädigen würden.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, ich überlasse es der Erwägung aller hier im Hause, ob es überhaupt zweckmäßig ist, über so wichtige Angelegenheiten, wie sie uns heute beschäftigen, Abendsitzungen zu halten.

(Heiterkeit.)

Ich will mich einfach und kurz über die Sache äußern. Es ist das vorige Mal die Frage des Zeugnißzwangs so vollständig, so erschöpfend behandelt worden, daß man in der That für die Aufhebung desselben neue Gründe gar nicht anführen kann; wollte man neues anführen, so müßte man die ganze neue Leidensgeschichte der Presse anführen, um zu zeigen, wie der Zeugnißzwang gebraucht worden ist, um Preßorgane, die mißliebig, zu vernichten. Ich erinnere an das wahrhaft Erschreckende, das wir an der „Frankfurter Zeitung" erlebt haben. Das wurde das vorige Mal auch allgemein anerkannt und, wie ich hier konstatire, in der beredtesten Weise von unserem Kollegen Herrn Dr. Wehrenpfennig. Heute gibt der verehrte Herr diesen Standpunkt auf. Ich rechte darüber mit ihm nicht. Ich habe von jedem meiner Kollegen die Ueberzeugung, daß er das, was er thut, mit Ueberlegung und auf Gebot seines Gewissens thut; aber es ist immer für mich die Frage gestattet: wie ist es möglich, daß man vor ein paar Tagen in einer solchen Weise gegen den Zeugnißzwang reden konnte, heute aber dafür? Wenn der verehrte Herr sagt, die Presse ist selbst schuld, so bin ich der Letzte, der nicht anerkennen würde, daß die Presse hüben und drüben gefehlt hat und täglich fehlt; aber ich habe auch die Ueberzeugung, daß unsere Presse nicht eher anders wird, als bis sie den Schutz hat, den die Justizkommission und wir mit ihr in der zweiten Berathung ihr haben geben wollen. Daß wir heute diesen Schutz beseitigen, mag für Sie ein Gebot der Zwangslage sein, ich bin ein freier Mann

(Heiterkeit)

und kenne keine Zwangslage. Ich spreche meine Ueberzeugung aus und sage: mag der Herr Reichskanzler sagen, was er will, ich will den Zeugnißzwang für die Presse nicht und stimme gegen Ihr Kompromiß.

(Bravo! im Zentrum.)

Präsident Der Abgeordnete Dr. Marquardsen hat das Wort.

Ich bitte einen Augenblick um Entschuldigung. Ich gebe bekannt, daß ein bereits hinreichend unterstützter Antrag auf namentliche Abstimmung von dem Herrn Abgeordneten Eysoldt überreicht worden ist.

Der Herr Abgeordnete Dr. Marquardsen hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Marquardsen**: Meine Herren, ich bedaure sehr, daß ein unüberwindliches Hinderniß mich eben erst in das Haus hat kommen lassen, daß ich daher nicht in die Debatte in dem Sinne eintreten kann, wie es sich gehört hätte, wenn ich die Ehre gehabt hätte, die Herren Vorredner alle zu vernehmen. Ich habe nur die Schlußworte des verehrten Herrn Kollegen Wehrenpfennig gehört und muß also darauf verzichten, in eine unmittelbare Antwort auf die Argumente, die mir nicht zu Ohren gekommen sind, hier einzugehen. Ich werde sehr kurz sein. Denn das Argument von der späten Stunde gilt nicht blos für den heutigen Tag, es gilt für die Lage der ganzen Session. Gestatten Sie mir ein Wort auf den Einwand des verehrten Herrn Kollegen für Meppen bezüglich der Abendsitzungen. So viel ich weiß, ist er ja als Hannoveraner halber Engländer gewesen und weiß recht gut, daß in den englischen Parlamenten die wichtigsten Dinge in Abendsitzungen beschlossen werden, und da werden wir auch dem deutschen Reichstag einmal zutrauen können, daß er wichtige Angelegenheiten beim Lichtschein behandelt. Nun, meine Herren, ich gestehe Ihnen, daß die Ausführung, welche ich Ihnen in längerer Weise geben könnte, eigentlich gipfelt in der Erklärung, welche mein Freund Bennigsen Ihnen heute Nachmittag gegeben hat über die Stellung, die wir zu den Justizgesetzen, zu ihrem Leben oder Sterben einnehmen. Andererseits bekenne ich wieder, daß kein einziger Punkt mir so schwer geworden ist, wo ich meine persönliche Ueberzeugung mit einem größeren Opfer aufgebe, als in dieser Frage des sogenannten Zeugnißzwangs. Es ist das nicht deshalb, weil der Paragraph, um den es sich hier handelt, von mir formal herrührt. Dergleichen kleine Eitelkeiten kenne ich nicht. Es ist auch nicht darum, weil hier etwa ein bayerischer Gesichtspunkt mich leitete; denn, meine Herren, dieser Paragraph mag angenommen oder abgelehnt werden, in Bayern werden wir die verständige, anständige Rechtsübung in diesem Punkte behalten, die wir seit dreißig Jahren gehabt haben. Es ist auch nicht meine Sorge über die spätere Zukunft in Deutschland, denn ich bin wie Kollege Wehrenpfennig überzeugt, daß unter der Herrschaft des deutschen höchsten Reichsgerichts Dinge, wie die, welche unsere Indignation wachgerufen haben, nicht mehr vorkommen können. Ich habe hier aber ein größeres Vertrauen zum Reichsgericht, als mein verehrter Kollege Dr. Frankenburger heute Nachmittag bezüglich eines anderen Punktes ausgesprochen hat. Was mich in dieser Sache so tief betrübt, ist, daß die vereinzelten, ich sage die vereinzelten Vorgänge in Preußen das deutsche Rechts- und Anstandsgefühl so tief verletzt haben, daß ich den größten Wunsch hatte, dafür eine konforme Genugthuung, also mehr in die Vergangenheit gewendet, als für die Zukunft gesorgt zu finden. Diese zu gewinnen in der entsprechenden Form, wäre ein solcher Antrag geeignet gewesen, wie ihn der Paragraph enthält. Aber ich habe mich überzeugen müssen, nicht blos durch die Worte meiner Freunde, die die Verhandlungen führten, sondern durch die ernstesten Unterredungen, durch die dringendsten Vorstellungen, die ich selber wiederholt gemacht habe, daß mit diesem Paragraphen das Schicksal der Justizgesetze besiegelt ist. Das kann ich vor der Nation, das kann

ich vor den deutschgesinnten Männern, die mich hierher gesandt, das kann ich vor meinem eigenen Gewissen nicht verantworten; weil ich diesen Standpunkt einnehme, und weil ich also sage, selbst mit Ablehnung dieses Paragraphen wird der Zustand kein anderer, denn das argumentum de contrario, daß alles das ausdrücklich erlaubt sei, was durch den Paragraphen ausdrücklich verboten werden wollte, kann ich in keiner Weise anerkennen, diese Folgerung kann und darf ich nicht ziehen, — ist meine Entscheidung mir geboten.

Meine Herren, wir stehen hier auf einem Boden, wo vielleicht von manchem unter Ihnen der praktische Inhalt des Paragraphen überschätzt wird. Lassen Sie mich Ihnen ein Beispiel geben: Sie haben soeben angenommen — der Paragraph der Strafprozeßordnung ist vorhergegangen — daß die Aerzte geschützt werden sollen in gewissen vertraulichen Angelegenheiten. Dieselbe Bestimmung galt schon früher für den Advokatenstand. Nun kann ich mir und Sie können sich selber viele Fälle denken, wo außer der speziell durch das Gesetz geschützten Person die nächsten Angehörigen, die Privatsekretäre, Vertrauenspersonen anderer Stellung ganz gewiß in den Besitz dieses Geheimnisses kommen müssen, wenn der betreffende Anwalt es will; und dennoch nehme ich an, daß es keine anständige Führung der Rechtsverfolgung wäre, und es dem deutschen Richterstande nicht beifallen wird, in solchen Fällen das zu thun, wozu sie durch den Buchstaben des Gesetzes allerdings ermächtigt sind, nämlich solche Vertrauensmänner zum Zeugniß zu zwingen. Ich hoffe und wünsche, daß, wie gesagt, unter dem Schutz des deutschen Reichsgerichts wir auch ohne einen Paragraphen dergleichen Dinge uns vom Leibe halten; ja, ich hoffe sogar, daß die Diskussion über die Vorgänge, die in Preußen vorgekommen sind, und der Meinungsaustausch, der hier und an anderen Stellen darüber gefallen ist, dazu führen wird, daß die preußische Justizverwaltung dasjenige thut, wozu sie durch die eigenthümliche Gewaltstellung, die sie über die Staatsanwaltschaft hat, vollständig berechtigt ist, dafür zu sorgen, daß solche Dinge nicht wiederkehren. Im Augenblick stehe ich vor der Frage, ob ich, indem ich Ja zu dem Paragraphen sage, Nein zu dem ganzen Gesetzeswerk sage, und das thue ich nicht; ich stimme, wenn auch mit schwerem Herzen, für die Streichung des Paragraphen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Sonnemann hat das Wort.

Abgeordneter **Sonnemann**: Meine Herren, der Herr Abgeordnete Marquardsen hat uns eigentlich wenig neues gesagt und es wundert mich, daß er uns nichts anderes in der Angelegenheit zu sagen hatte, da er eine ganz besonders engagirte Stellung zu derselben hat. Ich werde mir erlauben, darauf nachher zurückzukommen.

Dem Herrn Abgeordneten Wehrenpfennig muß ich die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß er in einem Punkte, wegen dessen er von verschiedenen Seiten angegriffen worden ist, im wesentlichen Recht hat. Er hat das, was er neulich gesagt hat, nicht mit Bezug auf die vorliegende Gesetzesbestimmung gesagt, sondern mit Bezug auf die persönliche Stellung des Redakteurs. Ferner muß ich ihm auch darin vollständig beistimmen, daß der verantwortliche Redakteur eines Blatts nicht in der Weise behandelt werden kann, wie das bisher in Preußen nach dem früheren Usus möglich war. Das ist ja vollständig einzuräumen, es ist aber nicht sehr wesentlich, da bei einem größeren Blatte der verantwortliche Redakteur eigentlich nicht immer die hervorragendste Persönlichkeit ist, sondern immer nur einen kleinen Theil der Redaktion bildet. Nicht recht kann ich dem Herrn Abgeordneten Wehrenpfennig darin geben, was er in Betreff der sogenannten Komplizen sagt; diesen Grund haben unsere Mitredakteure ausdrücklich geltend gemacht und er ist von den Gerichten abgewiesen worden bis zum Obertribunal hinauf. Wir haben auch die entsprechenden Paragraphen in der neuen Strafprozeßordnung damit verglichen. Auch diese schützen die Mitredakteure in keiner Weise. Was Herr Wehrenpfennig in dieser Beziehung gesagt hat, ist nicht richtig. Was den Trost, welchen er uns gegeben, betrifft, daß erstens das Reichsgericht vielleicht besser urtheilen werde als das Obertribunal, da muß ich sagen, in der That es ist traurig, wenn man in der jetzigen Situation mit einem derartigen Troste kommen will. Ebenso ist es mit dem anderen Troste, daß ein Journalist jetzt nur noch 6 Monate sitzen muß. Nun, meine Herren, wenn man bei einem Blatte 6, 8 oder 10 Personen —, bei uns waren es 20 Personen, die vernommen wurden — sämmtlich auf 6 Monate einsteckt, da möchte ich doch sehen, wie überhaupt dabei eine Presse bestehen kann. Es wundert mich, so gern ich vorher anerkannt habe, was der Herr Abgeordnete Wehrenpfennig richtiges gesagt hat, daß von einem Vertreter der Presse derselben ein solcher schwacher Trost gegeben worden ist.

Nun ist gesagt worden — und auch heute schon bestritten worden —, namentlich aber gestern von dem Herrn Abgeordneten Lasker behauptet worden, der gewiß der genauste Kenner dieser Gesetze ist, daß kein Rückschritt gemacht worden ist.

Der Herr Abgeordnete von Bennigsen hat das heute genannt, die Presse sei wenigstens „unangetastet." Das mag im Augenblicke wahr sein, das will ich einräumen; es ist aber unmöglich die Sache zu trennen von unserem Preßgesetze; das ist deshalb unmöglich, weil bei dem Preßgesetze die Aufhebung des Zeugnißzwangs bereits erfolgt war, und nur in Folge der ausdrücklichen Erklärung der Mehrheit dieses Hauses, daß diese Frage bei der Strafprozeßordnung gelöst werden solle, hat man sie verschieben lassen, nur unter dieser Motivirung ist damals bei der dritten Lesung der betreffende Antrag der Kommission fallen gelassen worden.

Nun, wie ist denn der Zustand jetzt gegen früher? Es ist ja wahr, und ich will das einräumen, daß in materieller Beziehung die Presse entlastet worden ist; man hat ihr die Kaution und den Stempel abgenommen, das ist wahr und es sind auch in Folge davon eine große Anzahl neuer Blätter entstanden; aber die geistigen Fesseln, die in Preußen auf der Presse lasten, sind nicht leichter geworden, die sind schwerer geworden als früher. Sehen Sie sich die Dinge an, wie wir jetzt stehen. Der § 20 des Preßgesetzes, der den Redakteur immer zum Thäter macht; nehmen Sie die schweren Fahrlässigkeitsstrafen, die wir früher nicht gekannt haben — bis zu 2 Jahren — während wir früher nur Geldstrafen gekannt haben, so glaube ich zu dem unbefangenen Urtheil kommen zu müssen, daß die Presse im deutschen Reich sich in einer ungleich schwierigeren Lage befindet als früher in Preußen, so daß wir uns heute zurücksehnen nach dem, was uns Manteuffel gegeben hat.

(Oho!)

— Ja, so ist es; fragen Sie Jedermann, der in der Presse arbeitet. Wir stehen heute schlechter, als unter der Gesetzgebung, welche in der schwärzesten Zeit der Reaktion in Preußen geschaffen worden ist.

Und nun von Süddeutschland. Sie haben für Süddeutschland die Verhältnisse einigermaßen besser gestaltet, als in Preußen. Rufen Sie dabei das Gefühl nicht hervor, daß jetzt, während man früher immer von der verrotteten Kleinstaaterei gesprochen hat, die Süddeutschen anfangen sich anzuklammern an die partikularistischen Institutionen, die sie noch haben, fordern Sie damit nicht den Partikularismus geradezu heraus, daß er sagt: im Reiche, da ist es schlechter als bei uns, laßt uns von dem, was wir haben, noch erhalten, was möglich ist?

(Sehr gut!)

Ich glaube, der einheitsstaatlichen Richtung, die unter Ihnen vertreten ist, und auch der ausgesprochenen bundes-

staatlichen Richtung können Sie keinen schwereren Schlag geben, als hier durch derartige Sonderbestimmungen für einzelne Staaten.

Nun, meine Herren, ist auch weiter angeführt worden — und das muß ich sagen, hat mich am meisten befremdet von Leuten, die mit der Presse so vertraut sind, wie unter anderen der Herr Abgeordnete Lasker, er erwarte, daß die Presse die Sache mit Resignation aufnimmt und zweifle nicht an ihrem Patriotismus. Allerdings ist dieser Ruf nicht überall rechtzeitig gehört worden, ich weiß nicht, ob wir nach Magdeburg schon unterirdische Telegraphenlinien haben, allein die Magdeburger Zeitung, eins der hervorragendsten Organe des Nationalliberalismus, hat sich nach Sonntag früh, 12 Stunden nachdem der Kompromiß abgeschlossen war, in einer Weise ausgesprochen, daß ein hiesiges Blatt sagt: „sie kompromittire die nationalliberale Partei auf das gröblichste". Ist das die Resignation, von der Herr Lasker spricht? Das war jedoch nur eine gelegentliche Bemerkung, die ich hier einschalten wollte. Sie sprechen also von Resignation der Presse, meine Herren. Hat denn die Presse nur eine Interessenangelegenheit zu vertreten, wie etwa Spiritus- oder Eisenineressenten. Soweit die Presse ein Geschäft ist, wird sie auch den Zeugnißzwang ertragen können, allein sind wir denn in der Anschauung öffentlicher Dinge so zurückgegangen, daß man eine Angelegenheit, die in England vor über 100 Jahren das ganze Land in Aufregung versetzt hat, heute als spezielle Angelegenheit eines Standes betrachtet? hat nicht ein Mann unter dem Namen Junius geschrieben, der vor 106 Jahren sagte:

> Vergesset es niemals, prägt es euren Kindern ein, daß die Preßfreiheit das Paladium aller bürgerlichen, politischen und religiösen Rechte ist und daß das Recht der Geschwornen, in allen Fragen, welcher Art es auch immer sei, ein Verdikt abzugeben, ein wesentlicher Theil unserer Verfassung ist, das durch den Richter nicht eingeschränkt, durch die Gesetzgebung nicht in Frage gestellt werden darf.

(Bravo!)

Meine Herren, leben wir unter einem so kleinen Geschlechte, das man alle diese großen Prinzipienfragen jetzt als spezielle Angelegenheit eines Standes, einer Korporation ansieht? Nein, meine Herren, das sollte es nicht sein, ich hoffe, es ist auch in einem großen Theil von Deutschland nicht der Fall. Sie dürfen die besten Justizgesetze machen, Sie dürfen eine Justizverfassung machen, wie Sie keine bessere in Europa finden, wenn Sie keine freie Presse daneben stellen, die die Ausführung dieser Gesetze überwacht, dann gebe ich Ihnen nicht viel für Ihre Justizgesetze,

(sehr richtig! sehr gut! im Zentrum)

und das ist der Kern des Kompromisses, daß Sie gerade demjenigen Zweig der öffentlichen Thätigkeit, durch welchen die Ausübung der Gesetze überwacht werden soll, daß Sie gerade ihm die schwersten Fesseln anlegen.

Meine Herren, es ist gestern davon gesprochen worden, man habe ja gar nicht für diese Sache petitionirt, das Publikum habe sich gar nicht für die Presse interessirt. Ja, meine Herren, in Betreff der Petitionen haben wir im Reichstag schon allerlei Dinge gehört. Ich erinnere mich, daß bei einem Gesetz — wenn ich nicht irre, war es das Gesetz, betreffend die Ausweisung der Jesuiten — sehr viele Petitionen gegen diese Ausweisung kamen; damals hat der Herr Abgeordnete Gneist, der ja so viel beweisen kann,

(Heiterkeit)

in meiner Gegenwart in der Kommission, oder im Plenum, deduzirt: ja, es sind sehr viele Petitionen gegen die Ausweisung der Jesuiten gekommen, deshalb müssen die Jesuiten sehr staatsgefährlich sein, weil sie von so vielen Katholiken unterstützt werden; gerade deshalb müssen wir sie ausweisen.

(Hört! hört! — Heiterkeit im Zentrum.)

Heute sagt man wieder, es seien keine Petitionen gekommen. Ich will Ihnen sagen, warum keine Petitionen gekommen sind. Ganz einfach deshalb, weil ausnahmsweise in diesem Falle noch die Mehrheit des deutschen Volks sich auf den Abgeordneten Völk, der ja mit so schönen Reden hier diese Paragraphen vertheidigt hat und seine Parteigenossen verlassen hat, weil man nicht geglaubt hat, daß sie in letzter Stunde diesen sanften Justizselbstmord begehen würden,

(oho! links)

— diesen sanften Justizselbstmord, sage ich.

(Große anhaltende Heiterkeit.)

Darum eben, meine Herren, ist keine Petition gekommen.

Ich komme nun zu der Stellung, die die Regierung zu der Sache einnimmt, und in dieser Beziehung ist auch heute ein interessantes Wort gefallen, das mir Gelegenheit gibt, einen Gedanken auszusprechen, ohne gerade dasjenige sagen zu müssen, was man nicht gern ausspricht. Es ist von Herrn Marquardsen gesagt worden, man hoffe, daß in Bayern die Gerichte in dieser Beziehung eine anständige Ausübung der Justiz beibehalten würden. Welche Art der Ausübung der Justiz bisher in Preußen stattgefunden hat und allem Anschein nach auch künftig stattfinden wird, das wird aus dem Gegensatze des Ausdrucks von selbst hervorgehen.

(Sehr gut! im Zentrum.)

Daß, meine Herren, die Regierung in Preußen eine freie Presse nicht will und nicht wollen kann, das liegt ja auf der Hand, und daher kommt auch der große Widerstand des Herrn Reichskanzlers. Ich brauche ja nur den Staatsrechtslehrer zur Hand zu nehmen, auf dessen Anschauungen ja die Regierungspolitik in inneren Fragen bis zum heutigen Tage vollständig basirt: der Mann heißt Stahl.

(Heiterkeit und Oho!)

Er sagt in seinem Lexikon:

> Unvereinbar mit dem deutschen Rechtszustand ist die Preßfreiheit in englischer Weise, ihr Preßgericht durch Jury. Diese Gestalt der Preßfreiheit ist nicht der Schlußstein der konstitutionellen Verfassung überhaupt, sondern der Schlußstein der englischen Verfassung oder des parlamentarischen Prinzips, nämlich jener Selbstregierung der Nation, mit Zurückdrängung der königlichen Gewalt; aber deshalb ist sie im Widerspruch mit dem monarchischen Prinzip, das bis jetzt das Zentrum unserer Verfassung bildet. Der Schutz der bestehenden Ordnung gegen die Presse wird füglich in die Hände des Volks gelegt, wenn das Volk der Schwerpunkt dieser Ordnung ist; dagegen wenn die Regierung der Schwerpunkt derselben bleiben soll, so müssen Schutzmittel gegen die Macht der Presse bestehen, die nicht vom Willen der Regierten abhängen. Haben diese — das Volk, die Jury — die Entscheidung darüber, wieweit sie Schmähung der Regierung und Aufforderung zum Widerstand zulassen wollen, so ist offenbar eine Regierung, die sich nicht unbedingt unter den Volkswillen stellt, nicht möglich. Preßfreiheit mit Schwurgericht wandelt die monarchische Verfassung in die parlamentarische oder Volksherrschaft um; das ist ein unvermeidlicher Erfolg! Man kann der Ansicht sein, daß die Stellung des Königs zum Volke, wie sie in der englischen Verfassung enthalten

> ist, die wünschenswerthe sei, man kann aber nicht der Ansicht sein, daß die Preßfreiheit jenes Landes mit der Stellung des Königthums in Deutschland vereinbar sei.

Der Kern der ganzen Angelegenheit ist: unsere Regierung fürchtet sich vor einer parlamentarischen Regierung und deshalb will sie eben keine freie Presse. Und wenn es nicht diese Bestimmung ist, so würde man irgend eine andere Lücke in irgend einem anderen Paragraphen wahrscheinlich herausgefunden haben.

Es ist der Regierung wahrlich nicht darum zu thun, einige Redakteure auf drei, vier Monate in den Kerker zu werfen, was nur unangenehmes Aufsehen erregt. Die wahre Bedeutung der Sache ist: man will nicht, daß sich der tüchtigere Theil der Bevölkerung, die Professoren, die Beamten und die Leute, die sachverständig sind, an der Diskussion in der Presse betheiligen. Man will dadurch die Presse herabdrücken, daß man ihr durch die Furcht vor dem Zeugnisse, vor der Nennung des Verfassers, die letzten Kräfte entzieht; das ist der Kern der Sache und darum sollte Jeder, der es wahrhaft ernst meint mit der Freiheit des Volks, die Beseitigung derartiger Bestimmungen verlangen, weil nur dadurch die Presse eine bessere einflußreichere werden kann.

Es ist ja auch hier heute wieder gesagt worden, und es hat ja ein auswärtiges Blatt, welches, wenn ich nicht irre, unter dem Einflusse des Herrn Abgeordneten Wehrenpfennig steht, die Hamburger Nachrichten, heute etwas ausgeplaudert über diese Verhandlungen, die da stattgefunden haben mit dem Herrn Reichskanzler. Der Herr Abgeordnete Wehrenpfennig hat diesen Gedanken heute selbst auch angedeutet. Es ist erzählt: der Herr Reichskanzler habe gesagt, für die anständigen Blätter existire dieser Paragraph nicht, für die unanständige, für die Revolverpresse, dafür müsse man den Zeugnißzwang behalten. Nun, meine Herren, woher kommt es denn, daß wir in Deutschland eine theilweise unanständige Presse haben? — Und ich gehöre gewiß nicht zu denjenigen, welche die Existenz einer solchen leugnen wollen. Es kommt daher, daß die Regierung hunderte von Journalisten mit ihrem Gelde subventionirt und diese dadurch zu Soldschreibern gemacht hat; diese Leute werden nach und nach entlassen, und sie sind die ersten, die gerade solche Schandblätter herausgeben; wenn sie von der einen Seite kein Geld mehr bekommen, so nehmen sie es von der anderen. Daß Herr Abgeordneter Wehrenpfennig hier gesagt hat, er fürchte sich nicht vor dem Zeugnißzwang, glaube ich ihm; es wird ihm wohl schwerlich passiren, daß er wegen des Zeugnißzwangs ins Gefängniß kommt.

Uebrigens hat die Haltung der Regierung noch einen anderen Beweggrund; sie will auch die Mehrheit des Reichstags demüthigen, das avilir puis démolir spielt auch eine Rolle in der ganzen Geschichte. Sonst hätte man gerade auf einzelne die Presse nicht betreffende Bestimmungen nicht solchen Werth legen können. Es ist der Zweck, dem Reichstag in seiner Majorität auch bei dieser Gelegenheit zu zeigen, wie machtlos er ist, um sein Ansehen so viel als möglich herunter zu drücken.

Ich habe jetzt von der Regierung gesprochen. Warum aber hat die nationalliberale Partei diese merkwürdige Wandlung in einer Sache, für die man so entschieden eingetreten ist, gemacht? Meine Herren, das ist schwer zu sagen. Ich glaube, sie hat sich gesagt, wir stehen entweder vor der Auflösung der Partei, — wenigstens hat ein hervorragendes Tagesorgan, dessen Chefredakteur unser verehrter Kollege ist, sich so ausgedrückt —, es ist der Tod der nationalliberalen Partei, wenn die Justizgesetze nicht zu Stande kommen. Da mag man nun gedacht haben: es ist besser, die Presse wird geopfert, als daß wir untergehen.

(Heiterkeit.)

Und man hat die Wahl ziemlich schnell getroffen.

Und dann ist noch ein anderer Grund — und auch darüber hat uns heute Abend der Herr Abgeordnete Wehrenpfennig unwillkürlich interessante Aufklärungen gegeben. Ich will das auch offen sagen, ich meine damit nicht die ganze Partei, aber es ist ein großer Theil der nationalliberalen Partei, den ich damit meine: auch diese Herren fürchten sich theilweise vor der Presse. Auch sie freuen sich im stillen, wenn unbequeme Blätter unterdrückt oder gemaßregelt werden, deshalb haben sie nicht ungern die Hand dazu geliehen, um dieses Kompromiß zum Nachtheil der Presse herbeizuführen. Meine Herren, der Herr Abgeordnete Wehrenpfennig hat es offen ausgesprochen: es sind mir viele Vorwürfe wegen meiner Rede bei der zweiten Lesung von meinen eigenen Parteigenossen gemacht worden.

(Abgeordneter Wehrenpfennig widerspricht.)

— Ich habe es mir notirt: es sind mir Vorwürfe wegen meiner Rede gemacht worden; natürlich von solchen, die den Tag nicht erwarten konnten, bis das Kompromiß zustande kommt. Ja, meine Herren, lieber die Redakteure auf die Folter, als daß die nationale Partei zu Grunde geht. Was liegt daran, daß wir in jeder Beziehung hinter anderen Ländern, hinter jedem andern zivilisirten Staat, hinter Oesterreich, ja selbst hinter Rumänien zurückstehen, dessen Ministerium unlängst ein Reskript veröffentlicht hat, in welchem ungefähr dasselbe gesagt ist, was seiner Zeit Friedrich der Große gesagt hat, man soll die Gazetten nicht geniren.

Nun komme ich auf den letzten Punkt, über den ich noch einige Worte sagen wollte. Der Herr Abgeordnete Lasker hat gestern gesagt: nicht der Kollege Wehrenpfennig hat die Aufhebung des Zeugnißzwangs als Anstandspflicht erklärt, sondern ich hätte es gethan. Dies ist wahr, aber nicht ich allein habe es gethan, es hat auch der Abgeordnete Marquardsen dies gethan, und auf diesen wollte ich noch ausdrücklich zurückkommen. Deshalb habe ich meine Verwunderung ausgesprochen, daß er uns heute nicht etwas mehr zu sagen hatte. Der Abgeordnete Marquardsen sagte früher:

> Die Ausnahme vom Zeugnißzwang existirt bei den Rechtsbeiständen, und ich behaupte, daß sie auch bei der Presse existirt und existiren muß, wenn sie eine freie, würdige Presse haben soll.

Das hat er einst gesagt; er hat aber noch etwas weiteres gesagt, und zwar nicht etwa in seinem eigenen Namen allein, sondern er hat es gesagt als Mitglied der Justizkommission und seiner Zeit als Mitglied der Preßgesetzkommission. Den Zeugnißzwang bei Gelegenheit der Strafprozeßordnung zu beseitigen, hat er gesagt, ist eine Ehrenpflicht des Reichstags; es ist eine Ehrenpflicht des Reichstags, daß er das bei dem Preßgesetz gegebene Versprechen einlöst. Er hat dies nicht gethan. Meine Herren, Sie werden bei den nächsten Wahlen wahrscheinlich auch wieder die Mehrheit bekommen, daran zweifle ich nicht, und vielleicht auch in dem folgenden Reichstag — aber die Tage der nationalliberalen Partei werden in nicht allzu langer Frist gezählt sein, denn sie ist auf demselben Wege, auf dem der gesetzgebende Körper unter Napoleon war, und wird nach meiner Ueberzeugung dasselbe Ende nehmen. Dann wird sie jedoch das Wort, das ein französischer König nach einer Niederlage aussprach: tout est perdu fors l'honneur, — das wird die nationalliberale Partei nach diesem Beschluß nicht mehr von sich sagen können.

(Große Unruhe.)

Präsident: Es ist mir ein Schlußantrag eingereicht von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen.

Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Wehrenpfennig.

Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig**: Ich muß doch ausdrücklich konstatiren, meine Herren, daß ich mit keiner Silbe angedeutet habe, ein Theil meiner Partei fürchte sich vor der Presse. Das betreffende Blatt, dem der Herr Abgeordnete näher steht, könnte noch viel toller schimpfen, wir fürchten uns davor gar nicht. Ich habe lediglich erklärt, daß man doch auch berücksichtigen müsse, welch ein großer Theil hervorragender und im übrigen gar nicht reaktionär gesinnter Juristen außerhalb des Hauses anders über die Frage urtheile als wir.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Die Abstimmung wird eine namentliche sein.

Die Verlesung des § 54, der nach dem Antrag des Abgeordneten Miquel gestrichen werden soll, wird mir wohl erlassen.

(Zustimmung.)

Diejenigen Herren, welche den § 54 nach dem Beschluß der zweiten Berathung auch in dritter Berathung annehmen wollen, antworten beim Namensaufruf mit Ja; diejenigen Herren, welche ihn nicht annehmen wollen, antworten beim Namensaufruf mit Nein.

Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben U.

(Der Namensaufruf wird vollzogen.)

Mit Ja antworten.	Mit Nein antworten.
Allnoch.	Abeken.
Freiherr von Aretin (Ingolstadt).	Ackermann.
Freiherr von Aretin (Illertissen).	Albrecht (Osterode).
Ausfeld.	Albrecht (Danzig).
	von Arnim-Kröchlendorf.
Graf Balleſtrem.	Dr. Bähr (Kassel).
Dr. Banks.	Baer (Offenburg).
Bauch.	Dr. Bamberger.
Dr. Baumgarten.	Becker.
Bayrhammer.	von Behr-Schmoldow.
Berger.	von Benda.
Bernards.	von Bennigsen.
Bernhardi.	von Bernuth.
von Biegeleben.	Dr. Beseler.
Dr. Graf von Bissingen-Nippenburg.	von Bethmann-Hollweg.
	Graf Bethusy-Huc.
Dr. Bock.	Dr. Blum.
Borowski.	von Bojanowski.
Freiherr von und zu Brenken.	von Bonin.
Brückl.	Dr. von Borries.
	von Brauchitsch.
	Dr. Braun.
	Dr. Brockhaus.
	Dr. Brüning.
	Büsing.
	Dr. Buhl.
	Dr. von Bunsen.
	von Busse.
Graf von Chamaré.	Karl Fürst zu Carolath.
	Chevalier.
	Dr. von Cuny.
Datzl.	Dann.
Dickert.	Dernburg.
Dieden.	von Diederichs.
Duncker.	Dietze.
	Graf zu Dohna-Finckenstein.
	Dr. Dohrn.
	Freiherr von Dücker.
Dr. Eberty.	Dr. Elben.
Edler.	Dr. Ernst.
Dr. Erhard.	von Etzel.
Eysoldt.	Graf zu Eulenburg.
Föckerer.	Dr. Falk.
von Forcade de Biaix.	Faller.
Francke.	Fenner.
Frankenburger.	Flügge.
Freiherr zu Frankenstein.	von Forckenbeck.
Franssen.	Graf von Frankenberg.
Dr. Franz.	von Freeden.
	Dr. Friedenthal.
	Friderich.
	Dr. von Frisch.
	Frühauf.
Graf von Galen.	Gaupp.
Dr. Gerhard.	Dr. Georgi.
von Grand-Ry.	von Gerlach.
Grosman (Stadt Köln).	Gerwig.
Freiherr von Grote.	Gleim.
Grütering.	Dr. Gneist.
	Dr. Goldschmidt.
	Baron von der Goltz.
	Dr. Grimm.
	Grobe.
	Dr. Groß.
	Grumbrecht.
	Guenther.
Haanen.	Haarmann.
Freiherr von Habermann.	Graf von Hacke.
Dr. Hänel.	Dr. Harnier.
Freiherr von Hafenbrädl.	Haupt.
Hagen.	Heyl.
Hamm.	Dr. Hinschius.
Hauck.	Hintrager.
Hausmann (Westhavelland).	Hölder.
Hausmann (Lippe).	Fürst von Hohenlohe-Langenburg.
Freiherr von Heereman.	Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen.
Herrlein.	von Huber (Heilbronn).
Dr. Freiherr von Hertling.	Hullmann.
Herz.	
Hilf.	
Hillmann.	
Hoffmann.	
Graf von Hompesch (Daun).	
Graf von Hompesch (Düren).	
Horn.	
	Jacobi.
	Jacobs.
	Jäger.
	von Jagow.
	Jordan.
von Kehler.	Dr. Kapp.
von Kesseler.	von Kardorff.
Kirchner (Kronach).	Dr. Kircher (Meiningen).

Mit Ja antworten.	Mit Nein antworten.
Kisker.	Graf von Kleist.
von Kleinsorgen.	von Klitzing.
Klotz.	Klöppel.
Kochann.	Dr. Klügmann.
Dr. Kraetzer.	Koch (Annaberg).
Kreutz.	Koch (Braunschweig).
	Kolbe.
	Dr. Kraaz.
	Krause.
	Krieger (Lauenburg).
Dr. Freiherr von Landsberg-Gemen.	Laporte.
Freiherr von Landsberg-Steinfurt.	Dr. Lasker.
Lang.	Dr. Lenz.
Lender.	Fürst von Lichnowski.
von Lenthe.	Lobach.
Dr. Lieber.	Dr. Lorentzen.
Lucius (Geilenkirchen).	Dr. Lucius (Erfurt).
von Ludwig.	
Dr. Majunke.	Graf von Maltzan-Militsch.
Dr. Mayer (Donauwörth).	Dr. Marquardsen.
Dr. Merkle.	Martin.
Michaelis.	Baron von Minnigerode.
von Miller (Weilheim).	Miquel.
Dr. Moufang.	Möring.
Müller (Pleß).	Graf von Moltke.
	Morstadt.
	Mosle.
Graf von Nayhauß-Cormons.	Neumann.
Dr. Nieper.	von Nostitz-Wallwitz.
Oehmichen.	Dr. Oncken.
	Dr. Oppenheim.
Parisius.	Pabst.
Pfafferott.	von Saint-Paul-Illaire.
Dr. Pohlmann.	Dr. Petersen.
Graf von Praschma.	Pfähler.
Graf von Preysing.	Dr. Pfeiffer.
	Fürst von Pleß.
	Pogge (Schwerin).
	Pogge (Strelitz).
	Graf von Pückler.
	von Puttkamer (Fraustadt).
	von Puttkamer (Schlawe).
	von Puttkamer (Sensburg).
	von Puttkamer (Sorau).
Prinz Radziwill (Beuthen).	Freiherr Nordeck zur Rabenau.
Dr. Reichensperger (Krefeld.)	Rasche.
Reichensperger (Olpe).	Herzog von Ratibor.
Richter (Hagen).	von Reden.
Rohland.	Richter (Meißen).
Dr. Rudolphi.	Rickert.
	Roder.
	Römer (Hildesheim).
	Dr. von Rönne.
von Saucken-Julienfelde.	Dr. von Sarwey.
von Saucken-Tarputschen.	Dr. Schacht.
Dr. Schmid (Aichach).	Dr. von Schauß.
Graf von Schönborn-Wiesentheid.	Schmidt (Hamburg).
	Dr. Schmidt (Jena).
Schröder (Lippstadt).	Schmidt (Zweibrücken).
Dr. Schüttinger.	von Schöning.
Schwarz.	Schöttler.
Senestrey.	Schröder (Königsberg N. M.).
Sonnemann.	Dr. von Schulte.
Graf zu Stolberg-Stolberg (Neustadt).	Schulz-Booßen.
	Schulze (Guhrau).
Strecker.	Dr. von Schwarze.
	Scipio.
	Dr. Siemens.
	Sombart.
	Späth.
	Spielberg.
	Freiherr Schenk von Stauffenberg.
	Stenglein.
	Struckmann (Diepholz).
	Struckmann (Osnabrück).
	Stumm.
Freiherr von Thimus.	Dr. Techow.
Traeger.	Dr. Thiel.
	Thilo.
	Dr. von Treitschke.
	Tritscheller.
Ulrich.	Uhden.
	von Unruh (Magdeburg).
	Freiherr von Unruhe-Bomst.
	von Vahl.
	Valentin.
	Dr. Völk.
Graf von Waldburg-Zeil.	Dr. Wachs.
Weiß.	Dr. Wagner.
Freiherr von Wendt.	von Waldaw-Reitzenstein.
Dr. Westermayer.	Dr. Wallichs.
Wiggers.	Dr. Websky.
Windthorst.	Wehr.
Wulfshein.	Dr. Wehrenpfennig.
	Dr. Weigel.
	Welcker.
	von Winter.
	von Woedtke.
	Woelfel.
	Dr. Wolffson.
Dr. Zimmermann.	Dr. Zinn.
Freiherr von Zu-Rhein.	

Der Abstimmung enthalten sich: Fernow. Dr. Schröder (Friedberg). Dr. Thilenius.

Krank sind: Grosman (Kreis Köln). Huber (Neustadt). Kiepert. von Kirchmann. Dr. Minckwitz. Dr. Müller (Görlitz). Philippi. Dr. Römer (Württemberg). Schmid (Württemberg). Dr. Sommer. Graf zu Stolberg-Stolberg (Neuwied).

Beurlaubt sind: Wilhelm Prinz von Baden. Dr. von Beughem. Dr. Heine. Jüngken. Freiherr von Maltzahn-Gültz. Pflüger. von Seydewitz. Dr. Simson. Freiherr von Soden. Winkelhofer.

Entschuldigt sind: Graf von Arnim-Boytzenburg. Bieler. von Bockum-Dolffs. Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst. Dr. Lingens. Dr. Oetker. Schmidt (Stettin). Freiherr von Schorlemer-Alst. Dr. Schulze-Delitzsch. Freiherr von Varnbüler. Dr. Weber.

Ohne Entschuldigung fehlen: Dr. Abel. von

Adelebsen. Bebel. Dr. Brüel. Dr. von Buß. Dr. von Choslowski. Prinz von Czartoryski. Donath. Dr. von Donimirski. Dupont des Loges. Geib. Germain. Guerber. Haeffely. Hartmann. Hasenclever. Hasselmann. Dr. Jörg. von Kalkstein. Kegel. Köllerer. Dr. von Komierowski. von Kozlowski. Krüger (Hadersleben). Lauth. Lehr. Liebknecht. Dr. Löwe. Most. Motteler. Dr. von Niegolewski. von der Osten. Freiherr von Ow. von Parczewski. Pougnet. Precht. Graf von Quadt-Wykradt-Isny. Fürst Radziwill (Adelnau). Dr. Raeß. Reimer. Rußwurm. von Rybinski. Baron von Schauenburg. Dr. Simonis. Söhnlin. Graf zu Stolberg-Wernigerode. von Taczanowski. Teutsch. Triller. Vahlteich. Winterer. Zietkiewicz. Dr. von Zoltowski.

Präsident: Das Resultat der Abstimmung ist folgendes. Bei der Abstimmung haben sich 309 Mitglieder betheiligt; von denselben haben sich 3 ausdrücklich der Abstimmung enthalten; mit Ja haben gestimmt 120, mit Nein 186. Es ist demnach der § 54 bei der dritten Berathung gestrichen worden.

§ 55, — 56, — 57, — 58, — 59, — 60, — 61, — 62. — Widerspruch wird nicht erhoben, Abstimmung nicht verlangt; die §§ 54 bis inklusive 62 sind in dritter Berathung angenommen.

§ 63. — Das Amendement Baumgarten ist zurückgezogen, wie ich hiermit konstatire.

§ 64, — 65, — 66, — 67, — 68, — 69, — 70, — 71, — 72. — §§ 64 bis inklusive 72 werden nicht angefochten, Abstimmung nicht verlangt; sie sind in dritter Berathung genehmigt.

Siebenter Abschnitt, Sachverständige und Augenschein.

Die Ueberschrift wird nicht angefochten; sie ist genehmigt.

§ 73, — 74, — 75, — 76, — 77, — 78, — 79, — 80, — 81, — 82, — 83, — 84, — 85, — 86, — 87, — 88, — 89, — 90, — 91, — 92, — 93, — 94. — Das Wort wird nicht gewünscht, Widerspruch wird nicht erhoben; die §§ 73 bis inklusive 94 sind auch in dritter Berathung angenommen.

Achter Abschnitt, Beschlagnahme und Durchsuchung.

Die Ueberschrift ist, da sie nicht angefochten wird, genehmigt.

§ 95, — 96, — 97, — 98. — Das Wort wird nicht gewünscht, eine Abstimmung nicht verlangt; die §§ 95 bis inklusive 98 sind in dritter Berathung genehmigt.

§ 99. — Hier tritt zuvörderst die von dem Herrn Abgeordneten Dr. von Schwarze beantragte redaktionelle Aenderung hervor, Abänderungsantrag Nr. 137, unterschrieben Dr. von Schwarze, Dr. Bähr, Becker, von Forcade de Biaix, Klotz.

Die Anträge sind alle noch nicht unterstützt; ich stelle die Unterstützungsfrage. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche die Anträge unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung der Anträge Nr. 137 reicht aus, sie ist durchweg erfolgt.

Also § 99 mit dem Abänderungsantrag des Herrn Abgeordneten Dr. von Schwarze und Genossen.

Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Justizminister Dr. Leonhardt, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Justizminister Dr. **Leonhardt**: Ich wollte mich mit sämmtlichen Redaktionsanträgen einverstanden erklären.

Präsident: Also § 99. — Widerspruch wird nicht erhoben, eine Abstimmung nicht verlangt; § 99 ist mit dem Redaktionsantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Schwarze und zwar mit den beiden Redaktionsanträgen zu § 99 — sie beziehen sich auf Absatz 2 und 3 — in dritter Berathung angenommen.

§ 100. Ich eröffne die Diskussion.

Es liegt vor der Antrag Miquel Nr. 138 III, 3 und der Antrag Windthorst und Genossen, Nr. 131 der Drucksachen. Die Anträge stehen mit zur Diskussion.

Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, die Verhandlungen, welche über die Beschlagnahme von Briefen und Telegrammen bei der vorigen Berathung stattgefunden haben, ebenso die zweimaligen, bei Gelegenheit des Protestats gepflogenen Verhandlungen sind Ihnen noch in frischer Erinnerung. Dieser in Preußen neuerdings vorgekommene Fall hatte so recht zum Bewußtsein Aller gebracht, wie man die Beschlagnahme von Briefen zum Uebermaße ausnutzt, wie man sie nach meinem Dafürhalten mißbraucht. Und es ist dies nicht der einzige Fall. Mir sind auch andere Untersuchungen bekannt geworden, in welchen den Betreffenden wochenlang ihre sämmtlichen Briefe vorenthalten wurden, ohne daß sie davon irgend welche Kunde bekamen.

(Hört, hört! im Zentrum)

Meine Herren, nun denken Sie sich, daß ein vielbeschäftigter Mann das Geschick hat, von dem Staatsanwalt in Untersuchung genommen oder, richtiger gesagt, geschrieben zu werden; denn der Staatsanwalt braucht blos an die Post zu schreiben: „In Untersuchungssachen wider den und den ersuche ich die Briefe an den und den und von dem und dem mit Beschlag zu belegen." Wenn wir die Requisition der Staatsanwälte in Bromberg und Posen gesehen hätten — man hat sie uns verweigert —, so habe ich die Ueberzeugung, daß eben nichts anderes vorgelegen hat, als die Erklärung des Staatsanwalts: „In Untersuchungssachen wider den Kardinal Grafen von Ledochowski beantrage ich die Beschlagnahme der Briefe in der und der Art; und ich mache darauf aufmerksam, daß die Briefe des Kardinals, welche so mit Beschlag belegt werden sollen, wahrscheinlich gerichtet sein werden an die und die und die Männer. Es werden also im Zweifel gleichzeitig mit den Briefen des Kardinals Ledochowski auch die anderen Briefe an diese Männer sämmtlich oder theilweise in Obhut genommen, — in hochpolizeiliche Obhut!

(Heiterkeit.)

Der Kollege Dr. Lasker meinte neulich, formal wäre das ja richtig, es wäre nur in der Ausführung etwas verfehlt. Die Frage, ob es denn überhaupt zulässig sei, eine ganze Serie von Briefen durch Wochen hin mit Beschlag zu belegen, schien für ihn nicht mehr vorhanden; und ich begreife das; denn er war ja da gerade beschäftigt, den Antrag zu machen, der jetzt hier vorliegt.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, ich zweifle nicht, daß die Kompromißmänner uns darlegen werden, sie hätten auch hier alles gerettet. Mir soll es lieb sein, wenn sie das mit Bestand Rechtens nachweisen können. Ich in meinem beschränkten Nichtkompromißverstand

(Heiterkeit)

finde, daß der Paragraph so gefaßt ist, daß unzweifelhaft die Staatsanwälte in Bromberg und Posen und ihre Kollegen genau das darin suchen, finden und daraufhin thun können, was sie bisher zu unserem großen Verdruß gethan haben. Das ist von selbst klar, daß, wenn die Briefe an den Beschuldigten gerichtet sind, sofort die ganze Serie durch Wochen

lang beschlagnahmt werden kann. Das war freilich bei dem Ledochowskischen Falle nicht, denn da waren nicht die an ihn gerichteten, sondern die von ihm geschriebenen Briefe beschlagnahmt. Aber, es heißt weiter: „Auch diejenigen können mit Beschlag belegt werden, in Betreff deren Thatsachen vorliegen, aus welchen zu schließen ist, daß sie von dem Beschuldigten herrühren oder für ihn bestimmt sind und daß ihr Inhalt für die Untersuchung Bedeutung hat." Die Thatsache, daß der Brief von den Betreffenden herrührt, war dort konstatirt durch die Hinweisung auf das Faksimile der Handschrift, und das kann man ja immer wiederholen. Es ist also auch nach dem Kompromißantrag bei einer freilich irrigen Auslegung dem Staatsanwalt möglich, und außerdem gibt der Umstand, daß man hier von dem „Beschuldigten" und von „Untersuchung" spricht, gar keine Sicherheit; denn ich habe bereits dargelegt, daß es ja, um „Beschuldigter" zu werden, gar nichts anderes bedarf, als daß der Staatsanwalt schreibt: „In Untersuchungssachen gegen N. N. wegen der und der Sache." Das kann auch im Vorbereitungsverfahren nach allen Richtungen hin geschehen. Die Herren, welche ich auf das Mißliche der Bestimmungen aufmerksam machte, haben mir immer erwidert: Ja, es steht ja da der „Beschuldigte." Ich habe schon bei anderen Gelegenheiten gefragt: „Wer ist „Beschuldigter?" Wir wissen, was ein Angeschuldigter, wir wissen, was ein Angeklagter ist; aber was ein Beschuldigter ist, finde ich nirgends definirt, und ich behaupte noch einmal, — die bloße Niederschrift des Staatsanwalts: „In Untersuchungssachen wider den und den", macht diesen Mann zum „Beschuldigten." Es ist also gar nicht irgend welche Garantie vorhanden, und so meine ich, daß, wenn der Antrag, so wie die Herren ihn hier gestellt haben, angenommen wird, der ganze Unfug, der jetzt in Preußen allein existirt, über ganz Deutschland ausgebreitet werden kann und wird. Damit hört jedes Postgeheimniß auf; denn für mich ist Verletzung des Postgeheimnisses nicht allein, daß man die Briefe aufbricht, sondern auch, wenn man sie in ihrem Ursprung und in ihrer Adresse kontrollirt und darüber der Staatsanwaltschaft, der Polizei 2c. Kunde gibt. Wir werden freilich die Post nicht anklagen können, wenn sie solchen Requisitionen Folge leistet; wir werden auch die Staatsanwaltschaft und die Gerichte nicht anklagen können, wenn sie solche Requisitionen machen: denn die Kompromißherren haben es ihnen erlaubt.

(Heiterkeit und Oho!)

Meine Herren, es wird mir ohne Zweifel gesagt werden, es ist doch ein außerordentliches Temperament in die Sache gebracht; denn der Staatsanwalt, der ja auch nur in Eile so etwas thun darf — Eile kann man nämlich immer machen, wenn man nur Lust hat — muß nun die Sachen an den Richter abgeben und der Richter ist ein ganz sicherer Mann, der kann alle Dinge lesen. Nun will ich das den geehrten Herren, welche die Kompromisse machen, überlassen, ob sie wünschen, daß ihre Familien-, Geschäfts- und sonstigen Briefe von den Richtern gelesen werden. Ich für meinen Theil sage, daß ich meine Briefe — nicht meinetwegen, sondern um derentwillen, deren Geschäfte ich führe — auch von den Richtern nicht gelesen haben will, wenn sie eben nichts darin zu suchen haben. Ich mache weiter darauf aufmerksam, daß es im § 102 ausdrücklich heißt, daß von der Maßregel erst dann dem Betheiligten Kunde gegeben werden soll, wenn es ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks geschehen kann. Es kommt also der Staatsanwalt, findet es zweckmäßig, „in Untersuchungssachen wider den und den" beschlagnahmen zu lassen, gibt die Briefe dem Richter, der aber, um den „Untersuchungszweck" nicht zu gefährden, darf ja nichts sagen, er behält das alles vier, sechs Wochen und länger, und es sind dabei außerordentlich wichtige Sendungen, Mittheilungen, auf die ohne Säumen gehandelt werden muß, Aufträge, die sofortige Ausführung fordern, Geldsendungen, worüber Quittung zu ertheilen ist, kurz: was für unwiederbringliche Verluste können entstehen, wenn in einer solchen Reihe von Tagen und Wochen die Briefe zurückgehalten werden, ohne daß es der Betroffene weiß! Kein Geschäftsmann kann seinen Geschäftsfreunden gegenüber mehr sicher sagen: es ist nicht bedenklich, du kannst ruhig schreiben, die Briefe werden zu rechter Zeit ankommen; vielmehr kann sehr wohl sein, daß eine solche Maßregel dazwischen kommt und die allerärgerlichsten, allerbedenklichsten, allerirreparabelsten Folgen daraus erwachsen. Wenn ich mir denke, bei meinen vielen Privatgeschäften, die ich für andere habe, würden mir die Briefe einmal vier, fünf Wochen vorenthalten, wahrhaftig, es würde den betreffenden Auftraggebern ein sehr großer, im Voraus ganz unberechenbarer Schaden entstehen, den ich leider nicht abwenden kann; denn wer weiß, was ein preußischer Staatsanwalt nicht Alles zu entdecken hat.

(Heiterkeit.)

Sehen Sie, meine Herren, das ist die Lage, wie ich leider fürchten muß, daß der Paragraph aufgefaßt werden kann und wird. Er ist gar nicht verbessert, er ist verschlechtert, er statuirt alles Unheil und allen Unfug, welcher bisher geschehen ist, und ich bin erstaunt, daß man so etwas der deutschen Nation bieten mag.

(Sehr richtig! links.)

Das einzige Mittel, der Sache gründlich abzuhelfen, wäre, es zu machen wie in England — ich habe das schon einmal gesagt — und zu sagen: Auf der Post wird nicht beschlagnahmt. Ich würde gern diesen Antrag stellen; aber ich begreife ja bei der Temperatur, in der wir uns befinden, daß das Nervenzucken veranlassen könnte. Ich habe mich darum darauf beschränkt, zu sagen: es kann die Beschlagnahme nur geschehen bei einzelnen fest bestimmten Briefen, sie darf nie geschehen bei einer Serie, und übrigens soll der Briefverkehr in keiner Weise behindert werden. Wollen Sie nicht das englische Prinzip annehmen, so nehmen Sie wenigstens das an, welches ich proponire. Es müßte angenommen werden, das ist meine Ueberzeugung. Ich weiß, daß es nicht angenommen wird, denn es geht ja gegen Ihr Kompromiß und der Kompromiß wird das Briefgeheimniß in Deutschland aufheben.

(Bravo! im Zentrum.)

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatsminister Dr. Leonhardt, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Justizminister Dr. **Leonhardt**: Meine Herren, ich kann den Antrag Windthorst als einen solchen nicht bezeichnen, welcher den verbündeten Regierungen annehmbar erscheine. Die Vorschrift, welche beantragt ist, kann möglicherweise in eine Post- oder Telegraphenordnung gehören. Hier würde er Sinn und Bedeutung bekommen durch anderweitige Vorschriften, die alle „sonstige" bezeichnet werden können. In einer Strafprozeßordnung hat aber diese Vorschrift offensichtlich keinen Platz, hier würde sie nur zu den bedenklichsten Zweifeln führen können.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Die Diskussion erhält eine Färbung, so oft sie sich zu allgemeinen Betrachtungen wendet, daß ich meinerseits es gut finde, diesen Theil nicht mehr zu beachten. Dem Herrn Abgeordneten Windthorst will ich nur

sagen, daß sein gegen uns aufgewendetes Pathos mir nicht imponirt.

(Stimme im Zentrum: braucht auch nicht!)

Eben deswegen imponirt es mir nicht.

Ich habe mich nur erhoben zur Erläuterung unseres Antrags. Der Inhalt schließt sich genau an den Beschluß der zweiten Lesung an.

(Stimme im Zentrum: Nein!)

Die Herren werden sich der Vorgänge in der zweiten Lesung noch erinnern. Von uns wurde behauptet, daß, was durch den damaligen Antrag Hänel beabsichtigt wurde, schon durch den Beschluß der Kommission ausgedrückt sei; die Beschlagnahme einer unbestimmten Anzahl von Briefen sei nicht gestattet, sondern jeder Brief, der mit Beschlag belegt wird, müsse genau bezeichnet und dadurch individualisirt sein. Nur durch einen Zwischenfall in der Diskussion, weil durch einen der Herren Regierungskommissarien dieser Gedanke getrübt zu sein schien, wurde der Antrag Hänel eingebracht, von welchem der Antragsteller sofort erklärte, es würde gut sein, zwischen der zweiten und dritten Lesung eine andere Redaktion für den Sinn aufzufinden. Nachdem wir dieser Angelegenheit näher getreten sind, haben wir gefunden, daß der § 100 zwei verschiedene Arten von Beschlagnahme umfaßt, die verschieden behandelt werden müssen, die Beschlagnahme nämlich der Briefe. Die an den Beschuldigten gerichteten Postbriefe, Sendungen und Telegramme unterliegen der Beschlagnahme ohne weitere Bezugnahme auf den Inhalt; bei diesen ist eine Individualisirung nicht nothwendig, sondern, wie das Gesetz gestattet, daß eine Reihe von Briefen, beispielsweise die an einen Gemeinschuldner im Konkurs gerichtet sind, mit Beschlag belegt werden, ebenso kann die richterliche Verfügung allgemein ergehen, daß die Briefe, welche an den Beschuldigten gerichtet sind, dem Richter ausgehändigt werden sollen und nicht dem Adressaten. Völlig anders aber verhält es sich mit den Briefen, welche nicht an den Beschuldigten gerichtet sind, sondern bei denen erst durch einen auf Thatsachen beruhenden Schluß gefolgert werden muß, daß sie entweder von dem Beschuldigten herrühren oder für ihn bestimmt sind, und daß sie für die Untersuchung von Bedeutung sind. Bei solchen Briefen ist es nicht gestattet, ja sogar thatsächlich unmöglich, eine allgemeine Requisition ergehen zu lassen, weil eben alle Nachweise geführt werden müssen, welche das Gesetz voraussetzt, und demgemäß eine generelle allgemeine Anordnung, Briefe von einer bestimmten Sorte mit Beschlag zu belegen, nicht statthaben kann.

Wenn nun heute zum ersten mal in der Diskussion gerügt worden ist, daß der Ausdruck „Beschuldigter" gebraucht worden und nicht gesetzlich definirt ist, was „Beschuldigter" bedeute, so würde dieser Vorwurf gleichmäßig den Beschluß der Kommission und den Beschluß zweiter Lesung treffen. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß nicht der Staatsanwalt nach Belieben mit Beschlag belegen darf, wenn er ein Ermittelungsverfahren eröffnet, oder einen Akt gerichtlicher Untersuchung erwirkt hat, sondern daß immer ein Antrag an den Richter dazu gehört, der dann prüft, ob wirklich nach der konkreten Lage des Falls die Beschlagnahme zulässig sei; für diese freie richterliche Prüfung haben wir in einem anderen Paragraphen gesorgt. Bei Gefahr im Verzuge kann eine einmalige vorläufige Beschlagnahme durch den Staatsanwalt stattfinden, diese ist aber in der That nur eine Arrestbelegung des Briefs, der Brief muß uneröffnet und sofort an den Richter gebracht werden, der völlig frei prüft, ob ein Grund zur Beschlagnahme vorliegt und nach dem Ergebniß dieser Prüfung verfügt.

Meine Herren, daß man abstrakt die Beschlagnahme von Briefen auf der Post für ein Uebel erklären muß, ist mir außer jedem Zweifel, aber schon in der zweiten Lesung ist entwickelt worden, daß die Zwecke der Justizpflege häufig eine Beschlagnahme auf der Post unentbehrlich machen, daß alle Einwendungen gegen diese Prozedur verschwinden, wenn man an die Verkehrtheit des Zustandes denkt, daß auf der Post ein Brief liege, der an einen Mörder oder an einen andern Verbrecher gerichtet ist und der Staat hätte keine Gewalt, diesen Brief an sich zu bringen. Wenn derartiges sich ereignete, was würde wohl das Volk über die Gesetzgeber denken. Einzelne Redner in diesem Hause haben immer eine bestimmte Art von Untersuchungen vor Augen; z. B. der Herr Abgeordnete Windthorst denkt an Bischöfe und an den Kulturkampf. Dies ist doch aber nicht die regelmäßige Kost der gerichtlichen Untersuchungen.

(Stimme aus dem Zentrum: In Preußen, ja!)

Wir können doch nicht die Gesetze auf solche empfindlichen Zustände einrichten, die gewiß von Vielen von uns bedauert werden, und von denen wir Alle hoffen, daß sie vorübergehender Natur sind. Ich gebe gern zu, wenn die Gesellschaft nur bedroht wäre von solchen Vergehen, würde es vielleicht möglich sein, eine Kriminalordnung mit ganz anderen Bestimmungen auszustatten, aber die schwersten gesellschaftlichen Schäden, die Erschütterung der ganzen gesellschaftlichen Si erheit kann auf eine Untersuchung gestellt sein. Ich erinnere mich z. B. der Stimmung, als in Berlin in zwei Nächten hintereinander Morde begangen waren und die Mörder wurden nicht entdeckt. Ich bin Zeuge gewesen der Aufregung, die in der ganzen Stadt geherrscht hat. Was wäre dies für ein Zustand, wenn an Personen, welche verdächtig wären, den Mord begangen zu haben, Briefe auf der Post lägen, die Möglichkeit der Entdeckung also vorhanden wäre, und uns gesagt wird: es geht nicht, Postbriefe dürfen überhaupt nicht mit Beschlag belegt werden, die Gesetzgeber haben dies untersagt, weil ein Geschäftsmann durch eine solche Beschlagnahme in seiner Bequemlichkeit gestört werden könnte. Gegen Mißbrauch wissen wir keinen bessern Schutz als die richterliche Prüfung, ob nach Lage des Falls, über welchem eine Untersuchung geführt wird, die Beschlagnahme gerechtfertigt sei oder nicht.

Der Herr Abgeordnete Windthorst hat für die Beseitigung jeder Beschlagnahme auf der Post wieder auf England hingewiesen. Ich habe gegen solche Hinweise schon mir zu bemerken erlaubt, daß ich mich sehr scheue, die heimische Gesetzgebung lediglich unter Bezugnahme auf fremde Länder zu gestalten, weil die fremden Zustände eine Gesammtheit bilden und — mit Entschuldigung gegen jedes einzelne Mitglied in diesem Hause — auch noch aus dem Grunde, weil sehr häufig die Gesetze, die aus fremden Ländern zitirt werden, vom Hörer und vom Zitirenden nicht genau gekannt oder nicht richtig beurtheilt werden. Der englische Zustand ist, daß der Polizeibeamte mit der Post in Verbindung tritt, dort zu erforschen sucht, ob Briefe bestimmter Art angekommen sind, welche mit Beschlag belegt werden sollen und dann vor dem Postlokal sich hinstellt und denjenigen Menschen festhält, der den Brief von der Post wegträgt. Ich habe mich mit einem sehr freisinnigen Beamten der Postverwaltung über den Gegenstand unterhalten und dieser hat mich dringend gebeten, bei dieser Gesetzgebung vor allem Sorge dafür zu tragen, daß die Polizeibeamten von den Postlokalen völlig fern gehalten werden.

(Stimme im Zentrum: Das werden sie nur nicht!)

— Das ist die Behauptung des Herrn Windthorst, aber eine unerwiesene Behauptung, zumal eine unerwiesene Behauptung zur Kränkung einer öffentlichen Institution, ist, nach meinem Verständniß, nicht geeignet, die Gesetzgeber zu bewegen. Der Herr Abgeordnete Windthorst sollte die Beweise bringen für derartige schwere Anschuldigungen gegen eine öffentliche, in besonderem Maße auf Vertrauen angewiesene Institution.

Also, ich bin im Interesse des Postgeheimnisses dringend gebeten worden, es mögen die Gesetzgeber dafür sorgen, daß

der Polizeibeamte von den Postlokalen fern gehalten werde, weil dadurch die größte Unsicherheit entsteht. Nun, meine Herren, müssen wir uns zwischen einem der beiden Systeme entscheiden. In England ist die Strafverfolgung vortrefflich und um vieles strenger als bei uns; dort werden so sentimentale Reden gegen jede Art der Beschlagnahme von Postbriefen, um eine Untersuchung zu fördern, weder geführt noch verstanden; nur ist nach den dortigen Mitteln und Gewohnheiten die Sicherung anders beschaffen, man zieht dort das System der Observation vor, das ist dort heimisch geworden. Bei uns würde das englische System der Observation einen wahren Aufschrei erregen.

(Stimme im Zentrum: O nein!)

— Wenn wir es nur vorgeschlagen hätten, dann wären die Reden des Herrn Kollegen Windthorst gerade so erregt gegen einen solchen Vorschlag. — Da wir das System der Observation einmal nicht haben und, wie ich auch anerkennen will, unsere Polizeibeamten nicht geschickt genug dazu sind, um es mit Sicherheit und ohne Ueberbelästigung zu handhaben, so müssen wir eine andere Vorsorge treffen und dabei den ermäßigenden Schutz anlegen, welcher Ausschreitungen verhindert. Wir haben nach einer Ermäßigung gesucht, die selbst die Kommission einstimmig gebilligt hat, d. h., daß ohne weitere Individualisirung nur Briefe an den Angeschuldigten mit Beschlag belegt werden dürfen, andere Briefe aber nur unter einer gewissen Individualisirung und unter genauen Nachweisen, daß die gesetzlichen Bestimmungen zutreffen. In diesen beiden Erwägungen haben wir zugegeben, was dem Postgeheimniß und was der öffentlichen Verfolgung jedem von beiden im öffentlichen Interesse gebührt.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Hauck hat das Wort.

Abgeordneter **Hauck**: Meine Herren, bezüglich der Bestimmungen, wie sie selbst in dem Kompromißvorschlage stehen, habe ich im allgemeinen nichts zu erinnern, aber die Frage, auf die es eigentlich bei dem Antrag des Herrn Windthorst ankommt, hat Herr Lasker in gar keiner Weise gelöst. Es dreht sich um die Behauptung eines der Herren Regierungskommissäre, daß vorbereitende Handlungen getroffen werden können vom Staatsanwalt, wenn er jemand für verdächtig hält, um einstweilen seine Briefe auf der Post mit Beschlag belegen zu lassen, d. h. mit Postbeschlag und nicht mit richterlichem Beschlag; aber dem Mann ist es ziemlich gleichgiltig, ob der Staatsanwalt seine Briefe zurückhält oder die Post, um dem Staatsanwalt anzuzeigen: diese Briefe sind der und der Art, sie können vielleicht von Bedeutung sein, willst du, Staatsanwalt, sie nicht dem Richter vorlegen, um sie beschlagnahmen zu lassen? Diese Frage ist bei dem Antrag Windthorst die einzige, um die es sich dreht.

Das andere, was Herr Lasker gesagt hat, ist vollständig richtig, aber damit ist uns in gar keiner Weise eine Fürsorge dafür getroffen und dafür gegeben, daß der Staatsanwalt, wenn er Jemanden für verdächtig hält, dieser Verdächtigung gegenüber die Post requirirt und die Postbeamten zu Polizeibeamten macht in irgend einer Beziehung — ich weiß nicht, wie ich es ausdrücken soll — zu Polizeibeamten, die einstweilen mit Verletzung ihrer Pflicht, wie sie im Postgesetz bestimmt ist, angehalten werden, Briefe zurückzuhalten. Vollständig diesen Standpunkt anerkannt hat ja der preußische Herr Justizminister, indem er gesagt hat: was beantragt ist, gehört eigentlich in das Postgesetz. Ja, meine Herren, in dem Postgesetz steht es schon, aber es wird nicht beachtet, und erst neulich ist betont worden vom Bundesrathstisch aus, daß trotz des Postgesetzes man solche Manipulationen als vorbereitende Handlungen treffen könne, und das soll der Antrag Windthorst beseitigen. Der Antrag im Kompromiß, wie er lautet, wird mich nicht im geringsten geniren, auch dafür zu stimmen, aber es ist damit in keiner Weise abgewendet, was neulich vom Bundesrathstisch aus als vorbereitende Handlung bezeichnet ist, und aus diesem Grunde empfehle ich Ihnen, den Antrag Windthorst anzunehmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Miquel hat das Wort.

Abgeordneter **Miquel**: Meine Herren, ich bin erfreut, daß der Kollege Hauck die Sache wirklich objektiv behandelt. Ich habe mich bemüht, ich glaube, der Reichstag wird mir das Zeugniß geben, in allen schweren Kämpfen meine objektive Ruhe nicht zu verlieren, und ich werde es auch jetzt nicht thun, trotz der vielen Angriffe, die auf uns gemacht werden; es möge mir aber der Herr Kollege Windthorst gestatten, daß, wenn er einen anderen Zweck verfolgt, als uns anzugreifen, es doch für die Sache, die er vertritt, höchst bedenklich ist, solche pessimistische Interpretationen zu geben, auf welche sich gerade die von ihm so sehr gefürchteten Staatsanwälte später berufen werden. In der Presse können Sie uns ja noch genug angreifen, wir gehen mit der vollsten Ruhe nach Hause, wir würden in unserem Gewissen uns schwer bedrängt fühlen, wenn wir anders gehandelt hätten, als wir gehandelt haben. Hier aber haben wir wichtige Gesetzesparagraphen zu berathen, und es ist äußerst bedenklich, wenn die Antragsteller kommen und sagen, die Paragraphen haben den und den Sinn, daß er uns dann den Sinn bestreitet und das Gegentheil zu Gunsten einer solchen polizeilichen staatsanwaltschaftlichen Interpretation in die Gesetze hineinlegt. Ich glaube wirklich, der Herr Kollege Windthorst wird mir zugeben, daß diese Bemerkung richtig ist, und ich mache sie auch nicht, um ihn persönlich zu kränken, sondern nur aus Interesse für die Sache selbst. Der Herr Kollege Hauck hat ganz richtig gesagt, mich würde der Kompromißantrag gar nicht geniren, ich bin mit dem Inhalt, soweit er die Beschlagnahme betrifft, einverstanden. Nun habe ich mich gerade zum Wort gemeldet, um, weil wir den Antrag Windthorst nicht annehmen werden, jede Mißdeutung dieses negativen Votums zu verhüten im Interesse des Kollegen Windthorst und der Idee, die er verfolgt. Meine Herren, wir behaupten, daß eine sogenannte vorbereitende Handlung, um die Beschlagnahme auszuführen, nicht den Erfolg haben kann, das Briefgeheimniß, welches in dem Postgesetz gewährleistet ist, zu durchbrechen, daß dies bereits in dem bestehenden Gesetz verboten ist, und daß in das Briefgeheimniß nur eingegriffen werden darf auf Grund der vorhandenen Gesetze nach Maßgabe der hier vorliegenden Bestimmungen. Wenn nun klare Gesetze in dieser Beziehung vorhanden sind, und wenn Sie dann den allgemeinen Satz, der hier gar nicht hergehört in dieses Gesetz, einbringen wollen:

> Jede sonstige Einwirkung auf den ordnungsmäßigen Betrieb der Post- und Telegraphenverwaltung, durch welche die Beförderung von Briefen, anderen Postsendungen oder Telegrammen überwacht, verzögert oder gestört werden soll, ist unzulässig —

so glaube ich, gerade dadurch werden die Sachen verdunkelt. An und für sich gehört ein solcher Satz in das Postgesetz oder in die Verfassung, nicht aber hierher; wo wir von der Beschlagnahme reden, da handelt es sich nicht um Einwirkungen, die den ordnungsmäßigen Gang der Postverwaltung stören; wir sind ganz vollständig mit dem Kollegen Windthorst einverstanden, daß eine solche sogenannte vorbereitende Maßregel, wie wir sie hier schildern hören, nicht zulässig ist, durch Gesetz ausgeschlossen ist, und unser negatives Votum soll also nicht die Reprobirung dieser Ansicht bedeuten.

Was aber nun unseren Antrag selbst weiter betrifft, so hat der Kollege Windthorst, anscheinend wenigstens — ich habe ihn so verstanden — behaupten wollen, daß die ganze bisherige Praxis bei Beschlagnahmen, die auf Grund der bestehenden preußischen Kriminalordnung Platz gegriffen hat, auch noch zulässig sein würde nach Erlaß der hier berathenen Strafprozeßordnung, und gerade gegen diese Bemerkung möchte

ich mich wenden, damit keine Mißdeutung entsteht. Meine Herren, wenn eine Beschlagnahme stattfindet, wie das nur in Fällen der Gefahr im Verzuge vor dem Staatsanwalt geschehen kann, so muß die Beschlagnahme dem Richter sofort mitgetheilt werden, uneröffnet müssen die Sendungen dem Richter übergeben werden. Die von der Staatsanwaltschaft verfügte Beschlagnahme, auch wenn sie eine Auslieferung noch nicht zur Folge gehabt hat, tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Richter bestätigt wird. Die Entscheidung über eine von der Staatsanwaltschaft verfügte Beschlagnahme, sowie über die Eröffnung eines ausgelieferten Briefes oder einer anderen Postsendung erfolgt durch den zuständigen Richter.

Wenn es nun heißt in dem § 102:

> Von den getroffenen Maßregeln sind die Betheiligten zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks geschehen kann —

so hat über diese Frage der Richter zu entscheiden und nicht der Staatsanwalt. Daß hier also ganz außerordentliche Garantien gegeben sind, und daß solche Fälle, wie Herr Windthorst uns angegeben hat, gar nicht mehr vorkommen, liegt klar auf der Hand.

Ich komme nun auf die Frage wegen der Individualisirung. Es heißt ja in unseren Bestimmungen ganz ausdrücklich, es dürfen Briefe, welche nicht an den Beschuldigten selbst gerichtet sind, nur dann in Beschlag genommen werden, wenn Thatsachen vorliegen, aus welchen zu schließen ist, daß sie von dem Beschuldigten herrühren oder für ihn bestimmt sind, und daß ihr Inhalt für die Untersuchung Bedeutung habe. Nun will ich einmal an den Fall Ledochowski erinnern. Dieser Fall würde hier zutreffen, weil da Briefe in Frage kommen, die von dem Beschuldigten herrühren. Nach unserem Paragraphen genügt die Thatsache, daß Briefe von einem Beschuldigten herrühren, überhaupt nicht zur Beschlagnahme, sondern selbst wenn feststeht, daß der Brief von dem Beschuldigten herrührt, müssen noch weitere Thatsachen vorliegen, daß der betreffende Brief nach seinem Inhalt für die Untersuchung Bedeutung habe. Das kann allerdings vorkommen bezüglich mehrerer Briefe; die Individualisirung ist nicht so zu verstehen, daß sie nur für einen einzelnen Brief vorliegen kann, aber alle Briefe dürfen nur dann in Beschlag genommen werden, wenn Thatsachen vorliegen, aus welchen erhellt, daß die Briefe von dem Beschuldigten herrühren oder für ihn bestimmt sind und daß ihr Inhalt für die Untersuchung Bedeutung habe. Daß also hier die Sachlage eine ganz andere ist, als in den geschilderten Fällen, daß diese Fälle nicht mehr vorkommen können nach unseren Bestimmungen, darüber kann kein Zweifel sein, und ich möchte nicht, daß aus der Diskussion das Gegentheil hervorgeht, da doch sehr wahrscheinlich unser Antrag zur Annahme gelangt.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, ich habe dargelegt, wie möglicherweise die Bestimmung, welche die Herren vorgeschlagen haben, ausgelegt werden kann, und Sie haben mir nicht widerlegt, daß das versucht werden könne, noch daß es auch thunlich sei. Ich wiederhole den Herren: was in Preußen in diesen Dingen möglich ist, habe ich mir niemals träumen lassen. Der Fall Ledochowski beweist es, und die Fälle, die ich weiter angeführt habe, beweisen es ebenfalls. Die Worte, die in dem Paragraphen stehen, werden möglicherweise so ausgelegt werden, wie ich hier dargelegt habe. Hätten die Herren die Güte gehabt, zunächst ihre Intentionen auszusprechen, so würde das mögliche Verständniß vielleicht nicht in der Art von mir ausgeführt worden sein. Aber ich muß doch sagen, daß ich die Gesetzmachung nicht recht verstehe, noch sehr hochstelle, welche es nicht in der Hand hat, den Gedanken klar und vollständig auszusprechen, wie die Herren behaupten, daß sie ihn haben aussprechen wollen. Ich glaube, daß es sich bei diesem Paragraphen recht zeigt, daß es an der Zeit gewesen wäre, mindestens bei den Fällen, worüber hier soviel gesprochen, diejenigen zuzuziehen, welche das Gefühl haben, daß etwas in den Dingen unrecht ist; es würde dann die Redaktion eine bessere geworden sein. Es soll mir lieb sein, wenn die Interpretation, welche der Kollege Miquel und auch theilweise Herr Lasker gegeben haben, als die einzig mögliche sich hinstellt; nachdem die Herren Antragsteller so die Sache interpretirt haben, wird jedenfalls für den Richter ein wesentliches Moment darin liegen. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß der Herr Justizminister von Preußen bisher ein beharrliches Schweigen bewahrt hat, und das thut er nicht hier allein, das hat er bei dem § 10 des Einführungsgesetzes zur Gerichtsverfassung ebenfalls gethan, trotz der direkten Fragen. Ich bin der Meinung, daß das ein Verhalten gegenüber dem Reichstag in dritter Berathung ist, welches nicht gerechtfertigt werden kann.

(Oho! rechts! Sehr wahr! links.)

Denn wir sind nicht hier, um Gesetze zu interpretiren, sondern um die Gesetze so zu machen, daß es der Interpretation nicht bedarf, und da müssen alle Faktoren sich aussprechen.

(Zuruf.)

— Das ist noch nie geschehen? Ich kenne gar keine andere Berathung mit der Regierung als eine solche.

Ich wiederhole also, daß nach den Erklärungen der Herren Antragsteller die Sache zwar gemildert, aber nicht gesichert wird, und ich hätte erwartet, daß sie in dem Antrage selbst eine klarere und bestimmtere Sprache geführt hätten, so wie sie der frühere Beschluß enthält. Ich weiß nicht, warum man davon abgegangen ist, wenn nicht darum, weil man in Preußen das seitherige Verfahren beibehalten will.

Der Herr Kollege Hauck hat Ihnen gesagt, noch deutlicher als ich, was mein Antrag bedeutet. Die Herren sagen, nach ihrem Antrage sei ein Verfahren wie im Fall Ledochowski gar nicht mehr zulässig. Es würde mir sehr angenehm sein, wenn der Herr Justizminister von Preußen dasselbe interpretirte. Allein der Umstand, daß der Herr Generalpostmeister uns die Requisitionen nicht vorlegen wollte, erklärt sich wesentlich daraus, daß man aus denselben hätte herauslesen können, daß es nur als vorbereitende Handlung, keineswegs als gerichtliche Beschlagnahme angesehen werden sollte. Das wollte man nicht klar machen. Daß die Requisitionen so aufzufassen waren, geht einfach daraus hervor, daß der gewiegte Jurist des Justizministeriums sie so aufgefaßt uns ausgelegt und zu rechtfertigen versucht hatte; und um uns im Dunkel zu halten, hat man sie uns nachher nicht mitgetheilt; und nun gefallen sich auch die Herren, um eine Interpretation zu machen, in diesem clair-obscur. Ich liebe diese clair-obscurs nicht, ich will Klarheit haben, und darum habe ich meinen Antrag gebracht. Der Herr Abgeordnete Miquel sagt, er gehört in das Postgesetz und im Postgesetz steht er schon. Nun, wenn das, was der Antrag will, bereits dort steht, dann hätte doch der verehrte Herr aus dem Justizministerium nicht die Zulässigkeit des Gegentheils behaupten können. Ich hätte allerdings bei gesunden Sinnen auch geglaubt, daß man es aus dem Postgesetz lesen müßte; aber die Sinne sind eben nicht mehr gesund in Preußen —

(oho! rechts)

— das ist meine Meinung; ich habe ja von Ihren Sinnen nicht gesprochen — und deshalb muß man es so klar machen, daß auch die getrübtesten Blicke es sehen können.

Der Kollege Lasker sagt, ich hätte bestimmte Fälle vor Augen, wie sie in Preußen jetzt vorübergehend sind. Nun, vorübergehend sind sie seit vier Jahren, und alle Tage leiden wir darunter. Daß man da Klarheit haben will, wird jeder begreifen. Auch ich — sage ich — bin der Meinung, daß nach dem Postgesetz es nicht zulässig ist, solche vorbereitende Handlungen zu machen, wie der Herr Regierungskommissar damals gesagt hat; aber reprobirt sind sie von der Regierung niemals und in keiner Weise. Ich meine auch, daß eine so weite Auslegung, wie sie nach den Worten zulässig ist, in den Intentionen der Antragsteller nicht liegt; aber warum haben sie es nicht deutlicher ausgesprochen? Darum, sage ich, war es verkehrt, die Sache so zu fassen, und zwar im Kompromiß, wo sich doch eben klar gestellt hat, daß die Regierung etwas anderes wollte, als wir das erste Mal beschlossen haben.

So liegen die Dinge. Damit mache ich den Herren ja keinen Vorwurf.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, wenn ich sage, daß Sie etwas verkehrtes gemacht haben, so ist das die objektive Sprache, die man immer führt, wenn man in solchen Dingen diskutirt, aber es ist kein persönlicher Vorwurf. Ich sage, die Sache ist verkehrt, Sie haben, um die Sache zu Stande zu bringen, verkehrte Dinge gemacht, und deshalb reprobire ich, was Sie gemacht haben.

Präsident: Zum Worte ist niemand weiter gemeldet, — es wird auch das Wort nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion. Wir kommen zur Abstimmung.

Meine Herren, ich schlage Ihnen vor, in folgender Weise abzustimmen: zuvörderst über den Antrag Miquel und Genossen, den § 100 so zu fassen ꝛc. Wird der Antrag angenommen, so fällt die Abstimmung über den § 100 der Beschlüsse zweiter Berathung; wird der Antrag nicht angenommen, so stimmen wir ab über den § 100 zweiter Berathung. Mag nun der Paragraph nach dem Antrag des Herrn Abgeordneten Miquel oder nach den Beschlüssen zweiter Berathung angenommen werden, so wird noch abgestimmt über den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Windthorst, welcher sich mit beiden Paragraphen, dem Paragraphen nach dem Antrag des Herrn Abgeordneten Miquel und dem Paragraphen der Beschlüsse zweiter Berathung, verträgt. Eine Abstimmung über das Ganze des Paragraphen halte ich dann nicht mehr für nöthig.

Widerspruch gegen die Fragestellung wird nicht erhoben.

Ich ersuche demnach zunächst den Antrag Miquel und Genossen zu verlesen.

(Widerspruch.)

Das Haus erläßt uns wohl die Verlesung des Antrags.

(Zustimmung.)

Es ist also die Verlesung des Antrags erlassen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Miquel zu § 100, Nr. 138 III 3 der Drucksachen, annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen und dadurch § 100 der Beschlüsse zweiter Berathung gefallen.

Nunmehr ersuche ich — indem ich auch hier annehme, daß die Verlesung des Antrags Windthorst und Genossen uns erlassen wird —

(Zustimmung)

diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Windthorst, Nr. 131 der Drucksachen, annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt. Es besteht daher § 100 nur aus dem angenommenen Antrage Miquel und Genossen.

§ 101, — 102, — 103, — 104, — 105, — 106, — 107, — 108, — 109 mit der Redaktionsänderung des Herrn Abgeordneten Dr. von Schwarze und Genossen, Nr. 137 der Drucksachen. — Widerspruch wird nicht erhoben; ich konstatire die Annahme der §§ 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, des letzteren mit der Redaktionsänderung, welche von dem Herrn Abgeordneten Dr. von Schwarze und Genossen vorgeschlagen ist, in dritter Berathung.

§ 110, — 111. — Widerspruch wird nicht erhoben; § 110, § 111 sind, wie ich hiermit konstatire, in dritter Berathung angenommen.

§ 112. —

(Vizepräsident Freiherr Schenk von Stauffenberg übernimmt den Vorsitz.)

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Meine Herren, zum § 112 liegt ein Amendement des Herrn Abgeordneten Reichensperger (Olpe) und Genossen, Nr. 129 2 der Drucksachen, vor.

Ich eröffne die Diskussion über § 112 und den Antrag Reichensperger.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Reichensperger (Olpe).

Abgeordneter **Reichensperger** (Olpe): Meine Herren, ich beantrage folgende Zusatzbestimmung:

Der Staat haftet für die sichere Aufbewahrung und Erhaltung der beschlagnahmten Gegenstände.

Ich sollte meinen, es wäre das ein Satz, der durch das materielle Recht unbedingt geboten wäre. Dieser Satz findet auch seine volle Bestätigung in dem rheinisch-französischen Rechtsgebiet. Es ist uns dagegen in der zweiten Lesung entgegengehalten worden, daß der Satz sehr zweifelhaft sei innerhalb des Gebiets des gemeinen Rechts, weil da ganz andere Bestimmungen hinsichtlich der Pflichten, welche aus den Depositen erwachsen, hergeleitet werden können. Nun bin ich aber doch der Meinung, daß der Reichstag es für nothwendig erachten wird, daß die Anordnungen, die in einem Reichsgesetz über die Beschlagnahme stehen, auch einen gleichen Effekt im ganzen deutschen Reich haben müssen. Das scheint mir eine erste Anforderung an die Gleichheit des Rechts, an die gleiche Wirksamkeit der gesetzlichen Bestimmungen zu sein. Wollen Sie das nun nicht erreichen, dann werden Sie allerdings den Antrag verwerfen müssen, wollen Sie aber dem materiellen Recht Gerechtigkeit widerfahren lassen, dann sollte ich meinen, wäre es ganz unbedenklich und unzweifelhaft, daß Sie den Satz zur Geltung bringen müßten, daß eine Beschlagnahme, die nachträglich als ungerechtfertigt erachtet wird, zum Nachtheil des Beschlagnahmten nicht ausschlagen darf, je nachdem das Zivilrecht im allgemeinen eine größere oder geringere Negligenz bei der Aufbewahrung erfordert.

Mit diesen wenigen Worten empfehle ich Ihnen meinen Antrag.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatsminister Dr. Leonhardt.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Justizminister Dr. **Leonhardt**: Meine Herren, ich kann mich mit einem Antrag nicht einverstanden erklären, welcher so weit gefaßt ist, daß danach der Staat auch die Haftung wegen Zufalls übernehmen müßte. Insoweit der Antrag etwas richtiges enthält, ist er selbstverständlich; insoweit er aber nicht selbstverständlich ist, ist er unrichtig.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es nimmt niemand weiter das Wort; ich kann die Diskussion schließen.

Ich werde zuerst abstimmen lassen über den Absatz 1 des § 112, dann über das Amendement des Herrn Abgeordneten Reichensperger (Olpe), dann über den zweiten — oder, wenn das Amendement angenommen wird, über den dritten — Absatz des Paragraphen und dann über den ganzen Paragraphen, wie er sich nach diesen Abstimmungen gestaltet haben wird.

Gegen diesen Abstimmungsmodus findet eine Erinnerung nicht statt.

Ich weiß nicht, ob das hohe Haus die Verlesung des ersten Absatzes des Paragraphen wünscht?

(Wird verneint.)

Das ist nicht der Fall; ich bitte also diejenigen Herren, welche den ersten Absatz des § 112 annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit des Hauses; der erste Absatz ist angenommen.

Das Amendement des Herrn Abgeordnete Reichensperger bitte ich zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **von Bahl**:

Der Reichstag wolle beschließen:

zwischen Absatz 1 und 2 des § 112 folgenden Absatz einzufügen:

Der Staat haftet für die sichere Aufbewahrung und Erhaltung der beschlagnahmten Gegenstände.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ich bitte nunmehr diejenigen Herren, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; das Amendement ist abgelehnt.

Ich habe nun abstimmen zu lassen über den zweiten Absatz des § 112, dessen Verlesung uns ebenfalls erlassen wird. Ich bitte diejenigen Herren, welche den zweiten Absatz des § 112 annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der zweite Absatz ist angenommen.

Die Abstimmung über den ganzen Paragraphen wird mir wohl erlassen.

(Zustimmung.)

Sie wird von keiner Seite verlangt; ich konstatire, daß der § 112 vom hohen Hause angenommen ist.

Wir kommen nunmehr zum neunten Abschnitt, Verhaftung und vorläufige Festnahme.

Ich konstatire zunächst, daß gegen die Ueberschrift dieses Abschnitts aus dem hohen Hause eine Erinnerung nicht erhoben wird.

Ich eröffne die Diskussion über § 113, — 114, — 115, — 116, — 117, — 118, — 119, — 120, — 121, — 122, — 123, — 124, — 125, — 126, — 127, — 128, — 129, — 130, — 131, — 132, — 133. — Gegen diese sämmtlichen Paragraphen erhebt sich eine Erinnerung nicht; es nimmt niemand das Wort, eine besondere Abstimmung wird nicht verlangt; ich erkläre sie als vom hohen Hause in dritter Lesung genehmigt.

Wir kommen zum zehnten Abschnitt, Vernehmung des Beschuldigten.

Auch hier möchte ich zuerst konstatiren, daß gegen die Ueberschrift eine Erinnerung nicht besteht.

Ich eröffne die Diskussion über § 134, — 135, — 136, — 137. — Auch hier wird eine gesonderte Abstimmung nicht verlangt; sie gelten als vom hohen Hause in dritter Lesung angenommen.

Wir kommen zum elften Abschnitt, Vertheidigung.

Ich möchte zuerst konstatiren, daß gegen die Ueberschrift des Abschnitts eine Erinnerung im Hause nicht erhoben wird.

Ich eröffne die Diskussion über § 138. — Niemand nimmt das Wort, gesonderte Abstimmung wird nicht verlangt; ich konstatire die Annahme des § 138.

Zu § 139 liegt vor das Amendement des Herrn Abgeordneten Reichensperger (Olpe), Nr. 129 3.

Ich eröffne die Diskussion über § 130 und über dieses Amendement.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Reichensperger (Krefeld).

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Krefeld): Meine Herren, ich weiß nicht, ob das mehrerwähnte Kompromiß sich auch auf diejenigen Punkte erstreckt, in Bezug auf welche vor Abschluß des Kompromisses niemand von Ihnen irgend welchen Anstoß genommen hätte. Nur für den Fall, daß das Kompromiß hier noch irgend welche Lücke offen läßt, erlaube ich mir, dies Amendement, welches sicherlich höchst harmloser Natur ist, Ihnen zu empfehlen. Das Amendement bezweckt nämlich außer den in der ursprünglichen oder in der gegenwärtigen Gesetzesvorlage bezeichneten Personen, welche als Vertheidiger zugelassen werden können, nämlich außer den Anwälten und Rechtslehrern an den deutschen Hochschulen, auch noch die zum Richteramt befähigten Personen zuzulassen. Ich glaube, dieser Vorschlag verdiente Billigung, wenn er ganz unbefangen und ohne Rücksicht auf irgend welches Abkommen ins Auge gefaßt würde. Meine Herren, ich sollte doch meinen, es versteht sich dies von selbst, schon an sich, um so mehr aber, wenn man das Interesse der Vertheidigung, welches überall überwiegen soll, ins Auge faßt, daß man die Wahl des Vertheidigers auf seiten des Beschuldigten so frei wie nur immer möglich stellt. Nach dem französischen, also nach dem rheinischen Recht konnte der Beschuldigte einen jeden, den er als seinen Freund qualifizirte, dem Gericht als seinen Vertheidiger vorstellen. Es ist das nicht ganz selten geschehen, und das Richteramt hat, meines Wissens, niemals eine Einwendung gemacht, wenn die Person nicht etwa geradezu eine übel berüchtigte war. Sobald ein Angeschuldigter ein besonderes Vertrauen zu einer Person hat, sobald er glaubt, daß gerade diese Person in der Lage sei, das, was ihn entlastet, in geeignetster Weise vorzubringen, sollte doch der Richter in dieser Beziehung keinen Anstand nehmen, umsoweniger aber, wenn diejenige Person, die als Vertheidiger vorgeführt wird, eine zum Richteramt qualifizirte ist. Meine Herren, wie manche sind unter uns, die entweder Richter waren oder doch als Richter eintreten können, und über diese wollen Sie insofern den Stab brechen, daß die nicht vor ein Richterkollegium hintreten und die Sache eines Angeschuldigten führen können! Ich will nicht viele Worte mehr darüber verlieren; ich bin überzeugt, wenn Sie durch den Kompromiß nicht gebunden sind, so stimmen Sie dem Antrag zu! Sind Sie gebunden, so werden alle Worte nichts nützen. Ich gebe also ohne weiteres die Entscheidung Ihrer Abstimmung anheim.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatsminister Dr. Leonhardt.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Justizminister Dr. **Leonhardt**: Meine Herren, ich gebe Ihnen anheim, den Antrag abzulehnen.

(Heiterkeit im Zentrum.)

Der Antrag enthält nichts neues, er ist vielmehr in der Justizkommission gestellt und abgeworfen worden.

(Sehr richtig! rechts.)

Ich glaube mit Recht. Welche Personen sollten denn eigentlich hier getroffen werden? Gerichtsassessoren! Es ist schwerlich angemessen, Gerichtsassessoren kraft des Gesetzes zur Vertheidigung zuzulassen. Es liegt doch in den dienstlichen Verhältnissen, daß ein Gerichtsassessor, wenn er vertheidigen will, sich die Genehmigung des Gerichts erbittet. Auf aktive Richter kann die Vorschrift kaum Anwendung finden. Sie werden auch nicht in der Lage sein, die Vertheidigung ohne weiteres zu übernehmen. Es bleiben dann noch übrig Personen, die früher Justizbeamte waren; das ist aber doch immer nur die Ausnahme. Ich bin fest überzeugt, daß, wenn z. B. der geehrte Herr Vorredner jemanden vertheidigen will, kein Gericht ihn zurückweisen wird. Dann, meine Herren, werden aber auch noch unter die Vorschrift fallen Justizbeamte, seien es nun Richter oder Advokaten, welche kraft Disziplinargewalt aus dem Amt entfernt sind. Ich glaube nicht, daß es angemessen ist, solche Personen gleichzustellen den Rechtsanwälten und den Professoren. Es dürfte also kein praktisches Bedürfniß für diesen Antrag sprechen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Reichensperger (Krefeld).

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Krefeld): Meine Herren, zunächst danke ich dem Herrn Justizminister für die freundliche Ansicht, die er ausgesprochen hat, daß, wenn ich mich als Vertheidiger vorstellen lassen würde, ich schwerlich von einem Gerichte zurückgewiesen würde. Ich glaube, das Gericht hätte jedenfalls das Recht, es zu thun,

(gewiß!)

und ich zweifle sehr, ob ein jedes sich so huldvoll äußern würde

(oh!)

wie es der Herr Minister so eben mir gegenüber gethan hat. Darin stimme ich übrigens dem preußischen Herrn Justizminister vollkommen bei, daß im Amt befindliche Richter nicht als Vertheidiger zuzulassen sein sollen. Ich gebe zu, das hätte deutlicher ausgedrückt werden können. Es ist dies aber, wie mir schien und scheint, in den Worten: „zum Richteramt Befähigte“ zur genüge angedeutet; denn man spricht doch nie so von einem wirklichen im Amt befindlichen Richter. Wenn ich noch fungirender Appellationsrath wäre, so würde doch gewiß kein Beschuldigter sagen: hier stelle ich einen zum Richteramt Befähigten als Vertheidiger vor, sondern: ich stelle dem Gericht einen Richter vor. Ich sollte glauben, die deutsche Sprache gestatte jenes nicht. Aber da nun einmal der Herr Justizminister, der sonst, als anderer Kontrahent in dem Kompromisse, sich sehr selten vernehmen läßt, seine Mißbilligung des Antrags ausgesprochen hat, so hege ich nicht mehr die leiseste Hoffnung, daß derselbe angenommen wird. Ich schweige daher.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Gneist.

Abgeordneter Dr. **Gneist**: Ja, meine Herren, die Justizkommission setzte voraus, daß einem ehrenhaften Mann, der zum Richteramt qualifizirt ist, der Vorsitzende niemals die Zulassung zur Defension abschlagen wird.

(Zustimmung.)

Das liegt in den Vorschlägen in der jetzigen Fassung. Aber jedem, der irgend einmal ein Examen gemacht hat, und später in Advokaturgeschäfte, Agenturgeschäfte, Spekulationsgeschäfte und alle möglichen Lebenssituationen gerathen ist, ohne weiteres dieselbe Vertrauensstellung zu geben, die wir dem Rechtsanwalt als Defensor geben, auf Mittheilung der Akten und eine Menge anderer Dinge, die wir dem Defensor beilegen, konnten wir nicht kurzweg einer so unbestimmten und völlig ungleichartigen Kategorie beilegen, wie den Personen, die „zum Richteramt qualifizirt“ sind. Das war der Grund, warum wir es nicht als kategorische Regel stellten. Wir hätten sonst dem Defensor eine Reihe von Vertrauensstellungen, die ihm eingeräumt werden, nicht durchbringen können.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Windthorst.

(Oh!)

Abgeordneter **Windthorst**: Daß in dem Antrage nicht gemeint ist, in Funktion befindliche Richter als Vertheidiger eintreten zu lassen, ist selbstverständlich, geht, wie Herr Kollege Reichensperger dargelegt hat, aus den Worten hervor und ist in dem allgemeinen Theile vollständig klar gestellt worden. Der Herr Minister hat gemeint, daß in der Justizkommission hierüber Einstimmigkeit gewesen sei. Ich habe gerade mit dem Herrn Präsidenten der Justizkommission über diesen Antrag gesprochen und er hat mir gesagt, daß er ihn vollständig richtig und durchaus unbedenklich finde. Ich glaube auch, daß der Herr Kollege Lasker nichts dagegen hat, indessen von ihm kann ich es nicht mit derselben Sicherheit behaupten. Ich wiederhole nur, daß in der Justizkommission jedenfalls keine Einstimmigkeit gewesen ist.

Nun sagen die Herren: vernünftige Richter werden zum Richteramt Befähigte als Vertheidiger nicht zurückweisen. Ja, wenn wir sicher sind, daß vernünftige Richter überall sind.

(Oh, oh!)

Ja, meine Herren, nur dann wäre das vielleicht richtig. Jedenfalls aber ist es für den Mann, der in einer solchen Lage ist, höchst unangenehm, von dem Ermessen des Richters abzuhängen, und unter allen Umständen ist es eine penible Lage, durch die Gnade des Richters zugelassen zu sein und dann in den Fall zu kommen, ihm entgegenzutreten. Wenn das alles so von dem Richter verständiger Weise erwartet werden kann, warum hat man für die Herren Professoren eine Bestimmung aufgenommen? Die Herren Professoren werden ja auch von vernünftigen Richtern nicht zurückgewiesen werden, streichen Sie gefälligst die doch auch! Aber für die Professoren mußte gesorgt werden, für andere Rechtsgelehrte da ist die Sache anders.

(Sehr richtig! im Zentrum.)

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es ist ein Antrag auf Schluß der Diskussion gestellt, es hat sich aber außerdem niemand zum Wort gemeldet; ich kann daher die Diskussion schließen. Wir kommen zur Abstimmung.

Wir stimmen zuerst ab über das Amendement des Herrn Abgeordneten Reichensperger und dann eventuell über die Fassung der Beschlüsse zweiter Lesung in Absatz 1, dann über Absatz 2 des § 139. — Dagegen erhebt sich ein Widerspruch nicht.

Ich bitte das Amendement zu verlesen.

(Rufe: Erlassen!)

Die Verlesung des Amendements wird erlassen.

Ich bitte also diejenigen Herren, welche Absatz 1 des § 139 nach dem Amendement der Herren Reichensperger und Genossen (Nr. 120 der Drucksachen) fassen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; das Amendement ist abgelehnt.

Wir stimmen nun ab über Absatz 1 in der Fassung zweiter Lesung. Die Verlesung wird erlassen. Ich bitte diejenigen Herren, welche Absatz 1 in der Fassung zweiter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; Absatz 1 ist angenommen.

Ich weiß nicht, ob über den zweiten Absatz und über das Ganze des Paragraphen noch eine besondere Abstimmung verlangt wird.

(Wird verneint.)

Das ist von keiner Seite der Fall; ich kann also die Annahme des § 139 konstatiren.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über § 140, — 141, — 142, — 143, — 144, — 145, — 146, — 147, — 148. — Gegen alle diese Paragraphen wird eine Erinnerung nicht erhoben, ist eine besondere Abstimmung auch von keiner Seite gewünscht; ich erkläre sie in dritter Lesung angenommen.

Wir kommen zu § 149. Zu demselben liegt das Amendement des Herrn Abgeordneten Miquel und Genossen unter Nr. 138 III 4 vor.

Ich eröffne die Diskussion über § 149 und über das dazu gestellte Amendement.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Frankenburger.

Abgeordneter **Frankenburger**: Meine Herren, ich werde in dieser späten Stunde das Amendement der Herren Miquel und Konsorten zu § 149 nicht bekämpfen, so sehr es mir mißfällt, weil ich den Kampf doch für nutzlos halte. Allein eine Bemerkung kann ich nicht unterdrücken, meine Herren. Der Herr Abgeordnete von Gneist hat vor wenigen Augenblicken noch bemerkt, daß durch das gegenwärtige Gesetz dem Defensor eine so außerordentliche Vertrauensstellung eingeräumt werde — das Amendement bewahrheitet wahrlich diesen Satz nicht. Denn wenn die Vertrauensstellung eine so besondere wäre, die dem Defensor eingeräumt würde, so hätte man dieses Amendement nicht für nöthig halten dürfen. Allein, meine Herren, wie gesagt, ich habe das Wort nicht zur Bekämpfung des Antrags, sondern deshalb ergriffen, um mir ein richtiges Verständniß dieses Antrags zu verschaffen, weil er meiner Ansicht nach nicht vollständig klar ist. Es wird darin unterschieden, je nachdem wegen Fluchtverdacht oder aus einem anderen Grunde die Verhaftung eingetreten ist, kann der Defensor bewacht oder unbewacht sich mit dem Angeschuldigten benehmen. Nun erinnere ich an die Bestimmung des § 113 der Strafprozeßordnung, nach welcher in den dort bezeichneten Fällen der Fluchtverdacht nicht besonders bescheinigt zu sein braucht, sondern präsumirt wird; es ist dies namentlich bei allen Untersuchungen wegen Verbrechen der Fall, es kann hier die Verhaftung ohne weiteres angeordnet werden. Es entsteht nun für mich die Frage, ob, wenn die Verhaftung lediglich erfolgt ist unter Annahme und Angabe des Grundes des Fluchtverdachts, der Richter später noch, wenn der Vertheidiger etwa mit dem Angeklagten sich benehmen will, blos zu erklären braucht, der Angeklagte ist nicht blos wegen Fluchtverdachts, sondern auch noch aus einem anderen Grunde in Haft, um das Kompromißamendement wirksam zu machen, um nehmlich zu bewirken, daß von der richterlichen Ermächtigung es abhängt, ob der Vertheidiger sich unbewacht mit dem Angeklagten benehmen darf. Ich möchte die Herren Antragsteller darüber hören, da sie allein in der Lage sein werden, uns die richtige Interpretation dieses Antrags zu geben.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Lasker.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Der Antrag hat die Bedeutung, daß der Richter in der Zeit, in welcher die Unterredung stattfinden soll, zu prüfen hat auf Grund der derzeitigen Sachlage, ob die Verhaftung nur gerechtfertigt ist wegen Fluchtverdachts, oder ob auch wegen Kollusion; die ursprüngliche Verfügung allein soll hierüber nicht entscheiden. Der Herr Abgeordnete Frankenburger hat die einzelnen Momente richtig ausgesondert. Es gibt Verhaftungen, bei denen die Frage der Kollusion oft gar nicht zur Prüfung kommt, wie z. B. bei der Verhaftung wegen eines schweren Verbrechens, bei welchem Fluchtverdacht präsumirt werden darf. Unser Antrag gibt dem Richter eine bindende Instruktion. Sobald er die Unterredung mit dem Vertheidiger an die Anwesenheit eines dritten knüpfen will, muß der Richter prüfen, ob zu dieser Zeit Grund vorliegt, den Beschuldigten wegen Kollusion in Haft zu behalten.

Diese Modifikation des Beschlusses zweiter Lesung unterstütze ich nicht nur infolge der Verständigung, sondern weil sie mir an sich vollständig gerechtfertigt erscheint. Wir haben nicht allein die Anwälte zur Vertheidigung zugelassen, sondern auch andere Personen, gegen die äußerlich nichts einzuwenden ist, insbesondere die Angehörigen des Verhafteten, bei denen doch die Kollusion nicht immer unwahrscheinlich wäre. Einen Unterschied zwischen Anwälten und zwischen anderen zur Vertheidigung zugelassenen Personen hat die Mehrheit der Kommission schon als unthunlich abgelehnt, weil man kein Privilegium für die Rechtsanwälte schaffen wolle. Außerdem aber, meine Herren, ist uns vielfach bezeugt worden, daß unter der freien Advokatur auch solche Anwälte sich herausbilden, bei denen unter Umständen eine Kollusion zu befürchten wäre. Auch fällt das unbedingte Recht des Verhafteten, schon in den ersten Stadien der Untersuchung mit dem Vertheidiger ohne Aufsicht sich zu besprechen, obschon Kollusion Grund der Verhaftung ist, gänzlich aus dem System heraus, welches im übrigen die Mehrheit der Kommission und der Reichstag gebilligt haben, daß in den ersten Stadien der Vertheidigung nicht völlig freier Spielraum gegeben, sondern eine gewisse Kontrole gegen Verdunklung in das Ermessen des Richters gestellt werde. Aus diesem Grunde hat die Beschränkung der Einsicht der Akten Billigung der Mehrheit der Kommission und des Reichstags gefunden; alleiniger Grund war, daß in dem früheren Stadium der Untersuchung auch dem Vertheidiger gegenüber gesorgt werden müsse, daß diese nicht verdunkelt werde. Aber einem Einwand mußte Rechnung getragen werden. Der Verhaftete, welcher allein wegen seiner unzulänglichen Vermögensverhältnisse nicht im Stande ist, sich durch Kaution von der Verhaftung zu befreien, darf nicht schlechter gestellt werden, als einer, der durch Kaution auf freien Fuß sich setzen kann. Dieses ist durch unseren Antrag vollständig gewährt.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Frankenburger.

Abgeordneter **Frankenburger**: Ich muß mir jetzt zur vollständigen Klarstellung nur noch die Frage erlauben, ob der Richter, wenn er in Widerspruch mit der ursprünglichen Haftverfügung oder in Ergänzung des ursprünglichen Haftbefehls noch einen weiteren Grund der Verhaftung aufstellt, auch dieses aktenmäßig zu machen hat. Ich nehme an, daß dieses geschehen muß; dabei muß ich mir noch die Bemerkung erlauben, daß der Kompromißantrag nach seiner eben gehörten Auslegung eine viel weitergehend bedenkliche Bedeutung erhält, als man seinem Wortlaute nach annehmen könnte.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Lasker.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Ich habe darüber keinen

Zweifel, daß der Richter die Gründe aussprechen muß. Das Amendement ist ganz deutlich und klar; es hat nicht den Ausdruck: wenn die Verhaftung u. s. w. „gerechtfertigt war", sondern „gerechtfertigt ist". Das Präsens haben wir zu dem Zwecke gewählt, um die richterliche Prüfung nicht auf die Vergangenheit bezüglich zu machen, sondern auf die Gegenwart.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Klotz.

Abgeordneter **Klotz**: Ich glaube, daß der Herr Abgeordnete Dr. Lasker doch nicht vollständig korrekt in seinen Ausführungen gewesen ist. Die Verhaftung darf nach unseren Beschlüssen nur eintreten wegen Verdachts der Flucht oder wegen versuchter Kollusion. In beiden Fällen sind die Thatsachen, aus denen der Verdacht zu schöpfen ist, aktenkundig zu machen. Der dem Angeschuldigten bei der Verhaftung einzuhändigende Haftbefehl muß nicht nur das Vergehen, sondern auch den Grund der Verhaftung aussprechen. Tritt der Fall ein, daß dem Verdacht der Flucht später der Verdacht der Kollusion hinzutritt, so muß der Richter aussprechen, daß die Haft nicht blos wegen des Verdachts der Flucht, sondern auch wegen des Verdachts der Kollusion aufrecht erhalten wird und dies muß nach unseren Beschlüssen dem verhafteten Angeschuldigten ausdrücklich bekannt gemacht werden. Es genügt also nicht, daß der Richter die Ueberzeugung gewinnt, daß die wegen Fluchtverdachts angeordnete Haft auch wegen Verdachts der Kollusion gerechtfertigt sein würde. Das wollte ich nur konstatiren.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Miquel.

Abgeordneter **Miquel**: Ich trete den Ausführungen des Herrn Kollegen Klotz durchaus bei. Er führt soeben aus, daß, wenn der Richter lediglich wegen Fluchtgefahr verhaftet hat, hinterher aber auch die Verhaftung gerechtfertigt sein würde wegen Kollusion, daß der Richter dann den Haftbefehl ergänzen und auch den anderen Grund anführen kann. Damit sind wir vollständig einverstanden; darum handelt es sich aber gar nicht in dem vorliegenden Falle, denn das würde blos die Frage sein: wie muß der Richter kundig machen, aus welchem Grunde die Haft verfügt und aufrecht erhalten wird. Hier handelt es sich aber um die andere Frage: wann kann der Richter verfügen, daß ein Verhafteter mit seinem Vertheidiger nur in Gegenwart einer Gerichtsperson sprechen kann, da soll der Antrag ausdrücken: die bloße Thatsache, daß jemand verhaftet wird wegen Fluchtgefahr, soll diesen Mann nicht schlechter stellen, als denjenigen, der, weil er zufällig die Mittel hat, Kaution zu stellen, von der Verhaftung befreit worden ist. Wir wollen kein Privilegium reicher Leute schaffen. Dagegen kann denjenigen, deren Verhaftung materiell gerechtfertigt ist nach der Anschauung des Richters wegen Kollusion, in allen Fällen nach Lage des Falles auferlegt werden, daß die Unterredung des Vertheidigers mit ihnen nur stattfinden kann in Gegenwart einer Gerichtsperson. Das ist der einfache Sinn des Antrags und ich glaube, es rechtfertigt sich der Antrag auch allerdings aus der Natur der Sache heraus. Für mich ist dieser Antrag auch keineswegs lediglich ein Kompromißantrag in dem Sinne, daß ich da der Regierung nachgegeben habe; ich habe in der Kommission schon ebenso gestimmt und ich bin noch heute aus meiner langjährigen Erfahrung als Vertheidiger der Meinung, daß auch die Vertheidiger von ihrem Vertheidigungsstandpunkte gar kein Interesse haben, die Gegenwart des Richters abzulehnen bei diesen Unterredungen. Ich stehe gar nicht an, offen zu bekennen, daß es eine sehr schwierige Frage der Pflichtenkollusion für manche Vertheidiger werden kann, wenn ihnen Geheimnisse von den Angeklagten anvertraut werden, wenn sie es in der Hand haben, den Angeklagten durch Benutzung dieser Geheimnisse nützlich zu sein, und wenn sie auf der anderen Seite sich sagen: du bist als Vertheidiger auch Mitglied derjenigen staatlichen Behörden, welche die Aufgabe haben, die Rechtsordnung zu vertreten. Da entstehen Kollusionen von Pflichten sehr schwieriger Art, die selbst für den gewissenhaften Vertheidiger oft außerordentlich schwer zu lösen sind, und daß ein weniger gewissenhafter Vertheidiger alsdann zu Mißbräuchen veranlaßt werden kann, das, glaube ich, kann nicht bestritten werden; wir müssen hier die menschliche Natur und die menschlichen Schwächen ins Auge fassen. Ich glaube wirklich nicht, daß ein Interesse weder für die Vertheidigung noch selbst für die Angeklagten vorhanden ist, diese Bestimmung anders zu formuliren.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Reichensperger (Olpe).

Abgeordneter **Reichensperger** (Olpe): Die Ausführung des Herrn Miquel geht doch zu weit, denn sie würde auch die Unannehmbarkeit dessen beweisen, was die Regierungen selbst angenommen haben und was in der zweiten Lesung beschlossen worden ist. Nämlich aus den Ausführungen des Herrn Miquel würde folgen, daß auch nach erkannter Anklage, also wenn das Hauptverfahren eintritt, die Unterredung nur in Anwesenheit des Richters stattfinden dürfe. Alle Faktoren sind aber ganz unzweifelhaft der Meinung, daß, nachdem die Voruntersuchung geschlossen und die Anklage verhängt ist, die freie Besprechung des Angeklagten mit seinem Vertheidiger nothwendig ist.

Also alle Bedenken des Herrn Miquel, die sich auf die Pflichterfüllung eines gewissenhaften Vertheidigers beziehen, beweisen zu viel. Daß aber Herr Miquel diesen Punkt mit ins Gefecht geführt hat, beweist, daß er selbst fühlt, daß hier doch ein etwas schwacher Punkt vorliegt.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Windthorst.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, der Standpunkt des Kollegen Miquel ist nach meiner Ansicht vollkommen unhaltbar. Meines Erachtens ist der Vertheidiger eben so sehr berechtigt, volles Vertrauen für sich in Anspruch zu nehmen wie der Richter und bedarf nicht der Kontrole des letzteren, um seine Pflichten zu erfüllen und im Fall einer Kollision der Pflichten das Richtige zu finden. Nach meinem Dafürhalten handelt es sich in der That um ein einfaches Recht des Angeschuldigten; dieser soll in der Lage sein, voll und ganz sein Vertrauen demjenigen zu widmen, den er zu seiner Vertheidigung auserlesen hat, und dieses Vertrauen soll nicht durchkreuzt werden durch die Gegenwart des Richters. Die Herren haben mir bei der Frage der Berufung immer eingeworfen: Sehen wir, daß wir dem Mann zur rechten Zeit einen Vertheidiger geben, der kann das alles wahrnehmen! Und nun soll noch in diesem Stadium die Möglichkeit sein, den freien Verkehr des Angeschuldigten und seines Vertheidigers zu unterbrechen? Das geht zu weit; darum muß ich erklären, daß Sie alle Garantien, die der Angeschuldigte hatte, wieder wegwischen wollen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Lasker.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Meine Herren, ich bin nicht der Ansicht des Herrn Abgeordneten Miquel und kann auch bezeugen, daß er diese seine Ansicht zwar schon für sich in der Kommission ausgeführt, hierin aber die Ansicht der Kommission nicht vertreten hat. Mir kommt es darauf an, den Sinn des Antrags gegen jede Mißdeutung zu schützen, und deshalb erkläre ich ausdrücklich, daß ich nicht im entferntesten

in Widerspruch mit der Auffassung des Herrn Abgeordneten Klotz mich befinde. Die Meinung des Antrags ist — und so hat, glaube ich, auch der Herr Abgeordnete Miquel sie erläutert —: es muß ein Verhaftsbefehl vorliegen wegen eines anderen Grundes als wegen Fluchtverdachts; das heißt, in allen denjenigen Formen, in denen ein richterlicher Befehl zu erlassen ist, muß ein solcher erlassen werden, wenn von Hause aus nur ein Fluchtverdacht als Grund festgestellt war. Wir wollen mit unserm Antrag nur sicher stellen, daß in dem Falle des von dem Richter festgestellten Kollusionsgrundes der Verhaftung die Unterredung durch die Anwesenheit eines dritten soll bedingt werden dürfen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt, es hat sich aber auch kein Redner weiter gemeldet; der Schluß ist von selbst herbeigeführt. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich muß zuerst konstatiren, daß gegen die ersten beiden Absätze des § 149 Widerspruch nicht erhoben ist und eine gesonderte Abstimmung nicht verlangt wird. Wir stimmen also ab bei dem dritten Absatz zuerst über den Antrag des Abgeordneten Miquel und Genossen in Nr. 138 der Drucksachen und dann eventuell über die Fassung der Beschlüsse zweiter Lesung.

Ich weiß nicht, ob eine Verlesung des Antrags gewünscht wird.

(Ruf: Nein!)

Das ist nicht der Fall.

Ich bitte diejenigen Herren, welche den dritten Absatz des § 149 nach dem Antrage der Abgeordneten Miquel und Genossen in Nr. 138 der Drucksachen fassen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der Absatz 3 ist in dieser Fassung angenommen.

Eine Abstimmung über den ganzen Paragraphen wird wohl von keiner Seite gefordert; ich kann daher denselben in dritter Lesung für angenommen erklären.

Ich eröffne die Diskussion über § 150, — § 151. — Auch hier wird das Wort nicht gewünscht; ich kann dieselben in dritter Lesung für angenommen erklären.

Wir gehen über zum **zweiten Buch, Verfahren in erster Instanz.** Erster Abschnitt, öffentliche Klage.

Ich will zunächst konstatiren, daß gegen die Ueberschrift eine Erinnerung nicht gemacht wird, und ich eröffne nun die Diskussion über § 152, — 153, — 154, — 155, — 156. — Da eine gesonderte Abstimmung nicht verlangt wird, erkläre ich diese Paragraphen in dritter Lesung für angenommen.

Wir gehen über zum zweiten Abschnitt, Vorbereitung der öffentlichen Klage.

Gegen die Ueberschrift wird eine Erinnerung nicht erhoben; sie ist angenommen.

Wir gehen über zu § 157, — 158, — 159, — 160, — 161, — 162, — 163, — 164, — 165, — 166, — 167, — 168, — 169, — 170. — Ich möchte konstatiren, daß bezüglich dieser sämmtlichen Paragraphen bis § 170 inklusive niemand das Wort ergreift, auch eine gesonderte Abstimmung nicht verlangt wird, sie also vom hohen Hause angenommen sind.

Es wird mir eben ein Antrag auf Vertagung der Sitzung überreicht von dem Herrn Abgeordneten Klotz.

(Zustimmung und Widerspruch.)

Ich bitte, Ihre Willensmeinung durch die Abstimmung kund zu geben, und ersuche diejenigen Herren, welche den Vertagungsantrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist hinreichend unterstützt.

Ich bitte jetzt diejenigen Herren, welche den Antrag auf Vertagung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag auf Vertagung ist abgelehnt.

Zu § 171 liegt ein Antrag des Herrn Miquel und Genossen vor, in Nr. 138 der Drucksachen sub III 5. Ich eröffne die Diskussion über § 171 und über den eben bezeichneten Antrag.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit gleich beim Eintritt in die Diskussion bemerken, daß ein bereits hinreichend unterstützter Antrag auf namentliche Abstimmung über den Antrag Miquel vorliegt, gestellt von dem Herrn Abgeordneten Eysoldt.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Eysoldt.

Abgeordneter **Eysoldt**: Meine Herren, obgleich ich nach dem Gange der Debatte keine Hoffnung habe, daß Sie den Antrag, der zu diesem Paragraphen gestellt ist, ablehnen, so sehe ich mich doch genöthigt, über diesen Paragraphen zu sprechen, und zwar um deswillen, weil nach meiner Ueberzeugung die Tragweite dieses Antrags des Abgeordneten Miquel und Genossen gegenüber den Beschlüssen zweiter Lesung in der Generaldiskussion nicht völlig klargestellt ist. Es ist einer der Anträge, von dem gesagt worden ist, daß die Regierung dem Reichstag entgegengekommen ist, daß das Prinzip gerettet sei.

Ich gebe nun zunächst zu, daß bei Annahme des Antrags ein besserer Zustand geschaffen wird, als jetzt besteht. Ich gebe zu, daß die ursprüngliche Vorlage wesentlich verbessert ist. Ich bestreite aber, daß der Antrag mit der Absicht, welche die Kommission bei ihren Beschlüssen verfolgte, vereinbar ist, respektive daß der Antrag das Prinzip, welches ich und meine Freunde bei demselben verfolgten, gerettet hat. Ich gebe ferner zu, man kann in verschiedenen Ländern und zu verschiedenen Zeiten darüber streiten, ob die Bestimmung, welche aus der zweiten Lesung hervorgegangen ist, praktische Bedeutung hat. Ich gebe dies z. B. für mein engeres Vaterland sehr gern zu, da die staatsanwaltschaftliche Entwickelung dort eine solche gewesen ist, daß die Klagen, die wir in Preußen von allen Seiten hören, nicht existiren. Ferner haben wir in Sachsen nicht die politische Periode durchgemacht, in welchen Parteieinflüsse auf die Regierung maßgebend gewirkt haben und die Vertheilung zwischen Licht und Schatten bei Ausübung des Anklagemonopols keine durchaus unparteiische gewesen ist. Ich beziehe mich auf die bekannten vier Fragen des Herrn Dr. Gneist, in welchen derselbe sehr schlagend ausgeführt hat, daß in Preußen in den Drangjahren 1850 bis 58 und 1861 bis 66 die Behandlung der Presse, die Handhabung des Anklagerechts gegen Vereine und zur Sicherung unabhängiger Wahlen sowie gegen Amtsüberschreitungen von Beamten keine unparteiische gewesen ist. Diese Zeiten haben wir z. B. in Sachsen in den letzten Dezennien nicht erlebt und so ist es natürlich, daß man unter Umständen sagen kann, für gewisse Landestheile ist der Beschluß zweiter Lesung eben so ohne politische Bedeutung wie in regulären Zeiten. Bei dem Beschlusse in zweiter Lesung sind wir aber von dem Grundsatz ausgegangen, daß ein wirksames System zur Sicherung der Unparteilichkeit des Anklagerechts hier zu jedem Zeitpunkt möglicher politischer Stucmperioden absolut nöthig ist. Deshalb, meine Herren, wurde in der Kommission dieser Antrag, wie er in Beschlüssen zweiter Lesung niedergelegt ist, angenommen, nämlich daß die Beschwerde, nicht blos des Verletzten, sondern auch jedes Staatsbürgers zulässig sei. Gegen diesen Antrag ist die Regierung mit der Behauptung aufgetreten, daß derselbe nicht mit den öffentlichen Interessen vereinbar sei.

Meine Herren, wir haben wiederholt im Hause bei der

Berathung der Strafgesetznovelle gehört, daß die heiligste Bürgerpflicht die Achtung vor dem Gesetz sei, und daß deshalb ein Angriff gegen einen Staatsbeamten, der ein Träger des Gesetzes sei, um so schwerer und härter zu bestrafen sei, weil dieser Angriff zugleich ein Angriff auf die Majestät des Gesetzes sei. Der Reichstag gab damals theilweise den Anträgen der Regierung nach. Wenn wir nun heute ein Mittel schaffen wollen, wodurch jeder Privatmann in die Lage gesetzt wird, eine Gesetzesverletzung gegen jedermann, reich oder arm, hoch oder niedrig, zur Klage zu bringen, da sagt plötzlich die Regierung: dies ist mit den öffentlichen Interessen unvereinbar. Meine Herren, das ist ein Widerspruch, den zu lösen nicht möglich ist, wohl aber zu erklären ist. Bei der Strafgesetznovelle handelte es sich um eine Gesetzesverletzung des Publikums gegen den Beamten, da wurde hinter den Beamten die Majestät des Gesetzes gesetzt, um die That besonders schwer erscheinen zu lassen; heute dagegen handelt es sich um eine Verletzung einer gesetzlichen Pflicht des Beamten gegen das Publikum, da heißt es, das öffentliche Interesse läßt sich damit nicht vereinbaren. Meine Herren, ich glaube, das öffentliche Interesse wird wohl hier mehr das Privatinteresse einzelner Personen sein, die momentan an der Spitze der Regierung stehen.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, wir glauben unsererseits, daß das wichtigste und heiligste Interesse des Staats ist, daß in allen Verhältnissen Recht geschaffen, das Gesetz aufrecht erhalten werde, und wir glauben, daß in dem mit der Staatsanwaltschaft konkurrirenden Recht des Privaten die richterliche Hilfe zur Geltendmachung des Rechts anzurufen, die beste Grundlage der bürgerlichen Freiheit liegt, wie auch Herr Gneist in seinen vier Fragen gesagt hat und in England jederzeit als die schneidigste rechtliche Waffe gegen Ausschreitungen der Beamten aufrecht erhalten wird.

Nun hat man uns bei Gelegenheit der Generaldiskussion vertröstet, es sei ja das Prinzip aufrecht erhalten. Man hat gesagt, es sei das Recht unbeschränkt auf den Verletzten, der Verletzte sei aber nicht blos der rein materiell, sondern auch gewissermaßen der ideell Verletzte.

Meine Herren, hier liegt auch ein Fall vor, wo die Regierung sich bis jetzt über den Begriff des Verletzten nicht ausgesprochen hat, und die Interpretation, die der Herr Abgeordnete Lasker gegeben hat, halte ich gegenüber der Entstehung dieser Bestimmung nicht für richtig. Im Grunde sagte er, der Verletzte ist nicht der Verletzte, was er aber sein sollte, erfuhren wir nicht. Meine Herren, als der erste Entwurf vorlag, hatten wir eine Ueberschrift, welche lautete: „Die Theilnahme des Verletzten im Verfahren." Ferner hatten wir bei dem jetzigen § 171, damals 146 und 147, die Bestimmung, daß der Verletzte das Beschwerderecht an die dem Staatsanwalt vorgesetzte Behörde habe. Als ich und meine Freunde nun den Antrag einbrachten, daß außer dieser Beschwerde noch zum Zwecke der Durchbrechung des Anklagemonopols eine Anrufung des Richters zulässig sein sollte, erklärte der Herr Abgeordnete von Schwarze, daß er diesen Antrag bekämpfe. Er wolle dem Verletzten, den er nicht mit demjenigen identifizire, welcher nach dem Strafgesetzbuch zum Antrag berechtigt sei, unter den er vielmehr jeden materiell Geschädigten begreife, den Weg der Privatklage eröffnen. Es wurde hierauf von der Regierungsbank von Herrn Oehlschläger bestätigt, daß der Verletzte nicht in der Beschränkung „als Antragsberechtigter", sondern daß unter demselben jeder Geschädigte zu verstehen sei.

In der Kommission wurde später an Stelle des Verletzten des § 141 der Antragsteller, also jeder Bürger, der durch Vernachlässigung der Verfolgung einer strafbaren Handlung ideell in seinem Recht geschädigt ist, gesetzt und dieser im Gegensatz zum Verletzten des § 366 gebracht. Diesem Vorgange entsprechend, wurde vom Herrn Abgeordneten Lasker später der § 366 folgendergestalt:

> Wer nach Maßgabe dieser Bestimmung des § 356 als Privatkläger aufzutreten berechtigt ist, oder wer durch eine strafbare Handlung in seinem Leben, seiner Gesundheit, seiner Freiheit, seiner oder seiner verstorbenen Verwandten Ehre, seinem Personenstand oder seinen Vermögensrechten verletzt oder gefährdet ist u. s. w.

beantragt. Dieser Antrag ist in modifizirter Form in die Vorlage hineingekommen und zwar in den ersten Paragraphen, der von der Nebenklage handelt. Aus § 437 (früher 366) deduzire ich nun so: wir haben den Beschädigten dem Verletzten gegenüber gestellt. Als Ueberschrift zu Titel 5 ist gesagt: Theilnahme des Verletzten am Verfahren, und in dem dritten Unterabschnitt zu dem fünften Titel ist der Verletzte ganz genau als derjenige definirt, der an seinem Leben, Freiheit, Gesundheit, an seinem Vermögens- und Familienstande verletzt ist. Dies ist wenigstens zur Zeit annoch meine Auffassung. Wenn mir dies widersprochen und das Gegentheil bewiesen wird, so würde ich mich freuen. Ich habe schon darauf hingewiesen, ich fürchte, der Richter wird nicht nach einseitigen Erklärungen interpretiren, sondern der Richter wird den Begriff des Verklagten aus der Entstehung und dem Inhalt des Gesetzes selbst herzuleiten suchen. Hält man aber daran fest, daß der Verletzte der Beschädigte ist, dann, meine Herren, ist das, was wir durch die Beschlüsse zweiter Lesung erreichen wollten, für politisch aufgeregte Zeiten gegenüber einer ministeriell friedlichen Minorität zum Zweck des Schutzes der freien Presse und des Versammlungsrechts unabhängiger Wahlen gegen Willkür der Beamten meiner Ansicht nach vollständig preisgegeben, und zum Beweise dessen, meine Herren, erlaube ich mir wieder auf einen kurzen Satz in den vier Fragen des Herrn Abgeordneten Gneist Bezug zu nehmen und bitte mir zu erlauben, diese paar Zeilen vorzulesen:

> Da wo die Gefahr der ministeriellen Parteiregierung praktisch anfängt, hört eben die Privatklage des Beschädigten auf. Oder bin ich etwa „Beschädigter oder Verletzter", wenn der Staatsanwalt die bestehenden Preß- und Vereinsgesetze in offenkundiger Parteilichkeit auf seine Privatfreunde nicht anwendet? Bin ich ein Beschädigter, wenn der Einschätzungsbeamte mich nach dem Gesetze voll einschätzt, die politischen Freunde aber nur zur Hälfte? Bin ich Geschädigter, wenn die Polizeigesetze gegen mich zur Anwendung gebracht, gegen die Wohlgesinnten im Orte nicht angewendet werden? Der ganze Unfug konstitutioneller Ministerverwaltung, wie er durch den französischen Konstitutionalismus geläufig geworden, bleibt durch eine solche Privatklage der Beschädigten unberührt.

(Hört, hört!)

Also wenn der Antrag Miquel, wie ich ja nicht zweifle, angenommen wird, ist dasjenige, was wir gewollt haben, und was der Herr Abgeordnete Gneist in seinen vier Fragen im Abschnitte: „der Staatsanwalt und die Privatklage" verlangt, vollständig über Bord geworfen. Meine Herren, Sie mögen dann das Wort „verletzt" oder „beschädigt" deuteln und auslegen, wie Sie wollen, ich kann mich nicht überzeugen, daß durch das Kompromiß das von uns verfolgte Prinzip gerettet ist. Nachdem wir in zweiter Lesung schon neben diesem Anklage- respektive Beschwerderecht des Bürgers durch die Kautionspflicht den Galgen errichtet haben, so gewinnt es wirklich den Anschein, als wenn man jetzt durch den Antrag Miquel den Bürger schützen wollte, damit er nicht leichtsinnig sich in der Kostenschlinge fange und sein oder seiner Familie Vermögen schädigt. Man verlangt von ihm, daß er bei dem

Zutritt zu dem Galgen noch eine besondere Legitimation, nämlich die „der materiellen Verletzung" aufweist.

Meine Herren, ich behaupte, unsere Absicht ist durch den Antrag Miquel wieder verloren. Das, was wir verfolgt haben, wird durch die Annahme des Antrags Miquel als Kompromißleiche zu dem übrigen auf Menschenalter eingesargt werden, und es wird sich auch hier der alte Rechtsgrundsatz bewähren: laß dich in kein Kompromiß, — du verlierst die Sache, das ist gewiß!

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es ist ein schriftlicher Antrag auf Vertagung der Sitzuug eingereicht von dem Herrn Abgeordneten Dr. Lasker. Ich bitte diejenigen Herren, welche den Vertagungsantrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist hinreichend unterstützt.

Ich bitte nunmehr diejenigen Herren, welche dem Antrag auf Vertagung beistimmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es steht nunmehr die Mehrheit des Hauses; der Antrag auf Vertagung ist angenommen.

(Präsident von Forckenbeck übernimmt den Vorsitz.)

Präsident: Meine Herren, die Lage der Geschäfte nöthigt mich, Ihnen die nächste Plenarsitzung auf morgen Vormittag 10 Uhr und zwar pünktlich 10 Uhr vorzuschlagen.

(Beifall.)

Als Tagesordnung für diese Sitzung proponire ich: den Rest der heutigen Tagesordnung, so weit diese noch nicht erledigt ist; außerdem:

die Gesammtabstimmung über die vier Gesetze.

— Meine Herren, es kann ja möglich sein, daß wir die Gesammtabstimmung noch auf eine besondere Abendsitzung verschieben müssen, aber ich will das Haus wenigstens durch diese Ankündigung in den Stand setzen, wenn es beschließt, die Gesammtabstimmung vorzunehmen, daß es sie denn auch vornehmen kann. Die Möglichkeit einer besonderen Abendsitzung ist es auch, welche mich veranlaßt, die Sitzung schon auf morgen Vormittag 10 Uhr festzusetzen.

Außerdem würde ich auf die Tagesordnung setzen:

den Bericht der Wahlprüfungskommission über die Reichstagswahl im 4. Wahlkreis Tost-Gleiwitz und Lublinitz, Regierungsbezirk Oppeln, Königreich Preußen,

und endlich:

Petitionen, welche zur Erörterung im Plenum von der Petitionskommission nicht für geeignet erachtet worden sind.

Zur Tagesordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Graf Balleſtrem.

Abgeordneter Graf **von Balleſtrem**: Ich wollte an den Herrn Präsidenten die ganz ergebenste Bitte richten, die Beschlußfassung über den Bericht der Wahlprüfungskommission Nr. 111 vor der Gesammtabstimmung über die Justizgesetze am Ende der Spezialberathung, zwischen der Spezialberathung und der Gesammtabstimmung als zweiten Gegenstand auf die Tagesordnung der morgigen Sitzung zu setzen. Ich glaube, daß sonst eine Beschlußfassung über diese wichtige Wahlprüfung in dieser Session nicht mehr zustande kommt, und ich glaube, wir sind es dem Reichstage selbst, wir sind es den Wählern dieses Wahlkreises, wir sind es der Wahlprüfungskommission, die zum ersten Male einen wichtigen Entscheid gefällt hat, schuldig, daß eine Entschließung des Reichstags über diesen Bericht zustande kommt, möge er ausfallen nach der einen oder nach der anderen Seite.

Präsident: Meine Herren, ich habe schon früher erklärt, daß ich die Diskussion und die Abstimmung über die so wichtigen Justizgesetze nicht durch das Hineinschieben von anderen Vorlagen unterbrechen mag, und habe danach meine Vorschläge zur Tagesordnung aufgestellt. Wenn morgen die von mir proponirte Gesammtabstimmung nicht in der Vormittagssitzung sondern in einer besonderen Abendsitzung vorgenommen wird, so würde der Herr Abgeordnete Graf Balleſtrem schon von selbst seinen Zweck erreichen; wenn aber das Haus beschließen sollte, die Gesammtabstimmung sofort vorzunehmen, so finde ich keine Veranlassung, dazwischen die Diskussion des Wahlprüfungsberichts, deren Länge sich nicht übersehen läßt, einzuschieben.

Da aber, meine Herren, die Frage erhoben worden ist, an welcher Stelle der Tagesordnung dieser Wahlprüfungsbericht Platz finden soll, ob nach der Diskussion der Justizgesetze vor der Gesammtabstimmung, oder, wie ich vorgeschlagen habe, nach der Gesammtabstimmung, so muß über diese Frage durch Abstimmung entschieden werden. Ich werde die Tagesordnungsfrage stellen. Ich bitte die Herren, damit wir die Abstimmung kontroliren können, Platz zu nehmen.

Meine Herren, der Antrag des Herrn Abgeordneten Grafen Balleſtrem geht also dahin, nach Schluß der Spezialberathung der Justizgesetze und vor der von mir unmittelbar nach Schluß dieser Berathung auf die Tagesordnung gesetzten Gesammtabstimmung den Bericht der Wahlprüfungskommission über die Reichstagswahl im 4. Wahlkreis Tost-Gleiwitz und Lublinitz, Regierungsbezirk Oppeln, Königreich Preußen, zu stellen. Ich werde also diesen Antrag des Herrn Abgeordneten Grafen von Balleſtrem zur Abstimmung bringen; fällt er, so bleibt es bei der von mir proponirten Tagesordnung.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Antrag des Herrn Abgeordneten Grafen von Balleſtrem beitreten wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; es bleibt also bei der von mir proponirten Tagesordnung, mit der die nächste Sitzung morgen um 10 Uhr stattfindet.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 10 Uhr 50 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der Nordd. Allgem. Zeitung. Pindter.
Berlin, Wilhelmstraße 32.

36. Sitzung

am Donnerstag, den 21. Dezember 1876.

	Seite
Mittheilung des Präsidenten, betreffend den Tod eines Reichstagsmitglieds	981
Fortsetzung und Schluß der dritten Berathung des Entwurfs einer Strafprozeßordnung und eines Einführungsgesetzes zu derselben (Nr. 82 der Anlagen)	981
Mandatsniederlegung	998
Dritte Berathung des Entwurfs einer Zivilprozeßordnung und eines Einführungsgesetzes zu derselben (Nr. 60 und zu Nr. 60 der Anlagen)	999
Dritte Berathung des Entwurfs einer Konkursordnung und eines Einführungsgesetzes zu derselben (Nr. 96 der Anlagen)	1000
Petitionen, betreffend die Justizgesetze (Nr. 135 der Anlagen)	1000
Gesammtabstimmungen über das Gerichtsverfassungsgesetz, die Strafprozeßordnung, die Zivilprozeßordnung und die Konkursordnung nebst Einführungsgesetzen (Nr. 148, 149, 60 mit 150, 96 der Anlagen)	1001
Eine Anzahl Petitionen werden zur Erörterung im Plenum nicht für geeignet erklärt (Nr. 147 der Anlagen)	1004
Allerhöchste Botschaft, betreffend den Schluß der Session; Schlußworte des Präsidenten	1004

Die Sitzung wird um 10 Uhr 30 Minuten durch den Präsidenten von Forckenbeck eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung liegt zur Einsicht auf dem Büreau offen.

Meine Herren, es liegt mir die traurige Pflicht ob, dem Reichstag noch in den letzten Stunden des Zusammenseins eine Trauernachricht zu verkünden. Der Abgeordnete Dr. Prosch, Mitglied des konstituirenden Reichstags und aller Reichstage des norddeutschen Bundes für den 5. mecklenburg-schwerinschen Wahlkreis, sowie Mitglied aller Sessionen des deutschen Reichstags für den 1. mecklenburg-schwerinschen Wahlkreis, ist am 19. Dezember in Schwerin gestorben. Ich ersuche die Mitglieder des Hauses, sich zu Ehren des Andenkens des Verstorbenen von den Plätzen zu erheben.

(Der Reichstag erhebt sich.)

Kraft meiner Befugniß habe ich Urlaub ertheilt dem Herrn Abgeordneten Freiherrn von Minnigerode für drei Tage wegen dringender Geschäfte.

Wir treten in die Tagesordnung ein.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist:

Fortsetzung der dritten Berathung des Entwurfs einer Strafprozeßordnung und eines Einführungsgesetzes zu derselben, auf Grund der Zusammenstellung der in zweiter Berathung gefaßten Beschlüsse (Nr. 82 der Druckſachen).

Die dritte Berathung wurde bei der Spezialberathung des § 171 und des zu demselben gestellten Antrags Miquel und Genossen Nr. 138 III 5 gestern vertagt.

Ich eröffne die Spezialdiskussion über § 171 und den Antrag Miquel und Genossen hiermit wieder und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. von Schwarze.

Abgeordneter Dr. **von Schwarze**: Meine Herren, die Frage, die uns in dem betreffenden Paragraphen beschäftigt, ist einer der wichtigsten Punkte, auf welche sich die Reform des Strafverfahrens bezieht, und ich glaube, abgesehen von den Bestimmungen über die Presse, vielleicht auch der wichtigste Punkt in den Kompromißvorschlägen. Als ich und Dr. Glaser vor 15 Jahren zum ersten Mal die Einführung der subsidiären Privatklage verlangten, ist uns damals sehr lebhafter Widerstand entgegengesetzt worden; die Frage ist auch jetzt noch nicht vollständig ausgetragen. Noch jetzt haben wir in keiner Gesetzgebung Deutschlands ein ordentliches vollständiges System der Privatklagen erlangen können.

Die Beschlüsse nun, welche Ihre Kommission und unter Bestätigung derselben der Reichstag in zweiter Berathung des Gesetzentwurfs gefaßt hat, anerkennen die Grundzüge, von welchen in der neueren Zeit die Wissenschaft in Bezug auf die Behandlung der Privatklage ausgegangen ist. Die Regierungen haben uns in der Kommission und auch bei der zweiten Berathung in dieser Beziehung ebenfalls ihre Zustimmung nicht ertheilen wollen. Ich kann bestätigen, daß der Herr Regierungskommissar in den Berathungen der Kommission gerade diesen Punkt immer lebhaft betont und den Ansichten der Mehrheit der Kommission entschiedenen Widerspruch entgegengesetzt hat. Jetzt hat die Regierung die Grundzüge des Systems, das wir Ihnen vorschlagen, anerkannt. Ich glaube allerdings, hier konstatiren zu können, daß die Regierung bei diesem Punkte eine wesentliche Konzession gemacht hat. Nun tritt an uns die Frage heran: wollen wir bei unserem Beschluß zweiter Lesung stehen bleiben oder uns mit der Regierung über dasjenige vereinigen, was sie uns proponirt hat. Wir, die wir das Kompromiß unterschrieben haben, haben uns nun mit den Antragstellern überzeugt, daß hier das Nachgeben nicht eine bloße Nachgiebigkeit sei in dem bösen Sinne, wie er in den letzten Tagen oft geschildert worden ist, sondern, daß allerdings auch verschiedene Gründe uns anriethen, in diesem Punkt der Ansicht der Regierung beizutreten und zwar aus folgenden Gründen: Der Fall, wie er hier vorliegt, unterscheidet sich sehr wesentlich beinahe von allen übrigen Kompromißpunkten. Bei den übrigen Kompromißpunkten haben wir auf wichtige Erfahrungen und Entscheidungen der Wissenschaft, auf andere Gesetzgebungen uns berufen können; hier können wir uns eigentlich nur berufen auf die Beschwerden und Mängel an dem seitherigen Verfahren und aus der Natur dieser Beschwerden und Mängel das Hilfsmittel zur Abhilfe konstruiren. Wir können uns nicht berufen auf wichtige Erfahrungen mit diesem System, wir können uns nicht berufen auf Entscheidungen und unbestrittene Sätze der Wissenschaft, wir können uns endlich nicht berufen auf andere Gesetzgebungen. Meine Herren, was ist eigentlich noch der Differenzpunkt zwischen der Regierung und uns? Die Regierungen sind jetzt einverstanden damit, daß wir das Anklagemonopol der Staatsanwaltschaft durch die Privatklage unterbrechen. Es handelt sich jetzt blos darum, ob die besonderen Befugnisse, die wir hier etabliren, jedem Verletzten eingeräumt werden sollen, oder welcher Verletzte überhaupt hier gemeint ist. Wer ist also derjenige, welchem nunmehr nach d r Ansicht der Regierung und nach dem Kompromiß diese Befugniß eingeräumt werden soll, von welcher dieser Paragraph handelt? Das ist jetzt lediglich noch der Differenzpunkt.

Nun hat man gesagt, diese Befugniß kann jeder Mann im Volke ausüben; es tritt jeder, der von diesem Rechte Gebrauch macht, gewissermaßen als vindex juris publici auf. Diese Anschauung hat weder von seiten der Kommission, noch der Regierung Zustimmung gefunden. Dann haben wir gesagt, es muß derjenige, der von dieser Befugniß Gebrauch macht, ein besonderes Interesse an der Sache dargethan haben,

und wir haben den Nachweis dieses Interesses darin gefunden, daß er bei dem Staatsanwalt Anzeige erhoben hatte. Das ist die Anschauung Ihrer Kommission und der Grundton des Kommissionsbeschlusses, den Sie in zweiter Lesung bestätigt haben. Dagegen hatte die Regierung in dem Entwurfe die Befugniß der subsidiären Privatklage nur denjenigen eingeräumt, denen das Strafgesetzbuch das Recht eingeräumt hat, von dem Antrage derselben die strafrechtliche Verfolgung abhängig zu machen. Diesen Satz hat Ihre Kommission verworfen, Sie haben ihn gleichfalls nicht akzeptirt und die Regierung hält ihn nicht mehr fest.

Meine Herren, die Differenz reduzirt sich also auf folgendes: — Sie sehen, daß der Kreis des Streites ein immer engerer wird, die Regierung schlägt vor und der Kompromiß akzeptirt, daß überhaupt der Verletzte als derjenige bezeichnet werde, welchem diese Befugniß eingeräumt wird. Ich konstatire also als übereinstimmende Ansicht der Kommission des Reichstags und des Kompromisses, daß wir unter dem Verletzten nicht blos denjenigen verstehen, von dessen Antrag die strafrechtliche Verfolgung abhängig gemacht wird nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches. Wer ist nun also der Verletzte? Das ist der Streitpunkt, den auch der Herr Abgeordnete Eysoldt in seiner Rede gestern näher deduzirt hat. Wir sind seitens der Antragsteller und derer, die den Kompromißvorschlag unterzeichnet haben, der Meinung, daß es keineswegs erforderlich ist, daß derjenige, den wir hier als den Verletzten bezeichnen, eine Verletzung in seinem materiellen Rechte, an seinem Vermögen und ähnlichen Gegenständen erfahren hat. Der Kollege Eysoldt hat nur geltend gemacht, daß in den Bestimmungen über die Nebenklage — § 437 — eine Vorschrift enthalten sei, die die Verletzung, welche zur Nebenklage berechtigt, näher spezialisirt, und er hat in dieser Spezialisirung des § 437 gleichsam die Definition desjenigen Verletzten gesehen, von welchem § 171 und die folgenden Paragraphen handeln.

Meine Herren, diese Anschauung ist nicht richtig, sie entspricht auch nicht, wie ich ausdrücklich konstatire, der Tendenz des Vorschlages. Ich wiederhole, wir wollen durchaus nicht den Begriff des Verletzten auf denjenigen beschränken, dessen materielles Recht durch das Verbrechen beschädigt ist. Kollege Eysoldt kann behaupten, daß man den Verletzten so definiren könne, er kann aber nicht behaupten, daß dieser Verletzte so definirt werden müsse, wie es in den Bestimmungen über die Nebenklage in § 437 enthalten ist. Die Anschauung also, von welcher wir ausgehen, umfaßt den Verletzten in einer viel weiteren Bedeutung des Wortes.

Meine Herren, ich werde Ihnen nun noch, mit Erlaubniß des Herrn Präsidenten, wenige Worte aus den Erklärungen des Herrn Regierungskommissars bei der zweiten Berathung des Entwurfs verlesen und aus den Erklärungen des Kollegen Lasker, die unmittelbar sich auf die vorausgegangenen Erklärungen des Regierungskommissars bezogen. Der Herr Regierungskommissar hat gesagt, man werde sich nicht mit dem Gedanken befreunden können, das Recht der Anrufung des Gerichts gegen die abweisende Verfügung der Staatsanwaltschaft anderen Personen zuzuweisen, als denjenigen, welche durch den Nachweis einer Rechtsverletzung ihr Interesse an der Strafverfolgung dargethan haben. Schon hieraus sehen Sie, meine Herren, daß durchaus die Bestimmung nicht beschränkt ist auf denjenigen, von dessen Antrag das Strafgesetz die Verfolgung abhängig macht. Es ist ferner gesagt worden, auch hier werde ein Bedürfniß nicht anerkannt werden können, die hier vorgeschriebene Maßnahme auf diejenigen Delikte zu vollstrecken, in Ansehung derer bereits die Privatklage gegeben ist. Ebenfalls also eine Bestätigung dessen, was ich vorhin gesagt habe. Darauf hat der Herr Kollege Lasker erwidert: Sie müssen davon ausgehen — und der Herr Regierungskommissar hat dies auch mit der wünschenswerthen Deutlichkeit gesagt —,

> daß hier der Verletzte nicht verstanden wird in einem dem Rechtsbegriffe genau erkennbaren Sinne, wie etwa derjenige, der bestohlen oder beschädigt worden ist, sondern es wird in weiterem Sinne verstanden, also derjenige, der bei einer Handlung irgend einen Nachtheil erlitten hat. Nun bin ich aber der Meinung, daß die Feststellung dieses Umstandes sogar in einem vollständigen Verfahren, welches zu einem Endergebnisse führt, überaus schwer werden kann, aber ganz unmöglich ist es in vielen Fällen, in dem vorläufigen Verfahren das festzustellen. Positiv ist unter diesen Umständen sehr leicht nachzuweisen, wenn der Beschwerdeführer selbst betroffen ist, daß er der Verletzte ist, aber negativ nachzuweisen, daß der Antragsteller zur gesetzlichen Verfolgung keinen Anlaß habe, daß der Beschwerdeführer kein Interesse habe, das halte ich in diesem Vorverfahren geradezu für unmöglich.

Es ist also mit entschiedener Deutlichkeit ausgesprochen, daß die Beschränkung, welche man dem Begriffe des Verletzten hat geben wollen, im Sinne der Kommission ebenso wenig als im Sinne der Antragsteller gelegen. Der Herr Kollege Windthorst hat bei irgend einer Berathung dieses Entwurfs die Frage gestellt, wie es denn nun sei, wenn ein Mitglied einer Korporation sich durch eine Handlung beschwert glaubt, welche gegen die Korporation vorgenommen worden ist. Also wenn z. B. die Schmähung einer Religionsgesellschaft stattgefunden hat, ist da jedes Mitglied dieser Religionsgesellschaft als Verletzter anzusehen? Meine Herren, das wird der einzelne Fall entscheiden. Man wird im einzelnen Falle gewiß nunmehr den Begriff des Verletzten möglichst weit ausdehnen. Ich will aber einen anderen Fall erwähnen, der in der Presse besprochen worden ist. Es wird ein Verein aufgelöst; kann da jedes einzelne Vereinsmitglied sich nunmehr als den Verletzten betrachten und auf Grund dieser Bestimmung Beschwerde über die abweisende Verfügung des Staatsanwalts erheben? Meine Herren, diese Frage beantworte ich und ich glaube in Uebereinstimmung mit den Antragstellern unbedingt mit ja. Hier wird in Mehrheit durch die Auflösung des Vereins nicht blos der Verein als ganzes, sondern auch jedes einzelne Mitglied getroffen, und ich glaube daher, daß in einem solchen Falle jedes einzelne Vereinsmitglied die Beschwerde erheben kann; mit einem Worte, meine Herren, es ist nicht blos das materielle Recht, dessen Verletzung als Kennzeichen bei der Begriffsbestimmung anzunehmen ist, sondern es ist überhaupt jedwedes Recht gemeint, selbst das ideale Recht, so weit es vom Strafgesetzbuch als Gegenstand eines Delikts anerkannt wird.

Am Schlusse will ich nochmals konstatiren, daß die Bestimmung über den Nebenkläger durchaus nicht maßgebend für die Begriffsbestimmung des Verletzten in diesem Paragraphen sein soll, und ich sollte glauben, daß selbst die Herren, die seither den Kompromiß vorschlugen, nicht zugestimmt haben, ihren Widerspruch bei diesen Punkt aufgeben könnten.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Eysoldt hat das Wort.

Abgeordneter **Eysoldt**: Meine Herren, ich habe bereits gestern Abend anerkannt, daß in dem Kompromisse, wie es vorliegt, immerhin ein wesentlicher Fortschritt gegenüber dem jetzigen Zustande enthalten sei. Ich habe mich gestern damit beschäftigt, zu versuchen darzustellen, daß der „Verletzte", wie er hier vorgeschlagen sei, eine wesentliche Beschränkung gegen den Antragsteller der Beschlüsse des Hauses in zweiter Lesung enthält. Ich gebe zu, daß ich den Begriff des Verletzten enger definirt habe, als der Herr Abgeordnete Dr. von Schwarze. Ich akzeptire recht gern die Definition des Dr. von Schwarze, ich hätte aber den lebhaften Wunsch gehabt, daß seitens der Regierung auch jetzt bestätigt würde, daß diese Auslegung richtig ist. Meine Herren, es handelt sich hier bei diesem Kompromißpunkte gewissermaßen um ein

zweiseitiges Abkommen; die eine Partei sagt, es hat die und die Bedeutung, und die andere Partei schweigt. Nun ist zwar richtig, daß die letztere Partei, die Regierung, in der zweiten Lesung bestätigt hat, daß der Begriff des Verletzten einen weiteren Umfang habe, als ich annahm. Ich meine nun und will dies hiermit konstatiren, daß, wenn jetzt die Regierung dieser Auslegung, die Herr Dr. von Schwarze eben gegeben hat, nicht widerspricht, anzunehmen ist, daß diejenige Erklärung, die der Herr Regierungskommissar übereinstimmend mit Dr. von Schwarze über den Begriff des Verletzten nach den Protokollen der Justizkommission gegeben hat, auch von der Regierung als maßgebend anerkannt wird.

Meine Herren, eine Bemerkung möchte ich indessen noch hinzufügen. Selbst wenn, wie ich jetzt akzeptire, der Begriff des Verletzten weiter ist, als ich im Gegensatze zu dem Herrn Kollegen Dr. von Schwarze angenommen hatte, so bleibe ich doch immer dabei stehen, daß der Antrag Miquel unseren Intentionen gegenüber, die wir mit den Beschlüssen der zweiten Lesung verfolgt haben, immerhin eine sehr wesentliche Einschränkung in politischer Beziehung ist. Denn selbst wenn man als Verletzter im weiteren Sinne den Interessenten annimmt, so wird mir doch niemand bestreiten können, daß z. B. eine Rechtsverletzung dadurch geschehen kann, daß gegen einen Verein eine polizeiliche Maßregel angewendet wird, gegen einen anderen Verein, der der Regierung bequem ist, aber an sich selbst dieselbe Vereinswidrigkeit begeht, die Maßregel nicht angewendet wird und daß diesfalls gegen die Nichtanklage des Staatsanwalts keine Hilfe gibt. Gerade in dieser Nichtanwendung des Anklagerechts gegen die der Regierung freundlichen Elemente, während die Anwendung desselben gegen die der Regierung feindlichen geübt wird, liegt die ungleiche Behandlung der Parteien in politisch aufgeregten Zeiten, und diese Ungleichheit wird nur dann beseitigt, wenn jeder aus dem Volke und jeder, der bei der Aufrechterhaltung der Rechtsordnung auch nur ideell interessirt ist, neben dem Staatsanwalte eine Anklage erheben respektive den Staatsanwalt zur Anklage zwingen kann. Wenn der Bürger in dieser Richtung gegen den Mißbrauch des Anklagerechts nach dem Antrage Miquel kein Mittel hat, so muß ich mich natürlich mit dem Fortschritt, den wir gemacht haben, begnügen, aber ich bedaure lebhaft, daß wir den weiteren Fortschritt, den ich versucht habe, nicht machen.

(Bravo!)

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Diskussion eingereicht worden von dem Herrn Abgeordneten Vallentin. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche nunmehr diejenigen, aufzustehen, respektive stehen zu bleiben, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen.

Meine Herren, gestern war ein Antrag auf namentliche Abstimmung von dem Herrn Abgeordneten Eysoldt verkündet worden; der Antrag ist zurückgezogen, wie der Herr Antragsteller mir im Augenblick anzeigt.

Wir kommen zur Abstimmung.

Ich schlage vor, abzustimmen über den Antrag des Herrn Abgeordneten Miquel und Genossen Nr. 138 III 5 und dann über § 171, wie er sich nach der Abstimmung über den Antrag Miquel und Genossen herausstellen wird.

Die Fragestellung wird nicht angefochten, sie ist also festgestellt; wir stimmen wie vorgeschlagen ab.

Der Antrag Miquel und Genossen lautet:

Der Reichstag wolle beschließen:

den Eingang des § 171 so zu fassen:

Ist der Antragsteller zugleich der Verletzte, so steht ihm gegen diesen Bescheid u. s. w.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen eben verlesenen Antrag Miquel annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Wir stimmen jetzt über § 171 mit dem eben angenommenen Amendement Miquel und Genossen ab. Die Verlesung wird uns wohl erlassen.

(Zustimmung.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den § 171 mit dem eben angenommenen Amendement Miquel nunmehr annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; § 171 mit dem Amendement Miquel ist in dritter Berathung angenommen.

§ 172, — 173, — 174, — 175, — 176. — Die Paragraphen werden nicht angefochten, eine Abstimmung nicht verlangt; sie sind in dritter Berathung angenommen.

Dritter Abschnitt, gerichtliche Voruntersuchung.

Die Ueberschrift wird nicht angefochten; sie ist festgestellt.

§ 177, — 178, — 179, — 180, — 181, — 182, — 183, — 184, — 185, — 186, — 187, — 188, — 189, — 190, — 191, — 192, — 193, — 194, — 195, — 196. — Widerspruch wird nicht erhoben; die §§ 177 bis inklusive 196 sind in dritter Berathung angenommen.

Vierter Abschnitt, Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens.

Die Ueberschrift wird nicht angefochten; sie ist genehmigt.

§ 197, — 198, — 199, — 200, — 201, — 202, — 203, — 204, — 205, — 206. — Die §§ 197 bis inklusive 206 werden nicht angefochten; sie sind in dritter Berathung angenommen.

§ 207. — Hierzu liegt vor das Amendement der Herren Abgeordneten Klotz und Dr. Hänel Nr. 142, 1 und 2 und der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. von Schwarze Nr. 145. Beide Anträge stehen mit zur Diskussion.

Es wird sich vielleicht empfehlen, den § 215 mit zur Diskussion zu stellen, da das Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. von Schwarze sich auf diesen Paragraphen mitbezieht.

Ich stelle also § 207 und § 215 mit den dazu gestellten Amendements zur Diskussion.

Der Herr Abgeordnete Klotz hat das Wort.

Abgeordneter **Klotz**: Meine Herren, der § 207 bestimmt:

> Wenn von der Staatsanwaltschaft beantragt ist, den Angeschuldigten außer Verfolgung zu setzen, von dem Gericht aber die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen wird, so hat die Staatsanwaltschaft eine dem Beschluß entsprechende Anklageschrift einzureichen.

Diese Bestimmungen passen nicht in die Konstruktion des Verfahrens, wie es durch die bisherigen Beschlüsse des Hauses festgestellt worden ist. Der Beschluß über Eröffnung des Hauptverfahrens setzt unter allen Umständen voraus, daß eine Anklageschrift der Staatsanwaltschaft vorliegt. Wenn es nun im § 207 heißt, daß die Staatsanwaltschaft erst dann eine Anklageschrift einzureichen hat, wenn seitens des Gerichts die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen ist, so enthält das einen Widerspruch gegen die ganze Konstruktion des Verfahrens, wie wir es in den übrigen Bestimmungen festgestellt haben. Der von mir und meinem Freund Hänel gestellte Abänderungsantrag bezweckt, die Bestimmung des § 207 in

einer Weise umzuändern, wie diese Bestimmung vollständig sich einordnet in die Gesammtkonstruktion des Verfahrens.

Es ist unzweifelhaft, daß der Gerichtshof in dem Augenblick, wo die Staatsanwaltschaft die Voruntersuchungsakten einreicht, mit dem Antrag, das Verfahren einzustellen, das Recht zustehen muß, eine Ergänzung und Vervollständigung der Voruntersuchung eintreten zu lassen. Ergibt sich nun entweder aus den bereits abgeschlossenen Voruntersuchungsakten oder nach eingetretener Ergänzung der Voruntersuchung, daß der Antrag der Staatsanwaltschaft nicht gerechtfertigt ist, sondern daß nach Lage der Sache die Verfolgung des Beschuldigten dem Gericht nothwendig erscheint, so muß das Gericht dem Antrag des Staatsanwalts auf Einstellung des Verfahrens widersprechen; es muß aber gleichzeitig aussprechen, daß die Eröffnung des Hauptverfahrens geboten erscheint, und muß die Gründe angeben, weshalb die Sache zur Hauptverhandlung gebracht werden muß. Deshalb kann die Fassung des § 207, wie sie jetzt vorliegt, nicht als richtig und korrekt angesehen werden gegenüber den übrigen Vorschriften der Strafprozeßordnung. Wir sind daher der Meinung, daß das Gericht unter Angabe der Gründe erst auszusprechen habe, es ist das Hauptverfahren geboten, und daß in Folge dieses Beschlusses die Staatsanwaltschaft die Verpflichtung hat, die Anklageschrift anzufertigen und daß, wenn die Anklageschrift angefertigt ist, der Defensionaltermin, der im § 200 geordnet ist, nun vollständig in sein Recht eintritt. Denn der Angeklagte kann über die weitere Vertheidigung erst gehört werden, wenn eine Anklageschrift vorliegt. Erst dann weiß er wohin die Intention des Gerichts respektive der Staatsanwaltschaft, die sich dem Beschluß des Gerichts unterzuordnen hat in diesem Fall, geht. Um nun klar zu stellen, daß das Gericht zu der Zeit, wo die Staatsanwaltschaft den Antrag auf Einstellung des Verfahrens stellt, befugt ist, noch weitere Erhebungen zu beschließen und nur dem Angeklagten die Möglichkeit zu geben, sich gegen die nun auf Grund des Beschlusses anzufertigende Anklageschrift zu vertheidigen, ist nothwendig, daß der § 207 hinter dem § 201 gesetzt wird. Erst dann tritt auch der Defensionaltermin in sein volles Recht. Lediglich diese Bedenken zu beseitigen, bezweckt unser Antrag, von dem ich übrigens bemerken will, daß er auch seitens eines Mitgliedes der benachbarten Partei lebhafte Unterstützung gefunden hat, und daß mir nur die Unterstützung für die heutige Verhandlung versagt ist, weil der geehrte Herr sich an die Vorschläge des Kompromisses unbedingt gebunden erachtet,

(hört, hört!)

und nicht einem Antrag zustimmen will, der nicht von vorn herein seitens des Herrn Bundeskommissarius angenommen ist.

(Hört, hört!)

Ich bitte das hohe Haus, den Antrag anzunehmen, er ist eine absolute Nothwendigkeit, denn der § 207, wie er jetzt liegt, ist unvereinbar mit der ganzen Konstruktion des Verfahrens.

Präsident: Meine Herren, beide Anträge — der Herren Abgeordneten Klotz und Dr. Hänel, Nr. 142 der Drucksachen, und des Herrn Abgeordneten Dr. von Schwarze, Nr. 145 der Drucksachen — sind noch nicht unterstützt; ich muß daher die Unterstützungsfrage noch nachholen.

Ich ersuche also zuvörderst diejenigen Herren, welche den Antrag Klotz und Dr. Hänel, Nr. 142 der Drucksachen, unterstützen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche den Antrag Dr. von Schwarze, Nr. 145 der Drucksachen, unterstützen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Auch hier reicht die Unterstützung aus.

Ich ertheile nunmehr das Wort dem Herrn Bevollmächtigten zum Bundesrath, Justizminister Dr. Leonhardt.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Justizminister Dr. **Leonhardt**: Meine Herren, nach sorgfältiger Erwägung dieser mehr technischen Frage würde ich dem Antrag Dr. von Schwarze beitreten, nicht aber dem Antrag Dr. Hänel und Klotz.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. von Schwarze hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **von Schwarze**: Meine Herren, die Motive, welche der Herr Kollege Klotz zur Begründung seines Antrags Ihnen vorgetragen hat, sind dieselben, welche mich bestimmt haben, meinen Antrag einzubringen.

(Hört, hört! links.)

Also die Beschwerde, der wir Abhilfe schaffen wollen, ist von Kollege Klotz, wie von mir, als dieselbe erkannt worden. Es liegt die Beschwerde in den Bestimmungen, die der Kollege Klotz Ihnen angeführt hat; es liegt der Widerspruch, den wir durch unsere Anträge beseitigen wollen, zum Theil mit in dem Beschluß des Reichstags bei der zweiten Lesung zum § 200 des Entwurfs. Ich habe daher nichts weiter hinzuzufügen, um den Satz zu rechtfertigen, daß die Aufnahme einer neuen Bestimmung nothwendig ist. In dieser Beziehung kann ich mich lediglich auf das berufen, was Kollege Klotz Ihnen vorgetragen hat.

Meine Herren, aber nun bitte ich Sie, in die Wahl gestellt zwischen dem Antrag Klotz und meinem Antrag, dem meinigen den Vorzug zu geben, und zwar aus einem ganz einfachen Grund. Ich glaube nämlich, der Antrag des geehrten Kollegen Klotz ist praktisch nicht durchführbar. Nach der Anschauung des Herrn Kollegen Klotz würde es zulässig, ja geboten sein, daß das Gericht zuerst einen Beschluß faßt, ob es überhaupt der Meinung ist, daß dem Antrag des Staatsanwalts Folge zu geben sei, und wenn das Gericht sich überzeugt, daß dem Antrag des Staatsanwalts Bedenken entgegenstehen, so muß das Gericht beschließen, daß der Staatsanwalt eine Anklageschrift einreicht, und nunmehr erst ist die Basis gegeben, auf Grund deren das Gericht seine eigentlich maßgebende Entscheidung treffen soll. Meine Herren, der Gedanke des Herrn Klotz hat etwas sehr sympathisches, ich habe aber gesagt, er ist praktisch nicht durchführbar und zwar ganz einfach aus folgenden Erwägungen. Das Gericht hat ja sich dadurch, daß es dem Staatsanwalt gegenüber erklärt, wir tragen Bedenken, deinem Antrage uns zu fügen und die Untersuchung einzustellen, bereits vollständig sich präokkupirt. Das Gericht hat diese Entschließung, und wenn man sie noch so sehr eine vorläufige nennen will, immerhin doch überlegt. Was soll nun noch eine Anklageschrift dem Gericht gegenüber, welches dem Staatsanwalt bereits erklärt hat, wir treten deiner Meinung nicht bei? Und dann ist das nächste, daß diese Entschließung, welche das Gericht ertheilt, um den Staatsanwalt zu veranlassen, eine Anklageschrift einzureichen, — das wird auch der Kollege Klotz zugeben — motivirt sein muß. In diesen Motiven spricht also das Gericht bereits seine Entscheidung vollständig aus, denn nur diese Motive geben ja dem Staatsanwalt die Grundlage zur Anklageschrift. Denn es heißt ausdrücklich im Gesetz: es soll eine dem Beschluß „entsprechende Anklageschrift eingereicht werden". Hiernach ist diese ganze Anklageschrift eigentlich eine ziemlich lahme Sache und die Freiheit des Gerichts in der definitiven Entschließung ist ziemlich ausgeschlossen. Dazu kommt aber besonders noch das Bedenken, daß, wenn man diesen vorläufigen Beschluß nicht ganz als wirkungslos und unbedeutend erachten will, man gestatten muß, daß gegen diesen Beschluß eine Beschwerde erhoben wird. Ich glaube, der Herr

Kollege Klotz hätte wenigstens müssen konsequenter Weise die Zulassung einer Beschwerde gegen diesen ersten Beschluß versagen. Denn denken Sie nur, meine Herren, welche prozessualisch eigenthümliche Figur sich herausstellen würde, wenn gegen diesen vorläufigen Beschluß, der gleichsam ein Internum, gleichsam ein Gespräch mit dem Staatsanwalt ist, wenn gegen diesen Beschluß Beschwerde an das Obergericht eingewendet werden könnte und dadurch das ganze Verfahren in eine schiefe Lage gebracht wird.

Meine Herren, ich wiederhole, das Motiv ist dasselbe; unsere Vorschläge unterscheiden sich blos dadurch, daß ich glaube, der Antrag des Kollegen Klotz ist nicht praktisch durchführbar, der meinige ist einfach und schließt sich an die bereits vorhandenen Bestimmungen an.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Becker hat das Wort.

Abgeordneter **Becker**: Ich halte, meine Herren, allerdings den von dem Herrn Kollegen Klotz gestellten Antrag für den vollständigeren. Der Antrag verdankt seine Entstehung einem einstimmigen Beschlusse der verstärkten Redaktionskommission, zu der ich mit dem Herrn Kollegen Klotz zu gehören die Ehre hatte. Wir glaubten, daß es hier nur redaktionell gelte, eine Lücke auszufüllen, wünschenswerth, weil sonst von den Gerichten bei Anwendung des § 200 auf den § 207 verschieden interpretirt werden könnte. Indessen war die Lücke, die früher vollständig ausgefüllt wurde durch den Antrag Schwarze jetzt so nicht vollständig auszufüllen, weil in zweiter Lesung des Reichstags der § 200 dem Antrage Hänel gemäß dahin geändert worden war, daß die Mittheilung der Anklageschrift und das darauf erst folgende Defensionalverfahren nicht erst ersetzt werden kann durch eine vorherige Befragung des Angeklagten. Nunmehr ließ allerdings der Antrag des Herrn Kollegen Schwarze die Möglichkeit offen, während er vollständig mit den Beschlüssen der Kommission harmonirt, für den geänderten Paragraphen eine Lücke zu lassen, indem das den Herrn Kollegen Hänel bewegende Motiv, den § 200 zu ändern, weil möglicherweise doch in der Anklageschrift neue Belastungsmomente enthalten sein können, auf die der Angeklagte vor der Hauptverhandlung vorbereitet sein müsse, sich auf den § 207 mit Antrag Schwarze nicht beziehen würde.

Sonach prinzipiell dem Antrage des Kollegen Klotz den Vorzug gebend, war ich doch, nachdem die Herren Regierungskommissäre erklärten, sie müßten ihrerseits einer solchen Aenderung Widerspruch entgegensetzen, weil damit an die Stelle eines definitiven Verweisungsbeschlusses ein provisorischer eingeführt würde, und man nicht wisse, welches Rechtsmittel nun gegen einen solchen provisorischen Eröffnungsbeschluß zulässig sei, und nachdem, was Herr Kollege Klotz nicht leugnen wird, jetzt innerhalb der Redaktionskommission eine Reihe verschiedener Ansichten über die Rechtsmittelfrage entstand, entschlossen, in dieser dritten Lesung für den Antrag Schwarze zu stimmen. Es kommt hinzu, daß die Differenz praktisch kaum Bedeutung hat — denn wie wird der Staatsanwalt, der die Außerverfolgungssetzung beantragt hat und nur gezwungen dem Gerichte eine Anklageschrift einreicht, dazu kommen, ein besonders den Angeklagten gravirendes Beweismaterial aufzunehmen. Sollte dies dennoch geschehen, würde der Aussetzungsantrag helfen.

Hiernach lege ich kein Gewicht mehr auf den Antrag Klotz, nachdem der Antrag Schwarze eingebracht ist, und ich kann in dieser Lage der Sache nur den letzteren empfehlen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Reichensperger (Olpe) hat das Wort.

Abgeordneter **Reichensperger** (Olpe): Mir scheint es, daß sachlich die beiden Anträge auf dasselbe zwar hinauslaufen und daß der Antrag von Schwarze sich nur dadurch empfiehlt, daß er innerhalb des Organismus der ganzen Strafprozeßordnung sich bewegt, während der Antrag des Herrn Kollegen Klotz isolirt dasteht und ein Faktum in die Welt setzt, nämlich eine Anklageschrift, deren Weiterverfolgung in der Art, wie sie im Strafprozeß vorgeschrieben ist, hier gar keine Folge und Bedeutung mehr haben kann. Im allgemeinen hat die Einreichung der Anklageschrift bei Gericht doch nur die Bedeutung, daß das Gericht darüber zu befinden hat, ob die Anklage einzutreten habe, — diese ist aber hier schon herbeigeführt. Es bleibt bei der hier vorliegenden Sachlage meines Erachtens nur übrig, daß die Anklageschrift, die gegen den Willen der Staatsanwaltschaft gemacht werden muß, dem Angeschuldigten beziehungsweise dem Angeklagten zugestellt wird, damit er in die Lage kommt, nun die im § 200 vorgezeichneten Schritte zu thun, d. h. seine Vertheidigung zu veranlassen und die Herbeiführung neuen Beweismaterials ꝛc. zu sichern. Ich glaube also, daß wir Veranlassung hätten, dem Antrag von Schwarze zuzustimmen; ich wenigstens kann einen materiellen Unterschied in Bezug auf die Bedeutung der Anträge nicht erblicken.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Klotz hat das Wort.

Abgeordneter **Klotz**: Ich möchte nur noch ein paar kurze Worte sagen. Wenn der Defensionaltermin seine Bedeutung haben soll, dann muß er vor dem Verweisungsbeschluß eintreten. Dies ist nach § 207 der Vorlage nicht möglich. Mein Antrag beseitigt diese Bedenken, indem er den Defensionaltermin erst abhalten lassen und den Verweisungsbeschluß erst eintreten lassen will, nachdem der Angeschuldigte über die Anklageschrift gehört worden ist. Das ist der wesentliche Unterschied zwischen meinem und dem von Schwarzeschen Antrage.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Reichensperger (Olpe) hat das Wort.

Abgeordneter **Reichensperger** (Olpe): Ich habe allerdings gestern schon dieses Bedenken mir auch vorgehalten und die Meinung geäußert, es würde vielleicht angemessener sein, statt des Antrags Schwarze oder Klotz die Bestimmung aufzunehmen, daß in einem solchen Falle, wenn die Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens beantragt, das Gericht aber umgekehrter Meinung ist, der Natur der Sache nach das Gericht selbst erst, bevor es zu dem Anklagebeschlusse übergeht, den Defensionaltermin vornehme. Ich habe mich gestern indessen nicht in der Lage befunden und es ist mir auch jetzt unmöglich, die desfallsige Rektifikation in das Gesetz zu bringen. Ich glaube aber auch in der That, daß das Gericht, welches zu einer solchen Anklage gegen den Antrag des Staatsanwalts übergehen will, seinerseits sich auch ohne eine ausdrückliche Bestimmung verpflichtet erachten wird, den Defensionaltermin vorangehen zu lassen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Becker hat das Wort.

Abgeordneter **Becker**: In der letzten Beziehung hat der Herr Vorredner vollständig Recht: das steht im § 201.

Präsident: Es hat sich Niemand weiter zum Worte gemeldet, — das Wort wird auch nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion.

Meine Herren, ich würde vorschlagen, abzustimmen zuvörderst über den Antrag Klotz und Dr. Hänel, Nr. 142 1 und 2, ungetrennt. Wird der Antrag Klotz und Dr. Hänel angenommen, so ist dadurch die Abstimmung über den Antrag von Schwarze und die Abstimmung über den § 207 der Beschlüsse zweiter Berathung beseitigt. Der § 215 bleibt für den Fall der Annahme, wie ich glaube, unverändert. Sollte der Antrag Klotz nnd Dr. Hänel abgelehnt werden, so

lasse ich zuvörderst abstimmen über den Antrag Dr. von Schwarze, dann über § 207 und § 215, wie sie sich nach dieser Vorabstimmung gestellt haben. Das Amendement Dr. von Schwarze bringe ich ebenfalls in Nr. 1 und 2 ungetrennt zur Abstimmung.

Das Haus ist mit der Fragestellung einverstanden.

Es wird mir wohl die Verlesung der einzelnen Amendements erlassen?

(Zustimmung.)

Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Antrag Klotz und Dr. Hänel, Nr. 142 1 und 2 der Drucksachen, annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag Klotz und Dr. Hänel ist abgelehnt.

Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, aufzustehen, welche das Amendement Dr. von Schwarze, Nr. 145 der Drucksachen 1 und 2, annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die große Mehrheit; der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. von Schwarze ist angenommen.

Ich bringe nunmehr zuvörderst den § 207, wie er jetzt nach dem angenommenen Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Dr. von Schwarze lautet, zur Abstimmung.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den § 207 mit dem Zusatzantrag Dr. von Schwarze annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der § 207 ist angenommen.

Meine Herren, ich kann jetzt auch wohl konstatiren, daß der § 215, und zwar unter Streichung des zweiten Absatzes nach dem Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. von Schwarze, angenommen ist und zwar ohne besondere Abstimmung. — Ich konstatire, daß der § 215 ohne den zweiten Absatz angenommen ist.

Wir kommen jetzt zu § 208 mit dem Redaktionsamendement des Herrn Abgeordneten Dr. von Schwarze und Genossen. — Widerspruch wird nicht erhoben; § 208 ist mit dem Redaktionsamendement von Schwarze angenommen.

§ 209, — 210, — 211, — 212. — Widerspruch wird nicht erhoben; die §§ 209 bis inklusive 212 sind in dritter Berathung angenommen.

Fünfter Abschnitt, Vorbereitung der Hauptverhandlung.

Die Ueberschrift wird nicht angefochten; sie ist genehmigt.

§ 213, — 214. — Eine Anfechtung erfolgt nicht; die §§ 213 und 214 sind in dritter Berathung angenommen.

§ 215 ist bereits angenommen.

§ 216, — 217, — 218, — 219, — 220, — 221, — 222, — 223, — 224, — 225. — Widerspruch erfolgt nicht; die §§ 216 bis inklusive 225 sind in dritter Berathung angenommen.

Sechster Abschnitt: Hauptverhandlung.

Die Ueberschrift wird nicht angefochten, sie ist festgestellt.

§ 226, — 227, — 228, — 229, — 230, — 231, — 232, — 233, — 234, — 235, — 236, — 237, — 238, — 239, — 240, — 241, — 242, — 243, — 244, — 245, — 246, — 247, — 248, — 249, — 250. — Ueberall wird das Wort nicht ergriffen, Widerspruch auch nicht erhoben; die §§ 226 bis inklusive 250 sind in dritter Berathung angenommen, wie ich hiermit feststelle.

§ 251. Redaktionsamendement Dr. von Schwarze und Genossen. — Widerspruch gegen den § 251 mit dem Redaktionsamendement wird nicht erhoben; er ist in dritter Berathung angenommen.

§ 252, — 253, — 254, — 255, — 256, — 257, — 258, — 259, — 260, — 261, — 262, — 263, — 264, — 265, — 266, — 267, — 268, — 269, — 270, — 271, — 272, — 273, — 274, — 275, — 276. — Gegen die §§ 252 bis inklusive 276 wird ein Widerspruch nicht erhoben; sie sind in dritter Berathung angenommen.

Siebenter Abschnitt, Hauptverhandlung vor den Schwurgerichten.

Der Herr Abgeordnete Ausfeld hat das Wort.

Abgeordneter **Ausfeld**: Ich wollte mir nur eine Erläuterung ausbitten über die Auslegung eines Beschlusses, der zum Einführungsgesetz zu dem Gerichtsverfassungsgesetz gefaßt worden ist, im Verhältniß zu den jetzt in Frage stehenden Vorschriften über die Hauptverhandlung vor den Schwurgerichten. Der Beschluß lautet dahin:

> Unberührt durch das gegenwärtige Gesetzgebungswerk bleiben die bestehenden Gesetze und Vorschriften über die Zuständigkeit der Schwurgerichte für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen.

Ich glaube, daß durch diesen Vorbehalt auch ausgeschlossen worden ist, daß die Vorschriften des neuen Gesetzes über die Zusammensetzung des Geschwornengerichts und über Verhandlung vor demselben auch angewendet werden auf die Verhandlungen über die Preßvergehen in denjenigen Ländern, wo die Schwurgerichte auch fernerhin über Preßvergehen zu urtheilen haben werden. Ich will nur diesen Zweifel aufstellen und meine Ansicht dahin fixiren, daß ich glaube, daß durch die Fassung des § 5a im Einführungsgesetz ausgeschlossen ist die Anwendung des jetzigen Gesetzgebungswerks in Bezug auf die Zusammensetzung der Schwurgerichte und die Verhandlung vor den Schwurgerichten in den Ländern, wo sie fernerhin noch über Preßvergehen zu urtheilen haben werden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Miquel hat das Wort.

Abgeordneter **Miquel**: Ich theile die Ansicht des Herrn Vorredners nicht. Es heißt nur im § 5a:

> Unberührt durch das gegenwärtige Gesetzgebungswerk bleiben die bestehenden Gesetze und Vorschriften über die Zuständigkeit der Schwurgerichte für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen.

Was das Verfahren betrifft, so ist es dasjenige Verfahren, welches allgemein für die Schwurgerichte reichsgesetzlich vorgeschrieben ist.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Ausfeld hat das Wort.

Abgeordneter **Ausfeld**: Wenn ein Gericht für zuständig erklärt wird, so muß diese Erklärung auf dasjenige Gericht bezogen werden, was nach den Bestimmungen, die aufrecht erhalten werden, konstruirt ist, und dort sind die Schwurgerichte nach anderen Bestimmungen konstruirt als hier.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Ich wünsche festzustellen, daß nicht etwa heute diese Interpretation zufällig gegeben wird, sondern daß unter den Antragstellern diese Frage zur Sprache gekommen ist, und ganz einstimmig die Ansicht des Herrn Abgeordneten Ausfeld als nicht mit dem Wortlaut übereinstimmend anerkannt worden ist. Wenn ein bestimmtes Gericht

für zuständig erklärt wird, so richtet sich die Zuständigkeit nach der Art der Zusammensetzung, und sie wird nicht berührt, wenn die Zusammensetzung des Gerichts verändert wird. Nur über die Art der Gerichte für die Zuständigkeit in Preßsachen spricht unser Antrag, nicht aber über die Zusammensetzung der Schwurgerichte.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Ausfeld hat das Wort.

Abgeordneter **Ausfeld**: Ich muß bedauern, mich bei der Erklärung doch nicht beruhigen zu können, denn die Antragsteller sind nicht Interpreten ihres Antrags; für uns können sie es wohl sein, aber für die künftigen Richter sind die Erklärungen von gar keinem Werth; es würde dazu nothwendig sein, daß in dem Reichstag konstatirt würde, daß alle, die für den Antrag stimmen, der Ansicht sind, die der Herr Abgeordnete Lasker ausgesprochen hat; ist das nicht der Fall, so wird der Richter sich nicht daran halten können.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Miquel hat das Wort.

Abgeordneter **Miquel**: Ich für meinen Theil als Jurist halte die Worte für vollkommen klar; wenn dazu nun noch die nicht widersprochene Erklärung der Antragsteller kommt, so ist das nach meiner Meinung ein sehr wichtiges Interpretationsmaterial. Ich habe kein Bedenken, daß die Praxis demgemäß entscheiden wird.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatsminister Dr. Leonhardt, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Justizminister Dr. **Leonhardt**: Ich halte die Ansicht der Herren Abgeordneten Miquel und Lasker für eine unzweifelhaft richtige.

Präsident: Die Ueberschrift ist nicht angefochten; sie ist festgestellt.

§ 277, — 278, — 279, — 280, — 281, — 282, — 283, — 284, — 285, — 286, — 287, — 288. — Ueberall wird das Wort nicht ergriffen, ein Widerspruch erfolgt nicht; die §§ 277 bis 288 sind in dritter Berathung angenommen.

§ 289. — Das Amendement Baumgarten zu diesem Paragraphen ist zurückgezogen. — Widerspruch erfolgt nicht: der § 289 ist in dritter Berathung angenommen.

§ 290, — 291, — 292, — 293, — 294, — 295, — 296, — 297, — 298, — 299, — 300. — Ueberall wird das Wort nicht ergriffen, ein Angriff erfolgt nicht; §§ 290 bis inklusive 300 sind in dritter Berathung angenommen.

§ 301 mit dem Amendement Miquel in Nr. 138 III. 6. Ich würde vorschlagen, die §§ 301 und 380 und das dazu gestellte Amendement Miquel in der Diskussion zu vereinigen. — Widerspruch wird nicht erhoben; ich stelle also die §§ 301 und 380 und das Amendement Miquel zur Diskussion.

Der Herr Abgeordnete Dr. von Schwarze hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **von Schwarze**: Meine Herren, es hat für mich einer sehr großen Resignation bedurft, um den Kompromißantrag zu unterschreiben, weil in diesen Kompromißvorschlägen das Institut der Rechtsbelehrung beseitigt worden ist. Ich habe mich aber überzeugt, daß bei der gegenwärtigen Stimmung nicht nur in Regierungskreisen, sondern auch in den mir befreundeten Kreisen des hohen Hauses das Institut der Rechtsbelehrung, wie ich es aufgefaßt habe und wie es früher Ihre Zustimmung erlangt hat, noch lebhaften Widerspruch findet. Ich füge mich daher der Nothwendigkeit, verzichte auf weitere Motivirung meines früher gestellten Antrags und gebe mich nur der Hoffnung hin, daß, nachdem jetzt in der Zwischenzeit hervorragende Mitglieder dieses Hauses und ausgezeichnete Juristen nachträglich sich zu meiner Ansicht bekannt haben, sich im Fortgange der Zeit und der Entwickelung der Praxis mehr und mehr herausstellen wird, wie nothwendig, mindestens wie nützlich meine Vorschläge gewesen sind, indem sie die Brücke bauten zwischen Juristenrecht und Laienrecht, indem sie einen Hauptschaden des Schwurgerichts zu heilen suchen. Und indem ich der Meinung bin, daß wir alles aufbieten müssen, daß, so lange wir das Schwurgericht behalten, wir es möglichst verbessern und möglichst gut herstellen, damit es in Wahrheit die Dienste leiste, die wir von ihm erwarten, verzichte ich auf die Motivirung meines Antrags, den ich früher gestellt habe, und verzichte auf einen Widerspruch gegen den Kompromißantrag.

Präsident: Es meldet sich niemand zum Wort; ich schließe die Diskussion. Wir kommen zur Abstimmung.

Der § 301 in Absatz 1 und 2 ist nicht angefochten; ich kann daher wohl, wenn eine besondere Abstimmung nicht verlangt wird, die Annahme der Absätze 1 und 2 des § 301 konstatiren.

Der dritte Absatz soll nach dem Antrag Miquel gestrichen werden; ich werde ihn daher besonders zur Abstimmung bringen und werde fragen: soll der dritte Absatz des § 301, gegen den Antrag Miquel auf Streichung, angenommen werden? Sodann kommt die Abstimmung über § 380, dessen Streichung ebenfalls beantragt ist.

Gegen die Frageſtellung wird Widerspruch nicht erhoben.

Indem ich also konstatire, daß § 301 in Absatz 1 und 2 angenommen ist, ersuche ich diejenigen Herren, welche, entgegen dem Antrag Miquel auf Streichung, den dritten Absatz des § 301 annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Absatz ist gestrichen. Der § 301, über den ich eine Gesammtabstimmung zu veranlassen nicht nöthig habe, besteht also nur aus den beiden ersten Absätzen.

Wir kommen zur Abstimmung über § 380. Ich ersuche diejenigen Herren, welche, entgegen dem Antrage Miquel auf Streichung, § 380 in dritter Berathung annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; § 380 ist gestrichen.

§ 302, — 303, — 304, — 305, — 306, — 307, — 308, — 309, — 310, — 311, — 312, — 313, — 314, — 315, — 316, — 317, — 318. — Widerspruch wird nicht erhoben; die §§ 302 bis inklusive 318 sind in dritter Berathung angenommen.

Achter Abschnitt, Verfahren gegen Abwesende. Die Ueberschrift wird nicht angegriffen; sie ist genehmigt.

§ 319, — 320, — 321, — 322, — 323, — 324, — 325, — 326, — 327, — 328. — Die §§ 319 bis inklusive 328 werden nicht angefochten; sie sind in dritter Berathung angenommen, wie ich hiermit feststelle.

§ 329 mit dem Redaktionsamendement des Herrn Abgeordneten Dr. von Schwarze und Genossen Nr. 137 der Drucksachen. — Widerspruch erfolgt nicht; § 329 mit dem Redaktionsamendement ist angenommen.

§ 330, — 331, — 332. — Angriff erfolgt nicht, die §§ 330 bis 332 sind in dritter Berathung angenommen.

§ 333. — Es liegt vor das Amendement des Herrn Abgeordneten Reichensperger (Olpe) und Genossen:

im § 333

a) Zeile 1 hinter den Worten „öffentliche Klage" einzuschalten: „wegen eines Verbrechens",
b) Absatz 2 zu streichen.

Ich eröffne die Diskussion über den Paragraphen und das Amendement und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Reichensperger (Olpe).

Abgeordneter **Reichensperger** (Olpe): Meine Herren, ich habe nur ein Wort pro salvanda conscientia für meinen Antrag zu sagen, indem ich mir ja sage, daß es hier gewiß gilt: laßt alle Hoffnung draußen.

Nach den Beschlüssen der zweiten Lesung soll die Beschlagnahme des ganzen Vermögens und die Entziehung der Dispositionsfähigkeit gegen einen Abwesenden eintreten, wenn Verdachtsgründe gegen ihn vorliegen, welche einen Haftbefehl rechtfertigen. Ich bin der Meinung, daß eine solche Bestimmung unendlich viel zu weit geht und eine Inhumanität enthält, die zugleich eine flagrante Verletzung des Rechtsprinzips darbietet. Ich habe bei der zweiten Lesung nur auf zwei Beispiele hingewiesen, auf die Stellung der gütergemeinen Ehefrau, die nach den jetzt zu fassenden Beschlüssen ihrem materiellen Schicksale nach ganz in die Hand eines treulosen Gatten gegeben wird, indem derselbe Verdachtsgründe hinter sich lassen und ins Freie gehen kann. Alsdann tritt Beschlagnahme, Sequester ein, — die gütergemeine Ehefrau ist mit ihrem Besitz und ihrer Familie auf Alimente angewiesen. Nehme das an, wer kann, — daß nämlich wegen des Verdachts, ein Vergehen verübt zu haben, eine derartige Maßregel gerechtfertigt sein soll. Nehmen Sie den anderen Fall an, der die Handelsgesellschaft betrifft. Ein malkontenter Socius hat es nach Maßgabe dieser Bestimmung in der Hand, die ganze Handelsgesellschaft dem Ruin preiszugeben. Denn wenn er mit Hinterlassung von Verdachtsgründen ins Weite geht, dann soll auf das Vermögen der Handelsgesellschaft Beschlag gelegt werden können. Ja, wenn Sie zweifeln, daß das auch der Ruin der anderen Socii ist, dann weiß ich nicht mehr, wie Sie die praktischen Verhältnisse des Lebens ansehen. Ich bin also, wie gesagt, der Meinung, daß das ganze System der Beschlagnahme, welches an die Stelle des als inhuman verschrieenen Kontumazialverfahrens treten soll, in Wirklichkeit eine Ungerechtigkeit darstellt, die mehr noch die unschuldigen Personen, als den verdächtigen Abwesenden trifft, — und zwar, meine Herren, jeden Abwesenden, von dem in keiner Weise von dem Gesetze erfordert wird, daß auch nur nachgewiesen, oder wahrscheinlich gemacht sei, daß er sich absichtlich entfernt habe und auf der Flucht befinde. Es kann ein Abwesender sein, der auf einer Vergnügungs- oder Geschäftsreise ist. Es steht auch nirgend im Gesetz, was ich schon bei den früheren Erörterungen desiderirt, daß ein Beweis für das Gericht erfordert wird, daß der Abwesende auch nur Kenntniß von der gegen ihn ergangenen Vorladung erhalten habe. In all den Fällen soll das Gericht gleichwohl die Befugniß haben, diese Beschlagnahme herbeizuführen. Wie gesagt, ich halte das ganze System für falsch und ungerecht, bin aber der Meinung, daß, da es heute nicht mehr abgeändert werden kann, also bestehen bleibt, mindestens diese Beschlagnahme und die Entziehung der Dispositionsfähigkeit inter vivos beschränkt werden müsse auf die schweren Fälle, also auf die Fälle der Verbrechen.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Justizminister Dr. Leonhardt, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Justizminister Dr. **Leonhardt**: Meine Herren, der Antrag ist in der Justizkommission, wenn auch nicht von dem Herrn Abgeordneten Reichensperger, gestellt und mit großer Majorität zurückgewiesen worden. Ich würde denselben für annehmbar nicht erachten können.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Struckmann (Diepholz) hat das Wort.

Abgeordneter **Struckmann** (Diepholz): Meine Herren, gestatten Sie mir nur ein Wort gegenüber der Interpretation, die der Herr Kollege Reichensperger dem § 332 und folgende gegeben hat. Er meint, es könne darnach auch ein ganz Unschuldiger, der etwa auf einer Vergnügungsreise sich befindet, dieser Beschlagnahme unterworfen werden. Meines Erachtens steht dem aber der § 333 entgegen, wo es heißt:

> Liegen gegen den Abwesenden, gegen welchen die öffentliche Klage erhoben ist, Verdachtsgründe vor, welche die Erlassung eines Haftbefehls rechtfertigen würden, so kann u. s. w.

Es muß also derselbe Verdacht vorliegen, der bei dem Anwesenden es rechtfertigen würde, daß er in Haft genommen wird. Nun wird aber ein unschuldiger Vergnügungsreisender doch niemals in einem derartigen Verdacht stehen können; es fehlt bei ihm nicht blos der Verdacht des Verbrechens, sondern auch das zweite Erforderniß eines Haftbefehls, der Fluchtverdacht. Ebensowenig wird man gegen ihn die Vermögensbeschlagnahme verfügen, als in dem Fall, wo man, wenn er anwesend wäre, gegen ihn einen Haftbefehl erlassen würde.

Sodann ist von dem Herrn Kollegen Reichensperger wieder dahin exemplifizirt worden, daß Unschuldige sehr leicht unter der Vermögensbeschlagnahme leiden könnten. Die Möglichkeit gebe ich zu, das Argument geht aber viel zu weit, denn Unschuldige können sehr wohl auch unter der Bestrafung leiden, nicht allein unter einer Bestrafung, die in Gefängnißstrafe besteht, sondern namentlich auch unter einer Geldstrafe. Denn wegen Betrugs oder eines anderen Vergehens kann jemand in eine Geldstrafe verurtheilt werden, die seine unschuldige, mit ihm in Gütergemeinschaft lebende Ehefrau ebenso hart trifft, wie ihn selbst. Sie wird in der Beziehung ebenso tangirt werden, wie sie durch die Vermögensbeschlagnahme tangirt wird. Das ist einmal nicht zu ändern; die Ehefrau, die sich mit einem Mann verbunden hat, muß auch den Schaden tragen, wenn der Ehemann sich als Verbrecher darstellt oder auch nur in den Verdacht eines Verbrechens geräth.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Reichensperger (Olpe) hat das Wort.

Abgeordneter **Reichensperger** (Olpe). Mein verehrter Herr Kollege Struckmann hat die Sache doch etwas zu leicht genommen, wenn er meine Worte, daß diese Maßregel verhängt werden könne gegen einen auf einer Geschäfts- oder Vergnügungsreise Befindlichen daran paraphrasirt, es sei doch eine sonderbare Befürchtung, daß gegen einen „unschuldigen" Vergnügungs- oder Geschäftsreisenden das geschehen werde; von einem unschuldigen Vergnügungsreisenden kann allerdings nicht die Rede sein, wir haben einen verdächtigen Vergnügungsreisenden vor Augen, und gegen einen solchen Verdächtigen soll diese Maßregel eintreten. Also wegen des bloßen Verdachtes und ohne daß eine Andeutung dafür vorliegt, daß der Abwesende absichtlich abwesend ist, um der Verfolgung und Bestrafung sich zu entziehen, kann diese Maßregel schon eintreten. Es ist in der Kommission schon darauf hingewiesen worden, welche absonderliche Zumuthung es sei und wie man es rechtfertigen könne, eine so kolossale Maßregel gegen Einen zu treffen, der vielleicht in Vorder- oder Hinterindien sich aufhält. Dem gegenüber wird gesagt: du mußt der Vorladung folgen, also die größten Opfer bringen unter Vermeidung, daß dein ganzes Vermögen, das Vermögen deiner Ehegattin und das Geschäftsvermögen deiner Socii mit Beschlag belegt wird. Also damit, daß man hier von einem unschuldigen Vergnügungsreisenden spricht, gegen den etwas derartiges nicht vorkommen werde, ist gar nichts ge-

sagt. Verdachtsgründe aber gegen jemanden zu erheben, das ist eine sehr leichte Sache. Wenn nur Schuldige dem Haftbefehl unterliegen könnten, dann würden wir mit dieser Maßregel überhaupt nicht so viel Arbeit in der Kommission und hier gehabt haben. Endlich parallelisirt der Herr Kollege Struckmann noch unsere Frage mit der anderen, daß ja persönliche Haft gegen einen solchen Abwesenden erkannt werden könne und daß die persönliche Haft die Interessen seiner Familie am Ende eben so sehr gefährde, wie die Beschlagnahme. Das letztere ist nun schon thatsächlich gar nicht wahr, aber die Hauptantwort ist die, daß gegen einen verhafteten Verdächtigen die Sache einmal zu Ende geht, — der wird abgeurtheilt, dann ist die Sache erledigt, dann ist von einer dauernden Lahmlegung der Vermögensinteressenten keine Rede mehr. Hier aber kann ein ungetreuer Ehegatte oder ein ungetreuer Sozius die Interessen der unschuldigsten Personen in eine dauernde Vermögenssinkulirung bringen. Das, meine Herren, scheint mir etwas zu sein, was nicht gebilligt werden kann.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Meine Herren, den Antrag, welchen der Herr Abgeordnete Reichensperger hier stellt, habe ich in der Kommission gestellt, und als er dort abgelehnt war, im Hause nicht wieder aufgenommen, aber so, wie der Herr Abgeordnete Reichensperger, habe ich ihn in der Kommission nicht begründet; nicht so unrichtig und nicht so sehr zum Nachtheil derjenigen, welche der Herr Abgeordnete Reichensperger schützen will. Wir stehen hier wieder vor einem Fall, in welchem zur Begründung eines Antrags dem Gesetze eine gezwungene Interpretation gegeben wird, die dem Betroffenen eine größere Schädigung zufügt, als das Gesetz beabsichtigt. Die Beschlagnahme darf nur dann erfolgen, wenn Verdachtsgründe vorliegen, welche eine Verhaftung rechtfertigen würden; also nicht etwa Verdachtsgründe im allgemeinen, sondern der Richter muß die gesetzlichen Gründe, die ihn berechtigen, einen Anwesenden zu verhaften, als vorhanden feststellen. Der Verdacht der begangenen That und der beabsichtigten Flucht muß bis zu einem solchen Grade begründet sein, daß in Folge dessen einem Anwesenden die persönliche Freiheit entzogen werden könnte. Nun, meine Herren, sehen Sie, wie inkonsequent der Antrag des Herrn Abgeordneten Reichensperger ist. Unzulänglich mag die Voraussetzung des Gesetzes sein bei Verbrechen, bei welchen der Fluchtverdacht nicht anderweitig dargethan zu sein braucht, sondern für die Verhaftung präsumirt wird; bei Vergehen dagegen, bei denen der Antrag die Gesetzesbestimmung in Wegfall bringen will, ist es immer nothwendig, daß der Fluchtverdacht durch die Umstände klar gemacht werde.

Ferner hat der Herr Abgeordnete Reichensperger den Inhalt des Gesetzes unrichtig wieder gegeben, wenn er sagt, — der Herr Abgeordnete Reichensperger verhindert durch seine laute Unterhaltung, daß ich mich ihm deutlich mache —

(Glocke des Präsidenten)

ich sage also, der Herr Abgeordnete Reichensperger hat ferner das Gesetz nicht richtig wiedergegeben, indem er hervorhob, der Abwesende wäre gegen den Anwesenden im Nachtheil, denn gegen den Verhafteten würde die Untersuchung fortgeführt, und wenn er nicht schuldig wäre, ließe sich die Untersuchung in kurzer Zeit erledigen, gegen den Abwesenden könne das nicht geschehen. Das Gesetz ordnet jedoch ausdrücklich an, daß die Untersuchung gegen den Abwesenden fortgeführt werde, und durch einen von mir herrührenden Antrag ist ferner im Gesetz ausdrücklich festgestellt worden, daß nach dem Abschluß der Voruntersuchung das Gericht beschließen muß, ob die Aufrechterhaltung der Beschlagnahme gerechtfertigt ist oder nicht. Also auch hierin ist Fürsorge getroffen.

Endlich, wenn der Herr Abgeordnete Reichensperger sagt, ein Geschäftssozius, der zurückgeblieben sei, könne unglücklich gemacht werden dadurch, daß ein schlechter Sozius die Flucht ergriffen habe, so beachtet er hierin wiederum nicht die allgemeinen Rechtsgrundsätze. Wenn zwei Gesellschafter in einem Geschäfte etablirt sind, und das Vermögen des einen wird von der Beschlagnahme betroffen, so kann dies auf das Verfügungsrecht des zurückgebliebenen Sozius keinen Einfluß ausüben.

Alle diese sehr lästigen Folgen, die für den Antrag geltend gemacht worden, sind im Gesetze nicht begründet. Ich habe dies nur hervorgehoben, um nicht diese Bestimmung als noch schwerer erscheinen zu lassen, als sie thatsächlich nach den gesetzlichen Vorschriften schon ohnehin ist.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; — Der Herr Abgeordnete Reichensperger (Olpe) hat das Wort.

Abgeordneter **Reichensperger** (Olpe): Es ist in der Wirklichkeit ein Sophisma gewesen, wenn der Herr Abgeordnete Lasker mir entgegnete, durch Aufnahme des Worts „Verbrechen" werde die Sache verschlimmert, weil dabei immer der Haftbefehl eintritt.

(Abgeordneter Dr. Lasker: Ich habe das nicht gesagt.) — So ist es gesagt worden, und so habe ich das konstatirt bei der unmittelbaren Anhörung seiner Worte. Ich habe darauf ja zu seinem Verdruß meinem Herrn Nachbar gegenüber sofort gesagt, daß von solch einer Verschlimmerung nicht die Rede sein kann, weil, wenn Verdachtsgründe wegen Verbrechens vorliegen, in beiden Fällen, mag nun mein Amendement angenommen werden oder nicht, immer Haftbefehl eintritt. Das ist, was der Herr Abgeordnete Lasker mir mit Unrecht entgegenhält, daß in meinem Fall immer der Haftbefehl eintrete. Das ist eben auch dann der Fall, wenn nichts gesagt wird.

Zweitens hat er gesagt, ich hätte unterlassen, darauf hinzuweisen, daß eine Wiederaufhebung eintreten könne. Ich habe das als jedem Mitglied des Reichstags bekannt vorausgesetzt, aber diese Möglichkeit der Wiederaufhebung erledigt keine einzige meiner Einwendungen. Denn das setzt eben regelmäßig voraus, daß der Abwesende dasjenige Material an die Hand gibt, welches den Verdacht beseitigt. Wenn aber derselbe nicht in dieser Lage ist, vom Haftbefehl vielleicht nie etwas erfährt, vielleicht ein Verschollener, oder böswillig genug ist, die Hinterbliebenen ihrem Schicksal zu überlassen, dann thut er eben nichts nach der Seite hin, — und für diesen böswilligen Menschen opfert man dann das berechtigste Interesse unschuldiger Personen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich schlage vor, abzustimmen über das Amendement des Herrn Abgeordneten Reichensperger und zwar ungetrennt in seinen beiden Punkten in a und b — der erste enthält einen positiven, der zweite einen negativen Vorschlag, beide stehen aber im inneren Zusammenhang —; sodann über den § 333, wie er sich nach dieser Vorabstimmung darstellt.

Gegen die Fragestellung wird ein Widerspruch nicht erhoben.

Die Verlesung wird uns hoffentlich erlassen.

(Zustimmung.)

Ich nehme an, daß uns die Verlesung erlassen ist, und ersuche nun diejenigen Herren, welche den Antrag Reichensperger (Olpe) sub a und b, Nr. 129 der Drucksachen, annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Ich bringe nunmehr den § 333 zur Abstimmung.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den § 333, der unverändert geblieben ist, annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der § 333 ist unverändert angenommen.

§ 334, — 335, — 336, — 337, — 338. — Widerspruch wird nicht erhoben; die §§ 334 bis 338 sind in dritter Berathung angenommen.

Drittes Buch, Rechtsmittel.

Erster Abschnitt, allgemeine Bestimmungen. Die Ueberschrift wird nicht angefochten; sie ist festgestellt.

§§ 339 bis inklusive 346. — Eine Anfechtung erfolgt nicht; die §§ 339 bis inklusive 346 sind im einzelnen in dritter Berathung angenommen.

Zweiter Abschnitt, Beschwerde. §§ 347 bis inklusive 354. — Auch hier erfolgt eine Anfechtung nicht, auch die Ueberschrift des zweiten Abschnittes wird nicht angefochten; die §§ 347 bis inklusive 354 und die Ueberschrift des zweiten Abschnittes sind in dritter Berathung angenommen.

Dritter Abschnitt, Berufung.

Die Ueberschrift wird nicht angefochten; sie ist also genehmigt.

§§ 355 bis inklusive 374. — Widerspruch erfolgt nicht, eine besondere Abstimmung wird nicht verlangt; ich konstatire, daß die §§ 355 bis inklusive 374 in dritter Berathung angenommen sind.

Vierter Abschnitt, Revision.

Die Ueberschrift wird nicht angefochten; sie ist festgestellt.

§ 375, — 376, — 377, — 378, — 379. — Widerspruch erfolgt nicht; die §§ 375 bis inklusive 379 sind in dritter Berathung angenommen.

§ 380 ist bereits erledigt respektive gestrichen nach dem Antrag Miquel.

§ 381, — 282, — 383, — 384, — 385, — 386, — 387, — 388, — 389, — 390, — 391, — 392, — 393, — 394, — 395, — 396, — 397, — 398, — 399, — 400. — Das Wort wird nicht ergriffen, ein Widerspruch nicht verlautbart, eine Abstimmung ist nicht verlangt; die §§ 381 bis inklusive 400 sind in dritter Berathung angenommen.

Viertes Buch, Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens.

Widerspruch erfolgt nicht; die Ueberschrift ist festgestellt.

§ 401, — 402, — 403, — 404, — 405, — 406, — 407, — 408, — 409, — 410, — 411, — 412. — Widerspruch erfolgt nicht, die §§ 401 bis inklusive 412 sind in dritter Berathung angenommeu.

§ 413. —

Zu § 413, liegt das Amendement Spielberg, Nr. 116 der Drucksachen, vor. Es ist jedoch dieses Amendement nach einer Erklärung des Herrn Antragstellers zurückgezogen. Statt dessen ist folgendes Amendement eingereicht worden, und zwar bis jetzt nur schriftlich — der Druck derselben ist zwar sofort verfügt worden; ich kann ihn aber im Augenblicke noch nicht vorlegen.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Amendement zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Dr. **Weigel**:

Der Reichstag wolle beschließen:

dem § 413 als Absatz 4 hinzuzufügen:

Die Aufhebung ist auf Verlangen des Antragstellers durch den deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen, und kann nach dem Ermessen des Gerichts auch durch andere Blätter veröffentlicht werden.

Präsident: Ich stelle zuvörderst das Amendement zur Unterstützung.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche es unterstützen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus; das Amendement steht daher mit dem § 413 zur Diskussion.

Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Justizminister Dr. Leonhardt, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Justizminister Dr. **Leonhardt**: Ich würde mich mit dem so eben verlesenen Amendement einverstanden erklären.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Spielberg hat das Wort.

Abgeordneter **Spielberg**: Ich verzichte; der Herr Justizminister hat gesprochen.

(Heiterkeit).

Präsident: Es hat sich niemand weiter zum Worte gemeldet; ich schließe die Diskussion. Wir kommen zur Abstimmung. Meine Herren, die Abstimmung muß später wiederholt werden, da das Amendement nur schriftlich vorliegt.

Wir stimmen ab zuvörderst über das Amendement, dann über § 413, wie er nach der Abstimmung über das Amendement lautet.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Amendement, welches nur schriftlich vorliegt und einmal verlesen worden ist, nochmals zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Dr. **Weigel**:

Der Reichstag wolle beschließen

dem § 413 als Absatz 4 hinzuzufügen:

Die Aufhebung ist auf Verlangen des Antragstellers durch den deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen, und kann nach dem Ermessen des Gerichts auch durch andere Blätter veröffentlicht werden.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die große Mehrheit; das Amendement ist angenommen.

Nunmehr bringe ich § 413 mit dem eben angenommenen Amendement zur Abstimmung. Es wird uns jetzt wohl die Verlesung des § 413 mit dem Amendement erlassen.

(Zustimmung.)

Ich nehme das an und ersuche diejenigen Herren, welche den § 413 mit dem eben angenommenen Amendement nunmehr annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Paragraph ist angenommen.

§ 414, — 415. — Widerspruch wird nicht erhoben; §§ 414 und 415 sind in dritter Lesung angenommen.

Fünftes Buch, Betheiligung des Verletzten bei den Verfahren.

Die Ueberschrift wird nicht angefochten; sie ist festgestellt.

Erster Abschnitt. Privatklage. — Auch diese Ueberschrift wird nicht angefochten, sie ist festgestellt.

§ 416, — 417, — 418, — 419, — 420, — 421, — 422. — Widerspruch erfolgt nicht; §§ 416 bis inklusive 422 sind angenommen.

§ 423. Redaktionelles Amendement des Herrn Abge-

ordneten Dr. von Schwarze und Genossen. — Widerspruch erhebt sich nicht; § 423 ist mit dem redaktionellen Amendemenent angenommen.

§ 424, — 425, — 426. — Abstimmung wird nicht verlangt; §§ 424 bis 426 sind angenommen.

§ 427. Redaktionelles Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. von Schwarze und Genossen (Nr. 137 der Drucksachen). — Auch hier erfolgt ein Widerspruch nicht; § 427 ist mit dem redaktionellen Amendement von Schwarze und Genossen in dritter Lesung angenommen.

§ 428, — 429, — 430, — 431. — Widerspruch erfolgt nicht, eine Abstimmung wird nicht verlangt; die §§ 428 bis inklusive 431 sind in dritter Lesung angenommen.

§ 432. Redaktionelles Amendement der Herren Abgeordneten Dr. von Schwarze, Dr. Bähr 2c. — Widerspruch erfolgt nicht; § 432 ist mit diesem redaktionellen Amendement in dritter Berathung angenommen.

§ 433. — Statt des § 433 wird in dem redaktionellen Amendement der Herren Dr. von Schwarze und Genossen, Nr. 137 der Drucksachen, eine neue Fassung vorgeschlagen. — Ich eröffne die Diskussion, — schließe sie, da das Wort nicht gewünscht wird, und kann wohl konstatiren, daß der § 433 in der redaktionellen Fassung, wie sie von dem Herrn Abgeordneten Dr. von Schwarze und Genossen vorgeschlagen ist, in dritter Berathung angenommen ist. — In dieser Fassung ist der § 433 angenommen.

§§ 434, — 435, — 436. — Die §§ 434 bis inklusive 436 sind, da sie nicht angegriffen werden, in dritter Berathung angenommen.

Zweiter Abschnitt, Nebenklage. — Die Ueberschrift wird nicht angefochten; sie ist genehmigt.

§ 437, — 438, — 439, — 440, — 441, — 442, — 443, — 444, — 445. — Ein Angriff erfolgt nicht; die §§ 437 bis inklusive 445 sind in dritter Berathung angenommen.

§ 446. Redaktionelles Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. von Schwarze und Genossen. — Widerspruch erfolgt nicht; § 446 ist mit dem redaktionellen Amendement angenommen.

Ebenso § 447, — 448, — da sie nicht angefochten werden.

Sechstes Buch und erster Abschnitt derselben. Betreffende Ueberschriften. — Widerspruch erfolgt nicht; die Ueberschriften sind festgestellt.

§§ 449 bis inklusive 454. Das Wort wird nicht gewünscht; die §§ 449 bis inklusive 454 sind in dritter Berathung angenommen.

Zweier Abschnitt, Verfahren nach vorangegangener polizeilicher Strafverfügung.

Die Ueberschrift ist genehmigt, da sie nicht angefochten wird.

§§ 455 bis inklusive 460. — Das Wort wird nicht gewünscht; die §§ 455 bis inklusive 460 sind in dritter Berathung angenommen.

Dritter Abschnitt. — Die Ueberschrift wird nicht angefochten; sie ist genehmigt.

§§ 461 bis inklusive 471 — werden nicht angefochten; die Paragraphen sind in dritter Berathung angenommen.

Vierter Abschnitt. Ueberschrift. — Dieselbe wird nicht angefochten; sie ist genehmigt.

§§ 472 bis inklusive 478. — Eine Anfechtung erfolgt nicht; die §§ 472 bis inklusive 478 sind in dritter Berathung genehmigt.

Fünfter Abschnitt. — Die betreffende Ueberschrift wird nicht angefochten; sie ist genehmigt.

§ 479, — 480, — 481, — 482. — Widerspruch erfolgt nicht, die §§ 479 bis inklusive 482 sind genehmigt respektive in dritter Berathung angenommen.

Siebentes Buch, Strafvollstreckung und Kosten des Verfahrens.

Meine Herren, ich nehme an nach der Erklärung, welche hier im Saale von dem Herrn Hasenclever abgegeben ist, daß die betreffenden Amendements der Herren Hasselmann und Bebel zu dem gesammten Gesetzgebungswerke zurückgezogen sind, also auch die zu dieser Ueberschrift eingebrachten. — Dieser Annahme wird nicht widersprochen; sie steht daher fest.

Die Ueberschrift ist festgestellt, ebenso die vorgeschlagene Ueberschrift des ersten Abschnitts.

§ 483, — 484, — 485, — 486, — 487, — 488, — 489, — 490, — 491. — Widerspruch wird nicht erhoben; die §§ 483 bis 491 sind in dritter Berathung angenommen.

§ 492. Antrag der Herren Abgeordneten Miquel und Genossen Nr. 138 III 7, a und b. Der Antrag steht mit zur Diskussion.

Der Herr Abgeordnete Dr. von Schwarze hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **von Schwarze**: Meine Herren, Sie werden sich aus der Debatte der zweiten Lesung über den vorliegenden Entwurf erinnern, daß der § 490 in Bezug auf die Frage, ob und inwieweit hierbei irgendwie das Recht der Krone betreffs der Bewilligung von Strafaufschüben affizirt werden kann, Zweifel erregt hatte, daß in dieser Beziehung von mir sowohl als von anderen Mitgliedern ausdrückliche Erklärungen abgegeben worden sind, die einer derartigen Auffassung entgegentreten. Bei den späteren Besprechungen hat sich nun herausgestellt, daß überhaupt gegen den § 490 mannigfache Anfechtungen seitens der Regierung gerichtet waren. Es ist aber gelungen, denselben uns zu erhalten, und es handelt sich im gegenwärtigen Fall lediglich um folgendes. Im § 489 ist der Aufschub unter gewissen Voraussetzungen gestattet. Die Frage nun, ob und inwieweit die Voraussetzungen des § 489 vorhanden sind, wird im einzelnen Falle auf erhobene Beschwerde nach wie vor das Gericht zu entscheiden haben. Das haben wir, meine Herren, dadurch ausdrücken wollen, daß wir im Absatz 2 des § 492 den Einschub Ihnen vorschlagen, daß nach dem Worte „wenn" gesagt wird: „nach Maßgabe des § 489". Anders verhält es sich mit dem § 490; wir beantragen, daß dieser Paragraph in dem § 492 nicht mit aufgenommen und die hierher gehörigen Fälle nicht vom Gericht im Beschwerdewege entschieden werden. Das beruht auf folgender Erwägung. Wenn Sie unserem Antrag beitreten, so gestaltet sich der Fall praktisch folgendermaßen. Es wird auf Grund des § 490 von dem Verurtheilten ein Strafaufschub verlangt und über dieses Verlangen kognoszirt der Staatsanwalt. Wenn der Staatsanwalt den Antrag ablehnt, so geht künftig, wenn Sie unserem Vorschlag Ihre Zustimmung geben, die weitere Kognoszirung an die höhere Staatsanwaltsschaftbehörde und in letzter Instanz an den Justizminister. Dies ist nun derjenige Beamte, welchem auch die Verpflichtung obliegt, in Gnadensachen Vortrag an den Souverain zu erstatten. Wir erlangen auf diese Weise den großen Vortheil, daß nunmehr die Sache einheitlich geordnet wird, und wir vermeiden es, daß über die Frage des Strafaufschubs in diesen Fällen erst das Gericht kognoszirt, dann nach Befinden die Sache wieder an die Justizverwaltung zurückgeht, um eintretenden Falls die Entschließung des Souverains herbeizuführen. Dieser Zickzack der Verhandlungen, dieses Vermischen verschiedener Beamtenkategorien bei der Frage schien uns praktisch sehr bedenklich zu werden und wir glaubten, nachdem es uns gelungen war, den § 490 überhaupt zu retten, hier diese Konzession machen zu können, in Erwägung, daß praktische Vortheile für eine derartige Ordnung des Verfahrens geltend gemacht werden können, und wir empfehlen Ihnen daher die Annahme unseres Vorschlags. Ich habe dabei zu bemerken, daß, wenn die Ziffer a angenommen wird, wie wir sie vorgeschlagen haben, die einfache

Konsequenz sein würde, die Parenthese „(§§ 489, 490)" zu streichen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion. Wir kommen zur Abstimmung.

Meine Herren, ich schlage Ihnen vor, über das Amendement Miquel und Genossen a und b ungetrennt abzustimmen, dann über den Paragraphen, wie er sich nach dieser Vorabstimmung herausstellt. — Das Haus ist einverstanden.

Ich ersuche demnach — indem ich annehme, daß mir die Verlesung erlassen wird — diejenigen Herren, welche das Amendement Miquel und Genossen (Nr. 138 III 7a und b) annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; das Amendement ist angenommen.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über den § 492 mit dem eben angenommenen Amendement. Ich ersuche diejenigen Herren, — indem ich annehme, daß mir die Verlesung erlassen wird — welche den § 492 mit dem Amendement Miquel und Genossen annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der § 492 ist mit dem Amendement angenommen.

§ 493, — 494, — 495. — Widerspruch erfolgt nicht; die Paragraphen sind in dritter Berathung angenommen.

§ 496 und redaktionelles Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Schwarze und Genossen. — Widerspruch erfolgt nicht; § 496 ist mit dem redaktionellen Amendement in dritter Berathung angenommen.

§ 497. — Auch hier erfolgt ein Angriff nicht; er ist angenommen.

Wir gehen über zum zweiten Abschnitt, Kosten des Verfahrens. — Die Ueberschrift wird genehmigt.

§ 498, — 499, — 500. — Ein Angriff gegen die Paragraphen erfolgt nicht; sie sind in dritter Berathung angenommen.

§ 501 und Antrag der Herren Abgeordneten Miquel und Genossen (Nr. 138 III 8). Das Amendement steht mit zur Diskussion.

Der Herr Abgeordnete Eysoldt hat das Wort.

Abgeordneter **Eysoldt**: Meine Herren, erlauben Sie mir, bei diesem letzten Antrag — denn ich nehme an, daß der Antrag sub Nr. 9 der Herren Miquel und Genossen auf denselben Erwägungen beruht wie der Antrag sub Nr. 8 — noch einmal das Wort zu nehmen.

Es ist eine bekannte Thatsache, daß die Frage, ob und in wieweit dem freigesprochenen Angeschuldigten die Schäden, die ihm erwachsen sind, aus der Staatskasse zu ersetzen seien, von den Juristen seit langer Zeit viel erörtert wird; es sind viele Gründe für und wider aufgestellt worden und noch mehr wird diese Frage von der öffentlichen Meinung als eine Forderung der Gerechtigkeit bezeichnet aus Anlaß der Vorkommnisse, die allgemein bekannt sind. Es ist diese Strömung des Publikums auch durch Anträge, die zur dritten Lesung gestellt, aber zurückgezogen sind, zum Ausdruck gekommen. Ich bedaure lebhaft, daß die Zurückziehung dieser Anträge erfolgt ist aus dem Grunde, weil ich glaubte, daß eine Diskussion dieser Frage wesentlich dazu beigetragen haben würde, um dieselbe mehr in Fluß zu bringen und eine Klärung der Ansichten gegenüber dem Publikum herbeizuführen, welches die Schwierigkeiten, die diese Frage in sich schließt, nicht genau übersieht. Wir haben bei der zweiten Lesung einen kleinen Fortschritt in der Richtung dieser Strömung gethan, indem wir beschlossen haben:

> Die dem Angeschuldigten erwachsenen nothwendigen Auslagen sind der Staatskasse aufzuerlegen.

Meine Freunde und ich halten diesen Fortschritt für einen gerechtfertigten, besonders wenn man die Regulirung der Kostenfrage im Zivilprozeß mit der Kostenfrage hier vergleicht. Im Zivilprozeß muß der unterliegende Kläger dem obsiegenden Beklagten alle nothwendigen Auslagen erstatten, und wir glauben, daß diese Pflicht ebenso für den Staat besteht, welcher durch seinen Staatsanwalt jemanden anklagt und mit seiner Anklage unterliegt.

Weiter halte ich es für billig, da man gewiß nicht verkennen wird, daß diese Auslagen namentlich in großen Untersuchungen für den Angeschuldigten mit großen finanziellen Opfern verbunden und sogar seine Existenz und seiner Familie Existenz in Frage stellen können, während für den Staat, in dessen Interesse der Schaden erwachsen, das Opfer nur ein geringes ist.

Nach dem Vorschlage des Herrn Abgeordneten Miquel und Genossen ist nun der Grundsatz nicht ganz gestrichen, sondern es ist das obligatorische „sind" verwandelt worden in ein „kann". Das Bedenkliche bei diesem Vorschlag ist das, daß keine Direktive für den Richter da ist, nach welchem Grundsatz der Richter entscheiden soll.

Der Herr Abgeordnete Lasker hat in der Generaldiskussion gesagt, es könnten Fälle eintreten, in denen die Erstattung der Auslagen unbillig, z. B. wenn der Angeklagte zwar die That begangen hätte, aber Verjährung eingetreten sei. Dies Beispiel ist mir ein sehr gefährliches Beispiel, denn es fängt an, die Gründe, welche die Strafe ausschließen, zu klassifiziren. Ich kann entschieden nicht entdecken, warum die Strafverjährung ein weniger gewichtiger Freisprechungsgrund sein soll, als z. B. der Ausschließungsgrund der Nothwehr, des Nothstandes, des Irrthums u. s. w. Ein Anhalt dafür wird nicht gegeben, und ich fürchte sehr, daß in der Praxis die Sache ganz anders geführt wird. Die Praxis wird dazu kommen, daß gefragt wird: wie kräftig oder schwach ist der Be- oder Entschuldigungsbeweis geführt? Ich fürchte, daß wir wieder zu Freisprechungen ab instantia kommen, wenn auch nicht der Form nach, so doch dem Wesen nach, zu Freisprechungen erster und zweiter Klasse.

Es ist ganz natürlich, daß der Freigesprochene, in Ansehung dessen der Staatskasse die Erstattung der Auslagen nicht auferlegt wird, in den Augen des Publikums immer noch als verdächtig erscheint, wenigstens mit einer levis nota oder macula behaftet erscheint, welche wir früher bei der Freisprechung ab instantia so energisch bekämpft haben.

Die Herren werden zugeben, daß der ganze Vorschlag, der, wie wir wissen, von der preußischen Regierung ausgegangen ist, jedenfalls auf finanziellen Rücksichten beruht und von Grundsätzen diktirt ist, die in Preußen bekannt sind und die Preußen einen Beinamen eingetragen haben, welchen ich als unparlamentarisch nicht wiederholen will.

Ich mache den Herren, die das Kompromiß in dieser Richtung beschlossen haben, keinen wesentlichen Vorwurf, denn eine politische Frage ist dies nicht. Man kann sagen: nachdem ihr für den heiligen Zweck und für dessen Erfolge bereits große Opfer gebracht habt, ist diese kleine finanzielle Frage nicht werth, daran das Gesetz scheitern zu lassen. Aber grade dieser Punkt veranlaßt mich, einen kleinen Vergleich anzustellen, nämlich einen Vergleich des vielgeschmähten Partikularismus der einzelnen Staaten gegen die opferwillige Hingebung der Männer, welche in Preußen beziehungsweise im Reich maßgebend sind, an die nationalen Ideen.

Während die kleinen Staaten im Interesse der Reichseinheit große materielle und rechtliche Opfer bringen mußten und gebracht haben, hören wir hier, wo es sich bei Annahme der Justizgesetze um Einführung eines Grundsatzes handelt, der recht und billig ist, von preußischer Seite die Behauptung aufstellen: mit der Annahme dieses Grundsatzes ist uns die Annahme der deutschen Rechtseinheit unmöglich, weil er uns etwas kostet. Das ist der Kernpunkt.

(Hört! hört!)

Nun frage ich ganz offen: kann man nicht auch die preußische Regierung in dieser Beziehung eines schweren Partikularismus beschuldigen? Wir auf diesen Bänken haben oft gehört, hier und in der offiziösen Presse, wenn wir Anträge der Reichsregierung bekämpft haben, die nach unseren Grundsätzen nicht annehmbar schienen, uns fehle es an aufopfernder Hingebung an die nationalen Ideen, es fehle uns an einem gewissen Patriotismus, wir hielten an doktrinären Grundsätzen eigensinnig fest. Nun, was die Anklage in dem Munde einer Regierung bedeutet, die das Werk einer einheitlichen Justizgesetzgebung in Deutschland an ein paar Silberlingen scheitern lassen will, überlasse ich der Beurtheilung eines jeden Unbefangenen.

Zum Schluß der Berathung erlaube ich mir im Namen meiner Freunde, die in der Kommission waren, eine Bemerkung. Im Laufe der Debatten ist vielfach auf die Berichte, welche uns in zweiter Lesung vorgelegt worden sind, Bezug genommen worden, und diese Berichte sind als entscheidend für die Bestimmungen, die wir getroffen haben, angesehen worden. Als wir in der Kommission diese Berichte feststellten, habe ich mit meinen Freunden und ein anderes Kommissionsmitglied ausdrücklich zu Protokoll erklärt, daß wir die Berichte nicht als eine authentische Interpretation der Kommissionsbeschlüsse anerkennen, sondern daß die authentische Interpretation der Kommissionsbeschlüsse lediglich in den genehmigten gedruckten Protokollen der Kommission zu suchen sei. Diese Berichte sollen in den Hauptsachen zur Information des Hauses dienen und, so gewissenhaft sie auch allenthalben abgefaßt sind, so sind sie immerhin in vieler Beziehung und in streitigen Fragen lediglich als die subjektive Auffassung des Referenten anzusehen, und in keiner Weise ist, wenn die Fragen in sich streitig sind, die künftige Judikatur an den Inhalt dieser Berichte gebunden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Miquel hat das Wort.

Abgeordneter **Miquel**: Meine Herren, nur die letzte Bemerkung des Herrn Kollegen Eysoldt veranlaßt mich, das Wort zu ergreifen. Es ist richtig, daß diese Erklärung abgegeben ist, aber ich betone, daß sie nicht von der Mehrheit der Kommission abgegeben worden ist. Ich will den Werth der Berichte in Bezug auf die Interpretation streitiger Fragen hier gar nicht charakterisiren, das mag der zukünftigen Praxis und der Entscheidung der Gerichte anheimgestellt bleiben. Ich möchte nur nicht, daß aus der Erklärung des Herrn Kollegen Eysoldt, wenn ihr nicht widersprochen wird, entnommen werde, daß die Mehrheit der Kommission damit einverstanden ist, daß diese Berichte bedeutungslos seien.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Es ist nicht meine Absicht, die Finanzverwaltung in Schutz zu nehmen gegen die Anklage des Herrn Abgeordneten Eysoldt. Ich bin nämlich derselben Meinung, daß uns der Finanzminister einen Eingriff zu machen versucht hat in eine, wie ich glaube, richtige Regulirung der Angelegenheit. Die Antragsteller hätten sich auch nicht entschlossen, die Erstattung der Auslagen in das richterliche Ermessen zu stellen, wenn sie auch nicht entfernt die Besorgniß hatten, daß die Finanzminister durch die Abänderung Aussicht auf eine irgend wie beachtenswerthe Ersparniß hätten. Wir sind fest überzeugt, daß der Richter als die allgemeinste Regel die Auslagenerstattung zuerkennen und nur in ganz besonderen Ausnahmefällen, in welchen gewissermaßen die Thatsachen selbst begründen, weshalb die Auslagen nicht ersetzt werden sollen, vom Ersatz absehen wird. Auch wie sie jetzt gestaltet ist, wird die Bestimmung in der Praxis den guten Erfolg haben, den wir mit dem System erreichen wollen.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Justizminister Dr. Leonhardt, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Justizminister Dr. **Leonhardt**: Ich will mir die einfache Bemerkung erlauben, daß die verbündeten Regierungen keineswegs aus finanziellen Gründen die betreffenden Paragraphen für unannehmbar erklärt haben.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion.

Ich schlage vor, abzustimmen zuerst über das Amendement des Herrn Abgeordneten Miquel und dann über § 501, wie er sich nach der Vorabstimmung gestaltet haben wird. — Widerspruch gegen die Fragestellung erfolgt nicht; sie steht fest.

Ich nehme an, daß uns die Verlesung der betreffenden Vorschläge erlassen wird.

(Zustimmung.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Vorschlag des Herrn Abgeordneten Miquel zu § 501 annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; das Amendement ist angenommen.

Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche den § 501 mit dem soeben angenommenen Amendement annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Auch das ist die Mehrheit; § 501 ist angenommen.

§ 502, — 503, — 504, — 505, — 506. — Widerspruch erfolgt nicht; die §§ 502 bis inklusive 506 sind angenommen.

§ 507. Amendement des Herrn Abgeordneten Miquel und Genossen Nr. 138 III 9.

Das Amendement ist wohl eine Konsequenz des Beschlusses zu § 501.

Das Wort wird hier nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion.

Wir kommen zur Abstimmung, zuvörderst über das Amendement, sodann über die Paragraphen. — Widerspruch erhebt sich nicht; die Fragestellung ist festgestellt.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche das Amendement der Herren Abgeordneten Miquel und Genossen zu § 507 annehmen wollen, aufzustehen.

Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; das Amendement ist angenommen.

Ich kann wohl ohne weitere Abstimmung § 507, wie er sich nach dieser Vorabstimmung gestaltet hat, für angenommen erklären. Widerspruch erfolgt nicht; eine Abstimmung wird nicht verlangt; § 507 mit dem Amendement ist angenommen.

§ 508 mit dem redaktionellen Amendement Schwarze und Genossen. — Widerspruch erfolgt nicht; ich erkläre § 508 mit dem redaktionellen Amendement für angenommen.

Die Amendements Hasselmann-Bebel sind zurückgezogen.

Einleitung und Ueberschrift der Strafprozeßordnung. — Dieselbe wird nicht angefochten; sie ist in dritter Berathung genehmigt.

Wir gehen über zum Einführungsgesetz.

§ 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8, — 9, — 10, — 11, — 12, — Ueberschrift und Einleitung. — Nirgends erfolgt Widerspruch; die §§ 1 bis inklusive 12, Einleitung und Ueberschrift des Einführungsgesetzes sind in dritter Lesung genehmigt respektive angenommen.

Meine Herren, die Gesammtabstimmung müssen wir noch verschieben. Eine Zusammenstellung ist während des Fort-

schreitens der Berathung angefertigt worden; ich hoffe, sie in wenigen Stunden vertheilen zu können.

Es versteht sich von selbst, daß bei der Gesammtabstimmung über die Gerichtsverfassung und Strafprozeßordnung die beiden Amendements, das eine des Herrn Abgeordneten Hänel, das andere des Herrn Abgeordneten Spielberg, welche nur schriftlich vorlagen, zuvörderst zur Abstimmung gebracht werden.

Wir gehen jetzt über zu den Resolutionen, welche die Kommission in dem Berichte vorschlägt, zuvörderst zu der Resolution Seite 107 sub 1, welche ich zur Diskussion stelle.

Ich bemerke, daß die Herren Abgeordneten von Etzel und Dr. Lucius bei dieser Resolution die Theilung der Frage beantragt haben. Sie beantragen, die von der Kommission vorgeschlagene Resolution zu theilen und erstens über den Eingang derselben bis zu „umgeben" und sodann über den Rest derselben abzustimmen.

Ich eröffne die Diskussion.

Der Herr Abgeordnete Herz hat das Wort.

Abgeordneter **Herz**: Meine Herren, ich weiß nicht, ob sich der abgeschlossene Kompromiß auch auf die von mir und meinen Parteigenossen vorgeschlagene Resolution bezieht, oder ob das nicht der Fall ist.

Ich nehme vorläufig das letztere an, und erlaube mir deshalb einige Bemerkungen zur Rechtfertigung der von mir und meinen politischen Freunden in der Justizkommission gestellten Anträge, die auch zum Beschluß erhoben worden sind, zu machen. Wir wollen, daß die von den Militärpersonen begangenen gemeinen Verbrechen und Vergehen, also rechtswidrige Handlungen, die mit der Diensteseigenschaft der Militärpersonen nichts zu schaffen haben, durch die ordentlichen Gerichte abgeurtheilt werden. Es ist das, wie Sie wissen, keine neue, sondern eine sehr alte Forderung, und unser Antrag besteht einfach in einer Wiederholung der bereits bei dem norddeutschen Bund gestellten und damals auch angenommenen Anträge. Diese Anträge wurden im norddeutschen Reichstag mit der größten Wärme vertheidigt und insbesondere gehörte zu den entschiedensten Vertretern derselben der verehrte Abgeordnete von Bernuth. Es beruht diese Resolution auf den Gedanken, daß gleiches Recht für Alle geschaffen werden müsse. So lange die gemeinen Verbrechen und Vergehen vor den Militärgerichten zur Aburtheilung gelangen und nicht dem ordentlichen Richter überwiesen werden, kann man nicht davon reden, daß der Grundsatz, Niemand im Staat dürfe seinem ordentlichen Richter entzogen werden, bezüglich der Militärpersonen eine Wahrheit sei. Wir wissen aber auch, daß das Strafrechtsverfahren der Militärgerichte, wie es in den meisten Staaten, man kann wohl sagen, in allen deutschen Staaten dermalen noch besteht, den Anforderungen keineswegs entspricht, welche man an eine gute und unabhängige Strafrechtspflege erheben kann. Darüber ist gar kein Zweifel. In einzelnen Staaten, wie z. B. in Bayern, ist das Strafverfahren besser geregelt, als in Preußen. Allein es gibt auch da viele berechtigte Wünsche und Hoffnungen, die bis zur Stunde nicht erfüllt sind. Nun, meine Herren, begegnen wir unter der Herrschaft des Prinzips der allgemeinen Wehrpflicht, die wir ja alle billigen, den eigenthümlichsten Anomalien und der größten Ungerechtigkeit. Die jungen Männer, welche die größten Opfer für den Staat bringen, Gut und Blut jede Stunde aufopfern, müssen sich ein schlechteres Strafverfahren gefallen lassen, als die übrigen Staatsangehörigen. Man sollte denken, daß gerade die Militärpersonen, die fürs Vaterland alles hingeben müssen, Gut und Blut und was ihnen theuer ist, auch in der Gesetzgebung den meisten Schutz haben müßten; das ist aber bis zur Stunde nicht der Fall. Die Sache bietet aber auch noch eine andere Seite der Betrachtung. Allerdings gestaltet sich nämlich mitunter das Verhältniß auch so, daß der militärische Gerichtsstand zur unberechtigten Schutzwehr, zum unverdienten Privilegium wird. Es ließen sich über diesen Punkt eine Masse Beschwerden und Details hier vorführen, wenn die Zeit vorhanden wäre. Meine Herren, ich habe in Bayern, wo das militärische Gerichtsverfahren ungleich besser ist als in Preußen, in der letzten Zeit dennoch einige haarsträubende Urtheile gelesen. Es ist vorgekommen und hat die öffentliche Meinung in hohem Grade erregt, daß Unteroffiziere und gemeine Soldaten von den Offizieren in der brutalsten Weise behandelt, ja mißhandelt wurden, und daß vom Militärgericht die Schuldigen freigesprochen worden sind zur größten Indignation der Bevölkerung und, wie ich glaube, nicht zur Hebung des Militärstandes in der allgemeinen Achtung. Wenn solche Dinge vorkommen, dann ist der alte Wunsch berechtigt, daß Gleichheit Aller vor dem Gesetz sei, daß bei allen Verbrechen und Vergehen, welche nicht einen wirklich dienstlichen Charakter an sich tragen, mit der Dienstpflicht des Offiziers oder des Soldaten nicht in mittelbarem oder unmittelbarem Zusammenhang stehen, der Soldat, wie jeder andere Staatsbürger, zur Aburtheilung seinen ordentlichen Gerichten überantwortet wird. Wir sind der Ansicht, daß alle Standesgerichte von Uebel sind, daß aber diese Standesgerichte zu den gefährlichsten gehören und für den einzelnen oft die übelsten und nachtheiligsten Folgen haben. Wir bitten Sie deshalb, Sie möchten unsere Resolution annehmen.

(Bravo! links.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Etzel hat das Wort.

Abgeordneter **von Etzel**: Meine Herren, ich habe auf Theilung der Resolution in Bezug auf die Abstimmung angetragen, weil sowohl ich als meine Mitunterzeichner und so viel ich weiß, der größere Theil meiner politischen Freunde, in der Lage sind, für den ersten Theil der Resolution zu stimmen. Den zweiten Theil müssen wir aber entschieden verwerfen im Interesse der Disziplin, der nothwendigen Bedingung für die intakte Erhaltung der Armee, wie sie jetzt ist. Meine Herren, ich erinnere in Bezug darauf nur an die Drohung, die wir so oft von einer kleinen Partei des Hauses gehört haben, über das Eindrängen der sozialistischen Grundsätze in die Armee. Das hat nun bis jetzt noch gute Wege, so lange eben die Disziplin in der Art erhalten bleibt, wie sie jetzt vorhanden.

Was die Verweisung der gewöhnlichen Vergehen und Verbrechen, die von Militärpersonen begangen sind, vor die gewöhnlichen Gerichte betrifft, so will ich die Gründe, die dagegen sprechen, bei der vorgerückten Zeit nicht im Detail hier vorbringen, ich überlasse das einer Stelle, von welcher sie entschieden umfassender beigebracht werden können. Im allgemeinen will ich aber aus meiner Erfahrung doch sagen, daß es rein unmöglich ist, Vergehen und Verbrechen, selbst Diebstahl, Raub und Mord ganz und gar der dienstlichen Seite zu entkleiden; es werden immer militärische Verhältnisse damit in Beziehung stehen und darum würde besten Falls eine stete Streitigkeit zwischen den verschiedenen Gerichten darüber stattfinden, vor welches Gericht das Vergehen oder Verbrechen gehört, und dadurch natürlich eine Verschleppung eintreten, die zum allergrößten Nachtheil der Disziplin führen müßte. Wenn der Herr Vorredner so sehr gegen die Standesgerichte geeifert hat, so kann ich ihm in vielen Beziehungen darin vollkommen Recht geben, aber für die militärischen Verhältnisse, glaube ich, daß der alte deutsche Grundsatz, daß jeder gerichtet werde durch seinesgleichen, entschieden aufrecht zu erhalten ist; denn trotz der allgemeinen Dienstpflicht, trotz der Masse der Richter, die selbst ihre einjährige Dienstpflicht abgeleistet haben, behaupte ich doch, daß mehr zur Beurtheilung der militärischen Verhältnisse gehört als das, was in so kurzer Dienstzeit gewonnen

werden kann, und darum hoffe ich, daß der zweite Theil der Resolution abgelehnt werde.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Oberstlieutenant Blume, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Oberstlieutenant **Blume**: Meine Herren, kurze Zeit nachdem das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich in Kraft getreten war, wurde diesem hohen Hause seitens der verbündeten Regierungen der Entwurf zu einem Militärstrafgesetzbuch für das deutsche Reich vorgelegt. Aus denselben Gründen, welche hierfür maßgebend gewesen sind, hat auch die Militärverwaltung die Aufgabe stets im Auge behalten, eine Militärstrafprozeßordnung für das deutsche Reich in Angriff zu nehmen, sobald die bürgerliche Strafprozeßordnung zum Abschluß gelangt sein würde. Maßgebend hierfür ist einmal der Umstand, daß gegenwärtig im deutschen Reiche noch drei verschiedene Militärstrafprozeßordnungen in Kraft stehen, andererseits verschließt sich die Militärverwaltung der Erkenntniß nicht, daß die für den größten Theil des deutschen Reichsheeres maßgebende Strafprozeßordnung der Vervollkommnung in manchen Punkten bedürftig und fähig ist. Endlich wird der Grundsatz aufrechterhalten werden müssen, daß die militärische Strafgesetzgebung den wesentlichen Prinzipien der allgemeinen Strafgesetzgebung insoweit sich anzuschließen hat, als nicht die besonderen militärischen Verhältnisse und namentlich die Rücksichten auf die militärische Disziplin Abweichungen nothwendig machen. Von diesem Standpunkte aus, meine Herren, würden nun aber erhebliche Bedenken gegen den Grundsatz geltend zu machen sein, welcher im Schlußsatz der Ihnen vorgeschlagenen Resolution zum Ausdruck gebracht ist. In der willigen Unterordnung unter die militärischen Oberen und in dem korporativen Geist suchen und finden wir vor allem die Stärke und Zuverlässigkeit der Armee. Deswegen erachtet es die Militärverwaltung für ihre Pflicht, alle mit den allgemeinen Institutionen vereinbaren Einrichtungen aufrecht zu erhalten, welche dazu dienen, die Autorität der militärischen Oberen zu heben und in dem Soldaten das Gefühl der Zugehörigkeit zu der Armee zu stärken. Zu diesen Einrichtungen gehört aber der besondere Gerichtsstand der Militärpersonen in dem gegenwärtig bestehenden Umfange als ordentlicher Gerichtsstand in Strafsachen. Hier erscheint die Strafverfolgung als ein Ausfluß der Kommandogewalt; über die Frage der Schuld oder Unschuld des Soldaten urtheilen seine Vorgesetzten und seine Kameraden; das Gericht, welches Gewalt über den Soldaten hat, ist selbst eine Heeresinstitution und findet überall in der Armee die bereitwilligste Unterstützung, weil es stets mit Rücksicht auf die militärischen Verhältnisse arbeitet. Es ist dadurch vollständig in den Stand gesetzt, eine schnelle Justiz zu üben, wie sie im Interesse der Disziplin, bei dem engen Zusammenleben der Soldaten, und in Rücksicht auf die militärische Ausbildung von so großer Bedeutung ist.

Die Ihnen vorgeschlagene Resolution spricht sich nicht darüber aus, wie denn eigentlich bei der Konkurrenz militärischer und gemeiner Verbrechen verfahren werden sollte. Ich bitte mir zu gestatten, auf diesen Punkt mit ein paar Worten einzugehen und Ihnen aus dem Strafgesetzbuch einige Bestimmungen in Erinnerung zu bringen, die für diese Frage von großer Bedeutung sind. Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich bestimmt:

> § 73. Wenn eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze verletzt, so kommt nur dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafe, und bei ungleichen Strafarten dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafart androht, zur Anwendung.
>
> § 74. Gegen denjenigen, welcher durch mehrere selbstständige Handlungen mehrere Verbrechen oder Vergehen, oder dasselbe Verbrechen oder Vergehen mehrmals begangen und dadurch mehrere zeitige Freiheitsstrafen verwirkt hat, ist auf eine Gesammtstrafe zu erkennen, welche in einer Erhöhung der verwirkten schwersten Strafe besteht.

Und in Uebereinstimmung hiermit hat das Militärstrafgesetzbuch in § 54 festgestellt:

> Wenn mehrere zeitige Freiheitsstrafen zusammentreffen, so ist auf eine Gesammtstrafe nach den Vorschriften des deutschen Strafgesetzbuchs zu erkennen. Dieselbe darf in keinem Fall den gesetzlich zulässigen Höchstbetrag der zu verhängenden Strafart übersteigen. Ist die Gesammtstrafe wegen Zusammentreffens militärischer Verbrechen und Vergehen mit bürgerlichen Verbrechen und Vergehen zu erkennen, so ist der Höchstbetrag der Strafe wegen letzterer durch die Vorschriften des deutschen Strafgesetzbuchs bestimmt.

Voraussetzung für die Durchführung dieser wichtigen Grundsätze ist die Aburtheilung der Fälle der Konkurrenz militärischer und gemeiner Delikte durch einen und demselben Richter. Nun frägt es sich, meine Herren, welcher Richter soll in solchen Fällen zuständig sein? Stellt man den Wortlaut dieser Gesetzesparagraphen dem Wortlaut des Schlußsatzes der Resolution gegenüber, so scheint die Absicht dahin zu gehen, daß in den Fällen der Konkurrenz militärischer und gemeiner Delikte die bürgerlichen Gerichte zuständig sein sollen. Nun, meine Herren, dann würde also beispielsweise, wenn ein Soldat zur Verantwortung zu ziehen wäre wegen ruhestörenden Straßenlärms und gleichzeitig wegen thätlichen Angriffes gegen seinen Vorgesetzten, der Fall von den bürgerlichen Gerichten abzuurtheilen sein, und revoltirende Soldaten brauchten nur ein paar Fensterscheiben durchzuschlagen, um sich der Aburtheilung durch das Militärgericht zu entziehen. Ich glaube, es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß im Interesse der Disziplin es unmöglich sein würde, dies zu konzediren.

Soll nun aber etwa die Aburtheilung in Fällen der bezeichneten Art durch die Militärgerichte erfolgen, so möchte ich doch die Frage aufwerfen, ob, nachdem grundsätzlich die gemeinen Delikte der Zuständigkeit der Militärgerichte entzogen wären, — ob dann bei demselben noch eine genügend sichere Praxis vorausgesetzt werden könnte, um Fälle dieser Art richtig zu beurtheilen, ob nicht vielmehr alsdann die bezüglichen Erkenntnisse der Militärgerichte allseitig mit gerechtem Mißtrauen betrachtet werden würden. Dieses Bedenken, meine Herren, steht auch der Absicht entgegen, die Aburtheilung der gemeinen Delikte den Militärgerichten im Kriege zu übertragen, nachdem ihnen dieselben im Frieden grundsätzlich entzogen wären.

Meine Herren, auch die Frage bleibt zu erörtern, was eigentlich unter „Dienstvergehen" verstanden werden soll. Es scheint so, als seien damit diejenigen Verbrechen und Vergehen gemeint, die durch das Militärstrafgesetzbuch mit Strafe bedroht sind. Indessen, meine Herren, die Annahme, als wenn in unserer Strafgesetzgebung eine Trennung derart durchgeführt wäre, daß alle Verbrechen und Vergehen, bei deren Beurtheilung militärische Gesichtspunkte in Betracht kommen, durch das Militärstrafgesetzbuch unter Strafe gestellt wären, während bei denjenigen Delikten, welche die allgemeinen Gesetze mit Strafe bedrohen, Rücksichten auf die militärischen Verhältnisse nicht zu nehmen wären, — diese Annahme würde ganz unzutreffend sein. Ich erlaube mir nur daran zu erinnern, daß das Militärstrafgesetzbuch beispielsweise mit besonderer Strafe bedroht den Diebstahl, welchen ein Soldat an Sachen seines Kameraden oder seines Quatierwirths begeht, und zwar in Berücksichtigung der besonderen militärischen Verhältnisse, die bei Beurtheilung eines solchen Falles in Betracht zu ziehen sind. Aber kann von diesen besonderen militärischen Verhältnissen etwa abgesehen werden, wenn sich ein Soldat ein Verbrechen oder ein Vergehen gegen die Person seines Kameraden oder

seines Quartierwirths zuschulden kommen läßt? Und doch sind Fälle dieser Art lediglich auf Grund des allgemeinen deutschen Strafgesetzbuchs zu ahnden. Es ist dem Richter alsdann überlassen, die besonderen Verhältnisse, die bei Beurtheilung des Falles in Betracht kommen, mit in Erwägung zu ziehen, und hierzu ist nur das Militärgericht befähigt. Aehnliche Fälle ließen sich ja in großer Zahl anführen. Ich will nur noch konstatiren, daß eine Aussonderung bestimmter Paragraphen des bürgerlichen Strafgesetzbuchs in dem Sinne, als könnten bei Anwendung derselben die militärischen Verhältnisse unter allen Umständen außer Betracht bleiben, nicht durchführbar wäre.

Endlich, meine Herren, bitte ich Sie, das Bedenken, welches bereits in Ihrer Justizkommission treffend hervorgehoben ist, nicht gering zu veranschlagen, das Bedenken nämlich, daß die Beschränkung der Militärgerichte auf Dienstvergehen sehr bald zu einer höchst einseitigen Judikatur führen und nur zu leicht das wissenschaftliche Streben der Militärjustizbeamten herabdrücken würde. Ja, es wäre wohl die Besorgniß sehr berechtigt, daß es nur dann überhaupt nicht mehr gelingen würde, tüchtige Kräfte für den Militärjustizdienst zu gewinnen; und daran würden dann die redlichsten Bemühungen, den militärischen Strafprozeß zu vervollkommnen, in der Praxis scheitern.

Ich bitte Sie mit Rücksicht hierauf, meine Herren, den Schlußsatz der Ihnen vorgeschlagenen Resolution abzulehnen. Ob nach den abgegebenen Erklärungen noch Werth auf den ersten Theil der vorgeschlagenen Resolution zu legen ist, darf ich Ihnen lediglich anheimstellen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Gneist hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Gneist**: Meine Herren, die Minorität der Justizkommission, welche den lebhaften Wunsch hegte, die Frage hier nicht zum Austrag zu bringen, hat in keiner Weise der Frage präjudiziren wollen, ob eine engere Kompetenz der Militärgerichte nicht wünschenswerth sei. Wohl aber hat sie den Wunsch, daß nicht in letzter Stunde ohne jede genügende Diskussion das hohe Haus sich für die eine oder andere Meinung präjudizirlich entscheide, um so mehr, als zwar vor Jahren eine solche Resolution gefaßt ist, aber ohne jede sachliche Erörterung, und als inzwischen das Militärstrafgesetzbuch erlassen worden ist und auch da sich nicht die Gelegenheit dargeboten hat, da (wo die Stelle dafür gewiß war), die Sache zu erwägen.

Meine Herren, die Gründe für die Resolution erkennt niemand von uns; der Jurist betrachtet sie nahezu als selbstverständlich, ich selbst habe sie als selbstverständlich angesehen, so lange bis ich die Gelegenheit gehabt habe, als ehemaliger Militärjurist einmal zu sehen, wie sich die Dinge machen in dem einzigen Lande, wo der beantragte Grundsatz gilt, nnd danach kann ich Ihnen nur folgendes sagen, was mich zweifelhaft macht.

Zunächst meine Herren, ist es sehr schwierig, den Begriff von Dienstvergehen juristisch zu begrenzen gegenüber den gemeinen Verbrechen. Es gibt das eine lange Kette von Kontroversen. Das wäre allein kein großes Unglück.

Aber, meine Herren, die Physiognomie solcher Militärgerichte, die nur Dienstvergehen zu entscheiden haben, ist eine eigenthümliche, wie wir sie weder kennen noch wünschen werden. Geben Sie den Militärgerichten eine so einseitige Judikatur, so entsteht daraus einmal eine Inferiorität des juristischen Elements. Die rechtskundigen Beiräthe, die bei uns naturgemäß eine autoritative Rolle spielen, sind einem immer nur über Dienstvergehen entscheidenden Militärgerichte gegenüber nicht im Stande, das nöthige Ansehen zu gewinnen. Sie würden sich überzeugen, wie dürftig das juristische Element in den so formirten Gerichten sich gestaltet. Aus dieser Besetzung der Gerichte entsteht eine Einseitigkeit, eine Härte der Judikatur, die, wenn ich Ihnen Beispiele anführen sollte, sehr viel schlimmer aussieht, wie die Beispiele, die mein Herr Kollege zur Rechten Ihnen vorher als Mißgriffe aus der unsrigen anführte. Ich vermuthe, wenn Sie das Bild solcher auf Dienstsachen beschränkten Militärgerichte sähen, so würden Sie mit mir das Urtheil haben: für eine Soldarmee geht es mit Militärgerichten, wie die englischen sind, aber für unser Heer, in dem die Kinder des Landes abgeurtheilt werden, da sprechen sehr schwerwiegende Gründe dafür, ein Militärgericht entscheiden zu lassen als ordentliches Gericht über alle Vergehen in einer Besetzung, in der das juristische Element naturgemäß zur Autorität wird, und in einer Weise, die überhaupt möglichst wenig abweicht von dem Geist der bürgerlichen Rechtssprechung. Sie werden mir zugestehen, daß man solche Gründe einigermaßen in Erwägung ziehen muß, ehe man sich mit der Autorität dieses hohen Hauses unbedingt heute schlüssig machen will für die eine oder andere Formation.

Daß es sich jedenfalls um keine unbedenkliche Neuerung handelt, ergibt sich daraus, daß in ganz Europa sämmtliche Staaten bisher dem gemischten Systeme folgen und sich ernstlich bemühen, mit diesem gemischten System die Militärgerichte so gut wie möglich zu besetzen und daß das einzige im größten Maßstabe ausgeführte Beispiel in England wahrhaftig keine Mustereinrichtung darstellt.

Ich wiederhole daher den Wunsch und die Bitte, meine hochgeehrten Herren, daß wir in dieser Stunde, in der für sachliche Diskussion weder Zeit noch Neigung ist, nicht einen Grundsatz feststellen, der ebenso viel Autorität dadurch verliert, daß er ungenügend diskutirt ist, wie er an Autorität gewinnt, daß er eine numerische Majorität wahrscheinlich bekommt.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Kriegsminister von Kameke, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Kriegsminister **von Kameke**: Meine Herren, es ist schon von dem Herrn Antragsteller, dem Herrn Abgeordneten Herz, gesagt worden, daß eine ähnliche Resolution, wie die eben vorliegende, im Jahre 1870 im norddeutschen Reichstage zur Annahme gelangt ist. Im Hinblick hierauf könnte es mir gar nicht unerwünscht sein, wenn der Reichstag, bevor die verbündeten Regierungen daran gehen, demselben eine neue Militärstrafprozeßordnung vorzulegen, die Kompetenz der Militärgerichte einer Erörterung unterzöge und seine Ansicht darüber sagte. Es könnte mir um so erwünschter sein, daß dies geschähe, weil bei der Resolution, die im Jahre 1870 gefaßt worden ist, die militärischen Gesichtspunkte und die militärischen Bedenken, die gegen eine Einschränkung der Zuständigkeit der Militärgerichte sprechen, gar nicht zum Ausdruck gelangt sind. Ich verweise dabei auf die stenographischen Berichte jener Zeit.

Deshalb hat mein Herr Kommissarius es unternommen, Ihnen die militärische Seite der Sache vorzuführen, um zu zeigen, wie tief eine derartige Beschränkung in die bestehenden Disziplinarverhältnisse unseres Heeres eingreifen würde. Ich will wünschen, daß er zur Ueberzeugung gebracht hat, daß Gründe der gewichtigsten Art gegen diese Beschränkung sprechen.

Diese Gründe sind nun für die verbündeten Regierungen allerdings so schwerwiegend, weil sie das innerste disziplinare Leben der Armee und damit deren Lebensnerv berühren, daß die verbündeten Regierungen in der Lage sein würden, einer Strafprozeßordnung, die eben diese Beschränkung enthielte, ihre Zustimmung zu geben. Ich bin deswegen veranlaßt, Sie zu bitten, wenigstens den zweiten Theil der Resolution fallen zu lassen. Es bleibt ja jedem übrig, für sich damit einig zu werden, ob er es aus dem Grunde thut, den der Herr Abgeordnete Dr. Gneist eben dargelegt hat, oder aus der geschöpften Ueberzeugung der Nothwendigkeit. Sie

würden dadurch den verbündeten Regierungen es erleichtern, dem Reichstage eine neue Militärstrafprozeßordnung, womöglich schon in der nächsten Legislaturperiode, vorzulegen. Die Arbeit, meine Herren, ist so schwierig, daß, wenn eine Vereinigung über dieselbe nicht vorauszusehen ist, es sehr wenig berechtigt wäre, die Kräfte, die dazu nöthig sind, in Bewegung zu setzen. Außerdem aber, meine Herren, würde die Rücksicht gegen den Reichstag, welchem so schwere Aufgaben in den letzten Jahren gestellt waren, schon gebieten, daß er mit Vorlagen verschont wird, deren Erfolglosigkeit schon von vornherein feststeht. Ich unterstelle daher auch, daß zum mindesten der zweite Theil der Resolution abgelehnt werde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Herz hat das Wort.

Abgeordneter **Herz**: Meine Herren, im Gegensatz zu dem Wunsch und der Bitte des Abgeordneten Dr. Gneist wiederhole ich den Wunsch und die Bitte, Sie möchten sich der Auffassung der Kommissionsmehrheit anschließen. Denn wenn nichts weiter geschähe, als der Abgeordnete Gneist wünscht und die Regierung befürwortet, so geschieht eben gar nichts. Daß das Militärstrafverfahren in nächster Zeit gesetzlich neu geregelt wird, wissen wir ja ohnehin; dazu bedarf es keines Antrags. Wenn aber jene Grundsätze, die seit einer Reihe von Jahren von allen liberalen Kreisen, und von sehr zahmen liberalen, vertreten wurden, wenn diese Grundsätze, denen sich auch mit großer Mehrheit der Reichstag des norddeutschen Bundes anschloß, jetzt nicht zur Geltung kommen, dann fürchte ich, gelangen sie überhaupt innerhalb eines Menschenalters nicht znr Verwirklichung.

Ich danke dem Herrn Major von Blume für die Versicherung, daß das militärische Strafprozeßverfahren sich möglichst anschließen werde an das gewöhnliche Strafverfahren. Allein diese Versicherung ist uns nicht genügend. Wir wollen den Soldaten schützen und können nicht verlangen, daß der Mensch vollständig im Soldaten, im Militär aufgehe. In den Richtungen und Beziehungen, in welchen der Soldat im allgemeinen wie jeder andere Staatsbürger sich gegen das Gesetz verfehlt, wo also ein Delikt vorliegt, welches mit dem Militärdienst gar nichts gemein hat, sehe ich wirklich nicht ein, weshalb man den Soldaten vor ein anderes Gericht stellt, als die übrigen Staatsbürger, die das Gesetz übertreten. Nun sagt man, das Gefühl der Zusammengehörigkeit würde dadurch aufrecht erhalten, wenn ein besonderer militärischer Gerichtsstand auch für solche Delikte fortbestehe. Ich glaube, gerade umgekehrt verhält sich die Sache. Wenn der Soldat sieht und sich sagt: ich werde nach anderen prozessualischen Grundsätzen abgeurtheilt als die anderen Leute, ich stehe unter einem Prozeßverfahren, das bei weitem nicht die Kautelen und die Sicherheit bietet, wie das gemeine Recht es meinen Mitbürgern bietet, so wird das Gefühl der Zusammengehörigkeit nicht gestärkt; im Gegentheil dadurch wird ein Gefühl gerechter Erbitterung in den Soldaten erzeugt, wird durch die Ansicht, wie sie von der Regierungsbank vertreten ist, häufig das Gegentheil von dem erreicht werden, was erreicht werden soll. Man macht dadurch den Militärpersonen das Leben sauer und reizt sie aufs äußerste.

Der Herr Regierungsvertreter erklärt, wir brauchen in Militärsachen eine schnelle Justiz. Ja, meine Herren, fehlt es denn an der schleunigen Justizpflege in bürgerlichen Strafsachen? Gewiß nicht. Ich habe nie gehört, daß im militärischen Strafverfahren eine promptere Justiz geherrscht habe.

Ferner sagt der Herr Major von Blume, mit den Fällen der Konkurrenz da stoße man auf außerordentliche Schwierigkeiten, wie solle das geregelt werden, wenn gemeine Verbrechen und Vergehen und dann wieder ein dienstliches Delikt mit einander in Zusammenfluß ständen? Wenn die Militärverwaltung keinen größeren Schmerz hätte, als diesen, so dürfte sie ganz beruhigt sein. Wir wollen ja nicht heute ein fertiges Gesetz vorschlagen, sondern nur Direktiven geben und Wünsche aussprechen. Im Einzelnen werden wir auf diese Fragen und andere erst dann eingehen können, wenn einmal eine Militärstrafprozeßordnung vorgelegt ist. Alle solche Detailfragen können erst später erörtert werden.

Nun sagt der Herr Abgeordnete Gneist: wie kann man ohne Diskussion und ohne genaue sachliche Erörterung jetzt plötzlich in eine solche wichtige Frage sich hineinstürzen? Ja, ist denn dieser Gegenstand nicht seit 12 bis 15 Jahren in den einzelnen gesetzgebenden Körperschaften und den einzelnen Landtagen aufs lebhafteste ventilirt? haben wir sie in der Kommission nicht gleichfalls diskutirt? Es handelt sich wahrlich nicht mehr um eine brennende Frage, sondern um eine Sache, die seit Jahren mehr als zur genüge debattirt ist. Der Abgeordnete Gneist sagt: es würde außerordentlich schwer sein, diese Wünsche legislatorisch zu verwirklichen. Das gebe ich zu, ich erinnere aber an ein Wort des Herrn Reichskanzlers, der früher einmal gesagt hat: durch Schwierigkeiten lassen wir uns nicht abschrecken. Meine Herren, ich meine, es wäre an der Zeit, daß auch der Reichstag einmal sagen würde: durch derartige Schwierigkeiten lassen wir uns nicht bange machen; und die Regierung besitzt so bedeutende Arbeitskräfte, daß sie die Schwierigkeiten, die mit einem solchen Gesetzgebungswerk verbunden sind, leicht wird bewältigen können.

Wenn Sie der Auffassung des Herrn Abgeordneten Gneist beitreten, dann lassen Sie den Antrag lieber ganz unter den Tisch fallen, dann hat er keine Bedeutung und keinen praktischen Werth mehr.

(Bravo! links.)

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag unterstützen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, welche den Schluß der Diskussion herbeiführen wollen, aufzustehen respektive stehen zu bleiben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Es ist ein Antrag auf Theilung der Frage erhoben und zwar soll über die Worte „und die Zuständigkeit der Militärgerichte im Frieden auf Dienstvergehen der Militärpersonen beschränkt" besonders abgestimmt werden. Es fragt sich, ob die Theilung der Frage zugelassen wird; meiner Ueberzeugung nach hat der Reichstag darüber zu beschließen.

Zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Ausfeld das Wort.

Abgeordneter **Ausfeld**: Ich wollte nur die Bemerkung machen, daß die Kommission, die den Antrag in das Haus gebracht hat, darüber zu entscheiden haben wird, ob die Trennung stattfinden soll oder nicht. Sollte sich Einstimmigkeit darüber nicht ergeben, so glaube ich, daß das Haus entscheiden muß.

Präsident: Die Geschäftsordnung bestimmt im § 52:

> Die Theilung der Frage kann jeder Einzelne verlangen. Wenn über deren Zulässigkeit Zweifel entstehen, so entscheidet bei Anträgen der Antragsteller, in allen anderen Fällen der Reichstag.

Die Kommission, welche uns die Resolution vorgelegt hat, ist im Sinne der Geschäftsordnung kein Antragsteller, sondern es hat nur der Reichstag darüber zu entscheiden, ob die Theilung der Frage stattfinden soll oder nicht.

Ich habe aber einen Widerspruch gegen die Theilung

der Frage nicht vernommen, und da auch jetzt nicht widersprochen wird, so erkläre ich sie für zugelassen.

Ich schlage vor, zuvörderst abzustimmen über den ersten Theil:

Der Reichstag wolle beschließen:

den Reichskanzler aufzufordern, mit thunlichster Beschleunigung dem Reichstage den Entwurf einer Militärstrafprozeßordnung vorzulegen, in welcher das Militärstrafverfahren mit den wesentlichen Formen des ordentlichen Strafprozesses umgeben wird, —

und dann darüber, ob auch die Worte:

und die Zuständigkeit der Militärgerichte im Frieden auf Dienstvergehen der Militärpersonen beschränkt —

angenommen werden sollen.

Ich glaube, daß diese Form der Abstimmung die klarste im vorliegenden Falle ist. Ueber die Gesammtresolution bedarf es dann nach diesen einzelnen Abstimmungen keiner Abstimmung mehr.

Mit dieser Frageſtellung ist das Haus einverstanden.

Ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche zuvörderst beschließen wollen,

den Reichskanzler aufzufordern, mit thunlichster Beschleunigung dem Reichstage den Entwurf einer Militärstrafprozeßordnung vorzulegen, in welcher das Militärstrafverfahren mit den wesentlichen Formen des ordentlichen Strafprozesses umgeben wird —

aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität; dieser Theil der Resolution ist angenommen.

Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, welche zwischen dem Worte „umgeben" und zwischen dem Worte „wird", wie soeben die Resolution angenommen ist, die Worte:

und die Zuständigkeit der Militärgerichte im Frieden auf Dienstvergehen der Militärpersonen beschränkt —

annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht).

Das Büreau ist einig in der Ueberzeugung, daß die Minderheit steht; dieser Theil der Resolution ist abgelehnt. Sie besteht daher nur aus dem vorhin angenommenen Satz.

Ich eröffne die Diskussion über die Resolution sub 2, Seite 108.

Der Herr Abgeordnete Eysoldt hat das Wort.

Abgeordneter **Eysoldt**: Meine Herren, die Kommission hat Ihnen sub Nr. 2 eine Resolution vorgelegt, die eine wiederholte Besprechung im norddeutschen Reichstag und hier im Hause erfahren hat. Ich bemerke, daß diese Resolution ihrem Hauptinhalt nach bei Berathung des Strafgesetzbuchs im norddeutschen Reichstag angenommen wurde, ferner, daß sie später im deutschen Reichstag wenigstens dem Sinn nach von dem verstorbenen Abgeordneten Tellkampf eingebracht und vom Reichstag angenommen worden ist. Bei dieser späten Stunde erlauben Sie mir nur die Bemerkung, daß die Regierung während der Berathung in der Kommission wiederholt in Aussicht gestellt und damit erwiesen hat, daß ein allgemeines Strafvollzugsgesetz dem Reichstag vorgelegt werden soll, und daß sie mit Rücksicht darauf beantragt hat, daß die Strafvollstreckung in die Hand des Staatsanwalts gelegt werde.

Ich habe ursprünglich diesen Beschluß bedauert, würde mich aber, wenn die verbündeten Regierungen dadurch zu einem gemeinsamen Strafvollzugsgesetz gelangen, mit demselben gern versöhnen.

Zur Unterstützung des Antrags will ich mir schließlich noch eine Bemerkung erlauben.

Meine Herren, als seiner Zeit das Strafgesetzbuch im norddeutschen Reichstage verhandelt wurde, wurden verschiedene Erklärungen über die Natur der Strafen, wie sie in dem Strafgesetzbuch ausgedrückt sind, abgegeben, und die Strafgesetzbuchkommission, der anzugehören ich die Ehre hatte, hatte sich ein gewisses Bild entworfen, wie die einzelnen Strafen in praxi aussehen sollen. Mit Rücksicht auf dieses Bild ist bei diesem und jenem Strafgesetzparagraphen die Dauer der Strafe ausgemessen. Wenn dieses Vollzugsgesetz nicht verwirklicht wird, so wird niemand bestreiten können, daß jede Ausmessung der Strafe schließlich zu ungleichen Wirkungen in den verschiedenen Staaten führt und nur formelle, nicht materielle Gleichheit der Rechte besteht!

Ich bitte Sie daher, da es im allgemeinen Interesse ist, ein allgemeines Strafvollzugsgesetz zu haben, unseren Antrag anzunehmen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion. Wir kommen zur Abstimmung.

Die Verlesung der Resolution wird mir wohl erlassen.

(Zustimmung.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche die Resolution Nr. 2, Seite 108 des Kommissionsberichts, annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; die Resolution ist angenommen.

Wir gehen jetzt über zu Nr. 2 der Tagesordnung. Ehe wir in den Gegenstand eintreten, muß ich zunächst noch ein Schreiben verlesen, das mir vor zirka einer Viertelstunde zugekommen ist und welches auf Nr. 6 der Tagesordnuug Bezug hat. Das Schreiben lautet:

Berlin, 21. Dezember 1876.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich in Berücksichtigung der Geschäftslage des Reichstags, unter ergebenster Bezugnahme auf Nr. 6 der heutigen Tagesordnung, ergebenst zu erklären, daß ich, um nicht in letzter Stunde den hohen Reichstag zu einer zeitraubenden Verhandlung zu veranlassen, hiermit mein Mandat niederlege.

Mit besonderer Hochachtung Euer Hochwohlgeboren ganz ergebenster

Karl Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, ich erachte durch diese Erklärung, und da der Antrag der Kommission nur dahin geht, die Wahl für ungiltig zu erklären, und er gegenstandslos geworden ist, die Nr. 6 der Tagesordnung sowie die Frage, ob angesichts der wichtigen Abstimmungen, die der Nr. 6 vorhergehen, die Nr. 6 der Tagesordnung vor der Vornahme der Abstimmungen zu erledigen wäre, für erledigt.

Zur Geschäftsordnung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Grafen Balleſtrem.

Abgeordneter Graf **Balleſtrem**: Es könnte wohl eine Streitfrage sein, ob man etwas niederlegen kann, was man noch nicht rechtmäßig besessen hat.

(Oho! rechts.)

Ich will jedoch bei der Geschäftslage des Hauses über diese Frage keine große Diskussion und Beschlußfassung herbeiführen. Ich glaube, das Haus kann dem Herrn Prinzen von Hohenlohe dankbar sein, daß er durch diese Niederlegung dem Hause die traurige Nothwendigkeit erspart hat, an seinem letzten Sitzungstage ein Mandat zu kassiren, welches drei Jahre hinter einander ausgeübt worden ist durch eine Person, von der es im höchsten Grade zweifelhaft ist, ob sie dazu berechtigt war.

(Unruhe.)

Meine Herren, zum Schluß will ich nur die Verwun-

derung darüber aussprechen, daß, nachdem der Herr Prinz von Hohenlohe zu der Ueberzeugung gekommen ist, daß er die Rechtmäßigkeit seines Mandats nicht aufrecht erhalten kann, er erst heute sich entschlossen hat, das Mandat niederzulegen.

(Große Unruhe.)

Präsident: Ich muß den Herrn Redner darauf aufmerksam machen, daß nach den ausdrücklichen Vorschriften der Geschäftsordnung bei Beanstandung und Anfechtung einer Wahl derjenige, der gewählt und als solcher proklamirt ist, hier bis zur Entscheidung Sitz und Stimme im Hause hat,

(sehr richtig!)

und daß er dieses Recht ausübt im Interesse seiner Wähler und im Interesse des gesammten Volks, und daß daher demjenigen Herrn, welcher jetzt sein Mandat niedergelegt hat, aus dieser Ausübung des Mandats meiner Ansicht nach in keiner Art ein Vorwurf gemacht werden kann.

(Bravo!)

(Abgeordneter Graf Bethusy-Huc: Ich bitte ums Wort!)

Ich denke, meine Herren, es empfiehlt sich angesichts der Geschäftslage, jetzt über die Geschäftsordnung die Diskussion zu schließen. Ich kann aber dem Herrn Abgeordneten Grafen Bethusy-Huc das Wort zur Geschäftsordnung nicht verweigern, wenn er es noch im Augenblick wünscht.

Der Herr Abgeordnete Graf Bethusy-Huc hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Bethusy-Huc**: Ich ordne mich, wie immer, den Wünschen des Herrn Präsidenten unter.

(Heiterkeit.)

Präsident: Damit wäre der Gegenstand erledigt.

Wir gehen jetzt über zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung:

> **dritte Berathung des Entwurfs einer Zivilprozeßordnung und eines Einführungsgesetzes zu derselben**, auf Grund der Zusammenstellung der in zweiter Berathung gefaßten Beschlüsse (Nr. 60 und zu Nr. 60 der Drucksachen).

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Miquel.

Abgeordneter **Miquel**: Meine Herren, ich glaube, auf die Zustimmung aller einzelnen Mitglieder rechnen zu können, wenn ich beantrage, hier, wie in zweiter Lesung, en bloc alle einzelnen Paragraphen anzunehmen, was ja eine Schlußabstimmung über das ganze, wenn sie gewünscht wird, also auch eine namentliche Schlußabstimmung nicht ausschließt, — vorbehaltlich natürlich des Einführungsgesetzes, wo ein besonderer Antrag gestellt worden ist.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Windthorst**: Ich bin mit dem Antrage des Kollegen Miquel einverstanden, aber die Schlußabstimmung muß jedenfalls noch erfolgen.

Präsident: Meine Herren, ich eröffne zuvörderst, indem wir in die dritte Berathung eintreten, die Generaldiskussion über die Zivilprozeßordnung. — Zu derselben nimmt niemand das Wort; ich schließe die Generaldiskussion.

Wir treten in die Spezialdiskussion ein und zwar aller einzelnen Paragraphen der Zivilprozeßordnung.

Habe ich den Antrag des Herrn Abgeordneten Miquel richtig verstanden, so beantragt er die Enblocannahme, also die Vornahme der schließlichen Gesammtabstimmung, ohne Spezialdiskussion und ohne Abstimmung über die einzelnen Paragraphen. Habe ich den Herrn Abgeordneten Windthorst richtig verstanden, so sagt er: ich will bloß die einzelnen Bestimmungen der Zivilprozeßordnung durch eine Gesammtabstimmung für angenommen erklären, es soll aber die definitive Abstimmung noch besonders vorgenommen werden. Es würde dies also nur, um die Anträge genau zu charakterisiren, eine Abkürzung der Spezialdiskussion, die Zusammenfassung aller Abstimmungen über Genehmigung der einzelnen Paragraphen, nicht aber die Abstimmung über die definitive Annahme des Gesetzes sein.

Der Herr Abgeordnete Miquel hat das Wort.

Abgeordneter **Miquel**: Der Herr Präsident hat mich mißverstanden. Ich habe ausdrücklich gesagt: ich beantrage, wie in zweiter Lesung, die Enblocannahme über alle einzelnen Paragraphen des Gesetzes, vorbehaltlich der Abstimmung über das ganze, die auch der Kollege Windthorst gewünscht hat. Wir sind also vollständig einig über diese Frage.

Präsident: Meine Herren, ehe ich die Frage stelle, ob alle einzelnen Paragraphen der Zivilprozeßordnung, jedoch exklusive des Einführungsgesetzes, in dritter Berathung im einzelnen in einer Gesammtabstimmung angenommen werden sollen, muß ich zuvörderst fragen, ob der Vornahme dieser Abstimmung von irgend einer Seite des Hauses widersprochen wird.

(Pause.)

Das ist nicht der Fall. Ich kann also die Abstimmung vornehmen, da von keiner Seite widersprochen ist, und ich stelle jetzt die Frage.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche alle einzelnen Paragraphen der Zivilprozeßordnung, Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes, nach den Beschlüssen zweiter Berathung nunmehr im einzelnen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die große Mehrheit, fast Einstimmigkeit.

Die Abstimmung über die definitive Annahme des Gesetzes bleibt vorbehalten; es versteht sich aber von selbst, daß ich zu dieser Gesammtabstimmung eine neue Zusammenstellung nicht machen zu lassen brauche, da ja die Vorlage nicht verändert ist.

Wir gehen jetzt über zu der Spezialdiskussion des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung. Ich eröffne die Diskussion über § 1 und über das zu demselben vorliegende Amendement.

Meine Herren, ich will nicht vergessen, hier noch nachträglich zu konstatiren, daß das Amendement Baumgarten zu § 443 der Zivilprozeßordnung schon vorher zurückgezogen war.

Ich bemerke, daß zu § 1 noch kein Antrag vorliegt, dagegen liegt der Antrag vor, einen neuen § 1a anzunehmen, den ich, nachdem § 1 erledigt ist, zur Diskussion stellen werde.

Zu § 1 wird das Wort nicht genommen, eine besondere Abstimmung nicht verlangt; § 1 ist angenommen.

Ich stelle nunmehr zur Diskussion den § 1a und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Miquel.

Ich bemerke, daß bereits in § 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz auf diesen § 1 Bezug genommen ist.

Abgeordneter **Miquel**: Ich möchte auch bezüglich der Konkursordnung denselben Antrag stellen, den ich bezüglich der Zivilprozeßordnung gestellt habe, nämlich auch hier en bloc alle einzelnen Bestimmungen der Konkursordnung anzunehmen, mit dem gleichen Vorbehalt in Bezug auf die Gesammtabstimmung über das Ganze der Konkursordnung.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion über den Antrag Miquel und Genossen Nr. 138 IV. Wir kommen zur Abstimmung.

Die Verlesung des Antrags wird mir wohl erlassen.

(Zustimmung.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag Miquel und Genossen, Nr. 138 IV, annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Paragraph ist angenommen.

§ 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8, — 9, — 10, — 11, — 12, — 13, — 14, — 15, — 16, — 17, — 18, — 19, — 20, — 21, — 22, — Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes. — Widerspruch wird nicht erhoben, Abstimmung nicht verlangt; ich konstatire, daß die §§ 2 bis inklusive 22, Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes im einzelnen auch in dritter Berathung angenommen worden sind.

Wir gehen jetzt über zu dem dritten Gegenstande:

dritte Berathung des Entwurfs einer Konkursordnung und eines Einführungsgesetzes zu derselben, auf Grund der Zusammenstellung der in zweiter Berathung gefaßten Beschlüsse (Nr. 96 der Druckſachen).

Ich eröffne die dritte Berathung und zuvörderst die Generaldiskussion.

Der Herr Abgeordnete Miquel hat das Wort.

Abgeordneter **Miquel**: Meine Herren, ich kann mich bezüglich der Motivirung des Antrags zu § 1 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung durchaus auf dasjenige beziehen, was ich in der Generaldiskussion hierüber gesagt habe. Es stimmt dieser Antrag mit den Anschauungen der Justizkommission über die unbedingte Nothwendigkeit einer deutschen Gebührenordnung in Bezug auf die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten durchaus überein; ich will nur bemerken, meine Herren, — und deshalb habe ich vorzüglich das Wort ergriffen, — daß, wenn wir auch hier in das Gesetz lediglich aufnehmen, daß eine Gebührenordnung zur Regelung des Kostenwesens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erlassen werden soll, wir damit keineswegs unsere Ansicht etwa dahin ausdrücken wollen, daß eine solche Gebührenordnung sich nicht auch zu erstrecken habe und nicht auch wünschenswerth sei für das Strafverfahren. Im Gegentheil halten wir an der Ueberzeugung fest, daß sowohl für das Strafverfahren, als auch für die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten eine deutsche Gebührenordnung durchaus wünschenswerth ist, wenn wir auch den Unterschied zulassen, daß für das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten eine solche deutsche Gebührenordnung geradezu eine Nothwendigkeit ist, und ich habe auch wohl Grund, anzunehmen, daß die verbündeten Regierungen von demselben Gesichtspunkt ausgehen und auch ihrerseits den Erlaß einer Gebührenordnung auch für die Strafprozeßordnung für wünschenswerth halten.

Präsident: In der Generaldiskussion hat niemand weiter das Wort verlangt; ich schließe die Generaldiskussion.

In Bezug auf die Spezialdiskussion ist wiederum der Antrag gestellt, die einzelnen Paragraphen der Konkursordnung, die Einleitung und Ueberschrift — hier aber auch, wenn ich den Herrn Antragsteller richtig verstehe, die einzelnen Paragraphen des Einführungsgesetzes nebst Einleitung und Ueberschrift —

(wird bestätigt)

in einer Gesammtabstimmung vorbehaltlich der Schluß- und definitiven Abstimmung anzunehmen, respektive eine solche Gesammtabstimmung vorzunehmen.

Ich frage auch hier, ob dem Antrage von irgend einer Seite im Hause widersprochen wird.

(Pause.)

Niemand erhebt Widerspruch; wir können daher diese Gesammtabstimmung — so will ich sie bezeichnen — vornehmen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche alle einzelnen Paragraphen der Konkursordnung, Nr. 96 der Druckſachen, die Einleitung und Ueberschrift, ebenso alle einzelnen Paragraphen des Einführungsgesetzes und die Einleitung und Ueberschrift dieses Einführungsgesetzes zur Konkursordnung im einzelnen, vorbehaltlich der definitiven Abstimmung, die noch vorgenommen wird, nunmehr in dritter Berathung annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Auch das ist eine große Majorität, fast Einstimmigkeit.

Meine Herren, wir kommen jetzt zur Diskussion der Resolution, welche beantragt ist in der Druckſache zu Nr. 4; sie befindet sich auf Seite 11.

Ich eröffne über dieselbe die Diskussion. — Es meldet sich niemand zum Wort; ich schließe die Diskussion. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, die Resolution zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Dr. **Weigel**:

Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, womöglich noch vor dem Inkrafttreten der Konkursordnung die einheitliche Regelung des in § 17 des Entwurfs des Einführungsgesetzes behandelten Gegenstandes im Wege der Reichsgesetzgebung herbeizuführen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche die eben verlesene Resolution annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; die Resolution ist angenommen.

Es folgt als vierter Gegenstand der Tagesordnung:

Nachtrag zu den Berichten der Justizkommission Nr. 8, 9 und 10 der Druckſachen, betreffend Petitionen (Nr. 135 der Druckſachen).

Der Herr Berichterstatter, Abgeordneter Miquel, hat das Wort.

Abgeordneter **Miquel**: Meine Herren, in Nr. 135 der Druckſachen sind eine große Anzahl Petitionen, welche der Justizkommission überwiesen waren, aufgeführt, welche sich sämmtlich auf diese hier fraglichen Gesetzentwürfe im allgemeinen, oder auf einzelne besondere Bestimmungen derselben beziehen. Die Justizkommission stellt den Antrag in Nr. 135 der Druckſachen:

Der Reichstag wolle beschließen:

die oben bezeichneten Petitionen durch die über die drei Gesetzentwürfe gefaßten Beschlüsse für erledigt zu erklären.

Nach dem Druck dieser Zusammenstellung sind noch einige Petitionen eingekommen; namentlich wird Herr Kollege Herz noch einige Petitionen nennen, die die Eidesleistung betreffen. Ich glaube namens der Justizkommission den Antrag stellen zu können, auch diese in dieser Zusammenstellung noch nicht abgedruckten Petitionen für erledigt zu erklären.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion über den Antrag. Der Herr Abgeordnete Herz hat das Wort.

Abgeordneter **Herz**: Ich spreche als Referent in der Sache, ich bin nämlich von dem Herrn Vorsitzenden der Kommission über diese Punkte als Referent aufgestellt. Es wurden, wie ich bereits früher erwähnt habe, während der Berathung der Justizkommission derselben verschiedene Petitionen

zugestellt, welchen der Wunsch zu Grunde liegt, die Eidesformel im Prozeßverfahren zu vereinfachen. Diese Petitionen sind, soweit sie früher eingelaufen sind, als erledigt zu betrachten. Es liefen aber in der letzten Zeit noch eine Reihe ähnlicher Petitionen ein aus Barmen, Magdeburg, Duisburg, Solingen, Rehlingen, Halle an der Saale, Hannover, Berlin, Greifswald und Stettin. Alle diese Petitionen, die zum Theil zahlreiche Unterschriften an sich tragen, haben die Tendenz, daß der Reichstag dafür sorge, den Eid seines dogmatisch konfessionellen Charakters zu entkleiden und die Eidesformel auf die Worte zu beschränken: Ich schwöre! Auch dieser Gegenstand ist durch die in den letzten Tagen gefaßten Beschlüsse des Hauses erledigt.

Präsident: Es nimmt niemand weiter das Wort; ich schließe die Diskussion und kann wohl ohne weitere Abstimmung annehmen, daß der Antrag der Kommission und der von dem Herrn Referenten jetzt nachträglich erhobene Antrag, die Petitionen durch die zu den drei Gesetzentwürfen gefaßten Beschlüsse für erledigt zu erklären, angenommen ist. — Eine Abstimmung wird nicht verlangt; der Antrag ist angenommen.

Wir kommen nun zu Nr. 5 der Tagesordnung:

Gesammtabstimmung über die Entwürfe der Justizgesetze.

Ich bemerke hier, daß mir zwei Anträge auf namentliche Abstimmung vorliegen, ein Antrag auf namentliche Abstimmung in der Schlußabstimmung über das Gerichtsverfassungsgesetz —

(Ruf: Lauter!)

— Ja, meine Herren, ich muß um Entschuldigung bitten, ich habe schon so viel gesprochen, ich kann im Augenblick meine Stimme nicht mehr anstrengen, als wie ich sie schon anstrenge.

Dieser Antrag auf namentliche Abstimmung in der Schlußabstimmung über das Gerichtsverfassungsgesetz ist von dem Herrn Abgeordneten Dernburg gestellt und mit mehr als 50 Unterschriften unterstützt.

Dann liegt ein Antrag vor auf namentliche Abstimmung über die Zivilprozeßordnung von dem Herrn Abgeordneten Freiherrn zu Frankenstein.

(Oh! oh!)

Auch dieser Antrag ist mit mehr als 50 Unterschriften unterstützt.

Meine Herren, die Zusammenstellungen für die Zivilprozeßordnung und das Einführungsgesetz zu derselben, sowie für das Einführungsgesetz zur Zivilprozeßordnung liegen noch nicht vollständig vor. Ich hoffe, daß sie bis heute Abend 5 Uhr spätestens vertheilt werden können, und ich würde daher vorschlagen, jetzt diesen Gegenstand vorläufig von der Tagesordnung abzusetzen oder vielmehr jetzt auf eine spätere Stunde der Sitzung zu verschieben, wenn ich mich richtig ausdrücken soll.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Windthorst.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, unmaßgeblich glaube ich, daß die Abstimmung deshalb, weil die Zusammenstellungen noch nicht da sind, nicht aufgeschoben zu werden braucht.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Klotz hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Klotz**: Auch von dieser Seite des Hauses wird kein Widerspruch dagegen erhoben, daß die Abstimmung sofort erfolgt, und auch ihrerseits wird verzichtet auf die Zusammenstellungen.

(Bravo!)

Präsident: Meine Herren, ich habe ja auf die Beobachtung der Geschäftsordnung bei so wichtigen Gesetzentwürfen auf das strengste zu achten, und diese Abweichung von der Geschäftsordnung kann nicht vorgenommen werden, wenn irgend ein Mitglied des Hauses widerspricht. Ich stelle daher jetzt zuvörderst die Frage, ob von irgend einer Seite gegen die Vornahme der Abstimmungen auch ohne die Vorlage der Zusammenstellungen — die übrigens im Drucke befindlich sind — jetzt Widerspruch erhoben wird.

(Pause.)

Es wird kein Widerspruch erhoben; wir können also diese Gesammtabstimmung jetzt vornehmen, da der ganze Reichstag ohne jede Ausnahme damit einverstanden ist.

Meine Herren, wir kommen also zuerst zur Gesammtabstimmung über das Gerichtsverfassungsgesetz. Ehe ich aber diese Gesammtabstimmung vornehme, muß ich noch über den Unterantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Hänel Nr. 146 der Drucksachen, welcher bei der Abstimmung nur in schriftlicher Form vorlag, die Abstimmung wiederholen.

Der Antrag liegt jetzt gedruckt vor, er lautet:

Der Reichstag wolle beschließen:

im Antrag Miquel — Nr. 138 der Drucksachen I 1 — im ersten Absatz Zeile 3 anstatt

„auf den Antrag des Präsidenten"

zu setzen:

„auf den Antrag des Präsidiums".

Wird dieser Antrag abgelehnt, so müßte ich auch die Abstimmung hinsichtlich des Hauptantrags wiederholen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen. Es sind daher die Beschlüsse dritter Berathung des Gerichtsverfassungsgesetzes im einzelnen nunmehr festgestellt.

Meine Herren, die Zusammenstellung über das Gerichtsverfassungsgesetz liegt ja gedruckt vor.

Die Abstimmung über die Annahme des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Einführungsgesetzes zu demselben ist eine namentliche.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche das Gerichtsverfassungsgesetz nach den Beschlüssen in dritter Berathung und das Einführungsgesetz zu dem Gerichtsverfassungsgesetze nach den Beschlüssen dritter Berathung definitiv und im ganzen annehmen wollen, beim Namensaufruf mit Ja zu antworten; diejenigen, welche es nicht annehmen wollen, antworten beim Namensaufruf mit Nein.

Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben V.

Ich ersuche, beim Namensaufruf laut und deutlich zu antworten und während der Vornahme des Aufrufs im Hause die möglichste Ruhe zu beobachten.

Ich ersuche die Herren Schriftführer, den Namensaufruf jetzt vorzunehmen.

(Derselbe wird vollzogen.)

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Abeken.	Allnoch.
Ackermann.	Freiherr von Aretin (Ingolstadt).
Albrecht (Osterode).	Freiherr von Aretin (Illertissen).
Albrecht (Danzig).	Ausfeld.
von Arnim-Kröchlendorf.	
Graf von Arnim-Boytzenburg.	

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Dr. Bähr (Kassel).	Graf Balleſtrem.
Baer (Offenburg).	Dr. Banks.
Dr. Bamberger.	Bauch.
Becker.	Dr. Baumgarten.
von Behr-Schmoldow.	Bernards.
von Benda.	Bernhardi.
von Bennigſen.	von Biegeleben.
Berger.	Dr. Graf von Biſſingen-Nippenburg.
von Bernuth.	
Dr. Beſeler.	Dr. Bock.
von Bethmann-Hollweg.	Borowski.
Graf Bethuſy-Huc.	Freiherr von und zu Brenken.
Dr. Blum.	Brückl.
von Bojanowski.	
von Bonin.	
Dr. von Borries.	
von Brauchitſch.	
Dr. Braun.	
Dr. Brockhaus.	
Dr. Brüning.	
Büſing.	
Dr. Buhl.	
Dr. von Bunſen.	
von Buſſe.	
Carl Fürſt zu Carolath.	Graf von Chamaré.
Chevalier.	
Dr. von Cuny.	
Dann.	Datzl.
Dernburg.	Dickert.
von Diederichs.	Dieden.
Dietze.	Duncker.
Graf zu Dohna-Finckenſtein.	
Dr. Dohrn.	
Freiherr von Dücker.	
Dr. Elben.	Dr. Eberty.
Dr. Ernſt.	Dr. Erhard.
von Etzel.	Eyſoldt.
Graf zu Eulenburg.	
Dr. Falk.	Föckerer.
Faller.	von Forcade de Biaix.
Fenner.	Francke.
Fernow.	Frankenburger.
Flügge.	Freiherr zu Frankenſtein.
von Forckenbeck.	Franſſen.
Graf von Frankenberg.	Dr. Franz.
von Freeden.	
Dr. Friedenthal.	
Friderich.	
Dr. von Friſch.	
Frühauf.	
Gaupp.	Graf von Galen.
Dr. Georgi.	Grosman (Stadt Köln).
Dr. Gerhard.	Grütering.
Gerwig.	
Gleim.	
Dr. Gneiſt.	
Dr. Goldſchmidt.	
Baron von der Goltz.	
Dr. Grimm.	
Grobe.	
Dr. Groß.	
Grumbrecht.	
Guenther.	

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Haarmann.	Haanen.
Graf von Hacke.	Freiherr von Habermann.
Dr. Harnier.	Freiherr von Hafenbrädl.
Haupt.	Hagen.
Heyl.	Hamm.
Dr. Hinſchius.	Hauck.
Hölder.	Hausmann (Weſthavelland).
Fürſt von Hohenlohe-Langenburg.	Hausmann (Lippe).
	Freiherr von Heereman.
von Huber (Heilbronn).	Herrlein.
Hullmann.	Herz.
	Hilf.
	Hillmann.
	Hoffmann.
	Graf von Hompeſch (Daun).
	Graf von Hompeſch (Düren).
	Horn.
Jacobi.	
Jacobs.	
Jäger.	
von Jagow.	
Jordan.	
Dr. Kapp.	von Kehler.
von Kardorff.	Kisker.
Dr. Kircher (Meiningen).	von Kleinſorgen.
Graf von Kleiſt.	Klotz.
von Klitzing.	Kochann.
Klöppel.	Dr. Kraetzer.
Koch (Annaberg).	
Koch (Braunſchweig).	
Kolbe.	
Dr. Kraaz.	
Krauſe.	
Kreutz.	
Krieger (Lauenburg).	
Laporte.	Dr. Freiherr von Landsberg-Gemen.
Dr. Lasker.	
Dr. Lenz.	Freiherr von Landsberg-Steinfurt.
Fürſt von Lichnowsky.	
Lobach.	Lang.
Dr. Löwe.	Lender.
Dr. Lorentzen.	Dr. Lieber.
Dr. Lucius (Erfurt).	Lucius (Geilenkirchen).
	von Ludwig.
Graf von Maltzan-Militſch.	Dr. Majunke.
Freiherr von Maltzahn-Gültz.	Dr. Mayer (Donauwörth).
Dr. Marquardſen.	Dr. Merkle.
Martin.	von Miller (Weilheim).
Miquel.	Müller (Pleß).
Möring.	
Graf von Moltke.	
Morſtadt.	
Mosle.	
Neumann.	Graf von Nayhauß-Cormons.
	Dr. Nieper.
Dr. Oncken.	Oehmichen.
Dr. Oppenheim.	
Pabſt.	Pariſius.
von Saint-Paul-Illaire.	Dr. Pohlmann.
Dr. Peterſſen.	Graf von Praſchma.
Pfähler.	Graf von Preyſing.
Dr. Pfeiffer.	

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Fürst von Pleß.	
Pogge (Schwerin).	
Pogge (Strelitz).	
Precht.	
Graf von Pückler.	
von Puttkamer (Fraustadt).	
von Puttkamer (Schlawe).	
von Puttkamer (Sensburg).	
von Puttkamer (Sorau).	
Freiherr Nordeck zur Rabenau.	Prinz Radziwill (Beuthen).
Rasche.	Dr. Reichensperger (Krefeld).
Herzog von Ratibor.	Reichensperger (Olpe).
von Reden.	Richter (Hagen).
Richter (Meißen).	Dr. Rudolphi.
Rickert.	
Roder.	
Römer (Hildesheim).	
Dr. Römer (Württemberg).	
Dr. von Rönne.	
Rohland.	
Dr. von Sarwey.	von Saucken-Julienfelde.
Dr. Schacht.	von Saucken-Tarputschen.
Dr. von Schauß.	Graf von Schönborn-Wiesentheid.
Schmidt (Hamburg).	
Dr. Schmidt (Jena).	Schröder (Lippstadt).
Schmidt (Stettin).	Dr. Schulze-Delitzsch.
Schmidt (Zweibrücken).	Schwarz.
von Schöning.	Senestrey.
Schöttler.	Sonnemann.
Schröder (Königsberg N. M.).	Strecker.
Dr. Schröder (Friedberg).	
Dr. von Schulte.	
Schulz-Boosen.	
Schulze (Guhrau).	
Dr. von Schwarze.	
Scipio.	
Dr. Simson.	
Sombart.	
Späth.	
Spielberg.	
Freiherr Schenk von Stauffenberg.	
Stenglein.	
Struckmann (Diepholz).	
Struckmann (Osnabrück).	
Stumm.	
Dr. Techow.	Freiherr von Thimus.
Dr. Thiel.	Traeger.
Dr. Thilenius.	
Thilo.	
Dr. von Treitschke.	
Tritscheller.	
von Unruh (Magdeburg).	Ulrich.
Freiherr von Unruhe-Bomst.	
von Vahl.	
Valentin.	
Freiherr von Varnbüler.	
Dr. Völk.	
Dr. Wagner.	Graf von Waldburg-Zeil.
von Waldaw-Reitzenstein.	Freiherr von Wendt.
Dr. Wallichs.	Dr. Westermayer.
Dr. Weber.	Wiggers.
Dr. Websky.	Windthorst.
Wehr.	
Dr. Wehrenpfennig.	
Dr. Weigel.	
Welcker.	
von Winter.	
von Woedtke.	
Woelfel.	
Dr. Wolffson.	
Wulfshein.	
Dr. Zinn.	Dr. Zimmermann.
	Freiherr von Zu-Rhein.

Krank sind: Grosman (Kreis Köln). Huber (Neustadt). Kiepert. von Kirchmann. Dr. Minckwitz. Dr. Müller (Görlitz). Philippi. Schmid (Württemberg). Dr. Sommer. Graf zu Stolberg-Stolberg (Neuwied).

Beurlaubt sind: Wilhelm Prinz von Baden. Dr. von Beughem. Dr. Heine. Jüngken. Baron von Minnigerode. Pflüger. von Seydewitz. Freiherr von Soden. Winkelhofer.

Entschuldigt sind: von Bockum-Dolffs. Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst. Dr. Lingens. Dr. Oetker. Dr. Wachs.

Ohne Entschuldigung fehlen: Dr. Abel. von Adelebsen. Bayrhammer. Bebel. Bieler. Dr. Brüel. Dr. von Buß. Dr. von Choslowski. Prinz von Czartoryski. Donath. Dr. von Donimirski. Dupont des Loges. Edler. Geib. von Gerlach. Germain. von Grand-Ry. Freiherr von Grote. Guerber. Haeffely. Dr. Hänel. Hartmann. Hasenclever. Hasselmann. Dr. Freiherr von Hertling. Hintrager. Dr. Jörg. von Kalkstein. Kegel. von Kesseler. Kirchner (Kronach). Dr. Klügmann. Köllerer. Dr. von Komierowski. von Kozlowski. Krüger (Hadersleben). Lauth. Lehr. von Lenthe. Liebknecht. Michaelis. Most. Motteler. Dr. Moufang. Dr. von Niegolewski. von Nostiz-Wallwitz. von der Osten. Freiherr von Ow. von Parczewski. Pfafferott. Pougnet. Graf von Quadt-Wykradt-Isny. Fürst Radziwill (Adelnau). Dr. Raeß. Reimer. Rußwurm. von Rybinski. Baron von Schauenburg. Dr. Schmid (Aichach). Freiherr von Schorlemer-Alst. Dr. Schüttinger. Dr. Siemens. Dr. Simonis. Söhnlin. Graf zu Stolberg-Stolberg (Neustadt). Graf zu Stolberg-Wernigerode. von Taczanowski. Teutsch. Triller. Uhden. Vahlteich. Weiß. Winterer. Zietkiewicz. Dr. von Zóltowski.

Präsident: Das Resultat der Abstimmung ist folgendes. Bei der Abstimmung haben sich betheiligt 294 Mitglieder; mit Ja haben gestimmt 194 Mitglieder, mit Nein 100 Mitglieder. Das Gerichtsverfassungsgesetz und das Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz sind daher definitiv angenommen.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über die Strafprozeßordnung.

Ehe ich die Abstimmung über die Strafprozeßordnung vornehme, muß zuvörderst noch die Abstimmung über das Amendement Spielberg, welches jetzt gedruckt vorliegt, erfolgen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche das Amendement Spielberg zu § 413, welches jetzt gedruckt vorliegt in der Drucksache „Statt Nr. 116", annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; das Amendement ist auch, nachdem es gedruckt vorliegt, angenommen.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über die Strafprozeßordnung und über das Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung, wie sie aus der dritten Berathung hervorgegangen sind.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche die Strafprozeßordnung und das Einführungsgesetz zur Strafprozeßord-

nung, so wie dieselben in dritter Berathung im einzelnen genehmigt worden sind, nunmehr definitiv und im ganzen annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Strafprozeßordnung und das Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung sind definitiv angenommen.

Wir kommen jetzt zu der Gesammtabstimmung über die Zivilprozeßordnung und das Einführungsgesetz zu derselben. Der Antrag auf namentliche Abstimmung über die Zivilprozeßordnung und ein Einführungsgesetz zu derselben ist zurückgezogen worden.

(Bravo!)

Wir stimmen daher in der gewöhnlichen Art und Weise ab.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche die Zivilprozeßordnung und das Gesetz, betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung, so, wie dieselben im einzelnen in dritter Berathung angenommen worden sind, nun definitiv und im ganzen annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Meine Herren, das ist eine ganz überwiegende Majorität, fast Einstimmigkeit,

(Ruf: Einstimmigkeit!)

— fast Einstimmigkeit. Die Zivilprozeßordnung und das Einführungsgesetz sind definitiv angenommen.

Wir kommen endlich zu der Abstimmung über die Konkursordnung und das Einführungsgesetz zu derselben.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche die Konkursordnung und das Einführungsgesetz zu derselben, so wie sie in der dritten Berathung im einzelnen angenommen sind, nunmehr definitiv und im ganzen annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Auch das ist eine sehr überwiegende Majorität, fast Einstimmigkeit,

(Ruf: Einstimmigkeit!)

— fast Einstimmigkeit. Die Konkursordnung und das Einführungsgesetz zu derselben sind definitiv angenommen.

Wir gehen jetzt über zu dem letzten Gegenstand der Tagesordnung:

Petitionen, welche von der Petitionskommission zur Erörterung im Plenum nicht für geeignet erachtet worden sind (Nr. 147 der Drucksachen).

Keine der Petitionen ist zur Erörterung im Plenum wieder aufgenommen; es werden daher die von der Petitionskommission bereits beschlossenen Bescheide an die Petenten ergehen.

Hiermit wäre auch dieser Gegenstand der Tagesordnung und somit die Tagesordnung selbst erledigt.

Der Herr Präsident des Reichskanzleramts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzleramts, Staatsminister **Hofmann**: Meine Herren, ich bin beauftragt, dem Hause eine Allerhöchste Botschaft mitzutheilen.

(Der Reichstag erhebt sich.)

Die Botschaft lautet:

> Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.
>
> thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir beabsichtigen, gemäß Artikel 12 der Verfassungsurkunde die gegenwärtigen Sitzungen des Reichstags am 22. dieses Monats im Namen der verbündeten Regierungen zu schließen.
>
> Wir fordern demnach den Reichstag auf, zu diesem Zweck an dem gedachten Tage um 2½ Uhr Nachmittags im Weißen Saale Unseres Residenzschlosses in Berlin zusammenzutreten.
>
> Gegeben Berlin, den 20. Dezember 1876.
>
> (gez.) **Wilhelm.**
>
> (gegengez.) **von Bismarck.**

Ich beehre mich, die Allerhöchste Botschaft dem Herrn Präsidenten zu überreichen.

Präsident: Meine Herren, es bleibt mir daher nur noch übrig, die übliche Uebersicht der in der Session vorgenommenen Geschäfte zu geben.

In der nun beendigten Session war der Reichstag vom 30. Oktober bis heute, das sind 53 Tage, versammelt. Während dieser Zeit haben 36 Plenarsitzungen, 56 Abtheilungssitzungen und 110 Kommissionssitzungen stattgefunden. Die Petitionskommission allein hat 27 Sitzungen; die Kommission zur Vorberathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen, 15; die Justizkommission 10; die Kommission zur Vorberathung des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen 10; die Kommission zur Vorberathung des Antrags des Abgeordneten Dr. Schulze-Delitzsch, das Genossenschaftsgesetz betreffend, 9; die Kommission zur Vorberathung des Antrags des Abgeordneten Fürsten zu Hohenlohe-Langenburg, das Vogelschutzgesetz betreffend, 9; die Kommission des Gesetzentwurfs, betreffend die Erhebung von Ausgleichungsabgaben, 7; die Kommission für den Reichshaushalt 7; die Wahlprüfungskommission 6; die Rechnungskommission 6 Sitzungen abgehalten.

Seitens der verbündeten Regierungen wurden dem Reichstag einschließlich der bereits früher vorgelegten 4 Justizgesetze und der dazu gehörigen Einführungsgesetze folgende Vorlagen gemacht: 18 Gesetzentwürfe, darunter eine Verordnung, der Etat für den Reichshaushalt auf das erste Vierteljahr 1877 und der Etat für den Landeshaushalt von Elsaß-Lothringen auf das Jahr 1877; 2 Verträge; 1 allgemeine Rechnung über den Reichshaushalt für das Jahr 1872; 2 Uebersichten der Einnahmen und Ausgaben und Nachweisungen der Etatsüberschreitungen 2c. pro 1875 für das Reich und die Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen, und 6 Denkschriften und sonstige auskunftgebende Mittheilungen.

Seitens der Reichsschuldenkommission sind dem Reichstag vorgelegt worden: 1 Bericht über die Verwaltung des Reichsinvalidenfonds, des Festungsbaufonds und des Fonds für Errichtung des Reichstagsgebäudes, und 1 Bericht über die Verwaltung des Schuldenwesens, über den Reichskriegsschatz und über die An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung der von der Reichsbank auszugebenden Banknoten.

Ferner gelangten an den Reichstag 4 Schreiben des Herrn Reichskanzlers wegen Ertheilung der Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung mehrerer Personen wegen Beleidigung des Reichstags.

Von diesen Vorlagen haben 16 Gesetzentwürfe und die beiden Verträge die Zustimmung des Reichstags erlangt. Ueber die allgemeine Rechnung und die beiden Berichte der Reichsschuldenkommission hat der Reichstag Decharge ertheilt. Die Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben 2c. bei der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1875 ist durch vorläufige Genehmigung der nachgewiesenen Etatüberschreitungen erledigt worden. Zwei Gesetzentwürfe, die Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben 2c. des deutschen Reichs für das Jahr 1875 und die vier Schreiben des Reichskanzlers wegen Ertheilung der Ermächtigung zu strafrechtlichen Verfolgungen sind im Plenum unerledigt geblieben. Die mitgetheilten Denkschriften 2c. haben durch Beschlüsse des Reichstags beziehungsweise durch Abdruck und Vertheilung an die Mitglieder ihre Erledigung gefunden.

Die Mitglieder der Reichstags haben drei Interpellationen und elf Anträge eingebracht. Die Interpellationen

sind seitens des Bundesraths sämmtlich beantwortet worden. Von den Anträgen haben fünf (darunter ein Gesetzentwurf) die Zustimmung des Reichstags erhalten, ein Antrag ist wieder zurückgezogen worden, und vier Anträge sind unerledigt geblieben.

Die Zahl der eingegangenen Petitionen, einschließlich der der Justizkommission und der Konkursordnungskommission aus voriger Session überwiesenen, beträgt 1749. Davon wurden 24 dem Herrn Reichskanzler überwiesen, 713 durch die über bezügliche Gesetzentwürfe und Anträge gefaßten Beschlüsse für erledigt erklärt und 235 zur Erörterung im Plenum nicht für geeignet erachtet. 723 Petitionen, über welche die Kommission bereits Beschluß gefaßt und beziehungsweise Bericht erstattet hat, können nun nicht mehr im Plenum zur Berathung gelangen, und 47 Petitionen haben wegen zu späten Eingangs beziehungsweise wegen des bevorstehenden Schlusses der Session auch in den Kommissionen nicht mehr zur Berathung gelangen können.

Die Kommissionen haben 14 schriftliche und 17 mündliche Berichte, die Abtheilungen 2 mündliche Berichte erstattet.

Im Laufe der Session sind die Wahlen von zehn Mitgliedern geprüft und davon neun für giltig erklärt worden. Eine Wahl wurde beanstandet und zwei Wahlen sind unerledigt geblieben, darunter eine, über welche die Wahlprüfungskommission bereits Bericht erstattet hat.

Gegenwärtig sind vier Mandate erledigt.

Der Herr Abgeordnete von Bonin hat das Wort.

Abgeordneter **von Bonin**: Meine Herren, da mir die Ehre zu Theil geworden ist, beim Eintritt des Reichstags in die zweite Legislaturperiode die Sitzungen zu eröffnen, und wir jetzt vor dem Schlusse der letzten Session dieser Legislaturperiode stehen, so gestatten Sie mir wohl, Ihnen vorzuschlagen, daß wir bei dem Schlusse dieser unserer Session unserem verehrten Herrn Präsidenten für seine Ausdauer und seine aufopfernde Thätigkeit in der Leitung unserer Geschäfte, ebenso den Herren Vizepräsidenten und dem ganzen Vorstand unseren tiefgefühlten Dank aussprechen.

Ich glaube aber in dem Sinne aller verehrten Herren Mitglieder zu handeln, wenn ich mir heute erlaube, auch an diejenigen Herren, welche mit aufopfernder Thätigkeit während jahrelanger Arbeit die großen Gesetzesvorlagen vorbereitet haben, die wir heute durch unsere Zustimmung zum Abschluß gebracht haben, zu erinnern, und wenn ich vorschlage, dem Vorsitzenden dieser Justizkommission und allen Mitgliedern den tiefgefühlten Dank des Hauses ebenfalls auszusprechen.

(Bravo! Sehr gut!)

Ich ersuche Sie, zum Zeichen und zum Ausdruck dieses doppelten Dankes sich von Ihren Sitzen zu erheben.

(Der Reichstag erhebt sich.)

Präsident: Meine Herren, im eigenen Namen, im Namen meiner Herren Kollegen im Präsidium und im Gesammtvorstande, und auch im Namen des Vorsitzenden der Justizkommission und ihrer Mitglieder spreche ich Ihnen den herzlichsten und tiefgefühltesten Dank für die Anerkennung aus, welche Sie unseren Anstrengungen soeben ausgesprochen haben. Ich spreche meinen Herren Kollegen im Präsidium, den Herren Schriftführern und den Herren Quästoren auch meinerseits den herzlichsten Dank für die treue Unterstützung aus, welche sie mir bei der Bewältigung der Geschäfte gewährt haben.

Und nun, meine Herren, am Schlusse einer Legislaturperiode, am Schlusse einer an Arbeiten reichen Session ersuche ich Sie, mit mir einzustimmen in den Ruf der Treue und Ehrerbietung:

> Seine Majestät der deutsche Kaiser, König Wilhelm von Preußen, Er lebe hoch! — nochmals hoch! — und zum dritten Mal hoch!

(Der Reichstag hat sich erhoben und stimmt in den dreimaligen Hochruf des Präsidenten begeistert ein.)

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 25 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der Nordd. Allgem. Zeitung. Pindter.
Berlin, Wilhelmstraße 32.

Schlußsitzung

im

Weißen Saal des königlichen Schlosses zu Berlin

am Freitag, den 22. Dezember 1876.

In Gemäßheit der kaiserlichen Botschaft vom 20. d. Mts. fand heute Nachmittag 2½ Uhr im Weißen Saale des hiesigen königlichen Schlosses der feierliche Schluß der vierten Session der zweiten Legislaturperiode des deutschen Reichstags statt. Die Mitglieder desselben, sowie diejenigen, welche zur Theilnahme an der Schlußfeierlichkeit Einladungen erhalten hatten, die königlich preußischen Staatsminister, die Generalität, die Wirklichen Geheimen Räthe, die Räthe erster Klasse und die vortragenden Räthe der Ministerien versammelten sich gegen 2½ Uhr im Weißen Saale. Die Vertreter der auswärtigen Mächte am kaiserlich deutschen und königlich preußischen Hofe hatten sich in den für sie bestimmten Logen des Weißen Saales eingefunden.

Bald nach 2½ Uhr erschienen unter Vortritt des Reichskanzlers Fürsten von Bismarck die Mitglieder des Bundesraths, welche sich inzwischen in dem Grünen Salon versammelt hatten. Nachdem dieselben links von dem königlichen Thronsessel sich aufgestellt, die Mitglieder des Reichstags in einem Halbkreise vor demselben und die Eingeladenen unter der Tribüne längs der Lustgartenseite sich geordnet hatten, begab der Reichskanzler Fürst von Bismarck sich nach der Rothen Sammet-Kammer, um Sr. Majestät dem Kaiser und Könige hiervon Meldung zu machen. Allerhöchstdieselben erschienen bald darauf in Begleitung Sr. kaiserlichen und königlichen Hoheit des Kronprinzen und Ihrer königlichen Hoheiten der Prinzen des königlichen Hauses, mit Allerhöchstem und Höchstem Gefolge, im Weißen Saale und wurden bei Allerhöchstihrem Eintritt mit einem lebhaften, dreimaligen Hoch, welches der Präsident des Reichstags, Ober-Bürgermeister von Forckenbeck, mit den Worten: „Se. Majestät der deutsche Kaiser und König Wilhelm von Preußen lebe hoch!“ ausbrachte, von der Versammlung empfangen.

Se. Majestät der Kaiser und König nahmen auf dem Throne Platz, während Se. kaiserliche und königliche Hoheit der Kronprinz auf der mittleren Stufe und Ihre königlichen Hoheiten die Prinzen des königlichen Hauses zur Rechten desselben sich aufstellten. Se. Majestät geruhten alsdann, aus den Händen des Reichskanzlers Fürsten von Bismarck, der, sich verneigend, vor den Thron getreten war, die Thronrede entgegenzunehmen und, das Haupt mit dem Helm bedeckt, dieselbe wie folgt zu verlesen:

Geehrte Herren!

Bei dem Schlusse der vierten und letzten Session der zweiten Legislaturperiode des Reichstags darf Ich Sie auffordern, mit Mir einen befriedigenden Rückblick auf die Ergebnisse Ihrer Thätigkeit zu richten, um uns zu vergegenwärtigen, in welchem Maße Ihre und der verbündeten Regierungen gemeinsame Arbeit im Laufe der letzten drei Jahre den Ausbau der verfassungsmäßigen Grundlagen des Reichs gefördert hat. Durch das Reichsmilitärgesetz ist die Organisation des deutschen Heeres festgestellt und damit eine zuverlässige Gewähr für die Unabhängigkeit des Vaterlandes und für seine berechtigte Weltstellung geschaffen worden.

Auf dem Gebiete der wirthschaftlichen Interessen hat das Bankgesetz für die Regelung der Kreditverhältnisse und des Geldumlaufs einheitliche Ordnungen eingeführt, von deren Wirksamkeit Handel und Verkehr eine stetige und nachhaltige Förderung erwarten dürfen. Zugleich ist die Gesetzgebung darauf bedacht gewesen, ihre Fürsorge für die arbeitenden Klassen durch die Organisation der eingeschriebenen Hülfskassen zu bethätigen.

Von nicht geringerer Bedeutung ist das in der ablaufenden Legislaturperiode Geschaffene für die Pflege der geistigen Interessen der Nation.

Die Rechte und Pflichten, welche sich an die literarische Thätigkeit knüpfen, sind durch das Gesetz über die Presse neu geordnet.

Der Schutz des geistigen Eigenthums hat durch die Gesetze über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, an Mustern und Modellen eine lange entbehrte Erweiterung erhalten.

So werthvoll aber auch die Ergebnisse Ihrer früheren Sessionen in den genannten und in anderen Beziehungen waren, so werden sie doch an Bedeutung überragt durch die große Aufgabe, welche Ihnen auf dem Gebiete der Justizgesetzgebung gestellt war.

Nachdem eine Revision des Strafgesetzbuchs in der vorigen Session stattgefunden hatte, fiel der heut schließenden die Erledigung der Gesetzentwürfe zu, welche die Gerichtsverfassung, die Zivil- und Strafprozeßordnung und die Konkursordnung regeln. Diese Entwürfe sind von Ihren Kommissionen mit angespanntestem Fleiße und mit der eingehendsten Sorgfalt geprüft worden und der Reichstag hat die Berathungen über diese Gesetze mit dem Eifer und der

Hingebung gepflogen, wie sie der großen nationalen Aufgabe würdig waren.

Bei einem so umfangreichen und bedeutungsvollen Werke mußten in der ersten Beurtheilung die Meinungen über viele und wichtige Punkte nothwendig in dem Maße auseinandergehen, wie es der Verbreitung und der Vielseitigkeit juristischer Durchbildung in allen Theilen unseres Vaterlandes entspricht. Dennoch ist es zu Meiner aufrichtigen Freude gelungen, alle Meinungsverschiedenheiten im Wege der Verständigung unter Ihnen und mit den verbündeten Regierungen auszugleichen und die Verhandlungen zu einem befriedigenden Abschluß zu bringen.

Das Gefühl des Dankes für die Bereitwilligkeit, mit welcher Sie, geehrte Herren, den verbündeten Regierungen zu dieser Verständigung entgegengekommen sind, ist in Mir um so lebhafter, je höher Ich den Gewinn anschlage, welcher aus dem Gelingen dieses Werks für unser nationales Leben erwachsen muß.

Durch die stattgehabte Verabschiedung der Justizgesetze ist die Sicherheit gegeben, daß in naher Zukunft die Rechtspflege in ganz Deutschland nach gleichen Normen gehandhabt, daß vor allen deutschen Gerichten nach denselben Vorschriften verfahren werden wird. Wir sind dadurch dem Ziel der nationalen Rechtseinheit wesentlich näher gerückt.

Die gemeinsame Rechtsentwickelung aber wird in der Nation das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit stärken und der politischen Einheit Deutschlands einen inneren Halt geben, wie ihn keine frühere Periode unserer Geschichte aufweist.

Die Rechtseinheit auch auf dem Gebiete des gesammten bürgerlichen Rechts herbeizuführen, wird der Beruf der kommenden Sessionen sein.

Ich entlasse Sie, geehrte Herren, indem Ich Ihnen für Ihre angestrengte und erfolgreiche Arbeit wiederholt im Namen der verbündeten Regierungen den wärmsten Dank ausspreche in dem festen Vertrauen, daß, auch wenn der Reichstag sich wiederum hier versammelt, es uns vergönnt sein wird, unsere Arbeiten ausschließlich den friedlichen Aufgaben der inneren Entwickelung des Reichs zuzuwenden.

Der bisherige Fortgang der Verhandlungen der europäischen Mächte über die im Orient schwebenden Fragen berechtigt Mich zu der Hoffnung, daß es Meinen Bemühungen und den einander entgegenkommenden friedlichen Intentionen der an der Entwickelung der Dinge im Orient unmittelbar betheiligten Mächte gelingen werde, die schwebenden Fragen ohne Beeinträchtigung der guten Beziehungen zu lösen, welche gegenwärtig unter ihnen obwalten. Ich werde, gestützt von dem Vertrauen, welches Deutschlands friedliebende Politik sich erworben hat, im Wege freundschaftlicher und selbstloser Vermittelung mit Gottes Hilfe auch ferner dazu mitwirken.

Sobald die Verlesung der Rede beendet war, trat der Reichskanzler Fürst von Bismarck wiederum vor und verkündete den Schluß der gegenwärtigen Session des Reichstags mit den Worten: „Im Namen der verbündeten Regierungen erkläre ich auf Befehl Sr. Majestät des Kaisers den Reichstag für geschlossen."

Se. Majestät verließen hierauf unter einem erneuten dreimaligen Hoch der Versammlung, ausgebracht von dem Bundesraths-Bevollmächtigten, königlich bayerischen Staats-Minister des königlichen Hauses und des Aeußeren von Pfretzschner, in Begleitung Sr. kaiserlichen und königlichen Hoheit des Kronprinzen und Ihrer königlichen Hoheiten der Prinzen des königlichen Hauses mit dankendem Gruß den Weißen Saal.

Druck und Verlag der Buchdruckerei der Nordd. Allgem. Zeitung. Pindter.
Berlin, Wilhelmstraße 32.

Sprechregister.

Bevollmächtigte zum Bundesrath.

Königreich Preußen.

Fürst **von Bismarck**, Reichskanzler:
581, 588, 592 (Interpellation, betreffend russischen Zollukas).
761 (Ausgleichungsabgaben, I. Berathung).

Camphausen, Vizepräsident des Staatsministeriums, Staats- und Finanzminister:
747, 765 (Ausgleichungsabgaben, I. Berathung).
790 (Eisenzölle, II. Berathung).

Dr. **Leonhardt**, Staats- und Justizminister:
14 (Beschlüsse des Bundesraths zu den Justizgesetzen).
55, 57, 59, 61 (geschäftliche Behandlung der II. Berathung).
137, 148 (Gerichtsverfassung, II. Berathung, Handelsgerichte).
169, 172 (Zivilprozeßordnung, II. Berathung).
176, 177 (Gerichtsverfassung, II. Berathung, Vorbereitung zum Richteramt).
183 (desgl., Stellung der richterlichen Beamten).
210, 214, 218 (desgl., Kompetenzgerichtshöfe).
224 (desgl., Zuständigkeit der Amtsgerichte).
237 (desgl., Untersuchungsrichter bei den Landgerichten).
239 (desgl., Geschäftsgang daselbst).
239, 244, 245 (desgl., Vertreter und Hilfsrichter daselbst).
259, 273 (desgl., Zuständigkeit der Schwurgerichte für Preßsachen).
299, 300 (desgl., detachirte Kammern für Handelssachen).
304 (desgl., Sitz des Reichsgerichts).
305 (desgl., Zuziehung von Hilfsrichtern beim Reichsgericht).
342, 344, 349 (desgl., Rechtsanwaltschaft).
354 (desgl., Gerichtsferien).
358, 363 (desgl., Einführungstermin).
374 (desgl., Verfolgung öffentlicher Beamten wegen Amtshandlungen).
888 (desgl., III. Berathung, Remunerationen und Gratifikationen der Richter).
892 (desgl., Eidesformel).
899 (desgl., Vertreter und Hilfsrichter bei den Landgerichten).
912, 914 (desgl., Rechtsanwaltschaft).
915 (desgl., Gerichtssprache).
967 (Strafprozeßordnung, III. Berathung, Redaktionsanträge).
968 (desgl., Beschlagnahme von Briefen).
972 (desgl., Aufbewahrung beschlagnahmter Gegenstände).
973 (desgl., Zulassung zur Vertheidigung).
984 (desgl., Eröffnung des Hauptverfahrens entgegen dem Antrag der Staatsanwaltschaft).
987 (desgl., Verfahren vor den Schwurgerichten in Preßsachen).
988 (desgl., Vermögensbeschlagnahme gegen Abwesende).
990 (desgl., Veröffentlichung der Aufhebung eines rechtskräftigen Urtheils).
993 (desgl., Belastung der Staatskasse mit den dem Beschuldigten erwachsenen nothwendigen Auslagen).

von Stosch, Staatsminister u. Chef der kaiserlichen Admiralität:
71 (Reichshaushaltsetat, II. Berathung: Ostseekarte; Wetterberichte der Seewarte in Hamburg).
72 (desgl., Adlergrund bei Bornholm).
74 (desgl., Seeartillerie; Unterbringung der Einjährig-Freiwilligen der Marine in Wilhelmshaven).

Dr. **Achenbach**, Staats- und Handelsminister:
737, 767 (Ausgleichungsabgaben, I. Berathung).
790 (Eisenzölle, II. Berathung).

von Bülow, Staatsminister, Staatssekretär des auswärtigen Amts:
41 (Reichshaushaltsetat, II. Berathung, auswärtiges Amt).

Hofmann, Staatsminister u. Präsident des Reichskanzleramts:
19, 23, 26 (Reichshaushaltsetat, I. Berathung).
65 (desgl., II. Berathung, Reichsjustizamt).
81 (desgl., Ansprüche der Hinterbliebenen verstorbener Reichsbeamten).
130 (Resolution, Seeschifffahrtszeichen betreffend).
603, 604, 605 (Interpellation, Wasserstraßen betr.
611, 615 (Reichshaushaltsetat, II. Berathung, Kasernement in Dresden).
634 (Bericht der Reichsschuldenkommission über Reichsinvaliden-, Festungsbau- und Reichstagsbaufonds).
701 (Interpellation, Zivilgesetzbuch und Hypothekengesetz betreffend).
841, 843 (Resolution, Seeschifffahrtszeichen betreffend).
1004 (Schluß der Session).

von Philipsborn, Wirklicher Geheimer Rath und Direktor im auswärtigen Amt:
50 (Reichshaushaltsetat, II. Berathung, Gesandtschaften in London und Newyork).

579, 586 (Interpellation, betreffend russischen Zollukas).
814 (Reichshaushaltsetat, III. Berathung, Auswanderungswesen).

Dr. **Stephan**, Wirkl. Geheimer Rath und Generalpostmeister:
82, 83 (Reichshaushaltsetat, II. Berathung, Postwesen und Posttaxwesen).
87, 91 (desgl., Telegraphentarif).
93, 94, 95, 98 Sp. 1 (desgl., Beschlagnahme von Briefen).
98 Sp. 2 (desgl., Gehaltserhöhung für Post- und Telegraphenbeamten).
702, 704 (Telegraphenanleihe, I. Berathung).
802 (desgl., II. Berathung).
816 (Reichshaushaltsetat, III. Berathung, Wetterberichte der Seewarte in Hamburg).
821 Sp. 1, Sp. 2, 828, 830 (desgl., Beschlagnahme von Briefen).
832 (desgl., Postwesen).

Herzog, Unterstaatssekretär:
36 (Bezirksverwaltungen ꝛc. in Elsaß-Lothringen, I. Berathung).
69 (Reichshaushaltsetat, II. Berathung, Verwaltung der Reichslande).
104 (Etat von Elsaß-Lothringen, I. Berathung).
639 (desgl., II. Berathung, Ortszulagen).
645 (desgl., Kriminalkosten).
649 (desgl., Vergütung für Zollerhebungskosten).
650 (desgl., kaiserlicher Rath).
657 (desgl., Dispositionsfonds des Oberpräsidenten, Presse).
664 (desgl., Bezirksräthe; Kreisdirektor in Mülhausen).
671 (desgl., Ortszulagen).
674 (desgl., Preßzustände).
676 (desgl., Kriegergrabstätten).
679 (desgl., Lyzeen).
685 (desgl., Aufsicht über das Volksschulwesen).
695 (desgl., Theatersubventionen).
697, 698 Sp. 1 (desgl., Universität in Straßburg).
698 Sp. 2 (desgl., Seidenzucht).
714 (desgl., Haupttextraordinarium).
838 (Resolution, betreffend Vorlegung der allgemeinen Rechnung von Elsaß-Lothringen pro 1874).

Königreich Bayern.

Dr. **von Fäustle**, Staatsminister der Justiz:
186 (Gerichtsverfassung, II. Berathung, Stellung der richterlichen Beamten).
366 (desgl., Amtsenthebung und Disziplinarverhältnisse).
481 (Strafprozeßordnung, II. Berathung, Gebühren des Vertheidigers).
566, 567 (desgl., Beschwerde des Verurtheilten über die Strafvollstreckung).
935 (Einführungsgesetz zur Gerichtsverfassung, III. Berathung, Verfolgung öffentlicher Beamten wegen Amtshandlungen).

Königreich Sachsen.

Abeken, Staatsminister der Justiz:
178, 182 (Gerichtsverfassung, II. Berathung, Stellung der richterlichen Beamten).
267, 282 (desgl., Zuständigkeit der Schwurgerichte für Preßsachen).
304 (desgl., Sitz des Reichsgerichts).

von Nostitz-Wallwitz, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister:
613, 689 (Reichshaushaltsetat, II. Berathung, Kasernement in Dresden).

Königreich Württemberg.

von Mittnacht, Präsident des Staatsministeriums, Staatsminister der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten:
406 (Strafprozeßordnung, II. Berathung, Mitwirkung der Mitglieder der Raths- und Anklagekammer bei dem Hauptverfahren).
426, 429 (desgl., Zeugnißpflicht der Aerzte).
456 (desgl., Beschlagnahme von Briefen und Telegrammen).
517 (desgl., mildernde Umstände beim Schwurgerichtsverfahren).
521 (desgl., Rechtsbelehrung des Vorsitzenden).
906 (Gerichtsverfassung, III. Berathung, Zuständigkeit der Schwurgerichte für Preßsachen).

von Beyerle, Obertribunalsvizedirektor:
476 (Strafprozeßordnung, II. Berathung, Verkehr des Beschuldigten mit dem Vertheidiger).

von Kohlhaas, Obertribunalrath:
200 (Gerichtsverfassung, II. Berathung, Gemeindegerichte).

Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.

von Prollius, Geheimer Legationsrath, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister:
842 (Resolution, Seeschifffahrtszeichen betreffend).

Herzogthum Braunschweig-Lüneburg.

von Liebe, Wirklicher Geheimer Rath:
732 (Reichstagswahlkreise, I. Berathung).

Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha.

Freiherr **von Seebach**, Staatsminister:
577 (Abänderung des Brausteuergesetzes, I. Berathung).
596 (desgl., II. Berathung).

Freie und Hansestadt Lübeck.

Dr. **Krüger**, Ministerresident:
31 (Untersuchung von Seeunfällen, I. Berathung).

Kommissarien des Bundesraths.

von Amsberg, kaiserlicher Wirklicher Geheimer Oberregierungsrath und Direktor im Reichskanzleramt:
173 (Zivilprozeßordnung, II. Berathung, Untersagung des Vortrags vor Gericht).
175, 176 (Gerichtsverfassung, II. Berathung, Vorbereitung zum Richteramt).
208 (desgl., Privat- und geistliche Gerichtsbarkeit).
233 (desgl., Eidesformel).
291 (desgl., Besetzung der Schwurgerichte).
306, 308 (desgl., Zuständigkeit des Reichsgerichts für Hoch- und Landesverrathsprozesse).
318 (desgl., Oeffentlichkeit der Urtheilsverkündung).
319 (desgl., Gerichtssprache).
337 (desgl., Zulassung des Vortrags vor Gericht in fremder Sprache).
338, 340, 343 (desgl., Rechtsanwaltschaft).
367, 370 (desgl., Pensionirung der Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts).
382 (desgl., Verfolgung öffentlicher Beamten wegen Amtshandlungen).
389 (Einführungsgesetz zur Zivilprozeßordnung, II. Berathung, Vorrecht des Fiskus in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten).
390 (desgl., Vorrecht der Landesherren ꝛc. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten).
391 (desgl., Stellung der Standesherren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten).

421, 423 (Strafprozeßordnung, II. Berathung, Zeugnißpflicht des Reichskanzlers, der Minister ꝛc. und der Mitglieder von gesetzgebenden Versammlungen).
435 (desgl., Zeugnißpflicht der Verleger, Redakteure und Drucker).
445 (desgl., Voreid oder Nacheid).
562 (desgl., Strafvollstreckung gegen Abgeordnete).
563 Sp. 1 (desgl., Aufschub der Strafvollstreckung); Sp. 2 (Strafvollzugsgesetz).
800 (Interpellation, Zivilgesetzbuch und Hypothekengesetz betreffend).

Blume, königlich preußischer Oberstlieutenant:
995 (Resolution, betreffend Vorlegung eines Militärstrafgesetzbuchs).

Hagens, kaiserlicher Geheimer Regierungsrath:
296, 297 (Gerichtsverfassung, II. Berathung, Zuständigkeit der Zivilkammern in Handelssachen).
316, 317 (desgl., Rechtshilfe).

Hanauer, kaiserlicher Geheimer Oberregierungsrath:
229, 231 (Gerichtsverfassung, II. Berathung, Amtsgerichtsausschuß).
250 (desgl., Besetzung der Strafkammern der Landgerichte).
252, 256 (desgl., detachirte Strafkammern).
292 (desgl., Reduktionsrecht des Schwurgerichtspräsidenten).
312, 313 (desgl., dienstliche Stellung der Beamten der Staatsanwaltschaft).
393, 397 (Strafprozeßordnung, II. Berathung, Gerichtsstand für Preßreate).
400 (desgl., Gerichtsstand des Wohnsitzes).
418 desgl., Wiedereinsetzung in den vorigen Stand).
429 (desgl., Zeugnißpflicht der Verleger, Redakteure und Drucker).
450 (desgl., Beschlagnahme von Briefen und Telegrammen).
459, 461 (desgl., Durchsicht der Papiere des von der Durchsuchung Betroffenen).
465, 468 (desgl., Rückgabe beschlagnahmter Gegenstände).
475 (desgl., Vertheidigung).
498 (desgl., Theilnahme von Sachverständigen beim Augenschein).
501 (desgl., Defensionaltermin).
506 (desgl., Umfang der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung).
509 (desgl., Aenderung der Anklage).
510 (desgl., schriftliche Feststellung der Urtheilsgründe).
515 (desgl., Nebenfragen beim Schwurgerichtsverfahren).
543, 551 (desgl., Berufung).
558 (desgl., Gebrauch der Rechtsmittel).
559 (desgl., Revision gegen freisprechende schwurgerichtliche Urtheile).
567 (desgl., Einrechnung der Zeit des Aufenthalts in einer Krankenanstalt in die Strafzeit).
568 (desgl., Belastung der Staatskasse mit den dem Beschuldigten erwachsenen nothwendigen Auslagen).

Hellwig, kaiserlicher Wirklicher Legationsrath:
600 (Auslieferungsvertrag mit der Schweiz, II. Berathung).

Huber, kaiserlicher Geheimer Oberregierungsrath:
619, 620 (Reichshaushaltsetat, II. Berathung, Waarenverzeichniß zum Vereinszolltarif).
779 (Eisenzölle, I. Berathung).

Kurlbaum II, königlich preußischer Geheimer Oberjustizrath:
198 (Gerichtsverfassung, II. Berathung, Gemeindegerichte).
298 (desgl., detachirte Kammern für Handelssachen).

Lieber, kaiserlicher Regierungsrath:
718 (Petitionen, Schifferprüfungen betreffend).

Dr. **Michaelis**, kaiserlicher Geheimer Oberregierungsrath:
614 Sp. 1, Sp. 2 (Reichshaushaltsetat, II. Berathung, Kasernement in Dresden).
621 (desgl., Rübenzuckersteuer).
622 (desgl., Zollaversa).
628 (desgl., Münzwesen).
810 Sp. 1 (desgl., III. Berathung, Kontrolbeamte).
810 Sp. 2, 812 (desgl., Reichsgesundheitsamt).
818 (desgl., Rübenzuckersteuer).

Oehlschläger, königlich preußischer Geheimer Justizrath:
321 (Gerichtsverfassung, II. Berathung, Gerichtssprache).
397 (Strafprozeßordnung, II. Berathung, Gerichtsstand für Preßreate).
438 (desgl., Zeugnißpflicht der Verleger, Redakteure und Drucker).
451 (desgl., Beschlagnahme von Briefen und Telegrammen).
466 (desgl., Rückgabe beschlagnahmter Gegenstände.
490 (desgl., Vorbereitung der öffentlichen Klage).
525, 527 (desgl., Vernichtung des Spruchs der Geschwornen durch das Gericht).

von Pommer-Esche, kaiserlicher Geheimer Oberregierungsrath:
668 (Etat von Elsaß-Lothringen, II. Berathung, Ortszulagen).
836, 838 (Resolution, betreffend Vorlegung der allgemeine Rechnung von Elsaß-Lothringen pro 1874.

Richter, kaiserlicher Geheimer Admiralitätsrath:
72, 73 (Reichshaushaltsetat, II. Berathung, Generalarzt der Marine).

Schmidt, königlich preußischer Geheimer Justizrath:
330, 332 (Gerichtsverfassung, II. Berathung, Nebenprotokoll).

Starke, kaiserlicher Geheimer Oberregierungsrath:
733, 734, 735 (Reichstagswahlkreise, I. Berathung).

Präsidium des Reichstags.

von Forckenbeck, Präsident. Führte den Vorsitz als Präsident der vergangenen Session S. 3 bis 8; wiedergewählt S. 8; führte alsdann den Vorsitz S. 8 bis 71, 75 bis 175, 180 bis 226, 229 bis 269, 282 bis 316, 327 bis 347, 353 bis 403, 416 bis 440, 446 bis 468, 470 bis 499, 509 bis 518, 524 bis 551, 553 bis 593, 601 bis 649, 660 bis 692, 701 bis 707, 714 bis 806, 807 bis 859, 863 bis 912, 918 bis 972, 979 bis 1005.

Freiherr **Schenk von Stauffenberg**, erster Vizepräsident. Führte den Vorsitz als erster Vizepräsident der vergangenen Session S. 8; Erklärung über Annahme der Wiederwahl ibid.; führte alsdann den Vorsitz S. 71 bis 75, 175 bis 179, 226 bis 229, 317 bis 327, 348 bis 353, 404 bis 416, 443 bis 446, 469 bis 470, 499 bis 509, 520 bis 524, 595 bis 601, 649 bis 660, 692 bis 699, 707 bis 714, 806 bis 807, 860, 912 bis 918, 972 bis 979.

von Benda, zweiter Vizepräsident. Annahme der Wahl S. 11; führte den Vorsitz S. 273 bis 279, 551.

Abgeordnete.

Ackermann:
477 (Strafprozeßordnung, II. Berathung, Verkehr des Beschuldigten mit dem Vertheidiger).
617, 688 (Reichshaushaltsetat, II. Berathung, Kasernement in Dresden).
720 (Petitionen, Wanderlager betreffend).

Ausfeld:
986, 987 (Strafprozeßordnung, III. Berathung, Verfahren vor den Schwurgerichten in Preßsachen).

997 (zur Geschäftsordnung, Theilung einer Frage betreffend).

Dr. **Baehr** (Kassel):
467 (Strafprozeßordnung, II. Berathung, Rückgabe beschlagnahmter Gegenstände).
921 (Gerichtsverfassung, III. Berathung, Einführungstermin).

Baer (Offenburg):
249 (Gerichtsverfassung, II. Berathung, Zuständigkeit der Schöffengerichte für Strafsachen).
497 (Strafprozeßordnung, II. Berathung, Ausdehnung der gerichtlichen Voruntersuchung).

Graf **von Ballestrem**:
979 (zur Tagesordnung, Wahlprüfung betreffend).
998 (zur Geschäftsordnung, Mandatsniederlegung und Wahlprüfung betreffend).

Dr. **Bamberger**:
63 (Reichshaushaltsetat, II. Berathung, Reichsjustizamt).
80 (desgl., Münzreform).
591 (Interpellation, betreffend russischen Zollukas).
605, 607 (Interpellation, Wasserstraßen betreffend).
622, 631 (Reichshaushaltsetat, II. Berathung, Münzwesen).
740 (Ausgleichungsabgaben, I. Berathung).
782 (Eisenzölle, I. Berathung, persönlich).
848 (zur Geschäftsordnung, Ausgleichungsabgaben betreffend).

Dr. **Banks**:
150 (Gerichtsverfassung, II. Berathung, Handelsgerichte).
557 (Strafprozeßordnung, II. Berathung, Gebrauch der Rechtsmittel).

Dr. **Baumgarten**:
446 (Strafprozeßordnung, II. Berathung, Eidesformel, zur Geschäftsordnung).
889 (Gerichtsverfassung, III. Berathung, Eidesformel).

Bebel:
308 (Gerichtsverfassung, II. Berathung, Zuständigkeit des Reichsgerichts für Hoch- und Landesverrathsprozesse).
880 (desgl., III. Berathung, Generaldebatte).

Becker:
136 (Gerichtsverfassung, II. Berathung, Handelsgerichte).
167 (Zivilprozeßordnung, II. Berathung, mündlicher Bericht).
169 (desgl., geschäftliche Behandlung).
174 (desgl., Untersagung des Vortrags vor Gericht).
296, 297 (Gerichtsverfassung, II. Berathung, Zuständigkeit der Zivilkammern in Handelssachen).
298, 299 (desgl., detachirte Kammern für Handelssachen).
390 Sp. 1 (Einführungsgesetz zur Zivilprozeßordnung, II. Berathung, Vorrecht des Fiskus in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten).
390 Sp. 2 (desgl., Vorrecht der Landesherren ꝛc. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten).
503 (Strafprozeßordnung, II. Berathung, Defensionaltermin).
509 (desgl., Aenderung der Anklage).
514 (desgl., Nebenfragen beim Schwurgericht).
545 (desgl., Berufung).
559 (desgl., Gebrauch der Rechtsmittel).
985 (desgl., III. Berathung, Eröffnung des Hauptverfahrens entgegen dem Antrag der Staatsanwaltschaft).

von Behr-Schmoldow:
37 (Reichshaushaltsetat, II. Berathung, Fischzucht).
85 (desgl., Telegraphentarif); 92 (persönlich).
597 (Fischereischonstrecken, I. Berathung).

von Benda:
612 (Reichshaushaltsetat, II. Berathung, Kasernement in Dresden).
706 (Telegraphenanleihe, I. Berathung).
728 (Antrag, betreffend das Körnermuseum in Dresden).
838 (Resolution, betreffend Vorlegung der allgemeinen Rechnung von Elsaß-Lothringen pro 1874.

von Bennigsen:
690 (Reichshaushaltsetat, II. Berathung, Kasernement in Dresden).
908 (Gerichtsverfassung, III. Berathung, Zuständigkeit der Schwurgerichte für Preßsachen, zur Fragestellung).
940 (Strafprozeßordnung, III. Berathung, Generaldebatte); 951 (persönlich).

Berger:
748 (Ausgleichungsabgaben, I. Berathung).
950 (Strafprozeßordnung, III. Berathung, Generaldebatte, persönlich).

von Bernuth:
78 (Antrag, Sistirung von Strafverfahren betreffend).
81 (Reichshaushaltsetat, II. Berathung, Ansprüche der Hinterbliebenen verstorbener Reichsbeamten).

Dr. **Beseler**:
47 (Reichshaushaltsetat, II. Berathung, auswärtige Politik); 48 (persönlich).
138 (Gerichtsverfassung, II. Berathung, Handelsgerichte).
908 (desgl., III. Berathung, Zuständigkeit der Schwurgerichte für Preßsachen, zur Fragestellung); 909 (persönlich).

Graf **von Bethusy-Huc**:
43 (Reichshaushaltsetat, II. Berathung, auswärtige Politik); 48 (persönlich).
588 (Interpellation, betreffend russischen Zollukas).

Dr. **Blum**:
192 (Gerichtsverfassung, II. Berathung, Gemeindegerichte).

von Bonin:
1005 (zum Schluß der Session).

Dr. **Braun**:
45 (Reichshaushaltsetat, II. Berathung, auswärtige Politik).
763 (Ausgleichungsabgaben, I. Berathung); 768 (persönlich).

Dr. **Brockhaus**:
820 (Reichshaushaltsetat, III. Berathung, Posttaxe für Drucksachen).

Dr. **Brüel**:
734 (Reichstagswahlkreise, I. Berathung).

Dr. **Buhl**:
635 (Etat von Elsaß-Lothringen, II. Berathung, Forstverwaltung).
639, 646 (desgl., Kriminalkosten).
648, 649 (desgl., Vergütung für Zollerhebungskosten, Weinsteuer).
650 (desgl., Dispositionsfonds des Oberpräsidenten, Presse).
678 (desgl., Besoldung der Geistlichen).
711 (desgl., Landesausschuß).
712 (desgl., Haupttextraordinarium).

Dr. **von Bunsen**:
606 (Interpellation, Wasserstraßen betreffend).

Dr. **von Choslowski**:
318 (Gerichtsverfassung, II. Berathung, Gerichtssprache).

Dr. **von Cuny**:
433 (Strafprozeßordnung, II. Berathung, Zeugnißpflicht der Verleger, Redakteure und Drucker); 440 (persönlich).

844 (Abtheilungsbericht, Wahlunregelmäßigkeiten betreffend).

Dr. **Dohrn**:
72, 73 (Reichshaushaltsetat, II. Berathung, Generalarzt der Marine).
125 (Vogelschutz, I. Berathung).
606 (Interpellation, Wasserstraßen betreffend).
842 (Resolution, Seeschifffahrtszeichen betreffend).

Dr. **von Donimirski**:
171 (Zivilprozeßordnung, II. Berathung, geschäftliche Behandlung).
173, 174 Sp. 1 (desgl., Untersagung des Vortrags vor Gericht); 174 Sp. 2 (zur Geschäftsordnung).
320, 323 (Gerichtsverfassung, II. Berathung, Gerichtssprache).
333 (desgl., Nebenprotokoll).
337 (desgl., Zulassung des Vortrags vor Gericht in fremder Sprache).

Duncker:
114 (Etat von Elsaß-Lothringen, I. Berathung).
654 (desgl., II. Berathung, Dispositionsfonds des Oberpräsidenten, Presse).
683 (desgl., Aufsicht über das Volksschulwesen).

Dr. **Eberty**:
249 (Gerichtsverfassung, II. Berathung, zur Geschäftsordnung).
306 (desgl., Zuständigkeit des Reichsgerichts für Hoch- und Landesverrathsprozesse); 310 (persönlich).
563 (Strafprozeßordnung, II. Berathung, Strafvollzugsgesetz).
906 (Gerichtsverfassung, III. Berathung, Zuständigkeit der Schwurgerichte für Preßsachen).

Dr. **Erhard**:
339 (Gerichtsverfassung, II. Berathung, Rechtsanwaltschaft).
957 (Strafprozeßordnung, III. Berathung, Zeugnißpflicht der Verleger, Redakteure und Drucker).

von Etzel:
805 (Reichstagswahlkreise, III. Berathung).
994 (Resolution, betreffend Vorlegung eines Militärstrafgesetzbuchs).

Eysoldt:
475 (Strafprozeßordnung, II. Berathung, Vertheidigung).
479 (desgl., Gebühren des Vertheidigers).
566 (desgl., Beschwerde des Verurtheilten über die Strafvollstreckung).
921 (Gerichtsverfassung, III. Berathung, Einführungstermin).
977, 982 (Strafprozeßordnung, III. Berathung, Beschwerde wegen Ablehnung der öffentlichen Klage).
992 (desgl., Belastung der Staatskasse mit den dem Beschuldigten erwachsenen nothwendigen Auslagen).
998 (Resolution, betreffend Vorlegung eines Strafvollzugsgesetzes).

Frankenburger:
262 (Gerichtsverfassung, II. Berathung, Zuständigkeit der Schwurgerichte für Preßsachen).
293 (desgl., Reduktionsrecht des Schwurgerichtspräsidenten).
347 (desgl., Rechtsanwaltschaft).
419 (Strafprozeßordnung, II. Berathung, Zeugnißpflicht des Reichskanzlers, der Minister ꝛc. und der Mitglieder von gesetzgebenden Versammlungen.
951 (desgl., III. Berathung, Gerichtsstand für Preßreate).
975 (desgl., Verkehr des Beschuldigten mit dem Vertheidiger).

von Freeden:
74 (Reichshaushaltsetat, II. Berathung, Unterbringung der Einjährig-Freiwilligen der Marine in Wilhelmshaven).
131 (Resolution, Seeschifffahrtszeichen betreffend).
716 (Petitionen, Schifferprüfungen betreffend).

Frühauf:
810 (Reichshaushaltsetat, III. Berathung, Reichsgesundheitsamt).

Gaupp:
199 (Gerichtsverfassung, II. Berathung, Gemeindegerichte).

Dr. **Gerhard**:
78, 79 (Antrag, Sistirung von Strafverfahren betr.).
319 (Gerichtsverfassung, II. Berathung, Gerichtssprache).

Gerwig:
606 (Interpellation, Wasserstraßen betreffend).

Dr. **Gneist**:
176 (Gerichtsverfassung, II. Berathung, Vorbereitung zum Richteramt).
184 (desgl., Stellung der richterlichen Beamten).
275 (desgl., Zuständigkeit der Schwurgerichte für Preßsachen).
353 (desgl., Gerichtsferien).
383 (desgl., Verfolgung öffentlicher Beamten wegen Amtshandlungen).
469 (Strafprozeßordnung, II. Berathung, Rückgabe beschlagnahmter Gegenstände).
529 (desgl., Vermögensbeschlagnahme gegen Abwesende).
565 (desgl., Beschwerde des Verurtheilten über die Strafvollstreckung).
876 (Gerichtsverfassung, III. Berathung, Generaldebatte).
899 (desgl., Vertreter und Hilfsrichter bei den Landgerichten).
932 (desgl., Verfolgung öffentlicher Beamten wegen Amtshandlungen).
974 (Strafprozeßordnung, III. Berathung, Zulassung zur Vertheidigung).
996 (Resolution, betreffend Vorlegung eines Militärstrafgesetzbuchs).

Dr. **Goldschmidt**:
160 (Gerichtsverfassung, II. Berathung, Handelsgerichte); 163 (persönlich).
164 (desgl., Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen).
295 (desgl., Zuständigkeit der Zivilkammern in Handelssachen).

Dr. **Grimm**:
410 (Strafprozeßordnung, II. Berathung, Mitwirkung der Mitglieder der Raths- und Anklagekammer bei dem Hauptverfahren); 414 (zur Geschäftsordnung).

Grumbrecht:
84 (Reichshaushaltsetat, II. Berathung, Telegraphentarif); 92 (persönlich).
132 (Resolution, Seeschifffahrtszeichen betreffend).
225 (Gerichtsverfassung, II. Berathung, Zuständigkeit der Amtsgerichte); 227 (persönlich).
343 (desgl. Rechtsanwaltschaft).
615 (Reichshaushaltsetat, II. Berathung, Kasernement in Dresden).
618, 620, 621 (desgl., Waarenverzeichniß zum Vereinszolltarif).
622 (desgl., Zollaversa).
644 (Etat von Elsaß-Lothringen, II. Berathung, Kriminalkosten).
669 (desgl., Ortszulagen); 674 (persönlich).
702 (Telegraphenanleihe, I. Berathung).
732, 733, 735 (Reichstagswahlkreise, I. Berathung).
803 (Resolution, Telegraphenfreiheiten betreffend).

804, 805 (Reichstagswahlkreise, III. Berathung).
809 (Reichshaushaltsetat, III. Berathung, Kontrolbeamten).
818 (desgl., Rübenzuckersteuer).
838 (Resolution, betreffend Vorlegung der allgemeinen Rechnung von Elsaß-Lothringen pro 1874).
840 (Antrag, betreffend das Körnermuseum in Dresden).

Günther:
89 (Reichshaushaltsetat, II. Berathung, Telegraphentarif).
690 (desgl., Kasernement in Dresden).
723 (Petitionen, Wanderlager betreffend).

Guerber:
67 (Reichshaushaltsetat, II. Berathung, Verwaltung der Reichslande).
112 (Etat von Elsaß-Lothringen, I. Berathung).
651, 658 (desgl., II. Berathung, Dispositionsfonds des Oberpräsidenten, Presse).
676 (desgl., Kriegergrabstätten).
678 (desgl., Lyzeen).
679 (desgl., Aufsicht über das Volksschulwesen); 686 (persönlich).
695 (desgl., Theatersubventionen).

Dr. **Hänel:**
9 (Ablehnung der Wahl zum zweiten Vizepräsidenten).
14 (Wahl einer Justizkommission).
100 (zur Geschäftsordnung, betr. die Justizgesetze).
170 (Zivilprozeßordnung, II. Berathung, geschäftliche Behandlung).
177 (Gerichtsverfassung, II. Berathung, Vorbereitung zum Richteramt).
187 (desgl., Stellung der richterlichen Beamten).
189 (desgl., Zuständigkeit der Gerichte).
249 (desgl., zur Geschäftsordnung).
255 (desgl., detachirte Strafkammern).
279 (desgl., Zuständigkeit der Schwurgerichte für Preßsachen).
307 (desgl., Zuständigkeit des Reichsgerichts für Hoch- und Landesverrathsprozesse).
315 (desgl., dienstliche Stellung der Beamten der Staatsanwaltschaft).
335 (desgl., Nebenprotokoll).
350 (desgl., Rechtsanwaltschaft).
396 (Strafprozeßordnung, II. Berathung, Gerichtsstand für Preßreate).
408 (desgl., Mitwirkung der Mitglieder der Raths- und Anklagekammer bei dem Hauptverfahren).
425 (desgl., Zwangsmaßregeln gegen Zeugen).
452, 457 Sp. 1 (desgl., Beschlagnahme von Briefen und Telegrammen).
457 Sp. 2 (desgl., Durchsuchung).
467, 468, 469 (desgl., Rückgabe beschlagnahmter Gegenstände).
473 (desgl., Vernehmung des Beschuldigten).
483 (desgl., Gebühren des Vertheidigers).
499 (desgl., Defensionaltermin); 505 (Geschäftsordnung).
527 (desgl., Vernichtung des Spruchs der Geschwornen durch das Gericht).
532 (desgl., zur Geschäftsordnung).
547 (desgl., Berufung).
558 (desgl., Gebrauch der Rechtsmittel).
561 (desgl., Strafvollstreckung gegen Abgeordnete).
586, 592 (Interpellation, betreffend russischen Zollukas).
617 (Reichshaushaltsetat, II. Berathung, Kasernement in Dresden).
895 (Gerichtsverfassung, III. Berathung, Vertreter und Hilfsrichter bei den Landgerichten); 901 (persönlich).
922, 923 (desgl., Einführungstermin).
934 (desgl., Verfolgung öffentlicher Beamten wegen Amtshandlungen).
936 (Strafprozeßordnung, III. Berathung, Generaldebatte).

Hasenclever:
889 (Gerichtsverfassung, III. Berathung, zur Geschäftsordnung).

Hasselmann:
463, 465, 468, 470 (Strafprozeßordnung, II. Berathung, Rückgabe beschlagnahmter Gegenstände).

Hauck:
277 (Gerichtsverfassung, II. Berathung, Zuständigkeit der Schwurgerichte für Preßsachen).
356 (desgl., Gerichtsferien).
400 Strafprozeßordnung, II. Berathung, Gerichtsstand des Wohnsitzes).
557, 568 (Gerichtsverfassung, II. Berathung, zur Geschäftsordnung).
970 (Strafprozeßordnung, III. Berathung, Beschlagnahme von Briefen).

Haupt:
842 (Resolution, Seeschifffahrtszeichen betreffend).

Herz:
168 (Zivilprozeßordnung, II. Berathung, geschäftliche Behandlung).
231 (Gerichtsverfassung, II. Berathung, Eidesformel); 234 (persönlich).
526 (Strafprozeßordnung, II. Berathung, Vernichtung des Spruchs der Geschwornen durch das Gericht).
903 (Gerichtsverfassung, III. Berathung, Zuständigkeit der Schwurgerichte für Preßsachen).
994, 997 (Resolution, betreffend Vorlegung einer Militärstrafprozeßordnung).
1000 (Petitionen, betreffend die Justizgesetze).

Hölder:
191 (Gerichtsverfassung, II. Berathung, Gemeindegerichte); 202 (persönlich).

Hoffmann:
893 (Gerichtsverfassung, III. Berath., Eidesformel).

Fürst **von Hohenlohe-Langenburg:**
120, 126 (Vogelschutz, I. Berathung).
391 (Einführungsgesetz zur Zivilprozeßordnung, II. Berathung, Stellung der Standesherren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten).

Hullmann:
845 (Abtheilungsbericht, Wahlunregelmäßigkeiten betreffend).

Jacobi:
722 (Petitionen, Wanderlager betreffend).

Dr. **Jörg:**
38 (Reichshaushaltsetat, II. Berathung, auswärtige Politik); 47 (persönlich).

Dr. **Kapp:**
34 (Untersuchung von Seeunfällen, I. Berathung).
50 (Reichshaushaltsetat, II. Berathung, Konsulat in Newyork).
813, 815 (desgl., III. Berathung, Auswanderungswesen).

von Kardorff:
620 (Reichshaushaltsetat, II. Berathung, Waarenverzeichniß zum Vereinszolltarif).
706 (Telegraphenanleihe, I. Berathung).
776 (Eisenzölle, I. Berathung).
859 (Gerichtsverfassung, III. Berathung, Generaldebatte).

Dr. **Kircher** (Meiningen):
593 (Abänderung des Brausteuergesetzes, II. Berathung, Petitionen).

Klotz:
488 (Strafprozeßordnung, II. Berathung, Vorbereitung der öffentlichen Klage).

566 (desgl., Beschwerde des Verurtheilten über die Strafvollstreckung).
926 (Einführungsgesetz zur Gerichtsverfassung, III. Berathung, Verfolgung öffentlicher Beamten wegen Amtshandlungen).
976 (Strafprozeßordnung, III. Berathung, Verkehr des Beschuldigten mit dem Vertheidiger).
983, 985 (desgl., Eröffnung des Hauptverfahrens entgegen dem Antrag der Staatsanwaltschaft).
1001 (zur Geschäftsordnung, betreffend die Gesammtabstimmung über die Justizgesetze).

Dr. Klügmann:
714 (Petitionen, Schifferprüfungen betreffend).

Dr. von Komierowski:
883 (Gerichtsverfassung, III. Berathung, Generaldebatte).

Krause:
719, 724 (Petitionen, Wanderlager betreffend).

Dr. Lasker:
10 (zur Geschäftsordnung).
17 (Antrag, Sistirung eines Strafverfahrens betr.).
41 (Reichshaushaltsetat, II. Berathung, auswärtige Politik); 47, 48 (persönlich).
60 (Justizgesetze, geschäftliche Behandlung der II Berathung).
66 (Reichshaushaltsetat, II. Berathung, Reichsjustizamt).
97 (desgl., Beschlagnahme von Briefen).
100 (zur Geschäftsordnung, betr. die Justizgesetze).
151 (Gerichtsverfassung, II. Berathung, Handelsgerichte).
177 (desgl., Vorbereitung zum Richteramt, zur Geschäftsordnung).
197 (desgl., Gemeindegerichte); 203 (persönlich).
215, 218 (desgl., Kompetenzgerichtshöfe).
226 (desgl., Zuständigkeit der Amtsgerichte).
238 (desgl., Untersuchungsrichter bei den Landgerichten).
239 (desgl., Geschäftsgang daselbst).
241, 246 (desgl., Vertreter und Hilfsrichter daselbst).
253 (desgl., detachirte Strafkammern).
300 (desgl., detachirte Kammern für Handelssachen).
302 (desgl., Sitz des Reichsgerichts).
309 (desgl., Zuständigkeit desselben für Hoch- und Landesverrathsprozesse); 310 (persönlich).
325 (desgl., Gerichtssprache).
340 (desgl., Rechtsanwaltschaft).
361 (desgl., Einführungstermin).
398 (Strafprozeßordnung, II. Berathung, Gerichtsstand für Preßreate).
412 (desgl., Mitwirkung der Mitglieder der Raths- und Anklagekammer bei dem Hauptverfahren); 413 (persönlich).
448, 452, 456 (desgl., Beschlagnahme von Briefen und Telegrammen).
459 (desgl., Durchsicht der Papiere des von der Durchsuchung Betroffenen).
469 (desgl., Rückgabe beschlagnahmter Gegenstände); 471 (zur Geschäftsordnung).
491 (desgl., Vorbereitung der öffentlichen Klage).
504, 505 (desgl., Desensionaltermin, zur Frageſtellung).
528 (desgl., Vermögensbeschlagnahme, zur Geschäftsordnung).
536 (desgl., Berufung).
562 (desgl., Strafvollstreckung gegen Abgeordnete).
572 (Konkursordnung, II. Berathung).
579 (zur Geschäftsordnung).
596 (Abänderung des Brausteuergesetzes, II. Berathung).
616, 617 (Reichshaushaltsetat, II. Berathung, Kasernement in Dresden).
677 (Etat von Elsaß-Lothringen, II. Berathung, Kriegergrabstätten).
730 (zur Tagesordnung, Ausgleichungsabgaben betreffend).
734 (Reichstagswahlkreise, I. Berathung).
830 (Reichshaushaltsetat, III. Berathung, Beschlagnahme von Briefen).
847 (zur Geschäftsordnung, Ausgleichungsabgaben betreffend).
864 (Gerichtsverfassung, III. Berathung, Generaldebatte).
884 (zur Geschäftsordnung, Wahlprüfung betreffend).
895, 897 (Gerichtsverfassung, III. Berathung, Vertreter und Hilfsrichter bei den Landgerichten).
909 (desgl., Zuständigkeit der Schwurgerichte für Preßsachen, zur Frageſtellung).
922, 923 (desgl., Einführungstermin).
927 (desgl., Verfolgung öffentlicher Beamten wegen Amtshandlungen).
936 (desgl., Rechtsanwaltschaft, zur Geschäftsordnung).
946 (Strafprozeßordnung, III. Berathung, Generaldebatte).
953 (desgl., Gerichtsstand für Preßreate).
968 (desgl., Beschlagnahme von Briefen).
975, 976 (desgl., Verkehr des Beschuldigten mit dem Vertheidiger).
986 (desgl., Verfahren vor den Schwurgerichten in Preßsachen).
989 (desgl., Vermögensbeschlagnahme gegen Abwesende).
993 (desgl., Belastung der Staatskasse mit den dem Beschuldigten erwachsenen nothwendigen Auslagen).

von Lenthe:
731 (Reichstagswahlkreise, I. Berathung).
804 (desgl., III. Berathung).

Dr. Lenz:
507 (Strafprozeßordnung, II. Berathung, Recht der Zeugnißverweigerung).
525 (desgl., Spruch der Geschwornen).

Liebknecht:
821 (Reichshaushaltsetat, III. Berathung, Briefgeheimniß); 831 (persönlich).

Dr. Lingens:
645 (Etat von Elsaß-Lothringen, II. Berathung, Kriminalkosten).
668, 672 (desgl., Ortszulagen).
692 (desgl., Elementarlehrer und Lehrerinnen).
713 (desgl., Hauptextraordinarium).
721 (Petitionen, Wanderlager betreffend).
795, 838 (Resolution, betreffend Vorlegung der allgemeinen Rechnung von Elsaß Lothringen pro 1874).

Dr. Löwe:
9 (Ablehnung der Wahl zum zweiten Vizepräsidenten).
599 (Niederlassungsvertrag mit der Schweiz, II. Berathung).
609 (Reichshaushaltsetat, II. Berathung, Generalarzt der Marine).
768 (zur Geschäftsordnung, Ausgleichungsabgabenkommission betreffend).
783 (Eisenzölle, II. Berathung).

Dr. Lucius (Erfurt):
9 (zur Geschäftsordnung).
26, 27 (Reichshaushaltsetat, I. Berathung).
278 (Gerichtsverfassung, II. Berathung, Zuständigkeit der Schwurgerichte für Preßsachen).
597 (Brausteuer, II. Berathung).
728 (Abänderung des Art. 32 der Verfassung, I. Berathung).
832 (Petition zum Postetat).

847, 848 Sp. 1 (zur Geschäftsordnung, Ausgleichungsabgaben betreffend); 848 Sp. 2 (persönlich).
884 Sp. 1, Sp. 2 (desgl. zur Geschäftsordnung).

von Ludwig:
884, 885 (zur Geschäftsordnung, Wahlprüfung betr.).

Dr. **Majunke**:
96 (Reichshaushaltsetat, II. Berathung, Beschlagnahme von Briefen).

Freiherr **von Maltzahn-Gültz**:
126 (Vogelschutz, I. Berathung).
775 (Eisenzölle, I. Berathung).
802, 803 (Resolution, Telegraphenfreiheiten betreffend).

Dr. **Marquardsen**:
366 (Gerichtsverfassung, II. Berathung, Amtsenthebung und Disziplinarverhältnisse der Richter).
431 (Strafprozeßordnung, II. Berathung, Zeugnißpflicht der Verleger, Redakteure und Drucker).
445 (desgl., Eidesformel, zur Geschäftsordnung).
961 (desgl., III. Berathung, Zeugnißpflicht der Verleger, Redakteure und Drucker).

Dr. **Minckwitz**:
614 (Reichshaushaltsetat, II. Berathung, Kasernement in Dresden).

Freiherr **von Minnigerode**:
935 (Einführungsgesetz zur Gerichtsverfassung, III. Berathung, Verfolgung öffentlicher Beamten wegen Amtshandlungen).

Miquel:
13, 14 (Wahl einer Justizkommission).
53, 58 (Justizgesetze, geschäftliche Behandlung der II. Berathung).
98 (Reichshaushaltsetat, II. Berathung, Beschlagnahme von Briefen).
100 zur Geschäftsordnung, betreffend die Justizgesetze).
135 (Gerichtsverfassung, II. Berathung, Einleitung).
153, 161 (desgl., Handelsgerichte); 163 (persönlich).
164 (desgl., Kompetenz der Kammern für Handelssachen).
172 (Zivilprozeßordnung, II. Berathung, geschäftliche Behandlung).
175, 177 (Gerichtsverfassung, II. Berathung, Vorbereitung zum Richteramt).
179, 188 (desgl., Stellung der richterlichen Beamten).
189 (desgl., Zuständigkeit der Gerichte).
190, 202 (desgl., Gemeindegerichte); 203 (persönlich).
210 (desgl., Privat- und geistliche Gerichtsbarkeit).
218 (desgl., Kompetenzgerichtshöfe).
228 (desgl., Zuständigkeit der Amtsgerichte).
230 (desgl., Amtsgerichtsausschuß).
234 (desgl., Eidesformel).
238 (desgl., Untersuchungsrichter bei den Landgerichten).
239 (desgl., Geschäftsgang daselbst).
248 (desgl., Vertreter und Hilfsrichter daselbst).
249 (desgl., zur Geschäftsordnung).
250, 251 (desgl., Besetzung der Strafkammern der Landgerichte).
252, 257 (desgl., detachirte Strafkammern).
285 (desgl., Zuständigkeit der Schwurgerichte für Preßsachen).
295 (desgl., Reduktionsrecht des Schwurgerichtspräsidenten).
298, 299, 300 (desgl., detachirte Kammern für Handelssachen).
301 (desgl., Berufung).
305 (desgl., Sitz des Reichsgerichts).
310 (desgl., zur Geschäftsordnung).
314, 316 (desgl., dienstliche Stellung der Beamten der Staatsanwaltschaft).
317 (desgl., Rechtshilfe).
318 (desgl., Oeffentlichkeit der Urtheilsverkündung).
326 (desgl., Gerichtssprache).
336 (desgl., Nebenprotokoll).
351 (desgl., Rechtsanwaltschaft).
357, 364 (desgl., Einführungstermin).
371 (desgl., Pensionirung der Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts).
372, 385 (desgl., Verfolgung öffentlicher Beamten wegen Amtshandlungen).
514 (Strafprozeßordnung, II. Berathung, Nebenfragen beim Schwurgerichtsverfahren).
549 (desgl., Berufung).
769 (zur Geschäftsordnung, III. Berathung der Justizgesetze betreffend).
849 (Gerichtsverfassung, III. Berathung, Generaldebatte).
906 (desgl., Zuständigkeit der Schwurgerichte für Preßsachen); 908 (Fragestellung).
912 (desgl., Rechtsanwaltschaft).
923 (desgl., Einführungstermin).
925, 935 (desgl., Verfolgung öffentlicher Beamten wegen Amtshandlungen).
970 (Strafprozeßordnung, III. Berathung, Beschlagnahme von Briefen).
976 (desgl., Verkehr des Beschuldigten mit dem Vertheidiger).
986, 987 (desgl., Verfahren vor den Schwurgerichten in Preßsachen).
993 (desgl., Belastung der Staatskasse mit den dem Beschuldigten erwachsenen nothwendigen Auslagen).
999 (Zivilprozeßordnung, III. Berathung, Enblocannahme).
1000 Sp. 1 (Einführungsgesetz zur Zivilprozeßordnung, III. Berathung, Gebührenordnung)*).
999 Sp. 2 unten (Konkursordnung, III. Berathung, Enblocannahme)**).
1000 Sp. 2 (Petitionen, betreffend die Justizgesetze).

Mosle:
32 (Untersuchung von Seeunfällen, I. Berathung).
128, 133, 843 (Resolution, Seeschifffahrtszeichen betreffend).

Most:
16, 77, 79 (Antrag, Sistirung von Strafverfahren betr.).
729 (Abänderung des Art. 32 der Verfassung, I. Berathung).

Dr. **Moufang**:
685 (Etat von Elsaß-Lothringen, II. Berathung, Aufsicht über das Volksschulwesen).

Dr. **von Niegolewski**:
916 (Gerichtsverfassung, III. Berathung, Gerichtssprache).

Dr. **Nieper**:
600 (Elsaß-Lothringen, Ausgaben und Einnahmen 1875, I. Berathung).
635 (Etat von Elsaß-Lothringen, II. Berathung, Verhältnisse der Steuerempfänger).
687 (desgl., Steuerbeitreibung; Steuererhöhungen).
659 (desgl., Friedensrichter; Unterstützung von Justizaspiranten).
665 (desgl., Kreisdirektionen).
667 (desgl., Kantonalpolizeikommissare; Exekutivpolizei).
673 (desgl., Ortszulagen).
675 (desgl., Apothekenwesen; Kriegergrabstätten).
692 (desgl., Elementarlehrer und Lehrerinnen).

*) Diese Rede muß im stenographischen Bericht an die Stelle der auf S. 999 Sp. 2 unten befindlichen treten.

**) Diese Rede muß im stenographischen Bericht an die Stelle der auf S. 1000 Sp. 1 befindlichen treten.

695, 696 (desgl., Theatersubventionen).
697, 698 (desgl., Universität in Straßburg).
707 (desgl., Hochwasserschäden).
708 (desgl., Einnahmen der Wasserbauverwaltung).
793 (Elsaß-Lothringen, Ausgaben und Einnahmen 1875, II. Berathung).
807 (Petition elsaß-lothringischer Volksschullehrer um Einkommenverbesserung).
835 (Resolution, betreffend Vorlegung der allgemeinen Rechnung von Elsaß-Lothringen pro 1874).

Dr. **Oncken**:
37 (Reichshaushaltsetat, II. Berathung, Körnermuseum in Dresden).
726, 840 (Antrag, betreffend das Körnermuseum in Dresden).

Dr. **Oppenheim**:
49 (Reichshaushaltsetat, II. Berathung, Gesandtschaft in London).
576 (Abänderung des Brausteuergesetzes, I. Berathung).
846 (Kommissionsbericht, Wahlunregelmäßigkeiten betreffend).

von Saint-Paul-Illaire:
36 (Untersuchung von Seeunfällen, I. Berathung).
840 (Resolution, Seeschifffahrtszeichen betreffend).

Pfafferott:
222 (Gerichtsverfassung, II. Berathung, Zuständigkeit der Amtsgerichte); 227 (persönlich).
443 (Strafprozeßordnung, II. Berathung, Voreid oder Nacheid).

von Puttkamer (Fraustadt):
666 (Etat von Elsaß-Lothringen, II. Berathung, Kantonalpolizeikommissare).
671 (desgl., Ortszulagen); 673 (persönlich).

von Puttkamer (Sensburg):
110 (Etat von Elsaß-Lothringen, I. Berathung).
232 (Gerichtsverfassung, II. Berathung, Eidesformel).
324 (desgl., Gerichtssprache).
335 (desgl., Nebenprotokoll).
378 (desgl., Verfolgung öffentlicher Beamten wegen Amtshandlungen).
641 (Etat von Elsaß-Lothringen, II. Berathung, Kriminalkosten); 646 (persönlich).
666 (desgl., Kantonalpolizeikommissare).
681 (desgl., Aufsicht über das Volksschulwesen).
846 (Kommissionsbericht, Wahlunregelmäßigkeiten betreffend).

Freiherr **Nordeck zur Rabenau**:
11 (Schriftführerwahl).
27 (Reichshaushaltsetat, I. Berathung).
83, 84 (desgl., II. Berathung, Postwesen).
575 (Reichstagswahlkreise, zur Geschäftsordnung).
734, 735 (desgl., I. Berathung).

Prinz **Radziwill** (Beuthen):
329 (Gerichtsverfassung, II. Berathung, Nebenprotokoll).
338 (desgl., Dolmetscher).
814 (Reichshaushaltsetat, III. Berathung, Auswanderungswesen).
892 (Gerichtsverfassung, III. Berathung, Eidesformel); 894 (persönlich).
918 (desgl., Gerichtssprache).

von Reden:
839 (Resolution, betreffend Vorlegung der allgemeinen Rechnung von Elsaß-Lothringen pro 1874).

Dr. **Reichensperger** (Krefeld):
51 (Reichshaushaltsetat, II. Berathung, Ausgrabungen in Olympia).
83, 81 (desgl., Postwesen und Posttarwesen).
92 (desgl., Telegraphentarif).
126 (Vogelschutz, I. Berathung).
157 Gerichtsverfassung, II. Berathung, Handelsgerichte); 162 (zur Geschäftsordnung und persönlich).
186 (desgl, Stellung der richterlichen Beamten).
245 (desgl., Vertreter und Hilfsrichter bei den Landgerichten).
334 (desgl., Nebenprotokoll).
355 (desgl., Gerichtsferien).
423 (Strafprozeßordnung, II. Berathung, Zeugnißpflicht des Reichskanzlers, der Minister ꝛc. und der Mitglieder von gesetzgebenden Versammlungen).
466, 467 (desgl., Rückgabe beschlagnahmter Gegenstände).
630, 631 (Reichshaushaltsetat, II. Berathung, Münzwesen).
642 (Etat von Elsaß-Lothringen, II. Berathung, Kriminalkosten); 646 (persönlich).
670 (desgl., Ortszulagen); 673 (persönlich).
809 (Reichshaushaltsetat, III. Berathung, Generaldebatte).
811 (desgl., Reichsgesundheitsamt).
815 (desgl., Auswanderungswesen).
831 (desgl., Postwesen).
887 (Gerichtsverfassung, III. Berathung, Remunerationen und Gratifikationen der Richter).
943 (Strafprozeßordnung, III. Berathung, Generaldebatte).
973, 974 (desgl., Zulassung zur Vertheidigung).

Reichensperger (Olpe):
141 (Gerichtsverfassung, II. Berathung, Handelsgerichte); 162 (persönlich).
171 (Zivilprozeßordnung, II. Berathung).
211 (Gerichtsverfassung, II. Berathung, Kompetenzgerichtshöfe).
301, 310 (desgl., zur Geschäftsordnung).
310, 313 (desgl., dienstliche Stellung der Beamten der Staatsanwaltschaft).
380 (desgl., Verfolgung öffentlicher Beamten wegen Amtshandlungen).
402 (Strafprozeßordnung, II. Berathung, Gerichtsstand des Wohnsitzes).
405 (desgl., Mitwirkung der Mitglieder der Raths- und Anklagekammer bei dem Hauptverfahren).
428 (desgl., Zeugnißpflicht der Aerzte).
434 (desgl., Zeugnißpflicht der Verleger, Redakteure und Drucker); 440 (persönlich).
464 (desgl., Rückgabe beschlagnahmter Gegenstände).
498 (desgl., Theilnahme von Sachverständigen beim Augenschein).
502 (desgl., Defensionaltermin).
518 (desgl., mildernde Umstände beim Schwurgerichtsverfahren).
523 (desgl., Rechtsbelehrung des Vorsitzenden).
527 (desgl., Vernichtung des Spruchs der Geschwornen durch das Gericht).
528 (desgl., Vermögensbeschlagnahme gegen Abwesende).
541 (desgl., Berufung).
564 (desgl., Beschwerde des Verurtheilten über die Strafvollstreckung).
860 (Gerichtsverfassung, III. Berathung, Generaldebatte).
972 (Strafprozeßordnung, III. Berathung, Aufbewahrung beschlagnahmter Gegenstände).
976 (desgl., Verkehr des Beschuldigten mit dem Vertheidiger).
985 (desgl., Eröffnung des Hauptverfahrens entgegen dem Antrag der Staatsanwaltschaft).
988, 989 (desgl., Vermögensbeschlagnahme gegen Abwesende).

Richter (Hagen):
18, 27 (Reichshaushaltsetat, I. Berathung).

64 (desgl., II. Berathung, Reichsjustizamt).
90 (desgl., Telegraphentarif); 93 (persönlich).
579, 593 (Interpellation, betr. russischen Zollukas).
616, 689 (Reichshaushaltsetat, II. Berathung, Kasernement in Dresden).
703, 706 (Telegraphenanleihe, I. Berathung).
731, 735 (Reichstagswahlkreise, I. Berathung).
801 (Telegraphenanleihe, II. Berathung); 803 (Resolution, Telegraphenfreiheiten betreffend).
804, 805 (Reichstagswahlkreise, III. Berathung).
811 (Reichshaushaltsetat, III. Berathung, Reichsgesundheitsamt).
819 (desgl., Rübenzuckersteuer).
848, 884 (zur Geschäftsordnung, Ausgleichungsabgaben betreffend).
945 (Strafprozeßordnung, III. Berathung, Generaldebatte); 950 (persönlich).

Richter (Meißen):
774 (Eisenzölle, Petitionen); 780 (desgl., I. Berathung); 782 (persönlich).

Rickert:
25 (Reichshaushaltsetat, I. Berathung).
119 (Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben ꝛc. pro 1875, I. Berathung).
576 (Abänderung des Brausteuergesetzes, I. Berathung).
595 (desgl., II. Berathung).
608 (Reichshaushaltsetat, II. Berathung, Generalarzt der Marine).
610, 614, 617 (desgl., Kasernement in Dresden).
618 (desgl., Zölle und Verbrauchssteuern).
621 (desgl., Rübenzuckersteuer).
633 (Bericht der Reichsschuldenkommission über Schuldenwesen, Reichskriegsschatz und Banknotenausgabe).
634 (desgl. über Reichsinvaliden-, Festungsbau- und Reichstagsbaufonds).
686 (Reichshaushaltsetat, II. Berathung, Kasernement in Dresden).
819 (desgl., III. Berathung, Rübenzuckersteuer).
837, 839 (Resolution, betreffend Vorlegung der allgemeinen Rechnung von Elsaß-Lothringen pro 1874).

Dr. **Römer** (Württemberg):
156 (Gerichtsverfassung, II. Berathung, Handelsgerichte); 162 (zur Geschäftsordnung und persönlich).
193 (desgl., Gemeindegerichte); 202 (persönlich).
303 (desgl., Sitz des Reichsgerichts).
368 (desgl., Pensionirung der Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts).

von Saucken-Tarputschen:
853 (Gerichtsverfassung, III. Berathung, Generaldebatte).
949 (Strafprozeßordnung, III. Berathung, Generaldebatte, persönlich).

Schmid (Württemberg):
195 (Gerichtsverfassung, II. Berathung, Gemeindegerichte); 202 (persönlich).
382 (desgl., Verfolgung öffentlicher Beamten wegen Amtshandlungen).

Schmidt (Stettin):
35 (Untersuchung von Seeunfällen, I. Berathung).
71 (Reichshaushaltsetat, II. Berathung, Ostseekarten, Wetterberichte der Seewarte in Hamburg).
72 (desgl., Adlergrund bei Bornholm).
73 (desgl., Seeartillerie).
86 (desgl., Telegraphentarif); 92 (persönlich).
124 (Vogelschutz, I. Berathung).
705 (Telegraphenanleihe, I. Berathung).
715 (Petitionen, Schifferprüfungen betreffend).

Schmidt (Zweibrücken):
294 (Gerichtsverfassung, II. Berathung, Reduktionsrecht des Schwurgerichtspräsidenten).

von Schöning:
177 (Gerichtsverfassung, II. Berathung, Vorbereitung zum Richteramt).
185 (desgl., Stellung der richterlichen Beamten).
214 (desgl., Kompetenzgerichtshöfe).
269 (desgl., Zuständigkeit der Schwurgerichte für Preßsachen).
360 (desgl., Einführungstermin).
864 (desgl., III. Berathung, Generaldebatte).

Freiherr **von Schorlemer-Alst**:
62, 66 (Reichshaushaltsetat, II. Berathung, Reichsjustizamt).
93, 94, 96 (desgl., Beschlagnahme von Briefen).
122 (Vogelschutz, I. Berathung); 127 (persönlich).
758 (Ausgleichungsabgaben, I. Berathung); 768 (persönlich).
781 (Eisenzölle, I. Berathung); 782 (persönlich).
829 (Reichshaushaltsetat, III. Berathung, Beschlagnahme von Briefen); 831 (persönlich).

Dr. **Schröder** (Friedberg):
84 (Reichshaushaltsetat, II. Berathung, Telegraphentarif).
802 (Telegraphenanleihe, II. Berathung).

Schröder (Königsberg):
839 (Resolution, betreffend Vorlegung der allgemeinen Rechnung von Elsaß-Lothringen pro 1874).

Schröder (Lippstadt):
15 (Antrag, Sistirung eines Strafverfahrens betr.).
96 (Reichshaushaltsetat, II. Berathung, Beschlagnahme von Briefen); 99 (persönlich).
304 (Gerichtsverfassung, II. Berathung, Sitz des Reichsgerichts).
325, 331 (desgl., Nebenprotokoll).
337 (desgl., Zulassung des Vortrags vor Gericht in fremder Sprache).
845 (Abtheilungsbericht, Wahlunregelmäßigkeiten betreffend).
912 (Gerichtsverfassung, III. Berathung, Rechtsanwaltschaft); 915 (persönlich).

Dr. **von Schulte**:
209 (Gerichtsverfassung, II. Berathung, Privat- und geistliche Gerichtsbarkeit).
317 (desgl., Oeffentlichkeit in Ehesachen).
598 (Niederlassungsvertrag mit der Schweiz, I. Berathung).
641, 644 (Etat von Elsaß-Lothringen, II. Berathung, Kriminalkosten).
656 (desgl., Dispositionsfonds des Oberpräsidenten, Presse).
673 (desgl., Ortszulagen, persönlich).
696 (desgl., Universität in Straßburg).
789 (Eisenzölle, II. Berathung).
894 (Gerichtsverfassung, III. Berathung, Eidesformel, persönlich).

Dr. **Schulze-Delitzsch**:
206 (Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, I. Berathung).
660 (zur Geschäftsordnung).
728 (Abänderung des Art. 32 der Verfassung, I. und II. Berathung).
797 (Interpellation, Zivilgesetzbuch und Hypothekengesetz betreffend).

Dr. **von Schwarze**:
294 (Gerichtsverfassung, II. Berathung, Reduktionsrecht des Schwurgerichtspräsidenten).
392, 399 (Strafprozeßordnung, II. Berathung, Gerichtsstand für Preßreate).

402 (desgl., Gerichtsstand des Wohnsitzes).
403, 414 (desgl., Mitwirkung der Mitglieder der Raths- und Anklagekammer bei dem Hauptverfahren).
417 (desgl., Wiedereinsetzung in den vorigen Stand).
419, 425 (desgl., Zeugnißpflicht des Reichskanzlers, der Minister ꝛc. und der Mitglieder von gesetzgebenden Versammlungen).
425 (desgl., Zwangsmaßregeln gegen Zeugen).
429 (desgl., Zeugnißpflicht der Verleger, Redakteure und Drucker).
443 (desgl., Voreid oder Nacheid).
447 (desgl., Beschlagnahmebefugniß).
454 (desgl., Beschlagnahme von Briefen und Telegrammen).
457, 458 Sp. 1 (desgl., Durchsuchung).
458 Sp. 2, 461 (desgl., Durchsicht der Papiere des von der Durchsuchung Betroffenen).
470 (desgl., Rückgabe beschlagnahmter Gegenstände).
472 (desgl., Untersuchungshaft).
473 Sp. 1 (desgl., Vernehmung des Beschuldigten).
473 Sp. 2 (desgl., Vertheidigung).
484, 490, 496 (desgl., Vorbereitung der öffentlichen Klage).
497 (desgl., Ausdehnung der gerichtlichen Voruntersuchung).
499 (desgl., Theilnahme von Sachverständigen beim Augenschein).
506 (desgl., Umfang der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung).
508 (desgl., Recht der Zeugnißverweigerung).
510 (desgl., schriftliche Feststellung der Urtheilsgründe).
516 (desgl., Nebenfragen beim Schwurgerichtsverfahren).
520 (desgl., Rechtsbelehrung des Vorsitzenden).
525 (desgl., Spruch der Geschwornen).
531 (desgl., Vermögensbeschlagnahme gegen Abwesende).
532, 553 (desgl., Berufung).
563 (desgl., Aufschub der Strafvollstreckung).
568 (desgl., Belastung der Staatskasse mit den dem Beschuldigten erwachsenen nothwendigen Auslagen).
569 (desgl., Einführungsgesetz).
981 (desgl., III. Berathung, Beschwerde wegen Ablehnung der öffentlichen Klage).
984 (desgl., Eröffnung des Hauptverfahrens entgegen dem Antrag der Staatsanwaltschaft).
987 (desgl., Rechtsbelehrung des Vorsitzenden des Schwurgerichts).
991 (desgl., Aufschub der Strafvollstreckung).

Scipio:
603 (Interpellation, Wasserstraßen betreffend).

Dr. **Simonis:**
638, 639 (Etat von Elsaß-Lothringen, II. Berathung, Ortszulagen).
640, 643 (desgl., Kriminalkosten).
646, 649 (desgl., Vergütung für Zollerhebungskosten; Weinsteuer).
708 (desgl., Landesausschuß).

Sombart:
819 (Reichshaushaltsetat, III. Berathung, Wechselstempelsteuer).

Sonnemann:
435 (Strafprozeßordnung, II. Berathung, Zeugnißpflicht der Verleger, Redakteure und Drucker).
599 (Niederlassungsvertrag mit der Schweiz, II. Berathung).
962 (Strafprozeßordnung, III. Berathung, Zeugnißpflicht der Verleger, Redakteure und Drucker.

Spielberg:
990 (Strafprozeßordnung, III. Berathung, Veröffentlichung der Aufhebung eines rechtskräftigen Urtheils).

Freiherr **Schenk von Stauffenberg:**
101 (Anfangsstunde der Sitzung).

Struckmann (Diepholz):
237 (Gerichtsverfassung, II. Berathung, Untersuchungsrichter bei den Landgerichten).
246 (desgl., Vertreter und Hilfsrichter daselbst).
299 (desgl., detachirte Kammern für Handelssachen).
376 (desgl., Verfolgung öffentlicher Beamten wegen Amtshandlungen).
401 (Strafprozeßordnung, II. Berathung, Gerichtsstand des Wohnsitzes).
450 (desgl., Beschlagnahme von Briefen und Telegrammen).
467 (desgl., Rückgabe beschlagnahmter Gegenstände).
472 (desgl., Untersuchungshaft).
513 (desgl., Nebenfragen beim Schwurgericht).
530 (desgl., Vermögensbeschlagnahme gegen Abwesende).
804, 805, 806 (Reichstagswahlkreise, III. Berathung).
917 (Gerichtsverfassung, III. Berathung, Gerichtssprache).
988 (Strafprozeßordnung, III. Berathung, Vermögensbeschlagnahme gegen Abwesende).

Dr. **Thiel:**
206 (Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, I. Berathung).

Thilo:
172 (Zivilprozeßordnung, II. Berathung, geschäftliche Behandlung).
256 (Gerichtsverfassung, II. Berathung, detachirte Strafkammern).
349 (desgl., Rechtsanwaltschaft).
391, 392 (Einführungsgesetz zur Zivilprozeßordnung, II. Berathung, Stellung der Standesherren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten).
440 (Strafprozeßordnung, II. Berathung, Zeugnißpflicht der Verleger, Redakteure und Drucker, persönlich).
526 (desgl., Vernichtung des Spruchs der Geschwornen durch das Gericht).

Traeger:
439 (Strafprozeßordnung, II. Berathung, Zeugnißpflicht der Verleger, Redakteure und Drucker).

Dr. **von Treitschke:**
282 (Gerichtsverfassung, II. Berathung, Zuständigkeit der Schwurgerichte für Preßsachen).

von Unruh (Magdeburg):
787 (Eisenzölle, II. Berathung); 791 (persönlich).
847 (zur Geschäftsordnung, Ausgleichungsabgaben betreffend).

Freiherr **von Unruhe-Bomst:**
322 (Gerichtsverfassung, II. Berathung, Gerichtssprache).

von Vahl:
569 (Konkursordnung, II. Berathung).

Vahlteich:
808 (Reichshaushaltsetat, III. Berathung, Generaldebatte).

Dr. **Völk:**
270 (Gerichtsverfassung, II. Berathung, Zuständigkeit der Schwurgerichte für Preßsachen).
293 (desgl., Reduktionsrecht des Schwurgerichtspräsidenten).
354 (desgl. Gerichtsferien).
419, 421 (Strafprozeßordnung, II. Berathung, Zeugnißpflicht des Reichskanzlers, der Minister ꝛc. und der Mitglieder von gesetzgebenden Versammlungen).
515 (desgl., Nebenfragen beim Schwurgerichtsverfahren).
520 (desgl., mildernde Umstände beim Schwurgerichtsverfahren).

560 (desgl., Revision gegen freisprechende schwurgerichtliche Urtheile).
904 (Gerichtsverfassung, III. Berathung, Zuständigkeit der Schwurgerichte für Preßsachen).

Dr. **Wehrenpfennig**:
50 (Reichshaushaltsetat, II. Berathung, Ausgrabungen in Olympia).
51 (desgl., Kasernement in Dresden).
61 (Justizgesetze, geschäftliche Behandlung der II. Berathung).
72, 73 (Reichshaushaltsetat, II. Berathung, Generalarzt der Marine).
437 (Strafprozeßordnung, II. Berathung, Zeugnißpflicht der Verleger, Redakteure und Drucker); 440 (persönlich).
573 (Reichstagswahlkreise, zur Tagesordnung).
609 (Reichshaushaltsetat, II. Berathung, Generalarzt der Marine).
613, 615, 616, 688 (desgl., Kasernement in Dresden).
733, 735 (Reichstagswahlkreise, I. Berathung).
736 (desgl., II. Berathung).
803, 804 (desgl., III. Berathung).
817 (Reichshaushaltsetat, III. Berathung, Stempelsteuern der einzelnen Bundesstaaten).
894 (Gerichtsverfassung, III. Berathung, Eidesformel, persönlich).
959 (Strafprozeßordnung, III. Berathung; Zeugnißpflicht der Verleger, Redakteure und Drucker); 965 (persönlich).

Wiggers:
607 (Interpellation, Wasserstraßen betreffend).
755 (Ausgleichungsabgaben, I. Berathung).
843 (Resolution, Seeschifffahrtszeichen betreffend).

Windthorst:
13 (Wahl einer Justizkommission).
21, 26, 28 (Reichshaushaltsetat, I. Berathung).
43 (desgl., II. Berathung, auswärtige Politik); 48 (persönlich).
56 (Justizgesetze, geschäftliche Behandlung der II. Berathung).
69 (Reichshaushaltsetat, II. Berathung, Verwaltung der Reichslande).
95, 97 (desgl., Beschlagnahme von Briefen).
99 (desgl., Gehaltserhöhung für Post- und Telegraphenbeamten).
168 (Zivilprozeßordnung, II. Berathung, geschäftliche Behandlung).
174 (desgl., Untersagung des Vortrags vor Gericht).
176 (Gerichtsverfassung, II. Berathung, Vorbereitung zum Richteramt).
180 (desgl., Stellung der richterlichen Beamten).
207 (desgl., Privat- und geistliche Gerichtsbarkeit).
226 (desgl., Zuständigkeit der Amtsgerichte); 228 (persönlich).
233 (desgl., Eidesformel).
238 (desgl., Untersuchungsrichter bei den Landgerichten).
246 (desgl., Vertreter und Hilfsrichter daselbst).
253 (desgl., detachirte Strafkammern).
291 (desgl., Besetzung der Schwurgerichte).
300 (desgl., detachirte Kammern für Handelssachen).
301, 303 (desgl., Sitz des Reichsgerichts).
307 (desgl., Zuständigkeit des Reichsgerichts für Hoch- und Landesverrathsprozesse).
314 (desgl., dienstliche Stellung der Beamten der Staatsanwaltschaft).
320, 324 (desgl., Gerichtssprache).
344 (desgl., Rechtsanwaltschaft).
361, 364 (desgl., Einführungstermin).
371 (desgl., Pensionirung der Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts).
410 (Strafprozeßordnung, II. Berathung, Mitwirkung der Mitglieder der Raths- und Anklagekammer bei dem Hauptverfahren); 413, 414 (persönlich).
420, 423 (desgl., Zeugnißpflicht des Reichskanzlers, der Minister 2c. und der Mitglieder von gesetzgebenden Versammlungen).
444 (desgl., Voreid oder Nacheid).
447 (desgl., Beschlagnahmebefugniß).
448, 449, 453, 456 (desgl., Beschlagnahme von Briefen und Telegrammen).
458, 459, 461 (desgl., Durchsicht der Papiere des von der Durchsuchung Betroffenen).
465, 468 (desgl., Rückgabe beschlagnahmter Gegenstände).
471, 472 (desgl., Untersuchungshaft).
474 (desgl., Vertheidigung).
494 (desgl., Vorbereitung der öffentlichen Klage).
509 (desgl., Aenderung der Anklage).
530 (desgl., Vermögensbeschlagnahme gegen Abwesende).
532, 552 (desgl., Berufung).
562 (desgl., Strafvollstreckung gegen Abgeordnete).
573 (Reichstagswahlkreise, zur Tagesordnung).
590 (Interpellation, betreffend russischen Zollukas).
606, 608 (Interpellation, Wasserstraßen betreffend).
617 (Reichshaushaltsetat, II. Berathung, Kasernement in Dresden).
620, 621 (desgl., Waarenverzeichniß zum Vereinszolltarif).
639 (Etat von Elsaß-Lothringen, II. Berathung, Ortszulagen).
655 (desgl., Dispositionsfonds des Oberpräsidenten, Presse).
660 (zur Geschäftsordnung, Justizgesetze betreffend).
674 Sp. 1, Sp. 2 (Etat von Elsaß-Lothringen, II. Berathung, Preßzustände).
682 (desgl., Aufsicht über das Volksschulwesen).
699 (zur Geschäftsordnung, Beschlußfähigkeit betr.).
728 (Abänderung des Art. 32 der Verfassung, I. Berathung).
730 (zur Tagesordnung, Ausgleichungsabgaben betreffend).
769 (zur Geschäftsordnung, III. Berathung der Justizgesetze betreffend).
772 (Eisenzölle, I. Berathung).
803 (Resolution, Telegraphenfreiheiten betreffend).
804, 805 (Reichstagswahlkreise, III. Berathung).
820, 821, 829 (Reichshaushaltsetat, III. Berathung, Beschlagnahme von Briefen); 831 (persönlich).
833 (zur Geschäftsordnung, Wahlprüfungen betreffend).
849 (desgl., Generaldebatten der Justizgesetze betreffend).
871 (Gerichtsverfassung, III. Berathung, Generaldebatte).
888 (desgl., Privatgerichtsbarkeit).
894 (desgl., Eidesformel, persönlich).
899 (desgl., Vertreter und Hilfsrichter bei den Landgerichten); 901 (persönlich).
902 (desgl., detachirte Strafkammern).
905 (desgl., Zuständigkeit der Schwurgerichte für Preßsachen); 907, 908 (Fragestellung).
923 (desgl., Einführungstermin).
930 (desgl., Verfolgung öffentlicher Beamten wegen Amtshandlungen).
949 (Strafprozeßordnung, III. Berathung, Generaldebatte).
961 (desgl., Zeugnißpflicht der Verleger, Redakteure und Drucker).
967, 971 (desgl., Beschlagnahme von Briefen).
974 (desgl., Zulassung zur Vertheidigung).

976 (desgl., Verkehr des Beschuldigten mit dem Vertheidiger).
999 (Zivilprozeßordnung, III. Berathung, Enbloc-annahme).
1001 (zur Geschäftsordnung, betreffend die Gesammtabstimmung über die Justizgesetze).

Winterer:
25 (Reichshaushaltsetat, I. Berathung).
106 (Etat von Elsaß-Lothringen, I. Berathung); 116 (persönlich).
149 (Gerichtsverfassung, II. Berathung, Handelsgerichte).
645 (Etat von Elsaß-Lothringen, II. Berathung, Kriminalkosten).
650 (desgl., kaiserlicher Rath).
663 (desgl., Bezirksräthe).
664, 665 Sp. 1 (desgl., Kreisdirektor in Mülhausen).
665 Sp. 2, 666 (desgl., Kantonalpolizeikommissare).
674 (desgl., Apothekenwesen).
698, 699 (desgl., Seidenzucht).

Dr. **Wolffson:**
145 (Gerichtsverfassung, II. Berathung, Handelsgerichte).
345 (desgl., Rechtsanwaltschaft).
482 (Strafprozeßordnung, II. Berathung, Gebühren des Vertheidigers).

Dr. **Zinn:**
73 (Reichshaushaltsetat, II. Berathung, Generalarzt der Marine).
176 (Gerichtsverfassung, II. Berathung, Vorbereitung zum Richteramt).
424 (Strafprozeßordnung, II. Berathung, Zeugnißpflicht des Reichskanzlers, der Minister :c. und der Mitglieder von gesetzgebenden Versammlungen).
426, 427 (desgl., Zeugnißpflicht der Aerzte).
567 (desgl., Einrechnung der Zeit des Aufenthalts in einer Krankenanstalt in die Strafzeit).
811, 813 (Reichshaushaltsetat, III. Berathung, Reichsgesundheitsamt).
816 (desgl., Wetterberichte der Seewarte in Hamburg).

Druck und Verlag der Buchdruckerei der Nordd. Allgem. Zeitung. Pindter.
Berlin, Wilhelmstraße 32.

Uebersicht

der

Geschäftsthätigkeit des Deutschen Reichstags

in seiner

IV. Session der 2. Legislaturperiode

vom

30. Oktober 1876 bis 22. Dezember 1876.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Abgeordnete.

1. **Antrag** des Abgeordneten Schroeder (Lippstadt) auf Aufhebung des gegen den Reichstagsabgeordneten Dr. Franz beim Stadtgericht Breslau wegen Vergehens gegen § 131 des Strafgesetzbuchs, begangen mittels der Presse, und beim Kreisgericht Reichenbach i. Schl. **wegen**

2. **Antrag** des Abgeordneten Most, auf Grund des Artikels 31 der Reichsverfassung zu verlangen, daß das bei dem königlich preußischen Obertribunal wider den Abgeordneten Liebknecht wegen angeblicher Beleidigung des stehenden Heeres, und das beim königlich preußischen **Stadtgericht**

Mittheilung des Herrn Reichskanzlers, betreffend die Aufhebung des Strafverfahrens.

3. **Antrag** des Abgeordneten Most: Die Untersuchungen, welche gegen die nachstehenden Abgeordneten in den beigefügten Fällen momentan schweben, werden für die Dauer der gegenwärtigen Sitzungsperiode aufgehoben, nämlich:
   a) das gegen den Abgeordneten Hasselmann wegen Uebertretung des Preßgesetzes schwebende Strafverfahren, in welcher Angelegenheit am 8. d. Mts. vor dem königlichen Polizeigericht zu Barmen Termin ansteht;
   b) der gegen den Abgeordneten Geib wegen angeblicher Uebertretung der §§ 5 und 26 des Regulativs vom Jahre 1824 vom Polizeianwalt zu Marne angestrengte **Prozeß,**

Mittheilung des Herrn Reichskanzlers, betreffend die Aufhebung des Strafverfahrens.

4. **Mittheilung** des Abgeordneten Schulze (Guhrau), seine Ernennung zum Kreisgerichtsrath betreffend.

Mündlicher Bericht mit dem Antrage: das Mandat für fortbestehend zu betrachten. Berichterst. Abg. v. Bahl. — Nr. **63.**

5. **Das Mandat hat niedergelegt:**

Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen, Abg. für den 4. Wahlkreis des Reg.-Bez. Oppeln.

6. **Todesfälle:** Es starben seit dem 10. Februar 1876:

die Abgeordneten Dr. Tellkampf, Gratza, v. Denzin, Ziegler.

Während der laufenden Session starb:

der Abgeordneten Dr. Prosch.

Abstimmungen.

a. Namentliche Abstimmungen: Sten. Ber. S. 220, 287, 351, 385, 414, 440, 555,
b. Auszählungen durch Namensaufruf: Sten. Ber. S. 3, 5, 7.
c. Abstimmungen durch Zählung: Sten. Ber. S. 93, 248, 471, 725, 726, 736.

Allgemeine Rechnung über den Haushalt des deutschen Reichs für das Jahr 1872. S. Etatswesen sub I.

Anleihen.

Gesetzentwurf, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Telegraphenverwaltung nebst Zusammenstellung überschläglicher Kosten für Anlage unterirdischer Telegraphenlinien und alphabetisches Verzeichniß der für 1877 in Aussicht genommenen neuen Telegraphenanstalten. — Nr. **91.**

II. **Berathung**
auf Grund des mündlichen Berichts der Budgetkommission, Berichterst. Abg. Richter (Hagen). — Nr. **118.**

§ 1.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die zur Bestreitung der in der Anlage aufgeführten einmaligen Ausgaben der Post- und Telegraphenverwaltung für die Zeit vom 1. Januar 1877 bis zum 31. März 1877 erforderlichen Geldmittel bis zur Höhe von 2,000,000 Mark im Wege des Kredits flüssig zu machen und zu diesem Zwecke in dem Nominalbetrage, wie er zur Beschaffung jener Summe erforderlich sein wird, eine verzinsliche,

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
wegen Vergehens gegen § 110 des Strafgesetzbuchs, begangen mittels der Presse, schwebenden Untersuchungen werden für die Dauer der gegenwärtigen Reichstagssession aufgehoben. — Nr. **15.**	**4. Sitzung S. 15 u. 16.** Schroeder (Lippstadt).	Annahme des Antrags Schroeder (Lippstadt).
Stadtgericht zu Berlin wider den nämlichen Abgeordneten wegen angeblicher Majestätsbeleidigung anhängige Strafverfahren für die Dauer der IV. Session der II. Legislaturperiode aufgehoben werde. — Nr. **16.**	**Seite 16 u. 17.** Most. Dr. Lasker.	Annahme des Antrags Most.
—	**8. Sitzung S. 103.**	Verlesen.
Prozeß, welcher am 10. d. Mts. mittelst Verhandlung seinen vorläufigen (erstinstanzlichen) Abschluß finden soll; c) die Untersuchung, welche gegen den Abgeordneten Vahlteich beim königlich sächsischen Bezirksgericht zu Mittweida wegen angeblicher Beleidigung des Bezirksgerichts zu Chemnitz angestrengt worden ist. — Nr. **24.**	**7. Sitzung S. 77 bis 79.** Most. Dr. Gerhard. v. Bernuth. Most. Dr. Gerhard.	Annahme des Antrags unter Streichung des Wortes „momentan“.
— Streichung des Wortes „momentan“ im Eingange des Antrages. —		
—	**9. Sitzung S. 119.** **12. Sitzung S. 205.**	Verlesen.
— Der Geschäftsordnungs-Kommission zur Berichterstattung überwiesen. —	**5. Sitzung S. 31.**	Unerledigt geblieben.
—	**36. Sitzung S. 998 und 999.** Graf Balleſtrem.	Verlesung des betreffenden Schreibens.
—	**4. Sitzung S. 12.** Präsident v. Forckenbeck.	Dem Reichstage verkündet.
—	**36. Sitzung S. 981.** Präsident v. Forckenbeck.	Desgleichen.

791, 909, 954, 965, 1001.

I. **Berathung.** — Frage der Telegraphen-Gebührenfreiheit. Späte Vorlegung des Gesetzentwurfs. Kurze Uebersicht in Bezug auf die von der Telegraphenverwaltung bisher verbrauchten Gelder. —	**28. Sitzung S. 702 bis 707.** Bevollmächtigter zum Bundesrath, General-Postmeister Dr. Stephan. Grumbrecht. Richter (Hagen). General-Postmeister Dr. Stephan. Schmidt (Stettin). v. Kardorff. v. Benda. Richter (Hagen).	An die Budgetkommission zur Vorberathung überwiesen.
zinsliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzblatt S. 339) zu verwaltende Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen auszugeben. § 2. Die Bestimmungen in den §§ 2 bis 5 des Gesetzes vom 27. Januar 1875, betr. die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung (Reichs-Gesetzblatt S. 18), finden auch auf die nach dem gegenwärtigen Gesetze aufzunehmende Anleihe und auszugebenden Schatzanweisungen Anwendung.	**31. Sitzung S. 801 u. 802.** Richter (Hagen). General-Postmstr. Dr. Stephan. Dr. Schroeder (Friedberg).	§§ 1 u. 2 Einleitung und Ueberschrift des Gesetzentwurfs nach den Vorschlägen der Kommission angenommen.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Anleihen.

Resolution:

Der Reichskanzler wird ersucht, dahin zu wirken, daß die Befreiungen von den Gebühren für Telegramme in gleicher Weise, wie die Portofreiheiten in Gemäßheit des Gesetzes vom 5. Juni 1869 aufgehoben und beziehungsweise beschränkt werden.

III. **Berathung**
auf Grund der Zusammenstellung der in zweiter Berathung gefaßten Beschlüsse. — Nr. **125.**

Arbeitstag. Einführung eines Normalarbeitstags von zehn Stunden. S. Gewerbeordnung sub 3.

Ausgaben und Einnahmen:

a. Uebersicht der ordentlichen Ausgaben und Einnahmen des deutschen Reichs für das Jahr
b. Uebersicht der außeretatsmäßigen außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen, welche durch wesen sub II.
c. Summarische Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen der Landesverwaltung von Elsaß-
d. Nachweisung und Begründung der bei dieser Verwaltung im Jahre 1875 vorgekommenen

Ausgleichungsabgaben, Erhebung derselben. S. Zollwesen sub 2.

Auslieferungsvertrag zwischen dem deutschen Reiche und Luxemburg. S. Verträge sub 1.

Banknoten. An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung der von der Reichsbank auszugebenden Banknoten. S.

Beamtenbesoldungs- und Amtsverhältnisse. (S. a. Etatswesen sub III. Nr. 13.)

Petition des Inspektors Lemcke, z. Z. in Stettin, dahin gehend, den Postverwaltern nach fünfzehnjähriger Dienstzeit, vom Eintritt in den Postdienst an gerechnet, das Maximalgehalt von 1500 Mark und die definitive Anstellung zu gewähren.

Brausteuer. Abänderung des § 44 des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872. S. Steuerwesen.

Briefgeheimniß. Bewahrung desselben. S. Etatswesen sub III. Nr. 13 und Justizgesetzgebung sub 4.

Bundesrath, Uebersicht der vom Bundesrath gefaßten Entschließungen auf Beschlüsse des Reichstags aus den nicht gemacht worden.

Civilgesetzbuch, allgemeines Deutsches. Stand der Arbeiten der vom Bundesrathe zum Entwurfe eines solchen eingesetzten

Civilprozeßordnung nebst Einführungsgesetz zu derselben. S. Justizgesetzgebung sub 3.

Diäten und Reisekosten. Antrag auf Gewährung derselben für die Mitglieder des Reichstags. S. Verfassung.

Dresden. Denkschrift, betreffend die Verlegung der militärischen Etablissements in Dresden. — Nr. 19. Siehe

Eisenbahnwesen. Betriebsergebnisse der Eisenbahnen Deutschlands für das Jahr 1875. Abgedruckt und vertheilt.

Eisenzölle. S. Zollwesen sub 1, 2 und 3.

Elsaß-Lothringen. (S. a. Etatswesen III. sub 16. V. und VI.)

1. **Verordnung für Elsaß-Lothringen vom 28. April 1876 wegen Abänderung des Gesetzes vom 24. Januar 1873, betreffend die Bezirksverwaltungen, die Kreisvertretungen und die Wahlen zu den Gemeinderäthen, — Nr. 12.**

II. **Berathung.**

§ 1.

Die Bestimmung des Gesetzes, betreffend die Bezirksvertretungen, die Kreisvertretungen und die Wahlen für die Gemeinderäthe, vom 24. Januar 1873 (Gesetzbl. 1873 S. 17 in § 3. Litt. c, welche lautet:

„Für Elsaß-Lothringer, welche sich für die französische Nationalität erklärt haben, aber nicht ausgewandert sind, ruht die Berechtigung zum Wählen und zur Wählbarkeit so lange, als sie jene Erklärung vor der zuständigen Behörde nicht ausdrücklich zurückgenommen haben."

tritt außer Kraft.

§ 2.

In allen Gemeinden findet eine außerordentliche Revision der Wählerlisten (Titel II. des organischen Dekretes vom 2. Februar 1852) statt, für welche folgende Termine festgesetzt werden:

1. zur Ergänzung der Listen durch die Bürgermeister (Artikel 1 des décret réglementaire vom 2. Februar 1852 Bulletin des lois 10. série No. 3637) die Zeit vom 1. bis 5. Mai 1876;

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
—	**31. Sitzung S. 802 u. 803.** Freiherr von Maltzahn-Gültz. Grumbrecht. Freih. v. Maltzahn-Gültz. Richter (Hagen).	Annahme der Resolution.
—	**32. Sitzung S. 835.**	Annahme des Gesetzentwurfs. Ges. v. 3. Januar 1877. R.-Ges.-Bl. v. 1877 S. 1.

1875, und
den Krieg gegen Frankreich veranlaßt sind oder mit demselben im Zusammenhang stehen für das Jahr 1875. S. Etats-

Lothringen für das Jahr 1875, und
Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben. S. Etatswesen sub V.

Schuldenwesen sub 1.

Mündlicher Bericht der Budgetkommission. Berichterstatter Abg. Dr. Lucius (Erfurt) — Nr. 97 A. mit dem Antrage: die Petition dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen.	**31. Sitzung S. 832.** Dr. Lucius (Erfurt).	Beschluß der Kommission zurückgenommen und die Petition für nicht geeignet zur Erörterung im Plenum erachtet.

Sessionen 1873, 1874 II. und 1875 — Nr. 20. Bemerkungen zu dieser Uebersicht sind von den Reichstagsmitgliedern

Kommission. S. Justizgesetzgebung sub 1.

a. Etatswesen sub III Nr. 5.

S. a. Etatswesen III. sub Nr. 7 und 16.

I. **Berathung.** — Zweck und Form der Vorlage. —	**5. Sitzung S. 36 und 37.** Bevollm. des Bundesr. Unterstaatssekretär Herzog.	Unveränderte Genehmigung der Verordnung.
2. für Erlangung der Wahlfähigkeit (Artikel 1 daselbst) der 1. Juni 1876; 3. für die öffentliche Auflegung der Ergänzungslisten, die bezügliche Bekanntmachung, Einsendung von Abschriften an die Kreisdirektoren der 6. Mai 1876 (Artikel 2 und 3 daselbst); 4. für den Abschluß der Wählerliste durch die Bürgermeister (Artikel 7 daselbst) der 31. Mai 1876. Die hiernach festgestellten Wählerlisten bleiben nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 8 daselbst gültig bis zum 31. März 1877.	**5. Sitzung S. 37.**	**Bekanntmachung v. 21. November 1876.** **Ges. B. für Els. Lothr. v. 1876. S. 65.**
§ 3. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.		
III. **Berathung.**	**7. Sitzung S. 79.**	

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen
Elsaß-Lothringen.	**2. Gesetzentwurf für Elsaß-Lothringen, betreffend die Festsetzung von Fischereischonstrecken. — Nr. 53.** Die Festsetzung der Fischereischonstrecken im Sinne des Fischereigesetzes vom 31. Mai 1865 (Bulletin des lois XI. série No. 13271) erfolgt durch den Oberpräsidenten. Eine vorgängige Aeußerung der Bezirksvertretung ist nicht erforderlich.
Entschädigungsansprüche.	S. Schadensersatz-Ansprüche. sub 1 und 2.
Erbschaftsansprüche.	**Petition** des Frankfurter Hauptkomités sämmtlicher Theobald Metzger von Weibnom'schen Erben betreffend die Hinterlassenschaft des Generals Theobald Metzer von Weibnom, bezw die Herausgabe derselben seitens der königlich niederländischen Regierung.
Ersatzgeschäft.	Resultate desselben für das Jahr 1875. S. Heerwesen.
Erwerbsgenossenschaften,	privatliche Stellung derselben. S. Genossenschaften.
Etatswesen.	I. **Allgemeine Rechnung über den Haushalt des deutschen Reichs für das Jahr 1872. — Nr. 13** II. **Berathung.** auf Grund des Berichtes der Rechnungskommission — Nr. **92.** Berichterstatter Abg. Welcker mit den Anträgen. 1, die Seite 10 des Berichtes näher bezeichneten Etatsüberschreitungen nachträglich zu genehmigen; 2, **zu erklären, daß die von der Oberpostdirektion zu Breslau erfolgte Bewilligung von je 450 Thlr. Gehalt an einen Wagenmeister und einen Briefträger, vom 1. Juli 1872 ab, da nach dem Etat für 1872 das Maximalgehalt dieser Beamtenklasse nur 400 Thlr. beträgt, eine Verletzung des**
	II. **Uebersicht der ordentlichen Ausgaben und Einnahmen des deutschen Reichs für das Jahr 1875; und Uebersicht der außeretatsmäßigen außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen, welche durch den Krieg gegen Frankreich veranlaßt sind oder mit demselben im Zusammenhang stehen, für das Jahr 1875. — Nr. 33.**
	III. **Gesetzentwurf, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats des deutschen Reichs für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877 Nr. 14** — nebst Besoldungsetat für das Reichsbankdirektorium, Denkschrift zur Erläuterung des Etatsgesetzentwurfs, und mit folgenden **Spezialetats:** I. Reichskanzleramt, nebst Denkschrift, II. Reichstag, III. Auswärtiges Amt, Denkschrift, betreffend die Ausgrabungen zu Olympia. — Nr. **18,** IV. Verwaltung des Reichsheeres, Denkschrift, betreffend die Verlegung der militärischen Etablissements in Dresden. — Nr. **19,** V. Marineverwaltung, VI. Reichseisenbahnamt, VII. Rechnungshof, VIII. Reichsoberhandelsgericht, IX. Allgemeiner Pensionsfonds, X. Reichsinvalidenfonds, XI. Einnahme an Zöllen, Verbrauchssteuern und Aversen, XII. Einnahme an Wechselstempelsteuer, XIII. Reichspost und Telegraphenverwaltung, XIV. Eisenbahnverwaltung, nebst Denkschrift und Nachweisung der bis zum Schlusse des Jahres 1875 auf die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen verwendeten Summen.
	Antrag Richter (Hagen): Kap. 1. Zölle und Verbrauchssteuern; Kap. 16. Ueberschüsse aus früheren Jahren; Kap. 17. Münzwesen; Kap. 18. Zinsen aus belegten Reichsgeldern

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
I. und II. Berathung. — Abschließung eines Fischereischonvertrages für das ganze Rheingebiet —	24. Sitzung S. 597 u. 598. v. Behr-Schmoldow.	Unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs. Ges. v. 24. Dezember 1876. Ges. B. für Els. Lothr. v. 1877 S. 1.
III. Berathung.	26. Sitzung S. 634.	
Sechster Petitionsbericht. Berichterstatter Abg. Dr. Klügmann Nr. 139 B. mit dem Antrage: über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.	—	Wegen Schlusses der Session nicht im Plenum zur Berathung gelangt.
I. Berathung.	7. Sitzung S. 77.	Der Rechnungskommission zur Vorberathung überwiesen.
des Etatsgesetzes enthält, diese das Etatsgesetz verletzende Abweichung jedoch, in Berücksichtigung der von der Reichspostverwaltung gegebenen Erläuterung, nachträglich zu genehmigen; 3. die Entlastung des Reichskanzlers in Bezug auf die allgemeine Rechnung über den Haushalt des deutschen Reichs für das Jahr 1872 auszusprechen.	30. Sitzung S. 795.	Annahme der Anträge der Kommission.
III. Berathung.	32. Sitzung S. 839.	
I. Berathung.	9. Sitzung S. 119. Rickert.	Der Rechnungskommission zur Vorberathung überwiesen.
		Wegen Schlusses der Session unerledigt geblieben.
I. Berathung. — Rechtfertigung der vom Reichstage bei der Berathung des Etats pro 1876 befolgten Finanzpolitik, durch welche das Abverlangen von im ganzen 45 Millionen Mark Matrikularbeiträge und neue Steuern vermieden worden ist. Einsetzung eines höheren Betrages der Rübenzuckersteuer oder Ausgleichung des Defizits durch die erhöhten Betriebsfonds, an Stelle der Einstellung von 11½ Millionen Mark aus den Ueberschüssen des Jahres 1875 in den vorliegenden Etat. — Uebersicht der muthmaßlichen Ergebnisse der Verwaltung der Reichsfinanzen im laufenden Jahr. — Kurzer Zeitraum zwischen der diesmaligen Berufung des Reichstags und dem Zusammentritt desselben. Ausdruck des Bedauerns über die Abwesenheit des Herrn Reichskanzlers. Orientalische Frage. Organisationsveränderungen im Reichskanzleramt: als Reichsjustizamt und Umwandlung der Stelle des Direktors der bisherigen Abtheilung für Elsaß-Lothringen in die eines Unterstaatssekretärs. Darlegung der Gründe dieser Umwandlung. Bildung eines Staatenhauses. Projekt der Reichseisenbahnen. Ohne Steuerreform und ohne die Uebertragung von Steuern der Einzelstaaten auf das Reich, keine Einführung neuer Steuern. —	4. Sitzung S. 17 bis 28. Richter (Hagen). Präsident des Reichskanzleramts, Staatsminister Hofmann. Windthorst. Staatsminister Hofmann. Rickert. Winterer. Dr. Lucius (Erfurt). Windthorst. Staatsminister Hofmann. Freiherr Nordeck zur Rabenau. Richter (Hagen). Dr. Lucius (Erfurt).	Annahme des Antrages Richter (Hagen) und Ueberweisung der in demselben bezeichneten Etats ꝛc. an die Budgetkommission. Alle übrigen Etats gelangen zur Vorberathung im Plenum.
geldern; Kap. 19. Außerordentliche Zuschüsse; Kap. 20. Matrikularbeiträge und das Etatsgesetz der Budgetkommission zur Vorberathung zu überweisen. Sten. Ber. S. 28. Angenommen.		

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen
Etatswesen.	II. **Berathung des Etatsgesetzes** auf Grund mündlichen Berichts der Budgetkommission. Berichterst. Abg. Rickert, Nr. **61**, mit dem Antrage den nachstehenden Gesetzentwurf anzunehmen: § 1. Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Haushaltsetat des deutschen Reichs für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877 wird in Ausgabe auf 102,126,711 Mark, nämlich: auf 98,611,062 Mark an fortdauernden, und auf 3,515,649 Mark an einmaligen Ausgaben, und in Einnahme auf 102,126,711 Mark festgestellt. Derselbe tritt dem durch die Gesetze vom 25. Dezember 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 325) und 10. Februar 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 17) festgestellten Reichshaushaltsetat für das Jahr 1876 in den einzelnen Kapiteln und Titeln dergestalt hinzu, daß diese beiden Etats zusammen die einheitliche Grundlage der Rechnungslegung bilden, für welche rücksichtlich aller Einnahmen und Ausgaben des Reichs der Zeitraum vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877 als Eine Rechnungsperiode zu behandeln ist. § 2. Der diesem Gesetze als weitere Anlage beigefügte Besoldungsetat für das Reichsbankdirektorium für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877 wird auf 33,000 Mark festgestellt. § 3. Die in den §§ 3 bis 6 des Gesetzes vom 25. Dezember 1875, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats des deutschen Reichs für das Jahr 1876, (Reichs-Gesetzbl. von 1875 S. 325) enthaltenen Bestimmungen über die Ausgabe von Schatzanweisungen gelten auch für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877. **§ 4.** III. **Berathung** auf Grund der Zusammenstellung der in zweiter Berathung gefaßten Beschlüsse. **Nr. 99.**
	1. Reichskanzleramt. (Anl. I.) II. **Berathung.** Fortdauernde Ausgaben. Kap. 1. Tit. 1 bis 6. Besoldungen. Tit. 7. Wohnungsgeldzuschüsse. Tit. 8 und 9. Andere persönliche Ausgaben. **Tit. 10 bis 12.** Kap. 2. Tit. 1. Dispositionsfonds des Kaisers zu Gnadenbewilligungen aller Art. Tit. 2 bis 6. Ausgaben zu gemeinnützigen Zwecken. Antrag v. Behr-Schmoldow: **den Herrn Reichskanzler aufzufordern, in den Etat des Reichskanzleramts pro 1. April 1877 bis 1878 unter die Ausgaben zu gemeinnützigen Zwecken aufzunehmen:** **„Zur Förderung der künstlichen Fischzucht 10,000 Mark."** Nr. **23** angenommen. Kap. 2. Tit. 7. Abfindungen in Folge Aufhebung der Elbzölle. Tit. 8. Rayon-Entschädigungen. Tit. 9 bis 11. Vergütungen an Preußen. Kap. 3. Reichskommissariate. Kontrole der Zölle und Verbrauchssteuern. Tit. 1 bis 4. Ausgaben für die kontrolirenden Beamten. Tit. 5 bis 8. Zoll- und Steuer-Rechnungsbüreau des Reichskanzleramts. Tit. 9. Vermischte, bei den Abrechnungen über die Zölle und Verbrauchssteuern auf die Einnahmen in Anrechnung kommende Ausgaben. Tit. 10 und 11. Für Ueberwachung des Auswanderungswesens. Tit. 12. Reichsschulkommission. Tit. 13. Beaufsichtigung des Steuermanns- und Schiffer-**prüfungswesens**

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
§. 4. Die a) in dem Gesetze, betreffend die weitere Anordnung über Verwendung der durch das Gesetz vom 2. Juli 1873 zum Retablissement des Heeres bestimmten 106,846,810 Thaler und die zu diesem Zwecke ferner erforderlichen Geldmittel, vom 16. Februar 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 20) §§ 1 und 2 Absatz 1 und 2 und b) in dem Gesetze, betreffend die Verwendungen aus der französischen Kriegskostenentschädigung, vom 17. Februar 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 21) § 2 Absatz 1, für das Jahr 1876 ertheilten Ermächtigungen und getroffenen Bestimmungen dauern für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877 fort. Die im dritten Absatz des § 2 des unter a bezeichneten Gesetzes vom 16. Februar 1876, sowie die im § 2 Absatz 2, im § 3 und im § 4 Absatz 2 des unter b bezeichneten Gesetzes vom 17. Februar 1876 in Bezug auf den Reichshaushaltsetat für 1877 getroffenen Bestimmungen sind durch den Reichshaushaltsetat für das Etatsjahr 1877/78 (Gesetz vom 29. Februar 1876, Reichs-Gesetzbl. S. 121) zur Ausführung zu bringen. Die Bestimmung im § 4 Absatz 1 des unter b bezeichneten Gesetzes vom 17. Februar 1876 tritt erst vom Beginn des Etatsjahres 1877/78 ab in Kraft.	**27. Sitzung S. 692.**	Annahme der §§ 1 bis 4 Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes mit dem, demselben als Anlage beigefügten Besoldungsetat für das Reichsbankdirektorium, nach dem Antrage der Budgetkommission.
Generaldiskussion. — Vorlegung von Denkschriften über die Thätigkeit des auswärtigen Amts. —	**31. Sitzung S. 808 und 809.** Bahlteich. Dr. Reichensperger (Krefeld).	Annahme des Etatsgesetzes und des Haushaltsetats für das Vierteljahr 1877 nach Maßgabe der nachstehenden Beschlüsse II. und III. Berathung.
Abstimmung.	**Seite 832.**	Ges. v. 23. Dezember 1876 R.-G.-B. v. 1876. S. 239.
Tit. 10 bis 12. Sächliche und vermischte Ausgaben. Tit. 13 und 14. Sonstige Ausgabe.	**6. Sitzung S. 62.**	Kap. 1, Tit. 1 bis 14 der fortdauernden Ausgaben bewilligt.
— Unterstützung aus Reichsmitteln für das Körnermuseum in Dresden. — Besetzung der deutschen Gewässer mit Edelfischen. —	**5. Sitzung S. 37 und 38.** Dr. Oncken. v. Behr-Schmoldow.	Kap. 2, Tit. 1 bis 6 und Antrag v. Behr-Schmoldow angenommen.
prüfungswesens sowie des Schiffsvermessungswesens. Tit. 14. Verwaltung des Reichskriegsschatzes. Kap. 4. Bundesamt für das Heimathwesen. Tit. 1. Besoldungen. Tit. 2. Wohnungsgeldzuschüsse. Kap. 5. Entscheidende Disziplinarbehörden. Kap. 6. Statistisches Amt. Tit. 1 und 2. Besoldungen. Tit. 3. Wohnungsgeldzuschüsse. Tit. 4 und 5. Andere persönliche Ausgaben. Tit. 6 und 7. Sächliche Ausgaben. **Kap. 7.**	**Seite 38.**	Kap. 2, Tit. 7 bis 11, Kap. 3, Tit. 1 bis 14, Kap. 4, Tit. 1 und 2, Kap. 5, Kap. 6, Tit. 1 bis 7, Kap. 7, Tit. 1 bis 6 und Kap. 8, Tit. 1 bis 6 bewilligt.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Etatswesen.

(Reichskanzler-Amt.)

Kap. 7. Normaleichungskommission. Tit. 1 und 2 Besoldungen. Tit. 3. Wohnungsgeldzuschüsse. Tit. 4 und 5. Andere persönliche Ausgaben. Tit. 6. Sächliche und vermischte Ausgaben.

Kap. 8.

1a. Reichsjustizamt.

Fortdauernde Ausgaben.

Kap. 8a. Tit. 1 bis 5. Besoldungen. Tit. 6. Wohnungsgeldzuschüsse. Tit. 7 bis 8. Andere persönliche Ausgaben. Tit. 9. Sonstige Ausgaben.

1b. Verwaltung der Reichslande.

Fortdauernde Ausgaben.

Kap. 8b. Tit. 1 bis 5. Besoldungen. Tit. 6. Wohnungsgeldzuschüsse. Tit. 7 und 8. Andere persönliche Ausgaben.

Einmalige Ausgaben.

Kap. 1. Tit. 7. Kosten der Prüfung eines Verfahrens zur Bestimmung des Raffinationswerthes des Rohzuckers. Tit. 8. Für die Senkung eines Brunnens auf dem Grundstück des Reichskanzleramts. **Einnahmen.**

III. **Berathung**
auf Grund der Zusammenstellung der Beschlüsse II. Lesung. Nr. **99.**

---

2. Bundesrath und Ausschüsse des Bundesraths.

II. **Berathung.**

Kap. 9. Fortdauernde Ausgaben.

III. **Berathung**
auf Grund der Zusammenstellung der Beschlüsse II. Berathung. Nr. **99.**

---

3. Reichstag (Anl. II.)

II. **Berathung.**

Einnahme.

Kap. 7. Entschädigungen von den Dienstwohnungsinhabern ꝛc.

Fortdauernde Ausgaben.

Kap. 10. Tit. 1 bis 3. Besoldungen. Tit. 4. Wohnungsgeldzuschüsse. Tit. 5 bis 9. Andere persönliche, sächliche und sonstige Ausgaben. **Tit. 10 bis 12.**

III. **Berathung**
auf Grund der Zusammenstellung der Beschlüsse II. Berathung. Nr. **99.**

---

4. Auswärtiges Amt (Anl. III.)

Anlage: Denkschrift betr. die Ausgrabungen zu Olympia. Nr. **18.**

II. **Berathung.**

Fortdauernde Ausgaben.

Kap. 11. Tit. 1 bis 5. Besoldungen. Tit. 6. Wohnungsgeldzuschüsse. Tit. 7. Andere persönliche Ausgaben. Tit. 8 bis 10. Sächliche Ausgaben.

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
Kap. 8. Gesundheitsamt. Tit. 1 und 2. Besoldungen Tit. 3. Wohnungsgeldzuschüsse. Tit. 4 und 5. Andere persönliche Ausgaben. Tit. 6. Sächliche und vermischte Ausgaben.		
— Frage der Verantwortlichkeit der Reichsregierung. Verwandlung des Bundesraths in einen Staatsrath. —	**6. Sitzung S. 62 bis 67.** Freih. v. Schorlemer-Alst. Dr. Bamberger. Richter (Hagen). Präsident des Reichsk.-Amts Staatsm. Hofmann. Freih. v. Schorlemer-Alst. Dr. Lasker.	Kap. 8a, Tit. 1 bis 5 bewilligt.
— Die vorliegende Organisation soll nicht den Erfolg haben, die politische Verfassung des Landes zu bestimmen, sondern nur innerhalb der Ministerialinstanz selbst eine nothwendig gewordene Aenderung herbeiführen. —	**Seite 67 bis 71.** Guerber. Unterstaatssekretär Herzog. Windthorst.	Kap. 8b, Tit. 1 bis 8 bewilligt.
Einnahmen. Kap. 6. Tit. 1. Von dem Grundstück des Reichskanzleramts und seinen Pertinenzien. Tit. 2. An Gebühren der Normaleichungskommission. Tit. 4. Von dem Grundstück des Statistischen Amts und seinen Pertinenzien.	**5. Sitzung S. 38.**	Kap. 1, Tit. 7 der einmaligen Ausgaben bewilligt. Kap. 6, Tit. 1, 2 und 4 der Einnahme genehmigt.
— Frage wegen Umwandelung der Stellung der Reichskontrolbeamten. — Mortalitätsstatistik. Trichinose. — Verfälschung der Nahrungsmittel. Kritik über den Chef des Reichsgesundheitsamtes. —	**31. Sitzung S. 809, 810 und 817.** Grumbrecht. Geh. O. Reg. R. Dr. Michaelis. Dr. Frühauf. Geh. O. Reg. R. Dr. Michaelis. Dr. Reichensperger (Krefeld). Richter (Hagen). Dr. Zinn. Geh. O. Reg. R. Dr. Michaelis. Dr. Zinn.	Sämmtliche Beschlüsse II. Berathung aufrechterhalten.
—	**5. Sitzung S. 38.**	Kap. 9 festgestellt.
—	**31. Sitzung S. 813.**	Der Beschluß II. Berathung aufrechterhalten.
Tit. 10 bis 12. Für die Bibliothek. Kap. 10a. Tit. 1. Zur Remunerirung von Hilfsarbeitern und Boten während der sitzungsfreien Zeit. Tit. 2. Zu Remunerationen.	**7. Sitzung S. 100.**	Kap. 7 der Einnahme genehmigt. Kap. 10 und 10a. der Ausgabe in den einzelnen Titeln bewilligt.
—	**31. Sitzung S. 813 u. 817.**	Sämmtliche Beschlüsse II. Berathung aufrecht erhalten.
— Frage wegen des diplomatischen Ausschusses im Bundesrathe. Russische Politik. Orientalische und österreichische Frage. Leitung der politischen Angelegenheiten Deutschlands. —	**5. Sitzung S. 38 bis 49.** Dr. Jörg, Bevollm. z. Bundesr., Unterstaatssekretär v. Bülow, Dr. Lasker, Gr. Bethusy-Huc, Windthorst, Dr. Braun, Dr. Beseler,	Kap. 11, Tit. 1 bis 10 der fortdauernden Ausgaben bewilligt.
— Persönliche Bemerkungen. —	**Seite 47 und 48.** Dr. Lasker, Dr. Jörg, Windthorst, Dr. Beseler, Dr. Lasker, Graf v. Bethusy-Huc.	

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen
Etatswesen.	(Auswärtiges Amt.) Gesandtschaften und Konsulate. Kap. 12. Tit. 1 bis 25. Besoldungen des Gesandtschaftspersonals. Tit. 26. Zu Remunerationen und Diäten. Tit. 27 bis 68. Besoldungen und Lokalzulagen der Konsulatsbeamten. Tit. 69. Remunerationen. Tit. 70 bis 75. Sächliche und vermischte Ausgaben. Tit. 76. Dispositionsfonds. Kap. 13. Tit. 1. Zu Kommissionskosten. Tit. 2. Entschädigungen für Coursverluste und Kanzleigeschenke. Tit. 3. Zu außerordentlichen Unterstützungen. Tit. 4. Zu geheimen Ausgaben. Tit. 5. Dotation für das archäologische Institut in Rom und der Zweiganstalt in Athen. Tit. 6. Sonstige Ausgaben. **Einmalige** Einnahme. Kap. 8. Tit. 1. Aversional-Entschädigung für die Besorgung speziell preußischer Angelegenheiten. Tit. 2. Gebühren für ausgefertigte Reisepässe. Tit. 3. Paßvisagebühren **und** III. **Berathung** auf Grund der Zusammenstellung der Beschlüsse II. Berathung. Nr. 99. **5. Verwaltung des Reichsheeres** (Anl. IV.). II. **Berathung.** Fortdauernde Ausgaben. Preußisches Militair-Kontingent. Kap. 14. Kriegsministerium, Tit. 1 bis 12. Kap. 15. Militärkassenwesen, Tit. 1 bis 4. Kap. 16. Militärintendantur, Tit. 1 bis 9. Kap. 17. Militärgeistlichkeit, Tit. 1 bis 5. Kap. 18. Militär-Justizverwaltung, Tit. 1 bis 6. Kap. 19. Höhere Truppenbefehlshaber. Kap. 20. Gouverneure, Kommandanten und Platzmajore, Tit. 1 bis 3. Kap. 21. Adjutanturoffiziere und Offiziere in besonderen Stellungen, Tit. 1 bis 3. Kap. 22. Generalstab und Vermessungswesen, Tit. 1 bis 12. Kap. 23. Ingenieurcorps, Tit. 1 bis 4. Kap. 24. Geldverpflegung der Truppen, Tit. 1 bis 21. Kap. 25. Naturalverpflegung, Tit. 1 bis 6. Kap. 26. Bekleidung der Truppen, Tit. 1 bis 8. Kap. 27. Garnisonverwaltungs- und Servis wesen, Tit.1 bis 17. Kap. 28. Wohnungsgeldzuschüsse. Kap. 29. Militärmedizinalwesen, Tit. 1 bis 17. **Kap. 30.** Einnahme. Kap. 9. Tit. 1. Beiträge aus Spezialkassen. Tit. 2. Miethen und Pachtgelder. Tit. 3. Erlöse aus dem Verkaufe entbehrlicher oder unbrauchbarer Grundstücke, Materialien, Utensilien ꝛc. **Tit. 4.** Sächsisches Militär-Kontingent. Kap. 14 bis 43 der fortdauernden Ausgaben, unter gleicher Bezeichnung der Kapitel.

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
— Gesandtschaft in London. Beschwerden über verschiedene Bestimmungen der neuen britischen Schifffahrtsgesetzgebung. —	**5. Sitzung S. 49 u. 50.** Dr. Oppenheim, Bevollm. zum Bundesr., Director im Ausw. Amt v. Philipsborn.	Kap. 12, Tit. 1 bis 76 bewilligt.
— Erweiterung der Berufskonsulate in den Vereinigten Staaten. —	**Seite 49.** Dr. Kapp, Direktor im Ausw. Amt v. Philipsborn.	
Einmalige Ausgaben. Kap. 3. Tit. 3. Zum Neubau des Botschaftshotels in Konstantinopel (5. Rate). Tit. 6. Für die Ausgrabungen auf dem Boden des alten Olympia (2. Rate).	**Seite 50 u. 51.** Dr. Wehrenpfennig, Dr. Reichensperger (Krefeld).	Kap. 13, Tit. 1 bis 6 der fortdauernden und Kap. 3, Tit. 3 und 6 der einmaligen Ausgaben bewilligt.
— Anerkennung der außerordentlichen Resultate der bisherigen Ausgrabungen zu **Olympia**. —		
und für Beglaubigung amtlicher Unterschriften bei der Botschaft in St. Petersburg. Tit. 4. Konsulatsintraden. Tit. 5. Miethen für Dienstwohnungen.	**Seite 51.**	Kap. 8, Tit. 1 bis 5 der Einnahmen genehmigt.
— Anfrage wegen der in Antwerpen hilfslos auf der Straße liegenden nach Venezuela verkauften deutschen Auswanderer. —	**31. Sitzung S. 813 bis 816 u. 817.** Dr. Kapp, Ministerialdirektor v. Philipsborn, Prinz Radziwill (Beuthen), Dr. Kapp, Dr. Reichensperger (Krefeld).	Sämmtliche Beschlüsse II. Berathung aufrecht erhalten.
Kap. 30. Verwaltung der Traindepots und Instandhaltung der Feldgeräthe, Tit. 1 bis 4. Kap. 31. Verpflegung der Ersatz- und Reservemannschaften, Tit. 1 und 2. Kap. 32. Ankauf der Remontepferde, Tit. 1 bis 5. Kap. 33. Verwaltung der Remontedepots, Tit. 1 bis 7. Kap. 34. Reisekosten und Tagegelder, Vorspann- und Transportkosten, Tit. 1 und 2. Kap. 35. Militärerziehungs- und Bildungswesen, Tit. 1 bis 59. Kap. 36. Militärgefängnißwesen, Tit. 1 bis 7. Kap. 37. Artillerie- und Waffenwesen, Tit. 1 bis 23. Kap. 38. Technische Institute der Artillerie, Tit. 1 bis 9. Kap. 39. Bau und Unterhaltung der Festungen, Tit. 1 bis 11. Kap. 40. Unterstützungen für aktive Militärs und Beamte, für welche keine besonderen Unterstützungsfonds bestehen, Tit. 1 und 2. Kap. 41. Invaliden-Institute, Tit. 1 bis 12. Kap. 42. Zuschuß zur Militärwittwenkasse. Kap. 43. Verschiedene Ausgaben, Tit. 1 bis 3.	**5. Sitzung S. 51.**	Kap. 14 bis inkl. 43 der fortdauernden und Kap. 5, Tit. 1 der einmaligen Ausgaben des preußischen Kontingents in den einzelnen Titeln bewilligt.
Einmalige Ausgaben. Kap. 5. Tit. 1. Zur Gewährung von Zulagen an die Unteroffiziere bei den Truppen in Elsaß-Lothringen.		
Tit. 4. Sonstige zufällige Einnahmen.	**Seite 51.**	Kap. 9, Tit. 1 bis 4 der Einnahme genehmigt.
—	**Seite 51.**	Kap. 14 bis 43 der fortdauernden Ausgaben für das sächsische Militärkontingent in den einzelnen Titeln bewilligt.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen
Etatswesen.	(Reichsheer.) Einmalige Ausgaben. Kap. 5 Tit. 1 Gewährung von Zulagen an die Unteroffiziere bei den Truppen in Elsaß-Lothringen. Tit. 40 zum Neubau des Kasernements für die von Pirna nach Dresden zu verlegenden zwei Escadrons des Garde-Reiter-Regiments (1. Rate).
	Mündlicher Bericht der Budgetkommission über Kap. 5 Tit. 40 der einmaligen Ausgaben. Berichterst. Abg. Rickert — Nr. **61** mit dem Antrage: a) die Position im Militäretat Kap. 5 Tit. 40 der einmaligen Ausgaben „zum Neubau des Kasernements für die von Pirna nach Dresden zu verlegenden zwei Escadrons des Garde-Reiter-Regiments (1. Rate) 250,000 Mark" unter Einfügung nachstehender Bemerkung in den Etat zu bewilligen: Es wird dabei vorausgesetzt, daß gegen Rückgabe der, Seite 14 der Drucksache Nr. 19 (der IV. Session 2. Legislaturperiode des deutschen Reichstags), aufgeführten Militärgrundstücke an den königlich sächsischen Staatsfiskus, die auf Seite 16 ebendaselbst aufgeführten Militäretablissements ausschließlich aus sächsischen Staatsmitteln, den bestehenden Voranschlägen entsprechend, zur Ausführung gelangen." **b)**
	Zweiter mündlicher Bericht der Budgetkommission. Berichterst. Abg. Rickert — Nr. **98** mit dem Antrage: die Position im Militäretat Kap. 5 Tit. 40 der einmaligen Ausgaben „zum Neubau des Kasernements für die von Pirna nach Dresden zu verlegenden zwei Escadrons des Garde-Reiter-Regiments (1. Rate) **250,000 Mark**" zu streichen.
	Antrag Ackermann u. Gen.: 1. den vorstehend sub a aufgeführten Antrag der Budgetkommission anzunehmen; **2.**
	Einnahmen. Kap. 9 Tit. 2 Miethen und Pachtgelder. Tit. 4. Sonstige zufällige Einnahmen.
	Württembergisches Militärkontingent. Kap. 14 bis 43 der fortdauernden Ausgaben unter gleicher Bezeichnung der Kapitel wie für das preußische Militärkontingent. **Einmalige**
	III. **Berathung** auf Grund der Zusammenstellung der Beschlüsse II. Berathung. — Nr. **99.**
	6. Marineverwaltung. (Anl. V.) II. **Berathung.** Fortdauernde Ausgaben. Kap. 45. Admiralität. Tit. 1 bis 9. Besoldungen. **Kap. 46.**
	Kap. 47. Deutsche Seewarte. Tit. 1. Besoldungen. Tit. 2 bis 7. Andere persönliche und sächliche Ausgaben.
	Kap. 48. Stationsintendanturen. Tit. 1 bis 3. Besoldungen. Tit. 4 bis 6. Andere persönliche und sächliche Ausgaben. Kap. 49. Rechtspflege. Tit. 1. Besoldungen. Tit. 2 bis 5. Andere persönliche und sächliche Ausgaben. Kap. 50. Seelsorge. Tit. 1. Besoldungen. Tit. 2 bis 5. Andere persönliche und sächliche Ausgaben. **Kap. 51.**
	Kap. 52. Indiensthaltung der Schiffe und Fahrzeuge. Tit. 1. Seezulagen. Tit. 2 und 3. Ausgaben für den Schiffsdienst. Tit. 4. Sonstige Ausgaben für Indiensthaltungszwecke.

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
—	**5. Sitzung S. 51.** Dr. Wehrenpfennig.	Kap. 5 Tit. 1 bewilligt. Tit. 40 wird auf Antrag des Abg. Dr. Wehrenpfennig der Budgetkommission zur Vorberathung überwiesen.
b) die Erwartung auszusprechen, daß bei Tauschgeschäften der Militärverwaltung über Baulichkeiten und Grundstücke der Werth der Tauschgegenstände in Einnahme und Ausgabe gestellt und demgemäß Tauschgeschäfte hinsichtlich solcher Militäretablissements und Grundstücke, welche ihrem Umfange nach bei der Veräußerung, der Erwerbung oder dem Neubau den Gegenstand besonderer Etatstitel bilden, der besonderen Zustimmung des Bundesraths und Reichstags unterbreitet werden.	**25. Sitzung S. 610 bis 618.** Rickert. Präs. des Reichsk.-Amts Staatsm n. Hofmann. v. Benda. Krause. K. Sächs. Bevollm. z. Bdsr. außerord. Gesandter u. bevollm. Minister v. Nostitz-Wallwitz. Dr. Wehrenpfennig. Geh. Ober-Reg.-R. Dr. Michaelis. Rickert. Geh. Ober-Reg.-R. Dr. Michaelis. Dr. Minckwitz. Dr. Wehrenpfennig. Grumbrecht. Staatsmin. Hofmann. Richter (Hagen). Dr. Wehrenpfennig. Dr. Lasker. Dr. Hänel. Windthorst. Ackermann. Dr. Lasker. Rickert.	Kap. 5 Tit. 1 wird auf Antrag des Abg. Dr. Lasker z. nochmaligen Vorberathung an die Budgetkommission zurückverwiesen.
2. die Erwartung auszusprechen, daß künftig Tauschgeschäfte der Reichsverwaltungen über Grundstücke und Baulichkeiten, sofern es sich um Grundstücke von erheblichem Werth handelt, der besonderen Zustimmung des Bundesraths und Reichstags unterbreitet werden. Sten. Ber. S. 691 u. 692. Abgelehnt.	**27. Sitzung S. 686 bis 692.** Rickert. Ackermann. Dr. Wehrenpfennig. Richter (Hagen). Bevollm. Minister v. Nostitz-Wallwitz. Günther. v. Bennigsen.	Antrag der Budgetkommission auf Streichung der Kap. 5 Tit. 40 ausgeworfenen 250,000 Mk. angenommen; Antrag Ackermann u. Gen. abgelehnt.
—	**5. Sitzung S. 52.**	Kap. 5 Tit. 2 u. 4 der Einnahmen des sächsischen Militäretats genehmigt.
Einmalige Ausgaben. Kap. 5 Tit. 1 Gewährung von Zulagen an die Unteroffiziere bei den Truppen in Elsaß-Lothringen. — Vermerk: Hauptetat S. 18. Dazu Militärverwaltung von Bayern 10,039,652 Mark. —	**5. Sitzung S. 52.**	Kap. 14 bis 43 der fortdauernden u. Kap. 5 Tit. 1 der einmaligen Ausgaben für das württembergische Militärkontingent bewilligt; der nebenstehende Vermerk festgestellt.
—	**31. Sitzung S. 816 u. 817.**	Sämmtliche Beschlüsse II. Berathung aufrechterhalten.
Kap. 46. Hydrographisches Büreau. Tit. 1 bis 3. Besoldungen. Tit. 4 bis 6. Andere persönliche und sächliche Ausgaben. — Anfrage wegen Vollendung der Ostseekarte. —	**6. Sitzung S. 71.** Schmidt (Stettin). Staatsm. Chef der Admiral. v. Stosch.	Kap. 45 und 46 der fortdauernden Ausgaben in den einzelnen Titeln bewilligt.
— Späte Veröffentlichung der Wetterberichte. —	**Seite 71 und 72.** Schmidt (Stettin). Staatsm. Chef der Admiral. v. Stosch.	Kap. 47 desgleichen.
Kap. 51. Militärpersonal. Tit. 1 bis 8. Besoldungen. Tit. 9 bis 21. Andere persönliche Ausgaben. Tit. 22 bis 29. Selbstbewirthschaftungsfonds. Tit. 30. Vermischte Ausgaben. Tit. 31. Verwaltung des Festungsgefängnisses. Tit. 32 und 33. Sonstige Ausgaben für das Militärpersonal.	**Seite 72.**	Kap. 48 bis 51 desgleichen.
— Resultat der Untersuchungen der Untiefe „Adlergrund" in der Ostsee. —	**Seite 72.** Schmidt (Stettin). Chef der Admiral. v. Stosch.	Kap. 52 desgl.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen
Etatswesen.	(Marine.) Kap. 53. Naturalverpflegung. Tit. 1. Brotgeld. Tit. 2. Schiffsverpflegung. Tit. 3. Verpflegungszuschüsse. Tit. 4. Rationsgelder. Kap. 54. Bekleidung. Tit. 1. Besoldungen. Tit. 2 und 3. Sächliche Ausgaben. **Kap. 55.** Kap. 57. Krankenpflege. Tit. 1. Besoldungen der Aerzte. Tit. 2 bis 5. Andere persönliche Ausgaben für Aerzte. Tit. 6. Besoldungen der Verwaltungsbeamten. Tit. 7 bis 11. Andere persönliche und sächliche Ausgaben. Mündlicher Bericht der Budgetkommission. Berichterst. Abg. Rickert — Nr. **61** — mit dem Antrage: Die Position im Marineetat: Kap. 57, Tit. 1 der fortdauernden Ausgaben „Besoldung der Aerzte" mit der geforderten Summe und unter der gebrauchten Bezeichnung zu bewilligen. Kap. 58. Reise-, Marsch- und Frachtkosten. Tit. 1. Kosten der Dienst- 2c. Reisen. Tit. 2. Verpflegung der Ersatz- und Reservemannschaften 2c. Tit. 3. Beförderung von Briefen, Telegrammen 2c. **Kap. 59.** Kap. 61. Artillerie. Tit. 1 und 2. Besoldungen. Tit. 3 bis 8. Andere persönliche und sächliche Ausgaben. Kap. 62. Torpedowesen. Tit. 1. Besoldungen. Tit. 2. Sächliche Ausgaben. Kap. 63. Lootsen-, Betonnungs- und Leuchtfeuerwesen. Tit. 1. Besoldungen. Tit. 2 bis 6. Andere persönliche und sächliche Ausgaben. Einmalige Ausgaben. Kap. 7. Tit. 9. Allgemeine Bauverwaltungskosten für die Garnisonbauten in Wilhelmshaven, Kiel und Friedrichsort. Tit. 33 bis 37. Zur Einrichtung der deutschen Seewarte. Tit. 45. Zur Fortsetzung der Bauten des Marineetablissements bei Ellerbeck. Einnahme. Kap. 10. Tit. 1. An Miethen und Pachtgeldern. Tit. 2 und 3. An Verkaufserlösen. Tit. 4 bis 7. Aus dem Betonnungs- und Lootsenwesen der Jade. III. **Berathung** auf Grund der Zusammenstellung der Beschlüsse II. Berathung. Nr. **99.** **7. Reichseisenbahnamt** (Anl. VI.) II. **Berathung.** Fortdauernde Ausgaben. Kap. 65. Tit. 1 bis 5. Besoldungen. Tit. 6. Wohnungsgeldzuschüsse. Tit. 7 bis 11. Andere persönliche und sächliche Ausgaben. III. **Berathung** auf Grund der Zusammenstellung der Beschlüsse II. Berathung. Nr. **99.** **8. Reichsschuld.** II. **Berathung.** Fortdauernde Ausgaben. Kap. 66 Tit. 1. Zinsen auf Schatzanweisungen, welche auf Grund des Etatsgesetzes zur vorübergehenden Verstärkung des ordentlichen Betriebsfonds der Reichshauptkasse ausgegeben werden. Tit. 2. Zinsen auf Schatzanweisungen, welche auf Grund des Etatsgesetzes, behufs der Beschaffung eines Betriebsfonds zur Durchführung der Münzreform ausgegeben werden. Tit. 3. Zinsen auf Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen, welche auf Grund des

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
Kap. 55. Servis- und Garnisonverwaltungswesen. Tit. 1. Besoldungen. Tit. 2 bis 8. Andere persönliche und sächliche Ausgaben. Kap. 56. Wohnungsgeldzuschuß.	**6. Sitzung S. 72.**	Kap. 53 bis 56 in den einzelnen Titeln bewilligt.
— Frage wegen Herabminderung des Gehalts des Generalarztes. —	**Seite 72 und 73.** Dr. Dohrn. Kom. d. Bundesr. Geh. Admir. R. Richter. Dr. Wehrenpfennig. Geh. Admir.-R. Richter. Dr. Dohrn. Dr. Zinn. Dr. Wehrenpfennig.	Kap. 57, Tit. 2 bis 11 bewilligt. Tit. 1 auf Antrag des Abg. Dr. Dohrn der Budgetkommission zur Vorberathung überwiesen.
—	**25. Sitzung S. 608 bis 610.** Rickert. Dr. Loewe. Dr. Wehrenpfennig.	Annahme des Antrages der Budgetkommission.
Kap. 59. Unterricht. Tit. 1. Besoldungen. Tit. 2 bis 9. Andere persönliche und sächliche Ausgaben. Kap. 60. Werftbetrieb. Tit. 1. Besoldungen. Tit. 4 bis 15. Andere persönliche und sächliche Ausgaben.	**6. Sitzung S. 73.**	Kap. 58 bis 60 in den einzelnen Titeln bewilligt.
— Frage wegen Aufhebung der Seeartillerie. —	**Seite 73 und 74.** Schmidt (Stettin). Chef der Admiralität v. Stosch.	Kap. 61 desgl.
Kap. 64. Verschiedene Ausgaben. Tit. 1 bis 5.	**Seite 74.**	Kap. 62 bis 64 desgl.
— Ungenügende Unterbringung der einjährig Freiwilligen der Marine in Wilhelmshaven. —	**Seite 74.** v. Freeden. Chef der Admiralität v. Stosch.	Kap. 7 der einmaligen Ausgaben in den einzelnen Titeln bewilligt.
—	**Seite 74.**	Kap. 10 der Einnahmen in den einzelnen Titeln genehmigt.
— Preis der Telegramme der Wetterberichte der deutschen Seewarte und Mittheilung der Berichte an die Landwirthe. —	**31. Sitzung S. 816 und 817.** Dr. Zinn. Generalpostmeister Dr. Stephan.	Sämmtliche Beschlüsse II. Berathung aufrecht erhalten.
Einnahmen. Kap. 11. Tit. 1. An Miethen für Wohnungen im Dienstgebäude und an Feuerungsvergütungen.	**7. Sitzung S. 79.**	Kap. 65, Tit. 1 bis 11 der fortdauernden Ausgaben bewilligt. Kap. 11 genehmigt.
—	**31. Sitzung S. 816.**	Sämmtliche Beschlüsse II. Berathung aufrecht erhalten.
— Frage wegen Durchführung der Münzreform. Ausprägung goldener Fünfmarkstücke. —	**7. Sitzung S. 80.** Dr. Bamberger.	Kap. 66, Tit. 1—3 bewilligt.
des Gesetzes, betr. die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung vom 27. Januar 1875 sowie auf Grund des fernerweiten Gesetzes vom 3. Januar 1876, betreffend die Aufnahme, einer Anleihe für Zwecke der Telegraphenverwaltung, ausgegeben werden.		

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen
Etatswesen.	Kap. 12. Einmalige Ausgaben. III. **Berathung** auf Grund der Zusammenstellung der Beschlüsse II. Berathung. Nr. **99.** **9. Rechnungshof.** (Anl. VII.) II. **Berathung.** Fortdauernde Ausgaben. Kap. 67. Tit. 1 bis 5. Besoldungen. Tit. 6. Wohnungsgeldzuschüsse. Tit. 7 bis 11. Andere persönliche und sächliche Ausgaben. III. **Berathung** auf Grund der Zusammenstellung der Beschlüsse II. Berathung. Nr. **99.** **10. Reichs-Oberhandelsgericht.** (Anl. VIII.) II. **Berathung.** Fortdauernde Ausgaben. Kap. 68. Tit. 1 bis 5. Besoldungen. Tit. 6. Wohnungsgeldzuschüsse. Tit. 7 bis 10. Andere persönliche, sächliche und vermischte Ausgaben. III. **Berathung** auf Grund der Zusammenstellung der Beschlüsse II. Berathung. Nr. **99.** **11. Allgemeiner Pensionsfonds.** (Anl. IX.) II. **Berathung.** Einnahme. Kap. 13. Beiträge aus Spezialkassen. Aus dem Münsterschen Provinzial-Invalidenfonds. Ausgaben. Preußen Kap. 69. Verwaltung des Reichsheeres. Tit. 1. Invalidenpensionen nach Maßgabe der Reichsgesetze beziehungsweise der zur Zeit der Pensionirung in Geltung gewesenen Landesgesetze. Tit. 2. Pensionen und Pensionserhöhungen für Offiziere, Aerzte und Beamte aller Grade nach Maßgabe der Reichsgesetze beziehungsweise der zur Zeit der Pensionirung in Geltung gewesenen Landesgesetze. **Tit.** 3. Kap. 70. Marineverwaltung. Tit. 1. Invalidenpensionen nach Maßgabe der Reichsgesetze ꝛc. Tit 2. Pensionen und Pensionserhöhungen für Offiziere, Aerzte ꝛc. ꝛc. Tit. 3. Inaktivitätsgehälter, Wartegelder. Tit. 4. Pensionen an Hinterbliebene von Offizieren und Beamten der früheren dänischen Marineverwaltung in Schleswig-Holstein. Tit. 5. Gesetzliche Bewilligungen für Hinterbliebene. Tit. 6. Zu Unterstützungen. Kap. 71. Zivilverwaltung. Tit. 1. Pensionen für Beamte und Unterbeamte. Tit. 2. Wartegelder. Tit. 3. Zu Unterstützungen für pensionirte Beamte und zu Pensionen und Unterstützungen für Hinterbliebene von Beamten. **Kap. 72.** III. **Berathung** auf Grund der Zusammenstellung der Beschlüsse in II. Berathung. Nr. **99.** **12. Reichs-Invalidenfonds.** (Anl. X.) II. **Berathung.** Fortdauernde Ausgaben. Kap. 73. Verwaltung des Reichsheeres. Tit. 1 bis 9. Besoldungen, andere persönliche und sächliche Ausgaben. Kap. 74. Zuschuß zu den Kosten der Verwaltung des Reichsheeres. Tit. 1 bis 4. Für die Bearbeitung der Invalidensachen in Folge des Krieges von 1870/71. **Kap. 75.** Einnahme. Kap. 15. Tit. 1. Zinsen. Tit. 2. Kapitalzuschuß.

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
—	**7. Sitzung S. 80.**	Ist Nichts zu bewilligen.
—	**31. Sitzung S. 816.**	Sämmtliche Beschlüsse II. Berathung aufrecht erhalten.
Einmalige Ausgaben. Kap. 8. zu den Ausgaben für die Revision der Kriegskosten-Rechnungen von 1870 bis 1871.	**7. Sitzung S. 80.**	Kap. 67 der fortdauernden, und Kap. 8 der einmaligen Ausgaben in den einzelnen Titeln bewilligt.
—	**31. Sitzung S. 816 und 817.**	Sämmtliche Beschlüsse II. Berathung aufrecht erhalten.
Einnahme. Kap. 12. Tit. 1. An Gerichtskosten Tit. 2. An Miethen für Wohnungen in dem Dienstgebäude.	**7. Sitzung S. 80.**	Kap. 68. der fortdauernden Ausgaben und Kap. 12 der Einnahme in den einzelnen Titeln bewilligt resp. genehmigt.
—	**31. Sitzung S. 816.**	Sämmtliche Beschlüsse II. Berathung aufrecht erhalten.
Tit. 3. Inaktivitätsgehälter, Wartegelder für Offiziere, Aerzte, Beamte. Pensionsprozentzuschüsse. Tit. 4. Gesetzliche Bewilligungen für Hinterbliebene. Tit. 5. Zu Allerhöchsten Bewilligungen. Tit. 6. Zu anderweiten Unterstützungen. Sachsen. Kap. 69. Tit. 1 bis 6. Württemberg. Kap. 69. Tit. 1 bis 6.	**7. Sitzung S. 80.**	Kap. 13 der Einnahme genehmigt. Kap. 69. Tit. 1 bis 6 der Ausgaben für Preußen, Sachsen und Württemberg bewilligt.
— Gesetzliche Regelung der Ansprüche der Hinterbliebenen der Reichsbeamten. — **Kap. 72.** Sonstige Pensionen. Tit. 1. Pensionen und Unterstützungen für die Angehörigen der vormaligen schleswig-holsteinischen Armee. Tit. 2. Pensionen für ehemalige französische Militärpersonen und deren Angehörige.	**Seite 80 und 81.** v. Bernuth. Präsident des Reichskanzleramts Staatsminister Hofmann.	Kap. 70, 71 und 72 der Ausgaben in den einzelnen Titeln bewilligt.
—	**31. Sitzung S. 816.**	Sämmtliche Beschlüsse II. Berathung aufrecht erhalten.
Kap. 75. Invalidenpensionen: Preußen, Sachsen, Württemberg, Bayern. Tit. 1 Pensionen und Pensionszulagen für Soldaten 2c. Tit. 2. Pensionen und Pensionserhöhungen für Offiziere, Aerzte 2c. Tit. 3. Bewilligungen für Hinterbliebene von Offizieren, Aerzten 2c. Tit. 4. Desgleichen von Soldaten 2c. Tit. 5 bis 8. Verwaltung der Marine.	**7. Sitzung S. 81.**	Kap. 73, 74 und 75 der Ausgaben in den einzelnen Titeln bewilligt.
—	**Seite 81.**	Kap. 15 der Einnahme genehmigt.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen
Etatswesen.	III. **Berathung** auf Grund der Zusammenstellung der Beschlüsse II. Berathung. Nr. **99.**
	13. Zölle und Verbrauchssteuern. (Anl. XI.)
	II. **Berathung.**
	Aus dem Zollgebiete.
	a. Einnahmen, an welchen sämmtliche Bundesstaaten Theil nehmen.
	Kap. 1. Tit. 1. Zölle.
	Antrag der Budgetkommission, den Ausgabeetat für die Kaiserlichen Hauptzollämter in den Hansestädten auf das erste Vierteljahr in seinen einzelnen Titeln und den dabei angeführten Summen zu bewilligen.
	Tit. 2. Rübenzuckersteuer und
	Kap. 16 der Einnahme. **Ueberschüsse aus früheren Jahren.**
	Tit. 3.
	Anträge der Budgetkommission.
	Tit. 2. „Rübenzuckersteuer" statt der in Ansatz gebrachten Summe von 2,273,760 Mk. die Summe von 2,273,760 Mk. + 8,593,558 Mk. = 10,867,318 Mk. anzusetzen. **2.**
	Kap. 1. Tit. 3. Salzsteuer. Tit. 4. Tabaksteuer.
	b. Einnahmen, an welchen Bayern, Württemberg und Baden keinen Theil haben.
	Tit. 5. Branntweinsteuer und Uebergangsabgabe von Branntwein.
	c. Einnahmen, an welchen Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen keinen Theil haben.
	Tit. 6. Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier.
	Von den außerhalb der Zollgrenze liegenden Bundesgebieten:
	Aversa für Zölle und Verbrauchssteuern,
	Tit. 7. an welchen sämmtliche Bundesstaaten Theil nehmen. **Tit. 8.**
	III. **Berathung** auf Grund der Zusammenstellung der Beschlüsse II. Berathung. Nr. **99.**
	Antrag Dr. Wehrenpfennig, Albrecht (Danzig), Dr. Dohrn, Rickert: **den Herrn Reichskanzler zu ersuchen:** **Ueber**
	Antrag Grumbrecht und Richter (Hagen): die Position Tit. 7 von 679,300 Mark um 100,000 Mark auf 779,300 Mark zu erhöhen, und folgeweise Kap. 16, Tit. 3. Ueberschüsse aus früheren Jahren von den 3,000,000 Mark (abgesehen von der Herabsetzung der Summe in Folge Ablehnung von 250,000 Mark unter Kap. 5, Tit. 40 der einmaligen Ausgaben) 100,000 Mark zu streichen. — Nr. **113.** Angenommen.
	14. Wechselstempelsteuer. (Anl. XII.)
	II. **Berathung.**
	Kap. 2 der Einnahme.
	III. **Berathung** auf Grund der Zusammenstellung der Beschlüsse II. Berathung. Nr. **99.**
	15. Post- und Telegraphenverwaltung. (Anl. XIII.)
	II. **Berathung.**
	a) Einnahme.
	Kap. 3. Tit. 1. Porto.

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
—	**31. Sitzung S. 816.**	Sämmtliche Beschlüsse II. Berathung aufrecht erhalten.
— Verfahren bei Aufstellung und Bekanntmachung der amtlichen Waarenverzeichnisse. —	**25. Sitzung S. 618 bis 621.** Grumbrecht, Kom. d. Bundesr., Geh. O. Reg.-R. Huber, v. Kardorff, Geh. O. Reg.-R. Huber, Grumbrecht, Windthorst, Grumbrecht, Windthorst.	Antrag der Budgetkommission angenommen. Kap. 1, Tit. 1 der Einnahme genehmigt.
2. Kap. 16 der Einnahme: Tit. 3. „Aus dem Ueberschusse des Haushalts des Jahres 1875" statt der in Ansatz gebrachten Summe von 11,593,558 Mark nur 3,000,000 — also 8,593,558 Mark weniger — zu bewilligen. Nr. **61** 3 und 4.	**Seite 621.** Rickert, Kom. d. Bundesr., Geh. O. Reg.-R. Dr. Michaelis.	Annahme der Anträge der Budgetkommission.
Tit. 8. An welchen Bayern, Württemberg und Baden keinen Theil haben (Branntweinsteuer). Tit. 9. An welchen Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen keinen Theil haben. Antrag der Budgetkommission: Tit. 3 bis 9 unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu genehmigen, mithin Summe I. (Kapitel I.) 53,506,130 + 8,593,558 = 62,099,688 Mark anzusetzen. — Nr. **61** 3.	**Seite 621.** Grumbrecht, Geh. O. Reg.-R. Dr. Michaelis.	Annahme des Antrages der Budgetkommission.
Ueber die in den einzelnen Bundesstaaten zur Erhebung kommenden Stempelsteuern oder den Stempelsteuern gleich zu erachtende Steuern, resp. die daraus fließenden Jahreserträge, dem Reichstage baldthunlichst eine nach den einzelnen Kategorien geordnete statistische Uebersicht vorlegen zu wollen. Nr. **105.** Angenommen.	**31. Sitzung S. 817 u. 818.** Dr. Wehrenpfennig.	Annahme des Antrages Dr. Wehrenpfennig u. Genossen.
Antrag Rickert: bei Kap. 16, Tit. 3 der Einnahme aus dem Ueberschuß des Haushalts des Jahres 1875 3,000,000 Mark — 384,127 Mark abzusetzen, den Tit. 3 also festzustellen auf 2,615,873 Mark. Sten. Ber. S. 819. Angenommen.	**Seite 818 u. 819.** Grumbrecht, Geh. O. Reg.-R., Dr. Michaelis, Rickert, Richter (Hagen).	Annahme der Anträge Grumbrecht und Gen. u. Rickert. Die anderweiten Beschlüsse II. Berathung sämmtlich aufrecht erhalten.
—	**7. Sitzung S. 81.**	Kap. 2 der Einnahme genehmigt.
— Umänderung der bis jetzt auf dem Thalerfuß basirenden Wechselstempelmarken nach dem Marksystem. —	**31. Sitzung S. 819.** Sombart.	Der Beschluß II. Berathung aufrecht erhalten.
— Bestellung unzureichend frankirter Postkarten. Behandlung der unzureichend frankirten Kreuzbandsendungen als Briefe. Verpackung der Packete nach dem Auslande. — Telegramme, welche als Brief weiter befördert werden. — Herstellung eines einheitlichen Tarifs für Mustersendungen unter Kreuzband im In- und Auslande. —	**7. Sitzung S. 81 bis 84.** Dr. Reichensperger (Crefeld). Bevollm. z. Bundesr. Generalpostmstr. Dr. Stephan. Dr. Reichensperger (Crefeld). Freih. Nordeck zur Rabenau. Generalpostmstr. Dr. Stephan. Freih. Nordeck zur Rabenau. Schroeder (Friedberg).	Kap. 3 Tit. 1 der Einnahme genehmigt.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Etatswesen.

Tit. 2. Gebühren für Beförderung telegraphischer Depeschen.

Antrag Schroeder (Friedberg) und Spielberg:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, daß für Telegramme die frühere erste Zone wiederhergestellt und die Gebühr für die erste Zone, unter Beibehaltung der Expeditionsgebühr, auf Drei Pfennig pro Wort herabgesetzt werde. — Nr. 27. Angenommen.

Tit. 3. Personengeld. Tit. 4. Gebühren für Bestellungen von Postsendungen am Orte der Postanstalten. Tit. 5. Desgleichen im Umkreise der Postanstalten. Tit. 6. Sonstige Postgebühren. Tit. 7. Erlös für verkaufte Grundstücke, Materialien 2c. Tit. 8. Vermischte Einnahmen. Tit. 9. Zuschuß aus der Wechselstempelsteuerverwaltung für den Betrieb der Stempelmarken durch die Post. **Tit. 10.**

---

b) Fortdauernde Ausgaben.

Tit. 1 bis 11. Besoldungen. Tit. 12. Wohnungsgeldzuschüsse. Tit. 13 bis 30. Andere persönliche Ausgaben. Tit. 31 bis 39. Sächliche Betriebskosten. Tit. 40 bis 44. Sächliche und vermischte Ausgaben. Tit. 45 u. 46. Baufonds. Tit. 47 bis 50. Sonstige Ausgaben.

Einmalige Ausgaben.

Kap. 4. Tit. 3. Zur Herstellung eines neuen Postdienstgebäudes in Dresden (3. Rate). Tit. 5. Zur Herstellung eines neuen Dienstgebäudes für das Postamt und die Ober-Postdirektion in Bremen (3. Rate). **Tit. 7.**

III. **Berathung**

auf Grund der Zusammenstellung der Beschlüsse II. Berathung. Nr. 99.

Antrag Liebknecht:

eine Kommission niederzusetzen, welche die immermehr sich häufenden Beschwerden über Verletzung des Briefgeheimnisses zu untersuchen und falls sich dieselben als begründet erweisen, Maßregeln zur Abhilfe vorzuschlagen hat. Sten. Ber. S. 827. Nicht ausreichend unterstützt.

---

16. Eisenbahn-Verwaltung (Anl. XIV.)

nebst Denkschrift und einer Nachweisung der bis zum Schlusse des Jahres 1875 auf die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen verwendeten Summen.

II. **Berathung.**

a. Einnahme.

Kap. 4. Tit. 1. Personenverkehr. Tit. 2. Güterverkehr. Tit. 3. Aus der Veräußerung von Grundstücken, Materialien 2c. Tit. 4. Verschiedene Einnahmen.

b. Fortdauernde Ausgaben.

Tit. 1 bis 4. Besoldungen. Tit. 5. Andere persönliche Ausgaben. Tit. 6. Sächliche Ausgaben. **Tit. 7.**

III. **Berathung**

auf Grund der Zusammenstellung der Beschlüsse II. Berathung. Nr. 99.

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
— Gebührenfreiheit für Telegramme. Verhältniß der Presse zu den Telegraphen. Telegraphenverkehr mit England. Tariffrage. —	**7. Sitzung S. 84 bis 93.** Schroeder (Friedberg). Grumbrecht. v. Behr-Schmoldow. Schmidt (Stettin). Generalpostmstr. Dr. Stephan. Günther. Richter (Hagen). Generalpostmeister Dr. Stephan. Dr. Reichensperger (Crefeld).	Tit. 2 genehmigt. Antrag Schroeder (Friedberg) u. Spielberg angenommen.
— Persönliche Bemerkungen. —	**Seite 92 u. 93.** Grumbrecht. Schmidt (Stettin). v. Behr-Schmoldow. Richter (Hagen).	
Tit. 10. Von den Postdampfschiffsverbindungen zwischen Deutschland und Dänemark. Tit. 11. Von dem Absatz der Zeitungen, des Reichsgesetzblatts und des Amtsblatts der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.	**Seite 93.**	Tit. 3 bis 11 genehmigt.
— Anfrage wegen Anfertigung des Faksimiles von der Aufschrift eines Briefes des Grafen Ledochowski seitens der Oberpostdirektion in Bromberg. Wahrung des Briefgeheimnisses. — Anfrage wegen Berücksichtigung verschiedener früherer Petitionen von Post- und Telegraphenbeamten um Gehaltserhöhungen im nächsten Etat. —	**Seite 93 bis 99.** Frh. v. Schorlemer-Alst. Generalpostmstr. Dr. Stephan. Windthorst. Generalpostmeister Dr. Stephan. Freih. v. Schorlemer-Alst. Dr. Majunke. Schröder (Lippstadt). Dr. Lasker. Windthorst. Generalpostmeister Dr. Stephan. Schröder (Lippstadt). Windthorst. Generalpostmeister Dr. Stephan.	Tit. 1 bis 50 der fortdauernden Ausgaben bewilligt.
Tit. 7. Zur Herstellung eines neuen Dienstgebäudes für die Oberpostdirektion in Danzig (3. Rate). Tit. 8. Desgleichen in Leipzig für den Packetbestellungsdienst nebst Zollabfertigung und für den Posthaltereibetrieb (2. Rate).	**Seite 99.**	Kap. 4 Tit. 3, 5, 7 u. 8 der einmaligen Ausgaben bewilligt.
— Taxbestimmungen für die unter Kreuzband versandten Druckschriften. —	**31. Sitzung S. 820.** Dr. Brockhaus.	Sämmtliche Beschlüsse II. Berathung aufrecht erhalten.
— Beschlagnahme der Briefe des Kardinals Grafen Ledochowski auf Requisition der Staatsanwaltschaft. Verlangen, die betreffende Requisition dem Reichstage mitzutheilen. Frage wegen Bewahrung des Briefgeheimnisses. — Beförderung unfrankirter oder unzureichend frankirter Postkarten. —	**Seite 820 bis 832.** Windthorst. Generalpostmeister Dr. Stephan. Windthorst. Generalpostmeister Dr. Stephan. Liebknecht. Generalpostmeister Dr. Stephan. Freih. v. Schorlemer-Alst. Windthorst. Generalpostmeister Dr. Stephan. Dr. Lasker. Liebknecht. Frh. v. Schorlemer-Alst. Windthorst.	
Tit. 7. Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung der Bahnanlagen. Tit. 8. Kosten des Bahntransports. Tit. 9. Sonstige Ausgaben. Tit. 10. Pachtzahlungen für die dem Reiche nicht gehörigen Bahnstrecken, sowie Verzinsung des Anlagekapitals für die Bahnstrecke Colmar-Münster.	**7. Sitzung S. 99 und 100.**	Kap. 4. Tit. 1 bis 4 der Einnahme genehmigt. Tit. 1 bis 10 der fortdauernden, und
Einmalige Ausgaben. Kap. 9. Tit. 2. Zur Erwerbung der Eisenbahn von Colmar nach Münster (5. Rate).		Kap. 9. Tit. 2 der einmaligen Ausgaben bewilligt.
—	**31. Sitzung S. 817 und 832.**	Sämmtliche Beschlüsse II. Berathung aufrecht erhalten.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen
Etatswesen.	**17. Verschiedene Verwaltungs-Einnahmen.** II. **Berathung.** Kap. 14. Besonderer Beitrag von Elsaß-Lothringen zu den Ausgaben für das Reichskanzleramt, das Reichsjustizamt und für die Verwaltung der Reichslande **für** III. **Berathung** auf Grund der Zusammenstellung der Beschlüsse II. Berathung. Nr. **99.**
	18. Münzwesen. II. **Berathung.** Kap. 17 der Einnahme. Gewinn bei der Ausprägung der Reichsmünzen, sowie sonstige Einnahmen aus der Münzreform, einschließlich des im Jahre 1875 beim Münzwesen nach Deckung der Ausgaben unter Kapitel 11 der einmaligen Ausgabe etwa anwachsenden Ueberschusses. Antrag der Budgetkommission: Kap. 17 der Einnahme „Münzwesen" zu genehmigen. Nr. **61** sub 5. III. **Berathung** auf Grund der Zusammenstellung der Beschlüsse II. Berathung. Nr. **99.**
	19. Zinsen aus belegten Reichsgeldern. II. **Berathung.** Kap. 18 der Einnahme. Tit. 1. Vom Reichsfestungsbaufonds. Tit. 2. Vom Reichseisenbahnbaufonds. III. **Berathung** auf Grund der Zusammenstellung der Beschlüsse II. Berathung. Nr. **99.**
	20. Matrikularbeiträge. II. **Berathung.** Kap. 20 der Einnahme. III. **Berathung** auf Grund der Zusammenstellung der Beschlüsse II. Berathung. Nr. **99.**
	IV. **Antrag Dr. Oncken und Genossen**: den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, in den Etat des Reichskanzleramts pro 1. April 1877—1878 (Fortdauernde Ausgaben. Kap. 2) unter die „Ausgaben für gemeinnützige Zwecke" aufzunehmen: „Für das Körner-Museum des Herrn Dr. E. Peschel in Dresden 6000 Mark." Nr. **57.**
	V. **Summarische Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1875, und Nachweisung und Begründung der bei dieser Verwaltung im Jahre 1875 vorgekommenen Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben. Nr. 76.** II. **Berathung** auf Grund des mündlichen Berichtes der VIII. Kommission. Berichterstatter Dr. Nieper. Nr. **100** mit dem Antrage: die in der vorstehenden Nachweisung aufgeführten Etatsüberschreitungen zu genehmigen. III. **Berathung.**

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
für den Rechnungshof und für das Reichsoberhandelsgericht.	**7. Sitzung S. 100.**	Kap. 14 der Einnahme festgestellt.
—	**31. Sitzung S. 832.**	Der Beschluß II. Berathung aufrecht erhalten.
— Frage bezüglich des Maximum von 2½ Mark für die Scheidemünze pro Kopf der Bevölkerung. Einstellung der Ausprägung von Nickel- und Kupfermünzen. Ausprägung des silbernen Fünfmarkstücks, sowie des goldenen Fünfmarkstücks. Aesthetische Frage der Münzen. Uebersicht der erfolgten Einziehung von Silbermünzen.	**25. Sitzung S. 622 bis 632.** Dr. Bamberger. Geh. Ober.-Reg.-Rath Dr. Michaelis. Dr. Reichensperger. Dr. Bamberger. Dr. Reichensperger (Krefeld).	Annahme des Antrags der Budgetkommission.
—	**31. Sitzung S. 832.**	Der Beschluß II. Berathung aufrecht erhalten.
Antrag der Budgetkommission. Kap. 18 Tit. 1 und 2 zu genehmigen. Nr. 61 sub 7.	**25. Sitzung S. 632.**	Annahme des Antrags der Budgetkommission.
—	**31. Sitzung S. 832.**	Sämmtliche Beschlüsse II. Berathung aufrecht erhalten.
—	**27. Sitzung S. 692.**	Kap. 20 der Einnahme vorbehaltlich der ziffermäßigen Berechnung genehmigt.
—	**31. Sitzung S. 832.**	Der Beschluß II. Berathung aufrecht erhalten.
Mündlicher Bericht der Budgetkommission mit dem Antrage: den Antrag Dr. Oncken abzulehnen. Berichterst. Abg. Grumbrecht. Nr. 117.	**28. Sitzung S. 726 bis 728.** Dr. Oncken. v. Benda.	Der Budgetkommission zur Vorberathung überwiesen.
	32. Sitzung S. 839 und 840. Grumbrecht. Dr. Oncken.	Antrag Dr. Oncken zurückgezogen.
I. Berathung.	**24. Sitzung S. 600 u. 601.** Dr. Rieper.	Der VIII. Kommission zur Vorberathung überwiesen.
Antrag Dr. Lingens: **Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, die allgemeine Rechnung über den Haushalt von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1874 demnächst dem Reichstage zur Entlastung vorzulegen.** — **Nr. 110** zurückgezogen.	**30. Sitzung S. 793 bis 795.** Dr. Rieper.	Annahme des Antrags der Kommission und des Antrags Dr. Lingens Nr. 123.
Derselbe Antrag wieder eingebracht unter Nr. 123. Angenommen.	**32. Sitzung S. 835 bis 839.** Dr. Rieper, Komm. d. Bundesr., Geh. O. Reg.-R. v. Pommer Esche, Rickert, Geh. O. Reg.-R. v. Pommer Esche, Dr. Lingens, v. Benda, Unterstaatssekretär Herzog, Grumbrecht, v. Reden, Schroeder (Königsberg), Rickert.	
Antrag Dr. v. Schulte. Den vorstehenden Antrag der VIII. Kommission zur schriftlichen Berichterstattung zu überweisen. Sten. Ber. S. 838. Abgelehnt.		

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Etatswesen.

VI. **Gesetzentwurf, betreffend die Feststellung des Landeshaushaltsetats für Elsaß-Lothringen für 1878** — Nr. 30. — nebst Hauptetat, Denkschrift und den nachbenannten **Spezialetats** 2c.

Spezialetats:

I. Forstverwaltung.
II. Verwaltung der direkten Steuern.
III. Verwaltung der Zölle, indirekten Steuern und des Enregistrements.
IV. Tabakmanufaktur zu Straßburg.
V. Oberpräsidium.
VI. Justizverwaltung.
VII. Verwaltung des Innern.
VIII. Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten.
IX. Verwaltung des öffentlichen Unterrichts, Förderung der Wissenschaften und Künste, nebst
Uebersicht der ordentlichen Einnahmen und Ausgaben bei der Universität Straßburg, und
Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der städtischen höheren Schulen, welche Zuschüsse aus Landesfonds erhalten.
X. Verwaltung für Handel, Gewerbe und Landwirthschaft.
XI. Wasserbauverwaltung.
XII. Wegebauverwaltung.
XIII. Allgemeine Finanzverwaltung.

Anl. B. Uebersicht der für das Jahr 1877 auszuschreibenden direkten Steuern in Prinzipale und Zuschlägen und
C. Prinzipalkontingente der drei Repartitionssteuern für die drei Bezirke auf das Jahr 1877.

Etatsgesetz.

II. **Berathung**

auf Grund mündlichen Berichts der VIII. Kommission. Berichterst. Abg. Dr. Buhl, Dr. Nieper. — Nr. **84** nebst Anlagen zu Nr. **84**. (Kopfstärke der Gendarmerie zur französischen Zeit und jetzt; Stand der Lehrerbildungsanstalten, der Elementarschulen 2c.; Zusammenstellung der Hochwasserschäden von 1876 2c.)

Antrag der Kommission, den Gesetzentwurf in folgender Fassung anzunehmen:

Titel I.

Ausgaben und Einnahmen des Jahres 1877.

§ 1.

Der diesem Gesetze als Anlage A. beigefügte Landeshaushaltsetat von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1877 wird hierdurch **in Ausgabe**

---

§ 2.

1. Die direkten Staatssteuern werden für das Jahr 1877 in Prinzipale und Zuschlägen nach Maßgabe der als Anlage B. beigefügten Uebersicht den Bestimmungen der Gesetze gemäß erhoben.
2. Die Kontingente der Bezirke zu dem Prinzipale der Grundsteuer, der Personal- und Mobiliarsteuer und der Thür- und Fenstersteuer sind in der Anlage C. festgesetzt.

§ 3.

Für Rechnung der Bezirke, Gemeinden und öffentlichen Anstalten und sonst berechtigten Korporationen können im Jahre 1877 **1.**

Titel II.

Regelung des Diensteinkommens der Steuerempfänger.

§ 4.

An Stelle der folgenden bisher den Steuerempfängern gewährten Gebühren:
1. der Artikelgebühren und der Gebühren für den Empfang der Grundsteuer, der Personal- und Mobiliarsteuer, der Thür- und Fenstersteuer, der Patentsteuer, sowie der für die Landeskasse und die Bezirke erhobenen Zuschläge zu diesen Steuern, **2.**

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
I. Berathung. Einleitung. — Gründe, weshalb zunächst noch von der Verlegung des Etatsjahres auf die Zeit vom 1. April bis 31. März hat Abstand genommen werden müssen. Als Abänderungen werden im Etat vorgeschlagen: Beseitigung der Gebühren der Friedensrichter, die Regelung des Einkommens der Steuerempfänger, die Aufbesserung der Gehälter der Lehrerinnen, sowie der Hilfslehrer und Hilfslehrerinnen an den Elementarschulen. Uebersicht der Finanzlage des Landes. —	**8. Sitzung S. 104 bis 106.** Bevollm. d. Bundesr. Unterstaatssekretär Herzog.	Einer Kommission von 21 Mitgliedern zur Vorberathung überwiesen.
Diskussion. — Aufhebung des Jagdmonopols. Abänderung der Weinsteuer. Frage wegen Vergütung der Ausgaben der Landeskasse für die Einnahmen der Eingangszölle zu Gunsten der Reichskasse. Kriminalkosten. Angebliche Vermehrung der Verbrechen und Vergehen in Elsaß-Lothringen. Kritik über die dem Landesausschusse gemachte Vorlage in Bezug auf die Kreisordnung, über die Straßburger Universität, die Landesbibliothek und über die im Etat ausgeworfene Theatersubvention. — Verminderung der Kantonalpolizei. Kriegergrabstätten. Kostspieligkeit des Unterrichts und angebliche Verletzung des religiösen Gefühls der Bevölkerung in den elsaß-lothringischen Schulen. Ueberproduktion an Seminarien und Präparandenanstalten. Klage über die aus den Lehranstalten hervorgehende geringe Zahl von Abiturienten. Kreisschulinspektoren. Verfahren gegen die Optanten. Vertagung der Vorlage, betr. die Erweiterung der Kompetenz des Landesausschusses. Nothwendigkeit der Uebereinstimmung des Etatsjahres für Elsaß-Lothringen mit dem des Reichs. —	**Seite 106 bis 116.** Winterer, v. Puttkamer (Sensburg), Guerber, Duncker, Winterer.	
in Ausgabe auf 41,413,457 Mk. 78 Pf., nämlich: = 31,555,874 = — = an fortdauernden und = 9,857,583 = 78 = an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben, in Einnahme auf 41,413,457 Mk. 78 Pf. festgestellt.	**28. Sitzung S. 714.**	II. Berathung. § 1 nach dem Antrage der Kommission angenommen.
1. die nach der bestehenden Gesetzgebung gestatteten Zuschläge zu den direkten Staatssteuern innerhalb der danach zulässigen Grenzen, 2. die in § 3 Nr. 2 des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Landeshaushaltsetats von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1872, vom 10. Juni 1872 (Gesetzblatt S. 177) bezeichneten besonderen Abgaben und Gefälle erhoben werden.	**26. Sitzung S. 637 und 638.** Dr. Nieper.	§§ 2 und 3 desgl.
2. der Gebühren für den Empfang der Abgaben von den Gütern in todter Hand, 3. der Gebühren für den Empfang der Bergwerksteuer, der Eichgebühren und der Gebühren für die Revision der Apotheken, 4. der Gebühren für den Empfang der für die Gemeinden erhobenen Zuschläge zu den direkten Staatssteuern	**26. Sitzung S. 635 bis 637.** Dr. Nieper.	§§ 4, 5, 6, 7, 8 und 9 desgl.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Etatswesen.

(Elsaß-Lothringen.)

steuern und der in besonderen Rollen ausgebrachten Gemeindeumlagen, sowie der Hundesteuer und des Schulgeldes,

5. der Rechnergebühren für die Verwaltung der Kassen der Gemeinden, Wohlthätigkeits- und sonstigen Gemeindeanstalten,
6. der Gebühren für den Empfang der Patentsteuerzuschläge zur Deckung der Kosten der Börsen- und Handelskammern

treten feste Besoldungen und besondere Vergütungen für Dienstaufwand nach näherer Bestimmung des Landeshaushaltsetats.

§ 5.

Die seitens der Gemeinden, sowie der Wohlthätigkeits- und sonstigen Gemeindeanstalten, auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 26. Dezember 1875 (Gesetzblatt S. 193) für die Verwaltung ihrer Kassen durch Staatsbeamte an die Landeskasse zu zahlenden Vergütungen sind vom Beginn des Rechnungsjahres 1877 ab überall nach den durch die königlichen Verordnungen vom 17. April und 23. Mai 1839 (bull. des lois IX. Série Nr. 7927 und 7947) festgestellten Normaltarifsätzen zu berechnen.

Die Gemeinderathsbeschlüsse, durch welche auf Grund des Art. 3 der Verordnung vom 17. April 1839 die den Steuerempfängern — Gemeinderechnern — zu gewährenden Gebühren um 10 Prozent erhöht oder vermindert sind, bleiben für die Zeit nach dem 31. Dezember 1876 nur in Betreff der den vorhergehenden Rechnungsjahren angehörenden Kassenoperationen in Kraft.

§ 6.

Steuerempfängern, welche zur Zeit des Erlasses dieses Gesetzes definitiv angestellt sind und welche bisher aus den in § 4 unter 1 bis 6 bezeichneten Gebühren ein höheres Jahreseinkommen bezogen haben, als ihnen auf Grund des Etats an fester Besoldung und an Vergütung für Dienstaufwand würde bewilligt werden können, wird ihr Diensteinkommen auch fortan in der bisherigen Art gewährt, mit der Maßgabe, daß aus den zur Landeskasse vereinnahmten Vergütungen, welche die Gemeinden, sowie die Wohlthätigkeits- und sonstigen Gemeindeanstalten nach § 4 des Gesetzes vom 26. Dezember 1875 für die Verwaltung ihrer Kassen, einschließlich derjenigen für den Empfang der für ihre Rechnung erhobenen Steuerzuschläge und besonderen Umlagen, zu entrichten haben, den Steuerempfängern für ihre Dienstleistungen und den Dienstaufwand bei Verwaltung dieser Kassen nur neun Zehntel der Normalsätze (§ 5) gewährt werden.

Begehren solche Steuerempfänger an Stelle der Gebühren die Gewährung der festen Besoldung, so verbleibt ihnen als Entschädigung für Dienstaufwand ein Betrag von 33⅓ Prozent, der in § 4 unter 1 und 2 bezeichneten, nach den bisherigen Sätzen festzustellenden Gebühren, sowie von 30 Prozent der Vergütungen, welche die Gemeinden, Wohlthätigkeits- und sonstigen Gemeindeanstalten für Verwaltung ihrer Kassen zahlen. Die Gebühren für die unter den Ziffern 3 und 6 des § 4 bezeichneten Erhebungen fallen dagegen, im Falle der Gewährung fester Gehälter, gänzlich weg.

Aus Minderungen der Einnahme, welche durch Veränderungen der Steuergesetzgebung, durch Verkleinerung der Empfangsbezirke oder durch den Wegfall von Gemeinde- oder Anstaltsrechnereien entstehen, erwächst ein Anspruch auf Entschädigung nicht.

§ 7.

An der den Steuerempfängern obliegenden persönlichen Haftbarkeit für die Erfüllung der Steuerkontingente wird durch die Umgestaltung des Einkommens nichts geändert.

Diejenigen

Titel III.

Gebühren der Friedensrichter beim Zwangsverkauf von Liegenschaften.

§ 10.

Die Gebühren der Friedensrichter beim Zwangsverkauf von Liegenschaften, sind, **soweit**

Titel IV.

Erhöhung der Besoldungen der Lehrerinnen, Hülfslehrer und Hülfslehrerinnen.

§ 11.

Vom 1. Januar 1877 ab erhalten die Lehrerinnen, Hülfslehrer und Hülfslehrerinnen an öffentlichen Elementarschulen als Jahresbesoldung mindestens die folgenden Beträge:

1. die Lehrerinnen
   a) bei einer Dienstzeit von weniger als 10 Jahren . . 720 Mark
   b) bei einer Dienstzeit von 10 oder mehr Jahren . . 800 „
2. die Hülfslehrer und Hülfslehrerinnen . . . . . 600 „

§ 12.

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
Diejenigen Steuerempfänger, welche die Vergütung für Dienstaufwand mit den Gebühren oder in den im zweiten Absatz des § 6 bezeichneten Gebührenquoten erhalten, haben die Kosten ihrer Vertretung in Verhinderungsfällen zu bestreiten und für die Dienstführung ihres Vertreters mit ihrer Kaution zu haften. Als etatsmäßiges Diensteinkommen, im Sinne des § 23 des durch Gesetz vom 23. Dezember 1873 (Gesetzblatt S. 479) eingeführten Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, wird im Betreff derjenigen Steuerempfänger, welche auf Grund des § 6 Absatz 1 im Besitz ihres bisherigen Einkommens bleiben, nur der Betrag der ihnen nach Ziffer 1, 2 und 3 des § 4 zukommenden Gebühren angesehen. § 8. Bei Berechnung der Pension derjenigen Steuerempfänger, welche zur Zeit der Versetzung in den Ruhestand auf Grund des § 6 Absatz 1 ihr Einkommen in Gestalt von Gebühren beziehen, wird der Betrag von zwei Drittheilen der im § 4 zu 1, 2 und 3 bezeichneten Gebühreneinnahme nach dem Durchschnitt der letzten drei Kalenderjahre vor dem Jahre, in welchem die Pension festgesetzt wird, bis zum Höchstbetrage von 3900 Mark zu Grunde gelegt. Bei Berechnung der Pension solcher Steuerempfänger, welche von der Befugniß in § 6 Absatz 2 Gebrauch gemacht haben, wird die feste Besoldung nur unter der Voraussetzung zu Grunde gelegt, daß der Antrag auf Neuregelung ihres Einkommens innerhalb dreier Monate vom Tage der Verkündung dieses Gesetzes ab bei dem Steuerdirektor des Bezirks gestellt worden ist, oder daß, wenn der Antrag später gestellt ist, zwischen dem Tage des Eingangs desselben und dem Tage, an welchem die Pension festgesetzt wird, ein Zeitraum von wenigstens fünf Jahren liegt. § 9. Werden Steuerempfänger, welche nach § 6 Absatz 1 im Bezuge der Gebühren geblieben sind, in den Kassenkontroldienst übernommen, so kann, falls ihr Einkommen in diesem Dienst geringer ist, als das bisher bezogene, ein Theil des letzteren ihnen als persönliche Zulage belassen werden. Jedoch darf der Gesammtbetrag ihres Einkommens $^2/_3$ des im letzten Kalenderjahre vor der Uebernahme in den Kontroldienst von ihnen bezogenen Einkommens nicht übersteigen. Bei der Pensionirung bleibt diese Zulage außer Berechnung.		**II. Berathung.**
soweit die gebührenpflichtigen Amtshandlungen nach dem 31. Dezember 1876 stattfinden, zu Gunsten der Landeskasse zu vereinnahmen.	**26. Sitzung S. 659.** Dr. Rieper.	§ 10. angenommen.
§ 12. Die Mitglieder geistlicher Kongregationen, welche öffentliche Schulstellen versehen, bleiben auch ferner auf Remunerationen angewiesen, die in jedem einzelnen Falle vereinbart werden.	**27. Sitzung S. 692 bis 695.** Dr. Rieper. Dr. Lingens.	§ 11 und 12 angenommen.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Etatswesen.

(Elsaß-Lothringen.)

Titel V.

Verwendung des Holzes von Bäumen der Wasserbauverwaltung und des Erlöses aus dem Verkaufe solcher Bäume.

§ 13.

Das Holz abgängiger Bäume an Flüssen, Kanälen und Dämmen, welche dem Lande gehören, kann für den dienstlichen Gebrauch der Wasserbauverwaltung unmittelbar verwendet werden.

Aus

Titel VI.

Ausgabe von Schatzanweisungen zur Deckung des außerordentlichen Bedarfs des Haushalts pro 1877.

§ 14.

Zur Einlösung der auf Grund des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Landeshaushaltsetats für 1876, vom 26. Dezember 1875 (Gesetzblatt S. 193) ausgegebenen oder auszugebenden Schatzanweisungen, sowie zur Deckung der durch den Erlös dieser Schatzanweisungen nicht bereits gedeckten, im § 5 unter Nr. 1 und 2 des Gesetzes vom 25. Dezember 1874 (Gesetzblatt S. 57) bezeichneten Ausgaben sind die erforderlichen Geldmittel bis zum Betrage von 4,095,000 Mark durch Ausgabe von Schatzanweisungen zu beschaffen, welche nach Maßgabe des Bedarfs allmählich auszugeben sind.

§ 15.

Die Bestimmung des Zinssatzes dieser Schatzanweisungen, welche auf die Landeskasse von Elsaß-Lothringen durch den Oberpräsidenten auszufertigen sind, und der Dauer der Umlaufszeit, welche den Zeitraum eines Jahres, jedenfalls aber den 30. Juni 1878 nicht überschreiten darf, wird dem Reichskanzler überlassen. Innerhalb dieses Zeitraums

kann

III. **Berathung**

auf Grund der Zusammenstellung der Beschlüsse II. Berathung. — Nr. **104**.

§§ 1 bis 18.

Einleitung, Ueberschrift und Abstimmung.

II. Berathung

der Spezialetats auf Grund des mündlichen Berichts der VIII. Kommission. Berichterst. Abg. Dr. Buhl und Dr. Rieper. — Nr. 84.

1. Forstverwaltung. (Anl. I.)

Fortdauernde Ausgaben.

— Kap. 1. Forstdirektionen. Tit. 1 bis 11. Kap. 2. Oberförster. Tit. 1 bis 3. Kap. 3. Forstschutzpersonal. Tit. 1 bis 3. Kap. 4. Sonstige persönliche Verwaltungsausgaben. Tit. 1 und 2. Kap. 5. Materielle Verwaltungs- und Betriebskosten. Tit. 1 bis 13.

Einmalige Ausgaben.

— Kap. 1. Tit. 1. Zur Erwerbung von Grundstücken, behufs Arrondirung der Staatsforsten, zum Ankauf von Förster- und Oberförsterwohnungen. Tit. 2. Zur Erwerbung eines Dienstgebäudes für die Forstdirektion Kolmar. Tit. 3. Zum Neubau wichtiger Holzabfuhrwege. Tit. 4. Zur Ablösung von Berechtigungen auf den Staatsforsten. Tit. 5. Zur Verbesserung der Sägewerke an den fiskalischen Sägemühlen. —

III. **Berathung**

auf Grund der Zusammenstellung der Beschlüsse zweiter Berathung. — Nr. **104**.

---

2. Verwaltung der direkten Steuern. (Anl. II.)

II. Berathung.

Fortdauernde Ausgaben.

— Kap. 6. Tit. 1 bis 7. Besoldungen.

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
Aus dem Erlöse vom Verkaufe solcher Bäume können innerhalb des Rechnungsjahres, in welchem derselbe aufkommt, und des nächstfolgenden, vorweg die Kosten der erforderlichen Neupflanzungen bestritten werden. Verwendungen der einen wie der anderen Art sind in den Rechnungen in Einnahme und Ausgabe nachzuweisen, und zwar die Naturalverwendungen nach Maßgabe einer dem ortsüblichen Verkaufswerthe des Holzes entsprechenden Schätzung.	**28. Sitzung. S. 708.** Dr. Nieper.	II. **Berathung.** § 13 angenommen.
kann nach Anordnung des Reichskanzlers der Betrag der Schatzanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in Verkehr gesetzten Schatzanweisungen ausgegeben werden. § 16. Die zur Verzinsung und Einlösung der Schatzanweisungen erforderlichen Beträge sind aus den bereitesten Einkünften von Elsaß-Lothringen zur Verfügung zu stellen. § 17. Die Zinsen der Schatzanweisungen verjähren binnen fünf Jahren, die verschriebenen Kapitalbeträge binnen dreißig Jahren nach Eintritt des in jeder Schatzanweisung auszudrückenden Fälligkeitstermins. § 18. Ueber die weitere Ausführung der Vorschriften der §§ 14 bis 17, insbesondere die Ausgabe der Schatzanweisungen und deren Einlösung, trifft der Reichskanzler Bestimmung.	**28. Sitzung S. 714.**	§§ 14. 15. 16. 17. 18. Einleitung und Ueberschrift angenommen.
—	**31. Sitzung S. 807.**	Annahme des **Etatsgesetzes** in vorstehender Fassung, sowie **des Landeshaushaltsetats** nach Maßgabe der nachstehend in II. und III. Berathung gefaßten Beschlüsse. **Ges. v. 22. Dezember 1876. Ges. Bl. für Elsaß-Lothringen v. 1876. S. 31 und folg.**
Einnahme. — Kap. 1. Tit. 1. Für Holz. Tit. 2. Für Forstnebennutzungen. Tit. 3. Aus der Jagd. Tit. 4. Von Nebenbetriebsanstalten. Tit. 5. Beiträge der Gemeinden und Institute zu den Forstverwaltungs- und Schutzkosten. Tit. 6. Sonstige Einnahmen. — — Verbuchung des Erlöses aus der Hagenauer Forst im Jahre 1876 in den Ueberschüssen dieses Jahres. Widerlegung der Behauptung, daß in den Forsten mit administrirter Jagd das Schwarzwild ganz besonders überhand nehme. —	**26. Sitzung S. 635.** Dr. Buhl.	Kap. 1. Tit. 1 bis 11, Kap. 2, Tit. 1 bis 3, Kap. 3, Tit. 1 bis 3, Kap. 4, Tit. 1 und 2, und Kap. 5, Tit. 1 bis 13 der fortdauernden Ausgaben; Kap. 1, Tit. 1 bis 5 der einmaligen Ausgaben und Kap. 1, Tit. 1 bis 6 der Einnahme nach dem Antrage der Kommission bewilligt resp. genehmigt.
—	**31. Sitzung S. 806 und 807.**	Sämmtliche Beschlüsse II. Berathung aufrechterhalten.
— Regelung der Verhältnisse der Steuerempfänger. —	**26. Sitzung S. 635 bis 637.** Dr. Nieper.	Kap. 6, Tit. 1 bis 7 der fortdauernden Ausgaben nach dem Antrage der Kommission bewilligt.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen
Etatswesen.	(Elsaß-Lothringen) Tit. 8 bis 11. Andere persönliche Ausgaben. Tit. 12 bis 19. Sächliche Ausgaben. Kap. 7. Aus Spezialfonds. Tit. 1 und 2. Verwendung des Wiederumlage- und Ausfallfonds. Tit. 3. Benachrichtigungsgebühren. **Tit. 4.** Einmalige Ausgaben. Kap. 2. Zur Herstellung neuer Mutterrollen. Einnahme. Kap. 2. Tit. 1. Grundsteuer. Tit. 2. Personal- und Mobiliarsteuer. Tit. 3. Thür- und Fenstersteuer. Tit. 4. Patentsteuer. Tit. 5. Benachrichtigungsgebühren. Tit. 6. Abgabe von den Gütern der todten Hand. Tit. 7 bis 11. Sonstige Einnahmen. **Kap. 3.** III. **Berathung** auf Grund der Zusammenstellung der Beschlüsse zweiter Berathung. — Nr. **104,** **3. Verwaltung der Zölle, indirekten Steuern und des Enregistrements.** (Anl. III.) II. **Berathung.** Fortdauernde Ausgaben. Direktivbehörde. Kap. 8. Tit. 1 bis 9. Besoldungen. Tit. 10 und 11. Andere persönliche Ausgaben. Tit. 12 bis 19. Sächliche Ausgaben. Erhebung und Kontrole der Zölle und Steuern. Kap. 9. Tit. 1 bis 9. Besoldungen. Tit. 10 bis 12. Andere persönliche Ausgaben. Tit. 13 bis 21. Sächliche Ausgaben. **Enregistrement.** Kap. 11. Tit. 1 bis 3. Allgemeine Ausgaben, als Reise- und Umzugskosten, Remunerationen und Unterstützungen und Kasernirungskosten. Einmalige Ausgaben. Kap. 3. Zur Herstellung, bezw. Erwerbung von Dienstgebäuden. Einnahmen. Vergütung für die Kosten der Erhebung und Verwaltung der Zölle und anderen gemeinschaftlichen Abgaben. Kap. 4. Tit. 1. Eingangsabgaben. Tit. 2. Salzsteuer. Tit. 3. Tabaksteuer. Tit. 4. Branntweinsteuer und Uebergangsabgabe von Branntwein. Tit. 5. Wechselstempelsteuer. Eigene Einnahmen. Tit. 7. Kontrolgebühr von Salz. Tit. 7. Niederlagegebühren. Tit. 8. Weinsteuer. Tit. 9. Biersteuer. Tit. 10. Uebergangssteuer von Bier. Tit. 11. Lizenzgebühren. Tit. 12. Expeditionsgebühren. **Tit. 13 bis 17.** III. **Berathung** auf Grund der Zusammenstellung der Beschlüsse zweiter Berathung. — Nr. **104.**

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.	Art der Erledigung.
— Auskunft über den bevorstehenden Abschluß einer Vorlage zur definitiven Regelung der Stellen und des Diensteinkommens der Steuerexekutoren. —	**26. Sitzung S. 637.** Dr. Nieper. Unterstaatssekretär Herzog.	Tit. 8 bis 11 der fortdauernden Ausgaben nach dem Antrage der Kommission bewilligt.
Tit. 4. Herstellung von Spezialrollen. Tit. 5. Benachrichtigungsgebühren für Spezialrollen.	**Seite 637.**	Tit. 12 bis 19 und Kap. 7, Tit. 1 bis 5 desgl.
—	**Seite 637.**	Kap. 2 der einmaligen Ausgaben desgl.
— **Kap. 3.** Tit. 1 bis 5. Wiederumlage- und Ausfallfonds. Tit. 6. Benachrichtigungsgebühren. Tit. 7. Für Herstellung von Spezialrollen. Tit. 8. Benachrichtigungsgebühren von Spezialrollen. Tit. 9. Landwirthschaftlicher Hilfsfonds. —	**Seite 637 und 638.** Dr. Nieper.	Kap. 2, Tit. 1 bis 11 und Kap. 3, Tit. 1 bis 9 der Einnahme genehmigt.
—	**31. Sitzung S. 806 und 807.**	Sämmtliche Beschlüsse II. Berathung aufrechterhalten.
— Aufhebung der Ortszulagen. —	**26. Sitzung S. 638 und 639.** Dr. Simonis. Unterstaatssekretär Herzog. Windthorst. Unterstaatssekretär Herzog, Dr. Simonis.	Kap. 8, Tit. 1 bis 9 der fortdauernden Ausgaben bewilligt.
Enregistrement. Kap. 10. Tit. 1 bis 5. Besoldungen. Tit. 6 und 7. Andere persönliche Ausgaben. Tit. 8 bis 18. Sächliche Ausgaben. —	**Seite 639.**	Kap. 8, Tit. 10 bis 19, Kap. 9, Tit. 1 bis 21, Kap. 10, Tit. 1 bis 18 desgleichen.
Tit. 19. Kriminalkosten. — Jährliche Zunahme der Kriminalkosten. Abnahme der allgemeinen Sittlichkeit im Elsaß. Auswahl der Bürgermeisterstatistik über die Verbrechen und Vergehen. —	**Seite 639 bis 646.** Dr. Buhl. Dr. Simonis. v. Puttkamer (Sensburg). Dr. v. Schulte. Dr. Reichensperger (Krefeld). Dr. Simonis. Grumbrecht. Dr. v. Schulte. Dr. Lingens. Winterer. Unterstaatssekretär Herzog. v. Puttkamer (Sensburg). Dr. Reichensperger (Krefeld). Dr. Buhl.	Kap. 10, Tit. 19 desgl.
—	**Seite 646.**	Kap. 11, Tit. 1 bis 3 desgleichen.
—	**Seite 646.**	Kap. 3 der einmaligen Ausgaben bewilligt.
— Regelung der Vergütung für die Zollerhebungskosten. Wegfall der Weinsteuer. Kostenbeträge für die Erhebung der Grenzzölle in Elsaß-Lothringen. —	**Seite 646 bis 649.** Dr. Simonis. Dr. Buhl. Dr. Simonis. Unterstaatssekretär Herzog. Dr. Buhl.	Kap. 4, Tit. 1 bis 25 der Einnahmen genehmigt.
Tit. 13 bis 17. Taxen und Strafen des Enregistrements. Tit. 18. Gerichtliche Geldstrafen. Tit. 19. Erstattete Gerichtskosten. Tit. 20. Stempelgefälle. Tit. 21. Aus Domänen, Nebennutzungen von Flüssen, Kanälen ꝛc. Tit. 22. Strafgelder aus Zoll- und Steuerprozessen. Tit. 23 und 24. Verschiedene Einnahmen. Tit. 25. Kasernirungsbeiträge oktroiberechtigter Gemeinden. —		
—	**31. Sitzung S. 806 und 807.**	Sämmtliche Beschlüsse II. Berathung aufrecht erhalten.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen
Etatswesen.	(Elsaß-Lothringen.) **4. Tabakmanufaktur in Straßburg.** Anl. IV. II. **Berathung.** Kap. 12 Tit. 1 bis 6 der Ausgabe. Kap. 5 Tit. 1 bis 4 der Einnahme. III. **Berathung** auf Grund der Zusammenstellung der Beschlüsse zweiter Berathung. — Nr. **104.** **5. Mit dem deutschen Reiche gemeinsame Behörden.** II. **Berathung.** Fortdauernde Ausgaben. Kap. 13 Tit. 1. Reichskanzleramt, Reichsjustizamt und Verwaltung der Reichslande. Tit. 2. Rechnungshof des deutschen Reichs. **Tit. 3.** III. **Berathung** auf Grund der Zusammenstellung der Beschlüsse zweiter Berathung. — Nr. **104.** **6. Oberpräsidium.** (Anl. V.). II. **Berathung.** Fortdauernde Ausgaben. Kap. 14 Tit. 1 bis 10. Besoldungen. Tit. 11 bis 13. Andere persönliche Ausgaben. Tit. 14 bis 20. Sächliche Ausgaben. Tit. 21. Dispositionsfonds des Oberpräsidenten. Antrag Hartmann u. Gen: Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, einen Gesetzentwurf wegen Einführung des Reichspreßgesetzes in Elsaß-Lothringen dem Reichstage in der nächsten Session vorlegen zu wollen. — Nr. **88 I.** — Abgelehnt. Einmalige Ausgaben. Kap. 4. Zur Ausstattung der Bibliothek. III. **Berathung** auf Grund der Zusammenstellung der Beschlüsse zweiter Berathung. — Nr. **104.** **7. Justizverwaltung.** (Anl. VI.). II. **Berathung.** Fortdauernde Ausgaben. a) Ordentliche Gerichte: Appellationsgericht und Landgericht. Kap. 15 Tit. 1 bis 8. Besoldungen. **Tit. 9 bis 16.** Friedensgerichte. Kap. 16 Tit. 1 und 2. Besoldungen. **Tit. 3 u. 4.** Handelsgerichte. Kap. 17 Tit. 1. Besoldungen. Tit. 2. Sächliche Ausgaben. Einnahme. Kap. 7 Tit. 1 bis 3. Emolumente der Beamten. **Tit. 4.** III. **Berathung** auf Grund der Zusammenstellung der Beschlüsse zweiter Berathung. — Nr. **104.**

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
—	**26. Sitzung S. 649.**	Kap. 12 Tit. 1 bis 6 der Ausgabe bewilligt. Kap. 5 Tit. 1 bis 4 der Einnahmen genehmigt.
—	**31. Sitzung S. 806 und 807.**	Sämmtliche Beschlüsse II. Berathung aufrecht erhalten.
Tit. 3. Reichsoberhandelsgericht als höchster Gerichtshof für Elsaß-Lothringen. Tit. 4. Kosten des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen.	**28. Sitzung S. 714.**	Kap. 13 Tit. 1 bis 4 der Ausgabe bewilligt.
—	**31. Sitzung S. 806 u. 807.**	Sämmtliche Beschlüsse II. Berathung aufrecht erhalten.
— Kritik über die Befugnisse des kaiserlichen Raths in Elsaß-Lothringen. —	**26. Sitzung S. 650.** Winterer. Unterstaatssekrtr. Herzog.	Kap. 14 Tit. 1 bis 10 der Ausgabe bewilligt.
—	**Seite 650.**	Tit. 11 bis 13 und 14 bis 20 desgleichen.
— Formale Lage des Dispositionsfonds. Zustände der Presse in Elsaß-Lothringen in Bezug auf die Presse des Auslandes und des Inlandes. —	**Seite 650 bis 659.** Dr. Buhl. Guerber. Duncker. Windthorst. Dr. v. Schulte. Unterstaatssekretär Herzog. Guerber.	Tit. 21 bewilligt, Antrag Hartmann u. Gen. abgelehnt.
Einnahmen. Kap. 6 Tit. 1 u. 2.	**Seite 659.**	Kap. 4 der einmaligen Ausgaben bewilligt. Kap. 6 Tit. 1 u. 2 der Einnahme genehmigt.
—	**31. Sitzung S. 806 u. 807.**	Sämmtliche Beschlüsse II. Berathung aufrecht erhalten.
Tit. 9 bis 16. Andere persönliche Ausgaben. Tit. 17 u. 18. Sächliche Ausgaben.	**26. Sitzung S. 659.**	Kap. 15 Tit. 1 bis 8 u. 9 bis 18 der Ausgabe bewilligt.
Tit. 3 u. 4. Andere persönliche Ausgaben. Tit. 5. Sächliche Ausgaben.	**Seite 659.** Dr. Rieper.	Kap. 16 Tit. 1 bis 5 desgleichen.
Kap. 18 Tit. 1 bis 8. Allgemeine Ausgaben. Zur Remunerirung von Hilfsarbeitern, zu Unterstützungen, zur Unterhaltung des Dienstgebäudes des Appellationsgerichts, zu Umzugskosten, Porto und sonstigen Ausgaben.	**Seite 659.** Dr. Rieper.	Kap. 17 Tit. 1 u. 2 und Kap. 18 Tit. 1 bis 8 desgleichen.
Tit. 4. Gebühren bei Zwangsverkäufen von Liegenschaften. Tit. 5. Gebühren für Eintragung von Waarenzeichen.	**Seite 659.**	Kap. 7 Tit. 1 bis 5 der Einnahme genehmig
—	**31. Sitzung S. 807 u. 808.**	Sämmtliche Beschlüsse II. Berathung aufrecht erhalten.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen
Etatswesen.	(Elsaß-Lothringen.) **8. Verwaltung des Innern.** (Anl. VII.). II. **Berathung.** Fortdauernde Ausgaben. Bezirkspräsidien. Kap. 19 Tit. 1 bis 8. Besoldungen. Tit. 9 bis 11. Andere persönliche Ausgaben. Tit. 12 bis 15. Sächliche Ausgaben. Bezirkshauptkassen. Kap. 20 Tit. 1 bis 3. Besoldungen. Tit. 4. Andere persönliche Ausgaben. Tit. 5 bis 7. Sächliche Ausgaben. Kreisdirektionen. Kap. 21 Tit. 1 bis 5. Besoldungen. Tit. 6 und 7. Sächliche Ausgaben. Polizeidirektionen. Kap. 22 Tit. 1 bis 9. Besoldungen. Tit. 10. Andere persönliche Ausgaben. Tit. 11 bis 14. Sächliche Ausgaben. Gendarmerie. Kap. 24 Tit. 1 bis 5. Besoldungen. Tit. 6. Andere persönliche Ausgaben. Tit. 7 bis 13. Sächliche Ausgaben. Straf- und Besserungsanstalten und Gefängnisse. Kap. 25 Tit. 1 bis 10. Besoldungen und andere persönliche Ausgaben. Tit. 11 bis 19. Sächliche Ausgaben. Kap. 26. Kosten in Militärersatzangelegenheiten. Kap. 27. Standesämter. Kap. 28. Zur Herausgabe amtlicher Zeitschriften. Kap. 29 Tit. 1 bis 5. Für allgemeine polizeiliche Zwecke. Kap. 30 Tit. 1 bis 4. Medizinalwesen. Kap. 31 Tit. 1 bis 5. Oeffentliche Armenpflege und Unterstützungen. Kap. 32. Unterhaltung der Kriegergrabstätten. Kap. 33. Reise- und Umzugskosten versetzter Beamten. Einmalige Ausgaben. Kap. 5. Zum Ankaufe und zum Schutze von Kriegergrabstätten. Kap. 6 Tit. 1 und 2. Für die Gefängnißverwaltung. Einnahmen. Kap. 8 Tit. 1. Beiträge der Städte Straßburg, Metz und Mülhausen zu den Kosten der Polizeiverwaltung. Tit. 2. Einnahmen der Straf-, Besserungs- und Gefängniß-anstalten. **Tit. 3.** III. **Berathung** auf Grund der Zusammenstellung der Beschlüsse zweiter Berathung. — Nr. **104.** **9. Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten.** (Anl. VIII.) II. **Berathung.** Fortdauernde Ausgaben. Kap. 34 Tit. 1 bis 9. Katholischer Kultus. Kap. 35 Tit. 1 bis 12. Protestantischer Kultus. Kap. 36 Tit. 1 bis 6. Israelitischer Kultus. — Besoldungen andere, persönliche und sächliche Ausgaben. **Einmalige**

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
— Zusammensetzung der Bezirksräthe; Verzögerung der Ernennung einer Anzahl von Bürgermeistern. —	**27. Sitzung S. 663 u. 664.** Winterer. Unterstaatssekrtr. Herzog.	Kap. 19 Tit. 1 bis 15 der Ausgabe bewilligt.
—	**Seite 664.**	Kap. 20 Tit. 1 bis 7 desgl.
— Kritik über das Polizeiregiment in Mülhausen. —	**Seite 664 u. 665.** Winterer. Unterstaatssekrtr. Herzog. Winterer. Dr. Nieper.	Kap. 21 Tit. 1 bis 7 desgl.
Kantonalpolizeikommissare. Kap. 23. Remunerationen und sächliche Ausgaben für 52 Kantonalpolizeikommissare.	**Seite 665 bis 667.** Winterer. v. Puttkamer (Sensburg). Winterer. v. Puttkamer (Fraustadt). Dr. Nieper.	Kap. 22 Tit. 1 bis 14 und Kap. 23 desgl.
—	**Seite 667.** Dr. Nieper.	Kap. 24 Tit. 1 bis 13 desgl.
Antrag Dr. Lingens: den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, darauf Bedacht zu nehmen, neben freier Dienstwohnung oder Miethsentschädigung Ortszulagen in Zukunft nicht zu gewähren. — Nr. 93. — Abgelehnt.	**Seite 667 bis 674.** Dr. Lingens. Komm. des Bundesr. Geh. Ober-Reg.-R. v. Pommer Esche. Grumbrecht. Dr. Reichensperger (Crefeld). Unterstaatssekr. Herzog. v. Puttkamer (Fraustadt). Dr. Lingens. Dr. Reichensperger (Crefeld). v. Puttkamer (Fraustadt). Dr. v. Schulte. Dr. Nieper. Grumbrecht.	Antrag Dr. Lingens abgelehnt. Kap. 25 Tit. 1 bis 19 bewilligt. Kap. 26 u. 27 desgl.
— Behandlung der Presse während der Vorbereitungen zu den Wahlen. —	**Seite 674.** Windthorst. Unterstaatssekretär Herzog. Windthorst.	Kap. 28 bewilligt.
— Apothekenstand in Elsaß-Lothringen.	**Seite 674 und 675.** Winterer. Dr. Nieper.	Kap. 29 und 30 desgl.
Antrag der VIII. Kommission: **Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, eine Aenderung des Gesetzes vom 2. Februar 1872, betreffend die Kriegergrabstätten in Elsaß-Lothringen in dem Sinne herbeizuführen, daß die nach §. 4 des Gesetzes den Grundeigenthümern zu zahlenden Entschädigungen vom Reiche übernommen werden.** Angenommen.	**Seite 675 bis 678.** Dr. Nieper. Guerber. Unterstaatssekretär Herzog. Dr. Lasker.	Kap. 31, Tit. 1 bis 5. Kap. 32, 33 der fortdauernden und Kap. 5 und 6, Tit. 1 und 2 der einmaligen Ausgaben bewilligt. Antrag der Kommission angenommen.
Tit. 3 Gebühren für die Apothekenrevisionen. Tit. 4 bis 7. Sonstige Einnahmen.	**Seite 678.**	Kap. 8 Tit. 1 bis 7 der Einnahme genehmigt.
—	**31. Sitzung S. 807 und 808.**	Sämmtliche Beschlüsse II. Berathung aufrecht erhalten.
— Verbesserung der Lage der Geistlichen der drei Kulten. —	**27. Sitzung S. 678.** Dr. Buhl.	Kap. 34 Tit. 1 bis 9. Kap. 35 Tit. 1 bis 12. Kap. 36 Tit. 1 bis 6 der fortdauernden und Kap. 7 der einmaligen Ausgaben bewilligt.
Einmalige Ausgaben. Kap. 7. Instandsetzung der Kathedrale zu Metz. III. **Berathung.**		

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen
Etatswesen.	(Elsaß-Lothringen) III. **Berathung** auf Grund der Zusammenstellung der Beschlüsse zweiter Berathung. — Nr. **104.**

10. Verwaltung des öffentlichen Unterrichts, Förderung der Wissenschaften und Künste (Anl. IX.)

II. **Berathung.**

Fortdauernde Ausgaben.

Kap. 37. Universität zu Straßburg.

Kap. 38. Universitäts- und Landesbibliothek. Tit. 1 bis 12. Besoldungen, andere persönliche und sächliche Ausgaben und Ausgaben für Bücher. — **Kap. 39.**

Kap. 41. Höheres Unterrichtswesen. Tit. 1 bis 20. Kaiserliche Lyzeen. Tit. 21. Zuschüsse für städtische höhere Schulen. Tit. 22 bis 24. Allgemeine Ausgaben. Tit. 25. Studienstipendien.

Kap. 42. Niederes Unterrichtswesen. Tit. 1 bis 3. Schulinspektoren.

Antrag Guerber und Genossen:
Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, in Erwägung zu ziehen, inwiefern, unbeschadet der den Kreisschulinspektoren zuständigen Befugnisse, den Gemeinden eine Mitwirkung bei der Aufsicht über das Volksschulwesen und dessen Leitung gewährt werden kann und eine Gesetzesvorlage darüber dem Reichstage in der nächsten Session machen zu wollen. — Nr. 88 II. Abgelehnt.

Tit. 4 bis 10. Zuschüsse für Elementar- und Mittelschulen.

Tit. 11 bis 16. Für die Taubstummenanstalt in Metz. Tit. 17 bis 31. Für Seminare. Tit. 32 bis 44. Für Präparandenschulen. Tit. 45. Für Wiederholungs-, Turn- und Obstbaukurse. **Tit. 46.**

Kap. 43. Kunst. Tit. 1. Konservirung der historischen und Kunstdenkmäler. Tit. 2. Theatersubventionen.

Anträge der Kommission:
1) Kap. 43, Tit. 1 unverändert zu bewilligen,
2) Kap. 43, Tit. 2 in folgender Fassung zu bewilligen:
Tit. 2. Theatersubventionen:

a)

Einmalige Ausgaben.

Kap. 8. Universität. Tit. 1. Zum Neubau für eine chirurgische Klinik. Tit. 2. Zum Neubau für ein physikalisches Institut. Tit. 3. Zum Neubau für ein chemisches Institut. Tit. 4. Zur Ausstattung der Universitätsinstitute.

Antrag der Kommission:
Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, einen Gesammtplan der für die Universität nothwendigen

Kap. 9. Universitäts- und Landesbibliothek. Tit. 1. Zur Ergänzung und Vervollständigung der Büchersammlung. Tit. 2. Zur Remunerirung von Hilfsarbeitern und zu außerordentlichen Ankäufen von Büchern.

Kap. 10. Höheres Unterrichtswesen. Tit. 1. Bauten und innere Einrichtungen bei den Lyzeen. Tit. 2. Desgl. bei den städtischen höheren Schulen.

Kap. 11.

Einnahmen.

Kap. 9. Oeffentlicher Unterricht. Tit. 1. Einnahmen der Universitäts- und Landesbibliothek. Tit. 2. Der Lyzeen. Tit. 3. Gebühren für Prüfung der Kandidaten des höheren Schulamts. Tit. 4. Für medizinische Staatsprüfungen. Tit. 5. Einnahmen der Taubstummenanstalt in Metz. Tit. 6. Der Seminarien. Tit. 7. Der Präparandenschulen. Tit. 8. Außerordentliche Einnahme aus dem Antheil an Reichskassenscheinen zu außerordentlichen Ausgaben für die Universität. Tit. 9. Desgl. für die Universität und Landesbibliothek.

Gegenstände der Verhandlung. (Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
—	**31. Sitzung S. 806 und 807.**	Sämmtliche Beschlüsse II. Berathung aufrecht erhalten.
Beilagen zum Etat: Uebersichten der Einnahmen und Ausgaben bei der Universität Straßburg und den städtischen höheren Schulen, welche Zuschüsse aus Landesfonds erhalten.		
Kap. 39. Prüfungskommission für die Kandidaten des höheren Schulamts. Kap. 40. Kommission für die medizinischen Staatsprüfungen.	**27. Sitzung S. 678.**	Kap. 37, 38, Tit. 1 bis 12, Kap. 39 und 40 bewilligt.
— Protestantisches Gymnasium zu Straßburg. Steigerung der Ausgaben für den Unterricht. —	**Seite 678 und 679.** Guerber. Unterstaatssekretär Herzog.	Kap. 41, Tit. 1 bis 25 desgl.
— Erwähnung eines Seminardirektors in Pfalzburg, welcher ein notorischer Anhänger der Darwinschen Theorie sein soll. —	**Seite 679 bis 686.** Guerber. v. Puttkamer (Sensburg). Windthorst. Duncker. Unterstaatssekretär Herzog. Dr. Moufang. Guerber.	Kap. 42, Tit. 1 bis 3 bewilligt; Antrag Guerber und Genossen abgelehnt.
—	**Seite 692 bis 695.** Dr. Nieper. Dr. Lingens.	Tit. 4 bis 10 bewilligt.
Tit. 46. Zur Ausbildung von Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten. Tit. 47. Zuschüsse für höhere Töchterschulen. Tit. 48 und 49. Allgemeine Ausgaben.	**Seite 695.**	Tit. 11 bis 49 bewilligt.
a) zur Subvention von Theaterunternehmungen in den größeren Städten . . . . . 128,000 Mk. b) zur schließlichen Ausgleichung der aus der früheren Theaterleitung in Straßburg verbliebenen Schulden . . . . 48,000 Mk. 176,000 Mk. Darunter künftig wegfallend 48,000 Mk.	**27. Sitzung S. 695 und 696.** Dr. Nieper. Guerber. Unterstaatssekretär Herzog. Dr. Nieper.	Kap. 43, Tit. 1 und 2 nach den Anträgen der Kommission bewilligt.
nothwendigen Bauten nebst Kostenübersichten dem Reichstage in der nächsten Session vorlegen lassen und hierbei auf die möglichst baldige Herstellung eines Auditoriengebäudes, außer den naturwissenschaftlichen und medizinischen Anstalten, Bedacht nehmen zu wollen. — Angenommen.	**Seite 696 und 697.** Dr. v. Schulte. Unterstaatssekretär Herzog. Dr. Nieper.	Kap. 8, Tit. 1 bis 4 der einmaligen Ausgaben bewilligt. Antrag der Kommission angenommen.
Kap. 11. Niederes Unterrichtswesen. Tit. 1. Zur Gründung von Bibliotheken für die Kreisschulinspektoren. Tit. 2. Gehaltszulagen an Elementarlehrer. Tit. 3. Für die Taubstummenanstalt in Metz. Tit. 4 bis 9. Für die Seminarien. Kap. 12. Kunst und Wissenschaft. Tit. 1. Zur Herausgabe eines elsässischen Urkundenbuchs.	**Seite 697.**	Kap. 9, Tit. 1 und 2, Kap. 10, Tit. 1 und 2, Kap. 11, Tit. 1 bis 9 und Kap. 12 bewilligt.
Anträge der Kommission: 1) Kap. 9. Tit. 1 bis 9 zu genehmigen. 2) **Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, im nächsten Etat den Beitrag des Reichs zu den Kosten der Unterhaltung der Universität aufzunehmen.** — Angenommen.	**27. Sitzung S. 697 und 698.** Dr. Nieper. Unterstaatssekretär Herzog.	Kap. 9. Tit. 1 bis 9 der Einnahme genehmigt. Antrag der Kommission angenommen.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen
Etatswesen.	(Elsaß-Lothringen.) III. **Berathung** auf Grund der Zusammenstellung der in zweiter Berathung gefaßten Beschlüsse. Nr. **104.**
	Petition des Komités der Volksschullehrer in den elsaß-lothringischen Städten. M. Zaun zu Mülhausen und Genossen, um Einkommenverbesserung, unter Abänderung der noch geltenden französischen Gesetzgebung.
	11. Verwaltung für Handel, Gewerbe und Landwirthschaft. (Anl. X.) II. **Berathung.** Fortdauernde Ausgaben. Kap. 44. Bergverwaltung. Tit. 1 bis 5. Besoldungen und sächliche Ausgaben. Kap. 45. Geologie und Vermessungswesen. Tit. 1 und 2. Geologische Landesuntersuchung. Tit. 3. Landestriangulation. Tit. 4. Feldmesserprüfungskommission. Kap. 46. Eichungsämter. Kap. 47. Veterinärwesen. Kap. 48. Gestütsverwaltung. Tit. 1 bis 16. Besoldungen, andere persönliche und sächliche Ausgaben. **Kap. 49.**
	Kap. 50. Fischzuchtanstalt in Hüningen. Tit. 1 bis 10. Besoldungen, andere persönliche Ausgaben, sächliche Ausgaben. Kap. 51. Umzugskosten und Unterstützungen für Beamte ꝛc. Kap. 52. Landwirthschaftlicher Hilfsfonds zur Gewährung von Unterstützungen bei Unglücksfällen.
	Einnahmen. Kap. 10. Bergwerksabgaben. Kap. 11. Gebühren für Erfindungspatente. Kap. 12. Für Verifikation der Maße und Gewichte. Kap. 13. Für Prüfung der Feldmesser. **Kap. 14.**
	III. **Berathung** auf Grund der Zusammenstellung der Beschlüsse zweiter Berathung. Nr. **104.**
	12. Wasserbauverwaltung. (Anl. XI.) II. **Berathung.** Fortdauernde Ausgaben. Kap. 53. Tit. 1 bis 9. Besoldungen. Tit. 10 bis 16. Andere persönliche und sächliche Ausgaben. Tit. 17 bis 20. Unterhaltung der Bauten. **Tit. 21.**
	Einmalige Ausgaben. Kap. 15. Rhein. Tit. 1. Neubauten. Tit. 2. Erhöhung und Verstärkung der Rheinhauptdämme. Tit. 3. Anlage von Sicherheitshäfen an Schiffbrücken. Kap. 16. Mosel. Tit. 1. Neubauten. Kap. 17. Schifffahrtskanäle. Tit. 1. Rhein-Rhonekanal. Tit. 2. Herstellung des zweiten Hafenbassins in Mülhausen. Tit. 3. Breisacher Zweigkanal. Tit. 4. Rhein-Marnekanal. Tit. 5. Saarkohlenkanal. **Tit. 6.**
	III. **Berathung** auf Grund der Zusammenstellung der Beschlüsse zweiter Berathung. Nr. **104.**
	13. Wegebau-Verwaltung. (Anl. XII.) II. **Berathung.** Fortdauernde Ausgaben. Kap. 54. Tit. 1 bis 3. Besoldungen. Tit. 4 bis 8. Andere persönliche und sächliche Ausgaben. Tit. 9. Unterhaltung der Bauten. Tit. 10. Unterstützungen an Wegemeister und Straßenwärter. Tit. 11. Subventionen zu Bezirks- und Vizinalwegebauten.
	III. **Berathung** auf Grund der Zusammenstellung der Beschlüsse zweiter Berathung. Nr. **104.**

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
—	**31. Sitzung S. 806 und 807.**	Sämmtliche Beschlüsse II. Berathung aufrecht erhalten.
Mündlicher Bericht der VIII. Kommission. Berichterst. Abg. Dr. Nieper, Nr. 102, mit dem Antrage: mit Rücksicht auf die seit 1874 von der Regierung bereits getroffenen Maßregeln und die Erklärungen der Regierungskommissare, daß der Gegenstand fortwährend ins Auge gefaßt werde, zur Tagesordnung überzugehen.	**31. Sitzung S. 807 und 808.** Dr. Nieper.	Annahme des Antrags der Kommission.
Kap. 49. Förderung der Landwirthschaft. Tit. 1 und 2. Technische Winterschule. Tit. 3 und 4. Landwirthschaftliche Versuchsstation zu Rufach. Tit. 5 bis 7. Obstbauschule zu Brumath. Tit. 8 und 9. Landesmeliorationswesen.	**27. Sitzung S. 698.**	Kap. 44. Tit. 1 bis 5, Kap. 45. Tit. 1 bis 4, Kap. 46, 47, Kap. 48. Tit. 1 bis 16. Kap. 49. Tit. 1 bis 9 bewilligt.
Tit. 10 und 11. Subventionen.	**Seite 698 und 699.** Winterer. Unterstaatssekretär Herzog. Winterer.	Tit. 10 und 11 willigt
Einmalige Ausgaben. Kap. 13. Zur Beschaffung neuer Montirungsstücke für einen neu anzustellenden Gestütswärter. Kap. 14. Zur Ausarbeitung eines Projekts für die Korrektion der Ill.	**Seite 699.**	Kap. 50. Tit. 1 bis 10, Kap. 51. Kap. 52 der fortdauernden und Kap. 13 und 14 der einmaligen Ausgaben bewilligt.
Kap. 14. Gestütsverwaltung. Kap. 15. Landwirthschaftliche Anstalten. Kap. 16. Fischzuchtanstalt in Hüningen.	**Seite 699.**	Kap. 10 bis 16 der Einnahme bewilligt.
—	**31. Sitzung S. 806 und 807.**	Sämmtliche Beschlüsse II. Berathung aufrecht erhalten.
Tit. 21. Subventionen für Fähranstalten. Tit. 22 bis 25. Kosten der Rheinschifffahrtszentralkommission. Tit 26. Sonstige Ausgaben.	**28. Sitzung S. 707.**	Kap. 23. Tit. 1 bis 26 bewilligt.
Tit. 6. Breuschkanal. Tit. 7. Moselkanal. Einnahmen. Kap. 17. Miethsentschädigungen für Dienstwohnungen. Tit. 2. Von Preußen zu erstattender Antheil der Kosten der gemeinschaftlichen Strecke der kanalisirten Saar. Tit. 3. Beitrag der Stadt Lauterburg zur Subvention für die Rheinfähre daselbst.	**Seite 707 und 708.** Dr. Nieper.	Kap. 15. Tit. 1 bis 3. Kap. 16. Kap. 17. Tit. 1 bis 7 der einmaligen Ausgaben bewilligt. Kap. 17. Tit. 1 bis 3 der Einnahme genehmigt.
—	**31. Sitzung S. 806 und 807.**	Sämmtliche Beschlüsse II. Berathung aufrecht erhalten.
Einmalige Ausgaben. Kap. 18. Tit. 1. Zu Neubauten und außerordentlichen Instandsetzungen der Staatsstraßen. Tit. 2. Subventionen zu Bezirks- und Vizinal-Wegebauten. Einnahme. Kap. 18. Beitrag der Bezirke zu Besoldungen, Reise- und Büreaukosten der Kreis-Ingenieure 2c.	**28. Sitzung S. 708.**	Kap. 54. Tit. 1 bis 11 der fortdauernden, Kap. 18. Tit. 1 und 2 der einmaligen Ausgaben bewilligt; Kap. 18 der Einnahme genehmigt.
—	**31. Sitzung S. 806 und 807.**	Sämmtliche Beschlüsse II. Berathung aufrecht erhalten.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Etatswesen. (Elsaß-Lothringen.) **14. Allgemeine Finanzverwaltung.** (Anl. XIII).

II. **Berathung.**

Fortdauernde Ausgaben.

Kap. 55 Tit. 1. Matrikularbeitrag Tit. 2 bis 5. Entschädigung der Inhaber verkäuflicher Stellen im Justizdienste. **Tit. 6**

Tit. 7. Für die Disziplinarkammern.
Tit. 8 und 9. Zivilpensionen und Wartegelder.
Tit. 10. Gnadenpensionen. Tit. 11. Unterstützungen.
Tit. 12. Porto und Frachtkosten. Tit. 13 und 14. Depositalverwaltung.
Tit. 15. Unvorhergesehene Ausgaben (Hauptextraordinarium).

Einmalige Ausgaben.

Kap. 19. Zur Deckung des durch § 6 des Gesetzes vom 26. Dezember 1875 eröffneten Kredits.

Einnahme.

Kap. 19 Tit. 1. Zinsen von zinslich belegten Beständen. Tit. 2. Vergütung für die von der Bezirkshauptkasse Straßburg wahrgenommenen Geschäfte der Korpszahlungsstelle. Tit. 3a. Erlös aus dem Verkaufe eines Theils des Grundstücks der ehemaligen Tabakmanufaktur zu Metz an die Reichsmilitärverwaltung **Tit. 3b.**

III. **Berathung**
auf Grund der Zusammenstellung der Beschlüsse zweiter Berathung Nr. **104.**

Festungsbaufonds. S. Schuldenverwaltung sub 2.

Festungsrayongesetz. **Petition** des Dr. jur. Weinhagen zu Köln, enthaltend Vorschläge zur Deklaration, bezw. Abänderung der §§ 1 und 32 des Gesetzes über die Beschränkung des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen vom 31. Dezember 1871, welche derselbe in Form eines Gesetzentwurfs beigefügt hat.

Fünfter Bericht der Petitionskommission. Berichterst. Abg. v. Puttkamer (Sensburg) — Nr. **122 A.** mit dem Antrage:

in Erwägung, daß die bestehenden Jagdpolizeigesetze durch den § 1 des Gesetzes, betreffend die Beschränkung des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen, vom 21. Dezember 1871 nicht berührt werden,

in fernerer Erwägung, daß die Absicht des Petenten zu II. der Petition dem § 32 des Gesetzes vom 21. Dezember 1871 entgegensteht, welcher das Urtheil über die Unzulässigkeit neuer Anlagen ausschließlich in die Hand der Kommandantur, **beziehentlich**

Fischereischonstrecken. Festsetzung derselben in Elsaß-Lothringen. S. Elsaß-Lothringen sub Nr. 2.

Gebührenfreiheit für Telegramme. S. Etatswesen sub III. Nr. 15.

Gefängniß- und Zuchthausarbeit. Abschaffung derselben. S. Gewerbeordnung sub 3.

Genossenschaften. **Antrag** des Abg. Dr. Schulze-Delitzsch auf Annahme des von ihm vorgeschlagenen Gesetzentwurfs, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. Nr. **40.**

Gerichtsverfassungsgesetz nebst Einführungsgesetz zu demselben. S. Justizgesetzgebung sub 4.

Gewerbeordnung. 1. **21 Petitionen** von Kaufmannschaften der Leinen-, Manufaktur- und Tuchbranche aus den Orten Anklam, Stralsund, Labes, Pyritz, Kammin, Goslar, Tilsit, Stavenhagen, Havelberg, Teterow, Hildesheim, Friedland i. M., Klausthal und Zellerfeld, Stolp i. P., Wolgast, Lubo, Schöningen, Lippehne und Soldau, worin dieselben sich über die Wanderlager und die Waarenauktionen beschweren und um Beseitigung der dadurch ihrem Geschäftsbetriebe entstehenden Uebelstände bitten.

Zweiter Bericht der Petitionskommission. Berichterst. Abg. Krause — Nr. **74. B.** mit dem Antrage, über die Petitionen zur Tagesordnung überzugehen.

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
Tit. 6. Für den Landesausschuß. — Kritik über die bisherige Stellung und Wirksamkeit des Landesausschusses. —	**28. Sitzung S. 708 bis 712.** Dr. Simonis. Dr. Buhl.	Kap. 55. Tit. 1 bis 6 bewilligt.
Antrag Dr. Lingens zu Kap. 55. Tit. 15. — Unvorhergesehene Ausgaben: Die Summe von 200,000 Mark auf 140,000 Mark herabzusetzen. Nr. 88. III. Abgelehnt.	**Seite 712 bis 714.** Dr. Buhl. Dr. Lingens. Unterstaatssekretär Herzog.	Tit. 7 bis 15 bewilligt. Antrag Dr. Lingens abgelehnt.
Tit. 3b. Erlös aus dem freihändig abzuschließenden Verkaufe der ehemaligen Festungsgrundstücke von Fort Louis an die Gemeinde gleichen Namens. Tit. 4. Sonstige Einnahmen. Tit. 5. Aus den auszugebenden Schatzanweisungen und Tit. 16. der fortdauernden Ausgaben „Zinsen und Kosten der Schatzanweisungen."	**Seite 714.**	Kap. 19 der einmaligen Ausgaben bewilligt. Kap. 19 Tit. 1 bis 5 der Einnahme genehmigt. Tit. 16 der fortdauernden Ausgaben bewilligt.
—	**31. Sitzung S. 806 und 807.**	Sämmtliche Beschlüsse II. Berathung aufrecht erhalten.
beziehentlich der Reichsrayonkommission hat legen wollen, und daß aus der Petition kein hinreichender Grund zur Abänderung des Gesetzes für den Reichstag zu entnehmen ist, in endlicher Erwägung, daß nach den im Schooße der Petitionskommission abgegebenen Erklärung des Vertreters der Bundesregierungen der § 22 des Reichsrayongesetzes vom 21. Dezember 1871 die vom Petenten gefürchtete Auslegung, es könne in demselben nur eine auf Billigkeitsgründen beruhende vorläufige Duldung einmal vorhandener Baulichkeiten und Anlagen, nicht aber ein Recht auf deren Erhaltung eingeräumt sein, nicht gefunden werden kann, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.	—	Wegen Schlusses der Session nicht im Plenum zur Berathung gelangt.
I. **Berathung.** — Nothwendigkeit des Gesetzentwurfs. Herbeiführung der Aeußerungen der ländlichen Darlehnskassenvereine, bevor in dieser Angelegenheit definitive Beschlüsse gefaßt werden. —	**12. Sitzung S. 206.** Dr. Schulze-Delitzsch. Dr. Thiel.	Einer Kommission von 14 Mitgliedern zur Vorberathung überwiesen. Wegen Schlusses der Session unerledigt geblieben.
Antrag Dr. Lingens: die Petitionen dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung bei Revision der Gewerbeordnung zu überweisen. — Nr. 90. Abgelehnt. Antrag Ackermann, Günther: die Petitionen dem Herrn Reichskanzler mit dem Ersuchen um Anstellung von Erörterungen darüber, ob und inwieweit den behaupteten Mißständen bei Revision der Gewerbeordnung oder sonst wie im Wege der Gesetzgebung zu begegnen sei, zu überweisen. — Nr. 87. Angenommen.	**28. Sitzung. S. 719 bis 726.** Krause. Ackermann. Dr. Lingens. Günther. Krause.	Annahme des Antrags Ackermann und Günther.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen
Gewerbeordnung.	2. **Petition** des Gastwirths Gläser zu Albertsthal bei Glauchau und Genossen, worin darüber Beschwerde geführt wird, daß außer den allgemeinen Staats- und Gemeindesteuern von den Gast- und Schankwirthen noch für die Erlaubniß zur Abhaltung von Konzerten, Bällen und Tanzvergnügungen besondere, an die Armenkassen der betreffenden Gemeinden zu entrichtende Abgaben erhoben werden. 3. **20 Petitionen** von Schuhmachern aus den Städten Berlin, Bockenheim, Braunschweig, Bremen, Danzig, Darmstadt, Flensburg, Frankfurt a. M., Frankfurt a. d. Oder, Kaufbeuern, Lüneburg, Mainz, München, Nürnberg, Osnabrück, Pforzheim, Rosenheim, Stuttgart und Würzburg, worin beantragt wird, dahin zu wirken, daß durch Einführung eines gesetzlichen Normalarbeitstags von zehn Stunden die Arbeitszeit festgestellt und durch Regelung resp. durch Abschaffung der Zuchthaus- und Gefängnißarbeit die für das Schuhmachergeschäft geradezu erdrückende Konkurrenz beseitigt werde.
Heerwesen.	Uebersichten: a) der Resultate des Ersatzgeschäfts in den Bezirken des 1. bis einschließlich 15. b) der Resultate des Ersatzgeschäfts in den Ersatzbezirken des Königreichs Bayern
Interpellationen.	Siehe Wasserstraßen. Zollwesen sub 1. Justizgesetzgebung sub 1.
Justizgesetzgebung.	1. **Interpellation** der Abgg. Dr. Schulze-Delitzsch, Dr. Buhl, Dr. Zinn, Dr. Schroeder (Friedberg), betreffend folgende Anfragen: 1. Sind die Arbeiten der vom Bundesrathe zum Entwurfe eines Allgemeinen Deutschen Civilgesetzbuchs eingesetzten Kommission so weit gediehen, daß eine entsprechende Gesetzvorlage — und binnen welcher ohngefähren Frist — zu erwarten steht? 2. Kann, nach Befinden, nicht mindestens die Bearbeitung der das Hypothekenwesen **betreffenden** 2. **Entwürfe einer Konkursordnung und eines Einführungsgesetzes zu derselben.** Nr. 200. Motive zu Nr. 200. Anlagen zu den Motiven zu Nr. 200 A. der Druckf. II. Session der 2. Legislaturperiode 1874—1875 und Nr. 20 de 1875/76. II. **Berathung** auf Grund des mündlichen Berichts der Kommission. Berichterst. Abg. v. Bahl. Nr. 4 und zu Nr. 4 mit dem Antrage: 1. Dem Entwurfe in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen. **2. Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen: wo möglich noch vor dem Inkrafttreten der Konkursordnung die einheitliche Regelung des im § 17 des Entwurfs des Einführungsgesetzes behandelten Gegenstandes im Wege der Reichsgesetzgebung herbeizuführen.** 3. Die eingegangenen, den Entwurf betreffenden Petitionen durch die gefaßten Beschlüsse für erledigt zu erklären. III. **Berathung** auf Grund der Zusammenstellung der Beschlüsse II. Berathung — Nr. 96 — und Gesammtabstimmung. — **Geschäftliche Behandlung der Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Civilprozeßordnung und einer Strafprozeßordnung nebst Einführungsgesetzen in zweiter Berathung im Plenum.**

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
Vierter Bericht der Petitionskommission. Berichterst. Abg. Jacobi. — Nr. 106 mit dem Antrage: über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.	**32. Sitzung S. 844.**	Annahme des Kommissionsantrages.
Fünfter Bericht der Petitionskommission. Berichterst. Abg. Jacobi. — Nr. 122 B. mit dem Antrage: über sämmtliche Petitionen zur Tagesordnung überzugehen.	—	Wegen Schlusses der Session nicht zur Berathung im Plenum gelangt.

Armeekorps für das Jahr 1875;
für das Jahr 1875. Unter Nr. 26 abgedruckt und vertheilt.

betreffenden Bestimmungen des Entwurfs derartig gefördert werden, daß der Erlaß eines Spezialgesetzes hierüber, welches dem Nothstande des Immobiliarkredits durch ein geordnetes Grundbuchverfahren dauernde Abhilfe schafft, in nicht ferner Zeit ermöglicht wird? Nr. 94.	**31. Sitzung S. 797 bis 801.** Dr. Schulze-Delitzsch. Komm. d. Bundesr., Reichskanzleramtsdirektor v. Amsberg.	Beantwortet.
— Begründung und Beantwortung. —		
I. **Berathung.** — S. Uebersicht der Geschäftsthätigkeit in der III. Session der 2. Legislaturperiode. Sten. Ber. S. 1480 und 1481. —	**5. Sitzung** vom 4. November 1875 Seite 60 bis 70.	Ueberweisung an eine Kommission von 14 Mitgliedern zur Vorberathung.
Mündliche Berichterstattung. — Vortrefflichkeit der Vorlage, welche sich als eine Fortentwickelung des preußischen Konkursrechts bezeichnet. Dieselbe verwirft die Theorie von dem Gesammteigenthum der Gläubigerschaft an dem Vermögen des Gemeinschuldners und die Theorie des Gesammtpfandrechts und beseitigt das System der Vorrechte. —	**23. Sitzung S. 569 bis 572.** v. Bahl.	Die Entwürfe der Konkursordnung und des Einführungsgesetzes nach den Beschlüssen der Kommission auf Antrag des Abg. Dr. Lasker in II. Berathung en bloc angenommen.
— Geschäftliche Behandlung der Vorlage. — Antrag Dr. Lasker auf Enblocannahme der beiden Entwürfe nach dem Vorschlage der Kommission. Sten. Ber. S. 573. Angenommen.	**Seite 572 und 573.** Dr. Lasker.	
—	**36. Sitzung S. 1000 u. 1004.** Miquel.	Die Beschlüsse II. Berathung in dritter Lesung sämmtlich aufrecht erhalten. Die Entwürfe angenommen; desgl. die Resolution und der Antrag der Kommission bezüglich der Petitionen.
— Ausdruck des Wunsches, daß von dem Herrn Reichskanzler eine Gesammtübersicht der Beschlüsse des Bundesraths zu den vorliegenden Justizgesetzen gegeben werden möge. —	**4. Sitzung S. 13 bis 15.** Miquel. Windthorst. Miquel. Dr. Hänel. Bevollm. z. Bundesr. Preuß. Staats- und Justizminister Dr. Leonhardt.	
— Geschäftliche Behandlung der Justizgesetze in II. Berathung und der vorstehend gewünschten, unter Nr. 22 abgedruckten Beschlüsse des Bundesraths zu denselben. —	**6. Sitzung S. 53 bis 62.** Miquel. Staats- u. Justizmin. Dr. Leonhardt. Windthorst. Staats- und Justizmin. Dr. Leonhardt. Miquel. Staats- u. Justizmin. Dr. Leonhardt. Dr. Lasker. Staats- u. Justizmin. Dr. Leonhardt. Dr. Wehrenpfennig.	

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen
Justizgesetzgebung.	**3. Entwürfe einer Zivilprozeßordnung und eines Einführungsgesetzes zu derselben. Nr. 6. Motive zu Nr. 6 der Druckf. der II. Session 2. Legisl.-Per. 1874—75.** Bericht der Kommission vom 19. Oktober 1876. Berichterst. Abg. Becker, v. Forcade de Biaix. Nr. 9. — II. **Berathung** der Zivilprozeßordnung auf Grund der Zusammenstellungen der Beschlüsse der Kommission in Nr. 6 und Nr. 36. Antrag auf Enblocannahme der Zivilprozeßordnung, unter Vorbehalt aller geschäftsordnungsmäßigen Rechte für die dritte Berathung. Antrag Herz, Eysoldt, Klotz zu § 425 Nr. 38 zurückgezogen. Antrag Dr. v. Donimierski: den ersten Absatz des § 137 des Entwurfs einer Zivilprozeßordnung lautend: „das Gericht kann Parteien, Bevollmächtigten und Beiständen, denen die Fähigkeit zum geeigneten Vortrage mangelt, den weiteren Vortrag untersagen", zu streichen. Nr. 46 zurückgezogen. — Frageſtellung wegen der Enblocannahme der Zivilprozeßordnung. II. **Berathung** des **Einführungsgesetzes** zur Zivilprozeßordnung auf Grund der Zusammenstellungen der Beschlüsse der Kommission zu Nr. 6 und Nr. 36. §§ 1 und 2. Inkrafttreten und Anwendung der Zivilprozeßordnung. § 2a. § 3. In Ansehung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern finden die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung nur insoweit Anwendung, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten. Für vermögensrechtliche Ansprüche Dritter darf jedoch die Zulässigkeit des Rechtswegs nicht von der Einwilligung des Landesherrn abhängig gemacht werden. §§ 4, 5, 5a, 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 12. Antrag Thilo, Dr. v. Schwarze, Dr. Gneist nach § 12 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung folgenden neuen Paragraphen aufzunehmen: § 12a. Die Standesherren können in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten durch diejenigen ihrer gesetzlich anerkannten Beamten vertreten werden, zu deren Geschäftskreis der Gegenstand des Rechtsstreits gehört. **Soweit** §§ 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 19a. Uebersicht und Einleitung des Gesetzentwurfs. III. **Berathung** der Entwürfe einer Zivilprozeßordnung und eines Einführungsgesetzes zu derselben auf Grund der Zusammenstellungen der Beschlüsse II. Berathung in Nr. 60 und zu Nr. 60.

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
I. **Berathung,** — S. Uebersicht der Geschäftsthätigkeit in der II. Session der 2. Legisl.-Per: Sten. Ber. S. 1590 bis 1593. —	**16. Sitzung S. 275 bis 300.** **17. Sitzung S. 301 bis 325.** **19. Sitzung S. 355 bis 362** v. 24., 25. u. 27. Novbr. 1874.	Ueberweisung an eine Kommission von 28 Mitgliedern zur Vorberathung.
— Mündliche Berichterstattung. —	**11. Sitzung S. 167 und 168.** Becker.	II. **Berathung.**
Diskussion. — Bezeichnung der Vorbehalte, unter welchen gegen die Enblocannahme keine Bedenken erhoben werden. —	**Seite 168 bis 172.** Herz. Windthorst. Becker. Staats- und Justizminister Dr. Leonhardt. Dr. Hänel. Dr. v. Donimierski. Reichensperger (Olpe). Thilo. Staats- und Justizminister Dr. Leonhardt. Miquel.	
—	**Seite 172 bis 175.** Dr. v. Donimierski. Reichskanzleramtsdirektor v. Amsberg. Dr. v. Donimierski. Windthorst. Dr. v. Donimierski Becker.	Antrag v. Donimierski zurückgezogen.
—	**Seite 174 und 175.** Präsident v. Forckenbeck.	Der Entwurf der Zivilprozeßordnung nach den Beschlüssen der Kommission in II. Berathung en bloc angenommen.
§ 2a. Für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, für welche nach dem Gegenstande oder der Art des Anspruchs der Rechtsweg zulässig ist, darf aus dem Grunde, weil als Partei der Fiskus, eine Gemeinde oder eine andere öffentliche Korporation betheiligt ist, der Rechtsweg durch die Landesgesetzgebung nicht ausgeschlossen werden.	**18. Sitzung S. 389 und 390.** Direktor im Reichskanzleramt v. Amsberg. Becker.	§§ 1, 2 und 2a nach den Beschlüssen der Kommission angenommen.
Antrag auf Streichung des § 2a.		
Antrag auf Streichung des letzten Satzes des § 3.	**Seite 390.** Direktor im Reichskanzlsramt v. Amsberg. Becker.	§ 3 desgl.
—	**Seite 390.**	§§ 4 bis 12 desgl.
Soweit diese Vertretung stattfindet, kommen die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die gesetzlichen Vertreter nicht prozeßfähiger Personen zu entsprechender Anwendung. Parteieide, welche eigene Handlungen oder Wahrnehmungen der Standesherren betreffen, sind von diesen selbst zu leisten. Nr. 49. Zurückgezogen.	**Seite 391 und 392.** Thilo. Direktor im Reichskanzleramt v. Amsberg. Fürst zu Hohenlohe-Langenburg.	Antrag Dr. Thilo und Genossen zurückgezogen.
—	**Seite 392.**	§§ 13 bis 19a Ueberschrift und Einleitung des Gesetzentwurfs angenommen.
Antrag Miquel auf Enblocannahme des Entwurfs der Zivilprozeßordnung Sten. Ber. S. 999.	**36. Sitzung S. 999.** Miquel. Windthorst. Präsident v. Forckenbeck. Miquel.	III. **Berathung.** Sämmtliche Beschlüsse II. Berathung aufrecht erhalten.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Justizgesetzgebung.

(Civilprozeßordnung.)

Antrag Dr. Baumgarten zu § 443. — Nr. **132** zurückgezogen.

Einführungsgesetz.

Antrag Miquel zum Einführungsgesetz folgenden § 1a aufzunehmen:
das Kostenwesen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wird **für**

Gesammtabstimmung
über die Entwürfe einer Zivilprozeßordnung und eines Einführungsgesetzes zu derselben auf Grund der Zusammenstellung der Beschlüsse in Nr. **60** und **150** der Drucksachen.

4. **Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes und eines Einführungsgesetzes zu derselben Nr. 4. Begründung desselben zu Nr. 4 der Druckf. der II. Session 2. Legisl. Per. 1874—75.**

Bericht der Kommission v. 17. Septbr. 1876. Berichterst. Abg. Miquel, Hauck. Nr. 8.

II. **Berathung**
des Entwurfs eines Gerichtsverfassungsgesetzes auf Grund der Zusammenstellungen der Beschlüsse der Kommission in Nr. **5** zu Nr. **5** und Nr. **35**.

Tit. 1 Gerichtsbarkeit.

§ 1.

(Reg.-Vorl. § *1.* 3. Berath. § *12*).

Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit wird durch Amtsgerichte und Landgerichte, durch Oberlandesgerichte und durch das Reichsgericht ausgeübt.

Handelskammern.

§ 81.

(V. § *81.* 3. Berath. § *101*).

Soweit die Landesjustizverwaltung ein Bedürfniß als vorhanden annimmt, können bei den Landgerichten für deren Bezirke oder für örtlich abgegrenzte Theile derselben Kammern für Handelssachen gebildet werden.

Solche Kammern können ihren Sitz innerhalb des Landgerichtsbezirks auch an Orten haben, an welchen das Landgericht seinen Sitz nicht hat.

§ 82.

(V. §§ *82* u. *83.* 3. Berath. § *102*).

— Vorschriften über die reichsgesetzliche Ordnung der Zuständigkeit der Handelsgerichte. —

Tit. 1a. Richteramt.

§ a.

(3. Ber. § *1*).

Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetze unterworfene Gerichte ausgeübt.

§ b.

(3. Ber. § *2*).

Die Fähigkeit zum Richteramt wird durch die Ablegung zweier Prüfungen erlangt.

Der ersten Prüfung muß ein dreijähriges Studium der Rechtswissenschaft auf einer Universität vorangehen. Von dem dreijährigen Zeitraume sind mindestens drei Halbjahre dem Studium auf einer deutschen Universität zu widmen.

Zwischen der ersten und zweiten Prüfung muß ein Zeitraum von drei Jahren liegen, welcher im Dienste bei den Gerichten und bei den Rechtsanwälten zu verwenden ist, auch zum Theil bei der Staatsanwaltschaft verwendet werden kann.

In den einzelnen Bundesstaaten kann bestimmt werden, daß der für das Universitätsstudium oder für den Vorbereitungsdienst bezeichnete Zeitraum verlängert wird, oder daß ein Theil des letzteren Zeitraums, jedoch höchstens ein Jahr, im Dienste bei Verwaltungsbehörden zu verwenden ist oder verwendet werden darf.

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
—	—	**III. Berathung.**
für den ganzen Umfang des Reichs durch eine Gebührenordnung geregelt. Nr. 138 IV. Angenommen.	**36. Sitzung S. 999 und 1000.**	Sämmtliche Beschlüsse II. Berathung aufrecht erhalten unter Annahme des Antrages Miquel.
Druckfehlerberichtigung. Im § 58 der Zusammenstellung Nr. 60 muß es statt „Gesetzbuchs" heißen „Gesetzes".	**Seite 1004.**	Annahme beider Gesetzentwürfe.
I. Berathung — S. Uebersicht der Geschäftsthätigkeit in der II. Session der 2. Legisl. Per. Sten. Ber. S. 1588—1591.	**16. Sitzung S. 275 bis 309. 17. Sitzung S. 301 bis 325.** vom 24. u. 25. November 1874.	Ueberweisung an eine Kommission von 28 Mitgliedern zur Vorberathung.
—	—	—
Antrag. Dr. Beseler. Dr. Goldschmidt: § 1. Die Worte: „und Handelsgerichte" nach der Regierungsvorlage wieder herzustellen. Nr. 34. Abgelehnt.	**10. Sitzung S. 135 bis 163.** Miquel. Becker. Bevollm. z. Bdsr. Staats- u. Justizm. Dr. Leonhardt. Dr. Beseler. Reichensperger (Olpe). Dr. Wolffson. Staats- u. Justizm. Dr. Leonhardt. Winterer. Dr. Banks. Dr. Lasker. Miquel. Dr. Roemer (Württemberg). Dr. Reichensperger (Krefeld). Dr. Goldschmidt. Miquel.	**II. Berathung.** §§ 1 u. 81 unverändert nach den Beschlüssen der Kommission angenommen. Anträge Dr. Beseler und Winterer abgelehnt.
Antrag Winterer u. Gen: Dem § 1. einen Absatz folgenden Inhalts beizufügen: „In Elsaß-Lothringen bleiben die dort bestehenden Handelsgerichte bis zur weiteren gesetzlichen Regelung bestehen." Nr. 41. Abgelehnt.		
— Persönliche Bemerkungen. —	**Seite 162 u. 163.** Dr. Reichensperger (Krefeld). Dr. Roemer (Württemberg). Reichensperger (Olpe). Dr. Goldschmidt. Miquel.	
Anträge. Dr. Beseler. Dr. Goldschmidt: § 82 Abs. 1. a) die Worte „in erster Instanz" zu streichen, b) nach dem Worte „Rechtsstreitigkeiten" hinzuzufügen „(§ 51)"; § 82 Nr. 1 die Regierungsvorlage (§ 83 Nr. 1) wieder herzustellen; Nr. 34. Abgelehnt.	**Seite 164 u. 165.** Dr. Goldschmidt. Miquel.	§ 82 desgleichen. Anträge Dr. Beseler und Goldschmidt abgelehnt.
Antrag Dr. Zinn: In § b. (Titel Richteramt) dem dritten Absatz folgende Fassung zu geben: Zwischen der ersten und zweiten Prüfung muß ein Zeitraum von drei Jahren liegen, welcher im Dienste bei den Gerichten zu verwenden ist, auch zum Theil bei der Staatsanwaltschaft und bei Rechtsanwälten verwendet werden kann. Sten. Ber. S. 175. — Von dem Antragsteller zurückgezogen, von dem Abg. Dr. Lasker wieder aufgenommen, in der Abstimmung jedoch abgelehnt. —	**11. Sitzung S. 175 bis 178.** Direkt. d. Reichsk.-Amts v. Amsberg. Miquel. Direkt. d. Reichsk.-amts v. Amsberg. Dr. Gneist. Staats- u. Justizmin. Dr. Leonhardt. Dr. Zinn. Windthorst. Dr. Lasker. Dr. Hänel. v. Schöning. Staats- u. Justizmin. Dr. Leonhardt. Miquel.	§§ a. und b. unverändert nach den Beschlüssen der Kommission angenommen. Antrag Dr. Zinn (Dr. Lasker) abgelehnt.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen
Justizgesetzgebung.	(Gerichtsverfassung.) §§ c. d. e.

§ f.
(3. Ber. § 6).
Die Ernennung der Richter erfolgt auf Lebenszeit.

§ g.
(3. Ber. § 7).
Die Richter beziehen in ihrer richterlichen Eigenschaft ein festes Gehalt mit Ausschluß von Gebühren.

§ h.
(3. Ber. § 8).
Richter können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus den Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, dauernd oder zeitweise ihres Amts enthoben oder an eine andere Stelle oder in Ruhestand versetzt werden.
Die vorläufige Amtsenthebung, welche kraft Gesetzes eintritt, wird hierdurch nicht berührt.
Bei einer Veränderung in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke können unfreiwillige Versetzungen an ein anderes Gericht oder Entfernungen vom Amte unter Belassung des vollen Gehalts durch die Landesjustizverwaltung verfügt werden.

§ i.
(3. Ber. § 9).
Wegen vermögensrechtlicher Ansprüche der Richter aus ihrem Dienstverhältnisse, insbesondere auf Gehalt, Wartegeld oder Ruhegehalt darf der Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

§§ k und l.

Erster Titel. Gerichtsbarkeit.

§ 2.
(V. § 2. 3. Ber. § 13.)
— Umfang der Gerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichte. —

§ 3.
(V. § 3. 3. Ber. § 14.)
Als besondere Gerichte werden zugelassen:
1. die auf Staatsverträgen beruhenden Rheinschifffahrts- und Elbzollgerichte;
2. Gerichte, welchen die Entscheidung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei der Ablösung von Gerechtigkeiten oder Reallasten, bei Separationen, Konsolidationen, Verkoppelungen, gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen und dergleichen obliegt;
3. Gewerbegerichte.

Anträge Blum und Gen. und v. Cuny:
§ 3 Nr. 3 der Regierungsvorlage:
Gemeindegerichte, insoweit denselben die Entscheidung über vermögensrechtliche Ansprüche obliegt, deren Gegenstand in Geld oder Geldwerth die Summe von sechszig Mark nicht übersteigt,
wiederherzustellen mit folgendem Zusatz: **jedoch**

§ 4.
(V. § 4. 3. Ber. § 15.)
Die Gerichte sind Staatsgerichte.
Die Privatgerichtsbarkeit ist aufgehoben; an ihre Stelle tritt die Gerichtsbarkeit desjenigen Bundesstaats, in welchem sie ausgeübt wurde. Präsentationen für Anstellungen bei den Gerichten finden nicht statt. **Die**

§ 5.
— Ausnahmegerichte sind unstatthaft. —

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
(3. Ber. § *3*, *4* u. *5*).	**11. Sitzung S. 178.**	II. **Berathung.** §§ c, d, e nach den Beschlüssen d. Kommission angenommen.
Antrag Reichensperger (Olpe): § g. beizufügen: „und Gratifikationen". Nr. **44** 1. Abgelehnt.	**Seite 178 bis 189.** Sächs. Staatsmin. d. Justiz Abeken. Miquel. Windthorst. Sächs. Staatsmin. d. Justiz Abeken. Staats- u. Justizmin. Dr. Leonhardt. Dr. Gneist. v. Schöning. Dr. Reichensperger (Krefeld). Bayerisch. Staatsmin. d. Justiz Dr. v. Fäustle. Dr. Hänel. Miquel.	§§ f, g, h u. i desgl. **Anträge** Reichensperger u. Windthorst abgelehnt.
Antrag Windthorst. Dr. Bruel: im Titel „Richterstand" nach § g. einen neuen Paragraphen folgenden Inhalts einzufügen: Richter dürfen, so lange sie im richterlichen Amte stehen, nur solche Titel führen, welche mit ihrem Amte als solchem verbunden sind, und Orden und Ehrenzeichen nicht annehmen. Die Fortführung von Titeln und das Tragen von Orden und Ehrenzeichen, welche vor Eintritt in das Richteramt oder vor Geltung dieses Gesetzes erworben waren, und die Annahme der für kriegerische Verdienste verliehenen Orden oder Ehrenzeichen werden hierdurch nicht berührt. — Nr. **43.** Abgelehnt.		
(3. Ber. §§ *10* und *11*.)	**Seite 189.**	§§ k und l nach den Beschlüssen der Kom. angenommen.
— Feststellung des Begriffs der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. —	**Seite 189 und 190.** Dr. Hänel. Miquel.	§ 2 desgl.
jedoch mit der Maßgabe, daß gegen die Entscheidung der Gemeindegerichte innerhalb einer gesetzlich zu bestimmenden Frist sowohl dem Kläger wie dem Verklagten die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg zusteht, und daß der Gerichtsbarkeit des Gemeindegerichts, als Kläger oder Beklagter, nur Personen unterworfen werden dürfen, welche in der Gemeinde den Wohnsitz, eine Niederlassung, oder, im Sinne der §§ 18, 21 der Zivilprozeßordnung, den Aufenthalt haben. Nr. **47** u. Sten. Ber. S. 190. Angenommen.	**Seite 190 bis 203.** Miquel. Hölder. Dr. Blum. Dr. Römer (Württemberg). Schmid (Württemberg). Dr. Lasker. Kom. d. Bundesr. G. O. Justizr. Kurlbaum II. Gaupp. Bevollm. z. Bundesr. Württemb. O. Trib. R. v. Kohlhaas. Dr. Römer (Württemberg). Schmid (Württemberg). Hölder. Miquel. Dr. Lasker. Miquel.	§ 3 mit den Anträgen Blum und Genossen und v. Cuny angenommen.
Die Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten ist ohne bürgerliche Wirkung. Dies gilt insbesondere bei Ehe- und Verlöbnißsachen.	**12. Sitzung S. 207 bis 210.** Windthorst. Präs. d. Reichsk. Amts v. Amsberg. Dr. v. Schulte. Miquel.	§ 4 unverändert angenommen.
(V. § *5*. 3. Ber. § *16*.)	**Seite 210.**	§ 5 desgl.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen
Justizgesetzgebung.	(Gerichtsverfassung.)

§ 5a.
(3. Ber. § *17.*)

Die Gerichte entscheiden über die Zulässigkeit des Rechtswegs.

Die Landesgesetzgebung kann jedoch die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten über die Zulässigkeit des Rechtswegs besonderen Behörden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen übertragen:

1. Die Mitglieder werden für die Dauer des zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Amts oder, falls sie zu dieser Zeit ein Amt nicht bekleiden, auf Lebenszeit ernannt. Eine Enthebung vom Amte kann nur unter denselben Voraussetzungen wie bei den Mitgliedern des Reichsgerichts stattfinden.
2. Mindestens die Hälfte der Mitglieder muß dem Reichsgerichte oder dem obersten **Landesgerichte**

---

§§ 6, 7, 8, 9.

Zweiter Titel. Amtsgerichte.

§ 10.
— Wesen und Einrichtung der Amtsgerichte. —
§ 11.
— Verbindung mit den Schöffengerichten. —
§§ 12 und 13.
— Regelung der Zuständigkeit der Amtsgerichte. —

Dritter Titel. Schöffengerichte.

§§ 13a, 13b, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27.

---

§ 28.
— Auswahl der Schöffen und der Geschworenen für den Jahresdienst. —

---

§§ 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38.

---

§ 39.
(V. § *39.* 3. Ber. § *51.*)

Die Beeidigung der Schöffen erfolgt bei ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung. Sie gilt für die Dauer des Geschäftsjahrs.

Der Vorsitzende richtet an die zu Beeidigenden die Worte:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Schöffen getreulich zu erfüllen und Ihre Stimmen nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben".

Die Schöffen leisten den Eid, indem Jeder einzeln die Worte spricht:

„ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe".

Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

Ist ein Schöffe Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Betheuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleich geachtet.

Ueber die Beeidigung wird von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen.

---

§§ 40, 41, 42, 43, 44 und 45.

Vierter Titel. Landgerichte.

§§ 46, 47 und 48.

---

§ 47a.
(V. § *49.* 3. Ber. § *60.*)

Bei den Landgerichten sind Untersuchungsrichter nach Bedürfniß zu bestellen.

Die Bestellung erfolgt durch die Landesjustizverwaltung auf die Dauer eines **Geschäftsjahrs.**

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
Landesgerichte oder einem Oberlandesgerichte angehören. Bei Entscheidungen dürfen Mitglieder nur in der gesetzlich bestimmten Anzahl mitwirken. Diese Anzahl muß eine ungerade sein und mindestens fünf betragen. 3. Das Verfahren ist gesetzlich zu regeln. Die Entscheidung erfolgt in öffentlicher Sitzung nach Ladung der Parteien. 4. Sofern die Zulässigkeit des Rechtswegs durch rechtskräftiges Urtheil des Gerichts feststeht, ohne daß zuvor auf die Entscheidung der besonderen Behörde angetragen war, bleibt die Entscheidung des Gerichts maßgebend.	**12. Sitzung S. 210 bis 222.** Preuß. Staats- u. Justizm. Dr. Leonhardt. Reichensperger (Olpe). v. Schöning. Justizm. Dr. Leonhardt. Dr. Lasker. Justizm. Dr. Leonhardt. Dr. Lasker. Miquel.	II. **Berathung.** § 5a nach den Beschlüssen der Kommission angenommen.
(V. §§ *6*, *7*, *8*, *9*. 3. Ber. §§ *18*, *19*, *20*, *21*.)	**Seite 222.**	§§ 6 bis 9 desgl.
(V. §§ *10*, *12*, *13*. 3. Ber. §§ *22*, *23*, *24*.)	**Seite 222 bis 229.**	§§ 10, 12 u. 13 desgl.
Antrag Windthorst u. Gen.: § 12. Die Nr. 1 folgendermaßen zu fassen: 1. Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswerth die Summe von fünfhundert Mark nicht übersteigt. Nr. 52. Abgelehnt.	Pfafferott. Justizm. Dr. Leonhardt. Grumbrecht. Dr. Lasker. Windthorst. Grumbrecht. Pfafferott. Windthorst. Miquel.	§ 11 erscheint als § 13a. Antrag Windthorst abgelehnt.
(V. §§ *11*, *14*, *15*., *16*, *17*, *18*, *19*, *20*, *21*, *22*, *23*, *24*, *25*, *26*, *27*. 3. Ber. §§ *25*, *26*, *27*, *28*, *29*, *30*, *31*, *32*, *33*, *34*, *35*, *36*, *37*, *38* und *39*.)	**Seite 229.**	§§ 13a bis 16 und 18 bis 27 nach den Beschlüssen der Kommission angenommen. § 17 erscheint als § 13b.
(V. § *28*. 3. Ber. § *40*.)	**Seite 229 bis 231.** G. O. Reg. R. Hanauer. Miquel. G. O. Reg. R. Hanauer.	§ 28 unverändert angenommen.
(V. §§ *29*, *30*, *31*, *32*, *33*, *34*, *35*, *36*, *37*, *38*. 3. Ber. §§ *41*, *42*, *43*, *44*, *45*, *46*, *47*, *48*, *49*, *50*.)	**Seite 231.**	§§ 29 bis 38 desgl.
Antrag Herz, Eysoldt, Klotz: § 39 Abs. 2 folgende Fassung zu geben: Der Vorsitzende richtet an die zu Beeidigenden die Worte: „Sie schwören, die Pflichten eines Schöffen getreulich zu erfüllen und Ihre Stimmen nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben". Die Schöffen leisten den Eid, indem Jeder einzeln die Worte spricht: „Ich schwöre es". Nr. 39. Abgelehnt.	**12. Sitzung S. 231 bis 235.** Herz. v. Puttkamer (Sensburg). Direktor i. Reichsk. Amt v. Amsberg. Windthorst. Herz. Miquel.	§ 39 unverändert nach den Beschlüssen der Kommission angenommen. Antrag Herz u. Gen. abgelehnt.
(V. §§ *40*, *41*, *42*, *43*, *44* und *45*. 3. Ber. §§ *52*, *53*, *54*, *55*, *56* und *57*.)	**Seite 235.**	§§ 40 bis 45 angenommen.
(V. §§ *46*, *47*. 3. Ber. §§ *58* und *59*.)	**13. Sitzung S. 237.**	§§ 46 und 47 desgl., § 48 erscheint als § 58a.
Geschäftsjahrs. Wer zwei Jahre lang die Geschäfte des Untersuchungsrichters wahrgenommen hat, darf für die nächsten zwei Jahre die Bestellung ablehnen.	**Seite 237 und 238.** Justizm. Dr. Leonhardt. Struckmann (Diepholz). Dr. Lasker. Windthorst. Miquel.	§ 47a unter Ablehnung des zweiten Satzes des Alinea 2 angenommen.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Justizgesetzgebung.

(Gerichtsverfassung.)

§§ 47 b, 47 c, 47 d.

— Bestimmungen über die Ernennung der Präsidenten und der Direktoren, und über die Bildung der Kammern und die Vertheilung der Geschäfte. —

§§ 47 e, 47 f, 47 g, 47 h, 47 i.

§ 47 l.

(3. Ber. § *69.*)

Die zeitweilige Vertretung eines Mitgliedes oder die zeitweilige Wahrnehmung einer Richterstelle kann außer durch einen ständigen Richter nur durch einen zum Richteramte Befähigten erfolgen. Soweit die Vertretung nicht durch ein Mitglied desselben Gerichts möglich ist, erfolgt die Anordnung derselben auf Antrag des Gerichts durch die Landesjustizverwaltung.

Die Anordnung darf, so lange das Bedürfniß, durch welches sie veranlaßt wurde, fortdauert, nicht widerrufen werden. Ist mit der Vertretung eine Entschädigung verbunden, so ist diese für die ganze Dauer im voraus festzustellen. **Unberührt**

§§ 50, 51, 52, 53 exkl. Abs. 2 u. §§ 54, 55 u. 56 a.

(V. §§ *50, 51, 52, 53, 54, 55* und *56.* 3. Ber. §§ *70, 71, 72, 73, 74, 75* und *76.*)

— Zuständigkeit der Landgerichte in Zivilsachen und in Strafsachen. —

(Diskussion und Abstimmung über § 53 Abs. 2. S. Sten. Ber. S. 286.)

§ 57.

— Zusammensetzung der Kammern. —

§ 58.

(V. § *58.* 3. Ber. § *78.*)

Durch Anordnung der Landesjustizverwaltung kann wegen großer Entfernung des Landgerichtssitzes bei einem Amtsgerichte für den Bezirk eines oder mehrerer Amtsgerichte eine Strafkammer gebildet und derselben für diesen Bezirk die gesammte Thätigkeit der Strafkammer des Landgerichts oder ein Theil dieser Thätigkeit zugewiesen werden.

Die Besetzung einer solchen Strafkammer erfolgt aus Mitgliedern des Landgerichts **oder**

Fünfter Titel. Schwurgerichte.

§ 58 a.

(V. § *48.* 3. Ber. § *79.*)

Für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen treten bei den Landgerichten periodisch Schwurgerichte zusammen.

§ 59.

(V. § *59.* 3. Ber. § *80.*)

Die Schwurgerichte sind zuständig für die Verbrechen, welche nicht zur Zuständigkeit der Strafkammern oder des Reichsgerichts gehören.

§ 59 a.

(3. Ber. § *81.*)

Die Schwurgerichte sind ferner zuständig:

1. für die durch die Presse begangenen Vergehen, mit Ausnahme der Beleidigung, wenn die Verfolgung im Wege der Privatklage geschieht;
2. für alle durch die Presse begangenen Verbrechen.

Die Bestimmungen der §§ 14, 53 bis 55 kommen bei diesen den Schwurgerichten überwiesenen strafbaren Handlungen nicht zur Anwendung.

(§§ 60, 61.) § 62.

Die Schwurgerichte bestehen aus drei richterlichen Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden und aus zwölf zur Entscheidung der Schuldfrage berufenen Geschwornen.

§§ 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71.

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.	Art der Erledigung.
(3. Ber. §§ *61*, *62* und *63*.)	**13. Sitzung S. 238 und 239.** Miquel. Justizm. Dr. Leonhardt. Dr. Lasker.	II. **Berathung.** §§ 47 b, 47 c, 47 d unverändert angenommen.
(3. Ber. §§ *64*, *65*, *66*, *67* und *68*.)	**Seite 239.**	§§ 47 e, 47 f, 47 g, 47 h, 47 i desgl.
Unberührt bleiben diejenigen landesgesetzlichen Bestimmungen, nach welchen richterliche Geschäfte nur von ständig angestellten Richtern wahrgenommen werden können, sowie diejenigen, welche die Vertretung durch ständig angestellte Richter regeln. Antrag Struckmann (Diepholz): den § 47 l in die Kommission zurückzuverweisen. Sten. Ber. S. 245.	**Seite 239 bis 248.** Justizm. Dr. Leonhardt. Dr. Lasker. Justizm. Dr. Leonhardt. Dr. Reichensperger (Crefeld). Justizm. Dr. Leonhardt. Struckmann (Diepholz). Windthorst. Dr. Lasker. Miquel.	§ 47 l unverändert nach den Beschlüssen der Kommission angenommen. Antrag Struckmann abgelehnt.
Berichtigung. Der in § 55 — Nr. 5 der Drucksachen — aufgenommene Satz: „Wenn in dem Falle der Nr. 4 die Verfolgung auf dem Wege der Privatklage geschieht, so erfolgt die Ueberweisung durch Beschluß des Gerichts, ohne daß es eines Antrags der Staatsanwaltschaft oder des Privatklägers bedarf." fällt fort. Sten. Ber. S. 250.	**Seite 248 bis 250 u. 259.** Dr. Hänel. Miquel. Baer (Offenburg). **14. Sitzung S. 286 u. 287.**	§§ 50 bis 55 u. 56 a mit Ausnahme des Abs. 2 des § 53 und unter Berichtigung des § 55 angenommen. § 56 der Reg.-Vorl. fällt fort.
(V. § *57*. 3. Ber. § 77.)	**13. Sitzung S. 250 bis 252.** Miquel. G. O. Reg. R. Hanauer. Miquel.	§ 57 unverändert angenommen.
oder Amtsrichtern des Bezirks, für welchen die Kammer gebildet wird. Der Vorsitzende wird ständig, die Amtsrichter werden auf die Dauer des Geschäftsjahrs durch die Landesjustizverwaltung berufen, die übrigen Mitglieder werden nach Maßgabe des § 47 c durch das Präsidium des Landgerichts bezeichnet.	**Seite 252 bis 259.** Miquel. G. O. Reg. R. Hanauer. Windthorst. Dr. Lasker. Dr. Hänel. G. O. Reg. R. Hanauer. Thilo. Miquel.	§ 58 desgl.
§ 53 Abs. 2. 2. für diejenigen Verbrechen, welche mit Zuchthaus von höchstens fünf Jahren, allein oder in Verbindung mit anderen Strafen, bedroht sind. Diese Bestimmung findet nicht Anwendung in den Fällen der §§ 86, 100 und 106 des Strafgesetzbuchs. Antrag Ausfeld u. Gen. zu § 53: den zweiten Satz der Nr. 2 als besonderes Alinea dahin zu fassen: „Die Bestimmungen der Nr. 1 u. 2 finden nicht Anwendung in den Fällen der §§ 86, 100, 102, 106, 107, 108, 109, 110, 128, 129, 130, 130 a und 131 des Strafgesetzbuchs" Nr. 56 2. Abgelehnt. Antrag Ausfeld u. Gen. zu § 59. — Nr. 56 1. in Folge der Ablehnung des vorstehenden Antrags gefallen.	**Seite 259 bis 266.** Preuß. Justizm. Dr. Leonhardt. Frankenburger. **14. Sitzung S. 267 bis 289.** Sächs. Staatsm. d. Justiz Abeken. v. Schöning. Dr. Völk. Justizm. Dr. Leonhardt. Dr. Gneist. Hauck. Dr. Lucius (Erfurt). Dr. Hänel. Sächs. Staatsm. d. Justiz Abeken. Dr. v. Treitschke. Miquel.	§ 53 Abs. 2. §§ 58a, 59 u. 59 a unverändert nach den Beschlüssen der Kommission angenommen. Anträge Ausfeld abgelehnt.
(V. § *62*. 3. Ber. § *82*.) —	**15. Sitzung S. 291 u. 292.** Windthorst. Direktor des Reichskanzleramts v. Amsberg.	§ 62 unverändert nach den Beschlüssen der Kommission angenommen. §§ 60 u. 61 d. Reg.-Vorl. fällt fort.
(V. §§ *63*, *64*, *65*, *66*, *67*, *68*, *69*, *70*, *71*. 3. Ber. §§ *83*, *84*, *85*, *86*, *87*, *88*, *89*, *90*, *91*.)	**Seite 292.**	§§ 63 bis 71 unverändert angenommen.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen
Justizgesetzgebung.	(Gerichtsverfassung.)

§ 72.

(V. § 72. 3. Ber. § 92.)

Spätestens zwei Wochen vor Beginn der Sitzungen des Schwurgerichts werden in öffentlicher Sitzung des Landgerichts, an welcher der Präsident und zwei Mitglieder Theil nehmen, in Gegenwart der Staatsanwaltschaft dreißig Hauptgeschworne ausgelooſt. Das Loos wird von dem Präsidenten gezogen.

Auf Geschworne, welche in einer früheren Sitzungsperiode desselben Geschäftjahrs ihre Verpflichtung erfüllt haben, erstreckt die Ausloosung sich nur dann, wenn dies von ihnen beantragt wird. **Ueber**

---

§§ 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80.

Sechster Titel. Kammern für Handelssachen.

§§ 83, 83a, 84 u. 84a.

(V. § 84. 3. Ber. §§. 103, 104, 105 u. 106.)

— Frage, ob das Prinzip, daß ein an sich unzuständiges Gericht durch die Vereinbarung der Parteien kompetent werden könne, auch auf die Handelsgerichte Anwendung findet. —

---

§§ 84 b, 84 c, 84 d, 84 e.

---

§ 84 f.

(3. Ber. § 111.)

Im Fall des § 81 Abs. 2 kann ein Amtsrichter Vorsitzender der Kammer für Handelssachen sein, und können auch bei dem Landgerichte nicht zugelassene Anwälte bei derselben zugelassen werden.

— § 84 der Reg.-Vorl. durch die früheren Beschlüsse für beseitigt erklärt. S. Sten. Ber. S. 301. —

---

§§ 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 92 a.

Siebenter Titel. Oberlandesgerichte.

§§ 93, 94, 94 a, 94 b, 95 und 96.

(V. §§. 93, 94, 95 u. 96. 3. Ber. §§ 120, 121, 122, 123, 124 u. 125.)

Antrag Reichensperger (Olpe) und Gen.:

bei § 95

a) eine Ziffer 1 a hinzuzufügen folgenden Inhalts: **„1a.**

Achter Titel. Reichsgericht.

§ 97.

(V. § 97. 3. Ber. § 126.)

Der Sitz des Reichsgerichts wird durch Gesetz bestimmt.

---

§§ 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 105 a, 105 b, 106.

(V. §§ 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105 u. 106. 3. Ber. §§ 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135 u. 136.)

---

§ 107.

(V. § 107. 3. Ber. § 137.)

In Strafsachen ist das Reichsgericht zuständig:

1. für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Fällen des Hochverraths und des Landesverraths, insofern diese Verbrechen gegen den Kaiser oder das Reich gerichtet sind;
2. für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Revision gegen Urtheile der Strafkammern in erster Instanz, insoweit nicht die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte begründet ist, und gegen Urtheile der Schwurgerichte.

In Strafsachen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher in die Reichskasse fließender Abgaben und Gefälle ist das Reichsgericht auch **für die**

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
Ueber die Auslosung wird von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen. § 73. (3. Ber. § *93.*) Das Landgericht übersendet das Verzeichniß der ausgelosten Hauptgeschwornen (Spruchliste) dem ernannten Vorsitzenden des Schwurgerichts.	**15. Sitzung S. 292 bis 295.** G. O. Reg. R. Hanauer. Dr. Völk. Frankenburger. Dr. von Schwarze. Schmidt (Zweibrücken). Miquel.	II. **Berathung.** §§ 72 u. 73 unverändert angenommen.
(V. § *74, 75, 76, 77, 78, 79, 80.* 3. Ber. §§ *94, 95, 96, 97, 98 und 100.*)	**Seite 295.**	§§ 74 bis 80 desgl.
— §§. 81 u. 82. vorstehend mit §. 1. Gerichtsbarkeit bereits erledigt. —	**Seite 295 bis 298.** Dr. Goldschmidt. Becker. Kom. d. Bundesr. G. Reg. R. Hagens. Becker. G. Reg. R. Hagens.	§§ 83, 83 a, 84 u. 84 a unverändert nach den Beschlüssen der Kommission angenommen.
Antrag Dr. Beseler, Dr. Goldschmidt: § 83 a. Abs. 2. § 84 Abs. 4. § 84 a. Abs. 2 zu streichen. Nr. 34 4. Abgelehnt.		
(3. Ber. §§ *107, 108, 109* u. *110.*)	**Seite 298.**	§§ 84 b, 84 c, 84 d, 84 e. desgl.
Antrag Struckmann (Diepholz) auf getrennte Abstimmung über beide Sätze. Sten. Ber. S. 299.	**Seite 298 bis 301.** Miquel. Becker. Geh. Justizr. Kurlbaum II. Becker. Justizm. Dr. Leonhardt. Miquel. Justizm. Dr. Leonhardt. Miquel. Justizm. Dr. Leonhardt. Windthorst. Dr. Lasker. Windthorst. Miquel.	§ 84 f unter Streichung des zweiten Satzes angenommen.
(V. §§ *85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92,* 3. Ber. §§ *112, 113, 114, 115, 116, 117, 118 und 119.*)	**Seite 301.**	§§ 85 bis 92 a unverändert angenommen.
„1 a. der Berufung gegen Urtheile der Strafkammern der Landgerichte in erster Instanz." b) die Ziffer 3 zu streichen. Nr. 44. 2 zurückgezogen.	**Seite 301.** Miquel. Reichensperger (Olpe). **23. Sitzung S. 557.** Hauck.	§§ 93 bis 96 desgleichen. Antrag Reichensperger zurückgezogen.
— Frage, wohin der Sitz des Reichsgerichts zu legen sei. —	**15. Sitzung S. 301 bis 305.** Windthorst. Dr. Lasker. Dr. Römer (Württemberg). Windthorst. Preuß. Justizm. Dr. Leonhardt. Sächs. Staatsm. der Justiz. Abeken. Schröder (Lippstadt). Miquel.	§ 97 angenommen.
— Frage über die Unzulässigkeit der Zuziehung von Hilfsrichtern —	**Seite 305 u. 306.** Justizm. Dr. Leonhardt.	§§ 98 bis 106 nach den Beschlüssen der Kommission angenommen.
Antrag Dr. Eberty: Im § 107 die Worte: „Für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Fällen des Hochverraths und des Landesverraths, insofern diese Verbrechen gegen den Kaiser und das Reich gerichtet sind", zu streichen. Nr. 51 zurückgezogen.	**Seite 306 bis 310.** Dr. Eberty. Direktor i. Reichsk. Amt v. Amsberg. Windthorst. Direktor i. Reichsk. Amt v. Amsberg. Bebel. Dr. Lasker. Dr. Eberty. Dr. Lasker. Miquel. Reichensperger (Olpe). **23. Sitzung S. 557.** Hauck.	§ 107 desgl. Anträge Dr. Eberty und Reichensperger (Olpe) zurückgezogen.
Antrag Reichensperger (Olpe) u. Gen.: im § 107 Ziffer 2 statt der Worte: **„der Strafkammern**		

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen
Justizgesetzgebung.	(Gerichtsverfassung.)

für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision gegen Urtheile der Strafkammern in der Berufungsinstanz zuständig, sofern die Entscheidung des Reichsgerichts von der Staatsanwaltschaft bei der Einsendung der Akten an das Revisionsgericht beantragt wird.

§§ 108, 109, 110, 111, 112.

Neunter Titel. Staatsanwaltschaft.

§§ 113, 114, 115, 116, 117.

§ 118.

(V. § *118.* 3. Ber. § *148.*)

Die Beamten der Staatsanwaltschaft haben den dienstlichen Anweisungen ihrer Vorgesetzten nachzukommen.

In denjenigen Sachen, für welche das Reichsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist, haben alle Beamte der Staatsanwaltschaft den Anweisungen des Oberreichsanwalts Folge zu leisten.

Antrag Reichensperger (Olpe) u. Gen.: den 3. Absatz des § 118 wie folgt wieder herzustellen:

„Bei den Ausführungen und Anträgen nach dem Schlusse der Beweisaufnahme sind die Beamten der Staatsanwaltschaft an dienstliche Anweisungen ihrer Vorgesetzten nicht gebunden." Nr. 44.

§§ 119, 120, 121, 122.

§ 122a.

(V. § *123.* 3. Ber. §§ *153* und *154.*)

Die Staatsanwälte dürfen richterliche Geschäfte nicht wahrnehmen. Auch darf ihnen eine Dienstaufsicht über die Richter nicht übertragen werden.

Titel 9a. Rechtsanwaltschaft.

§ a.

(3. Ber. § *155.*)

Wer die Fähigkeit zum Richteramte in einem Bundesstaate erlangt hat, kann bei jedem Gerichte innerhalb des deutschen Reichs als Rechtsanwalt zugelassen werden.

Bei dem Reichsgerichte kann als Rechtsanwalt nur derjenige zugelassen werden, welcher innerhalb des Reichs fünf Jahre das Amt eines Richters oder Staatsanwalts bekleidet oder die Rechtsanwaltschaft ausgeübt hat oder während desselben Zeitraums ordentlicher Rechtslehrer an einer deutschen Universität gewesen ist.

§§ b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m, n, o, p, q, r, s, t, u, v.

Zehnter Titel. Gerichtsschreiber.

§ 124.

(V. § *124.* 3. Ber. § *176.*)

Elfter

Zwölfter Titel. Rechtshilfe.

§§ 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138.

§ 138a.

Die in einem Bundesstaate bestehenden Vorschriften über die Mittheilung von Akten einer öffentlichen Behörde an ein Gericht dieses Bundesstaates kommen auch dann zur Anwendung, wenn das ersuchende Gericht einem anderen Bundesstaate angehört.

Dreizehnter Titel. Oeffentlichkeit und Sittenpolizei.

§§ 139, 140, 140a, 140b.

§ 140c.

Die Verkündung des Urtheils erfolgt in jedem Falle öffentlich.

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
„der Strafkammern in erster Instanz, insoweit nicht die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte begründet ist", zu setzen: „der Oberlandesgerichte" Nr. **44** 3. zurückgezogen.		II. **Berathung.**
(V. §§ *108, 109, 110, 111, 112.* 3. Ber. §§ *138, 139, 140, 141* u. *142.*)	**15. Sitzung S. 310.**	§§ 108 bis 112 angenom.
(V. §§ *113, 114, 115, 116, 117.* 3. Ber. §§ *143, 144, 145, 146* u. *147.*)	**Seite 310.**	§§ 113 bis 117 desgl.
Antrag. Reichensperger (Olpe): nach Ablehnung des nebenstehenden Antrages zu § 118 eventuell diesem Paragraphen als Abs. 3 hinzuzufügen: „Bei Stellung der Anträge in der Hauptverhandlung ist der Staatsanwalt bezüglich der Würdigung des Beweisverfahrens an die Weisungen seiner Vorgesetzten nicht gebunden." Nr. **58.** Abgelehnt.	**Seite 310 bis 314.** Reichensperger (Olpe). Geh. O. Reg. R. Hanauer. Reichensperger (Olpe). G. O. Reg. R. Hanauer. Miquel.	§ 118 desgl. Anträge: Reichensperger (Olpe) abgelehnt.
(V. §§ *119, 120, 121, 122.* 3. Ber. §§ *149, 150, 151* und *152.*)	**Seite 314.**	§§ 119 bis 122 nach den Beschlüss. d. Komm. angen.
§ 123. — Verhältniß der Staatsanwaltschaft zu den Beamten der Sicherheitspolizei. —	**Seite 314 bis 316.** Windthorst. Dr. Hänel. Miquel.	§ 122a und § 123 desgl.
— Gründe, weshalb die verbündeten Regierungen beschlossen haben, den Titel Rechtsanwaltschaft aus dem Gerichtsverfassungsgesetz zu entfernen. Nothwendigkeit der Feststellung der Grundsätze über die Stellung der Rechtsanwaltschaft. Entstehung des nebenstehenden Titels. —	**16. Sitzung S. 338 bis 353.** Direkt. i. Reichsk. Amt v. Amsberg. Dr. Erhard. Direkt. i. Reichsk. Amt v. Amsberg. Dr. Lasker. Justizm. Dr. Leonhardt. Direkt. im Reichsk. Amt. v. Amsberg. Grumbrecht. Justizm. Dr. Leonhardt. Windthorst. Dr. Wolffson. Frankenburger. Justizm. Dr. Leonhardt. Thilo. Dr. Hänel. Miquel.	§ a unveränd. angenommen.
(3. Ber. §§ *156* bis *175.*)	**Seite 353.**	§§ b bis v desgl.
Elfter Titel. Zustellungs- und Vollstreckungsbeamte. §§ 125 und 126. (V. §§ *125* und *126.* 3. Ber. §§ *177* und *178.*)	**15. Sitzung S. 316.**	§§ 124 bis 126 desgl.
(V. §§ *127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138.* 3. Ber. §§ *179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189* und *190.*)	**Seite 316.**	§§ 127 bis 138 desgl.
(3. Ber. § *191.*)	**Seite 316 und 317.** Geh. Reg. R. Hagens. Miquel. Geh. Reg. R. Hagens. Miquel.	§ 138a desgl.
(V. §§ *139, 140.* 3. Ber. §§ *192, 193, 194* und *195.*)	**Seite 317 und 318.** Dr. v. Schulte.	§§ 139 bis 140b desgl.
(3. Ber. § *196.*)	**Seite 318.** Direkt. i. Reichsk. Amt v. Amsberg. Miquel.	§ 140c desgl.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Justizgesetzgebung.

(Gerichtsverfassung.)

§§ 141, 142, 143, 144, 145, 145a, 146, 147, 147a, 148, 149.

Vierzehnter Titel. Gerichtssprache.

§ 150.

(V. § *150.* 3. Ber. § *208.*)

Die Gerichtssprache ist die deutsche.

Antrag Dr. v. Chołowski und Gen.:

Zum § 150 hinter den Worten „Die Gerichtssprache ist die deutsche" hinzuzufügen: „In den zu dem Bundesstaate Preußen gehörigen ehemals polnischen Landestheilen ist die polnische Sprache neben der deutschen gleichberechtigt." Nr. 48 1. Abgelehnt.

§ 151.

(V. § *151.* 3. Ber. § *209.*)

Wird unter Betheiligung von Personen verhandelt, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so ist ein Dolmetscher zuzuziehen. Der Aufnahme eines Nebenprotokolls in der fremden Sprache bedarf es nicht.

Die Zuziehung eines Dolmetschers kann unterbleiben, wenn die betheiligten Personen sämmtlich der fremden Sprache mächtig sind.

§ 152.

— Verhandlung mit stummen und tauben Personen. —

§ 153.

Ob einer Partei, welche taub ist, bei der mündlichen Verhandlung der Vortrag zu gestatten sei, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen.

Dasselbe gilt in Anwaltsprozessen von einer Partei, die der deutschen Sprache nicht mächtig ist.

§§ 154, 155, 156, 157.

(V. §§ *154, 155, 156, 157.* 3. Ber. §§ *212, 213, 214* u. *215.*)

Funfzehnter Titel. Berathung und Abstimmung.

§§ 158, 158a, 159, 160, 161, 162, 163.

Sechszehnter Titel. Gerichtsferien.

§ 164.

(V. § *164.* 3. Ber. § *223.*)

Die Gerichtsferien beginnen am 15. Juli und endigen am 15. September.

§§ 165, 165a und 166.

Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz.

§ 1.

Das Gerichtsverfassungsgesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs an einem durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths festzusetzenden Tage, spätestens am 1. Oktober 1879, in Kraft.

§§ 2, 3, 4, 5 und 6.

§ 7.

(V. § 7. 3. Ber. § 7.)

Durch die Gesetzgebung eines Bundesstaates, in welchem mehrere Oberlandesgerichte errichtet werden, kann die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörenden Revisionen und Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einem obersten Landesgerichte zugewiesen werden.

Diese Vorschrift findet jedoch auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, welche zur Zuständigkeit des Reichsoberhandelsgerichts gehören oder durch besondere Reichsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen werden, keine Anwendung.

§§ 8, 9 und 9b.

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
(V. §§ *141*, *142*, *143*, *144*, *145*, *146*, *147*, *148* und *149*. 3. Ber. §§ *197*, *198*, *199*, *200*, *201*, *202*, *203*, *204*, *205*, *206* und *207*.)	**15. Sitzung S. 318.**	II. **Berathung.** §§ 141 bis 149 angenom.
— Widerlegung der Behauptung, daß die im Entwurf vorgeschlagenen Bestimmungen mit den der polnischen Bevölkerung durch Verträge garantirten Rechten in Widerspruch stehen. Preußisches Gesetz über die Geschäftssprache. Aufstand der Polen. —	**Seite 318 bis 327.** Dr. v. Choslowski. Direktor i. Reichsk. Amt v. Amsberg. Dr. Gerhard. Windthorst. Dr. v. Donimirski. G. Justizr. Oehlschläger. Frhr. v. Unruhe-Bomst. Dr. v. Donimirski. v. Puttkamer (Sensburg). Windthorst. Schröder (Lippstadt). Dr. Lasker. Miquel.	§ 150 unverändert nach den Beschlüssen der Kommission angenommen. Antrag Dr. v. Choslowski abgelehnt.
Antrag Dr. v. Choslowski und Gen.: Im § 151 an Stelle des ersten Absatzes zu setzen: „Wird unter Betheiligung von Personen verhandelt, welche der Gerichtssprache nicht mächtig sind, so ist ein Dolmetscher zuzuziehen. Auf Verlangen der Parteien ist ein Nebenprotokoll in der fremden Sprache aufzunehmen." Nr. 48 2. Abgelehnt.	**16. Sitzung S. 329 bis 337.** Prinz Radziwill (Beuthen). Kom. d. Bundesr. G. Justizr. Schmidt. Schröder (Lippstadt). G. Justizr. Schmidt. Dr. v. Donimirski. Dr. Reichensperger (Crefeld). Dr. Hänel. v. Puttkamer (Sensburg). Miquel.	§ 151 angenommen. Antrag Dr. v. Choslowski abgelehnt.
(V. §§ *152* u. *153*. 3. Ber. §§ *210*, *211*.) Antrag Dr. v. Choslowski und Gen.: Im § 152 den zweiten Absatz zu streichen. Nr. 48 3. Abgelehnt.	**Seite 337 und 338.** Schröder (Lippstadt). Dr. v. Donimirski. Direkt. i. Reichsk. Amt v. Amsberg.	§§ 152 u. 153 angenommen. Antrag Dr. v. Choslowski abgelehnt.
— Urtheil über die Dolmetscher im Großherzogthum Posen. —	**Seite 338.** Prinz Radziwill (Beuthen).	§§ 154 bis 157 angenommen.
(V. §§ *158*, *159*, *160*, *161*, *162*, *163*. 3. Ber. §§ *216*, *217*, *218*, *219*, *220*, *221* u. *222*.)	**Seite 338.**	§§ 158 bis 163 desgl.
— Die Gerichtsferien im alten Rom waren Ferien für die Ernte und Weinlese, also nur für die rechtsuchenden Parteien eingeführt. —	**Seite 353 bis 356.** Dr. Gneist. Justizm. Dr. Leonhardt. Dr. Völk. Dr. Reichensperger (Krefeld). Hauck.	§ 164 angenommen.
(V. §§ *165* und *166*. 3. Ber. §§ *224*, *225* und *226*.)	**Seite 356.**	§§ 165, 165a und 166 desgl.
(V. § *1*. 3. Ber. § *1*.)	**17. Sitzung S. 357 bis 366.** Miquel. Justizm. Dr. Leonhardt. v. Schöning. Windthorst. Dr. Lasker. Justizm. Dr. Leonhardt. Windthorst. Miquel.	§ 1 unverändert angenommen.
(V. §§ *2*, *3*, *4*, *5* und *6*. 3. Ber. §§ *2*, *3*, *4*, *5* und *6*.)	**Seite 366.**	§§ 2 bis 6 desgl.
Antrag Reichensperger (Olpe) u. Gen.: im Einführungsgesetze § 7 Abs. 1 nach dem Worte: „Rechtsstreitigkeiten" einzuschalten: „und gegen Strafurtheile der Oberlandesgerichte bezüglich der nur nach Landesgesetz strafbaren Handlungen." Nr. 44 5. Zurückgezogen.	**17. Sitzung S. 366.** **23. Sitzung S. 757.**	§ 7 unverändert nach den Beschlüssen der Kommission angenommen. Antrag Reichensperger zurückgezogen.
(V. §§ *8*, *9*. 3. Ber. §§ *8*, *9* und *11*.)	**17. Sitzung S. 366.**	§§ 8, 9 und 9b angenom.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Justizgesetzgebung.

(Gerichtsverfassung.)

§ 9a.

Die landesgesetzlichen Bestimmungen, durch welche die Verfolgung öffentlicher Beamten wegen der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amts vorgenommenen Handlungen im Wege des Straf- oder Zivilprozesses an besondere Voraussetzungen gebunden ist, treten außer Kraft.

---

§ 9c.

(3. Ber. § *12.*)

Die Bestimmungen über das Richteramt in den §§ g, h des Gerichtsverfassungsgesetzes treten in denjenigen Staaten, in welchen Vorschriften für die richterliche Entscheidung über die Enthebung eines Richters vom Amte oder über die Versetzung eines Richters an eine andere Stelle oder in Ruhestand nicht bestehen, nur gleichzeitig mit der landesgesetzlichen Regelung der Disziplinar- und Pensionsverhältnisse der Richter in Wirksamkeit.

---

§§ 10, 11, 12, 12a und 13.

---

§ 14.

(V. § *14.* 3. Ber. § *18.*)

Die Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts werden durch kaiserliche Verfügung mit Beibehaltung ihrer Besoldung entweder bei dem Reichsgerichte angestellt oder in den Ruhestand versetzt.

---

§§ 15, 16, 17, 18, 19, 20 und 21.

III. **Berathung**
auf Grund der Zusammenstellung der in II. Berathung gefaßten Beschlüsse. **Nr. 81.**

Generaldiskussion.

— Rückblick auf das Ganze der Justizgesetze und Beleuchtung der Differenzpunkte zwischen dem Bundesrathe und dem Reichstage. — Der Kompromißantrag läßt bezüglich der entscheidenden Fragen, auf welche der Reichstag das meiste Gewicht gelegt hat, in keinem Punkte in Deutschland einen Rückschritt zu. — Nothwendigkeit und Rechtfertigung des Kompromisses. Vereinbarung einer Gebührenordnung. — Einwände gegen die Justizgesetze und den Kompromißantrag. Vorwurf, daß die national-liberale Fraktion durch den Abschluß des Kompromisses von einer selbstständigen politischen Partei zu einer vollständigen Regierungspartei herübergetreten sei. Kritik über das gegenwärtige Kompromiß. — Abwesenheit des Herrn Reichskanzlers bei den Berathungen der Justizgesetze. Frage der Ministerverantwortlichkeit. — Stellung der verschiedenen Fraktionen zu der dritten Lesung dieser Gesetze. — **Die**

Spezialdiskussion.

Erster Titel. Richteramt.

§§ 1 bis 8.

---

§ 9.

Wegen vermögensrechtlicher Ansprüche der Richter aus ihrem Dienstverhältnisse, insbesondere auf Gehalt, Wartegeld oder Ruhegehalt darf der Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

§§ 10 und 11.

Zweiter Titel. Gerichtsbarkeit.

§§ 12 bis 21.

Dritter Titel. Amtsgerichte.

§§ 22, 23 und 24.

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
(3. Ber. § *10.*) —	**17. Sitzung S. 372 bis 388.** Miquel. Justizm. Dr. Leonhardt. Struckmann (Diepholz). v. Puttkamer (Sensburg). Reichensperger (Olpe). Direkt. i. Reichsk. Amt v. Amsberg. Schmid (Württemberg). Dr. Gneist. Miquel.	II. **Berathung.** § 9 a unverändert angenommen.
Anträge Dr. Marquardsen: 1. im § 9c die Worte: „und Pensions-" zu streichen. Nr. **66.** 2. Im § 9c statt der Worte: „in den §§ g, h" zu setzen: „im § h." Nr. **67.** — Angenommen.	**Seite 366 und 367.** Dr. Marquardsen. Bayer. Staatsm. der Justiz Dr. v. Fäustle.	§ 9c mit den beiden Anträgen Dr. Marquardsen angenommen.
(V. §§ *10, 11, 12* und *13.* 3 Ber. §§ *13, 14, 15, 16* und *17.*)	**Seite 367.**	§§ 10 bis 13 angenommen.
Anträge Dr. Römer (Württemberg): 1. im § 14 das Wort „einstweilen" zu streichen. 2. Als Abs. 2 diesem § 14 beizufügen: „Die durch § 158 des Reichsbeamtengesetzes für die Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts begründeten Rechte bleiben den Mitgliedern des Reichsoberhandelsgerichts vorbehalten." Nr. **29.**	**Seite 367 bis 372.** Direkt. i. Reichsk. Amt v. Amsberg. Dr. Römer (Württemberg). Direkt. im Reichsk. Amt v. Amsberg. Windthorst. Miquel.	§ 14 unverändert angenommen. Antrag Dr. Römer sub 1 erledigt, sub 2 abgelehnt.
(V. §§ *15, 16, 17, 18, 19, 20* und *21.* 3. Ber. §§ *19, 20, 21, 22, 23, 24* und *25.*)	**Seite 372.**	§§ 15 bis 21 unverändert angenommen.
— Abweichende Beschlüsse des Bundesraths. S. Nr. **115.** — Zur Geschäftsordnung. —	**33. Sitzung S. 849.** Windthorst.	III. **Berathung.**
Die Annahme der Anträge Miquel und Genossen (Kompromißanträge) gewähren die Aussicht auf das Zustandekommen der Justizgesetze. Bedeutung der zweiten und der dritten Lesung. Gefährlichkeit von einem Beschlusse das Zustandekommen eines Gesetzes abhängig zu machen. Einfluß der gegenwärtigen Diskussion auf das Resultat der nächsten Wahlen zum Nachtheil der national-liberalen Partei. Ueberblick, wie die einzelnen Staaten bei der Gesammtheit der Justizgesetze fortkommen und Beleuchtung der Hauptpunkte in dem Kompromißantrage. —	**Seite 849 bis 884.** Miquel. v. Saucken-Tarputschen. Preuß. Staats- und Justizmin. Dr. Leonhardt. v. Kardorff. Reichensperger (Olpe). v. Schöning. Dr. Lasker. Windthorst. Dr. Gneist. Bebel. Dr. Komierowski.	
—	**34. Sitzung S. 887.**	§§ 1 bis 8 nach den Beschlüssen der Kommission angenommen. (§§ *1* bis *8.*)
Antrag Dr. Reichensperger (Krefeld) und Gen.: Zu § 9 hinzuzufügen: „Remunerationen oder Gratifikationen können denselben nur als Unterstützung in Krankheits- und sonstigen Nothfällen gewährt werden." Nr. **130.** Abgelehnt.	**Seite 887 und 888.** Dr. Reichensperger (Krefeld). Justizmin. Dr. Leonhardt.	§§ 9, 10 und 11 unverändert angenommen. Antrag Dr. Reichensperger abgelehnt. (§§ *9, 10* u. *11.*)
— Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit. —	**Seite 888 und 889.** Windthorst.	§§ 12 bis 21 angenommen. (§§ *12* bis *21.*)
—	**Seite 889.**	§§ 22, 23 und 24 desgl. (§§ *22, 23* u. *24.*)

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Justizgesetzgebung.

(Gerichtsverfassung.)

Vierter Titel. Schöffengerichte.

§§ 25 bis 50.

---

§ 51.

Die Beeidigung der Schöffen erfolgt bei ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung. Sie gilt für die Dauer des Geschäftsjahrs.

Der Vorsitzende richtet an die zu Beeidigenden die Worte:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Schöffen getreulich zu erfüllen und Ihre Stimmen nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben".

Die Schöffen leisten den Eid, indem Jeder einzeln die Worte spricht:

„ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe".

Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

Ist ein Schöffe Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Betheuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleich geachtet. **Ueber**

---

§§ 52 bis 57.

Fünfter Titel. Landgerichte.

§§ 58 bis 68.

---

§ 69.

Die zeitweilige Vertretung eines Mitgliedes oder die zeitweilige Wahrnehmung einer Richterstelle kann außer durch einen ständigen Richter nur durch einen zum Richteramte Befähigten erfolgen. Soweit die Vertretung nicht durch ein Mitglied desselben Gerichts möglich ist, erfolgt die Anordnung derselben auf Antrag des Gerichts durch die Landesjustizverwaltung.

Die Anordnung darf, so lange das Bedürfniß, durch welches sie veranlaßt wurde, fortdauert, nicht widerrufen werden. Ist mit der Vertretung eine Entschädigung verbunden, so ist diese für die ganze Dauer im voraus festzustellen.

Unberührt bleiben diejenigen landesgesetzlichen Bestimmungen, nach welchen richterliche Geschäfte nur von ständig angestellten Richtern wahrgenommen werden können, sowie diejenigen, welche die Vertretung durch ständig angestellte Richter regeln.

Antrag Miquel u. Gen.: den § 69 dahin zu fassen:

„Soweit die Vertretung eines Mitgliedes nicht durch ein Mitglied desselben Gerichts möglich ist, erfolgt die Anordnung derselben auf den Antrag des Präsidenten durch die Landesjustizverwaltung. **Die**

---

§§ 70 bis 78.

Sechster Titel. Schwurgerichte.

§§ 79 und 80.

---

§ 81.

Die Schwurgerichte sind ferner zuständig:

1. für die durch die Presse begangenen Vergehen, mit Ausnahme der Beleidigung, wenn die Verfolgung im Wege der Privatklage geschieht;
2. für alle durch die Presse begangenen Verbrechen.

Die Bestimmungen der §§ 27, 73 bis 75 kommen bei diesen den Schwurgerichten überwiesenen strafbaren Handlungen nicht zur Anwendung.

Antrag Miquel u. Gen.: unter Streichung des § 81 einen besonderen § 5 a zum Einführungsgesetze des Gerichtsverfassungsgesetzes zu beschließen:

§ 5 a.

„Unberührt bleiben die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften über die Zuständigkeit der Schwurgerichte für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen." Nr. 138 2. Angenommen.

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
Anträge Liebknecht, Hasenclever zu §§ 31, 33, 34, 35, 40 und 85. — Nr. **107.** Zurückgezogen.	**34. Sitzung S. 889.**	III. **Berathung.** §§ 25 bis 50 angenommen. (§§ *25* bis *50.*)
Ueber die Beeidigung wird von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen. Antrag Dr. Baumgarten: Zu § 51 nach den Worten: „Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben", folgenden Zusatz hinzuzufügen: Wenn ein Schöffe vor dem Richter erklärt, daß er die Worte: „so wahr mir Gott helfe", Gewissenshalber nicht als seine eigenen sprechen könne, so ist derselbe befugt, den Eid zu leisten mit den Worten: „ich schwöre es". — Nr. **133.** Abgelehnt.	**Seite 889 bis 895.** Dr. Baumgarten. Justizmin. Dr. Leonhardt. Prinz Radziwill (Beuthen). Hoffmann. Dr. Wehrenpfennig. Dr. v. Schulte. Windthorst. Prinz Radziwill (Beuthen).	§ 51 desgl. Antrag Dr. Baumgarten abgelehnt. (§ *51.*)
—	**Seite 895.**	§§ 52 bis 57 angenommen. (§§ *52* bis *57.*)
—	**Seite 895.**	§§ 58 bis 68 nach den Beschlüssen der Kommission angenommen. (§§ *58* bis *68.*)
Die Beiordnung eines nicht ständigen Richters darf, wenn sie auf eine bestimmte Zeit erfolgte, vor Ablauf dieser Zeit, wenn sie auf unbestimmte Zeit erfolgte, so lange das Bedürfniß, durch welches sie veranlaßt wurde, fortdauert, nicht widerrufen werden. Ist mit der Vertretung eine Entschädigung verbunden, so ist diese für die ganze Dauer im voraus festzustellen. Unberührt bleiben diejenigen landesgesetzlichen Bestimmungen, nach welchen richterliche Geschäfte nur von ständig angestellten Richtern wahrgenommen werden können, sowie diejenigen, welche die Vertretung durch ständig angestellte Richter regeln." Nr. **138** I 1. Angenommen. Antrag Dr. Hänel. Im Antrag Miquel 1. Abs. Zeile 2 zu setzen: anstatt „Präsidenten", „Präsidiums". Nr. **146.** Angenommen.	**Seite 895 bis 902.** Dr. Lasker. Dr. Hänel. Dr. Lasker. Justizminister Dr. Leonhardt. Windthorst. Justizminister Dr. Leonhardt. Dr. Gneist. Windthorst. Dr. Hänel.	§ 69 nach dem Antrage Miquel und mit dem Unterantrage Dr. Hänel angenommen. (§ *69.*)
— Bildung der Strafkammern bei den Amtsgerichten. —	**Seite 902.** Windthorst.	§§ 70 bis 78 angenommen. (§§ *70* bis *78.*)
—	**Seite 902.**	§§ 79 und 80 desgl. (§§ *79* und *80.*)
Antrag Windthorst u. Gen.: für den Fall der Ablehnung des § 81 folgenden § 5 a in das Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetze aufzunehmen: § 5 a. Unberührt bleiben die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften über die Zuständigkeit der Schwurgerichte für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen. Nr. **141.** Erledigt.	**Seite 902 bis 911.** Herz. Dr. Völk. Windthorst. Württemb. Staatsm. d. Justiz v. Mittnacht. Dr. Eberty. Miquel. Windthorst. v. Bennigsen. Dr. Beseler. Windthorst. Miquel. Dr. Lasker. Dr. Beseler.	Antrag Miquel u. Gen. angenommen und demnach § 81 gestrichen. Antrag Windthorst erledigt.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen
Justizgesetzgebung.	(Gerichtsverfassung.) §§ 82 bis 100.

Siebenter Titel. Kammern für Handelssachen.
§§ 101 bis 119.

Achter Titel. Oberlandesgerichte.
§§ 120 bis 125. **Neunter**

Elfter Titel. Rechtsanwaltschaft.
§§ 155 bis 175.

Zwölfter Titel. Gerichtsschreiber.
§ 176.

Dreizehnter Titel. Zustellungs- und Vollstreckungsbeamte.
§§ 177 u. 178. **Vierzehnter**

Sechszehnter Titel. Gerichtssprache.
§ 208.
Die Gerichtssprache ist die deutsche.
§ 209.
Wird unter Betheiligung von Personen verhandelt, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so ist ein Dolmetscher zuzuziehen. Der Aufnahme eines Nebenprotokolls in der fremden Sprache bedarf es nicht.
Die Zuziehung eines Dolmetschers kann unterbleiben, wenn die betheiligten Personen sämmtlich der fremden Sprache mächtig sind.

Antrag Prinz Radziwill (Beuthen):
Im § 209 Alinea 1 den Satz „der Aufnahme eines Nebenprotokolls in der fremden Sprache bedarf es nicht" zu streichen, und an seine Stelle als Alinea 2 und 3 folgende Worte zu setzen:
Anerkenntnisse, Verzichtleistungen, Vergleiche, Anträge und Erklärungen, sowie Aussagen und Geständnisse, welche in den über gerichtliche Verhandlungen aufzunehmenden Protokollen nach Maßgabe der Zivil- oder Strafprozeßordnung (Z.-P.-O. § 146, Ziffer 1, 2, 3, §§ 315, 470, 682, 739, St.-P.-O. §§ 187, 274) enthalten sein müssen, sind auf Verlangen desjenigen, welcher sie nur in fremder Sprache zu Protokoll zu geben vermag, auch in dieser fremden Sprache in das Protokoll oder eine Anlage niederzuschreiben und festzustellen.
Bei Widersprüchen zwischen dem Inhalte der Erklärung ꝛc. in den beiden Sprachen ist der Wortlaut der Erklärung ꝛc. in der fremden Sprache maßgebend. Nr. **127.** Abgelehnt.

§§ 210 bis 215.

Siebenzehnter Titel. Berathung und Abstimmung.
§§ 216 bis 222.

Achtzehnter Titel. Gerichtsferien.
§§ 223 bis 226. **Einleitung**

Einführungsgesetz.
§ 1.
Das Gerichtsverfassungsgesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs an einem durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths festzusetzenden Tage, spätestens am 1. Oktober 1879, in Kraft.

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
—	**34. Sitzung S. 911.**	III. **Berathung.** §§ 82 bis 100 angenommen. (§§ *81* bis *99.*)
Neunter Titel. Reichsgericht. §§ 126 bis 142. **Zehnter Titel. Staatsanwaltschaft.** §§ 143 bis 154.	**Seite 911 und 912.**	§§ 101 bis 154 desgl. (§§ *100* bis *153.*)
Antrag Miquel u. Gen.: den Tit. XI. zu streichen. Nr. 138 3. Angenommmen.	**Seite 912 bis 915.** Miquel. Justizm. Dr. Leonhardt. Schröder (Lippstadt). Justizm. Dr. Leonhardt. Schröder (Lippstadt).	Antrag Miquel u. Gen. angenommen und demnach §§ 155 bis 175 gestrichen.
Vierzehnter Titel. Rechtshilfe. §§ 179 bis 191. **Funfzehnter Titel. Oeffentlichkeit und Sitzungspolizei.** §§ 192 bis 207.	**Seite 915.**	§§ 176 bis 207 angenommen. (§§ *154* bis *185.*)
Antrag Dr. v. Niegolewski und Gen.: Zu § 208 hinter den Worten: „Die Gerichtssprache ist die deutsche," hinzuzufügen: „In den ehemaligen polnischen Landestheilen ist die polnische Sprache neben der deutschen gleichberechtigt". Sten. Ber. S. 920. Abgelehnt. Antrag Struckmann (Diepholz) und Gen.: dem zweiten Satz in Alinea 1 des § 209 folgende Fassung zu geben: „Die Führung eines Nebenprotokolls in der fremden Sprache findet nicht statt; jedoch sollen Aussagen und Erklärungen in fremder Sprache, wenn und soweit der Richter dies mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache für erforderlich erachtet, auch in der fremden Sprache in das Protokoll oder in eine Anlage niedergeschrieben werden. In den dazu geeigneten Fällen soll dem Protokolle eine durch den Dolmetscher zu beglaubigende Uebersetzung beigefügt werden". Nr. **143.** Angenommen.	**Seite 915 bis 920.** Justizmin. Dr. Leonhardt. Dr. v. Niegolewski. Struckmann (Diepholz). Prinz Radziwill (Beuthen).	§ 208 unverändert, § 209 mit dem Antrage Struckmann (Diepholz) angenommen. Anträge Dr. v. Niegolewski und Prinz Radziwill (Beuthen) abgelehnt. (§§ *186* und *187.*)
—	**Seite 920.**	§§ 210 bis 215 angenommen. (§§ *188* bis *193.*)
Einleitung und Ueberschrift des Gerichtsverfassungsgesetzes.	**Seite 920.**	§§ 216 bis 226. Einleitung und Ueberschrift des Entwurfs angenommen. (§§ *194* bis *204.*)
Antrag Miquel u. Gen. den § 1 so zu fassen: „Das Gerichtsverfassungsgesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs an einem durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths festzusetzenden Tage, spätestens am 1. Oktober 1879 gleichzeitig mit der im § 1a des Einführungsgesetzes der Zivilprozeßordnung vorgesehenen Gebührenordnung in Kraft." Nr. 138. II. 1. Angenommen.	**34. Sitzung S. 921 bis 923.** Dr. Baehr (Kassel). Eysoldt. Dr. Lasker. Dr. Hänel. Dr. Lasker. Dr. Hänel. Miquel. Windthorst. Dr. Lasker.	§ 1 nach dem Antrage Miquel u. Gen. angenommen. (§ *1.*)

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen
Justizgesetzgebung.	(Gerichtsverfassung.) §§ 2 bis 9.

§ 10.

Die landesgesetzlichen Bestimmungen, durch welche die Verfolgung öffentlicher Beamten wegen der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amts vorgenommenen Handlungen im Wege des Straf- oder Zivilprozesses an besondere Voraussetzungen gebunden ist, treten außer Kraft.

Antrag Miquel u. Gen.: den § 10 so zu fassen:

„Die landesgesetzlichen Bestimmungen, durch welche die strafrechtliche oder zivilrechtliche Verfolgung öffentlicher Beamten wegen der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amts vorgenommenen Handlungen an besondere Voraussetzung gebunden ist, treten außer Kraft.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, durch welche die Verfolgung der Beamten entweder im Falle des Verlangens einer vorgesetzten Behörde oder unbedingt an die Vorentscheidung einer besonderen Behörde gebunden ist, mit der Maßgabe

1. daß

§§ 11 bis 15.

§ 16.

Auf Antrag eines Bundesstaates und mit Zustimmung des Bundesraths kann durch kaiserliche Verordnung die Verhandlung und Entscheidung der im § 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Streitigkeiten dem Reichsgerichte zugewiesen werden.

Antrag Miquel u. Gen.: dem § 16 einen Absatz 2 hinzuzufügen:

„Für diejenigen Bundesstaaten, in denen die im § 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes

§§ 17 bis 21.

§§ 22 bis 25.
Einleitung und Ueberschrift des Entwurfs.

Gesammtabstimmung über die Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes und eines Einführungsgesetzes zu demselben auf Grund der Zusammenstellung der Beschlüsse III. Berathung in Nr. **148.**

5. Entwürfe einer Strafprozeßordnung und eines Einführungsgesetzes zu derselben. Nr. **5** und zu Nr. **5** der Drucks. II. Session der 2. Legislaturperiode 1874 bis 1875.

Bericht der Kommission vom 28. Oktober 1876. Berichterst. Abg. Dr. v. Schwarze und Klotz. Nr. **10.**

II. **Berathung**
auf Grund der Zusammenstellungen der **Beschlüsse** der **Kommission** in Nr. **7** zu Nr. **7**, Nr. **37** und zu Nr. **37.**

Erstes Buch. Allgemeine Bestimmungen.
Sächliche Zuständigkeit der Gerichte.
§§ a, b, c, d, e, f.

Erster Abschnitt. Gerichtsstand.

§ 1.

(V. § 1. 3. Ber. § 7.)

Der Gerichtsstand ist bei demjenigen Gerichte begründet, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen ist.

Begründet

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.	Art der Erledigung.
— § 5a jetzt § 6 bereits bei § 81 diskutirt und angenommen. —	**34. Sitzung S. 923.**	III. **Berathung.** § 2 bis 9 angenommen. (§§ *2* bis *10.*)
1. **daß** die Vorentscheidung auf die Feststellung beschränkt ist, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe; 2. daß in den Bundesstaaten, in welchen ein oberster Verwaltungsgerichtshof besteht, die Vorentscheidung diesem, in den anderen Bundesstaaten dem Reichsgericht zusteht." Nr. **138** II. 2. Angenommen.	**35. Sitzung S. 925 bis 936.** Miquel. Klotz. Dr. Lasker. Windthorst. Dr. Gneist. Dr. Hänel. Freih. v. Minnigerode. Miquel. Bayer. Staatsminist. der Justiz Dr. v. Fäustle.	§ 10 nach dem Antrage Miquel u. Gen. angenommen. Antrag Windthorst abgelehnt. (§ *11.*)
Antrag Windthorst: die Nr. 2 des Antrags Miquel u. Gen. dahin zu fassen: „2. daß diese Vorentscheidung dem Reichsgerichte zusteht." Nr. **144.** Abgelehnt.		
—	**Seite 936.**	§§ 11 bis 15 angenommen. (§§ *12* bis *16.*)
gesetzes bezeichneten Behörden bestehen, und nach Maßgabe der Vorschriften im § 17 Nr. 1 bis 4 einer Veränderung ihrer Einrichtung und des Verfahrens bedürfen, kann die Veränderung, sofern sie nicht bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes landesgesetzlich getroffen ist, durch landesherrliche Verordnung eingeführt werden." Nr. **138** III. 3. Angenommen.	**Seite 936.**	§ 16 mit dem Antrage Miquel u. Gen. angenommen. (§ *17.*)
—	**Seite 936.**	§§ 17 bis 21 angenommen. (§§ *18* bis *22.*)
Antrag Miquel u. Gen.: die §§ 22 bis 25 zu streichen. Nr. **138** II. 4 Angenommen.	**Seite 936.** Dr. Lasker.	§§ 22 bis 25 nach dem Antrage Miquel gestrichen. Einleitung und Ueberschrift des Entwurfs unverändert angenommen.
— Vergleichende Paragraphen Uebersicht. S. zu Nr. **148.** —	**36. Sitzung S. 1001 bis 1003.**	Annahme der Entwürfe.
I. **Berathung.** — S. Uebersicht der Geschäftsthätigkeit in der II. Session der 2. Legisl.-Per. Sten. Ber. S. 1590 bis 1593.	**16. Sitzung S. 275 bis 300.** **17. Sitzung S. 301 bis 325.** **18. Sitzung S. 327 bis 354.** Vom 24., 25. und 26. November 1874.	Einer Kommission von 28 Mitgliedern zur Vorberathung überwiesen.
		II. **Berathung.**
(3. Ber. §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6.)	**18. Sitzung S. 392.**	§§ a bis f nach den Beschlüssen der Kommission angenommen.
Begründet der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand einer strafbaren Handlung, so gilt, soweit die Verantwortlichkeit des Verfassers, Herausgebers, Redakteurs, Verlegers und Druckers in Frage steht, die Handlung nur an dem Orte als begangen, an welchem die Druckschrift erschienen ist.	**Seite 392 bis 399.** Dr. v. Schwarze. Kommissar d. Bundesr. Geh. Ober-Reg.-Rath Hanauer. Dr. Hänel. Geh. Ober-Reg.-Rath Hanauer. Kommissar des Bundesr. Geh. Justizrath Oehlschläger. Dr. Lasker. Dr. v. Schwarze.	§ 1 desgl. §§ 2 und 3 der Reg.-Vorlage werden durch §§ 4a u. 4b gedeckt.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Justizgesetzgebung.

(Strafprozeßordnung.)

§ 4.

(V. § 4. 3. Ber. § 8.)

Der Gerichtsstand ist auch bei demjenigen Gerichte begründet, in dessen Bezirk der Angeschuldigte zur Zeit der Erhebung der Klage seinen Wohnsitz hat.

Hat der Angeschuldigte einen Wohnsitz im deutschen Reiche nicht, so wird der Gerichtsstand auch durch den gewöhnlichen Aufenthaltsort und, wenn ein solcher nicht bekannt ist, durch den letzten Wohnsitz bestimmt.

Antrag Reichensperger (Olpe), Hauck:

den § 4 Absatz 1 zu fassen wie folgt:

„Für Schöffengerichtssachen ist der Gerichtsstand auch bei demjenigen Gerichte begründet, in dessen Bezirk der Beschuldigte zur Zeit der Erhebung der Klage seinen Wohnsitz hat. Für andere Vergehen und für Verbrechen kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten die Untersuchung und Entscheidung an Stelle des Gerichts der begangenen Handlung dem Gerichte des Wohnsitzes durch das gemeinschaftliche obere Gericht übertragen werden." Nr. 70. Abgelehnt.

§§ 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15.

Zweiter Abschnitt. Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen.

§ 16.

§ 17.

(V. § 17. 3. Ber. § 23.)

Ein Richter, welcher bei einer durch ein Rechtsmittel angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung bei der Entscheidung in höherer Instanz kraft Gesetzes ausgeschlossen.

Der Untersuchungsrichter darf in denjenigen Sachen, in welchen er die Voruntersuchung geführt hat, nicht Mitglied des erkennenden Gerichts sein, auch nicht bei einer außerhalb der Hauptverhandlung erfolgenden Entscheidung der Strafkammer mitwirken.

An dem Hauptverfahren vor der Strafkammer dürfen mehr als zwei von denjenigen Richtern, welche bei der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens mitgewirkt haben, und namentlich der Richter, welcher Bericht über den Antrag der Staatsanwaltschaft erstattet hatte, nicht theilnehmen.

§§ 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26.

Dritter Abschnitt. Gerichtliche Entscheidungen und deren Bekanntmachung.

§§ 27, 28, 29, 30, 32, 32a, 32b, 33, 34.

Vierter Abschnitt. Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§§ 35, 36, 37, 38, 39, 40.

§ 41 der Reg.-Vorl.

Gegen die Versäumung der Frist für die Anbringung des Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet eine Wiedereinsetzung nicht statt.

Fünfter Abschnitt. Zeugen.

§ 47.

(V. § 47. 3. Ber. §§ 48, 49.)

— Ladung der Zeugen. —

§ 47 a.

Der Reichskanzler, die Minister eines Bundesstaates, die Mitglieder der Senate der freien Hansestädte, die Vorstände der obersten Reichsbehörden und die Vorstände der Ministerien sind an ihrem Amtssitze oder, wenn sie sich außerhalb desselben aufhalten, an ihrem Aufenthaltsorte zu vernehmen.

Die Mitglieder des Bundesraths sind während ihres Aufenthalts am Sitze des Bundesraths an diesem Sitze, und die Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
§ 4a. (V. § 2. 3. Ber. § 9.) Wenn die strafbare Handlung im Auslande begangen und ein Gerichtsstand in Gemäßheit des § 8 nicht begründet ist, so ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Ergreifung erfolgt. Hat eine Ergreifung nicht stattgefunden, so wird das zuständige Gericht vom Reichsgerichte bestimmt. Gleiches gilt, wenn eine strafbare Handlung im Inlande begangen ist, jedoch weder der Gerichtsstand der begangenen That noch der Gerichtsstand des Wohnsitzes ermittelt ist. § 4b. (V. § 3. 3. Ber. § 10.) Ist die strafbare Handlung auf einem deutschen Schiffe im Auslande oder in offener See begangen, so ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Heimatshafen oder derjenige deutsche Hafen liegt, welchen das Schiff nach der That zuerst erreicht.	**18. Sitzung S. 399 bis 403.** Hauck. Geh. Ober-Reg.-Rath Hanauer. Struckmann (Diepholz). Reichensperger (Olpe). Dr. v. Schwarze.	II. **Berathung.** §§ 4, 4a und 4b nach den Beschlüssen der Kommission angenommen.
(V. §§ 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15. 3. Ber. §§ 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21.)	**Seite 403.**	§§ 5 bis inkl. 15 desgl.
(V. § 16. 3. Ber. § 22.)	**Seite 403.**	§ 16 desgleichen.
Antrag Reichensperger (Olpe) u. Gen.: bei § 17 den dritten Absatz nach dem Beschlusse der zweiten Lesung dahin wiederherzustellen: „Ein Richter, welcher bei der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung bei dem Hauptverfahren vor der Strafkammer, dem Schwurgerichte und dem Reichsgerichte ausgeschlossen." Nr. 452. Abgelehnt.	**Seite 403 bis 416.** Dr. v. Schwarze. Reichensperger (Olpe). Bevollm. zum Bundesr. Staatsm. d. Justiz v. Mittnacht. Dr. Hänel. Windthorst. Dr. Grimm. Dr. Lasker. Windthorst. Dr. Lasker. Dr. von Schwarze.	§ 17 desgleichen. Antrag Reichensperger abgelehnt.
(V. §§ 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26. 3. Ber. §§ 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32.)	**19. Sitzung S. 417.**	§§ 18 bis 26 angenommen.
(V. §§ 27, 28, 29, 30, 32, 33, 34. 3 Ber. §§ 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41.)	**Seite 417.**	§§ 27 bis 34 desgleichen. § 31 d. Reg.-Vorl. wird durch § 32a gedeckt.
(V. §§ 35, 36, 37, 38, 39, 40. 3. Ber. §§ 42, 43, 44, 45, 46, 47.)	**Seite 417.**	§§ 35 bis 40 angenommen.
— Die Ablehnung des § 41 der Reg.-Vorl. von der Kommission vorgeschlagen. —	**Seite 417 und 418.** Dr. v. Schwarze. Geh. O.-Reg.-Rath Hanauer.	§ 41 der Reg.-Vorl. fällt fort.
sammlung während der Sitzungsperiode und ihres Aufenthalts am Orte der Versammlung an diesem Orte zu vernehmen. Zu einer Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen bedarf es: in Betreff des Reichskanzlers der Genehmigung des Kaisers, in Betreff der Minister und der Mitglieder des Bundesraths der Genehmigung des Landesherrn, in Betreff der Mitglieder der Senate der freien Hansestädte der Genehmigung des Senats, **in Betreff**	**Seite 418 bis 425.** Dr. v. Schwarze. Frankenburger. Windthorst. Direkt. i. Reichsk. Amt v. Amsberg. Dr. Völk. Windthorst. Direkt. i. Reichsk. Amt v. Amsberg. Reichensperger (Krefeld). Dr. Zinn. Dr. v. Schwarze.	§§ 47 und 47a nach den Beschlüssen der Kommission angenommen. Antrag Windthorst abgelehnt.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen
Justizgesetzgebung.	(Strafprozeßordnung.) **in Betreff** der übrigen vorbezeichneten Beamten der Genehmigung ihres unmittelbaren Vorgesetzten, in Betreff der Mitglieder einer gesetzgebenden Versammlung der Genehmigung der letzteren.
	§ 48. — Geordnete Strafen gegen ordnungsmäßig geladene Zeugen, welche nicht erscheinen. —
	§§ 42 und 43. — Bezeichnung derjenigen Personen, welche zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind. —
	§ 44. (V. § *44.* 3. Ber. § *53.*) — Vernehmung öffentlicher Beamte in und außer Dienst als Zeugen über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht. —
	§ 44 a. (3. Ber. § *54.*) Wird der Gegenstand einer Strafverfolgung durch den Inhalt einer periodischen Druckschrift gebildet, für welche nach § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 der verantwortliche Redakteur als Thäter haftet, so sind Verleger, **Redakteure**
	§§ 45 a, 46, 46 a, 49 und 50.
	§ 51. (V. § *51.* 3. Ber. § *61.*) Jeder Zeuge ist einzeln und vor seiner Vernehmung zu beeidigen. Die Beeidigung kann jedoch aus besonderen Gründen, namentlich wenn Bedenken gegen ihre Zulässigkeit obwalten, bis nach Abschluß der Vernehmung ausgesetzt werden.
	§ 52. (V. § *52.* 3. Ber. § *62.*) — Wortlaut des vor und nach der Vernehmung zu leistenden Eides. —
	§ 53. (V. § *53.* 3. Ber. § *63.*) — Worte mit welchem der Eid beginnt. —
	§ 54. (V. § *54.* 3. Ber. § *64.*) — Leistung des Eides mittelst Nachsprechens oder Ablesens. —
	§ 55. — Gestattung des Gebrauchs gewisser Betheuerungsformel von Mitgliedern einer Religionsgesellschaft an Stelle des Eides. —
	§§ 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63.
	Sechster Abschnitt. Sachverständige und Augenschein. §§ 63 a, 64, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 71 a, 71 b, 72, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84.
	Siebenter Abschnitt. Beschlagnahme und Durchsuchung. §§ 85, 86, 87, 88.

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
Antrag Windthorst: § 47 a zu fassen wie folgt: der Reichskanzler ist an seinem Amtssitze oder, wenn er sich außerhalb desselben aufhält, an seinem Aufenthaltsorte zu vernehmen. Zu einer Abweichung von der vorstehenden Bestimmung bedarf es der Genehmigung des Kaisers. Sten. Ber. S. 421. Abgelehnt.		II. **Berathung.**
(V. § *48.* 3. Ber. § *50.*)	**19. Sitzung S. 425 und 426.** Dr. Hänel. Dr. v. Schwarze.	§ 48 nach den Beschlüssen der Kommission angenommen.
(V. §§ *42* u. *43.* 3. Ber. §§ *51* u. *52.*)	**Seite 426 bis 429.** Bevollm. z. Bundesr. Württ. Staatsm. d. Justiz v. Mittnacht. Dr. Zinn. Reichensperger (Olpe) Staatsm. d. Justiz v. Mittnacht.	§§ 42 und 43 desgl.
Redakteure und Drucker, sowie deren zur Herstellung der Druckschrift verwendetes Hilfspersonal berechtigt, das Zeugniß über die Person des Verfassers und Einsenders zu verweigern.	**Seite 429 bis 443.** Dr. v. Schwarze. G. O. Reg. R. Hanauer. Dr. Marquardsen. Dr. v. Cuny. Reichensperger (Olpe) Direkt. i. Reichsk. Amt v. Amsberg. Sonnemann. Dr. Wehrenpfennig. Kom. d. Bundesr. G. Justizr. Oehlschläger. Träger.	§§ 44 und 44 a desgl.
— Persönliche Bemerkungen. —	Reichensperger (Olpe). Dr. v. Cuny. Thilo. Dr. Wehrenpfennig.	
(V. §§ *45, 46, 49* und *50.* 3. Ber. §§ *55, 56, 57, 58, 59, 60.*)	**Seite 443.**	§§ 45 a, 46, 46 a, 49 u. 50 desgl.
Antrag Windthorst: In § 51 erste Zeile statt des Wortes „vor" das Wort: „nach" zu setzen. — Nr. **73.**	**Seite 443 bis 445.** Pfafferott. Dr. v. Schwarze. Windthorst. Direkt. im Reichsk. Amt v. Amsberg.	§ 51 desgl.
Antrag Schroeder (Friedberg) zu § 53. — Nr. **71.** Zurückgezogen.	**Seite 445 und 446.** Dr. Marquardsen. Dr. Baumgarten.	§§ 52 bis 55 desgl.
Antrag Dr. Baumgarten zu § 53. — Nr. **65.** Zurückgezogen.		
Antrag Dr. Marquardsen zu § 55. — Nr. 59. Zurückgezogen.		
(V. § *55.* 3. Ber. § *65.*)		
(V. §§ *57, 58, 59, 60, 61, 62, 63.* 3. Ber. §§ *66, 67, 68, 69, 70, 71, 72.*)	**Seite 446.**	§§ 57 bis 63 desgl. (§ 56 der Reg. Vorl. fällt fort.)
(V. §§ *64, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84.* 3. Ber. §§ *73* bis *94.*)	**Seite 446.**	§§ 63a bis 84 angenommen. (§§ 65 u. 73 der Reg. Vorl. fallen fort.)
(V. §§ *85, 86, 87, 88.* 3. Ber. §§ *95, 96, 97, 98.*)	**20. Sitzung S. 447.**	§§ 85 bis 88 angenommen.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Justizgesetzgebung.

(Strafprozeßordnung.)

§ 89.

— Bezeichnung der Personen, welchen die Anordnung von Beschlagnahmen zusteht ꝛc. —

§ 90.

(V. § *90.* 3. Ber. § *100.*)

Die Beschlagnahme von Briefen und anderen Sendungen auf der Post, sowie von Telegrammen auf den Telegraphenanstalten ist zulässig, wenn dieselben an den Beschuldigten gerichtet sind, oder wenn Thatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß sie von ihm herrühren oder für ihn bestimmt seien und daß ihr Inhalt für die Untersuchung eine Bedeutung habe.

§ 91.

(V. § *91.* 3. Ber. § *101.*)

Zu der Beschlagnahme (§ 90) ist nur der Richter, bei Gefahr im Verzuge und wenn die Untersuchung nicht blos eine Uebertretung betrifft, auch die Staatsanwaltschaft befugt. Die letztere muß jedoch den ihr ausgelieferten Gegenstand sofort, und zwar Briefe und andere Postsendungen uneröffnet, dem Richter vorlegen.

Die von der Staatsanwaltschaft verfügte Beschlagnahme tritt, auch wenn sie eine Auslieferung noch nicht zur Folge gehabt hat, außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Richter bestätigt wird.

Die Entscheidung über eine von der Staatsanwaltschaft verfügte Beschlagnahme, sowie über die Eröffnung eines ausgelieferten Briefes oder einer anderen Postsendung erfolgt durch den zuständigen Richter (§ 99).

§ 92.

— Verfahren bezüglich der Mittheilung an die Betheiligten von den getroffenen Maßregeln. —

§§ 93, 94, 95, 96, 97, 97 a.

§ 98.

— Verfahren, wenn bei einer Haussuchung Gegenstände aufgefunden werden, welche auf die erfolgte Verübung einer anderen strafbaren Handlung hindeuten. —

§ 98 a.

— Genaue Aufzeichnung der in Beschlag genommenen Gegenstände. —

§ 99.

— Bestimmungen über die Durchsicht der Papiere des von der Durchsuchung Betroffenen. —

§ 100.

(V. § *100.* 3. Ber. § *112.*)

Gegenstände, welche durch die strafbare Handlung dem Verletzten entzogen wurden, sind, falls nicht Ansprüche Dritter entgegenstehen, nach Beendigung der Untersuchung und geeigneten Falls schon vorher von Amtswegen dem Verletzten zurückzugeben, ohne daß es eines Urtheils hierüber bedarf.

Dem Betheiligten bleibt die Geltendmachung seiner Rechte im Civilverfahren vorbehalten.

Antrag Hasselmann:

dem § 100 folgenden Zusatz zu geben:

Gegenstände, welche bei einem Strafverfahren beschlagnahmt sind, welches durch Einstellung der Voruntersuchung oder durch Freisprechung beendet wird, sind dem Eigenthümer sofort wieder zurückzugeben. Falls Verlust, Beschädigung oder Entwerthung der beschlagnahmten Gegenstände stattgefunden hat, haftet die Staatskasse für den gesammten dem Eigenthümer erwachsenen Schaden. Sten. Ber. S. 462.

zurückgezogen.

Achter Abschnitt. Verhaftung und vorläufige Festnahme.

§§ 101, 102, 103, 104.

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
(V. § *89*. 3. Ber. § *99*.)	**20. Sitzung S. 447 und 448.** Windthorst. Dr. v. Schwarze.	II. **Berathung.** § 89 angenommen.
Antrag Dr. Hänel: den Eingang des § 90 so zu fassen: Die Beschlagnahme von einzelnen zu bezeichnenden Briefen und anderen Sendungen auf der Post, sowie von solchen Telegrammen u. s. w. Sten. Ber. S. 451. Angenommen.	**Seite 448 bis 456.** Windthorst. Dr. Lasker. Windthorst. G. O.-Reg.-R. Hanauer. Struckmann (Diepholz). Geh. Justizr. Oehlschläger. Dr. Hänel. Dr. Lasker. Windthorst. Dr. v. Schwarze.	§ 90 mit dem Antrage Dr. Hänel, § 91 unverändert nach den Kommissionsbeschlüssen angenommen. Antrag Windthorst abgelehnt
Antrag Windthorst: Im § 91 al. 1 die Worte: „Bei Gefahr im Verzuge und, wenn die Untersuchung nicht blos eine Uebertretung betrifft, auch die Staatsanwaltschaft" zu streichen. Sten. Ber. S. 455. Abgelehnt.		
(V. § *92*. 3. Ber. § *102*.) —	**Seite 456 und 457.** Württemb. Staatsm. der Justiz v. Mittnacht. Dr. Lasker. Windthorst. Dr. Hänel.	§ 92 nach den Kommissionsbeschlüssen angenommen.
(V. §§ *93*, *94*, *95*, *96*, *97*. 3. Ber. §§ *103*, *104*, *105*, *106*, *107*, *108*.)	**Seite 457.** Dr. v. Schwarze.	§§ 93 bis 97 a desgl.
(V. § *98*. 3. Ber. § *109*.) —	**Seite 457 und 458.** Dr. Hänel. Dr. v. Schwarze.	§ 98 desgl.
(V. § *97* Abs. *2* u. *99*. 3. Ber. §§ *110* u. *111*.) —	**Seite 458 bis 462.** Windthorst. Dr. v. Schwarze. Windthorst. Dr. v. Schwarze. Windthorst. G. Ober-Reg.-Rath Hanauer. Dr. Lasker. G. Ober-Reg.-Rath Hanauer. Dr. v. Schwarze.	§§ 98 a u. 99 desgl.
Antrag Dr. Hänel: an Stelle des § 100 der Kommissionbeschlüsse folgenden § 100 zu setzen: Die in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände, soweit nicht deren Einziehung ausgesprochen wird, sind nach Beendigung der Untersuchung, oder geeignetenfalls schon vorher, von amtswegen dem früheren Inhaber oder, wenn durch das Strafverfahren festgestellt ist, daß sie einem Anderen rechtswidrig entzogen sind, auch nicht die Ansprüche Dritter entgegenstehen, dem Verletzten zurückzugeben. Der Fiskus haftet für die Rückgabe nach den für die gerichtliche Hinterlegung geltenden Rechtsnormen. Sten. Ber. S. 467. Abgelehnt.	**Seite 462 bis 471.** Hasselmann. Reichensperger (Olpe). G. O. Reg. R. Hanauer. Hasselmann. Dr. Reichensperger (Krefeld). G. Justizr. Oehlschläger. Dr. Baehr (Kassel). Dr. Reichensperger (Krefeld). Struckmann (Diepholz). Windthorst. G. O. Reg. R. Hanauer. Dr. Hänel. Dr. Gneist. Dr. Lasker. Dr. Hänel. Hasselmann. Dr. v. Schwarze.	§ 100 nach den Beschlüssen der Kommission angenommen. Antrag Dr. Hänel angelehnt. Antrag Hasselmann zurückgezogen.
(V. §§ *101*, *102*, *103*, *104*. 3. Ber. §§ *113*, *114*, *115*, *116*.)	**Seite 471.**	§§ 101 bis 104. desgl.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Justizgesetzgebung.

(Strafprozeßordnung.)

§ 105.

(V. § *105.* 3. Ber, § *117.*)

Der Verhaftete soll, soweit möglich, von Anderen gesondert und nicht in demselben Raume mit Strafgefangenen verwahrt werden. Mit seiner Zustimmung kann von dieser Vorschrift abgesehen werden.

Dem Verhafteten dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, welche zur Sicherung des Zweckes der Haft oder zur Aufrechthaltung der Ordnung im Gefängnisse nothwendig sind.

Bequemlichkeiten und Beschäftigungen, die dem Stande und den Vermögensverhältnissen des Verhafteten entsprechen, darf er sich auf seine Kosten verschaffen, soweit sie mit dem Zwecke der Haft vereinbar sind und weder die Ordnung im Gefängnisse stören, noch die Sicherheit gefährden.

Fesseln

---

§§ 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 117a, 117b, 118, 119.

Neunter Abschnitt. Vernehmung des Beschuldigten.

§§ 120, 121, 122, 123.

Zehnter Abschnitt. Vertheidigung.

§§ 124, 125, 125a.

---

§ 126.

(V. § *126.* 3. Ber. § *141.*)

Die Vertheidigung ist nothwendig in den Sachen, welche vor dem Reichsgerichte in erster Instanz oder vor dem Schwurgerichte zu verhandeln sind.

In Sachen, welche vor dem Landgerichte in erster Instanz zu verhandeln sind, ist die Vertheidigung nothwendig:

1. wenn der Angeschuldigte taub oder stumm ist, oder das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
2. wenn ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet und der Beschuldigte oder sein gesetzlicher Vertreter die Bestellung eines Vertheidigers beantragt.

   Diese Bestimmung findet nicht Anwendung, wenn die strafbare Handlung nur deshalb als ein Verbrechen sich darstellt, weil sie im Rückfall begangen ist.

In den Fällen des Abs. 1 und des Abs. 2 Nr. 1 ist dem Angeschuldigten, welcher einen Vertheidiger noch nicht gewählt hat, ein solcher von Amtswegen zu bestellen, sobald die im § 165a vorgeschriebene Aufforderung stattgefunden hat oder wenn eine solche Aufforderung nicht stattfindet, sobald die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen ist. In

dem Falle

---

§§ 126a, 126b, 126c, 127, 128, 129, 130.

---

§ 131.

(V. § *131.* 3. Ber. § *149.*)

Dem verhafteten Beschuldigten ist schriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem Vertheidiger gestattet.

So lange das Hauptverfahren nicht eröffnet ist, kann der Richter schriftliche Mit-

theilungen

---

§ 132.

(V. § *132.* 3. Ber. § *150.*)

— Zulassung des Ehemanns als Beistand einer Angeklagten und des Vaters, Adoptivvaters oder Vormundes eines minderjährigen Angeklagten. —

§ 132a.

(3. Ber. § *151.*)

Dem zum Vertheidiger bestellten Rechtsanwalte sind für die geführte Vertheidigung die Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung aus der Staatskasse zu bezahlen.

Der Rückgriff an den in die Kosten verurtheilten Angeklagten bleibt vorbehalten.

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
Fesseln dürfen im Gefängnisse dem Verhafteten nur dann angelegt werden, wenn es wegen besonderer Gefährlichkeit seiner Person, namentlich zur Sicherung Anderer erforderlich erscheint, oder wenn er einen Selbstentleibungs- oder Entweichungsversuch gemacht oder vorbereitet hat. Bei der Hauptverhandlung soll er ungefesselt sein. Die nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen erforderlichen Verfügungen hat der Richter zu treffen. Die in dringenden Fällen von anderen Beamten getroffenen Anordnungen unterliegen der Genehmigung des Richters. Antrag Windthorst: Im § 105 Alinea 1 die Worte: „soweit möglich" zu streichen. Sten. Ber. S. 473. Abgelehnt.	**20. Sitzung S. 471 bis 473.** Windthorst. Dr. v. Schwarze. Windthorst. Struckmann (Diepholz). Windthorst. Dr. v. Schwarze.	II. **Berathung.** § 105 nach den Beschlüssen der Kommission angenommen. Antrag Windthorst abgelehnt.
(V. §§ *106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119.* 3. Ber. §§ *118* bis *133.*)	**Seite 473.**	§ 106 bis 119. desgl.
(V. §§ *120, 121, 122, 123.* 3. Ber. §§ *134, 135, 136, 137.*)	**Seite 473.** Dr. Hänel. Dr. v. Schwarze.	§§ 120 bis 123 desgl.
(V. §§ *124, 125.* 3. Ber. §§ *138, 139, 140.*)	**Seite 473.**	§§ 124, 125 und 125a desgl.
dem Falle des Abs. 2 Nr. 2 ist der Antrag binnen einer Frist von drei Tagen nach der Aufforderung oder wenn diese Aufforderung nicht stattfindet, nach der Zustellung des Eröffnungsbeschlusses zu stellen.	**Seite 473 bis 476.** Dr. v. Schwarze. Windthorst. G. O. Reg. R. Hanauer. Eysoldt.	§ 126 desgl.
Antrag Dr. Hänel, Klotz und Eysoldt: im Absatz 3 a. im ersten Satze die Worte: oder, wenn eine solche Aufforderung nicht stattfindet, sobald die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen ist und b. im zweiten Satze die Worte: oder, wenn diese Aufforderung nicht stattfindet, nach der Zustellung des Eröffnungsbeschlusses zu streichen. Sten. Ber. S. 473 u. 506. Angenommen.	**21. Sitzung S. 505 und 506.** Dr. Hänel. I. Vice-Präsident Freih. Schenk v. Stauffenberg.	Der Wegfall der betreffenden Worte in § 126 nach dem Antrage Dr. Hänel u. Gen. genehmigt.
(V. §§ *127, 128, 129, 130.* 3. Ber. §§ *142, 143, 144, 145, 146, 147, 148.*)	**20. Sitzung S. 476.**	§§ 126 bis 130 nach den Beschlüssen der Kommission angenommen.
theilungen zurückweisen, falls deren Einsicht ihm nicht gestattet wird. Unterredungen des Beschuldigten mit dem Vertheidiger finden ohne Anwesenheit dritter Personen statt. — Antrag auf Ablehnung des dritten Absatzes. Sten. Ber. S. 477. —	**Seite 476 bis 478.** Bevollm. z. Bundesr. Württemb. O. Tribun. Vice-Direkt. v. Beyerle. Ackermann.	§ 131 desgl.
Antrag Dr. Hänel, Klotz, Eysoldt: dem § 132a folgende Fassung zu geben: „Ist in den Fällen des § 126 ein Rechtsanwalt zum Vertheidiger erwählt, oder auf Grund der Bestimmungen der §§ 71b, 126 und 126a als Vertheidiger bestellt worden, so sind dem Rechtsanwalte für die geführte Vertheidigung die Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung aus der Staatskasse zu bezahlen. Der Rückgriff an den in die Kosten verurtheilten Angeklagten bleibt vorbehalten." Nr. 62. Abgelehnt.	**20. Sitzung S. 478.** **21. Sitzung S. 479 bis 484.** Eysoldt. Bayer. Staatsminister der Justiz Dr. v. Fäustle. Dr. Wolffson. Dr. Hänel.	§§ 132 und 132a nach den Beschlüssen der Kommission angenommen. Antrag Dr. Hänel u. Gen. abgelehnt.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Justizgesetzgebung.

(Strafprozeßordnung.)

Zweites Buch. Verfahren in erster Instanz.
Erster Abschnitt Oeffentliche Klage.
§§ 133, 134, 135, 136, 136a.

Zweiter Abschnitt. Vorbereitung der öffentlichen Klage.
§§ 137, 138, 139, 139a, 140, 141, 142, 143, 143a, 143b 144, 145, 146, 147.

§ 148.

(V. § *148.* 3. Ber. §§ *171, 172, 173, 174, 175, 176.*)

Dem Antragsteller steht gegen diesen Bescheid binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung die Beschwerde an den vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft und gegen dessen ablehnenden Bescheid binnen einem Monate nach der Bekanntmachung der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu.

Der Antrag muß die Thatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben, auch von einem Rechtsanwalte unterzeichnet sein. Der Antrag ist bei dem für die Entscheidung zuständigen Gerichte einzureichen.

Zur Entscheidung ist in den vor das Reichsgericht gehörigen Sachen das Reichsgericht, in anderen Sachen das Oberlandesgericht zuständig.

§ 148a.

Auf Verlangen des Gerichts hat demselben die Staatsanwaltschaft die bisher von ihr geführten Verhandlungen vorzulegen.

Das Gericht kann den Antrag unter Bestimmung einer Frist dem Beschuldigten zur Erklärung mittheilen.

Das Gericht kann zur Vorbereitung seiner Entscheidung Ermittelungen anordnen und mit deren Vornahme eines seiner Mitglieder, den Untersuchungsrichter oder den Amtsrichter beauftragen.

§ 148b.

Ergibt sich kein genügender Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage, so verwirft das Gericht den Antrag und setzt den Antragsteller, die Staatsanwaltschaft und den Beschuldigten von der Verwerfung in Kenntniß.

Ist der Antrag verworfen, so kann die öffentliche Klage nur auf Grund neuer Thatsachen oder Beweismittel erhoben werden.

§ 148c.

Erachtet dagegen das Gericht den Antrag für begründet, so beschließt es die Erhebung der öffentlichen Klage. Die Durchführung dieses Beschlusses liegt der Staatsanwaltschaft ob.

§ 148d.

Dem Antragsteller kann vor der Entscheidung über den Antrag die Leistung einer Sicherheit für die durch das Verfahren über den Antrag und durch die Untersuchung der Staatskasse und dem Beschuldigten voraussichtlich erwachsenden Kosten durch Beschluß des

Dritter Abschnitt. Gerichtliche Voruntersuchung.
§§ 149, 150, 150a, 150b, 150c, 150d, 151, 152, 153, 154, 154a, 155.

§ 156.

— Umfang der Ausdehnung der Voruntersuchung —

§ 157, 158, 159, 160.

§ 160a.

(3. Ber. § *194.*)

Findet die Einnahme eines Augenscheins unter Zuziehung von Sachverständigen statt, so kann der Angeschuldigte beantragen, daß die von ihm für die Hauptverhandlung in Vorschlag zu bringenden Sachverständigen zu dem Termine geladen werden, und, wenn der Richter den Antrag ablehnt, sie selbst laden lassen. Den

§§ 161, 162.

Vierter Abschnitt. Ueber die Eröffnung des Hauptverfahrens.
§§ 163, 164, 165.

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
(V. §§ *133*, *134*, *135*, *136*. 3. Ber. §§ *152*, *153*, *154*, *155* u. *156*.	**21. Sitzung S. 484.**	II. **Berathung.** §§ 133 bis 136a nach den Beschlüssen der Kommission angenommen.
(V. §§ *137*, *138*, *139*, *140*, *141*, *142*, *143*, *144*, *145*, *146*, *147*. 3. Ber. §§ *157* bis *170*.)	**Seite 484.**	§§ 137 bis 147 desgl.
des Gerichts auferlegt werden. Die Sicherheitsleistung ist durch Hinterlegung in baarem Gelde oder in Werthpapieren zu bewirken. Die Höhe der zu leistenden Sicherheit wird von dem Gerichte nach freiem Ermessen festgesetzt. Dasselbe hat zugleich eine Frist zu bestimmen, binnen welcher die Sicherheit zu leisten ist. Wird die Sicherheit binnen der bestimmten Frist nicht geleistet, so hat das Gericht den Antrag für zurückgenommen zu erklären. § 148e. Die durch das Verfahren über den Antrag veranlaßten Kosten sind in dem Falle des § 148b und des § 148d Abs. 2 dem Antragsteller aufzuerlegen. **§ 424a.** (3. Ber. § *506*.) Wird in dem Falle des § 148c der Angeschuldigte außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen, oder das Verfahren eingestellt, so finden auf den Antragsteller die Bestimmungen des § 424 Abs. 2, 3, 4, 5 entsprechende Anwendung. Das Gericht kann jedoch nach Befinden der Umstände den Antragsteller von der Tragung der Kosten ganz oder theilweise entbinden. Vor der Entscheidung über den Kostenpunkt ist der Antragsteller zu hören, sofern er nicht als Nebenkläger aufzutreten berechtigt war. Antrag Dr. Hänel, Klotz, Eysoldt: 1) in § 148d Abs. 1 in der zweiten Zeile die Worte: „und durch die Untersuchung“ und 2) § 424a zu streichen. Nr. 62.	**Seite 484 bis 497.** Dr. v. Schwarze. Klotz. Dr. v. Schwarze. Geh. Justizrath Oehlschläger. Dr. Lasker. Windthorst. Dr. v. Schwarze.	§§ 148, 148a, 148b, 148c. 148d, 148e und **424a** desgl. Anträge Dr. Hänel abgelehnt
(V. §§ *149* bis *155*. 3. Ber. §§ *177* bis *188*).	**Seite 497.**	§§ 149 bis 155 nach d. Beschl. d. Kommission angenommen.
(V. § *156*. 3. Ber. § *189*.)	**Seite 497 u. 498.** Baer (Offenburg). Dr. v. Schwarze.	§ 156. desgl.
(V. §§ *157*, *158*, *159*, *160*. 3. Ber. §§ *190*, *191*, *192* u. *193*.)	**Seite 498.**	§§ 157 bis 160. desgl.
Den von dem Angeschuldigten benannten Sachverständigen ist die Theilnahme am Augenschein und an den erforderlichen Untersuchungen insoweit zu gestatten, als dadurch die Thätigkeit der vom Richter bestellten Sachverständigen nicht behindert wird.	**Seite 498 u. 499.** G. O. Reg. Rath Hanauer. Reichensperger (Olpe). Dr. v. Schwarze.	§ 160a desgl.
(V. §§ *161*, *162*. 3. Ber. §§ *195* u. *196*.)	**Seite 499.**	§§ 161 u. 162 desgl.
(V. §§ *163*, *164*, *165*. 3. Ber. §§ *197*, *198* u. *199*.)	**Seite 499.**	§§ 163, 164, 165 desgl.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Justizgesetzgebung.

(Strafprozeßordnung.

§ 165 a.

(3. Ber. § *200.*)

Der Vorsitzende des Gerichts hat die Anklageschrift dem Angeschuldigten mitzutheilen und ihn zugleich aufzufordern, sich innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu erklären, ob er eine Voruntersuchung oder die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung beantragen, oder Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens vorbringen wolle.

Ist ein Vertheidiger vorhanden, so genügt es, diesen, unter Gestattung der Akteneinsicht, zur Einbringung etwaiger Vertheidigungsanträge aufzufordern.

Hat eine Voruntersuchung stattgefunden, so ist die Aufforderung entsprechend zu beschränken, und ist dieselbe zu unterlassen, wenn unter Mittheilung der Ergebnisse der Voruntersuchung die erforderliche Befragung des Angeschuldigten oder eine entsprechende Aufforderung an den Vertheidiger während der Voruntersuchung erfolgt ist.

Ueber die Anträge und Einwendungen beschließt das Gericht. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nur nach Maßgabe der Bestimmungen im § 150 c Abs. 1 und § 150 d statt.

Auf die vor den Schöffengerichten zu verhandelnden Sachen finden die Bestimmungen dieses Paragraphen keine Anwendung.

Antrag Dr. Hänel. Klotz. Eysoldt:

den § **165** a zu fassen, wie folgt:

„Der Vorsitzende des Gerichts hat die Anklageschrift dem Angeschuldigten mitzutheilen und ihn zugleich aufzufordern, sich innerhalb einer zu bestimmenden Frist **zu erklären,**

---

§§ 166, 167, 167 a, 167 aa, 167 b, 168, 169, 170, 172, 173, 174, 175.

Fünfter Abschnitt. Vorbereitung der Hauptverhandlung.

§§ 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188.

Sechster Abschnitt. Hauptverhandlung.

§§ 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 204 a, 205, 206.

---

§ 207.

— Bestimmung der Erhebung aller vorhandenen Beweismittel. —

---

§§ 208, 209, 210, 211, 212, 213.

---

§ 213 a.

(3. Ber. § *252.*)

Die Aussage eines vor der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen, welcher erst in der Hauptverhandlung von seinem Rechte, das Zeugniß zu verweigern, Gebrauch macht, darf nicht verlesen werden.

---

§§ 214, 215, 215 a, 216, 216 a, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223.

---

§ 224.

(V. § *224.* 3. Ber. § *265.*)

— Vertagung wegen Veränderung der Anklage. —

---

§§ 224 a, 225.

---

§ 226.

— Urtheilsverkündigung. —

---

§§ 227, 228, 229, 230, 231, 232, 232 a, 233.

Siebenter Abschnitt. Hauptverhandlung vor den Schwurgerichten.

§§ 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252.

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
zu erklären, ob er, falls eine Voruntersuchung nicht stattgefunden hat, eine Voruntersuchung oder die Vornahme einzelner Beweiserhebungen, oder ob er eine Ergänzung der stattgefundenen Voruntersuchung beantragen, oder ob er Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens vorbringen wolle. Ist der Angeklagte verhaftet, so muß seinem Antrage auf Eröffnung der Voruntersuchung stattgegeben werden. Ueber die Anträge und Einwendungen beschließt das Gericht. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nur mittels sofortiger Beschwerde dann statt, wenn der von dem Angeschuldigten erhobene Einwand der Unzuständigkeit des Gerichts verworfen, oder der Antrag desselben auf Eröffnung der Voruntersuchung, oder auf Vornahme einzelner Beweiserhebungen abgelehnt worden ist. Auf die vor dem Schöffengerichte zu verhandelnden Sachen finden die Bestimmungen dieses Paragraphen keine Anwendung." — Nr. 62. Abgelehnt.	**21. Sitzung S. 499 bis 505.** Dr. Hänel. G. O. Reg. Rath Hanauer. Reichensperger (Olpe). Becker. Dr. Lasker.	II. **Berathung.** § 165 der Kommissionsbeschlüsse unter Streichung des Absatzes 2 und der Worte im Absatz 3: „und ist dieselbe" bis „erfolgt ist" angenommen. Antrag Dr. Hänel und Genossen abgelehnt.
(V. §§ *166* bis *175*. 3. Ber. §§ *201* bis *212*.)	**Seite 506.**	§§ 166 bis 175 nach den Beschlüssen der Kommission angenommen. (§ 171 der Reg.-Vorl. fällt fort.)
(V. §§ *176* bis *188*. 3. Ber. §§ *213* bis *225*.)	**Seite 506.**	§§ 176 bis 188 desgl. angenommen.
(V. §§ *189* bis *206*. 3. Ber. §§ *226* bis *244*.)	**Seite 506.**	§§ 189 bis 206 desgl.
(V. § *207*. 3. Ber. § *245*.)	**Seite 506 u. 507.** Geh. O. Reg. Rath Hanauer. Dr. v. Schwarze.	§ 207 desgl.
(V. §§ *208* bis *213*. 3. Ber. §§ *246* bis *251*.)	**Seite 507.**	§§ 208 bis 213 desgl.
Antrag Dr. Lenz: § 213a abzulehnen. Sten. Ber. S. 508. Abgelehnt.	**Seite 507 und 508.** Dr. Lenz. Dr. v. Schwarze.	§ 213a desgl.
(V. §§ *214* bis *223*. 3. Ber. §§ *253* bis *264*.)	**Seite 508.**	§§ 214 bis 223 desgl.
Antrag Windthorst: im § 224 Abs. 3 statt des Wortes „schwereren" zu setzen: „anderen". Sten. Ber. S. 509. Abgelehnt.	**Seite 508 bis 510.** Windthorst. Becker. G. O. R. Rath Hanauer.	§ 224 desgl.
(V. § *225*. 3. Ber. §§ *266* und *267*.)	**Seite 510.**	§§ 224a und 225 desgl.
(V. § *226*. 3. Ber. § *268*.)	**Seite 510 und 511.** Geh. O. Reg. Rath Hanauer. Dr. v. Schwarze.	§ 226 desgl.
(V. §§ *227* bis *233*. 3. Ber. §§ *269* bis *276*.)	**Seite 511.**	§§ 227 bis 233 desgl.
(V. §§ *234* bis *252*. 3. Ber. §§ *277* bis *295*.)	**22. Sitzung S. 513.**	§§ 234 bis 252 desgl.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen
Justizgesetzgebung.	(Strafprozeßordnung.)

§ 253.

(V. § *253.* 3. Ber. § *296.*)

Ueber solche, vom Strafgesetze besonders vorgesehene Umstände, welche die Strafbarkeit vermindern oder erhöhen, sind geeigneten Falls den Geschwornen besondere Fragen vorzulegen (Nebenfragen). **Eine**

§ 254.

— Anträge auf Vorlegung von Hilfs- und Nebenfragen. —

§ 254a.

(3. Ber. § *298.*)

Wenn das Gesetz beim Vorhandensein mildernder Umstände eine geringere Strafe androht, so ist eine darauf gerichtete Nebenfrage zu stellen, wenn es von der Staatsanwaltschaft oder dem Angeklagten beantragt oder von Amtswegen für angemessen erachtet wird. **Zur**

§§ 255 und 256.

§ 257.

(V. § *257.* 3. Ber. § *301.*)

Der Vorsitzende belehrt, ohne in eine Würdigung der Beweise einzugehen, die Geschwornen über die rechtlichen Gesichtspunkte, welche sie bei Lösung der ihnen gestellten Aufgabe in Betracht zu ziehen haben.

Die Belehrung des Vorsitzenden darf von keiner Seite einer Erörterung unterzogen werden.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Vertheidigers sind bestimmt bezeichnete Sätze der Rechtsbelehrung vom Vorsitzenden schriftlich zu fassen, zu verlesen und dem Protokolle beizufügen.

§§ 258, 259, 260, 261.

§ 262.

— Fassung des Spruchs der Geschwornen. —

§§ 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 271a, 272.

§ 272a.

(3. Ber. § *318.*)

Ist das Gericht einstimmig der Ansicht, daß die Geschwornen sich in der Hauptsache zum Nachtheil des Angeklagten geirrt haben, so verweist es durch Beschluß ohne Begründung seiner Ansicht die Sache zur neuen Verhandlung vor das Schwurgericht der nächsten Sitzungsperiode. Die Verweisung ist nur von Amtswegen und bis zur Verkündung des Urtheils zulässig.

Betrifft das Verfahren mehrere selbständige strafbare Handlungen oder mehrere Angeklagte, **geklagte,**

Achter Abschnitt. Verfahren gegen Abwesende.

§§ 273, 273a, 273b, 273c, 273d, 273e, 273f, 273g, 273h, 274, 275, 276, 277, 278.

§ 279.

Liegen gegen den Abwesenden, gegen welchen die öffentliche Klage erhoben ist, Verdachtsgründe vor, welche die Erlassung eines Haftbefehls rechtfertigen würden, so kann sein im deutschen Reiche befindliches Vermögen durch Beschluß des Gerichts mit Beschlag belegt werden.

Die im vorstehenden Absatze bezeichnete Beschlagnahme findet in Sachen, welche zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören, nicht statt.

§ 280.

Der die Beschlagnahme verhängende Beschluß ist durch den Deutschen Reichs-Anzeiger bekannt zu machen und kann nach dem Ermessen des Gerichts auch durch andere Blätter veröffentlicht werden.

§ 281.

Mit dem Zeitpunkte der ersten Bekanntmachung in dem Deutschen Reichs-Anzeiger ver- **liert**

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
Eine Nebenfrage kann auch auf solche vom Strafgesetze besonders vorgesehene Umstände gerichtet werden, durch welche die Strafbarkeit wieder aufgehoben wird.	**22. Sitzung S. 513 bis 517.** Struckmann (Diepholz). Becker. Miquel. Dr. Völk. G. O. Reg. Rath Hanauer. Dr. v. Schwarze.	II. **Berathung.** § 253 nach den Beschlüssen der Kommission angenommen.
(V. § *254*. 3. Ber. § *297*)	**Seite 517.**	§ 254 desgl.
Zur Verneinung der Frage nach dem Vorhandensein mildernder Umstände bedarf es einer Mehrheit von mindestens sieben Stimmen.	**Seite 517 bis 520.** Württemb. Staatsmin. d. Justiz v. Mittnacht. Reichensperger (Olpe). Dr. Völk.	§ 254a desgl.
(V. §§ *255* und *256*. 3. Ber. § *299* und *300*.)	**Seite 520.**	§§ 255 und 256 desgl.
§ 301 b. (3. Ber. § *380*.) Eine durch das Protokoll festgestellte Rechtsbelehrung des Vorsitzenden, welche einen Rechtsirrthum enthält, begründet die Revision, wenn nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß die Rechtsbelehrung auf den Spruch der Geschwornen Einfluß gehabt hat.	**Seite 520 bis 524.** Dr. v. Schwarze. G. O. Reg. Rath Hanauer. Reichensperger (Olpe).	§§ 227 und 301 b. desgl.
(V. §§ *258*, *259*, *260*, *261*. 3. Ber. §§ *302*, *303*, *304* und *305*.)	**Seite 524.**	§§ 258 bis 261 desgl.
(V. § *262*. 3. Ber. § *306*.)	**Seite 525.** Dr. Lenz. Dr. v. Schwarze. Dr. Lenz.	§ 262 desgl.
(V. §§ *263* bis *272*. 3. Ber. §§ *307* bis *317*.)	**Seite 525.**	§§ 263 bis 272 desgl.
geklagte, so erfolgt die Verweisung nur in Ansehung derjenigen Handlung oder Person, in Bezug auf welche die Geschwornen sich nach Ansicht des Gerichts geirrt haben. An der neuen Verhandlung darf kein Geschworner Theil nehmen, welcher bei dem früheren Spruche mitgewirkt hat. Auf Grund des neuen Spruchs ist stets das Urtheil zu erlassen.	**Seite 525 bis 528.** G. Justizr. Oehlschläger. Herz. Thilo. Reichensperger (Olpe). G. Justizr. Oehlschläger. Dr. Hänel.	§ 272a desgl.
(V. §§ *273* bis *278*. 3. Ber. §§ *319* bis *332*.)	**Seite 528.**	§§ 273 bis 278 desgl.
(V. §§ *279*, *280*, *281*, *282*. 3. Ber. §§ *333*, *334*, *335*, *336*, *337* u. *482*.) **liert** der Angeschuldigte das Recht, über das in Beschlag genommene Vermögen unter Lebenden zu verfügen. Der die Beschlagnahme verhängende Beschluß ist derjenigen Behörde mitzutheilen, welche für die Einleitung einer Vormundschaft über Abwesende zuständig ist. Diese Behörde hat eine Güterpflege einzuleiten. § 282. Die Beschlagnahme ist aufzuheben, wenn die Gründe derselben weggefallen sind. Die Aufhebung der Beschlagnahme ist durch dieselben Blätter bekannt zu machen, durch welche die Beschlagnahme selbst veröffentlicht worden war. **§ 282a.**	**Seite 528 bis 531.** Reichensperger (Olpe). Dr. Gneist. Windthorst. Struckmann (Diepholz. Dr. v. Schwarze.	§§ 279, 280, 281, 282, 282a und 405a desgl. Antrag Reichensperger abgelehnt.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Justizgesetzgebung.

(Strafprozeßordnung.)

§ 282a.

Auf das nach Erhebung der öffentlichen Klage eintretende Verfahren finden im übrigen die Vorschriften über die Voruntersuchung entsprechende Anwendung.

In dem nach Beendigung dieses Verfahrens ergehenden Beschlusse (§ 163) ist zugleich über die Fortdauer oder Aufhebung der Beschlagnahme zu entscheiden.

§ 405a.

Auf die im § 93 des Strafgesetzbuchs vorgesehene Beschlagnahme des Vermögens eines

§ 283.

— Das Gericht kann einem abwesenden Beschuldigten sicheres Geleit ertheilen. —

Drittes Buch. Rechtsmittel.

Dritter Abschnitt. Berufung.

§ a

(3. Ber. §§ *355* bis *374*).

Die Berufung findet statt gegen die Urtheile der Schöffengerichte.

Antrag Reichensperger (Olpe) und Gen.:
im dritten Buche, dritten Abschnitte § a beizufügen:
„und der Strafkammern der Landgerichte." Nr. 45. 6. Abgelehnt.

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

§ 284.

(V. § *284*. 3. Ber. § *339*).

Die zulässigen Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen stehen sowohl der Staatsanwaltschaft als dem Beschuldigten zu.

Die Staatsanwaltschaft kann von denselben auch zu Gunsten des Beschuldigten Gebrauch machen.

§§ 285, 286, 287, 287a, 287b, 288, 288a, 289.

Zweiter Abschnitt. Beschwerde.

§§ 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298.

Noch dritter Abschnitt. Berufung.

§§ b, c, d, e, e a, f, g, h, i, k, l, m, n, o, p, q, r, s, t.

Vierter Abschnitt. Revision.

§§ 299, 299a, 300, 301, 301a.

(§ 301b bereits früher angenommen. S. Sten. Ber. S. 524.)

§ 301c.

— Revision gegen Urtheile im schwurgerichtlichen Verfahren. —

§§ 301d, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 318a, 319.

Viertes Buch. Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens.

§§ 320, 321, 322, 323, 323a, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 332a, 333, 334.

Fünftes Buch. Betheiligung des Verletzten bei dem Verfahren.

Erster Abschnitt. Privatklage.

§§ 356, 356a, 357, 357a, 358, 359, 360, 360a, 360b, 360c, 361, 361a, 361b, 362, 363, 364, 364a, 364b, 364c, 364d, 364e.

Zweiter Abschnitt. Nebenklage.

§§ 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 374a, 374b, 374c, 374d.

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
eines Angeschuldigten finden die Bestimmungen der §§ 280—282 und auf die in § 140 des Strafgesetzbuchs vorgesehene Beschlagnahme die Bestimmungen der §§ 273g, 273h entsprechende Anwendung. Antrag Reichensperger (Olpe) und Gen.: Die §§ 279 bis 282, 282a Abs. 2 und 405a zu streichen. — Nr. 45. 3. Abgelehnt.		II. **Berathung.**
(V. § *283.* 3. Ber. § 338.	**22. Sitzung Seite 532.**	§ 283 nach den Beschlüssen der Kommission angenommen.
Unterantrag Dr. Hänel: für den Fall der Annahme des Antrags Reichensperger dem § a hinzuzufügen: Die Berufung steht nur dem Angeklagten zu. Sten. Ber. S. 551. Abgelehnt.	**S. 532 bis 540.** Dr. v. Schwarze. Windthorst. Dr. Lasker. **23. Sitzung S. 541 bis 557.** Reichensperger (Olpe). G. O. R. R. Hanauer. Becker. Dr. Hänel. Miquel. G. O. R. R. Hanauer. Windthorst. Dr. v. Schwarze.	§ a desgl. Anträge Reichensperger und Dr. Hänel abgelehnt.
Antrag Hausmann (Dr. Banks): in § 284 hinter dem ersten Absatze die Worte einzuschalten: „soweit nicht in den nachstehenden Abschnitten etwas Anderes bestimmt ist". Nr. 75. Abgelehnt.	**Seite 557 bis 559.** Dr. Banks. G. O. R. R. Hanauer. Dr. Hänel. Becker.	§ 284 angenommen. Antrag Hausmann abgelehnt.
(V. §§ *285* bis *289.* 3. Ber. §§ *340* bis *346.*)	**Seite 559.**	§§ 285 bis 288a angenom. § 289 d. Reg.-Vorl. fällt fort.
(V. §§ *290* bis *298.* 3. Ber. §§ *347* bis *354.*)	**Seite 559.**	§§ 290 bis 292 u. 294 bis 298 angenommen. § 293 d. Reg.-Vorl. fällt fort.
(3. Ber. §§ *355* bis *374.*)	**Seite 559.**	§§ b bis t angenommen.
(V. §§ *299, 300, 301.* 3. Ber. §§ *375, 376, 377, 378, 379.*)	**Seite 559.**	§§ 299 bis 301a desgl.
(3. Ber. § *381.*)	**Seite 559 und 560.** G. O. R. R. Hanauer. Dr. Völk.	§ 301c desgl.
(V. §§ *302* bis *319.* 3. Ber. §§ *382* bis *400.*)	**Seite 560.**	§§ 301d bis 313 u. 315 bis 319 nach den Beschlüssen der Kommission angenommen. § 314 d. Reg.-Vorl. fällt fort.
(V. §§ *320* bis *334.* 3. Ber. §§ *401* bis *415.*)	**Seite 560.**	§§ 320 bis 329 und 332 bis 334 desgl. §§ 330 u. 331 d. R.-V. fallen fort.
(V. §§ *335* bis *365.* 3. Ber. §§ *416* bis *436.*)	**Seite 560.**	§§ 356 bis 364e angenommen.
(V. §§ *366* bis *374.* 3. Ber. §§ *437* bis *448.*)	**Seite 560.**	§§ 366 u. 368 bis 374d desgl. § 367 fällt fort und wird gedeckt durch § 374a.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen
Justizgesetzgebung.	(Strafprozeßordnung.) **Sechstes Buch. Besondere Arten des Verfahrens. Erster Abschnitt. Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen.** §§ 375, 376, 377, 378, 379, 380.
	Zweiter Abschnitt. Verfahren nach vorgegangener polizeilicher Strafverfügung. §§ 381, 382, 382a, 383, 384, 385.
	Dritter Abschnitt. Verfahren bei Zuwiderhandlungen der Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle. §§ 386, 387, 387a, 388, 389, 390, 391, 391a, 392, 393, 394.
	Vierter Abschnitt. Verfahren gegen Abwesende, welche sich der Wehrpflicht entzogen haben. §§ 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402.
	Fünfter Abschnitt. Verfahren bei Einziehungen und Vermögensbeschlagnahmen. §§ 403, 404, 405. (405a. bereits früher genehmigt. S. Sten. Ber. S. 531.)
	Siebentes Buch. Strafvollstreckung und Kosten des Verfahrens. Erster Abschnitt. Strafvollstreckung. §§ 406, 407, 408, 408a, 409, 410, 411.
	§ 411a. (3. Ber. § *490.*) Auf Antrag des Verurtheilten kann die Vollstreckung aufgeschoben werden, sofern durch die sofortige Vollstreckung dem Verurtheilten oder der Familie desselben erhebliche außerhalb des Strafzwecks liegende Nachtheile erwachsen. Der Strafaufschub darf den Zeitraum von vier Monaten nicht übersteigen. Die Bewilligung desselben kann an eine Sicherheitsleistung oder andere Bedingungen geknüpft werden.
	Antrag Reichensperger (Olpe): Als § 411a. einzuschalten: „Während der Sitzungsperiode einer gesetzgebenden Versammlung des Reichs oder eines Bundesstaates dürfen Freiheitsstrafen an einem Mitgliede derselben nur mit vorheriger Genehmigung der betreffenden Körperschaft vollstreckt werden. **Auf**
	§§ 411b, 412, 413, 414.
	Antrag Reichensperger (Olpe) und Gen.: a) den § 414a der zweiten Lesung in folgender Fassung wiederherzustellen: „Auch im Laufe der Strafvollstreckung kann der Verurtheilte bei dem Gerichte **darüber**
	§ 414b (jetzt 414a) — Berechnung der Strafzeit in dem Falle, wenn der Verhaftete wegen Krankheit in eine Krankenanstalt gebracht wird. —
	§§ 415 u. 416. (V. §§ *415* und *416.* 3. Ber. §§ *496* u. *497.*)
	Zweiter Abschnitt. Kosten des Verfahrens. §§ 417, 418, 419.
	§ 420. (V. § *420.* 3. Ber. § *501.*) Einem freigesprochenen oder außer Verfolgung gesetzten Angeschuldigten sind nur solche Kosten aufzuerlegen, welche er durch eine schuldbare Versäumniß verursacht hat. **Die**

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
(V. §§ *375* bis *380*. 3. Ber. §§ *449* bis *454*.)	**23. Sitzung S. 560.**	II. **Berathung.** §§ 375 bis 380 angenommen.
(V. §§ *381* bis *385*. 3. Ber. §§ *455* bis *460*)	**Seite 560.**	§§ 381 bis 385 desgl.
(V. §§ *386* bis *394*. 3. Ber. §§ *461* bis *471*.)	**Seite 560.**	§§ 386 bis 394 desgl.
(V. §§ *395* bis *402*. 3. Ber. §§ *472* bis *478*.)	**Seite 560.**	§§ 395 bis 398 u. 400 bis 402 nach den Beschlüssen d. Kommission angenommen. § 399 d. Reg. Vorl. fällt fort.
(V. §§ *403*, *404*, *405*. 3. Ber. §§ *479*, *480*, *481*.)	**Seite 560.**	§§ 403, 404 und 405 angenommen.
(V. §§ *406* bis *411*. 3. Ber. §§ *483*, *484*, *485*, *486*, *487*, *488*, *489*.)	**Seite 560.**	§§ 406 bis 411 desgl.
Auf Verlangen der genannten Versammlungen wird jede vor ihrer Zusammenberufung angefangene Strafvollstreckung der bezeichneten Art für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben. Nr. **45** 4. Abgelehnt. Antrag Ausfeld und Gen.: hinter § 411 b. folgenden neuen Paragraphen einzufügen: § 411 c. Ohne Genehmigung des deutschen Reichstags darf kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode zur Verbüßung einer erkannten Strafe verhaftet werden. Nr. **50.** Abgelehnt.	**Seite 561 bis 564.** Dr. Hänel. Windthorst. Direkt. i. Reichsk. Amt v. Amsberg. Dr. Lasker. Direkt. i. Reichsk. Amt v. Amsberg. Dr. Eberty. Direkt. i. Reichsk. Amt v. Amsberg. Dr. v. Schwarze.	§ 411 a desgl. Anträge Reichensperger und Ausfeld abgelehnt.
(V. §§ *412*, *413*, *414*. 3. Ber. §§ *491*, *492*, *493*, *494*.)	**Seite 564.**	§§ 411 b bis 414 angenommen.
darüber Beschwerde führen, daß die Strafe in einer den Gesetzen nicht entsprechenden Weise vollstreckt werde." — Nr. **45.** 5. Abgelehnt.	**Seite 564 bis 567.** Reichensperger (Olpe). Dr. Gneist. Klotz. Bayer. Staatsmin. d. Justiz Dr. v. Fäustle. Eysoldt. Staatsmin. d. Justiz Dr. v. Fäustle.	Antrag Reichensperger (Olpe) abgelehnt.
(3. Ber. § *495*.)	**Seite 567.** G. O. Reg. R. Hanauer. Dr. Zinn.	§ 414 b nach den Beschlüssen der Kommission angenommen.
Antrag Reichensperger (Olpe) zu § 415. — Nr. **45.** 5 b zurückgezogen.	**Seite 568.**	§§ 415 u. 416 desgl.
(V. §§ *417*, *418*, *419*. 3. Ber. §§ *498*, *499*, *500*.)	**Seite 568.**	§§ 417, 418 u. 419 desgl.
Die dem Angeschuldigten erwachsenen nothwendigen Auslagen sind der Staatskasse aufzuerlegen.	**Seite 568.** G. O. Reg. R. Hanauer. Dr. v. Schwarze.	§ 420 desgl.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen
Justizgesetzgebung.	(Strafprozeßordnung.) §§ 421, 422, 423, 424, 425, 425 a. Einleitung und Ueberschrift des Entwurfs.

Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung.

§§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 6 a, 7, 8, 9, 10, 11, 12.
Einleitung und Ueberschrift.

III. **Berathung**
auf Grund der Zusammenstellung der Beschlüsse II. Berathung in Nr. 82.
— Abweichende Beschlüsse des Bundesraths. S. Nr. 115. —

Generaldiskussion.

— Kritik über das geschlossene Kompromiß. Angriffe gegen diejenigen Personen, welche bei den Verhandlungen über das Kompromiß vorzugsweise thätig gewesen sind. Zurückweisung dieser Angriffe, unter Hinweis auf die unfruchtbare Politik der Fortschrittspartei im Jahre 1867 und in den folgenden Jahren, als es sich um die norddeutsche Bundesverfassung, die deutsche Reichsverfassung, die Militärorganisation 2c. handelte. Nothwendigkeit des Zustandekommens der Justizgesetze. Grundlage, auf welcher mit den verbündeten Regierungen über die von denselben als unannehmbar **bezeichneten**

Erstes Buch. Allgemeine Bestimmungen.
Erster Abschnitt. Sachliche Zuständigkeit der Gerichte.
§§ 1 bis 6.

Zweiter Abschnitt. Gerichtsstand.
§ 7.

Der Gerichtsstand ist bei demjenigen Gerichte begründet, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen ist.

Begründet der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand einer strafbaren Handlung, so gilt, soweit die Verantwortlichkeit des Verfassers, Herausgebers, Redakteurs, Verlegers und Druckers in Frage steht, die Handlung nur an dem Orte als begangen, an welchem die Druckschrift erschienen ist.

§§ 8 bis 21.

Dritter Abschnitt. Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen.
§§ 22 und 23.

Antrag Reichensperger (Olpe) und Gen.:
den Abs. 3 des § 23 zu fassen:
„An dem Hauptverfahren vor der Strafkammer dürfen diejenigen Richter, welche **bei**

§§ 24 bis 32.

Vierter Abschnitt. Gerichtliche Entscheidungen und deren Bekanntmachung.
§§ 33 bis 41.

Fünfter

Sechster Abschnitt. Zeugen.
§§ 48 bis 53.

§ 54.

Wird der Gegenstand einer Strafverfolgung durch den Inhalt einer periodischen Druckschrift gebildet, für welche nach § 20 Absatz 2 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 der verantwortliche Redakteur als Thäter haftet, so sind Verleger, Redakteure und Drucker, sowie deren zur Herstellung der Druckschrift verwendetes Hilfspersonal **berechtigt,**

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
(V. §§ *421, 422, 423, 424, 425.* 3. Ber. §§ *502, 503, 504, 505, 506, 507* u. *508.*)	**23. Sitzung S. 568 u. 569.**	II. **Berathung.** §§ 421 bis 425 a Einleitung u. Ueberschrift des Entwurfs nach d. Beschlüssen d. Kommission angenommen. — § 424 a angenommen. S. Sten. Ber. 497. —
(V. §§ *1 — 12.* 3. Ber. §§ *1 — 12.*)	**Seite 569.**	§§ 1 bis 11. Einleitung u. Ueberschr. d. Entwurfs desgl. § 12 d. Vorl. fällt fort.
bezeichneten 18 Punkte verhandelt worden ist. — Zweifel daran, daß die verbündeten Regierungen auf ihrem Veto in Bezug auf die streitigen Punkte bestanden haben würden. — Anerkennung der Verdienste der Justizkommission. Schädigung des Wahlinteresses der nationalliberalen Partei durch die seit dem Beginn der dritten Lesung der Justizgesetze getriebenen Wahlagitationen. Bezeichnung des Wesens einer Regierungspartei und der Stellung der national-liberalen Fraktion. Gründe, warum die streitigen Punkte nicht an die Justizkommission verwiesen worden sind. Verurtheilung der gemachten Konzessionen. —	**35. Sitzung S. 936 bis 951.** Dr. Hänel. v. Bennigsen. Dr. Reichensperger (Krefeld). Richter (Hagen). Dr. Lasker. Windthorst. Persönliche Bemerkungen. v. Saucken-Tarputschen. Berger. Richter (Hagen). v. Bennigsen. Dr. Lasker.	III. **Berathung.**
—	**Seite 951.**	§§ 1 bis 6 angenommen. (§§ *1* bis *6.*)
Antrag Miquel und Gen.: den Absatz 2 des § 7 zu streichen. Nr. **138** III. 1. Angenommen.	**Seite 951 bis 956.** Frankenburger. Dr. Lasker.	§ 7 nach dem Antrage Miquel angenommen. (§ 7.)
—	**Seite 957.**	§§ 8 bis 21 angenommen. (§§ *8* bis *21.*)
bei der Entscheidung über Eröffnung des Hauptverfahrens mitgewirkt haben, nicht theilnehmen." Nr. **129.** 1. Abgelehnt.	**Seite 957.**	§§ 22 und 23 unverändert angenommen. Antrag Reichensperger abgelehnt. (§§ *22* u. *23.*)
—	**Seite 957.**	§§ 24 bis 32 angenommen. (§§ *24* bis *32.*)
Fünfter Abschnitt. Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. §§ 42 bis 47.	**Seite 957.**	§§ 33 bis 47 desgl. (§§ *33* bis *47.*)
—	**Seite 957.**	§§ 48 bis 53 desgl. (§§ *48* bis *53.*)
berechtigt, das Zeugniß über die Person des Verfassers und Einsenders zu verweigern. Antrag Miquel: den § 54 zu streichen. Nr. **138** III. 2. Angenommen.	**Seite 957 bis 967.** Dr. Erhard. Dr. Wehrenpfennig. Windthorst. Dr. Marquardsen. Sonnemann. Dr. Wehrenpfennig.	§ 54 nach dem Antrage Miquel gestrichen.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen
Justizgesetzgebung.	(Strafprozeßordnung.) §§ 55 bis 72.

Siebenter Abschnitt. Sachverständige und Augenschein.
§§ 73 bis 94.

Achter Abschnitt. Beschlagnahme und Durchsuchung.
§§ 95 bis 99.

§ 100.

Die Beschlagnahme von einzelnen, zu bezeichnenden Briefen und anderen Sendungen auf der Post, sowie von solchen Telegrammen auf den Telegraphenanstalten ist zulässig, wenn dieselben an den Beschuldigten gerichtet sind, oder wenn Thatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß sie von ihm herrühren oder für ihn bestimmt seien und daß ihr Inhalt für die Untersuchung eine Bedeutung habe.

Antrag Windthorst u. Gen.:
dem § 100 hinzuzufügen:
„Jede sonstige Einwirkung auf den ordnungsmäßigen Betrieb der Post- und Telegraphenverwaltung, durch welche die Beförderung von Briefen, anderen Postsendungen oder Telegrammen überwacht, verzögert oder gestört werden soll, ist unzulässig."
Nr. **131.** Abgelehnt.

§§ 101 bis 111.

§ 112.

Antrag Reichensperger (Olpe) u. Gen.:
zwischen Abs. 1 und 2 des § 112 folgenden Absatz einzufügen: **„Der**

Neunter Abschnitt. Verhaftung und vorläufige Festnahme.
§§ 113 bis 133.

Zehnter

Elfter Abschnitt. Vertheidigung.
§§ 138 bis 148.

Antrag Reichensperger (Olpe) u. Gen.:
den § 139 Abs. 1 zu fassen:
„Zu Vertheidigern können die bei einem deutschen Gerichte zugelassenen Anwälte, **die**

§ 149.

Dem verhafteten Beschuldigten ist schriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem Vertheidiger gestattet.

So lange das Hauptverfahren nicht eröffnet ist, kann der Richter schriftliche Mittheilungen zurückweisen, falls deren Einsicht ihm nicht gestattet wird.

Unterredungen des Beschuldigten mit dem Vertheidiger finden ohne Anwesenheit dritter Personen statt.

§§ 150 und 151.

Zweites Buch. Verfahren in erster Instanz.
Erster Abschnitt. Oeffentliche Klage.
§§ 152 bis 156.

Zweiter Abschnitt. Vorbereitung der öffentlichen Klage.
§§ 157 bis 170.

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
Antrag Dr. Baumgarten zu § 63 Nr. 134 1 zurückgezogen.	**35. Sitzung S. 967.**	III. **Berathung.** §§ 55 bis 72 angenommen. (Jetzt §§ *54* bis *71.*)
Redaktionsanträge: in § 99 Absatz 2 Zeile 3 statt „Genehmigung" zu setzen: „**Bestätigung**"; Abs. 3 statt: „Untersuchungsrichter" „**Richter**". Nr. 137. Angenommen.	**Seite 967.** Justizminister Dr. Leonhardt.	§§ 73 bis 99 desgl. (§§ *72* bis *98.*)
Antrag Miquel u. Gen.: den § 100 so zu fassen: „Zulässig ist die Beschlagnahme der an den Beschuldigten gerichteten Briefe und Sendungen auf der Post, so wie der an ihn gerichteten Telegramme auf den Telegraphenanstalten; desgleichen ist zulässig an den bezeichneten Orten die Beschlagnahme solcher Briefe, Sendungen und Telegramme, in Betreff derer Thatsachen vorliegen, aus welchen zu schließen ist, daß sie von dem Beschuldigten herrühren oder für ihn bestimmt sind und daß ihr Inhalt für die Untersuchung Bedeutung habe." Nr. 138 III 3. Angenommen.	**Seite 967 bis 972.** Windthorst. Justizminister Dr. Leonhardt. Dr. Lasker. Hauck. Miquel. Windthorst.	§ 100 nach dem Antrage Miquel angenommen. Antrag Windthorst abgelehnt. (§ *99.*)
Redaktionsantrag: § 109 Abs. 2 zu streichen. Nr. 137. Angenommen.	**Seite 972.**	§§ 101 bis 111 angenommen. (§§ *100* bis *119.*)
„**Der** Staat haftet für die sichere Aufbewahrung und Erhaltung der beschlagnahmten Gegenstände." Nr. 129 2. Abgelehnt.	**Seite 972 und 973.**	§ 112 unverändert angenommen. Antrag Reichensperger abgelehnt. (§ *111.*)
Zehnter Abschnitt. Vernehmung des Beschuldigten. §§ 134 bis 137.	**Seite 973.**	§§ 113 bis 137 angenommen. (§§ *112* bis *136.*)
die Rechtslehrer an deutschen Hochschulen, sowie die zum Richteramte befähigten Personen gewählt werden." Nr. 129 3. Abgelehnt.	**Seite 973 bis 975.** Dr. Reichensperger (Krefeld). Justizm. Dr. Leonhardt. Dr. Reichensperger (Krefeld). Dr. Gneist. Windthorst.	§§ 138 bis 148 unverändert angenommen. Antrag Reichensperger abgelehnt. (§§ *137* bis *147.*)
Antrag Miquel u. Gen.: den Abs. 3 des § 149 so zu fassen: „Bis zu demselben Zeitpunkte kann der Richter, sofern die Verhaftung nicht lediglich wegen Verdachts der Flucht gerechtfertigt ist, anordnen, daß den Unterredungen mit dem Vertheidiger eine Gerichtsperson beiwohne." Nr. 138 III 4. Angenommen.	**Seite 975 bis 977.** Frankenburger. Dr. Lasker. Frankenburger. Dr. Lasker. Klotz. Miquel. Dr. Reichensperger (Olpe). Windthorst. Dr. Lasker.	§ 149 mit dem Antrage Miquel angenommen. (§ *148.*)
—	**Seite 977.**	§§ 150 u. 151 unverändert angenommen. (§ *149* und *150.*)
—	**Seite 977.**	§§ 152 bis 156 desgl. (§§ *151* bis *155.*)
—	**Seite 977.**	§§ 157 bis 170 desgl. (§§ *156* bis *169.*)

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Justizgesetzgebung.

(Strafprozeßordnung.)

§ 171.

Dem Antragsteller steht gegen diesen Bescheid binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung die Beschwerde an den vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft und gegen dessen ablehnenden Bescheid binnen einem Monate nach der Bekanntmachung der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu.

Der Antrag muß die Thatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben, auch von einem Rechtsanwalte unterzeichnet sein. Der Antrag ist bei dem für die Entscheidung zuständigen Gerichte einzureichen.

Zur

§§ 172 bis 176.

Dritter Abschnitt. Gerichtliche Voruntersuchung.

§§ 177 bis 196.

Vierter Abschnitt. Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens.

§§ 197 bis 206.

§ 207.

Wenn von der Staatsanwaltschaft beantragt ist, den Angeschuldigten außer Verfolgung zu setzen, von dem Gerichte aber die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen wird, so hat die Staatsanwaltschaft eine dem Beschlusse entsprechende Anklageschrift einzureichen.

§ 215.

Der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens ist dem Angeklagten spätestens mit der Ladung zuzustellen.

Dem Beschlusse ist die Anklageschrift beizufügen, sofern dieselbe nicht schon nach Maßgabe des § 200 dem Angeklagten mitgetheilt worden ist.

Antrag Klotz, Dr. Hänel:

1. den § 207 dahin zu fassen:

„Wenn von der Staatsanwaltschaft beantragt ist, den Angeschuldigten außer Verfolgung zu setzen, dem Gerichte aber die Eröffnung des Hauptverfahrens geboten erscheint, so hat das Gericht die Einreichung einer Anklageschrift zu beschließen. Die Ausführung des Beschlusses liegt der Staatsanwaltschaft ob."

2. der § 207 erhält die Stellung hinter § 201. Nr. **142.** Abgelehnt.

§§ 208 bis 212.

Fünfter Abschnitt. Vorbereitung der Hauptverhandlung.

§§ 213, 214, 216 bis 225.

Sechster Abschnitt. Hauptverhandlung.

§§ 226 bis 276.

Siebenter Abschnitt. Hauptverhandlung vor den Schwurgerichten.

§§ 277 bis 300.

Antrag Dr. Baumgarten zu 289. — Nr. **134** 2. Zurückgezogen. —

§ 301.

Der Vorsitzende belehrt, ohne in eine Würdigung der Beweise einzugehen, die Geschwornen über die rechtlichen Gesichtspunkte, welche sie bei Lösung der ihnen gestellten Aufgabe in Betracht zu ziehen haben.

Die Belehrung des Vorsitzenden darf von keiner Seite einer Erörterung unterzogen werden.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Vertheidigers sind bestimmt bezeichnete Sätze der Rechtsbelehrung vom Vorsitzenden schriftlich zu fassen, zu verlesen und dem Protokolle beizufügen.

§§ 302 bis 318.

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
Zur Entscheidung ist in den vor das Reichsgericht gehörigen Sachen das Reichsgericht, in anderen Sachen das Oberlandesgericht zuständig. Antrag Miquel u. Gen.: den Eingang des § 171 so zu fassen: „Ist der Antragsteller zugleich der Verletzte, so steht ihm gegen diesen Bescheid" u. s. w. Nr. 138 5. Angenommen.	**35. Sitzung S. 977 bis 979.** Eysoldt. **36. Sitzung S. 981 bis 983.** Dr. v. Schwarze. Eysoldt.	III. **Berathung.** § 171 mit dem Antrage Miquel angenommen. (Jetzt § *170.*)
—	**Seite 983.**	§§ 172 bis 176 angenommen. (§§ *171* bis *175.*)
—	**Seite 983.**	§§ 177 bis 196 desgl. (§§ *176* bis *195.*)
—	**Seite 983.**	§§ 197 bis 206 desgl. (§§ *196* bis *205.*
Anträge Dr. v. Schwarze: 1. dem § 207 folgenden Zusatz zu geben: „Die Bestimmungen des § 200 finden hier gleichfalls Anwendung; es ist jedoch die Aufforderung auf die Erklärung zu beschränken, ob der Angeklagte die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung beantragen wolle;" und 2. in Konsequenz dieser Bestimmung: den § 215 Abs. 2 zu streichen. Nr. **145.** Angenommen.	**Seite 983 bis 986.** Klotz. Justizm. Dr. Leonhardt. Dr. v. Schwarze. Becker. Reichensperger (Olpe). Klotz. Reichensperger (Olpe). Becker.	§§ 207 und **215** nach den Anträgen Dr. v. Schwarze angenommen. Antrag Klotz und Dr. Hänel abgelehnt. (§§ *206* und *214.*)
Redaktionsantrag: Abs. 1 des § 208 statt „Gerichtshofe" zu setzen: „**Gerichte**". Nr. **137.** Angenommen.	**Seite 986.**	§§ 208 bis 212 angenommen. (§§ *207* bis *211.*)
Redaktionsantrag: § 251 Abs. 1 statt „gerichtliche" zu setzen: „**richterliche**". Nr. **137.** Angenommen.	**Seite 986.**	§§ 213 und 214 und §§ 216 bis 276 desgl. (§§ *212, 213* u. §§ *215* bis *275.*)
— Frage wegen der Zuständigkeit der Schwurgerichte für Preßvergehen. —	**Seite 986 und 987.** Ausfeld. Miquel. Ausfeld. Dr. Lasker. Ausfeld. Miquel. Justizm. Dr. Leonhardt.	§§ 277 bis 300 angenommen. (§§ *276* bis *299.*)
§ 380. Eine durch das Protokoll festgestellte Rechtsbelehrung des Vorsitzenden, welche einen Rechtsirrthum enthält, begründet die Revision, wenn nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß die Rechtsbelehrung auf den Spruch der Geschwornen Einfluß gehabt hat. Antrag Miquel u. Gen.: die §§ 301 Abs. 3 und 380 zu streichen. Nr. **138** 6. Angenommen.	**Seite 987.** Dr. v. Schwarze.	§ 301 nach dem Antrage Miquel angenommen. § **380** gestrichen. (§ *300.*)
—	**Seite 987.**	§§ 302 bis 318 angenommen. (§§ *301* bis *317.*)

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen
Justizgesetzgebung.	(Strafprozeßordnung.) **Achter Abschnitt. Verfahren gegen Abwesende.** §§ 319 bis 332.

§§ 333 bis 338.

Antrag Reichensperger (Olpe): im § 333:
a) Zeile 1 hinter den Worten: „öffentliche Klage" einzuschalten: „wegen eines Verbrechens", b)

Drittes Buch. Rechtsmittel.
Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen,
§§ 339 bis 346. **Zweiter**

Dritter Abschnitt. Berufung.
§§ 355 bis 374. **Vierter**

Viertes Buch. Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens.
§§ 401 bis 412.

§ 413.

Ist der Verurtheilte bereits verstorben, so hat ohne Erneuerung der Hauptverhandlung das Gericht nach Aufnahme des etwa noch erforderlichen Beweises entweder die Freisprechung zu erkennen oder den Antrag auf Wiederaufnahme abzulehnen.

Auch in anderen Fällen kann das Gericht, bei öffentlichen Klagen jedoch nur mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft, den Verurtheilten sofort freisprechen, wenn dazu genügende Beweise bereits vorliegen.

Mit der Freisprechung ist die Aufhebung des früheren Urtheils zu verbinden.

§§ 414 und 415.

Fünftes Buch. Betheiligung der Verletzten bei dem Verfahren.
Erster Abschnitt. Privatklage.
§§ 416 bis 436.

Redaktionsanträge:
§ 423 statt „Diese" zu setzen: „Die Klage" und statt „Mit ihr" zu setzen: „Mit der Anklageschrift";
§ 427 zwischen Abs. 2 und 3 folgenden neuen Absatz einzuschalten:
„Zwischen der Zustellung der Ladung des Privatklägers zur Hauptverhandlung und dem Tage der letztern muß eine Frist von mindestens einer Woche liegen";
§ 432 erhält folgenden (neuen) Abs. 3:
„Die in den §§ 362, 363, 389 angeordnete Vorlage und Einsendung der Akten erfolgt wie im Verfahren auf erhobene öffentliche Klage an und durch die Staatsanwaltschaft. Die Zustellung der Berufungs- und Revisionsschriften an den Gegner des Beschwerdeführers wird durch den Gerichtsschreiber bewirkt";
§ 433 erhält folgende Fassung:
Die Privatklage kann bis zur Verkündung des Urtheils erster Instanz und, soweit zulässige Berufung eingelegt ist, bis zur Verkündung des Urtheils zweiter Instanz zurückgenommen werden. **Als**

Zweiter Abschnitt. Nebenklage.
§§ 437 bis 448.

Sechstes Buch. Besondere Arten des Verfahrens.
Erster Abschnitt. Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen.
§§ 449 bis 454.

Zweiter Abschnitt. Verfahren nach vorangegangener polizeilicher Strafverfügung.
§§ 455 bis 460.

Dritter

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.	Art der Erledigung.
Redaktionsantrag: § 329 erhält seine Stelle nach § 332. Nr. **137.** Angenommen.	**36. Sitzung S. 987.**	III. **Berathung.** §§ 319 bis 332 angenommen. (Jetzt §§ *318* bis *331.*)
b) Abs. 2 zu streichen. Nr. **129** 4. Abgelehnt.	**Seite 987 bis 990.** Reichensperger (Olpe). Justizm. Dr. Leonhardt. Struckmann (Diepholz). Reichensperger (Olpe). Dr. Lasker. Reichensperger (Olpe).	§§ 333 bis 338 desgl. Antrag Reichensperger abgelehnt. (§§ *332* bis *337.*)
Zweiter Abschnitt. Beschwerde. §§ 347 bis 354.	**Seite 990.**	§§ 339 bis 354 angenommen. (§§ *338* bis *353.*)
Vierter Abschnitt. Revision. §§ 375 bis 379 und §§ 381 bis 400.	**Seite 990.**	§§ 355 bis 400 exklusive des bereits vorstehend gestrichenen § 380 angenom. (§§ *354* bis *398.*)
—	**Seite 990.**	§§ 401 bis 412 angenommen. (§§ *399* bis *410.*)
Antrag Spielberg: dem § 413 als Alinea 4 hinzuzufügen: „Die Aufhebung ist auf Verlangen des Antragstellers durch den Deutschen Reichs-Anzeiger bekannt zu machen, und kann nach dem Ermessen des Gerichts auch durch andere Blätter veröffentlicht werden." Nr. **116.** Angenommen.	**Seite 990.** Justizmin. Dr. Leonhardt.	§ 413 mit dem Antrage Spielberg angenommen. (§ *411.*)
—	**Seite 990.**	§§ 414 u. 415 angenommen. (§§ *412* und *413.*)
Als Zurücknahme gilt es im Verfahren erster und, soweit der Angeklagte die Berufung eingelegt hat, im Verfahren zweiter Instanz, wenn der Privatkläger in der Hauptverhandlung weder erscheint noch durch einen Rechtsanwalt vertreten wird, oder in der Hauptverhandlung oder einem anderen Termine ausbleibt, obwohl das Gericht sein persönliches Erscheinen angeordnet hatte, oder eine Frist nicht einhält, welche ihm unter Androhung der Einstellung des Verfahrens gesetzt war. Soweit der Privatkläger die Berufung eingelegt hat, ist dieselbe im Falle der vorbezeichneten Versäumungen unbeschadet der Bestimmung des § 344 sofort zu verwerfen. Der Privatkläger kann binnen einer Woche nach der Versäumung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter den in den §§ 44, 45 bezeichneten Voraussetzungen beanspruchen. Nr. **137.** Angenommen.	**Seite 990 und 991.**	§§ 416 bis 436 mit den redaktionellen Anträgen angenommen. (§§ *414* bis *434.*)
Redaktionsantrag: § 446 erhält folgende Einschaltung nach dem Worte: „freigesprochen" oder das Verfahren eingestellt. Nr. **137.** Angenommen.	**Seite 991.**	§§ 437 bis 478 angenommen. (§§ *435* bis *446.*)
Dritter Abschnitt. Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle. §§ 461 bis 471.	**Seite 991.**	§§ 449 bis 478 desgl. (§§ *447* bis *476.*)
Vierter Abschnitt. Verfahren gegen Abwesende, welche sich der Wehrpflicht entzogen haben. §§ 472 bis 478.		

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen
Justizgesetzgebung.	(Strafprozeßordnung.) **Fünfter Abschnitt. Verfahren bei Einziehungen und Vermögensbeschlagnahmen.** §§ 479 bis 482. **Siebentes Buch. Strafvollstreckung und Kosten des Verfahrens. Erster Abschnitt. Strafvollstreckung.** §§ 483 bis 491. § 492. Wenn über die Auslegung eines Strafurtheils oder über die Berechnung der erkannten Strafe Zweifel entstehen, oder wenn Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Strafvollstreckung erhoben werden, so ist die Entscheidung des Gerichts herbeizuführen. Dasselbe gilt, wenn Einwendungen gegen die Ablehnung eines Antrags auf Aufschub der Strafvollstreckung (§§ 489, 490.) erhoben werden. Der Fortgang der Vollstreckung wird hierdurch nicht gehemmt; das Gericht kann jedoch einen Aufschub oder eine Unterbrechung der Vollstreckung anordnen. §§ 493 bis 497. Redaktionsantrag. § 496. Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung: „War das hiernach maßgebende Urtheil von einem Gerichte höherer Instanz erlassen, **Zweiter Abschnitt. Kosten des Verfahrens.** §§ 498, 499, 500. § 501. Einem freigesprochenen oder außer Verfolgung gesetzten Angeschuldigten sind nur solche Kosten aufzuerlegen, welche er durch eine schuldbare Versäumniß verursacht hat. Die dem Angeschuldigten erwachsenen nothwendigen Auslagen sind der Staatskasse aufzuerlegen. §§ 502 bis 506. § 507. Die Kosten eines zurückgenommenen oder erfolglos eingelegten Rechtsmittels treffen Denjenigen, der dasselbe eingelegt hat. War das Rechtsmittel von der Staasanwaltschaft eingelegt, so sind die dem Beschuldigten erwachsenen nothwendigen Auslagen der Staatskasse aufzuerlegen. Hatte das Rechtsmittel theilweisen Erfolg, so kann das Gericht die Kosten angemessen vertheilen. Dasselbe gilt von den Kosten, welche durch einen Antrag auf Wiederaufnahme des durch ein rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens verursacht worden sind. **Die Kosten** § 508. Redaktionsantrag. § 508 nach „Reichsgericht" einzuschalten: „in erster Instanz". Nr. **137.** Angenommen. Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung. §§ 1 bis 12. Resolutionen. Kom.-Bericht Nr. **10** Seite 107 u. 108: 1. **„den Reichskanzler aufzufordern, mit thunlichster Beschleunigung dem Reichstage den Entwurf einer Militärstrafprozeßordnung vorzulegen, in welcher das Militärstrafverfahren mit den wesentlichen Formen des ordentlichen Strafprozesses umgeben** und die Zuständigkeit der Militärgerichte im Frieden auf Dienstvergehen der Militärpersonen beschränkt **wird."** 2. **„den Reichskanzler aufzufordern, dem Reichstage mit thunlichster Beschleunigung einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen unter Festhaltung der im Strafgesetzbuch über die Freiheitsstrafen enthaltenen Bestimmungen die Vollstreckung der**

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
—	**36. Sitzung S. 991.**	III. **Berathung.** §§ 479 bis 482 angenommen. (Jetzt §§ *477* bis *480.*)
Anträge Hasselmann, Bebel zu dem siebenten Buch — Nr. **108**. Zurückgezogen.	**Seite 991.**	§§ 483 bis 491 desgl. (§§ *481* bis *489.*)
Antrag Miquel u. Gen.: im § 492. Abs. 2 a) hinter „wenn" zu setzen: „nach Maßgabe des § 489;" b) „(§§ 489, 490.)" zu streichen. Nr. **138** 7. Angenommen.	**Seite 991 und 992.** Dr. v. Schwarze.	§ 492 mit dem Antrage Miquel angenommen. (§ *490.*)
lassen, so setzt das Gericht erster Instanz, und war eines der Strafurtheile von dem Reichsgerichte in erster Instanz erlassen, das Reichsgericht die Gesammtstrafe fest." Nr. **137**. Angenommen.	**Seite 992.**	§§ 493 bis 497 angenommen. (§§ *491* bis *495.*)
—	**Seite 992.**	§§ 498, 499 u. 500 desgl. (§§ *496*, *497*, *498.*)
Antrag Miquel und Gen.: den Abs. 2 des § 501 so zu fassen: „Die dem Angeschuldigten erwachsenen nothwendigen Auslagen können der Staatskasse auferlegt werden". Nr. **138** 8. Angenommen.	**Seite 992 und 993.** Eysoldt. Miquel. Dr. Lasker. Justizm. Dr. Leonhardt.	§ 501 mit dem Antrage Miquel angenommen. (§ *499.*)
—	**Seite 993.**	§§ 502 bis 506 angenommen. (§§ *500.* bis *504.*)
Die Kosten der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand fallen dem Antragsteller zur Last, soweit sie nicht durch einen unbegründeten Widerspruch des Gegners entstanden sind.	**Seite 993.**	§ 507 desgl. (§ *505.*)
Antrag Miquel u. Gen.: im § 507 den zweiten Satz des Abs. 1 so zu fassen: „War das Rechtsmittel u. s. w., so können die dem Beschuldigten erwachsenen nothwendigen Auslagen der Staatskasse auferlegt werden." Nr. **138** 9. Angenommen.		
Einleitung und Ueberschrift des Entwurfs.	**Seite 993.**	§ 508 Einleitung und Ueberschrift des Entwurfs desgl. (§ *506.*)
Einleitung und Ueberschrift des Entwurfs.	**Seite 993.**	§§ 1 bis 12 Einleitung und Ueberschrift des Entwurfs angenommen.
Antrag der Abgg. v. Etzel u. Dr. Lucius: die sub 1 vorgeschlagene Resolution zu theilen und erstens über den Eingang derselben bis zu dem Worte „umgeben" und sodann über den Rest derselben abzustimmen. Sten. Ber. S. 994. Angenommen.	**Seite 994 bis 998.** Herz. v. Etzel. Kom. d. Bundesr. Obr.-Lieut. Blume. Dr. Gneist. Bevollm. zum Bundesr. Preuß. Staats- u. Kriegsm. v. Kameke. Herz. Ausfeld.	Resolution sub 1 bis zu dem Worte „umgeben" angenommen; der Rest derselben abgelehnt.
der Freiheitsstrafen in Ansehung der Gefängnißeinrichtung, der Verpflegung, Beschäftigung und Behandlung der Sträflinge gesetzlich gleichmäßig für das deutsche Reich geregelt wird."	**Seite 998.** Eysoldt.	Resolution sub 2 unverändert angenommen.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen
Justizgesetzgebung.	(Strafprozeßordnung.) **Gesammtabstimmung** über die Entwürfe einer Strafprozeßordnung und eines Einführungsgesetzes zu derselben auf Grund der Zusammenstellung der Beschlüsse III. Berathung. — Nr. **149.** 6. **Petitionen**, welche sich auf die Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Zivilprozeßordnung und einer Strafprozeßordnung beziehen.

Konkursordnung nebst Einführungsgesetz zu derselben. S. Justizgesetzgebung sub 2.

Körner-Museum in Dresden, Unterstützung desselben aus Reichsmitteln. S. Etatswesen sub III. Nr. 1 und sub IV.

Luxemburg. Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Luxemburg. S. Verträge.

Münzwesen.	**Fünfte Denkschrift über die Ausführung der Münzgesetzgebung** nebst Anlagen: I. Bestimmungen Reichsmünzen. II. Uebersicht über die bis Ende September 1876 für Rechnung des stätten bis zum 30. September 1876 erfolgten Ausprägungen an Reichsmünzen. goldmünzen überwiesene Prägegold, den Befund in Pfund fein, den Ausmünzungsertrag der preußischen beziehungsweise Reichsbank in der Zeit vom 18. September 1875 bis London. VI. Nachweisung über das den deutschen Münzstätten bis Ende 1875 über 1875 zugewiesenen Münzplättchen zur Ausprägung von Reichs-, Nickel- und Kupfermünzen, betreffend die Umwandlung eingezogener Landessilbermünzen in Silberbarren für die Zeit bis Siehe auch Etatswesen sub III. Nr. 8 und 18.

Niederlassungsvertrag zwischen dem deutschen Reiche und der schweizerischen Eidgenossenschaft. S. Verträge sub 2.

Olympia. Denkschrift betreffend die Ausgrabungen zu Olympia. Unter Nr. 18 abgedruckt und vertheilt.

Orientalische Frage. S. Etatswesen sub III; III Nr. 4 und Zollwesen sub 1.

Parlamentsgebäude. Ermittelung eines geeigneten Terrains zur Errichtung desselben. S. Reichstagsgebäude.

Petitionen. Siehe: Beamten-Besoldungs- und Amtsverhältnisse. Erbschaftsansprüche. Etatswesen sub VI 10. Festungs Spiritushandel nach Gewicht. Steuerwesen. Vogelschutz. Zollwesen sub 3.
Petitionen, welche zur Erörterung im Plenum für nicht geeignet erachtet worden sind: Nr. 79 Sten. Ber.

Polnische Sprache und Dolmetscher derselben. S. Justizgesetzgebung sub 4.

Preßvergehen. S. Justizgesetzgebung sub 4.

Reichsbeamte. Gesetzliche Regelung der Ansprüche ihrer Hinterbliebenen. S. Etatswesen III sub Nr. 11.

Reichsinvalidenfonds. S. Schuldenverwaltung sub 2.

Reichskriegsschatz. S. Schuldenverwaltung sub 1.

Reichstag.	1. **Wahl der Präsidenten und Schriftführer.** — Zu Präsidenten sind gewählt: die Herren Abgeordneten v. Forckenbeck, Freiherr Schenk v. Stauffenberg und v. Benda. 2. **Ernennung der Quästoren.** 3. **Schreiben** des Herrn Reichskanzlers vom 1. November 1876 wegen Ertheilung der Ermächtigung zur strafgerichtlichen Verfolgung der in dem Artikel „Tagesbericht der Nr. 519 der „Bremerhafener Zeitung" vom 25. Mai 1876 enthaltenen Beleidigung des Reichstags. 4. **Schreiben** des Herrn Reichskanzlers vom 1. November 1876 wegen Ertheilung der Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung des Bildhauers Kersten zu Dürrenberg wegen Beleidigung des Reichstags. 5. **Schreiben** des Herrn Reichskanzlers vom 6. November 1876 wegen Ertheilung der Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung des Schriftsetzers A. Heinsch wegen Beleidigung des Reichstags.

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
Vergleichende Paragraphenübersicht. S. zu Nr. 149.	**36. Sitzung S. 1003.**	III. **Berathung.** Annahme der Entwürfe.
Nachtragsbericht der Justizkommission. Berichterst. Abg. Miquel Nr. 135 mit dem Antrage: die Petitionen durch die über die drei Gesetzentwürfe gefaßten Beschlüsse für erledigt zu erklären.	**Seite 1000 u. 1001.** Miquel. Herz.	Annahme des Kommissionsantrages.
über die Behandlung der bei Reichs- und Landeskassen eingehenden nachgemachten, verfälschten oder nicht mehr umlaufsfähigen deutschen Reichs zur Einziehung gelangten Landes-Silber- und Kupfermünzen. III. Uebersicht über die in den deutschen Münz- IV. Uebersicht über das den deutschen Münzstätten von Reichswegen bis Ende des Jahres 1875 zur Ausprägung von Reichs- und den Anschaffungswerth desselben, sowie über den dabei entstandenen Gewinn und Verlust. V. Uebersicht über die von 15. September 1876 gemachten Goldankäufe und über den gleichzeitigen Stand des Berliner Kurses für kurze Wechsel auf wiesenen Material zur Ausprägung von Reichssilbermünzen. VII. Nachweisung über die den deutschen Münzstätten bis Ende deren Ausmünzungsertrag und Beschaffungswerth, sowie über den hierbei entstandenen Bruttomünzgewinn. VIII. Uebersicht, Ende September 1876. Unter Nr. 32 abgedruckt und vertheilt.		
Siehe auch Etatswesen sub III. Nr. 4.		
rayongesetz. Gewerbeordnung. Justizgesetzgebung sub 2 u. 6. Schadensersatzansprüche. Schifferprüfungen. Schwedt a/O. S. 632. Nr. 124 Sten. Ber. S. 844. Nr. 147 Sten. Ber. S. 1004. Nr. 97 A. u. B. Sten. Ber. S. 832.		
— Zu Schriftführern sind durch Akklamation gewählt: die Herren Abgeordneten Dr. Weigel, Bernards, Herz, Freiherr v. Soden, Graf v. Kleist, Thilo, v. Bahl und Wölfel.	**3. Sitzung S. 8 und 9. 4. Sitzung S. 11.**	Annahme der Wahl.
— Zu Quästoren sind ernannt: die Herren Abgeordneten v. Forcade de Biaix und v. Puttkamer (Fraustadt).	**Seite 11.**	—
Der Kommission für die Geschäftsordnung überwiesen.	**Seite 12 und 13.**	Wegen Schlusses der Session unerledigt geblieben.
Mündlicher Bericht, Berichterst. Abg. Graf v. Frankenberg. — Nr. 64. I. mit dem Antrage: die Ermächtigung nicht zu ertheilen.		
Der Kommission für die Geschäftsordnung überwiesen.	**Seite 12 und 13.**	Desgleichen.
Mündlicher Bericht, Berichterst. Abg. Graf v. Frankenberg. — Nr. 64. II. mit dem Antrage: die Ermächtigung nicht zu ertheilen.		
Der Kommission für die Geschäftsordnung überwiesen.	**6. Sitzung S. 53.**	Desgleichen.
Mündlicher Bericht, Berichterst. Abg. Graf v. Frankenberg. — Nr. 64. III. mit dem Antrage: die Ermächtigung nicht zu ertheilen.		

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen
Reichstag.	6. **Schreiben** des Herrn Reichskanzlers vom 1. November 1876 wegen Ertheilung der Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung des Banquiers Clemens Lemmerzahl zu Saalfeld und des Pfarrers Gustav Adalbert Leonhardt zu Hoheneiche bei Saalfeld wegen Beleidigung des Reichstags. 7. **Bericht** der Bibliothekkommission des deutschen Reichstags vom 12. Dezember 1876 über die 8. **Allerhöchste Botschaft vom 20. Dezember 1876, betreffend den Schluß der Sitzungen des Reichstags. — Nr. 152.**
Reichstagsgebäude.	**Bericht** der mit Ermittelung eines geeigneten Terrains zur Erbauung eines **Parlamentsgebäudes** beauftragten Kommission, nebst Denkschrift betreffend die Ueberlassung des Lennéplatzes. Berichterst. Abg. Duncker. — Nr. **128.**
Reisekosten und Diäten.	Antrag auf Gewährung derselben für die Mitglieder des Reichstags. S. Verfassung.
Rheinstrom.	Störungen desselben in bayerisch-hessischen Gebietstheilen. S. Wasserstraßen.
Resolutionen.	**Zusammenstellung** der von dem deutschen Reichstage in seiner Session vom 30. Oktober 1876 1. Den Herrn Reichskanzler aufzufordern, in den Etat des Reichskanzleramts pro 1. April „Zur Förderung der künstlichen Fischzucht 10,000 Mark." — Nr. **23** der 2. Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, daß für Telegramme die frühere erste Zone wieder herabgesetzt werde. Nr. **27** der Drucks. Sten. Ber. S. 84 bis 93. S. a. Etats 3. Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, über die in den einzelnen Bundesstaaten zur Er erträge, dem Reichstage baldthunlichst eine nach den einzelnen Kategorien geordnete 4. Zu erklären, daß die von der Oberpostdirektion zu Breslau erfolgte Bewilligung von je Maximalgehalt dieser Beamtenklasse nur 400 Thlr. beträgt, eine Verletzung des Etats gegebenen Erläuterung, nachträglich zu genehmigen. Nr. **92** der Drucks. S. 10. Sten. 5. Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, eine Aenderung des Gesetzes vom 2. Februar 1872, Grundeigenthümern zu zahlenden Entschädigungen vom Reiche übernommen werden. 6. Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, einen Gesammtplan der für die Universität noth baldige Herstellung eines Auditoriengebäudes, außer den naturwissenschaftlichen und wesen sub III 10. 7. Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, im nächsten Etat den Beitrag des Reichs zu den Etatswesen sub III 10. 8. Der Reichskanzler wird ersucht, dahin zu wirken, daß die Befreiungen von den Gebühren und beziehungsweise beschränkt werden. Nr. **118** der Drucks. S. 3. Sten. Ber. 9. Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstage baldthunlichst einen Gesetzentwurf gewässern und Flußrevieren, soweit dieselben von Seeschiffen befahren werden, der ein fahrtszeichen. 10. Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, wo möglich noch vor dem Inkrafttreten der Kon der Reichsgesetzgebung herbeizuführen. Nr. **4** der Drucks. S. 89. Sten. Ber. S. 1000. 11. Den Reichskanzler aufzufordern, mit thunlichster Beschleunigung dem Reichstage den ordentlichen Strafprozesses umgeben wird. Nr. **10** der Drucks. S. 107. Sten. Ber. 12. Den Reichskanzler aufzufordern, dem Reichstage mit thunlichster Beschleunigung einen stimmungen die Vollstreckung der Freiheitsstrafen in Ansehung der Gefängnißeinrichtung, Nr. **10** d. Drucks. S. 108. Sten. Ber. S. 998. S. a. Justizgesetzgebung sub 5. Außerdem sind folgende Kommissions-Beschlüsse zur Kenntniß des Herrn Reichskanzlers ge a) von der Justizkommission. Die Kommission spricht die Ueberzeugung aus, daß der deutsche Civilprozeß, um zu Kostenwesens nach einem einheitlichen System nicht entbehren kann, und daß deshalb der Gebühren für Zeugen und Sachverständige), so wie über die Anwaltsgebühren b) von der Konkursordnungskommission. Die Kommission spricht die Ueberzeugung aus, daß die deutsche Konkursordnung, um zu Kostenwesens, sowohl bezüglich der Gerichtskosten, als auch der Vergütung des Verwalters entbehren kann, und daß deshalb der vorgelegte Entwurf der Konkursordnung der Er ausschusses unabweislich bedarf.

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
Der Kommission für die Geschäftsordnung überwiesen. Mündlicher Bericht, Berichterst. Abg. Graf v. Frankenberg. — Nr. 64. IV. mit dem Antrage: die Ermächtigung nicht zu ertheilen.	**4. Sitzung S. 12 und 13.**	Wegen Schlusses der Session unerledigt geblieben.
Reichstagsbibliothek und deren Verwaltung. Abgedruckt und vertheilt.		
—	**36. Sitzung S. 1004.** Präsident des Reichskanzleramts, Staatsminister Hofmann.	Verlesen.
—	—	Nicht zur Berathung in pleno gelangt.

bis 22. Dezember 1876 angenommenen Resolutionen:

1877 bis 1878 unter die Ausgaben zu gemeinnützigen Zwecken aufzunehmen:
Druckf. Sten. Ber. S. 37 u. 38. S. a. Etatswesen sub III 1.

hergestellt und die Gebühr für die erste Zone, unter Beibehaltung der Expeditionsgebühr, auf drei Pfennig pro Wort wesen sub III 15.

hebung kommenden Stempelsteuern oder den Stempelsteuern gleich zu erachtende Steuern, resp. die daraus fließenden Jahres- statistische Uebersicht vorlegen zu wollen. Nr. **105** der Druckf. Sten. Ber. S. 817 u. 818. S. a. Etatswesen sub III 13.

450 Thlr. Gehalt an einen Wagenmeister und einen Briefträger, vom 1. Juli 1872 ab, da nach dem Etat für 1872 das gesetzes enthält, diese das Etatsgesetz verletzende Abweichung jedoch, in Berücksichtigung der von der Reichspostverwaltung Ber. S. 795 u. 839. S. a. Etatswesen sub I.

betreffend die Kriegergrabstätten in Elsaß-Lothringen in dem Sinne herbeizuführen, daß die nach §. 4 des Gesetzes den Nr. **84** der Druckf. S. 3. Sten. Ber. S. 675 bis 678. S. a. Etatswesen sub III 8.

wendigen Bauten nebst Kostenübersichten dem Reichstage in der nächsten Session vorlegen lassen und hierbei auf die möglichst medizinischen Anstalten, Bedacht nehmen zu wollen. Nr. **84** der Druckf. S. 4. Sten. Ber. S. 696 u. 697. S. a. Etats-

Kosten der Unterhaltung der Universität aufzunehmen. Nr. **84** der Druckf. S. 4. Sten. Ber. S. 697 u. 698. S. a.

für Telegramme in gleicher Weise, wie die Portofreiheiten in Gemäßheit des Gesetzes vom 5. Juni 1869 aufgehoben S. 802 u. 803. S. a. Anleihen.

vorlegen zu lassen, welcher die Herstellung und Unterhaltung der Seeschifffahrtszeichen an den Küsten, auf den Küsten- heitlichen Regelung durch das Reich unterstellt. Nr. **121** der Druckf. Sten. Ber. S. 840 bis 844. S. a. Seeschiff-

kursordnung die einheitliche Regelung des in § 17 des Entwurfs des Einführungsgesetzes behandelten Gegenstandes im Wege S. a. Justizgesetzgebung sub 2.

Entwurf einer Militärstrafprozeßordnung vorzulegen, in welcher das Militärstrafverfahren mit den wesentlichen Formen des S. 994 bis 998. S. a. Justizgesetzgebung sub 5.

Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen unter Festhaltung der im Strafgesetzbuche über die Freiheitsstrafen enthaltenen Be- der Verpflegung, Beschäftigung und Behandlung der Sträflinge gesetzlich gleichmäßig für das deutsche Reich geregelt wird.

bracht worden:

einer wirklich einheitlichen Durchführung zu gelangen, einer gleichzeitigen Regulirung des mit dem Prozeß verbundenen der vorgelegte Entwurf der Civilprozeßordnung der Ergänzung durch Gesetzentwürfe über die Gerichtskosten (einschließlich und über Gerichtsvollziehergebühren unabweislich bedarf. Nr. 9. der Druckf. S. 17.

einer wirklich einheitlichen Durchführung zu gelangen, einer gleichzeitigen Regulirung des mit dem Verfahren verbundenen der Konkursmasse, und der Entschädigung der Mitglieder des Gläubigerausschusses nach einem einheitlichen System nicht gänzung durch einen Gesetzentwurf über die Gerichtskosten, sowie über die Entschädigung des Verwalters und des Gläubiger-

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen
Robbenfang.	**Gesetzentwurf, betreffend die Schonzeit für den Fang von Robben. — Nr. 25.** Mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark werden Deutsche und zur Besatzung eines deutschen Schiffes gehörige Ausländer bestraft, wenn sie den vom Kaiser mit Zustimmung des Bundesraths erlassenen Verordnungen zuwiderhandeln, durch welche der Fang von Robben in den Gegenden zwischen dem siebenundsechszigsten und fünfundsiebenzigsten Grade nördlicher Breite und dem fünften Grade östlicher und siebenzehnten Grade westlicher Länge, vom Meridian von Greenwich aus gerechnet, für bestimmte Zeiten des Jahres beschränkt oder verboten wird.
Rußland.	Maßregel der russischen Regierung, nach welcher von Neujahr ab die Eingangszölle in Gold zu entrichten sind.
Salzsteuer.	S. Zollwesen sub 2.
Schadensersatzansprüche	1. **Petition** des Restaurateurs Hummel zu Leipzig um Veranlassung, daß auf diplomatischem Wege die Behörden in Havre zur Herausgabe seines Eigenthums oder entsprechender Entschädigung angehalten werden. 2. **Petition** des preußischen Staatsangehörigen Simons, worin derselbe sich über die Behandlung die ihnen seitens der luxemburgischen Behörden und Gerichte zu Theil geworden ist und der er den Verlust seines nicht unbedeutenden Vermögens zur Last legt, beschwert.
Schifferprüfungen.	**Petition** von Schiffsführern aus Sylt auf Abänderung des Gesetzes vom 25. September 1869, betreffend die Prüfung der Seeschiffer dahin, daß 1. die in der Bekanntmachung vorgeschriebene zweite sogenannte Schifferprüfung, 2. der zwischen kleiner und großer Fahrt gemachte Unterschied aufgehoben werden mögen.
Schuldenverwaltung.	1. **Neunter Bericht der Reichsschuldenkommission über die Verwaltung des Schuldenwesens des norddeutschen Bundes, beziehungsweise des deutschen Reichs, dritter Bericht derselben über den Reichskriegsschatz, und erster Bericht über die An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung der von der Reichsbank auszugebenden Banknoten — Nr. 68 nebst** Uebersicht der Königlich preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden über die Verwaltung der norddeutschen Bundes- und deutschen Reichsschuld für das Jahr 1875 und Nachweisung über den Bestand des Reichskriegsschatzes am Schlusse des Rechnungsjahres 1875. 2. **Dritter Bericht der Reichsschuldenkommission über ihre Thätigkeit, sowie über die Ergebnisse der unter ihrer Aufsicht stehenden Verwaltung des Reichsinvalidenfonds, des Festungsbaufonds und des Fonds für Errichtung des Reichstagsgebäudes.** — Nr. 54 nebst Uebersichten über den Zu- und Abgang und den Bestand bei den genannten Fonds im Monat September 1876 und vergleichende Nachweisung der Bestände an Werthpapieren.
Schweiz.	Niederlassungsvertrag zwischen dem deutschen Reiche und der schweizerischen Eidgenossenschaft. S. Verträge
Schwedt a./O.	**Petition** des Magistrats zu Schwedt a./O. um Befreiung von der im Jahre 1867 von der Stadt Schwedt übernommenen Verpflichtung zur Zahlung eines Beitrags von 2000 Thlr. für den Bau eines Garnisonlazareths daselbst.

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
I. und II. **Berathung.** III. **Berathung.**	**9. Sitzung S. 120.** **12. Sitzung S. 205.**	Unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs. **Ges. v. 4. Dezember 1876. R. Ges. B. v. 1876 S. 233.**
S. Zollwesen sub 1, 2 und 3.		
Zweiter Bericht der Petitionskommission. Berichterst. Abg. Krause. — Nr. 74 A. mit dem Antrage: die Petition dem auswärtigen Amte zur Prüfung zu überweisen.	**28. Sitzung S. 719.**	Annahme des Kommissionsantrags.
Sechster Bericht der Petitionskommission. Berichterst. Abg. Krause. — Nr. 139 A. mit dem Antrage: über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.	—	Wegen Schlusses der Session nicht zur Berathung im Plenum gelangt.
Erster Bericht der Petitionskommission, Berichterst. Abg. Dr. Klügmann. — Nr. 69 mit dem Antrage: die nebenstehende, sowie die noch nachträglich eingegangene Petition aus Apenrade dem Bundesrath zu überweisen mit der Aufforderung, die Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen, vom 25. September 1869, einer wiederholten Prüfung zu unterziehen.	**28. Sitzung S. 714 bis 719.** Dr. Klügmann. Schmidt (Stettin). v. Freeden. Kom. d. Bundesr. Reg. Rath Lieber.	Annahme des Kommissionsantrags.
Berathung. Antrag Rickert: der Reichsschuldenkommission für folgende Rechnungen Decharge zu ertheilen: a) der Kontrole der Staatspapiere 1. das Dokumententableau für das Jahr 1875, 2. die zweite Rechnung über die Dahrlehnskassenscheine von 1870 für die Jahre 1874 und 1875; b) der Staatsschuldentilgungskasse 1. über die Verzinsung der norddeutschen Bundesschulden und 2. über die Tilgung der Anleihe von 1870, 3. über die Einlösung der fünfjährigen Schatzanweisungen für das Jahr 1875. — Sten. Ber. S. 633.	**26. Sitzung S. 633.** Rickert.	Annahme des Antrags Rickert.
Berathung. — Vorlegung der Bilanz für den Reichsinvalidenfonds. — Antrag Rickert: für die vom Rechnungshofe revidirten und festgestellten Rechnungen des Reichsfestungsbaufonds und des Fonds für Errichtung eines Reichstagsgebäudes für 1875 sowie des Reichsinvalidenfonds für 1874 die Decharge zu ertheilen. Sten. Ber. S. 634.	**Seite 634 und 635.** Rickert. Präs. d. Reichsk.-Amts Staatsm. Hofmann.	Annahme des Antrags Rickert.
sub 2.		
Sechster Petitionsbericht. Berichterst. Abg. Jacobi. — Nr. 139 C. mit dem Antrage: die Petition dem Bundesrathe zur Erwägung zu überweisen.	—	Wegen Schlusses der Session nicht zur Berathung in Plenum gelangt.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen
Seeschifffahrtszeichen.	**Antrag** der Abg. Mosle, Dr. Dohrn, Grumbrecht, Dr. Kapp den Herrn Reichskanzler zu ersuchen: dem Reichstage baldthunlichst einen Gesetzentwurf vorlegen zu lassen, welcher in Ausführung der Reichsverfassung (Art. 4 Nr. 9 und Art. 54) die Verwaltung der Seeschifffahrtszeichen an den Küsten und auf den Flußrevieren, soweit dieselben von Seeschiffen befahren werden, einer einheitlichen Regelung unter Oberaufsicht des Reiches unterzieht. Nr. 28. Zurückgezogen.
Seeschifferprüfungen.	S. Schifferprüfungen.
Seeunfälle.	**Gesetzentwurf, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen.** Nr. 17. Bericht der VII. Kommission. Berichterstatter Abg. Dr. Banks — Nr. 120 mit den Anträgen: 1. dem Gesetzentwurf nach den Beschlüssen der Kommission zuzustimmen; 2. die eingegangenen, den Entwurf betreffenden Petitionen durch jene Beschlüsse für erledigt zu erklären. Mündlicher Bericht derselben Kommission, Berichterst. Abg. Zimmermann — Nr. 136 mit dem Antrage: den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß alljährlich ein Bericht über **1. die**
Spiritushandel nach Gewicht.	**Petition** des Vorstandes des Vereins deutscher Spiritushändler und Spritfabrikanten, Kommerzienrath Stahlberg zu Stettin, worin beantragt wird, daß in der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 ein Zusatz zu Art. 11 gemacht werde: „Im Spiritusverkehr werden von dem . . (Datum) an nur amtlich geaichte Gewichtsalkoholometer und Thermometer zugelassen. Die zur Zeit noch benutzten Volumenalkoholometer dürfen von (Datum) . . . an nicht mehr in Anwendung gebracht werden“ auch hieran zugleich eine Strafbestimmung anzuschließen.
Stempelsteuern.	Vorlegung einer statistischen Uebersicht der Stempelsteuern oder der in den einzelnen Bundesstaaten zur
Steuerwesen.	**Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des § 44 des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872. — Nr. 31,** nebst Denkschriften in Betreff der ferneren Erhebung des Zuschlags zur Brausteuer in den Herzogthümern Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha und im Fürstenthum Reuß älterer Linie. II. **Berathung.** § 1. Der zweite Absatz des § 44 des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 wird — unter Aufhebung des Gesetzes vom 26. Dezember 1875 — durch folgenden Satz ersetzt: In den Herzogthümern Sachsen-Meiningen und Sachsen-Koburg-Gotha, sowie in dem Fürstenthum Reuß älterer Linie darf jedoch von dem Zentner Malzschrot derjenige Betrag, um welchen die dort zur Zeit gesetzlich bestehende Brausteuer von Malzschrot den Satz von zwei Mark für den Zentner übersteigt, bis auf weiteres, jedoch nur insoweit, als die Steuersätze dieses Gesetzes keine Veränderung erleiden, für privative Rechnung der genannten Bundesstaaten forterhoben werden. **4 Petitionen** des Meininger Brauerbundes, der vereinigten Koburger Brauer, der Gothaer Brauereibesitzer und von Einwohnern des Herzogthums Meiningen, um Ablehnung des Gesetzentwurfs. **4 Petitionen**

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
—	**9. Sitzung S. 128 bis 134.** Mosle. Präs. des Reichsk.-Amts Staatsm. Hofmann. v. Freeden. Grumbrecht. Mosle.	Der VII. Kommission zur Vorberathung überwiesen.
Mündlicher Bericht der VII. Kommission mit dem Antrage: **„Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstage baldthunlichst einen Gesetzentwurf vorlegen zu lassen, welcher die Herstellung und Unterhaltung der Seeschifffahrtszeichen an den Küsten, auf den Küstengewässern und Flußrevieren, soweit dieselben von Seeschiffen befahren werden, der einheitlichen Regelung durch das Reich unterstellt."** — **Berichterst. Abg. v. Saint-Paul. Nr. 121.**	**32. Sitzung S. 840 bis 844.** v. Saint-Paul-Illaire. Präs. d. Reichsk.-Amts Staatsm. Hofmann. Haupt. Bevollm. zum Bundesr. außerord. Gesandter u. bevollm. Minister Geh. Leg. R. v. Prollius. Dr. Dohrn. Wiggers. Präs. d. Reichsk.-Amts Staatsm. Hofmann. Mosle.	Annahme des Antrages der Kommission.
I. **Berathung.** — Entstehung der Bestimmungen des Gesetzes. Der Zweck des Gesetzes ist, fortan alle Seeunfälle deutscher Schiffe eventuell auch der fremden Schiffe und zwar nur allein im öffentlichen Interesse, zu untersuchen und demgemäß zur Lösung dieser Untersuchungen Seeämter zu bilden. — 1. die Seeunfälle, welche die deutsche Handelsmarine betroffen haben oder angehen; 2. die Ursachen dieser Seeunfälle; 3. die zur Beseitigung von Seeunfällen ergriffenen Maßregeln veröffentlicht werde.	**5. Sitzung S. 31 bis 36.** Bevollm. z. Bundesr. Min.-Resident Dr. Krüger. Mosle. Dr. Kapp. Schmidt (Stettin). v. Saint-Paul-Illaire.	Einer Kommission von 14 Mitgliedern zur Vorberathung überwiesen. Wegen Schlusses der Session nicht in Plenum zur Berathung gelangt.
Dritter Bericht der Petitionskommission, Berichterst. Abg. v. Kardorff — Nr. **77** mit dem Antrage: über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.	**28. Sitzung S. 726.**	Annahme des Kommissionsantrages.
Erhebung kommenden den Stempelsteuern gleich zu erachtenden Steuern. S. Etatswesen III. sub Nr. 13.		
I. **Berathung.** — Gründe für Ablehnung des Gesetzes; desgl. für Beibehaltung des privativen Steuerzuschlags für das nächste Budgetjahr. Darlegung der finanziellen Tragweite des Gesetzentwurfs für die Herzogthümer Koburg und Gotha. —	**24. Sitzung S. 576 bis 579.** Rickert. Dr. Oppenheim. Bevollmächtigter z. Bundesrath, Staatsminister Freiherr v. Seebach.	Annahme des Gesetzentwurfs mit dem Antrage Dr. Oppenheim und Genossen. **Ges. vom 23. Dezember 1876 R.-G.-Bl. v. 1876 S. 237.**
Antrag Dr. Oppenheim und Genossen: im § 1 die Worte: „bis auf weiteres" zu ersetzen durch die Worte: „bis zum 31. März 1878". Nr. 85. Angenommen.	**Seite 593 bis 597.** Dr. Kircher (Meiningen). Rickert. Staatsminister Freih. v. Seebach. Dr. Lasker. Dr. Lucius (Erfurt).	
§ 2. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1877 in Kraft.		
III. **Berathung.** auf Grund der Zusammenstellung der in II. Berathung gefaßten Beschlüsse. Nr. 89.	**26. Sitzung S. 633 und 634.**	
4 Petitionen des Landesausschusses des Herzogthums Koburg und der Magistrate der Städte Koburg, Nadach und Neustadt, um unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs.	**24. Sitzung S. 593 bis 595.** Dr. Kircher (Meiningen). **26. Sitzung S. 634.**	Durch die vorstehenden Beschlüsse zu dem Gesetzentwurf für erledigt erklärt.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Strafprozeßordnung nebst Einführungsgesetz zu derselben. S. Justizgesetzgebung sub 5.

Tauschgeschäfte der Militärverwaltung über Grundstücke und Baulichkeiten. S. Etatswesen sub III Nr. 5.

Telegraphenverwaltung. Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Telegraphenverwaltung. S. Anleihen.

Todesfälle. S. Abgeordnete sub 6.

Verfassung.

Antrag des Abg. Schulze-Delitzsch und Gen. auf Annahme des von ihnen vorgeschlagenen **Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Artikels 32 der Verfassung des deutschen Reichs.** Nr. 42.

I. und II. Berathung.

§ 1.

Der Artikel 32 der Verfassung des deutschen Reichs wird aufgehoben. An dessen Stelle tritt der § 2 des gegenwärtigen Gesetzes.

§ 2.

Die Mitglieder des Reichstags erhalten aus Reichsmitteln Reisekosten und Diäten nach Maßgabe des Gesetzes.

Ein Verzicht darauf ist unstatthaft.

§ 3.

Bis zum Erlaß dieses Gesetzes setzt der Bundesrath die Höhe der Reisekosten und Diäten fest.

Verträge.

1. **Auslieferungsvertrag zwischen dem deutschen Reiche und Luxemburg.** — Nr. **11.**

— Art. 1 und 2. Bezeichnung der Verbrechen und Vergehen, wegen welcher eine Auslieferung stattfinden soll; Art. 3 bestimmt, daß kein eigener Staatsangehöriger ausgeliefert wird, und wahrt ferner die Befugniß, einen Verbrecher eines dritten Staates seinem Heimathsstaate zu überweisen; Art. 4 und 7 behandeln die Fälle der Rechtsanhängigkeit, der Verjährung und dergleichen, in denen eine Auslieferung nicht stattfinden oder aufgeschoben werden soll; Art. 5 und 10 Abs. 2 enthalten die Bestimmungen über die vermögensrechtlichen Ansprüche von Privatpersonen an Auszuliefernde; Art. 6 trifft Vorsorge, daß eine Auslieferung oder die Bestrafung eines Ausgelieferten wegen politischer Verbrechen oder Vergehen nicht stattfindet;

Art. 8,

2. **Niederlassungsvertrag zwischen dem deutschen Reiche und der schweizerischen Eidgenossenschaft nebst Zusatzprotokoll vom 27. April 1876.** — Nr. 55 nebst

Niederlassungsverträgen der Schweiz mit Württemberg und Baden und Auszug aus der schweizerischen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874.

I. und II. Berathung.

Art. 1. Gleichbehandlung der Deutschen in Bezug auf Person und Eigenthum mit den Angehörigen der anderen Kantone; Art. 2. Ausweisschriften, Behufs der Niederlassung; Art. 3. Gleiche Behandlung der Schweizer in Deutschland; Art. 4 bestimmt, daß die Angehörigen des einen Landes in dem andern weder zu persönlichen Militärdiensten noch zu einer Ersatzleistung dafür angehalten werden dürfen; Art. 5. Schadensersatz für erlittene Beschädigungen im Fall eines Krieges 2c.; Art. 6 enthält in Bezug auf das Recht zur Niederlassung und zur Gewerbeausübung die Klausel der meistbegünstigten Nation; Art. 7. Bezeichnung derjenigen Fälle, in welchen, abweichend von dem durch den Vertrag eingeräumten Niederlassungsrechte eine Ausweisung verfügt werden kann;

Art. 8.

Vogelschutz.

Antrag des Abg. Fürsten zu Hohenlohe-Langenburg, um Annahme des von ihm vorgelegten **Gesetzentwurfs, betreffend den Schutz nützlicher Vogelarten,** sowie der vorgeschlagenen **Resolution:**

Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen:

durch Staatsverträge mit Oesterreich-Ungarn, der Schweiz, Frankreich, Spanien, Italien, Portugal und Griechenland Vereinbarungen zu treffen, in welchen man sich gegenseitig verpflichtet, sei es im Wege der Gesetzgebung, sei es im Wege polizeilicher Verordnungen, gegen das Fangen, Tödten, Feilbieten und Verkaufen der nützlichen Vögel, sowie gegen das Ausnehmen und Zerstören der Nester durch Strafverbote Vorkehrungen zu treffen. — Nr. **21.**

Fünf Petitionen

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.	Art der Erledigung.
Antrag Dr. Lucius (Erfurt): über den Antrag des Abg. Dr. Schulze-Delitzsch zur einfachen Tagesordnung überzugehen. — St. B. S. 728. Abgelehnt.	**28. Sitzung S. 728 und 729.** Dr. Schulze-Delitzsch. Dr. Lucius (Erfurt). Windthorst. Most.	§§ 1, 2 und 3. Einleitung und Ueberschrift des Gesetzentwurfs angenommen.
III. **Berathung.**	**30. Sitzung S. 795.**	Annahme des Gesetzentwurfs.
Art. 8, 9 und 10 Abs. 1 behandeln die Art und Weise der Ausführung der Auslieferung; Art. 11 regelt den Durchtransport der von einem dritten Staate Ausgelieferten, durch das Gebiet eines der vertragenden Theile; Art. 12 regelt die Kostenfrage in Auslieferungsfällen und Art. 13 bis 16 die Rechtshülfe in Strafsachen. Art. 17. Schlußbestimmungen.		
I. **und** II. **Berathung.**	**4. Sitzung S. 17.**	Unveränderte Genehmigung des Auslieferungsvertrags.
III. **Berathung.**	**5. Sitzung S. 31.**	
Art. 8. Vorbehaltung des Rechts, solche Personen, welche vor Erfüllung ihrer Militärpflicht die Staatsangehörigkeit gewechselt haben, auszuweisen; Art. 9. Gleichstellung in Bezug auf Besitz und Bewirthschaftung von Grundeigenthum mit den Inländern; Art. 10. Grundsätze hinsichtlich der wechselseitigen Behandlung hilfsbedürftiger Angehörigen; Art. 11. Dauer des Vertrags auf 10 Jahre.	**24. Sitzung S. 598 bis 600.** Dr. v. Schulte. Sonnemann. Dr. Loewe. Kom. des Bundesr. Wirkl. Leg.-Rath Hellwig.	Genehmigung des Vertrags und des Zusatzprotokolls. R. Ges. B. von 1877 S. 3.
— Kritik über die Redaktion des Vertrags und über die Aufnahme der Bestimmung der gegenseitigen Ausweisung, im Interesse der Aufrechterhaltung der allgemeinen Wehrpflicht in den Vertrag. —		
III. **Berathung.**	**26. Sitzung S. 634.**	
I. **Berathung.**	**9. Sitzung S. 119.**	Einer Kommission von 14 Mitgliedern z. Vorberathung überwiesen.
— Nothwendigkeit des Erlasses eines solchen Gesetzes im Interesse der Landwirthschaft und Forstwirthschaft und zur Förderung des Nationalwohlstandes. Kritik über den vorgelegten Gesetzentwurf. —	Fürst zu Hohenlohe-Langenburg. Freih. v. Schorlemer-Alst. Schmidt (Stettin). Dr. Dohrn. Freih. v. Maltzahn-Gültz. Dr. Reichensperger. Fürst zu Hohenlohe-Langenburg. Freih. v. Schorlemer-Alst.	Wegen Schlusses der Session nicht im Plenum zur Berathung gelangt.
Bericht der IX. Kommission, Berichterst. Abg. Dr. Dohrn Nr. **151** mit dem Antrage: 1. den Gesetzentwurf in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung anzunehmen; 2. den		Wegen Schlusses der Session nicht im Plenum zur Berathung gelangt.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen
Vogelschutz.	**Fünf Petitionen** des Direktors Dankelmann und des Professors Altum der Zoologie an der Forstakademie zu Neustadt E/W., des Freiherrn v. Mirbach zu Sorquitten, des Grafen v. Krockow zu Lüben i/Schl. Namens des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins; des Vorstands des Vereins der Vogelfreunde in Berlin „Aegintha" und des Anton Schopen zu Mannheim, sämmtlich den Schutz der Vögel betreffend.
Wahlkreise.	**Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung mehrerer Reichstagswahlkreise.** — Nr. **78.** **I. und II. Berathung.** § 1. Der 2. und 13. Wahlkreis der Provinz Hannover und der 1. Wahlkreis des Regierungsbezirks Minden im Königreiche Preußen, der 1. bis 23. Wahlkreis des Königreichs Sachsen, der 3. Wahlkreis des Herzogthums Braunschweig (Anlage C. des Reglements vom 28. Mai 1870 zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869 — Bundesgesetzblatt S. 275 —) und der 1. bis 7. Wahlkreis des Großherzogthums Hessen (Nachtrag vom 27. Februar 1871 zur Anlage C. des erwähnten Reglements — Bundesgesetzblatt S. 35 —) bestehen fortan aus den in der Anlage aufgeführten Bestandtheilen. § 2. Der Wahlkreis Herzogthum Lauenburg (XX. Anlage C. des Reglements vom 28. Mai 1870) bildet fortan den 10. Wahlkreis der Provinz Schleswig-Holstein im Königreich Preußen. § 3. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft. Mittheilung des Herrn Reichskanzlers, daß mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit auf die Berathung der vorgeschlagenen Abänderungen der Wahlkreise im Königreich Sachsen und im Großherzogthum Hessen kein Werth mehr gelegt, dagegen die in Aussicht genommenen Abänderungen des 2. und 13. hannoverschen, des 1. mindenschen, des 3. braunschweigischen und des lauenburgischen Wahlkreises für dringend wünschenswerth erachtet werde. — Nr. **103.** **III. Berathung** auf Grund der Zusammenstellung der Beschlüsse in zweiter Berathung. — Nr. **112.** Antrag Grumbrecht. § 1 der Reg. Vorl. nach der Mittheilung des Herrn Reichskanzlers wie folgt wieder herzustellen: § 1. Der 2. und 13. Wahlkreis der Provinz Hannover und der 1. Wahlkreis des Regierungsbezirks Minden im Königreich Preußen, ferner der 3. Wahlkreis des Herzogthums Braunschweig (Anlage C. des Reglements vom 28. Mai 1870 zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869 — Bundesgesetzblatt S. 275 —) bestehen fortan aus den in der Anlage aufgeführten Bestandtheilen. Sten. Ber. S. 805. Angenommen. § 2 und 3. Gesetzentwurf nach den Beschlüssen in dritter Berathung. — Nr. **126.**
Wahlprüfungen.	I. **Wahlen**, welche im Sinne des § 5 der Geschäftsordnung als gültig zu betrachten sind: Sten. **II. Mündliche und schriftliche Berichte der Abtheilungen.** 1. 3. Wahlkreis des Regierungsbezirks Oppeln. Mündlicher Bericht der 7. Abtheilung. Berichterst. Abg. v. Cuny. — Nr. **72** mit dem Antrage: **den** 2. 6. Wahlkreis des Regierungsbezirks Gumbinnen. Mündlicher Bericht der 1. Abtheilung. Berichterst. Abg. Hullmann. Sten. Ber. S. 845 u. 846 mit dem Antrage: die Sache für erledigt zu erklären, da die in Folge des Reichstagsbeschlusses vom **9. Dezember**

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
2. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, Bestimmungen mit außerdeutschen Staaten zum Schutze nützlicher Vögel zu vereinbaren; 3. die eingegangenen 5 Petitionen durch die gefaßten Beschlüsse für erledigt zu erklären.	—	—
Antrag Dr. Wehrenpfennig: 1. dem § 1 folgende Fassung zu geben: Der 13. Wahlkreis der Provinz Hannover, ferner der 3. Wahlkreis des Herzogthums Braunschweig (Anlage C. des Reglements vom 28. Mai 1870 zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869 — Bundesgesetzblatt S. 275; — bestehen fortan aus den in der Anlage aufgeführten Bestandtheilen.) 2. demgemäß in der Anlage die Abschnitte Königreich Sachsen, Großherzogthum Hessen, Provinz Westfalen unter Nr. 2 der Provinz Hannover zu streichen. Sten. Ber. S. 736. — Abgelehnt.	**24. Sitzung S. 575 u. 576.** Freih. Nordeck zur Rabenau. **29. Sitzung S. 731 bis 736.** von Lenthe. Richter (Hagen). Grumbrecht. Bevollm. z. Bdsr. Wirkl. Geh. Rath v. Liebe. Dr. Wehrenpfennig. Kom. d. Bundesr. Geh. Ober-Reg. Rath Starke. Grumbrecht. Freih. Nordeck zur Rabenau. Geh. Ober-Reg. R. Starke. Dr. Brüel. Dr. Lasker. Richter (Hagen). Freih. Nordeck zur Rabenau. Dr. Wehrenpfennig. Grumbrecht. Geh. Ober-Reg. R. Starke.	Antrag Dr. Wehrenpfennig und § 1 abgelehnt, §§ 2 u. 3, Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes angenommen.
Antrag Struckmann (Diepholz), Grumbrecht, v. Reden als § 1 aufzunehmen: § 1. „Der 13. Wahlkreis der Provinz Hannover und der 3. Wahlkreis des Herzogthums Braunschweig (Anlage C. des Reglements vom 28. Mai 1870 zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869 — Bundesgesetzblatt S. 275 —) bestehen fortan aus den in der Anlage aufgeführten Bestandtheilen." — Nr. **119.** Zurückgezogen.	**30. Sitzung S. 795.** **31. Sitzung S. 803 bis 806.** Dr. Wehrenpfennig. v. Lenthe. Dr. Wehrenpfennig. v. Lenthe. Struckmann (Diepholz). Windthorst. Richter (Hagen). Grumbrecht. Struckmann (Diepholz). Richter (Hagen). Grumbrecht. v. Etzel. Windthorst.	§ 1 nach dem Antrag Grumbrecht angenommen.
—	**Seite 806.**	§§ 2 und 3 nach den Beschlüssen in zweiter Berathung angenommen.
Gesammtabstimmung.	**32. Sitzung S. 835.**	Annahme des Gesetzentwurfs. **Gesetz v. 25. Dezember 1876.** **R. Ges. B. v. 1876 S. 275.**

Ber. S. 77, 237, 267, 417 u. 797.

den Reichstagsbeschluß vom 21. Januar v. J. durch die vom Herrn Reichskanzler unter den am 29. Oktober und 2. November v. J. gemachten Mittheilungen für erledigt zu erklären.	**32. Sitzung S. 844 u. 845.** v. Cuny. Schröder (Lippstadt).	Annahme des Antrages der Abtheilung.
9. Dezember 1874 stattgefundene Untersuchung Grund zur Beantragung einer strafrechtlichen Verfolgung nicht gegeben habe.	**Seite 845. u. 846.** Hullmann.	Annahme des Antrags der Abtheilung.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen
Wahlprüfungen.	3. 4. Wahlkreis des Regierungsbezirks Königsberg. Bericht der Wahlprüfungskommission. Berichterst. Abg. Dr. Oppenheim. — Nr. 86 mit dem Antrage: 1. die Wahl des Herrn v. d. Goltz zu beanstanden, 2. den Herrn Reichskanzler aufzufordern, in Folge der im beiliegenden Wahlprotest aufgestellten Behauptungen gerichtliche Beweiserhebung, insbesondere durch Vernehmung der im Wahlprotest vorgeschlagenen und der aus der Untersuchung sich ergebenden Zeugen, darüber eintreten zu lassen: a) ob und in welchem Umfange Gensdarmen, Chausseeaufseher und Exekutoren Wahlzettel und Wahlaufrufe vertheilt haben? b) ob und inwieweit sie dabei im amtlichen Auftrage gehandelt haben? c) ob und in welchem Umfange ein Angestellter des Landrathsamts v. d. Goltzsche Wahlzettel und Wahlaufrufe versendet und solche Packete mit amtlichen Zeichen versehen habe und in welchem Auftrage er dabei gehandelt habe? d) ob im Wahlbezirke Gutenfeldt der als Beisitzer bezeichnete Besitzer Steinort wirklich dem Wahlakte in dieser Funktion beigewohnt und hierfür — rechtzeitig oder überhaupt — vereidigt worden sei? **e) ob** 4. 4. Wahlkreis des Regierungsbezirks Oppeln. Bericht der Wahlprüfungskommission. Berichterst. Abg. v. Puttkamer (Sorau). — Nr. **111** mit dem Antrage: die Wahl des Prinzen Karl zu Hohenlohe-Ingelfingen für ungiltig zu erklären.
Wanderlager und Waarenauktionen. S. Gewerbeordnung sub 1.	
Wasserstraßen.	**Interpellation** der Abgg. Scipio, Heyl, Dr. Buhl, betreffend die höchst nachtheiligen Störungen, deren Schauplatz in neuester Zeit der Rheinstrom in bayrisch-hessischem Gebiet gewesen ist. — Nr. 83.
Wetterberichte der deutschen Seewarte. S. Etatswesen sub III. Nr. 6.	
Wirthschaftsgenossenschaften. Privatliche Stellung derselben. S. Genossenschaften.	
Zollwesen.	1. **Interpellation** des Abgeordneten Richter (Hagen), betreffend die Maßregel der russischen Regierung, nach welcher von Neujahr ab die Eingangszölle in Goldmünze zu entrichten sind. — Nr. 80. 2. **Gesetzentwurf, betreffend die Erhebung von Ausgleichungsabgaben. Nr. 95.** **I. Berathung.** — Stellung der verbündeten Regierungen zu der Vorlage. Festhalten an der früheren Entschließung, bezüglich der Aufhebung der Zölle vom Eisen. Aufgabe der Regierung zur Abhilfe resp. Beseitigung der Beschwerden über die Zolleinrichtungen anderer Länder. System der Ausfuhrvergütungen anderer Länder. Kurse der titres d'acquits à caution. Identität des Gegenstandes der Ein- und Ausfuhr. Wesentliche Steigerung der Ausfuhr mit acquits. Künstliche Mittel behufs Einwirkung auf die Preise, schlimmer als der ärgste Schutzzoll. Niedrigste Preise in Deutschland, in Folge der großartigen Konkurrenz zwischen den Werken im Inlande. Preise der Stahlschienen, der Eisenschienen, des Spiegeleisens und Stabeisens im Inlande. Einfluß der acquits auf die Preisgestaltung im Auslande. Schädigung unserer Industrie durch das System der acquits. **Entgegentreten**

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
e) ob der Beisitzer Hauptmann Ephraim in Gutenfeldt Branntwein an die Wähler vertheilt habe, ob solches im Wahllokale geschehen sei, ob es ausschließlich an die Wähler des Herrn v. d. Goltz geschehen sei? f) den Wahlkommissarius Landrath Freiherrn v. Hüllessem wegen des nicht vollständig gebildeten Wahlbureaus rektifiziren zu lassen, g) den Wahlvorsteher Matz von Gutenfeldt wegen des gesetzwidrig gebildeten Wahlvorstandes rektifiziren zu lassen, 3. den Herrn Reichskanzler aufzufordern, dem Reichstage von dem Ergebniß dieser Untersuchung Mittheilung zu machen. Antrag v. Puttkamer (Sensburg) auf Streichung der Worte sub f. Abgelehnt.	**32. Sitzung S. 846 u. 847.** v. Puttkamer (Sensburg). Dr. Oppenheim.	Unveränderte Annahme des Antrags der Kommission.
— Mittheilung des Abg. Prinzen zu Hohenlohe-Ingelfingen vom 21. Dezember 1876, daß er sein Mandat als Abgeordneter für den 4. Wahlkreis des Regierungsbezirks Oppeln niederlege. — Sten. Ber. S. 998. —	**36. Sitzung S. 998.** Graf v. Balleſtrem.	Durch die nebenstehende Erklärung der Antrag der Kommission gegenstandlos geworden.
Verlesung, Begründung, Beantwortung und Besprechung der Interpellation. — Einsetzung eines Rheinschifffahrtsamtes. —	**25. Sitzung S. 603 bis 608.** Scipio. Präs. d. Reichsk. Amts. Staatsm. Hofmann. Dr. Bamberger. Staatsm. Hofmann. Windthorst. Dr. Dohrn. Dr. v. Bunsen. Gerwig. Dr. Bamberger. Wiggers. Windthorst.	Beantwortet.
Verlesung, Begründung, Beantwortung und Besprechung der Interpellation. — Darlegung der nachtheiligen Wirkung der Maßnahme Rußlands auf die deutsche Industrie. Erläuterung der wirthschaftlichen Fragen. Retorsionszölle und Bezeichnung der russischen Haupteinfuhrartikel, welche damit zu belegen sein würden. Deutschlands Politik in der orientalischen Frage. Bessere Stellung der Christen, welche die europäische Türkei bewohnen. —	**24. Sitzung S. 579.** Richter (Hagen). Reichskanzler Fürst v. Bismarck. Bevollm. z. Bundesr. Wirkl. Geh. Rath u. Min. Direktor v. Philipsborn. Dr. Hänel. Reichskanzler Fürst v. Bismarck. Graf v. Bethusy-Huc. Windthorst. Dr. Bamberger. Dr. Hänel. Reichskanzler Fürst v. Bismarck. Richter (Hagen).	Beantwortet.
Entgegentreten desselben mit ganzer Energie und Nothwendigkeit der Herbeiführung einer Abgabe zur Ausgleichung der acquits. — Die Beseitigung resp. Herabsetzung der Eisenzölle ist im Jahre 1873 aus der Initiative der Regierung hervorgegangen; Eintritt einer Wendung in ihrer damaligen Auffassung. Englische Konkurrenz. Nothlage der inländischen Eisenindustrie. Die neue Erfindung der Produktion des Bessemerstahls hat die ganze Eisenindustrie auf einen neuen Boden gestellt. Einfluß der orientalischen Frage auf Handel und Gewerbe. Klagen über die mißliche Lage der Eisenindustrie sämmtlicher Länder. **Kritik**	**29. Sitzung S. 737 bis 768.** Bevollm. z. Bundesr. Staats- und Min. f. Handel Dr. Achenbach. Dr. Bamberger. Bevollm. z. Bundesr. Staats- u. Finanzmin. Camphausen. Berger. Wiggers. Freih. v. Schorlemer-Alst. Reichskanzler Fürst v. Bismarck. Dr. Braun. Staatsmin. Camphausen. Staatsmin. Dr. Achenbach. Dr. Braun. Freih. v. Schorlemer-Alst. Dr. Loewe.	Einer Kommission von 21 Mitgliedern z. Vorberathung überwiesen. Unerledigt geblieben.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen
Zollwesen.	**Kritik** über die Vollmacht, welche die Regierung in der Vorlage beansprucht. Zuckergesetzgebung in Belgien. — Erwartung, daß der Reichstag auf die Begrenzung der Vollmacht dringen werde, um demnächst mit ihm weiter zu verhandeln. Vergebliche Bemühungen eine Aenderung des in Frankreich befolgten Verfahrens zu erstreben. Verhältniß zu Elsaß-Lothringen. — Entstehung des Gesetzes von 1873. Die Voraussetzungen und Erwartungen der Regierungen haben sich nicht bewährt. Eisenindustrie Englands. Aufhebung der Salzsteuer. Herstellung von Schifffahrtskanälen. Eisenbahnfrachttarif-Erhöhungen im Jahre 1874. Arbeitslöhne im Rückgange. Transport- und Arbeiterverhältnisse in England besser als in Deutschland. Nothstand der Eisenindustrie, sowie der Kommunen. Eisenwerk Hörde. Die Ueberproduktion ist mit Schuld am Nothstande. — Kritik über die Motive der Vorlage. Deutsches Kanalnetz. Späte Vorlegung des Entwurfs. Die acquits keine Ausfuhrprämien, sondern eine theilweise Ausgleichung für den Zoll auf Roheisen. Goldzölle in Rußland. Verzichtleistung auf einen Theil des Steuerbewilligungsrechtes zu Gunsten der Exekution, im Fall der Annahme der Vorlage. — Schutzzoll und Freihandel. Ausfuhr der landwirthschaftlichen Produkte. Schädliche Einwirkung der russischen Handelspolitik auf die östlichen Provinzen. Kritik der Politik **des Herrn** Antrag Dr. Lucius und Gen.: den vorstehend bezeichneten Gesetzentwurf aus der Kommission zurückzuziehen und auf die Tagesordnung der nächsten Plenarsitzung zur zweiten Berathung zu setzen. — Nr. **140.** 3. **Antrag Windthorst u. Gen. auf Annahme des folgenden Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juli 1873. Nr. 101.** I. **und** II. **Berathung.** § 1. Die Bestimmung im § 1 V des Gesetzes vom 7. Juli 1873, die Abänderung des Vereinszolltarifs betreffend, wird dahin geändert, daß die Befreiung der im § 1 sub III Nr. 3 bis inklusive 8 des gedachten Gesetzes aufgeführten Gegenstände — mit Ausnahme jedoch der landwirthschaftlichen Maschinen, Geräthe, Theile derselben und Lokomobilen — vom Eingangszoll erst mit 1. Januar 1879 in Wirksamkeit tritt. § 2. Welche Maschinen, Geräthe und Theile derselben zu den landwirthschaftlichen gehören, wird durch kaiserliche Verordnung bestimmt. Mündlicher Bericht der Kommission für Petitionen über die auf die Bestimmung in Artikel V des Gesetzes vom 7. Juli 1873 Bezug habenden **483 Petitionen.** Berichterst. Abg. Richter (Meißen). — Nr. **114** mit dem Antrage, die Petitionen durch die Beschlüsse des Reichstags über vorstehenden von dem Abg. Windthorst u. Gen. vorgeschlagenen Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

Zuckersteuer. Siehe Zollwesen sub 2.

Berlin, im Januar 1877.

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
des Herrn Reichskanzlers, namentlich auch seiner wirthschaftlichen Politik. — Auflegung von Retorsionszöllen, auf die von Rußland eingehenden großen Quanta von Getreide, Holz, Vieh, die nicht auf Dauer berechnet, sondern nur eine vorübergehende wirthschaftliche Kampfesmaßregel sind. Einer ganz ähnlichen Frage wird das deutsche Reich bei Erneuerung der Handelsverträge mit Oesterreich 2c. gegenüberstehen. Nichtverantwortlichkeit des Reichskanzlers für den Gesammtumfang der Reichspolitik. Der Reichskanzler ist der verantwortliche Beamte der Exekutivgewalt. Kompetenz in Bezug auf die Einbringung reichskanzlerischer Vorlagen. — Solidarität der Landwirthschaft u. Industrie. Schädigung der Sache durch öffentliche Diskussion titres d'acquits. Ausfuhrprämien in Oesterreich. Besteuerung des Weins. —		
—	—	Nicht zur Berathung gelangt.
Unterantrag Dr. v. Schulte: die §§ 1 und 2 des nebenstehenden Antrages durch folgende zu ersetzen: § 1. Der Artikel V § 1 des Gesetzes vom 7. Juli 1873 wird aufgehoben. § 2. Die im Gesetz vom 7. Juli 1873 sub III Nr. 3 bis 8 inklusive aufgeführten Gegenstände unterliegen bis zum 31. Dezember 1878 den dort aufgestellten Eingangszöllen. § 3: Vom 1. Januar 1877 ab sind folgende Gegenstände vom Eingangszolle befreit: Lokomobilen, Pflugschaaren, Sensen, Sicheln, Futterklingen (Strohmesser), Säemaschinen, Mähmaschinen, Dreschmaschinen, sowie die einzelnen Theile solcher Maschinen, welche aus Eisen, Stahl oder Eisenblech bestehen. Durch kaiserliche Verordnung können noch andere zum Landwirthschaftsgebrauche bestimmte Geräthe und Maschinen vom Eingangszolle befreit werden. — Nr. **109.** Abgelehnt.	**30. Sitzung S. 772 bis 793.** Windthorst. Richter (Meißen). Freih. v. Maltzahn-Gültz. v. Kardorff. Kom. d. Bundesr. G. O. R. R. Huber. Richter (Meißen). Freih. v. Schorlemer-Alst. Dr. Bamberger. Richter (Meißen). Freih. v. Schorlemer-Alst. Dr. Lbewe. v. Unruh (Magdeburg). Dr. v. Schulte. Staats- und Finanzmin. Camphausen. Staatsminister Dr. Achenbach. v. Unruh (Magdeburg).	Ablehnung des Antrags des Abg. Windthorst u. Gen. und des Antrags Dr. v. Schulte. Annahme des Antrags der Petitionskommission.

Druck und Verlag der Buchdruckerei der Nordd. Allgem. Zeitung. Pindter. Berlin, Wilhelmstraße 32.

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 063427402